Handwörterb... der Staatswissen...



Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Siebenter Band. — Zweite Auflage.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften in Göttingen.

Dr. L. Elster,
Geh. Ober-Regierungsrat u. vortrag. Rat in Berlin.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte in Halle a. S.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Siebenter Band.

Tabak — Zwischenhandel.

Nachträge. Autorenregister.



Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1901.

Inhaltsverzeichnis

des 7. Bandes des Handwörterbuchs — Zweite Auflage.

T.

U.

V.

Seite

W.

Y.

Z.

Berichtigungen.

Zu Bd. VI. S. 898 Sp. 2 Z. 23 v. u. sind hinter dem Worte »Verwertungsverbandes« einzuschieben die Worte »gelieferten Rohspiritus«.
S. 1095 Sp. 1 Z. 16 lies G. Meyer statt G. von Mayr.

Ferner ist in das Inhaltsverzeichnis zu Bd. II noch aufzunehmen: Bewässerung und Bewässerungsrecht, Nachtrag dazu s. Bd. III S. 1290;
und in das zu Bd. III Deichwesen, Nachtrag dazu s. Bd. III S. 1290;
Diehl, Karl, s. Bd. IV S. 1421;
Entwässerung und Entwässerungsrecht, Nachtrag dazu s. Bd. III S. 1290;
Erbschaftssteuer, Nachtrag dazu s. Bd. III S. 1290.
Friedberg, Robert, s. Bd. IV S. 1421.

T.

Tabak und Tabakbesteuerung.

I. Einleitung.

1. Die Tabakpflanze und ihre Arten. Die Tabakpflanze (Nicotiana L.) gehört zur Familie der Nachtschattenpflanzen (Solaneae), in der sich verschiedene starke narkotische Gewächse, wie Bilsenkraut, Stechapfel und Belladonna befinden. Die zum Rauchen, Schnupfen und Kauen benützten Arten stammen sämtlich aus Amerika. Die für den Tabakverbrauch aller Art bedeutsamsten Arten des Tabaks sind: 1. der Virginische Tabak (Nicotiana tabacum), 2. der Marylandtabak oder grossblätterige Tabak (Nicotiana macrophylla oder latissima) — diese beiden mit roten oder rötlichen Blüten —, 3. der Bauerntabak oder Veilchentabak (Nicotiana rustica) mit weisslichgelben Blüten. Diese Hauptarten zerfallen in verschiedene Nebenarten, deren Beschaffenheit und Eigenartigkeit teils in botanischen Bezeichnungen, teils in den üblichen Handelsbenennungen Ausdruck findet. Bei den vielfachen Kreuzungen der Unterarten und selbst der Hauptarten des Tabaks ist eine scharfe Auseinanderhaltung der letzteren wegen der stets neu sich bildenden Spielarten schwierig. Aus demselben Grunde fehlt es auch an einer durchgreifenden Uebereinstimmung der handelsüblichen Bezeichnungen.

Ueber die Verbreitung des Tabakbaus in Deutschland nach den handelsüblichen, lokal gefärbten, und wie ersichtlich, keineswegs klar von einander abgegrenzten Bezeichnungen enthält die jährlich in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches erfolgende Veröffentlichung „Der Tabak im deutschen Zollgebiete“ aus den Denkschriften der Direktivbehörden nähere Mitteilungen.

Gegenüber der Degenerierung der Tabaksorten sind die seit einiger Zeit in Deutschland in grösserem Masse aufgenommenen Ver-

suche mit direkt aus Amerika bezogenem Samen beachtenswert. Solche Versuche werden ausweislich der Verhandlungen des Landwirtschaftsrates von Elsass-Lothringen namentlich von der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Strassburg gefördert.

In Russland werden unter der Bezeichnung „Machorka“ (in der Hauptsache Nicotiana rustica) gewisse geringere daselbst gezogene Tabakarten, welche seitens der Steuergesetzgebung einer gesonderten Behandlung unterliegen, zusammengefasst und den besseren einheimischen Tabaksorten, welche in türkische und amerikanische unterschieden werden, gegenübergestellt. Die Ernte an Machorkatabak macht mehr als die Hälfte der gesamten russischen Tabakernte aus.

2. Geschichtlicher Rückblick auf die Einführung des Tabaks in die europäische Volkswirtschaft. Entgegengesetzt der Entwickelung des Spirituosengenusses zeigt sich bei der Verbreitung des Tabakgenusses die Uebertragung einer eigenartigen Genussempfänglichkeit von uncivilisierten auf civilisierte Völker. Ob sich in Asien selbständig und ohne Zusammenhang mit der amerikanischen Sitte der Tabakverbrauch entwickelt hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht fest, dass die europäische Volkswirtschaft die auf Tabakgenuss gerichtete Erweiterung ihres Bedürfniskreises aus Amerika und zwar unmittelbar im Zusammenhange mit der Entdeckung dieses Erdteils erfahren hat. Die Spanier wurden auf den westindischen Inseln mit dem Tabak bekannt; hatte doch schon Kolumbus bei seiner Landung auf der Insel Guanahani die Indianer rauchend angetroffen. Aus einem trockenen, in ein Maisblatt eingewickelten Kraut bildeten sie cylinderförmige Rollen, deren eines Ende sie in den Mund nahmen, während sie das andere anzündeten. Diese Rollen nannten sie Tabaco. Auf die einzelnen Nachweise über die ursprüngliche Verbreitung des Tabakgenusses in Mexiko und Centralamerika sowie in Süd- und Nordamerika kann hier nicht eingegangen werden. Ich verweise hierwegen auf die auch im übrigen diesem Rückblick zu Grunde gelegte Geschichte des Tabaks etc. von Tiedemann (Frankfurt a. M. 1854).

In Europa wurde die Tabakpflanze zuerst nur als Zierpflanze und sodann als Arzneipflanze verwendet. Nach Frankreich kam die Tabakpflanze durch Jean Nicot, französischer Gesandter am portugiesischen Hofe (1558—1561), welcher Blätter und Samen an die Königin Katharina von Medici sandte. Die erste Form des Tabakgenusses war das Schnupfen, welches am französischen Hofe aufkam, nachdem König Franz II. gegen heftige Kopfschmerzen auf den Vorschlag seiner Mutter gepulverte Tabakblätter zum Schnupfen erhalten hatte. In Frankreich gezogene Tabakblätter kamen 1565 nach Deutschland, wo der Tabak bald darauf als Arzneimittel vielfach in Gebrauch kam. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Tabak in Italien bekannt, gleichfalls von Frankreich und von Portugal aus; das Tabakschnupfen verbreitete sich rasch.

Das Rauchen verbreitete sich zunächst in Spanien und Portugal, nachdem man gegen Mitte des 16. Jahrhunderts zuerst aus der neuen Welt heimkehrende Seeleute gesehen hatte, welche gewickelte und zerschnittene trockene Tabakblätter aus kleinen trichterförmigen Röhren von Palmblättern oder Schilf rauchten. In England wurde das Rauchen und zwar aus Pfeifen durch Kolonisten eingeführt, welche der Admiral Francis Drake im Jahre 1586 aus Virginien zurückbrachte. Neben dem Rauchen kam in England auch, namentlich bei Seeleuten und Soldaten, das Kauen in Aufschwung. Von England ging die Sitte des Tabakrauchens rasch nach Holland und Belgien über; in Frankreich wurde es während der Regierung Ludwigs XIII. bekannt und nahm unter Ludwig XIV. bedeutenden Aufschwung. In Deutschland verbreitete sich das Tabakrauchen während des 30jährigen Krieges. Englische Hilfstruppen sah man zuerst im Jahre 1620 auf ihrem Marsche durch Sachsen nach Prag rauchen, bald verbreitete sich das Rauchen, wie auch das Kauen, damals „Tabaktrinken“ und „-saufen“ genannt, in Tillys, Wallensteins und im schwedischen Heere. Von Deutschland aus wurde das Rauchen in die Schweiz, wo der Tabak in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts sicher bereits bekannt war, und Oesterreich eingeführt, und von da nach Ungarn. Von der Gunst, welchen der Tabakgenuss an Höfen erlangt hatte, zeugen die Vorgänge am preussischen Hofe, insbesondere unter Kurfürst Friedrich III. und König Friedrich Wilhelm I. (Tabakskollegium). Das Schnupfen wurde in Deutschland durch eingewanderte Hugenotten in Mode gebracht; Friedrich der Grosse war ihm sehr zugethan.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fing man an in Deutschland Tabak zu bauen; Versuche wurden zuerst 1620 in Strassburg angestellt. Um 1660 wurde Tabak im Elsass, in der oberen Grafschaft Hanau, im Bistum Speier, in der Markgrafschaft Baden, im Breisgau und im Kanton Basel gebaut, um 1681 auch (durch Pfälzer, welche die von Ludwigs XIV. Heeren verwüstete Heimat verlassen hatten) bei Magdeburg, Halle, in der Mark Brandenburg, in Thüringen, Schlesien. Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurden in Deutschland die ersten Rauch- und Schnupftabakfabriken angelegt, in denen ausländische und inländische Blätter verarbeitet wurden. In Schweden und Norwegen war das Tabakrauchen trotz des unter der Regierung Gustav Adolfs erfolgten Verbotes zu Ende des 17. Jahrhunderts bereits bis nach Lappland vorgedrungen. Nach Russland gelangte das Tabakrauchen durch englische Schiffer und Handelsleute, nach zeitweisem Verbot nahm es mit der Regierung Peters des Grossen erneuten Aufschwung. In der Türkei wurde das Tabakrauchen zu Anfang des 17. Jahrhunderts gleichfalls durch englische Seeleute eingeführt; es hat sich dort trotz zeitweiliger grausamster Bekämpfung als allgemein verbreitete Lebensgewohnheit entwickelt.

3. Ueberschau der gegen die Einführung des Tabakverbrauches gerichteten Bestrebungen. Die Verbreitung des Tabakgenusses über Europa hat sich unter grossen äusseren Schwierigkeiten, aber schliesslich überall siegreich, vollzogen. Die geistliche und die weltliche Macht suchte in verschiedener Weise bald nach dem Eindringen des neuen Genussartikels

den Verbrauch desselben zu bekämpfen. Papst Urban VIII. erliess im Jahre 1624 eine Bulle, in welcher alle mit dem Banne bedroht wurden, welche in den Kirchen Tabak schnupfen würden; Papst Benedikt XIII., selbst ein leidenschaftlicher Schnupfer, hob jene Bulle hundert Jahre später auf. Kaspar Hoffmann, Pastor in Quedlinburg, erklärte den Tabak für ein Seelen verderbendes Wesen und für ein unmittelbares Werk des höllischen Satans. Ein Pfarrherr in Basel meinte: „Wenn ich Mäuler sehe, die Tabak rauchen, so ist mir, als sähe ich lauter Kamine der Hölle.“ In Frankreich wurde seitens der Regierung im Jahre 1635 der öffentliche Verkauf von Tabak ganz verboten, nur in Apotheken war solcher zu haben, wenn er vom Arzte verordnet wurde; unter Ludwig XIV. wurde das Verbot aufgehoben. In Deutschland eiferten nach dem westfälischen Frieden weltliche und geistliche Regierungen eine Zeit lang gegen das Tabakrauchen und belegten es mit Strafen; als Beispiel seien die kurbayerischen Mandate von 1652 und 1653 angeführt, durch welche „den Bauers- und anderen gemeinen Leuten“ das „Tabaktrinken“ bei Strafe verboten wurde. In Tirol wurde 1658 ein Rauchverbot erlassen. In der Schweiz schritt Bern schon im Jahre 1659 gegen das Rauchen ein; im Jahre 1675 wurde das Verbot verschärft und ein eigenes Tabakgericht (Tabakkammer) eingeführt. (Das Nähere findet sich in Milliets unten erwähntem Aufsatz in der Zeitschrift der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.) In grausamster Weise wurde in Russland und der Türkei gegen den Tabakgenuss eingeschritten: dort unter dem Czaren Michael Fedorowitsch mit der Knute, Nasenaufschlitzen und Verweisung nach Sibirien, bis Peter der Grosse das Verbot aufhob, in der Türkei unter Murad IV. mit der Todesstrafe.

Dieses in den verschiedenen Ländern zeitweilig versuchte Verbotssystem konnte auf die Dauer wirtschaftspolitischen Erwägungen gegenüber nicht stand halten, auch wurde es vielfach von der finanzpolitischen Ausnutzung des Tabakverbrauches für Steuerzwecke abgelöst. In Italien zog zuerst die Republik Venedig Nutzen vom Tabakverbrauche; sie gab im Jahre 1657 die Fabrikation und den Verschleiss des Tabaks in Pacht, wodurch sie schon in den ersten fünf Jahren 46000 Dukaten gewann; ihr folgte die päpstliche Regierung mit der Erklärung des Handels und der Fabrikation vom Tabak zum Regal. In England vollzog sich zuerst dieser Wandel vom Verbotssystem zum fiskalischen System unter Karl I., in Frankreich nach einer Zwischenpause unter Colbert. Karl I. führte in England im Jahre 1625 eine Art Rohtabakmonopol ein, indem die Pflanzer der amerikanischen Kolonieen ihren Tabak an königliche Beamte gegen einen bestimmten Preis abliefern mussten.

Als Beispiel ähnlicher fiskalischer Nutzbarmachung, wenn auch in abgeschwächter Form, in Deutschland sei der Vorgang in Bayern angeführt. Durch Generalmandat vom 28. Juni 1669 wurde eine ausgiebige Rohmaterialsteuer mit zwei Wertabstufungen eingeführt. Danach waren „von jedem Centner Tabak (so viel in Ober- und Niederbayern eingeführt und verzehrt wird) des besseren zehn, des schlechteren fünf Gulden einzufordern“. Die Rücksicht auf den heimischen Tabakbau nötigte alsbald zu dessen milderer Behandlung; auch erwies sich bei den damaligen Territorialverhältnissen die beabsichtigte Materialbelastung überhaupt als schwer durchführbar. Schliesslich kam es zu dem sogenannten „Tabakapaldo“, Verpachtung des gesamten Tabak- und Pfeifenhandels an einen Italiener auf 20 Jahre gegen eine bestimmte Jahresleistung (Generalmandat vom 2. Dezember 1675), welches unter namhaften Schwankungen und Schwierigkeiten bezüglich der Person der Pächter bis 1692 bestand. Danach kam der Tabakhandel in staatliche Regie. (Bezüglich der weiteren sehr interessanten Gestaltung des Tabakwesens in Bayern verweise ich auf J. Micheler, Das Tabakwesen in Bayern von dem Bekanntwerden des Tabaks bis zur Einführung eines Herdstättegeldes 1717, Stuttgart 1887).

Interessante Nachweise über die Anfänge der Tabakbesteuerung in Württemberg enthält der Aufsatz von Dr. Oskar Linckh, funktionierender Finanzamtmann, „Das Tabakmonopol in Württemberg“, im Jahre 1893 der Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Württemberg.

Der Tabakverbrauch hat die Verbotssysteme überstanden und sich auch gegenüber ausgiebigster Besteuerung als weitverbreitetes Genussmittel erhalten. Durch die Einführung dieses Verbrauchsartikels ist eine, wie die Erfahrung zeigt, höchst bedeutungsvolle Genussempfänglichkeit der menschlichen Natur geweckt worden. Von unbedingt allgemeiner Verbreitung ist diese Empfänglichkeit jedoch nicht. In vielen Kulturstaaten ist vor allem das weibliche Geschlecht am Tabakverbrauch, zumal nach dem vielfach eingetretenen Rückgange des Tabakschnupfens, wenig beteiligt. Aber auch unter den Männern in den rauchfähigen Altersklassen findet sich allenthalben, wenn auch in einem nach sozialen Schichten verschiedenen Masse, eine Gruppe von „Nichtrauchern“. So ist in gewissem Sinne die öffentliche Meinung über die Wesenheit des Tabakgenusses geteilter Ansicht, wenn auch im ganzen die Wertschätzung dieses Genusses unter der männlichen Bevölkerung weit überwiegt. Geteilt sind auch wie in älterer Zeit bis auf den heutigen Tag die Anschauungen der Aerzte wie Laien über die Bedeutung des Tabakgenusses für die Gesundheit.

4. Die neuzeitlichen Wandlungen in der Art des Tabakgenusses. Die drei Hauptgruppen des Tabakgenusses sind Rauchen, Schnupfen, Kauen. Dabei ergeben sich weitere Unterarten, und zwar für das Rauchen das Pfeifenrauchen, Cigarrenrauchen, Cigarettenrauchen, für das Schnupfen die Zuführung des Tabaks in die Nase bezw. an Lippen und Zahnfleisch (beim amerikanischen Yellow snuff), für das Kauen die Benutzung festgeformten oder geschnittenen Tabaks. Die einzelnen Unterarten gliedern sich weiter nach der Art der benutzten Tabakarten und ihrer Zubereitung sowie nach der Beschaffenheit der Hilfsmittel, insbesondere der Pfeifenarten, in unübersehbarer Weise aus.

Der Anteil der einzelnen Genussarten zeigt

geographisch bedeutende Unterschiede und auch zeitlich in demselben Lande namhafte Schwankungen. Am verbreitetsten ist im allgemeinen das Rauchen, aber in den Unterarten des Rauchens zeigen sich grosse Unterschiede. Als Typen starken Verbrauchs von Pfeifentabak können beispielsweise Nordamerika und Frankreich, als Gebiete ausgesprochenen Cigarrenverbrauchs Südamerika und das heutige Deutschland, als Länder der Cigarette Spanien, Rumänien, die Türkei angeführt werden. Der Verbrauch von Schnupftabak ist im allgemeinen im Rückgange, in einigen Ländern, namentlich den Südstaaten von Nordamerika und in Südamerika, aber noch heute allgemein, auch stark unter dem weiblichen Geschlecht in seinen beiden oben erwähnten Formen verbreitet. Das Kauen findet sich als Sondergebrauch gewisser Berufsangehöriger allenthalben, in stark ausgeprägter Weise als allgemeinere Genussform beispielsweise in den Vereinigten Staaten.

Was den zeitlichen Wechsel der Genussarten anlangt, so ist darüber für Deutschland bei der Tabakenquete von 1878 festgestellt, dass in den letzten 25 Jahren namentlich die Cigarrenfabriken vermehrt und vergrössert worden seien; zurückgegangen sei dagegen in manchen Bezirken die Rauchtabakfabrikation, auch ein Zurückgehen der Schnupftabakfabrikation werde mehrfach gemeldet. Seitdem dürfte die Zunahme des Cigarrenverbrauchs unter gleichzeitiger relativ noch bedeutenderer Zunahme des Cigarettenverbrauchs auf Kosten des Konsums von Pfeifen- und Schnupftabak fortgedauert und das im ganzen in Deutschland nicht bedeutende Kauen vielleicht etwas zugenommen haben.

In der Begründung des Gesetzentwurfs über das Reichstabakmonopol von 1882 ist für das deutsche Zollgebiet in der Hauptsache auf Grund der Ermittelungen bei der Tabakenquete von 1878 (unter Ausserachtlassung der Cigaretten wegen der Geringfügigkeit ihrer Menge) der Anteil der einzelnen Genussarten an dem Gesamtgewicht der verbrauchten Rohtabakmenge berechnet: für Cigarren auf 40%, Rauchtabak 49%, Schnupftabak 8%, Kautabak 3%. Nach der Begründung zum Tabaksteuergesetzentwurfe vom 26. Januar 1895 stellt sich der Anteil der einzelnen Genussarten an den verbrauchten Rohtabakmengen (bei sorgsamer Zurechnung des Rohtabaks zu jener Genussart, in welcher er schliesslich verbleibt, bezüglich der Abfälle der Cigarren- und Kautabakfabrikation) im Durchschnitt der Jahre 1888/93 für Cigarren auf 44,5%, Cigaretten 1,1%, Kautabak 3,4%, Schnupftabak 5,3%, Rauchtabak 45,7%; dagegen nach dem Wert (Fakturapreis der Fabrikate) für Cigarren auf 74,7%, Cigaretten 2,5%, Kautabak 4,3%, Schnupftabak 2,8%, Rauchtabak 15,7%.

Am genauesten lassen sich die zeitlichen Veränderungen im Anteil der einzelnen Genussarten in den Monopolländern verfolgen, für welche eine fortlaufende genaue Statistik der Fabrikation und des Verschleisses vorliegt.

Für Oesterreich ergiebt eine Vergleichung des Jahres 1899 mit den Jahrfünften 1871/75 und 1886/90 folgende Gestaltung der Erzeugung von Tabakfabrikaten in metrischen Centnern

	Durchschnitt d. Jahrfünfts 1871/75	Durchschnitt d. Jahrfünfts 1886/90	Jahr 1899
Schnupftabak	48 539	20 046	14 200
Rauchtabak	225 756	210 346	235 061
Gespunste	19 551	14 865	13 964
Cigarren	61 434 (Cigarren und Cigaretten)	63 398	63 472
Cigaretten		9 104	25 954
Gesamtsumme der Fabrikate	355 280	317 759	352 651

Nach den Nachweisungen über den Tabakverschleiss ergiebt sich folgende Gestaltung des Tabakverbrauchs pro Kopf der Bevölkerung nach den einzelnen Genussarten.

		Durchschnitt d. Jahrfünfts 1871/75	Durchschnitt d. Jahrfünfts 1886/90	Jahr 1899
Schnupftabak	Kilogr.	0,11	0,08	0,05
Rauchtabak	"	1,14	0,95	0,97
Cigarren	Stück	46,06	52,09	49,4
Cigaretten	"	2,41	30,91	103,4
Gesamtverschleiss	Kilogr.	1,50	1,32	1,37
Gesamterlös	Kronen	5,28	6,56	7,89

Hieraus ist für Oesterreich ersichtlich ein Rückgang im Verbrauch von Schnupf- und Rauchtabak und zwar bei ersterem ständig und in starkem Masse. Der Cigarren- und Cigarettenkonsum ist dagegen in Zunahme, bei den Cigarren unter erheblichen Schwankungen, bei den Cigaretten in neuzeitlich sehr verstärktem Masse.

Nach den Ergebnissen der französischen Tabakregie ergeben sich für die Jahre 1861, 1891 und 1899 nachstehende Prozentanteile der verschiedenen Fabrikationsgruppen nach Gewichtsmengen und nach Erlös.

	1861	1891	1899
a) Nach Gewichtsmengen.			
Cigarren	11,07	9,07	7,98
Cigaretten	0,03	2,63	3,98
Rauchtabak	59,62	69,61	72,70
Tabak in Karotten	1,58	1,40	1,48
Schnupftabak	25,80	15,23	12,29
Kautabak	1,90	2,06	1,56
Zusammen	100,00	100,00	100,00
b) Nach dem Erlös			
Cigarren	19,78	15,63	13,90
Cigaretten	0,08	5,81	10,71
Rauchtabak	47,94	57,69	58,48
Tabak in Karotten	1,85	1,58	1,63
Schnupftabak	28,50	16,92	13,45
Kautabak	1,85	2,37	1,83
Zusammen	100,00	100,00	100,00

Für die französische Geschmacksrichtung der neueren Zeit ergiebt sich hiernach in Uebereinstimmung mit der allgemeinen mitteleuropäischen Erfahrung ein starker Rückgang der Neigung zum Tabakschnupfen und ein verhältnismässig sehr starkes Anwachsen des Cigarettenrauchens, insbesondere in der jüngsten Zeit. Dagegen hat in Frankreich die Neigung zum Schneidtabak nicht abgenommen; derselbe macht vielmehr heute einen viel stärkeren Bruchteil des französischen Tabakgenusses aus als vor 30 Jahren.

II. Der Tabak in der Volkswirtschaft.

A. Tabakbau.

5. Der Tabakbau. Technisches. Alle Einzelheiten der Technik und Wirtschaft beim Tabakbau können hier nicht vorgeführt werden. Nur einige Gesichtspunkte sollen unter Berücksichtigung des deutschen und des nordamerikanischen Tabakbaues hervorgehoben werden.

Deutscher Tabakbau. Der Anbau kommt gemischt mit anderen Bodengewächsen nur sehr vereinzelt vor. In der Regel wird der Tabak rein angepflanzt, und zwar sowohl in ununterbrochener Folge als im Fruchtwechsel.

Der Tabak wird zunächst — Mitte bis Ende März — in Saatbeeten ausgesät, damit die Pflanzen von Mitte Mai ab ausgesetzt werden können. Das Saatgut muss sehr sorgsam behandelt werden. Zweckmässig ist das sogenannte Pikieren, bei welchem die Pflänzlinge nicht unmittelbar auf das freie Feld verbracht, sondern vorerst auf Gartenbeeten in Abständen von etwa 3 cm ausgesetzt werden. Der Boden der Tabakfelder muss tief bearbeitet und mit angemessener Düngung, bei der städtische Abfuhrstoffe vermieden werden sollten, versehen sein. Die Pflanzen werden in Deutschland, um eine grössere Zahl beschatteter (dünnerer) Blätter zu erzielen, in mässigem Abstand (30 bis 40 cm) von einander gepflanzt. Begiessen der jungen Pflänzchen und wiederholtes Behacken der Tabakfelder ist nötig. Weiter ist erforderlich das Köpfen, d. h. Entfernen des Blütenstandes und das Geizen, d. i. Ausbrechen der Seitensprossen, beides zur Förderung des Wachstums der Blätter. Ist der Tabak reif, d. h. die frische grüne Farbe der Blätter in eine helle übergehend, so werden die Blätter einzeln geerntet, und zwar möglichst dicht am Stengel weggenommen. Man unterscheidet folgende Sorten der Blätter: Fettgut, die obersten Blätter; Bestgut, die Hauptmasse der mittleren Blätter; Sandgut, die unteren bei der Ernte schon teilweise eingetrockneten Blätter; die Grumpen, die völlig vertrockneten, unmittelbar am Boden befindlichen Blätter. Die Blätter werden zu Büscheln zusammengebunden.

Der geerntete Tabak bleibt, namentlich bei Pfeifengut, einige Tage an einem kühlen trockenen Orte auf den Rippen stehen. Alsdann wird er getrocknet, und zwar meist auf den Hausböden und Speichern. In der Regel wird der Tabak, wenn er trocken (dachreif) ist, vom Pflanzer in Büschel gebunden und auf dem Speicher zusammengehängt oder zusammengelegt.

Der getrocknete Tabak ist sodann vor der Verarbeitung der Fermentation (Gärung) zu unterziehen, welche in Deutschland gewöhnlich nicht von den Pflanzern, sondern von den Händlern besorgt wird.

Nordamerikanischer Tabakbau. An Besonderheiten des Tabakbaues in den Vereinigten Staaten ist etwa folgendes hervorzuheben. Die Samenbeete werden vorzugsweise auf jungfräulichem Boden im Walde hergerichtet; in den Bezirken intensiverer Kultur wird Gartenland oder bestes Ackerland benutzt. Bei der Pflege der Pflanzen ist u. a. die Vernichtung des sogenannten Tabakwurms (der Raupe von Sphinx Carolina) zu erstreben. Die Pflanzen werden in erheblichen Abständen, je $2^1/_2$ bis 3 Fuss von einander, gepflanzt. Zwischen den Reihen der Tabakpflanzen kommt ausser der Hacke auch der Pflug zur Anwendung. Abblatten von reifen Blättern kommt nicht vor; es wird vielmehr die ganze Pflanze mit sämtlichen Blättern nahe dem Boden mit dem Stengel abgehauen. Geiz und Grumpen werden nicht benutzt, sondern untergepflügt und bilden bei der extensiven Bewirtschaftung wegen des — ausser in den nördlichen, insbesondere den Neu-Englandstaaten — vorherrschenden Düngermangels eine erwünschte Gründüngung. In den südlichen Staaten wird der Tabak so bald als möglich vom Felde in die — an geeigneten Punkten im Freien errichteten — Trockenschuppen verbracht. In den nördlichen Staaten lässt man den Tabak auf dem Felde unter mehrmaliger Umlegung der Haufen erst etwas abwelken; doch bleiben auch in Virginien vielfach die Pflanzen zunächst auf einem Gerüste im offenen Felde 3 bis 4 Tage hängen. In den Trockenschuppen werden die ganzen Pflanzen in verschiedener Weise aufgehängt und getrocknet; auch ist mit dem Trocknungsprozesse die Fermentation unmittelbar verbunden. Der Trocknungsprozess dauert bis in den Winter; zuweilen — insbesondere in Virginien — ist bei den fetteren Tabaken auch Beschleunigung durch Feuertrocknung üblich. Wenn die Pflanzen genügend getrocknet sind, werden dieselben bei feuchter Witterung abgeblattet und nach der Farbe in einige Gruppen sortiert. Die gleichfarbigen Blätter werden gebündelt und in länglichen schmalen Haufen (bulks) zu einer schwachen Fermentation gebracht. Sobald diese im Gange ist, wird sie unterbrochen und werden die Bündel im Trockenschuppen nochmals aufgehängt und gelüftet, alsdann in die Fässer oder Kisten verpackt. Dem sorgsamen und zweckmässigen Fermentationsverfahren wird vielfach die Güte und Gleichmässigkeit des nordamerikanischen Tabaks zugeschrieben.

Die Technik des Tabakbaues wird, je nachdem mehr extensive oder intensive Kultur stattfindet, mit grösserer oder geringerer Sorgfalt gehandhabt. In den vormaligen Sklavenstaaten des Südens ist von Alters her eine extensive Tabakkultur üblich, und zudem fehlt es dort an Arbeitskräften. Düngung und Bearbeitung mit der Hand werden deshalb dort möglichst beschränkt. Die Unzureichendheit der Düngung sucht man durch Fruchtwechsel zu ersetzen. In den nordöstlichen Staaten, mit intensiverer Bodenkultur, wird auch der Tabakbau mit grösserem Aufwande an Arbeitskraft und Düngung durchgeführt.

6. Der Tabakbau. Wirtschaftliches. In Deutschland bauen vorzugsweise die Kleingrundbesitzer Tabak und verwerten dabei die Arbeitskräfte ihrer Familienangehörigen. Fast sämtliche Arbeiten, das Setzen und Begiessen der Pflanzen, das Behacken, Häufeln, Köpfen und Geizen, werden durch die Frauen und Kinder, das Aufreihen der Tabakblätter unter Mitwirkung altersschwacher Personen, besorgt. Die Beteiligung der Männer beschränkt sich in der

Regel auf das Einbringen der Ernte und das Auf- und Abhängen der Tabakschnüre. Unter denselben Verhältnissen wie die Kleingrundbesitzer treiben gewöhnlich auch die Pächter den Tabakbau. Die genaue Zahl der Tabakpflanzer in Deutschland kann aus der Statistik nicht entnommen werden, weil die Anbaunachweise getrennt für die verschiedenen Formen der der Besteuerung unterliegenden Anbauflächen aufgestellt und dabei die Tabakpflanzer, welche gleichzeitig verschiedenen Steuerformen unterworfen waren, wiederholt aufgeführt sind. Doch lässt sich immerhin aus der grossen Zahl der Pflanzer gegenüber der bebauten Fläche auch bei der Sonderbetrachtung der Steuerarten ein Schluss auf die starke Beteiligung von Kleingrundbesitzern und Kleinpächtern am Tabakbau ziehen.

Für das Erntejahr 1898 ergiebt sich für das deutsche Zollgebiet folgendes:

	Zahl der Tabakpflanzer	Bepflanzte Fläche ar	Auf einen Pflanzer treffen ar
Gewichtsteuer	73 290	1 725 086	23,5
Flächensteuer	65 872	40 032	0,6
Fixierte Gewichtsteuer	9	77	8,6

Dass der Tabakbau in den daran beteiligten Betrieben jeweils nur in sehr mässiger Flächenausdehnung stattfindet, ergiebt sich auch aus der folgenden Abstufung der mit Tabak bebauten Gesamtfläche der Tabakpflanzer (wobei allerdings die Pflanzer je bei der zutreffenden Steuergattung gesondert gezählt sind):

Erntejahre	Zahl der Tabakpflanzer	Von den Tabakpflanzern hatten mit Tabak bepflanzt eine Gesamtfläche					
		bis zu 1 ar	über 1—5 ar	über 5—10 ar	über 10—25 ar	über 25 ar bis 1 ha	über 1 ha
1898	139 171	61 040	8 791	18 341	31 969	17 451	1 579
1899	116 318	53 380	6 562	14 461	25 920	14 614	1 381

In den Vereinigten Staaten zeigt sich in den alten Tabakgegenden nach Aufhebung der Sklaverei die Kleinwirtschaft dem Tabakbau günstiger als die Plantagenwirtschaft der Sklavenhalter. Die Kleinkultur liefert einen sorgfältiger behandelten Tabak. Auch nötigt die weitgediehene Aussaugung der alten Tabakländereien zu intensiver Kultur.

Der Ernteertrag vom Tabak ist nach Tabaksorten, nach Boden- und Kulturverhältnissen wie auch nach Jahren sehr verschieden.

Für Deutschland (Deutsches Zollgebiet) hat von 1882—1898 der Durchschnittsertrag auf 1 ha in getrockneten Tabakblättern zwischen dem Minimum 14,6 dc (1889) und dem Maximum von 23,0 (1895) geschwankt, als Durchschnitt ergaben sich für 1882/91 19,3 und für 1889/98 20,9 dc. Der mittlere Preis (einschl. Steuer) eines Doppelcentners trockener Tabakblätter hat sich von 1883—1898 zwischen 69,2 Mark (1887) und 84,2 Mark (1894) bewegt, mit einem Durchschnittsergebnisse von 76,4 Mark für 1882/91 und von 78,8 Mark für 1889/98.

Als Beispiele der Preisabstufungen nach Tabak- und Blätterarten und in territorialer Hinsicht sei aus den amtlichen Ermittelungen über die für die Tabakernte 1898 erzielten Preise (für 1 dc ohne Steuer) folgendes angeführt: Mittelfranken: Deutscher Tabak: Obergut 40—46 Mark, Sandblätter und Grumpen gemischt 20—24 Mark, Veilchen- oder sogenannter Virgintabak: Obergut 30—32 Mark Sandblätter und Grumpen 15—18 Mark. — Pfalz: Obergut 24—56 Mark, Sandblätter 20—44 Mark, Grumpen 6—20 Mark. — Baden: Obergut 30—49 Mark, Sandblätter 17—36 Mark, Grumpen 8—18 Mark. — Elsass: Obergut 21—50 Mark, Sandblätter 24—56 Mark. — Brandenburg: Obergut 15—80 Mark, Sandblätter 3—60 Mark, Grumpen 6—48 Mark, Geiz 8—10 Mark. — Pommern: Obergut 16—50 Mark, Sandblätter 6—38 Mark, Grumpen 6—20 Mark. — Grossh. Hessen: Obergut 10—62 Mark, Sandblätter 18—50 Mark, Grumpen 8—26 Mark.

Der Bruttogeldertrag der deutschen Tabakernte nach Abzug der Steuer schwankt seit 1882 zwischen 11 541 000 Mark (1888) 20 445 000 Mark (1895); im Jahre 1898 betrug er nur 12 896 000 Mark; geht man weiter zurück, so findet man 28 857 000 Mark im Jahre 1880 (im Zusammenhange mit den günstigen Preisverhältnissen in der Steuerübergangsperiode), und 28 232 000 Mark im Jahre 1872. Der durchschnittliche Bruttogeldertrag der Tabakernte nach Abzug der Steuer für 1 ha ergiebt seit 1872 für die einzelnen Jahre Bruttogeldbeträge, die zwischen dem Höchstbetrage von 1190 Mark (1880) und dem Mindestbetrage von 533 Mark (1876/77) schwanken. Für das Jahrzehnt 1882—1891 ergiebt sich ein Durchschnitt von 784 Mark; für 1889/98 von 806 Mark.

Eingehendere Ermittelungen über die Rentabilität des Tabakbaues wurden bei der deutschen Tabakenquete von 1878 versucht. Nach einem allerdings nur als arithmetisches Mittel berechneten Durchschnitt ergaben sich 201,08 Mark als Kosten des Tabakbaues für

25 ar und zwar schwankend zwischen 96,32 Mark und 442,00 Mark. Bei Vergleichung mit dem Bruttoertrag wurde fast für die Hälfte der Bezirke ein Minusbetrag als Nettoertrag gefunden, speciell für das Jahr 1877 Plusbeträge von 11,65—653,18 und Minusbeträge von 55,48—271,01. Daraus wurde gefolgert, dass der Tabakbau in der fraglichen Zeit wegen der niedrigen Kulturkosten in Ost- und Westpreussen sowie in den beiden Mecklenburg am lohnendsten gewesen ist und dass in den Rheinlanden bei den daselbst erzielten hohen Ernteerträgen und den guten Preisen trotz der ausnahmsweise hohen Kulturkosten noch ein höherer Nettoertrag erzielt worden ist als in dem grösseren Teile des Pfälzer Tabakgebietes. Auch hieraus ergiebt sich, dass der Vorteil des Tabakbaues überwiegend in der anderweitig nicht in gleichem Masse zu ermöglichenden intensiven Ausnutzung und Verwertung der Arbeitskräfte der Familienangehörigen liegt. Darüber, ob ein Unterschied in den Verkaufs- und Pachtpreisen zwischen dem zum Tabakbau benützten oder geeigneten Boden und anderem Boden bei sonst gleicher Güte und Lage desselben besteht, waren die Meinungen der Bezirkskommissionen geteilt.

Was die Ertragsverhältnisse des Tabaks in den Vereinigten Staaten anlangt, so ist in dem Berichte der deutschen Tabaksteuerkommission (1878) nachgewiesen, dass die jährlichen Angaben des Ackerbaudepartements über die Tabakernten im ganzen sowie für die Flächeneinheit erheblich viel zu niedrig waren und dass als wirklicher Ertrag etwa 16—25 deutsche Centner per ha zu veranschlagen waren. Aehnlich scheint es noch heute zu stehen. Während der Durchschnittsertrag des Tabaks vom Acre in der Periode 1863/76 zwischen 569 und 842 Pfund (amerikanische) schwankte, stellt sich derselbe beispielsweise für das Jahrfünft 1885/89 auf 716 Pfund und für das Jahrfünft 1892/96 auf 718 Pfund. Was v. Juraschek anführt, dass nämlich die Angaben des landwirtschaftlichen Departements zwar in den letzten Jahren an Genauigkeit sehr viel gewonnen hätten, dennoch aber von den amerikanischen Fachmännern hinsichtlich der Produktionsmenge noch immer für zu niedrig erklärt würden, dürfte den Thatsachen entsprechen.

Die Preisunterschiede der amerikanischen Tabake — je nach deren Qualität — sind ausserordentlich bedeutend. Der deutschen Kommission wurde in Richmond (Virginia) im Jahre 1878 mitgeteilt, dass als extreme Preise einerseits 1 Cent, andererseits 200 Cents für das Pfund Rohtabak vorkommen. Nach der amtlichen Statistik ergiebt sich für den Durchschnitt des Jahrzehnts 1880/89 ein Preis von 8,6 Cents per Pfund und für jenen des Jahrfünfts 1892/96 ein Preis von 7,6 Cents per Pfund. Nach den von Kiessling mitgeteilten Preisnotizen der Bremer Tabakbörse für 1891 verhält sich der Preis des billigsten nordamerikanischen Tabaks (Kentucky gewöhnlicher Sorte) zum Preise des feinsten Havannadeckers wie 1 : 100.

Einigen Einblick in die Einzelheiten der Preisunterschiede, welche bei dem Tabak nach den Erzeugungsländern bestehen, ergiebt namentlich die Hamburgische und Bremische Statistik.

Nach der Bremischen Statistik für 1892 bezw. 1899 ergiebt sich als Wert eines Kilogramms Rohtabaks nach dem Durchschnitt des Jahrfünfts 1888/92 bezw. 1895/99 für Sumatra 3,22 bezw. 2,78 Mark, anderer ostindischer 0,98 bezw. 1,12 Mark, Havanna 2,85 bezw. 2,89 Mark, Domingo 0,73 bezw. 0,71 Mark, Kanaster (Varinas) 0,93 bezw. 1,04 Mark, Cuba 1,48 bezw. 1,71 Mark, Portorico 0,53 bezw. 0,98 Mark, Brasil 1,04 bezw. 0,95 Mark, Columbia 0,96 bezw. 0,75 Mark, Kentucky 0,73 bezw. 0,71 Mark, Maryland 0,57 bezw. 0,41 Mark, Ohio 0,76 bezw. 0,79 Mark, Seedleaf 0,73 bezw. 0,67 Mark, Virgini 0,79 bezw. 0,67 Mark, Stengel 0,14 bezw. 0,14 Mark.

In der Statistik des auswärtigen Handels des deutschen Zollgebietes für 1899 (N. F. Bd. 129) ist der Wert von 100 kg eingeführter unbearbeiteter Tabakblätter als Durchschnittswert, ermittelt aus verschiedenen Einheitswerten für verschiedene Herkunftsländer, zu 155 Mark berechnet (für Stengel und Rippen zu 15 Mark).

Die zeitliche Bewegung der Rohtabakpreise (Grosshandelspreise) in Deutschland seit 1882 ist aus nachstehender dem Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich entnommenen Tabelle zu ersehen.

Jahre	Kentucky ordinär	Brasil secunda	Domingo Deckbl. u. Einl. per Ser. 6 kg Tara, 1% Bast	Brasil Tara 2 Abschl. 0,3 Gutg. ½%	Pfälzer Umblatt Cig.-Tabak	Braunes Schneidgut
	netto mit Emball. 6 Mt. C. unverzollt. Bremen		6 Mt. C. unverzollt Hamburg		3 (bis 1884 6) Mt. C. Mannheim unversteuert	
1882	66,3	80,9	110,8	112,5	73,7	65,0
1883	66,2	88,8	97,5	110,0	82,7	71,7
1884	82,4	82,7	100,0	107,9	88,2	70,8
1885	75,5	79,8	99,2	105,2	89,5	59,0
1886	53,2	99,3	98,7	98,0	83,0	52,5
1887	49,7	90,8	86,7	98,7	87,7	57,5
1888	50,0	91,4	86,7	106,3	92,0	60,0
1889	39,0	108,9	92,1	125,0	92,2	57,8
1890	39,8	124,6	92,9	126,7	103,0	60,0
1891	43,8	109,7	87,9	110,0	95,7	52,0
1892	49,6	87,3	80,4	103,8	95,3	53,6
1893	58,7	76,0	66,3	87,9	100,0	63,0
1894	52,1	65,7	62,5	88,3	97,4	65,0
1895	44,6	61,8	60,5	82,9	102,8	70,0
1896	39,2	81,0	81,0	117,1	94,9	73,8
1897	38,4	98,2	85,0	125,8	100,9	68,6
1898	47,0	110,2	82,4	130,0	101,3	53,3
1899	47,5	125,4	75,5	136,7	98,7	51,7
1900	55,3	114,8	69,0	142,1	101,8	62,3

7. Statistik des Tabakbaues. In der von dem landwirtschaftlichen Department der Vereinigten Staaten herausgegebenen Schrift: „Production and distribution of the principal agricultural products of the world", Washington 1893, wird es als „manifestly impossible" be-

zeichnet, eine bestimmte Schätzung der Weltproduktion an Rohtabak zu geben. Auf Grund von Durchschnittsergebnissen, in der Hauptsache aus 1881/90, wird die europäische Tabakproduktion (mit Ausnahme der Türkei, Spaniens, Dänemarks und Norwegens) zu rund 442 Millionen Pfund angegeben. Weiter sind an bemerkenswerten Angaben für aussereuropäische Länder anzuführen: Japan 41 Millionen Pfund, Ceylon 6 Millionen Pfund, Java und Sumatra 42 Millionen Pfund, Cochinchina 5 Millionen Pfund, Vereinigte Staaten 499 Millionen Pfund, Australien 4 Millionen Pfund. — Die hauptsächlichsten Lücken dieser Nachweise beziehen sich auf Britisch-Ostindien, die Türkei, Cuba, Brasilien und die Philippinen. (Die mit dem Census von 1890 in den Vereinigten Staaten verbundene Erhebung hat ergeben: 205862 Pflanzer, 692990 mit Tabak bebaute acres, eine Erntemenge von 488255896 Pfund im Werte von 34844449 Dollar. — Nach den Berichten des Commissioner of Internal Revenue für 1899 und 1900 stellt sich die Jahresproduktion von Rohtabak in den Vereinigten Staaten im Durchschnitt der vier Jahre 1895/98 auf 638413426 Pfund.)

Juraschek (Uebersichten der Weltwirtschaft) fand nach Ermittelungen und Schätzungen für Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts die gesamte aussereuropäische Tabakproduktion zu 542,28 Millionen kg, darunter mit mehr als 10 Millionen kg: Vereinigte Staaten 221,68 Millionen, Britisch-Ostindien ca. 170 Millionen kg, Türkei 32 Millionen kg, Niederländisch-Ostindien 26,54 Millionen kg, Japan 22,70 Millionen kg, Cuba 10,61 Millionen kg, Brasilien 10,50 Millionen kg, Philippinen 10,11 Millionen kg. — Die europäische Tabakproduktion ist von Juraschek für denselben Zeitpunkt (in der Hauptsache 1889) zu 201,12 Millionen kg ermittelt, jedoch mit dem Zugeständnis, dass der Normalertrag der europäischen Ernte höher zu veranschlagen sei. Ein Gesamtbetrag von 743 Millionen kg drückt hiernach die Menge aus, über welche hinaus die Weltproduktion an Tabak zu schätzen ist. Für das Endergebnis einer solchen Schätzung ist namentlich die Gesamtschätzung der asiatischen Tabakproduktion massgebend. Neuerlich hat Kiessling in seinem Handbuch der Tabakkunde die Gesamtproduktion der Erde auf 985 Millionen kg geschätzt; davon sind für Asien allein 435 Millionen angesetzt, für Amerika 300 Millionen, Europa 198, Afrika 50, Australien 2 Millionen.

In Europa sind als Tabak produzierende Länder namentlich Oesterreich-Ungarn, Russland, das Deutsche Reich, Frankreich und die Türkei zu nennen.

Für Oesterreich-Ungarn ist in der oben erwähnten amerikanischen Zusammenstellung als Durchschnittsergebnis pro 1881/90 der Betrag von 133936747 Pfund, d. i. 60742288 kg angegeben. Für Russland fehlen dort die Angaben. Nach den Jahresberichten des Departements der inneren Steuern betrug die Ernte von Tabak nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1889/91 (1889 3067738 Pud, 1890 3992983 Pud, 1891 3388975 Pud) 3483232 Pud, d. i. 57125005 kg. Die Gesamtmenge des Tabaks zerfällt in Tabak höherer Sorte mit durchschnittlich 1260900 Pud, davon türkischer 967186 Pud, amerikanischer 239715 Pud und Machorka mit 2276331 Pud. Die Anbaufläche hat im Durchschnitt der 3 Jahre 43111 Dessjatinen oder 47099 ha betragen.

Für die Jahre 1892 bis 1898 ergiebt sich folgendes:

Jahre	Anbaufläche	Geernteter Tabak		
		im ganzen	davon höherer Sorte	davon Machorka
	Dessjat.	Pud	Pud	Pud
1892	55 111	4 872 098	1 136 300	3 785 798
1893	54 311	5 437 320	1 475 545	3 961 775
1894	48 247	4 336 380	1 264 142	3 072 238
1895	48 845	4 377 436	1 322 247	3 055 189
1896	56 131	5 016 088	1 615 008	3 400 103
1897	61 633	5 051 158	1 908 071	3 143 087
1898	62 029	5 198 463	1 995 730	3 202 733

In Deutschland (Deutsches Zollgebiet) stellt sich nach dem Durchschnitt des Jahrzehnts 1882/91 die Anbaufläche auf 20032 ha, der Ertrag an getrockneten Blättern auf 38570000 kg; dagegen im Durchschnitt der jüngsten 7 Jahre 1892/98 die Anbaufläche auf 18565 ha, der Ertrag auf 39066000 kg. (Für das Jahrzehnt 1889/98 ergeben sich 18600 ha bezw. 38962000 kg.) In Frankreich hatte sich für das Jahrzehnt 1881/90 die Tabakproduktion auf jährlich 19838000 kg gestellt.

Was schliesslich die Verteilung des deutschen Tabakbaues nach Fläche und Ertrag auf die einzelnen Produktionsgebiete anlangt, so ergiebt sich nach dem Durchschnitt der Jahrzehnte 1882/91 und 1889/98 folgendes:

Produktionsgebiete	Die Anbaufläche ha		Die Erntemenge in trockenen (dachreifen) Tabakblättern	
	1882/91	1889/98	1882/91	1889/98
Pfalz (bayerische, badische und hessische) . .	7 307	5 818	13 004	11 429
Elsass-Lothringen	2 191	1 502	5 204	4 006
Badisches Oberland	4 042	4 717	8 056	10 617
Gegend von Nürnberg und Fürth	706	509	1 173	841
Uckermark und Odermündung	2 984	3 468	5 004	6 161
Alle anderen Tabakgegenden	2 802	2 586	6 129	5 908
Deutsches Zollgebiet	20 032	18 600	38 570	38 962

B. Tabakverarbeitung.

8. Die Tabakfabrikation. Technisches. Die Tabakverarbeitung hat, sofern sie nicht mit bereits fermentiertem Tabak zu thun hat, zunächst die Vorbereitung des Tabaks zur fabrikatorischen Verwendung mittelst der Fermentation zu erledigen. Dieses ist ein Gärungsprozess, welcher durch Zusammensetzen des Tabaks zu grösseren Haufen („Stöcken" oder „Bänken") herbeigeführt wird und mit starker Temperaturerhöhung desselben verbunden ist. Neuere Untersuchungen (E. Suchsland) haben ergeben, dass an allen fermentierten Tabaken einige verschiedene Arten von Spaltpilzen haften; daran knüpften sich Versuche, durch Uebertragung der Reinkulturen von den Spaltpilzen edler Tabake den minderwertigen Tabaken die Eigenschaften besserer Sorten zu verleihen. Haben diese auch den Erwartungen nicht ganz entsprochen, so ist doch in deren Gefolge dem Fermentationsvorgang eine allgemeine grössere Aufmerksamkeit zugewendet und dadurch manche Verbesserung der Produktion erzielt worden. Bei der Durchführung der Fermentation kommt es darauf an, sich von den Witterungsverhältnissen, besonders der Aussentemperatur möglichst unabhängig zu machen; während des Verlaufs des Gärungsprozesses muss die Temperaturentwickelung genau überwacht und angemessenes, häufiges Umsetzen des Tabaks vorgenommen werden: auch ist dafür zu sorgen, dass der Feuchtigkeitsgehalt der Luft stets nahe der Sättigungsgrenze liege.

Ausser der Hauptgärung findet noch eine Nachfermentation des Tabaks statt. Die Hauptgärung wird im Laufe des ersten Winters beendet; im Frühjahr aber pflegt eine abermalige Selbsterwärmung des Tabaks, die sogenannte Maifermentation einzutreten. Auch die nach dem amerikanischen Fermentationsverfahren behandelten Tabake machen gewöhnlich eine Art Nachgärung durch.

Nächst der Leitung und Ueberwachung des Fermentationsprozesses kommt zur Bewahrung der guten Eigenschaften des Rohstoffs die geeignete Art seiner Lagerung in Betracht.

Allgemeine vorbereitende Massnahmen der Fabrikation, welche nicht unbedingt mit der bestimmten fabrikatorischen Verwendung des Tabaks zusammenhängen, sind, abgesehen von der Vermischung verschiedenartiger Rohstoffe, die unter dem Namen der „Tabakverbesserung" zusammengefassten Massnahmen des Auslaugens und Saucierens (Zusatz aromatischer Substanzen), der Verbesserung der Glimmfähigkeit durch chemische Agentien, der Entnikotinisierung etc.

Die Verarbeitung der hiernach vorbereiteten Tabake zerfällt in die Herstellung: 1. von Rauchtabak, 2. von Cigarren, 3. von Cigaretten und Cigarillos, 4. von Schnupftabak, 5. von Kautabak.

1. Rauchtabakfabriktion. Vorbereitende Arbeiten sind das Sortieren, Anfeuchten und Entrippen des Tabaks sowie das Plätten der Rippen. Beizen (Saucieren) des Tabaks mittelst Tabakslange ist häufig, auch Gelbfärben sowie Parfümierung desselben kommt vor. Der Rauchtabak wird hauptsächlich als Schneidtabak, d. h. in vollkommen genussbereiter Form, ausserdem aber auch unter Beibehaltung der ältesten Fabrikationsweise als gesponnener Rollentabak, der noch die Zerschneidethätigkeit des Verbrauchers erheischt, hergestellt. Das Schneiden des Tabaks wird durch Maschinen mit verschiedener Art der Messerführung bewirkt. Der geschnittene Tabak wird — vorzugsweise mittelst grösserer oder kleinerer Trommelapparate — geröstet, sodann — gleichfalls mittelst maschineller Prozesse — gekühlt und, zur Beseitigung des Staubes, gesiebt. Schliesslich wird der Tabak gleichfalls unter Verwendung von Paketiermaschinen verpackt, zumeist in Papierpackete. Der Rollen- oder Karottentabak wird mittelst einfacher Spinnhaspeln oder Tabakspinnmaschinen hergestellt. Der gesponnene Tabak wird gepresst, getrocknet und in Ballen verpackt. Karotten werden aus den Rollen in der Art hergestellt, dass eine Anzahl Rollen in die Karottenform symmetrisch neben einander gestellt und dann unter starkem Druck gepresst werden.

2. Cigarrenfabrikation. Der angefeuchtete Tabak wird entrippt und sortiert, wobei namentlich auf Aussonderung der zu Deckblatt geeigneten Blätter nach verschiedenen Grössen geachtet wird. Bei der darauf folgenden Herstellung der Cigarre arbeiten in der Regel zwei Personen zusammen, der Roller und der Wickelmacher. Der von letzterem zunächst herzustellende Wickel enthält die Einlage und das diese umgebende Umblatt. Die Umlegung des Deckblatts durch den Roller erfolgt nach vorgängiger Einbringung und Pressung der Wickel in besonderen Formkästen (Formen-Cigarren) oder ohne diese vorgängige Formenpressung (Handcigarre). In letzterem Fall ist grössere Geschicklichkeit und mehr Zeitaufwand des Rollens erforderlich. Das Decken, d. i. das Umlegen des Deckblatts, erfolgt in der Art, dass der Roller aus den Blättern sich die Deckblätter in der erforderlichen Form nach Augenmass herausschneidet, alsdann das Deckblatt unter Rollung des Wickels um dieselbe schlägt, und schliesslich die Spitze klebt und den das Schnittende der Cigarre überragenden Teil des Deckblattes abschneidet. Die fertigen Cigarren kommen auf Trockenrahmen und werden alsdann sortiert und, soweit nicht monopolisierte Industrie in Frage kommt, in mannigfaltiger Art und Ausstattung unter starker Benutzung von Phantasienamen zur Bezeichnung der Warenbeschaffenheit („Havanna"!) verpackt. Für maschinelle Einrichtungen ist bei der Cigarrenfabrikation weniger Platz; doch sind die Hilfsmaschinen zur Herstellung der Wickel zu erwähnen.

3. Cigaretten- und Cigarillosfabrikation. In der neuesten Zeit hat der Verbrauch von Schneidtabak, welcher schon fabrikatorisch in eine cigarrenartige Form gebracht ist, stark zugenommen. Besteht dabei die Umhüllung des Schneidtabakes aus Papier, so handelt es sich um die Cigarette, besteht sie aus einem Tabakdeckblatt, so heisst das Fabrikat Cigarillo. Beide Fabrikate werden teils mit der Hand, teils mittelst Maschinen hergestellt. Im letzteren Fall kann die Ma-

schine nur eine Teilarbeit (z. B. die Herstellung der Papierhülsen für Cigaretten) leisten oder den gesamten Herstellungsprozess der Ware (Hülsenbildung, Füllung, Ablegung) übernehmen. Es ist eine Reihe höchst sinnreicher Maschinen der letzteren Art in Verwendung.

4. Schnupftabakfabrikation. Vorbereitende Arbeiten sind Sortieren und Saucieren. Die Schnupftabakfabrikation ist von zweierlei Art. Der Schnupftabak kann aus losen, in grossen Massen aufgeschichteten und der Selbsterhitzung unterliegenden Massen Tabakblättern oder aus Karotten hergestellt werden. In letzterem Falle wird der saucierte Tabak in stark gepresstem Zustand noch längere Zeit gelagert. (Das Karottieren ist wegen erheblichen damit verbundenen Zinsverlustes stark ausser Gebrauch gekommen). Je nach der einen oder anderen Herstellungsweise sind verschiedene Zerkleinerungsmaschinen in Anwendung (Rundmessermaschinen, Stampfwerke, Mühlen— Karotten-Rapier (-Zerreibungs-) maschinen. Der zerkleinerte Tabak wird mittelst Siebung sortiert, schwach gebeizt — und eventuell nach Durchmachung eines Gärungsprozesses — ähnlich dem Rauchtabak verpackt.

5. Kautabakfabrikation. Es kommen hauptsächlich in Betracht Kautabak in gepresster Tafelform (namentlich in Nordamerika neben feingeschnittenem Kautabak üblich), Kautabak in gesponnenen Röllchen, Kautabak in geschnittenem und gekräuseltem Zustande. Die Fabrikation geschieht mittelst Imprägnierung des in vorbezeichneter Form zur Verwendung kommenden Tabaks mittelst Tabaklauge, welche entweder in der Kautabakfabrik selbst hergestellt oder von Tabaklaugereien bezogen wird. Ferner spielt die Beigabe sonstiger für Geschmack und Geruch berechneter Stoffe, in Nordamerika namentlich von Lakritze, eine bedeutende Rolle.

Ausser der Tabakfabrikation selbst sind bedeutungsvoll auch die Hilfsgewerbe derselben, namentlich in monopolfreien Ländern, in welchen, wie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten, auf die äussere Ausstattung ein besonderes Gewicht — vielleicht im Grunde mehr von den Verkäufern als von den Käufern — gelegt wird. In Betracht kommen unter den Hilfsgewerben der Tabakfabrikation namentlich die Herstellung von Kisten und Cigarrenkistchen, von Wickel- und Cigarrenformen, von Papier- und Papierwaren, Etikettenanfertigung u. s. w.

9. Die Tabakfabrikation. Wirtschaftliches. Ein durchgreifender Gegensatz besteht vor allem zwischen den Monopolländern und den Nichtmonopolländern. Auch bei den letzteren bedingt die Art und das Mass der Tabakbesteuerung eine Verschiedenheit der wirtschaftlichen Bedingungen der Privatindustrie.

Die einheitliche staatliche Leitung der Fabrikation in den Monopolländern führt naturgemäss zu einer starken Koncentration des Betriebes.

In Oesterreich bestehen 30 Tabakfabriken. Die Gesamtzahl der ständigen und nichtständigen Arbeiter betrug Ende Dezember 1899 37 361 oder durchschnittlich 1245 für eine Fabrik. Von den Arbeitern waren 33 474 oder 90% weiblich. In Ungarn sind 21 Fabriken vorhanden mit zusammen (Ende Dezember 1899) 19 446 Arbeitern, davon 18 160 oder 93% Weibern; auf eine Fabrik treffen durchschnittlich 926 Arbeiter.

In Frankreich bestehen 21 Fabriken (manufactures); am 31. Dezember 1899 bestand deren „personnel" aus 17 184 Arbeitern (1652 männliche, 15 532 weibliche) und 714 „préposés" (Werkmeister und Aufseher, 570 männliche, 144 weibliche).

Eine starke Koncentration des Betriebes ist auch durch die in Russland bestehende Form der Fabrikatbesteuerung veranlasst.

Es waren im Jahre 1891 vorhanden: 187 allgemeine Tabakfabriken, 136 Machorkatabakfabriken, 54 Abteilungen zur Verarbeitung von Machorkatabak bei allgemeinen Fabriken; im Jahre 1898: 159 allgemeine Tabakfabriken und 99 Machorkatabakfabriken mit zusammen 38 900 Arbeitern.

Dagegen hat die in den Vereinigten Staaten gewählte Form der Tabakbesteuerung keine derartige Koncentration des Betriebes herbeigeführt.

Nach dem Stande vom 30. April 1891 waren nach der Statistik der für den Betrieb gezahlten Specialtaxen vorhanden: 1021 Fabrikanten von Rauch- und Schnupftabak, 21 337 Cigarren- und Cigarettenfabrikanten. Mit dem am 1. Oktober 1890 eingetretenen Wegfall dieser Taxen (Lizenzgebühren) ist auch die betreffende Statistik weggefallen. Doch wurde die Zahl der Tabakfabriken auch fernerhin nachgewiesen und konnte für die Betriebsgestaltung der Cigarrenindustrie die Statistik der von der Steuerverwaltung mit den Cigarrenfabrikanten geführten Einzelkonten benutzt werden. In ersterer Hinsicht wirkte jedoch der Umstand störend, dass nach Wegfall der Specialtaxen eine Anzahl von Cigarrenfabrikanten sich als „manufacturers of tobacco" erklärt hatten, um die Rückstände und Abfälle (scrapps, cuttings and clippings) der Cigarrenfabrikation in gesetzlicher Weise als Rauchtabak verwerten zu können. Deshalb schnellte mit Ende 1891 die Zahl der Tabakfabrikanten von 978 im Vorjahr auf 2220 empor. Was die Einzelkonten mit den Cigarren- und Cigarettenfabrikanten betrifft, so ist deren Zahl seither immer etwas grösser als die Zahl der Taxzahler gewesen. Nach den Reports des Commissioner of Internal Revenue waren solche Einzelkonten nachgewiesen für 1889 22 837, für 1899 28 523. Nach den Ermittelungen beim Census von 1880 und 1890 sind 7145 bezw. 10 956 Etablissements für Fabrikation von Cigarren und Cigaretten und 477 bezw. 395 für Fabrikation von Kau-, Rauch- und Schnupftabak vorhanden gewesen. (Ausserdem sind für die tabakbauenden Staaten 292 Etablissements für „tobacco, stemming and rehandling" nachgewiesen). Das Durchschnittskapital einer Kau-, Rauch- oder Schnupftabakfabrik ist für 1880 zu 36 074 Dollars, für 1890 zu 78 079 Dollars angegeben, jenes einer Cigarren- oder Cigarettenfabrik zu 3037 bezw. 5432 Dollars. Durch G. v. 13. Juni 1898 sind wiederum Specialtaxen eingeführt und zwar für

Rohtabakhändler und Fabrikanten abgestuft nach dem Geschäftsumfang: 6, 12, 24 Dollars, für Händler mit Fabrikaten 12 Dollars, jedoch nur bei einem Jahresumsatz von mehr als 50 000 Pfund. Die Gesamtzahl der Händler mit Fabrikaten ist hiernach nicht bekannt, wohl aber jene der Rohtabakhändler und der Fabrikanten. Für das Jahr 1899/1900 sind nachgewiesen als Zahler von Specialtaxen: 5818 Rohtabakhändler, 1278 Händler mit fabriziertem Tabak, 2436 Tabakfabrikanten, 26 329 Cigarrenfabrikanten. Von einem Privatmonopol einiger weniger Fabrikanten kann hiernach in den Vereinigten Staaten nicht die Rede sein; insbesondere ergiebt sich in den 90er Jahren eine erhebliche Zunahme sowohl der Cigarrenfabrikanten als insbesondere der Tabakfabriken.

Von der Arbeiterzahl der Fabriken hat die amerikanische Steuerverwaltung keine Kenntnis, wie seinerzeit den Mitgliedern der deutschen Steuerkommission amtlich mitgeteilt wurde; die Statistik der nach der Arbeiterzahl abgestuften Bürgschaftssummen bietet nur ungenügenden Ersatz. Namentlich wirkt der Umstand störend, dass grosse Cigarrenfabrikanten nur der Steuervorschriften wegen ihre — thatsächlich einheitliche Fabrik — in mehrere gesonderte Fabriken im Sinne des Gesetzes zerlegen, um die Herstellung von Cigarren für einen Zwischenhändler zu ermöglichen, welche nicht den Brand und die Etikette des wahren Fabrikanten, sondern des vor dem Gesetze als Fabrikanten erscheinenden Zwischenhändlers tragen. Bedeutend ist in den Vereinigten Staaten die kleinste Betriebsform der Cigarrenindustrie in den belebtesten Geschäftsstrassen der Grossstädte, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Verkauf und dem Verkaufslokale steht; der Fabrikant ist zugleich Verkäufer seiner und fremder zugekaufter Ware und sucht die Zeit, welche ihm das Ladengeschäft freilässt, durch Cigarrenfabrikation auszunützen.

Uebrigens ist, wenn auch in geringem Umfange, auch die Hausindustrie vertreten, insofern hier und da, z. B. in Pennsylvanien, billige Cigarren auf dem Lande vorzugsweise unter Benutzung solcher Arbeitskräfte hergestellt werden, welche im Sommer Feldarbeit treiben.

Im ganzen stehen jedoch der Verbreitung der Hausindustrie in dem Umfange und der Art, wie sie in Deutschland besteht, die dortigen Steuervorschriften entgegen. Diese hat zur eigentümlichen Ausgestaltung einer kasernierten Hausindustrie geführt, welche insbesondere in New-York unter der Bezeichnung „Tenementshäuser“ besteht und über welche der Bericht der amerikanischen Steuerkommission von 1878 nähere Aufschlüsse enthält.

Eingehende Nachweisungen über die in der Tabakindustrie beschäftigten Personen enthalten die Ergebnisse des Census von 1890. Danach betrug die Gesamtzahl der Beschäftigten in den Kau-, Rauch- und Schnupftabakbetrieben 31 267, in den Cigarren- und Cigarettenbetrieben 98 156; im ganzen also 129 423. Der Gesamtbestand der Beschäftigten ist folgendermassen gegliedert.

		Kau- Rauch- und Schnupftabakbetriebe	Cigarren- u. Cigarettenbetriebe
Selbstthätige Unternehmer u. Angestellte	Männer über 16 Jahre	1 452	10 903
	Frauen über 15 Jahre	25	253
Gelernte und ungelernte Arbeiter exkl. Stückarbeiter	Männer über 16 Jahre	11 274	20 515
	Frauen über 15 Jahre	6 550	8 527
	Kinder	2 735	2 200
Stückarbeiter	Männer über 16 Jahre	3 668	38 937
	Frauen über 15 Jahre	4 014	15 687
	Kinder	1 549	1 134

Was die Löhne in den Vereinigten Staaten anlangt, so findet sich darüber älteres Material im Berichte der deutschen Tabakkommission (nach den Ermittelungen für 1874). Nach den persönlichen Erkundigungen der Kommission ergab sich, dass die Stücklöhne für Cigarren je nach der Qualität der zu liefernden Arbeit ausserordentlich verschieden sind. In New-York fanden sich Stücklöhne von nur $2^1/_2$ und selbst 2 Dollars für 1000 Stück Cigarren in den Tenementshäusern der geringsten Art. Im übrigen waren in New-York Lohnsätze von 4 bis 6 Dollars als übliche Bezahlung für Ware geringerer Qualität anzusehen; für feinere Ware fanden sich 12, für hochfeine Arbeit vereinzelt sogar 30 bis 35 Dollars per 1000 Stück.

Seitdem hat die Lohnstatistik in den Vereinigten Staaten insbesondere durch die Bemühungen der arbeitsstatistischen Aemter vielfache Pflege gefunden und sind daraus mannigfaltige ins Detail gehende Nachweise über die Lohnverhältnisse bei einer grösseren oder geringeren Zahl von Tabakbetrieben erwachsen, so z. B. in den vor kurzem erschienenen Nachweisen im 13. Jahresbericht des Commissioner of Labor (1898) „Hand and Machine Labor vol. II. General Table, Washington 1899 S. 1510 ff. Auf die Einzelheiten dieser nicht durchweg der Voraussetzung erschöpfender Massenbeobachtung entsprechenden Nachweise kann hier nicht eingegangen werden. Dagegen muss in Kürze das Gesamtergebnis der mit dem Census von 1890 verbundenen Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in der Tabakindustrie vorgeführt werden. Dasselbe stellt sich folgendermassen. Es beträgt der mittlere Jahreslohn der

		Männer über 16 Jahre	Weiber über 15 Jahre	Kinder
			Dollars	
in der Kau-, Rauch- und Schnupftabakindustrie	bei Angestellten etc.	1110	375	
	bei den Arbeitern (exkl. Stückarbeiter)	322	193	83
	bei den Stückarbeitern	260	193	63
aller Beschäftigten			274	
bei der Cigarren- und Cigarettenindustrie	bei Angestellten etc.	750	438	
	bei den Arbeitern (exkl. Stückarbeiter)	467	273	129
	bei den Stückarbeitern	495	309	132
aller Beschäftigten			456	

Zur Würdigung dieser Zahlen ist die Thatsache zu beachten, dass die fragliche Lohnstatistik für die Gesamtheit aller Beschäftigten und Arbeiter der Vereinigten Staaten ergeben hat: für Angestellte etc. Männer 890 Dollars, Weiber 462 Dollars; Arbeiter exkl. Stückarbeiter Männer 498 Dollars, Weiber 276 Dollars, Kinder 141 Dollars; Stückarbeiter Männer 500 Dollars, Weiber 255 Dollars, Kinder 117 Dollars.

Auch die Preise der Fabrikate (Fakturenpreise, d. h. die Preise, zu welchen der Fabrikant seine Waren in den freien Handelsverkehr liefert), sind in den Vereinigten Staaten sehr verschieden; es bietet aber Schwierigkeiten, darüber Genaues festzustellen. Die deutsche Steuerkommission fand im Jahre 1878 nach Angabe einiger hervorragender Fabrikanten in Jersey-City, Baltimore, Richmond und Chicago für das Pfund

für	als Minimalsätze Cts.	als Maximalsätze Cts.
feingeschnittenen Kautabak	34—50	70—110
granulierten Rauchtabak	34—48	100—250
geschnittenen Rauchtabak	30—42	40—150
Schnupftabak, branner u. schwarzer	60—75	75—110
Schnupftabak, gelber	60—70	63—96

In den Cigarrenpreisen wurden noch weit grössere Unterschiede ermittelt. Cigarren zu ganz niedrigen Preisen wurden damals (1878) erst seit neuerer und neuester Zeit mit der ansehnlichen Ueberhandnahme des Cigarrenverbrauches in grösseren Mengen hergestellt. Vorher bildeten Cigarren-Engrospreise von ungefähr 20 Dollars, berechnet auf einen Detailverkaufspreis der einzelnen Cigarre von 5 Cents die untere Grenze der Preise. Als Ausnahmsminimalpreis wurde der Betrag von 10½ Dollars per Tausend, bezw. von 9½ Dollars (letzteres in Brooklyn für Cheerots in Manilaform) festgestellt. Als höchste Preise von in den Vereinigten Staaten fabrizierten Cigarren wurden 80—100 Dollars ermittelt; die in den Vereinigten Staaten und vorzugsweise in Key West aus Havannablättern gefertigten Cigarren, mit einem Rohmaterialzoll von 35 Cents per Pfund, bildeten damals (wie wohl auch heute noch) den Uebergang zu der teuersten Ware, nämlich zu der aus der Havanna importierten, ausser der Inlandsteuer mit einem Gewichtszoll von 2,50 Dollars (heute 4,50 Dollars) per Pfund und einem Wertzoll von 25% belasteten Cigarre.

Nach den Ermittelungen beim Census von 1890 betrug der Bruttowert der Jahreserzeugung bei der Kau-, Rauch- und Schnupftabakfabrikation 68 843 587 Dollars, bei der Cigarren- und Cigarettenfabrikation 129 693 275 Dollars und der Nettowert 36 651 338 bezw. 79 394 315 Dollars.

Für die deutsche Tabakindustrie wurde an wirtschaftlich bedeutsamen Momenten schon bei der Tabakenquete von 1878 festgestellt, dass im allgemeinen die Schnupftabakfabrikation mehr und mehr von den Grossbetrieben übernommen und konzentriert werde und dass auch die Rauch- und Kautabakfabrikation sich vorzugsweise für die Grossindustrie eigne. Dagegen wurde eine ziemlich gleichmässige Verteilung der Cigarrenfabrikation auf die drei Kategorieen der Gross-, Klein- und Hausindustrie vorgefunden. Die Bezeichnung »Hausindustrie« wird übrigens — wie im Enqueteberieht dargelegt ist — in verschiedenem Sinne angewendet. Teils wurde darunter nur die Verarbeitung von Rohmaterial zu bestimmten Fabrikaten durch den Arbeiter und seine Familienangehörigen in seiner Wohnung für eigene Rechnung, teils nur die Verarbeitung für Rechnung des Fabrikanten verstanden, teils auch beides unter Hausindustrie zusammengefasst. In der Regel sind es gelernte Cigarrenmacher, welche neben der Fabrikarbeit in freien Stunden weiter arbeiten, oder lediglich in ihrer Wohnung mit ihren Familienangehörigen für eigene Rechnung oder für einen Fabrikanten beschäftigt sind. Dazu kommt noch die ärmere Bevölkerung in den Gegenden, wo grössere Fabriken existieren oder Tabakbau in grösserem Umfang betrieben wird.

Bei der Bearbeitung der Ergebnisse der deutschen Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895 ist leider keine Unterscheidung der Rauch-, Schnupf- und Kautabakfabrikation einerseits und der Cigarren- und Cigarettenfabrikation anderer-

seits durchgeführt. Sowohl die berufsstatistischen wie die hier vorzugsweise in Betracht kommenden gewerbestatistischen Nachweisungen werfen Betriebe und Personal der gesamten Tabakfabrikation zusammen.[1])

Die Gesamtzahl der Gewerbebetriebe der Tabakfabrikation ist für 1895 angegeben zu 20 933 (19 357 Hauptbetriebe, 1576 Nebenbetriebe) mit einer Gesamtzahl von 153 080 gewerbthätigen Personen (d. h. innerhalb der Betriebsstätten thätigen Personen, also mit Ausschluss der Hausindustriellen). Gegen 1882 ergiebt dies eine Zunahme der Betriebe um 4558 (4131 Haupt- und 427 Nebenbetriebe) und der Personen um 39 684. Alleinbetriebe waren im Jahre 1895 10 988, Gehilfenbetriebe 8369, in den letzteren wurden 142 092 Personen beschäftigt; gegen 1882 hatten zugenommen die Alleinbetriebe um 2767, die Gehilfenbetriebe um 1364 und die in letzteren beschäftigten Personen um 36 917.

Nach Grössenklassen stufen sich die Betriebe der Tabakfabrikation im Jahre 1895 folgendermassen ab:

Betriebe mit Personen:	Zahl der Betriebe	Zahl der Personen
1	11 244	11 244
2—5	4 579	13 161
6—10	11 151	8 657
11—20	742	10 901
21—50	907	29 875
51—200	678	62 007
201 u. mehr	56	17 235

Fasst man als Kleinbetriebe jene mit bis 5 Personen, als Mittelbetriebe jene mit 6 bis 50 Personen und als Grossbetriebe jene mit 51 und mehr Personen zusammen, so haben zugenommen gegen 1882 in Prozenten

	die Betriebe	Personen
bei den Kleinbetrieben . .	26,9	21,3
bei den Mittelbetrieben .	24,8	31,4
bei den Grossbetrieben . .	43,6	42,4

Auch hier zeigen die Grossbetriebe die ansehnlichste Verstärkung sowohl nach Betriebs- als Personenzahl; aber auch die Mittel- und Kleinbetriebe sind von rückläufiger Entwickelung weit entfernt. Gerade bei dieser Betrachtung ist die Nichtunterscheidung der Cigarren- und der sonstigen Tabakindustrie sehr zu beklagen: eine solche würde ersehen lassen, in wie weit die Erhaltung handwerksmässigen Betriebs gerade mit der Ausgestaltung der Cigarrenfabrikation zusammenhängt.

Die gewerbthätigen Personen der Hauptbetriebe bestanden im Jahre 1895 aus 74 448 Männern und 78 632 Weibern, gegen 1882 hat sich eine Zunahme um 9971 Männer oder 15,5% und 29 713 Weiber oder 60,7% ergeben.

Von den in Gehilfenbetrieben beschäftigten Personen waren

	im Jahre 1895 männlich	weiblich	im ganzen	im Jahre 1882 männlich	weiblich	im ganzen
Unternehmer . .	8 378	332	8 710	7 065	275	7 340
Angestellte . .	6 560	126	6 686	4 068	46	4 114
Arbeiter . . .	52 108	74 588	126 696	46 812	46 909	93 721

Von den Arbeitern (ohne mitarbeitende Familienangehörige) waren im Jahre 1895 Jugendliche (unter 16 Jahre alt) 14 473 (6064 männliche, 8409 weibliche) und Erwachsene 110 481 (45 854 männliche, 64 627 weibliche). Von den mitarbeitenden Familienangehörigen trafen auf Jugendliche 96 (48 männliche, 48 weibliche) und auf Erwachsene 1646 (142 männliche, 1504 weibliche). Verheiratete Arbeiterinnen wurden 16 134 ermittelt, davon 432 in Kleinbetrieben, 1261 in Mittelbetrieben, 14 441 in Grossbetrieben.

Von den 19 357 Hauptbetrieben benutzten im Jahre 1895 Windkraft 1, Wasserkraft 48, Dampfkraft 149, Gas- oder Heissluft 152, Dampfkessel ohne Dampfübertragung 9; im ganzen 359 gegen 243 im Jahre 1882. (Auch hier ist die Nichtunterscheidung der Cigarren- und der sonstigen Tabakfabrikation ausserordentlich störend.)

Die territoriale Verteilung der in der Tabakfabrikation gewerbthätigen Personen stellt sich für 1895 folgendermassen. Auf Preussen treffen 74 362 Personen, davon auf Westfalen 15 117, Schlesien 10 731, Rheinland 9098, Sachsen 7982, Hessen-Nassau 6868, Brandenburg 5789, Hannover 5544, Schleswig-Hol-

[1]) Dagegen ist eine solche Unterscheidung in einer von den Bundesregierungen für 1893 durchgeführten und der Begründung zum Tabaksteuergesetzentwurf von 1895 beigefügten Erhebung enthalten. Die Ergebnisse der Erhebung werden allerdings als nicht überall zuverlässige bezeichnet, immerhin aber bieten sie eine beachtenswerte Ergänzung zur Gewerbestatistik von 1895. Die Zahl der Tabakarbeiter ist nach der Erhebung von 1893 1. in Fabriken: a) in Cigarrenfabriken 97 615, b) in der Cigarettenfabrikation 2052, c) in der Kautabakfabrikation 2958, d) in der Schnupftabakfabrikation 621, e) in der Rauchtabakfabrikation 4362, zusammen 107 688, dazu summarisch gezählte Arbeiter in Preussen 4559 und ab: in Nebenbetrieben beschäftigte Arbeiter in Baden 725; im ganzen also 111 442. — 2. Hausarbeiter: a) in der Cigarrenfabrikation 22 142, b) in der Cigarettenfabrikation 517, c) in der Kautabakfabrikation 42, d) in der Schnupftabakfabrikation 485, e) in der Rauchtabakfabrikation 221; im ganzen 23 407 — also Tabakarbeiter überhaupt 134 849. Als Arbeiter in Nebenbetrieben der Tabakfabrikation sind ausgewiesen 3392.

stein 3651, Stadt Berlin 3534, Westpreussen 2435, Posen 1986 — auf Baden 28598, Sachsen 16558, Hessen 8838, Bayern 6163 (davon 3599 links des Rheins), Württemberg 3501, Hamburg 2603, Bremen 2005, Elsass-Lothringen 1936, Sachsen-Altenburg 1584, Braunschweig 1180. (Eine kartographische Darstellung der Verbreitung der Tabakindustrie nach kleinen Verwaltungsbezirken — Personal der Betriebe — ist dem Band 119 der Reichsstatistik beigegeben).

Was die Hausindustrie anlangt, so sind im Jahre 1895 darüber Angaben sowohl von den Hausindustriellen selbst als von deren Arbeitgebern (den Verlegern) erholt. Für die Tabakfabrikation stellt sich die Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen nach den Angaben der Hausindustriellen selbst auf 15457 Personen in 9737 Betrieben gegen 8313 Personen in 6330 Betrieben im Jahre 1882. Nach den Angaben der Unternehmer (Verleger) ergaben sich für 1895 1627 Betriebe, die Personen in der Hausindustrie beschäftigen gegen 1125 im Jahre 1882, mit 23958 Personen gegen 15068 im Jahre 1882. Unmittelbar beschäftigt wurden von diesen Personen (im Jahre 1895) 20020, die übrigen 3938 waren Gehilfen oder Mitarbeiter dieser Personen.

Als gewerbliche Gefängnisarbeit ist bei der Gewerbestatistik von 1895 nicht diejenige Arbeit gerechnet, welche für eigene Rechnung der Straf- und Besserungsanstalten erfolgt, sondern nur jene, welche in der Anstalt für anderweitige Unternehmer geleistet wird. In dieser Weise waren mit Tabakfabrikation 3043 Gefangene beschäftigt (2411 männliche, 632 weibliche). (Bei der Ermittelung von 1893 waren 3843 Gefangene [3306 männliche, 537 weibliche] als durchschnittlich täglich mit Tabakarbeiten beschäftigt gezählt worden).

Aus dem Material der Unfallversicherung (Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften) ist für 1899 zu entnehmen, dass die Tabakberufsgenossenschaft 6247 versicherte Betriebe und 140969 versicherte Personen, darunter 138075 durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter zählte. (Für 1886 waren seinerzeit 3641 versicherte Betriebe und 89467 versicherte Personen nachgewiesen worden.)

Auf die Lohnverhältnisse erstreckt sich die Reichsgewerbestatistik nicht; bei der Enquete von 1878 wurde festgestellt, dass bei der Cigarrenfabrikation fast ausschliesslich die Entlohnung nach Stückzahl (Accord) üblich ist, während bei der Fabrikation von Rauch-, Kau- und Schnupftabaken der Tag- bezw. Wochenlohn die Regel bildet. Bezüglich des Wochenverdienstes der Hausarbeiter stimmten alle Berichte mit Ausnahme eines einzigen darin überein, dass derselbe jedenfalls dem höchsten Satze des Verdienstes eines Fabrikarbeiters gleichkomme, in den meisten Fällen ihn sogar bedeutend übersteige.

Die Notizen über die Wochenverdienste der verschiedenen Arten von Arbeitern sind zur Ermittelung von Durchschnittslöhnen nicht benutzt. Die Minimal- und Maximalsätze sind: Wochenverdienst (in Mark) bei der Cigarrenfabrikation Sortierer 6—30, Cigarrenmacher (Roller) 9—35, Wickelmacher 3—15, Nebenarbeiter 6—15, Arbeiterinnen über 16 Jahre 5 bis 15, Kinder unter 16 Jahren 1,50—6,50, Hausarbeiter (einschliesslich Familie) 7,50—36; Wochenverdienst bei der Rauch-, Kau- und Schnupftabakfabrikation Männer 4,80—36, Arbeiterinnen über 16 Jahre 4,50—12, Kinder unter 16 Jahren 3—8, Nebenarbeiter 6—15, Hausarbeiter (einschliesslich Familie) 4,80—36.

Die Mannigfaltigkeit der Lohnsätze ist hiernach bei der deutschen Tabakindustrie zweifellos sehr gross. Wenn die durch die Unfallversicherungsgesetzgebung gebotene Möglichkeit, den wirklichen Jahreslohn aller unfallversicherten Arbeiter zu ermitteln, seitens der Reichsverwaltung — wie dies bisher leider nicht der Fall ist — für die Zwecke der Sozialstatistik ausgenutzt würde, so könnte für einen ansehnlichen Bruchteil der Tabakarbeiter nachgewiesen werden, wie sich bei den so verschiedenartig abgestuften Lohnsätzen thatsächlich der Jahresverdienst im ganzen und nach Hauptgruppen der Arbeiter gestaltet. Wie jetzt die Rechnungsnachweisungen der Berufsgenossenschaften aufgestellt sind, erscheinen sie zur Ermittelung des Jahresdurchschnittslohnes unbrauchbar, erstens wegen Einstellung nur der sogenannten „anrechnungsfähigen" Löhne, zweitens wegen Mangels einer gleichartigen und genauen Feststellung des mittleren Jahresbestandes an Arbeitern. Zur zeitlichen Vergleichung sind die Zahlen wegen vermutlich gleichartiger Wiederkehr der Fehler einigermassen verwertbar; auch geben sie immerhin einigen Einblick in die Gesamtbedeutung des Faktors Arbeit bei der deutschen Tabakindustrie. Sie seien deshalb der jährlich dem Reichstag vorgelegten und auch in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts veröffentlichten Uebersicht für die Jahre 1887, 1892 und 1899 entnommen und nachstehend angeführt.

Tabaksberufsgenossenschaft.

Jahre	Versicherte Personen	Lohnbeträge (anrechnungsfähige) M.	Auf den Kopf d. Versicherten trifft anrechnungsfähiger Lohnbetrag M.
1887	90 735	42 222 688	465
1892	107 468	53 482 021	498
1899	140 969	75 257 781	534

Auf Einzelermittelungen der Lohnverhältnisse in der Tabak-, insbesondere der Cigarrenindustrie kann hier nur kurz verwiesen werden.

Werner Sombart hat auf Grund einer Umfrage bei einigen der weitverzweigtesten Cigarrenfabrikunternehmungen bezw. aus Stellenofferten im „Gewerkschafter" Jahrgang 1888, Lohnermittelungen angestellt. (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, II. Jahrg. 1889, S. 113).

Wörishoffer (Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Grossherzogtum Baden, Beilage zum Jahresbericht der grossherzoglich badischen Fabrikinspektion für 1889) giebt für 1889 folgende Lohnsätze an (für 1000 Stück): Wickelmacher 1,40 bis 1,70 Mark, Roller 3,20 bis 3,60, zusammen 4,60 bis 5,30 Mark, vereinzelt bis zu 7 Mark, Sortierer bei gefärbten Tabaken 28 bis 30 Pfennig, bei ungefärbten Tabaken, gewöhnliche 45 bis 50 Pfennig, bessere bis zu 1 Mark.

Eingehende monographische Bearbeitungen der Lohnverhältnisse in der Tabakindustrie (auf Grund von zur Verfügung gestellten Lohnlisten) sind auf Anregung Böhmerts in Sachsen durchgeführt worden (Lohnstatistische Untersuchungen in der Cigarrenfabrikation mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Lohnstatistik, von Alban Förster, Redaktionssekretär des Statistischen Bureaus. Zeitschrift des königlich sächsischen Statistischen Bureaus, 1892 Heft I u. II).

In der Begründung der Tabaksteuergesetzentwürfe von 1893 und 1895 ist, nach den von Sachverständigen darüber gemachten Mitteilungen, veranschlagt der Lohn:

1. Bei Cigarren für 1 Mille zu 4—15 Mark (durchschnittlich 9½ Mark); für 100 kg (16,7 Mille) 66,8 bis 250,5 Mark, im Durchschnitt 158,65 Mark.

2. Bei Cigaretten für 1 Mille Handarbeit 2 Mark, für 100 kg (81,3 Mille) 162,60 Mark. Maschinenarbeit um die Hälfte billiger.

3. Rauchtabak für 100 kg 12 bis 14 Mark, durchschnittlich 13 Mark.

4. Bei Kautabak für 100 kg 45—60 Mark, durchschnittlich 52.50 Mark.

5. Bei Schnupftabak für 100 kg 6—8 Mark, durchschnittlich 7 Mark.

Auf die Einzelheiten der Ermittelungen, welche bei der Tabakenquete von 1879 und aus Anlass der Einbringung des Reichstabakmonopolentwurfs über die Preisverhältnisse der einzelnen Tabakfabrikate stattgefunden haben, kann — schon mit Rücksicht auf die Vielgliedrigkeit des einschlägigen Materials — hier nicht eingegangen werden.

Den Aufstellungen bei der Enquete (1878) sei nur folgende summarische Uebersicht der Menge und der Preisverhältnisse (Verkaufswert) der im Zollgebiet hergestellten Fabrikate entnommen:

			Durchschnittlicher Verkaufswert M.
Cigarren das Tausend zu			
a) 30 M. u. darunter	2 141 511	Mille mit	25,3
b) über 30 M.	2 868 620	„ „	42,5
Zusammen	5 010 131	„ „	35,2
Cigarretten	187 616	„ „	13,5
Rauchtabak, das Pfund zu			
a) 40 Pf. u. darunter	252 297	Ctr. „	30,2
b) über 40—70 Pf.	411 133	„ „	56,7
c) über 70 Pf.	99 550	„ „	92,7
Zusammen	762 980	„ „	52,7
Schnupftabak, das Pfund zu			
a) 40 Pf. u. darunter	18 017	„ „	33,0
b) über 40 Pf.	108 150	„ „	81,0
Zusammen	126 167	„ „	74,1
Kautabak, das Pfund zu			
a) 100 Pf. u. darunter	12 208	„ „	78,3
b) über 100 Pf.	36 586	„ „	137,4
Zusammen	48 794	„ „	122,6

In den Anlagen des Tabaksteuergesetzentwurfs von 1895 ist „nach den Schätzungen von Sachverständigen" die Menge der in dem (gegen 1878 erweiterten) Zollgebiet jährlich hergestellten Fabrikate und deren durchschnittlicher Fakturapreis in Mark (Fabrikpreis, einschliesslich des bisherigen Betrags von Zoll und Steuer und des Geschäftsgewinnes der Fabrikanten) folgendermassen veranschlagt:

	Menge Mille	Durchschn. für 1 Mille bezw. 1000 kg	Fakturapreis insgesamt
1. Cigarren	5 500 000	39,50	217 250 000
2. Cigarretten	600 000	12,00	7 200 000
	D.-Ctr.		
3. Kautabak	40 000	310,00	12 400 000
4. Schnupftabak	55 000	150,00	8 250 000
5. Rauchtabak	305 206	150,00	45 780 900
		Zusammen	290 880 900

Eine Abstufung nach Preisgruppen fehlt.

Die Ermittelung des jährlichen Rohtabakverbrauches von rund 472 000 dc (gemäss dem Mittel des Zugangs an inländischem und ausländischem Tabak im Jahrfünft 1888/89 bis 1892/93) ist unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

1. Cigarren. Zu einem Mille sind durchschnittlich 8 kg Rohtabak erforderlich, wovon ¼ als Abfälle in die Rauchtabakfabrikation übergehen. Gewicht durchschnittlich 6 kg per Mille. Für 100 kg fertige Cigarren sind sonach 133,3 kg Rohtabak erforderlich. Die Cigarren sind im Durchschnitt aus ¼ inländischem und ¾ ausländischem Tabak zusammengesetzt. Rohtabakverbrauch 440 000 dc (110 000 inländische, 330 000 ausländische), wovon je ¼ in die Rauch- und Schnupftabakfabrikation übergeht.

2. Cigaretten. Für 100 kg sind 110 kg Rohtabak erforderlich, und zwar ausländischer. Gesamtverbrauch 8100 dc.

3. Kautabak. Für 100 kg sind 110 kg Rohtabak erforderlich, wovon ⅓ in die Rauch- und Schnupftabakfabrikation übergeht; ⅛ inländischer, ⅞ ausländischer Rohtabak. Gesamtverbrauch 37 770 dc, darunter 20 766, zu denen ausländische Saucen verwendet werden, (4722 inländische, 33 048 ausländische), wovon ⅓ in die Rauch- und Schnupftabakfabrikation übergeht.

4. Schnupftabak. Für 100 kg sind 72 kg Rohtabak erforderlich; ½ inländischer, ½ ausländischer Rohtabak. Gesamtverbrauch 39 600 dc, darunter ca. 10 000 dc Fabrikstengel (Abfälle der Kautabak etc. -Fabrikation).

5. Rauchtabak. Für 100 kg durchschnittlich 111 kg Rohtabak erforderlich. Ge-

samtverbrauch (nach Abzug der Verbrauchsmengen der 4 anderen Fabrikationsarten von der Gesamtmenge des Rohtabaks und mit Zurechnung der aus diesem herrührenden Abfälle) 339 118 dc (156 828 inländische, 182 290 ausländische).

Nach dieser Berechnung besteht der Rauchtabak zu 33,20% aus Fabrikabfällen (Stengeln), und zwar 8,13% inländischen, 25,07% ausländischen und aus 66,80% anderem Rohtabak (Blätter und als solche verzollte Stengel) und zwar 38,12% inländischem, 28,68% ausländischem.

Vorstehende Beiträge zur Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse der deutschen Tabakindustrie mögen genügen. Hingewiesen sei nur noch auf die für die genannte Industrie vom Standpunkte des Arbeiterschutzes bedeutsamen vom Bundesrate auf Grund des § 120, Abs. 3 und des § 139a, Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bezw. des § 120e, Abs. 1 der letzteren erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888 bezw. 8. Juli 1893 (R.G.Bl. 1888, S. 172; 1893 S. 218).

Es sind Bestimmungen getroffen über die Lage, anderweitige Benutzungsweise, Höhe und Fensterzahl, Fussböden, Luftraum der Arbeitsräume, über das Lagern von Tabak in den Räumen, deren Lüftung und Reinigung, Aufbewahrung der Kleidungsstücke, über die Bedingungen, unter denen Arbeiterinnen und jugendliche Personen beschäftigt werden dürfen. Die Vorschriften finden jedoch nur Anwendung, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

10. Statistik der Tabakverarbeitung. Noch weniger als für die Rohtabakerzeugung kann bei dem heutigen Stande unseres exakten Wissens über die Tabakverarbeitung an die Vorführung einer erschöpfenden Weltstatistik der Tabakindustrie gedacht werden.

Was zunächst die allgemeine Industriestatistik anlangt, in welcher auch die Tabakindustrie ihre Stelle zu finden hat, so ist solche von internationaler Gleichartigkeit und Vollständigkeit noch weit entfernt. Insbesondere vermag da, wo nicht besondere Betriebszählungen veranstaltet werden, die Ausbeutung des berufsstatistischen Materials nur ungenügende Bruchstücke von Aufschlüssen zu gewähren.

So erfahren wir z. B. aus Grossbritannien und Irland aus der Bearbeitung des Census von 1891 folgendes. In England und Wales sind von der Bevölkerung von 10 Jahren und darüber eingereiht in die Berufszweige: Tobacco manufacturer; Tobacconist: 2474 (darunter 441 weibliche) als „Employers", 20082 (darunter 12574 weibliche) als „Employed", 4361 (darunter 1545 weibliche) als für eigene Rechnung arbeitend, und 2053 (darunter 1320 weibliche) sonstige, im ganzen also 28970 Personen (13090 männliche, 15880 weibliche). — In Schottland fallen unter die gleiche Gruppe 3054 Personen (darunter 1913 weibliche). — In Irland sind nachgewiesen 779 männliche und 536 weibliche, zusammen 1315.

Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit dürfen solche berufsstatistische Nachweise kaum erheben; auch klebt ihnen leicht, wie dies bei den vorstehenden Nachweisen für England der Fall ist, der Fehler ungenügender Trennung der gewerblichen und der Handelsthätigkeit an (tobacconist!).

Günstiger liegen die Verhältnisse, wenn die gegebene Gestaltung des Steuersystems die Notwendigkeit oder doch die Möglichkeit bietet, die Tabakfabrikation genau zu erfassen. Am vollständigsten ist dies beim Monopol, in ausgiebigem Masse auch bei der Fabrikatsteuer, im Fall der Verbindung des Lizenzsteuersystems mit anderen Steuerarten auch bei diesen der Fall. So sei hier in letzterer Hinsicht beispielsweise verzeichnet, dass nach mir gewordener amtlicher Mitteilung in England für 1900 die Gesamtzahl der Tabakfabriken (aller Art) zu 7124, jene der Tabakhändler zu 88254 und der nur gelegentlich mit Tabak handelnden Personen zu 792 nachgewiesen ist.

Bei den folgenden Notizen über die Statistik der Tabakverarbeitung in Monopol- und Fabrikatsteuerländern muss ich mich auf die neuesten mir zugänglichen Nachweise der Fabrikationsmengen beschränken.

		Monopolländer			
		Oesterreich 1899	Ungarn 1898	Frankreich 1899	Italien 1899 1900
Schnupftabak	Mtr.-Ctr.	14 200	431	47 867	26 195
Rauchtabak	„	235 061	184 329	289 154	60 178
Gespunste	„	13 964	.	6 160	.
	Zusammen	263 225	184 760	343 181	86 373
Cigarren	1000 Stück	1 314 728	588 097	777 547	.
Cigaretten	„ „	2 563 737	886 466	1 555 854	.
Cigarren	Mtr.-Ctr.	63 472	26 503	31 102	63 535
Cigaretten	„	25 954	12 747	15 539	34 990
Fabrikate überh.	„	352 651	224 010	389 822	184 898

	Oesterreich 1899	Ungarn 1898	Frrankreich 1899	Italien 1899 1900
Dazu verarbeitet:				
Ausländische Blätter	127 024	59 029	168 360	137 283
Inländische Blätter	250 149	174 664	240 528	52 722
Zusammen	377 173	233 693	408 888[1])	190 005[2])

[1]) In die Betriebsräume (ateliers) gelieferte Rohtabake; den letzteren treten hinzu 34 Mtr.-Ctr. im Inland fabrizierter Tabak, 697 Mtr.-Ctr. beschlagnahmter Tabak. 250 Stück Cigarren bezw. 1000 Stück Cigaretten sind zu 1 kg gerechnet. Unter Rauchtabak sind oben scaferlati und carottes zusammengefasst.

[2]) Ausserdem 195 Mtr.-Ctr. zurückgewiesener und 247 Mtr.-Ctr. beschlagnahmter Tabak.

Fabrikatsteuerländer.

In Russland wurden im Jahre 1898 hergestellt:

		in 1000 Pud
Rauchtabak (höherer Sorte)	I. Sorte	74,1
	II. „	376,8
	III. „	417,4
Zusammen		868,3
Schnupftabak (höherer Sorte)		0,3
Cigarren	I. Sorte	10,9
	II. „	2,4
	III. „	44,8
Zusammen		58,1
Cigaretten (Papyros)	I. Sorte	106,1
	II. „	142,4
Zusammen		248,5
Cigaretten		1,6
Im ganzen höhere Sorte		1176,8
Machorka	Rauchtabak	2458,3
	Schnupftabak	223,0
	Gepresst	116,8

Die Stückzahl der Cigarren und Cigaretten stellt sich für 1898 (in Millionen Stück) folgendermassen: Cigarren: I. 35,5; II. 7,7; III. 149,4. — Cigaretten: I. 2936,6; II. 3775,8.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind für 1899 folgende Produktionsmengen nachgewiesen:

Rauch-, Kau- und Schnupftabak		
Kautabak (Plug and twist tobacco)	165 755 390	Pfund
Feinschnitt (zum Kauen)	11 687 838	„
Rauchtabak	102 468 594	„
Schnupftabak	14 723 392	„
Zusammen	294 635 214	Pfund
Cigarren und Cigaretten		
Cigarren, das 1000 mehr als 3 Pfund wiegend	4 909 566 840	Stück
„ „ „ nicht mehr „ „ „ „	622 318 245	„
Cigaretten, das 1000 nicht mehr als 3 Pfund wiegend	3 742 365 163	„
„ „ „ mehr „ „ „ „	2 610 240	„

Im ganzen wurden 362 257 669 Pfund Rohtabak verwendet, davon 90 972 441 für grosse Cigarren, 2 774 237 für kleine Cigarren, 14 416 947 für Cigaretten und 254 094 044 für Kau-, Rauch- und Schnupftabak.

In Deutschland als bisher ausschliesslichem Materialsteuerland bietet die Steuer-Gesetzgebung und -Verwaltung keine Anhaltspunkte für die Statistik der Erzeugung an einzelnen Tabakfabrikaten. Was an neuerer Schätzung darüber vorliegt, ist im vorigen Abschnitt bereits erwähnt.

Die für 1897 vom Reichsamt des Innern aus Anlass der Vorarbeiten für den neuen deutschen Zolltarif veranlassten Produktionserhebungen, welche auch die Produktion der kleinen Betriebe mit enthalten, haben zu folgenden Gesamtergebnissen geführt:

	Menge		Wert	
Cigarrenfabrikation	6 500 000	Mille	250 000 000	Mark
Cigarettenfabrikation	1 100 000	„	11 000 000	„
Rauchtabakfabrikation	270 000	dc	40 000 000	„
Kautabakfabrikation	42 500	„	13 175 000	„
Schnupftabakfabrikation	41 500	„	10 821 000	„
Im ganzen			324 996 000	Mark

(Nachrichten für Handel und Industrie, zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Nr. 35 vom 17. März 1900.)

Das wäre erheblich mehr als nach den Berechnungen zu den Tabaksteuergesetzentwürfen von 1873 und 1875; indessen flösst die grosse Runde der meisten Ansätze dem Statistiker einige Bedenken ein!

C. Tabakhandel.

11. Der Tabakhandel. Technisches. In den Monopolländern tritt für den inländischen Tabak an Stelle des Rohtabakhandels

die amtliche Einlösung des für die Monopolverwaltung von den Pflanzern gezogenen Tabaks. Nur in soweit Rohtabakausfuhr nach dem Ausland gestattet ist, besteht in beschränktem Masse Handel mit einheimischem Rohtabak. Für die Beschaffung des ausländischen Rohtabaks sind auch die Regieverwaltungen auf den Handel angewiesen; nur nehmen sie wegen der Grösse ihrer Nachfrage und der Möglichkeit, in den Erzeugungsländern des Tabaks selbst mit Erfolg als Käufer aufzutreten, eine besondere Stellung ein. Von einem Handel mit Tabakfabrikaten dagegen ist in den Monopolländern nicht die Rede; an dessen Stelle tritt der amtliche Verschleiss der Ware. Nur in so weit die Regie Fabrikate ins Ausland absetzt, wie z. B. in beachtenswertem Umfange die österreichische, die z. B. im Jahr 1899 um rund 1400000 Kronen Fabrikate ins Ausland verkauft hat, gelangen die Fabrikate in die Kanäle des ausländischen Detailhandels.

Von den Verhältnissen der Nichtmonopolländer sollen hier in knappen Zügen nur jene von Deutschland, von Russland und den Vereinigten Staaten berücksichtigt werden.

Deutschland. a) Rohtabakhandel. Der Rohtabakhandel kommt teils, und zwar überwiegend, ausschliesslich als solcher, teils in Verbindung mit Tabakfabrikation und mit Handel in Tabakfabrikaten vor. Bei dem Handel mit ausländischem Rohtabak ist der Handel in erster und in zweiter Hand zu unterscheiden. Ausser der Einfuhr selbst und dem Vertrieb der Ware kommt bei den mit Rohtabakhandel beschäftigten Firmen auch die Vermittelung der Geschäfte als Makler und Agenten in Betracht. Der Hauptsitz des Handels mit ausländischem Rohtabak ist in Bremen. Nächst Bremen hat Hamburg für den Handel mit ausländischem Tabak die grösste Bedeutung. Der Handel mit ausländischem Rohtabak in zweiter Hand wird in Berlin und Mannheim in schwunghafter Weise betrieben. Für inländischen Rohtabak ist Mannheim der Hauptplatz. Dass die inländischen Blätter in der Regel erst beim Händler oder Fabrikanten fermentiert werden, ist bereits oben erwähnt. Auch das Streichen und Entrippen des inländischen Tabaks fällt vielfach dem Händler zu. Fermentierter Tabak wird vom Händler in der Regel nur bei Bezug aus zweiter Hand oder aus einem anderen Produktionsgebiete gekauft. In Mannheim und namentlich von den Händlern in Elsass-Lothringen wird inländischer Tabak in erheblichen Mengen nach dem Ausland verkauft. Der ausländische Tabak geht in sehr verschiedenartiger, den einzelnen Produktionsgebieten bezw. Tabaksorten eigener Verpackung ein, so z. B. nordamerikanischer Seedleaf in Kisten, Kentucky, Virgin, Maryland, Ohio in Fässern, Varinas in Körben, Cuba und Havanna in Schilfseronen und Schilfpacken mit Leinwand überzogen, Kolumbischer Tabak in Seronen aus Tierhäuten, Java und Sumatra in gepressten Packen von geflochtenen Matten und Binsen sowie in Ballen mit Schilf, Brasil in Leinwandballen, türkischer und griechischer Tabak in Ballen von Leinwand oder Geweben von Tierhaaren, auch von Binsengeflecht.

Die inländischen Tabake werden in der Regel in Ballen verschickt; nur der entrippte Tabak wird in Kisten verpackt.

Ausser mit dem Rohtabakhandel in der ersten und zweiten Hand beschäftigen sich die meisten deutschen Rohtabakhändler (ausgenommen in den Rheinlanden und in Elsass-Lothringen) auch mit dem Detailverkauf sowohl von ausländischem als inländischem Rohtabak an Kleinfabrikanten und Hausindustrielle.

Eine Bremer Specialität sind Geschäfte (die Enquete von 1878 ermittelte deren 82), welche sich damit befassen, von den Grosshändlern die nicht mehr benutzten alten Tabakproben zu kaufen und dieselben, sei es lose, sei es wieder verpackt, weiter zu verkaufen. Noch bedeutender ist der Handel dieser Geschäfte in beschädigter Ware. Die grosse Menge seebeschädigter oder durch Fermentation verdorbener Tabake wird im Wege der Auktion oder des Verkaufs unter der Hand an diese Händler begeben, von letzteren sortiert, getrocknet und gereinigt, eventuell wieder verpackt und dann verkauft.

b) Handel mit Tabakfabrikaten. Zu unterscheiden ist der Grosshandel und der Kleinhandel mit Fabrikaten. Hauptformen des Grosshandels mit Fabrikaten sind: a) Handel mit importierten überseeischen Cigarren (Hamburg ist neben London der europäische Hauptmarkt für Havannaimport). b) Exporthandel, insbesondere mit Cigarren nach dem Ausland (insbesondere Bremen). c) Innerer Handel mit Fabrikaten, namentlich Cigarren, wobei Grosshändler mit und ohne eigenen Fabrikbetrieb vorkommen. Die letzteren betrachten sich gleichwohl selbst als Fabrikanten, da sie in der Regel eigene Marken, Qualitäten und Façons führen. Im allgemeinen ist, namentlich für Bremen, festgestellt, dass die Fabrikanten mehr als früher mit den Detailverkäufern in Deutschland in Verbindung stehen, so dass der Zwischenhandel solcher Häuser, die den kaufmännischen Vertrieb der Cigarren besorgten, abgenommen hat.

Der Detailhandel mit Tabakfabrikaten findet in der Hauptsache in Verbindung mit anderweitiger Handels- und Gewerbethätigkeit statt, insbesondere durch Material- und Kolonialwarenhändler, Krämer, Viktualienhändler, Kurzwarenhändler, Papierhändler, Gastwirte, Restaurateure, Friseure etc. In grösseren Städten und insbesondere in den Grossstädten bestehen selbständige vorzugsweise in Hauptverkehrsstrassen gelegene und elegant ausgestattete (insbesondere wegen des lange dauernden Nachtverkaufs glänzend beleuchtete) Verkaufsgeschäfte, welche ausschliesslich den Detailverkauf von Tabakfabrikaten nebst verschiedenen Rauchutensilien besorgen.

Der Verkauf von Cigarren und Schnupftabak geschieht bezüglich der besseren Sorten und bei den kaufkräftigen Abnehmern vielfach in Originalverpackung, eventuell nach vorgängiger Besichtigung der Ware, im Massenverkauf an die minder Zahlungsfähigen dagegen aus der Originalverpackung, bei Rauch- und Kautabak dagegen fast immer in der Originalverpackung.

Bei den Gewerbezählungen von 1882 und 1895 ist der „Handel mit Ta-

bak und Cigarren“ ohne Unterscheidung von Gross- und Kleinhandel berücksichtigt. In den einschlägigen Zahlen gelangt jedoch der thatsächliche Umfang dieser Handelsthätigkeit — auch wenn die Nebenbetriebe berücksichtigt werden — nur teilweise zum Ausdruck, da insbesondere der Detailhandel mit Tabakfabrikaten überwiegend mit anderweitiger Handelsthätigkeit verbunden ist. Im ganzen sind als Betriebe von Handel mit Tabak und Cigarren für 1895 nachgewiesen 12471, darunter 9991 Hauptbetriebe und 2480 Nebenbetriebe mit 17315 gewerbthätigen Personen. Gegen 1882 haben zugenommen die Betriebe im ganzen um 4358, davon die Hauptbetriebe um 4278, die Nebenbetriebe um 80, die Personen um 5805. Diese Zahlen lassen ersehen, dass die Verselbständigung des Tabakhandels zu ausschliesslicher oder überwiegender Handelsthätigkeit seit 1882 erheblich vorgeschritten ist. Dabei haben gegen 1882 die Gehilfenbetriebe um 85%, die Alleinbetriebe um 68% zugenommen, worin gleichfalls eine Intensivierung des Tabakhandels zum Ausdruck gelangt. Die Zunahme fällt ganz überwiegend auf die Kleinbetriebe, die im Jahre 1882 schon 95,7 und im Jahre 1895 97,2 aller Tabakhandelsbetriebe ausmachen.

Russland. In Russland unterliegt der Tabakhandel infolge der Steuervorschriften gewissen Regelungen und Einschränkungen, deren nähere Darlegung von Interesse sein dürfte.

Den Tabakpflanzern und deren Genossenschaften ist gestattet, temporäre Engrosniederlagen auf die Dauer von 6 Monaten zum Verkauf ihres Tabaks zu eröffnen, ohne dass hierzu irgend welche Handelsdokumente zu lösen sind. Desgleichen dürfen auch die Besitzer von Tabakfabriken und ständigen Engrosniederlagen von Blättertabak Stapelplätze auf 6 Monate in den Gegenden wo Tabakpflanzungen sind, ohne Handelsdokumente einrichten, unter der Bedingung, dass aus denselben der Tabak nur an die Fabriken und an die ständigen Engrosniederlagen des Besitzers des betreffenden Stapelplatzes gelangt. Ferner ist allen Personen, welche einen Gildenschein oder einen Schein für den Kleinhandel besitzen, gestattet „Handelsstapelplätze“ für die Dauer von 10 Monaten, unter Lösung eines Tabakpatentes zum Preis von 5 Rubel für jeden Platz zum Ankauf des Blättertabaks ausschliesslich von den Tabakpflanzungen sowie zur Aufbewahrung, Sortierung und zum Verkauf desselben zu eröffnen, wobei der Tabak aus diesen Handelsstapelplätzen in alle Tabakfabriken, alle ständigen Engrosniederlagen und ins Ausland ausgeführt werden kann.

Ausländischer Blättertabak darf nur von Tabakfabrikanten und von Kaufleuten erster Gilde, welche ein Patent auf eine ständige Engrosniederlage für ausländischen Tabak gelöst haben, eingeführt werden; dagegen können ausländische Tabakfabrikate nicht nur von Kaufleuten erster und zweiter Gilde, welche ein Patent für den Handel mit diesen Fabrikaten besitzen, sondern auch von Privatpersonen zu eigenem Gebrauche aus dem Ausland bezogen werden. (Die Beklebung mit Banderollen wird auf dem Zollamt besorgt).

Die ständigen Engrosniederlagen können sein:

1. Niederlagen für ausländischen und inländischen Tabak mit Ausnahme von Machorka (Patent von 250, 170, 85 Rubel nach 3 Klassen der Ortschaften).

2. Niederlagen für inländischen Tabak mit Ausnahme von Machorka (Patent von 170, 110, 50 Rubel nach 3 Klassen der Ortschaften).

3. Niederlagen nur für Machorka (Patent von 100, 65, 30 Rubel nach 3 Klassen der Ortschaften).

Der gesamte Verkehr der Blättertabaks unterliegt der Beaufsichtigung der Steuerbehörden. (Näheres siehe unten sub 35 bei Tabakbesteuerung in Russland).

Vereinigte Staaten. In den Vereinigten Staaten ist der Handel mit Rohtabak und mit Tabakfabrikaten — letzterer jedoch nur, in so weit der Jahresverkauf 50000 Pfund übersteigt — an die Zahlung einer Specialtaxe gebunden, nachdem das Gesetz vom 13. Juni 1898 diese durch Gesetz vom 1. Oktober 1890 beseitigten Specialtaxen, mit Ausnahme der Specialtaxe für Händler mit Fabrikaten, die 50000 Pfund und weniger jährlich absetzen, wieder eingeführt hat. (Siehe unten sub 37).

Die deutsche Tabakkommission hatte übrigens konstatieren können, dass die Belegung des Rohtabakhandels mit der damaligen Specialtaxe von 25 Dollars in den Kreisen der Händler nicht schwer empfunden wurde, weil die Lizenzerteilung an keine Bedingung geknüpft war und von jedem jederzeit erholt werden konnte. Nach dem letzten Ausweis, der überhaupt über die Zahl der Personen vorliegt, welche Specialtaxen gezahlt haben (Jahr 1890/91) gab es in den Vereinigten Staaten 3593 Rohtabakhändler zum Satz von 12 Dollars, 1266 solche zum Satz von 5 Dollars und 3 Kleinhändler in Rohtabak. (Die letztere Specialtaxe war prohibitiv veranlagt [30% vom Verkauf über 500 Dollars]). Im Jahre 1900 ergab die Specialtaxe für Rohtabakhändler 72030 Dollars. Der geographischen Lage nach ist, in der Hauptsache entsprechend den Produktionsgebieten des amerikanischen Tabaks, der Rohtabakhandel am stärksten vertreten in Kentucky, sodann in Nord-Carolina, in Ohio, in Virginien und New-York.

Die Zahl der Kleinhändler mit Tabak ist in den Vereinigten Staaten sehr beträchtlich. Die deutsche Kommission fand im Jahre 1878 335924 Tabakverschleisser aller Art; die letzte vollständige Statistik über dieselben, die es bis auf weiteres überhaupt geben wird, nämlich jene für 1890/91 ergab 611411 Tabakverschleisser aller Art, also ein volles Prozent der Bevölkerung!

Die Gesamtzahl der Händler auf fabrizierten Tabak einschl. Cigarren ist aus der Steuerstatistik nicht ersichtlich, weil die weitaus überwiegende Zahl derselben (mit einem Jahresumsatz von 50000 Pfund und darunter) der Specialtaxe nicht unterworfen ist. In der That hat die Specialtaxe für Händler mit Fabrikaten im Jahre 1900 nur 16564 Dollars eingebracht.

Die deutsche Kommission fand schon damals in Amerika einen grösseren Aufwand der Ausstattung beim Detailhändler der sich vermutlich trotz allmählicher Uebernahme gleicher Sitte in einzelne Verschleissstellen unserer deutschen Grossstädte, auch jenseits des Oceans nicht vermindert hat.

(Aus den Censusergebnissen von 1890 ist ein Nachweis über den Umfang des Tabakhandels nicht zu entnehmen, weil die Gewerbestatistik auf die Handelsgewerbe sich nicht erstreckt und in der Berufsstatistik der Tabakhandel nicht besonders nachgewiesen ist.)

12. Der Tabakhandel. Wirtschaftliches. Eine scharfe Trennung des wirtschaftlichen vom technischen Element ist beim Tabakhandel nicht durchführbar. Einzelnes von wirtschaftlicher Bedeutung ist bereits berührt. Andererseits entziehen sich die intimeren wirtschaftlichen Vorgänge beim Handel und insbesondere beim Rohtabakhandel weit mehr der allgemeinen und erschöpfenden Kenntnisnahme, als bei der Fabrikation. Erst wo bei dem Detailhandel die Berührung mit dem grossen Publikum vorliegt, bietet sich eine, wenn auch nur in mässigen Grenzen benutzte Gelegenheit zur Materialsammlung.

Es wird hiernach wohl Billigung finden, wenn ich mich auf Deutschland beschränke und einige Punkte berühre, welche seinerzeit die Enquetekommission berücksichtigt hatte und welche aus Anlass der Tabaksteuerpläne von 1893 und 1895 in neuer Beleuchtung hervorgetreten waren und mit Rücksicht darauf, dass die neuerlich wieder dringlich gewordene Reichsfinanzreform ohne stärkere steuerliche Heranziehung des Tabaks nicht durchführbar ist, auch heute von aktuellem Interesse sind.

Was zunächst den Rohtabakhandel anlangt, so liegen nur wenig genaue Feststellungen über wirtschaftlich bedeutsame Momente vor. Grundsätzlich kann über die Unentbehrlichkeit eines gesund organisierten Rohtabakhandels kein Zweifel sein. Ob thatsächlich unter bestimmten zeitlichen und örtlichen Bedingungen der Rohtabakhandel innerhalb der Schranken angemessener Vergeltung seiner Leistungen bleibt oder ob er — das Mittelglied zwischen Pflanzer und Fabrikant — nach der einen oder anderen Seite hin Druck ausübt, ist in wirtschaftsgeschichtlich genügend abgeklärter Weise schwer zu fassen. Auf den Unterschied aber muss hingewiesen werden, welcher in der Stellung des Handels mit überseeischem und mit inländischem Rohtabak liegt. Bei dem letzteren geht der eventuelle Druck auf die Produktion zum Schaden des einheimischen Pflanzers aus, während der Druck, den der Händler mit fremdem Tabak allenfalls auf den fremden Pflanzer zu üben vermag, die heimische Volkswirtschaft nicht berührt. Die Gefahr eines bedenklichen Uebergewichts dieses Zwischengliedes liegt hiernach mehr beim Handel mit dem einheimischen als mit fremdem Tabak vor.

Von einzelnen Punkten wirtschaftlichen Charakters, welche der Konstatierung sich nicht entziehen, möchte zunächst die starke Koncentrierung des Rohtabakhandels, insbesondere des Handels mit ausländischem Tabak an einzelnen Handelsplätzen hervorzuheben sein. Vor allem kommt hier Bremen mit seiner Welthandelsstellung in der Tabakbranche in Betracht. Dabei ist bedeutsam, dass die grossen Kapitalien, welche dort dem Weltmarkt für Tabak dienstbar gemacht sind, fast ausschliesslich bremische Kapitalien sind. Auch ist der Handel ganz überwiegend Eigenhandel, nicht Speditionshandel.

Ein anderer, gelegentlich der Tabakenquete von 1878 geklärter Punkt von wirtschaftlicher Bedeutung liegt in dem Nachweis des Nutzens, welchen der seitens der Rohtabakhändler übliche Detailverkauf an Kleinfabrikanten und Hausindustrie biete. Dabei wird angenommen, dass der wirtschaftliche Nutzen nicht auf seite der Rohtabakhändler (gar nicht?), wohl aber auf seite der Kleinfabrikanten und Hausindustriellen liege. Für diese würde, bei dem Mangel an genügenden Mitteln zum Einkauf en gros, die selbständige Weiterführung ihrer Geschäfte unmöglich, wenn ihnen der Einkauf des Materials en detail abgeschnitten würde. Seither sei gerade dadurch den Cigarrenarbeitern erleichtert und ermöglicht worden, sich selbständig zu machen. Zum Beleg wird auf Berliner und Dresdener Verhältnisse Bezug genommen, wo von Rohtabakhändlern Tabak in Quantitäten schon von 1 bezw. $\frac{1}{2}$ Pfund ab zur Cigarrenfabrikation an solche Leute verkauft werde, welche sich selbst ihre Cigarren machen wollen oder einen kleinen Handel mit denselben treiben.

Ueber eine wirtschaftliche Hauptfrage, nämlich über die durch den Rohtabakhandel bedingte Stoffverteuerung und das damit zusammenhängende Mass der Rentabilität desselben, liegen allgemeinere Ermittelungen nicht vor. Auch bei der Enquete von 1878 hat man auf jeden Versuch der Klärung dieses Verhältnisses, entgegen dem Verhalten gegenüber dem „Nutzen des Detaillisten", verzichtet. Den letzteren zu ermitteln, hat man sich grundsätzlich nicht gescheut; freilich war die Technik der Fragestellung schlecht und die Technik der Zusammenstellung nicht minder schlecht. Immerhin aber liegen doch zahlreiche Notizen über den Nutzen der Detaillisten vor, während für den Rohtabakhandel alle Anhaltspunkte zur genauen Beurteilung des Masses seiner Rentabilität fehlen. Als bemerkenswert dürfte hervorzuheben sein eine im Bericht der Bremer Bezirkskommission enthaltene Indikation dafür, dass der Rohtabakhandel wirtschaftlich von einer besonders intensiven, andere Zweige des Welthandels übertreffenden Bedeutung ist. Es wird hervorgehoben, wie gerade bei dem Handelsartikel Tabak die Prüfung, Sortierung und Bearbeitung von besonderer Bedeutung sei und dass der Artikel Tabak, während andere grosse bremische Stapelartikel, z. B. Baumwolle und Petroleum, ohne besondere Manipulationen mit dem denkbar geringsten Handelsgewinn bei den grössten Konjunkturschwankungen die Hand wechseln, im Gegensatz dazu die Basis für eine weit kompliziertere, stabilere, in sich gefestigtere Handelsthätigkeit bilde. Dies lässt allerdings — mindestens für den Handel mit überseeischem Tabak — auf ansehnliche Rentabilität schliessen.

Eine wirtschaftliche Frage ersten Ranges, welche auf den Handel mit Fabrikaten sich bezieht, betrifft das Mass der Verteuerung, welche die Tabakfabrikate durch diesen erfahren, insbesondere die Frage des „Nutzens des Detaillisten". Bei der Tabakenquete von 1878 ist

hierüber umfassendes Material gesammelt, leider aber auch hier, wie sonst vielfach, der Versuch übersichtlicher Zusammenstellung ängstlich vermieden worden. Im ganzen wäre nach den Ergebnissen der Enquete von 1878 der Nutzen des Detaillisten, soweit es sich um Cigarren handelt, auf etwa 25% zu veranschlagen, während bezüglich der übrigen Fabrikate minder sichere Anhaltspunkte der Schätzung vorliegen. Nach der Enquete von 1878 hat man den Eindruck, als sei bei diesen der Nutzen der Detailhändler erheblich geringer; die von der Berliner Vorberatungskommission zum Tabaksteuergesetzentwurf von 1893 entworfenen, in die Begründung dieses Entwurfs übergegangenen Berechnungen (siehe unten) ergeben einen im allgemeinen weit höheren Nutzen des Detailhändlers und keine so erheblichen Unterschiede zwischen Cigarren- und anderen Tabakverkäufern. Angesichts der bei dem Auftauchen der Frage der Tabaksteuer herkömmlich zum Ausdruck gelangenden Bedenken über die eventuellen künftigen Preisgestaltungen im Cigarrengeschäft, ist es am Platze, auf eine bedeutungsvolle Erklärung der Bremer Bezirkskommission bei der Enquete von 1878 hinzuweisen, dass nämlich „nicht die Verkaufspreise der Fabrikanten die Detailpreise bestimmen, sondern dass sich die Fabrikanten mit ihren Preisen nach denjenigen Preisen zu richten haben, welche im Detailgeschäft gewohnheitsmässig geworden sind.“ Die hervorragende Anpassungsfähigkeit gerade der Cigarre an eine ausgiebige Steuererhöhung wird hierdurch in zutreffender Weise bestätigt. (Ein Aufschlag von 25% auf die Verkaufspreise des Cigarrenfabrikanten ist auch in den von Interessentenkreisen aufgestellten Berechnungen festgehalten.)

In der Begründung des Tabaksteuergesetzentwurfes vom 21. November 1893 ist die Abstufung des bisherigen Nutzens des Detailhändlers nach Fabrikaten und einzelnen Preisstufen berechnet. Bei Cigarren ergäbe sich hiernach für die billigsten Sorten ein Nutzen des Detailhändlers bis zu 66,7% (3 Pfennig-Cigarre), für die 4 bis 6 Pfennig-Cigarre je nach den Fakturapreisen ein Nutzen von 28 bis zu 66,7%, bei den teuren Sorten im allgemeinen ein Nutzen von 40 bis 45%. Bei den Cigaretten wächst der Nutzen im allgemeinen mit der Preislage von 25 bis 75%, ähnlich bei Kautabak, ungefähr von 25% (und beim billigsten schon 33,3%) bis 45%. Beim Rauchtabak zeigt der Nutzen die geringsten Schwankungen nach den Preisabstufungen; im allgemeinen aber ist hier der Nutzen bei den geringen Sorten (bis zu 37,5%) grösser als bei den feinsten (25%).

Eine weitere wirtschaftliche Frage, welche freilich nicht bloss dem Tabakgeschäft eigen ist, betrifft die lange Dauer des von den Fabrikanten gewährten Kredits. Bei der Enquete von 1878 wurde festgestellt, dass die kürzeste Kreditfrist — 1 bis 2 Monate — in Elsass-Lothringen gebräuchlich war; in allen anderen Bezirken wurde mindestens 3 bis 6 Monate und von Cigarrenfabrikanten fast regelmässig 6 Monate, in Hessen-Nassau sogar 6 bis 12 Monate Kredit bewilligt. Von den Rauchtabakfabrikanten und in einzelnen Bezirken auch von Schnupftabakfabrikanten wurde usancemässig nur auf 3 Monate kreditiert. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass eine grosse Anzahl Kunden die Kreditfristen überschreite und Verlängerung verlange. Die sechsmonatliche Zahlungsfrist ist nach der Begründung des vorerwähnten Tabaksteuergesetzentwurfes im allgemeinen auch jetzt als Regel anzusehen.

13. Der Tabak als Artikel des Welthandels. Fast der gesamte Betrag der Tabakproduktion geht in die Hände des organisierten Handels über, da verhältnismässig nur geringe Mengen unmittelbar vom Produzenten zum Konsumenten gelangen. Nur die Steuergesetzgebung, insbesondere die Monopolisierung der Tabakfabrikation schliesst für gewisse Gebiete und für gewisse Bruchteile der Tabakbeschaffung den Privathandel aus. Andererseits ist aber gerade die Steuergesetzgebung die Veranlassung zu einem sehr intensiven Eingreifen des Tabakhandels und zwar als auswärtiger Handel. Es giebt nämlich Steuersysteme, welche weit über das Mass des durch die natürlichen Verhältnisse gebotenen Umfangs hinaus den auswärtigen Handel mit Tabak, insbesondere die Tabakeinfuhr begünstigen. Am ausgesprochensten ist dies dann der Fall, wenn wie z. B. in England der einheimische Tabakbau grundsätzlich verboten ist. Dann muss der auswärtige Handel die gesamte Tabakversorgung des Landes übernehmen. Abgeschwächt zeigt sich eine ähnliche Wirkung des Steuersystems dann, wenn die Steuer- bezw. Zollbemessung für den inländischen und den ausländischen Tabak die Zufuhr des letzteren begünstigt. Zu diesem durch steuerfiskalische Einrichtungen, insbesondere in Europa, veranlassten Mangel an Selbstgenügsamkeit der nationalen Produktion kommt beim Tabak ein weiterer den internationalen Handel mit demselben fördernder Umstand. Bei dem Tabak fällt das Qualitätsmoment der Lage des Produktionsortes mehr als bei irgend einem anderen Artikel in die Wagschale. Die feineren und feinsten Sorten werden nur in verhältnismässig beschränkten Gebieten gewonnen; vollwertige Surrogate derselben sind anderwärts nicht zu finden; aus allen Himmelsstrichen macht sich hiernach eine internationale Nachfrage nach solcher Ware geltend. Alles drängt hiernach zu einer starken Austauschbewegung auf dem Gebiete des Rohtabakhandels. Für den Handel mit Fabrikaten liegt ein ähnlicher Mangel der Selbstgenügsamkeit der einzelnen Wirtschaftsgebiete nicht vor. Abgesehen von der Unerreichbarkeit der in der Havanna selbst fabrizierten Havannacigarre kann allerwärts durch die nationale Industrie den heimischen Bedürfnissen in der Hauptsache genügt werden; in den Monopolländern wird dies geradezu Staatsmaxime. Ueberhaupt ist die Steuer- und Zollgesetzgebung dem auswärtigen Fabrikathandel nicht günstig. Dem starken internationalen Austausch des Rohstoffes steht deshalb nur ein mässig entwickelter Fabrikathandel gegenüber.

Die Vorführung alles statistischen Stoffes über den Tabakhandel ist hier nicht möglich. Im Anschluss an v. Juraschek's Uebersichten sei ein allgemeines Bild des Welthandels mit Tabak gegeben; daran reihen sich neuere Notizen über den deutschen Tabakhandel.

v. Juraschek schätzt die aussereuropäische Tabakausfuhr für 1889 auf 2073338

Metercentner: dieser stehen Einfuhren (in den wichtigsten Ländern) im Betrag von 297 868 Metercentner gegenüber, sodass sich eine Mehrausfuhr der aussereuropäischen Gebiete von 1 777 470 Metercentnern ergiebt:

Die Einzelnachweise, aus welchen dieses Gesamtergebnis gewonnen ist, sind folgende.

Aussereuropäische Tabakausfuhr (mit Einschluss der Fabrikate).

		in Mtr.-Ctr.
Vereinigte Staaten . .	1889/90	1 164 167 [1])
Niederl.-Ostindien . .	1889	149 880
Cuba	1889	106 065
Türkei	1889/90	104 544
Philippinen	1889	101 105
Brasilien	ca.	100 000
China	1889	42 089
Paraguay	1887	39 434
Puerto-Rico	1887	35 174
Algier	1889	31 336
Britisch-Ostindien . .	1889/90	31 178
Ceylon	1889	26 615
Persien	ca.	26 000
San Domingo	ca.	25 000
Französisch-Ostindien .	ca.	19 000
Cochinchina	ca.	15 000
Columbien	1888	13 377
Japan	1889	11 864
Mexiko	1889/90	10 147
Madagaskar u. Réunion	ca.	10 000
Peru	ca.	4 000
Neu-Süd-Wales	1889	3 856
Venezuela	ca.	2 000
San Salvador	ca.	1 000
Argentinien	1889	262
Französisch-Westindien	1887	145
Französisch-Oceanien .	ca.	100

Diesen Ausfuhren aussereuropäischer Länder stehen gegenüber (in den wichtigsten dieser Länder) Einfuhren zu Metercentnern:

Vereinigte Staaten . .	1889/90	136 067
Argentinien	1889	49 015
Australien	1889	41 767
Aegypten	1889	32 479
Algier	1889	15 875
Uruguay	1889	13 961
Britisch-Ostindien . .	1889/90	6 785
Chile	1888	909
Türkei	1889/90	767
Japan	1889	243

Von Einzelergebnissen der Statistik des auswärtigen Tabakhandels seien hier jene des deutschen Zollgebiets vorgeführt. (Siehe Tabelle in der nächsten Spalte.)

Ständige Abnahme der Ausfuhr, insbesondere nahezu vollständiges Verschwinden des Ueberschusses der Fabrikatausfuhr einerseits und starke Zunahme der Rohtabakeinfuhr ist hiernach die Signatur der jüngsten Entwickelung des deutschen auswärtigen Tabakhandels.

D. Tabakverbrauch.

14. Ermittelung des Tabakverbrauchs.

Die Nachweise über die Tabakproduktion

Deutschland (Zollgebiet).

Jahresdurchschnitt der Erntejahre [1])	Rohtabak u. Tabakfabrikate		Insbesondere Rohtabak (in fabrikationsreifem Zustande) [2])		Insbesondere Ueberschuss d. Ausfuhr v. Tabakfabrikaten über die Einfuhr
	Einfuhr t	Ausfuhr t	Einfuhr t	Ausfuhr t	t [3])
1871/75	51 197	11 543	49 847	6297	2007
1876/80	51 847	5 539	50 715	2642	974
1881/85	32 914	5 389	31 877	3450	693
1886/90	45 627	3 163	44 988	1511	465
1891/95	51 984	2 271	50 952	905	280
1896/99	60 645	2 275	59 447	902	80

sowie über den Handel mit Rohtabak und Fabrikaten bieten das Material zur Berechnung des Tabakverbrauchs. In Monopolländern kommen dazu noch die Nachweise über den Tabakverschleiss, die letzteren stehen den nirgends vorliegenden Nachweisen über den wirklichen Verbrauch innerhalb einer gegebenen Zeitstrecke am nächsten. Schon entfernter vom Verbrauch steht der Nachweis der fabrizierten Mengen, wie er in den Ländern der Tabakfabrikatsteuer vorliegt. Am weitesten davon entfernt sind die Rohtabakproduktions- und -handelsausweise. Die Bewegung der Rohtabakmengen innerhalb einer bestimmten Zeitstrecke fällt keineswegs mit der Gestaltung der Verbrauchsmengen zusammen. Der Konsum bewegt sich stetiger, die Rohmaterialbeschaffung ungleichmässiger, je nach dem Ausfall der heimischen Ernten, den Handelskonjunkturen und insbesondere den allenfalls dazwischen fallenden Steuerspekulationen, welche nicht ausbleiben, sobald eine in Aussicht genommene Aenderung der Besteuerung dem Besitzer des Rohstoffes Vorteil zu versprechen scheint.

Die Statistik der Rohmaterialbeschaffung deckt sich hiernach mit der Statistik des Verbrauchs um so weniger, je kürzere Zeitstrecken in Frage kommen. Annähernd befriedigende Ergebnisse geben nur die Durchschnitte langer Jahresreihen.

Anders liegt die Sache in den Tabakfabrikatsteuer- und namentlich in den Monopolländern. Hier hat man in den Nach-

[1]) Dazu ausgeführte fremde Ware 8235 Metercentner.

[1]) Vom 1. Juli bis 30. Juni.

[2]) Der eingeführte Rohtabak ist ausschliesslich als fabrikationsreif angenommen. Der ausgeführte Rohtabak ist zur Hälfte als fabrikationsreif, zur Hälfte als dachreif (Abzug von 1/5) angenommen.

[3]) Von der Mehrausfuhr für Schnupf- und Kautabak sind für beigemischte fremde Bestandteile 23 % in Abzug gebracht.

weisungen über die fabrizierten bezw. zum Verschleiss gebrachten Mengen einen der wirklichen Verbrauchsgestaltung sehr nahe kommenden Aufschluss. Leider ergiebt sich hier eine andere Schwierigkeit. Die verschiedenen Fabrikate sind selbst da, wo für die Cigarren effektive, nicht bloss angenommene Gewichtsmengen gegeben sind, bezüglich der Gewichtseinheiten nicht gleichmässig. Insbesondere stellen die Fabrikatmengen prozentual verschiedene Rohtabakmengen dar. Die Fabrikatstatistik ist deshalb sehr wertvoll, insoweit es sich einerseits um die Kenntnis der verschiedenen Genussrichtungen in einem gegebenen Zeitabschnitte, andererseits um die zeitliche Bewegung der Fabrikationsmengen handelt; eine einheitliche Erfassung der Verbrauchsmenge ist aber bei derselben erschwert.

Zum vollständigen Aufbau einer erschöpfenden internationalen Tabakverbrauchsstatistik fehlt hier der Raum. Nur einige hierher gehörige Hauptzahlen sollen im folgenden mitgeteilt werden.

15. Tabakverbrauch in einigen Ländern. Deutsches Zollgebiet. Eine bei den Steuerdebatten gelegentlich viel benutzte aber auch viel missverstandene Berechnung des Kaiserlichen statistischen Amtes, welche den „Verbrauch von fabrikationsreifem Rohtabak im Zollgebiet" ausweist, enthält nebenstehende Tabelle.

Periode bezw. Erntejahre[1]	Berechneter Verbrauch fabrikationsreifen Rohtabaks überhaupt dc	auf d. Kopf der Bevölkerung kg netto	
1861/65[2]	465 491	1,31	
1866/70[2]	500 382	1,33	
1871	725 217	1,81	1,84
1872	1 053 321	2,56	
1873	689 927	1,66	
1874	662 369	1,58	
1875	663 808	1,57	
1876	675 338	1,58	1,71
1877	960 391	2,22	
1878	1 198 505	2,73	
1879	331 059	0,75	
1880	564 184	1,26	
1881	729 578	1,62	1,39
1882	531 285	1,17	
1883	603 110	1,32	
1884	689 807	1,50	
1885	631 892	1,36	
1886	697 621	1,49	1,51
1887	725 035	1,54	
1888	667 669	1,38	
1889	754 780	1,54	
1890	800 937	1,61	
1891	736 860	1,47	1,54
1892	723 111	1,43	
1893	750 095	1,46	
1894	817 363	1,57	
1895	935 812	1,78	
1896	937 745	1,76	1,64
1897	952 656	1,76	
1898	850 946	1,55	
1899	831 020	1,49	
39jähr. Durchschn.	685 149	1,53	

Diese Zahlen bestätigen das im vorigen Abschnitt über die Unstetigkeit der Materialbeschaffung Bemerkte. Namentlich tritt der Einfluss von Steuerspekulationen zu Anfang und zu Ende der 70er Jahre, ferner der Rückgang der heimischen Produktion, besonders in den beiden jüngsten Jahren, hervor. Was allgemein als deutsche Tabakverbrauchsstatistik behandelt wird, ist hiernach, für kürzere Zeitabschnitte und insbesondere für das achte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sehr weit von einer solchen entfernt.[1]) Zweifellos hat der wirkliche Tabakkonsum nicht bloss die Einzeljahresbeträge von 2,6 und 2,7 kg pro Kopf, sondern auch das Mittel des Jahrfünfts 1871/76 mit 1,8 kg thatsächlich niemals erreicht. Andererseits sind die Berechnungen für die vor 1870 liegende Zeit wegen damaliger unvollständiger Erntestatistik um ein kleines zu niedrig. Man wird das Richtige treffen, wenn man den Tabakverbrauch im deutschen Zollgebiet für die Zeit vor 1870 auf nahezu 1,4 kg, für die Gegenwart auf 1,6 bis 1,7 kg schätzt. Seit einem Jahrzehnt ist der deutsche Tabakverbrauch zweifellos in Zunahme begriffen; die Abnahme der beiden jüngsten Jahre ist nur eine scheinbare, hervorgerufen durch die Minderung der Lagerbestände heimischen Tabaks infolge geringer Ernten. Inwieweit damit auch eine qualitative Verbesserung des Tabakverbrauchs Hand in Hand gegangen ist, lässt sich für den deutschen Konsum nicht nachweisen, während solches beispielsweise aus den nachstehenden Nachweisen über den Verschleiss und die Rohtabakverwendung in Oesterreich klar hervorgeht.

Oesterreich. Der Gesamtverschleiss an Tabakfabrikaten im Inland beträgt

	dc	pro Kopf d. Bev. kg	mit einem Erlös von Kronen im ganzen	pro Kopf d. Bevöl.
1871/75	353 807	1,50	123 055 198	5,28
1876/80	342 898	1,44	126 480 070	5,28
1881/85	319 664	1,42	137 090 854	6,12
1886/90	311 381	1,32	154 196 276	6,56
1891/95	314 692	1,29	170 154 392	7,00
1896	331 490	1,33	186 408 938	7,46
1897	337 549	1,34	191 232 144	7,56
1898	348 378	1,37	197 609 218	7,74
1899	353 033	1,37	203 719 286	7,89

Die Rohtabakverwendung stellt sich folgendermassen:

[1]) Man vgl. dazu auch die Ausführungen in „Der Tabak im Deutschen Zollgebiet" 1899 (Vierteljahrsh. z. Stat. des D. R. 1901, I, S. 106.)

[1]) Beginnend mit 1. Juli.
[2]) Kalenderjahre.

Es ist verwendet Rohtabak:

	dc	auf d. Kopf der Bevölk. kg
1871/75	320 008	1,69
1876/80	325 093	1,49
1881/85	335 513	1,48
1886/90	330 352	1,43
1891/95	327 638	1,34
1896	348 630	1,35
1897	368 461	1,45
1898	384 369	1,50
1899	377 174	1,45

Ungarn. Der Verschleiss an Tabakfabrikaten stellt sich folgendermassen:

Perioden bezw. Jahre	dc	auf den Kopf der Bevölk. kg	Wert in Kronen	auf den Kopf der Bevölk. Kronen
1881/85	143 436	0,90	61 246 000	3,82
1886/90	157 287	0,93	70 092 000	4,14
1891/95	197 515	1,11	86 398 000	4,86
1896	211 405	1,15	97 684 000	5,32
1897	215 675	1,16	98 416 000	5,30
1898	216 542	1,16	99 761 000	5,32

An Rohtabak wurden verwendet:

	dc	auf den Kopf der Bevölk. kg
1881/85	149 049	0,94
1886/90	167 568	0,99
1891/95	206 658	1,15
1896	226 809	1,23
1897	250 927	1,35
1898	233 693	1,25

Bosnien und Herzegowina. Die Materialquote von Fabrikaten ergiebt 1,2 kg pro Kopf; die Verarbeitung von 22 000 Metercentnern pro Jahr dagegen einen Rohtabakverbrauch von 1,35 pro Kopf der Bevölkerung. (Vgl. unten sub 29.)

Frankreich. Nach dem Durchschnitt des Jahrzehnts 1882/91 beträgt der Jahresverschleiss an Tabakfabrikaten 35 954 420 kg bezw. 0,95 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Führt man die Ermittelung des Rohtabakverbrauchs auf Grund der Nachweise über die von den Pflanzern und vom Handel gelieferten Mengen für die Periode 1886/91 durch, so ergiebt sich ein durchschnittlicher Rohtabakverbrauch von 37 198 500 kg oder 0,99 kg auf den Kopf.

Für die Jahre 1892 bis 1899 ergiebt sich folgendes:

Jahre	Inländischer Rohtabak kg	Sonstiger, insbesondere vom Handel gelieferter (auch beschlagnahmter) Tabak kg	Gesamtmenge des Tabaks kg	auf den Kopf der Bevölk. kg
1892	22 727 785	15 643 757	38 371 542	1,01
1893	23 317 684	18 417 427	41 735 111	1,09
1894	22 932 662	21 619 206	44 551 868	1,17
1895	25 581 343	16 305 439	41 886 782	1,10
1896	26 769 310	14 292 887	41 062 197	1,07
1897	27 127 251	13 294 878	40 422 129	1,06
1898	29 476 644	12 183 367	41 660 011	1,09
1899	20 582 771	19 145 295	39 728 066	1,03

Für das Jahrfünft 1895/99 ergiebt sich hiernach ein Rohtabakverbrauch von 1,07 kg auf den Kopf der Bevölkerung.

Belgien. Im Jahresdurchschnitt des Jahrfünfts 1888/92 betrug die annähernde Zahl der geernteten Pflanzen 63 842 022 mit einem Ertrage von 3 945 496 kg. Eingeführt sind 9 010 286 kg Tabak, ausgeführt 204 783 kg; zum heimischen Verbrauch verbleiben 12 750 999 kg, d. i. 2,11 kg auf den Kopf. Für 1895/99 ergiebt sich folgendes als Jahresdurchschnitt: Heimische Tabakernte 6 173 686 kg, Rohtabakeinfuhr 8 679 060 kg, -ausfuhr 32 564 kg, also Mehreinfuhr 8 643 496 kg; Tabakfabrikate: Einfuhr 186 859 kg, Ausfuhr 140 046 kg, also Mehreinfuhr 46 813 kg; demnach bei Zuschlag von 10 % zur Mehreinfuhr der Fabrikate verfügbar zum Verbrauch 14 868 676 kg oder 2,31 kg auf den Kopf. (Die Ernte von 1900 ergab 7 987 013 kg; die Mehreinfuhr von Rohtabak betrug 9 517 276 kg; bei den Fabrikaten ergab sich eine Mindereinfuhr von 25 127 kg.)

Niederlande. Im Jahrdritt 1890/92 betrug durchschnittlich die Tabakernte: 1 319 000 kg, die Einfuhr von Rohtabak inkl. Stengel 16 052 700 kg, die Einfuhr von Cigarren 35 300 kg, von sonstigen Fabrikaten 54 700 kg — dagegen die Ausfuhr an Rohtabak und Stengeln 1 822 300 kg, an Cigarren 692 700 kg, an sonstigen Fabrikaten 618 000 kg. Bringt man für Fabrikate 10 % Zuschlag in Ansatz, so stellt sich Einfuhr und Ernte auf 17 468 500 kg, Ausfuhr auf 3 264 000 kg; für heimischen Verbrauch verbleiben hiernach 14 204 500 kg oder 3,09 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Für 1896/98 ergiebt sich als Durchschnitt der Tabakernte 1 639 300 kg, der Rohtabakeinfuhr 18 628 000 kg, der Einfuhr von Cigarren 32 300 kg, von sonstigen Fabrikaten 69 700 kg, dagegen die Ausfuhr von Rohtabak 1 892 700 kg, von Cigarren 1 068 000 kg, von sonstigen Fabrikaten 865 000 kg. Hiernach ist die für 1896/98 durchschnittlich für den heimischen Verbrauch verfügbare Rohtabakmenge zu veranschlagen auf 16 553 800 kg oder 3,38 kg auf den Kopf.

Italien. Der Verbrauch an Tabakfabrikaten stellt sich in der Periode 1886/87 bis 1891/92 auf 0,55 kg, in der Periode 1895/96 bis 1899/1900 gleichfalls auf 0,55 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Bei einem Zuschlag von 10 % ergiebt sich hieraus ein Rohtabakverbrauch von 0,61 kg auf den Kopf der Bevölkerung. (Die Berechnung auf Grund der in den Pe-

rioden 1887/88 bis 1891/92 und 1895/96 bis 1899/1900 in die Fabrikation übergeführten Rohtabakmengen, also ohne Berücksichtigung des (zunehmenden) Verbrauchs eingeführter Fabrikate ergiebt im Jahresdurchschnitt 0,64 bezw. 0,59 auf den Kopf der Bevölkerung.

Spanien. In den Monopolfabriken sind nach dem Durchschnitte der fünf Jahre 1887/88 bis 1891/92 verarbeitet worden 20 743 536 kg Rohtabak (und zwar ausschliesslich ausländischer bezw. kolonialer, da in Spanien selbst der Tabakbau verboten ist); dies ergiebt auf den Kopf der Bevölkerung von 1887 eine Rohtabakmenge von 1,18 kg. — Die Fabrikate betrugen nach dem Durchschnitt derselben fünf Jahre 643 743 000 Stück Cigarren, 7 732 467 000 Stück Cigaretten, 6 391 769 kg Schnupf- und Rauchtabak. Rechnet man das Durchschnittsgewicht von 1000 Stück Cigarren zu 6 kg und von 1000 Stück Cigaretten zu 1,2 kg, so ergiebt sich eine Jahresmenge an Fabrikaten von 19 479 067 kg oder 1,11 kg auf den Kopf. Im Durchschnitt der 5½ Jahre 1895 (Juli) bis 1900 (Dezember) sind verarbeitet worden 18 579 826 kg oder 1,01 kg auf den Kopf der für 1897 geschätzten Bevölkerung. Fabriziert wurden durchschnittlich 3 043 274 kg Cigarren, 5 008 867 kg Cigaretten, 7 198 376 kg Rauchtabak, 4205 kg Schnupftabak; im ganzen 15 254 728 kg oder 0,83 kg Fabrikate auf den Kopf der Bevölkerung.

Bulgarien. Versteuerte Fabrikatmengen durchschnittlich im Jahrdritt 1890/92 bezw. Jahrfünft 1895/99 1 453 519 bezw. 1 451 289 kg oder 0,45 bezw. 0,42 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Aus der Accisezahlung in den gleichen Zeiträumen berechnen sich 1 463 760 bezw. 1 633 922 kg Rohtabak oder 0,45 bezw. 0,48 kg auf den Kopf der Bevölkerung. (Es wird jedoch angenommen, dass nicht unerhebliche Tabakmengen, insbesondere solche, welche Pflanzer direkt verwenden, nicht zur Versteuerung gelangen.)

Rumänien. Gesamtverschleiss an Tabakfabrikaten im Durchschnitt der Jahrfünfte 1888/89—1892/93 bezw. 1893/94—1898/99 3 431 838 kg bezw. 3 745 548 oder 0,60 kg bezw. 0,65 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Daraus findet man mit 10 % Zuschlag einen Rohtabakverbrauch von 0,67 kg bezw. 0,72 auf den Kopf.

Grossbritannien und Irland. In England ist der Tabakverbrauch neuerlich in Zunahme. Im Jahresdurchschnitt des Jahrfünfts 1878/82 betrug der berechnete Verbrauch an Rohtabak (für heimischen Verbrauch zurückbehaltene Menge der Einfuhr) 1,42 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung, in der Periode 1883/87 1,45 Pfund, in der Periode 1888/92 1,56 Pfund und in der Periode 1895/99 1,78 Pfund (0,81 kg). Die Einzelergebnisse für die letzten 5 Jahre sind folgende:

Jahre	Zum heimischen Verbrauch zurückbehaltene Rohtabakmengen im ganzen	auf den Kopf der Bevölk.
1895	62 300 282	1,67 Pfd.
1896	64 675 183	1,73 „
1897	66 479 217	1,75 „
1898	70 108 751	1,83 „
1899	73 032 064	1,89 „

Schweden. Im Durchschnitt des Jahrsechsts 1886/91 betrug die heimische Erzeugung an Rohtabak 1 072 000 kg, die Einfuhr 3 419 852 kg, die Ausfuhr 281 kg, die für den heimischen Verbrauch verfügbare Rohtabakmenge hiernach 4 491 671 kg und bei Zurechnung des Ueberschusses der Fabrikateinfuhr (für welche mit Rücksicht auf die weite Verbreitung des Schnupfens in Schweden ein Zuschlag bei Zurückführung auf Rohtabak nicht geboten erscheint) von 102 693 kg im ganzen 4 612 364 kg oder 0,98 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Für 1895/99 stellt sich die heimische Rohtabakerzeugung auf durchschnittlich 778 640 kg, die Einfuhr auf 3 604 379 kg, die Ausfuhr auf 38 kg, ferner die Einfuhr von Fabrikaten auf 156 389 kg, die Ausfuhr von solchen auf 12 251 kg. Hiernach blieben verfügbar zum Verbrauch 4 527 119 kg oder 0,92 kg auf den Kopf der Bevölkerung.

Norwegen. Nach den mir vom norwegischen statistischen Bureau gewordenen Mitteilungen stellt sich der „Tabakkonsum“ auf den Kopf der Bevölkerung (berechnet aus der Einfuhr nach Abzug der Ausfuhr) seit 1882 folgendermassen:

1882	1,02 kg	1888	0,79 kg	1894	0,89 kg
1883	1,00 „	1889	0,78 „	1895	0,90 „
1884	0,80 „	1890	0,80 „	1896	0,89 „
1885	0,94 „	1891	0,85 „	1897	0,83 „
1886	0,85 „	1892	0,84 „	1898	0,86 „
1887	0,85 „	1893	1,11 „	1899	0,88 „

Man kann hiernach, da die Mehreinfuhr hauptsächlich aus Cigarren und Cigaretten besteht und deshalb ein Zuschlag von etwa 2 % der Gesamteinfuhrmenge von Rohtabak bei Zurückführung auf Rohtabak geboten ist, den Rohtabakverbrauch in Norwegen für 1885/92 auf 0,86 kg und für 1895/99 auf 0,89 kg pro Kopf veranschlagen.

Russland. Nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1889/91 beträgt die Ernte inländischen Tabaks 3 483 232 Pud, die Einfuhr ausländischen Blättertabaks 57 021 Pud. Ausgeführt sind 208 044 Pud Blättertabak. Hiernach ergiebt sich, wenn von der Ein- und Ausfuhr von Fabrikaten abgesehen wird, ein Rohtabakverbrauch von durchschnittlich 3 332 209 Pud im Jahr oder von 0,48 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Für die Periode 1893/98 stellt sich der Jahresdurchschnitt der Tabakernte auf 4 902 817 Pud, der Tabakeinfuhr auf 59 650 Pud, der Tabakausfuhr auf 290 494 Pud; daraus ergiebt sich ein Rohtabakverbrauch von 4 671 973 Pud im Jahr oder von 0,75 kg auf den Kopf der Bevölkerung.

Türkei. Die ottomanische Regie hat im Jahre 1892/93 verkauft 7 636 069 kg Rauchtabak, 125 258 kg Cigaretten (davon 22 012 kg ausgeführt), 63 819 kg Schnupftabak, 12 412 kg Kautabak und 1 068 201 Stück Cigarren; im Jahre 1899/1900 7 530 459 kg Rauchtabak, 248 347 kg Cigaretten, 71 011 kg Schnupftabak, 17 429 kg Kautabak und 845 376 Stück Cigarren. — Angekauft wurden im Jahre 1892/93 12 312 499 kg Rohtabak, beschlagnahmt 302 584 kg — im Jahre 1899/1900 angekauft 8 226 345 kg, beschlagnahmt 697 024 kg.

Vereinigte Staaten. Die Nachweise über die einheimischen Ernten sind nicht zu-

verlässig genug, als dass darauf bezw. auf die handelsstatistischen Nachweisungen über Tabak- und Tabakfabrikat-Ein- und Ausfuhr die Statistik des Verbrauchs von Rohtabak gegründet werden könnte. Man muss deshalb von den durch die dortige Fabrikatsteuer ermöglichten Nachweisen über die „taxed" Mengen der Fabrikate ausgehen.

Nach dem Durchschnitt der Jahre 1887/88 bis 1891/92 betrug die der Steuer (welche neben dem Zoll auch die Einfuhr betrifft) unterworfene Menge an

Rauch-, Kau- u. Schnupftabak	237 640 000	Pfund
Cigarren und Cheroots	4 164 739 000	Stück
Cigaretten	2 373 004 000	„

Im Durchschnitt des Jahrdritts 1897/98 bis 1899/1900 ergiebt sich folgendes:

Rauch-, Kau- u. Schnupftabak	285 170 204	Pfund
Cigarren (grosse)	4 796 054 145	Stück
Kleine Cigarren	533 329 740	„
Cigaretten	3 066 243 141	„

Nach den Ermittelungen der Steuerverwaltung stellte sich im Kalenderjahre 1891[1]) die zur Verwendung gelangende Rohtabakmenge durchschnittlich:

bei Cigarren auf 19,3 Pfd. Rohtabak für 1000 St.
„ Cigaretten „ 2,9 „ „ „ „ „

dagegen nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1897/98 bis 1899/1900 für Cigarren (grosse) auf 18,65, bei kleinen Cigarren auf 4,37, bei Cigaretten im Jahre 1897/98 auf 3,77 und in den beiden laufenden Jahren auf 3,84 Pfund Rohtabak für gewöhnliche bezw. 11,91 für grosse (nur in geringer Zahl hergestellte Cigaretten).

Hiernach ergab sich, wenn man weiter für Rauch-, Kau- und Schnupftabak einen Zuschlag von 10% zur Fabrikatmenge rechnet, im Durchschnitt der Jahre 1887/88 bis 1891/92 auf den Kopf der Bevölkerung (Census von 1890) ein Verbrauch von 5,56 Pfund, d. i. 2,52 kg Rohtabak auf den Kopf der Bevölkerung (4,17 Pfund als Kau- und Schnupftabak, 1,28 Pfund als Cigarren, 0,11 Pfund als Cigaretten) und im Durchschnitt der Jahre 1897/1900 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Census von 1900 ein Verbrauch von 5,59 Pfund d. i. 2,53 kg Rohtabak auf den Kopf der Bevölkerung (4,22 Pfund als Kau- und Schnupftabak, 1,21 Pfund als Cigarren, 0,16 Pfund als Cigaretten).

Die Reihenfolge der Länder, deren Rohtabakverbrauch (pro Jahr) im Vorstehenden genauer untersucht worden ist, stellt sich hiernach folgendermassen:

[1]) Für die früheren Jahre liegt die Unterscheidung der zu Cigarren und Cigaretten verbrauchten Rohtabakmenge nicht vor.

	auf den Kopf der Bevölk. Ende der 80er bezw. Anfang der 90er Jahre	zweite Hälfte der 90er Jahre
	kg	kg
Niederlande	3,09	3,38
Vereinigte Staaten	2,52	2,53
Belgien	2,11	2,31
Deutschland	1,55	1,64
Oesterreich	1,41	1,44
Bosnien u. Herzegowina	*	1,35
Spanien	1,18	1,01
Ungarn	1,14	1,23
Frankreich	0,99	1,07
Schweden	0,98	0,92
Norwegen	0,86	0,89
England	0,74	0,81
Rumänien	0,67	0,72
Italien	0,61	0,61
Russland	0,48	0,75
Bulgarien	0,45	0,48

III. Die Tabakbesteuerung.

A. Die Tabakbesteuerung im allgemeinen.

16. Der Tabakverbrauch als Steuerquelle. Der Tabak ist in hervorragender Weise zur Anfügung einer Verbrauchsbesteuerung geeignet. Der Tabak ist kein unentbehrliches Lebensmittel, aber gleichwohl der Träger eines in allen Schichten der Bevölkerung viel begehrten Genusses. Die Enthaltung vom Tabakgenuss ist ohne Lebens- und Gesundheitsgefährdung möglich; erfahrungsgemäss aber wird ein solcher Entschluss von dem an den Tabakverbrauch Gewöhnten nur schwer gefasst. Deshalb besitzt der Tabak eine starke Tragkraft für steuerliche Belastung. Vor anderen Verbrauchssteuern, namentlich der Salz-, Zucker- und selbst der Spirituosenbesteuerung, zeichnet sich die Tabaksteuer dadurch vorteilhaft aus, dass sie am weitesten von kopfsteuerartiger Beschaffenheit entfernt ist. Während bei jenen Steuern, namentlich bei der Salzsteuer, fast jedes Familienglied ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht thatsächlich ein Steuerpflichtiger ist, der nur seine Steuerschuld nicht selbst bezahlt, sondern deren Abtragung dem Familienhaupt überlässt, erscheinen bei der Tabaksteuer in der Regel nur Familienhäupter und erwerbsthätige Familienglieder männlichen Geschlechts als steuerpflichtig. Der Umstand, dass die Tabakfabrikate unter Zuhilfenahme wesentlicher Beträge ausländischen Tabaks hergestellt werden, gestattet durch angemessene Zollbelegung, insbesondere durch Verbindung des Gewichts- und Wertzollsystems, eine Rücksichtnahme auf Unterschiede in den Wertverhältnissen selbst bei einfacher Ausgestaltung der Tabakbesteuerung, während die grundsätzlich durchgebildetste Form — das Monopol — eine weitgehende Berücksichtigung der Wertverhält-

nisse der Fabrikate und damit die erwünschte Anpassung an die Zahlungsverhältnisse der Verbraucher ermöglicht. In technischer Hinsicht ist die Tabakindustrie für den Zugriff der Verbrauchsbesteuerung auch deshalb besonders geeignet, weil die Verwendung von Tabak für andere Zwecke als für menschlichen Genuss von verschwindender Bedeutung ist und demgemäss eine Reihe von Schwierigkeiten entfällt, die sich bei Stoffen ergeben, welche zugleich als Roh- oder Hilfsstoffe anderer Industrieen von Bedeutung sind. Bei steigendem Staatsbedarf erweist sich deshalb der Ausbau der Tabakbesteuerung überall da als Gebot rationeller Steuerpolitik, wo bisher die steuerliche Ausnutzung des Tabakverbrauchs nur unvollkommen stattgefunden hat.

17. Die Ausgestaltung der Tabakbesteuerung im allgemeinen. Die Gesamtbesteuerung des Tabakverbrauches vollzieht sich im allgemeinen mittelst einer Kombination von Tabakzoll und innerer Steuer. Dem Zoll unterliegen die vom Ausland eingehenden Mengen von Rohtabak und Tabakfabrikaten, die innere oder Inlandsteuer kann ausdrücklich nur die Besteuerung des im Inland erzeugten Tabaks oder darüber hinaus auch die weitere Besteuerung des schon durch den Zoll erfassten ausländischen Tabaks bezwecken. Die Gesamtheit der auf die Besteuerung des Tabakverbrauches bezüglichen Einrichtungen bildet das Steuersystem.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Steuersysteme kann die eine oder die andere Weise — Inlandsteuer oder Zoll — in überwiegender Art, unter Umständen so entwickelt sein, dass die andere Weise der Tabakbesteuerung gar nicht oder nur in untergeordneter Art in Betracht kommt. Am schärfsten tritt dies bei dem sogenannten englischen System hervor, bei welchem mittelst des Verbots des heimischen Tabakbaues in künstlicher Weise die Möglichkeit herbeigeführt wird, die gesamte Tabakbesteuerung bei hohen Steuersätzen ausschliesslich mittelst Zollbelegung der auswärtigen Rohtabake und Tabakfabrikate durchzuführen. In anderer Art tritt die Bewirkung einer mässigen Tabakbesteuerung mittelst blosser Zollbelegung da zu tage, wo der heimische Tabakbau zugelassen und einer besonderen Steuer nicht unterworfen ist, und wo auch die Tabakfabrikation keinen Anlass zur Einfügung einer besonderen Verbrauchsbesteuerung bildet, diese vielmehr, wie z. B. in der Schweiz, Holland und Skandinavien, auf die Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr ausländischen Tabaks beschränkt wird. Dieses System, welches in älterer Zeit auch im deutschen Zollverein bestand, ist bei allen zur Tabakkultur geeigneten Ländern — und ganz ungeeignet dürfte kaum eines sein — nur unter der Voraussetzung überwiegender Güte des ausländischen Tabaks und erstrebter mässiger Steuerbelastung durchführbar.

Die entgegengesetzte Ausgestaltung, also Atrophie des Tabakzolls und ausschliessliches oder nahezu ausschliessliches Vorwalten der inneren Steuer, ist bei freier Entfaltung von Produktion und Verkehr nicht gut denkbar, da es eine Wirtschaftspolitik voraussetzen würde, welche grundsätzlich die fremde vor der einheimischen Produktion bevorzugt. Formell dagegen wird eine solche Ausgestaltung im Falle des Ausschlusses freier Produktions- und Handelsthätigkeit durch das System des Monopols dann verwirklicht, wenn die Einfuhr von Tabak und insbesondere von Tabakfabrikaten gegen Zollentrichtung überhaupt nur ausnahmsweise zu persönlichem Bedarf gestattet ist, wie solches bei den europäischen Staatsmonopolen in der Hauptsache der Fall ist. Auch die Monopolverwaltungen beziehen ausländischen Tabak; er unterliegt aber keinem Zoll und seine Besteuerung wird ununterschieden von jener des inländischen Tabaks durch die Monopolpreisbildung, also als eine Aktion innerer Besteuerung durchgeführt. Im einzelnen zeigen sich auch hier verschiedene Erscheinungen. Im allgemeinen streben die Monopolverwaltungen (Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien) nach möglichster Verwendung einheimischen Tabaks, ausnahmsweise (Spanien) finden wir umgekehrt mit dem Monopol sogar das Verbot des einheimischen Tabakbaues verbunden. Aber selbst in diesem letzterwähnten extremen Falle ist die mittelst des Monopols bewirkte Steuer, obwohl sie nur auf ausländischen Tabak sich bezieht, steuertechnisch nicht als Zoll, sondern als Inlandsteuer auf ein ausländisches Produkt anzusprechen.

In der Mitte zwischen den Extremen ausländischen Tabakzolles und ausschliesslicher Inlandsteuer liegen jene Steuersysteme, welche durch angemessene Entwickelung sowohl des Tabakzolles als der inneren Steuer die gesamte Verbrauchsbesteuerung des Tabaks zu verwirklichen suchen.

Die Art des Tabakzolles ist dabei eine von vorn herein gegebene. Der Verzollung kann ein Gegenstand nur in der Beschaffenheit und in dem Zeitpunkte unterliegen, in welchem er die (wirkliche oder fingierte) Zolllinie überschreitet. Der Zoll ist danach Rohtabak-, Halbfabrikat- oder Fabrikatzoll und jeweils von demjenigen zu entrichten, welcher bei Eintritt der objektiven Zollpflicht der Waren deren Inhaber ist. Eine Verschiedenartigkeit in der Form des Tabakzolles ergiebt sich durch die Möglichkeit, nur Gewichtszölle, nur Wertzölle oder eine Kombination beider zur Erhebung zu bringen.

Die Art der inneren Steuer ist nicht in gleicher Weise von vorn herein gegeben wie jene des Tabakzolles. Es kommt vielmehr darauf an, an welche Stelle des gesamten Produktions- und Handelsvorganges die Steuererhebungsstation verlegt wird. Diese Station kann weitab oder in geringerer oder grösserer Nähe vom thatsächlichen Tabakverbrauch liegen. Am entferntesten ist die Erhebungsstation, wenn die mit Tabak bebaute Fläche oder die Pflanzenzahl die Steuerpflicht bestimmt; man rückt etwas vor, wenn man den Rohstoff, also Erntemengen als entscheidend betrachtet, und zwar um so mehr, je mehr die Feststellung der ver-

pflichtenden Menge bezw. die Steuerhaftung für dieselbe durch Ueberwälzung auf Händler oder Fabrikanten hinausgeschoben wird. Dabei ist die Steuertechnik monopolistischen Eingreifens des Staates mittelst des sogenannten Rohtabakmonopols grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Eine weitere bedeutende Annäherung an den Verbrauch liegt in der Bemessung der Steuerpflicht nicht nach dem Rohstoffe, sondern nach dem Fabrikate und zwar unter angemessener Abstufung der Steuersätze nach den Arten und den Werten des Fabrikates. Im einzelnen kann dabei eine weitere Heranrückung der Steuerpflicht an den Konsum durch Begründung der Steuerpflicht nicht schon mit der Fertigstellung der Fabrikate, sondern erst mit Abgabe derselben an den freien Verkehr und darüber hinaus durch Einräumung weit bemessener Kreditfristen angebahnt werden. Nächstmöglich am Verbrauche endlich liegt die mittelst des staatlichen Vollmonopols verwirklichte Tabakbesteuerung, da die Steuerpflicht erst in dem Augenblicke begründet und zugleich erfüllt wird, in welchem der Verbraucher die Ware aus dem staatlichen Verschleisse bezieht. Die Arten der Inlandsteuer sind hiernach durch die Lage der Steuererhebungsstation bestimmt, für die konkrete Form der einzelnen Arten ist ausser dem bereits erwähnten staatlichen Zwischeneingreifen mittelst Rohtabak- oder Vollmonopol namentlich der auch für den Tabakzoll bedeutungsvolle Umstand massgebend, ob nur Gewichts- oder auch Wertverhältnisse für die Steuerpflicht entscheidend sein sollen und in welcher Weise gegebenenfalls die Berücksichtigung der Wertverhältnisse eintritt.

Ausser durch Zoll und nach Rohstoff- oder Fabrikatmengen bemessene Inlandsteuern kann der Tabakverbrauch, abgesehen vom Fall seiner Monopolisierung, auch noch durch anderweitig veranlagte Specialsteuern auf die Fabrikations- oder Verschleissbetriebe mittelbar belastet werden (Lizenzen). Diese Specialsteuern haben in der Hauptsache den Charakter von Kontroll- und Ergänzungssteuern zur Tabakverbrauchsbesteuerung, während sie nach ihrer eigenen steuerlichen Beschaffenheit den direkten Ertragssteuern, speciell der Gewerbesteuer nahe stehen.

18. Die Steuersysteme. Arten und Formen der Tabakbesteuerung. Erstes System: Zoll allein. 1. Mit Verbot des heimischen Tabakbaues; auch kurzweg als Englisches System bezeichnet. Zur Erzielung hoher Tabakbesteuerung, also — wie ich es nennen möchte — als »Hochdrucksystem« anwendbar.

2. Mit Zulassung steuerfreien heimischen Tabakbaues. Nur bei mässiger Steuerbelastung, also nur als »Niederdrucksystem« anwendbar.

Beide Arten dieses Systems sind mittelst der Gewichtsverzollung, mittelst der Wertverzollung oder mittelst einer Verbindung beider Verzollungsarten durchführbar.

Besondere ergänzende Specialsteuern (Lizenzen) auf Fabrikation und Verkauf sind an sich sowohl mit dem Hoch- als Niederdrucksystem vereinbar. Begreiflicherweise treten sie namentlich im ersten Falle hervor und zwar sowohl aus finanziellen wie aus Kontrollegründen.

Zweites System. Innere Steuer allein (oder doch fast ausschliesslich). Dieses System ist verwirklicht in dem staatlichen Monopol, und zwar sowohl in dem Rohtabakmonopol als namentlich in dem Vollmonopol. Bei dem Rohtabakmonopol hat der Staat das ausschliessliche Recht des Ankaufs des zum inländischen Verbrauche bestimmten Rohtabaks, eventuell auch das Recht der Beeinflussung der Ausdehnung und Art des Tabakbaues, und erzielt die Steuerbelastung durch Weiterverkauf des eingelösten Tabaks zu erhöhten Preisen (feste Preissätze oder Minimalsätze unter Gestattung eines Spielraumes für den Wettbewerb der Nachfrage) an die private Tabakfabrikation. Das Rohtabakmonopol kann hiernach auch als eine formal eigenartige Verwirklichung der unten zu erwähnenden Materialsteuer angesehen werden. Bei dem Vollmonopol hat der Staat das Alleinrecht der Fabrikation (bezw. des Bezuges der fertigen Ware) und des Verschleisses unter grundsätzlicher Unterdrückung jeglicher Konkurrenz des Inlandes und des Auslandes, mit geringfügigen, durch Einschaltung ausserordentlich hoher Zölle unschädlich gemachten Ausnahmen für den Bezug ausländischer Fabrikate zum persönlichen Gebrauch. Die Besteuerung wird technisch in der Art durchgeführt, dass die Staatsverwaltung die Differenz zwischen den Produktionskosten und den unter Auslösung jeglichen Einflusses der Konkurrenz festgestellten Warenpreisen so weit greift, dass ein weit über den gewöhnlichen Geschäftsgewinn sich ergebender Einnahmeüberschuss erzielt wird.

Der Umstand, dass ohne Eingreifen der Konkurrenz von Staatswegen über die Preise der Fabrikate entschieden wird, gestattet Abweichungen von den allgemeinen Normen aus sachlichen wie persönlichen Erwägungen, so z. B. in der Bestimmung niedrigerer Preise gewisser Fabrikate in den Grenzzonen bezw. bei deren Abgabe an die Armee.

Bei dem starken Eingriff, welchen das Monopolsystem in die freie volkswirtschaftliche Gestaltung der Tabakversorgung bildet, erscheint es nur als „Hochdrucksystem" gerechtfertigt, als solches aber zur Erzielung höchster Staatseinnahmen bei verhältnismässig geringster Belastung des Konsumenten wie kein anderes geeignet.

Was die Rücksichtnahme auf die Wertverhältnisse und damit die relativ stärkere Belastung der leistungsfähigeren Schultern anlangt, so ist solche bei dem Monopol mittelst der Einzelbestimmung der Preise am leichtesten durchführbar. Dieselbe ist geradezu im Wesen des Monopols begründet.

Das staatliche Vollmonopol tritt in zwei Hauptformen auf:

1. als das in eigener Regie betriebene Fabrikations- und Verschleissmonopol;

2. als das verpachtete Monopol, wobei durch die Art der Vertragsbedingungen ein gewisses Mass des staatlichen Einflusses und eventuell der Anteilnahme am Ertrag (»kointeressierte Regie«) aufrecht erhalten wird.

Die vollen steuerpolitischen Vorzüge bietet nur die ersterwähnte Form des Monopols. Das Vorkommen der zweiten Form ist immer ein Symptom schwieriger und getrübter allgemeiner Finanzverhältnisse.

Drittes System: Verbindung von Zoll und innerer Steuer. Hierbei ergeben sich für die innere Steuer folgende vier Hauptformen.

Erste Form: Flächensteuer. Man verzichtet darauf, die im Inlande erzeugte Tabakmenge in irgend einem Stadium steuerlich zu erfassen, und begnügt sich mit Bemessung der objektiven Steuerpflicht lediglich nach der Flächenausdehnung des mit Tabak bepflanzten Bodens, ohne oder mit Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Bodens; die Flächensteuer der ersteren Art (einfache Flächensteuer) stellt die primitivste Form der Tabakbesteuerung dar. Als rationellere Form der Flächensteuer stellt sich jene dar, bei welcher eine Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse z. B. durch Abstufung der Steuer nach Pachtpreisen der Anbauflächen versucht wird. (Verbesserte Flächensteuer.)

Die Flächensteuer ist eine Art Extragrundsteuer. Als selbständige und ausschliessliche Form der Inlandsteuer ist sie zumal als einfache Flächensteuer im höchsten Grade leistungsunfähig und deshalb nur im Rahmen eines primitiven Niederdrucksystems verwendbar. Als ergänzende Steuerform zu dem Zwecke, die Tabakproduktion kleinsten Umfanges zur Besteuerung heranzuziehen, kommt sie auch neben der entwickelteren Form der Materialsteuer vor.

Zweite Form: Pflanzensteuer. Man verzichtet darauf, die effektive Erntemenge nach dem Gewicht zu ermitteln, und bemisst die Steuer nach der Zahl der Tabakpflanzen.

Diese Steuerform stellt hiernach den Uebergang von der Flächensteuer zur Materialsteuer dar; überragt jedoch an Leistungsfähigkeit nur wenig die Flächensteuer.

Dritte Form: Materialsteuer. Die objektive Steuerpflicht wird bemessen nach der Erntemenge, wobei ein bestimmter Zustand des Tabaks (insbesondere der fermentierte) für die Bestimmung des Steuersatzes massgebend ist. Die Materialsteuer kann mit oder ohne Wertabstufungen durchgeführt werden: neigt jedoch nach ihrem Wesen zu der letzteren Art. Als subjektiv Steuerpflichtige können in Aussicht genommen werden: die Pflanzer, die Händler oder die Fabrikanten mit Zulassung verschiedenartiger Verschiebungsmöglichkeiten der Steuerpflicht zwischen diesen verschiedenen Instanzen der subjektiven Steuerpflicht.

Die Tabakmaterialsteuer ist erfahrungsmässig — sofern sie nicht als ausschliessliches Verzollungssystem (siehe oben sub 1) auftritt — zwar erheblich leistungsfähiger als die Flächensteuer; doch erhebt sich dieselbe nicht viel über ein Niederdrucksystem. Die Schwierigkeit, das Verhältnis zwischen Zoll und Steuer in einer Weise zu regeln, welche einerseits den — gewöhnlich sehr beredten — Interessen des auswärtigen Handels und andererseits den Interessen des heimischen Tabakbaues entspricht, zwingt zur Niederhaltung sowohl der Zoll- als der Steuersätze und begründet damit die verhältnismässige Leistungsunfähigkeit dieses Systems.

Vierte Form: Fabrikatsteuer. Die objektive Steuerpflicht wird bemessen nach der Menge des Fabrikats und zwar unbedingt mit Unterscheidung der Steuersätze nach Hauptgruppen der Fabrikate. Abgesehen von der schon hierin liegenden grundsätzlichen Rücksichtnahme auf die Wertunterschiede der Fabrikatgruppen kann noch besondere Anschmiegung der Steuersätze an den Individualwert der Fabrikate dadurch versucht werden, dass die Steuersätze nach einigen Hauptgattungs- oder Hauptwertgruppen der verschiedenen Fabrikate abgestuft oder durchweg ohne Gruppenbildung genau nach dem Wertverhältnis der Waren bestimmt werden.

Zur Kontrolle ist die Anwendung der Stempelung, entweder als Behälterstempelung oder als besondere Umschliessungsstempelung (Banderolle), geboten. Von den hiernach sich ergebenden Kombinationen sind drei von besonderer Bedeutung: 1. Die einfache Form der Fabrikatsteuer ohne specielle Wertabstufung mit Behälterstempelung; 2. die Fabrikatsteuer mit einigen Wertabstufungen für Fabrikatgruppen und mit Banderollenkontrolle; 3. die den Individualwert berücksichtigende Fabrikatsteuer ohne Stempelkontrolle, sogenannte Fakturensteuer. — Aehnlich der Materialsteuer kann auch die Fabrikatsteuer durch eine Einschiebung eines staatlichen Teilmonopols (Fabrikationsmonopol überhaupt, oder Monopol gewisser technischer Prozeduren, z. B. staatliche Schneideanstalten für Tabak in Griechenland) steuertechnisch zur Durchführung gebracht werden.

Die Fabrikatsteuer ist als Hochdrucksystem mit Erfolg durchführbar und da besonders am Platz, wo Bedenken bestehen, eine hochentwickelte private Tabakindustrie aus der Volkswirtschaft auszuschalten. Mit Rücksicht auf den grösseren oder geringeren Grad der Materialkontrolle bei dem Pflanzer, die mit dieser Steuerform verbunden ist, spielt die ergänzende Sonderbesteuerung von Fabrikanten und Händlern bei dieser Steuerform eine erhebliche Rolle.

19. Die thatsächliche Verbreitung der Steuersysteme und Steuerformen. Eine vollständige Uebersicht der Welttabakbesteuerung[1]) soll hier nicht gegeben, sondern nur eine knappe Uebersicht für europäische und einige andere Länder.

1. Zoll allein a) mit Anbauverbot: Vereinigtes Königreich Grossbritannien[2]), Aegypten (Portugal von 1864—1884), b) ohne Anbauverbot: Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finland, Schweiz[3]) und viele aussereuropäische Gebiete.

2. Rohtabakmonopol (Guatemala, Nicaragua).

3. Vollmonopol. Oesterreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Frankreich, Italien, Rumänien, Serbien, Spanien, Türkei (die beiden letzteren Staaten in der Form der Ausübung durch eine Gesellschaft, an welcher der Staat mit interessiert ist (»Régie cointeressée«), Portugal (Ausnutzung mittelst einfacher Verpachtung).

4. Einfache Flächensteuer. Deutschland bis 1879.

5. Flächensteuer bemessen nach dem Pachtwert der Grundstücke (Cuba).

6. Pflanzensteuer. (Ehedem Belgien.) Honduras.

7. Materialsteuer. Deutschland, Belgien.

8. Fabrikatsteuer. Russland, Bulgarien, Rumelien (Banderollensystem); Vereinigte Staaten von Nordamerika, Canada, Brasilien, Mexiko (Behälterstempelsystem).

Diese Uebersicht zeigt, dass die Ausgestaltung der Tabakbesteuerung in grossen Gemeinwesen, welche ohne angemessene Entwickelung der indirekten Steuern ihre Finanzen nicht in Ordnung zu halten vermögen und welche zugleich auf die Erhaltung und Pflege des heimischen Tabakbaues Rücksicht zu nehmen genötigt sind, nur in den zwei Hauptrichtungen des Monopols oder der Fabrikatsteuer erfolgen kann.

B. Die deutsche Tabakbesteuerung.

20. Kurzer Ueberblick der geschichtlichen Entwickelung. Im Zollverein ist erst sehr spät, nachdem durch die Schaffung des Norddeutschen Bundes das Wesen desselben bereits eine erhebliche Umgestaltung erfahren hatte, eine gemeinschaftliche Besteuerung des Tabakverbrauches, und auch diese nur in der leistungsfähigsten Form, der Flächensteuer, zu stande gekommen. Vorläufer dieser gemeinschaftlichen Steuer war die partikulare preussische Tabakbesteuerung. Zunächst war in Preussen durch G. v. 8. Februar 1819 eine Materialsteuer (Gewichtsteuer von 1 Thaler pro Centner) eingeführt worden. Infolge zahlreicher Beschwerden und Unzuträglichkeiten wurde dieselbe mit Kabinettsordre v. 29. März 1828 durch eine nach 4 Klassen der Ertragsfähigkeit des Bodens abgestufte Flächensteuer ersetzt (sogenannte fixierte Produktionssteuer). Die Steuersätze waren 6, 5, 4, 3 Sgr. für 6 Quadratruten, mit dem Grundgedanken, den Centner Tabak mit 20 Sgr. zu belasten. Dieser preussischen Tabakbesteuerung schlossen sich allmählich, jedoch ohne Gründung einer darauf bezüglichen Finanzgemeinschaft, die nord- und mitteldeutschen Staaten an; Süddeutschland hatte keine innere Tabaksteuer.

Wie wenig im alten Zollverein die finanzielle Tragkraft des Tabaks ausgenützt wurde, geht nicht nur aus der langen Beibehaltung einer nur in einem Teile des Zollgebietes geltenden inneren Tabakbesteuerung der leistungsunfähigsten Art, sondern auch daraus hervor, dass noch im Jahre 1853 der Zoll auf Rohtabak von 5½ auf 4 Thaler pro Centner herabgesetzt wurde.

Erst durch den Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 war die Erstreckung der vorher schon für den Norddeutschen Bund begründeten Tabaksteuergemeinschaft für das Gesamtgebiet des Zollvereins verabredet worden. Das mit dem Zollparlament im Jahre 1868 vereinbarte, im Norddeutschen Bund am 26. Mai 1868 vollzogene Gesetz behielt das alte preussische System der Flächensteuer mit der Vereinfachung bei, dass ein Einheitssatz der Steuer (der bisherige höchste Klassensteuersatz) festgesetzt wurde.

Das G. v. 16. Juli 1879 brachte eine grundsätzliche Aenderung der deutschen Tabakbesteuerung durch den Uebergang zur Materialsteuer und zugleich eine ergiebige Erhöhung der Steuer- und Zollsätze. Dem steigenden Bedarf des Reiches konnte das leistungsunfähige System der Flächensteuer nicht genügen. Ein sofortiger Uebergang zum System der Fabrikatbesteuerung oder zum Monopol begegnete in der durch die lange Dauer geringster Tabakbesteuerung verwöhnten Anschauungsweise der — zudem vortrefflich organisierten — Tabakinteressenten, die einen starken Einfluss auf parlamentarischen Kreise zu gewinnen verstanden, und — soweit das Monopol in Frage kommt — auch im Hinblick auf allgemeine politische Bedenken unüberwindlichen Schwierigkeiten. So kam es nicht ohne Zusammenhang mit der in steuertechnischen Kreisen des preussischen Finanzministeriums bestehenden grundsätzlichen Vorliebe für die Materialbesteuerung zu dem oben genannten, in der Hauptsache diese Steuerform verwirklichenden Gesetze, nachdem im Jahre 1878 eine bezügliche Vorlage die Zustimmung des Reichstags noch nicht gefunden hatte, und nachdem vorher die gesamte Tabaksteuerfrage in eingehendster Weise durch eine auf Grund des RG. v. 26. Juni 1878 berufene Enquetekommission erörtert worden war. (Der von dieser Kommission erstattete Bericht nebst 5 Bänden Anlagen bildet eine reiche Fundgrube von Material für Tabaksteuer-Technik und -Politik.)

---

[1]) Eine solche bietet, allerdings nicht mehr ganz in Uebereinstimmung mit dem nunmehrigen Stand, Lewinsteins unter Litteratur erwähnte Schrift aus dem Jahre 1894.

[2]) Vgl. hierzu unten sub 27.

[3]) Vgl. hierzu unten sub 26.

21. Die gegenwärtige deutsche Tabakbesteuerung. Nach dem zur Zeit giltigen G. v. 16. Juli 1879 wird in Deutschland der Tabak durch die Kombination der im wesentlichen als Materialsteuer gestalteten inneren Steuer mit dem Tabakzoll zur Verbrauchsbesteuerung herangezogen. Eine Nov. v. 5. April 1885 hat zu Gunsten der Tabakpflanzer einige die Steuerzahlung erleichternde Bestimmungen getroffen.

Als Grundzüge der geltenden deutschen Tabakbesteuerung sind folgende anzusehen.

a) Innere Steuer. Die Steuer ist in der Hauptsache eine Gewichtssteuer, insofern als Regel die Steuerpflicht nach der Gewichtsmenge des erzeugten Tabaks bemessen wird. Als Nebenformen sind gelassen: 1. die Flächensteuer (im allgemeinen nur bei den kleinsten Tabakpflanzungen — unter 4 ar —); 2. die Gewichtssteuerfixation (letztere nur ganz ausnahmsweise angewendet); ausserdem kommt noch in Betracht 3. die Surrogatsteuer.

Objektiv steuerpflichtig ist der im deutschen Zollgebiete erzeugte Tabak mit Ausnahme desjenigen, der ausgeführt, vor Bezahlung der Steuer unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder nicht zum Verbrauch, sondern zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Zierzwecken gebaut wird (letzterenfalls bei botanischen Gärten eine Fläche bis zu 30 qm, zu Zierzwecken 50 Pflanzen zugelassen).

Für die Besteuerung massgebend ist das Gewicht des Tabaks in fermentiertem oder vollständig ausgetrocknetem, fabrikationsreifem Zustande. Da die amtliche Verwiegung des Tabaks schon vorher im Zustande der Dachreife erfolgt, wird nach Bestimmung des Gesetzes das Gewicht des dachreifen Tabaks unter Abzug von $^1/_6$ als steuerpflichtiges Gewicht angenommen.

Tabaksurrogate zu verwenden ist im allgemeinen grundsätzlich verboten; der Bundesrat kann Ausnahmen gestatten und über die Kontrolle und Höhe der Abgaben Bestimmungen treffen. Die letzteren sind auf Verlangen des Reichstages ausser Kraft zu setzen. (Zugelassen sind: Kirsch- und Weichselblätter, Melilotenblüten, Rosenblätter, Veilchenwurzelpulver, Vanilleroots, Huflattichblätter, Altheeblüten und Wegebreitblätter.)

Subjektiv steuerpflichtig ist bei der Gewichtssteuer zunächst der Pflanzer, d. i. der Inhaber des mit Tabak bepflanzten Grundstückes; im Fall der Veräusserung des Tabaks vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres (mit Bewilligung der obersten Landesfinanzbehörde eventuell bis zum 30. Juni des zweiten Jahres) wird der Käufer oder sonstige Erwerber steuerpflichtig. — Bei der Flächensteuer ist der Pflanzer mit der Massgabe steuerpflichtig, dass der Inhaber des Grundstückes für den vollen Betrag der Steuer haftet, auch wenn er den Tabak durch einen anderen anpflanzen oder behandeln lässt. — Bei der Surrogatsteuer ist der Fabrikant steuerpflichtig.

Steuerfrei ist ausgeführter und bei der amtlichen Verwiegung vernichteter Tabak, desgleichen auf Niederlagen gebrachter Tabak, bezw. daselbst wegen Unbrauchbarkeit unter amtlicher Aufsicht vernichteter Tabak. — Erlass kann gewährt werden bei der Gewichtssteuer, wenn der noch im ganzen beim Tabakpflanzer vorhandene Tabakgewinn durch Feuerschaden vor Ablauf der Steuerfrist zerstört wird, bei der Flächensteuer ausserdem wegen Ernteverderbs durch Misswachs oder andere Unglücksfälle.

Der Steuersatz beträgt bei der Gewichtssteuer 45 Mark für 100 kg (als Uebergang waren für 1880 20 M., für 1881 30 Mark bestimmt worden), bei der Flächensteuer 4,5 Pfennig pro qm. (Uebergangssätze für 1880 und 1881 2 bezw. 3 Pfennig), bei der Surrogatsteuer 65 Mark für 100 kg fabrikationsreifer Surrogate.

Die Betriebsvorschriften und Betriebskontrollen beziehen sich fast ausschliesslich auf den Tabakbau. Während die Fabrikation von denselben nicht berührt wird, ist der Tabakbau in weitgehender Weise, ähnlich wie bei dem Monopol, davon betroffen. Insbesondere kommen in Betracht: 1. die Anmeldepflicht des Pflanzers (bis zum 15. Juli), sowie bezüglich des Verlustes durch Unglücksfälle, wenn Absetzung von der Haftmenge eintreten soll, 2. die Vermessung der Pflanzungen bei der Flächensteuer, 3. die Blätterzählung und Gewichtsabschätzung bei der Gewichtssteuer behufs amtlicher Feststellung der zur Verwiegung zu bringenden oder doch zu versteuernden Mindestmenge; im Zusammenhange damit stehen gewisse Betriebsbeschränkungen bei dem Anbau und der Ernte, z. B. regelmässige gerade Reihen der Pflanzen, Köpfen und Ausgeizen vor der Blätterzählung, 4. die amtliche Verwiegung mit Vorschriften über die Art der Tabakverpackung. Wenn die Fehlmenge 5% der zu vertretenden Tabaksmenge übersteigt, wird Untersuchung eingeleitet; Bestrafung tritt ein, wenn bestimmte Thatsachen darauf schliessen lassen, dass ein Teil des steuerpflichtigen Tabaks der Besteuerung entzogen ist; 5. Aufsichtskontrolle auch nach der Verwiegung.

Die Fabrikation unterliegt nur ausnahmsweise der Kontrolle, 1. sofern wegen erstrebter höherer Ausfuhrvergütung für Cigarren aus ausländischen Blättern oder der Ausfuhrvergütung bei anderen Fabrikaten die Fabriken seitens der Fabrikanten selbst der Steuerkontrolle unterstellt sind, 2. bei den Fabrikanten, welche Surrogate verwenden.

Zu erheben ist die Tabaksteuer (Gewichtsteuer) im allgemeinen bei der erstmaligen Veräusserung des Tabaks, eventuell zu den oben angegebenen äussersten Fristen. — Die Verpflichtung zur Steuerzahlung ruht, solange der Tabak sich in Zollniederlagen oder in besonderen Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak befindet, oder Kreditierung über den Fälligkeitstermin der Steuer hinaus gewährt wird. Die Steuer kann bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres von den Direktivbehörden den Pflanzern, die bis dahin ihren Tabak nicht verkauft haben, noch weiter bis 1. März des nächstfolgenden Jahres kreditiert werden.

Der Schutz der vorstehend bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen wird durch die Strafbestimmungen bezweckt. Die schweren Fälle sind als Defraudationen, die

leichteren als Ordnungswidrigkeiten bezeichnet. — Die Defraudationen bestehen sowohl in materiellen als formellen Verfehlungen schwerer Art, z. B. Entziehung von Blättern bei der Mengefeststellung, Unterlassung der Anmeldnng mit Tabak beflanzter Grundstücke. Wird jedoch nachgewiesen, dass Defraudation nicht verübt werden konnte oder wollte, so tritt nicht die Defraudationsstrafe — das Vierfache der vorenthaltenen Abgabe (bezw. im ersten Rückfall das Achtfache, bei fernerem Rückfall Gefängnis bis zu 2 Jahren bezw. Haft oder Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Strafe) —, sondern Ordnungsstrafe (bis zu 150 Mark) ein, wie bei den Ordnungswidrigkeiten, d. i. bei Uebertretungen des Tabaksteuergesetzes, welche nicht als Defraudationen erscheinen.

Ueber die Verwendung der Tabaksteuererträgnisse verfügt zwar nicht das Tabaksteuergesetz von 1879, aber das Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879 insofern, als es gemeinschaftlich für die Zölle und Tabaksteuer die Bestimmung getroffen hat (sogenannte Franckensteinsche Klausel), dass der Ertrag derselben, soweit er 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den Einzelstaaten zu überweisen ist. Ueber die Modifikation, welche diese Verwendungsklausel durch die thatsächliche Gestaltung der Reichsfinanzpolitik seit 1896 erfahren hat, vergleiche man den Art. Reichsfinanzen oben Bd. VI S. 369.

b) Zoll. Der Eingangszoll beträgt für 100 kg (netto) Tabakblätter (unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksaucen) 85 Mark, für fabrizierten Tabak: a) Cigarren und Cigaretten 270 Mark, b) andere 180 Mark. Die Tara für Rohtabak beträgt nach der Art Umschliessnng 1 bis 26% des Bruttogewichtes, für Cigarren und Cigarreten zwischen 6 und 16 bezw. 24% (letzteres für Waren in kleinen Kisten) für sonstige Fabrikate von 8 bis 16%.

c) Ausfuhrvergütungen. Steuervergütung wird allgemein gewährt bei der Ausfuhr versteuerten bezw. verzollten Rohtabaks aus dem freien Verkehr. Die Ausfuhrmenge muss mindestens 25 kg betragen. Vergütungssätze: für unfermentierten Rohtabak 33 Mark, für fermentierten 40 Mark, für entrippte Blätter 47 Mark auf 100 kg netto.

Zoll- und Steuervergütung bei der Ausfuhr von Tabakfabrikaten wird unter gewissen Voraussetzungen und in der Hauptsache (nur die Vergütung der Steuer für Cigarren aus inländischen Blättern ist davon ausgeschlossen) unter der Bedingung eingehender steuerlicher Kontrolle der Fabrikation zugestanden. Die Mindestmenge der Versendung ist 25 kg, bei Cigaretten kann dieselbe auf 10 kg bestimmt werden. Die Vergütnngssätze sind: 1. für Fabrikate aus inländischen Blättern: a) Schnupf- und Kautabak 60 Mark, b) Rauchtabak 81 Mark, c) Cigarren 94 Mark, d) Cigaretten 66 Mark; 2. für Fabrikate aus inländischen Blättern: a) Schnupf- und Kautabak 32 Mark, b) Rauchtabak 43 Mark, c) Cigarren 50 Mark, d) Cigaretten 35 Mark; 3. für Fabrikate aus aus- und inländischem Tabak nach Massgabe des Mischungsverhältnisses. Für Surrogate wird keine Ausfuhrvergütung geleistet.

(Ausser den erwähnten Reichsgesetzen kommen von den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates namentlich in Betracht: Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. März 1880 betr. die Besteuerung des Tabaks, Dienstesvorschriften v. 29. Mai 1880, Regulativ betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak v. 29. Mai 1880, Bekanntmachung v. 27. November 1879 über die Verwendung von Surrogaten, Nachträge zu vorstehenden Bestimmungen: Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1888, 17. Juli 1895, 4. Juni und 31. Juli 1897, Regulativ betr. die Kreditierung der Tabakgewichtsteuer v. 16. Juni 1880, Regulativ betr. die Ausfuhrvergütung für Tabak v. 28. Juli 1888, Beschluss v. 5. Februar 1891 betr. das Entrippen inländischen Tabaks in Teilungslagern; sämtlich veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich.)

22. Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Tabakbesteuerung. Auch nach dem Systemwechsel und der Steuererhöhung von 1879 ergiebt die deutsche Tabakbesteuerung (durch Zoll und innere Steuer) trotz des gestiegenen Verbrauchs nicht sehr viel mehr als 1 Mark auf den Kopf der Bevölkerung; dabei ist die ganze Zunahme des Steuerertrags in den neunziger Jahren mit der Stagnation des heimischen Tabakbaues und der Mehrverwendung ausländischen steuerlich durch den Zoll höher belasteten Tabaks erkauft. Der Nettoertrag der Tabakabgaben (Zoll und Steuer) zeigt seit 1869/70 folgende Gestaltung:

Erntejahre (1. Juli beginnend)	im ganzen 1000 M.	auf den Kopf der Bevölk. M.	Erntejahre (1. Juli beginnend)	im ganzen 1000 M.	auf den Kopf der Bevölk. M.
1869	9 018,7	0,23	1885	43 921.4	0,95
1870	9 676,9	0,25	1886	47 534.5	1,02
1871	13 984,1	0,35	1887	47 757,1	1,01
1872	21 080,3	0,51	1888	49 311,1	1,02
1873	11 092,5	0,27	1889	52 851,9	1,08
1874	12 636,0	0,30	1890	54 804,6	1,10
1875	13 573,9	0,32	1891	54 439,9	1,08
1876	14 282,0	0,33	1892	56 270,5	1,11
1877	20 614,3	0,48	1893	56 030,6	1,09
1878	26 384,0	0,60	1894	57 486,9	1,11
1879	9 155,0	0,21	1895	59 887,0	1,14
1880	21 685,6	0,48	1896	63 294,7	1,19
1881	36 665,6	0,81	1897	64 582,8	1,19
1882	32 636,0	0,72	1898	65 759,7	1,20
1883	37 003,2	0,81	1899	65 383,0	1,17
1884	42 287,5	0,92			

Nach dem Durchschnitt der Jahrfünfte 1887/91 bezw. 1895/99 setzt sich der Nettoertrag der Tabakabgaben von 51 832 900 bezw. 63 781 400 Mark folgendermassen zusammen: Tabaksteuer (innere) 11 482 700 bezw. 12 656 500 Mark, Surrogatsteuer 26 600 bezw. 42 400 Mark, Eingangszoll 40 757 000 bezw. 51 533 400 Mark; zusammen Steuer und Zoll 52 266 300 bezw. 64 231 000 Mark (nach Abzug der Tabaksteuererlasse); davon ab rückvergütete Steuer 135 000 bezw. 128 700 Mark, rückvergüteter Zoll 298 300 bezw. 321 900 Mark; verbleibt Nettoertrag 51 832 900 bezw. 63 781 400 Mark oder 1,06 bezw. 1,18 Mark auf den Kopf der Bevölkerung. In

den beiden hier zur Vergleichung herangezogenen Jahrfünften ist demnach der Ertrag der inneren Steuer vom Tabak nur um 10,2%, des Tabakzolls dagegen um 26,5% gestiegen.

23. Reformfragen. Die deutsche Tabaksteuergesetzgebung von 1879 war ein in finanzieller wie volkswirtschaftlicher Hinsicht unbefriedigendes Kompromiss. Das Bedürfnis des Reiches, den Tabakverbrauch stärker zu belasten, kam schon im Jahre 1882 in dem damals vom Reichstage abgelehnten Gesetzentwurfe betr. das Reichstabakmonopol zum Ausdruck. Im weiteren Verlaufe der Zeit drang mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass die Ausgestaltung der Steuergesetzgebung von 1879 nicht nur auf den Tabakpflanzer den Hauptteil der Unlust und der Plackereien abgewälzt habe, sondern dass auch der einheimische Tabakbau durch das Verhältnis von Zoll und Steuer benachteiligt werde. In der ersten Zeit wirkten die Steuersätze der Uebergangsperiode fördernd auf den Tabakbau, danach aber trat immer mehr ein Rückgang desselben ein. Wiederholt war der Reichstag durch Anträge seiner Mitglieder mit der Frage der Verbesserung des Verhältnisses von Zoll und Steuer beschäftigt, gelangte aber zu nichts anderem als zu dem Beschlusse (Sitzung vom 10. und 11. Februar 1891), die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch in dieser Session eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die bestehende Tabaksteuer von 45 auf 24 Mark zu ermässigen sei. Dass die Finanzlage in keinem Falle die Korrektur des Verhältnisses von Zoll und Steuer lediglich mittelst Herabsetzung der Inlandsteuer gestatten würde, scheint sich damals die Mehrheit des Reichstages nicht genügend klar gemacht zu haben.

Als im Winter 1892/93 im Zusammenhang mit der Militärvorlage die Frage einer Vermehrung der Reichseinnahmen aufgerollt wurde, war — anscheinend nicht ohne vorhergegangene Schwankungen — von der Heranziehung des Tabaks zunächst nicht die Rede. Als aber im weiteren Verlaufe der Dinge die sachlich durchaus zweckmässige Loslösung der Deckungsfrage von der Frage der Heeresverstärkung erfolgte und nach der im August 1893 in Frankfurt stattgehabten Konferenz der deutschen Finanzminister die Frage der deutschen Finanzreform in grösserem Stile — wenn auch noch nicht in erschöpfender Weise — in Betracht gezogen wurde, erschien die Heranziehung des Tabaks um so unerlässlicher, als nach dem Gange der Reichstagsverhandlungen über die Heeresverstärkung von den drei ursprünglich vorgeschlagenen Finanzquellen nur die Börsensteuer wieder gebracht werden konnte, auf die Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer aber verzichtet werden musste.

Nach den Erfahrungen des Jahres 1882 hatte das Monopol keine Aussicht; man musste deshalb zu dem — für die beteiligten Industriellen die geringstmöglichste Störung bedingenden, das Interesse des Konsumenten dagegen mehr in den Hintergrund treten lassenden — Vorschlag einer Fabrikatbesteuerung gelangen.

Zweimal sind dem Reichstag — ohne Erfolg — darauf abzielende Gesetzentwürfe zugegangen am 21. November 1893 und am 26. Januar 1895.

Der Entwurf eines Tabaksteuergesetzes vom 21. November 1893 (Reichstag 9. Legislaturper. II. Session 1893/94 Drucks. Nr. 53) enthält den Versuch, die bisherige Materialsteuer durch eine Art Fabrikatsteuer auf inländische und ausländische Fabrikate zu ersetzen, welche kurzweg als Fakturensteuer bezeichnet werden kann. Die Steuersätze sollten in prozentualem Verhältnis zu dem Werte des steuerpflichtigen Objektes stehen; als steuerpflichtiger Wert sollten die Preise angesehen werden, zu denen die Fabrik die Erzeugnisse verkauft; die Fakturen, zu deren Ausstellung der Fabrikant zu verpflichten wäre, sollten die Grundlage der Steuererhebung bilden. Mit Rücksicht auf den bei den Hauptgruppen der Tabakfabrikate ungleichen Anteil der Arbeit am Werte der Fabrikate waren verschiedene Prozentsätze der Steuer in Aussicht genommen, nämlich 33⅓% bei Cigarren und Cigaretten, 50% bei Kau- und Schnupftabak und 66⅔% bei Rauchtabak. Die bisherige Inlandsteuer von 45 Mark für 100 kg sollte in Fortfall kommen und der Zoll für ausländischen Rohtabak um den gleichen Betrag vermindert werden. Die Zollsätze für fabrizierten Tabak sollten erhöht werden: bei Cigarren auf 400 Mark, bei Cigaretten auf 500 Mark, bei anderem fabrizierten Tabak auf 250 Mark für 100 kg. Der Zoll für Rohtabak (40 Mark für 100 kg) sollte bis zu neun, die Steuer für inländische Fabrikate auf sechs, für ausländische auf drei Monate gestundet werden können. Die Kontrolle sollte sich auf den Tabakbau in einer gegen die bisherigen Bestimmungen abgeschwächten Weise, sodann vorzugsweise auf den Rohtabakhandel und die Fabrikation, in geringerem Masse auch auf den Handel mit Tabakfabrikaten erstrecken.

Der Gesetzentwurf von 1893 beruhte auf dem weitergreifenden Programm der Reichsfinanzreform, welches den Einzelstaaten 40 Millionen Mark Mehrüberweisungen gegenüber den Matrikularbeiträgen sichern wollte. Als der Gesetzentwurf vom 26. Januar 1895 (Reichstag 9. Legislaturperiode III. Session 1894/95 Drucks. Nr. 116) eingebracht wurde, war das Programm auf den Gleichstand von Ueberweisungen und Matrikularbeiträgen reduziert. Demgemäss waren die Steuersätze niedriger in Aussicht genommen (25% bei Cigarren und Cigaretten — 40% bei Kau-, Rauch- und Schnupftabak). Ferner sollte die Fakturensteuer nur von inländischen Fabrikaten erhoben werden, ausländische Fabrikate sollten nur durch erhöhten Zoll getroffen werden (Cigarren und Cigaretten 900 Mark, andere Fabrikate 450 Mark für 100 kg). Die im Entwurf von 1893 in Aussicht genommene besondere Kontrolle des Handels mit Tabakfabrikaten sollte wegfallen.

Die thatsächliche Gestaltung der Reichsfinanzen einerseits und die gegen die Erhöhung der Verbrauchssteuern im Reichstag in der neueren Zeit übermässig hervorgetretene Stimmung andererseits haben in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die Tabaksteuerprojekte ruhen lassen. Auch bei den Erwägungen über die Deckung der gesteigerten

Flottenausgaben wurden solche nicht ins Auge gefasst. Gleichwohl kann es keinem Zweifel unterliegen, dass im Fall einer dauernden weitergreifenden Unzureichendheit der zur Zeit fliessenden Quellen der Reichseinnahmen die Tabaksteuererhöhung in erster Linie wiederum in Frage kommen muss. Es mögen deshalb einige kurze Bemerkungen über den in den Jahren 1893 und 1895 in Aussicht genommenen Wechsel des Steuersystems hier ihre Stelle finden.

Der Uebergang zum Fabrikatsteuersystem erscheint grundsätzlich zweckmässig. Auch die Anlehnung der Steuersätze an die Wertverhältnisse der Fabrikate ist zu billigen. Dagegen bestehen meines Erachtens Bedenken, ob es steuertechnisch möglich ist, eine prozentuale Fakturensteuer durchzuführen. Ich erachte die Abstufung der Steuersätze nach einigen Hauptpreisgruppen der Fabrikate als das steuertechnisch allein mögliche Zugeständnis an den Grundsatz der Wertbesteuerung. Ich halte es ferner für bedenklich, dass auf die Krönung durch die auch dem Konsumenten einen Einblick in den Steuerwert der Ware bietende Behälterstempelung (nach nordamerikanischem Muster) verzichtet wird. Auch geht mir die Herabsetzung des Zolles auf ausländischen Rohtabak zu weit. Der Umstand, dass die Fakturensteuer auch vom Zollwert der ausländischen Rohtabake zur Erhebung käme, bildet keinen vollwichtigen Ersatz für die Herabsetzung um den vollen Betrag der bisherigen Inlandsteuer, weil das Verhältnis der Gesamtbelastung des inländischen und ausländischen Tabaks — das schon jetzt unbefriedigend ist — sich noch weiter zu Ungunsten des inländischen verschieben würde.

Bezüglich der Einzelheiten dieser Bedenken sowie bezüglich der Würdigung der mit besonderer Heftigkeit gegen das Tabaksteuerprojekt aufgetretenen Agitation der Interessenten muss ich auf die Ausführungen Bezug nehmen, welche in meiner Schrift „Zur Reichsfinanzreform„ (Stuttgart 1893, Cottasche Buchhandlung Nachf.) enthalten sind.

C. Die Tabakbesteuerung in anderen Ländern.

a) Pflanzensteuer.

24. Die vormalige belgische Tabaksteuer. Die innere Tabaksteuer (Accise) war durch G. v. 28. Juli 1879 als Flächensteuer von 1,50 Francs für ein ar eingeführt worden. Durch G. v. 31. Juli 1883 trat an deren Stelle eine Pflanzensteuer von 3 bezw. $2^1/_2$ und 2 Centimes nach Massgabe der Ertragsfähigkeit der Kantone. Kleine Pflanzungen bis zum Maximalbetrag von 2000 Pflanzen für einen Steuerpflichtigen blieben steuerfrei. Durch G. v. 21. Mai 1888 war die Pflanzensteuer auf den Einheitssatz von $1^1/_2$ Centimes für die Pflanze ermässigt, Steuerfreiheit aber nur noch für einen Meistbetrag von 80 Pflanzen zugestanden worden. Zum letzten Mal gelangte die Pflanzensteuer für die Ernte von 1894 zur Erhebung.

Der Zoll betrug 70 Francs für 100 kg Rohtabak, 300 Francs für Cigarren, 100 Francs für sonstige Tabakfabrikate.

Der finanzielle Ertrag war:

im Jahre	Zoll Francs	Accise Francs	Zusammen Francs
1888	6 159 272	810 041	6 969 313
1889	6 330 183	774 969	7 105 152
1890	6 485 364	822 607	7 307 971
1891	6 616 262	855 507	7 471 769
1892	6 378 086	796 640	7 174 726
1893	6 282 723	865 546	7 148 269
1894	6 096 010	1 023 364	7 119 374

Dies ergiebt im Jahresdurchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung 1,18 Francs.

(In Honduras besteht eine Pflanzensteuer — 20 Pesos oder ein Centner Tabak als Abgabe für 8000 geerntete Pflanzen.)

b) Materialsteuer.

25. Die jetzige belgische Tabaksteuer. Durch G. v. 17. April 1896 wurde die Pflanzensteuer aufgehoben und an deren Stelle eine Materialsteuer im Betrage von 15 Francs für 100 Kilogramm und zwar sowohl ausländischen Rohtabaks als einheimischen Tabaks in getrocknetem Zustand eingeführt. Der zum häuslichen Gebrauch der Pflanzer verwendete Tabak ist steuerfrei. Ausserdem ist bestimmt, dass jedermann, der sich mit Handel, Fabrikation oder Verschleiss von Tabak beschäftigt, einer Lizenzgebühr unterworfen werden kann, deren Minimum auf 5 und deren Maximum auf 1000 Francs für die Tabakhändler und Fabrikanten und auf 500 Francs für die Debitanten festgesetzt ist. Die Grundlagen und Abstufungen der einzelnen Sätze innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, ist der Regierung überlassen. Diese Bestimmungen sind bisher (März 1901) noch nicht erlassen, so dass die Lizenzgebühren z. Z. noch nicht zur Erhebung gelangen. Verschiedene königliche Dekrete von 1897 regeln die Einzelheiten des Niederlage- und Ausfuhrwesens sowie der Deklarationspflicht von Händlern, Fabrikanten und Verschleissern. Einzelne Modifikationen, insbesondere hinsichtlich des Satzes der Gewichtsentlastung bei der Trocknung, sind in den GG. v. 28 Dezember 1897 und 31. Dezember 1900 enthalten.

Die Zollsätze sind durch G. v. 17. April 1896 für Rohtabak (abgesehen von entripptem) herabgesetzt, für Tabakfabrikate erhöht worden. Sie betragen für 100 Kilogramm bei Cigarren und Cigaretten 600 Francs, sonstigen Tabakfabrikaten 120 Francs, bei Rohtabak, entrippt 75 Francs, sonstiger (einschliesslich der Rippen) 55 Francs.

Die Zoll- und Materialsteuererträge stellen sich für 1897—1899 folgendermassen (wobei zu beachten ist, dass das Gesetz von 1896 erst am 1. Juli 1897 in Kraft getreten ist):

Jahre	Zoll Francs	Accise Francs	Zusammen Frans
1897	5 736 076	697 237	6 433 313
1898	5 232 746	1 783 066	7 015 752
1899	5 534 337	1 858 508	7 392 845

Im Durchschnitt der zwei Jahre 1898/99

ergeben sich hiernach 1,11 Francs auf den Kopf der Bevölkerung. (Solange die Lizenzgebühren nicht zur Erhebung gelangen, ist hiernach der Tabaksteuerertrag durch die Gesetzgebung von 1896 gemindert.)

c) Tabakbesteuerung mittelst ausschliesslicher Tabakverzollung.

α) Ohne Ausschluss des heimischen Tabakbaues.

26. Die Tabakbesteuerung in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen und der Schweiz. Niederlande. Zollsätze für 100 kg Rohtabak (einschliesslich Tabak in Rollen und ungepresste Stengel) 0,70 Gulden, gepresste Stengel 1,50 Gulden. Geschnittener und gebeizter Tabak, Schnupftabak und sonstige Fabrikate, exkl. Cigarren, 12 Gulden, Cigarren 40 Gulden.

Zollertrag: 1888 131 982 Gulden; 1889 135 320 Gulden; 1890 127 240 Gulden; 1891 145 091 Gulden; 1892 129 834 Gulden; im Durchschnitt 1888/92 133 893 Gulden oder 0,024 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung (0,04 Mark). — 1893 142 900 Gulden; 1894 145 200 Gulden; 1895 150 800 Gulden; 1896 161 400 Gulden; 1897 154 800 Gulden; 1898 162 400 Gulden; 1899 156 000 Gulden; im Durchschnitt 1893/99 153 000 Gulden oder 0,032 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung (0,05 Mark). (Im Jahre 1889 hatte der auf Einführung einer Besteuerung des inländischen Tabaks gerichtete Vorschlag des Finanzministers Grobbee sehr ungünstige parlamentarische Aufnahme gefunden; seitdem wird zwar alljährlich beim Etat darüber gesprochen, ernsthaft ist aber die Idee nicht wieder aufgenommen worden.)

Dänemark. Zollsatz per Pfund ($^{1}/_{2}$ kg) mit Einschluss des noch bestehenden Kriegszuschlags nach G. v. 5. August 1864, für Rohtabak (Blätter und Stengel) 14 $^{7}/_{12}$ Oere, Cigarren 83 Oere, andere Tabakfabrikate 20 $^{5}/_{6}$ Oere

Zollertrag: 1888 1 070 301 Kronen; 1889 1 077 342 Kronen; 1890 1 048 548 Kronen; 1891 1 097 211 Kronen; 1892 1 124 434 Kronen; im Durchschnitt 1888/92 1 081 567 Kronen oder 0,47 Kronen auf den Kopf der Bevölkerung (0,53 Mark). — 1893 1 195 367 Kronen; 1894 1 213 274 Kronen; 1895 1 258 145 Kronen; 1896 1 393 131 Kronen; 1897 1 296 405 Kronen; 1898 1 404 763 Kronen; 1899 1 452 592 Kronen; d. i. im Durchschnitt des Jahrfünfts 1895/99 1 360 989 Kronen oder 0,59 Kronen auf den Kopf der Bevölkerung (0,66 Mark).

Schweden. Der Tabakbau ist sehr unbedeutend (bei Stockholm, Gefle und Malmö).

	Zollsätze in Kr. per kg 1872—1878	1881 bis 30. Juni 1888	seit 1. Juli 1888
Rohtabak	0,68	1,00	1,00
Cigarren und Cigaretten	3,06	3,00	4,00
Geschnittener Tabak	1,06	1,20	1,20
Schnupftabak . . .	1,18		
Gedrehter und gepresster	0,87		
Karotten	1,29		

Zollertrag.

Jahre	Kronen	Auf den Kopf der Bevölkerung Kronen
1888	3 796 050	0,80
1889	3 761 825	0,79
1890	3 772 452	0,79
1891	3 771 869	0,79
1892	3 674 403	0,76
1893	3 704 792	0,77
1894	3 832 867	0,79
1895	3 837 838	0,78
1896	3 937 171	0,79
1897	4 269 257	0,85
1898	4 301 834	0,85
1899	4 435 815	0,87

Demnach für 1888/92 durchschnittlich 0,89 Mark, für 1895/99 0,93 Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

Norwegen. Der Tabakbau ist sehr unbedeutend, der Ertrag desselben ist für 1896 auf 18 000 kg geschätzt.

Zollsätze per kg.

	1888	1897	1899	1900
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Rohtabak (Blätter und Stengel) . .	1,75	1,75	1,75	1,75
Cigarren und Cigaretten	3,60	3,60	4,50	5,00
Kau- u. Rauchtabak	2,10	2,10	2,10	2,10
Schnupftabak . . .	2,10	3,00	3,00	3,00

Vor 1888 betrug der Rohtabakzoll 1,25, der Cigarren- und Cigarettenzoll 2,50 bezw. 2,75 (von 1885/87), der Zoll auf sonstige Fabrikate 2,10 Kronen.

Zollertrag:

Jahre	Einfuhrzoll (Brutto)	Rückzoll für ausgef. Tabak	Nettoertrag im ganzen	Nettoertrag auf d. Kopf d. Bevölk.
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
1888	2 669 643	149 599	2 520 044	1,28
1889	3 471 550	289 229	3 182 321	1,61
1890	3 266 792	364 213	2 902 579	1,46
1891	3 597 782	325 367	3 272 415	1,64
1892	3 607 080	502 239	3 104 841	1,55
1893	4 757 687	212 356	4 545 331	2,56
1894	2 679 808	53 464	2 626 344	1,29
1895	3 482 129	90 998	3 391 131	1,65
1896	3 700 712	63 021	3 637 691	1,75
1897	3 211 313	65 205	3 146 108	1,49
1898	3 724 983	34 461	3 690 522	1,73
1899	3 177 080	22 913	3 154 167	1,45

Im Durchschnitt also für 1888/92 1,70 Mark und für 1895/99 1,81 Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

Schweiz. Von Bundes wegen besteht in der Schweiz keine innere Besteuerung des Tabaks. Die Kantone Waadt, Wallis und Freiburg erheben Verkaufsgebühren, welche jedoch ohne Belang sind. In Wallis sind auch für die Tabakfabrikation Gebühren — in 6 Klassen — vorgesehen.

Zollsätze (Francs per 100 kg):

1. Unverarb. Tabakblätter, Rippen und Stengel	25
2. Karotten bezw. Stangen für Schnupftabak	50
3. Rauch-, Schnupf- und Kautabak	75
4. Cigarren und Cigaretten	150

Zollertrag: 1888 1 553 052 Francs; 1889 1 531 369 Francs; 1890 2 488 739 Francs (Furcht vor Zollerhöhung!); 1891 1 267 635 Francs; 1892 1 409 921 Francs; im Durchschnitt 1 650 143 Francs oder 0,56 Francs auf den Kopf der Bevölkerung (0,45 Mark). — 1893 1 645 745 Francs; 1894 1 706 693 Francs; 1895 1 772 751 Francs; 1896 1 888 424 Francs; 1897 2 067 709 Francs; 1898 1 916 880 Francs; 1899 1 993 726 Francs; demnach im Durchschnitt 1895/99 1 927 898 Francs oder 0,60 Francs auf den Kopf der Bevölkerung (0,49 Mark).

In neuerer Zeit stand in Volks- wie in Regierungskreisen der Schweiz das Tabakmonopol zur Erwägung. Ein von der organisierten Arbeiterschaft und einem Teil der Demokraten versuchtes „Volksbegehren“ (Initiative) für unentgeltliche Krankenpflege wollte die hierzu erforderlichen Mittel durch Einführung des Tabakmonopols seitens des Bundes gewinnen. Der Bundesrat hatte am 7. November 1893 beschlossen: „Die Departements der Finanzen und Industrie werden beauftragt, mit möglichster Beförderung dem Bundesrat weiteren Bericht und Antrag vorzulegen: a) betreffend den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols; b) betreffend die Art und Weise seiner Einführung unter thunlichster Berücksichtigung der einheimischen Tabakindustrie.“ Ueber die eventuelle Verwendung des Monopolertrags war dabei etwas Bestimmtes nicht in Aussicht genommen; in Regierungskreisen schien die Ansicht obzuwalten, es sei etwa die Hälfte des Ertrags zur Subventionierung der projektierten Unfall- und Krankenversicherung, die andere Hälfte für allgemeine Staatszwecke zu verwenden.

Im März 1895 erstatteten E. W. Milliet und Alfred Frey an die Delegation des schweizerischen Bundesrats in Sachen des Tabakmonopols ein eingehendes Gutachten betreffend den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols. Die Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 26. Mai 1899, als deren Beilage das genannte Gutachten ausgeteilt wurde, befürwortete im Hinblick auf die in Aussicht stehende Einführung der Kranken- und Unfallversicherung (einschliesslich der Militärversicherung) die Einführung des Tabakmonopols. — Inzwischen hat diese Frage in der Schweiz infolge der durch Volksabstimmung im Mai 1900 bewirkten Verwerfung der Versicherungsgesetze für den Augenblick an Aktualität verloren.

β) Mit Ausschluss des heimischen Tabakbaues.

27. Die englische Tabakbesteuerung. Grundsätzlich gilt noch heute, mit geringfügigen Ausnahmen bezüglich des für medizinische Zwecke gebauten Tabaks, das aus dem 17. Jahrhundert stammende Tabakbauverbot. (Heutige gesetzliche Grundlage: 1 Section of 1st and 2nd William 4th, cap. 13). In den Jahren 1886 bis 1889 war versuchsweise der Anbau gestattet, allerdings gegen eine dem hohen Zoll auf Rohtabak gleichkommende Inlandsteuer. Die Versuche waren — bei diesem Steuersatze wohl begreiflich! — nicht erfolgreich, und die Anbauerlaubnis ist zurückgezogen worden. Es bleibt hiernach bei dem althergebrachten Verbot. Auch das Klima soll sich als dem Tabakbau nicht günstig erwiesen haben, und das Verlangen der Pflanzer nach Fortsetzung der Versuche kein allgemeines gewesen sein, weshalb seit 1889 die Erteilung der Anbauerlaubnis nicht erneuert worden sei.

Die in der „Customs and Inland Revenue Act“ vom 5. Juli 1887 festgesetzten Zollsätze sind, und zwar

1. für Tabakfabrikate per Pfund: Cigarren 5 Sh., Cavendisch oder Negrohead 4 Sh. 6 d., sonstige Tabakfabrikate 4 Sh. — Schnupftabak je nach dem Feuchtigkeitsgehalt 3 Sh. 9 d., oder 4 Sh. 6 d.;

2. für Rohtabak per Pfund, mit mehr als 10 % Feuchtigkeitsgehalt 3 Sh. 2 d., mit geringerem Feuchtigkeitsgehalt 3 Sh. 6 d.; blieben unverändert bis Mai 1898; gemäss der Bestimmung von 61 und 62. Vict. cap. 10 wurde der Rohtabakzoll auf 2 Sh. 7 d. und 3 Sh. ermässigt, der Zoll auf Cavendisch oder Negrohead auf 3 Sh. 10 d., für andere Tabakfabrikate auf 3 Sh. 5 d., für Schnupftabak auf 3 Sh. 2 d. bezw. 3 Sh. 10 d.; der Cigarrenzoll blieb unverändert; durch Finanzgesetz 1900 (63 Vict. cap. 7) erfolgte eine Erhöhung des Rohtabakzolls auf 3 Sh. bezw. 3 Sh. 4 d., des Zolls auf Cigarren auf 5 Sh. 6 d., bei Cavendisch oder Negrohead auf 4 Sh. 4 d., für andere Tabakfabrikate auf 3 Sh. 10 d., für Schnupftabak 3 Sh. 7 d. bezw. 4 Sh. 4 d.

Die Lizenzen betragen: a) für Handel mit Rohtabak oder Fabrikaten 5 Sh. 3 d. per Jahr bezw. 4 d. per Tag bei Gelegenheitsbetrieb bis zu nur 3 Tagen; b) für die Tabakfabrikation 5 £ 5 Sh. 0 d. bis 31 £ 10 Sh. 0 d. je nach der Betriebsgrösse. (Maximalsatz bei der Verarbeitung von mehr als 100 000 Pfund Rohtabak im Jahr).

Der Nettoertrag des Zolles war:

Jahre	£	Jahre	£
1888/89	8 858 781	1894/95	10 415 139
1889/90	9 061 984	1895/96	10 748 522
1890/91	9 536 234	1896/97	11 018 048
1891/92	9 965 221	1897/98	11 433 909
1892/93	10 124 435	1898/99	10 993 727
1893/94	10 119 952	1899/1900	10 885 922

Der Zollertrag beträgt hiernach im Jahresdurchschnitt 1888/89–92/93 9 509 331 £ oder 194 275 632 Mark und im Jahresdurchschnitt 1895/96–1899/1900 11 016 026 £ oder 225 057 411 Mark. Dies ergiebt 5,13 Mark bezw. 5,63 Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Lizenzerträge betrugen im Durchschnitt 1891/94 für Fabrikation 7009 £, für Tabakhandel 75 850 £ und 6666 £ bezw. 85 581 £ im Durchschnitt 1895/1900. Durch die Lizenzen steigt der Kopfertrag vom Tabak je um 0,05 Mark, also auf 5,18 bezw. 5,68 pro Kopf der Bevölkerung. Trotz der Ermässigung des Zolls

im Jahre 1898 ergiebt sich hiernach für die jüngste Zeit eine erhebliche Steigerung des Ertrāgnisses, dem im Gefolge der Zollerhöhung von 1900 weiterhin noch eine stärkere Steigerung folgen wird.

d) Tabakmonopol.

α) Das in eigener Regie genützte Monopol.

28. Das Tabakmonopol in Oesterreich-Ungarn. Das Monopol besteht in Oesterreich seit 1784; durch Kaiserliches Patent vom 29. November 1850 wurde die Einführung des Tabakmonopols in „Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und den Militärgrenz- und Küstengebieten" angeordnet. Heute bestehen zwei getrennte Staatsmonopole: das österreichische (für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder) und das ungarische. Zur Bedeckung der autonomen inneren Verwaltung Kroatien-Slavoniens ist ein „Prozentual und Jahrespauschal" aus den Erträgnissen des ungarischen Monopols bestimmt.

1. Oesterreichisches Monopol. Tabakbau. Derselbe ist nur mit behördlicher Erlaubnis in bestimmten Landesteilen gegen Ablieferung der gesamten Blätterernte an die Monopolverwaltung zugelassen. Für den Anbau und dessen Kontrolle bestehen genaue, den Provinzialverhältnissen in Galizien und Bukowina, Südtirol, Dalmatien, angepasste Vorschriften. — Vor Beginn der Tabakbauperiode werden in jedem Tabakbaugebiete die Bestimmungen über die Klassifikation der Blätter und die Preise bekannt gemacht, zu welchen die Regie die Ernte übernehmen wird. Als durchschnittliche Einlösgebühr hat sich beispielsweise für die Ernte 1899 (pro metr. Centner) ergeben: in Galizien und Bukowina 37,96 Kronen; in Südtirol: grüner Tabak 8,54 Kronen, maceriertes Material 57,54 Kronen; in Dalmatien 112,94 Kronen.

Tabakbau zum Zwecke der Ausfuhr ist in Oesterreich nicht zugelassen.

Tabakfabrikation. Diese findet nur in den Regiefabriken statt; jede private Verarbeitung von Tabak oder Umgestaltung von Tabakfabrikaten ist verboten. (Vgl. auch oben Abschn. 10). Ausserdem importiert die Regie Havannacigarren und Cigaretten.

Tabakverschleiss. Dieser erfolgt durch die staatlich bestellten (lizenzierten) Tabaktrafikanten. Diese dürfen die einzelnen Fabrikate um keinen höheren Preis verkaufen, als im Verschleisstarif bestimmt ist. In den Sätzen des Verschleisstarifs einerseits und in der Komposition bezw. auch dem Mengeverhältnis (bei Cigarren und Cigaretten) der einzelnen Fabrikate gelangt das Mass der Steuerbelastung der Konsumenten zum Ausdruck. In dieser Hinsicht nimmt das österreichische (wie auch das ungarische) Monopol eine mittlere Stellung ein. Das Maximum des beim Monopol möglichen Hochdrucks ist bei weitem nicht erreicht, so dass im allgemeinen Fabrikate von guter Beschaffenheit in reicher Sortenauswahl zu mässigen Preisen und zur Zufriedenheit der Konsumenten geliefert werden. (Unter den Cigarren hat die zweitbilligste Sorte H und HH, gemischte Ausländer zum Verschleisspreis von 4 Kronen 50 Heller für 100 Stück, den grössten Absatz; die billigste Sorte (K und KK), kleine Inländer kostet 2 Kronen 70 Heller.) — Die Tabakverschleissmagazine sind im Jahre 1896 der Leitung der Generaldirektion der Tabakregie unterstellt worden, früher unterstanden sie den Landesfinanzbehörden.

Der private Bezug von Rohtabak und Tabakfabrikaten aus dem Ausland ist nur auf besonderes Gesuch zulässig gegen Entrichtung hoher Zoll- und Lizenzgebühren; für Rohtabak beträgt der Zoll 42 Kronen; bei Fabrikaten 105 Kronen für 100 kg und die Lizenz per kg für Rohtabak 14 Kronen, für Cigarren und Cigaretten 22 Kronen, für andere Fabrikate 16,80 Kronen.

Durchschnittlicher Ertrag:

		Jahrfünfte 1881/85 Kr.	Jahrfünfte 1886/90 Kr.	Jahrviert 1891/94 Kr.	Jahrfünft 1895/99 Kr.
Einnahmen		141 903 362	158 521 878	172 680 116	196 756 898
Ausgaben		51 246 464	57 809 154	63 396 494	69 804 209
Ueberschuss	im ganzen	90 656 898	100 712 724	109 283 622	126 952 689
	auf den Kopf der Bevölk.	4,06	4,28	4,48	4,97

2. Ungarisches Monopol. Bei Einführung des Tabakmonopols in Ungarn wurde in dem Kaiserlichen Patent vom 29. November 1850 ausser der Entschädigung der Tabakfabrikanten in Aussicht genommen: 1. die Aufrechterhaltung der Gewohnheit, dass die Grundbesitzer, die bisher Tabak zu ihrem eigenen Bedarf und nicht für den Handel bauten, ihr eigenes Erzeugnis verbrauchen, 2. die Schonung des Tabakhandels und insbesondere des Rohtabakabsatzes in das Ausland. Durch Gesetz-Artikel XLIV v. 21. Dezember 1887 ist die Begünstigung der Pflanzer, wonach von der Tabakfechsung bei Bezahlung der gesetzlichen Konsumgebühr per Kopf 10 kg zurückbehalten werden durften, aufgehoben. Dagegen ist der Tabakbau für das Ausland und der Handel mit solchem Tabak aufrecht erhalten und neu geregelt. Von einer Kontingentierung des Tabakbaues ist abgesehen. Anbauerlaubnis ist in allen Fällen erforderlich; nach Möglichkeit soll solche in der Gemarkung einer Gemeinde nur

für das Aerar oder nur für die Ausfuhr erteilt werden. Neue Lizenzen sollen im allgemeinen nur Pflanzern erteilt werden, die mindestens ein Katastraljoch bepflanzen. Die Erlaubnis zum Handel mit Rohtabak, und zwar nur mit inländischem, kann gegen Uebernahme gewisser Verpflichtungen erteilt werden. Der für die Ausfuhr in das Ausland gebaute Tabak steht auch nach Uebergabe an den exportierenden Kaufmann bis zur Beförderung ins Ausland unter amtlicher Kontrolle. Der Kaufmann ist mit seinen Angestellten solidarisch dafür verantwortlich, dass der durch ihn übernommene Tabak in derselben Quantität ins Ausland ausgeführt wird.

Die Verkaufspreise der Fabrikate werden durch das Finanzministerium im Verordnungswege festgestellt; seit 1868 traten zweimal Preiserhöhungen ein (1. Juli 1875 und 1. Juni 1888).

Ertrag in 1000 Kronen:

	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss
1888	71 150	26 384	44 766
1889	74 378	25 274	49 104
1890	78 232	23 714	54 518
1891	82 808	28 326	54 482
1892	85 942	32 542	53 400
1893	91 300	34 618	56 682
1894	94 908	39 218	55 690
1895	98 504	37 254	61 250
1896	100 714	42 814	75 900
1897	97 618	39 284	58 334
1898	100 040	40 906	59 134
1899	102 699	39 758	62 941

Daraus ergiebt sich für 1888/92 ein Ueberschuss von 2,96 Kronen (2,51 Mark), für 1895/99 von 3,23 Kronen (2,74 Mark) auf den Kopf der Bevölkerung.

29. Das Tabakmonopol in Bosnien und Herzegowina. Am 16. August 1880 wurde die bosn.-herzegow. Tabakregie nach dem österreichischen Vorbilde eingerichtet. — Zum Tabakbau ist Lizenz erforderlich, und zwar giebt es solche a) zum Tabakbau für die Tabakregie und b) für den eigenen Bedarf. Jeder Pflanzer kann nur eine dieser Lizenzen erhalten. Tabakbau für eigenen Bedarf ist nur noch von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Bestimmungen über Tabakklassifikation und Einlösepreise werden jährlich vor Beginn der Tabakeinlöseperiode öffentlich bekannt gemacht. (Die herzegowinischen Tabake stehen an Qualität voran, sie gehören zu den feinsten Cigaretten- und Tschibuktabaken). Die Einlösepreise bewegen sich in der Herzegowina zwischen 340 und 20 Kronen, in Bosnien zwischen 160 und 20 Kronen per 100 kg. Die Tabakproduktion hat seit Einführung des Monopols trotz Beschränkung auf die besten Produktionsbezirke erheblichen Aufschwung genommen, so dass Tabak auch an die österreichische und ungarische Regie abgegeben und ausserdem exportiert werden kann. (Im Jahre 1880 in Bosnien und Herzegowina 10 536 q eingelöst, im Durchschnitt 1895/99 in der Herzegowina allein 29 000 q; im Durchschnitt der Jahre 1895/98 Gesamtexport, inkl. der Verkäufe an die beiden Tabakregieen, 9678 q). — Es bestehen 4 Monopolfabriken, mit Verarbeitung von ca. 22 000 Metercentner jährlich. Private Verarbeitung von Tabak oder Umgestaltung von Tabakfabrikaten ist bedingungslos verboten. Eingeführt wird nur Tumbecchio-Tabak für die Narghiles, und fabriziert werden nur Cigarettentabake und Cigaretten. (Tabak 1895 1 751 162 kg, 1899 1 910 888 kg; Cigaretten 1895 36 583 847 Stück, 1899 39 359 288 Stück). — Der Verschleiss erfolgt durch ca. 4300 Tabaktrafikanten; Rauchtabakpreise zwischen 40 Kronen und 2 Kronen 40 Heller per kg; Verschleiss erfolgt in geschlossenen Casetten, Cartons und Paketen zu 250, 125, 100 und 25 g Nettoinhalt. Cigarettenpreise 8 Kronen bis 1 Krone per 100 Stück; Abgabe in Cartons à 100 und 50 sowie in Etuis zu 10 Stück. Der Bedarf an Cigarren wird seitens der Regie von der österreichischen und ungarischen Regie bezogen. Der Verschleiss ist in ständiger Zunahme; 1899 im Inland Fabrikate im Wert von über 8 000 000 Kronen verschleisst. Geldquote pro Kopf der Bevölkerung 5,11 Kronen, Materialquote 1,2 kg.

Ertrag in 1000 Kronen.

Jahre	Einnahme	Ausgabe	Uebersch.
1888	5 168	2 941	2 227
1889	5 400	3 104	2 296
1890	5 624	3 429	2 195
1891	5 873	5 364	2 309
1892	6 627	3 646	2 981
1893	6 926	3 689	3 237
1894	7 969	4 956	3 013
1895	9 212	5 263	3 949
1896	9 014	5 294	3 720
1897	9 222	5 282	3 940
1898	9 550	5 373	4 177
1899	9 801	5 267	4 534
1900	10 163	5 254	4 909

Daraus ergiebt sich für 1888/92 ein Ueberschuss von 1,66 Kronen (1,41 Mark), für 1896/1900 von 2,61 Kronen (2,22 Mark) auf den Kopf der Bevölkerung.

30. Das französische Tabakmonopol. Im Jahre 1674 war zuerst ein (verpachtetes) königliches Fabrikationsmonopol eingeführt worden. Dasselbe wurde im Jahre 1790 aufgehoben. Zunächst folgte blosse Zollerhebung, dann versuchte man es mit Fabrikat- und Verkaufssteuer. Durch Dekret vom 29. Dezember 1810 führte Napoleon I. das Monopol wieder ein; den weiteren Ausbau der Grundlagengesetzgebung des französischen Tabakmonopols enthalten das Kaiserliche Dekret vom 12. Januar 1811, das Tabakg. v. 24. Dezember 1814 und Tit. V des Finanzg. v. 28. April 1816. Dasselbe ist seitdem trotz wiederholter sorgsamster parlamentarischer Erwägung — zu welcher die jeweils für bestimmte Zeitdauer erfolgende Neubestätigung der Einrichtung Anlass gab — als in eigener Regie betriebenes Fabrikations- und Verschleissmonopol mit glänzendem finanziellen Erfolg beibehalten.

Der Tabakbau ist nur in bestimmten Departements gestattet; dabei wird diesen Departements auf Ansuchen Tabakbau zur Ausfuhr gestattet. Die Förderung des Tabakbaues wird u. a. dadurch erstrebt, dass für bessere Tabake besondere höhere Preise gezahlt werden. Der gesamte Tabakbau unterliegt strenger Auf-

sicht; die Pflanzer ertragen aber diesen durch langjährige Gewohnheit ohnedies minder lästigen Zustand um so leichter, als die Sicherheit des Absatzes zu vorausbestimmtem und eventuell zu dem höheren Preise der Vorzugsware dafür mehr als volles Gegengewicht bietet.

Fabrikation und Verschleiss sind technisch und administrativ vorzüglich geregelt. Von den Staatsfabriken geht die fertige Ware in der Hauptsache an die entreposeurs (Niederlagenverwalter), von welchen es die teils durch den Präfekten, teils durch den Finanzminister ernannten Verschleisser (débitants) beziehen.

Die französische Regie ist durch hohe Steuerbelastung der Fabrikate und durch eine relativ geringere Auswahl von Sorten, insbesondere der im Inland fabrizierten Cigarren charakterisiert. Doch ist in der neueren Zeit die Auswahl der „tabacs de luxe“ im Gegensatz zu den „tabacs de vente courante“ eine viel erheblichere geworden. Die billigste Cigarre wird an die Debitanten zu 11 Francs, an die Konsumenten zu 12,50 Francs per kg (5 Centimes das Stück) verkauft. Der gewöhnliche Rauchtabak kostet den Konsumenten — abgesehen von dem geringen Preise (8 bis 1,50 Francs) in gewissen Grenzzonen — 12 Francs 50 per kg (den Debitanten 11,60 Francs): denselben Preis hat der gewöhnliche Schnupftabak (für den Debitanten 11,50 Francs)[1]. Dagegen werden Rauch-, Kau- und Schnupftabak „de troupe“ und „d'hospices“ zu bedeutend niedrigeren Preisen (z. B. Rauchtabak zu 1,50 Francs) abgegeben. — Die Geschichte der verschiedenen Erhöhungen der Monopoltarife zeigt eine starke Tragfähigkeit des französischen Monopols für zunehmende Steuerbelastung. Ueber den Ertrag des Tabakmonopols in Frankreich giebt der jährlich erscheinende Bericht der Monopolverwaltung eingehende, mit zeitlichen Rückblicken bis zur Einführung des Monopols verbundene Aufschlüsse.

Berechnet man den Reinertrag des Monopols in derselben Weise, wie dies oben für Oesterreich-Ungarn geschehen ist, nämlich durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, so ergiebt sich für das jüngste Jahrfünft folgendes:

Jahre	Einnahmen 1000 Frcs.	Ausgaben 1000 Frcs.	Ueberschuss 1000 Frcs.
1887	370 111	68 020	302 091
1888	370 452	62 575	307 877
1889	374 006	59 769	314 237
1890	373 101	63 943	309 158
1891	372 480	64 663	307 817
1892	377 711	67 673	310 038
1893	375 442	71 569	303 873
1894	377 619	74 973	302 646
1895	382 915	72 657	310 258
1896	395 886	72 680	323 206
1897	397 046	74 446	322 600
1898	406 722	77 793	328 929
1899	415 229	78 848	336 381

[1] Die „tabacs ordinaires“ haben nach G. v. 29. Februar 1872 diesen Verkaufspreis. Derselbe hatte früher betragen 10 Francs (Dekret vom 19. Oktober 1860), 8 Francs (Ordonnanz vom 9. Oktober 1816), 7,20 Francs (Dekret vom 9. Mai 1811).

Der Einnahmeüberschuss beträgt hiernach durchschnittlich für 1887/91 308 236 000 Francs oder 8,08 Francs und für 1895/99 324 275 000 oder 8,47 Francs auf den Kopf der Bevölkerung. Zieht man die Kapitalbewegung bei der Regie mit in Betracht, so stellt sich das „bénéfice réel“ durchschnittlich auf 303 847 000 Francs oder 7,97 Francs und für 1895/99 auf 324 792 000 Francs oder 8,48 Francs auf den Kopf der Bevölkerung. Die thatsächlich dem Staatsschatz zugeflossenen Einnahmeüberschüsse betragen (1887/91) 308 502 000 Francs oder 8,09 Francs bezw. (1891/95) 393 692 000 Francs oder 8,45 Francs auf den Kopf der Bevölkerung.

Im ganzen stellt sich für die Periode 1811 bis 1899 der reine Gewinn der Regie auf mehr als 13 Milliarden Francs (13 452 749 521); bis 1852 stand der Jahresbetrag unter 100 Millionen Francs, seit 1872 ist er trotz der Gebietsverkleinerung infolge der Tariferhöhung über 200 Millionen, seit 1883 über 300 Millionen Francs gestiegen.

31. Das italienische Tabakmonopol. Der Betrieb des italienischen Tabakmonopols war mittelst Konvention vom 25. Juli 1868 mit der „Italienischen anonymen Gesellschaft für die mitbeteiligte Tabakregie“ an eine Aktiengesellschaft unter Mitbeteiligung des Staats am Ertrag verpachtet worden. Eine spätere Konvention vom 26. Januar 1875 übertrug derselben Gesellschaft den Betrieb des Tabakmonopols auf Sicilien, auf welches erst durch G. v. 28. Juni 1874 das Monopol, mit Wirksamkeit vom 1. April bezw. 1. Juni 1874, erstreckt worden war. Mit dem Jahre 1884 trat nach Ablauf der Zeitdauer, für welche der Vertrag von 1868 geschlossen war, der eigene Regiebetrieb des Staates wiederum in Wirksamkeit und zwar zunächst unter Beibehaltung der Tarifsätze vom 3. Februar 1878, späterhin mit erhöhtem Tarif vom 1. Dezember 1885, der nur bezüglich der „spagnolette nazionali“ vom 1. November 1891 eine Abminderung erfuhr.

Der Ertrag stellt sich folgendermassen:

1. Durchschnitt des Jahrsechsts 1878/83: Rohertrag 153 088 353 Lire, auf den Kopf der Bevölkerung 5,39 Lire, Reinertrag („utile per la finanza“) 104 619 706 Lire oder 3,69 Lire auf den Kopf der Bevölkerung.

2) Durchschnitt des Jahrsechsts 1886/87 bis 1891/92: Rohertrag 188 108 428 Lire, auf den Kopf der Bevölkerung 6,30 Lire, Reinertrag 146 746 138 Lire, auf den Kopf der Bevölkerung 4,92 Lire.

3. Durchschnitt des Jahrfünfts 1895/96 bis 1899/1900: Rohertrag 191 659 388 Lire, auf den Kopf der Bevölkerung 6,09 Lire, Reinertrag 150 518 114 Lire, auf den Kopf der Bevölkerung 4,78 Lire.

Auch das italienische Tabakmonopol ist ein Beweis für die grosse Steuertragkraft des Tabaks; trotz ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in vielen Teilen des Landes hat sich in der Neuzeit der Monopolreinertrag auf fast 5 Lire auf den Kopf der Bevölkerung erhalten.

32. Das Tabakmonopol in Serbien und Rumänien. Serbien. Der Ertrag des Tabakmonopols seit dessen Einführung war folgender:

Jahre	Rohertrag Frcs.	Reinertrag Frcs.
1888/89	5 295 952	2 212 445
1889/90	6 474 771	3 498 087
1890/91	7 345 877	4 024 320
1891/92	8 134 725	4 811 339
1892/93	9 064 968	5 519 243

Seit Mitte 1889 ist die Verwaltung des Monopols, welches vorher von einer Privatgesellschaft betrieben wurde, von der Regierung selbst übernommen. Nach dem Ergebnis für 1892/93 beträgt der Reinertrag auf 2,55 Francs (2,06 Mark) auf den Kopf der Bevölkerung. Die mir in Aussicht gestellten Mitteilungen über die weitere Entwickelung des serbischen Tabakmonopols sind mir nicht zugekommen. Nach dem serbischen statist. Jahrbuch betrugen die Tabakmonopoleinnahmen im Durchschnitt 1894/97 9 346 000 Francs, d. i. 4,04 Francs (3,27 Mark) auf den Kopf der Bevölkerung.

Rumänien. Das Tabakmonopol besteht seit 1864 mit Unterbrechung vom 1. Februar 1867 bis 12. Juni 1868. Massgebend ist das G. v. 28. Februar 1887, welches eigenen Regiebetrieb des Staates vorschreibt (zwei Fabriken). Für die Ausfuhr kann Tabak in beliebiger Menge gebaut werden, falls mindestens 10 ha bebaut werden.

Jahre	Rohertrag Frcs.	Reinertrag Frcs.
1888/89	31 254 951	21 446 282
1889/90	31 093 823	21 326 088
1890/91	32 796 558	23 219 308
1891/92	34 952 856	24 961 209
1892/93	35 670 353	25 580 074
1893/94	37 398 695	26 927 753
1894/95	36 515 004	26 107 928
1895/96	36 189 720	25 755 090
1896/97	37 414 980	27 085 653
1897/98	37 389 305	27 568 540
1898/99	39 867 966	29 347 488

Im Durchschnitt stellt sich hiernach der Reinertrag auf den Kopf der Bevölkerung für 1888/93 auf 4,17 Francs (3,38 Mark) und für 1894/99 auf 4,45 Francs (3,60 Mark).

β) Das verpachtete Monopol.

33. Das spanische und das portugiesische Tabakmonopol. Spanien. Das Monopol erstreckt sich auch auf die balearischen Inseln, Ceuta und die übrigen nordafrikanischen Besitzungen. Der Vertrag des Staats mit der im Jahre 1887 begründeten „Compañia arrendataria de tabacos" ist am 20. Oktober 1900 auf Grund des G. v. 18. März des Jahres auf 25 Jahre, ab 1. Juli 1896 erneuert. Die „renta de tabacos" wird von der genannten Gesellschaft unter Intervention eines Staatsvertreters und unter weitgehender Bindung derselben in Bezug auf die Gestaltung und Ausdehnung der Tabakverkäufe der Fabrikation und des Arbeitspersonals, der Verkaufspreise u. s. w. verwaltet. Der Staat erhält am Reinertrag, soweit derselbe 120 Millionen Pesetas nicht übersteigt 95 %, vom Mehrbetrag von 120—150 Millionen 90 %, von dem weiteren 150 Millionen übersteigenden Mehrbetrag 95 %. In § 12 des Vertrags ist — entgegen dem bisher vorwiegend aus kolonialpolitischen Erwägungen aufrecht erhaltenen Verbot des Tabakbaues in Spanien — vorbehalten, dass auf Grund der inzwischen erfolgten Anbauversuche der Tabakbau (zum Export oder zum Verkauf an die Gesellschaft gestattet werden soll. (Eisenbahn- und See-Reisenden ist Einfuhr von Fabrikaten bis zu 10 kg gegen Entrichtung der Regalienzölle und der festgesetzten Permission gestattet). Der Rohertrag und Reinertrag des Monopols stellt sich seit 1877/88 folgendermassen:

Jahre	Rohertrag in 1000 Pesetas	Reinertrag in 1000 Pesetas
1887/88 (Juli bis Juni)	131 012	77 658
1888/89 " " "	143 295	83 557
1889/90 " " "	144 741	84 599
1890/91 " " "	154 522	91 302
1891/92 " " "	162 467	100 051
1892/93 " " "	160 374	98 689
1893/94 " " "	158 697	96 816
1894/95 " " "	161 987	97 190
1895/96 " " "	160 858	98 513
1896/97 " " "	162 684	96 426
1897/98 " " "	166 753	98 473
1898/99 " " "	177 858	108 228
1899 (Juli bis Dezember)	93 681	57 886
1900 (Januar bis Dezember)	193 476	126 774

Der Reinertrag stellt sich hiernach für den Durchschnitt des Jahrfünfts 1887/88 bis 1891/92 auf 87 430 000 Pesetas oder 4,37 Pesetas (3,54 Mark) auf den Kopf der Bevölkerung — und für die 5½ Jahre 1895/96 bis 1900 durchschnittlich auf 106 500 000 Pesetas oder 5,88 Pesetas (4,76 Mark) auf den Kopf der Bevölkerung. (Bei der Reduktion auf Mark ist der jeweilige Minderwert der Papierpesetas gegenüber den Goldpesetas nicht berücksichtigt).

Portugal. Bis 1864 war das Monopol der Fabrikation und des Verschleisses an eine Kompagnie verpachtet (Contracto do tabaco); eine feste Rente für den Staat wurde periodisch festgestellt. Im Jahre 1864 wurde das Monopol durch das System der blossen Tabakverzollung in Verbindung mit dem Verbote des Tabakbaus ersetzt. Die Freigabe der Industrie hatte für Unternehmer und Arbeiter sehr ungünstige Folgen; auf Krisen und Strikes aller Art folgte die Einführung des Fabrikationsmonopols mittelst Betriebes in eigener Regie durch G. v. 22. Mai 1888; der Tabakhandel blieb frei; nur die Einfuhr von Rohtabak blieb Privaten verboten; die Privatfabriken wurden expropriiert; der Tabakbau am Duro gestattet. Das Gesetz traf zugleich sozialpolitische Fürsorge für die Arbeiter (8stündiger Arbeitstag, angemessener Lohn, Hilfskassen). Die Regie war dadurch anfangs stark belastet; der Stock wuchs wegen zu grosser Arbeiterzahl erheblich an, bis teilweise Entlassung von Arbeitern unter Zahlung von ⅔ ihrer Löhne erfolgte.

Der Regiebetrieb dauerte vom 1. Juni 1888 bis 31. Mai 1891 und ergab im Jahresdurchschnitt einen Reinertrag von 3768 Contos de Reis (à 1 000 000 Reis). Mit Eintritt der Finanzkrise im Jahre 1891 sah sich die Regierung veranlasst, zur Finanzierung einer auf die Tabakrente fundierten Anleihe eine neue

Pachtgesellschaft zu gründen (Vertrag vom 23. März 1891). Die Verpachtung ist für 35 Jahre erfolgt gegen eine allmählich von 4250 auf 4500 Contos de Reis steigende Jahresrente; der freie Handel, der Tabakbau am Duro, die „Garantieen“ der Arbeiter nach dem Gesetz von 1888 sind aufrecht erhalten; dazu kommt Erhöhung der Zölle auf Fabrikate und Befugnis der Gesellschaft, ihre Verkaufspreise um 20 % zu erhöhen.

Der Jahreskonsum stellt sich für	1891/92	1892/93
auf Tonnen	1795	1899
mit einem Werte (Contos)	6771	7402

Der Schmuggel spanischer Fabrikate ist stark.

(Von mir erbetene Nachweise über die neueste Entwickelung des portugiesischen Tabakmonopols sind mir bis zur Korrektur dieses Artikels nicht zugekommen.)

34. Das türkische Tabakmonopol. Das Tabakmonopol wurde im Ottomanischen Reiche im Jahre 1878 eingeführt; als eigentliches Monopol — und zwar in der Form der mitbeteiligten Regie — jedoch nur in der Hauptstadt. Für die Provinzen gelangte die Tabakbesteuerung als kombinierte Fabrikations- und Materialsteuer und zwar in der Hauptsache in Gestalt der Fabrikatbanderollensteuer zur Durchführung. Das hauptstädtische Fabrikations- und Verschleissmonopol erwies sich nicht als haltbar, und deshalb wurde das in den Provinzen giltige Besteuerungssystem auch in der Hauptstadt eingeführt. („Règlement sur les droits des tabacs“, promulgiert den 1. März 1873 und bestätigt den 25. März 1893.)

Ausser der Banderollensteuer kam bei Uebergabe des Rohtabaks vom Pflanzer an den Händler oder Fakrikanten eine Materialsteuer (droit fixe) von 3, später 5 Piaster — genannt „Mouronrié“ — zur Erhebung.

Finanznöte des ottomanischen Reiches gaben den Anlass zur Aufgabe der unmittelbaren staatlichen Tabaksteuerverwaltung, deren Ertrag (730 000 Liren in Gold zu 100 Piaster im Jahresdurchschnitt) gegenüber den Tabaksteuererträgnissen anderer europäischer Staaten ungenügend erschien. Den Bemühungen der Kaiserlich Ottomanischen Bank in Verbindung mit der Wiener Kreditanstalt und dem Hause S. Bleichröder gelang es, die Loslösung der Tabakbesteuerung aus der Verwaltung des Conseil d'administration de la dette publique und die Gründung einer „Régie co-intéressée des tabacs de l'empire ottoman“, also eines auf Verpachtung und Beanteilung beruhenden Monopols, ähnlich jenem, das eine Zeit lang in Italien bestand, zu bewerkstelligen. Das Lastenheft wurde am 18. Mai 1883 sanktioniert und das Statut am 14. Juli d. J. homologiert.

Die Hauptbedingungen sind: Es wird eine anonyme Gesellschaft mit einem Kapitale von 100 Millionen Francs, wovon 50 Millionen eingezahlt, unter dem verzeichneten Namen der mitbeteiligten Regie gegründet, welche für 30 Jahre das Tabakmonopol handhabt. Die Gesellschaft hat das ausschliessliche Recht, die im Ottomanischen Reiche erzeugten und zum inneren Verbrauche bestimmten Tabake zu kaufen, zu fabrizieren und zu verkaufen. Banderollensteuer, Materialsteuer und in der Hauptsache auch die Ausfuhrzölle fielen als Staatseinnahmen weg. — Die Anbaubedingungen blieben im allgemeinen die alten, doch ist fortan jährlich besondere Anbauerlaubnis bei der Regie zu erholen; auch muss jetzt aller transportfähige Tabak in die Niederlagen der Regie verbracht werden. Der Tabak darf nur an die Regie verkauft werden, welche freihändig, gegebenenfalls unter Heranziehung einer Kommission Sachverständiger, kauft. Auch steht der Verkauf ins Ausland frei. — Aller zum inneren Verbrauche bestimmte Tabak muss aus den Fabriken der Regie hervorgehen; es sind Maximalpreise für den Verkauf an die Konsumenten festgesetzt. Der Verkauf erfolgt durch patentierte Verschleisser. — Die Gesellschaft hat an den Verwaltungsrat der ottomanischen öffentlichen Schuld einen jährlichen festen Betrag von 750 000 Liren (à 18,64 Mark) zu zahlen. Die Zinsen des Aktienkapitals sind auf 8 % bestimmt, die Gründeranteile auf 5 % des danach noch verbleibenden Ertrages. Was alsdann noch als Ueberschuss verbleibt, ist unter die Regierung, die Schuldenverwaltung und die Gesellschaft in veränderlichem Verhältnis in der Art zu verteilen, dass der Regierungsanteil mit Zunahme des Gewinnes steigt (bis zu 500 000 Liren 35 % der Schuldenverwaltung, 30 % der Regierung, 35 % der Gesellschaft — von über 500 000 bis 1 000 000 Liren bezw. 34, 39, 27 %, von über 1 000 000 bis 1 500 000 Liren bezw. 30, 52, 18 %, von über 1 500 000 bis 2 000 000 Liren bezw. 20, 70, 10 %, über 2 000 000 Liren bezw. 15, 75, 10 %).

Die bisherigen Ergebnisse der Regie sind folgende:

Betriebsjahre	Verkäufe Liren	Ueberschuss Liren	Fehlbetrag Liren
1884/85	978 790	—	186 635
1885/86	1 415 493	—	102 226
1886/87	1 410 408	—	75 687
1887/88	1 579 700	105 365	—
1888/89	1 676 217	181 120	—
1889/90	1 651 412	136 998	—
1890/91	1 786 972	220 164	—
1891/92	1 966 434	298 192	—
1892/93	2 103 337	331 842	—
1893/94	2 208 214	351 699	—
1894/95	2 232 276	352 007	—
1895/96	2 171 416	288 199	—
1896/97	1 875 166	144 233	—
1897/98	1 652 176	63 975	—

Für 1892/93 ergab sich hiernach beispielsweise: 1. als Ueberweisung an die Schuldenverwaltung 750 000 Liren + 35 % von 331 842 Liren = 116 145, zusammen 866 145 Liren, 2. an die Regierung 30 % = 99 552 Liren, 3. an die Gesellschaft 35 % = 116 145. Der Gesamtreinertrag des Monopols beläuft sich für dieses Jahr auf 1 081 842 Liren, d. i. rund 20 166 000 Mark, wobei aber die starke Belastung des Bruttoertrages mit Aktienzinsen wohl zu beachten ist.

e) Fabrikatsteuer.

35. Die russische Tabakbesteuerung. Diese ist in der Hauptsache Fabrikatsteuer mit Banderollen-(Kreuzband)-Kontrolle. Dieses Steuersystem ist seit 31. März 1838 ein-

geführt. Bis zum G. v. 6./18. Juni 1877 war die Steuer in verschiedenen Preisabstufungen nach dem Wert der Fabrikate bemessen; das genannte Gesetz beseitigte die Abstufung und brachte nur für die geringste Tabaksorte („Machorka“; vgl. oben sub 1 S. 2), die bis dahin ganz steuerfrei war, einen niedrigeren Satz. Das Tabaksteuergesetz v. 15. Mai 1882 brachte erheblichere Aenderungen: 1. Vermehrung der Kontrolle über den Rohtabak, der vorher — falls er nicht zur Fabrik kam — für Verkehr und Verbrauch vollkommen frei war, 2. Abstufung der Banderollen nach drei Wertklassen. Der durch das G. v. 1882 festgesetzte Banderollenpreis wurde durch den am 19. Mai 1887 Allerhöchst bekräftigten Beschluss des Reichsrats erhöht. Im Jahr 1888 brachte ein Reichsratsbeschluss vom 17. Mai die Anordnung unmittelbarer Aufsicht auf die Tabakpflanzungen. Eingehende Erwägungen über Einführung des Tabakmonopols seitens einer dazu bestimmten Kommission führten im Jahre 1890 zu einem negativen Ergebnisse. Durch einem am 14. Dezember 1892 Allerhöchst bekräftigten Beschluss des Reichsrats ist vom 1. Januar 1893 ab eine Ergänzungsaccise eingeführt und die Patentsteuer für Tabakhandel um 5% erhöht worden. Durch Allerhöchsten Erlass vom 19. (6.) August 1900 sind mit Rücksicht auf die durch die politischen Ereignisse in Ostasien hervorgerufenen Ausgabebedürfnisse folgende — zeitweilige — Erhöhungen der Steuer eingetreten. Die Ergänzungssteuer auf Tabakfabrikate (mit Ausnahme derjenigen, welche mit einer ermässigten Banderollensteuer belegt sind) ist von 2 Rubel auf 4 Rubel pro Pud, oder von 5 Kopeken auf 10 Kopeken pro Pfund erhöht worden, während die Banderollensteuer im allgemeinen unverändert geblieben ist. Letztere ist auf Machorka und andere geringere einheimische Tabaksorten, welche einer ermässigten Besteuerung unterliegen, von 8 Kopeken auf 9 Kopeken pro Pfund erhöht worden. Zugleich ist das Maximum der normierten Verkaufspreise des Rauchtabaks, der Cigarren zweiter und dritter Sorte sowie der Machorka ein wenig erhöht worden.

Von den Einzelbestimmungen für diese russische Tabakbesteuerung seien folgende hervorgehoben.

Die Bestimmungen gelten für das ganze Reich, ausgenommen Finland; in Turkestan, Transkaukasien, Sibirien, Polen sind Abweichungen geringerer Bedeutung in Geltung.

Die Gesamtbesteuerung des Tabaks besteht: 1. hauptsächlich in der Fabrikatsteuer, der sogenannten Accise auf die Tabakfabrikate, welche entrichtet wird: a) mittelst der Banderollen, mit denen die Fabrikate versehen werden und die von den Fabrikanten in den Renteien gekauft werden, b) durch die Einzahlung von barem Geld in die Renteien in Form der sogenannten Ergänzungsaccise gemäss G. v. 14/26. Dezember 1892; 2. in der Gewerbesteuer (Patentsteuer), welcher die Tabakfabriken, die Engrosniederlagen und Handelsplätze für Blättertabak und die Handlungen für Tabakfabrikate unterworfen sind; 3. im Zoll für eingeführte Tabake und Tabakfabrikate; 4. in den Geldstrafen für Uebertretung der Tabaksteuergesetze.

Der Tabakbau ist frei. Der Pflanzer darf Tabak nur an die Tabakfabriken, Engrosniederlagen, Handelsstapelplätze für Rohtabak, noch feuchten Tabak auch an andere Pflanzer verkaufen. Zum Hausgebrauch darf der Pflanzer mit gewöhnlichem Messer geschnittenen Tabak steuerfrei verbrauchen. Weiteres über den russischen Tabakbau siehe oben sub 11 S. 19; dort sind auch die Einrichtungen zur Erleichterung des Tabakverkehrs erwähnt. Auf die einzelnen Befugnisse der Engrosniederlagen in betreff von Tabakabgaben, insbesondere von Machorka, kann hier nicht eingegangen werden. Alle Rohtabaksendungen müssen mit Passierzetteln oder Versendungsscheinen versehen sein: dieselben unterliegen der Beaufsichtigung der Steuerbehörden. Die Niederlagen haben Register zu führen und zum Teil auch Bestandsnachweisungen einzureichen. Die Steuerbehörde revidiert monatlich; bei beständigen Engrosniederlagen findet ausserdem jährlich amtliche Verwiegung des Vorrats statt. Für das Manko durch Eintrocknen sind gewisse Toleranzsätze festgesetzt. Für jedes Pud über diese Toleranz ist zu entrichten von Machorka 3 Rubel 20 Kopeken, vom Tabak höherer Sorte 19 Rubel 20 Kopeken.

Tabakfabrikate dürfen nur in Tabakfabriken hergestellt werden. Zur Eröffnung ist Erlaubnis der Steuerverwaltung nötig, welche erteilt wird, wenn die Beschaffenheit des Gebäudes den bestehenden Vorschriften entspricht. Die Inhaber müssen Gildenscheine besitzen. Es giebt drei Arten von Fabriken: 1. allgemeine Tabakfabriken, 2. Machorkatabakfabriken für Rauch- und Schnupftabak, 3. Schnupftabakfabriken (für feinere Sorten). Für den Betrieb sind Patent- und Ergänzungspatentsteuern zu zahlen. Die Fabriken müssen ferner einen jährlichen Minimalbetrag von Banderollen entnehmen (3 Abstufungen: 10000, 6000, 3000 Rubel).

Rauchtabak und Cigarren werden für den Besteuerungszweck in drei Sorten klassifiziert, Papyros in zwei Sorten, ausserdem wird Schnupftabak höherer Sorte und Rauch- und Schnupftabak aus Machorka unterschieden. Rauchtabak III. Sorte darf nur in gesetzlich beschränktem Mengeverhältnis aus den Fabriken abgelassen werden.

Neben gewissen Betriebsvorschriften sind insbesondere die Verpackungsvorschriften bedeutsam. Leitend für dieselben ist der Grundsatz, dass alle Fabrikate, auch Cigarren und Cigaretten, nur in der durch die Banderolle umgebenen Verpackung in den Konsum übergehen.

Die Fabrikate sind in den vom Gesetz vorgeschriebenen Mengenverhältnissen, nach dem Gewichte bezw. nach der Zahl zu verpacken. Firma, Sorte, Gewicht bezw. Stückzahl ist anzugeben, bei den Fabrikaten II. und III. Sorte bezw. Machorka auch der gesetzliche Maximalpreis im Detailhandel; auch die Farben der Verpackungen sind vorgeschrieben. Die Fabrikate für inländischen Verbrauch sind vor der Ausfuhr aus der Fabrik mit Banderollen gemäss der Menge und der Sorte der Fabrikate zu bekleben, bei Cigarren und Cigaretten mit der Massgabe, dass bei Ueberschreitung eines gewissen Stückgewichtes (1000 Stück Cigarren mehr als 16 Pfund) zwei bezw. mehr Bande-

rollen zu verwenden sind. Die geringeren Fabrikate kann die Steuerverwaltung vor dem Abgang aus der Fabrik zum angegebenen Maximalpreis mit 15 % Rabatt übernehmen.

Die Banderollen werden unter gewissen Bedingungen auf Kredit abgegeben; sie sind sofort mit dem Fabrikstempel zu versehen und dürfen an andere Fabrikanten nicht abgegeben werden.

Ausser der Banderollensteuer wird von allen Fabrikaten, Machorka ausgenommen, noch eine einheitliche Zuschlagaccise von 4 Rubel für jedes Pud oder 10 Kopeken für jedes Pfund des in ihnen enthaltenen Tabakes und zwar monatlich bar, gegebenenfalls mit Stundung auf 3 Monate, erhoben.

Die Tabakfabrikanten haben nach bestimmten Vorschriften über ihren Betrieb Buch zu führen. Die Lagerräume stehen unter steueramtlichem Mitverschluss; in den Fabrikräumen darf nur ein Materialbedarf von höchstens 20 Tagen vorhanden sein. Abfälle dürfen in gewisser begrenzter Menge an andere Fabrikanten verkauft werden. Die Tabakfabriken werden mindestens einmal im Monat von der Steuerverwaltung revidiert. Nach Ablauf des Jahres — bei Verdacht schon vorher — findet allgemeine Revision und steueramtliche Verwiegung statt. Zugleich wird das Verhältnis der Fabrikat- bezw. Halbfabrikatmengen zum Rohstoff festgestellt; das Gesetz stellt dafür gewisse vom Fabrikanten nicht zu überschreitende Grenzwerte fest. Gewichtsverlust durch Eintrocknen wird berücksichtigt, desgl. der Verlust bei der Bearbeitung (bis zu 5 %).

Auf Grund des Ueberschusses oder des Manko an Tabak oder Tabakfabrikaten, der sich hiernach ergiebt, findet die Abrechnung mit dem Tabakfabrikanten statt. Für jedes Pud des Abganges sind 19 Rubel 20 Kopeken zu zahlen (bei Machorka 3 Rubel 2 Kopeken), bei bedeutendem Manko wird ausserdem Untersuchung eingeleitet.

Der Verkauf der banderollierten Fabrikate ist allgemein nach Lösung specieller Berufspatente gestattet. Im Umherziehen dürfen nur inländische Fabrikate verkauft werden. Auch Gast- und Schankwirte etc., die Rauchen gestatten, müssen Patente lösen. Alle Fabrikate dürfen nur in ganzen ungeöffneten Verpackungen mit unverletzten Banderollen verkauft werden (nur in Klublokalen sind Ausnahmen für Cigarren, Cigaretten und gestopfte Pfeifen gestattet). Fabrikate II. und III. Sorte dürfen zu keinen höheren als den Maximalpreisen verkauft werden, zu denen jedermann deren Verabfolgung verlangen kann.

Tarif der Banderollen. Rauchtabak I. Sorte in 1 Pfund, 1/2, 1/4 und 1/8 Pfund, Banderollen 90, 45, 22 1/2, 11 1/4 Kopeken. — II. Sorte in 1/2, 1/4, 1/8 Pfund, Banderollen 24, 12, 6 Kopeken. — III. Sorte in 1/4 und 1/8 Pfund, Banderollen 4 1/2, 2 1/4 Kopeken. — Schnupftabak, höherer Sorte in 1, 1/2, 1/4, 1/8 Pfund, Banderollen 48, 24, 12, 6 Kopeken. — Cigarren I. Sorte 100, 50, 25, 10, 5, 2 Stück, Banderollen 100, 50, 25, 10, 5, 2 Kopeken; II. Sorte 25, 10, 5, 2 Stück, Banderollen 15, 6, 3, 1 1/5 Kopeken; III. Sorte 25, 10, 5, 2 Stück, Banderollen 7 1/2, 3, 1 1/2, 3/5 Kopeken. — Papyros: I Sorte 100, 25, 10, 5 Stück, Banderollen 20, 5, 2, 1 Kopeken, (Ebenso Cigaretten und Pachitos). II. Sorte 20, 10, 5, 3 Stück, Banderollen 1 3/5, 9/10, 1/2, 1/3 Kopeken. — Rauch- und Schnupftabak aus Machorka 1/4, 1/8 Pfund, Banderollen 2 1/4, 1 1/8 Kopeken; Blättertabak aus Machorka in Bündeln 1, 1/2 Pfund, Banderollen 9, 4 1/2 Kopeken, Blättertabak, Machorka gepresst in Würfeln oder Tafeln 10, 5, 2, 1, 1/2 Pfund, Banderollen 90, 45, 18, 9, 4 1/2 Kopeken.

Maximalpreise sind für Rauchtabak und Cigarren II. und III. Sorte, für Papyros II. Sorte und für Machorkafabrikate bestimmt. Dieselben waren (inkl. des Wertes der Banderolle) beispielsweise — vor der Erhöhung im Jahre 1900 — für Cigarren III. Sorte festgesetzt für 25 Stück auf 30 Kopeken (34 Kopeken in West-, 38 Kopeken Ostsibirien), für 10 Stück auf 12 Kopeken (14 bezw. 15 Kopeken), für 5 Stück auf 6 Kopeken (7 bezw. 8 Kopeken), für zwei Stück auf 3 Kopeken (4 bezw. 5 Kopeken).

Preis der Patente für Fabrikation und Handel mit Tabak. I. Fabrikation. 300 bis 100 Rubel; Ergänzungspatentsteuer: a) Allgemeine Fabriken: für jede einfache Handmaschine 5 Rubel, für jede vervollkommnete Handmaschine 10 Rubel, für jede durch Motoren bewegte Maschine 20 Rubel — bei Cigarrenfabrikation für jede Arbeitsstelle 50 Kopeken b) Machorkafabriken: von jedem Gerät, jeder Maschine, Gestell 5 Rubel; von jeder mit Motoren bewegten Maschine 20 Rubel.

II. Handel. Mit Rohtabak von 250 bis 5 Rubel. Mit Tabakfabrikaten (unter Abstufung nach in- und ausländischen Fabrikaten und Ortsklassen) von 75 Rubel bis 7 Rubel 50 Kopeken — vom ambulanten Handel 5 bezw. 3 Rubel.

Jahre	Tabaksteuer	Patentsteuer	Steuerertag: Strafzahlungen u. Konfiskationen	Im ganzen	Zoll vom ausländischen Tabak	Zusammen
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	
1889	25 972 189	1 888 897	48 532	27 909 627	1 950 845	29 860 472
1890	25 437 259	1 994 782	51 593	27 483 634	1 886 878	29 370 512
1891	26 343 799	1 903 903	51 175	28 298 877	1 665 058	29 963 962
1892	26 958 310	2 474 479	44 692	29 477 481	1 418 240	30 895 721
1893	28 559 807	3 181 016	48 960	31 789 783	1 359 373	33 149 156
1894	29 573 915	2 986 416	47 112	32 607 443	1 381 585	33 989 028
1895	31 571 562	2 941 539	32 029	34 545 130	1 372 860	35 917 990
1896	31 934 472	3 047 425	27 016	34 981 897	1 459 773	36 468 686
1897	32 259 359	2 992 108	36 886	35 288 353	1 387 210	36 675 563
1898	34 214 641	3 203 417	40 097	37 458 155	1 436 875	38 895 030
1899	35 442 433	3 385 080	47 097	38 874 610	1 490 439	40 365 049

Demnach stellt sich der durchschnittliche Gesamtertrag der Tabakbesteuerung (einschl. Zoll) für die Periode 1889/91 auf 0,31 Rubel (0,62 M.) auf den Kopf der Bevölkerung, und für die Periode 1895/99 auf 0,36 Rubel (0,78 M.)

36. Die bulgarische Tabakbesteuerung. Es besteht das russische System der Tabakbesteuerung: Banderollensteuer mit Abstufung der Steuersätze nach der Qualität der Fabrikate; dabei ist für die geringeren Sorten der Verkaufspreis gesetzlich festgestellt. (Cigarren werden fast gar nicht verbraucht, nur Cigaretten). Ausserdem zahlt der Tabak an Accise (mourourie) 40 Centimes per Kilogramm ohne Rücksicht auf die Qualität. Im Jahre 1894 wurden die Steuersätze verdoppelt, man war aber wegen finanziellen Misserfolgs genötigt im Jahr 1897 eine Erniedrigung derselben eintreten zu lassen. Der Tabakbau ist frei, doch besteht Deklarationspflicht und ein Minimum des Tabakbaus für den einzelnen Pflanzer und die Gemeinde. Da der Pflanzer den Tabak bis zum Verkauf an einen Fabrikanten oder Händler beliebig lang behalten darf, besteht grosse Gefahr der Defraude. Bis zum 1. Januar 1900 wurden 5 Qualitäten Tabak und 3 Cigaretten unterschieden, von da ab auch bei Tabak nur 3. (Tabak: 12, 8 und 5 Francs; Cigaretten: 24, 12 und 9,20 Francs).

Die Gesamteinnahme von Tabak mit Einschluss der Accise und der besonderen Patentsteuer stellt sich folgendermassen in 1000 Francs:

1890	3 571	1895	10 417
1891	6 524	1896	9 513
1892	7 237	1897	10 261
1893	8 018	1898	11 064
1894	10 517	1899	10 156

Hiernach ergiebt sich im Durchschnitt der Perioden 1890/92 bezw. 1895/99 ein Ertrag pro Kopf der Bevölkerung von 1,78 bezw. 3 Francs (1,44 bezw. 2,43 M.)

37. Die Tabakbesteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Inlandsteuer vom Tabak in den Vereinigten Staaten ist infolge des Bürgerkrieges durch die Internal revenue act vom 1. Juli 1862 zur Einführung gekommen, und zwar als Fabrikatsteuer, erhoben auf Grundlage der periodischen Deklarationen der Fabrikanten über ihren Verkauf, mit zwei Wertabstufungen für fabrizierten Tabak (exkl. Cigarren) und vier Wertabstufungen für Cigarren. Schon im Jahre 1863 (G. v. 3. März) trat der Einheitssatz für fabrizierten Tabak an Stelle der Abstufung. Durch G. v. 30. Juni 1864 trat Verdoppelung bezw. Verdreifachung der Sätze ein. Für Cigarren wurden noch zwei Wertabstufungen eingeschoben; zugleich wurde die Erhebungs- und Kontrollmethode verbessert. Schon das G. v. 3. März 1865 brachte den Einheitssatz für Cigarren (jedoch noch nicht für Cigaretten), ein G. v. 13. Juli 1866 sodann nochmals eine dreifache Wertabstufung. Das G. v. 20. Juli 1868 beseitigte definitiv auch die Wertabstufung bei Cigarren und Cigaretten und brachte die entscheidende Kräftigung des Systems durch Einführung des obligatorischen Stempels auf den Verpackungen. Die Wirkung zeigte sich sofort, im Jahre 1870 wurden 31,3 Millionen vereinnahmt, gegen 18,7 Millionen im Jahre 1868 (ein Vorgang, der, nebenbei bemerkt, dringend für Einführung des Stempels auch in ein etwaiges deutsches Tabakfabrikatsteuersystem spricht!). Im Jahre 1874 trat eine Erhöhung für Rauch- und Kautabak, im Jahre 1879 eine Herabsetzung der Steuer für Rauch-, Kau- und Schnupftabak von 24 auf 16 Cents per Pfund ein, während der Satz für Cigarren und Cigaretten unverändert blieb. Der „Tariff and internal revenue act“ von 1883 setzte die Steuer von Rauch- etc. -Tabak weiter auf 8 Cents, und jene für Cigarren von 6 auf 3 Dollars per Tausend herab, auch brachte sie sonstige Milderungen, insbesondere die Gestattung der Abgabe kleiner Tabakmengen seitens der Pflanzer an Konsumenten; es war die Zeit des Geldüberflusses in den Kassen der Union; auch die Lizenzgebühren der Händler und Fabrikanten wurden herabgesetzt. Durch G. (Mc Kinley) v. 1. Oktober 1890 wurde der Steuersatz (mit Ausnahme der Cigarren) um $^1/_4$, also von 8 auf 6 Cents per Pfund herabgesetzt, zugleich wurden alle Specialtaxen und Lizenzgebühren aufgehoben. Man nahm an, dass letztere zur Information der Steuerbehörde nicht weiter nötig seien und durch einen kostenlosen Registrierungszwang — mit Freilassung der Händler und Fabrikanten von diesem — ersetzt werden könnten. Durch G. v. 13. Juni 1898 wurden die Specialtaxen für Rohtabakhändler, Tabak- und Cigarrenhändler, Tabak- und Cigarrenfabrikanten und zwar abgestuft nach der Betriebsgrösse (6, 12 und 24 Dollars) wieder eingeführt, für Händler mit Tabakfabrikanten (einschliesslich Cigarrenhändler) 12 Dollars, jedoch nur soweit deren Jahresverkauf 50000 Pfund übersteigt. Durch dasselbe G. v. 13. Juni 1898 erfolgte die Verdoppelung des Steuersatzes für Rauch-, Kau- und Schnupftabak (12 Cents pro Pfund) und durch G. v. 24. Juli 1897 war der Cigarren- und Cigarettensteuersatz festgesetzt worden auf 3 Dollars (wie bisher) per Tausend für grosse Cigarren und Cigaretten und auf 1 Dollar für kleine Cigarren und Cigaretten d. h. solche, die nicht mehr als 3 Pfund per Tausend wiegen. Durch das G. v. 13 Juni 1898 wurde dieser Satz für grosse Cigarren und Cigaretten um 20% (3,60 Dollars) und für kleine Cigaretten um 50% (1,50 Dollars) erhöht, der 1-Dollarsatz für kleine Cigarren blieb.

Auf eine Wiedergabe der Einzelheiten des Systems der nordamerikanischen Tabakbesteuerung muss ich aus Raummangel verzichten. Dieselben sind — abgesehen von den seither eingetretenen und in der Hauptsache im Vorstehenden erwähnten Veränderungen — ausführlich dargelegt in dem Berichte der im Jahre 1878 nach den Vereinigten Staaten vom Reichskanzler entsendeten Kommission, der ich als Mitglied anzugehören die Ehre hatte (IV. Bd. der Anlagen zu den Drucksachen der Tabakenquetekommission; einen Auszug daraus hat Schäffle in der Tübinger Zeitschrift, 1879, S. 641 ff. gegeben; einen guten geschichtlichen Gesamtüberblick bis zum Anfang der 90er Jahre giebt der Artikel von Frank L. Olmsted, „The tobacco tax“ in dem Quarterly Journal of Economics. Vol. V. Jan. 1891, No. 2 Boston 1891. Der deutsche Gesetzentwurf v. 1895 enthält in Anlage 19 eine Darlegung über die Tabakfabrikatsteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika.)

Auf diese Quellen muss ich bezüglich der Einzelheiten des Systems verweisen, dessen Grundzüge ich folgendermassen kurz zusammenfasse.

Der Tabakbau ist vollständig frei und unbeaufsichtigt. Nur beim Verkauf des Tabaks ist der Pflanzer, abgesehen von den im Jahre 1883 eingeführten Erleichterungen, der Beschränkung des Verkaufes an registrierte Rohtabakhändler und Exporteure unterworfen. Allgemeiner Buchungszwang besteht nicht; nötigenfalls hat der Pflanzer eidlich bekräftigten Nachweis zu liefern.

Der Rohtabakhandel unterliegt der Specialtaxe sowie dem Buchungszwange und der Buchkontrolle, der Tabak- und Cigarrenhandel nur für eine kleine Minderzahl der grössten Geschäfte der Specialtaxe.

Die Fabrikanten haben durch Bürgschaft zu leistende Kaution zu stellen. Dieselben unterliegen der Specialtaxe, sodann weiter der Material- und der zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Buchkontrolle. Insbesondere kommt in Betracht die amtliche, eidlich zu bekräftigende Prüfung der Jahresinventur des Fabrikanten und die Buchführung über den Betrieb, aus welcher Monatsauszüge der Steuerverwaltung vorzulegen sind. Materialverbrauch und Ausbringung an Fabrikaten wird auch von der Centralstelle in Washington übergeprüft. Ergeben sich dabei Beanstandungen, so wird Erläuterung gefordert und je nach Ergebnis die Erledigung des Monitums anerkannt oder weitere Verfolgung verfügt. Das Rendementsverhältnis ist gesetzlich oder verordnungsmässig nicht festgesetzt; doch werden der Beurteilung Durchschnittssätze zu Grunde gelegt.

Die wesentlichste Kontrolle und zugleich die Erhebungsform der Steuer liegt in der vorgeschriebenen Stempelung jeder einzelnen Packung von fabriziertem Tabak, bevor dieselbe aus dem Fabriklokale für den Verbrauch im Inlande entnommen werden darf. Die Packungen sind vorgeschrieben, z. B. bei Cigarren Kistchen von 25, 50, 100, 250 und 500 Stück, ebenso die Angaben betr. den Namen des Fabrikanten, den Ort der Fabrik etc. Die Art der Stempelverwendung ist genau geregelt (Aufkleben, Entwertung durch die Fabrikanten). Hohe Strafen bilden in Verbindung mit starker diskretionärer Befugnis der Steuerbehörden den weiteren Schutz der Besteuerung.

Die Steuersätze sind zur Zeit folgende:

Cigarren (grosse) . . .	3,60	Doll. per Taus.
Cigarren (kleine) . . .	1,00	„ „ „
Cigaretten, nicht über 3 Pfd. per Taus. wiegend	1,50	„ „ „
Cigaretten, mehr als 3 Pfd. per Tausend wiegend .	3,60	„ „ „
Alle übrigen Tabakfabrikate	12,00	Cts. „ Pfd.

Der Ertrag der Inlandsteuer stellt sich seit 1887/88 folgendermassen:

Jahre	Cigarren Doll.	Cigaretten Doll.	Stempel übrige Fabrikate Doll.	Zusammen Doll.	Specialtaxen u. sonstige Einnahmen Doll.	Im ganzen Doll.
1887/88	11 534 180	931 363	16 749 008	29 214 551	1 447 880	30 662 431
1888/89	11 602 157	1 075 830	17 721 990	30 399 977	1 466 883	31 866 860
1889/90	12 263 670	1 116 627	19 063 213	32 443 510	1 525 481	33 958 991
1890/91	13 424 678	1 342 270	17 806 788	32 573 736	222 535	32 796 271
1891/92	13 646 398	1 446 492	15 907 603	31 000 493	—	31 000 493
1892/93	14 452 591	1 588 362	15 858 759	31 889 712	—	31 889 712
1893/94	12 900 752	1 592 413	12 200 752	28 617 899	—	28 617 899
1894/95	12 491 917	1 666 924	15 546 068	29 704 908	—	29 704 908
1895/96	12 713 268	2 025 417	15 972 944	30 711 629	—	30 711 629
1896/97	12 189 507	2 080 583	16 440 207	30 710 297	—	30 710 297
1897/98	14 031 727	3 599 705	18 589 146	36 220 577	9 945	36 230 522
1898/99	16 854 524	4 213 215	30 205 787	51 273 526	1 219 682	52 493 208
1899/1900	19 785 482	3 969 191	35 267 334	59 022 008	333 076	59 355 084

Ein zeitlicher Rückblick ergiebt ein Ansteigen der Einnahmen an Inlandsteuer für Tabak von 3 Millionen Dollars im Jahre 1863 bis zu 47,4 Millionen Dollars im Jahre 1882; alsdann als Folge der Ermässigungen der Steuersätze zunächst einen Rückgang auf 26,1 Million im Jahre 1884 und nach dem Ansteigen auf fast 34 Millionen im Jahre 1889/90 wieder einen Rückgang bis auf 28,6 Millionen im Jahre 1893/94. Dagegen folgt der neuesten Steuererhöhung sofort eine entsprechende starke Steigerung bis auf 51,4 Millionen im Jahr 1898/99 und 59,4 Millionen im Jahre 1899/1900. Die Leistungsfähigkeit der Fabrikatsteuer ist durch diese Zahlen klar erwiesen. Die deutschen Finanzpolitiker werden gut thun, daraus geeignete Nutzanwendung zu ziehen.

Ausser der Inlandsteuer, welche bei internationalen Vergleichungen der Tabaksteuererträgnisse gewöhnlich allein berücksichtigt wird, spielt für das Gesamtergebnis der Unionseinnahmen vom Tabakverbrauch auch der Zoll auf Rohtabak und Fabrikate eine erhebliche Rolle. (Die eingeführten Fabrikate unterliegen neben dem Zoll der vollen Inlandsteuer, welche unter den obigen Ausweisen inbegriffen ist.)

Für die 5 Jahre 1887/88—91/92 und für die zwei Jahre 1898/99 und 1899/1900 stellen sich die Zolleinnahmen für zum heimischen

Verbrauch eingegangene Rohtabake und Fabrikate folgendermassen:

Jahre	Rohtabak Doll.	Fabrikate Doll.	Zusammen Doll.
1887/88	5 884 223	3 850 764	9 734 987
1888/89	7 075 410	4 119 077	11 194 487
1889/90	9 128 056	4 189 312	13 317 368
1890/91	12 137 027	4 035 250	16 172 277
1891/92	6 509 757	3 755 311	10 265 068
1898/99	8 150 095	2 477 304	10 627 399
1899/1900	11 687 733	2 694 140	14 381 873

Die Zollsätze sind zur Zeit folgende: Rohtabak, Deckblatttabak oder Einlagetabak, vermischt oder zusammengepackt mit mehrmals 15% Deckblatttabak, nicht entrippt 1 Dollar per Pfund, entrippt 2,50 Dollars per Pfund; Einlagetabak nicht entrippt 35 Cents per Pfund, entrippt 50 Cents per Pfund, Tabakstengel frei. — Tabakfabrikate, bearbeiteter Tabak aller Art, der nicht besonders aufgeführt ist, 55 Cents per Pfund; Schnupftabak 55 Cents per Pfund; Cigarren, Cigaretten und Cheroots aller Art 4,50 Dollars per Pfund und 25% vom Wert.

Nach dem Durchschnitt der 5 Jahre 1887/92 stellt sich der Ertrag der Inlandsteuer auf 32 057 069 Dollars, des Zolles auf 12 136 837 Dollars; der Gesamtsteuerertrag vom Tabak auf 44 193 906 Dollars oder nach dem Census von 1890 auf 0,70 Dollars auf den Kopf der Bevölkerung (2,94 Mark).

Für die zwei Jahre 1898/99 und 1899/1900 ergiebt sich ein Durchschnittsertrag der Inlandsteuer von 55 924 146 Dollars, des Zolls von 12 504 636 Dollars, im ganzen 68 428 782 Dollars oder 0,92 Dollars (3,86 Mark) auf den Kopf der Bevölkerung nach dem für Mitte 1899 berechneten Bevölkerungsstand.

35. Uebersicht der neuzeitlichen Tabaksteuererträgnisse in verschiedenen Ländern. Eine Zusammenstellung der im Vorstehenden nachgewiesenen Tabaksteuererträgnisse auf den Kopf der Bevölkerung in Mark ergiebt folgendes:

	Ende der 80er bezw. Anfang der 90er Jahre	In der zweiten Hälfte der 90er Jahre
Frankreich	6,46	6,87
England	5,18	5,68
Italien	3,99	3,87
Oesterreich	3,64	4,23
Spanien	3,54	4,76
Rumänien	3,38	3,60
Vereinigte Staaten	2,94 [1]	3,86
Ungarn	2,51	3,23
Serbien	2,06	3,31
Norwegen	1,70	1,81
Bosnien u. Herzegowina	1,66	2,22
Bulgarien	1,44	2,43
Deutschland	1,05	1,18
Belgien	0,96	0,95
Schweden	0,89	0,93
Russland	0,62	0,78
Dänemark	0,53	0,66
Schweiz	0,45	0,49
Niederlande	0,04	0,05

[1] Im Durchschnitt der Jahre 1898/99 und 1899/1900.

Litteratur: *Bibliotheca Nicotiana, a catalogue of books about tobacco etc. by William Bragge, Birmingham. Privately printed 1880. (Bezüglich der neueren deutschen Litteratur sehr lückenhaft).* — *Bericht der Tabak-Enquetekommission über den Tabakbau, den Handel mit Rohtabak, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabakfabrikaten sowie über die Tabakbesteuerung im Deutschen Reiche, mit 5 Bänden Anlagen, 1878.* — **F. Tiedemann,** *Geschichte des Tabaks und anderer ähnlicher Genussmittel, Frankfurt a. M. 1854.* — **E. Frh. v. Bibra.** *Die narkotischen Genussmittel und der Mensch, Nürnberg 1855.* — **G. A. Henrieck.** *Du Tabac etc., Paris 1864.* — **Nessler.** *Der Tabak, seine Bestandteile und seine Behandlung, Mannheim 1867.* — **L. v. Wagner,** *Handbuch der Tabak- und Cigarrenfabrikation, Weimar 1871.* — **Alw. Oppel,** *Der Tabak in dem Wirtschaftsleben und der Sittengeschichte der Völker, Bremen 1891.* — **R. Kiessling,** *Der Tabak im Lichte der neuesten naturwissenschaftlichen Forschungen. Kurzgefasstes Handbuch der Tabakkunde, Berlin 1893.* — *Gutachten (März 1895) von* **E. W. Milliet** *u.* **A. Frey** *betr. den mutmasslichen Erfolg eines Tabakmonopols (Beilage zur Botschaft des schweizer. Bundesrats an die Bundesversammlung vom 26. Mai 1899 — 114; mit sehr eingehenden allgemeinen Litteraturnachweisen über das Tabakwesen im allgemeinen, über Tabakbau, Tabakfabrikation und Tabakhandel, Hygieinisches, Fiskalisches, Diverse).* — **O. C. Butterweck,** *The culture of tobacco. (U. S. Dep. of Agriculture; Farmers Bulletin Nr. 82, Washington 1898).* — **E. W. Milliet,** *Die Beschaffung der Hilfsmittel zur Durchführung der Unfall- und Krankenversicherung insbes. durch Besteuerung des Tabaks. (Referat an die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft 1899; in der schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit XXXVIII. Jahrg. 8. Heft, 1899, S. 359 ff.; ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des Tabakwesens im allgemeinen und in der Schweiz im besonderen, wie auch speciell zur Würdigung der verschiedenen Systeme der Tabakbesteuerung).* — **G. Lewinstein.** *Die deutsche Tabakindustrie. (Volksw. Zeitfragen Heft 142/143), Berlin 1896.* — **Pierstorff.** *Aeltere und neuere Litteratur zur Frage der Tabakbesteuerung in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat., XXX.* — **Derselbe,** *Entwickelung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts, ebendas., XXXIII.* — **Mährlen,** *Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein, Stuttgart 1878.* — **v. Aufsess,** *Ueber die Besteuerung des Tabaks nach deutschen Finanzgrundsätzen, Leipzig 1878.* — **G. M. (Georg Mayr).** *Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, Stuttgart 1878.* — **Felser.** *Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer, Annalen des Deutschen Reiches, 1878.* — **M. Mohl.** *Denkschrift für eine Reichstabakregie, Stuttgart 1878.* — **Reinhold,** *Das Tabaksteuerg. v. 16. VII. 1879 etc., Leipzig 1881.* — **Wiesinger.** *Das R.G., betr. die Besteuerung des Tabaks etc., Ansbach.* — **Traje.** *Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze, II. Teil.* — **v. Aufsess.** *Die Zölle und Steuern etc. des Deutschen Reiches.* — **Fr. Graf.** *Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Annalen des Deutschen Reiches 1893, 1894).* — **G. Lewinstein,** *Der Tabak als Objekt für*

Finanzmassregeln und der jetzige Stand der Tabaksteuerfrage in Deutschland (Volksw. Zeitfragen Heft 112) Berlin 1892. — **G. v. Mayr**, Zur Reichsfinanzreform, Stuttgart 1893. — **Derselbe**, Art. »Tabakbesteuerung«, in v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (auch in Ergänzungsband I u. III), Freiburg 1890 bezw. 1892 u. 1897. — **Derselbe**, Reichsfinanzreform und Tabaksteuer; die Finanzlage des Reichs, in der Allgem. Zeitung 1895 Nr. 76, 78, 80, 360 und 361. — **Derselbe**, Flotte und Finanzen, die Deckungsfrage, Tübingen 1900, S. 24 ff. — **G. Lewinstein**, Die Belastung des Tabaks in den europäischen Staaten und in den staatlich geordneten Ländern der übrigen Erdteile (nach amtlichen Quellen, Berlin 1894. — **v. Heckel**, Art. »Tabak und Tabaksteuern« im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898. — (»Deutsche Tabakzeitung«, Berlin, Organ, des Vereins der deutschen Tabakfabrikanten und -händler; früher erschien ausserdem in Mannheim die »Süddeutsche Tabakzeitung« Organ des deutschen Tabakvereins.) — Der Tabak im deutschen Zollgebiete, Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr, jährliche Veröffentlichung des Kais. Statist. Amtes in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs und: Tabakbau und Tabakernte, jährliche Veröffentlichung ebendas. — Veröffentlichungen des Kais. Statist. Amtes über die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung v. 1895; Bd. 119 und Bde. 102—106, 109. — Oesterreich-Ungarn. Jährliche Berichte: 1. Oesterreich: Tabellen zur Statistik des österreichischen Tabakmonopols (der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder). Von der k. k. Generaldirektion der Tabakregie; Ausserdem seit 1894 jährlich: Statistische Mitteilungen über das österr. Tabakmonopol. Von der k. k. Generaldirektion der Tabakregie (auch aufgenommen in die »Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums«). — 2. Ungarn: Dohányegyedárusàg Statisztikája Kiadja: a Magyar Király Dohányjövedéki Központi igazgatóság. Für Bosnien und Herzegowina handschriftliche Mitteilungen von zuständiger Stelle. — **Brattassevic**, Statistik des österreichischen Tabakmonopols während der letzten 20 Jahre 1871—1891 (Statistische Monatsschrift 1893, IV.). — Frankreich. Jährlicher Bericht: Direction générale des manufactures de l'état. Compte en matières et en deniers de l'exploitation du monopole des tabacs (achat, fabrication et vente). — **v. Hock**, Die Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart u. Augsburg 1857. — **R. v. Kaufmann**, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. — Italien. Jährliche Berichte: Ministero delle finanze. Direzione generale delle Privative (früher gabelle.) Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale. — Schweiz. **Furrer**, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz (1885—1890), Art. »Tabak und Cigarren«. — **E. W. Milliet** und **Alfred Frey**, Gutachten, betr. den mutmasslichen Ertrag eines allgemeinen Tabakmonopols (siehe oben). — **E. W. Milliet**, Die Beschaffung der Hilfsmittel zur Durchführung der Unfall- und Krankenversicherung etc. siehe oben. — **Schanz**, Die Steuern der Schweiz, Stuttgart 1890. — Spanien. Jährliche Berichte: Memoria, leida en la Junta general de accionistas de la Compañia arrendataria de tabacos. — Compañia arrendataria de tabacos, Ley y real decreto sobre el arriendo de la renta, escritura de constitución y estatutos de la compañia, Madrid 1887. — Compañia arrendataria de tabacos. Reglamento de contabilidad de las fábricas. Madrid 1888. — Novacion del contrato de arrendamiento de la renta de tabacos etc. Madrid 1901; auserdem handschriftliche Mitteilungen aus dem Finanzministerium. — England. Finance Accounts of the United Kingdom etc., jährlich erscheinendes Blaubuch. — **Vocke**, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Leipzig 1866. — Rumänien. Roumanie. Les monopoles de l'État Exposition universelle de Paris, Bucarest 1900. — Russland. Handschriftl. Mitteilungen von zuständiger Seite. Russischer Tabak-Anbau und Handel, vom landw. Sachverständigen für das europäische Russland in St. Petersburg. (Mitteilungen der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Beil. Nr. 13 zu St. 13, v. 30. März 1901). Statistik der Produktionen, die mit der Accise belegt sind, für 1897 u. 1898. St. Petersburg 1900 (russisch). — Türkei. Régie co-intéressée des tabacs de l'empire ottoman. Cahier des Charges, Constantinople 1884. Réglement sur les droits des tabacs, Constantinople 1884. — Statuts de la société de la régie co-intéressée des tabacs de l'empire ottoman. (Im übrigen handschriftliche Mitteilungen von zuständiger Seite). — Vereinigte Staaten von Amerika. Jährliche Mitteilungen im Report of the Commissioner of internal revenue (Washington). Internal-Revenue-Manual, Washington 1888. — **F. L. Olmsted**, The tobacco tax in Quarterly Journal of Economics, Vol. V, Januar 1891, Nr. 2. — Die Tabakfabrikatsteuer in den Vereinigten Staaten (Anl. 19 zur Drucks. Nr. 116 Reichstags-Session 1894/95).

Georg v. Mayr.

Taille, Tallia, Tallagia.

1. Ursprung und Charakter der Taille. 2. Die Taille in England. 3. Die Taille in Frankreich.

1. Ursprung und Charakter der Taille. Die Taille (Tallia, Tallagia, Tallages) ist eine der wichtigsten Formen der direkten Besteuerung im englisch-normannischen Lehensstaate und in Frankreich des Ancien Régime. Der Name »Taille« scheint von dem mittelalterlichen, lateinischen Worte talliare, abschneiden, wegnehmen (französisch: tailler) abgeleitet zu sein und ist als steuertechnischer Ausdruck mit Abgabe oder Auflage gleichbedeutend. In ihrem Ursprunge hängt sie mit den Verhältnissen des Lehenwesens und Kriegsdienstes zusammen und ist wenigstens teilweise gleich der Bede eine Leistung gewesen, durch welche man sich dem persönlichen Waffendienste entzog (Heersteuer, Heerschilling). Ferner hat man es hier mit der Besteuerung gewisser Personengruppen zu thun, vorwiegend der ländlichen, unfreien Bevölkerung, mitunter auch der Städte und zwar hauptsächlich der kleineren und mittleren,

während bei den grossen mehr die indirekte (Verbrauchs-)Besteuerung vorherrscht. Allmählich tritt im Laufe der Entwickelung der engere Zusammenhang mit der Heeresfolge zurück und zeigt sich der eigentliche Steuercharakter schärfer. Mit dieser Beseitigung ihres Ausgangspunktes verliert die Taille auch ihre Bedeutung als ausserordentliche Abgabe bei Kriegszügen zu des Reiches Schutz und Schirm und wird zu einer regelmässigen, ordentlichen Steuer für allgemeine Staatszwecke oder sie verschwindet als Bestandteil von anderen Landessteuern im Rahmen der Erwerbsbesteuerung.

2. Die Taille in England. In der englisch-normannischen Lehensmonarchie zerfiel das Domanialland in die Forsten, das Land, auf dem Städte und Flecken gegen Grundzins angelegt wurden, und in die landwirtschaftlich benutzten Kronländereien, welche an Kronpächter (Tenants) vergeben wurden. Diese domanialen Tenants mussten neben persönlichen Kriegsdiensten bei ausserordentlichen Bedürfnissen des Königs, insbesondere in Kriegszeiten, Unterstützungen leisten, welche unter dem Namen Tallagia, Tallages, auch Cutting (von to cut, schneiden) genannt, ein ganzes System ausserordentlicher Abgaben bildeten. Mit dem eigentlichen Steuercharakter verbindet sich bei ihnen ein mehr privatrechtliches Element als Voraussetzung zur Leistungspflicht, nämlich die Ansiedelung auf Domanialland. Daneben greift hier das Ersatzprincip ein, insofern diese Entrichtungen, wie die Schildgelder der Vassallen (Scutagia), eine Entschädigung für nicht geleistete persönliche Heeresdienste darstellen. Mit den eigentlichen lehenrechtlichen Abgaben (aids, auxilia, dona) nahe verwandt, haben sie doch einen anderen rechtlichen Charakter sowohl durch ihren Zusammenhang mit dem Domanium als auch durch die Belastung einer anderen Schicht der Bevölkerung. Die Taille war eine Quotensteuer vom beweglichen Vermögen, die bis 1/10, ja einmal (1294) selbst 1/6 des Wertes betrug. An die Stelle der Veranlagungen im einzelnen traten bisweilen Vereinbarungen über Pauschalsummen mit Städten (London) oder anderen Gebietsteilen, woran sich in der späteren Zeit Verhandlungen der königlichen Finanzbeamten mit einzelnen Bürgern anschliessen. Ende des 13. Jahrhunderts werden die Abmachungen der Krone mit den taillepflichtigen Grafschaften und Städten immer häufiger. Im 14. Jahrhundert geht die Selbständigkeit der Taille verloren, welche nunmehr von einem System allgemeiner Landessteuern vom beweglichen Vermögen verschlungen wird. Die alte Taille wirkt nur noch nach in dem »Zehntel«, der höheren Quote, die Städte und Domanialbauern anstatt des »Fünfzehntel« der übrigen Bevölkerung zu entrichten hatten. Ihre Bewilligung erfolgt nunmehr mit durch das Parlament.

3. Die Taille in Frankreich. In Frankreich scheint die Taille — 1185 bereits erwähnt — in die Periode der Kreuzzüge zurückzureichen. Sie wird in der ausgesprochenen Absicht, für die ausserordentlichen Kriegsbedürfnisse Deckung zu schaffen, erhoben und bleibt demgemäss eine unperiodische aussergewöhnliche Steuer. Erst in den schweren Zeiten des englisch-französischen Erbfolgekrieges wird sie unter Karl VII. eine bleibende Einrichtung des französischen Finanzwesens und Steuersystems, ausdrücklich bestimmt zur Unterhaltung der ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) an Stelle der zuchtlosen Lehenmiliz. 1482 wird unter der Regierung Ludwig XI. versucht, die Taille zur Hauptsteuer des platten Landes unter teilweiser Aufhebung der Aufwand- und Verbrauchssteuern zu machen, die Städte aber von der Taille zu befreien und sie hauptsächlich den Verbrauchssteuern zu unterwerfen. Dieser steuerpolitisch wichtige Plan wurde indes auf die Abänderung der städtischen Auflagen und die Beseitigung der Weinsteuer und anderer Verzehrungssteuern auf dem Lande beschränkt. Wiederholte Erhöhungen der Taille in Verbindung mit der Solidarhaft der Kirchspiele führten frühzeitig zu Klagen. Schon im 15. Jahrhundert wurde die Taille definitiv zur Repartitionssteuer, man einigte sich über die Steuerkontingente und ihre Umlegung auf die vertretenen Provinzen und deren Bezirke. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts fanden trotz heftigen Widerstandes der Reichs- wie Provinzialstände erhebliche Erhöhungen der Steuerlast, zumal in Zeiten des gesteigerten Finanzbedarfes im 16. Jahrhundert statt, in welchem die Taille endgiltig ihren Charakter als ausserordentliche Kriegssteuer verlor und zum Eckpfeiler der direkten Staatsbesteuerung überhaupt wurde. Den Plan der Ständeversammlung zu Blois, 1576/77 alle, auch die indirekten Steuern in eine einzige taille égalée in Form einer abgestuften Herd- und Familiensteuer mit Sätzen von 1 Sol. bis 50 Liv. zu verschmelzen, brachte der dritte Stand zu Fall.

Mit dem 17. Jahrhundert führt die starke Steigerung der Steuersumme, noch mehr aber als die Höhe der Taille die Art der Verteilung derselben, die Willkür der Veranlagungsorgane (»élus«), die mangelhafte Unterverteilung der Steuerkontingente eine Ueberbürdung des peuple taillable herbei. Denn es bestanden zahlreiche Befreiungen durch Stand, Amt, Privileg, Abkauf der

Steuerpflicht etc., weshalb sich der Kreis der Steuerpflichtigen immer mehr verengte. Andere Missstände werden erzeugt durch die Haftbarkeit der Steuereinnehmer für die nicht eingegangenen, vorgeschriebenen Summen und Solidarhaft der Kirchspiele für die Steuerreste. Es begann daher eine Epoche von Reformversuchen. Durch das Edikt von 1600 wollte Sully bessere Gewährschaften für die Verteilung der Steuer in den Kirchspielen geben und beseitigte die Solidarhaft. Wohl gelangen Versuche zu neuen Katastrierungen in einzelnen Provinzen (1665 in der Provence, 1666 in Montauban), andererseits aber scheiterten alle umfangreicher angelegten, allgemeinen Katasterpläne teils an technischen Schwierigkeiten, teils an dem hartnäckigen Widerstande der Bevorrechteten, deren Bestrebungen es auch gelang, die öfter angeregte Einschränkung der Steuerfreiheiten durch die Parlamente zu hintertreiben. Auch Colbert, welcher allerdings die Solidarhaft wieder herstellte, suchte reformierend einzugreifen insbesondere durch Milderung der ungemein harten Exekutionsmassregeln (1670). In einzelnen Landesteilen haben mitunter weitsichtige und tüchtige Intendanten, wie Turgot im Limousin oder 1772 im Pariser Intendanturbezirke, namhafte Verbesserungen nach rationelleren Katastern veranlasst, wie denn überhaupt im letzten Decennium des Ancien Régime durchgreifende Umgestaltungen der Taille zugleich mit weitgehenden Reformen der »Capitation« und des »Zwanzigsten« geplant waren.

Der ursprünglichen steuerpolitischen Absicht entsprechend sollte die Taille eine allgemeine Vermögens-, Erwerbs-, Personal- und Einkommensteuer sein, also eine steuerliche Erfassung des ganzen Erwerbslebens darstellen. Thatsächlich aber traf sie — den primitiven Wirtschaftsverhältnissen angemessen, aber entgegen ihrer rechtlichen Natur — steuertechnisch vornehmlich die Einkünfte aus dem Grundbesitze der nicht privilegierten Klassen als eine abgestufte Familien-, Haushaltungs- und Herdsteuer. Sehr bald gewahren wir eine Zweiteilung der Steuerleistung in eine Hauptsumme (»Principal«) und in Zuschläge (»Crues«). Letztere waren für specielle, vornehmlich militärische Ausgaben bestimmt, woneben der sogenannte »Taillon« als Geldersatzleistung für Naturallieferungen erscheint.

Man unterschied eine Taille personelle und eine Taille réelle, deren Einrichtung, Veranlagung, Erhebung und Verwaltung nach Provinzen verschieden war. Die eigentlichen Kronländer (pays d'élection) hatten durchweg eine Taille personelle (nur Montauban hatte eine Taille réelle). In den Provinzen mit ständischer Verfassung (pays d'états) war die Taille réelle vorherrschend, zuweilen findet sich auch eine Verbindung beider Formen. Taille réelle und personelle bezeichnen zwei fundamentale Systeme der Veranlagung, die sich nach Herkommen oder anderen geschichtlichen Momenten in den verschiedenen Teilen Frankreichs auch verschieden entwickelt hatten. Die Taille personelle (oder mixte) bezog sich auf den beweglichen und unbeweglichen Besitz und traf das Steuersubjekt gemäss seiner Leistungsfähigkeit und nach seinem Wohnorte. Die Einkünfte aus dem Betriebe der Landwirtschaft wurden nach Massgabe des Grundwertes, diejenigen aus Handel und Gewerbe auf Grund von Deklarationen der Pflichtigen oder nach allgemein bekannten Merkmalen (commune renommée) bewertet. Die Handarbeiter endlich wurden nach dem präsumierten Ertrage von 200 Arbeitstagen eingeschätzt. Die Taille réelle war dagegen mehr eine wirkliche Realsteuer vom Grund- und Hausbesitze ohne Rücksicht auf die Individualität des Wirtschafters oder dessen Wohnsitz. Trotzdem findet sich im Geltungsbereiche der Taille réelle die Bildung eines besonderen Kontingents für das bewegliche Vermögen und für die industriellen Einnahmen. Dieses Nebenkontingent betrug in Toulouse und im Elsass $1/3$, in dem Dauphiné $1/8$ bis $1/12$, in Montauban $1/10$ bis $1/15$ und ging anderwärts bis $1/100$ oder 1% zurück, je nach der kapitalistischen und industriellen Blüte der einzelnen Provinzen.

Von der Taille waren regelmässig Adel, Geistlichkeit, Beamte und einzelne Bevorrechtete befreit. An diese schliessen sich weitere persönliche oder sachliche Beschränkungen der Steuerfreiheit, wie Taillen für Kriegszwecke auf wirklich waffentragende oder dazu unfähige Adelige. Der Klerus leistete zuweilen Decimes als don gratuit.

In den Anfängen der Taille wurde diese Steuer von den Reichsständen für bestimmte Jahre und vorgesehene Zwecke ursprünglich in einem Jahresbetrage von 1,20 Millionen Livres oder 9,56 Millionen Francs (rund 68,86 Millionen Francs nach heutigem Geldwerte) bewilligt, ein Betrag, der ohne erneute Genehmigung definitiv wurde. Der Gesamtbetrag war bereits in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts auf 14 Millionen Livres angewachsen. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte stiegen die Erträge der Taille bedeutend, so dass sie in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts 91 Millionen Livres erreichten, von welchen nach den Aufstellungen Neckers 81 bis 89% auf den Grundbesitz entfielen.

Die Notablenversammlung von 1787 befürwortete die Preisgabe aller Vorrechte im Bereiche der direkten Besteuerung und

sprach sich für ein Impôt territorial im festen Betrage von 80 Millionen Francs aus, welches nach verbesserten Katastern repartiert werden sollte. Ein noch im Jahre 1787 sinngemäss erlassenes Edikt wurde alsbald wegen des Widerspruchs der Parlamente wieder zurückgenommen. Die Wogen der grossen Revolution spülten mit dem absoluten Regimente auch die Taille hinweg, um dieselbe bei der neuzeitlichen Gestaltung des Steuersystems für den Neubau als eine wesentliche Stütze zu benutzen.

Litteratur: *Nouveau Code des Tailles, Paris 1761.* ***Clamagéran,*** *Histoire de l'impôt en France, 3 vol., Paris 1867, 1868, 1876, t. I, 483 ff., II, 10, 35, 217, 496, 619, 627, 628, III, 262, 371, 387, 393, 440.* — ***Stourm,*** *Les finances de l'ancien régime et de la révolution, 2 vol., Paris 1885, t. I, 57, 71—110, 111—123.* — ***Esquirou de Parieu,*** *Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856, p. 260 bis 264.* — ***Dowell,*** *History of Taxation and Taxes in England, 4 vol., London 1884, t. I, 18.* — ***Vocke,*** *Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Leipzig 1866, S. 136, 139.* — ***Wagner,*** *Fin. III, Leipzig 1889, §§ 55, 58, 71 und 75.*

Max von Heckel.

Tamassia, G.,

veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften: Del fine delle statistiche, Mailand 1808. — Esame della confutazione del fine delle statistiche, ebd. 1809. — Beide Schriften finden sich abgedruckt in Gioja, Opere, Bd. VII, Lugano 1834.

Tamassia gehörte zu jener Gruppe französischer, deutscher und italienischer Statistiker, welche die Aufgabe der Statistik dahin präcisierten, sämtliche die Staatskräfte im Zustande der Aktivität betreffende Daten zu verzeichnen und methodisch zu klassifizieren. Als einer der orthodoxeren Anhänger dieser Gruppe engte er den Kreis der Funktionen der Statistik bis zur Hilfswissenschaft der öffentlichen Verwaltung ein. Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat Gioja (s. d. oben Bd. IV S. 727/28), der als Schüler Achenwalls den Begriff der Staatenstatistik u. a. dahin erweiterte, dass auch sämtliche auf das Staatswohl bezügliche Daten in dieselbe hineinzuziehen seien.

Vgl. über Tamassia: Gioja, Indole, estensione e vantaggi della statistica, Mailand 1809. In dieser Schrift greift Gioja Tamassias „Del fine delle statistiche" (s. o.) an, worin der Verfasser u. a. jede statistische Forschung nach dem Kausalitätsverhältnisse der Zustände der Staaten als verderblich für die Statistik erklärte. Tamassia replizierte auf diesen Angriff in der Schrift: „Esame della confutazione" (s. o.). — Mone, Historia statisticae adumbrata, Lovanii (Löwen) 1828, S. 194/96. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 98/99. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LXXII u. LXXIII. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 76/77.

Lippert.

Taubstumme und Taubstummenanstalten.

I. Rechtliche Verhältnisse. 1. Rechtliche Stellung der Taubstummen. 2. Taubstummenanstalten. II. Taubstummenunterricht. III. Statistisches. 3. Statistik der Taubstummen. 4. Statistik der Taubstummenanstalten.

I. Rechtliche Verhältnisse.

1. Rechtliche Stellung der Taubstummen. In frühester und früherer Zeit waren die Taubstummen in rechtlicher Beziehung nicht nur sehr beschränkt, sondern ziemlich rechtlos und ohne gesetzlichen Schutz. Auch die Kirche nahm sich dieser Unglücklichen nicht an, weil letztere im Glauben nicht erzogen werden konnten. Erst mit den fortschreitenden Erziehungs- und Bildungsresultaten erweiterten sich die Rechte der Taubstummen, und gegenwärtig findet eine Rechtsbeschränkung derselben nicht mehr statt. Die jetzt für die Taubstummen giltigen besonderen Gesetze sind nur zum Schutze derselben erlassen.

Bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bestanden in den deutschen Bundesstaaten je nach dem geltenden Rechte verschiedene gesetzliche Bestimmungen für die Taubstummen. Erst mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes wurden einheitliche Rechtsverhältnisse im deutschen Reiche auch für die Taubstummen geschaffen. Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. sagt:

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne dass eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das gleiche gilt im Geltungsbereiche der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

Eines Pflegers bedürfen die Taubstummen

nur dann, wenn sie durch ihr Leiden an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten behindert sind und die Vormundschaftsbehörde deshalb die Anordnung einer Pflegschaft für nötig erachtet. Dies wird durch § 1910 des B.G.B. bestimmt, welcher lautet:

Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger und körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden; es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich wäre.

Bezüglich der Testierfähigkeit Taubstummer sagt § 2243 des B.G.B.:

Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muss die Erklärung, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muss.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, dass der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muss im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

Ein Ehehindernis bildet die Taubheit oder Stummheit nicht.

Ueber Eidesleistung bestimmt § 483 der C.P.O. u. § 63 der Str.P.O.:

»Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.«

Weitere Bestimmungen über Taubstumme sind in folgenden Gesetzesparagraphen enthalten:

§ 1032 d. C.P.O. Taube und Stumme können als Schiedsrichter abgelehnt werden.

§ 188 d. G.V.G. Zur Verhandlung mit tauben und stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189 d. G.V.G. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§ 140 d. Str.P.O. In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Verteidigung notwendig 1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist etc.

§ 258 d. Str.P.O. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus dem Schlussvortrage mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gegeben werden. Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 298 d. Str.P.O. Hat ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muss die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§ 58 d. R.Str.G.B. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen.

§ 65 d. R.Str.G.B. Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§ 57a d. G.O. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen: 1. etc.; 2. wenn er (der Nachsuchende) blind, taub oder stumm ist etc.

Ist bei der gerichtlichen oder materiellen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ein Beteiligter nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muss der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen (§§ 168, 169 des Gesetzes über die Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.)

§ 828 d. B.G.B. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zugefügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

2. Taubstummenanstalten. Das Vorhandensein Taubstummer lässt sich bis in die frühesten Zeiten der Menschheit nachweisen, nirgends aber ist eine Spur der Fürsorge für diese unglücklichen Geschöpfe zu finden. Aristoteles hielt sie für völlig bildungsunfähig, und bis in die neuere Zeit scheint man — mit wenigen Ausnahmen — von dieser Ansicht nicht abgekommen zu sein. Ja man überliess die Taubstummen nicht bloss ihrem eigenen traurigen Geschick, sondern man mied sogar den Umgang mit ihnen und hielt sie durch ihr Gebrechen als von Gott Gezeichnete. Auch die Kirche nahm sich ihrer nicht an, da der heilige Augustinus den Satz aufgestellt hatte: »Von

Geburt aus Taubstumme können niemals Glauben empfangen, Glauben haben, denn der Glaube kommt aus der Predigt, von dem, was man hört, sie können weder lesen noch schreiben lernen.« Vorübergehende Anregungen zur Fürsorge für die Taubstummen im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in Deutschland, Holland und England blieben ohne Erfolg, und erst nachdem die Bildungsfähigkeit der Taubstummen erwiesen, wurde 1760 die erste Taubstummenanstalt in Paris durch den Abbé de l'Epée und bald darauf eine solche von Samuel Heinicke in Eppendorf bei Hamburg errichtet. Letztere Anstalt wurde auf Veranlassung des Kurfürsten Friedrich August im Jahre 1778 nach Leipzig verlegt. Bald nachher entstanden Taubstummenanstalten in Wien, Berlin, Prag etc. Gegenwärtig wendet der moderne Staat seine Fürsorge auch der Erziehung dieser Gebrechlichen zu, und so finden wir zur Zeit Taubstummenanstalten in allen kultivierten Ländern (s. Statistisches). Eine grosse Anzahl von Taubstummenanstalten wurden von Privaten gegründet und später vom Staate oder von Provinzialverbänden übernommen.

Obwohl es ausser den Staatsanstalten noch eine ziemliche Anzahl städtische, private, Vereins-, Stiftungs- etc. Anstalten giebt, so müssen doch in manchen Ländern noch Taubstumme mit in die Volksschulen aufgenommen werden.

Im Königreich Sachsen sind taubstumme Kinder von der Volksschule ausgeschlossen, für ihre Erziehung ist anderweit in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Für Ausbildung Taubstummer im Handwerk können Prämien bis zu 150 Mark gewährt werden.

Die Taubstummenanstalten sind teils Internate, teils Externate, oft auch beides zusammen. Auch die Verbindung mit Blinden- und Blödsinnigenanstalten kommt vor.

Die Verpflegungs- und Erziehungskosten sind in den einzelnen Ländern verschieden und betragen z. B. in der königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin für Pensionäre 480 Mark, für Inhaber halber Freistellen 240 Mark. Im Königreich Sachsen sind ausser einem besonderen Beitrage für Lagerstätte, Kleidung und Wäsche 210 Mark zu zahlen, in Bayern 180—360 Mark je nach der Anstalt.

Bei allen Anstalten giebt es eine Anzahl ganzer oder Teilfreistellen. Die Zahlung der Verpflegungsbeiträge trifft in erster Linie die Alimentationsverpflichteten, in zweiter Linie und in den meisten Fällen treten die Gemeinden bezw. Ortsarmenverbände ein.

Im Königreich Preussen unterstehen die Taubstummenanstalten ausnahmslos dem königlichen Provinzialschulkollegium, im Königreich Bayern die Kreisanstalten den betreffenden Kreisregierungen, die Privatanstalten ihren eigenen Direktionen (geistlichen Inspektoren oder städtischen Schulreferenten), im Königreich Sachsen dem Kultusministerium.

II. Taubstummenunterricht.

Wenn beim gesunden Kinde der Schulunterricht mit mündlicher Belehrung und Anschauung beginnen kann, d. h. wenn der Geist des gesunden Kindes die erste Schulung durch das Gehör und das Gesicht empfängt, so fällt beim taubstummen Schüler der Weg durch das Gehör fort und es gilt, mit alleiniger Inanspruchnahme des Gesichts zunächst ein Mittel und einen Weg herzustellen, welcher das Gehör ersetzt. Das erste Ziel beim Taubstummenunterricht ist, den Zögling dahin zu bringen, dass er andere versteht und sich ihnen verständlich machen kann. Das geschieht durch die natürliche Zeichen- und Geberdensprache, welche auch dem gesunden Menschen eigen ist und ohne welche eine Verständigung von zwei verschieden sprechenden Menschen — denken wir z. B. an die wilden Völkerstämme — nicht möglich wäre. Diese natürliche Zeichen- und Geberdensprache ist bei den Taubstummen, da sie deren einziges Verständigungsmittel bildet, besonders scharf ausgebildet. Durch den mit unermüdlicher Geduld und Ausdauer bewirkten Unterricht wurde bei den früheren Lehrmethoden diese natürliche Geberdensprache zur künstlichen oder methodischen Zeichen- und Geberdensprache ausgebildet, indem für jeden Begriff ein bestimmtes Zeichen mit der Hand oder eine Geberde gesetzt wurde. Auf diesem Wege brachte der französische Abbé de l'Epée (1712 bis 1789) seine Zöglinge endlich zum Verständnis der Schriftsprache. Wenn auch anerkannt werden muss, dass auf diesem Wege sehr achtenswerte Erfolge erzielt worden sind und die Lage der Taubstummen durch ihre Fähigkeit des schriftlichen Gedankenaustausches gegen früher sich wesentlich besserte, so waren und blieben sie doch mehr oder minder isoliert und aus dem Kreise der hörenden und sprechenden Menschheit ausgeschlossen. Das grosse Verdienst, diese bis dahin für unübersteiglich gehaltene Schranke gebrochen zu haben, gebührt dem Begründer der sogenannten deutschen Schule, Samuel Heinicke (1729—1790). Derselbe lehrte seine Schüler nicht nur Gesprochenes vom Munde und Mienenspiel anderer ablesen, sondern auch selbst sprechen.

Durch aufmerksames Beobachten der Bewegungen der Lippen, Zunge und Gesichtszüge lernt nach Heinickes Methode der Taubstumme nicht nur Worte, sondern auch zusammenhängende Sätze den mit ihm Sprechenden vom Munde ablesen und verstehen. Aber nicht bloss Gesprochenes verstehen, sondern auch selbst sprechen lernt der Taubstumme. Nach einem Vorbilde des Schweizer Arztes Amman lehrte Heinicke die Taubstummen dadurch sprechen, dass er sie gewöhnte, auf die bei jedem einzelnen Laute veränderte Stellung des Mundes zu achten, sie mit dem Gesicht aufzu-

fassen und vor dem Spiegel nachzuahmen. Beim Sprechen eines Tones liess er den Taubstummen die Hand an seine Kehle halten, damit dieser die entstehende zitternde Bewegung bemerken konnte. Beim Nachahmen des Tones liess er dann den Taubstummen die Hand an die eigene Kehle legen und gelangte so zum Aussprechen von Tönen, welche ein Taubstummer durch das blosse Nachahmen der mit dem Gesicht aufgefassten Mundstellungen nicht würde haben hervorbringen können. Diese Methode wurde von Heinicke noch sehr vervollkommnet. Die höchste Aufgabe des Taubstummenunterrichts ist ohne Zweifel, den Schüler dahin zu bringen, mündlich wie schriftlich seine Gedanken in korrekter Form zum Ausdruck zu bringen. Wenn auch viele Taubstumme nur eine eintönige übellautende Lautsprache erlangen, so sind sie doch hierdurch zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft geworden und unendlich besser gestellt als ihre bedauernswerten Leidensgenossen in früheren Zeiten.

Zu erwähnen ist noch, dass die anfangs geschilderte sogenannte französische Methode, welche mit Erlernung der Geberden- und Schriftsprache ihr höchstes Ziel erreicht sieht, bis vor kurzem in unvermitteltem Gegensatz zu der erst mit Erlernung der Lautsprache abschliessenden sogenannten deutschen Methode stand. Erst in jüngster Zeit hat sich in Frankreich und den von der französischen Methode beherrschten Ländern die Ueberzeugung von der Ueberlegenheit der deutschen Methode Bahn gebrochen, so dass bei dem im Jahre 1880 in Mailand stattgehabten ersten internationalen Taubstummenlehrerkongress, obwohl derselbe in überwiegender Mehrzahl von Franzosen besucht war, doch unter lautem Jubel aller Anwesenden die deutsche Unterrichtsmethode als die zweckmässigste proklamiert und zur allgemeinen Annahme empfohlen wurde. Seitdem ist der Sieg der deutschen Methode entschieden und letztere fast überall an Stelle der französischen getreten.

Dass beide Systeme sich bisher so schroff gegenüberstanden und von der französischen Schule die Vorteile der deutschen erst verhältnismässig spät erkannt wurden, beruht darin, dass auch die deutsche Schule ihre Entwickelungsphasen durchzumachen hatte. Der Umstand, dass früher nur eine 4jährige Ausbildungsperiode bestand, liess die Pflege der Lautsprache nicht genügend in den Vordergrund treten, und so entstand ein System, welches weder deutsch noch französisch war. Neben der Geberdensprache wurde zwar auch die Lautsprache gelehrt, jedoch letztere nicht in dem Grade, dass sie die Geberdensprache vollständig überflüssig machte, und so kam es, dass die aus den Anstalten Entlassenen den Gebrauch der Lautsprache vernachlässigten und verlernten. Eine durchgreifende Reform erfuhr der Taubstummenunterricht erst in neuester Zeit durch den hochverdienten Vorsteher der Taubstummenanstalt in Weissenfels, Hill, welcher die Geberdensprache zurückgedrängt und in methodischer Beziehung mehr Fühlung und Anschluss an die in den Volksschulen sich vollziehende Arbeit gesucht und gefunden hat. Die Unterrichtszeit wurde auf 6 und in manchen Anstalten auf 8 Jahre erhöht. Erst hierdurch war es möglich, eine gründlichere und umfassendere Bildung der taubstummen Schüler zu erzielen und die Geberdensprache vollständig zu verbannen. Der für die königliche Taubstummenanstalt in Berlin vom königlich preussischen Kultusministerium aufgestellte Lehrplan umfasst folgende Unterrichtsgegenstände:

1. Artikulation und Sprachunterricht (Absehen, Sprechen, Schreiben, Lesen, Sprachlehre);
2. Religion;
3. Rechnen;
4. Weltkunde a) Geschichte, b) Geographie, c) Naturgeschichte, d) Naturlehre);
5. Schönschreiben;
6. Zeichnen und Formenlehre;
7. Turnen;
8. (f. d. Mädchen) weibliche Handarbeiten.

Diesem Lehrplane sind folgende allgemeine Bemerkungen hinzugefügt:

„Der Unterricht stellt sich die Aufgabe, die taubstummen Schüler durch Erziehung und Unterricht zu religiös sittlichen und erwerbsfähigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft auszubilden.

Der Unterricht wird in acht aufsteigenden Klassen erteilt.

Dem ganzen Unterrichte wird die deutsche Methode zu Grunde gelegt, so dass den taubstummen Schülern die Lautsprache zur Denk- und Mitteilungsform wird.

Der Gebrauch der künstlichen Geberdensprache und des Hand- oder Fingeralphabets ist gänzlich ausgeschlossen. Auf den untersten Stufen wird die sogenannte natürliche Geberde als erstes Verständigungsmittel benutzt, ebenso auch auf den höheren Unterrichtsstufen in den Fällen, in welchen es sich um Erklärung innerer Zustände und Thätigkeiten des Menschen handelt.

Der Verkehr der Schüler mit den Lehrern und untereinander geschieht mittelst der Lautsprache."

III. Statistisches.

3. Statistik der Taubstummen. Als taubstumm bezeichnet man diejenigen Personen, welche zwar mit normal entwickelten Sprechwerkzeugen geboren, aber infolge Taubheit stumm geblieben sind. Die infolge mangelhafter Ausbildung der Sprechwerkzeuge oder Blödsinns Stummen rechnet man nicht zu den eigentlichen Taubstummen. In einer sehr grossen Zahl von Fällen ist die Taubheit nicht angeboren, sondern infolge ungünstig verlaufener Krankheiten in den ersten Lebensjahren eingetreten. Ein 1880 in Preussen gemachter Versuch, die Ursachen der Taubstummheit durch die Volkszählung festzustellen, ist gescheitert. Es wurde zwar ermittelt, dass bei 9468 Personen die Taubstummheit angeboren und bei 7196 Personen später erworben worden ist, leider fehlt aber für 11 130 Personen eine diesbezügliche Angabe. Dieser Versuch ist 1895 wiederholt worden und hat zwar ein etwas besseres, aber noch lange kein brauch-

bares Ergebnis geliefert. Es wurden 1895 ermittelt:

	taubstumm geboren	später geworden	ohne Angabe
männlich	7 469	5 106	3 218
weiblich	6 270	4 166	2 492
zusammen	13 769	9 272	5 710

In Oesterreich waren 1897 von 1562 Anstaltsinsassen 624 taubstumm geboren und 938 später geworden.

Dagegen ist festgestellt, dass die höchsten Prozentsätze taubstummer Kinder unter dem materiell am schlechtesten gestellten Teile der Bevölkerung, der seinen Kindern die rechte Pflege und Beobachtung, namentlich in Krankheitsfällen nicht angedeihen lassen kann, vorkommen.

Dr. v. Mayr ermittelte 1877 auf eine internationale Gesamtbevölkerung von 206 Millionen Menschen 152 751 Taubstumme. Auf je 10 000 Menschen entfallen hiernach 7,40 Taubstumme.

In den einzelnen Ländern stellte sich dieses Verhältnis wie folgt:

Deutschland 9,6, Grossbritannien 5,74, Dänemark 6,20, Norwegen 9,22, Schweden 10,23, Oesterreich 9,66, Ungarn 13,43, Schweiz 24,52, Niederlande 3,35, Belgien 4,39, Frankreich 6,26, Spanien 6,96, Italien 7,34, Vereinigte Staaten von Nordamerika 4,20, Argentinien 38,01. Britische Kolonieen in Nordamerika 8,05, Westindien 10,52, Afrika 16,01, Australien 1,83.

Im Deutschen Reiche wird die Erhebung der Zahl der Gebrechlichen bei Volkszählungen vom Bundesrate nicht vorgeschrieben, da, wo dies geschehen, ist es nur der Anordnung der Einzelstaaten zu verdanken. Die umfassendsten Erhebungen dieser Art liegen aus dem Jahre 1871 vor, welche sich auf 19 deutsche Bundesstaaten mit 37,2 Millionen Personen oder 91 % der Gesamtbevölkerung erstrecken.

Es wurden hierdurch im Jahre 1871 Taubstumme ermittelt

	überhaupt	d. i. auf 10000 Pers.
männliche	19 078	10,5
weibliche	16 516	8,7
zusammen	35 659	9,6

Es tritt also ein bedeutendes Ueberwiegen des männlichen Geschlechtes hervor. Die örtliche Verteilung ist eine sehr verschiedenartige und schwankt zwischen 17,8 auf 10 000 Personen in der Provinz Preussen und 6,0 im Herzogtum Anhalt. In den grösseren Bundesstaaten entfallen auf 10 000 Personen überhaupt Taubstumme im

	m.	w.	zus.
Königreich Preussen	10,8	9,0	9,9
„ Bayern	9,5	8,5	9,0
„ Sachsen	6,8	5,9	6,3

Spätere Zählungen der Taubstummen wurden u. a. vorgenommen im Königreich Preussen in den Jahren 1880 und 1895, ferner im Königreich Sachsen bei allen Volkszählungen.

Auf je 10 000 Personen entfielen Taubstumme in Preussen 1871 9,9, 1880 10,2, 1895 9,0; im Königreich Sachsen 1871 6,27, 1875 6,10, 1880 5,88, 1885 5,91, 1890 5,69, 1895 5,25. Während in Preussen die Zahl der Taubstummen auf je 10 000 Personen überhaupt von 9,9 im Jahre 1871 auf 10,2 im Jahre 1880 gestiegen und 1895 auf 9,0 gefallen ist, macht sich in Sachsen eine stetige Abnahme bemerkbar. Die Verteilung der Taubstummen nach dem Alter in obengenannten beiden Ländern lässt sich aus folgender Aufstellung ersehen:

Auf je 10 000 Lebende überhaupt kommen Taubstumme gleichen Alters

im Alter von Jahren	Kgr. Preussen 1880 männl.	Kgr. Preussen 1880 weibl.	Kgr. Sachsen männl. u. weibl. 1890	Kgr. Sachsen männl. u. weibl. 1895
0—5	3,3	2,6	1,0	1,1
5—10	10,4	8,1	5,0	3,9
10—15	17,4	13,9	6,5	6,2
15—20	19,6	15,6	7,1	5,7
20—30	11,0	8,8	6,7	6,1
30—40	11,3	8,9	6,2	6,0
40—50	9,8	8,3	6,5	6,4
50—60	10,5	8,8	6,0	5,8
60—70	10,0	8,0	7,2	6,5
über 70	16,5	14,4	7,4	6,4

Dem Familienstand nach waren

	im Königreich Preussen 1880 m.	w.	zus.	im Königreich Sachsen 1895 m.	w.	zus.
ledig	13 395	11 491	24 886	845	714	1559
verheiratet	1 115	476	1 591	213	155	368
verwitwet	156	272	428	21	36	57
geschieden	14	9	23	1	4	5

Stellt man die Taubstummen der Gesamtbevölkerung gegenüber, so ergiebt sich, dass die ersteren in viel geringerem Grade eine Ehe eingehen.

Von je 1000 Personen waren nämlich

	in Preussen 1880 v. d. Gesamtbevölkerung	in Preussen 1880 von den Taubstummen	in Sachsen 1895 v. d. Gesamtbevölkerung	in Sachsen 1895 von den Taubstummen
ledig	601,8	923,6	578,1	784,0
verheir.	338,2	59,7	365,1	185,0
verw.	58,4	15,8	54,2	28,6
gesch.	1,3	1,0	2,6	2,5

Dem Religionsbekenntnis nach entfallen Taubstumme in Preussen auf 10 000 Ortsanwesende gleichen Bekenntnisses bei den

	1880	1895
Evangelischen	9,9	8,7
Katholischen	10,4	9,4
Juden	14,4	13,6

Dieses Ergebnis scheint die Annahme zu bestätigen, dass Heiraten unter Verwandten, wie sie bei den Juden am meisten vorkommen, die Geburt Taubstummer begünstigen. Noch mehr tritt dies hervor, wenn man die taubstumm Geborenen von den später taubstumm Gewordenen trennt. Auf 10 000 Personen gleichen Bekenntnisses kommen

	Evang.	Kath.	Juden
taubstumm geboren	3,4	3,5	6,5
später geworden	2,8	2,6	3,2
ohne Angabe	3,9	4,3	4,7

Unter Ausscheidung der Kinder und der in Anstalten Befindlichen waren 1880 in Preussen von je 1000 Taubstummen in folgenden Berufsgruppen beschäftigt:

	männl.	weibl.
Landwirtschaft etc.	146,0	90,9
Bergbau und Hüttenwesen	4,1	0,1
Gewerbe	331,5	101,5
Handel und Verkehr	6,5	1,0
Beherbergung und Erquickung	1,6	1,8
Persönliche Dienstleistungen	86,1	70,3
Kunst, Wissenschaften, öffentlicher Dienst	6,0	2,1
Ohne bestimmten Beruf	418,0	732,3

Obwohl fast alle Gewerbe von den Taubstummen ergriffen werden, so werden doch gewisse Arten besonders bevorzugt. Es sind dies die Gewerbe der Bekleidung und Reinigung sowie der Holz- und Schnitzstoffe.

Bei der Berufszählung 1895 sind die Gebrechlichen nicht ermittelt worden.

Nach ihrer Stellung im Haushalte kamen 1880 in Preussen von je 1000 Taubstummen auf

	männl.	weibl.
Haushaltungsvorstände	104,3	38,7
Ehegatten	0,2	36,0
Eltern, Kinder und Verwandte ohne Beruf	478,3	646,4
Fremde Pfleglinge	44,0	56,8
Dienstboten	55,9	59,7
Gewerbsgehilfen und zwar		
a) Kinder und Verwandte	145,4	84,5
b) fremde Personen	100,7	18,6
Aftermieter	5,8	6,8
Schlafgänger	29,7	14,4
ohne Angabe	35,7	38,1

Die Taubstummen sind zuweilen noch mit anderen Gebrechen behaftet. Es wurden ermittelt

	Taubstumme	Taubstumme zugleich blind	Taubst. zugl. geisteskrank	Taubst. zugl. blind u. geisteskrank
	im Königreich Preussen 1895			
männlich	15 155	71	544	23
weiblich	12 394	57	455	22
	im Königreich Sachsen 1895			
männlich	1 080	6	12	—
weiblich	909	1	8	—

In Oesterreich wurden bei der Volkszählung am 31. Dezember 1890 30 876 Taubstumme (16 961 männliche, 13 915 weibliche) ermittelt. Auf je 10 000 Personen gleichen Geschlechts entfallen 14,5 männliche und 11,4 weibliche, zusammen 12,9 Taubstumme.

In Ungarn wurden Taubstumme ermittelt

im Jahre	m.	w.	zus.	auf 10 000 Einw.
1870	11 869	8830	20 699	13
1880	10 589	9285	19 874	12
1890	10 310	8714	19 024	11

Eine auffallende Abnahme ist hieraus ersichtlich.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika kamen 1880 18 567 männliche und 15 311 weibliche, zusammen 33 878 Taubstumme vor. Auf je 10 000 Einwohner ergiebt dies 7,2 männliche und 6,2 weibliche, zusammen 6,7 Taubstumme.

Auf die Einheimischen entfallen 30 507, auf die Fremdgebürtigen 3371, nach der Rasse auf die Weissen 30 661, auf die Farbigen 3217 Taubstumme.

4. Statistik der Taubstummenanstalten. Taubstummenanstalten bestehen nur als Erziehungsanstalten, welche die im übrigen mit gesunden Sinnen ausgerüsteten Schüler soweit bringen sollen, dass sie sich später im Leben selbst forthelfen können. Die wenigen bildungsunfähigen Taubstummen, deren dauernde Versorgung in Anstalten sich nötig macht, finden in Idioten-, Schwachsinnigen- etc. Anstalten Unterkommen. Im Königreich Sachsen waren 1895 von 1989 Taubstummen 450 = 22,7 % in Anstalten, 1519 = 77,3 % in Familien. Taubstummenerziehungsanstalten, von denen einzelne zugleich als Taubstummenlehrerbildungsanstalten dienen, giebt es in Deutschland 91, in Oesterreich 17, Ungarn 7, Schweiz 16, Luxemburg 1, Frankreich 50, Italien 16, Grossbritannien 27, Schweden und Norwegen 21, Dänemark 3, Holland 4, Belgien 4, Russland 13, Spanien 3, Portugal 1. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben 60.

In den erstgenannten fünf Ländern befinden sich diese Anstalten an nachstehend genannten Orten; die beigesetzte Ziffer bedeutet die Zahl der Zöglinge. Wo nichts Besonderes vermerkt ist, sind die Anstalten Staats- bezw. Provinzialanstalten:

Deutschland: Preussen: Berlin 83 (zugleich Taubstummenlehrerbildungsanstalt), Berlin (städtisch) 152, Angerburg 139, Königsberg Provinzial-Anstalt I 95, II 48, Rössel 69, Danzig 39, Marienburg 115, Schlochau 126, Cöslin 88, Stettin 74, Stralsund (städtisch) 31, Bromberg 75, Posen 185, Schneidemühl 116, Breslau (Vereinsanstalt) 206, Liegnitz (Vereinsanstalt) 94,

Ratibor (Vereinsanstalt) 285, Guben 102, Weissensee (privat) 36, Wriezen a. d. O. 123, Erfurt 80, Halberstadt 84, Halle a. S. 78, Osterburg 44, Weissenfels 66, Emden 33, Hildesheim 88, Osnabrück 63, Stade 58, Schleswig 138, Büren 74, Langenhorst 80, Pertershagen 80, Soest 68, Aachen 49, Brühl 66, Elberfeld 48, Essen 53, Hutrop (Vereinsanstalt für minderbef. Taubstumme) 41, Kempen a. Rh. 40, Cöln (Vereinsanstalt) 80, Neuwied 69, Trier 60, Camberg 95, Frankfurt a. M. (städtisch) 36, Homberg 116.

Bayern: Altdorf 17, Augsburg 46, Bamberg (Vereinsanstalt) 34, Bayreuth 18, Dillingen 53, Frankenthal 79, Hohenwart (Privatanstalt) 53, München 86, Nürnberg (städtisch) 36, Regensburg 60, Straubing 60, Würzburg 103, Zell (Privatanstalt) 28.

Württemberg: Bönnigheim 54, Gmünd 53, Gmünd (Filialanstalt für katholische Zöglinge) 63, Heiligenbronn (Privatanstalt) 44, Nagold 30, Nürtingen 36, Wilhelmsdorf (Privatanstalt) 107, Winnenden (Privatanstalt) 31.

Sachsen: Dresden 197, Leipzig 142, Plauen 30.

In anderen deutschen Staaten: Bensheim 69, Friedberg 43, Gerlachsheim 100, Dillingen bei Lahr (Privatanstalt) 13, Meersburg a. Bodensee 98, Ludwigslust 63, Rostock (Vereinsanstalt) 14, Wildeshausen 35, Braunschweig 49, Detmold 18, Hamburg 98, Lübeck 16, Bremen 30, Weimar 38, Hildburghausen 26, Coburg 11, Schleiz 27, Gebweiler (katholische geistliche Genossenschaftsanstalt) 53, Metz 47, Ruprechtsau bei Strassburg (katholische Privatanstalt) 72, Strassburg (protestantische Vereinsanstalt) 40.

Oesterreich. Brünn, Budweis, Döbling, Görz, Graz, Klagenfurt (Privatanstalt), Leitmeritz (Privatanstalt), Lemberg, Lemberg (israelitische Privatanstalt), Linz, Mills bei Hall, Prag (Vereinsanstalt), St. Pölten (bischöflich), Trient, Währing, Wien, Wien (israelitische Taubstummenanstalt) mit zusammen 1562 Zöglingen. (887 männliche, 675 weibliche).

Ungarn. Staatliche: Taubstummenlehrerbildungsanstalt Budapest 32, Landestaubstummenanstalt Vacz 155. Gemeindeinstitute: Arad 10, Kolozsvar 43, Temesvar 51, Koposvar 10, Israelitische Landestaubstummenanstalt Budapest 106.

Schweiz. Zürich 55, Münchenbuchsee 85, Wabern 45, Hohenrain 57, Gauyère 57, Riehen 44, Betlingen 12, Rosenberg 53, Zofingen 39, Landenhof 35, Liebenfels 22, Instituto St. Eugenio 35, Maudon 28, Geronde 49, Petit-Saconny 13, Chéne-Bougeries 10.

In neuerer Zeit hat das Volksbureau in Washington durch Fragebogen Ermittelungen über die Taubstummen auf der ganzen Erde angestellt und gefunden, dass am 1. Dezember 1895 rund 33 000 Schüler in 500 Anstalten von 4000 Lehrern unterrichtet werden. Diese verteilen sich auf

	Schulen	Lehrer	Schüler
Europa	357	2 676	21 852
Nordamerika	100	1 117	10 127
Südamerika	3	13	74
Asien	5	11	198
Afrika	5	14	72
Australien	4	24	160

Litteratur: *I. Fachzeitschriften. A. Für Lehrer. Organ der Taubstummenanstalten in Deutschland und den deutschredenden Nachbarländern, Friedberg. Blätter für Taubstummenbildung, Berlin. — Medizinisch-pädagog. Monatsschrift f. d. ges. Sprachheilkunde, Berlin 1891 ff. — American Annals of the Deaf, Washington. — Nordisk Tidsskrift for Blinde, Döfstumme og Aandssvages-Skolen, Kopenhagen. — Tidskrift för Döfstumskolan, utgiven af Svenska Dofstumslärare-Sallskapet, Skara. — Revue internat. de l'enseignement des sourds-muets, Paris. — Revue française de l'éducation des sourds-muets, Paris. — Stat. Nachr. f. d. Taubst.-Anst. Deutschlands u. deren Lehrkräfte v. J. Radomski, Posen 1897 ff. — Wegweiser auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen, Waitzen. — B. Für erwachsene Taubstumme (nur deutsche). Blätter für Taubstumme, Gmünd. — Der Taubstummenfreund, Berlin. — Wegweiser f. Taubstumme, Halle a. S. — Deutsche Monatsbl. f. Taubstumme, Schwerin. — Taubstummenführer (kath.) Trier. — Taubstummencourier, Wien.*

II. Sonstige Litteratur. **Georg v. Mayr,** *Statistik der Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Irrsinnigen in Bayern, Zeitschrift des königl. bayr. statist. Bureaus. 1876, S. 100 ff.; desgl., Jahrg. 1877, S. 185.* — **Derselbe,** *Die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irrsinns in Bayern, nebst einer allgem. internat. Statistik dieser vier Gebrechen. München 1877 (XXXV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern). Die Gebrechlichen in der Bevölkerung Preussens am 1. XII. 1880. Zeitschr. des Kgl. Preuss. statist. Bureaus, 1882, S. 189 ff.* — **Guttstadt,** *Verbreitung der Blinden und Taubstummen, Zeitschr. des königl. preuss. statist. Bureaus. 1883 S. 191, Blinde, Taubstumme und Geisteskranke im Kgr. Preussen, 1895. Zeitschr. d. Kgl. Preuss. stat. Bureaus. 1897, LXVI.* — **Treibel,** *Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des Taubstummenbildungswesens, mit besonderer Berücksichtigung der königl. Taubstummenanstalt zu Berlin, ebenda, S. 225 ff. Die Gebrechlichen im Kgr. Sachsen am 1. XII. 1890. Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Sachsen, 1894, S. 57 ff. 1895, desgl. Jahrg. 1898 S. 52.* — **Hill,** *Der gegenwärtige Zustand des Taubstummenbildungswesens in Deutschland, Weimar 1866.* — **Walter, Ed.,** *Geschichte des Taubstummenbildungswesens, Bielefeld u. Leipzig 1882.* — **Derselbe,** *Handbuch der Taubstummenbildung, Berlin 1895.* — **Lemcke, Chr.,** *Die Taubstummheit im Grossherzogtum Mecklenburg, ihre Ursachen und ihre Verhütung, Leipzig 1892.* — **Neuert,**

Georg, Die Taubstummheit im Grossherzogtum Baden, ihre Ursachen u. ihre Verhütung, Tauberbischofsheim 1896. — **Meygind,** *Taubstummheit, Berlin u. Leipzig 1894.* — **Hartmann, A.,** *Taubstummheit und Taubstummenbildung, Stuttgart 1880.* — **Schmaltz, Heinrich,** *Die Taubstummen im Königreich Sachsen. Ein Beitrag zur Kenntnis der Aetiologie und Verbreitung der Taubstummheit, Leipzig 1884.* — **Hedinger,** *Die Taubstummen und die Taubstummenanstalten. Nach seinen Untersuchungen in den Instituten des Königreichs Württemberg u. d. Grossherzogtums Baden, Stuttgart 1882.*

H. Schilde.

Tauschwert

s. Wert.

Taxation, landwirtschaftliche.

1. Begriff und Gegenstände der T. 2. Die T. von Mobilien. 3. Die T. von Immobilien.

1. Begriff und Gegenstände der T. Das Wort Taxation kommt aus dem Lateinischen (taxatio, taxare) und leitet sich in dieser Sprache ab von tangere, d. h. berühren. Taxare bedeutet ursprünglich »scharf anrühren«, ist aber dann später in dem doppelten bildlichen Sinne gebraucht worden von »sticheln«, »tadeln« und von »durch Betasten den Wert einer Sache ermitteln«, »abschätzen«. Das Hauptwort Taxation wird im Lateinischen vorzugsweise in der Bedeutung von »Schätzung«, »Wertermittelung« angewendet, und in dieser Bedeutung sind die Ausdrücke »Taxation«, »Taxe« in die deutsche Sprache übernommen worden. Ursprung und Ableitung des Wortes Taxation sind nicht ganz gleichgiltig für Feststellung des in ihm liegenden begrifflichen Inhaltes. Unter Taxation versteht man eine Schätzung, die Ermittelung des annähernden, des ungefähren Wertes eines Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Wert beeinflussenden Punkte. Damit ist schon angedeutet, dass dem subjektiven Ermessen des Taxators ein mehr oder minder grosser Spielraum bleibt. Der Taxation gegenüber steht die Preisermittelung, d. h. die Feststellung des Marktpreises. Bei dieser handelt es sich darum, zu bestimmen, wie hoch der Wert eines Gegenstandes sein würde, wenn er auf dem Markte verkauft würde. Die Preisermittelung ist nur möglich bei den im engeren Sinne marktgängigen Waren, d. h. solchen, die vorzugsweise um des Verkaufs willen produziert oder die doch stets in grossen Mengen auf dem Markte ge- und verkauft werden, deren Qualität an fest bestimmten Merkmalen leicht beurteilt werden kann. Hierzu gehören die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte wie Getreide, sonstige Körnerfrüchte, Handelsgewächse, Wolle, Fleisch, Milch, Butter. Der Geldwert aller dieser Gegenstände kann auf Grund der vorhandenen Marktpreise leicht in festen Zahlen bestimmt werden, und es bleibt dabei für das subjektive Ermessen nur ein ziemlich geringer Spielraum. Anders verhält es sich mit den im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Wertobjekten, die man als nicht marktgängige oder als marktlose bezeichnet, weil sie entweder überhaupt nicht auf dem Markte oder doch nicht so regelmässig und so häufig gehandelt werden, dass ein Marktpreis erkennbar wäre oder dass die produzierten Mengen zu dem für einzelne Posten gezahlten Marktpreise abgesetzt werden könnten. Zu diesen nicht marktgängigen Produkten gehört der Stalldünger, Grünfutter, Futterrüben, für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe auch Heu und Stroh. In vielen Fällen, z. B. bei Uebernahme von gepachteten, öfter auch von gekauften Landgütern, ferner bei manchen Pachtstreitigkeiten, bei Hagelschäden etc. ist es nötig, den Geldwert der genannten und ähnlicher Produkte festzustellen. Ein Marktpreis existiert nicht oder kann doch, falls er existiert, nicht zur Anwendung gelangen, weil es unmöglich ist, die ganze Menge der in Frage kommenden Gegenstände zu dem Marktpreise zu verkaufen. Es muss daher eine Schätzung, eine Taxation stattfinden. Etwas Aehnliches tritt ein, wenn es sich bei Gutsübernahmen oder bei Subhastationen um die Wertermittelung des toten und lebenden Inventars, also der Maschinen und Geräte, des Nutz- und Zugviehs handelt. Die zu dem toten Inventar gehörenden Gegenstände sind bereits gebraucht und mehr oder weniger abgenutzt, ein Marktpreis für sie kann überhaupt nicht festgestellt werden. Bei Nutz- und Zugvieh wäre dies schon eher möglich; aber der Wert der einzelnen hierher gehörenden Tiere, namentlich der grösseren, ist je nach Alter, Rasse, Leistungsfähigkeit individuell so verschieden, dass auch seine Ermittelung in das Gebiet der Taxation gehört.

Mit den Maschinen und Geräten haben die Gebäude insofern Aehnlichkeit, als sie in einem mehr oder minder gebrauchten, abgenutzten Zustande sich befinden. Ihr augenblicklicher, ihr Zeitwert, ist geringer als ihr Neubauwert; letzterer ist häufig nicht einmal bekannt, sondern müsste auch erst durch Schätzung ermittelt werden. Ausserdem bilden Gebäude keine marktgängige Ware; sie sind unbeweglich und können nur an der Stelle benutzt werden,

wo sie von ihrer Errichtung an sich befunden haben. Ihr landwirtschaftlicher Gebrauchswert ist ein sehr hoher, in der deutschen Landwirtschaft repräsentiert er durchschnittlich 1/4—1/3 des gesamten Wertes der immobilen Substanz eines Gutes. Schon zum Zwecke der Versicherung gegen Brandschaden, aber auch bei Gutsübernahmen, bei Subhastation ist die Ermittelung des Wertes der Gebäude notwendig; sie kann nur im Wege der Taxation erfolgen.

Das letztere gilt endlich auch von dem Grund und Boden selbst, mag es sich um einzelne Grundstücke oder um ganze Landgüter handeln. Von einem Marktpreise des Bodens kann wesentlich nur in Städten die Rede sein, wo lediglich die Qualifikation des Bodens als Bau- oder Lagerplatz in Frage kommt, wofür dann die räumliche Ausdehnung und die örtliche Lage entscheidend sind. Der Wert landwirtschaftlich benutzter Grundstücke hängt aber ausserdem noch von vielen anderen Umständen ab, die selbst bei nahe aneinanderliegenden Flächen sehr verschiedenartige sein können, die auch durch ihre gegenseitige Wirkung aufeinander den Gesamtwert bald erhöhen, bald erniedrigen. Sowohl durch die abweichende Beschaffenheit und damit die abweichende Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke wie auch durch das verhältnismässig seltene Vorkommen des Verkaufs von Grundstücken wird es bedingt, dass dieselben keinen bestimmten, genau erkennbaren Marktpreis haben, dass ihr Geldwert vielmehr auf dem Wege der Taxation ermittelt werden muss. Noch mehr gilt dies von ganzen Landgütern, d. h. von einem Komplex von Grundstücken, die zu ein und demselben landwirtschaftlichen Betriebe gehören.

Früher verstand man unter landwirtschaftlicher Taxation gewöhnlich nur die Taxation des Grund und Bodens, zu dem man dann die Gebäude stillschweigend zurechnete, also der immobilen Substanz eines Landgutes; die meisten der zahlreichen älteren Schriften über Taxation beschäftigen sich hiermit ausschliesslich oder fast ausschliesslich. Die Gründe hierfür liegen in der Art, wie früher die Verkäufe und Verpachtungen von Gütern erfolgten, in dem verhältnismässig geringen Werte des Inventars, in der primitiven Form des landwirtschaftlichen Betriebes etc. Jetzt ist dies anders geworden und man hat daher, wenn auch erst seit etwa zwei Jahrzehnten, der Taxation der beweglichen Betriebsmittel mehr Aufmerksamkeit zugewendet und für deren Handhabung wissenschaftliche Grundsätze aufzustellen versucht.

2. Die T. von Mobilien. Am wichtigsten unter diesen sind die marktlosen Futtermittel wie Heu, Stroh, Grünfutter, zur Verfütterung bestimmte Wurzelfrüchte und der Stalldünger. Deren Taxation ist schon unerlässlich zum Zwecke der Versicherung gegen Brand- und Hagelschaden sowie nach deren Eintritt zur Feststellung der Entschädigungsgelder; sie ist aber auch nötig, um die Kosten und Erträge einzelner Betriebszweige oder einzelner wirtschaftlicher Massregeln feststellen und um dadurch über deren Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit ein Urteil gewinnen zu können. Die Taxation nicht marktgängiger Produkte wird am richtigsten in der Weise vorgenommen, dass man ihren landwirtschaftlichen Gebrauchswert ermittelt, diesen mit dem Gebrauchswert marktgängiger Waren, welche einem ähnlichen Zwecke dienen, vergleicht und dann aus dem Marktpreise der letzteren den ungefähren Geldwert der nicht marktgängigen Erzeugnisse berechnet. Für die Taxation der Futtermittel bedient man sich dabei als Vergleichsobjekt am besten des Roggens oder des Hafers oder auch der sogenannten Handelsfuttermittel (Oelkuchen, Kleien etc.); für den Stalldünger benutzt man die verschiedenen käuflichen Dungmittel. Das gewonnene Resultat ist ja nie ein ganz exaktes, sondern das Ergebnis einer Schätzung; diese ist aber sicher genug, um als Anhalt für weitere Kalkulationen oder für zukünftig zu ergreifende praktische Massregeln dienen zu können.

Behufs Taxation von Maschinen und Geräten benutzt man deren Neuwert, der sich ja leicht feststellen lässt. Durchschnittlich kann man annehmen, dass der augenblickliche oder der Zeitwert des toten Inventars etwa 70 % des Neuwertes beträgt. Ist dasselbe zum grössten Teile erst kürzlich angeschafft und sehr gut erhalten, so steigt der Zeitwert bis auf 80 % des Neuwertes, im umgekehrten Falle beträgt er nur 60 % und vielleicht noch weniger.

Eine ziemlich sichere Grundlage für die Taxation des lebenden Inventars hat man an den für Zug- und Nutztiere, die ja viel auf dem Markte gehandelt werden, wirklich gezahlten Preisen. Aber diese Preise schwanken doch stark, auch bei Tieren der gleichen Art, je nach ihrem Alter, ihrem körperlichen Gewichte, ihrer Rasse und ihrer sonstigen Eigenschaften. Wenn man den Wert einzelner Viehbestände ermitteln will, ist daher eine besondere Taxation derselben nicht zu umgehen. Für jeden Landwirt ist eine derartige Wertfeststellung alljährlich erforderlich, sowohl der Feuerversicherung wegen als um sich davon zu überzeugen, ob die Höhe des in dem Inventare steckenden Kapitals im Laufe des Jahres zu- oder abgenommen hat. Sie ist ferner nötig, wenn es sich bei Pachtung oder Kauf von Gütern

darum handelt, dass der Pächter oder Käufer gleichzeitig das vorhandene Inventar zu einem durch Taxation zu ermittelnden Geldwerte übernimmt. Für alle Tiere, die nicht etwa als Zuchtvieh einen besonders hohen Wert haben, bildet den besten, auch häufig angewendeten Massstab bei der Abschätzung ihr lebendes Gewicht. Wie hoch ein Centner lebendes Gewicht von jeder Tierart bei fetten, halbfetten oder mageren Individuen auf dem Markte bezahlt wird, lässt sich in den meisten Fällen mit annähernder Genauigkeit feststellen.

3. Die T. von Immobilien. Bei Gutstaxen wird in der Regel der Wert der Gebäude in derselben Summe mit dem Werte des Grund und Bodens ermittelt; aber schon um Feststellung der durch Unterhaltung der Gebäude entstehenden Kosten willen muss man den Kapitalwert der Gebäude für sich allein kennen. Bei diesem ist, wie schon bemerkt, zu unterscheiden zwischen dem Neubau- und dem Zeitwerte. Letzterer beträgt in Deutschland durchschnittlich etwa 60—70%, also ⅔ des ersteren. In den einzelnen Fällen kann dieser Prozentsatz allerdings auch höher oder niedriger sich stellen. Die Kosten für Verzinsung und für Feuerversicherung der Gebäude sind nach dem Zeitwerte, die für Reparatur und für Amortisation nach dem Neuwerte zu berechnen.

Unter allen landwirtschaftlichen Taxationen ist die wichtigste, aber auch die schwierigste diejenige des Grund und Bodens. Denn in diesem steckt das Hauptvermögen des Landwirtes, bei der Taxation gemachte Fehler strafen sich besonders hart; es ist ferner nicht möglich, feste zahlenmässige Unterlagen zu gewinnen für den Einfluss, welchen die verschiedenen Eigenschaften des Bodens auf dessen Ertragsfähigkeit im ganzen ausüben. Auch wird das Resultat einer Taxation mit bedingt durch den Zweck, für welchen dieselbe stattfindet; das Ergebnis einer Expropriationstaxierung muss ein ganz anderes, d. h. ein viel höheres sein als das einer Beleihungstaxation. Die hauptsächlichsten Zwecke, zu denen Taxationen vorgenommen werden, sind folgende: Kauf oder Verkauf, Er- oder Verpachtung, Teilung, besonders Erbteilung, Austausch von Grundstücken, Ablösung von Servituten, hypothekarische Beleihung, Besteuerung, Expropriation (Enteignung). Wie das Resultat einer Taxation, so hängt auch die Art und Methode der Taxation wesentlich von dem Zwecke, zu dem sie unternommen wird, ab. Hiernach unterscheidet man Werts- und Sicherheitstaxen, Grund- und Ertragstaxen, Einzel- und Gesamttaxen.

Bei der Wertstaxe soll der zeitige Ertragswert des Bodens festgestellt werden, d. h. der Kapitalwert, welchen derselbe nach Massgabe seines durchschnittlichen Ertrages bei gewöhnlicher Bewirtschaftungsweise besitzt; im Falle der Verpachtung braucht sogar der Kapitalwert gar nicht ermittelt zu werden, sondern nur der jährliche Reinertrag. Die Wertstaxe ist anzuwenden bei Kauf und Verkauf, Er- und Verpachtung, Teilung oder Austausch von Grundstücken, Ablösungen. Auch bei Expropriationen findet sie statt; hier aber muss zu dem ermittelten Ertragswerte noch ein Zuschlag gemacht werden. Die Sicherheits- oder Kredittaxe hat den Zweck, denjenigen Ertrag oder Wert eines Grundstückes oder Landgutes festzustellen, den dasselbe für eine längere Zukunft und zwar auch bei Eintritt ungünstiger Umstände mindestens noch besitzt; z. B. wenn die Bewirtschaftung eine mangelhafte ist, wenn durch wiederholte Missernten, andauernd niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte, Kriege oder sonstige Unglücksfälle der Ertrag stark herabgedrückt wird. Sie greift namentlich Platz bei hypothekarischer Beleihung von Grundstücken oder Landgütern, weil der Darleiher mit Recht den Wert wissen will, den das zu beleihende Objekt für eine lange Zeitdauer und unter ungünstigen Verhältnissen hat und behält. Unter allen Arten von Bodentaxen sind die zum Zwecke der Beleihung aufgenommenen die bei weitem häufigsten und insofern die wichtigsten. Das bei ihnen zu beobachtende Verfahren ist durch die zahlreichen landschaftlichen und sonstigen Bodenkreditinstitute sorgfältig ausgebildet und genau vorgeschrieben, wenn es gleich bei den einzelnen der genannten Institute in verschiedener Weise gehandhabt wird. (S. die Artt. Hypothekenbanken oben Bd IV S. 1250, Landeskreditkassen oben Bd. V S. 443 ff., Landschaften oben Bd. V S. 453 ff.) Man kann annehmen, dass Beleihungstaxen durchschnittlich höchstens ⅔ der Wertstaxe eben desselben Grundstückes oder Landgutes betragen. Das Verfahren der Sicherheitstaxe findet ferner statt bei Taxationen zum Zwecke der Einschätzung zur Grundsteuer. Der Staat muss darauf Rücksicht nehmen, dass der Ertrag des Bodens wegen persönlich oder sachlich ungünstiger Verhältnisse einmal stark zurückgeht und dass er nur in dem Falle auf die Steuer sicher rechnen kann, wenn der Bodenbesitzer sich in der Lage befindet, dieselbe auch aus dem gesunkenen Bodenertrage zu bezahlen (s. den Art. Grundsteuer oben Bd. IV S. 885 ff.).

Der Unterschied zwischen Grundtaxation und Ertragstaxation besteht darin, dass bei ersterer direkt der Kapitalwert des

Bodens ermittelt, bei letzterer dagegen zunächst der Reinertrag festgestellt und aus diesem unter Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfusses durch Multiplikation mit 25 (4%), 28,57 (3½%) oder 33,33 (3%) der Kapitalwert berechnet wird. Theoretisch ist die Ertragstaxation die richtigere; denn der Kapitalwert ergiebt sich aus dem Ertrage, nicht umgekehrt. Dagegen hat die Grundtaxe den Vorzug der Einfachheit; man wendet sie daher häufig an, wenn es sich um Ermittelung eines annähernden Wertes, besonders eines solchen handelt, der grundsätzlich unter dem wirklichen Ertragswerte bleiben soll. Die meisten landschaftlichen Kreditinstitute bedienen sich deshalb der Grundtaxe. Gewöhnlich benutzen sie dabei den Grundsteuerreinertrag, d. h. sie nehmen ein bestimmtes Multiplum desselben als die oberste Grenze an, bis zu welcher sie ein Landgut beleihen. Dadurch wird das Geschäft der Taxe viel einfacher und deshalb wohlfeiler, als wenn eine Ertragstaxe vorgenommen würde. Viele Kreditinstitute haben auch die Bestimmung, dass sie sich als Regel mit einer Grundtaxe begnügen, aber eine Ertragstaxe veranstalten, wenn das erbetene Darlehen über ein gewisses Multiplum des Grundsteuerreinertrages hinausgeht. Zur Ermittelung des wirklichen Ertragswertes genügt eine Grundtaxe nicht, hier muss vielmehr eine Ertragstaxe stattfinden; so bei Käufen, Pachtungen, Teilungen etc., selbstverständlich auch bei Abschätzung des Grundsteuerreinertrages. Bei der Ertragstaxe werden zunächst die Roherträge, dann die Wirtschaftskosten ermittelt; durch Abzug der letzteren von den ersteren ergiebt sich der Reinertrag, aus dem in der bereits gedachten Weise der Kapitalwert berechnet wird; die letztgenannte Operation ist bei Taxationen behufs Verpachtung oder behufs Grundsteuerreinertragsermittelung nicht einmal nötig. Bei Zusammenstellung der Roherträge wie der Wirtschaftskosten können alle Erträge und Aufwendungen fortgelassen werden, die sich auf Produkte beziehen, die in der Wirtschaft erzeugt und wieder verbraucht werden, wie z. B. Heu, Stroh, sonstige in der Wirtschaft erzeugte und wieder verwendete Futtermittel, Brotgetreide, Stalldünger etc. Denn diese erscheinen bei der Einnahme wie bei der Ausgabe in gleichen Mengen und Werten; ihre Weglassung auf beiden Seiten ändert daher nichts an dem Resultate der Taxe, erleichtert dieselbe aber in hohem Grade.

Der dritte Unterschied bei der Taxation besteht darin, ob sie eine Gesamttaxe oder eine Einzeltaxe ist; erstere nennt man Gutstaxe, letztere Grundstückstaxe. Die Gesamttaxe kann nur bei der Abschätzung von Landgütern in Frage kommen, also bei einem Komplex von Grundstücken, die zu ein und demselben landwirtschaftlichen Betriebe gehören. Sie besteht darin, dass man für das ganze Gut, nicht für dessen einzelne Grundstücke, die Roherträge und Aufwendungen und danach den Reinertrag bezw. Kapitalwert berechnet. Für Wertstaxen von Gütern ist dies Verfahren entschieden das richtigere. Denn die Wirtschaft eines Landgutes bildet einen einheitlichen Organismus, in dem ein Glied durch das andere in seinen Funktionen und Leistungen bedingt wird, bei dem sich also auch die Gesamtleistung, der Reinertrag, nur ermitteln lässt, wenn man die Wirtschaft in ihrer ganzen thatsächlichen Organisation ins Auge fasst. Die Gesamttaxe zerfällt in folgende Abschnitte: 1. Gutsbeschreibung oder Information; 2. Entwerfung des Wirtschaftsplanes, der der Taxation zu Grunde gelegt werden soll; 3. Aufstellung des Rohertrages; 4. Feststellung der Wirtschaftskosten; 5. Berechnung des Reinertrages und des Kapitalwertes. Bei Taxation von Landgütern ist es allerdings auch möglich, den Weg der Einzeltaxe zu beschreiten. Es wird dann der Ertrag bezw. Kapitalwert der zu dem Gute gehörenden einzelnen Grundstücke ermittelt, aus deren Summierung sich der Reinertrag bezw. der Kapitalwert des ganzen Gutes ergiebt. Dieser Weg führt aber zu keinem so sicheren Resultate wie die Gesamttaxe. Er ist daher nur anwendbar, wenn es sich um Gewinnung eines bloss annähernd genauen Resultates handelt. Solches ist bei Beleihungstaxen der Fall; deshalb bedienen sich manche landwirtschaftliche Kreditinstitute, z. B. die ostpreussische Landschaft, bei Abschätzung des Beleihungswertes von Landgütern des Verfahrens der Einzeltaxe.

Letzteres muss angewendet werden, wenn es sich um Ermittelung des Ertrages oder Kapitalwertes lediglich von einzelnen Grundstücken handelt, deren Verkauf, Verpachtung, Teilung, Beleihung etc. in Rede steht. Ferner ist bei der Einschätzung des Grundsteuerreinertrages nur die Einzeltaxation zulässig. Hier handelt es sich darum, den Reinertrag jedes einzelnen Grundstückes festzustellen, gleichgiltig, zu welchem wirtschaftlichen Gesamtorganismus dasselbe gehört. Das nämliche Grundstück, welches heute einen Teil eines grossen Landgutes bildet, geht morgen vielleicht in den Besitz eines Bauern oder Tagelöhners über. Der Staat muss aber wissen, an wen er sich wegen der Grundsteuer zu halten hat, und deshalb muss der Reinertrag von jedem Grundstücke besonders abgeschätzt werden. Die Einzeltaxation beruht auf einer weniger sicheren Grundlage als die Gesamttaxation, weil der Ertrag des einzelnen Grundstückes

bedingt wird durch den wirtschaftlichen Zusammenhang, in dem es mit anderen Grundstücken sich befindet.

Litteratur: *Vgl. hierüber die Litteraturangaben bei den Artt.* Grundsteuer, Hypothekenaktienbanken, Landeskreditkassen, Landschaften. *Ferner:* **A. Block**, *Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, 3 Bde., 2. Aufl., 1837—39.* — **Th. Frhr. von der Goltz**, *Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl., 1893.* — **E. Lehnert**, *Landwirtschaftliche Taxationslehre, 1885.* — **W. Pabst**, *Die landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., herausgeg. von W. Hamm. 1883.* — **Albr. Thaer**, *Versuch einer Ausmittelung des Reinertrages der produktiven Grundstücke, Berlin 1813.*

Th. Freiherr von der Goltz.

Taxen

s. Preistaxen oben Bd. VI, S. 224 ff.

Teilbarkeit der Grundstücke

s. Bodenzersplitterung oben Bd. II, S. 965 ff.

Teilbau, Teilpacht

s. Pacht oben Bd. VI, S. 2 ff.

Telegraphie und Telephonie.

I. Geschichtliches.

Wenngleich die jüngste der modernen Verkehrsanstalten, kann die Telegraphie als Zeichengebung in die Ferne ihren Stammbaum doch weit ins Altertum zurückverfolgen. Denn der berühmten Stelle in der Orestie des Aeschylus, wonach der Fall Trojas noch in derselben Nacht durch Feuerzeichen von Asiens Küste bis zur Königsburg von Mykene gemeldet wurde, liegt sicherlich ein den Perserkriegen entlehnter wirklicher Vorgang zu Grunde. In den Kriegsschriftstellern des Altertums werden Nachrichtenvermittelungen durch Feuerzeichen mehrfach erwähnt. Dass sie auch in den römischen Kriegsgebrauch übergegangen waren, ist u. a. durch die Abbildung eines Fackelsignalturmes auf den Reliefs der Trajanssäule bezeugt. Reste eines dem dort dargestellten ähnlichen Signalturmes sind in den Ruinen von Karthago aufgefunden worden; sie bestätigen die bei Livius erhaltene Nachricht, wonach die Karthager einen ausgedehnten Feuersignaldienst besessen haben. Durch Feuersignale, deren Stationen man u. a. noch in den Menhirs der Bretagne wiederzuerkennen glaubt, verständigten sich die Gallier zu dem Ausbruche des gemeinsamen Aufstandes gegen Cäsar. Spuren des römischen Signalnetzes in Gallien scheinen in einzelnen hochgelegenen Türmen römischen Ursprunges, z. B. der pile de Cinq-Mars im Departement Indre und Loire, erhalten zu sein. Die im Mittelalter weitverbreiteten Warten, deren Trümmer an den südeuropäischen Küsten vielfach sichtbar sind, hatten den Zweck, vor feindlicher Annäherung, im Mittelmeer namentlich vor Piratenschiffen, zu warnen.

Während durch Feuerzeichen entweder nur das Herannahen des Feindes oder das Eintreffen eines bestimmten, bereits erwarteten Ereignisses mitgeteilt werden konnte, stellte der Franzose Claude Chappe (geb. 1763, † 1805) im Jahre 1793 eine Einrichtung her, welche Nachrichten jeder Art durch Zeichengebung in die Ferne zu übermitteln vermochte. Das von ihm erfundene, Telegraph genannte Instrument bestand aus beweglichen Balken, die (auf Türmen, Anhöhen u. dgl. in Fernrohrschweite befestigt), durch Schnüre und Gewichte in eine grosse Zahl von Stellungen gebracht werden konnten und welche die dadurch hergestellten Zeichen von verabredeter Bedeutung von Station zu Station mit bis dahin unerreichter Schnelligkeit weitergaben. Diese optische Telegraphie (télégraphie aérienne) fand bereits in den Revolutionskriegen, namentlich aber unter Napoleons Herrschaft eine ausgedehnte Anwendung; Frankreich besass unter Ludwig Philipp ein Telegraphennetz von 5000 km mit zahlreichen Stationen. Dem Vorgange Frankreichs waren die anderen Nationen gefolgt; auch in Deutschland hatte der optische Telegraph Verbreitung erlangt; insbesondere war er in Preussen 1832 durch Errichtung eines besonderen Telegraphenkorps und Anlegung von optischen Stationen zwischen Trier und Berlin eingeführt worden. Wenngleich der optische Telegraph bei günstigem Wetter mit einiger Sicherheit zu arbeiten vermochte, so versagte er bei Dunkelheit völlig und war bei Nebel, Höhenrauch,

Schneetreiben, starkem Winde etc. wenig zuverlässig, zahlreichen Beschädigungen ausgesetzt und bei der Unsicherheit der Zeichen vielfachen Irrtümern unterworfen. Ueberdies war sein Gebrauch bei der Kostspieligkeit der Anlagen und der Umständlichkeit der Bedienung auf die grossen Heerstrassen und auch auf diesen meistens nur für politische oder militärische Zwecke beschränkt. — Auch nach Einführung der elektrischen Telegraphie ist der optische Telegraph beim Eisenbahnbetriebsdienste, ferner durch Flaggen- und Lampensignale im Seewesen sowie durch Uebermittelung von Sonnenstrahlen oder Fackelschein vermittelst schräg gestellter Spiegel (dioptrische Telegraphie) in mannigfaltiger Anwendung geblieben.

Die schnelle Fortpflanzung der Elektricität durch metallische Leiter legte den Gedanken nahe, sich ihrer zur Zeichengebung in die Ferne zu bedienen. Der von Sömmerring 1809 hergestellte erste elektrische Telegraph beruhte auf den chemischen Wirkungen der von Galvani nachgewiesenen Berührungselektricität, indem die durch die Voltasche Säule bewirkte Zersetzung des Wassers dazu benutzt wurde, um mittels 35 Drähten in ebenso vielen, mit Buchstaben und Zahlen bezeichneten Gefässen Luftblasen aufsteigen zu lassen. Oersteds Entdeckung (1820), dass der elektrische Strom eine in der Nähe des Schliessungsdrahtes befindliche Magnetnadel abzulenken vermöge, bot die Möglichkeit, auf weit einfacherem Wege und in grössere Ferne zu telegraphieren. Die eigentliche Geburtsstunde der elektromagnetischen Telegraphie aber stellt die von Gauss und Wilh. Weber in Göttingen 1833 hergestellte Telegraphenleitung zwischen der Sternwarte und dem physikalischen Kabinette dar, vermöge deren auf nur zwei Drähten durch die Ableitung der Nadel nach links und rechts verabredete Zeichen übermittelt wurden. Eine für seine praktische Anwendung ungemein wichtige Vervollkommnung erfuhr der elektrische Telegraph durch Steinheils Entdeckung (1837), dass es zur Schliessung des Stromkreises nicht der Rückleitung durch einen zweiten Draht bedarf, sondern dass es genügt, die Leitung bis zur Erde zu führen, welche demnächst, sei es durch direkte Rückleitung des Stromes, sei es, wie jetzt mehrfach angenommen wird, durch Absorbierung desselben und durch die ihr beiwohnende Eigenschaft eines allgemeinen Reservoirs der Elektricität, die Schliessung des Stromkreises bewirkt. Gleichzeitig hatte Steinheil einen Apparat hergestellt, welcher die durch den elektrischen Strom bewirkten Ablenkungen der Magnetnadel in sichtbaren Zeichen aufschrieb. Der von dem Amerikaner S. Br. Morse schon 1836 ersonnene, später verbesserte Schreibapparat stellt die übermittelten Zeichen mittelst eines durch den elektrischen Strom bewegten Hebels dar, der auf einem durch ein Uhrwerk vorbeigeführten Papierstreifen die in Strichen und Punkten verabredeten Buchstaben des Morse-Alphabetes einprägt (Reliefschreiber) oder, mit einer von Werner Siemens angegebenen Verbesserung, in Farben sichtbar macht (Farbschreiber).

Zuerst im Anschluss an die in der Entstehung begriffenen Eisenbahnlinien, dann dem Zuge der Hauptkunststrassen folgend, sind die elektromagnetischen Telegraphen seit der Mitte der vierziger Jahre allgemein zur Einführung gelangt und haben sich auch auf das schnellste über die ganze civilisierte Welt verbreitet, namentlich seitdem es (zuerst 1851 zwischen Dover und Calais) gelungen war, auch die Tiefen der Meere durch versenkte Kabel zu überbrücken. Seitdem, freilich nach langem Zögern, auch China sich entschlossen hat, Telegraphenlinien zu erbauen, und auch die kleine Republik Andorra ihren Widerstand gegen den Anschluss an das französische Telegraphennetz fallen gelassen hat, giebt es kein Kulturland mehr ohne telegraphische Verbindung. Dem jüngsten Transportmittel ist dadurch eine Ueberwindung von Zeit und Raum gelungen, die man bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nicht geahnt hatte.

Eine ausserordentlich wirksame Ergänzung dieser Leistungen für den Grossverkehr auf weite Entfernungen bildet die seit 1877 in Gebrauch gekommene Telephonie, die mittelst des von dem Deutschen Philipp Reis (geb. 1834, † 1879) zuerst ersonnenen, von dem Amerikaner Bell verbesserten Fernsprechers eine unmittelbare Gesprächsverbindung zwischen den Teilnehmern der zu diesem Behufe eingerichteten Fernsprechnetze ermöglicht. Vermöge der unersetzlichen Vorteile, die sich aus dieser die Entfernung geradezu aufhebenden Verkehrsvermittelung ergeben, hat sich das Telephonwesen überall den raschesten Eingang verschafft und seinen Wirkungskreis, der anfänglich auf städtischen Verkehr beschränkt war, durch die Anschliessung grosser Industriebezirke und durch Anlagen in die Ferne zu einem internationalen Verständigungsmittel ausgebreitet.

II. Die Telegraphenanlagen.

1. Die bewegende Kraft. Der durch die Berührung verschiedener Metalle hervorgerufene elektrische Strom besitzt die Fähigkeit, sich in leitenden Körpern, namentlich in metallischen Drähten, mit ungeheuerer Geschwindigkeit fortzupflanzen. Wheatstone hatte diese Geschwindigkeit auf 62000 geographische Meilen in einer Se-

kunde berechnet, eine Schnelligkeit, welche die Bewegung des Lichtes übertrifft. Wenngleich sich nach neueren Messungen eine geringere Geschwindigkeit ergiebt — in oberirdischen Leitungen 25—40000 km, in unterirdischen Kabeln 8000 km, in Unterseekabeln etwa 4000 km auf die Sekunde —, so würde selbst die geringste dieser Geschwindigkeiten ausreichen, um den elektrischen Strom in weniger als einer Minute rings um den Aequator eilen zu lassen.

Neben dieser ausserordentlichen Geschwindigkeit befähigt den elektrischen Strom namentlich die Einfachheit und Billigkeit seiner Herstellung und die Leichtigkeit in der Handhabung zu einem der vorzüglichsten Träger der Nachrichtenvermittelung. Als Stromquelle dienen beim Telegraphieren Batterien, welche aus soviel Elementen zusammengesetzt werden, als zur Erzeugung der erforderlichen Stromstärke nötig sind. Die Stromstärke ist bedingt durch den zu überwindenden Widerstand, welcher wiederum teils von dem zur Fortpflanzung des Stromes verwendeten Leiter, teils von dem Masse der Entfernung abhängt.

Im Vergleich mit der zur Lichterzeugung oder zu motorischen Zwecken erforderlichen Stromstärke ist die beim Telegraphieren ausreichende geradezu verschwindend klein. Während z. B. die von den Berliner Elektricitätswerken verlegten Lichtkabel auf Ströme von 3000 Ampère berechnet sind, reichen für den Morse- und Hughesbetrieb der Telegraphie Ströme von 0,01—0,02 Ampère, für unterseeische und Fernsprechleitungen sogar solche von 0,00005—0,00010, also 50—100 Millionstel Ampère, aus. Die zur Erzeugung des Stromes benutzten Elemente (Daniell, Meidinger) sind von einfacher Zusammensetzung und bedürfen nur in langen Fristen der Neuansetzung oder Erneuerung. Die Unterhaltung eines Kupferelementes kostet einschliesslich des Arbeitslohnes und des zur Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten erforderlichen Betrages jährlich 50—60 Pfennig. Bei Stationen von grossem Umfange ist man neuerdings dazu übergegangen, die nach Tausenden von Elementen zählenden Batterieen durch Accumulatoren, die den durch Dynamomaschinen erzeugten Strom aufspeichern, zu ersetzen, was bei bedeutendem Betriebe sich billiger stellt als Batterieströme. — Die Verwendbarkeit des elektrischen Stromes wird dadurch erhöht, dass er nach Bedarf durch Umschalter gelenkt, durch Relais gestärkt, durch entsprechende Schutzvorrichtungen (Blitzableiter) ungefährlich gemacht und durch leicht zu handhabende Instrumente (Galvanoskope etc.) gemessen werden kann, endlich auch dadurch, dass er als Arbeitstrom, durch Hineinsendung in die Leitung, oder aber als Ruhestrom, durch Unterbrechung des die Leitung durchfliessenden Stromes, sich je nach Umfang des Betriebes ausnutzen lässt.

2. Die Apparate. Die Schnelligkeit der telegraphischen Korrespondenz hängt wesentlich von dem Zeitmasse ab, in welchem ihre Zeichen am Abgangsorte abgesandt und bei der Ankunft aufgenommen werden. Ein Telegraphenapparat ist um so vollkommener je schneller er Zeichen abzugeben und aufzunehmen ermöglicht, ohne die Zuverlässigkeit der Zeichenvermittelung zu beeinträchtigen.

Noch jetzt stehen Apparate, welche die auf ihnen dargestellten Zeichen, ohne eine Schrift zu hinterlassen, lediglich durch Bewegungen oder durch Klopfen erkennbar machen, in ausgedehnter Anwendung. Der Wheatstonesche Nadeltelegraph, welcher auf dem europäischen Festlande fast nur noch bei Eisenbahnen, Feuerwehren etc. in Gebrauch ist, wird in England, namentlich auf Stationen mit geringem Verkehre, noch vielfach zur telegraphischen Korrespondenz benutzt. In Nordamerika dient der Morseapparat unter Weglassung der Schreibvorrichtung durch sein klopfendes Geräusch als sounder in ausgedehntem Umfange dem Telegraphenverkehre. Auch auf den unterseeischen Kabeln waren anfänglich ausschliesslich Apparate verwendbar, die keine bleibenden Zeichen hinterliessen, sondern bei denen die schwachen Zuckungen des elektrischen Stromes am Widerscheine der Bewegung im Spiegelgalvanometer abgelesen werden mussten. Sir Will. Thomsons Heberschreibapparat (Syphon recorder) ermöglicht es, die auf Tiefseekabeln anlangenden Zeichen in Kurven, die sich dem Morsealphabet anpassen, auf Papierstreifen festzuhalten.

Mittelst des Morseschen Schreibapparates, welcher mit der von W. Siemens erfundenen Verbesserung als Farbschreiber in der deutschen Telegraphie vorzugsweise angewendet wird, kann ein geübter Telegraphist in einer Stunde 450—550 Worte, d. h. 30—40 Telegramme von durchschnittlicher Länge abgeben. Auf dem von dem Amerikaner Hughes 1855 erfundenen Typendrucktelegraphen kann diese Leistung bei flotter Bedienung auf 110 Umdrehungen in der Minute oder etwa 1000—1100 Worte, d. h. 70—80 Durchschnittstelegramme auf die Stunde erhöht werden. Eine beträchtliche Steigerung dieser Schnelligkeit wird durch Vorkehrungen erzielt, welche, wie der Wheatstonesche Automat, die zum Abtelegraphieren benutzten Papierstreifen mittels einer durch komprimierte Luft bewegten kleinen Maschine vorlochen und dadurch nicht nur eine schnellere, sondern auch eine

gleichmässigere und korrektere Absendung der Schriftzeichen ermöglichen.

Eine nicht unwesentliche Beschleunigung der Depeschenbeförderung wird durch den von dem Franzosen Estienne konstruierten Schreibapparat dadurch erzielt, dass auf demselben die Schriftzeichen des Morsealphabets nicht wagerecht, sondern senkrecht nebeneinander erscheinen, wodurch nicht nur eine schnellere Abgabe der Zeichen, sondern auch ihr Lesen erleichtert wird.

Eine stärkere Ausnutzung der Telegraphenleitungen wird endlich durch Apparate erstrebt, welche, wie die von Gintl, W. Siemens, Frischen und Prescott hergestellten Gegensprecher, das gleichzeitige Befördern von Depeschen in entgegengesetzter Richtung auf demselben Drahte, oder wie der von B. Meyer ersonnene, von Baudot, Delany und Mercadier verbesserte Multiplex, die gleichzeitige Abgabe mehrerer Depeschen auf einem Drahte in derselben Richtung (Doppel- oder Vielfachsprecher) gestatten. Noch grössere Schnelligkeit in der Beförderung der Telegramme wird auf dem von Pollak und Virág konstruierten Schnelltelegraphen erzielt.

Den allergrössten Fortschritt auf dem Gebiete der Telegraphenapparate stellt das Telephon dar, weil dies unscheinbare Instrument am billigsten herzustellen (ein Fernsprecher kostet 9,75 bis 10,50 Mark, ein Morsescher Normalschreiber 190 Mark, ein Estiennescher polarisierter Doppelschreiber 204 Mark, ein Hughesapparat 1350 Mark, ein Syphon recorder 2000 Mark) und zu unterhalten sowie weitaus am leichtesten zu handhaben ist. Während alle Telegraphenapparate geschulte Beamte zu ihrer Bedienung erfordern, kann der Fernsprecher dem Publikum selbst in die Hand gegeben und ohne jede telegraphische Vorbildung nach kurzer Unterweisung mit Erfolg benutzt werden.

3. Leitungen. Das Problem des Telegraphierens ohne Leitungsanlage ist trotz der weiter unten (sub 5) zu berührenden wichtigen Fortschritte noch nicht soweit gelöst, dass die drahtlose Telegraphie als ein wesentlicher Faktor der Nachrichtenvermittelung gelten könnte. Die elektrische Telegraphie ist daher bis jetzt, abgesehen von Ausnahmefällen, noch an Leitungsvorrichtungen gebunden, welche für ihre Zwecke entweder oberirdisch, durch Befestigung von Drähten an erhöhten Stützpunkten, oder unterirdisch, durch Verlegung der in Kabel eingehüllten Drähte in die Erde, oder unterseeisch, durch Versenkung ähnlicher Kabel auf den Grund des Meeres, angelegt werden.

Die oberirdischen Leitungen bestehen aus metallischen Drähten, die an den Unterstützungspunkten durch einen nicht leitenden Körper von den Stützen, an denen sie über den Erdboden erhöht sind, und damit zugleich von der Erde selbst isoliert werden. Als Leitungsdraht bedient man sich vorwiegend des Eisens, das an Leitungsfähigkeit hinter dem Kupfer freilich sehr beträchtlich (etwa wie 1 zu 6) zurücksteht, aber diesen Nachteil durch seine viel grössere Billigkeit und Dauerhaftigkeit aufwiegt. Nur bei internationalen Linien zwischen grossen Entfernungen, z. B. Berlin—Rom, ist neuerdings Kupferdraht und zwar meist mit einer Mischung (Aluminiumbronze) zur Anwendung gekommen. — Als Träger der Leitungsdrähte werden vorzugsweise hölzerne Stangen verwendet, weil sie preiswürdig zu beschaffen, leicht zu transportieren und unschwer an den geeigneten Stellen zu befestigen sind. Auch kann dem an sich dauerhaften Holze der Nadelbäume durch Anstrich oder Tränkung mit antiseptischen Stoffen ein noch höherer Grad von Widerstandsfähigkeit gegen die Einflüsse der Witterung und des Erdbodens beigebracht werden. In Südeuropa wird vielfach Kastanienholz zu Telegraphenstangen benutzt, das sich durch seine ausserordentliche Dauerhaftigkeit für diesen Zweck vorzüglich eignet. In tropischen Ländern, wo bearbeitetes Holz den Angriffen der Feuchtigkeit und der Zerstörungswut der Insekten zu unterliegen pflegt, werden die Telegraphenleitungen entweder an lebendigen Bäumen, z. B. in den Philippinen an Baumwollbäumen oder an eisernen Trägern befestigt; für letztere Zwecke sind bei den in Deutsch-Ostafrika erbauten Leitungen mit gutem Erfolge Mannesmannsche Rohrständer benutzt worden. — Als Isolatoren dienen Glocken aus Glas oder Porzellan, die mittelst eiserner Stützen an den Trägern befestigt werden.

Oberirdische Leitungen sind, wo nicht besondere Umstände ihre Anlage erschweren, verhältnismässig leicht und ohne zu grosse Kosten (1 km Holzgestänge mit 4 mm starkem Eisendraht auf Landwegen etwa 300 Mark, an Eisenbahnen ca. 250 Mark, mit 4 mm Bronzedraht etwa 700 Mark) herzustellen. Aber sie sind den Einflüssen der Witterung, namentlich der Gewitter, des Windes und der Kälte in hohem Grade unterworfen und überdies den mannigfaltigsten Beschädigungen aus Mutwillen, Böswilligkeit, durch Tiere etc. ausgesetzt, erleiden durch Windbruch, Zerreissen der Drähte, Zerstörung der Isolatoren unwillkommene Störungen und verursachen nicht unerhebliche Unterhaltungskosten, die bei einfachen Gestängen auf ca. 20 Mark, bei Doppelgestängen 50—60 Mark und ausser-

dem für die Leitungen auf 2,50 Mark für 1 km zu veranschlagen sind. Starke Unwetter oder anhaltender Schneefall setzen die oberirdischen Leitungen auf weite Strecken ausser Betrieb und verursachen nicht selten ausgedehnte tagelange Unterbrechungen der Telegraphenverbindungen.

Unterirdische Leitungen sind bereits in den Anfängen der elektrischen Telegraphie als eine vor Störungen in höherem Masse geschützte Anlage erkannt und auszuführen versucht worden. Nach dem Vorgange des Physikers Jacobi, der 1842 in Petersburg eine unterirdische Leitung hergestellt, und nachdem Werner Siemens in der Guttapercha einen zur Isolierung der Leitungsdrähte geeigneten Körper erkannt hatte, schritt man in Preussen dazu, auf grösseren Strecken unterirdische Leitungen anzulegen. Die Linie von Berlin nach Frankfurt a. M. wurde 1849 bis Eisenach unterirdisch erbaut. Allein da es an Hilfsmitteln fehlte, um die Guttapercha von den zersetzenden Einflüssen des Erdbodens und vor den Angriffen von Nagetieren zu schützen, so ging der Isolationsstand der Leitungen bald zurück; man sah sich genötigt, das unterirdische Leitungssystem zu verlassen. Die Anwendung von Kabeln blieb lange auf Zuleitungen in grösseren Städten, Durchführungen unter Tunnels u. dergl. beschränkt, denen durch kostspielige eiserne, bleierne und thönerne Röhren der nötige Schutz verliehen werden musste.

Durch die ausgedehnte Anwendung, welche die Kabelleitung bei Herstellung der unterseeischen Telegraphenverbindungen gefunden hatte, waren die Bedingungen für die technische Herstellung und Verlegung der Kabel sowie für das Telegraphieren auf ihnen besser bekannt geworden. In Deutschland ist 1877—1881 ein unterirdisches Telegraphennetz hergestellt worden, welches die wichtigsten Orte des Reichspostgebietes durch 20 Linien unterirdischer Kabel von insgesamt 5470 km Länge und 37 420 km Leitungen mit einem Kostenaufwande von nahezu 30 Millionen Mark in Verbindung gesetzt hat und demnächst durch den Anschluss der süddeutschen Hauptorte vervollständigt worden ist. Die unterirdischen Linien erfordern zwar nicht unbeträchtliche Anlagekosten, die Erbauung von 1 km 7-adrigen Kabels kostet 5500—6000 Mark; allein die Unterhaltung ist ausserordentlich billig, 1 km unterirdische Leitung etwa 50 Pfennig jährlich; sie sind von Störungen durch Stürme, Gewitter und sonstige atmosphärische Einflüsse fast vollkommen frei, behalten ihren Isolationsstand lange Zeit und haben wiederholt den Telegraphenbetrieb in Zeiten ermöglicht, wo derselbe in anderen Ländern durch Stürme, Schneefälle etc. und die dadurch hervorgerufenen Beschädigungen der oberirdischen Linien unterbrochen war.

Unterseeische Leitungen, die zuerst von Werner Siemens 1848 im Kieler Hafen zur Anlegung unterseeischer Minen angewendet wurden, sind für Zwecke des Telegraphenverkehrs 1850 durch Anlegung des Kabels zwischen Dover und Calais in Gebrauch genommen und haben rasche Verbreitung gefunden. Im Jahre 1852 wurden England und Schottland mit Irland, Fünen mit Seeland und Jütland, England mit Belgien und Holland, ferner 1854 Seeland mit Schweden, Italien und Sardinien mit Corsica verbunden.

Durch die raschen Fortschritte der unterseeischen Telegraphie angeregt, fasste im März 1854 der Amerikaner Cyrus Field den Plan, Amerika und Europa telegraphisch zu verbinden. Der erste Versuch einer Kabellegung zwischen dem irischen Hafen Valentia und Neufundland misslang, indem das Kabel bald nach der Abfahrt von Irland zerriss, und auch das am 6. August 1858 zwischen denselben Endpunkten glücklich verlegte Kabel versagte nach einer Benutzung von wenigen Tagen den Dienst. C. Field liess sich durch diese Misserfolge nicht abschrecken. Der von ihm neu errichteten Anglo American Telegraph Company gelang es 1866, ein gebrauchsfähiges Kabel zwischen der alten und neuen Welt herzustellen, welchem noch in demselben Jahre ein zweites Kabel auf derselben Linie folgte. Gegenwärtig ist Europa mit Amerika durch 12 Unterseeleitungen verbunden, von denen 4 der genannten Gesellschaft, je 2 der Commercial Cable Company und der Western Union, je eins der französischen Telegraphengesellschaft und der Direct United States Cable Company gehören.

C. Fields kühnes Vorgehen ist von nachhaltigem Einfluss auf die Ausdehnung der unterseeischen Telegraphie gewesen. Die Grosse Nordische Telegraphengesellschaft zu Kopenhagen, welche die längste Ueberlandlinie der Welt quer durch Europa und Asien bis nach Wladiwostock am Stillen Meer erbaut hat, verband diesen Endpunkt Anfang der 70er Jahre durch Seekabel mit Japan und China. Die Eastern Telegraph Company, welche Unterseetelegraphen von England nach Portugal, Gibraltar, Malta und Alexandrien besitzt, stellte 1870 durch die beiden grossen Kabel von Suez nach Aden und von dort nach Bombay die unterseeische Verbindung zwischen England und seinem indischen Reiche her. Diese Verbindung ist demnächst von der Eastern Extension Australasia and China Telegraph Company durch zahlreiche Kabellegungen

im Indischen Ocean sowie in den ostasiatischen und australischen Meeren nach Ostasien und Australien ausgedehnt worden. Die Brazilian Submarine Telegraph Company hat 1874 durch Kabel zwischen Lissabon, Madeira, St. Vinzent und Pernambuco eine unmittelbare Unterseeleitung zwischen Europa und Südamerika hergestellt. Kabel umgürten die West- und die Ostküste Afrikas und stellen Verbindungen zwischen dem britischen, deutschen, französischen und portugiesischen Kolonialbesitz auf dem dunkeln Weltteil und Europa her. Durch zwei mächtige Kabel, von denen das eine Canada mit Australien, das andere Nordamerika mit Japan und China verbinden soll, ist eine sich kreuzende Ueberbrückung der Tiefen des Stillen Oceans geplant. Zur Zeit sind etwa 1500 unterseeische Kabel vorhanden, die zusammen rund 170000 Seemeilen lang sind. Etwa ein Zehntel dieser Länge gehört verschiedenen Staatsverwaltungen; der Rest, der die weitaus längsten und wichtigsten Unterseeverbindungen umfasst, befindet sich im Besitz und im Betriebe von etwa 30 Privatgesellschaften. Das Gesamtkapital dieser Gesellschaften beträgt gegen 50 Millionen £, wovon etwa 75% englischen Gesellschaften gehört. Die grösste dieser Gesellschaften, die bereits vorhin erwähnte Eastern Telegraph Company, betreibt Kabel von über 50000 Seemeilen Länge, fast ein Drittel des gesamten Kabelnetzes, und verfügt über ein Grundkapital von 200 Millionen Mark.

In England, Deutschland, Frankreich, Italien, Dänemark und China werden eigene Kabelschiffe unterhalten, welchen die Aufgabe obliegt, das Kabelnetz durch Versenkung neuer Unterseeleitungen zu vervollständigen und durch Ausbesserung schadhafter Stellen betriebsfähig zu erhalten. Bei diesen schwierigen Arbeiten, die regelmässig auf den belebtesten Hochstrassen des Oceans auszuführen sind und oft auch bei Nacht nicht unterbrochen werden dürfen, werden die Kabelschiffe durch die im Jahre 1884 geschlossene internationale Vereinbarung geschützt, welche auch den kostbaren Telegraphenkabeln selbst einen in Friedenszeiten ausreichenden Schutz gegen fahrlässige und böswillige Beschädigungen verliehen hat. Zur Ausführung des Kabelschutzvertrages ist in Deutschland das R.G. v. 21. November 1887 erlassen worden.

4. Fernsprechanlagen. Da für den Fernsprechbetrieb eine ausserordentlich geringe Strommenge ausreicht, so genügen für die Leitungen Drähte von entsprechend geringem Durchschnitt. An Stelle des schwachen Eisendrahtes, der in den Stadtfernsprechanlagen anfänglich verwendet wurde, treten neuerdings überwiegend Drähte aus Aluminiumbronze, welche wegen ihrer grossen Leitungsfähigkeit auch für den Fernsprechverkehr in die Ferne sich vorzüglich eignen. — Die Anbringung der Leitungen erfolgt, wenn sie dem Fernsprechverkehr über Land dienen sollen, unter nahezu denselben Bedingungen wie bei oberirdischen Telegraphenanlagen. Abweichende Verhältnisse treten bei den Stadtfernsprecheinrichtungen ein. Als Stützpunkte für die Leitungen können innerhalb der Städte nur in seltenen Fällen Telegraphenstangen benutzt werden, weil hierdurch der Strassenverkehr gehindert und das Aussehen der Stadt verunziert werden würde. Auch die Anbringung der Träger an den Hauswänden mittels eiserner Bügel ist nur an Orten mit geringerem Verkehr ausführbar. Bei lebhafterem Verkehr bleibt nur übrig, die Hausdächer als Stützpunkte zu benutzen und die Drähte nicht im Zuge der Strassen, sondern frei über den Häusern, auf deren Dächern die Träger als Rohrständer, Gerüste etc. ausreichend verankert werden, entlang zu führen. In den grössten Verkehrsmittelpunkten ist die daraus sich ergebende Belastung eine so bedeutende geworden, dass man sich genötigt gesehen hat, die Hauptzüge der Fernsprechleitungen in eigens dazu konstruierten Kabeln mit 50 und mehr Drähten zusammenzufassen und teils als Luftkabel aufzuhängen, teils unterirdisch zu verlegen.

5. Drahtlose Telegraphie. Dass elektrische Ströme nicht bloss den metallischen Leitungen folgen, sondern auch durch Erde, Wasser und Luft sich fortpflanzen, ist eine Erfahrung, die schon in den Anfängen der elektrischen Telegraphie gemacht worden und ihr durch die von Steinheil nachgewiesene Rückleitung durch die Erde von hohem Nutzen gewesen ist. Ebenso ist es längst bekannt, dass die Einleitung und Unterbrechung von elektrischen Strömen auch in den dem Leitungsdraht benachbarten Drähten Ströme von vorübergehender Dauer hervorrufen. Die ersten Versuche, ohne Drahtleitung zu telegraphieren, hatten teils an die Leitungsfähigkeit der Erde und des Wassers, teils an die Induktionserscheinungen angeknüpft. Es war auf jedem dieser Wege gelungen, elektrische Zeichen auf gewisse freilich nicht erhebliche Entfernungen ohne Draht hervorzurufen und dadurch Nachrichten zu übermitteln. Die Entdeckung der elektrischen Wellenschwingungen durch Heinrich Hertz ist der Ausgangspunkt einer neuen Telegraphie ohne Draht geworden, die sich nach der Vervollkommnung, welche die dabei angeordneten Apparate durch Guilelmo Marconi erfahren haben, in den letzten Jahren zu einer praktischen Nach-

richtenvermittelung und zu einer nicht unwichtigen Ergänzung der bisherigen Telegraphie auszugestalten beginnt. Zwischen Orten, die mit den zu dieser Telegraphie erforderlichen Absendungs- und Empfangsapparaten ausgerüstet sind, findet gegenwärtig bereits auf Entfernungen bis zu 50 km ein Nachrichtenaustausch lediglich durch Versendung elektrischer Funken (daher auch Funkentelegraphie genannt) statt. So lange sich die neue Telegraphie nur auf Entfernungen dieser Art erstreckt, wird ihre Anwendung voraussichtlich auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen die Benutzung metallener Leitungen nicht angänglich ist, wie bei der Verbindung von Feuerschiffen oder von auf der Fahrt begriffenen Schiffen untereinander und mit dem Festlande. In Deutschland ist die erste derartige Anlage, die Funkentelegraphenverbindung zwischen dem Leuchtfeuerschiffe Borkum Riff und der 35 km entfernten Seetelegraphenstation Borkum Leuchtturm, im Mai 1900 eröffnet und sind dadurch die grossen Oceandampfer der deutschen Reedereien in den Stand gesetzt worden, bei der Ausfahrt wie bei der Heimkehr auf der Strecke Vlissingen—Wesermündung Telegramme zu erhalten und abzugeben. Von wie hoher Bedeutung die Telegraphie ohne Draht für Herstellung von Verbindungen zwischen belagerten Festungen und der anrückenden Ersatzarmee, ferner im Seekriege zur Verbindung operierender Geschwader untereinander oder mit dem Lande werden kann, liegt auf der Hand und wird durch die im Burenkriege englischerseits gemachten Erfahrungen bestätigt.

III. Telegraphenbetrieb.

6. Staats- oder Privatbetrieb. Der Telegraphenbetrieb erfordert Anlagen, die sich über weite Gebiete unter Benutzung öffentlicher Wege und mit Berührung privaten Grundeigentums erstrecken. Da derartige Anlagen ohne Schädigung wirtschaftlicher Interessen nicht ohne Not vervielfältigt und da sie ihrer Natur nach nicht von mehreren Unternehmern zugleich benutzt werden können, so haftet dem Telegraphenbetriebe schon aus diesem Grunde der Charakter der Ausschliesslichkeit an. In den Händen des Staates ist dieser ausschliessliche Betrieb an sich besser gewahrt als bei Privatunternehmern, die eher geneigt sein werden, die grossen Interessen, die ihnen bei telegraphischer Nachrichtenvermittelung anvertraut werden, zu eigenem Nutzen zu verwenden. Hierzu kommt der politische Gesichtspunkt, indem die Telegraphie nicht nur durch ihre umfangreiche Anwendung zu Staatszwecken aller Art, insbesondere zu militärischen, gerichtlichen, polizeilichen und allgemeinen Verwaltungszwecken, ein Regierungsmittel von hoher Bedeutung geworden ist, sondern auch ihre Ueberwachung in unruhigen Zeiten durch die Sicherheit des Staates geboten wird. Diese Gründe haben dazu geführt, dass der Telegraphenbetrieb in den meisten Ländern entweder gesetzlich, wie z. B. in Frankreich durch G. v. 1851, oder thatsächlich, wie in Preussen, als ausschliessliches Recht des Staates eingerichtet worden ist und dass auch in denjenigen Ländern, wo man den Telegraphenbetrieb anfänglich der Privatunternehmung überlassen hatte, die Erkenntnis der daraus entspringenden weitgreifenden Uebelstände meist bald die Verstaatlichung der öffentlichen Verkehrszwecken gewidmeten Telegraphen zur Folge gehabt hat. In England ist 1869 die bis dahin durch Privatunternehmer betriebene Telegraphie vom Staate gegen einen Preis von 6,8 Millionen £ angekauft und mit der Postverwaltung vereinigt worden. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Telegraphie noch gegenwärtig Privatunternehmung; sie wird als faktisches Monopol von einer einzigen grossen Gesellschaft, der Western Union, ausgeübt, welche allen Mitbewerb unterdrückt. Die Beseitigung dieses Missverhältnisses wird seit Jahren von der öffentlichen Meinung verlangt; doch ist es bisher noch nicht gelungen, dem Gesetzentwurfe wegen Einrichtung von Bundestelegraphen die Mehrheit im Kongress zu verschaffen.

Für den Privatbetrieb der Telephonie wurde, namentlich beim ersten Auftreten dieses Zweiges der Telegraphie, vielfach auf die Aehnlichkeit hingewiesen, welche die damals vorzugsweise dem innenstädtischen Verkehr dienende Einrichtung mit dem Betriebe von Gasanstalten, Wasserleitungen, Strassenbahnen etc. haben sollte. Jedoch hat sich bald herausgestellt, dass ein wirklicher Mitbewerb mehrerer Unternehmer auch bei der Telephonie durch die Natur des Betriebes ausgeschlossen oder doch mit starken Uebelständen für alle Beteiligten verbunden ist, und dass bei der immer grösseren Ausdehnung der Tragweite des Fernsprechers sich eine wirksame Abgrenzung zwischen der Telephonie und dem der Telegraphie vorzubehaltenden Gebiete nicht treffen lässt. Diese Erfahrungen haben in vielen Ländern zur Verstaatlichung des anfänglich privaten Telephonwesens, zum Teil wie in Frankreich (1890) unter Aufwendung beträchtlicher Abfindungssummen, geführt. In Deutschland ist die Telephonie, soweit sie dem öffentlichen Verkehre dient, von Anfang an als ein Teil der staatlichen Telegraphie aufgefasst und ausschliesslich durch den Staat betrieben worden, ohne dass hier-

durch die dem Staatsbetriebe oft nachgesagten Nachteile irgendwie eingetreten wären. Vielmehr steht Deutschland, sowohl was die Ausdehnung als was die Leistungen der Fernsprecheinrichtung anbetrifft, an der Spitze sämtlicher europäischen Länder.

Für den Eisenbahnbetrieb bildet der Telegraph ein unerlässliches Hilfsmittel. In Anerkennung dieser Thatsache ist von der Verstaatlichung der Eisenbahntelegraphen auch da abgesehen worden, wo die Telegraphie sonst ein staatliches Monopol bildet. Auch ist im Hinblick auf die dem Publikum daraus erwachsenden Vorteile ziemlich überall die Mitbenutzung der Eisenbahntelegraphen für allgemeine Verkehrszwecke gestattet; sie unterliegt jedoch dann meistens dem Verordnungs- und Beaufsichtigungsrechte des Staates.

Fast ausnahmslos ist dem Privatunternehmen bisher überlassen geblieben das weite Gebiet der unterseeischen Telegraphie. In ihren Anfängen wegen des damit verbundenen hohen Risikos von den Staaten gemieden, von der grossen Privatindustrie hingegen sehr bald als ein ergiebiges Feld gewinnbringender Thätigkeit erkannt und oft mit glänzendem Erfolge betrieben, ist sowohl die Errichtung der unterseeischen Telegraphenanlagen als ihr Betrieb von Anfang an in den Händen kapitalskräftiger Unternehmungen, meistens grosser internationaler Gesellschaften gewesen und bis jetzt weit überwiegend verblieben, obgleich sich der Widerspruch zwischen der nach Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles geleiteten Verwaltung der Landtelegraphie und dem vorwiegend privatwirtschaftlichen Betriebe der unterseeischen Telegraphie wiederholt in empfindlichster Weise und unter Benachteiligung der auf die Benutzung der hochwichtigen Seekabel angewiesenen Interessen geltend gemacht hat. Die deutsche Telegraphenverwaltung ist die erste gewesen, welche die Einbeziehung der unterseeischen Telegraphie unter die Normen der internationalen Telegraphie als ein Ziel aufgestellt und mit Nachdruck verfolgt hat. Deutschland hat sich demnächst durch den Ankauf der unterseeischen Kabel von Borkum nach Lowestoft und von Greetsiel nach Valentia (1889), des Kabels nach Helgoland (1889) sowie durch Erwerbung des Kabels von Hoyer über Sylt nach Arendal in Norwegen von der Mitwirkung privater Unternehmungen für einige der wichtigsten Unterseelinien befreit und durch die in Gemeinschaft mit der englischen Verwaltung ausgeführte Errichtung eines zweiten Seekabels von Borkum nach England (1891) den Anfang mit dem Staatsbau unterseeischer Telegraphenanlagen gemacht.

7. Telegraphengebühren. Während der elektrische Telegraph anfänglich (in Frankreich bis 1850) gleich seinem Vorgänger, dem optischen, lediglich Staatszwecken vorbehalten war, ist seine Benutzung bald auch dem Privatverkehr eröffnet worden und steht gegenwärtig gegen Gebührenentrichtung jedermann innerhalb der durch die Gesetze oder durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Sittlichkeit gegebenen Schranken zu.

Das Princip für die Gebührenbemessung ist selbstverständlich verschieden, je nachdem der Betrieb als Privatunternehmen oder als Staatsanstalt geführt wird. Bei den ersteren wird das Bestreben nach möglichst grossem Ertrage, soweit es nicht durch Mitbewerb gezügelt wird, den Ausschlag geben, bei staatlichem Betriebe, soweit nicht besondere Rücksichten dazu nötigen, die Telegraphie zu einer Einnahmequelle zu gestalten, die Rücksicht auf das allgemeine Wohl unter möglichster Erreichung der Selbstkosten massgebend sein. Verkehrsreiche Länder mit stark benutzten Linien befinden sich eher in der Lage, Ueberschüsse aus dem staatlichen Telegraphenbetriebe zu erzielen als Länder mit schwachem Verkehre, die trotzdem zur Unterhaltung telegraphischer Verbindungen sowohl im Inlande wie nach aussen hin durch politische und Handelsinteressen genötigt sind. Das Deficit, welches sich in solchen Fällen ergiebt, ist eher zu ertragen als die Nachteile, welche der gesamte Verkehr und der Nationalwohlstand durch den Ausschluss vom Welttelegraphenverkehre erleiden würde. Der indirekte Nutzen, den die Gesamtheit vom Telegraphen bezieht, ist um so höher zu veranschlagen, je wichtiger für das betreffende Land die Interessen sind, welche auf das Vorhandensein und die Benutzbarkeit telegraphischer Verbindungen angewiesen sind.

Die Tarifbildung hat bei der Telegraphie die Stufen, welche der Posttarif zurückzulegen gehabt hat, schnell überwunden. Bei der Geschwindigkeit und Billigkeit der bewegenden Kraft konnten sich inländische Zonentarife nach Massgabe der Entfernung nicht lange halten. Die Länge der Beförderungsstrecke wirkt auf die Selbstkosten der Telegrammbeförderung in noch geringerem Masse ein als bei der Briefpost. Namentlich in kleineren Staaten (Schweiz 1852, Sachsen 1852, Niederlande 1858, Belgien 1859) ist man bald nach den Anfängen der Telegraphie zu Einheitstarifen ohne Unterschied der Entfernung gelangt. Für den deutschen Wechselverkehr hatte ein Zonentarif nach 3 Entfernungsstufen bestanden, nach welchem das einfache Telegramm von 20 Worten auf Entfernungen bis 18 Meilen

50 Pfennig, bis 52 Meilen 1 Mark, darüber hinaus 1,50 Mark kostete. An Stelle dieser Sätze ist vom 1. März 1876 ab ein einheitlicher Tarif eingetreten, nach welchem für jedes Telegramm ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 5 Pfennig, im mindesten 50 Pfennig zu erheben sind.

Gegenüber den Wortgruppentarifen, nach denen für Depeschen bis zu 20 (in einzelnen Ländern auch bis 10 oder 15) Worten eine Einheitsgebühr zur Erhebung gelangte, hat der Worttarif den Vorzug grösserer Folgerichtigkeit, indem die feste Grundtaxe demjenigen Teile der Leistung entspricht, der bei allen Telegrammen gleich gross ist (Annahme, Bestellung, dienstliche Vermerke), während die Worttaxe sich nach dem veränderlichen Teile der Leistung, d. h. dem Umfange des Telegrammes bemisst. Noch wichtiger ist der praktische Vorteil, dass der Worttarif von selbst zu grösserer Kürze der Telegramme auffordert. Die Durchschnittswortzahl der Telegramme, die in Deutschland vor der Einführung des Worttarifs sich auf 18,3 Worte belief, hat sich auf 13,3 Worte vermindert, so dass eine Verringerung um 5 Worte für jedes Telegramm erzielt worden ist. Durch diese ansehnliche Kürzung der Telegramme ist der Betrieb von überflüssiger Arbeit entlastet worden; der Telegraph nützt in derselben Zeit einer grösseren Anzahl von Menschen, und der Worttarif hat sich als ein abkürzendes und beschleunigendes Verfahren bewährt. Diese günstigen Erfahrungen haben dazu geführt, dass der Worttarif nach dem Vorgange Deutschlands nicht nur im inneren Verkehre der meisten Telegraphenverwaltungen des Auslandes ebenfalls zur Einführung gelangt ist, sondern auch im Auslandsverkehre, in welchem er für grosse Entfernungen schon früher galt, in steigendem Masse als Grundlage der internationalen Tarifbildung Anerkennung gefunden hat.

Die Wortzählung wird bei der Gebührenberechnung in der Weise bewirkt, dass die grösste Länge eines Wortes in offener oder verabredeter Sprache im europäischen wie im aussereuropäischen Verkehre auf 15 Buchstaben (d. h. Schriftzeichen nach dem Morsealphabete) festgesetzt ist; bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuss, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt. Bei chiffrierten Telegrammen werden je 5 Ziffern oder Buchstaben für ein Wort gezählt.

Für besondere Leistungen, wie Vergleichung der Telegramme, Empfangsanzeige, werden ausser der Haupttaxe entsprechende Nebengebühren bezahlt. Für dringende Telegramme, welche auf Verlangen des Absenders vor den anderen Privattelegrammen befördert werden, wird die dreifache Gebühr des einfachen Telegrammes erhoben.

Die Vorausbezahlung der Gebühren, also der Frankierungszwang, bildet bei der Telegraphie für die Haupttaxe und, soweit dies möglich, auch bei den Nebengebühren durchaus die Regel.

Gebührenfreiheiten und Gebührenbegünstigungen haben bei der Telegraphie von Anfang an nur in geringem Masse Eingang gefunden. Gebührenfrei sind wohl überall die Telegramme des Staatsoberhauptes, in Deutschland gemäss V. v. 2. Juni 1877 die Telegramme der regierenden deutschen Fürsten, ihrer Gemahlinnen und Witwen; ferner Telegramme in wichtigen politischen oder militärischen Angelegenheiten, in Deutschland in Bundesrats- und Reichstagssachen, Telegramme von und an Reichs- (nicht Staats-)behörden in Reichsdienstsachen sowie Telegramme von und an Militär- und Marinebehörden in Dienstsachen. Gebührenfrei sind ferner und zwar sowohl im inneren wie im internationalen Verkehre Diensttelegramme der Telegraphie. Gebührenermässigungen finden in einzelnen ausländischen Staaten statt bei Wettertelegrammen und bei Presstelegrammen. In Deutschland finden Gebührenermässigungen nur in der Form statt, dass während der Nacht einzelnen Korrespondenten die Benutzung eines Telegraphendrahtes gegen Entrichtung einer nach der Länge der Benutzungszeit vereinbarten Miete eingeräumt wird. Demselben Gedanken, die Telegrapheneinrichtungen zu sonst verkehrsfreier Zeit gegen billigere Gebühr nutzbar zu machen, entspringen die in Amerika gebräuchlichen halfrate messages, deren Anflieferer der Verwaltung die Befugnis einräumen, das Telegramm wann es ihr passt, spätestens jedoch am nächsten Tage zu befördern.

Für die Telephonie hat sich als Gebühr eine Pauschalvergütung in Gestalt eines Jahresabonnements ohne Rücksicht auf die Zahl der geführten Gespräche von Anfang an eingebürgert und namentlich im Ortsverkehre lange erhalten. Neuerdings ist an die Stelle dieser einheitlichen Vergütung vielfach eine Gebühr getreten, die nach der Einwohnerzahl des Orts und der Zahl der Gespräche abgestuft ist. Auch im Reichspostgebiete ist an die Stelle der einheitlich auf jährlich 150 Mark bemessenen Jahresgebühr seit dem 1. April 1900 eine neue Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 711) getreten, welche die Pauschalgebühr nach der Zahl der Teilnehmer an den betreffenden Netzen verschieden, von 80—180 Mark, festsetzt und gleichzeitig den Teilnehmern die Wahl frei-

stellt, ob sie an Stelle der Pauschalgebühr eine Gebühr entrichten wollen, die sich aus einer Grundgebühr von 60—100 Mark für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate für den Bau und die Instandhaltung der Leitungen und aus Gesprächsgebühren von 5 Pfennig für jede hergestellte Verbindung zusammensetzt. Doch ist es bis jetzt nicht gelungen, eine Vorkehrung zu treffen, welche eine automatische Zählung der Gespräche ermöglicht. Für den Telephonfernverkehr sind überwiegend Gebühren für jedes Einzelgespräch in Geltung.

8. Nachrichtenvermittelung. Mit einer Schnelligkeit wirkend, vor welcher jede Entfernung verschwindet, ist der elektrische Telegraph trotz der kurzen Dauer seines Bestehens zu einem der vornehmsten Träger der Nachrichtenvermittelung in die Ferne geworden. Für den alle Teile der bewohnten Erde umspannenden Handelsverkehr der Neuzeit, für die immer engeren persönlichen Beziehungen zwischen Bewohnern verschiedener Weltteile, für das geräuschvolle Getriebe der Tagespresse ist er nicht weniger unentbehrlich als für wissenschaftliche Untersuchungen, welche, wie die in der Vervollkommnung begriffene Wetterkunde, auf dem Ergebnis zahlreicher gleichzeitiger Beobachtungen über weitausgedehnte Gebiete beruhen.

Schon Chappe hatte für seinen optischen Telegraphen auch Benutzung zu Privatzwecken in Aussicht genommen, die demnächst freilich unterblieb und auch bei dem elektrischen Telegraphen in Frankreich erst 1850 zugelassen wurde. Jetzt steht die Benutzung des elektrischen Telegraphen sowohl im inneren als im internationalen Verkehre jedermann zu. Von der den Verwaltungen vorbehaltenen Befugnis, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schliessen, wird meistens nur in Kriegsfällen, bei Aufruhr u. dergl. und auch dann überwiegend nur für Telegramme in geheimer Sprache Gebrauch gemacht.

Telegramme in offener Sprache können können im internationalen Verkehre in zahlreichen lebenden Sprachen und in Anerkennung ihrer früheren Bedeutung auch in lateinischer Sprache gewechselt werden. In Deutschland sind im Telegraphenverkehre ausser deutsch und lateinisch zugelassen: arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slawisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch, türkisch. Doch sind bei Niederschrift der in fremden Sprachen abgefassten Telegramme lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden.

Geheime Telegramme können entweder in verabredeter Sprache oder in Ziffern aufgegeben werden. Unter verabredeter Sprache (langage convenu) wird die Anwendung von Wörtern verstanden, welche an sich eine sprachliche Bedeutung haben, denen aber durch Verabredung (insbesondere durch Wörterbücher, Codes) ein nur den Korrespondenten verständlicher Sinn beigelegt ist. Telegramme in verabredeter Sprache sind namentlich für Kabelkorrespondenzen auf weite Entfernungen in Uebung, weil sich dem verabredeten Einzelworte der Sinn eines ganzen Satzes beilegen lässt. Chiffrierte Telegramme werden entweder in den arabischen Ziffern mit verabredeter Buchstabenbedeutung oder in Buchstaben von geheimer Bedeutung abgefasst. Sie finden ausser im politisch-diplomatischen Verkehr namentlich bei Börsengeschäften eine sehr beträchtliche Anwendung.

Nach der unten mitgeteilten Uebersicht erreichte die Gesamtzahl der 1898 beförderten Depeschen die hohe Ziffer von 375,9 Millionen, wovon auf Europa 267,4 Millionen, auf die aussereuropäischen Gebiete 108,5 Millionen, darunter auf die Vereinigten Staaten 61,4 Millionen entfielen. Es wäre eine interessante Aufgabe, das Verhältnis nachzuweisen, in welchem das Familienleben, die Gesellschaft, Handel und Industrie, die Presse, die Wissenschaft und das Staatsleben sich an diesem Verkehre beteiligen. Für eine derartige Untersuchung würden sich aus der älteren, aber noch heute trefflichen Schrift von Karl Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, sowie aus den Schriften von George Sauer, The Telegraph in Europe (Paris 1869), Sir James Anderson, Statistics of Telegraphy (London 1872) und L. L. Madsen, Recherches sur la loi du mouvement télégraphique international (Kopenhagen 1877) mannigfache Anhaltspunkte gewinnen lassen. Die nachstehenden Ziffern über die Beteiligung der vorgenannten grossen Faktoren am Telegrammverkehre beziehen sich nicht auf das gleiche Jahr; auch scheint die Abgrenzung der Rubriken nicht nach gleichmässigen Gesichtspunkten erfolgt zu sein.

	Staatstelegramme	Handel, Börse Schiffahrt	Familienverkehr	Zeitungstelegramme	Telegramme vermischten Inhalts
	(in Prozenten)				
Belgien . .	1,17	43,29	54.37	1,17	—
Italien . . .	2,65	38,10	28,45	0,33	30,47
Niederlande .	0,26	57,82	—	2,49	39,43
Oesterreich .	3.39	54,05	21,31	1,61	19.64
Schweiz . .	0,69	36.47	61,12	1,72	—

So wenig diese Ziffern zur Feststellung eines allgemeinen Massstabes ausreichen, so lassen sie doch erkennen, dass der Anteil der Familientelegramme an der Gesamtziffer bei weitem grösser ist, als dies häufig angenommen wird, und dass andererseits die Presse sich in weit geringerem Masse am Gesamttelegrammverkehre beteiligt, als sich nach den mehrfach erhobenen Ansprüchen auf besondere Gebührenprivilegien erwarten liess.

9. Fernsprechverkehr. Auf der Weltausstellung von Philadelphia 1878 hat Sir William Thomson den kurz vorher in Gebrauch gekommenen Fernsprecher das grösste Wunder unserer Zeit genannt. Ein Jahr vorher hatte Kaiser Wilhelm den Generalpostmeister v. Stephan, welcher ihm das eben nach Deutschland gekommene Instrument vorführte, beglückwünscht, dass er nicht vor 400 Jahren lebe, weil er sonst als Hexenmeister verbrannt worden wäre. Der Wunderwirkung, mit welcher der Fernsprecher Schallwellen in elektromagnetische Ströme und diese umgekehrt zurück in Schallwellen verwandelt, entspricht die unerhörte Schnelligkeit, mit welcher dieses unvergleichliche Verkehrswerkzeug seinen Siegeslauf durch die Welt vollzogen und sich als unentbehrliches Hilfsmittel des modernen Verkehrs allenthalben eingebürgert hat. Sein Gebrauch übertrifft an Häufigkeit bei weitem den des elektrischen Telegraphen. In Deutschland allein werden durch den Fernsprecher täglich 1.7 Millionen Gespräche gehalten, während auf dem ganzen Erdball wenig mehr als eine Million Depeschen täglich aufgeliefert werden. Die Fernsprechämter unserer Grossstädte vermitteln, unterstützt durch ebenso kunstvolle wie einfach zu handhabende Umschaltevorrichtungen, einen Verkehr, von dessen Intensität man sich vor wenig Jahren ebensowenig eine Vorstellung zu machen vermochte, wie man ihn heute entbehren könnte. Auch für das flache Land hat sich der Fernsprecher als ein ausserordentlich wirksamer Ersatz für den kostspieligeren und schwerer zu bedienenden Telegraphen im weitesten Umfange bewährt, und zwar nicht nur für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Verkehrs, sondern auch insbesondere für Unfallmeldungen, wo er bei Feuersbrünsten, Wassersnot, Krankheitsfällen schleunige Hilfe vermittelt. Durch die Errichtung von Bezirksfernsprechnetzen sind grosse Industriegebiete, wie z. B. am Niederrhein und in Westfalen, in Oberschlesien, in der sächsischen und preussischen Oberlausitz, der Nordrand des Harzes, zu Verkehrsganzen vereinigt worden, welche den Produzenten der Rohstoffe, den Fabriken, ihren Abnehmern und den vermittelnden Verkehrsanstalten eine ununterbrochene persönliche Erledigung ihrer Geschäfte ermöglichen.

10. Telegraphie im Kriege. Wie sich schon das Altertum der Feuerzeichen vorzugsweise zur Uebermittelung kriegerischer Nachrichten bediente und wie Chappe seinen optischen Telegraphen in erster Linie für Kriegszwecke errichtet hat, so besteht für die moderne Kriegführung, welche in einem früher nicht geahnten Umfange Heeresmassen in Bewegung setzt, das stärkste Bedürfnis für die möglichst schnelle Uebermittelung von Nachrichten und Befehlen. Bereits bei dem indischen Aufstande (1857) haben sich die Engländer des Kriegstelegraphen, dessen Materialien den Truppen auf Fuhrwerken nachgeführt wurden, mit Erfolg zur Verbindung ihrer oft durch weite Entfernung getrennten Kolonnen und zur Aufrechthaltung ihrer Herrschaft bedient. Sehr bedeutende Leistungen hat der Kriegstelegraph sodann im nordamerikanischen Bürgerkriege (1861 bis 65) vollzogen, indem durch seine Hilfe die Fühlung der verschiedenen Armeeen auf dem ungemein ausgedehnten Operationsgebiete ermöglicht und die Einheit in der Heeresleitung wesentlich gefördert wurde. In Preussen, wo die Einführung der elektrischen Telegraphie bereits 1856 bei der Armee in Angriff genommen und 1859 die Errichtung von Feldtelegraphenabteilungen angeordnet worden war, stellte die Instruktion von 1863 als Zweck des Feldtelegraphen auf:

»Ein Hauptquartier mit den Divisionsquartieren oder mehrere Hauptquartiere unter sich in telegraphische Kommunikation zu bringen oder einen momentan wichtigen Punkt z. B. ein Haupt- oder Divisionsquartier, einen bedrohten Küsten- oder Grenzpunkt in möglichst kurzer Zeit mit einer bereits bestehenden Staatstelegraphenleitung so zu verbinden, dass von diesem Punkte aus mit jeder Telegraphenstation des Landes direkt korrespondiert werden kann.«

Dies Programm ist, nachdem es in den Feldzügen von 1864 und 1866 sich erprobt hatte, im deutsch-französischen Kriege in ausgedehntestem Umfange zur Ausführung gelangt. Trotz des weiten Operationsgebietes gelang es der Telegraphie, das Oberkommando mit den Armeeabteilungen und das Heer mit dem Vaterlande in unausgesetzter Verbindung zu erhalten. Bei den Umschliessungen von Metz und Paris trug sie durch telegraphische Verbindung der einzelnen Truppenteile wesentlich zum Gelingen bei, indem sie nicht allein die sämtlichen Korpskommandos, Divisions- und Brigadestäbe der weiten Cernierungslinien, sondern auch besonders wichtige Vorpostenpunkte, Observatorien und Batterien in un-

unterbrochener Fühlung erhielt. Die Leitungen der Feldtelegraphie erreichten bis Ende des Krieges eine Länge von 10 930 km mit 407 Stationen, wovon 8252 km wiederhergestellte französische, 898 km provisorische und 1780 km Feldleitungen waren.

In dem Burenkriege (1899/1900) hat sich nicht nur die heliographische Nachrichtenvermittelung als eine wirksame Verbindung zwischen den Belagerten und den anrückenden Ersatztruppen mehrfach bewährt, sondern es ist auch zum ersten Male von der Telegraphie ohne Draht für Kriegszwecke mit Erfolg Gebrauch gemacht worden.

Während früher in Friedenszeiten besondere Truppenteile für die Feldtelegraphie nicht bestanden, sondern erst bei der Mobilmachung formiert wurden, unterhalten jetzt die meisten Staaten, neuerdings auch Deutschland, bereits im Friedensstande Telegraphenbataillone oder -abteilungen.

IV. Telegraphenrecht.

11. Telegraphenregal. Ob die Telegraphie den Regalien im Sinne des älteren Staatsrechts beigezählt werden darf, wie Reyscher, Bluntschli u. a. annehmen, Beseler hingegen verneint, mag dahingestellt bleiben. Zweifellos aber ist, dass der Staat vermöge seines Hoheitsrechts das Recht und die Pflicht hat, die Errichtung und den Betrieb von Telegraphenanlagen wegen ihrer hohen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung seiner Aufsicht zu unterwerfen. Teils die geschichtliche Entwickelung, teils die Einsicht, dass die Ausübung der Telegraphie wegen des ihr beiwohnenden Monopolcharakters in den Händen des Staates am sichersten beruht, haben dazu geführt, dass in allen europäischen und der Mehrzahl der aussereuropäischen Länder dem Staate das ausschliessliche Recht zur Errichtung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen, soweit sie allgemeinen Verkehrszwecken zu dienen bestimmt sind, gesetzlich beigelegt worden ist, so in Belgien (G. v. 4. Juni 1850 und 1. März 1851), Frankreich (Dekr. v. 27. Dezember 1851), Griechenland (G. v. 18. Dezember 1862), Grossbritannien und Irland (G. v. 31. Juli 1868 und 9. August 1869), Niederlande (G. v. 7. März 1852), Norwegen (G. v. 19. Mai 1881), Oesterreich (Dekr. v. 16. Januar 1847 und 26. Januar 1847), Ungarn (G. v. 8. August 1888). In Deutschland hat die gesetzliche Feststellung des Telegraphenregals einen eigenen Weg eingeschlagen. Während in Preussen der Staat die Telegraphie thatsächlich als Monopol ausübte, in Sachsen dagegen die Anlegung von Telegraphen ohne gesetzliche Erlaubnis durch G. v. 21. September 1855 mit Strafe bedroht war: wurde zwar in die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reichs (Art. 48) die grundlegende Bestimmung aufgenommen, dass das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden. Von dem laut Art. 4 Nr. 10 der Reichsverfassung dem Reiche zustehenden Rechte der Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen ist indessen ein Gebrauch dahin, das Telegraphenregal ähnlich, wie es bezüglich des Postregals durch die Postgesetze vom 2. November 1867 und 28. Oktober 1871 geschehen, gesetzlich abzugrenzen und unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, lange Zeit hindurch nicht gemacht worden. Dies hatte zur Folge, dass sich der von der Reichsregierung festgehaltenen Auffassung, wonach das ausschliessliche Recht des Staates zur Anlegung und zum Betriebe von Telegraphen in demjenigen Umfange, in welchem es in Preussen thatsächlich bestanden hatte, dem Norddeutschen Bunde und dem Reiche durch die Verfassung rechtlich zugesprochen sei, eine von namhaften Staatsrechtslehrern (Laband, St. R. d. d. R., 2. Aufl. II, 68 ff., Loening, Verwaltungsrecht S. 611, Schulze, Deutsches Staatsrecht II, 201) vertretene Ansicht gegenüberstellte, welche namentlich betonte, dass es an einer allgemein geltenden Strafbestimmung für das aus Art. 48 abgeleitete Verbot der Anlegung und des Betriebes von Telegraphen durch Privatpersonen in Deutschland fehlte. Zu praktischen Schwierigkeiten führte diese strafrechtliche Kontroverse, als mit der Ausbreitung des Fernsprechers die Fälle sich mehrten, in denen Privatanlagen von Telegraphen und Fernsprechleitungen ohne vorherige Erlaubnis der Telegraphenverwaltung oder trotz des von ihr veranlassten polizeilichen Verbots auszuführen versucht und in denen gegen derartige Polizeiverbote gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidung angerufen wurde.

Zur Beseitigung der aus dem Schwanken der Rechtsprechung sich ergebenden Missstände und um jeden Zweifel an de[r] Rechtsbeständigkeit des Telegraphenrega[ls] zu beseitigen, erging das Gesetz über d[as] Telegraphenwesen des Deutsche[n] Reichs v. 6. April 1892. Dasselbe [hat] den Umfang des Telegraphenregals dah[in] festgestellt, dass das Recht, Telegraphenan[-] lagen für die Vermittelung von Nachrich[ten] zu errichten und zu betreiben, ausschliess[lich] dem Reiche zusteht. Unter Telegraph[en-] anlagen sind die Fernsprechanlagen mi[tbe-] griffen (§ 1). Wird durch diese gr[und-] legende Vorschrift die vom Reiche bi[sher] ausgeübte und durch den Erfolg bew[ährte] Einheit in der Anlegung und dem Bet[riebe]

des Telegraphen und des Fernsprechers rechtlich gewährleistet, so hat das Gesetz andererseits den Umfang des ausschliesslichen Rechts in einer die berechtigten Interessen des Verkehrs wahrenden Weise abgegrenzt, indem es gestattet, dass die Ausübung dieses Rechts für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer verliehen werden kann und an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden muss, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmässigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt hat (§ 2). Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden: 1. Telegraphenanlagen, welche ausschliesslich dem inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind; 2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten (also in erster Linie von Eisenbahnunternehmungen) auf ihren Linien ausschliesslich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden; 3. Telegraphenanlagen a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinten Grundstücken, deren keins von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschliesslich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind (§ 3). Dass die hiernach freigegebenen Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten, ist vorbehaltlich der verfassungsmässigen Reichsaufsicht unter die Kontrolle der Landesbehörden gestellt (§ 4). Das ausschliessliche Recht sowie die Wahrung der Kontrollvorschriften sind durch ausreichende Strafbestimmungen geschützt (§§ 9—11).

Besondere Schwierigkeiten verursachte bei der Beratung des Gesetzes das Verhältnis der Telegraphie zur elektrischen Industrie, deren Starkstromanlagen zu Beleuchtungs- und motorischen Zwecken innerhalb der Städte und mehrfach auch bei Benutzung der öffentlichen Wege mit den Telegraphen- und Fernsprechleitungen in unliebsame Berührungen treten. Während die Reichstelegraphenverwaltung verlangte, dass die Unternehmer zu Vorkehrungen angehalten würden, um Betriebsstörungen des Telegraphenverkehrs durch Starkstromanlagen vorzubeugen, forderten die Vertreter der elektrotechnischen Industrie, dass im Telegraphengesetze eine Bestimmung getroffen würde, wonach jeder Interessent dafür zu sorgen habe, dass seine Anlagen in sich geschützt seien. Den Vertretern des Gesetzentwurfs gelang es, die Mehrzahl des Reichstages davon zu überzeugen, dass diese Formel dem wirklichen Sachverhalte, insbesondere dem ungeheueren Unterschiede zwischen der von der Telegraphie und der von der Industrie benutzten Stromstärke, in keiner Weise entspricht. Es kam schliesslich ein Vermittelungsvorschlag zu stande, nach welchem elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine spätere Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlasst hat, nach Möglichkeit so auszuführen sind, dass sie sich nicht störend beeinflussen (§ 12).

Um die Besorgnisse zu beschwichtigen, als werde das Reich nach gesetzlicher Befestigung des Telegraphenregals für dessen Ausübung grössere Vorrechte als bisher beanspruchen, war in das Telegraphengesetz eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach das Reich durch dasselbe weitergehende Ansprüche an fremden Grund und Boden, insbesondere an öffentliche Wege und Strassen nicht erlangen sollte (§ 14). Diese Bestimmung erwies sich indes alsbald als ungenügend, um der Telegraphie diejenige Benutzung des fremden Grund und Bodens zu sichern, deren sie für ihre Anlagen und ihren Betrieb unumgänglich bedarf. Insbesondere ergaben sich hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Wege für Telegraphenzwecke Schwierigkeiten, die durch die lediglich von privatrechtlichen Gesichtspunkten ausgehende Rechtsprechung erhöht wurden. Wenige Jahre nach dem Erlass des Telegraphengesetzes wurde es deshalb notwendig, das Recht der Telegraphie auf Benutzung fremden Grund und Bodens und namentlich der öffentlichen Wege durch ein Specialgesetz zu regeln. Das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 hat diese Regelung im allgemeinen von dem zutreffenden Gesichtspunkte einer gesetzlichen Beschränkung des Eigentums zu Gunsten der Telegraphie vollzogen, gleichzeitig aber die Verpflichtung der Telegraphenverwaltung anerkannt, diese Beschränkung schonend und unter Ersatz des für den Eigentümer daraus entstehenden Schadens auszuüben. Hierbei sind der Telegraphenverwaltung gegenüber anderen, auf die Benutzung der öffentlichen Wege gleichfalls angewiesenen Anlagen, namentlich Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrischen Anlagen, Verpflichtungen auferlegt worden, die über das im Telegraphengesetz v. 6.

April 1892 festgesetzte Mass erheblich hinausgehen (§§ 5 und 6). In gleich schonender Weise hat das neue Gesetz die alte Streitfrage wegen der Benutzung des Luftraumes dahin entschieden, dass die Befugnis der Telegraphenverwaltung, ihre Linien durch den Luftraum über fremde Grundstücke zu führen und letztere zur Vornahme notwendiger Arbeiten zu betreten, anerkannt worden ist (§ 12).

12. Telegraphengeheimnis. Da die überwiegend grösste Mehrzahl der Depeschen in Schriftzeichen weitergegeben wird, welche ihren Inhalt den bei der Beförderung beteiligten Personen verständlich machen, und da es bei einer nicht geringen Zahl von (Börsen-) Telegrammen sich um beträchtliche finanzielle Interessen handelt, deren Kenntnisnahme durch Nichtberechtigte schwere Vermögensnachteile für die Berechtigten nach sich ziehen kann: so ist die Wahrung des Telegraphengeheimnisses vom Anfang der Privatbenutzung des Telegraphen an unter die Grundgesetze der Telegraphie aufgenommen worden. Der Vereinsvertrag bestimmt in Art. 2: Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, alle notwendigen Massregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, um das Geheimnis der Telegramme und deren ordnungsmässige Beförderung zu sichern. Dieser völkerrechtlichen Norm entsprechend, wird durch die Gesetze der meisten Vereinsstaaten den Telegraphenbeamten jede Mitteilung des Inhaltes der Depeschen an Unbefugte streng verboten und die Verletzung dieser Pflicht, deren Wahrung überdies vielfach durch Aufnahmen in den Amtseid bekräftigt wird, als ein strafrechtlich verfolgbares Amtsverbrechen bezeichnet. Die Strafbestimmungen knüpfen in der Regel an den gesetzlichen Schutz des Briefgeheimnisses (vgl. d. Art. Post sub 25, oben Bd. VI S. 147 ff.) an und erklären sowohl die rechtswidrige Unterdrückung und Eröffnung als auch die rechtswidrige Mitteilung des Inhalts der Depeschen für strafbar; vgl. für Deutschland R.Str.G.B. § 355, für das Ausland die im Journ. télégr. III, p. 215 ff. mitgeteilte Zusammenstellung. Auch die in strafgerichtlichen Untersuchungen, sowie in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind für Telegramme dieselben wie für Briefe; für Deutschland finden auf beide die Str.Pr.O. §§ 99—101 und Konk.-O. § 121 Anwendung. Unter Hinweis auf diese Bestimmungen konnten bei der Beratung des Tel.-G. vom 6. April 1892 die Regierungsvertreter den Antrag auf Aufnahme eines Zusatzes, welcher das Telegraphengeheimnis, soweit nicht Ausnahmen im Gesetze begründet sind, für unverletzlich erklären sollte, als überflüssig bezeichnen. Indessen wurde die Aufnahme einer Bestimmung, durch welche namentlich auch der Umfang des Telegraphengeheimnisses in Uebereinstimmung mit der geltenden Praxis dahin erläutert wird, dass dasselbe sich auch darauf erstreckt, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben, doch für wünschenswert erachtet. (Telegraphen-G. v. 6. April 1892 § 8).

13. Haftpflicht der Telegraphie. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen die richtige und pünktliche Beförderung der Depeschen durch die Einwirkung der Witterung auf die bewegende Kraft selbst wie auf die Anlagen ausgesetzt ist, haben die Telegraphenverwaltungen von Anfang an jede Verantwortlichkeit abgelehnt. Nach Art. 3 des Vereinsvertrages erklären die Vertragschliessenden, dass sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen. Auch die Landesgesetze schliessen jeden Anspruch an die Verwaltung auf Ersatzleistung für den durch unrichtige und unpünktliche Beförderung von Telegrammen entstandenen Schaden aus, z. B. französisches G. v. 29. November 1850 Art. 6, belgisches G. v. 1. März 1851, schweizerisches G. v. 18. Dezember 1867 Art. 11. Wo keine Gesetze bestehen, kehrt die gleiche Bestimmung in den im Verwaltungswege erlassenen Telegraphenordnungen wieder, deren rechtsverbindliche Kraft zwar von der Theorie mehrfach angezweifelt, in der Rechtsprechung jedoch durchgehends anerkannt wird. Gleichlautend schreibt die deutsche Telegraphenordnung § 24 vor: Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Doch wird die entrichtete Gebühr erstattet für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Absenders gelangt ist, und für ein verglichenes Telegramm, welches infolge von Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

In der Theorie ist mehrfach geltend gemacht worden, dass die Ausschliessung jeder civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltungen eine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes enthalte, welche sich durch die technische Besonderheit des Betriebes nicht ausreichend rechtfertigen lasse. Meili ist soweit gegangen, das bestehende Recht als ein Telegraphen**unrecht** zu bezeichnen; er will die Telegraphie für die richtige und pünkt-

liche Beförderung und Bestellung der Telegramme noch über das gemeine Recht hinaus nach den Grundsätzen von receptum haften lassen und jede reglementarische Ausschliessung oder Beschränkung dieser Haftpflicht gesetzlich verbieten. Wenn Meili sich hierfür wiederholt auf die Haftpflicht der Post beruft, so übersieht er, dass die Post jede Ersatzpflicht für einfache Briefe ebenfalls gesetzlich (z. B. deutsches Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 12) ablehnt. Er lässt ferner ausser Betracht, dass die Auferlegung einer Haftpflicht in dem von ihm begehrten Umfange eine Erhöhung des Telegraphentarifs und damit Nachteile für die Allgemeinheit zur Folge haben müsste, welche die aus der Haftpflicht in einzelnen Fällen für einzelne sich ergebenden Vorteile offenbar weitaus überwiegen. Andere haben nach Reyschers Vorgange die Anerkennung einer begrenzten Haftpflicht gegen Entrichtung einer höheren Gebühr empfohlen. Für den internationalen Verkehr ist, nachdem ein bezüglicher Vorschlag in Rom (1871) abgelehnt worden war, in St. Petersburg (1875) die fakultative Einführung von rekommandierten Depeschen beschlossen worden, für welche dem Absender eine Entschädigung von 50 Francs geleistet wird, wenn das Telegramm eine erhebliche Verzögerung erleidet oder durch die Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt oder endlich infolge von Fehlern bei der Beförderung seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Im Bereiche der deutschen Telegraphie sind rekommandierte Telegramme nicht zulässig.

V. Die Telegraphie in Deutschland.

Seit 1875 ist die Verwaltung der Telegraphie im Reichspostgebiete mit derjenigen des Postwesens verbunden; das gleiche ist in Bayern und Württemberg der Fall. Bezüglich der Verfassung, der Organisation und der Finanzergebnisse der deutschen Telegraphie darf deshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das im Art. Post sub 28—32 (Bd. VI, S. 150 ff.) Gesagte verwiesen werden. Dagegen bedürfen die dortigen Mitteilungen über den Wirkungskreis der deutschen Verkehrsanstalten einiger Ergänzungen bezüglich der Telegraphie.

Der Leiter des Reichspostwesens hatte sich bei Uebernahme der Telegraphie die Aufgabe gestellt, das jüngste Verkehrsmittel dem ältesten in Hinsicht auf Zugänglichkeit, auf Wirksamkeit des Betriebes und Einfachheit der Tarife im inneren wie im Auslandsverkehre möglichst gleichzustellen. Die Lösung dieser umfassenden Aufgabe ist durch nachhaltige Vermehrung der Verkehrsanstalten, durch Ausdehnung und Verbesserung des Telegraphennetzes und durch durchgreifende Tarifreformen auf das thatkräftigste erstrebt worden. Dazu kam die weitere Aufgabe, das im Jahre 1877 in Europa bekannt gewordene, bis dahin überwiegend für Uebertragung musikalischer Töne benutzte Telephon für die Zwecke des Nachrichtenverkehrs nutzbar zu machen und zu einer wirksamen Vervollständigung des Telegraphenbetriebes zu verwerten.

Die Zahl der Telegraphenanstalten betrug im Reichspostgebiete:

1875	1880	1885	1891	1899
1686	5550	7535	12 122	15 754

in ganz Deutschland 1899 19034. Während 1875 auf 263 qkm und 24800 Einwohner eine Telegraphenanstalt entfiel, war dies Ende 1899 auf 22,3 qkm und 2204 Einwohner der Fall. Diese Dichtigkeit der Anstalten wird nur in der Schweiz (1 Anstalt auf 19,3 qkm und 1398 Einwohner) um ein Geringes übertroffen, was in dem zahlreichen Fremdenverkehre und der Ausbreitung der Telegraphie in den Gasthöfen seine Erklärung findet; sie übersteigt dagegen bei weitem Grossbritannien und Irland mit 29,3 qkm und 3724 Einwohner und in noch weit stärkerem Masse Frankreich mit 43,1 qkm und 3091 Einwohnern auf je eine Telegraphenanstalt.

Das Reichspostgebiet besass

	km Linien	km Leitungen
1875	35 708	132 009
1880	59 960	213 327
1885	71 617	252 435
1891	95 339	334 575
1899	104 828	405 177

In Deutschland waren Ende 1899 vorhanden 125457 km Linien und 460184 km Leitungen.

Der Fernsprecher ist von dem Staatssekretär von Stephan alsbald in seiner vollen Bedeutung für das Verkehrswesen erkannt und in ausgedehntem Umfange in Benutzung gebracht worden. Zunächst für die Herstellung an Telegraphenverbindungen auf dem Lande, wo der Fernsprecher wegen seiner Billigkeit und der Einfachheit seiner Bedienung den kostspieligeren Telegraphenapparat vollkommen ersetzt. Gerade der Fernsprecher hat es ermöglicht, die Telegraphie in solchem Umfange, wie es geschehen, auf das Land vorzuschieben. Es waren vorhanden im Reichspostgebiete

	Telegraphenanstalten	davon mit Fernsprechbetrieb
1878	4 143	287
1880	5 550	1126
1885	7 535	3170
1891	12 122	6405
1899	15 741	9689

Fast zwei Drittel sämtlicher Stationen bedienen sich jetzt des Fernsprechers; es

sind dadurch über 9000 Orte, die sonst der telegraphischen Verbindung entbehren würden, an das Telegraphennetz angeschlossen worden.

Mit gleicher Thatkraft ist mit der Anlegung von Stadtfernsprecheinrichtungen vorgegangen worden. Nachdem der erste Versuch dieser Einrichtungen 1880 in Mühlhausen im Elsass und in Berlin gemacht und gut ausgefallen war, wurde eine von Jahr zu Jahr lebhaftere Thätigkeit zur Einführung derselben in einer immer grösseren Zahl von Städten entwickelt. Es betrugen im Reichspostgebiete

	1881	1884	1886	1888	1890	1899
Städte mit Fernsprecheinrichtung .	7	48	113	174	233	900
Stadtfernsprechnetz km	3179	15 760	30 393	50 645	82 330	632 789
Zahl der Sprechstellen	1504	8 439	19 151	32 920	51 419	183 696

Die Reichstelegraphenverwaltung besitzt in dem 1888 errichteten Telegrapheningenieurbureau eine eigene Dienststelle, welche alle Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrotechnik zu beobachten und sie auf ihre Verwendbarkeit für die Telegraphie zu prüfen amtlich berufen ist und die sich vermöge ihrer wissenschaftlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel als ein Bindeglied zwischen der Verwaltung einer- und der Wissenschaft und Technik andererseits zu andauerndem Nutzen für alle Teile bewährt.

Mit besonderer Sorgfalt ist in Deutschland die Telegraphie über ihre eigentliche Aufgabe, die Nachrichtenvermittelung, hinaus in den Dienst des öffentlichen Wohls gestellt worden. Die von ihr unterhaltenen Zeitballstationen, im Freihafengebiet von Bremen, Bremerhaven, Cuxhafen, Swinemünde und Neufahrwasser dienen den im Hafen liegenden und an der Küste vorbeiführenden Schiffen zur Kontrolle ihrer Chronometer, auf deren Genauigkeit die Ortsbestimmung auf dem hohen Meere beruht. Die Seewarte in Hamburg ist durch unmittelbare Telegraphenverbindungen in den Stand gesetzt, regelmässige Wettervoraussagen und Sturmwarnungstelegramme zu versenden. Durch telegraphische Wasserstandsmeldungen werden die Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgang regelmässig an die beteiligten Behörden und Anwohner befördert. Der seit 1887 eingeführte Unfallmeldedienst, durch den die Bewohner kleinerer Landorte bei Tag und Nacht im stande sind, Hilfe aus den Nachbarorten bei Unfällen, z. B. bei Feuersnot, anzurufen, hat sich zu einer weit über das ganze Land verbreiteten Wohlfahrtseinrichtung entwickelt, die mit über 12 000 Unfallmeldestellen täglich etwa 80 Unfallmeldungen vermittelt und durch rechtzeitige Beschaffung von Hilfe, ärztlichem Beistand u. dergl. segensreich wirkt.

VI. Die Telegraphie im Auslande.

Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika und einiger kleinerer südamerikanischer Republiken ist die Telegraphie in allen Kulturstaaten als Staatsverkehrseinrichtung organisiert. Ihre Verwaltung ist nach dem erfolgreichen Vorgange von England und Deutschland jetzt in der weitaus grössten Mehrzahl der Staaten mit der des Postwesens verbunden. In Italien ist für Post und Telegraphie ein eigenes Ministerium gebildet; in Belgien unterstehen Post, Telegraphie und Eisenbahnen gemeinschaftlich einem besonderen Ministerium. In Schweden ist die seit Jahren geplante Verbindung der Post und Telegraphie noch nicht zur Ausführung gekommen.

Der Umfang der Telegraphenanlagen weist in den verschiedenen Ländern je nach dem Grade ihrer Kultur, der Dichtigkeit der Bevölkerung, des Handels- und Gewerbefleisses sehr erhebliche Unterschiede auf. Während in der Schweiz auf 19,8 qkm und 1398 Einwohner, in Belgien auf 27,8 qkm und 6375 Einwohner eine Telegraphenanstalt entfällt, stellt sich dies Verhältnis in Italien auf 48,8 qkm und 5832 Einwohner, in Spanien auf 353 qkm und 12 688 Einwohner, in Russland auf 4267,5 qkm und 24 579 Einwohner, in der Türkei auf 3352 qkm und 32 714 Einwohner. Noch stärker sind die Unterschiede in aussereuropäischen Ländern, wo Britisch-Indien mit seinen 287 Millionen Einwohnern nur 4699 Telegraphenanstalten, Niederländisch-Indien mit 33,5 Millionen Einwohner 391 Anstalten, Japan mit 43 Millionen Einwohner 1272 Anstalten zählen. Dem entsprechen weiter die grossen Unterschiede in der Ausdehnung der Linien und Leitungen, deren Errichtung und Unterhaltung durch die klimatischen, geographischen und ethnographischen Besonderheiten einzelner Länder beträchtlich erschwert wird. Die sibirische Linie, die indoeuropäische, welche die russische Steppe, Kaukasien, Persien und Beludschistan durchschneidet, die australischen Linien von Port Augusta nach Port Darwin und von Südaustralien über Port Lincoln nach Eucla-Bay führen auf weite Strecken über wegloses Land und haben z. T. unter Ueberwindung der schwersten Hindernisse, welche Wüste, Wald, Wassermangel und wilde Bevölkerung bereiteten, errichtet werden müssen. Bei der Erbauung des australischen Südwesttelegraphen musste Hunderte

von Meilen weit eine Spur von 50 Fuss Breite durch den Wald gehauen werden. Ebenso war bei der Errichtung der kaledonischen Telegraphen auf lange Strecken eine Durchlichtung dichtverwachsener Wälder in 12 m Breite notwendig. In Sumatra verursachen die Elefanten häufige Unterbrechungen des Telegraphenbetriebes, indem sie die Stangen umbrechen und die Drähte mit den Isolatoren in das Rohrdickicht verschleppen. Ausserdem machen es die zahlreichen Tiger, Bären, wilden Büffel etc. äusserst schwierig, die Leitungen im Urwalde zu überwachen, während grosse und kleine Affen an den Drähten ihre Turnkunststücke ausüben und die Isolatoren zerschlagen. In China hingegen hat die Telegraphie vorallem mit der Eigenart der Bevölkerung zu kämpfen gehabt, die unter dem Vorurteil, dass der auf die Gräber fallende Schatten der Stangen und der Drähte die Ruhe der Vorfahren störe, anfangs an vielen Orten die Linien zerstörte. Der im Journ. télégr. Bd. XVI S. 31 ff. mitgeteilte Bericht der brasilianischen Verwaltung schildert die Schwierigkeiten, denen die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der Telegraphenlinien in dem ungeheueren Lande durch die gewaltigen Entfernungen, die mächtigen Ströme und weiten Sümpfe ausgesetzt ist. Mit nicht minderen Hindernissen haben Deutsche, Engländer und Franzosen bei Errichtung der Telegraphenlinien in Nord-, Süd-, West- und Ostafrika zu kämpfen. Die Energie, mit welcher dieser Kampf aufgenommen und durchgeführt wird, spricht dafür, dass Telegraphenverbindungen für die Beherrschung und Besiedelung der Schutzgebiete von allen beteiligten Völkerschaften als unerlässlich angesehen werden. Das kühne Unternehmen einer englischen Gesellschaft, welche vom Capland aus quer durch Orange-Freistaat, Transvaal und Rhodesia eine Telegraphenlinie nordwärts errichtet und die Verbindung mit Aegypten erstrebt, wird durch reiche Zuschüsse aus England nachhaltig unterstützt. Gegenwärtig hat der transafrikanische Telegraph bereits das Seegebiet zwischen Deutsch-Ostafrika und dem Kongostaat erreicht; Anschlüsse nach beiden Gebieten hin sind vertragsmässig gesichert.

Sehr gross sind endlich die Abweichungen im Umfange der Benutzung des Telegraphen. Zwischen Grossbritannien, das mit 210,6 Telegrammen auf je 100 Einwohner den höchsten Grad, und Russland, das mit 11,6 Telegrammen auf 100 Einwohner den geringsten Grad des Verkehrs darstellt, ergeben sich in Europa die mannigfaltigsten Abstufungen, die nicht selten sogar zwischen nahe benachbarten Staaten erhebliche Unterschiede ergeben. So zählt Norwegen, wo der Telegraph beim Fischfange in sehr bedeutendem Masse benutzt wird, um das Heranziehen von Fischzügen zu signalisieren sowie um die Bergung und Zubereitung des Fanges und endlich den Absatz zu vermitteln, 74,9 Telegramme, Schweden hingegen nur 33,3 Telegramme auf 100 Einwohner; Griechenland hat 41,1, die Türkei nur 13,3 Telegramme auf 100 Einwohner. Deutschland mit 71,4 Telegrammen wird in diesem Punkte ausser von England noch durch Frankreich mit 100,2, die Schweiz mit 85,6, Norwegen mit 74,9 und Niederlande mit 72,4 übertroffen, steht aber in Europa mit seinem Fernsprechverkehre von 621 Millionen Gesprächen weitaus unerreicht da.

Eine sehr eigentümliche Entwickelung hat die Telegraphie in China genommen, wo sie sich seit den 70er Jahren, von Schanghai und anderen den Europäern offenen Häfen ausgehend, Eingang verschafft und nach Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten zu einer umfassenden Einrichtung ausgebildet hat. Das chinesische Telegraphennetz umfasste vor Beginn der gegenwärtigen Wirren, die starke Zerstörungen seiner Anlagen mit sich gebracht haben, etwa 23000 km Linie mit gegen 30000 km Leitungen und zählte 250 Anstalten. Dies Netz ist erbaut und wird betrieben von der Chinese Imperial Telegraph Co., einer Gesellschaft, deren Aktien sich im Besitz einflussreicher chinesischer Mandarinen und Kapitalisten befinden, die aber mit der Staatsverwaltung in mannigfacher Weise verquickt ist und daraufhin, wo es ihr passt, den Anspruch erhebt, als Staatsanstalt zu gelten.

In den Vereinigten Staaten werden die Telegraphie und die Telephonie von je einer mächtigen Privatgesellschaft beherrscht. Die Western Union hat in der Telegraphie ebenso vollständig alle Mitbewerbung unterdrückt, als dies der Bell-Gesellschaft auf dem Gebiete des Fernsprechwesens gelungen ist. Beide Gesellschaften verfügen über Anlagen von ganz ausserordentlicher Ausdehnung. Die Western Union besitzt ein Telegraphennetz von 305666 km Linien und 1452459 km Leitungen mit 22285 Stationen; der Depeschenverkehr des Jahres 1898/99 belief sich auf mehr als 61,4 Millionen. Ebenso riesenhaft ist der Betrieb der American Bell Telephon Co., welche in 1239 Orten Stadtfernsprechanlagen mit einem Telephonnetze von 1635994 km Leitungen und 632946 Sprechstellen besitzt und deren Bericht die Zahl der Gespräche auf nicht weniger als 1666 Millionen angiebt. Dass Betriebe dieser Art weit über den Rahmen von Privatunternehmungen hinausgewachsen sind, ist ebenso einleuchtend, als dass ihren In-

habern durch die Ausübung eines so wichtigen Monopols ein kolossaler Einfluss auf die gesamte wirtschaftliche Entwickelung zusteht.

VII. Die internationale Telegraphie.

Die Telegraphie ist ihrem Wesen nach ein internationales Institut, sie kann vor den Grenzpfählen der einzelnen Staaten nicht Halt machen; Uebereinstimmung in den Anlagen und im Betriebe bildet eine ihrer Lebensbedingungen. Deshalb ist die Ausbildung internationaler Einrichtungen von den Telegraphenverwaltungen frühzeitig als eine ihrer wichtigsten Aufgaben erkannt und mit Erfolg angestrebt worden.

Dem Beispiele folgend, welches für den Postverkehr durch den deutsch-österreichischen Postverein gegeben war, errichteten Preussen, Oesterreich, Bayern und Sachsen 1850 den deutsch-österreichischen Telegraphenverein, welchem in den nächsten Jahren das übrige Deutschland und die Niederlande beitraten. In ähnlicher Weise schlossen sich die westlichen und südlichen Staaten Europas an Frankreich an. Beide Gruppen traten durch einen 1852 von Preussen mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Vertrag in engere Beziehungen.

Auf diese Vorgänge gestützt traten, nachdem schon 1858 in Brüssel eine internationale Konferenz stattgefunden hatte, 1865 die Vertreter sämtlicher europäischer Telegraphenverwaltungen, mit Ausnahme Englands, wo die Telegraphie damals noch nicht Staatsinstitut war, in Paris zu einem Kongress zusammen, dessen Ergebnis die Bildung des Allgemeinen Telegraphenvereins war. In dem Vertrage von Paris, welcher heute noch die Grundlage der internationalen Telegraphie bildet, war die periodische Wiederkehr gemeinschaftlicher Beratungen vereinbart und damit die Weiterentwickelung des Vereins sichergestellt worden. Seitdem haben die Kongresse von Wien 1868, Rom 1871, St. Petersburg 1875, London 1879, Berlin 1885, Paris 1890 und Budapest 1895 stattgefunden, an denen sich in der Regel die Leiter der dem Vereine angehörigen Verwaltungen persönlich beteiligt haben.

Der Verein umfasst gegenwärtig sämtliche Staaten von Europa, ferner in Asien: Cochinchina, Britisch- und Niederländisch-Indien, Japan, Persien und Siam, in Afrika: Aegypten, Capland, Natal, Senegal und Tunis, in Amerika: Argentinien und Brasilien, in Australien die sämtlichen britischen Kolonialstaaten. Von den grossen Privatgesellschaften, in deren Händen sich noch gegenwärtig die wichtigsten Unterseeverbindungen fast ausschliesslich befinden, haben die meisten, darunter mehrere der grössten, wie die Eastern Telegraph Co Indo-Europäische, die Grosse Nordische Commercial Cable Gesellschaft, sich Verein angeschlossen; von den üb richtet sich die Mehrzahl nach den setzungen des internationalen Dienst ments. Ein Stimmrecht steht den I gesellschaften nicht zu, ihre Vertreter aber berechtigt, auf den Vereinskonfer zu erscheinen und sich an den Berat zu beteiligen; von diesem Rechte wi umfassender Gebrauch gemacht.

Als ständiges Centralorgan des V fungiert das internationale Bureau der graphenverwaltungen (Bureau intern des administrations télégraphiques) zu welches, von den Vereinsstaaten unt oberen Leitung der schweizerischen V tung gemeinsam unterhalten, den ihm den Vertrag und das Reglement zuge nen Aufgaben obliegt, indem es die a internationale Telegraphie bezüglichen richten sammelt, zusammengestellt u öffentlicht, Anträge auf Abänderung rife und Reglements übermittelt u Arbeiten für die Vereinskonferenzen reitet. Das von dem Bureau herausge Journal télégraphique dient als Org Vereins in der Presse und nimmt du lide und reichhaltige Mitteilungen eine volle Stelle in der periodischen Teleg litteratur ein.

Der Vertrag, für welchen gege die ihm auf dem Kongress von St. burg gegebene Fassung vom 10./22. J massgebend ist, ist auf unbestimm geschlossen. Er kann von jedem Tei mit Jahresfrist gekündigt werden: d digung kommt indes nur für den S Geltung, welcher sie ausgesprochen die übrigen Teilnehmer bleibt der in Kraft. Nichtteilnehmenden Sta der Beitritt zum Verein gestattet, bei demjenigen Staate, in dessen die letzte Konferenz stattgefunden erklären und von diesem den übrig tragsstaaten mitzuteilen ist.

Durch den Vertrag und das hörige umfangreiche Dienstreglem die Vorschriften für die Benutz internationalen Telegraphenanlagen den internationalen Dienstbetrieb ei geregelt. Es bestehen hiernach technische wie für die administrati habung der internationalen Tel allerdings mit der wichtigen Ausn Tarifwesens, durchaus übereinst Vorschriften. Der vertragsmässig pflichtung, für den international besondere Leitungen zu verwend zwar in genügenden Anzahl, um ein Uebermittelung der Telegramme z (Art. 4), sind die Vereinsverwalt

ausreichendem Masse nachgekommen. Zwischen den Hauptstädten Europas bestehen meist direkte Telegraphenverbindungen, welche z. B. zwischen Berlin und Rom (1947 km), Berlin-St. Petersburg, Berlin-Paris, Berlin-London, Wien-London, Wien-Paris einen ungehinderten Verkehr vermitteln. Die Kontrollstationen, auf welche früher alle Durchgangstelegramme, nicht selten unter Verschiebung der natürlichen Beförderungswege, geleitet werden mussten, sind 1876 aufgehoben worden; der Durchgangsverkehr bewegt sich frei und ungehindert auf den kürzesten Wegen von Grenze zu Grenze. — Ebenso ist die Benutzung der internationalen Telegraphenanlagen durch das Publikum durch den Vereinsvertrag in einer die Freiheit des Verkehrs fördernden Weise geregelt und geschützt.

Für das Tarifwesen war eine gleich einheitliche Ordnung von vorn herein nicht unter die Aufgaben des Telegraphenvereins aufgenommen worden. Gleich auf der ersten Vereinskonferenz zu Paris hatten sich sowohl über die Grundlagen als über die Höhe und die Teilung der Gebühren so abweichende Ansichten und so entgegengesetzte Interessen kundgegeben, dass auf den Versuch, diese Frage nach allgemein giltigen Grundsätzen zu ordnen, verzichtet werden musste. Durch die Ausdehnung der unterseeischen Telegraphie wurden diese Schwierigkeiten noch erhöht, da die Privatgesellschaften, in deren Eigentum sich die wichtigsten Unterseekabel befinden, vor allem die Erzielung eines möglichst hohen Ertrages im Auge haben. So gelangte man im Vereinsvertrage zu Bestimmungen über das Tarifwesen, die einen gewissen Anschein grundsätzlicher Regelung besassen, in Wirklichkeit aber die allgemeinen Principien zu Gunsten der besonderen Interessen der einzelnen Kontrahenten preisgaben. Die Hauptsache, die Höhe des Tarifs, blieb dem Einvernehmen von Staat zu Staat überlassen und wurde durch besondere Abkommen, z. B. durch Telegraphenverträge, meist aber im Wege des Reglements zwischen den Abgangs-, Bestimmungs- und Zwischenstaaten geregelt, die sich auch über die Teilung der Gebühren untereinander zu verständigen hatten. Die Folge davon war nicht nur eine ungemeine Buntscheckigkeit, sondern auch eine vielfach übertriebene Höhe des internationalen Telegraphentarifs.

Schon auf der Konferenz von St. Petersburg hatte der Generalpostmeister Dr. von Stephan auf das Zweckwidrige und Bedenkliche dieses Zustandes mit Nachdruck hingewiesen; er hatte die durchgreifende Reform des Tarifwesens als eine Aufgabe bezeichnet, welcher sich der Telegraphenverein ohne Schädigung der ihm anvertrauten wichtigen Interessen auf die Dauer nicht entziehen könne. Nachdem inzwischen in Deutschland der Worttarif mit günstigem Erfolge eingeführt worden war, ist deutscherseits eine einheitliche Regelung des internationalen Tarifwesens auf den Konferenzen zu London, Berlin und Paris mit allem Eifer betrieben und dabei wenigstens das erreicht worden, dass in London der mit der Grundtaxe vereinigte Worttarif, in Berlin der reine Worttarif als Grundlage des Tarifs für den europäischen Verkehr angenommen worden ist. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr blieb freilich noch immer der Vereinbarung von Staat zu Staat überlassen.

Ein durchgreifender Reformvorschlag wurde der Konferenz zu Paris (1890) von Deutschland unterbreitet. Er ging dahin, für den europäischen Verkehr den Worttarif für angrenzende Länder auf 12½ Cent., für die übrigen Länder auf 20 Cent., mit Festsetzung der Mindestgebühr von 1 Franc für das Telegramm festzusetzen und für die Abrechnung und Gebührenteilung ähnliche Grundsätze wie im Weltpostverein einzuführen, so dass jede Verwaltung die von ihr erhobenen Gebühren behalten und für den Transit nur an diejenige Verwaltung, an welche Telegramme zur Weiterbeförderung an dritte oder fernere Länder übergeben werden, eine Gebühr von 50 Cent. für das Telegramm vergüten sollte. Bei der Beratung wurde allseitig anerkannt, dass der deutsche Vorschlag von einer grossartigen Idee getragen sei und dass ihm die Zukunft gehöre, gleichzeitig jedoch die Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung und Vorbereitung betont und deshalb beschlossen, den Vorschlag dem Internationalen Bureau zu überweisen, welches die Ansichten der europäischen Telegraphenverwaltungen einholen und ihnen das Ergebnis seiner Studien vor der nächsten Konferenz mitteilen sollte. Die Erwartung, dass die Konferenz in Budapest (1895) über die Reform des internationalen Telegraphentarifs Beschluss fassen werde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Kommission hat sich vielmehr im Hinblick auf die finanziellen Bedenken, die dem deutschen Vorschlag entgegenständen, lediglich darauf beschränkt, die Beschlussfassung über die ganze Frage bis zur nächsten Konferenz zu vertagen, die voraussichtlich 1902 in London gehalten werden wird.

Der Vereinsvertrag wahrt jedem der vertragschliessenden Staaten das Recht, die Beförderung jedes Privattelegramms anzuhalten, das für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, und ebenso den internationalen Telegraphendienst auf unbestimmte Zeit ganz oder teilweise zu sus-

pendieren, wenn der betr. Staat diese Massregel für notwendig erachtet (Art. 7 u. 8). Von diesen Befugnissen hat England während des Krieges mit den Burenstaaten in Südafrika einen ganz ausserordentlich ausgedehnten Gebrauch gemacht. Der Bericht des englischen General-Postmeisters für 1. April 1899 bis 31. März 1900 stellt fest, dass die englische Regierung am 17. November 1899 die Beförderung von Telegrammen in Codeworten und in Chiffern von und nach ganz Süd- und Ostafrika verboten und die Telegramme in offener Schrift einer in Aden auszuübenden Kontrolle unterworfen hat. Diese Massregeln sind bis zum 2. März 1900 in voller Kraft geblieben. Von da ab ist der Verkehr von Privat- und Handelstelegrammen in Codeworten mit einem Teile Ostafrikas, darunter mit Deutsch-Ostafrika, in der Weise zugelassen worden, dass sie auf das Risiko des Absenders und unter der Bedingung erfolgte, dass die betreffenden Codes vorher in Aden deponiert und von den Militärbehörden für zulässig erklärt worden sein mussten. — Es ist nicht bekannt geworden, ob seitens der Regierungen der von dieser Massregel betroffenen Staaten ein Einspruch gegen dies Vorgehen Englands erhoben worden ist, das ja den Buchstaben des formellen Rechts für sich hatte. Wohl aber hat sich die öffentliche Meinung in Deutschland, Frankreich, Russland und anderen Ländern übereinstimmend gegen die Fortdauer eines Zustandes erklärt, der die Ausübung der internationalen Telegraphie, soweit sie auf die Benutzung der unterseeischen Verbindungen angewiesen ist, thatsächlich zu einem grossen und wichtigen Teil von dem Belieben der englischen Regierung abhängig macht. In verschiedenen Ländern macht sich eine starke Bewegung dahin geltend, Kabelverbindungen zu schaffen, die sich weder in den Händen englischer Gesellschaften befinden noch in Orten des englischen Besitzes eingeführt und demnach von der Bevormundung durch England unabhängig sind. Ein wichtiger Anfang hierzu ist in Deutschland bereits seit mehreren Jahren gemacht worden, indem unter Mitwirkung des Reichs-Postamts 1896 durch die deutsche Seetelegraphengesellschaft ein deutsches Kabel von Borkum nach Vigo an der Westküste von Spanien gelegt worden ist, welches deutschen Telegrammen den direkten Anschluss an die Seetelegraphenverbindungen nach Asien und Afrika sichert. Von noch grösserer Bedeutung ist die Herstellung einer unmittelbaren Telegraphenverbindung zwischen Deutschland und Amerika durch das 1900 von der deutsch-atlantischen Telegraphengesellschaft erbaute Kabel von Borkum nach den Azoren und von dort nach Newyork. Auch für die Errichtung deutschen Seekabelfabrik in Nordenha die Erbauung eines deutschen Kabel 1900 ist das Bestreben, Deutschlands seeverbindungen vom Auslande unal zu machen, ein mitbestimmender Fak wesen. Inzwischen ist auch in (durch die Kabel, welche das d Schutzgebiet von Kiautschou mit und Schanghai verbinden, ein verhei voller Anfang zu selbständigen de Unterseeverbindungen gemacht word

Der Fernsprecher hat sich gleich internationales Verkehrsmittel in steigendem Umfange eingebürgert. Verträge über wechselseitigen Fer verkehr haben sich anfangs ben Nationen für den Austausch von Ges in den Grenzgebieten verständigt; b sind darüber hinaus telephonische dungen zwischen den Hauptstäd schaffen worden, die auch die unters Leitungen für ihre Zwecke dienstbar Dem Telephon zwischen London u das in dieser Beziehung die Bahn e sind Fernsprechverbindungen zwis penhagen-Hamburg, Kopenhagen-S u. a. gefolgt. Deutschland steht zu internationalem Gesprächsaustaus Oesterreich (Berlin-Wien auf meh nien), Ungarn (Berlin-Budapest), der Belgien, Frankreich, Holland und D Die Fernsprechlinie Berlin-Paris, dur ein Gesprächsaustausch nicht nur diesen beiden Hauptstädten, sond zwischen anderen bedeutenden Städt Länder (u. a. deutscherseits Frank Hamburg, Cöln, Leipzig, französi Bordeaux, Havre, Lyon, Orléans, Rou licht wird, ist am 6. August 190 worden; die Eröffnung der Lin Turin-Rom steht nahe bevor. In k wird ein grosses internationales F netz nahezu ganz Europa überspa

VIII. Statistische Uebersi

Der nachfolgenden Uebersicht und 82 über die Ausdehnung graphenlinien und Leitungen, di Telegraphenstationen und der T liegen die Angaben der alljäh Internationalen Bureau veröffentli ausführlicheren Statistik, und jenigen für das Jahr 1898, zu G

Diese Uebersicht ist soweit a durch Zurückgehen auf die Jah einzelner Länder ergänzt worde aber, da auch diese vielfach f vollständiges Bild. Noch wenig der Fall bei den Angaben über phonie, worüber die Mitteilunge lichen Statistik ausserhalb Deutsc immer äusserst lückenhaft sind.

Statistische Uebersicht über die Anlagen und Leistungen der Telegraphie und des Fernsprechwesens nach dem Stande von 1898.

Länder	a) Telegraphie				b) Telephonie			
	Linien km	Leitungen km	Zahl der Telegraphenanstalten	Telegramme in Mill.	Orte mit Stadtfernsprechanstalten	Leitungen km	Zahl der Teilnehmer	Zahl der Gespräche in Millionen
I. Europa.								
Deutschland (1899)	125 457	460 184	19 034	44,5	900	632 789	183 696	621,4
Belgien	6 379	33 396	1 058	6,2	17	47 503	14 076	31
Bulgarien	5 245	10 828	189	1,3	5	1 976	343	?
Dänemark (mit den Faröern)	4 863	14 024	561	2	30	49 190	20 624	42,1
Frankreich	127 853	644 676	12 460	43,9	767	244 661	51 383	141,2
Griechenland	8 379	9 983	221	1,2	5	5 682	146	0,37
Grossbritannien und Irland	70 017	496 374	10 816	90	—	—	112 840	—
Italien	40 513	127 236	5 868	10,9		Angaben fehlen		
Luxemburg	611	1 039	151	0,1	?	3 201	1 535	2,1
Montenegro	575	678	20	0,09		Angaben fehlen		
Niederlande	5 907	20 945	935	5	43	31 588	12 139	16,5
Norwegen	12 046	28 384	546	2	143	72 464	25 571	59,5
Oesterreich	34 804	108 018	5 172	14,1	219	103 613	26 664	102
Ungarn	22 016	107 370	3 026	7,5	41	39 792	12 869	26,9
Bosnien und Herzegowina	2 822	7 182	119	0,5	Angaben fehlen			
Portugal (mit den Azoren und Madeira) 1896	7 267	15 123	421	1,6	Angaben fehlen			
Rumänien	6 851	17 590	539	2,5	9	5 330	2 737	1
Russland	144 163	298 608	5 257	17,5	83	60 417	23 686	103,4
Schweden	8 762	25 896	1 622	2,6	157	121 013	60 357	96,5
Schweiz	7 144	21 083	2 039	3,9	288	75 134	34 662	20
Serbien	4 066	8 118	150	1	Angaben fehlen			
Spanien	31 992	73 737	1 428	5,4	56	44 991	11 685	?
Türkei (europäische, asiatische u. afrikanische) 1895	37 745	61 833	750	3,6	Angaben fehlen			
Zusammen:	720 457	2 592 225	72 282	267,4	2763	1 539 344	605 013	1163
II. Asien.								
Britisch-Indien:								
a) Indische Linien	83 270	257 480	4 699	6	49	4 396	2 824	4,1
b) Indo-Europäische Linien	4 470	8 689	21	0,3				
Niederländisch-Indien	8 506	12 710	391	0,6	23	11 483	2 728	3,2
Japan	24 063	84 434	1 272	15,1	6	50 337	8 137	27,7
Französisches Indo-China	3 853	6 538	102	0,4	4	733	231	0,1
Persien	6 650	10 320	104	0,14	1	?	15	?
Uebriges Asien	Angaben fehlen							
Zusammen	130 812	379 371	5 589	22,5	83	66 949	15 935	35,1
III. Afrika:								
Algerien	11 696	29 785	461	2	Angaben fehlen			
Aegypten	4 054	17 199	277	2,7	Angaben fehlen			
Capland	11 626	35 030	?	?	Angaben fehlen			
Natal	1 993	4 727	130	1,3	1	106	180	?
Tunis	3 750	7 400	104	0,4	5	1 032	202	0,25
Uebriges Afrika	Angaben fehlen							
Zusammen	32 119	94 141	972	6,4	6	1 138	382	0,25
IV. Amerika:								
Vereinigte Staaten	305 666	1 456 459	22 285	61,4	1239	1 635 994	632 946	1666
Argentinien (1896)	40 788	95 046	1 237	5,4	Angaben fehlen			
Bolivia	6 641	?	117	?	Angaben fehlen			
Brasilien (1895)	16 320	35 295	289	1,3	Angaben fehlen			
Chile (1897)	15 819	18 021	?	1.3	Angaben fehlen			
Columbien (1894)	11 003	?	319	0,5	Angaben fehlen			

Länder	a) Telegraphie: Linien km	Leitungen km	Zahl der Telegraphenanstalten	Telegramme in Mill.	b) Telephoni[e]: Orte mit Stadtfernsprechanstalten	Leitungen km	Zahl Teilnehmer
Mexico	58 409	?	?	?	Angaben fehlen		
Peru (1897)	3 110	?	?	0,12			
Venezuela	6 245	?	113	0,7			
Uebriges Amerika	Angaben fehlen						
Zusammen	474 021	1604 821	24 370	70,2	1239	1635 994	632 94
V. Australien:							
Neuseeland	11 118	30 937	915	3,5	29	9 337	7 162
Neusüdwales	21 323	57 354	916	2,9	10	?	7 56
Südaustralien	9 459	23 921	268	1,2	?	?	?
Victoria	6 179	15 128	782	1,8	5	18 288	3 63
Uebriges Australien	Angaben fehlen						
Zusammen	48 079	106 370	2 881	9,4	34	27 625	18 35
Zusammenstellung:							
I. Europa	720 457	2592 225	72 282	267,4	2763	1539 344	605 01
II. Asien	130 812	379 371	5 589	22,5	83	66 949	15 93
III. Afrika	32 119	94 141	972	6,4	6	1 138	38
IV. Amerika	474 021	1604 821	24 370	70,2	1239	1635 994	632 94
V. Australien	48 079	106 370	2 881	9,4	34	27 625	18 35
Zusammen	1406 488	4776 938	106 034	375,9	4145	3271 050	127162

gaben über die Finanzergebnisse ist abgesehen worden, da in den zahlreichen Ländern, in denen Post und Telegraphie vereinigt sind, über die Einnahmen und Ausgaben der Telegraphie und Telephonie besondere Zahlen nicht vorliegen.

Litteratur: *Ausser den zum Artikel Post (Bd. V, S. 217) aufgeführten Schriften von* **Sax, Roscher, Veredarius** *und* **P. D. Fischer,** *welche sich auch auf die Telegraphie beziehen, sind zu nennen an allgemeinen Werken:* **Zetzsche,** *Handbuch der elektrischen Telegraphie, 1877—87, 4 Bde.* — **Schellen,** *Der elektromagnetische Telegraph, 6. Aufl. von* **Kareis,** *1888.* — *An Zeitschriften: Das vom Internationalen Telegraphenbureau in Bern herausgegebene Journal télégraphique (seit 1869) und das im Reichs-Postamt herausgegebene Archiv für Post und Telegraphie seit 1876.*

Zu I: **Poppe,** *Das Wesen und die Bedeutung der antiken Telegraphie, 1867.* — **Belloc,** *La Télégraphie historique, 1888.* — **L. Gautier,** *L'oeuvre de Claude Chappe, 1893.* — *Wertvolle Beiträge zur Geschichte der Telegraphie enthalten die Lebenserinnerungen von* **Werner v. Siemens,** *1892.* — **Zetzsche's** *kurzer Abriss der Geschichte der elektrischen Telegraphie 1874 beschränkt sich auf Nachweisungen über die Entwickelung der Telegraphenapparate.*

Zu II: **Rother,** *Der Telegraphenbau, 4. Aufl., 1876.* — **Blavier,** *Nouveau traité de Télégraphie électrique, 2 Bde. 1867.* — **Preece** *und* **Sivewright,** *Telegraphy, 1876.* — **Vichelmann,** *Unterseeische Telegraphie,* **Wünschendorff,** *Traité de Télégr. sou 1888.* — **Charles Bright,** *Submai graphs. Their history, construction king, 1898.* — **Thom. Lenschau,** *Kabellinien, 1900.* — **Schenk,** *Phil der Erfinder des Telephons, 1878. und Entwickelung des elektrischen F wesens, 2. Aufl., 1880.* — **Grawink** *buch der Telephonie und Mikrophonie, 1884.* — **V. Wietlisbach,** *Handbu lephonie, 1899.* — **C. Grawinkel Strecker,** *Die Telegraphentechnik, 18* **Müller,** *Der Telegraphenbetrieb leitungen, 1890.* — **O. Canter,** *Der Telegraphendienst, 4. Aufl., 1892.* — *U lose Telegraphie vgl.* **A. Slaby,** *Di telegraphie, 1897.* — **A. Broca,** *La T sans fils, 1899.*

Zu III: **K. Knies,** *Der Telegrap kehrsmittel, 1857.* — **Schöttle,** *Der in administrativer und finanzieller 1883.* — **Buchholtz,** *Kriegstelegraphi* **R. v. Fischer-Treuenfeld,** *Kriegst 1879.* — **v. Chauvin,** *Organisation trischen Telegraphie in Deutschlan Zwecke des Krieges, 1884.* — **Wm. P** *military Telegraph during the civil U. St., 2 Bde., 1882.*

Zu IV: **Reyscher,** *Telegraphen schr. f. deutsches Recht, XIX, 281 ff.* **Fil. Serafini,** *Il telegrafo in rela giurisprudenza civile e commerciale* **C. Asser,** *De telegraphie in hare rec 1867.* — **Meili,** *Telegraphenrecht, 2.* — *La législation télégraphique, publ.*

reau international, 1876. — **P. D. Fischer,** *Das neue deutsche Telegraphengesetz, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1892.* — **v. Rohr,** *Das Telegraphenwegegesetz (ausführlicher Kommentar), 1900.* — **W. Schelcher,** *Das Telegraphenwegegesetz, 1900.*

Zu V: **P. D. Fischer,** *Die Verkehrsanstalten des Deutschen Reichs im Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1871, 1872 und 1874.* — **J. Jung,** *Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren, 1893. 50 Jahre elektrischer Telegraphie (Denkschrift des Reichspostamts), 1899.*

Zu VI: **P. D. Fischer,** *Telegraphie und Völkerrecht, 1876.* — **O. Dambach,** *Die Postverträge und Telegraphenverträge in v.* **Holtzendorffs** *Handbuch des Völkerrechts, III, 319 ff.*

P. D. Fischer.

Tellkampf, Johann Ludwig,

geboren am 28. I. 1808 in Bückeburg, gest. am 15. II. 1876 in Berlin, studierte in Göttingen die Rechte und Staatswissenschaften, wurde 1831 Rechtsanwalt in Hannover, habilitierte sich 1835 als Privatdocent in Göttingen, wanderte 1838 nach Amerika aus, wo er am Union College und später am Columbia College zu New-York als Professor der Staatswissenschaften wirkte. 1844 kehrte er nach Deutschland zurück und folgte im nämlichen Jahre einer Berufung als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften nach Breslau. 1848 sandte ihn der schlesische Wahlkreis Schweidnitz-Waldenburg in die deutsche Nationalversammlung, und seit 1849 bis 1874 hat er als Mitglied der preussischen II. Kammer, des Herrenhauses (seit 1855) und des Deutschen Reichstages (seit 1871) sich verdient gemacht.

Tellkampf veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Ueber Verbesserung des Rechtszustandes in den deutschen Staaten, Berlin 1835. — Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England, ebd. 1844. — Beiträge zur Nationalökonomie und Handelspolitik, 2 Teile, Leipzig 1851—53. — Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens in Deutschland mit Hinweis auf dessen Vorbilder in England, Schottland und Nordamerika und auf die französische Société générale de crédit mobilier, 1. 2. und 3. Aufl., Breslau 1856. — Essays on law reform, commercial policy, banks, penitentiaries, etc. in Great Britain and the United States of America, London 1859; 2. Aufl. Berlin 1875. — Die Principien des Geld- und Bankwesens, Berlin 1867. — Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika, Halle 1870. — Selbstverwaltung und Reform der Gemeinde- und Kreisordnungen in Preussen und Selfgovernment in England und Nordamerika, Berlin 1872. — Erfordernis voller Metalldeckung der Banknoten, ebd. 1873. — Vorschläge zur Verbesserung des Aktiengesellschaftswesens, ebd. 1876. — Tellkampf übersetzte in Gemeinschaft mit C. J. Bergius: MacCulloch, A treatise on metallic and paper money and banks, u. d. T.: Geld und Banken, Leipzig 1859.

Tellkampf ist ein entschiedener Anhänger der Currencyschule und verbreitet sich in mehreren seiner oben angeführten Schriften über die wirtschaftliche Notwendigkeit, nur so viel Banknoten zu emittieren, als Metalldeckung dafür vorhanden ist. Zu der von der französischen Regierung über Geldumlauf und Bankwesen 1866 veranstalteten Enquete hat auch Tellkampf sein Gutachten abgegeben und in diesem betont, dass der Notenumlauf ein durch die Vorräte an gemünztem und an Geld in Barren gesicherter sein müsse und überhaupt bei der Notenemission das Princip in den Vordergrund zu treten habe, Banknoten nicht zum Vorteil der Emissionsstelle, sondern lediglich zu dem des Publikums auszugeben. Er vertritt ferner in diesem Gutachten die auch von Wolowsky geteilte Ansicht, dass nur eine einzige, vom Staate und der Volksvertretung beaufsichtigte Zettelbank die Notenemission in Höhe der dafür deponierten Metalldeckung besorgen dürfe. — Tellkampfs Bankpolitik ist teilweise auf Geld- und Kreditkrisen infolge übermässiger Notenausgabe in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts gegründet, teilweise steht sie unter dem Einflusse der meist von Currencymännern ausgegangenen Litteratur, welche die Kreierung der Peelschen Bankakte begleitete oder ihr voranging. Zur Zeit des Erscheinens seiner Schrift „Erfordernis voller Metalldeckung der Banknoten" (s. o.) hatten die von ihm empfohlenen Restriktivmassregeln gegen die Cirkulation ungedeckter Banknoten ihre praktische Berechtigung noch keineswegs eingebüsst; auch die beiden Anträge, welche er in der 2. und 4. Session der I. Legislaturperiode des Deutschen Reichstages (Druckschriften 90 bezw. 92) einbrachte, den Reichskanzler aufzufordern, in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes über das Bankwesen vorzulegen, waren durchaus zeitgemäss und wohlbegründet. Der zweite Antrag verlangt, dass durch dieses Gesetz über das Bankwesen die Cirkulation nicht mit Metall gedeckter Noten reguliert und begrenzt, dass darin über die Befugnis zur Ausgabe vollgedeckter Noten Bestimmung getroffen und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Reichsbank zu errichten, entschieden werde. Die Motive zu letzterem Antrag stützen sich auf den Erfahrungssatz, dass schlechtere Tauschmittel die besseren verdrängen und dass in einem Lande mit Goldwährung der Abfluss des Goldes nach dem Auslande nach Massgabe der cirkulierenden Papiergeld- und Banknotenmenge dergestalt reguliert werde, dass je grösser letztere sei, je flotter und reichhaltiger der Abfluss sich vollziehe. Welch hoher Prozentsatz dessen, was die Spekulation, was die in- und ausländische Arbitrage von den 1873 bis 1875 geprägten Doppel- und Halbkronen aufgesogen hat, d. h. was davon bis 1875 ins Ausland gewandert und eingeschmolzen ist, würde der inländischen Cirkulation nicht erhalten geblieben sein, wenn Tellkampfs Anträgen rechtzeitig entsprochen worden wäre! Die Gegenwart hat die Schranken, welche das Currencysystem gegen die Cirkulation ungedeckter Banknoten aufgerichtet wissen will, als überflüssig bezeichnet, sie hat sich von der Quantitätstheorie losgesagt und der Ueberzeugung hingegeben, dass sich im Notenumlauf einfach die Bewegung des Geld-

und Warenmarktes reflektiert und in eigentlichen Handelskrisen der Vorrat an Metallgeld stärker in Anspruch genommen wird als der an Banknoten. Insbesondere für Deutschland hat das durch das Bankgesetz vom 14. III. 1875 sanktionierte System der indirekten Kontingentierung eine aus schrankenloser Notenemission entstehende Kreditkrisis zur Unmöglichkeit gemacht. Im übrigen ist Tellkampf ein gemässigter Protektionist, er verteidigt die landwirtschaftlichen Schutzzölle und begünstigt die industrielle Handelsfreiheit. Seine Ansichten über Kooperativassociationen beruhen auf in Nordamerika gemachten Wahrnehmungen.

Vgl. über Tellkampf: Haym, Die deutsche Nationalversammlung, Teil II, Frankfurt a. M. 1849, S. 237. — Illustrierte Zeitung, Jahrg. 1876, Bd. I, S. 154 (od. Nr. 1704 v. 16. II. 1876), Leipzig. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, ebd. 1884, S. 195/196.

Lippert.

Temple, William, Sir,

ward geboren zu London 1628, studierte zu Cambridge, reiste 1648 nach Frankreich, Holland und Deutschland, wurde Parlamentsmitglied in Irland, wohnte den Friedensverhandlungen zu Aachen und Nimwegen bei, erhielt die Stelle eines Königl. Geheimen Rats, wurde später Minister des Königs Karl II., trat 1680 in den Privatstand zurück und starb am 5. II. 1699.

Temple war einer der angesehensten englischen Staatsmänner und staatswissenschaftlichen Gelehrten und galt in beiden Eigenschaften als ein Muster von geradem und wahrheitsliebendem Charakter. Sein politisches Meisterstück ist die berühmte im Jahre 1667 zu stande gebrachte Tripelallianz zwischen England, Holland und Schweden. Bald darauf veröffentlichte Temple sein staatswissenschaftliches Hauptwerk über seine Beobachtungen in den holländischen Kolonieen. Die Ueberzeugung von dem Segen einer thunlichst starken Volksvermehrung war bei Temple vorherrschend (s. d. Art. Bevölkerungslehre oben Bd. II S. 715 ff. Er meint (in seinen „Works" I, S. 162 ff., 171 und III, S. 2), der beste Grund alles Handels und Reichtums liege in einer dichten Bevölkerung, wodurch das Volk zu Fleiss und Sparsamkeit gezwungen werde. Sein Landsmann Ingram (s. d.) sagt, dass sich bei Temple „richtige Ansichten mit merkantilistischen Vorurteilen mischen". Kautz (s. u.) bemerkt, dass Temple nicht frei von Irrtümern der Handelsbilanz sei, dass aber in seinen Ausführungen eine Tiefe und eine Klarheit der Anschauungen hervortrete, wie man sie in jener Zeit selten finde. „Temple ist nämlich einer der ersten, der die fundamentale Bedeutung der Arbeit im Organismus der Volkswirtschaft erkannt, das Wesen der Konsumtion und des Luxus richtig aufgefasst, die Sparsamkeit als einen Hebel nationaler Bereicherung gewürdigt, zugleich aber auch eine Reihe von Bemerkungen in seinen Schriften niedergelegt hat, die zu den schönsten Perlen der politischen und s[...] Psychologie gezählt werden dürfen."

Das Hauptwerk Temples in staats[...]schaftlicher Beziehung ist betitelt: Obser[...] upon the united Provinces of Neth[...] London 1672. Fernere staatswissensch[...] Werke Temples sind:

Essay upon the Origin and Nature [...]vernment, London 1671. — Essay up[...] present State of Ireland, London 1667. — [...] on the trade of Ireland, London 1673. [...]cellanea, London 1697, Vol. I—III. — Me[...] what pass'd in Christendom pour war [...] 1672, to the Peace concluded 1679, Vol. I-[...] Answer to a feurrilons Pamphlet, lately [...] in tituled: A lettre from Mr. du Cro[...] Lord . . .; Introduction to the history [...] land; lettres in 3 Vol., London 1680. [...]ralische und historische Denkwürdigkeit[...] dem Englischen, Halle 1780. Temples [...] erschienen London 1750 in 2 Bdn.

Vgl. über Sir William Temple: [...]rich Luden, Sir William Temple[...]graphie, Göttingen 1808. — Thomas [...]grine Courtenay, Memoiren von de[...] den Werken und dem Briefwechsel [...] William Temple, London 1836, 2 Bd[...] William Temple in den „Biographieen [...]ter Männer", Bd. II, S. 328—452. — [...]phie in der Gesamtausgabe seiner We[...] — F. J. Herriot, Sir Wm. Temple [...] Origin and Nature of Government in [...] of the American Academy of Political [...] Science", Philadelphia 1892, Vol. III, [...] Memoiren of the life and negotiat. [...] Temple, London 1714. — Life and Ch[...] W. T., London 1728. — Der britt. [...] Bd. 4, S. 249. — H. Taine, Gesch[...] englischen Litteratur. Bd. 2, bearb[...] Gustav Gerth, Leipzig 1878, S. [...] Roscher, Zur Geschichte der englisc[...] wirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 63. [...]selbe, Gesch. d. Nat., S. 227, 243. [...]selbe, Kolonieen, III. Aufl., S. 252. [...]selbe, Syst. I, §§ 41, 57, 92, 104, 185, 188, 214, 222, 231, 254; II. § [...] §§ 13, 34, 38, 147; IV_1, § 114. — C. G[...] Compendiöses Gelehrten-Lexikon, Lei[...] Bd. 2, Sp. 1225—26. — Kautz, [...] Geschichte d. Nat.-Oek., Bd. II, Wie[...] 281. — Macaulay, Geschichte vo[...] Kap. II. — Wagener, Staats- u[...]schaftslexikon, XX. Bd., Berlin 1865. — [...] (Roschlau), Geschichte der Volkswirts[...] Tübingen 1890, S. 53 u. 64. — John [...] General Biographical Dictionary, Lo[...] Vol. III. — Palgrave, Dictionar[...] London 1899 p. 528.

Termingeschäfte

s. Börsenrecht und Börse (Börsengeschäfte) oben Bd. II, [...] bezw. 1034 ff.

Theaterrecht.

I. Einleitung.

1. Begriff und Geschichte. Neben die wissenschaftlich schon seit Jahrhunderten als Specialrechte anerkannten Disciplinen des Handels-, Landwirtschafts- und Bergrechts hat sich in neuester Zeit das Theaterrecht gestellt, dessen Anspruch auf Einreihung neben jene älteren Geschwister freilich noch lebhaftem Widerspruch begegnet. Allein Inhalt und Geschichte des Theaterrechts dürften hinreichend klar erweisen, dass hier nicht nur eine selbständiger Entwickelung entbehrende Gewerberechtsart, sondern eine jenen Specialrechten zu koordinierende Rechtsbildung vorliegt, deren bisherige Nichtbeachtung lediglich äusseren, für das Wesen der Sache unerheblichen, Umständen zuzuschreiben ist. Das Theaterrecht umfasst die Normen, mittelst derer die im Theaterverkehr erwachsenden Lebensverhältnisse ihre rechtliche Regelung empfangen; das Theaterrecht hat es also mit der Normierung von Verhältnissen zu thun, die durch Ausübung einer bestimmten wirtschaftlichen Thätigkeit hervorgerufen sind und zum grossen Teil so eigenartige Gestaltungen aufweisen, dass für ihre Normierung die den allgemeinen Rechtsverkehr regelnden Normen nicht ausreichen, sondern sich für diesen Zweck ein dem Theaterverkehr eigentümlicher Rechtsstoff gebildet hat. Gerade dieser Inhalt des Theaterrechts deckt sich aber — mutatis mutandis — mit dem Inhalt der übrigen Specialrechte, bei denen es sich ebenfalls um einen durch die Eigenart des seiner Anwendung unterliegenden wirtschaftlichen Substrats eigenartig ausgebildeten Rechtsstoff handelt.

Das Theaterrecht hat sich ferner, übereinstimmend mit den übrigen Specialrechten, aus einem Standesrecht zum Recht objektiv bestimmter Lebensverhältnisse umgebildet. Wie das Bergrecht ursprünglich ein Recht der montani, das Handelsrecht ein Recht der mercatores war, so erscheint das Theaterrecht der ältesten Zeit als ein Recht der histriones, der Schauspieler, an dessen Stelle in langsamer, durch die Forschung noch nicht genügend aufgehellter Entwickelung eine besondere rechtliche Regelung der Theatersachen, d. h. der im Theaterverkehr üblichen Rechtsverhältnisse getreten ist.

Im Gegensatz zu jenen Specialrechten hat aber das Theaterrecht, namentlich in Deutschland, bisher der eingehenden wissenschaftlichen Durchforschung entbehrt, die seiner inneren Bedeutung nach ihm schon längst hätte zu teil werden müssen. Die Gründe für diese Vernachlässigung sind vornehmlich in dem Umstand zu suchen, dass sich das Theaterrecht in keiner Weise an das die wissenschaftliche Jurisprudenz fast ausschliesslich beschäftigende römische Recht anknüpfen liess und dass die geringe Achtung, die dem Schauspielerstand entgegengebracht wurde, ebenfalls nicht geeignet war, das wissenschaftliche Interesse für das in diesen Kreisen herrschende Sonderrecht wachzurufen. Erst nach den gewaltigen Umwälzungen der französischen Revolution, die mit der grundsätzlich geforderten Gleichstellung aller Staatsbürger auch den Schauspielern den alten Makel nahm und die, soweit sich ihre Wirkungen erstreckten, die Rechtswissenschaft vielfach zum Betreten neuer Bahnen zwang, trat auch das Theaterrecht aus dem bisherigen Dunkel hervor. An die erste, 1829 erschienene, wenig umfangreiche Bearbeitung von Vulpian und Gauthier, die sich noch kaum über eine unmittelbar für die Praxis bestimmte Darstellung erhob, hat sich eine immer mächtiger anschwellende litterarische Bewegung angeschlossen, die sich freilich bis vor kurzem auf die romanischen Länder beschränkte, nunmehr aber, hoffentlich dauernd, auch die deutschen Gebiete in ihren Bereich gezogen hat.

2. Quellen. Analog den anderen Specialrechten umfasst auch das Theaterrecht Normen von öffentlich-rechtlicher und solche von privatrechtlicher Bedeutung, deren Zusammenfassung zu einem einheitlichen Theatergesetz bisher noch nirgends erfolgt ist, jedoch neuerdings in dem (Burckhardschen) Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes wenigstens teilweise versucht wurde. Aber auch die einzelnen Rechtsnormen sind nur zum geringsten Teil in das ius scriptum übergegangen; ihre grosse Masse bildet vielmehr ein lediglich durch die Uebung bezeugtes Gewohnheitsrecht. Speciell für das deutsche Theaterrecht lässt sich das Verhältnis der Quellen etwa in folgender Weise charakterisieren.

Das öffentliche Theaterrecht ist, soweit die Gewerbepolizei in Frage steht, durch die Reichsgewerbeordnung einheitlich geregelt; die Theatersicherheitspolizei unterliegt dagegen landesgesetzlicher Normierung, die sich indes in den einzelnen Gliedstaaten nach wesentlich übereinstimmenden Gesichtspunkten gestaltet hat.

Das private Theaterrecht wird

dagegen, von dem durch das R.G. v. 11. Juni 1870 teilweis geregelten Aufführungsrecht abgesehen, ausschliesslich vom Theatergewohnheitsrecht beherrscht, als dessen Erkenntnismittel die in der herkömmlichen Gestaltung der im Theaterverkehr begründeten Rechtsverhältnisse sich zeigende Rechtsübung und die Theaterrechtslitteratur in Betracht kommen. Da das private Theaterrecht nicht zu denjenigen Materien gehört, die das E.G. zum B.G.B. der Landesgesetzgebung vorbehält, so fällt es seit dem Inkrafttreten des B.G.B. ausschliesslich in die Reichskompetenz; seit dem 1. Januar 1900 hat daher das partikuläre Theatergewohnheitsrecht jede Geltung eingebüsst und ist seine Entstehung auch für die Zukunft ausgeschlossen; die Bildung eines gemeinen Theatergewohnheitsrechts ist dagegen auch nach jenem Zeitpunkt, mindestens bis die reichsgesetzliche Regelung des privaten Theaterrechts erfolgt, für durchaus zulässig zu erachten.

Otto Opet.

II. Das öffentliche Theaterrecht.

1. Einleitung. 2. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Gesetzgebung. 3. Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinn. 4. Theatercensur. 5. Schaustellungen und Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse. 6. Oesterreich. 7. Frankreich. 8. England.

1. Einleitung. Während im Altertum die dramatische Kunst eine hohe Blüte entfaltet hatte, war im Mittelalter von einer Pflege derselben kaum die Rede. Oeffentliche Darstellungen fanden höchstens bei kirchlichen Festen statt, sie entnahmen ihren Stoff den kirchlichen Ueberlieferungen und dienten den Zwecken der Kirche. Allmählich wurden neben den kirchlichen auch Stücke profanen Inhaltes zur Aufführung gebracht und das Schauspiel entwickelte sich zu einer Volksbelustigung. Eine sorgsamere und verständnisvollere Pflege fand das Drama an den Fürstenhöfen. Hier entstanden Theater, d. h. bleibende Stätten für die Aufführung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke. Neben den Hoftheatern und nach dem Muster derselben wurden auch städtische und Privattheater begründet. Mit der Gründung der letzteren nahmen die Schauspielunternehmungen den Charakter eines Gewerbebetriebes an und gaben dadurch zu besonderen staatlichen Massregeln Veranlassung, welche in der Sprache der damaligen Zeit als Theaterpolizei bezeichnet wurden.

Die Theater sollen Bildungsstätten für das Publikum sein und haben die Pflege der dramatischen und dramatisch-musikalischen Kunst zur Aufgabe. Sie verdienen daher seitens der Verwaltung Förderung und Unterstützung. Diese Förderung kann entweder darin bestehen, dass die Verwaltung selbst Theater errichtet und leitet, oder darin, dass sie vorhandenen Theaterunternehmungen eine Beihilfe durch Geldunterstützung, Ueberlassung von Lokalitäten etc. zu teil werden lässt. In monarchischen Staaten wird die Pflege des Theaters in der Regel als eine Aufgabe des Monarchen angesehen, die Ausgaben für dasselbe lasten auf dem fürstlichen Hausvermögen oder der Civilliste. In Republiken tritt, da das Staatsoberhaupt die Mittel für derartige Zwecke nicht besitzt, statt dessen der Staat ein. Ausser dem Monarchen und dem Staate haben aber auch niedere politische Gemeinwesen, insbesondere grössere Städte, die Förderung und Unterhaltung der Theater in den Bereich ihrer Thätigkeit hineingezogen. Diejenige Verwaltungsthätigkeit, welche die Unterstützung und Leitung von Theatern zum Gegenstande hat, entbehrt einer gesetzlichen Regelung. Es entscheidet hier in allen Beziehungen das Ermessen der Verwaltungsorgane.

Aber nicht alle Theater fassen ihre Aufgabe von dem hohen und idealen Standpunkte der Förderung der dramatischen Kunst auf; vielfach sind sie blosse Gewerbsunternehmungen. Dies gilt namentlich von manchen Privattheatern. Ihre Leistungen entsprechen daher keineswegs den Forderungen, welche man an ein Kunstinstitut stellen muss. Solange dieselben nur ästhetisch mangelhafte Darstellungen bieten, ist zu einem Einschreiten des Staates keine Veranlassung gegeben. Aber es besteht die Gefahr, dass die Theater auch Aufführungen veranstalten, welche in sittlicher oder in politischer Hinsicht gefährlich werden können. Aus diesem Grunde macht sich eine Ueberwachung der Theater notwendig. Durch diese soll einmal dafür gesorgt werden, dass nur geeignete und befähigte Personen die Leitung der Theater übernehmen, andererseits dafür, dass bedenkliche Stücke den Bühnen fern gehalten werden. Sie äussert sich daher einerseits in der Theaterkonzession, andererseits in der Theatercensur. Die letztere kann entweder so gehandhabt werden, dass für jedes aufzuführende Stück eine vorherige Genehmigung zu erteilen ist, oder so, dass die Behörde von jedem Stücke Kenntnis nimmt und in der Lage ist, einzelne bedenkliche Stellen zu streichen oder auch die Aufführung des ganzen Stückes zu untersagen. Da bei der Theatercensur lediglich das Ermessen der Censoren massgebend ist, so besteht allerdings die Gefahr einer willkürlichen Be-

handlung einzelner Autoren und Stücke. Trotzdem kann diese Censur im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit nicht entbehrt werden; sie ist in allen modernen Kulturstaaten, namentlich auch in England, als ein bestehendes Rechtsinstitut anerkannt.

Neben den Theatern kommen noch Aufführungen und Schaustellungen anderer Art, z. B. solche von Kunstreitern, Taschenspielern, Seiltänzern, Akrobaten, die Vorträge in Singspielhallen und ähnlichen Lokalen, in Betracht. Da bei diesen das Kunstinteresse noch mehr zurücktritt und der Charakter der gewerblichen Unternehmung durchaus vorherrscht, die damit verbundenen Gefahren, namentlich in sittlicher Beziehung, noch grösser sind als bei den Theatern, so macht sich auch hier eine polizeiliche Ueberwachung notwendig. Diese wird in ähnlichen, jedoch meist noch etwas strengeren Formen als bei den Theatern ausgeübt.

2. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Gesetzgebung. Die Theater wurden, seitdem sie eine allgemeinere Verbreitung erlangt und den Charakter gewerblicher Unternehmungen angenommen hatten, zu einem Gegenstande polizeilicher Thätigkeit. Da zu jener Zeit ein politisches Leben in weiteren Kreisen der Bevölkerung nicht existierte, so beschränkte sich die polizeiliche Ueberwachung darauf, zu verhüten, dass die Schauspiele der Sittlichkeit gefährlich würden. Diese Ueberwachung äusserte sich in zweifacher Weise. Zur Errichtung eines Theaters war eine obrigkeitliche Genehmigung erforderlich, ausserdem unterlagen die aufzuführenden Stücke einer polizeilichen Prüfung. Die Schaustellungen niederer Art, wie sie von Gauklern, Seiltänzern etc. dargeboten wurden, sowie Marionetten- und Puppenspiele unterlagen gleichfalls einer Aufsicht der Polizeibehörden. Eine gesetzliche Ordnung dieser Polizeibefugnisse bestand nicht, so dass in allen Beziehungen das Ermessen der Behörden massgebend war.

Auch bei Einführung der Gewerbefreiheit wurde das Konzessionssystem für Theater beibehalten. So namentlich in Preussen. Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. September 1811 bestimmte, dass Schauspieldirektoren der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements erteilt werden dürfe und dass diese Genehmigung Zeit und Ort, für welche sie giltig sein solle, genau bestimmen müsse. Hoftheater bedurften keines Gewerbescheins (§ 87, 88). Die Gew.-O. v. 17. Januar 1845 § 47 forderte für Schauspielunternehmer die Erlaubnis des Oberpräsidenten derjenigen Provinz, in welcher dieselben ihre Vorstellung geben wollten. Diese Erlaubnis sollte ihnen nur nach vorgängigem Nachweis gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung erteilt werden, konnte jedoch auch dann, wenn dieser Nachweis erbracht war, versagt werden.

Der Entwurf einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund aus dem Jahre 1868 stellte für Schauspielunternehmer gleichfalls das Erfordernis der polizeilichen Genehmigung auf. Diese Vorschrift entsprach dem Rechtszustande, welcher damals in allen deutschen Staaten bestand, und fand von keiner Seite Widerspruch. Die von einzelnen Gesetzgebungen bei Erteilung der Konzession geforderte Prüfung des Bedürfnisses wurde dagegen fallen gelassen. Die Erlaubnis sollte aber nur dann erteilt werden dürfen, wenn die Unternehmer sich über gehörige Bildung und Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausgewiesen hätten. Da der geforderte Nachweis der Bildung bei der Reichstagskommission Bedenken erregt hatte, so wurde er in den Entwurf von 1869 nicht wieder aufgenommen und nur Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb gefordert. Der Reichstag suchte, wie überhaupt bei den Gewerbekonzessionen, so auch hier, dem Ermessen der Verwaltungsbehörden engere Schranken zu ziehen. Nach seinen Beschlüssen musste die Erlaubnis erteilt werden, wenn nicht Thatsachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthaten. Ausserdem wurden Beschränkungen der Konzession auf bestimmte Kategorieen theatralischer Darstellungen für unzulässig erklärt, eine Bestimmung, durch welche namentlich die Befugnisse der Hoftheater, gewisse Stücke ausschliesslich zur Aufführung zu bringen, beseitigt werden sollte. Auf diesen Beschlüssen beruht § 32 der Gew.-O. v. 21 Juni 1869.

In den 70er Jahren hatten sich auf dem Gebiete des Theaterwesens bedenkliche Zustände entwickelt. Eine Reihe neuer Bühnen war entstanden, deren Leitern es teils an der erforderlichen Bildung und Befähigung zur Theaterdirektion, teils auch an den notwendigen Mitteln fehlte. Infolgedessen machte sich ein Niedergang des Theaters bemerkbar. Es gelangten mannigfache Stücke zur Aufführung, welche nicht nur zu ästhetischen, sondern auch zu sittlichen Bedenken Veranlassung gaben. Zahlreiche Theaterbankerotte traten ein. Diesen Uebelständen war innerhalb des geltenden Rechtes nicht abzuhelfen, da die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Unzuverlässigkeit der Unternehmer zu unbestimmt lauteten.

Das preussische Oberverwaltungsgericht hatte in zwei Erkenntnissen die Ansicht ausgesprochen, dass unter Zuverlässigkeit nur die sittliche Qualifikation des Betreffenden, nicht auch entsprechende Bildung und ausreichende Mittel zu verstehen seien; und die Behörden glaubten selbst solchen Personen die Konzession nicht versagen zu dürfen, die unmittelbar vorher an einem anderen Orte in Konkurs geraten waren. Diese Verhältnisse gaben zu verschiedenen *Petitionen* an den Reichstag und zu *Initiativanträgen* aus dem Hause Veranlassung. Aus einem Initiativantrage ging in der Kommissionsberatung ein *Gesetzentwurf* hervor, der vom Reichstage angenommen wurde und die Zustimmung des Bundesrates fand. Auf ihm beruht das R.G. v. 15. Juli 1880, welches den § 32 der Gew.-O. in zweifacher Hinsicht abänderte. Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe an Schauspielunternehmer sollte dann versagt werden, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewönne, dass der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besässe. Die Vorschrift, dass eine Beschränkung auf bestimmte Kategorieen theatralischer Darstellung unzulässig sei, wurde in die neue Fassung des Paragraphen nicht aufgenommen. In dieser Gestalt ist der § 32 in die Redaktion der Gew.-O. v. 1. Juli 1883 übergegangen.

Die von der R.-Gew.-O. in der Fassung von 1880 getroffene Regelung des *Theaterkonzessionswesens* war jedoch nicht geeignet, den Theaterunternehmungen diejenige solide Basis zu gewähren, die namentlich im Interesse der an ihnen beschäftigten Bühnenmitglieder erwünscht gewesen wäre. Der Umstand, dass die Konzession lediglich für ein Schauspielunternehmen als solches, nicht für eine bestimmte Art von Schauspielunternehmen, erteilt wurde, hatte nicht selten die üble Folge, dass Unternehmer, deren artistische und finanzielle Eignung lediglich für das von ihnen bei Empfang der Konzession begonnene Unternehmen hinreichte, ihr Unternehmen auf andere als die ursprünglich beabsichtigten Darstellungskategorieen erstreckten, worunter nicht nur der künstlerische Charakter des Theaterwesens litt, sondern was auch die Sicherheit der Schauspieler für die ihnen zustehenden pekuniären Ansprüche gegen die Unternehmer, die ihren Gewerbebetrieb in einer mit den thatsächlichen Verhältnissen gar nicht zu vereinbarenden und darum häufig zum geschäftlichen Ruin führenden Weise ausdehnen konnten, aufs empfindlichste gefährdete. Aehnlich verhängnisvolle Folgen zeitigte die dem Wortlaut des Ge nicht widersprechende, wenn auch ni allen Bundesstaaten angenommene fassung, dass die einmal erteilte Konz sich nicht auf den Bezirk der erteil Behörde beschränke, sondern für das Reich Geltung besitze. Denn dadurch es den Konzessionsinhabern niedrigste tung ermöglicht, selbst nachdem sie a ihrer früherer Niederlassung allen eingebüsst haben mochten, ihr Untern an einem anderen Ort, ohne zum Na ihrer Eignung verbunden zu sein, wie eröffnen und damit die erneute Geleg zu gewinnen, andere mit der Vergang ihrer Prinzipale unbekannte Schau zum Abschluss schädigender, weil d sprochenen Gegenleistung meist entb der Engagements zu verleiten.

Durch das unablässige Dränge Bühnenkreise veranlasst, ist nunmeh die Novelle zur R.-Gew.-O. v. 6. Augu eine *Reform des Theatergew polizeirechts* vorgenommen word den bisherigen Rechtszustand in wi Punkten änderte.

Während die Verhältnisse der S *spielunternehmungen im ei lichen Sinne* durch die angeführ stimmungen geregelt sind, fehlte es Gew.-O.-Nov. von 1883 an den erford Vorschriften über *Schaustellung Aufführungen*, bei denen ein h *Interesse der Wissenschaf Kunst nicht obwaltete.* Für waren durch §§ 55 und 59 der Gew stimmungen nur für den Fall gegeb der Gewerbebetrieb im Umherzieh auf öffentlichen Strassen stattfand. teren Falle wurde ein Legitimatio in beiden Fällen eine besondere E der Behörde des Ortes, wo die dargeboten werden sollte, geforde stehende Gewerbebetrieb, soweit e schlossenen Lokalen stattfand, unte gegen keinerlei reichsgesetzlichen B kungen. Daraus hatten sich vielfach stände entwickelt. Namentlich er die Verhältnisse der sog. Singsp (Tingeltangel) dringend eine Abhi dieselben nicht nur moralisch i Grade ungünstig wirkten, sondern künstlerisch besser geleiteten Thea unerwünschte Konkurrenz bereitet nächst hatten hier örtliche Poli nungen eingegriffen. Da aber dies sich nicht überall als praktisch d bar erwies, auch zu ungleichmässi so stellte sich die Notwendigkeit ein gesetzlichen Regelung heraus. folgte durch Gew.-O.-Nov. v. 1. welche im § 33a und 33b auch

stellungen ohne höheres Kunstinteresse einer Konzessionspflicht unterwarf.¹

Es sind demnach in Deutschland jetzt zwei Arten von Gewerbebetrieben zu unterscheiden: Schauspielunternehmungen oder Theater im eigentlichen Sinne, d. h. solche, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet einer-, und Schaustellungen bezw. Aufführungen, bei denen dies nicht der Fall ist, andererseits.

3. Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinne. Die Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinne unterliegen einer doppelten Beschränkung: der Theaterkonzession und der Theatercensur.

Einer Konzession bedürfen Schauspielunternehmer, d. h. Privatpersonen, welche den Betrieb eines Theaters gewerbsmässig ausüben wollen (Gew.-O. § 32). Der Konzessionspflicht unterliegen also nicht fürstliche Hofhaltungen oder Städte, welche Theater aus eigenen Mitteln errichten und für ihre Rechnung verwalten, ebensowenig Privataufführungen in geschlossenen Gesellschaften oder öffentliche Aufführungen für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke. Dagegen ist eine Konzession notwendig für solche Privatunternehmer, welche in Hof- oder städtischen Theatern bezw. mit Unterstützung des Hofes oder der Stadt Vorstellungen veranstalten.

Die Konzession ist zu versagen, d. h. sie muss versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden,

a) wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag (§ 32 in der Fassung des Gesetzes v. 6. August 1896). Ob der hiermit beabsichtigte Zweck, das Schauspielerpersonal vor den Einbussen zu bewahren, die ihm beim Engagement durch einen nicht genügend kapitalkräftigen Unternehmer drohen, erreicht werden wird, dürfte jedoch zweifelhaft sein, da der Konzessionssucher sich nicht über das Eigentum der erforderlichen Mittel ausweisen muss und er doch stets der Gefahr späterer Verluste ausgesetzt bleibt. Wirkliche Sicherheit böte den Engagementsansprüchen der Schauspieler eine Kautionspflicht der Unternehmer, wenn die hinterlegten Summen, dem Burkhardschen Theatergesetzentwurf entsprechend, in erster Linie der Befriedigung der Honorarforderungen des Bühnenpersonals zu dienen bestimmt wären. Allein eine solche Massregel wäre schweren Bedenken ausgesetzt, da das Verlangen der Sicherheitsstellung den Kreis der zum Theaterbetrieb geeigneten Personen wohl in allzu grossem Umfange einschränken dürfte.

b) Die Konzession ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, dass der Nachsuchende die zu dem Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt. Ueber das Vorhandensein der Zuverlässigkeit entscheidet also die subjektive Meinung der Behörde, für diese subjektive Meinung muss aber eine thatsächliche Unterlage vorhanden sein. Bei der Prüfung hat die Behörde namentlich in das Auge zu fassen: die sittliche Qualifikation des Bewerbers, die artistische Befähigung, d. h. die zur Leitung des Unternehmens erforderliche Bildung und Geschäftstüchtigkeit und endlich die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Während die Schauspielkonzession früher ohne einen bestimmten Inhalt, lediglich als Blankokonzession erteilt wurde, wird sie jetzt nur noch für das bei Erteilung der Konzession bezeichnete Unternehmen gegeben. Wechselt der Unternehmer seinen Wohnsitz, so berechtigt ihn der Besitz der alten Konzession nicht zum Betriebe eines Schauspielunternehmens an dem neuen Domizil, da das neue Unternehmen mit dem bei Erteilung der Konzession bezeichneten Unternehmen nicht als identisch gelten kann. Durch diese Bestimmung wird dem Missbrauch der sogenannten Reichskonzessionen ein wirksamer Damm entgegengestellt.

Die Konzession wird ferner nur noch für die beantragten Darstellungskategorieen erteilt. Die konzessionierende Behörde ist daher nunmehr in der Lage, die Eignung des Unternehmers unter genauer Berücksichtigung der individuellen Verschiedenheiten zu prüfen, nicht mehr, wie früher, gezwungen, sich über das Vorhandensein der Eignung in abstracto allein schlüssig zu machen. Hinzunahme anderer als der genehmigten Darstellungskategorieen setzt eine Neukonzessionierung voraus.

Eine unerhebliche Veränderung — ob Verbesserung, bleibe dahingestellt — hat endlich das Recht der im Umherziehen betriebenen Theatergewerbe (Wandertheater) erfahren, indem die konzessionierende Behörde ermächtigt worden ist, jedem noch nicht 25 Jahre alten Gesuchsteller die erbetene Konzession zu verweigern, während früher einer grossjährigen Person gegenüber aus ihrem Alter kein Ablehnungsgrund entnommen werden durfte. (Gew.-O. § 57a, § 60d).

Die Konzession darf nicht auf Zeit erteilt werden (Gew.-O. § 40). Dieselbe erlischt, wenn der Unternehmer eine ihm von der Behörde gesetzte Frist oder ein Jahr verstreichen lässt, ohne den Gewerbebetrieb zu beginnen, oder denselben drei Jahre lang einstellt. Diese Fristen können jedoch von der Behörde verlängert werden (Gew.-O. §

49). Eine **Entziehung der Konzession** kann stattfinden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren dieselbe erteilt wurde, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei der Erteilung vorausgesetzt werden mussten, ausserdem wegen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer des Ehrverlustes (Gew.-O. § 53).

4. Die **Theatercensur** hat zwar eine gesetzliche Regelung nicht gefunden, aber sie besteht unbestritten in ganz Deutschland und zwar gegenüber allen, auch den Hof- und städtischen Theatern. Sie ist ein Ausfluss der allgemeinen Rechtsstellung, welche die Polizei im Staate einnimmt. Die Polizei besitzt die Befugnis, von den aufzuführenden Stücken vorher Kenntnis zu nehmen und die Aufführung derselben oder einzelner Stellen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit zu untersagen. Während in den Reichstagsverhandlungen des Jahres 1869 die Theatercensur vielfache Anfechtungen erfahren hatte, wurde bei Beratung des G. v. 15. Juli 1880 die Zulässigkeit und Notwendigkeit derselben fast allgemein anerkannt. Sofern eine nähere Ordnung erfolgt ist, beruht sie auf lokalen Polizeiverordnungen. In Elsass-Lothringen ist bei Einführung der Gewerbeordnung die Vorschrift des französischen Rechtes, wonach für jedes aufzuführende Stück die vorherige Genehmigung des Bezirkspräsidenten erfordert wird, ausdrücklich aufrecht erhalten worden. (R.G., betreffend die Einführung der Gew.-O. für Elsass-Lothringen vom 27. Februar 1888 § 3.)

Die Frage nach der Rechtmässigkeit der Theatercensur, die freilich von jeder nicht durch parteipolitische Gesichtspunkte irre geleiteten Untersuchung unbedingt bejaht werden muss, ist in den letzten Jahren infolge der schärferen Handhabung, namentlich der Preussischen Theaterpolizei, häufig erörtert worden; seltener ist man über diese rein juristische Kontroverse zu der viel wichtigeren Untersuchung geschritten, ob sich nicht eine Gestaltung des Censurinstitutes herstellen liesse, die unter Wahrung des anerkannt unentbehrlichen Principes die mit Recht beklagten Mängel vermeiden würde. Einen über mehr oder minder unklare Anregungen hinausgehenden Versuch dieser Art macht neuerdings der Burckhardsche Theatergesetzentwurf, indem er die äussere Form der Censur, die Befugnis der Behörde zur Einsichtnahme in das Manuskript des aufzuführenden Werkes und zur Teilnahme an dessen Generalprobe, unverändert beibehält, den Ausspruch des Censurverbotes aber nur dann gestattet, »wenn die Aufführung den Thatbestand eines strafgerichtlich zu verfolgenden Deliktes in sich schliesst«. Trotz der unleugbaren Vorteile, die diesem Censursystem innewohnen, das an Stelle der in den geltenden Censurordnungen üblichen Kautschukbestimmungen eine feste, an der Hand der Strafrechtswissenschaft klarer Deutung fähige Norm setzt, dürften seiner Erhebung zum Gesetz unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Burckhardsche Vorschlag lehnt mit Recht jede Censurübung ab, welche die Möglichkeit des Aufführungsverbots auf den Stoff des Dichtwerks oder Erwägungen sittlichkeitspolizeilicher Natur gründet; es wird dieser Vorschlag indes dem vorbeugend-polizeilichen Charakter der Theatercensur nicht gerecht, indem er übersieht, dass auch diejenige Aufführung, die sich selbst nicht als Verletzung des Strafgesetzes qualifiziert, unter Umständen ihre Zuhöher in eine der Begehung von Ausschreitungen durch Lärm oder Ruhestörungen geneigte Stimmung zu versetzen geeignet ist, die durch ihre Umsetzung in Thaten eine unmittelbare Gefährdung der Rechtsordnung droht. Ist eine solche Wirkung vorauszusehen — die Möglichkeit einer solchen Voraussicht wird nur derjenige leugnen, der jedes Operieren mit dem Begriff der »Wahrscheinlichkeit«, dann aber auch die Notwendigkeit einer Sicherheitspolizei überhaupt verwirft — dann muss auch die Polizei befugt sein, in Bethätigung ihrer Pflicht zur Aufrechterhaltung der die staatliche wie die Einzelexistenz erst ermöglichenden äusseren Ordnung, den Eintritt des Friedensbruches zu verhindern, was sich aber im vorliegenden Fall nur mittelst Aufführungsverbotes ermöglichen lässt. Eine gewisse Willkür wird dann freilich von den Censurentscheidungen unzertrennlich sein: aber diese Willkür liesse sich auf das geringste denkbare Mass zurückführen und namentlich von jeder parteipolitischen Rücksicht lösen, wenn die Censurbehörde nicht ausschliesslich mit einseitig kameralistisch oder juristisch geschulten Beamten besetzt wäre, sondern daneben auch aus psychologisch und litterarisch gebildeten Personen bestände, deren Ernennung, um jeden Verdacht unbefugter politischer Einmischung fernzuhalten, vielleicht auf Vorschlag der durchaus gut bewährten litterarischen Sachverständigenvereine erfolgen könnte.

5. Schaustellungen und Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse. Bei Schaustellungen und Aufführungen, mit denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht verbunden ist, wird unterschieden, ob sie in einem geschlossenen

Lokale oder von Haus zu Haus bezw. auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen stattfinden.

Aufführungen in geschlossenen Räumen unterliegen der Konzessionspficht, wenn ihren Gegenstand Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen bilden (Gew.-O. § 33a). Für die Veranstaltung blosser Instrumentalmusik ist also eine Konzession nicht erforderlich. Die Konzessionspflicht besteht für den Lokalinhaber und zwar auch dann, wenn derselbe bereits eine Konzession als Schauspielunternehmer besitzt. Derjenige, welcher die Aufführung darbietet, bedarf dagegen keiner besonderen Konzession. Die Konzession kann nur versagt werden, muss aber auch dann versagt werden, wenn 1. gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; 2. das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; 3. der den Verhältnissen des Gemeindebezirkes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist. Eine Erteilung der Erlaubnis auf Zeit ist unzulässig (Gew.-O. § 40). Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn die Vorstellungen gegen die Gesetze oder guten Sitten vorstossen haben oder wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie dies künftighin thun werden. Aus demselben Grunde kann Personen, welche den Gewerbebetrieb vor Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung, also ohne Erlaubnis begonnen haben, die Fortsetzung desselben untersagt werden (Gew.-O. § 33a).

Aufführungen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen unterliegen der Konzessionspflicht unbedingt, einerlei, ob sie den Charakter von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten haben (Gew.-O. § 33b). Die Konzession ist, da in diesem Falle ein Lokalinhaber nicht existiert, von demjenigen nachzusuchen, der die Lustbarkeit darbieten will. Die Erteilung geschieht durch die Ortspolizeibehörde und zwar durchaus nach freiem Ermessen, sie kann also auch auf Zeit oder Widerruf erfolgen.

Besondere Vorschriften bestehen für die Ausübung der betreffenden Gewerbe im Umherziehen. Wer Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne dass ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst dabei obwaltet, im Umherziehen darbieten will, bedarf eines Wandergewerbescheines und zwar auch dann, wenn die Darbietung im Marktverkehre erfolgt (Gew.-O. § 55). Dieser Wandergewerbeschein berechtigt zur Ausübung des Gewerbes nur in dem Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn erteilt. Für andere Bezirke ist er nur dann giltig, wenn eine Ausdehnung auf dieselben stattgefunden hat. Die Ausstellung und Ausdehnung kann auch für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen; sie ist zu versagen, wenn bereits eine den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Zahl von Personen Wandergewerbescheine der betreffenden Art erhalten hat (Gew.-O. § 57. 60). Für die Ausübung der fraglichen Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten ist ausser dem Wandergewerbescheine eine vorgängige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich (Gew.-O. § 60a).

Einer Censur unterliegen auch die Aufführungen ohne höheres wissenschaftliches und Kunstinteresse. Die Polizeibehörde hat das Recht, gewisse Vorstellungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit zu untersagen. Für Elsass-Lothringen sind auch in dieser Hinsicht die Vorschriften des französischen Rechtes aufrecht erhalten worden (R.G. v. 27. Februar 1888 § 3).

6. Oesterreich. In Oesterreich hat eine gesetzliche Regelung des Theaterwesens bis jetzt nicht stattgefunden. Insbesondere zählt die Gew.-O. v. 20. Dezember 1859 die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art zu denjenigen Thätigkeiten, auf welche sich ihre Vorschriften nicht erstrecken. So ist bis jetzt alles auf dem Verordnungswege geregelt worden.

Für die Theater besteht eine V. v. 25. November 1850. Danach dürfen theatralische Vorstellungen nur in Theatergebäuden oder in hierzu bestimmten konzessionierten Räumen stattfinden. Zur Errichtung eines stehenden Theaters muss die Allerhöchste Bewilligung eingeholt werden. Die Theaterunternehmer bedürfen ausserdem einer persönlichen Konzession, welche der Landeschef erteilt. Die Konzessionen bezeichnen genau die Kategorieen der Darstellungen, für welche sie erteilt werden. Jede Bühnenproduktion muss vor ihrer ersten Aufführung von der Statthalterei genehmigt sein. Die Bewilligung ist nur für die Unternehmer und die Bühnen giltig, welche ausdrücklich in derselben genannt sind; Bühnenwerke, welche mit erlangter

Bewilligung auf der Bühne der Kronlandeshauptstadt zur Aufführung gelangt sind, können jedoch auch an anderen Bühnen desselben Kronlandes zur Aufführung gebracht werden. Die erteilte Aufführungsbewilligung kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung zurückgenommen werden.

Die Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse unterliegen ebenfalls einer Konzessionspflicht. Für die Singspielhallen ist ein Ministerialerlass vom 31. Dezember 1867 massgebend, nach welchem die Errichtung eines solchen Etablissements eine doppelte Konzession, eine für den Leiter und eine andere für den Lokalinhaber, voraussetzt. Das Lokal muss die nötigen Garantieen der Sicherheit bieten; die Erteilung der Konzessionen ist auf den Bedarf zu beschränken. Die Konzessionierung herumziehender Schauspieltruppen, Seiltänzer, Taschenspieler, Marionetten- und Affentheater, gymnastischer Künstler, wandernder Musikbanden und Eigentümer sonstiger Schaugegenstände ist durch Allerhöchsten Erlass vom 15. Dezember 1835 geregelt. Derartige Konzessionen werden von der Polizeidirektion oder der Landesstelle für ihren Bezirk unter strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes oder der Person des Nachsuchenden erteilt.

7. Frankreich. Die Entwickelung der Theatergesetzgebung in Frankreich hat deshalb besonderes Interesse, weil dem Theater hier mehr als irgendwo anders eine politische Bedeutung beigelegt worden ist. So hat denn auch die Gesetzgebung je nach den politischen Entwickelungsphasen mehrfach gewechselt.

Eine Förderung der dramatischen Kunst erfolgte durch die Subventionen, welche der Staat vier grossen Pariser Theatern, der Oper, Komischen Oper, der Comédie française und dem Odéon zu teil werden lässt.

Theaterkonzessionen bestanden schon zur Zeit des Ancien Régime, wo sie von den Gouverneuren der Provinzen und ähnlichen Autoritäten erteilt wurden. Das G. v. 16./24. August 1790 über die richterliche Organisation (Tit. XI, Art. 4) übertrug die Gestattung und Ueberwachung aller öffentlichen Aufführungen (spectacles publics), also auch die Konzessionierung der Theater, den Municipalbehörden. Dagegen wurden durch das Dekret Napoleons I. vom 8. Juni 1806 die betreffenden Befugnisse wieder in die Hände der staatlichen Organe gelegt. In Paris sollten Theater nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes, in den Departements mit der der Präfekten errichtet werden dürfen. Die Pariser Theater wurden auf bestimmte Kategorieen von Darstellungen beschränk die Aufführung von Ballets und die Ve anstaltung von Maskenbällen allein d Oper vorbehalten. Auch in den Depart ments sollten Maskenbälle nur in den hau städtischen Theatern stattfinden dürfen. I Zahl der Theater wurde für die grösser Städte auf zwei, für die kleineren auf e beschränkt. Diese Vorschriften blieben a in der Folgezeit zunächst massgebend. I G. v. 9. September 1835, über die Bestraf der durch die Presse begangenen Ha lungen, Art. 21, änderte daran nur insof als die Konzessionierung der Pariser T ater dem Minister des Innern übertra wurde. Eine völlige Aenderung der Gru sätze über die Errichtung von Thea brachte dagegen das Dekret vom 6. Ja 1864, welches die Theaterfreiheit führte. Nach den Bestimmungen desse wird eine Theaterkonzession nicht meh fordert; wer ein Theater errichten braucht nur eine doppelte Anzeige, e seits an den Minister der schönen Kü andererseits in Paris an den Polizeipräfe in den Departements an den Präfekte erstatten. Die ausschliessliche Berechti einzelner Theater, bestimmte Stücke a führen, ist beseitigt. Dagegen sind Theaterunternehmer den Anordnungen u worfen, welche die Verwaltung im Inte der öffentlichen Ordnung, Sicherheit Gesundheit erlässt. Diese Vorschrifte bis zum heutigen Tage massgeben blieben.

Ausserdem besteht in Frankreich weitgehende Theatercensur. Die durch das G. v. 16./24. August 179 XI, Art. 4, gleichfalls den Munic hörden übertragen worden, im Jahr wurde sie beseitigt. Zur Zeit des Ko griff die Regierung sehr tief in di hältnisse der Theater ein. Die Auff solcher Stücke, welche die republik Gesinnung zu verbreiten und zu geeignet erschienen, wurde vorgesch Dagegen sollte gegen alle Theater schritten werden, welche Stücke z führung brachten, die den öffentlic teressen und der republikanischen nung gefährlich werden konnten (vom 2. und 14. August 1793). Ei Ordnung der Censur brachte das vom 8. Juni 1806, welche dieselbe Hände eines staatlichen Organs legt Stück sollte ohne Genehmigung des M des Innern aufgeführt werden. I Gestalt blieb die Censur auch wäh Restauration bestehen. Dagegen w im Jahre 1830 infolge der Julir beseitigt. Doch erfolgte durch d erwähnte Gesetz über die Pres 9. September 1835, Art. 21, 22, ihre

herstellung; die Genehmigung war für Paris vom Minister des Innern, für die Departements vom Präfekten zu erteilen. Die Februarrevolution wirkte aber wieder im entgegengesetzten Sinne. Das Dekret vom 6. März 1848 hob die Bestimmungen des G. v. 9. September 1835 auf, und damit kam die Censur von neuem in Wegfall. Aber auch nur für kurze Zeit. Sie wurde durch ein G. v. 30. Juli 1850 vorläufig auf ein Jahr wieder eingeführt und diese Bestimmung durch ein G. v. 30. Juli 1851 bis zum 31. Dezember 1852 verlängert. Das Dekret vom 30. Dezember 1852 ordnete dann definitiv an, dass alle dramatischen Werke vor ihrer Aufführung in Paris der Genehmigung des Ministers des Innern, in den Departements der des Präfekten bedürften und dass diese Genehmigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung jederzeit zurückgenommen werden könne. Dieselben Vorschriften enthielt das Dekret vom 6. Januar 1864, nur dass an Stelle des Ministers des Innern der Minister der schönen Künste trat. Diese Grundsätze sind bis jetzt in Kraft geblieben; die Entscheidung des Ministers erfolgt auf Grund des Berichtes einer besonderen Kommission.

Die Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse (spectacles de curiosités, de marionettes, cafés chantants, cafés concerts) sind sowohl durch das Dekret vom 8. Juni 1806 als durch das Dekret vom 6. Januar 1864 von den Bestimmungen über die Theater ausgenommen, so dass für sie die Vorschriften des G. v. 16./24. August 1790 in Kraft geblieben sind. Danach bedürfen dieselben einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden kann.

8. England. In England, wo ebenfalls von alters her Theaterkonzessionen und Theatercensur bestanden, sind die Verhältnisse der Theater durch das G. 6 & 7 Vict. c. 68 (an act for regulating theatres) genauer geregelt worden. Hier zeigt sich die Anlehnung der Theater an den Hof namentlich in der Stellung, welche ein Beamter des königlichen Hofhaltes, der Lord Chamberlain of the household, auf dem Gebiete des Theaterwesens einnimmt.

Theaterkonzessionen, d. h. Konzessionen für die öffentliche Aufführung von Bühnenstücken (the public performance of stage plays) können entweder durch königliches Patent oder durch den Lord Chamberlain oder durch die Friedensrichter erteilt werden. Dem Lord Chamberlain ist die Konzessionierung der Theater in London vorbehalten, er kann ferner Theater in solchen Orten genehmigen, in welchen die Königin gelegentlich residiert. In letzteren sind ausserdem auch von Friedensrichtern konzessionierte Theater zulässig, diese Konzessionen haben aber keine Giltigkeit für die Zeit, in welcher die Königin sich dort aufhält. Alle anderen Theater bedürfen einer friedensrichterlichen Konzession, deren Erteilung zu den Geschäften der special sessions gehört. Die Konzessionen müssen von vier Friedensrichtern gewährt und unterschrieben sein. Der Lord Chamberlain kann die auf Patent beruhenden und die von ihm konzessionierten Theater aus Gründen der öffentlichen Sicherheit schliessen. Die Friedensrichter sind befugt, für die von ihnen genehmigten Theater Regeln aufzustellen, welche in Oxford und Cambridge sowie in deren Umgebung der Genehmigung des Kanzlers oder Vicekanzlers der Universität bedürfen. Bei Uebertretung dieser Regeln und in Fällen des Aufruhres steht den Friedensrichtern das Recht zu, die Theater zu schliessen.

Die Theatercensur wird vom Lord Chamberlain ausgeübt. Diesem sind alle neuen Stücke und alle Aenderungen an älteren Stücken, welche in irgend einem Theater Grossbritanniens zur Darstellung gelangen sollen, sieben Tage vor der Aufführung mitzuteilen. Er hat nicht nur das Recht, während dieser Zeit die Aufführung zu untersagen, sondern kann überhaupt jedes Stück und jeden Teil eines Stückes aus Gründen des Anstandes, der öffentlichen Sicherheit und der guten Sitten verbieten.

Für die Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse kommen die Bestimmungen des Gesetzes 25 Geo. II c. 36 in Betracht, nach welchem Lokale für öffentliche Tänze, Musik- und sonstige Aufführungen einer jährlich zu erneuernden Konzession bedürfen.

G. Meyer (mit Zusätzen von Opet).

III. Das private Theaterrecht.

1. Bühnenengagement. 2. Theaterbesuch. 3. Aufführungsrecht. 4. Theateragenturverträge.

1. Bühnenengagement. Das Bühnenengagement, d. h. der Vertrag zwischen Schauspielunternehmer und Bühnenkünstler, bei dem letzterer sich zur Leistung schauspielerischer Thätigkeit, ersterer zur Leistung eines Entgelts verpflichtet, bildet entweder einen Gastspiel- oder einen Bühnendienstvertrag. Gastspielvertrag liegt da vor, wo die Thätigkeit des Schauspielers sich auf eine einzige Leistung bezw. auf mehrere, der Zahl nach fest bestimmte Leistungen bezieht; Bühnendienstvertrag dagegen, wo die Verpflichtung des Schauspielers eine unbestimmte, vom Unternehmer zu fixierende, Anzahl Leistungen umfasst.

Der juristische Charakter des Engagements, das mit Rücksicht auf die künstlerische Leistung des Schauspielers nicht dem Begriff des durch die Gewerbeordnung geregelten Arbeitsvertrages unterstellt werden kann, ist streitig; es ist als Dienstvertrag, Werkverdingung und als contractus sui generis auch als Innominatvertrag im Sinne des modernen Rechts bezeichnet worden, ohne dass es bisher der einen oder anderen Annahme den Rang einer communis opinio einzunehmen gelungen wäre. Die Verschiedenheit der Auffassungen ist wesentlich durch die abweichende Stellung veranlasst, die von den einzelnen Theorieen in der Frage der dem Schauspieler aus dem Engagement zustehenden Ansprüche vertreten wird. Allgemein wird dem Schauspieler ein Anspruch auf Entgelt zugestanden; aber nur die Dienstvertragstheorie beschränkt ihn hierauf. Die Theorie der Werkverdingung räumt dem Schauspieler auch noch die weitere Befugnis ein, die ihm übertragene Thätigkeit nach eigener Intention, nicht unter Anpassung an die Auffassung des Unternehmers, vorzunehmen, damit aber nicht unselbständige Arbeiten zu leisten, sondern ein selbständiges Arbeitsprodukt, ein opus, zu erzeugen. Die Innominatsvertragstheorie billigt endlich dem Schauspieler einen Anspruch auf Beschäftigung, ein Recht auf Arbeit zu, das ihn befugt, vom Unternehmer Zuweisung der vertraglich zu leistenden schauspielerischen Thätigkeit zu verlangen.

Nur die letzte Theorie ist als mit dem schauspielerischen Beruf vereinbar zu bezeichnen, denn die Thätigkeit des Schauspielers, die sich die Verwirklichung künstlerischer Ziele, die Umsetzung eines Dichtwerkes aus der Sphäre des Denkens in die leibhaftige Erscheinungswelt, zur Aufgabe setzt, darf nicht mit einer nur dem Erwerbszweck dienenden Thätigkeit auf eine Linie gestellt werden, sondern sie gleicht der Thätigkeit des Schriftstellers, des Beamten, die, zum Gegenstand vertraglicher Ausübung geworden, nicht in dem Anspruch auf pekuniäres Entgelt ihre Genüge findet, sondern auch zu dem Verlangen befugt, wirklich Gelegenheit zur Bethätigung, zur Offenbarung ihres Könnens zu gewinnen. So wie der Beamte neben der Gehaltsforderung den Anspruch erheben kann, in einer seinem Amt entsprechenden Weise beschäftigt zu werden, um seine Tauglichkeit für seine Stellung zu erweisen, so wie dem Schriftsteller ausser dem Anspruch auf das zugesagte Honorar auch das Recht zusteht, vom Verleger Druck und Vertrieb des Schriftwerkes zu verlangen, um der Mitwelt als Autor bekannt zu werden, ebenso ist dem Schauspieler die Befugnis zuzuerkennen, während der Vertragsdauer angemessene Gelegenheit zum öffentlichen Auftreten vom Unternehmer geboten zu erhalten. Gerade für den Schauspieler ist die Zubilligung eines solchen Rechtes um so mehr als unumgänglich notwendig zu erachten, da ihm die üblichen Vertragsbedingungen bei hoher Vertragsstrafe das Auftreten auf einer anderen Bühne als der seines Prinzipales während der Kontraktszeit untersagen, demnach ein Schauspieler, dem nicht als Korrelat gegen diese Bestimmung ein Anspruch auf Beschäftigung gegen den Unternehmer zustände, sich der Gefahr ausgesetzt sähe, durch »Kaltstellung« nicht nur in seinem Können beeinträchtigt, sondern auch dem Publikum gänzlich entfremdet zu werden, dadurch aber unter Umständen sogar für die Zukunft die Möglichkeit einer günstigeren Gestaltung seiner Erwerbsverhältnisse einzubüssen. In Verkennung der das Engagement charakterisierenden Eigenheiten hat freilich die deutsche Gerichtspraxis, die bei Beurteilung theaterrechtlicher Fragen überhaupt nicht selten das feine Verständnis, das hier gerade die französische Rechtsprechung auszeichnet, vermissen lässt, dem Anspruch des Schauspielers auf Beschäftigung meist ihre Anerkennung versagt; auch hier bedeutet der Burckhardsche Theatergesetzentwurf eine entschiedene Wendung zum Besseren, indem er dem während eines gewissen längeren Zeitraumes gar nicht oder nicht angemessen beschäftigten Bühnenmitglied die Befugnis zum Vertragsrücktritt einräumt und damit indirekt den Theaterunternehmer zur Unterlassung lediglich als Chikane vorgenommener »Kaltstellungen« zwingt.

Für die praktische Gestaltung des Engagementsrechts ist übrigens die Frage nach seiner rechtlichen Konstruktion ziemlich unerheblich; denn fast sämtliche Engagements werden unter Benutzung üblicher Vertragsschemen abgeschlossen, die den Inhalt des Engagements in so eingehender Weise regeln, dass daneben die ergänzende Heranziehung gesetzlicher oder sich aus der Vertragsnatur ergebender Bestimmungen zur Ausfüllung etwaiger Lücken kaum jemals erforderlich wird. Man könnte allerdings versucht sein, die Notwendigkeit der juristischen Konstruktion dann für unumgänglich zu halten, wenn es sich etwa um Vertragsbestimmungen handelt, die mit zwingenden Normen der das Engagement umfassenden Vertragsform in Widerspruch ständen. Allein ein solcher Fall ist für das Gebiet des B.G.B. — wenn wir etwa von dem seiner Tragweite nach noch nicht ganz

übersehbaren § 138 abstrahieren — kaum denkbar. Denn die einzigen beiden Vertragstypen, unter die das Bühnenengagement etwa eingereiht werden könnte, wenn man es nicht zutreffender als einen contractus sui generis (Innominatkontrakt im Sinne des modernen Rechts) auffasst, der Dienst- und Werkvertrag, bieten nur wenig Bestimmungen zwingender Natur (etwa §§ 618, 624), die für das Engagementsverhältnis in Frage kommen können, so dass für die Auslegung der Vertragsbestimmungen fast ausnahmslos nur der beim Abschluss des Engagements erkennbare übereinstimmende Parteiwille bezw. die im Bühnenverkehr herrschende Usance zur Anwendung gelangt.

Die Gestaltung, die das Engagement unter dem danach fast unbeschränkt geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit im allgemeinen angenommen hat, muss als einer gesunden, Recht und Pflicht der Kontrahenten gleichmässig verteilenden Rechtsordnung aufs offenbarste widersprechend bezeichnet werden. Die gleichen Ursachen, die unter der Herrschaft des Manchestertums die schrankenlose Ausbeutung des gewerblichen Arbeiters durch den Fabrikanten begünstigten, haben auch im Engagementsverhältnis die ideell gleiche Stellung von Unternehmer und Schauspieler so vollständig verrückt, dass der Vertragsinhalt thatsächlich im wesentlichen nur durch den Unternehmer und nur in dessen Interesse normiert wird, während der Schauspieler, um nur irgend eine Gelegenheit zur Ausübung seines Berufes zu finden, sich zur bedingungslosen Annahme eines ihm unter solchen Umständen gebotenen Engagements gezwungen sieht.

Die regelmässige Uebereinstimmung in den Verhältnissen der einzelnen Theaterunternehmungen hat nämlich zur Ausbildung einer grösseren Reihe von typischen, die Stellung des Schauspielers aufs schwerste beeinträchtigenden Vertragbestimmungen geführt, die sich im wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten ordnen lassen:

1. Benachteiligungen des Schauspielers in den Kündigungsbestimmungen. Der Abschluss des Engagements erfolgt zwar regelmässig für einen fest normierten Zeitraum (ganzjährig, Saison, monatlich), doch räumt der Vertrag fast ausnahmslos dem Unternehmer die Befugnis ein, jederzeit vom Vertrage zurückzutreten, sobald sich gewisse kontraktlich vorgesehene Eventualitäten verwirklichen, deren übliche Aufzählung »Brand des Theaters, Krieg, ansteckende Krankheiten, Landestrauer, Teilnahmlosigkeit des Publikums, Direktionswechsel, politische Umwälzung, bauliche Veränderungen oder sonstige Ereignisse (!)« umfasst. Dem Schauspieler steht dagegen keinerlei entsprechendes Rücktrittsrecht zu, so dass der Unternehmer zwar stets in der Lage ist, sich von den Fesseln eines ihm unbequem gewordenen Engagements zu befreien, während der Schauspieler für die ganze Vertragsdauer an den Kontrakt gebunden ist. Die Ausübung dieses einseitigen Kündigungsrechts verfolgt übrigens weniger den Zweck, eine definitive Entlassung eines Bühnenmitgliedes hervorzurufen, als vielmehr den Schaupieler, der, mitten in der Saison stellenlos geworden, nur selten ein baldiges neues Engagement findet, zum Abschluss eines neuen ungünstigeren Vertrags mit seinem alten Unternehmer zu zwingen.

Eine fernere Ungleichheit besteht regelmässig in der Ausbedingung häufigerer Kündigungstermine und kürzerer Kündigungsfristen zu Gunsten des Unternehmers, der namentlich durch die einseitig ihm das Recht, den Vertrag für verlängert zu erklären, einräumende Prolongationsklausel ein Mittel erhält, den Schauspieler in der drückendsten Abhängigkeit von sich zu erhalten. Denn der Schauspieler kann, bevor der Unternehmer nicht auf Geltendmachung des Prolongationsrechts verzichtet hat, kein neues Engagement schliessen, während der Unternehmer stets in der Lage ist, beliebig mit anderen Schauspielern in Verhandlung zu treten, da ihm die eventuelle Benutzung der Prolongationsklausel seinen bisherigen Mitgliederbestand im Endfall sichert.

2. Benachteiligungen des Schauspielers in der persönlichen Freiheit. Während für alle anderen Vertragsverhältnisse, die unter den Kontrahenten ein unmittelbar persönliches Zusammenwirken begründen oder die Möglichkeit einer Vertretung der Vornahme der zugesagten Leistungen ausschliessen, jedem Vertragsteil aus wichtigen Grüden ein Rücktrittsrecht zusteht, billigt das Engagement regelmässig nur dem Unternehmer eine solche Befugnis zu, spricht sie dagegen dem Schauspieler principiell, häufig auch noch in Einzelanwendungen, vollkommen ab. Der hiernach für den Schauspieler begründete Zwang, in einem Vertragsverhältnis selbst dann zu verharren, wenn die Voraussetzungen, unter denen es eingegangen war, sich als unzutreffend erweisen oder in ihr Gegenteil verwandeln, ist aber mit dem liberalen Charakter der schauspielerischen Thätigkeit, der in entsprechenden Fällen auf anderen künstlerisch-litterarischen Gebieten den sofortigen Vertragsrücktritt gestattet, unvereinbar.

Einen weiteren Eingriff in die persön-

liche Freiheit bietet auch die übliche Vertragsklausel, dass der Schauspieler im Krankheitsfall nur auf Grund eines theaterärztlichen Zeugnisses zur Erhebung der Gage befugt sein solle, wodurch der Schauspieler in gewissem Umfange sich der Dienste eines bestimmten Arztes bedienen zu müssen gezwungen ist. — Endlich widerspricht es auch der in analogen Verhältnissen geltenden Ordnung, dass die Verheiratung einer Schauspielerin nach dem üblichen Wortlaut des Engagements nicht zum Vertragsrücktritt berechtigt, während dem Unternehmer das Recht zusteht, auf Grund des gleichen Umstandes den Vertrag einseitig zu kündigen.

3. Benachteiligungen des Schauspielers in der Richtung des Entgelts. Eine grössere Anzahl der üblichen Vertragsbestimmungen entzieht oder versagt dem Schauspieler, ohne dass dafür ein ausreichender Rechtsgrund vorhanden wäre, das vereinbarte Entgelt, so dass das Engagement auf seiten des Bühnenmitgliedes nicht selten den Charakter einer ohne Schenkungsabsicht erfolgenden unentgeltlichen Zuwendung von Leistungen annimmt. Dahin gehört die Verpflichtung zur unentgeltlichen Wahrnehmung der Vorproben, d. h. derjenigen Proben, deren Termin noch vor den Zeitpunkt, mit welchem die kontraktlichen Verpflichtungen des Unternehmers in Kraft treten, fällt und deren Abhaltung der Vorbereitung der die Saison eröffnenden Vorstellungen dient. Dahin gehört auch die Verpflichtung der Schauspielerinnen, sich auf eigene Kosten die für die zugeteilten Rollen erforderliche Kleidung (ohne Unterscheidung des modernen oder des historischen Kostüms) zu beschaffen, eine Bestimmung, die thatsächlich einem nicht selten völligen Entzuge des Entgelts gleich kommt und deshalb zu schon oft beklagten Missständen auf moralischem Gebiet geführt hat. Innere Berechtigung kann dieser Belastung der weiblichen Bühnenmitglieder nicht zugesprochen werden; liefert der Unternehmer alles übrige Material für die Ermöglichung des Gewerbebetriebes auf seine Kosten, so müsste er auch zur Lieferung der dem gleichen Zweck dienenden Frauenkleidung verbunden sein oder, wenn einem solchen Verlangen unüberwindliche Schwierigkeiten technischer Art entgegenstehen sollten, den Schauspielerinnen der notwendigen Garderobenbeschaffung entsprechende Gehaltszuschüsse leisten. — Ungerechtfertigte Fälle des Entgeltsentzuges stützen sich ferner auf die regelmässige Vertragsbestimmung, dass die Verpflichtung des Unternehmers zur Entrichtung der pekuniären Gegenleistung eine Unterbrechung erleide, sobald eine zeitweilige Einstellung des Theaterbetriebes erfolgt. Dabei wird fast niemals eine Unterscheidung gemacht, ob die Einstellung auf willkürliche Anordnung des Theaterunternehmers eintrat oder durch zwingende, ihm nicht zur Last fallende Umstände veranlasst wurde. Was diesem Gehaltsentzug aber vor allem den Charakter des Unberechtigten giebt, liegt hauptsächlich darin, dass auch während der Unterbrechung der Gehaltszahlungen der Schauspieler zur Fortsetzung der ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verbunden ist, namentlich das Auftreten auf jeder anderen Bühne unterlassen muss, seinerseits also nichts thun darf, um sich für den Ausfall an Gehalt zu decken. — Einem Gehaltsentzuge kommt endlich häufig die Verhängung der Vertragsstrafen gleich, mit denen die Theaterhausordnungen zahllose Uebertretungen ihrer Normen bedrohen. Soweit es sich hierbei um Massnahmen handelt, die der Aufrechterhaltung der in einem so viel Personen beschäftigenden Gewerbebetriebe durchaus notwendigen Disciplin dienen, kann die Berechtigung nicht in Frage gestellt werden; eine offenbare Benachteiligung des Schauspielers liegt aber darin, dass nur seine Vertragsvergehen unter Strafe gestellt sind, dass dagegen ihm selbst gegen vertragswidrige Handlungen des Unternehmers nicht gleichfalls ein Ersatz in der Aufstellung von Vertragsstrafen eingeräumt zu werden pflegt und dass ferner oft der Betrag der für ganz geringfügige Vertragsverletzungen normierten Geldstrafen eine unverhältnismässige Höhe erreicht, so dass der Schauspieler nicht selten seine ganze Gehaltsforderung mit den ihm zur Last fallenden Vertragsstrafen aufgerechnet sieht. Allerdings könnte der Schauspieler nach § 343 des B.GB. eine Herabsetzung der Vertragsstrafe herbeizuführen versuchen; allein um diesen Erfolg zu erzielen, wäre meist Anstrengung eines Prozesses erforderlich, dessen Durchführung dem Schauspieler, bei dem häufigen Wechsel seines Wohnorts, in zahlreichen Fällen thatsächlich unmöglich wäre.

4. Benachteiligungen des Schauspielers in seiner künstlerischen Stellung. Im Gegensatz zu dem früheren Brauch, den Schauspieler nur für ein bestimmtes Rollenfach zu engagieren, ist in den modernen Bühnenverträgen die Fortlassung der Fachbezeichnung fast allgemein Regel geworden. Der Theaterunternehmer ist daher jetzt in der Lage, einem Schauspieler, ohne Rücksicht auf dessen Neigungen und Fähigkeiten, Rollen jeder Art zu übertragen, was nicht nur auf die künstlerische Ausbildung des Betreffenden höchst nachteilig zu wirken pflegt.

sondern dem Unternehmer auch die Möglichkeit giebt, das künstlerische Renommée des Bühnenmitgliedes durch dessen ungeeignete Beschäftigung zu untergraben. Nicht selten leiten die Unternehmer aus der Fortlassung der Fachbezeichnung auch das Recht her, den Schauspieler in der Comparserie und Statisterie zu verwenden, d. h. in Beschäftigungen, die keinen oder doch nur sehr untergeordneten künstlerischen Charakter tragen.

Eine Beseitigung der skizzierten Missstände suchte der Schauspielerstand zunächst im Wege der Selbsthilfe herbeizuführen. Die 1871 begründete »Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger«, der von den ca. 16000 Bühnenkünstlern deutscher Zunge nach dem letzten Jahresbericht ca. 3500 Personen als zahlende Mitglieder angehören, stellte sich das Ziel, die geistigen und materiellen Interessen der deutschen Schauspieler zu sichern und zu heben, insbesondere eine feste Organisation zu schaffen »zur Wahrung der Interessen der deutschen Bühnenangehörigen in ihrem künstlerischen, rechtlichen und sozialen Verkehr«. Auf dem Gebiete der Kontraktreform sind diese neuerdings durch Aufstellung eines jene Missstände ausschliessenden einheitlichen Genossenschaftsvertragsformulars bethätigten Bemühungen jedoch zur Zeit im wesentlichen noch erfolglos geblieben (nur etwa 10 Bühnenleitungen haben sich für Annahme des neuen Formulars entschieden), was wohl zum grossen Teil daran lag, dass die Genossenschaft ihre Thätigkeit vornehmlich der Schaffung humanitärer Institutionen widmete, unter denen sich die Pensionsanstalt bald zu einer bedeutenden Ausdehnung entwickelt hat (ca. 5½ Millionen Mark Vermögen mit jährlichen Durchschnittsleistungen von 300000 Mark), und dass andererseits die absolut nicht unerhebliche Mitgliederzahl doch nicht gross genug war, um als Vertretung des ganzen Schauspielerstandes die Unternehmer zur Einräumung billigerer Vertragsbedingungen zwingen zu können.

In engeren Grenzen hat die Thätigkeit des »Deutschen Bühnenvereins« eine günstigere Gestaltung des Engagements — freilich nur für eine Minderzahl der Bühnenkünstler — angestrebt. Für die Engagements, die mit Direktoren der dem genannten Verband angehörenden Bühnen — von den ca. 700 deutschen Bühnen sind etwa 100 Mitglieder des »Bühnenvereins« — abgeschlossen werden, kommt ebenfalls ein einheitliches Kontraktformular (das Bühnenvereinsvertragsformular) zur Verwendung, das in allerdings unzureichender Weise die Ausbedingung einzelner, für den Schauspieler besonders nachteiliger Vertragsbestimmungen ausschliesst und für die Entscheidung der aus dem Engagement erwachsenden Streitigkeiten ein obligatorisches Schiedsgericht vorsieht. Die Praxis desselben hat jedoch, mit Rücksicht auf dessen mehr die Interessen der Schauspielunternehmer als der Schauspieler verfolgende Zusammensetzung in den schauspielerischen Kreisen keine Beliebtheit gewonnen. (Auf Grund neuerlicher Verhandlungen zwischen »Bühnenverein« und »Genossenschaft« dürfte der obligatorische Charakter des Schiedsgerichts demnächst fortfallen.)

Alle diese von privater Seite unternommenen Versuche, den Inhalt des Engagements in einer auch die berechtigten Ansprüche der Schauspieler befriedigenden Art umzugestalten, müssen jedoch insofern als aussichtslos bezeichnet werden, als der durch sie gewonnene Vorteil immer nur einer geringen Minderheit von Berufsgenossen zu gute kommt, während die grosse Mehrheit sich auf jede, wenn die Gerechtigkeit auch noch so verletzende, Engagementsmöglichkeit einzulassen gezwungen ist. Eine wirkliche Abhilfe liess sich vielmehr nur dann erreichen, wenn die staatliche Gesetzgebung die Vereinbarung der den Schauspieler verletzenden Bestimmungen unter zwingende Verbotsnormen stellte, wie dies die Gewerbeordnung zu Gunsten der Arbeitnehmer so vielfach thut, da hier wie dort die materielle Ungleichheit der Kontrahenten ohne ein den Schutz des schwächeren Vertragsteils normierendes Gesetz zu dessen schrankenloser Ausnutzung durch den wirtschaftlich stärkeren Vertragsgegner führen und damit eine das Wohl der Volksgesamtheit aufs intensivste gefährdende Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erzeugen muss. Entschliesst sich die Gesetzgebung zu diesem Schritt, wie es zum ersten Mal der Burckhardsche Theatergesetzentwurf vorschlägt, so wäre damit wohl am geeignetsten die Ausdehnung auch der bereits bestehenden Sozialgesetzgebung (Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung) auf die Schauspieler zu verbinden, die in ihrer grossen Masse wirtschaftlich nach den gleichen Gesichtspunkten wie die der Zwangsversicherung bereits unterstellten Personen zu beurteilen sind, auf Grund des bestehenden Rechts die Wohlthaten der Versicherungsgesetzgebung jedoch nur soweit geniessen, als sie an Theaterunternehmungen beschäftigt sind, bei deren Darbietungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet.

2. Theaterbesuch. Die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse sind,

soweit es sich um einen vertragsweisen Theaterbesuch handelt — der seitens des Theaterunternehmers ungenehmigte Theaterbesuch würde sich als Hausfriedensbruch qualifizieren —, lediglich der Parteinormierung überlassen; eine zwingende Gesetzesbestimmung wäre jedoch, um den Kontrahierungszwang zu Lasten der Theaterunternehmungen ausser jeden Zweifel zu stellen, durchaus am Platze. Denn das Volksbewusstsein verlangt die Anerkennung des Rechtssatzes, dass ein Theaterunternehmer mit jedem, der die generellen Zulassungsbedingungen erfüllt, Theaterbesuchsverträge abzuschliessen gezwungen sei, da der Theaterbetrieb, wie der von Eisenbahnen, Dampfschiffen etc., ein Massenbedürfnis befriedigt und darum den für quasipublizistische Unternehmungen bestehenden Normen, mithin auch dem Kontrahierungszwang, unterworfen sein muss. Zu dem gleichen Resultat führt auch die Erkenntnis der nationalen Bedeutung des Theaters, dessen Besuch seiner volkserzieherischen Aufgabe wegen nicht von der Entschliessung eines privaten Besitzers abhängig gemacht werden darf.

3. Aufführungsrecht. Bezüglich der reichsgesetzlichen Grundlage ist auf den Art. Urheberrecht zu verweisen.

Das wichtigste darauf gestützte Rechtsgeschäft, der Aufführungsvertrag, wird lediglich von der Parteiwillkür und der Bühnenusance beherrscht, Faktoren, deren letzterer unverkennbar die Tendenz einer Herabdrückung der Ansprüche der Autoren in Bezug auf Beteiligung an der Inscenesetzung der dramatischen Werke zeigt. Ob die seit einiger Zeit wahrnehmbaren Versuche, den Verfassern eine angemessenere Position zu verschaffen, die sie über die Rolle der blossen Entgeltsempfänger hinausversetzen und ihnen eine Einwirkung auch auf die Verkörperung ihrer Arbeiten selbst gestatten würde, Erfolg haben werden, bleibt abzuwarten; keinesfalls handelt es sich hier um Fragen, die eine Anrufung der Gesetzgebung notwendig machen, da die Autoren bei dem fühlbaren Mangel an dramatischer Produktion Machtmittel genug besitzen, um ihre Ziele durch eigene Hand zu erreichen.

Empfehlenswert wäre dagegen eine Aenderung der Reichsgesetzgebung durch Einführung des Abgabensystems, das einem jeden gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts an den Autor die Aufführung durch den Druck publizierter Werke vorzunehmen gestatten würde. Denn die jetzige Regelung, die dem Autor allein die Verfügung über das Stattfinden von Aufführungen vorbehält, verkennt den Charakter der Aufführung als einer selbständigen Kunstbethätigung, der das Autor produkt nur als unerlässliches und darum zu honorierendes, nicht aber dem Verfasse auch über diese Kunstbethätigung ein al solutes Recht einräumendes Substrat z Grunde liegt; und sie ermöglicht de Autor ferner, die Bühnenverkörperung vo Werken, die er durch die Herausgabe d allgemeinen Kenntnisnahme preisgegebe nach Willkür auszuschliessen, damit ab die Wirksamkeit des durch die dramatisch Kunst gebotenen Kulturfaktors in einer de Gesamtinteresse widersprechenden Wei einzuengen. (Praktische Bethätigung hab diese Bedenken namentlich in dem Bayreuth Parsifalmonopol der Wagnerschen Erb gefunden.)

4. Theateragenturverträge. Für so grosses Gebiet wie das der deutsch Bühne, das neben den geschlossenen Länd komplexen von Deutschland, Deuts Oesterreich und der deutschen Schw noch ausgedehnte Exklaven in Russla Finland, Ungarn, Holland und No amerika umfasst, ist die Existenz Theateragenten, d. h. von Person die sich gewerbsmässig mit der Vermi lung von Engagements befassen und Abschluss von Aufführungsverträgen nam der Autoren herbeiführen, eine wirtsch liche Notwendigkeit. Wenn ihre Engageme vermittelungsthätigkeit trotzdem Gegenst heftigster Anfeindungen geworden, so klärt sich das aus der Gestaltung der gagementsagenturverträge, die auch hier der Schauspieler als schwächere Vertragsteil sich häufig j auch noch so drückenden Bedingung unterwerfen geneigt ist, einseitig im teresse des Agenten abgefasst zu pflegen. Die dem Agenten für seine mittelung zu entrichtende Gebühr be meist in einer 5—10 % der im Engage zugesagten Gage umfassenden Prov die während der ganzen vereinbarten I des Engagements, auch während etwaigen Verlängerung, mitunter über während eines bis auf 10 Jahre bemes Zeitraums von allen in diese Periode f den Engagements gezahlt werden auch wenn der Agent sich um das Zus kommen dieser weiteren Engageme keiner Weise bemüht hat, und deren richtung durch die zu weiteren bräuchen Anlass gebende Abrede ge wird, dass der Bühnenvertrag den spielunternehmer ermächtigen müss Agenturprovision von der zu zah Gage vorweg in Abzug zu bringen den Agenten abzuführen. Dazu dann noch weitere Verpflichtung treten, wie das Versprechen des spielers, sich ausschliesslich der

eines bestimmten Agenten zu bedienen oder auf das von letzterem herausgegebene Theaterblatt — durchschnittlich eine wertlose Reklamezusammenstoppelung — in einer grösseren Anzahl von Exemplaren zu abonnieren. Die Geschäftsführung der Theateragenten, die nach der neuesten Gestaltung der Gewerbeordnung, soweit sie die Stellenvermittelung betreiben, für ihren Geschäftsbetrieb polizeilicher Erlaubnis bedürfen und verpflichtet sind, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen, untersteht allerdings obrigkeitlicher Kontrolle; auch sind die Theateragenten bei nachgewiesener gewerblicher Unzuverlässigkeit, wohin das Cirkular des preussischen Ministers des Innern vom 29. April 1893 (M.Bl. f. d. g. i. V. 1893 S. 103) wucherische Ausbeutung oder unzulässige Dienstbarmachung der wirtschaftlichen oder künstlerischen Existenz der Vermittelungssucher, gegenüber Schauspielerinnen auch Verletzung der Gebote der Sittlichkeit rechnet, der Untersagung ihrer auf Engagementsvermittelung gerichteten Thätigkeit ausgesetzt §§ 34, 38, 53, 75a Gew.-Ordn. Wirksameren Schutz wird vermutlich § 655 des B.G.B. gewähren, der die gerichtliche Herabsetzung eines unverhältnismässig hoch bedungenen Mäklerlohns ermöglicht.

Litteratur zu II: *Kommentare zur Gew.-Ordnung, insbes.* **v. Landmann** *(3. Aufl. 1897) Bd. I, S. 257 ff.* — **G. Meyer**, *Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts (2. Aufl.) Bd. I, S. 266 ff.* — **Loening**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 497 ff.* — **Ulbrich**, *Handbuch der politischen Verwaltung Oesterreichs Bd. II, S. 162 ff.* — **Reiberger** *in Oest. Staatswörterbuch Bd. II, S. 1235 ff.* — **Lépine** *in* **Blocks** *Dictionnaire de l'administration française (4. éd. 1898) v. »Théatres et Spectacles« p. 2186 ff.* — **Gneist**, *Englisches Verwaltungsrecht der Gegenwart Bd. II (1884), S. 766 ff.*

Litteratur zu III: **Agnel**, *Code manuel des artistes dramatiques, Paris 1851.* — **Astruc**, *Le droit privé du théâtre, Paris 1897.* — **Burckhard**, *Das Recht der Schauspieler, Stuttgart 1896.* — **Bureau**, *Le théâtre et sa législation, Paris 1897.* — **Constant**, *Code des théâtres, 2. éd., Paris 1882.* — **Deseure**, *Le droit et le théâtre, Paris et Bruxelles 1895.* — **Goujon et Dubosc**, *L'engagement théâtral, Paris 1889.* — **Guichard**, *De la législation du théâtre en France, Paris 1880.* — **Krükl**, *Der Vertrag zwischen Direktor und Mitglied der deutschen Bühne, Frankfurt a. M. 1879.* — **Lacan et Paulmier**, *Traité de la législation et de la jurisprudence des théâtres, 2 vol., Paris 1853.* — **Lesenne**, *Code des théâtres, Paris 1878.* — **Opel**, *Deutsches Theaterrecht, unter Berücksichtigung der fremden Rechte systematisch dargestellt, Berlin 1897. (Dazu* **Burckhard**, *in der Neuen Freien Presse, Wien 1897, Nr. 11821 ff.,* **G. Cohn**, *in der Kritischen Vierteljahrsschr., Bd. 40 S. 542—586,* **Schultzenstein**, *im Verwaltungsarchiv, Bd. 5, S. 458—476,* **Volkmann**, *im Juristischen Litteraturblatt, Bd. 8, S. 224—229.)* — **Rivalta**, *Storia e sistema del diritto dei teatri, Bologna 1886.* — **Rosmini**, *Legislazione e giurisprudenza dei teatri, 3. ed., Milano 1893. (Zum grossen Teil Plagiat aus dem Werk von Lacan et Paulmier.)* — **Salucci**, *Manuale della giurisprudenza dei teatri, Firenze 1858.* — **Vivien et Blanc**, *Traité de la législation des théâtres, Paris 1830.* — **Vulpian et Gauthier**, *Code des théâtres, Paris 1829.* — *Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes, Wien 1897. (Dazu* **Opel**, *in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 24, S. 621—660,* **Schultzenstein**, *im Verwaltungsarchiv, Bd. 6, S. 90—100.)* — *Reiches Material, in freilich wissenschaftlich meist unzulänglicher Weise, in den Zeitschriften: Deutsche Bühnengenossenschaft, Berlin 1872 ff. und Oesterreichische Theaterzeitung, (früher Oest. Bühnenverein), Wien 1895 ff.* — *Die Urteile des Schiedsgerichts des Deutschen Bühnenvereins werden neuerdings fortlaufend von* **Felisch** *in der Zeitschrift Bühne und Welt, Berlin 1900 ff., veröffentlicht.*

Otto Opet.

Thomas von Aquino.

Thomas von Aquino, geboren 1225 (oder 1227?) zu Roccasicca, aus gräflichem, dem staufischen Kaiserhause verwandtem Geschlechte, trat in jugendlichen Jahren in den neu gegründeten Dominikanerorden, war Schüler von Albertus Magnus zu Cöln und Paris, dozierte selbst Theologie zu Paris und anderen Städten, zuletzt in Neapel und starb auf der Reise zum Lyoner Konzil 1274. Er gilt als der bedeutendste unter den mittelalterlichen Scholastikern. War er auch weniger vielseitig und produktiv als sein Lehrer Albertus und gehört er mehr zu den ordnenden als zu den schaffenden Geistern (Eucken a. a. O. S. 164), so hat er doch durch den systematischen Aufbau der ganzen Theologie sich das Ansehen des grössten Theologen der nachpatristischen Zeit errungen.

Hier handelt es sich darum, seine wirtschaftlichen Anschauungen zu erheben und klarzulegen.

I. Verhältnis der Scholastik zum mittelalterlichen Wirtschaftsleben.

Es ist auf den ersten Blick befremdend, dass der asketische Dominikanermönch dazu

kam, überhaupt mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen sich zu befassen, um so mehr, als das Interesse an ökonomischen Verhältnissen und Vorgängen bis dahin der Scholastik wie überhaupt der ganzen Zeit völlig abging. Obwohl die Thatsachen der Güterproduktion, -verteilung und -konsumtion die Existenz des Einzelnen wie der Völker sehr nahe berühren, zeigt es doch die Erfahrung, dass der Mensch in seiner wissenschaftlichen Spekulation häufig das ihm Nächstliegende übersieht. Das ganze Mittelalter hindurch vom 8. bis zum 13. Jahrhundert schlummerte das Interesse an den Phänomenen, welche wir der politischen Oekonomie zuweisen, fast völlig, — eine Thatsache, die sich aus der verhältnismässig geringen Kompliziertheit des damaligen wirtschaftlichen Lebens wie aus dem überwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter desselben am ungezwungensten erklärt. Diese geringe Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens bot dem Geiste weit weniger Anreiz und Stoff zur Reflexion, als dem modernen Bewusstsein einleuchten will. Das Verbot des Zinsnehmens und das Vorhandensein eines durchaus nicht bedeutenden Handels vermochten ebenso wenig wie die nur in bescheidenem Umfang gegebene Vermittelung von Tauschgeschäften durch Geld die Aufmerksamkeit auf wirtschaftliche Erscheinungen hinzulenken. Die Vorläufer der Scholastik hatten dafür kein Auge, wie das in überzeugender Weise Charles Jourdain dargethan hat („Mémoire sur les commencements de l'économie politique dans les écoles du moyen âge" p. 3 ss.). Bei Alkuin, Skotus Erigena, Rabanus Maurus, Anselm, Abälard u. s. w., den glänzendsten Namen auf dem Gebiete vorscholastischer mittelalterlicher Philosophie und Theologie, finden sich nach dieser Seite keine Ansätze, wenngleich in dem „Polykratius" des Johannes von Salisbury einige moralische Reflexionen über den Luxus eingeflochten sind, um von den naiven Erörterungen, die Isidor von Sevilla über Wesen und Funktion der Münzen angestellt hatte, ganz zu schweigen.

Dieses Bild änderte sich jedoch mit einem Schlag gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, bis zu welchem man, wie Maurenbrecher mit Recht betont (a. a. O. S. 122), auch sonst die ersten Anfänge modernen Geisteslebens zurückzuverfolgen genötigt ist. Die mittelalterliche feudale Gesellschaftsverfassung hatte sich allmählich ausgebildet und konsolidiert, und damit hob sich die Produktivität der Arbeit; der Boden warf reichere Erträgnisse ab und verschiedene Industriezweige begannen sich von der Hauswirtschaft immer mehr abzulösen und als selbständige Gewerbe zu entfalten. Die Kreuzzüge waren ein mächtiger Impuls für die Entwickelung des Handelslebens. Die Entstehung grosser Reichtümer bot dem philosophischen Denken ein weites Gebiet der Beobachtung. Und um dieselbe Zeit kam es auch auf geistigem Gebiet zu einer neuen Epoche durch das mit allem Eifer aufgenommene Studium des Aristoteles, insbesondere seiner Nikomachischen Ethik, seiner Politik und Oekonomik. Die Untersuchungen, welche Aristoteles über den Nutzen des Geldes und den Zins vom Darlehen angestellt hat, dürfen als der Ausgangspunkt der ökonomischen Wissenschaft im Mittelalter gelten (Jourdain p. 7). Sie haben den Sinn für diese Seite des Lebens erst geweckt. Noch Albertus Magnus hatte in seinen Kommentaren zu Aristoteles lediglich eine Paraphrase zu dessen Ausführungen über die Funktion des Geldes gegeben. Das Geld, sagt er, ist das Mass aller Dinge, es bietet einen Massstab, um den Ueberfluss des einen mit dem Mangel des anderen zu vergleichen und damit deren Ausgleich zu ermöglichen. Numisma mensurat omnia; mensurat autem et super abundantiam et defectum (Ethic. lib. V, tract. 11 c. X. t. IV. p. 203 ss.).

In ganz anderem Umfang als Albertus hat sich sein Schüler Thomas von Aquino mit wirtschaftlichen Fragen befasst. Für die Stellung des Aquinaten zum sozialen und ökonomischen Leben war es höchst bedeutungsvoll, dass er zuerst von allen christlichen Theologen die Politik des Aristoteles in sein Lehrsystem verwoben hat (Mausbach, a. a. O. XI, 1653). Nicht dass bei ihm ein eigentliches System der politischen Oekonomie auch nur versucht wäre. Eine selbständige Bearbeitung dieser Disciplin lag dem Mittelalter völlig fern. Der Grund hiervon lag einmal in der bereits gedachten Einfachheit der wirtschaftlichen Zustände, sodann aber auch nicht zum mindesten in der fundamentalen Erkenntnis, dass es sich bei den wirtschaftlichen Problemen zugleich um ethische Fragen handle. Daher werden wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Gedanken stets als Annex der Moral und der politischen Wissenschaften behandelt. Diese beiden Momente: die Anlehnung an Aristoteles und die ethisch-philosophische Auffassung wirtschaftlicher Fragen geben nun der Litteratur, die sich damit beschäftigte, ein besonderes Gepräge: die Mittelalterlichen gehen nicht sowohl von einzelnen volkswirtschaftlichen Fragen aus, für deren praktische Lösung sie eine Theorie suchen, sondern von allgemeinen philosophischen und christlich-sittlichen Grundanschauungen, die dann auf die einzelnen Gebiete des öffentlichen Lebens angewandt werden, d. h. ihr Verfahren ist vorwiegend deduktiver Natur.

Von den zahlreichen Schriften, die Thomas hinterlassen hat, kommen für die Erkenntnis seiner wirtschaftlichen Doktrin ausser den Kommentaren zur Politik und Ethik des Aristoteles, soweit sie ihm zuzuschreiben sind, besonders der zweite Teil seiner theologischen Summa (S. th.), der die Moraltheologie zum Gegenstand hat und der in dem Abschnitt über die Gerechtigkeit Thomas reiche Gelegenheit zu ökonomischen Exkursen bot, dann diejenigen Teile der Schrift „De regimine principum" in Betracht, die mit Gewissheit ihn zum Verfasser haben. Die Schrift „De usuris", die, wenn echt, freilich als die grösste Monographie des hl. Thomas über wirtschaftliche Dinge anzusehen wäre, wird wohl allgemein als unecht betrachtet.

Die Benutzung der Kommentare zu Aristoteles bietet einige Schwierigkeiten. Die Frage nach dem Verhältnisse zwischen Aristoteles und seinem Kommentator ist des öfteren aufgeworfen und in verschiedenem Sinn beantwortet worden. Hat Thomas in diesen Kommentaren auch seine Ansicht ausgesprochen oder hat er hier bloss als objektiver Interpret aristotelischer Gedanken zu gelten? Nun lag einerseits eine rein historisch-philologische Erklärung dem Mittelalter

gänzlich ferne, andererseits würde es wohl zu weit gehen, die Kommentare nach ihrem ganzen Umfang als Anschauungen des Aquinaten zu betrachten. Man wird wohl, wie von Hertling bemerkt (Kleine Schriften S. 161), von Aufstellung einer allgemeinen Regel abzusehen und jede Stelle des Kommentars für sich zu betrachten haben, ob sie sich durch äussere Kennzeichen (Uebereinstimmung mit Stellen anderer Werke oder Ergänzung bezw. Widerspruch gegen die Lehre des Aristoteles) oder durch sichere innere Kriterien als thomistisch beglaubigt.

Uebrigens sind die wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen des Aquinaten doch nicht ausschliesslich durch Aristoteles beeinflusst. Dieselben sind vielmehr — darin ist wohl der kritischen Untersuchung Maurenbrechers (a. a. O. S. 9 ff.) beizupflichten — das Resultat eines mehrfachen Einflusses. Eine Hauptquelle sind ihm die Kirchenväter und das römische Recht. Und trotz aller Einkleidung in antikes Gewand und der äusseren Anlehnung an Aristoteles schleichen sich auch mancherlei Beziehungen auf die Gegenwart des Schriftstellers und Beobachtungen des konkreten Wirtschaftslebens ein. Im einzelnen Fall lässt es sich leicht ermitteln, welche Einflüsse sich als die stärkeren erwiesen, ob die antiken Quellen oder die Zustände seiner Zeit.

Wie oben bemerkt wurde, liegt bei Thomas kein selbständiges, geschlossenes System des Wirtschaftslebens vor. Ihm fehlt vielmehr „der Begriff des Wirtschaftslebens als einer relativ selbständigen, eigenen Gesetzen folgenden Seite des Volkslebens" (Maurenbrecher a. a. O. S. 26). Wir vermissen bei ihm schon eine Behandlung der grundlegenden ökonomischen Begriffe der Produktion und Konsumtion, Begriffe, deren Untersuchung in keinem modernen System der Nationalökonomie fehlen dürfen.

Aus diesem Grund, dem Mangel eines Systems, ist es auch nicht möglich, seine mehr gelegentlichen Erörterungen über wirtschaftliche Erscheinungen systematisch darzustellen. Doch werden sich die einzelnen Bemerkungen in grössere Gedankengruppen zusammenfassen lassen, die aber freilich bei weitem nicht das ganze Wirtschaftsleben in allen seinen Teilen umspannen und erschöpfen.

Es wird sich daher empfehlen, die Einteilung nach den beiden Hauptkategorieen oder -faktoren des Wirtschaftslebens, Arbeit und Eigentum (bezw. Kapital), zu treffen und diesen noch eine dritte Gruppe von Ausführungen über den wirtschaftlichen Verkehr anzuschliessen.

II. Die Arbeit nach thomistischer Auffassung.

1. Arbeitspflicht und Arbeitsteilung. Alles menschliche Wirtschaften beruht nach Thomas auf dem Satze, dass der Mensch arbeiten muss um zu leben. Das Tier findet seinen Unterhalt in genussfertigem Zustande vor, der Mensch muss sich seine Nahrung erst noch zubereiten (De reg. princ. I, 1). Hierzu bedient er sich seiner Vernunft und Hände, die beide erst den von der Natur gelieferten Stoff zum Gebrauche herrichten. Die Entfaltung des Menschenwesens nach der physischen wie geistigen Seite soll sich durch die Arbeit vollziehen („Necessarium est igitur secundum divinam ordinationem, ut corporales actiones exerceat et spirituales intendat." Summa contra gentiles, Venetiis 1753 lib. 3 c. 135). Daher bestand die Arbeitspflicht auch für den Menschen im Paradies, nur würde sie keine Last, sondern eine Lust gewesen sein (S. th. 1, q. 102, a. 3 c).

Die Scheidung zwischen körperlicher und geistiger Arbeit hat Thomas nicht scharf durchgeführt, er versteht unter der Handarbeit im weitesten Sinn jede Art des Erwerbes (2. 2, q. 187, a. 3 c). Die Arbeitspflicht begründet er mit einem dreifachen Zwecke. In erster Linie dient sie zum Erwerb des notwendigen Lebensunterhaltes; daher ist sie für den, welcher nichts zu leben hat, notwendig; des weiteren dient sie zur Beseitigung des Müssiggangs, der körperlichen Abtötung und der Ermöglichung des pflichtmässigen Almosens (2. 2, q. 187, a. 3 c). Letzterer Fall wird vor allem dann eintreten, wenn das Almosen die Form eines dem Dürftigen zu leistenden Dienstes hat. Die genannten Zwecke entsprechen wieder der Entwickelung des Menschenwesens nach der physischen und geistigen Seite.

Die Arbeitsteilung, auf der die Organisation des ganzen Wirtschaftslebens beruht, macht es möglich, dass ein Teil der menschlichen Gesellschaft keine körperliche Arbeit zu leisten braucht, sondern für die höheren Beschäftigungen frei wird. Der Mensch ist ja von Natur aus ein geselliges Wesen („animal sociale et politicum" De reg. princ. I, 1). Vernunft und Sprache weisen ihn auf dies gesellige Zusammenleben mit Seinesgleichen hin. Auf diese Ausstattung des Menschen mit Vernunft und Sprache führt es Thomas zurück, dass die Art seiner wirtschaftlichen Bedarfsdeckung in ganz anderer Weise sich vollzieht als die des Tieres. Dem Menschen ist statt der genussfähigen Gebrauchsgüter die Vernunft gegeben, damit nach deren Anweisung er sich das beschaffen mag, was seine Lebensnotdurft erfordert. Aber die Bedürfnisse des Menschenwesens sind so vielfache, dass sich die Arbeit des Einzelnen nicht all das beschaffen könnte, was er zum menschenwürdigen Dasein braucht. Hierzu kommt ein weiteres: Während das Tier kraft seines natürlichen Instinktes das ihm Nützliche und Schädliche unterscheidet, hat der Mensch eine Erkenntnis des ihm Notwendigen nur im allgemeinen; er kann die einzelnen Erkenntnisse nur auf dem Wege des Vernunftschlusses aus den allgemeinen Axiomen erlangen. Nun wäre es aber, folgert Thomas, eine bare Unmöglichkeit, dass der Einzelne alle diese Vernunftschlüsse vom allgemeinen auf das Einzelne wirklich vollziehen könne. Darum ist das gesellschaftliche Leben für den Menschen eine Notwendigkeit, damit jeder auf einem bestimmten Gebiete des Lebens sich bethätige und die hier gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen den anderen mitteile. Die Menschen müssen sich also einem wohlgeordneten System gesellschaftlicher Arbeit eingliedern, wenn die zur wirtschaftlichen Bedarfsdeckung erforderliche Arbeit bewältigt werden soll (De reg. princ. I, 1). Maurenbrecher stellt diese Arbeitsteilung bei Thomas in Gegensatz zu den Ausführungen Adam

Smiths, dass die Arbeitsleistung produktiver, weil intensiver wird; bei Thomas komme es nur darauf an, „dass infolge der Specialisation alle Qualitäten nötiger Arbeit durch eine oder mehrere Personen in dem Organismus der Gesellschaft vertreten sind; d. h. er kennt von den verschiedenen Formen der Arbeitsteilung, die man heute unterscheiden muss, thatsächlich nur die Berufsbildung bezw. Berufsteilung“ (a. a. O. S. 33). Es wäre zu viel verlangt, die Arbeitsteilung im Sinne Ad. Smiths, welche mit den Umwälzungen auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zusammenhing, bereits bei Thomas klar ausgesprochen vorfinden zu wollen. Dass es vorteilhafter ist und darum auch produktiver, wenn einer nur einem speciellen Arbeitszwang sich widmet, liegt darin vielleicht doch angedeutet, dass Thomas es für nötig erachtet, dass die Einzelnen mit der Auffindung verschiedener Kenntnisse und Fertigkeiten sich befassen (ibid.). Diese Differenzierung innerhalb der menschlichen Beschäftigungen entstammt nach Thomas im letzten Grunde der göttlichen Vorsehung, welche die Stände so verteilte, dass nichts von dem zum Leben Notwendigen mangelte (Quaest. quodl. VII, a. 7 c.), und ist auch in der Natur insofern begründet, als verschiedene Neigungen die Menschen bestimmen, diesen oder jenen Beruf zu ergreifen (ibid.). So ist der Beruf, den der Einzelne ergreift, eigentlich von der göttlichen Vorsehung selbst angewiesen und ist die Berufsarbeit ein „Gottesdienst“.

Somit kann, dank der Berufsgliederung, auch die geistige Thätigkeit Quelle eines erlaubten Erwerbes sein, ein Gedanke, der dem Altertum fern gelegen hatte. Für Aristoteles war der Erwerb auf Grund geistiger Thätigkeit eine anstössige Erscheinung, wie ihm andererseits die körperliche Arbeit für Sklavenwerk und unwürdig des freien Staatsbürgers galt. Wohl aber stellt auch Thomas die geistige Beschäftigung über die körperliche Arbeit („usus liberalium artium nobilior est quam mechanicarum, qui in opera manuali consistit“. Quaest. quodl. VII, a. 17). Daher ist das beschauliche Leben vorzüglicher als jeder andere Beruf, freilich auch deswegen, weil es weniger äusserer Güter bedarf (Summa contra gentiles lib. 3 c. 133), ein Gedanke, der dem Asketen nahe liegen musste.

Körperliche Arbeiten heissen auch bei Thomas Sklavenwerk, weil sie thatsächlich von Sklaven (servi) verrichtet werden (Sent. III, dist. 37 a. 5, q. 2 ad 2) oder, wie es vielleicht klarer an anderer Stelle heisst, opera servilia secundum hoc dicuntur opera corporalia, in quibus homo alteri servit (2, 2 q. 132 a. 4 ad 3). Die Bezeichnung servi ist bei Thomas keineswegs immer als „Sklaven“ im strengen Sinn zu fassen, sondern sie gestattet auch die weitere Bedeutung von „Dienstboten“. Die Unterscheidung, welche im Kommentar zur aristotelischen Politik (III, lect 4) betreffs der Handarbeiter gemacht wird zwischen Lohnarbeitern (viles artifices, mercennarii) und Handwerksmeistern (artifices), in gelernte und ungelernte, etwa ländliche Taglöhner, und die daran geknüpfte staatsrechtliche Folgerung, dass man die „gemeinen Handarbeiter“ nicht zu vollberechtigten Bürgern machen solle, darf vielleicht lediglich als Gedanke des Aristoteles betrachtet werden, nicht als subjektive Ansicht des Aquinaten, wie Maurenbrecher (a. a. O. S. 69 ff.) anzunehmen geneigt ist. Das gleiche gilt von dem geringschätzenden Urteil über die Bauern als „dem untersten Stande“ (Com. in Pol. II, lect. 3).

2. Beurteilung der Sklaverei. Um die thomistische Doktrin über die Arbeit vollständig zu würdigen, bedarf es noch einer Darlegung der Ansicht, die Thomas über die Sklaverei vorgetragen hat. Es ist kein Zweifel, dass dieselbe nach Thomas zu Recht besteht. Nicht ganz richtig deshalb dürfte die Annahme sein, er habe bezüglich des Instituts der Sklaverei lediglich die Ansichten des Aristoteles wieder aufgenommen, die für das 13. Jahrhundert ja doch keine Bedeutung mehr besessen hätten. Denn Thomas hatte die Institution der Sklaverei noch sichtbar vor Augen. „Nur in Grossbritannien scheint thatsächlich seit dem 12. Jahrhundert die Sklaverei vollständig ausgestorben zu sein; in Deutschland hat sie und der damit notwendig gegebene Sklavenhandel wohl noch im 15. Jahrhundert bestanden, in Frankreich, vor allem noch im Süden des Landes, sogar bis zur Revolution. Und Italien hat gerade im 13. Jahrhundert einen bedeutenden Aufschwung in dieser Beziehung erlebt; die hier verhandelten Sklaven waren ihrer Nationalität nach meist Mauren aus Nordafrika oder Spanien und Sarazenen aus dem Orient; daneben wurden aber auch schon gelegentlich Kaukasier, Tartaren und Neger importiert“ (Maurenbrecher, a. a. O. S. 92 f.). Thomas hatte also konkrete Zustände seiner Zeit vor Augen, auf welche er die Ansichten des griechischen Denkers, freilich mit bedeutender Modifikation, übertragen konnte. Aristoteles hatte die gesellschaftliche Arbeitsteilung und die daraus resultierende Berufsgliederung nicht gekannt. Die Hauswirtschaft hat die wirtschaftlichen Bedürfnisse allein voll zu decken. Damit nun ein Teil der Bevölkerung die nötige Musse finde, geistigen und politischen Bestrebungen sich zu widmen, muss es eine Klasse geben, die ausschliesslich zur materiellen Güterproduktion verwendet wird. Dafür hat denn auch die „Natur“ selbst Vorsorge getroffen; denn „von Natur“ ist nach Aristoteles ein Teil der Menschen nur zu körperlicher Arbeit befähigt, während ein anderer mit geistigen Kräften ausgerüstet ist. Die ersteren sind nur dieser wegen da, sie haben weder einen persönlichen Daseinszweck noch einen freien Willen; Vernunft eignet ihnen nur soweit, dass sie die Anordnungen ihrer Herren verstehen können. Sie sind darum „von Natur“ zu Sklaven bestimmt.

Aehnlich lautende Wendungen finden sich auch bei Thomas. Er begründet die Sklaverei damit, dass zur Erzeugung des notwendigen Lebensbedarfes „der Mensch Sklaven braucht“ (S. th. 1, 2, q. 105, a. 4 c), und im Unterschied von den freien Künsten tragen auch die mechanischen Beschäftigungen die Bezeichnung von „opera servilia“, weil wir zu ihrer Besorgung Sklaven gebrauchen (Sent. III, dist. 37, q. 2 a. 5 ad 2). Der Sklave ist deswegen „gleichsam ein Instrument des Herrn“ (Sent. IV, dist. 36, q. 1, a. 4 c). Während der Freie die Ursache seiner Entschliessungen (causa sui) ist, hat der Sklave seinen Zweck in einem anderen

(ordinatur ad alterum. S. th. 1, q. 96, a. 4 c; Servus, qui non habet potestatem sui. Sent. IV, dist. 25, q. 2, a. 2 q. 2 c; Servus, id quod est, domini est. S. th. 2, 2, q. 189, a. 6 ad 2).

Aber in der ethisch-metaphysischen Beurteilung des Sklaven und in der Begründung der Sklaverei als einer natürlichen Institution entfernt sich Thomas weit von dem aristotelischen Gedankengang. Vor allem betrachtet er den Sklaven als vollwertigen Menschen, als sittliche Persönlichkeit, die Vernunft und freien Willen besitzt (S. th. 2, 2, q. 50, a. 2 c). Hierin liegt ein Beweis, dass die Wendungen im Kommentar zur Politik des Aristoteles, die den Sklaven die Ausstattung mit Vernunft und Willensfreiheit absprechen, nur als die Wiedergabe aristotelischer Gedanken, nicht als Auffassung des Aquinaten zu gelten haben, wie gegen Maurenbrecher (a. a. O. S. 81 A. 1) zu bemerken ist. Das Herrschaftsverhältnis gegenüber dem Sklaven umfasst nicht den ganzen Sklaven; nur, „soweit er Sklave ist, hat er nicht die Entscheidung über seine Akte“ (Com. in Pol. I lect. 10). Thomas schliesst sich dem Satz des Seneca an, dass die Herrschaft sich nur auf den Körper erstrecke, der Geist hingegen auch im Sklaven freibleibe. Aber nicht nur in der inneren Motivierung des Willens ist der Sklave von seinem Herrn unabhängig und nur Gott unterworfen: auch die Herrschaft über den Körper erleidet bedeutende Einschränkungen, indem all die Verhältnisse und Handlungen, die mit der allgemein menschlichen Natur des Leibes gegeben sind, besonders Erhaltung des Körpers und Fortpflanzung, der Willkür des Herrn vollständig entrückt sind, was charakteristischerweise damit begründet wird, dass „alle Menschen von Natur gleich sind“. Damit ist selbstverständlich der antike Begriff der Sklaverei vollständig preisgegeben, demzufolge der Sklave nur als vernunftlose Sache in Betracht kam und in seiner körperlichen Existenz ganz von der Willkür des Herrn abhing. Bei Thomas sind dem Sklaven gewisse aus seiner Menschennatur fliessende Grundrechte zugesprochen, die auch der Herr zu respektieren hat. Der Sklave hat ein Recht auf Erhaltung seines Leibes und Lebens, auf Eheschliessung und Kindererzeugung und Bewahrung des jungfräulichen Standes (2, 2, q. 104, a. 5 c). Nur in dem, was über diese natürlichen Verhältnisse hinaus liege, also in äusseren Dienstleistungen gelte der Satz: „Servus est res domini“. Daher könne auch der Sklave gegen den Willen seines Herrn durch Eheschliessung einer anderen Person ein Recht auf seinen Leib einräumen (Sent. IV, dist. 36, q. 1, a. 2 ad 1). Man sieht: Christliche Ideeen haben hier den Einfluss des Aristoteles vollständig zurückgedrängt, und wenn Maurenbrecher nur durch die stoische Philosophie den Gedankengang bei Thomas bestimmt sein lässt (a. a. O. S. 82), so ist daran nur das richtig, dass Thomas sich zum Beweise natürlicher Wahrheiten gern auf die heidnische Philosophie bezieht. (Vgl. Philosophisches Jahrbuch 1898, XI, 459).

Auch die Begründung der Sklaverei als einer „natürlichen“ Einrichtung ist bei Thomas eine wesentlich andere als bei Aristoteles. Während nach letzterem ein Teil der Menschen schon seiner natürlichen Veranlagung nach zur Sklaverei bestimmt, gleichsam dazu geboren ist, verkündet Thomas die Wesensgleichheit aller Menschen. Die Sklaverei beruht ihm auf dem sogenannten ius gentium, welches im Unterschied vom modernen Völkerrecht denjenigen Teil des positiven Rechtes bildet, der sich seiner Vernünftigkeit wegen bei allen Völkern findet, also zwischen „Naturrecht“ und positiv-bürgerlichem Recht die Mitte hält. Es stellt bald eine nähere Bestimmung zu den allgemeinen Sätzen des Naturrechts, bald notwendige Schlussfolgerungen aus denselben dar. Nur in diesem abgeleiteten Sinn findet Thomas die Sklaverei, natürlich mit den oben bezeichneten Einschränkungen, in der Ordnung der Natur begründet. Dem Wesen nach sind alle Menschen gleich und frei, es besteht unter diesem Gesichtspunkt kein Grund, warum einer der Sklave des anderen sei; in seiner Menschenwürde ist der Sklave dem Herrn ebenbürtig. Nur um einer Nützlichkeit willen lässt sich dies als natürlich begreifen, insofern es für den einen nützlich sei, von einem Weiseren geleitet, für diesen, von einem anderen bedient zu werden (2, 2, q. 57, a. 3 ad 2). Dieses Subordinationsverhältnis des Sklaven zum Herrn, das sich bei Thomas zu einem lebenslänglichen Dienstverbande abschwächt, wie solche das Mittelalter ja verschiedene kannte, ist ihm eine infolge des Sündenfalls entstandene gesellschaftliche Einrichtung, die in der faktischen Wirtschaftsordnung zu Recht besteht (Mausbach, a. a. O. XI, 1652, Endres, a. a. O. V, 710). Es hätte zwar auch, meint Thomas, im paradiesischen Zustand der Unschuld Verhältnisse der Ueberordnung und Abhängigkeit gegeben. Aber das Wesen der Sklaverei liege darin, dass einer nicht sein eigenes Wohl, sondern den Nutzen seines Herrn anstreben muss (S. th. 1, q. 96, a. 4), dass der Sklave „nicht frei über seine Person verfügen kann“ (2, 2, q. 189 a. 6 ad 2).

Wenn Maurenbrecher (a. a. O. S. 86) den Gedanken ausspricht, dass sich bei Thomas ebensowenig wie bei den Kirchenvätern auch nur die leiseste Andeutung finde, die man im Sinn der „späteren Sklavenemancipationsforderungen“ deuten könne, so ist es richtig, dass Thomas nicht an die Beseitigung dieser Institution im Namen des Christentums dachte, denn Christus sei nicht gekommen, die Ordnung der Gerechtigkeit aufzuheben, aber die „Sklaverei“ war eben doch für Thomas etwas ganz anderes geworden, als sie im antiken Heidentum gewesen war. Hatte Aristoteles die Sklaverei als eine Notwendigkeit betrachtet, so rechtfertigt sie Thomas aus einer blossen Nützlichkeit, aber nicht etwa allein für den Herrn, sondern für den Sklaven selbst; offenbar dachte er dabei an die Fälle, dass ein heidnischer Barbar zu einem christlichen Herrn kam und so das Gut des christlichen Glaubens fand.

III. Thomas' Stellung zum Privateigentum.

Ueber die Stellung des Thomas von Aquino zum Privateigentum besteht eine starke Meinungsdifferenz zwischen katholischen und protestantischen Gelehrten. Letztere (Uhlhorn, Ritschl u. s. w.) wollten in ihm einen Vorläufer des kommunistischen Sozialismus erblicken. Julius Werner (Soziales Christentum, Dessau

1895, S. 5) hat einen schroffen Gegensatz zwischen Thomas und Leo XIII. hinsichtlich der Eigentumsfrage ausfindig machen wollen.

Nun hat Thomas allerdings keine systematische Eigentumstheorie ausgebildet, es sind mehr gelegentliche Bemerkungen, die er in verschiedenartigem Zusammenhang über diese Kategorie des Wirtschaftslebens macht. Seine Eigentumslehre weist deshalb mehrfache Lücken auf, so vermissen wir vor allem „ein Doppeltes, einmal die überaus wichtige Unterscheidung zwischen den Gegenständen des unmittelbaren Gebrauches und den Mitteln der Produktion, und sodann die geschichtliche Ergänzung der ganz abstrakt gehaltenen Betrachtung“ (v. Hertling, Kleine Schriften S. 144). Immerhin sind seine Darlegungen vollauf genügend, um ihn als energischen Verteidiger des Privateigentums erscheinen zu lassen.

1. Begründung des Eigentumsrechts. In der Begründung des letzteren folgt er zumeist den Spuren des Aristoteles, er ist jedoch in der Lage, dessen Gedanken da und dort durch christliche Motive zu erweitern. An die Spitze stellt er die Unterscheidung von zweierlei Beziehungen des Menschen zur Welt der äusseren Güter, ihren Besitz und Gebrauch: Hinsichtlich der Verwaltung und Bewirtschaftung der Güter besteht die Trennung der privaten Eigentumssphären zu Recht, während die Konsumtion, die Nutzung (usus) eine gemeinschaftliche sein soll (S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 c). Der letztgenannte Punkt war es wohl, der Thomas den Ruf eines Kommunisten eingetragen hat. Und doch liegt in ihm, wie die nähere Ausführung dieses Gedankens genugsam beweist, nur die Ablehnung des schroffen Eigentumsbegriffes, wie ihn das römische Recht ausgebildet hatte.

Im Anschluss an Aristoteles rechtfertigt Thomas das Privateigentum damit, dass in ihm ein intensiverer Sporn zur Arbeit, eine stärkere Garantie des friedlichen Zusammenlebens und eine grössere Ordnung in der Besorgung wirtschaftlicher Angelegenheiten liege, indem der Einzelne nur für den ihm zustehenden Güterbereich verantwortlich, in demselben aber zugleich vor fremder Einmischung sicher sei (S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 c). Neben diesen mehr ökonomischen Gründen klingen auch ethische und christliche Motive durch, so wenn gesagt wird, dass die Arbeit, also der Eigentumserwerb notwendig sei, um das pflichtgemässe Almosen reichen zu können (S. th. 2, 2, h. 187, a. 3 c), und wenn die irdischen Güter zwar nicht als Inhalt, aber doch als Bedingung der irdischen Glückseligkeit bezeichnet werden (S. th. 2, 2, q. 4, a. 7 c).

2. Naturrecht und jus gentium. Es ist um so bezeichnender für die Stellung, die Thomas zum Privateigentum einnahm, als er sich selbst nach scholastischer Methode die etwa möglichen Einwürfe vorhielt und die Entkräftung derselben versuchte. Der bedeutsamste war der Einwand, alles sei von Natur gemeinsam. Demgegenüber macht Thomas geltend, dass der Satz zwar seine Richtigkeit habe, insofern die Güter der Natur zur Erhaltung der Gesamtheit, des Menschen als genus, bestimmt seien, nicht aber in dem Sinn, als ob der positive Kommunismus eine naturrechtliche Anordnung sei; die naturrechtliche Gemeinsamkeit der Güter sei also lediglich eine negative, insofern die Trennung der Güter nicht schon im Naturrecht ausgesprochen und verfügt sei (S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 1). Diese Bestimmung der Erdengüter, den Bedürfnissen der Gesamtheit zu dienen, liesse sich nun, abstrakt gedacht, sowohl bei Gemein- als bei Privateigentum realisieren. Eine kommunistische Ordnung der Güter hätte sich wohl mit dem Stande der Unschuld im Paradies vertragen, da hier durch die Vollkommenheit der Menschen die Gefahr von Zwistigkeiten hintangehalten worden wäre (S. th. 1, 2, q. 98, a. 1 ad 3). Aber der gefallene Zustand der Menschen und der damit in die Gesellschaft hineingetragene Zwiespalt lassen es als das Natürliche erscheinen, dass die Güter in privatem Eigentum stehen. Die Vernunft erkennt es, dass aus den oben genannten Gründen die Erdengüter ihren Zweck nur bei privater Verwaltung wirksam erfüllen und dass ein kommunistischer Besitz sich bei dem thatsächlichen Bestand der menschlichen Gesellschaft als undurchführbar erweise. Durch Schlussfolgerung aus dem natürlichen Recht gelangt somit der Mensch dazu, die Notwendigkeit des Privateigentums einzusehen. Daher ist letzteres nicht gegen das Naturrecht, sondern bildet einen von der menschlichen Vernunft in der Weise einer logischen Folgerung gemachten Zusatz zum Naturrecht, gerade so wie es auch diesem nicht widerstreitet, dass der Mensch sich der Kleidung bediene, obwohl er von Natur nackt sei (S. th. 1, 2, q. 94, a. 3; 2, 2, q. 57, a. 3 c). Insofern gehört das Privateigentum nach Thomas zum Naturrecht (S. th. 2. 2, q. 57 a. 3 c.). Das hindert ihn aber nicht, dasselbe auch dem jus positivum zuzurechnen (q. 66 a. 2 ad 1). Liegt hierin ein Widerspruch? Die Erklärung ist in der richtigen Auffassung des jus gentium zu suchen, das eine Art Mittelstellung zwischen dem natürlichen und dem positiv-bürgerlichen Recht einnimmt. Im Anschluss an Aristoteles und die römischen Juristen versteht Thomas unter dem jus gentium notwendige Schlussfolgerungen aus den obersten, der Vernunft von selbst einleuchtenden Rechtsgrundsätzen, Schlussfolgerungen, die eben wegen ihres innigen Zusammenhangs mit dem Naturrecht diesem selbst zuzuzählen sind und darum auch im Bewusstsein aller Völker sich finden. Insofern diese „Schlussfolgerungen aus dem Naturrecht“ auch in die bürgerlichen Gesetzgebungen übergegangen sind, tritt zur natürlichen noch die staatliche Sanktion hinzu. Thomas betrachtet daher das jus gentium, wer auf seinen Inhalt achtet, als zum Naturrecht gehörig, und nur deswegen, weil es auch staatliche Geltung hat, erklärt er es auch für positives Recht. In gleichem Sinn hält er auch die Vererbung des Eigentums für eine Forderung des natürlichen Rechtes, da die Eltern nicht bloss die Pflicht haben, eine Zeit lang für Erziehung und Unterhalt der Nachkommen zu sorgen, sondern für das ganze Leben derselben (Comm. Sent. IV, d. 33, q. 2, a. 1 c.; S. th. 2, 2, q. 101, a. 2 ad 2).

3. Pflichten und Schranken des Privateigentums. Man missversteht Thomas sowohl wie die Kirchenväter (besonders Ambrosius und Basilius), wenn man, wie beispielsweise

Maurenbrecher (a. a. O. S. 106 ff.), einen Gegensatz zwischen beiden zu konstruieren sucht, als hätten letztere das Privateigentum als unberechtigt bekämpft, während jener dafür eingetreten sei. Wie schon oft hervorgehoben wurde (z. B. Ratzinger, Volkswirtschaft, 2. Aufl., S. 82 ff.), bezwecken die Aussprüche der Kirchenväter nichts anderes, als in rethorisch wirksamer, feuriger Form den Reichen und Wucherern ihrer Zeit das Gewissen zu schärfen und sie an die sozialen Pflichten des Eigentums zu mahnen. Wenn sie von einer Gemeinsamkeit des Eigentums reden, so bedeutet das genau das gleiche, wie wenn Thomas die Gemeinsamkeit des Gebrauches der irdischen Güter betont. Wie die Väter betonte auch Thomas die soziale Seite des Privateigentums, und die notwendige Ergänzung seiner Gedanken über das Privateigentum bildet die Erörterung der Almosenpflicht. In derselben kommt gerade die Forderung zum Ausdruck, die Thomas als auf dem Privatbesitz ruhend betrachtete, dass die Nutzung desselben eine gemeinsame sein soll. Er ist hier zugleich in der Lage, über Aristoteles bedeutend hinauszugehen. Auch dieser hatte gelehrt, dass der Gebrauch der Güter ein allgemeiner sein soll. Aber der Kreis, auf den sich die Gemeinsamkeit erstrecken soll, ist ein eng gezogener. Unter Freunden soll durch generöse Freigebigkeit der Gebrauch ein gemeinsamer sein (*κοινὰ τὰ φίλων*, Polit. II, 5, 1262 b.). Thomas dagegen stellt dem Eigentümer nicht seine Freunde, sondern die grosse Klasse der Armen gegenüber, deren im Heidentum verachtete Menschenwürde erst das Christentum zur Anerkennung gebracht hat. Vom Ueberfluss Almosen zu geben, lehrt Thomas, ist Pflicht (S. th. 2, 2, q. 32, a. 5 ad 2); da die natürliche Bestimmung der Erdengüter die Erhaltung der Menschheit ist (s. oben), so ist auch das, was überflüssig ist, „nach natürlichem Recht dem Unterhalt der Armen geschuldet" (2, 2, q. 66, a. 4 c). Die wichtige Frage ist hier die: Was ist unter dem Ueberfluss zu verstehen? Mit diesem Begriff des Ueberflüssigen bezeichnet Thomas das, was der Eigentümer weder nach seiner gegenwärtigen Lage, noch mit vernünftiger, nicht allzu ängstlicher Erwägung der Zukunft benötigt (S. th. 2, 2, q. 32 a. 5 ad 3). Notwendig ist für den Eigentümer vor allem das, was er und seine Angehörigen zum Lebensunterhalt brauchen. Davon Almosen geben wollen, hiesse sich und den Seinen das Leben schädigen (ibid. ad 6). Der Begriff des Notwendigen greift jedoch noch weiter und schliesst auch den des standesgemässen Auskommens in sich. Dieser letztere hat für Thomas überhaupt eine grosse Bedeutung; denn er bezeichnet ihm einmal die Obergrenze, bis zu welcher der Mensch im Erwerb zeitlicher Güter gehen darf und welche überschreiten zu wollen Habsucht wäre (S. th. 2, 2, q. 118, a. 1 c). Dass natürlich diese Grenze nicht eng gezogen werden dürfe, ergiebt sich schon aus der einfachen Thatsache, dass, wenn niemand über das unbedingt Notwendige hinaus erwerben dürfte, die gedachte Pflicht, von dem „Ueberfluss" Almosen zu geben, überhaupt illusorisch wäre. Andererseits bietet das standesgemässe Leben auch die Untergrenze für die Verpflichtung zum Almosen. Man wird nicht verkennen dürfen, dass, wenn auch der standesgemässe Bedarf keine ziffernmässig festzustellende Höhe hat und recht wohl innerhalb des Standes eine Einschränkung oder Ausdehnung verträgt, er für das Erwerbsleben nach thomistischer Auffassung doch eine fundamentale Bedeutung besitzt. Dem Jagen nach irdischem Besitz, dem „Mammonismus" soll dadurch vorgebeugt werden. Maurenbrecher bemerkt hierzu (a. a. O. S. 50): „Unter die übliche Lebenshaltung seines Standes soll niemand herabsinken; aber darüber hinaus zu streben, ist ebenfalls verboten. Eine soziale Hebung der unteren Stände, „eine Emporentwickelung der Massen" kennt demnach Thomas nicht; sein soziales Ideal trägt durchaus konservativen Charakter: auch darin entspricht es ganz der Auffassung, die man im Mittelalter über diese Dinge hatte." Man darf auch hier Thomas nicht mehr zumuten, als ihm nach der Lage seiner Zeit zu leisten möglich war. Die Stände waren im Mittelalter ein für allemal festgelegt, einen Arbeiterstand aber in unserem Sinne als Stand lebenslänglicher Lohnarbeiter gab es im Mittelalter ebenso wenig wie ein massenhaftes Proletariat. Das „Emporsteigen" bestand im Handwerkerstand für den Einzelnen in dem Uebergang vom Gesellen zum Meister. Die Emporentwickelung der Massen ist ein moderner Begriff, der erst mit dem Dasein des modernen Proletariats gegeben ist.

Aber es ist noch nicht genug, dass auf seiten des Almosenspenders Ueberfluss über das zum standesgemässen Leben Notwendige vorhanden ist, auf seiten des Empfängers muss auch wirkliche Not vorliegen. Damit ist dem Vorwurf, als begünstige der Aquinate den leichtfertigen Bettel, der Boden entzogen, um so mehr, wenn man noch seine Aeusserungen über die allgemeine Arbeitspflicht heranzieht. Und selbst dies so beschränkte Gebot, Almosen zu spenden, ist eine reine Liebespflicht, die dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleibt, keine Rechtspflicht, die mit Gewalt erzwungen werden dürfte (S. th. 2, 2, q. 66, a. 7 c). Nur im Falle der sogenannten „äussersten Not" muss der Wille des Eigentümers dem höheren Recht der Existenz weichen. Der in solcher schweren Bedrängnis Befindliche ist kraft Naturrechts (d. h. kraft des Rechtes, seine Existenz durch die hierzu bestimmten äusseren Güter zu erhalten) befugt, sich das zur Beseitigung der Gefahr Notwendige zu nehmen, wo er es findet; ja er kann es selbst gegen das Widerstreben des Eigentümers erzwingen, ausser der Eigentümer befände sich in gleicher Notlage. Dieser Fall ist nach Thomas nur dann gegeben, wenn es offenbar ist, dass die Existenz der Person bedroht ist und die Gefahr auf anderem Wege nicht gehoben werden kann (ibid.). Die Begründung dieses oft missverständlich gedeuteten Rechts ergiebt sich dem vorausgehenden zufolge eigentlich von selbst: Durch die Trennung des Besitzes im Privateigentum darf ja der oberste Zweck der äusseren Güter, die Erhaltung der menschlichen Existenz, nicht illusorisch gemacht werden. Der in äusserster Not Befindliche nimmt daher bloss, was ihm von Rechts wegen zusteht; deshalb hat, wie Thomas betont, seine Handlung nicht den Charakter des Diebstahls und, wenn er gegen den Eigentümer Gewalt

anwenden müsste, nicht den des Raubes (ibid.). Die Sache ist eben da wegen der Person.

Die ganze Unterstützungspflicht, die der Eigentümer gegenüber dem Besitzlosen zu erfüllen hat, oder der „gemeinsame Gebrauch der Güter“ ist demnach von einer festen Ordnung beherrscht, die dem Begehren der Menge gegen die Besitzenden gewiss keinen Vorschub leisten will. Immer ist der Eigentümer der Bevorrechtete. Hat er Ueberfluss, so ist er wohl im Gewissen gehalten, dem wirklich Armen mit zu teilen; aber dieser von Thomas verlangte gemeinsame Gebrauch der Erdengüter ist kein so unbedingter und weitgehender, dass dadurch das wirtschaftliche Interesse am Eigentum verloren ginge.

4. Erwerbstitel. Einer kurzen Ausführung bedürfen auch noch die Erwerbsarten des Eigentums. Der ursprüngliche Erwerbstitel ist die Occupation. An einem aus dem Leben gegriffenen Beispiel erläutert Thomas ihre Berechtigung: Wie derjenige, der zuerst zum Theater kommt, berechtigt ist, sich seinen Platz, und sei es auch den besten, auszuwählen, so darf auch der Mensch, der zuerst auf ein noch nicht von einem anderen angeeignetes materielles Gut stösst, mit vollem Rechte sich dasselbe zu eigen machen. Das Unrecht liegt nicht in der Aneignung des Objektes, sondern in der egoistischen Ausschliessung aller übrigen vom Genuss (S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 2). „Was niemals Eigentum eines anderen war“, belehrt uns Thomas, „wie Perlen und Edelsteine, die sich am Meeresstrande finden, und ähnliches, geht in den Besitz des Occupierenden über“ (ibid. q. 66, a. 5 ad 2). Dem Einwand, dass dann einige imstande gewesen wären, durch Okkupation den ganzen Grund und Boden an sich zu reissen, so dass alle übrigen nur die „Enterbten“ wären, begegnet Thomas durch den Hinweis, dass „im Anfang der Menschheit der Besitz von Grund und Boden wegen der geringen Bevölkerung nicht so wertvoll war wie der der Tiere und besonders nicht im Orient, wo auch heute noch wenige Bewohner sind im Vergleich zur Ausdehnung des Gebiets“ (In Job 1, 3).

Man ersieht hieraus, dass Thomas weit entfernt war von dem Standpunkt jener modernen Theorieen, welche das Eigentumsrecht durch den contrat social entstehen lassen wollen wie Rousseau oder dasselbe auf das Staatsgesetz zurückführen wie die heute zahlreiche Anhänger zählende sogenannte Legaltheorie (s. d. Art. Eigentum oben Bd. III S. 298 ff.), ebenso entfernt aber auch vom Standpunkt des Sozialismus, welcher die Arbeit als alleinigen Erwerbstitel anerkennen will. Die Bedeutung der Arbeit als Erwerbstitel ist nach dem oben über die Arbeitspflicht Gesagten einleuchtend.

5. Staat und Eigentum. Weil der Staat — nach Thomas — das Eigentumsrecht nicht geschaffen hat, so muss er dasselbe auch respektieren. Gewaltsame Eingriffe in die Eigentumssphäre der Unterthanen sind ein Beweis von Tyrannei (S. th. 2, 2, q. 118, a. 8 ad 5). Was freilich das Staatswohl notwendig erheischt, das von den Unterthanen zu erheben, ist Recht der Obrigkeit; was sie aber ohne diesen Rechtsgrund von ihnen erpresst, ist Raub und eine schwerere Sünde als die der Strassenräuber, weil die Obrigkeit zur Hüterin der Gere[...] keit bestellt ist (S. th. q. 66, a. 8 c). Fürsten können in zweifacher Weise bei[...] heben von Abgaben sündigen: 1. wenn si[...] auf den Nutzen des Volkes, sondern n[...] den Raub seiner Güter bedacht sind; 2. [...] sie mehr nehmen, als das Gesetz, welch[...] Art Vertrag zwischen Fürst und Volk i[...] stimmt und als das Volk zu leisten ve[...] (in Röm. 13, 7, cfr.; S. th. 2, 2, q. 10[...] ad 3).

Damit hat jedoch Thomas die Staats[...] dem Privateigentum gegenüber nicht zu[...] flusslosigkeit und Passivität verurteilt. [...] dasselbe nicht bloss gegen unberechtigt[...] griffe schützen, sondern sie hat vor all[...] ganz allgemein gehaltene Forderung des [...] rechts (s. o. S. 104), dass Privateigent[...] stehe, in Uebereinstimmung mit den ko[...] Grundlagen und der historischen Entwic[...] des Wirtschaftslebens auszugestalten [...] eine entsprechende Privateigentumsordnu[...] setzlich zu fixieren (Quodlib. 12, q. 16, [...] Omnia sunt principum ad gubernandu[...] wird also hier ausdrücklich ein Jurisdi[...] recht der Staatsgewalt gegenüber dem [...] eigentum konstatiert. Hat doch Thoma[...] wie dargelegt, das Privateigentum a[...] einen Bestandteil der bürgerlichen Re[...] nung angesehen. Mit weitem Blick [...] Thomas des weiteren die praktische [...] führung des wiederholt und nachdrückl[...] ihm betonten Grundsatzes, dass der G[...] der Güter ein gemeinsamer sein solle, [...] setzgebung des Staates zu — gewiss [...] die friedliche Regelung des Verhältniss[...] schen Kapital und Arbeit hochbedeutsa[...] gabe. (Cfr. Comment. in Polit. lib. 2, [...] Quomodo autem usus rerum propriarum [...] fieri communis, hoc pertinet ad provi[...] boni legislatoris.)

Natürlich handelt es sich hier neben [...] derung einer gerechten Besteuerung [...] vor allem um eine Regelung des A[...] wesens. Ist auch das Almosen zunäc[...] Gewissen des Einzelnen anheimgestellt, [...] viele giebt, die Not leiden, und man [...] selben Sache nicht allen zu Hilfe komme[...] (S. th. 2, 2, q. 66, a. 7 c), so kann die [...] gewalt doch die Armenpflege in di[...] nehmen und etwa durch eine Armenste[...] hüten, dass jener immerhin kritische [...] „äussersten Not“, wo die oben erörterte [...] hilfe erlaubt ist, eine häufige Erscheinun[...] Daher stellt Thomas die zwar allgemei[...] tiefeinschneidende wirtschaftspolitische [...] rung: „Durch den Eifer des Fürsten [...] genügende Menge des zum Leben Nöti[...] schafft werden“ (De reg. princ. l. 1, c. [...] würde ja den Ruin jeder staatlichen [...] bedeuten, wenn jenes Recht der Selbst[...] einer dauernden Einrichtung würde [...] braucht jedoch bei dieser staatlichen S[...] die „Gemeinsamkeit des Gebrauches de[...] nicht ausschliesslich an die obrigkeitlic[...] lung des Armenwesens zu denken. [...] Thomas, wie Eucken (a. a. O. S. 207 [...] nur die Folgen der Not, nicht aber ihre [...] verstopft wissen wollte. Vielmehr feh[...] vielen Stellen nicht an Andeutunge[...] Thomas auch das Versinken ins Elend

sondere durch wucherische Ausbeutung, verhütet wissen wollte. Zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen und zur Verhütung ihrer Ausbeutung schreibt Thomas der Obrigkeit auch das Recht zu, zur Verhütung von Monopolen, wie sie der Besitz von grossem Kapital zum Schaden der Aermeren ermöglicht, bestimmte Preise festzusetzen (S. th. 2, 2, q. 77, a. 2).

6. Ideal der Eigentumsverteilung. Diese Gedanken führen von selbst auf eine kurze Würdigung des Ideals der Güterverteilung, wie es dem Aquinaten vorschwebte. Dieses erblickt er, wieder im Anschluss an Aristoteles, in einer breiten Entwickelung des Mittelstandes, und es würde hiernach Aufgabe der — im Sinne von Thomas die Eigentumsordnung beeinflussenden — Gesetzgebung die Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes sein. Für Thomas kommt es nicht so sehr darauf an, dass der Staat möglichst reich sei, sondern dass er möglichst tüchtige Bürger habe. Eine der wichtigsten Vorbedingungen hierfür ist eine derartige Verteilung des (National-) Reichtums, dass Not und Ueberfluss gleichmässig gemieden werden. „Man hat (bei Einrichtung des Staates) dafür zu sorgen, dass für die Einzelnen die nach Stand und Stellung erforderlichen Mittel vorhanden sind; sonst könnte kein Reich oder Staat Bestand haben“ (De reg. princ. I, c. 13). „Wie der Philosoph sagt, trägt die richtige Verteilung (regulatio) des Besitzes viel zur Erhaltung des Staates oder Volkes bei. Deshalb war es, wie er selbst sagt, in vielen heidnischen Staaten Gesetz, dass jemand seinen Besitz nur bei nachgewiesenem eigenen Schaden verkaufen konnte. Wenn nämlich der Besitz allgemein verkauft werden kann, können alle Besitzungen leicht in wenige Hände kommen; und dann wird notwendig ein Staat oder Gebiet entvölkert werden. Darum traf das Alte Gesetz, um dieser Gefahr vorzubeugen, die Bestimmung, dass einerseits den menschlichen Bedürfnissen abgeholfen werde, indem es die Besitzveräusserung für eine bestimmte Zeitdauer zugab, andererseits aber jener Gefahr vorbeugte durch das Gebot, der verkaufte Besitz habe an einem bestimmten Zeitpunkt an den Verkäufer wieder heimzufallen. Es traf diese Bestimmung, um die Unordnung in der Verteilung zu verhindern und immer dieselbe Gebietsscheidung in den Stämmen zu erhalten“ (S. th. 1, 2, q. 105, a. 2 ad 3).

IV. Thomas und der wirtschaftliche Verkehr.

Das Gesagte leitet uns über zu einer kurzen Charakteristik des wirtschaftlichen Verkehrs, soweit Thomas sich darüber geäussert hat.

1. Die Autarkie der Stadtwirtschaft. Abweichend von Aristoteles, der die Hauswirtschaft als eine in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit betrachtet, hatte Thomas die gesellschaftliche Arbeitsteilung zum Organisationsprincip des ganzen Wirtschaftslebens erhoben; hierdurch war natürlich der Austausch der Produkte, der Handel, etwas Unentbehrliches geworden. Als Wirtschaftseinheit gilt Thomas die Stadt; er hatte ja die selbständigen italienischen Stadtstaaten vor Augen (Maurenbrecher, a. a. O. S. 50 f.). So gelangte Thomas noch nicht eigentlich zum Begriff der Volkswirtschaft, die Stadtwirtschaft steht in der Mitte zwischen Haus- und Volkswirtschaft, wenn sich auch vielleicht Anklänge an letztere (civitas vel provincia, De reg. princ. I, 1; regnum, ibid. I, 13) finden. Der Stadtstaat ist nach seiner Ansicht am besten für die wirtschaftliche Bedarfsdeckung geeignet (ibid. I, 1). Er soll deshalb in wirtschaftlicher Beziehung möglichst unabhängig dastehen, sich selbst genügen (sufficientia). Deshalb hebt Thomas einige Bedingungen hervor, die bei Gründung einer Stadt von besonderer Wichtigkeit sind: Die Gegend soll fruchtbar sein; denn es ist das sicherste und würdigste, wenn die Stadt ihren Lebensbedarf selbst erzeugt und vom Auslande möglichst unabhängig dasteht. Zu diesem Zwecke sollen auch die Oertlichkeiten in dem Gebiete der Stadt so verteilt werden, dass alle notwendigen Stände, Klerus, Richter, Gelehrte, Handwerker, Soldaten (De reg. princ. I, 13), Bauern (S. th. q. 108, a. 2 c). in demselben vertreten sind.

2. Beurteilung des Handels. Hieraus ist auch leicht ersichtlich, welche Stellung Thomas dem Handel überweist. Er verwirft ihn nicht, weist ihm aber doch eine nur untergeordnete Stellung zu. Ganz könne man seiner nicht entbehren, weil es keinen Staat gebe, welcher alle Gegenstände des Bedarfes selbst erzeuge oder nicht auch entbehrliche Güter zur Ausfuhr darbiete (De reg. princ. I. 2, c. 3). Thomas unterscheidet einen zweifachen Handel: einen natürlichen und notwendigen, der sich im Austausch von Ware gegen Ware (Tauschwirtschaft) oder von Ware gegen Geld vollzieht. Sein Ziel ist die Bedarfsdeckung. Die andere Art dagegen hat nicht die wirtschaftliche Bedarfsdeckung zum Zweck, sondern dient der Spekulation, der Gewinnsucht. Er vollzieht sich im Austausch von Geld gegen Geld oder von Ware gegen Geld, aber nicht aus wirtschaftlicher Notwendigkeit, sondern hat bloss den Gewinn im Auge, ist somit volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, um so weniger, da, wie Thomas betont, die Gewinnsucht keine Grenze kennt. — Ein mässiger Handelsgewinn dagegen kann durch einen ehrbaren Zweck wohl gerechtfertigt werden, so, wenn er dem Unterhalt der Familie des Handeltreibenden oder der Unterstützung Dürftiger dient oder wenn er im allgemeinen Interesse liegt, damit dem Staat die notwendigen Bedarfsgüter nicht mangeln (S. th. q. 77, a. 4 c.). Der Handel vermittelt den Verkehr zwischen den einzelnen Städten; für den Verkehr innerhalb der Stadt dagegen kommt er nicht in Betracht, da hier Produzent und Konsument sich unmittelbar gegenüberstehen. Wie man sieht, soll sich der Handel in mässigen Grenzen halten (De reg. princ. II, 3); er ist lediglich ein unentbehrliches Aushilfsmittel, die Basis der Volks- bezw. Stadtwirtschaft bleibt für Thomas die Ernährung durch einheimische Produktion. Der Weg, ein Volk durch Handel zu ernähren, gilt ihm als höchst bedenklich, da im Falle eines Krieges die Zufuhr abgeschnitten werden könnte. Thomas befürchtet, dass sich auch ethische Nachteile aus dem Ueberhandnehmen des Handelsgeistes ergeben könnten. So wichtig das auch

ist, so wird man doch zugeben müssen, dass Thomas nach dem Geist jener Zeit den Handel nicht sehr günstig beurteilt. Er befürchtet, dass das Zusammenströmen vieler fremder Elemente an den Handelsplätzen die Sitten der Bürger nachteilig beeinflussen würde. Wollten aber vollends die Bürger selbst an Handelsgeschäften sich beteiligen, so würde ein solches Gemeinwesen dem Untergang verfallen, da durch die Erregung der Gewinnsucht Treu und Glaube untergraben, den Betrügereien Eingang verschafft und durch die Verweichlichung, wie sie bei den Händlern üblich sei, die Bevölkerung zum Kriegsdienste untauglich würde. Auch die innere Ordnung und Ruhe würde durch grosse Menschenansammlungen in den Städten gefährdet. Dies wäre aber der Fall, wenn die Bürger innerhalb der Städte Handel betrieben (De reg. II, 3). Aus all dem geht hervor, dass der Handel überhaupt nur Passivhandel sein soll.

Die sittlichen Qualitäten der Kaufleute gelten Thomas als minderwertig, die Gewinnsucht beherrscht nur zu leicht die ganze Handlungsweise. Es besteht Gefahr, dass im Kaufgeschäft die Gerechtigkeit verletzt wird. Grundgesetz für den Austausch aber ist die Aequivalenz der Werte.

3. Thomistische Wertlehre. „Kauf und Verkauf", sagt Thomas, „sind eingeführt zum gemeinsamen Nutzen aller, da einer der Sache des anderen bedarf und umgekehrt, wie der Philosoph lehrt. Was aber zum gemeinsamen Nutzen eingeführt ist, darf für den einen keine grössere Last sein als für den anderen; und deshalb muss nach der Gleichheit des Gegenstandes der Vertrag zwischen ihnen abgeschlossen werden" (S. th. 2, 2, q. 77, a. 1 c). Dafür zu sorgen ist Aufgabe der justitia commutativa. „Bei der ausgleichenden Gerechtigkeit kommt wesentlich die Gleichheit der Sache in Betracht" (ibid. 3). Der Preis ist der Ausdruck des Tauschwertes: „Die Quantität eines Gebrauchsgegenstandes wird gemessen durch einen Preis, wozu das Geld erfunden wurde. Wenn daher der Preis die Quantität einer Sache übersteigt oder umgekehrt die Sache über dem Preise steht, so wird die Gleichheit der Gerechtigkeit aufgehoben. Daher ist es an sich ungerecht und unerlaubt, eine Sache teurer zu verkaufen oder billiger zu kaufen, als sie wert ist" (S. th. 2, 2, q. 77, a. 1). Wodurch bestimmt sich nun der gerechte Preis oder der Tauschwert einer Ware? Mit grossem Scharfsinn hat Thomas die Grundelemente der Wertlehre entwickelt. Er hält Gebrauchswert (utilitas) und Tauschwert (pretium) scharf auseinander. Der Tauschwert oder „der gerechte Preis der Dinge ist nicht genau (punctualiter) bestimmt, sondern hängt mehr von einer gewissen Schätzung ab, so dass eine kleine Erhöhung oder Verringerung desselben die Gleichheit der Gerechtigkeit nicht aufhebt" (ibid. a. 1, ad 1). Im Tauschwert liegt demnach ein objektives und ein subjektives Moment: Die subjektive Schätzung hat objektive Anhaltspunkte.

Man hat schon bei Thomas die heute von den Sozialisten vertretene Ansicht finden wollen, die Arbeit sei die Quelle alles Tauschwertes (vgl. Hohoff, Die Wertlehre des hl. Thomas von Aquin). Jedoch ganz mit Unrecht Tauschwert einer Ware wird nach Thom allem durch ihre Qualität, d. h. dur innere Güte und Vollkommenheit bes Daher kann ein dreifacher Defekt des Kauf standes einen Verkauf moralisch unerlaubt m je nachdem sich jener auf die Art, die (tät oder Qualität der Sache bezieht (2 c.). Die Qualität deckt sich jedoch mit dem Begriff des Nutzens, dabei i mehr an eine gewisse natürliche Vollk heit der Sache zu denken, denn Gold un haben ihren hohen Wert nicht allein we Nutzens der Gefässe, welche aus ihn gestellt werden, sondern auch wegen ih nehmen Substanz (ibid. ad 1). Falsch den Alchimisten hergestelltes Gold d rechterweise nicht um den gleichen Pr echtes verkauft werden, „vorzüglich de weil wahres Gold und Silber ihrer nat Verwendung nach manchen Nutzen können, welchen das falsche, alchimistis gewährt" (ibid. ad 1). Hiermit ist als wichtiger Faktor des gerechten Tausc die Nützlichkeit oder der Gebrauch bezeichnet. Daher richtet sich auch d „nicht nach dem Grade der natürlich kommenheit, da zuweilen ein Pferd u höheren Preis verkauft wird als ein sondern nach dem Gebrauche, zu wel dem Menschen dienen" (ibid. ad 3). für die Bestimmung des gerechten Prei Tauschwertes ist ferner das Verhältn Angebot und Nachfrage. Je nach verschiedenen Orten Ueberfluss oder M einer Ware herrscht, wird auch der We Preis verschieden sein (ibid. ad 2). wird sohin „verändert nach der Verschi von Zeit oder Ort" (ibid. a. 4 ad 2). wegen der besonderen Nützlichk die Bedürfnisse eines einzelne fers darf der Preis nicht erhöht werd dieselbe ist ja nicht auf seiten des Ve „niemand aber kann verkaufen, was n Eigentum ist, obschon er den Scha kaufen kann, den er selbst erleidet" 1 c.), d. h. die besondere Nützlichkeit dürfnisse, die nicht allgemein sind, son der zufälligen Lage eines einzelnen entstehen, ist nicht als zu der Ware ge betrachten, ist somit nicht im Besitze käufers und kann daher auch den V Kaufpreis nicht steigern. Damit ist von Ausbeutung durch wucherische höhung geschützt. — Als letztes wi lich auf den Tauschwert ein Kos schiedener Art, wie Arbeit, Auslagen Dass Thomas die Beeinflussung des wertes durch die Arbeit nicht verka erhellt daraus, dass er demjenigen zuspricht, eine Sache teuerer zu verka eine Verbesserung an ihr vorgenommen Wert zugesetzt hat (ibid. a. 4 ad 1). also jemand eine Sache teurer verka er sie gekauft hat, „entweder weil etwas verbessert oder weil der Preis Verschiedenheit des Ortes und der verändert hat, oder in Rücksicht au fahr, der er sich bei ihrer Uebertra einem Ort zum andern aussetzt" (ibid. An einer Stelle des Kommentars zur N

schen Ethik (V, lect. 9) nennt er neben der Arbeit noch Auslagen (labor et expensae), die den Tauschwert beeinflussen.

4. Das Zinsproblem. Es wurde oben gezeigt, dass zu dem von Thomas als unnatürlich bezeichneten Gelderwerb das Wechselgeschäft gehört, welches Geld aus dem Umsatze des Geldes selbst gewinnt. Aus dieser Auffassung wie besonders aus der Aequivalenz der Werte ergiebt sich ganz folgerichtig auch die Verurteilung des Zinsenbezuges aus dem Darlehen. In der näheren Begründung lehnt sich Thomas eng an Aristoteles an. Die früheren Scholastiker, Wilhelm von Paris, Alexander von Hales, Albert d. Gr., hatten sich mit der Berufung auf Stellen des alten und neuen Testamentes begnügt. Thomas geht auf das Zinsproblem tiefer ein (Jourdain p. 14). Wie Aristoteles und die mittelalterliche Kirche lehrt er die Unfruchtbarkeit des Geldes. Die am meisten charakteristische Stelle lautet: „Zins für ausgeliehenes Geld zu nehmen, ist an sich ungerecht, weil etwas verkauft wird, was nicht vorhanden ist; das ist offenbar eine Ungleichheit, die der Gerechtigkeit widerspricht. Um das klar zu erkennen, muss man erwägen, dass es Dinge giebt, deren Gebrauch ihr Verbrauch ist. So verbrauchen wir den Wein, wenn wir ihn zum Trinken gebrauchen, und das Getreide, wenn wir es zum Essen benutzen. In derlei Dingen darf deswegen der Gebrauch nicht von der Sache getrennt in Anrechnung gebracht werden; wem die Nutzung überlassen wird, dem wird damit auch die Sache überlassen. Wer darum den Wein verkaufen wollte und getrennt davon die Nutzung des Weines, würde dieselbe Sache zweimal verkaufen oder er würde das verkaufen, was nicht existiert; er würde daher offenbar eine Sünde der Ungerechtigkeit begehen . . . Es giebt aber auch Dinge, deren Benutzung nicht ihr Verbrauch ist; so ist z. B. die Benutzung des Hauses seine Bewohnung, nicht aber seine Zerstörung. Darum kann in solchen Dingen jedes von beiden getrennt überlassen werden, so, wer einem anderen das Eigentum an seinem Hause überträgt unter Vorbehalt des Gebrauches für eine bestimmte Zeit; oder umgekehrt, wer einem die Benutzung des Hauses überlässt unter Vorbehalt des Eigentums für sich. Deshalb kann man erlaubterweise einen Preis für den Gebrauch des Hauses annehmen und ausserdem das vermietete Haus beanspruchen, wie es thatsächlich bei der Vermietung eines Hauses geschieht. Das Geld jedoch ist nach dem Philosophen hauptsächlich zur Bewerkstelligung des Austausches eingeführt; danach ist der eigentliche und hauptsächliche Gebrauch des Geldes sein Verbrauch . . ., insofern es im Tauschverkehr ausgegeben wird. Aus diesem Grund ist es an sich unerlaubt, für die Benutzung des ausgeliehenen Geldes einen Preis, d. h. Zins zu fordern“ (S. th. 2, 2, q. 78. a. 1 c). Nur durch äussere Umstände kann eine Berechtigung zum Bezug eines Zinses entstehen. Thomas kennt den Zinstitel des entstehenden Schadens und implicite erkennt er auch den des entgehenden Gewinns an (Funk, Zins und Wucher 1868, S. 78, Schaub 362 ff.). Der Grund für diese Auffassung ist in dem damaligen Stand des wirtschaftlichen Lebens zu suchen. Die Möglichkeit, ein Darlehen zu produktiven Zwecken zu verwenden, war im Mittelalter sehr gering. Das Geld hatte noch nicht die Eigenschaft von Kapital und konnte darum keinen Zins einbringen. Es handelte sich meist um Darlehen, die aus Not gemacht wurden. Gegen nichts aber eifert Thomas so sehr als gegen die wucherische Ausbeutung der Not. —

Thomas von Aquin wurde als sozialer Denker in neuester Zeit mehr in den Vordergrund gerückt; nicht nur dass auf katholischer Seite Leo XIII. in der Enkyclika „Rerum novarum“ vom Jahre 1891 die Berechtigung und Notwendigkeit des Privateigentums an der Hand der von Thomas dafür angeführten Gründe beweist und die katholischen Sozialpolitiker häufig auf die scharfsinnigen Gedankengänge des Aquinaten zurückgreifen, — ohne indes, wie Maurenbrecher (a. a. O. S. 50, Anm. 1) irrig behauptet, die thomistische Soziallehre zur Grundlage moderner Sozialpolitik zu machen —, auch Rudolf von Ihering hat ihm das Zeugnis ausgestellt, dass dieser grosse Geist das „gesellschaftliche Moment des Sittlichen“ bereits vollkommen erkannt habe (Der Zweck im Rechte II, 116). Vielfach sind es ja die wirtschaftlichen Ansichten des Aristoteles, die bei Thomas wiederkehren, aber es entstehen daraus durch die Einwirkung der christlichen Ideeen, des römischen Rechts und der mittelalterlichen Kultur vielfach ganz andere Gedankenreihen.

Litteratur: **Ashley**, *Aquinas (in Palgraves Dictionary of Political Economy, Bd. I).* — **Antoniades Basilius**, *Entstehung und Verfassung des Staates nach Thom. v. Aquin, Tübingen 1889.* — **Baumann**, *Die Staatslehre des hl. Thom. v. Aquin, Leipzig 1873.* — **Cathrein**, *Das jus gentium im römischen Recht und beim hl. Thom. v. Aquin (Philosoph. Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. II, 374 ff.).* — **Derselbe**, *Moralphilosophie, 2. Aufl., Freiburg 1893, II, 267 ff.* — **Contzen**, *Thom. v. Aquin als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, Leipzig 1861.* — **Derselbe**, *Zur Würdigung des Mittelalters mit besonderer Beziehung auf die Staatslehre des hl. Thom. v. Aquin, Cassel 1870.* — **Derselbe**, *Geschichte der volkswirtschaftlichen Litteratur im Mittelalter, Leipzig 1869.* — **Costa-Rossetti**, *Allgem. Grundlagen der Nationalökonomie. Beitrag zu einem System der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik, Freiburg 1888.* — **Crahai**, *La Politique de S. Thomas d'Aquin, Louvain 1896.* — **Endres**, *Thom. v. Aquin (Staatslexikon der Görresgesellschaft V, 704 ff., Freiburg 1897).* — **Eucken**, *Die Philosophie des Thom. v. Aquino und die Kultur der Neuzeit (Zeitschr. f. Philosophie, Halle 1885, Bd. 87, S. 161 ff.).* — **Funk**, *Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1869, Bd. 25, S. 125 ff.).* — **Frhr. v. Hertling**, *Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik, Freiburg 1897, S. 127—192.* — **Hettinger**, *Thomas v. Aquin und die europäische Civilisation, Frankfurt 1880.* — **Hilgenreiner**, *Die Erwerbsarbeit in den Werken des heil. Thom. v. Aquin (Katholik, Mainz 1901, I, 62 ff.).* — **Hohoff**, *Die Wertlehre des hl. Thomas von Aquin (Monatsschrift für christl. Sozialreform, 1893, XV. Jahrg., Heft 9 u. 10).* — **Jourdain**, *Mémoire sur les commencements*

de l'économie politique dans les écoles du moyen âge (Mémoires de l'Institut National de France, Tome XXVIII, 1—52, Paris 1874). — **Derselbe,** *La philosophie de St. Thomas d'Aquin, 1858.* — **Maurenbrecher,** *Thom. v. Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, 1. Heft, Leipzig 1898 (daselbst zahlreiche Litteraturangaben; vgl. v. Hertlings Recension dieser Schrift im Philos. Jahrbuch, 1898, S. 456 ff.).* — **Mausbach,** *Thomas von Aquin (Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. XI, 1625 ff., Freiburg 1899).* — **Theod. Meyer,** *Institutiones juris naturalis seu philosophiae moralis universae secundum principia S. Thomae Aquinatis. Pars I. Jus naturae generale (Freiburg 1885). Pars II. Jus naturae speciale (Freiburg 1900).* — **H. Pesch,** *Das Privateigentum als soziale Institution, 2. Aufl., Freiburg 1900.* — **Schätzler,** *Divus Thomas, doctor angelicus contra Liberalismum, Romae 1874.* — **Schaub,** *Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus, Freiburg 1898.* — **Schneid,** *Die Philosophie des hl. Thomas v. Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart, Würzburg 1881.* — **C. M. Schneider,** *Die Grundprincipien des hl. Thomas und der moderne Sozialismus (Jahrb. für spec. Theol. u. Philos., Bd. VIII ff.).* — **Derselbe,** *Die sozialistische Staatsidee beleuchtet durch Thomas v. Aquin, Paderborn 1894.* — *Thomasblätter 1889, Heft 7—9. Der hl. Thomas und die Sklaverei.* — **Thoemes,** *Commentatio literaria et critica de S. Thomae operibus, Berolini 1874.* — **Walter,** *Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Sozialismus, Freiburg 1895.*

F. Walter.

Thomas de Vio (Tommaso da Vio),

mit dem Zunamen Cajetanus,

geb. 1469 in Gaeta (Cajetana) im Königreich Neapel, gest. den 9. VIII. 1534 in Rom. Bereits 1484 trat er in den Dominikanerorden ein, erwarb 1495 in Padua den theologischen Doktorgrad, wurde Professor an dem dortigen Gymnasium (vgl. „Papadopoli Historia gymnasiae Pataviae" s. u.), alsdann Prokurator und später Ordensgeneral der Dominikaner. 1517 erhielt er von Leo X. den Kardinalshut und wurde 1518 Verwalter des Erzbistums Palermo. Seine Mission als Legatus a latere, in Deutschland den Zehnten von den geistlichen Gütern einzuführen, verlief ebenso resultatlos wie seine Disputation mit Martin Luther, den er im Auftrage Leos X. zum Widerruf zwingen sollte, im Oktober 1518 in Augsburg.

Thomas de Vio veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Thomae de Vio Caietani Opuscula omnia, Monza 1529 (in der ersten Ausgabe seiner opera omnia); dasselbe, als späterer einziger Neudruck der blossen Opuscula, Venedig 1596. Dieses Sammelwerk umfasst folgende 3 Schriften: De monte pietatis (verfasst 1498 zu Pavia); de cambiis (verfasst 1499 in Mailand); de usura (verfasst 1500 zu Venedig). Seine gesammelten Schriften, die in den Kommentaren zu Thomas' von Aquino „summa theologiae" und „esse et essentia" II, in Kommentaren zu den 4 Evangelisten und dem Inhalt der opuscula etc. bestehen, erschienen zu Monza 1529, Rom 1570, Lyon 1541 und 1581, Venedig 1588 und Antwerpen 1612.

Das der mittelalterlichen Uebergangsperiode von der Natural- zur Geld- und Kreditwirtschaft entstammende kanonistische Zinsnehmungsverbot beruhte auf einer irrtümlichen Interpretation der Stellen, die in der Bibel vom Zinsnehmen handeln, und verursachte bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in den wirtschaftlichen Verkehrsverhältnissen weniger Schwierigkeiten für die unteren Stände als für den Adel. Zur Zeit Thomas' de Vio hatten im Handel und Wandel bereits verschiedene Umgehungsformen des kanonistischen Gesetzes sich eingebürgert und behalf der durch letzteres beschränkte Personal- und Realkredit sich mit dem Zins-, Gülte- oder Renteverkauf, welchen verschleierten Zinsbewilligungsmanipulationen sich der trockene Wechsel, auf dem Aussteller und Acceptant ein- und dieselbe Person, anschloss. Thomas de Vio nahm in seinen Schriften über Zins, Wucher und Wechsel ein dem kanonischen Gesetze nur in Nebensächlichkeiten opponierenden Standpunkt ein. Der Gegensatz zwischen dem wahren Tausch- oder Wechselbriefe (lettera di cambio) und dem trockenen, damals unstatthaften Wechsel, weil das diskrete Wuchergeschäft sich gewöhnlich dahinter versteckte, ist mit Klarheit und Anlehnung an juristische Präjudizien in seiner Schrift „de cambiis" zur Darstellung gebracht; in seiner Abhandlung: „de usura" bringt er nichts bei, was über die Befürwortung einer milden Praxis bei Beurteilung der Wuchergeschäfte, die von berufsmässigen Kampsoren vermittelt waren, hinausginge. Da diese berufsmässigen Kampsoren oder Wechsler in den romanischen Ländern damals fast ausschliesslich Juden waren und den Juden das stillschweigende Recht zustand, Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen auszuleihen, so will deren Protektion aus der Feder des Kardinals Cajetanus nichts weiter besagen. Gegen die montes pietatis oder Leih- und Lombardhäuser, welche von Italien aus — das erste Leihhaus wurde 1463 in Orvieto errichtet — über die anderen romanischen Staaten und die Niederlande nach Mitteleuropa vordrangen, verhält sich der Ordensgeneral der Dominikaner in der Schrift „de monte pietatis" durchaus ablehnend; da diese Abhandlung bereits 1498 entstand, also zu einer Zeit, wo die angegriffenen Institute in Italien noch sämtlich unter der Verwaltung des Franziskanerordens standen, liegt die Vermutung nahe, dass Cajetanus als Stimmführer der Dominikaner in seiner Polemik weniger die montes pietatis als deren Gründer und Beschützer, die mildthätigen Franziskaner, treffen wollte, die den durch Beschluss des lateranischen Konzils von 1515 sanktionierten Grundsatz verteidigten, dass die Einbusse eines geringen Zinssatzes für das auf ein Pfand gewährte Darlehen der Ausbeutung durch den Wucherer jedenfalls vorzuziehen sei. Thomas de Vio forderte dagegen als Anwalt der Dominikaner eine zinsfreie Beleihung der Pfandstücke des armen Mannes. Die Feindseligkeit seines Ordens gegen die Verteidigung des mässigen Pfandzinses wurzelte jedoch mutmasslich lediglich in der aus Eifersucht hervorgegangenen Antipathie gegen den

Stifter und die Mitglieder des durch Mildthätigkeit zu einer grossen Popularität gelangten Franziskanerordens.

Vgl. über Thomas de Vio: Joh. Bapt. Flavius, Vita Cajetani (s. l. e. a.). — Ughellus, Italia sacra, Bd. I, Rom 1644, S. 545. — Ciaconio, Vitae et res gestae Pontificum romanorum et cardinalium, ebd. 1677, S. 390/94. — Toppi, Biblioteca Napoletana, Neapel 1678, S. 300. — V. L. v. Seckendorf, Commentarius hist. de Lutheranismo, Leipzig 1692. — Miraeus, De scriptoribus ecclesiae ed. Fabricius, Bd. II, Hamburg 1718, S. 160. — Eckard, Scriptores ordinis praedicatorum, Paris 1719, S. 221. — Papadopoli Historiae gymnasiae Pataviae, Bd. I, Venedig 1726. — Zedler, Universallexikon, Bd. XLVIII, Halle 1746, Sp. 1643/49. — Boerner, De colloquio Lutheri cum Cajetano, s. l. e. a. (c. 1760). — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane dal secolo XIII al 1734, Mailand 1882, S. 84/95. — Ashley, Introduction to english economic history and theory, Bd. II, 2. Aufl., London 1893, S. 450/51.

Lippert.

Thomasius, Christian,

geb. am 1. I. 1655 in Leipzig, gest. am 23. IX. 1728 in Halle a/S., studierte in Frankfurt a/O., promovierte 1679 und begann 1687 an der Leipziger Universität zuerst im Anschlusse an Pufendorf über Naturrecht in lateinischer, dann 1688 in deutscher Sprache Vorlesungen zu halten. Verdarb er es durch letztere Neuerung bereits gründlich mit den Leipziger Orthodoxen, so wurde bald darauf sein Federkrieg mit dem dänischen Hofprediger H. G. Masius (s. u.) die Ursache, dass der gegen Thomasius aufgehetzte sächsische Hof die Anstrengung des Inquisitionsverfahrens gegen den „Verächter Gottes und des heiligen Amtes" guthiess. Der mit dem Inquisitionsprozesse bedrohte Thomasius flüchtete aus Leipzig und fand in Berlin bei dem aufgeklärten Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg ein Asyl. Derselbe verlieh seinem Schützlinge den Ratstitel und wies ihm für sein ferneres geistiges Schaffen und Dozieren die Ritterakademie Halle als Aula für seine Vorlesungen an, die Thomasius 1690 vor einem erst kleinen, dann immer zahlreicher werdenden Auditorium begann, bis seine Anstellung als ausserordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der 1694 eingeweihten neuen lutherischen Universität Halle ihm einen grösseren Wirkungskreis daselbst schuf, worauf er bald zum Ordinarius, 1699 zum Geheimen Rat und 1710, nach Strycks Tode, zum Direktor — Rektor war bekanntlich der Landesfürst — der Friedrichsuniversität Halle avancierte. Ein Jahr vor Antritt letzterer Würde wurde Thomasius noch die Genugthuung zu teil, einen Ruf an die Leipziger Hochschule ausschlagen zu können.

Thomasius veröffentlichte von ganz oder teilweise der Staatswissenschaft angehörigen Schriften in Buchform: Tractatio juridica de vagabundo seu eo, qui est sine domicilio, Leipzig 1682; dasselbe, 3. Aufl., Halle 1739. — Institutionum jurisprudentiae divinae libri III, in quibus fundamenta juris naturalis secundum hypotheses illustr. Pufendorfii perspicue demonstrantur etc., Frankfurt und Leipzig 1688; dasselbe, 3. Aufl., Halle 1710; dasselbe, 7. Aufl., 1730; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, ebd. 1702; dasselbe, neue Aufl., 1709. (Es kommen aus dieser Schrift hauptsächlich die Abschnitte: „De majestatis partibus, sive regalibus" und „De officio imperantium et parentium" in staatswissenschaftlicher Beziehung in Betracht.) — „Freimütige, jedoch vernunft- und gesetzmässige Gedancken über allerhand Bücher und Fragen", 2 Bde., Halle und Leipzig 1688/89. (Es war dies das erste wissenschaftliche Journal in deutscher Sprache, das allerdings nur ein zweijähriges Dasein fristete, seinen Urheber gleichwohl aber zum Begründer der deutschen Journalistik gemacht hat. In den Nummern vom Mai und Juni des Jahrganges 1689 findet sich eine Abfertigung des dänischen Hofpredigers, Professor Masius, welcher in einer Schrift über „das Interesse der Fürsten an der wahren Religion" die Behauptung aufgestellt, dass Gott der unmittelbare Urheber der fürstlichen Gewalt sei, was Thomasius aus historischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Gründen für absurd erklärte. Darauf replizierte Masius in einem Pasquill unter dem Pseudonym Peter Schipping, worauf Thomasius als Duplik auf die Schmähschrift diese selbst, versehen mit ebenso beissenden als unwiderlegbaren Glossen, in seiner Zeitschrift abdruckte.) — „Historie der Weiszheit und Thorheit", 3 Bde., Halle 1693. (Darin „Luthers Meinung von Reformation der Universitäten".) — „Vom elenden Zustande der Studenten", ebd. 1693. — „Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, ebd. 1696. — Vindiciae juris majestatis circa sacra, ebd. 1699. — Dreifache Rettung des Rechts evangelischer Fürsten in Kirchensachen, ebd. 1701. — Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta, ebd. 1705; dasselbe, 2 Aufl., ebd. 1708; 3. Aufl., 1713; 4. Aufl., 1718; dasselbe deutsch, ebd. 1709. (In staatswissenschaftlicher Beziehung kommt hieraus besonders der Abschnitt „De principio juris naturae et gentium et de principiis justi, decori, honesti" in Betracht.) — De tortura e foris christianorum proscribenda, ebd. 1705. — De origine processus inquisitorii contra sagas, Ursprung etc. der Hexenprozesse, ebd. 1712; dasselbe, 2. Aufl., 1740. — De regalibus fisci principum Germaniae, ebd. 1713. — Cautelae circa praecognita jurisprudentia, ebd. 1713. — Paulo plenior historia juris naturalis, ebd. 1719. — Ernsthaffte aber doch muntere und vernünfftige Gedancken und Erinnerungen über allerhand auserlesene juristische Händel, 4 Bde., ebd. 1720/21. — Historia contentionis inter imperium et sacerdotium usque ad saeculum XVI, ebd. 1722. — Vernünfftige und christliche, aber nicht scheinheilige Gedancken über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel, 3 Bde. und Anhang, ebd. 1723/26. — Thomasische Gedancken, ebd. 1724. (Darin seine „kurzen Lehrsätze vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionssachen", betreffend die Duldung unbeschränkter religiöser Glaubens-

und Denkfreiheit bei seinen Unterthanen.) — De jure asyli legatorum aedibus competente, ebd. 1737. — Herausgeber war Thomasius von folgenden staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Anmerkungen über D. Ossens Traktat von Verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens, ebd. 1714. — Prudentia regnativa etc. (von Melchior v. Ossa), „zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii“, mit Einleitung und Kommentar, ebd. 1717.

In Thomasius versinnbildlicht sich der Uebergang von der physischen und geistigen Erschlaffung Deutschlands nach Beendigung des grossen Religionskrieges zum Anbruch des Zeitalters der Aufklärung und Humanität. Er war einer der streitbarsten geistigen Pioniere des Kulturumschwunges zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Das gesellschaftliche Leben an der Neige des 17. Jahrhunderts verdankt ihm die Einführung philosophischer Untersuchungen, welche der geistigen Denkart der sogen. Gebildeten eine neue, die abstrakte philosophische Doktrin bekämpfende freiheitliche Richtung gab. Thomasius bediente sich als erster unter den deutschen Universitätslehrern der deutschen Muttersprache für den gelehrten Unterricht, statt der bisher bevorrechteten und auf allen Lehrkanzeln gebräuchlichen lateinischen; er beabsichtigte damit insbesondere auch in breiteren Volksschichten die Teilnahme an gelehrten Tagesfragen zu erwecken. Wie er sich im mannhaften Kampfe gegen die Ueberbleibsel mittelalterlicher Grausamkeit (Zauberei, Hexenprozesse, Inquisition) bewährt hat, gehört der Kulturgeschichte an, die auch seinem energischen, aber erfolglosen Ansturm gegen die Tortur, welche zur Schande des 18. Jahrhunderts noch bis zu dessen Ende bestehen blieb, die gebührende Anerkennung nicht versagt. Die Methodik der philosophischen Wissenschaft hat es ihm zu danken, dass er sie von der verwirrenden scholastischen Terminologie reinigte. In seinen staatsrechtlichen Anschauungen geht er von der Annahme aus, dass aus oder mit der menschlichen Gesellschaft sich das Recht entwickelt, welches nach ihm ein angeborenes oder erlangtes, ein natürliches oder ein positives sein kann. Von Aristoteles lässt er nur das, was die Scholastik an dessen Staatstheorie nicht missgestaltet hat, bestehen. Die göttliche Urheberschaft der Majestät erkennt er als staatsrechtlichen Begriff mit Pufendorf an, bestreitet aber die göttliche Einsetzung der einzelnen Monarchen. Die Aufgabe des Naturrechts erblickt er in der Herbeiführung der menschlichen Glückseligkeit. Aus der Rechtswissenschaft scheidet er das göttliche Recht und die aus dem inneren Seelenleben hervorgegangene Moral aus. Sittenlehre und Naturrecht werden von dem Grundsatze der vernünftigen Liebe abgeleitet, was seinem Endämonismus (vgl. seine Schrift: „Von der Arznei wider die unvernünftige Liebe“, Halle 1692) einen egoistischen Beigeschmack verleiht.

Am dürftigsten ist das Individualrecht von ihm behandelt, da in seiner Gesellschaftstheorie die sozialen auf Gegenseitigkeit beruhenden menschlichen Leistungen keine Berücksichtigung gefunden haben. Für die Beurteilung seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen liefern seine Anmerkungen zu Ossas Testament (s. d. Art. Ossa oben Bd. V S. 1027) den besten Schlüssel. Seine aphoristisch hingeworfenen Sätze enthalten eine Reihe bedeutender, wenn auch teilweise anfechtbarer Gedanken, z. B.: Die Sparsamkeit soll nicht in Geiz ausarten, da dieser der Hemmschuh des Reichtumerwerbs ist; der Kopf- gebührt kein Vorrang vor der Handarbeit; die Steigerung des Luxus steht in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Niedergange der Moral. Letztere Anschauung über den Luxus ist eine irrtümliche. Die mittelalterliche Luxusentfaltung war im wesentlichen eine Missgeburt des Ständeunterschiedes, der Kleider-, Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen etc. aufbrachte. Die Schriften der Reformatoren, insbesondere Luthers, öffneten dem Volke darüber die Augen, und wenn in der Periode der sozialistischen Aufstände des 16. Jahrhunderts die deutschen und holländischen Anabaptisten neben ihren Grundsatz, dem Gebote der Bruderliebe nachzuleben, den der Verwerfung des Luxus stellten, so geschah es, weil letzterer die Bruderliebe gefährdete. Die Volksmoral nahm also an der Luxusentfaltung als einem öffentlichen Aergernis Anstoss; dessen Fortbestehen musste demnach zu einer Zeit, wo namentlich den landwirtschaftlichen Arbeitern kein Vorteil daraus erwuchs, die Volksmoral selbst schädigen. Einmal trifft es sich, dass Thomasius seiner Zeit weit vorauseilt, indem er den Zunftzwang mit seinem Vererbungsgesetz der Gewerbegerechtsame vom Vater auf den Sohn als Hemmnis jeder fortschrittlichen Entwickelung des Handwerks bezeichnet und sich für Freiheit der Berufswahl nach Neigung und Geschick, demnach also für Gewerbefreiheit ausspricht. Von allen Gewerben schätzt Thomasius den Ackerbau und zwar besonders wegen der in ihm liegenden Keime der menschlichen Veredelung mit Recht am höchsten.

Vgl. über Thomasius: Fabricius, Historia bibliothecae Fabricianae, Bd. III, Wolfenbüttel 1714, S. 142 ff. — Selbstbiographie in seinen „Ernsthafften aber doch munteren und vernünfftigen Gedancken“, 4 Bde., Halle 1720/21. — Acta eruditorum, Jahrg. 1829, Leipzig, S. 470. — Neue Zeitung von gelehrten Sachen, Jahrg. 1729, ebd. S. 829. — Walchs Religionsstreitigkeiten in und ausser der evangelisch-lutherischen Kirche, Jena 1733/39. — Glafey, Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipzig 1739. — Brucker, Historia critica philosophiae, Bd. IV, ebd. 1744. — Zedler, Universallexikon, Bd. XLVIII, Halle 1746, S. 1579/1602. — Luden, Christian Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften, Berlin 1805. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien, Bd. III, Leipzig 1852, S. 122/304. — Gass, Geschichte der protestantischen Dogmatik, Bd. II, Berlin 1857, S. 484 ff. — Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus, Bd. II, 2: Die 2. Hälfte des 17. Jahrh., ebd. 1862, S. 262 ff. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, München 1864, S. 181 ff. — Friedberg, Recht der Eheschliessung, Leipzig 1865, S. 192/93, 196, 266. — Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle, Halle 1865. — Bluntschli, Christian Thomasius in „St.W.B. v. Bluntschli und Brater“, Bd. X, Stuttgart 1867, S. 514/18. — Wagner, Chr. Thomasius,

ein Beitrag zur Würdigung seiner Verdienste um die deutsche Litteratur, Berlin 1872. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 340 ff. — Zeller, Geschichte der Philosophie in Deutschland, 2. Aufl., ebd. 1875, S. 162/71. — Klempner, Chr. Thomasius, ein Vorkämpfer der Volksaufklärung, Landsberg a/W. 1877. — Hettner, Geschichte der deutschen Litteratur im 18. Jahrh., 3. Aufl., Bd. I, Braunschweig 1881. — Franck, Réformateurs et publicistes, Paris 1881, S. 344/54. — Tholuck, Christian Thomasius, in „Herzog, Realencyklopädie" Bd. XV, Leipzig 1885, S. 613/23. — Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bd. II, Bonn 1886, S. 171 ff. — Nicoladoni, Chr. Thomasius, Dresden 1889.

Lippert.

Thompson, Robert Ellis,

geb. im April 1844 unweit der Stadt Lurgan, Grafschaft Armagh, Provinz Ulster in Irland. Seine Familie wanderte 1857 mit ihm nach Amerika aus, wo Thompson in Philadelphia erst Theologie, später Mathematik und Volkswirtschaft studierte. 1874 wurde er Professor der Volkswirtschaft in Philadelphia, 1881 an der nämlichen Universität Professor der Geschichte und Litteratur, 1883—85 hielt er am Harvard College in Cambridge volkswirtschaftliche Vorlesungen und 1892 trat er als akademischer Lehrer in den Ruhestand.

Thompson veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Social science and national economy, Philadelphia 1875; dasselbe, 2. Aufl., 1878; dasselbe, 3. Aufl. u. d. T.: Political economy, 1883. — Protection to home industry, ebd. 1886 (Sammlung seiner am Harvard College gehaltenen Vorlesungen). — Concerning trusts, ebd. 1889 (auch u. d. T.: Publications of the University of Philadelphia, 1889. No. 2). — Thompson veröffentlichte Artikel staatswissenschaftlichen Inhalts in Sammelwerken und Zeitschriften: Political Economy in „Encyclopaedia Americana; Supplemental dictionary", Bd. IV, New-York und Philadelphia 1889. — Er war ferner Chefredakteur der Encyclopaedia Americana; Supplemental dictionary, Bd. I und II, ausserdem Herausgeber von „Penn Monthly", Jahrgänge 1868/79, und Hauptmitarbeiter an der politischen und litterarischen Wochenschrift „North American". —

Die von Thompson für die Darstellung seiner „Social science" gewählte Form entspricht einer mit politischen und administrativen Daten verschmolzenen Geschichte der Volkswirtschaft und Volkswirtschaftspraxis mit sporadischer Bezugnahme auf die Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Er verfasste das Werk, worüber er sich in der Vorrede ausspricht, in der doppelten Absicht, 1) Leuten, welche sich gern volkswirtschaftliche Kenntnisse aneignen möchten, ohne Zeit oder Lust zu haben, dickleibige Bücher darüber zu studieren, ein anregendes nationalökonomisches Lesebuch darzubieten, 2) es als Kompendium Lehrern an Colleges etc. dienen zu lassen, welche die Principien billigen, die der nationalen, d. h. der protektionistischen Schule zu Grunde liegen. Sieht man sich nun besagtes Buch mit seinen guten Eigenschaften und seinen Schwächen etwas näher an, so fällt unter den letzteren zunächst die stiefmütterliche Behandlung der deutschen Wissenschaft und die Ignorierung ihrer wichtigsten Vertreter unangenehm ins Auge. In dem 438 Seiten starken Bande Thompsons werden im Text neben einer Unzahl englischer und französischer volkswirtschaftlicher Schriftsteller samt und sonders zwölf deutsche Staatsmänner und Nationalökonomen erwähnt, nämlich Dühring, Fichte, Friedrich der Grosse, Kraus, Lassalle, List, Luther, Maurer, Nasse und Schultze-Delitzsch; Adam Müller, Hermann und Nebenius sind schlechtweg in einer Nota, ohne Nennung einer einzigen ihrer Schriften, angeführt. Bereits in den §§ 14/17 (Schluss des I. Kapitels), welche die „nationalist school" behandeln, worunter die Schule des amerikanischen und deutschen Protektionismus verstanden wird, entpuppt sich Thompson als begeisterter Schüler Careys. Die Verehrung für den Meister der Schule wird von ihm auch auf dessen deutschen Interpreten Dühring übertragen, dessen Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus er auf S. 278 als „the only severely scientific statement and estimate of the several bodies of theory presented by the schools of economists and socialists" bezeichnet. Nächst Dühring hat sich List besonderer Bevorzugung zu erfreuen, und bei der Darstellung der Geschichte des deutschen Zollvereins wird ausser der Bowringschen Denkschrift nur noch auf List Bezug genommen. Die Careysche Bekämpfung von Ricardos Rententheorie modelt Thompson in eine „refutation" um. Seine auf 4 Seiten (135/38) zusammengedrängte „history of labor" beschäftigt sich fast lediglich mit den landwirtschaftlichen Arbeitern. Thompson holt zu diesem historischen Abriss weit genug aus, denn er beginnt mit einem Citat aus Homer und endet mit einem solchen von J. St. Mill, aber was dazwischen liegt, reicht über den Uebergang von der Sklaverei zum Zustand des freien Arbeiters kaum hinaus. Ueber das Jahr 1848 mit seinen verunglückten staatssozialistischen Experimenten geht Thompson stillschweigend hinweg.

Um auch ein Wort über die Vorzüge der „social science" etc. zu sagen, ist zunächst anzuerkennen, dass die Kapitel 2 und 3: Development of society und Wealth and nature in anregender und bis auf die Entlehnung einiger Careyscher Gedanken origineller Weise den Einfluss der biologischen Gesetze auf die Gesellschaft, die chemisch-physikalische Formverwandlung des Stoffes und den durch die menschliche Unterjochung der Naturkraft regulierten Werdeprozess der natürlichen Reichtumserzeugung behandeln. Die Kapitel 5 und 6: „National economy of land" bringen eine historisch-demographisch-geographische sehr instruktive Studie über die Uranfänge der Ansiedelung und des ökonomischen Bildungsganges der Völker. Die Kapitel 11 und 12: „The science and economy of manufactures. Theory and practice" behandeln die Zoll- und Handelspolitik sämtlicher europäischer Kulturstaaten, der englischen Kolonieen und der Vereinigten Staaten von Amerika. 152 Seiten, also der dritte Teil des

ganzen Werkes, ist erforderlich gewesen, den gewaltigen Stoff zu bewältigen, den Thompson in diesen zwei Kapiteln für Docenten der nationalen Schule mit Geschick und einer Dialektik präpariert hat, die von Careys protektionistischer Politik inspiriert ist, deren Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz sogar aus Adam Smith ihre Berechtigung geschöpft hat.

Vgl. über Thompson: F. A. Walker, Political economy, London 1883, S. 41/42. — Jenks, Carey als Nationalökonom, Jena 1885, S. 20. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 236. — Encyclopaedia Americana. Supplemental dictionary, Bd. IV, New-York und Philadelphia 1889, S. 679. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 136, 487.

Lippert.

Thompson, William,

geb. gegen 1785 in der Baronie Ost-Carbery der irischen Grafschaft Cork, gest. am 28. III. 1833 auf seiner Besitzung Clonnkeen im Kirchspiel Ross der irischen Grafschaft Cork, studierte in Dublin, Oxford und London und teilte während seines Londoner Aufenthalts die Wohnung seines Lehrers, des berühmten Demokraten Jeremias Bentham, der in seiner Verteidigung des Systems der natürlichen Freiheit dem Anarchismus sehr nahe steht. Da Thompson sein sozialistisches Hauptwerk: Inquiry into the principles of distribution of wealth etc. (s. u.) unter den Augen Benthams niederschrieb, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ihm dessen Rat und geistiger Einfluss bei Abfassung des Werkes nicht gefehlt hat. Unter den letztwilligen Verfügungen Thompsons befand sich auch die, seinen Leichnam von einem akademischen Prosektor öffentlich sezieren und das Skelett in einem anatomischen Museum aufbewahren zu lassen. Thompsons selbstloser Charakter qualifizierte ihn zu einem Wohlthäter der ganzen Menschheit, und da er die aus den damaligen Vorurteilen der Iren noch mehr als der Schotten und Engländer hervorgegangene Not kannte, zur anatomischen Präparation geeignete menschliche Kadaver für die akademischen Seziertische zu erhalten, bot er seinen Körper den Jüngern der medizinischen Wissenschaft dar.

Die fanatischen Bauern in der Umgebung des Herrensitzes drohten jedoch die Ueberführung der Leiche nach der Anatomie in Dublin mit Gewalt zu verhindern, und die trustees waren gezwungen, die Leiche ihrer testamentarischen Bestimmung durch Bestattung zu entziehen. Aber auch die übrigen Punktationen von Thompsons letztem Willen vermochten die Testamentsexekutoren nicht zur Ausführung zu bringen. Insbesondere war sein fundierter Besitz, bestehend in einem umfangreichen Güterkomplex der Grafschaft Cork, keinen bestimmten Persönlichkeiten vermacht, sondern sollte verkauft und der Erlös für die sozialistische Propaganda und zur Erhöhung der Bildung unter den Arbeitern und Proletariern, um auf friedlichem Wege den Kapitalismus zu bekämpfen, verwandt werden. Nachdem der Friedensrichter sich für inkompetent erklärt, in diesem schwierigen Falle eine Testamentsvollstreckung vorzunehmen, klagten Verwandte des Erblassers auf Ungültigkeitserklärung des Testaments, und der Prozess kam vor den Irish Chancery in Dublin, der die Kläger mit ihrer Klage abwies. Ob nun auf Grund dieses, vielleicht in der Appellinstanz durch Erkenntnis des „Supreme Court of judicature in Irland" gewonnenen Prozesses die Erbschaftssubstanz später von Thompsons klägerischen Verwandten gehoben, steht dahin; gewiss ist nur, dass sie zur Fruktifizierung der sozialistischen Ideeen des Erblassers nicht verwandt wurde.

Thompson veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conducive to human happiness; applied to the newly proposed system of voluntary equality of wealth, London 1824; dasselbe, 2. Aufl., herausgeg. von Pare, ebd. 1850 (vom Herausgeber veranstalteter Auszug); dasselbe, 3. Aufl., ebd. 1869. — An appeal of one half of the human race, women, against the pretensions of the other half, men, to retain them in political, and thence in civil and domestic slavery; in reply to a paragraph of Mill's celebrated „article on government", ebd. 1825. — Labour rewarded. The claims of labour and capital conciliated, or how to secure to labour the whole products of its exertions, ebd. 1827. — Practical directions for the speedy and economical establishment of communities on the principles of mutual cooperation, united possessions and equality of exertions, and of the means of enjoyments, ebd. 1830.

Thompson war einer der befähigtsten Schüler Owens. Sein Sozialismus hat mit dem Godwinschen manches Gemeinsame, nur hält er sich frei von dessen anarchistischen Konsequenzen und legt den Schwerpunkt seiner Doktrin auf Nachweis der durch den modernen Rechtsstaat geschützten ungerechten Verteilung der Güter. Er geht von dem Postulate aus, dass aus der Arbeit der Tauschwert sich bildet und dass dem Erzeuger dieses Wertes, also dem Arbeiter, ein rechtlicher Anspruch auf den vollen Arbeitsertrag zusteht, der ihm in der bestehenden Gesellschaftsordnung durch Grundrente und Kapitalgewinn dermassen geschmälert wird, dass der ihm zu teil werdende Rest nur zur Bestreitung der Lebensnotdurft ausreicht. Dass den zwei Mitzehrern an dem Arbeitsertrag: dem Eigentümer des Bodens und dem Kapitalisten, welcher letztere die Arbeitsstätten zu unterhalten, die Maschinen und Gerätschaften sowie das benötigte Rohmaterial zu beschaffen hat, ihr Anteil oder vielmehr ihre Vorwegnahme von dem Produktionsgewinn nicht mit Gewalt entzogen bezw. verwehrt werden kann, erkennt er an, da Civil- und Gewohnheitsrecht ihnen diese Abzüge gestatten. Aber auf Grund der Tauschwerthervorbringung durch die Arbeit, ohne die Boden und Werkzeuge zur unproduktiven Ruhe verdammt wären, erklärt er die Abzüge, welche Grundeigentümer und Kapitalist vom Arbeitsreinertrag sich aneignen, weil beide nur unthätige Zuschauer der Arbeitsbewältigung sind, für unrechtmässig. Thompson schlägt nun vor, mit Umgehung der Anrufung der Staatshilfe,

auf indirektem Wege, durch Erweiterung des Arbeitsfeldes, genossenschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter, Aufhebung der Monopole, das Los der arbeitenden Klasse zu bessern; er fordert nämlich unbeschränkte Freizügigkeit, Gewerbe- und Koalitionsfreiheit, Aufhebung der Jagdgesetze, Zehnten, Fideikommisse etc. In Anlehnung an Owen tritt er ferner in der Schrift „Practical directions" etc. (s. o.) mit einem kommunistischen Reformprojekt hervor, dessen Grundzüge fast gleichzeitig mit ihm auch Fourier als soziales Rettungsweg zu erkennen glaubte, wonach das soziale Heil nur von einer Kooperativassociation einer und derselben Gleichheitsliebe anhängender Menschen zu erhoffen sei. Die Mitglieder derartiger sozialistischer Gemeinschaften sollten mit Zugrundelegung des Rechtes auf Existenz für den Einzelnen nach streng kommunistischen Grundsätzen, aber nach Massgabe der individuellen Bedürfnisse Befriedigung ihrer menschlichen Notdurft, bestehend in Nahrung, Wohnung und Kleidung erhalten. Als Gegenleistung musste jeder arbeitsfähige Gemeindegenosse täglich ein durchweg gleiches ihm zugewiesenes Arbeitspensum erledigen, wogegen der Ueberschuss aus dem vollen Arbeitsertrag, nach Abzug der Kosten für Befriedigung seiner notdürftigsten Versorgung, ihm in bestimmten Terminen gewährt oder gutgeschrieben wurde. Geistige und körperliche Arbeit wurden mit gleichem Masse gemessen, also auch gleichmässig bezahlt: der Lehrer (die Kinder wurden auf Kosten der kommunistischen Gemeinschaft erzogen), der Arzt, der Rechtskundige und Richter, der Künstler, der Rechner und Buchführer und der den Absatz der Gemeindeprodukte vermittelnde und überwachende Kaufmann standen auf einer Lohnstufe mit dem Kloakenarbeiter und Leichenträger, wie es die kommunistische Gerechtigkeit bedingte. Als Thompson 1822 seine „Inquiry" schrieb, war der von Robert Owen inspirierte kommunistische Genossenschaftsbildungsprozess noch in voller Entfaltung, als er 1830 sein Testament machte, hatte diese kooperative Uebertragung der kommunistischen Lehre auf das praktische Leben für die irischen und schottischen Schwärmer schon viel von ihrer Zugkraft verloren, wenn auch die Zahl solcher Gemeinden im Vereinigten Königreich, obwohl Orbiston, Queenwood und Motherwell bereits verkracht und New-Lanark der Auflösung nahe war, einschliesslich der William Brienschen Gründungen für jene Zeit noch mit über dreihundert beziffert wird. Der Staat erhob gegen die Kooperation solcher sozialpolitischen Sektirer keinen Einspruch. Aus derartigen kommunistischen Vereinigungen, deren freiheitliche Tendenzen über die gesetzlichen vom Rechtsstaate errichteten Schranken nicht hinausgingen, sagte sich die Regierung, konnten keine staatsgefährlichen Konspirationen hervorgehen. Thompson klassifiziert die nationalökonomischen Theoretiker in intellektuelle und mechanische Denker. Die ersteren lassen sich nach ihm nur von den Eingebungen ihrer ethischen Empfindungen und von ihren wirtschaftsphilosophischen Reflektionen leiten, die anderen huldigen allein dem Realismus bei ihrer Verstandesarbeit innerhalb der die Güterwelt und das Gesellschaftsleben beherrschenden Gesetze. Zur intellektuellen Klasse rechnet Thompson Godwin, zu den mechanischen Denkern Malthus, dessen Vorgänger und Schüler. Der Sozialwissenschaft stellt er nun die Aufgabe, diese sich gegenseitig ergänzenden Denkergruppen mit einander zu vereinigen, als wenn die Wissenschaft nicht von jeher alles zu ihrer Entwickelung Dienende, gleichviel ob von dieser oder jener Denkergruppe ausgehend, sich aneignete.

Vgl. über Thompson: Marx, Misère de la philosophie, Paris 1847, S. 49/50. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. Bd. II, ebd. 1854, S. 735. — Thompson, Inquiry etc., 3. Aufl., herausgeg. von Pare, London 1869, S. XVIff. — Holyoake, History of cooperation in England, Bd. I, ebd. 1875, S. 109ff. — Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 378ff. — Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, in „Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F.", Bd. III, Jena 1881, S. 365f. — Heinrich Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusischen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 21. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.", Jahrg. XIII, Leipzig 1889, S. 14/15. — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 51,59 u. 6.

Lippert.

Thornton, William Thomas,

geb. am 14. II. 1813 zu Burnham in der englischen Grafschaft Buckingham, gest. am 17. VI. 1880 in London, besuchte zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung das Maravian-Institut zu Ockbrook in der englischen Grafschaft Derby, erhielt 1836 eine Anstellung im East India House in Calcutta und wurde 1858, bei Uebergang der indischen Regierung an die Krone von England, Sekretär der öffentlichen Arbeiten (public works) im India House.

Thornton veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Overpopulation and its remedy, London 1846 (bezieht sich lediglich auf englische Zustände). — A plea for peasant proprietors; with outlines of a plan for their establishment in Ireland, ebd. 1848, dasselbe, 2. Aufl., 1874. — East India (consulting railway engineers) return, ebd. 1863. — On labour; its wrongful claims and rightful dues; its actual present and possible future, ebd. 1869; 2. Aufl., ebd. 1870; dasselbe, in italienischer Uebersetzung von Sidney Sonnino u. C. Fontanelli, Florenz 1875; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von H. Schramm u. d. T.: Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, etc., Leipzig 1870. — Indian public works and cognate indian topics, ebd. 1875. — Professor Cairnes on value, ebd. (ohne Jahr).

Thornton veröffentlichte in dem Sammelwerke: „British Association of the advancement of science. Report of the 32nd meeting. Cambridge 1862" folgenden staatswissenschaftlichen Artikel: Injustice of the income tax.

Thornton baut in seinem Hauptwerke „On

labour" etc. seine induktive Widerlegung der Adam Smithschen Lehre von der naturgesetzlichen Regulierung zweier der wichtigsten wirtschaftlichen Faktoren, des Arbeitslohnes und des Preises, aus einer Reihe praktischer Beobachtungen über die Verhältnisse des Marktes auf, die ihn zunächst darauf führen, dass Angebot und Nachfrage, da ersteres den Güterbegehr in der Regel übersteigt, als Preisbestimmungsmotore nicht gelten können, dass vielmehr der Konkurrenz, aber wie sie nicht aus der momentanen Lage des Marktes, sondern aus dessen voraussichtlicher, die Konjunkturen des Verkäufers bestimmenden Gestaltung sich entwickelt, diese Aufgabe zufällt. Seine weitere Ableitung der Regulierung des Arbeitslohnes von der Konkurrenz beruht auf dem umgekehrten Verhältnisse des Verkäufers von Arbeitskraft zum Käufer derselben, dem Arbeitgeber. Ersterer, der Arbeiter, befindet sich dem Käufer gegenüber im Nachteile, da er keinen Verkauf auf spätere Erfüllung abschliessen kann, sondern für seine Arbeitskraft eine unmittelbare Verwendung durch den Käufer suchen muss, was diesen zum Beherrscher der Situation macht und folgerichtig die Konkurrenz der Arbeitgeber auf die Gestaltung des Arbeitslohnes bestimmend einwirken lässt. Zur Ausgleichung dieses Missverhältnisses zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage hält er die kooperative Wirksamkeit der Trade Unions besonders geeignet. Thorntons antismithianische Richtigstellung des Gesetzes der Arbeitslohnbildung involvierte die Unhaltbarkeit von Seniors Lohnfondstheorie, wodurch auch deren bisheriger hartnäckiger Verteidiger J. St. Mill dieselbe aufzugeben (vgl. Fortnigthly Review von 1869) sich gedrungen fühlte. Thorntons optimistische Vorstellung von der leichten Verwirklichung der Versöhnung zwischen Arbeit und Kapital offenbart sich in seiner Befürwortung der Bildung von Produktivgenossenschaften, welche den beteiligten Arbeitern den Unternehmergewinngenuss verbürgen. Im grellen Gegensatze zu dieser fürsorglichen Teilnahme am Lose der arbeitenden Klassen verirrt er sich zu der manchesterlichen Behauptung, dass der Arbeiter auch den niedrigsten Lohn als gerecht anerkennen müsse, da ihm ausser der Unverletzbarkeit seiner Person, der Unantastbarkeit seines Eigentums und der Erfüllung des mit ihm geschlossenen Kontraktes kein anderes Recht von dem Egoismus der kapitalistischen Gesellschaft garantiert sei.

Vgl. über Thornton: Roesler, Ueber die Grundlehre der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie, 2. Aufl., Erlangen 1871, S. 15/17. — Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., Winterthur 1875, S. 195. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 24, 131, 139, 147/48, 316. — Shadwell, System of political economy, London 1887, S. 19, 69, 131, 134, 139, 143 u. ö. — Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. I, Heidelberg 1878, S. 262 ff. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1748. — Walcker, Arbeiterfrage, Eisenach 1881, S. 2 u. ö. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., · XIII, Leipzig 1889, S. 22.

Lipp

Thünen, Johann Heinrich vo

1. Thünens Leben und Bedeutung. 2. (rentenlehre und Lehre von der relativen lichkeit der Wirtschaftssysteme. 3. Die vom naturgemässen Arbeitslohn.

1. Thünens Leben und Beden Thünen wurde am 24. Juni 1783 auf väterlichen Gute Kanarienhausen, in der Grossherzogtum Oldenburg gehörigen Jeve geboren. In frühester Kindheit schon ve den Vater. Seine Erziehung leitete der vater, Kaufmann von Buttel in Ho mit dem sich die Mutter im Jahre 17 zweiter Ehe vermählt hatte. Den ersten richt genoss Thünen in der Ortsschule zu siel, einem kleinen Hafenort an der Jahd reits hier, in noch ausgeprägterem Masse auf der sogenannten „hohen Schule" in die Thünen seit seinem vierzehnten L jahre besuchte, trat die auch vom Sti gepflegte Vorliebe für Mathematik hervo er die Verwaltung des väterlichen Gute nehmen sollte und dies auch seinen e Neigungen entsprach, widmete sich Thün 1799 der Erlernung der Landwirtschaft: ziemlich roh unwissenschaftlicher Wei dem Gut eines Jeverschen Edelmannes, her rationell an der landwirtschaftlichen anstalt zu Gr. Flottbeck, zuletzt im S 1803 beim Landwirtschaftstheoretiker Th Celle. Nachdem er noch zur Vervollstän seiner Ausbildung zwei Semester an de versität Göttingen zugebracht hatte, t einundzwanzigjährig, ins praktische Lebe Seine — am 14. Januar 1806 erfolgte — mählung mit einer Mecklenburgerin bew die Heimat zu verlassen und nach Meckl überzusiedeln. Hier pachtete er erst d Rubkow bei Anclam und erwarb dann in 1810 das Gut Tellow. Die Musterwirtsch er auf demselben einrichtete, sowie seine schaftlichen Arbeiten brachten Thünen stetig steigenden Ruf. 1830 wurde der philosophischen Fakultät der Univ Rostock zum Ehrendoktor ernannt. 1848 ihm ein Mandat in die Frankfurter Rei sammlung angetragen, das er jedoch mit sicht auf sein Alter und seinen Gesundh stand ablehnen musste. Mit schwerem l „Unter den vielen Entsagungen", schr selbst, „die mein körperlicher Zustand mi im Leben aufgelegt hat, ist mir keine so gewesen wie diese." Er starb am 22. Sep 1850 auf Tellow.

Thünen gehört zu den interessantest scheinungen in der Geschichte der Vol schaftslehre überhaupt wie der deutsche besondere; und zwar sowohl durch die po Errungenschaften, welche die Wissensch zu danken hat, als auch durch seine Ir

Bis auf ihn hat sich Deutschland d französischem und englischem Boden e denen volkswirtschaftlichen Doktrinen

über durchaus receptiv verhalten. Er bedeutet in dieser Entwickelung einen Wendepunkt. Wohl befindet auch er sich in geistiger Abhängigkeit von Adam Smith, den — im Verein mit Thaer — er selbst als seinen Lehrer bezeichnet. Was er aber im „Isolierten Staat" geleistet hat, ist nicht bloss Wiedergabe oder schärfere Präcisierung fremder Gedanken. Er ist kein „dünnstimmiger Kompilator". Vielmehr hat er unsere Erkenntnis durch eine Reihe selbständiger Ideeen und zudem die Wege der Forschung durch eine Methode erweitert, mit deren Hilfe er in seinen eigenen Arbeiten ein Vorbild für volkswirtschaftstheoretische Specialuntersuchungen schuf. — Seine Abstraktion des „Isolierten Staates" ist „ein Apparat zur Beobachtung ökonomischer Kräfte, wie der leere Raum zur Beobachtung physischer Kräfte". Er wird derart in Funktion gesetzt, dass zum Zweck exakter Feststellung des Zusammenhanges zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Faktoren und deren Wirkungen jene, jeder für sich, betrachtet, die übrigen aber als bekannt oder ruhend angenommen werden. Die Berechtigung dieser Methode ist zweifellos. Sie leidet jedoch nur beschränkte Anwendung und hat zur — nicht leicht erfüllbaren — Voraussetzung: die richtige Trennung zwischen Wesentlichem und Nebensächlichem sowie die Verknüpfung der gewonnenen Resultate mit der Wirklichkeit. Thünen selbst wurde der Rückweg zu dieser aus dem isolierten Staat nicht wenig erschwert durch seine Liebhaberei für algebraische Ausdrucksweise und die Illusion, als ob man durch Anwendung der Mathematik auf volkswirtschaftliche Vorgänge diese nicht nur erklären, sondern sogar bestimmt begrenzen könne. — Dass auch Thünen, wie jeder andere Forscher, bei der Stellung der ihn beschäftigenden Probleme und deren Lösung von den wirtschaftlichen Verhältnissen und den Anschauungen seiner Umgebung nicht unbeeinflusst blieb, versteht sich von selbst. Manche Einseitigkeit erklärt sich daraus und durch den weiteren Umstand, dass er mit der Stärke des Autodidakten und einsamen Denkers auch deren Schwächen gemein hatte.

Ziel seiner Forschung war vornehmlich die Grundrentenlehre sowie die Theorie von dem natürlichen Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Kapitalgewinn.

2. Grundrentenlehre und Lehre von der relativen Nützlichkeit der Wirtschaftssysteme. Obschon bei der Abfassung des ersten Entwurfes seines „Isolierten Staates" mit Ricardos Schriften noch vollkommen unbekannt und daher von diesem nicht nur innerlich, sondern auch durch Methode und Ausgangspunkt der Untersuchung durchaus unabhängig, teilt doch Thünen in allen wesentlichen Beziehungen die Auffassung Ricardos über die Grundrente. Die Uebereinstimmung zwischen beiden tritt besonders klar hervor, wenn Thünen „das nicht bloss für den isolierten Staat, sondern auch in der Wirklichkeit" bei der Bestimmung des Kornpreises wirksame Gesetz folgendermassen formuliert: „Der Preis des Korns muss so hoch sein, dass die Landrente desjenigen Gutes, welchem die Produktion und Lieferung des Getreides nach dem Markt am kostspieligsten wird, dessen Anbau aber zur Befriedigung des Getreidebedarfes noch notwendig ist, nicht unter Null herabsinkt." Während aber Ricardo die Entstehung der Grundrente in erster Linie nur aus der Differenz der Bodengüte erklärt, rückt Thünen die Gunst der Lage als Bildungsfaktor von Grundrente in den Vordergrund der Betrachtung.

Hierbei operiert er, um die Potenz der Entfernung zu reiner Darstellung zu bringen, mit der erwähnten Abstraktion des isolierten Staats. Er verlegt seine Untersuchung auf eine unbegrenzt gedachte, von dem Verkehr mit der übrigen Welt durch eine unkultivierte Wildnis geschiedene Ebene von allgemeiner Kulturfähigkeit und überall gleichem und gleichbleibendem Bodenreichtum, in deren Mitte sich eine einzige grosse Stadt befindet. Diese bildet den alleinigen Absatzort für Roh- und Nährstoffe, wie auch umgekehrt in ihr alle landwirtschaftlichen Gewerbe vereinigt sind und die Bergwerke und Salinen sich in ihrer Nähe befinden. Weitere Annahme ist: der Mangel an schiffbaren Flüssen und Kanälen, so dass der Warenverkehr einzig auf die Achsfracht angewiesen ist — bei übrigens überall gleicher Beschaffenheit der Wege und Transportmittel; eine Bevölkerung von überall gleicher Bildung und Verkehrsgewöhnung; die Möglichkeit, ohne Uebergangsschwierigkeiten das Wirtschaftssystem zu wechseln; „Konsequenz in der Bewirtschaftung", d. h. allgemeines und alleiniges Walten des wirtschaftlichen Princips.

Es ist nun klar: da in dieser Kombination ein Absatz für den Ueberschuss über den Eigenbedarf des Erzeugers nur in der (Central-) Stadt zu finden ist, so „normiert der Preis in der Stadt für das ganze Land". Infolgedessen erzielt der marktnahe Produzent unter sonst gleichen Verhältnissen einen Reingewinn, dessen Höhe sich durch das Mass der Entfernung vom Markt, oder was dasselbe ist: durch den Unterschied zwischen seinen Transportkosten und denjenigen marktfernerer Produzenten bestimmt. „Da dieser Gewinn dauernd ist und jährlich wiederkehrt, so giebt auch der Grund und Boden seines Guts eine jährliche Rente, eben die Grundrente, oder wie sie Thünen im Gegensatz zur „G u t s r e n t e" — den Einkünften des Gutsherrn von einem verpachteten Gute — nennt: die L a n d r e n t e. Danach entspringt also diese „aus dem Vorzug, den (ein Gut) vor dem durch seine Lage oder durch seinen Boden schlechtesten Gute hat, welches zur Befriedigung des Bedarfs noch Produkte hervorbringen muss."

Neben der Lage zum Markt erweist sich aber auch die der einzelnen Grundstücke zum Hof, von dem aus sie bewirtschaftet werden, als grundrentenbildend, da die Entfernung dieser von jenen die Höhe der Bestellungs- und Erntekosten bedingt.

Dasselbe Princip, das die Rente von landwirtschaftlich genutztem Boden reguliert, ist endlich auch beim städtischen thätig. Die Rente von diesem nennt Thünen nicht L a n d- sondern G r u n d rente. „Forschen wir den Ursachen, warum die Grundrente der Häuser nach der Mitte der Stadt immer mehr steigt genauer nach, so finden wir diese in der Arbeitsersparung, der grösseren Bequemlichkeit

und der Verminderung des Zeitverlustes bei der Bestreitung der Geschäfte".

Bevor wir weitergehen, ist festzuhalten, dass nach Thünens Betrachtungsweise der Schwerpunkt der Bodenkultur nicht in der Produktion zum Zwecke der Selbstversorgung des Erzeugers an Ort und Stelle liegt, sondern in der marktmässigen Verwertung des Produkts. „Nicht der höchste Rohertrag, sondern der höchste Reinertrag ist und soll das Ziel des Landwirtes sein."

Ist dem so, dann muss im isolierten Staat von dem Entstehung und Mass der Grundrente bedingenden Faktor — der Entfernung zwischen Erzeugungsort und Markt — auch die Existenz der Bodenbewirtschaftung wie die Art derselben abhängig sein. Da der für das ganze Land normierende Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Stadt und der Wert derselben an marktfernen Orten um die Kosten des Transports von diesen zur Stadt differenzieren, so „nimmt der Wert des Getreides auf dem Gute selbst ab mit der grösseren Entfernung des Gutes vom Marktplatze". Mit andern Worten: es wirkt „die zunehmende Entfernung vom Marktplatz wie ein Sinken des Getreidepreises bei gleichbleibender Entfernung". Fixiert man nun den letzteren irgendwie, so muss es auf der Ebene einen Punkt geben, von dem aus eine Produktion für die Stadt nicht mehr stattfindet, weil die Transportkosten den Marktpreis vollständig erschöpfen. Natürlich wird jedoch die ländliche Kultur schon der Stadt näher aufhören, weil ja aus dem Marktpreis auch die Erzeugungskosten zu decken sind und überdies niemand auf jeglichen Reingewinn wird verzichten wollen. Aus demselben Grunde wird aber auch innerhalb des so umschriebenen Kulturkreises weder die Bewirtschaftung eine gleichartige noch die Art derselben dem zufälligen Belieben der Produzenten anheimgegeben sein. Vielmehr ist „im allgemeinen klar, dass in der Nähe der Stadt solche Produkte werden gebaut werden müssen, die im Verhältnis zu ihrem Wert ein grosses Gewicht haben oder einen grossen Raum einnehmen und deren Transportkosten nach der Stadt so bedeutend sind, dass sie aus entfernten Gegenden nicht mehr geliefert werden können, sowie auch solche Produkte, die dem Verderben leicht unterworfen sind und frisch verbraucht werden müssen. Mit der grösseren Entfernung von der Stadt wird aber das Land immer mehr und mehr auf die Erzeugung derjenigen Produkte verwiesen, die im Verhältnis zu ihrem Wert niedere Transportkosten erfordern. Aus diesem Grunde werden sich um die Stadt ziemlich scharf geschiedene koncentrische Kreise bilden, in welchen diese oder jene Gewächse das Haupterzeugnis ausmachen." Den innersten Kreis, d. h. die nächste Umgebung der Stadt, wird die „freie Wirtschaft" — Garten- und Gemüsebau, Milchwirtschaft etc. einnehmen. An sie werden sich anschliessen: Forstwirtschaft zur Versorgung der Stadt; drei Kreise mit Körnerbau von zunehmender Extensität, nämlich Fruchtwechsel- Koppel- und Dreifelderwirtschaft; schliesslich Viehzucht. „Hinter dem Kreise der Viehzucht können nur noch einige Jäger zerstreut in den Wäldern leben, welche mit der Beschäftigung und der Lebensart der Wilden auch die Sitten derselben annehmen werden. Die einzige Kommunikation, welche diese Jäger mit der Stadt haben, besteht darin, dass sie ihre wenigen Bedürfnisse für die Felle wilder Tiere eintauschen. Dies ist dann die letzte Einwirkung, welche die Stadt auf diese Ebene, die weiterhin zur menschenleeren Wildnis wird, übt."

Natürlich sind Ausdehnung und Struktur des Kulturgebietes im isolierten Staat nicht ein für allemal gegeben, sondern mit den Preisverschiebungen wandelbar. In der Wirklichkeit gestalten sich die Thünenschen Wirtschaftskreise unter dem weitern Einfluss der Differenzen in Bodengüte, Transportkosten, Technik der Rohstoffverarbeitung, Abgabensystemen, sowie der Häufung von Konsumtionscentren in demselben Wirtschaftsgebiet zu einem Gewirr von Zonengruppen, innerhalb deren jedoch unter den einfachen Verhältnissen, die Thünen vor Augen hatte, für den Standort jeder Produktion die Entfernung vom Markt von entscheidendem Einfluss ist.

Thünen begnügt sich nicht mit diesen allgemeinen Deduktionen, sondern weist die praktische Ausgestaltung derselben unter Zugrundelegung der Verhältnisse seines Gutes Tellow sowie unter Berücksichtigung des Einflusses der Entfernung zwischen Wirtschaftshof und Acker auch rechnerisch nach.

Dies wirkt jedoch nur störend. Jedenfalls ist das rechnerische Resultat für die Bedeutung des wissenschaftlichen ebenso gleichgiltig wie an sich Thünens landwirtschaftliche Betriebslehre und die damit zusammenhängende Frage: nach der Richtigkeit seiner Konstruktion in Bezug auf die Aufeinanderfolge der Wirtschaftssysteme und die positiven Resultate in betreff des Verhältnisses zwischen den einzelnen Wirtschaftssystemen und ihrer Rentabilität.

Das bleibende wissenschaftliche Ergebnis aber ist — obgleich die Ausgestaltung der Transportmittel in unsrer Zeit die Wirksamkeit der Entfernung vom Markt auf den Standort der Produktion in ausserordentlichem Masse verwischt hat — doppelter Art. Es besteht einerseits in der Festigung und Ergänzung von Ricardos Grundrentenlehre und andererseits in der Feststellung, dass keinem Wirtschaftssystem ein absoluter Vorzug vor den anderen zukomme, sondern dass allen nur relative Nützlichkeit eigne.

Dieses zweite Ergebnis kann auch als Schlüssel für die Landwirtschaftsgeschichte benützt werden — wie das Thünen selbst schon betont hat. „Der isolierte Staat stellt (dann) in Hinsicht des Ackerbaues zugleich das Bild eines und desselben Staates in verschiedenen Jahrhunderten dar."

3. Die Lehre vom naturgemässen Arbeitslohn. Im ersten Teile seines Werkes hatte Thünen lediglich die Entfernung vom Markt (und Wirtschaftshof) in ihren Wirkungen auf die Technik des Landbaues geprüft, alle übrigen Umstände aber als bekannt vorausgesetzt. War er nun auch überzeugt, dass das so erlangte Resultat „nicht ein unwahres, sondern nur ein unvollständiges sei"; und zwar „letzteres nur solange, bis alle anderen mitwirkenden Potenzen einer ähnlichen Untersuchung unterworfen sind": so empfand er doch

eben deshalb die Notwendigkeit, diese durchzuführen, „das Gesetzmässige aufzusuchen und dies .. statt des Bestehenden in den isolierten Staat zu übertragen“. Kurz, der erste Teil seines Werkes erschien ihm nur als eine methodische Vorbereitung für das Begreifen der gesamten Wirklichkeit. Damit eröffnet sich ihm aber die Aussicht auf eine solche Fülle von Aufgaben, dass deren Lösung „nicht das Werk des Einzelnen, nicht einmal einer Generation sein kann“. Umsomehr als „die höchste und unabweisliche Forderung der Konsequenz“ nicht auf die Wirtschaft des Landwirtes beschränkt bleiben durfte, sondern auch auf alle übrigen Verhältnisse im isolierten Staat Ausdehnung erfahren musste, sollte „damit statt des Bestehenden das Vernunftgemässe erforscht und somit das Ziel selbst aufgestellt sein“. Thünen wählt sich daher nur die Fragen nach der Höhe von Arbeitslohn und Zinsfuss im isolierten Staate zu eigener Behandlung.

Dass seine Wahl auf diese Probleme gerade fiel, steht übrigens nicht ausser Zusammenhang mit seiner ersten Untersuchung über die Grundrente. Er selbst bezeichnet nämlich als mit der Voraussetzung der Konsequenz in der Wirtschaft die Annahme eines überall gleichbleibenden Bodenreichtums und überall gleicher Sorgfalt in Bodenbestellung, Fruchteinbringung etc. als unverträglich. Und da er der Ansicht ist, dass nicht nur der Zinsfuss (Kapitalgewinn), sondern auch der Arbeitslohn von Einfluss auf die Grundrente sein könne, so erscheint ihm von der Höhe jenes und dieses auch die Vornahme von Bodenverbesserungen sowie das Ausmass der Sorgfalt bei den Bodenbestellungs- und Erntearbeiten abhängig. — Zu diesem systematischen Gesichtspunkte gesellten sich aber auch noch andere. Vor allem befriedigte ihn die klassische Lohntheorie weder menschlich noch wissenschaftlich. Schon 1826 giebt er diesem Gefühle in einem „Traum ernsten Inhalts: über das Loos der Arbeiter“ (II/1 41 ff.) lebhaften Ausdruck. Smith' Erklärung der Lohnhöhe durch die Konkurrenz der Arbeiter und Arbeitgeber sieht er zwar als „aus dem Leben genommen“ an; mit ihr sei aber nichts für die Wissenschaft gewonnen, da „die Konkurrenz, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage so wenig stetig ist, so wechselnd und veränderlich wie die Witterung“ und Smith' Versuch einer „Entfernung der Konkurrenz aus den Bestimmungsgründen für den natürlichen Preis .. nur scheinbar ist“. Ricardos Ansicht über den natürlichen Arbeitslohn findet er „empörend“. Beide zeigten nur das Thatsächliche, nicht aber „das Rechte, das Naturgemässe“. Und doch werde „in unserer Zeit .., wo die Arbeiter mehr und mehr zum Bewusstsein über ihre Lage und ihre Rechte gelangen und künftig mit unwiderstehlicher Macht an der Gestaltung des Staats und der Gesellschaft teilnehmen werden .., die Frage über die naturgemässe Verteilung des Einkommens zu einer Lebensfrage für das Fortbestehen der Staaten und der bürgerlichen Gesellschaft“. Auch anderwärts spricht Thünen es klar aus, dass seit der Februarrevolution ihn die Furcht bedrücke vor „einem kommenden furchtbaren Kampfe .. zwischen dem Kapitalisten und dem Handarbeiter, der zu seiner Entscheidung vielleicht ein halbes Jahrtausend voller Zerstörung und Elend bedarf“, und dass ihn dies „mit mysteriöser Macht“ zur Auffindung des „naturgemässen“ Arbeitslohnes treibe, desjenigen, den der Arbeiter erhalten sollte, wenn er gerecht entlohnt würde.

Seine dahin abzielende Untersuchung verlegt Thünen an die Grenze des Kulturgebietes im isolierten Staate, „wo der Boden keine Rente mehr giebt und der Gutsertrag auf die Zinsen des in den Gebäuden steckenden Kapitals beschränkt ist“. Dadurch vereinfacht sich ihm das zu lösende Problem der „naturgemässen Verteilung des Arbeitserzeugnisses zwischen Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer, und er steht — weil er auch von dem Unternehmergewinn absieht — nur vor den Fragen nach dem naturgemässen Lohn und Zinsfuss. Es ermöglicht ihm dies aber auch, in seine Betrachtungen das Princip der Selbsthilfe der Arbeiter bei voller wirtschaftlicher Freiheit derselben zur Erlangung eines höheren Anteils am Arbeitsprodukt einzuführen, unter welch letzterem er den ganzen Ertrag versteht, der bei Arbeitern und Kapitalisten verzehrbares Einkommen bildet und sich dadurch ergiebt, dass man „von dem rohen Ertrage alles in Abzug bringt, was . . zur Erhaltung der Wirtschaft notwendig ist“.

Was Thünen zumeist am Herzen liegt, ist dies: ob eine dauernde Steigerung des Arbeitslohnes über den Notbedarf hinaus (im isolierten Staat) möglich sei. Diese Frage muss er unter der Voraussetzung eines unveränderlichen Zinsfusses verneinen. Denn die Wirkung einer Lohnerhöhung für diesen Fall wäre — selbstverständlich bei gleichbleibendem Getreidepreis sowie bei der Annahme einer bestimmten Bevölkerung und unveränderlicher Technik — ein Sinken der Rente der entferntesten Güter unter Null; die Einschränkung des Kulturgebietes und stärkeres Zusammendrängen der Bevölkerung auf engerem Raume; damit Verschärfung der Konkurrenz auf diesem und zum Schluss ein Rückgang der Löhne noch hinter den früheren Stand. Jede dauernde Lohnsteigerung erscheint also durch die Veränderlichkeit des Zinsfusses bedingt. „Wenn der Zinsfuss erniedrigt wird, der Kapitalist von seinem Kapital geringere Einkünfte bezieht: so kann auch selbst an der Grenze der kultivierten Ebene der Arbeitslohn erhöhet werden, ohne dass der Anbau des Bodens aufhört und ohne dass auch nur ein Arbeiter entbehrlich und brotlos wird.“ Damit ist zugleich ausgesprochen: „dass die Bestimmung des naturgemässen Arbeitslohnes abhängig ist von der Kenntnis der Gesetze, wodurch die Höhe des Zinsfusses und das Verhältnis derselben zum Arbeitslohn bestimmt ist“.

Zunächst geht nun Thünen „dem Ursprung der Zinsen und ihrem Verhältnis zum Kapital“ nach und untersucht „die Kapitalsbildung von innen heraus“.

Dies geschieht unter der Voraussetzung: „ein mit allen — und überdies gleichbleibenden — Fähigkeiten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten der europäischen Nationen ausgerüstetes Volk... welches aber kein Kapital, also auch keine Werkzeuge besitzt, .. und mit anderen Nationen in keinem Handelsverkehr steht... aber zahlreich genug ist, um die Teilung der Arbeiten, wie sie in Europa stattfindet, einführen zu können,

sobald nur das dazu erforderliche Kapital vorhanden ist, .. (sei), nach einem Tropenlande versetzt, das überall von gleicher Fruchtbarkeit und zugleich so ausgedehnt ist, dass jeder Bewohner Land umsonst in Besitz nehmen kann. (und in dem) alle Metalle vorhanden sind, welche die europäische Industrie zu ihren Erzeugnissen .. gebraucht." Kapital kann in diesem isolierten Tropenstaat „nur ein Produkt der Arbeit (sein) und . . nur gebildet (werden) aus dem, was der Arbeiter mehr hervorbringt, als er verzehrt". Die Jahressubsistenzmittel eines Arbeiters als Einheit (S) und in 100 Teile (c) zerlegt gedacht, betrüge z. B. das Jahresprodukt 110c und die mögliche Jahresersparnis 10c. Dann kann nach 10 Jahren ein Vorrat in der Höhe eines Jahresbedarfs angesammelt sein und so die Unterbrechung der auf Beschaffung von Lebensmitteln gerichteten Thätigkeit für ein Jahr sowie die Herstellung nützlicher Gerätschaften während desselben möglich werden. Letztere werden die Produktivität der Lebensmittelerzeugung, nach deren Wiederaufnahme, steigern z. B. auf 150c, damit aber grössere Ersparnisse und raschere Wiederholung der Kapitalerzeugung — im konkreten Falle schon nach 2 Jahren — zulassen. Das zweite von ihm hergestellte und ihm selbst unnötige Werkzeug wird der kapitalerzeugende Arbeiter verleihen und dafür vom Entlehner den (ganzen, oder richtiger nahezu ganzen) Ueberschuss aus dessen hierdurch produktiver gewordenen Arbeit beziehen; und zwar dauernd. Das ist der Ursprung der Zinsen. Ihr Verhältnis zum Kapital aber drückt Thünen so aus: „Wie sich der Lohn der Arbeit verhält zu der Grösse der Rente, die dieselbe Arbeit schafft, wenn sie auf Kapitalerzeugung gerichtet wird: so verhalten sich Kapital und Zinsen", im Beispiel also wie 110 : 40 (bezw. richtiger ca. 40). Den Subsistenzbedarf (100 c) nennt Thünen „Lohn für die Arbeit", den Ueberschuss über denselben „Lohn für die Anstrengung".

Die angedeutete Entwickelung muss, fortgesetzt, schliesslich zur Ausstattung der ganzen Bevölkerung mit Werkzeugen und zwar vernünftigerweise vor allem mit solchen führen, welche die höchst mögliche Steigerung der Arbeitsproduktivität mit sich bringen. Nachher wird die Kapitalerzeugung sich notwendigerweise der Herstellung minder nützlicher Gerätschaften zuwenden, wofür sie also auch beim Ausleihen mit einer geringeren Rente vorlieb nehmen muss." M. a. W. „Jedes in einer Unternehmung oder einem Gewerbe neu angelegte, hinzukommende Kapital trägt geringere Renten als das früher angelegte." Dies aber bringt es hinwiederum, infolge der Konkurrenz der wachsenden Kapitalien, mit sich, dass „die Rente, die das Kapital im ganzen beim Ausleihen gewährt, bestimmt wird durch die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitalteilchens"; weshalb denn auch „die Verminderung der Rente beim Anwachsen des Kapitals .. dem Arbeiter zu gute kommt und den Lohn seiner Arbeit erhöht".

Aus dem in diesen Sätzen festgelegten Umstande, dass „bei der Kapitalbeschaffung sich gegenseitig beschränkende Momente sam" sind, und aus dem weiteren Satze „die Produktionskosten des K tals angegeben und gemessen den können durch die Zahl Jahresanstrengungen, die zu lungung desselben erforderlich folgert Thünen wieder und sucht rech darzustellen zweierlei. Erstens: „dass es Vergrösserung des Kapitals einen Punkt bei welchem die kapitalerzeugende Arb Maximum der Rente giebt. Zweitens: „d kapitalerzeugenden Arbeiter bei verm Kapital und sinkendem Zinssatz doch du Arbeit eine grössere Rente erwerben. geringem Kapital und hohem Zinssatz; (also durch ihr eigenes Interesse ange werden, das Kapital zu vermehren, obgl durch das Produkt ihrer Arbeit, d. i. da tal, durch das Sinken des Zinssatzes ei ringeren Preis erhält."

Soweit gelangt, fragt sich nun Thü auf diesem Wege eine Verbindung z Kapital und Arbeitsprodukt auch in de lierten Staat möglich ist, der unter den Tropen liegt. Dies ver Betrachtet er nämlich den Einfluss von Fru keit des Bodens und Klima auf die H Arbeitslohnes und der Zinsrate, so zeigt s sofort, dass überall in Europa das Vor sein von Kapital die erste Voraus menschlicher Arbeit ist und nicht um Das Kapital, „das Erzeugnis menschlic beit", muss also aus den Tropenländern wandert sein. Dann ist aber auch das der Kapitalbildung hier und dort vers und man muss es „aufgeben, für die Ent der uranfänglichen Kapitale und die der Grade ein und dasselbe, beide umschli Gesetz aufsuchen zu wollen".

Die weitere Untersuchung führt Th isolierten Staat auf europäischen Boden er vor allem die Beziehung zwischen L Zinsfuss durch eine Gleichung darz sucht.

Bei der Annahme, dass Kapital Jahresarbeitslohn einer (vierköpfigen) familie A, der sich zusammensetzt aus d bedarf a + einem Ueberschuss y, „in einem Wertmass angegeben" und i Grösse bekannt sind, ist das auf Jahres reduzierte Kapital ausgedrückt durch di

$\frac{Q}{a + y} = q$ und $Q = q\ (a + y)$. Wi Kapital an der Grenze des Kulturgeb Landbau angelegt und 1 Arbeiter ange wird dessen Arbeitsprodukt im oben c risierten Sinne, p, zwischen ihm und d talisten zu teilen sein. Die Rente des R, wird also betragen: $p - (a + y$ d. h. der Zinsfuss abzüglich der Ass prämie, den Thünen mit dem Gewinn Grenzguts identifiziert, $\frac{R}{q\ (a + y)}$. S man zu der von Thünen für absolut g gesehenen Formel:

$$z = \frac{p - (a + y)}{q\ (a + y)}.$$

Da jedoch diese Gleichung beide V

Z und y, enthält, so sucht Thünen nun eine derselben — Arbeitslohn — zu bestimmen, wodurch mittelbar auch die andere, Zinsfuss, bestimmt erscheint.

Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt unter Heranziehung der an der Grenze des Kulturgebietes für die Arbeiter bestehenden Möglichkeit zur Selbsthilfe, weil ihnen der Ueberfluss an herrenlosem fruchtbaren Boden die Wahl freistellt zwischen Lohnarbeit oder Neugründung von Gütern und Arbeit für eigene Rechnung.

Die Neugründung eines Gutes denkt sich Thünen durch eine Vereinigung von Arbeitern durchgeführt, von denen ein Teil einstweilen um Lohn weiterarbeitet und mit den ihren Notbedarf übersteigenden Lohnüberschüssen den anderen mit der Gutsanlegung beschäftigten Teil unterhält. „Das neuangelegte Gut kostet nur Arbeit und nichts anderes als Arbeit", und die Rente von demselben ist der Lohn dieser Arbeit. Ist die Anlegung des Gutes vollendet, so bedarf die Gesellschaft kapitalerzeugender Arbeiter zu dessen Bewirtschaftung einer Anzahl von Lohnarbeitern, deren „Lohn aber nicht willkürlich und auch nicht nach dem in den älteren Gütern üblichen Lohn bestimmt werden kann", sondern „so hoch sein muss, dass der Ueberschuss des Arbeiters auf Zinsen gelegt, also y Z, gleich der Rente des kapitalerzeugenden Arbeiters wird". Denn sonst würden die Lohnarbeiter augenblicklich zur Kapitalerzeugung übergehen. „Die Bestimmung des Arbeitslohnes ist (also) hier in die Hände der Arbeiter selbst gelegt", und der aus derselben „hervorgehende Lohn ist normierend für den ganzen isolierten Staat", da „die Zahl der Arbeiter, der Voraussetzung gemäss, konstant ist".

Bei dieser Lohnfeststellung ist die Willkür der Arbeiter lediglich durch deren Eigeninteresse beschränkt, während hinwiederum das Ziel der Kapitalerzeugung nur die Erlangung der Höchstrente sein kann. Es muss daher auch „der Arbeitslohn, welcher das Maximum der Rente bringt, das Ziel des Strebens sein", und dieses Ziel wird beim Mangel jeder Hemmung erreicht werden. Damit stehen wir aber vor der Frage: „Bei welcher Höhe des Arbeitslohnes erlangt der Arbeiter für seine Anstrengung das Maximum der Rente?"

Ist nun in der Selbsthilfegenossenschaft die Zahl der mit der Gutsneuanlegung beschäftigten Arbeiter = q, so ist die Zahl der anderen, durch die sie aus den Lohnüberschüssen y mit dem Notbedarf a versehen werden, um so viel grösser, als der Notbedarf den Lohnüberschuss übersteigt. Sie beträgt also $q \cdot \frac{a}{y}$, und die Vereinigung zählt insgesamt $q + q \cdot \frac{a}{y} = \frac{q\,(a + y)}{y}$ Arbeiter. Unter diese soll das Produkt des zur Bewirtschaftung des neuangelegten Guts angestellten Lohnarbeiters, p, abzüglich des Lohnes für den letzteren verteilt werden. Der zu verteilende Produktrest macht $p - (a + y)$ aus, demnach der Anteil eines jeden Genossenschafters

$$R = \frac{p - a + y}{\frac{q\,(a + y)}{y}} = \frac{[p - (a + y)]\,y}{q\,(a + y)}.$$

Die mathematische Behandlung dieser Formel unter der Voraussetzung des überhaupt möglichen Höchstbelaufes von R ergiebt

$$a + y = \sqrt{ap};$$

und zum gleichen Resultate gelangt man, wenn man den Zinsbezug vom Ueberschuss des Lohnarbeiters ebenfalls bis zum Maximum anwachsen lässt und den gefundenen Wert in die oben angeführte Gleichung für die Beziehung zwischen Lohn und Zinsfuss einsetzt.

„Diesen nicht aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entspringenden, nicht nach dem Bedürfnis des Arbeiters abgemessenen, sondern aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgehenden Lohn $\sqrt{ap}$" nennt Thünen „den naturgemässen oder auch den natürlichen Arbeitslohn." Er „übersteigt das Bedürfnis in demselben Masse wie das Erzeugnis den Lohn". Und da bei seiner Geltung „der Lohnarbeiter für seinen Ueberschuss die höchsten Zinsen bezieht", so fallen die Interessen von kapitalerzeugenden und Lohnarbeitern zusammen.

Thünen hat dieser Lehre die grösste — und zwar nicht bloss theoretische, sondern auch praktische — Bedeutung beigemessen. Charakteristisch dafür ist, dass er die Formel $\sqrt{ap}$ auf seinen Grabstein gesetzt wissen wollte. Sie ist jedoch — mit einigen Ausnahmen — allgemein abgelehnt worden. Mit vollem Recht auch.

Vor allem leuchtet ohne weitere Erwägung ein, dass die unter so anormalen Bedingungen gefundene Formel — auch wenn man sie nicht schon deshalb allein als für die Wirklichkeit jeder Bedeutung bar ansehen wollte und sie, um mit Thünen zu sprechen, „nicht unwahr, sondern nur unvollständig" wäre — doch mindestens das letztere ist. Sie bedürfte also, um Geltung für die Wirklichkeit beanspruchen zu können, der Ergänzung und Modifizierung durch Untersuchungen über die Gesetze, die alle im isolierten Staat gewillkürten Verhältnisse oder als ruhend gedachten Einflüsse regeln. — Allein sie ist, wie von vielen Seiten — vornehmlich von Knapp, Brentano, Falck, Knies, Schmidt und jüngstens wieder Komorzynski — unter Heranziehung verschiedener Gesichtspunkte endgiltig nachgewiesen worden ist, auch im isolierten Staat und unter den Prämissen Thünens selbst unrichtig.

Von den Irrtümern seien hier nur hervorgehoben: die Reduktion von Ungleichartigem — Leistung des Kapitals und der geistigen wie manuellen Arbeit bei der Hervorbringung eines Produkts — auf einander. Auf dieser Reduktion beruht aber die Annahme der Möglichkeit zur Arbeiterselbsthilfe durch Neugründung von Gütern sowie die Ausscheidbarkeit der Anteile für die verschiedenen Produktionsfaktoren an dem Produkt. — Nicht minder verfehlt ist die Voraussetzung von Klassenunterschieden zwischen Kapitalisten und Arbeitern im apriorisch konstruierten Staat, in dem sie ja angesichts der Konsequenz der Wirtschaft — wenn nicht von vorn herein vorhanden — gar nicht eintreten könnte. Endlich ist es auch im isolierten Staat mit der Voraussetzung der Klassenunterschiele nicht wahr, dass der Lohnsatz der günstigste sei, der die Höchstrente von den Lohnersparnissen verbürgt. Vielmehr werden „die Bestrebungen ganz aus-

einandergehen; der Vermögendere und Sparsamere wird mehr Interesse an der Rentenhöhe, der Aermere und weniger Sparsame mehr Interesse an der Lohnhöhe nehmen. In diesem Wirrwarr giebt es überhaupt keinen naturgemässen Arbeitslohn, der den Wünschen aller Arbeiter entspricht" (Schmidt).

Trotz der — notwendigen — Ergebnislosigkeit von Thünens Versuch, die gerechte Lohnhöhe aufzufinden, wird doch derselbe immer seinen Platz in der Entwickelungsgeschichte der Volkswirtschaftslehre behaupten: als Manifestation eines Mannes von zugleich bedeutendem Geist, strengem wissenschaftlichen Ernst und warmherzigem Interesse für die materielle und sittliche Hebung der Arbeiterklasse; wegen der einschneidenden Kritik an den Doktrinen der klassischen Nationalökonomie sowie als Protest gegen die „Unterordnung des Menschen unter sein eigenes Produkt" und gegen die Gleichstellung des Arbeiters mit der „Maschine, die für die Erbauungskosten, dem Lasttier, das für die Aufziehungskosten zu haben ist"; als Problemstellung mit dem Ziel einer Versöhnung der widerstreitenden Interessen von Kapital und Arbeit; als Anregung zu dem sozialpolitisch wichtigen Gedanken der Gewinnbeteiligung, die Thünen — nebenbei bemerkt — seit 1847 auf seinem Gute Tellow einführte; nicht zuletzt endlich gerade durch die Ergebnislosigkeit.

Schriften Thünens. *Ein vollständiges Verzeichnis von Thünens Schriften findet sich bei* **H. Schuhmacher**, *Johann Heinrich von Thünen, Rostock 1868, S. 346—51. Besonders hervorzuheben sind die nachfolgenden, und zwar A. in Buchform: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. 3 Teile in 4 Abteilungen 1826/63 (I. Teil: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, oder Untersuchungen über den Einfluss, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben. 1. Aufl., Hamburg 1826, 2. Aufl. Rostock 1842; in französischer Uebersetzung u. d. T.: »Recherches sur l'influence que les prix des grains, la richesse du sol et les impôts exercent sur les systèmes de cultures« von Jules Laverrière. Paris 1851. — II. Teil 1. u. 2. Abt.: Der naturgemässe Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuss und zur Landrente. Rostock 1850/63; von der 1. Abt. ist eine französische Uebersetzung erschienen u. d. T.: »Le salaire naturel et son rapport au taux de l'intérêt« von Mathieu Wolkoff. Paris 1857. — III. Teil: Grundsätze zur Bestimmung der Bodenrente, der vorteilhaftesten Umtriebszeit und des Werts der Holzbestände von verschiedenem Alter für Kieferwaldungen. Rostock 1863). — B. in Zeitschriften, und zwar 1. in »Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft«: Einführung des Kreditsystems in Mecklenburg (Jahrg. IV/2 von 1817, S. 401 bis 545); Ansichten über die Wirkung der englischen Korn-Akte auf Mecklenburg (Jahrg. VI/2 von 1819, S. 715—20); Ueber einen erweiterten Anbau der Handelsgewächse in Mecklenburg (Jahrg. X/1 von 1823, S. 368—79); P. M. über die Denkschrift des Herrn Oberhofmeisters von Jasmund »Eine Million umsonst und zinstragend«. Vorschlag zur Errichtung einer Deposital-Zettelbank in Mecklenburg (Jahrg. XV von 1831, S. 2—10); Ansichten über die richtung eines landwirtschaftlichen Institut Mecklenburg (ebd. S. 282—322); Erachten die Verbesserung des Ackerbaues der Städte S. 337—99 und H. 2. S. 401); Beantwor einiger Fragen, die Statik des Landbaues treffend (Jahrg. XIX/1 von 1834, S. 112— — 2. in »Freimütiges Schweriner Abendblatt« 1453, 1455 und 1456: Fragmentarische Be kungen über die Steuerreform.*

Litteratur: **Wilh. Roscher**, *Ideeen zur Politik Statistik der Ackerbausysteme (in Raus »A der politischen Oekonomie« III. Bd., (18 173 ff.).* — **Derselbe**, *Geschichte der Nat ökonomik in Deutschland, München 1874, S. bis 902.* — **Derselbe**, *im II. Bande des tems, XI. Aufl., S. 140—48, 584 f., 626—* **Helferich**, *J. H. von Thünen und sein über die Teilung des Produkts unter die beiter und Kapitalisten (in der »Zeitschr. ges. Staatsw.«, VIII. Bd., (1852), S. 393—* — **A. Leymarie**, *im »Journal des E mistes«, XV. Bd. (1857), S. 250—64. (A der franz. Uebersetzung des Thünenschen B II. Bd., I. Abt.* — **Mathieu Wolkoff**, *velles observations au sujet de l'ouvrage de Thünen sur le salaire naturel (ebd. XV, (1857), S. 239—55 — gegen Leymarie's griffe).* — **Derselbe**, *Lecture d'économie que rationelle, Paris 1861, Abschn. X—XI* **H. Wiskemann**, *Die antike Landwirt und das Thünensche Gesetz, Leipzig 18* **Etienne Laspeyres**, *Wechselbeziehungen schen Volksvermehrung und Höhe des A lohnes, Heidelberg 1860.* — **Herm. Ro** *Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Erl 1861.* — **H. von Mangoldt**, *Grundris Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 1863 (S. 160* **Georg Friedrich Knapp**, *Zur Prüfun Untersuchungen Thünens über Lohn und fuss im isolierten Staate, Braunschweig 18* **Derselbe**, *Grundherrschaft und Rittergut, zig 1897, S. 140 f.* — **Ludw. Jos. Bren** *Ueber J. H. von Thünens naturgemässen und Zinsfuss im isolierten Staate, Gö 1867.* — **H. Schuhmacher-Zarchlin**, *Heinrich von Thünen. Ein Forscherleben tock 1868, II. Aufl. ebd. 1873.* — **Der** *Ueber Johann Heinrich von Thünens vom naturgemässen Arbeitslohn und d deutung dieses Gesetzes für die Wirkl Rostock 1869.* — **Ed. Berens**, *Versuch kritischen Dogmengeschichte der Gru Leipzig 1868, S. 162 ff., bes. S. 172—1* **von Hermann**, *Staatswirtschaftliche suchungen, II. Aufl., München 1870, S.* — **Alb. Schäffle**, *Das gesellschaftliche der menschlichen Wirtschaft, 2 Bde., III Tübingen 1873, I. Bd., S. 265, 269; I S. 203 f., 274 ff.* — **Georg von Falc** *Thünensche Lehre vom Bildungsgesetz de fusses und vom naturgemässen Arbeitslohn, 1875.* — **E. Dühring**, *Kritische Geschic Nationalökonomie und des Sozialismus, I Berlin 1875, S. 314—30.* — **Victor Böh** *Die Gewinnbeteiligung, 2 Bde., Leipzig 187 S. 1—7.* — **C. Knies**, *Der Kredit, II. Hälfte 1879, S. 125 ff.* — **Eug. Böhm von Ba** *Geschichte und Kritik der Kapitalzinsth*

Innsbruck 1884, S. 192 ff.; II. Aufl. ebd. 1900, S. 195 ff. — **Sedley Taylor**, *Profit-sharing between capital and labour, London 1884.* — **Gust. Cohn**, *Grundlegung der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, S. 125 f.* — **Conrad Schmidt**, *Der natürliche Arbeitslohn, Jena 1887, S. 16—40.* — **John Kells Ingram**, *History of political economy, London 1888, S. 186—88 (deutsch u. d. T.: »Geschichte der Volkswirtschaftslehre« von* **E. Roschlau**, *Tübingen 1890, S. 254—56).* — **Friedr. von Wieser**, *Der natürliche Wert, Wien 1889, S. 127—29.* — **Maurice Block**, *Les progrès de la science économique depuis Adam Smith, 2 Bde., Paris 1890, II. Bd., S. 259—62.* — **Daniel Zolla**, *Art. »de Thunen« im Nouveau dictionnaire d'économie politique, II. Bd., Paris 1892, S. 1009—13.* — **Luigi Cossa**, *Introduzione allo studio dell' economia politica, III. Aufl., Milano 1892, S. 423 f.* — **Lippert**, *Art. »Thünen« in der I. Aufl. des Handwörterb. VI. Bd., S. 223—26.* — **Adolf Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde., Leipzig 1892, I. Bd. S. 14, 600 ff.* — **Jul. Lehr**, *Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, Leipzig 1893, S. 325 ff.* — **Joh. von Komorzynski**, *Thünens naturgemässer Arbeitslohn (in der »Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw.«, III. Bd., S. 27—62), Wien 1893.* — **Jos. L. Moore**, *von Thünens Theory of natural wages, Boston 1895 (S.A. aus (Harward) »Quarterly Journal of economics«, IX. Bd.).* — **E. Sax**, *in Schönbergs Handbuch IV. Aufl., I. Bd., S. 557 f.* — **Th. Mithoff** *und* **Schönberg** *ebd. S. 674 und 715 ff.* — **Th. Frh. von der Goltz**, *ebd. II. Bd. 1, S. 63 ff.* — **Alfr. Marshall**, *Principles of economics, London 1898, S. 592 f.* — **Schönberg**, *Art. Arbeitslohn in der II. Aufl. des Handwörterb. der Staatsw. oben Bd. I, S. 882 f.* — **W. Lexis**, *Art. Grundrente, II. Abschn. (ebd. Bd. IV, S. 874 ff.).* — **J. Conrad**, *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie, I. Teil, (Nationalökonomie) III. Aufl., Jena 1900, S. 245—48; II. Teil (Volkswirtschaftspolitik) II. Aufl., Jena 1898, S. 8 f.* — **E. von Philippovich**, *Grundriss der politischen Oekonomie, I. Bd., III. Aufl., Freiburg i. B. 1899, S. 281 ff.* — **G. Schmoller**, *Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Teil, Leipzig 1900, S. 117, 272, 354.* —

Carl Grünberg.

Thür- und Fenstersteuer

s. Gebäudesteuer oben Bd. IV. S. 6 ff.

Tiere, Tierfang

s. Jagd oben Bd. IV, S. *1299 ff.

Tierärzte.

1. Ausübung der Tierheilkunde. 2. Tierärztliche Behörden.

1. Ausübung der Tierheilkunde. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts lag die Tierheilkunde, soweit sie nicht von Aerzten nebenbei betrieben wurde, in der Hand von Hufschmieden und Scharfrichtern, Schäfern und Hirten, denen sich herumziehende Quacksalber, die Viehdoktoren, anschlossen. Es ist das Verdienst von Bourgelat (1713—1779), im Jahre 1762 zuerst eine Tierarzneischule in Lyon gegründet zu haben, die bald vom Staate übernommen wurde und der 1766 die königliche Tierarzneischule zu Alfort bei Paris zur Seite trat. In den nächsten Jahrzehnten folgten die meisten europäischen Staaten dem von Frankreich gegebenen Beispiel in der Gründung solcher Anstalten. So wurden Tierarzneischulen gegründet: 1769 zu Turin, 1771 zu Göttingen, 1773 zu Kopenhagen, 1777 zu Wien, 1778 zu Hannover, 1780 zu Dresden, 1784 zu Karlsruhe, 1787 zu Mailand, 1790 zu Berlin etc. Sie sollten zunächst nur zur Ausbildung von Rossärzten für die Armee und die Landgestüte dienen und wurden erst in dem 19. Jahrhundert zu wissenschaftlichen Lehranstalten umgebildet, welche die Förderung der Tierheilkunde und die Heranbildung von Tierärzten zur Aufgabe hatten. Jedoch blieb in den meisten Staaten die Freiheit des Betriebs der Tierheilkunde bestehen, und nur in einigen Staaten ward eine auf Grund einer wissenschaftlichen Prüfung zu erteilende Approbation hierzu verlangt (Bayern, Edikt vom 1. Februar 1810, Tit. 5, Polizei-St.G.B. von 1861, Art. 112; Sachsen, G. v. 14. Dezember 1858; Baden, Polizei-Str.G.B. von 1863, § 82; Hannover, G. v. 9. Oktober 1863). In Preussen war nach dem Gewerbesteuergesetz vom 2. November 1810, § 21, eine besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich, die jedoch nach dem G. v. 20. Mai 1820 in Wegfall kam. Auch nach der deutschen Gewerbeordnung, § 29, ist die Ausübung der Tierheilkunde jedermann freigegeben. Aber nur solche Personen dürfen sich als Tierärzte oder mit gleichbedeutendem Titel bezeichnen oder vom Staate oder einer Gemeinde als solche anerkannt und mit amtlichen Funktionen betraut werden, welche eine staatliche Approbation auf Grund des Nachweises der Befähigung erhalten haben. Der Bundesrat hat die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen und die Behörden zu bezeichnen, welche die Approbationen zu erteilen befugt sind. Die Approbation ist für das ganze Reich giltig und kann nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden

sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes (Gew.-O. § 53). Die vom Bundesrate erlassenen, gegenwärtig geltenden Prüfungsvorschriften sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1889 veröffentlicht worden. Zur tierärztlichen Fachprüfung, der eine naturwissenschaftliche Prüfung vorhergehen muss, werden nur Personen zugelassen, die mindestens 7 Semester tierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium einer Reihe vorgeschriebener Fächer betrieben haben. Wer ohne Approbation sich als Tierarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei ein geprüfter Tierarzt, ist strafbar (Gew.-O. § 147 [3]).

Die approbierten Tierärzte sind allein berechtigt, blutige Operationen an Tieren, die an Milzbrand erkrankt oder der Ansteckung durch Milzbrand verdächtig sind, vorzunehmen, und sie allein dürfen zur Behandlung von Einhufern und Schafen, die am Milzbrand oder an der Räude erkrankt sind, zugezogen werden (R.G. betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894, §§ 32, 52). Sie sind aber auch verpflichtet, wenn sie von dem Ausbruch einer der in dem angeführten Reichsgesetz bestimmten Krankheiten oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Ausbruchs einer solchen Krankheit begründen, Kenntnis erhalten, der Polizeibehörde Anzeige zu machen (§ 9).

Aehnlich ist der Rechtszustand in Frankreich. Auch hier ist die Ausübung der Tierheilkunde keiner Beschränkung unterworfen. Aber nur approbierte Tierärzte dürfen sich als vétérinaires oder mit einem gleichbedeutenden Titel bezeichnen (Code pén. Art. 259) und nur sie dürfen zur Behandlung der an Viehseuchen erkrankten Tiere herangezogen werden (Viehseuchengesetz vom 21. Juli 1881, Art. 12). — Dagegen ist nur approbierten Tierärzten die Ausübung der Tierheilkunde gestattet in Oesterreich (G. betr. die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes vom 30. April 1870, §§ 8, 14. V. des Ministeriums des Innern v. 21. Juni 1882, § 6), Italien (G. über öffentliche Gesundheitspflege vom 22. Dezember 1888, Art. 22, 23) und Belgien (G. v. 4. April 1890).

2. Tierärztliche Behörden. Tierärztliche Beamte sind in allen Staaten angestellt. Sie haben den Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Tierheilkunde und der Bekämpfung der Viehseuchen als sachverständiger Beirat zu dienen, sie haben die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Haustiere zu führen und einzelne veterinärpolizeiliche Massregeln namentlich bei Ausbruch einer Viehseuche zu vollziehen. In Preussen steht die Verwaltung des gesamten Veterinärwesens unter dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Königl. Erlass vom 27. April 1872). Demselben steht als beratende Behörde eine technische Deputation für das Veterinärwesen zur Seite. Nach der Kabinettsordre vom 13. Juli 1817 wird in jedem Regierungsbezirke ein Departementstierarzt, in jedem Kreise ein Kreistierarzt angestellt. Sie müssen in einer besonderen Prüfung ihre Befähigung zur Bekleidung dieser Aemter nachgewiesen haben (Vorschriften vom 19. August 1896).

Aehnlich ist die Organisation in den anderen deutschen Staaten. In Sachsen erhalten die approbierten Tierärzte, welche zwei Jahre nach der Appropation die Staatsprüfung für die Tierarzneibeamten ablegen, den Titel Amtstierarzt. Sie sind keine Beamte (Beamter ist der Bezirkstierarzt), aber sie können mit veterinärpolizeilichen Funktionen beauftragt werden (V. v. 9. März 1870, Instrukt. v. 16. Oktober 1877). — In Bayern (V. v. 11. Februar 1877), Württemberg (V. v. 30. Dezember 1875), Baden und Hessen bilden die approbierten Tierärzte Kreis- (oder Bezirks-)vereine zur Vertretung ihrer Standesinteressen und zur Beratung veterinärpolizeilicher Massregeln. In Bayern hat jeder Kreisverein zwei Mitglieder in die veterinärpolizeiliche Abteilung des Obermedizinalausschusses zu wählen. In den anderen süddeutschen Staaten wählen die Vereine die Mitglieder eines tierärztlichen Landesausschusses.

In Oesterreich steht dem Minister des Innern ein oberster Sanitätsrat, den Statthaltern der einzelnen Kronländer ein Landessanitätsrat zur Seite. Veterinärpolizeiliche Beamte sind in den Kronländern der Landestierarzt, in den Bezirkshauptmannschaften der Bezirkstierarzt (G. v. 30. April 1870). — In Frankreich dient dem Minister für Landwirtschaft als beratende Behörde ein comité consultatif des épizooties. Jede Gemeinde, in welcher Vieh- oder Pferdemärkte abgehalten werden, ist verpflichtet, einen Gemeindetierarzt anzustellen (G. v. 21. Juli 1881, Art. 38, 40). — In Italien ist der Minister des Innern die oberste Verwaltungsbehörde. Je ein Tierarzt ist Mitglied des oberen Gesundheitsrates und der Provinzialgesundheitsräte. In jeder Provinz ist ein Provinzialtierarzt angestellt. Mit der Ueberwachung der Tiereinfuhr sind Grenz- und Hafentierärzte beauftragt. Die Präfekten können, soweit dies erforderlich erscheint, die Gemeinden zur Anstellung von Gemeindetierärzten ver-

pflichten (G. v. 22. Dezember 1888, Art. 1, 4, 8, 18—21).

Litteratur: **Loening**, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 408 ff.* — **G. Meyer**, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I, S. 344 ff.* — **Eichbaum**, *Grundriss der Geschichte der Tierheilkunde, 1885.* — **Schneidemühl**, *Das Tierarzneiwesen Deutschlands und dessen Einzelstaaten in seiner gegenwärtigen Gestalt. Nach amtlichen Quellen, 1893.*

Loening.

Toniolo, Giuseppe,

geb. 1845, wirkt gegenwärtig als ordentlicher Professor der politischen Oekonomie einschliesslich Statistik an der Universität Pisa.

Toniolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dell' elemento etico quale fattore intrinseco delle leggi economiche, Padua 1874. — Sulla economia delle piccole industrie: Saggi, ebd. 1874. — Sulla distribuzione della ricchezza: Lezioni, ebd. 1878. — Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio-evo. Conserazioni sociali-economiche, Mailand 1882. — Scolastica ed umanismo nelle dottrine economiche al tempo del rinascimento in Toscana, discorso inaugurale dell' anno accademico 1886/87, Pisa 1887; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Storia delle dottrine economiche in Toscana, dalle origini nel medio evo fine al secolo XIX, Florenz 1892. —

Toniolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln in Zeitschriften: 1. In Archivio giuridico, Bd. XLI: Sintesi storica delle vicende economiche del comune fiorentino 1378 al 1530. — 2. In Giornale degli Economisti, Padua: Delle varie forme di rimunerazione del lavoro in rapporto colla partecipazione degli operai ai profitti degli imprenditori, Bd. I, April-September 1875, S. 284/301. — Sul lavoro delle donne e dei fanciulli nelle industrie manifatturiere di Venezia e sopra alcuni criteri di legislazione industriale in Italia. Conclusioni del rapporto del Comitato di studi economici di questa città, Bd. IV, Oktober 1876—März 1877, S. 109/127. — Sulla teorica della rendita. Lettera al (Senatore) F. Lampertico a proposito del libro: la proprietà, Bd. IV, Oktober 1876—März 1877, S. 345/62 und 465/481. — I salario. (Saggio di une esposizione sistematica delle sue leggi.) Bd. VIII, Oktober-Dezember 1878, S. 267/89.

Toniolo ist ein Anhänger der Dreifaktorentheorie, wonach zur Herstellung wirtschaftlicher Güter Natur, Arbeit und Kapital eine produktive Thätigkeit entwickeln, und begreift unter Natur im wirtschaftlichen Sinne alle organischen Kräfte und Stoffe der äusseren Welt, welche die menschliche Arbeit unterstützen oder von dieser als Produktivgüter gehoben werden. Das Kapital umfasst nach ihm sämtliche hergestellten Produktivgüter, sowohl Roh- als Hilfsprodukte, einschliesslich der zur Hervorbringungsarbeit erforderlichen Gerätschaften, deren die produktive Arbeit bedarf. Das Kapital wird daher als produzierter Produktionsfaktor gedacht, der als Tauschobjekt und durch andere nützliche Dienste seine Produktionsthätigkeit fortsetzt. Das Reineinkommen entspricht bei Toniolo jener Bonifikation auf die Gütererzeugung, welche letztere im Einzelfalle abschliesst. Die Summe aller Einzeleinkommen bildet das Reineinkommen im heutigen Wirtschaftsstaate, welches sich aus Lohn, Grundrente, Kapitalzins und Unternehmergewinn zusammensetzt. In seiner Lohntheorie steht Toniolo noch auf dem von der neueren Wissenschaft verworfenen Adam Smithschen Standpunkte, dass der Arbeitslohn von Angebot und Nachfrage geregelt werde. Als Anhänger Ricardos zeigt er sich in der Darstellung der Grundrententheorie. Der Kapitalzins entwickelt sich nach ihm aus dem einem Unternehmer geliehenen und von diesem wirtschaftlich fruktifizierten Kapital, dessen Interesse dem Kapitalisten zufliesst, während der Unternehmergewinn von der grösseren oder geringeren Nützlichkeit des Unternehmungsobjekts und der darauf verwandten Opfer abhängt. Dass bei der Gesamteinkommens- oder Reichtumsverteilung unter sämtliche an der wirtschaftlichen Produktion Participierenden nach Befriedigung der Grundeigentümer, Kapitalisten und Unternehmer für den Arbeiter nur eine winzige Teilquote übrig bleibt, erkennt Toniolo an, auch weiss er dieses Missverhältnis aus dem Werte der Beisteuer zum Anwachsen des Gesamteinkommens, welche vorstehende drei Kapitalistengruppen leisten, zutreffend zu begründen. — In der Einleitung zu „Scolastica ed umanismo“ (s. o.) erwärmt sich Toniolo für die Idee einer Verschmelzung von Realismus und Idealismus, von Wirtschaft und Christentum. Er befürwortet keine Wiederkehr der Produktivität und Güterverteilung im Wirtschaftsleben hemmenden mittelalterlichen kanonischen Bevormundung, er wünscht aber als Gegengewicht der Auswüchse des materialistischen Nützlichkeitsprincipes in der Wissenschaft von deren Vertretern diejenigen Grundsätze der christlichen Moralphilosophie als Richtschnur anerkannt, welche gegen das egoistische Recht des Stärkeren in der Welt des materiellen Erwerbs Front machen.

Vgl. über Toniolo: Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI/XVII, Mailand 1889, S. 334. — v. Schullern-Schrattenhofen, Theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 126 ff., 194/95 u. ö. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 524 u. ö.

Lippert.

Tontinen.

1. Begriff und Wesen der T. 2. Die Formen der T. 3. Geschichtliches.

1. Begriff und Wesen der T. Als Tontinen im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet man in Deutschland alle den Charakter der Versicherung tragenden Einrichtungen, bei welchen auf Grund statt-

gehabter Einzahlungen Summen auf das längste Leben einer oder mehrerer Personen einer ganzen Gruppe bestimmter Art gestellt sind. Dabei fallen je den Ueberlebenden die Beträge zu, welche durch Absterben der anderen Mitglieder der Gesellschaft verfügbar werden. Durch das Merkmal der Vererbung unterscheiden sich die Tontinen wesentlich von der auf einen Kopf gestellten Leibrente, von der auf das kürzeste Leben gestellten Verbindungsrente und von der einfachen Lebensversicherung. Allerdings kommen bei jeder Gegenseitigkeitsversicherung, welche nicht den Charakter der Tontine trägt, auch Uebertragungen von den einen Mitgliedern auf die anderen vor. Doch ist hierbei nicht allein die rechtliche Grundlage, sondern auch die Sache selbst anderer Art. Bei der Lebensversicherung insbesondere wird für die frühzeitiger Verstorbenen mehr gezahlt, als sie an Prämien entrichtet haben, und die Ueberlebenden sind es, welche hierfür aufzukommen haben; bei der Tontine ist das Verhältnis das umgekehrte. In Frankreich freilich setzt man den associations en cas de survie die associations en cas de mort gegenüber und bezeichnet auch die letzteren als Tontinengesellschaften, bei denen in Todesfällen Verteilungen auf die Rechtsnachfolger der Verstorbenen stattfinden. Theoretisch sind derartig eingerichtete Gesellschaften in den mannigfaltigsten Formen denkbar, wie überhaupt die Tontinen in den verschiedensten Gestaltungen auftreten können. Die Gesellschaft kann dabei eine echte Gegenseitigkeitsgesellschaft sein oder ein Unternehmer nimmt die Einzahlungen in Empfang und trägt dann das durch die Sterblichkeit bedingte Risiko aus den ihm vertragsmässig auferlegten Verpflichtungen, wie dies z. B. bei den Tontinenanlehen des französischen Staates der Fall war.

2. Die Formen der T. Die bekannteste Form der Tontine, welcher man diesen Namen auch meist schlechthin zu geben pflegt, ist diejenige, bei welcher gegen ein eingezahltes Kapital so lange eine jährlich gleich hohe Rentensumme gewährt wird, als überhaupt Mitglieder der Gesellschaft leben. Die Summe selbst wird unter die einzelnen Mitglieder nach Massgabe ihrer Einzahlungen verteilt, so dass die Einnahmen der Ueberlebenden mit jedem Todesfalle wachsen. Die Rente wäre nach einer Sterblichkeitstafel in folgender Weise zu berechnen. Ist für eine Person vom Alter a die Wahrscheinlichkeit, nach Verlauf von x Jahren nicht mehr am Leben zu sein, $= W_x$, so ist für l Personen die Summe der Wahrscheinlichkeiten aller möglichen Fälle, dass nämlich alle gestorben, alle noch am Leben oder die einen gestorben, die anderen noch am Leben sind, $= \left[W_x + (1 - W_x)\right]^l = 1$. Die Wahrscheinlichkeit, dass alle gestorben sind, ist gleich W_x, und die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens noch eine Person sich am Leben befindet, $= 1 - W_x^l$. Ist m das höchste, nach der Tafel erreichbare Alter, setzen wir $m - a = n$, bezeichnen wir die Wahrscheinlichkeiten, 1, 2, 3 ... n Jahre nicht mehr zu erleben, mit $W_1, W_2 \dots W_n$, sei ferner der Zinsfuss = o,op, der Zinsfaktor 1,op = q, so würde, wenn die Tontinisten zusammen ein Kapital 100 einschiessen, die jährlich zu zahlende Rente r sich ergeben aus der Formel:

$$100 = r\left\{\frac{1 - W_1^l}{q} + \frac{1 - W_2^l}{q^2} + \dots \frac{1 - W_n^l}{q^n}\right\}.$$

Vernachlässigen wir die Potenzen der Grössen W, so stellt sich die Rente auf $r = \frac{pq^n}{q^n - 1}$. Dieselbe ist um so grösser, je kleiner n oder je höher das Alter der zu einer Gesellschaft zusammentretenden Tontinisten ist. Sie ist, da sie nur eine begrenzte Anzahl von Jahren hindurch entrichtet wird, neben dem Zins also auch einen Tilgebetrag umschliesst, höher als der der Rechnung unterstellte Zins. Der Unternehmer, so der Staat als Schuldner, hätte Gewinn, wenn das letzte Mitglied der Gesellschaft früher stirbt, als nach der Tafel anzunehmen war, im entgegengesetzten Falle hätte er einen Verlust zu tragen. Allerdings ist die angeführte abgekürzte Formel für r nur anwendbar, wenn die Zahl der Beteiligten genügend gross ist. Aus derselben würde für eine geringere Anzahl von Personen sich eine zu niedrige Rente berechnen, weil dann die erwähnten Potenzen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Für eine einzelne Person, für welche die Wahrscheinlichkeiten, die höheren und das höchste Alter zu erreichen, sehr gering sind, wäre der Jetztwert einer gleichbleibenden Rente von der Höhe 1 gleich $\frac{1 - W_1}{q^1} + \frac{1 - W_2}{q^2} + \dots \frac{1 - W_n}{q^n}$. Ist aber der Einzelne Mitglied einer Vererbungsgesellschaft, so ist die Rente, auf welche er Aussicht hat, keine gleichbleibende, sondern vielmehr eine von Jahr zu Jahr steigende, und zwar erhöht sie sich im Verhältnis von $\frac{1}{1 - W_1} : \frac{1}{1 - W_2} : \dots \frac{1}{1 - W_n}$. Jeder Teilbetrag, auf welchen der Einzelne hoffen darf, ist aber noch mit der Wahrscheinlichkeit zu multiplizieren, mit

welcher der betr. ganze Jahresbetrag überhaupt zu erwarten ist. Wir erhalten somit:

$$\frac{1-W_1^1}{q} + \frac{1-W_2^1}{q^2} + \dots \frac{1-W_n^1}{q^n}.$$

Für eine Personenzahl von der Grösse, bei welcher die sämtlichen Potenzen der Zähler verschwindend klein werden, erhalten wir wieder eine Reihe, welche lediglich vom Zinsfusse und vom höchsten erreichbaren Alter abhängig ist. Für eine Rente von der Höhe der oben angeführten Grösse r wäre die Summe gleich $\frac{1}{0{,}01}$, d. h. gleich dem oben angenommenen Kapital 100.

Je kleiner die Personenzahl, um so grösser r, um so grösser aber auch die Wahrscheinlichkeit starker Abweichungen der Wirklichkeit vom wahrscheinlichsten Werte. Für eine sehr grosse Anzahl Tontinisten wird dieselbe verschwindend klein.

Einen gut gemeinten, aber mit den Grundsätzen des Versicherungswesens wenig übereinstimmenden Vorschlag machte v. Justi in seiner Finanzwissenschaft (1767). Den jüngeren Altersklassen, meinte er, solle man weniger, den älteren mehr als den landesüblichen Zins zahlen und zwar bei einem Zinssatze von 5% den Altersklassen im Alter von

1—5	Jahren	3 %	25—30	Jahren	5,5 %
5—10	„	3,5 „	30—40	„	6 „
10—15	„	4 „	40—50	„	6,5 „
15—20	„	4,5 „	50—70	„	7 „
20—25	„	5 „			

Justi liess sich dabei von dem Gedanken leiten, dass der Reiz zum Beitritte doch bei allen Altern gross sein werde, indem jeder auf ein langes Leben und somit durch Sterbefälle zu gewinnen hoffe. Bei den jüngeren Altersklassen sei die Anzahl der noch in Aussicht stehenden Sterbefälle gross, darum genüge auch für dieselben ein geringerer Prozentsatz. Ein Zeitgenosse Justis, der Engländer A. Hooke, machte deswegen 1750 den Vorschlag, die Tilgung der englischen Schuld dadurch zu bewirken, dass man dieselbe in 99jährige Tontinen verwandele. Die Schuldner würden sich wegen der Gewinnmöglichkeit mit dem üblichen Zinsfusse begnügen, so dass für den Staat nicht einmal eine Erhöhung der Jahresausgaben eintrete. Auch A. Smith und nach ihm v. Jakob u. a. meinten, wegen des Vertrauens, welches jeder Mensch auf sein Glück setze, würden die Tontinen höher bezahlt, als sie eigentlich wert seien. In der That wurden denn auch in Frankreich verhältnismässig niedrige Renten gewährt. Auch hatte man wegen jenes Reizes die Tontinen mehrfach mit Lotterieen verbunden.

Bei dem angeführten einfachen Falle wurde unterstellt, dass die Tontinisten gleichalterig seien und eine geschlossene Gesellschaft bildeten. Nun könnten aber auch die verschiedenen Altersklassen aller während eines Jahres eintretenden Mitglieder oder einer Jahresgesellschaft oder auch diejenigen mehrerer Jahresgesellschaften in der Art mit einander in Verbindung treten, dass nach dem Aussterben einer Klasse die nächstjüngere Klasse, nach dem Aussterben einer ganzen Gesellschaft die des nächsten Jahres das noch übrige Vermögen erbt. Diese Verbindung ist freilich nur möglich, wenn mit genügend brauchbaren Tafeln und mit einem verhältnismässig niedrigen Zinsfuss gerechnet wird, da sonst von einem übrigbleibenden Vermögen oft keine Rede sein würde. Um zu verhüten, dass nicht einer Altersklasse ein allzugrosser Vorteil erwächst, können Höchstbeträge für die Renten festgesetzt werden, nach deren Erreichung weitere Vererbungen an andere Altersklassen und Jahresgesellschaften entfallen. Wegen des Vorteils der Vererbung wären die jüngeren Klassen von vorn herein mit verhältnismässig geringeren Renten auszustatten als die älteren. Ist die Anzahl aller während eines Jahres sich meldenden Teilnehmer nicht gross genug, so können, wie dies in der Wirklichkeit mehrfach eingerichtet wurde, die Altersklassen mehrerer Jahresgesellschaften miteinander vereinigt werden.

Einfacher gestaltet sich die Sache, wenn nicht das eingezahlte Kapital in von der Lebensdauer abhängige Renten aufgelöst wird, sondern nur die üblichen Zinsen in Anrechnung kommen, so dass allenfalls auch Erben berücksichtigt werden. Alsdann sind u. a. folgende Kombinationen möglich:

1. Die gesamten Zinsen werden unter die jeweilig noch lebenden Mitglieder verteilt, so dass auf den Kopf ein mit der Zeit steigender Anteil entfällt. Nach Ablauf einer vertragsmässig bestimmten Frist oder schon früher, sofern die Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, fällt das Kapital den vorhandenen Ueberlebenden oder diesen und den Rechtsnachfolgern der bereits verstorbenen Mitglieder zu. Die letztere Zuteilung kann freilich, zumal wenn der Vertrag auf lange Zeit abgeschlossen ist, mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein, denen von vorn herein durch die festzusetzenden Vereinbarungen zu begegnen wäre.

2. Die Zinsen werden dem Kapitale zugeschlagen; bei Auflösung der Gesellschaft wird der ganze angehäufte Fonds unter die übrig gebliebenen Mitglieder verteilt oder es gelangen nur Zins und Zinseszins zur Verteilung, während auf das ursprüngliche Kapital auch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Gesellschafter einen verhältnismässigen Anspruch haben; oder es erhält jedes Mitglied eine Rente, welche nach seinem Tode mit Zins und Zinseszins aufgespart

wird, um später unter die Ueberlebenden verteilt zu werden.

Es würde zu weit führen, hier alle denkbar möglichen oder auch nur die in der Wirklichkeit schon vorgekommenen Einrichtungen zu besprechen. Nur sei noch bemerkt, dass die Einzahlungen nicht notwendig immer in Kapital zu bestehen brauchen, sondern auch in Jahresprämien geleistet werden können. Die Höhe derselben wäre alsdann nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu ermitteln.

Die eine der genannten Formen ist die der Aussteuerversicherung. Eine solche ist als Gegenseitigkeitsgesellschaft in der Art denkbar, dass eine zusammengeschlossene Summe verzinslich angelegt und nach einer bestimmten Zeit unter die überlebenden Mitglieder der Gesellschaft verteilt wird. Zahlt jedes Mitglied das Kapital 1 ein und ist die Wahrscheinlichkeit, das Ende jener Zeit — etwa n Jahre — zu erleben, gleich W_n, so entfällt später auf jeden Ueberlebenden eine Summe in der Höhe von $\frac{q^n}{W_n}$. Nach der deutschen Sterbetafel würden, wenn gleich nach der Geburt für die Lebendgeborenen Einzahlungen geleistet werden, nach Verlauf von 20 Jahren bei einem Zinsfusse von 3½% auf den Kopf entfallen beim männlichen Geschlechte der 3,36fache und beim weiblichen der 3,29fache Betrag. In der Wirklichkeit kann allerdings die Sterblichkeit unter den Mitgliedern der Gesellschaft eine grössere oder geringere sein, als sie nach der zu Grunde gelegten Sterbetafel sein müsste. Demnach kann bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft die auf den einzelnen Ueberlebenden entfallende Summe von vorn herein nur nach Wahrscheinlichkeitssätzen, nicht aber fest bestimmt werden. Eine unbedingt feststehende kann sie nur dann sein, wenn eine dritte Person, und zwar eine Versicherungsanstalt, das Risiko übernimmt und sich gegen eine einmalige oder gegen jährliche Einzahlungen verpflichtet, dem Versicherten, der das festgesetzte Alter erreicht (Kinderausstattung) bezw. bei welchem auch noch andere im Vertrage festgestellte Bedingungen eintreten (Militärdienstversicherung etc.), die vereinbarte Summe auszuzahlen.

Das Tontinenprincip mit der Vererbung von Summen auf die Ueberlebenden wurde in der neueren Zeit auch mit der Lebensversicherung in Verbindung gebracht und zwar bei der amerikanischen »Versicherung mit Ansammlung des Gewinns«. Eine Anzahl von »mit Gewinnanteil versicherten« Personen giebt bei ihrem gleichzeitigen (während der Dauer eines Jahres erfolgenden) Eintritte die Erklärung ab, dass sie auf unmittelbare Auszahlung der auf ihre Policen entfallenden Dividenden verzichten wollen. Für diese zu einer Klasse vereinigten Personen wird ein gemeinsamer Fonds gebildet. Demselben wachsen alle Dividenden mit Zins und Zinseszins zu, welche in der festgesetzten Zeit hätten zur Auszahlung kommen sollen. Dazu kommen in mehreren Fällen unter bestimmten Voraussetzungen auch die verfallenden Policen, in anderen, und zwar bei der »Versicherung mit beschränkter Gewinnansammlung«, wenn nicht diese, so doch die Dividenden, welche auf sie entfallen wären. Nach Verlauf der bestimmten Zeit wird der ganze angesammelte Fonds unter die bis dahin noch verbliebenen Mitglieder verteilt.

Diese Einrichtung hat den Zweck, den Reiz zum Beitritte zur Lebensversicherung zu erhöhen, nachdem infolge der Erniedrigung des Zinsfusses die Dividenden hatten ermässigt werden müssen. In Deutschland hat man sie unter der Bezeichnung »Dividendengesellschaft« eingeführt. Dabei wird auch wohl der Wiederaustritt aus der betreffenden Gesellschaft, die Umwandlung der Versicherung in eine fernerhin prämienfreie Police sowie die Reduktion der Versicherungssumme freigestellt, jedoch mit der Massgabe, dass der Anspruch auf die angesammelte Dividende bei einem Austritt ganz und bei Reduktion des Versicherungskapitals in einem dieser Reduktion entsprechenden Verhältnis verloren gehen soll.

3. Geschichtliches. Die Tontinen sind ihrem Wesen nach schon vor dem 16. Jahrhundert in Italien und Deutschland, insbesondere in deutschen Städten bekannt gewesen; eine grössere Verbreitung und zwar vornehmlich in den romanischen Ländern gewannen sie erst seit dem 17. Jahrhundert. Benannt wurden sie nach einem neapolitanischen Bankier Lorenzo Tonti, nach dessen Plan 1653 Fouquet unter dem Kardinal Mazarin die Tontine als Mittel benutzen wollte, um durch ein Staatsanlehen den zerrütteten Finanzen wieder aufzuhelfen. Es sollte ein Kapital von 25 Millionen Livre aufgenommen und dafür eine Rente von 1025000 Livre gezahlt werden. Alle Teilnehmer sollten je nach dem Alter in 10 Gruppen eingeteilt werden und jeder derselben 1/10 jener Rente zufallen. Der Versuch scheiterte jedoch an dem Widerspruche des Parlaments, welches die Registrierung des Ediktes verweigerte. Pontchartrin nahm 1686 den Gedanken mit besserem Erfolge wieder auf. Dem von ihm begebenen Tontinenanlehen folgte 1696 ein zweites und 1709 ein drittes. Darauf wurden in den Jahren 1731—1759 noch fünf weitere

Tontinen eingerichtet und zwar mit günstigem Erfolge. Die Rentner wurden durch die neue Anlehenform deswegen angezogen, weil sie bei den ewigen Renten durch gewaltsame Reduktionen erhebliche Einbussen erlitten hatten. Es bestanden im Jahre:

	1759	1774	
Ewige Renten	22,4	47,4	Mill. Frcs.
Leibrenten	21,6	45,9	„ „
Tontinen	4,9	6,6	„ „

Doch war die Tontine des Jahres 1759 die letzte von bedeutenderem Umfange. Wegen der durch sie geschaffenen finanziellen Schwierigkeiten verbot 1763 eine Deklaration des Königs diese Art Staatsanlehen. Und ein arrêt du conseil vom 5. Juli 1770 verfügte die Aufhebung aller Staatstontinen; dieselben wurden nachher in Leibrenten umgewandelt. Die späteren privaten Tontinengesellschaften, deren wichtigste die 1759 genehmigte, 1770 unterdrückte, aber 1791 von neuem eingerichtete und bis 1889 bestandene Caisse Lafarge war, wurden in Frankreich gesetzlich geregelt am 1. April 1809, 12. Juni 1842 und 12. November 1883, nachdem vorgekommene Missbräuche ein Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt nötig gemacht hatten. Die Errichtung von Tontinen ist hiernach von der Genehmigung durch die Verwaltung abhängig. Insbesondere sind die Statuten, welche gewissen Normativvorschriften genügen müssen, zur Genehmigung vorzulegen. Eine zu errichtende Gesellschaft soll wenigstens 10 Mitglieder zählen. Wenn eine Gesellschaft sich vor dem für die Verteilung bestimmten Termine durch Wegfall der Versicherten oder der Unterzeichner auflöst, so fallen, wenn nichts anderes vereinbart ist, die vorhandenen Fonds dem Staate anheim. Den Statuten sind die erforderlichen Tarife anzufügen. Auch ist in denselben anzugeben, welche Sterblichkeitstafel und welcher Zinsfuss den letzteren zu Grunde gelegt ist. Die Fonds der Gesellschaft sind in Staatsrenten anzulegen, und zwar werden die letzteren auf den Namen der Anstalt, insbesondere auf denjenigen der einzelnen Klassen eingeschrieben, denen sie zugehören. Dabei ist auch die Zeit anzugeben, zu welcher die Verteilung vorzunehmen ist. Bis dahin, wo die Rententitel auf den Namen der einzelnen Ueberlebenden übertragen werden, sind die Fonds vollständig immobilisiert. Die Tontinengesellschaften sind einer eigenen Ueberwachungskommission unterstellt.

Auch im englischen Staatsschuldenwesen spielten die Tontinen eine, wenn auch nicht so grosse Rolle wie in Frankreich. Die letzte wurde 1779 eingerichtet. In Deutschland und Oesterreich befassten sich Anfang und noch Mitte des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Rentenanstalten eifrig mit dem Gedanken der Bildung von Tontinen. Doch hat sich derselbe nicht in dem erwarteten Masse verwirklicht.

Diejenige Form der Tontinen, wie sie früher in Frankreich üblich war und bei welcher die Rente alter Mitglieder allmählich auf Hunderttausende anwuchs, ist im allgemeinen zu verwerfen. Bei derselben handelte es sich weniger um eine wirtschaftliche Sicherstellung als vielmehr um eine Art Glücksspiel. Anders dagegen liegt die Sache bezüglich der oben erwähnten und anderer ihnen ähnlichen heute in der Praxis mehr gepflegten wichtigen und wohlthätigen Zweige des Versicherungswesens.

J. Lehr. Max v. Heckel.

Tooke, Thomas,

geb. 1774 in St. Petersburg, gest. in London am 26. II. 1858 als Mitglied der Royal Society und korrespondierendes Mitglied des französischen Instituts. Im 30. Jahre trat er als Teilnehmer in eins der grössten Handelshäuser Londons, welches in einem lebhaften Produktenaustauschverkehr mit Russland stand, und aus dieser Zeit stammt seine Antipathie gegen die Zollschranken. Er wurde einer der rührigsten Partisane des Freihandels, und im Namen der Londoner Kaufleute reichte er 1820 die von ihm verfasste „Merchants' petition in favour of free trade" beim Parlamente ein. Nach Aufgabe seiner kaufmännischen Geschäftsthätigkeit verwertete er seine vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen als Direkter der „Royal Exchange Assurance Corporation", Mitgründer und Präsident der „Katharine's Dock"-Kompagnie, Mitbegründer und langjähriges Verwaltungsratsmitglied der Eisenbahngesellschaft London-Birmingham etc.; ferner war er Commissioner an der ersten grossen Fabrikenbeaufsichtigungsenquete und Präsident der Untersuchungskommission für Kinderarbeit in den Fabriken.

Tooke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Thoughts and details on the high and low prices of the thirty years from 1793 to 1822, London 1823; 2. Aufl., 1824. — Considerations on the state of the currency, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1826. — A letter to Lord Grenville on the effects ascribed to the resumption of cash payments on the value of the currency, ebd. 1829. — On the currency in connection with the corn trade and on the corn laws, in a second letter to Lord Grenville, 1. u. 2. Aufl. ebd. 1829. — A history of prices and of the state of the circulation from 1793—1856, 6 Bde., ebd. 1838—1857. (Inhalt: Bd. 1 und 2: A history of prices etc. from 1793 to 1837, preceded by a brief sketch of the state of the corn trade in the last two centuries. Bd. 3: A history of prices etc., continuation in 1838 and 1839, with remarks on the corn laws and on some of the

alterations proposed in our banking system. Bd. 4: Continuation from 1839 to 1847, with a general review of the currency question, and remarks of the operation of the Act 7 and 8 Vict., cap. 32. Bd. 5 und 6: Continuation during the nine years 1848—56, completed by W. Newmarch, with an index to the six volumes), dasselbe in deutscher Uebersetzung mit Zusätzen von C. W. Asher, 2 Bde., Dresden 1858/59. (Als Vorläufer dieser Preisgeschichte ist das Werk Thoughts and details on the high and low prices, etc. [s. o.] zu betrachten. Welcher Anteil der beiden Schlussbände der Preisgeschichte auf Newmarch fällt, den Tooke 1850 als Mitarbeiter gewann, ist in der Newmarchschen Biographie [vgl. Handwörterb., 2. Aufl. 1901, oben Bd. V, S. 984/85 genau angegeben.) — An inquiry into the currency principle; the connection of the currency with prices, and the expediency of a separation of issue from banking, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1844. (Polemisiert im allgemeinen gegen das Currencysystem und die Peelsche Bankakte.) — On the Bank Charter Act of 1844, its principles and operation, with suggestions for an improved administration of the Bank of England, ebd. 1856. — Vier der oben aufgeführten kleineren Schriften Tookes polemischen Inhalts finden sich abgedruckt in den Sammelwerken: Tracts on currency and banking, 13 Bde., London 1796—1857 und Pamphlets on currency and banking, ebd. 1856.

Tooke wird von J. Stuart Mill als das „head of the monetary science" bezeichnet und „the Economist" (s. u.) sagt von ihm „in many respects for a long period the chief of living Economists". Tooke war der bedeutendste Gegner der Peelschen Bankakte von 1844, er war ferner der Führer jener ausgewählten Gruppe volkswirtschaftlicher Theoretiker und Praktiker, welche gegen das Currencysystem Front machten: Mill, Fullerton, J. Wilson, Gilbart etc. und sich durch diese Opposition auch gegen die Ricardosche Doktrin auflehnten. Diese Doktrin, welche bereits 1810 durch die Bouillonkommission des englischen Unterhauses auf die uneinlösbaren Zwangsnoten der Bank von England hinsichtlich ihres Einflusses auf die Schwankungen des Wechselkurses sowie der Waren- und Goldpreise übertragen worden war, wurde später von der eigentlichen Currencytheorie in folgenden Fundamentalsätzen adoptiert: „Die Menge des Geldes ist für seine Wertentwickelung massgebend; der Bouillonhandel wird durch die Edelmetalleinfuhr einen zu hohen, durch die Edelmetallausfuhr einen zu niedrigen Geldwert ausgleichen, und es hat im ersteren Falle eine zu geringe, im anderen eine zu grosse Geldmenge den Geldwert gehoben und andererseits gedrückt." Die sogenannte Quantitätstheorie, welche aus der Vermehrung der im Umlauf befindlichen Papiergeldmenge ein Sinken des Wechselkurses und eine Steigerung insbesondere der Getreide- und Goldpreise ableitete, fand in Tooke ihren befähigtsten Bekämpfer, welcher die Grundlosigkeit aller jener Konsequenzen darlegte, die von den Quantitätstheoretikern aus der Papiergeldvermehrung während der Restriktionszeit gezogen wurden. Die Peelsche Bankakte vom 19. VII. 1844 verfolgte den dreifachen Zweck, erstens dem Missbrauche der Notenemission zu steuern, zweitens eine Garantie für auch in Handelskrisen ungehemmt funktionierende Einlösbarkeit der Noten der Bank von England zu schaffen und drittens die Spekulation, soweit sie in dem vermehrten Notenumlaufe zum Ausdruck kommt, sich nur bis zur Höhe des Deckungsfonds der Bank entfalten zu lassen. Jede dieser drei Intentionen hat Tooke angegriffen und teils ihre Grundlosigkeit, teils ihre Unzulänglichkeit dargelegt. Die neue sogenannte Peelsche Bankverfassung, welche, wie Tooke besonders hervorhebt, gerechterweise, nach ihrem eigentlichen geistigen Schöpfer, Lord Overstone, hätte genannt werden müssen, wird von Tooke mit der Ueberlegenheit des Forschers bekämpft, dem für keine seiner Behauptungen die statistische Unterlage mangelt. Aus dieser Beweisführung geht u. a. hervor, dass die Spekulation den Notenumlauf, der sich in England und Wales in den Jahren 1836—1856 stationär gehalten, so wenig beeinflusste, dass z. B. in Zeiten effektiver Ueberspekulation Banknoten in einem geringeren Betrage umliefen als in einem normalen Geschäftsjahre; dass ferner in den Handelskrisen von 1825 und 1847 die Notencirkulation nur um wenige Pfund Sterling gestiegen, der Metallvorrat dagegen ganz bedeutend zusammengeschmolzen war.

Tooke stellt ferner gegen die Currencytheorie den Satz auf: Die Geld- und Notenmenge hängt vom Steigen oder Sinken der erfahrungsmässig mit Banknoten bezahlten Artikel ab, der Notenumlauf ist daher der Bewegung des Geld- und Warenmarktes, die Gestaltung des letzteren aber nicht dem Notenumlaufe unterworfen, wonach auch der Satz der Quantitäts- und Currencytheoretiker hinfällig wird, dass die Veränderungen in der Notencirkulation der Zettelbanken auf die Preise hinsichtlich deren Veränderung bestimmend einwirken.

Die Tookesche „History of prices" gehört zu jenen Büchern, die weit mehr, als ihr schlichter Titel verspricht, leisten. Der Verfasser beschränkt sich darin nicht auf die blosse statistische Darstellung der Preisbewegung, er erforscht auch deren Kausalität und ihre Wirkungen. Die Preisgeschichte wird demnach in seiner Behandlung eine Wirtschaftsgeschichte Englands im grossen Stile, wenn sie auch erst den Beginn des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges zum Ausgange nimmt und mit dem sechsten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts abschliesst.

Vergl. über Tooke: On Mr. Tookes letter to Lord Grenville on currency, taken from the London Magazine, March 1829, London 1829. — Mac Culloch, Literature of political economy, ebd. 1845, S. 57, 179, 184, 196. — Torrens (Colonel), The principles of practical operation of Sir Robert Peel's Bill of 1844 explained and defended against the objections of Tooke, Fullarton and Wilson, 2 Teile, ebd. 1847/48. — Chevalier, Cours d'économie politique, Bd. III: La monnaie, Paris 1850, S. 69/70, 348/49, 351/52, 421/22 u. ö. — Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857, S. 85 ff. u. ö. — Thomas Tooke (obituary) in „The Economist", Nr. 6. III. 1858, London. — Committee for raising a memorial (a pro-

fessorship of economic science in King's College) to Mr. Tooke; in „Journal of the Statistical Society of London“, Bd. XXI, 1858, S. 200/201. — Pickford, Volkswirtschaftliche Monatsschrift, Jahrg. I, Erlangen 1858, Bd. I, S. 41 ff., 122 ff. — Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862, S. 23/29, 51/61 u. ö. — Francis, History of the Bank of England, New-York 1862, S. 161, 439. — Wolowski, Question des banques, Paris 1864, S. 323 ff. — Verloren, De verhouding van den staat tot het bankwezen, Utrecht 1864, S. 65/66. — R. E. Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 23/24 u. ö. — Walker, Political economy, London 1883, S. 178, 343/44. — Jevons, Investigations in currency and finance, London 1884, S. 129/130, 142, 195, 260, 321 u. ö. — Rogers, Industrial and commercial history of England, ebd. 1892, S. 65, 327, 429. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Paris 1891/92, Bd. I, S. 644, Bd. II, S. 1031. — Cannan, History of the theories of production and distribution, etc, London 1893, S. 148, 150.

Lippert.

Torrens, Robert,

geb. 1780 in Irland, gest. am 27. V. 1864 in London. Bereits 1808 trat er in seiner ersten Schrift: „The economists refuted“ (s. u.) als „Colonel“, wie er sich auf dem Titelblatte bezeichnet, an die Oeffentlichkeit. 1821 war er einer der 19 Volkswirte: Malthus, Ricardo, J. Mill, Tooke, Warburton etc., welche den „Political Economy Club“ in London gründeten, nach dessen Vorbilde die Société d'économie polit. 1842 in Paris ins Leben gerufen wurde. 1830—34 vertrat Torrens den bedeutenden Industrieplatz Bolton le Moors, in der Grafschaft Lancaster, im englischen Unterhause, 1876 wurde er Mitglied der „Royal Society“ zu London.

Torrens veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

The economists refuted; being a reply to Mr. Spence's „Britain independent of commerce“, London 1808. — Essays on money and paper currency, ebd. 1812. — An essay on the external corn trade; containing an inquiry into the general principles of that import branch of traffic; an examination of the exceptions to wich these principles are liable; and a comparative statement of the effects wich restrictions on importation and free intercourse are calculated to produce upon subsistence, agriculture, commerce and revenue, ebd. 1818; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1820; 3. Aufl., ebd. 1826; 4. Aufl. u. d. T.: Essay etc., 4. edition, increased by a new section on the effects of free trade upon the value of money, ebd. 1827. — A letter to the freemen of Rochester on the petition against Lord Binning's return being declared frivolous and vaxations, and on the right of the eldest son of a Scotch Peer to represent an English county, city, or borough, ebd. 1819. — Essay on the production of wealth; with an appendix in which the principles of political economy are applied to the actual circumstances of this country, ebd. 1821. — On wages and combinations, ebd. 1834. — Colonization of South Australia, ebd. 1835. — A letter and supplement to a letter addressed to the (Rt. Hon. Lord Viscount) Melbourne on the causes of the recent derangement in the money market, and on bank reform, 2 Teile, ebd. 1837. — The budget: a series of letters on financial, commercial, and colonial policy, by a member of the Political Economy Club (Colonel Torrens), ebd. 1841—43. — A Letter to the (Rt. Hon. Sir) Robert Peel, on the condition of England, and on the means of removing the causes of distress, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1843. — Reply to the objections of the „Westminster Review“ to the government plan for the regulation of the currency, ebd. 1844. — An inquiry into the practical working of the proposed arrangements for the renewal of the Charter of the Bank of England, and the regulation of the currency, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1844. — A letter to (Lord) Ashley on the principles which regulate wages, and on the manner and degree in which wages would by reduced by the passing of a ten hours Bill, ebd. 1844. — On the operation of the Bank Charter Act of 1844, as it affects commercial credit, ebd. 1847. — The principles and practical operation of Sir Robert Peel's Bill of 1844 explained and defended against the objections of Tooke, Fullarton and Wilson, 2 Teile, ebd. 1847/48. — Neudrucke seiner Schriften über Geld-, Bank- und Kreditwesen finden sich in den Sammelwerken: „The pomphleteer; Political pamphlets; Tracts on currency and banking.“

Torrens erkennt mit Adam Smith die Arbeit, weil sie alle natürlichen Güter zu heben und durch deren Zubereitung Kaufkraft zu verleihen habe, als einzige Reichtumsquelle an, er entfernt sich aber von Smith, der Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Rente als die drei Elemente, aus denen der natürliche Preis bestehe, annimmt, wenn er gegen Malthus die Theorie aufstellt, dass der natürliche Preis sich lediglich aus den Produktionskosten, also aus Lohn und Kapital bilde, die aufgewendet werden müssten, die Güterförderung aus den Vorratskammern des Naturreichtums zu bewirken, der Unternehmergewinn daher nur als Kostenüberschuss gelten dürfe und an den Hervorbringungskosten nicht beteiligt sei. Dieser Ueberschuss wird nach ihm im Austausche der Güter gewonnen und für letztere dadurch eine Bewertungshöhe geschaffen, die im Marktpreise zum Ausdruck kommt, aus dessen einer gewinnbringenden Bedürfnisbefriedigung Genüge leistenden Entstehung hervorgehe, dass er sich stets über dem natürlichen Preise zu halten habe. Diese Torrenssche Marktpreistheorie deckt sich fast mit dem physiokratischen Durchschnittspreise der Tauschgüter und lässt ausserdem die Erklärung offen, woraus denn der vierte Faktor in der Gütererwerbslehre, der Kapitalgewinn, der sich als mieux-value neben den Güterpreisen behauptet, seine Berechtigung herleitet. Torrens war ein fanatischer Anhänger des Currencysystems und hat bereits in seinen zwei Briefen an Lord Melbourne (s. o.) dem Zweiteilungssysteme der Geschäfte der Bank von England das Wort geredet, weshalb ihm zugestanden werden muss, den ersten Anstoss

zu dieser durch die Peelsche Bankakte besiegelten Massregel gegeben zu haben; im übrigen war er aber, wie auch Tooke ihm vorwirft, viel zu sehr Doktrinär, um für die trotz der Bankakte fortdauernde wirtschaftsgesetzliche Wiederkehr gewisser Bewegungen des englischen Geldmarktes sowie für die höheren kommerziellen Gesichtspunkte, aus denen der englische Grosshandel das neue Notenemissionsbeschränkungsgesetz von 1844 abfällig beurteilte, das fachmännische Verständnis zu besitzen. Gleich Tooke in seiner „Petition of the merchants of the city of London to the honourable the Commons“ etc. hat Torrens den Bestrebungen der späteren Anti-Corn-Law-League in seiner aus Anlass der Kornteuerung von 1816 verfassten Schrift „Essay on the external corn trade“ (s. o.) mit Erfolg vorgearbeitet. In den vier Auflagen, welche dieses Buch erlebte, beeinflusste er die öffentliche Meinung mit durchschlagendem und nachhaltigem Erfolge zu Gunsten der Aufhebung der Gesetze über den Kornhandel, und kein Geringerer als Ricardo war es, der die von Torrens geltend gemachten Gründe für Aufhebung des Verbotes der Getreideeinfuhr für unwiderlegt und unwiderlegbar erklärte (s. o.); doch gehörte Torrens keineswegs der Freihandelspartei an, sondern liess sich in seiner Zollpolitik, die besonders für Retorsionszölle eintrat, durchaus von der Tarifgesetzgebung der mit England im Handelsverkehre stehenden Staaten leiten.

Vgl. über Torrens: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 56, 79 u. ö. — Chevalier, Cours d'économie polit. Bd. III: La monnaie, Paris 1850, S. 42/43. — Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862, S. 11/12. — Wolowsky, Le colonel Robert Torrens, in „Journal des Economistes“, 2. Serie, 44. Teil, Paris 1864, S. 281. — Wolowski, Questions des banques, ebd. 1864, S. 324/25. — Verloren, De verhouding van den staat tot het bankwezen, Utrecht 1864, S. 68/69. — R. E. Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 178, 221. — Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 336, 354, 373. — Walker, Political economy, ebd. 1883, S. 179/180. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1844, S. 111 ff. u. ö. — Encyclopaedia Britannica, Bd. XIX, London 1885, S. 377. — Bonar, Malthus and his work, ebd. 1885, S. 265. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 140, 146. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 264/65. — Cannan, History of the theories of production and distribution in English political economy, London 1893, S. 35, 167/68, 243/6, 320 ff.

Lippert.

Totgeburten

s. Geburtenstatistik oben Bd. IV, S. 34 ff.

Townsend, Joseph,

(Geburtsjahr und -ort unbekannt) gest. zu [...]sey in der engl. Grafschaft Wilts am 1[...] 1816, wurde erst praktischer Arzt, da[...]thodistenprediger und übernahm als solch[...] Rektorat zu Pewsey in der englischen [...]schaft Wilts.

Townsend veröffentlichte von staats[...]schaftlichen Schriften in Buchform: A [...]tation on the poor-laws, by a well-wis[...] mankind, London 1786; 2. Aufl., ebd. 178[...] selbe, Neudruck, ebd. 1807. — Journey t[...] Spain in 1886/87, with particular attent[...] agriculture, manufactures, commerce, popu[...] taxes, and revenue, and remarks in [...] through a part of France, 3 Bde., Londo[...] dasselbe, 2. Aufl., 1792; dasselbe, in fr[...]scher Uebersetzung von Pictet-Mallet, 3[...] Paris 1809.

Der Townsendschen Reisebeschreibu[...] dankt die Wissenschaft die ersten verläs[...] Nachrichten über den nationalökonomisch[...] stand des damaligen Spaniens. Hins[...] des Unsegens der meist im Besitze de[...] Hand befindlichen Latifundien, der l[...] der spanischen Ackerbaubevölkerung u[...] Darniederliegens der Industrie decke[...] seine Schilderungen so ziemlich mit de[...] Jovellanos. Der Verfasser der Reiseb[...]bung verfolgt aber weniger tendenziöse [...] als Jovellanos und erkennt das Gute [...] stehenden wirtschaftlichen Einrichtunge[...] selten er es auch antrifft, offen an. So [...] er sich mit Anerkennung und Sachk[...] über die hydrographischen Verhältnisse S[...] aus, weiss von der Kultur des spanische[...] beerbaumes sowie von den Erfolgen der [...]raupenzucht in Valenzia und Granada nu[...]tiges zu berichten und verfolgt sogar [...]nische Seidengewinnung bis zu den A[...] in China und Griechenland zurück. [...] obligatorische Armenpflege in Spanien is[...]send sehr schlecht zu sprechen; ihre W[...] äussert sich nach ihm darin, dass sie me[...] unwirtschaftlichen Leben anreize als d[...] langen erwecke, sich dem Zustande d[...] armtseins zu entziehen, und dass sie d[...] der Vermehrung des Proletariats in Spa[...] meiste Schuld trage. Die richtige Ziffer [...] wohnerzunahme Spaniens wird nach T[...] bei statistischen Erhebungen aus Fu[...] Steuererhöhungen von der dortigen [...]rung absichtlich zu niedrig angegeben. [...]trauen der Spanier schöpfte aus ein[...]kreten Präcedenzfalle eine gewisse [...]gung: Unter der Regierung Karls III [...] die zahlreichen Besiedelungen der dü[...]kertsten spanischen Provinzen zur F[...] habt, dass mit dem Anwachsen der Bev[...] auch der Wohlstand dieser Provinze[...] nommen hatte, die Steuerbehörde a[...] diesem Zusammentreffen den Schluss [...] dass Bevölkerungszuwachs mit wirtscha[...] Aufschwunge zu identifizieren sei, aus [...] Anschauung sich die Praxis entwick[...] fruchtbarsten Ehen, soweit sie sich au[...]sitzende Klasse der Bevölkerung vertei[...] höchsten zu besteuern. Als Populati[...] ist Townsend ein wichtiger Vorläufer [...]thus, indem er erstens als die natürlich[...]

der menschlichen Fortpflanzung die Grenze der Subsistenzmittelerzeugung annimmt, indem er zweitens als Schutzwehr gegen den Hunger die Beschränkung der Heiraten im proportionalen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Bodens in Hervorbringung von Brotfrucht empfiehlt. Durch Befürwortung dieser natürlichen Hemmungsmethode, die er auch mit „Befriedigung eines Appetits durch Bezähmung eines anderen“ umschreibt, unterscheidet er sich von der Doktrin des berühmten Apostels der populationistischen Absistenzlehre eigentlich nur darin, dass er dessen Checks unerwähnt lässt. Unter den verschiedenen Ursachen, welche die naturgemässe Entwickelung der menschlichen Fortpflanzung aufhalten oder verlangsamen, führt Townsend auch ungesundes Klima auf und werden von ihm als in dieser Beziehung besonders gesundheitsgefährlich bezeichnet die Städte Batavia, Konstantinopel und London. Gleichwohl haben sich die beiden ersteren, dank der Fortschritte der Hygiene, hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl inzwischen verdoppelt, London aber, was 1801 958863 und 1891 5633332 Einwohner zählte, sogar verfünffacht. Den vernichtenden Einfluss des Mangels an Subsistenzmitteln auf das junge Menschenleben konnte Townsend damals ohne sonderliche Uebertreibung durch das drastische Beispiel erhärten, dass eine Bäuerin auf der schottischen Hochebene von zwanzig erzeugten Kindern durchschnittlich nur zwei gross ziehe. Was nun heute, dank des grossartigen kulturellen Wandels in der schottischen Landwirtschaft und den dortigen Verkehrswegen aus dem damaligen sterilen Hungerlande geworden ist, das sagt uns der untrügliche Messer des Nationalwohlstandes, die schottische Bevölkerungsstatistik, wonach die dortige Bevölkerung von 739091 Menschen, die Schottland 1801 ernährte, auf 1951461 Einwohner, welche es 1891 zählte, emporgestiegen ist.

Vgl. über Townsend: Annual Register for the year 1816, London 1817, S. 223. — Mac Culloch, Literature of political economy, ebd. 1845, S. 281/83. — Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 32, 64. — Bertheau, Essai sur les lois de la population, Paris 1892, S. 7/8, 39. — Schöne, Histoire de la population française, ebd. 1893, S. 190, 286, 312. — Cannan, History of the theories of production and distribution in English political economy, London 1893, S. 529/30.

Lippert.

Toynbee, Arnold,

geb. am 23. VIII. 1852 in London, gest. in Wimbledon bei London am 9. III. 1883, studierte Geschichte, Nationalökonomie und Philosophie in Oxford und wurde 1875 Dozent am Balliol College in Oxford, in welcher Eigenschaft ihm u. a. die staatswissenschaftliche Ausbildung der Studierenden für den ostindischen Verwaltungsdienst oblag.

Toynbees religiöse Anschauungen waren losgelöst von jedem konfessionellen Dogma. Seine Religion war eine pantheistische, seine Moral eine christlich-soziale, und da ihn seine sozialen Studien mit der hilfsbedürftigen Lage der arbeitenden Klassen eng vertraut gemacht hatten, waren es vornehmlich die englischen Arbeiter, die mit geistiger Nahrung zu versorgen und denen werkthätige materielle Unterstützung angedeihen zu lassen er sich berufen fühlte. In den Universitätsferien von 1875 suchte er zuerst das schmutzige und übervölkerte Arbeiterviertel im Osten Londons, Whitechapel, auf, versicherte sich der Unterstützung der Charity Organisation Society und hielt in einer Arbeiterherberge in der Commercial Road seinen ersten freireligiösen und sozialwissenschaftlichen Vortrag, dem noch zahlreiche andere in Whitechapel vor einem Auditorium folgten, dessen Elite die Mitglieder des „Tower Hamlet Radical Club“ bildeten. Während dieses selbstlosen Wirkens passte er die Einfachheit seiner Lebensweise der der Whitechapeler Arbeiterbevölkerung an, die er in ihren Massenquartieren, Trost und Almosen den Bedürftigen spendend, aufsuchte. Als Vorläufer der „University extension movement“ beschränkte Toynbee seit Januar 1880 seine populären Vorlesungen über wissenschaftliche Themata nicht nur auf London; von einem ausgewählten Kreise jüngerer Oxforder Akademiker begleitet, suchte er die grossen Industriecentren auf und versammelte z. B. in Bradford und Newcastle um seine Rednertribüne Tausende seinen Vorträgen mit Andacht und angespannter Aufmerksamkeit folgender Arbeiter und Geschäftsgehilfen. Dabei vernachlässigte er keineswegs die Ausübung seines akademischen Lehramtes, und sein Honorarkolleg, welches er im Wintersemester 1881/82 vor einem vollbesetzten Auditorium über die industrielle Revolution in England las, wurde mit enthusiastischem Beifall aufgenommen. Diese durch keine nennenswerte Erholungspause unterbrochene aufreibende Thätigkeit zerrüttete mehr und mehr seine Gesundheit, aber je hinfälliger er körperlich wurde, um so höher wagte sich der Flug seines ruhelosen Geistes. Die Ohnmacht des christlichen Sozialismus, welchen er in Whitechapel den Massen gepredigt, hatte ihm bereits 1880 auf dem Church Congress zu Leicester, welchem er beiwohnte, die Frage nahe gelegt, ob die treibende Kraft dieser Bewegung nicht aus einer Reform der englischen Staatskirche zu gewinnen wäre, zwei Jahre später war er einig mit sich, dass die soziale Wiedergeburt Englands aus dem Schosse der Mutterkirche hervorgehen müsse. Ende 1882 nahm sein Kräfteverfall den Charakter der Auszehrung an. Abgemagert zum Skelett, hielt er im Januar 1883 in der St. Andrew's Hall in der Newman street zu London in sechstägigem Zwischenraume zwei Vorlesungen über „Progress and poverty“ mit Anlehnung an seinen Geistesverwandten Henry George. Sein Vortrag am zweiten Abend gestaltete sich geistvoller und zündender als je, aber als er zu Ende, fühlte er, dass es in diesem Leben sein letzter gewesen war.

Als ein dem so früh Entschlafenen von seinen Freunden und Anhängern gesetztes Denkmal erhebt sich an der Stätte seines vormaligen ethischen und pädagogischen Wirkens im Osten Londons die Toynbee Hall als Kulminationspunkt des geistigen, geselligen und wohl

thätigen Lebens in Whitechapel. Alt und Jung findet dort geistige Anregung, Belehrung und Unterhaltung. Reichen und Armen, unter den letzteren kranken und obdachlosen Arbeitern öffnet sie ihre Pforten. Die Sanitary Aid Commission hat ihr Hauptquartier darin aufgeschlagen, ein Kommissariat der Charity Organisation Society ist in Toynbee Hall vertreten, und der 1885 gegründete Klub Whittington, welcher obdachlosen Londoner Strassenjungen Asyl und Pflege bietet, hat sich ebenfalls hier niedergelassen.

Ebenso haben zahlreiche Arbeiterklubs für ihre geselligen und sozialpolitischen Zwecken dienenden Zusammenkünfte hier eine Heimstätte gefunden. Als „University extension" umfasst die Volksuniversität Toynbee Hall ausser den für akademische Lehr- und Lernzwecke vorhandenen Klassen im Wadsame House, einem besonderen Gebäude, ein Logierhaus für Londoner Studenten und Hospitanten von anderen Universitäten, ferner eine grosse Bibliothek mit Lesesälen, die „class of workingmen in political economy", die „sunday bible class of members of the St. Jude's Juvenile Association", eine englische Litteraturklasse für Lehrer an Primärunterrichtsanstalten, technische Unterrichtsklassen, Musikinstitute, Abendschulen etc. etc.

Toynbee fand oder nahm sich vielmehr nicht die Zeit, zu seinen Lebzeiten etwas von seinen Schriften zu veröffentlichen. Sein von seinen Freunden zusammengetragener handschriftlicher Nachlass besteht aus folgenden staatswissenschaftlichen Schriften: Lectures on the industrial revolution in England. Popular addresses, notes and other fragments. Together with a short memoir by C. Jowett (Master of Balliol College, Oxford), London 1884; dasselbe, 2. Aufl., ebd., 1888. (Inhalt: Memoir. — Ricardo and the old political economy. — The industrial revolution (pp. 27/154). Popular addresses: 1. Wages and natural law. 2. Industry and democracy. 3. Are radicals socialists? 4. The education of co-operations. 5. The ideal relation of church and State. — Notes and jottings: Religion. Immortality and the end of life. — etc.) — Progress and poverty, being two lectures in St. Andrew's Hall, ebd. 1883.

Als Theoretiker steht Toynbee auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung, wie sie J. Stuart Mill durch seine Vermittelung zwischen den Ueberlieferungen der klassischen und den wirtschaftlichen und soziologischen Forschungsergebnissen der neuen Schule in seinen „Principles of political economy" zur Darstellung gebracht hat. Nur hinsichtlich der Methodik unterscheidet sich Toynbee als entschiedener Vertreter der historischen Schule vorteilhaft von Mill, welcher den Anschluss an letztere geflissentlich vermieden hat. Der Vorwurf des intellektuellen Betrugs, den Toynbee dem Ricardoschen Systeme macht, richtet sich gegen dessen aus reinen Abstraktionen hergeleiteten Prämissen, die zu Deduktionen verwertet wurden, deren logische Schärfe er andererseits rühmend anerkennt. Den Fundamentalsatz der Malthusschen Populationslehre, dass die Bevölkerungsmenge in geometrischer, die Unterhaltsmittel dagegen in arithmetischer Progression zunehmen, erkennt Toynbee nur in der Fassung als richtig an, dass er auf den tragbaren Boden der ganzen Erde und auf sämtliche Völkerschaften ausgedehnt werde, indem der Durchschnitt der pro Kopf in England konsumierten Lebensmittel sich jährlich steigere.

Toynbees Darstellung der neueren Wirtschaftsgeschichte oder, wie er sie nennt, der industriellen Revolution Englands umfasst die Zeit von 1760, wo der Kleingrundbesitz durch die Latifundienherrschaft noch nicht verdrängt war, bis zum Erlass des Haftpflichtgesetzes von 1880. Die von jener Zeit ausgehende wirtschaftliche Umwälzung artete bald in einen Vernichtungskampf der stärkeren gegen die schwächeren Elemente aus. Die alte englische Bauernschaft wird von dem Grossfarmertum aufgesogen, die letzten Reste der Feldgemeinschaft verfallen der Auflösung. Während die Ueberhandnahme des Grossbesitzes, welche eine Reform der landwirtschaftlichen Technik begleitet, Grundrente und Kapitalgewinn steigert, wird die Klein- und Hausindustrie von den grossen industriellen Betrieben, den Manufakturen und Fabriken erdrückt.

Die Auflehnung der den Interessen der Arbeitgeber geopferten Arbeiter gegen den Egoismus der neuen Wirtschaftsordnung findet ihren Ausdruck in der Bildung der Owenschen kommunistischen Gemeinden. Die Gesetzgebung lässt auf die Lehrlingsbill von 1802 das Brougham'sche Gesetz von 1825 folgen, aber der arbeitenden Klasse erwächst daraus kein Vorteil, und als Antwort auf das Arbeiterkoalitionsgesetz von 1825 lässt sie die lebensfähigste ihrer Schöpfungen der sozialen Selbsthilfe, die trade unions, sich konstituieren. Die Fabrikgesetze von 1833 und 1844 genügen den Arbeitern nicht, da die möglichste Schonung der Interessen der Fabrikherren sie charakterisiert. Doch die arbeiterfreundlichen Zugeständnisse, hervorgehend aus dem Schosse des Parlamentes, mehren sich, der Zehnstundenbill von 1847 schliesst sich 1850 die Einsetzung des Normalarbeitstages an, und fast gleichzeitig mit Publizierung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1867 erfolgt die legislatorische Anerkennung der trade unions.

Es wird Toynbee vorgeworfen, dass er Mazzini „den wahren Lehrer unseres Zeitalters" genannt habe, doch spricht sich darin nur seine Sympathie mit dem Karbonarismus aus, ausserdem dürfte er wohl auch nach den Vorgängen auf dem Londoner Arbeitermeeting vom 28. IX. 1864 Mazzini für den eigentlichen Gründer der Internationale gehalten haben. Die christlich-sozialen Arbeiterklubs in London verehrten in Toynbee einen Mann nach ihrem Herzen. Inhalt und Gewalt seiner Reden wirkten geradezu fascinierend auf diese gottesfürchtigen und sittenstrengen Proletarier, die vorgeschritteneren Sozialen hielten sich von seinen Vorlesungen fern, und noch weniger verirrten sich Anarchisten in die Toynbee lectures zu Whitechapel.

Vergl. über Toynbee: Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 314, 388. — W. Hasbach, „Toynbee, Industrial revolution in England": Referat in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.", Jahrg. IX, Leipzig 1885, S. 332 ff. — Encyclopaediae Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 399. — Industrial peace, its advantages, methods, and difficulties. A report of an inquiry

made for the Toynbee trustees, by L. L. F. R. Price, with a preface by A. Marshall, ebd. 1887 — A. Schlottmann. Toynbee Hall. Eine Londoner Missionsanstalt, in „Unsere Zeit“, Jahrg. 1887. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.“, Jahrg. XIII, Leipzig 1889, S. 37 38. — Montague, Arnold Toynbee, with an account of the work of Toynbee Hall in East London, by Ph. L. Gell, Baltimore 1889. — Webb, Socialism in England, ebd. 1889, S. 50. — W. Bode, Toynbee Hall, eine Hochschule für Arbeiter, in „Arbeiterfreund“, Jahrg. 27, Berlin 1889. — Nunn, The Universities settlement in Whitechapel, in „the Economic Review“, Bd. VI, London 1892, S. 478 ff. — Toynbee Hall travellers' club in „Review of Reviews“, Bd. V, ebd. 1892, Juni, S. 61. — E. Castelot, Arnold Toynbee et le mouvement économique en Angleterre, in „Journal des Econom.“, 52e année, Paris 1893.

Lippert.

Trades unions

s. Gewerkvereine in England oben Bd. IV, S. 623 ff.

Tracy, Destutt de,

geb. am 20. VII. 1754, gest. 1836 in Paris, als Mitglied der französischen Akademie (seit 1808), schlug die militärische Laufbahn ein und befehligte 1792 als Brigadegeneral die Kavallerie der Nordarmee. Infolge der politischen Ereignisse vom August 1792 quittierte er den Militärdienst und zog sich nach Auteuil bei Paris zurück, wo er, angeregt von der Vertiefung in die Werke Lockes und Condillacs, sich ernsten philosophischen Studien hingab, die er auch dann noch fortsetzte, nachdem er vom Pariser Revolutionstribunal, als ein der Konspiration gegen die Republik verdächtiger Aristokrat, erst in der Abtei und dann im Gefängnis der Karmeliter eingekerkert worden war, aus dem ihn das Ende der Schreckensherrschaft, der dritte Monat nach dem 9. Thermidor (27. VII 1794) befreite.

Tracy veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Quels sont les moyens de fonder la morale d'un peuple? par le citoyen D. T***, Paris 1798. [Diese Schrift erschien zuerst im „Mercure français“ und ist wieder abgedruckt in des Verfassers Commentaire sur l'Esprit des lois (s. u.)]. — Traité de la volonté et de ses effets (a. u. d. T.: Eléments d'idéologie, Teil IV, ebd. 1815); dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Traité d'économie politique, ebd. 1823. („Eléments d'idéologie“ betitelt sich das philosophische Lehrgebäude, welches er als Staatsgefangener während der Schreckensperiode vollendete. Die Grundzüge des Gesetzes, welches er in diesem Werke, das, auf der Höhe der exakten Forschung an der Wiege des 19. Jahrhunderts stehend, mit der Philosophie der alten sensualistischen Schule nichts Gemeinsames hat, der Oeffentlichkeit darbot, bestehen in der Uebertragung aller sinnlichen Empfindungen des Menschen auf die daraus hergeleiteten Fähigkeiten des Geistes, deren oberste, der Wille, ebenfalls eine bestimmte sinnliche Empfindung zur Voraussetzung hat.) — Commentaire sur l'Esprit des lois de Montesquieu, suivi d'observations inédites de Condorcet sur le vingt-neuvième livre du même ouvrage, et d'un mémoire sur cette question: Quels sont les moyens de fonder la morale du peuple? écrit et publié par l'auteur du commentaire de l'Esprit des lois, en 1798, Lüttich 1817 (1. unrechtmässige, d. h. vom Verfasser nicht autorisierte Ausgabe; dasselbe, 2. unrechtmässige Ausgabe, Paris 1819; dasselbe, 1. rechtmässige, von Tracy selbst veranstaltete Ausgabe, ebd. 1819; dasselbe, 2. rechtmässige Ausgabe, 1822; dasselbe, 3. rechtmässige Ausgabe, 1828; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Charakterzeichnung aller Staaten der Erde. Kritischer Kommentar über Montesquieus Geist der Gesetze etc., übersetzt und glossiert von Morstadt, Heidelberg 1821. (Diese Schrift entstand ursprünglich auf Anregung des Präsidenten der vereinigten Staaten, Jefferson, der sie ins Englische übersetzte, in Philadelphia drucken und als völkerrechtliches Lehrbuch junger Diplomaten in einigen amerikanischen Colleges einführen liess.)

Tracys in dem Kommentar zu Montesquieus „Esprit des lois“ hinterlassene Staatslehre lehnt sich häufig an Rousseausche Ideeen an, deren zeitgemässe Erweiterung er nach den Lehren der grossen französischen Revolution und mit Benutzung der radikalen Staatstheorie des Grafen Sieyés vornahm. Das Tracysche Staatsideal besteht in einem Organismus, der, unter voller Wahrung der individuellen Freiheit, den Bedürfnissen der Gesamtheit gerecht wird. Das Princip der Volkssouveränität, der Gesamtwille, ist nach ihm die einzig annehmbare Basis der Staatsverfassung oder, wie er es nennt, der Nationalregierung, nach welcher Auffassung dem unabhängigen Bürger nur Rechte zustehen, dem Beamten dagegen lediglich Pflichten aufgebürdet werden.

Die vollziehende Gewalt ausschliesslich in die Machtvollkommenheit eines Einzelnen zu legen, erklärt Tracy als mit dem Staatsinteresse unvereinbar, da nur der Wille der Nation, nicht aber die Ausführung dieses Willens Einheit erheische. Ein König, folgert er, habe an der Spitze eines Staatswesens nur den Zweck, durch Besetzung des Thrones mit seiner Person Ehrgeizige von dessen Occupation abzuhalten; den in seiner Regierungspolitik von wechselnden Ansichten und Stimmungen beherrschten König, führt er weiter aus, mit absoluter Gewalt zu bekleiden, heisse die systematische Weiterentwickelung des volksrechtlichen Staatsprincipes durch die politischen Körperschaften aufopfern. Es empfehle sich daher, den obersten Repräsentanten des Staates nur auf bestimmte und nicht auf Lebenszeit zu wählen, ihn ferner nur als ersten Beamten des Volkes anzuerkennen und ihm die freie Verfügung über Staatsschatz und Armee zu entziehen.

Als Wirtschaftstheoretiker gilt Tracy besonders hinsichtlich seiner Produktionslehre als einer der Begründer der Smith-Sayschen Schule.

Seine Rententheorie geht von der Annahme aus, dass der Ackerbau im Gegensatze zu den industriellen Gewerben für Arbeiter und Unternehmer den wenigsten Gewinn abwerfe und deshalb das Kapital auf Güterkäufe keinen besonderen Wert lege, da sie den Gutsherren als Vorteil nur den Pachtpreis des Bodens einbrächten. Ueber die eigentliche, den Kapitalzins überschiessende Bodenrente lässt er sich in folgender Bastiat vorgreifender Umschreibung aus: „un fonds de terre n'est qu'un capital, comme un autre, comme la somme d'argent qu'il a coûté, comme tout autre effet de même valeur“, womit er sagen will, dass unter der Bodenrente nur der Preis jener Arbeit zu verstehen sei, die auf den Boden, welcher Rente geben soll, ursprünglich verwendet wurde. In seiner Luxuslehre unterscheidet Tracy zwischen produktivem und unproduktivem Aufwande und unter letzterem versteht er den Luxus. Die Annahme der Bereicherung einer Nation durch den Luxus bekämpft er ebenso wie die Ansicht, dass der Luxus dadurch, dass er die Geldcirkulation vermehre, zur Belebung des Handels und zur Anstachelung der Leistungen der Industrie beitrage, indem der Luxus nur einen unproduktiven und vorübergehenden Genuss gewähre, daher auch nur ephemere, für den Einzelnen und das Gesamtwesen nutzlose Werte erzeuge. Der Aufwand des Luxustreibenden dient nach Tracy ausschliesslich der eigenen Konsumtion, der Konsument, behauptet er, lässt eine Reihe von Personen dadurch, dass sie seinen Konsum erarbeiten, eine Bedürfnisbefriedigung finden, nichts weiter, da ihre desfallsige Arbeit keine Frucht trage. Gegen diesen Satz lässt sich folgendes einwenden: Zunächst entwickelt sich aus der transitiven Beziehung der Luxusentfaltung zur Verteilung und zum Umlauf der Güter allerdings ein Rückersatzwert, da der Luxus, welcher den Besitz des einzelnen Individuums ruiniert, die wirtschaftliche Position derjenigen, denen dieser Besitz in seinen einzelnen Teilen zufällt, wenn sie bescheidenen Lebensgewohnheiten frönen, verstärken wird. Der Luxus paart sich ferner in der Regel mit der Verschwendung, deren Wesenheit im Kollektivkonsum liegt. Tracys Abhandlung über das Papiergeld, das er mit Mirabeau als den „Taumeltanz des Despotismus im Wahnsinne“ ansieht, verdient übrigens, trotz der pessimistischen Behandlung dieses Stoffes, auf dem Tische jedes Finanzministers zu liegen, da Tracy darin ein meisterhaftes, von Stufe zu Stufe fortgeführtes Bild des Staatsfinanzverfalles giebt und u. a. den Nachweis liefert, dass die auf fiktive Werte begründete Zettelfabrikation weit unheilvoller als die Metallmünzverschlechterung auf den Nationalwohlstand einwirkt. Seine Stellung zu den verschiedenen Steuern ist ebenso ablehnend wie zum Papiergeld und Luxus. Er bezeichnet jede Abgabe als ein Opfer, welches von dem Empfänger auf unproduktive Weise verwendet werde.

Vgl. über Destutt de Tracy: Der Nationalökonom, hrsg. von Morstadt, Bd. I, Mannheim 1834, S. 217 ff., 249 ff., 448 ff. — Buss, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg i. B. 1839, S. 651/56. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 22/23, 358/59. — J. Schmidt, Geschichte der französischen Litteratur seit 1789, Bd. I, Leipzig 1858, S. 56/59 u. ö. — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 165/67. — J. Garnier, Du principe de la population. 2. Aufl., Paris 1885. — Picavet, Les idéologues, ebd. 1891. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892. — H. Baudrillart, Destutt de Tracy, in Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. II, Paris 1892, S. 1039/46.

Lippert.

Transitzölle

s. Durchfuhrzölle und Durchfuhrverbot oben Bd. III S. 255 ff.

Transport.

I. Transport im allgemeinen.

1. Wesen. Alle Kultur beruht auf dem Ineinandergreifen der gesamten Beziehungen der Menschen zu einander, auf dem ständigen kontinuierlichen Austausch und Kreislauf der Werte oder Produkte, Ideeen und schöpferischen Kräfte. Dieser Kreislauf oder Umsatz der Werte wird unterbrochen und gehemmt in räumlicher Hinsicht durch die Distanz zwischen dem Erzeugungsort der Rohstoffe und dem auf den Bezirk beschränkten Konsumentenkreis, in zeitlicher Beziehung durch die Abhängigkeit der Produktion und des Kapitalumtriebes von den Zufälligkeiten der Ernte. Die zeitliche und räumliche Distanz wird verringert durch die Fortbewegung, Ortsveränderung oder den Transport, sei es des Objektes — eines Guts, einer Person oder einer Nachricht — zum Konsumenten oder des Destinatärs zum Objekt. Das Wesen des Transports besteht demgemäss zunächst in der Hinwegräumung und Ueberbrückung der Hemmnisse, in der Abkürzung der Zwischenräume, die zwischen den Werten und ihrem Destinatär trennend liegen, in der Erleichterung für die Werte, dass sie dem Destinatär »nachlaufen«, und für den letzteren, dass er die Werte aufsucht. Näher betrachtet besteht diese »Befreiung« oder »Ueberwindung der Hemmu-

nisse« in der Verringerung des erforderlichen Aufwandes an Kraft, Zeit und Geld, d. h. der Langsamkeit und Kostspieligkeit der Beförderung. Nicht die geographische Entfernung zwischen zwei Plätzen kommt für deren wirtschaftlichen und kulturellen Kontakt in Betracht, sondern 1. der Zeitraum, in welchem sich jener Kontakt ermöglicht, 2. der hierfür erforderliche Kostenaufwand. Die Verringerung dieser Belastungsmomente und 3. des Beförderungsrisikos bewirkt wie bei jedem Fortschritt eine Ersparnis an Zeit, Mühe und Geld. Wird die Beförderung billiger, regelmässiger, rascher, so wird für das einzelne Produkt der Aufwand seines Versands, aber auch der für den Bezug des Rohstoffs und damit der für die Produktion geringer. Verbilligung, Organisierung des Ineinandergreifens, Beschleunigung des Transportverkehrs sind demgemäss die gegebenen Entwickelungsmomente.

Bei der Herausentwickelung des Land- und Wassertransports handelt es sich zunächst um eine Vervollkommnung der technischen Leistungsfähigkeit der Transportwerkzeuge; sie erstreckt sich wie bei der Produktion auf den Motor (bewegende Kraft), das Arbeitswerkzeug (Fahrzeug) und sodann auf die Fahrbahn (Transportweg).

Schon auf der Urstufe der Civilisation wird die Ueberwindung der im Wege stehenden zeitlichen und räumlichen Hemmnisse dadurch erleichtert, dass die menschliche Kraft (Träger, Ruderer) durch tierische (Lasttiere, Gebirgs- und Wüstentransport, Karawanenverkehr) oder Naturkraft (Segel) ersetzt wird. Später schreitet man voran zu der Errichtung von Kommunikations-Anstalten sowie zu der Mobilisierung d. h. Verbesserung der Beweglichkeit der Person und der Versandfähigkeit des Transportguts, wie letztere durch die gewerbliche Verarbeitung und Veredelung der Produkte vor sich geht. Schon aus der letzteren Erwägung ergiebt sich der innere Zusammenhang, in dem die Technik und Organisation der Gewerbe mit derjenigen des Transportwesens steht. Sie vollzieht sich in Wechselwirkung mit der Gestaltung der Transportbedürfnisse, und zwar, wie die der Gewerbe, in dem allmählichen Uebergang von dem extensiven und Kleinbetrieb zum intensiven und Grossbetrieb.

Der Grossbetrieb, d. h. die Verwendung umfangreicher Transportgefässe, der Massentransport, eine verhältnismässige Raschheit der Lieferung, die grosskapitalistische Leitung fand sich schon in den ersten Anfängen der Weltgeschichte, und zwar mit dem Seetransport, gegeben. Seinem Effekt kam dann im 19. Jahrhundert der auf den Dampftransport sich stützende Grossbetrieb nahe. Was die Maschine auf dem Gebiete der Produktion an Kräfte- und Massen-Erzeugung, Beschleunigung, Verwohlfeilerung und Regelmässigkeit der Leistung zu stande gebracht hat, das hat sie nicht weniger auch auf dem Gebiete der Cirkulation geleistet.

So wichtig wie der Maschinenbetrieb ist ferner die Organisation. Es liegt dies ebenso in der Natur der Transportanstalten als in ihren oberen Zwecken. Bei denjenigen Transportanstalten, bei welchen, wie bei der Eisenbahn oder dem Telephon, eine grössere Kapitalanlage verbunden ist, hängt die volle Ausnützung von dem Ineinandergreifen und der Organisation des Verkehres ab. Im Gegensatz zu anderen sonst vortrefflichen Vehikeln, wie z. B. dem Fahrrad, wirken — wegen dieses notwendigen Ineinandergreifens — diese Kommunikationsanstalten — die Landstrassen, Kanäle, Brücken, Eisen- und Strassenbahnen, Dampferlinien, Telegraphen und Fernsprecher — nur dann fruchtbar, wenn Anlage, Betrieb und Preisgestaltung in einer Hand vereinigt liegt, nach einem einheitlichen Plane vor sich geht. Auch auf einer primitiven Wirtschaftsstufe ist die Natur einer Strasse centralistisch. Darin zeigt die Cirkulation einen wesentlichen Gegensatz zur Produktion: die letztere gewinnt durch die Konkurrenz und individualistische Zerstreuung, die erstere ist von Anfang an auf die Kapital-Koncentration angewiesen. — Sodann bildet den oberen Zweck des Transportfortschrittes die lebendige selbstthätige Cirkulation und Centralisation der Werte oder Güter, Ideeen und schöpferischen Kräfte, eine Summe von Anstalten (»Hebeln und Motoren« im bildlichen Sinne) und Werkzeugen (Cirkulationsmitteln und deren Surrogaten), durch deren Ineinandergreifen (Organisation) die Arbeits- und Kapitalkraft sowie die Warenvorräte, die (neuen) Ideeen und Nachrichten auf selbstthätigem Wege angesaugt, in Kreislauf gesetzt, umgetrieben und »distribuiert« werden. Naturgemäss ist für einen derartigen ununterbrochenen Kreislauf das Ausrechnen und Ausklügeln, die Organisation des Ineinandergreifens (»der Kurs«) besonders wichtig.

Demnach besteht das Wesen der (technischen und organisatorischen) Kommunikations-Vervollkommnung 1) in der quantitativen und intensiven Steigerung der Leistungsfähigkeit, und zwar in Bezug auf Raum, Zeit und Gewicht (Masse, d. h. in dem der Massenfabrikation entsprechenden Massentransport), andererseits 2) in der Förderung der allgemeinen Fundamente für eine kooperative Volkswirtschaft und

speciell für die Cirkulation, nämlich in der Beschleunigung und Verwohlfeilerung des Bezugs und Absatzes, in der technischen Massen-Bewältigung, in der Sicherheit und Bequemlichkeit, endlich in der organisatorischen Regelmässigkeit, Pünktlichkeit, Periodicität, Kontinuität und Stabilität. Diese sechs Momente sind zugleich die Voraussetzung für einen Transportverkehr und eine Cirkulation. Ihre Entwickelung und ihre Wirkung beruht auf der Weiterbildung der Regelmässigkeit des Verkehrs, Sicherheit des jederzeitigen Bezugs und der jederzeitigen Dispositionsmöglichkeit, Garantie der Stabilität und des Fortbestandes des Absatzes, wie der ständigen Weiterentwickelung der nationalen Produktivkraft, Sicherheit gegen Fluktuationen (letztere gehören, sagt Fr. List, zu den verderblichsten aller Landplagen; eine auch nur kurze Unterbrechung wirkt auf die Manufakturen lähmend, die längere tödtlich). Von dem Masse, in welchem diesen Momenten Rechnung getragen werden kann, hängt es ab, inwiefern den einzelnen Cirkulationsmitteln volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Auch das technisch vollkommenste Verkehrsinstrument, z. B. der Fernsprecher oder das Fahrrad, ist insoweit nicht vorhanden, als nicht diesen Momenten Rechnung getragen wird, als z. B. der Fahrpreis auf der Eisenbahn nicht die Massenbenutzung anlockt oder die Anschlüsse nicht ineinander greifen. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Transport das Mittel für die Produktionssteigerung, für das wirtschaftliche Vorankommen und für die Kapitalbildung.

Im Wesen und Zweck des Transports liegt es begründet, dass seine geschichtliche Entwickelung parallel mit der allgemeinen Kultur voranschreitet. Auf die Verfeinerung der Verkehrs-Organisation (»auf Wege und Strassen«) drängt jeder Kulturfortschritt hin, und jede Verfeinerung (»jede Strasse«) bedeutet zugleich auch einen Fortschritt der Kultur. Ausserdem treibt schon das Urbedürfnis nach geselligem und wirtschaftlichem Verkehr zu der Verminderung des Aufwands an Mühe und Geld für die jedesmalige Ortsveränderung, zu der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung und Verdichtung der Beziehungen zwischen den Produzenten und Konsumenten. Hauptsächlich aber wird die Transportvervollkommnung durch den in der Preisbewegung und Preisnivellierung sich abspielenden Interessenkampf vorgeschrieben. Darin werden sterile Produktionsformen und Absatz-Methoden abgestossen, bis daraus ein ineinandergreifendes organisches System entsteht und die Verstrickung in die weltwirtschaftliche Preisgestaltung Platz greift. Die treibenden Momente, welche sich wechselseitig beeinflussen und heben, bestehen in der Steigerung der Lebensbedürfnisse und des Arbeitseffekts, sodann in der Anspannung und Ausdehnung der Verkehrsmittel, in dem Ausbau der Verkehrsanstalten und Verkehrswege.

2. Geschichtliche Entwickelung der Transportmittel. Wegen der Transporterleichterung bildet von Anfang an der Strom (chemin courant) eine naturgemässe Verkehrslinie, und das die Länder trennende Meer den direkten Weg und die verbindende Brücke zwischen den sich bisher fremden Völkern. Langsamer geht es mit dem binnenländischen Verkehre, da dessen Erleichterung ausser der frühzeitig erfundenen Teilung der Tragleistung vermittelst des Wagens (Schöpfgefäss und Triebkraft, Agens und Reagens) auch die Erstellung einer nivellierten Fahrbahn erfordert, eine solche aber, mit dem hierfür notwendigen Kapitalaufwande, einen verhältnismässig hohen Stand der Technik, des Handels und der politischen Koncentration voraussetzt. Solange ein solcher nicht erreicht ist, bietet die Wasserstrasse den sichersten und billigsten, oft den einzig möglichen Weg; wenigstens für den Warenverkehr war die Benutzung des Landweges Jahrtausende lang im Verhältnisse zu den billigen und sicheren Wasserstrassen mit zu viel Opfern an Zeit, Geld und Mühe verknüpft. Jahrtausende lang war die Fluss- und Seeschiffahrt die hauptsächlichste Bedingung und Vermittlerin für den Austausch von Waren, Kapital und Produktionskraft. Nur bildete gegen die Fortsetzung dieses Schiffahrtsverkehres das Binnenland eine fast unübersteigliche Schranke oder Mauer. Die Wasserstrasse, dieses naturgemäss gegebene Kommunikationsmittel, giebt das Vorbild dafür ab, wie in unseren Tagen die Kommunikation vorangeschritten ist.

In der Kulturgeschichte äussert sich jeder Fortschritt am frühesten und greifbarsten in der Weiterbildung der Kriegstechnik, die Erfindung und Verfeinerung der Waffe eilt derjenigen der Pflugschar voran. Noch mehr als für den Handel dienen daher die Transportmittel (Reitpferd) für die Kriegsführung (und Politik) als unmittelbares Instrument; hier entscheidet ja die Raschheit der Beförderung und Massenbewältigung, Koncentration der Kraft auf den entscheidenden Punkt alles; von jeher hat zum voraus der Feldherr die Schlacht gewonnen, der die Massen am raschesten dirigiert. Den erwähnten beiden Anforderungen konnten bis in die Neuzeit vor allem die an der See oder an einer Wasserstrasse gelegenen Centralpunkte gerecht werden, da nur sie in

der Lage waren, rasch Truppenmassen an einen jeweilig bedrohten Punkt zu werfen. Hauptsächlich aus dieser allzeitigen Schlagfertigkeit erklärt sich, dass eine Seestadt, wie Tyrus, Athen, Venedig die Herrschaft über unverhältnismässig umfangreiche und grosse Gebiete erringen und Jahrhunderte lang behaupten konnte; wer die See beherrschte, beherrschte die Welt.

Die gleichen Vorteile sich auch für das Binnenland zu sichern, unternahm zuerst in grossartiger, zielbewusster Weise das römische Welt-Kaiserreich, das die Erbauung eines Strassennetzes als einen Teil der Pazifikationsarbeit erachtete und ausführte und dabei in dem cursus publicus einen beschleunigten Relais- und Rapportdienst organisierte. Damit war die Grundlage für einen militärischen Verkehr gelegt, die in der Folge auch dem Handel und der Civilisation dienlich war.

Nicht minder einflussreich erwiesen sich die Kommunikationsmittel für die gesamte Staatsverwaltung. Schon die Existenz und Ausdehnung der staatlichen Herrschaft hängt von den Transportmitteln ab; von jeher haben zunächst die Verkehrsbeziehungen über See und sodann die Wasserstrassen, z. B. Rhein und Donau, und der Verkehr auf diesen beiden Strömen, von deren Ursprung (Habsburg, Konradin in Chur, schwäbische Herzöge) bis zu ihrer Mündung die Politik und die Geschicke der Herrscher bestimmt. Wie in dieser extensiven Beziehung, so ist auch in der intensiven Anspannung die staatliche Herrschaft von den Kommunikationsmitteln abhängig; bildet ja für sie die räumliche Entfernung eine naturgemässe Grenze und Hemmung; »les distances sont les fléaux de la Russie«; je weiter der Sitz der Regierung von der Grenze ist, wie in den dünn bevölkerten Staaten, um so schwieriger ist es für sie, jederzeit ihre Autorität geltend zu machen und aufrecht zu erhalten. Da in einem Weltreich, wie z. B. Russland, bis vor wenigen Jahrzehnten die Berichte und Steuerablieferungen aus der Provinz, die Befehle, Instruktionen, Inspektoren aus der Centrale, auch die gegenseitigen Geld- und Truppensendungen ebenso viele Monate brauchten, um an ihre Adresse zu gelangen, als heute hierzu Stunden nötig sind, so war an sich schon die Verwaltung eines solchen grösseren Reiches sehr schwierig. An dieser Schwierigkeit scheiterte z. B. die Regierungsweise Kaiser Karls V., der alle Entscheidungen persönlich geben wollte. Die Jetztzeit bietet eine Analogie für die frühere Verwaltung in der des heutigen China, wo die Provinzgouverneure wegen der grossen Entfernungen selbständig gestellt werden müssen.

Schon diese äussere Schwierigkeit für den gewöhnlichen normalen Gang der Staatsverwaltung — ganz abgesehen von den »Konjunkturen« in unruhiger Zeit — genügte, dass in allen Weltreichen: in dem des Cyrus, der römischen Kaiser, der Chalifen, Karls V., auch in China frühzeitig der Gedanke einer regelmässigen Reitpost, des Anfangs zu einer Postorganisation, auftauchte und ins Leben trat. —

Betrachtet man näher die geschichtliche Entwickelung des Transportdienstes, so erscheint bis in das laufende Jahrhundert als der grösste Aufwand hierfür der von dem römischen Weltreiche für die Erbauung seines Strassennetzes übernommene.

In der Völkerwanderung werden römische Technik und Organisation wie von einem Wildwasser hinweggefegt. Die Keime römischer Civilisation, welche mit dem grossartigen Strassennetze gelegt worden waren, gelangten erst nach anderthalb Jahrtausenden zur weiteren Entwickelung; die Werkzeuge des Transportes und des Handels bleiben ähnlich, wie auch die der Produktion, bis zum Anbruch der Neuzeit stehen.

Das Bedürfnis nach einem geordneten Strassenweg, der ersten Voraussetzung für einen raschen Nachrichten- und Personenverkehr, wie für einen leistungsfähigen Güterverkehr drang erst wieder im 18. Jahrhundert durch, zuerst in Frankreich, das im Laufe des 18. Jahrhunderts für die Vervollkommnung der Landstrassen 740 Millionen Mark aufwandte. Nach dem französischen Vorgang gab der Schwäbische Bund 1736 die erste Instruktion für die Anlage der Landstrassen aus. Ungeachtet dieser Anläufe waren in der ganzen Welt die Strassen des 18. Jahrhunderts in einem für heute unbegreiflichen Zustande; man kann ihn nicht besser kennzeichnen als durch den Umstand, dass Kaufmannsgut pro Tonnenkilometer 12 Mark kostete (daher z. B. Steinkohle, deren Fracht heute 1½ Pfennig pro Tonnenkilometer beträgt, kaum transportabel war), dass dazu noch die Lieferfrist 4—6 Wochen beanspruchte. Daher beschränkte sich der Güterverkehr auf einige Luxusartikel und (spärlich) Kolonialwaren. Der Zeitungs- und Briefverkehr war ein kaum gekannter Luxus. Der Reiseverkehr war nur für die höchsten Gesellschaftsklassen vorhanden und selbst auf kleine Entfernung mit allerlei unvermeidlichen Unglücksfällen verknüpft.

Der andere technische Fortschritt des 18. Jahrhunderts bestand im Kanalbau, worin Italien, Holland und Frankreich in einer für den Frachtverkehr bahnbrechenden Weise vorangingen; der englische beginnt erst 1755.

Allerdings sind alle diese Aufwendungen

im Vergleich zu den für die Eisenbahnen aufgewandten Milliarden geringfügig.

Auch in technischer Hinsicht kann man sagen, dass die vor dem Aufkommen der Eisenbahn errungenen Fortschritte zusammengenommen gegen die hernach in raschem Fluge erlangten in jeder Beziehung, sowohl nach der Fahrgeschwindigkeit als nach der geförderten Menge als nach den für diesen Effekt verwendeten Werkzeugen, nicht den Vergleich aushalten; sie bilden nur Ansätze und Keime für eine Frucht, welche in unserer Zeit in wenigen Jahrzehnten gereift ist.

Was in technischer Hinsicht, gilt noch mehr in Bezug auf die Organisation des Betriebes, d. h. die Einrichtung periodisch wiederkehrender Beförderungsgelegenheiten und ihres Ineinandergreifens. Die Unterlage, Voraussetzung und Grenze einer solchen Organisation bildet der nach Raum und Intensität sich steigernde Grad der Beziehungen, welche die drei Faktoren des menschlichen Zusammenlebens: Handel, Staat und Familien unter sich pflegen; die Organisation ist der Ausdruck des gesamten wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens. Auf der primitiven Wirtschaftsstufe ist eine Organisation des Transportes nicht möglich und nicht nötig; es genügt der individuelle, von einem jeweiligen speciellen Anlass abhängige Kleinbetrieb. Das Bedürfnis nach einem intensiveren Transportbetriebe ergiebt sich erst bei einer gesteigerten Centralisierung und Universalierung, d. h. bei Beginn desjenigen Stadiums der Kulturentwickelung, das man mit dem Namen »Geldwirtschaft« bezeichnet, und zwar zuerst aus militärischen oder Verwaltungsrücksichten, sodann aus dem kommerziellen Bedürfnisse nach einer ständigen Fühlung mit den für die Handelskonjunkturen massgebenden Plätzen und Faktoren.

So finden wir eine Organisierung des Nachrichtendienstes hauptsächlich in dem römischen Cursus publicus. Nur gingen ihm dazu, dass er zu einem Mittel der Kommunikation wurde, noch einige wesentliche Voraussetzungen ab, vor allem die grundsätzliche Bestimmung für die Allgemeinheit.

Beim Ausgange des Mittelalters wird der römische Reitbotendienst, wahrscheinlich zuerst in Oberitalien um das Jahr 1470, wieder nachgeahmt, und kommen für den intensiven Betrieb zwei neue wirtschaftliche Principien, das organisierte Ineinandergreifen des Transportdienstes und der gemeinwirtschaftliche Betrieb, auf. Durch die Intensität war zunächst nur jeweils die Erreichung des Destinatärs, des Endzieles, beschleunigt und verbilligt worden. Damit der Kurierdienst aber der Volkswirtschaft von Nutzen werde, andererseits aber auch eine seiner Produktivität entsprechende Rentabilität und finanzielle Selbständigkeit erlange, musste er sich erst noch in den Dienst des Publikums begeben und formell wie thatsächlich allgemein zugänglich gemacht werden, und zwar einerseits vermittelst möglichster Verwohlfeilerung der Benutzung, andererseits im Wege allmählicher gleichmässiger Verteilung des Verkehrsnetzes über alle Teile des Staatsgebietes. Das geschah von Ende des 16. Jahrhunderts an in fortschreitendem Masse; aber bis in die letzten Jahrzehnte herein fehlte die folgerichtige Weiterbildung des gemeinwirtschaftlichen Charakters: einmal die ergänzende Hälfte eines jeden Grossbetriebes, nämlich der Umtrieb der Kapitalanlage nach dem Gesetze des Massenumsatzes (Pennyporto), sodann das systematische Ineinandergreifen des See- und Landtransportes. Es galt zu Anfang des 19. Jahrhunderts für einen unerhörten Fortschritt, dass die Reitposten von Berlin nach Königsberg in 4 Tagen, von Berlin nach Amsterdam in 8 Tagen gingen. Noch im Jahr 1824 fuhr der Postwagen von Berlin nach Magdeburg 2 Tage und 1 Nacht. Es erregte grosse Bewunderung, als der preussische Generalpostmeister Nagler in diesem Jahr die englischen sogenannten Schnellposten mit zahlreichen Relaisstationen einführte und die Post nun in 15 Stunden von Berlin nach Magdeburg gelangte.

Wann nun, fragt sich weiter, kamen diese neuen Principien auch für die binnenländische Frachtgutbeförderung auf? Dieselbe erhält eine gewisse Organisation schon vom 14. Jahrhundert an, hauptsächlich aus Anlass der Messen (Sammeldienst im Frankfurter Messgeleit, Verbesserung der Weltstrassen durch die Nürnberger und Venediger Kaufleute, »Güterzug« z. B. von Nürnberg über Hof, Plauen nach Leipzig). Aber, wie allbekannt, bewegte sie sich bis zum Aufkommen der Eisenbahnen in den engen Grenzen des Kleinbetriebes, während die Frachtgutbeförderung ihrer Natur nach ohne einen maschinenmässigen Betrieb keine Regelmässigkeit erlangt; ruhte doch vor dem Aufkommen des Dampfmotors das ganze Frachtgeschäft, und zwar sowohl auf den Wasser- wie auf den Landstrassen, während des Winters, d. h. sieben Monate lang, fast vollkommen. Noch vor hundert Jahren kam es in England trotz des vorhandenen Kanalsystems vor, dass Güter, die den Ocean in drei Wochen durchkreuzt hatten, in London sechs Wochen Aufenthalt erlitten, ehe sie nach dem nahen Manchester befördert wurden.

Wir haben sonach bis zum Aufkommen der Eisenbahnen einen Nachrichtenverkehr, aber nur für die Hauptstrassen, einen Frachtverkehr, aber nur für einzelne wenige

Weltrouten und für besonders wertvolle Güter; auch, wie gesagt, einen Personenverkehr, der aber noch unvollkommen funktioniert und noch weniger ausgebreitet ist als die beiden anderen Grundformen. Nur für die erstere Grundform haben wir eine »Kommunikation dergestalt, dass die briefliche Korrespondenz gleichsam im Zirkel herum von einem Ort zum andern laufft« (Valvassor 1689). Aber das gesamte Kommunikationswesen weist sowohl in seiner Dreiteilung der Grundformen (Nachrichten-, Personen- und Warenbeförderung) und namentlich in deren Zusammenwirken, als auch in seiner Ausbreitung und Verästelung, wie in seiner Grundlage und gleichzeitigen Folge, nämlich in der ständigen politischen und kommerziellen Fühlung, noch zu viele Lücken und Unvollkommenheiten auf.

Die Sättigung der gesamten Welt, ihre vollständige, gleichsam luxuriöse Ausstattung mit grosskapitalistischen Verkehrserleichterungen — das ist eine Errungenschaft der neuesten Zeit. Tauschbeziehungen allerdings bilden sich ja schon in frühester Zeit zwischen den Bezirken und Völkern aus. Aber einen regelmässigen Transportdienst haben sie schon an sich noch nicht zur Folge; sie bestanden auch nur zwischen einzelnen bevorzugten Punkten. Der Transportverkehr erfordert noch viel mehr, als dass ab und zu oder auch regelmässig ein (Waren-)Austausch stattfindet. Das wurde bisher namentlich in den Untersuchungen über die geschichtliche Entstehung der Post übersehen, obgleich es augenscheinlich ist, dass die blosse Thatsache der Absendung von Briefboten ebensowenig schon ein System, einen Postverkehr schafft, als z. B. die von Commis voyageurs einen organisierten Reiseverkehr bedeutet. Ebenso verhält es sich mit den Handelsfahrten im Verhältnis zu dem allgemeinen Transportverkehr. Er ist zudem nicht nur der Ausdruck des Handelverkehres, sondern des gesamten wirtschaftlichen, politischen, öffentlichen und Familienlebens; seine allseitige Ausgestaltung hat eine gleichmässige Ausbildung der spekulativen Unternehmungslust nach der subjektiven und objektiven Seite zur Voraussetzung. Die Wirtschaftsstufe also, die noch dieser Voraussetzung ermangelt, kann auch einen allseitig organisierten Verkehr noch nicht aufweisen.

Seit den dreissiger Jahren breitet sich ein solcher Verkehr, zuerst im Dampfschiff, dann in der Eisenbahn, im Telegraph und überseeischen Kabel, im Fernsprecher und der elektrischen Bahn aus. Was ihn von den früheren Einrichtungen und Zuständen unterscheidet, ist einmal die Organisation, welche die gesamte Transportbewegung auf Strassen, die sich wie grosse Ströme ins Unendliche verlieren, von Wasser zu Land, von Land zu Wasser als ein einheitliches Ganze zusammenfasst und die einzelnen Glieder derselben planmässig ineinander greifen lässt. Neu ist ferner der naturnotwendige Charakter des Grossbetriebs sowie seine Centralisierung und Universalierung, wie sich all dies in der räumlichen Ausdehnung, in den Grundsätzen der Verwaltung und Preis-Kalkulation, in dem Massenumtrieb des Kapitals und der Güter sowie in den Generaltarifen ausdrückt.

3. Der Transportverkehr und sein Verhältnis zu der Produktion und dem wirtschaftlichen Fortschritt. Umgestaltung des Betriebs. Die Transportkosten sind heute für 4500 km so hoch als noch vor sechs Jahrzehnten für 100 km; man kann demgemäss die Produkte auf 50- und beim Seebezug auf 250 mal grössere Entfernungen versenden. Werden die Transportkosten um das 250 fache billiger, so ist es dasselbe, als ob die Distanzen um ebensoviel abgekürzt und ein Land von 25000 qkm auf einen kleinen Bezirk von 100 qkm zusammengerückt worden wäre. Für die gesamte Volkswirtschaft also hat die Transportverbilligung das Zusammenschrumpfen der Erde zur Folge.

Wenn ferner für das einzelne Produkt der Aufwand seines Versands, aber auch der für den Bezug des Rohstoffs geringer wird, so hat dies entweder die Erleichterung der Herstellung und Ermässsigung der Produktionskosten oder die Erhöhung der Versandfähigkeit zur Folge; das Produkt kann ungehinderter, leichter den vorteilhafteren Markt aufsuchen und auf weitere Strecken versandt werden, bis sein Wert durch die Fracht aufgezehrt wird.

Die Ersparnis macht die einzelne Ware transport-, markt- und konkurrenzfähiger und bildet einen wesentlichen Teil des Fabrikations- und Handelsgewinns, erhöht demgemäss die Stärke des Wettbewerbs. Aus dieser in- und extensiven Steigerung erwächst für Bezug und Absatz eine Verfeinerung und Ausbreitung. Die Ausbreitung erfolgt der Menge nach und in die Ferne (Erweiterung des Bezugs- und Absatz-Radius, Internationalisierung), die Verfeinerung in räumlicher und zeitlicher Beziehung (engere Verknüpfung des Netzes der Beziehungen). Die weitere Folge davon ist die »Mobilisierung« der Werte, d. h. die Befreiung von der Gebundenheit an den Erzeugungsort des Rohstoffes und an den innerhalb des Bezirkes befindlichen Konsumentenkreis. Die Mobilisierung befreit Kraft und Ware einerseits von der Gebundenheit an die Scholle, an die Ernte, an

den Winter u. s. w., andererseits von den Zufälligkeiten und Schwankungen der Ernteergebnisse und von der durch die Ernte gegebenen Umtriebsperiode des Kapitals. Sie bewirkt in räumlicher Hinsicht Centralisation, in zeitlicher Kontinuität. Sie bringt diese Kräfte auf den Markt, d. h. auf den Angebot und Nachfrage vereinigenden Mittelpunkt, erhöht ihren Wert (Gebrauchs- und Tauschwert) und befruchtet damit die Produktion, erleichtert die Konkurrenz und Preisunterbietung. Der Gesamteffekt von all dem ist die fortschreitende Ausgleichung (Nivellierung) der Unterschiede zunächst in Vorrat und Bedarf, dann im Preis, endlich in den Produktionsbedingungen, und zwar sowohl dem Raum nach (territorial und international) als auch der Zeit nach, die Beständigkeit und Berechenbarkeit dieser drei Faktoren.

Besonders deutlich tritt diese Wirkung bei dem Konsum, Bezug und Versand der geringwertigen Rohprodukte hervor. Bis in die vierziger Jahre war ihre Verarbeitung und Konkurrenz — wo nicht gerade das Meer oder ein Fluss den Fernversand ermöglichte — auf kleine Entfernungen und auf einen engen Bezirk beschränkt; heute erstreckt sie sich auf die ganze Erde. Die voluminösen Massengüter der Specialtarife, namentlich Kohle, Eisen und Getreide, werden allmählich zum Hauptinhalt des Weltverkehrs. So giebt es heute kaum einen Artikel, für den jede auftauchende Nachfrage nicht sofort gedeckt werden könnte. Noch vor wenigen Jahrzehnten bildete die dürftige, unzureichende Versorgung in Bezug auf die Rohprodukte, die Aermlichkeit in Bezug auf das disponible Kapital für findige Köpfe und wagemutige Unternehmer, der Mangel lohnenden Verdienstes für die Arbeitswilligen den Grundzug des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Heute haben wir in all dem, auf Grund der jederzeitigen Disponibilität durch Eisenbahn, Post, Telegraph und Fernsprecher, einen gewissen Ueberfluss. Was den heutigen Grundzug bildet, ist das Wirtschaften aus dem Vollen, eine gewisse Verschwendung.

Mit der Ausgleichung (Nivellierung) von Angebot und Nachfrage ist diejenige der Preise von selbst gegeben. Wird durch die Transportverbilligung der Vorsprung des günstiger situierten Konkurrenten hinsichtlich der Produktionsbedingungen und des Rohmaterialbezugs ausgeglichen, so findet das gleiche in Beziehung auf die Selbstkosten statt. Damit wird der Wettbewerb angespornt. Die Unterbietung ist ohnehin dadurch erleichtert, dass die auf der fertigen Ware lastenden Versandkosten mehr und mehr ermässigt werden. Infolgedessen giebt es heute kaum einen anderen Preisunterschied als den durch den Transport bedingten. Beispielsweise betrugen die Weizenpreis-Unterschiede zwischen Ostpreussen und der Rheinprovinz oder Süddeutschland im Jahre 1900 30 %, im Durchschnitt von 1817—1840 60 %, im 18. Jahrhundert 120 %. Die Ausgleichung des Unterschieds wäre noch grösser, wenn nicht der Import im vergangenen Jahrzehnt so gewaltig zugenommen und damit einen neuen Differenzgrund — zwischen Seehafen und Binnenland — geschaffen hätte.

Der neuere Nachrichtendienst durch die Presse, Post und Telegraph beschränkt die Ungewissheit und damit die Preisschwankungen und entkleidet die kaufmännische Spekulation, Eskompte und Arbitrage, die Berechnung der Verschiedenheiten in Menge oder Preis einer Ware, ihres lotterieähnlichen Charakters. Die feine Organisation, die in der täglichen Preisausgleichung der Produktenbörsen der Welt und ihrer täglichen gegenseitigen Beeinflussung liegt, grenzt an das Wunderbare.

Eine weitere Folge ist, dass z. B. die Kornpreise nicht allein von Ort zu Ort und von Land zu Land, sondern auch von Ernte zu Ernte — zumal die verschiedenen Getreidelieferanten zu verschiedenen Jahreszeiten ernten — eine grössere Stetigkeit behaupten.

Die Nivellierung der Produktions- und Konkurrenzbedingungen erzeugt weiter verschiedene indirekte Wirkungen, z. B. die Verschiebung des Standorts der Produktion, der landwirtschaftlichen (Produktenzonen, überseeische Konkurrenz) wie der gewerblichen; Stärkung der Tendenz zum Grossbetriebe und zur Befreiung von der örtlichen Gebundenheit (vor der Eisenbahn war der Gewerbebetrieb naturnotwendig lokal gebunden); Förderung der Specialisierung, der territorialen wie internationalen Arbeitsteilung:

a) in der Industrie,
b) im Handel: Export, Rückgang des Zwischenhandels und Messgeschäfts (erst die Sicherheit der Dampftransportmittel und die Stabilität der Frachtkosten ermöglichte das Termingeschäft),
c) in der Landwirtschaft und im Bergbau; Erhöhung der Grundrente, Wertsteigerung fernabgelegener Plätze, der Forsten und Bergwerke, der überseeischen Kolonieen.

Deutlich tritt diese indirekte Wirkung in der vollständigen Umgestaltung des Charakters des gewerblichen Lebens hervor. Vor dem Dampfverkehr konnte man, wie z. B. Schmoller in seinem Aufsatze von 1873 hübsch darstellte, nur wenige Luxuswaren auf weithin transportieren; nur für sie war ein

massenhafter Grossbetrieb, eine Fabrikation, die im abgelegenen Industrieort die Waren für ganze Gegenden und Länder anfertigte, möglich. Alles andere musste im Dorf, im Städtchen selbst, musste da, wo man es brauchte, gemacht werden. Kleine lokale Geschäfte beherrschten den kleinen Markt; an sie ausschliesslich war die ganze Umgegend gewiesen. Hausrat und Geschirr, Möbel und Kleider wurden gefertigt, wie jeder sie bestellte. All das wurde mit den Eisenbahnen anders. Je mehr die Verbindung zwischen der Provinz und der Grossstadt erleichtert wurde, um so rascher wurde jede Grossstadt zu einem Hauptort (z. B. der Herren- und Damenkonfektion). Der Geschmack und die Mode der grösseren Städte machten jetzt rasch in immer weiteren Kreisen Propaganda. Nun lernte man kennen, was in den besser eingerichteten Geschäften der grossen Stadt zu haben war, der Kleinstädter oder vielmehr die Kleinstädterin wollte nur dort einkaufen. Aber auch für diejenigen, welche nicht in die Grossstadt kamen, änderte sich die Lage; die grossstädtischen Waren und Ideeen kamen zu ihnen und wurden systematisch vertrieben; sie konnten ja jetzt ganz anders versandt werden. Der Konsum wuchs ins Grosse und damit auch der Betrieb. Die Existenz- und Konkurrenzfähigkeit eines einzelnen Grossbetriebes wie die Gewerbekraft eines ganzen Landes ist abhängig von der Nähe der Feuerungs- und Rohmaterialien, billiger Arbeitskräfte, günstiger Verkehrswege und Absatzgebiete. Diese Vorbedingungen erlangte das Binnenland erst mit dem neueren Fern- und Massenversand. Erst damit war einmal die nötige Gleichmässigkeit der Beschäftigung gesichert; denn erst wenn sich der Absatz einer Fabrik auf verschiedene Kulturländer erstreckt, hält er sich stetig in normalen Bahnen; tritt je in dem einen Absatzgebiet eine ungünstige Konjunktur ein, so wird sie durch eine günstigere in den anderen Absatzgebieten wieder ausgeglichen.

Erst mit Hilfe des Massen- und Fernversands gelangt das Binnenland ferner in den Besitz der unentbehrlichen Rohmaterialien, insbesondere von Kohle und Eisen. Von ihrem naturgemässen Vorhandensein oder ihrer Heranbringung hängt die Industriekraft eines Landes in erster Linie ab; der Kohlenpreis bildet auch heute noch ein wesentliches Element der Produktionskosten. Nun beträgt die Fracht per Achse 40 Pfennig auf den tkm, im heutigen Ausnahmetarif nur noch den 23. bezw. 30. Teil. Infolgedessen ist die Kohle das wichtigste Beförderungsgut der Eisenbahnen geworden; auf sie entfallen 43 % des Gewichts aller auf deutschen Eisenbahnen geförderten Frachtgüter. Schon aus diesem Grunde stellt sich die Eisenbahn oder ein Grossschiffahrtsweg als die Vorbedingung für die Entstehung einer Grossindustrie oder einer Grossstadt dar.

4. Gesamtproduktivkraft als der künftige Ausgangspunkt der Nationalökonomie. Der Hauptpunkt liegt in der Frage: worin besteht die Rückwirkung auf die Entwickelung der Gesamtwirtschaft, auf das Volk im ganzen, auf die gesamte Menschheit? Hat die allgemeine Wirkung des Kommunikationsfortschritts mit dem Aufkommen der Dampfbeförderung nur eine, wenn auch ins Kolossale gehende, Verstärkung erhalten? Oder wurde damit etwas Neues hervorgebracht?

Zur Beantwortung dieser Frage stehen zwei Wege offen: die Deduktion aus dem Wesen speciell des Marktwertes der Einzelware oder die aus dem Wesen des Kommunikationsdienstes im ganzen und der Einwirkung auf das gesamte Gesellschaftsleben. Allgemein findet man, in gleichzeitiger Berücksichtigung der Werttheorie und der Entwickelungs-Kontinuität, in dem heutigen Stande der Produktion nur das Ergebnis des allmählichen Anwachsens des Transporteinflusses. Gemäss der Smithschen Werttheorie erblickt man in der Dampfbeförderung ebenso nur eine — wenn gleich gesteigerte — Ersparnis an den Transportkosten wie in der Ausbildung der Transportmittel in früheren Jahrhunderten. Um die Rückwirkung durch das Medium der billigeren Preisgestaltung zu veranschaulichen, wendet man zugleich fast allgemein zwei Vergleiche an, nämlich einen Vergleich mit dem Produktionskreis und dessen Marktlage (Thünensche Formel) und einen solchen mit der Weckung »latenten«, durch billigere Preise hervorgelockten Konsums (Kniessche Formel). Knies führte die Fiktion ein, als ob es schlafende Triebe eines Verkehrswachstums gebe, deren Entfaltung durch die »Transporthemmnisse« zurückgehalten werde. Diese Hemmnisse beständen nur in den Transportkosten: werden diese Kosten ermässigt, so »schiessen alle Triebe lustig empor«; es wird latenter Verkehr, der vorher nur gebunden, aber immerhin schon vorhanden war, entfesselt. Herrmann und nach ihm E. Sax fanden ferner auf Grund der Thünenschen Formel: im quadratischen Verhältnis zu dem Grade der Transportverbilligung (»Radius« = Höhe des sogen. »kommerziellen Wertes« eines Kommunikationsmittels) wächst der Absatzkreis eines Gutes.

Diese Beweisführung habe ich — abgesehen davon, dass die angewandten Tropen und Fiktionen alles eher als einwandfrei

sind, auch die Beschleunigung des Umtriebes nicht berücksichtigen — andernorts schon vor einem Jahrzehnt als nicht stichhaltig nachgewiesen.

In den üblichen Schlussfolgerungen werden die beiden Begriffe »Transport« und »Produktion« in einem verschiedenen Sinne durcheinander gemengt. Das Ergebnis von all dem ist, dass man das Wesen der modernen Kommunikation ebensowenig als das der modernen Volkswirtschaft scharf erfasst.

Nicht im allgemeinen und nicht von jeher ist, wie ich immer wieder betonen muss, der Transport ein selbständiger und ausschlaggebender Faktor im Volkshaushalte, sondern nur als Grossbetrieb und nur für eine gewisse Stufe der Volkswirtschaft, und zwar in der, in welcher der Grossbetrieb vorherrscht.

Erst mit dem Aufkommen der Eisenbahn nimmt der Transportverkehr die Doppelrolle an, die ihm im allgemeinen zugeschrieben wird; erst von da an dient er nicht mehr bloss als Mittel zum Zwecke der Befriedigung der Produktion und Konsumtion, vielmehr wird der Diener zugleich zum Herrn. Erst auf der intensiven Entwickelungsstufe tritt das Kommunikationswesen — ebenso wie der Kredit- und Geldumlauf — zu dem Volkshaushalte und dem ganzen Gesellschaftsleben in die dualistische, sich gegenseitig bedingende und fördernde Wechselbeziehung.

Erläutert habe ich dies mit folgendem: Jeder wirtschaftliche Fortschritt der Menschheit, die primitive Entwickelung ebenso wie die neueste zum Industriestaat, vollzieht sich nach einer Kausalreihe, in der sich die Entwickelungsfaktoren gegenseitig beeinflussen. Diese Faktoren sind: bestimmte Technik der Produktion, der Transportmittel und des Geldverkehrs — bestimmte Betriebsform (Qualitätsproduktion), Gewerbekraft und wirtschaftliche Koncentration — bestimmter Abhängigkeitsgrad der Einzelwirtschaft bezw. eines Volkes von der Gesamtwirtschaft — bestimmte Verwertungsgelegenheit, bestimmter Vermittelungs- und Absatzradius — bestimmte Expansion der Produktion und Verdrängung — bestimmte »Verstadtlichung« der Produktion — bestimmte Bevölkerungs-Kapacität und -Agglomeration.

Durch die Ortsveränderung an sich kann — mag auch die Summe der einzelnen Transportakte noch so gross sein — der Charakter der Produktion und Konsumtion noch nicht beeinflusst werden. Dies vermag sie erst dann, wenn sie — vermittelst des organisierten Grossverkehrs — eine Centralisierung und »allgegenwärtige Schlagfertigkeit« von Kraft, Geld, Kapital und Ware und eine Kontinuität der materiellen, geistigen und politischen Beziehungen vorbereitet. Letzterem Ziele dient der Transport erst dann, wenn ein Transportdienst oder Transportverkehr, d. h. zunächst die periodische Wiederkehr der Beförderungsgelegenheit, geregelt ist. Zu dieser Organisierung muss noch ein weiteres treten, und zwar 1. der Grossbetrieb, 2. gleichmässig für sämtliche Grundformen des Verkehrs, 3. ihre Verbindung untereinander wie mit der Manufakturkraft des Volkes.

a) Zunächst genügt nicht die Organisierung nur einer der Grundformen (nur der Personen- oder der Nachrichten- oder der Güterbeförderung), um eine Produktionssteigerung herbeizuführen, sondern es ist, zumal bei ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit, wesentlich notwendig, dass die Organisierung sämtliche drei Grundformen umfasst.

Vor dem 19. Jahrhundert erstreckte sich jeder Kommunikationsfortschritt nur auf die eine oder die andere der drei Transportgrundformen oder nur auf einen der drei Faktoren des menschlichen Zusammenlebens (Staat, Handel, Familie) oder nur auf einzelne hervorragende »Inseln« desselben, nicht auf die gesamte Fläche. Vor dem Aufkommen der neuzeitlichen Kommunikationsmaschine waren zu dem Gewebe oder Verkehrsnetz wohl die Zeddel da, aber noch fehlte der Einschlag, noch fehlte der allgemeine und ständige Rapport. Solange, namentlich für den Frachtverkehr, das Transportsystem nur auf den Weltrouten und nur zwischen den Haupt- und Seeplätzen bestand, mangelte das erste Erfordernis, nämlich die Allgemeinheit der Transportanstalten, das Ineinanderfliessen des Land- und Seetransports und die Regelmässigkeit des Transportdienstes: eine allgemeine Produktionssteigerung ist daher für diese Zeit nicht denkbar, demgemäss der Satz, dass die Transportverbilligung latenten Verkehr wecke, nicht für diese Zeit, also nicht allgemein anwendbar. Was in technischer, gilt aber noch mehr in volkswirtschaftlicher Hinsicht: das Kommunikationswesen macht mit dem Aufkommen der maschinenmässigen Beförderung einen unvermittelten Sprung, mit welchem die Fortschritte früherer Jahrtausende einen Vergleich nicht aushalten. Mit der gleichmässigen Organisation treten die Grundformen des Transports in eine Wechselwirkung zu einander, die derjenigen ähnlich ist, in die ein neuerbauter Schienen- oder Wasserweg zu den bestehenden Linien eintritt.

b) Nicht minder wichtig ist die andere Seite des gemeinwirtschaftlichen Principes, nämlich die allgemeine Verbreitung und gleichmässige Verteilung der Anwen-

dung der neuen Transportmaschine. Vermöge derselben werden die Menschen gleichsam durch einen kontinuierlichen Strom mit einander verbunden. Wie mit einem Schlage haben nun die Schiffahrtslinien die bisher ermangelnde direkte Fortsetzung auf dem Kontinente sowie ihre bisherigen Endpunkte, die Hafenplätze, ein unbegrenztes Hinterland gewonnen. Wie früher die einzelnen Hafenplätze, so treten nunmehr die Stationen der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten, Telegraphen und Fernsprecher in gleichem Grade, in welchem die Regelmässigkeit des Kurses sich verfeinert, in eine Art elektrischer Stromleitung oder ständiger Kundschaftsbeziehung oder in ein Kontokorrentverhältnis zu einander, insofern jeder Versand ein Debet, einen Empfang, und jeder »Import wieder einen Export« hervorruft.

c) Dies dürfte durch folgende Erwägung noch klarer gestellt werden: Das Transportwesen bildet begriffsgemäss nur eine Unterabteilung des allgemeinen Verkehrs, der Arbeitsvereinigung oder der stetigen befruchtenden Verbindung der Produktivkräfte. Dieser Grundgedanke des Verkehrs umfasst mit dem Transport auch weiter noch den Geldumlauf, den Kredit und die Association, andererseits die Verdichtung der Bevölkerung.

Wie z. B. heutigentages die Börse nicht ohne den Telegraphen oder ein Seehafen nicht ohne die Börse, ohne Elevatoren, Bankierkredit etc. existieren kann, so kann auch in abstracto keines der genannten Gebiete für sich bestehen, noch weniger durch sich allein den Anforderungen der arbeitsteiligen Wirtschaft genügen. Es ist das Kommunikationswesen nicht ohne Umlauf und Kredit, der Umlauf nicht ohne Kredit, Lokomotion und örtlichen Verkehr und der Kredit nicht ohne jene anderen Hebel der Entwickelung fähig: alles, was für eines dieser Gebiete geschieht, ist durch das bedingt, was die anderen fordern und was sie leisten können.

Demgemäss fragt sich in erster Linie: gab es vor der Eisenbahn einen Verkehr, der für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung war? Eine solche allgemeine Cirkulation war bekanntlich bis vor wenigen Jahrzehnten überhaupt nicht vorhanden.

Ebenso verhält es sich mit der anderen Seite der Verkehrssteigerung, welche — neben der Verkürzung der Kommunikation — im Wege der Verdichtung der Bevölkerung stattfindet. Es gab bis zum Eisenbahnzeitalter wohl an dem Meere einige Grossstädte, wie Amsterdam, London etc., nicht aber — da man von Paris und Wien wegen ihrer politischen Ausnahmestellung absehen muss — im Binnenlande.

Wenn nun bei den übrigen Untergliedern der Kommunikation (Kredit, Geldumlauf) ein »Verkehr« noch nicht bestand, so konnte er auch für den Transport nicht vorhanden sein und konnte nicht die gegenseitig befruchtende Wechselwirkung zwischen ihnen stattfinden.

Nebenbei wirft diese Beobachtung ein Licht auch auf den Ausgangspunkt der Nationalökonomie: nicht die Bevölkerungsmenge an sich, sondern deren neuzeitliche Verdichtung, nicht das Geld oder der Kredit an sich, sondern erst die Organisation des Geld- und Kredit-Verkehrs, nicht das Transport- und Manufakturwesen an sich, sondern erst dessen gegenseitige Durchdringung und gemeinwirtschaftliche Ausdehnung und Betriebsweise, aber auch die Wechselwirkung zwischen sämtlichen Untergliedern des Verkehrs erbringt den das Gesellschaftsleben umgestaltenden Einfluss, welchen die Merkantilisten allein von dem Seehandel, die Manchesterleute allein von dem Freihandel erwarteten.

d) Ganz dasselbe, und zwar sowohl bezüglich der geschichtlichen Entwickelung als der wechselseitigen Abhängigkeit, gilt auch von dem anderen Untergliede, nämlich der maschinenmässigen, »kapitalistischen« Produktion. Man hat bisher an ihr, bezw. der Stoffveredelung im allgemeinen, zu wenig die mit dem Transport konkurrierende Eigenschaft gewürdigt, dass sie nämlich in gleicher Weise für das einzelne Erzeugnis wie für ein einzelnes Produktionsgebiet eine grössere Unabhängigkeit von den räumlichen und zeitlichen Distanzen und Grenzen erbringt. Und doch liegt eben in dieser Eigenschaft der Erhöhung der Transport- und Absatzfähigkeit der Ware und der Umsatzfähigkeit des Anlagekapitals schon an sich die dualistische Wechselbeziehung zwischen dem technischen und Transportfortschritt begründet: jeder Transportfortschritt, der neue Absatzwege über die bisherige Bezirksgrenze hinaus eröffnet und die Transportabilität der Waren erhöht, fördert die Industrie, welche ihrerseits lediglich für den Transport produziert, also damit ihn fördert; und umgekehrt vermittelt jeder technische Fortschritt für die Kommunikation neuen »Konsum«, neuen Bedarf, neue Ziele.

Den Massstab für den jeweiligen Stand der Kommunikation — wie auch der Industrialisierung — eines Landes gewinnt man, wenn man klarlegt: wie gross ist die Abhängigkeit, wie innig die Wechselwirkung, die zwischen den Konsumenten und Produzenten, den wirtschaftlichen Energiequellen (Arbeit und Kapital), den Erwerbszweigen und Einkommensarten, den Erwerbsgruppen, den einzelnen Berufen und Betrieben besteht? Inwieweit ist von dem

jeweiligen Stande der allgemeinen Produktivität und von der nationalen Produktivkraft die Rentabilität der Einzelarbeit abhängig? In welchem Grade übt die von List so genannte »Nationalarbeitsteilung« oder der nationale Verkehr, d. h. die enge Verknüpfung und ständige Fühlung der Einkommensarten und Erwerbsgruppen unter einander, als Gesamtkraft eine selbständige Rückwirkung auf Preise, Besitz und auf die Einkommensverhältnisse aus? Wächst unter dieser Rückwirkung, wie es bei normalen Verhältnissen der Fall sein muss, die Grundrente und der Konjunkturengewinn?

Diese wechselseitige Beeinflussung zwischen den Produktions- und Konkurrenzbedingungen einerseits und andererseits dem Gesamtverkehr und der Gesamtkraft sowie die Rückwirkung auf das Wohl und Ergehen des Einzelnen, das sollte den Kern- und Ausgangspunkt der Volkswirtschaftslehre bilden.

Diesen Satz haben wir im folgenden noch näher auszuführen.

e) Wann, fragt sich zunächst, wurde die Arbeitsteilung aus dem Stande, auf dem sie Jahrtausende verharrt hatte, emporgerissen? und zwar so, dass sie auch den Transportverkehr hätte wesentlich umgestalten können? Eine solche Wandelung machte sich erst Ende vorigen Jahrhunderts in England bemerklich. Die maschinenmässige Ortsveränderung fällt zeitlich mit dem Aufkommen der maschinenmässigen Formveränderung zusammen. Dieses Zusammentreffen ist nicht zufällig, sondern in dem Wesen der Arbeitsteilung, in dem Verhältnis derselben und der Stoffveredelung zum Transport, in dem weiteren Verhältnis der Quantität (d. h. der Massenbewältigung und der allgemeinen Zugänglichkeit und Bestimmung für die Masse) zur Qualität begründet. Es erwuchs — in den dreissiger Jahren — die Verbindung der Maschinenindustrie mit dem Grossverkehr oder der Keim des Industriestaates, in weiterer Folge die nationale und internationale Koncentration, Gesamtwirtschaft und »Gesamtkraft«.

Auf den ersten Blick mag es wie ein verbindungsloser Gedanke erscheinen, dass ein Werkzeug, eine Lokomotive, eine Eisenbahn eine solche revolutionierende Wirkung auf das Leben der Menschen hat. Aber als Voraussetzung steht immer die Manufakturkraft und der kapitalistische Unternehmungsgeist, dessen Qualität durch die neuen riesenhaften Quantitäten verändert wird. Die wagende Spekulation konnte die Massenausbeutung der neuen Maschinen und Erfindungen erst dann aufnehmen, als ein weiter Konsumentenkreis sowie die Zufuhr von Rohmaterial und Arbeitskraft gesichert war. Schon die blosse Möglichkeit, z. B. Steinkohlen und Eisen aus weiter Entfernung zu beziehen, hat Fabriken aller Art in Gegenden erzeugt, die ohne dies ihren bisherigen Charakter des vorwiegend landwirtschaftlichen Betriebs noch lange nicht abgelegt hätten. Es war die unbegrenzte Leistungsfähigkeit der neuen Transportmaschine, welche einen Bezugs- und Absatzkreis schuf, der für die Maschinenproduktion breit und sicher genug war und welche damit auch die Massenfabrikation — der eine Grossbetrieb den anderen — ermöglichte.

Aus diesem Grunde wirken die Eisenbahnlinien wie ein befruchtender Wasserlauf; ihnen entlang erwachsen neue Industrieen, sie werden zu einer »Industriestrasse«. Wie die Seehäfen die naturgemässen Mittelpunkte für die Verarbeitung der überseeischen Rohprodukte, Korn, Reis, Jute, Leder, so bilden nun auch die Eisenbahnstationen gleichsam belebende Kolonieen, um die sich der Grossbetrieb koncentriert. Die bauliche und industrielle Entwickelung einer Handelsstadt, z. B. von Mannheim, Frankfurt, Mainz, Strassburg, Cöln, Krefeld, wird einen anderen Zuschnitt erhalten, sobald dort ein Industriehafen mit den erforderlichen Lagerhäusern für Getreide, Holz, den Tanks für Petroleum, mit den Dampf- und elektrischen Krahnen und Aufzügen, Werft- und Zollhallen, mit weiterem für die Anlage von Fabriken geeignetem Gelände, in gleichzeitiger Nähe der Bahn und des Wassers ausgebaut ist. Was greifbar bei der Eisenbahn vor Augen tritt, gilt von allen anderen Verkehrsmitteln. Die Wirkung einer neuen billigen Schiffahrtsstrasse z. B. oder eines Kanals tritt sofort in der Steigerung des Wertes der am Kanal anliegenden Grundstücke vor Augen. Fünf Sechstel der Massen, die z. B. auf dem Rhein-Marne-Kanal bewegt werden, gehören den Industrieen an, die erst nach seiner Erbauung entstanden und durch ihn selbst hervorgerufen worden sind.

Bekannt ist die planmässige Hervorlockung von Verkehr, wie z. B. in den amerikanischen Grossstädten Tramlinien meilenweit in die noch unbebaute Umgebung hinausgeführt werden, um zur rascheren Ueberbauung anzuspornen (ähnlich wie in Deutsch-Ostafrika, Indien, China, Sibirien der Bau von Eisenbahnen das hauptsächliche Kultivationsmittel ist).

Schon durch den Grossbetrieb und mit der Anwendung der Maschine (d. h. der Lokomotive) wird der Transport ein selbständiger Faktor der Produktion und ihrer Steigerung; von da an dient er nicht mehr bloss als Mittel zum Zwecke der Be-

friedigung der Produktion und Konsumtion, vielmehr wird der Diener zugleich zum Herrn. Nun kommt dazu die einheitliche Zusammenfassung des Grossbetriebs, einerseits der drei Grundformen der Transportanstalten, andererseits des Grosshandels, der Grossindustrie und der Grossstadt, und dadurch wird eine Gesamtkraft geschaffen, deren Leistungsfähigkeit eine weit höhere ist als die Summe der isolierten Einzelkräfte. Es ist die Wechselwirkung des für den Transport und die Produktion gemeinsamen Grossbetriebes, des gemeinsamen Umtriebes des Grosskapitals nach dem Gesetze des Massenumsatzes, welche die Grundlage für den modernen Fortschritt erzeugt. Durch diesen kausalen Zusammenhang der modernen Gewerbekraft mit dem Dampfverkehr fällt auf das Fragethema, aber auch auf die Auffassung der modernen Volkswirtschaft ein neues Licht: in ihm, vermöge des Einflusses der Quantität auf die Qualität, ist die Spar- und Werttheorie allgemein, nicht nur für die Wirkung des Transportwesens, sondern auch für die anderen Unterglieder des Verkehrs, wie auch z. B. für die Entstehung des Kapitals, überholt.

Schon 1867 wandte auf diese Neuerung E. Wiss die Erfahrung aus der organischen Chemie an, wonach in der Wechselbeziehung der Qualität — hier des schaffenden und sinnenden Menschen — zum Modus der Quantität ein tiefes inneres Gesetz der Natur liegt. Eine Million von Menschen stellt eine Million der allerverschiedensten Kräftesummen dar; wird diese Million von Kräften durch ein schachbrettartiges Netz von Eisenbahn- und Telegraphenlinien unter sich in eine so rasche und billige Verbindung gebracht, dass Zeit und Raum kein Hemmnis für die Stromleitung mehr bilden, so müssen bei diesen Konduktoren, gleich elektrischen Strömungen, die reichsten und mannigfaltigsten Anregungen und Auslösungen von Kraft auftreten. Zugleich bilden sich Centren der Industrie und der Geldmacht, die den Verkehr belebenden Mittelpunkte, die mit Centrifugal- und Centripetalkraft ausgerüsteten Exhaustoren, welche in Gestalt der Akkumulation von Kapital und Kraft und des Exportes von Waren die gleiche Funktion in der Cirkulation und Erneuerung (Reproduktion) von Kraft, Kapital und Waren ausüben wie die Herzkammer in der Cirkulation und Erneuerung des Blutes — ein Mikrokosmus im Makrokosmus. Zwischen diesen gleichsam belebten Organismen bestehen Verkehrsadern: wie früher das Meer eine Brücke zwischen den Hafenplätzen, so bilden die Eisenbahnen und die telegraphischen Sprachrohre eine Verbindungslinie, ohne welche man nie dazu käme, »hinzuschreiben«, geschweige denn »hinzureisen« oder »hinzusenden«.

f) Der durch die Transportvervollkommnung geschaffene Zusammenhang, die der grösseren Abhängigkeit entsprechende Stärkung der Volks- und Einzelkraft, wie sie aus der oben geschilderten Mobilisierung, Centralisierung und Nivellierung der Werte erwächst, tritt »rein« zu tage z. B. an den Produktionsstätten für schwerwiegende aber verhältnismässig minderwertige Roherzeugnisse (»Massenartikel«, Mineralien, Kohle, Eisen und Petrol, landwirtschaftliche Roherzeugnisse), insbesondere an den sogenannten »jungfräulichen« Kolonialgebieten, auf welchen nun erst in durchgreifendem Masse die Kultivationsarbeit, die Hebung ihrer Produktivkraft unternommen werden kann. Daraus erklärt sich das rasche Emporblühen der Ueberseeländer, namentlich Nordamerikas, aber auch Argentiniens, Aegyptens u. s. w. Nicht nur das Produkt, sondern auch der Produzent und der Produktionsfaktor oder die Kraftquellen, Natur, Kapital und Arbeit, werden mobiler; es wird eine immer grössere Menge dieser drei Kraftquellen ausgelöst, allezeit und allerorts disponibel, verwendbar; es wird ihnen mehr Gelegenheit zur Befruchtung der Gütererzeugung, vornehmlich dem Kapital mehr Gelegenheit zur rentablen Anlage geboten. Kapital und Arbeitskraft wird in Thätigkeit gesetzt, damit die Naturschätze, wie z. B. die Goldfelder in Transvaal, die Weizenfelder im far west, die Erdölquellen am Kaspischen Meer und in Rumänien erschlossen und für die Konsumenten verwertet werden.

In der Folge werden neue und mehr wirtschaftliche »Hebel«, Interessen und Kundschaftsbeziehungen geschaffen, immer inniger miteinander verknüpft. Es bildet sich die Kooperation und Koncentration von Produktion und Konsum, ein Absatz-, aber auch ein Bezugskreis aus, von denen die Rentabilität eines einzelnen Berufs bezw. die Einkommenshöhe der einzelnen Erwerbsgruppen abhängt. Auf der primitiven Wirtschaftsstufe ist der Produzent selbständig, der Konsument von ihm abhängig. Allmählich wird der Produzent umgekehrt von letzterem, aber auch von dem Gange des gesamten Wirtschaftslebens abhängig. Diese Abhängigkeit wird von A. Wagner, Oldenberg u. a. als ein Zeichen der Schwäche beklagt. Sie ist aber thatsächlich nur ein Zeichen für die innige Verknüpfung mit dem Gesamtverkehr.

Das Schulbeispiel für den Zusammenhang des wirtschaftlichen Fortschritts mit dem Transportverkehr giebt von jeher der Grossverkehr auf der See und an den Strom-

mündungen ab. Die konkurrenzlosen und natürlichen Verkehrswege der Ströme und des Meeres waren schon auf der primitiven Wirtschaftsstufe die Hauptträger des Gross- und Völkerhandels. Dessen Anfänge fallen mit denen der Weltgeschichte, seine Grenzen mit denen der Civilisation zusammen; die Entdeckung des Seewegs nach Amerika bedeutet den Anbruch einer neuen Zeit, die vollständige Verschiebung aller Handels- und Machtverhältnisse. Seit den Tagen von Sidon und Tyrus stellen die Seewege zugleich die Spuren der Kultur, der Städte und Gewerbe, die von Reichtum und Macht dar. Den inneren Grund, auf dem dies beruhte, hat man heute noch nicht ganz klar erfasst. Lange Zeit galt der Seehandel sogar als die einzige Reichtumsquelle. Was aber die eigentliche Reichtumsquelle ist, darüber wurde uns erst durch das neuere Zusammengehen der Massenindustrie und des Dampftransports und die damit gegebene schrittweise Herausgestaltung der »Gesamtproduktivkraft« eine Art Anschauungs-Unterricht erteilt; dadurch erlangte nun auch das Binnenland eine dem Seehandel ähnliche Reichtumsquelle. Worauf die Produktivität und der belebende Effekt des See- und Weltverkehrs beruht, konnten wir mit eigenen Augen an der allmählichen Mobilisierung und der damit gegebenen Umgestaltung der gesamten Kultur durch die modernen Verkehrsmittel verfolgen.

g) Die werterhöhende Kraft dieser Organisation trat im Binnenland zuerst am Liegenschaftswert und an der Grundrente zu Tag. Dupin z. B. (Grossbritanniens Handelsmacht, S. 20) betonte 1825, dass der englische Handelsfleiss im Verein mit den Hafen- und Strassenanlagen in dem kurzen Zeitraume von 60 Jahren den Wert des Grundeigentums um Milliarden erhöht habe. Worin diese Rückwirkung auf den Liegenschaftswert beruhte, konnte man damals noch nicht erklären. Anscheinend lag darin eine Bestätigung der merkantilistischen Lehre, welche dem Bevölkerungsquantum, dem Seehandel und dem Manufakturwesen eine übermässig hohe Bedeutung als Wohlstandsquellen beilegte. Da aber Spanien, welches doch auch Kolonieen und einen »Handelsfleiss« hatte, das Gegenteil der Blüte Englands zeigte, so wurde — und wird auch heute noch — dem Manufakturwesen das Hauptverdienst zugemessen. Man erkannte damals — und man erkennt auch heute noch nicht die Bedeutung der Verbindung des Grossbetriebs sowohl in Gestalt der Gewerbe als in der des Transports.

Nun konnte man schon einige Jahre nach dem Erscheinen der Dupinschen Abhandlung eine auffallend rasche Steigerung des englischen Ausfuhrhandels, aber a[...] gleichzeitig eine nicht minder staunensw[...] Hebung der Gesamtwirtschaft auch [...] einigen Kontinentalstaaten, namentlich [...] Belgien und in der Schweiz, verfolg[...] Etwas später, in den sechziger Jahren, [...] sich auch für Deutschland das gleiche [...] 1825 von England konstatieren, dass n[...]lich der allgemeine Wohlstand, und ins[...]sondere der Wert des Grund und Bo[...] um mehr als das Doppelte gestiegen [...] Was war hier die Ursache? Die genan[...] Industriestaaten standen einander in [...] Technik so ziemlich gleich; alle kan[...] die neuen grossen Erfindungen auf [...] Gebiete der Physik, Chemie, der Mech[...] und Technologie; in der Spinnmasc[...] z. B. oder in der Drucktechnik war s[...] seit Jahrzehnten bezw. Jahrhunderten [...] Potenz oder Kraft gegeben. Man hatte [...]her nur noch nicht vermocht, die [...] (Multiplikations-) Wirkung zu erzielen [...] auszunützen. Auch die Dampfschif[...] hatte schon lange vor 1830 und vor [...] grossen Aufschwunge des Handels exis[...] Aber sie vermochte nicht das bis 183[...] die Güterbeförderung unüberwindliche [...]dernis zu bekämpfen, nämlich die Lang[...]keit, Kostspieligkeit und den ungenüge[...] Zusammenschluss von See- und Landt[...]port. Es folgt daraus, dass die Eisenba[...] für diese Entwickelung von Handel [...] Industrie, wie sie fast plötzlich End[...] dreissiger Jahre begonnen und binnen d[...]genden Jahrzehnte mit fort und fort wac[...] der Schnelligkeit über alle Kulturs[...] sich ausgebreitet hat, die Hauptt[...]feder, die thätige und unmittelbar[...]sache gebildet haben müssen. Dieser S[...] wird zur Gewissheit, wenn wir a[...] Hand der Statistik finden, dass die [...] Entwickelung des Handels in jeder [...] heutigen Industriestaaten mit einer [...] raschen Entwickelung der Eisenbahne[...] Zeit nach zusammenfällt, ja dass [...] Verhältnis zu dem Zuwachs an Eise[...]kilometern stand, in der Weise, dass [...] Erweiterung des Eisenbahnnetzes [...] eine bedeutende Vermehrung der [...] und Einfuhr gleich einem Schatten n[...]folgt ist.

Typisch für den Einfluss der [...]erung ist das amerikanische Ansied[...]wesen; dasselbe nimmt, wie schon [...] den pennsylvanischen Kohlenlagern be[...]tete, zum Ausgangspunkte fast imm[...] systematisch das ausnutzungsfähig[...]kommen eines Naturproduktes; zu[...] Ausbeutung wird eine Transportgele[...] geschaffen, worauf dann erst die me[...] minder regelmässige Besiedelung [...] Komplizierter war die Wirkung [...] alten Kulturstaaten: Rudolf Meyer (»[...]

kanische Konkurrenz«, 1883, S. 260 ff.) konstatiert bezüglich des schöpferischen Einflusses der Eisenbahn geradezu einen Gegensatz zwischen der Alten und der Neuen Welt; nur in Nordamerika, meint er, sei es, wo die Eisenbahn lohnende Produktion in Verkehrscentren schaffe, in Europa sei sie lediglich die Dienerin; der Satz, wonach jede Verfeinerung der Kommunikation den Transportbedarf vermehre, habe nur für die Union, für das Land der steigenden Produktivität, Geltung. Das war zu pointiert. Auf unserm Kontinente war nur die eine Art, wie die Menschheit Raum für ihre Schaffenskraft gewinnen kann, nämlich die Veredelung der Produkte, vorangegangen. Vermittelst der Fernwirkung und Massenbeförderung der Eisenbahnen aber war es nunmehr dem Kontinente möglich, für diese Art der Raumerbreiterung, ähnlich wie in den Kolonieen die Verwertung noch nicht behobener Naturschätze, so nun eine »Occupation« anderer Art, nämlich die der erst neuerkannten Naturkräfte, zu unternehmen und die neuen grossen Erfindungen voll auszunutzen. Das war ebenfalls einer Occupation gleich, und dadurch wurde ebenfalls eine Neuschaffung hervorgebracht; die Neugestaltung der Wirtschaftsbedingungen war nur anderer Art, aber im Wesen, nämlich in der Ermöglichung des kollektiven und Grossbetriebes, dem völligen Neubau im amerikanischen Urwalde gleich.

Noch bedeutsamer als die quantitative Steigerung ist die qualitative. Nachdem nämlich alle Entfernungen für den Personen- und Gütertransport auf den dritten Teil, für die Nachrichtenvermittelung auf Null reduziert, nachdem die Verkehrsbeziehungen immer mehr befestigt und verfeinert worden sind, sind auch die Beziehungen der Nationen zu einander, insbesondere auch die gegenseitigen Importbeziehungen, in ihrem Wesen umgestaltet, der Einfluss der internationalen Gesamtwirtschaft auf die einzelnen Existenzen und Klassen ganz wesentlich verstärkt worden.

Auf Grund dieser Erfahrung können wir die volkswirtschaftliche Wirkung des Transportverkehrs dahin zusammenfassen: Er ist die Grundlage und die Triebfeder des Grossbetriebes und der Internationalität zunächst in der Produktion, dann aber in der Kriegsführung, in der Staatsverwaltung, in Bezug auf den territorialen Umfang der Staaten, in den anderen Untergliedern des Verkehrs, nämlich der Städtebildung (Grossstadt), des Kredits (Grossbank), des Geldumlaufs, der Association, schliesslich im gesamten öffentlichen Leben, in Presse und Börse, im Parlament und Vereinswesen. Hieraus erwächst eine graduell sich fortsetzende, engmaschige Verknüpfung und — im ununterbrochenen Anschluss und Rapport — die wechselseitige Abhängigkeit und Förderung der verschiedenen politischen, Handels-, Erwerbs- (Familien- und Freundschafts-) Interessen. Ferner ergiebt sich aus der Allgegenwart und Schlagfertigkeit der Produzenten und Konsumenten die wirtschaftliche Zusammenschliessung der Standorte der Rohproduktion und der Absatzgebiete zu einem Ganzen und die dadurch herbeigeführte Steigerung der produktiven Kräfte dieses Ganzen.

Nicht die Ermässigung der Warenpreise (Werttheorie) und nicht das Zusammenrücken von Raum und Zeit (Thünensche Formel) ist der entscheidende Faktor des Transportfortschrittes, sondern die sich gegenseitig dienende und ergänzende ständige, zeitlich und räumlich ununterbrochene, internationale Wechselbeziehung des Familien-, Erwerbs- und Kulturlebens und die Rückwirkung dieses Gesamtprodukts auf die Unterglieder. Das ist etwas Neues, vorher noch nie Dagewesenes.

Heute wie vor Jahrhunderten wirken dieselben Grundkräfte des wirtschaftlichen Fortschritts: nämlich die Arbeitsteilung, die innige Verknüpfung der Kundschaftsbeziehungen u. s. w. Aber diese Grundkräfte sind in ihrer Leistungsfähigkeit nach Menge — Massenindustrie und Massentransport —, nach Raum — Internationalisierung — und Zeit — Ausgleichung der Preise sowie des Vorrats und des Mangels an Gütern und Kapitalien — so enorm gesteigert worden, dass heute die Gesamtkraft eine wesentlich andere ist, dass damit auch die Mehreinfuhr für die Gesamtwirtschaft etwas ganz anderes als noch vor sechs Jahrzehnten bedeutet und produktiv wirkt.

Für die heutige Weltwirtschaft kann das Ideal der Entwickelung nur in der vollkommenen Weiterbildung all der oben aufgezählten Faktoren der Kausalreihe nach Menge, Raum und Zeit bestehen, so dass sie gleichsam in einem kontinuierlichen Wechselstrom mit einander stehen. Aus der immer innigeren Verknüpfung der verschiedenen Produktionszweige, Betriebe, Preise, Interessen und Beziehungen — und zwar der nationalen und internationalen —, aus der zunehmenden Stabilität und Kontinuität, d. h. der Sicherung des Absatzes und seiner dauernden Fortentwickelung, sowie aus der Konstanz und internationalen Ausgleichung der Preise erwächst die von uns so genannte »Gesamtkraft«. Sie besteht in einer vollkommenen Vereinheitlichung der internationalen Beziehungen; sie begreift in sich die räumliche Ausdehnung auf alle Nationen,

auf alle Produkte und Produzenten, die Regelmässigkeit und Kontinuität ihrer Wechselbeziehungen, die zeitliche Ausgleichung, die Verfeinerung des Kontakts und der rhythmischen Gleichmässigkeit.

Und diese »Gesamtkraft« erwächst, sobald sich Unternehmermut mit der maschinenmässigen, organisierten Kommunikation verbindet, nicht nur auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, sondern auch auf dem der öffentlichen Bildung, der politischen Macht und Staatenbildung, der Kriegsführung. Gerade auf dem politischen Gebiete, namentlich in dem Emporkommen der Macht der öffentlichen Meinung und des Einflusses der unteren Massen, trat zuerst hervor, was diese Gesamtkraft bedeutet.

Der geschilderte Entwickelungsgang und die Herausgestaltung der Gesamtproduktivkraft giebt dem Staatszwecke einen weiteren Inhalt und für die Regierungspraxis neue Gesichtspunkte.

h) Wenn nicht mehr in der Verbilligung, in der Minderung des Selbstkostenpreises, die Hauptfrucht des wirtschaftlichen Fortschrittes zu erblicken ist, so ist damit die (Smithsche) Werttheorie, aber auch zum Teil die frühere Anschauung über die Stellung der Konkurrenz im Volkshaushalte überholt; denn ebenso befruchtend wie die Preisausgleichung wirkt der Transportgrossbetrieb. Und was man gewöhnlich lediglich der Konkurrenz nachrühmt, dass sie nämlich die Unternehmungslust und technische Fertigkeit ansporne, das gilt vor allem nicht minder auch von dem wirtschaftlichen Erfolge und dem ihn und die rentable Verwertung gewährleistenden Verkehr.

Wie ferner mit der Konkurrenz, so verhält es sich auch mit der befruchtenden Preisausgleichung durch den Freihandel: ebensowenig wie die Konkurrenz der ausschliesslich produktive und anspornende Faktor ist, ebensowenig kommt auf dem Weltmarkte dem Freihandel die ausschliesslich befruchtende Funktion zu. Der freie Wettbewerb und der freie Handel ist nur die regelmässige, aber nicht wesentlich notwendige Begleiterscheinung der Erweiterung des Verkehrs- und Wirtschaftsgebiets.

Ferner erhält man ein Licht auf die sozialistische Lehre, wonach »die neuzeitliche Umwälzung nebst ihren tausendfachen Wirkungen nicht durch die Bewegungs-, sondern durch die Werkzeugsmaschinen hervorgerufen worden sei«. Mit mehr Recht warf umgekehrt Ad. Held die Frage auf, ob nicht die mit der Einbürgerung der Maschinen gleichzeitig vergrösserten Verkehrsdimensionen, insofern sie den maschinellen Grossbetrieb ermöglichten und so zu den Erfindungen den Anstoss gaben, als die primäre Ursache anzusehen seien. Beide Unterscheidungen sind unzutreffend.

Der Transportfortschritt durch die Dampf- und Elektricitäts-Anwendung hat für die Grossindustrie eine ähnliche Rolle und Funktion wie z. B. das Kapital im privaten Betriebe: auch hier streitet man darüber, ob das Kapital oder die Arbeit produktiv ist. Die Lösung ist hier wie dort: keines ohne das andere, beide wirken, einander ebenbürtig, in der beide leitenden Unternehmerthätigkeit zusammen. In ähnlicher Weise sind Eisenbahn- und Produktionsfortschritt nur zwei sich ergänzende und einander voraussetzende Hälften desselben Agens. Man kann den Einfluss der Bewegungsmaschinen auch mit demjenigen vergleichen, den die Isothermen auf die Flora ausüben: wird jemand abzumessen versuchen, wie viel die Tropen- oder Treibhausluft, wie viel die Bodenkraft zur Reife der Traube beisteuert?

Demgemäss giebt für den modernen Volkshaushalt und für die moderne Volkswirtschaftslehre nicht mehr die Konkurrenz, sondern deren Negation, die fortschreitende Koncentration, auch nicht das Kapital oder die Maschine den Mittelpunkt ab, sondern die »Gesamtkraft«, dasjenige, was man sonst die »nationale Wirtschaft« oder die »Gesellschaft« heisst, d. h. die ebengenannte Wechselbeziehung des Familien-, Erwerbs- und Kulturlebens und die Rückwirkung dieses Gesamtprodukts auf die Unterglieder.

5. Indirekte Wirkungen, Verstadtlichung, Internationalisierung; Umgestaltung der Kriegführung und Politik. Die Beobachtungen über die Einzelwirkungen der modernen Verkehrsmittel auf eine allgemeine Formel zu bringen, ist bei der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen unmöglich, aber auch, wenn man den wechselseitigen Dualismus der beiderlei Grossbetriebsarten der Produktion und der Kommunikation genau erfasst, unnötig. Wollte man die geschichtlichen wie die allgemein-abstrakten Wirkungen des Transport- und Kommunikationswesens auch in Beziehung auf Preise und Krisen, auf das Bevölkerungswesen und auf das soziale Zusammenleben, endlich auf die anderen Unterglieder des Verkehrs, wie Kredit, Geldumlauf und Association, untersuchen, so gäbe dies nichts anderes als ein Handbuch der modernen Nationalökonomie.

So erübrigt uns nur noch, darzulegen, wie nicht nur Gewerbe und Handel, sondern auch das Verhältnis zwischen Stadt und Land, sowie die beiden anderen Faktoren des gesellschaftlichen Zusammenlebens, Staat und Familie, eine völlige Neubildung erfahren haben. Nicht nur das Güterleben wurde in neue Bahnen gelenkt, sondern auch das po-

litische, intellektuelle und soziale Leben, die Denk- und Anschauungsweise, der Interessenkreis.

Am folgenschwersten ist wohl die Verschiebung, die in den letzten Jahrzehnten in dem Verhältnis zwischen Stadt und Land eingeleitet worden ist. Ende des 18. Jahrhunderts glaubte man von allen grösseren Städten, dass ihre Bevölkerungszahl, schon weil sie sonst das erforderliche Holz nicht mehr zu beschaffen vermöchten, die äusserste Grenze erreicht habe. Mit der Eisenbahn dehnte sich, wie im allgemeinen, so auch ihr Bezugs- und Versand-Radius, namentlich auch für die Approvisionierung, mächtig aus; die Verdienstgelegenheit und der Liegenschaftswert hob sich rapid und damit zugleich die Bevölkerung. Die Kapital- und Arbeitskraft wanderte vom Lande ab und der Stadt zu; in drei Jahrzehnten erstanden im Reich 20 Grossstädte mit über 100000 Einwohnern. Dazu kam im vergangenen Jahrzehnt die Umwälzung des städtischen Verkehrs durch Telephon und elektrische Strassenbahn. Auf einmal wird das Kleid zu eng, die Stadt dehnt und reckt sich, die Entfernungen schrumpfen zusammen, die Peripherie schiebt sich hinaus, das ganze Bild der Stadt und ihr ganzer Zuschnitt nimmt binnen nur eines Jahrzehnts einen grösseren Zug an.

Wie früher die Vereinigten Staaten, so üben die durch die Eisenbahnen näher gerückten Städte und die in die Höhe schiessenden Industriecentren eine starke Anziehungskraft auf die Dorfbevölkerung aus; in der Folge ist das alt-patriarchalische Verhältnis zwischen Gutsherrn und Tagelöhnern aufgelöst, die zwischen ihnen bestandene Naturalwirtschaft in Geldwirtschaft umgewandelt, der landwirtschaftliche Grossbetrieb um das Doppelte verteuert worden. Wo allerdings eine Grossstadt oder ein Industriecentrum in der Nähe liegt, ist ein Ausgleich in dem erhöhten Absatz von Fleisch und der Wochenmarktartikel, als Milch, Gemüse aller Art, Obst u. s. w., möglich.

Zugleich erstand der Landwirtschaft die überseeische Konkurrenz, die mit einem viel niedrigeren Anlagekapital arbeitet und deshalb billigere Herstellungskosten hat. Daraus erwuchsen die Weltmarktkonjunkturen mit ihren heftigen Schwankungen und gewagten Spekulationen, in weiterer Folge die Ausgleichung und damit die Senkung der Binnenlandpreise, die Minderung der Grundrente und der — durch die Eisenbahnen sowie durch spekulative Gutsübernahmen — in die Höhe getriebenen Güterpreise.

Eben so gross wie im Punkte der internationalen Konkurrenzfähigkeit ist die Inkapacität der Landwirtschaft hinsichtlich des Volksbedarfs. Die Ernährung des Volkes und die Industrie, ja der landwirtschaftliche Betrieb selbst, bedarf mehr Rohprodukte, als die Landwirtschaft zu liefern vermag. Unsere Industrie bedarf heute jährlich z. B. allein an ausländischer Wolle und an ausländischem Holz für je 300, zusammen für 600 Millionen Mark (ausserdem an Baumwolle für 200—250, Rohseide für 100, Flachs und Hanf je 25, Jute 30—34 Millionen Mark).

In Bezug auf die Volksernährung sodann ist der Bedarf nach Menge und Qualität namhaft erhöht worden.

An ausländischer Brotfrucht hat sich der Bedarf Deutschlands in den letzten drei Jahrzehnten um das Achtfache, von 244000 Tonnen auf 2 Millionen Tonnen, gleich einem Sechsteil der binnenländischen Getreideproduktion (von 12½ Millionen Tonnen), gesteigert. In gleicher Weise stieg das Deficit an den anderen Nahrungsmitteln, namentlich z. B. an Eiern (Einfuhrwert 85 Millionen Mark), Fleisch (72), Schmalz (60), Margarine (18), Butter — obgleich sich die einheimische Produktion im vergangenen Jahrzehnt verdoppelt hat — (23), Käse (20; so 1900, 1895 rest 9) Millionen Mark.

Die Landwirtschaft selbst bezieht vom Ausland z. B. Jungvieh, Kleie, ferner an Mais allein für 125 Millionen Mark sowie an Futtermitteln, wie Roggen und Oelkuchen, je für 50, an Leinsaat ebenfalls für 50 Millionen Mark.

Neben der wirtschaftlichen Verschiebung vollzieht sich eine gleich bedeutsame in sozialer und politischer Richtung.

Als die nächste Folge des Kommunikationsfortschritts haben wir die ineinandergreifende, kontinuierliche, ununterbrochene Cirkulation von Gütern und Ideeen kennen gelernt. Bis vor wenigen Jahrzehnten standen der Cirkulation räumliche und zeitliche Hemmnisse, Intervalle und Grenzen im Wege, insofern sie, wie die Produktion, in der Hauptsache an die mit der Ernte gegebene Umtriebsperiode gebunden war und nicht über den Bezirk hinausging. Insolange das Gros der Bevölkerung fast ausschliesslich vom Ackerbau lebte, waren die Produkte an die Stelle, wo sie hervorgebracht wurden, und die Menschen an die Verhältnisse, unter denen sie aufgewachsen waren, örtlich gebunden, der Handel auf die nächste Umgebung und einige Messplätze beschränkt; »ein jeder (Bauer)«, sagt Seb. Münster, »ist von dem anderen abgeschieden und lebt für sich selbst und mit seinem Gesind und Vieh.« Zu einem Orts- und Platzwechsel hatte man kein Bedürfnis und keinen Anlass, aber auch keine Möglichkeit. Die Transportkosten waren im Verhältnis zum Werte

des Transportgutes zu hoch; schon deshalb musste ein Ueberschuss an Kraft oder Produktion verkümmern, eine überreiche Ernte nutzlos verderben etc. Solange nun die allgemeine Cirkulation derart gehemmt war, war es naturgemäss auch der Transportverkehr, ein solcher also noch nicht vorhanden.

Welche Distanz uns hierin von früheren Jahrzehnten trennt, dafür haben wir einen Massstab an der »Landflucht«. Man hält dieselbe für eine direkte Folge des erleichterten Verkehrs, und die Agrarier sind deshalb auch die erklärten Feinde des »Reiseluxus«. Dabei aber wird die tiefere Ursache übersehen, und die liegt in dem Streben, bessere Lebens- und Erwerbsbedingungen zu erreichen; wo dieses Wandermotiv fehlt, werden auch die Eisenbahnen niemand zur Ab- oder Auswanderung veranlassen.

Die nächstliegende Folge der Mobilisierung der Arbeitskraft ist die Erleichterung des Erwerbs und Verdienstes, Hebung des Wertes der individuellen Geschicklichkeit und Tüchtigkeit, der gesamten Produktiv- und Konsumtivkraft. Die »Mobilisierung« der Kräfte ist der direkte Gegensatz zu der bäuerlichen Gebundenheit und Isolierung; sie bedeutet: immer mehr Produzenten, Betriebe, Gewerbezweige, Erwerbsgruppen werden verstadtlicht und internationalisiert, allmählich erhält das ganze wirtschaftliche und soziale Leben einen städtischen und weltwirtschaftlichen Grundzug. Allmählich werden die arbeitenden Klassen dem »Idiotismus« des Landlebens entrissen. Im neuen Jahrhundert scheint auch nach und nach die »Schmutzkonkurrenz« der vom Lande ständig abströmenden Reservearmee mit ihrer niedrigen Lebenshaltung, die wie ein »ehernes Lohngesetz« drückte, nachzulassen.

In dieser sozialen Hinsicht tritt namentlich auch die mit der Entwickelung der Eisenbahn parallele Wirkung der Post und Telegraphie zu Tage. Halten wir uns den früheren und heutigen Stand des Reisens sowie der Gedanken- und Nachrichtenvermittelung vor Augen! Schon im vorigen Jahrhundert wollte man bemerken, dass die Welt durch die Erleichterung, Beschleunigung und Verbilligung in der gedachten Richtung in manchen Sachen, wie J. J. Moser (Deutsches Staatsrecht, Bd. V) sich ausdrückte, in eine andere Form gegossen worden sei; die Post sei eines der wichtigsten Mittel zur Erweckung und Erhaltung der Lebenswärme emsiger Thätigkeit der Staatsgenossen. Es bezog sich dies auf die kommerzielle sowie auf die politische und geistig-intellektuelle Rückwirkung; und doch waren von ihr nur einzelne begünstigte und bevor-
rechtete Städte bezw. Gesellschaftskreise [illegible]
griffen worden. Die Erwerbung einer Reiseb
dung und der (briefliche) Kontakt mit dem A
lande war nur dem Adel und der Gelehrtenw
möglich. Ebenso zeigte sich nur an einig
Weltplätzen der Kausalzusammenhang [illegible]
Reise- und Nachrichtenverkehrs mit d
Güteraustausche, mit Kredit und Spe
lation sowie ihrer Quintessenz der Bör
nur dort wurde jede, auch die klein
Schwankung, sei es in der Politik o
in der Preisgestaltung, zu einem bede
samen Anlasse des Reise- und Nachricht
verkehrs.

Nun kam, gleichsam über Nacht,
Verallgemeinerung und Vervollkomm
der Transport- und Bildungsmittel, wel
bisher nur der Diplomatie, dem Gr
handel und sonst bevorzugten Kre
zugänglich gewesen waren. Dad
wurden die beiden Hebel der Spekula
und der öffentlichen Bildung, Pre
und Reiseverkehr, »demokratisi
und in ähnlicher Weise wie das H
wesen gänzlich umgestaltet; sie wurde
ihrem Wesen etwas ganz anderes als
vorher waren und gewannen eine Aus
nung, für welche etwa die Steigerung
militärischen Massenaufgebotes von 3
auf 3 Millionen Mann eine Analogie bi

Schon in den 50er Jahren bemerkte
(s. Cottas »Teutsche Vierteljahrssch
1855, S. 284), wie ungemein sich der
sichtskreis der Völker und der Indivi
erweitert habe; die Menschheit gewann
Ziele und die mannigfaltigsten Anregun
es entstand ein neues Interesse an den
schiedensten Seiten des öffentlichen L
und an den internationalen Vorgänger
waren nicht mehr bloss die Preissch
kungen und die Spekulation, welche
Nachrichtendienst alimentierten; bei
unermesslich gesteigerten und über den
ball verflochtenen Verkehr machten si
allen Lebensverhältnissen neue, wi
Faktoren geltend; die geistige Regsa
und Strebsamkeit wurde vervielfacht
handeln entschlossener, werden pr
arbeiten und geniessen rascher und
siver.

Diese Umwandelung und Auffrischu
geistigen und sozialen Milieus wurde f
unteren Klassen verhältnismässig am
tigsten, aus demselben Grund wie z.
Massentransport für die geringwertiger
produkte. Nun erst wurde, was vord
Privileg der oberen Klassen war, die
bevölkerung reisefähig und mit den ne
Nachrichten bekannt.

Immer mehr, namentlich aus den u
Klassen, rissen sich von der alten Geb
heit im engeren nachbarlichen Verban
Beschränktheit des Landlebens, der

städtischen Stickluft los. Die bisherigen Schranken dienten nur der Erhaltung der Durchschnitts-Mittelmässigkeit. Die Mehrheit des Volkes war an einen engen Gesichts- und Interessenkreis und an eine entsprechend engherzige Denk- und Empfindungsweise gefesselt. Die freiere Luft, der grössere Zug, die anspornende Konkurrenz entwickelt nunmehr Kräfte und Fähigkeiten, die Ellbogenraum genug zur Bethätigung erlangen; sie wirkt befruchtend im Dienst des technischen Fortschritts, des Erwerbs, der Bildung und Erholung, der fortschreitenden Verstadtlichung des wirtschaftlichen und geselligen Lebens, sie erbringt eine kulturelle Weckung der Volksmassen.

Vermittelst des Grossbetriebes im Transport wurde auch auf geistigem Gebiete der Grossbetrieb: Erweiterung des Interessenkreises, und die Massenwirkung sowie die Association, nämlich die Assimilierung und die befruchtende Wiedergabe des Ideeenkapitals, ermöglicht. Wie sich für die Volkswirtschaft infolge der neuen zeitlich und räumlich ununterbrochenen Wechselbeziehung ein anderer Mittelpunkt herausgebildet hat, so verschieben sich die für Politik und Lebenshaltung tonangebenden Faktoren; der »Kern der Nation« wird ein anderer.

Daneben verbreitete sich, zum Teil infolge der allgemeinen Einwirkung und Kenntnis des Auslandes, der feinere Lebensgenuss, ein geläuterter Geschmack, der Einfluss der zwei ewigen untrennbaren Mächte: Kunst und Wissenschaft, unter welche sich das ganze geistige Leben einreiht; infolgedessen zieht die unsichtbare Gemeinde der Besitzer der sozialen Macht, der »Pächter des guten Tones«, »cette superiorité de sentir bon et de bien vivre« weitere Kreise, sie erhält eine breitere Basis. Unter den einzelnen Klassen bildet sich eine internationale Gemeinschaft der Interessen, Anschauungen, des guten Geschmacks und der Lebenshaltung aus, die äusserlich in der allbezwingenden Macht der Mode hervortritt und allmählich für die besitzenden Klassen einen festeren Zusammenhalt bildet als die Staats- und Rassengemeinschaft. Während bis in die dreissiger Jahre ausschliesslich nur der Adel die »Gesellschaft« bildete, gewannen im gleichen Schritte mit dem prompteren Bestelldienst der Nachrichten, der billigeren Zeitungsbeförderung und der neueren Entwickelung des Telegraphen und der überseeischen Kabel die schon vorhandene Presse und Börse, das Parlament und das Vereinswesen auf das öffentliche Leben einen mit dem Adel rivalisierenden Einfluss. Unter der Massenwirkung dieser vier neuen Faktoren erstand etwas ganz neues: die öffentliche Meinung!

b) Gerade die Wandelung in der hohen Politik ist — wie die in der Kriegführung — ein deutliches Beispiel dafür, wie der Transport, sobald er in der Weise auftritt, dass er selbständig die Leistungsfähigkeit steigert, sowohl durch den Grossbetrieb als die Internationalität nicht mehr eine blosse Fortsetzung von bereits Vorhandenem, sondern eine völlige Neuschaffung bedeutet; auch auf diesen beiden Gebieten entsteht eine vorher unbekannte »Gesamtkraft«.

Noch vor wenigen Jahren hätte es an schlagenden Thatsachen für diese These gemangelt. Heute sind sie, zumal seit dem Aufkommen des Neu-Merkantilismus, schon jedermann geläufig.

Eine ungeahnte Verstärkung erhielt die koncentrierende Kraft der Kommunikation durch den organisierten Grossbetrieb. Diese politische Wirkung erfasste man gleich beim ersten Aufkommen der Eisenbahn; sofort erhoffte man davon in Deutschland wie in Italien, dass dadurch das Volk zur Einheit zusammengeschmiedet werde. »Mir ist nicht bange, dass Deutschland nicht eins werde«, so prophezeite schon in den 20er Jahren, als die ersten Eisenbahnen erst in Sicht waren, der greise Dichterfürst zu Weimar, »gute Chausseen und künftige Eisenbahnen werden schon das ihrige thun.«

In der That wurde auch das politische Leben rascher revolutioniert als das wirtschaftliche.

Solange der Transport noch auf der Stufe des Kleinbetriebs stand, umfassten von den Motoren des öffentlichen Lebens die einen, wie die Presse und Börse, nur eine in sich abgeschlossene kleine Welt und bewegten sich auf der Schneckenpost; von den anderen Faktoren, wie Landtag und Vereinswesen, waren nur schwache Keime vorhanden. Zu einem selbständigen politischen Urteil waren nur wenige fähig, politischen Einfluss hatte nur der adelige Grossgrundbesitz; mit Abschen sah er die Zeit herannahen, da »jeder Bauer so schnell wie einer vom Adel einen bestimmten Ort erreichen könne«.

Die Welt reckte sich, als die Chausseen, und noch mehr, als Eisenbahn und Telegraph aufkamen: die Stadtmauer und die Abschliessung nützte nichts mehr, die Kleinstaaterei verlor zuerst innerhalb des Eisenbahngebietes alle Berechtigung, die »politischen Proportionen« wurden andere, der Partikularismus wird in den Tagen der See- und Weltpolitik zum Anachronismus; die altüberkommenen Gegensätze zwischen Nord und Süd, welche alle Staaten, vor allem Italien und Spanien, zum Teil auch noch Deutschland und Frankreich

trennen, gleichen sich allmählich aus. Altüberkommene Vorurteile fallen; das politische Leben pulsiert lebhafter, der vierte Stand wird ein Machtfaktor, die Hauptstadt giebt wie in der Mode so auch in der Politik den Ton an, Parlament und Fraktion erlangen einen früher ungeahnten Einfluss.

Die Philosophen des klassischen Altertums glaubten, die Grenzen eines Idealstaates dürften sich nur so weit erstrecken, als eine Stentorstimme reiche; für die Regierung über Massen freier Männer bestand eine physiologische Frage darin, wie der Herrscher in Mitte von auch nur Zehntausend sich allen verständlich machen und wie in einer Versammlung alle zugleich sprechen könnten. Die Verbindung des Transportgrossbetriebes mit dem Grossbetriebe in der Buchdruckkunst hat dieses Problem spielend gelöst. Bedeutsame Reden z. B. des Kaisers werden am gleichen Tage in etwa 1200 Depeschen bis in ferne Weltteile befördert; es vergeht kaum eine Woche darüber, bis der grösste Teil der Wähler Deutschlands ihren Inhalt kennen gelernt und der Kaiser von dem Wiederhall, den sie gefunden, sich vergewissert hat. Keine Regierung hatte früher so sehr die Mittel, um die öffentliche Meinung zu lenken, keine andere aber wurde auch so sehr von ihr getragen. Nicht nur einzelne Akte, sondern die ganze Haltung der Regierung werden heute täglich kommentiert und finden in dem Börsenkurse eine tägliche greifbare Kritik.

Hand in Hand damit vollzog sich eine Umgestaltung der Anschauungen in der Theorie und öffentlichen Meinung und danach der Regierungsmaximen.

Für den Staat entstand gegen früher, da alles überzeugt war, dass er lediglich für die Erfüllung der negativen Aufgaben der blossen Abwehr von Angriffen (auf Eigentum, Freiheit und Leben) geeignet und berufen sei, eine neue positive Aufgabe in der Hebung der produktiven Kräfte des Landes, er gewann einen weiteren Inhalt seines Zwecks und frisches, pulsierendes Leben, aber auch neue Mittel und neue Einnahmen.

Sodann gab die Dampf- und Elektricitätsbeförderung, kaum dass sie eingeführt war, den Ausgangspunkt ab für eine Fehde, in welcher die alten Gegensätze des allgemeinen Verkehrs und der Konkurrenz, des »laissez-faire« und der Regierungsintervention, unter neuer Beleuchtung zum Austrage gelangen sollten. Sofort nämlich fragte man sich: lässt sich überhaupt noch eine künstliche Erschwerung des Verkehrs rechtfertigen, wenn sich die Nation zur Beseitigung der räumlichen Schranken einen bis dahin unerhörten Aufwand an Geld und Mühe auferlegt?

In der ersten Zeit war alles von der völkerverbindenden Kraft der neuen Transportmittel so sehr begeistert, dass es als selbstverständlich galt, dass jede Regierungsmassregel, welche dem entfesselten Verkehre im Wege stehe, insbesondere die protektionistische Abschliessung ebenso wie Censur- und Passzwang weder Sinn noch Berechtigung mehr habe.

Bis in die fünfziger Jahre hatte man den Einfluss des Seehandels (und der Regierung) auf Handel und Gewerbe, unter der Nachwirkung der merkantilistischen Lehre, überschätzt; von da ab wurde er, angesichts des staunenswerten Emporblühens der englischen (und schweizerischen) Exportindustrie, unterschätzt. Nun begann der Aufschwung des englischen Handels im Jahre 1834, also vor dem Freihandel, aber gleichzeitig mit den Eisenbahnen. Nur einige Jahre später begann auch der gleiche Aufschwung in Frankreich, den Vereinigten Staaten, Belgien (Deutschland und in der Schweiz). Wir haben hier Länder vor uns, welche damals dieselben mechanischen Kräfte und Erfindungen zur Hand hatten; da ist der Schluss gerechtfertigt, dass dieselbe grosse Ursache den Grund zu ihren Erfolgen legte. Und was war diese gemeinsame Ursache? »Der Freihandel«, führte schon 1866 Dudley Baxter aus, »kann es nicht sein, denn nur eines von den vier Ländern hatte die Freihandelspolitik angenommen; aber es besteht allerdings eine solche gemeinschaftliche Ursache, die jedes der vier Länder vorzugsweise entwickelt hat, nämlich die Dampfbeförderung.«

Im gleichen Sinne hatte schon ein Jahrzehnt vor Baxter ein (freihändlerischer) französischer Nationalökonom ausgeführt, dass nicht der Freihandel die Exportindustrie, sondern umgekehrt letztere den Freihandel in die Höhe gebracht habe; wäre Frankreich nicht schon 1860 ebenfalls von Nord nach Süd und von Ost nach West mit Schienen, den belebenden Arterien des Wirtschaftskörpers, durchzogen gewesen, so würden die damaligen Befürworter des englischen Handelsvertrages gezögert haben, die französische Industrie der Gefahr einer Konkurrenz mit England auszusetzen.

Ein Jahrzehnt später wurde der gleiche Transportfortschritt für die entgegengesetzte Forderung verwertet.

Mit der Ausbreitung der Weltwirtschaft wurde der politische und materielle Interessenkreis erweitert, dessen Reibungsfläche zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Nationen vergrössert. Die Schwächeren sehnen sich nach Schutz und

Isolierung gegen die scharfe Weltmarktkonkurrenz, die Stärkeren nach weiterer Ausdehnung ihrer Absatzgebiete und politischen Grenzen. Als die Landwirte verspürten, dass ihnen mit der Eisenbahn die Konkurrenz hart auf den Leib rückte, wurden sie aus enragierten Freihändlern ebenso entschiedene Prohibitionisten. Infolge der naturgemässen Einwirkung der internationalen Beziehungen und der Handelspolitik auf die internen wirtschaftlichen Zustände und auf die Gewerbepolitik wurde die Zollfrage zum Krystallisationspunkte für die Parteigruppierung überhaupt, namentlich als die konservative Partei mit Erfolg die in den 60er Jahren von Carey-Dühring ausgegebene Losung aufnahm: nicht der Zollschutz, sondern die regelnde, koordinierende Thätigkeit des Staates sei das Wesentliche, der Zollschutz nur eines der Hilfsmittel dieser Thätigkeit.

Es erwuchs daraus die kommerzielle Spannung, deren Intensität der politischen nichts nachgiebt, und eine Verschärfung in der gegenseitigen Preisunterbietung auf dem Weltmarkte, welche man als Ueberproduktion bezeichnet. Die Folge dieser beiden Neuerungen besteht darin, dass die Industriestaaten in den nächsten Jahrzehnten ausser stande sind, unter sich eine Einigung gegen Provokationen seitens eines prohibitionistischen Kolonialstaates zu erzielen. Für sie ist der Freihandel nicht ein Luxuspräsent an das Ausland, sondern eine Art Kaufgeld für die Einbürgerung der Grossindustrie; nicht der Freihandel der 60er Jahre hat, wie man damals lehrte, die Grossindustrie erzeugt, sondern umgekehrt: die durch den Transportfortschritt, dann durch die Zollerhöhung emporgezogene Grossindustrie ist es, welche in konsequenter Weiterbildung in einigen Jahrzehnten den Freihandel (zuerst gegenüber den »Agrikulturstaaten«) erzwingen wird.

Die neueste Wendung erbrachte die See- und Weltpolitik, der neumerkantilistische Imperialismus. Die eben erwähnten beiden Tendenzen, das Isolierungs- und Expansionsbedürfnis, stehen in einem Widerspruch zu einander, für den man die Lösung durch Erwerb von Kolonialbesitz zu finden sucht. Eine derartige Erweiterung der politischen Macht soll zugleich die wirtschaftliche Unabhängigkeit erbringen und gewährleisten.

Diese neueste Wendung zur Expansionspolitik hat dem Streit um die Phasen der Entwickelung des Industriestaates eine andere Spitze gegeben. Heute handelt es sich nicht mehr bloss um den Industriestaat, auch nicht mehr allein um den Anteil an der Weltwirtschaft oder um die Zollpolitik gegen die nächsten Nachbarn, sondern um eine Handels- und Schiffahrtspolitik im grossen Stil, um die Erlangung und Behauptung der Stellung als weltexpansive Grossmacht, als Kolonialmacht, als internationaler Gläubigerstaat.

c) Kriegsführung. Die Analogie der volkswirtschaftlichen Wirkung der Transportvervollkommung mit derjenigen auf dem Gebiete des Heerwesens, der Marine und der Verteidigung wurde schon 1832 gleichzeitig von List und dem bekannten Fabrikanten Harkort zu interessanten Schlüssen verwertet. Sie trifft zunächst auf die geschichtliche Entwickelung zu: die Weltgeschichte kennt auch für militärische wie für die wirtschaftlichen Zwecke nur zwei Systeme der plangemässen Ausnutzung des Kommunikationswesens, nämlich das römische Strassen- und das moderne Schienennetz. Ebenso ferner wie die Produktionstechnik war auch die militärische Technik mit der Wende des vorigen Jahrhunderts durch das Princip des Massenbetriebs, und zwar in Gestalt des (französischen) Massenaufgebots, erweitert worden. Die volle Anwendung dieses Princips jedoch war deshalb nicht möglich, weil eine Beförderung und rasche Koncentrierung der Massen technisch nicht ausführbar war. Vielleicht, fragte man sich, konnte man für diesen Zweck — bei dem von jeher alles von der Koncentration der Kraft auf den entscheidenden Punkt und Tag sowie von der Schnelligkeit der Bewegung abhängt — die vorhandenen Wasserstrassen ausnützen; dieses Problem behandelte z. B. 1817 eine Denkschrift des österreichischen Feldmarschalls Maillard. Auf eine neue Lösung wies das Aufkommen der Dampfbeförderung hin; mit ihr wurde nun der Transport, der bisher nur für die Munition und Bagage bestimmt gewesen war, für die Operationen selbst angewendet. Noch 1842 wurde Lists Vorschlag bespöttelt, die Bahnen systematisch als militärische Operationslinien zu benutzen und auf ihnen rasch die Truppen an den Ausschiffungs- und Zielpunkt heranzubringen. Nun aber veränderte sich binnen nur drei Jahrzehnten der Charakter der gesamten Kriegsführung. Namentlich in Preussen erkannte man bald die militärische Bedeutung der grossen durchgehenden Bahnlinien, welche zwischen den beiden damals getrennten Hälften der Monarchie möglichst schnelle und direkte Verbindungen herzustellen berufen sein könnten. Eben so wenig wurde die Wichtigkeit der von Berlin nach Nordwesten und Südosten ausstrahlenden Verbindungen verkannt (Fleck, Die ersten Eisenbahnen von Berlin nach dem Westen der Monarchie, im Archiv für Eisenbahnen XVIII, 1895). Der erste, der ein Eisenbahnnetz als Nationalverteidigungs-In-

strument rühmte, war Fr. List: es erleichtere die Zusammenziehung und Verteilung der Streitkräfte. Bekannt ist, wie sehr sich Moltke schon vor 1866 die Verwertung der Bahnlinien für die rasche Koncentration der Armee und hernach die Hebung der »Eisenbahnwehrkraft« angelegen sein liess und zur grösstmöglichen Vollendung brachte. Hält Bayern, legte er in einer Denkschrift von 1866 dar, »zu Oesterreich, so ist es weit weniger seine Armee als die Benutzung seiner Bahn Regensburg-Pilsen-Prag, welche uns nachteilig wird, da solche die eben angeführte Koncentration um etwa 15 Tage abkürzt.« Heute ist das strategische Eisenbahnnetz für die Schlagfertigkeit einer Nation von gleicher Bedeutung wie die militärische Kraft. Von ihr hängt die ständige Verbindung mit dem Hinterland und seinen Hilfsquellen, der richtige Aufmarsch, die ordnungsgemässe Truppen-Verpflegung, die Nachführung der Munition und der Ersatz-Mannschaften, die volle Ausnützung eines Sieges, die rasche Sammlung nach einer Schlappe, auch die Wegführung der Kranken und Verwundeten, Gefangenen ab. Schon wegen dieses Einflusses der Eisenbahnen sind noch alle Versuche, Russland auf grossem Massstabe angriffsfähig zu machen, bis jetzt gescheitert. Die Wichtigkeit der Transportmittel für die neuzeitliche Kriegführung trat noch nie so deutlich zu Tage wie im chinesischen und südafrikanischen Krieg. Beide führen deutlich vor Augen, wie rasch unsere Zeit ins Riesenhafte wächst. Noch vor einigen Jahrzehnten war es ein Ding der Unmöglichkeit, einige hunderttausend Mann über See an den Feind heranzubringen. Und die von der Küste in das Binnenland führende Eisenbahn leistet den englischen Truppen die gleichen Dienste wie der limes transrhenanus den Römern.

So steht die fortschreitende Vervollkommnung des Transportwesens mit den gesteigerten Anforderungen der heutigen Kriegsführung und Waffenwirkung in Zusammenhang. Die Erfindung des Schiesspulvers hat nicht revolutionierender gewirkt als die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes. Bei der unbegrenzten Möglichkeit, eine beliebige Zahl der für die Feldschlacht disponiblen Kombattanten heranzubringen, musste von den Nationen im gegenseitigen Wettbewerbe das Aufgebot der Masse immer weiter gefasst werden, schliesslich so weit, dass jeder waffenfähige Mann wehrpflichtig ist. Noch vor kaum 100 Jahren zogen nur 30000, vor drei Jahrzehnten 300000 Mann (auf jeder Seite) ins Feld; heute sind es deren 3 Millionen. Wie innerhalb des einzelnen Staates das Leben rascher pulsiert, so wird im Ernstfall das Geschick eines Landes mit einer Schnelligkeit, die an das Wunderbare grenzt, nicht mehr in Jahren und Jahrzehnten, sondern in Wochen und Tagen entschieden. Mit dieser Abkürzung wird zugleich die verwildernde, kulturfeindliche Nebenwirkung grosser Kriege, die sich erst bei längerer Dauer entwickelt, gemildert. Sodann wird durch die Eisenbahn die Grenze näher an den Mittelpunkt des Landes, die Centrale der Grenze näher gebracht. Die Grenzdeckung ist erleichtert, weil man jedem Grenzpunkt blitzschnell zu Hilfe eilen kann; in gleicher Weise aber auch die Ueberrumpelung, da ebenso rasch die im Innern angesammelten Truppen an die Grenze geworfen werden können.

Die Wache vor dem eigenen Thore, sei es im Binnenlande oder an der Küste, hört auf, eine blosse V e r t e i d i g u n g s stellung zu sein. Für Heer und Flotte gilt es, eine möglichst grosse Anzahl Streiter bezw. Schiffe rasch an einen Punkt zu dirigieren, womöglich noch die Mobilisierung des Gegners zu stören. Wer sich verteidigen will, muss den Krieg an die feindlichen Küsten bezw. Landesgrenzen tragen und den Machtquellen des Gegners näher rücken; es handelt sich heute nicht mehr nur um ein Erscheinen vor den Thoren des Gegners, sondern um dauernde, häusliche Einrichtung vor denselben.

Durch die Transportvervollkommnung ist — wie auf dem Gebiete des Zollwesens — eine ständige Kriegsbereitschaft nötig geworden, wenigstens für alle kontinentalen Grossmächte. —

Das Aufgebot und die Wehrhaftmachung der Völker der europäischen Grossstaaten legt schliesslich den Grund zu einem Prozess der f r i e d l i c h e n E r z i e h u n g der Nationen, der sich allerdings viel langsamer abspielt, als man gewöhnlich annimmt. Hier, wie bei der Frage der Beseitigung der veralteten Zollgrenzen, blieb der Effekt der Eisenbahnen hinter den Mitte des 19. Jahrhunderts allgemein gehegten Erwartungen zurück; während sich in den wirtschaftlichen Beziehungen ein Plus ergab, stellte sich in den internationalen ein Minus heraus. Warum? Der Grund lag gerade in der weitreichenden wirtschaftlichen Umwälzung. Einmal sind die Konkurrenz-, die Besitz- und Machtverhältnisse noch zu unfertig, als dass die Transportvervollkommnung ihre friedliche Mission heute schon vollbringen könnte. Sodann hat das europäische Gleichgewicht die Wendung genommen, dass eine Landmacht, wie das Deutsche Reich, im Hinblick auf die bevorstehende »Liquidation« oder Neu-Aufteilung der Welt, es unternimmt, seinen Konkurrenten auf ihrem

eigensten Element, auf der See, entgegenzutreten.

6. **Die für die Gesamtkraft zu erlegenden Kaufopfer.** Jede Evolution erfolgt über das »Alte« hinweg im Weg der Verdrängung und Ersetzung, keine kann ohne Verletzung im Wege stehender Existenzen oder Interessen herauswachsen. Demgemäss vollzog sich auch die Ausdehnung und die Ausbildung der eben erwähnten Gesamtkraft nicht ohne Opfer.

Für diese Seite ist in der vulgären Nationalökonomie sogar ein Schema herkömmlich. Aber diese Aufzählung der »Schattenseiten des Kommunikationswesens« (s. z. B. Roscher, Nationalökonomik des Handels, sogar noch in der Auflage von 1899, S. 468—478, und Wagner, Aphoristische Grundlegung, noch in der dritten Auflage von 1901, S. 17: »a) Gutes, b) Uebles«) trifft nicht den Kern der Sache.

Was von dem Standpunkt des allgemeinen Volkshaushalts aus allein einen vernünftigen Sinn giebt, das ist die Verschärfung des Konkurrenz- und Existenzkampfes. Für die wirtschaftliche und geistige, für die industrielle und politische Inferiorität bilden die trennenden grossen Zwischenräume einen gewissen Schutz. Dieses Schutzes geht, ähnlich wie im Kriegsfall, so im Erwerbsleben der weniger Gewandte oder Kapitalschwächere verlustig, sobald ihm der Stärkere näher auf den Leib gerückt wird, sobald speciell die Transportkosten so sehr ermässigt werden, dass das Erzeugnis auch aus weiterer Ferne herbeigebracht werden kann. Dem Schlagfertigeren und Kapitalkräftigeren wird es durch die Transportverbilligung leichter, seinen Konkurrenten niederzukriegen, das Grosskapital findet an der Transportvervollkommnung eine Hauptstütze, der gewerbliche (und landwirtschaftliche) Kleinbetrieb kann gegen die billige Fabrikware und gegen den Uebersee-Weizen nicht mehr aufkommen, er verliert den lokalen Absatz und damit seine Grundlage und Nahrungsquelle, — ebenso wie jede primitive Wirtschaftsstufe und Produktion, die naturgemäss an der Scholle haftet. Ein bedeutsames Ergebnis der modernen Verkehrsmittel ist: die Kalkulation auf Grund des Massenumsatzes und Weltmarktpreises, damit der Kampf um die wohlfeilsten Erzeugungskosten, erfasst von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an alle Gewerbezweige und von Mitte der achtziger Jahre an auch die landwirtschaftlichen Betriebe.

Wie den einzelnen Produzenten, so ergeht es auch den einzelnen Orten und Bezirken: aus solchen die keinen Verkehr haben, wandern die jüngeren Arbeitskräfte, die tüchtigeren Gewerbetreibenden und die unternehmungslustigen Kapitalisten den verkehrsreicheren Orten zu; Orte und Bezirke, die weniger Verkehr haben, bleiben nicht allein stille stehen, sondern werden desto weiter zurückgeworfen, je höher sich andernorts der Verkehr entwickelt. Säftestockung, Rückgang und Verarmung ist die Strafe für die Isolierung. — Das gleiche gilt von ganzen Reichen und ihrer Stellung zum Weltverkehr. Von Jahr zu Jahr tritt es deutlicher hervor, wie diejenigen Verkehrsmittelpunkte, die eine direkte und billige Verbindung mit dem Meer haben, die anderen überflügeln, denen eine solche direkte Beteiligung am Weltmarkt versagt ist. Die einen Plätze erhalten von dem Welthandel eine ungeahnte Expansionskraft, die anderen verfallen — an sich und noch mehr im Vergleich zu ihren Konkurrenten und infolge deren verstärkter Machtstellung und Anziehungskraft — in eine gewisse Isolierung; sie bleiben stationär und kommen aus den engen, kleinlichen Verhältnissen nicht heraus.

Die erwähnten Nachteile finden, wie bekannt, ihren Ausgleich durch die Hebung der »Gesamtkraft«. Fasst man die Nachteile als die Keime und Kaufopfer für einen unumgänglichen Fortschritt auf, so wird, das Gesetz des ewigen Fortschreitens der Menschheit nirgends heller ins Licht gesetzt als durch die Opfer des Transportfortschritts. So sehr die Klagen der einzelnen in ihrer Existenz Bedrohten die Fürsorge des Sozialpolitikers verdienen, eine Umkehr ist ausgeschlossen. Sonst hätte man noch nicht einmal eine Post, von der Eisenbahn ganz zu schweigen; denn schon vor Jahrhunderten machte man gegen die Post und Binnenschiffahrt die gleichen Bedenken geltend wie heute gegen den Industriestaat.

Auf welche Weise nun die Benachteiligung der einzelnen Produzenten, der einzelnen und nächstbeteiligten Erwerbsgruppen (des »wohlhergebrachten Stadt- und Landbotenwesens«) und einzelner Klassen ihren Ausgleich findet, bildet ein noch dunkles Kapitel der Sozialpolitik. Man generalisiert noch zu sehr, ähnlich wie bei einem anderen Ausgleich, nämlich bei dem eines erhöhten Verkehrs-Aufwands durch eine erhöhte Frequenz.

Wohl war es z. B. zu Lists Zeiten verkehrt, an der Produktivität dieses doppelseitigen Fortschritts der Eisenbahnen und der Industrialisierung zu zweifeln. Damals war der Verkehr noch gering, der Fortschritt vollzog sich nur langsam nach Raum und Zeit, die Verschiebung in der Konkurrenz, die mit ihm verknüpft war, war nicht so überstürzt und nicht so tief einschneidend wie in dem heutigen Zeitalter der Elektricität. Heute dagegen hat der

Verkehr einen gewissen Sättigungspunkt erlangt; ob heute ebenso wie früher eine jede Verkehrsvervollkommnung auch eine allgemeine und eine dem Aufwand entsprechende Produktivität für jeden Landstrich, für jede Klasse und für jeden Produktionszweig erbringt, das hängt von den einzelnen Umständen ab. Der Chausseebau z. B. nützt der Landwirtschaft und Industrie gleichmässig, der Bau von Kanälen, auf denen im Grossbetrieb in der Hauptsache nur Kohlen und Getreide transportiert werden, kommt überwiegend den Grossstädten und Industriebezirken zu gut. Ganz ebenso verhält es sich, nachdem unsere Volkswirtschaft den Charakter des Grossbetriebs erlangt hat, wohl mit der fortschreitenden Industrialisierung: die Menge der geschädigten Interessen wird immer zahlreicher und die Verletzung immer empfindlicher. Es liegt im Wesen dieses Grossbetriebs der Volkswirtschaft, dass sich im gleichen Schritt mit seiner Ausdehnung die Konkurrenz näher rückt und verschärft, dass die Ausgleichung der Kräfte und die Verstrickung in den Weltmarkt und in seine Konjunkturen, durch welche die Selbständigkeit der kleineren Produzenten empfindlich eingeengt wird, unaufhaltsam voranschreitet.

Dabei wird sich die Differenz zwischen dem Standpunkt des Politikers, der nur auf das Ganze schaut, und dem des einzelnen Interessenten, mehr und mehr erweitern. Wir halten an der wechselseitigen Rückwirkung zwischen Gesamt- und Einzelinteresse unverbrüchlich fest; wir geben voll zu, dass jeder Fortschritt der Industrie wie jeder des Verkehrs dem Ganzen nützt, dass ferner die etwaigen Uebergangsleiden auf die Dauer immer wieder ihren Ausgleich finden, ferner dass diese Hebung der Gesamtkraft der Nation und der Triebkraft der Produktion schliesslich auch jedem Einzelnen zu gute kommt. Der Einzelne jedoch ist berechtigt, den Grund dieser wechselseitigen Rückwirkung und der Zeit ihres Eintritts zu prüfen und zu fragen, wann dieser Ausgleich für ihn zu erwarten steht, ob noch zu der Zeit, da er noch lebt und webt, und ob nicht der Schaden, den speciell er durch die Konkurrenzverschiebung erleidet, grösser ist als der zu erwartende indirekte Nutzen.

Und von diesen Einzelinteressen werden mit dem Fortschritt der Industrie und des Verkehrs immer mehr Existenzen und immer empfindlicher berührt und sich in Gegensatz zu dem Fortschritt stellen. Ob nicht diese Einzelinteressen vorerst nicht doch geschont werden sollen und können, ob nicht zu viele oder zu schwere Schädigungen zu befürchten sind, das allseitig abzuwägen ist Sache der Sozialpolitik.

7. Transportfortschritt und Tra[…] portkonsum. Bei der Untersuchung [d…] Wirkungen des Transportverkehrs gehört sich diejenige in Bezug auf den Transp[…] bedarf an die Spitze. Jedoch ist das V[…] hältnis zwischen dem Transportbedürf[…] und seiner Befriedigung so eigentümlic[…] Natur, dass es erst am Schlusse dargest[…] werden kann.

Schon die Hebung der Produktion naturgemäss hinwiederum eine Vermehr[…] der zu befördernden Güter und Nachric[…] zur Folge. Zugleich wird z. B. durch Führung eines Kanals oder einer Eisenb[…] zu abgelegenen Wäldern, Steinbrüc[…] Bergwerken der Rapport zwischen B[…] und Befriedigungsmittel verbessert oder hergestellt, damit die »Gesamtkraft« stärkt, eine Steigerung des Konsums eine verkehrschaffende Wirkung erwä[…]

Ferner erklärt sich aus der »Gesamtkr[…] dass jeder rationelle Mehraufwand für entgegenkommendere Lieferung und Leis[…] seinen Ausgleich in der gesteigerten [Fre]quenz (Penny-Porto-System!) findet. »schiesst« etwas empor, wie Knies ausdrückt, aber es ist dies nicht ein [u…] gefesselter Trieb des Verkehrswachst[…] sondern der spekulative Unt[er]nehmungsgeist. Vor der Eisen[…] war letzterer nur durch den Handel repr[äsen]tiert und bestand die Volkswirtscha[…] der Hauptsache nur in der Waren- [und] Preisausgleichung durch den Handel. [Im]mer mehr erweitert sich die Unternehmer[…]keit sowohl in der subjektiven als i[n der] objektiven Richtung (über den pre[isaus]gleichenden Handel) hinaus, die Folg[e …] neuer Transportbedarf.

Wie die Transportvervollkommnung Zunahme des Transportbedürfnisses h[…]bringt, dafür bietet die Ausdehnung der Ansichtspostkarte oder des Fünf[…] Packets oder das Aufkommen der [kauf]männischen Reisenden einen Beleg. [Bis] ins 19. Jahrhundert herein bestand ganze kaufmännische Reisen in dem [Be]suchen der Messen durch den Pri[…] Mit der Ausbreitung der Fabriken beg[…] manche, nach englischem Vorgang Muster durch ihre Handlungsgehilfe[…] nun, nach Art der Hausierer das ganz[…] auf der Strasse liegen mussten, den Gro[…] anbieten zu lassen. Bald nach de[r Aus]breitung des Telegraphen- und Eise[nbahn]netzes (Ende der fünfziger Jahre) fan[d …] heraus, dass der rasche und zuver[lässige] Bestelldienst das Halten grösserer [V…] erspare, insofern die Vermittelun[g der] Grossisten überflüssig mache. So be[…] die Fabriken — zuerst die Hüttenwerk[e …] in den siebziger Jahren, auch die Bau[mwoll]webereien — immer zahlreicher dir[…]

die Detaillisten heranzutreten und die Last des Magazinhaltens auf sich zu nehmen. Heute beträgt die Zahl der lediglich der Reklame und dem Inkasso dienenden Reisenden in Deutschland nicht weniger als 60000! —

Mit dieser verkehrschaffenden Wirkung trifft die oben erwähnte Seite der Organisation zusammen, so dass die Berechnung auf den Massenumsatz und die Neigung zur Akkumulation und Expropriation, wie sie dem Grosskapital allgemein zugeschrieben wird, am frühesten und heute noch am schärfsten und reinsten bei dem in den Transportanstalten angelegten Grosskapital zu Tage tritt. Beim Transport kam zuerst die Kalkulation auf den Massenkonsum und Massenumsatz auf, worauf der heutige Grossbetrieb überhaupt beruht. Die aggressive Tendenz gegen den kapitalschwächeren und zersplitterten Kleinbetrieb ist nur eine andere Seite der centralistischen Tendenz der Transportanlagen; auf diesem Gebiete erstanden ja auch die ersten Kartelle und die mächtigsten Aktiengesellschaften. Diese Tendenz beruht hauptsächlich darauf, dass ähnlich wie der Umtrieb des Kapitals so die Organisation des Umlaufs der Betriebsmittel um so vollkommener ist, je grösser das Verkehrsgebiet, und um so mangelhafter ist, je kleiner es ist, dass ferner der ungebundene Wettbewerb zu zweckloser Preisschleuderung und Verzettelung der Kräfte und Betriebsmittel führt.

Eine weitere Konsequenz ist z. B.:

Aus der gemeinwirtschaftlichen Produktivität der Verkehrs-Anlagen ergiebt sich, dass hierfür in Bezug auf die Preiskalkulation und Konkurrenz andere Regeln gelten als für die privatwirtschaftliche Produktion. Beispielsweise sollen leistungsfähige Wasserstrassen bestimmungsgemäss Konkurrenten der Eisenbahnen sein. Aber erfahrungsgemäss ist jeder neue planmässig angelegte Verkehrsweg »Zubringer« für diejenigen Verkehrslinien, die er durchschneidet und an die er anschliesst, wie umgekehrt diese mitberührten Verkehrslinien für ihn selbst den Wert haben, dass sie ihm Güter zubringen; auf diese Weise verzweigt und verästelt sich die nützliche Wirkung eines neuen Verkehrsweges derart, dass sich unzählige solche Wirkungen nicht unmittelbar fühlen, auch nicht ohne weiteres nachweisen lassen. Zieht man nun für das Verhältnis zweier konkurrierender Verkehrswege eine längere Periode in Betracht, so ergiebt sich schliesslich eine Hebung der Produktion, der Konsumtion, des Umschlags, des Verkehrs und Austauschs, überhaupt ein stärkerer Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens. Die Schiffahrtsstrassen schaffen neues wirtschaftliches Leben, bringen bisher unbenutzbare Produktivkräfte zur Hebung, vermehren und verzweigen den Absatz, erhöhen also die überhaupt in Frage kommenden, auf den Verkehrswegen zu bewegenden Transportmengen, und dieser Verkehrszuwachs kommt je nach seiner Art allen Verkehrsstrassen zu gute.

So besteht zwischen der Schiffahrtsstrasse und der Eisenbahn eine gegenseitig sich fördernde Wechselwirkung. Die Furcht der Eisenbahnverwaltungen vor der Konkurrenz ist nach den neueren Erfahrungen gar nicht haltbar. In Frankreich z. B. hat sich seit 1882 der Verkehr auf den Wasserstrassen mehr als verdoppelt; trotzdem erreicht die Gesamteinnahme, die den Eisenbahnen durch die konkurrierende Schiffahrt entzogen worden ist, kaum 10 %. Die gleiche Wechselwirkung bietet sich in der Entwickelung des Rheinverkehrs dar. Beispielsweise betragen die Transportmengen ober- und unterhalb Ruhrort über 8 Millionen Tonnen. Trotzdem wird dieser enorme Flussverkehr den ganzen Rhein entlang von wenigstens zwei gleichlaufenden Eisenbahnen begleitet, welche eine sehr starke Güterbewegung haben. Diese ist viel lebhafter, als sie sich voraussichtlich ohne Vorhandensein des schiffbaren Stromes entwickelt hätte. Ein weiteres überzeugendes Beispiel für die Wechselwirkung zwischen Schiffahrtsstrasse und Eisenbahn bietet der Verkehrsaufschwung, den Frankfurt nach Eröffnung der Mainkanalisierung genommen hat.

Litteratur: **Huber**, *Deutschland als Industriestaat, Stuttgart, Cotta 1901.* — **Derselbe**, *Geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893.* — **v. d. Borght**, *Das Verkehrswesen, Leipzig 1894, S. 30—64.* — **W. Lotz**, *Verkehrsentwickelung in Deutschland, Leipzig, G. Teubner S. 118—142.* — **G. Schmoller**, *Der moderne Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritt 1873 (»Zur Sozial- und Gewerbepolitik«, Leipzig 1890, S. 14—37).* — **Kaufmann**, *Eisenbahnpolitik Frankreichs, 1896, II. Bd., S. 667—670 u. 722—730.* — **Cohn**, *System der Nationalökonomie, III. Bd.* — **Roscher**, *Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses, VII. Aufl., 1899, S. 468.* — **Ledig**, *Einfluss der Eisenbahnen auf Kultur und Volkswirtschaft, Leipzig, Engelmann, 1898.* — **Philippson**, *Handel und Verkehr, Berlin 1899, S. 62.* — **Foville**, *La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, Paris 1880.* — **F. List**, *Das deutsche Eisenbahnsystem als Mittel zur Vervollkommnung der deutschen Industrie, des deutschen Zollvereins und des deutschen Nationalverbandes überhaupt, Stuttgart 1841.* — **Knies**, *Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, Braunschweig 1853.* — **Gunesch**, *Wechselwirkungen von Eisenbahnen und Volkswirtschaft, Wien 1876.* — **Schulte**, *Geschichte des mittelalterlichen Handels, Leipzig 1900.* — **A. F. Weber**, *The growth of cities in the ninetheenth century, New-York 1899.* —

Emil Sax, *Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. 2 Bde., Wien 1878/79. Endlich die unter den speciellen Stichworten angegebenen Werke: Eisenbahnen (oben Bd. III S. 487 ff.), Binnenschiffahrt (Bd. II S. 861 ff.), Schiffahrt (Bd. VI S. 539 ff.), Post (Bd. VI S. 118 ff.), Telegraphie und Telephonie (Bd. VII S. 61), Wege.* **Huber.**

II. Verkehrswesen im deutschen Mittelalter.

1. Verkehrswege. 2. Verkehrshemmnisse. 3. Ursprüngliche Verkehrsförderuisse. 4. Transportmittel und Botenwesen. 5. Ergebnis.

1. Verkehrswege. Aus dem Nebel vorgeschichtlicher Zeiten tauchen nur in flüchtigen Umrissen die Handelsstrassen auf, die dem Verkehr zwischen den Griechen von Massilia und Etruskern und den Germanen dienten. Wir erfahren nur, dass neben der Nordsee die Ostsee wegen ihres hochgeschätzten Produktes, des Bernsteines, von südlichen Kaufleuten und nordischen Zwischenhändlern vornehmlich auf drei Wegen aufgesucht worden ist: einer zog vom Schwarzen Meer die Weichsel abwärts, ein zweiter von der Mündung des Po an über die Donau die Oder abwärts, ein dritter von Massilia aus das Rhonethal hinauf durch Gallien nach dem Gebiet der Teutonen an der Nordsee[1]). Wir wissen jetzt, dass in vorrömischen Zeiten und namentlich während der Handelsherrschaft Massilias über die Poebene, also bis ins zweite vorchristliche Jahrhundert, der Verkehrszug die Alpen umging und dass erst seit Festsetzung der Römer im Rhein- und Donaugebiet auch das mittlere Alpengebiet dem Verkehr erschlossen worden ist[2]). In geschichtlicher Zeit haben die Römer sich um Anlage und Ausbau von Strassenzügen in Deutschland verdient gemacht, ein ausgedehntes Netz von Strassen, die in erster Linie Heerstrassen mit Posten- und Nachrichtendienst und staatlichen Quartierstationen waren, unter staatlicher Strassenverwaltung standen und meist in ziemlicher Höhe angelegt wurden, breitete sich über die Provinzen Germania superior und Germania inferior. Wir erfahren, dass den Rhein entlang von Bingen bis Xanten meist drei Heerstrassen gezogen sind[3]), die sich weiterhin nach Wiesbaden und von Kastel über Friedberg nach Hessen und Thüringen und von Aschaffenburg durch das Mainthal nach dem Süden fortsetzten. In den Zeiten des sinkenden Römertums war Trier der Knotenpunkt von 4 gallischen Strassenzügen, die die Stadt mit Mainz, Cöln und Rheims und mit dem Süden über Lyon verbunden haben[1]). Auch dem Limes entlang, der bekanntlich von der Maingegend bei Hanau nach dem mittleren Neckar und der unteren Altmühl ging, verlief eine Handelsstrasse. Die Rheinstrassen verzweigten sich ebenso nach Leyden und Nymwegen hin wie nach der Ems und über Soest zur Wesermündung, während andererseits von Siegen über den Westerwald und durch die Wetterau die Verbindung mit der am Limes verlaufenden Handelsstrasse hergestellt war. Als Alpenpässe dienten der Römerzeit der Grosse St. Bernhard, vielleicht der Simplon (dieser jedenfalls nur von lokaler Bedeutung), und von den Bündnerpässen der Splügen und der Julier, während es fraglich ist, ob auch Septimer, Bernhardin und Lukmanier schon vor dem Mittelalter benutzt wurden[2]). Erwähnt seien von grossen Strassen in Süddeutschland: die via Claudia vom Po über Trient nach Augsburg und die Strasse von Mailand über Vevey, Solothurn, Augst und Basel nach Windisch oder Strassburg und Mainz. Götz hat ausgerechnet[3]), dass in der Römerzeit ein Packetfuhrwerk von dem mittleren Oberitalien in 7—8 Tagen den Bodensee, in 10—11 Tagen Augsburg erreichte, während Regensburg von Verona aus in 15 Tagen, Salzburg von Aquileja in 11 Tagen erreicht wurde. Nach Mainz kam man in gleicher Weise von Basel in 5—6 Tagen, nach Cöln in weiteren 2 Tagen und an die Weser von Bonn aus in 7—8 Tagen, die ganze Strecke von Rom bis Leyden konnte in 34 Tagen zurückgelegt werden. Gegenüber den Landstrassen wurden die Wasserstrassen zur Römerzeit weniger im Dienste des Verkehrs benutzt, noch am meisten der Rhein in seinem Unterlaufe, auch die Weser, aber noch weniger als der obere und mittlere Lauf des Rheines die Donau. Seit dem dritten nachchristlichen Jahrhundert stockte dann auch die Fortbildung des Landstrassennetzes, das die Römer über die Rheingegend und das südliche und nordwestliche Deutschland ausgespannt hatten, wenn auch freilich viele der

[1]) Vgl. Jahrb. des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Heft 64, von Sadowski, Die Handelsstrassen der Griechen und Römer etc., deutsch von Cohn, 1877.

[2]) Vgl. v. Duhn, Die Benutzung der Alpenpässe im Altertum. Neue Heidelberger Jahrbücher II (1892), 55—92.

[3]) Schneider, Die alten Heer- und Handelsstrassen der Germanen, Römer und Franken, Bd. 3, S. 19.

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 26.

[2]) Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs 1900 1, 39—53.

[3]) Die Verkehrswege im Dienst des Welthandels, S. 362—377. S. über die Alpenwege nach Italien v. Inama-Sternegg, D. W.G. Bd. 1, S. 450.

sorgsam und solid gebauten Anlagen sich lange Zeit und bis in die Neuzeit hinein erhalten haben. So beispielsweise jene Römerstrasse von Bacharach nach der Mosel, von der Sebastian Münsters Kosmographie im Jahre 1544 sagte (V, 169): »Man findet auch in diesem rauen Lande eine alterhabene und gepflasterte Strasse, die gehet zwerchüber den Hunnsrück von Bacharach bis gegen Berncastel, und von dannen fort bis gen Trier und also forthin durch das Land Lützelburg, die ist so richtig, gleich als wäre sie mit einer Schnur abgemessen, ist etwann Tisches, etwann Baumeshöhe, etwann höher zu beiden Seiten erhaben.« Ungleich härter als die Römerstrassen litten indessen die mancherlei Feld-, Wald- und Dorfwege, die meist in ziemlich mangelhafter Art von den Dorfgemeinden der Germanen angelegt worden waren, unter den verheerenden Stürmen der grossen Wanderung. Erst seit den Tagen der Karolinger, kann man sagen, hat sich die Grundform der mittelalterlichen Verkehrslinien in Deutschland im grossen und ganzen gefestigt. Es hängt dies wiederum zusammen mit dem Eintritt Deutschlands in das System des Welthandels, das bis ins 15. Jahrhundert hinein Bestand hatte, wenn auch die verschiedenartige Entwickelung, die der Welthandel während dieser Jahrhunderte genommen hat, nicht ohne Rückwirkung auf die Ausbildung der Verkehrslinien im einzelnen geblieben ist.

Man kann unter den Landstrassen Deutschlands im Mittelalter ein System von 9 Hauptlinien unterscheiden[1], die von Süden nach Norden und von Osten nach Westen verliefen: Die Donaustrasse, die Regnitzstrasse, die Magdeburgerstrasse, die Erfurterstrasse und die niederelbische Strasse. Die Donaustrasse ging von Salzburg nach Ulm und Regensburg, dann weiter über Wien nach Konstantinopel, die Regnitzstrasse von Nürnberg über Sulzbach und Pilsen nach Prag, die Erfurterstrasse kam von Braunschweig und ging über Erfurt und Suhl nach Bamberg und Nürnberg, die Magdeburgerstrasse zog nach Leipzig und dann entweder über Hof nach Nürnberg oder über Hof und Eger-Waldsassen nach Regensburg, die niederelbische Strasse verlief von Braunschweig nach Bardewiek nördlich von Lüneburg. Dazu kommen die zwei nordsüdlichen Rheinstrassen, deren eine von Utrecht und Cöln her über Mainz und Basel, oder über Cannstadt nach Ulm, die zweite durch das Wesergebiet entweder nach Hersfeld, Fulda und Würzburg oder über Marburg, Friedberg nach Frankfurt kam; von Würzburg strebte dann eine über Nördlingen ziehende Strasse bei Donauwörth eine Vereinigung mit der Strasse an, die von Nürnberg her über Bamberg und Suhl nach Erfurt verlief.

Schliesslich sind die Handelsstrassen zu erwähnen, die Mainz über Frankfurt, Fulda, Eisenach, Gotha und Erfurt mit Leipzig und Görlitz und Cöln über Soest und Paderborn mit Wolfenbüttel verbanden.

In Pfortaer Urkunden erscheint in den Jahren 1140 und 1157 eine »hohe Strasse«, die sich von der von Erfurt ostwärts ziehenden Weinstrasse abzweigte, über den Orlas, bei Karsdorf über die Unstrut nach Querfurt und ins Mansfeldische führte und die bis zur Schlacht von Jena (1806) von den Kärrnern benutzt worden ist, die zwischen Leipzig und dem Rhein fuhren. Frühzeitig führt diese Strasse auch den Namen »Kupferstrasse«, weil sie dem Transport des Mansfelder Kupfers nach Augsburg und Venedig hin diente[1].

Die meisten dieser Strassenzüge sind Völkerstrassen, die von der Natur vorgeschrieben sind, so auch beispielsweise die Strasse, die durch das westliche Sachsen und Vogtland über den Frankenwald von Nürnberg nach Leipzig verlief[2].

Es ist selbstverständlich, dass die Entwickelung des Welthandels, die in der Begründung der Handelssuprematie der italienischen Seestädte über den Süden seit den Kreuzzügen gipfelt, die besondere Ausgestaltung dieser Handelsstrassen im einzelnen beeinflussen musste. Nicht mehr auf der Donaustrasse kamen die Waren des Orients nach Deutschland, an die Stelle Regensburgs traten Wien, Augsburg und Ulm; Nürnberg, die oberschwäbischen und oberrheinischen Städte erwuchsen jetzt erst zu Sitzen des

[1]) Mit dem folgenden vereinige ich die scheinbar entgegengesetzten Ansichten von Gasner, Zum deutschen Strassenwesen, S. 40 und Götz, a. a. O. S. 550—552. S. auch noch zu Gasner Deutsche Litteraturzeitung 1890 Sp. 1844 u. Lit. C. Bl. 1890 Sp. 790. Im übrigen seien erwähnt: Blinzer, Notizen über das Wegewesen insb. die alten Landstrassen im Herzogtum Lauenburg (Archiv d. V. f. d. G. d. Hz. Lauenburg V, 2, 1—28), Niemann, Die alten Verkehrsstrassen des Erzgebirges (Archiv f. Post- und Telegr. 25, 569), Roder, Die Verkehrswege zwischen Villingen und dem Breisgau (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 9, 505), Heller, Die Handelswege Innerdeutschlands im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Dissert. 1884. Wilbrand, Verkehrswege der Bielefelder Gegend in der Urzeit (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafschaft Ravensberg 14, 1—12).

[1]) Vgl. Poppe in Mitteilungen des Geschichtlich-Naturwissenschaftl. Vereins von Sangerhausen und Umgegend III, 195—204. Dazu Kirchhoff in Mitteilungen d. Ver. f. Erdkunde zu Halle a. S. 1899, S. 142.

[2]) Kutzen, Das deutsche Land I², 357 f.

Grosshandels, Ulm und Augsburg verzweigten ihre Handelsbeziehungen bis nach Ungarn, Böhmen und Polen und bildeten eine Durchgangsstelle für die Kaufleute, die aus Flandern und Brabant kamen, jetzt erst gewann die Verkehrsstrasse des Rheines Bedeutung im System der deutschen Handelsstrassen.

Drei Strassen benutzten die deutschen Kaufleute, um von Oberdeutschland nach Italien zu gelangen: die tiroler Strasse an Innsbruck vorbei durch die Klause nach Trient und der Lombardei, eine westliche schweizer Strasse von Basel über Luzern und den Vierwaldstädtersee, dann weiter durch das Schöllenen- und Urserenthal über den St. Gotthard und den Lago maggiore, schliesslich eine östliche schweizer Strasse, die mit der tiroler Strasse in Verbindung stand, von Basel über Zürich, Chur, Chiavenna, Riva über den Lago di Como[1]). Eine eingehende und ziemlich gesicherte Geschichte der Verkehrsbedeutung der Alpenwege im Mittelalter hat Aloys Schulte gegeben. Die Karolingerzeit bevorzugt den Grossen St. Bernhard, ohne die Bündner Pässe zu vernachlässigen. Einhards Weg von Pavia nach Michelstadt führt über St. Maurice, den Genfer-See entlang über Solothurn nach Strassburg. Die Hauptverkehrsstrasse für den englischen, flandrischen und französischen Verkehr geht im 10. und 11. Jahrhundert über den Grossen St. Bernhard und folgt im wesentlichen der alten Römerstrasse mit ihren Etappen Piacenza, Pavia, Vercelli, St. Maurice, Vevey, Lausanne, Besançon, Bar-sur-Aube, Chalons s. M., Rheims, Arras. Ueber den Grossen St. Bernhard ging auch der Siedelungszug der Normannen nach Unteritalien. Ebenso blieb im Hochmittelalter dieser Pass die wichtigste Alpenstrasse für Kaufmann und Pilger, während als sein Nebenbuhler für den schwäbischen Verkehr der Septimer und für politische Unternehmungen der Brenner auftrat. Erst deutsche Ansiedelungen haben die Pässe Splügen und Bernhardin und die Pässe von Oberwallis nutzbar gemacht, die Eröffnung des Simplonverkehrs ist wie die des Gotthardverkehrs eine Folge deutscher Einwanderung in den Centralalpen. Die Chronik des Albert von Stade zeigt, dass der St. Gotthardpass schon im Jahre 1236 benutzt worden ist[2]).

[1]) Vgl. Hüllmann, Städtewesen, Bd. 1, S. 348 ff.

[2]) Vgl. Schulte a. a. O. I, 56, 67, 102, 169, 172, 187, 217, 229 u. ö. Götz a. a. O. S. 365 meinte noch, der Gotthard sei erst im späteren Mittelalter erschlossen worden. Richtiger ist, dass erst zu dieser Zeit der Gotthardverkehr aufblüht. Vgl. Heyd, Die Alpenstrassen im Mittelalter (Ausland 55, 1882) S. 461—467.

In das System des orientalischen und italienischen Handels gliederte sich auch die Hanse ein, aber nicht vermittelst ihres Handels mit Russland, sondern mit Hilfe der niederländischen Marktplätze, damit denn auch teilweise wiederum durch die Vermittelung der Städte an der oberen Donau. Wie sich die Warenzüge im einzelnen bewegt haben, ist trotz der Bienenarbeit der Strassenforschung noch keineswegs hinlänglich geklärt, es bestanden z. B. Handelsverbindungen von Hamburg und Lübeck über Lüneburg, Braunschweig und Göttingen mit Frankfurt a. M. und über Magdeburg und Dresden mit Böhmen.

Der italienische und süddeutsche Handelsverkehr lenkte auf dem Rhein und den rheinischen Landstrassen nach Flandern, auf der Donaustrasse nach Böhmen und Mähren. Charakteristisch bleibt es, dass der kaufmännische Verkehr zwischen Ober- und Niederdeutschland bei dem Mangel einer beide Landesteile einigenden Wasserverbindung und der Anziehungskraft der beiden Ströme Rhein und Weichsel allenfalls durch Vermittelung der Thüringischen Städte sich vollzog, häufig aber sogar den Umweg über Brügge bevorzugte[1]).

Gruppieren wir etwa um Cöln, das sich gerade seit dem 13. Jahrhundert inmitten des deutsch-italienischen Handelssystems zu einer Herrscherstellung im Verkehrsleben emporgeschwungen hat, die rheinischen Handelsstrassen damaliger Zeit. Den Rhein abwärts zogen Verkehrswege bis nach Holland und weiter nach Norwegen, westlich von Cöln die Eifel und Ardennen entlang zur Maas nach Maastricht und Lüttich, wo wiederum die Linien sich längs der Maas und Sambre und längs der Schelde hin verzweigten. Diese Strasse hatte mit dem mittelrheinischen und oberrheinischen Gebiete gleichfalls Zusammenhänge. Denn von Mainz aus bewegte sich der Landtransport über den Hunsrück nach Trier, von da über Merzkirchen nach Metz oder durch die Eifel über Bidburg, Junkerath, Marmagen und Zülpich nach Cöln. Auf dem rechten Ufer des Rheines führte die »hohe« oder »cölnische« Strasse durch den Westerwald über Limburg nach Frankfurt[2]) — es ist die Strasse, die weiterhin nach Strassburg und Nürnberg verlief und auf der die Produkte des Nordens, namentlich Tücher und getrocknete Fische, gegen Weine, Seidenstoffe und die Erzeugnisse der Levante umgesetzt worden sind[3]).

[1]) Vgl. dazu Lindner, Die deutsche Hanse 2. Aufl. 1901, S. 171 f.

[2]) Mittelrheinisches Urkundenbuch, II, Einleitung S. 219.

[3]) Vgl. Wallraf, Beiträge zur Geschichte von Cöln, S. 5.

In dem Reiseführer eines isländischen Abtes aus der Mitte des 12. Jahrhunderts erscheint Mainz als ein Knotenpunkt für die aus Norden verlaufenden Strassen. Ausser der Wasserstrasse von Utrecht und Deventer über Cöln führen zwei Wege dorthin — diese beiden gehen von Aalborg nach Stade, von wo aus die beiden Linien Minden, Paderborn und Hildesheim, Fritzlar nach Mainz führen [1]).

Wollen wir uns ein Bild des Warenverkehrs machen, der auf den rheinischen Landwegen vor sich ging, so erscheinen in ihm ausser dem Wein und Getreide vornehmlich Zinn aus England, die Produkte der holländischen Viehzucht und Fischerei, die farbigen Wollenzeuge aus Flandern, Brabant und Lüttich, Kupfer und Metallgeräte aus Huy, Dinant und Namur, Bier und Schweine aus Westfalen, Waffen und Wachs aus Cöln, Honig und Wachs aus Neuss und Duisburg [2]).

Genau können wir nicht entscheiden, für welche Gegenstände der Landweg und für welche der Wasserweg gewählt worden ist; wenn es anging, gab man allemal dem letzteren den Vorzug — gerade umgekehrt als in der Römerzeit, zu der die Landstrassen in Deutschland eine bedeutendere Stelle im Verkehrsleben einnahmen als die Wasserstrassen.

Nur eine eingehende Durchforschung der zahllosen lokalen Quellen des Mittelalters könnte den Anspruch erheben, im einzelnen völlig gesichert den Verlauf der Verkehrsstrassen zu erkennen. So können wir z. B. aus dem 8. Jahrhundert einen der sogen. »Königswege« genauer bestimmen, der von Mainz herkam, sich am Himmelsberg vom Ortesweg trennte, bei dem Dorfe Hemmen die Fulda schnitt und dann über das Gebirge nach Norden in die Hersfelder Gegend und nach Thüringen verlief. Dass dieser Weg eine Handelsstrasse war, ist ausdrücklich dadurch bezeugt, dass der auf ihm ziehende spätere Abt von Fulda, Sturm, hier Slawen findet, die zum Zwecke des Handels einen Dolmetscher bei sich führten [3]). Nicht immer sind wir in so günstiger Lage, und es wird wohl kaum jemals vollständig gelingen, die Strassenzüge, deren Anlage durch Fürsten und Grundherren, Stadt- und Landverbände, Genossenschaften und Korporationen weltlicher und geistlicher Art bezeugt ist, einwandfrei zu lokalisieren.

Ueber die Technik des Wegebaues, die Breite und Ausstattung der Strassen, das Wegebaumaterial, die Zweckmässigkeit der Lage sind wir in mittelalterlicher Zeit nicht so eingehend unterrichtet wie über die römischen Strassenanlagen. Jedenfalls steht fest, dass die fahrbaren Wege in den Thälern seltener waren als diejenigen über die Höhenzüge der Gebirge. Dieselben Gründe, die Völker auf verhältnismässig primitiver Kulturstufe zum Ackerbau auf Berghänge führen, bedingen auch diese Höhenanlage der mittelalterlichen Landstrassen [1]); vor allem wirkte die grössere Sicherheit gegen verkehrsstörende widrige Naturereignisse und Witterungsverhältnisse dabei mit. Statt aller Anführungen einzelner Veränderungen und Erlasse mag hier die für die deutsche Auffassung der Dinge überaus bezeichnende Stelle des Sachsenspiegels folgen [2]): »des koninges strate sal sin also breit, dat en wagen deme anderen gerumen moge. — die idele wagen sal rumen deme geladenen, und die min geladene deme sverren; die ridene wike deme wagene, die gande deme ridene. Sin sie aver in enem engen wege oder up ener brucge, unde jaget man enen ridenen oder to vot, so sal die wagen stille stan, bit sie mogen vore komen. Svelk wagen erst up die brucgen kumt, die sal erst overgan, he sie idel oder geladen.«

Der Schwabenspiegel setzte dann, vielleicht im Anschluss an römische Bestimmungen [3]), die Strassenbreite auf 16 Fuss fest [4]), aber auch mit Beachtung dieser Verordnung ist für die Kenntnis der Durchschnittsbreite, der Herstellung und Bauart aller Landstrassen natürlich nicht viel gewonnen. Denn es ist methodologisch unstatthaft, in der früher beliebten Weise Stellen des Sachsen- und Schwabenspiegels ohne anderweitige quellenmässige Bestätigung ohne weiteres zur Erkenntnis des mittelalterlichen Wirtschaftslebens heranzuziehen. Man wird im allgemeinen nicht fehlgehen, wenn man sich von den Landstrassen des mittelalterlichen Deutschland wie ebenso von den Strassen der Städte keine allzu rosigen Vor-

[1]) Vgl. Schulte a. a. O. I, 99. Die Flussläufe im Mittelalter sind übrigens nicht immer die gleichen wie in der Gegenwart. S. dazu u. a. „Die Hauptveränderungen des unteren Rheinbettes (Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 1859, VII, 133 ff.).

[2]) Mittelrheinisches Urkundenbuch, II, Einleitung S. 219. Lacomblet, Urkundenbuch II, 728, III, 174, 538, 582, IV, 50.

[3]) Eigili vita Sturmii. M. G. S.S. II, 370 ff. Vgl. Schwarz, Fuldaer Gymnasialprogramm 1586, und Falk, Nass. Annalen Bd. XII, 2.

[1]) Oben sind zwei „hohe Strassen“ erwähnt worden: im Osten die hohe Strasse, die auch Kupferstrasse heisst, und im Westen die hohe Strasse, die auch Cölnische Strasse genannt wurde.

[2]) Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht, herausgegeben von Homeyer 1861³, II, 59, 3 und A. 15, S. 287.

[3]) L. 8 D. VIII, 3.

[4]) Ausgabe v. Lassberg, 1840, S. 103, Art. 221. Landau in Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, 1856.

stellungen macht: nur »der Not gehorchend« haben Anwohner und Grundherren Wege hergestellt und gepflegt, ausgefahrene Landstrassen mit Reisig und Steinen ausgefüllt, und das noch sehr häufig unter der schärfsten Opposition der zunächst Beteiligten.

Auch für die Bemessung des Verhältnisses, in dem die Benutzung der Landstrassen zu der der Wasserstrassen während des Mittelalters gestanden hat, fehlen genauere quellenmässige Unterlagen. In der Vorzeit bilden die grossen Flüsse die Vermittler des Handelsverkehrs, die Römerzeit dagegen bevorzugte die Landstrassen. Erst nach der Römerzeit sind die natürlichen Strassen, die Flussläufe der grossen Ströme Deutschlands, von dem Verkehr in stärkerem Masse aufgesucht worden. Tausend Schiffe sah im Jahre 1252 Erzbischof Konrad zu Cöln am Seile hangen [1], bis dann seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts die übergrosse Belastung der Schiffahrt den Verkehr von den Wasserstrassen weg auf die Landstrassen hinlenkte [2]. Die Neuzeit weist dann allmählich wieder den Wasserstrassen die ihnen gebührende Stelle im Verkehrswesen an. Vom Rhein wissen wir zum Beispiel, dass er erst im 17. Jahrhundert wieder einigermassen seine verkehrfördernde Bedeutung erlangen konnte [3], und zwar hängt das nicht nur mit mancherlei Leistungen des Landesfürstentums für die Flussschiffahrt zusammen, sondern auch mit der heillosen Verwüstung und dem Zerfall der deutschen Landstrassen während des 30jährigen Krieges. Quetsch citiert (S. 20) jene Verse des 17. Jahrhunderts:

„Unmöglich ist, wer eine ferne Reyss
Thun will, dass er könnt treffen das recht Geleyss.
Die Strassen, die gebaut warn vor der Zeit,
Mit Hecken, Dornen, Unkraut seyn bekleidt."

Im allgemeinen schliesst sich zumeist, das zeigt auch die Strassengeschichte des Mittelalters, das Strassennetz den Naturwegen an, aber mit zunehmender wirtschaftlicher und vorzüglich technischer Kultur treten die natürlichen Gebilde zurück und das System der Kunststrassen und Kanäle kommt zur Entfaltung. Der Hauptmotor der Verkehrsgeschichte ist stets die Erzielung der kürzesten Verkehrslinie gewesen.

2. Verkehrshemmnisse. Alle die Faktoren, die wir heute als die belebenden Grundkräfte des Verkehrswesens anzusehen gewohnt sind, fehlten dem Mittelalter. Das Zeitungswesen mangelte dem Mittelalter, ebenso wie grosse Büchersammlungen fehlten (die Bibliothek der Abtei Hirschau zählte im 12. Jahrhundert nicht mehr als 60 Bände), und entwickelte sich erst seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die erste wöchentlich erscheinende Zeitung ist sogar erst 1609 in Strassburg herausgegeben worden [1]). Natürlich, vor der Erfindung der Kunst des Druckes mit beweglichen gegossenen Lettern und vor der Einführung eines geregelten Postverkehrs war die Ausbildung der Presse nicht möglich, aber damit fehlte eine Hauptstütze des Verkehrslebens, die sich ebenso wie der Mangel einer schriftlichen Korrespondenz recht fühlbar machen musste. Das Münzwesen war in einer Zeit, wo die Münzherren an fast 500 voneinander völlig unabhängigen Münzstätten zum Zwecke persönlicher Bereicherung nur auf Münzverschlechterung und Münzvorrat bedacht waren, ein Verkehrshemmnis sondergleichen, weder die Qualität der Münze noch die Stetigkeit des Münzfusses konnte einem steigenden Verkehrsbedürfnis, einer Zeit lebhafteren Handels und der fortschreitenden Geldwirtschaft genügen. Erst im Jahre 1325 sind Goldmünzen in deutscher Münze geprägt worden [2]). Vom Bankwesen, der notwendigen Vorbedingung für ein ausgiebiges Handelskapital, gab es nicht einmal die kümmerlichsten Anfänge, und auch die mangelhafte Entwickelung des Geldleihegeschäfts bot nicht die geringste Möglichkeit zur Befriedigung der beständig anwachsenden Geldnot. Und über alledem die unvollkommene Gestalt der Rechtspflege, die nur kümmerlichen Versuche einer Reichshandelspolitik, die Unsicherheit der Verkehrsstrassen zu Wasser und Land, die Mängel des Speditions- und Kreditwesens, die ungemeinen Schwierigkeiten des Warentransports, der ganze monopolistische und antikapitalistische Geist des mittelalterlichen Handels, die seit dem 13. Jahrhundert auftretenden obrigkeitlichen Preistaxen mit ihrer gegen den Handel und Grosshandel gerichteten Tendenz, das kanonische Zinsverbot der Kirche und das Institut des Rentenkaufs, das lediglich dem Grundbesitz Kredit gewährte — alles das trug nicht gerade dazu bei, einen schnellen Aufschwung des Verkehrslebens und eine

[1]) Siehe Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Poesie, 1843, I, 141.

[2]) Siehe Sommerlad, Rheinzölle im Mittelalter, S. 141. Basel ergriff bereits im Jahre 1262 Massnahmen gegen die Umgehung der zollbelasteten Rheinstrasse (Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 153).

[3]) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 421 ff.

[1]) Vgl. Weller, Die ersten deutschen Zeitungen. Gregor XIII. schleuderte im Jahre 1580 gegen die Zeitungsschreiber den Bann, der Speyerer Reichstag von 1575 wollte die Druckereien auf die grösseren Städte beschränkt wissen. S. Stephan im historischen Taschenbuch, 1869, IV, 10, S. 410.

[2]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 463. Kruse, Cölnische Geldgeschichte S. 43.

günstige Gestaltung der mit ihm zusammenhängenden sozialen Verhältnisse herbeizuführen. Vornehmlich haben aber drei thörichte Rechtsgewohnheiten des Mittelalters einen fortgesetzten lähmenden Druck auf die Verkehrsverhältnisse ausgeübt: das Strandrecht, das Grundruhrrecht und das Stapelrecht.

Ein Strandrecht haben sich wohl ursprünglich die Strandbewohner als ein Recht über das Gut der Schiffbrüchigen angemasst. Dann erscheint der König oder das Reich häufig entsprechend den Grundsätzen des Römischen Rechts bis ins 13. Jahrhundert als Eigentümer von herrenlosem Gut[1]), das sich an Meeresküste oder Flussufer vorfindet, bis auch dieses königliche Recht von dem eigentlichen Strandrecht der Strandherren, Landesherren und Städte überwuchert wird. An mancher Küste dehnte sich das Strandrecht auch auf die Schiffbrüchigen selber aus und machte sie zu Leibeigenen des Strandherrn. Vornehmlich die städtischen Einungen, und hier besonders die Hanse, haben allerhand Schutz- und Milderungseinrichtungen dagegen vereinbart, und wenigstens so viel meistens erreicht, dass entweder nur das herrenlose Strandgut der Konfiskation verfiel oder aber der Eigentümer auf seine Reklamation hin zur Zahlung eines Bergelohnes an die Arbeiter verpflichtet war[2]). Indessen die Abschaffung des Strandrechtes ist erst unsäglich langsam vor sich gegangen, und in manchem biederen Ost- und Nordseestädtchen hat bis in unsere Tage hinein der Pastor im sonntäglichen Kirchengebet den Himmel um ein gesegnetes Strandrecht angefleht.

Dem Strandrecht entsprach auf dem Lande das Grundruhrrecht: die Ladung eines Wagens, der den Boden des Grundherrn berührt hatte, war diesem verfallen. Von Reichs wegen ist die Grundruhr wiederholt abgeschafft worden, doch haben sich die Grundherren ebensowenig wie um andere reichsrechtliche Bestimmungen, um die Verbote der Grundruhr, gekümmert.

Das Stapelrecht ist ursprünglich immer ein natürliches Ergebnis der geographischen Lage einer Stadt[3]); besondere Schwierigkeiten der Gegend, Strudel und Wirbel im Fluss oder unwegsame Felsen in der Nähe u. a. m. zwangen die Kaufleute und Reisenden dazu, an dieser Stelle ihre Waren abzuladen und mit Hilfe der Ortsbewohner weiterzuschaffen. Aus dieser anfänglichen Gepflogenheit entwickelte sich allmählich durch Usurpation ein Recht dreifacher Art. 1. Fremde Waren dürfen nur durch Fuhrleute und Schiffer der berechtigten Stadt fortgeschafft werden (Umschlagsrecht). Damit war denn auch häufig der Zwang zur ausschliesslichen Benutzung der durch den Stapelort führenden Handelsroute verknüpft. 2. Fremde Waren müssen an dem Umladeplatz erst eine Zeit lang ausgestellt und feilgeboten werden (Niederlagerecht) und 3. häufig besitzen die Bewohner der berechtigten Stadt das ausschliessliche Recht des Kaufs der importierten Waren (Vorkaufsrecht)[1]). Mit dieser den Stadtbürgern vor fremden Kaufleuten eingeräumten Befugnis des Vorkaufs nicht zu verwechseln ist der sogenannte »Fürkauf«. Unter ihm versteht man 1. den Kauf der für den Markt aufbehaltenen Waren seitab vom Markt oder 2. Ankauf im grossen oder Kauf nicht zum Eigenbedarf, sondern zu späterem Verkauf auf dem Markt. Gegen diese Gepflogenheiten mit ihrer preissteigernden Tendenz hat die städtische Wirtschaftspolitik des Mittelalters immer aufs neue energischen Protest erhoben[2]).

Auf der anderen Seite ist es aber etwas dem Stapelrecht ganz Aehnliches, wenn etwa Venedig die in ihm verkehrenden fremden Kaufleute voneinander absperrte und den Deutschen nur Handel mit Venetianern erlaubte, dagegen unmittelbaren Handel mit Orientalen untersagte. »Es ist das ein von allen kräftigen mittelalterlichen Städten durchgeführter Grundsatz, dem Bürger den Handel zu wahren und die Stadt nicht zur Rolle eines Hauses herabsinken zu lassen, in dem zwei Fremde einkehren, um ihre Geschäfte zu erledigen« (Schulte a. a. O. I, 352). Verschieden von diesem Brauch erscheint es aber wieder, wenn das sogenannte Gästerecht, das zwar auch den Handel der Fremden qualitativ, quantitativ, lokal und zeitlich beschränkte, den Bürgern Kompagniegeschäfte mit den »Gästen« untersagte[3]). Begreiflicherweise liefen denn auch

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. IV, S. 135, Bd. VIII, S. 275. Der Bestand eines königlichen Strandregals müsste m. E. erst eingehend bewiesen werden.

[2]) S. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 516.

[3]) Vgl. Kohl, Der Rhein, I, 225.

[1]) S. über die einzelnen Stapelrechte Roscher, Bd. III, § 21. Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl. Bd. VI, S. 992 ff. Rathgen, Wörterbuch d. Volkswirtschaft Bd. II, S. 618 f. Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe S. 43. von Below, Jahrbücher für Nationalökonomie III. F. Bd. 21 (1901) S. 460 und in Heycks Monographieen IV, 103. Zöpfl, Fränkische Handelspolitik S. 63 f. Schmoller, Die ältere Elbhandelspolitik, die Stapelrechte und -kämpfe von Magdeburg, Hamburg und Lüneburg (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 8. Jahrg. 4. Heft).

[2]) v. Below in Histor. Zeitschr. 86, 42, 64, 72, in Conrads Jahrbüchern 3. F. 21, 593 und in Heycks Monographieen zur Weltgeschichte VI, 105.

[3]) v. Below in Heycks Monographieen VI, 103 u. Jahrbücher für Nationalökonomie III. F. 21, 457.

verkehrspolitische Bemühungen hanseatischer Stadtgemeinden darauf hinaus, dass Bürger einer Hansestadt in Bundesstädten nicht als Fremde galten und damit von dem örtlichen Gästerecht ausgenommen blieben [1]). Im allgemeinen hat der Stapelzwang, der anfänglich, solange noch kein Vorkaufsrecht ihm anhaftete, Warenzusammenfluss und Preisminderung brachte, später immer nur einer Gegend und einem Gewerbe Unterstützung gebracht auf Kosten der Entwickelung des Strassennetzes und auf Kosten anderer Gegenden und Gewerbszweige, mithin der Lokalisierung des Reichtums bedenklichen Vorschub geleistet — und das bis in eine Zeit, die immer mehr sich dem naturalwirtschaftlichen Gängelbande zu entwinden suchte. Erst in unserem Jahrhundert ist eine Besserung eingetreten, indem der Artikel 114 der Wiener Schlussakte die Neueinführung von Stapel- oder Umladerechten an den mehreren Staaten gemeinsamen Flüssen untersagte und die Fortdauer bereits bestehender derartiger Rechte von der Erkenntnis ihres allgemeinen volkswirtschaftlichen Nutzens seitens der Uferstaaten abhängig machte [2]).

3. Ursprüngliche Verkehrsfördernisse. Eine Mittelstellung nimmt das mittelalterliche Zollwesen in Deutschland [3]) insofern ein, als es aus einer ursprünglich verkehrfördernden Institution allmählich zu einer grossen Verkehrsbelastung geworden ist. Das Salische Volksrecht schon, dann weiter Karls des Grossen Kapitular von 805 und zahllose spätere Verordnungen enthalten die Bestimmung, dass das Recht der Zollerhebung eine Gegenleistung erforderlich mache: eine Beseitigung der Verkehrshemmnisse. Alle Zolleinnahmen dürfen ursprünglich nur erhoben werden als ein Aequivalent für die Leistung von Verkehrs- und Sicherheitsdiensten. Es herrschte das Gebührenprincip und entfaltete immerhin einigermassen segensreiche Kraft für Fortschritte und Ausdehnung des Verkehrslebens. Die öffentliche Gewalt und das vollfreie Grundeigentum hatten für das Verkehrswesen auf ihrem Gebiete Sorge zu tragen, und auch der König hatte lediglich als Grundbesitzer das Recht der Zollerhebung, wenn er auch seit dem 8. Jahrhundert durch seine Verordnungen in besonderer Weise sich um die Aufrechterhaltung des Gebührenprincips bemüht zeigte. In dem Zolltarifsystem jener Zeiten tritt zumeist eine Stabilität der Produktenpreise zu Tage, und es war so zunächst bei dem Mangel eines Seltenheitspreises, bei der ungefähren Gleichmässigkeit der Produktionskosten und der namhaften Höhe der Durchgangszölle selbstverständlich, dass der Produzent des Ortes wirtschaftlich besser gestellt war als der Händler. Eine kapitalfeindliche Tendenz, die als Eigentümlichkeit der Zunftverfassung öfters hervorgehoben worden ist, und die auch in der stets nur bedingten Erteilung der mittelalterlichen Zollbefreiungen zur Erscheinung kommt, bildet die wirtschaftspolitische Grundlage des mittelalterlichen Zollwesens: ein Zwischenhandel, der das Verhältnis von Konsument zu Produzent hätte verschieben müssen, lag nicht im Charakter eines Zeitalters, das in Recht und Brauch lange Zeit die rein naturalwirtschaftliche Grundstimmung zum Ausdruck brachte. In der Zolltarifierung, die im früheren Mittelalter einfach nach dem Transportmittel festgelegt war, kommt das Gebührenprincip zum Ausdruck, das allein zu einer Gliederung des Transportmittelveranlagungssystems Veranlassung bot. Unter sonst günstigen Verhältnissen musste dieses Tarifsystem Fortschritte des Verkehrslebens befördern; denn indem man sich bemühte, die Höhe der Zollbelastung des Transportmittels durch möglichste Ausdehnung der Ladung zu mindern, gelangte man zu einer Vervollkommnung der Fahrzeugtechnik, die sich schon im 13. Jahrhundert bemerkbar machte, wenn auch viele Kaufleute nichts von grösseren Fahrzeugen wissen wollten [1]).

Diese für den Verkehr im wesentlichen günstige Entwickelung des Zollwesens wurde seit dem 10. Jahrhundert unterbrochen, als sich die Vergabung der Zolleinnahmen erweiterte. Daran vermochte auch die Usurpation eines königlichen Oberzollregals, das im Anfang des 12. Jahrhunderts aus römischrechtlicher Grundlage sich entfaltete, nichts zu ändern. Und gerade während des thatsächlichen Bestandes eines Königlichen Oberzollregals vom Jahre 1111 bis zu Friedrichs II. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220 erwuchsen die Zölle zu einer Verkehrsbelastung sondergleichen. Die Zahl der Rheinzollstätten betrug Ende des 12. Jahrhunderts 19, des 13. Jahrhunderts 44, des 14. Jahrhunderts 64, die Zahl der Elbzölle 35, in Unterösterreich gab es 77 Donauzölle. Die fortwährende Neuanlage von Zollstätten, die höchstens zu einer Begünstigung der lokalen Produktion führte (Rheinzölle zählt man um 1400 etwa 62, Elbzölle um 1600 etwa 47) [2]), die zunehmende

[1]) Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts S. 112, 136.

[2]) Klüber, Oeffentl. Recht, II, 22.

[3]) S. über das folgende Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter.

[1]) Vgl. v. Below in Conrads Jahrbüchern III. F. 21, 615 A. 195.

[2]) Weissenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze 1901 S. 188.

Verpfändung, die für die Gläubiger des Zollherrn das Befriedigungsmittel in Bargeld bot, der gänzliche Mangel einer einheitlichen Tarifierung und die wachsende Zahl von Privilegierungen, die eine Unmenge Monopolien im Verkehrsleben begründeten [1], alles das waren Momente, die zur Steigerung der ungeheueren Verkehrsbelastung beitrugen. Die umständliche Verwaltung der verpfändeten Zollstätten, die ganze Raubwirtschaft im Finanzwesen, die Belastung des Verkehrslebens (der Rheinzoll z. B. betrug Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen Bingen und Koblenz etwa 53 bis 67 % des verzollten Wertes) führten zu einer Umgehung der Wasserstrassen, zu dem sogenannten »Abfahren der Zölle«, aber auch zu allerlei Versuchen, um die unerträglichen Verkehrsplackereien zu beseitigen. Allein weder die Eingriffe der deutschen Könige und Päpste noch die Selbsthülfe städtischer Einungen zeitigten dauernde Ergebnisse, gerade die Einrichtung von Landfriedenszöllen und Geleitsgeldern bedeutete eine neue, freilich zunächst unbeabsichtigte Belastung des gesamten Verkehrswesens.

Auch das Geleit (praesidium, conductus) bildete ursprünglich eine verkehrfördernde Institution. Das Geleit war von Anfang an ebenso wie der Zoll eine Obliegenheit der grundherrlichen Gewalt, die dem Fremdling, und besonders dem Kaufmann, der ihr Gebiet betrat, Sicherheit und Schutz gewähren sollte. Weder mit dem Königsfrieden noch mit dem Marktfrieden hat das Geleitsrecht zunächst etwas zu thun [2]. Im 12. Jahrhundert erscheint das Geleitsrecht als Hoheitsrecht des Königs, aber schon im Schwabenspiegel [1]) steht zu lesen »swaz dem koufman schaden geschicht, den sol im der gelten, der in da geleitet« — die Verpflichtung des lokalen Machthabers, durch Stellung einer Begleitung den Reisenden und den Warentransport gegen Ueberfälle zu sichern, ist damit bereits festgelegt. »Das Geleit ist ein Vertrag zwischen dem Inhaber des Geleitsrechts und dem Geleitsempfänger« (Uhlmann a. a. O.). Das Geleit wurde entweder in der Form des Geleitsbriefes oder als »lebendiges Geleit« durch bewaffnete Geleitsmänner erteilt. Landesfeinde, Räuber, Landläufer, herrenlose Knechte und Zigeuner waren davon ausgeschlossen, die Juden standen im Geleit des Königs oder des Landesherren und hatten dafür ein im Einzelfalle fest normiertes Fixum zu entrichten. Zoll muss jeder Reisende an rechtmässigen Zollstätten zahlen, Geleit braucht er nicht zu nehmen. Allein die Gebietsherren des ausgehenden Mittelalters unterwarfen die Reisenden ihrem Geleitszwang und suchten sich durch Erhebung und Verpfändung der Geleitsgelder ebenso wie durch die gleichen Verfahren bei den Zöllen ihre Taschen zu füllen. Namentlich schloss Zollbefreiung nicht etwa Befreiung vom Geleitsgeld ein, so dass häufig gerade dieses letztere den Geleitsinhabern genug Anlass bot, zollfreie Korporationen und Individuen doch zu Zahlungen heranzuziehen [2]. Was wollten dann solche Entschuldigungen besagen, wie etwa die des Elekten Heinrich von Trier, der im Jahre 1267 Clemens IV. in Viterbo erklärte, er habe zu Koblenz keinen Zoll, sondern Geleit erhoben [3]. Es ist begreiflich, dass das Geleitsgeld den reisenden Kaufmann um so mehr belasten musste, je zerstückelter und vielgestaltiger die Territorialverhältnisse in Deutschland wurden, je weniger es dem Geleitsherrn überall gelang, den Geleitsbruch zu verhindern, und je mehr er sich der Zahlung eines Schadenersatzes entziehen konnte, wenn der Kaufmann einen ungewöhnlichen Weg eingeschlagen hatte. Zahlreiche Reichsabschiede aus neuerer Zeit beweisen es, wie wenig ernst die Geleitsherren ihre Schutzverpflichtung nahmen, aber wie emsig und genau sie mit der Einziehung der Geleitsgelder verfuhren. Von einer Haftpflicht des Geleitsherrn zum Schaden-

[1]) Schulte a. a. O. I, 434 erscheinen die Zollbefreiungen als Verkehrserleichterung; ohne sie wäre der Zustand völlig unerträglich gewesen.

[2]) Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus (Halle 1894), stellt das Geleit mit dem Königsfrieden, Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, mit dem Marktfrieden zusammen. Gegen Sohm mit Recht v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 95. Hummel, Die Mainzölle S. 20 meint, wie Falke, Gesch. des Zollwesens S. 135, in ältesten Zeiten sei das Geleit (die Pflicht, die Kaufleute zu schützen) mit der einfachen Zollerhebung verbunden gewesen. Vgl. im allgemeinen Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, 316 ff. Schröder, Rechtsgesch. S. 504, 512, 517 f., 575, 579, 585, 605, 617. Bodmann, Rheingauische Altertümer I, 49 f. spricht von den Land- und Wasserstrassen als ursprünglichen Reichsstrassen, demzufolge von einem ursprünglichen Reichsgeleit, und auch Hummel a. a. O. S. 20 meint, zunächst hätte Kaiser und Reich die Pflicht obgelegen, den Kaufmann zu schützen. Es ist indessen wohl ähnlich wie beim Zollregal gewesen, ursprünglicher Besitz der Grundherrschaft (also auch des Königs), dann kurze Zeit Anspruch des Königs, ohne dass andere Grundherren auf conductus oder pedagium verzichtet hätten.

[1]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 459.

[2]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 289 ff. Weissenborn, Elbzölle S. 238 f. Im Jahre 1241 erteilt Herzog Albrecht den Lübeckern Zollfreiheit, fordert aber für die Zusicherung des Verkehrsschutzes zwischen Hamburg und Lübeck Geleitsgeld.

[3]) Goerz, Mittelrheinische Regesten III, 2227.

ersatz war im allgemeinen ebenso wenig die Rede wie von einem Rechtsanspruch des Geleitsempfängers. Weissenborn (Elbzölle S. 239) trifft wohl das Richtige, wenn er meint, mit dem Versprechen sicheren Geleites habe der Geleitsherr eigentlich nur Sicherheit vor sich selber und seinen eigenen Räubereien versprochen. Wie das Zollwesen zu einem Verkehrshemmnis wurde, als an die Stelle des Gebührenprincips finanzpolitische Gesichtspunkte traten, so offenbarte das Geleitswesen eine verkehrsschädliche Wirkung, je häufiger von der Seite des Geleitsinhabers der Vertragscharakter dieser Institution gebrochen und die aus der Gegenseitigkeit des Vertrags erwachsene eigene Haftpflicht oder der Rechtsanspruch des Geschädigten übersehen wurden. Entschuldigungsgründe, die etwa darin hätten gesucht werden können, dass eine solche Veränderung in der beiderseitigen Situation eingetreten wäre, dass der gedachte Zweck unerreichbar geworden wäre [1]) — m. E. der einzige Grund, der Vertragsbruch rechtfertigen könnte — werden wohl nur in den seltensten Fällen vorgelegen haben.

Es soll und kann freilich keineswegs geleugnet werden, dass die Grundherren im mittelalterlichen Deutschland zuweilen ihre Verkehrseinnahmen verwendeten, um thatsächliche Verkehrserleichterungen einzurichten. Vereinzelt bleibt das Beispiel Karls des Grossen, der bei Mainz eine hölzerne Rheinbrücke gebaut hatte und im Jahre 789 zwei Brücken über die Mittelelbe geschlagen haben soll [2]). Mehr als die weltliche Grundherrschaft hat hier die Kirche ihre Verdienste. Indem sie den Brückenbau ebenso wie den Kirchenbau als gottgefälliges Werk anpries, hat sie seit dem 10. Jahrhundert den Bau steinerner Brücken wesentlich in Deutschland gefördert, so besonders über Elbe und Main, Nahe und Altmühl [3]). Namentlich die Cistercienserklöster haben vom Rheinland bis nach Danzig hin in vielen Stücken dem Verkehrswesen Nutzen gestiftet. Wie sie im Rheingau ihre Schutzvorrichtungen gegen Hochwasser und Eisgang anbrachten, so haben sie auch an der Düna durch Kanalisationsunternehmungen

[1]) Vgl. Martens, Internationales Recht, Bd. I, S. 427.

[2]) Die Rheinbrücke bei Einhard, Vita Karoli c. 17, 32. Die Elbbrücken bei Einhard, Annales M. G. S.S. I, 175. Schulte a. a. O. I, 53 stimmt Gasner, Strassenwesen S. 48, zu, dass ein eigentlicher Wegebau selbst von Karl dem Grossen nicht ausgegangen sei.

[3]) Im Jahre 1319 verspricht die Kirche Ablass zu Gunsten der Dresdener Brückenbaukasse: Weissenborn a. a. O. S. 241.

mannigfaltigster Art verkehrfördernd gewirkt [1]).

Für das Kanalisationswesen haben unter den mittelalterlichen Herrschern eigentlich nur Karl der Grosse und Karl IV. ein lebhafteres Interesse bekundet. Die gesamte Einrichtung des karolingischen Einnahmesystems war ja auf eine Benutzung der Wasserstrassen hingewiesen [2]), und es ist bekannt, dass Karl den Bau eines Donau-Main-Kanals unternommen hat, nicht nur, wie Einhard ad. a. 793 sagt, »um von der Donau in den Rhein zu Schiffe fahren zu können«, sondern vermutlich um dem levantinischen Warentransport einen Weg ins Rhein- und Donaugebiet zu bahnen, den Warenzug, der vom Schwarzen Meer über Dniepr und Weichsel nach der Ostsee sich bewegte, in sein Reich zu lenken. Der Bau des Kanals, der zwischen der Altmühl und Regnitz angelegt wurde und dessen Spuren heutzutage noch zwischen Treuchtlingen und Weissenburg bemerkbar sind, ist freilich durch Regengüsse in seinem Fortgang verhindert worden.

Nächst Karl dem Grossen hat Karl IV. bis ins einzelne sich des Verkehrslebens angenommen [3]) und auch dem Kanalisationswesen seine Aufmerksamkeit zugewandt. Aber wie Karls des Grossen Plan nicht zur Ausführung gelangte, so ist auch die Absicht Karls IV., die Elbe mit der Donau zu verbinden, gescheitert.

Vor allem aber sind hier die Bemühungen hanseatischer Städte um die Kanalisation des mittelalterlichen Deutschlands gebührend zu würdigen. Drei künstliche Wege sollten die Ostsee mit der Nordsee verbinden. Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Stecknitzkanal erbaut, wodurch die Schiffe aus der Elbe in die Trave und Ostsee gelangen konnten, ein zweiter Kanal zog sich aus der Elbe bei Dömitz in die Elde und den Schwerinersee nach Wismar, ein dritter von der Elbe durch Sude und Schaale gleichfalls nach Wismar. Im Widerstreit mit dem Wettbewerb der englischen Schiffahrt versuchte Lübeck immer wieder die dänischen Gewässer zu umgehen, aber seine Pläne ge-

[1]) Vgl. Sommerlad, Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Conrads Jahrbüchern, III. F. Bd. VII, S. 664.

[2]) Vgl. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes 1892, Bd. I, S. 238; nach Schulte I, 75 A. 2 übertreibt Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I, 435 ff., Karls Interesse für den Handel. S. übrigens auch Peez, Die Reisen Karls des Grossen (Schmollers Jahrb. XV, 1891, S. 11 ff.).

[3]) Vgl. Wigand, Das Femgericht Westfalens 1825, S. 247. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern Bd. II, S. 95, v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert I, 11.

langten keineswegs völlig zur Ausführung, ebensowenig wie das Vorhaben Christians III. von Dänemark (1534—1559), der eine Durchstechung Schleswigs bei Ribe und Haldersleben plante. Der Viceadmiral Batsch[1]) betont, dass je nach dem Steigen oder Sinken des dänischen Einflusses das Nord-Ostsee-Kanalprojekt vom Norden oder Süden ausging. Andere Wasserverbindungen, die Lüneburg und Braunschweig in Angriff nahmen, scheiterten ebenso wie die Absicht des der Hanse nicht unfreundlich gesinnten Wallenstein, Holstein von Wismar aus zu durchqueren. Es war selbstverständlich, dass nicht alle Projekte zur Ausführung gediehen, und allzu natürlich, dass dem mutigen Beginnen nicht immer Fortschritt und Dauer beschieden waren. Die zerfetzten politischen Verhältnisse Deutschlands haben manchem Grundherren, dem nach langem Kampfe die Einwilligung abgerungen war, die Möglichkeit geboten, den Kanal, der sein Gebiet kreuzte, einfach später zuzuschütten. Ueberdem war der Stand der Technik noch so unentwickelt, dass selbst der hauptsächlichste hanseatische Kanal, der Stecknitzkanal, nur für ganz flache Fahrzeuge geeignet war. Und je weniger es gelang, die hanseatische Verfassung derart zu regeln, dass die unbedingt notwendigen Mittel zur Fortführung der kühnen Unternehmungen einzelner Städte aus der Bundeskasse flüssig gemacht werden konnten, um so rascher verschlammten und versandeten seit dem 17. Jahrhundert die Kanäle, und immer noch war statt der neuen Schiffsschleussen mit zwei Fangthüren die alte Kanalfahrt mit Stauschleussen üblich.

So ergiebt sich im allgemeinen, dass alle Förderung des Verkehrslebens im mittelalterlichen Deutschland von Genossenschaften und Korporationen ausgegangen ist, die Verordnungen der Reichsgewalt standen auf dem Papier und hielten sich an herkömmliche, wenig individualisierte Formeln, alle unbedingt notwendigen Reformen, wie die des Münz- und Gewichtswesens, scheiterten an dem Widerspruch und Egoismus der einzelnen Verkehrsherren. Die Leitung des Verkehrswesens, die Aufrechterhaltung jeglichen Kredits und jeglicher Sicherheit, die Instandsetzung der Leinpfade, der natürlichen und künstlichen Strassen, die Sorge für eine den materiellen Interessen günstige Rechtspflege, die technische Erleichterung des Verkehrs, die Beseitigung der Unsicherheit auf den Verkehrsstrassen, mit einem Worte die Ausgestaltung von Verkehrssitte und Verkehrssittlichkeit, blieb der Selbsthilfe und dem guten Willen der einzelnen Gebietsherren überlassen. Die unzuträglichen politischen Zustände haben verschuldet, dass aus allen ursprünglich im Interesse des Verkehrs getroffenen Einrichtungen Verkehrshemmnisse sondergleichen geworden sind. Wie der einzelne Mensch im Kindheitsalter, so lebte die mittelalterliche Menschheit gewissermassen von der Hand in den Mund, und erst im Ausgange des Mittelalters unter dem erstarkenden Einflusse der Städte und des Bürgertums ebenso wie unter den Einwirkungen der Territorialmächte haben sich langsam Anschauungen Bahn gebrochen, die an Stelle einer privatrechtlichen Auffassung die staatsrechtliche, an Stelle eines fiskalischen Ausbeutungssystems der Volkswirtschaft eine zielbewusste zukunftsbedachte Wirtschaftspolitik begründeten.

Freilich: dabei waren zahllose Vorurteile zu überwinden, und gar manchmal schreckten ungeheuere Misserfolge den Mut der Wagelustigen auf Jahrhunderte zurück. Wie charakteristisch ist hierfür der Ausspruch der Städte, den Jakob Twinger von Königshofen[1]) uns bewahrt hat, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts: »sü hettent von iren vordern, den alten und den weisesten dicke gehört sagen, dass die ryneschen stette soltent keinen bunt machen über Ryn.« Das war das entsagungsreiche Ergebnis der verkehrsfreundlichen Geschichte des grossen rheinischen Städtebundes vom Jahre 1254!

4. Transportmittel und Botenwesen. Die mancherlei Landtransportmittel, deren sich die Römer auch in Deutschland bedienten (cisium, rheda, pilentum, arcera, carpentum, clabulare, petorritum, carrus, plaustrum, birota), sind in mittelalterlicher Zeit nicht weiter benutzt oder ausgebildet und vervollkommnet worden. Bis ins 10. Jahrhundert hinein gebrauchte man schwere Lastfuhrwerke mit zwei oder vier Rädern, die von Ochsen gezogen wurden, erst seit diesen Zeiten wurden auch Pferde als Zugtiere angespannt und Esel zur Personenbeförderung gehalten. Nur langsam entwickelte sich der Wagenbau, erst seit dem 16. Jahrhundert gewann das Landfuhrwesen eine bedeutendere Ausbreitung. Die Tragfähigkeit der zweiräderigen Karren, die im deutschen Mittelalter zum Sachentransport im Gebrauche waren, hat man auf etwa 30 bis 35 Centner berechnet, in gesetzlichen Verordnungen aus dem 16. Jahrhundert erscheint die Tragfähigkeit höher, etwa 50—55 Centner. Der schlechte Zustand der mittelalterlichen Landstrassen, die Unsicherheit und Belastung derselben, die ziemlich hohen Kosten des Landtransportes wiesen den Wasserstrassen die vorwiegende Verkehrsvermittelung zu, und deshalb haben sich

[1]) Im „Globus“ 67, 19. S. 293. Vgl. auch Beseke, Entstehungsgeschichte des Nord-Ostsee-Kanals.

[1]) Deutsche Städtechroniken, Bd. IX, S. 836.

auch die Wassertransportmittel im Mittelalter weit mehr und besser entwickelt als die Landtransportmittel.

Aus den Nachrichten, die über die mittelalterlichen Wassertransportmittel erhalten sind, und aus den vereinzelten Abbildungen, die wir besitzen, gewinnen wir die Ueberzeugung, dass bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts die Schiffsbautechnik noch nicht derartig entwickelt war, dass grössere Ladungen zu Schiffe verfrachtet werden konnten. Seit dieser Zeit befuhren z. B. den Rhein »einspannige«, »zweispannige« und »vierspannige« Schiffe — so ursprünglich genannt nach der Zahl der Pferde, die zu ihrer Fortbewegung stromaufwärts erforderlich waren. Ein einspanniges Schiff war 80 Fuss lang und 6 Fuss breit und lud 500 Centner, ein zweispanniges war 90—95 Fuss lang und 8 Fuss breit und lud 1000 Centner, ein vierspanniges war 100—110 Fuss lang und 9—10 Fuss breit und lud 2000 Centner. Vielleicht enthält die Unterscheidung des Koblenzer Rheinzolltarifes von 1209 (Floss, Vollschiff und Nachen)[1]) eine gewisse Beziehung zu diesen drei Arten von Rheinschiffen. In der Hauptsache begegnet man nur in Ausnahmefällen grösseren Flussschiffen während des Mittelalters, da solchen die Kaufleute keine besondere Neigung entgegenbrachten. Und noch im 16. Jahrhundert, wo am Rhein der Bau grösserer Schiffe in weiterem Umfang unternommen wurde[2]), waren gerade die Kaufleute wenig mit dieser Entwickelung einverstanden. Regelmässige Verbindungen waren zwischen den Hauptverkehrsplätzen an den grossen Strömen durch Marktschiffe hergestellt. Das älteste Marktschiff Deutschlands war nach neuesten Untersuchungen wahrscheinlich das Mainz-Frankfurter[3]). Stephan giebt an, dass das Fahrgeld auf einem Marktschiff im Durchschnitt 4 Kreuzer für die Meile betragen habe und dass man im Anfange des 15. Jahrhunderts von Frankfurt nach Mainz 12 Heller zahlte, also etwas über das Doppelte von dem Preise eines Pfundes guten Rindfleisches in dieser Zeit. Ausser den Marktschiffen befuhren die Flüsse auch Wachtschiffe, die namentlich in der Herbstzeit bei der Verfrachtung der neuen Ernte für die Sicherheit des Betriebes Sorge zu tragen

[1]) Navicula, quae vulgariter vocatur Woleshif, quae regitur remigio de manu viri, dependente in aqua non ligato ad naviculam. Navicula ex solo ligno excisa, quae vulg. Nacho vocatur. De qualibet massa lignorum, quae vulg. vocatur Vloze. Mittelrhein. Urkundenb. II, 242.

[2]) Gothein, Westdeutsche Zeitschrift 14, 241.

[3]) Bettgenhäuser, Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 1896, II, 1).

hatten. Dass diese Wachtschiffe ziemlich gut ausgestattet waren, zeigt eine Notiz über das Ehrenfelser Wachtschiff aus dem Jahre 1347; dieses war mit Glasfenstern und einem Schindeldach versehen und wurde für 5 Pfennig Heller = 60 Gulden verkauft[1]). Bezüglich des deutschen Seeschiffbaues sei hier erwähnt, dass im 14. und 15. Jahrhundert Danzig und Lübeck den meisten Schiffbau hatten und erst in zweiter Linie Stettin, Stralsund, Rostock und Hamburg kamen, bis seit dem 16. Jahrhundert Hamburgs Bedeutung zunimmt und das sinkende Lübeck zu überflügeln beginnt[2]).

Stromaufwärts wurden die Schiffe meist durch Menschenkraft oder Tierkraft fortbewegt. Die Stellung der Leute zum Treideln und die dazu notwendige Instandhaltung der Leinpfade, der schmalen Uferwege, auf denen die Schiffe an langen Leinen bergwärts gezogen wurden, war die Pflicht derjenigen Uferherren, die im Besitze des Zollerhebungsrechtes waren, wenn auch selbstverständlich seit den Fortschritten der Schiffsbautechnik die Schiffer selber oft genug, um unnötige Scherereien zu vermeiden, die nötigen Treidler mit sich führten. Inwieweit die Pferdekraft zum Ersatz der menschlichen Arbeit hierbei herangezogen wurde, lässt sich für das Mittelalter kaum entscheiden. Im allgemeinen setzte man die Zugkraft eines Pferdes der von 7 Menschen gleich und brauchte zur Bergfahrt eines vierspannigen Schiffes auf dem Rhein etwa 10 Pferde oder 65 Menschen, doch wechseln auch diese Zahlen im einzelnen je nach der Gegend und der grösseren oder geringeren Schwierigkeit des Transportes, je nach der besseren oder schlechteren Beschaffenheit der Leinpfade. Quetsch bemisst (S. 64) den Preis eines Ziehpferdes von Cöln bis Mainz auf 8—10 Thaler, bei hohem Hafer auf 12—17 Thaler.

Um die Entwickelung des Botenwesens und der Post im Mittelalter haben sich in Deutschland kirchliche, gewerbliche und gelehrte Korporationen, vornehmlich aber die Klöster, Städte und Universitäten, hohe Verdienste erworben. Die städtischen Botenanstalten sind seit dem Aufblühen der Hanse seit dem 14. Jahrhundert emporgekommen, von Brügge bis Hamburg, Stettin, Danzig und Riga und von Brügge über Cöln, Soest und Cassel nach Braunschweig zogen sich regelmässige Botenkurse, Nürnberg stand mit Frankfurt und Cöln, Breslau mit Krakau und Prag in allwöchentlicher Verbindung.

[1]) Dahl, Panorama des Rheinstromes, S. 50.

[2]) Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik 1899. Dazu Litterar. Centralblatt 1900 Nr. 35 Sp. 1448.

Um die Schnelligkeit des Verkehrs im Mittelalter richtig bemessen zu können, beachte man zunächst einige Nachrichten über die Reisedauer. Es ist nicht häufig, dass uns bestimmte Angaben über die an einem Tage zurückgelegten Wegstrecken begegnen, und auch diese können keineswegs immer auf grosse Genauigkeit Anspruch machen. Ein isländischer Reiseführer über die Alpen aus dem 12. Jahrhundert giebt 3 Tagereisen von Cöln bis Mainz, dann 1 Tag bis Speier, 1 bis Selz, 1 bis Strassburg, 3 bis Basel, also von Cöln bis Basel 11 Tagereisen. In 6 Wochen langsamer Reise kommt man danach von Rom an die Alpen und von dort in 3 weiteren nach Schleswig[1]. Nach dem Reisebericht venetianischer Gesandten vom Jahre 1492 brauchen diese 9 Tage für die Strecke von Lindau bis Como und 1 Tag von Como bis Mailand[2]. Boten von Rom nach Deutschland brauchten im Durchschnitt 1½ Monate[3]. Friedrich Ludwig hat für die Reisen der Deutschen im 12. und 13. Jahrhundert[4] als normale Reisegeschwindigkeit einen Durchschnitt von 20—30 km auf den Tag berechnet. Es giebt aber auch höhere Einzelleistungen, so hat Friedrich I. in 1½ bis 2 Tagen 90 km und in 3 Tagen 182 km zurückgelegt. Bei den Fahrten der Päpste bewegt sich der Durchschnitt zwischen 40 und 60 (62) km für den Tag, während sich 100 km an einem Tage bei Gelasius II. (1118—1119) und 95—115 km an einem Tage bei Innocenz IV. (1243—1254) berechnen lassen. Bezüglich der Schnelligkeit der Flussschiffahrt sei die Erzählung von dem Luzerner Schiffer erwähnt, der im Jahre 1278 wettete, man könne (einer weitverbreiteten Annahme folgend) zu Schiffe aus der Schweiz in einem Tage nach Strassburg kommen, der aber seine Wette verlor[5]. Im 16. Jahrhundert berichtet Hermann von Weinsberg von seiner Holländer Reise 1559, er sei zu Schiff von Cöln bis Kaiserswerth am 15. Juli, bis Grieth am 16., bis Nymwegen am 17. und bis Gorkum am 18. Juli gelangt — und ähnlich lang dauert auch seine Reise im Jahre 1569[6]. Noch im 18. Jahrhundert brauchte man für die Reise von Mainz bis Koblenz einen ganzen Sommertag, ein beladenes Schiff brauchte von Mainz nach Cöln 4, von Cöln nach Mainz 6—8 Tage, von Mainz nach Strassburg 17—18 Tage, von Strassburg nach Mainz 4—5 Tage[1].

Ueber die Transportdauer hat Schulte a. a. O. I, 387 f. aus dem Briefbüchlein einer Nürnberger-Mailänder Firma aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts Mitteilungen gemacht. Die schnellsten Botenleistungen sind 12 Tage, eine Nachricht macht für gewöhnlich den Weg von Mailand nach Nürnberg in 15 Tagen, ein Bote brauchte sogar für Hin- und Rückweg nur 27 Tage. Nach Schultes Vermutung S. 501 ist etwa der Ritt des Jakob Krawss, der i. J. 1494 die Entfernung von Nürnberg bis Venedig in 4 Tagen 10¾ Stunden zurücklegte, ohne Vorhandensein von Pferdewechseln nicht denkbar.

Hier sei bemerkt, dass eigentliche Gasthäuser dem Mittelalter fehlten und damit ein sehr wesentlicher Zweig des Verkehrs. Nicht in staatlichen Stationen an den Strassen konnten wie zur Römerzeit Reisende untergebracht werden. Anstalten christlicher Mildthätigkeit nahmen Arme und Kranke, Zunftherbergen Handwerksgesellen auf[2]. Bemittelte fanden bei Geschäftsfreunden Unterkunft, am Rhein haben häufig Zöllner, in Brügge die Makler Fremde beherbergt[3]. Auch die Kauffahrerhöfe und Fondachi haben als Fremdenherbergen gedient[4]. So hat denn auch das Wort »hostel« im Frankreich des 12. und 13. Jahrhunderts durchgängig die konkrete Bedeutung »Haus«, selten die abstrakte »Haushaltung, Unterkommen«, und erst vom Ende des 17. Jahrhunderts an haben die Gasthäuser die Be-

---

[1]) Werlauf, Symbolae 1821. Oehlmann, Jahrbuch für Schweizer Geschichte III, 257 ff. Schulte a. a. O. I, 99, 100.

[2]) Simonsfeld, Zeitschrift f. Kulturgeschichte 4. Folge II, 272 ff.

[3]) Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter S. 200.

[4]) Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrh. 1897.

[5]) Annales Colmarienses. M. G. S.S. XVII, 203.

[6]) Höhlbaum, Buch Weinsberg II, 106, II, 192. S. auch eine Berechnung von Tagesstrecken einer Botenreise bei Alwin Schultz, Das höfische Leben z. Z. der Minnes. 2. Aufl. 1889 S. 519.

[1]) Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. 1880, I. 328. Zöpfl, Fränkische Handelspolitik S. 245.

[2]) Vgl. Stieda, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga S. 29, der es bedauert, dass es noch ganz an einer Untersuchung über die Entwickelung dieses Verkehrszweiges in Deutschland fehlt. S. auch Schulte a. a. O. I, 84. Bruder, Die Wirtshäuser des Mittelalters (aus Oestr. Monatsschrift für christl. Sozialreform 1886) und von Liebenau, Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz 1891. Das Buch von G. Krause, Ludwig, Fürst zu Anhalt-Köthen und sein Land vor und während des 30jährigen Krieges I, 1579—1614, Köthen 1877, teilt viele für die wirtschaftlichen Zustände des damaligen Obersachsen wichtige Gasthofordnungen mit.

[3]) Buch Weinsberg II, 106. Schunk, Beiträge I, 416 f. Ehrenberg, Makler, Hoteliers und Börse in Brügge, Ztschr. f. Handelsrecht 30, 1—66 und Pappenheim ebendort 29, 2.

[4]) Schulte a. a. O. I, 521.

zeichnung »Hôtel« für sich beansprucht und ihr damit die heute allgemein herrschende Bedeutung gewonnen[1]). Interessant sind einige Angaben des um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts lebenden Nicolaus von Bibera über Erfurter Verhältnisse seiner Zeit. Während die Kaufleute ein Jahr lang den Detailkäufern Kredit gaben, heisst es bei den Wirten: »erst das Geld, dann das Getränk«[2]).

Die Hanse hatte in den Jahren von 1540—1554 für Boten und Briefe 1810 Mark verausgabt, von 1554—1579 bereits 4274 Mark, von 1579—1604 weiter 2604 Mark[3]). Der Botenlohn betrug im Jahre 1503 durchschnittlich 12 Heller für die Meile, also im Monat bei 5 Meilen täglicher Wegstrecke 8⅓ Gulden[4]) — es war keine schlechte Bezahlung, wenn man bedenkt, dass dieser Betrag ungefähr dem Monatsgehalt eines städtischen Rottmeisters gleichkam[5]). Es mag noch erwähnt werden, dass im Beginn des 17. Jahrhunderts das Briefporto von Frankfurt nach Cöln und Nürnberg 6 Kreuzer, nach Hamburg und Bremen 8 Kreuzer, nach Wien und Prag 10 Kreuzer betrug. So imponierend auch das Botennetz war, welches die deutschen Städte des ausgehenden Mittelalters hergestellt hatten, und so weit auch Deutschland damals allen Nachbarstaaten vorausgeeilt war, dem mittelalterlichen Postwesen war ebenso der politische Charakter der Post des Altertums verloren gegangen wie ihm die Grundzüge des modernen Postwesens mangelten — die unbedingte Zugänglichkeit für jedermann, die Regelmässigkeit der Transportakte und damit die Zuverlässigkeit, die naturgemäss nur ein starker Staat gewähren und gewährleisten kann. Jene Zwitter von Staatenbund und Bundesstaat, wie sie das mittelalterliche Reich und auch die deutsche Hanse darstellten, waren nicht imstande, die weitere Ausgestaltung des deutschen Postwesens zeitgemäss zu beeinflussen. Vom Jahre 1505 an datiert die Staffetenverbindung zwischen den Niederlanden und dem Hoflager Maximilians: die Taxis, »halb Beamte, halb Unternehmer« (Schulte) haben diese ersten wirklichen Posten angelegt. Als Grossunternehmen einer Reihe von Postmeistern, die derselben Familie angehörten, zunächst im Interesse dynastischer Zwecke und nur allmählich privater Benutzung zugänglich, trat eine der wichtigsten Grundlagen des modernen Verkehrswesens ins Leben.[1])

[1]) Fournier, Histoire des Enseignes de Paris. 1884 p. 132. Oschinsky, Der Ritter unterwegs, Hall. Diss. 1900 S. 19, 21.

[2]) Nicolai de Bibera Carmen Satiricum Vers 1749, 1985—93, 1944 f. Vgl. Hilgard, Speierer Urkundenbuch 435 nr. 487 a. 1345. John Meier, Zeitschr. f. deutsche Philologie XXIV, 544. Ueber Nicolaus vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II, 134 f.

[3]) Stephan a. a. O. S. 412.

[4]) 1 fl. damals = 216 Heller.

[5]) Stephan a. a. O. S. 437.

5. Ergebnis. Dem starren Widerstand der Germanen, dem trotzigen Eigenwillen des jedweder Institution feindseligen Naturvolkes, sind nur mit Mühe die unveräusserlichen Grundbedingnisse des Verkehrslebens abgerungen worden. Lag in manchen der noch formlosen und unfertigen Einrichtungen, wie in dem Zoll und dem Geleit, ein durchaus richtiger Grundgedanke verborgen, die Wahrnehmung, dass alle Institutionen in erster Linie dem Wohle der Gesamtheit dienen müssen, so mangelte es freilich wiederum an der faktischen Macht, die nach dem übereinstimmenden Urteil aller dazu berufen schien, dieses Wohl der Gesamtheit in erster Linie zu wahren und zu bestimmen. Ein Zeitalter des Verkehrs ist nicht denkbar, wenn die Einzelnen und die Völker einander gewaffnet gegenüberstehen, aber ein wirtschaftlich oder politisch zerklüftetes Volk kann auch nicht an den Fortschritten des Verkehrswesens erfolgreich teilnehmen.

Der deutsche Einheitsstaat, der aus dem Kampf der Jahrhunderte erstanden ist, hat unserem Volk die lang ersehnte Verkehrseinheit und Verkehrsfreiheit gebracht, unter seiner Einwirkung schwinden allmählich die überlebten Partikularrechte und Verkehrsmonopolien vergangener Tage dahin und erweitert sich die Anschauung, dass jeder Staatsbürger die Pflicht hat, zur Erhaltung des Gemeinwesens nach Kräften beizutragen. Darum dienen nur die Institutionen wahrhaft den Interessen des Verkehrs, die zugleich dem Staate dienen, sofern er eine Anstalt zur Pflege der Wohlfahrt aller seiner Bürger ist. Je stärker unser Staat ist, desto stärker wird die Stellung unseres Volkes im hochentwickelten Verkehrsleben der Gegenwart sein und bleiben.

Litteratur: **Fischer**, *Geschichte des deutschen Handels, 1893.* — **Klöden**, *Die Stellung des Kaufmanns im Mittelalter, 1843.* — **Hoffmann**, *Geschichte des Handels, der Erdkunde und Schiffahrt aller Völker und Staaten, 1847.* — **Scherer**, *Allgemeine Geschichte des Welthandels, 1852—1853.* — **Kiesselbach**, *Einleitung in die europäische Handelsgeschichte, 1852.* — **Wackernagel**, *Gewerbe, Handel und Schiffahrt der alten Germanen, in Haupts Zeitschr. f. das deutsche Altertum, Bd. 9, 1853, S. 530.* — **Falke**, *Der deutsche Handel im Mittelalter, Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte, 1857.* — **Flegler**, *Zur Geschichte der Posten, 1858.* — **Mone**, *Die Rheinschiffahrt vom 13. bis 15. Jahrhundert und: Die Rheinschiffahrt vom 13. bis 16. Jahrhundert (Zeitschr. f. d. Gesch.*

[1]) Schulte a. a. O. I, 500—507. S. d. Art. Post oben Bd. VI, S. 120 ff.

des Oberrheins IX, 1 u. IX, 4) 1858. — **Falke**, Das deutsche Zollwesen im Mittelalter, Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte; Geschichte des deutschen Handels, 1859. — **Kiesselbach**, Der Gang des Welthandels und die Entwickelung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter, 1860. — **Ruby**, Der deutsche Handel im Norden Europas bis zum Jahre 1370, Programm 1863. — **Beer**, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 1860—1884. — **Andrée**, Geographie des Welthandels, 1863—1872. — **Büchele**, Geschichte des Welthandels, 1867. — Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 1868, I, 27 und II, 62. — **Stephan**, Das Verkehrsleben im Mittelalter, Historisches Taschenbuch, 1869. — **Falke**, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869. — **Perrot**, Zur Geschichte des Verkehrswesens, 1871. — **Baader**, Nürnbergs Handel im Mittelalter (38. Jahresbericht d. hist. Ver. für Mittelfranken), 1872. — **Schmoller**, Der moderne Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritt, 1873, Reden zur deutschen Sozialpolitik. 1890. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin Nr. 27: **Barth**, Wandlungen im Welthandel, Nr. 63. 64: **Jastrow**, Welthandelsstrassen des Abendlandes. — **Löper**, Die Rheinschiffahrt Strassburgs in früherer Zeit und die Strassburger Schiffleut-Zunft, 1877. — **Pöhlmann**, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit, 1878. — **Moschkau**, Geschichte der Briefmarken und der Philatelie, 1878. — **Kohl**, Die natürlichen Lockmittel des Völkerverkehrs, 1878. — **Steiner**, Bilder aus der Geschichte des Verkehrs, 1880. — **Hübbe-Schleiden**, Deutsche Kolonisation, 1881. — **Gelcich**, Studien über die Entwickelungsgeschichte der Schiffahrten, 1882. — **Geering**, Cölns Kolonialwarenhandel vor 400 Jahren (Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Cöln, II, 41—55). — **Hellwig**, Handel und Gewerbe der deutschen Städte während der sächsischen Kaiserzeit (Göttinger Programm 1882). — **Heyd**, Die Alpenstrassen im Mittelalter (Ausland 55, 1882) S. 461—467. — **Derselbe**, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 1879. — **Derselbe**, Schwaben auf den Messen von Genf und Lyon (Württemb. Vierteljahrshefte, N. F. I, 373 ff.). — **Derselbe**, Der Verkehr süddeutscher Städte mit Genua während des Mittelalters (Forschungen zur deutschen Geschichte 24, 213 ff.), 1884. — **Bartet**, Histoire du commerce et de l'industrie de la Belgique, 1884. — **Crescent**, L'industrie et le commerce français au moyenâge, Bull. de la soc. de géographie de Lyon, T. V., p. 10. — **Herzog**, Die Einwirkungen der modernen Verkehrsmittel auf die Kulturentwickelung, 1885. — **Simonsfeld**, Die Deutschen als Kolonisatoren in der Geschichte, 1885. — **Delbrück**, Die Bedeutung der Erfindungen in der Geschichte, Preussische Jahrbücher, April 1886. — **Bruder**, Die Wirtshäuser des Mittelalters (Österreich. Monatsschrift für christliche Sozialreform, 1886). — **Jacob**, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter, Leipz. Diss. 1887. — **Götz**, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888. — **Gasner**, Zum deutschen Strassenwesen, 1889. — **Naudé**, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik. 1889. — **Crole**, Geschichte der deutschen Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, 1889. — **Max Weber**, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, 1889. — **Simonsfeld**, Ein venetianischer Reisebericht über Süddeutschland, die Ostschweiz und Oberitalien aus dem Jahre 1492 (Zeitschrift für Kulturgeschichte II, 241 ff.). — **Quetsch**, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein, 1891. — **Fritz**, Zur Geschichte des deutsch-lombardischen Handels (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, 1891, S. 320 ff.). **Goldschmidt**, Die Geschäftsoperationen der Champagnermessen (Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 40). — **Derselbe**, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891. — **Franz Graf von Thurn und Taxis**, Die Anfänge des habsburgischen Postwesens (1460—1519) in »Neue Tiroler Stimmen« 1891 nr. 295, 296. — **Ehrenberg**, Fremdenrecht im Handwörterb. der Staatsw. 1892, Bd. III. — **Hummel**, Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz, Bonner Diss. 1892. — **v. d. Borght**, Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt, 1892. — **Zimmermann**, Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik, 1892. — **E. Mayer**, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire, 1892. Festschrift für Konrad v. Maurer. — **Welthase**, Geschichte des Weltpostvereins, 1893. — **Huber**, Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, 1893. — **Wetzel**, Das Zollrecht der deutschen Könige bis zur goldenen Bulle (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 43). — **Sommerlad**, Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894. — **Stieda**, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, 1894. — **Richard Mayr**, Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1894. — **Zöpfl**, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung (Schanz, Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien III, 1894). — **Stieda**, Die Schiffergesellschaft in Rostock (Jahrb. des Ver. für mecklenburgische Geschichte 59), 1894. — **Hantzsch**, Deutsche Reisende des 16. Jahrhunderts (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte I, 4), 1895. — **Gothein**, Rheinische Zollkongresse und Handelsprojekte am Ende des 17. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte vornehmlich Cölns und der Rheinlande), 1895. — **Wutke**, Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreussischer Zeit (Urk. u. Aktenstücke. Cod. dipl. Silesiae XVII, 1896). — **Bettgenhäuser**, Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte II, 1), 1896. — **Ehrenberg**, Das Zeitalter der Fugger, 1896. — **Häbler**, Die Fugger und der spanische Gewürzhandel (Zeitschrift des histor. Ver. für Schwaben und Neuburg, Bd. 19), 1892. — **Derselbe**, Die Geschichte der Fuggerschen Handlung in Spanien (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Ergänzungsheft 1), 1897. — **Sieveking**, Genueser Finanzwesen (Volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen I, 3. III, 3), 1898, 1899. — **Eckert**, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaates (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 16, 3), 1898. — **Köberlin**, Der Obermain als Handelsstrasse im späteren Mittelalter, 1899. — **Schaube**, Proxenie

im Mittelalter (Bericht des Gymnasiums zu Brieg 1899). — **Martin Becker,** *Die Initiative bei der Stiftung des Rheinischen Bundes, 1899.* — **Poppe,** *Ueber Handel und Handelsstrassen unserer Gegend in früherer Zeit (Sonderabdruck aus den Mitteil. des Geschichtl.-naturwissensch. Vereins von Sangerhausen und Umgegend III, 195—204).* — **v. Below,** *Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter (Conrads Jahrbücher 75, 5).* — **Derselbe,** *Art. »Unterkäufer«, »Preistaxen« im Wörterbuch der Volkswirtschaft.* — **Derselbe,** *Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 5.* — **Lotz,** *Verkehrsentwickelung in Deutschland 1800—1900. Darin eine Uebersicht über die Hauptfortschritte in den Verkehrsmitteln zwischen 1500 und 1800 und ihre wirtschaftlichen Wirkungen.* — **Aloys Schulte,** *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, 1900.* — **Sommerlad,** *Art. Binnenzölle, oben Bd. II, S. 898 ff.* — **Weissenborn,** *Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter, 1901. Vgl. ausserdem die zahlreiche Litteratur über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung und über die deutsche Hansa, sowie* **Lamprecht,** *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter,* **v. Inama-Sternegg,** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, und* **Gothein,** *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes an verschiedenen Stellen.*

Theo Sommerlad.

Transportsteuern.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Abgaben vom Transportverkehr, Transportsteuern im weitesten Sinne, sind ursprünglich und principiell eine eigentümliche Form der Verkehrssteuern. Die Durchführung einer derartigen alle Typen des Verkehrs erfassenden Auflage stösst jedoch auf eine Reihe zum Teil unüberwindlicher Schwierigkeiten. Vor allem ist es kaum denkbar, alle Güter als Waren mit angemessenen Sätzen zu treffen. Sodann aber sind die den Transportsteuern erwachsenden Aufgaben thatsächlich bereits durch andere Steuerformen gelöst, wie der Transport ausländischer Produkte nach dem Inland durch die Zölle und der binnenländische Verkehr durch die verschiedenen Aufwandsteuern. Um das Problem überhaupt zu fassen, war man genötigt, das Geltungsbereich einzuschränken und nur den möglichst leicht erkennbaren und erfassbaren Teil des Transportverkehrs einzubeziehen. Man knüpfte nämlich an den äusseren Anlass des Transportes an, welcher sich in der Inanspruchnahme und Benutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrswegen darstellt. Allerdings hat man mit diesem beachtenswerten Vorgange wenigstens teilweise den Ausgangspunkt verlassen und neben der Verkehrssteuer auch anderen Steuercharakteren Einlass gewährt.

Dieser Gruppe von Auflagen sind die Brücken-, Wege-, Flusszölle etc. zuzuzählen, welche in früheren Zeiten in grösserem Umfange erhoben zu werden pflegten, deren Wirksamwerden aber heutzutage wesentlich eingeschränkt ist. Das wichtigste Beispiel dieser Art ist unstreitig der sogenannte »Sundzoll«, welchen in Kronenburg alle den Sund passierenden Schiffe an Dänemark entrichten mussten. Derselbe wurde im Jahre 1857 von den beteiligten Staaten mit 30 Millionen Thaler abgelöst. Auch in Spanien und Portugal sind derartige Abgaben vorgekommen, namentlich als diese Länder im Zenith ihrer Handelssuprematie standen. Gleiche Fälle in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, den Niederlanden und den nordischen Reichen. Bei diesen Abgaben konkurriert hier mitunter auch die Gebühr mit der eigentlichen Steuer.

Von grösserer praktischer Bedeutung sind diese Abgaben in denjenigen Ländern geworden, wo sie in systematischer Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln und deren Entwickelung auftreten. Sie erscheinen als Zuschläge zu den Aufwendungen (Preisen) der Fahrt und Fracht und lehnen sich proportional an die Fahr- und Fuhrkosten an. Allerdings geht gerade hier bei dieser besonderen Abart der Transportsteuern der eigentliche und ursprüngliche Verkehrssteuercharakter ganz oder zum Teil verloren. Die Transportsteuer empfängt dabei regelmässig das Gepräge einer Lizenzabgabe (Frankreich, England) und wird wiederum teilweise eine Art Ertragssteuer vom Eingang (Erwerb) aus dem Personenverkehr oder der Güterfracht (England) oder sie wird andererseits in Wesen und Wirkung zu einer indirekten (von der Bahnverwaltung ausgelegten) Genuss- und Gebrauchssteuer (Frankreich). Für endgiltige Beurteilung, inwieweit der Erwerbs- oder Aufwandsteuergesichtspunkt vorherrscht, entscheiden in letzter Linie die speciellen Ueberwälzungsverhältnisse.

2. Gesetzgebung (Transportbesteuerung i. e. S.). 1. England. Ursprünglich bestanden in England drei ältere Steuern auf Stadtdroschken, Landkutschen, Mietpferden und Mietkutschen. Im Laufe der Zeit wurden diese Abgaben entsprechend den Veränderungen der Verkehrs- und Transportmittel und der Verkehrsbedürfnisse des Publikums sowie unter dem Einflusse der Konkurrenz der Kommunikationsmittel untereinander zuerst ermässigt und verändert, um schliesslich ganz aufgehoben zu werden. Ihr Ertrag erreichte 1870 je 106000, 49000 und 144000 £ in Gross-

britannien. Die Stadtdroschken unterliegen jetzt der Wagensteuer, und die Abgabe der Landkutschen ist 1853 in eine höhere Lizenzsteuer verwandelt worden, nachdem die steuertechnischen Schwierigkeiten der »Meilensteuer« deren Beseitigung notwendig machten. Mit dem Eintritt der Eisenbahnen in das öffentliche Verkehrsleben wurde die Einbeziehung dieses Transportmittels in die bestehende Transportbesteuerung eine historisch begründete Notwendigkeit. Anfänglich nach dem Grundsatze eines Meilengeldes (1832 1/2 d. für je 4 Personen per 1 englische Meile) erhoben, wurde die Steuer 1842 in eine 5%ige Abgabe vom Ertrage des Personenverkehrs umgewandelt. 1844 wurden dann die gesetzlich eingeführten billigen Züge III. Klasse von der Steuerpflicht befreit. Diesen Umstand benutzten die Eisenbahngesellschaften zur Ausdehnung der Steuerfreiheit durch Vermehrung dieser Kategorie von Zügen, wodurch 1863 eine in der Hauptsache erfolglose Begrenzung und Beschränkung der Steuerbefreiung durch die Gesetzgebung versucht wurde. Seit 1883 sind die Fahrten unter und bis 1 d. steuerfrei gemacht und für die städtischen Züge wurde der Steuersatz auf 2% herabgesetzt. Dieser Vorgang schliesst ein ungerechtfertigtes Geschenk an die Eisenbahnkompagnieen in sich. Das Gepräge der Abgabe ist dasjenige einer Eisenbahnsteuer, einer Ertragssteuer vom Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen. Vom Warentransport wird in England, ähnlich wie in Frankreich, eine Transportsteuer als Stempelabgabe von Frachtbriefen, Schiffs-, Miet- und Verfrachtungsverträgen im Betrage von 6 d. erhoben. Ertrag der Eisenbahnsteuer war: 1836 0,010, 1840 0,112, 1865 0,445, 1885 0,392, 1895 0,259, 1898 0,308, 1900 0,328 Millionen £.

2. Frankreich. Die Transportsteuern in Frankreich sind in der Revolutionsära entstanden und hervorgegangen aus den Verhältnissen des öffentlichen Fuhrwerks aus älterer Zeit. 1797 wurde die Abgabe wesentlich aus fiskalischen Gründen eingeführt, um den Einnahmeausfall der damals aufgehobenen Personen- und Packetpost (Ferme nationale des Messageries) zu decken, die infolge mangelhafter Organisation der Fahrkurse und Fahrzeiten an einem dauernden Deficit litt. Man überliess die Messagerieen der Privatindustrie und erhob eine 10%ige Proportionalabgabe vom Ertrag der Personenfahrzeuge mit regelmässigem Verkehr zwischen verschiedenen Orten mit bestimmten Abgangszeiten und eine feste Abgabe von anderen öffentlichen auf besondere Bestellung verkehrenden Personenfahrzeugen. Bei ersterer war ursprünglich ein Abzug eines Viertels, seit 1819 eines Drittels der Steuer für »leere Plätze« gestattet. 1804 wurde auch der regelmässige Warenverkehr in die Steuer einbezogen. Die Doppelsätze der Proportional- und festen Abgabe wurden beibehalten, im übrigen aber traten im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen im Tarife und in ihrer Berechnungsweise ein. 1817 wurde eine Lizenzabgabe von jedem einzelnen Fahrzeuge hinzugefügt, um die öffentlichen Fuhrwerke in das wesentlich Kontrollzwecken dienende Lizenzsystem der indirekten Besteuerung einzugliedern. Das G. v. 2. Juli 1838 dehnte die Steuer auf den Personentransport der Eisenbahnen aus und unterwarf der Proportionalsteuer ein Drittel des Tarifbetrags. Ein weiteres G. v. 14. Juli 1855 gestaltete die Besteuerung des Eisenbahnverkehrs um und erhob eine 10%ige Proportionalabgabe vom ganzen tarifmässigen Preise des Personen- und Eilgutverkehrs. Nach den Kriegsjahren 1870—71 fanden starke Erhöhungen in Form einer 10%igen Zuschlagstaxe vom Eilgüterverkehr statt (G. v. 16. September 1871). Eine weitere Reform im Jahre 1892 (G. v. 1. April 1892) beseitigte den 10%igen Zuschlag auf den Preis der Plätze der auf Eisenbahnen, mit öffentlichen Wagen oder Dampfschiffen oder anderen für das Publikum bestimmten Schiffen fahrenden Personen. Auch der 10%ige Zuschlag auf den Preis der Gepäckversendungen, einschliesslich 10 Cts. Registrierungsabgaben, und der Eilfracht der Kaufmannsgüter auf den gleichen Wegen wurde aufgehoben. Endlich kamen in Wegfall die proportionalen Abgaben, welche bisher auf die Nettopreise der Eilfracht der Kaufmannsgüter, der Esswaren und des Viehs lasteten. Für Uebergewicht und Hunde ist auch ferner noch die 12%ige Taxe zu entrichten. Bei den Wegen von Lokalinteresse und den Lokomotivbahnen wird ohne Rücksicht auf deren Länge eine Proportionaltaxe von 3% auf den Preis der Plätze der Reisenden und der Gepäckeilfracht erhoben. Die Unternehmungen von Lokomotivbahnen, auf deren Netz der Preis der Plätze 30 Cts. nicht übersteigt, können auch weiterhin die Pauschalabgabe entrichten.

Nach diesen Reformen wurden die Steuersätze vom Personen- und Gepäckverkehr, ferner für die Transportpreise von Geldsendungen und Hunden um 12% ermässigt und der übrige Eilgut- (Lebensmittel-) und Viehverkehr von der Proportionalsteuer befreit. Die Transportsteuer für Fahrzeuge auf Bestellung, Omnibus- etc. Verkehr besteht in einer festen Jahresabgabe für Wagen von 1—6 Plätzen im Betrage von 50—137 1/2 Francs nach der Grösse der Wagen, für grössere Wagen nach der Zahl der Plätze von 3,125 Francs bis 12,50 Francs. Dazu

kommen Lizenzgebühren von 6,25 Francs für den Waggon, Wagen, Schiff etc. und 2 Francs für die Klappenkontrollmarke (estampille). Die Frachtbriefe haben eine Stempelsteuer von 70 Cts. für Güterzugsrecipisse und 35 Cts. für Eilgutsrecipisse zu erlegen. Aehnliche Bestimmungen bestehen für Fahrempfangsscheine beim gewöhnlichen Landtransporte und für Seefrachtbriefe oder Konossemente, für welche als Minimum das kleinste Stempelpapier von 60 Cts. hinreicht. Die Entwickelung der Eingänge aus der genannten Steuer zeigt folgende Skala:

	von Eisenbahnen	von anderen Fahrzeugen Mill. Frcs.	Summe
1869	32,980	5,210	38,190
1873	64,360	5,420	69,770
1883	90,100	4,720	94,880
1891	100,380	5,290	105,670
1893	47,280	5,130	52,410
1896	50,790	5,110	55,900
1899	55,304	5,295	60,599
1900	63,741	5,427	69,168

Die französische Transportsteuer ist äusserlich eine Ertragssteuer vom Eisenbahnverkehr, thatsächlich aber in Wesen und Wirkung eine indirekte durch die Bahnverwaltung ausgelegte Gebrauchs- oder Genusssteuer.

3. Ungarn. Die ungarische Transportsteuer vom Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr (G.A. 20:75, 61:80, 14:87) wurde 1875 eingeführt und 1880 und 1887 mehrfach erhöht. Die Steuersätze betragen: 18% von der Fahrtaxe des Personenverkehrs, 18% für alles das Freigewicht übersteigende Gewicht des Reisegepäcks, 18% von der Transportgebühr für Separatzüge und Separatschiffe und 7% bei Eilgütern und 5% bei Frachtgütern von der Transportgebühr. Ertrag: 1,490 Millionen Kronen.

4. Italien. Die durch G. v. 6. April 1862 eingeführte Abgabe für Personen und Eilgüter wurde durch G. v. 14. Juni 1874 auf 13% der Transportkosten erhöht, und die Frachtgüter wurden mit 2% der Frachtkosten besteuert. Dazu kommt für Billette und Frachtbriefe noch eine Stempelabgabe von 5 Cts. Ertrag: 21,030 Millionen Lire.

5. Spanien. Im Jahre 1864 wurde in Spanien ein 10%iger Aufschlag auf den Preis der Eisenbahnbilletts für Personenbeförderung eingeführt, dessen Ertrag zwei Jahre später (G. v. 26. Dezember 1866) den Eisenbahngesellschaften unter dem Titel vorübergehender Subventionen überlassen wurde. Durch G. v. 26. Dezember 1872 wurde eine neue 10%ige Steuer auf die Eisenbahntarife für die Passagiere kreiert, welche zugleich auf die Benutzung von Dampfschiffen und anderen mit Dampf bewegten Verkehrsmitteln ausgedehnt wurde. Diese Abgabe wurde gleichzeitig durch eine Registersteuer von Eisenbahnbillets ergänzt und auf den Verkehr mit anderen Transportmitteln einschliesslich der Küstenschiffahrt bezogen. Die Erhebung erfolgt auf Grund eines ausgebildeten Staffeltarifs (Reglements vom 27. und 28. Dezember 1872 und 15. Oktober 1873). 1874 wurde die Transportsteuer für den Personen- und Güterverkehr um die Hälfte zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben erhöht (G. v. 26. Juni 1874). Durch G. v. 30. Juli 1883 ward die 10%ige staatliche Transportsteuer abgeschafft und den Eisenbahngesellschaften überlassen. Dagegen fliesst die heute bestehende 15%ige Abgabe ganz in den Staatsschatz; bei Vergnügungszügen wird sie auf 5% ermässigt. Von der Registerabgabe sind befreit die Transporte von Mineralien, der Einfuhr- und Ausfuhrhandel (V. v. 29. Januar 1878).

6. Russland hat eine Auflage auf die Plätze der Passagiere der Eisenbahnen sowie auf die mit der Eisenbahn beförderten Eilgüter (GG. v. 30. Dezember 1878 und 19./31. März 1894). Ertrag: 11,500 Millionen Rubel.

7. Oesterreich und Deutschland. In Oesterreich besteht ein Gebührenstempel von 2 Hellern für je 1 Krone bis zum Höchstbetrage von 50 Heller für Personenfahrkarten. Der Stempel der Frachtbriefe beträgt 10 Heller von jedem Bogen, über Sendungen bis zu 5 Meilen oder 38 km 2 Heller. Ebenso bei Frachtkarten (Empfangs- und Aufnahmescheine des Frachters) sowie Recipisse über Reisegepäck, zu dessen freier Mitnahme die Fahrkarte nicht berechtigt, je 10 Heller. In Deutschland sind durch das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 die obligatorisch vorgeschriebenen Urkunden bei Beförderung von Gütern zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Flusshäfen und ausländischen Seehäfen einer Stempelabgabe unterworfen worden. Die Abgabe beträgt von der einzelnen Urkunde (Konossement, Frachtbrief), wenn sie im Inlande ausgestellt, vorgelegt oder ausgehändigt wird, je 1 Mark, und im Verkehr zwischen inländischen Hafenplätzen und ausländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste im gleichen Falle je 0,10 Mark.

Litteratur: **Schall**, *in Schönberg III, 4. Aufl., S. 784—86.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la Science des Finances, 5 éd., Paris 1900, Bd. I.* — **Vocke**, *Steuern des britischen Reiches, Stuttgart 1866, S. 431.* — **Dowell**, *History of Taxation and Taxes, 4 vol., London 1884, Bd. I, S. 64—70.* — **Wagner**, *Fin. III, § 121, S. 265 bis 266 (England) und III, §§ 238 und 239, S. 572—579 (Frankreich).* — **Cohn**, *Englische Eisenbahnpolitik, 1874, I, S. 88 und II, S. 304 bis*

318. — **Cohn,** *Archiv für Eisenbahnwesen 1883, S. 484 und 1884, S. 26.* — **Sonnenschein,** *Die Eisenbahntransportsteuer, Berlin 1897.* — **Block,** *Dictionnaire de l'Administration française. Art. »Voitures publiques«, Art. »Chemins de Fer«, Art. »Licences«.* — **Léon Say,** *Art. »Chemins de Fer«, Dictionnaire des Finances.* — **Hock,** *Finanzen Frankreichs, Stuttgart und Augsburg 1857, S. 410—418, 420.* — **v. Kaufmann,** *Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882, S. 431 ff.* — **Vignes,** *Traité des impôts de France, 4. éd. (par Vergniaud), Paris 1880, I, S. 191 bis 194, II, S. 388.* — **Harbulot,** *Frankreichs Finanzwesen im Jahre 1892, in Schanz' Finanzarchiv, Bd. IX (1892), S. 275—278.* — **José M. Piernas Hurtado,** *Tratado de Hacienda pública y Examen de la española, Madrid 1892, Bd. II, S. 444—450.*

Max von Heckel.

Transportversicherung.

(Seeversicherung und Binnentransportversicherung.)

Begriff und Arten der Transportversicherung. — I. Seeversicherung. 1. Entstehung und Entwickelung. 2. Heutiger Umfang. 3. Unternehmungsformen. 4. Staat und Versicherung. 5. Der Versicherungsvertrag. 6. Prämienbildung und Risikenbemessung. 7. Geschäftsergebnisse. — II. Binnentransportversicherung. 1. Verhältnis zur Seeversicherung und Geschichtliches. 2. Begriff und Arten. 3. Versicherungsbedingungen, Prämien und Risiken. 4. Statistisches.

Begriff und Arten der Transportversicherung.

Herkömmlich wird als Transportversicherung bezeichnet die Gesamtheit der Rechtseinrichtungen, die den Zweck haben, Geldersatz der Schäden zu bewirken, welche einem Versicherten durch zufällige der Güterbeförderung nachteilige Ereignisse erwachsen. Mithin fällt die Versicherung von Menschenleben gegen die Gefahren einer Reise nicht unter die eigentliche Transportversicherung; man könnte sie theoretisch unter diesen Begriff bringen, allein die Praxis subsumiert die Versicherung von Menschenleben gegen Transportgefahren durchweg unter die Unfallversicherung, und diesem Brauche kann sich auch die Theorie mit Recht anschliessen. Die Transportversicherung ist also niemals Personenversicherung, vielmehr stets Sachversicherung, in gewissen Beziehungen auch Haftpflichtversicherung. Weiter folgt aus der Begriffsbestimmung, dass bei der Transportversicherung im Gegensatz zu allen übrigen Versicherungen nicht gegen die Folgen einer einzelnen genau und eng umgrenzten Gefahr Schutz gewährt wird, sondern gegen eine unberechenbar grosse Anzahl der verschiedensten Gefahren, nämlich gegen alle, die einem Transport drohen können.

Von wesentlicher Bedeutung ist es, ob die Güterbeförderung zur See oder im Binnenlande bewerkstelligt wird. Danach unterscheidet man die zwei grossen Gruppen der Seeversicherung und der Binnentransportversicherung, die zweckmässigerweise getrennt dargestellt werden.

I. Seeversicherung.

1. Entstehung und Entwickelung. Die Geschichte der Seeversicherung ist die Geschichte der Versicherung überhaupt. Denn die Seeversicherung ist nicht nur die älteste richtige Versicherung, die wir kennen, sondern auch der Gedanke einer Versicherung hat gekeimt und ist gewachsen als Gedanke der Seeversicherung.

Das Altertum kannte keine Versicherung. Man schloss nur Rechtsgeschäfte, die neben ihrem Hauptzweck, zunächst den Parteien vielleicht unbewusst, einen versicherungsähnlichen Zug aufwiesen. Sehr frühe schon scheint man aber diese wirtschaftlich vorteilhafte Natur erkannt zu haben. Den Griechen, vor allem aber den Römern, diente neben Gefahrsgemeinschaften ein eigentümliches Kreditgeschäft, das Seedarlehen, zu Versicherungszwecken.

Bei den hohen Gefahren des Seehandels und den grossen Kapitalien, die bei ihm auf dem Spiele zu stehen pflegen, war ein genossenschaftlicher Verband der Seefahrtsbeteiligten zur gemeinsamen Uebernahme etwaiger Verluste der menschlichen Natur nach äusserst naheliegend. Die griechische *κοινωνία* ist eine der ältesten Formen einer solchen Gefahrsgemeinschaft, die näher bekannt ist. Damit ist schon der Grundgedanke der Gegenseitigkeitsversicherung gegeben, während der Ansatz zur Prämienversicherung in dem Seedarlehen zu finden ist. Dies ist ein Darlehen an eine Person, die im Begriffe steht, mit dem empfangenen Gelde oder mit dafür angeschafften Waren eine Seereise zu unternehmen, mit der Verabredung, dass Rückzahlung des Darlehens nebst einer Risikoprämie in Form von hohen Zinsen nur dann erfolgen soll, wenn die Reise glücklich von statten geht; dabei war gewöhnlich die Verpfändung der für das Geld angeschafften Ware Nebenbedingung. Hier ist also eine genaue Umkehrung der Prämienversicherung vorhanden: der Versicherte verspricht eine eventuelle künftige Leistung; der Versicherer leistet die Ersatzsumme im voraus. Diese gelangt stets zur Auszahlung, während die Prämie und zugleich die Rückzahlung der Ersatzsumme nur bei glücklicher Ankunft erfolgt. Der Hauptzweck dieses Rechtsinstituts war die Beschaffung von Kapital für den Schuldner sogleich bei Vertragsschluss. Der Versicherungsgedanke ist also hier noch nicht rein vorhanden. Wie er sich zur Reinheit durchrang, lehrt erst die spätere Entwickelung im Mittelalter.

Soll aus dem Seedarlehen die Prämienver-

sicherung hervorgehen, so müssen zwei Momente eine Aenderung erfahren. Die von dem Schuldner zu leistende Zinszahlung muss sich von der darin versteckten Risikoprämie loslösen, und die Prämie muss unbedingt geleistet werden; andererseits darf die Ersatzsumme nicht vorschussweise, sondern nur bedingt, erst nach einem Schadenseintritt ausgezahlt werden. Nach der ersten Seite hin ist die Entwickelung gefördert worden durch die kanonistische Gesetzgebung, insbesondere durch das Dekretale Papst Gregors IX. von 1230, welches jeden Seedarlehenszins und damit das Seedarlehen selbst als wucherisch verbot. Dies gab einen Anstoss zur Trennung von dem Vorschussgeschäft und der entgeltlichen Gefahrsübernahme, und damit auch zur Trennung der Rollen von Darlehensgeber und Gefahrsübernehmer. Die andere Seite fand Förderung durch die Kreditierung des Kapitals bis zum etwaigen Schadenseintritt, bei dessen Vorliegen allein die Leistung der Ersatzsumme zweckentsprechend ist. In der Stundung dieser Summe liegt der entscheidende Wendepunkt. Andere Einflüsse kommen hinzu: das Seedarlehen wird häufig nicht mehr unter Verpfändung des Warentransports genommen, sondern das Schiff wird verpfändet, also neben der Güterversicherung zeigt sich die Kaskoversicherung, wozu ungefähr zur gleichen Zeit auch Ansätze der Rückversicherung und der Konjunkturversicherung auftauchen. Andere mittelalterliche Seegeschäfte, wie die commenda, die süditalische colonna, das katalonische agermanament, enthielten, wenn auch sehr versteckt, den Assekuranzgedanken; man sprach allgemein in Kauf- und Transportverträgen von der Gefahrsübertragung.

Ueber den Zeitpunkt, wann die moderne Prämienversicherung zum ersten Male in ihrer heutigen Gestalt aufgetaucht ist und damit die eigentliche Geschichte der Versicherung und des Versicherungsgewerbes beginnt, herrschen verschiedene Ansichten. Richtig dürfte die auf Grund neuentdeckter Urkunden gegenüber Bensa und Goldschmidt von Schaube vertretene Meinung sein, dass sie aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts stammt. Schaube hat das Verdienst, nachgewiesen zu haben, dass die Urkunden aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, die bis vor wenige Jahre als Zeugnisse der echten Versicherung angesehen wurden, anders zu erklären sind und dass die ersten materiell reinen Versicherungsverträge aus dem genuesischen Notariatsarchiv stammen und vom Jahre 1347 herrühren, während die erste auch formell reine Versicherungsurkunde, eine pisanische, aus dem Jahre 1384 stammt, der eine florentinische von 1397 folgt. Auch die Gesetzgebung greift schon in dieser frühen Zeit ein. Ein Dekret des Dogen von Genua aus dem Jahre 1369 spricht zum ersten Male von assecuramentum im Sinne von Versicherung, indem es festsetzt, dass Einwendungen gegen Versicherungsverträge unzulässig seien. Eine Verordnung genuesischer Consuln von 1401 bestimmt, dass die bei der Abfertigung von Waren zu entrichtenden Gebühren in allen Fällen einer Versicherung zu leisten seien.

In langsamem folgerechtem Werdegang hatte sich so der Versicherungsvertrag entwickelt, war seine Form entstanden. Hand in Hand damit ist auch die allmähliche Gestaltung der erforderlichen Organisation des Versicherungsgeschäfts zu verfolgen: die rationelle Gefahrsverteilung auf eine Mehrheit von Personen, die Vergesellschaftung des Versicherungsunternehmens. Schon bei den Seedarlehen Ende des 14. Jahrhunderts pflegten eine ganze Reihe von Geschäftsleuten an den Risiken einer Schiffsladung sich zu beteiligen. Eine Urkunde aus dieser Zeit weist schon elf Versicherer auf. Der Einzelne beteiligt sich nicht mehr allein an einem Risiko, hingegen nimmt er häufig quotenweise Teil an einer Mehrheit von versicherten Transporten. Die Vereinigung von Versicherern ist jedoch noch keine ständige. Sie entsteht von Fall zu Fall. Die Versicherungsübernahme geschieht zunächst auch noch neben anderen Geschäften. Der gesonderte Handelsbetrieb entsteht erst mit der fortschreitenden Arbeitsteilung; ebenso die dauernde Vereinigung mehrerer Versicherer zu rationellem, von der gewagten Spekulation sich mehr und mehr entfernendem Betrieb. Die Errichtung einer Zwangssocietät zum Zwecke der Seeversicherung in Portugal unter Ferdinandos 1367—1387 blieb eine vereinzelte Erscheinung. Diese umfasste alle portugiesischen Schiffe von über 50 Tonnen. An Beiträgen waren 2% der Nettofracht zu leisten; dazu kamen Nachschüsse, bemessen im Verhältnis zum taxierten Wert des Schiffes. Die Leistung der Societät im Schadensfall beschränkte sich im wesentlichen auf Ersatz bei Totalverlust der Schiffe oder bei grosser Haverei.

Da schon beim Seedarlehen die Höhe der sogenannten Zinsen abgestuft zu werden pflegte, je nach der Dauer der Reise wie auch nach dem Reiseweg und dem Beförderungsmittel, also nach dem Umfang der Gefahr, so war hiermit sogar schon eine gewisse Erfahrungsstatistik vorhanden, auf der die Versicherung hinsichtlich der Prämienbemessung weiterbauen konnte. Die Zuhilfenahme der Wahrscheinlichkeitsrechnung findet sich bei der Versicherung erst im 18. Jahrhundert.

Der Betrieb der Seeversicherung durch Einzelunternehmer hat sich bis in die Neuzeit erhalten. Allein weitaus die meisten Seeversicherungen werden von Gesellschaften abgeschlossen. Deren Entstehung fällt in das Zeitalter der grossen Kompagnieen. 1729 wurden in England zwei Seeassekuranzkompagnieen als Monopolanstalten genehmigt, die London Assurance Corporation und die Royal Exchange Assurance Company. Neben diesen durften nur Einzelversicherer thätig sein. Erst das Jahr 1825 brachte die Gewerbefreiheit im Versicherungsbetriebe, und sofort wurden zwei mächtige Konkurrenzunternehmen von Baring und Rothschild ins Leben gerufen. In den Niederlanden entstand 1782 die Flandrisch-österreichische Assekuranzgesellschaft zu Ostende, in Dänemark 1726 die königliche Seeassekuranzkompagnie und 1786 der Privatversichererverein zu Kopenhagen, in Schweden 1739 die erste Seeassekuranzkompagnie zu Stockholm, in Frankreich 1818 die Compagnie d'assurances maritimes, welcher 1836 der Lloyd Français folgte, beide zu Paris, in Italien 1818 la Societa-Napolitana zu Neapel,

in Spanien 1838 la Compania Barcelonesa und 1845 la Compania Iberica und la Compania Catalana, in Triest endlich 1824 die Azienda assicuratrice, 1831 die Assicurazioni generali und 1838 die Riunione Adriatica, welche aus der 1826 begründeten Adriatico banco d'assicurazioni sich bildete. Der erste norwegische Assekuranzverein zu Langesundsfjord, eine Gegenseitigkeitsgesellschaft für Casco, trat 1837 ins Leben, während die erste Aktiengesellschaft erst 1847 zu Christiania entstand. In Russland missglückten alle Versuche bis 1846.

In Deutschland ist die erste Seeversicherungsaktiengesellschaft 1765 zu Hamburg errichtet worden. Hier war schon Ende des 16. Jahrhunderts die Seeversicherung aus den Niederlanden eingeführt worden; die älteste deutsche Police stammt aus dem Jahre 1531 und ist in Antwerpen von 44 Versicherern ausgestellt, meist Italienern und Spaniern. Versuche, die schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Hamburg gemacht worden waren, eine Versicherungsgesellschaft zu errichten, scheiterten an dem Verbot des Rats, der, gewitzigt durch den Lawschen Aktienschwindel, vorsichtig zu Werke ging und 1720 den Befehl erliess, „dass keine Privati sich unterstehen sollten, unter dem Prätext einer Assekuranzkompagnie Handel zu treiben". Die 1765 gegründete Gesellschaft ist das Muster aller folgenden geworden. Um 1800 sind bereits sieben Hamburger Gesellschaften vorhanden, denen zunächst Gründungen in Bremen folgten, wo 1818 bereits vier zu zählen sind.

Nun ein Blick auf die Rechtsgeschichte. Es zeugt von der eminenten Bedeutung der Seeversicherung für den Handel, dass sie sich mit überraschender Schnelligkeit ausbreitete, sobald ihre Grundformen einmal vorhanden waren. Die schwerfällige Notariatsurkunde kam schon im 14. Jahrhundert in Wegfall. An ihre Stelle trat die meist unter Vermittelung von Mäklern ausgestellte Privaturkunde der Versicherer, die Police, polizza. Sie enthielt erschöpfend alle Rechtsbestimmungen. Auf ihr baute sich die Gesetzgebung auf. Diese lag im 15. und 16. Jahrhundert in den Händen Spaniens und Italiens. In den nördlichen Ländern fasste die Versicherung erst Wurzel, als der Handel derselben im Zeitalter der Entdeckungen transatlantische Wege einschlug. So kam die Gesetzgebung erst im 17. Jahrhundert in die Hände der Niederlande. Im 18. Jahrhundert ging sie an England über, im 19. an Deutschland. — Die Entwickelung schliesst sich also zunächst an die Handelsgebräuche an. So ist das Versicherungsrecht von Barcelona 1484 nichts anderes als eine zu absoluter Norm erhobene Musterpolice. Diese Stadt hat den Ruhm, die erste umfassende Kodifikation der Materie gegeben zu haben. Die Statuten vieler anderer Städte regelten nur einzelne Punkte, gaben bis zum 17. Jahrhundert vorwiegend prozessualische Bestimmungen: Genua 1467, 1479, 1494, 1588, Savonna 1610, Albengo 1519, Florenz 1522, 1528, Venedig 1468, 1586, Lucca 1610, Neapel 1622, 1623, 1637, 1660 u. s. w. Von Interesse und Bedeutung ist der Umstand, dass die Seeversicherungspolicen aus den letzten Decennien des 14. Jahrhunderts in ihren Grundzügen keine wesentlichen Unterschiede gegenüber den heutigen aufzuweisen haben.

Eine vorzügliche Kodifizierung des Seeversicherungsrechts auf Grund der Verabredungen und Bedingungen der Assekuradeure hat im Jahre 1731 Hamburg in der Assekuranz- und Havereiordnung zu stande gebracht. Sie fand allgemein im Ausland Anerkennung und wurde die Grundlage der Gesetze von Preussen, Schweden, Holland. Im Laufe der Zeit wurden Zusätze zu dem Gesetz von 1731 nötig. Nach verschiedenen Novellen erschien 1847 ein Allgemeiner Plan Hamburgischer Seeversicherungen, 1853 ein Revidierter Plan, schliesslich wurden nach dem Herauskommen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1861 die noch heute bestehenden, auf einem Entwurf von Voigt beruhenden Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 mit Zusätzen von 1881 die massgebende Grundlage der Seeversicherung in Deutschland. Daneben bestehen die Bremer Seeversicherungsbedingungen von 1875, beruhend auf ihren Vorgängern aus den Jahren 1818 und 1854. Die Bremer Bedingungen haben jedoch nur einen verhältnismässig unbedeutenden Wirkungskreis, vornehmlich das Bremer Gebiet, während die Hamburger Bedingungen die ganze deutsche Küste beherrschen. Im deutschen Binnenland, in der Schweiz und Oesterreich-Ungarn herrscht die Rheinische Police, die von den grossen Versicherungsgesellschaften am Rhein geschaffen wurde. Von Bedeutung für das Ausland sind die Konvention der Kopenhagener Seeassekuranzkompagnieen von 1850, die Börsenkonditionen von Amsterdam von 1876 und 1891, die von Rotterdam aus den Jahren 1881 und 1891, schliesslich der allgemeine schwedische Versicherungsplan von 1891. In England herrscht die Lloyds Police von 1779 noch heute. Italien, Frankreich, Ungarn, Russland haben wieder ihre eigenen Policen.

Wohl in keinem Wirtschafts- oder Rechtsgebiet ist die merkwürdige Erscheinung so stark ausgeprägt vorhanden wie bei der Seeversicherung, dass von privater Seite allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze geschaffen werden, die der Staat in seiner erst später folgenden Gesetzgebung respektieren muss, weil er Besseres nicht an die Stelle setzen kann, und dass neben dem Staatsgesetz auch heute ein mindestens ebenso strikt wie dieses beobachtetes, formuliertes Vertragsrecht herrscht.

2. Heutiger Umfang. Ueber die Entwickelung der Seeversicherung und ihren heutigen Umfang geben die folgenden statistischen Belege Auskunft. — Dabei ist aber zu beachten, dass die mitgeteilten Zahlen sich auf die gesamte Transportversicherung beziehen, nicht allein auf die Seeversicherung. Die 47 deutschen Aktiengesellschaften weisen für Ende 1899 folgende Bilanzzahlen auf.

Gründungskapitalien 94 941 131 Mark.

Passiva:

	Mark
Eingezahltes Gründungskapital . .	20 171 505
Vermögensreserven	15 819 176
Ueberschüsse, die an die Aktionäre verteilt wurden	2 600 565

	Mark
Prämienreserven	14 524 879
Schadensreserven	18 344 128
Sonstige Passiva	7 095 125
Summa	78 555 378
Aktiva:	
Kassen- und Bankeinlagen	7 232 334
Hypothekar- und Grundbesitz	24 183 849
Werteffekten	23 363 953
Sonstige Aktiva	23 775 242
Summa	78 555 378

Einen Einblick in die Bedeutung der Hansestädte Hamburg und Bremen für die Seeversicherung gewähren folgende Tabellen:

Hamburg:

Jahr	Versicherte Summen Mark
1836—40	330 429 030
1856—60	764 437 341
1866—70	931 354 875
1876—80	1 656 707 500
1886—90	1 344 873 973
1895	2 312 749 339
1896	2 734 540 701
1897	3 292 015 095
1898	4 625 390 609

Bremen:

Jahr	Versicherte Summen Mark
1890	470 153 800
1891	499 750 700
1892	495 836 400
1893	466 324 800
1894	537 869 600
1895	580 011 300
1896	513 795 600
1897	557 813 700
1898	631 418 500

3. Unternehmungsformen. Die geschichtliche Betrachtung hat gelehrt, dass die Seeversicherung zuerst von Einzelversicherern betrieben wurde. Diese Betriebsform findet sich noch heute in ausgedehntem Masse vorwiegend in England, ferner in Belgien und Holland; in Deutschland ist sie in Hamburg und Bremen stark vertreten. Auch wenn statt eines Einzelkaufmanns mehrere Personen in der Form einer offenen Handelsgesellschaft, Kommandit- oder stillen Gesellschaft die Versicherung betreiben, so ist von Einzelversicherern zu reden. Die englischen Einzelversicherer sind unter dem Namen Lloyd's Underwriters in der ganzen Welt bekannt. Sie bilden eine mächtige Gruppe, die namentlich auf die Gestaltung der Prämien einen erheblichen Einfluss übt. Der Einzelbetrieb ist zweifelsohne der billigste; er erfordert die geringsten Verwaltungskosten, da er den geringsten Beamtenapparat, die geringste Kontrolle benötigt; diese werden noch mehr verringert, wenn eine Anzahl Einzelversicherer das Geschäft gemeinsam betreiben, wie es vorkommt. Aber andererseits muss ein Einzelunternehmer eine hohe Kreditfähigkeit, eine grosse Vertrauenswürdigkeit geniessen, um einen grossen Kundenkreis sich zu erwerben und zu erhalten. Für diese Erfordernisse sorgen die Lloyds Underwriters selbst. Sie bilden eine geschlossene Vereinigung; Mitglied kann nur werden, wer von sechs anderen Mitgliedern vorgeschlagen und, nachdem sein Name sieben Tage lang öffentlich bekannt gemacht war, durch Majorität gewählt wird. Jedes Mitglied hat alsdann Kaution zu stellen. Eine Solidarhaft der Mitglieder besteht nicht, vielmehr haftet jeder Underwriter nur für seine eigene Person. Diese Verfassung beruht auf einem Vertrag vom 25. Mai 1871. Ein weiteres wichtiges Moment für die Aufrechterhaltung der Kreditwürdigkeit der Einzelversicherer ist der Umstand, dass fast alle Versicherungen von Versicherungsmaklern vermittelt werden, und der Makler wird stets nur die kreditfähigen bevorzugen. Die deutschen Einzelversicherer besitzen keine so hervorragende Organisation wie die Lloyds, deren Einrichtungen in jeder Beziehung musterhafte sind. Die Lloyds-Agenten sind über die ganze Erde verbreitet; sie melden der Londoner Centrale jedes Vorkommnis zur See. Auf Grund dieser Nachrichten werden Register geführt, eins über die Schiffe, eins über die Kapitäne. Jedes Kauffahrteischiff, jeder Kapitän hat sein Blatt, auf dem jede Notiz über sie eingetragen wird.

Die Hauptbetriebsform der Seeversicherung ist jedoch für alle Länder, abgesehen von Norwegen, die durch Aktiengesellschaften. Diese prävalieren, soweit sich übersehen lässt, sowohl ihrer Zahl nach als auch bezüglich der bei ihnen versicherten Summen. Insbesondere wird auch in Deutschland die eigentliche Seeversicherung, abgesehen von Einzelversicherern an den Seehandelsplätzen, nur von Aktiengesellschaften betrieben; Russland hat bis in die allerneueste Zeit nur Aktiengesellschaften aufzuweisen, ebenso Japan. Diese eignen sich besonders dazu schon aus dem Grunde, weil es sich in der Regel um Versicherungen von kurzer Dauer handelt; je kürzer aber die Versicherungsdauer, desto veränderlicher der Personenbestand der Versicherten, desto schwieriger die Möglichkeit der Anwendung von Gegenseitigkeitsprincipien. Nachteilig für die Versicherten sind hingegen die bei der Transportversicherung nicht geringen Verwaltungskosten. Zur Verringerung von diesen haben in Holland und Belgien Aktiengesellschaften mit kleinem Kapital sich in der Weise zusammengethan, dass für vier oder fünf Gesellschaften nur ein Direktor fungiert. Häufiger findet sich ein Zusammen-

Stand der Transportversicherung bei den grösseren Gesellschaften der Hauptstaaten[1]) 1894 bis 1899.

(Zahl der Gesellschaften; Einnahmen aus Bruttoprämien und Ausgabe an Nettoschäden.)

Staat	Einnahmen und Ausgaben		Zahl der Gesellschaften	1894	Zahl der Gesellschaften	1895	Zahl der Gesellschaften	1896	Zahl der Gesellschaften	1897	Zahl der Gesellschaften	1898	Zahl der Gesellschaften	1899
1. Deutschland[2])	Prämien	Mark	45	70 692 169	45	80 072 519	48	88 899 410	47	89 528 610	47	94 830 023	47	10 593 6306
	Schäden	Mark		32 924 766		38 965 843		41 654 337		41 331 875		41 569 216		4 416 8797
2. Oesterr.-Ungarn[3])	Prämien	Kronen	7	7 668 140	7	8 191 856	7	11 127 524	7	13 509 832	8	16 238 378	8	17 329 513
	Schäden	Kronen		3 844 920		3 575 338		11 881 808		5 808 982		6 442 933		7 091 007
3. Schweiz	Prämien[4])	Francs	6	17 282 377	6	17 775 693	6	18 206 083	6	16 596 948	6	16 241 104	6	17 144 555
	Schäden[5])	Francs		15 213 724		17 023 129		15 520 409		14 127 877		13 400 980		13 812 614
4. Frankreich	Prämien	Francs	20	23 231 911	21	21 949 248	19	17 919 657	20	19 435 816	20	20 725 735	20	21 473 488
	Schäden	Francs		18 779 996		24 408 804[6])		17 039 416[6])		14 488 065		15 446 696		15 163 102
5. Italien	Prämien	Lire	7	9 151 925	7	8 500 509	8	9 506 449	8	8 873 838	6[7])	6 964 421	5[7])	6 004 323
	Schäden	Lire		5 071 416		5 185 655		6 657 820		5 833 892		5 237 182		2 344 943
6. England	Prämien	£	18	3 413 585	9[7])	2 127 000	9[7])	2 175 000	9[7])	2 158 000	9[7])	2 232 000	19	3 820 719
	Schäden	£		2 501 369		—		—		—		—		3 268 713
7. Russland[8])	Prämien	Rubel	8	5 031 775	8	5 421 499	10	5 884 981	10	6 934 694	11	9 267 441	12	1 053 7989
	Schäden	Rubel		1 519 747		1 525 476		1 683 513		1 764 502		2 939 616		391 8030
8. Schweden	Prämien	Kronen	8	6 889 806	8	6 385 125	8	6 942 193	8	7 694 393	9	8 444 961	9	9 540 029
	Schäden	Kronen		2 586 012		2 675 869		2 911 016		2 420 494		2 318 070		2 979 749
9. Norwegen[9])	Prämien	Kronen	8	2 048 110	7	2 177957[10])	6	2 032 648	—	—	—	—	—	—
	Schäden	Kronen		1 262 502		1 63 8832		561 407		—		—		—
10. Dänemark	Prämien	Kronen	4	5 053 844	4	5 046 901	4	5 061 620	4	5 466 786	4	6 037 728	4	6 688 765
	Schäden	Kronen		3 877 808		3 443 867		1 787 320		2 749 094		1 656 565		2 047 607

[1]) Von anderen Ländern sind Ziffern nicht aufzutreiben bezw. geben die vorhandenen kein Bild vom Stand der Transportversicherung, da diese mit anderen Versicherungszweigen zusammen betrieben und verrechnet wird, z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika stets mit der Feuerversicherung.

[2]) Nur die Aktiengesellschaften sind berücksichtigt.

[3]) Die Zahlen beruhen auf schätzungsweiser Berechnung, da meist gemischte Anstalten in Betracht kommen, die nur eine Gesamtrechnung aufweisen.

[4]) Inkl. Prämien- und Schadenreserven jeweils aus dem Vorjahr.

[5]) Inkl. Schadenreserve und Prämienreserve für die laufenden Risiken.

[6]) Inkl. Unkosten.

[7]) Von den übrigen Gesellschaften sind keine Zahlen zu erhalten.

[8]) Russland hat besonders günstige Ergebnisse, da seine Gesellschaften vorzugsweise Binnentransportversicherung betreiben.

[9]) In Norwegen prävalieren die Gegenseitigkeitsanstalten. Hier sind nur die Ergebnisse der Aktiengesellschaften beachtet, da deren Ziffern allein erhältlich waren.

[10]) Nur Nettoprämien.

gehen von Aktiengesellschaften zwecks gemeinsamen Geschäftsbetriebs im Ausland: mehrere Gesellschaften nehmen die gleichen Vertreter. Eine allgemeine Organisation haben die Aktiengesellschaften in dem seit 1874 bestehenden Internationalen Transportversicherung-Verband mit dem Sitz in Berlin, dem 1899 81 Transportversicherungsgesellschaften angehörten, welche ihr Geschäft über den grössten Teil der Erde ausdehnen. Von diesen sind 43 deutsche, 38 ausländische Firmen, die jedoch auch zum grossen Teil in Deutschland ihr Geschäft betreiben. Der Verband hat die Aufgabe: Wahrung und Förderung des allgemeinen Interesses des gesamten Transportversicherungswesens, Verbesserung der Prämien, Aufstellung angemessener Versicherungsbedingungen, Durchführung angemessener Schadenregulierungsgrundsätze, Förderung der Statistik. Nach dem Muster der Lloyds-Statistik führt der Verband eine Seeunfallstatistik; über jeden Seeunfall wird eine Karte angefertigt. Die Grundlage zu einer weiteren internationalen Organisation ist auf einem 1900 in Paris abgehaltenen Kongresse geschaffen worden, der die Einsetzung von Kommissaren in jedem Lande ins Leben gerufen hat. Die Kommissare sollen mit einander in ständiger Berührung bleiben und sich gegenseitig Mitteilungen über die wichtigen Vorgänge innerhalb des Transportversicherungswesens ihrer Länder zukommen lassen. Diese Nachrichten sollen dann zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden.

Von hohem Interesse ist der Konkurrenzkampf zwischen den Einzelversicherern und den Gesellschaften, der sich in England abspielt. Das Ergebnis ist, dass man sich gegenseitig durch fortgesetzte Prämienherabsetzung schwächt. Den Sieg müssen schliesslich die Lloyds erringen, deren Verwaltungskosten, namentlich wenn sie Syndikate bilden, weit geringer sind als die der Gesellschaften, bei welchen wieder die verschiedenen Formen mit einander konkurrieren.

Die Seeversicherung in der Form der Gegenseitigkeitsvereine beschränkt sich im allgemeinen, namentlich in Deutschland, auf lokale Vereinigungen an Seeplätzen. Meist sind es nur Kaskoversicherungen, die diese Vereine betreiben. Die Mitglieder sind in der Regel Reeder von Segelschiffen, die nur ungern und gegen hohe Prämien als ungünstiges Risiko von Aktiengesellschaften versichert werden. Da die Mitglieder dieser auf ein enges Gebiet begrenzten Vereine sich gegenseitig zu kennen pflegen und genaue Kontrolle unter einander ausüben können, die Verwaltung auch eine billige und einfache ist, so erscheinen diese kleinen Gegenseitigkeits-Kasko-Vereine wirtschaftlich ebenso praktisch wie wertvoll für weite Kreise von weniger kapitalkräftigen Reedern. Freilich kann hier trotz dieser Vorteile die Häufung von Verlusten zu gewissen Zeitpunkten äusserst drückend werden, so dass der Ersatz oft nur unvollkommen erreicht zu werden vermag.

In grosser Blüte stehen die Gegenseitigkeitsversicherungen in Norwegen; auch in anderen Ländern sind sie in ansehnlicher Zahl vertreten.

Schliesslich ist noch die Selbstversicherung zu erwähnen, die bei grossen Dampfergesellschaften durch Rücklage von Beträgen in eigene Kassen, statt Zahlung von Prämien an fremde Assekuradeure nicht unbeliebt ist, aber bei der Unberechenbarkeit der Seegefahren trotz der Möglichkeit von nicht unerheblichen Ersparnissen im Einzelfall das ganze Unternehmen in seinem Gesamtbetrieb äusserst gefährden und, wenn auch auf zuverlässiger Erfahrungsstatistik aufgebaut, dennoch recht bedenklich sein kann.

4. Staat und Seeversicherung. Von der weittragendsten Bedeutung für das ganze Gedeihen einer Versicherungsbranche ist die Stellung, welche der Staat zu ihr nimmt. Dies gilt auch insbesondere für die Seeversicherung, die mehr als die meisten übrigen Versicherungszweige schon aus dem Grunde, weil jeder Seeversicherer zugleich auch Rückversicherer zu sein pflegt, ein internationales Gepräge hat. Auf die internationalen Wettbewerbverhältnisse ist es aber von ausschlaggebendem Einfluss, wie das öffentliche Recht, namentlich das Verwaltungsrecht sich zur Seeversicherung stellt.

Die Seeversicherung ist wohl der einzige Zweig aller Versicherungen, bei dem man kaum jemals an eine Verstaatlichung gedacht hat. Die Seeversicherung ist und darf dies vor allen anderen Versicherungsarten sein: reines Spekulationsgeschäft. Aber sie ist ein solches, bei welchem die beiden in Betracht kommenden Vertragsparteien an Macht, Einfluss und Erfahrung sich in vielen Beziehungen ebenbürtig gegenüberstehen. Hier ist nicht der einzelne Versicherungsnehmer isoliert und hilflos gegenüber einer mächtigen Gesellschaft. Hier sind die Versicherten Fachleute und Kapitalisten, ja an Kapital und Kenntnissen sogar manchmal den Versicherern überlegen. Eine Ausbeutung der Versicherten ist also hier so gut wie ausgeschlossen, eher ist das Gegenteil der Fall. Ein Eingreifen des Staates mit verwaltungsrechtlichen Massregeln, die die Errichtung und den inneren Betrieb der Seeversicherungsgesellschaften normieren, ist mithin nicht erforderlich, wäre vielmehr

geradezu der Ruin des Seeversicherungsgewerbes für das betreffende Land. Ausserdem wäre staatlichen Beamten eine ausreichende Kontrolle bei dem äusserst verwickelten Geschäftsgang kaum möglich. Auch die kleinen Gegenseitigkeitsvereine bedürfen keiner Staatsaufsicht. Hier üben die Mitglieder selbst die denkbar schärfste Kontrolle. Der deutsche Gesetzentwurf über die privaten Versicherungsunternehmungen hat in seiner zweiten Fassung (§ 116) denn auch die Transportversicherungs-Unternehmungen als nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs fallend erklärt. Für sie gilt mithin nach dem Entwurf volle Gewerbefreiheit im ganzen Reichsgebiet, in allen Landesteilen. Der erste Entwurf hatte sie hingegen miteinbezogen. Ob die Bestimmungen, die der Entwurf nur für die Unternehmungen, soweit sie nicht Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, normiert, in dieser begrenzten Fassung Gesetz werden, steht dahin. Je nach Bedürfnis soll übrigens der Bundesrat das Recht haben, einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf die Transportversicherungsunternehmen in Anwendung bringen zu können (§ 117). Auch die meisten übrigen Staaten geben durchweg der Seeversicherung unbeschränkte Freiheit. Die Schweiz und Oesterreich-Ungarn haben sie hingegen, sehr zum Nachteil des Geschäfts, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Auf die Besteuerung kann hier nur kurz eingegangen werden. Zunächst unterliegen die Unternehmen als solche den gewöhnlichen Gewerbe- und Einkommensteuern nach dem Recht der Einzelstaaten des Reichs. Nach Reichsrecht ist ferner bei der Emission von Aktien 1 ‰ des Nennwerts zu entrichten. Schliesslich bestehen die verschiedensten einzelstaatlichen Normen über die Besteuerung der Policen. In Preussen ist das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 massgebend. Danach sind die Transportversicherungsverträge steuerfrei. Dass aber die Seeversicherungspolicen ein ergiebiges Finanzobjekt bilden, zeigen die Einnahmen Hamburgs aus den Policenstempeln. 1898 wurden 69 713 Policen mit 449 411 Mark besteuert, 1899 70 159 Policen mit 514 889 Mark.

Bezüglich eines strafrechtlichen Schutzes bedarf die Seeversicherung des Staates. Dies beweist schon der Umstand, dass die Geschichte des Versicherungsbetrugs genau so alt ist wie die der Seeversicherung. In den Strafgesetzbüchern aller Kulturstaaten finden wir daher einschlägige, allerdings nicht immer glücklich gefasste Bestimmungen. Unter Versicherungsbetrug werden allgemein gewisse gemeingefährliche Handlungen verstanden, die nicht schon selbst einen Betrug an dem Versicherer darstellen, vielmehr die Begehung eines Betruges an diesem erst vorbereiten sollen. Der § 275 des Reichsstrafgesetzbuches regelt diese Materie. Er lautet: »Wer in betrügerischer Absicht . . . ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann«. Ferner kommt das Delikt der Ueberversicherung, das allgemein mit Strafe bedacht ist, hier in Betracht.

5. Der Versicherungsvertrag. Das Privatrecht hat, wie schon die historische Betrachtung lehrte, sich stets den Geschäftsgebräuchen der Seeversicherer angeschlossen. Aber eine staatliche Kodifikation des Seeversicherungsrechts kann nie, wenigstens auf die Dauer nicht, erschöpfend sein, da der in steter Weiterbildung begriffene internationale Handel immer neue Anforderungen an die Seeversicherung stellt. So wird eine Ergänzung der Gesetzesbestimmungen durch private Bedingungen stets erforderlich, und die Versicherungsverträge gehen aus diesen beiden Rechtsquellen hervor.

Die Seeversicherungsverträge beruhen in Deutschland in ihrer Mehrzahl auf den Normen des deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, Buch IV Abschnitt 10, in Verbindung mit den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, auf welche in dem Vertrag lediglich Bezug genommen zu werden pflegt und die im Zweifel dem Handelsgesetz vorgehen, wozu einzelne Zusätze in den Policenbestimmungen üblich sind.

Gegen die wirtschaftlich nachteiligen Folgen aller mit der Seefahrt verbundenen Gefahren, sofern diese Schiff oder Ladung oder die von diesen getragenen Werte vernichten können, durch Bereitstellung einer Geldsumme Ersatz zu gewähren, ist die Aufgabe der Seeversicherung. Da nun die Interessen zahlreicher Personen an ein Schiff und seine Güter geknüpft und diese Interessen wieder der mannigfachsten Art sind, jedes in Geld schätzbare, erlaubte wirtschaftliche Interesse aber unter Versicherung gebracht werden kann, ferner die einzelnen Gefahren, gegen deren Folgen versichert wird, von grosser Verschiedenheit sind, so ergiebt sich, dass die Seeversicherung in eine ganze Reihe von Gruppen zerlegt werden kann, je nach dem versicherten Interesse, je nach

der in Betracht kommenden Gefahr. Weitere Einteilungen sind möglich je nach der Art gewisser zu Grunde liegender Vertragsbestimmungen. Die allgemein in der Praxis übliche Einteilung in Versicherung des Schiffskörpers, d. i. Kaskoversicherung, und der Ladung sowie der Fracht ist, da sie nicht erschöpfend ist, für die Darstellung nicht zu verwenden. — Gegenstand der Versicherung ist stets ein Interesse. Im Einzelnen sind die Interessen teils unmittelbar mit dem Körper des Schiffes oder der Ladung verbunden, teils nur mittelbar durch Verbindung mit den Produkten des Schiffes oder der Ladung, teils mit Accessionen derselben oder schliesslich mit den Surrogaten. Danach bilden eine Gruppe die Substanzinteressen, wozu das Interesse nicht nur des derzeitigen, sondern auch des künftigen Eigentümers gehört, das des Niessbrauchers, das Gebrauchsinteresse, das Besitzinteresse des an Schiff oder Ladung Retentionsberechtigten. Andere Interessen stehen mit Schiff oder Ladung nur mittelbar in Verbindung, insofern sie Erzeugnisse des Schiffes oder der Ladung zum Gegenstand haben: Interesse an Fracht- und Ueberfahrtsgeldern, an Frachtlohn, an imaginärem Gewinn. Schliesslich die Interessen an Accessionen: das Gläubigerinteresse, falls für Forderungen Schiff, Fracht oder Ladung verpfändet ist, das Interesse an Bodmerei- und Havereigeldern, ferner das Haftpflichtinteresse, wozu vornehmlich das des Rückversicherers gehört. Das Interesse an der Summe für den Verkauf des versicherten Schiffes oder Gutes ist ebenfalls versicherbar; also auch als Kreditversicherung erscheint die Seeversicherung. Nur ein Interesse ist von der Versicherung ausgeschlossen: das an der Heuerforderung bestehende des Schiffers und der Schiffsmannschaft; durch dieses Verbot soll die äusserste Kraftanstrengung dieser Personen zur Rettung des Schiffes bei einem Unfall erreicht werden, da bei einem solchen die Heuer nur nach Verhältnis der zurückgelegten Reise und der geleisteten Dienste berechnet wird. Eine andere Unterscheidung der Interessen, nach ihrem Subjekt: Interesse der Transportunternehmer, der Ladungsbeteiligten, der Gläubiger u. s. w., hat Ehrenberg versucht.

Bei der Versicherungsnahme ist die Art der versicherten Interessen anzugeben. Dies erfolgt meist durch kurze Formeln. Auch einer Angabe der Person des Interessenten bedarf es naturgemäss. Hier giebt es drei Möglichkeiten: Versicherung für eigne Rechnung des Versicherungsnehmers, oder solche für fremde Rechnung, und in diesem Fall entweder mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten. Es kann aber auch unbestimmt gelassen werden, für wen die Versicherung genommen wird: Versicherung für Rechnung wen es angeht.

Die Vermittelung des Abschlusses des Seeversicherungsvertrages erfolgt meist durch Assekuranzmakler. In Hamburg besteht für diese eine Mäklergebühren-Taxe vom 28. Dezember 1874. Während der Agent nur im Interesse seiner Gesellschaft thätig sein darf, ist es Sache des Maklers, das Risiko, welches ihm angetragen wird, zu möglichst billigen Bedingungen bei irgend einem Versicherer unterzubringen.

Eine Beurkundung der Versicherung ist üblich, aber keine zwingende Vorschrift. In den Versicherungsurkunden, den Policen, nehmen die Vereinbarungen über die Gefahr, gegen deren Folgen Schutz gewährt wird, einen breiten Raum ein. Denn die an und für sich bei der Seeversicherung unbeschränkte Ersatzpflicht für alle möglichen Schäden wird stets mehr oder minder beschränkt. Die einschlägigen Policenbestimmungen unterscheiden bei dem Umfang der Ersatzpflicht zwischen Gütertransport-, Fracht- und Kaskoversicherung. Einen allgemeinen Begriff der Seegefahr kann man nicht aufstellen; es ist nur möglich, einzeine Ursachen der Seeschäden aufzuzählen. Diese sind insbesondere: specielle Seeunfälle, wie Verschollenheit, grosse Haverei, Schiffskollision; nautische Ereignisse, Elementarereignisse, wie Stürme, Feuer, Blitz, Explosion, Erdbeben, Eisgang; staatliche Massregeln, wie Krieg, Verfügungen von hoher Hand, Quarantäne; strafbare Handlungen, wie Seeraub, Plünderung, Diebstahl, Baratterie; Ausbringung eines Arrests; Haftpflicht. Dazu kommt der vom Versicherer ganz oder zur Hälfte zu leistende Ersatz der erheblichen Kosten für Ermittelung und Feststellung des Schadens. Von den aufgezählten Ursachen der Seeschäden sind jedoch in der Regel eine ganze Reihe vom Ersatz ausgeschlossen. Doch enthalten die Policen für den Gütertransport durchweg andersartige Beschränkungen der Ersatzpflicht, wie die Policen für Kasko oder Fracht.

Insbesondere wird kein Ersatz geleistet für Schäden, die durch das Auslaufen des Schiffes in seeuntüchtigem Zustand erfolgen; ferner nicht für Schäden, die entstehen aus Ueberladungen, oder weil die erforderlichen Papiere fehlen; nicht für die Haftpflicht des Reeders für seine Leute, ausser bei Zusammenstössen und bei Haverei; nicht für Schäden, die aus der gewöhnlichen Abnutzung des Schiffes herrühren oder aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter u. dergl. m. Ueberhaupt geht das Bestreben allgemein auf den Aus-

schluss gewisser Schäden, insbesondere des bis in die 50er Jahre nicht gedeckten Diebstahlsrisikos und des Kriegsrisikos.

Wegen seines besonderen wirtschaftlichen Interesses bedarf die Behandlung des Kriegsrisikos einiger Worte. Der internationale Kongress der Transportversicherer zu Paris 1900 hat den Beschluss gefasst, dieses nur noch gegen eine besondere Prämie unter Versicherung zu nehmen. Besonders misslich ist die Kriegsgefahr für Englands Reeder. Denn England gehört der Pariser Seekonvention nicht an, so dass für die englischen privaten Schiffe die Gefahr der Wegnahme in einem Seekriege besteht. Eine solche Aufbringung haben die englischen Reeder, als sie zufolge der Faschodaangelegenheit eines Kriegs gewärtig waren, sehr befürchtet und daher in der Chamber of Shipping den Antrag gestellt, der Staat solle die Handelsflotte vor Wegnahme gegen eine von den Reedern zu entrichtende Abgabe übernehmen: vielleicht der einzige Beleg für das Aufkommen eines Verstaatlichungsgedankens bei der Seeversicherung.

Erwähnt zu werden verdienen von der grossen Anzahl von Fachausdrücken einige besonders übliche. Die »Franchise«, d. h. Ausschluss kleiner Schäden von 3, 5 oder 10%, wird für jede Warenart in der Police genau fixiert. Die Klausel »frei von Beschädigung resp. Bruch ausser im Strandungsfall«, d. h. Ausschluss der Haftung des Versicherers ausser bei offensichtlicher Seegefahr, wie Stranden, Scheitern, Sinken, Kentern u. dergl. m., aber auch hier nur, falls der Schaden einen gewissen Prozentsatz des Versicherungswertes beträgt, findet sich ebenfalls in den Seeversicherungspolicen. Weitergehend sind die Klauseln »frei von Beschädigung oder Bruch« und »nur gegen Totalverlust«. Die Versicherung »auf behaltene Ankunft« hat u. a. die Bedeutung, dass der Versicherer nicht haftet, wenn Schiff oder Güter am Bestimmungsort überhaupt eintreffen.

Um dem Versicherer die Möglichkeit einer genauen Risikenbemessung vor Abschluss des Vertrags zu geben, ist eine ausführliche Anzeigepflicht normiert. Anzeigepflichtig sind alle erheblichen Thatsachen, die das Urteil des Versicherers beim Vertragsabschlusse beeinflussen können. Welche Thatsachen im einzelnen erheblich sind, ist sehr eingehend bestimmt. Eine Verletzung der Anzeigepflicht ist mit erheblichen Nachteilen für den Versicherten verknüpft.

Je nach der Dauer der Gefahr ist die Zeitversicherung und die Reiseversicherung zu unterscheiden. Erstere ist in Kraft für einen gewissen Zeitabschnitt ohne Rücksicht auf die Zahl und bisweilen die Art des Transports, letztere nur für eine einzelne Reise. Im Anschluss an diese Einteilung ist die General- und die Pauschal-Versicherung zu erwähnen, über die bei der Binnentransportversicherung das Nähere erörtert wird. Häufig findet sich eine Verbindung der Seeversicherung mit dieser. Man spricht dann von Versicherung mit durchstehendem Risiko. Für die an das Schiff geknüpften Interessen beginnt bei der Seeversicherung die Gefahr mit dem Augenblick der Einnahme der Ladung, für die an die Güter geknüpften Interessen mit dem Scheiden vom Land. Wird die Reise aufgegeben oder aus anderen Gründen die versicherte Sache den Gefahren, gegen die Versicherung genommen ist, nicht ausgesetzt, so findet Ristorno statt, d. i. Zurückerstattung der Prämien. Die Gefahr endet für das Schiff mit der Beendigung der Löschung, für die Güter, imaginären Gewinn, Kurtage etc. mit dem Augenblick, wo die Güter ans Land gelangen.

Die Normen über die Art und den Umfang der Ersatzleistung, den Versicherungswert und die Versicherungssumme sind aus der Seeversicherung in alle anderen Versicherungen eingedrungen. Versicherungswert ist der volle Wert des versicherten Gegenstandes. Die Versicherungssumme darf den Versicherungswert nicht übersteigen, sonst liegt Ueberversicherung vor, die keine rechtliche Geltung hat. Bleibt umgekehrt die Versicherungssumme hinter dem Versicherungswert zurück, so liegt Unterversicherung vor und bei einem Schadensfall tritt nur verhältnismässiger Ersatz ein. Doppelversicherung ist die Versicherung desselben Interesses an demselben Objekt gegen dieselben Gefahren für dieselbe Dauer bei einer Mehrzahl von Versicherern; hier ist in der Regel nur die zuerst genommene Versicherung giltig: denn der Versicherte soll nur einmal Ersatz erlangen, aber keinen Gewinn. Die Ersatzleistung des Versicherers kann aber die Versicherungssumme übersteigen, da der Versicherer die zur Rettung oder zur Abwendung sonstiger grösserer Nachteile notwendig oder zweckmässig aufgewendeten Kosten zu tragen hat, selbst wenn die Massregeln vergeblich angewendet waren.

Der Schaden kann ein totaler oder ein partieller sein. Auch ein fiktiver Totalschaden ist der Seeversicherung eigentümlich; es ist dies der Abandon. Der Versicherte ist nämlich bei Verschollenheit oder bei gewissen dem Schiffe drohenden Gefahren befugt, die Zahlung der Versicherungsssumme in voller Höhe zu beanspruchen, wenn er in betreff des versicherten Gegenstandes dem Versicherer alle Rechte abtritt. Bei

der Feststellung der Schäden haben wie bei jeder Versicherung Sachverständige mitzuwirken. Eigentümlich ist der Seeversicherung das Institut der Dispacheure; dies sind meist durch Gesetz berufene Personen, bei Haverei eine Schadensrechnung, die Dispache, aufzumachen sowie die Verteilung der Schäden auf die einzelnen Beteiligten vorzunehmen; deren Gutachten ist für Versicherer und Versicherte rechtsverbindlich. Um Bezahlung des Schadens zu erlangen, hat der Versicherte sein Interesse, den Seeunfall, die Schadenshöhe und den Umstand nachzuweisen, dass das geschädigte Objekt den Seegefahren ausgesetzt war. Die Erklärung des Versicherten gegenüber dem Versicherer, dass er ihn auf Schadensvergütung in Anspruch nehme, wird Andienung genannt.

Die Hauptverpflichtung des Versicherten neben der Unfallanzeigepflicht, der Rettungspflicht und der Schadensfeststellungspflicht ist die Leistung der ausbedungenen Prämie, die im Zweifel sogleich bei Vertragsschluss fällig ist.

6. Prämienbildung und Risikenbemessung. Notwendiger Bestandteil jedes Versicherungsvertrags ist die Vereinbarung einer Prämie.

Die Geschichte der Prämienhöhe weist eine stark fallende Tendenz auf. Bekannt sind uns aus der Mitte des 15. Jahrhunderts die Prämiensätze für den Seetransport von London nach Pisa und von Brügge nach Pisa; sie betrugen 12—15 %. Im Anfang des 17. Jahrhunderts war der Satz für europäische Fahrten 3—9 %; beispielsweise betrug er für den Seetransport Hamburg-Lissabon 7 %, Hamburg-Bordeaux 5 %, Hamburg-Archangel 8—10 %. Das zu diesen Zeiten weitverbreitete Gewerbe der Seeräuberei bedingte solch hohe Sätze. Die Erhöhung der Seesicherheit, die Wandelung im Schiffbau im Laufe der Zeiten, das Aufkommen der Dampfschiffe, die Verwendung von Stahl und Eisen anstatt Holz: das sind alles Momente, die ein Sinken der Prämien herbeiführen mussten. Allein andererseits wuchs das Bedürfnis, möglichst grosse Ladungen auf einmal befördern zu können, und dieses Bedürfnis veranlasste die wachsende Ausdehnung der Grössendimensionen der Schiffskörper. Dadurch sind allmählich die Risiken auf demselben Schiffsboden ins Ungeheuere gestiegen, und da eine entsprechende Prämienerhöhung bei der wirtschaftlichen Macht der Versicherungsnehmer und der starken Konkurrenz nur sehr schwer möglich ist, so ist es Aufgabe der rationellen Seeversicherung, zweckentsprechende Maxima zu fixieren.

Die Weltmarktspreise für die Seeversicherung werden in der Gegenwart wesentlich durch das Verhalten und die Prämiennotierungen der englischen Assekuranz bestimmt, und zwar gilt dies nicht nur für den Kontinent, sondern auch für die aussereuropäischen Länder, wie Ostindien, China, Japan, Australien, Nordamerika. Da aber die Lloyds als Einzelversicherer nur verhältnismässig geringe Verwaltungskosten benötigen, so müssen sich die Gesellschaften, wenn auch widerwillig, schliesslich den niedrigen Sätzen der Lloyds anbequemen. Der Versuch zur Bildung von Prämienkartellen ist zwar schon häufig gemacht worden; aber ein dauernder Erfolg war, da in der internationalen Seeassekuranz nicht immer ein wohlgesitteter Wettbewerb herrscht, sehr zum Unheil des gesamten Gewerbes, kaum zu verzeichnen. Die Mitglieder der Kartelle hatten scheinbar allerdings die gleichen Prämiensätze, aber durch Bewilligung höherer Rabatte, Provisionen, Kurtagen, Kommissionsgelder und dergl. machten sie die Gleichheit doch illusorisch.

Die richtig bemessene Prämie muss decken: die Schäden, die Kosten der Schadenfeststellungen und ähnliches, die Verwaltungsunkosten, den Geschäftsgewinn, der sich aus freiem Reingewinn, den Dividenden, und dem gebundenen, den Reserven, zusammensetzt. Dabei ist aber zu beachten, dass die gefährlichsten Risiken im Verhältnis zur Gefahr zu niedrig, die mindergefährlichen entsprechend höher angesetzt werden müssen, da sonst die Prämien für die gefährlichsten Risiken unerschwinglich hoch werden würden. Das Princip des Durchschnitts hat hier als Grundlage zu dienen. Dennoch geht man bei der Prämienbemessung von den günstigsten Risiken, den sogenannten Kardinalrisiken aus und bemisst im Wege des Zuschlags die anderen Risiken. Bei der Tarifierung des Risikos kommen zahlreiche Momente in Betracht, vornehmlich das Objekt, das Transportmittel, der Reiseweg, die Reisedauer, die Verpackung, die Jahreszeit, auch auf die Person des Versicherten und des Kapitäns wird Gewicht gelegt. Berechnet wird die Seeprämie meist in Prozenten der Versicherungssumme; sie ist bedeutend höher als die Landprämie. Von den Objekten wird als besonders gefährlich sehr hoch tarifiert z. B. die Baumwolle. Bezüglich der Transportmittel haben Segler eine höhere Prämie zu zahlen als Dampfer. Im allgemeinen zahlen die Güter am wenigsten Prämie. Für Kasko wird durchschnittlich die dreifache Prämie bezahlt als für Güter. Auch die Fracht kann ein sehr bedenkliches Risiko sein, falls sie nur nach Ablieferung der Güter vereinbart ist. Was den Reiseweg anbelangt, so sind das mittelländische Meer und die Nordsee günstig tarifiert im

Vergleich zum nordatlantischen und zum südlichen indischen Ocean.

Sehr gefährlich ist das Kriegsrisiko und daher äusserst hoch tarifiert; aber die Möglichkeit der Zahlung einer hohen Kriegsprämie ist auch vorhanden, da bei Kriegsausbruch eine Preissteigerung der Waren einzutreten pflegt.

Eigentümlich ist der Seeversicherung die Menge kleiner Schäden. Von diesen suchen sich die Gesellschaften daher nach Möglichkeit freizuhalten. Die bereits erwähnten Franchisen sind das hierfür geeignete Mittel. Sie kommen als Totalfranchisen wie als Prozentfranchisen vor. Die langjährigen Erfahrungen der Seeassekuranz haben gezeigt, dass die Uebernahme eines unbeschränkten Risikos für beide Vertragsteile einen ungünstigen Erfolg hat, dass ein beschränktes Risiko bei niedrigen Prämien dem unbeschränkten mit hohen Prämien durchaus vorzuziehen ist, dass also die Risikenverminderung für den Versicherten wie für den Versicherer vorteilhafter ist als die Prämienerhöhung.

Von wesentlichem Einfluss auf die Seeassekuranz sind die Maximaltabellen. Unter Maximum ist die Beschränkung hinsichtlich der Versicherungssumme bei einem Risiko zu verstehen. Dieses wird pro Schiff fixiert, und das Interesse des Versicherers muss sich darauf richten, eine Risikenhäufung zu vermeiden. Die rationelle Verteilung der Risiken ist ein massgebender Punkt für den Geschäftsgewinn. 50000 Mark auf einen Dampfer, 30000 Mark auf ein Segelschiff dürften die durchschnittlichen Maxima darstellen. Die Maxima sind jedoch im Sommer und Winter meist verschieden.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Tarifierung der Schiffe sind nautische Institute, die sich mit der Klassifizierung aller Schiffe der Welthandelsflotte befassen. Das älteste dieser Art ist das Bureau Veritas in Paris, neueren Datums ist der germanische Lloyd in Hamburg, im Entstehen begriffen ist ein russisches Bureau, das sich jedoch nur auf Russland beschränken soll. Von diesen Anstalten wird jedes neue Schiff, sei es Dampfer, sei es Segler, durch Sachverständige abgeschätzt und in eine Liste eingetragen, die den Prämienberechnungen aller Versicherer zu Grunde gelegt wird.

Dass die heutigen Prämien viel zu niedrig sind und ein gewinnbringendes Geschäft unmöglich machen, lehren die Geschäftsergebnisse.

7. Geschäftsergebnisse. Trotz des gerade in dem letzten Decennium so ungeheuer gewachsenen Seeverkehrs und Schiffsbaues befindet sich die gesamte Seeversicherungsbranche, wie die alljährlichen Geschäftsberichte beinahe aller Länder stereotyp vermelden, in einer dauernden Krisis, die bedingt ist durch den überaus niedrigen Prämienstand, aber auch durch die Uebernahme zu gewagter Risiken. Die Vermutung, dass die Seeprämien mit der Erhöhung der Frachten und dem wachsenden Verdienst der Reeder steigen, ist unzutreffend.

Die Prämien der Hamburger Versicherer haben im Durchschnitt betragen:

1845	1,47%	1885	1,14%
1855	1,57%	1895	0,80%
1865	1,29%	1899	0,76%
1875	1,24%		

Interessant ist, dass sich selbst in Japan die gleiche Erscheinung zeigt. Die hier vorhandenen vier einheimischen Gesellschaften haben eine 30—40 prozentige Reduktion ihrer Tarifprämien in den letzten Jahren zu verzeichnen. Allerdings haben auch die Schäden abgenommen, aber nicht im gleichen Verhältnis.

Dass jedenfalls nicht von einer Blüte des Gewerbes gesprochen werden kann, zeigt schon die Thatsache, dass z. B. die Zahl der Hamburger Seeassekuranzkompagnieen von 23 im Jahre 1845 auf 16 im Jahre 1875 und auf 9 im Jahre 1895 zurückgegangen ist. 1899 beträgt sie allerdings wieder 12.

Von dem Gesamtgüterverkehr auf der Erde wird 70% durch See-, 30% durch Binnentransport bewerkstelligt. Die folgende Tabelle versucht einen Einblick in die Verluste und Beschädigungen zu gewähren, die in den letzten Jahren im Seeverkehr zu verzeichnen waren.

Jahr	Totalverluste		Beschädigungen	
	Dampfer	Segler	Dampfer	Segler
1896	203	788	3354	2500
1897	235	750	3925	2618
1898	276	826	4310	2708
1899	269	725	4557	2524

Ueber den Gewinn der dem internationalen Transportversicherungsverband angehörigen Gesellschaften giebt die folgende Tabelle Auskunft.

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Gewinn in % der Nettoprämie
1893	88	4,77
1894	88	1,73
1895	86	— 1,21
1896	89	0,41
1897	89	0,91
1898	92	1,10
1899	89	0,91

[1] Die Seerückversicherung hatte 1898 sogar 2,42 %, 1899 2,32 % Verlust.

Von den 9 grössten englischen Gesellschaften liegen folgende Zahlen vor.

Jahr	Prämie in £	Gewinn bezw. Verlust £	%
1895	2 127 000	— 90 000	— 4 1/4
1896	2 175 000	— 5 000	— 1/4
1897	2 158 000	+ 80 000	+ 3 3/4
1898	2 232 000	— 10 000	— 1/2
1899	2 266 000	+ 21 000	+ 1
5 Jahre	10 958 000	— 4 000	— 1/4

Diese Zahlen geben zu denken und zeigen auf der einen Seite, dass das günstige Bild, welches die oben mitgeteilten Tabellen über den Umfang des Transportversicherungsgeschäfts gewähren, nicht auf die Ergebnisse zutrifft, andererseits, dass die wirtschaftliche Uebermacht der Versicherten über die Versicherer ebenso nachteilig wirken kann wie die der Versicherer über die Versicherten in anderen Branchen; sie mahnen aber auch zu einmütigem Zusammengehen aller Seeversicherer zur Wahrung ihrer Lebensinteressen, ferner zur Beschränkung in der Annahme allzu gefährlicher Risiken, zur Selbstbeherrschung gegenüber der Versuchung durch die grossen Ziffern! Dass aber auch die Seemakler und -agenten einen grossen Teil der Schuld an der Niederlage des Seeversicherungsgeschäfts tragen, indem sie »nicht etwa aus Ehrgeiz, eine grosse Prämieneinnahme zu erzielen, sondern aus höchst trivialem Provisionshunger die Gesellschaften zu Geschäften drängen, die nicht lohnen können«, kann hier nicht weiter erörtert werden.

II. Binnentransportversicherung.

1. Verhältnis zur Seeversicherung und Geschichtliches. Die Binnentransportversicherung hat sich aus der Seeversicherung entwickelt. Die erste verbürgte Kunde von ihrem Bestehen rührt aus dem Jahre 1424 her. Die Annahme Goldschmidts, dass sie schon 1318 im Gange war, hat Schaube widerlegt. In einem Genueser Societätsvertrag von 1424 werden zum ersten Mal Waren zur See wie zu Land versichert; »mittis per mare vel per terram« heisst es in der Police. Schon aus dieser Art ihrer Entstehung, wie auch aus ihrer sonstigen nahen Verwandtschaft mit der Seeversicherung, folgt, dass im allgemeinen die für die Seeversicherung geltenden Grundsätze auch auf die Binnentransportversicherung anzuwenden sind, um so mehr als die Seeversicherer in überwiegender Zahl ebenso wie die Rückversicherung auch die Binnentransportversicherung betreiben. Die Darstellung dieses Versicherungszweiges kann sich daher im allgemeinen auf die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Seeversicherung beschränken.

In Deutschland entwickelte sich als Gewerbe zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zunächst die Flussversicherung, die an die Stelle alter Schifferkorporationen trat. Die erste Schiffahrtsassekuranzgesellschaft wurde 1818 in Mainz gegründet, alsbald aber mit der Rheinschiffahrtsassekuranzgesellschaft in Köln vereinigt und 1841 daselbst erneuert. 1819 folgten Magdeburg, 1827 Breslau, 1828 Leipzig, 1832, 1833, 1841 und 1842 Berlin, 1839 Prag und Wesel, 1833, 1838 und 1851 Hamburg, 1841 Stettin dem gegebenen Beispiele.

Die ersten Landtransportversicherungen schloss in Deutschland seit 1819 die Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft. Dann kamen 1820 Triestiner Gesellschaften sowie seit 1824 eine Wiener Gesellschaft und seit 1825 die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. In den 40er Jahren entstanden dazu neue Gesellschaften in Wesel, Köln, Düsseldorf, Berlin, Frankfurt a. M. etc. etc.

2. Begriff und Arten. Die Binnentransportversicherung hat die Interessen an Gütern während ihrer Beförderung zu Lande, auf Flüssen oder Binnenseeen zum Gegenstand, ebenso die an gewissen Transportmitteln. Danach ist die eigentliche Landtransportversicherung, die gegen die Gefahren auf Eisenbahnen, Posten und sonstigen Fuhrwerken schützt, von der Binnenwassertransportversicherung zu scheiden, die gegen die Gefahren des Transports auf Flüssen und sonstigen Gewässern des Binnenlandes Sicherheit bietet. Aus dieser Differenzierung folgt weiter diejenige nach dem Transportmittel. Bezüglich des Transportobjektes ist die Valorenversicherung hervorzuheben, d. i. die Versicherung von Geld und Wertsachen, die freilich auch als Seeversicherung auftreten kann. Die Einteilung in Kasko-, Fracht- und Güterversicherung findet sich auch bei der Binnenversicherung, ebenso die Einteilung nach der Dauer der Gefahr in die Einzel- und in die Abonnementsversicherung. Letztere weist vornehmlich bei der Binnentransportversicherung interessante Gebilde auf. Diese Abonnements- oder Generalversicherung ist in zwei ganz verschiedenen Gestaltungsformen üblich, einmal als Pauschalversicherung oder als laufende Versicherung. Bei ersterer wird mit dem Vertragsabschluss eine Gesamtversicherungssumme und entsprechend eine Gesamtprämie festgesetzt, und zwar entweder in der Form der Tages-Pauschalversicherung, kurz Tagespolice genannt, wobei alle an

einem Tage unterwegs befindlichen Transporte des Versicherten als Einheit betrachtet werden, und wobei der Versicherte von der speciellen Anmeldung der einzelnen Versendungen entbunden, jedoch verpflichtet ist, diese regelmässig, täglich in seine Geschäftsbücher einzutragen. Bei jedem Unfall ist die Identität der verlorenen Waren und ihr genauer Wert nachzuweisen, ebenso wie der Gesamtwert aller an dem betreffenden Tage unterwegs befindlichen Waren. Uebersteigt der Gesamtwert die Versicherungssumme, so wird nur verhältnismässiger Ersatz geleistet. Da die Versicherungssumme den höchsten Ersatz der Gesellschaft für sämtliche im Laufe des Vertrages vorkommenden Ersatzansprüche darstellt, so gilt jede Schadenvergütung in Abrechnung auf die versicherte Summe und, wenn diese in ihrem vollen Wert bleiben soll, so muss sie durch nachträgliche Prämienzahlung im Verhältnis der bezahlten Vergütung, sogenannte Nachzeichnung, ergänzt werden. Die Versicherungsart hat offensichtlich erhebliche Nachteile, namentlich für langdauernde Transporte. Diese Nachteile sind weniger stark bei der Jahres-Pauschalversicherung mit Abschreibung. Hier giebt es eine zweifache Verwendung: entweder werden die gesamten Monats- oder Jahrestransporte als Einheit gedacht, so dass wenigstens der tägliche Nachweis wegfällt; hier besteht aber die Versicherung auch nur solange, als der Gesamtwert der für den Versicherten ausgeführten Einzeltransporte die Höhe der Versicherungssumme nicht erreicht hat. Doch ist eine Nachzeichnung meist möglich, oder aber es werden lediglich die entstandenen Schäden berücksichtigt und solange voll bezahlt, bis die Versicherungssumme erschöpft ist, eine »Verirrung« im Versicherungsgewerbe, die enge an Spiel grenzt. Aber weit vorteilhafter als diese Pauschalpolicen ist die Generalpolice mit Eintragung, die Versicherung mit laufender Police. Bei dieser wird nicht eine einheitliche Versicherungssumme festgesetzt und die Prämie im voraus entrichtet, sondern sie enthält nur allgemeine Bestimmungen über die Art des Risikos. Der Generalversicherte ist zur unverzüglichen Anmeldung aller unter die Versicherung fallender Objekte verpflichtet und hat alle Versicherungen in ein besonderes Versicherungsjournal einzutragen. Die Prämie wird später vierteljährlich oder jährlich gemäss dem Wert der versicherten Objekte berechnet, und zwar wird regelmässig eine Durchschnittsprämie zu Grunde gelegt. Der Versicherer hat dabei ein ausgedehntes Kontrollrecht. Je nachdem der Versicherte alle Risiken versichern muss oder aber die Auswahl treffen darf, ist zwischen obligatorischer und fakultativer Generalversicherung zu unterscheiden, während für den Versicherer die Generalversicherung stets obligatorisch ist.

3. Versicherungsbedingungen, Prämien und Risiko. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen im wesentlichen denen der Seeversicherungen. Von Bedeutung ist der Umfang der Gefahr, für welche gehaftet wird. Die einschlägigen Policenbestimmungen lauten (nach den Formularen des Rheinisch-Westfälischen Lloyds) wie folgt.

Die Gesellschaft haftet bei den Transporten von Eil- und Frachtgütern aller Art auf den Eisenbahnen sowie von Gütern auf den Posten für allen Verlust oder Schaden, welchen der versicherte Gegenstand, während er sich in dem Gewahrsam der betreffenden Eisenbahn- resp. Postverwaltungen befindet, wie und auf welche Weise es sein mag, nach Qualität oder Quantität erleidet, soweit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen ein anderes vereinbart ist.

Insbesondere sind Beschädigungen jeder Art, teilweise oder gänzliche Vernichtung und die Gefahren des Feuers, der Nässe, des Diebstahls und Abhandenkommens in die Versicherung eingeschlossen.

Die Gesellschaft vergütet auch bis zu dem Werte der geretteten Gegenstände die in Schadensfällen entstandenen Rettungs- und ungewöhnlichen Abladungs-, Lagerungs- und Aufladungskosten, sofern der Versicherte dafür von der betreffenden Eisenbahn- resp. Postverwaltung in Anspruch genommen wird.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schaden oder Verlust, entstanden durch Kriegsereignisse, unrechtmässige Gewalt oder Verfügung von hoher Hand, Aufruhr, Plünderung, Vulkane und Erdbeben, Schleichhandel, unrichtige Deklaration oder sonstiges eigenes Verschulden des Absenders, der Zwischenspediteure und des Empfängers oder ihrer Leute, durch Abgang oder Verderb vermöge der eigentümlichen Natur oder der mangelhaften Beschaffenheit der Güter, durch unzweckmässige Verpackung, mangelhafte Fastage und Emballage, Selbstentzündung, Ungeziefer, Rost, Bruch, Gärung, Fäulnis, Verstocken, Auslaufen, Untermass, Untergewicht oder sonstigen inneren Verderb (insofern diese Beschädigungen nicht erwiesene Folge einer äusseren Ursache oder Gewalt sind), durch Frost, Hitze, Eintrocknen, Verdunsten u. s. w., noch ersetzt sie die Kosten, welche zur Verhütung der eben genannten Schäden entstehen; sie haftet auch nicht für Schäden, welche 15 Mark und bei Kolli von geringerem Werte als 150 Mark 10 Prozent des Wertes nicht übersteigen.

Bei Transporten über die Grenzen von Deutschland (Deutsch-Oesterreich eingeschlossen), Holland, Luxemburg, Belgien, Frankreich und der Schweiz hinaus, ferner bei Warentransporten auf offenen Wagen haftet die Gesellschaft nicht für Diebstahl und Abhandenkommen, bei Warentransporten auf offenen Wagen ist auch diejenige Gefahr ausgeschlossen, welche aus dieser Verladungsweise entsteht.

Sie haftet ferner nicht für die durch einen

Unfall oder anderweit in dem Versand der Güter verursachte Verzögerung und den hieraus erwachsenen Nachteil. Aufenthalte der Güter, welche durch Verfügung eines der Interessenten oder dadurch herbeigeführt werden, dass die Weiterbeförderung der Güter während der Reise durch einen der Interessenten, ohne dass es in der Natur der Reise liegt, verzögert wird, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauern solche Aufenthalte länger als acht Tage, so tritt die Versicherung der betreffenden Gegenstände überhaupt ausser Kraft und die Prämie bleibt verfallen.

Möbel und Umzugsgegenstände, Glas, Porzellan, Maschinen und deren Teile wie überhaupt ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen leicht zerbrechliche Objekte gelten nur als „frei von Bruch und Beschädigung" versichert.

Alle schweren Körper werden, insofern sie ein Gewicht von mehr als 2500 Kilo haben, per Eisenbahn nur frei von den Gefahren der Ein- und Ausladung versichert.

Gegenstände und Kolli, deren Einzelgewicht 1000 Kilo übersteigt, sind per Postfuhre von der Versicherung ganz ausgeschlossen.

Gemünzte, ungemünzte oder verarbeitete edle Metalle, Pretiosen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere und Dokumente aller Art, Kunstwerke der Skulptur oder Malerei sowie alle sonstigen Gegenstände, die einen Kunst- oder Liebhabereiwert haben, sind an sich von der Versicherung ausgeschlossen und können nur auf Grund einer vor deren Uebergabe an die Eisenbahn oder Post mit der Gesellschaft zu treffenden besonderen Vereinbarung versichert werden.

Diese Bestimmungen gelten für den Transport von Gütern auf Eisenbahnen und Posten. Entsprechendes gilt für den Landtransport per Fuhre. Für den Flusstransport gilt entweder die Seeversicherungspolice, falls der Flusstransport mit der Seefahrt unmittelbar zusammenhängt, oder aber die Flusspolice. Bei dieser ist der Umfang der Gefahrshaftung viel beschränkter, mit Rücksicht auf die strengen Bestimmungen des neuen deutschen Binnenschiffahrtsgesetzes. Wieder andere Gefahrshaftung besteht bei der Binnen-Kaskoversicherung.

Besonders gebräuchliche Policen sind die für die Reise-Effekten-Versicherung, der die Versicherung des Reiselagers von Handlungsreisenden sowie deren Muster nahe verwandt ist.

Für die Valorenversicherung besteht ein internationaler Verband, dem 19 Gesellschaften angehören, welche die solidarische Haftung übernommen haben. Hier wird die Valorenversicherung binnenwärts und seewärts unterschieden.

Schliesslich besteht auch eine Versicherung für die richtige Ablieferungszeit von Gütern.

Die bei den Eisenbahnen und Posten üblichen Wertdeklarationen werden mit Unrecht Versicherung genannt.

Bezüglich der Prämien ist zu bemerken, dass der Landtransport naturgemäss weit sicherer ist als der Seetransport. Dem Landtransport fehlen vor allem die vielen kleinen Schäden der Seeversicherung. Schon in dem Umstand, dass die Landprämie meist in Promille berechnet wird, während die Seeversicherung in Prozenten berechnet zu werden pflegt, zeigt sich, dass die Landrisiken weit günstiger angesehen werden. Innerhalb der Landgefahren ist das geringste Risiko der Eisenbahntransport. Sehr ungünstig ist dagegen bei durchstehendem Risiko, d. i. der Verbindung von Fluss- oder Landtransportversicherung mit der Seeversicherung, die Quai- und Hafengefahr. Namentlich die Feuersgefahr in Lagerhäusern ist eine hohe, ebenso die Gefahr beim Sammelladeverkehr. Ein nicht ungünstiges Risiko bildet die Flussversicherung, deren Hauptgefahr der Eisgang und die Ueberwinterung ist. Diese Gefahren werden nur gegen 50 bis 100 % Aufschlag versichert. Das beste Versicherungsobjekt bilden bei der grossen Sicherheit der Posten die Valoren.

Die Maxima werden nach verschiedenen Faktoren berechnet. Auf einem Eisenbahnzug ist das Maximum für trockene, nicht leicht zerbrechliche Güter im Durchschnitt 90 000 Mark, für Flüssigkeiten, Porzellan und andere leicht zerbrechliche Waren 45 000 Mark, desgleichen auf einer Fuhre 36 000 bezw. 18 000 Mark.

4. Statistisches. Eine Statistik der Binnentransportversicherung besteht nicht, da gesonderte Berichte über diese und die Seeversicherung von den Gesellschaften, welche regelmässig beide betreiben, nicht veröffentlicht werden. Weder über den Umfang noch über die Geschäftsergebnisse lassen sich daher für die Binnentransportversicherung im allgemeinen Ziffern verschaffen. Die einzigen einschlägigen Zahlenangaben betreffen eine Anzahl kleiner Flussfahrzeug-Versicherungsanstalten und weisen nach, wie gering die Veränderung bei diesen kleinen Instituten und wie misslich ihre finanzielle Lage ist (s. folg. Seite).

Auch diese Tabelle zeigt, dass das Transportversicherungsgewerbe trotz seiner grossartigen internationalen Organisation zu den Geschäftszweigen der Versicherungsbranche zählt, bei denen glänzende Resultate zu den Ausnahmen gehören. Eine solche Lage dieses volkswirtschaftlich eminent wichtigen Gewerbes ist in Anbetracht der schwierigen und fleissigen Arbeit, die auf dasselbe verwandt wird, im höchsten Grade zu bedauern und eine Besserung ist dringend zu wünschen.

Litteratur: *Eine Bibliographie der Transportversicherung bis zum Jahre 1894 giebt* **Lippert** *in dem* **Brämer**'*schen Werk: Das Ver-*

Gesellschaften	Versicherungssummen		Prämien		Schäden		Gewinn resp. Verlust	
	1890/91	1898/99	1890/91	1898/99	1890/91	1898/99	1890/91	1898/99
Landsberg	2 406 020	2 369 000	24 421	29 086	37 667	12 664	— 13 415	+ 1 116
Sachsenhausen	2 228 415	3 003 150	20 466	30 009	22 258	23 037	— 6 168	+ 454
Riesa	3 899 281	3 639 371	62 683	68 072	60 534	71 720	+ 628	— 13 398
Zerpenschleuse	1 423 100	2 737 900	10 901	17 448	10 363	23 960	+ 1 176	— 10 047
Neusalz a. O.	2 778 510	3 600 000	26 752	35 710	13 443	40 591	+ 97	— 10 039
Berlin	4 502 605	4 196 030	62 677	57 820	57 025	52 161	+ 5 531	— 2 591

sicherungswesen, Leipzig 1894. — Es bedarf daher hier nur der Aufführung der dort nicht verzeichneten Schriften. 1. Ueber die Geschichte der T.-V.: **Schaube,** *Die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jahrg. 1893. —* **Derselbe,** *Der Uebergang vom Versicherungsdarlehen zur reinen Versicherung, ebd. Jahrg. 1894. —* **Derselbe,** *Der Versicherungsgedanke in den Verträgen des Seeverkehrs vor der Entstehung des Versicherungswesens. Arch. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., Jahrg. 1894. — Ueber dieselben Themata* **Lionti** *im Archivio storico siciliano, Bd. XIV, Jahrg. 1894. —* **Richard Ehrenberg,** *In: Hamburg vor 200 Jahren, Ges. Vorträge von Schrader, Hamburg 1892. —* **Cohn,** *Nationalökonomie des Handels und Verkehrs, Stuttgart, Jahrg. 1898, §§ 486 ff. — 2. Statistisches.* **Ehrenzweigs** *Assekuranz-Jahrbuch, Wien. Hier ist alljährlich eine Uebersicht über die Transportversicherung in allen Ländern mit reichem statistischen Material vorhanden. Zahlreiche statistische Angaben finden sich ferner zusammengestellt in der Zeitschrift für Versicherungswesen von* **Neumann,** *Berlin, sowie in vielen Handelskammerberichten. — 3. Specialfragen: In* **Baumgartners** *Handwörterbuch des Versicherungswesens, Bd. I, Strassburg 1899, zahlreiche Artikel über die Seeversicherung, meist juristischen Inhalts. —* **Bruschettini,** *Die Wertdeklaration und die Transportversicherung, in Ehrenzweigs Jahrbuch, 1900. —* **Moldenhauer,** *Die laufende Versicherung, Göttinger Inauguraldissertation 1899, auch in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Berlin 1900 abgedruckt. —* **Girtanner,** *Das Kriegsrisiko, in Ehrenzweigs Jahrbuch 1900 und 1901. —* **Durieux,** *L'assurance maritime, ce qu'elle est, ce qu'elle devrait être, in der Revue politique et parlementaire Bd. 13. u. 14., Paris 1899. —* **Viktor Ehrenberg,** *Das Interesse bei der Seeversicherung, in Ehrenzweigs Jahrbuch 1901. —* **Manes,** *Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Leipzig 1901. — 4. Allgemeine Abhandlungen: Art. »Transportversicherung« von* **Prien** *in der 1. Auflage dieses Handwörterbuchs. Der gleiche Artikel von* **v. Heckel** *im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1900. — Artikel »Binnentransportversicherung« von* **Freudenstein** *in Baumgartners Handwörterbuch Bd. I, Strassburg 1899.*

Alfred Manes.

Trauungen

s. Heiratsstatistik oben Bd. IV S. 1184 ff.

Trinkerasyle

s. Trunksucht und ihre Bekämpfung unten S. 199 ff.

Trödelhandel.

Der Trödelhandel im Sinne der Gewerbeordnung hängt nicht mit dem römischrechtlichen sogenannten Trödelvertrage zusammen (contractus aestimatorius), gemäss welchem jemand eine zu einem bestimmten Preise geschätzte Sache zum Verkaufe mit der Verpflichtung übernimmt, entweder diesen Preis oder die Sache selbst zurückzugeben; er ist vielmehr lediglich durch die Gegenstände bestimmt, mit denen er sich befasst und als welche die Gewerbeordnung anführt: gebrauchte Kleider und Betten, gebrauchte Wäsche und, soweit nur Kleinhandel betrieben wird, altes Metallgerät, Metallbruch und dergl. Die beiden letzten Worte sind erst durch das G. v. 1. Juli 1883 hinzugefügt, beziehen sich aber nur auf die vorher erwähnten Metallgegenstände. Soweit die Trödler auch noch Kleinhandel mit anderen alten Sachen treiben, wie Möbeln, Porzellangeräten, Bildern etc., fallen sie nach der vorherrschenden Ansicht nicht unter den § 35 der Gew.-O. Jedenfalls gehören die Antiquitätenhändler nicht hierher. Das öffentliche Interesse berührt der Trödelhandel nur deshalb, weil die Verkaufsgegenstände möglicherweise aus den Händen unrechtmässiger Besitzer in den Trödelladen gelangt sein können, sei es dass der Händler dabei selbst ganz unschuldig ist, sei es dass er sein Geschäft nur als Deckmantel der Hehlerei benutzt. Eine gewisse Beaufsichtigung des Trödelhandels scheint daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht unberechtigt. Nach der preussischen Gew.-O. v. 17. Januar 1845 sollte der Trödelhandel nur denjenigen gestattet werden,

von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit die Behörden sich überzeugt hätten. Die norddeutsche Gew.-O. v. 21. Juni 1869 dagegen bestimmte nur (§ 35), dass der Trödelhandel in dem oben bezeichneten Sinne (wie auch der Handel mit Garnabfällen und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen) demjenigen untersagt werden könne, der wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum bestraft worden sei. Nach der gegenwärtig auf Grund des G. v. 1. Juli 1883 geltenden Fassung des § 35 der Reichsgewerbeordnung soll die Untersagung des Betriebes stattfinden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Betrieb darthun. Jedoch gilt auch für dieses Gewerbe der in das G. v. 6. August 1896 aufgenommene neue Absatz: Ist die Untersuchung erfolgt, so kann die Landescentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist. Personen, die den Trödelhandel oder eines der übrigen vom § 35 bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei der Eröffnung ihres Betriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. Ausserdem enthielt der § 38 der Gewerbeordnung schon in der Fassung von 1869 die Bestimmung, dass die Centralbehörden befugt seien, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Trödelhändler und die übrigen in den Absätzen 2 und 3 des § 35 angeführten Gewerbetreibenden ihre Bücher führen sollen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Solche Vorschriften sind in Preussen zuerst durch ein Ministerialreskript vom 22. Juni 1870 und dann mit Abänderungen und mehreren Erweiterungen am 18. März 1885 erlassen worden. Eine neue Fassung dieser Vorschriften ist am 1. Juni 1901 in Kraft getreten. Hiernach sind die Trödelhändler verpflichtet, sofort alle ihre Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte mit fortlaufender Nummer und genauer Angabe der Gegenstände nach Art, Zahl, Mass und Gewicht in ein nach einem vorgeschriebenen Schema eingerichtetes, von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch einzutragen. Zugleich sind auch Namen, Stand, Wohnort und eventuell auch die Wohnung desjenigen einzutragen, mit dem der Trödler das Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abschliesst, und letzterer hat sich über die Richtigkeit der gemachten Angaben in glaubhafter Weise zu versichern. Mit minderjährigen Personen darf der Trödler sich ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder nicht in Geschäfte einlassen. Er ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Nachrichten über verlorene oder entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, er hat nachzusehen, ob die Gegenstände sich bei ihm befinden und eventuell davon binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen, mit einer dem Geschäftsbuche entsprechenden Nummer versehen, in vorgeschriebener Weise aufbewahrt werden. Nicht mehr benutzte Geschäftsbücher sind zehn Jahre nach dem Abschluss aufzubewahren. Die Polizeiorgane sind befugt, jederzeit von dem gesamten Geschäftsbetriebe des Trödlers Einsicht zu nehmen, die Lager- und Geschäftsräume zu betreten, die Bücher zu prüfen, sich die vom Trödler angekauften Gegenstände vorlegen zu lassen und jede gewünschte Auskunft zu verlangen.

In Oesterreich gehört der Trödelhandel nach der Gew.-O. v. 20. Dezember 1859 und der Nov. v. 15. März 1883 zu den konzessionspflichtigen Gewerben; als Bedingung der Erteilung der Konzession werden allgemeine Verlässlichkeit und Unbescholtenheit verlangt, für das Trödelgewerbe aber, wie für mehrere andere, sind überdies die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen. Nach dem ungarischen Gewerbegesetz vom 18. Mai 1884 kann das Trödlergewerbe in gewissen Gassen untersagt werden und können solche Geschäfte zu jeder Zeit durch die Polizei untersucht werden.

In Frankreich gilt für das Trödlergewerbe noch eine Polizeiordonnanz vom 8. November 1780 nebst einigen späteren Ergänzungen. Der Gewerbebetrieb als solcher ist frei, aber die Trödler (brocanteurs) sind einer strengen polizeilichen Ueberwachung unterworfen. Sie müssen über ihre Einkäufe ein genaues tägliches Verzeichnis in einem gestempelten Register führen, mit Angabe des Namens und der Wohnung des Verkäufers. Von Minderjährigen dürfen sie nichts kaufen ohne schriftliche Erlaubnis von seiten der Eltern oder Vormünder. Von Soldaten dürfen sie keine Waffen und Montierungsstücke und überhaupt keine verbotenen Waffen und keine Kriegswaffen kaufen. In Paris bestehen für das Trödelgewerbe noch besondere verschärfte Vorschriften auf Grund einer Polizeiverordnung vom 31. Juni 1831. Wer dasselbe betreiben will, muss sich auf der Polizeipräfektur in ein Register eintragen lassen. Das Geschäftsbuch des Trödlers wird jeden Monat von dem Polizeikommissar seines Viertels geprüft und visiert. Sie dürfen sich nur zu bestimmten Stunden an einer bestimmten

Stelle am Tempelmarkt versammeln und zwar ohne Waren auszustellen. Die umherziehenden Trödler müssen in sichtbarer Weise eine ihnen von der Polizeipräfektur gelieferte Medaille tragen, die ihren Namen und ihre Nummer angiebt. — In England giebt es zwar Strafbestimmungen gegen die Hehlerei, aber keine präventiven Polizeivorschriften inbetreff des Trödelhandels.

Litteratur: ***v. Landmann-Rohmer,*** *Gewerbeordnung für das D. R., 3. Aufl. (München 1897) Bd. I, S. 337.* — ***Kolisch,*** *Die Gewerbeordnung etc., Hannover 1898/1900, Bd. I, S. 329, 335.* — ***Marcinowsky,*** *Die deutsche Gewerbeordnung, 4. Aufl., Berlin 1888, S. 202, 209.* — ***Illing,*** *Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Aufl., Berlin 1886, S. 33 und 187. Preussisches Ministerialblatt 1870, S. 199.* — ***Block,*** *Dictionnaire de l'administr. française, Art. brocanteur.*

Lexis.

Trucksystem.

1. Wesen des T. Cottagesystem; Schankbetrieb. Einer der empfindlichsten und gefährlichsten Uebelstände des heutigen Industriewesens ist die Auslohnung der Arbeiter in Waren aller Art statt in barem Gelde, — das sogenannte Trucksystem. Der Lohn wird den Arbeitern nicht vollständig in der Landesmünze, überhaupt nicht in Geld ausgezahlt, sondern ganz oder teilweise in Lebensmitteln, in Erzeugnissen der industriellen Anstalt, in der die Arbeiter beschäftigt sind, in Wohnungen etc. Die Mannigfaltigkeit, in der diese Form der Ablohnung sich abzuspielen pflegt, ist eine grosse. Es kommt vor, dass der Unternehmer einen Laden eröffnet, indem er die Arbeiter verpflichtet, ihren Bedarf bei ihm zu entnehmen, und ihnen Kredit gewährt. Es kommt aber auch vor, dass unmittelbar in den Erzeugnissen der Fabrik, unabhängig vom Bedarfe des Arbeiters, ein Teil des Lohnes verabfolgt wird. Oder der Unternehmer zahlt einen bestimmten Teil des Lohnes in gestempelten Marken aus, die nur bei gewissen Bäckern, Metzgern, Krämern und Wirten des Ortes eintauschbar sind. Wenn ein förmlicher Laden eröffnet wird, so ist entweder der Besitzer der Fabrik selbst der Ladenhalter oder er weiss sich für dieses Geschäft der Hilfe von ihm nahestehender Personen zu bedienen, die dann allerdings unter ihrem Namen, aber doch auf seine Rechnung ihr Unwesen treiben.

Im engsten Zusammenhange mit dem Trucksystem steht der Schankbetrieb durch Fabrikanten oder deren Angehörige. Der Unternehmer eröffnet eine Kneipe oder einen Bierausschank, lockt die Arbeiter dadurch an, dass er ihnen kreditiert, und bringt bei der Lohnauszahlung die gestundeten Beträge in Abzug. Nach dieser Richtung sind die neuerdings laut gewordenen Klagen der Dockarbeiter in Gent, dass ihre Arbeitgeber grösstenteils Schankwirte seien, besonders charakteristisch. Einer von ihnen setzte innerhalb zweier Wochen 11 Tonnen Bier ab nebst einer erheblichen Menge Genièvre.

Unschuldiger, obwohl es schliesslich die gleichen knechtenden Wirkungen für den Arbeiter hat, erscheint das Cottagesystem, das eine Zeit lang in den ländlichen Fabrikdistrikten Englands häufig war. Es besteht darin, dass der Fabrikant Wohnhäuschen erbaut und seine Arbeiter unter Androhung der Entlassung dazu anhält, sie zu mieten. Durch dieses System sind ganze Ortschaften neu ins Leben gerufen, und es schien für den Arbeiter günstig, insofern ihm eine gesunde, seinen Verhältnissen entsprechende Unterkunft geboten wurde. In Wahrheit wurde der Unternehmer zu diesem Vorgehen veranlasst, weil das in die Gebäude hineingesteckte Kapital sich regelmässig gut verzinste. Die Wohnhäuser standen eben nie leer, und das Risiko, das andere Häuservermieter sonst zu tragen pflegen, fiel weg. Noch grösser wurde der Vorteil, wenn, wie es nach den Versicherungen von Engels oft genug geschehen sein soll, die Arbeiter zur Bezahlung einer höheren als der ortsüblichen Miete veranlasst oder gar gezwungen wurden, Miete für ein Haus zu zahlen, das sie nicht bewohnen wollten. Wo die Ortschaft nur aus Häusern der Fabrik gebildet wurde, brauchte der Vermieter seine Miete überhaupt nicht nach den Forderungen anderer einzurichten, sondern konnte sie beliebig hoch ansetzen. Bei Zerwürfnissen mit den Arbeitern verleiht dieses System dem Unternehmer die grösste Macht. Bei Arbeitseinstellung hat er nur nötig, die Wohnung zu kündigen — die Kündigungsfrist ist meistens eine Woche —, und binnen kurzem sind die Feiernden brotlose und obdachlose Vagabunden, die dem Gesetze verfallen.

2. Die Entstehung des T. Das heutige Trucksystem ist nicht geradezu ein Ausfluss der modernen Fabriken. Es handelt sich vielmehr um ein alteingewurzeltes Uebel, das im Bergbau, wie es scheint, zuerst, dann in der Hausindustrie

auftrat und in letzterer noch gegenwärtig einen viel breiteren Raum einnimmt als im Fabrikwesen. Ja es mag wohl eine der Entstehungsursachen des Trucksystems gerade in dem Aufkommen der Hausindustrie liegen. Bei ihr liefert bekanntlich der Verleger vielfach den zu verarbeitenden Rohstoff, und indem er ihn zu höheren Preisen als ortsüblich anrechnet, streicht er einen besonderen Gewinn ein. So sollen z. B. in der fränkischen und koburgischen Korbwarenindustrie der Kaufleute den Arbeitern Esparto, eine Rohrart, von der der Ballen zu zwei Metercentnern etwa 53 Mark, das Pfund mithin, selbst wenn 8 für Packung abgerechnet werden, noch nicht 15 Pfennig kostet, zu 38—40 Pfennig das Pfund, und der Metercentner Palmblatt, der für 26—27 Mark im Einkaufe zu haben, mit 38—40 Mark ansetzen. Die bei solchen Geschäften erzielten Gewinne mögen den Unternehmer veranlasst haben, zum Verkaufe auch anderer Ware zu schreiten und die langen Lohnzahlungsfristen die Ausbreitung dieses Strebens begünstigt haben. Wenn der Arbeiter erst 6—8 Wochen nach Beginn der Arbeit für seine Thätigkeit bezahlt wird, so ist er häufig gezwungen, sich um einen Vorschuss zu bemühen. Diesen statt in barem Gelde in Lebensmitteln und Waren aller Art zu gewähren, mag der Arbeitgeber, der natürlich zuerst angegangen wird, im Interesse des Arbeiters liegend, später auch für sich vorteilhaft gefunden haben und auf diese Weise zur Einbürgerung des Systems gebracht worden sein. Immer aber erscheint doch bei den Fabriken früh der Truck. Ein Beispiel dafür liefern die thüringischen Porzellanfabriken, die seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts aufkamen. Oft einsam gelegen, in der Nähe nur bescheidener Ansiedelungen, wird in den Privilegien derselben dem Gründer in der Regel das Recht des Backens, Schlachtens und Brauens für den Bedarf seiner Arbeiter verliehen. Dazu kam nicht selten der Betrieb einer Gastwirtschaft, vermutlich später auch der eines Materialwarengeschäfts. Offenbar um die Entnahme dieser Konsumtibilien besser regeln zu können, gaben die Fabriken Marken (aus Messing oder Kupfer) ab, die auf dem Avers den Namen des Fabrikanten oder eine Abbildung des Fabrikgebäudes, auf dem Revers den Betrag (3, 6, 12 Kreuzer) oder die Aufschrift »ein Mass Bier« aufwiesen. In ihnen ist dann der Geber teilweise ausgezahlt worden. Den Zwang, genötigt zu sein, sie in Kaufladen oder der Wirtschaft ihrer Brotherrn wieder ausgeben zu müssen, empfanden die Arbeiter allmählich als einen lästigen Druck und rächten sich, in dem sie den Marken die Bezeichnung von »Wanzen« gaben, unter welchem Namen sich ihr Gedächtnis bis auf den heutigen Tag in den Kreisen der Arbeiterschaft erhalten hat.

3. Beurteilung des Systems. Es scheint in der That kaum bezweifelt werden zu können, dass das System ursprünglich in guter Absicht Eingang fand. Gerade die oben berührten Verhältnisse auf dem Thüringer Walde sind ein Beleg dafür. Indem der Unternehmer dort einen Laden errichtete, wo noch kein Kaufmann den Unternehmungsgeist gehabt hatte sich niederzulassen und indem er Nahrungsmittel selbst herstellte oder en gros einkaufte, um sie en détail zu Engrospreisen zu verkaufen, erwies er seiner Arbeiterschaft einen Dienst. Ja wenn er seine Arbeiter teilweise mit den Erzeugnissen der Fabrik ablohnte und die Preise dafür niedrig ansetzte, so konnte ihn der Gedanke leiten, dass auf dem Wege des Hausierbetriebes, etwa durch die Frau oder Angehörige, die Möglichkeit für sie gegeben war, kleine Extragewinne zu erlangen. Die erwähnten Porzellanfabriken in Thüringen, grossen Eisenbahnunternehmungen in England, thaten es jedenfalls zunächst ohne Nebengedanken. In dem Masse, als im letzteren Falle der Bau vorwärts rückte, mussten eben die Arbeiterschaaren von Ort zu Ort ziehen. Da sollte ihnen dann Gelegenheit geboten werden, in den ihnen fremden Gegenden sich bequem und wohlfeil mit den erforderlichen Lebensmitteln versehen zu können. In allen solchen Fällen, bei den einsam auf dem Lande, entfernt vom städtischen Markt gelegenen Fabriken, wird der Truck sicher eine wirkliche Erleichterung für den Arbeiter bedeutet haben.

Aber leider streifte das System den Charakter einer Wohlthat allmählich ab und verwandelte sich in nackte Ausbeutung. Die Vorzüge, die ihm ankleben mochten, befanden sich von vornherein in Verbindung von Nachteilen, die nach und nach überwogen, so dass die Einrichtung zur vollkommenen drückendsten Tyrannei wurde. Als der gemeinsame Zug aller dieser Veranstaltungen stellte sich heraus, dass der Arbeitgeber aus seiner Machtstellung den Arbeitern gegenüber noch einen besonderen Gewinn erzielte, der sein ohnehin grosses Uebergewicht verstärkte. Die im Laden verabfolgten Waren sind höher im Preise angerechnet, als es sonst der Fall zu sein pflegte, sie werden zu Ungunsten der Käufer dargewogen, sie sind von geringerer Güte oder minderwertiger, als sie im Wege der freien Konkurrenz zu haben sind, und sie werden den Leuten verabfolgt ohne Rücksicht auf deren Bedürfnisse. Als in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts der Truckunfug in Solingen kräftig

blühte, wurde ein Kittelchen, das im Kleinhandel 14 Silbergroschen kostete, den Arbeitern zu 1 Thaler 5 Silbergroschen, ein Halstuch im Werte von 4½ Silbergroschen für 10 Silbergroschen, eine Jagdtasche im Werte von 2 Thaler 25 Silbergroschen für 5 Thaler angerechnet. Bei einer der grössten Firmen in der Korbwarenbranche im Koburgischen bekam noch vor wenigen Jahren jeder hausindustrielle Korbmacher, wenn er seine Erzeugnisse ablieferte, ⅖ Pfund Kaffee, 1 Pfund Zucker, 2 blaue Päckle (ungefähr 1 Pfund) Cichorie, ohne gefragt zu werden, auf seinen Lohn angerechnet — ein Packet, wofür ihm 1 M. und 45 Pf. in Abzug gebracht wurden. Kleinere Haushaltungen mussten wenigstens eine kleinere Portion, für 75 Pf., entgegennehmen. In Belgien ergab sich bei der neuesten Enquete über die Arbeiterzustände aus der Vorlegung von Büchern, in denen die ladenhaltenden Arbeitgeber die gelieferten Waren eingetragen hatten, dass Zucker um 27—72%, Seife um 25—87%, Petroleum um 25—112% teurer, als diese Gegenstände sonst zu haben waren, den Arbeitern verkauft worden waren. Kann es schon bei der Verabfolgung von Lebensmitteln vorkommen, dass die Arbeiter mehr erhalten, als sie gerade brauchen und dann suchen müssen, den Ueberschuss loszuschlagen, so wird dieses Verkaufen zur Notwendigkeit, falls sie mit Tabak, Cigarren, Wollentüchern, Tuchen, Blechartikeln und dergl. mehr bezahlt werden. Entweder werden die Arbeiter zu unnützem Aufwande verleitet, der mit ihren Einnahmen nicht im Einklange steht, oder sie verlieren beim Wiederverkauf. In England hatte der Truck am Ende der zwanziger Jahre zu einem förmlichen Tauschsystem geführt, das für den Arbeiter, der keine Zeit zu verlieren hatte, geradezu grausam war. In dem Bezirk der Strumpfwirkerindustrie von Nottingham waren die Arbeiter z. B. gezwungen, erhaltenen Zucker gegen Apothekerwaren, Kleider und dergl. auszutauschen. Es soll damals in der That vorgekommen sein, dass jemand ein halbes Pfund Zucker und einen Penny zahlte, um sich einen Zahn ziehen zu lassen, und dass ein Totengräber für das Ausgraben eines Grabes Thee und Zucker empfing. In Belgien aber war in neuerer Zeit der Truckunfug zu Termonde und Zele in der Seilerei sowie in den Sackleinen- und Segeltuchwebereien soweit eingerissen, dass die Arbeiter die ihnen eingehändigten Waren, die sie nicht gebrauchen und nicht absetzen konnten, in die Leihhäuser der nächst gelegenen Städte trugen. Ja hier ereignete es sich auch, dass die Arbeitgeber die den Arbeitern gegebenen Stoffe, die diese schlechterdings nicht loswerden konnten, wieder zurücknahmen, aber zu einem Preise, der bei weitem niedriger war, als sie ihn bei der Lohnauszahlung angesetzt hatten. Durch alle diese Manipulationen erfährt der Lohn des Arbeiters eine Verkürzung. Herr Morisseaux, der Verfasser eines Berichtes über das belgische Truckwesen, kommt auf Grund der ihm bekannt gewordenen Abgaben unter anderem zu der Ueberzeugung, dass z. B. in der Flintenlaufindustrie die Verpflichtung des Arbeiters, bei seinem Arbeitgeber zu kaufen, eine Verringerung des bedungenen Lohnes um mindestens 20% bedeute. Statt der versprochenen 3 Frcs. erhalte der Arbeiter auf diese Weise nur 2,40 Frcs. täglich. Dazu kommt, dass mit Hilfe des Trucks der Lohn willkürlich und unauffällig geändert werden kann, indem man nur im Truckladen die Preise etwas zu erhöhen, die Güte der Waren zu verschlechtern, das Gewicht herabzusetzen braucht. Auch indirekt wird der Arbeiter geschädigt, sofern durch das Trucksystem eine verständige Führung des Haushalts unmöglich wird. Er wird zu unnötigen Ausgaben verführt. er gewinnt überhaupt von dem Verhältnis seiner Einnahmen zu seinen Ausgaben kein deutliches Bild und wird durch die Erleichterung des Kredits im Truckladen dazu bewogen, wenig sparsam zu leben. Je nachdem, womit er ausgelohnt wird und wie er die empfangenen Gegenstände hat absetzen können, muss er bald seinen Bedarf an Kaffee und Zucker, bald an Kleidung und Wäsche oder gar den Verbrauch an geistigen Getränken steigern. Das regelmässige Borgen, bei dem er das Geld in dem Augenblicke, wo er es eigentlich empfangen sollte, in den Händen des zahlungspflichtigen Arbeitgebers zurückbleiben sieht, bedingt, dass er in den Tag hineinlebt und an Ersparnisse niemals denken kann.

Somit gerät durch das Trucksystem der Arbeiter in eine grössere Abhängigkeit vom Unternehmer. Er muss sich dem an ihn gestellten Ansinnen fügen. Der Zwang zur Annahme der Naturalien ist entweder ein direkter, d. h. er wird beim Beginn des Arbeitsverhältnisses ausbedungen, oder er ist ein moralischer, d. h. der sich weigernde Arbeiter wird nicht weiterbeschäftigt. Zum Schaden gesellt sich nicht selten der Spott. »Wirfs weg«, ruft der Unternehmer dem Mädchen zu, das mit den erhaltenen Cigarren nichts anzufangen weiss, oder er zuckt gleichmütig die Achseln, wenn der Arbeiter im Ingrimm vor seinen Augen den Spazierstock zerschlägt, der ihm an Zahlungsstatt aufgedrängt worden ist.

4. Die Gesetzgebung gegen das T.: in Deutschland, England, Belgien und Oesterreich. Die Versuche, den mit dem Trucksystem getriebenen Missbrauch durch gesetzgeberische Massregeln aus der Welt zu schaffen, stossen auf besondere Schwierigkeiten. Zunächst ist an die Thatsache zu erinnern, dass die ohnehin überbürdeten Fabrikaufsichtsbeamten nicht genügende Zeit haben, alle Uebertreter etwaiger Truckverbote aufzustöbern. Wenn man auch das Vertrauen in sie setzen darf, dass sie ihrer Pflichten nach Kräften eingedenk sein werden, so haben diese Kräfte eben Grenzen. Sie können nicht regelmässig alle ihnen überwiesenen Fabriken besuchen, geschweige denn die hausindustriellen Gegenden. Weiter aber ist die Aufdeckung von Truckfällen erschwert, weil die unter der Alternative Beschäftigungslosigkeit oder stilles Dulden stehenden Arbeiter an der Geheimhaltung selbst interessiert sind. Endlich verbietet kein Gesetz einem Fabrikanten, einen Laden zu eröffnen; folglich kann man keinen Arbeiter hindern, beim Unternehmer einzukaufen. Selbst wenn die Lohnzahlung wöchentlich in barem Gelde erfolgte, so würde ein Teil der Arbeiter nach wie vor sich an die im Unternehmerladen gebotenen Waren halten. Das Einschneidendste wäre zweifellos ein Verbot für Gewerbeunternehmer, Schankstätten oder Läden, in denen Waren aller Art feilgehalten würden, zu eröffnen.

In Deutschland finden sich die ältesten Verfügungen gegen den Truck in den Bergbauordnungen. Die joachimsthalsche Bergordnung von 1548, die hennebergische von 1566, die kursächsische von 1589, die kölnische von 1669 weisen die Schichtmeister an, richtig zu lohnen, mit dem Gelde keine Wechslerei zu treiben und den Arbeitern anstatt Geldes keine Waren anzuschmieren. Der Kurfürst Maximilian Franz dehnte auf Vorschlag der westfälischen Landstände durch Verfügung vom 7. August 1787 dieses Gebot auf alle auf Berg-, Hütten- und Hammerwerken wohnenden Faktoren aus und untersagte ihnen gänzlich den Handel mit Viktualien und Krämereiwaren. Den gleichen Gesichtspunkt nimmt das allgemeine preussische Landrecht auf, wenn es (Teil 2, Titel 16, § 13) als erste Pflicht gegen die Bergleute hinstellt, ihnen den Lohn in barem Gelde, nicht in Erzen, Materialien und Lebensmitteln zu verabfolgen.

In der Industrie erscheinen Verbote des Trucks, soviel bekannt, zuerst in der Solinger Schwert-, Messer- und Stahlfabrikation. Bereits Verordnungen aus den Jahren 1654 und 1687 verbieten den Gebrauch, mit „Winkelwaren“ statt mit barem Gelde zu bezahlen, mit Ausnahme der Materialien, die der Arbeiter nötig hatte, wie Stahl, Eisen, Kohlen, Oel, Schmirgel, Pockholz, Knochen etc. Solche Gegenstände durfte der Unternehmer zu billigen Preisen dem Handwerker auf den verdienten Lohn in Abrechnung bringen. Aber diese Massnahmen konnten der Ausbreitung des Systems so wenig Einhalt thun, dass im Jahre 1724 ein Ausschuss zur Untersuchung der Missbräuche eingesetzt wurde. Die von diesem verhängten Strafen blieben jedoch bei dem ungeheuren Gewinne, den der Warenwucher ergab, wirkungslos. Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, verbot dann unter dem 4. Dezember 1742, dass „den Tagelöhnern und Handwerksleuten statt anderer Zahlung Kaffee, Thee, Zucker u. dergl. zum menschlichen Unterhalte nicht nötige Sachen verabreicht würden bei Strafe von 25 Goldgulden, wohl aber der verdiente und bedungene Lohn mit barem Gelde verabreicht werden sollte“. In dem gleichen Fahrwasser bewegte sich die von Karl Theodor am 23. November 1757 bestätigte Ordnung, dass dem Handwerksmann „dieser Lohn anders nicht als in barem Gelde, dergestalten, dass kein Gold- oder Silbermünz demselben höher nicht als bei dem Brotbäcker zu begeben oder gewechselt bekommen kann, zu zahlen noch aufzudringen sei“. Alle diese Anordnungen verschlugen so wenig, dass in Solingen 1772 abermals ein Untersuchungsausschuss ernannt und in den Statuten für die Messermacher von 1777 und 1789 (Messersatzordnungen) das Recht des Warenzahlens wiederholt wurde.

Die erwähnten Verbote waren einzelne Bestimmungen in den Satzungen gewisser Handwerke. Als die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, kamen sie daher einfach in Wegfall. Bezeichnenderweise ertönte aber gerade im laufenden Jahrhunderte vom Rhein und von Westfalen aus der erste Ruf über die Bedrückung der Arbeiter durch den Truck.

Es war im Jahre 1831, als die preussische Regierung veranlasst wurde, sich mit der gesetzlichen Regelung der Truckfrage zu befassen. Die Bezirksregierung zu Aachen hatte mit den Handelskammern von Aachen, Krefeld und Elberfeld sowie mit den Bezirksregierungen zu Köln und Düsseldorf darüber Verhandlungen gepflogen, ob den Lohnverkürzungen der Arbeiter, wie unverständige und habsüchtige Fabrikanten sie sich zu schulden kommen liessen, vorgebeugt werden könne. Hierbei war der Erlass eines unbedingten Verbotes aller nicht in barem Gelde erfolgenden Lohnzahlungen angeregt und das darauf bezügliche Protokoll vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz dem Ministerium für Handel und Gewerbe eingesandt worden. Doch musste die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben, weil die Ansichten der Minister nicht übereinstimmten. Von neuem wurde sie angeregt durch den Solinger Fabrikanten Peter Knecht, der im Jahre 1833 eine Immediateingabe beim Könige machte, und als diese den gewünschten Erfolg nicht erzielte, im nächsten Jahre abermals vorstellig wurde. Er bat wenigstens die alte Verordnung von 1789 über den Truck aufleben zu lassen. Da indes die frühere Zunftverbindung der Messermacher mit den Kaufleuten dafür als Voraussetzung galt, die nicht mehr zu erfüllen war, so verhielt sich das Ministerium ablehnend.

Einige Jahre später wurde sowohl auf dem westfälischen als auf dem rheinischen Landtage die Frage abermals erörtert. In Westfalen hatten die Kaufleute mit den Hausindustriellen einen förmlichen Tauschhandel von groben Eisen-

waren gegen andere Waren begonnen. Demgemäss petitionierte der Landtag um eine Verordnung, durch die jede andere Lohnzahlung als in barem Gelde verboten würde. Der rheinische Landtag aber hatte in den Entwurf eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes die Bestimmung aufgenommen: „Jeder Brotherr, der überführt wird, seinen Gesellen oder Arbeitern statt des Lohnes in Geld Waren aufgedrungen zu haben, soll zu 10—100 Thalern Strafe verurteilt werden.“ Die Petition indes wie der Entwurf hatten nur umfassende Erörterungen zur Folge. Entscheidende Schritte geschahen nicht, und man eröffnete den westfälischen Ständen im Landtagsabschiede von 1839, dass über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Massregel erhebliche Zweifel hervorgetreten wären. Auch vier Jahre später hatte auf erneutes Andringen der Landtagsabschied nur die Antwort, dass es sehr zweifelhaft sei, ob auf legislativem Wege die Absicht, die Fabrikarbeiter gegen Bedrückung der Fabrikherren zu schützen, erreicht werden könne, ohne „durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der ersteren (d. h. also der Arbeiter) zu gefährden.“

Hielt die Regierung es demnach nicht für möglich einzuschreiten, so halfen sich die wohlmeinenden Fabrikanten an einigen Orten selbst. In Lennep z. B., wo unter 50 Tuchfabrikanten 8 sich befanden, die ihre Arbeiter mit selbstfabriziertem Tuche auszulohnen pflegten, bildete sich ein Verein, dessen Mitglieder sich verpflichteten, ihre Arbeiter nur in barem Gelde zu lohnen. Doch die Verhältnisse lagen nicht überall so günstig und viel konnte auf diesem Wege nicht erreicht werden. So wird man es verständlich finden, dass die Handelskammern, die im August 1845 zur Berichterstattung aufgefordert wurden, sich für den Erlass eines Truckverbotes aussprachen und ungefähr um die gleiche Zeit von der Düsseldorfer Regierung sowie von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz dieselbe Massregel beantragt wurde. Diesem nachhaltigen und allseitigen Druck gab das Ministerium endlich nach und hatte bis zum Januar 1848 den Entwurf einer „Verordnung zur Abstellung von Missbräuchen beim Ablöhnen der Arbeiter“ fertig gestellt. Die nun folgenden Märzereignisse liessen zwar eine schnelle Erledigung wünschenswert erscheinen, aber die Auflösung der konstituierenden Nationalversammlung trat hindernd dazwischen.

Erst in der Gewerbenovelle vom 9. Februar 1849 erschien in den §§ 50—55, 75 die längst ersehnte Anordnung. Nach ihr waren die Fabrikinhaber verpflichtet, die Arbeiter, die sie beschäftigen, in barem Gelde auszulohnen, und durften ihnen keine Waren kreditieren. Dagegen konnten sie ihnen Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzeneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreichen. Diese Bestimmungen galten nicht nur für die im geschlossenen Raume beschäftigten Arbeiter, sondern auch für solche, die in ihren Behausungen im Auftrage von Fabrikanten mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt waren. Auf Arbeiter in Bergwerken, Salinen etc. wurde die Verordnung durch das Berggesetz vom 21. Mai 1860 ausgedehnt. Von hier aus fand das Truckverbot zunächst in einzelnen deutschen Gewerbeordnungen Eingang, so in die sächsische von 1861 (§ 69), in die württembergische von 1869 (Art. 43), und ging dann in die Gewerbeordnungen des norddeutschen Bundes (§§ 143—136), später des Reiches (§§ 115—119) über. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 ist das Truckverbot etwas genauer begrenzt worden. Es bestimmt gegenwärtig: Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen ferner den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es ihnen gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Nur bei Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten ist ein höherer Preis erlaubt, weil die Selbstkosten sehr rasch sich verändern, bei niedrigen Selbstkosten die Gefahr vorliegt, dass der Arbeiter mit den Stoffen Handel treiben könnte, und schliesslich bei Ablieferung der Arbeit das Mass der gebrauchten Stoffe nicht im einzelnen genau festgestellt werden kann. Doch ist auch bei dieser Erlaubnis höherer Preise vorgesehen, dass der ortsübliche Preis nicht überstiegen wird und überhaupt im voraus vereinbart ist.

Den Schankbetrieb der Fabrikanten zu erschweren hat im Jahre 1843 der rheinische Landtag angeregt, indem er an die Regierung die Petition richtete, dass den Fabrikmeistern eine Konzession zur Errichtung einer Schankwirtschaft künftig nicht erteilt werden dürfe. Dem entsprechend stellte der Landtagsabschied vom 30. Dezember desselben Jahres eine Verfügung in Aussicht, wonach diesen Personen die Erlaubnis zum Schankbetriebe nur ausnahmsweise erteilt werden solle, wenn das Bedürfnis auf anderem Wege nicht befriedigt werden könne, jedenfalls aber mit Ausschluss des Branntweinschankes. Durch Cirkularverfügung vom 13. Februar 1844 wurden diese Grundsätze in der That den Bezirksregierungen der Rheinprovinz eingeschärft und durch Kabinettsordre vom 16. November 1846 auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt. Hiernach war der Betrieb des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Getränken durch Fabrikinhaber und Fabrikanten sowie durch deren Familienangehörige oder von ihnen abhängige Personen (Werkmeister, Faktoren, Komptoirgehilfen etc.) verboten. Damit waren auch die bereits konzessionierten Schankstuben dem Untergange geweiht. Eine Ausnahme von diesem Verbote konnte nur zugelassen werden, wenn nach dem übereinstimmenden Urteile der Kommunalbehörde, des Landrates und der Regierung dem in der isolierten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf anderem Wege nicht abzuhelfen war. Am 21. Dezember 1846 wurde dieses Verbot des Ausschanks auf die Aufseher und Schachtmeister und deren Familienmitglieder den Handarbeitern gegenüber, die beim Bau

von Eisenbahnen beschäftigt waren, ausgedehnt. Auf die Besitzer von Brauereien und Bergwerken fand es keine Anwendung.

In der Gewerbeordnung von 1869 für den norddeutschen Bund wurde der Betrieb einer Schank- und Gastwirtschaft von der vorher einzuholenden Erlaubnis abhängig gemacht (§ 33) und damit in Preussen jene ältere Kabinettsordre für aufgehoben erklärt. Allein es blieb doch sehr fraglich, ob durch den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses, der die Konzessionserteilung rechtfertigte, wirklich alle früheren Missstände als beseitigt gelten können. Diese Befürchtung wurde denn auch in den Beratungen über die Gewerbeordnung geäussert. Ja es wurde der Antrag gestellt, den Inhalt jenes Erlasses von 1846 in die Gewerbeordnung aufzunehmen und ihn dahin auszudehnen, dass das Verbot für Schichtmeister und Steiger in Bergwerken, für Aufseher und Schachtmeister bei Eisenbahnen ebenfalls gelten sollte. Man betonte — auch von seiten des Bundeskommissars —, dass das Schankgewerbe, wenn es in den Händen der Arbeitgeber oder der Aufsichtsbeamten sei, in Fabrikdistrikten zur Demoralisation der Fabrikbevölkerung führen könne. Indes diese Auseinandersetzung war vergebens, die freiheitliche Strömung trug den Sieg davon.

Zuwiderhandlungen gegen alle diese Bestimmungen kommen leider immer noch vor. So seltsam es klingt, so finden sich doch noch Arbeitgeber, die den verhältnismässig geringen Vorteil, der ihnen aus der ungesetzlichen Handlung erwächst, sich um jeden Preis zu erhalten bemüht sind. Auszahlungen des Lohns in Blechmarken oder Anweisungen, Lohnauszahlung in Wirtschaften, Verabfolgung von Waren zu einem zu hohen Preise, unzulässiges Kreditieren, Verabreichung von Branntwein u. dergl. m. scheinen nicht völlig aus der Welt geschafft werden zu können. Insbesondere das Kantinenwesen zeitigt gewisse Missstände, indem zwischen Anschaffungskosten und Selbstkosten kein Unterschied gemacht wird und die Betriebsinhaber sich berechtigt glauben, für Ueberlassung und Instandhaltung des Lokals bestimmte Beträge in Anrechnung bringen zu dürfen. Fälle, wo in einer Fabrik mit 300 Arbeitern der Kantinenhalter bei den ortsüblichen Wirtshauspreisen für die abgegebenen Lebensmittel einen jährlichen Reingewinn von über 3000 Mark aus der Tasche der Arbeiter erzielte, sollten nicht möglich sein. Hier wird nichts helfen als eine Ergänzung des § 115 der G.O. in dem Sinne, dass erschöpfend festgestellt wird, was unter Selbstkostenpreis zu verstehen ist. Unausrottbar scheint nach der Enquete von 1895 über die Ziegeleien gerade in dieser Industrie das Trucksystem zu sein.

In England wurde das erste gegen den Truck ankämpfende Gesetz bereits im Jahre 1464 erlassen, für das Tuchmachergewerbe. Die zu beseitigenden Missbräuche bestanden in der Unsitte, die Arbeiter zu zwingen, einen grossen Teil ihres Lohnes in Stecknadeln, Gürteln und anderen unnützen Waren anzunehmen, und in der Zuteilung der zu verarbeitenden Wolle mit zu hoher Gewichtsanrechnung. Seit jener Zeit folgten bis 1887 nicht weniger als 18 Verfügungen, die alle dem Truck Einhalt thun wollten, die meisten, nämlich 12, im Laufe des vorigen Jahrhunderts, d. h. in der Periode der Entstehung von Fabriken.

Das hauptsächlichste Gesetz gegen den Truck wurde am 15. Oktober 1831 erlassen. Es gipfelte darin, dass in allen künftighin zu schliessenden Verträgen bei Anstellung irgend eines Arbeiters in einem der bezeichneten Gewerbe oder Verrichtung einer Arbeit durch ihn der Lohn nur in kouranter Landesmünze und nicht in anderer Weise zahlbar sein sollte. Alle Verträge, die darauf abzielen würden, diese Bestimmungen auszuschliessen, und überhaupt Anordnungen treffen würden, an welchem Orte oder in welcher Art und Weise der Lohn ganz oder teilweise gegeben werden sollte, wurden als ungiltig und nichtig bezeichnet. Wenn der Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber Klagen wegen Zahlung irgend einer Summe Geldes, die seinen Lohn repräsentierte, anstrengte, so war dieser nicht befugt, eine Gegenforderung vorzubringen in Bezug auf Sachen, Waren oder Handelsartikel, die er vielleicht dem Kläger geliefert haben könnte. Möglich blieb dagegen die Lieferung seitens des Arbeitgebers von Medizin, Feuerungsmaterial, Werkzeugen, Gerätschaften, Heu, Getreide, selbstbereiteten Lebensmitteln etc. sowie dafür Lohnkürzungen vorzunehmen, „vorausgesetzt immer, dass solche Lohnkürzungen oder Abzüge den wirklichen und wahren Wert der gelieferten Gegenstände nicht übersteigen“.

So wohlthätig die Absicht dieses Gesetzes war, so war es doch von geringer Wirksamkeit. Sobald der erste heilsame Schrecken, den es den Unternehmern einflösste, überwunden war, sannen diese darauf, wie ihm direkt oder auf Umwegen Trotz geboten werden könnte. Dies führte allgemein zu Klagen und im Jahre 1870 durch Parlamentsbeschluss zur Einsetzung eines Ausschusses, der über die Bedeutung des Gesetzes von 1831 sowie der vorhergehenden ähnlichen Gesetze Nachforschungen anstellen sollte. Da zeigte sich nun als grösster Mangel, dass keine Behörde und kein Beamter mit der Handhabung des Gesetzes speciell beauftragt worden war. Der Arbeiter, der gegen den Unternehmer im Prozesswege vorging, riskierte selbstverständlich brotlos zu werden und wurde dafür nur unvollkommen durch einen Teil der Geldstrafe, die dem Unternehmer auferlegt werden konnte, aber über 20 £ nicht hinausging, entschädigt. Die Kosten einer gerichtlichen Verfolgung waren zu hoch, die angedrohten Geldbussen gegenüber dem erheblichen Gewinn aus dem Truck zu niedrig. Endlich standen viele wichtige Industriezweige ausserhalb des Gesetzes und war der Umgehung einzelner Bestimmungen Thür und Thor geöffnet. Trotz dieser einschneidenden Kritik liess man noch 16 Jahre hingehen, ehe man sich entschloss, energische Massregeln zur Abhilfe zu ergreifen. Eine Ausnahme bildete nur das Strumpfwirkerlohngesetz von 1874. Wachgehalten wurde das öffentliche Interesse durch einen Bericht über das Trucksystem im Fischereibetriebe auf den Shetlandinseln von 1882 und einen Bericht über das Trucksystem in Schottland von 1887. So kam es denn schliesslich am 16. September 1887 zu einem Truckergänzungsgesetze.

Dieses ist dadurch wichtig, dass es die

Bedeutung des Wortes „Handarbeiter" näher ausführt und damit die Wohlthat des Gesetzes praktisch auf alle Gewerbe und Beschäftigungen ausdehnt. Bemerkenswert ist ferner die Erläuterung, dass, wo Abzüge für Schulunterricht, Medizin, ärztlichen Beistand etc. gemacht werden, die betr. Rechnungsführung des Arbeitgebers mindestens einmal im Jahre durch zwei von den Arbeitern zu ernennende Revisoren geprüft werden soll. Ein weiterer Artikel beschäftigt sich mit der Regelung der besonderen Zustände auf den Shetlandinseln und in anderen entlegenen Distrikten Schottlands. In Bezug auf die Strafandrohungen ist es wichtig, dass die Agenten, Geschäftsleiter, Angestellten und Aufseher eines Unternehmers in gleicher Weise wie die Unternehmer selbst strafbar sind, wenn sie irgend eine Handlung begehen, für die der Unternehmer strafbar ist. Dadurch wird vermieden, dass die Angestellten mit der stillschweigenden Zustimmung des Arbeitgebers einen Druck ausüben und ungesetzliche Handlungen begehen. Endlich ist als ein entschiedener Gewinn zu bezeichnen, dass den Fabrik- und Bergwerkinspektoren zur Pflicht gemacht wird, die Durchführung des Gesetzes zu überwachen, freilich nur soweit, „als Fabriken, Werkstätten und Grubenwerke in Betracht kommen, die jeweilig von ihnen inspiziert werden."

Dieses Gesetz hat nicht vermocht, den Truck ganz zu beseitigen. Immerhin ist mit seiner Hilfe eine wesentliche Besserung erzielt worden.

In Belgien hat das G. v. 16. Dezember 1887 über die Regulierung der Lohnzahlungen dem Truck zu steuern gesucht. Es verfügt, dass alle Löhne den Arbeitern in klingender Münze oder in Papiergeld, das gesetzlichen Kurs hat, gezahlt werden müssen. Doch sind verschiedene Ausnahmen von der Barzahlung vorgesehen unter der Voraussetzung, dass die Gegenstände den Arbeitern nicht höher als zum Einkaufspreise angerechnet werden dürfen und dass da, wo ein Industrie- und Arbeitsrat besteht, ihm die Bedingungen, unter denen jene Gegenstände verabfolgt werden sollen, vorher bekannt gemacht werden. Die Ausnahmen sind nötig, um Einrichtungen zu ermöglichen, die von einzelnen Unternehmern in reinster Absicht angeordnet werden und zur wirtschaftlichen Erziehung der Arbeiter beitragen können.

In Oesterreich verpflichtet die Gewerbeordnung (§ 78) ebenfalls die Gewerbsinhaber, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen, und untersagt die Vornahme der Auszahlung in Wirtshäusern und Schanklokalitäten. Forderungen für kreditierte Waren können von den Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden. —

Litteratur: **Anton**, *Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung, 1891, S. 131—95.* — **Babbage**, *Ueber Maschinen und Fabrikwesen, 1833. Aus dem Englischen von Friedenberg, §§ 335 bis 339.* — **Bein**, *Industrie des sächsischen Voigtlandes, 2, S. 306.* — **Brassert**, *Bergordnungen der preussischen Lande, 1858.* — **Bücher**, *Belgische Sozialgesetzgebung, im Archiv f. soz. Gesetzg., 4, S. 263, 269.* — **Engels**, *Lage der arbeitenden Klassen, 1892, 2. Aufl., S. 183, 258.* — **Herkner**, *Belgische Arbeiterenquete, im Archiv f. soz. Gesetzg., 1, S. 388.* — **Samuel Moore**, *Das Trucksystem in Grossbritannien, im Arch. f. soz. Gesetzg., 2, S. 219—258, 338.* — **Wilh. Stieda**, *Deutsche Hausindustrie, 1888, S. 27, 87—90.* — **Alf. Thun**, *Beiträge etc. in Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bur., 1877, S. 68.* — **Derselbe**, *Industrie am Niederrhein, 2, S. 70—74.* — **E. Tiedt**, *Die Münzen der thüringisch-fränkischen Porzellanfabriken, in Blätt. f. Münzfreunde, Bd. 35, S. 127 ff. und im »Sprechsaal« Bd. 33, S. 1364 ff.*

Wilhelm Stieda.

Trunksucht und ihre Bekämpfung.

I. Die Trunksucht des Einzelnen.

1. Charakter der T. Unter Trunksucht versteht man bald einen Zustand einzelner Personen, bald wendet man das Wort auf ganze Volksklassen oder Völker oder Zeiten an, und dann schliesst man auch das Trinken solcher Leute mit ein, die an sich nicht trunksüchtig sind, sich aber an gemeinschädlichen Trinksitten beteiligen. Ist von Einzelnen die Rede, so meint man Personen, die sich den geistigen Getränken gegenüber nicht beherrschen können, die auch dann trinken, wenn Vernunft oder Gewissen sie zurückhalten sollte, die für ihre Leidenschaft unverantwortliche Opfer an wirtschaftlichen oder anderen Gütern bringen, deren leibliche und geistige Gesundheit unter dem Trinken leidet. Als Probe, ob jemand trunksüchtig sei oder nicht, kann man seine Fähigkeit zu völligem Verzicht auf alkoholische Getränke betrachten; kann er sie, abgesehen vom Zwang der Sitten, überhaupt nicht oder nur unter schwerer Entbehrung meiden, so ist er mehr oder minder trunksüchtig. Eine deutliche Scheidung zwischen Trunksüchtigen und anderen Trinkern giebt es freilich nicht; dieser Umstand hält den Gesetzgeber, Verwaltungsbeamten und Rich-

ter oft von wünschenswerten Massregeln zurück, und das hat in der Regel zur Folge, dass man überhaupt nur die schlimmeren Fälle der Trunksucht behandelt, die leichteren, d. h. aussichtsvolleren Fälle dagegen vernachlässigt. Noch viel schädlicher für eine zweckmässige Behandlung ist jedoch der Uebelstand, dass über den Charakter der Trunksucht unter ihren Beurteilern manche falschen Anschauungen bisher herrschten und dass man auch jetzt noch von Einigkeit weit entfernt ist. Ob sie ein Laster oder eine Krankheit sei, ist eine viel umstrittene Frage, die je nach der Weltanschauung, dem religiösen Glauben, dem Bildungsgange und Berufe verschieden beantwortet wird; besonders die Theologen suchten die alte Anschauung, dass die Unmässigkeit eine Sünde und als solche mit geistlichen Mitteln zu bekämpfen oder von Staats wegen zu bestrafen sei, aufrecht zu erhalten; besonders die Mediziner sehen dagegen in ihr einen krankhaften Zustand, den man ebenso wie andere Krankheiten ohne Moralisieren und Strafpredigten in wohlwollende Pflege nehmen sollte. Im allgemeinen hat jetzt in der Wissenschaft diese tolerante Ansicht gesiegt, aber im Volke herrscht der alte Glaube, der im »Saufen« ein Laster und eine Schmach sieht, der die Trunksucht bestraft wissen oder sie nicht als Strafmilderungsgrund gelten lassen will, der die Trunksüchtigen zur Leugnung und Verheimlichung ihres »Lasters« verführt, noch vor. So lange wie dieser Zwiespalt der Ansichten besteht, geschieht weder für die Bestrafung noch für die Heilung der Trunksüchtigen etwas Durchgreifendes.

Allgemein wird jetzt von den Unterrichteten anerkannt, dass nicht wenige Trinker von Haus aus Psychopathen sind, bei denen die Trunksucht nichts weiter ist als eine Erscheinungsform ihres allgemeinen kranken Zustandes. »Die Zahl dieser Individuen ist sehr gross. Sie gehören zu jener die ganze menschliche Gesellschaft durchsetzenden Psychopathengemeinde, deren Mitglieder einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der Künstler, Erfinder, Dichter, Politiker und Geistlichen, aber nicht minder der Verbrecher, Vagabunden und Prostituierten bilden« (A. Grotjahn). Die »Quartalssäufer« betrachtet man jetzt als Personen, bei denen eine periodisch auftretende Geistesstörung durch unsinniges Trinken zum Ausdruck kommt. Viele Personen, die an Melancholie, Altersblödsinn, Manie oder anderen Formen des Irreseins leiden, zeigen dieses Leiden auch durch alkoholische Unmässigkeit. Andere werden plötzlich Säufer, weil sie durch einen Fall oder Stoss auf den Kopf eine Gehirnverletzung erlitten haben, weil sie an Sonnenstich erkrankt sind, weil ihr Gehirn durch übergrosse Aufregungen geschwächt ist. Auch sonst finden wir die Trunksucht oft mit geistigen und körperlichen Leiden verbunden — unter den letzteren sei Herzschwäche und periodische Herzerweiterung genannt — und es ist oft schwer, zu entscheiden, was da Ursache und Folge ist oder ob beide Erscheinungen geschwisterlich auf weiter zurückliegende Ursachen zurückgehen.

Der Fachmann gelangt bei dem Studium dieser Zusammenhänge zu mildester Beurteilung des einzelnen Trunksüchtigen, auch wenn er die Trunksucht als soziale Erscheinung energisch bekämpft; im Volke finden wir leider umgekehrt eine grosse Duldsamkeit gegen die schlechten Sitten und eine ungerechte Härte gegen die kranken Trinker.

2. Näheres über die Alkoholisten. Die Trunksucht finden wir bei beiden Geschlechtern, in allen Lebensaltern nach der frühesten Kindheit, in allen Ständen und Berufen, aber eine Statistik hierüber ist nicht möglich. Statistisch erfasst sind in Deutschland nur diejenigen gröberen Fälle von Alkoholismus bei den zumeist ärmeren Leuten, die in öffentliche Krankenhäuser und Irrenanstalten gelangen. Da finden wir für Preussen (nach Georg Heimann), dass unter diesen Alkoholisten der allgemeinen Heilanstalten die Männer etwa 94, die Frauen 6 v. H. ausmachen, dass von 1000 männlichen 92 unter 30 Jahren standen, 278 zwischen 30 und 40, 320 zwischen 40 und und 50, 191 zwischen 50 und 60; 101 waren älter, 18 unbekannten Alters. Auch bei den Frauen fällt das Maximum auf das vierte und fünfte Jahrzehnt des Lebens. Den Berufsarten nach waren 1895 39 v. H. Handwerker, 39 Arbeiter, 6 Landleute, 4—5 Kaufleute, 3 Wirte und andere Alkoholinteressenten u. s. w. Bei den Alkoholdeliranten der Irrenanstalten finden wir, dass Wirte, Brauer, Kellner und die in den Verkehrsgewerben beschäftigten Leute verhältnismässig hohe Zahlen stellen. Unter den Frauen sind Wirtinnen, Kellnerinnen, Prostituierte häufig. Dem Familienstande nach waren von den 1895 in Zugang gekommenen Säuferdeliranten 260 Männer ledig, 713 verheiratet, 50 verwitwet, 16 geschieden. Erbliche Belastung wurde bei 4 v. H. der Männer und 8,7 der Weiber nachgewiesen, doch waren nur 0,8 und 2,6 v. H. Kinder von Säufern. Der Prozentsatz der Säuferdeliranten von allen Anstaltspfleglingen der Irrenhäuser war 1886—95 in Ostpreussen 7,4, Westpreussen 5,6, Berlin 14,7, Brandenburg, das viele Patienten an Berlin abgiebt, 2,0, Pommern 0,9, Posen 2,8, Schlesien 3,6, Sachsen 2,1, Schleswig-Holstein 8,5, Hannover 3,0, Westfalen 0,3, Hessen-Nassau 1,0, Rheinland 1,7. Zum ersten Male wurden in

diesem Jahrzehnt an Säuferdelirien behandelt 87 v. H., zum zweiten Male 8 v. H., zum dritten und öfteren Male 5 v. H.

In verschiedenen Teilen Oesterreichs hat man eine Trinkerstatistik versucht. Danach hatte Niederösterreich unter 2600000 Einwohnern 2546 Trunksüchtige, Wien allein 2338. Von diesen waren 11 unter 20 Jahren, 897 20—40, 1344 40—68, 276 über 60. 210 von ihnen waren Weiber. Von den Männern fröhnten 1766 vorwiegend dem Schnaps, 386 dem Wein, 63 dem Bier. 2546 waren durch den Trunk erwerbsunfähig, 435 in der Armenpflege, 219 um ihren Besitz gekommen, 528 in dauernder Notlage. 914 haben öffentliches Aergernis gegeben oder die Ordnung gestört, 382 waren in Anstalten untergebracht, 37 sind entmündigt, 187 werden als Arbeitsscheue oder Landstreicher bezeichnet. Für Tirol ergab die Trinkerzählung 2,3 auf 1000 Einwohner, für Vorarlberg 1,28.

Für die Schweiz besitzen wir eine Untersuchung über die Alkoholisten in der Irrenanstalt Burghölzli und der Trinkerheilanstalt Ellikon von Dr. Friederike Oberdieck, namentlich aber haben die 15 grössten Gemeinden des Landes eine Todesursachenstatistik, aus der die stärkeren Trinker erkennbar werden. Als Berufe, bei denen die Trunksucht die meisten Opfer fordert, erscheinen danach für 1898 die Handwerker und Fabrikarbeiter (194), Handelsleute (56), Verkehrspersonal (49), Wirtschaftspersonal (30); dann kommen Landwirte, Landarbeiter, Dienstboten, Tagelöhner. Von 1894—1898 betrafen hier 18931 Todesfälle Männer über 20 Jahre: bei 2036 war Trunksucht als primäre oder mitwirkende Todesursache angegeben, d. i. bei 10,8%. In der Altersklasse 40—59 Jahre der Männer fand man sogar 15,7%, die durch das Trinken vor der Zeit gestorben waren.

3. Weiteres über die Ursachen. Es ist bereits angedeutet, dass gewisse Kranke und von Geburt an Belastete schnell zur Trunksucht gelangen, während andere recht lange mit der Gefahr spielen können. Einzelne Fachmänner betrachten nur wenige Prozent der Trunksüchtigen als erblich belastet, andere geben bis zu 90% an. Nicht immer sind dann die Eltern oder Grosseltern starke Trinker gewesen, oft tritt auch Epilepsie oder irgend eine Form der Geistesstörung bei den Nachkommen als die verwandte Krankheit Trunksucht wieder auf. Aber bei aller Anerkennung der ohne eigene Schuld erworbenen physischen und psychischen Anlagen zur Unmässigkeit müssen wir doch daran festhalten, dass niemand trunksüchtig werden oder bleiben m u s s. Am nächsten liegt den Gefährdeten selbst der Gedanke: wenn es keine alkoholischen Getränke gäbe, wenn die Sitte, sie zu geniessen, nicht bestünde, so wäre auch keine Trunksucht möglich. Dieser Gedanke ist zum Fundament der radikalen Abstinenzbewegung und der radikalen Gesetzgebung gegen den Alkoholhandel, wie wir sie besonders in Amerika kennen, geworden. Die Alkoholgegner, Guttempler u. s. w. wollen zuerst die Trinksitte in kleineren Kreisen abschaffen und sie sodann durch die Gesetzgebung ganz ausrotten. Auch wer solche Aufgaben für phantastisch hält, muss zugeben, dass die Abstinenzvereine oft solche alkoholfreie Inseln bilden, in denen auch der Gefährdete vor der Trunksucht geschützt ist.

Hält man es für unmöglich oder auch für gar nicht wünschenswert, die »Trinksitte« ganz auszurotten, so muss man doch zugestehen, dass es viele verderbliche Ausartungen dieser Sitte giebt. Gegen Ende des Mittelalters war in Deutschland das Zutrinken ein solcher Unfug, in Amerika ist es das Treaten (das gegenseitige Rundenbezahlen), in Schweden und anderwärts das Trinken bei jedem Geschäftsabschluss. Unsere deutschen Uebelstände sind besonders folgende: dass in der Geselligkeit, an Wirtstafeln, bei Festen u. s. w. ein gewisser Trinkzwang herrscht, dass das Recht, Bier, Wein und Schnaps abzulehnen, nicht überall als etwas Selbstverständliches und Unantastbares gilt; dass man schon Kinder diese Getränke mitgeniessen lässt; dass die Jugend der besitzenden und gebildeten Klassen mit starkem Trinken nach dem Comment einen Kultus treibt und ein elendes Vorbild giebt, dass die Arbeiter Branntwein und Bier oft als Kraftsteigerungsmittel gebrauchen, statt besser zu essen und genügend zu ruhen; dass die kleinen Geschäftsleute des Geschäftes halber viel die Wirtschaften aufsuchen; dass überhaupt die Alkoholschänken für unser öffentliches Leben eine hohe Bedeutung bekommen haben, die sie bei einer vernünftigen häuslichen Geselligkeit, bei besserer Sorge für andere Versammlungsstätten und für Restaurants ohne Alkohol nicht erlangt hätten.

Oft liegt die Ursache, dass die Trunksucht sich herausbildet, an sozialen Zuständen und am persönlichen Schicksal. Sorgen und Kummer, häuslicher Aerger, unbefriedigende eheliche Verhältnisse, schlechtes Gewissen, geschändete Ehre u. dgl. treiben an die Flasche und in die Kneipe. Kinder, die in verrohender Umgebung sich entwickeln, sind innerlich nicht gewappnet. In manchen Berufen liegt eine Versuchung, der viele nicht gewachsen sind: Wirte, Brauer, Kellner, Kellnerinnen kommen leicht an den Trunk, ebenso Weinreisende, Cigarrenreisende, Bierfahrer, ferner Maurer, Fuhrleute, Dienstleute, Erdarbeiter, Heizer.

Diejenigen Arbeiter, die allen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind oder die abwechselnd sehr angespannt arbeiten müssen und dann wieder Stunden und Tage lang träge dahin leben können, werden schneller zu Trinkern als andere, die regelmässige Zeiten arbeiten und vor übermässiger Hitze, Kälte und Nässe geschützt sind. Unsicherheit im Erwerb, Furcht vor Arbeitslosigkeit helfen auch mit, Trinker zu bilden, ebenso ist schnelle Verschlechterung oder schnelle Verbesserung der Vermögensverhältnisse gefährlich. Eine bekannte Erfahrung ist, dass Wohlhabende seltener zu offenkundigen Säufern werden als Arme; sie können physisch und psychisch mehr vertragen, sie geniessen bessere Alkoholika zu besseren Speisen, können sich auch besser kurieren, sobald sie nur gesundheitliche Schäden bemerken. »Auch der Wein führt, im Uebermasse genossen, zur Trunksucht; aber es ist immer etwas anderes, ob man einem gesunden Körper, der nicht zu wenig Nährstoffe hat, Alkohol in Wein oder Bier zuführt, oder ob man einem Körper, der wenig Nahrung hat, nun auch solche Giftstoffe zuführt, wie sie im Branntwein enthalten sind. Im letzteren Falle sind die Erkrankungen viel schneller und viel intensiver» (Dr. Schmitz-Bonn). Die Getränke zwischen den Mahlzeiten oder gar auf nüchternen Magen gelten mit Recht als besonders gefährlich. Leute, die sich körperlich ausarbeiten, können mehr vertragen als andere; Personen von kräftiger Konstitution und sonst guter Lebensweise mehr als Schwache und unregelmässig Lebende, Aussenarbeiter mehr als Stubensitzer.

Als wichtige Ursache der Trunksucht ist ferner die Unwissenheit des Volkes in Alkoholsachen zu nennen; man kennt die Gefahren der Getränke wie der Trinksitten zu wenig, man behandelt ernsthafte Dinge als Scherz, man sieht sich nicht schnell genug nach Heilung um, wenn die gefährliche Krankheit sich anmeldet, man weiss anderen keinen Rat oder nur schlechten Rat zu geben.

4. Begleiterscheinungen und Folgen. Gewöhnlich pflegt man nur von den Folgen der Trunksucht zu sprechen; wir wollen hervorheben, dass viele Mängel und Uebel der Trinker nicht immer als Folgen des Trunkes aufzufassen sind, sondern vielleicht mit diesem einen gemeinsamen Nährboden haben: wirtschaftliches Elend, siechen Leib, schwachen Geist, sittliche Unbildung u. dgl.

Die wichtigste Wirkung des Alkohols ist die auf den Geist, daher der Name »geistige Getränke« ein wohlberechtigter ist. Der Hauptgrund, weshalb die Menschen sie geniessen, ist, weil sie bewusst oder unbewusst angenehmere Stimmungen, Gedanken und Gefühle suchen, als sie in vollständig nüchternem Zustande, bei rein realistischer Betrachtung ihrer Verhältnisse, Aussichten und Umgebungen haben würden. Einige Physiologen wie Schmiedeberg und Bunge halten auch die Wirkungen des Alkohols, die gewöhnlich als Erregung gedeutet werden, für Lähmungserscheinungen.

Zuerst wird das klare Urteil, die Kritik, gelähmt, infolgedessen überwiegt das Gemütsleben. Weiter werden die Gefühle des Schmerzes und Missbehagens betäubt, auch das Müdigkeitsgefühl, das Bewusstsein der Schwäche, der Kälte etc. Werden diese Wirkungen häufig und in starkem Grade hervorgerufen, wie bei den Trunksüchtigen meistens der Fall ist, so werden sie zu grossen Gefahren für ihn, seine Umgebung und die ganze Gesellschaft. Im Rausche selbst begeht er Vergehen und Verbrechen, die ihm nüchtern ganz fern liegen würden, besonders leicht kommt er zu geschlechtlichen Ausschreitungen und zu Gewaltthätigkeiten. Aber auch abgesehen vom Rausche, zu dem es bei vielen Trinkern gar nicht kommt, ist die geistige Wirkung des Alkohols eine entsetzliche.

Tuczek nennt folgende Charaktereigenschaften der Trinker: Reizbarkeit, Heftigkeit der Affekte, leichte Ermüdung, Unfähigkeit zu angestrengten intellektuellen und ethischen Leistungen, ferner Zornmütigkeit, Brutalität, Mangel an Selbstbeherrschung, Willensschwäche, Gemütsstumpfheit, Verlogenheit, Unzuverlässigkeit, Arbeitsscheu, Feigheit, Interesselosigkeit, Gewissenlosigkeit, Egoismus, Cynismus, Mangel an Ehr- und Pflichtgefühl, »Eigenschaften, die nicht minder gefahrbringend sind, wenn sie unter der Maske einer gewissen Jovialität erscheinen. Von der sittlichen Versumpfung und gemütlichen Verödung des ethisch defekt gewordenen Trinkers bis zu den tiefsten Graden des geistigen Verfalls sind die Uebergänge fliessend.« Verschiedene Formen des Irreseins und besonders der Säuferwahnsinn (Delirium alcoholicum s. tremens) sind häufige Folgen der Unmässigkeit.

Aber auch die Wirkungen auf den Körper sind bösartig. Wir folgen wieder Tuczek, der folgende aufzählt: Rachenkatarrhe, Dyspepsie und Magenkatarrhe, Kehlkopf- und Lungenkatarrh, parenchymatöse und interstitielle Erkrankungen der Leber und Nieren, fettige Entartung der Herzmuskulatur, Herzhypertrophie und -dilatation (besonders bei reichlichem Biergenuss), Arteriosklerose mit ihren Folgen, Fettsucht, Akne, kapillare Ektasieen der Haut, Impotenz beim Manne, Neigung zu Abortus bei der Frau.

Aus dem Bereiche des Nervensystems nennt er ferner: die Hyperämieen des Centralnervensystems und seiner Häute, die Entzündungen der harten und weichen Rückenmarkshäute, die blutigen Apoplexieen in die Substanz des Gehirns und die Meningen,

die Periencephalitis diffusa, die Hirnatrophie. Ferner: Erkrankung bestimmter Abschnitte der Hinterstränge des Rückenmarks, eine Art Myelitis, Augenmuskellähmung, Alkoholneuritis, Atrophie der Sehnerven etc.

Besonders wichtig ist noch, dass Trunksüchtige auch an anderen Krankheiten und an Unfällen, die an sich mit dem Alkohol nichts zu thun haben, erheblich leichter zu Grunde gehen als andere, deren Körper nicht geschwächt und vergiftet ist.

Eine der schlimmsten Folgen ist, dass Trunksüchtige Kinder erzeugen, die körperlich oder geistig oder sittlich defekt werden. Glücklicherweise ist die Fruchtbarkeit in Trinkerehen geringer, die Kindersterblichkeit höher als sonst.

Dass durch alle diese Wirkungen, wenn auch bei jedem Einzelnen nur ein kleiner Teil derselben auftritt, ausserordentlich viel Elend für den Trinker und seine Angehörigen erzeugt wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

II. Trunksucht als soziale Erscheinung.

5. Charakter und Ausdehnung. Sobald die Zahl der Trunksüchtigen in der Gemeinde oder dem Staate eine erhebliche wird, bilden sie ein bedenkliches soziales Uebel. Sie verbrauchen mehr Güter als sie erzeugen, sie machen ihren Mitmenschen, besonders auch den Behörden, viel Last, sie tragen zu den öffentlichen Kassen wenig bei und nehmen viel heraus, sie selbst oder ihre Angehörigen und Nachkommen. Der Trinker ist in der Regel ein Schmarotzer, der das gesunde Wachstum des Gemeinwesens hemmt. Gefährlich werden dem Gemeinwohle aber auch diejenigen, die, ohne Trinker zu sein, anormal auf den Alkohol reagieren und doch nicht darauf verzichten; unter den wegen Vergehen oder Verbrechen Verklagten, also auch unter den Pfleglingen der Strafanstalten, sind viele, die nur den Alkohol nicht vertragen können, den sie trinken zu müssen glauben; es sind oft Leute, die schon nach kleinen Quantitäten zu Krakehlern, Messerstechern, Dieben u. s. w. werden. Aber auch diejenigen, die unter dem Einfluss der Getränke allmählich mässig roh, mässig faul, mässig charakterlos, mässig krank werden, bedeuten einen grossen Verlust für das Gemeinwesen. Und endlich bedeutet alles Trinken, das dem Trinkenden schlecht bekommt oder ihn von nützlicher Arbeit abhält, eine thörichte Verschwendung von Stoffen, von Zeit und Kraft. Je mehr soziale Einrichtungen ein Staatswesen bekommt, desto wichtiger werden sozialpolitisch die Trinksitten der Bewohner; nach der Einführung der staatlichen Arbeiterversicherung hat das Deutsche Reich mehr Interesse an der Mässigkeit der Arbeiter als früher, und in einem sozialistischen Staatswesen dürfte eine Verderbung der Staatsgenossen durch den Alkohol garnicht geduldet werden. Heute schon ist das Trinken nicht mehr eine blosse Privatsache; da Gemeinde, Provinz und Staat an den Folgen schlechter Trinkstätten und Trinksitten schwer zu tragen haben, ist ihr Recht, solchen Schäden vorzubeugen, und ihre Pflicht, die mässigen Bürger vor Schmarotzern zu schützen, unbestreitbar.

Es wird oft versucht, die Trunksucht der Völker zahlenmässig zu schildern; wir unterlassen es hier, da solche Zahlen mehr irreführend als belehrend sind. Auch die Zahlen über den durchschnittlichen Konsum der Getränke pro Kopf der Bevölkerung sagen uns wenig. Erstens sind sie oft unzuverlässig und unvollständig; es kann nirgends festgestellt werden, was wirklich getrunken wird, sondern nur, was versteuert wird. Sodann sagen sie uns nichts über die Alkoholstärke und sonstige Qualität des Weines, Bieres oder Branntweins; Bier aber bedeutet z. B. in England etwas anderes als in Deutschland. Drittens sieht man diesen Zahlen nicht ab, ob z. B. 10 Liter Bier auf einem Sitz getrunken werden oder innerhalb eines Monats in kleinen Mengen; die Russen würden bei einer vergleichenden Statistik als ein sehr mässiges Volk erscheinen, die vielberufenen »alten Deutschen« als ein Ideal von Nüchternheit. In Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten die Bierziffer erheblich gestiegen, obwohl das deutsche Volk durchaus nicht unmässiger geworden ist. Wachsender Wohlstand, guter Verdienst der Massen, bessere Verkehrsverhältnisse, Verbesserungen in der Brauerei und im Biervertriebe waren hier die Ursachen, und ähnlich finden wir in der ganzen Welt hohe Konsumziffern, wo die Massen gute Einnahmen haben, wo sie regelmässig trinken und nicht Feiertagssäufer nach russischer Art sind, wo der Verkehr lebhaft ist. Ganz thöricht ist das bei den Temperenzlern beliebte Umrechnen von Bier, Wein und Schnaps in reinen Alkohol, wobei man noch dazu über den Alkoholgehalt der Getränke mangelhaft unterrichtet ist; Bier und Wein sind etwas anderes als verdünnter Alkohol.

Mehr als die Konsumstatistik belehrt uns die vorurteilslose Beobachtung der Völker. Irgend eine Form der Berauschung findet sich überall auf der Erde; der Alkoholgenuss ist besonders bei Germanen, Romanen, Kelten und Slawen beliebt, ohne sich auf sie zu beschränken. Am stärksten zeigt sich der Hang zum Trunke in kälteren und feuchten Ländern, besonders auch in Niederungen und Küstenstrichen; er tritt in Schnaps- und Bierländern stärker auf als in Weinländern. Besonders herrscht die Trunksucht zur Zeit in Belgien, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien und seinen Ko-

lonieen, Holland. Oesterreich, Russland, der Schweiz, Schweden und den Vereinigten Staaten. Auch Frankreich hat seinen Ruf, ein mässiges Land zu sein, in den letzten Jahrzehnten eingebüsst. Norwegen und Finland sind viel nüchterner geworden als sie früher waren. Ebenso wie das Opium wirken auch die verschiedenen alkoholischen Getränke in jenen Ländern oder Volksschichten am giftigsten, wo sie neu sind; allmählich richten sich die Konsumenten auf das Getränk ein, sie werden mässiger und vorsichtiger und vertragen es besser, die Unmässigen sterben aus; in alten Weinländern sind die Bewohner ziemlich mässig. Die Naturvölker pflegen in neuen Berauschungsmitteln sehr auszuschweifen, ihre Entartung nach der Berührung mit den Europäern jedoch hängt auch mit anderen Neuerungen in der Lebensweise zusammen, nicht bloss mit dem »Feuerwasser«. Je gebildeter und wohlhabender ein Volk wird, desto mehr tritt an die Stelle gelegentlicher wilder Berauschungen ein regelmässiges vorsichtiges Trinken.

6. Begleiterscheinungen und Folgen. Aus Gründen, die schon angegeben sind, verdienen fast alle Zahlen über die Folgen der Trunksucht Misstrauen. Sie gehen fast alle auf Schätzungen zurück, die sehr verschieden ausfallen je nach dem Gutachter. Der eine Armenpfleger betrachtet 10% der Unterstützungsfälle als Folgen des Trunkes, der andere 90; der eine Kriminalist betrachtet den Rausch als den Thäter des Verbrechens, der andere als Komplizen, der dritte als Vorwand; und wo man den Alkoholgenuss sicher als die Ursache eines Uebels erkennt, entsteht erst noch der Streit, ob er die letzte Ursache sei. Die Zahl der wegen Trunkenheit Verhafteten, der wegen Trunksucht Entmündigten, der mit dem Wirtshausverbot belegten »Trunkenbolde« hängt von der Verwaltungspraxis erheblich ab, die standesamtliche Zahl dieser Todesursache von dem Masse der Vertuschung dieser Todesursache, und so sind viele Zahlen, mit denen oft operiert wird, von recht geringem Werte. Allgemeine Angaben sind hier in Wahrheit genauer als bestimmte Zahlen. Zweifellos ist zunächst, dass die Herstellung der Getränke eine Unmenge Nahrungsmittel verschlingt und zerstört, dass sie eine Unmenge Arbeit erfordert, die gleichfalls viel besser angewandt werden könnte. Dazu kommt dann die Arbeit und die Kosten des Vertriebs und viel Hilfsarbeit für die nötigen Geräte, Maschinen, Kohlen etc. Nach Ansicht der Temperenzler sind die Getränke solche ungeheuren Opfer nicht wert. Dazu kommen dann die Geldopfer der Trinker; man schätzt, dass in Deutschland pro Kopf und Jahr 50—60 Mark für geistige Getränke ausgegeben würden (nämlich für 13,5 Liter Trinkbranntwein zu 33%, 124 Liter Bier und 6—7 Liter Wein), d. h. für eine Durchschnittsfamilie 250—300 Mark, für das deutsche Volk rund 3 Milliarden. Das Kneipen und seine Nachwirkungen erfordert viel Zeit, nimmt viel Arbeitskraft und Arbeitslust, bewirkt viel Pflichtversäumnis, viel Vernachlässigung der Geschäfte, viel minderwertige Leistungen. Fleissiges Trinken schwächt die verschiedensten Organe des Körpers, lässt Krankheiten leicht aufnehmen und schwerer überwinden, verkürzt die Lebenszeit. Die Familiengenossen leiden unter den geringeren Mitteln, unter der schlechteren Behandlung, dem schlechteren Vorbilde. Dass die Kinder der Trinker ungesunder und minderwertiger werden, kann man oft an einem Vergleiche der älteren und jüngeren erkennen. Oft kommt es zu Selbstmord, zu Irrsinn, zu Verbrechen entweder bei dem Trinker selbst oder bei seinen Familienmitgliedern. Und wie schon angedeutet, dürfen wir hier nicht bloss an die eigentlichen Alkoholisten denken; die halben Trinker sind wegen ihrer grossen Zahl ebenso schädlich.

7. Entstehung. Die Trunksucht als soziale Erscheinung wird in erster Linie durch ein neues oder übermässiges Angebot berauschender Getränke erzeugt. Am deutlichsten wird uns das heute an den Eingeborenen fremder Erdteile, die dem europäischen Import anheimfallen. Aber auch die »Branntweinpest«, unter der namentlich Norddeutschland im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts litt, war durch die Ueberschwemmung mit billigem Schnaps hervorgerufen: man hatte gelernt, Kartoffelbranntwein billig herzustellen, und auch der Preis des Kornbranntweins war von 70 Thaler auf 18 Thaler das Fass gesunken (so in den Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen von 1805—1842), während der Kartoffelschnaps nur noch 14—15 Thaler kostete. Am gefährlichsten wurde der Schnaps in den Ländern, wo man jedem Ackerbauer die Hausbrennerei und den Verkauf seiner Ware freigab, vielleicht auch noch jedem Stadtbürger den Schnapshandel; auf diese Weise kamen Schweden und Norwegen zu einem anderwärts unerhörten Branntweinkonsum: in Schweden sollen 1830 auf den Kopf 46 Liter zu 50% getrunken sein. Wenn an die Stelle unzähliger häuslicher Brennereien wenige fabrikartige Grossbrennereien traten, so ist das für die Nüchternheit des Volkes zuträglich; nur entsteht hier die neue Gefahr, dass die Besitzer dieser Grossbrennereien in Gesetzgebung und Verwaltung sehr mächtig sein können. So ist es für Deutschland und Oesterreich ein Unglück, dass der Branntwein gerade von

den adeligen Grossgrundbesitzern bis hinauf zu den Landesfürsten oder auf Kirchengütern etc. hergestellt wird.

Auch am Biere liesse sich zeigen, dass der Bierkonsum viel mehr von der Art der Herstellung und des Vertriebes hervorgerufen wird als umgekehrt die Herstellung von der Nachfrage. Als Ausgangs des Mittelalters das norddeutsche Braugewerbe blühte, waren Nord- und Mitteldeutschland die eigentlichen Biertrinklande, während zu gleicher Zeit das Bier in Süddeutschland eine ganz unbedeutende Rolle spielte. Später verfiel das Braugewerbe in Norddeutschland und in Bayern gedieh es, beides ohne dass die Ursache bei den Konsumenten zu suchen ist. Der Bierkonsum verminderte sich in Norddeutschland so, dass 1752 Unger (Hannov. gelehrte Anzeigen) behaupten konnte, die Brauergilden würden nicht den fünften Teil dessen los, was sie vor 100 Jahren verkauft hätten, und in Bayern stieg der Bierkonsum zu der bekannten Höhe. Erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts gelangte das Biertrinken in Norddeutschland wieder zu grosser Bedeutung, besonders infolge technischer Fortschritte. Das Neueste auf diesem Gebiet sind die überraschende Ausdehnung der Flaschenbiere nach Erfindung des bekannten Patentflaschenverschlusses und die halbe oder ganze Aneignung der Wirtschaften durch die Brauereien.

Da der Staat auf die Produktion einen bestimmenden Einfluss ausübt (durch die Gewerbegesetzgebung, Steuergesetze etc.), so wirken sehr oft staatliche Massregeln, noch öfter staatliche Unterlassungssünden trunksuchterzeugend. Verhängnisvoll war für manche Länder, dass die bequeme und beträchtliche Einnahme aus der Branntweinsteuer den Finanzpolitikern bald notwendig erschien, dass man sie nicht als Danaergeschenk erkannte. In Russland ist diese Steuer — bezw. der Monopolgewinn — der wichtigste Posten unter den staatlichen Einnahmen, und auch in anderen Ländern haben Minister eine Verminderung des Branntweintrinkens zuweilen gefürchtet, statt sie zu begünstigen. In Deutschland leidet der Kampf gegen die Unmässigkeit auch unter dem in massgebenden Kreisen verbreiteten Glauben, dass die Landeskultur der östlichen Provinzen der Kartoffelbrennerei nicht entraten könne.

Die Zahl der Wirtshäuser und sonstigen Alkoholverkaufstätten ist von grossem Einfluss auf die Trinksitten, noch mehr ist es aber ihre Beschaffenheit. Auch hier erzeugt oft das Angebot die Nachfrage; ist in einem kleinen Dorfe keine Wirtschaft, so wird weniger getrunken, als wenn eine besteht, und in zwei Schenken trinken die Einwohner wieder mehr als in einer; steht einer Kohlengrube oder einem industriellen Werke ein Wirtshaus gegenüber, so trinken die Arbeiter mehr, als wenn es fünf Minuten entfernt wäre. Besonders schlimm ist aber, dass bei einer übermässigen Zahl von Wirtschaften die Wirte verführt und durch ihre finanzielle Lage geradezu gezwungen werden, auf alle mögliche Weise Gäste heranzulocken und sie zum Geldausgeben zu reizen. Viele Schänken zulassen heisst viele Volksverführer beständig wirken lassen. Durch die schlechteren Elemente, die erfahrungsmässig in diesem Gewerbe ihr Glück versuchen, wird der ganze Wirtsstand heruntergezogen; durch die allzuscharfe Konkurrenz werden auch bessere Wirte schlechten Praktiken geneigt.

Eine blosse Verminderung der Wirtschaften wird freilich wenig bessern. Denn dann bekommen die verbleibenden Konzessionen Monopolpreise; die Wirte können nicht mehr mit eigenen Mitteln Wirtshäuser erwerben, sie werden zu Pächtern, Schuldnern oder blossen Zäpflern der Brauereien oder anderer Getränkelieferanten, und die Verzinsung des Monopolpreises muss durch starken Getränkeabsatz herausgewirtschaftet werden. Für England haben Rowntree und Sherwell folgende schnelle Wertsteigerungen durch die Schankkonzession festgestellt: ein Gebäude von 750 £ Wert kostet als Wirtschaft 4150 £; ein zweites 400: 4500, ein drittes 3500: 24500 ein viertes 900: 15800 u. s. w. Auch in Deutschland haben wir dieselbe Umwandlung der Wirtschaften, die viel gemeinnützigere Aufgaben haben könnte, in Getränkeabsatz-Agenturen.

Zuweilen sind andere Vertriebsformen für die Alkoholgetränke noch bedenklicher als die öffentlichen Wirtschaften, die von der Polizei und dem Publikum überwacht werden. Die Kramläden werden oft zu bösen Winkelkneipen; Schnapskasinos und Schnapskonsumvereine haben zeitweilig viel geschadet; Fabrikkantinen sind nicht ungefährlich, namentlich wenn die Besitzer oder Aktionäre Gewinn an den dort angebotenen Getränken haben; der Getränkeverkauf durch Ziegelmeister, Poliere, Vorarbeiter ist noch gefährlicher; wo Landleute von Reisenden überredet werden, kleine Fässchen Schnaps zu kaufen, gehen sie an dieser Einquartierung nicht selten zu Grunde. Das Eindringen des Flaschenbiers in die Familien wird von den Wirten mit harten Worten gebrandmarkt, von anderen jedoch nicht als grosser Notstand empfunden.

Aber naturgemäss ist auch bei den Konsumenten selbst vielfach die Ursache des starken Trinkens zu suchen. In Zeiten, wo der praktische Materialismus die herrschende Geistesrichtung ist oder wo eine

allgemeine Verwilderung der Sitten einreisst, wird auch das Trinken zunehmen. Wie die individuelle Trunksucht, so ist auch die soziale ebenso oft Symptom als Ursache der Degeneration. In Kriegszeiten wird stark gezecht, von den Kriegern gerät ein grosser Teil an den Trunk; der 30jährige Krieg hat das Branntweintrinken in Deutschland erst recht bekannt gemacht. Aehnliches gilt von Revolutionszeiten. Aber auch solche friedliche Zeiten, in denen der Zeitgeist puritanischen Ideeen und sittlichen Anstrengungen spöttisch oder feindlich entgegensteht, in denen Sparsamkeit und Bedürfnisarmut offen für schädlich erklärt werden, wirken trunkvermehrend. Das ist in Deutschland und anderwärts besonders in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts deutlich erkennbar gewesen.

Steigerung des Wohlstandes, Erhöhung der Löhne und Gehälter wirken oft, wenn sie schnell eintreten, trunkbefördernd, wenigstens eine Zeit lang. Von sozialdemokratischer Seite wird gerade umgekehrt die soziale Misère als Hauptursache des Alkoholismus hingestellt; aber das Wachstum des Konsums an Branntwein und Bier im verflossenen Jahrhundert erklärt sich nicht zum geringsten dadurch, dass mit dem wachsenden Wohlstande jährlich Tausende neu in die Lage gesetzt wurden, diese Getränke überhaupt oder häufig zu kaufen; zu gleicher Zeit ist der Konsum anderer Artikel in gleichem Masse gewachsen. In guten Jahren, z. B. in der Gründerzeit, ist der Trunk ausserordentlich gestiegen. In manchen Ländern, z. B. in Holland, hat man bewiesen, dass in den ärmeren Provinzen weniger getrunken wird als in den reicheren. Damit soll natürlich nicht zurückgenommen werden, was oben gesagt ist, dass schlecht genährte Menschen, die schlechten Schnaps trinken, leichter an Alkoholismus erkranken als Wohlsituierte. Auch soll nicht geleugnet werden, dass der durch wachsenden Wohlstand vielfach hervorgerufene Uebergang von Schnaps zu Bier in der Regel ein Fortschritt ist und dass bessere Einnahmen mit der Zeit eine höhere Bildung nach sich ziehen, die dann auch als Mässigung im Trinken erkennbar wird.

Verbreitete Irrtümer über den Wert dieser Getränke bei Gesunden und Kranken, bei Erhitzten, Frierenden, stark Arbeitenden, Ermüdeten etc. haben von jeher trunkbefördernd gewirkt. Hierhin gehört besonders das ärztliche Verordnen von Wein und Bier zur Kräftigung und die Verwendung des Branntweins als Medizin, was teils an sich schon auf Missverständnissen beruhte, teils doch bei Laien Missverständnisse nur zu leicht hervorrief.

Von sehr grossem Einflusse waren im 19. Jahrhundert ferner der wachsende Verkehr, die wachsende Heim- und Familienlosigkeit, die Entartung der Gastfreundschaft und häuslichen Geselligkeit, die Zunahme des Vereinslebens, der politischen Bestrebungen. Das Wirtshaus muss von einem viel grösseren Teil der Bevölkerung jetzt gelegentlich oder täglich aufgesucht werden als vor hundert Jahren, und das bedeutet, wie unsere deutschen Wirtshäuser einmal sind, viel unfreiwillige oder gedankenlose Aufnahme von Alkoholgetränken, Gewöhnung daran. Unsere Wirtshäuser sind leider an Stelle der Privathäuser die Stätten gemütlicher, nicht allzu kostspieliger Geselligkeit geworden; für das Vereinsleben und politische Versammlungen, auch für Konzerte, Vorträge u. dergl. sind in der Regel andere Räume nicht zu haben, so dass bei allen diesen Dingen das Biertrinken eine ziemlich unabwendbare Pflicht geworden ist. Immer mehr Leute können nicht mehr in ihrem Heim arbeiten und müssen ausserhalb Mahlzeiten einnehmen, immer mehr Leute sind auf Reisen, immer mehr Leute leben fern von Familie und Verwandtschaft und wagen nur in den Wirtshäusern freundlich Aufnahme zu suchen.

So waren gerade im 19. Jahrhundert viele Ursachen zu häufigerem und stärkerem Trinken am Werke; wenn trotzdem die Trunksucht eher ab- als zugenommen hat, so zeigt das, dass es auch an kräftigen Gegenwirkungen nicht fehlte.

III. Bekämpfung der Trunksucht.

8. Geschichtlicher Ueberblick. Für Deutschland kann man die alte Zeit der Trunkbekämpfung bis 1830 rechnen, die mittlere von 1830—1883; auch in anderen Ländern finden wir ähnliche Wendepunkte; die neuen Perioden sind leicht erkennbar als Reaktionen gegen die Schnapspest im ersten Drittel und gegen den grob-materialistischen Geist der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts; sie sind aber auch den langen Friedenszeiten zu verdanken, die gemeinnützige Unternehmungen und wissenschaftliche Fortschritte begünstigen.

In der alten Zeit fehlt es nicht an Ermahnungen und Predigten wider die Trunksucht, aber von einer Litteratur über die Frage ist keine Rede, obwohl es einige Bücher wie das 1528 verfasste »von dem greuwlichen laster der trunkenhayt« des Sebastian Franck giebt. Man kommt über ein blosses Warnen vor der Sünde und ein Wettern über das Laster nicht hinaus. Ebenso fehlt es nicht an landesväterlichen Verordnungen, z. B. von Karl dem Grossen und Karl V., aber geholfen haben sie wenig. Vereine und Gelübde gegen die Unmässigkeit finden wir in

Deutschland seit 1439, und der Orden Temperantiae von 1600, den Moritz von Hessen gründete, verdient nicht soviel Spott, wie er gewöhnlich findet, denn es war eine mutige Auflehnung gegen den Zwang des Bescheidthuns, aber diese Vereine der Vornehmen waren ohne Bestand, das Volk berührten sie gar nicht. Auch Gelübde Einzelner, z. B. solcher, die sich im Rausch vergangen hatten, sind uns aus dem 16. Jahrhundert, besonders für Breslau und Tarnowitz, bekannt; sie haben juristisches Interesse als praktische Strafform, hatten aber auf die Sitte keinen Einfluss.

Ein vereinigtes Handeln, eine dauernde Organisation der Mässigkeitsfreunde finden wir doch erst seit 1830 etwa; seitdem erst sammelt man gute und schlechte Erfahrungen und verwertet sie zu zweckmässigerem Kampfe. Die Bewegung wurde zuerst eine moralisch-illusionäre. Man hatte grosse Erfolge, indem man das solcher praktischer Predigten ungewohnte Volk ermahnte, von dem teuflischen Getränk, dessen Wirkungen gerade damals sehr fühlbar waren, ganz abzulassen; man hoffte die Zahl der Branntweingegner von Jahr zu Jahr zu steigern und in kurzer Zeit ein Verbot des Brennens und Branntweinverkaufens durchzusetzen. Der irische Kapuzinerpater Theobald Matthew, für den man auch in Deutschland schwärmte, bekehrte in Irland in wenigen Jahren Millionen zur Enthaltsamkeit; 1839 begann er seine Wirksamkeit, damals wurden in Irland 11,2 Millionen Gallonen Schnaps verzapft, 1841 nur noch 6,9; ebenso sank die Zahl der Untersuchungsgefangenen von 36392 auf 21790, der Verurteilten von 12049 auf 9297 etc. Auf deutschem Gebiete wurden in Schlesien in einem Jahre (1844) 500000 Männer und Frauen für die Enthaltung von Branntwein gewonnen; 45000 Eimer wurden weniger gebrannt, 18 Brennereien standen still, die Brennsteuer brachte 254489 Thaler weniger ein als früher. Diese Zahlen sind von der preussischen Regierung festgestellt. In der Stadt Osnabrück gewann der Enthaltsamkeitsverein vom 27. Februar bis zum Juni 1840 2342 erwachsene männliche Mitglieder, am 1. Mai 1841 gehörten in Stadt und Land 5913 Mitglieder dazu. Der Branntweinkonsum hatte in der Stadt 1839 164192 Quart betragen, 1840 betrug er nur noch 113424 Quart. In dem einen Jahre wurden an Schnapsgeldern 15000 Thaler gespart. Im Königreich Hannover betrug 1838 die Zahl der Mässigkeitsvereine 8, die Brennsteuer 551088 Thaler; 1843: 261 Vereine, 392080 Thaler Steuer; 1847: 400 Vereine, 263527 Thaler Brennsteuer. Aber diese herrlichen Erfolge verraten dem Kenner der weiteren Entwickelung schon die Schwäche der privaten Mässigkeitsarbeit: es fehlt ihr die Dauer. Ihre Wirkungen verschwinden zwar nie völlig, sie verjüngen sich aufs neue (wie die »erste deutsche Mässigkeitsbewegung« in der »zweiten« wieder erstand), aber das meiste verfällt, sobald die Führer versagen oder das öffentliche Interesse sich anderen Dingen zuwendet, wie es 1848 in Deutschland der Fall war. In Irland gab es 1849 schon wieder 21202 Verbrecher, in Oberschlesien war die Unmässigkeit 1850 wieder so stark wie vor der Bewegung; in Osnabrück stieg der Branntweinkonsum von 600—700 Ohm in den 40er Jahren auf 900 (1848) und 1207 (1858), während die Mitgliederzahl der Mässigkeitsvereine auf einige Hunderte herabging; im Königreich Hannover brachte die Brennsteuer 1848 schon wieder 359307 Thaler ein, 1857 587025. Infolge dieser traurigen Rückentwickelung hat die private Mässigkeitsarbeit mehr, als sie verdiente, an Achtung verloren; man hat aber auch einzusehen gelernt, dass durch dauernde Verwaltungs- und gesetzgeberische Massregeln und durch eine langsame, gründliche Umgestaltung der öffentlichen Meinung Besseres erzielt wird als durch Begeisterungsperioden und Volksrednererfolge.

9. Heutiges Vereinswesen. Die neue Periode der Trunksuchtsbekämpfung findet in Deutschland auf dem Plane: den »Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke«, seit 1883, das »Blaue Kreuz«, in Genf 1877 gegründet, im Reiche seit 1883, die »Guttempler«, deren Orden in Amerika 1850—52 entstanden, aber erst 1884 in Deutschland eingedrungen ist, und den »Alkoholgegner-Bund«, 1889 in Dresden begründet. Dazu sind dann noch kleinere konfessionelle und Fachvereine getreten, die keine neuen Grundanschauungen einführten. Der Kampf gegen den Alkohol wird ausserdem begünstigt in verschiedenen religiösen Vereinen, namentlich durch die innere Mission und die Sekten, z. B. die Heilsarmee, sodann durch die Vereine für Volkswohl, für Arbeiterwohlfahrt, für Volksbildung, durch vegetarische und Naturheilvereine etc. Die ganze Stimmung des Volkes ist denn auch in Alkoholsachen eine ganz andere geworden; man erkennt die Notwendigkeit und Nützlichkeit der genannten Vereine an, man ist sich aber auch darüber klar, dass ihre Macht zu gering gegen das Uebel ist, dass Aufklärung und moralische Beeinflussung nicht ausreichen, dass auch an Zuständen, Einrichtungen und Gesetzen gebessert werden muss. Je nach dem sonstigen Standpunkte verlangt man in erster Linie soziale Reformen oder scharfe Trunksuchtsgesetze.

Der oben genannte Verein gegen den

Missbrauch geistiger Getränke (12000 Mitglieder, Sitz Hildesheim) schreibt seinen Mitgliedern kein bestimmtes persönliches Verhalten gegen die Getränke vor, er arbeitet namentlich auf eine bessere Volksaufklärung, auf wirksame Gesetze und praktische Einrichtungen hin. Das »Blaue Kreuz« (in Deutschland 6000 Mitglieder, Sitz Essen) ist ein christlicher, evangelischer Trinkerrettungsverein, der als solcher von seinen Mitgliedern völlige Enthaltung von allen geistigen Getränken fordert, ohne sie Aussenstehenden zur Pflicht zu machen. Der Orden der Guttempler (Deutschredende Grossloge 9200 Mitglieder in 260 Logen, Sitz Hamburg) tritt für völlige Beseitigung der geistigen Getränke ein und fordert sie von seinen Mitgliedern: den letzteren bietet er namentlich mannigfachen Ersatz für das aufgegebene mit dem Trinken verknüpfte gesellige und Vereinsleben. Der Alkoholgegnerbund (deutsche Centrale in Bremen) hat in der Alkoholfrage den gleichen Standpunkt wie die Guttempler, bethätigt sich aber besonders in der litterarischen Propaganda. Der Verein abstinenter Aerzte (Sitz Heidelberg), der Verein abstinenter Lehrer (Sitz Kiel) und der Deutsche abstinente Frauenbund (Sitz Bremen) wirken in bestimmten Kreisen; Vereine abstinenter Studenten konnten in Deutschland noch nicht recht gedeihen, ein Verein abstinenter (sozialistischer) Arbeiter ist Ende 1900 in Berlin entstanden. Auf katholische Seite hat der Charitasverband (Freiburg i. Br.) Mässigkeitsausschüsse für Süd- und Westdeutschland gebildet; ein »Kreuzbündnis« hat seinen Sitz in Honnef a. Rh., hie und da bestehen noch alte »Mässigkeitsbruderschaften«.

In Oesterreich sind der österreichische Verein gegen Trunksucht und die Anfänge abstinenter Vereine erheblich schwächer als die deutschen Brudervereine. Die Schweizer dagegen haben viel mehr Interesse für die Sache als die Reichsdeutschen; Blaues Kreuz, Guttempler und Alkoholgegnerbund blühen, ebenso ein katholischer Abstinenzverein unter Führung des Bischofs von St. Gallen, auch Vereine abstinenter Schüler und Studenten bestehen. In den übrigen germanischen Ländern finden wir ebenfalls zahlreiche blühende Vereine gegen den Alkohol, in romanischen Ländern sind sie dagegen sehr selten.

10. Die Behandlung der Trunksüchtigen ist namentlich unter dem Einfluss dieser Vereine eine viel freundlichere und zweckmässigere geworden. Allgemein erkannt ist von den Sachverständigen, dass Trinker nicht mässig werden können, sondern zur völligen Enthaltung übergehen müssen. Am besten bewährt als Helfer zu solchem neuen Leben sind die Vereine zum Blauen Kreuz und die Guttempler-Logen. Vielen thun aber auch die Trinkerheilanstalten gute Dienste. Die Entmündigung der Trunksüchtigen ist durch § 6 des B.G.B. möglich geworden, die Zwangsheilung ohne Entmündigung, d. h. Ueberweisung in eine Trinkerheilanstalt, wird angestrebt; im Kanton St. Gallen ist sie eingeführt. England hat sie seit 1899 für solche Trinker, die im Rausch Strafthaten begangen haben oder in einem Jahre dreimal wegen Trunkenheit verurteilt sind.

Die Vorstände der deutschen Trinkerheilstätten haben seit 1900 eine Konferenz im Anschluss an die Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke.

11. Aufklärende Propaganda durch Schriften, Vorträge, Bilder, Plakate und dergl. wird im deutschen Sprachgebiete fast nur von den genannten Vereinen betrieben; in Schweden, Russland und anderwärts bewilligen Regierung oder Reichstag Mittel dafür. Neben der allgemeinen Propaganda richtet sich eine besondere zuweilen an Studenten, Aerzte, Lehrer, Arbeitgeber, Arbeiter, Soldaten u. s. w., auch an Gefangene. In den englischen Ländern zieht man schon die Kinder in die Enthaltsamkeits-Vereine hinein oder sammelt sie in »Hoffnungsscharen«. In Deutschland gab es in der ersten Mässigkeitsbewegung auch ein solches Hoffnungsheer und jetzt gründen die Guttempler »Kindertempel«, doch herrscht bei den deutschen Pädagogen die Ansicht vor, dass solche Vereine und Gelübde für Kinder nicht taugen, dass auch ein besonderer Temperenzunterricht, wie er in amerikanischen Staaten offiziell erteilt wird, nicht wünschenswert sei: wohl aber solle der Lehrer in anderen Fächern jede Gelegenheit ergreifen, der Mässigkeitssache zu dienen. — Auch jetzt noch sind unter den Berufen die Geistlichen, besonders die evangelischen, und unter diesen wieder in erster Linie die freikirchlichen, die eifrigsten Vertreter der Mässigkeitssache.

12. Darbietung von Besserem. Ersatz für alkoholische Getränke wird zwar von solchen, die im Alkohol nur ein teuflisches Gift oder einen naturwidrigen Fremdstoff sehen, nicht für nötig gehalten, in der Praxis aber ist oft ein Bedürfnis nach Ersatz vorhanden. Die erfolgreichsten Nebenbuhler der Alkoholgetränke waren in Europa Kaffee und Thee, in zweiter Linie Kakao, Schokolade, Bouillon, natürliche und künstliche kohlensaure Wässer. An der feineren Kultur des 18. und 19. Jahrhunderts haben die Aufgussgetränke einen nicht geringen Anteil. Die regere Mässigkeitsbewegung bewirkte sodann die Erfindung oder das verstärkte Angebot von

alkoholfreien Weinen und Bieren (seit 1896), von allerlei Fruchtsäften aus Limonaden, neuen Theesorten, Ingwerbier u. s. w. Man fordert aber auch mit Recht mehr Gelegenheiten zum Wassertrinken: in den Strassen der Städte, an Plätzen, in Anlagen, an Landstrassen. Weiter verlangt man von den Gemeindevorständen oder anderen Stellen, dass sie Aussenarbeiter, Wanderer, Spazierende mehr als bisher vor den Unbilden des Wetters schützen, die so oft in die Kneipe treiben. Praktische Schutzhütten in Anlagen und auf Plätzen kommen in Betracht, namentlich aber auch die in England längst eingeführten Schutzhäuschen für Droschkenkutscher, Dienstleute, Angestellte von Strassenbahnen. Viel haben die Arbeitgeber noch zu leisten, namentlich diejenigen, die im Freien arbeiten lassen; sie müssen besser als bisher Schutz gegen Kälte, Nässe, Hitze gewähren, Gelegenheit, die Mahlzeiten im Trocknen einzunehmen, sie sollten zuweilen auch für warmes Essen, warmen Kaffee und dergl. sorgen; aus Mangel an solcher Arbeiterfürsorge werden jetzt viele Erd- und Bauarbeiter zu Schnapsern; auch der Staat und die Gemeinden vernachlässigen diese Pflicht noch arg. Da alle Arbeitgeber ein grosses Interesse an der Leistungsfähigkeit ihrer Leute, die Gesellschaft aber ein eben solches Interesse an der Gesundheit, Arbeitskraft und Lebensdauer ihrer Glieder hat, so wird man für gesunde Arbeitsbedingungen und gute Ernährung allmählich viel besser sorgen als bisher, und damit arbeitet man dem Alkohol entgegen, der jetzt das Gefühl der Wärme, der Sättigung, Kraft und Behaglichkeit zeitweilig vorspiegeln muss.

Gasthäuser, die nicht auf den Gewinn an Alkoholgetränken berechnet sind, haben wir in Deutschland erheblich weniger, als England sie hat; namentlich fehlt in den meisten Orten das alkoholfreie Restaurant ohne mildthätigen Beigeschmack, das leichte Mahlzeiten neben Kaffee, Thee, Kakao und verschiedenen Arten Milch bietet. Von den Kaffeehallen, die gemeinnützige Gesellschaften für die ärmeren Klassen gegründet haben, sind bemerkenswert diejenigen in Berlin, Hamburg, Heilbronn, Stuttgart, Zürich; die Volksheime in Dresden haben daneben den Charakter von Vereinshäusern für Mitglieder. Die wichtigste deutsche Leistung auf diesem Gebiete sind die Herbergen zur Heimat und die katholischen Gesellen- oder Vereinshäuser. An sie schlossen sich einerseits die christlichen Vereinshäuser an, die für die einheimische Bevölkerung bestimmt sind, andererseits die von der Sozialdemokratie begründeten Gewerkschaftshäuser. Ueberhaupt regt sich in den verschiedensten Vereinen die Neigung, eigene Wirtschaften zu besitzen; bewusst oder unbewusst löst man sich so allmählich vom Trinkzwang der Unternehmer-Kneipe los. Besonders fehlen jetzt noch grössere und kleinere Säle für Vorträge, Konzerte, Unterrichtskurse und dergl. ohne Trinkzwang, und weiter ebensolche Billardstuben, Kegelbahnen, Vergnügungsgärten. — Auch die Selterswasser-Buden, die besonders in Westdeutschland sehr gediehen sind, haben sich als nützlich erwiesen.

Die Fürsorge für edlere Unterhaltungen (Volksunterhaltungsabende, Volksvorlesungen, Volkskonzerte) und die Eröffnung öffentlicher Lesehallen ist oft mit der Mässigkeitsbewegung persönlich und sachlich verbunden.

13. Ersatz für das private Wirtshaus ist ferner möglich, indem entweder das Eigentum oder die Verwaltung der Wirtschaften oder beide an den Staat, die Gemeinde oder andere öffentliche Körperschaften übergehen. Die Verstaatlichung des Branntweinverkaufs hat Russland seit 1895 allmählich eingeführt; der Verkauf aller alkoholischen Getränke ist Staatssache in Süd-Carolina seit 1893, auch in Teilen von Nord-Carolina, Alabama und Georgia; in allen diesen Ländern ist jedoch der sofortige Genuss in den amtlichen Verkaufsstätten nicht gestattet. Die wichtigsten dem Staate gehörigen Restaurationen sind die Bahnhofswirtschaften der deutschen und sonstigen Staatsbahnen und die Militärkantinen. Die Gemeinden besitzen häufig Gasthäuser (Ratskeller, Schlachthaus-Restaurationen, Restaurants in Anlagen) und verpachten sie. Im allgemeinen finden wir bei diesen nicht-privaten Schankstätten wohl allerlei Mängel, da sie sich den in der Mehrzahl befindlichen privaten anzupassen streben und da eine verkehrte Fiskalität oft reformfeindlich wirkt, aber die gröbsten Missstände der privaten Wirtschaften sind hier nicht denkbar. Als bestes System, um sowohl die Gewinnsucht des Privatunternehmers wie die fiskalische Habsucht auszuschliessen, hat sich das »Gothenburgische System« bewährt (s. d. Art. Gothenburger Ausschanksystem oben Bd. IV S. 765 ff.), das nicht nur in Schweden, Norwegen und Finland für den Branntweinhandel eingeführt ist, sondern in neuerer Zeit auch in England Boden findet. Für deutsche Verhältnisse schlägt Schreiber dieses gemeinnützige Gesellschaften vor, die ihre Teilhaber gleichfalls auf 4 oder 5% Dividende beschränken und vor allem das Eigentum der mit Schankberechtigung versehenen Häuser erwerben, um als Eigentümer, Verpächter oder Verwalter Reformen einzuführen, die nie erreicht werden, solange

die Alkoholinteressenten Besitzer oder Mitbesitzer sind.

14. Konzessionirung und Besteuerung der Wirtschaften. Vorläufig herrscht in Deutschland und vielen anderen Ländern bei den Behörden das Bestreben vor, die Zahl der Schankstätten und Branntweinkleinhandlungen möglichst niedrig zu halten und die schlechtesten Elemente vom Wirtsstande fernzuhalten. In Europa benutzt man dazu vorwiegend das Konzessionssystem, in Amerika die Hochlizenz. Diese High Licence bedeutet eine durchschnittlich etwa 500 Dollar betragende, aber oft noch höhere jährliche Sondersteuer für Schankwirtschaften; sie vermindert deren Zahl erheblich, beseitigt die kleinen Spelunken, macht verkehrsarme Stadtteile ganz kneipenfrei und liefert Städten wie Philadelphia, Chicago und Boston eine erhebliche Einnahme. Sie wurde 1881 in Nebrasca zuerst eingeführt und hat sich schnell ausgebreitet. In Europa hat Schweden als Eigentümlichkeit, dass die Zahl der für nötig befundenen Konzessionen alle drei Jahre von den Stadtverwaltungen festgestellt wird und dass die Konzessionen dann auf drei Jahre versteigert werden, wenn man sie nicht alle einer gemeinnützigen Schankgesellschaft übergiebt, was die Regel ist. In Deutschland werden die Konzessionen auf Lebenszeit verliehen, theoretisch an bestimmte Personen; praktisch gelten sie für Gebäude, die dadurch vor anderen eine grosse Wertsteigerung erfahren. Einer übermässigen Zahl entgegenzuwirken dient die »Bedürfnisfrage«, die für den Branntweinschank und Kleinhandel überall gilt, für den Ausschank von Bier und Wein in allen Orten mit weniger als 15000 Einwohnern. Grössere Orte können sie durch Ortsstatut einführen; 75% derselben haben (1898) solches Ortsstatut. Aus den Erhebungen von Tenius geht hervor, dass diese Städte weniger Schänken haben als die Orte ohne Bedürfnisfrage, dass ihre Wirte ökonomisch besser und moralisch höher stehen, dass unsaubere Mittel, Gäste anzulocken und auszuplündern, weniger angewandt werden. Von der Gefahr bedenklicher Verteuerung der wenigen privilegierten Häuser war oben die Rede. Einige Behörden schreiben sich ein bestimmtes Verhältnis der Wirtschaften zur Einwohnerzahl vor, so Elberfeld 1:300, Wurzen 1:250, Crimmitschau 1:400; die Mässigkeitsvereine verlangen vielfach, dass solche Zahlen überall obligatorisch werden, und berufen sich dabei auf Holland, wo durch das Drankwet von 1881 als Ziel festgestellt wurde: in Orten über 50000 Einwohner 1 Konzession auf 500, in Orten zwischen 20000 und 50000 1:300, in kleineren Orten 1:250. Massachusetts hat 1:500 in Boston und 1:1000 im übrigen Lande. Andere Bestrebungen richten sich in Deutschland darauf, dass die moralische und namentlich auch die finanzielle Qualität der Konzessionssucher schärfer geprüft werden müssen, als jetzt die Gewerbeordnung gestattet.

15. Prohibition und Lokale Option. Wichtige Versuche machten amerikanische Staaten, indem sie den gesamten Verkauf geistiger Getränke und in der Regel auch ihre Herstellung durch Gesetz verboten. Diese Prohibition gilt in Maine seit 1846 (mit einer zweijährigen Unterbrechung 1856—58), vierzehn andere Staaten folgten, doch sind ausser Maine nur New-Hampshire, Vermont, Kansas und Nord-Dakota dabei geblieben. Es sind das sehr dünnbevölkerte Staaten, in denen grosse Städte ganz fehlen und die Landleute durchaus überwiegen; auf dem Lande soll sich das Schänkenverbot gut bewähren, und die ländlichen Abgeordneten halten es aufrecht; in grösseren Orten ist es eine Posse; der Schankbetrieb ist in der Regel ganz öffentlich, die Städte besteuern ihn unter dem Namen von Strafen, und auf 300—800 Einwohner kommt einer, der die Bundessteuer für den Alkoholhandel, obwohl dieser verboten ist, freiwillig zahlt. Viel besser bewährt sich dagegen die Lokale Option, da sie nur für solche Kreise oder Ortschaften gilt, in denen die Mehrheit sie beschlossen hat. Sie gilt in der einen oder anderen Form in 37 amerikanischen Staaten und dort zumeist auf dem Lande oder in kleineren Städtchen; in grösseren Städten nur dann, wenn sie dicht neben Städten liegen, die den Handel gestatten, wie in der Universitätsstadt Cambridge neben Boston.

Eine Art Prohibition finden wir auf der Nordsee, insofern dort der Branntweinhandel an Fischer durch ein Uebereinkommen, dem das Deutsche Reich im Dezember 1893 beigetreten ist, verboten wurde, ferner in einigen englischen und deutschen Kolonieen und durch internationale Uebereinkunft in einem afrikanischen Gebiete zwischen dem 20° nördlicher und dem 22° südlicher Breite. In Norwegen steht das Land unter Prohibition des Branntweins, die Städte haben das Lokale Veto; in Schweden und Finland ist das Gesetz ähnlich; in England ist eine von der Regierung beantragte Einführung der lokalen Option 1893 nur daran gescheitert, dass die Temperenzler keine Entschädigung für die Aufhebung der Konzessionen gewähren wollten. Durchführbar ist die Ausschliessung der Schänken in Grossbritannien dort, wo das Grundeigentum einem Besitzer oder einer Gesellschaft gehört, die keine Wirtshäuser duldet; so

finden wir sie in einem Teile Londons, einer Vorstadt von Liverpool, den Industriestädten Saltaire und Bessbrook. Auch die russischen Bauerngemeinden haben oft die Schänken ganz ausschliessen dürfen.

16. Schankstätten-Polizei. Wo man Alkoholverkauf und Gastwirtschaft duldet, erachtet man doch in allen Kulturstaaten scharfe Ueberwachung und mannigfache Einschränkung des Betriebs für nötig. Es kommen da in Betracht: a) frühzeitige Schliessung für die Nacht, b) späte Eröffnung morgens, c) Schliessung an Sonn- und Feiertagen für den ganzen Tag oder einige Stunden, Schliessung bei grossem Verkehr, an Markttagen, Wahltagen, bei Aushebungen, bei Feuersbrünsten, bei Gefahr von Revolten, d) Ausschliessung bestimmter Gäste: Kinder, Minderjährige, Schüler von Fortbildungsschulen oder höheren Lehranstalten, Angetrunkene, namhaft gemachte Trunkenbolde, Almosenempfänger, schlechte Steuerzahler, Fallite, namhaft gemachte Bestrafte, deren Vergehen dem Alkohol zuzuschreiben war, u. a. m.; auch Frauen und Mädchen sind zuweilen aus den Schänken ausgeschlossen; e) Verbot des Verkaufs gegen Borg oder Androhung, dass Borgen als Grund zur Konzessionsentziehung betrachtet werde; f) Verantwortlichmachung der Wirte für Unordnung und Vergehen in ihren Räumen oder für die Folgen der Trunkenheit; g) Verbot der weiblichen Bedienung; h) Vorschriften, welche eine leichte polizeiliche und öffentliche Kontrolle des Wirtshaustreibens bezwecken. — In den skandinavischen und englischen Ländern finden wir viel schärfere Vorschriften als in Deutschland, z. B. ist der Branntweinschank in Schweden verboten vor 9 Uhr morgens und auf dem Lande nach 8 Uhr abends und in den Städten nach 10 Uhr; an Sonn- und Feiertagen darf Schnaps nur zu Mahlzeiten gegeben werden. In Norwegen ist der Branntwein an den ganzen Sonn- und Feiertagen verboten und an den Tagen vorher von 1 Uhr mittags an. In Schottland, Irland und Wales sind die Schankstätten Sonntags ganz geschlossen, auch in nahezu allen der Vereinigten Staaten, wo freilich das Gesetz in den Städten viel übertreten wird. Dort haben auch Angehörige einen Ersatzanspruch an denjenigen Wirt, der eine Berauschung ganz oder teilweise herbeigeführt hat, die den Tod oder einen erheblichen Schaden des Trinkers zur Folge hatte. — In Deutschland leidet die Schankstättenpolizei daran, dass jede Massregel lokal und persönlich aufgefasst wird und dass politische Nebenzwecke vermutet werden; Gesetze, die für alle Wirtschaften, feine und einfache, und für ganze Staaten gelten, die den einzelnen Wirt nicht abhängig werden lassen von der Gunst höherer oder niederer Polizeibeamten, würden leichter ertragen werden als die jetzigen vereinzelten Vorstösse. Das Streben nach einem deutschen Trunksuchtsgesetz war allerdings auch erfolglos. Einen Entwurf einer Polizei-Verordnung für grössere Gebiete hat Professor Anschütz veröffentlicht.

17. Steuern, Zölle und Behandlung der Produktion. Indem wir auf die besonderen Artikel (Branntweinbesteuerung u. s. w.) verweisen, sei hier nur im Zusammenhange erwähnt, dass alle staatlichen Massregeln, die die Produktion erleichtern oder erschweren und die Produkte verbilligen oder verteuern, für die Sitten des Volkes von der allergrössten Bedeutung sind. Wenn man die Thatsünden und Unterlassungssünden der Regierenden zusammennimmt, erscheint namentlich das vom Kartoffelbranntwein angerichtete Elend in hohem Masse als ein Werk des Staates. Deutschland folgt auch heute noch nicht dem Vorbilde anderer Staaten, die viel erheblichere Steuern auf den Alkohol legen. Doch ist anzuerkennen, dass die Führer der landwirtschaftlichen Brennereien sich sehr bemühen, andere Verwendung der Kartoffeln und besonders andere Verwendung des Spiritus in die Wege zu leiten. Der Anteil des Trinkspiritus an der gesamten Alkoholerzeugung sinkt denn auch mit jedem Jahre. — Beim Biere wird von den Mässigkeitsfreunden besonders eine starke Begünstigung der leichten Hausbiere vor den berauschenden und Luxusbieren vorgeschlagen, nach dänischem oder englischem Muster. Bei den Weinen ist es nötig, jene Kunstweine zu treffen, die leicht an Stelle des Branntweins treten. Für die Mässigkeitssache sind aber auch besonders die staatliche Behandlung des Kaffees, Thees, Kakaos, der Citronen und anderer ausländischer Früchte und namentlich auch des Zuckers wichtig; jede Verteuerung durch Steuer oder Zoll bedeutet eine Begünstigung des Alkohols. Und weiter ist jede Verschlechterung der Volksernährung infolge von Zöllen oder Steuern auch eine staatliche Versündigung an der Mässigkeit des Volkes.

18. Das Studium der Alkoholfrage ist das unentbehrlichste Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus; denn wenn es daran fehlt, wird die Kraft der Einzelnen und der Behörden für falsche Bestrebungen verbraucht und man erzielt Misserfolge, die ganze Generationen entmutigen, die die ganze Mässigkeitsarbeit diskreditieren. Leider giebt es im Deutschen Reiche und deutschen Sprachgebiete überhaupt keinen Verein, keine amtliche oder freie Anstalt zu vorurteilslosem Studium dieser Fragen;

dieses Studium ist bisher ganz den Parteivereinen und jenen Gelehrten, die gerade Neigung für dieses Fach haben, anheimgestellt und kann von diesen nur sehr mangelhaft erfüllt werden. Thatsächlich haben in Deutschland nur die Mediziner einigermassen eifrig ihren Anteil zur Alkoholwissenschaft beigetragen, dagegen ist von der volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Fakultät die Materie sehr vernachlässigt.

Im Ausland finden wir einige Institutionen, die vorbildlich sein können: so in Amerika das »Committee of Fifty for the Investigation of the Drink Problem«, in Russland eine grosse »Kommission zum Studium des Alkoholismus« innerhalb der »Russischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Gesundheit«, in England die »Society for the Study of Inebriety«. In Amerika hat namentlich auch das Labor Department Grösseres für die Sache geleistet als unsere staatlichen und städtischen statistischen Aemter. England hat grosse parlamentarische Kommissionen gehabt, die Jahre lang Fachleute angehört und Thatsachen gesammelt haben, so die Royal Licensing Commission unter Lord Peel (1896—1899) und das Select Committee of the House of Lords on Intemperance (1877—1879). Der schweizerische Bundesrat liess und lässt in Zusammenhang mit seinem Alkoholmonopol ausländische Gesetze und ihre Wirkungen sorgfältig studieren. — Manche wertvolle Abhandlungen finden sich ferner in den Berichten der internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus, doch sind auch diese Kongresse zu Kampfplätzen geworden, wo die Fanatischsten am lautesten und rührigsten sind; eine internationale Veranstaltung zum Studium der Alkoholfragen ist noch nicht vorhanden.

Litteratur: *Die Litteratur der Alkoholfrage ist am vollständigsten verzeichnet (von P. Schmidt) im 3. und 4. Hefte der Vierteljahrsschrift »Der Alkoholismus«, I. Jahrg. Hier verzeichnen wir ausgewählte Schriften nach der Folge der oben besprochenen Themata.*

I. **Norman Kerr,** *Inebriety, Its Etiology, Pathology, Treatment and Jurisprudence, dritte Aufl., London 1897.* — **Alfr. Grotjahn,** *Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung, Leipzig 1898.* — **A. Smith,** *Die Alkoholfrage und ihre Bedeutung für Volkswohl und Volksgesundheit, Tübingen 1895.* — **Gg. Heimann,** *Das Vorkommen von Alkoholismus in den Heilanstalten Preussens, Ztschr. d. k. preuss. Stat. Bureaus, 1899.* — **Friederike Oberdieck,** *Beitrag zur Kenntnis des Alkoholismus und seiner rationellen Behandlung, Archiv f. Psychiatrie, 29, 2.* — **Bunge,** *Die Alkoholfrage, Leipzig 1887 u. ö.* — **Kraepelin,** *Alkohol und Geistesthätigkeit, Jena 1892.* — **Derselbe,** *Neuere Untersuchungen über die psychologischen Wirkungen des Alkohols, Münchener mediz. Wochenschr. 1899, 42.* — **Tuczek,** *Das pathologische Element in der Trunksucht, Cassel 1896.* — **Kommerell,** *Aerztliches über das Trinken, Hildesheim 1899.*

II. **Baer,** *Der Alkoholismus, Berlin 1878.* **Derselbe,** *Die Trunksucht und ihre Abwehr, Wien und Leipzig 1890.* — **Hoppe,** *Die Thatsachen über den Alkohol, Dresden 1899.* — **Bode,** *Die Mässigkeitssache und die Gefangenen, Halle 1899.* — **Derselbe,** *Die deutsche Alkoholfrage, Leipzig 1892.* — **Struve,** *Die Entwickelung des bayerischen Braugewerbes, Leipzig 1893.* — **Trefz,** *Das Wirtsgewerbe in München, Stuttgart 1899.* — **Herkner,** *Alkoholismus und Arbeiterfrage, Hildesheim 1896.* — *Economic Aspects of the Liquor Problem, 12. Bericht des* **Commissioner of Labor,** *Washington 1898.*

III. **Bode,** *Kurze Geschichte der Trinksitten und Mässigkeitsbestrebungen in Deutschland, München 1896.* — **French,** *Nineteen Centuries of Drink in England, London.* — **Dawson Burns,** *Temperance History, London.* — **Colla,** *Die Trinkerversorgung unter dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Hildesheim 1899.* — **Bode,** *Die Trunksucht als Krankheit und ihre Behandlung, Weimar 1901.* — **Droste,** *Die Schule, der Lehrer und die Mässigkeitssache, Hildesheim 1895 u. ö.* — **Th. Ziegler,** *Der Kampf gegen die Unmässigkeit auf Schule und Universität, Hildesheim 1898.* — **Denis-Marthaler,** *Temperenzhandbuch für Primar- und Sekundarlehrer, Bern 1895.* — **Egger,** *Der Klerus und die Alkoholfrage, Freiburg 1898.* — **Martius,** *Ersatz für Branntwein und andere starke Getränke, Hildesheim 1894.* — **Bode,** *Arbeiterschutz gegen Alkohol, Berlin 1898.* — **Derselbe,** *Wirtshausreform in England, Norwegen und Schweden, Berlin 1898.* — **Derselbe,** *Das Gothenburgische System in Schweden, Weimar 1901.* — **Rowntree** *and* **Sherwell,** *The Temperance Problem and Social Reform, 7. Aufl., London 1900.* — **Tenius,** *Die Gast- und Schankwirtschaften in den deutschen Gemeinden mit mehr als 15000 Einw., Dortmund 1899.* — **Fanshawe,** *Liquor Legislation in the United States and Canada, London (1893).* — **Wines** *and* **Koren,** *The Liquor Problem in its Legislative Aspects, Boston und New-York 1897.* — **Anschütz,** *Die Bekämpfung der Trunksucht auf dem Verwaltungswege, Hildesheim 1899.* — **Milliet,** *Orientierendes über die Alkoholfrage in der Schweiz, Ztschr. f. schweiz. Statistik 1892.* — **Derselbe,** *Le monopole fiscal des Spiritueux distillés, Brüssel 1898.* — **Wittelshöfer,** *Das schweiz. Alkoholmonopol, Berlin 1895.* — *Zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengestellt vom eidgen. statist. Bureau, Bern 1884.*

Wichtigste Zeitschriften. Proceedings of the Society for the Study of Inebriety, London. — *Der Alkoholismus, eine Vierteljahrsschrift zur wiss. Erörterung der Alkoholfrage. Herausgeber* **Baer, Böhmert, v. Strauss** *und* **Torney** *und* **Waldschmidt,** *Dresden seit 1900.* — *Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten, Basel seit 1891.* — *Mässigkeitsblätter des Deutschen Vereins g. d. Missbrauch geist. Getr., Hildesheim seit 1883.* — *Vgl. ausserdem*

die jährlichen Kongressberichte des ebengenannten Vereins und diejenigen der internationalen Kongresse (1899 zu Paris, 1901 zu Wien).

W. Bode.

Trusts.

Siehe auch Kartelle (oben Bd. V S. 39 ff.), Monopol (ebd. S. 850 ff.), Grossbetrieb und Kleinbetrieb (Bd. IV S. 786 ff.), Maschinenwesen (Bd. V S. 710 ff.)]

I. Seit Mitte der achtziger Jahre haben die amerikanischen Trusts in steigendem Masse von sich reden gemacht. Der »Trust« ist ursprünglich eine Institution des englischen Rechts (»Verwahrung zu treuen Händen« im Deutschen), mit dem Zweck, das Aufbewahrungs- und Verwaltungs- und Verfügungsrecht — nicht aber das Eigentum, das dem Uebertragenden »cestui que trust« verbleibt — über irgendwelche Vermögensteile in die Hände eines mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestatteten Verwalters »Trustee« zu übertragen. Diese Form der Verwaltungsübertragung hat man in den Vereinigten Staaten von Amerika zeitweilig benutzt, um eine neue Form wirtschaftlicher Organisation einzuführen, nachdem eine Anzahl von Versuchen andere Organisationsformen zu wählen sich als ungangbar erwiesen hatte.

Die Krisis der siebziger Jahre hatte gewisse Unternehmer zur Erkenntnis der Gefahren der unbeschränkten, freien Konkurrenz in zahlreichen Einzelunternehmungen geleitet, und es wurden ständig Versuche gemacht, die Nachteile durch Vereinigungen von Unternehmergruppen zu Kartellen zu beseitigen. Im Eisenbahnwesen, in der Eisen- und Kohlenindustrie etc. waren vielfach Vereinbarungen über die Verteilung der Förderung und Beförderung und die Preise vorgenommen. In anderen Gebieten des Transportgewerbes, wie dem Telegraphen- und Packetbeförderungsdienst, und gleichfalls den Eisenbahnen hatte man sich schon früher durch Verschmelzung und Aufkauf oder Pachtung zu helfen gesucht. Unter den Praktikern brach sich die Einsicht immer mehr Bahn, dass das Princip unbeschränkter Konkurrenz für gewisse Gewerbszweige, wenn nicht unmöglich, so auf alle Fälle unökonomisch sei, wie es Stephenson schon ein Menschenalter früher ausgedrückt hatte: »wo Vereinigung möglich ist, ist Konkurrenz unmöglich«.

Die öffentliche Meinung des Landes war von der Anerkennung der Richtigkeit dieses Grundsatzes indes weit entfernt. Die Grundanschauungen, auf denen sich das gesellschaftliche und wirtschaftliche System dar Vereinigten Staaten aufgebaut hatte, legen in der entgegengesetzten Richtung. Die Rechtsordnung wie die Rechtsauffassung standen im entschiedenen Widerspruch mit jedem Versuch, durch Verabredungen und Vereinbarungen den Markt oder irgend welche Teile desselben zu monopolisieren und die Bestimmung über Angebot und Nachfrage hinsichtlich der Menge oder Preise in die Hände einzelner konkurrenzloser Individuen oder Organisationen zu legen. Die Anschauungen des vom Mutterlande überkommenen gemeinen englischen Rechts über die Schädlichkeit der Vorkäufer und Monopolisten (forstallers, enhancers, engrossers, regraters) fanden ihre Unterstützung in der Bestimmung der amerikanischen Verfassung, die jedermann die gleichen Chancen auf allen Gebieten sichern will und Monopole und Privilegien ausdrücklich verbietet. Die Aufhebung der speciellen Gesetze gegen jene Monopolisten in England (7 & 8 Vict. cap. 28) fand in Amerika keine Nachahmung. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit galt allgemein, und so wurden Versuche, in ihr Walten einzugreifen, als ungesetzlich, dem öffentlichen Interesse (public policy) widersprechend angesehen. Theoretisch herrschte andererseits um jene Zeit die Auffassung vom mangelnden Recht des Staates, in die Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens einzugreifen, und führte wenigstens vorübergehend dazu, dass manche wirtschaftlich liberalen Elemente die Berechtigung eines Vorgehens gegen die neuen Gebilde der Kartelle etc. logischerweise als nicht zulässig erklärten. Praktisch aber lag auf dem Gebiete der Rechtsprechung und in der Handhabung des Aktienrechtes von vorn herein bis zu einem gewissen Umfang die Handhabe zum Einschreiten, und allgemein kam der Grundsatz zur Geltung, dass Vereinbarungen über die Beschränkung der Konkurrenz ungesetzlich seien und demgemäss in keiner Richtung rechtlichen Schutz geniessen könnten. »Ungesetzliche Vereinbarungen existieren nicht für den Richter, das Gericht lässt die Parteien wo sie sind.« Speciell da, wo die Mitglieder eines Kartells Aktiengesellschaften waren, lag auch die Möglichkeit vor, die Gesellschaft gerichtlich aufzulösen, weil sie Handlungen vorgenommen hatte, welche den ihr in ihrem Freibrief (Charter) gewährten Befugnisbereich überschritten.

Es handelte sich nun für die Interessenten der einzelnen Gewerbe darum, im Rahmen der vorhandenen Rechtsnormen eine Organisation zu schaffen, welche ihren Bedürfnissen entsprach und ihnen alle erstrebten Vorteile gewährte, ohne sie Gefahren auszusetzen. Letztere waren im Fall der freien Konkurrenz die Möglichkeit der Vernichtung ihrer Unternehmung durch übermächtige Mitbewerber, im Falle der

Abschliessung von Kartellverträgen die Nichtinnehaltung seitens anderer Kartellmitglieder, sobald es diesen nicht passen sollte. Die Thatsache der gesetzlichen Nichtanerkennung von Kartellen war für Skrupellose ein bequemes Mittel, die Vorteile von Vereinbarungen so lange zu geniessen, als es ihnen nützlich erschien; sobald sie aber einen vorübergehenden Vorteil ausserhalb des Kartells erkannten, konnten sie die Verabredungen ungestraft hintansetzen.

Eine Möglichkeit war nun die Verschmelzung von verschiedenen Unternehmungen in einer Centralunternehmung. Hierfür war indes mit Ausnahme einzelner Gebiete des Personen-, Güter- und Nachrichtentransportdienstes, der örtlichen Gas- und Wasserversorgung u. dergl. das Gewerbe im ganzen ebensowenig vorbereitet wie die öffentliche Meinung. Seit der Präsident Jackson die Bank der Vereinigten Staaten im Jahre 1836 niedergebrochen hatte, waren in Finanz und Industrie noch keine grossen Centralunternehmungen wieder geschaffen worden. Auch lag auf dem Gebiet des Aktienrechtes eine nennenswerte Schwierigkeit, da es in den Machtbereich der einzelnen Bundesstaaten gehört und nicht Vereinigte Staaten-Recht ist; Gesellschaften, die in verschiedenen Staaten begründet sind, können sich nicht ohne weiteres verschmelzen. Für die Form der offenen Handelsgesellschaft aber, welche beliebig Filialen in den verschiedenen Staaten schaffen kann, eigneten sich die Riesenunternehmungen, um die es sich handelt, nicht. — Beim ersten erfolgreichen Versuch der Verschmelzung verschiedenartiger Industriegesellschaften im ganzen Lande wählte man nun im Jahre 1881 die eigentümliche Form des »Trust«. Verschiedene mit der Reinigung und dem Transport des Petroleums und der Verarbeitung von Nebenprodukten aus den Abfällen beschäftigte Gesellschaften, die in der Hauptsache bisher kartelliert waren, wurden unter eine gemeinsame Verwaltung gebracht, indem sie ihre Aktien oder wenigstens die Majorität derselben, in die Hände eines Rates von Treuhändern (Board of Trustees) legten, welcher nach einem bestimmten Satz dafür Treuhandscheine (Trusts Certificates) ausgab. Damit waren die früheren Gesellschaften vom Finanzmarkt verschwunden und ein einheitliches neues Unternehmen mit seinen Werten an die Stelle getreten. Die bisherigen Aktionäre der einzelnen Gesellschaften wurden, soweit ihre Aktien deponiert waren, Teilhaber an allen in der Verwaltung des Trust einbegriffenen Unternehmungen pro rata ihres Anteilscheinbesitzes. Die Verwaltung aber der Unternehmungen, welche dem Namen nach in ihrer bisherigen Gestalt fortbestanden, wurde thatsächlich in den Händen des Rates centralisiert, die einzelnen Institute nur als Zweige eines grossen Centralunternehmens technisch verwaltet. Rechtlich betrachtet war es ein kompliziertes Gefüge, wirtschaftlich hatte man mit einem Schlage eine grosse Vereinfachung erreicht. In ersterer Hinsicht schien allen formalen Anforderungen der Gesetze entsprochen zu sein; in letzterer hatte man den Anforderungen des wirtschaftlichen Interesses der beteiligten Unternehmer in weitestem Umfange Rechnung getragen und verfocht dabei den Standpunkt, dass man dem Ziel der Wirtschaftlichkeit in erheblichem Grade näher gekommen sei, weil die Vereinheitlichung eine ständige Verbesserung und Verbilligung der Produktion und Verteilung und eine Ausnützung aller Nebenvorteile kapitalistischer und technischer Art zuliesse.

Auf dem Gebiet des Petroleums war die Begründung des Trust im Jahre 1882 allerdings im wesentlichen, soweit die Produktion und Verwertung des Produktes in Frage kam, ein formales Ereignis. Hier hatte der überwiegende Einfluss des Vaters der grossen Oelindustrie John D. Rockefeller und seiner Leute bereits lange vorher den Markt beherrscht. Die Wirkungen waren wichtiger in finanzieller Beziehung, insofern der neugeschaffene Wert, das Standard Oil Trust Certificate, bald zu einem begehrteren und marktgängigeren Papier wurde als vorher die Aktienanteile der Einzelunternehmungen. Am wichtigsten aber wurde das Ereignis dadurch, dass es im Laufe der nächsten Jahre in einer Anzahl anderer Industrieen zum Muster genommen wurde und bald für Zucker, Alkohol, Blei, Baumwollsaatöl, Leinsaatöl, Stärke, Tauwerk und Bindfaden, Cigaretten etc. gleichartig geformte Unternehmungen ins Leben gerufen wurden.

Hatte Kleinwächter seiner Zeit zuerst die Aufmerksamkeit der Welt auf die neue gewerbliche Organisationsform der Kartelle gelenkt, so konnten zu Ende der achtziger Jahre Aschrott und Jenks zum erstenmal das Aufkommen einer höheren industriellen Organisationsform in den Trusts wissenschaftlich erörtern.

Vermittelst einer für ganz andere Zwecke ursprünglich geschaffenen Rechtseinrichtung hatte man in Amerika den anscheinend erfolgreichen Versuch unternommen, die Versorgung der gesamten Nationalwirtschaft durch einheitlich organisierte und verwaltete, für die Interessen einzelner Kapitalistengruppen arbeitende, eine grössere Anzahl von Fabriken in

verschiedenen Landesteilen kontrollierende Centralunternehmungen zu bewerkstelligen. Man hatte kein rechtliches Monopol, war aber ein so überwältigender Machtfaktor, dass es gelang, das Walten unerwünschter Konkurrenz thatsächlich auszuschliessen. Die grossen Unternehmungen waren allerdings nicht absolute Alleinbesitzer aller Produktionsmittel ihres Zweiges, sondern beschränkten sich darauf, eine genügend grosse Anzahl der Unternehmungen, um den Markt wirksam beherrschen zu können, aufzusaugen. Sie erkannten bald, dass die Verfügung über 75—90 % der nationalen Produktionskapacität dafür ausreichte, die Produktionsmengen und die Preise zu kontrollieren, indem die übrigen Fabriken sich ihrer Politik dann stillschweigend anschlossen.

II. Die Trusts zu Ende der achtziger Jahre waren rechtlich eigenartig geformte, kapitalistische Grossunternehmungen zum Zweck, die Versorgung der amerikanischen Volkswirtschaft mit bestimmten Industrieprodukten einheitlich zu bewerkstelligen. Sie waren die freie Ausgeburt des Princips des freien Wettbewerbs unter dem Regime der wirtschaftlichen Freiheit für den Einzelnen, die Konkurrenz so weit zu treiben, wie ihm gut erscheint. In ihnen hatte aber die Entwickelung des freien Wettbewerbs eine ungeahnte Grenzform erreicht, und das Princip schlug in sein Gegenteil um. Der wirtschaftliche Kampf ums Dasein mit dem Ueberleben des Stärksten hatte sich einer Anzahl von Stärkeren und Schwächeren als so gefährlich herausgestellt, dass sie es vorzogen, ihn nicht zu Ende zu kämpfen. Da ihnen ein Vergleich auf dem Vertragswege nicht möglich wurde, benutzten die Stärksten ihre Ueberlegenheit, die Schwächeren zu absorbieren. Aus der Not, vom Kartell (Combination, Coalition, Syndicate, Pool) abstehen zu müssen, machte man eine Tugend. In anderen Ländern, vor allen Dingen Deutschland, blieben die Unternehmungen in ihrer Stellungnahme gegen die Uebel der freien wirtschaftlichen Konkurrenz zwischen maschinenbenutzenden Grossbetrieben wesentlich auf der niedrigeren Stufe des Kartells stehen. In Amerika war man durch die gesetzliche Situation gezwungen weiter zu gehen und erkannte bald die für die Unternehmer bezw. Kapitalisten in einer höheren Form liegenden weiteren Vorteile. Man bildete den »Trust« bewusst und absichtlich in seinen Eigenarten aus.

Die verschiedenen Vereinigungen, welche bisher stattgefunden, hatten alle dasselbe Ziel im Auge: Kontrolle der Versorgung eines Marktes mit einem bestimmten Gut, um damit eine Einwirkung auf die Preisgestaltung zu erringen, welche den beteiligten Unternehmern einen sicheren Kapitalgewinn bringen musste. Das Mittel der jeweilig gewählten gewerblichen Organisation aber erwies sich für die einzelnen Beteiligten in verschiedenem Umfange als vorteilhaft. Im Kartell geschieht die Produktion in den einzelnen Unternehmungen unabhängig. Das Produktionsergebnis ist in ihnen hinsichtlich des Reinertrages verschieden. Mit veralteten Betriebsmitteln ausgerüstete, schlechter geleitete, ungünstiger gelegene Fabriken geben einen geringeren Ertrag als die vollendetsten, bestgeleiteten und -gelegenen Unternehmungen. Man arbeitet mit verschiedener Technik, nach verschiedenen Grundsätzen, mit verschiedenen Löhnen und verschiedenen Finanzgebarungen. Man erhält nur eine bestimmte Produktionsmenge, einen bestimmten Bruttopreis für die abzuliefernden Waren gesichert. Der Trust dagegen dehnte seine Thätigkeit weiter aus, seine Mitglieder hatten alle ein gemeinsames Interesse am Gesamtertrag und damit den Wunsch, die Produktion in allen Betrieben gleichmässig möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Die Einheitlichkeit der Verwaltung, des Arbeitsplanes und der Arbeitsordnung, der Betriebseinrichtung, der Finanzgebarung, der Einkäufe von Rohmaterialien und Maschinen etc., die gemeinsame Verarbeitung von Abfällen, die Einrichtung von einheitlicher Versorgung mit Nebenbedarf, wie Verpackungsmaterial und dergl., gestattet thatsächlich, die Produktion ökonomischer zu gestalten. Der ganze Verteilungsprozess sodann konnte ungleich billiger bewerkstelligt werden als im Kartell, wo nur gewisse Missstände der freien Konkurrenz durch Vereinbarungen beseitigt waren. Die Ausgaben für Verkaufsstellen, kostspielige Reklameanzeigen, Handlungsreisende und sonstige Reklamemittel wurden vermindert, die Verkaufsbedingungen nicht nur für Qualität und Lieferungszeit, sondern auch für Kredite einheitlich geregelt. Zahlreiche Missstände spekulativer Verkäufe, Lieferung an unsichere Kunden konnten vermieden werden. — Schliesslich wurde man ganz wesentlich noch dadurch begünstigt, dass man im Einheitsunternehmen nur noch die technisch bestausgestatteten, günstigst gelegenen Fabriken arbeiten liess, die übrigen aber vorübergehend oder dauernd schloss. Im Kartell hatte man gelegentlich einzelnen Mitgliedern für zeitweilige Betriebseinstellung Entschädigungen gezahlt. In den neuen Trusts ging man ganz systematisch vor und schloss zahlreiche Fabriken zu, um den ganzen Bedarf an den betreffenden Waren mit Leichtigkeit in einer wesentlich kleineren Anzahl von Fabriken mit einem viel geringeren Personal herzustellen. Das

charakteristischste Beispiel, wie sehr die freie Konkurrenz in der richtigen Beurteilung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs geirrt und welche Menge volkswirtschaftlicher Arbeit eine verfehlte Verwendung gefunden hatte, war die Alkoholproduktion; der Whiskeytrust schloss von 80 angekauften Brennereien 68, um dann in 12 bald mehr zu produzieren, als vorher alle 80 geliefert hatten.

Die Kartelle bedeuteten in dieser Hinsicht im wesentlichen nur eine Abmilderung der ungünstigen Folgen für die einzelnen Beteiligten, die Trusts in gewissem Sinne eine organische Remedur für die Volkswirtschaft; jedoch nur in gewissem Sinne! Denn dadurch, dass die Trusts genötigt waren, zur Beseitigung der Konkurrenz eine ganze Reihe von aus Produktionsgründen nicht erforderlichen Unternehmungen aufzukaufen, erhöhten sie das zu ihrer Finanzierung nötige Geldkapital ganz ausserordentlich. Wollten sie für dieses dann eine entsprechende Verzinsung erzielen, so musste der Preis des von ihnen auf den Markt gebrachten Produktes wesentlich höher sein, als wenn sie von vorn herein mit dem allein nötigen Kapital hätten arbeiten können.

Die Hinübernahme bedeutete nicht immer eine Rettung volkswirtschaftlichen Kapitals — die geschlossenen Fabriken wurden teilweise nie wieder in Betrieb genommen — sondern die Erhaltung der Genussansprüche der früheren Eigentümer in privatkapitalistischer Hinsicht. Es war eine Entschädigung, welche sowohl aus Gründen der Billigkeit, da die bisherige Lage eine natürliche Folge der volkswirtschaftlichen Einrichtungen gewesen war, als aus Notwendigkeit, weil man sonst eben der Konkurrenz nicht hätte Herr werden können, zu zahlen war.

III. Dass man aber bei der Finanzierung der Unternehmungen sich nicht allein auf die Berücksichtigung des thatsächlichen Wertes der früheren Einzelunternehmungen beschränkte, sondern das neue Riesenunternehmen gleich mit einem Kapital finanzierte, welches die thatsächlichen Werte weit übertraf, zeitigte alsbald eigenartige und bedenkliche Folgen. Bei der Begründung der neuen grossen Trusts fragten sich die Beteiligten naturgemäss nicht nach dem volkswirtschaftlich Nützlichsten, sondern sahen, wie sie ihr privatkapitalistisches Interesse am besten vertreten konnten, und legten ihren Berechnungen deshalb, anstatt der normalen Ertragswahrscheinlichkeit, Ertragsmöglichkeiten für eine konkurrenzlose Produktion zu Grunde; ja sie gingen darüber noch hinaus und finanzierten die neuen Unternehmungen teilweise mit Kapitalien, welche lediglich spekulative Titel, nicht aber irgend welche ernstere Wertberechnungen zur Grundlage hatten. Dieses Vorgehen der Trusts war keine neue Erfindung, sondern eine Anlehnung an ältere Vorgänge. Bei dem Bau der grossen Eisenbahnsysteme des Landes war es von jeher üblich gewesen, das thatsächliche Anlagekapital, die Baukosten etc. durch Hypothekenobligationen (Bonds) oder Vorzugsaktien (preferred stock) aufzunehmen, darüber hinaus eine ungemessene Menge von Aktien (Common, Stock, Shares) zu emittieren, welche der zukünftigen Ertragsfähigkeit, der Wertsteigerung des Land- und Materialbesitzes der Bahn Rechnung tragen sollten, zur Zeit aber keine substantielle Grundlage vertraten; man nannte sie bezeichnend: Wasser. Thatsächlich hatte dies Finanzsystem zu anderen Folgen geführt. Die Eisenbahnen, welche lange, ehe sie irgendwelche, geschweige denn eine höhere Rentabilität erreichten, erheblicher weiterer Kapitalien zur Betriebsausgestaltung bedurften, konnten diese meist nur dadurch erhalten, dass sie in Konkurs gingen, das Aktienkapital auf einen kleinen Bruchteil reduzierten, für die ursprünglichen Hypotheken Aktien ausgaben und neue Prioritäts-Obligationen aufnahmen.

Waren sie in ihren wilden Konkurrenzkämpfen und alsbaldigen Kartellierungen und Amalgamationen überhaupt vorbildlich, so war ihre Finanzgebarung für die Neugründungen typisch, die Ausbildung der neuen Trusts in ihrer finanziellen Seite war die Uebertragung der Vorgänge vom Eisenbahnmarkt auf das Gebiet der Grossindustrie. Hier wie dort bediente man sich dann auch in der Geschäftsgebarung vielfach der gleichen Methoden. Im Kampfe um die Herrschaft in gewissen Verkehrsgebieten hatten die Eisenbahnen Tarifherabsetzungen bis auf nominale Sätze gelegentlich angewandt. Sie versuchten, den Gegner, der den Verkehr zwischen gleichen Orten vermittelte, zu ruinieren oder zur Unterwerfung und zum Anschluss zu bringen. Waren ihnen aber Vereinbarungen gelungen, so dass sie den Verkehr in gewissen Gegenden beherrschten, oder da, wo überhaupt keine Konkurrenz bestand, setzten sie die Tarife willkürlich wieder herauf und liessen die unterlegenen Gegner oder das Publikum die Rechnung für die früheren Kämpfe bezahlen; Vorgänge, die in ihren Folgeerscheinungen, der willkürlichen Bewegung grosser Frachtmengen zu gewissen Zeiten in bestimmten Richtungen und der tiefgehenden Erschütterung des Finanzmarktes mehrfach zu Paniken und weitgehenden Krisen führten.

Die Produzenten in Landwirtschaft und Industrie fühlten sich angesichts des Wirkens der grossen unwiderstehlichen Kräfte

schwer beunruhigt, zumal man häufig wahrzunehmen glaubte, dass von den kämpfenden und sich verschmelzenden Eisenbahnen eine persönliche Politik getrieben wurde, die einem Unternehmer gegenüber dem anderen, einem Ort gegenüber dem Nachbarort Begünstigungen zukommen liess. Gegen die »Kombinationen« der Getreide verfrachtenden Eisenbahnen bildete sich vor Mitte der siebenziger Jahre im Westen eine politische Organisation, die »Grangers«. Eine grosse Enquete des Staates New-York vom Jahre 1878 suchte in die Geschäftsgebarung der Transportgewerbe einzudringen. Die Stellung der Einzelstaaten zur Union ermöglichte aber auch, nachdem man die Grundlagen mancher Uebel erkannt hatte, nicht, wirksam und durchgreifend gegen die Eisenbahnen vorzugehen, weil sich ihre Linien vielfach durch mehrere Staaten hindurch erstreckten und somit einer wirksamen Einzelstaatsüberwachung entzogen waren, während die Union keine genügende rechtliche Handhabe zum Einschreiten besass. Verfassungsmässig gehört der Verkehr und Handel zwischen den einzelnen Bundesstaaten in das Bereich der Vereinigten Staaten-Gesetzgebung. So entstand namentlich nach der durch Eisenbahnmanipulationen hervorgerufenen Krisis des Jahres 1884 eine Bewegung nach gesetzlicher Ueberwachung der grossen Eisenbahnsysteme des Landes durch ein Centralorgan, die ihr Ziel in der »Interstate Commerce Act« des Jahres 1887 fand.

Die Untersuchungen über die Eisenbahnen hatten aber noch einen Nebenerfolg in der Enthüllung einer grossen Reihe von Thatsachen, die mit den Fragen der industriellen Verbände und der neuen Trusts zusammenhingen. Es stellte sich heraus, dass zwischen beiden enge Verbindungen zu bestehen schienen. Namentlich der Standard Oil Trust hatte durch geheime Verträge mit den Eisenbahnen seine beherrschende Stellung für die Petroleumraffinerie gewonnen. Bewiesene Thatsachen hinsichtlich vom Standpunkte der Gesetzlichkeit und der Anschauung über kaufmännischen Anstand zweifelhafter und verwerflicher Praktiken vermischten sich mit dunklen Gerüchten, die leicht geglaubt wurden. In der Oeffentlichkeit erhob sich ein Schrei gegen die neuen geheimnisvoll gefährlichen Gebilde, die ebensowohl dem Wohlergehen des einzelnen konkurrierenden Unternehmers wie den Interessen des konsumierenden Publikums, den Anschauungen der »gesunden«, orthodoxen Volkswirtschaftslehre und den Grundprincipien des amerikanischen Staats- und Gesellschaftsideals zu widersprechen schienen. Die »Trusts« bedrohten die Freiheit und Rechte des einzelnen Gewerbetreibenden. Sie erlaubten ihm nicht, in dem von ihnen beherrschten Gebiet als Mitbewerber aufzutreten, sondern suchten ihn zu unterdrücken, sofern sie es nicht geratener und möglich fanden, ihn zum Anschluss zu bewegen. Sie erhöhten, wie man meinte, die Preise für die Konsumenten beliebig, was ihnen nach Beseitigung der Konkurrenz nur allzu leicht würde, beschränkten die Menge von Gütern, die sie auf den Markt brächten, bestrebten sich nicht mehr, die Qualität zu verbessern, und hätten nicht mehr nötig, die Produktionskosten zu verbilligen. Sie wären ein Widerspruch gegen die herrschende volkswirtschaftliche Auffassung, dass »Konkurrenz das Leben des Wirtschaftsverkehrs« ist, dass nur unter deren Regime die wirtschaftlichen Kräfte sich zur Vollkommenheit entfalten können, und je mehr und je billiger Güter auf den Markt gebracht werden, desto grösser der Vorteil für die Gesamtheit und den Einzelnen ist. Schliesslich aber war die Aufhäufung grosser Macht und grossen Vermögens in den Händen Einzelner oder bestimmter Gruppen für die populäre Auffassung ein direkter Angriff auf das Nationalideal der Freiheit und Gleichheit, der Unabhängigkeit des Individuums, der Abwesenheit von herrschenden Gruppen und Klassen, kurz der entwickelten Demokratie. Man glaubte Wahrzeichen zu sehen, dass die Eisenbahnverbände und Trusts mit ihrer Geldmacht Richter und Politiker unrechtmässig beeinflussten.

Wie in der Eisenbahnorganisation, so war auch bei den Kartellen und Trusts das Geheimnisvolle ihrer Wirksamkeit, der Mangel an greifbaren und ganz zuverlässigen Nachrichten, das Fehlen von verantwortlichen Persönlichkeiten, etwas in den Augen der Oeffentlichkeit besonders Gehässiges.

Mehr als in irgend einem Lande herrscht in Amerika die Ueberzeugung von der Wirksamkeit der Ueberwachung durch die Oeffentlichkeit, des Einflusses der wohl unterrichteten öffentlichen Meinung gegenüber Unrechtmässigkeit und Gefahr. Die thatsächlichen Nachrichten, die man aber nach und nach in Enqueten und auf privatem Wege zu sammeln vermochte und die von unterlegenen Konkurrenten, sensationslustigen Publizisten, erfolgsuchenden Politikern und überzeugungstreuen Theoretikern nach Kräften ausgebeutet wurden, schienen in der That in allen obigen Richtungen höchst bedenklich.

Es ist im Wesen aller Völker begründet, dass ganz neue Erscheinungen zunächst unverständlich und unverstanden bleiben und daher unwillkommen sind, Gefühle der Abneigung und des Widerspruchs hervorrufen. Man erkannte instinktiv in den

grossen neuen Organisationen Elemente, die im tiefgreifendsten Widerspruch mit den bisherigen letzten Idealen standen. So gelang es alsbald, einen Sturm der öffentlichen Meinung gegen die Trusts zu entfachen. Mit den wohlmeinendsten Patrioten wetteiferten die verworfensten Politiker; im Kongress setzte man eine Untersuchungskommission ein, und Tammany Hall in New-York, die zur Ausbeutung des Stadteinkommens geschaffene korrupte Vereinigung, schuf ein eigenes Antitrustkomitee.

IV. Ein grosser Strom von Litteratur in Zeitungen, Broschüren und Büchern entstand, und zwischen 1889 und 1894 erliessen die Bundesregierung, 22 Einzelstaaten und 1 Territorium Antitrustgesetze. Es war inzwischen mit dem Namen »Trust« eine erhebliche Veränderung vorgegangen. Der ursprünglich ein gewisses Rechtsinstitut bezeichnende Ausdruck hatte eine viel allgemeinere Bedeutung beigelegt erhalten. Man gewöhnte sich bald daran, alle den oben angeführten Zwecken dienende Vereinigungen und Amalgamationen mit dem Namen der zeitweilig prominentesten und erfolgreichsten Organisationsform zu belegen. Damit wurde das Wort »Trust« (Vertrauen oder Treue) seines Charakters entkleidet, in den Ohren vieler zur Kakophonie.

In Amerika vollziehen sich die wirtschaftlichen Ereignisse im grossen Raum unter verhältnismässig geringem Druck mit vielfach ungleich grösserer Schnelligkeit und Gewaltsamkeit als in der enger besiedelten, fester gefügten und gesetzlich geregelten alten Welt. So war es auch ein grosses Sündenregister von Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen verschiedenster Art, das die Gegner den Trusts in gesetzgebenden Versammlungen und Gerichten vorhalten konnten. Nicht nur mit Ueberredung und Nötigung, mit wirtschaftlichen Machtmitteln hatten sie widerstrebende Gegner und unbequeme Konkurrenten niedergekämpft, zur Aufgabe ihrer Beschäftigung genötigt, ihnen gesetzwidrig die Zufuhren abgesperrt, die Kunden abspenstig gemacht, die Arbeiter und Angestellten, Geschäftsführer und Techniker weggelockt. Sie waren zu dem Mittel des Boykott übergegangen und lehnten Geschäftsverbindung mit Dritten ab, die mit den Konkurrenten irgendwelche Geschäfte machten. Ja, es fehlte nicht an Beispielen offener und versteckter Gewalt; eine Vereinigte Staaten-Enquete brachte Material zu Tage, dass der Whiskeytrust einen Aichmeister zu bestechen suchte, eine gegnerische Fabrik in die Luft zu sprengen; das Eigentum der Konkurrenten des Standard Oil Trust wurde, nach Lloyd, mehrfach gewaltsam angetastet.

Die Klagen gingen dahin, dass die Trusts die Preise des Rohmaterials gewaltsam herunterdrückten, die Konkurrenz und die Gewerbefreiheit vernichteten, zahlreiche Unternehmer und Arbeiter brotlos machten, Fortschritte der Produktion und Produktionstechnik hemmten, willkürliche Preise forderten, ständig das Recht verletzten. Während damals die Auffassung war, dass man gegen die Konkurrenz des Einzelnen nicht wohl das Recht habe einzuschreiten, waren Verabredungen zwischen mehreren über Konkurrenzbeseitigung eine »Konspiration«; das Aktienrecht aber, welches bestimmte Berechtigungen durch die Gewährung einer Charter übertrug, wollte man nicht für die Erreichung derartiger ungesetzlicher Zwecke benutzt sehen, und dass die gewählte Form des Trust eine ungesetzmässige sei, wurde alsbald gerichtlich entschieden. Es wurde erklärt, dass die Einrichtung der Institution des Trust andere Ziele gehabt habe als die, zu welchen sie nun verwandt werde. In der vorliegenden Anwendung sei sie nichts anderes als der Versuch einer Umgehung des Aktienrechts; um so bedenklicher, als man nunmehr gewisse Sicherungen und Einschränkungen des Aktienrechts im Trust vermiede, der in seiner ganzen Verwaltung und Geschäftsgebarung vollkommen jeder wirksamen Kontrolle und Einsicht entzogen sei. Die Haftpflichtbeschränkung der Aktionäre, die sonstigen Befugnisse der mit Charters ausgestatteten Aktiengesellschaften verlangten als Gegenleistung für die erteilten Privilegien gewisse öffentliche Verpflichtungen von Aktiengesellschaften. Es sei unangängig, durch formale Umgehung sich diesen Pflichten zu entziehen.

Die verschiedenen Antitrustgesetze zu Anfang der neunziger Jahre stellten nun folgende Grundsätze auf: in 16 Staaten wurde es als eine kriminell strafbare Handlung für 2 oder mehr Personen oder Gesellschaften erklärt, die Preise irgend einer Ware zu regulieren oder festzusetzen, die Menge irgend eines Produktes des Gewerbes, der Minen, der Industrie oder die von irgend einem Gut zu verkaufende Menge für einen Gewerbszweig durch Uebereinkommen zu bestimmen. Sowohl hinsichtlich der Erhöhung wie Erniedrigung von Preisen wurden Verabredungen verboten. In 6 Staaten wurde es für ein Verbrechen für 2 oder mehr Personen oder Gesellschaften erklärt, irgend welche Verabredung zu treffen, durch welche die volle und freie Konkurrenz im Verkauf und der Produktion verhindert wurde. In Nebraska wurden 2 oder mehr Personen für einer Konspiration schuldig erklärt, wenn sie sich dahin einigten, den Verkauf irgend eines Fabrikates aufzuschieben oder einzustellen oder sich über die Zusammenschiessung und Verteilung irgend welcher

Erträge der Industrieproduktion vereinigten. In Texas und Mississippi durfte niemand irgend welche Preise mit anderen zusammen besprechen. In New-York wurde bestraft, wer kontraktlich die Konkurrenz hinsichtlich der Menge und Preise des für Leben und Gesundheit nötigen Bedarfs beschränkte und Verabredungen über Preissteigerungen traf etc.

Die Oeffentlichkeit war gegen die Trusts nunmehr derartig voreingenommen, dass wenigstens äusserlich etwas geschehen musste, zumal einige gerichtliche Entscheidungen die Begründung für Befürchtungen lieferten, dass die Gerichte möglicherweise die Gesetzlichkeit der Trustabmachungen (Trust Agreement), d. i. der Urkunden, welche die Grundlage der Kontrakte für die Uebertragung der Verwaltung an die Trustees enthielten, nicht anerkennen würden. So hielt man es für geraten, nachzugeben, und die Trusts wurden formal aufgelöst und in Aktiengesellschaften verwandelt.

Es giebt heute keine Industrieorganisationen von Belang in der Trustform mehr; sie ist vollständig beseitigt, und an ihre Stelle sind Korporationen getreten, welche entweder grosse amalgamierte Einheitsgesellschaften mit einer Reihe von Filialen darstellen oder, wo nach dem Aktienrechte einzelner Staaten Amalgamierung formal unzulässig ist, kaufte eine grosse Centralgesellschaft die Werte oder die Majorität der Werte einer entsprechenden Anzahl von Gesellschaften auf, wodurch ihr thatsächlich die Verwaltung zufiel und auch die selbständigen Wirtschaftsfunktionen der verschiedenen Einzelunternehmungen vollkommen verschwanden. Die neuen Riesenunternehmungen kontrollieren die Produktion in ihrem Geschäftszweige und sind auch finanziell nach aussen hin allein verantwortlich, da ihre Aktien an die Stelle der in ihrem Portefeuille befindlichen Werte der Einzelunternehmungen im Verkehr befindlich sind. Der Standard Oil Trust hatte eine Zeit lang nach seiner freiwilligen Auflösung vorgezogen, keine Centralunternehmung zu begründen, diesen Plan aber bald wieder aufgegeben und ist dem Beispiel der anderen gefolgt.

V. In richtiger Würdigung, dass es sich nur um eine formale Veränderung handelte, gewöhnte sich die öffentliche Meinung alsbald daran, das Wort Trust für alle Vereinigungen und Amalgamationen auch weiterhin zu gebrauchen.

Seither sind vier Entwickelungsreihen nach aussen zu Tage getreten.

A. Eine weitere Anzahl von Staaten haben Antitrustgesetze erlassen. Andere haben ihre Bestimmungen verschärft und specialisiert. Heute haben 29 Staaaten und Territorien Antitrustgesetze; drei weitere Staaten haben Specialgesetze gegen bestimmte Kombinationen angenommen. Die Bestimmungen sind im wesentlichen nicht erheblich von den älteren Gesetzen verschieden, obgleich in mehr als 30 Staaten eine neue Regelung seit 1895 stattgefunden hat.

B. Im Gegensatz zu diesen gesetzgeberischen Versuchen haben eine Reihe von anderen Staaten ihre Aktien-Gesetze den Bedürfnissen der Riesenunternehmungen bestmöglichst durch liberale Bestimmungen anzupassen versucht.

Neben West-Virginia ist namentlich Delaware hierin weit über die Grenze des Zulässigen hinausgegangen; New-Jersey, allmählich zum Hauptsitz der grossen Kombinationen geworden, hat sich durch eine liberale Aktien- und Steuergesetzgebung die Vorteile verschafft, welche dem Staat durch das Domizil zahlreicher grosser Gesellschaften erwachsen können; seine Lage vor den Thüren von New-York, dem Hauptsitz der grossen kapitalistischen Kombinationen hat sich besonders günstig erwiesen.

C. Die Konsolidationsbewegung hat nach den üblen wirtschaftlichen Erfahrungen in der Krisis von 1893—96 ein ungeheuer beschleunigtes Tempo angenommen; man hat sich um die Anti-Trustgesetzgebung und eine kleine Anzahl sie stützender Entscheidungen nur insoweit bekümmert, als die Gefahr von Verlusten in besonders trustfeindlichen Staaten vorzuliegen schien. — Hier sind die Centralunternehmen nicht selbst aufgetreten, sondern haben ihre Zweiganstalten äusserlich selbständig auftreten lassen oder ihren Handel durch Agenten und Agenten von Agenten betrieben.

Das Land hat sich aber mit einem mannigfaltigen Netze verschiedenartigster Einheitsunternehmungen bedeckt.

D. Die Politik hat sich der Trustfrage mit weit grösserem Nachdruck bemächtigt als früher und sie bis zu einem gewissen Grade zur Parteifrage gestempelt. In den Präsidentschaftskampagnen von 1896 und 1900 haben die Demokraten die Trusts als Bundesgenossen der Republikaner bezeichnet und diese daraufhin angegriffen. Die Republikaner aber haben nicht gewagt, jene direkt zu verteidigen, sich immerhin jedoch wohlwollend verhalten. — Eine besondere Phase der öffentlichen Erörterung trat mit dem Moment ein, wo in der republikanischen Partei der mögliche Nutzen der Trusts für die Förderung des Aussenhandels hervorgehoben wurde. Eine ganz ausserordentlich lebhafte Erörterung der Frage wurde unter weiter ausschauenden Gesichtspunkten namentlich seit 1898 wieder aufgenommen, umfangreiche Enqueten aufgestellt, zahlreiche Bücher veröffentlicht. Hierbei ge-

langte man allmählich zu besserer Einteilung und Unterscheidung. Es wurden gewisse Gebiete ausgesondert und getrennt behandelt.

VI. Unter den industriellen Trusts im engeren Sinne versteht man heute gewisse industrielle Riesenunternehmungen, die die Produktion und den Absatz gewisser Güter beherrschen. Man beginnt sich daran zu gewöhnen, die Eisenbahnen in ihren Kartellen und Verschmelzungen, ferner die sogenannten Municipalmonopole, d. i. die Wasser-, Gas- und Elektricitätsversorgung, unter anderen Gesichtspunkten anzusehen; wie denn dies gegenüber den auf Patent und Urheberschaft begründeten Monopolen von jeher der Fall gewesen ist. Für die eigentlichen industriellen Riesenbetriebe hat man verschiedene Einteilungen und Namen gewählt. Namentlich Ely widmet der Einteilungsfrage einen erheblichen Raum.

Man hat allgemein anerkannt, dass die Kontrolle über den Markt in zahlreichen Zweigen von Einheitsunternehmungen ausgeübt wird, die über 75 bis 90 % der Produktion verfügen. Einheit ist noch nicht erzielt über die Gründe, aus welchen die Vereinigungen ihre Macht schöpfen, und über ihre Wirkungen.

Als Hauptgründe für die erfolgreiche Begründung der grossen Centralgesellschaften wird neben der besonderen Tüchtigkeit der Leiter, ihrer Fähigkeit, die Mitwirkung anderer heranzuziehen, dem Besitz von Patenten, Fabrikationsgeheimnissen und natürlichen Monopolen, wie Quecksilber-, Kohlen- oder Kupferminen, Schwefelgruben etc. wesentlich 1. auf die Verbindung der Unternehmer mit den Eisenbahnen; 2. auf die Schutzzollpolitik; 3. auf die finanziellen Manipulationen der Börsenleute und Bankiers hingewiesen.

Die Eisenbahnen sollen nach wie vor, trotz aller gesetzlichen Verbote, gewissen Unternehmungen geheime Vorzugstarife bewilligen und ihnen dadurch lokal oder national den Sieg über alle Konkurrenten ermöglichen, die es dann vorziehen, sich rechtzeitig zu ergeben.

Der Schutzzoll, der die Uebersichtlichkeit eines geschlossenen Marktes schafft, soll ja nach Ansicht einzelner Verfechter nur zur Erziehung von jugendlichen Industrieen dienen; in Wahrheit gelingt es dem Kapitalisten nur dann, die vollen Segnungen des Zolls zu geniessen, wenn er auch im Innern der Konkurrenz Herr ist.

Die grossen Mengen des an der Börse von New-York zu Spekulationszwecken oder beim Suchen nach Anlage zur Verfügung stehenden Kapitals, die Möglichkeit, marktgängige Sicherheit zu schaffen, Gründer- und Finanzierungsprofite in Gründersyndikaten zu machen, die vom Standpunkte des Kapitalisten auf der Hand liegenden Vorteile des Riesenunternehmens haben zahlreichen spekulativen Verschmelzungen zum Leben verholfen. Von 15 im Jahre 1893 bis 1894 hat sich die Zahl der grossen marktgängigen Trustwerte auf weit über 400 gehoben. —

Die neueste Phase der Amalgamationsbewegung seit 1897/98 ist noch so jung, dass sie sich in ihrer Wirkung kaum übersehen lässt. In der Zeit einer grossen stetig steigenden Konjunktur sind eine grosse Anzahl von Industrieen ungeachtet aller Proteste konsolidiert. Die nachstehende Liste giebt nach Baker die wichtigsten Gruppen der für Konsolidationen bis zum 1. Juli 1899 in Frage gekommenen Gesellschaften.

Daraus ergiebt sich zugleich das Feld, welches die heutigen Trusts sich gesteckt haben, ohne dass indes ohne eine Detailprüfung im Einzelnen gesagt werden kann, inwieweit die verschiedenen grosskapitalistischen Unternehmungen vollkommen die Macht von Trusts ausüben.

Es handelt sich um alle Gebiete der Industrie, Urproduktion, Halbfabrikate und Fertigfabrikate mit einer stützenden Tendenz der betreffenden Trusts, sich auch auf dem Feld der von ihnen verarbeiteten Materialien und der ihre Fabrikate weiter verarbeitenden Industrieen auszudehnen. Ferner ist zu bemerken, dass das Nominalkapital nicht immer vollkommen zur Emission gelangt ist.

		Nominalkapital Millionen $
26	Gesellschaften in der Nahrungsmittelindustrie	487,2
13	„ „ „ Brennerei-, und Brauereiindustrie	241,2
5	„ „ „ Tabakindustrie	185,0
11	„ „ „ Papierindustrie	175,0
10	„ „ „ Textilindustrie	303,3
9	„ „ „ Leder- und Gummiindustrie	300,1
4	„ „ „ Holzindustrie	48,5
9	„ „ „ Glas- und Töpferwarenindustrie	114,0
22	„ „ „ Chemikalien, Oele, Farben etc. -Industrie	520,9
23	„ „ „ Eisen- und Stahlindustrie	1114,0
27	„ „ „ Maschinen- und Eisenwarenindustrie	357,8
5	„ „ „ Elektrischen Industrie	97,8
9	„ „ „ sonstigen Metallverarbeitungsindustrie	237,5
173	Gesamtsumme	4188,3

Unter diesen 173 Gesellschaften waren 6 mit einem Kapital von über 100 Millionen Dollar, 21 mit einem Kapital von 50 bis 100 Millionen Dollar, 32 mit einem Nominalkapital von 25 bis 50 Millionen Dollar.

Die Hauptgründungsperiode hatte indes damals erst begonnen, eine Liste des Journal of Commerce vom 6. September 1900 bringt für die Periode vom 1. Januar 1899 bis zum 1. September 1900 allein eine Liste von 317 Gesellschaften mit einem autorisierten Kapital von 3545,3 Millionen Dollar, von diesen dürften etwa 1½ Milliarden in der oberen Liste enthalten sein, so dass eine Summe von 2 Milliarden Dollars auf Neugründungen und Konsolidationen für die 14 Monate nach dem 1. Juli 1899 kommen dürfte. — Nach den Berechnungen von Conant sind von den gesamten 3½ Milliarden Gründungen von Gesellschaften mit über 1 Million Dollar Kapital in diesem Zeitraum von 20 Monaten 700 Millionen Kapital in Neugründungen angelegt — teilweise neue Konkurrenz für alte Unternehmungen und Trusts, die übrigen 2850 Millionen aber repräsentieren das Kapital in Amalgamationen. Miller Collier schätzt das Gesamtkapital der bis zum 1. Januar 1900 in der Form von Aktiengesellschaften entstandenen Riesenbetriebe auf 8⅓ Milliarden Dollar, was auf einen heutigen Kapitalbestand von 9 bis 10 Milliarden Dollar hinweisen würde.

Es liegt auf der Hand, dass nicht alle die grossen Unternehmungen als Trusts im Sinne der gegebenen Definitionen bezeichnet werden können, vielfach handelt es sich nur um Gross- und Riesenbetriebe, wie denn überhaupt die Frage in der öffentlichen Debatte hin und her schwankt.

Eine eingehende Prüfung der Liste der grossen Gesellschaften und ihrer Zunahme im Laufe der letzten zehn Jahre lässt indes deutlich erkennen, dass im Gesamtgebiete der Industrie die Zahl und der Machtbereich der eine Kontrolle ihres Zweiges erstrebenden und erreichenden Riesenunternehmungen ständig zugenommen hat. Diese eigentlichen Trusts im engeren Sinne (ausschliesslich städtischer Elektricitäts-, Gas- und Verkehrsanlagen) weisen folgende Kapitalisierung Ende 1900 nach Conant auf (in Millionen Dollar):

Vorzugsaktien . . .	1414
Aktien	2545
Prioritäten	484
Gesamtsumme	4443

Die Bewegung hat seither keinesfalls stillgestanden, vielmehr sind um die Wende des Jahres 1900 wieder erhebliche Verschmelzungen durchgeführt und die Prophezeiung, dass die Tendenz im Begriff sei abzuflauen, ist keineswegs erfüllt. Abgesehen von ungeheuren im Werden befindlichen oder durchgeführten neuen Eisenbahnverschmelzungen, die unzweifelhaft binnen weniger Jahre dazu führen werden, dass, wie in anderen Ländern, eine Teilung des Verkehrs nach geographischen Zonen zwischen wenigen nicht konkurrierenden Gesellschaften stattfindet, ist namentlich in der Eisen- und Stahlindustrie die Konsolidation nahezu bis zu Ende durchgeführt, indem entsprechend einem Plan Carnegies und Morgans sich eine grosse Centralgesellschaft mit 1100 Millionen Dollar oder nahezu 4½ Milliarden Mark Kapital und 304 Millionen Dollars oder 1220 Millionen Mark Prioritätsobligationen begründet hat, welche die 8 einzelne Zweige der Industrie betreibenden, bisher verschiedenen Eisen- und Stahltrusts aufgesogen hat und den gesamten Eisenmarkt des Landes von der Mine bis zum Fertigfabrikat nunmehr thatsächlich beherrschen wird.

Auch auf anderen Gebieten hat sich zwar vorübergehend die Neigung zur Begründung neuer Konkurrenz, dann aber wieder eine ständige Abschwächung derselben gezeigt, und die neuen Unternehmungen sind immer nur eine vorübergehende Erscheinung. Vor einigen Jahren z. B. entstand die Konkurrenz gegen den Zuckertrust. Die American Sugar Refining Company ist aber neuerdings zu einem Uebereinkommen mit ihren beiden Hauptkonkurrenten, welche eine Zeit lang geneigt schienen, ihr wirksam entgegen zu treten, gelangt, und so geht es überall.

VII. Mit der Amalgamierungsbestrebung in einzelnen Industrieen und ihrem Erfolg sind die Phänomene der Erscheinungsreihe im vorliegenden Problem noch nicht erschöpft; weitreichende Bank- und Börsenspekulationen sind daraus hervorgegangen und haben an den Hauptplätzen, namentlich New-York, eine Klasse von Kapitalisten geschaffen, die nunmehr angesichts des raschen Wachsens ihrer Einnahmen und Vermögens unausgesetzt darauf bedacht sein müssen, sich neue Gebiete der Kapitalanlage zu erschliessen. Zu den durch Eisenbahn- und Grundstück-, Bank- und Börsengeschäfte reich gewordenen Männern sind die Petroleum-, Eisen-, Zucker-, Vieh- und Fleischmagnaten u. s. w. getreten und diese Gruppen oder die einzelnen Hauptkapitalisten derselben haben begonnen, ihre Beteiligung über die Sphäre der eigenen ursprünglichen Unternehmungsgebiete hinaus auszudehnen. Sie verteilen ihre Risiken in industriellen Anlagen auf verschiedene Industrieen, was alsdann weiterhin dazu führt, die betreffenden Gewerbe zu einem geschlosseneren Interessenkomplex zusammenzufügen.

Hier tritt dann das finanzielle und pri-

vatkapitalistische Interesse in den Vordergrund und macht die verschiedenen Unternehmungsgebiete seinem einheitlichen Zweck dienstbar.

So haben sich um die grossen Lebensversicherungsgesellschaften herum eine Anzahl von Finanzinstituten, Grundkreditanstalten etc. gruppiert, welche einheitlich für das Interesse der ihre Sicherheiten besitzenden Muttergesellschaften zur Besorgung und Ueberwachung von deren Investierungen in Anspruch genommen werden. — Einige grosse Bankhäuser, namentlich von New-York, sind die finanziellen Leiter und damit die massgebenden Persönlichkeiten in verschiedenartigen industriellen Unternehmungen und Eisenbahnen. Die ganz grossen Stahlkönige haben ihre eigenen Bankinteressen; sie erwerben Minen, Kohlen und Kapitalinteressen in den Eisenbahnen, dann aber gehen sie mit ihrem Anlagekapital an die Börse und beteiligen sich an anderen Unternehmungen. Das markanteste Beispiel für die Entwickelungstendenz giebt die Stellung der Hauptinteressenten des ältesten Trusts, der Standard Oil Co., welche nicht nur sich ihre eigenen Banken und Bankiers, Agenten und Makler auf dem New-Yorker Finanzmarkt verschafft und diesen zu einer führenden Rolle verholfen haben, sondern mit ihrem Anlage suchenden Kapital ebensowohl benachbarte Industrieen allmählich aufsaugen wie sporadisch in fremde Gebiete übergreifen. — Die Namen derselben Kapitalisten, welche grosse Standard Oil-Interessen darstellen, finden sich z. B. in den massgebenden Stellungen aller Beleuchtungs- und einer Anzahl der Transportgewerbe der Stadt New-York wieder. Die Gaskompagnieen, elektrische Beleuchtungsanlagen, Strassenbahnen etc. wurden von diesem Interessenkomplex aufgesogen. — Durch den Erwerb ganzer Eisenbahnsysteme und die Einrichtung grosser Dampferlinien hat man nicht nur seinen eigenen Betrieb vergrössert, sondern sich auch an anderen Gewerben um ihrer selbst willen beteiligt. Minen und Eisenwerke grössten Umfanges sind in den Händen der Standard Oil Co.-Kapitalisten — kurz, hier hat die Entwickelung ein Stadium erreicht, wo es sich nicht mehr um industrielle Trusts, sondern um reine kapitalistische Vermögenszusammenballung handelt; diese Erscheinung ist, wie gesagt, nicht der Trustbewegung allein eigentümlich, wird indes durch sie wesentlich beschleunigt und bestärkt. —

Um zu einer richtigen Würdigung der Trusts zu gelangen, muss man sie unter dem vierfachen Gesichtspunkt der technischen, der kapitalistischen, sozialen und der damit zusammenhängenden politischen Wirkung betrachten:

1. Technisch können sie unzweifelhaft etwas Besseres leisten als die Einzelunternehmungen, die Produktion volkswirtschaftlich billiger gestalten; sie gestatten eine bessere Ausnützung des Materials wie der Produktionsmittel und der gesamten Verteilungsmaschinerie. In dieser Hinsicht haben sie anscheinend bisher wesentlich Gutes geleistet. — Solange ihnen kein gesetzliches Monopol zur Seite steht und sie auch nur mit der entfernten Möglichkeit innerer und äusserer Konkurrenz zu rechnen haben, ist eine Erstarrung, eine Feindlichkeit gegen den Fortschritt kaum zu fürchten.

2. Auch für die kapitalistische Organisation der Produktion haben sich die Trusts als ungemein nützlich erwiesen, sie haben die Finanzgebarung verbessert und verbilligt und sind darüber hinaus infolge der Stärke ihrer Stellung imstande, zu verhindern, dass zwecklos in den verschiedenen Unternehmungen volkswirtschaftliches Kapital angelegt wird, welches in absehbarer Zeit sich nicht rentieren kann. Unter dem heutigen Produktionssystem ist nicht jede Einführung von technischer Verbesserung unter allen Umständen volkswirtschaftlich rentabel, vielmehr nur dann, wenn die neuen Produktionsmittel einen soviel höheren Ertrag liefern als die alten, dass dieses nicht nur ihre eigene Verzinsung und Reproduktion, sondern darüber hinaus auch diejenige der vorher vorhandenen nicht bis zu Ende ausgenutzten Produktionsmittel mit deckt. Durch ihre finanzielle Machtstellung sichern sich die Trusts einen Teil der Begünstigungen, welche sonst nur durch gesetzliche oder natürliche Monopole erzielt werden, und in diesem Sinne sind sie als »kapitalistische Monopole« mit Recht zu bezeichnen.

In ihrer finanziellen Stellung aber liegen gleichzeitig jene Momente, welche als Gründe des Angriffs im Konsumenteninteresse gegen die Trusts benutzt sind. Sie kontrollieren den Markt technisch und kapitalistisch und können infolgedessen die Preise der von ihnen erzeugten Güter zwar keineswegs beliebig, wohl aber bis zu einem gewissen Grade bestimmen. Von den in ihrem Betrieb durch verbesserte Technik erzielten Ersparnissen nehmen sie einen erheblichen Teil als Erhöhung des Unternehmergewinnes in Anspruch. In der gewaltigen Ueberkapitalisation aber, mit welcher sie eingerichtet sind, liegt einer der Hauptgründe, weshalb die technischen Verbesserungen keineswegs auch nur annähernd entsprechende Verbilligung der Preise zur Folge haben. Wie oben gezeigt, müssen eine Anzahl von Unternehmungen mit aufgekauft werden, weil man sie nicht als Konkurrenten bestehen lassen kann: das erfordert erhebliche Kapitalinvestierung, vielfach ist letztere aber

gering im Vergleich mit der Ueberkapitalisierung des gesamten Unternehmens. Die neueren Untersuchungen haben es als zweifellos festgestellt, dass bei der Kapitalisierung der grossen Trusts in der Regel nicht der Buchwert oder der Neubeschaffungswert der Betriebsmittel zuschläglich des Wertes der Patente und Geschäftsgeheimnisse etc. und des »good will«, das ist der Thatsache eines gesicherten Kundenkreises etc., zu Grunde gelegt ist, dass man vielfach nicht nur einen Aufschlag entsprechend dem zu erwartenden höheren Profit nach der Amalgamation hinzugefügt hat, sondern sogar öfter darüber hinaus noch grosse Mengen von Aktien emittiert sind.

Früher war es manchmal üblich, den eigentlichen Kapital- oder Buchwert des Unternehmens in Obligationen — Bonds — zu emittieren, darüber hinaus ein Mehrfaches in Aktien auszugeben, heute zieht man es meist vor, den Wert des Unternehmens durch Vorzugsaktien zu repräsentieren und darüber hinaus den ehemaligen Einzelunternehmern gewöhnliche Aktien in mindestens gleicher Höhe als Prämie zu geben, Prioritätsobligationen nur zur Beschaffung von Betriebskapital zu verwenden. In beiden Fällen aber sind die meisten Unternehmungen 2—5—7—10 mal und mehr über ihren Neubeschaffungswert hinaus kapitalisiert und müssen dann versuchen, durch möglichst hohe Preise und grossen Umsatz eine Verzinsung des Kapitals zu erzielen. — Eine weitere Kapitalerhöhung wird notwendig, um die Gründer (Promotors) und ihre Konsortien, die Agenten, die Bankiers und die Juristen zu bezahlen, welche die Vorverhandlungen für die Trustbildung führen. Ferner verschlingen die Banken und Treuhandgesellschaften, welche den technischen Teil der neuen Gründung, die Emissionen, Konvertierungen etc. besorgen und das nötige Kapital zur Durchführung der Transaktion vorstrecken, gewaltige Summen. Man hört von Gründer- und Bankiergewinnen von 1—10 Millionen Dollars, die teils in bar, teils überwiegend in Aktien bezahlt werden, von Provisionen und Rechtsanwaltsgebühren in der Höhe von vielen Hunderttausenden. Das Gründerkonsortium der Stahlgesellschaft hatte ein Kapital von 100 Millionen.

Diese gewaltigen Gewinne sind es, welche die Amalgamationsbewegung seit 1897 wesentlich beschleunigt und eine Reihe von Gründerexistenzen gross und mächtig gemacht haben. Die Werte werden auf den Markt gebracht und zu höheren oder niedrigeren Preisen losgeschlagen. Grossartige Spekulationen beginnen alsdann.

Die Trusts sind von vorn herein in ihrer Solidität nicht gleichmässig angelegt, der Standard Oil-Trust war z. B. von jeher das Muster solider Geschäftsgebarung; die ältere grosse Carnegiegesellschaft scheint trotz ihres hohen Kapitals auf Grund einer sehr konservativen Bewertung errichtet gewesen zu sein. Andererseits hat der Zuckertrust sein Geschäft zwar stets in mustergiltig solider Weise geführt; es ist aber behauptet, dass seine Leiter vielfach die Politik ihres Betriebs zu Börsenspekulationen gemissbraucht haben. Ein gleiches Manöver brachte 1900 die American Steel and Wire Co. beinahe zum Ruin, als verlautete, dass ihre eigenen Leiter grosse Baissespekulationen durchführten und darum die Preise und Produktion plötzlich heruntersetzten; der Whiskeytrust ist lange Jahre ein Gebiet wilder Spekulationen im Innern gewesen; manche Trusts mussten wegen ihrer schlechten Finanzierung oder Geschäftsgebarung reorganisiert werden, z. B. der Cordagetrust (Bindfaden), während einzelne so mangelhaft eingerichtet und verfehlt kapitalisiert wurden, dass ihre Werte trotz nominell vielfacher Ueberkapitalisation thatsächlich heute nicht einmal hoch genug quotiert werden, um die ursprünglichen Buchwerte der sie zusammensetzenden Einzelunternehmen zu decken, z. B. der Tapetentrust. Schliesslich sind einige überhaupt nicht über das Anfangsstadium hinausgelangt, früh gescheitert, wie der Viehtrust und der Mühlentrust.

Das Spekulations-Element, die Börsenjobberei, hat das Ansehen zahlreicher Trusts erheblich geschwächt, und viele Kapitalisten sind heute ebenso vorsichtig ihnen gegenüber, wie sie vor 10 bis 20 Jahren gegenüber den Eisenbahnpapieren waren. Am günstigsten schneidet auch hier die Standard Oil Co. ab, deren Aktien mit nahezu 900% notiert werden. Im ganzen haben aber die Trusts noch nicht das Stadium erreicht, in dem sie als eine so sichere Anlage bezeichnet werden können, wie sie von sich selbst behaupten und wie theoretisch wahrscheinlich erscheint.

Der Geist der Spekulation in den Trustwerten, der vielfach die Leiter beherrscht und nicht durch gesetzliche Massregeln eingeschränkt wird, hat jedoch auch dazu geführt, dass ein anderer Vorteil, den sie ihrer Betriebsform nachrühmen, nicht durchweg zu Tage getreten ist. Die Preise der von Trusts hergestellten Waren schwanken erheblich und heftig, wie namentlich neuere Untersuchungen von J e n k s für den Commissioner of Labour und für die Industrial Commission zeigen, eine Stabilität ist weder für die Werte noch für die Preise erzielt.

Es wird allerdings betont, dass dieses Schwanken alsbald ebenso vorüber gehen wird, wie im Gebiet der Eisenbahnen die

Personen- und Frachttarife und die Aktienpreise allmählich ständiger geworden sind. Es scheint nicht unmöglich, dass die ganze Klasse von Gründern, von Fondsmaklern, Bankiers und Spekulanten, die heute eine so grosse Rolle spielen, nach und nach zurücktritt und dass die Leiter der verschiedenen Unternehmungen sich allmählich davon entwöhnen, die Oeffentlichkeit durch Spekulationen eines der grossen, zu Gunsten der Trusts ins Feld geführten Vorteile, der Ständigkeit, zu berauben. Bisher ist das aber nur hypothetisch anzuerkennen und sind die grossen Trustgründungen wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Fondsspekulation mit zu betrachten.

Doch selbst in der Form der wilden Spekulation, welche der Trustgründung und Finanzierung bisher meist noch anhaftet, hat sich für den amerikanischen Geldmarkt ein nennenswerter Vorteil ergeben. Die Zusammenballung der Riesenunternehmungen und Kapitalien, deren Aufhäufung, als Depositen bei den Banken und Bankiers in New-York, die Vereinheitlichung der Finanzgebarung der grössten Unternehmungen haben den amerikanischen Geldmarkt in unverhältnismässig rascher Frist zu einer grossen Verstärkung seiner Stellung mitverholfen.

Noch vor wenigen Jahren vollkommen von Europa abhängig, ist man 1900 im stande gewesen, als Kapitalverleiher nach aussen aufzutreten. Das ist durch die Ansammlung des Kapitals in New-York ermöglicht. Eine andere Nebenwirkung der konsolidierten Finanzwirtschaft der grossen Trusts an wenigen Stellen, namentlich in New-York, ist ein gewisser Umschwung im Bankwesen des Landes. Anstatt der zahlreichen kleinen Einzelunternehmungen, die mit dem Lokalbankier erheblichen Geschäftsverkehr unterhielten, bei ihm ihr Geld deponierten, seinen Kredit in Anspruch nahmen, tritt jetzt das Grossunternehmen auf, das an den einzelnen Industrieplätzen nur geringe Geldsummen arbeiten lässt, seine Hauptdepositen bei einer kleinen Anzahl von Banken, namentlich in New-York, hält, von ihnen einen zehn- bis zwanzigfachen Kredit in Anspruch nimmt als früher jedes der Einzelunternehmen im Lande. Die Lokalbanken werden zurückgedrängt, die New-Yorker drängen vor. Daraus ergiebt sich, wie im technischen so im kapitalistischen Gebiete, eine ständig zunehmende Neigung zur Vereinigung, zur Verstärkung des Grossbetriebes, und New-York, der eigentliche Geschäftssitz der meisten grossen Korporationen, ist mehr als je zum führenden Finanzmarkt des Landes geworden. Die mächtigste Bank dort ist die dem Standard Oil Interesse dienende City-Bank; mehrere andere nehmen für weitere Industrieen ähnliche Stellungen ein und sichern sich durch Aktienerwerb Kontrolle über ähnliche Institute in anderen Städten.

3. An sich betrachtet müsste der seines Absatzes und Gewinnes sichere Trust naturgemäss ein mehr begehrtes Gebiet für Anlagen werden. Der Standard Oil-Trust, der Tabaktrust, einzelne Metalltrusts dürften auch bereits unter diesem Gesichtspunkt angesehen werden; andere dagegen sind noch in der Sturm- und Drangperiode befindlich.

Wenn die Trusts thatsächlich bestimmt sind, dauernd zu bestehen und noch weitere Gebiete in ihren Bereich zu ziehen, so ist diese Erwägung nicht nur als eine Betrachtung vom Standpunkte des Geld- und Börsenmannes anzusehen, sondern greift tief hinüber in die Frage der zukünftigen Organisation der volkswirtschaftlichen Klassen und der Einkommenverteilung.

Die Gegner der Trusts betonen, dass sie

a) die Grosskapitalisten stärken;

b) die aufstrebenden Unternehmer der Entwickelungsmöglichkeit berauben, grosse Scharen von untergeordneten Organen schaffen; wer immer nicht von ihnen herangezogen wird, bleibt von weiten Gebieten wirtschaftlicher Thätigkeit ausgeschlossen;

c) dass sie zahlreiche Existenzen zerstört und Persönlichkeiten aus gesichertem und wohlverdientem Wirkungskreis herausgetrieben haben;

d) dass sie eine souveräne Macht über die Arbeiter ihrer Gewerbe ausüben.

Für all dies werden zahlreiche Beispiele angeführt, und es liegt auf der Hand, wie die soziale Machtverteilung in einem mit zahlreichen Trusts behafteten Gemeinwesen eine verschiedene gegenüber der Konkurrenzwirtschaft sein muss. Wenn die zukünftige Form grosser Betriebsgebiete das einheitliche Riesenunternehmen ist, so wird von der Verteilung der Kapitalbeteiligung an ihnen der Aufbau der Vermögenspyramide wesentlich abhängen, da Ersparnisse zum grossen Teil in ihren Titeln angelegt werden müssen. Diese Ersparnisanlage ist aber in dem auf privatkapitalistischer Wirtschaft beruhenden Staat eine der Hauptgrundlagen der sozialen Klassenbildung, und in gewissem Sinne ist dieser Punkt der Kapitalbeteiligung an den Trusts somit wichtiger, als der Punkt »b« und »c«. Denn was den zweiten Punkt angeht, so haben sich bisher die Angestellten der grossen Unternehmungen gegenüber den kleinen, mühsam um ihre Existenz ringenden, sogenannten selbständigen Unternehmern keineswegs als in einer ungünstigeren oder sozial weniger geachteten oder sozialpolitisch weniger wün-

schenswerten Stellung befunden. Sie sind in einer verhältnismässig gesicherten Lage, die sie aber andererseits keineswegs des Ansporns zur Bethätigung der grössten Leistungen beraubt, sofern sie nach Verbesserung ihrer Stellung im Unternehmen trachten und sich nicht der Gefahr einer Entlassung aussetzen wollen. Abgesehen von den Leitern der Einzelfabriken, die nun Abteilungsvorstände werden, ändert sich ihre Stellung kaum, sofern es sich bereits vorher um grössere Betriebe gehandelt hat — und nur diese können hier bei maschinenbenützenden Gewerben in Betracht kommen, nicht die Zwergbetriebe von Einzelunternehmern ohne Hilfspersonal. Und die Klage der entlassenen oder ihres Brotes beraubten früheren Angestellten oder Hilfskräfte der Einzelunternehmungen ist drittens nichts weiter als eine Wiederholung der alten Anklagen gegen die Maschinen, »welche zahlreiche Personen ihrer Nahrung beraubten«. Natürlich werden die wirtschaftlich weniger Tüchtigen zuerst aus ihrer Stellung entlassen, aber auch bei den indirekt Beteiligten sind es keineswegs immer die volkswirtschaftlich wünschenswertesten Elemente, die in Wegfall kommen, wie z. B. Handlungsreisende, Annoncen- und Reklameagenten. Am schwerwiegendsten neben dem Kapitalproblem ist nach dieser Richtung hin das Arbeiterproblem. Allerdings nicht, insofern die Entlassungen bei der Gründung in Frage kommen; wohl aber hinsichtlich der ungemein vergrösserten Macht des den ganzen Produktionszweig kontrollierenden Trusts. Eine unorganisierte Arbeiterschaft gegenüber grossen Gruppen von Trusts ist eine soziale und politische Unmöglichkeit. Der Umstand, dass die Antitrustgesetzgebung bisher nach John Graham Brooks häufiger gegen die Arbeiter als gegen die Trusts angewandt ist, obgleich dies nicht in der Absicht der Gesetzgeber lag, zeigt deutlich die hier schlummernde Gefahr: »Die Gesetze erwiesen sich als stark gegen die Schwachen und als schwach gegen die Starken.«

Thatsächlich haben sich bisher nach allem beigebrachten Material die Trusts in der Lohnpolitik und in ihrem Verhalten gegen die Arbeiter sehr vorsichtig gestellt, um nicht von dieser Seite politisch gefährlichen Angriffen ausgesetzt zu werden. Doch spricht kein Anzeichen dafür, dass sie ihre Macht benutzt haben, um eine reifere und fortgeschrittenere Sozialpolitik zur Durchführung zu bringen. Vor der jüngsten Enquete-Kommission, Industrial Commission zu Washington, haben die Trustleiter sich teils zu Gunsten, teils aber auch entschieden gegen Arbeiterorganisationen ausgesprochen. Im ganzen haben sie sich zurückgehalten. Es scheint kein Fall vorzuliegen, in welchem die Trusts erhebliche sozialpolitische Verdienste sich zu erwerben bestrebt waren. Von den bei einzelnen Eisenbahnen und Werken gemachten Versuchen der Heranziehung der Arbeiter bei der Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen haben sie anscheinend nichts zu übernehmen für richtig befunden.

Nun kommt aber schliesslich (d) in Amerika mehr noch als in anderen Industrie-Staaten ein Moment wesentlich in Betracht, das politische. Beziehungsweise hat das soziale Element eine erhebliche politische Bedeutung. Die Demokratie, die individualistische Richtung, das Bestreben nach gleicher Bethätigungsmöglichkeit des Individuums für jedermann, sind im amerikanischen Staatswesen Selbstzwecke, und wenn auch nicht immer die thatsächliche, so doch auf alle Fälle die ideale Grundlage. Dies erklärt die instinktive Feindseligkeit der breiten Schichten gegen die Trusts zum mindesten ebenso sehr wie die marktgängigen Angriffe wegen der Preissteigerung und des Brotlosmachens zahlreicher Existenzen. Für gigantische Unternehmungen und Profite, für den alle Gegner schlagenden Sieger im Konkurrenzkampf hat der Amerikaner im ganzen stets den grössten Respekt. Indes fürchtet er im Trust die Negation aller seiner bisherigen Ideale.

Klassenbildung, Organisationen, Schichtungen und Gliederungen müssen durch jenen festgelegt werden, und nirgends zeigt sich deutlicher der krasse Widerspruch, in dem die Staats- und Gesellschaftsideale mit den Anforderungen des Lebens und mit den Thatsachen stehn.

Die Trusts haben selbst mehrfach erklärt, dass sie keine Parteipolitik betreiben, sie sind aber gleich allen anderen Kapitalisten und Gesellschaften wichtige Faktoren in der Politik. Manchmal brauchen sie die Politik zu ihren Gunsten, und ständig benötigen die Politiker ihres Geldbeutels für die Parteikasse und die eigene Tasche.

Die unsauberen Elemente in gewissen Staatsämtern benutzen sie wie andere Gesellschaften als Einnahmequelle und sie müssen notgedrungen mit erheblichen Geld- und Machtmitteln in der Halle der Gesetzgeber, bei den Beamten und auch öfter in den Gerichten auftreten, wenn sie nicht sich der Gefahr aussetzen wollen, von den betreffenden Instanzen übel behandelt zu werden. Einzelne Gesetze sollen nur eingebracht oder angenommen sein, um nachher als Grundlage zur Gelderpressung zu dienen.

Es sind nicht allein wirtschaftliche, sondern auch soziale und staatspolitische Gesichtspunkte, unter welchen die Partei der Demokraten neuerdings die Trusts angegriffen haben, und aus diesen Erwägungen heraus

wagen die Republikaner es eben nicht, offen für die Trusts einzutreten. Immerhin haben letztere aus wirtschafts- und machtpolitischen Erwägungen heraus neuerdings sich zu einem energischeren indirekten Eintreten für die grossen Geldgeber zu ihrem Wahlfonds verstanden. Sie betonen die Nützlichkeit der Trusts, den amerikanischen Aussenhandel zu fördern, und führen Beispiele dafür an, wo dies thatsächlich dieser vereinigten Kapitalkraft gelungen ist. Sie thun dies gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt des volkstümlichen »Imperialismus«, der politischen und wirtschaftlichen Machtbethätigung der Vereinigten Staaten nach aussen; wie denn naturgemäss die Trusts einer imperialistischen nach aussen drängenden Politik die natürlichen Stützen sind.

VIII. Es steht ausser Zweifel, dass gegenüber einer in grossen Kombinationen, in einer organischen Volkswirtschaft mit Kapitalanhäufung, Zusammenballung der Industrie in sich, Abhängigkeit aller Angestellten eines Zweiges von einem Unternehmen, Fähigkeit dieses Unternehmens, das Angebot von Waren und Diensten zu regulieren, die Preise für Ein- und Verkauf nicht unerheblich zu beeinflussen, die heutige amerikanische Staats- und Gesellschaftsverfassung sich als unzulänglich erweisen wird. Die vollkommene Unmöglichkeit, irgendwie auf die Trusts einzuwirken, hat das klar gezeigt. Da aber an eine revolutionäre Umgestaltung nicht so bald zu denken ist, hat man begonnen, der Frage, was man mit den Trusts thun soll, ernster zu Leibe zu gehen. Die Einsichtigen haben die früheren Versuche des blossen Verbots als vernunftwidrig offen anerkannt. Wer heute derartige Vorschläge beibringt, wird sich, abgesehen vom Beifall gewisser Volksversammlungen und Zeitungen, dem Vorwurf gegenüber sehen, dass er nur äusserlich gegen die Trusts auftrete, unter der Hand aber deren Geschäfte betreibt.

Ein grosser Strom von Litteratur hat sich in den letzten 2 Jahren abermals der Trustfrage zugewandt, und unter anderen hat im September 1899 eine von zahlreichen Delegierten und Fachleuten besuchte Konferenz in Chicago die Frage ausführlich, wenn auch nicht allzu fruchtbar erörtert. Das Ergebnis dieser wie ähnlicher Besprechungen ist indes anscheinend die Erkenntnis, dass die zukünftigen Massregeln von den bisherigen erheblich abweichen müssen, soweit man beabsichtigt, der Trusts Herr zu werden. Nur eine kleine Schar von »laisser faire«-Anhängern ist noch dafür, die Trusts ganz sich selbst zu überlassen, und unterstützt die natürlich diese Politik befürwortenden Interessenten. Die konservativsten Reformvorschläge dürften die von der »Industrial Commission« in ihrem vorläufigen Bericht beigebrachten Anregungen sein, welche nunmehr amtlich bekennen, dass »industrielle Kombinationen ständige Einrichtungen des Wirtschaftslebens geworden sind.«

Sie will gesetzliche Massregeln in verschiedenen Richtungen durchgeführt wissen:

1. In der Richtung des Aktienrechtes bei der Gründung. Dieselben Reformen, welche in anderen Ländern in den letzten Jahren oder Jahrzehnten hinsichtlich der Haftpflicht der Gründer, ihrer Verpflichtung, die volle Wahrheit über das zu begründende Unternehmen zu veröffentlichen, einer möglichst genauen Festlegung der Pflichten der Beamten und des Aufsichtsrates und der Rechte der Aktionäre eingeführt sind, sollen für die Gewährung des ursprünglichen Freibriefs vorgeschrieben werden. Dies soll dazu dienen, sowohl dem Gründungsschwindel abzuhelfen als auch zu verhindern, dass später die Aktionäre den Direktoren und Verwaltern auf Gnade und Ungnade preisgegeben sind.

2. Um zu erzielen, dass die Geschäfte der Trusts ohne Schaden für die Oeffentlichkeit und zu Gunsten der Beteiligten und unter ihrer gesetzlichen Kontrolle gehandhabt werden, soll die Herausgabe von Berichten über die Finanzlage, über die Geschäftsgebarung etc. und den Status obligatorisch gemacht werden.

3. Eine Kontrolle soll über die Eisenbahnen eingeführt werden, um sie von der Gewährung von Vorzugstarifen abzuhalten.

Weiter ist die Kommission bisher noch nicht gegangen. Sie hält sich im Rahmen der Vereinigten Staaten-Gesetzgebung oder leicht möglicher Reformen. Sie erörtert sogar vorsichtig bisher noch nicht einmal die Frage, welche nach dieser Richtung entscheidend sein dürfte, inwieweit es möglich sein wird, sie im Rahmen der Einzelstaatgesetzgebung zu lösen. Es scheint unzweifelhaft, dass, solange nicht alle Staaten der Union zu einer Gleichmässigkeit der Aktiengesetzgebung und ihrer Handhabung gelangen, eine Regelung des Teils der Trustfrage, welcher mit den Fragen des Emissionswesens, des Aktienrechts und der Börsenspekulation zusammenhängt, nicht möglich ist. Und da diese Einheitlichkeit nicht zu erzielen sein dürfte, wird das Eingreifen der Bundesgesetzgebung schliesslich das alleinige Mittel sein, vielleicht allerdings erst nach Erweiterung der Machtbefugnisse der Union durch ein Verfassungsamendement oder nachdem, nach Bryans Vorschlag, der Kongress allen Aktiengesellschaften verboten hat, ausserhalb ihres Staates ohne eine Vereinigte Staaten-Lizenz Geschäfte zu treiben. (Letzteres Gesetz würde allerdings unzähligen Umgehungen die Wege offen halten.)

Es giebt zahlreiche konservative Persönlichkeiten, die anerkennen, dass all dies nur einen Teil der Frage lösen wird, viel weitergehende Probleme aber für die Zukunft gestellt bleiben. Wenn der Trust wirklich eine erhebliche Machtbefugnis auszuüben imstande ist, wird er auch im Interesse der Geschäftswelt und der Sozialpolitik ganz andere Pflichten zu übernehmen haben. Zahlreiche Nationalökonomen sind geneigt, das Recht und die Pflicht einer öffentlichen Kontrolle gegenüber den Trusts anzuerkennen, nicht in der Form der Verstaatlichung allerdings. Hätte schon bei den Eisenbahnen letztere in Amerika aus politischen Gründen mit so ungeheuren Schwierigkeiten zu rechnen, dass sie für absehbare Zeit als ausgeschlossen gelten kann, so gelten die Bedenken auf industriellem Gebiet durch wirtschaftspolitische und politische Momente noch erheblich verstärkt.

Keine ernsthaft zunehmende grössere Gruppe verlangt in Amerika Verstaatlichung der Produktionsmittel. — Neben besserer Kontrolle zwecks Erziehung einer Gleichheit der Behandlung im Transportwesen erfreut sich dagegen der Vorschlag der Aufhebung der Schutzzölle in kombinierten Industrieen in gewissen Kreisen erheblicher Popularität. Möglicherweise werden hier gelegentlich Erfolge erzielt werden, ohne indes den Trusts alsdann gefährlich werden zu können. Sie würden rasch versuchen, zu internationalen Vereinbarungen zu gelangen. — Wahrscheinlicher jedoch ist es, dass es soweit nicht kommen kann und sie eine ihnen ernsthaft nachteilige Veränderung der Zollpolitik mit Geld und guten Worten verhindern werden.

Zahlreich aber und für die Zukunft wohl aussichtsreich sind die Befürworter einer weitergehenden Kontrolle als oben angeführt, nicht nur im Interesse der Aktionäre und des eigenen Gewerbes, sondern der gesamten Oeffentlichkeit. Veröffentlichung über die Geschäftsgebarung der Trusts, Kontrolle durch Kommissionen wie bei den Eisenbahnen oder durch staatsseitig ernannte Kontrolleure wie bei den Banken oder durch staatlich ernannte stimmberechtigte Mitglieder der Verwaltung: das sind Vorschläge, die bereits ernsthaft erörtert werden. Die Trusts sträuben sich natürlich auf das erheblichste, erklären, dass niemand ein Recht habe, in ihre Privatangelegenheiten einzugreifen, und jeder Einblick in ihr Inneres, da sie keine gesetzlichen Monopole seien, zur Begründung von Konkurrenzunternehmen benutzt werden werde. Unter dem heutigen Regime würde die Ernennung von staatlichen Aufsichtspersonen zunächst auch erhebliche Korruption verursachen. — Noch weitergehende Vorschläge z. B. von John B. Clark fassen aber bereits die Mitwirkung der Oeffentlichkeit sogar bei der Preisbestimmung mit ins Auge, nicht nur Aufsicht und verwaltendes, sondern regulierendes Eingreifen der Aussenstehenden.

In der nächsten Zukunft wird von den mehr oder weniger radikalen Programmen aber kaum allzuviel zur Durchführung gelangen. Die Periode des Bestehens der Trusts ist immer noch zu kurz, die Erfahrungen zu neu und unbestimmt, die Erörterung in der Oeffentlichkeit zu weit entfernt von den eigentlichen Kernpunkten des Problems. Da behalten die Trusts und ihr Geldbeutel die Oberhand, die ihnen Handlungsfreiheit sichert.

IX. Die ganze Darstellung der Trustbewegung im engeren Sinne hat sich auf die Vereinigten Staaten beschränken können, weil nur hier in nennenswertem Umfang die gedachten Einheitsunternehmen entstanden sind. Die neuesten Berichte der amerikanischen Consuln über Trusts und Kartelle in allen Ländern der Erde lassen erkennen, dass mit ganz verschwindenden Ausnahmen die industriellen Vereinigungen der übrigen Länder, soweit nationale Industrieen in Frage kommen, nicht über das Kartellstadium hinausgekommen sind. Der grösste internationale Trust, nach dem Untergang des grossen Kupfertrustversuchs 1888, abgesehen von dem Petroleumtrust, dürfte der Dynamittrust der ehemaligen Nobelgesellschaft sein. Ueberhaupt giebt es im Gebiete der Sprengstoffindustrieen und der Waffenfabrikation ganze Rattenkönige von Kartellen, Kombinationen und thatsächlichen Monopolen (beruhend auf Patenten, geheimen Verfahren etc.), die einander in die Hände arbeiten. — Teilmonopole thatsächlicher Art bestehen in verschiedenen Industrieen, während andere wie Kampher, Borax, Salpeter etc. den Formen des internationalen Trusts sehr nahe zu sein scheinen. Ein besonderes Phänomen bilden in Deutschland die grossen neuerdings entstehenden, in England schon etwas älteren Banken für verschiedenartige industrielle Unternehmungen, welche hier und da versuchen, sich die Kontrolle über einzelne Produktionszweige zu sichern, indem sie Unternehmungen begründen beziehungsweise deren Aktien aufkaufen, welche gewisse Patente oder Verfahren anwenden wollen; namentlich in der elektrischen und einigen Zweigen der chemischen Industrie, wie Kali, sind sie von erheblicher Bedeutung geworden. — Amalgamationen in beschränktem Umfang gehen fortwährend vor sich.

Es ist nicht zu übersehen, inwieweit die eigentliche Trustgründungsbewegung auch in anderen Ländern fortschreiten wird. Bezeichnend ist, dass neuerdings in dem freihändlerischen England zahlreiche Kartelle

entstehen, während das hochschutzzöllnerische Frankreich bisher verhältnismässig von solchen frei geblieben ist.

In den Vereinigten Staaten ist es der Geist der grossen Spekulation, der vor nichts zurückschreckt, ferner die Thatsache, dass energische Persönlichkeiten in der Trustleitung eine ihrem sozialen Ehrgeiz besonders erwünschte Stellung schaffen können, die Aussicht nicht nur auf hohe Profite, sondern auch auf hohes Ansehen, welche die Trustbegründung wesentlich beschleunigt hat. Die Gefahr, von der »Konkurrenz am Ende ihres Weges« zerschmettert, von einem Monopol über den Haufen gerannt oder von neuer Konkurrenz in den Hintergrund geschoben zu werden, förderte die Geneigtheit zum Anschluss an grosse Kompagnieen, nachdem die Ungesetzlichkeit loserer Vereinbarungen ein für alle Mal entschieden war. — In Amerika stand mehr nach Anlage suchendes Kapital im Lande und von auswärts zur Verfügung, das nur zu rasch bereit war, sich neuen Gründungen zuzuwenden. Hier begannen die industriellen Amalgamationen, ehe man zu grossen finanziellen Verschmelzungen schritt; zahlreiche Gruppen von Gründern waren geneigt, hie und da agressiv vorzugehen, während es an Centralbanken, an einem einheitlich und übersichtlich geordneten Finanzmarkt, der kontrolliert werden konnte, fehlte.

In Europa war man durch grössere Geschäftsvorsicht und Zurückhaltung des Kapitals ein wenig besser geschützt, und durch centrale Bankinstitute wurden die Interessen des neu anzulegenden Kapitals vorsichtiger abgewogen. Immerhin ist in Europa die Tendenz zu einer Vertiefung und weiteren Ausgestaltung der Kartelle unverkennbar, während in Amerika die Schaffung grosser einheitlicher Finanzinstitute und Banken, die sich den Finanzgeschäften gewisser Zweige wesentlich zuwenden, gezeigt wurde.

Der Hauptgrund der bisherigen Verschiedenheit ist zweifellos die Frage der Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit der Kartelle in den einzelnen Ländern; in Deutschland, wo sie allgemein als etwas Unvermeidliches gelten und von den Gerichten in ihren Bestimmungen beschützt werden, haben sie sich noch als hinreichend wirksam gegen die Uebel der Konkurrenz bewiesen. Ihr Vorteil ist gewesen, dass sie von den Uebeln der Ueberkapitalisation, der Fondsspekulation, des Machtmissbrauchs im Innern und auf dem Finanzmarkt viel freier geblieben sind; ob sie den produktionstechnischen Vorteilen der Trusts in der Konkurrenz auf dem Weltmarkte in ihrer jetzigen Form die Spitze werden bieten können oder zu engerem Zusammenschluss sich genötigt sehen werden, muss die Zukunft lehren. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem inneren Markt scheinen sie bisher zu genügen, an der Versorgung des Weltmarkts beteiligen sie sich häufig als solche nicht, sondern überlassen den Aussenhandel in manchen Fällen dem Gutdünken der einzelnen Mitglieder. Einzelne Ausnahmen sind zu verzeichnen z. B. in der westdeutschen Kohlenindustrie, die das Exportquantum festsetzt, im Schienenkartell und den sonstigen internationalen Kartellen.

Das merkwürdigste Beispiel komplizierter Unternehmungen dürfte in Deutschland das Kruppsche Werk bilden, das eine führende oder teilnehmende Rolle in mehreren Kartellen der Eisen- und Kohlenindustrie spielt, zahlreiche Fabriken und Bergwerke besitzt, in der Panzerfabrikation neben einem zweiten, kleineren, eng verbundenen Werk die Rolle eines Trusts einnimmt, ständig neue vielgestaltige Unternehmen erwirbt und aufsaugt, in der Waffenfabrikation zum Teil eine Monopolstellung ausübt, dabei aber seiner äusseren Form nach noch nicht einmal eine Aktiengesellschaft, sondern eine rein private, offene Handelsgesellschaft ist.

X. Eine Kritik der Trusts, soweit sie nicht schon aus der Darstellung selbst hervorgeht, muss zugeben, dass in den neuen Unternehmungsformen produktionstechnisch erhebliche Vorteile liegen, welche überall zur Durchführung gekommen sind, während sich bisher noch keine Anzeichen dafür ergaben, dass die Verminderung der Konkurrenz zu einer Erschlaffung der technischen Fortschritte führt. Auch vom Standpunkt des kapitalistischen Betriebes sind grosse Verbilligungen und Ersparnisse erzielt und vielfach anscheinend die Grundlage für eine weitere Sicherung geboten. Auf diesem Gebiete haben die Vorteile, die etwaigen Nachteile, die zum grössten Teil temporärer Natur waren, überwogen, und hier liegt die Begründung für die voraussichtliche Dauer der Trusts. Dagegen hat sich die bisherige Finanzpolitik keineswegs stets als günstig erwiesen. Die Gefahren, welche eine Missverwaltung auf irgend einem der in Frage stehenden Felder für das ganze Gewerbe haben kann, ist offenkundig, und hiergegen gewähren die bestehenden Institutionen noch nicht in genügendem Umfange Schutz. Die grossen maschinenbetriebenen Industrieen sind nicht auf die Dauer für das freier Konkurrenz offene Gebiet anzusehen; einerseits verlangt die Zerlegung des Produktionsprozesses in verschiedene Stadien mit der Zeit die Schaffung festerer, mathematischer Verhältnisse zwischen den Produktionsmitteln und Anlagen in den einzelnen Stufen des Gewerbes, und das sind Probleme von einer Grösse, wie sie der einzelne Konkurrent nicht hin-

reichend übersehen kann. Andererseits verlangt die Maschinenwirtschaft mit grossen investierten Kapitalien eine andere Regulierung der Preise als in unbeschränkter Konkurrenz, weil ein einmal eingerichtetes Unternehmen seinen Betrieb nicht bei Zunehmen der Konkurrenz umgestalten kann, sondern solange im Kampfe bleiben und selbst lange Zeit dauernd mit Verlust arbeiten muss, bis es selbst oder der Gegner aus dem Felde getrieben ist.

Organisation zur Regulierung der Preise ist nötig; und sie kann im Trust besser erfolgen als im Kartell, weil in Amerika die Gesetzgebung das letztere nicht anerkennt; dasselbe gilt von den Produktionsmengen.

Das Interesse der Oeffentlichkeit aber nimmt der Trust nur soweit wahr, als es mit dem seinen, der Erzielung des grössten Profits, identisch ist. Da hier die Schranken der Konkurrenz gefallen sind, kann er höhere Profite erzielen als unter dem alten System, und es fragt sich, inwieweit man seinem alleinigen Urteil die Bestimmung unkontrolliert überlassen darf.

In keiner Richtung haben die Trusts bisher irgend etwas für die Arbeiterfrage gethan, ihr passives Nichtübelwollen dürfte keineswegs auf die Dauer genügen, sie sozial zu rechtfertigen; es liegt aber nicht in ihrem Wesen, weiter zu gehen, denn sie sind eine rein privatkapitalistische Unternehmungsform.

Auch den etwaigen Verbänden ihrer Arbeiter gegenüber haben sie durch die Kontrolle über die gesamten Produktionsmittel des betreffenden Zweiges ein erhebliches Uebergewicht. — Dieses ist schon für die Kartelle recht erheblich, mehr noch für die einheitlich arbeitenden Trusts.

Nach dieser Richtung hin ist das sogenannte Smithsche Trades Combination Movement in England, welches den Arbeitern eine Beteiligung an der Festsetzung der Arbeitsbedingungen und Preise und dann an den Erträgen gewährt, erheblich wirksamer. Hier kommen die Arbeiter und Unternehmer gemeinsam zur Festsetzung der Produktionsleistung und des Produktionsgewinnes zusammen; das Konsumenteninteresse aber fällt auch hier weg. Ueberhaupt wird dasjenige der Oeffentlichkeit nicht wahrgenommen; im Gegenteil haben in den Smithschen Unternehmen auch alle Arbeiter das grösste Interesse an höheren Preisen.

Immerhin aber haben die Trusts in Amerika einen derartigen Umfang erreicht, dass sie in Gemeinschaft mit Arbeiterorganisationen unzweifelhaft die bestimmten Grundlagen der Formen wirtschaftlicher Organisation in der Zukunft in sich schliessen. Der aggressive Charakter aber, welchen die amerikanische Industrie nunmehr als Exporteur annehmen wird, findet unzweifelhaft in den Trusts seine kräftigste Stütze, und hierin dürfte die Notwendigkeit für Kartelle oder für Trusts in anderen Ländern liegen, in Kampf und friedlicher Verabredung zu gewissen Uebereinkünften und zur Verteilung der Märkte der Welt für die Versorgung mit gewerblichen Rohmaterialien, Halbfabrikaten und Fabrikationen zu gelangen.

Der Trust kann nicht die Endform für die zukünftige Organisation sein, dafür ist er sozialpolitisch zu unfähig, politisch zu gefährlich, er ist aber das für zahlreiche Gewerbe unvermeidliche Durchgangsstadium zu höheren Formen gewerblicher Organisation geworden. —

Litteratur: *Aus der unendlichen Fülle sei hervorgehoben an Büchern (Aufsätze bleiben unerwähnt):* **American Academy of Political and Social Science,** *Corporations and Public Welfare. Adresses at the fourth annual meeting, Philadelphia, April 19—20, 1900.* — **P. F. Aschrott,** *Die amerikanischen Trusts als Weiterbildung der Unternehmerverbände. Sonderabzug aus dem Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. II, Heft 3.* — **Edward W. Bemis,** *Municipal Monopolies. A collection of papers by American Economists and Specialists, New-York 1899.* — **Charles Whiting Baker,** *Monopolies and the People. 3d Edition, revised and enlarged, New-York and London 1899.* — **Charles F. Beach,** *A Treatise on the law of monopolies and industrial trusts as administered in England and in the United States of America, St. Louis 1898.* — **Chicago conference on trusts.** *Speaches, debates, resolutions, list of delegates etc. Held September 13. 14. 15. 16. 1899. Chicago. 1900.* — **William Wilson Cook,** *The corporation problem. The public phases of corporations, their uses, abuses, etc., New-York 1891.* — **Frederic H. Cooke,** *The law of trade and labor combinations as applicable to boycotts, strikes, trade conspiracies, monopolies, pools, trusts, and kindred topics, Chicago 1898, XXV (1), 214 pp. 8°.* — **S. C. T. Dodd,** *Combinations, their uses and abuses. With a history of the Standard Oil trust, New-York 1894.* — **W. Miller Collier.** *The Trusts: What can we do with them? What can they do for us? New-York 1900.* — **George Gunton,** *Trusts and the public, New-York 1900.* — **Thomas L. Green** *Corporation finance, New-York 1897.* — **William Hobe Harvey,** *Coin on money, Trusts, and imperialism, Chicago, Coin Publ. Co. 1899.* — **Ernst von Halle,** *Trusts, or industrial combinations and conditions in the United States. New-York 1895.* — **J. Stephen Jeans,** *Trusts, pools and corners as affecting commerce and industry, London 1894.* — **J. W. Jenks,** *The trust problem, New-York 1900.* — **Henry Demarest Loyd,** *Wealth against common wealth, New-York.* — **New-York State Senate.** *Majority and minority reports of the committee appointed to investigate the cornering of grain and other articles, April 20, 1883, Albany 1883. — Report and proceetings of the Senate Committee appointed to investigate Trusts. Transmitted to*

the legislature March 9th 1897. Albany and New-York 1897. — *Report of the committee on general laws on the investigation relative to trusts. Transmitted to the legislature March 6, 1888. Albany 1888.* — **Pensylvania State Senate.** *Document No. 39. Report of the committee on the judiciary (general) of the senate of Pensylvania in relation to the coal difficulties with the accompanying testimony. March 24, Harrisburry 1871.* — **P. de Roussiers,** *Les industries monopolisées (trusts) aux Etats-Unis, Paris 1898.* — **E. F. Seemann.** *Die Monopolisierung des Petroleumhandels und der Petroleumindustrie.* — **Edw. J. Smith.** *The new trades combination movement. Its principles, methods, and progress. With an introduction by J. Carter, London 1899.* — *United States. Fiftieth Congress, first session House of representatives. Report No. 3112. Report of the committee on manufactures on the investigation of trusts. Washington 1888.* — *Fifty-first Congress, first session. Senate report No. 829. Report of the select committee on the transportation of and sale of meat products. Washington. Government Prints Office 1890.* — *Bound with this is: Testimony taken by the select committee of the United States Senate on the transportation and sale of meat products, Washington 1889.* — *United States. Fifty second Congress, second session House of Representatives. Report No. 2601. Whisky trust investigation. Report of the Committee on the judiciary on the character and operations of the Distilling and Cattle feeding Company. Washington 1893.* — *Industrial Commission. Trusts and Industrial Combinations; statutes and decisions of federal, state, and territorial law, together with a digest of corporation lows applicable to large industrial Combinations. Washington 1900, Tables 8° (56th Congres, 1st session. House. Document No. 476 pt. 2).* — *Preliminary report on trusts and industrial Combinations; with testimony [and] review of evidence. Washington 1900 (2).* — **L. Vigouroux,** *La concentration des forces ouvrières dans l'Amérique du Nord. Avec une préface de P. de Rousiers. Paris 1899.* — **Special Consular reports.** *Trusts and Trade Combinations in Europe, vol. XXI, part III, Washington 1900.* — *United States, Bulletin of the Department of Labor by J. W. Jenks, Washington, July 1900.* — *Library of Congress. A list of Books (with References to Periodicals) relating to Trusts by A. C. C. Griffin. Washington 1900.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LIX, Leipzig 1894.*

Ernst von Halle.

Tucker, Josiah,

ward geboren im Jahre 1711 zu Langhan (Carmartenshire) in England, erhielt seine Erziehung im St. Johns Colleg in Oxford, widmete sich dem geistlichen Studium und wurde Kaplan, später Diakonus in Bristol. Der Aufenthalt in dieser hervorragenden Handelsstadt lenkte Tuckers Aufmerksamkeit auf die volkswirtschaftlichen und politischen Vorgänge, deren Studium er sich von nun ab eingehend widmete. 1758 wurde Tucker als Dechant nach Gloucester versetzt, woselbst er am 4. XI. 1799 starb.

Tucker ist als einer der selbständigsten scharfdenkenden Nationalökonomen und als ein direkter Vorläufer Adam Smiths zu betrachten. Wenn die meisten seiner Schriften auch Fragen seiner Zeit betrafen, insbesondere durch deren Hinweis auf die grossen Vorteile der Vereinigung zwischen Irland und England, so erörterte er doch auch in denselben zahlreiche principielle Fragen, namentlich solche, die sich auf den Weltverkehr, die Kolonisation, das Gewerbe, den Lohn etc. beziehen. Er war ein eifriger Verfechter freihändlerischer Lehren, welche er auf die Gemeinsamkeit der Interessen der Nationen begründete. Tucker zählte im übrigen zu den Populationsschwärmern, deren Schule um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts blühte.

Roscher spricht (Gesch. d. Nat. S. 594) von dem „Tuckerschen Gesetze", „wonach mit dem Steigen der Kultur die Bodenprodukte im engeren Sinne teuerer, die Kapitals- und Arbeitsprodukte wohlfeiler werden". Weiter bezeichnet Roscher als Tuckersche Lehren (ebenda S. 414): die Lehre von der Gegenseitigkeit der Absatzwege, von der natürlichen Verteilung der Gewerbe zwischen reichen und armen Ländern sowie von der Harmonie aller rechtmässigen Interessen. — Am eingehendsten wird Tucker von Kautz (II, S. 400) gewürdigt. Dieser rechnet ihn (S. 304) mit dem ihm geistesverwandten Hume und mit Ad. Smith zu den „drei grossen Ahnherren der modern-europäischen und neu-englischen Nationalökonomik". „Die eigentliche Glanzseite der Deduktionen Tuckers (Kautz, S. 401) bildet seine wahrhaft grossartige Anschauung der ökonomischen Völkerverhältnisse in internationaler Beziehung, andererseits die Klarstellung jener theoretischen Fundamentalsätze, auf welchen die Handels- und Verkehrsfreiheit beruht und durch welche Tucker zugleich der wahre Ahnherr der heutigen Manchesterschule geworden ist."

Die hauptsächlichsten wirtschafts-philosophischen Gedanken Tuckers sind in seiner Schrift „Four tracts and two sermons on political and commercial subjects, Gloucester 1774; third Edition 1776" niedergelegt. In dem ersten dieser „Four tracts", welcher nach Held (s. u. S. 155) bereits 1758 (also ein halbes Jahrhundert vor Ad. Smith) geschrieben wurde, verficht Tucker den Satz, dass jede Nation nur durch Arbeit und Fleiss reich wird, und beleuchtet klar unter Verteidigung hoher Löhne die Vorteile der Arbeitsteilung.

Er sucht hier den innigen notwendigen Zusammenhang zwischen Staat, Wirtschaft und Moral nachzuweisen, beurteilt klar die Natur und die mannigfachen Beziehungen der menschlichen Bedürfnisse, vorzüglich aber auch (Kautz, S. 400) die Erscheinungen der nationalen Güterkonsumtion, wobei er von der masslosen Anpreisung derselben abrät. Bei dieser seiner Lehre von der sozialen Verteilung des Volkseinkommens stellt Tucker folgende beachtenswerte individual-wirtschaftliche Regeln auf (Roscher, Syst. I, § 102): Ein jeder muss folgende Rücksichten nehmen: a) nicht sein Einkommen zu überschreiten; b) für seine Familie und Dependenz zu sorgen; c) für Notfälle zu sparen; d) sich zur Armenpflege etc. in stand zu setzen; e) keinen Genuss zu wählen,

der Leib und Seele schaden kann; f) kein schädliches Beispiel zu geben.

Von den vielen anderweiten Schriften Josiah Tuckers führen wir in chronologischer Reihenfolge folgende auf, welche viele staatswissenschaftliche Ansichten enthalten: A brief essay on the advantages and disadvantages which respectively attend France and Great-Britain with regard to trade, London 1750; 2. ed. 1751; 3. ed. 1753. (In diesem Werke fordert Tucker weitgehendste Handelsfreiheit, Luxussteuern, die Errichtung von Warenmagazinen, Verbesserung der Verkehrsmittel etc.) — Queries on the naturalization bill, London 1751; 2. ed. 1752. — Reflexions on the expediency of a law for the naturalization of foreign protestants, 2 vol., London 1751 und 1752. (Uebersetzt ins Französische mit Einleitung und Noten von Turgot unter dem Titel: „Questions importantes sur le commerce, à l'occasion des oppositions au dernier bill de naturalisation, London 1755.) — Letters to a friend concerning naturalizations, London 1754. — Important questions on commerce, I—VIII, London 1755. — The elements of commerce and theory of taxes, Bristol 1755. — Reflections on the expediency of opening the trade to Turkey, London 1755. — The respective pleas and arguments of the mother-country and of the colonies distinctly set forth etc., London 1755. — A letter to Edmund Burke, London 1775. — An humble address and earnest appeal to the londed interest, whether a connection with or separation from the american colonies would be most for the benefit of these Kingdom, Gloucester 1775. — A series of answers to certain popular objections against separating from the rebellions colonies, and discording them entirely, Gloucester 1776. — Letters to Dr. Kippis, London 1780. — Treatise concerning civil Government, London 1781. (Bekämpft vornehmlich die Theorieen Lockes.) — Letters to Necker, 1781. — Reflections on the present low price of coarse wools, its immediate causes and its probable remedies, London 1782. — Cui bono? Gloucester 1782. — Reflections on the present matters in dispute between Great Britain and Ireland etc., London 1785. — Sketch of the advance and decline of nations, London 1795. (Behandelt u. a. die Theorie des Verkaufs und die Absatzkrisen.) — Clarke, A survey of the strength and opulence of Great-Britain. With observations by Dean Tucker and D. Hume, London 1801.

Vgl. über Josiah Tucker: Roscher-Jannasch, Kolonieen, III. Aufl., S. 53, 54, 55, 59, 63, 75, 118, 122, 223, 227, 292. — Roscher, Syst., Bd. I, §§ 1, 16, 54, 57, 91, 93, 102, 130, 200, 216, 219, 254, 256, 263; II, § 40; III, §§ 36, 79a, 93. — Derselbe, Gesch. der Nat., S. 414 u. 594. — Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 39 u. 66. — Derselbe, Untersuchungen über das Kolonialwesen, in Rau-Hanssens „Archiv der politischen Oekonomie", N. F., Bd. 6, Heidelberg 1847, S. 39 ff. — Reuss, Gelehrtes England. — Samuel Baur, Historisch-biogr.-litterarisches Handwörterbuch, V. Bd., Ulm 1810, S. 478. — Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 155 u. 507. — D. Hume, Discourses, London 1800. — H. v. Mangoldt, Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1855, S. 12. — John Gorton, General Biographical Dictionary, Vol. III, London 1838. — Leroy-Beaulieu, De la Colonisation chez les Peuples Modernes, 2. ed., Paris 1882, S. 64 ff. — Say-Chailley, Nouveau Dictionnaire d'Economie politique, II, Paris 1892, S. 1121. — Mc' Culloch, The Principles of Political Economy, 4. ed., Edinburgh 1849, S. 217. — Kautz, Theorie u. Geschichte d. Nationalökonomik, I, Wien 1858, S. 141; II, Wien 1860, S. 131, 304, 308, 362, 400, 462, 521. — Ingram-Roschlau, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen, 1890, S. 69, 115—116. — Palgrave, Dictionary, Vol. III, London 1899, S. 588—590.

Schmidt.

Turbolo, Gian Donato,

geb. gegen 1575 in Neapel, gest. daselbst, Todesjahr unbekannt, widmete sich dem Handelsstande, machte sich frühzeitig selbständig und betrieb bereits 16 Jahre ein Handels- und Wechselgeschäft in seiner Vaterstadt, als er wegen seiner Kenntnisse im Geldwesen 1607 zum Münzdirektor des Königreichs Neapel ernannt wurde. Turbolo hatte in dieser Stellung der Regierung gegenüber einen schweren Stand, er sollte durchgreifende monetalische Veränderungen vornehmen, und die Regierung erwies ihm zu deren finanzieller Deckung ein so unzulängliches Entgegenkommen, dass er die Intervention der Presse anrief, welcher Schritt 1622 seine Absetzung zur Folge hatte. Hierauf folgte ein sechsjähriges Interregnum ohne Münzdirektor, und da die Regierung einen Ersatzmann für Turbolo nicht fand, wurde dieser 1629 in sein Amt wieder eingesetzt.

Turbolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Discorso della differenza ed inequalità delle monete del Regno di Napoli, con altre monete di potentati convicini, e della causa della penuria di esse. Con l'espediente per lo aggiustamento, et abbundanza si delle monete di Regno, come di forestiere, Neapel 1616. — Nuovi carrichi dati alli officiali della R. Zecca carcerati. Contenuti nelle cinque ultime relationi fatte dal Magnifico Rationale Luca Laudato, oltre le due antecedenti. Con le risposte e discarichi adverso dette relationi, e pretendente, et altri discarichi, ebd. 1623. (Widerlegung der gegen ihn zur Begründung seiner Entlassung erhobenen Anklagen). — Discorso sopra le monete del Regno di Napoli. Per la rinnovatione della lega di esse monete, ordinata ed eseguita nell' anno 1622. E degli effetti da quella proceduti. E se il cambio alto per estra Regno sia d'utile, ò danno ai Regnicoli. Con diverse relationi, e copie d'altri discorsi dati fuora nell' anni 1618, 1619 et 1620, pertinenti alla medesima materia, ebd. 1629. (Teilweise abgedruckt in Bd. I (parte antica) des Custodischen Sammelwerkes: Scrittori-classici italiani di economia politica, Mailand 1803—16.)

Das Hauptverdienst Turbolos besteht in seiner hartnäckigen Opposition gegen das Be-

streben der Regierung, den Wechselkurs durch ein Gesetz zu regeln und den Münzfuss herabzusetzen. Bei der Prägung der Nationalmünze war es sein Bestreben, deren Wertverhältnisse denen des ausländischen im Königreich Neapel kursierenden Geldes anzupassen, da der Metallgehalt der älteren neapolitanischen Münze ein höherer als der ihr nominell gleichbewerteten anderen italienischen und ausländischen neapolitanischen Umlaufsmünze war, welcher Umstand die dem Staatsschatze so verlustreiche starke Ausfuhr mehrwertigen neapolitanischen Geldes alter Prägung hervorrief. Seine in der ersten, 1616 publizierten Schrift (s. o.) gebrachte Erklärung über die wahre Ursache der Knappheit der Kontanten im Königreich Neapel spricht sich am klarsten über die Schwierigkeit, eine dem Metallgehalte angemessene Parität zwischen der Landes- und der ausländischen Münze herzustellen, aus und rechtfertigt auch Turbolos Opposition gegen eine gesetzliche Fixierung des Wechselkurses.

Vgl. über Turbolo: Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, traduit par Gallois, Paris 1830, S. 82/83. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane dal secolo XIII al 1734, Mailand 1882, S. 280 ff. — Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI/XVII, ebd. 1889 S. 188/92.

Lippert.

Turgot, Anne Robert Jacques, Baron d'Aulne,

geb. zu Paris am 10. V. 1727, gest. daselbst am 18. III. 1781, als Mitglied der Académie des inscriptions (seit 1776), besuchte das Collège Louis-le-Grand und später das Priesterseminar St.-Sulpice, sattelte von der theologischen zur staatswissenschaftlichen Laufbahn über, wurde 1752 Parlamentsrat und 1753 Requetenmeister (maître des requêtes). Die Mussezeit, welche ihm in dieser Stellung, die er 8 Jahre inne hatte, blieb, benutzte er zu seiner Vervollkommnung auf staatswissenschaftlichem und philosophischem Gebiete. Im Salon der Mademoiselle de Lespinasse machte er die Bekanntschaft der bedeutendsten Encyklopädisten und anderer Ritter des Geistes des damaligen Paris: Diderot, d'Alembert, d'Holbach, Galiani, Condorcet, Helvétius, Marmontel etc. Zu gleicher Zeit lernte er den Leibarzt Ludwigs XV. und Gründer der physiokratischen Schule, Quesnay, kennen und befreundete sich mit Gournay, der gern der Aufforderung Turgots entsprach, ihn der physiokratischen Schule als Neophyt zuzuführen. Im August 1761 wurde Turgot zum Intendanten der Generalität Limoges ernannt, welche die damaligen Provinzen Limousin und Angoumois oder die heutigen Departements Corrèze, Haute-Vienne, Charente und Creuze umfasste. Durch Unwissenheit, Trägheit und Demoralisation seiner Bewohner sowie durch Unfähigkeit, Eigennutz und despotische Willkür der Beamten befanden sich diese Provinzen damals in einem Zustande der tiefsten wirtschaftlichen Zerrüttung. Die Landwirtschaft lag vollständig darnieder, die Steuerkatasterbeamten hatten seit Jahrzehnten die im Besitzstand der Ländereien vorgegangenen Veränderungen in den Grundbüchern nicht nachgetragen, die Grundsteuer wurde daher wegen Unzuverlässigkeit der Hebelisten in der denkbar langsamsten und ungerechtesten Weise eingezogen. Die wirtschaftliche Lage der grösstenteils kleine Kultur betreibenden Bauern war eine überaus traurige; bares Geld bekamen die Steuerexekutoren selten zu sehen, sie waren häufig genötigt, Vieh und Wirtschaftsinventar abzupfänden oder sich die Steuersumme vom Ertrag der nächsten Weinernte cedieren zu lassen. Da es ferner zur Unterhaltung der Landstrassen und Vicinalwege an einem Regierungsfonds fehlte, mussten die zur Grundsteuer veranlagten Bauern die erforderlichen Arbeiten unentgeltlich als Wegfronde leisten. Industrie auf dem platten Lande war nicht vorhanden, nur in der alten Handelsstadt Angoulême gab es eine Anzahl fabrikmässiger Betriebe und grössere Handelshäuser, in den Bischofssitzen Limoges und Tuelle fanden sich nur Fabriken von Paramenten und kirchlichen Gerätschaften, Lichtgiessereien und Seifensiedereien. Das Kleingewerbe seufzte unter hartem Steuerdruck. Zunächst setzte Turgot alle ihm zur Verfügung stehenden Beamten und sonstige eine öffentliche Stellung bekleidenden Personen, die Geistlichen und Aerzte nicht ausgeschlossen, in Bewegung, welche über die vorhandenen amtlichen Hilfsquellen, die hygieinischen Zustände, die agrarischen und gewerblichen Verhältnisse in ihrem Wirkungskreise Auskunft erteilen mussten. Er liess u. a. durch seine Vertrauensmänner den Viehstand ermitteln, den Durchschnittsertrag der Kornernten abschätzen, eine Vermögensstatistik der Besitzenden und eine Steuerrestantenstatistik aufstellen. Die ungerechte Verteilung der Abgaben und die Steuerüberbürdung der Bevölkerung griff er als schreiendste Uebel zuerst mit Massregeln an, welche den dreifachen Zweck verfolgten, die Lasten auszugleichen, zu mildern und für die wirtschaftlich schwächsten Elemente ganz aufzuheben. Als Beweis, in wie vielseitiger Weise er sich ausserdem um das Wohl der Bevölkerung verdient machte, soll hier nur erwähnt sein, dass er die drückende Einquartierungslast durch den Bau von Kasernen für das stehende und durchziehende Militär von dem Einzelnen auf die Gemeinde abwälzte, dass er zur Herstellung billigen Baumaterials die Limousiner in der Ziegelbrennerei unterrichtete, dass er Sümpfe zur Gewinnung von Ackerland austrocknen liess und den Anbau der Kartoffel und die rationelle Kultur der Futtergewächse einführte. Turgot kam, trotz seiner energischen Anspannung aller ihm im Dienste der Humanität zur Verfügung stehenden Hilfskräfte, nur langsam in seinem Reformwerke vorwärts, und dasselbe drohte gänzlich zu scheitern, als Misswachs und Teuerung in den Hungerjahren 1770 und 1771 die Generalität Limoges heimsuchte. Die vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckende Titanennatur eines so ausserordentlichen Menschen wie Turgot kam jetzt, wo so viele hilfesuchende Arme sich nach ihm ausstreckten, zur vollen Geltung. Eine über beide Provinzen sich ausdehnende, mit Mitteln

zur sofortigen Bekämpfung der äussersten Not ausgerüstete Armenpflege wurde von ihm organisiert, deren Leistungsfähigkeit der Wohlthätigkeitssinn der Begüterten und nicht zuletzt die von ihm bewilligte Inanspruchnahme seines eigenen Vermögens gewährleistete; Reis und Kartoffeln, als Ersatz des mangelnden Getreides, kamen an die erwerbsunfähige Bevölkerung zur Verteilung. Unterstützungen ohne Gegenleistung wurden nur alten und gebrechlichen Personen gewährt, wer arbeitsfähig war, musste die ihm auf Marken, welche seinem Lohnsatze entsprachen, verabfolgten Subsistenzmittel durch Arbeit bezahlen. Arbeitslose durfte es unter seiner Verwaltung, da Turgot das Recht auf Arbeit ohne Einschränkung anerkannte, auch in Hungerjahren nicht geben, und jeder Privatmann, der Arbeit zu vergeben hatte, war von ihm verpflichtet, Arbeitslose, deren Verwendung zu Wegebauten oder anderen öffentlichen Arbeiten wegen den Bedarf übersteigendem Angebote nicht statthaft war, in Zeiten der Not gegen Löhnung oder Verpflegung zu beschäftigen. Einen schweren Stand hatte Turgot der Unbotmässigkeit der grossen turbulenten Volksmasse gegenüber, die in Notjahren die Getreidespeicher der Kornhändler, die gefüllten Scheunen der Grossgrundbesitzer bei Gelegenheit ebenso plünderte wie die Korntransporte zwischen Stadt und Land, zwischen Provinz und Provinz; auch die eigenmächtigen Anordnungen städtischer Behörden, wie der Schöffen von Turenne, welche kein Getreide während der Hungersnot aus der Stadt lassen wollten, oder des Polizeileutnants von Angoulême, der das abgeschätzte Bedarfsquantum an Brotfrucht für die Bürgerschaft aufzuspeichern befohlen, hatte er, um notleidenden Nachbarorten beizustehen, durch seine Gegenbefehle gebenden Ordonnanzen aufzuheben. Mit dem zunehmenden Mangel mehrten sich auch die Brotrevolten, infolgedessen im April 1770 eine vollständige Stockung des Getreidehandels eintrat, indem die Gutsbesitzer und Händler die Kornmärkte nicht mehr beschickten und die Transporte von in- und ausländischem Getreide im Binnen- und Aussenhandel der Generalität aufhörten. Erst als Turgot Gewalt gegen Gewalt aufbot und die Maréchausée gegen die Plünderer einschreiten liess, öffneten sich mit der Rückkehr geordneter Zustände die Getreidespeicher wieder zur Aussendung und Aufnahme von Kornaus- und -zufuhren.

Das Turgotsche Princip der unbeschränkten Handelsfreiheit, was er theoretisch schon 1759 in seiner „éloge de Gournay“ verfochten, trat im Reflexe der Ereignisse, welche sich in der Generalität von Limoges im Laufe der Jahre 1770 und 1771 abgespielt, nach der Meinung der Anhänger des Physiokratismus durch die Praxis als stichhaltig erprobt und gestählt hervor, welche Ansicht auch von Turgot geteilt wurde. Diese Zuversicht auf den bevorstehenden universellen Triumph der Freihandelsidee spricht sich auch in seinen berühmten „lettres sur la liberté du commerce de grains“ (s. u.) aus, welche der Intendant von Limoges im Dezember 1770 an den Finanzminister Ludwigs XV., den Abbé Terray, richtete. Er fordert in diesen Briefen nicht nur freie Bewegung des Getreidehandels innerhalb Frankreichs, er dringt auch darauf, dass die Zollschranken im Auslandsverkehr fallen und mit ihnen die Scheffelsteuer, der Mühlenzwang und die Privilegien des Bäckergewerbes. — Nachdem Turgot auf eine dreizehnjährige überaus mühe- und sorgenvolle, aber auch unendlich verdienstreiche Verwaltung der Generalität Limoges zurückblicken konnte, starb Ludwig XV. und hinterliess seinem Nachfolger einen leeren Staatsschatz und eine 1600 Millionen Livres betragende Schuldenlast. Turgot hatte als Intendant von Limoges keine anderen Schätze als den Klang eines ruhmvollen Namens erworben. Als Maurepas daher nach Ludwigs XVI. Thronbesteigung Vollmacht vom Könige zur Errichtung eines Ministeriums erhielt, bezeichneten alle politischen Parteien einstimmig Turgot als die befähigteste Kraft zur Uebernahme des Portefeuilles der Finanzen, welchem Drängen Maurepas sich fügte. Zuerst trat der frühere Intendant von Limoges am 20. VII. 1774 als Marineminister in das Kabinett ein, aber schon fünf Wochen später, am 24. VIII. erfolgte, gleichzeitig mit der Verabschiedung des alten Finanzministers, Abbé Terray, Turgots Ernennung zum „Generalkontrolleur der Finanzen“. Was er in dieser Stellung als französischer Finanzminister geleistet, gehört der Geschichte an und kann hier nicht eingehend erörtert werden. Das Portefeuille der Finanzen nahm er in einem Briefe an Ludwig XVI. nur unter gewissen Bedingungen an. In diesem denkwürdigen Schreiben erklärte er sich gegen jede missbräuchliche Ausbeutung des Staatskredits, die zum geheimen oder öffentlichen Staatsbankerott führen müsse, darin sprach er sich ferner gegen jede Erhöhung der Steuerlast und gegen jeden Abschluss einer Staatsanleihe aus. Aber er bezeichnete dem Könige nicht nur das, was unter seiner Verwaltung des Finanzministeriums nicht vorkommen dürfe, er trat auch mit positiven Forderungen an Ludwig XVI. in diesem Schreiben heran hinsichtlich der Ersparnisse, die unverzüglich, um das Staatsschiff vor dem Untergange zu bewahren, in die richtigen Wege geleitet werden müssten. Der König war von dieser Sprache nicht eben angenehm überrascht, zumal ihm zugemutet wurde, als Erster im Staate den Höflingen, Beamten und Bürgern im Sparen voranzugehen. Doch er hielt Turgots Patriotismus die verletzende Form, welche in dieser ungewöhnlichen Beantwortung der königlichen Berufung lag, zu gute. Am meisten erstaunte aber Ludwig XVI., dass sein neuer Finanzminister die 20 Millionen Livres, welche er als jährliches Sparerfordernis dekretierte, nicht etwa auf Verstärkung der Leistungsfähigkeit von Heer und Marine, sondern hauptsächlich zu Steuermilderungen verwenden wollte, da nach Turgots Dafürhalten die Ersparnisse sich nur durch Stärkung der Volkswohlfahrt, die aber unter dem bisherigen Steuerdrucke nicht gedeihen könne, für das Staatswohl mit der Wirkung fruktifizieren liessen, dass eine Vermehrung der Staatseinkünfte erzielt werde. Bereits am 12. V. 1776 wurde Turgot demissioniert. Turgot ist als Finanzminister nachzurühmen, dass er zur Vermehrung der Staatseinkünfte, zur Verminderung der Staatsschuldenlast und zur Herbeiführung einer gerechten Besteuerung mit einer Reihe finanzpolitischer Massregeln

unter Zugrundelegung der Maxime, dass das Individualinteresse sich stets dem des Staates unterzuordnen habe, hervortrat. Er beschränkte den bisherigen dreissigjährigen Verpachtungstermin der Domänen auf 9 Jahre, ermässigte den Betrag der Pensionen und unternahm einen Angriff auf die Privilegien des Feudaladels, der Generalpächter und der bevorrechteten Stände überhaupt, deren Feindschaft er sich besonders durch Umwandlung der Wegfronde für ganz Frankreich in eine Steuer, welche die Privilegierten aufzubringen hatten, zuzog. Der neue Finanzminister errichtete ferner die Diskontokasse (caisse d'escompte), als Vorläuferin der Bank von Frankreich. Er erzielte gegen den Voranschlag der Staatsausgaben auch Ersparnisse, aber was wollten diese wenigen Millionen Livres bei einem staatlichen Finanzwesen besagen, in welchem Jahr um Jahr die Ausgaben die Einnahmen um durchschnittlich 30 Millionen Livres überstiegen!

Von denjenigen Neuerungen, in denen sich sein physiokratisches Ideal der allgemeinen Handelsfreiheit verkörperte, steht als bedeutendste der durch Conseilbeschluss vom 13. IX. 1774 ins Leben getretene freie Vertrieb von Getreide durch das Innere Frankreichs und die freie Korneinfuhr vom Auslande obenan. Mit dieser Massregel verband er ein Verbot der Aufspeicherung grosser Kornvorräte durch die Behörden. Hätte Turgot die Ereignisse im Hungerjahre 1775, den „Semmelkrieg" etc. vorhergesehen, er würde mit dem Verbote der Kornmagazinierung wohl noch gewartet haben. Jedenfalls war die Stichprobe auf die Zweckmässigkeit unbeschränkter Kornhandelsfreiheit für ganz Frankreich in einem Notjahre als misslungen zu betrachten, denn was in der Generalität Limoges, damals kaum dem fünfundzwanzigsten Teile von ganz Frankreich, der Thatkraft Turgots in siegreicher Verfechtung des freien Kornhandelsprincips gelungen war, das scheiterte in dem Gesamtstaate an der Entfesselung des allgemeinen Volksunwillens gegen Turgot durch die mächtigen mit Vorrechten und Monopolen ausgestatteten Korporationen in den grossen Handelsstädten, durch die Tausende von Kapitalisten aus den Kreisen der Getreideproduzenten und -händler, welche in der Freigabe des Kornhandels eine Vergewaltigung ihrer kapitalistischen Machtstellung sahen, obgleich Turgots Massregeln zuerst statt des Sinkens ein Steigen der Getreide- und Brotpreise herbeiführten. Aber neben der Handels- trat er auch mit aller Energie für die allgemeine Verkehrs- und Gewerbefreiheit und für Aufhebung aller Hemmungen derselben ein, und unter den sechs Edikten, deren Einzeichnung er am 12. V. 1776 durch ein lit de justice vom Pariser Parlamente erzwang, befinden sich vier in diesem Sinne von ihm entworfene. Von den anderen zwei Edikten verfügte das eine die Aufhebung der Zünfte und Innungen, das andere die Aufhebung der Fronden. Von Turgots Neuerungen, welche den Charakter der Ueberstürzung trugen, hätte die Einführung des Quesnayschen impôt unique, dieses alle Abgaben in einer einzigen Grundsteuer vereinigenden Projektes, auf dessen Verwirklichung alle seine Steuerreformen abzielten, Frankreich dem Staatsbankerott in beschleunigtem Tempo entgegentreiben müssen, wenn Turgots Demission seine praktische Uebertragung jener falschen Theorie auf den Grundbesitz nicht in den ersten Stadien inhibiert hätte. Immerhin machte sich das in physiokratischer Verblendung von ihm angerichtete Unheil, welches einen empfindlichen Ausfall am indirekten Steuerertrage verursachte, mehrere Jahre hindurch im Budget fühlbar. Turgots Sturz beraubte nicht allein den Staat eines an Lauterkeit des Charakters und an selbstlosem Patriotismus seine Vorgänger und Nachfolger im Finanzministerium, Necker nicht ausgeschlossen, weit überragenden Mannes, er vernichtete auch seine von edelster Menschenliebe und wirtschaftlichem Freiheitsdrange diktierten Schöpfungen, indem seine sechs Edikte vom 12. V. 1776 durch einen vom Könige genehmigten Parlamentsbeschluss im August des nämlichen Jahres, darunter auch das der Aufhebung der Fronden, annulliert wurden.

Turgot veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Lettre à l'abbé de Cicé (depuis évêque d'Auxerre) sur le papier supplée à la monnaye, Paris 1749. — Eloge de Gournay, ebd. 1759. — Plan d'un mémoire sur les impositions en général, sur l'imposition territoriale en particulier, et sur le projet de cadastre, ebd. 1764. — Réflexions sur la formation et la distribution des richesses, 1. Abdruck in „Ephémérides du citoyen", herausg. von Dupont de Nemours, ebd., November 1766; dasselbe, 2. Aufl., 1774; 3. Aufl., 1778; 4. Aufl., 1784; 5. Aufl., 1788; dasselbe, in englischer Uebersetzung, London 1793; dasselbe, Neudruck in Overstone, collection, Bd. IV, ebd. 1859; dasselbe, deutsche Uebersetzung u. d. T.: Untersuchung über die Natur und den Ursprung der Reichtümer und ihre Verteilung unter den verschiedenen Gliedern der menschlichen Gesellschaft. Aus dem Englischen von Mauvillon, Lemgo 1775. — Valeurs et monnaies (c. 1769). — Lettres (à l'abbé Terray) sur la liberté du commerce des grains, Paris 1770. — Correspondence avec M. Trudaine, sur les encouragements réclamés pour une manufacture de la généralité de Limoges, et sur les faveurs qu'on peut, en général, accorder à ces sortes d'établissements (c. 1771). — Extension de la liberté du commerce des colonies (c. 1772). — Lettres à l'abbé Terray sur la marque des fers, Paris 1773. — An posthumen Schriften Turgots erschienen in Buchform, bezw. in seinen gesammelten Werken: Administrations provinciales. Mémoire présenté au roi par Turgot (composé par Dupont de Nemours), suivi des observations d'un républicain (Brissot), Lausanne 1788. — Mémoire sur le prêt à intérêt et sur le commerce des fers, Paris 1789 (geschrieben 1769). — Travaux divers sur les impositions: Comparaison de l'impôt sur le revenu des propriétaires, et de l'impôt sur les consommations. — Observations sur le mémoire de M. de St.-Peravy, en faveur de l'impot indirect. [Couronné par la Société royale d'agriculture des Limoges.] — Observations sur le mémoire de M. Graslin en faveur de l'impôt indirect, auquel la Société royale d'agriculture de Limoges décerna une mention honorable. — Observations sur un projet d'édit portant abonnement des vingtièmes et 2 sous pour livre du dixième pour tout le royaume, avec un règlement pour

la répartition des dites impositions [bezieht sich auf das Bertinsche Edikt von 1764]). — Lettre au contrôleur général Bertin, sur la situation de la généralité de Limoges, relativement à l'assiette de la taille. — Seine gesammelten Werke erschienen in folgenden Ausgaben: Oeuvres de Turgot, précédées et accompagnées de mémoires et de notes sur sa vie, son administration et ses ouvrages (par Dupont de Nemours), 9 Bde., ebd. 1809/11. — Oeuvres de Turgot, nouvelle édition, classée par ordre de matières avec les notes de Dupont de Nemours, augmentée de lettres inédites, des questions sur le commerce, et d'observations et de notes nouvelles par Eug. Daire et Hipp. Dussard, et précédée d'une notice sur la vie et les ouvrages de Turgot, par E. Daire, 2 Bde., ebd. 1844 (bildet Bd. III IV des Guillauminschen Sammelwerkes: Collection des principaux économistes). — Die kleinen, fast ausschliesslich einen amtlichen Charakter tragenden Schriftstücke Turgots hat E. Daire in der vorstehenden letzten Gesamtausgabe nach folgenden Kategorieen geordnet: 1. Avis annuels sur l'imposition de la taille pendant son intendance de Limoges. — 2. Lettres circulaires aux curés de la généralité de Limoges, pour leur demander leur concours dans diverses opérations administratives. — 3. Travaux relatifs à la disette de 1770 à 1771, dans la généralité de Limoges. — 4. Lettres au contrôleur général sur l'abolition de la corvée pour les transports militaires (1765 et 1769), la réforme des droits d'octroi (1772), sur les mines et carrières, et sur la milice, adressée au ministre de la guerre. — 5. Actes du ministère de Turgot, déclarations, édits, lettres patentes, ordonnances etc., relatifs à la liberté du commerce des grains, à l'industrie agricole, manufacturière et commerciale, aux finances, à l'impôt, aux travaux publics et à la charité). — Eine Sammlung der bedeutendsten Schriften und Edikte Turgots findet sich ferner in Robineau, Turgot, administration et oeuvres économiques, Paris 1889. — Turgot veröffentlichte b) in dem Sammelwerke: „L'Encyclopédie, Paris" folgende Artikel: Existence; Etymologie; Expansibilité; Foires et marchés; Fondation. — Turgot übersetzte J. Tuckers „On the expediency of naturalizing foreigners", London 1753.

Das in den „Réflexions" beobachtete System ergiebt sich aus dem Ideengange, welchen die Ueberschriften vorgezeichnet, womit er die 100 Paragraphen, aus denen die Schrift besteht, markiert hat. Die Hauptgrundsätze der physiokratischen Schule in Bezug auf Reichtumsursprung, Kapital, Münze, Handel, Geldcirkulation, das ökonomistische Dreiklassensystem sind in den ersten fünfzig Paragraphen niedergelegt, der Entwickelung seiner Anschauungen über Kapitalbildung, Kapitalrente und die Versatilität des Geldkapitals im Wirtschaftsleben, über Zins und Wucher sind die anderen fünfzig Paragraphen eingeräumt. Der Nationalreichtum eines Landes bestimmt sich bei ihm aus dem Resultate folgenden Exempels: Zum Reinertrage sämtlicher Grundstücke, multipliziert mit ihrem marktmässigen Verkaufspreise und dividiert mit ihrem Bruttoertrage, wird die das gesamte bewegliche Vermögen ausdrückende Summe mit der Einschränkung addiert, dass der Betrag der ausgeliehenen Kapitalien nicht in Berechnung kommt. Als Definition der Entstehung des Reichtums substituiert er als Quelle desselben die Erde oder vielmehr die Produktionskraft des Bodens für den Reichtum selbst. Dieser von Quesnay aufgebrachten Verwechselung der Begriffe liegt bekanntlich auch die physiokratische Ueberschätzung der Leistungen des Ackerbaues, der nach ihrer Lehre allein ein Reineinkommen gewährt, zu Grunde und beruht auf diesem Grundirrtume folgerichtig auch die ökonomistische Lehre von der einzigen Steuer, dem impôt unique. Der produit net oder die Bodenrente ist nach Turgots streng physiokratischer Auffassung dasjenige, was nach Abzug des Kapitalzinses und der Betriebskosten, des Lohnes seiner Arbeit und des Abnutzungsersatzes der Gerätschaften dem Pächter vom Ertrage der Bodenerzeugnisse übrig bleibt, mit diesem Reste dem Grundeigentümer die Nutzungsmiete seiner bebauten Ländereien zu bezahlen. Aus der Summe der einzelnen Ersparungen bilden sich bei ihm die Kapitalien, ein Postulat, was aber nur dem Begriffe der individuellen, nicht der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung gerecht wird. Seine Lohntheorie, wonach der Arbeitslohn nur dem Existenzminimum entspricht, da nach ihm die sterile Klasse der Handarbeiter nur das konsumiert, was sie durch ihre Arbeit erzeugt, stempelt ihn zu einem Vorläufer Ricardos. Turgots Anschauungen über das Geld weisen eine wissenschaftliche Erweiterung der physiokratischen Lehre auf, da er dasselbe als Ware und nicht mehr als blosses Wertzeichen betrachtet, als eine Ware, deren Wert je nach den Konjunkturen des Marktes, welcher die Metallpreise beherrscht, fällt oder steigt. Die Bedeutung des Geldes als Wertmesser der Waren, führt er weiter aus, liegt in einer leichteren Abgrenzung der verschiedenen Arbeiterklassen, also in der Erleichterung der Arbeitsteilung, sowie in dem Uebergange der Ersparnisse der Grundeigentümer in Geldanlagen, also in der leichteren Kapitalbildung. Die Kapitalrente identifiziert er mit dem Leihpreise der Kapitale oder mit dem für die Kapitalnutzung gezahlten Kaufpreise; da aber nach seiner, d. h. der physiokratischen Auffassung nur der Bodenreinertrag der Grundsteuer unterliegt, ergiebt sich nach Turgots Folgerung die Steuerfreiheit der Kapitalrente, deren Verteidigung er auch darauf begründet, dass die vom produit net der Grundstücke unterhaltenen Gewerbe einer Kapitalsteuer ebenfalls indirekt unterworfen sein würden, was auf eine Schädigung des Nationalwohlstandes hinausliefe. Als Zinstheoretiker steht er entschieden auf Seite des Kapitals. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt nach ihm den Zinsfuss; wie viel das Kapital bei Verkauf seiner Gebrauchsnutzung an Zins profitiert, beruht nach ihm auf dem Eigentumsrechte des Kapitalisten, der seine Ware nur an denjenigen zu verkaufen braucht, welcher ihm die Nutzung gemäss der vom Verkäufer vorgeschriebenen Bedingungen vergütet. Im gewöhnlichen Tauschverkehr ist das Geld bei Turgot eine als Zahlungsmittel kursierende Ware, deren Wert sich mit dem einer anderen Ware, die dafür eingetauscht wird, ausgleicht; das geborgte Geld repräsentiert dagegen eine Rente, und hinter dieser Rente steht das Kapital, das sie ge-

schaffen. Der Mietpreis des Geldes wird daher davon abhängen, wie hoch das Kapital, um seinen Besitzer zu ernähren, sich rentieren muss. Das Sinken des Zinsfusses erklärt er aus der Menge ersparter Geldkapitalien und der geringen Anzahl der Borger, aber er lässt dabei ausser Berücksichtigung, dass die verringerte Geldbedürftigkeit aus der gestiegenen Produktion hervorgeht. In Paragraph 73 beleuchtet er in einer geistreichen Rekapitulation seiner zinsfreundlichen Grundsätze die irrtümliche Interpretation seitens der Scholastiker jener Stelle im Evangelium, worauf sich ihr Zinsnehmungsverbot stützt: „Mutuum date nil inde operantes.“

Dass Adam Smith als Denker keine hervorragende originelle Kraft war, ist bekannt, und auch die „Réflexions“ liefern dafür die Belege, indem Turgots Lehren von Geld, Kapital, Arbeitsteilung und Grundrente in ihren Grundzügen in den Wealth of nations übergegangen sind. Smiths Grösse als Systematiker, als unübertroffener Architekt von Lehrsätzen, deren Unanfechtbarkeit auf den umfassendsten Studien des gesamten Erscheinungsgebietes der Güterwelt beruht, wird aber dadurch, dass einzelne wirtschaftliche Wahrheiten schon dem oder jenem seiner Vorläufer eingeleuchtet, nicht abgeschwächt. Smith ist der Vater der Disciplin der politischen Oekonomie und zwar nicht seiner Genialität wegen, sondern auf Grund seines Lehrbuches geworden, das in seinen wirtschaftlichen Untersuchungen die philosophische, vielfach an Kant erinnernde Weltanschauung und den weitblickenden Geist eines in seinem Gedankengange langsam aber sicher fortschreitenden Denkers aufweist. Im Gegensatze zu Smith, der während der Entstehung seines Manuskriptes die logische Denkarbeit niemals ruhen liess, überdachte Turgot, wie Morellet erzählt, erst das, was er schreiben wollte und dann, nachdem er es gründlich in sich aufgenommen, brachte er es zu Papier. Das Grübeln und Kombinieren während des Schreibens war nicht seine Sache. Deshalb sucht man auch wissenschaftliche Spekulation, analytisches Ausfeilen der einzelnen Denkformen seiner Theoreme, Empirie und Synthese in seinen „Réflexions“ vergebens. Er förderte sein Manuskript mehr in der Weise eines Essayisten als eines Fachgelehrten, und hierin liegt auch die Erklärung für seinen Stil, der in seiner eleganten Diktion sich von der schwerfälligen Schreibweise der damaligen Zeit vornehm abhebt.

In Turgots unvollendet gebliebener Schrift „Valeurs et monnaies“ vervollständigt er seine früheren Ausführungen über den Wert dadurch, dass er die Güter nach dem Nutzen betrachtet und bewertet, den sie ihrem Besitzer gewähren oder den sich der zukünftige Erwerber davon verspricht. Zum Kriterium der Nützlichkeit macht er die Fähigkeit der Bedürfnisbefriedigung durch die Erwerbung eines Gutes, wobei er Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Beschaffung, Häufigkeit oder Seltenheit des Vorkommens eines ins Auge gefassten Gegenstandes auf Erhöhung oder Verminderung des Wertes einwirken lässt, wodurch er zu einer individuellen Wertschätzung gelangt. Dieser von ihm valeur estimative genannte Wert führt zu seiner Tauschwerttheorie hinüber. Die Menge der Produkte, welche für eine andere Menge von Produkten im Tausche zu erhalten ist, bestimmt das Mittel zwischen den beiderseitigen Forderungen der zwei tauschenden Personen und den daraus gewonnenen mittleren Tauschwert, oder valeur estimative moyenne, bezeichnet Turgot als valeur appréciative. Anknüpfend an diese Definition gelangt er eben so einfach als scharfsinnig zur Bestimmung des Preises, unter dem er dasjenige Produkt verstanden wissen will, was jemand im Tausche, auf Grundlage des ermittelten valeur appréciative, für ein Gut erhält.

Vgl. über Turgot: Necker, Sur la législation et le commerce des grains, Paris 1775. — (Graf von Provence, später Ludwig XVIII.), The dream of M. de Maurepas, ebd. 1776. — Dupuy, Eloge de Turgot, ebd. 1781 (in Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles lettres, Bd. XL). — Dupont de Nemours, Notes et mémoires sur la vie, l'administration et les ouvrages de Turgot, ebd. 1782. — (de Condorcet), Vie de Turgot, London 1786. — Soulavie, Mémoires historiques et politiques du règne de Louis XVI., 4 Bde., Paris 1801. (Die Bde. II, III und IV enthalten Mitteilungen über Turgots Leben von dessen Bruder Etienne François Turgot.) — Lemontey, Mémoires de l'Abbé Morellet, 2 Bde., ebd. 1823. — Weiss, Turgot, in „Biographie universelle, ancienne et moderne“, Bd. XLVII, ebd. 1827. — Eiselen, Oekonomisten, in „Ersch und Gruber, Encyklopädie“, III. Sektion, 2. Bd., Leipzig 1832, S. 17ff. — Monjean, Notice sur la vie et les ouvrages de Turgot, Paris 1844. — Dupont de Nemours, Observations sur les points dans lesquels Adam Smith est d'accord avec la theorie de Turgot, et sur ceux dans lesquels il n'en est écarté, in „oeuvres de Turgot, édition Daire“, Bd. I, ebd. 1844, S. 67/71. — Bouchot, Eloge de Turgot. Discours, ebd. 1846. — Baudrillart, Eloge de Turgot, ebd. 1846. — Life and correspondence of David Hume, Edinburg 1846. — Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus. Quesnay, Gournay, Turgot, Göttingen 1847. — Letters of eminent persons addressed to D. Hume, Edinburg 1849. — D'Hugues, Essai sur l'administration de Turgot dans la généralité de Limoges, Paris 1859. — Batbie, Turgot philosophe, économiste, administrateur, ebd. 1861. — Tissot, Turgot, sa vie, son administration, ses ouvrages, ebd. 1862. — Mastier, Turgot, sa vie et sa doctrine, ebd. 1862. — Derselbe, De la philosophie de Turgot, ebd. 1862. — Laspeyres, Quesnay, Turgot und die Physiokraten, in „St. W. B. von Bluntschli und Brater“, Bd. VIII, Stuttgart 1864, S. 445/55. — v. Scheel, Turgot als Nationalökonom in „Zeitschr. für Staatsw.“, Bd. XXIV, Tübingen 1868, S. 243/70. — Du Puynode, Etudes sur les principaux économistes: Turgot; A. Smith; Ricardo; Malthus; J. B. Say; Rossi, Paris 1868. — Renaud, Les martyrs de l'économie politique, Vauban et Turgot, Paris 1870. — de Lavergne, Les économistes français au XVIII. siècle, ebd. 1870, S. 219/78. — Cadet, Turgot, 1727—1781, ebd. 1873. — Chevalier, Tur-

got et la liberté du travail, ebd. 1873. — v. Sivers, Turgots Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie, in Jahrb. für Nat. u. Stat., Bd. XXII, Jena 1874, S. 146/208. — Foncier, Essai sur le ministère de Turgot, Paris 1877. — Jobez, La France sous Ludwig XVI., Bd. I, Turgot, ebd. 1877. — J. Morley, Turgot, in Critical miscellanies, 2nd series, London 1877. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie etc., 3. Aufl., Leipzig 1879, S. 113/19. — Correspondence inédite de Condorcet et de Turgot, Paris 1882. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 361/62; Bd. XXIII, 1888, S. 627/30. — Neymarck, Turgot et ses doctrines, 2 Bde., Paris 1885. — Nourrisson, Trois révolutionnaires, Turgot, Necker, Bailly, ebd. 1886. — L. Say, Turgot, ebd. 1887. — Schelle, Du Pont de Nemours et l'Ecole physiocratique, ebd. 1888. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 65, 68/70 u. ö. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1899, S. 53/55. — Robineau, Turgot. Administration et oeuvres économiques, Paris 1889. — Schelle, Turgot, in Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 1122/34. — Feilbogen, Smith und Turgot, Wien 1892. — Lippert, Art. Necker, oben Bd. V, S. 968. Art. Say, oben Bd. VI S. 506 (Besprechung der Schrift Say, Turgot).

Lippert.

U.

Uebergangsabgaben.

1. Begriff und Wesen der Ue. 2. Geschichtliches. 3. Der geltende Rechtsstand im Deutschen Reiche.

1. Begriff und Wesen der Ue. Uebergangsabgaben oder Uebergangssteuern sind Binnenzölle, die innerhalb des Deutschen Zollgebietes von Waren erhoben werden, wenn diese die Grenzen gewisser Verbrauchssteuergebiete verlassen und in andere Steuergemeinschaften verbracht werden. Ihre Einrichtung steht daher im engsten Zusammenhange mit der Aufwandbesteuerung und beruht auf der Unterscheidung zwischen Zollgebiet und Steuergebiet. Innerhalb eines von gemeinschaftlichen Grenzen umschlossenen Zoll- und Handelsgebiets findet grundsätzlich freier Verkehr statt. Besteht dieses Gebiet nicht aus einem einzigen Staate, sondern aus einer Mehrzahl von solchen, die mehr oder weniger selbständig und unabhängig sind, so gilt gleichfalls die ungehemmte Verkehrsfreiheit als Princip des wirtschaftlichen Verkehrs. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, wenn innerhalb des Zoll- und Handelsgebietes verschiedene Staaten oder Staatengruppen verschiedene Formen von inneren Verbrauchssteuern erheben, diese Abgaben nicht für das ganze Gebiet wirksam sind. Die Uebergangsabgaben, die hier erhoben werden, haben daher den Zweck, den vollen Eingang von Verbrauchssteuern zu sichern, und erscheinen, wo die inneren Verbrauchssteuern verschieden organisiert, gewisse Verbrauchsgegenstände mit verschiedenen Sätzen belastet sind. Demgemäss stellen sie sich dar als Ausgleichungen zweier Produktionsgebiete im Hinblick auf die Steuerdifferenzen, wie im Deutschen Reiche zwischen der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft und den süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden) und Elsass-Lothringen, die andersgeartete und selbständige Biersteuern haben. Ebenso werden Uebergangsabgaben erhoben beim Eingang in das Zollgebiet wenn das betreffende Land an das Zollausland grenzt, wie z. B. bei Fleisch in Baden.

2. Geschichtliches. Die Zollvereinsverträge vom 22. März 1833 und vom 8. Juli 1867 haben zwar für das Gebiet des Zollvereins die Verkehrsfreiheit im allgemeinen hergestellt, aber nicht die finanztechnischen Verschiedenheiten der inneren Verbrauchsbesteuerung der einzelnen Staaten beseitigt. Indessen gaben die vertragsschliessenden Teile der Absicht Ausdruck, durch Vertrag übereinstimmende Besteuerungsgrundsätze herbeizuführen, soweit noch Verschiedenheiten der inneren Verbrauchssteuern vorhanden und nicht durch den Zollvereinsvertrag selbst die künftige gemeinschaftliche Besteuerung, wie bei Salz und Tabak, vereinbart worden war. Allein während der ganzen Zollvereinsepoche ist dieses Ziel überhaupt nicht und heute im Deutschen Reiche nicht vollständig erreicht worden. Man hat jedoch durch eine Reihe von Massnahmen, die bereits im Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 erscheinen, den Rechtssatz entwickelt, dass das Erzeugnis eines anderen Staates des Zollgebiets unter keinem Vorwand in lästigerer Weise als das inländische oder als das Erzeugnis der übrigen deutschen Staaten besteuert werde. Zu diesen Massregeln zählte die Einführung von Binnenabgaben, Ausgleichungsabgaben genannt, die erhoben wurden, wenn ein Verbrauchsgegenstand zur Einfuhr in einen Staat oder eine Staatengruppe mit einer Sonderverbrauchsabgabe gelangt. Eine Rückvergütung im Ausfuhrlande war untersagt, im Einfuhrgebiete durfte aber die Abgabe nur insoweit erhoben werden, als in diesem die innere Auflage höher war als im Herkunftslande. Durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Mai 1841 wurden die Ausgleichungsabgaben durch das System der Uebergangsabgaben und Steuervergütungen abgelöst, nachdem sich das Verfahren mit den Ausglei-

ehungsabgaben nicht bewährt und zu endlosen Klagen auf allen Seiten geführt hatte. Es wurde jetzt bestimmt, dass in den Staaten oder Staatengruppen mit besonderen inneren Verbrauchssteuern der gesetzliche Betrag einer solchen Steuer bei der Einfuhr aus anderen Zollvereinsstaaten in das Steuergebiet voll erhoben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten bis zum vollen Betrage zurückerstattet werden kann. Dieses System ist heute noch das herrschende im Deutschen Reich, wiewohl es lediglich auf die Fabrikatsteuern zugeschnitten ist und die differenzielle Ausbeute bei den Materialsteuern nicht genügend berücksichtigt wird.

3. Der geltende Rechtsstand im Deutschen Reiche. Der Schutz innerer Verbrauchssteuern durch Uebergangsabgaben erstreckt sich teils auf Reichssteuern, teils auf die einzelstaatlichen Biersteuern, teils auf einzelstaatliche Schlachtsteuern. Die heute geltenden Uebergangsabgaben sind:

1. Uebergangsabgaben zum Schutz und zur Ergänzung von Reichssteuern: Es werden von der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft vom Bier für je 1 Hektoliter 2 Mark als Uebergangsabgabe erhoben. Diejenige für Branntwein (von 96 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols) ist jetzt vollständig in Wegfall gekommen, nachdem seit 1887 sämtliche deutsche Staaten der Reichssteuergemeinschaft beigetreten sind und durch das Abkommen Deutschlands mit Luxemburg vom 22. Mai 1896 die Uebergangs- bezw. Ausgleichungsabgaben im Verkehr zwischen dem Reiche und Luxemburg aufgehoben wurden.

2. Uebergangsabgaben zum Schutz und zur Ergänzung einzelstaatlicher Biersteuern: Es erheben für Bier und Malz an Uebergangsabgaben: a) Bayern 3,25 Mark vom Hektoliter, Württemberg 3 Mark vom Hektoliter Braunbier und 1,65 Mark vom Hektoliter Weissbier, Baden 3,20 Mark vom Hektoliter, Elsass-Lothringen 3 Mark vom Hektoliter starkem Bier und 0,58 Mark vom Hektoliter Dünnbier. Für geschrotetes Malz werden an Uebergangsabgaben erhoben in Bayern 6,50 Mark (zur Bier- und Essigbereitung), in Württemberg 5 Mark für je 50 Kilogramm und 2,80 Mark für die gleiche Gewichtseinheit von gequetschtem Grünmalz.

3. Uebergangsabgaben zum Schutz und zur Ergänzung einzelstaatlicher Schlachtsteuern. Von Sachsen werden erhoben vom vereinsländischen Rind- und Schweinefleisch 8 Mark für 100 Kilogramm und vom übrigen Fleisch 10 Mark für 100 Kilogramm. Die Uebergangsabgabe beträgt in Baden 8 Mark für 100 Kilogramm vereinsländisches und ausländisches Fleisch, wenn es frisch oder ausgeschlachtet eingebracht wird. Die Milchkälber bleiben steuerfrei und ebenso sind Wurstwaren und Waren aus gehacktem Fleisch übergangsfrei.

Für die Durchführung der Uebergangsabgaben und zur Sicherung ihres Eingangs kommen alle jene Massregeln, Vorschriften und Strafandrohungen zur Anwendung, die für das Zollwesen massgebend sind.

Litteratur: ***Riecke***, *Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des Deutschen Zollvereins, II. Die Uebergangssteuern Zeitschr. f. Staatsw., 1861.* — ***Delbrück***, *Art. 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881.* — ***v. Aufsees-Wiesinger***, *Die Zölle und Steuern im Deutschen Reich, 5. Aufl., München-Leipzig 1900.* — ***v. Mayr***, *Art. »Uebergangsabgaben« in Stengels W. d. D. V. Bd. II, S. 630—34, Eg.-Bd. 1, S. 96.* — ***Lehr***, *Art. »Uebergangsabgaben« im Handwörterb. der Staatsw. 1. Aufl., Bd. VI, S. 293—95. Dazu s. die Artt. Bierbrauerei und Bierbesteuerung oben Bd. II S. 801 ff. und Schlacht- und Mahlsteuer Bd. VI S. 581 ff.*

Max von Heckel.

Ueberproduktion.

1. Begriff und Ursachen. 2. Möglichkeit einer allgemeinen Ue. 3. Gegenwirkung gegen die Ue. 4. Die Ue. und die Arbeitslöhne. 5. Ue. durch Geldverteuerung.

1. Begriff und Ursachen. Ueberproduktion eines Gutes würde im objektiven oder naturalistischen Sinne nur dann vorhanden sein, wenn von demselben eine grössere Menge angeboten würde, als überhaupt verbraucht oder gebraucht werden könnte, selbst wenn der Preis auf Null sänke und jedermann also sein Bedürfnis völlig unbeschränkt befriedigen könnte. Eine Ueberproduktion in diesem Sinne kommt aber nur lokal in seltenen Ausnahmefällen vor, z. B. bei ungewöhnlich reichen Ernten von rasch verderbendem Obst oder bei ausserordentlich reichen Erträgen der Seefischerei bei schlechter Verbindung der Küste mit dem Binnenlande. Im wirtschaftlichen oder genauer im kapitalistischen Sinne dagegen versteht man unter Ueberproduktion ein solches Uebergewicht des Angebots einer Ware über die Nachfrage, dass dadurch der Preis auf einen Punkt herabgedrückt wird, bei dem, wenn auch nicht für alle, so doch für einen bedeutenden Teil der Produzenten kein Gewinn mehr übrig bleibt, vielleicht sogar die Herstellungskosten nicht mehr gedeckt werden. Ein gewisser Ansatz zur Ueberproduktion dieser Art ist wohl fast immer in den meisten Gewerbszweigen vorhanden; denn da der Bedarf der Gesellschaft nicht im voraus fest bestimmt, sondern nur annähernd durch Ausprobieren ermittelt werden kann, so geht die Kon-

kurrenz in der Regel so weit vor, dass die schwächsten Mitbewerber sich nicht mehr halten können und verdrängt werden. Bedeutende Unterschiede in der Stellung und Konkurrenzfähigkeit der Produzenten desselben Zweiges sind stets vorhanden, selbst wenn man die Ware zu den beliebig und gleichmässig vermehrbaren zu rechnen pflegt. Denn es kommt nicht allein auf die Technik der Produktion an, sondern auch auf die Ausdehnung des Betriebes und namentlich auch auf die Grösse des eigenen Kapitalbesitzes des Produzenten; ist dieser zu einem grossen Teil auf fremdes Kapital angewiesen oder mit Hypothekenschulden belastet, so kann ihm eine ungünstige Konjunktur sehr verhängnisvoll werden, die ein mit mehr Vermögen ausgestatteter Mitbewerber ohne Schwierigkeit übersteht. Aber diese fortdauernde Anpassung des Angebots an die Nachfrage durch Wegräumung der äussersten Schicht der schwächsten Mitbewerber gilt nicht als eigentliche Ueberproduktion, sondern von einer solchen ist erst die Rede, wenn auch Unternehmungen, die früher normale Erträge lieferten, infolge des Sinkens der Preise aufhören rentabel zu sein. Sie mögen übrigens Kapital genug besitzen, um ihren Betrieb auch ohne genügenden Gewinn oder selbst mit Zubussen noch fortsetzen zu können. Gerade diese Aufrechterhaltung unrentabler Unternehmungen ist für die Ueberproduktion charakteristisch; denn wenn diese Betriebe eingestellt würden, könnte in vielen Fällen leicht das richtige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage rasch wieder hergestellt werden. Daher sind in der neuesten Zeit die Erscheinungen der Ueberproduktion besonders stark hervorgetreten, weil der Konkurrenzkampf zwischen grossen, nicht leicht zu verdrängenden Unternehmungen geführt wurde. Namentlich die Aktiengesellschaften setzen ihren Betrieb oft Jahre lang ohne Dividendenverteilung und sogar mit Kapitaleinbusse fort, weil die leitenden Persönlichkeiten mehr Interesse an der Fortsetzung als an der Einstellung desselben haben.

Es wird häufig als ein besonders greller ökonomischer Widerspruch hervorgehoben, dass zeitweise allgemein über Ueberproduktion geklagt werde, während die grosse Masse der Bevölkerung an den angeblich in übergrosser Menge erzeugten Verbrauchsgegenständen Mangel leide oder wenigstens nur unzulänglich damit versorgt sei. Es ist dies aber eine natürliche Folge der auf privatwirtschaftlichen, selbständigen und auf eigene Gefahr handelnden Unternehmungen beruhenden Produktionsweise. Eine solche Unternehmung kann eben nur bestehen, wenn sie mindestens einen gewissen Minimalpreis für ihr Produkt erhält; dass viele Konsumenten zu diesem Preise nur wenig oder gar nichts kaufen können, ändert nichts an dieser Existenzbedingung der Produzenten. In einer kommunistischen Idealgesellschaft würde a l l g e m e i n e Ueberproduktion allerdings nicht auftreten können, da die Verteilung der Güter nicht durch Vermittelung einer im freien, oder wie Rodbertus sagt, »anarchischen« Verkehr sich vollziehenden Preisbildung erfolgen würde. Es wäre möglich, dass durch eine falsche Statistik oder andere Fehler in der Vorausberechnung des gesellschaftlichen Bedarfs an den verschiedenen Gütern einige in grösserer Menge hergestellt würden, als für die Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten erforderlich wäre, aber selbst wenn die Produktivität der Arbeit in so enormem Grade gesteigert werden könnte, wie manche moderne Utopisten es sich vorstellen, so wäre doch nicht zu erwarten, dass allen alle Güter im Uebermass dargeboten werden könnten. Das ist einfach durch die natürliche Seltenheit vieler Rohstoffe ausgeschlossen, die es in jeder Gesellschaftsform unumgänglich macht, dass der Verbrauch gewisser Erzeugnisse auf irgend eine Art beschränkt werde.

2. Möglichkeit einer allgemeinen Ue. Eine wichtige Frage ist nun die, ob auch in der bestehenden Produktionsordnung die wirtschaftliche, d. h. die kapitalistische Ueberproduktion immer nur in einzelnen Zweigen vorkommen könne oder ob es möglich sei, dass zu gleicher Zeit für a l l e Güter ein Uebergewicht des Angebots über die Nachfrage und infolgedessen ein abnormer Preisdruck bestehe. Sismondi, Chalmers und andere behaupteten die Möglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion und leiteten daraus unhaltbare Ansichten über die unproduktive Konsumtion ab. Mill dagegen glaubte auf streng logischem Wege die Unhaltbarkeit dieser Annahme beweisen zu können. Zur Bezahlung von Waren, meint er, dienen schliesslich immer nur andere Waren. Alle Verkäufer sind zu gleicher Zeit auch Käufer; wenn plötzlich die produktiven Kräfte eines Landes sich verdoppelten, so würde sich auf jedem Markte gleichzeitig mit dem Angebote auch die Kaufbefähigung verdoppeln. Für einzelne Waren könnte dann vielleicht ein Uebermass von Angebot entstehen, weil die Konsumenten vielleicht ihre vergrösserte Kaufkraft diesen Waren nicht gleichmässig wie den übrigen zuwendeten, sondern gewisse andere in höherem Masse bevorzugten; aber dann sei eben die Ueberproduktion nur eine partielle und nicht eine allgemeine, und es stehe ihr eine desto grössere Nachfrage nach anderen Waren gegenüber. Auch könne es in Wirklichkeit nicht vorkommen, dass alle Produzenten mit jedem Konsumtions-

artikel vollständig versehen seien, weil eben die Thatsache, dass sie ihre Produktion zum Zwecke des Austausches fortsetzten, beweise, dass sie noch weitere Bedürfnisse hätten. Und selbst wenn sie solche Bedürfnisse für ihre Person nicht mehr hätten, sondern ihren Betrieb gewissermassen nur aus Gewohnheit fortsetzten, so beschäftigten sie Arbeiter, die ihrerseits jedenfalls noch eine bedeutend vermehrbare Nachfrage nach Gegenständen des gewöhnlichen Bedarfs und des Volksluxus repräsentieren. Noch prägnanter drückt sich v. Mangoldt aus. Wenn von zwei Gütern, die sich regelmässig im gleichen Verhältnis austauschen, von dem einen A tausend Stück produziert werden, so liegt darin eine Nachfrage nach tausend Stück des anderen B; es kann daher das Angebot von B bis zum gleichen Betrage nicht zu gross sein, es wird aber auch diesen Betrag nicht übersteigen, wenn nicht auf seiten des Produzenten von B ein entsprechend höherer Bedarf an A sich geltend macht, dann aber ist wieder das Angebot von A kein übermässiges; niemals kann mithin das Angebot beider Güter oder allgemein gesprochen aller Güter, die sich gegeneinander austauschen, zugleich die Nachfrage übersteigen.

Diese Argumentationen leiden aber offenbar an einem Uebermasse von blutleerer Abstraktion und an gänzlicher Vernachlässigung der Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse in der geldwirtschaftlichen und kapitalistischen Produktions- und Verkehrsordnung. Die Güter werden nicht gegen bestimmte andere ausgetauscht, jedes wird ohne Rücksicht auf die übrigen auf dem Markte verkauft und an den letzten Abnehmer gelangt es erst durch Vermittelung des Handels, dessen Mitwirkung zwar nützlich und nötig ist, aber nicht mehr zu der materiellen Produktion gehört. Auch wird die Produktion keineswegs immer erst vermehrt, wenn die Nachfrage vorher gestiegen ist, sondern sehr häufig geht die Ausdehnung der Produktion versuchsweise oder auf Rechnung der Handelsspekulation der Entwickelung der Nachfrage voraus. Ferner sind die in der arbeitsteiligen Gesellschaft von selbständigen Unternehmern auf den Markt gebrachten Güter zu einem sehr bedeutenden Teile nicht Konsumtionsgüter, sondern Produktions- oder Verkehrsmittel, wie Werkzeuge, Maschinen, Schienen etc., deren Absatz also auch nicht von einem unmittelbaren Konsumtionsbedarfe, sondern von den Anschauungen der Käufer über die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer weiteren Ausdehnung der Produktion abhängt. Ferner muss auch besondere Rücksicht darauf genommen werden, dass die Mehrzahl der an der Volkswirtschaft beteiligten Personen kein Produkt, sondern nur ihre Arbeitskraft zum Austausch gegen Geld anzubieten hat und dass die Ueberproduktion in einzelnen Zweigen auch verminderte Nachfrage nach Arbeit, dadurch verminderte Kaufkraft der Arbeiter und dadurch wieder weitere Verbreitung der Erscheinungen der Ueberproduktion verursacht. Denn es ist wohl zu beachten, dass die letztere nicht nur durch eine absolute oder aktive Vermehrung der Produktion über das normale Mass hinaus, sondern auch durch eine Verminderung der Nachfrage bei gleichbleibender oder selbst sinkender Produktion entstehen kann, da sie ja eben nur ein relatives Ueberwiegen des Angebotes bedeutet. Es ist also hiernach eine positive und eine relative Ueberproduktion zu unterscheiden. Erwägt man auch noch die bereits erwähnte Thatsache, dass die Konkurrenz der modernen grosskapitalistischen Unternehmungen häufig auch bei schon abnorm gedrückten Preisen noch fortdauert (was relativ vorteilhafter sein kann als Einstellung des Betriebes), so wird man zwar den Ansichten der älteren Schriftsteller über die Ueberproduktion, die teilweise auf falschen Vorstellungen von der Wirkung des Maschinenwesens beruhten, nicht beitreten, wohl aber im Gegensatze zu den optimistischen Ansichten Mills und anderer sich überzeugen, dass eine auf alle erheblichen, von dem grossen volkswirtschaftlichen Getriebe abhängigen Produktionszweige sich ausdehnende kapitalistische Ueberproduktion unter gewissen Umständen als zeitweilige Erscheinung in der That auftreten kann. Den äusseren Beweis dafür liefert schon der fortschreitende Niedergang der Preise aller Waren des Grossverkehrs in der Periode von 1873—1879. Als Vorläufer der Ueberproduktion erscheint häufig ein wirtschaftlicher »Aufschwung« mit ungewöhnlicher Steigerung der Produktion auf grossen Gebieten und ausserordentlicher Vermehrung der Maschinen, Hochöfen und sonstiger Produktionsmittel. Durch die Mitwirkung des spekulierenden Handels wird die Dauer der günstigen Konjunktur vielleicht verlängert, schliesslich aber tritt Stockung und Ueberfüllung des Marktes ein, die Preise sinken unter ein gewisses Niveau, die Ueberproduktion ist da und sie verbreitet sich von den Produktionszweigen, in denen sie aktiv, d. h. mit absolutem Uebermasse des Angebotes, begonnen hatte, mehr und mehr als relative auch auf andere aus infolge der Verminderung der kauffähigen Nachfrage. Die neuen stehenden Kapitalanlagen sind einmal da und können nicht »zurückgezogen« werden, aber sie können sich nach ihrem ursprünglichen Geldwerte nicht mehr genügend oder vielleicht gar nicht verzinsen. Nach dem Kriege

von 1870 entstand zunächst eine ungewöhnliche Nachfrage nach Schienen und Eisenbahnmaterial, daher auch nach Kohlen, ausserdem aber auch nach vielen anderen Waren, da fast alle Vorräte sehr vermindert waren; die Preise, die Kapitalgewinne und die Löhne stiegen, es wurden neue Hochöfen und Fabriken angelegt mit einer Produktionskraft, als wenn die damalige ungewöhnliche Nachfrage dauernd bleiben würde. Auch ohne die 1873 in Wien ausgebrochene akute Krisis würde ungefähr um dieselbe Zeit der Umschlag begonnen haben. Der aussergewöhnliche Bedarf war gedeckt, aber die neugegründeten Aktiengesellschaften stellten ihren Betrieb nicht ein, auch wenn sie keine Dividenden erhielten. Die Produktion wurde zwar in manchen Zweigen beschränkt, blieb aber dennoch mehrere Jahre immer gegenüber der noch mehr gesunkenen Nachfrage gross genug, um einen weiteren Druck auf die Preise auszuüben; die Nachfrage aber nach allen Konsumtionsgütern wie nach Produktionsmitteln sank sowohl infolge der verminderten Gewinne der Kapitalisten als auch der Erniedrigung der Löhne und der Entlassung von Arbeitern. So wurden im Deutschen Reiche 1873 2 240 600 Tonnen, 1876 aber nur 1 846 400 Tonnen Roheisen hergestellt und der Verbrauch von roher Baumwolle, der sich 1872 auf 126 782 Tonnen belief, war 1878 auf 111 068 Tonnen gesunken. Die mittlere Belegschaft der Steinkohlenbergwerke betrug 1874 185 544, dagegen 1878 nur 168 068 Köpfe, und die Belegschaft der Hochöfen war von 28 281 vom Jahre 1873 auf 16 202 im Jahre 1878 zurückgegangen. Die ungünstige Lage der industriellen Unternehmer und Arbeiter wirkte aber natürlich auch auf die Preisbildung der nicht zu den unentbehrlichen gehörenden landwirtschaftlichen Produkte zurück; das Getreide würde als notwendigstes Lebensmittel seinen Preis auf Kosten der übrigen Erzeugnisse vielleicht behauptet haben, wenn für dieses nicht die Erschliessung fruchtbarer überseeischer Länder, namentlich des Westens der Vereinigten Staaten und Indiens, durch die Eisenbahnen eine neue, mit geringeren Produktionskosten arbeitende Konkurrenz aufgetreten wäre. Der starke Druck auf die Getreidepreise entwickelte sich allerdings erst in den achtziger Jahren, nachdem 1880 und 1881 in der Industrie eine Besserung eingetreten war; jedoch ging diese in der nächsten Zeit wieder verloren, und in den Jahren 1886 und 1887 konnte mit Recht von einer allgemeinen Ueberproduktion in dem hier angenommenen Sinne geredet werden, d. h. viele Unternehmungen in allen Produktionszweigen brachten ungenügenden Gewinn ein und die Löhne waren noch stärker herabgedrückt, als der Preiserniedrigung der Unterhaltsmittel der Arbeiterklasse entsprach.

3. Gegenwirkung gegen die Ue. Hier drängt sich nun freilich die Frage auf: wie ist eine solche unbefriedigende Rentabilität der gesamten Produktion möglich, da doch die Billigkeit der Konsumtionsgegenstände, der Rohstoffe, die durch die Ueberproduktion auf einzelnen Gebieten entsteht, sowohl der Gesamtheit der Konsumenten als auch den Produzenten an anderen Zweigen wieder zu gute kommt und auch die Erniedrigung der Löhne den Unternehmern auf allen Gebieten wieder mehr Gewinn übrig lässt? In der That wird sich auch schliesslich aus diesen Gründen ein neues Gleichgewichtssystem der Preise bilden, aber dieses kann nur nach und nach und durch Vermittelung von Uebergangsprozessen erreicht werden, die eben die Erscheinungen der Ueberproduktion mit sich bringen. Kohlen, Eisen, Maschinen und andere Produktionsmittel mögen sehr billig sein, aber wenn zugleich die Nachfrage nach Baumwollzeugen, Tuch und anderen Fabrikaten nachgelassen hat und Mangel an Vertrauen auf dem ganzen Markte herrscht, so wird trotz der Billigkeit der Produktionsmittel die Fabrikation von solchen Konsumtionsgegenständen nicht erweitert und noch weniger werden neue Fabriken angelegt werden. Ebenso werden neue Eisenbahnen trotz der billigen Eisen- und Kohlenpreise in solchen Zeiten der Stagnation in geringerem Umfange als in normalen Jahren gebaut werden. Auch die Arbeit kommt vom Standpunkte des Unternehmers nur als Produktionsmittel in Betracht: er wird, solange die allgemeinen Marktkonjunkturen für die nächste Zukunft ungünstig erscheinen, keine neuen Arbeiter einstellen, wenn auch die Löhne gesunken sind. Die Verminderung der Preise der von ihm selbst und seiner Familie verbrauchten Konsumtionsgüter kommt für die geschäftliche Lage eines grösseren Unternehmers so gut wie gar nicht in Betracht; soweit die Verbilligung der Konsumtionswaren die Herabsetzung der Löhne befördert, hat sie nach dem eben Gesagten in der Periode der relativen Ueberproduktion ebenfalls keine Wirkung auf die Belebung der Geschäfte; nur die Kaufkraft derjenigen, die ein festes Einkommen beziehen, ist relativ gewachsen, aber dies gleicht bei weitem nicht den Ausfall in der Kaufkraft der Produktionsunternehmer und der Arbeiterklasse aus. Uebrigens erleiden die Rentner in den Stockungsperioden meistens ebenfalls empfindliche Einbussen an ihrem Einkommen, da nicht nur die Dividenden der Aktien, sondern auch der Ertrag der festverzinslichen Kapitalanlagen sinkt. Denn

da neue Produktionsunternehmungen aus Mangel an Vertrauen fast gar nicht mehr gegründet werden und die Erweiterung bestehender ebenso selten ist, so wendet sich das — auch in schlechten Zeiten nicht fehlende — neu angesammelte Geldkapital fast ausschliesslich der Anlage in staatlichen und anderen öffentlichen Schuldverschreibungen und in Hypotheken zu und bewirkt dadurch eine Herabdrückung des Zinsfusses.

Es ist dies unzweifelhaft wieder ein Vorteil für die produktive Klasse, der aber nur nach und nach ausgenutzt werden kann. Kurz, die Ueberproduktion charakterisiert eine Uebergangsperiode zu einem neuen Normalzustande, in der die allgemeine Preiserniedrigung nicht die von der abstrakten Theorie erwartete Reaktion bewirkt. Diese Uebergangszeit kann aber mehrere Jahre dauern, wenn es sich um allgemeine durchgreifende Fortschritte der Technik oder dauernde Verschiebungen der weltwirtschaftlichen Verteilung der Produktion handelt. Die Besserung aber wird endlich dadurch erzielt, dass die Produzenten sich unausgesetzt bemühen, die Herstellungskosten ihrer Erzeugnisse so weit herabzudrücken, dass auch bei den gesunkenen Preisen wieder ein normaler Gewinn übrig bleibt. So wird also in der That die Verbilligung der Rohstoffe, des Transportes, der Löhne, des Zinsfusses zu Gunsten der Unternehmer verwertet, man spart durch verbesserte Maschinen Kohlen und Arbeitskraft, wendet wirksamere Produktionsmethoden an etc. Diese Verbesserungen dringen aber erst nach und nach durch und den weniger leistungsfähigen Produzenten bleiben sie oft ganz unerreichbar. Wenn aber auch nur bei einer erheblichen Anzahl der grösseren Unternehmer durch solche Mittel der Gewinn wieder auf einen befriedigenden Stand gebracht ist, so wird der Markt lebhafter, das Vertrauen kehrt zurück, die Nachfrage nach Produktionsmitteln und Arbeit steigt, die Zunahme der Kaufkraft verbreitet sich auf immer weitere Kreise, und wie früher die Nachfrage vor dem Drucke des Angebotes längere Zeit hindurch trotz der niederen Preise zurückwich, so kann jetzt die Nachfrage trotz steigender Preise längere Zeit hindurch das Uebergewicht über das Angebot behalten. In der Periode des Druckes ist eben der richtige Gleichgewichtspunkt der Preise nach unten überschritten worden; es tritt also jetzt eine berechtigte Hebung des Preisniveaus ein, die freilich leicht ihrerseits wieder über den Normalstand hinausgehen kann, was dann wieder eine Reaktion verursacht. Die Grossbetriebe haben in der neueren Zeit mehr und mehr versucht, die Ueberproduktion durch gemeinschaftliche Vereinbarungen über die Beschränkung der Produktion und die Festhaltung gewisser Preise zu bekämpfen (s. d. Artt. Kartelle oben Bd. V S. 39 ff. und Trusts oben Bd. VII S. 213 ff.). Es ist dies indes immer nur ein Notbehelf für schlechte Zeiten, der zwar nicht unberechtigt ist, wenn er nur die den neuen Verhältnissen entsprechenden normalen Preise erreichen will, aber volkswirtschaftlich schädlich wirkt, wenn er die Benutzung der oben angegebenen natürlichen Heilmittel gegen die Ueberproduktion beeinträchtigt.

Die Ueberproduktion ist also im wesentlichen nichts anderes als der Vermittelungsprozess, durch welchen bei der planlosen Konkurrenz der selbständig produzierenden Einzelunternehmungen die Preise der Waren von einem den volks- und weltwirtschaftlichen Produktions- und Verkehrsverhältnissen und namentlich auch dem vorhandenen Bestande an verfügbarem flüssigem Kapital nicht mehr entsprechenden Stande herabgedrückt werden, wobei die richtige Grenze meistens überschritten wird, schliesslich aber wieder ein den neuen Bedingungen angepasstes haltbares Preissystem zu stande kommt. Sie ist in erster Linie ein die Unternehmer und Kapitalisten treffendes Uebel, jedoch haben die Arbeiter mit darunter zu leiden.

Die Ueberproduktion führt keineswegs immer zu einer akuten Krisis. Eine solche tritt im allgemeinen nur dann ein, wenn eine übermässige Preissteigerung durch die Handelsspekulation hervorgerufen worden ist, die dann auch eine Ausdehnung der Produktion veranlasst hat. Die Ueberproduktion ist dann meistens nur von kurzer Dauer, die Spekulanten werden bald zum Verkaufe der aufgespeicherten oder auf Lieferung gekauften Waren gezwungen, die Preise werden dadurch gewaltsam auf einen übermässig niedrigen Punkt herabgeworfen, und es tritt dann in der Regel bald wieder eine Aufwärtsbewegung ein, wenn auch häufig die Nachwehen der Kirsis noch längere Zeit fühlbar bleiben. Ist dagegen die Ueberproduktion die Folge einer Aenderung der allgemeinen Produktions- und Konkurrenzbedingungen, so hat sie einen mehr chronischen Charakter. Krisen können sie begleiten, aber diese sind dann nur sekundäre Erscheinungen. Die Handelsspekulation hat an dieser Art der Ueberproduktion keinen Anteil; sie wird vielmehr, wenn sie die Verhältnisse richtig übersieht, ihre Rechnung auf das Sinken der Preise stellen. Eine Periode der Preissteigerung braucht in diesem Falle gar nicht vorauszugehen; die bestehenden Preise konnten bis dahin ganz normal sein, aber sie sind jetzt zu hoch mit Rücksicht auf die Herstellungskosten der Waren unter den neuen Bedingungen. Die unter

diesen Bedingungen produzierenden Unternehmer dehnen ihr Angebot zu herabgesetzten Preisen aus, und für die übrigen entsteht dadurch schon privatwirtschaftlich der Zustand der Ueberproduktion; der erste Anlauf der neugestalteten Konkurrenz kann aber so heftig sein, dass die Preise auch für die genügend ausgestatteten Produzenten zeitweise unzulänglich werden. Haben sich aber schliesslich die Preise den neuen Verhältnissen angepasst, so ist das Endergebnis für die einfach kapitalistisch produzierten Fabrikate häufig ein wesentlich anderes als für die Bodenerzeugnisse, die mehr oder weniger Grundrente abwerfen. Die ersteren können nach allgemeiner Einführung der verbesserten Produktionsmittel trotz des erniedrigten Preises wieder den früheren normalen Kapitalgewinn ergeben; wenn dagegen neu erschlossene Länder mit fruchtbarem und sehr billigem Boden oder anderen besonderen Vorteilen auf dem Weltmarkte zu ständigen Mitbewerbern in den landwirtschaftlichen Erzeugnissen geworden sind, so wird die Grundrente in Europa dauernd (wenigstens auf Jahrzehnte, solange sie nicht durch eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung wieder gehoben wird) um einen gewissen Betrag herabgedrückt und die der Gesamtheit der Konsumenten zu gute kommende Verbilligung der Lebensmittel in dem neuen Beharrungszustande erfolgt also wenigstens teilweise auf Kosten des Renteneinkommens der Grundbesitzer.

4. Die Ue. und die Arbeitslöhne. Wenn also die Ueberproduktion unter gewissen Umständen als eine fast unvermeidliche, wenn auch nur vorübergehende Folgeerscheinung der kapitalistischen Produktionsweise und der kapitalistischen Konkurrenz betrachtet werden muss, so ist man gleichwohl nicht berechtigt, sie wie auch die mit ihr zusammenhängenden Krisen im Anschluss an die Rodbertussche Theorie als eine Folge der Thatsache aufzufassen, dass die auf den Arbeitslohn fallende Quote des jährlichen Nationalproduktes nicht im gleichen Masse wie die Produktivität der Arbeit zunimmt oder dass, wie Proudhon sagt, die Arbeiter mit ihren Löhnen das Produkt ihrer Arbeit nicht zurückkaufen können. Allerdings trägt in der Stockungsperiode auch die verminderte Kaufkraft der Arbeitsklasse mit zur Verschärfung des Uebels bei; aber man darf nicht vergessen, dass der grösste Teil des Gesamteinkommens von der Minderheit bezogen wird, die nicht zu der eigentlichen Arbeiterklasse gehört. In Preussen z. B. entfallen beinahe zwei Drittel des Gesamteinkommens auf die Einkommen von mehr als 1200 Mark. Die Verminderung der Kaufkraft in ungünstigen Zeiten wird sich daher hauptsächlich in den Schichten der bemittelten Bevölkerung zeigen, zumal da eine bedeutende Beschränkung der Konsumtion der am ungünstigsten gestellten Schichten überhaupt nicht möglich ist, selbst wenn sie der Armenpflege verfallen. Man kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Hauptmasse der Produktion nur aus den gewöhnlichsten und billigsten Waren besteht, die eben für die Arbeiterbevölkerung bestimmt seien, und dass sich bei diesen die grösste Wirkung der Stockung zeige; denn soweit diese Thatsache zutrifft, würde sie durch eine Lohnerhöhung nicht aufgehoben werden. Angenommen, alle Arbeiter erhielten 50 Prozent mehr Lohn, so würde sich sofort gerade bei den gewöhnlichsten Waren eine Ueberfüllung des Marktes herausstellen, da die Arbeiter nicht etwa eine grössere Menge von diesen kaufen, sondern zu besseren und feineren Qualitäten übergehen würden, ebenso wie sie auch weniger Kartoffeln und mehr Fleisch kaufen würden. Was würden aber die Folgen dieser Lohnerhöhung für die produzierenden Kapitalbesitzer sein? Ihr Einkommen würde sich um den Betrag des Lohnzuschusses vermindern, die Nachfrage nach den für diese Klassen bestimmten Konsumtionsgütern also abnehmen, wodurch die angenommene Mehrkonsumtion der Arbeiterklasse wenigstens teilweise wieder aufgewogen würde: vor allem aber würde die Nachfrage nach neuen Kapitalgütern abnehmen, denn ein grosser Teil des Einkommens der wohlhabenden Klasse — in England schätzt man ihn für die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung auf ein Drittel — wird nicht für die Konsumtion der Besitzer verwendet, sondern kapitalistisch, d. h. hauptsächlich zur Herstellung neuer Produktions- und Transportmittel verausgabt. Darauf aber beruht die Beschäftigung eines sehr bedeutenden Teiles namentlich der grossgewerblichen Arbeiter, in den Bergwerken, Hüttenwerken, Maschinenfabriken etc. Hört in diesen Betrieben der normale Zugang neuer Bestellungen auf, so treten bald zahlreiche Entlassungen von Arbeitern ein, der Arbeitsmarkt wird überfüllt und die angenommene Lohnerhöhung erweist sich als unhaltbar. Wenn also durch eine Lohnsteigerung die Ueberproduktion nicht bekämpft werden kann, so kann auch in dem thatsächlichen Stande des Lohnes, wenn auch aus anderen Gründen eine Erhöhung desselben wünschenswert sein mag, nicht die Ursache der Ueberproduktion und der Krisen liegen. Vermehrter Lohn auf Kosten des Kapitalgewinns und nicht als Folge vermehrter Produktion unter normalen Bedingungen verursacht in der Volkswirtschaft vermehrte Nachfrage nach Konsumtionsgütern, dagegen verminderten Kapitalaufwand für Produktionsmittel,

und unter solchen Umständen kann kein Beharrungszustand entstehen. Allerdings kann die Vermehrung der Produktionsmittel andererseits über das den Interessen der Kapitalbesitzer entsprechende Mass hinausgehen, aber das gereicht der Arbeiterklasse zunächst infolge der vermehrten Nachfrage nach Arbeit zum Vorteil. Wird dann aber die kapitalistische Ueberproduktion fühlbar, so drückt diese zeitweilig allerdings auch auf die Arbeiter, aber im Laufe längerer Zeit wird die wenn auch mit Unterbrechungen fortdauernde starke Vermehrung der Produktionsmittel eine dauernde Verminderung des normalen durchschnittlichen Kapitalgewinnsatzes herbeiführen. Denn jene Vermehrung bedeutet nichts anderes als die zunehmende Intensität der Konkurrenz der Kapitalbesitzer, und da der gesamte nationale Produktionsertrag unter solchen Umständen nicht abnimmt, sondern zunimmt, so bringt die dauernde Verminderung des Anteiles des Kapitals an demselben eine ebenfalls dauernde Vergrösserung des Anteils der Arbeiterklasse mit sich.

Die Meinung, dass Ueberproduktion durch grössere Luxuskonsumtion der wohlhabenden Klassen bekämpft werden könne, ist ebenfalls durchaus irrig. Das Einkommen dieser Klassen ist ja unter solchen Umständen geschmälert und viele Angehörige derselben, die nicht zu den sehr Reichen gehören oder bedeutende fremde Kapitalien zu verzinsen haben, werden sogar genötigt sein, ihre Luxusausgaben zu beschränken. Eine Vergrösserung derselben wäre also geradezu unwirtschaftlich und leichtsinnig. Die Reichen aber, die ihre gewohnte Lebensweise ohne Bedenken fortsetzen können, würden bei einer Ausdehnung ihres Luxus noch weniger neues Kapital, als ihnen bei dem Ausfalle in ihrem Einkommen übrig bleibt, für die Unterhaltung der Produktion von Produktionsmitteln verwenden können, und dadurch würde volkswirtschaftlich mehr geschadet, als der Mehrabsatz von Luxusartikeln auf der anderen Seite nützen könnte. Ueberhaupt wird durch die Vermehrung der Luxuskonsumtion die Entwickelung der Konkurrenz des Kapitals verlangsamt, die nach dem oben Gesagten bei der gegebenen Produktionsordnung das einzige Mittel darbietet, um den relativen Anteil der Arbeiterklasse an dem Produktionsertrage allmählich zu vermehren.

5. Die Ue. durch Geldverteuerung. Als einen besonderen Fall hebt v. Mangoldt hervor, dass eine Ueberproduktion aller Waren gegenüber einem bestimmten einzelnen Gute, nämlich dem Gelde, möglich sei. Es würden dann alle Preise zurückgehen, weil der innere Wert der Geldeinheit als des allgemeinen Preismasses gestiegen wäre, und privatwirtschaftlich würde sich dieser Zustand in gleicher Art fühlbar machen wie eine positive Ueberproduktion von Waren. Ein solches Sinken des allgemeinen Preisniveaus infolge der Unzulänglichkeit des baren Geldbestandes kann allerdings vorkommen, aber bei der heutigen Organisation des Umlaufs ist es sehr schwer, zu entscheiden, ob die allgemeine Preiserniedrigung in einem gegebenen Falle wirklich auf diese Ursache zurückzuführen oder ob sie in den Bedingungen der Produktion und des Verkehrs als solcher, unabhängig vom Gelde, ihren Grund habe. Das Metallgeld, sagen wir specieller das Gold, hat in der heutigen Volkswirtschaft hauptsächlich nur die mehr passive Funktion des Wertmasses; in der aktiven Rolle als Umlaufsmittel wirken in normalen Zeiten mit völlig gleichem Ergebnis Kredithilfsmittel in sehr grossem Umfange mit. Auch das freie, zu neuen Anlagen verfügbare Kapital wird nur zum kleinsten Teil durch Metallgeld, sondern hauptsächlich durch Bankdepositen repräsentiert. Solange das Vertrauen unerschüttert bleibt, lässt sich die Kreditcirkulation (die heutzutage nur zum kleinsten Teile auf den ungedeckten Noten, vielmehr hauptsächlich auf dem Checksystem und den zugehörigen Giro- und Kompensationseinrichtungen beruht) leicht dem Bedürfnis gemäss erweitern; bares Geld kann also unter solchen Umständen verhältnismässig mehr und mehr entbehrlich gemacht werden und selbst bei einer Abnahme des Bestandes braucht also ein Mangel daran nicht fühlbar zu werden. Tritt aber eine Krediterschütterung ein, wird die Wirksamkeit der Bankorganisation gelähmt, wird das bare Geld auch wieder allgemein als der allein sichere Wertträger gesucht und verlangt, so entsteht eine Krisis, in der alle Preise in der That infolge der inneren Werterhöhung des Geldes zunächst meistens übermässig tief herabgedrückt werden; ist nun aber wirklich der vorhandene Geldvorrat zu klein, um als sichere Grundlage für den Kreditumlaufsmechanismus zu dienen, so werden sich auch nach Wiederherstellung des letzteren und der Rückkehr des Vertrauens die Preise nicht mehr vollständig auf den früheren Stand erheben, und diese Thatsache ist dann allerdings aus einem früher schon latent vorhandenen, aber erst durch die Krisis an den Tag gebrachten relativen Geldmangel zu erklären. Die rückläufige Preisbewegung in der neuesten Zeit wird bekanntlich von manchen ebenfalls auf eine Appreciation des Goldes zurückgeführt. In Wirklichkeit aber beruht sie auf der durch die Fortschritte der Technik und der Verkehrsmittel und die Entwickelung der überseeischen Länder verursachten Verminderung der Produktionskosten der Waren,

der gegenüber der Wert des Geldes relativ ungeändert geblieben ist. Daher hat sich diese Entwickelung auch ohne wesentliche Mitwirkung akuter Krisen vollzogen, und auch die Krisis von 1873 geht derselben gewissermassen nur äusserlich voran; sie würde für sich nicht imstande gewesen sein, eine lange dauernde tiefgehende Wirkung auszuüben.

Litteratur: ***Mill,*** *B. III, Kap. IV.* ***v. Mangoldt,*** *Grundriss (1. Ausg.) S. 68.* — ***Ricardo,*** *Principles, Kap. XXI.* — ***Say,*** *Cours d'éc. pol. pratique (éd. Guillaumin), I, S. 186.* — ***Neurath,*** *Die wahren Ursachen der Ueberproduktionskrisen, Wien 1892. S. auch den Art. Krisen oben Bd. V. S. 413 ff.*

Lexis.

Ueberwälzung der Steuern

s. Steuer oben Bd. VI S. 1106.

Ulloa, Bernardo de,

Geburts- und Todesjahr nicht bekannt. Nach verschiedenen Ehrenämtern, welche er seit 1730 bekleidet, wurde er 1740 erster Prokurator in Madrid.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: Restablecimiento de la fábricas y comercio Español, 2 Teile, Madrid 1740 (Teil I: Que trata que sea comercio etc.; Teil II: Que trata de el comercio y trafico maritimo que tiene España, con las naciones etc.); dasselbe, 2. Aufl., 1765; dasselbe, in französischer Uebersetzung von Plumard de Dangeuil, Amsterdam 1753.

Ulloa legt bei seiner Untersuchung der wirtschaftlichen Zustände Spaniens unter der Regierung Philipps V. den Schwerpunkt auf den auswärtigen Handel, der von seiner früheren Bedeutung im 15. und 16. Jahrhundert bedeutend heruntergekommen war. Die Schuld daran tragen nach Ulloa ungünstige Handelsverträge und die amerikanische Konkurrenz, welche letztere die spanischen Kolonieen so reichlich mit überseeischen Erzeugnissen versorgt, dass der Warenaustausch mit dem spanischen Mutterlande dadurch für letzteres nur auf wenige specifisch spanische Industrieprodukte beschränkt ist. Ulloa entwirft hierauf eine Schilderung der Lage des einheimischen Gewerbfleisses, dessen Leistungsfähigkeit für den Exporthandel, durch den Steuerdruck, der auf der Industriebevölkerung laste, durch die hohen Preise der Lebensmittel, notwendigen Bedarfsartikel und Fabrikate sehr herabgedrückt sei. Analog der misslichen Lage der Industrie, folgert er weiter, geht auch die Bevölkerungsziffer, da nur in Ländern mit blühendem Gewerbe, mit lebhaftem Manufakturbetrieb die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu ihrem Wachstum gegeben seien, zurück. Das Haupterfordernis zur Hebung des auswärtigen Handels sieht Ulloa in der Verminderung der Produktionskosten der Ausfuhrartikel, und dies ist nach seinen Vorschlägen nur dadurch zu erreichen, dass die einheimischen Rohstoffe der Fabrikate, Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide etc., von Steuern befreit werden und die aus dem Auslande zu beziehenden, Baumwolle etc., zollfrei eingehen. Auch Ulloa ist ein Anhänger der merkantilistischen Forderung, den Betrieb der einheimischen Edelminen vor jedem Stillstande zu bewahren, indem das Betriebskapital dem Produktionslande erhalten bleibe und das aus dem Betriebe neu gewonnene Geld eine Bereicherung des Nationalwohlstandes bilde. Dieses Festhalten an dem merkantilistischen Geldzurückhaltungssystem zeigt sich auch in seiner Handelspolitik, die dem gegenseitigen Austausche von Bodenerzeugnissen und Fabrikaten im Aktivhandel, bezw. im „comercio reciproco“, bloss weil diese Transaktion keine Ausgleichung durch Geld- oder Edelmetallabgang bedingt, zustimmt. Mit bitteren Worten tadelt er die wirtschaftliche Verblendung Spaniens, das nach der Entdeckung der Neuen Welt und Besitzergreifung der dortigen Goldminen im Grossmachtsdünkel seine Manufakturen verkümmern liess und dadurch im Laufe eines Jahrhunderts von seiner dominierenden Stellung im Welthandel so herabgesunken sei, dass es im 18. Jahrhundert meist nur Rohprodukte, die ihm früher für seine imposante Textilindustrie unentbehrlich gewesen, exportierte.

Vgl. über Ulloa: Kautz, Geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 295. — Wirminghaus, Zwei spanische Merkantilisten, G. de Uztariz und B. de Ulloa, Jena 1886. — Roscher, System, Bd. III, 6. Aufl., Stuttgart 1892, §§ 34, 179. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 229 u. ö. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 1135.

Lippert.

Umlageverfahren

s. Arbeiterversicherung oben Bd. I S. 607 und Unfallversicherung unten Bd. VII S. 285.

Umpfenbach, Karl Friedrich,

wurde am 5. VI. 1832 zu Giessen geboren, studierte anfangs Naturwissenschaften, widmete sich dann, auch im praktischen Betriebe, dem Bergbau- und Hüttenfach und ging (seit 1850) zu staatswissenschaftlichen Studien über. Nach absolvierter Fakultätsprüfung als Accessist bei der Obersteuerdirektion in Darmstadt eingetreten und dann auch im örtlichen Kataster- und Zolldienste thätig, verblieb er im Staatsdienste bis Frühjahr 1856. Nachdem er sich alsdann an der Universität Giessen als Privatdozent habilitiert hatte, folgte er Ostern 1864 einem Rufe als ordentlicher Professor der Staats-

wissenschaften nach Würzburg und ging im Herbst 1873 in gleicher Eigenschaft an die Universität Königsberg. Seit 1877 zog er auch die Ethnographie in den Kreis seiner Vorlesungen, in denen er schon frühzeitig die Wichtigkeit des sozialen Moments für wirtschaftliche und politische Fragen betont hatte. Die deutsche Kolonialpolitik inaugurierte er 1884 als akademischen Lehrgegenstand und hat sie bis zur jüngsten Zeit erweiternd vorgetragen.

Von den unter seinem Namen erschienenen Veröffentlichungen sind zu nennen:

Ueber das Wesen des Geldes, Giessen 1856. — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Erlangen 1859/60. 2. Aufl. in einem Bande, Stuttgart 1887. — Die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomik, Würzburg 1867. — Des Volkes Erbe, Berlin 1874. — Das Kapital in seiner Kulturbedeutung, Würzburg 1879. — Die Altersversorgung und der Staatssozialismus, Stuttgart 1883.

Red.

Umschlagsrechte

s. Stapelrecht oben Bd. VI, S. 992 ff.

Uneheliche Geburten.

1. Statistik der unehelichen Geburten; Zergliederung in bevölkerungsstatistischer und sittlicher Hinsicht. 2. Lebenslauf der unehelichen Kinder, hierbei Sterblichkeit. 3. Fürsorge durch Gesetz und Wohlthätigkeit.

1. Statistik der unehelichen Geburten; Zergliederung in bevölkerungsstatistischer und sittlicher Hinsicht. Gewisse Fehler, welche der Geburtsstatistik überhaupt anhaften, verstärken sich bei der Statistik der unehelichen Geburten: hierher gehört das Unterlassen der standesamtlichen Anmeldung von totgeborenen Kindern unter dem Vorwande, dass sie noch nicht lebensfähig gewesen seien. Die Zahl der unehelichen Kinder wird ausserdem in einem gewissen Grade dadurch gefälscht, dass im Ehebruch gezeugte Kinder als ehelich ausgegeben oder uneheliche Witwenkinder als eheliche posthume Kinder angemeldet werden. Ferner werden alle Findelkinder den unehelichen zugezählt, obgleich in einzelnen Ländern sogar ein erheblicher Teil von ihnen ehelich ist. Die erwähnten Fehler in der Beurkundung der Geburt treten freilich gegenüber den Fehlern zurück, welche sich bei der Berechnung der Bewegung der unehelichen Bevölkerung einstellen: Zu- und Abzug durch Ortswechsel sowie Abgang durch Legitimation sind immer ungenügend bekannt und überhaupt nur selten berücksichtigt.

Leidet schon das Urmaterial der Statistik an gewissen Mängeln, so ist es noch bedenklicher, wenn sich die zahlenmässig zusammengestellten unehelichen Geburten begrifflich nicht decken: diese Gefahr liegt, wie wir sehen werden, nicht nur bei internationalen Vergleichen vor.

Schliesslich erfordert eine statistische Vergleichung der unehelichen Geburten mit den ehelichen grosse Vorsicht. Man muss hierbei die Zahlen der in gebärfähigem Alter stehenden verheirateten bezw. nicht verheirateten Frauen berücksichtigen. Es wäre also die Zahl der Geburten, welche bei 100 Ehefrauen in einem Jahre vorkommen, mit der Zahl, welche bei 100 Unverheirateten (Ledigen, Witwen, Geschiedenen und Eheverlassenen) im gleichen Zeitraum vorkommen, in Vergleich zu stellen. Da es sich nicht um die Berechnung der Fruchtbarkeit handelt, d. h. nicht darum, wie viel Kinder in dem geschlechtlichen Verkehr der einen oder anderen Gruppe erzeugt werden, so ergiebt diese Methode eine ausreichende Aufklärung. Wir geben eine solche Berechnung für einige Staaten und zwar (nach Bulletin) unter Benutzung der Volkszählungen von 1880 oder 1881 für den Durchschnitt der (meist) in den Jahren 1874—1891 Geborenen:

	Auf 1000 Ehefrauen Geburten	Auf 1000 Unverheiratete Geburten	Auf 100 eheliche Geburten uneheliche
Irland	240	4,1	1,7
Schweiz	236	10,2	4,3
England u. Wales	250	12,1	4,8
Schottland	269	19,9	7,4
Belgien	265	19,8	7,5
Schweden	240	21,2	8,8
Deutschland	270	26,5	9,8
Italien	251	24,6	9,8
Frankreich	163	16,7	10,2
Oesterreich	250	44,4	17,8

Da diese Berechnung sich nur für gewisse Länder und Kalenderjahre machen lässt, so zieht man es in der Regel vor, den Anteil der unehelichen Geburten an allen Geburten zu berechnen. Allerdings setzt man bei Benutzung dieser Zahlen, zur vergleichsweisen Würdigung verschiedener Zeiten, Länder und Menschengruppen voraus, dass das Zahlenverhältnis der verheirateten zu den ledigen gebärfähigen Frauen immer das gleiche gewesen sei — eine Annahme, die sich in der Regel nicht auf ihre Richtigkeit prüfen lässt. Wenn wir die uneheliche Geburtsfrequenz auf diese Art im folgenden nur für ein Kalenderjahr geben, so sei bemerkt, dass sich die Reihenfolge der Staaten seit den 80er Jahren nicht geändert hat. Es kommen nach dem Bulletin

Ort	Zeit	auf 100 Lebendgeborene Uneheliche
Massachusetts	1893	0,80
Connecticut	1892	1,03
Europ. Russland ohne Polen	1893	2,66
Irland	1894	2,73
Holland	1894	3,12
England und Wales	1894	4,31
Schweiz einschl. Todtgeborene	1894	4,70
Finland	1894	6,39
Italien	1894	6,77
Rumänien	1892	6,06
Norwegen	1894	7,17
Schottland	1894	7,29
Frankreich	1894	8,94
Belgien	1894	8,99
Deutschland	1894	9,26
Ungarn	1894	9,35
Dänemark	1894	9,50
Schweden	1894	10,62
Oesterreich	1894	14,73
Uruguay	1894	23,03

Im ganzen sind die Prozentangaben für ganze Länder nur mit Vorsicht zu verwerten: sie sind Mittelzahlen, von denen sich die Zahlen für einzelne Landesteile bald wenig, bald sehr weit entfernen können. Auch sachlich können selbst in dem gleichen Lande die Zahlen verschiedener Bezirke sehr verschiedene Bedeutung haben. So findet sich z. B. in Oesterreich die grösste Zahl unehelicher Geburten bei den Israeliten in Galizien und der Bukowina, doch entstammen diese Geburten rituell eingegangenen, also kirchlich gültigen Ehen, die nur infolge der besonderen Verhältnisse der dortigen jüdischen Bevölkerung standesamtlich nicht gemeldet und daher rechtlich nicht giltig sind; die Kinder aus diesen Ehen machten im Jahre 1897 20,3% der gesamten unehelichen Lebendgeborenen aus, und es würde nach Abzug derselben der Anteil der lebendgeborenen Unehelichen von allen Lebendgeborenen statt 14,3 nur 11,4 für Oesterreich betragen. Nicht nur um derartige gröbere Fehler zu vermeiden, sondern überhaupt um die Betrachtung der unehelichen Geburten fruchtbar zu machen, sind besser kleinere Bezirke von politischer oder geographischer Abgrenzung einer Analyse zu unterziehen. Um diese Notwendigkeit zu zeigen, geben wir zunächst einen Ueberblick der unehelichen Geburten für die grösseren Staaten des Deutschen Reichs; in ihnen waren in den Jahren 1890—99 unter 100 überhaupt Geborenen unehelich in

Preussen	7,76	Baden	8,23
Bayern	13,99	Hessen	7,96
Sachsen	12,65	Hamburg	11,73
Württemberg	10,28	Elsass-Lothringen	8,25
im ganzen Deutschen Reich			9,16

Viel grössere Gegensätze in der Unehelichkeit zeigen die im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder: hier findet sich (für das Jahr 1897) z. B. ein Prozentsatz von 3,8 lebendgeborener Unehelicher in Dalmatien, von 6,3 im Küstenland, von 6,8 in Krain, von 6,9 in Tirol und Vorarlberg gegenüber Prozentsätzen von 22,8 in Steiermark, 25,4 in Nieder-Oesterreich, 26,7 in Salzburg und 41,9 in Kärnten.

Vergleicht man Stadt und Land, so findet sich mit grosser Regelmässigkeit eine verhältnismässig höhere Zahl unehelicher Geburten in den Städten als auf dem Lande; z. B. waren in den Jahren 1893—97 unter 100 Geburten überhaupt in ganz Preussen unehelich in den Städten 9,5, auf dem Lande 6,8; in einzelnen Bezirken waren die Gegensätze noch viel grösser. Besonders lehrreich ist eine Zusammenstellung für Oesterreich (1897), die einen Vergleich mit der Verteilung der ehelichen Geburten gestattet und auch erkennen lässt, wie trotz der stärkeren Belastung der Städte mit unehelichen Geburten doch etwa die Hälfte der Unehelichen in Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern geboren sind. Es entfielen nämlich von je 1000 ehelich bezw. unehelich Geborenen auf Ortschaften mit Einwohnern

	bis 500	501—2000	2001—5000	5001—10 000	10 001 bis 20 000	mehr als 20 000
eheliche	272,2	424,2	138,6	42,1	30,9	92,1
uneheliche	224,2	269,4	142,8	62,9	44,9	255,8

Wenn die Städte verhältnismässig mehr uneheliche Geburten als das Land haben, so entspricht darum die Prozentzahl nicht genau ihrer Grösse, abgesehen davon, dass sich die Zahl der Geburten unter Umständen durch starken Zuzug von Schwangeren künstlich erhöht. Der Anteil der unehelichen Lebendgeborenen an allen Lebendgeborenen war z. B. in den grössten Städten des Deutschen Reichs (1898) folgender:

	Ein-wohner-zahl	Prozent-satz der unehelich Lebend-geborenen
Berlin	1 758 911	15,6
Hamburg	657 460	12,1
München	434 890	28,4
Leipzig	419 240	18,3
Breslau	398 957	16,9
Dresden	377 500	19,9
Cöln a. Rh.	341 800	11,2
Frankfurt a. M.	244 000	11,7
Hannover	226 420	15,8
Magdeburg	220 570	12,3

Es können aus den zahlenmässigen Unterlagen nur mit Vorsicht Gesetze für die uneheliche Fortpflanzung abgeleitet werden. Im allgemeinen muss die Zahl der unehelichen Geburten mit der Zahl der ledigen Gebärfähigen steigern. Wenn die Zahl der letzteren durch Eheschliessung verkleinert wird, so ergiebt sich aber trotzdem nicht regelmässig mit der Zunahme der Heiratsfrequenz eine abnehmende Unehelichkeit. Da das Alter [1] der ledigen Mütter am häufigsten zwischen 20 und 25 Jahren beträgt, so müsste besonders diese Altersklasse durch die Ehefrequenz vermindert werden. Thatsächlich ist auch weniger die Heiratsfrequenz von Bedendeutung als das Heiratsalter (im besonderen der Mütter), wenn auch eine gewisse Beziehung zwischen beiden nicht zu bestreiten ist (Wappaeus, von Zwiedinek-Südenhorst u. a.). Um wieder auf die österreichischen Verhältnisse Bezug zu nehmen, so »stehen in jenen Kronländern, die einen Prozentsatz der unehelichen Geburten von mehr als 20 ausweisen, nämlich Nieder- und Ober-Oesterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten unter 1000 Bräutigamen in einem Alter unter 30 Jahren nur 300 und weniger, in allen übrigen Ländern, die weniger als 15 Prozente unehelicher Geburten haben (nur Tirol und Vorarlberg ausgenommen), stehen 400—650 unter 1000 Bräutigamen in einem Alter unter 30 Jahren« (von Zwiedinek-Südenhorst). Hiermit verglichen zeigt auch die folgende Tabelle, dass mit steigendem Heiratsalter die Zahl der übrigbleibenden Ledigen und die Zahl der unehelichen Geburten zunimmt; es waren nach der Volkszählung von 1890 (mit Auslassung von Tirol und Vorarlberg sowie Galizien und Bukowina) von allen weiblichen Personen (im Alter von 14—45 Jahren) ledige

in	Proz.	Im Durchschnitt 1881—90 kamen auf 100 gebärfähige	
		Verheiratete eheliche Geburten	Nichtverheiratete uneheliche Geburten
Kärnten	68,8	25,1	8,8
Salzburg	63,9	26,3	5,3
Steiermark	60,6	25,5	5,3
Oberösterreich	58,0	26,9	4,3
Niederösterreich	56,5	24,1	5,7
Krain	54,8	33,3	2,2
Schlesien	51,7	29,9	2,7
Mähren	49,3	28,8	2,7
Böhmen	48,2	27,4	3,8
Küstenland	47,5	30,2	1,8
Dalmatien	41,3	29,5	1,0
Ganz Oesterreich	50,5	28,1	4,2

Diese einfachen Beziehungen, die uns die österreichische Statistik besonders klar legt, geben für viele zeitliche und örtliche Schwankungen in der Unehelichkeit den Schlüssel. So kann z. B. gesteigerte Anforderung an die Führung eines eigenen Haushaltes das Heiratsalter hinaufsetzen und damit im Lauf der Jahre an dem gleichen Ort oder etwa in der Stadt gegenüber dem Lande die Zahl der Unehelichen in die Höhe treiben. In dem gleichen Sinn wirkt vielerorts eine Ehebeschränkung, wie sie etwa durch Ehekonsense, Niederlassungsbeschränkungen oder besondere Bewirtschaftungsformen des Landes auferlegt wird, und wieder umgekehrt ist es z. B. für Deutschland wahrscheinlich, dass der Wegfall der mannigfaltigen Schranken, welche vor dem Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung und des Freizügigkeitsgesetzes der Eheschliessung entgegenstanden, den Anlass zu der Verringerung der unehelichen Geburten gab (1866 12,1, 1872—80 8,8, 1881—90 9,31, 1891—99 9,16 % uneheliche Geburten) (Linckelmann). Trotzdem darf man das Wechselverhältnis zwischen Heiratsalter und Unehelichkeit nicht zu starr fassen: Kriegsbereitschaft und Krieg, Misswachs, Seuchen, überhaupt ungünstige Verhältnisse wirtschaftlicher, politischer und sozialer Art können zwar dem unehelichen Geschlechtsverkehr unter Verminderung der Heiraten Vorschub leisten, unter Umständen lähmen sie ihn aber auch, so dass sich gleichzeitig die unehelichen ebenso wie die ehelichen Geburten vermindern.

[1]) Von den 123 295 Ledigen, welche in Oesterreich (1897) tote oder lebende Kinder gebaren, waren alt: bis 17 Jahre 0,7, über 17—20 Jahre 10,7, über 20—25 Jahre 40,5, über 25—30 Jahre 25,7, über 30—40 Jahre 19,9, über 40 Jahre 2,4 Prozent.

Abgesehen davon, dass die Zahl der Heiraten die Zahl der Ledigen bestimmt, können auch (vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen) in der Masse der Ledigen örtliche Verschiebungen eintreten: wo sie sich anhäufen, wächst die Wahrscheinlichkeit unehelicher Geburten und umgekehrt. Es findet daher z. B. die grössere Zahl unehelicher Geburten in grösseren Städten und Industriecentren schon in der grossen Menge der dort thätigen jungen ledigen Arbeiterinnen und Dienstboten an und für sich ihre teilweise Erklärung. Unter Umständen (z. B. in Garnisonen) lässt auch die grosse Zahl lediger Männer einen Einfluss nicht verkennen.

Nach diesen Bemerkungen über die Statistik der unehelichen Geburten wäre eine Würdigung ihrer sittlichen und gesellschaftlichen Bedeutung zu versuchen. Für die sittliche Würdigung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs überhaupt genügt nicht die Betrachtung der unehelichen Geburten. Denn wir kennen nicht die Fruchtbarkeit des ausserehelichen Verkehrs und können dieselbe nicht ohne weiteres der ehelichen Fruchtbarkeit gleich setzen; z. B. ist bei der kleinen Gruppe der Prostituierten die absichtliche Verhinderung der Empfängnis sowie die unabsichtlich durch Erkrankung hervorgerufene, ferner die Häufigkeit des willkürlichen oder unwillkürlichen Abortes eine erhebliche. Andererseits dürfte die uneheliche Fruchtbarkeit von der ehelichen dort wenig abweichen, wo der uneheliche Verkehr in den ehelichen fast unmerklich übergeht. Wenn wir also aus dem Sinken der unehelichen Geburten nicht ohne weiteres auf eine Abnahme des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs schliessen können, so kann unter Umständen ein Steigen der Geburtenzahl einfach von einer zunehmenden Zahl Lediger abhängen, ohne dass der Verkehr verhältnismässig häufiger geworden wäre oder auf weitere Kreise übergegriffen hätte.

Die sittliche Würdigung des unehelichen Geschlechtsverkehrs wird oft durch die besonderen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beeinflusst werden. Um ein Beispiel vom Lande zu wählen, so wird zuweilen Haus und Hof von dem Besitzer erst in spätem Lebensalter an eines der Kinder übergeben; gleichzeitig wird den Töchtern das Wegheiraten möglichst erschwert, um ihre Arbeitskraft der Wirtschaft zu erhalten; wenn sie infolgedessen in ausserehelichem Verkehr leben, so erscheint dies der Umgebung nur natürlich; die unehelichen Kinder, die diesem Verkehr entspriessen, werden als erwünschter Zuwachs künftiger Arbeitskraft betrachtet (s. für Steiermark Zwiedinek-Südenhorst). In der Stadt ist andererseits ein grosser Teil der unehelich verkehrenden jungen Mädchen ortsfremd und ohne Familienanschluss, in Schlafstellen untergebracht, welche das Schamgefühl verletzen und seitens der zahlreichen jungen Männer Verführungen in einem Alter ausgesetzt, in dem die vermögenderen Kreise für ihre Töchter noch sorgfältigen Schutz für nötig halten. Vor allem stammt der überwiegende Teil der ausserehelichen Mütter aus den wirtschaftlich schwächsten Kreisen, die nicht Gelegenheit haben, mit Hilfe von Vermögen, gesellschaftlicher Stellung und ähnlichem dem Hafen der Ehe zuzusteuern. Im Gegenteil findet sich in diesen Kreisen statt dessen — mindestens im Bereich des germanischen Volksstammes — der aussereheliche Verkehr als gewöhnliche Vorstufe des ehelichen, sei es dass er an und für sich in Absicht auf Heirat gepflogen wird, sei es, dass erst der Eintritt einer Schwängerung als Zwang in dieser Hinsicht empfunden wird. Hier ist der aussereheliche Verkehr geradezu eine historisch begründete Sitte, die zum Teil geradezu als notwendig, zum Teil mindestens als berechtigt gilt, jedenfalls aber nicht in dem Masse unsittlich erscheint, wie dies bei den kulturell höher stehenden Bevölkerungskreisen der Fall ist. Hingegen wird als unsittlich auch in dem Volke ein Verkehr zwischen Vertretern sozial entfernter Gruppen erachtet, weil hier nicht eine Absicht auf spätere Heirat anzunehmen ist. Wir hätten demnach ausser dem wilden Geschlechtsverkehr noch einen vorehelichen, und dieser kann für den Civilstand des Kindes folgenden Ausgang nehmen: das unehelich erzeugte Kind bleibt unehelich, indem Tod, Krankheit, Untreue und andere Verhältnisse der verschiedensten Art die Eingehung der Ehe hindern, — oder es wird vor der Geburt des Kindes die Ehe geschlossen, so dass das unehelich erzeugte Kind ehelich geboren wird, — oder es wird nach der Geburt des Kindes die Ehe geschlossen und das Kind — meist schon hierdurch — legitimiert. Ebenso wie über die Sitte des vorehelichen Umgangs neuerdings genauere Studien vorliegen (Umfrage der Konferenz u. s. f.), mehren sich auch die Zahlenangaben über die vorehelich erzeugten aber ehelich geborenen oder legitimierten Kinder. So berichtet Schneider aus Sachsen, dass bei allen ehelichen Erstgeburten etwa 40% auf vorehelicher Schwängerung beruhen; dabei ist der sogenannte 4. Stand mit reichlich $^2/_3$ vertreten; ein sehr grosser Teil solcher Ehen wird erst nach Erkenntnis der Schwangerschaft, meist kurz vor der Geburt geschlossen; vielleicht $^1/_5$ dieser Ehen schliesst gleichzeitig unehelich erzeugte

Kinder mit ein, wobei sich wieder der 4. Stand mit über 2/3 beteiligt. Aus der klassischen Arbeit von Rubin und Westergaard über die dänische Landbevölkerung sei nur erwähnt, dass etwa die Hälfte der Erstgeborenen vor der Hochzeit gezeugt war (die Dienstmädchen waren besonders stark beteiligt); andererseits hat sich wenigstens bei der Hälfte der unehelichen Kinder die Mutter später verheiratet, und zwar war bei mehr als der Hälfte dieser Ehen der Bräutigam der Vater des Kindes gewesen. In Oesterreich gab es im Jahre 1897 neben 14,3% unehelichen Lebendgeborenen 2,9%, welche in den ersten 6 Monaten nach Eingehung der Ehe lebend geboren waren; für Niederösterreich betrugen die entsprechenden Prozentzahlen 25,4 bezw. 5,1 (berechnet aus der österreichischen Statistik). Ueber die Zahl der bei je 100 Trauungen legitimierten Kinder (den Legitimationsertrag der Ehen) in Oesterreich giebt Seutemann Genaues. Der Ertrag ist am grössten in Ländern mit vielen unehelichen Geburten (z. B. in Kärnten). Bei Betrachtung der Sozialklassen ist er dort am grössten, wo der voreheliche Verkehr von seiten des Mannes häufiger mit der wirklichen Braut stattfindet. In den Jahren 1895 und 1896 kamen auf 100 Trauungen zwischen 8,2 und 12,0 Legitimationen durch Eheschliessung bei Angestellten, zwischen 9,1 und 15,2 bei den Selbständigen, hingegen zwischen 19,9 und 27,4 bei der Arbeiterbevölkerung. Ueber grossstädtische Verhältnisse giebt nur eine vorläufige Statistik von Böckh Auskunft: es machten in Berlin die in den ersten 7 Monaten nach der Eheschliessung stattfindenden Erstgeburten 45% aller Erstgeburten aus; bei fast der Hälfte der mit Legitimation verknüpften Ehen lag gleichzeitig der Fall einer vorehelichen Schwängerung vor.

Um die Legitimationsaussichten für einzelne Gruppen der Unehelichen genauer kennen zu lernen, haben wir zunächst den sozialen Stand und den Beruf der unehelichen Mütter zu untersuchen. In Preussen entfiel von 100 unehelichen bezw. ehelichen Kindern (auch totgeborenen) im Jahre 1898 auf die wichtigsten Formen sozialer Stellung (berechnet aus Zeitschr. d. Kgl. Preuss. Stat. Bd. 39 Jahrg. 1899) folgende Anzahl:

	uneheliche	eheliche
Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb	5,5	30,5
Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter	13.6	33,3
Tagarbeiter, Tagelöhner, Lohndiener	18,9	22,5
Dienstboten, Knechte, Mägde, Gesinde aller Art	38,5	3,2
Alle nicht in den amtlich aufgeführten Klassen gehörige Personen	12,2	0,2

Nach dem Berufs- und Erwerbszweig kommt hierbei die Hauptzahl der unehelichen Mütter auf folgende Klassen:

	Von 100 unehelichen Geburten kommen auf folgende Klassen	Von 100 ehelichen Geburten kommen auf folgende Klassen	Von 100 Geburten in den einzelnen Klassen waren unehelich
Ländliches Gesinde (Knechte, Mägde)	24,9	1,7	54,4
Ländliche Tagelöhner, Arbeiter	11,5	14,5	6,3
Bekleidung, Reinigung, Barbiere	8,4	4,6	13,3
Fabrikanten, Gesellen, Gehilfen	0,1	1,1	0,4
Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung	5,4	4,6	8,9
Häusliche Dienstboten (ohne das ländliche Gesinde)	20,1	0,5	78,8
Lohnarbeiter wechselnder Art (ohne die ländlichen)	8,3	6,5	9,6
Ohne Beruf und Berufsangabe	13,1	0,6	63,3

In beiden Tabellen ist eine Anzahl Berufspositionen weggelassen, weil sie nicht für unser Thema erheblich sind. Aus der Verteilung der gesamten unehelichen Geburten auf die einzelnen Berufszweige lässt sich ohne weiteres erkennen, dass die meisten unehelichen Mütter in den wirtschaftlich schwachen und abhängigen Kreisen zu suchen sind. Wenn in einzelnen Berufen die unehelichen gegenüber den ehelichen Geburten auffällig stark vertreten sind, so hat dies zum Teil verwickeltere

Gründe, zum Teil ergiebt es sich ohne weiteres aus der Berufsart, die z. B. bei den Dienstboten und bei den Personen »ohne Berufsangabe« fast nur ledige Weiber (im letzten Fall wesentlich Haustöchter) umfasst.

Die Kenntnis der Legitimationshäufigkeit in den einzelnen Berufen führt uns in der moralstatistischen Würdigung etwas weiter: freilich ist uns über die endgiltige Legitimationsziffer nichts bekannt und selbst für die ersten Lebensjahre, für die wir sie allenfalls kennen, lässt sich nicht die wirkliche Legitimationsgrösse angeben; hierzu müsste gleichzeitig die Sterblichkeit bekannt sein, da dieselbe Zahl von Legitimationen einen hohen oder niederen Prozentsatz ergiebt, je nachdem sie sich auf wenig oder viele Ueberlebende bezieht. Es kommt dieser Umstand besonders bei der Klasse der Dienstboten in Betracht, deren Kinder eine hohe Sterblichkeit haben. Wir geben nach Seutemann für Oesterreich (ohne Galizien und Bukowina) eine Tafel für die stärker mit Unehelichen besetzten Berufe.

Beruf der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes	In den nebenbezeichneten Berufen wurden in den Jahren 1895—1896 unehelich lebend geboren	von ihnen legitimiert in Proz.
1. Bauern	1 429	30,6
4. Landwirtschaftliches Gesinde, in festem Dienstverhältnis stehende land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter	59 074	24,2
5. Land- und forstwirtschaftliche Tagelöhner	21 162	32,7
9. Hilfsarbeiter in der Industrie der Steine und Erden	1 362	36,7
17. Hilfsarbeiter in der Textilindustrie	3 628	34,5
21. Hilfsarbeiter in der Industrie der Getränke, Genussmittel, Beherbergung und Erquickung	1 639	25,5
22. Selbständige in der Bekleidungsindustrie	1 182	40,7
23. Hilfsarbeiter in der Bekleidungsindustrie	6 610	23,0
27. Fabrikarbeiter und industrielle Tagelöhner ohne nähere Bezeichnung des Betriebszweiges	27 352	28,6
32. Lohnarbeit wechselnder Art	1 044	21,2
33. Dienstboten (ausschl. des landwirtschaftlichen und gewerblichen Gesindes)	34 241	11,6
40. Personen ohne Berufsangabe	24 561	49,7
Gesamtbevölkerung	187 392	27,1

Ohne in eine Analyse dieser Zahlen einzutreten, nehmen wir nur von den erheblichen Schwankungen um 27,1 % der Legitimationen Kenntnis: bei den Personen ohne Berufsangabe (wesentlich Haustöchtern), deren Kinder 13,1 % der Unehelichen ausmachen, ist schon die vorläufige Legitimationszahl sehr hoch; ihnen zunächst stehen die selbständig in der Bekleidungsindustrie Arbeitenden (Schneiderinnen, Putzmacherinnen u. s. f.); Zahlen wie in Nr. 9 hängen von örtlichen Besonderheiten ab.

Hier sei noch der Einfluss der Grossstadt auf die Legitimationszahl für einzelne Berufe nachgewiesen (berechnet nach Seutemann). Die Zahl der 1895 und 1896 in Wien (A) und dem übrigen Oesterreich (ohne Galizien und Bukowina) (B) lebend geborenen Unehelichen und der Prozentsatz ihrer Legitimation war für die am stärksten beteiligten Berufe folgender:

	A		B	
Hilfsarbeiter in der Industrie (ohne Hilfsarbeiter der Bekleidungsindustrie)	11 492	28,4	23 930	29,5
Hilfsarbeiter der Bekleidungsindustrie	2 372	13,7	4 238	28,4
Dienstboten (ohne landwirtschaftliche und gewerbliche)	13 634	5,1	20 607	16,3
Ohne Berufsangabe	6 075	48,2	18 486	50,1
Gesamte Uneheliche	34 594	21,2	152 798	28,4

Besonders ungünstig erscheinen die Legitimationsverhältnisse der Dienstbotenkinder, zum Teil vielleicht infolge ihrer höheren Sterblichkeit, zum Teil mag auch der Uebergang der Kinder in Findelfürsorge die Beziehungen im ausserehelichen Verkehr lockern. Ausserdem dürfte es sich aber bei den städtischen Dienstboten

und ebenso bei den städtischen Hilfsarbeitern der Bekleidungsindustrie zu einem Teil um öffentliche oder geheime Prostitution handeln. Wir wollen noch an einem weiteren Beispiel die Verhältnisse der Grossstadt moralstatistisch würdigen: in Berlin verteilten sich (nach H. Neumann) die im Jahre 1896 lebendgeborenen Unehelichen auf die folgenden Berufe und es fand innerhalb derselben im ersten Lebensjahr die angegebene Prozentzahl von Legitimationen statt:

		Anteil der Berufe an der Gesamtzahl	Legitimiert in den Berufen
1. Persönlicher Dienst	2 574	35,8	8,0
2. Arbeiterin	1 858	25,8	11,7
3. Bekleidung und Reinigung	1 711	23,8	12,9
4. Handel	279	3,9	6,8
5. Gastwirtschaft und Schaustellung	107	1,5	6,5
6. Rest	663	9,2	11,3
Ueberhaupt	7 192	100,0	10,3

Die Legitimierung ist bei den Kindern der Dienstboten auch hier gering; im übrigen dürften sich die sozialen Verhältnisse in Wien und Berlin nicht ganz decken. Man kann übrigens die Angehörigen der einzelnen Berufe noch nach ihrer sozialen Lage weiter differenzieren und findet dann, z. B. in Berlin, dass diejenigen Mädchen, welche zu ihrer Entbindung eine Gebäranstalt aufsuchen und ihr Kind häufig in Halte- oder Waisenpflege bringen müssen, ziemlich scharf denjenigen gegenüber stehen, welche in Privatwohnung entbinden, ihr Kind in privater unentgeltlicher Pflege lassen und die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch zu nehmen brauchen. Mit Uebergehung der in privaten Anstalten Geborenen geben wir die Legitimation nach Beruf und Ort der Entbindung:

	In öffentlichen Anstalten		In privater Wohnung	
	geboren	hiervon legitimiert Proz.	geboren	hiervon legitimiert Proz.
1. Persönlicher Dienst	1 202	1,7	1 230	14,7
2. Arbeiterin	429	2,1	1 395	14,8
3. Bekleidung und Reinigung	378	2,4	1 711	12,9
4. Handel	52	5,8	181	8,3
5. Gastwirthschaft und Schaustellung	52	0,0	54	11,1
6. Rest	113	4,4	467	13,9

Schon die Legitimationszahl für das erste Lebensjahr (in der letzten Rubrik dieser Tabelle) deutet darauf hin, dass wir in Berlin bei einem grossen Teil der Arbeiterinnen und der in der Bekleidung und Reinigung Beschäftigten, zum Teil auch der Dienstboten einen Geschlechtsverkehr haben, bei dem die Absicht oder wenigstens die Aussicht auf Eheschliessung vorliegt. Nach einer Berechnung von Böckh für das Jahr 1885, welche Sterblichkeit und Abzug in Anschlag bringt, werden sogar (ohne Berücksichtigung dieser besonderen Gruppen) ganz allgemein im Vergleich mit den gleichzeitig in Berlin lebenden Unehelichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahre fast 2/5 aller unehelichen Kinder legitimiert.

Wir werfen noch einen Blick auf den Wert, welchen die unehelichen Geburten auf den Bevölkerungsstand haben. Unsere Kenntnisse entbehren allerdings in dieser Richtung einer ausreichenden Genauigkeit. Nach der österreichischen Statistik (für 1897) sollen die Dienstboten in Wien fast ebensoviel zur Volksvermehrung beitragen als z. B. der gesamte Handelsstand. Für Berlin weist Böckh (Stat. Jahrb. 1896, S. 58) darauf hin, dass die bei den unehelichen Müttern am zahlreichsten vertretenen Berufsklassen dieselben sind, welche

auch in der Zahl der Eheschliessungen am weitesten über den Durchschnitt hinausgehen; wenn man nun bedenke, dass von den Eheschliessungen etwa 32% solche sind, durch welche entweder Kinder legitimiert oder die Ehelichkeit des erwarteten Kindes vor der Geburt sicher gestellt wird, so sei der Zusammenhang beider Verhältnisse nicht zu bezweifeln. Es trete also durch die häufigen Verheiratungen eine Sanierung ein, welche der in grossen Städten meist unzureichenden Fortpflanzung der Bevölkerung zu gute komme.

2. Lebenslauf der unehelichen Kinder: hierbei Sterblichkeit. Wenn man auch den unehelichen Kindern schon lange ein moralstatistisches Interesse zuwendet, so blieben ihre Lebensverhältnisse trotzdem wenig bekannt. Um die auf dem Lande lebenden Unehelichen hat man sich überhaupt wenig bekümmert; je nach den sozialen Zuständen scheinen ihre Verhältnisse mehr oder weniger von denen der ehelichen Kinder abzuweichen. Bei den Unehelichen der Grossstädte pflegt man sehr mit Unrecht wesentlich an die in entgeltlicher Pflege lebenden unehelichen Kinder zu denken. Schon bei früherer Gelegenheit erwähnten wir, dass es — mindestens in Berlin — eine grosse Klasse von unehelichen Müttern (im Jahre 1896 etwa 63%) giebt, die in mancher Beziehung erkennen lässt, dass es sich um einen festen und geordneten Geschlechtsverkehr handelt: hier sind die Mütter in privater Wohnung entbunden, dem Stande nach meist Arbeiterinnen und mit Bekleidung und Reinigung sowie in persönlichem Dienst Beschäftigte; von ihren Kindern blieben 82,8% ausschliesslich in unentgeltlicher Pflege und wurden nicht weniger als 16,9% schon im 1. Lebensjahr legitimiert. Von 290 solcher Säuglinge, die sich in unentgeltlicher Pflege befanden, lebten (nach einer anderen Nachfrage) 4% bei den im Konkubinat lebenden Eltern, weitere 80% bei der Mutter, die in 14% in eigener Wohnung, in 36% bei ihren Eltern, in 6% bei den Verwandten, in 17% in Schlafstelle und in 7% in unbekannter Weise wohnte; schliesslich lebten 15% der Kinder, von der Mutter getrennt, in unentgeltlicher Pflege. Dass die Mütter häufig hier Familienanhang haben, bei dem sie mit dem Kind oder das Kind allein bleiben kann, geht auch daraus hervor, dass diese Kinder nur sehr selten nach ausserhalb verziehen.

Während die diskreten Entbindungen bei Hebammen (für Berlin) nur wenig in Betracht kommen, sind die öffentlichen Entbindungsanstalten in Berlin ebenso wie in allen Grossstädten für die Entbindung Ledigschwangerer von grosser Wichtigkeit: diese Anstalten sind wesentlich von den letzteren belegt, im besonderen von denen, die unbemittelt oder ortsfremd sind. Da in der Regel übersehen wird, dass die Anstalten trotzdem nur einen kleinen Teil der Ledigschwangeren aufnehmen, so führen wir an, dass in Berlin z. B. von den im Jahre 1896 geborenen Unehelichen nur 31% dort zur Welt kamen und zwar aus der Gruppe der unehelichen Dienstboten 47, der Arbeiterinnen 23, der in Reinigung und Bekleidung Thätigen 22, des Handels 19, der Gastwirtschaft und Schaustellung 49 und des Restes 17%. Von allen dort Entbundenen waren über die Hälfte (54%) Dienstboten. Die Klasse der in öffentlichen Anstalten Entbundenen steht in jeder Hinsicht im Gegensatz zu der Klasse der privatim Entbundenen; in ihr finden sich besonders viele moralisch Minderwertige, welche nicht selten auch in ihrer Geistesverfassung abnorm sind; hier sind die Kinder, welche am schwersten ihre uneheliche Geburt zu tragen haben. Besonders in dieser Gruppe, in einem erheblichen Grade aber überhaupt bei den unehelichen Kindern, wird die Mutter gezwungen, sich sehr bald wieder ihrem Berufe zu widmen und die Pflege des Kindes mehr oder weniger anderen zu überlassen. Bei den in Anstalten geborenen Kindern giebt es oft noch eine kurze, aber verhängnisvolle Zwischenzeit: wenn nämlich die Mutter nach ihrer Entlassung, etwa am 10. Wochenbettstage, vorläufig arbeitsunfähig oder mittellos mit ihrem Neugeborenen in Schlafstellen oder im Obdach Unterschlupf sucht. Ueberträgt weiterhin die uneheliche Mutter die Pflege ihres Kindes gegen oder ohne Entgelt, ganz oder teilweise Fremden, so stellt sich die Hauptgefährdung des Säuglings in der Versagung der Mutterbrust dar. Nach Böckh (Berliner Volkszählung von 1885) erhielten von 1000 ehelichen bezw. unehelichen Kindern in den einzelnen Lebensmonaten bezw. zusammen in den ersten 11 Monaten Brustmilch:

	1.	2.	3.	4.	5.	im 6. Monat	7.	8.	9.	10.	11.	überhaupt
eheliche	762	682	628	573	555	554	551	537	502	470	449	576
uneheliche	601	356	366	327	321	318	302	280	324	285	270	353

Gerade bei den künstlich ernährten Säuglingen ist die Abwartung für seine Gesundheit besonders wichtig. Mag sie auch in unentgeltlicher Pflege oft sehr mangelhaft sein, so ist sie es durchschnittlich noch mehr in der entgeltlichen Pflege (Zieh-, Kost-, Haltepflege). Die letztere tritt z. B. in Berlin (ebenso übrigens in Dortmund) bei etwa 1/5 der Unehelichen in ihrem 1. Lebensjahr für durchschnittlich 4 Monate ein und erstreckt sich in unbekannter Häufigkeit auch auf die folgenden Jahre. Um von der wenigstens in Berlin nur spärlichen Zahl der in Privatanstalten geborenen Kinder abzusehen, so kommen verhältnismässig viele (28 %) von den in öffentlichen Anstalten geborenen Unehelichen in Haltepflege und zwar, wie begreiflich, schon früh (am 15.—30. Tag über die Hälfte). Obgleich von den in privater Wohnung Geborenen verhältnismässig nur sehr wenig in Haltepflege kommen (in unserem Fall 15 %), so sind es doch in Anbetracht der grossen Zahl privatim Geborener noch immer mehr als die Kinder der anderen Kategorie (47 % gegenüber 41 % der Haltekinder). Dem Berufe nach sind mindestens die Hälfte der Mütter, welche ihr Kind in entgeltliche Pflege geben, Dienstmädchen. Da die entgeltliche Kinderpflege zunächst eine Geschäftssache ist, um freilich oft genug zu einer Herzenssache zu werden, so hängt ihre Güte besonders im Beginn von der Höhe und Regelmässigkeit der Entlohnung ab. Es haben aber die leichtfertigen Mütter kein Geld oder keine Neigung, hiermit die Pflege zu bezahlen, und selbst die besseren Mütter verdienen in der Regel nicht soviel, um das Pflegegeld allein aufzubringen, von Krankheit und Arbeitslosigkeit ganz zu schweigen; auf besondere Schwierigkeit stösst die Zahlung beim Wiederbeginn der Arbeit. Um zu beurteilen, in welcher Ausdehnung die natürlichen Väter zum Unterhalt der Kinder beitragen können, betrachten wir diesen Stand (soweit er von mir in Berlin für ärmere Uneheliche erfragt wurde): von 373 Vätern waren 30 Dienstpersonen (hiervon 1 zum Militärdienst eingezogen), 59 Arbeiter (mit 4 Soldaten), 168 Abhängige in Handwerken und anderen Berufen (11 Soldaten), 26 gemeine Soldaten, 17 Angestellte der Post, Pferdebahn, kleine Beamte, 13 Kellner und bei Schaustellung Beschäftigte, 21 abhängige Kaufmänner (1 Soldat), 24 selbständige Kaufmänner (auch Hausbesitzer), 8 akademisch Gebildete, auch in Vorbereitung, 7 Berufsmilitärs. Im besonderen verteilten sich 978 Väter von Leipziger Haltekindern (nach Taube) mit folgendem Prozentsatz auf die einzelnen Berufe:

Handwerker	27,7
Handarbeiter	9,2
Maurer und Zimmerleute	5,1
Fabrikarbeiter	9,4
Kaufleute und Händler	10,9
Markthelfer	5,6
Kutscher	5,1
Oekonomen	1,7
Diener und Kellner	3,7
Soldaten	7,8
Restaurateure	0,7
Beamte	2,7
Künstler	0,7
Studenten	2,7
Aerzte	0,7
Lehrer	0,2
Offiziere	2,7
Rentner	0,7
unbekannt	2,4

Bei den Kindern, die einem leichtfertigen Verkehr entsprangen, suchen sich die zahlungsfähigen Väter ebenso wie die wenig oder nicht bemittelten der Alimentierung häufig zu entziehen; manche Mütter können auch nicht die Anerkennung der Vaterschaft beanspruchen. Schliesslich findet bei manchen Müttern — schon durch die nur flüchtige Berührung mit dem Kinde — die Mutterliebe keine Gelegenheit zur Entwickelung, so dass ihnen wenig daran liegt, die Kosten für den Unterhalt des Kindes aufzubringen. Auf der anderen Seite sehen wir sehr häufig, dass die Väter gern freiwillig oder auch auf gerichtlichen Zwang hin zum Unterhalt des Kindes beisteuern.

Die abnormen Lebensverhältnisse der unehelich Geborenen drücken sich überall auch in ihrer abnormen Sterblichkeit aus; dieselbe ist allerdings nur für das 1. Lebensjahr und auch hier nur ungenau — mit zu niedrigen Zahlen — bekannt, insofern der Abgang durch Verzug und vor allem durch Legitimation fast nirgends Berücksichtigung findet. Regelmässig und überall ist schon der Satz der unehelichen Totgeburten grösser als derjenige der ehelichen; z. B. kamen in Preussen in den Jahren 1892 bis 1894 auf 100 eheliche Kinder 3,2, auf 100 uneheliche 4,5 Totgeburten; es wären dies auf 100 uneheliche Totgeburten 71 eheliche. Auf dem Lande sind die Totgeburten seltener als in den Städten; in der eben erwähnten Statistik entfielen auf 100 uneheliche Totgeburten auf dem Lande 78, in den Städten 62 eheliche; man bringt dies mit der schweren Arbeit der Fabrikarbeiterinnen, der geringeren Schonung im städtischen Treiben in Beziehung; hierzu kommt die Einwirkung der Syphilis, die in der Stadt verbreiteter als auf dem Lande ist.

Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist überall im ersten Lebensjahr gegenüber der Sterblichkeit der ehelichen erhöht; der folgende internationale

Vergleich (nach Bulletin) ist von Interesse, obgleich die Sterblichkeit der unehelichen nicht derjenigen der ehelichen, sondern vielmehr aller Säuglinge gegenübergestellt ist.

	Beobachtungsperiode	Es starben auf 100 Säuglinge	
		überhaupt	unehelich
Italien	1883—93	198	264
Frankreich	1883—92	168	286
Schweiz	1883—93	160	230
Belgien	1883—89	160	247
Holland	1885—93	172	266
Preussen	1883—93	208	357
Bayern	1883—93	280	355
Sachsen	1883—93	283	389
Württemberg	1883—93	263	323
Oesterreich	1883—93	218	302
Schweden	1891—93	106	174
Norwegen	1883—92	97	155
Finland	1883—93	149	191
Spanien	1878—82	192	303

Eine gesetzmässige Beziehung zwischen der Zahl der unehelichen Geburten oder der Sterblichkeit der ehelichen Kinder einerseits und der Sterblichkeit der unehelichen Kinder andererseits lässt sich kaum aufstellen; immerhin ist sowohl bei hoher Sterblichkeit der ehelichen Kinder sowie bei grosser Häufigkeit der unehelichen Geburten — beides trifft häufig zusammen — zu bemerken, wie sich der Unterschied der Sterblichkeit zwischen Ehelichen und Unehelichen mehr ausgleicht.

Ebenso wie bei den unehelichen Totgeburten sieht man bei den unehelichen Säuglingen in der Regel eine höhere Sterblichkeit in der Stadt als auf dem Lande; allerdings kann sich die Sterblichkeit in den Städten für den Säugling — auch für den unehelichen — infolge hygieinischer Verbesserungen bis zur Verwischung jenes Gegensatzes vermindern.

Eine Verminderung der allgemeinen Säuglingssterblichkeit an irgend einem Orte braucht nicht das Verhältnis der Sterblichkeit der Ehelichen zu derjenigen der Unehelichen zu beeinflussen, es sei denn, dass die Verbesserungen auch den eigenartigen Notstand der Unehelichen entsprechend berücksichtigten; umgekehrt kann sich übrigens auch die Verhältniszahl dadurch niedrig halten, dass auch bei den Ehelichen die Lebensverhältnisse ungünstig liegen. So verbesserte sich in Berlin die Verhältniszahl trotz des hygieinischen Aufschwungs nicht; es starben dort nach den nicht berichtigten Sterblichkeitsziffern 1876—80 1,76, 1881—85 1,72, 1886—90 1,72, 1891—95 1,81 mal mehr uneheliche Säuglinge als eheliche. Sehr bezeichnend sind auch die Verhältniszahlen, die wir für einige deutsche Städte geben, wobei die letzteren nach ihrer unehelichen Geburtenfrequenz geordnet sind:

1893	Eheliche	Uneheliche	Auf 1 ehel. starben unehel.
Frankfurt a. M.	13,8	32,2	2,33
Hamburg u. Vororte	15,7	34,0	2,17
Berlin	23,0	40,7	1,77
Breslau	27,5	38,6	1,40
Leipzig	23,5	36,2	1,54
München	30,2	32,2	1,06

Die Sterblichkeit ist bei den unehelichen Kindern, entsprechend den Verhältnissen der allgemeinen Sterblichkeit, nach der Geburt am höchsten und fällt im weiteren Säuglingsalter etwas ab, um jedoch erst jenseits desselben eine niedrigere Stufe zu erreichen. Sie ist, wie allein Böckh durch exakte Berechnung für die ersten 5 Lebensjahre nachwies, hierbei jederzeit höher als bei den ehelichen; im besonderen ist sie aber im 1. Lebensjahr, mit derjenigen der letzteren verglichen, sehr hoch, und zwar tritt dieses Missverhältnis am stärksten in den ersten Lebensmonaten hervor; wenn z. B. in Berlin im ganzen ersten Lebensjahr (im Jahre 1898) 2,06 mal mehr Uneheliche als Eheliche starben, so stellte sich diese Zahl für den 1. Lebensmonat auf 2,75, für den 2. auf 2,78. Die hohe Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge folgt aus dem geringeren Grad von Lebensfähigkeit (wie es schon nach der höheren Zahl der Totgeburten zu erwarten war) einerseits und aus dem Mangel der normalen häuslichen Pflege durch die Mutter andererseits. Es werden daher zahlreiche Kinder an denjenigen Zuständen, welche mit der Lebensschwäche in Verbindung stehen und sich in verschiedener Weise äussern können, zu Grunde gehen; andere Kinder an den Folgen ungünstiger Pflegeverhältnisse, die vor allem — bei der vorwiegend künstlichen Ernährung — in der Form von Verdauungsstörungen zu Tage treten. Von besonderen Todesursachen beansprucht ausserdem die angeborene Syphilis bei den Unehelichen eine grössere Bedeutung; doch müssen wir im übrigen verzichten, auf die Todesursachen einzugehen, weil ihre Kenntnis in mancher Hinsicht unzureichend ist.

Hier wäre eine kritische Bemerkung von einiger Bedeutung am Platze. Um den Einfluss der Unehelichkeit zu erkennen, wäre es nötig, dass die Vergleichsobjekte — eheliche und uneheliche Kinder — im übrigen einigermassen übereinstimmten. Wenn sie dies z. B. bei der sozialen Stellung der Eltern nicht thun, so muss es dahingestellt bleiben, welchen Einfluss die verschiedene soziale Gliederung als solche ausübt. Selbst

wenn das statistische Material die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse ermöglichte, so wäre es trotzdem sachlich nicht gerechtfertigt, in der einzelnen sozialen Gruppe die ledige Frau mit der Gesamtheit der in der Gruppe vorhandenen Männer und Frauen in Vergleich zu bringen. Auch in anderer Hinsicht müssen Irrtümer entstehen, wenn wir eine feinere Gliederung innerhalb der Gesamtheit der Unehelichen durchzuführen versäumen oder nicht in der Lage sind. Z. B. wissen wir aus den Anstaltsentbindungen, dass die unehelichen Kinder durchschnittlich etwas zu früh und mit zu leichtem Körpergewicht geboren werden; es hängt dies wahrscheinlich mit Entbehrungen oder zu lange fortgesetzter Arbeit am Ende der Schwangerschaft zusammen. Wenn wir die soeben dargelegte Thatsache auf die viel grössere Menge der unehelichen Kinder übertragen, welche in privater Wohnung geboren werden, so ist diese Annahme zwar wahrscheinlich zutreffend, jedoch nicht erwiesen. Wie auch die Sterblichkeit noch innerhalb der Gruppe der Unehelichen je nach Verhältnissen, die ihnen eigenartig sind, wechselt, ist aus der Untersuchung H. Neumanns zu ersehen, obgleich sie nur einen Geburtsjahrgang umfasst: von den in privaten Wohnungen geborenen Unehelichen starben im 1. Jahr 327 pro Mille, von den in Anstalten geborenen 471, also 1,4 mal mehr; in der 2. Hälfte des 1. Monats bezw. im 2. Monat war die Sterblichkeit sogar 2,6 bezw. 2,3 mal so gross: ein Vergleich dieser letzteren Gruppe mit der Sterblichkeit der Gesamtheit der Ehelichen (die wir weder ausführen wollen noch können) ergäbe einen ungeheueren Gegensatz.

Vom statistischen Standpunkte aus muss übrigens zugegeben werden, dass die Gruppen mit sehr hoher Sterblichkeit zu klein sind, als dass sie auf die Sterblichkeitszahl, die sich bei den günstigeren und grösseren Gruppen ergiebt, erheblich einwirken könnte. Ebensowenig reicht die gegenüber den Ehelichen sehr hohe Sterblichkeitsziffer der Unehelichen in der Regel aus, um die gesamte Sterblichkeit der Säuglinge beträchtlich zu steigern; z. B. starben im Jahre 1898 in Berlin (nach der Berechnung im Stat. Jahrb.) von den unehelichen Säuglingen 43,1, von den ehelichen 20,9, von allen Säuglingen 24,0%.

Nach dem 1. Lebensjahre schmilzt die Zahl der Unehelichen schnell weiter zusammen; nach einer Berechnung von Böckh für die in Berlin in den Jahren 1880 und 1881 Geborenen vollendeten ebendort ihr 5. Jahr nur 182,4 bezw. 192,2 auf 1000. Das militärpflichtige Alter von 20 Jahren erreichten (nach Neumann) von 1000 in den Jahren 1869 bezw. 1870 in Berlin ehelich geborenen Knaben 539 bezw. 507, von 1000 unehelichen in den Jahren 1868, 1869, 1870 nur 136, 140, 135; von letzteren kamen übrigens, um an die Böckhschen Zahlen einen gewissen Anschluss zu versuchen, 40% ausserhalb Berlins zur Stellung.

Der Beruf war bei den stellungspflichtigen unehelichen Berlinern in 40,2% Professionist, in 22,4% Arbeiter (ohne nähere Angabe), in 10,4% Handels- und Hausiergewerbe, in 7,4% Nahrungsmittel, Beherbergung, Erquickung, Schaustellungen, Verkehr, während der entsprechende Prozentsatz für die ehelichen 38,7 — 9,8 — 16,4 — 7,0 war. Demnach überwiegen bei den Unehelichen die Arbeiter ohne berufsmässige Vorbildung und treten alle Berufe, welche eine längere Vorbereitung erfordern, im besonderen die sogenannten freien Berufe, zurück.

Während es nicht sicher ist, ob sich die Unehelichen im reifen Lebensalter körperlich von den Ehelichen unterscheiden, steht es anders mit ihrer moralischen Entwickelung; hier wirken die mannigfachen Mängel im Familienleben und in der Erziehung, verstärkt durch Armut und sittliche Missstände, häufig ungünstig ein. H. Neumann vergleicht die moralische Entwickelung von ehelichen und unehelichen in Berlin geborenen Knaben bis zum Eintritt in das militärpflichtige Alter: schon von Beginn der Strafmündigkeit an hatten die Unehelichen eine grössere Kriminalität, und zwar waren zwischen 12 und 22 Jahren wegen Vergehen und Verbrechen von den Unehelichen 19,5% gegenüber 9,6% der Ehelichen (wegen Uebertretungen 4,3 gegenüber 3,9) bestraft; ausserdem hatten die Unehelichen ein viel längeres Strafregister (fast ¼ der bestraften Unehelichen war bis zu seinem 22. Jahr schon 4—13 mal verurteilt worden); die Zahl der einzelnen Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen war daher 2,64 mal, die der Uebertretungen 2,26 mal so gross bei den Unehelichen als bei den Ehelichen. — Alle sonstigen Angaben über die Moralität der Unehelichen leiden darunter, dass die Zahlen nicht auf die Summe der überhaupt lebenden Unehelichen bezogen werden können. Bei der geringen Zahl erwachsener Unehelicher ist trotzdem z. B. die stärkere Beteiligung der unehelichen Mädchen an der Prostitution, bei der sich in Berlin im Jahre 1870 12,5, im Jahre 1874 15,7% Uneheliche fanden, zweifellos (Huppé, Schwabe). Wenn sich uneheliche Knaben und Mädchen besonders häufig in Erziehungs- und Rettungsanstalten finden, so kommen hierfür zum Teil noch besondere Gründe in Betracht, aber selbst unter Berücksichtigung derselben deutet es auf eine hohe Verwahrlosung der Unehelichen, wenn z. B. unter 430 in den Jahren

1894—1899 der Stadt Berlin wegen Vergehen zur Zwangserziehung überwiesenen Kindern nicht weniger als 68 (= 15,8%) uneheliche waren. Schliesslich sind, wie es nach dem bisher Gesagten zu erwarten war, auch in den Zuchthäusern die Unehelichen unverhältnismässig stark vertreten (in Preussen waren unter dem Zugang an männlichen wie weiblichen Zuchthausgefangenen im Jahre 1898/99 11,2% unehelich).

3. Fürsorge durch Gesetz und Wohlthätigkeit. Bei der Fürsorge für das uneheliche Kind stehen sich von alters her zwei Gesichtspunkte gegenüber: besonders bei den romanischen Völkern erbarmte man sich des unehelichen Kindes als solchen ohne Rücksicht auf die Mutter und den Vater, die festzustellen man verzichtete (s. auch d. Art. Findelhäuser und Findelanstalten oben Bd. III, S. 1034 ff.). Auf der anderen Seite hält man mindestens die Mutter, in wechselndem Masse auch den Vater, für verpflichtet, das Kind zu versorgen. Ist die Mutter hierzu nicht imstande, so erscheint sie, nicht unmittelbar das Kind, unterstützungsberechtigt. Hier wäre nur auf den zweiten Standpunkt genauer einzugehen.

In Deutschland hat das uneheliche Kind (im Gegensatz zu einigen anderen Staaten) im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (B.G.B. § 1705), und wenn auch der Mutter nicht die elterliche Gewalt zusteht, so hat sie trotzdem das Recht, und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen (B.G.B. § 1707). Während das uneheliche Kind nach deutschem Recht mit seinem Vater nicht als verwandt gilt und (abgesehen von der Annahme an Kindesstatt) nur durch Legitimation zu dem Vater in ein Familienverhältnis tritt, kann nach französischem Recht durch die Anerkennung seitens des unehelichen Vaters, auch ohne Eingehung der Ehe, ein solches in beschränktem Masse hergestellt werden (vgl. d. Art. Uneheliche Geburten in Suppl.-Bd. I der 1. Aufl. S. 754).

Bei der schwierigen Lage, in der sich das uneheliche Kind unter Umständen nicht nur dem Vater, sondern auch der Mutter oder den zum Unterhalt verpflichteten mütterlichen Verwandten oder den Behörden gegenüber befindet, ist die Wahrnehmung seiner Interessen nicht der Mutter übertragen; wie ein Waisenkind untersteht es der Fürsorge des Vormundschaftsgerichtes und seiner Organe (Vormund, Gemeindewaisenrat); die Fürsorge erstreckt sich ebenso wie auf das körperliche auch auf das sittliche Gedeihen.

Den zum Leben nötigen Unterhalt dem Kinde zu gewähren, ist je nach der massgebenden Gesetzgebung die Mutter und ihre Anverwandten und der Vater — im Unvermögensfalle der Vorgenannten die Armenbehörde — verpflichtet. Es ist Sache des gesetzlichen Vertreters des Kindes, dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung erfüllt wird. Die Bedingungen, unter denen die Unterhaltspflicht seitens des Vaters besteht, wechseln in den einzelnen Staaten ebenso wie der Umfang des Unterhalts. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch steht nicht mehr die Bescholtenheit der Mutter, wie dies früher in Preussen der Fall war, sondern nur die Unmöglichkeit, einen bestimmten Mann als Vater des Kindes zu bezeichnen, dem Anspruch entgegen. Die Beweisführung der Vaterschaft kann allerdings zu unleidlichen Zuständen führen; der französische Code civil untersagte infolgedessen geradezu die Nachforschung nach ihr. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Vater vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten unterhaltspflichtig. Die Höhe der väterlichen Leistung bemisst sich nach den Vermögensverhältnissen des unehelichen Vaters (z. B. in Schweden und Norwegen) oder, wie in Deutschland, nach der Lebensstellung der Mutter; hier hat der Vater den Unterhalt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres — bei Gebrechlichkeit des Kindes noch unbeschränkt darüber hinaus — zu gewähren und zwar in einem Umfange, der den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbereitung zu einem Beruf umfasst. Häufig genug ist freilich der Vater unbekannt, unauffindbar, tot oder zahlungsunfähig, oder die Mutter widersetzt sich durch Verschweigung des Vaters — etwa in der Hoffnung auf spätere Heirat oder aus sonstigen in den Umständen liegenden Gründen — der Erhebung der Klage. Ist unter solchen Umständen die Mutter nicht in der Lage, das Kind genügend zu unterhalten, so hätte der Vertreter des Kindes dafür zu sorgen, dass die Armenpflege ergänzend mit einer Unterstützung der Mutter eintritt oder dass, wenn die Mutter überhaupt nicht für die Person des Kindes sorgen kann, die Waisenbehörde Sorge und Unterhalt des Kindes übernimmt.

Die vormundschaftliche Fürsorge und armenpflegerische Versorgung hat bei dem unehelichen Kinde in dem Masse stattzufinden, als es das Bedürfnis erheischt; die Lage der unehelichen Kinder kann hierbei in einzelnen Richtungen grössere Anforderungen an die Behörden stellen als die Lage der Waisenkinder: die Erfüllung dieser Anforderungen ist von dem Gesetzgeber gewollt und könnte durchaus nicht als eine Bevorzugung der unehelichen Kinder aufgefasst werden. Thatsächlich muss dem germanischen System der Fürsorge im Gegenteil vorgeworfen werden, dass

ihre wirkliche Ausübung — vor allem in den Grossstädten — sogar noch sehr weit hinter den Absichten des Gesetzgebers zurückzubleiben pflegt. Am leichtesten ist dies für die Zeit vor und nach der Geburt zu beweisen. Das Interesse des Kindes würde eine Schonung der Hochschwangeren und der Wöchnerin verlangen; es müsste das Neugeborene einige Wochen bei der Mutter bleiben und womöglich von ihr gestillt werden, mindestens aber in eine Pflege übergeführt werden, welche der ausserordentlich grossen Lebensgefährdung des Neugeborenen Rechnung trägt. Soweit nicht für Mutter und Kind die Mittel zum Unterhalt vorhanden sind, müsste sie ihnen das Vormundschaftsgericht mittelst seiner Organe verschaffen, während dies thatsächlich, wenn überhaupt, mit einer Verspätung zu geschehen pflegt, deren Schaden nicht wieder gut zu machen ist. Inzwischen bleibt es der Mutter überlassen, selbst für ihr Kind zu sorgen, was ihr, selbst wenn sie den besten Willen hätte, sehr häufig nicht ausreichend möglich ist. Hält nun etwa die Armenbehörde an dem Grundsatze fest, auch eine an und für sich notwendige Unterstützung nur da zu gewähren, wo sie verlangt wird, oder ist sie überhaupt nicht geneigt, den Notstand hier anzuerkennen, so bildet sich u. a. jener unleidliche Zustand aus, wo das Kind zunächst mit der Mutter zusammen darbt und schliesslich, wenn es hierbei nicht schon erliegt, irgendwohin in eine schlechte Pflege gebracht wird; wie ungeheuer unter solchen und ähnlichen Umständen die Kindersterblichkeit in den ersten Lebenswochen ist, haben wir früher nachgewiesen, als wir über die Kinder derjenigen Frauen sprachen, die sozial am tiefsten stehen. Besonders für diese Klasse von Kindern ist das moderne Findelhaussystem, wie es in Oesterreich besteht, von unschätzbarem Wert, indem es die Fürsorge für die unehelichen Kinder in einheitlicher und folgerichtiger Weise durchführt; nach der Geburt in der Gebäranstalt kommt das Kind in das Findelhaus, um von dort bei zufriedenstellendem Gesundheitszustand in ländliche Aussenpflege gegeben zu werden; in ihr bleibt es mehr oder weniger lange (in Nieder-Oesterreich bis zum 10. (bezw. 6.) Jahre) und wird dann, wenn nicht anderweitig für dasselbe Vorsorge getroffen ist, von der Zuständigkeitsbehörde übernommen. Demgegenüber entbehrt das germanische System der Fürsorge dieser wichtigen Kontinuität (die allerdings in den Ländern mit dem Findelsystem nicht immer gleich gut ausgebildet ist und auch nur einem kleinen Teil der Unehelichen zu gute kommt). Einzelne wertvolle Bestimmungen und Ansätze zur besseren Fürsorge hätten wir aber auch aus den germanischen Ländern zu erwähnen.

Je früher nach der Empfängnis, um so leichter ist die Vaterschaft nachzuweisen und um so leichter für die Entbindung und das Kind vorzusorgen. Es lässt daher die Gesetzgebung der meisten Schweizer Kantone geradezu nur während der Schwangerschaft die Vaterschaftsklage zu; in England und Massachusetts ist sie vor und nach der Entbindung erlaubt, und in Massachusetts kann ein vorläufiger Vollstreckungsbefehl erlassen werden. Aehnlich kann jetzt auch in Deutschland (B.G.B. § 1716) schon vor der Geburt des Kindes durch einstweilige Verfügung eine Hinterlegung der Kosten für Entbindung und Wochenbett sowie für den ersten Unterhalt des Kindes angeordnet werden, um zur geeigneten Zeit ausgezahlt zu werden. In der Mehrzahl der Fälle wird sich allerdings die Klage erst nach der Geburt anstrengen lassen, so dass die Entschädigung für die Kosten der Entbindung, des Wochenbetts und die Kindespflege keinen unmittelbaren Nutzen mehr stiftet. In denjenigen Berufen, welche zur Krankenversicherung verpflichtet sind, ist in einer gewissen Weise vorgesorgt, indem der Wöchnerin für 4—6 Wochen durch die Gewerbeordnung die Beschäftigung untersagt ist und während dieser Zeit ihr ein kleines Krankengeld von den Kassen gewährt wird. Abgesehen von der Wohlthat der öffentlichen Gebäranstalten giebt es ferner in Deutschland und der Schweiz und sonst einige kleine Anstalten (von meist konfessioneller Färbung), welche Schwangere aufnehmen, entbinden und mit ihren Kindern längere Zeit verpflegen, sowie andere Anstalten, welche nur die Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen auf verschieden lange Zeit verpflegen: die Bedeutung dieser Zufluchtstätten und Unterkünfte ist in Deutschland gering; sie leisten zusammen wohl nicht soviel wie die Asyle für Schwangere und Wöchnerinnen, die z. B. in Paris bestehen (vgl. Caubet et Bonnaire).

Ein Zeichen dafür, wie mangelhaft die gesetzliche Fürsorge für die Unehelichen arbeitet, ist es, dass die Polizei durch Konzessionierung und Ueberwachung der Haltefrauen wenigstens die schlechte Lage der meist unehelichen Haltekinder zu bessern sucht. Obgleich die hiermit verbundene Beaufsichtigung der Pflege nicht immer ausreichend ist, auch solange nur von beschränktem Nutzen bleibt, als von keiner Seite für entsprechende Entlohnung gesorgt wird, ist doch die polizeiliche Ueberwachung mangels einer systematischen anderweitigen Ueberwachung nicht zu entbehren: es finden sich jederzeit und allerorts Frauen, welche sich durch schlechte Pflege

von Kindern irgendwie zu bereichern suchen (Engelmacherinnen). Abgesehen von der Unterstützung, welche in dieser Ueberwachung an einigen Orten Frauenvereine freiwillig leisten, findet sich ein wesentlicher Fortschritt in dieser Hinsicht in Leipzig: dort wird von dem dem Armenamt untergeordneten Ziehkinderamt die Aufsicht mittelst eines Arztes und besoldeter Pflegerinnen in wohlgeordneter Weise durchgeführt. In weiterem Verlaufe der Bestrebungen für das Wohl der unehelichen Kinder hat aber ausserdem in Leipzig der Vorstand des Armenamts die Generalvormundschaft über diese Kinder übernommen und hierdurch in unerwarteter Weise eine schnelle Heranziehung zahlreicher natürlicher Väter zum Unterhalt erreicht. Diese Möglichkeit, der Armenbehörde die Vormundschaft über alle unehelichen Kinder anzuweisen, ist später durch das Bürgerliche Gesetzbuch für ganz Deutschland gegeben, so dass es jetzt für jene Behörde keine Schwierigkeit hätte, sich rechtzeitig und ausreichend der unehelichen Kinder anzunehmen. Auch die Einschränkung, dass die Voraussetzung zur Bevormundung die Unterstützung durch öffentliche Armenpflege sei (Art. 78 § 4 des A.G. z. B.G.B.), hindert nicht die Einbeziehung aller unehelichen Kinder oder mindestens derer, für die es wenigstens auf eine gewisse Zeit von Nutzen wäre. So hat sich z. B. in Dortmund der Decernent des Armenwesens, der gleichzeitig Gemeinde-Waisenrat ist, die Vormundschaft über solche Kinder zuweisen lassen, und zwar zunächst wesentlich, um die Rechte der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger auf friedlichem oder prozessualem Wege zu verfolgen; andere deutsche Städte gehen neuerdings ähnlich vor (Cuno), doch wesentlich erscheint hierbei nur eine enge Verbindung zwischen vormundschaftlicher und armenpflegerischer Fürsorge, wobei ein schnelles Eintreten für das Interesse aller unehelichen Kinder (nicht nur der Haltekinder) gesichert sein muss. Ob diese Fürsorge in einer besonderen Abteilung der Armenverwaltung centralisiert wird, ob sie mit der Waisenpflege zusammengelegt wird, muss von örtlichen Umständen abhängen. Jedenfalls sollte durch geeignete Organe die Frage der Verpflegung und des Unterhalts rechtzeitig geprüft und gemäss den gesetzlichen Vorschriften zum Austrag gebracht und von der Geburt bis zur Volljährigkeit das körperliche und sittliche Gedeihen der unehelichen Kinder zuverlässig überwacht werden. In letzter Hinsicht können auch die Fürsorgegesetze (z. B. in England und seit 1. April 1901 in Preussen) wesentliche Hilfe gewähren. Vermutlich würde es auf diese Weise möglich sein, die Minderwertigkeit, die den unehelichen Kindern im ganzen anhaftet, zu einem Teil zu beheben. — Die unehelichen Geburten selbst lassen sich nur insoweit vermindern, als es gelingt, in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht diejenigen Kreise zu heben, welche hierin am meisten rückständig sind.

Litteratur: *Bulletin de l'Institut international de Statistique T. X, F. I, Rome 1897. — Vierteljahrshefte zur Statistik d. Deutschen Reichs, 9. Jahrg. (1900), 10 Jahrg. (1901). — Oesterreichische Statistik Bd. LIV., H. 1, Wien 1900.* — **Fr. Prinzing**, *Die Kindersterblichkeit in Stadt u. Land, Jahrb. f. Nationalökonomie und Stat. III. F., Bd. XX.* — **Otto v. Zwiedineck-Südenhorst**, *Die Illegitimität in Steiermark, Stat. Monatsschrift, XXI. Jahrg., Wien 1895.* — **Wappäus**, *Allgemeine Bevölkerungsstatistik, II. Teil, Leipzig 1861.* — **Karl Linckelmann II**, *Die Unterhaltungspflicht des unch. Vaters, Gutachten aus dem Anwaltstande u. s. f., Berlin 1890.* — **v. Juraschek**, *Die unch. Geburten in Oesterreich seit d. J. 1830, Statistische Monatsschr. 1888.* — **Schimmer**, *Die unehelich Geborenen in Oesterreich 1831—1874, Statist. Monatsschr., Wien 1876.* — **Schneider**, *Jahrb. f. Nationalökonomie u. Stat., 3. F. 10. Bd., Jena 1895. — Umfrage d. Allgem. Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine, in 2 Bänden herausgeg. von P. Wagner, P. Wittenberg, P. Glückstädt, Leipzig 1895, 1896.* — **Wagner**, *Die Sittlichkeit auf d. Lande, 3. Aufl., 1896.* — **Rubin u. Westergaard**, *Statistik d. Ehen, Jena 1890.* — **Böckh**, *Stat. Jahrb. d. Stadt Berlin.* — **Karl Seutemann**, *Die Legitimation unch. Kinder nach d. Berufe u. der Berufsstellung der Eltern, Stat. Monatsschr. N.F. 5, Wien 1900.* — **Taube**, *Das Haltekinderwesen. Vorberichte für die Konferenz am 15. u. 16. Mai 1899 in Stuttgart, Berlin 1899. — Das Sanitätswesen d. preuss. Staates während d. J. 1892, 1893, 1894, bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums, Berlin 1899.* — **S. E. Huppé**, *Städt. Jahrb. 4. Jahrg., Berlin 1870.* — **H. Schwabe**, *Berliner städt. Jahrb., 1. Jahrg., Berlin 1878.* — **Caubet de Bonnaire**, *Revue d'Assistance, Avril 1900.* — **Cuno**, *Die Organisation der Gemeindewaisenpflege, Schriften d. D. Vereins f. Armenpfl. und Wohlthätigkeit, H. 47, Leipzig 1900.* — **H. Neumann**, *Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. VIII, 1892.* — **Derselbe**, *Die unehelichen Kinder in Berlin, Jena 1900.* — **Derselbe**, *Unch. Geburten, in Suppl.-Bd. I d. 1. Aufl. dieses Werkes.*

H. Neumann.

Unfallstatistik.

I. Deutschland. 1. Wesen der U. 2. Ergebnisse der U. a) Die jährlichen Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften etc. b) Sonderstatistiken (Gewerbliche Unfallstatistik für die Jahre 1887 und 1897; landwirtschaftliche Unfallstatistik für die Jahre 1891 und 1901). 3. Gefahrentarifwesen. 4. Verschiedenes. II.

Oesterreich. 1. Jahresübersichten. 2. Revision der U.: „Gefahrenklassifikation“ und „Beitragstarif“. 3. Verschiedenes.

I. Deutschland.

1. **Wesen der U.** Die Unfallstatistik bezweckt, Anzahl, Ursachen und Folgen der Betriebsunfälle festzustellen, um das erforderliche Material einerseits für die Verhütung der Unfälle und die Abmilderung ihrer Folgen, andererseits für die Berechnung der finanziellen Belastung und die Verteilung dieser Lasten zu gewinnen. Unfallverhütung und Gefahrentarifierung sind daher die Angelpunkte der Unfallstatistik. Auf beiden Gebieten kann erst eine auf thatsächlichen Erfahrungen fortlaufend aufgebaute Statistik zuverlässige Erkenntnisquellen liefern. Die Einführung der Zwangsversicherung gegen Betriebsunfälle hatte daher bei dem Mangel einer solchen Statistik zur Voraussetzung, dass zunächst statistische Sondererhebungen angestellt wurden, um die voraussichtlichen Kosten einer allgemeinen Zwangsversicherung einigermassen klarzustellen. Zu dem Zwecke veranstaltete die Reichsverwaltung (durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 11. Juni 1881) eine besondere Unfallstatistik, welche die Zahl und die Folgen der gewerblichen Betriebsunfälle, das Gefahrenverhältnis der verschiedenen Gewerbebetriebe und neben der Berechnung der aus der Unfallversicherung sich ergebenden Belastung der Betriebe zugleich klarstellen sollte, in welchem Verhältnis die Unfalllasten zu den Krankenversicherungslasten stehen würden, wenn den Krankenkassen die Unfallfürsorge für einen gewissen ersten Zeitraum (sogenannte Wartezeit) belassen bliebe (siehe den Art. Unfallversicherung zu A I 3 unten S. 286ff.). Es wurden entsprechende Fragebogen ausgesandt, welche von 93554 gewerblichen Betrieben mit 1615253 männlichen und 342295 weiblichen Arbeitern für die teils in das Sommer-, teils in das Winterhalbjahr fallende Erhebungszeit (August September und Oktober/November des Jahres 1881) ausgefüllt an das Reichsamt des Innern zur Bearbeitung zurückkamen. Auf das ganze Jahr berechnet ergaben sich für die 1957548 Arbeiter 88722 Unfälle, darunter 1986 mit tödlichem Ausgang, 1680 mit dauernder und 85056 mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, oder in Prozenten: auf je 1000 Arbeiter 45,3 Unfälle, darunter 2,2% tödliche, 1,9% mit dauernder und 95,9% mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Das Endergebnis war, dass die Unfallversicherung von rund 2 Millionen gewerblichen Arbeitern (einschliesslich etwa ⅙ weiblicher Arbeiter) eine Jahresbelastung von rund 14 Millionen Mark hervorrufen würde, wenn der Durchschnittsverdienst der männlichen Arbeiter zu 750 Mark, der weiblichen zur Hälfte dieses Betrags angenommen und die im Gesetzentwurf vorgesehenen Entschädigungen gezahlt würden. Auf den Kopf der Arbeiterschaft machte das eine Belastung von 7 Mark. Als Belastung der Krankenkassen, falls ihnen die Fürsorge für die ersten 13 Wochen d. i. 93,4% aller Unfälle verbliebe, stellte sich ein Jahresbetrag von 2749295 Mark oder 16,5% der Gesamtunfallasten heraus, mithin, da ein Drittel der Krankenkassenbeiträge von den Arbeitgebern zu leisten ist, als Anteil der Arbeiter 11%. Vgl. das Nähere bei Bödiker, »Die Unfallstatistik des Deutschen Reichs nach der Aufnahme vom Jahre 1881« (Ergänzungsheft zu Bd. 53 der Statistik des Deutschen Reichs) Berlin 1882.

Auf Grund dieser statistischen Vorarbeiten konnte die neue Gesetzgebung um so eher aufgebaut werden, als die weiteren Entwürfe nicht mehr an dem Kapitaldeckungs-(prämien-)verfahren des ersten Entwurfs festhielten, vielmehr das einfachere Umlageverfahren wählten, welches nur den jedesmaligen Jahresbedarf aufbringt und sich so den thatsächlichen Erfahrungen ganz von selbst anpasst. Die Wahl dieses versicherungstechnisch freilich minderwertigen Systems war, für den Anfang wenigstens, um so mehr geboten, als die zur Aufstellung eines richtigen Prämientarifs erforderlichen Unterlagen (Gesamtzahl der jährlich zu erwartenden Unfälle, Kapitalwert der verschiedenen Arten von Unfallrenten, Unfallgefährlichkeit der verschiedenen Betriebszweige und -arten) sich erst im Laufe der Jahre durch genaue statistische Feststellungen gewinnen liessen — ganz abgesehen davon, dass bei Annahme des Umlageverfahrens der Industrie die sonst für die Kapitaldeckung der Renten sofort festzulegenden Kapitalien zunächst zur Verfügung blieben, auch die Beitragslasten ganz allmählich anstiegen und damit die Einführung der Zwangsversicherung wesentlich erleichtert wurde. Dass man in Deutschland den richtigen Weg eingeschlagen hatte, bewiesen sehr bald die Verlegenheiten der österreichischen Unfallversicherung, welche trotz unzureichender Unterlagen sofort das Prämienverfahren einführte und deshalb sehr bald zu versicherungstechnischen Deficits und erheblichen Tarifschwierigkeiten gelangte (s. unten sub II).

Lediglich für gewisse Baubetriebe wählte die deutsche Gesetzgebung (Bau-U.V.G. v. 11. Juli 1887) im Hinblick auf die Unbeständigkeit solcher Betriebe ein Kapitaldeckungsverfahren, welches sich aber im Grunde als ein modifiziertes Umlagever-

fahren darstellt, da die Zahl der Unfälle und ihre Belastung nicht im voraus veranschlagt, vielmehr am Ende jedes Jahres der Kapitalwert jedes rentenpflichtig gewordenen Unfalls berechnet und die so gefundene Rentenlast des abgelaufenen Rechnungsjahres (einschliesslich der sonst entstandenen Entschädigungsleistungen und Verwaltungskosten) nach Massgabe der Lohnsummen und Unfallgefahren auf die Beteiligten umgelegt wird, so dass auch dieses System die Anpassungsfähigkeit an die thatsächlichen Verhältnisse dem österreichischen (Prämien-) System gegenüber voraus hat. Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts v. 26. Januar 1889 (Amtl. Nachr. 1889 S. 78 ff.), betreffend die Berechnung des Kapitalwerts der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu zahlenden Renten, wonach das Rentendeckungskapital jedes Rechnungsjahres aus der Summe der Kapitalwerte der im Rechnungsjahr festgesetzten Renten ermittelt wird, und die Bekanntmachung v. 5. Februar 1894 (Amtl. Nachr. 1894 S. 141, 151, 297 ff.), betreffend die (auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen mittelst statistischer Bearbeitung von 18007 Zählkarten ausgeführte) Revision des Kapitaldeckungstarifs der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, wonach das bisherige Verfahren, das Deckungskapital für jede Rente nur einmal (für den Rentenbeginn geltend) zu berechnen und im Rentenfeststellungsjahr aufzubringen, dahin erweitert worden ist, dass alljährlich für sämtliche am Jahresschluss laufenden (nicht bloss für die im Rechnungsjahr festgesetzten) Renten das erforderliche (Soll-) Deckungskapital ermittelt, dieses dem vorhandenen (Ist-) Deckungskapital gegenübergestellt und der Mehrbedarf aufgebracht wird, so dass jedesmal die Differenz zwischen Soll-Deckungskapital und Ist-Deckungskapital das aufzubringende Deckungskapital des betreffenden Rechnungsjahres darstellt und demgemäss etwaige Abweichungen zwischen den thatsächlichen und den rechnerischen Rentenwerten sich von selbst ausgleichen.

Bei dem Prämiensystem, welches die voraussichtlichen Gesamtkosten (durch Veranschlagung der einmaligen bezw. vorübergehenden und durch Kapitalisierung der dauernden Verpflichtungen) im voraus festzustellen und diese durch feste, im voraus tarifmässig berechnete Beiträge (Prämien) zu decken sucht, müssen aber etwaige Fehlerquellen in der Rechnungsgrundlage sich um so schärfer geltend machen, als hier nicht der thatsächliche Jahresbedarf, sondern die kapitalisierte Rentenlast aufzubringen ist. Daher wählte die deutsche Gesetzgebung bei Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung (R.G. v. 22. Juni 1889), wo das Umlageverfahren mit seinen ansteigenden Beitragslasten schon wegen der Arbeiterbeiträge ausgeschlossen war, im Hinblick auf die immerhin noch mangelhaften Rechnungsunterlagen ein modifiziertes Prämiensystem, welches die Vorausberechnung der entstehenden Gesamtlasten auf bestimmte Perioden beschränkte und auf Grund der inzwischen gewonnenen weiteren statistischen Erfahrungen für jede neue Periode entsprechende Neuberechnungen und damit die Ausschaltung etwaiger Fehlerquellen vorsah. Erst bei der Revision der Invaliden- und Altersversicherung im Jahre 1899, als schon sicherere Unterlagen zur Verfügung standen und sich hiernach ergab, dass die erstmalig berechneten Beiträge infolge Ueberschätzung der Invaliditätswahrscheinlichkeit und Unterschätzung der Invalidensterblichkeit im Durchschnitt des Reichs dauernd ausreichten, um die Lasten der Versicherung dauernd zu decken, ging man zum Prämiensystem (mit dauernd gleichen Durchschnittsbeiträgen) über (R.G. v. 13. Juli 1899).

In ähnlicher Weise wurde dann bei der Revision der Unfallversicherung im Jahr 1900, schon im Interesse einer späteren Verschmelzung der verschiedenen Arbeiterversicherungszweige unter Einbeziehung der Witwen- und Waisenversicherung, innerhalb der Reichstags-Kommission angeregt, auf Grund der seit 1885 gewonnenen statistischen Erfahrungen vom Umlageverfahren zur Kapitaldeckung überzugehen; da jedoch die Mehrheit der Kommission im Hinblick auf die reichere Gliederung und die grössere Beweglichkeit der (gewerblichen) Unfallstatistik die zur Verfügung stehenden Rechnungsgrundlagen dazu noch nicht für ausreichend hielt und der unmittelbare Uebergang zum Prämiensystem eine sofortige Steigerung der Beiträge um etwa 60% bedingte, so einigte man sich dahin, durch weitere Verstärkung der Reserve-Rücklagen dem späteren Untergang zu dem an sich richtigeren Kapitaldeckungs-(prämien-)verfahren wenigstens vorzuarbeiten. Vgl. hierzu den Art. Unfallversicherung zu III 4e und den Bericht der Reichstags-Kommission vom 27. April 1900, Reichstags-Drucksache Nr. 703a, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900 S. 62 ff. nebst den dort angezogenen Anlagen, bezw. Reichstags-Drucksache Nr. 93 (Invalidenversicherung), 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1899 S. 264 ff. nebst »Denkschrift, betreffend die Höhe und Verteilung der finanziellen Belastung aus der Invalidenversicherung« und Kommissionsbericht vom 6. Mai 1899 (Nr. 270) S. 64 ff., sowie meine Schriften: »Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs«, Berlin 1900 S. 28 ff. und »Die Arbeiterversicherung im Auslande«, Berlin 1900 Heft XII S. 35/37 bezw. die dort angeführte Litteratur.

2. Ergebnisse der U. a) Die jährlichen Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften etc., welche alljährlich dem Reichstag in einer vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellenden Nachweisung vorzulegen sind, geben neben den finanziellen Abschlüssen (s. d. Art. Unfallversicherung unten S. 285 ff.) fortlaufend Aufschluss über die Zahl, Ursachen und Folgen der entschädigungspflichtigen Betriebsunfälle und werden regelmässig in der ersten Jahresnummer der »Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts« veröffentlicht (vgl. auch die statistischen Uebersichten in den Jahrg. 1895 II S. 73, 1897 S. 231, 1899 S. 660 ff.) und die mit Verhältnisberechnungen versehene Zusammenstellung für die Jahre 1885 bis 1898 in dem 1. Beiheft zum Jahrg. 1900. Die Hauptergebnisse zeigen die Tabellen I bis III S. 264—267.

Um den thatsächlichen Verlauf der Unfallfolgen gegenüber den bei der ersten Eintragung des Unfalls vielfach nur schätzungsweise zu treffenden Annahmen für die zurückliegenden Jahre festzustellen, veranlasste das Reichs-Versicherungsamt durch Rundschreiben vom 10. Februar 1895 bezw. 20. Februar 1897 (Amtl. Nachr. 1895 S. 131 und 1897 S. 243 ff.), dass im Jahre 1895 für die sämtlichen rückliegenden Jahre und seitdem alljährlich für die drei dem Rechnungsjahr vorhergehenden Jahre die dem thatsächlichen Verlauf entsprechenden Eintragungen gemacht wurden. Hiernach ergab sich im allgemeinen eine Abschwächung in den Unfallfolgen, wie sich aus der auf S. 268 folgenden Tabelle ersehen lässt[1]) (Amtl. Nachr. 1899 S. 666 ff.).

b) Sonderstatistiken sind vom Reichs-Versicherungsamt wiederholt veranstaltet worden, um die inzwischen gesammelten Erfahrungen statistisch festzustellen und so für den weiteren Ausbau der Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere der Unfallverhütung, nutzbar zu machen. Hierher gehören vornehmlich die statistischen Bearbeitungen der gewerblichen (landwirtschaftlichen) Betriebsunfälle für die Jahre 1887 und 1897 (1891 und 1901), welche im wesentlichen nach gleichen Gesichtspunkten erfolgten und durch statistische Bearbeitung jedes im Zähljahr erstmalig entschädungspflichtig gewordenen Betriebsunfalls (mittelst besonderer Zählkarte) alle wissenswerten Umstände des Unfalls, insbesondere Ursache und Folge desselben, klarzustellen bezweckten.

Die gewerbliche Unfallstatistik für die beiden Jahre 1887/1897 wurde durch die Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 4. Juni 1887/22. März 1897 (Amtliche Nachrichten 1887/1897 Seite 153/294), welche den Genossenschaftsvorständen die erforderlichen Anleitungen zur einheitlichen Behandlung der »Unfallzählkarten« (Schema: S. 155/279 a. a. O.) gaben, eingeleitet, nach Eingang der ausgefüllten Zählkarten im Reichs-Versicherungsamt eingehend bearbeitet und demnächst in umfassenden, nach Gebietsteilen und Gewerbszweigen aufgestellten Tabellen veröffentlicht (Amtl. Nachr. 1890 S. 199 ff. und Beihefte zu den Jahrg. 1899/1900). Im ganzen wurden für die Jahre 1887/1897 15970/45971 Zählkarten bearbeitet bei 319453/455417 gewerblichen Betrieben mit 3861560/6042618 versicherten Personen; dabei wurde besonderer Wert darauf gelegt, den Hergang des Unfalls, die Art der Verletzung und die Verschuldungsfrage klarzustellen. Während die 1887 er Unfallstatistik sich nur auf die damals bestehenden 62 gewerblichen Berufsgenossenschaften bezieht, umfasst die 1897 er Unfallstatistik sämtliche 65 gewerbliche Berufsgenossenschaften, die 13 Versicherungsanstalten der Bau-Berufsgenossenschaften und 354 Ausführungsbehörden und verwertet für die Verhältnisberechnungen auch die Zahl der »Vollarbeiter« (zu 300 Arbeitstagen); auch sind die Tabellen einerseits nach Reichs-Gebietsteilen, andererseits nach Berufsgruppen und Versicherungsträgern geordnet. Die Hauptergebnisse führten im wesentlichen zu folgenden Feststellungen.

Was zunächst die Unfallhäufigkeit betrifft, so lassen schon die alljährlichen Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften eine fortgesetzte Zunahme der gewerblichen Betriebsunfälle erkennen, denn vom Anfangsjahr der Unfallversicherung (1886) ab beträgt die Zahl der Verletzten auf 1000 versicherte Personen für die einzelnen Jahre: 2,80; 4,14; 4,35; 4,71; 5,36; 5,55; 5,64; 6,03; 6,25; 6,24; 6,72; 6,91; 7,11 und 7,39 (für 1899). Diese (keineswegs in Deutschland allein hervorgetretene) Erscheinung wird, neben der durch die Unfallversicherungsgesetze verschärften Unfallmeldekontrolle und erleichterten Rechtsverfolgung von Entschädigungsansprüchen, im wesentlichen auf die (gerade für Deutschim verflossenen Zeitraum besonders hervorgetretene) Fortentwickelung der modernen Industrie zurückzuführen sein, deren erhöhte

[1]) Die Todesfälle haben naturgemäss, da auch noch in den späteren Jahren Fälle des Ablebens in ursächlichem Zusammenhang mit den Unfällen vorkommen, durchweg eine geringe Vermehrung erfahren, wogegen die dauernde Erwerbsunfähigkeit (und zwar sowohl völlige als teilweise) zu Gunsten der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit abnimmt. Im übrigen zeigen beiderlei Kolonnen, dass die schweren Unfälle (Tod und Invalidität) zu Gunsten der leichten Unfälle (mit nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit) durchweg zurückgehen.

I. Anzahl der durchschnittlich versicherten Personen und Zahl der gemeldeten und

Jahr	Gesamt-Ergebnis					Gewerbliche Berufsgenossenschaften				
	Ver-sicherte	Unfälle		Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle		Ver-sicherte	Unfälle		Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle	
		gemeldete	ent-schädigte	ge-mel-dete	ent-schä-digte		gemeldete	ent-schädigte	ge-mel-dete	ent-schä-digte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1886	3 725 313	89 619	10 540	24,06	2,83	3 473 435	82 596	9 723	23,78	2,80
1887	4 121 537	115 475	17 102	28,02	4,15	3 861 560	105 897	15 970	27,42	4,14
1888	10 343 678	137 447	21 057	13,29	2,04	4 320 663	121 164	18 809	28,04	4,35
1889	13 374 566	173 785	31 019	12,99	2,32	4 742 548	139 549	22 340	29,42	4,71
1890	13 619 750	198 706	41 420	14,59	3,04	4 926 672	149 188	26 403	30,28	5,36
1891	18 015 286	223 057	50 507	12,38	2,80	5 093 412	161 674	28 289	31,74	5,55
1892	18 014 280	234 726	54 827	13,03	3,04	5 078 132	165 003	28 619	32,49	5,64
1893	18 118 850	262 339	61 874	14,48	3,41	5 168 973	182 120	31 171	35,23	6,03
1894	18 191 747	280 842	68 677	15,44	3,78	5 243 965	190 744	32 797	36,37	6,25
1895	18 389 468	307 833	74 467	16,74	4,05	5 409 218	205 019	33 728	37,90	6,24
1886–1895	135 914 475	2 023 829	431 490	14,89	3,17	47 318 578	1 502 954	247 849	31,76	5,24
1896	17 605 190	349 388	85 272	19,98	4,84	5 734 680	233 319	38 538	40,69	6,72
1897	17 947 447	379 367	91 171	21,29	5,08	6 042 618	252 382	41 746	41,77	6,91
1898	18 246 013	404 826	96 774	22,19	5,30	6 316 834	270 907	44 881	42,89	7,11
1899	18 604 124	440 432	104 811	23,84	5,63	6 658 571	298 918	49 175	44,89	7,39

[1]) Ohne die Versicherungsanstalten, da die Anzahl der bei ihnen versicherten Personen

II. Folgen der Unfallverletzungen

Jahr	Gesamt-Ergebnis					Gewerbliche Berufsgenossenschaften				
	Entschädigte Verletzte überhaupt	tot	dauernd erwerbsunfähig		vorübergehend erwerbsunfähig	Entschädigte Verletzte überhaupt	tot	dauernd erwerbsunfähig		vorübergehend erwerbsunfähig
			völlig	teilweise				völlig	teilweise	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1886	2,83	0,73	0,48	1,06	0,56	2,80	0,70	0,44	1,09	0,57
1887	4,15	0,79	0,77	2,05	0,54	4,14	0,77	0,73	2,11	0,53
1888	2,04	0,35	0,21	1,07	0,41	4,35	0,68	0,43	2,38	0,86
1889	2,32	0,39	0,22	1,22	0,49	4,71	0,71	0,49	2,70	0,81
1890	3,04	0,44	0,20	1,66	0,74	5,36	0,73	0,38	3,27	0,98
1891	2,80	0,35	0,14	1,54	0,77	5,55	0,71	0,32	3,42	1,10
1892	3,04	0,32	0,15	1,69	0,88	5,64	0,65	0,30	3,55	1,14
1893	3,41	0,34	0,14	2,00	0,93	6,03	0,69	0,27	3,82	1,25
1894	3,78	0,34	0,10	2,14	1,20	6,25	0,65	0,16	3,82	1,62
1895	4,05	0,35	0,09	2,20	1,41	6,24	0,67	0,15	3,57	1,85
1886–1895	3,17	0,33	0,17	1,74	0,88	5,24	0,70	0,35	3,08	1,11
1896	4,84	0,39	0,09	2,52	1,84	6,72	0,71	0,10	3,53	2,38
1897	5,08	0,41	0,08	2,59	2,00	6,91	0,70	0,10	3,52	2,59
1898	5,30	0,43	0,06	2,62	2,19	7,11	0,73	0,09	3,54	2,75
1899	5,63	0,43	0,07	2,75	2,38	7,39	0,72	0,09	3,58	3,00

entschädigten Unfälle bei den Berufsgenossenschaften [1]) und Ausführungsbehörden.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften					Ausführungsbehörden					Jahr
Versicherte	Unfälle		Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle		Versicherte	Unfälle		Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle		
	gemeldete	entschädigte	gemeldete	entschädigte		gemeldete	entschädigte	gemeldete	entschädigte	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
[2])										
—	—	—	—	—	251 878	7 023	817	27,88	3,24	1886
—	—	—	—	—	259 977	9 578	1 132	36,84	4,35	1887
5 576 765	5 102	808	0,92	0,14	440 250	11 181	1 440	25,06	3,23	1888
8 088 698	19 542	6 631	2,42	0,82	543 320	14 694	2 048	27,04	3,77	1889
8 088 698	32 186	12 573	3,98	1,55	604 380	17 332	2 444	28,68	4,04	1890
12 289 415	42 296	19 359	3,44	1,58	632 459	19 087	2 859	30,18	4,25	1891
12 289 415	50 136	23 231	4,08	1,89	646 733	19 587	2 977	30,29	4,60	1892
12 289 415	59 006	27 553	4,80	2,24	660 492	21 213	3 150	32,12	4,77	1893
12 289 415	68 751	32 491	5,59	2,64	658 367	21 347	3 389	32,42	5,15	1894
12 289 415	80 598	37 383	6,56	3,04	690 835	22 216	3 356	32,16	4,86	1895
83 201 236	357 617	160 029	4,30	1,92	5 394 661	163 258	23 612	30,26	4,38	1886—1895
11 189 071	91 099	42 934	8,14	3,84	681 439	24 970	3 800	36,64	5,58	1896
11 189 071	98 363	45 438	8,79	4,06	715 758	28 622	3 987	39,99	5,57	1897
11 189 071	103 159	47 683	9,22	4,26	740 108	30 760	4 210	41,56	5,69	1898
11 189 071	107 861	51 287	9,64	4,58	756 482	33 653	4 349	44,51	5,75	1899

nicht feststeht. [2]) Wegen der Zahlen in Spalte 12 vergl. Note 3 zu Tabelle III.

(auf 1000 Versicherte berechnet).

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften					Ausführungsbehörden					Jahr
Entschädigte Verletzte überhaupt	tot	dauernd erwerbsunfähig		vorübergehend erwerbsunfähig	Entschädigte Verletzte überhaupt	tot	dauernd erwerbsunfähig		vorübergehend erwerbsunfähig	
		völlig	teilweise				völlig	teilweise		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	3,24	1,17	0,91	0,72	0,44	1886
—	—	—	—	—	4,35	1,21	1,30	1,29	0,55	1887
0,14	0,06	0,01	0,03	0,04	3,23	0,78	0,61	1,29	0,55	1888
0,82	0,17	0,03	0,33	0,29	3,77	0,80	0,54	1,63	0,80	1889
1,55	0,23	0,05	0,67	0,60	4,04	0,80	0,62	1,82	0,80	1890
1,58	0,18	0,05	0,72	0,63	4,52	0,88	0,55	2,27	0,82	1891
1,89	0,16	0,06	0,90	0,77	4,60	0,78	0,54	2,33	0,95	1892
2,24	0,18	0,06	1,21	0,79	4,77	0,78	0,51	2,42	1,06	1893
2,64	0,18	0,04	1,40	1,02	5,15	0,84	0,51	2,65	1,15	1894
3,04	0,18	0,04	1,59	1,23	4,86	0,69	0,46	2,44	1,27	1895
1,92	0,17	0,05	0,96	0,74	4,38	0,83	0,59	2,05	0,91	1886—1895
3,84	0,21	0,06	1,99	1,58	5,58	0,86	0,45	2,79	1,48	1896
4,06	0,22	0,05	2,08	1,71	5,57	0,78	0,40	2,78	1,62	1897
4,26	0,23	0,03	2,09	1,91	5,69	0,86	0,32	2,77	1,73	1898
4,58	0,23	0,04	2,26	2,05	5,75	0,82	0,36	2,76	1,80	1899

III. Ursachen und Folgen

Rechnungsjahr a. Gewerbliche Berufsgenossenschaften b. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften c. Ausführungsbehörden	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen[3])	Entschädigte Unfälle (Zahl der Verletzten, für													
		Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe des Rechnungs												
			a) Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten						b) Gegenstände und Vorgänge, bei						
			Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Spalte 8) [2])	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen etc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen u. Dampfkochapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit etc.)	Feuergefährliche, heisse und ätzende Stoffe etc., Gase, Dämpfe etc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen etc., aus Luken etc., in Vertiefungen etc.
			männliche	weibliche	männliche	weibliche									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1886 bis 1895[1]) a.	—	—	236699	8 520	7 522	947	253 688	5,24	59 597		1 371	12 357		46 319	43 759
b.	—	—	117829	36 362	4 436	1 402	160 029	1,92	18 223		29	1 241		11 920	43 110
c.	—		23255	342	48	9	23 654	4,38	1 157		91	353		3 307	2 892
Zusammen	—	—	377783	45 224	12 006	2 358	437 371	—	78 997		1 491	13 831		61 546	89 761
1896 a.	5 734 680	164 134	37 127	1 332	1 064	146	39 669	6,72	8 006	1 260	167	384	1 324	7 055	7 039
b.	(11 189 071)	107 029	30 286	11 220	1 067	361	42 934	3,84	3 718	14	8	145	195	3 045	12 346
c.	681 439	17 119	3 735	53	11	1	3 800	5,58	94	37	6	15	41	637	486
Zusammen	17 605 190	288 282	71 148	12 605	2 142	508	86 403	4,84	11 908	1 311	181	544	1 560	10 737	19 871
1897 a.	6 042 618	186 736	39 910	1 593	1 217	181	42 901	6,91	9 068	1 576	189	436	1 334	7 489	7 371
b.	(11 189 071)	131 983	31 351	12 602	1 091	394	45 438	4,06	3 834	13	5	122	180	2 939	13 601
c.	715 758	19 814	3 912	87	8	—	3 987	5,57	105	42	11	26	25	619	573
Zusammen	17 947 447	338 533	75 153	14 282	2 316	575	92 326	5,08	13 007	1 631	205	584	1 539	11 047	21 545
1898 a.	6 316 834	210 906	42 768	1 676	1 519	167	46 130	7,10	9 795	1 670	136	424	1 797	7 973	7 681
b.	(11 189 071)	155 165	32 831	13 237	1 181	434	47 683	4,26	4 078	21	16	137	323	3 083	13 903
c.	740 108	22 541	4 109	78	22	1	4 210	5,69	121	39	8	14	29	645	536
Zusammen	18 246 013	388 622	79 708	14 991	2 722	602	98 023	5,30	13 992	1 730	160	575	2 149	11 621	22 120
1899 a.	6 658 571	234 830	46 830	1 740	1 644	186	50 400	7,39	10 561	1 860	169	471	1 721	8 610	8 194
b.	(11 189 071)	178 042	34 945	14 526	1 394	422	51 287	4,58	4 395	20	23	111	368	3 282	14 920
c.	756 482	24 982	4 245	93	11	—	4 349	5,75	138	38	16	14	26	624	587
Zusammen	18 604 124	437 854	86 020	16 359	3 049	608	106 036	5,63	15 094	1 918	208	596	2 115	12 516	23 701

[1]) Bezüglich der einzelnen Jahre des ersten Jahrzehnts (1886—1895) s. die 1. Auflage, 2. Reichs-Versicherungsamts.

[2]) Während im übrigen die Eintragungen für die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Spalte 2 unter a die bei den Versicherungsanstalten versicherten Personen, da deren Anzahl nicht auf die Versicherungsanstalten beziehenden Unfälle auf das Tausend berechnet.

[3]) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 2 beruhen auf Schätzungen (vgl. die „Vorbe nossenschaften in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.

der Unfälle.

welche Entschädigungen festgestellt worden sind)

jahres hinzugekommene Fälle

welchen sich die Unfälle ereigneten: Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen etc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art etc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren etc.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord etc.)	Tiere (Stoss, Schlag, Biss etc.) einschliesslich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken etc.)	Sonstige	e) Folge der Verletzungen: Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: teilweise	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getöteten (Sp. 24): Witwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 32)
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
58 066					32 339		33 821	16 764	148 480	54 623	21 555	46 953	1 839	70 347	1 515 004	31,76
60 219					25 287		14 394	4 071	76 745	61 819	8 993	15 780	113	25 086	357 617	4,30
11 287					4 567		4 522	3 197	11 045	4 890	3 441	6 024	267	10 332	163 258	30,26
129 572					62 103		52 737	24 032	239 270	121 332	33 980	69 357	2 419	105 765	2 035 879	—
4 882	2 419	1 124	430	494	2 833	2 162	4 152	618	20 860	14 039	2 627	5 793	185	8 605	235 720	40,69
2 979	7 260	45	30	5 756	3 687	3 706	2 363	623	22 222	17 726	1 406	2 609	29	4 104	91 099	8,14
634	91	745	55	27	449	483	586	306	1 900	1 008	412	792	40	1 244	24 970	36,64
8 495	9 770	1 914	515	6 277	6 969	6 351	7 101	1 547	44 982	32 773	4 505	9 194	254	13 953	351 789	10,98
5 322	2 308	1 510	526	491	3 123	2 158	4 381	680	21 836	16 004	2 781	5 954	202	8 937	255 152	41,77
3 378	7 479	41	21	6 091	3 731	4 003	2 474	544	23 260	19 160	1 608	2 835	29	4 472	98 363	8,79
588	154	902	45	24	411	462	561	283	1 982	1 161	413	786	36	1 235	28 672	39,99
9 288	9 941	2 453	592	6 606	7 265	6 623	7 416	1 507	47 078	36 325	4 802	9 575	267	14 644	382 117	21,29
5 577	2 455	1 736	503	583	3 290	3 510	4 749	568	22 940	17 873	3 008	6 830	202	10 040	273 603	42,89
3 804	7 886	60	32	6 651	3 940	3 831	2 598	332	23 306	21 387	1 652	2 951	38	4 041	103 159	9,22
655	134	1 031	35	22	446	495	637	239	2 050	1 284	436	820	67	1 323	30 760	41,56
10 036	10 475	2 827	570	7 256	7 676	6 836	7 984	1 139	48 356	40 544	5 096	10 601	307	16 004	407 522	22,19
6 213	2 857	1 992	622	634	3 781	2 715	4 897	610	24 435	20 458	3 134	6 903	219	10 256	301 799	44,89
3 737	8 771	53	26	7 089	4 193	4 299	2 608	440	25 313	22 926	1 607	2 914	16	4 537	107 861	9,64
605	136	1 071	54	25	549	566	619	276	2 000	1 364	424	795	54	1 283	33 653	44,5[illegible]
10 555	11 764	3 116	702	7 748	8 423	7 580	8 124	1 326	51 838	44 748	5 165	10 622	289	16 076	443 313	23,84

Suppl.-Bd. dieses Werkes S. 900 ff., bezw. 1. Beiheft zum Jahrg. 1900 der Amtlichen Nachrichten des

(a) sich auf die 13 Versicherungsanstalten der Bau-Berufsgenossenschaften mit erstrecken, sind nicht feststeht, nicht berücksichtigt; deshalb sind auch in Spalten 9 und 33 bei a nur die sich

merkung" unter Z. 2 zu den alljährlich veröffentlichten Rechnungsergebnissen der Berufsge-

	Nach den Rechnungsergebnissen				Abgeschlossene Beurteilung			
	Zahl der Verletzten, für welche im Rechnungsjahr erstmalig Entschädigungen festgestellt worden sind, nach den Unfallfolgen							
	auf 100 Verletzte				auf 100 Verletzte			
Jahr	Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige	dauernde Erwerbsunfähigkeit teilweise	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige	dauernde Erwerbsunfähigkeit teilweise	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit
	a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften							
1886	24,91	15,92	38,88	20,29	25,89	3,50	39,65	30,96
1887	18,51	17,70	50,88	12,91	19,49	3,11	46,98	30,42
1888	15,65	10,03	54,60	19,72	16,68	3,25	50,67	29,40
1889	15,14	10,43	57,24	17,19	15,93	2,80	52,21	29,06
1890	13,62	7,08	61,01	18,29	14,22	2,30	55,63	27,85
1891	12,85	5,55	61,79	19,81	13,39	2,06	56,20	28,35
1892	11,47	5,26	63,07	20,20	12,05	2,12	56,28	29,55
1893	11,51	4,42	63,33	20,74	12,24	2,01	51,54	34,21
1894	10,48	2,61	61,06	25,85	11,04	1,85	51,81	35,30
	b) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften							
1888	43,81	5,32	22,28	28,59	44,73	3,22	28,01	24,04
1889	20,63	3,92	40,16	35,29	21,20	2,93	43,59	32,28
1890	14,93	3,48	42,98	38,61	15,47	2,27	45,34	36,92
1891	11,12	3,33	45,83	39,72	11,42	1,91	49,19	37,48
1892	8,72	3,38	47,40	40,50	9,19	1,85	52,45	36,51
1893	7,77	2,80	54,07	35,36	8,27	1,42	51,40	38,91
1894	6,96	1,72	52,89	38,43	7,21	1,32	49,45	42,02
	c) Unfallversicherung insgesamt*)							
1886	25,77	16,87	37,58	19,78	26,83	4,64	38,84	29,69
1887	19,12	18,51	49,48	12,89	20,13	4,07	46,28	29,52
1888	17,39	10,43	52,26	19,92	18,50	3,95	49,09	28,46
1889	16,73	9,25	52,61	21,41	17,54	3,31	49,82	29,33
1890	14,38	6,44	54,49	24,67	15,03	2,76	52,11	30,10
1891	12,55	5,07	54,87	27,51	13,05	2,39	53,21	31,35
1892	10,62	4,79	55,69	28,90	11,16	2,36	54,37	32,11
1893	10,10	4,00	58,46	27,44	10,73	2,08	51,53	35,66
1894	9,14	2,56	56,72	31,58	9,53	2,00	50,67	37,80

*) Einschliesslich der Ausführungsbehörden und der Versicherungsanstalten der Bau-Berufsgenossenschaften.

Gefahren (intensiver Betrieb, Heranziehung noch ungeschulter Arbeitskräfte, neue und gefährliche Betriebsarten etc.) sich durch entsprechende Unfallverhütungsmassnahmen keineswegs sogleich und durchweg paralysieren lassen (vgl. hierzu: »Die Arbeiterversicherung im Auslande«, Berlin 1900, Heft IV, S. 41, VI. S. 17, VII. S. 29).

Bezüglich der örtlichen Verteilung der entschädigungspflichtigen (am Sitze des Betriebes gezählten) Unfälle ergiebt die 1897 er Statistik (für die Berufsgenossenschaften), dass auf 100 qkm Bodenfläche berechnet grossstädtische Bezirke wie Berlin und Hamburg die höchsten, vorwiegend ländliche Bezirke dagegen wie die Regierungsbezirke Gumbinnen und Marienwerder die niedrigsten Unfallziffern ergeben, während die Berechnung auf 1000 Vollarbeiter gerade das umgekehrte Ergebnis liefert; in ersterer Beziehung stehen sich bei dem allgemeinen Durchschnitt von 7,93 Verletzten auf je 100 qkm des Deutschen Reichs Berlin Hamburg mit 3427,99/228,21 und Marienwerder/Gumbinnen mit 1,54/1,64 Unfällen auf 100 qkm gegenüber, wogegen bei dem allgemeinen Durchschnitt von 8,20 Verletzten auf 1000 Vollarbeiter Berlin diesen Durchschnitt kaum überschreitet (8,66), Gumbinnen gerade das Doppelte aufweist und beispielsweise Nieder-Bayern nur dreimal höhere Unfallziffern als das industrielle Königreich Sachsen (18,99 : 6,36) zeigt.

Die Verteilung der Unfälle auf die Betriebe ergiebt für die gesamten Berufsgenossenschaften ebenfalls eine Steigerung, da von 100 Betrieben 1887 nur 3,20, 1897 aber 5,32 von Unfällen betroffen

waren, so dass in dem zehnjährigen Zeitraum nicht nur, wie oben dargelegt, die Unfallzahlen gestiegen, sondern diese vermehrten Unfälle auch einen grösseren Teil der Betriebe als im Jahr 1887 betroffen haben. Die sogenannten Massenunfälle treten dabei ganz zurück, da im Jahr 1897 von insgesamt 45444 Unfällen mit 45971 Verletzten (44083 Männern und 1888 Frauen) nur 338 Unfälle oder 0,74 % aller entschädigungspflichtigen Unfälle mehrere Personen betroffen hatten; die höchsten Prozentsätze zeigen die Seeschiffahrt (4,82), die Staatsbetriebe für Schiffahrt etc. (1,79), der Bergbau (1,70) und die Chemie (1,43). Je 1 solcher Unfall betraf bei der See-Berufsgenossenschaft 28, bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 12 und bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft 10 Personen. Von den einzelnen Betriebsgruppen haben, auf 1000 Vollarbeiter berechnet, die höchsten Unfallziffern Spedition, Lagerei und Fuhrwesen (14,15), Bergbau (12,00) und Steinbrüche (11,94), die niedrigsten aber Textilindustrie (3,25), Nahrungsmittel, Fleischerei und Tabak (3,12) und Leder- und Bekleidungsindustrie (3,07), während der Durchschnitt für die gesamte Unfallversicherung 8,08 (Berufsgenossenschaften 8,20 und Ausführungsbehörden 6,79) beträgt. Auch bei den einzelnen Berufsgenossenschaften stehen neben der Müllerei-Berufsgenossenschaft (13,51) die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft (16,97), Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft (12,36), Knappschafts-Berufsgenossenschaft (12,09) und Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (11,94) obenan, wogegen die Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft (2,18), Seiden-Berufsgenossenschaft (1,26) und Tabaks-Berufsgenossenschaft (0,42) die geringsten Unfallziffern aufweisen. Im allgemeinen lässt diese zum ersten Mal auf 1000 Vollarbeiter berechnete Statistik erkennen, dass die vorwiegend mit mechanischen Vorgängen sich befassenden Betriebe (Fuhrwerkerei, Müllerei, Spedition und Speicherei) in der Unfallhäufigkeit die unterirdisch sich vollziehenden und mit elementaren Gefahren verknüpften Betriebe (Bergbau und Steinbrüche bezw. Schiffahrt) übertreffen und dass gerade Maschinenbetriebe (Eisen- und Stahlindustrie mit 8,92), nur eine mittlere Unfallhäufigkeit aufweisen.

Hinsichtlich der Folgen der Unfälle zeigen (auf 100 Vollarbeiter) die meisten tödlichen Unfälle Binnenschiffahrt (2,99), Seeschiffahrt (2,77), Bergbau (2,06), Steinbrüche (1,75), Spedition etc. (1,75) dagegen die wenigsten Feinmechanik etc. (0,14), Textilindustrie (0,14) und Nahrungsmittelindustrie (0,13).

Bezüglich der Verteilung der Unfälle auf die einzelnen Monate, Wochentage und Tagesstunden ergeben die Verhältnisberechnungen bei der Annahme, dass auf 1 Tag bezw. auf 3 Stunden im Durchschnitt des ganzen Jahres ein Unfall enthält, für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten der Hauptsache nach folgendes:

	1887	1897		1887	1897
Januar	0,94	0,92	Juli	1,08	1,10
Februar	0,98	0,92	August	1,04	1,05
März	0,95	0,90	September	1,06	1,10
April	0,94	0,90	Oktober	1,09	1,09
Mai	0,90	1,00	November	1,08	1,05
Juni	0,99	1,01	Dezember	0,95	0,96
Sonntag	0,19	0,15	Donnerstag	1,09	1,10
Montag	1,18	1,23	Freitag	1,16	1,06
Dienstag	1,10	1,17	Sonnabend	1,13	1,19
Mittwoch	1,15	1,10			
Vormittag			Nachmittag		
12—3	0,17	0,10	12—3	1,23	1,01
3—6	0,21	0,18	3—6	1,94	2,12
6—9	1,06	1,11	6—9	0,90	0,84
9—12	2,21	2,37	9—12	0,28	0,27

Nach der Art der Verletzungen ergiebt sich folgende Verteilung der Unfälle:

Verbrennungen, Verbrühung, Aetzung	5.33	3.74
Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche	92,93	94.46
Erstickungen	0,71	0.47
Ertrinken	0,92	0,83
Sonstige tödliche Verletzungen	0,11	0,50
	100	100

Den »Betriebseinrichtungen und Vorgängen, bei welchen sich entschädigungspflichtige Unfälle ereigneten,« wird in beiden Statistiken eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, weil solche Feststellungen für den weiteren Ausbau der Unfallverhütung von grösster Wichtigkeit sind. In ausführlichen Tabellen wird für die gesamte gewerbliche Unfallversicherung, für die verschiedenen Berufsgruppen und für die einzelnen Versicherungsträger die Verteilung der Unfälle auf die in 16 Gruppen und 83 Unterabteilungen gegliederten Betriebseinrichtungen etc. gegeben und in dem beigefügten Text eingehend erläutert, um die Unfallgefährlichkeit der einzelnen Maschinengattungen und sonstigen Betriebseinrichtungen klarzustellen und Anhaltspunkte für sachgemässe Vorbeugungsmassnahmen zu bieten. Auch hier ergiebt sich die schon oben erwähnte Thatsache, dass die Maschinenunfälle keineswegs die zahlreichsten und gefährlichsten sind, da sie bei der gesamten Unfallversicherung 1887 1897 nur 26,84 24,76 % aller Unfälle und nur 15,87 14,07 % der tödlichen Unfälle

ausmachten; die tödlichen Maschinenunfälle sind sogar seit 1887 im Verhältnis zu den gesamten Unfällen von 2,94 auf 1,51 und im Verhältnis zu den Maschinenunfällen von 10,94 auf 6,08 % zurückgegangen — ein Ergebnis, welches in erster Linie auf die bessere Durchführung der Unfallverhütung zurückgeführt wird und auf die Wichtigkeit dieser deutlich hinweist. Nach den verschiedenen Gruppen der Maschinen entfallen auf:

	1887	1897	1887	1897
Arbeitsmaschinen	65,39	70,26	17,55	17,40
Hebemaschinen .	20,97	19,62	5,63	4,86
Transmissionen .	8,60	6,28	2,31	1,55
Motoren	5,04	3,84	1,35	0,95
	100 %	100 %	26,84 %	24,76 %
	der Maschinenunfälle		aller Unfälle.	

Die durch andere Betriebseinrichtungen (als Maschinen) veranlassten Unfälle sind gegen 1887 insgesamt von 73,16 auf 75,24 % gestiegen, dagegen hinsichtlich des tödlichen Verlaufs von 21,29 auf 12,22 % zurückgegangen, so dass auch hierin die Wirkung der besseren Unfallverhütung zur Erscheinung kommt.

Eine landwirtschaftliche Unfallstatistik wurde zum ersten Mal für das Jahr 1891 durch Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts v. 31. Juli 14. November 1891 (Amtl. Nachr. 1891 S. 351 352) veranlasst, nach gleichen Grundsätzen wie die gewerbliche Unfallversicherung durchgeführt und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, auch hier der erheblichen Unfallgefährlichkeit der Betriebe durch sachgemässe Unfallverhütung zu begegnen, mittelst Rundschreibens vom 20. Sept. 1893 veröffentlicht (Amtl. Nachr. 1893 S. 231 ff.). Im ganzen wurden 19 918 Zählkarten bei 48 Berufsgenossenschaften mit 4 776 520 Betrieben und 12 289 415 versicherten Personen und 50 ländlichen Ausführungsbehörden mit 218 586 Versicherten, also insgesamt 12 508 001 Versicherten bearbeitet. Von den 19 892 Unfällen (mit 19 918 Verletzten) betrafen 4329 = 21,73 % weibliche Personen; 2236 Unfälle (11,23 %) hatten den Tod, 685 (3,44 %) dauernd völlige, 9108 (45,73 %) dauernd teilweise und 7863 (39,60 %) vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge; durch Maschinen waren 2783 (13,97 %) Unfälle (darunter 139 = 4,99 % mit tödlichem Ausgang), durch andere Ursachen 17 135 (86,03 %) Unfälle (darunter 2098 = 12,24 % mit tödlichem Ausgang) veranlasst. Die Ursachen vieler und schwerer Unfälle wurden neben mangelhafter Arbeitsbeaufsichtigung insbesondere auf Unvollkommenheiten und Mängel der ländlichen Betriebsstätten (Böden, Speicher, Scheunen etc.), Wege und Arbeitsmittel zurückgeführt, so dass der Einführung geordneterer Verhältnisse und wirksamer Schutzvorkehrungen hier noch ein weites Feld offen stand. Ob und welche Fortschritte nach dieser Richtung inzwischen gemacht worden sind, wird erst der Abschluss der durch Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 3. Januar 1901 eingeleiteten Unfallstatistik für das Jahr 1901 ergeben (Amtl. Nachr. 1901 S. 166).

Wieviel auf dem Gebiet der Unfallverhütung von der Einwirkung der Beteiligten selbst abhängt, lässt sich daraus ersehen, dass nach den vorbesprochenen Statistiken von allen entschädigungspflichtigen Unfällen (abzüglich der unaufgeklärten Fälle):

auf Verschulden	Gewerbe		Landwirtschaft
	1887	1897	1891
der Unternehmer .	20,47	17,30	18,61 %
der Arbeiter . . .	26,56	29,74	24,99 %
beider Teile . . .	8,01	10,14	23,39 %
also die grössere Hälfte aller Unfälle .	55,04	57,18	66,99 %
auf Verschulden der Beteiligten, und nur die kleinere Hälfte	44,96	42,82	33,01 %

auf unvermeidliche Betriebsgefahren und andere Ursachen zurückzuführen waren.

Besondere Unfallverhütungs-Vorschriften haben bisher von den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften 60, von den 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur 8 eingeführt. Vgl. auch die vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Berufsgenossenschaften etc. zusammengestellten »Normalunfallverhütungsvorschriften für gewerbliche bezw. land- und forstwirtschaftliche Betriebe«, Amtliche Nachrichten 1896 S. 431 bezw. 1895 S. 199 ff., welche entsprechende Anhaltspunkte zur Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften bieten sollen, sowie die vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften (Berlin 1900) herausgegebene »Systematische Uebersicht der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs erlassenen Unfallverhütungsvorschriften«, welche auf Grund der bisherigen Erfahrungen den gegenwärtigen Stand der Unfallverhütungstechnik darstellt.

Nach den Zusammenstellungen in dem (z. Z. noch unter der Presse befindlichen) 2. Beiheft zum Jahrgang 1900 der Amtl. Nachr. des R.V.A. (Gewerbl. Unfallstatistik

1897, 2. Teil) verteilen sich die Unfälle der gesamten gewerblichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Ausführungsbehörden) hinsichtlich des Verschuldens nach ihrer Zahl und Belastung (durch die dafür gezahlten Entschädigungen) in Prozenten (für die Belastung in Klammer) wie folgt: Unternehmer 16,81 (16,77), Arbeiter 29,89 (27,52), beide Teile 9,94 (10,28), zusammen 56,64 (54,57), so dass nur 43,36 (45,43) auf unvermeidliche Betriebsgefahren und sonstige Ursachen entfallen. Andererseits machen die Maschinenunfälle kaum 1/4 (23,85 %) aller Betriebsunfälle aus und haben nur 1/6 (16,80 %) der gesamten Belastung erfordert. Vgl. das Nähere a. a. O.

3. **Gefahrentarifwesen** (§§ 29, 49 G.U.V.G., §§ 51, 52 L.U.V.G., § 13 B.U.V.G. §§ 50 ff. S.U.V.G. und Rundschr. des R.V.A. v. 4. Juni 1887, 21. März 1888, 20. Juni 1889 und 18. Mai 1896, Amtl. Nachr. 1887 S. 153, 1888 S. 199, 1889 S. 331 und 1896 S. 275, bezw. »Handbuch der Unfallversicherung«, 2. Aufl. S. 244 ff., Leipzig 1897, und »Das Gefahrentarifwesen der Unfallversicherung des Deutschen Reichs« von Geh. Reg. Rat Prof. Hartmann, Berlin 1900, Verlag von Asher).

Eine Hauptaufgabe der Unfallstatistik ist es, für eine gerechte Verteilung der Unfalllasten auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften den richtigen Massstab zu liefern.

Nach den Bestimmungen des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (§ 29) sollen die zur Deckung der Entschädigungs- und Verwaltungskosten erforderlichen Beiträge auf die Genossenschaftsmitglieder nach Massgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne (Gehälter) sowie der statutenmässigen Gefahrentarife jährlich umgelegt werden. Zu diesem Zweck hat jedes Genossenschafts- Mitglied binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine »Nachweisung« einzureichen, welche einerseits die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen mit den verdienten bezw. anrechnungsfähigen Löhnen, andererseits die für den Betrieb bestimmte »Gefahrenklasse« ergeben muss (§ 99). In ersterer Beziehung kommen, entsprechend dem auf das Notwendige gerichteten Charakter der Zwangsversicherung, Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode den Jahresbetrag von 1500 Mark übersteigen, mit dem überschiessenden Betrage nur zu 1/3 in Anrechnung (sofern nicht das Statut abweichende Vorschriften enthält, § 30), während die hinter dem 300-fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter zurückbleibenden Löhne mit diesem höheren Betrag einzusetzen sind (§ 10). Für die Gefahrenklassifikation dagegen ist der von der Genossenschaftsversammlung aufzustellende und vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigende »Gefahrentarif« massgebend, welcher für die zur Genossenschaft gehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen und für diese den Beitragsmassstab (Gefahrenziffer) festzusetzen hat.

Zuverlässige Unterlagen für die Aufstellung eines richtigen Gefahrentarifs lassen sich naturgemäss erst im Laufe der Zeit durch fortgesetzte statistische Aufzeichnungen gewinnen, welche über die beiden Rechnungsfaktoren (Arbeiterzahl bezw. Lohnsumme und Unfallzahl bezw. Unfallkosten) in den einzelnen Betrieben und Gewerbszweigen genauen Aufschluss geben. Bei Einführung der Unfallversicherung musste man sich, in Ermangelung besserer Unterlagen, damit begnügen, die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten versicherten Personen und die Zahl der darin vorgekommenen entschädigungspflichtigen Unfälle einander gegenüberzustellen. Dabei musste, um einen einheitlichen Massstab zu gewinnen, die Zahl der Arbeiter auf »Vollarbeiter« (à 300 Arbeitstage zu je 10 Arbeitsstunden) zurückgeführt und bei der Zahl der Unfälle auch deren Schwere berücksichtigt werden, da z. B. 2 Halbtagsarbeiter nicht das doppelte Unfallrisiko eines Tagearbeiters bieten und ein Unfall mit lebenslänglicher Rente ungleich schwerer wiegt als ein Unfall mit nur vorübergehender Rente. In letzter Beziehung entnahm man aus der 1881 er Sonderstatistik (s. oben zu I 1, bezw. Statistik des Deutschen Reichs, Erste Reihe, Bd. 53, Ergänzungsheft), welche die Betriebsunfälle nach ihren Folgen in vier (auch bisher festgehaltene) Gruppen geteilt hatte, folgende Belastungsziffern: a) Tod = 10, b) dauernd völlige Erwerbsunfähigkeit = 30, c) dauernd teilweise Erwerbsunfähigkeit = 15, d) vorübergehende Erwerbsunfähigkeit = 1, so dass z. B. ein tödlicher Unfall die Berufsgenossenschaft zehnmal so schwer belastet wie ein leichter Unfall mit nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Unter Benutzung dieser Belastungsziffern (Unfallgefahren-Verhältnisziffern) konnte daher auf Grund der von den Berufsgenossenschaften zu führenden »Unfallverzeichnisse« (Schema: Amtl. Nachr. des R.V.A. 1889 S. 339) unschwer festgestellt werden, welches Unfallrisiko in den einzelnen Gewerbszweigen durchschnittlich auf je 1000 Vollarbeiter entfiel, da die Summe der Produkte aus der Zahl der Verletzten und den Belastungsziffern die entsprechende »Gefahrenziffer« ergiebt.

Wenn z. B. in einem Gewerbszweig mit 8000 Vollarbeitern 18 Unfälle zu a, 13 zu b, 9 zu c und 7 zu d vorgekommen sind, so stellt sich die Unfallgefahrenziffer auf: $18 \times 10 + 13 \times 30 + 9 \times 15 + 7 \times 1 = 712$ oder auf 1000 Vollarbeiter $= \frac{712 \cdot 1000}{8000}$ d. h. 89.

Da diese Methode immerhin insofern unvollkommen war, als die aus der 1881 er Unfallstatistik abgeleiteten Belastungsziffern nur dem allgemeinen Durchschnitt der Gesamtindustrie, aber nicht den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Berufsgenossenschaften entsprachen, auch die Ermittelung der Vollarbeiterzahlen in manchen Gewerbszweigen erheblichen Schwierigkeiten begegnete, so ging man nach Ablauf des ersten Jahrzehnts der Unfallversicherung (Rundschr. des R.V.A. v. 18. Mai 1896 a. a. O.) auf Grund des inzwischen bei den einzelnen Berufsgenossenschaften gewonnenen statistischen Materials dazu über, nicht mehr die Zahlen der Versicherten und der Unfälle, sondern die Summen der Löhne (Gehälter) und der Entschädigungen in den einzelnen Gewerbszweigen einander gegenüberzustellen, sei es dass man für die ganze rückliegende Zeit der gesamten Lohnsumme den gesamten Belastungswert (d. h. die bis dahin gezahlten Entschädigungen und den Kapitalwert der noch laufenden Renten) oder einfach nur die Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungen (ohne Kapitalisierung der Renten) gegenüberstellte. Das letztere Verfahren wurde seiner Einfachheit wegen zur allgemeinen Regel, nachdem verschiedene Vergleiche beider Methoden ergeben hatten, dass sie bei hinreichend grossem Beobachtungsmaterial (mindestens 5 Millionen Mark Jahreslöhne) zu gleichen Ergebnissen führen. Unter Benutzung der jährlichen »Lohnnachweisungen« der Betriebsunternehmer und der von den Berufsgenossenschaften im Interesse der Unfallverhütung geführten »Unfallzählkarten« (Schema: Amtl. Nachr. des R.V.A. 1896 S. 279), welche unter fortlaufender Nummerfolge jeden entschädigungspflichtigen Unfall nach Ort, Zeit, Ursache, Folgen u. s. w. statistisch behandeln und (auf der Rückseite) alle gezahlten Entschädigungsbeträge angeben, lässt sich daher für jeden Gewerbszweig leicht feststellen, wie viel Entschädigungskosten auf 1000 Mark Löhne entfallen, und danach die Gefahrenziffer bestimmen. Haben z. B. die Gewerbszweige A, B, C für die Zeit von 1885—1896 an gezahlten Löhnen 1500, 1000 und 500 Millionen Mark und an gezahlten Entschädigungen 24, 20 und 4 Millionen Mark aufzuweisen, so entfallen auf 1000 Mark Lohn an Entschädigungen: 16, 20 und 8 Mk. — Zahlen, welche ohne weiteres als Gefahrenziffern Verwendung finden könnten; da jedoch in der Praxis sich meist Bruchteile ergeben, so pflegen die Berufsgenossenschaften zur Vereinfachung der Berechnung der Umlagebeiträge diese Ziffern umzurechnen, indem für einen Gewerbszweig (mit der grössten Lohnsumme) eine runde Zahl angesetzt und die anderen Ziffern hiernach reduziert werden, so dass dann erst die »reduzierten Unfallgefahrenziffern« (nach entsprechender Abrundung) in den Gefahrentarif eingesetzt werden.

Auf Grund der vorbezeichneten Ermittelungen erfolgt die Aufstellung des Gefahrentarifs derart, dass für die zur Berufsgenossenschaft gehörenden Gewerbszweige verschiedene »Gefahrenklassen« (A, B, C u. s. w.) mit steigenden »Gefahrenziffern« (10, 20, 30 u. s. w.) festgesetzt werden, in welche die einzelnen Betriebe nach Massgabe der ermittelten Unfallgefährlichkeit durch die Organe der Berufsgenossenschaften eingereiht werden. (Schema: Amtl. Nachr. des R.V.A., 1888, S. 205.) Da die im Gefahrentarif festgesetzten Gefahrenziffern aus den für die Gesamtheit der in jedem Gewerbszweig vorhandenen Betriebe geltenden Zahlen ermittelt werden, also nur Durchschnittsverhältnisse betreffen, so können die normalen Gefahrenziffern des Tarifs unmittelbar nur auf solche Betriebe Anwendung finden, welche (nach Massgabe der von den Betriebsunternehmern auszufüllenden »Fragebogen« oder sonstigen Feststellungen der Berufsgenossenschaften) »normale Betriebsverhältnisse« und »regelrechte Einrichtungen« (insbesondere zur Unfallverhütung) aufweisen. Ergeben sich für einzelne Betriebe Abweichungen hiervon, so kann eine der erhöhten oder verminderten Gefahr entsprechende prozentuale Erhöhung oder Herabsetzung der normalen Gefahrenziffer vorgenommen werden. In allen Fällen darf die »Veranlagung« der Betriebe (Einschätzung in die Gefahrenklassen), gegen welche jedem Betriebsunternehmer die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt offen steht, nur auf sachliche, äusserlich erkennbare Merkmale des Betriebes, nicht auf Merkmale persönlicher Art (wie schlechte Aufsicht, mangelndes Interesse für Unfallverhütung, Verstösse gegen die Unfallverhütungsvorschriften u. s. w.) gegründet werden, da für Fälle der letzteren Art das Gesetz anderweite Handhaben giebt (s. u., sowie Amtl. Nachr. des R.V.A. 1898 S. 262 Z. 1708).

Von Zeit zu Zeit, mindestens alle 5 Jahre, hat die Berufsgenossenschaft, um den inzwischen etwa veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, den Gefahrentarif unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer »Re-

vision« zu unterziehen, deren Ergebnisse der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrenziffern vorzulegen sind; ein so revidierter Gefahrentarif ist mit den statistischen Unterlagen (Unfallverzeichnis) dem Reichs-Versicherungsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Auch kann die Genossenschafts-Versammlung (§ 49) den Unternehmern nach Massgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen und damit der durch subjektive Betriebsmerkmale (s. o) sich kennzeichnenden, erhöhten oder verminderten Gefährlichkeit einzelner Betriebe Rechnung tragen; jedoch dürfen derartige Abweichungen die Differenz zwischen der normalen Gefahrenziffer des Tarifs und der besonderen Gefahrenziffer des betreffendenBetriebes nicht überschreiten, da sie lediglich den Zweck haben, die im Vergleich zur thatsächlichen Unfallgefährlichkeit der Betriebe für die laufende Tarifperiode zu hoch oder zu niedrig gewesenen Beiträge auszugleichen und so etwaige Unbilligkeiten des Tarifs zu beheben.

Ausserdem kann der Genossenschaftsvorstand (§ 112) Betriebe, deren Unternehmer den von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften zuwider handeln (für je ein Rechnungsjahr bezw. bis zur Abstellung der Mängel), in eine höhere Gefahrenklasse einschätzen oder, falls sie sich bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag der Beiträge belegen; da jedoch solche Massnahmen zu geringfügigen Verstössen oft in keinem rechten Verhältnis standen, hat die Novelle wahlweise Geldstrafen bis zu 1000 Mark zugelassen.

Es liegt auf der Hand, dass alle diese Massnahmen dazu beitragen müssen, nicht nur bei jeder Berufsgenossenschaft, sondern auch bei jedem Genossenschafts-Mitgliede das Interesse an einer planmässig geförderten Unfallverhütung auf das schärfste anzuspornen, da jede Vernachlässigung dieser vornehmsten Aufgabe der Unfallversicherung sich in der Steigerung der Unfalllasten alsbald fühlbar macht.

Um den Umlagebeitrag für den einzelnen Betrieb festzustellen, wird von der Berufsgenossenschaft alljährlich für jeden Betrieb das Produkt aus der Lohnsumme und der Gefahrenziffer und damit die Zahl der sogenannten Beitragseinheiten jedes Betriebes ermittelt, sodann der gesamte Umlagebeitrag der Berufsgenossenschaft durch die Summe sämtlicher Beitragseinheiten der Betriebe geteilt und der hiernach auf eine Beitragseinheit entfallende Betrag für jeden Betrieb mit der Zahl seiner Beitragseinheiten vervielfältigt (vgl. Näheres mit Beispielen bei Hartmann, »Die Berechnung der Umlagebeiträge für die Unfallversicherung bei den gewerbl. Berufsgenossenschaften«, Berlin 1896).

Von den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften hat lediglich die See-Berufsgenossenschaft keinen Gefahrentarif, da das See-Unfallversicherungsgesetz (§ 50) einen solchen nicht vorschreibt und das Bedürfnis zur statutarischen Einführung desselben bisher nicht hervorgetreten ist.

Von den 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben bisher nur 5 Gefahrentarife eingeführt, während die übrigen, bei welchen eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr in den zugehörenden Betrieben nicht vorlag (gemäss § 52 L.U.V.G.) von der Aufstellung eines Gefahrentarifs bisher Abstand genommen haben. Nachdem aber die Novelle (§ 1 a. a. O. der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gewerbliche Nebenbetriebe in erweitertem Umfang zugewiesen hat, wird die Einführung eines Gefahrentarifs oder die Einführung besonderer Zuschlagsbeiträge zum Ausgleich des erhöhten Risikos unabweislich werden, da sonst die nicht mit solchen Nebenbetrieben verbundenen, insbesondere die kleinen Landwirtschaftsbetriebe im Nachteil sein würden.

Wie sehr das vorstehend skizzierte System seinen Zwecken entspricht, ergiebt sich u. a. auch daraus, dass nach dem letzten Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts (für das Jahr 1899, Amtl. Nachr. 1900 S. 429) aus den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften mit fast ½ Million versicherten Betrieben nur 385 Beschwerden gegen die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen der Tarife beim Reichs-Versicherungsamt eingingen und dass kaum ein Viertel derselben als begründet anerkannt werden konnte.

4. Verschiedenes. Auch über verschiedene Streitfragen auf dem Gebiet der Unfallversicherung hat erst die Statistik durch die thatsächlichen Erfahrungen klärenden Aufschluss gebracht.

So bestanden erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der sogenannten Wartezeit (Karenzzeit), der zeitlichen Scheidegrenze zwischen Kranken- und Unfallversicherung. Während man in Deutschland bei Einführung der Unfallversicherung in Anlehnung an die historische Entwickelung des Krankenkassenwesens und aus rein praktischen Gründen die Fürsorge für die Unfallverletzten während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall, also im wesentlichen die grosse Zahl der leichteren Unfälle (mit rasch vorübergehenden Folgen)

nach wie vor den örtlich organisierten und deshalb leicht erreichbaren Krankenkassen beliess und nur die weniger zahlreichen, aber finanziell schwerwiegenden Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit oder tödlichem Ausgange den über das ganze Reichsgebiet bezw. grössere Bezirke organisierten und deshalb leistungsfähigeren Unfall-Berufsgenossenschaften zuwies, glaubte man in Oesterreich sich angesichts der mehrfach ungünstigen Finanzlage der Krankenkassen mit einer nur vierwöchentlichen Wartezeit begnügen zu können, zumal die Arbeiter auch zur Unfallversicherung einen direkten Beitrag von 10 % beisteuern sollten. In der Praxis bewährte sich aber diese kurze Befristung keineswegs, vielmehr ergab die Erfahrung alsbald, dass die für die centralisierte Organisation der österreichischen Arbeiter - Versicherungsanstalten überaus schwierige und kostspielige Behandlung der zahlreichen leichteren Unfälle, deren Folgen sich zwischen dem Ablauf der 4. und dem Beginn der 14. Woche erledigen, allein an Regiekosten nahezu 50 % des bezüglichen Entschädigungserfordernisses und insgesamt 23 % aller Verwaltungskosten verschlangen. Es zeigte sich daher mehrfach das Bestreben, bei der geplanten Revision des österreichischen Unfall - Versicherungsgesetzes die Wartezeit nach deutschem Vorbilde auf 13 Wochen auszudehnen, erforderlichen Falles unter Schadloshaltung der Krankenkassen seitens der Unfall-Versicherungsanstalten für die bezügliche Mehrbelastung, um dadurch dem auf gänzliche Aufhebung der Wartezeit gerichteten Verlangen der Krankenkassen zu begegnen. (Vergl. hierzu v. Woedtke, Kommentar zum deutschen U.V.G., 4. Aufl., Berlin 1889, S. 21, 53, 115, 123 ff.; Ergebnisse der österr. Unfallstatistik im Jahre 1892/1896, Wien 1894/1898, S. 4/17 ff.; Geschäftsberichte der Niederösterr. V.A. für die Jahre 1891/92, Wien 1892/93, S. 7, 30 bezw. 36, 59—62; Stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893, S. 11745 ff.; Denkschrift des niederösterr. Gewerbevereins zur Reform des U.V.G., Wien 1895, S. 24 ff.; Mitteilungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, Nr. 15 vom 10. Januar 1894 S. 10 ff., bezw. Bericht des Vorstandes derselben V.A., betr. die zur Beseitigung des Betriebsdeficits dienlichen Massnahmen, Wien 1896, S. 60 ff., und Protokoll über die Verhandlungen des Versicherungsbeirats, Wien 1896, S. 11, 98, 103 ff.)

In Deutschland wollte dagegen die mit der Beratung der ersten Unfallversicherungsnovelle (vom 17. November 1896) befasste Reichstagskommission gerade umgekehrt die Wartezeit nach österreichischem Muster von 13 auf 4 Wochen herabsetzen, im wesentlichen mit der Begründung, dass die Krankenkassen die allermeisten Unfälle selbst zu tragen hätten und dadurch ungebührlich belastet würden. Die gewerbliche Unfallstatistik ergab aber, dass die finanzielle Belastung der Krankenkassen durch die Unfälle während der ersten 13 Wochen zu der Belastung der Berufsgenossenschaften durch die übrigen Unfälle in einem geradezu umgekehrten Verhältnis steht wie die blosse Anzahl der den Krankenkassen einerseits und den Berufsgenossenschaften andererseits zufallenden Unfälle:

Unfallstatistik	1881		1886—1895	
	Zahl der Unfälle	Finanzielle Belastung	Zahl der Unfälle	Finanzielle Belastung
Krankenkassen . .	93,4 %	16,5 %	83,5 %	12 %
Berufsgenossenschaften . . .	6,6 %	83,5 %	16,5 %	88 %

Hiernach tragen die Berufsgenossenschaften nur 1/6 aller Unfälle, aber 7/8 der Unfalllasten, die Krankenkassen zwar 5/6 der Unfälle, aber nur 1/8 der Unfalllasten. Da ferner die Beiträge zur Krankenversicherung zu 1/3 von den Arbeitgebern aufgebracht werden, so tragen die deutschen Arbeiter selbst zu den Unfalllasten nur 2/3 von 12 % = 8 % bei, wofür sie bei der Unfalluntersuchung, Unfallverhütung und Unfallrechtsprechung zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern beteiligt sind. Demnach konnte von einer Ueberlastung der Arbeiter durch die 13 wöchige Wartezeit der deutschen Unfallversicherung umsoweniger die Rede sein, als in Oesterreich die Arbeiter sogar einen direkten Beitrag von 10 % zur Unfallversicherung zu leisten und ausserdem noch indirekt d. h. mittelst der Krankenkassen alle Unfälle während der 4 wöchigen Wartezeit oder 2/3 sämtlicher Unfälle mit zu tragen hatten. Eine Verkürzung der Wartezeit von 13 auf 4 Wochen würde vielmehr nach den derzeitigen Erfahrungen der beiderseitigen Unfallstatistiken (1886 bis 1895, bezw. 1890 bis 1894, s. u. sub II, 1) die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle überhaupt verdoppelt, die der leichteren Unfälle (mit nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit) sogar auf das Siebenfache gesteigert haben:

	auf 1000 gemeldete Unfälle		auf 1000 versicherte Personen	
	bei einer Wartezeit von			
	13 Wochen	4 Wochen	13 Wochen	4 Wochen
Entschädigungspfl. Unfälle überhaupt	16,5	35,8	5,24	10,7
Unfälle m. vorübergehender Erwerbsunfähigkeit . . .	3,5	23,8	1,11	7,09.

Besondere Interessen der Versicherten oder der Berufsgenossenschaften liessen sich für eine solche Verkürzung der Wartezeit umsoweniger geltend machen, als den letzteren durch § 76c der Krankenversicherungsnovelle vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 379/417) bereits die Befugnis eingeräumt war, in Unfall-Erkrankungsfällen das Heilverfahren **sofort** auf eigene Kosten zu übernehmen — eine Befugnis, von welcher in den dazu geeigneten Fällen im allseitigen Interesse immer häufiger Gebrauch gemacht wird (vgl. Rundschreiben des R.V.A. v. 6. März 1897/5. Januar 1899, Amtl. Nachr. 1897/99 S. 279/162 ff.). Eine Uebertragung **sämtlicher** Unfälle vom Beginn der 5. Woche ab auf die dafür in ihrer Organisation ganz ungeeigneten Berufsgenossenschaften würde lediglich wie in Oesterreich sehr erhebliche Verwaltungskosten verursacht haben, ohne den Krankenkassen eine nennenswerte Entlastung oder den Versicherten selbst greifbare Vorteile zu bringen. Legt man z. B. die Zahl der durch Betriebsunfall verursachten Krankentage zu Grunde, so würden die Krankenkassen, da nach einer Sonderstatistik für das Jahr 1885 (Statistik des deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 24, Berlin 1887) auf 100 Kassenmitglieder überhaupt 607,5 Krankentage, aber nur 40,4 durch Betriebsunfall herbeigeführte Krankentage entfielen, bei Aufhebung der **ganzen** Wartezeit 6⅔% der Gesamtbelastung oder noch nicht 4,5% der Arbeiterbeitragslast ersparen, welche Sätze sich bei Begrenzung der Wartezeit auf 4 Wochen sogar noch weiter ermässigen würden, da nach der gewerblichen Unfallstatistik von 1881 sich über ¾ aller Unfälle innerhalb der ersten 4 Wochen erledigen; im übrigen war den Unfallverletzten bereits nach § 5 Abs. 9 des U.V.G. v. 6. Juli 1884 vom Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls ein auf mindestens ⅔ des bezüglichen Arbeitslohnes zu erhöhendes Krankengeld zu gewähren, so dass erhebliche Unterschiede zwischen dem bis zum Ablauf der Wartezeit zu gewährenden Krankengeld und der dann einsetzenden, ebenfalls auf ⅔ des bezüglichen Arbeitslohnes beschränkten Unfallrente im allgemeinen ausgeschlossen waren. Andererseits hatte die österreichische Unfallstatistik ergeben, dass die blossen Verwaltungskosten für die Instruierung der zwischen dem Ablauf der 4. und 13. Woche nach dem Unfallstage sich erledigenden Unfälle meist mehr ausmachten, als die schliessliche Differenz zwischen dem Krankengeld und der Unfallrente zu Gunsten der Versicherten ergab.

Auf Grund dieser Erwägungen erfolgte bei der 2. Lesung der Reichstagskommission (Mai 1897) ein Kompromiss dahin, dass es zwar bei der bestehenden Wartezeit von 13 Wochen verbleiben, aber die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft der Krankenkasse für die Dauer der vom Ablauf der 4. Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährten Fürsorge den gesetzlichen Mindestbetrag des Krankengeldes vergüten sollte. Der Kommissionsbericht kam jedoch wegen Sessionsschlusses nicht mehr zur Beratung und die mit der 2. Novelle (vom 3. Januar 1900) befasste Reichstagskommission nahm angesichts der ablehnenden Haltung der Reichsregierung von weiteren Forderungen Abstand, nachdem die bisherige Lücke zwischen Kranken- und Unfallversicherung durch § 5e des Entwurfs (§ 13 G.U.V.G.) zu Lasten der Berufsgenossenschaften ausgefüllt war und andererseits für die Revision der Krankenversicherung in Aussicht genommen wurde, die Beitragslasten wie bei der Invalidenversicherung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu halbieren und dadurch eine noch weitere Entlastung der Arbeiter herbeizuführen. Vgl. hierzu die Reichstags-Drucksachen: 9. Legisl.-Per., IV. Session 1895/97, Nr. 900a S. 26 ff., und ad Nr. 909a S. 13 § 5. bezw. 10. Legisl.-Per., I. Session 1898/1900, Nr. 523 Begr. S. 13 bis 15 und Nr. 703a S. 22—23, 39—45.

Auch bezüglich der Höhe der **Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften** haben die früheren Klagen nachgelassen, nachdem die statistischen Erfahrungen ergeben haben, dass die laufenden Verwaltungskosten der gesamten Berufsgenossenschaften kaum noch 10% der Gesamtausgabe betragen, keineswegs höher als bei der **territorialen** Organisation der österreichischen Unfallversicherung sind und ebenso wie dort nur ⅓ soviel als bei den privaten Versicherungsgesellschaften ausmachen, welche schon wegen der — bei der staatlichen Zwangsversicherung ganz fortfallenden — hohen Anwerbekosten erheblich teurer als diese wirtschaften und als »Erwerbs«-Gesellschaften überhaupt nicht so billige Versicherungsbedingungen stellen können. Vgl. hierzu: Amtl. Nachr. des

R.V.A., Jahrg. 1900 1. Beiheft S. 138 ff. und unten sub II. Oesterreich, sowie die in meinem Sammelwerk »Die Arbeiterversicherung im Auslande«, Berlin 1900, Heft IV S. 41 und VII 35 angezogene Litteratur.

Endlich wird auch die Wirkung der Unfallversicherung als Zwangsversicherung gegenüber dem System der »freiwilligen« Versicherung erst durch die statistischen Feststellungen klargelegt, zumal wenn man die praktischen Ergebnisse beider Systeme einander gegenüberstellt (vgl. hierzu die Internationale Uebersicht im Anhang meines »Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs«, Berlin 1900). Nach den im Art. Unfallversicherung (sub IV, unten S. 299 ff.) mitgeteilten Tabellen sind in Deutschland von 1885—1899 (einschl.) für 820 159 Betriebsunfälle insgesamt schon 516,5 Millionen Mark an Entschädigungen ausgezahlt worden (Unfallrenten 367,4, Hinterbliebenenrenten 98,1, Anstaltspflege 23,5, Heilverfahren 18,3, Sterbegeld 4,1, Witwenabfindung 4,3 und Ausländerabfindung 1,8 Millionen Mark) und mittelst dieser Aufwendungen, deren Lasten, neben der ehrenamtlichen Verwaltung, die Arbeitgeber ganz allein tragen, haben bisher insgesamt über 1 Million Personen Hilfe und Trost gefunden, davon u. a. im letzten Rechnungsjahr (1899):

479 593	Verletzte	
44 923	Witwen	Getöteter
77 316	Kinder	
2 078	Eltern	
11 640	Ehefrauen	als Angehörige der in Krankenhäusern untergebrachten Verletzten
25 073	Kinder	
220	Eltern	
641 436	Personen zusammen —	

ein Ergebnis der ausgleichenden Gerechtigkeit gegen die Opfer der Arbeit, wie es kein anderes Land der Welt aufzuweisen hat und welches dem sozialen Pflichtbewusstsein der deutschen Arbeitgeber das ehrendste Zeugnis ausstellt.

II. Oesterreich.

1. Jahresübersichten. Die seit 1891 vom Ministerium des Innern zu Wien gemäss § 60 des Unfallversicherungsgesetzes alljährlich veröffentlichten Berichte über »Die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten« enthalten neben den Rechnungsabschlüssen der Versicherungsanstalten ausführliche Tabellen über die Zahl, Art, Ursachen und Folgen der entschädigten Betriebsunfälle. Um die Vergleichung mit den Ergebnissen der deutschen Unfallstatistik (s. oben sub I, 2) zu erleichtern, sind auf Seite 278 ff. den Hauptergebnissen der österreichischen Versicherungsanstalten, welche — abgesehen von den landwirtschaftlichen Motorenbetrieben — nur gewerbliche Betriebe umfassen, diejenigen der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften gegenübergestellt (vgl. Amtl. Nachr. des R.V.A., Jahrg. 1897 S. 231 ff., 1900 S. 7 u. 1. Beiheft). Beide Statistiken zeigen im wesentlichen die gleiche Erscheinung: einerseits eine (durch die zunehmende Gefährlichkeit der modernen Industrie bedingte) andauernde Steigerung in der Gesamtzahl der Betriebsunfälle, andererseits eine (der Zwangsversicherung zu dankende) zunehmende Abschwächung der Unfallsfolgen d. h. ein Zurücktreten der schwereren Fälle (Tod und Invalidität) gegenüber den leichten Fällen (mit nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit), was in der umfangreicheren deutschen Unfallstatistik, namentlich unter Berücksichtigung der revidierten Ergebnisse (s. oben sub I, 2a), bereits schärfer hervortritt und vornehmlich auf die intensivere Unfallverhütung und Unfallkrankenbehandlung der deutschen Berufsgenossenschaften zurückzuführen ist — beides gewichtige Selbstverwaltungsbefugnisse, welche den österreichischen Versicherungsanstalten versagt sind. Wie in Deutschland (s. oben) stellte sich auch in Oesterreich das Bedürfnis heraus, im Interesse der nachträglichen Richtigstellung der Tabellen bezw. deren Verwertung für die Revision der Gefahrenklassifikation Erhebungen über den thatsächlichen Verlauf der Unfallfolgen anzustellen; dieselben wurden durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1897 (Amtl. Nachr. 1898 S. 17) angeordnet und führten nach ihrem Abschluss zur Veröffentlichung der »Ergebnisse der zum Zwecke der Revision der Gefahrenklasseneinteilung überprüften Unfall-Statistik der Jahre 1890—96, Wien 1899« (s. Näheres unten zu 2).

2. Revision der Unfallstatistik: „Gefahrenklassifikation“ und „Beitragstarif“. Das Finanzsystem der österreichischen Unfallversicherung ist grundverschieden von dem der deutschen Unfallversicherung, da es nicht wie dieses sich den thatsächlichen Jahresausgaben (durch allmählich steigende, im nachhinein berechnete Umlagebeiträge) anpasst, sondern durch versicherungstechnische Vorausberechnung der zu erwartenden Unfallbelastung diese mittelst fester, im voraus berechneter Versicherungsbeiträge (Durchschnittsprämien) zu decken bezweckt (U.V.G. §§ 14—16). Hierzu bedurfte es einerseits der Vorausberechnung der Unfalllasten bezw. Kapitaldeckung (Rententafeln) und andererseits der Festsetzung eines Ver-

teilungsmassstabes, um die jährlich aufzubringenden Mittel auf die versicherungspflichtigen Betriebe nach Massgabe ihrer Unfallgefährlichkeit (Gefahrenklassifikation) und ihres Arbeitsbedarfs (Lohnsumme) richtig zu verteilen (Beitragstarif). Bei solcher Verschiedenheit der Finanzsysteme konnten die zur Ausführung erforderlichen Massnahmen nicht wie in Deutschland der Selbstbestimmung der Versicherungsträger (Berufsgenossenschaften) überlassen werden, sondern mussten der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben. Demgemäss setzte das Ministerium des Innern noch vor Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes (1. November 1889) gemäss §§ 14 16 im Verordnungswege (durch Erlass vom 22. Mai 1889, Amtl. Nachr. 1888 89 S. 389 406 ff.) den ersten »Beitragstarif« samt »Gefahrenklassifikation« fest, wonach die versicherungspflichtigen Betriebe nach Prozentsätzen (höchstes Unfallrisiko = 100) in 12 Gefahrenklassen geteilt und bei jedem Gefahrenprozent der für je 100 Gulden Lohn zu entrichtende Gesamtversicherungsbeitrag bestimmt wurden; demgemäss begann der Beitragstarif in Klasse I mit dem Prozentsatz 5 bezw. Beitragssatz 0,28 Gulden und stieg allmählich bis zu den Höchstsätzen von 100 % bezw. 5,67 Gulden in Klasse XII. Auch gab das Ministerium (durch Erlass vom 8. Oktober 1889, Amtl. Nachr. 1888/89, Suppl.-Band S. 29 ff.) den Unfallversicherungsanstalten »Rententafeln« zur Berechnung der Deckungskapitalien (für Invaliden-, Witwen-, Kinder-, Elternrenten) bekannt, welche für die Aufstellung der nach § 15 vorgeschriebenen versicherungstechnischen Jahresbilanz zu benutzen waren. Diese Bilanzen ergaben alsbald eine völlig ungleiche und im ganzen ungünstige Entwickelung der Versicherungsanstalten (mit steigendem versicherungstechnischem Deficit, s. d. Art. Unfallversicherung) und weisen darauf hin, dass die mangels eigener Erfahrungen mit anderweiten Behelfen gewonnenen Rechnungsgrundlagen des Tarifs mancherlei Fehlerquellen enthielten (vgl. Amtl. Nachr. a. a. O. S. 27 und »Soziale Verwaltung in Oesterreich«, Wien 1900, Bd. I S. 12 ff.). Um Abhilfe zu schaffen, wurde zunächst gemäss § 14 die dem Tarif zu Grunde liegende Gefahrenklassifikation durch Erlass vom 20. Juli 1894 (Amtl. Nachr. 1894 S. 755) auf Grund der in den ersten beiden Betriebsjahren 1890/91 und sonst gesammelten Erfahrungen dahin revidiert, dass einerseits vor der Gefahrenklasse I noch zwei Unterklassen A und B mit den Prozentsätzen 1—2 bezw. 3—4 (Versicherungsbeitrag: 0,06; 0,11; 0,17; 0,23 Gulden pro 100 Gulden Löhne) eingeschoben wurden, um auch Betriebsgattungen mit so geringen Unfallsgefahren gebührend Rechnung zu tragen, und andererseits eine Dreiteilung der Gefahrenklassen mit den Rubriken: »bei geringer Gefahr«, »bei gewöhnlicher Gefahr« und »bei erhöhter Gefahr« vorgesehen wurde, um auch innerhalb der nämlichen Betriebsgattung solche Gefahrenunterschiede der Betriebe, welche über den in den Prozentsätzen einer Gefahrenklasse gebotenen Spielraum hinausgehen, zu berücksichtigen und den Versicherungsanstalten die Möglichkeit zu bieten, die bezüglichen Erfahrungen im eigenen Bezirk entsprechend zu verwerten; zugleich wurden für das bei Anwendung der Gefahrenklasseneinteilung zu beobachtende Verfahren bestimmte Vorschriften erlassen, um die Einhaltung gleichmässiger Grundsätze bei den einzelnen Versicherungsanstalten herbeizuführen. Diese Vorschriften traten mit der revidierten Gefahrenklassifikation, welche für viele Betriebsarten eine namhafte Erhöhung der Gefahrenklasse mit sich brachte, am 1. Januar 1895 in Kraft. Da diese Massnahmen keine wesentliche Besserung brachten und die über die Zulänglichkeit der Rententafeln (auf Grund von Unfallzählkarten für den Zeitraum vom 1. November 1889 bis 1. Juni 1895) angestellten Erhebungen ergeben hatten, dass dieses Material für die Aufstellung neuer Rententafeln zwar noch nicht ausreichte, dass aber eine über das thatsächliche Erfordernis hinausgehende Kapitaldeckung zufolge zu hoher Bewertung der Deckungskapitalien nicht stattgefunden hatte, so wurde der Beitragstarif bei den besonders notleidenden Anstalten (Wien vom 1. Juli 1897, Prag und Lemberg vom 1. Januar 1898 an) um je 10 % erhöht (vgl. Unfallstatistik, Jahrg. 1894 S. 15, 1895 S. 16, 1896 S. 14).

Inzwischen hatte das Ministerium behufs Klarstellung der Ursachen der ungünstigen Gebarungsergebnisse der Versicherungsanstalten und zur Vorbereitung der nächsten (zum 1. Januar 1900 fälligen) Gefahrenklassen-Revision (durch Erlass vom 18. Dezember 1897, Amtl. Nachr. 1898 S. 17) eine Revision der gesamten Unfallstatistik (1890—1896) angeordnet, zumal die alljährlich unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufgestellten Nachweisungen über die Folgen und die Belastung der im Vorjahr vorgekommenen Unfälle von dem thatsächlichen Verlauf der Unfallsfolgen vielfach abwichen. Zur Vereinfachung der statistischen Arbeit der Versicherungsanstalten wurden daher diese unsicheren Rubriken aus der Jahresstatistik (seit 1897) ausgeschieden und die bezüglichen Feststellungen der für die Zwecke der Gefahrenklassen-Revisionen (§ 14) in Aussicht genommenen fünf-

Oesterreichische Unfallstatistik.

I. Zahl der gemeldeten und entschädigten Unfälle bei den österreichischen Versicherungsanstalten.

Jahr	Gemeldete Unfälle		Binnen 4 Wochen erledigte Unfälle (zu Lasten der Krankenversicherung)		Entschädigte Unfälle (zu Lasten der Unfallversicherung)	
	Zahl	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl	auf 1000 Vollarbeiter
1	2	3	4	5	6	7
1890	16 041	19,5	9 300	11,3	6 741	8,2 (42,1)
1891	21 316	24,9	12 532	14,6	8 784	10,2 (41,0)
1892	26 298	29,4	16 876	18,9	9 422	10,5 (35,7)
1893	32 917	35,0	22 016	23,4	10 901	11,6 (33,1)
1894	40 259	40,7	27 707	28,0	12 552	12,7 (31,2)
1895	54 562	44,8	38 167	31,4	16 395	13,5 (30,0)
1896	64 655	50,4	46 111	35,7	18 544	14,4 (28,7)
1890—96	256 048	35,0	172 709	23,4	83 339	11,6 (32,5)
1890—94	136 831	29,9	88 431	19,2	48 400	10,7 (35,8)
1897	69 283	52,0	49 622	37,2	19 661	14,7 (35,1)
1898	75 146	53,8	54 170	38,2	20 976	15,0 (28,0)

Die eingeklammerten Zahlen in Spalten 7 bezeichnen das Prozentverhältnis der entschä

II. Folgen der

Jahr	Tod		dauernde Erwerbsunfähigkeit				Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (von mehr als 4 Wochen)	
			völlige	teilweise	völlige	teilweise		
	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl der Unfälle		auf 1000 Vollarbeiter		Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1890	548	0,67	100	1 493	0,12	1,81	4 600	5,59
1891	565	0,66	105	2 046	0,12	2,39	6 068	7,08
1892	574	0,64	120	2 410	0,13	2,70	6 318	7,07
1893	649	0,69	115	3 129	0,12	3,33	7 008	7,45
1894	670	0,68	116	3 585	0,12	3,62	8 181	8,26
1895	835	0,68	203	4 721	0,17	3,88	10 636	8,74
1896	929	0,72	200	5 199	0,16	4,05	12 216	9,52
1890—96	4 770	0,67	959	22 583	0,13	3,14	55 027	7,67
1890—94	3 006	0,67	556	12 663	0,12	2,77	32 175	7,09
1897	929	0,70	5 040		3,79		13 686	10,27
1898	977	0,70	5 282		3,78		14 717	10,55

Deutsche Unfallstatistik.

I. Zahl der gemeldeten und entschädigten Unfälle bei den deutschen Berufsgenossenschaften.

Jahr	Gemeldete Unfälle		Binnen 13 Wochen erledigte Unfälle (zu Lasten der Krankenversicherung)		Entschädigte Unfälle (zu Lasten der Unfallversicherung)	
	Zahl	auf 1000 Versicherte	Zahl	auf 1000 Versicherte	Zahl	auf 1000 Versicherte
1	2	3	4	5	6	7
1886	82 596	23,78	72 873	20,98	9 723	2,80 (11,7)
1887	105 897	27,42	89 909	23,28	15 970	4,14 (15,1)
1888	121 164	28,04	102 355	23,69	18 809	4,35 (15,5)
1889	139 549	29,42	117 209	24,71	22 340	4,71 (16,7)
1890	149 188	30,28	122 785	24,92	26 403	5,36 (17,6)
1891	161 674	31,74	133 385	26,19	28 289	5,55 (17,5)
1892	165 003	32,49	136 384	26,85	28 619	5,64 (17,3)
1893	182 120	35,23	150 949	29,20	31 171	6,03 (17,1)
1894	190 744	36,37	157 947	30,12	32 797	6,25 (17,1)
1895	205 019	37,90	171 291	31,66	33 728	6,24 (16,4)
1886—95	1 502 954	31,76	1 255 105	26,52	247 849	5,24 (16,5)
1896	233 319	40,69	194 781	33,97	38 538	6,72 (16,5)
1897	252 382	41,77	210 636	34,86	41 746	6,91 (16,5)
1898	270 907	42,89	226 026	35,79	44 881	7,10 (16,5)
1899	298 918	44,89	249 743	37,50	49 175	7,39 (16,5)

digten zu den gemeldeten Unfällen.

Unfallverletzungen.

Jahr	Tod		dauernde Erwerbsunfähigkeit				Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (von mehr als 13 Wochen)	
			völlige	teilweise	völlige	teilweise		
	Zahl der Unfälle	auf 1000 Versicherte	Zahl der Unfälle		auf 1000 Versicherte		Zahl der Unfälle	auf 1000 Versicherte
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1886	2 422	0,70	1 548	3 780	0,44	1,09	1 973	0,57
1887	2 956	0,77	2 827	8 126	0,73	2,11	2 061	0,53
1888	2 943	0,68	1 886	10 270	0,43	2,38	3 710	0,86
1889	3 382	0,71	2 331	12 788	0,49	2,70	3 839	0,81
1890	3 597	0,73	1 869	16 109	0,38	3,27	4 828	0,98
1891	3 634	0,71	1 570	17 481	0,32	3,42	5 604	1,10
1892	3 282	0,65	1 507	18 049	0,30	3,55	5 781	1,14
1893	3 589	0,69	1 377	19 740	0,27	3,82	6 465	1,25
1894	3 438	0,65	855	20 225	0,16	3,82	8 479	1,62
1895	3 644	0,67	780	19 312	0,15	3,57	9 992	1,85
1886—95	32 887	0,70	16 550	145 680	0,35	3,08	52 732	1,11
1896	4 040	0,71	595	20 251	0,10	3,53	13 652	2,38
1897	4 252	0,70	625	21 247	0,10	3,52	15 622	2,59
1898	4 613	0,73	538	22 348	0,09	3,54	17 382	2,75
1899	4 772	0,72	581	23 837	0,09	3,58	19 985	3,00

III. Ursachen und

Jahr a) Gewerbliche b) Landwirtschaftliche (Motoren-) c) Sämtliche Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Anzahl der Personen, welche im Rechnungsjahr von einem eine												
		c) nach Alter und Geschlecht						b) nach der Veranlassung der						
		Erwachsene m.	Erwachsene w.	Jugendliche m.	Jugendliche w.	Zusammen	Auf 1000 Vollarbeiter (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7)	Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, -leitungen u. -kochapparate (Explosion u. anderes)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit etc.)	Feuergef., giftige, heisse u. ätzende Stoffe etc., Gase u. Dämpfe etc.	Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen, in Vertiefungen etc.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1890 a.	795 758	5 616	453	284	64	6 417	8,06	2204	169	45	50	273	939	884
1890 b.	27 408	194	93	27	10	324	11,82	282	.	.	.	.	4	15
1890 c.	823 166	5 810	546	311	74	6 741	8,19	2486	169	45	50	273	943	899
1891 a.	832 702	7 361	557	391	68	8 377	10,06	2469	178	40	61	439	1405	1289
1891 b.	24 581	235	123	31	18	407	16,56	363	2	.	.	.	7	17
1891 c.	857 284	7 596	680	422	86	8 784	10,25	2832	180	40	61	439	1412	1306
1892 a.	866 836	7 964	551	422	92	9 029	10,41	2567	213	28	77	475	1576	1396
1892 b.	27 046	242	111	28	12	393	14,53	352	3	.	.	1	1	18
1892 c.	893 882	8 206	662	450	104	9 422	10,54	2919	216	28	77	476	1577	1414
1893 a.	915 083	9 215	672	501	122	10 510	11,49	2767	213	42	80	554	1956	1637
1893 b.	25 860	250	102	21	18	391	15,12	348	.	.	.	.	6	26
1893 c.	940 943	9 465	774	522	140	10 901	11,59	3115	213	42	80	554	1962	1663
1894 a.	962 877	10 692	790	491	102	12 075	12,54	3114	238	23	57	721	2377	1935
1894 b.	27 110	280	151	32	14	477	17,60	414	2	.	.	2	6	33
1894 c.	989 987	10 972	941	523	116	12 552	12,68	3528	240	23	57	723	2383	1968
1895 a.	1 189 148	14 151	927	631	133	15 842	13,32	3455	216	14	78	798	2913	2517
1895 b.	27 583	337	155	39	22	553	20,05	494	1	.	.	.	11	27
1895 c.	1 216 731	14 488	1082	670	155	16 375	13,47	3949	217	14	78	798	2924	2544
1896 a.	1 257 551	16 180	1049	641	123	17 993	14,31	3683	260	41	99	832	3516	2993
1896 b.	25 883	321	168	44	18	551	21,29	494	1	.	.	2	10	25
1896 c.	1 283 433	16 501	1217	685	141	18 544	14,45	4177	261	41	99	834	3526	3018
1897 a.	1 304 476	17 227	1110	624	89	19 050	14,60	3762	311	57	96	877	3419	2831
1897 b.	27 481	364	188	36	23	611	22,23	533	.	.	.	1	11	35
1897 c.	1 331 957	17 591	1298	660	112	19 661	14,76	4295	311	57	96	878	3430	2866
1898 a.	1 369 400	18 199	1190	841	117	20 347	14,80	4019	359	32	135	899	3614	2801
1898 b.	26 309	386	179	43	21	629	23,91	497	.	.	.	2	13	50
1898 c.	1 395 710	18 585	1369	884	138	20 976	15,03	4516	359	32	135	901	3627	2851
Auf 100 entschädigte Unfälle kamen im Jahr							1890	36,9	2,5	0,7	0,7	4,1	14.0	13,3
							1891	32,2	2,1	0,5	0,7	5,0	16,1	14,8
							1892	31,0	2,3	0,3	0,8	5,0	16.7	15,0
							1893	28,5	2,0	0,4	0,7	5,1	18,0	15,3
							1894	28,1	1,9	0,2	0,5	5.7	19,0	15,7
							1895	24,1	1,3	0,1	0,5	4,9	17.9	15,5
							1896	22,5	1,4	0,2	0,5	4,5	19,0	16,3
							1897	21,8	1,6	0,3	0,5	4,5	17.4	14.6
							1898	2[illegible],5	1,7	0,2	0,7	4,3	17.3	13,9

[1]) Einschliesslich der Witwer (§ 7 U.V.G.).
[2]) Seit 1887 nicht mehr getrennt (Unfallstatistik 1897 S. 4).
*) Das Ausdehnungsgesetz vom 20. Juli 1894 trat erst am 1. Januar 1895 in Kraft.

Folgen der Unfälle.

Auf- und Abladen, Heben und Tragen	Fahren u. Reiten, (Ueberfahren Schlag, Biss von Tieren etc.)	Eisenbahnbetrieb	Schiffahrt u. Verkehr zu Wasser	Handwerkszeug u. Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken etc.)	Sonstiges	Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige	dauernde Erwerbsunfähigkeit teilweise	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der Entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getöteten (Sp. 20) Witwen	Kinder	Eltern	zus.[1]	Unfallanzeigen überhaupt	Auf 1000 Vollarbeiter
Entschädigung begründenden Unfall betroffen worden sind — Unfälle						c) nach der Folge der Verletzungen									
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
611	354	*)	*)	428	460	519	83	1357	4 458	275	524	58	858	15 613	19,62
2	13			1	7	29	17	136	142	4	19	7	30	428	15,62
613	367			429	467	548	100	1493	4 600	279	543	65	888	16 041	19,49
761	426			590	683	540	92	1858	5 887	299	568	40	907	20 774	24,95
3	6			4	5	25	13	188	181	7	17	.	24	542	22,05
764	468			594	688	565	105	2046	6 068	306	585	40	931	21 316	24,86
815	490			635	757	555	106	2247	6 121	309	555	59	923	25 716	29,67
2	5			1	10	19	14	163	197	6	14	2	22	582	21,52
817	495			636	767	574	120	2410	6 318	315	569	61	945	26 298	29,42
916	621			796	928	615	112	2951	6 822	339	611	51	1001	32 335	35,34
1	4			2	4	24	3	178	186	9	23	1	33	582	22,50
917	625			798	932	639	115	3129	7 008	348	634	52	1034	32 917	34,98
1056	672			875	1007	647	99	3373	7 956	390	795	62	1247	39 571	41,10
1	8			4	7	23	17	212	125	11	26	2	38	688	25,38
1057	680			879	1014	670	116	3585	8 181	401	821	64	1286	40 259	40,67
1516	878	861	25	1060	1511	808	192	4470	10 372	475	863	74	1412	53 763	45,21
1	7	.	.	.	12	27	11	251	264	8	16	3	27	799	28,97
1517	885	861	25	1060	1523	835	203	4721	10 636	483	879	77	1439	54 562	44,84
1617	1183	1243	29	1053	1444	909	180	4980	11 924	562	984	68	1614	63 808	50,74
.	15	.	.	2	2	20	20	219	292	7	9	.	17	847	32,72
1617	1198	1243	29	1055	1446	929	200	5199	12 216	569	993	68	1631	64 655	50,38
1760	1214	1713	33	1131	1846	909	4788[4]		13 393	531	965	60	1563	68 305	52,36
7	10	.	.	1	13	20	298		293	6	20	5	31	978	35,59
1767	1224	1713	33	1132	1859	929	5646		13 686	537	985	71	1594	69 283	52,02
2071	1273	2003	31	1257	1853	951	4976		14 420	547	1060	72	1679	74 127	54,14
6	14	.	.	4	43	26	306		297	6	13	.	19	1 019	38,73
2077	1287	2003	31	1261	1896	977	5282		14 717	553	1073	72	1698	75 146	53,85
9,1	5,4	*)	*)	6,4	6,9	8,1	23,7		68,2						
8,7	5,3			6,8	7,8	6,4	24,5		69,1						
8,7	5,2			6,8	8,2	6,1	26,9		67,0						
8,4	5,7			7,3	8,6	6,0	29,7		64,3						
8,4	5,4			7,0	8,1	5,3	29,5		65,2						
9,2	5,4	5,2	0,1	6,5	9,3	5,1	30,0		64,9						
8,7	6,5	6,7	0,2	5,7	7,8	5,0	29,1		65,9						
9,0	6,2	9,5	0,1	5,8	9,4	4,7	25,7		69,6						
10,0	6,1	8,7	0,2	6,0	9,0	4,6	25,2		70,2						

jährigen Unfallstatistik vorbehalten (Unfallstatistik 1897 S. 4 u. Amtl. Nachr. 1899 S. 2 474). Die Ueberprüfung der Unfallstatistik 1890—1896 vollzog sich (mittelst Ausfüllung besonderer Formulare) für die einzelnen Betriebsgattungen durch die Versicherungsanstalten im Jahre 1898 und beschränkte sich auf die für die Zwecke der Gefahrenklassenrevision erforderlichen Daten, d. h. die Zusammenstellung der richtig gestellten Ziffern über die Zahl der Betriebe und Vollarbeiter, über die Summen der Löhne und Versicherungsbeiträge, über die Zahl der Unfälle nach ihren Folgen (mit vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit oder tödlichem Ausgang) und über die Belastung (Summe und Lohnprozent) durch die entschädigten Unfälle des Rechnungsjahres. Das Ergebnis dieser Arbeiten wurde 1899 vom Ministerium des Innern in umfangreichen, nach den verschiedenen Betriebsgattungen und Anstalten bezw. Jahrgängen gegliederten Tabellen veröffentlicht (»Ergebnisse der zum Zwecke der Revision der Gefahrenklasseneinteilung überprüften Unfallstatistik der Jahre 1890—1896«, auf Grund der bezüglichen Vorlagen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zusammengestellt im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1899). Im wesentlichen ergab sich, dass die Zahl der Betriebsunfälle und die Bezugsdauer der Unfallrenten sowie das Unfallrisiko vieler Betriebsgattungen (insbesondere der landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe, der Baubetriebe und der Holzbearbeitungsmaschinen verwendenden Gewerbe) und die Beitragseinnahmen sich in Wirklichkeit vielfach ungünstiger als nach den ursprünglichen Voraussetzungen angenommen stellten, und dass diese Erscheinung teils auf objektive Umstände (Betriebseinrichtungen etc.), teils aber auf subjektive Gründe d. h. die verschiedene Verwaltungs- und Spruchpraxis der einzelnen Versicherungsanstalten zurückzuführen war. Das letztere kam, unter Annahme der durchschnittlichen Belastung = 1, bei den einzelnen Versicherungsanstalten in den folgenden Verhältniszahlen zum Ausdruck: Prag 1,18, Wien 1,07, Lemberg 0,94, Salzburg 0,84, Triest 0,83, Graz 0,80 und Brünn 0,75, während in ersterer Beziehung sich u. a. ergab, dass mehrfach die nämlichen Betriebsgattungen bei den einzelnen Versicherungsanstalten ganz verschiedene Unfallrisiken zeigten, was in der bisher für alle Versicherungsanstalten einheitlichen Gefahrenklassifikation keinen Ausgleich fand. Demgemäss wurde die Abhilfe in doppelter Richtung angebahnt, indem die objektiven Momente (die territorialen Gefahrenunterschiede bei den einzelnen Betriebsgattungen) in einer den thatsächlichen Erfahrungen angepassten Gefahrenklassifikation, die subjektiven Momente aber (die Gebarungseigentümlichkeiten der einzelnen Anstalten) in dem jeder Versicherungsanstalt anzupassenden Beitragstarif Berücksichtigung finden sollten (vgl. Amtl. Nachr. 1899 S. 112 u. 475 ff.).

Die neue Gefahrenklassifikation, welche nach der bereits oben beschriebenen Methode die Summen der Entschädigungslasten und der Löhne der Betriebe einander gegenüberzustellen, aufgestellt und durch Erlass vom 23. August 1899 mit dem 1. Januar 1900 in Kraft gesetzt wurde, suchte den hervorgetretenen Bedürfnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass sie — unter Aufhebung der bisherigen, bei der praktischen Handhabung vielfach auf Schwierigkeiten gestossenen Dreiteilung der Gefahrenklassen — einerseits die einzelnen Gefahrenklassen, um innerhalb dieser den erforderlichen Spielraum für die Einschätzung der zugehörenden Betriebe zu bieten, hinsichtlich der Gefahrenprozentsätze übereinander übergreifen lässt (unter Festsetzung eines »mittleren« Gefahrenprozents für »normale« Unfallsgefahr), andererseits aber bei gewissen Betriebsgattungen für einzelne Versicherungsanstalten von der allgemeinen Einteilung abweichende Gefahrenklassen vorsieht (so z. B. für Mahlmühlen im allgemeinen Klasse VII, dagegen bei den Anstalten in Wien und Salzburg Klasse VI, in Brünn und Graz Klasse VIII); die Einreihung eines Betriebes in einen geringeren oder höheren als den mittleren Gefahrenprozentsatz soll u. a. insbesondere dann erfolgen, wenn die Unfallverhütungs- und sonstigen Betriebseinrichtungen besonders gute oder mangelhafte sind, wobei elektrischer Antrieb von Maschinen (ohne Transmissionen) allgemein als ein die Unfallgefahr verringerndes Moment gelten soll. Hiernach stellt sich das Schema der neuen Gefahrenklassifikation mit den bezüglichen Gefahrenprozentsätzen (das »mittlere« in Klammer) wie folgt: Unterklasse A 1—3 (2), B 3—5 (4), Klasse I 4—8 (6), II 7—11 (9), III 10—14 (12), IV 13—19 (16), V 16—24 (20), VI 20—30 (25), VII 25—37 (31), VIII 31—47 (39), IX 39—57 (48), X 48—70 (59), XI 59—87 (73), XII 73—100 (87).

Gleichzeitig mit der neuen Gefahrenklassifikation traten zur Ausgleichung der oben erwähnten Gebarungsverschiedenheiten bei den einzelnen Versicherungsanstalten neue, ihren eigenen Gebarungsverhältnissen angepasste und daher von einander verschiedene Beitragstarife in Kraft (Erlass v. 30. Dezember 1899, Amtl. Nachr. 1900 S. 17 ff.), welche von dem bisher einheitlichen, sich zwischen 0,06 und 5,67 % der Lohnsumme bewegenden Beitragstarif, in den Mindest- und Höchstsätzen bei den einzelnen Versicherungsanstalten wie folgt abweichen:

Wien und Prag 0,08—7,81, Salzburg 0,07 bis 6,70, Brünn 0,06—6,10, Graz 0,06—5,67, Triest 0,06—6,02, Lemberg 0,07—7,10.

Ferner wurden (durch Erlass vom 23. Mai 1900, Amtl. Nachr. 1900 S. 206 ff.) zur Durchführung der oben erwähnten »fünfjährigen Unfallstatistik« (zunächst für 1897 bis 1901), welche vornehmlich sozialstatistischen Zwecken (Revision der Gefahrenklassifikation und der Rententafeln, Unfallverhütung etc.) dienen soll, besondere (Unfalls-, Renten- und Betriebs-) Zählkarten vorgeschrieben, deren Aufarbeitung im Ministerium des Innern erfolgen soll.

Endlich erfolgte zur wirksamen Förderung der Unfallverhütung und damit Abminderung der Unfalllasten (durch kaiserl. Erlass vom 6. Januar 1899, bezw. Ministerial-Verf. vom 13. Mai 1900, Amtl. Nachr. 1900 S. 201, 270) die Einsetzung einer (dem Handelsministerium angegliederten) »Unfallverhütungs-Kommission«, welche aus dem Centralgewerbeinspektor und 16—20 (der industriellen Technik, der Hygiene, den Versicherungs-Anstalten und den Unternehmern sowie Versicherten der unfallversicherungspflichtigen Betriebe zu entnehmenden) ordentlichen Mitgliedern besteht und, ähnlich wie der (dem Ministerium des Innern angegliederte) »Versicherungsbeirat« auf versicherungstechnischem Gebiet, der Regierung in allen auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bezüglichen Angelegenheiten als »beratendes und begutachtendes fachtechnisches Organ« zur Seite stehen soll: die konstituierende Versammlung fand unter Vorlegung eines »Entwurfs der allgemeinen Schutzvorschriften für gewerbliche Betriebe« am 12. Juni 1900 statt.

Angesichts des noch vielfach experimentalen Charakters des österreichischen Tarifwesens machte sich im Hinblick auf die geplante Reform des Unfall-Versicherungsgesetzes (s. den Art. Unfallversicherung) unter den österreichischen Industriellen eine starke Strömung für die Einführung des deutschen Umlageverfahrens geltend, welches alle Schwierigkeiten vermeide, der Industrie nicht unnötigerweise Millionen werbenden Kapitals entziehe und den Versicherten gleichwohl die nämliche Sicherheit biete, wogegen das österreichische Kapitaldeckungsverfahren bei den noch ganz unsicheren statistischen Erfahrungen die unvermeidlichen Irrtümer in der Gefahrenklassifikation, Beitragstarifierung und Rentenkapitalisierung ungemein verschärfe, auch der Einführung der Invalidenversicherung durch Vorwegnahme der verfügbaren Mittel geradezu entgegenwirke.

Von versicherungstechnischer Seite wurde dieser Vorschlag lebhaft bekämpft, da man dann vorübergehend ermässigte Beiträge (etwa für die nächsten 10 Jahre) mit später dauernd (im Beharrungszustand um fast 50 %) erhöhten Beiträgen zu erkaufen hätte, also weder eine Verbilligung der Unfallversicherung noch eine Verbesserung des Finanzsystems erlangen würde.

Seitens der Versicherungsanstalten selbst wurde die Auffassung vertreten, dass ein richtiger Prämientarif, welcher die Deckung der entstehenden Verbindlichkeiten thatsächlich gewährleiste und diese Lasten auf die verschiedenen Betriebsgruppen gerecht verteile, in Ermangelung ausreichender Erfahrungen sich überhaupt noch nicht aufstellen lasse. Es wurde deshalb vorgeschlagen, zur Vermeidung weiterer Betriebsabgänge (versicherungstechnischer Deficits) bei den Versicherungsanstalten einstweilen nach dem Vorgang des deutschen Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 bei jeder Versicherungsanstalt (ähnlich wie bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen) alljährlich das durch die erwachsenen Verbindlichkeiten bedingte Gesamtentschädigungserfordernis (Barentschädigungen, Deckungskapitalien, Entschädigungsreserven und Verwaltungsauslagen) auf die versicherten Betriebe nach Massgabe der gezahlten Löhne und der thatsächlichen Unfallgefahr (Gefahrenziffern) umzulegen und erst bei Erreichung des Beharrungszustandes auf Grund der bis dahin gewonnenen festen Unterlagen zu dem grundsätzlich richtigen Prämiensystem des bestehenden Gesetzes zurückzukehren, ausserdem aber behufs Abminderung der Unfalllasten selbst den österreichischen Versicherungsanstalten eine ähnliche Einwirkung auf das Unfall-Heilverfahren wie den deutschen Berufsgenossenschaften beizulegen und vor allem die bisher noch wenig entwickelte Unfallverhütung unter Zuziehung der beteiligten Kreise systematisch zu fördern.

Ob und inwieweit diese Anregungen bei der Revision des Unfall-Versicherungsgesetzes Berücksichtigung finden werden, dürfte im wesentlichen von den Wirkungen der für den 1. Januar 1900 eingeführten Reformmassnahmen abhängen. (Vgl. hierzu: Bericht des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893, Nr. 649 S. 14 ff.; Denkschrift des Niederösterr. Gewerbevereins vom 4. Januar 1895, betr. Reform des U.V.G.; Protokoll über die Verhandlungen des Versicherungsbeirats vom 25. September bis 5. Dezember 1895, betr. Abänderung des U.V.G.; die Reformberichte der Wiener V.-A. vom 23. Juni 1893 26. März 1896 bezw. der Prager V.-A. vom Jahr 1897 und die vom Vorstand der Wiener V.-A. herausgegebene Schrift »Kapitaldeckung und

Umlage bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich«, Wien 1899.)

3. Verschiedenes. Hinsichtlich der Verwaltungskosten bestätigen die nachfolgenden Zusammenstellungen die schon oben erwähnte Erfahrung, dass die territoriale Organisation der Unfallversicherung keineswegs billiger arbeitet als die berufsgenossenschaftliche, dass aber die Zwangsversicherung in beiderlei Form erheblich billiger wirtschaftet als die Privatversicherung.

Verwaltungskosten [1]) a) der deutschen gewerblichen Unfall-Berufsgenossenschaften.

Jahr	Auf 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne M.	Auf 1000 M. Versicherungsbeiträge M.	Auf 100 M. Entschädigungen M.	Auf einen Betrieb M.	Auf eine versicherte Person M.
1	2	3	4	5	6
1886	1,43	26,09	186,46	11,86	0,92
1887	1,61	19,64	71,62	12,05	1,00
1888	1,58	16,12	48,16	11,90	0,97
1889	1,55	14.57	37.25	12,29	0,96
1890	1,53	14.23	29,81	12,46	0,99
1891	1,63	13.58	26,56	13,29	1,06
1892	1,73	13.75	23,80	13.74	1,12
1893	1,83	13.84	22,41	14,63	1,19
1894	1,95	14.40	21,47	15,66	1,27
1895	2,01	14,61	20,81	16,49	1.33
1886—90	1,54	16,75	46,57	12,13	0,97
1886—95	1,70	15,02	28,49	13,60	4,09

b) der österreichischen Unfallversicherungsanstalten.

Jahr	Auf 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne M.	Auf 1000 M. Versicherungsbeiträge M.	Auf 100 M. Entschädigungen M.	Auf einen Betrieb M.	Auf eine versicherte Person M.
1890	1,35	9,7	180	11.73	0,70
1891	1,66	11,3	73	12,63	0,77
1892	1,81	11,9	57	13,97	0,85
1893	1,95	12,9	47	15,50	0,94
1894	2,09	14,2	40	17,31	1,02
1890—94	1,83	12,1	55.7	14,38	0,87
1895	1,72	10,9	33	15,73	0,91
1896	1,72	10,8	26	15,96	0,93
1897	1,85	10,8	24	17,73	1,02
1898	1,88	9,9	21	18,71	1,03

[1]) Kosten der Unfallfeststellung, der Schiedsgerichte, der Unfallverhütung (Ueberwachung der Betriebe) und allgemeine (laufende) Verwaltungskosten.

Bei Benutzung der österreichischen Unfallstatistik ist 1 Gulden gleich 1 Mk. 70 Pf. gerechnet und in den Spalten 5 und 6 die Gruppe der landwirtschaftlichen Motorenbetriebe ausgeschieden.

Ueber die Einwirkung einer zu kurzen Wartezeit auf die Höhe der Verwaltungskosten vgl. oben sub II, 4.

Nach dem »Protokoll über die in der Zeit vom 25. November bis 5. Dezember 1895 abgeführten Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirates, betr. angeregte Abänderungen des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes«, Wien 1896, (S. 20) kamen:

durchschnittliche Verwaltungskosten

a) auf 1 fl. der ausgezahlten Entschädigungen

im Jahr	bei den deutschen Berufsgenossenschaften kr.	im Jahr	bei den österreichischen Versicherungsanstalten kr.
1886	369	1890	144
1887	64	1891	64
1888	43	1892	48
1889	33	1893	37
1890	26	1894	31,9

b) auf 1 fl. der eingezahlten Prämien

im Jahr	bei der Prager Versicherungsanstalt kr.	bei den privaten Versicherungsanstalten kr.
1890	8	29
1891	9	33
1892	9,8	32
1893	9,2	30,1
1894	10,3	31

Einen Anhalt für die Vergleichung der Beitrags- und Entschädigungsleistungen auf seiten der österreichischen Versicherungsanstalten einerseits und der deutschen Berufsgenossenschaften andererseits gewährt die Gegenüberstellung dieser Leistungen und der versicherten Lohnsummen. S. die erste Tabelle auf folgender Seite.

Bezüglich des Umfangs der Versicherung steht die österreichische Arbeiterversicherung der deutschen noch erheblich nach. Gemäss der letzten Volkszählung (1890) hatte Oesterreich 23,9 Mill. (11,7 männliche u. 12,2 weibliche) Einwohner, wovon 13,3 auf Land- und Forstwirtschaft, 6,1 auf Industrie und Gewerbe, 2,1 auf Handel und Verkehr entfielen. Von den 8084814 Arbeitern und 1102656 Tagelöhnern = 9187470 wirtschaftlich unselbständigen Personen entfielen 5615133 Arbeiter und 824894 Tagelöhner = 6440027 Personen auf die Land- und Forstwirtschaft, aber nur 2144606 Arbeiter und 99122 Tagelöhner = 2243734 Personen auf Industrie und Gewerbe, so dass die österreichische Arbeiterversicherung, welche in Kranken- und Unfallversicherung rund 2 Millionen Versicherte umfasst (vgl. Amtl. Nachr. 1900

Rechnungsjahr	Entschädigungen in ‰ der Lohnsummen bei den		Jahr	Beiträge in % der Lohnsummen bei		Jahr
	österreichischen Versicherungsanstalten	deutschen gewerbl. Berufsgenossenschaften *)		österreichischen Versicherungsanstalten	deutschen gewerbl. Berufsgenossenschaften	
1.	1890: 0,76	1886: 0,60	1890	1,39	1,00	1890
2.	1891: 2,25	1887: 1,94	1891	1,36	1,15	1891
3.	1892: 3,17	1888: 2,91	1892	1,37	1,17	1892
4.	1893: 4,13	1889: 3,75	1893	1,36	1,21	1893
5.	1894: 5,20	1890: 4,70	1894	1,36	1,24	1894
6.	1895: 5,17	1891: 5,64	1895	1,52	1,26	1895
7.	1896: 6,65	1892: 6,86	1896	1,56	1,20	1896
8.	1897: 7,82	1893: 7,39	1897	1,72	1,07	1897
9.	1898: 8,92	1894: 8,24	1898	1,90	1,06	1898

*) Ohne die Knappschafts-Berufsgenossenschaften, da das österreichische Unfall-Versicherungsgesetz den Bergbau nicht mitumfasst (§ 1 Abs. 5).

S. 186 u. d. Art. Unfallversicherung), im Gegensatz zur deutschen Arbeiterversicherung noch nicht einmal die gewerbliche Arbeiterschaft ganz deckt, von den gesamten Lohnarbeitern aber kaum ein Viertel umfasst. (Vgl. die internationale Uebersicht im Anhang meines »Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs«, Berlin 1900, und Wokurek »Die österr. Unfallversicherung«, Leipzig-Wien 1898, S. 3 ff.)

Unfallrenten bezogen am Ende des letzten Rechnungsjahres (1898):

1 448	dauernd gänzlich Erwerbsunfähige	im Jahresbetrag von	394 074 fl.
21 424	„ teilweise „	„ „ „	1 686 745 fl.
3 506	Witwen Getöteter	„ „ „	297 658 fl.
5 850	Kinder „	„ „ „	322 987 fl.
489	Eltern „	„ „ „	29 463 fl.
Zus. 32 717	Personen	im Jahresbetrage von	2 730 927 fl.

Die Unfallgesetzgebung in den übrigen Staaten ist noch zu jung, um schon jetzt eine besondere Unfallstatistik liefern zu können (s. den Art. Unfallversicherung).

Litteratur: *I. Deutschland. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Berlin seit 1885 (Verlag von A. Asher), insbesondere die jährlichen Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften etc. (Nr. 1 a. a. O.), sowie die mit Verhältnisberechnungen versehene Zusammenstellung für die Jahre 1885—1898 im 1. Beiheft, Jahrg. 1900; ferner die* $\frac{\text{Gewerbliche}}{\text{Landwirtsch.}}$ *Unfallstatistik für die Jahre* $\frac{1887/1897}{1891/1901}$, *Amtlich. Nachr.* $\frac{1890\ S.\ 199}{1893\ S.\ 231}$, *bezw. Beihefte zu Jahrg. 1899/1900.* — **Bödiker**, *Die Unfallstatistik des Deutschen Reichs nach der Aufnahme vom Jahre 1881 (Ergänzungsheft zu Bd. 53 der Statistik des D. R.), Berlin 1882.* — **van der Borght**, *Die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung, in v. Mayrs Allg. statist. Archiv, Bd. 2, S. 227 ff.* — **Hartmann**, *Die Berechnung der Umlagebeiträge für die Unfallversicherung bei den gewerbl. Berufsgenossenschaften, Berlin 1896; Das Gefahrentarifwesen der Unfallversicherung des Deutschen Reichs, Berlin 1900.* — **Klein**, *Die Leistungen der Arbeiterversicherung des D. R., Berlin 1900.* — **Lass** *und* **Zahn**, *Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, Berlin 1900.* — **Zacher**, *Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs, Berlin 1900.*

II. Oesterreich. Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betr. die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter, Wien seit 1889, sowie die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten, Wien seit 1892, und Ergebnisse der zum Zwecke der Revision der Gefahrenklasseneinteilung überprüften Unfallstatistik der Jahre 1890—1896, Wien 1899. — *Kapitaldeckung und Umlage bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich, Wien 1899.* — *Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts, Wien 1900.* — **Zacher**, *»Die Arbeiterversicherung im Auslande«, Heft VII (Oesterreich) und die daselbst S. 56/57 angezogene Litteratur.*

Zacher.

Unfallversicherung.

A. Die U. in Deutschland. I. Vorgeschichte. 1. Begriff. 2. Privatrechtliche Haftpflicht. 3. Oeffentlichrechtliche Fürsorge (Unfallversicherung). II. Die reichsgesetzliche U. 1. Die ältere Gesetzgebung. 2. Revision der U. III. Bestehendes Recht. 1. G. v. 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (R.G.Bl. S. 573). 2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (R.G.Bl. S. 585). 3. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (G.G.Bl. S. 641). 4. Bau-

I. Vorgeschichte.

A. Die Unfallversicherung in Deutschland.

1. Begriff. Unfallversicherung ist die Sicherstellung von Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen, welche zufolge Tötung oder Körperverletzung die Erwerbsfähigkeit dauernd oder vorübergehend aufheben oder beschränken. Sie bildet einen Zweig der Personenversicherung und hat mit der Entwickelung der modernen Produktion — ähnlich wie die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung — eine erhöhte Bedeutung namentlich für diejenigen Bevölkerungsschichten erlangt, welche auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft im Dienste anderer angewiesen sind (Arbeiter, Betriebsbeamte) und bei plötzlicher Einbusse dieser Erwerbsquelle in Ermangelung anderer Fürsorge meist der Armenpflege anheimfallen.

2. Privatrechtliche Haftpflicht: a) Gemeines Recht. Nach den Grundsätzen des römisch-gemeinen Rechts stand den in Gewerbebetrieben Verletzten bezw. den Hinterbliebenen Getöteter ein Entschädigungsanspruch ausschliesslich gegen den unmittelbaren Urheber zu, insoweit diesem eine vertretbare Schuld nachgewiesen werden konnte. Der Arbeitgeber (Betriebsunternehmer) haftete hiernach nur für eigenes Verschulden, für das seiner Angestellten nur dann, wenn ihm eine Nachlässigkeit bei der Auswahl derselben (culpa in eligendo) nachzuweisen war. Diesen Schuldbeweis gegen einen sozial überlegenen Gegner im ordentlichen Prozesswege zu erbringen, war für den Arbeiter oder seine Hinterbliebenen um so schwerer, als Art und Ort des Unfalls, wie gerade bei elementaren Massenunfällen in Bergwerken, Dampfkesselanlagen, Sprengstofffabriken etc., die Beweisführung durch Augenschein und Zeugen häufig ausgeschlossen waren. Ueberdies trugen solche Prozesse lediglich dazu bei, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu trüben.

Da mit der zunehmenden Ausdehnung des maschinellen Grossbetriebes die durch die Industrie hervorgerufenen Betriebsunfälle die Armenlasten der Gemeinden zusehends steigerten und die Lage der betroffenen Arbeiter immer mehr verschlechterten, so suchte die Reichsgesetzgebung diesen Uebelständen zunächst durch Erweiterung der persönlichen Haftpflicht der Unternehmer abzuhelfen.

b) Das R.G. v. 7. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 207) legte dem Unternehmer für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle, insbesondere für alle Vernachlässigungen seiner Angestellten eine selbständige Verantwortlichkeit auf.

Danach hatte der Unternehmer den durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden voll zu ersetzen, und zwar: 1. bei Unfällen im Betriebe einer Eisenbahn, sofern er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verunglückten als Ursache des Unfalls nachweisen konnte; 2. bei sonstigen Unfällen (im Betriebe eines Bergwerks oder Steinbruchs, einer Gräberei oder Fabrik), wenn der Verunglückte seinerseits ein Verschulden des Unternehmers oder der Betriebsbeamten nachzuweisen vermochte.

Bei dieser Unterscheidung ging der Gesetzgeber von der Auffassung aus, dass die Präsumtion der Unternehmerschuld sich nur für Eisenbahnbetriebe rechtfertige, weil nur hier nach dem Stande der Technik Unfälle in der Regel zu vermeiden seien, nicht aber bei Bergwerken und Fabrikbetrieben, wo die Naturkräfte und die Selbstbestimmung der Arbeiter bezw. Mitarbeiter weit mehr in den Vordergrund treten.

Das Gesetz übte nicht die erhoffte Wirkung: es liess die übergrosse Mehrzahl der Unfälle (bei Zufall, eigenem Verschulden, Schuld der Mitarbeiter), nach wie vor ungedeckt, vermehrte nur die beiderseits verbitternden Prozesse, beliess es im wesentlichen bei der für den Arbeiter so schwierigen Beweislast und verwies diesen bei Zahlungsunfähigkeit des Entschädigungspflichtigen wiederum auf die öffentliche Armenpflege. Näheres s. d. Art. Haftpflicht oben Bd. IV, S. 946ff.).

3. Oeffentlichrechtliche Fürsorge (Unfallversicherung). Eine wirksame Abhilfe war nur zu beschaffen, wenn es gelang, alle Unfälle zu entschädigen, ohne die Industrie zu überlasten, d. h. beiden Teilen (Arbeitgebern wie Arbeitnehmern) gerecht zu werden. Auf dem bisherigen Wege, durch weitere Verschärfung der Haftpflicht, war dies nicht möglich. Selbst wenn man, im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen, die ausnahmsweise für den Eisenbahnbetrieb angenommene Präsumtion der Unternehmerschuld zum allgemeinen Grundsatz erhoben, d. h. die Beweislast zu

Gunsten des Arbeiters durchweg umgekehrt hätte, so würde dies gleichwohl in der Sache selbst nichts geändert haben, da dann der Unternehmer das gleiche Interesse wie früher der Arbeiter daran gehabt hätte, ein Verschulden des Gegners nachzuweisen, und die meisten (durch Zufall oder eigenes Verschulden herbeigeführten) Unfälle immer noch ins Freie gefallen wären. Gerade in letzterer Beziehung musste es besonders hart erscheinen, Arbeiter, welche auf ihre Kraft oder Geschicklichkeit vertrauend und abgestumpft durch die Gewohnheit der Betriebsgefahren diesen zum Opfer fielen, für das im Dienste anderer erlittene Unglück gleichwohl ohne jede Entschädigung zu lassen; nur bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls war dies geboten.

Eine befriedigende Lösung verhiess nur die Ersetzung der privatrechtlichen Haftpflicht durch eine öffentlichrechtliche Fürsorge auf Grund allgemeinen Versicherungszwanges.

Von dem Grundsatze ausgehend, dass die durch den Gewerbebetrieb hervorgerufenen Unfalllasten wie andere Geschäftsunkosten als ein Teil der Produktionskosten zu behandeln seien und dass bei der Verschiedenheit der Unfallgefahr in den einzelnen Gewerbszweigen billigerweise jede Branche das ihr eigentümliche Gefahrenrisiko zu tragen habe, schien es am natürlichsten und gerechtesten (ausser bei Vorsatz des Verunglückten) alle Betriebsunfälle zu entschädigen und die Versicherungslasten der Gesamtheit der betreffenden Gewerbeunternehmer aufzulegen, also die persönliche Haftpflicht der Einzelunternehmer in eine wirtschaftliche Belastung des ganzen Gewerbszweiges umzuwandeln, an welcher der einzelne Betrieb nach dem Masse seines Risikos (Arbeitsverbrauch und Gefährlichkeit beteiligt wird.

Diesen Weg beschritt zuerst die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung.

a) 1. Gesetzentwurf v. 8. März 1881 (R.T.Dr.S. Nr. 41). Nach diesem Entwurfe sollten die Unternehmer haftpflichtiger Betriebe (abgesehen von den Eisenbahnen) verpflichtet sein, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen kollektiv zu versichern. Die Versicherung sollte mit vierwöchiger Warte-(Karenz-)zeit bei einer Reichs-Versicherungsanstalt nach festen Prämientarifen, unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen und Zulassung genossenschaftlicher Versicherung (innerhalb derselben Gefahren- und Gebietsabgrenzung) erfolgen, und zwar auf Kosten der nunmehr von der Haftpflicht befreiten Unternehmer, jedoch unter Beteiligung der Arbeiter und des Reiches an der Prämienzahlung; gegen die Entschädigungsfestsetzung der Reichs-Versicherungsanstalt sollte der Rechtsweg offen stehen. Privatgesellschaften waren grundsätzlich ausgeschlossen, weil solche selbst bei schärfster Beaufsichtigung keine unbedingte Sicherheit böten, auch die Unfälle der Arbeiter nicht als Unterlage für Dividenden dienen dürften. Die Gewährung eines Reichs-Zuschusses schien durch die zu erwartende Verminderung der Armenlasten gerechtfertigt, auch sozialpolitisch angezeigt, um den Arbeitern die Fürsorge des Reiches für ihr Wohl desto deutlicher zu machen.

Der Reichstag nahm am 15. Juni 1881 den Gesetzentwurf unter Beibehaltung des Versicherungszwanges und anderer wesentlicher Grundlagen an, hatte aber den Reichs-Zuschuss verworfen und die Reichs-Versicherungsanstalt durch Landes-Versicherungsanstalten ersetzt, so dass die Regierung dem so veränderten Entwurfe ihre Zustimmung versagte (R.T.Dr.S. Nr. 159 und 260).

b) Statistische Vorarbeiten. Es erfolgte nunmehr die Beschaffung des für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen statistischen Materials in betreff der Zahl der Unfälle und deren Folgen (Tod, dauernde oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit) sowie hinsichtlich der voraussichtlichen Belastung der Unfallversicherung an sich und im Vergleiche mit der den Krankenkassen zufallenden Belastung, falls diesen die Fürsorge für einen gewissen Zeitraum (sog. Wartezeit) übertragen würde (s. darüber d. Art. Unfallstatistik oben S. 260ff.).

c) Die kaiserliche Botschaft v. 17. November 1881 (R.A. Nr. 270). Inzwischen wurde die neue Legislaturperiode des Reichstages mit der Allerhöchsten Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 eröffnet, welche für die weitere Behandlung nicht nur der Unfallversicherung, sondern der gesamten Arbeiterversicherung von grundlegender Bedeutung wurde. Es heisst darin:

»Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und Wir würden mit um so grösserer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch

haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiss und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmässige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mass staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluss an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.«

Durch diese Botschaft wurde die Lösung der sozialpolitischen Aufgaben auf den Boden genossenschaftlicher Gliederung verwiesen.

d) 2. Gesetzentwurf v. 2. Mai 1882 (R.T.Dr.S. Nr. 19). Derselbe ersetzte die Reichs-Versicherungsanstalt durch Gefahren- und Betriebsgenossenschaften, die Kapitaldeckung der jährlich erwachsenden Rentenlast durch Umlegung des thatsächlichen Jahresbedarfs, die Arbeiterbeiträge durch Erweiterung der Wartezeit von 4 auf 13 Wochen zu Lasten der Krankenkassen, den ordentlichen Rechtsweg gegen die Entschädigungsfestsetzungen durch Einführung der Berufung an besondere Schiedsgerichte. Hiernach sollten an Stelle der bureaukratischen Reichs-Versicherungsanstalt für alle versicherungspflichtigen Betriebe des Reichs Gefahrenklassen gebildet werden und innerhalb jeder Gefahrenklasse die verwandten Betriebe ortschaftlich zu Betriebsgenossenschaften bezw. zu subsidiären Betriebsverbänden vereinigt werden, an deren Selbstverwaltung eine Beteiligung der Arbeiter durch besondere Arbeiterausschüsse vorgesehen war. Von den zu leistenden Entschädigungen sollten 60% der Gesamtheit aller Unternehmer der betreffenden Gefahrenklasse, 15% der Betriebsgenossenschaft bezw. dem Betriebsverbande und 25% dem Reiche zur Last fallen.

Die Reichstagskommission verwarf wiederum den Reichs-Zuschuss, desgleichen die Organisation, weil diese zu schwerfällig, auch unzweckmässig sei, da sie Betriebszweige zusammenlege, welche keine gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen hätten, grössere Betriebszweige aber ohne Not aus einanderreisse. Der Kommissionsbericht konnte jedoch wegen Sessionsschlusses am 12. Juni 1883 nicht mehr zur Verhandlung gelangen (R.T. Dr. S. 1882, Nr. 372).

e) 3. Gesetzentwurf v. 6. März 1884 (R.T. Dr. S. Nr. 4). Nunmehr entschlossen sich die verbündeten Regierungen, auf den in der A. B. v. 17. November 1881 ausgesprochenen Grundlagen (unter Benutzung der am 5. Juni 1882 aufgenommenen Berufsstatistik) einen neuen Entwurf vorzulegen, in welchem die Organisation auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage durchgeführt und der wiederholt abgelehnte Reichs-Zuschuss durch eine subsidiäre Reichsgarantie ersetzt war. Der Entwurf wurde vom Reichstage ohne grundsätzliche Aenderungen (gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und Fortschrittspartei) mit grosser Mehrheit angenommen und am 6. Juli 1884 als Gesetz publiziert (R.G.Bl. S. 69). Im allgemeinen beschränkte sich der Entwurf auf die nach § 2 des R.G. v. 7. Juni 1871 haftpflichtigen Betriebe (Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien, Fabriken), weil bei diesen die Regelung der Unfallversicherung am dringlichsten erschien, während die Ausdehnung der Unfallversicherung auf weitere Betriebszweige späteren Sondergesetzen vorbehalten blieb. Ein solches schrittweises Vorgehen der Gesetzgebung war nicht nur durch die Neuheit der Sache, sondern auch zur Vermeidung unzweckmässiger Schablonisierung geboten.

II. Die reichsgesetzliche Unfallversicherung.

1. Die ältere Gesetzgebung umfasste folgende Gesetze: a) Das »Stammgesetz« vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69), welches den Versicherungszwang für die Arbeiter (ohne Rücksicht auf Lohn) und die niederen Betriebsbeamten (bis 2000 Mark Jahresverdienst) in den bis dahin haftpflichtigen Betrieben der Industrie, den mit Motoren arbeitenden handwerksmässigen

Betrieben und gewerblichen (Hoch-) Baubetrieben begründete.

b) Das »Ausdehnungsgesetz« v. 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159), welches als Novelle zum Stammgesetz den Versicherungszwang auf die (Land und Wasser-) Transportbetriebe des Binnenlandes (einschliesslich der Staatsbetriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- Marine- und Heeresverwaltungen) und die Verladungsbetriebe (Spedition, Speicherei, Kellerei etc.) erstreckte.

c) Das landwirtschaftliche U.V.G. v. 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132), welches (als selbständiges Gesetz der Eigenart der Land- und Forstwirtschaft mit ihren zahlreichen Kleinbetrieben durch Vereinfachung der Organisation und Verwaltung Rechnung zu tragen suchte. (1./2. Entwurf v. 3./7. Januar 1885/1886, R.T.Dr.S. Nr. 81/75.)

d) Das Bau-U.V.G. v. 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287), welches wie das »Ausdehnungsgesetz« eine Novelle zum »Stammgesetz« bildete und die bis dahin noch nicht versicherten Bauarbeiten (vgl. § 1 des Stamm- bezw. Ausd.-G.), insbesondere die gewerbsmässigen Tiefbauten und die Regiebauten, d. h. solche Bauarbeiten, welche der Bauherr für eigene Rechnung durch unmittelbar angenommene Arbeiter ausführen lässt, der Versicherungspflicht unterwarf.

e) Das See-U.V.G. v. 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287), welches wie das L.U.V.G. eine eigene Kodifikation bildete (R.T. Dr. S. Nr. 6) und die U.V. für die Seeschifffahrtsbetriebe regelte, einschliesslich der Lotsen-, Rettungs-, Bergungs-, Hafen-, und Dockbetriebe, aber ausschliesslich der Fischerbote und kleinerer Seefahrzeuge (welche nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines grösseren Fahrzeuges noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind).

2. Revision der U. Bei der Revision der Unfallversicherung handelte es sich vornehmlich darum, ähnlich wie bei der Revision der Krankenversicherung (vgl. den Art. oben Bd. V S. 360 ff.) auf Grund der gewonnenen praktischen Erfahrungen die bisherige Gesetzgebung zu vervollkommnen. Der unter dem 17. November 1896 dem Reichstag (Drucksache Nr. 570) vorgelegte »Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze« beschränkte sich demgemäss nach dem Vorgang der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz v. 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 379) auf die Vornahme einer Sonderrevision; er nahm Abstand von einer Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung), weil ein gangbarer Weg dazu noch nicht gefunden, und ebenso von dem Versuch, in einem einzigen Gesetze die gemeinschaftlichen Grundsätze der Unfallversicherung zusammenzufassen und dann die Sonderbestimmungen für die einzelnen Gebiete: Gewerbe, Landwirtschaft, Seewesen in Schlussabschnitten daran anzuschliessen, da ein derartiges Gesetz einerseits zu umfangreich, andererseits für den einzelnen Unternehmer oder Arbeiter, der in der Regel nur mit einem Gebiet der Unfallversicherung in Berührung käme, zu schwer verständlich sein würde. Auch von der grundsätzlichen Ausdehnung der Unfallversicherung auf Handel, Handwerk und Kleingewerbe (mit etwa 1 Million Betrieben und 2 Millionen Arbeitern), wie es der in Nr. 144 des Reichsanzeigers vom 21. Juni 1894 veröffentlichte Gesetzentwurf über Erweiterung der Unfallversicherung vorgeschlagen hatte, war abgesehen worden.

Der Abänderungsentwurf bezweckte im wesentlichen eine Erweiterung des Versicherungskreises, Vereinfachung der Verwaltung und Vervollkommnung des Entschädigungsverfahrens (vgl. im einzelnen die Zusammenstellung in der Zeitschrift »Die Berufsgenossenschaft«, Berlin, Nr. 1 v. 10. Januar 1897, S. 5 ff.).

a) Durch die Erweiterung des Versicherungskreises sollten vornehmlich die Missstände beseitigt werden, welche sich aus der nur teilweisen Versicherung gewisser Betriebe und Personen ergeben hatten. Ferner wurden die Leistungen der Unfallversicherung zu Gunsten der Versicherten nicht unwesentlich erweitert. Insbesondere sollte die Lücke zwischen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung, welche sich ergab, wenn die Krankenfürsorge während der Wartezeit eingestellt wurde, aber eine teilweise Erwerbsbeschränkung noch zurückblieb, zu Lasten der Berufsgenossenschaft derart ausgefüllt werden, dass diese die Unfallrente sofort, d. h. im Anschluss an die Krankenfürsorge schon vor der 14. Woche zu gewähren hätte; auch sollte bei tödlichen Unfällen der Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen auf den Witwer, uneheliche Kinder alleinstehender Frauenspersonen und elternlose Enkel ausgedehnt werden, wodurch zugleich eine weitere Einschränkung der privatrechtlichen Haftpflicht der Unternehmer erreicht wurde.

b) Die auf die Vereinfachung der Verwaltung bezüglichen Abänderungen bezweckten eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetzen, eine Legalisierung der in freier Auslegung und Fortbildung dieser Gesetze geübten Praxis des Reichs-Versicherungsamts, eine Entlastung des letzteren von allen unwichtigeren

Geschäften, insbesondere den sehr zahlreichen Kataster- und Strafbeschwerden, ein vereinfachtes Wahlverfahren bei Bestellung der Arbeitervertreter und verschiedene Erleichterungen für die berufsgenossenschaftliche Verwaltung bei der Einziehung der Beiträge, Anlegung von Geldern, Auszahlung der Renten etc.

c) Eine Verbesserung des Entschädigungsverfahrens wurde namentlich nach der Richtung angestrebt, dass der Versicherte auch in solchen Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat, rasch und sicher zu seinem Recht gelangt. Auch wurde widersprechenden Entscheidungen zwischen dem Reichs-Versicherungsamt und den Landes-Versicherungsämtern bezw. zwischen den Instanzen der Unfallversicherung und den ordentlichen Gerichten vorzubeugen gesucht.

Im übrigen sollte die Feststellung der Entschädigung sobald wie möglich erfolgen, und, wenn die endgiltige Feststellung nicht sofort angängig war, jedenfalls eine vorläufige Entschädigung zugebilligt werden, auch die Verjährungs- und Rechtsmittelfrist in Berücksichtigung der geringen Geschäftsgewandtheit der Arbeiter selbst dann gewahrt sein, wenn der Entschädigungsanspruch oder das Rechtsmittel bei einem nichtzuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen als der zuständigen Berufsgenossenschaft bezw. Behörde angemeldet wird.

Der Gesetzentwurf erfuhr in der Reichstagskommission mehrfache, nicht unerhebliche Abänderungen (vgl. Reichstags-Drucksache Nr. 909), konnte aber wegen des am 25. Juni 1897 erfolgten Sessionsschlusses im Plenum des Reichstags nicht mehr zur 2. Lesung gelangen.

Nachdem inzwischen auch die Revision der Invalidenversicherung in dem »Invaliden-Versicherungsgesetz« v. 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) ihren Abschluss gefunden hatte, wurde unter dem 3. Januar 1900 dem Reichstag ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, welcher im wesentlichen die gleichen Ziele wie der oben skizzierte Entwurf von 1896 verfolgte und die meisten Beschlüsse der vorerwähnten Reichstagskommission sich zu eigen machte. Die Vorlage (Reichstags-Drucksache Nr. 523, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900) bestand aus einem Hauptgesetz, welches die organisatorischen Fragen behandelte (neue Berufsgenossenschaften, territoriale Schiedsgerichte, Reichsversicherungsamt), und 4 Anlagen, betreffend die Unfallversicherung in Gewerbe, Landwirtschaft, Bauwesen und Seewesen. Die Gesetzentwürfe wurden nach eingehender Kommissionsberatung (Reichstags-Drucksache Nr. 703) im Reichstag am 26. Mai 1900 einstimmig angenommen, am 30. Juni 1900 als Gesetze publiziert und nach dem Vorgange des I.V.G. durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900 unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen jedes Gesetzes bekannt gemacht (R.G.Bl. S. 335 und 573).

III. Bestehendes Recht.

1. G. v. 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (R.G.Bl. S. 573). Das Abänderungsgesetz, auch Haupt- oder Mantel-Gesetz genannt, behandelt, neben der Bestimmung über die Abänderung der bisherigen Gesetze und das Inkrafttreten der neuen Gesetze, vornehmlich die Organisation neuer Berufsgenossenschaften, der Schiedsgerichte und des Reichs-Versicherungsamts bezw. der Landes-Versicherungsämter (s. das Nähere weiter unten bei den einzelnen Abschnitten).

2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (R.G.Bl. S. 585). a) Umfang der Unfallversicherung (§§ 1—5). Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz umfasst vornehmlich das Grossgewerbe (nicht das Handwerk als solches und das Kleingewerbe, deren Einbeziehung nebst dem Handel nach wie vor einer späteren Sondergesetzgebung vorbehalten bleibt), einschliesslich der (früher in dem »Ausdehnungsgesetz« v. 28. Mai 1885 behandelten) Staatsbetriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen; insbesondere sind versicherungspflichtig: Fabriken und fabrikmässige Betriebe (mit mechanischer Triebkraft oder mindestens 10 Arbeitern) sowie besonders gefährliche Betriebe (Bauarbeiten, Sprengstoffbetriebe etc.). Der Umfang der Versicherung ist gegen früher insofern erweitert, als bisher nur zum Teil versicherte Betriebe nunmehr gänzlich und bisher unversicherte, aber versicherungsbedürftige Betriebe neu in die Unfallversicherung einbezogen sind (vgl. insb. § 1 Z. 2/7 des G.).

Die Zwangsversicherung umfasst grundsätzlich alle Arbeiter (ohne Rücksicht auf Lohn) und niedere Betriebsbeamte bezw. Werkmeister und Techniker (mit Jahresarbeitsverdienst bis 3000 — bisher 2000 — Mark), wenn sie in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind oder (neu) »neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten zu häuslichen und anderen Diensten herangezogen werden«.

Durch diese doppelte Ausdehnung der Unfallversicherung (nach Betrieben und Beschäftigungen) soll den bisherigen Uebelständen einer nur teilweisen Versicherung (s. oben sub II 2a) abgeholfen werden.

Höhere Betriebsbeamte und Betriebs-

Unternehmer bleiben, wie in den übrigen Arbeiterversicherungsgesetzen, an sich vom Versicherungszwang auch fernerhin frei, doch wird dem Versicherungsbedürfnis in erweitertem Umfang dadurch Rechnung getragen, dass die Versicherungs pflicht durch Statut erstreckt werden kann auf: 1. Kleinunternehmer (mit Jahresarbeitsverdienst bis 3000 Mark oder mit nur 2 Lohnarbeitern), 2. Hausgewerbetreibende (ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter), 3. höhere Betriebsbeamte (mit J.A.V. über 3000 Mark). Anderenfalls sind die vorbezeichneten Kleinunternehmer kraft Gesetzes zur Selbstversicherung berechtigt, welche durch Statut auch auf Unternehmer mit höherem Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden kann.

Endlich gestattet die Novelle die statutarische Regelung der freiwilligen Versicherung: 1. im Betriebe beschäftigter, aber nicht zwangsversicherter Personen durch den Betriebsunternehmer, 2. nicht im Betriebe beschäftigter, aber die Betriebsstätte besuchender Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Genossenschaftsvorstand, 3. von Organen und Beamten der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

b) Träger der Unfallversicherung (§§ 28. 35 ff.). Die Versicherung erfolgt unter Garantie des Reichs (Bundesstaates) auf Gegenseitigkeit der Unternehmer durch Berufsgenossenschaften, welche (unter Mitwirkung des Reichs-Versicherungsamts) auf Beschluss der durch gemeinsame Wirtschaftsinteressen verbundenen Gewerbetreibenden bezw. nach Anhörung von Vertretern derselben durch den Bundesrat nach Gewerbszweigen für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder für das ganze Reich gebildet werden.

Die Berufsgenossenschaften besitzen Rechtsfähigkeit und haben volle Selbstverwaltung, welche sie durch das (vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigende) Statut näher regeln, insbesondere durch Errichtung von »Sektionen« und Bestellung von »Vertrauensmännern« decentralisieren können.

Jede Berufsgenossenschaft umfasst innerhalb ihres Bezirks kraft Gesetzes alle Betriebe der zugehörigen Gewerbszweige, wobei Nebenbetriebe regelmässig dem Hauptbetriebe folgen; doch gestattet die Novelle die statutarische Ausdehnung der Unfallversicherung auch auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe, »wenn in diesen überwiegend die im Hauptbetriebe verwendeten gewerblichen Arbeiter beschäftigt werden«. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

c) Gegenstand der Unfallversicherung (§§ 8—24) ist der Ersatz des Schadens, welchen versicherte Personen infolge eines Unfalls beim Betriebe oder Dienste durch Körperverletzung oder Tötung erleiden, sofern der Verletzte nicht selbst den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Entschädigung (durch die Novelle erheblich erweitert) umfasst:

1. bei Verletzungen, vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls, d. i. im Anschluss an die Krankenversicherung: freie Heilbehandlung nebst den erforderlichen Heil- und Hilfsmitteln und eine für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente (Vollrente = 66²/₃ % des Jahresarbeitsverdienstes bei völliger, Teilrente bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechend dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit) oder: freie Anstaltspflege bis zum beendigten Heilverfahren und eine Rente für Angehörige wie im Todesfall;

2. bei Tötungen: als Sterbegeld den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 Mark und eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente (Witwen oder erwerbsunfähige Witwer und Kinder unter 16 Jahren, ferner bedürftige Eltern oder Grosseltern und elternlose Enkel je 20 % bis insgesamt 60 % des Jahresarbeitsverdienstes).

Ueber diese Normalleistungen hinaus muss bei völliger Hilfslosigkeit die Verletztenrente bis zum vollen Jahresarbeitsverdienst und kann bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit die Teilrente (durch den Genossenschaftsvorstand) bis zur Vollrente erhöht werden; auch sonst hat die Novelle — neben der Erweiterung der Zwangsleistungen — noch mehrfach fakultative Leistungen der Berufsgenossenschaften zu Gunsten der Versicherten eingeführt (§§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 22 Abs. 4, 24, 86, 93).

Als Jahresarbeitsverdienst gilt in der Regel das 300 fache des eigenen Durchschnittstagelohns (wobei der 5 — früher 4 — Mark übersteigende Betrag nur mit ¹/₃ in Anrechnung kommt), aber mindestens das 300 fache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter; im letzteren Fall ist bei Berechnung der Rente für bereits vor dem Unfall teilweise Erwerbsunfähige »derjenige Teil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher dem Masse der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht« (§§ 6, 10). Die Abgrenzung der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit auf ²/₃ des Jahresarbeitsverdienstes, wie bei den meisten Beamtenpensionen, rechtfertigt sich dadurch, dass die für jeden Arbeiter unvermeidlichen Zeiten der Arbeitslosigkeit und die für den Invaliden fortfallende Unterhaltung der Arbeitskleidung, des Arbeitsgeräts etc. abzu-

rechnen sind, auch selbstverschuldete Unfälle mitentschädigt werden.

Während der sogenannten Warte-(Karenz-) zeit d. h. der ersten 13 Wochen nach dem Unfall haben bei Verletzungen die Krankenkassen und in Ermangelung solcher die Unternehmer selbst einzutreten, wobei vom Beginn der 5. Woche ab das Krankengeld für Rechnung des Betriebsunternehmers auf mindestens ²/₃ des massgebenden Arbeitslohns zu erhöhen ist. Im Interesse einer einheitlichen und zweckdienlichen Behandlung der Unfallverletzten ist aber den Berufsgenossenschaften freigestellt, die Fürsorge für den Verletzten entweder der Krankenkasse auch über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Erstattung der Kosten zu übertragen oder selbst schon während der ersten 13 Wochen gegen Rückerstattung des Krankengeldes seitens der Krankenkasse auf eigene Kosten zu übernehmen sowie den Empfänger einer Unfallrente jederzeit einem neuen Heilverfahren zu unterziehen, wenn solches eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit verspricht: doch ist Vorsorge getroffen, dass Wahl oder Wechsel der Heilanstalt nicht willkürlich erfolgt (vgl. §§ 11, 12, 23).

Die bisherige Lücke zwischen Krankenversicherung und Unfallversicherung in solchen Fällen, wo innerhalb der Wartezeit das Krankengeld (wegen Wiederherstellung des Verletzten) wegfiel, aber die Unfallrente (wegen teilweiser Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) noch nicht einsetzte, ist durch die Novelle dahin ausgefüllt, dass die Berufsgenossenschaft die Unfallrente auch für die bisher ungedeckte Zwischenzeit zu gewähren hat (§ 13).

d) Feststellung der Entschädigungen (§§ 69 ff.). Wie die Novelle den Umfang der Entschädigungen erheblich erweitert, sucht sie auch deren Feststellung zu Gunsten der Versicherten wesentlich zu verbessern, insbesondere dadurch, dass:

1. in allen Fällen ein »beschleunigtes Verfahren von Amts wegen« bezw. bei nicht sofort feststellbarer Entschädigung dem Berechtigten eine »vorläufige« Fürsorge gewährleistet wird (§§ 71, 73, 78, 81);

2. der Streit zwischen verschiedenen Versicherungsträgern über die Entschädigungspflicht die Gewährung der Entschädigung an die Berechtigten nicht verzögern darf (§§ 73, 82—85);

3. die Mitwirkung der Entschädigungsberechtigten sowie der Aerzte, insbesondere des »behandelnden Arztes«, erheblich erweitert ist (§§ 69, 70, 89 und § 8 H.G.);

4. die Ausschlussfristen seitens der Versicherten auch durch Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei unzuständiger Stelle bezw. in gewissen Fällen auch noch durch spätere Anmeldung gewahrt werden (§§ 72, 76, 80);

5. die Rechtsmittelfristen, entsprechend dem Invaliden-Versicherungsgesetz und der Civil-Prozessordnung, auf 1 Monat verlängert sind (§§ 76, 80);

6. die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss den Vorschriften der Civil-Prozessordnung ausdrücklich zugelassen wird (§ 84);

7. die Abänderung rechtskräftig zugesprochener Entschädigungen wegen »Veränderung der Verhältnisse« mit erhöhten Garantieen umgeben ist: a) Mitteilung der Unterlagen vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, b) zwei Jahre nach erster endgiltiger Feststellung der Entschädigung deren Abänderung nur in jährlichen Zeiträumen zulässig, c) nach Ablauf der ersten 5 Jahre Abänderung der Rente nur auf Antrag durch das Schiedsgericht, d) gleichzeitige Aburteilung verschiedener noch schwebender Rentenansprüche in nämlicher Sache durch das Schiedsgericht bezw. Versicherungsamt statthaft (§§ 88—92).

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt nach polizeilicher Unfalluntersuchung von Amts wegen durch die Organe der Berufsgenossenschaft, in deren Betrieben der Unfall sich ereignet hat (je nach Art der Fälle und Bestimmung des Statuts durch die Genossenschafts- oder Sektionsvorstände bezw. durch Ausschüsse oder besondere Kommissionen derselben oder durch örtliche Beauftragte, »Vertrauensmänner«).

Gegen den »Bescheid« des Feststellungsorgans stand dem Entschädigungsberechtigten bisher die Berufung an das für jeden Genossenschafts- oder Sektionsbezirk zu errichtende Schiedsgericht offen (bestehend aus 2 Mitgliedern der Berufsgenossenschaft und 2 Vertretern der versicherten Arbeiter unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten), gegen dessen Entscheidung in den schwereren Fällen (dauernde Renten) beiden Parteien noch der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zustand.

Durch die Novelle (vgl. H.G. §§ 3 ff.) sind jedoch diese beruflichen Schiedsgerichte als solche (seit 1. Januar 1901) beseitigt worden, weil ihre durch die räumliche Abgrenzung der Berufsgenossenschaften (Sektionen) und Ausführungsbehörden (für Staatsbetriebe etc.) bedingten Bezirke sich teils als zu gross, teils als zu klein erwiesen hatten, und diese Organisationsmängel, die Vielheit der Schiedsgerichte und der häufige Wechsel der Vorsitzenden einer raschen Abwickelung der Unfallstreitigkeiten und den Interessen der Versicherten entgegenstanden. Daher lässt die Novelle, auch im Interesse einer Vereinfachung und Verbilligung der Organisation der Arbeiterver-

sicherung, an die Stelle der (bisher 1429) beruflichen Schiedsgerichte die (im ganzen 120) territorialen Schiedsgerichte der Invaliden-Versicherung (I.V.G. §§ 103—107) treten, welche fortan die Bezeichnung »Schiedsgericht für Arbeiterversicherung« (mit Angabe des Bezirks und Sitzes) führen. Im Hinblick auf ihre erweiterten Aufgaben ist Vorsorge getroffen, dass sowohl die Zahl der (Arbeitgeber- wie Arbeitnehmer-) Beisitzer entsprechend vermehrt wird (mindestens je 20) als auch die im Schiedsgerichtsbezirk vertretenen unfallversicherungspflichtigen Gewerbszweige (Betriebe) angemessene Berücksichtigung finden. Den beruflichen Interessen wird dahin Rechnung getragen, dass Berufsgenossen als Beisitzer bei Unfallsachen aus der Land- und Forstwirtschaft oder dem Bergbaubetriebe regelmässig von Amts wegen zugezogen werden müssen, im übrigen im Einzelfall auf Antrag der Partei zugezogen werden können. Die Kosten des Schiedsgerichts sind nach Ablauf des Rechnungsjahrs der Invaliden-Versicherungsanstalt von den beteiligten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden gemäss dem Verhältnis zwischen Invaliden- und Unfallsachen anteilig zu erstatten.

Das Reichs-Versicherungsamt (H.G.§§ 11 ff.), welches nach wie vor in organisatorischer, administrativer und verwaltungsgerichtlicher Beziehung nach oben hin den Abschluss der ganzen Organisation bildet (s. unten sub V Anhang 1), besteht aus ständigen Mitgliedern (fortan ohne Beschränkung der Zahl), welche wie der Präsident des Amts auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden, und (jetzt 18) nichtständigen Mitgliedern, von welchen 6 vom Bundesrat und je 6 als Vertreter a) der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften (Ausführungsbehörden), b) der Versicherten von den Arbeiterbeisitzern der Schiedsgerichte, und zwar je 2 für Gewerbe, Landwirtschaft und Seewesen, (für je 5 Jahre) gewählt werden. Aus den ständigen Mitgliedern werden vom Kaiser die Direktoren (z. Z. je 1 für die beiden Abteilungen: I. Unfall-Versicherung, II. Invaliden-Versicherung) und die Vorsitzenden der Senate (z. Z. 20 bei I, 5 bei II) ernannt. Zur Sicherung einer einheitlichen Spruchpraxis ist ferner bestimmt, dass, wenn ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will, die Sache zur Entscheidung an einen »erweiterten« Senat zu verweisen ist (§ 17). — Die Befugnis der Bundesstaaten, für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Landes-Versicherungsämter zu errichten, ist bestehen geblieben (§§ 21, 22).

Das gesamte Feststellungsverfahren ist für die Versicherten nach wie vor kostenfrei, auch eine Regelung des Gebührenwesens im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt im Interesse der Versicherten vorgesehen. Vgl. im übrigen die Kaiserlichen Verordnungen a) vom 19. Oktober 1900, betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts (R.G.Bl. S. 983), b) vom 22. November 1900, betr. Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (R.G.Bl. S. 1017).

Die Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen und bei Jahresbeträgen bis 60 Mark in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen; doch können für Rentenzahlungen auch längere Zeitabschnitte und bei Teilrenten bis 15% der Vollrente Kapitalabfindungen vereinbart werden (§§ 93, 95).

e) Kosten der Unfallversicherung (§§ 97 ff.). Die Auszahlung der Entschädigungen wird auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschussweise durch die Post bewirkt und von dieser das Gezahlte nach Schluss des Rechnungsjahres liquidiert. Der zu erstattende Betrag wird dann nebst den Verwaltungskosten und den vorgeschriebenen Rücklagen zum Reservefonds auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft umgelegt, so dass nicht der Kapitalwert der Renten, sondern immer nur der im Vorjahr thatsächlich erwachsene Ausgabenbetrag bar aufgebracht wird. Dieses Umlageverfahren hat vor dem Anlage-(Kapitaldeckungs-)verfahren den Vorzug, dass die Unfalllasten nur allmählich ansteigen und grosse Kapitalien der Industrie flüssig bleiben, bis (nach etwa 50 Jahren) der »Beharrungszustand« eintritt, wo sich Abgang und Zugang fortlaufend ausgleichen. Da jedoch nach dem Umlageverfahren die durchschnittlichen Jahresbeiträge pro Versicherten im Beharrungszustande sich erheblich höher wie nach dem Kapitaldeckungs-(Prämien-)verfahren stellen, so hat die Novelle, um einerseits einer derartigen Steigerung der Beitragslasten für die Zukunft vorzubeugen, andererseits den späteren Uebergang zu dem an sich richtigeren Kapitaldeckungs-(Prämien-)verfahren zu ermöglichen, eine weitere Erhöhung der bereits angesammelten Reservefonds vorgesehen, deren Zinsen demnächst (vom Jahre 1921 ab) dazu verwendet werden sollen, »um eine weitere Steigerung des auf jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen« und so zu einem dauernd gleichen Beitrag zu gelangen, der etwa die Mitte zwischen Kapitaldeckungsbeitrag (Prämie) und Höchst

betrag des Umlagebeitrags halten würde (vgl. § 34, bezw. R.T.Dr.S.: Komm.-Ber. S. 61 ff. und Sten. Ber. S. 5311 ff.).

Jeder Unternehmer hat nach Verhältnis desjenigen Risikos, mit welchem er seine Berufsgenossenschaft belastet, zu den Jahreslasten beizusteuern. Dieses Risiko der einzelnen Betriebe wird durch Einschätzung zu den verschiedenen Gefahrenklassen des von der Genossenschaftsversammlung aufzustellenden und vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigenden »Gefahrentarifs« und nach der Höhe der gezahlten Löhne (Gehälter) festgestellt (§§ 29, 49). Jedoch wird bei den erst durch die Novelle der Unfallversicherung unterstellten Betrieben, sofern sie einer bereits bestehenden Berufsgenossenschaft zugeteilt werden, während der ersten 40 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur ein Teil der anrechnungsfähigen Löhne (Gehälter) der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt, so dass der sich ergebende Umlagebetrag annähernd dem wirklichen Entschädigungsbetrage für die neu einbezogenen Betriebe mit Einschluss eines entsprechenden Verwaltungskostenbetrags gleichkommt (§ 100).

Zur Erleichterung bezw. Sicherung der Beitragsleistungen gestattet die Novelle den Berufsgenossenschaften, ihren Mitgliedern (durch Statut) viertel- oder halbjährliche Vorschüsse aufzuerlegen (§ 32) und gegenüber zahlungsunfähigen Bauunternehmern (durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde) den Bauherrn bezw. Zwischenunternehmer in Anspruch zu nehmen, wobei bezügliche Streitigkeiten mit Ausschluss des Rechtswegs durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden werden (§§ 104—105).

Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften hat die Novelle den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1806—8) und Invaliden-Versicherungsgesetzes (§ 164) angepasst, insbesondere dahin erweitert, dass die Berufsgenossenschaften ebenso wie die Invaliden-Versicherungsanstalten (mit behördlicher Genehmigung) ihr Vermögen bis zur Hälfte auch anderweit in solchen Veranstaltungen anlegen dürfen, »welche ausschliesslich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen« (§§ 107—111).

f) Unfallverhütung (§§ 112—124). Da die Berufsgenossenschaften wie die einzelnen Genossenschaftsmitglieder an der Verminderung der Betriebsgefahren erheblich interessiert sind, hat das Gesetz den Berufsgenossenschaften die Befugnis erteilt, Unfallverhütungs-Vorschriften zu erlassen, und zwar nicht nur für die Unternehmer, denen bei Vermeidung höherer Einschätzung die Herstellung zweckdienlicher Betriebseinrichtungen vorgeschrieben werden kann, sondern auch für die Arbeiter, welche durch Geldstrafen zur Befolgung jener Vorschriften angehalten werden dürfen; solche Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Die Novelle hat diese Bestimmungen wesentlich erweitert: a) die Berufsgenossenschaften können fortan zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften im Aufsichtsweg angehalten werden (§ 112); b) die Mitwirkung der Arbeitervertreter, der Sektionen und des Reichs-Versicherungsamts bei Erlass der Unfallverhütungsvorschriften ist wirksamer ausgestaltet (§§ 113, 115), auch das Wahlverfahren der Arbeitervertreter erheblich vereinfacht (Wahl durch die Ausschüsse der Invaliden-Versicherungsanstalten statt durch die Vorstände der Krankenkassen, § 114); c) die Beziehungen der Berufsgenossenschaften und ihrer »technischen Aufsichtsbeamten« zu den die Gewerbeaufsicht ausübenden staatlichen Behörden und Aufsichtsbeamten sind näher geregelt (§§ 115, 117, 122, 123); d) die Ueberwachung der Betriebe ist mit erhöhten Kautelen umgeben (§§ 119 ff.). Vgl. im übrigen die »Normal-Unfallverhütungsvorschriften« für gleichartige Gefahren in den unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden gewerblichen Betrieben nach den Beschlüssen des X. Berufsgenossenschaftstages in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Jahrg. 1896, S. 431 ff.

g) Vertretung der Arbeiter (H.G. §§ 5, 11, 22 und G.U.V.G. §§ 65, 114). Die versicherten Arbeiter sind weder Mitglieder der Berufsgenossenschaften noch tragen sie zu deren Lasten etwas bei. An der Gesamtbelastung durch Unfälle nehmen sie aber insofern teil, als sie neben den Unternehmern zu den Krankenkassen beisteuern, denen die Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen (Wartezeit: etwa 6⅔ % der gesamten Krankenbelastung, d. h. 4⅓ % zu Lasten der Arbeiter) der historischen Entwickelung gemäss und aus praktischen Rücksichten auch nach der Novelle belassen bleibt. Erfahrungsgemäss steht jedoch diese Beisteuer der Arbeiter bei der Unfallversicherung in einem umgekehrten Verhältnis zu der Beisteuer der Unternehmer bei der Krankenversicherung; denn während die Arbeiter ihrerseits nur 8 % der gesamten Unfalllasten tragen, sind die Arbeitgeber bei der Krankenversicherung mit dem vierfachen, nämlich 33⅓ % belastet (vgl. den vorhergehenden Art. Unfallstatistik). Schon aus dieser wechselseitigen Beisteuer zu beiden Versicherungszweigen ergiebt sich die Notwendigkeit, wie bei der Krankenversicherung die Arbeitgeber, so bei der Unfallversicherung die Arbeitnehmer an der Verwaltung

zu beteiligen. Das Gesetz lässt daher selbstgewählte Vertreter der Arbeiter bei den Verhandlungen über Unfallverhütungs-Vorschriften und den polizeilichen Unfalluntersuchungen sowie bei den Schiedsgerichten und dem Reichs-(Landes)-Versicherungsamt und zwar zu gleichen Rechten mit den Genossenschaftsvertretern teilnehmen und sichert ihnen die unbehinderte Ausübung dieser Funktionen (§§ 65, 114, 141—142).

h) Das Verhältnis der Unfallversicherung zur Haftpflicht (§§ 135ff.) stellt sich so, dass letztere für die Unternehmer und Beamten versicherungspflichtiger Betriebe grundsätzlich fortfällt; nur solche, denen durch strafgerichtliches Urteil die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen wird, bleiben im ersteren Fall den Verletzten bezw. Hinterbliebenen für den die Unfallentschädigung etwa übersteigenden Mehrbetrag, im übrigen den entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen zu vollem Umfang ersatzpflichtig. Doch hat die Novelle den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft dahin modifiziert, dass derselbe einerseits nicht durch strafgerichtliches Urteil bedingt wird, andererseits bei vorliegender Fahrlässigkeit durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung bezw. des Vorstandes aufgegeben werden kann; auch sind den Krankenkassen die sonstigen Unterstützungskassen sowie fürsorgepflichtige Gemeinden und Armenverbände gleichgestellt (§§ 136—138). Dritte Personen haften nach wie vor ohne jede Beschränkung, doch geht der Ersatzanspruch des Unfallverletzten auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch das Unfallversicherungsgesetz begründeten Entschädigungspflicht über (§ 140).

Sonstige Träger der Fürsorgepflicht (Kranken- und Unterstützungskassen, Gemeinden und Armenverbände) bleiben neben den Berufsgenossenschaften nach wie vor zu ihren Leistungen verbunden, erhalten aber von den Berufsgenossenschaften dasjenige erstattet, was diese auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leisten verpflichtet sind; doch hat die Novelle diese Erstattungsansprüche nach Analogie der §§ 49—51 des I.V.G. zu Gunsten der Versicherten wesentlich eingeschränkt (§§ 25—27).

Im übrigen hat die Novelle einerseits die Haftpflicht der Betriebsunternehmer durch die Erweiterung des Kreises der Versicherten (s. oben sub 2a) noch weiter eingeengt, andererseits den Berufsgenossenschaften die Berechtigung eingeräumt, die Betriebsunternehmer gegen Haftpflichtansprüche (aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nur bis zu ²/₃) zu versichern (§ 23 H.G.).

Das Unfallversicherungsgesetz gewährt also den Arbeitern (Versicherten) an Stelle des früheren, höchst unsicheren Ersatzanspruchs für jeden Unfallschaden (selbst bei eigenem Verschulden) eine durchaus sichere Entschädigung, d. h. an Stelle der persönlichen Haftpflicht ist die soziale Fürsorge getreten, welche weniger einen Schadenersatz als vielmehr eine Versorgung bezweckt und deshalb von der privatrechtlichen Schuldfrage mit Recht absieht.

i) Gesetzeskraft (H.G. §§ 25—27). Im allgemeinen ist die Novelle am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten, bis auf diejenigen Neuerungen, welche organisatorische Vorbereitungen zur Voraussetzung haben und deshalb teils zu einem späteren (Kaiserlicher Verordnung vorbehaltenen) Zeitpunkt, teils erst am 1. Januar 1902 in Kraft treten sollen; doch ist zu Gunsten der Versicherten, nach dem Vorgange des § 193 I.V.G., noch die Uebergangsbestimmung getroffen, dass die günstigeren Bestimmungen der Novelle auch denjenigen Entschädigungsberechtigten zu gute kommen, deren Anspruch unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung bereits erwachsen, aber noch nicht zur endgiltigen Entscheidung gelangt ist.

3. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (R.G.Bl. S. 641). Zu a. Der Versicherung unterliegen die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten in demselben Umfang wie bei der gewerblichen Unfallversicherung; auch ist die Versicherung von Betriebsunternehmern und anderen Personen in gleicher Weise geregelt. Abweichend von der gewerblichen Unfallversicherung kann aber die Versicherung landesgesetzlich auf alle Betriebsunternehmer (so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen) und statutarisch auch auf die mit ihrer Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhang stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen ausgedehnt werden, da die Landwirtschaft eine Unzahl kleiner und kleinster Betriebe umfasst (nach der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 bezw. 14. Juni 1895 rund 3,0 bezw. 3,2 Millionen Parzellenbetriebe unter 2 ha und 1,9 bezw. 2,0 Millionen Kleinbetriebe von 2 bis 20 ha Bodenfläche), deren Unternehmer sich wirtschaftlich und sozial kaum über den Arbeiterstand erheben und meist auf Nebenerwerb (Lohnarbeit) angewiesen sind, so dass eine Scheidung zwischen versicherter Lohnarbeit und nichtversicherter Eigenarbeit kaum durchführbar wäre (§ 1 Abs. 5 und § 2).

Im übrigen hat das Statut der Berufsgenossenschaft zu bestimmen, wer als Betriebsbeamter oder (neu) »als eine solche Person anzusehen ist, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnimmt« (§ 1 Abs. 6). Diesen Zusatz hat die Novelle im Interesse der sogenannten »Facharbeiter« gebracht, um solchen qualifizierten Arbeitern ebenso wie den Betriebsbeamten eine ihren Individuallöhnen entsprechende (höhere) Unfallentschädigung zu sichern (s. u. zu c), zumal nach der Novelle die landwirtschaftliche Unfallversicherung auch gewerbliche Nebenbetriebe in erweitertem Umfang miterfasst, d. h. »solche Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt« (§ 1 Abs. 2). Diese Neuerung soll der bisherigen Unzuträglichkeit begegnen, dass landwirtschaftliche Unternehmer wegen geringer gewerblicher Nebenbetriebe oft ebenso vielen verschiedenen Berufsgenossenschaften angehörten. Aus gleichem Grunde werden, neben gewissen Regiebauarbeiten, fortan auch solche »kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten« (zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen) der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugerechnet (§ 1 Abs. 4).

Zu b. Da die Land- und Forstwirtschaft einen einheitlichen Berufszweig bildet, empfahl sich für die ländliche Unfallversicherung die territoriale Organisationsform. Um ferner den grossen Verschiedenheiten der ländlichen Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse überall gerecht zu werden sowie Organisation und Verwaltung möglichst einfach zu gestalten, wurde beides an bestehende Einrichtungen angelehnt und der Landesgesetzgebung eine weitgehende Einwirkung gestattet. So werden die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach örtlichen Bezirken gebildet, während die laufende Verwaltung, soweit sie den Genossenschaftsvorständen zusteht, vertragsmässig auf Organe der Selbstverwaltung (Provinzial-, Bezirks-, Kreisausschüsse, Magistrate etc.) oder landesgesetzlich auf bestehende Behörden übertragen werden kann (§§ 33, 42, 141).

Hiernach decken sich die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Preussen mit den 12 Provinzen bezw. die Genossenschafts-Sektionen mit den Kreisen (G. v. 20. Mai 1887, G.S. S. 189), in Bayern mit den 8 Regierungsbezirken (G. v. 5. April 1888, G. u. V.Bl. S. 225), in Württemberg mit den 4 Verwaltungskreisen (G. v. 4. März 1888, R.Bl. S. 89), in den meisten übrigen Bundesstaaten je mit dem Staatsgebiet.

Zu c. Da die Löhne in der Land- und Forstwirtschaft bezirklich wenig von einander abweichen, werden zur weiteren Vereinfachung die Renten — abgesehen von den Betriebsbeamten und Facharbeitern (§ 9) — regelmässig nach Durchschnittslöhnen berechnet, welche die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde bezw. Sachverständiger aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter) festsetzt (§ 10). Auch kann unter gewissen Voraussetzungen statutarisch bestimmt werden, dass solchen Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich in Form von Naturalleistungen beziehen, die Rente ebenfalls in dieser Form gewährt wird (§ 26).

Zu d. Bei Verhandlungen über landwirtschaftliche Unfälle sind als Schiedsgerichtsbeisitzer regelmässig Berufsgenossen zuzuziehen (G.H. § 7 u. oben zu 2 d).

Zu e. Die Beiträge können, statt nach dem (durch die Berufsgenossenschaft bezw. Gemeindebehörde abzuschätzenden) Arbeitsbedarf der betreffenden Wirtschaft und dem (nicht durchweg obligatorischen) Gefahrentarif, nach dem Steuerfuss (besonders nach der Grundsteuer) umgelegt werden, »wenn die Anwendung des gesetzlichen Beitragsmassstabes nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf unzweckmässig erscheint und die Genossenschaftsversammlung diese statutarische Vorschrift mit ⅔ Mehrheit beschliesst« (§§ 51 bis 58). Diese Einschränkung des Wahlrechts der Berufsgenossenschaft hat erst die Novelle eingeführt, da die bei vielen Berufsgenossenschaften (namentlich Süddeutschlands) übliche Umlegung nach der (meist veralteten) Grundsteuer zu einer zwar einfachen, aber oft ungerechten Veranlagung führt. Um daher solchen Uebelständen entgegenzuwirken, schreibt die Novelle (§ 167) ferner vor, dass diejenigen Berufsgenossenschaften, in denen auf Grund des Statuts die Beiträge durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, bis zum 1. Oktober 1901 (mit ⅔ Mehrheit der Genossenschaftsversammlung) zu beschliessen haben, ob dieser Beitragsfuss beizubehalten ist.

Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfangs wegen Lohnarbeiter nur ausnahms-

weise beschäftigt werden, können nach wie vor durch Landesgesetz, Statut oder Genossenschaftsbeschluss von Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden (§ 36).

Zu f und g. Die Vorschriften über Unfallverhütung sind denen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nachgebildet und durch die Novelle nunmehr auch gegen landwirtschaftliche Arbeiter Strafandrohungen für Zuwiderhandlungen zugelassen worden (§§ 120 ff.). Vergl. den Entwurf von »Normal - Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe«: Amtl. Nachr. des Reichs-Versicherungsamts, Jahrg. 1895 S. 199 ff.

Zu h. Bezüglich der privatrechtlichen Entschädigungspflicht bietet die landwirtschaftliche Unfallversicherung nur für die »Wartezeit« einige Abweichungen. Das Kranken-Versicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) hatte die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die ländlichen Arbeiter der statutarischen Bestimmung der Gemeinden vorbehalten, weil hier die noch vielfach patriarchalischen Verhältnisse, die vorwiegende Naturalwirtschaft und der häufige Arbeitswechsel seitens der tagelöhnernden Kleinbesitzer einen Versicherungszwang nicht überall anzeigten. Da von dieser statutarischen Ausdehnung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gleichwohl nur selten Gebrauch gemacht wurde, so hat das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) in einem besonderen Abschnitt B »Krankenversicherung« (§§ 133—142), der insofern einen Zusatz zum Krankenversicherungsgesetz darstellt und durch die Novelle zur Unfallversicherung unberührt geblieben ist (H.G. § 1, bezw. Novelle zur Krankenversicherung vom 10. April 1892, R.G.Bl. S. 417), der Landesgesetzgebung die gleiche Befugnis beigelegt und der landesgesetzlichen bezw. statutarischen Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Land- und Forstwirtschaft gewisse Erleichterungen gewährt, welche namentlich der ländlichen Naturalwirtschaft Rechnung tragen. Wo gleichwohl eine Krankenversicherung nicht besteht, hat nicht wie bei der gewerblichen Unfallversicherung der Unternehmer, sondern wegen der geringen Leistungsfähigkeit der zahlreichen Kleinbesitzer die Gemeinde einzutreten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs gegen die gesetzlich zunächst Verpflichteten. Weil aber diese subsidiäre, lediglich auf freie Kur (Arzt und Arznei gemäss § 6 Z. 1 K.V.G.) beschränkte Gemeindefürsorge während der Wartezeit nur einen Notbehelf, keine ausreichende Entschädigung darstellt, so sind bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung abweichend von der gewerblichen Unfallversicherung, die privatrechtlichen Entschädigungsansprüche der Verletzten gegen ihre Arbeitgeber aufrecht erhalten worden, sofern den Verletzten und ihren Angehörigen eine der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gleichwertige Fürsorge weder landesgesetzlich noch statutarisch gesichert ist (§§ 27, 146).

4. Bau - Unfallversicherungsgesetz (R.G.Bl. S. 698).

Zu b. Für die Tief- (Erd- und Wasser-) Bauten ist eine einzige, das ganze Reichsgebiet umfassende Tiefbau-Berufsgenossenschaft gebildet, da solche Gewerbebetriebe zeitlich und örtlich oft wechseln, auch bezüglich ihres Umfanges und der Leistungsfähigkeit der Unternehmer erheblichen Schwankungen unterliegen (§ 6 Z. 1).

Die Versicherung der Regie-(Eigen-) bauten dagegen erfolgt für die Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe nach Wahl dieser Verbände für deren eigene Rechnung durch »Ausführungsbehörden« (§ 42) oder bei den gewerblichen Baugewerksberufsgenossenschaften (welchen sie als Mitglieder beitreten können); für die übrigen Regiebauarbeiten aber bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen für Rechnung der Gemeindeverbände (als Kommunallast), darüber hinaus für Rechnung der Bauherren (gegen Prämienzahlung) durch besondere, den Baugewerksberufsgenossenschaften angehängte »Unfall-Versicherungsanstalten«. Dabei gestattet die Novelle im Interesse der Vereinfachung und Uebersichtlichkeit der Unfallversicherung den Landes-Centralbehörden, mehrere Kommunalverbände (Korporationen) zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der U.V. ihrer Bauarbeiten zu einem Verbande (mit nur einer Ausführungsbehörde) zu vereinigen (§ 6).

Zu e. Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel (§ 13) gilt wegen der Eigentümlichkeit der genannten Betriebe für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft nicht das Umlage-, sondern das Anlage-(Kapitaldeckungs-)verfahren und für die Versicherungsanstalten das Prämienverfahren. Während nach dem Umlageverfahren für jedes Rechnungsjahr nur der thatsächliche Bedarf, d. h. derjenige Betrag aufgebracht wird, der für die in demselben Jahre und früher entstandenen Unfälle bar auszuzahlen war, ist nach dem Anlage- und dem Prämienverfahren der Kapitalwert der aus den einzelnen Unfällen erwachsenden Last, d. h. derjenige Betrag aufzubringen, der mit Zinseszins nach versicherungstechnischen Grundsätzen voraussichtlich zur Deckung aller aus den Unfällen gegenwärtig und künftig erwachsenden Leistungen genügt. Dies geschieht beim Anlageverfahren dadurch, dass für jeden thatsächlich entstandenen Unfall der Kapitalwert berechnet und als Kapital aufgebracht wird; bei dem Prämienver-

fahren aber dadurch, dass die voraussichtliche Gesamtzahl der Unfälle und deren Kapitalwert veranschlagt und dieser durch gleichbleibende Prämien allmählich angesammelt wird. Vergl. hierzu die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts a) vom 26. Januar 1889 bezw. 5. Februar 1894 (Amtl. Nachr. 1889 S. 78 und 1894 S. 141, 151, 297 ff.), betr. die Berechnung des Kapitalwerts der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu zahlenden Renten. b) vom 11. November 1899 (Amtl. Nachr. 1899 S. 754), betr. die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichs-Versicherungsamt unmittelbar unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften; ferner über die Unterschiede der verschiedenen Rechnungssysteme: Zacher, »Die Arbeiter-Versicherung im Auslande«, Berlin 1900, Heft VII S. 35, sowie den Artikel Unfallstatistik oben S. 260 ff. zu I, 1 und die daselbst angeführte Litteratur.

Zu h gilt für Regiebauarbeiter dasselbe wie für ländliche Arbeiter (s. oben zu 3 h), doch gestattet die Novelle, zur Entlastung leistungsschwacher Gemeinden die bezüglichen Kosten auf den »weiteren Kommunalverband« zu übertragen (§§ 10, 45).

Auch stellt die Novelle bezüglich der Unternehmer-Haftpflicht der qualifizierten Fahrlässigkeit (Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der man vermöge des Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet ist) den Fall, dass »bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstossen wird«, ausdrücklich gleich, um die bezügliche Haftpflicht der Regiebauunternehmer ausser Zweifel zu setzen (§ 46).

5. See-Unfallversicherungsgesetz (R.G.Bl. S. 716).

Zu a und b. Die bisherige Ausschliessung von Fischerfahrzeugen und kleinen Seefahrzeugen aus der Versicherung (s. oben sub II 1 e) hat die Novelle im Hinblick auf die Unfallgefährlichkeit solcher Kleinbetriebe beseitigt (§ 1) und als Träger dieser Versicherung neben der die Grossbetriebe umfassenden See-Berufsgenossenschaft (§ 32) — nach Art der mit den Baugewerks-Berufsgenossenschaften verbundenen Versicherungsanstalten für Regiebauten (s. oben sub 4 b) — eine besondere »Versicherungsanstalt« vorgesehen (§ 158).

Auch erstreckt die Novelle die Unfallversicherung, entsprechend den hervorgetretenen Bedürfnissen einerseits auf »Personen, welche, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden, soweit sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegen Unfall versichert sind (§ 1 Z. 2), andererseits auf »Dienstleistungen versicherter Personen bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen« (§ 2). Dagegen wurde die (bereits von der 1897er Reichstagskommission angeregte) Gleichstellung der »klimatischen Krankheiten« mit den Betriebsunfällen im Hinblick auf § 11 I.V.G. und die grundsätzliche Scheidung zwischen »Betriebsunfällen« und »Berufs-(Gewerbe-)krankheiten« abgelehnt (Komm.-Ber. S. 2 und Sten. Ber. S. 5508).

Im übrigen gelten bezüglich der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung dieselben Grundsätze wie beim Gewerbe-Unfallversicherunggesetz (s. oben sub 2 a); doch bindet das See-Unfallversicherungsgesetz die Versicherung an keine Einkommensgrenze, beschränkt sie aber (vorbehaltlich statutarischer Erhöhung) durchweg auf einen Jahresarbeitsverdienst bis 3000 Mark, um die Versicherung in angemessenen Grenzen zu halten.

Die »Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie in der See-und Küstenfischerei« (s. oben) wird den Bedürfnissen dieser Kleinbetriebe entsprechend in besonderen Anhangsbestimmungen geregelt (§§ 152 bis 164), welche von den sonstigen Grundsätzen hauptsächlich dahin abweichen, dass: 1. die Unternehmer dem Versicherungszwang schon kraft Gesetzes unterliegen, »sofern sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem Betriebe regelmässig keinen oder nicht mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen«, 2. als Jahresarbeitsverdienst der Einfachheit halber das 300 fache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter am Betriebssitz gilt, 3. die Fürsorge während der Wartezeit ähnlich wie bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (s. oben sub 3 h) geregelt wird, 4. die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge nach dem Kapitaldeckungs(Prämien)-verfahren aufzubringen und die Beiträge von den weiteren Kommunalverbänden der Küstenbezirke gemäss der Zahl der in den versicherten Betrieben erwerbsthätigen Personen zu entrichten sind (zur Hälfte endgiltig, zur anderen Hälfte für Rechnung der beteiligten Unternehmer bezw. Gemeinden).

Zu c. Der Jahresarbeitsverdienst für Seeleute (§ 10) wird wegen der ausserordentlichen Verschiedenheit der in den einzelnen Seestädten üblichen Heuer und der besonderen Erwerbsverhältnisse der Seeleute nicht nach Individual-, sondern nach Durchschnittslöhnen ermittelt, deren Festsetzung (unter Berücksichtigung regelmässiger Nebeneinnahmen) nach Klassen einheitlich für die ganze Küste durch den Reichskanzler erfolgt (nach der Novelle der 11 — früher 9 — fache Monatsbetrag) und mindesten alle fünf Jahre zu revidieren ist (letzte

Festsetzung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 22. Dezember 1900, Amtl. Nachr. des R.V.A. 1901 S. 164).

Für andere Personen (Lotsen, Dock- und Hafenarbeiter, einschliesslich der in Schlepper- und Leichterbetrieben beschäftigten Personen, § 11 bezw. § 10 Abs. 5) gilt als Jahresarbeitsverdienst, wie beim Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, das 300 fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, mindestens aber das 300 fache des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Zu e. Die Umlegung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des abzuschätzenden Arbeitsbedarfs (an Bemannung) bezw. der anrechnungsfähigen Individuallöhne (s. oben) und des statutarisch zulässigen Gefahrentarifs (§§ 49—50 und 103—104).

Zu h verbleibt es in erster Linie bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (für Schiffer, Art. 553) und der Seemannsordnung (für Schiffsmannschaften, § 48), welche die Kranken- und Unfallfürsorge für die ersten 3 (im Auslande 6) Monate dem Reeder auferlegen; im übrigen gelten hier die gleichen Bestimmungen wie für die gewerbliche Unfallversicherung (§§ 14, 133).

IV. Statistisches.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen sind den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts entnommen (vgl. insbesondere die alljährlichen Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften und Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamts in dessen »Amtlichen Nachrichten« sowie die statistischen Uebersichten Jahrgang 1895. II S. 73, 1897 S. 231, 1899 S. 660 ff. und die mit Verhältnisberechnungen versehene Zusammenstellung für die Jahre 1886—1898, 1. Beiheft zum Jahrg. 1900).

I. Organisation.

Rechnungsjahr	Zahl der				Versicherte Personen			
a. Gewerbliche Berufsgenossenschaften b. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften c. Ausführungsbehörden.	Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden	Sektionen	errichteten Schiedsgerichte	Betriebe	Unternehmer	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte, Arbeiter und andere Personen	Zusammen ²)	Lohnbeträge (soweit sie für die Beitragsberechnung anzurechnen sind) M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1896[1]) a.	64	358	409	442 772	61 937	5 672 743	5 734 680	3 922 996 386
1896 b.	48	559	598	4 645 057	—	—	(11189071)	—
1896 c.	401	—	402	—	—	681 439	681 439	—
Zusammen	513	917	1409	5 087 829	—	—	17 605 190	3 922 996 386
1897 a.	65	358	415	455 417	60 030	5 982 588	6 042 618	4 253 620 600
1897 b.	48	561	601	4 642 130	—	—	(11189071)	—
1897 c.	404	—	406	—	—	715 758	715 758	—
Zusammen	517	919	1422	5 097 547	—	—	17 947 447	4 253 620 600
1898 a.	65	358	415	456 366	60 148	6 256 686	6 316 834	4 643 468 926
1898 b.	48	563	604	4 654 176	—	—	(11189071)	—
1898 c.	409	—	410	—	—	740 108	740 108	—
Zusammen	522	921	1429	5 110 542	—	—	18 246 013	4 643 468 926
1899 a.	65	358	415	465 554	58 898	6 599 673	6 658 571	5 008 881 603
1899 b.	48	570	611	4 688 820	—	—	(11189071)	—
1899 c.	416	—	417	—	—	756 482	756 482	—
Zusammen	529	928	1443	5 154 374	—	—	18 604 124	5 008 881 603

[1]) Bezüglich des ersten Jahrzehnts (1886—1895) s. die 1. Auflage 2. Suppl.-Band S. 907, bezw. 1. Beiheft zum Jahrgang 1900 der Amtl. Nachr. des R.V.A.

[2]) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 8 beruhen auf Schätzungen (vgl. den Art. Unfallstatistik).

II. Verwaltung: Einnahmen und Ausgaben der

Rechnungsjahr a. Gewerbliche Berufsgenossenschaften. b. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. c. Ausführungsbehörden.	Ausgaben — Entschädigungsbeträge — Erwerbsunfähigkeit: Kosten des Heilverfahrens M.	Erwerbsunfähigkeit: Renten an Verletzte M.	Todesfälle: Beerdigungskosten M.	Todesfälle: Renten an Witwen, Kinder und Ascendenten Getöteter sowie Abfindungen an Witwen im Falle der Wiederverheiratung M.	Unterbringung i. Krankenhaus: Kur- u. Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt M.	Unterbringung i. Krankenhaus: Renten an Ehefrauen, Kinder und Ascendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter M.	Abfindungen an Ausländer M.	Summe der Entschädigungsbeträge (Sp. 2—8) M.	Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigung M.	Schiedsgerichtskosten M.	Unfallverhütungskosten (Ueberwachung d. Betriebe etc., Kosten d. Fürsorge für Verletzte innerhalb d. ersten 13 Wochen nach dem Unfall). M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zus. für 1886 bis 1895 a.	6304,2	122839,0	1 836,4	40 293,2	9476,6	3 071,1	960,9	184781,4	5 259,2	3 387,0	4 182,0
b.	1389,0	27 974,8	466,7	5 004,6	1675,0	187,7	22,6	36 810,4	2 518,1	871,3	82,6
c.	794,1	15 269,2	211,8	5 163,6	433,9	152,4	32,3	22 057,3	114,8	225,9	131,8
	8487,3	166083,0	2 514,9	50 461,4	11675,5	3 411,2	1 015,8	243649,1	7 892,1	4 484,2	4 396,4
1896 . a.	932,1	27 057,4	245,7	8 502,7	2102,3	590,5	153,1	39 584,4	1 140,1	540,1	946,2
b.	403,4	9 987,6	82,0	1 513,0	574,6	53,7	4,6	12 618,9	753,9	300,1	56,2
c.	126,7	3 569,5	28,8	1 110,3	90,4	21,8	3,3	4 951,0	35,0	37,5	26,8
Zusammen	1462,2	40 614,6	356,5	11 126,0	2767,3	666,0	161,0	57 154,3	1 929,0	877,7	1 029,2
1897 . a.	1018,9	30 358,5	262,9	9 363,4	2158,6	625,8	179,0	43 947,6	1 221,3	584,4	1 036,8
b.	480,1	11 508,2	85,9	1 743,8	603,6	54,1	10,6	14 486,4	826,6	321,5	67,2
c.	141,6	4 003,3	29,2	1 236,8	91,8	27,0	10,1	5 539,4	39,0	40,2	40,1
Zusammen	1620,6	45 870,0	378,0	12 344,0	2854,0	706,9	199,7	63 973,4	2 086,9	946,2	1 144,1
1898 . a.	1013,9	34 015,2	300,3	10 285,9	2306,4	632,8	214,0	48 768,7	1 344,7	615,8	1 093,5
b.	522,5	12 934,8	86,9	1 944,8	622,6	57,8	4,1	16 173,7	886,3	326,6	73,5
c.	165,2	4 464,5	34,3	1 354,5	113,0	29,4	5,3	6 166,3	41,2	36,6	46,2
Zusammen	1701,6	51 414,5	421,5	13 585,3	3042,0	720,0	223,4	71 108,7	2 272,2	979,0	1 213,2
1899 . a.	1103,9	37 934,2	312,8	11 347,5	2388,9	685,2	234,8	54 007,8	1 491,6	683,5	1 055,3
b.	585,4	14 391,7	89,9	2 155,0	677,1	61,0	8,8	17 969,0	975,9	329,0	92,8
c.	176,5	4 867,8	34,4	1 463,2	125,0	32,5	3,7	6 703,8	44,2	42,3	52,9
Zusammen	1865,8	57 193,7	437,1	14 966,4	3191,0	778,7	247,3	78 680,6	2 511,7	1 054,8	1 201,0

[1]) Einschliesslich der Versicherungsanstalten.

V. Anhang.

1. Reichs-Versicherungsamt (H.G. §§ 11 ff.). Das R.V.A. stellt eine ganz eigenartige Behörde dar, welche mit dem allmählichen Aufbau der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (Art. 4 der Reichs-Verfassung) erstand und wuchs, den Zielen und Zwecken dieser als oberstes Organ zu dienen bestimmt ist und in ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit den Grundgedanken der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches lebendig verkörpert. Das R.V.A. umfasst nicht bloss Berufsbeamte (ständige Mitglieder), sondern auch Vertreter des Bundesrats, um als ausführendes Centralorgan mit den verbündeten Regierungen in steter enger Fühlung zu bleiben, und namentlich Vertreter derjenigen Kreise, deren Wohl die ganze Gesetzgebung dient, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber (nichtständige Mitglieder), so dass auch der einfache Arbeiter im R.V.A. überall zu gleichen Rechten mit den Arbeitgeber-Vertretern, den Bundesratsvertretern, den Berufsbeamten und den (bei der Rechtsprechung noch beizuziehenden) richterlichen Beisitzern des Amts mitberatet und mitentscheidet. Gerade diese glückliche Zusammensetzung des Amts, welche demselben stete Fühlung einerseits mit den obersten Behörden, andererseits mit dem

Berufsgenossenschaften [1]) und Ausführungsbehörden (in 1000 Mark).

Ausgaben							Einnahmen				
Allgemeine Verwaltungskosten											
Reisekosten u. Tagegelder etc. d. Mitgl. d. Genossenschafts- u. Sektionsvorst., d. Vertrauensmänner, Delegierten u. Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmieten, Heizung und Beleuchtung etc.	Schreibmaterial, Druckkosten, Portokosten, Botenlöhne, Insertions- etc. Kosten, Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Allgemeine Verwaltungskosten zusammen (Spalte 13—16)	Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben	Eingegangene Umlagen bezw. Prämien	Sonstige Einnahmen (Strafgelder, Einnahmen aus Policen und Zinsen)	Summe der Einnahmen einschliesslich des Bestandes am Anfang des Rechnungsjahres	Bestand am Schluss des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluss des Rechnungsjahres
M.	M.	M.	M.	M.	M	M.	M.	M.	M.	M.	M.
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
5 159,2	22 101,0	2 322,3	12 572,0	42 154,5	105 508,8	345 272,8	352 913,9	6 256,3	436 861,9	—	—
657,0	4 278,2	219,4	3 795,6	8 950,2	4 254,4	53 486,9	50 609,6	420,9	58 707,8	—	—
2,4	24,8	—	33,3	60,5	—	22 590,3	—	—	—	—	—
5 818,6	26 404,0	2 541,7	16 400,9	51 165,2	109 763,2	421 350,0	403 523,5	6 677,2	495 569,7	—	—
551,3	3 091,3	323,2	1 589,8	5 555,9	4 599,0	52,366,6	52 502,0	1 283,3	69 412,8	17 175,6	129 463,2
105,3	837,8	47,1	960,4	1 944,7	398,5	16 072,4	14 452,2	148,6	16 831,8	2 184,4	5 028,9
0,3	8,5	—	4,2	13,0	—	5 064,0	—	—	—	—	—
656,9	3 931,6	370,3	2 554,4	7 513,6	4 997,5	73 502,4	66 954,2	1 431,9	86 244,6	19 360,0	134 492,1
569,7	3 284,1	343,4	1 594,7	5 792,5	1 346,8	53 949,2	50 455,8	1 165,8	73 287,0	19 602,7	130 571,5
100,9	892,2	47,5	1 018,2	2 058,9	421,5	18 182,2	17 560,2	135,5	19 922,8	2 053,3	5 569,9
0,4	9,4	—	5,0	14,8	—	5 674,5	—	—	—	—	—
671,0	4 185,7	390,9	2 617,9	7 866,2	1 768,3	77 805,9	68 016,0	1 301,3	93 209,8	21 736,0	136 141,5
642,4	3 423,2	367,7	1 602,7	6 037,4	279,8	58 140,2	54 557,5	1 259,4	79 407,6	21 808,0	131 407,3
101,5	951,6	50,5	1 085,8	2 189,6	204,0	19 853,8	19 619,1	148,9	21 865,0	2 365,7	5 917,3
0,7	10,4	—	4,6	15,7	—	6 306,8	—	—	—	—	—
744,6	4 386,2	418,2	2 693,1	8 242,7	483,9	84 300,8	74 176,6	1 408,3	101 272,6	24 174,6	137 324,6
666,1	3 641,8	392,1	1 687,0	6 387,2	226,7	63 852,2	59 945,3	1 331,7	86 378,2	23 387,9	132,856,6
105,1	1 024,2	52,3	1 129,2	2 310,7	172,2	21 849,8	21 815,2	172,4	24 396,2	2 806,3	6 241,8
0,2	9,5	—	7,3	17,1	—	6 860,8	—	—	—	—	—
771,4	4 675,5	444,4	2 813,5	8 715,0	398,9	92 562,8	81 760,5	1 504,1	110 774,4	26 194,2	139 098,4

praktischen Leben sicherte, befähigte dasselbe, der vielen Schwierigkeiten Herr zu werden, welche eine durchaus neuartige Gesetzgebung naturgemäss bieten musste, und auf den vielseitigen Gebieten seiner Wirksamkeit das volle Vertrauen aller beteiligten Kreise zu gewinnen, ohne welches das eigentliche Ziel der sozialpolitischen Gesetzgebung überhaupt nicht zu erreichen wäre.

Eigenartig wie seine Zusammensetzung (s. oben sub III, 2 d), ist auch der Wirkungskreis des R.V.A. Organisation, Verwaltung, Rechtsprechung und Vollstreckung sind miteinander in seine Hand gelegt und damit die Gewähr einer zweckentsprechenden und einheitlichen Durchführung der verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetze (mit bisher alleiniger Ausnahme des Kranken-V.G.; s. d. Art. Krankenversicherung oben Bd. V S. 360 ff.) gegeben.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung (s. auch d. Art. Invaliden-Versicherung oben Bd. IV S. 1360 ff.) umfasst die Wirksamkeit des R.V.A. hauptsächlich folgende Aufgaben:

1. Unfallversicherung: a) Organisation. Mitwirkung bei Bildung, Abänderung und Auflösung von Berufsgenossenschaften (U.G. §§ 2, 18);

Genehmigung (nötigenfalls Erlass) der Genossenschaftsstatuten und ihrer Abänderungen bezw. der Dienstordnung für die Genossen-

III. Rechtsprechung (im Ressort

1. Anzahl der Bescheide, Berufungen und Rekurse.

Jahr	Bescheide			Berufungen			Prozentsatz der angefochtenen Bescheide			Rekurse			Prozentsatz der angefochtenen rekursfähigen Schiedsgerichtsurteile		
	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1891	64 587	22 562	87 149	15 054	3 369	18 423	23.31	14,93	21,14	2 972	406	3 378	26,10	18,10	24,78
1892	69 604	29 428	99 032	17 371	4 878	22 249	24.96	16,58	22,47	3 685	555	4 240	27.59	17.08	25,54
1893	75 807	38 192	113 999	18 772	6 576	25 348	24,76	17.22	22.24	4 341	963	5 304	30,04	20,05	27.55
1894	80 812	46 667	127 479	21 314	8 790	30 104	26.37	18,84	23,61	5 633	1 419	7 052	32.51	22,18	29.73
1895	86 981	56 802	143 783	22 699	10 854	33 553	26,10	19,11	23.34	6 060	1 746	7 806	31,49	21,58	28,56
1896	94 861	66 011	160 872	24 497	14 150	38 647	25,82	21,44	24,02	6 573	2 700	9 273	31.89	22,86	28,60
1897	105 951	78 211	184 162	26 455	15 656	42 111	24,97	20,02	22,87	7 205	3 138	10 343	32,73	24.38	29,65
1898	113 037	81 396	194 433	28 311	16 002	44 313	25,05	19,66	22.79	7 818	3 365	11 183	32,89	24,68	29,90
1899	125 807	86 825	212 632	29 876	16 615	46 491	23.75	19,14	21,86	8 073	3 352	11 425	31,81	23.41	28,78

schaftsbeamten (H.G. § 26, G. U.V.G. §§ 39, 48, u. s. w.);

Genehmigung (eventuell Erlass) der Gefahrentarife und ihrer Abänderungen, bezw. bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Genehmigung der Abstandnahme von der Aufstellung eines Gefahrentarifs und Widerruf dieser Genehmigung (G. U.V.G. § 49, L. U.V.G. § 52);

Genehmigung der Bildung von Rückversicherungsverbänden (G. U.V.G § 51);

Erlass besonderer Ausführungs-Vorschriften (H.G. § 10, G. U.V.G. §§ 12, 42, 78, 94, 107, 114);

Feststellung des Formulars für Unfallanzeigen (G. U.V.G. § 63);

Leitung der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im R.V.A. sowie der Arbeitervertreter für die Beratung und Beschlussfassung über Unfallversicherungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaften (H.G. § 14, G. U.V.G. § 114).

b) Verwaltung. Bestimmung darüber, welche Betriebe als Fabriken oder als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder als Betriebe im Sinne des See-U.V.G. versicherungspflichtig sind (G. U.V.G. § 2, L. U.V.G. § 1, S. U.V.G. § 1);

Genehmigung aussergewöhnlicher Verfügungen über das Genossenschaftsvermögen, insbesondere den Reservefonds und dessen Zinsen sowie der Entschädigungen für den durch ehrenamtliche Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte erwachsenden Zeitverlust (G. U.V.G. §§ 31, 34, 44, 95, 110);

Wahrnehmung der Geschäfte versagender Genossenschaftsorgane (G. U.V.G. § 46);

Regelung des Geschäftsverkehrs der Berufsgenossenschaften mit den Postverwaltungen (G. U.V.G. §§ 97, 106);

Aufstellung der jährlichen Rechnungsergebnisse für den Reichstag bezw. der Vorschriften für die Art der Rechnungsführung und die Art der Unfallstatistik (G. U.V.G. § 111);

Genehmigung der Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaften bezw. Anhaltung der Berufsgenossenschaften, solche zu erlassen, sowie Einwirkung auf die Anstellung »technischer Aufsichtsbeamten« und auf die Vereinigung ihrer Funktionen mit denen der »Rechnungsbeamten« (G. U.V.G. §§ 112 ff.);

Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften einschliesslich der von ihnen errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten (G. U.V.G. § 125) und der (nach § 23 H.G. zugelassenen) weiteren Einrichtungen (Haftpflichtversicherung und Errichtung von Rentenzuschuss- und Pensionskassen);

Feststellung der Prämien gemäss § 162 des See-U.V.G.

des Reichs-Versicherungsamts).

2. Den (durch Urteil erledigten) Rekursen*) lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	
	ob ein Betriebsunfall vorlag	ob der Unfall erwiesen war	ob ein Zusammenhang zwisch. dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	welcher Jahres-Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen war	welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	ob § 65 des U.V.G. (§ 70 des landw. U.V.G., § 38² des Bau-U.V.G., § 73 des See-U.V.G.) anwendbar war	ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war	sonstige Streitfragen	zusammen
in Fällen 1895	572	850	758	104	203	135	1 526	2 142	96	965	7 351
in Fällen 1896	621	999	716	131	214	129	1 598	2 255	84	834	7 581
in Fällen 1897	638	924	843	106	246	142	1 696	2 585	83	829	8 092
in Fällen 1898	778	1 033	928	151	284	143	2 219	3 254	58	877	9 725
in Fällen 1899	839	738	1 337	163	312	178	2 233	3 602	75	959	10 436

*) Von den Rekursen der Versicherten fielen durchschnittlich etwa ein Viertel, von denen der Berufsgenossenschaften fast die Hälfte zu Gunsten der Rekurrenten aus.

c) Rechtsprechung. Auf diesem Gebiet hat das R.V.A. zu entscheiden:

Beschwerden wegen der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs und wegen höherer Einschätzung der Betriebe infolge Zuwiderhandelns gegen Unfallverhütungs-Vorschriften (G. U.V.G. (§§ 49, 116);

Beschwerden gegen Amtsenthebung ehrenamtlicher Organe (G. U.V.G. §§ 47, 114);

Streitigkeiten der Berufsgenossenschaften über die Vermögensauseinandersetzung bei Bestandsveränderungen (G. U.V.G. § 53);

Beschwerden hinsichtlich der Zugehörigkeit des Betriebes zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft bezw. zu einer Berufsgenossenschaft überhaupt, hinsichtlich des Uebergangs an eine andere Berufsgenossenschaft wegen Betriebsveränderung und hinsichtlich des Uebergangs in eine andere Gefahrentarifposition (G. U.V.G. §§ 59, 61, 62);

Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte bezw. die Zuteilung oder Verteilung der Entschädigungsverpflichtung unter mehrere beteiligte Berufsgenossenschaften (G. U.V.G. §§ 80, 90, bezw. §§ 73, 82, 85);

Beschwerden der Betriebsunternehmer gegen die Feststellung der Jahresbeiträge, betreffs der Person der Betriebsrevisoren und gegen die Auferlegung von Kosten oder Geldstrafen für selbstverschuldete Revisionen (G. U.V.G. §§ 102, 120, 124);

Streitigkeiten über die Haftung der Bauherrn (mit Ausschluss des Rechtswegs); G. U.V.G. § 105);

Streitigkeiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, der Auslegung der Statuten und der Giltigkeit der Wahlen (G. U.V.G. § 126).

d) Vollstreckung. Strafgewalt gegen Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamte der Berufsgenossenschaften auf Vorlegung der Bücher, Belege, Akten u. s. w. und Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, bezw. kommissarische Verwaltung bei Versagen der ehrenamtlichen Organe und Zwangsvollstreckung gegen zahlungssäumige Berufsgenossenschaften (G. U.V.G. §§ 125, 126 bezw. 46, 106).

2. Invalidenversicherung: a) Organisation (§ 56 I.V.G.).

Genehmigung (nötigenfalls Erlass) der Statuten der Versicherungsanstalten und ihrer Abänderungen (§ 72);

Bestimmung der Unterscheidungsmerkmale und Giltigkeitsdauer der Marken sowie der Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen (§ 130);

Genehmigung von Vorschriften der Versicherungsanstalten über die Berechnung von Akkordlöhnen (§ 140) und über die Beitragskontrolle, ev. Anordnung oder Erlass solcher durch das R.V.A. (§ 161);

b) Verwaltung. Periodische Nach-

prüfung der Zulänglichkeit der Prämienbeiträge und Mitwirkung bei anderweiter Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§§ 32, 124);

Obere Leitung der »Rechnungsstelle« (früher »Rechnungsbureau«), insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Renten, der Abrechnung mit den Postverwaltungen und sonstiger statistischer bezw. versicherungstechnischer Arbeiten (§ 124);

Regelung des Geschäftsverkehrs der Versicherungsanstalten mit den Postverwaltungen und der Rechnungsstelle (§§ 123, 124, 126);

Aufstellung der jährlichen Rechnungsergebnisse bezw. der Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung und die Führung der Statistik (§ 165);

Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung der Versicherungsanstalten mit der Befugnis zu Geschäftsführungs- und Kassenrevisionen (§ 108);

Aufstellung der massgebenden Grundsätze für die Entscheidungen von Streitigkeiten über die Versicherungs-(Beitrags-) Pflicht (§ 155);

c) Rechtsprechung. Das R.V.A. hat zu entscheiden:

Streitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung über Erstattungsansprüche der letzteren (§§ 23, 113, 128);

Beschwerden gegen Amtsenthebung ehrenamtlicher Organe (§§ 61, 91, 110);

Beschwerden betreffs Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§§ 75, 110);

Streitigkeiten der Versicherungsanstalten bezw. zugelassenen Kasseneinrichtungen über die Vermögensauseinandersetzung bei Bestandsveränderungen (§§ 102, 173);

Streitigkeiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsämter, der Auslegung der Statuten und der Giltigkeit der Wahlen (§ 109);

Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (mit Ausschluss der Landes-Versicherungsämter; § 116);

Beschwerden gegen das Verteilungs- und Abrechnungsverfahren der Rechnungsstelle, betreffs Erstattung von Beiträgen, und gegen Entscheidungen der Rentenstellen (§§ 126, 128, 129);

Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung über Fragen der Versicherungs-(Beitrags-)Pflicht (auf Antrag der Versicherungsanstalt; § 155);

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Versicherungsanstalten (Kasseneinrichtungen) über Beitragsentrichtung (§ 156);

Beschwerden über gewisse Straffestsetzungen (§ 178).

d) Vollstreckung. Strafgewalt gegen Vorstandsmitglieder und sonstige Organe der Versicherungsanstalten auf Vorlegung der Bücher, Belege, Akten u. s. w. und Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, bezw. Zwangsvollstreckung gegen zahlungssäumige Versicherungsanstalten (§ 108 bezw. 127).

Der Geschäftsgang und das Verfahren des R.V.A. ist für beide Gebiete gemäss § 19 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Abänderung der U.V.Ge, v. 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 573) und § 110 Abs. 4 des I.V.G. v. 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, durch Kaiserliche Verordnung v. 13. Oktober 1900 (R.G.Bl. S. 983) seit 1. November 1900 wie folgt geregelt:

Dem Präsidenten des R.V.A. steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes zu und bleiben die sog. Präsidialsachen vorbehalten (§§ 1, 2). Für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung besteht je eine Abteilung unter Leitung je eines Direktors; auch können in jeder Abteilung nach Bestimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) Unterabteilungen errichtet werden (§§ 4—6). Desgleichen bestimmt der Reichskanzler die Zahl der Stellvertreter für die Laien-(Arbeitgeber und Arbeitnehmer-)Vertreter im R.V.A. und beruft die richterlichen Beisitzer für das R.V.A. (§§ 7, 9).

Verwaltungsangelegenheiten werden, soweit ihre Erledigung nicht im Wege der Einzelbearbeitung (Referat, Decernat) erfolgt, in Gesamtsitzungen oder Abteilungssitzungen behandelt; zu diesen sind neben den ständigen Mitgliedern des Amts auch die nichtständigen Mitglieder (Vertreter des Bundesrats sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und richterliche Beisitzer unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen (§§ 11—15). Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bezw. bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag; doch sind solche Beschlüsse für die Rechtsprechung der Senate nicht bindend (§§ 17—19).

Die Rechtsprechung (§§ 20ff.), insbesondere die (letztinstanzliche) Entscheidung über Rekurse in Unfallsachen und Revisionen in Invalidensachen (§ 16 U.G., § 110 I.V.G.), erfolgt in Spruchkollegien (»Senaten«), welche in Unfallsachen mit 7, in Invalidensachen mit 5 Personen (darunter je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und 2 bezw. 1 richterlicher Beisitzer) besetzt sein müssen; doch sind in Invalidensachen bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung noch ein weiteres ständiges und ein vom Bundesrat gewähltes nichtständiges Mitglied zuzuziehen (»verstärkter« Senat). Will aber ein Senat in einer grund-

sätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen, so ist die Sache zur Entscheidung an den »erweiterten« Senat zu verweisen, in welchem (gemäss § 17 H.G.) neben dem Präsidenten als Vorsitzenden jede Gruppe (Bundesrat, R.V.A., Richter, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) durch je 2 Mitglieder vertreten ist (vgl. oben sub III 2d).

Während die Sitzungen in den Verwaltungssachen nicht öffentlich sind, tagen die Spruchkollegien in öffentlicher Sitzung; das Verfahren in denselben ist in den Grundzügen demjenigen vor den ordentlichen Gerichten nachgebildet, bewegt sich aber in freieren Formen, um den besonderen Anforderungen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung sich leichter anpassen zu können (§§ 29 ff.).

Am Schluss eines jeden Jahres hat das R.V.A. dem Reichskanzler einen Geschäftsbericht einzureichen (§ 52).

Da die Entscheidungen des R.V.A. nach § 15 H.G. endgiltig sind, so hat das Amt insoweit die Eigenschaft einer obersten Reichsbehörde wie das Reichsgericht, wenngleich es im übrigen der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt und dem Ressort des Reichsamts des Innern zugeteilt ist (Art. 17 der Reichsverfassung). Es ist aber anzunehmen, dass mit dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherung (Revision der Krankenversicherung, Ausdehnung der Unfallversicherung auf Handwerk und Handel, Angliederung der Witwen- und Waisenversicherung) der Wirkungskreis des R.V.A. sich noch weiter ausdehnen wird und dann auch der im Reichstag bereits mehrfach kundgegebene Wunsch, das R.V.A. in ein selbständiges Reichsamt umzuwandeln, in der einen oder anderen Weise seine Lösung finden wird, zumal das R.V.A. aus kleinen Anfängen heraus sich allmählich hinsichtlich seines Umfangs und Geschäftskreises — das Amt hat zur Zeit 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 20 Senatsvorsitzende, 29 Regierungsräte, 3 Assessoren, 60 richterliche Beisitzer, 6 technische Rechnungsbeamte, 155 Bureaubeamte, 77 Kanzlei- und 30 Unterbeamte d. h. 115 höhere und 268 untere = 383 Beamte, während andererseits die Unfallversicherung 113 Berufsgenossenschaften mit 18 Millionen Versicherten, die Invalidenversicherung 40 Versicherungsanstalten bezw. Kasseneinrichtungen mit 12 Millionen Versicherten und beide Versicherungen einen Vermögensbestand von 1 Milliarde Mark aufzuweisen — zu einem der grössten Reichsämter entwickelt hat.

2. Das Beamten-Unfallversorgungsgesetz v. 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53). bezw. in der neuen (vom Reichstag am 4. Mai 1901 und vom Bundesrat am 10. Juni 1901 angenommenen) Fassung v. 18. Juni 1901 (Stenographische Berichte des Reichstags S. 2546 ff. und R.G.Bl. 1900 S. 211) bildet weniger einen Teil der Versicherungs- als der Pensionsgesetzgebung, indem es allen Beamten des Reichs (Verwaltung, Heer, Marine) und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, die Entschädigung für die darin erlittenen Unfälle in Form erhöhter Pension gewährt; daher finden die Unfallversicherungsgesetze auf diese Personenkreise keine Anwendung (§ 11).

Dasselbe gilt von Staats- und Kommunalbeamten, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind oder welchen durch Landesgesetz bezw. Ortsstatut hinsichtlich der Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften des Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge gewährleistet ist (§ 12). Solche Landesgesetze haben erlassen: Preussen am 18. Juni 1887 (G.S. S. 282), Hessen am 18. Juni 1887 (R.Bl. S. 99), Oldenburg am 24. Februar 1888 (G.Bl. S. 93), Sachsen am 9. April 1888 (G. u. V.Bl. S. 113), Baden am 4. Mai 1888 (G. u. V.Bl. S. 217), Elsass-Lothringen am 8. Mai 1888 (G.Bl. S. 41), Württemberg am 23. Mai 1890 (R.Bl. S. 93).

Für Beamte, welchen durch derartige Sonderbestimmungen eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung gleichwertige Fürsorge gesichert ist, treten auch die civilrechtlichen Vorschriften über die Haftpflicht der Arbeitgeber und deren Angestellten in gleichem Umfange ausser Kraft wie nach § 135 ff. des U.V.G. für die unfallversicherten Arbeiter (§§ 8—12); andernfalls bleiben die Bestimmungen des U.V.G. (§ 7), eventuell des B.G.B. (§§ 823, 843 ff.) und des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 in der Fassung des Artikels 42 des Einf.-G. zum B.G.B. massgebend.

Durch die neue Fassung des R.G. v. 15. März 1886 ist dasselbe den neuen U.V.Gen (s. oben sub III) und Pensionsgesetzen (R.G.Bl. 1887 S. 237 und 1897 S. 455) namentlich in Bezug auf die erweiterten Leistungen angepasst und behufs gleichartiger Abänderung der bezüglichen landesgesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen bis 1. Januar 1903 Frist gegeben worden (R.T.Bl. S. Nr. 176, 295, 323, 10. Legisl. Per., II. Session 1900/1901).

3. Das Gefangenen-Unfallfürsorgegesetz v. 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 536) regelt unter Anlehnung an die Unfallversicherungsgesetze die Unfallentschädigung für Gefangene; denselben werden gleichgestellt die in öffentlichen Besse-

rungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten sowie die zur Forst- oder Gemeindearbeit kraft gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen.

Träger der Unfalllast und Organisation ist (vorbehaltlich anderer Bestimmung durch Landesgesetz oder besonderer Vereinbarung zwischen mehreren Bundesstaaten) der Bundesstaat, in dessen Gebiet die Anstalt oder Zwangsarbeitsstätte liegt; auch können Unternehmer, welche Gefangene beschäftigen, vertragsmässig zu Beitrags- oder Ersatzleistungen herangezogen werden.

Die Unfalluntersuchung erfolgt durch den Anstaltsvorstand, die Entschädigungsfestsetzung durch die einzusetzende »Ausführungsbehörde«, beides von Amts wegen, bezw. spätestens auf Antrag des Verletzten bei dessen Entlassung; bei Veränderung der Verhältnisse kann jederzeit anderweite Festsetzung erfolgen. Gegen den »Bescheid« findet Beschwerde an die im Bescheid zu bezeichnende Behörde statt.

Die Entschädigungsleistung umfasst, wie bei der Unfallversicherung, nach Wahl des Anstaltsvorstandes: freie Krankenhauspflege (auf der Krankenstation der Anstalt, nach der Freilassung in einem Krankenhause bezw. mit Angehörigenrente) oder freies Heilverfahren mit Rentenzahlung, doch wird die Rente nach dem gewöhnlichen Tagearbeiterlohn des letzten ständigen Beschäftigungsorts des Verletzten bezw. nach dem niedrigsten Satz im Anstaltsbezirk berechnet und erst von der Entlassung bezw. an Hinterbliebene erst von der Zeit ab gezahlt, zu welcher der Getötete entlassen worden wäre; als rentenberechtigte Hinterbliebene erscheinen nur Witwen und Kinder. Die Bemessungsgrundsätze schliessen sich der Unfallversicherung an, unter Annahme gewisser Höchstbeträge, welche für die Verletztenrente 300 Mark, für die Hinterbliebenenrenten zusammen 270 Mark (einzeln 90 Mark) betragen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Verletzte den Unfall durch grobe Verletzung der Hausordnung veranlasst hat; auch fällt die Hinterbliebenenrente fort, wenn feststeht, dass der Getötete auf freiem Fuss doch nichts zur Ernährung seiner Familie beigetragen hätte. Kapitalabfindung ist bei Renten bis 20% auf Antrag des Verletzten zulässig. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auch hier durch die Post. Bezüglich der Haftpflicht gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Unfallversicherung. Ueber das Inkrafttreten des Gesetzes wird durch kaiserliche Verordnung Bestimmung getroffen.

B. Die Unfallversicherung in Oesterreich.

1. Privatrechtliche (persönliche) Haftpflicht. In Oesterreich galt bis zur Einführung der Unfallversicherung nach deutschem Muster im wesentlichen derselbe Rechtszustand wie in Deutschland bis zum Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871. Angesichts der unzulänglichen Wirkungen des letzteren wurde jedoch in Oesterreich von einem ähnlichen Reformversuche abgesehen und sofort zur Unfallversicherung geschritten (s. d. Art. Haftpflicht oben Bd. IV S. 946 ff.).

2. Oeffentlichrechtliche (soziale) Fürsorge. Der erste Entwurf v. 4. Dezember 1883 »betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter« (Nr. 783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) lehnt sich im ganzen an die beiden ersten deutschen Gesetzentwürfe an (s. oben sub A. I. 3); nur war der Reichszuschuss fortgelassen, an Stelle des Umlage- das Anlage- (Kapitaldeckungs-)verfahren gewählt und dem Minister des Innern als oberster Aufsichtsbehörde eine weitgehende Ausführungsbefugnis vorbehalten.

Die zweite Regierungsvorlage vom 28. Januar 1886 (Nr. 75 der X. Session) enthielt im wesentlichen die Aenderungen des Gewerbeausschusses, dem die erste Vorlage zur Beratung überwiesen war, und wurde am 28. Dezember 1887 als Gesetz publiziert (R.G.Bl. 1888 Nr. 1; Gesetzeskraft v. 1. November 1889).

Die grundsätzlichen Abweichungen von der deutschen Unfallversicherung sind auf die grossen Verschiedenheiten in den wirtschaftlich-sozialen und politisch-nationalen Zuständen zurückzuführen.

3. Unfallversicherungsgesetz v. 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. 1888 Nr. 1). a) Der Umfang der Unfallversicherung deckt sich ungefähr mit dem des deutschen Stammgesetzes v. 6. Juli 1884, so dass vorwiegend das Grossgewerbe, nicht aber Mittel- und Kleingewerbe, Land- und Forstwirtschaft (abgesehen von den Motorenbetrieben) der Versicherungspflicht unterliegen (§ 1).

b) Träger der Unfallversicherung sind nicht Berufsgenossenschaften, sondern territoriale, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten (in der Regel eine für jedes Kronland in der Landeshauptstadt), welche der staatlichen Aufsicht (der politischen Verwaltungsbehörde am Sitze der Versicherungsanstalt und des Ministeriums des Innern) unterliegen; Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, Versicherungstechnikers und Buchhalters bedürfen staatlicher Genehmigung.

Der Vorstand, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Versicherungsanstalt obliegt, besteht zu je einem Drittel aus gewählten Vertretern der Unternehmer wie Arbeiter und regierungsseitig berufenen (mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks vertrauten) Personen. Sektionen und örtliche Organe fehlen (§§ 9 ff.).

Neben den Versicherungsanstalten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Berufsgenossenschaften und Privatinstitute zugelassen (§§ 57—59).

c) Gegenstand der Unfallversicherung ist wie in Deutschland der Schadenersatz für Körperverletzung und Tötung, jedoch mit engerer Umgrenzung. Das Gesetz gewährt nämlich: dem Verletzten an Unfallrente (von der 5. Woche ab im Anschluss an die Krankenversicherung) bei völliger Erwerbsunfähigkeit nur 60%, bei teilweiser höchstens 50% des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nicht freie Kur oder Anstaltspflege (s. i); den Hinterbliebenen an Beerdigungskosten höchstens 25 Gulden und an Unfallrente der Witwe bezw. dem arbeitsunfähigen Witwer und den hinterbliebenen Kindern zusammen höchstens 50%, den Ascendenten 20% des Jahresarbeitsverdienstes. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Dreihundertfache des letztjährigen Durchschnittstagelohns des Versicherten; keine Untergrenze, Obergrenze 1200 und bei Lehrlingen etc. 300 Gulden (§§ 5 ff.)

d) Die Feststellung der Entschädigung geschieht wie in Deutschland, jedoch mit endgiltiger Entscheidung des am Sitz jeder Versicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichts. Dasselbe besteht aus einem richterlichen Staatsbeamten als Vorsitzenden, zwei von der Regierung ernannten technischen Beisitzern und je einem seitens der Unternehmer wie Arbeiter gewählten Beisitzer. Die Verjährungsfrist für die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der Versicherungsanstalt bezw. für die Einbringung der Klage beim Schiedsgericht beträgt ein Jahr (§§ 34, 38).

Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Versicherungsanstalten (mittelst Postsparkassen-Checks). Auch gestattet das Gesetz (abweichend vom deutschen Gesetze) durchweg die vertragsmässige Abfindung des Rentenberechtigten (bei Zustimmung seiner Armenbehörde) durch entsprechende Kapitalzahlung und die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente für Invalide, solange diese wieder lohnbringende Beschäftigung ausüben (§§ 40, 41).

e) Die Kosten der Unfallversicherung (zur Deckung der Entschädigungen, Verwaltungskosten und Rücklagen) werden von den Mitgliedern der Versicherungsanstalten (den Unternehmern zu 90%, den Arbeitern zu 10%) nach dem Kapitaldeckungsverfahren durch »Versicherungsbeiträge« aufgebracht, welche nach Massgabe des Arbeitsverdienstes und der Unfallgefahr zu entrichten sind (§ 16).

Zur Abmessung der Unfallgefahr werden sämtliche Betriebe nach Prozentsätzen in (12) Gefahrenklassen geteilt (höchstes Risiko = 100). Die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen erfolgt durch die Regierung, in die Prozentsätze der einzelnen Gefahrenklassen durch die Versicherungsanstalten (§ 14).

Zur Bemessung der Beiträge hat die Versicherungsanstalt einen Tarif aufzustellen, welchem der für je 1 Gefahrenprozent und 1 Lohngulden als erforderlich ermittelte Beitragssatz zu Grunde zu legen ist.

Den Jahresbeitrag zum Reservefonds, der höchstens 10% der Kapitaldeckung der Versicherungsanstalt betragen darf, bestimmt der Minister des Innern; ⅔ aller Rücklagen sind zum Specialreservefonds der Versicherungsanstalt, ⅓ zur Bildung eines für alle Versicherungsanstalten gemeinsamen Reservefonds zu verwenden (§ 15).

f) Unfallverhütungs-Vorschriften zu erlassen, sind die Versicherungsanstalten nicht befugt, vielmehr können sie solche nur durch Vermittelung des Gewerbeinspektors und der zuständigen Verwaltungsbehörde erwirken.

g) Die Vertretung der Versicherten, welche wie ihre Arbeitgeber zahlende Mitglieder der Versicherungsanstalten sind, erfolgt zu gleichen Rechten mit jenen (§§ 10, 12).

h) Oberinstanz. Ein die einheitliche Rechtsprechung verbürgendes Organ wie das deutsche Reichs-Versicherungsamt ist nicht vorgesehen. Im übrigen führt die Oberaufsicht der Minister des Innern im Beistande eines aus Fachmännern zusammengesetzten »Versicherungsbeirats« (§§ 48, 49).

i) Das Verhältnis der Unfallversicherung zur Haftpflicht stellt sich ähnlich wie in Deutschland, doch ist die Haftpflicht der Unternehmer und Betriebsbeamten nicht durch strafgerichtliche Feststellung des Verschuldens bedingt.

Für die ersten 4 Wochen haben die Krankenkassen bezw. die Unternehmer einzutreten. Im übrigen bleibt deren Verpflichtung, für mindestens 20 Wochen freie Kur und Krankengeld oder freie Anstaltspflege zu gewähren, ebenso wie die Fürsorgepflicht der Armenverbände unberührt; doch findet zur Vermeidung von Doppelleistungen (wie nach § 8 des deutschen

Stammgesetzes) wechselseitige Aufrechnung statt, so dass der Versicherte immer nur eine (bezw. die höhere) Unterstützung erhält (§ 61 des G. und § 65 des K.V.G. vom 30. März 1888).

Da die Versicherungsanstalten als solche mit der Kur der Unfallverletzten nichts zu thun haben, sind die sämtlichen Bezirks-Krankenkassen desselben Anstaltssprengels zu einem Kassenverbande vereinigt, dessen Verwaltung (unter Aufsicht der Verwaltungsbehörde) durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgt (§ 39 K.V.G.).

4. Ausdehnungsgesetz vom 20. Juli 1894 (R.G.Bl. S. 168; Gesetzeskraft vom 1. Januar 1895). Dieses Gesetz umfasst im wesentlichen wie das deutsche »Ausdehnungsgesetz« (vom 28. Mai 1885) die Transportbetriebe des Binnenlandes und die Lagereibetriebe, sodann die Theaterbetriebe, Berufsfeuerwehren, Gewerbebetriebe der Strassenreiniger, Kanalräumer und Rauchfangkehrer, endlich die Gewerbebetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenkonstrukteure, soweit diese Betriebe in die Versicherungspflicht noch nicht einbezogen waren, insgesamt etwa 10000 Betriebe mit 200000 Personen.

Dabei ist im Interesse der Eisenbahnbediensteten, um diese nicht ungünstiger als unter der bisherigen Herrschaft des Haftpflichtgesetzes vom 5. März 1869 (R.G.Bl. S. 27) zu stellen, noch die besondere Bestimmung getroffen, dass diese Personen mit ihrem vollen Jahresarbeitsverdienst einschliesslich der veränderlichen Bezüge (Kilometer- und Stundengelder etc.) in die Versicherung einzubeziehen und die für sie zu leistenden Beiträge von dem Betriebsunternehmer allein zu tragen sind, ferner dass in solchen Fällen, in welchen den gedachten Personen oder ihren Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch nach dem Haftpflichtgesetz zustehen würde, die Unfallrente für den Verletzten um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechtums bis zum doppelten Betrage, d. h. auf 90 bezw. 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes und für die Hinterbliebenen um 2/3 zu erhöhen ist. Endlich ist, um wenigstens die Möglichkeit einer noch weiteren Ausdehnung der Unfallversicherung zu bieten, die Einrichtung der freiwilligen Versicherung eingeführt, d. h. die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe dürfen sich selbst, ihre Bevollmächtigten und andere den Gefahren des Betriebes ausgesetzte Personen bei der zuständigen Versicherungsanstalt freiwillig versichern, und dasselbe Recht ist auch den Unternehmern nicht versicherungspflichtiger Betriebe neben der korporativen Versicherung ihres Betriebspersonals eingeräumt worden. Doch ist von dieser Einrichtung bisher wenig Gebrauch gemacht worden.

5. Reform der U. Als Hauptmängel des Unfallversicherungsgesetzes gelten (abgesehen von der engen Begrenzung der Unfallversicherung) die Verkümmerung der Selbstverwaltung zu Gunsten des bureaukratischen Elements; die Beschränkung der Versicherungsanstalten auf die blosse Rentenzahlung; die unzulängliche, vor der Armenpflege nicht bewahrende Bemessung der Rentensätze; die Belastung der Unfallversicherung mit der Masse der unbedeutenderen Unfälle durch zu enge Begrenzung der Wartezeit und die dadurch bedingte Verquickung der Organe der Unfallversicherung und Krankenversicherung; die Heranziehung der Arbeiter zur Beitragszahlung; der Mangel an jeder Decentralisierung und eigenen Aufsichtsorganen der Versicherungsanstalten; endlich das Fehlen eines obersten Gerichtshofes bezw. einer besonderen, die ganze Organisation nach Art des deutschen Reichs-Versicherungsamts einheitlich abschliessenden Oberinstanz. Vgl. hierzu: Berichte des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1893/94, Beil. 649/932 der stenographischen Protokolle; Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins, Wien 1895; Protokoll über die Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirates, Wien 1896, und Berichte der Vorstände der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten für Niederösterreich in Wien und für das Königreich Böhmen in Prag, betr. die zur Beseitigung des Betriebsdeficits dienlichen Massnahmen, Wien 1896 und Prag 1897. Auf Grund dieser und anderer Vorarbeiten werden Vorlagen über die Reform und Ergänzung der Arbeiter-Versicherung vorbereitet. Vgl. Näheres in meinem Werk: »Die Arbeiter-Versicherung im Auslande«, Berlin 1900, Heft VII, S. 35ff.

6. Statistisches. Die nachfolgenden Zusammenstellungen, welche die 7 territorialen Versicherungsanstalten (Wien, Salzburg, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg) und die berufsgenossenschaftliche Anstalt der österreichischen Eisenbahnen umfassen, sind den seit 1891 vom Ministerium des Innern zu Wien alljährlich veröffentlichten »Ergebnissen der Unfallstatistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten« entnommen. (S. die auf S. 309 und 310 folgenden Tabellen.)

Die mit dem Jahre 1895 einsetzende bemerkbare Steigerung in den Zahlen dieser Tabellen ist im wesentlichen auf das mit diesem Jahr in Kraft getretene Ausdehnungsgesetz zurückzuführen, welches der Unfallversicherung einen nicht unerheblichen Zuwachs brachte. Die schlechte Finanzlage der Versicherungsanstalten (Tab. II Sp. 7) wird einerseits auf die andauernde Steigerung der Zahl der entschädigungspflichtigen

I. Umfang der Versicherung.

Jahr a) gewerbl. b) landw. Betriebe	Versicherte Betriebe	Versicherte Personen: durchschnittliche Zahl	Versicherte Personen: Vollarbeiter [1]	Lohnsumme in Mill. Gulden	Unfälle: angezeigte	Unfälle: auf 1000 Vollarbeit.	Unfälle: entschädigte	Unfälle: auf 1000 Vollarbeit.	Jahr a) gewerbl. b) landw. Betriebe
1890 a.	53 193	893 324	795 758	235,26	15 613	19,62	6 417	8,06	a. 1890
1890 b.	78 133	338 494	27 408	1,68	428	15,62	324	11,82	b. 1890
Zusammen	131 326	1 231 818	823 166	236,94	16 041	19,49	6 741	3,19	Zusammen
1891 a.	58 386	957 525	832 702	257,93	20 774	24,95	8 377	10,06	a. 1891
1891 b.	86 923	412 238	24 581	2,74	542	22,05	407	16,56	b. 1891
Zusammen	145 309	1 369 763	857 284	260,67	21 316	24,86	8 784	10,25	Zusammen
1892 a.	61 645	1 003 306	866 836	276,70	25 716	29,67	9 029	10,41	a. 1892
1892 b.	88 588	377 575	27 046	3,35	582	21,52	393	14,53	b. 1892
Zusammen	150 233	1 380 881	893 882	280,05	26 298	29,42	9 422	10,54	Zusammen
1893 a.	64 441	1 070 428	915 083	298,50	32 335	35,34	10 510	11,49	a. 1893
1893 b.	95 916	395 842	25 860	3,40	582	22,50	391	15,12	b. 1893
Zusammen	160 357	1 466 270	940 343	301,90	32 917	34,98	10 901	11,59	Zusammen
1894 a.	66 690	1 124 675	962 877	230,98	39 571	41,10	12 075	12,54	a. 1894
1894 b.	125 336	473 729	27 110	3,96	688	25,38	477	17,60	b. 1894
Zusammen	192 026	1 598 404	989 987	324,94	40 259	40,67	12 552	12,68	Zusammen
1895 a.	81 516	1 381 307	1 189 148	433,33	53 763	45,21	15 842	13,32	a. 1895
1895 b.	134 257	495 887	27 583	3,99	799	28,97	553	20,05	b. 1895
Zusammen	215 773	1 877 194	1 216 731	437,32	54 562	44,84	16 395	13,47	Zusammen
1896 a.	86 658	1 471 275	1 257 551	470,25	63 808	50,74	17 993	14,31	a. 1896
1896 b.	137 649	503 369	25 882	3,84	847	32,72	551	21,29	b. 1896
Zusammen	224 307	1 974 644	1 283 433	474,09	64 655	50,38	18 544	14,45	Zusammen
1897 a.	89 220	1 553 959	1 304 476	498,99	68 305	52,36	19 050	14,60	a. 1897
1897 b.	147 193	523 514	27 481	4,20	978	35,59	611	22,23	b. 1897
Zusammen	236 413	2 077 473	1 331 957	503,19	69 283	52,02	19 661	14,76	Zusammen
1898 a.	91 651	1 651 040	1 369 400	532,68	74 127	54,14	20 347	14,86	a. 1898
1898 b.	154 399	549 072	26 309	4,43	1 019	38,73	629	23,91	b. 1898
Zusammen	246 050	2 200 112	1 395 710	537,11	75 146	53,85	20 976	15,03	Zusammen

[1] 1 Vollarbeiter = 300 Arbeitstage.

Unfälle, andererseits auf gewisse Mängel des Gesetzes (s. oben sub 5), insbesondere die nur teilweise Einbeziehung der land-(forst-)wirtschaftlichen und gewisser gewerblicher Betriebsgattungen sowie den unzureichenden Schutz gegen Beitragshinterziehungen zurückgeführt (s. d. vorhergehenden Art. Unfallstatistik).

C. Die Unfallversicherung in den übrigen Staaten.

Die Unfallversicherung in den übrigen Staaten ist erst neueren Datums und kann Raummangels halber hier nur kurz skizziert werden. Diese Gesetzgebung hat teils nach dem Vorbilde von Deutschland und Oesterreich den Versicherungszwang eingeführt, teils unter Erweiterung und Normierung der persönlichen Haftpflicht des Betriebsunternehmers diesem hinsichtlich der Versicherung des Unfallrisikos völlige Freiheit gelassen.

Zur ersteren Gruppe gehören in zeitlicher Reihenfolge die Gesetze folgender Staaten:

1. Norwegen. Das Unfallversicherungsgesetz vom 23. Juli 1894 bezw. 6. August 1897 (mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1895 bezw. 6. September 1897) folgt im wesentlichen dem österreichischen Unfall-

II. Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand (in 1000 Gulden).

Jahr	Einnahmen (einschl. Zinsen)		Ausgaben (einschl. Rücklagen)			Gebarungs-überschuss, -abgang	Jahr
	insgesamt	darunter (Sp. 2) Versicherungsbeiträge	insgesamt	darunter Sp. (4) Entschädigungsbeiträge	darunter Sp. (4) Verwaltungskosten		
1	2	3	4	5	6	7	8
1890	3 854,8	3 785,3	3 290,3	205,6	367,2	+ 564,5	1890
1891	4 272,1	3 824,2	4 215,8	586,2	433,8	+ 56,3	1891
1892	4 866,9	4 270,1	4 939,3	887,6	506,5	— 72,3	1892
1893	5 261,8	4 559,8	5 812,3	1 248,3	587,7	— 550,6	1893
1894	5 718,8	4 790,5	6 698,6	1 691,2	678,9	— 979,8	1894
1895	7 561,8	6 901,2	8 429,2	2 259,3	753,3	— 867,5	1895
1896	8 480,9	7 557,3	11 842,9	3 153,4	813,7	— 3 362,0	1896
1897	9 592,4	8 617,6	11 012,1	3 934,3	931,0	— 1 419,6	1897
1898	11 394,8	10 215,2	12 064,9	4 792,9	1 008,9	— 670,0	1898

III. Thätigkeit der Schiedsgerichte.

Eingegangene Klagen		Erledigte Klagen			
Jahr	Zahl	durch Zurücknahme der Klage, Klaglosstellung, Vergleich etc.	aus formellen Gründen (Verjährung, Unzuständigkeit)	durch Abweisung	durch gänzliches oder teilweises Stattgeben
1890	33	8	4	4	7
1891	212	43	4	77	26
1892	481	97	10	208	104
1893	867	116	31	340	199
1894	1226	254	44	587	320
1895	1704	273	56	811	415
1896	2268	322	58	1001	489
1897	3743	335	134	1487	805
1898	4475	407	125	2880	1492

versicherungsgesetz (vgl. d. Art. Arbeiterversicherung oben Bd. I S. 709).

2. Finland. Das Unfallversicherungsgesetz vom 5. Dezember 1895 (mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1898) statuiert nur den Versicherungszwang, aber keine Zwangsversicherung, indem es den Unternehmern der versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich der Deckung des Unfallrisikos zwischen den verschiedenen Versicherungsformen (Selbstversicherung mit Sicherheitsleistung, Versicherung auf Gegenseitigkeit in staatlich zu bestätigenden Unternehmerverbänden, Versicherung bei konzessionierten Privat-Versicherungsgesellschaften oder bei Staatsanstalten) freie Wahl lässt (vgl. a. a. O. oben Bd. I S. 710).

Eine Ausführungs-Verordnung vom 18. Februar 1897 regelt die Zulassung und Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten etc., sowie das Melde- und Kontrollwesen bezüglich der Versicherungsabschlüsse, die Anmeldung und Untersuchung der Unfälle etc., und ein Erlass vom 9. Dezember 1897 stellt besondere Grundsätze zur Abschätzung des Invaliditätsgrades auf (Entschädigungs-Skala).

3. Italien. Das Unfallversicherungsgesetz vom 17. März 1898 (mit Gesetzeskraft vom 1. Oktober 1898) wurde erlassen, nachdem sich die durch G. v. 8. Juli 1883 für freiwillige Versicherung eingeführte »Nationale Unfallversicherungskasse« (ähnlich wie in Frankreich, s. a. a. O. oben Bd. I S. 647) als wirkungslos erwiesen hatte; es führte den Versicherungszwang ein, lässt aber den versicherungspflichtigen Unternehmern (wie zu 2) die Wahl zwischen den verschiedenen Versicherungsformen, welche in einer besonderen Ausführungs-Verordnung vom 25. September 1898 — neben der Unfall- und Entschädigungsfeststellung (Entschädigungs-Skala, wie zu 2) — ihre nähere Regelung finden (vgl. a. a. O. oben Bd. I S. 669).

4. Holland. Das Unfallversiche-

rungsgesetz vom 2. Januar 1901 folgt (wie zu 1) den Grundzügen des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes, lässt aber neben der regelmässigen Versicherung bei der »Reichsversicherungsbank« wahlweise (wie zu 2 und 3) auch die anderweiten Versicherungsformen zu (Selbstversicherung, Gegenseitigkeitsversicherung, Privatversicherung; § 52). Ausserdem ist der oben im Art. Arbeiterversicherung Bd. I S. 689 mitgeteilte Inhalt der Gesetzesvorlage noch dahin geändert, dass a) die Wartezeit von 3 auf 6 Wochen verlängert, b) der Instanzenzug für Entschädigungsstreitigkeiten anderweit geregelt (Berufung an — einem Nachtragsgesetz vorbehaltene — paritätische Schiedsgerichte bezw. an einen besonderen Reichsrat; §§ 75 ff.) und c) die Mitwirkung der versicherungspflichtigen Unternehmer und Arbeiter (zu gleichen Rechten in den »Ortsausschüssen« § 86, den »Schiedsgerichten« § 75, und dem »Aufsichtsrat« § 18) erweitert worden sind. Das Unfallversicherungsgesetz soll erst mit dem vorerwähnten Nachtragsgesetz in Kraft gesetzt werden (§ 116).

Zur anderen Gruppe (erweiterte Haftpflicht des Unternehmers mit freiwilliger Versicherung des Unfallrisikos) gehören die Gesetze folgender Staaten:

5. England. Das Unfallentschädigungsgesetz vom 6. August 1897 (mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1898) adoptiert zwar den der neueren Unfallversicherungsgesetzgebung eigentümlichen Grundsatz, dass die durch die moderne Industrie hervorgerufenen Betriebsunfälle auch dieser als ein Teil der Produktionskosten zur Last fallen sollen, bleibt aber bei der lediglich gesetzlich erweiterten und normierten Entschädigungspflicht des Betriebsunternehmers stehen und kommt deshalb zu einer nur unvollkommenen Lösung (vgl. a. a. O. oben Bd. I S. 667).

Ein Nachtragsgesetz vom 30. Juli 1900 (mit Gesetzeskraft v. 1. Juli 1901) dehnt das vorbezeichnete Stammgesetz auf die Landwirtschaft aus.

6. Dänemark. Das Unfallversicherungsgesetz vom 7. Januar 1898 (mit Gesetzeskraft v. 1. Januar 1899) folgt dem englischen Vorbilde d. h. es kennt weder eine Zwangsversicherung noch einen Versicherungszwang, sondern beschränkt sich darauf, einerseits die persönliche Haftpflicht des Unternehmers bestimmter (insbesondere fabrikmässiger) Betriebe auf sämtliche Betriebsunfälle auszudehnen (sofern diese nicht durch Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit der Arbeiter selbst herbeigeführt sind), andererseits die bezüglichen Entschädigungen der Arbeiter gesetzlich festzulegen; im übrigen überlässt es den Unternehmern, ob und bei welcher (Gegenseitigkeits- oder Privatversicherungs-)Gesellschaft sie ihre Arbeiter versichern wollen, und den Arbeitern, ob sie ihre Entschädigungsansprüche nach dem gemeinen Recht oder nach dem Unfallversicherungsgesetz geltend machen wollen (vgl. a. a. O. oben Bd. I S. 713).

Ein Nachtragsgesetz vom 3. April 1900 (mit Gesetzeskraft v. 1. Januar 1901) hat die freiwillige Unfallversicherung auf die Fischerei ausgedehnt. Danach kann jeder dänische Fischer sich mittelst eines Jahresbeitrags von 5 Kronen[1]) bei einer vom Minister des Innern einzurichtenden, staatlich garantierten Versicherungsanstalt gegen Betriebsunfälle im Umfange des Stammgesetzes (jedoch unter Zugrundelegung eines festen Satzes von 600 Kronen als Jahreslohn und 2,5 Kronen als Tagelohn sowie eines Pauschale von 2500 Kronen als Entschädigung für tödliche Unfälle) selbst versichern und, sofern er gegen Lohn arbeitet, diesen Beitrag von seinem Arbeitgeber (ohne Lohnabzug) ersetzt verlangen.

7. Frankreich. Das Unfallgesetz vom 9. April 1898 (mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1899) geht über die beiden vorerwähnten Gesetze (zu 5 und 6) insofern hinaus, als es dem Entschädigungsberechtigten, neben dem im Konkurs bevorzugten Forderungsrecht gegen den Entschädigungspflichtigen, in den schwereren Fällen (Tod oder dauernde Erwerbsunfähigkeit) noch eine staatliche Garantie vermittelst eines besonderen (durch einen vierprozentigen Zuschlag zur Gewerbesteuer gebildeten und von der staatlichen Altersrentenkasse verwalteten) Fonds gewährt (vgl. a. a. O. oben Bd. I S. 651 ff.).

Ein Nachtragsgesetz vom 30. Juni 1899) dehnt das vorbezeichnete Stammgesetz ausdrücklich auf die landwirtschaftlichen Motorenbetriebe aus. Vgl. die neueren Ausführungsvorschriften in den Sammlungen: »Accidents du travail« (Lois, règlements et circulaires), Paris 15 juin 1900 (Ministère du Commerce) und Congrès international des accidents du travail (5e session à Paris 23—30 juin 1900) Paris 1901, p. 159 suiv.

8. Spanien. Das Unfallgesetz vom 30. Januar 1900 (mit Gesetzeskraft v. 1. August 1900) regelt die Entschädigung der Betriebsunfälle in Gewerbebetrieben (einschliesslich der landwirtschaftlichen Motorenbetriebe).

Die vom Betriebsunternehmer zu leistende Entschädigung (§§ 4, 5) umfasst neben freier Arzthilfe und Arznei: a) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit den halben Tagelohn (mindestens 0,75 Pesetas)[2]) vom Unfalltage bis zur Wiederaufnahme der Arbeit bezw. bis zum Ab-

[1]) 8 Kronen = 9 Reichsmark.
[2]) 1 Peseta = 0,81 Reichsmark.

lauf eines Jahres, b) bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, je nach dem Grade derselben, den 1 bis 2fachen Jahreslohn und c) im Todesfall die Begräbniskosten bis 100 Pesetas und eine Abfindung für die Hinterbliebenen (Witwe, Kinder und Enkel bis 16 Jahre, Eltern und Grosseltern über 60 Jahre) in Höhe des doppelten bis halben Jahreslohns des Verunglückten oder sicher zu stellende Leibrenten von 40 bis 10% des Jahreslohns (je nach Grad und Zahl der Hinterbliebenen).

Von dieser Entschädigungspflicht können sich die Unternehmer der haftpflichtigen Betriebe durch entsprechende Versicherung bei staatlich zugelassenen Versicherungsgesellschaften befreien (§ 12).

Entschädigungsstreitigkeiten werden bis zur Einrichtung von Sondergerichten durch die ordentlichen Gerichte erster Instanz entschieden (§ 14).

Der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften (auf Vorschlag einer »Technischen Kommission«) ist der Regierung vorbehalten; in Betrieben, welche solche Vorschriften ausser acht lassen, werden die Unfallentschädigungen um die Hälfte erhöht (§§ 5 ff.).

Eine Ausführungs-Verordnung vom 28. Juli 1900 regelt des Näheren das Unfallmeldewesen, das Entschädigungsfeststellungsverfahren, die Zuständigkeiten und den Instanzenzug für Verwaltungs- und Spruchsachen, die Unfallstatistik, die Unfallverhütung und die Zulassungsbedingungen für Gegenseitigkeits- oder Privat-Versicherungsgesellschaften.

Ein eigentümlich gemischtes System bietet:

9. Ungarn. Der XVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900 (G.S. S. 212 ff.) begründet eine »Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten« zur Unterstützung bei Unfall, Invalidität oder Alter (§ 1). Ordentliche Mitglieder können landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstboten (mit Arbeitercertifikat oder Dienstbuch) sowie sonstige Landleute zwischen dem 14. und 35. Lebensjahr werden gegen ein Eintrittsgeld von 2 Kronen [1]) und einen Jahresbeitrag von 10,40 Kronen (20 Heller wöchentlich) in I., und 5,72 Kronen (11 Heller wöchentlich) in II. Klasse; ausserordentliche Mitglieder können nur landwirtschaftliche Arbeiter gegen einen Jahresbeitrag von 1 Krone werden; Doppelversicherung ist nur für ordentliche Mitglieder gestattet (§§ 2, 3). Die Einnahmen der Kasse bestehen aus a) den Mitgliedsbeiträgen, b) den Zwangsbeiträgen der Arbeitgeber (1,20 Kronen jährlich für jeden Knecht oder Dienstboten) und c) einem Staatsbeitrag von 100000 Kronen jährlich (§§ 7—9).

Die Unterstützungen (§§ 10 ff.) umfassen 1. im Fall eines Unfalls a) bei vorübergehender (mindestens halber) Erwerbsunfähigkeit freie ärztliche Behandlung und ein Tagegeld von 1 Krone (höchstens für 60 Tage), bezw. bei Betriebsunfällen, beides auf Kosten des haftpflichtigen Arbeitgebers (unbeschadet seiner privatrechtlichen Haftpflicht), b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) vom 61. Tage ab eine Rente von 10 Kronen monatlich, c) bei Tötung eine Abfindung von 400 Kronen für die Familie (Ehegatte und Kinder), sonst ein Begräbnisgeld von 100 Kronen; 2) im Fall der Invalidität eine Rente von 10 Kronen monatlich (nach 10jähriger Mitgliedschaft); 3. bei Erreichung des 65. Lebensjahres (ohne Invalidenrente) den Betrag von 100 Kronen; 4. im Fall des Ablebens eine Familienunterstützung von 200, 250 oder 270 Kronen nach mindestens 5, 10 oder 15jähriger Mitgliedschaft, sonst ein Begräbnisgeld von 100 Kronen. Die ordentlichen Mitglieder II. Klasse haben in den Fällen zu 2—4 nur die halben Beträge, die ausserordentlichen Mitglieder lediglich die Unfallunterstützungen zu 1 zu beanspruchen; die letzteren stehen auch solchen landwirtschaftlichen Dienstleuten zu, welche nicht Mitglieder der Kasse sind, aber deren Arbeitgeber Zwangsbeiträge für sie zu leisten haben.

Die Verwaltung der Kasse geschieht unter staatlicher Aufsicht (des Ackerbauministers) durch eine »Centraldirektion«, welcher aus je 12 Mitgliedern (darunter je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) zusammengesetzte »Lokalausschüsse« als Unterorgane dienen; die Geschäfts- und Rechnungsführung hat nach näheren Ministerialvorschriften zu erfolgen (§§ 24 ff.).

Nach den Uebergangsbestimmungen können in den ersten 5 Jahren der Wirksamkeit der Kasse (1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1905) gegen ein doppeltes Eintrittsgeld (4 Kronen) auch landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten zwischen dem 35. und 50. Lebensjahr aufgenommen werden, doch wird dann die Invaliden- und Altersunterstützung erst nach 15jähriger Mitgliedschaft bezw. nach Vollendung des 70. Lebensjahres und die Hinterbliebenenunterstützung lediglich mit 200 Kronen nach mindestens 10jähriger Mitgliedschaft gewährt (§§ 41 ff.).

Endlich sind Gesetzentwürfe zur Einführung der Unfallversicherung in folgenden Staaten: Schweden (seit 1888, s. a. a. O. oben Bd. I S. 707), Schweiz (seit 1889, ebd. S. 702), Russland (seit 1889), Belgien (seit 1891, ebd. S. 637 und

[1]) 1 Krone = 100 Heller = 1,70 Reichsmark.

Luxemburg (seit 1897) mehrfach ausgearbeitet worden, aber noch nicht zur Verabschiedung gekommen; insbesondere wurde in der Schweiz das nach 10jähriger Vorarbeit von den gesetzgebenden Faktoren bereits angenommene »Bundesgesetz vom 5. Oktober 1899, betr. die Kranken- und Unfallversicherung« bei der Volksabstimmung am 20. Mai 1900 mit grosser Mehrheit abgelehnt — zum Nachteil der versicherungsbedürftigen Kreise der arbeitenden Bevölkerung. —

Eine Vergleichung der verschiedenen Systeme der Unfallfürsorge hinsichtlich der praktischen Erfolge ergiebt, dass die allgemeine Zwangsversicherung für die Beteiligten — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — am vorteilhaftesten ist, da sie den ersteren nur die Selbstkosten auferlegt und den letzteren in allen Fällen gesicherte Entschädigungen gewährleistet (vgl. die Internationale Uebersicht im Anhang meines »Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs«, Berlin 1900; meinen Vortrag auf dem V. Intern. Arbeiterversicherungskongress zu Paris 1900 »Die Arbeiter-Versicherung in Europa nach ihren Leistungen«, abgedruckt in der »Arbeiter-Versorgung«, Berlin, Nr. 33 vom 23. November 1900, und das Nähere über die Vorgeschichte der Unfallgesetzgebung in den einzelnen Ländern, den Originaltext der Gesetze und Ausführungsvorschriften nebst Uebersetzung, die Statistik u. s. w. in meinem Sammelwerk »Die Arbeiter-Versicherung im Auslande«, Berlin 1900, Verlag von Troschel).

Litteratur: *I. Deutschland.* **Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts**, *Berlin (seit 1885).* — **Arbeiterversorgung**, *Berlin (seit 1884).* — **Berufsgenossenschaft**, *Berlin (seit 1885).* — **Bielefeldt**, *Die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland, Berlin 1900.* — **Bödtker**, *Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895; Les assurances ouvrières en Allemagne à la fin du XIXe siècle in Bd. I S. 1 ff. des »Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales« (5e session tenue à Paris du 25 ou 30 juin 1900), Paris 1901.* — **van der Borght**, *»Reform und Erweiterung der deutschen U.V.« in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. IX, S. 35 ff.; »Die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung« in v. Mayr's Allg. statist. Archiv, Bd. II S. 227 ff.* — **Bellom**, *Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger (II. Assurance contre les accidents), Paris 1895.* — **Brooks**, *Compulsory insurance in Germany, (Fourth special report of the commissioner of labor), Washington 1893.* — **Congrès international** *des accidents du travail et des assurances sociales (5. session tenue à Paris du 25 au 30 juin 1900), Paris 1901.* — **Graef**, *Die U.V.Ge des Deutschen Reichs (G. v. 30. VI. 1900) nebst den Materialien, 2. Aufl., Berlin 1900.* — **Handbuch** *der U.V. (von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts bearbeitet), 2. Aufl., Leipzig 1897.* — **Hartmann**, *»Das Gefahrentarifwesen der Unfallversicherung des Deutschen Reichs« u. »Verzeichnis der bildlichen Darstellungen von Einrichtungen zur Unfallverhütung in gewerblichen und landw. Betrieben«, Berlin 1900.* — **Klein**, *Die Leistungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (»Merkblatt«), Berlin 1900.* — **Kries**, *Die Krankenhausbehandlung nach den U.V.Gen, Berlin 1894.* — **Lass**, *Haftpflicht und Reichsversicherungsgesetzgebung, Marburg 1890; Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den U.V.Gen v. 30. Juni 1900, Berlin 1901.* — **Lass** *u.* **Zahn**, *Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, Berlin 1900.* — **Morisseaux**, *La législation du travail (p. 601/617), Bruxelles 1895.* — **Piloty**, *Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, Würzburg 1893, und (Abriss der neueren U.V.Ge v. 30. VI. 1900) Verwaltungsarchiv, Bd. 9 Heft 2/3 S. 276 ff., Berlin 1900.* — **Romme**, *Les assurances ouvrières en Allemagne in La Revue de Paris, No. 16 v. 15. VIII. 1900.* — **Rosin**, *Das Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1893.* — **Schönfeld**, *Les principes rationnels de l'assurance ouvrière (Conséquences prochaines et éloignées du système des assurances en Allemagne), Bruxelles 1893.* — **Unfallverhütungs-Vorschriften** *(Syst. Uebersicht der von den gewerbl. Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs erlassenen U.V.Ven), herausgegeben vom Verband der deutschen B.Gen, Berlin 1900.* — **Weyl**, *Lehrbuch des Reichs-Versicherungsrechts, Leipzig 1894.* — **v. Woedtke**, *Kommentare zu den alten u. neuen U.V.Gen, Berlin 1885 bis 1901.* — **Wolff**, *Employers' liability, What ought it to be? London 1897.* — **Zacher**, *Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs (Verlag von Asher, 3. Hunderttausend), Berlin 1900; L'assurance ouvrière en Europe, étudiée d'après ses résultats (in Bd. I. S. 11 ff. des »Congrès international« etc., Paris 1901, bezw. deutsch in No. 33 der »Arbeiter-Versorgung« v. 23. XI. 1900, Berlin).*

Vom ärztlichen Standpunkt: Aerztliche Sachverständigen-Zeitung (14tägig), Berlin (seit 1895). Archiv für Unfallheilkunde, Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten, Stuttgart (bei F. Enke) 1896. Monatsschrift für Unfallheilkunde, Leipzig (seit 1894). — **Bähr**, *Die praktische Handhabung der U.V.Ge, Berlin 1892.* — **Becker**, *Anleitung zur Bestimmung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit nach Verletzungen, Berlin 1888; Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigenthätigkeit für die Unfall- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzgebung, Berlin 1895.* — **Golebiewsky**, *Aerztlicher Kommentar zum U.V.G., 2. Aufl., Berlin 1896.* — **Kaufmann**, *Handbuch der Unfallverletzungen, Stuttgart 1893; Die Entschädigung der Unterleibsbrüche in der staatlichen Unfallversicherung, Wien 1900.* — **Magnus**, *Leitfaden für Begutachtung u. Berechnung von Unfallbeschädigungen der Augen, Breslau 1894; Die Einäugigkeit in ihren Beziehungen zur Erwerbsfähigkeit, Breslau 1895.* — **Mooren**, *Die Sehstörungen und die Entschädigungsansprüche der Arbeiter, Düsseldorf 1891.*

II. Ausland. Vgl. die in m. Sammelwerk »Die Arbeiter-Versicherung im Auslande« (Berlin 1900, Verlag von A. Troschel) bei den einzelnen Ländern zusammengestellte Litteratur.

Zacher.

Unfallversicherung, private.

1. Einleitung. 2. Begriff des Unfalles. 3. Das Risiko in der U. 4. Aufkommen und Entwickelung der U. 5. Technischer Aufbau und Prämienberechnung. Reserven. 6. Der Unfallversicherungs-Vertrag. 7. Die wirtschaftliche Bedeutung der U. 8. Die Gesetzgebung und die U.

1. Einleitung. Seit dem Aufkommen der staatlichen Arbeiter-Unfallversicherung, welche ihren Ursprung der sogenannten Sozialgesetzgebung verdankt, kann man in Deutschland über Unfallversicherung ohne den unterscheidenden Zusatz »staatliche oder private« nicht reden, obwohl jenem öffentlich-rechtlichen Institut von vielen mit guten Gründen der Versicherungscharakter abgesprochen und es für ein öffentlich-rechtliches Fürsorgeinstitut erklärt wird, welches Berufsgenossenschaften für Unfälle haftpflichtig macht und die Beschaffung der Mittel gesetzlich regelt.

Vollkommen den Charakter der Versicherung trägt nur die private Unfallversicherung. Sie ist Versicherung gegen die wirtschaftliche Schädigung durch Unfälle, d. h. also eine Einrichtung, welche es darauf absieht, die Einzelne treffende derartige Schädigung gegen eine verhältnismässig geringfügige Vorausleistung durch planmässige Verteilung auf viele, die so vorausgeleistet hatten, auszugleichen, insoweit möglich wett zu machen.

2. Begriff des Unfalles. Den Begriff des Unfalles insoweit er für das Versicherungswesen in Betracht kommt, festzustellen, hat seine Schwierigkeiten.

Der Unfall, dessen wirtschaftlich schädigende Wirkungen der Versicherungshilfe zugänglich sein sollen, muss ein für den Versicherungsnehmer zufälliges, von ihm nicht willkürlich herbeigeführtes, Ereignis sein. Von ihm nicht willkürlich herbeigeführt. Wie steht es, wenn ein anderer absichtlich oder fahrlässig, durch Thätigkeit oder Geschehenlassen, wo er es hindern konnte, es herbeiführt? Der Dachdecker wirft einen Ziegelstein vom Dache; er trifft und verletzt einen nicht in üblicher Weise gewarnten Versicherten. Für ihn offenbar ein zufälliger Unfall, für den in erster Linie der Versicherer haftet, der seinen Regress an dem Dachdecker nehmen kann. Anders liegt die Sache, wenn das schädigende Ereignis durch Fahrlässigkeit des Versicherten verschuldet ist. In dem eben angeführten Beispiele also, wenn dieser getroffen wird, während er den durch übliche Warnungszeichen abgesperrten Weg passiert. Schliessen die Versicherungsbedingungen einen solchen Fall nicht ausdrücklich ein, so entfällt die Haftung des Versicherers. Aber vom Standpunkte des Versicherers erscheint es kaum bedenklich, auch den seitens des Versicherten aus Fahrlässigkeit herbeigeführten Unfall in den Versicherungsbedingungen als Zufall zu betrachten, wenn es sich auch empfehlen wird, hier zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Dass das Unfallereignis einen Menschen persönlich und körperlich schädige, gehört natürlich nicht zum Begriffe des Unfalles überhaupt, aber zu dem des Unfalles in der Unfallversicherung. Denn die Folgen anderer Unfallereignisse pflegen durch andere Versicherungsarten ausgeglichen zu werden. Von aussen kommende, plötzlich und unerwartet eintretende Gewalt pflegt man für ein notwendiges Erfordernis der der Versicherungshilfe zugänglichen Unfallereignisse zu halten. Man will damit den Fall der Erkrankung ohne vorhergegangenes, die Krankheit veranlassendes, Unfallereignis vom Unfallbegriffe ausschliessen. Aber unzweifelhaft steht begrifflich und versicherungstechnisch nichts im Wege, dass der Versicherer sich auch für die nachteiligen Folgen eines Schadens, den der Versicherte sich selbst, wenn nur nicht willkürlich oder grobfahrlässig, zuzieht, haftpflichtig erkläre. Es sei hier an Verrenkung, Verdehnung, Unterleibsbrüche, Lungenblutung, ja selbst Herzlähmung und Schlagfluss erinnert. Steht der Schaden mit dem zufälligen Ereignis nachweislich in ursächlichem Zusammenhang, so ist selbst auf die Plötzlichkeit seines Eintritts kein Gewicht zu legen. Nur während der Versicherung vorhandene oder entstehende Gesundheitsstörungen, die nachweislich nicht auf eine erkennbare äussere, zufällige Ursache zurückzuführen, sondern aus den Ursachen entstanden sind, aus denen Krankheiten in der Regel zu entstehen pflegen, gehören nicht zu den Unfällen der Unfallversicherung. Auch das Moment der Gewaltsamkeit halten wir nicht für erforderlich zum Aufbau des Unfallbegriffes. Es wäre bedenklich, wenn der gegen Unfall versicherte Arzt, der bei der Behandlung eines Diphtheritiserkrankten ohne grobe Fahrlässigkeit sich eine Blutvergiftung zugezogen hat, nicht als unfallverletzt und entschädigungsberechtigt angesehen werden oder wenn der unfallversicherte Landbriefträger oder der Soldat im Manöver, welche bei aller Vorsicht Sonnenstich erleiden, nicht entschädigt werden sollten. Augenscheinlich ist es aber schwierig, diese Fälle in den Versicherungsbedingungen von denen anderweiter Erkrankungen zu scheiden. Der Versicherer wird sich hier ausnahmsweise einer gewissen Kasuistik, die sonst gerade

an solcher Stelle ihr Missliches hat, nicht enthalten können. Die unendliche Mannigfaltigkeit der thatsächlich vorkommenden Unfälle und ihrer Ursachen lässt es erklärlich scheinen, dass, wenn die Begriffsbestimmung des Unfalles in den Versicherungsbedingungen nicht vollkommen klar und präcis und der Versicherer nicht von dem Streben beseelt ist, seine Haftung soweit auszudehnen, als das versicherungstechnisch zulässig ist, häufig zwischen ihm und den Versicherten Differenzen entstehen. In der That weist denn die Judikatur kaum aus einem anderen Zweige des Versicherungswesens so viele Entscheidungen auf wie aus der Unfallversicherung.

Wenn der Versicherer sich haftpflichtig erklärt für gewisse entweder allgemein scharf zu charakterisierende oder einzeln aufzuführende Folgen von zufälligen, den Versicherten körperlich schädigenden Ereignissen, so wird höchstens die Zufälligkeit noch einer kurzen, Absichtlichkeit und grobe Fahrlässigkeit ausschliessenden Erläuterung bedürfen, um in den Versicherungsbedingungen den Begriff des Unfalles unzweifelhaft klar zu stellen.

Dass die Unfallversicherung Schadenversicherung in jedem Falle, auch dann ist, wenn sie sich bereit erklärt, im Tode des Versicherten durch Unfall eine hierfür vereinbarte Summe zu zahlen, braucht nicht gesagt zu werden. Nicht nur wann, sondern auch ob das Risiko eintritt, ist ungewiss; es kann eintreten, es kann ausbleiben und es bleibt in der überwiegenden Mehrzahl der Versicherungsfälle aus.

3. Das Risiko in der U., d. h. hier das schadenbringende Ereignis, wofür der Versicherer aufzukommen hat, kann sein: eine Total- oder teilweise Invalidität verursachende Körperverletzung oder Tod durch Unfall. Der Versicherungsnehmer pflegt durch die Unfallversicherung seinen Rechtsnachfolgern für den Fall des Todes durch Unfall eine bestimmte Summe und sich für den Invaliditätsfall eine Rente zu sichern, über welche hinaus bei nicht todbringenden Unfällen der Versicherer Entschädigung nicht zu leisten hat. Die Entschädigungsbeträge werden je nach der Schwere der Unfallfolgen im voraus in Prozenten der Totalinvaliditätsrente für jede Verletzungsgattung festgesetzt. Bisweilen ist in den Versicherungsverträgen wie für den Unfalltod, so für Totalinvalidität und für jede Unfallbeschädigung statt der Renten- eine Kapitalabfindung vereinbart. Nicht nur über die Ursachen, sondern auch über die Schwere der Verletzungen und ihrer Wirkungen und über die Höhe der Entschädigungen entstehen leichterklärlicherweise bei der Unfallversicherung besonders häufig Streitigkeiten zwischen den Parteien. Risiko, Gegenleistung und entsprechende Entschädigungen hier in vollkommenen Einklang zu bringen, macht eben ganz besonders grosse Schwierigkeiten.

4. Aufkommen und Entwickelung der U. Betriebsformen. Die Unfallversicherung im heutigen Sinne des Wortes ist nicht älter als die Eisenbahnen. Die ersten — englischen — Unfallversicherungs-Gesellschaften waren Eisenbahn-Unfallversicherungs-Gesellschaften, und noch lange Zeit spielte in der Unfallversicherung die Reiseunfallversicherung die Hauptrolle. In Deutschland hat die Unfallversicherung seltsamerweise nach einer Einschränkung, die sie erfuhr und die ihren Untergang befürchten liess, den lebhaftesten Aufschwung genommen. Sie war als Haftpflichtversicherung aufgeblüht seit Erlass des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 5. Juni 1871. Durch Einführung der staatlichen Unfallversicherung (1885) ward ihr ein grosser Teil des bisher eroberten Gebietes entzogen. Aber nun erst entwickelte sie sich zu ungeahnter Bedeutung. Während es im Jahre 1887 nur 11 deutsche Unfallversicherungs-Gesellschaften gab, die 3,5 Millionen Mark Netto-Prämieneinnahmen, 1,44 Millionen Mark Schäden für eigene Rechnung, 1,46 Millionen Mark Verwaltungskosten und 797 000 Mark Ueberschüsse hatten, bestanden im Jahre 1899 in Deutschland 26 Unfallversicherungs-Gesellschaften, bei denen die Netto-Prämieneinnahmen 30,9, die Schäden 12,8, die Kosten 10,4 und die Ueberschüsse 5,12 Millionen Mark betrugen. In Oesterreich-Ungarn arbeiteten im Jahre 1899 8 einheimische Gesellschaften. Für Grossbritannien giebt The Insurance Directory Reference and Year Book für 1899 94 Unfallversicherungs-Gesellschaften an, wobei zu bemerken ist, dass viele nur, die meisten zugleich auch, für andere als den Menschen betreffende Unfälle aufkommen, dass sich namentlich unter jener Zahl viele Glas-, Dampfkessel-, Explosionsschäden- und viele solche Unfallversicherungs-Gesellschaften befinden, die, wenn überhaupt gegen Unfallschäden in unserem Sinne, so doch nur gegen einzelne Arten von solchen (z. B. Reise-Unfallschäden), Deckung geben. Für Frankreich und das Jahr 1899 sind bei Ehrenzweig (Assecuranz-Jahrbuch) nur 12 Gesellschaften aufgeführt. In der Schweiz bestehen 4, in Russland nur 5, in Schweden 5, in Norwegen 1, in Dänemark 3 oder 4, in Italien 4, in den Vereinigten Staaten 22 Unfallversicherungs-Gesellschaften.

Weitaus die meisten bestehenden Unfallversicherungs-Gesellschaften, insbesondere die deutschen, betreiben die Unfallversicherung als Nebenzweig neben anderen Schadenversicherungszweigen oder neben der Lebens-

versicherung. Die meisten sind Erwerbsgesellschaften. Das Gegenseitigkeitsprincip in seiner vollen Reinheit ist auf die Unfallversicherung nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten anwendbar, was sich schon daraus erklärt, dass viele Versicherungsverträge hier nur für gewisse kurze Zeiträume — z. B. Reisen — validieren und Ueberschussverteilung sowie Nachschusserhebung also in gerechter Weise kaum thunlich ist.

5. Technischer Aufbau und Prämienberechnung. Reserven. Von einem technischen Aufbau wie bei der Lebensversicherung kann bei der Unfallversicherung so wenig wie bei anderen Schadenversicherungsarten die Rede sein. Selbstverständlich geht der verständige Unfallversicherer nicht achtlos an unfallstatistischen Erhebungen vorüber, wie sie heutzutage von amtlicher und privater Seite vielfach unternommen werden. Aber die unendliche Mannigfaltigkeit der Unfälle und ihrer Folgen wird allezeit, auch wenn jahrelange Erfahrungen gut gesichtet vorliegen, eine genaue Anpassung der Prämie an das Risiko unmöglich und die Feststellung der Prämientarife zu einer unbefriedigenden, lediglich roh empirischen, Arbeit machen. Womit aber nicht gesagt sein soll, dass nicht durch viele auf dem gleichen Gebiete nebeneinander und in scharfem Mitwerben miteinander arbeitende, scharfsinnige Versicherer für einzelne häufig vorkommende Unfallschäden mit der Zeit das angemessene Prämienäquivalent festgestellt werden könnte. »Die Prämientarife der Unfallversicherungs-Gesellschaften sind meistens zum streng diskreten Gebrauche der Agenten bestimmt . . .; sie haben nicht den Charakter einer Offerte an das Publikum.« (Hiestand, Die Grundzüge der Unfallversicherung, Stuttgart 1900.) Ebenso wie bei den meisten Schadenversicherungen, wo der Mangel einer festen Bemessungsgrundlage Nachgiebigkeit bei scharfer Konkurrenz erklärt und bis zu einem gewissen Grade rechtfertigt.

Die Prämienhöhe pflegt nach gewissen Berufsklassen der Versicherungsnehmer abgestuft zu sein, wobei man annimmt, dass der Beruf der Versicherungsnehmer neben anderen, schwerer zu ermittelnden, doch das ausschlaggebendste Moment für die Grade der Unfallgefahr sei.

Die Reserven der Unfallversicherungs-Gesellschaften pflegen die nämlichen zu sein wie bei allen Schadenversicherungs-Gesellschaften, nämlich Kapitalreserve, Schadenreserve (für am Jahresschluss bekannte, aber noch nicht geregelte, Schäden), Prämienreserve, oder Prämienübertrag (die in einem Rechnungsjahre eingenommenen Prämien, insoweit sie für das folgende Rechnungsjahr validieren).

6. Der Unfallversicherungs-Vertrag. Die vielfache Deutung des Unfallbegriffes verlangt grosse Deutlichkeit und Bestimmtheit in der Bezeichnung der Unfälle, deren nachteilige Folgen durch die Versicherung ausgeglichen werden sollen. Dabei kann es, um Missverständnisse auszuschliessen, nötig sein, die Unfälle namhaft zu machen, die nicht, und die Umstände, unter denen gewisse Unfälle nicht im Vertrage inbegriffen sein sollen. Hingesehen auf die anderen notwendigen Bestandteile des Versicherungsvertrages zeigt die Unfallversicherung keine Besonderheiten. Antrag, Inkrafttreten der Versicherung, Pflicht der Veränderungsanträge, Pflicht der Schadensanzeige, Entschädigungsleistung, Höhe und Art der Leistung des Versicherungsnehmers, Dauer des Vertrages, Vertragsverlängerung, Verwirkungsfälle — alles das sind hier wie in anderen Zweigen der Schadensversicherung notwendige Bestandteile. Nur dass unverkennbar die Vertragsfassung hier fast in allen Stücken grössere Sorgfalt und Beachtung namentlich verschiedener Möglichkeiten erheischt als bei den meisten anderen Zweigen.

7. Die wirtschaftliche Bedeutung der U. bedarf kaum besonderer Hervorhebung. Unzählige nützliche Unternehmungen, bei denen der Unternehmende Gefahren für Leib und Leben fürchten muss — und die Zahl solcher Unternehmungen wächst mit der hochgespannten Bändigung und Verwertung der Naturkräfte —, zahllose Reisen in kulturarme und reichliche Gelegenheiten zu Unfällen bietende Gegenden, Reisen, wie sie heute zu wirtschaftlichen Kulturzwecken so vielfach unternommen werden, müssten unterbleiben, wenn auf diese Versicherungshilfe nicht gerechnet werden könnte. Aber es würden auch Unzählige durch Unfälle, vor denen sie sich nicht schützen können, verarmen, wenn diese Hilfe nicht von ihnen benutzt wäre.

8. Die Gesetzgebung und die U. Was die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung anlangt, so sind die Forderungen de lege ferenda der Unfallversicherung gegenüber nicht andere als anderen Zweigen der Schadenversicherung gegenüber. Vielleicht rechtfertigt hier der Umstand, dass zweckmässigerweise besonders viele wirtschaftlich Unmündige von der Unfallversicherung Gebrauch machen und dass hier manche besondere Versuchung zu Misswirtschaft vorliegt, noch am ehesten eingreifende Beaufsichtigung seitens der Staatsgewalt — wenigstens von dem Standpunkt aus, der solcher Aufsicht segensreiche Leistungsfähigkeit beimisst. Aber gerade auch hier kann ohne eindringende und immer aus den lautersten Quellen schöpfende Sachkunde

die Staatsaufsicht viel Unheil anrichten, mindestens einer naturgemässen und segensreichen Fortentwickelung leicht hinderlich werden.

Ueberall ist die Unfallversicherung noch so jung und in der Entwickelung begriffen, dass die privatrechtliche Gesetzgebung alle Ursache hat, den Gegenstand nur mit der äussersten Schonung anzugreifen, insbesondere der Vertragsfreiheit den weitest möglichen Spielraum zu lassen und sich vor weitgehender Kasuistik zu hüten. In den meisten Kulturstaaten entgeht nach der heute herrschenden wirtschaftspolitischen Strömung die Unfallversicherung der Bindung an Konzession und Staatsaufsicht nicht. Und hier erfahren ja auch die Versicherungsbedingungen schon eine sorgsame und im Zweifel sachkundige Kritik und Säuberung.

Litteratur: *Eine gute, die Unfallversicherung nach allen in Betracht kommenden Seiten behandelnde Monographie hat Dr. jur.* **Paul Hiestand** *unter dem Titel »Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung« (Stuttgart, F. Enke, 1900) jüngst veröffentlicht. Sie enthält auch ausreichende Nachweise der deutschen und ausländischen Litteratur. Ausserdem enthält die Bibliographie zu dem Werk von* **Hermann** *und* **Karl Brämer** *»Das Versicherungswesen« (Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1894) in der I. Abt. einige auch für die Unfallversicherung verwertbare Litteraturnachweise. Im ganzen ist die Speciallitteratur der Unfallversicherung auffallend dürftig. Wichtiger fast als für andere Versicherungszweige sind hier die Sammlungen der oberstrichterlichen Entscheidungen.* ***A. Emminghaus.***

Unfreiheit.

I. Begriff und Arten der U. 1. Sklaverei. 2. Leib-(Hals-)eigenschaft (Eigenbehörigkeit). 3. (Erb-)Unterthänigkeit. 4. Hörigkeit. II. Verhältnis der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der U. zu ihrer rechtlichen Struktur. III. Die Sklaverei im Altertum. 1. Allgemeines. 2. Die Sklaverei in Griechenland. a) Ausserhalb Attikas. b) In Attika. 3. Die Sklaverei in Rom. a) Uebersicht über die Entwickelung derselben. b) Rechtliche und thatsächliche Stellung der Sklaven. Einfluss der Sklavenwirtschaft auf Staat und Gesellschaft. c) Rückbildung der Sklavenwirtschaft. d) Wesen und Entwickelung des Kolonats. IV. Die Sklaverei im Mittelalter. V. Die neuzeitliche Sklaverei in den Kolonieen und die Aufhebung derselben. VI. Massregeln gegen den Sklavenhandel.

I. Begriff und Arten der Unfreiheit.

Unfreiheit im rechtlichen Sinne besteht in der mehr oder minder vollständigen Aufhebung der menschlichen Persönlichkeit, die ohne Freiheit undenkbar ist. Als Unfreiheit im wirtschaftlichen Sinne bezeichnen wir jenes Verhältnis, bei dessen Vorhandensein die wirtschaftliche Thätigkeit eines Individuums nicht durch dessen eigenen, sondern durch den übergeordneten Willen eines anderen beherrscht und geleitet wird. Beide Begriffe decken sich untereinander ebensowenig wie jeder für sich mit dem uns hier natürlich in keiner Weise interessierenden Begriffe der Unfreiheit im moralischen Sinne. Denn wenn es zwar feststeht, dass die rechtliche Unfreiheit auch die wirtschaftliche in sich schliesst, so trifft doch das Umgekehrte nicht zu. Neben der rechtlich gleichen Freiheit aller kann ganz wohl wirtschaftliche Ueberlegenheit der einen und damit auch wirtschaftliche Abhängigkeit und Unfreiheit der anderen bestehen. In einer verkehrswirtschaftlichen, auf Privateigentum und Vertragsfreiheit beruhenden Wirtschaftsorganisation ist es auch gar nicht anders möglich. Thatsächlich verhält es sich auch so in unserer modernen, auf dem Principe der Gleichheit aller vor dem Gesetze aufgebauten Gesellschaftsordnung. Und dieser Gegensatz zwischen formeller Gleichheit und materieller Ungleichheit ist es ja, der in der sozialistischen Bewegung seinen Ausdruck gefunden hat.

Den Gegenstand der folgenden Darstellung wird nur die Unfreiheit im rechtlichen Sinne bilden. Sie tritt im Laufe der menschheitlichen Entwickelung in verschiedenen Abstufungen auf. Die härteste derselben ist

1. Sklaverei. Für die rechtliche Betrachtung dieses Institutes ist festzuhalten, dass es den Personencharakter des ihm unterworfenen Menschen vollkommen aufhebt. Dies kommt negativ in dem Mangel jeglicher Rechtsfähigkeit, d. h. in der Unmöglichkeit, Subjekt von Rechten zu sein, zum Ausdruck: der Sklave kann im Rechtssinne nichts beherrschen. Positiv tritt es in der Sacheigenschaft des Sklaven zu Tage: er selbst ist Gegenstand der Herrschaft eines Anderen. Er ist also weder des Connubiums noch des Commerciums teilhaft. Er kann in keine rechtlich anerkannten Familienbeziehungen treten. Seine geschlechtliche Verbindung ist keine Ehe und die Dauer derselben allein von der Willkür des Herrn abhängig. Diesem gehören auch die Kinder, die einer derartigen Verbindung entspriessen. Nicht anders als der wirtschaftliche Ertrag irgend einer sonstigen ihm zu eigen gehörigen Sache mehren sie sein Vermögen und vergrössern die Zahl seiner Sklaven. Was der Sklave auf irgend eine Weise erworben hat, gehört ebenfalls nicht ihm, sondern wird dem Herrn eigen. Aus seinem Sachcharakter folgt ferner, dass er selbst, wie jeder andere

Vermögensteil, einen Gegenstand des Verkehrs jeglicher Art bildet; und schliesslich auch mit Naturnotwendigkeit, dass ihm grundsätzlich kein Rechtsschutz zu teil wird, weder seinem Herrn selbst noch auch unmittelbar Dritten gegenüber. Wie er behandelt und ausgenutzt wird, ist Sache des Herrn. Von dessen alleinigem Ermessen hängt Tod und Leben des Sklaven ab. Und wie er für den Schaden, den sein Sklave angestiftet hat, aufzukommen verpflichtet ist, so ist umgekehrt auch nur er berechtigt, andere zur Verantwortung und zum Schadenersatz heranzuziehen, wenn sie seine Sklaven misshandelt oder verletzt und dadurch seinen Vermögensstand benachteiligt haben. Dass den Sklaven wie alle private so auch alle öffentliche Rechtsfähigkeit abgeht, braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden. Ebenso ist es nur eine selbstverständliche Folge der Aberkennung alles Personencharakters, wenn auch der Sklave (wie die Fremden) grundsätzlich von der religiösen Gemeinschaft der Bürger ausgeschlossen wird. Das Altertum hat denn auch diese Konsequenz in Bezug auf die Staatskulte gezogen. Das Wesen des Christentums machte dann allerdings eine solche Auffassung begrifflich unmöglich. Trotzdem werden wir ihr thatsächlich in nicht geringem Masse auch in den Ländern der neuzeitlichen Kolonialsklaverei begegnen und hier sogar auf einen durch den Rassengegensatz zwischen Weissen und Schwarzen hervorgerufenen Rückschritt im Vergleich mit der Antike stossen (vgl. unten S. 334). Denn diese erkannte wenigstens ohne weiteres die Sklaven auch in dem Sinne als Hausgenossen an, dass sie dieselben zur Teilnahme am Gottesdienst des Hauses und an den aus Familienkulten entstandenen Gemeindekulten und Volksfesten zuliess.

So das strenge Recht. Allerdings erleidet dasselbe in der Praxis vielfache Abschwächungen. Der wohlverstandene eigene wirtschaftliche Vorteil der Herren verlangt es und nicht minder, wo die Zahl der Sklaven eine im Verhältnis zur freien Bevölkerung bedeutende ist, politische Klugheitserwägungen. Auch Religion und Sitte wirken mit und verbieten, mächtiger noch als staatliche Schutzgesetze, allzu grausame Behandlung der Sklaven. Denn anders als bei sonstigen Vermögensgegenständen wirkt doch immer zu Gunsten der letzteren, obgleich nicht selten durch Rassenverschiedenheit zurückgedrängt, die Vorstellung mit, die der Römer Florentin schon mit den Worten zum Ausdrucke brachte: inter nos cognationem quandam natura constituit. Dies zeigt sich auch darin, dass, wie einerseits der Sklave dem Willen des Herrn untergeordnet ist, er andererseits durch diesen auch zur Rechtsfähigkeit gelangen und frei werden kann. Niemals aber darf man aus den Augen lassen, dass alle Abmilderungen des strengen Rechts, auch wo sie sich bereits ihrerseits wieder zu Rechtssätzen verdichtet haben, an der grundsätzlichen Stellung des Sklaven und an seiner Eigenschaft als blosse Sache nichts ändern. Denn sie sind nicht Folge einer — wenn auch nur teilweisen — Anerkennung seines Personencharakters, sondern entspringen Erwägungen, die ganz ausserhalb desselben liegen und die am prägnantesten in den Worten des römischen Gesetzgebers zusammengefasst sind: expedit reipublicae ne sua re quis male utatur. Der Sklave bleibt, mögen ihm Religion, Sitte, Moral, Gesetz noch so schützend zur Seite stehen, was er stets war: eine Sache. Der Schutz, welcher ihm gegen Willkür des Herrn zu teil wird, ist immer dem Wesen nach nur polizeilicher Natur und äussert sich zu seinen Gunsten — begrifflich nicht verschieden von tierschutzgesetzlichen Bestimmungen — als blosse Reflexwirkung, nicht aber als Folge eines rechtlich begründeten Anspruches.

Dass dem so ist, erscheint nur selbstverständlich, wenn man ins Auge fasst, dass Hauptursache der Sklaverei zu allen Zeiten und bei allen Völkern Krieg und Menschenraub gewesen ist. Wer im Kampfe Sieger bleibt, kann den Ueberwundenen töten. Dasselbe Schicksal harrte auch seiner, wenn umgekehrt er der Unterlegene wäre. Dass dem Besiegten das Leben nicht genommen wird, verdankt er nur der Gnade des Siegers. Dadurch aber, dass dieser ihn schont, erlischt nach der Auffassung barbarischer Zeiten und Zustände nicht auch das Recht, ihn später zu töten. Dasselbe bleibt vielmehr nur suspendiert, weil und solange es dem Herrn so gefällt, und kann jeden Augenblick wieder aufgenommen und ausgeübt werden. Aus der Gewalt über das Leben des Gefangenen aber fliesst auch in logischer Folge das Recht und die Macht des Herrn, dasselbe so zu gestalten, wie es ihm beliebt. In der Folge der Zeiten gesellen sich zur Kriegsgefangenschaft — als Folge eines Volkskrieges, bezw. von Privatgewalt mit der Absicht des Menschenraubes zum Zwecke eigener Benutzung der Gefangenen oder ihrer Verwertung als Handelsobjekt — auch noch andere Entstehungsgründe der Sklaverei: Verkauf freigeborener Kinder durch ihre Eltern, Selbstverkauf, Schuld- und Strafknechtschaft, schliesslich Abstammung von Sklaveneltern. Stets aber bleibt das Institut — auch nachdem es durch die zeitlichen Fernwirkungen der zum Rechtssatz erhobenen Vererblichkeit der Unfreiheit von

den anderen Ursachen der letzteren begrifflich unabhängig geworden und verewigt ist — von dem ursprünglichen, ihm zu Grunde liegenden Gedanken beherrscht: dass Sklaven geschonte Kriegsgefangene seien. Und dieser Gedanke bestimmt das Schicksal der einzelnen Sklaven sowie die Rechtsentwickelung der Sklaverei im ganzen.

Als eine besondere Abstufung der Unfreiheit neben der Sklaverei und verschieden von derselben pflegt auch die

2. Leib-(Hals)-eigenschaft aufgeführt zu werden — wenn man jedoch näher zusieht, mit Unrecht. Denn das Wort besagt entweder dasselbe wie Sklaverei und ist nur die deutsche Bezeichnung hierfür oder es bezieht sich auf Verhältnisse, welche mit einem Rechtszustande, der die Persönlichkeit negiert, an sich nichts zu thun haben. So bedeutete z. B. die russische Leibeigenschaft erst der Hofleute allein und seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ganz allgemein der bäuerlichen Bevölkerung eine der spätrömischen servitus gegenüber nicht nur thatsächlich, sondern auch juristisch doch nur recht wenig abgemilderte Knechtschaft. Sicherlich wird man keinen tiefgreifenden Unterschied zwischen dieser und jener darin suchen und finden dürfen: dass es unter den russischen Leibeigenen selbständige Gewerbsleute, Kaufleute, Künstler aller Art gegeben hat, dass manche aus ihrer Mitte oft zu sehr grossem Reichtum gelangt sind und dass die Einrichtung des Obrok, d. h. der Zahlung eines Jahreszinses für die Erlaubnis zu selbständiger Verwertung der Arbeitskraft auch ausserhalb des Gutsbezirkes, ziemlich verbreitet gewesen ist. Dagegen wird im 18. Jahrhundert in Preussen und Oesterreich missbräuchlich »Leibeigenschaft« statt der richtigen, der dort vorhandenen ländlichen Verfassung allein entsprechenden Bezeichnung »Erbunterthänigkeit« gesetzt. Das gehässige Wort diente dem Reformeifer der Zeit des aufgeklärten Absolutismus als wirksames Schlagwort in seinem Kampfe um die Lockerung und Auflösung der alten Agrarverfassung und war mit einer der Hebel, durch welche das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis erschüttert wurde.

Dann aber begreift man unter »Leibeigenschaft« (Halseigenschaft, Eigenbehörigkeit) ein besonderes persönliches Rechts- und Besitzverhältnis einer gewissen Art von grundherrlichen Bauern in Westdeutschland im 18. Jahrhundert. Näheres ist uns nur für Nordwestdeutschland bekannt. Für Niedersachsen ist das Verhältnis neuerlich von Wittich ausführlich geschildert worden. Ueberrest einer uralten ländlichen (grundherrlichen) Verfassung, hat die »Leibeigenschaft« im 18. Jahrhundert eigentlich nur mehr die Bedeutung eines Rechtsaltertums. Auch bilden zu dieser Zeit die »Leibeigenen« — in einigen Teilen Niedersachsens — eine geringe Minderheit, während die allgemein verbreitete Form der grundherrlichen Verfassung in der Regel eine andere ist, indem der Grundherr freie, in erblichem Pachtverhältnis stehende Bauern unter sich hat. Die »Leibeigenschaft« besteht im wesentlichen in folgendem: Die »Leibeigenen« eines Grundherrn sind hinsichtlich ihrer Höfe in einen Verband geeinigt, dessen Mittelpunkt das Meierding bildet, d. h. das aus dem grundherrlichen Meier als Vorsitzenden und aus den Meierdingsleuten, d. h. den Besitzern der Höfe (Meierdingsgüter) als Beisitzern und Urteilsfindern bestehende Gericht über Grundbesitzsachen, vor welchem alle einschlägigen Streitigkeiten entschieden werden und auch der Grundherr seine Rechte gegen die Meierdingsleute geltend macht. Meierdingsgüter können nur von Mitgliedern der alten hofrechtlichen Genossenschaft besessen werden, in die man durch Geburt oder freiwillige Ergebung eintrat. Die »Leibeigenen« sind nach allen Richtungen hin rechtsfähig, haben aber, wenn sie heiraten, eine Abgabe, Bedemund, und überdies jährlich (?) als persönliche, also vom Grundbesitz unabhängige Leistung das Halshuhn zu entrichten. Sie können sich auch loskaufen. Dies thaten z. B. die Töchter eines Leibeigenen, die einen Fremden heirateten, oder jene Söhne, die den Hof nicht annahmen. Der Herr dürfte, wegen der Einnahmen, wohl selten Schwierigkeiten gemacht haben. Ueber ihr Eigentum und auch über den Hof konnten die Leibeigenen in jeder Weise unter Lebenden und auch auf den Todesfall verfügen. Doch hatte der Erbe, der natürlich Mitglied der Hofgenossenschaft sein musste, dem Grundherrn beim Todesfalle das »nächstbeste« Pferd oder die »nächstbeste« Kuh als mortuarium, Baulebung, Kurmede abzutreten. Der Zins der Hofbesitzer war gering. Dienste hatten sie nicht zu leisten, was sich einfach daraus erklärt, dass die nordwestdeutsche Leibeigenschaft nur dort vorkommt, wo der Grundherr keinen Eigenbetrieb hat. Denn wo dies der Fall war, entwickelte sich eine andere Art der Unfreiheit, die

3. (Erb-)Unterthänigkeit. Dieselbe hat sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert im Anschlusse an die Entwickelung des gutsherrlichen Grossbetriebes und mit dieser gleichen Schritt haltend überall im Osten der Elbe und des Böhmerwaldes herausgebildet. Gegenüber ihrer bereits erwähnten Bezeichnung als Leibeigenschaft in Oesterreich und Preussen ist nochmals darauf

hinzuweisen, dass die wesentlichen Merkmale der letzteren einerseits Mangel an Rechtsfähigkeit und des Anspruches auf Rechtsschutz sowie andererseits Sacheigenschaft im Verkehre bilden. Allerdings tritt die Leibeigenschaft (Sklaverei) zuweilen auch in milderen Formen auf, in welchen die angeführten Wesensmerkmale verschieden kombiniert sein können. Es darf aber nicht aus den Augen gelassen werden, dass ein persönlicher Rechtszustand dann und nur noch dann als Sklaverei (Leibeigenschaft) betrachtet werden muss und kann, wenn dem Berechtigten die Veräusserungsbefugnis gegenüber dem Unterworfenen ebensowohl zusteht wie an anderen Teilen seines Vermögens. Von einer derartigen Veräusserungsbefugnis der Herrschaften gegenüber ihren (Erb-)Unterthanen ist im grossen und ganzen in Deutschland und Oesterreich nicht die Rede. Die Erbunterthanen bilden vielmehr rechtlich die Pertinenz gewisser Gutsbezirke. Sie kleben an der Scholle und ihre Bewegungsfreiheit ist ganz vom Belieben der Herrschaft abhängig. Aber wie es einerseits ihre Pflicht ist, auf der Scholle zu bleiben, so ist dies andererseits auch ihr Recht. Der Gutsherr hat daher gar kein unmittelbares dingliches Recht an ihrer Person, sondern nur ein durch das Gut vermitteltes, welches mit der Herrschaft über das letztere steht und fällt. Ist so auf der einen Seite der Erbunterthan kein Verkehrsgegenstand, so ist anderenteils seine privatrechtliche Persönlichkeit nach allen Richtungen hin anerkannt. Er ist Subjekt von Vermögens- und Familienrechten. Er erwirbt für sich, veräussert und vererbt das Erworbene mit Rechtswirkung, tritt auch zu seiner eigenen Herrschaft in rechtlich anerkannte und durchsetzbare vermögensrechtliche Beziehungen. Niemals ist ihm der Rechtsanspruch auf civilen und öffentlichen Rechtsschutz dem Herrn und Fremden gegenüber grundsätzlich aberkannt oder verkümmert worden. Mit anderen Worten: die Persönlichkeit der Unterthanen ist durch den Zustand der Unfreiheit, in dem sie leben, nicht verneint, sondern es ist nur ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt und ihnen eine Reihe von Verbindlichkeiten auferlegt, denen vollfreie Männer nicht unterliegen: Schollenpflichtigkeit, der ein herrschaftliches Vindikationsrecht bei eigenmächtiger Entfernung aus dem Gutsbezirke entspricht; Treu- und Gehorsamspflicht; Verbindlichkeit der noch in Brot und Gewalt der Eltern befindlichen Unterthanenkinder zu Gesindediensten (Waisen-Hofdienstjahre), sowie aller vom Tagelohn lebenden Unterthanen überhaupt, in erster Reihe der Erbherrschaft zu dienen; Notwendigkeit des Konsenses der letzteren zu unterthänigen Heiraten, sowie wenn Unterthanen sich einem anderen als dem landwirtschaftlichen Berufe zuwenden wollen; endlich die Verbindlichkeit zu gewissen Geld- und Naturalabgaben sowie hauptsächlich zu Frondiensten, deren Umfang und Art sich nach Urbarien (schriftlichen Aufzeichnungen), Verträgen zwischen Unterthanen und Herrschaften und in Ermangelung derartiger Behelfe nach dem Landesbrauche richten. Die Beschaffenheit der Besitzrechte, sowie die dem Gutsherrn innerhalb seines Gutsbezirkes zustehende niedere Gerichtsbarkeit über die Erbunterthanen aber sind für die persönliche Rechtsstellung der Unterthanen — und auf diese allein kommt es hier an — an sich gleichgiltig. Die Erbunterthänigkeit endigte im grossen und ganzen nur durch Freilassung, sei es dass dabei zugleich der Uebergang in eine andere Unterthänigkeit stattfand — so besonders bei Heiraten — oder dass der Entlassene vollständig frei wurde. Die Freilassung — z. B. im Wege des Loskaufs — hing ganz allein vom Belieben der Herrschaft ab. Seit dem »Leibeigenschafts«aufhebungspatente (1781) kam die Unterthänigkeit in Oesterreich nur mehr in der unterthänigen Verpflichtung zur Leistung der in den Urbarien oder Robotverzeichnissen enthaltenen und gesetzlich geregelten Frondienste und sonstigen Natural- und Geldgiebigkeiten zum Ausdruck. —

4. Hörigkeit. Als Grad der Unfreiheit wird schliesslich auch noch die Hörigkeit angeführt. Dieselbe ist jedoch kein Begriff für sich, sondern wird für alle Arten der Unfreiheit gebraucht, ist also nichts als ein Ausdruck für rechtliche Unfreiheit überhaupt.

II. Verhältnis der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Unfreiheit zu ihrer rechtlichen Struktur.

Wenn wir auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Unfreiheit im allgemeinen und ihrer verschiedenen Abstufungen insbesondere einen Blick werfen, so zeigt uns die geschichtliche Entwickelung, dass die Sklaverei an sich niemals Wirkung oder ihrerseits wieder Wechselursache einer bestimmten Arbeitsverfassung gewesen ist — mag diese nun landwirtschaftlich oder industriell, dem Grossbetriebe dienend oder zu Zwecken des Kleinbetriebes bestimmt sein. Sie hat sich stets all dem ebensowohl anbequemt, wie sie auch bloss Luxuszwecken gedient hat. Dabei ermöglicht sie nicht minder eine unmittelbare Ausnutzung der Arbeitskraft durch den Herrn selbst wie eine mittelbare — durch Dienstvermietung. Mit anderen Worten: die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Sklaverei in allen Formen der-

selben ist bei der rechtlichen Formulierung vollständig verwischt. Thatsächlich werden sich ja, je nach der konkreten Verwendung der Sklaven, auch Verschiedenheiten in der Stellung und Behandlung derselben herausbilden. Rechtlich wird das aber in keiner Weise zum Ausdruck kommen. Anders dagegen ist es, wenn wir die auf »Grund-« oder »Gutsherrschaften« ausgebildete Unfreiheit ins Auge fassen. Diese ist Ausfluss ganz bestimmter ländlicher Verfassungen und wirtschaftlicher Ausnutzungsformen des Grossgrundbesitzes, und diese ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung tritt auch in der rechtlichen Struktur des ganzen Verhältnisses hervor. Die sogenannte westdeutsche Leibeigenschaft hat sich da entwickelt, wo die Grundherrschaft bestand, die Erbunterthätigkeit aber in jenen Gebieten, in denen die Gutsherrschaft zur Ausbildung gelangt war. Welche wirtschaftlichen, politischen und sozialen Umstände die eine oder die andere der genannten Agrarverfassungen ins Leben gerufen haben, ist für unsere Betrachtung gleichgiltig. Worauf es uns hier ankommt, ist, dass der Grundherr überhaupt keine oder doch wenigstens keine bedeutend über seinen Haushaltungsbedarf hinausgehende landwirtschaftliche Produktion treibt. Diese spielt daher objektiv genommen und subjektiv als grundherrliche Einkommensquelle eine nur sehr untergeordnete Rolle. Die Hauptquelle des grundherrlichen Einkommens bilden vielmehr die (Getreide- und Geld-) Zinsungen sowie die sonstigen persönlichen Abgaben der Besitzer der auf dem Herrschaftsland befindlichen abhängigen Bauernhöfe. Die Haupteinnahmequelle des Gutsherrn dagegen, der seinem Wesen nach und in der geschichtlichen Folge später auftritt als der Grundherr und sich aus diesem heraus entwickelt, ist der landwirtschaftliche Grossbetrieb. Der Gutsherr produziert für den Markt, und dadurch bestimmt sich seine ganze wirtschaftliche Politik gegenüber seinen Unterthanen und deren persönlichen Rechtsstellung und Besitzverhältnissen. In der Grundherrschaft sowohl als auch in der Gutsherrschaft sind Bauer und landwirtschaftlicher Arbeiter überhaupt unfrei und schollenpflichtig. Dort aber ist das bäuerliche Besitzrecht ein sehr gutes, unter gewissen Beschränkungen vererbliches und veräusserliches, hier ein in der Regel elendes, indem die »Wirte bis weiter«, die jeden Augenblick nach dem Belieben der Herrschaft von ihren Stellen entfernt werden können, die grosse Mehrzahl bilden. Dort vollzieht sich der Besitzübergang in betreff der Bauernhöfe in gewissen festen Formen, hier sind dieselben rechtlich nicht festgelegt. Aus sehr einfachen Gründen: der Grundherr hat kein Interesse an schlechten und schwankenden Besitzrechten der ihm unterworfenen Bauern. Worauf es ihm ankommt, ist, dass die Zinsungen und persönlichen Abgaben von den letzteren richtig eingehen, dass das »Halshuhn«, die »Kurmede« und die Mortuarien pünktlich entrichtet werden. Dienste braucht und beansprucht er nicht oder hat doch kein Interesse daran, sie über das zu Recht bestehende geringe Mass hinaus zu steigern. Denn wozu sollte er sie verwenden? Der Gutsherr dagegen hat einen kapitalistischen Betrieb, der seinem ganzen inneren Wesen nach sich fortwährend auszudehnen sucht. Das ist nun zunächst eine Raumfrage, die nur auf Kosten der bäuerlichen Kleinbetriebe gelöst werden kann und gelöst wird: ursprünglich durch Auskaufung der Bauern, später durch Herabdrückung der Besitzrechte jener, die auf ihren Höfen belassen werden. Die Gutsherrschaft kann neben sich feste und unantastbare bäuerliche Besitzrechte nicht dulden, weil diese ihre Expansionsfähigkeit einschränken. So kommt dann allmählich die Rechtsanschauung auf und wird zuletzt kodifiziert, dass der Gutsherr von Rechts wegen Alleineigentümer alles Grundes und Bodens in seinem Gutsbezirke ist und dass der Bauer nur von herrschaftlichen Gnaden auf seinem Hofe sitzt. Der Aufsaugung des Bauernlandes durch das Herrenland steht dann nichts mehr im Wege. Aus den gleichen Gründen wie die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte entspringt die bäuerliche Fronpflicht. Ihr gegenüber treten an Wert und Bedeutung die anderen gutsunterthänigen Schuldigkeiten vollständig zurück. Der Gutsherr kann einfach ohne die unterthänigen Dienste gar nicht bestehen; und zwar um so weniger, je mehr sein Betrieb sich vergrössert. Da es ihm gelungen ist, sich das Recht hierzu zu sichern, so muss er nun auch nach der Ausdehnung der unterthänigen Fronpflicht und nach der Beseitigung aller Einschränkungen in der Abforderung derselben streben.

Die Geschichte der Grund- und Gutsherrschaft und der aus denselben fliessenden Unfreiheitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung sind bereits an anderer Stelle dargelegt worden (vgl. d. Artt. Grundbesitz (Geschichte) oben Bd. IV S. 823 ff.; Gutsherrschaft oben Bd. IV S. 930 ff.; Bauer und Bauernbefreiung oben Bd. II S. 338 ff.). Hier wird also lediglich die Unfreiheit in engerem Sinne, d. h. die Sklaverei behandelt werden.

Das Institut der Sklaverei ist keinem Volke jemals in allen Phasen seiner Entwickelung fremd geblieben und seine Rolle ist, so mannigfache Wandlungen es auch im

Laufe der Zeit erfahren hat, auch heute noch nicht ausgespielt.

Unsere modernen Vorstellungen vom Wesen und der angeborenen Freiheit der menschlichen Persönlichkeit lassen uns allerdings jede dauernde rechtliche Aufhebung oder Bindung der letzteren im Dienste und zu Gunsten anderer Menschen als etwas Widernatürliches erscheinen. Wir halten sie nicht nur mit Recht für sittlich verwerflich, sondern auch für unwirtschaftlich und sind geneigt, zu glauben, dass parallel mit der Ausbildung des menschlichen Sittlichkeitsgefühles und besserer wirtschaftlicher Einsicht auch stets ein regelmässiges Zurückweichen härterer Formen der Unfreiheit vor milderen und dieser schliesslich vor der Freiheit stattgefunden habe. Diese Anschauung ist jedoch, wie die folgende Darstellung zeigen wird, nicht unbedingt richtig, so unschwer erklärlich sie andererseits ist. Sie wurzelt nämlich vor allem in unserem Optimismus: wir erblicken gerne in dem Aufstiege von Niederem zu Höherem das Gesetz der Menschheitsgeschichte. Dann aber beruht sie auf der Anlegung unserer Massstäbe an Verhältnisse, die von den unserigen ganz verschieden sind. Was insbesondere die wirtschaftliche Seite der Frage, also die Unfreiheit als Arbeitssystem betrifft, so ist es zwar richtig, dass bei höheren Anforderungen an die Qualität der Arbeit, die nur an geistig entwickeltere und daher selbstbewusstere Arbeiter gestellt und nicht mehr durch mechanische Mittel allein erzwungen werden können, die Unwirtschaftlichkeit der Unfreiheit zu deren Umgestaltung oder Beseitigung führen wird. Ebenso richtig ist es aber hinwiederum, dass sie sich begrifflich dort erhalten kann, wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen. Auch in unserer Zeit also noch. In dieser allerdings — dank der allgemeinen europäischen Kulturentwickelung — nur mit der Beschränkung auf Angehörige fremder Rassen, die wir als der unseren inferior anzusehen gewohnt sind.

III. Die Sklaverei im Altertum.

Betrachten wir zunächst die Sklaverei im Altertum. Dabei können wir vom Orient ganz absehen. Die Sklaverei hat hier niemals zu einer wirtschaftlich ausschlaggebenden Rolle gelangen können, wie in Hellas und Rom. Wohl ist sie in einigen Kulturcentren auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Produktion bedeutsamer gewesen. Aber doch auch nur auf diesem. In der Landwirtschaft dagegen hat sie keine nennenswert starke Verbreitung gefunden, so dass sie — wie übrigens auch heute noch — im wesentlichen bloss für Zwecke persönlicher Bedienung, als Hausknechtschaft also, in Betracht kam. Von den Rivalen Roms, den Karthagern, wissen wir zu wenig. Genauer bekannt und für uns allein interessant ist die Entwickelung und Funktionierung der Sklaverei bei den Griechen und Römern, auf deren Kultur sich auch die unserige aufgebaut hat.

1. Allgemeines. Wie im politischen Leben, so war das Lebensprincip der antiken Staatsgebilde auch in der Volkswirtschaft die Gewalt — eine natürliche Folge des ewigen Kriegszustandes, der zwischen den einzelnen Staaten und Völkern herrschte und den Gedanken einer allgemeinen, menschlichen Zusammengehörigkeit derselben gar nicht oder doch erst gegen das Ende der alten Welt aufkommen liess: demnach zu einer Zeit, in der nicht nur die damals bekannte Welt im römischen Weltreich zusammengefasst erschien, sondern sich auch bereits der Einfluss der Christuslehre und die Anschauung Geltung verschafft hatte, dass alle Bekenner des neuen Glaubens Brüder seien. Begrifflich konnten die Menschen damals nur unter ihren Volksgenossen auf Anerkennung ihrer Persönlichkeit zählen. In der Fremde war grundsätzlich jeder ein Feind unter Feinden und daher an sich rechtlos. Die natürliche Folge derartiger Verhältnisse muss, wenn es zu einem Zusammenstoss zwischen den einzelnen Gruppen kommt, darin bestehen, dass der Sieger den Besiegten tötet oder ihn und alles, was ihm gehört, den bereits vorhandenen Ertrag seiner früheren Arbeit also und seine Arbeitskraft für alle Zukunft, an sich zieht, d. h. ihn zu seinem Sklaven macht. Die Sklaverei bedeutet in dieser Alternative schon einen bedeutenden Kulturfortschritt, und zwar in doppeltem Sinn. Sie brachte es mit sich, dass die früher üblich gewesenen Abschlachtungen der Kriegsgefangenen eine Einschränkung erfuhren oder aufhörten. Andererseits aber ermöglichte auch sie erst die Ansammlung von grösseren Kapitalmassen, arbeitlose Einkommen und damit Kunst und Wissenschaft sowie jeglichen anderen Fortschritt, mit einem Worte unsere heutige Civilisation.

Wo Sklaverei besteht, wird sie die freie Arbeit ganz oder zum Teil verdrängen und in Missachtung bringen. In welchem Masse dies geschieht, hängt lediglich von ihrer Ausdehnung und von der Zahl der Arbeitszweige ab, die sie ergreift. Das wird nicht nur eine Folge der durch sie für die freie Arbeit erschwerten Konkurrenz sein, sondern auch anderer Gründe, die nicht immer mit wirtschaftlichen Erwägungen zusammenhängen oder wenigstens die wirtschaftliche Entwickelung ebenso sehr beeinflussen, wie sie umgekehrt wieder deren Einfluss unterliegen. Moralische und materielle Einflüsse

wirken daher zusammen, um das oben erwähnte Ergebnis zu erzielen.

Der Sieger bleibt frei, und der Freie ist Herr und braucht gar nicht oder weniger zu arbeiten, weil seine Sklaven dies für ihn besorgen. Der Schwache aber unterliegt. Er wird unfrei und muss für seinen Ueberwinder arbeiten. Diese Betrachtung oder richtiger zunächst bloss Feststellung einer für die einen bequemen, für die anderen aber sehr nachteiligen Thatsache wirkt nun überhaupt bestimmend auf die Gedanken über das Verhältnis der Freien und Unfreien zur Arbeit und zu einander. Sie erklärt nicht nur die Entwickelung, welche die Missachtung der Arbeit im Altertum genommen hat, sondern schliesslich auch die selbst innerhalb unserer modernen Gesellschaft in manchen Kreisen waltende Abneigung gegen jede wirtschaftliche Thätigkeit. Erst waren es gewisse Arbeitszweige, die als eines freien Mannes unwürdig galten: jene nämlich, die vorwiegend von Sklaven oder ehemaligen Sklaven (Freigelassenen) betrieben wurden. Mit der Zunahme der Sklavenmassen erweiterte sich jedoch die Zahl der sordida negotia, bis schliesslich die Arbeit als solche als unwürdig und ehrenrührig angesehen wurde. Die Römer hielten von allem Anfang an nur Krieg, Ackerbau und Viehzucht für ihren Beruf. Später, als der Bauernstand durch die Latifundien aufgesogen und auf diesen Sklavenwirtschaft eingeführt worden war, war es nur noch der Krieg, der als eines freien Römers würdig galt. Und je mehr dieses grosse Räubervolk die Welt brandschatzte, desto fester wurde in ihm die Anschauung: Pigrum et iners videtur labore acquirere, quod possis sanguine parare. Auch in Athen, wie in Griechenland überhaupt, verfiel mit der Zunahme der Sklavenwirtschaft das ehedem so blühende freie Gewerbe. Hier wie in Rom wird zuletzt die Sklaverei die notwendige Folie der freien Persönlichkeit und ein Merkmal dieser: die Freiheit vom Arbeitszwange. Die ursprüngliche Idee, dass der freie Mann sich durch Lohnarbeit mit den Niedrigsten auf eine Stufe und ihnen gleichstelle, verbleicht dabei immer mehr. Und zwar gerade zumeist, wenn auch nicht ausnahmslos, bei der Mehrzahl der Philosophen und Schriftsteller, obgleich dieselben die Notwendigkeit der Arbeit anerkannten. Wie verächtlich äussert sich Plato in der Person des Sokrates (Gorgias 517, 518) über die »knechtische« Beschäftigung, die der Sorge für die Bedürfnisse des Leibes entspringt! Und auch Cicero erklärt, dass, wer für Lohn arbeitet, sich in die Sklaverei verkauft.

Mächtig unterstützt wurde diese Auffassung durch die antike Idee vom Staate und vom Verhältnisse des Bürgers zu demselben. Der freie Mann und Bürger schuldete sich und seine Geistes- und Körperkräfte ganz dem Dienste des gemeinen Wesens. Von Jugend auf soll ihn die Erziehung zur Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflichten vorbereiten. Jede banausische Thätigkeit aber hält ihn von diesen ab. Sie verdummt ihn, erfüllt seine Seele mit niederer Gewinnsucht, raubt ihm den weiteren Blick und macht seinen Körper zum Kriegsdienst untüchtig.

Gewiss ist diese antike Anschauung über die Stellung der Arbeit in Staat und Gesellschaft durch das Vorhandensein und stete Vordringen der Sklaverei hervorgerufen worden. Andererseits ist es aber auch klar, eine wie mächtige Stütze sie wieder dieser werden musste. Die Sklaverei wird so schliesslich im allgemeinen Volksbewusstsein zu einer Einrichtung, ohne die man sich die freie Welt, die freie Persönlichkeit und die Entwickelung und das Ausleben beider gar nicht mehr denken kann.

Dabei wird man wohl kaum leugnen können, dass auch im Altertum zahlreiche Freie von ihrer — oft sehr niederen — Arbeit lebten. Ebensowenig wird man, zu rechter Würdigung des Zurücktretens freier vor Sklavenarbeit, übersehen dürfen, dass diese direkt den Nahrungsspielraum der besitzlosen Freien einengte. Und zwar nicht nur dadurch, dass sie die Löhne drückte, sondern dadurch auch, dass sie den Freien vielfach — trotz anfänglicher Bemühungen der Gesetzgebung, sich dieser Entwickelung entgegen zu stemmen — überhaupt den Zugang zur Arbeitsgelegenheit verschloss. Indem man aber so die Wirkungen der Sklavenkonkurrenz auf die Rolle der freien Arbeit im griechisch-römischen Wirtschaftsleben in Betracht zieht und zugleich festhält, dass die Verachtung der letzteren kaum über den Preis derjenigen hinausreichte, die auch ohne Arbeit leben konnten, wird man doch auch nicht vergessen dürfen, dass dieser Kreis die Blüte der antiken Kultur repräsentierte. Und genau so, wie wir heute die Kulturanschauungen eines Volkes nach denen seiner höheren Schichten zu beurteilen und mit deren Massstäben zu messen pflegen, so ist dies zweifellos auch für Hellas und Rom berechtigt. Dann aber scheint auch festzustehen, dass in Bezug auf die Würdigung der Arbeit ein tiefer Unterschied zwischen unserer und der alten Zeit besteht — ein Unterschied, der sich nicht bloss darin erschöpft, dass wir im Gegensatz zur Antike »eine ausgesprochene Scheu haben, die Dinge beim rechten Namen zu nennen und unsere Empfindungen offen auszusprechen,

21*

wo sie mit der Theorie in Widerspruch stehen« (Ed. Meyer).

2. Die Sklaverei in Griechenland. In Griechenland erscheint die Sklaverei meist als Folge kriegerischer Eroberung eines Gebietes durch einen fremden Stamm oder, ohne dauernde Unterwerfung einer ganzen Bevölkerung, der Kriegsgefangenschaft Einzelner, wobei principiell zwischen Volksgenossen und Barbaren kein Unterschied gemacht wurde. Weiter treten uns in ausgedehntestem Masse und überall Menschenraub sowie im Anschlusse daran Sklavenhandel entgegen.

a) Ausserhalb Attikas. Die erstgenannte Ursache war besonders in Thessalien, Sparta und Kreta wirksam geworden. In Lakonien und Thessalien hatte sich die autochthone Bevölkerung den siegreich hereinbrechenden Eroberern auf Grundlage bestimmter Bedingungen unterworfen, deren wesentlichste darin bestand, dass sie dem Staate als solchem leibeigen und von diesem den einzelnen Herren zur Bewirtschaftung der denselben gehörigen Landlose zugewiesen wurden. Von den Penesten wissen wir sehr wenig. Dagegen ist uns Genaueres über die Heloten bekannt, welche im eigentlichen spartiatischen Gebiete, d. h. im wesentlichen im Eurotasthale, sowie — wenige Küstenstädte ausgenommen — auch in Messenien die specifisch ackerbautreibende Bevölkerung bildeten. Sie unterscheiden sich in vielen Beziehungen bedeutsam von den Kaufsklaven und sind eher den grundherrlichen Schollenpflichtigen des Mittelalters und der Neuzeit vergleichbar. Ihre Versachlichung, soweit das normale Leben in Betracht kommt, musste deshalb schon eine beschränkte sein, weil sie nach wie vor ihrer Unterwerfung auf ihren alten, nunmehr den Eroberern zugeteilten und eigen gewordenen Hufen sassen. Sie bewirtschafteten dieselben auf eigene Rechnung und waren verpflichtet, ihren Herren eine bestimmte Menge fester und flüssiger Erzeugnisse abzuliefern. Da die willkürliche Erhöhung dieser Abgaben durch den Herrn verboten war, so war für die Heloten die Möglichkeit, zu einem gewissen Wohlstande zu gelangen, nicht ausgeschlossen. Der Umstand, dass sie ihren Herren nur infolge staatlicher Zuweisung gehörten, hatte zweifache Folgen: Vor allem neben dem besonderen Abhängigkeitsverhältnisse zum Besitzer ihres Kleros auch noch ein allgemeines zu jedem Einzelnen der anderen Spartiaten und zum ganzen Staate. Es konnte daher ebensowohl jeder beliebige Bürger wie auch der Staat die Dienste eines jeden Heloten in Anspruch nehmen — namentlich im Kriege. Dann aber konnte der Herr einen Heloten weder ausser Landes verkaufen noch freilassen. Freilassungen erfolgten vielmehr nur durch den Staat: als Belohnung für Tapferkeit im Kriege oder für andere dem gemeinen Wesen geleistete Dienste, ferner als Folge gemeinsamer Erziehung mit den Kindern der Herren und Teilnahme an der spartiatischen Agoge. Dass die Behandlung der Heloten durch die Spartiaten nicht anders als grausam sein konnte, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Von einer Verschmelzung der Eroberer mit den unterworfenen Bevölkerungsschichten oder auch nur einer Abmilderung ihrer feindseligen Beziehungen zu einander war keine Rede. Sie lebten vielmehr nebeneinander fort, wie zur Zeit ihres Zusammenstosses: die einen voll Hass gegen ihre Unterdrücker, die anderen voll Misstrauen gegen die Unterdrückten, stets auf der Hut vor gewaltsamen Ausbrüchen derselben und in der Erwartung solcher Ausbrüche. Milde Behandlung der Heloten als Präventivmassregel konnte unter diesen Umständen nichts nützen. Denn es handelte sich nicht wie anderwärts um ihrer Heimat entrissene und auf fremden Boden verpflanzte Menschen, sondern um eine ganze sesshafte Bevölkerung, welche die Erinnerung, dass sie einst Alleinherrin des Bodens gewesen war, den sie nun für ihre Ueberwinder bebaute, fortwährend im Herzen trug. Ihre fortwährende Ueberwachung und grausamste Massnahmen als Abschreckungsmittel, um in ihr jede Regung der Selbständigkeit von vorn herein zu ersticken, wurde also den Spartiaten wie eine politische Notwendigkeit so ein politisches Princip. Jeder tapfere und hochgesinnte Helote war ein Feind, der gefährlich werden konnte. So verband denn die herrschende Klasse »das Nützliche mit dem Angenehmen«, wenn sie alljährlich ihre jungen Männer unter Leitung der Ephoren Helotenjagden (*κρυπτειαι*) abhalten liess. Die Jugend härtete sich hierbei ab und übte sich im Kriegsdienste. Zugleich aber wurden auch alle gefährlichen und verdächtigen Elemente unter der Helotenbevölkerung aus dem Wege geräumt.

Eine ähnliche Stellung wie die Heloten in Sparta hatten auch die ländlichen Privat- sowie die Domänensklaven (*ἀφαμιωται* und *μνωιται*) auf Kreta, die sogar Ehen mit freien Frauen eingehen und unter Umständen ihre Herren beerben konnten.

b) In Attika. Während in Sparta die autochthone ackerbautreibende Bevölkerung verknechtet war, Kaufsklaven jedoch nur vereinzelt vorkamen, verhielt es sich in Attika anders. Der Bedarf an Sklaven wurde hier zumeist durch Einfuhr gedeckt, da die Zahl der aus Sklavenehen Geborenen wohl schon deshalb nur gering war, weil verhältnismässig bloss wenige männliche

Sklaven gehalten zu werden pflegten. Die Hauptbezugsgebiete waren Lydien, Paphlagonien, Phrygien und die Pontusländer. Die Verwendung der Sklaven war ausserordentlich mannigfaltig. Neben blossen Luxussklaven gab es, und zwar selbstverständlich in weitaus überwiegender Mehrheit, solche, die zu niederen Verrichtungen: zur Besorgung des Hauswesens, zur Bedienung, in Werkstätten, Berg- und Hüttenwerken, zum Ackerbau und zur Viehzucht, auf Handelsschiffen oder zur Vermietung ihrer Arbeitskraft an Fremde benutzt wurden. Sie fehlten in keiner wohlhabenderen Haushaltung, jeder Tempel besass ihrer, und auch der Staat hielt Sklaven, freilich weniger zu wirtschaftlichen Arbeitszwecken — sie dürften nur in der Münze verwendet worden sein — als zur Besorgung gewisser öffentlicher Verrichtungen, zu denen sich kein Freier hergab, so besonders zu Polizei-, Henkers- und Schreiberdiensten sowie überhaupt zu subalternen Beamtungen, auf die »freie Streber« nicht reflektierten. Die starke Durchsetzung des Wirtschaftslebens von der Sklaverei hängt mit dem glänzenden Aufschwunge von Handel und Industrie besonders seit dem 6. Jahrhundert v. Chr. zusammen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften war infolge derselben anfänglich zu lebhaft, als dass das Angebot an freien arbeitenden Händen genügt hätte. Die Einfuhr unfreier Hilfskräfte hatte aber noch einen Grund. Gerade die industrielle Entwickelung verursachte und erhielt eine lebhafte Nachfrage nach Geld und damit einen hohen Zinsfuss. Ganz abgesehen von ihrer natürlichen Profitwut war also die Industrie deshalb schon auf grosse Rentabilität, d. h. auf hohe Preise und niedere Löhne angewiesen. Wie hätten aber die letzteren besser erreicht werden können als gerade durch Sklavenarbeit? Liess sich doch keine andere so rücksichtslos ausbeuten!

Infolge des so ausgedehnten Bedarfes an Sklaven kann deren Zahl nicht gering gewesen sein. Dieselbe darf wohl für die perikleische Zeit am wahrscheinlichsten mit etwa 100 000 gegenüber 130 000 bis 150 000 Freien — einschliesslich der Fremden — angenommen werden.

Bei der Mannigfaltigkeit der Verwendung von Sklaven konnte natürlich der Zustand derselben kein gleichartiger sein. Im allgemeinen aber genossen die Athener den Ruf, ihren Sklaven eine mildere Behandlung zu teil werden zu lassen als die übrigen Griechen. Die nicht durch die Art ihrer Verrichtung stärkerer Ausbeutung anheim fielen, unterschieden sich äusserlich in keiner Weise von den gewöhnlichen Bürgern und wurden — wenigstens dürfte dies für die kleineren und mittleren bürgerlichen Haushaltungen zutreffen — als Hausgenossen behandelt. Selbstverständlich jedoch ohne dadurch jemals rechtlich ihren Sachcharakter zu verlieren. Nur auf einer lediglich durch Sitte und Herkommen gestützten Konzession des Herrn beruhte es daher, wenn manche Sklaven für sich wohnten (οἱ χωρὶς οἰκοῦντες), auf eigene Rechnung — allein oder unter einem ebenfalls dem Sklavenstande angehörigen Werkführer — arbeiteten, dem Herrn jährlich eine bestimmte Abgabe (ἀποφορά) bezahlten und den Mehrertrag für sich behielten. Es wird berichtet, dass sich Sklaven auf diese Weise ansehnliche Vermögen erwarben, und es kommen sogar Klagen über ihr üppiges und prächtiges Leben in Athen vor. Uebrigens war der Sklave in Athen nicht nur durch die Sitte und Praxis geschützter als in anderen Staaten der alten Welt, sondern es griff auch das Gesetz vielfach zu seinen Gunsten ein. Das Strafrecht des Herrn war kein unbeschränktes. Das Leben konnte auch einem Sklaven nur durch Richterspruch aberkannt werden. Gegen unmenschliche Misshandlungen fand der Sklave in gewissen Tempeln Schutz, und es scheint, dass die Herren in solchen Fällen verhalten werden konnten, sich des Sklaven durch Verkauf zu entäussern. Das Verhalten des Staates ist also ein jenem in Sparta ganz entgegengesetztes. Nicht infolge höherer sittlicher Erwägungen — wurden ja sogar von griechischen Schriftstellern Betrachtungen darüber angestellt, ob die Götter die Sklaven den Menschen gleichstellen wollten —, sondern aus kluger, den im Vergleich mit Sparta sehr verschiedenen Verhältnissen entsprechender Politik.

Die Freiheit erhielt der Sklave entweder durch Volksbeschluss — infolge von Verdiensten um den Staat —, in welchem Falle die etwa dadurch betroffenen Privateigentümer aus öffentlichen Mitteln entschädigt wurden, oder durch den Willen des Herrn, z. B. im Wege der Loskaufung. Doch blieb auch der Freigelassene in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis zu seinem früheren Herrn, dem, abgesehen von einem Erbrecht nach dem kinderlos verstorbenen Freigelassenen, auch der Anspruch auf gewisse Dienste des letzteren blieb, deren Nichtleistung die Zurückziehung in die Sklaverei zur Folge haben konnte.

Der Preis der Sklaven war sehr verschieden. Er schwankte zwischen ½ und 10 Minen und stieg mitunter noch höher. Es hing dies, abgesehen von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, auch noch insbesondere vom Alter und von der körperlichen, geistigen und sittlichen Beschaffenheit der Sklaven ab. Naturgemäss musste der Ertrag der Sklaven, obschon sich das Prozent desselben nicht feststellen

lässt, ein sehr hoher sein. Galt es ja doch, nicht nur die im Altertum so hohe Verzinsung des auf ihren Ankauf verwendeten Kapitals hereinzubringen, sondern auch dieses selbst zu amortisieren, da es mit dem Tode oder der Arbeitsunfähigkeit des Sklaven zu Grunde ging. Hierzu gesellte sich noch eine hohe Risikoprämie. Denn die Gefahr des Entlaufens der Sklaven, besonders zu Kriegszeiten, war gross, und die Kosten ihrer Wiedereinbringung — wenn eine solche überhaupt gelang — nicht gering.

Beispiele grosser Erschütterungen durch Sklavenaufstände, wie sie uns in Italien entgegentreten werden, sind aus Griechenland nicht überliefert.

3. Die Sklaverei in Rom. a) Uebersicht über die Entwickelung derselben. Die Entwickelungsgeschichte der römischen Sklavenwirtschaft weist drei deutlich unterscheidbare Phasen auf. Die erste derselben reicht ungefähr bis zu den punischen Kriegen, die zweite bis zur Kaiserzeit, während die dritte mit der letzteren beginnt.

Die erste Periode wird durch das Vorwalten des Mittel- und Kleingrundbesitzes sowie durch die Alleinherrschaft des bäuerlichen Betriebes auch beim Grossgrundbesitz gekennzeichnet. Denn dass es diesen auch schon damals und bereits vor dem Beginne der Republik in grösserer Ausdehnung gegeben hat, lässt sich nicht bezweifeln. Die Stellung der Ritter in der servianischen Verfassung allein schon beweist dies zur Genüge. Eine Grosswirtschaft aber existierte nicht, sondern jeder grössere Grundbesitz setzte sich aus einer mehr oder minder grossen Zahl von Kleinwirtschaften zusammen, indem die Grossgrundbesitzer das ganze Gut oder einzelne Teile desselben, die sie weder bebauen mochten noch konnten, an von ihnen abhängige Leute — freie oder freigelassene, mitunter auch Sklaven — meist gegen einen Teil des Fruchtertrags auf beliebigen Widerruf zur Bewirtschaftung austeilten (Bittpächter). Dass die Sklaverei unter diesen Verhältnissen bei den zu jener Zeit ausschliesslich dem Ackerbau und der Viehzucht ergebenen Römern eine nur geringe oder doch wenigstens nicht ausschlaggebende Rolle spielen musste, liegt auf der Hand. In Stadt und Land überwiegt daher die freie Arbeit. Die Zahl der Sklaven ist gering, zunächst weil der Bedarf nach solchen nicht gross ist. Die Güter der selbständigen Bauern reichten gerade zu deren und ihrer Familien Unterhalt hin, und zur Bewirtschaftung derselben genügte die Arbeitskraft der Familienmitglieder. Wenn also Sklaven gehalten wurden, so geschah dies hauptsächlich deshalb, weil die häufigen Kriege die Anwesenheit der kriegstüchtigen Männer im Felde und deren Ersatz im Hause notwendig machten. Aber auch auf den grossen Gütern überwog die Zahl der freien Bittpächter weitaus jene der für ihre Herren den Acker bauenden Knechte — denn der Zufluss an Sklaven war verhältnismässig sehr schwach. Wohl nährten die fortwährenden Kriege, die mit der Unterwerfung der italienischen Völkerschaften endigten, die Sklaverei; zur Knechtung der unterworfenen Stämme im ganzen ist es aber bekanntlich nie gekommen, da die Römer es vorzogen, aus ihnen politisch dienstbare Bundesgenossen und Freunde zu machen und sie sich zu assimilieren statt sie zu versklaven. Sklavenimport aus anderen Gebieten kam aber in älterer Zeit kaum vor, da die Verbindung Roms mit der ausseritalischen Welt keine rege war.

Während also auf der einen Seite der bäuerliche Betrieb eine Sklavenwirtschaft in grösserem Massstabe überflüssig und unmöglich macht, hält andererseits der geringe Sklavenzufluss den bäuerlichen Betrieb aufrecht. Jedes dieser beiden Momente ist so zugleich Wirkung und Wechselursache des anderen. Jede Gleichgewichtsänderung in diesem Ursachenzusammenhange musste daher einesteils die Entwickelung der Sklaverei fördern und anderenteils auf den bäuerlichen Betrieb zersetzend einwirken. Die dem letzteren ungünstige Entwickelung begann zunächst beim Grossgrundbesitze. An Stelle der »vervielfältigten Kleinwirtschaft« trat auf diesem eine centralisierte Gutswirtschaft. Welche Ursachen hierbei bestimmend mitgewirkt haben, ist nicht zu übersehen. Das Muster der karthagischen Plantagenwirtschaft auf Sicilien mag nicht ohne Einfluss gewesen sein; möglicherweise auch das Aufkommen des Weizenbaues; sicherlich aber das reichlichere Zuströmen von Kriegsgefangenen infolge der Kriege in Unteritalien und Sicilien. Zu den Kriegsgefangenen begannen sich auch durch den Handel herbeigeschaffte Sklaven zu gesellen, und die Verwendung der Zwangs- an Stelle der freien Arbeit nahm immer mehr überhand. Wo die Gutswirtschaft aufkommt, beginnt sie mit der Vernichtung des alten Bittbesitzes. Die Bittpächter werden gelegt und deren Stellen fortan von der Villa aus durch Sklaven, an deren Spitze der ebenfalls unfreie Wirtschafter (vilicus) steht, bewirtschaftet — nicht nur, weil die Sklavenarbeit viel billiger und daher der Ertrag der durch sie bewirtschafteten Güter viel grösser ist, sondern auch weil freie Männer zum Kriegsdienst abberufen werden können, Sklaven aber nicht, bei Verwendung der letzteren also keine Störungen im Betriebe zu befürchten sind. Die verdrängten Bittpächter vermehren das besitzlose Proletariat. Schon

sehr früh (367 v. Chr.) versuchen es die licinisch-sextischen Gesetze, dem Ueberhandnehmen der Sklavenwirtschaft durch die Bestimmung entgegenzuwirken, dass die Gutsbesitzer verpflichtet sein sollten, unter ihren Feldarbeitern eine zur Zahl der Ackersklaven im Verhältnisse stehende Anzahl freier Arbeiter zu beschäftigen. Allein diese Bemühungen bleiben vergeblich.

Die Gutswirtschaft als kapitalistische Produktionsform strebt ihrem Wesen gemäss nach fortwährender Erweiterung. Zur Lösung der hierbei zunächst in Betracht kommenden Raumfrage gab es zwei Wege: die Occupation der Domanialländereien und die Aufsaugung der bäuerlichen Betriebe. Beide Wege wurden beschritten, und die betreffende Entwickelung ist gar nicht zu verstehen, wenn man diese Thatsache nicht fortwährend im Auge behält.

Die Schilderung des erstgenannten Prozesses würde zu weit führen und ist auch nicht Gegenstand dieser Darstellung. So sei denn nur erwähnt, dass die vom Staate in der Behandlung der Gemeindeländereien befolgte Politik schliesslich dazu führte, dass sich thatsächlich wenige Bevorrechtete in den dauernden Besitz aller Domänen setzten, die hierfür an den Staat zu zahlenden Abgaben jedoch allmählich in Vergessenheit gerieten. Dem Mittel- und Kleingrundbesitzer gingen hierdurch nicht nur die gemeinen Bürgernutzungen verloren, sondern auch seine Steuerlast stieg unablässig infolge der Lässigkeit in der Einhebung der Domanialgefälle. Schliesslich gerieten auch die Landauslegungen ins Stocken, die früher für das sich stetig mehrende Proletariat eine sichere Abzugsquelle gebildet hatten. Dazu aber gesellten sich noch eine Reihe anderer Ursachen, welche unmittelbar vernichtend auf den römischen Bauernstand einwirkten. Die fortwährenden und teilweise unglücklichen Kriege brachten unerschwingliche Kriegssteuern und Fronden mit sich. Während die Hausväter und ihre kriegstüchtigen Söhne im Felde weilten, verfiel daheim die Wirtschaft. So gerieten denn die Bauern in Schulden. Sie wurden vom Wucher aufgezehrt und kamen schliesslich um Haus und Hof. Wohl versuchte die Regierung Abhilfe — aber die betreffende Gesetzgebung war jedenfalls ungenügend, häufig nicht einmal ernstlich gemeint. Wirksamer half, dass die Herrschaft Roms über Italien sich immer mehr ausbreitete und zu deren Sicherung viele und grosse Kolonieen gegründet werden mussten. Dies schaffte dem landwirtschaftlichen Proletariat fern von der Heimat neue Bauernstellen und den Zurückbleibenden Erleichterung. Dann aber wiederholte sich die Entwickelung, wie sie für den römischen Bauernstand stattgefunden hatte, für den italischen überhaupt und führte zu dessen Ersetzung durch Grossbetrieb mit Sklaven und in weiterer Folge zur Verdrängung des Ackerbaues durch Viehwirtschaft auf ungeheuer ausgedehnten Latifundien. Neben den punischen und namentlich den hannibalischen Kriegen haben hierbei auch eine Reihe von anderen — nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch künstlich durch eine verfehlte Gesetzgebung hervorgerufenen — Ursachen mitgewirkt: vornehmlich die durch keine Regierungsmassregel behinderte Herabdrückung der italischen Kornpreise durch die überseeische Konkurrenz sowie dadurch, dass die Regierung ausländisches Getreide zu Spottpreisen auf die hauptstädtischen Märkte warf; dann die gesetzliche Ausschliessung der senatorischen Häuser von der Spekulation, wodurch dieselben gezwungen wurden, ihre Kapitalien vorzugsweise in Grund und Boden anzulegen, d. h. die überschuldeten Bauern zu legen und deren Stellen zu grossen Komplexen zusammenzuschlagen.

Hand in Hand mit diesem Expropriationsprozesse der freien Bauernschaft geht auch die Ersetzung und schliesslich fast vollständige Verdrängung der freien durch Sklavenarbeit. Ursprünglich war in den meisten Fällen der abgewirtschaftete Bauer vom Schuldherrn auf der Stelle als Pächter oder Lohnarbeiter belassen worden. Mit der Zunahme der Sklaveneinfuhr aber kam es zur Verdrängung auch dieser besitzlosen freien Landarbeiter, weil die Arbeit derselben teuerer zu stehen kam als die von Sklaven und daher auch minder rentabel war. Schon die sicilische und sardinische Konkurrenz, wo in grösstem Masse Sklavenwirtschaft herrschte, zwang die Gutsherren, ihre Produktionskosten zu vermindern. Nun kam nicht nur der Unterhalt der Sklaven billiger zu stehen als derjenige freier Arbeiter, sondern es konnte auch ihre Arbeitskraft in unbegrenztem Masse ausgebeutet werden. Zu den Unterhaltskosten gesellte sich, wenn man die Rentabilität der Sklavenarbeit berechnete, die Kapitalsabschreibung für deren Anschaffungskosten. Diese waren aber recht gering, seitdem Rom die ganze Welt brandschatzte und knechtete und die Massen von Kriegsgefangenen bis ins Unendliche wuchsen. Und doch reichten sie allein nicht aus. Die Nachfrage überstieg bei weitem das Angebot. Denn in Stadt und Land lag fast alle Arbeit, mochte sie sich nun auf Handel, Gewerbe oder Urproduktion, auf niedere oder höhere Künste beziehen, in unfreien Händen. Diesem grenzenlosen Bedarfe konnte der Krieg allein nicht genügen. Dazu kam, dass die Sklaven infolge ihrer rücksichtslosen Ausnutzung ziemlich rasch zu Grunde zu gehen pflegten und dass neben den Arbeitssklaven

auch die Menge der Luxussklaven immer mehr überhand nahm. Sklavenhandel in ausgedehntestem Massstabe trat daher ein und die Menschenjagd, systematisch betrieben in allen Mittelmeerländern, zumal aber in Vorderasien. Gezüchtet wurden Sklaven in der republikanischen Zeit noch nicht. Das wäre zu teuer gekommen, und noch waren sie billiger und in schon arbeitsfähigem Zustande auf dem Markte zu haben. Bis zu Augustus' Zeiten etwa kam ein guter Landsklave in der Regel auf 2000 Sesterzen, also 400 Mark zu stehen. Häufig war der Preis noch tiefer. Das änderte sich freilich, wie wir sehen werden, in der dritten Periode. Dann trat aber auch ziemlich rasch eine Rückbildung der Sklavenwirtschaft ein.

b) Rechtliche und thatsächliche Stellung der Sklaven. Einfluss der Sklavenwirtschaft auf Staat und Gesellschaft. Zu allen Zeiten war die Rechtslage der römischen Sklaven die gleiche. Der Sklave war in allen Beziehungen der Sache gleichgestellt: servi pro nullis habentur. Es gab also auch keine Abstufungen dieses Verhältnisses — mochte dasselbe nun durch Kriegsgefangenschaft, Geburt oder civile Strafsatzung begründet worden sein: in servorum conditione nulla differentia est. Und unbegrenzt wie die Herrschaft über die gegenständliche Welt war auch die Macht des Herrn über den in seinem Eigentum stehenden Menschen. Sie endigte nur durch Freilassung, welche jedoch noch immer ein gesetzlich genau geregeltes, inhaltlich dem attischen ziemlich gleiches Abhängigkeitsverhältnis — den Patronat — zwischen dem Freigelassenen und dem früheren Herrn bestehen liess.

Thatsächlich freilich gestaltete sich die Lage der Unfreien zu verschiedenen Zeiten je nach der Art ihrer Verwendung und Stellung zur Person des Herrn verschieden, wobei nicht aus dem Auge gelassen werden darf, dass der Sklave nicht wie bei den Spartiaten als ein politischer Feind angesehen, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte eines Eigentumsobjektes betrachtet wurde, das jeder nach seinem Ermessen verwenden oder vernichten mochte. In der ältesten Zeit war der Sklave als Gehilfe des Bauers dessen Hausgenosse und wurde auch als solcher gehalten. Nicht anders konnte es, bei der grossen Einfachheit des Lebens, auch bei den Reichen, die mehrere Sklaven ihr eigen nannten, sein — wozu kam, dass Herr und Knecht einander durch Stamm, Sprache, Sitte und Kultur nahe standen und jedenfalls näher als in späterer Zeit der syrische oder keltische Sklave dem italischen Gebieter. Mit der Zunahme der Sklavenwirtschaft und der ungeheuerlich anwachsenden Sklavenmassen lockerte sich jedoch der menschliche und unmittelbar persönliche Zusammenhang zwischen diesen und den Herren immer mehr, und am meisten wieder war dies bei den Gutssklaven der Fall sowie bei jenen, die in Fabriken und Bergwerken beschäftigt wurden. Sie sanken zu blossen Tieren, zu Arbeitsmaschinen herab und wurden auch dementsprechend behandelt und in der rücksichtslosesten Weise ausgebeutet. Auf den grossen Gütern verrichteten sie, nicht selten mit dem Eisen gestempelt, mit Fussschellen an den Beinen, unter der Zucht unbarmherziger Aufseher tagsüber die Feldarbeiten, um abends in den gemeinschaftlichen, häufig unterirdischen Zwinger gesperrt zu werden. Denn mit ihrer wachsenden Menge wuchs auch das Misstrauen gegen sie und die Furcht vor Ausbrüchen. Auch die Lage der Stadtsklaven war im allgemeinen kaum besser, jene natürlich ausgenommen, welche dem Herrn persönlich nahe standen und auf ihn Einfluss zu gewinnen wussten, die besonderen Luxuszwecken gewidmet waren oder schliesslich höhere Stellungen in den Handels- und Gewerbeunternehmungen ihrer Herren bekleideten. Diese erfreuten sich einer oft sehr angesehenen Stellung. Es fehlte ihnen weder der Schein von Familie und Eigentum noch lag ihnen die Möglichkeit fern, ihre Freiheit zu erwerben.

Wie gross die Zahl der Sklaven in Italien gewesen ist, lässt sich nicht mit Gewissheit angeben. Neuestens wird sie für das erste Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung, in dem die antike Sklaverei ihren Höhepunkt erreicht hat, auf ca. 1½ Millionen für den peninsularen Teil Italiens und auf rund 400 000 für Sicilien, das Musterland der Plantagenwirtschaft, veranschlagt. Die unfreie Bevölkerung wäre danach hier der freien gleichgekommen und hätte dort etwa die Hälfte derselben ausgemacht[1]). Eine wie gefährliche Spannung dies erzeugen musste, liegt auf der Hand. Die Herren sowie die Regierung waren sich darüber auch keineswegs im Unklaren. Da aber die Profitwut eine milde Behandlung der Sklaven und jeden Versuch, menschliche Beziehungen zwischen ihnen und dem Gute oder der Person des Herrn zu knüpfen, verbot, so galt es, die Gefahr auf andere Weise zu beschwören. Spaltungen innerhalb der Sklavenschaft wurden daher eher befördert als hintangehalten. Sklaven gleicher Nationalität wurden möglichst wenig zusammengebracht. Immer wurden sie strengstens überwacht. So jeder einzelne Sklavenbesitzer.

[1]) Vgl. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886, S. 416 ff., 299 f. und Ed. Meyer, Die Bevölkerung des Altertums (oben Bd. V S. 682).

Die Regierung ihrerseits war bestrebt, durch Polizeimassregeln den dem Leben und dem Eigentum der Bürger durch das Sklavenproletariat drohenden Gefahren zu steuern. Das alles konnte freilich nicht verhindern, dass es seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. bald da, bald dort zu Sklavenunruhen kam und dass sich die Sklavenverschwörungen häuften. Schliesslich folgten einander seit 143 (?) v. Chr. in regelmässigen Abständen von je drei Jahrzehnten die zwei sicilischen Sklavenkriege und der grosse Fechterkrieg, welche den Staat fast an den Rand des Abgrundes trieben.

Unheilvoller jedoch als diese gewaltsamen Ausbrüche wirkt die im Gefolge der Sklaverei sich vollziehende Ueberflutung der römischen Gesellschaft durch die Massen der Freigelassenen, »ein Gemisch bettelhaften Gesindels und schwerreicher Parvenüs«. Von allen Seiten strömten sie nach der Hauptstadt, weil hier das Fortkommen leichter war, und bemächtigten sich zuletzt, nicht selten von den Patronen, die am Ertrage participierten, unterstützt, des ganzen Kleinhandels und Handwerks. Häufig verdankten sie die Erwerbung ihrer Freiheit Schandthaten oder der Mitwissenschaft an solchen. Noch häufiger der Habsucht ihrer Herren, die mit ihnen die Getreidespenden teilen wollten; häufig auch wahnsinniger Verschwendungssucht und Eitelkeit derselben. Dieses von allen Enden der Welt zusammengelaufene Gesindel wurde nicht nur ein wichtigster Faktor in der Entsittlichung des römischen Volkes, sondern auch eine politische Gefahr, der ernsthaft begegnet werden musste. Einen Versuch hierzu machten die lex Aelia Sentia und die lex Fufia Caninia (4 n. Chr.), welche einerseits freigelassene Verbrecher von der Möglichkeit ausschlossen, das römische Bürgerrecht zu erlangen, andererseits aber auch die Freilassungen selbst einschränkten und dieselben sowohl von der Würdigkeit und dem Alter der Herren als auch der Sklaven abhängig machten.

c) Rückbildung der Sklavenwirtschaft. Oben schon wurde angedeutet, dass im 2. Jahrhundert der Kaiserzeit ein langsamer Rückbildungsprozess in der Sklavenwirtschaft eintrat. Man darf wohl, ohne die moralischen Faktoren, die hierbei mitgewirkt haben, zu unterschätzen, sagen: dass in innigem Zusammenhange damit auch die Entwickelung steht, welche gegenüber dem früher allein herrschenden und folgerichtig im Rechtssysteme zu Ende gedachten Princip, dass der Sklave einer Sache gleich zu halten sei, auf die rechtliche Anerkennung des Menschen im Sklaven gerichtet ist. Freilich tragen die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen — Entziehung des Rechts über Tod und Leben der Sklaven, präventive und repressive Vorschriften gegen Gewaltexcesse der Herren, weitergehende Anerkennung der Sklavenehen und des Rechts der Sklaven auf ihr Peculium — vielfach den Charakter von blossen Polizeivorschriften im Interesse der Humanität und des Interesses der Herren selbst. Allein auch das schon ist ein Fortschritt. Diese Entwickelung, die unabhängig vom Christentume begonnen hat, wird natürlich durch das letztere bedeutend gefördert. Was aber die wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft, welche die Auflösung des Institutes der Sklaverei herbeigeführt haben, so wurden deren einige bereits gestreift. Offenbar wurden jedoch durch die angedeuteten Umstände zwar so und so viel Freilassungen bewirkt, das Institut der Sklaverei aber unmittelbar keineswegs betroffen. Niemals auch ist im Altertum an dessen Beseitigung gedacht worden. Selbst die gewaltigen Kraftanstrengungen der Sklavenkriege hatten nicht diese zum Ziel, sondern nur Freiheit und Rache. Frei wollten die Sklaven werden, um ihren Herren dasselbe Schicksal zu bereiten, das sie erdulden mussten. Auch die Philosophie und das Christentum wagten, trotz aller Anerkennung des Menschentums im Sklaven, nie die Forderung auf Aufhebung der Sklaverei als solcher. Was auf die Sklavenwirtschaft als solche zersetzend einwirkte und sie zu langsamem Absterben brachte, war die allmählich, zum Teil wenigstens, erfolgende Wiederkehr jener Verhältnisse, die in alter Zeit ihre intensive Entwickelung aufgehalten hatten: das Wiederaufkommen von landwirtschaftlichem Klein- neben dem Grossbetriebe und die Abnahme der Sklavenzufuhr.

Auf den Ursachenkomplex, welcher den landwirtschaftlichen Grossbetrieb seit Beginn des 2. Jahrhunderts n. Chr. weniger rentabel machte, kann hier nicht näher eingegangen werden. Gewiss aber ist, dass in demselben der Umstand eine entscheidende Rolle spielte, dass die Quellen der Sklavenzufuhr allgemach versiegt waren. Die menschlichen Arbeitstiere mussten also gezüchtet werden, was sie und daher auch die Produktion mit unfreier Arbeit naturgemäss sehr verteuerte. Seit dem Beginne der Barbareneinfälle nahm auch die Sicherheit des Sklavenbesitzes stetig ab, da durch dieselben den Sklaven die Flucht zu den feindlichen Horden sehr erleichtert wurde. Die langsame, aber sichere Ueberflutung römischer Provinzen durch Barbarenvölker raubte den italischen Produzenten ihre Absatzgebiete. Was also vorher nicht geschehen war, geschah jetzt: es wurde versucht, eine Beziehung zwischen dem Sklaven und dem Gute, auf dem er arbeitete, herzustellen.

Schon früher hatte der Absentismus der Grossgrundbesitzer und die Verpachtung der Güter vielfach zu einer thatsächlichen Stabilität in den Verhältnissen der Gutssklaven geführt, indem diese als Teil des Gutsinventars während der oft langen Pachtvertragsdauer durch keinen der Vertragsteile von der Scholle getrennt werden konnten. Nun thaten die Latifundienbesitzer eine Reihe von Parzellen — vielleicht zunächst die abgelegenen und weniger fruchtbaren — an Sklaven aus, denen auch dauernde Geschlechtsgemeinschaft, also thatsächliche Ehe gestattet wurde. So wuchsen sie allmählich zwar nicht der Freiheit, aber einer milderen Form der Unfreiheit entgegen.

Neben diesen unfreien Kleinwirten kam nämlich auf den italischen Latifundien seit dem 1. Jahrhundert n. Chr. in ausgedehntem Masse ein freier Kleinpächterstand auf, der sich aus den ehemaligen Klein- und Mitteleigentümern rekrutierte. Der Verwendung derselben in der Landwirtschaft stand auch seit Augustus ihre Militärpflicht nicht mehr im Wege, da die Basis der Militärverfassung sich vom Aushebe- zum Werbesystem verschoben hatte. Der gleiche Prozess vollzog sich dann auch ausserhalb Italiens. Denn auch in den Provinzen waren dieselben Faktoren wirksam wie hier: die fast ausschliessliche Monopolisierung von Grund und Boden durch den Grossbesitz; eine zahlreiche Bevölkerung von besitzlosen Freien, die durch keine Militärpflicht behindert waren; der Mangel an unfreien Arbeitskräften. Aus dieser Klasse von freien Teilpächtern und den zu selbständiger Wirtschaft angesetzten ehemaligen Sklaven bildete sich im Laufe der Jahrhunderte eine neue Kategorie der Unfreiheit heraus: das Kolonat, mit dessen Entwickelung die Rückbildung der antiken städtischen in die mittelalterliche ländliche Kultur beginnt.

d) Wesen und Entwickelung des Kolonats. Der Kolone ist nicht mehr und nicht weniger als der Erbunterthan auf den grossen Gütern, wo sich seither gutsherrlicher Betrieb entwickelt hatte. Seine private Rechtsfähigkeit ist nach allen Richtungen hin anerkannt. Aber er ist an die Scholle gefesselt und kann daher, wenn er sich von dieser entfernt, vindiziert werden. Auch wird er mit dem Gute, dem er zugeschrieben ist, veräussert und seine Kinder verfallen ebenfalls in die Hörigkeit. Endlich ist er dem Gutsherrn zins- und dienstpflichtig.

Eine klare und abschliessende Darstellung der Entstehung und Entwickelung des Kolonats sowie zweifellose Einsicht in die Verhältnisse, die denselben herbeigeführt haben, ist noch nicht vorhanden. Es ist aber jedenfalls gänzlich verfehlt, diese Entwickelung auf e i n durchgreifendes Princip zurückführen zu wollen. Wenn man die hauptsächlichsten Ursachen, die hierbei zu verschiedenen Zeiten mit verschiedener Intensität thätig waren, nennen wollte, so wären es etwa die folgenden. Nach der Verdrängung der politischen Herrschaft der Aristokratie durch das Kaisertum strömte die erstere auf ihre Güter zurück und widmete sich der Landwirtschaft. Die Folge war das Streben nach der Begründung einer »Gutsherrschaft«, d. h. der »Kombination eines mit Arbeitern bewirtschafteten Gutshofes mit frondenden Bauern«. Die Gutsherren fanden einen zahlreichen, von ihnen wirtschaftlich vollständig abhängigen Stand von Kleinpächtern vor, die sich alles gefallen lassen mussten, weil sie leben wollten. Ausser der Zahlung des Pachtschillings, der in Geld oder in einem Teile des Ertrages entrichtet wurde, verpflichteten sie sich demnach auch zu gewissen Frondiensten, welche die Gutsherren dann möglichst auszudehnen suchten, ohne dass der Pächter sich dagegen wehren konnte, weil sich ihm auch anderwärts keine besseren Arbeitsbedingungen und nirgends andere als landwirtschaftliche Beschäftigung bot. Als infolge der unaufhörlichen Barbareneinfälle die Entvölkerung zunahm und sich Arbeitermangel in lebhafter Weise fühlbar machte, suchte sich der Gutsherr die auf dem Gute vorhandenen Arbeitskräfte zu sichern. Erst thatsächlich: indem er die freien Pächter nach Ablauf der Pachtzeit nicht abziehen liess. Es wurde ihm dies durch seine Stellung als »Obrigkeit« ausserordentlich erleichtert. Die grossen Latifundien waren nämlich von der municipalen Distriktseinteilung eximiert worden, und die Gutsbesitzer beherrschten Justiz und Verwaltung in ihren selbständigen Gutsbezirken in weitem Umfange. Schliesslich sanktionierte der Staat die thatsächliche Bindung an die Scholle und erhob sie zu einem Rechtssatze. Um so lieber, als diese Lösung der ländlichen Arbeiterfrage auch seinen steuer- und militärpolitischen Interessen am meisten zu entsprechen schien.

Neben dem Kolonat bestand natürlich in Stadt und Land auch die Sklaverei weiter. Die inzwischen zum Siege gelangte christliche Kirche hatte sich mit ihr abgefunden und sie anerkannt. Aber ihre beherrschende Bedeutung in der Volkswirtschaft hatte sie verloren — nicht nur, wie wir gesehen haben, in der Landwirtschaft, sondern auch im Gewerbebetriebe und in allen anderen Zweigen menschlicher Thätigkeit — und zwar im ganzen und grossen aus den gleichen Gründen. Verschwunden ist sie aber in Europa weder im Altertume noch auch im Mittelalter und bis in die neueste Zeit herein.

IV. Die Sklaverei im Mittelalter.

Zu Beginn des Mittelalters findet sich die Sklaverei noch überall in Europa. Auch den Germanen war sie bekanntlich von Anfang an nicht fremd. Sie war vielmehr in allen von denselben gegründeten Staatswesen zu bedeutender Ausbildung gelangt — hier wie überall eine naturgemässe Folge des permanenten Kriegszustandes, in dem sich die germanischen Stämme untereinander und zu anderen Völkern befanden. Doch hat die Sklaverei in den germanischen Staaten zu einer ähnlichen Rolle wie in Italien niemals gelangen können. Es fehlte vor allem an den wirtschaftlichen Voraussetzungen hierzu. Sehr früh begann jener merkwürdige Prozess einer Wandlung in der Auffassung des Vermögens- und wirtschaftlichen Charakters der Sklaven, der auch zu einer geänderten rechtlichen Struktur des ganzen Verhältnisses der Unfreiheit überhaupt geführt hat. Der Sklave wird immobilisiert. Früher stellte er einen beweglichen Eigentumsgegenstand dar. Jetzt wird er — ein Vorgang, den wir ja auch schon in der antiken römischen Welt beobachten konnten — Pertinenz einer unbeweglichen Sache. Dabei geraten hauptsächlich seit der Karolingerzeit unter dem Drucke wirtschaftlichen Niederganges, der dadurch bedingten Unfähigkeit, den öffentlichen Verpflichtungen nachzukommen und vor allem den persönlichen Wehrdienst zu leisten, des Strebens nach Schutz oder Arbeitsgelegenheit immergrössere Massen ehemals selbständiger freier Bauern in Abhängigkeit von den grossen, geistlichen und weltlichen Grundbesitzern. Mit ihrer wachsenden Intensität gestaltet sich diese aus einem anfänglich bloss thatsächlichen im Laufe der Zeit zu einem rechtlichen Zustande um. Es entwickelt sich unter Verschlechterung der persönlichen Rechtslage der ehemals Freien und unter Verbesserung jener der Sklaven ein neues abgemildertes System der Unfreiheit, eine Art von Halbfreiheit.

Entsprechend der Struktur des mittelalterlichen Wirtschaftslebens sind diese Massen — schollenpflichtiger — Unfreier fast ausschliesslich der landwirtschaftlichen Produktion gewidmet. Bei aller Verschiedenheit der Verhältnisse im einzelnen eignet ihnen überall nicht nur das Recht der Familiengründung, sondern auch ein beschränktes Eigentumsrecht. Sie geniessen ferner Rechtsschutz für Leib und Leben sowie oft gegen einseitige Erhöhung ihrer Abgaben und Dienste. Sie unterstehen endlich für schwere Fälle häufig dem öffentlichen Gericht.

Neben den wirtschaftlichen und politischen Gründen, die bei der angedeuteten Entwickelung thätig gewesen sind, wirkten mächtig die kulturellen Einflüsse des spätrömischen Rechtes und des Christentums.

Es wurde bereits hervorgehoben, dass der Zug zur Abmilderung der Sklaverei in Rom unabhängig vom Christentum und vor diesem als Folge geänderter wirtschaftlicher Zustände und geläuterterer sittlicher Auffassungen über das Verhältnis der Menschen zu einander eingetreten war, dass aber doch auch der beschleunigende Einfluss der christlichen Lehre auf diese Bewegung ein nicht geringer war. Allerdings nahm die Kirche — so sehr jede Knechtschaft dem Geiste und der Lehre ihres Stifters widersprach — gegen dieselbe nicht direkt und derart Stellung, dass sie sie geradezu verdammt hätte. Sie erkannte sie vielmehr ausdrücklich an, besass selbst zahlreiche Sklaven und gelangte sogar erst unter Gregor XVI. im Jahre 1839 dazu, Laien und Geistlichen die Verteidigung des Negerhandels zu verbieten. Dadurch allein auch, dass sie den Gläubigen Freilassung als gut und wohlgefällig empfahl und später selbst eifrig Kriegsgefangene loskaufte und der Freiheit wiedergab, wirkte sie nicht auf das Wesen der Sklaverei zersetzend. Ihr grosses Verdienst und nachhaltig wirksam war vielmehr, dass sie die Sklaven unbeschränkt zu den Kulthandlungen zuliess, deren Ehen kirchlichen Segen spendete und ihnen christliches Begräbnis gewährte. Sie stellte sie so als vor Gott den Freien gleich hin und rückte sie daher diesen auch im Leben näher. Sie hob dadurch das moralische Bewusstsein der Geknechteten. Zugleich aber erhielt sie in den Herren das Bewusstsein lebendig, dass ihr Knecht vor Gott ihr Bruder sei. Der wohlthätige Einfluss fortwährender Betonung der Glaubensgemeinschaft zeigte sich aber nicht nur in dem Verhältnisse zwischen den Einzelnen, sondern über die engen persönlichen Beziehungen dieser hinaus in einer Aenderung der allgemeinen völkerrechtlichen Anschauungen. Das Christentum kennt keine politischen und nationalen Grenzen und schuf daher im Laufe der Jahrhunderte unter seinen Bekennern ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und höherer Interessengemeinschaft auch dann, wenn sie verschiedenen Staaten und Stämmen angehörten. Gefördert wurde dasselbe durch die unaufhörlichen Kriege des christlichen Europa gegen den bis tief in das 17. Jahrhundert hinein sich von verschiedenen Seiten erneuernden Ansturm des Islams.

Wo also fortan christliche Völker feindlich zusammenstossen, ist von einer Versklavung der Kriegsgefangenen keine Rede mehr. Der Fremde ist, wenn er nur Christ ist, nicht mehr rechtlos wie im Altertum. Diese antike Auffassung des Völkerrechts bestand nur noch zwischen Christen und

Nichtchristen. Und da Zusammenstösse derselben seit dem 11. Jahrhundert bloss noch im Osten und Süden Europas stattfinden können, so ist seit dieser Zeit die Sklaverei in Deutschland, Skandinavien, England und Frankreich, die Südküste etwa ausgenommen, verschwunden — was freilich nicht ausschliesst, dass auch in Deutschland bis in das 15. Jahrhundert hinein vereinzelte Spuren der Einführung orientalischer Sklaven sich finden. Anders ist es in Griechenland und auf der Balkanhalbinsel überhaupt, in Italien und Spanien sowie in Russland. Wo der Islam siegreich seinen Einzug hält, bringt er die Sklaverei mit. Wo er sich im Kampfe mit christlichen Völkern befindet, macht er die kriegsgefangenen Angehörigen der letzteren zu Sklaven. Umgekehrt erfahren auch seine Bekenner das gleiche Schicksal, wenn sie in die Hände der Christen geraten. Was die drei südlichen Halbinseln und insbesondere Italien und Spanien betrifft, so hatte die Sklaverei hier niemals aufgehört. Ebenso wenig war daher auch die sittliche Ueberzeugung von ihrer Verwerflichkeit zum Durchbruch gelangt. Vielmehr erhielt die entgegengesetzte Anschauung neue Nahrung infolge der politischen Verhältnisse dieser Länder und ihrer geographischen Lage. Schliesslich mag nicht unerwähnt bleiben, dass die Zigeunersklaverei in den beiden gegenwärtig zum Königreich Rumänien vereinigten Donaufürstentümern erst in den Jahren 1855 und 1856 gesetzlich aufgehoben worden ist.

Zu einer wirtschaftlich ausschlaggebenden Rolle hat aber die Sklaverei im germanisch-romanischen Europa, obgleich sie auf der apenninischen und iberischen Halbinsel im 15. und 16. Jahrhundert — teilweise unter dem Einflusse der Entdeckungen — einen sehr bedeutenden Aufschwung nahm und sich hier bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts verfolgen lässt, nicht gelangen können. Die Sklaven wurden vielmehr fast ausschliesslich bloss zu Luxus- und Haushaltungszwecken, in Spanien und Portugal auch auf dem Felde im kleinen Ackerbau oder als Gehilfen im Gewerbebetrieb verwendet. Dass man das gleiche nicht auch von Russland sagen kann, ist bereits angedeutet worden. Ihre wahre Auferstehung in einem antik-römischen Zeiten entsprechenden Umfange und in einer gleichartigen Anwendung erlebte die Sklaverei jedoch in dem neuzeitlichen Negerhandel.

V. Die neuzeitliche Sklaverei in den Kolonieen und die Aufhebung derselben.

Als die Spanier die Küsten Amerikas betraten, betrachteten sie natürlich die heidnischen Bewohner der von ihnen entdeckten Gebiete als ihre Sklaven. Ein Teil derselben wird nach Europa geschleppt und hier verkauft. Was aber im Lande bleibt, wird von den neuen Herren zum Goldgraben und Goldwaschen benützt.

Bald jedoch müssen die Kolonisten, weil sie anders auf die Dauer nicht existieren können, zur Sesshaftigkeit übergehen. Sie beginnen Ackerbau und Viehzucht zu treiben. Jedem, der dies thun will, wird in der ersten Zeit zu diesem Zwecke Boden zugeteilt (encomienda) und zugleich eine gewisse Anzahl von Indianern zugewiesen (repartimiento), die er nun in Haus und Feld verwendet: anfangs derart, dass sie für einen Teil des Jahres in ihre Dörfer entlassen werden, später aber, indem ihre Uebersiedelung in die Nähe des Herrensitzes erzwungen wird und sie mit kleinen Ackerlosen beteilt werden. Allein die schwächliche, schwerer Arbeit ungewohnte Rasse erliegt den Anstrengungen und schwindet zusehends dahin. Im Jahre 1543 erlässt daher die spanische Krone auf Betreiben des »Beschützers der Indianer«, des Bischofs Las Casas, besondere Schutzbestimmungen zu Gunsten der Indianer, unter deren Einfluss sich aus diesen allmählich unter gleichzeitiger Vermischung mit den eingewanderten Weissen eine freie Lohnarbeiterklasse entwickelt.

Ganz anders als im spanischen Amerika gestalteten sich von vorn herein die Dinge in den von Engländern besiedelten Teilen Nordamerikas. Wohl bestand auch hier die rote Sklaverei. Sie blieb sogar in allen Kolonieen, mit Ausnahme von Rhode Island und kurze Zeit New-York, während des 17. und 18. Jahrhunderts gesetzlich anerkannt. Niemals aber hat sie grösseren Umfang angenommen. Nicht weil sie an sich den Anschauungen der englischen Ansiedler widersprochen hätte. Das war, wie ja ihr Vorkommen schon und noch mehr die Negerhaltung und der Negerhandel seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beweist, ebenso wenig der Fall wie bei den übrigen christlichen Nationen Europas. Allein es waren vor allem die indianischen Jägerstämme in diesen Gebieten zu kriegerisch und freiheitliebend, als dass es nicht ratsamer gewesen wäre, mit ihnen sich friedlich zu vertragen, die Freiheit ihrer Person und ihren Besitz anzuerkennen und mit ihnen in Austauschbeziehungen (Pelzhandel) zu treten statt den gefährlichen und wenig aussichtsvollen Versuch zu machen, sie in die ihnen ganz ungewohnte landwirtschaftliche Arbeit hineinzuzwingen. Nicht ohne Bedeutung waren auch die Kolonialkämpfe namentlich zwischen Franzosen und Engländern, die gegeneinander ihre indianischen Bundesgenossen auszuspielen pflegten. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass das Ziel der englischen Kolonisten ein anderes

war als der Spanier. Sie wollten nicht wie diese von Raubwirtschaft, sondern als Farmer leben, also auch selbst arbeiten. Wurden sie hierin nicht von den Indianern gestört, so liessen sie auch ihrerseits diese in Ruhe. Grundsätzlich sollte daher nur gegen Kriegsgefangene die Versklavung zulässig sein. Sei es, dass man die Gefangenen selbst gemacht, sei es, dass man sie von befreundeten Stämmen erworben hatte. Letzteres kam jedoch nur ausnahmsweise vor, da bei den meisten Stämmen die Sklaverei nicht gebräuchlich und der Natur der Sache nach auch gar nicht recht möglich war, weil sie vorwiegend von Jagd lebten.

Hielt sich so die rote Sklaverei in den englischen Kolonieen Nordamerikas in sehr engen Grenzen, weil sie keinem so dringenden Arbeitsbedürfnis entsprungen war wie in Spanisch-Westindien, so heischte andererseits hier gerade dieses Bedürfnis Befriedigung. Und da fortan die Knechtung der Indianer untersagt war, so musste dies durch Zuzug freier weisser Arbeiter geschehen. Denn abgesehen davon, dass dieselben in tropischen Klimaten zu schwerer körperlicher Arbeit sich untauglich erwiesen, so stand auch ihre Freiheit dauernder Ausbeutung im Wege. Man that also etwas, was durch die damaligen Verhältnisse geradezu als das Einfachste und Natürlichste sich aufdrängte: man führte Negersklaven ein.

Nicht auf Las Casas' Anregung, wie häufig angenommen wird, ist dies geschehen. Allerdings hat auch er, im Interesse seiner roten Schützlinge, dazu geraten. Zugleich aber mit und lange vor ihm hatten auch andere den gleichen Gedanken ausgesprochen und war derselbe sogar zu praktischer Verwirklichung gelangt. Denn seit der Mitte des 15. Jahrhunderts trieben die Portugiesen einen weit ausgedehnten Negerhandel und bereits 1500, lange also vor Las Casas' Auftreten, fand gelegentliche Negereinfuhr nach Westindien statt. Nichts lag darin, was von irgend einer Seite anstössig gefunden worden wäre. Die Negereinfuhr aber nimmt in der Folge der Zeit immer mehr zu, und es bildet sich die koloniale Plantagenwirtschaft mit Negersklaven aus.

Diese hat eigentlich kaum einen anderen als mechanischen Berührungspunkt mit der damals in Südeuropa heimischen Sklaverei. Sie entwickelt sich vielmehr zugleich mit dem zu Beginn der Neuzeit aufkeimenden kapitalistischen Grossbetriebe der Gewerbe und ist die früheste Erprobung dieser Betriebsform.

Als die Portugiesen die Westküste Afrikas entdeckten, richteten sie auf Madeira und den kanarischen Inseln Zuckerrohrplantagen ein und verwendeten auf denselben Negersklaven. Auf den Antillen begann der Anbau des Zuckerrohres zwischen 1513—1515 ebenfalls im grossen. Aber nicht der Zucker- und ebensowenig später der Baumwollenbau oder auch die Reis-, Tabak- und Indigokultur waren es, welche die Greuel der Negersklaverei hervorriefen. Verwendeten ja auch schon die Araber in Südeuropa beim Zuckerbau Sklaven, ohne dass hierbei ähnliche Begleiterscheinungen wie bei der kolonialen Sklaverei hervortraten. Was dieser ihren besonderen Charakter verleiht, ist vielmehr, dass sie ein Ergebnis des agrarisch-industriellen Grossbetriebes der Plantagen ist.

Die Negereinfuhr nach den Kolonieen aller europäischen Kolonialvölker nahm im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr zu, wie sich auch die seefahrenden Nationen Europas unterschiedslos am Negerhandel beteiligten. Unter ihnen verstanden es besonders die Engländer, als Nachfolger der Spanier und Portugiesen und unter Zurückdrängung der Holländer, parallel mit dem allgemeinen Aufschwunge ihrer Schifffahrt und ihres Handels, diesem Handelszweige ausserordentlichste Ausdehnung zu geben. Denn der Handel mit Negern war ein sehr lohnendes Geschäft. An den afrikanischen Küsten zusammengeraubt oder um ein billiges erstanden, wurden die Unglücklichen gewöhnlich zu 2—300 auf ein Schiff gebracht und im Zwischendeck, je zwei aneinandergefesselt, so dicht aneinandergereiht, dass man keinen mehr dazwischen hätte schieben können. Notdürftig gefüttert, spärlich getränkt, nur jeden anderen Tag aufs Verdeck gebracht, um frische Luft zu schöpfen, starben sie, namentlich wenn die Fahrt infolge widriger Winde sich lange hinzog, massenhaft dahin. Oft ging die Hälfte der Ladung zu Grunde, bevor der Bestimmungsort erreicht war. Dafür aber war dann reicher Gewinn dem Händler sicher. Unter solchen Umständen ist es nur natürlich, dass die Privilegien, Neger einführen zu dürfen, um hohe Summen versteigert wurden und dass vornehmlich England und Frankreich auf diesem Gebiete auf alle Art nach der Monopolstellung strebten. Im Utrechter Frieden (1713) gelang es den Engländern, durch den »Assiento-Vertrag« das seit 1702 Frankreich zugestandene ausschliessliche Recht der Versorgung Spanisch-Amerikas mit Negerlieferungen an sich zu reissen. Und dieser Vertrag, der bis 1750 fortdauerte, wurde als eine der bedeutendsten Errungenschaften des Utrechter Friedens betrachtet. Vom kommerziellen Standpunkte aus auch mit vollem Recht. Denn welchen Umfang das Geschäft hatte, erhellt aus der von Sartorius von Waltershausen mitgeteilten Thatsache: dass von 1680 bis 1700 durch englische Schiffe 300000 Neger

nach Westindien gebracht worden sind, von 1705—1786 aber den Einfuhrlisten zufolge nach Jamaica allein 610000. Selbstverständlich benutzten dies die Regierungen auch, um sich durch Einfuhrzölle eine ergiebige Einnahmequelle zu schaffen.

Die Behandlung der Neger unterschied sich in gar nichts von jener, die während der antiken Plantagenwirtschaft in ihren schlimmsten Zeiten üblich gewesen war. Und nicht anders auch war ihre Rechtslage. Dass zu all dem auch der Rassenunterschied und die dadurch bedingte gegenseitige Abneigung sowie die Missachtung der Weissen und deren Furcht vor Aufständen auf die Beziehungen zwischen Herren und Sklaven nicht mildernd einwirkten, liegt auf der Hand. Ein Ausfluss dieser Faktoren war es, wenn auch mit den christlichen, oder richtiger: getauften, Negern keine eigentliche Kirchengemeinschaft bestand, sondern für sie ein getrennter Gottesdienst grobsinnlichen Charakters bestand, in dem alles darauf abzielte, ihnen die unerschütterliche Ueberzeugung zu suggerieren, dass Sklaverei, Gehorsam und Arbeit ihr gottgewolltes Schicksal sei. Vielfach widerstrebten aber die Pflanzer überhaupt der Erteilung christlichen sowie allgemein eines jeden Unterrichtes an ihre Sklaven — teils aus Frömmigkeit, die es ihnen innerlich erschwert hätte, Brüder und Schwestern im Glauben zu knechten, teils in Sorge vor etwaiger Selbstüberhebung und revolutionären Anwandlungen der letzteren. — Ist also die Behauptung, dass die weltgeschichtliche Bedeutung der Kolonialsklaverei in der Vermittelung des Christentums an Wilde zu erblicken sei, nur sehr bedingt wahr, so darf doch auch nicht übersehen werden, dass das Christentum nicht ganz ohne Einwirkungen auf die thatsächliche und rechtliche Gestaltung des Sklavenverhältnisses geblieben ist. Im allgemeinen freilich gehen dieselben keinesfalls über das Mass des auch durch die römische Kaisergesetzgebung Gewährten hinaus und sind auch meist viel mehr vom Gedanken des Tierschutzes als der Anerkennung des Menschen und des Personencharakters im Neger getragen. Sie äussern sich in einem gewissen Schutz von Leib und Leben; in dem Zugeständnis gerichtlicher Aburteilung in schweren Kriminalsachen; im Verbot der Sonntagsarbeit, wobei festzuhalten ist, dass das Mass der Erholung in katholischen Kolonialgebieten grösser war als in nichtkatholischen; schliesslich in einer gewissen durch die S i t t e gebotenen Achtung vor der Sklavenehe. Als ein bedeutendes Zugeständnis an die Humanität muss daher schon die im Verbote des französischen Code noir, beim Verkaufe von Sklaven Ehegatten sowie Eltern und minderjährige Kinder von einander zu trennen, liegende Anerkennung der Familienbeziehungen von Sklaven angesehen werden.

Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts erst begann allmählich, unter dem Einflusse der naturrechtlichen Doktrinen sowie der liberalen Volkswirtschaftslehre — in England und in einigen Staaten der nordamerikanischen Union auch der protestantischen Sekten, besonders der Quäker — überall in der christlichen Welt ein Umschwung in der Auffassung über die sittliche Zulässigkeit des Negerhandels. Der Rückschlag machte sich zuerst in England bemerkbar — in demselben England, das sich früher so eifrig am Sklavenhandel beteiligt und noch im Jahre 1748 auf der Verlängerung des im Utrechter Frieden erhaltenen Privilegs der Sklaveneinfuhr in die spanischen Kolonieen bestanden und dieselbe auch durchgesetzt hatte. Zuerst aber kam es zwischen 1776 und 1778 in allen Staaten der Union, ausgenommen Nord- und Südkarolina sowie Georgien, zu Verboten des Negerhandels.

Dass diese Verbote nicht allein und nicht einmal vorwiegend auf jene eben berührten ethischen Faktoren zurückzuführen sind, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Um sie zu begreifen, muss man vielmehr auch folgendes festhalten. Von den dreizehn englischen Kolonieen, die sich im Jahre 1776 vom Mutterlande unabhängig machten und zu den Vereinigten Staaten zusammenschlossen, war die Negerarbeit nur in den zwei südlichsten wirtschaftlich notwendig gewesen. Wenn sie aber — trotz ihrer Entbehrlichkeit und sogar trotz vielfach sehr bedeutender Erschwerungen aus den klimatischen, wirtschaftlichen und produktionstechnischen Verhältnissen heraus — auch in den übrigen sich verbreitet hatte, so hängt das mit der allgemeinen sowohl als auch speciell mit der Handels- und Produktionspolitik Englands zusammen. Die Negereinfuhr bildete nicht nur ein gewinnbringendes Geschäft für die englischen Reeder und Händler: es musste auch parallel und in geradem Verhältnis mit der Entfaltung der Sklaverei in den Kolonieen deren Heraustreten aus der rein landwirtschaftlichen Produktion und Uebergang zur Manufaktur immer schwieriger sich gestalten. Auf diese Weise durfte man ebensowohl die Verewigung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Mutterlande erhoffen, wie man auch darauf rechnen konnte, dass der Rassengegensatz zwischen Weissen und Negern jenen bedeutende innere Schwierigkeiten schaffen und durch das Schwergewicht einer vertierten, stumpfen Sklavenmasse die Energie ihrer Bestrebungen zur Erlangung politischer Unabhängigkeit lähmen oder mindestens ab-

schwächen würde. All das erklärt es, dass sich vielfach starke Opposition gegen die Negereinfuhr in den Kolonieen schon vor der Unabhängigkeitserklärung geltend machte; aber auch dass zugleich oder kurz nach derselben die oben erwähnten Verbote ergingen, die natürlich in keiner Art das Institut der Sklaverei selbst berührten und daher nur zur Förderung der einheimischen Sklavenzucht beitrugen.

In Frankreich versuchte im Jahre 1794 der Konvent, nachdem Dänemark zwei Jahre früher vorangegangen war, die Aufhebung der Sklaverei. Doch schon 1802 wurde dieselbe wiederhergestellt und sogar der Negerhandel wieder zugelassen.

In England wurde der letztere, dank der von William Wilberforce, Clarkson, Grenville, Sharp und Charles Fox seit 1773 geleiteten Agitation, durch Parlamentsbeschluss vom Jahre 1806 verboten. Seither ging England im Kampfe gegen die Sklaverei überall und allzeit voran.

Seit dem Anfang unseres Jahrhunderts ist überall in den christlichen Staaten Europas die Sklaverei gesetzlich aufgehoben. Doch nicht um Europa handelte es sich, sondern um die Kolonieen. England liess allerdings, soweit die seinigen in Frage kamen, keine weitere Einfuhr mehr zu — natürlich ohne auch den Sklavenschmuggel vollständig unterdrücken zu können. Ebensowenig vermochte es den Sklavenhandel unter nichtenglischer Flagge zu verhindern. Dass sich die Signatarmächte des Wiener Kongresses mit Deklaration vom 2. Februar 1815 auf Englands Anregung verbanden, demselben überall nach Kräften entgegenzutreten, fiel auch nicht schwer ins Gewicht. Denn thatsächlich hatte die ganze Last, diesen Beschluss durchzuführen, obgleich bis in die 40er Jahre hinein eine ganze Reihe dahin abzielender völkerrechtlicher Separatübereinkommen zwischen den einzelnen Staaten und England zu stande kamen, dieses allein zu tragen. Mit wie geringem Erfolge übrigens, lehren folgende Ziffern: von 1807—1819, in welchem Jahre die Ausübung eines Durchsuchungsrechtes auf Schiffen, die des Sklaventransports verdächtig waren, durch englische Kreuzer begann, wurden aus Afrika rund 2,3 Millionen Neger entführt; in der Zeit von 1819—1847 aber über 2¾ Millionen. Von den letzteren wurden alles in allem durch Kriegsschiffe nur ca. 82000 = 3% befreit. Was aber das Schlimmste war: dass nun englische Kreuzer überall auf Sklavenschiffe Jagd machten, hatte vor allem nur noch erhöhte Greuel gegen die lebende Ware zur Folge, die zu einer bedeutenden Steigerung der Quote derjenigen führten, welche während der Ueberfahrt zu Grunde gingen. Von 1807—1819 hatte diese Quote durchschnittlich 19—20% betragen. Nachher und bis 1847 wuchs sie auf 25% an. Den Sklavenhandel verbieten genügte also offenbar nicht. Das einzige Mittel, ihn wirklich auszurotten, war: ihn überflüssig zu machen, d. h. die Sklaverei aufzuheben.

Eine derartige Massregel, mit oder ohne Entschädigung der Sklavenbesitzer, einfach dekretieren, ging jedoch nicht an. Denn sie schloss grosse soziale und wirtschaftliche Gefahren in sich. Es musste nämlich mit dem Rassenhass zwischen Herren und Sklaven gerechnet werden; ferner mit dem Umstande, dass die letzteren ein — wie die Dinge nun einmal liegen, wohl überhaupt, sicherlich aber wenigstens in ihrer damaligen Kulturverfassung — im Vergleich zu den Weissen inferiorer Menschenschlag waren; endlich mit der Aussicht, dass sie, kaum befreit, alle Arbeit im Stiche lassen und so die Produktion und den allgemeinen Wohlstand schwer schädigen, ja vielfach die erstere — infolge Mangels anderer Arbeitskräfte — vollständig lähmen würden. Am empfehlenswertesten erschien also eine allmähliche Ueberleitung der Sklaverei zur Freiheit unter gleichzeitiger Sperrung des Negerhandels.

Nicht überall jedoch hat man sich an dieses allein richtige System gehalten.

In England wurden im Jahre 1832 alle Kron- und Domänensklaven emancipiert und mit Parlamentsakte v. 28. August 1833 ganz allgemein die Sklaverei in den britischen Kolonieen abgeschafft. 800000 Sklaven wurden so frei. Nicht jedoch, ohne dass ihre Herren mit insgesamt 20 Millionen Pfund — das ist etwa 3/7 des Marktwertes — entschädigt und zugleich die Emancipierten für eine Uebergangsperiode von 4—6 Jahren zu Zwangsdiensten verpflichtet worden wären. Die Emancipation beeinflusste übrigens die wirtschaftlichen Verhältnisse in den britischen Kolonieen auf viele Jahre hinaus höchst nachteilig. Ueberdies führte sie auch, weil sie zunächst auf das britische Reich beschränkt blieb, zur Verschlechterung der Lage der Sklaven und zum Aufschwunge der Sklaverei in den Sklavenländern, da England nun seinen Bedarf an Baumwolle und Zucker in erhöhtem Masse von dort aus decken musste.

Dem englischen Beispiele folgte Frankreich, indem es mit G. v. 18. Juli 1845 die Sklaverei bedeutend abmilderte und sodann mit G. v. 27. April 1848 die in seinen Kolonieen befindlichen 2½ Millionen Sklaven, unter Entschädigung der Besitzer, vollständig befreite.

Auch in den anderen sklavenhaltenden Kolonialländern wurde die Aufhebung der Sklaverei in der Zeit von 1848—1886 eingeleitet und durchgeführt. Was insbesondere Brasilien betrifft, wo es um die Mitte des 19. Jahr-

hunderts etwa 2200000 Sklaven gab, so war dort unter dem Drucke Englands schon 1831 der Negerhandel verboten, dieses Verbot aber erst seit 1850 wirklich durchgeführt worden. Seit 1871 traten dann Gesetze in Geltung, durch welche die Sklaverei auf den Aussterbeetat gesetzt wurde. Kinder von unfreien Müttern wurden fortan als frei geboren. Sie sollten von den Herren der ersteren bis zum 8. Lebensjahre erzogen und sodann entweder an den Staat oder an gewisse hierzu ermächtigte Gesellschaften gegen Entschädigung abgetreten bezw. in persönlichem Dienste bis zur Volljährigkeit gehalten werden. Nach Eintritt der letzteren sollten sie dann gänzlich frei werden. Durch G. v. 13. Mai 1888 wurde schliesslich die bereits auf $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$ Millionen zusammengeschmolzene Sklavenbevölkerung vollständig emancipiert.

In gewaltsamer Weise hat sich die Emancipation der Neger in den Südstaaten der Union vollzogen. Es kann auch nicht geleugnet werden, dass die Nordstaaten, als sie in rücksichtsloser Verfolgung ihres Sieges, ohne jedes Uebergangsstadium und ohne die Sklavenbesitzer zu entschädigen, vier Millionen grösstenteils fast vertierter Neger zu freien und stimmberechtigten Unionsbürgern machten, nicht nur die ohnehin schon durch den Krieg ruinierten Südstaaten noch mehr schädigten, sondern auch ihrem Staatswesen, der Civilisation und den Negern selbst keinen Dienst erwiesen. Dass die Sklavenbarone jede auf die Besserung der Lage ihrer Neger gerichteten Massregeln hartnäckig zurückgewiesen und schliesslich den Secessionskrieg herbeigeführt hatten, kann an der Wahrheit dieser Thatsache nichts ändern (vgl. den Art. Negerfrage oben Bd. V S. 970 ff.).

Gegenwärtig ist in allen Staaten christlicher Civilisation die Sklaverei gesetzlich beseitigt.

VI. Massregeln gegen den Sklavenhandel.

Dies ist freilich nicht gleichbedeutend mit der Beseitigung der Negersklaverei überhaupt. Dieselbe ist vielmehr, gestützt durch die Lehren des Korans und durch die ewigen Kämpfe der Stämme im Innern Afrikas, hier sowie in allen selbständigen muhamedanischen Staaten eine festbegründete Einrichtung. Der Bedarf der Türkei, Marokkos, Tripolis', Aegyptens, Arabiens an Negersklaven ist sehr bedeutend, und es ist wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn die Zahl der aus ihrer Heimat weggeschleppten Schwarzen jahraus jahrein auf eine Million geschätzt wird. Nun ist ja die muhamedanische Sklaverei eine ziemlich harmlose Einrichtung. Allein die Greuel des Sklavenhandels und der Sklavenjagden durch das im Innern Afrikas noch stetig vordringende Arabertum sind unsäglich. Es sind deshalb internationale Vereinbarungen zur Verhinderung derselben zu stande gekommen. In Art. 6 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 verpflichteten sich die Signatarmächte (Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Russland, Italien, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal, die skandinavischen Länder, die Türkei und die Vereinigten Staaten), zur Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken. Da das vorgesetzte Ziel dadurch allein offenbar kaum zu erreichen war, so kam es namentlich infolge der Agitation des Kardinalerzbischofs von Algier, Lavigerie, besonders in Frankreich, England und Deutschland zu einer lebhaften Antisklavereibewegung. Praktische Folgen hatte dies aber ebensowenig wie der Plan Lavigeries, die arabischen Sklavenjäger durch eine Vereinigung nach Art der alten Ritterorden zu bekämpfen. Um den Kampf gegen den Sklavenhandel wirksam aufnehmen und durchführen zu können, müsste im Innern Afrikas der Friede unter den einzelnen Stämmen eingekehrt sein, die Macht des Arabertums gebrochen und überdies die Abschaffung der Sklaverei in allen muhamedanischen Staaten durchgesetzt werden. Es werden daher auch die Mittel, zu deren Anwendung sich sämtliche Signatarmächte der Kongoakte, ferner Persien und Sansibar in der Generalakte vom 2. Juli 1890 auf der Brüsseler Antisklavereikonferenz verpflichtet haben — Begründung fester Stationen; Bau von Strassen und Eisenbahnen; Einrichtung von Dampferlinien und Telegraphen; Beschränkung der Waffeneinfuhr; Ueberwachung der Karawanen der Küsten und Höhen; Schutz der Eingeborenen durch fliegende Kolonnen; Beförderung der Missionen und Forschungsreisen; Aufnahme und Freierklärung aller flüchtigen Sklaven auf den Stationen und Schiffen der Signatarmächte; Erlassung von Strafbestimmungen gegen Sklavenraub und Sklavenhandel in den Ländern, deren Gesetzgebungen solche überhaupt nicht oder nicht in genügendem Masse enthielten — kaum ihren Zweck erreichen. Ganz abgesehen davon, dass sie zu ihrer Durchführung jedenfalls sehr langer Zeit bedürfen.

Man muss also, so sehr man jede Initiative zur Beseitigung der Sklaverei zu beglückwünschen hat, immerhin bis auf weiteres mit der Fortdauer derselben, in offener oder verkappter Weise, rechnen. Nicht bloss wegen der Existenz muhamedanischer Sklavenhalter und Sklavenhändler. Der Gefahr, die von dieser Seite her droht, wird mit der endgiltigen Besitznahme Afrikas durch die europäischen Kolonialmächte und deren Festsetzung daselbst ein Ende gemacht werden.

Viel ernsthafter ist ein anderes Problem. Parallel mit der politischen Ausbreitung Europas im schwarzen Erdteil vollzieht sich auch die Ausbreitung des europäischen Kapitals. Ja, jene ist nur eine Form dieser letzteren. D. h. es ist ein mächtiges Aufblühen tropischer und subtropischer Plantagenkultur zu erwarten. Sicher wird es angestrebt werden. Es ist nun abzuwarten, ob man bei der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte sich auf den guten Willen dieser letzteren wird angesehen wissen wollen oder ob man zur Einführung oder besser Aufrechterhaltung der Zwangsarbeit sich entschliessen wird.

Litteratur: *Vgl. ausser den Litteraturangaben oben bei den Artikeln: Agrargeschichte, Bauer, Bauernbefreiung, Bevölkerung des Altertums, Grundbesitz, Gutsherrschaft, Negerfrage; und im II. Supplementbande zur I. Auflage beim Artikel: Sklavenraub und Sklavenhandel und ihre Unterdrückung auch noch folgende Werke:* **Giovanni Abignente,** *La schiavitù nei suoi rapporti colla Chiesa e col laicato, Torino 1890.* — **Tony André,** *l'esclavage chez les anciens Hébreux. Étude d'archéologie biblique, Paris 1892.* — **G. v. Below,** *Art. »Unfreiheit« in Elsters »Wörterbuch der Volkswirtschaft«, Jena 1898.* — **Berlioux,** *La traite orientale, Paris 1870.* — **Agosto Bosco,** *La schiavitù e la questione dei negri negli Stati Uniti.* — **Jacob Burckhardt,** *Griechische Kulturgeschichte (III. Aufl.), Berlin und Stuttgart, I. Bd., S. 152—169.* — **Ettore Ciccotti,** *Il tramonto della schiavitù nel mondo antico, Torino 1899.* — **W. E. Du Bois,** *Suppression of african slave trade, London 1896.* — **David Farbstein,** *Das Recht der unfreien und der freien Arbeiter nach jüdisch-talmudischem Recht verglichen mit dem antiken, speciell mit dem römischen Recht, Frankfurt a. M. 1896.* — **G. Gilbert,** *Handbuch der griechischen Staatsaltertümer (II. Aufl.), I. Bd., Leipzig 1893.* — **K. Grünberg,** *Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig 1901. (S. 1—98: Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina.)* — **R. v. Ihering,** *Geist des römischen Rechts.* — **K. Häbler,** *Die Anfänge der Sklaverei in Amerika (in der »Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte« IV. Bd.), Weimar 1896.* — **John Kells Ingram,** *Geschichte der Sklaverei und der Hörigkeit (deutsch von* **Katscher***), Dresden und Leipzig 1895.* — **Otto Karlowa,** *Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde., Leipzig 1885/98.* — **G. F. Knapp,** *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891.* — **O. Langer,** *Skaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, Leipzig 1891.* — **Ch. Letourneau,** *L'évolution de l'esclavage dans les diverses races humaines, Paris 1897.* — **Achille Loria,** *Die Sklavenwirtschaft im modernen Amerika und im europäischen Altertum (in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, IV. Bd), Weimar 1896.* — **Arnold Luschin von Ebengreuth,** *Oesterreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1896.* — **Angelo Mauri,** *I cittadini lavoratori dell' Attica nei secoli V° et IV° a. C., Milano 1895.* — **Ed. Meyer,** *Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Jena 1895.* — **Derselbe,** *Art. »Gracchische Bewegung« im II. Supplementbande zur I. Auflage dieses »Handwörterb. der Staatsw.«, 1897.* — **Derselbe,** *Die Sklaverei im Altertum, Dresden 1898.* — **G. de Molinari,** *Art. »Esclavage« im »Dictionnaire de l'économie politique«, Paris 1854, I. Bd., S. 712—31.* — **Mommsen,** *Römische Geschichte (VIII. Aufl.), Berlin 1888.* — **Lucien Peytraud,** *L'esclavage aux Antilles françaises avant 1789, Paris 1897.* — **G. J. Puchta,** *Cursus der Institutionen, 2 Bde. (VIII. Aufl. herausgegeben von Krüger), Leipzig 1875.* — **Richard Schröder,** *Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. (II. Aufl.), Leipzig 1894.* — **J. Sugenheim,** *Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts, St. Petersburg 1861.* — **A. Sartorius Frhr. von Waltershausen,** *Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonieen in Nordamerika, Strassburg 1894.* — **Schoemann-Lipsius,** *Griechische Altertümer (IV. Aufl.), I. Bd., Berlin 1897.* — **S. Talamo,** *La schiavitù nella civiltà romana e secondo le dottrine del Cristianesimo, in der »Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie«, Heft XXV—XXVI u. XCVII.* — **Adolf Wagner,** *Grundlegung der politischen Oekonomie (III. Aufl.), Leipzig 1894, II. Teil, S. 43—81 (mit sehr ausführlichen Litteraturangaben).* — **Paul Viollet,** *Histoire du droit civil français (II. Aufl.), Paris 1893.* — **H. Wallon,** *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 3 Bde. (II. Aufl.), Paris 1879.* — **K. E. Zachariä von Lingenthal,** *Geschichte des griechisch-römischen Rechts (III. Auflage), Berlin 1892.*

Carl Grünberg.

Ungeld.

Im deutschen Mittelalter bestand »eine städtische Verkehrssteuer, welche gewöhnlich als Ungeld oder indebitum bezeichnet wird, doch auch bisweilen theloneum heisst, wie sie denn auch wesentlich auf der Grundlage des alten Zolles erwachsen sein dürfte. In der Bezeichnung liegt, dass man die Abgabe als etwas Ungehöriges, zu dem pflichtmässigen, alten Zollsatze, dem debitum, Hinzutretendes betrachtete« (Zeumer). Die Form »Umgeld« (die übrigens schon früh vorkommt) beruht auf Entstellung. Ueber das Verhältnis des Ungelds zur Accise vgl. d. Art. Accise, oben Bd. I S. 21 ff. Im wesentlichen sind Ungeld und Accise dasselbe, werden sehr oft synonym gebraucht; wenn sie einmal verschiedene (stets jedoch indirekte) Abgaben bezeichnen, so geht das auf zufällige Umstände zurück. Im Gegensatze zu den in der Stadt erhobenen direkten Steuern, deren Ertrag meistens dem Landesherrn zufiel (vgl. d.

Art. Bede, oben Bd. II S. 535 ff.), dient das Ungeld meistens den Bedürfnissen der Stadtgemeinde. Die Urkunden geben in ältester Zeit als Zweck der Steuer »der Stadt Bau« an, wobei in erster Linie an die Herstellung der Stadtbefestigung zu denken ist; die Ummauerung war es, welche am unmittelbarsten und frühesten eine Vermehrung der Gemeindeeinkünfte forderte. Zur Erhebung des Ungeldes bedurfte die Stadt der Genehmigung des Landesherrn, da derselbe als Inhaber des Zollregals auch das Recht auf das Ungeld besass. Er überliess das letztere der Stadt entweder gegen Entrichtung einer Pachtsumme oder einer Quote des Ertrags oder auch ohne Entgeld — teils auf eine Reihe von Jahren, teils »erblich«. Uebrigens hat es auch an Usurpationen von seiten der Städte nicht gefehlt. Natürlich war es dem Landesherrn unverwehrt, auch auf dem platten Lande ein Ungeld (resp. eine Accise) zu erheben, wie er dies seit dem Ende des Mittelalters in der That, übrigens überwiegend nach Genehmigung durch die Landstände, gethan hat. Erhoben wurde das Ungeld teilweise durch landesherrliche, resp. städtische Organe; sehr häufig ist aber auch das System der Verpachtung angewandt worden, und zwar nicht bloss von dem Landesherrn gegenüber der Stadt, sondern es hat auch die Stadt ihr Ungeld an Privatpersonen verpachtet und ebenso der Landesherr auf dem platten Lande. Gegenstand der Besteuerung scheinen zuerst Getränke gewesen zu sein; bald jedoch wurde der Kreis immer weiter gezogen. Dass das Ungeld ursprünglich durchweg Natural-, nicht Geldsteuer gewesen sei, ist ein Irrtum. Es ist vielmehr (ebenso wie die Bede) zweifellos zu dem Zwecke der Beschaffung von Geld von vorn herein eingeführt worden. Ueber die weitere Geschichte des Ungeldes s. d. Art. Accise oben a. a. O.

Litteratur: *Vgl. ausser der Litteratur zu den Artikeln Accise und Grundsteuer in älterer Zeit oben Bd. I S. 26 bezw. Bd. IV S. 924/25;* **G. v. Below**, *Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil I, Kap. 1, § 3 und Teil III, Heft 2, S. 151 ff.* — **Derselbe**, *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., 59, S. 239 ff.* — **R. Knipping**, *Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, 2 Bde., Bonn 1897 und 1898.* — **G. L. v. Maurer**, *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. II, S. 857 ff. und die gesamte Litteratur über das ältere deutsche Städtewesen (s. den Art. »Bürgertum«, Bd. II, S. 1180 ff.).* — *S. auch* **K. Bücher**, *Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (Tübingen 1901), S. 155.*

G. v. Below.

Unterhaltungspflicht

s. Familiengüterrecht Bd. III S. 809 ff. und Uneheliche Geburten oben Bd. VII, insbesondere S. 258 ff.

Unternehmer und Unternehmergewinn.

1. Der Unternehmer. 2. Das Unternehmereinkommen. 3. Rechnungsmässige Zerlegung des Unternehmereinkommens. 4. Unternehmergewinn und Kapitalgewinn. 5. Verschiedene Höhe des Unternehmergewinns in der Wirklichkeit.

1. Der Unternehmer. Die Organisation der Volkswirtschaft empfängt auf der von den modernen Kulturvölkern erreichten Entwickelungsstufe ihr charakteristisches Gepräge vorwiegend dadurch, dass sie unter Anerkennung des Privateigentums und der persönlichen Freiheit die Deckung des wirtschaftlichen Bedarfs der Bevölkerung in der Hauptsache dem selbstthätigen Wirken des Selbstinteresses der Individuen überlässt. In dem Masse, in welchem im Laufe der Entwickelung die Arbeitsteilung über die Grenzen der Einzelwirtschaft hinauswuchs, bildete sich ein Zustand heraus, bei dem die erforderliche Uebereinstimmung zwischen Bedarf und Produktion in der Volkswirtschaft lediglich mittelst mannigfaltiger freier Einzelverträge erzielt wurde. Ebenso vermag heute nur auf diesem Wege die technisch und ökonomisch notwendige Verbindung der einzelnen Produktionsmittel und lebendigen Produktivkräfte zu organischen Einheiten oder Betrieben sich zu bilden. Der zur allgemeinen Geldwirtschaft entwickelte Tausch- und Leihverkehr vermittelt die wirtschaftlichen Beziehungen der Individuen und sonstigen Wirtschaftseinheiten. Auf dem freien Markte werden nach dem Grundsatze specieller ökonomischer Leistung und Gegenleistung die allgemein zu Waren gewordenen wirtschaftlichen Güter und persönlichen Dienste gegen Geldäquivalente abgesetzt und erworben. Zweck und Ziel der Produktion ist regelmässig nicht mehr die Deckung des Eigenbedarfs der Produzenten, sondern fremden Bedarfs. Das wirtschaftliche Streben in Produktion und Erwerb ist auf Erzielung höchstmöglichen Tauschwertes gerichtet, Kosten und Produkt werden nach Preisen verglichen, und lediglich nach ihrem Wertverhältnis zu einander bestimmt sich der privatwirtschaftliche Erfolg der einzelnen Wirtschaft. Ein derartiger Wirtschaftszustand ist durch die Existenz einer Klasse selbständiger Produzenten bedingt, die unter Einsetzung eigenen Kapitalvermögens, in der Regel aber auch eigener Thätigkeit, ferner — soweit Bedürfnis und Möglichkeit gegeben sind — unter Heranziehung und Verwertung fremder

Produktionsmittel oder Kapitalvermögensteile und fremder Arbeitskräfte die Produktion wirtschaftlicher Güter und Dienstleistungen auf eigene Rechnung und Gefahr betriebsmässig organisieren und leiten, um in dem Ueberschuss des in verkehrsmässiger Verwertung der produzierten Sachgüter und Dienstleistungen erzielten Erlöse Einkommen für sich zu erzielen. Man bezeichnet sie als Unternehmer und die auf ihre Rechnung geführten bezw. von ihnen selbst geleiteten Wirtschaftsbetriebe Unternehmungen. Ihr Einkommen aus den Betrieben bildet das Unternehmereinkommen, das von den übrigen Einkommenszweigen, den Grund- und sonstigen Mietsrenten, dem Kapitalzins und dem Lohne sich durch den Umstand unterscheidet, dass es nicht, wie diese, ein vertragsmässig ausbedungenes ist, sondern unmittelbar erworben wird. Ergeben die erzielten Preise der zu Markt gebrachten Produkte und Dienstleistungen nur die Kostendeckung, so entsteht kein Einkommen; bleiben sie hinter dem erforderlichen Kostenbetrage zurück, so entsteht ein Unternehmerverlust.

Manche Autoren wollen den Begriff der Unternehmung dahin ausdehnen, dass jeder selbständige Produzent, auch der völlig kapitallose, darunter fiele. Indessen heisst dies dem Begriff »Unternehmer und Unternehmung« Gewalt anthun. Ein Arbeiter, der ohne Einsetzung irgendwelcher Kapitalmittel lediglich seine persönliche Arbeit auf dem Markte unmittelbar verwertet, ist eben nichts als ein selbständiger Arbeiter. Ein Dienstmann unterscheidet sich von dem Dienstboten oder den übrigen Arbeitern wesentlich nur dadurch, dass er nicht wie diese ein mehr oder minder dauerndes Dienstverhältnis eingeht. Ein Unternehmer ist er nicht. Sein Einkommen ist Arbeitsertrag, nicht Unternehmereinkommen. Denn für ihn existiert keine Differenz zwischen Selbst- bezw. Produktionskosten und Erlöse vermieteter Dienstleistungen, da ihm wohl ein Arbeitsopfer, aber keine sachlichen Produktionskosten erwachsen.

Die Unternehmung steht einerseits im Gegensatze zur produktiven Familienwirtschaft, die, auf einer umfassenden persönlichen Lebensgemeinschaft ihrer Glieder ruhend, ihren Bedarf vermittelst der eigenen Produktion unmittelbar zu decken bestrebt ist, andererseits zu der Wirtschaft der Vereine, der Gemeinde, des Staats, soweit diese nicht ebenfalls zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben wird und insofern in den Rahmen der privatwirtschaftlichen Organisation fällt. Im übrigen ist die Klasse der Unternehmer weit entfernt davon, das Bild gleichmässiger innerer Zusammensetzung zu bieten. Abgesehen davon, dass als der Träger einer Unternehmung bald — was die Regel bildet — eine einzelne Person erscheint, häufig genug aber auch eine Genossenschaft von mehreren zu gleichen oder ungleichen Teilnahmsrechten und -pflichten, bilden die einzelnen Unternehmer und Unternehmergruppen von dem kleinsten selbständigen Handwerker, der mit geringfügigem Kapital und Vermögensbesitz ohne Zuhilfenahme fremder Arbeitskräfte und Kapitalien auf Bestellung arbeitet, bis zu dem grössten Welthandelshaus oder einer mit einem Riesenvermögen und einer nach Tausenden zählenden Arbeiterschaft produzierenden Aktiengesellschaft eine reich gegliederte Stufenreihe, zwischen deren einzelnen Gliedern allmähliche Uebergänge die Verbindung vermitteln.

Nicht von jeher hat die Unternehmung, zumal nicht in der rein ausgebildeten Form, in der sie heute das Gebiet der Verkehrswirtschaft beherrscht, bestanden, vielmehr hat sie sich erst im Zusammenhange mit der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft aus der alten Familien- und Gemeinwirtschaft allmählich herausgebildet, und zwar in dem einen Wirtschaftszweige früher als in dem anderen, z. B. im Handel am frühesten, in der Landwirtschaft am spätesten. Das Wesen der Urproduktion bringt es mit sich, dass selbst bei den am meisten fortgeschrittenen Kulturvölkern die einzelnen Betriebe, namentlich die rein bäuerlichen, durchweg auch heute noch, obwohl sie zu Unternehmungen geworden sind, daneben noch in grösserem oder geringerem Umfange einen familienwirtschaftlichen Charakter bewahren. Auf der anderen Seite hat auf dem Gebiete der Gemeininteressen der Unternehmungsbetrieb in weitem Umfange wiederum einem höher entwickelten gemeinwirtschaftlichen Betriebe weichen müssen, teils weil dieser sich technisch und ökonomisch leistungsfähiger erwies, teils weil für die vollkommene Befriedigung der Gemeinbedürfnisse das Erwerbsmotiv versagte.

Die technische und ökonomische Entwickelung der Volkswirtschaft hat bis dahin wesentlich von der Entwickelung des Unternehmertums abgehangen. Dies ist bedingt durch die leitende und führende Stellung, welche dieses im Gesamtorganismus einnimmt. Auf der anderen Seite ist die Verschiedenheit der specifischen Unternehmungsformen durch den jeweiligen Stand der Technik und der allgemeinen ökonomischen und sozialen Entwickelung bedingt: Und wie infolge des Kapitalbesitzes die Leitung und Führung in der Produktion beim Unternehmertume ruht, vollzieht sich auch der Prozess der privatwirtschaftlichen Güterverteilung durch seine Vermittelung, so dass sein Verhältnis zu den übrigen an Produk-

tion und Verkehr beteiligten Elementen die wesentlichste Grundlage für die allgemeine soziale Klassenbildung wird.

2. Das Unternehmereinkommen. Da das Unternehmereinkommen auf der Differenz der Kosten und des Geldrohertrages der Unternehmung basiert ist, so ist es vor allem wichtig, das Wesen und den Umfang der Kosten, richtiger der Selbstkosten oder Privatkapitalsaufwendungen, zu bestimmen. Unter den Kosten erscheint zunächst der Tauschwert der während der Produktionsperiode für die Produktion und in der Produktion ganz oder teilweise verbrauchten Güter. In den bei ihrem käuflichen Erwerbe gezahlten Preisen ist innerhalb der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft die Auszahlung sämtlicher Selbstkosten und Gewinnansprüche der Unternehmungen der rückwärts liegenden Produktionsstufen, soweit sie sich auf dem Markte wirksam geltend machen konnten, enthalten. Zu diesen Aufwendungen gesellt sich alsdann die vertragsmässig bestimmte Vergütung für die in dem Unternehmen verwendeten Leistungen fremder Arbeitskräfte sowie die Vergütung sowohl für die zur produktiven Verwendung miet- und pachtweise überlassenen fremden Produktionsmittel, wie Grund und Boden, Gebäude, Gewerbsräume etc., als auch für die von anderen dem Unternehmer behufs eigentümlicher Erwerbung der für den Betrieb erforderlichen Güterbestände kreditierten Vermögenswerte. Wenn nun auch im regelmässigen Verlaufe der Dinge Löhne und Besitzrenten, soweit sie in den Produktionsbetrieben ausbedungen werden, materiell als Anteile an dem Gesamtertrage der Unternehmungen aufzufassen sind, aus dem sie allein ihrem Betrage nach dauernd entnommen werden können, so erscheinen sie doch auf dem Standpunkte des Unternehmers als Kostenelemente, da seine bezüglichen Zahlungsverpflichtungen weder durch die Erzielung eines zukünftigen Produktionsertrages überhaupt noch auch, soweit ein solcher erzielt wird, durch dessen Höhe rechtlich bedingt sind. Der Unternehmer übernimmt die Zahlung in der Erwartung, entweder schon vor Eintritt ihres Fälligkeitstermines die Deckungsmittel im Produktionsertrage zu erwerben oder aber — was meistens zutreffen wird — die gemachten Aufwendungen im Preise der abgesetzten Produkte oder verwerteten Dienstleistungen später ersetzt zu erhalten. Bleibt diese Deckung oder dieser Erfolg aus, so ist er verbunden, da jene Ansprüche vertragsmässig bedungene sind, sie aus eigenem Vermögen zu befriedigen.

In demjenigen Teile des Rohertrages der Unternehmung, welcher nach Abzug lediglich des Kostenwertes sämtlicher von anderen Unternehmungen erworbener und in ihr selbst verbrauchter Produktwerte verbleibt und den man als den volkswirtschaftlichen Reinertrag bezeichnen könnte, drückt sich der wirtschaftliche Gesamterfolg des Unternehmens aus, wie er durch die kombinierte Wirksamkeit sämtlicher dem Unternehmen unmittelbar oder in der Verwendung der Vorprodukte mittelbar dienstbaren Natur- und Arbeitskräfte, einschliesslich der auf die Ausnutzung der Markt- und Preisverhältnisse gerichteten Thätigkeit, erzielt wurde. Ein bestimmter Anteil, der in dem erzielten Ertrage der Mitwirkung der Arbeit, und ein weiterer bestimmter Anteil, welcher der Mitwirkung des Bodens oder der ebenfalls als Produktionsmittel dienenden übrigen Sachgüter zuzuschreiben wäre, lässt sich weder thatsächlich noch rechnerisch ausscheiden, da überall, wo sie zusammenwirken, ihr Produkt nur ein gemeinsames ist, der eine Faktor ohne den anderen überhaupt nicht zur produktiven Wirksamkeit gelangen kann. Die Mietpreise der fremden Arbeit und der fremden Produktionsfonds oder der kreditierten Vermögenswerte sind Entgelt oder Gegenleistung für die überlassenen Nutzungen, deren Höhe sich nach den Gesetzen des Marktes regeln. Diese Aequivalente sind aber keineswegs identisch mit einem gerade von jenen Faktoren besonders produzierten Ertragsanteile, sind — volkswirtschaftlich gesprochen — nicht gesonderte Produktionsergebnisse des Bodens, des Kapitals und der Arbeit. Was dem Unternehmer nach Abzug der an Dritte zu zahlenden Löhne und Besitzrenten verbleibt, ist immer nur ein um den Betrag dieser Anteile gekürzter Gesamtertrag aller in der Unternehmung mitwirkenden Faktoren, erzielt unter bestimmten Marktkonjunkturen. Es ist der Anteil, der ihm auf Grund seines Kapitalbesitzes und seiner Thätigkeit bei der durch seine Vermittelung vollzogenen Verteilung des errungenen Gesamtertrages zufällt und der von ihm als das Produkt seiner eigenen Kapitals- und Arbeitsaufwendungen betrachtet wird; in Wirklichkeit ist er indessen keineswegs das gesonderte Produkt seines Kapitalvermögens und seiner Arbeit, das etwa nur dadurch von den übrigen Einkommenszweigen unterschieden wäre, dass es eine weitere Scheidung nach Kapital- und Arbeitsprodukt nicht zuliesse.

Da der Ertrag jedes Produktionsbetriebes sich in seiner relativen Höhe nach der Zahl und der Qualität der produzierten Arbeitsleistungen sowie nach dem Umfange und der Dauer der erforderlichen Kapitalauslagen richtet, so muss notwendig das dem Unternehmer aus dem Gesamtertrage verbleibende Unternehmereinkommen unter sonst gleichen

Bedingungen um so grösser sein, je stärker das Verhältnis ist, in dem er eigene Arbeit und eigenes Kapitalvermögen in seinem Unternehmen aufgewandt hat. Gesamtertrag des Unternehmens und Unternehmereinkommen decken sich völlig, wenn fremde Arbeit, fremde Produktionsfonds und fremdes Kapitalvermögen überhaupt nicht zur Verwendung gelangen. Thatsächlich ist je nach Art und Grösse der Unternehmungen das Mischungsverhältnis, in dem eigene und fremde Arbeit, eigenes und fremdes Kapital auftreten, ein sehr verschiedenes. Ausserdem haben die persönlichen Funktionen des Unternehmers — ebenfalls jeweilig bedingt durch die Grösse der Betriebe — einen wesentlich verschiedenen Inhalt. Während bei dem kleinen Handwerker oder Händler die auf Verwertung des Kapitals gerichtete disponierende Thätigkeit neben der Ausführung der technischen Produktionsarbeit fast verschwinden mag, so dass sein Einkommen dem Lohne des unselbständigen Arbeiters verwandt erscheint, so wird mit zunehmender Grösse des Unternehmens die Teilnahme des Unternehmers an den blossen Ausführungsarbeiten immer mehr zurücktreten gegenüber der ihm zufallenden umfassenden leitenden und disponierenden Thätigkeit, bis in den grössten Unternehmungen — so namentlich bei den Aktiengesellschaften — auch diese Thätigkeit gemieteten und bezahlten Kräften überantwortet wird, jedes Arbeitseinkommen im Unternehmereinkommen verschwindet und dieses zum reinen Kapitalgewinn bezw. zur reinen Besitzrente wird.

3. Rechnungsmässige Zerlegung des Unternehmereinkommens. Der einzelne Unternehmer wird allerdings das Unternehmereinkommen, das für ihn aus seinem Produktions- und Erwerbsbetriebe sich ergiebt, mit der Höhe der marktgängigen Preise, die für überlassene Kapitalsvermögensnutzungen und Arbeitsleistungen als reine Besitzrente, d. h. als Pacht und Mietsrente bezw. Kapitalzins und als Lohn bezw. Gehalt regelmässig erzielt werden, vergleichen und danach den Betrag des bezogenen Unternehmereinkommens in verschiedene Bestandteile zerlegen. Er wird entsprechende Renten und Kapitalzinsen für die verwendeten eigenen Vermögensbestandteile sowie für Lohn für seine Arbeit nach marktgängigen Preisen in Rechnung stellen und den überschiessenden Betrag als einen besonderen Unternehmergewinn buchen. Aber diese Ausscheidung der Bestandteile ist lediglich eine rechnungsmässige, thatsächlich setzt sich das Einkommen nicht aus getrennten Bestandteilen zusammen. Soweit die Unternehmerstellung nur gesucht wird unter dem Motive materieller Gewinninteressen, wird ein Unternehmen nicht begonnen werden, sofern es nicht einen Unternehmergewinn in jenem engeren Sinne erwarten lässt. Erreicht das Unternehmereinkommen den Betrag des anderweitig erzielbaren Renten-, Zins- und Lohneinkommens nicht, so erscheint das Ergebnis vom subjektiven Standpunkte des Unternehmers aus bereits als ein negatives, während thatsächlich doch von ihm ein positives Einkommensergebnis erzielt wird und ein reeller Verlust erst entsteht, wenn selbst die Summe der wirklichen Selbstauslagen nicht erreicht wird.

Der Umstand, dass der in dem thatsächlichen Verhältnisse des Ertrages zu den Kosten sich äussernde wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens sich stets erst nach Ablauf einer — kürzeren oder längeren — Produktions- bezw. Wirtschaftsperiode ergiebt, verleiht der Unternehmerfunktion einen spekulativen Charakter, der um so stärker hervortritt, je grösser die Unternehmung, je weiter der Markt, je schwieriger die Produktionstechnik und je komplizierter ferner die Produktions-, die Absatz- und die Verkehrsverhältnisse sich gestalten. Man hat daher verschiedentlich wenn nicht das gesamte Unternehmereinkommen, so doch den Unternehmergewinn im engeren Sinne als Risikoprämie aufgefasst. Als solche mag der realisierte Gewinn im Hinblick auf die überstandene Gefahr des aus einem Misslingen resultierenden Vermögensverlustes in der Vorstellung des Unternehmers erscheinen und letzterer die Gründung oder Uebernahme eines Unternehmens von einem entsprechenden Verhältnis der Gewinn- und Verlustchancen abhängig machen; eine Erklärung der objektiven Ursachen für die Entstehung und Fortdauer des Unternehmereinkommens oder -gewinnes, wie er im einen Falle, des Verlustes, wie er im anderen Falle vorliegt, enthält diese Auffassungsweise nicht.

Je kleiner das Unternehmen ist, je geringfügiger die verwendeten Produktionsmittel und Kapitalien sind und je mehr zugleich in der unmittelbar physisch produzierenden Thätigkeit des Unternehmers der Schwerpunkt des Betriebes ruht, desto mehr gleicht der Existenzgrund des Unternehmereinkommens demjenigen des Lohnes und desto mehr folgt er ähnlichen Gesetzen wie dieser. Je grösser aber der Umfang der verwandten — eigenen oder fremden — Kapitalien und je grösser die Zahl der beschäftigten Lohnarbeiter wird und je mehr der Unternehmer deshalb sich auf die Ausübung der Leitung oder gar auf die rein ökonomische Leitung des ganzen beschränkt oder beschränken muss, desto mehr nimmt das Unternehmereinkommen den Charakter

des reinen Kapitalgewinnes an. In der Aktiengesellschaft, wo die Unternehmer sich jeder persönlichen Teilnahme auch an der leitenden Thätigkeit entschlagen, offenbart sich letzterer in ungetrübter Reinheit. Wenn auch in der Wissenschaft der Begriff des Unternehmereinkommens schliesslich auf alle im selbständigen Betriebe erworbenen Einkommen hat ausgedehnt werden müssen, da ihnen allen gewisse formale Grundlagen gemeinsam sind, so deckt doch die im gewöhnlichen Leben mit dem Ausdrucke »Unternehmen« regelmässig verbundene Vorstellung nicht diejenigen Gattungen selbständiger Betriebe, deren wesentliche Grundlage vorwiegend die persönliche Arbeit des Inhabers ist, sondern nur diejenigen, in denen die Bewirtschaftung des Kapitals die Hauptgrundlage bildet. Es wird sich doch kaum leugnen lassen, dass die specifische Bedeutung des Unternehmergewinnes vorzugsweise in ihrer kapitalistischen Fundierung liegt.

4. Unternehmergewinn und Kapitalgewinn. Alle aus den Produktionserträgen abgeleiteten vertragsmässigen festen Besitzrenten, welche den sogenannten Kapitalzins einschliessen, werden ebenso wie die gezahlten Lohnbeträge ursprünglich in dem Gesamtertrage der Unternehmungen erworben. Die Erklärung der Ursachen, welche den Gesamtunternehmungsertrag, soweit er den Charakter des Kapitalgewinnes annimmt, bedingen, schliesst auch die Erklärung der Möglichkeit und Notwendigkeit des Kapitalzinses wie der Grundrente, soweit sie innerhalb der Verkehrswirtschaft zur Entstehung gelangen, ein. Es bleibt weiter zu erklären, warum der Kapitalgewinnertrag der Unternehmung in der Regel der Fälle sich nicht nach dem Verhältnis der Menge des verwandten fremden Kapitals und der Grösse des eigenen Kapitals des Unternehmers zwischen dem Kapitalisten und dem Unternehmer teilt, vielmehr dem Unternehmer mehr zufällt, als der rechnungsmässig bestimmte Zinsertrag seines Kapitals betragen würde.

Die Gesamtheit der Besitzrenten, welche in der Volkswirtschaft von seiten der Besitzenden bezogen werden, beruht auf der einfachen Thatsache, dass die Summe der produzierten Einkommensgüter grösser ist als die Summe alles dessen, was der Gesamtheit der in der Produktion — diese im weitesten Sinne genommen — Thätigen als Entgelt für die von ihnen geleistete körperliche und geistige Arbeit zufällt. Je nach der Gunst oder Ungunst der gegebenen Naturbedingungen, unter denen die Arbeit sich bethätigt, je nach dem Intensitäts- und Qualitätsgrade der Arbeit und der grösseren und geringeren Vollkommenheit ihrer technischen und ökonomischen Organisation und je nach dem Masse der von der Arbeit wirksam geltend gemachten Ansprüche ist der absolute und relative Betrag der Besitzrenten ein grösserer oder kleinerer. Er ändert sich, wie die Kombination jener Bedingungen sich verschiebt. Dass aber die von der Arbeit bezogenen Einkommensäquivalente jemals den vollen Reinertrag der volkswirtschaftlichen Produktion absorbieren könnten, ist bei der auf Sondereigentum ruhenden Verkehrswirtschaft undenkbar. Da die Verfügung über die vorhandenen Produktionsmittel nur in den Händen Einzelner ist, da ferner die besitzenden Klassen ausser über die Produktionsmittel auch über die Vorräte der Ertragsprodukte verfügen und diese zur Erhaltung der Kontinuität des Produktions- und Cirkulationsprozesses den Arbeitenden nur gegen Mitwirkung an der in laufender Produktionsperiode in Herstellung begriffenen Zukunftsgüter abtreten, die Arbeiter aber, ohne die sachlichen Produktionsmittel zur Verfügung zu haben, nicht produzieren und den Ersatz der von ihnen konsumierten Einkommensgüter beschaffen können, so ergiebt sich die Unmöglichkeit, dass die besitzende Klasse den Arbeitern die Produktionsmittel behufs Fortsetzung der Produktion unter Ueberlassung des vollen volkswirtschaftlichen Produktionsertrages verfügbar machen, und ist es für diese Betrachtung völlig gleichgiltig, ob man dem Naturfonds und den Kapitalgütern eine selbständige Produktivität neben der Arbeit oder ob man die Verfügung über sie nur als die notwendige Voraussetzung der Produktivitätsentfaltung der Arbeit betrachten will.

Was für das Ganze der Volkswirtschaft gilt, gilt indessen nicht gleicherweise für jede einzelne verkehrswirtschaftliche Unternehmung innerhalb des Ganzen. In der privatwirtschaftlichen Organisation geht alles dem höchsten Tauschwerte nach. Jeder Unternehmer sucht seiner Produktions- und Erwersthätigkeit diejenige Richtung zu geben, in welcher er bei gegebenen Kosten für die Produkte oder Dienstleistungen seiner Unternehmung die höchste Bewertung im Verkehr und die höchsten Preise erwarten darf, oder er sucht seiner Unternehmung diejenige Einrichtung zu verleihen, bei welcher er durch Herabminderung der Produktionskosten bei gegebenen Preisen der Produkte oder Leistungen die höchsten Gewinne zu machen hoffen kann. Da Kostenersatz und Gewinnrealisierung in der Zukunft liegen, so kann in einzelnen Fällen oder bei gewissen Kategorieen von Fällen da, wo schwankende und unsichere Faktoren in die Rechnung eingestellt werden müssen, der Erfolg die Erwartung täuschen und der Kapitalgewinn ausbleiben oder sogar statt Gewinn

sich Verlust ergeben. In solchen Fällen wird allerdings der erzielte Ertrag oder gar darüber hinaus Kapitalvermögen durch das Arbeitsentgelt absorbiert. Umgekehrt werden besonders hohe Gewinne — soweit nicht Verwertung individuell vorteilhafter Produktionsmittel oder Produktionsmethoden in Frage stehen — auf die Dauer nicht behauptet werden können, da allmählich sich entwickelnde ausgiebige Unternehmerkonkurrenz die Vorteile der Verwendung oder des Verfahrens verallgemeinern und in Herabdrückung des Preises nach Massgabe des Kostenniveaus den besonderen Vorteil den Konsumenten zuwenden wird. Indessen in der Regel der Einzelfälle und dort überall auch, wo die Einzelunternehmung mit stabilen technischen und gleichbleibenden Marktverhältnissen rechnen kann, muss für die Unternehmung ein Kapitalgewinn übrig bleiben, höher oder geringer, je nach der Stärke der ökonomischen und sozialen Position der Arbeiterklasse, mit anderen Worten nach Massgabe der relativen Machtverhältnisse auf seite des Kapitals und der Arbeit. Der Ruhepunkt, den die thatsächliche Verteilung des Wertes darstellt, wird zwischen den durch das Existenzminimum des Lohnarbeiters und den durch die Absorbierung des vollen Produktwertes gegebenen Grenzen liegen, er kann die erstere Grenze erreichen, aber niemals auf die Dauer die letztere, da alsdann die Unternehmer ihre Betriebe einstellen und auflösen würden, was gleichbedeutend wäre mit einer völligen Stockung der organischen Funktionen des volkswirtschaftlichen Körpers bezw. seiner einzelnen Glieder.

Die auf individuellen, von der Verallgemeinerung ausgeschlossenen Produktionsvorteilen fussenden Ertragsteile können bei verkehrswirtschaftlichen Zuständen überhaupt durch keine Konkurrenz beseitigt werden. Solche ergeben sich aus der grösseren Fruchtbarkeit des Bodens, grösserem Erz- und Mineralreichtum der Bergwerke, Verfügung über besondere Kraftquellen, günstigerer Lage der Produktionsstätte zum Markte, besserer Geschäftslage etc. Sie unterscheiden sich, auch die neben dem Kapitalzins gewöhnlich besonders genannte Grundrente, innerlich in nichts von den übrigen Besitz- oder Vermögensrenten, die in der Produktion zur Entstehung gelangen. Die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen erhöhen nur die einzelne Besitzrente oder den Ertrag der Unternehmungen über das allgemeine Niveau, bilden aber keinen fremden Bestandteil in ihm oder neben ihm. Die Arbeit, deren Erfolg dadurch erhöht wird, kann ihn in privatwirtschaftlichen Zuständen nicht für sich in Anspruch nehmen noch erhalten, da der Lohn den Gesetzen des Marktverkehrs folgt und die Arbeit insoweit zu der Grösse des Erfolges nicht in individueller Beziehung steht, als diese nicht aus der Besonderheit ihrer Leistungen hervorgegangen ist. Selbst in gemeinwirtschaftlichen Zuständen könnte der einer besonderen Gunst gegebener Produktionsbedingungen verdankte wirtschaftliche Mehrertrag der Arbeit nur auf die Gesamtheit verteilt, nicht aber den Arbeitern zugewiesen werden, die gerade bei seiner Gewinnung thätig waren. Er kann zunächst nur das Einkommen des Unternehmers erhöhen. Andererseits wird er aus dem Unternehmereinkommen wieder ausgeschieden, wenn das individuelle Produktionsmittel, z. B. der Boden, dem Unternehmer nur von einem fremden Eigentümer überlassen ist, da der Kapitalgewinn hierdurch nicht unter das allgemeine Niveau herabgedrückt wird.

Es erübrigt, die Thatsache zu erklären, dass der Kapitalgewinn des Unternehmers, auch dort, wo keine persönliche Thätigkeit geleistet wird oder sonst die Bedeutung seiner persönlichen Leistungen neben der blossen Kapitalverwertung zurücktritt, im allgemeinen stets höher ist als der Kapitalzins, mithin auch dort, wo er fremdes Kapital in seinen Dienst nimmt, ihm bei voller Konkurrenzwirkung ein Gewinnüberschuss verbleibt. Zunächst steht so viel fest, dass das Kapital, sofern es nicht in unterschiedlich qualifizierten Produktionsmitteln besteht, an dem Mehrgewinn, den die eine Unternehmung vor der anderen erzielt, ebensowenig teilnehmen kann wie die gewöhnliche Arbeit, da seine Nutzung wie die Arbeit nur einen gleichmässigen Marktpreis haben kann und das einzelne Kapital in keiner speciellen Beziehung zu der Höhe des individuellen Produktionserfolges steht. Selbst die höher qualifizierten Produktionsmittel können an einem gesteigerten Ertrage nur in demjenigen Verhältnis teilnehmen, wie diese Steigerung durch diese ihre Qualifikation veranlasst ist. Indessen auch den in den Unternehmungen allgemein und gewöhnlich erzielten Kapitalgewinn kann der Zins nicht völlig erschöpfen. Denn, thäte er dies, so würden neue Unternehmungen nicht unternommen und bestehende nicht dauernd fortgesetzt, da alsdann für die Unternehmer das wirtschaftliche Interesse an der Verwertung fremder und schliesslich auch der eigenen Kapitalien fortfiele.

Die weitere Thatsache, dass der Kapitalgewinn sich nicht bloss nach der Grösse des aufgewendeten Kapitals, sondern zugleich nach der verschiedenen Länge des Zeitraumes richtet, der den Beginn des Produktionsprozesses von dem Zeitpunkte des definitiven Absatzes der fertigen Produkte und Leistungen an den letzten Konsumenten

trennt, und dass ferner innerhalb des ganzen Herstellungsprozesses, den ein Produkt durchläuft, der gesamte Kapitalgewinn unter die beteiligten Unternehmungen ebenfalls wieder sich nach Zeitdauer der Kapitalaufwendungen verteilt, welche die Vollendung der einzelnen Produktionsstufen bedingt, erklärt sich ebenfalls leicht aus dem Wesen der Privatwirtschaft. In der Verkehrswirtschaft erfolgt die Produktion nicht zur Deckung des Eigenbedarfs, sondern unternehmungsweise, d. h. behufs Erzielung von Gewinn durch vorteilhaften Absatz. Das kapitalistische Interesse haftet nicht an der Individualität des Kapitalgutes, sondern lediglich an seinem allgemeinen Vermögenswerte und an seinem Geldertrage. Mit den einzelnen Kapitalwerten wird gleicher Gewinn erstrebt, und für dieses Streben ist es gleichgiltig, ob der Umsatz der Kapitalsgüter in Produktion und Verkehr schneller oder langsamer erfolgt. Ein Produktionsprozess von längerer Dauer wird von den Unternehmern nur dann eingeleitet werden, wenn der Wert der abgesetzten Produkte die Summe der in der Produktion aufgewandten Kapital- oder Vermögenswerte um so viel überragt, dass aus der Differenz auf die Werteinheit des Kapitals die übliche Rente nach Verhältnis der Zeitdauer des Produktionsprozesses sich ergiebt, während bei kürzerer Dauer des Produktionsprozesses die Verwendung der vorhandenen Produktionsmittel auch in einer geringere Wertdifferenz in Aussicht stellenden Richtung vorgenommen werden kann. Ob die Wertsteigerung anknüpft an das Wirken von selbstthätigen Naturprozessen, wie beim Lagern des Weines behufs Qualitätsverbesserung, oder an eine längere Dauer eines Arbeitsprozesses oder aber an das erfolgreiche Abwarten günstigerer Gestaltungen im Verhältnis von Nachfrage und Angebot, ist in dieser Hinsicht irrelevant. Nicht eine natürliche gleichmässige Produktivität des Kapitals oder die Produktivität des Kapitals überhaupt ist die Ursache der Erscheinung, dass das Kapital nach Massgabe der Zeitdauer eine gleichbleibende Rente erzielt, vielmehr veranlasst das auf seite der Unternehmer wirksame Selbstinteresse, nur diejenigen Richtungen in der Produktion einzuschlagen, bei welchen die Bewertung der Erzeugnisse im Verkehr so hoch ist, dass die erzielbare Wertdifferenz im Verhältnis steht zu der Dauer des Produktionsprozesses und der Dauer der Kapitalverwendung.

Wenn ein wirtschaftliches Gut, wie meist geschieht, auf seinem Produktionswege von der ersten Stufe bis zur letzten verschiedene Unternehmungen aufeinanderfolgend durchläuft, so vollzieht sich sogar, da jeder folgende Unternehmer im Preise der Vorprodukte die bis dahin erwachsenen Lohn- und Rentenbeträge zur Auszahlung bringt, so dass deren Betrag unter seinen Selbstkosten erscheint, das Anwachsen der Gewinnrente in dem geschilderten Zusammenhange nach den Regeln der Zinseszinsbildung.

Wenn nach allem die Preise, wie sie sich auf dem freien Markte bilden und behaupten, weit entfernt davon sind, allgemein dem Verhältnisse der in den Produkten und Leistungen enthaltenen Arbeitsquantitäten und -qualitäten zu entsprechen, um so weiter, als überdies besondere Produktionsvorteile den Unterschied zwischen Tauschwert und Kostenarbeit im einzelnen vergrössern, so wird doch hiervon die Teilung des volkswirtschaftlichen Gesamtertrages zwischen Arbeit und Kapital nicht berührt. Es ist lediglich die Verteilung der Besitzrenten unter die Einzelnen, welche mit Produktionsfonds oder Kapitalvermögen bei der verkehrswirtschaftlichen Produktion beteiligt sind, die hierdurch bewirkt wird.

In der Erklärung der Erscheinungen, welche der Unternehmungsgewinn als Kapitalgewinn bietet, liegt zugleich die Erklärung der analogen Erscheinungen auf seite des Kapitalzinses und der Grundrente.

5. Verschiedene Höhe des Unternehmergewinns in der Wirklichkeit. In den vorstehenden Erörterungen sind die Entstehungs- und Bestimmungsgründe des Unternehmergewinns im allgemeinen dargelegt, die Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen und Unternehmungskategorieen ausser acht gelassen. In der Wirklichkeit aber offenbart die Klasse der Unternehmungen eine grosse Mannigfaltigkeit der Arten und Individualitäten und bewirkt diese Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse eine starke Differenzierung der einzelnen Ertrags- und Gewinnresultate. Eine Ausgleichungstendenz, wie sie den übrigen Ertrags- und Einkommenskategorieen innewohnt, besteht auch innerhalb des Unternehmereinkommens, die Hemmnisse jedoch, welche ihre Wirksamkeit beschränken, sind hier grösser als anderswo. Zur vollen Wirksamkeit vermag die Tendenz zur Ausgleichung — soweit nicht überdies besondere Produktions- oder Absatzvorteile wie -nachteile im Einzelfalle von Einfluss sind — nur innerhalb gleichartiger oder wenigstens nahe verwandter Unternehmungen zu gelangen und auch hier nur bezüglich der Höhe des einzelnen Gesamtertrages, der sich zu dem Umfange des einzelnen Unternehmens überall ins Verhältnis setzen wird. Soweit der blosse Umfang der Einzelunternehmungen eine Verschiedenheit der relativen Produktionskostenbeträge zur Folge hat, werden entweder die Unternehmungen besonders vorteilhaften Umfangs — meist

werden dies die grösseren sein — einen überdurchschnittlichen Ertrag, die Unternehmungen von besonders unvorteilhafter Betriebsgrösse einen hinter dem mittleren zurückbleibenden Ertrag erzielen. Eine völlige Ausgleichung dieser Verschiedenheiten durch Erweiterung oder Einschränkung des Betriebes auf das ökonomisch vorteilhafteste Mass wird bald durch Mangel an Kapital oder Mangel verfügbaren Bodens oder durch andere Umstände weithin verhindert.

Das Einkommen des einzelnen Unternehmers wird sich selbstverständlich überall verschieden hoch stellen je nach dem Verhältnis des von ihm beschäftigten fremden Kapitalvermögens zum eigenen und dem daraus sich ergebenden Verhältnis der Zins- und Rentenabgabe zum erzielten Gesamtgewinne. Weit unvollkommener aber als innerhalb gleichartiger Unternehmungen vollzieht sich die Ausgleichung der Erträge und des Gewinnes innerhalb weiterer, ungleichartige Unternehmungen umfassender Produktions- und Erwerbsgebiete. Hier wirkt vor allem der Umstand in weitestem Umfange hemmend, dass viele sachliche Produktionsmittel und Kapitalsgüter eine andere Verwendungsrichtung als die bisherige überhaupt nicht zulassen oder doch nur unter erschwerenden Umständen, — unter Aufwendung von Kosten für die Anpassung an den veränderten Verwendungszweck oder unter Verursachung von Verlusten. Die Anpassungsfähigkeit des fixen Kapitals ist danach geringer als die des umlaufenden. Je stärker das Verhältnis des fixen Kapitals zum umlaufenden ist, desto schwerer vollzieht sich die Ausgleichung. Sie tritt nur dort ein, wo die durch die Umwandlung des Unternehmens veranlasste Einbusse die in Aussicht stehende Erhöhung des Gewinnes nicht aufwiegt.

Aber nicht nur die Individualität der Produktionsmittel und Kapitalien, sondern auch die persönliche Individualität der Unternehmer selbst erschwert eine Ausgleichung. Je mehr die Funktion und Stellung des Unternehmers in den einzelnen Betriebsarten an die Voraussetzung bestimmter Qualifikationen nach specifischer persönlicher Anlage, specifischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Uebungen geknüpft ist, desto schwieriger gestaltet sich der Uebergang von einem Unternehmen zu einem anderen und desto unsicherer wird der Erfolg des Ueberganges.

Hierzu kommt noch, dass es öfters nicht deutlich erkennbar ist, ob ein Rückgang oder eine Erhöhung des Gewinnes vorübergehenden oder dauernden Charakters ist, ferner dass bei der Mannigfaltigkeit der Unternehmungskategorieen und in der specifischen Verschiedenheit und oft grossen Kompliziertheit der den Ertrag bedingenden technischen und ökonomischen Bedingungen für Aussenstehende, in die speciellen Verhältnisse des einzelnen Produktions- und Erwerbszweiges nicht Eingeweihte es meistens sehr schwer ist, die Höhe der Erträge und Gewinne zu beurteilen und mit den Erträgen und Gewinnen anderer Zweige zu vergleichen. Uebrigens erschöpft sich mit dem höchsten Gewinne nicht die Möglichkeit wirtschaftlicher Vorteile. Auch greifen Erwägungen nicht wirtschaftlicher Natur, Rücksicht auf soziale und sonstige Vorteile allgemeinen oder rein individuellen Charakters oft genug bestimmend ein und lassen das Streben nach höherem Einkommen und Gewinn mehr oder weniger zurücktreten. Endlich liegt in dem den Menschen innewohnenden Beharrungsstreben ein hier wie auf anderen Gebieten allgemein wirkendes Hemmungsmoment, dessen Stärke nach Individualität, Stammes- und Volkseigentümlichkeit, nach Klassen- und Berufsgewöhnung sowie nach dem allgemeinen Kulturstande in verschiedenem Grade auftritt, das aber doch überall vorhanden ist, obschon es nach Massgabe des Steigens der wirtschaftlichen Kultur sich abzuschwächen pflegt. Unter dem Einflusse dieser Momente sehen wir, dass nicht nur einzelne Unternehmer, sondern auch ganze Klassen und Gruppen von Unternehmern sich dauernd mit ungewöhnlich niedrigem Gewinne begnügen, andere dauernd Gewinne von unverhältnismässiger Höhe behaupten, da die Möglichkeit ausgleichender Konkurrenz sich thatsächlich nicht verwirklicht.

Bei Unternehmungen, die mit grosser Verlustgefahr verbunden sind, ist durch eben diesen Umstand eine individuelle Verschiedenheit der Einzelgewinne gegeben. Sie können mit anderen Kategorieen lediglich nach der fiktiven Grösse ihres Durchschnittsgewinnes verglichen werden.

Da die generelle Höhe des Unternehmergewinnes sich aus mannigfaltigen Preiskämpfen auf dem Verkehrsmarkte ergiebt, so wird sie bestimmt durch die relative Stärke der miteinander ringenden wirtschaftlichen Faktoren. Je niedriger die Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung, desto höher pflegt der Anteil des Kapitals und der Unternehmer am wirtschaftlichen Reinertrage zu sein, da alsdann die geringere Menge des verfügbaren Kapitals sowohl wie der Mangel an qualifizierten Persönlichkeiten, überdies die grössere Fülle besonders ergiebiger Produktionsgelegenheiten die Möglichkeit höherer Kapitalgewinne bieten. Die mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwickelung zunehmende Ansammlung von Kapitalvermögen in Verbindung mit der wachsenden Ver-

breitung und Steigerung der für das Unternehmertum qualifizierenden wirtschaftlichen Fähigkeiten sowie die Abnahme der relativen Ergiebigkeit der Produktions- und Absatzgelegenheiten lässt den Unternehmer- und Kapitalgewinn allmählich sinken. In gleicher Richtung wirken wachsende Lohnansprüche der Arbeiterklasse. Die Höhe des Kapitalzinses steht im allgemeinen in Abhängigkeit von dem in den Unternehmungen erzielten Kapitalgewinne. Im übrigen aber richtet der Zins sich einerseits nach der Menge, in der das Kapital von denen angeboten wird, denen Neigung, Fähigkeit und Gelegenheit fehlt, das Kapital im Wege der Unternehmung selbst ertragbringend zu verwerten, andererseits von der Zahl und dem Kapitalbedürfnis der Unternehmer. Sinkender Unternehmergewinn führt zur Aufgabe oder Einschränkung der Unternehmungen, hierdurch zur Verstärkung des Angebots von Leihkapitalien und Produktionsfonds und zum Sinken des Zinsfusses und eventuell wieder zur Steigerung des Unternehmergewinnes. Die Konkurrenz des Konsumtivkredits bewirkt Steigen des Zinses der Produktivkapitalien oder verhindert sein Sinken. Sie beeinflusst somit indirekt die Höhe des Unternehmergewinnes. Einschränkung der Unternehmungen verringert die Nachfrage nach Lohnarbeit, drückt den Lohn und hebt hierdurch eventuell wiederum den Unternehmergewinn. Steigender Lohn vermag die Aufgabe der wesentlich auf die selbständige Arbeit der Unternehmer basierten Betriebe zu veranlassen.

Die wirtschaftliche Position der Unternehmer ist nicht von gleichmässiger Stärke in den Preiskämpfen des Marktes. Die Menge der kleinen und kleinsten Unternehmer ist meist in mehr oder minder gedrückter Lage, nicht nur den Abnehmern ihrer Produkte und Leistungen gegenüber, sondern auch den grösseren Verkäufern der ihnen notwendigen Produktionsmittel und Produktionsmaterialien gegenüber. Mit der Grösse der Unternehmung, des Kapitalbesitzes gewinnt sie an Stärke, um in den grössten Unternehmungen oft zu einer den Markt nach den verschiedenen Richtungen beherrschenden zu werden. Schon die bessere Uebersicht über die Marktkonjunkturen, die ihre Stellung ihnen vermittelt, gereicht den Unternehmern zum besonderen Vorteile. Der wirtschaftlichen Macht der Arbeiter ist die ihrige meist überlegen, in der Hauptsache auch dann noch, wenn diese in geschlossener Organisation ihnen gegenüberstehen, und es kann schwerlich bestritten werden, dass diese Ueberlegenheit gegenüber den Arbeitern, namentlich den nicht organisierten, oft zur Ausbeutung geführt hat und noch führt. In richtiger Erkenntnis dieser in den Verhältnissen ruhenden Gefahr haben — bevor der Individualismus in der Volkswirtschaft zur unbeschränkten Herrschaft gelangte — die öffentlichen Gewalten durch Schaffung oder Sanktionierung fester, die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten regelnden Ordnungen im weiteren Umfange und grundsätzlich den Unternehmern in der Geltendmachung ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit Schranken zu ziehen und hierdurch die schwächeren und abhängigen Elemente in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage zu schützen, ebenso aber auch die Unternehmer vor einer unter ihnen selbst waltenden rücksichtslosen Konkurrenz und ihren verhängnisvollen Folgen nach Möglichkeit zu bewahren gesucht. Die vermittelnde Stellung des Handels begünstigt die Stärke der Position in der Regel mehr als die mehr gebundene Stellung des Produzenten. Indessen hat die in neuester Zeit schnell sich verbreitende Bildung von Kartellen behufs Regelung der Produktion und der Preise den industriellen Produzenten einen gewaltigen Machtzuwachs gebracht. Da das Mass wirtschaftlicher Macht die Höhe des Gewinnes bestimmt, so ist es natürlich, dass die kleinen und kleinsten Unternehmer auf einen rechnerischen Unternehmergewinn im engeren Sinne, selbst auf einen Kapitalgewinn oft ganz verzichten müssen, während schon die mittleren Unternehmungen z. B. auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung unverhältnismässigen Gewinn erbringen.

Rechtliche und wirtschaftliche Monopole gestatten dem Unternehmer, die Preise der Produkte und Dienstleistungen lediglich nach dem Gesichtspunkte höchstmöglicher Rentabilität einseitig zu bestimmen. Unter Umständen können jene wie bei Patenten in den Dienst des technischen und ökonomischen Fortschritts gestellt sein. Im übrigen bedürfen sie, wenn sie aus wirtschaftlichen Ursachen erwachsen, der öffentlichen Regulierung.

Die Eigenart, der schillernde Charakter des Unternehmereinkommens und des Unternehmergewinnes und die hieraus sich ergebende Schwierigkeit einer wissenschaftlichen Erfassung macht es verständlich, dass die Auffassung seines inneren Wesens eine sehr verschiedenartige und schwankende ist. Die englische Nationalökonomie hat dem Unternehmergewinn keine besondere und eingehende Behandlung angedeihen lassen. Er wird dort schlechtweg mit dem Kapitalgewinne identifiziert und als Ertragsprodukt des Kapitals behandelt, ohne dass die persönliche Unternehmerthätigkeit gebührend gewürdigt würde. Die französische Wissenschaft hat ihn im Gegensatz hierzu in der Hauptsache als Lohn für qualifizierte

Arbeit aufgefasst. Die deutschen Autoren haben unter starker Verkennung des Lohnbegriffes bald der englischen, bald der französischen Auffassung sich angeschlossen, bald wieder eine zwischen beiden Richtungen vermittelnde Stellung eingenommen. Andere haben aus dem Unternehmereinkommen den Unternehmergewinn im engeren Sinne ausgeschieden. Neuerdings erst hat man begonnen, ihn mehr aus dem Gesamtzusammenhange der Verkehrserscheinungen zu erklären. Der wissenschaftliche Sozialismus, der mit der englischen klassischen Nationalökonomie in der Auffassung des Unternehmergewinnes, als Kapitalgewinnes, übereinstimmt, erklärt ihn als solchen aus einem Abzuge, der dem Arbeiter am Lohne an dem von ihm erzeugten Arbeitswerte gemacht wird, eine Erklärung, die mit den wirtschaftlichen Thatsachen allerdings in schroffem Widerspruche steht. Aber wenn auch der Unternehmergewinn nicht lediglich nach dem Massstabe des verwandten Kapitals bezogen und in der Mehrzahl der Fälle nicht ohne den Einfluss einer persönlichen Thätigkeit des Unternehmers erzielt wird, ja wenn er selbst oft genug in ein selbständig gewonnenes Arbeitseinkommen übergeht, in dessen Bildung der Einfluss des verwendeten Kapitals kaum noch zu erkennen ist, so kommt doch in dem Masse, wie das Wesen der eigentlichen Unternehmung reiner hervortritt, der Charakter des Kapitalgewinnes mehr zur Geltung. Jedenfalls ist ohne Kapital kein Unternehmen denkbar und kann Kapitalgewinn in der Produktion nur durch das Mittel der Unternehmung erzielt werden.

Litteratur: *Neben den allgemeinen Werken über die theoretische Wirtschaftslehre — bes.* **Böhm-Bawerk,** *Kapital und Kapitalzins, 1884 und 1889,* **Philippovich,** *Grundriss der polit. Oekonomie, 1893, und* **G. Schmoller,** *Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, 1900 — kommen folgende Monographieen in Betracht:* **H. v. Mangoldt,** *Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1855.* — **J. Pierstorff,** *Die Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875.* — **V. Mataja,** *Der Unternehmergewinn, Wien 1884.* — **G. Gross,** *Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1884.* — **E. A. Schroeder,** *Das Unternehmen und der Unternehmergewinn, Wien 1884.* — **Wirminghaus,** *Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, Jena 1886.* — **Zuns,** *Zwei Fragen des Unternehmereinkommens, Zürich 1881.* — **A. Schäffle,** *Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXV.* — **G. Schmoller,** *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrb. für Ges. u. Verw., Bd. XIV ff.*

J. Pierstorff.

Unternehmerverbände zur allgemeinen Vertretung gemeinschaftlicher Interessen.[1])

1. Allgemeines. Unter »Unternehmerverbänden« werden hier verstanden freie Vereinigungen, in denen die gewerblichen und kaufmännischen Unternehmer ihre gemeinschaftlichen Interessen wahrnehmen. (Die landwirtschaftlichen Vereine sind bereits in Bd. V S. 515 ff. besprochen). Diejenigen Unternehmerverbände, die eine eigene Wirtschaftsthätigkeit übernehmen, also die Kartelle, Ringe, Trusts etc. gehören nicht hierher und sind in den Artt. Kartelle und Trusts oben Bd. V S. 39 ff. bezw. Bd. VII S. 213 ff. besonders besprochen. Auch die mit öffentlichen Vorrechten ausgestatteten Vereinigungen und offiziellen Interessenvertretungen sind hier auszuscheiden (vgl. die Artt. Berufsgenossenschaften oben Bd. II S. 628 ff., Handelskammern Bd. IV S. 1022 ff., Gewerbekammern Bd. IV S. 499 ff., Innungen Bd. IV S. 1348 ff.). Von den alsdann noch verbleibenden Vereinigungen sind die Gewerbe- und polytechnischen Vereine, die Handwerkervereine und -verbände, die Kreditreformvereine und die Dampfkesselüberwachungsvereine bereits an früheren Stellen besprochen worden (vgl. die Artt. Gewerbevereine oben Bd. IV S. 558 ff., Handwerk Bd. IV S. 1097 ff., Kredit Bd. V S. 380 ff., Dampfkesselpolizei Bd. III S. 108 ff.).

Die »Unternehmervereine«, mit denen wir es nach dem Gesagten hier zu thun haben, stellen sich als Organe der Interessenvertretung dar, die sich neben den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen

---

[1]) Ber Bearbeitung dieses Gegenstandes in der ersten Auflage waren die Ergebnisse umfangreicher Erhebungen zu Grunde gelegt, die von dem Verfasser veranstaltet waren. Von einer gleichen Erhebung musste diesmal aus äusseren Gründen abgesehen werden. Das hat namentlich die Wirkung, dass über die ausländischen Verhältnisse nur wenig neue Angaben beschafft werden konnten. Das deutsche Material konnte, da hierfür in der Fach- und Tagespresse die Quellen etwas reichlicher fliessen, nach manchen Richtungen hin erweitert werden.

entwickelt und namentlich in Deutschland eine grosse Verbreitung erlangt haben. Ein Teil der Vereine verdankt sein Entstehen einem gewissen Gegensatze, der sich zwischen dem Verhalten der Handelskammern einerseits und den Anschauungen der industriellen Kreise bezw. der kleinen Kaufleute über ihre Sonderbedürfnisse andererseits an manchen Stellen entwickelt hat. Was die kleinen Kaufleute anlangt, so haben diese in ihrem Kampfe gegen Konsumvereine, Abzahlungsgeschäfte, Grossmagazine etc. bei den vornehmlich vom Grosshandel und von der Grossindustrie beeinflussten Handelskammern vielfach nicht die erhoffte Unterstützung gefunden und sahen sich dadurch zur Vereinigung der in gleicher Richtung interessierten Elemente veranlasst. Die Industrie ihrerseits konnte sich in manchen (durchaus nicht in allen) Handelskammern nicht genug Einfluss verschaffen, um gegenüber dem Handel, der über mehr Wahlstimmen verfügte, die Bestrebungen zum Schutze ihrer Interessen geltend machen zu können.

Eine grosse Zahl anderer Vereine dagegen ist nicht im Gegensatze zu den Handelskammern, sondern aus dem Bedürfnis heraus entstanden, die besonderen Interessen einer bestimmten Berufsgruppe in Ergänzung der Thätigkeit der Handelskammern wahrzunehmen. Diese Gruppe ist nach Berufen gegliedert, während die erstere meist nicht auf einen bestimmten Berufszweig beschränkt ist.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der freien Vereine ist in den letzten Jahrzehnten entstanden im engsten Zusammenhange mit der Ausdehnung des industriellen Lebens und mit den Umgestaltungen, die das moderne Verkehrswesen im wirtschaftlichen Ringen hervorgerufen hat.

In einigen Ländern, insbesondere in Deutschland besteht ein vollständiges Netz solcher freien Unternehmervereine. Ihre Zahl dürfte sich auf viele hunderte belaufen. Namentlich in den reich mit Industrieen besetzten Gebieten wie in Rheinland-Westfalen, Sachsen und Schlesien, weiter in den grossen Handelsplätzen sind die Vereine in grosser Zahl entstanden. Ein vollständiger Ueberblick darüber ist freilich zur Zeit nicht zu gewinnen; denn ein erheblicher Teil der Vereine wird nur in engen und engsten Kreisen bekannt. Da amtliche Zusammenstellungen meist nicht veröffentlicht sind, kann sich die Bearbeitung im wesentlichen nur auf die Vereine beziehen, die gelegentlich durch Eingaben oder sonstige Massnahmen hervortreten und dadurch auch weiteren Kreisen bekannt werden. Aber auch dies beschränkte Material lässt erkennen, in wie grossem Umfange Gewerbe und Handel zur Vereinsbildung gegriffen haben.

Im einzelnen zeigen die freien Unternehmervereine mancherlei Abweichungen. Ihr räumliches Gebiet umfasst bald nur einen Ort, bald einen grösseren Bezirk, bald auch ganze Staatsgebiete oder das Reichsgebiet. Einige Vereinigungen haben einen internationalen Wirkungskreis. Ein Teil erstreckt sich lediglich auf einzelne Industriezweige bezw. auf die Industrie überhaupt, ein anderer lediglich auf einzelne Handelszweige bezw. den Handel überhaupt, ein dritter wirkt für Handel und Industrie zugleich.

Die Tendenz geht im allgemeinen immer auf die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen; bisweilen treten aber einzelne hierher gehörige Zwecke in den Vordergrund. So liegt bei einigen Vereinen der Schwerpunkt im Marken- und Musterschutzwesen, bei anderen in der Bekämpfung unberechtigter Arbeiterforderungen und der Abwehr von Arbeitseinstellungen (Antistrikevereine) etc. 1892 hat sich auch ein Verband gebildet, dessen Thätigkeit sich in erster Linie auf das Haftpflichtwesen richtet.

Die freien Unternehmervereine haben insbesondere in Deutschland eine umfangreiche Thätigkeit in Bezug auf die verschiedenen Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung entfaltet, und von einem Nachlassen dieser Thätigkeit ist nichts zu spüren. Die Vereine gehen naturgemäss von den Erfahrungen, Bedürfnissen und Anschauungen ihrer eigenen Mitglieder aus. Aber das ist gefahrlos da, wo nur specifische Sonderinteressen des betr. Zweiges in Frage kommen, welche die anderen Gebiete des wirtschaftlichen Lebens nicht berühren, und wird in allen übrigen Fällen durch die vielfachen Reibungen des Verkehrs abgeglichen. Die zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen berufenen Staatsorgane müssen sich selbstverständlich in vielen Fällen von den Forderungen entfernen, die sich aus den besonderen Interessen eines oder mehrerer Berufszweige ergeben; aber sie müssen diese besonderen Interessen kennen, und letztere bedürfen deshalb auch vom Standpunkt der Gesamtheit aus einer specialisierten, einer beruflich gegliederten Vertretung. Es ist indes wohl zu weit gegangen, wenn Steinmann-Bucher (Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, Cöln 1885, S. 87) die Specialisierung der Interessenvertretung als ein ganz allgemeines Bedürfnis und das jetzige Vereinswesen als die Keime einer zukünftigen, auf den Berufsgenossenschaften beruhenden Form der offiziellen Interessenvertretung bezeichnet. Die thatsächliche Ausgestaltung des Vereins-

wesens entspricht dem jedenfalls nicht. Den rein beruflich gegliederten Vereinen stehen — wie gesagt — andere gegenüber, die nicht beruflich, sondern territorial gegliedert sind; darin spricht sich die Thatsache aus, dass für einen Teil der Interessen die beruflichen Unterschiede zurücktreten hinter den besonderen Verhältnissen des betr. grösseren oder engeren Bezirks. Dem Bedürfnis nach Specialisierung tritt also das Bedürfnis nach Generalisierung gegenüber. Beide müssen befriedigt werden und sind thatsächlich befriedigt worden. Beide Gruppen von Vereinen haben deshalb ihre Berechtigung.

Dass die freien Unternehmervereine durch eine andere Organisation der offiziellen Interessenvertretung ganz entbehrlich werden sollten, ist nicht anzunehmen. Denn sie besitzen einen Vorzug, den eine offizielle Interessenvertretung in der Regel nicht in gleichem Masse aufweisen kann, nämlich die Möglichkeit, einen sehr grossen Teil des Fachwissens und der Sachkunde zu gemeinsamer Arbeit in jedem Augenblick zu vereinigen. Das gilt zunächst und in besonderem Masse von den beruflich gegliederten Vereinen, deren Hauptbedeutung gerade in dieser Zusammenfassung der Sachverständigen zu erblicken ist. Es gilt aber auch meist von den territorial gegliederten Vereinen, die über Sachverständige für verschiedene Berufsarten und bei grösseren Vereinen auch für verschiedene Gebiete in grosser Zahl jederzeit verfügen. Die freien Vereine bilden in dieser Hinsicht die naturgemässe Ergänzung der offiziellen Interessenvertretung, die immer nur eine beschränktere Zahl von Sachverständigen zur Verfügung hat und diese für bestimmte Arbeiten erst besonders ergänzen muss. Die Interessenvertretung in den Vereinen entbehrt zwar jedes offiziellen Charakters, aber sie ist auch freier in ihrer Bewegung als die offiziellen Organe, die sich immerhin gewisser Rücksichten nicht entschlagen dürfen. Das günstigste Verhältnis ist ohne Frage dies, dass die freien Vereine und die offiziellen Interessenvertretungen soviel wie möglich Hand in Hand arbeiten.

I. Die Unternehmervereine in Deutschland.

A. Für die Industrie.

2. Vereine für einzelne Berufszweige. Die Gestaltung des Vereinsrechtes war in Deutschland während des laufenden Jahrhunderts — kurze Unterbrechungen abgerechnet — im allgemeinen der Bildung von freien Unternehmervereinen günstig, und namentlich seit Ende der 40er Jahre konnten sich dieselben innerhalb der gesetzlichen Schranken ungehindert entfalten. Wie schon erwähnt, hat denn auch in Deutschland diese freie Form der Interessenvertretung sehr häufig Verwendung gefunden. Die Bildung der einzelnen Vereine, von denen nur ein kleiner Teil hier berücksichtigt werden kann, ist zwar nicht nach einem bestimmten einheitlichen Plane, sondern nach Massgabe der jeweils vorhandenen Bedürfnisse vor sich gegangen; nach und nach ist aber auf diese Weise eine Organisation des grössten Teils der deutschen Industrie entstanden, die dem mit den Verhältnissen nicht näher Bekannten fast als planmässig erscheinen könnte. Hierbei sind die beruflich gegliederten Vereine der Zahl nach stark im Uebergewicht.

Für das Berg- und Hüttenwesen bestehen zunächst 8 berg- und hüttenmännische Vereine: 1. zu Essen für den Oberbergamtsbezirk Dortmund (1858 gegründet, über 110 Vereinswerke, über 90000 Mark Jahreseinnahmen); 2. zu Kattowitz für Oberschlesien (1861 gegründet); 3. zu Aachen für den Aachener Bergbaubezirk (gegründet 1870); 4. zu Waldenburg für Niederschlesien (1876 gegründet); 5. zu Siegen für den Siegener Bezirk (1883 gegründet); 6. zu Braunfels für die Lahn-, Dill- und benachbarten Reviere; 7. zu Zwickau; 8. zu Lugau (für das Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenrevier). Alle diese Vereine, in enger Fühlung mit den Bergbehörden stehend, entfalten eine eifrige Thätigkeit in Gutachten, Petitionen und Anträgen über wirtschaftliche Fragen, wobei Verkehrswesen, soziale Gesetzgebung, Steuerwesen und ähnliches eine besondere Bedeutung beanspruchen. Die Jahresberichte enthalten zum Teil wertvolle statistische und andere thatsächliche Materialien, desgleichen die Zeitschriften der Vereine, wie die „Mitteilungen“ des Aachener, die „Zeitschrift“ des oberschlesischen und das Blatt „Glückauf“ begründet vom Dortmunder Verein[1]). Der letztere, entstanden unter dem Druck der ungesunden Verhältnisse des Kohlenbergbaus in den 50er Jahren, ist seitdem der Mittelpunkt aller Koalitionsbestrebungen der Ruhrkohlenzechen geblieben. In die Strikebewegung von 1889 hat der Verein energisch eingegriffen. Er ist der älteste und bedeutendste dieser Gruppe.

Für die Braunkohlengruben in Mitteldeutschland wirken zwei Vereine, der „Deutsche Braunkohlenindustrie-Verein“ zu Halle (Saale), der die „Deutsche Kohlenzeitung“ herausgiebt, und der „Magdeburger Braunkohlenbergbau-Verein“ zu Schönebeck. Der letztere entstand 1879 zur Abwehr der Gefahren, die nach der Anschauung der Beteiligten durch die Verwirklichung des damals wieder aufgetauchten Projektes des Rhein-Weser-Elbekanals entstehen würden. 1889 wurde der Verein aus Anlass des Kohlenarbeiterstrikes in Westfalen mit erweiterten Zielen erneuert. Unter seinen Zwecken wird die Stellungnahme gegenüber „berechtigten und unberechtigten Arbeiterbewegungen“ besonders hervorgehoben. Für die Braunkohlengruben am Rhein wirkt seit einigen Jahren der „Verein für die Interessen der rheinischen Braunkohlenindustrie“ zu Cöln.

---

[1]) Gegenwärtig auch Organ der Vereine zu Aachen, Waldenburg, Zwickau und Lugau sowie des Vereins für die Interessen der rheinischen Braunkohlenindustrie zu Cöln.

Für die Salzbergwerke und Salinen besteht ein „Verein deutscher Salinen und Salzbergwerke" zu Halle (Saale).

Für die Eisengrossindustrie wirken zunächst einige lokal begrenzte jüngere Vereine, wie der „Verein zur Wahrung der Interessen der Siegerländer Eisenindustrie", der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustrie von Elsass-Lothringen und Luxemburg" zu Metz, der „Verband der Eisenindustriellen von Hamburg und Umgegend" und der „Verein Berliner Eisengiessereien und Maschinenfabriken", von denen die beiden letzteren im wesentlichen als Antistrikevereine erscheinen. Daneben bestehen vier Vereine für das Reichsgebiet. Der älteste ist der „Verein deutscher Eisengiessereien". Derselbe entstand 1869, um die vornehmlich auf Preisvereinbarungen beschränkte Thätigkeit der früheren Einzelvereine in Nassau, am Mittel- und Niederrhein, in Westfalen, Hannover, Sachsen und Schlesien den Zeitverhältnissen entsprechend zu erweitern. Der Verein stellt sich jetzt als eine Vertretung aller gemeinsamen Interessen der Eisengiessereien dar. Ueber seine Thätigkeit wird in der Vereins-„Korrespondenz" vielseitiges Material veröffentlicht. Die zugehörigen Werke vertreten vornehmlich den „Handelsguss" und sind in 8 Gruppen verteilt (niederrheinisch-westfälische Gruppe; ostfriesisch-oldenburgische Gruppe; hannoversche, Elb- und Harzgruppe; schlesisch-ostdeutsche Gruppe; mitteldeutsch-sächsische Gruppe; hessennassauische Gruppe; linksrheinische Gruppe; süddeutsche Gruppe). Die Einnahmen werden durch Beiträge aufgebracht, die auf Grund der Selbsteinschätzung nach der Arbeiterzahl festgestellt werden.

Am 19. Mai 1891 hat sich daneben ein besonderer „Verband deutscher Eisengiessereien für Bauguss" gebildet, der im allgemeinen die gleichen Ziele verfolgt, aber „auch" die Herbeiführung von Preisvereinbarungen anstrebt.

Der dritte Verein ist der 1874 entstandene „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller", der die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder (eingeteilt in die nordwestliche, südwestliche, mitteldeutsche, norddeutsche, süddeutsche und ostdeutsche Gruppe sowie in zwei besondere Gruppen für Waggonbauanstalten und Schiffswerfte) durch eine umfassende Thätigkeit in Bezug auf Handelsverträge, Zollpolitik, Verkehrswesen, Arbeiterverhältnisse etc. zu wahren bestrebt ist und durch fortlaufende Beschaffung statistischen Materials für die Aufklärung der Verhältnisse der Eisenindustrie zu sorgen sucht.

Der vierte Verein ist der „Verein deutscher Eisenhüttenleute" zu Düsseldorf, der 1880 entstand und unter seinen Zielen ausser der Vertretung der gemeinsamen Interessen die „praktische Ausbildung des Eisen- und Stahlhüttenwesens" besonders hervorhebt. Der Verein hatte im Jahre 1893 1220, im Jahre 1900 2406 Mitglieder. Seine Thätigkeit ist sehr vielseitig. Die Vereinszeitschrift „Stahl und Eisen" enthält viel Material.

Für die Kleineisenindustrie bestehen in den Hauptproduktionsbezirken mehrere Vereine, wie der „Verein der Märkischen Kleineisenindustrie" zu Hagen und die 1900 zu Remscheid gegründete Union „Vereinigung rheinisch-westfälischer Fabrikanten von Werkzeugen, Eisen- und Stahlwaren"; die letztere verfolgt vornehmlich den Zweck, die ausländische Konkurrenz in Qualitätswerkzeugen zu bekämpfen und den Auswüchsen der inländischen Konkurrenz entgegenzuarbeiten.

Für die Nadelindustrie entstand 1884 in dem wichtigsten deutschen Produktionsbezirk aus einer 1883 geschlossenen Vereinigung einer grösseren Zahl von Fabrikanten zur Feststellung der Freizeichen der Nadelindustrie der „Verein deutscher Nadelfabrikanten" in Aachen, dem vor einigen Jahren in dem westfälischen Produktionsbezirk der „Nadelfabrikantenverein" zu Iserlohn zur Seite trat.

Für die deutschen Kratzenfabriken, die sich namentlich in Aachen angesiedelt haben, bestand schon lange aus Anlass von Zollfragen ein nur lose organisierter „Ausschuss der deutschen Kratzenfabrikanten", an dessen Stelle vor einigen Jahren der „Verein deutscher Kratzenfabrikanten" in Aachen getreten ist.

In den sonstigen Zweigen der Metallindustrie fehlt es ebenfalls nicht an grösseren und kleineren Vereinen. Hier seien genannt der „Verein deutscher Blech-Emaillierwerke" zu Lübeck, die „Vereinigung der deutschen Metall- und Blechwarenfabrikanten zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen" in Nürnberg, der „Verein deutscher Messingwalzwerke" in Altena, der „Verein deutscher Kupferwalzwerke" zu Bonn, der „Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands" zu Hannover u. s. w. In dieser Industrie entstand Ende der 80er Jahre auch eine grössere Zahl von Antistrikevereinen, die sich 1889 zu dem „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" zu Berlin zusammenschlossen. Er bezweckte auf der einen Seite die werkthätige Förderung des Wohles der Arbeiter, auf der anderen aber die Abwehr unberechtigter Arbeiterbestrebungen, die „darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen in den Betrieben der Metallindustrie einseitig vorzuschreiben". Durch Ausarbeitung einer Normalarbeitsordnung, durch Stellungnahme zur Frage der Sonntagsruhe, der Haftpflichtversicherung etc. hat der Verein seinem Zwecke zu dienen gesucht.

Die Maschinenfabrikanten haben sich zu dem „Verein deutscher Maschinenbauanstalten" zu Düsseldorf zusammengeschlossen; daneben sind noch Vereine für kleinere Bezirke vorhanden, wie z. B. der „Verein Bielefelder Maschinenfabrikanten", der aber nur lose organisiert ist und nur gelegentlich, z. B. zur Abwehr von Strikes etc. zusammentritt. Ausserdem bestehen noch zahlreiche Vereine für besondere Zweige der Maschinenindustrie, wie der „Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabrikanten", der 1898 in Cöln gegründet wurde, der „Verein der Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen" zu Leipzig, der „Verein deutscher Nähmaschinenfabrikanten" in Dresden, der „Verein deutscher Nähmaschinenfabrikanten und -händler" zu Berlin, der „Verein deutscher Fahrradfabrikanten" zu Dresden, der „Verein Berliner Fahrradfabrikanten und -händler" zu Berlin. Auch die Vertreter der jungen Automobilindustrie haben sich bereits zusammengefunden in dem zu Eisenach im Januar 1901 begründeten „Ver-

ein deutscher Motorfahrzeug-Industrieller". In der Fahrrad- und Nähmaschinenindustrie treffen wir zum ersten Male auf einen Zusammenschluss der an demselben Geschäftszweig als Produzenten und als Händler beteiligten Kreise, ein Zeichen, dass der Handel hier durch wichtige Interessen mit der Produktion verbunden ist. Das gleiche ist auch noch bei anderen Zweigen der Fall, wie sich noch zeigen wird.

Die deutschen Schiffswerfte haben sich 1885 in dem „Verein deutscher Schiffswerfte" zur gemeinsamen Interessenvertretung verbunden. Der Verein ist als besondere Gruppe dem „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustriellen" beigetreten. Die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schiffbaues, der Wasserstrassen und Häfen, die Schiffahrtsgesetzgebung und ähnliches sind die Hauptgegenstände seiner Thätigkeit.

Die Uhrenindustrie wird in ihrer Gesamtheit vertreten durch den „Centralverband der deutschen Uhrenindustrie" zu Berlin, gegründet 1876 zum Zweck „der Hebung der Kunst und Förderung der gemeinsamen Interessen". Diesem Zwecke hat der Verband zu genügen gesucht durch Verteidigung der Gewerbefreiheit unter Bekämpfung ihrer Auswüchse in Bezug auf Hausierhandel, Wanderlager, Auktionen, durch Verteidigung gegen Konsumvereine, Abzahlungsgeschäfte etc., ferner durch die Herausgabe des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst", durch Aussetzen von Preisen für Schriften über Lehrlingsausbildung und vor allem durch die Begründung der deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte in Sachsen. Eine grosse Zahl von Vereinen bezw. Verbänden der Uhrenindustrie gehört ihm an. Auch auf dem Gebiet der Musikinstrumentenindustrie sind Vereine entstanden, wie der „Verein deutscher Pianofortefabrikanten" zu Stuttgart, der „Verein deutscher Harmoniumfabrikanten" zu Leipzig u. a. m.

Auf dem Gebiete der chemischen Industrie ist als wichtigster zu nennen der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" zu Berlin, der 1877 entstand und sich durch eine grosse Reihe von Eingaben und Gutachten in Bezug auf Gewerbe-, Patent-, Marken- und Musterschutzrecht, Verkehrs-, Zoll- und Steuerwesen, Arbeiterversicherung, Handelsverträge etc. bethätigt hat. Der Verein verfügt über bedeutende Einnahmen und stuft die Beiträge nach den Lohnsummen ab. An Korporationen gehören ihm u. a. an die Berliner und die rheinische Lokalabteilung sowie der „Verein deutscher Sodafabrikanten" zu Stettin und der „Verein deutscher Düngerfabrikanten" zu Hamburg. Auch sonst finden sich in der chemischen und verwandten Industrie noch zahlreiche Vereine für einzelne Zweige dieses vielseitigen Gewerbes, wie der „Verein deutscher Oelfabriken" zu Mannheim, der „Verein für Mineralölindustrie" zu Halle, der „Verein deutscher Tintenfabrikanten" zu Dresden, der „Schutzverein der Lack- und Farbenindustrie" zu Berlin, der „Verband der Harzproduktenfabrikanten von West- und Süddeutschland" zu Laubenheim bei Mainz, der „Verein deutscher Zündwarenfabrikanten" zu Partenkirchen.

Die Seifenfabrikanten haben u. a. für Südwestdeutschland und Luxemburg, für Württemberg, für Südbayern, für Nordbayern, für Mittelrhein, Hessen und Nassau und für Rheinland besondere Verbände gebildet, die sich 1889 zu einer „Vereinigung der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seifenfabrikanten" mit dem Sitz in Bischweiler zusammenschlossen.

Für die Knochenindustrie besteht zu Berlin ein „Verein der Knochen verarbeitenden Industriellen Deutschlands".

In der Industrie der Steine und Erden sind u. a. zu nennen der „Verein deutscher Kalkproduzenten" zu Berlin, der „deutsche Verein für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk- und Cement" zu Berlin, der „deutsche Betonverein" zu Oberkassel bei Bonn, der „Verband deutscher Thonindustrieller" zu Berlin, der „Verein deutscher Portland-Cementfabriken" zu Stettin, der „Verband deutscher Fabriken feuerfester Produkte" zu Berlin, der „Verein deutscher Pflaster- und Hartsteinindustrieller" zu Berlin, der „Verein deutscher Marmorwerke" zu Kieferfelde u. a. m.

Die Glasindustrie verfügt über verschiedene Specialvereine, wie den „Verband schlesisch-lausitzer Tafelglashütten" zu Berlin, den „Verein deutscher Spiegelglasfabriken" zu Cöln, den „Verein deutscher Flaschenfabriken" zu Hamburg, den „Verein deutscher Glasinstrumentenfabriken" und weiterhin über den die verschiedenen Zweige umfassenden „Verband der Glasindustriellen Deutschlands" zu Berlin.

Für die keramische Industrie besteht neben kleineren Vereinen, wie z. B. dem „Verein für das Töpfereigewerbe" in Dresden, dem „Syndikat[1]) der Töpfer" in Oberbetschdorf i. E. etc. ein grosser „Verband keramischer Gewerke" (Sitz in Coburg). Der Verband, 1878 zur „energischen Wahrnehmung aller gemeinsamen Interessen der keramischen Industrie in den sie berührenden handelspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten" errichtet, hat u. a. eine Vereinbarung über die Regelung von Musterschutzangelegenheiten innerhalb des Verbandes festgestellt und giebt eine Verbandszeitschrift („Sprechsaal") heraus. Die Beiträge werden nach der Arbeiterzahl abgestuft.

Im Anschluss hieran darf der Vereine auf dem Gebiete des Baugewerbes gedacht werden. Der grösste ist der „deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" zu Berlin, der 1900 bereits 43 Lokalvereine umfasste und im wesentlichen die Abwehr unberechtigter Ansprüche der Arbeiter anstrebt. Im März 1901 bildete sich weiter in Cöln ein „Arbeitgeberverband der Bildhauer, Modelleure und Stuckateure Deutschlands", der einige mit dem Baugewerbe in Verbindung stehende besondere Gewerbezweige umfasst. Auch der „Verband deutscher Centralheizungsindustrieller" zu Berlin kann hier genannt werden.

In der Holzindustrie haben sich die Industriellen zum Teil mit den Händlern zusammengeschlossen, zum Teil sind sie auch für sich allein zusammengetreten. Beides ist nicht nur für engere Gebiete geschehen — wie im „norddeutschen Verein für Holzhandel und Holzindustrie" zu Cassel, im „Verein ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller" zu Posen,

[1]) = syndicat professionel.

im „Verein der bayerischen Holzinteressenten" zu Brannenberg, im „Verein der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen" zu Düsseldorf, in der „freien Vereinigung der Holzindustriellen Berlins" — sondern auch in räumlich nicht beschränkter Form, wie im „Verein deutscher Holzinteressenten" zu Bromberg, im „Verband der Vereine deutscher Holzindustrieller" zu Dortmund. Auch die Holzverarbeitung weist verschiedene Vereine auf, so für die Kistenfabrikation in Berlin, für die Möbelfabrikation in Mainz u. s. w.

Für die Korkindustrie wirken ein „Verein der Korkwarenproduzenten" zu Delmenhorst und ein „Verein deutscher Korkindustrieller" zu Dresden, für die Bürsten- und Pinselfabrikation ein „Verband deutscher Bürsten- und Pinselindustriellen" zu Nürnberg, für die Kinderwagenfabrikation der „Verband deutscher Kinderwagenfabrikanten und verwandter Zweige zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen" zu Brandenburg.

Die Ledererzeugung hat sich neben verschiedenen Vereinen für engere Gebiete, wie dem „Gewerbeverein" zu Trier, dem „Verband Siegenscher Sohllederfabrikanten", dem „nordischen Gerberverein", der „freien Vereinigung der Lederproduzenten Mitteldeutschlands", dem „Verband der Lederfabrikanten und -händler für Minden, Ravensberg und die angrenzenden Bezirke", dem „Württembergischen Gerberverein", dem „Verband sächsischer Lederproduzenten" (1879 gegründet, hat die deutsche Gerberschule in Freiberg i. S. errichtet), eine umfassende Vertretung in dem „Centralverein der deutschen Lederindustrie" geschaffen, der 1891 zur „Wahrung und Förderung der industriellen technischen und wirtschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Lederindustrie" gegründet wurde. Der Centralverein erstrebt insbesondere einen besseren Abzug der in Deutschland und im Auslande fallenden Häute, die Hebung der heimischen Eichen- und Fichtenschälwaldkultur und die Förderung von Fachschulen; seine bisherige Thätigkeit erstreckt sich auf Gutachten und Eingaben in Bezug auf Handelsverträge, Zollwesen, Sonntagsruhe, Hausierhandel, Arbeiterschutz, Ausstellungswesen etc.; auch hat der Verein ein Muster für Arbeitsordnungen in Lederfabriken festgestellt.

Der Centralverein greift auch auf die Lederverarbeitung über, da ihm u. a. auch der „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten" zu Esslingen angehört. Der Lederverarbeitung stehen u. a. noch zur Verfügung die Vereine der „Schuh- und Schäftefabrikanten" zu Berlin und zu Poepelwitz, der „Verband der Berliner Schuhfabrikanten" u. s. w. In gewissem Sinne gehört auch der „Verein deutscher Etuifabrikanten" zu Pforzheim hierher.

Für die Gummiindustrie wirken der „Centralverein deutscher Kautschukwarenfabrikanten" zu Harburg, die „Vereinigung deutscher Gummiwarenfabrikanten" zu Cöln, für die Zellhornindustrie der „Verband der deutschen Celluloidindustriellen" zu Berlin.

In der Papierindustrie sind u. a. zwei umfassende Vereinigungen zu nennen: der „Verein deutscher Papierfabrikanten" zu Mainz und der „Deutsche Papierverein" zu Berlin. Der letztere wurde 1880 gegründet behufs Hebung und Förderung der Fabrikanten und Händler der Papier- und Schreibwarenindustrie. Der Verein prämiiert und belohnt Angestellte und Arbeiter für lange und treue Dienste, gewährt seinen Mitgliedern Rechtshilfe in Klagesachen, stellt Listen schlechter Zahler auf, schliesst mit den Behörden Verträge über die Fabrikation des zu liefernden Papieres u. s. w. Daneben giebt es eine Reihe von Vereinen für engere Gebiete, wie den „Mitteldeutschen Papierverein" zu Leipzig, den „Verein schlesischer Papierfabrikanten" zu Breslau, den „Schutzverein der Papierindustrie" zu Berlin und ferner verschiedene Vereine für bestimmte Zweige der Papierverarbeitung, wie der „Verein deutscher Tapetenfabrikanten", und der „Verband deutscher Dütenfabrikanten" beide zu Berlin. Im Anschluss hieran sind zu erwähnen der „Verein deutscher Zellstofffabrikanten" zu Frankfurt und der „Verein deutscher Holzstofffabrikanten" zu Leipzig.

Die Buchdruckereibesitzer haben sich ebenfalls mehrfach zu kleineren Vereinen zusammengeschlossen, z. B. im „Verein der Leipziger Buchdruckereibesitzer" (1882 gegr.), im „Verein der Chemnitzer Buchdruckereibesitzer", in der „freien Vereinigung der Berliner Buchdruckereibesitzer" etc. Ein umfassender Verband besteht seit 1869 in dem „Deutschen Buchdruckerverein" zu Leipzig. Der Verein bezweckt den Schutz gegen die Bestrebungen der Buchdruckergehilfen, die sich seit 1866 organisiert hatten (im „Deutschen Buchdruckerverband", seit 1878 „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker" und jetzt wieder „Deutscher Buchdruckerverband" genannt) und nunmehr die Arbeitsbedingungen einseitig festzustellen suchten. Bei den Strikes von 1873 und 1891/92 hat der Verein eingegriffen. Ferner hat er eine Unterstützungskasse für arbeitslose Gehilfen und Arbeitsnachweisbureaus an wichtigen Punkten sowie Buchdruckerschulen in Leipzig, Berlin und Dresden errichtet. Der Verein giebt die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" heraus (von 1869 bis 1875 „Annalen der Typographie", von 1876 bis 1888 „Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins" genannt). Hieran reihen sich an die „Vereinigung chomolithographischer Anstalten" zu Berlin und die „Handelspolitische Vereinigung des deutschen Kunstdruckgewerbes".

Zahlreich sind die Vereinigungen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in ihren verschiedenen Zweigen. In der Brauerei- und Malzindustrie sind u. a. zu nennen der „Verein der Bierbrauer" in Braunschweig (zum Schutz gegen Ausstände), der durch wiederholte Petitionen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bekannt gewordene „Verein sächsischer Malzfabrikanten" zu Halle, der seit 1875 besteht, das „Strassburger Brauersyndikat"[1]) zu Strassburg i. E., der „Verein der Brauereien von Berlin und Umgegend", die „freie Vereinigung der Berliner Weissbierbrauereibesitzer", der „Bund der mittleren und kleineren Brauereien der norddeutschen Brausteuergemeinschaft" zu Berlin, der „deutsche Brauerbund" zu Frankfurt a. M. etc. Zu er-

[1]) = syndicat professionel.

wähnen ist auch der Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei“ zu Berlin, der 1883 zu Berlin gegründet wurde. Der Verein unterhält eine Brauerschule, eine Versuchsbrauerei, ein Auskunftsbureau, eine Glasbläserei und ein chemisches Laboratorium und giebt eine Vereinszeitschrift heraus.

Für die Spiritusindustrie und verwandte Zweige bestehen zunächst verschiedene Vereine für kleinere Bezirke, wie der „Verein Berliner Grossdestillateure“ zu Berlin, der „Verein der Branntweinbrenner in der Pfalz“, der „Verband südwestdeutscher Branntweininteressenten“ zu Frankfurt a. M., der „Verein mitteldeutscher Spiritusinteressenten“ zu Halle (Saale), die „Vereinigung der Branntweinfabrikanten“ zu Nordhausen (gegr. Anfang der 80er Jahre, Stellungnahme zu den Branntweinsteuergesetzentwürfen und regelmässige Feststellung und Veröffentlichung der Branntweinpreise). Ein umfassender Verband besteht seit 1857 in dem „Verein der Spiritusinteressenten in Deutschland“ zu Berlin, der über 2000 Mitglieder hat und über erhebliche Einnahmen verfügt. Der Verein unterhält ein Auskunftsbureau, kostenfreie Stellenvermittelung, ein chemisches Laboratorium, eine Brennereischule und Unterrichtsanstalten für Stärke-, Presshefefabrikation etc., eine Glasbläserei, eine deutsche Kartoffelkulturstation mit verschiedenen Versuchsfeldern etc. Ferner lässt der Verein die Betriebe durch Vereinsbeamte revidieren, giebt die „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ heraus und nimmt zu den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Fragen durch Gutachten und Petitionen Stellung. Seine Thätigkeit erstreckt sich auch auf Presshefe, Essig- und Stärkefabrikation. Für diese ist 1883 als besonderer Zweigverein der „Verein der Stärkeinteressenten in Deutschland“ zu Berlin gebildet worden, der im engsten Zusammenhange mit dem Vereine der Spiritusinteressenten steht. Von dem letzteren splitterte aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten über eine Frachtermässigung für Kartoffelspiritus Anfang der 80er Jahre der „Verein der Kornbrennereibesitzer und Presshefefabrikanten Deutschlands“ zu Bonn ab. Auch innerhalb des „Vereins der Kornbrennereibesitzer“ entstanden Meinungsverschiedenheiten, die Ende der 80er Jahre zunächst zur Bildung kleinerer Verbände, wie des „Vereins der hessischen Brennereibesitzer“ und des „Vereins westdeutscher Kornbrennereibesitzer ohne Hefenfabrikation“ führten. Als später der „Verein der Kornbrennereibesitzer“ zu Bonn sich gegenüber der geplanten Aenderung der Branntweinsteuer passiv verhielt, bildeten die damit unzufriedenen kleinen Brennereien 1891 die „Freie Vereinigung von Interessenten der Spiritus-, Branntwein- und Presshefeindustrie“ zu Berlin, die sich April 1893 mit dem „Vereine der westdeutschen Kornbrennereibesitzer ohne Hefenfabrikation“ verschmolz. Die freie Vereinigung bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen „und die Reform der Branntweinsteuergesetze“. Auch ein „Verband deutscher Liqueurfabrikanten und Branntweinbrenner“, ein „Verband deutscher Cognacbrennereien“, ein „Verband deutscher Essigfabrikanten“, eine „Vereinigung der norddeutschen Maisstärkefabrikanten“ ist hier zu nennen.

Die Müllerei verfügt über eine Reihe kleinerer Verbände, wie den „Sächsischen Mühlenverband“ zu Leipzig (1867 gegründet), den Oberlausitzer Müllerverein“ zu Bautzen (gegründet 1881), die „Vereinigung süddeutscher Handelsmühlen“ zu Mannheim (gegründet im Januar 1901 namentlich behufs Regelung der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen) u. s. w., und weiterhin über verschiedene umfassende Verbände wie den „Verband deutscher Müller“ zu Berlin, der die Zeitschrift „Die Mühle“ herausgiebt, den „Verein deutscher Mühlenindustrieller“ zu Hameln, den vor einigen Jahren entstandenen „Verein deutscher Handelsmüller“ zu Charlottenburg, der seit 1898 die „Allgemeine deutsche Mühlenzeitung“ herausgiebt.

In der Zuckerindustrie ist neben Vereinigungen für kleinere Gebiete wie dem „Halberstädter Verein für Rübenzuckerfabrikanten“ zu Quedlinburg, dem „technischen Verein für Zuckerfabrikanten“ zu Magdeburg, dem „Verein deutscher Kandisfabrikanten“ u. a. m. als das jetzige eigentliche Centralorgan der „Verein der deutschen Zuckerindustrie“ zu Berlin zu nennen, der für die beiden Hauptrichtungen der Produktion, die Rohzuckerfabrikation und die Raffinerie, je eine besondere Abteilung hat.

Für die Chokoladenindustrie ist seit 1876 ein „Verband der deutschen Chokoladenfabrikanten“, für die Gelee- und Konservenfabrikanten seit 1893 ein „Verein deutscher Gelee- und Konservenfabrikanten“ zu Frankfurt a. M. thätig, dem später noch ein „Verein deutscher Fruchtsaftpresser“ zu Berlin und im Februar 1901 ein „Verein deutscher Konserven- und Präservenfabrikanten“ zu Braunschweig folgte.

Zu nennen sind hier auch noch der Centralverein der Käsefabrikanten Deutschlands“, der „Verband norddeutscher Cichoriefabrikanten“ zu Magdeburg, der „Verein deutscher Margarinefabrikanten zur Wahrung der gemeinsamen Interessen“ zu Berlin, der „Verband deutscher Schaumweinkellereien“ zu Mainz, der „Verein deutscher Mineralwasserfabrikanten“, der „Verein der Kurorte- undMineralquelleninteressenten“ zu Berlin.

Auch in der Tabakindustrie finden sich nicht wenige kleinere Vereine, z. B. der „Verein Strassburger Tabakinteressenten“ zu Strassburg i. E., der „Verein aller Tabakinteressenten für Berlin und Umgegend“ zu Berlin, der „westfälische Cigarrenfabrikantenverein“ zu Oeynhausen, der „Verein der Tabakfabrikanten und -händler in Minden, Ravensberg und den angrenzenden Bezirken“ zu Bünde i. W. etc. Alle diese Vereine greifen mit grösserer oder geringerer Energie zum Schutze der Interessen ihrer Mitglieder ein; namentlich Zoll- und Steuererhöhungen, Monopolprojekte u. dergl. mehr in Bezug auf Tabak bilden den Gegenstand ihrer Verhandlungen und Gutachten. Zur Wahrnehmung der Interessen der Tabakindustrie in Bezug auf Marken- und Musterschutz bildete sich 1884 noch ein besonderer „Marken- und Musterschutzverein deutscher Tabakindustrieller“ zu Mannheim. Als umfassende Organisationen sind zu nennen der „Verein der deutschen Tabakfabrikanten und -händler“ zu Berlin, der namentlich bei Bekämpfung der deutschen Monopolprojekte hervortrat, und der

1892 errichtete „Deutsche Tabakverein" zu Dresden, der im Juni 1900 1196 Mitglieder hatte und über rund 11000 Mark Jahreseinnahmen verfügt.

Besonders zahlreich sind die Vereinsbildungen in der Textilindustrie, was bei deren Ausdehnung und Vielseitigkeit nicht auffallen kann. Zum Teil halten sich dabei die einzelnen Zweige für sich. Dahin gehören u. a. der „Verein deutscher Juteindustrieller" zu Hamburg, der „Verband deutscher Rosshaarspinner" zu München, der „Verein der Seiden- und Halbseidenfabrikanten" zu Elberfeld, der „Verband deutscher Leinenindustrieller" zu Bielefeld (gegründet 1879, giebt die Wochenschrift „der deutsche Leinenindustrielle" heraus); ferner in der Wollindustrie: der „Verein deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner" zu Cossmannsdorf, der „Fabrikantenverein der Wollindustrie" zu Guben, der „Fabrikantenverein" zu Crimmitschau (1866 gegründet, fördert namentlich die Webeschule), der „Wollwarenfabrikantenverein" zu Görlitz, der „Verein der Wollwarenfabrikanten" zu Sagan, der „Tuchfabrikverein" zu Sagan, der „Tuchfabrikantenverein" zu Aachen (1889 gegründet), die „Vereinigung Gladbacher Buckskin-, Kammgarn- und Cheviotfabrikanten" zu M.-Gladbach (1900 gegründet zur Regelung der Zahlungsbedingungen, der Valuta und des Musterwesens), der „Centralverein deutscher Wollwarenfabrikanten" zu Grossenhain (1878 gegründet) u. s. w. Aus der Baumwollindustrie seien hier genannt: der „Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner" zu M.-Gladbach, die „Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer" zu Chemnitz (1877 gegründet, umfasst 1900 mit 52 Mitgliedern und 1213000 Spindeln fast die ganze sächsisch-schlesische Baumwollspinnerei und -zwirnerei), das „Elsässische industrielle Syndikat"[1]), das „Syndikat[1]) elsässischer Kattundrucker" zu Mülhausen i. E., die „Vereinigung voigtländischer Baumwollwebereien" zu Plauen, der „Verband süddeutscher Baumwollgarnkonsumenten" zu Göppingen, der „Verband deutscher Baumwollgarnkonsumenten" zu Dresden, der „Verein süddeutscher Baumwollindustriellen" zu Augsburg (1900 mit 98 Mitgliedern, 2300000 Spindeln und 39000 Webstühlen).

Bei einem anderen Teil der Vereine lässt sich die Beschränkung auf einen bestimmten Zweig ohne Einsichtnahme in die Mitgliederlisten nicht feststellen, wenn auch bei einigen derselben die Baumwoll-, bei anderen die Wollindustrie im Vordergrunde steht. Von dieser Gruppe seien genannt: der „Verband schlesischer Textilindustriellen" zu Breslau, der „Verband der Textilindustriellen von Chemnitz und Umgegend" (1895 gegründet), der „Verband von Webereibesitzern in Rheydt und Umgegend", die „Vereinigung sächsischer Vigognespinnereien" zu Werdau, die „Wirkwarenfabrikantenvereinigung von Chemnitz und Umgegend", der „Verein süddeutscher Trikotwarenfabrikanten" zu Stuttgart (gegründet 1896), die Industrievereine zu Meerane, Werdau, für Kirchberg, Saupersdorf und Umgegend, die Fabrikantenvereine zu Cottbus, Elberfeld, Ronneburg u. s. w.

Daran reihen sich Vereine von Verfertigern bestimmter Specialitäten, wie der „deutsche Seilerverband" zu Berlin, der „Verein der deutschen Lampendochtfabrikanten" zu Grevenbroich (1887 gegründet), die „Vereinigung der Riemendrehereien" zu Barmen (Antistrikeverein), die „Vereinigung der Möbelstofffabrikanten Deutschlands" zu Elberfeld (gegründet Mai 1900), der „Verein zur Wahrung der Interessen der Färberei- und Druckereiindustrie von Rheinland und Westfalen" u. s. w.

Die Spitzen- und Stickereiindustrie hat sich ebenfalls schon zu verschiedenen Vereinen zusammengeschlossen, wie „Vereinigung deutscher Stickereigeschäfte" zu Frankfurt a. M. (Zweck: Hebung und Förderung der deutschen Kunststickerei), „Centralverband der Stickereiindustrie in Sachsen" zu Plauen (1886 gegründet, sucht namentlich der Ueberproduktion entgegenzuarbeiten), „Fabrikantenverein der Stickerei- und Spitzenindustrie" zu Plauen, „Verein der Posamenten-, Spitzen- und Knopfindustriellen von Annaberg i. S." Der letztere Verein greift schon auf das Bekleidungsgewerbe über, das auch sonst noch mancherlei Vereinsbildungen aufweist. Genannt seien: „Verband süddeutscher Kleiderfabrikanten", „Vereinigung der Berliner Damen- und Mädchenmäntelfabrikation", „Gesellschaft der Berliner Wäschefabrikanten", „Verein zur Förderung der Leinen- und Wäscheindustrie" zu Bielefeld (1885 gegründet, bekämpft das Jägersche Wollregime); ferner „Verband deutscher Schirmfabrikanten und der Interessenten verwandter Branchen" zu Berlin (gegründet 1886), „Vereinigte Dresdener Blumen- und Federnfabrikanten" (1886 gegründet), „Verein Berliner Blumenfabrikanten und -grossisten", „Verein deutscher Korsettindustrieller", „Verein sächischer Strohhutfabrikanten zur Wahrung gemeinsamer Interessen" zu Dresden, „Verein der deutschen Hutindustrie" zu Berlin u. s. w.

3. Vereine für mehrere Berufszweige. Neben den bisher besprochenen beruflich gegliederten Vereinigungen der gewerblichen Unternehmer besteht noch eine grosse Zahl von Vereinigungen, die verschiedene Betriebszweige für bestimmte Bezirke zusammenfassen. Eine ganze Reihe dieser Vereine wirkt nur für ein enges Gebiet, für eine einzelne Stadt und deren nächste Umgebung, wie die — übrigens überwiegend Textilindustrie umfassenden — „Fabrikantenvereine" zu Remscheid, Grossenhain, Meerane, Reichenbach, Forst i. L., Hannover, Gera etc., der „Gesamtverband der Arbeitgeber von Leipzig und Umgegend" zu Leipzig, die „Mainzer Industriehalle", der „Verein selbständiger Gewerbetreibender" zu Mainz (gegr. 1892), der „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten" zu Bonn, die „Industrielle Gesellschaft" zu Mülhausen i. E., der „Lübecker Industrieverein" (gegründet 1889), der „Berliner Marktverein für Gewerbe und Industrie", die „Gesellschaft für Gewerbe und Industrie" zu Berlin etc. Einige der neueren Vereine dieser Gattung sind Antistrikevereine, z. B. der „Verband Casseler Industrieller", der 1890 aus Anlass der Arbeitermaifeier gegründete „Verein der Arbeitgeber von Harburg und Umgegend", der „Arbeitgeberverband Hamburg-Altona" u. s. w.

[1]) = syndicat professionel

Noch andere bezwecken ausschliesslich die Verhinderung von Fabrikdiebstählen, wie der „Verein gegen Seidendiebstahl in Krefeld" und der „Bergische Verein gegen Fabrikdiebstahl" in Elberfeld.

Eine weitere Gruppe ist für grössere Gebiete thätig. So z. B. der „Liegnitzer Fabrikantenverein" (1890 gegründet) für Stadt und Landkreis Liegnitz, der „Industrieverein" zu Hildesheim für den Regierungsbezirk Hildesheim, der „Industrieverein" zu Dessau für Anhalt, der „Verein Bitterfelder Industrieller" (1883 gegründet), für den Kreis Bitterfeld, der „Verein der Industriellen im Kreise Rothenburg, Oberlausitz und Hoyerswerda", der „Verband ostdeutscher Industrieller" in Danzig, der „Verein der Industriellen Pommerns und der benachbarten Gebiete" zu Stettin (1900 gegründet). In weiteren Kreisen bekannt geworden sind aus dieser Gruppe namentlich folgende:

„Mittelrheinischer Fabrikantenverein" zu Mainz (gegründet 1869, giebt regelmässige Mitteilungen heraus).

„Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Cöln" zu Cöln (1881 gegründet aus Anlass des Verhaltens der Handelskammer zu Cöln in Bezug auf die Schutzzollpolitik).

„Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen" a) für das Lennegebiet zu Altena i. W. (gegründet 1891), b) der Saarindustrie zu Saarbrücken (gegründet 1882), c) in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf (gegründet 1871, Jahreseinnahmen ca. 34 000 Mark, giebt „Mitteilungen" in zwanglosen Heften heraus).

Der letztgenannte Verein hat sich unter den angegebenen Vereinen am meisten zur Geltung gebracht durch seine umfangreiche Thätigkeit in Bezug auf alle wichtigen, die Industrie berührenden gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen.

Ein erheblicher Teil der bisher genannten Vereine gehört dem das ganze Reich umfassenden „Centralverband deutscher Industrieller" zu Berlin an, in welchem die schutzzöllnerischen Bestrebungen der deutschen Grossindustriellen ihren Sammelpunkt finden. Der Verband entstand am 15. Februar 1876 infolge der Reaktion gegen die „doktrinären" Anschauungen, die damals vielfach zum Ausdruck kamen und auch die Gesetzgebung zu beeinflussen bemüht waren. Sein Zweck ist laut Statut „die Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des Landes und die Beförderung der nationalen Arbeit". Der Verband umfasste 1900 553 Mitglieder, darunter 62 industrielle Vereine, 24 Handelskammern, 7 Berufsgenossenschaften, 460 Einzelmitglieder. Die Beiträge werden von den Mitgliedern nach Selbsteinschätzung geleistet (mindestens 30 Mark). Der Verband verfügt über bedeutende Mittel. Der Etat für 1901 balanciert mit 100 285 Mark. Seine Thätigkeit ist sehr umfassend. Steht auch die Zoll- und Handelspolitik im Vordergrunde, so hat der Verband doch auch in steuerlicher, sozialpolitischer und sonstiger wirtschaftlicher Beziehung viele Gutachten erstattet, zahlreiche Eingaben gemacht und eine grosse Reihe von Initiativanträgen gestellt. Das Organ des Verbandes ist die „Deutsche Industriezeitung", herausgegeben von A. Steinmann-Bucher (früher „Die Industrie zugleich deutsche Konsulatszeitung"). Ausserdem giebt der Verband in zwanglosen Heften „Mitteilungen" heraus.

Neben dem Centralverband, zum Teil auch in einem gewissen Gegensatz zu ihm, hat sich seit einigen Jahren der „Bund der Industriellen" zu Berlin entwickelt, der bereits über eine ansehnliche Mitgliederzahl verfügt. Sein Organ ist die Zeitschrift „Hand in Hand".

Für einen besonderen Teil der industriellen Interessen besteht seit 28. Juni 1892 der „Haftpflichtschutzverband deutscher Industrieller" (jetzt „Deutscher Haftpflichtschutzverband"). Er sucht auf die Haftpflichtgesetzgebung und die Haftpflichtversicherung einzuwirken, in letzterer Beziehung namentlich durch Aufstellung von Normativbedingungen, statistische und juristische Arbeiten, ständige Beratung der Mitglieder in Haftpflichtsachen. Mehr und mehr sind auch andere Versicherungsgebiete in den Kreis seiner Thätigkeit gezogen. Er giebt in zwangloser Folge „Mitteilungen" heraus.

Einen anderen Charakter als die bisher genannten hat der „Verein der anhaltischen Arbeitgeber zu Dessau" (gegründet 1887), der die gemeinsame Durchführung humanitärer und sozialer Massregeln zur Hebung der sittlichen und materiellen Lage der Arbeiter bezweckt; er ist hier zu erwähnen insofern, als die Herbeiführung gesunder Arbeiterverhältnisse ohne Frage ein wichtiger Hebel auch zur Förderung der Unternehmerinteressen ist.

Der Vollständigkeit wegen sind noch einige Vereine anzuführen, die nicht ausschliesslich, aber doch überwiegend aus Industriellen bestehen und die Hebung des Gewerbes im allgemeinen und des Kunstgewerbes im besonderen bezwecken; nämlich der auch durch einen Staatszuschuss unterstützte „Verein zur Beförderung des Gewerbefleisses" zu Berlin (gegründet 1821, giebt wertvolle „Verhandlungen" und „Sitzungsberichte" heraus, setzt Preise für technische Arbeiten aus, veranstaltet Vorträge und Diskussionen über technische und wirtschaftliche Fragen etc.); der „Centralgewerbeverein für Rheinland und Westfalen" zu Düsseldorf (1882 gegründet); der Altonaer Industrieverein zu Altona (1845 gegründet) und der „Voigtländisch-Erzgebirgische Industrieverein" zu Plauen i. V. (1888 gegründet). Die letzteren haben Vorbildersammlungen, Wander- bezw. periodische Fachausstellungen und ähnliche Einrichtungen geschaffen. Der „Centralgewerbeverein" zu Düsseldorf giebt das „Westdeutsche Gewerbeblatt" heraus.

Auch der 1856 gegründete „Verein deutscher Ingenieure" zu Berlin (seit 12. Dezember 1891 juristische Person), der ein „inniges Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik zum Wohle der gesamten vaterländischen Industrie" bezweckt, muss hier genannt werden, weil unter seinen Mitgliedern die industriellen Unternehmer sehr zahlreich vertreten sind. Der Verein hat sich namentlich um den Patentschutz, die Entwickelung des technischen Unterrichts, Ueberwachung des Dampfkesselwesens, Verwertung der Wasserkräfte etc. bemüht. Sein Organ ist die wöchentlich erscheinende „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure".

B. Für Industrie und Handel.

4. Für kleinere Gebiete. Die Vereine für Industrie und Handel ohne Beschränkung auf einen bestimmten Geschäftszweig haben im ganzen einen ähnlichen Wirkungskreis wie die Handelskammern, ersetzen diese auch bisweilen, wie der Gewerbe- und Handelsverein zu Oldenburg und der allgemeine mecklenburgische Handelsverein zu Rostock. Auch lokale Vereine dieser Art finden sich häufig, z. B. die Vereine für Handel und Industrie zu Bockenheim, Wernigerode, Meissen etc., der Industrie- und Handelsverein zu Stuttgart, der Ritzebüttel-Cuxhavener Handelsverein zu Cuxhaven, der Handelsverein zu Giessen, der „Verein der Fabrikanten und Kaufleute“ zu Fulda u. a. m.

Grössere Bedeutung hat sich von solchen Vereinen der 1879 gegründete „Verein Berliner Kaufleute und Industrieller“ zu verschaffen gewusst. Unter den Schöpfungen des Vereins ist die kaufmännische Fortbildungsschule besonders zu nennen. Auch hat der Verein eine umfassende gutachtliche Thätigkeit entwickelt. Infolge seiner Anregung hat sich Anfang 1891 ein „Centralausschuss Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine“ gebildet; derselbe bezweckt: „Beratung von Fragen des Handels und der Industrie, die für die beitretenden Vereine von besonderem Fachinteresse sind, für deren Verfolgung aber ein gemeinsames Vorgehen zweckmässig erscheint.“

5. Für das Reichsgebiet. Was diese Vereine für engere Bezirke wollen, das strebt für das ganze Reich der „Deutsche Handelstag“ an. Der deutsche Handelstag, auf Anregung des badischen Handelstages am 12. Mai 1861 zu Heidelberg gegründet, hat den Zweck, „die gemeinsamen Interessen des deutschen Handels- und Industriestandes zur Geltung zu bringen“ und verbindet deshalb die Mehrzahl der deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen und eine Reihe entsprechender freier Vereinigungen zu gemeinsamer Thätigkeit. Er wirkt gewissermassen wie eine „Reichshandelskammer“ und hat zu allen grossen wirtschaftlichen Reformen der letzten Jahrzehnte Stellung genommen.

Zu erwähnen ist hier noch die 1897 auf Anregung des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ gebildete „Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen“ und der Anfang 1901 begründete „Handelsvertragsverein“, die beide die mehr freihändlerischen Kreise der Industrie an sich gezogen haben. Die Centralstelle hat eine Reihe von Broschüren handelspolitischen Inhalts veröffentlicht, der Handelsvertragsverein giebt eine „Korrespondenz“ heraus.

C. Für Handel und verwandte Gewerbe.

6. Für Handel überhaupt. Die den Interessen des Handels dienenden Vereine sind sehr zahlreich. Ein sehr bedeutender Teil derselben ist noch jung und im Zusammenhange mit der weiter unten zu besprechenden Kleinhändlerbewegung entstanden. Andere sind unabhängig von dieser Bewegung ins Leben getreten. Unter den letzteren sind zuerst zu nennen Vereine, die sich die Hebung der Ausfuhrthätigkeit im allgemeinen angelegen sein lassen. Hierher gehört der „Verein zur Förderung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande“ zu Kiel, der 1883 entstand und durch Gewährung von Reisestipendien, Beschaffung von Stellen im Auslande, Hebung der kaufmännischen Bildung etc. den Handelsverkehr mit dem Auslande zu steigern sucht, ferner der „Deutsch-russische Verein zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen“, dessen Organ das von Bürgel herausgegebene „Industrie- und Handelsblatt“ ist. Etwas anders ist der Zweck des 1885 gegründeten „Exportvereins für das Königreich Sachsen“ zu Dresden. Dieser will den Absatz der Industrieerzeugnisse des Vereinsgebietes im Auslande heben.

Eine andere Gruppe bezweckt die Hebung des Handels in ihren Bezirken im allgemeinen, wie der „Verein für Hallischen Handel“ (Halle a. d. S.), die „Kaufmännische Vereinigung“ zu Posen, der „Börsenverein zur Vertretung der Handels- und Schiffahrtsinteressen“ zu Emden (1871 gegründet), die Handelsdeputation zu Leer, Norden und Papenburg, der Mess- und Marktverein zu Frankfurt a. O. etc.

7. Für einzelne Handelszweige. Eine dritte Gruppe dient ausschliesslich den Interessen einzelner Handelszweige. Eine besondere Beachtung verdienen in dieser Gruppe die Vereinigungen des Buchhandels. Die eigenartige Organisation des buchhändlerischen Abrechnungsverkehrs zu Leipzig hat schon früh zu Vereinsbestrebungen geführt, die anfangs missglückten, dann aber in dem 1825 (30. April) gegründeten „Börsenverein der deutschen Buchhändler“ mit dem Sitz in Leipzig ihre Verwirklichung fanden. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Wohles und die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im weitesten Umfange. Das deutsche Buchhändlerhaus zu Leipzig, die im Erscheinen begriffene Geschichte des deutschen Buchhandels, das Börsenblatt und das Buchhändler-Adressbuch, die Verkehrsordnung für den Buchhandel, die Bemühungen um Ausgestaltung des Urheberrechts und die in Arbeit befindliche Kodifizierung des Verlagsrechtes sind einige Beweise der vielseitigen Thätigkeit des Vereins, der über ein grosses Vermögen und über mehrere tausend Mitglieder verfügt. Die meisten derselben haben in Deutschland ihren Sitz. Die übrigen verteilen sich auf Oesterreich, die Schweiz, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Holland, Italien, Norwegen, Rumänien, Russland, Schweden, Türkei und Amerika, so dass der Verein eine internationale Wirksamkeit entfalten kann.

Neben dem Börsenvereine bestehen noch eine ganze Reihe von Buchhändlervereinen für kleinere Bezirke, unter denen die 1848 gegründete Korporation der Berliner Buchhändler besonders zu erwähnen ist. Die Hauptschöpfung derselben ist die „Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel“, für die seit 1. April 1893 ein eigenes „Berliner Buchhändlerhaus“ benutzt wird. In Leipzig besteht seit 1884 ein „Centralverein für das gesamte Buchgewerbe“. Die Sortimenter haben sich zu Orts- und Kreisvereinen zusammengeschlossen, die Verleger in Berlin, Leipzig und Stuttgart zu „Verlegervereinen“ zur Aufrechterhaltung und Herbeiführung eines ordnungsmässigen Verkehrs mit

den Sortimentern. Für die Zeitschriftenverleger wirkt der „Verein deutscher Zeitungsverleger“ in Hannover und der „Verein der Fachpresse“ (gewerbl. Zeitschriften) zu Berlin.

Die selbständigen Kolportagebuchhändler haben sich 1886 zu einem „Centralverein deutscher Kolportagebuchhändler“ mit dem Sitz in Berlin verbunden zur Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen. Der Verein umfasst eine Reihe von Kolportagebuchhändlervereinen (in Bremen, Erfurt, München, Chemnitz, Stuttgart, Nürnberg, Leipzig, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Braunschweig). Er hat eine Unterstützungs- und Sterbekasse errichtet, gewährt Angestellten der Vereinsfirmen für treue Dienste Auszeichnungen, hat eine „Verkehrsordnung für den deutschen Kolportagebuchhandel“ aufgestellt und giebt eine besondere Kolportagezeitung heraus.

Für die Musikalienhändler besteht zu Berlin ein „Verein Berliner Musikalienhändler“ und zu Leipzig ein „Verein Leipziger Musikalienhändler“ (gegr. 1885) und ein „Verein der deutschen Musikalienhändler“, der 1829 entstanden ist.

Die wachsende Ausdehnung des Briefmarkenhandels hat zur Bildung eines „Internationalen Postwertzeichenhändlervereins“ zu Berlin geführt.

Auch sonst finden sich für die einzelnen Handelszweige mancherlei Vereine, von denen beispielsweise genannt seien: der „Verein für Weinbau und Weinhandel“ zu Neustadt a. d. H., der „Verein der Weinhändler des Rhein- und Maingaues“ zu Rüdesheim, der „Fränkische Weinhändlerverband“, der „Deutsche Weinhändlerverband“ (gegr. Februar 1901 zu Halle), der „Verband Berliner Kohlengrosshändler“, der „Kohlenhändlerverein Glückauf“ zu Leipzig“, der „Verein zur Wahrung der Interessen des Viehhandels“ zu Dresden, der „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler“, der „Verein Berliner Landesproduktenhändler“, der „Verein Berliner Butterkaufleute“ der „Verein Berliner Schmalzhändler“, der „Verein selbständiger Darmhändler“ zu Berlin, der „Droguistenverein“ zu Chemnitz, der „Deutsche Droguistenverband“ (1873 gegr.), die „Vereinigung der Samenhändler“ zu Berlin, der „Verein der Blumengeschäftsinhaber“ zu Berlin, der „Verband der Blumenhändler Westdeutschlands“ zu Cöln; der „Verein deutscher Grosshändler in Dünge- und Kraftfuttermitteln“ zu Cassel, der „Verein deutscher Seifenhändler, der „Verein Berliner Petroleumgrosshändler“, der „Verein Berliner Kolonialwarenhändler“, die „Neue Vereinigung der Cigarrenhändler Berlins und Umgegend“, der „Verband deutscher Tuchgrosshändler“ zu Berlin. der „Verein Berliner Herren- und Knabenkonfektionsfirmen en gros“, die „Vereinigung Berliner Leinen- und Wäsche-Specialgeschäfte“, der „Verein der Berliner Posamentierwarenhändler“, der „Verband der Teppich-, Linoleum- und Möbelstoffhändler Deutschlands“ zu Hannover, der „Verein Berliner Papiergrosshändler und Dütenfabrikanten“, der „Verein Berliner Tapetenhändler“, der „Verein der Berliner Porzellan-, Glas- und Steinwarenhändler“, der „Verein der Steinhändler Berlins und Umgegend“, der „Verein Berliner Lederhändler“, der „Verband der Lederhändler Deutschlands“, die „Vereinigung zur Förderung der Kurz-, Galanteriewaren- und verwandten Branchen“ zu Berlin (gegr. 1893), der „Verein deutscher Nähmaschinenhändler“, der „Verein deutscher Eisenwarenhändler“ zu Mainz, der „Verein Berliner Eisenwarenhändler“ (gegr. 1880), der „Verein der Kaufleute aus der Berliner Lampenbranche“ zu Berlin, der „Verein Pforzheimer Bijouterieverkäufer zu Pforzheim“, der „Verein der Holzinteressenten“ zu Schwarzenberg i. S., der „Verein Magdeburger Holzgeschäfte“, der „Verein schleswig-holsteinischer Holzhändler“ zu Kiel (1886 gegr., sucht namentlich der durch Holzauktionen verursachten Konkurrenz entgegenzuarbeiten), der „Verein der Möbelhändler“ in Leipzig, der „Verein von Interessenten der Möbelbranche gegen schwindelhaftes Geschäftsgebaren“ zu Leipzig u. s. w.

An den Haupthandelsplätzen sind solche Vereine naturgemäss sehr zahlreich. Nach dem Vorstehenden drängen sich in Berlin viele Händlervereine zusammen. In Hamburg hat das Bedürfnis nach einer gewissen Sonderung des Börsenverkehrs für die einzelnen Hauptwaren ebenfalls eine ganze Reihe von Grosshändlervereinen (neben zahlreichen anderen Vereinen) entstehen lassen. Hier seien genannt: der „Verein von Interessenten für Kartoffelfabrikate“, der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“ (gegr. 1868), der „Verein der Petroleumhändler der Hamburger Börse“, der „Verein der Spiritusinteressenten der Hamburger Börse“ (1872 gegr.), der „Verein der am Baumwollhandel beteiligten Firmen“ (1891 gegr.), der „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen“, der „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ (1888 gegr.).

Zur Erleichterung und Förderung der Zuckerausfuhr hat sich 1885 in Magdeburg ein „Deutscher Zuckerexportverein“ gebildet. Derselbe hat Schlussscheinbedingungen für den Zuckerterminhandel aufgestellt sowie ein Abrechnungsbureau für Geschäfte mit periodischer Verrechnung und eine Generalagentur der deutschen und englischen Rübenzuckervereine zu Hamburg errichtet.

Zu erwähnen ist hier auch noch der frühere norddeutsche, jetzige „Deutsche Apothekerverein“, der 1821 gegründet wurde, mehrere Tausend Apothekenbesitzer umfasst und zwei Fachzeitschriften herausgiebt. Neben ihm bestehen noch für kleinere Bezirke Apothekervereine.

Die Abzahlungsgeschäfte besitzen in Berlin einen „Schutzverein der Abzahlungsgeschäfte“.

8. Vereine zum Schutze des Kleinhandels. Eine sehr umfassende Vereinsthätigkeit hat sich, wie schon angedeutet, in den letzten Jahren innerhalb des Kleinhandels entwickelt. Dieser fühlt sich in unserer Zeit von allen Seiten her bedroht durch das Umsichgreifen des Grossbetriebes im Handel, der Konsumvereine, der Abzahlungsgeschäfte, der Wanderlager, des Hausierhandels, des Detailreisens, des direkten Postpacketverkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten, der Schleuderausverkäufe etc. Lange Zeit hindurch wurde die Verteidigung gegen diese Einflüsse teils ganz unterlassen, teils nur lau geführt, und der Weg des freiwilligen Zusammenschlusses wurde nur

wenig benutzt. Von älteren Vereinsbildungen der Kleinhändler zum Schutze ihrer Interessen sind zu nennen: der „Verein der vereinigten Materialisten“ zu Halberstadt, der in den 20er Jahren entstand, die „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe“ zu Chemnitz 1863, zu Crimmitschau 1865 und zu Plauen 1866, der „Verein der Kolonialwarenhändler“ zu Hamburg 1872, der „Detaillistenverein“ zu Altona 1872 und zu Kiel 1873, der „Kaufmännische Verein“ zu Oppeln 1874 etc. Gegen Ende der 70er Jahre begannen die Vereinsbildungen rascher zuzunehmen und seit Mitte der 80er Jahre ist ihre Zahl so sehr angeschwollen, dass sich jetzt über das ganze Land hin ein dichtes Netz solcher Vereine erstreckt, dessen Maschen fortgesetzt enger werden. Alle diese Vereine haben das gleiche Ziel, den Kleinhandel (und das vielfach in ähnlicher Bedrängnis befindliche und deshalb oft mit jenem verbündete Kleingewerbe) zu schützen gegen die schon erwähnten Einflüsse. Aeusserlich erscheinen alle diese lokal begrenzten Vereine freilich unter sehr verschiedenen Namen. Ein Teil wird bezeichnet als „Kolonial- und Materialwarenhändlervereine“. Eine andere Gruppe heisst „Manufakturistenvereine“, eine dritte wird bezeichnet als „Handelsvereine“, eine vierte als „Detaillistenvereine“, eine fünfte als „Handels- und Gewerbevereine“ oder mit gleichbedeutenden Namen, eine sechste als Vereine selbständiger Kaufleute oder kaufmännische Vereinigungen oder Vereine, oder Kreisvereine. Wieder andere werden als „Verein zur Wahrung der geschäftlichen Interessen“ oder mit gleichbedeutenden Namen bezeichnet. Auch die Bezeichnung „Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe“ kommt mehrfach vor. In den letzten Jahren ist der Name „Schutzgemeinschaft“ oder „Schutzverein für Handel und Gewerbe“, oder eine ähnliche Benennung häufig angewandt worden, wodurch ja auch die Tendenz der Vereine richtig charakterisiert wird. Die Schutzvereine und Schutzgemeinschaften haben sich zu mehreren Verbänden vereinigt, wie dem „Sächs.-Thür. Verband der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe“ zu Zwickau, dem „Württemberg. Schutzverein für Handel und Gewerbe“ zu Stuttgart (1892 gegründet) etc.

Seit 1888 laufen alle diese Bestrebungen in einem Centralverein zusammen, der früher als „Centralvorstand kaufmännischer Verbände und Vereine Deutschlands“ bezeichnet wurde, jetzt aber den Namen „Centralverband Deutscher Kaufleute“ mit dem Sitze in Leipzig führt. Der Verband, am 23. Juni 1892 als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eingetragen und demzufolge mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet, bezweckt laut Statut „die Wahrung der Interessen und die Hebung des Kaufmannsstandes sowie Förderung und Verbreitung der Fachkenntnisse“. Dem Verbande hatten sich bereits im Mai 1892 110 einzelne Vereine angeschlossen; seitdem ist die Mitgliederzahl noch bedeutend gewachsen und Tausende von Kleinhändlern in allen Landesteilen gehören ihm an. Alle Gruppen des Handels sind in demselben vertreten, wenn auch die Hauptmasse der Mitglieder — den thatsächlichen Verhältnissen des Kleinhandels entsprechend — dem Kolonialwarenhandel angehört. Der Centralverband entfaltet eine lebhafte Agitation in Wort und Schrift, die sich namentlich gegen die Auswüchse der Konsumvereine, der Abzahlungsgeschäfte, des Hausierhandels etc. richtet.

9. Vereine für verwandte Gewerbe. Hierher gehört zunächst die Schiffahrt, die in verschiedenen Teilen des Landes Vereinigungen besitzt, wie den Rheinschifferverein „jus et justitia“, den „Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen“ zu Mannheim, den „Neckarschifferverein“, den 1870 gegründeten „Magdeburger Schifferverein“, u. a. m. Für die Seeschiffahrt ist der „Verein der Reeder des Unterwesergebietes“ zu Bremen und der „Verein Hamburger Reeder“ zu erwähnen; der letztere ist 1884 gegründet. Ausserdem bestehen Seeschiffervereine in Bremerhaven, Hamburg, Stettin, Emden etc. und „Nautische Vereine“ in Danzig, Kiel, Papenburg etc., die ihren Sammelpunkt in dem Ende der 60er Jahre gegründeten „Deutschen nautischen Vereine“ zu Kiel finden. Die am Verkehr nach Nordamerika beteiligten holländischen und belgischen Linien, der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft haben 1891 einen „Verband nordatlantischer Reedereien“ zur „Förderung der gemeinsamen Interessen“ gebildet.

Für das Speditionsgewerbe bestehen verschiedene Lokalvereine (z. B. in Aachen, Berlin, Hamburg, Leipzig, Nürnberg etc.) und ein „Deutscher Spediteurverein“, der 1879 entstanden ist.

Auch die Fuhrunternehmer haben mehrere Lokalvereine, z. B. in Leipzig, Dresden etc., und einen Centralverein in Gestalt des 1885 errichteten „Verbandes der Lohnfuhrunternehmer“, der eine besondere Zeitschrift „Der Fuhrhalter“ herausgiebt.

Für die Versicherungsanstalten ist zunächst ein „Verein Hamburger Assekuradeure“ zur Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des dortigen Versicherungsgeschäftes zu nennen. Der Verein hat eine Unterstützungskasse für notleidende Mitglieder und Witwen ehemaliger Mitglieder sowie ein Havariebureau zur Regulierung von Havariefällen errichtet. Ausserdem besteht seit 1857 zu Berlin ein „Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften“, dem 18 Gesellschaften angehören. Er vertritt die Interessen des Privatfeuerversicherungswesens, verfolgt dessen wissenschaftliche Zwecke und ist namentlich um Herstellung einer zuverlässigen Feuerversicherungsstatistik, um Beseitigung des Prämienunterbietens und ausreichende Gestaltung der Prämien u. s. w. bemüht. Auch hat er für die allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Normalfassung festgestellt, die auch von vielen ausserhalb des Verbandes stehenden Gesellschaften angenommen ist. In ähnlicher Weise ist für die Lebensversicherung der „Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften“ zu Gotha und für die Transportversicherung der „Internationale Transportversicherungsverband“ zu Berlin thätig.

Die deutschen Privataktienbanken haben vor einigen Jahren einen „Verband deutscher Banken“ gebildet. Der Verein, dessen

Vorort Berlin ist, bezweckt die Förderung an gemeinsamen Interessen der Privatbanken durch Aufstellung einer Wechselprotestliste u. dergl. m. Daneben ist Anfang 1901 ein „Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes" zu Berlin gegründet worden, der die Rechte und Interessen des deutschen Bankiergewerbes nach allen Richtungen hin vertreten will.

Für die Gasthofbesitzer sind mehrere Hundert Lokalvereine bekannt, die wieder zu verschiedenen Verbänden für grössere Bezirke verbunden sind und von denen ein grosser Teil seine Centralstelle in dem „Deutschen Gastwirtsverbande" zu Berlin findet. Der letztere, zur gemeinsamen Förderung der Standesinteressen 1873 errichtet, hat das Lehrlingswesen geregelt, Unterstützungskassen für die Angestellten gestiftet, giebt Prämien für treue Dienstleistungen, veranstaltet gewerbliche und Kochkunstausstellungen, nimmt zu wichtigen Gesetzesvorlagen Stellung und giebt eine Zeitschrift „Das Gasthaus" heraus. Ausserdem besteht ein „Internationaler Verein der Gasthofsbesitzer" mit dem Sitz in Cöln, der seit 28. Juli 1892 die Rechte einer juristischen Person besitzt. Er hat sich aus dem 1869 zu Coblenz gebildeten „Verein der Gasthofbesitzer" entwickelt. Sein Zweck ist, die „materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder nach allen Seiten hin zu wahren und zu fördern". Er unterstützt hilfsbedürftige Fachgenossen, vermittelt durch sein Bureau kostenlos zwischen Arbeitgebern und -nehmern, gewährt treuen Angestellten Auszeichnungen und giebt eine Wochenschrift heraus.

II. Die Unternehmervereine im Auslande.

10. Oesterreich-Ungarn. Das Vereinswesen in Oesterreich-Ungarn ist, soweit es die industriellen Unternehmer betrifft, ansehnlich entwickelt. Von den nach aussen hin besonders bekannt gewordenen Vereinigungen, die auf beruflicher Scheidung beruhen, seien die folgenden genannt:

Für die Montanindustrie besteht in Teplitz ein „Verein für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen" und seit 1874 ein „Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Oesterreich mit dem Sitze in Wien. Der letztere entstand unter dem Drucke der Notlage, die nach der Krisis von 1873 eintrat. Der Verein hat in Bezug auf Zoll- und Handelspolitik, Steuerwesen, Sozialpolitik, Bergrecht, Verkehrswesen etc. eine eifrige Thätigkeit in Gutachten und Anträgen entwickelt.

Für die Baumwollspinner und -weber bestand bis 1891 eine Vereinigung, die dann aber aus Anlass der Beratungen über die Handelsverträge aufgelöst und durch den „Verband der Baumwollindustriellen Oesterreichs" zu Wien ersetzt wurde. Dieser vereinigt alle Zweige der Baumwollindustrie zur „Vertretung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen". Die Mitglieder, deren Beiträge durch die Generalversammlung bestimmt werden, sind in Ortsgruppen für die Hauptbezirke der Baumwollindustrie geteilt. Der Verein hat neue Usancen für den Handel mit Baumwollgarnen und roher Baumwolle aufgestellt, giebt wöchentliche Marktberichte heraus, hat sich um freiwillige Einführung von Arbeiterausschüssen bemüht und über Handelsverträge, Unfallversicherung, Steuergesetze etc. Gutachten erstattet.

Auf dem Gebiete der Textilindustrie sind weiter zu nennen der „Verband der österreichischen Flachs- und Leineninteressenten" und der „Verein der österreichisch-ungarischen Juteindustriellen".

Der chemischen Industrie dient die „Oesterreichische Gesellschaft zur Förderung der chemischen Industrie" in Prag, der Holzindustrie der „Oesterr.-ungar. Verein der Holzproduzenten, Holzhändler und Holzindustriellen" zu Wien (gegr. 1879). Auch der „Klub der Industriellen für Wohnungseinrichtungen" zu Wien darf hier genannt werden.

Die Cellulosenindustrie hat eine Vertretung in dem „Verein der österr.-ungarischen Cellulosefabrikanten". Für die Papierindustrie wirkt schon seit 1872 der „Verein der österr.-ungarischen Papierfabrikanten" zu Wien, der auf Anrufen beider Parteien auch schiedsrichterliche Thätigkeit entfaltet hat. Für die Mühlenindustrie besteht der „Verband österreichischer Müller und Mühleninteressenten" zu Wien und der „Ungarische Landesmühlenverband", für Spiritusindustrie ein „Landesverein ungarischer Spiritusinteressenten", für die Brauereien ein „Brauherrenverein für Wien und Umgegend", für die Zuckerindustrie ein „Centralverein für Rübenzuckerindustrie in Oesterreich" zu Wien. Die Konfektionsindustrie hat eine Vertretung in dem „Orient, Verein zur Wahrung der Interessen der Konfektionsindustrie" zu Wien, der 1884 gegründet wurde. Seit 1892 besteht weiter ein „Verein der österreichischen Petroleumraffineure" zu Wien, der schon wiederholt mit Gutachten und Anträgen hervorgetreten ist und eine fortlaufende Statistik über das erzeugte und versteuerte Petroleum führt.

Neben den beruflich gegliederten Vereinen waren schon seit Jahren Territorialverbände für die Industrie kleinerer Bezirke überhaupt thätig, wie z. B. der „Industrielle Klub" zu Wien (1875 gegründet, giebt „Mitteilungen" heraus), das „Fabrikantenkomitee der Bielitz-Bialaer Industriellen" u. a. m. 1900 entstand im wesentlichen mit dem Charakter eines Antistrikevereins der „Verband nordböhmischer Industrieller" zu Reichenberg. Auf Anregung des Vorsitzenden des schon genannten Verbandes der Baumwollindustriellen, Baron Leitenberger, hat sich 1892 auch ein „Centralverband der Industriellen Oesterreichs" zu Wien gebildet, dem nur Interessentenvereine beitreten können und u. a. die bereits angeführten Vereine der Baumwoll-, Flachs-, Jute-, Montan-, Cellulose- und chemischen Industrie und das Bielitz-Bialaer Fabrikantenkomitee angehören. Der Zweck ist die Herbeiführung eines einheitlichen Vorgehens der Berufsvereine in gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Im Anschluss hieran darf der 1884 errichtete und zur Förderung der Kunstindustrie bestimmte „Wiener Kunstgewerbeverein" erwähnt werden, da von seinen ordentlichen Mitgliedern die Mehrzahl dem Fabrikantenstande

angehört. Der Verein hat regelmässige Ausstellungen kunstgewerblicher Erzeugnisse veranstaltet, giebt die „Blätter für Kunstgewerbe“ heraus und hat sich in Gutachten und Petitionen um die Ausgestaltung der Gewerbeordnung, der direkten Personalsteuern und des Urheberrechtes bemüht.

Nach dem „Oesterreichisch-statistischen Handbuch“ gab es im ganzen an „Vereinen zur Förderung von Gewerbe und Handel im allgemeinen“ in Oesterreich

Ende		Ende	
1894	250	1897	278
1895	265	1898	285
1896	278		

Ende 1898 entfielen davon auf

Böhmen	112
Nieder-Oesterreich	55
Mähren	38
Galizien	23
Steiermark	15
Tirol und Vorarlberg	10
Schlesien	9
Ober-Oesterreich	8

u. s. w.

11. Frankreich. Seit dem Gesetz vom 17. Juni 1791, das die Associationen und Genossen desselben Gewerbes auch für die Unternehmer verbot, bis in die neueste Zeit hinein konnten sich Unternehmervereine nur auf Grund behördlicher Duldung entwickeln. Diese Duldung wurde allerdings auch gewährt, und so konnten sich zahlreiche als „associations syndicales“ oder „syndicats professionels“ bezeichnete Unternehmervereine bilden, die örtlich organisiert sind und die teilweise auch ihren Mitgliedern geschäftliche Dienstleistungen vermitteln. Sie beschränken sich bald auf die Industrie, bald auf kaufmännische Unternehmer, vereinigen aber auch nicht selten beide Kategorieen. Die Organisation hat sich nach und nach auf alle wichtigeren Industrie- und Handelszweige erstreckt. Aus einer Verbindung weniger Fabrikanten, die Ende 1857 geschlossen wurde, hat sich als Gesamtverband einer grossen Zahl von Syndikaten die „Union nationale“ entwickelt, deren Mitglieder nach Gewerbszweigen in Gruppen eingeteilt werden. An der Spitze der Gruppen stehen Ausschüsse („chambres syndicales“). Die Union giebt seit 1860 die Zeitschrift „L'Union nationale“ heraus.

Seit 1866 besteht eine weitere Zusammenfassung in dem Centralkomitee, das sich aus den Präsidenten der zugehörigen Syndikatskammern zusammensetzt.

Die Syndikate sind namentlich in Paris sehr zahlreich, haben sich aber auch in den grösseren Städten der Provinzen, wie Lyon, Marseille, Bordeaux, Rouen, St. Etienne etc. entwickelt.

Durch das G. v. 21. März 1884 ist die freie Vereinigung ohne behördliche Ermächtigung gestattet worden. Nur die Hinterlegung der Satzungen und die Angabe der Namen der Vorstandsmitglieder ist nötig. Auch erfreuen sich die Syndikate hiernach bis zu einem gewissen Grade der juristischen Persönlichkeit: sie können vor Gericht klagen und verklagt werden und bewegliches Vermögen sowie das für ihre Zwecke notwendige unbewegliche Vermögen erwerben. Seitdem hat die Zahl der Syndikate im allgemeinen und die der Unternehmersyndicate im besonderen stark zugenommen. Nach Turquan (Bulletin de l'institut international de statistique, Bd. VI, 1892) bestanden am 1. Juli

1884	426	1888	816
1885	500	1889	903
1886	619	1890	1037
1887	712	1891	1138

Unternehmersyndikate. Die Zahl der den Syndikaten angehörigen Unternehmer wird für 1891 auf 4,4 % der Gesamtzahl angegeben.

Die Zahl der Unternehmersyndikate in Handel und Industrie mit einer dem G. v. 21. März 1884 entsprechenden Verfassung war nach dem „Annuaire des syndicats professionels“ am

1. Juli	1884	101
„	1890	1004
„	1895	1622
„	1896	1731
31. Dezbr.	1897	1894
„	1898	1965

An „Unionen“ solcher Syndikate zählt dieselbe Quelle für

1894	10
1890 1. Juli	22
1895 „	38
1896 „	43
1897 31. Dezember	46
1898 „	49

auf. In den 49 Unionen von Ende 1898 waren 915 Syndikate von gewerblichen und kaufmännischen Unternehmern mit 96585 Mitgliedern vereinigt.

Von den Unternehmersyndikaten am Ende des Jahres 1898 kamen u. a. auf

Nahrungs- und Genussmittelindustrie und -handel	596
Baugewerbe	179
Chemische Industrie	135
Bekleidungsindustrie	116
Metallindustrie	83
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	92
Transportgewerbe	66
Holzindustrie und Holzhandel	63
Papierindustrie und polygraphische Gewerbe	77
Textilindustrie	53
Lederindustrie	39
Keramische Industrie einschliesslich Glas, Porzellan etc.	37
Mühlengewerbe	61

u. s. w.

12. Finland und Russland. Durch die Gew.-O. v. 31. März 1879 war die Bildung von Vereinen der Gewerbetreibenden in den Städten zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen obligatorisch gemacht und der Beitrittszwang für die Gewerbetreibenden ausgesprochen worden. Hierbei war eine Scheidung nach Handel, Fabrikindustrie und Handwerk gestattet. Am 31. Dezember 1891 bestanden 41 solcher Vereine für Industrie und Handwerk mit 3801 Mitgliedern und 308077 fin. Mark Kapitalbestand und über 16000 fin. Mark Jahresbeiträgen. Für den Handel waren ca.

30 Vereine vorhanden. Diese obligatorische Organisation hat sich nicht bewährt. Deshalb haben sich in den grösseren Städten freiwillige Kaufmannsgilden gebildet, die eine lebhafte Thätigkeit entwickeln und eine centrale Delegation mit einem ständigen Komitee in Helsingfors als gemeinsame Vertretung besitzen. Auch für die Industrie haben sich freie Vereine gebildet, wie der Verband der Sägenbesitzer, der Verband der Pappe- und Papierfabrikanten Finlands etc.

Für Russland fehlt es an näheren Angaben. Als freie Vereinigungen, welche die Aufgaben der Handelskammern übernehmen, erscheinen die von der Börsenkaufmannschaft gewählten Börsenkomitees zu Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und an anderen wichtigeren Orten.

13. Grossbritannien. Die auf freier Vereinigung beruhenden englischen Handelskammern (vergl. Art. Handelskammern, oben Bd. IV S. 1022) erscheinen als lokale Vereinigungen der Unternehmer verschiedener Industriezweige. Die meisten Handelskammern haben sich zu der „Association of chambers of commerce of the united kingdom“ zusammengeschlossen, um in Delegiertenversammlungen die Interessen von Verkehr, Handel, Industrie und Schiffahrt zu beraten, gemeinsame Gutachten und Anträge festzustellen etc. Das Bureau der Association befindet sich in London. Die Beiträge werden nach der Stimmenzahl bemessen, die ihrerseits nach der Mitgliederzahl der einzelnen Kammern abgestuft werden.

Neben der sehr entwickelten territorialen Vereinsbildung bestehen noch eine ganze Reihe von beruflich gegliederten Vereinen für Eisen- und Zuckerindustrie, Kohlenbergbau etc.

14. Belgien. Nach Abschaffung der offiziellen Handelskammern durch das G. v. 11. Juni 1875 haben sich verschiedene freie Vereinigungen gebildet, die sich als Handelskammern bezeichnen und als lokal gegliederte Interessenvertretungen erscheinen, in Verviers, Ostende, Namur, Arlon, Charleroi etc. Es bestehen in Courtrai eine Korporation der Kaufleute, in Gent und Brügge Handels- und Industrieverbände, in Antwerpen eine „Handels-, Industrie- und Schiffahrtsgesellschaft“ (1877 gegründet), in Brüssel eine „Union syndicale“ (gegründet 6. August 1875), die sich um Errichtung von Syndikalkammern bemüht und von einem aus deren Delegierten gebildeten Centralkomitee geleitet wird. Im Lütticher Industriebezirke wirkt eine „Chambre de commerce de Liège, Huy et Waremme“, ferner die „Union des charbonnages, mines et usines metallurgiques“, und die „Union commerciale et industrielle“ zu Lüttich. Letztere entstand Ende 1865 zur Wahrung der Interessen der in der damaligen Handelskammer nicht vertretenen Erwerbsgruppen. 1875 gab sie ihrem Komitee den Namen „Chambre de commerce de Liège“.

15. Schweiz. Offizielle Handelskammern bestehen in der Schweiz nicht. Sie werden ersetzt durch freie Vereinigungen, die sich bisweilen auch Handelskammern nennen. In Zürich besteht eine „Société suisse des commerçants“. In Genf hat sich 1865 eine „Association commerciale et industrielle Genevoise“ gebildet; das Komitee des Vereins heisst „Chambre de commerce“. Seit 1885 besteht ebenda auch eine „Association des intérêts de Genève“, die vom Staate, von der Stadt und anderen Organen Beihilfen erhält. Sie will für die „Entwickelung des Handels und der Industrie des Kantons Genf“ arbeiten, namentlich mit Rücksicht auf deren Beziehungen zum Fremdenverkehr. Sie bekämpft Missstände auf dem Gebiete des Verkehrswesens, sucht neue Industrieen einzuführen etc. Als allgemeiner Verband dürfte die „Union suisse du commerce et de l'industrie“ anzusehen sein, . über die nähere Angaben nicht zu Gebote stehen.

16. Sonstige Länder. In Holland haben sich neben den offiziellen Handelskammern eine ganze Reihe freier Vereinigungen gebildet, über die indes kein Material zur Verfügung stand. 1895 wurde mit dem Sitze im Haag eine „Vereenigung tot de bevordering van den Nederlandschen export“ gegründet, die seit 1900 das „Weekblad voor den exporthandel“ herausgiebt. Auch in Dänemark giebt es seit einigen Jahren eine derartige Exportvereinigung. In Schweden bestehen an den Hafenplätzen freie Vereinigungen, in Norwegen neben den Börs- og handelskommites in Bergen, Christiania, Christiansund, Drammen und Stavanger, die einen mehr öffentlichen Charakter haben, verschiedene Privatvereine, z. B. die „Tekniske Forening“ zu Bergen (1880 errichtet), die Handvaerks og industrie forening“ zu Bergen (1886 errichtet) etc. In Portugal sind in Oporto und Lissabon freie Korporationen gebildet, von denen namentlich die 1864 errichtete „Associaçao Comercial de Lisboa“ hervorgetreten ist. In Italien scheint die freie Vereinsbildung noch wenig entwickelt zu sein. Im Bezirk der Handelskammer zu Florenz ist eine „Associazione industriale e commerciale di Firenze“ vorhanden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind einige 30 frei gebildete Handelskammern (nach englischem Vorbilde) und verschiedene besondere Vereinigungen für einzelne Industrieen, z. B. für die chemische Industrie, vorhanden.

Litteratur: *Ueber die französischen Syndikate vgl.* **Lexis**, *Die Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (Leipzig 1879), wo auch die ältere hierher gehörige Litteratur angegeben ist; ferner das auf Veranlassung des franz. Handelsministers herausgegebene Annuaire des syndicats professionels, industriels, commerciaux, agricoles, constitués conformément à la loi du 21 mars 1884 en France et en Algerie (Paris), die Statistik der Syndikate von Turquan im Bd. VI (1892) des Bulletin de l'institut international de statistique, und den Aufsatz von* **Beauregard**, *Le développement des syndicats professionels in der Zeitschrift »Le monde économique« vom 3. VI. 1893.*

Zu vergleichen ist auch: **R. v. Kaufmann**, *Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1879, und Die Reform der Handels- und Gewerbekammern, Berlin 1883. —* **Steinmann-Bucher**, *Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staat, Cöln 1885. —* **Graetzer**, *Die Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890.*

Ueber die thatsächlichen Verhältnisse in Deutschland findet sich in dem »Deutschen

Reichs-Adressbuch« (Berlin 1900 Bd. II), in der »Deutschen Industriezeitung« und anderen Fachblättern Material. Im übrigen fehlt es — abgesehen von Frankreich — zur Zeit noch an litterarischen Hilfsmitteln, die einen genauen Ueberblick über die thatsächlichen Zustände geben.

R. van der Borght.

Unternehmerverbände, wirtschaftliche,
s. Kartelle oben Bd. IV, S. 39.

Unzucht
s. Prostitution oben Bd. VI, S. 257.

Urheberrecht

an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.

1. Geschichtliches. 2. Subjekt des Rechtsschutzes. 3. Objekte des Rechtsschutzes. 4. Inhalt des U. 5. Dauer des U. 6. Verletzung des U. 7. Folgen der Urheberrechtsverletzung, Verfahren, Verjährung. 8. Eintragsrolle. 9. Geltungsgegebiet des Gesetzes. Beziehungen zum Auslande. 10. Gesetzgebung der wichtigeren auswärtigen Staaten.

1. Geschichtliches. Die Anerkennung des Rechts der Urheber auf Schutz der Erzeugnisse geistiger Thätigkeit kam erst zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland zum Durchbruche; früher gab es nur einen Verlagsschutz, der hauptsächlich in den Privilegien einzelner Verleger seinen Ausdruck fand. In der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Art. 18) ist zum ersten Mal die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Urheberrechts für die deutschen Bundesstaaten betont. Zunächst aber blieb es dabei, dass die Erfüllung dieses anerkannten Bedürfnisses in Aussicht gestellt wurde. Gewisse Grundzüge für die einheitliche Normierung des Schutzes wurden durch spätere Bundesbeschlüsse (6. September 1832, 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845, 6. November 1856 und 12. März 1857) festgestellt; von ihnen wurden dann die Gesetze der einzelnen Staaten mehr und mehr durchdrungen; trotzdem aber kann von einer wesentlichen Uebereinstimmung aller dieser Partikulargesetze nicht die Rede sein. Der erste Anstoss zu einer einheitlichen Kodifikation des Urheberrechts ging von dem Börsenvereine der deutschen Buchhändler aus; auf Grund dieser Bestrebungen wurden verschiedene Entwürfe ausgearbeitet, als deren wichtigster der am 19. Mai 1864 der Bundesversammlung vorgelegte sogen. Frankfurter Entwurf in Betracht kommt. Nachdem sodann die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 den Schutz des geistigen Eigentums in die Reihe der Aufgaben der Bundesgesetzgebung aufgenommen hatte, erfolgte auch alsbald eine Vorlage an den Bundesrat; schliesslich gelangte ein von Dr. Otto Dambach redigierter Gesetzentwurf zur Beratung im Reichstage und mit mehrfachen, teils in der Kommission, teils im Plenum in Vorschlag gebrachten Modifikationen am 10. Mai 1870 zur Annahme. Das Gesetz wurde am 11. Juni 1870 publiziert und trat am 1. Januar 1871 für den norddeutschen Bund, zugleich aber auch infolge der inzwischen errungenen politischen Einigung Deutschlands für Baden, Hessen und Württemberg, ferner mit dem 1. Januar 1872 für Bayern in Kraft; in Elsass-Lothringen gelangte es durch das G. v. 27. Januar 1873, in Helgoland durch die V. v. 22. März 1891 zur Geltung.

Ein neues Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst wird vorbereitet.[1])

Der Schutz gegen Nachdruck wurde früher in der Theorie überwiegend auf die Annahme eines geistigen Eigentums gestützt; hiervon ist man in der neueren Zeit mehr und mehr abgekommen. Das Urheberrecht wird wohl am richtigsten als Persönlichkeitsrecht mit vermögensrechtlichen Beziehungen aufgefasst.

2. Subjekt des Rechtsschutzes. Die vom Gesetze gewährleisteten Rechte stehen dem Urheber, d. h. demjenigen zu, aus dessen geistiger Thätigkeit das zu schützende Werk hervorgegangen ist. Wer lediglich das von anderen Geschaffene reproduziert, ist nicht Urheber. Doch beschränkt sich die den Charakter der Urheberschaft an sich tragende Thätigkeit nicht auf das Schaffen von völlig Neuem, vielmehr ist als Urheber, dem der Schutz des Gesetzes zur Seite steht, auch derjenige anzusehen, der das Werk eines anderen in der Weise bearbeitet, dass er demselben eine neue Form verleiht, wie auch derjenige, welcher aus Bestandteilen mehrerer fremder Werke in selbständiger Weise ein neues Ganzes bildet (Kompilation, Sammlung), die Rechte eines Urhebers für sich in Anspruch nehmen kann. In letzterer Hinsicht kommt namentlich in Betracht der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, d. h. nach einem in sich abgeschlossenen Plane zu einem bestimmten Zwecke gearbeitet ist, wobei zwar

[1]) Inzwischen ist das neue Gesetz (vom 19. Juni 1901) erlassen worden. Leider war es dem Verfasser nicht mehr möglich, dasselbe in dem Texte zu berücksichtigen. Das Verhältnis des Gesetzes zu dem bisherigen Rechte und sein Inhalt werden in einem Artikel des Nachtrags (am Schlusse dieses Bandes) erörtert werden.
Die Redaktion.

die einzelnen Beiträge in sich gleichfalls abgeschlossen sind, jedoch sich gegenseitig ergänzen und zu dem Gesamtwerke in dem Verhältnisse der Unterordnung stehen (Beispiele: Staatswörterbücher, systematische Klavierschulen und dergl.); es geniesst jedoch der Herausgeber solcher einheitlicher Sammelwerke das Urheberrecht nur, insoweit das Ganze in Frage steht; dagegen steht das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen den Urhebern derselben zu. Wohl zu unterscheiden von einem solchen Herausgeber, dessen geistige Thätigkeit in der Ordnung der einzelnen Beiträge nach dem von ihm ausgehenden Plane, in dem Schaffen der Einheit besteht, ist der Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen eines Werkes vermittelt; dieser letztere gilt als Urheber selbst dann nicht, wenn er das etwa verloren gegangene Werk erst wieder entdeckt, z. B. eine alte Handschrift zum ersten Mal herausgegeben hat, es wäre denn, dass er selbst Anmerkungen dazu verfasst hätte, welche für sich des gesetzlichen Schutzes teilhaftig werden könnten. Dem Urheber gleich geachtet ist endlich der Uebersetzer eines Schriftwerkes.

Wenn mehrere zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes durch ihre einander ergänzende Geistesarbeit in einer Weise zusammenwirken, dass keiner eine bloss nebensächliche Thätigkeit entwickelt, die einzelnen Arbeiten aber als unselbständige Teile des Ganzen in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu einander stehen, so ist der Begriff der Miturheberschaft gegeben. Die Miturheber stehen in einem Gemeinschaftsverhältnisse (Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand), so dass nur alle zusammen über das Ganze, aber auch keiner ohne Zustimmung der übrigen über den von ihm herrührenden Bestandteil verfügen kann, während der Uebertragung des dem Einzelnen zustehenden Rechtes (insbesondere des Nutzungsrechtes) nichts im Wege steht. Verschieden von der Stellung des Miturhebers ist die des Gehilfen, der die Geistesarbeit des anderen lediglich unterstützt; ihm steht irgendwelche Disposition über das Werk nicht zu; er hat nur Anspruch auf die ihm gebührende Entlohnung. Ein Zusammenwirken mehrerer findet in gewissem Sinne auch dann statt, wenn ein Komponist die Dichtung eines anderen in Musik setzt. Hier ist aber das Verhältnis regelmässig nicht ein Miturheberrecht; vielmehr steht im Falle der Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen die Verfügung über das Ganze dem Komponisten allein zu; nur solche Texte, welche ihrem Wesen nach ausschliesslich für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern und Oratorien, darf der Komponist ohne Genehmigung des Dichters mit der musikalischen Komposition zusammen nicht abdrucken lassen. Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist dagegen in allen Fällen die Einwilligung des Dichters erforderlich; dasselbe gilt für den Fall, dass eine noch nicht veröffentlichte Dichtung als Text, wenn auch in Verbindung mit der Komposition, abgedruckt werden soll.

Das Recht des Urhebers geht in demselben Sinne und Umfange, wie es in dessen Händen bestand, auf dessen Erben über und zwar, insoweit es ein Vermögensrecht ist, nach den für die Erbfolge in das übrige Vermögen geltenden Grundsätzen; in persönlicher Hinsicht tritt die Gesamtheit der Erben an die Stelle des Urhebers. Das Urheberrecht kann ferner beschränkt und unbeschränkt auf andere übertragen werden, sowohl von Todes wegen, als durch Vertrag. In dem Abschlusse eines Verlagsvertrages über ein Werk ist eine beschränkte Uebertragung des Urheberrechtes zu erblicken, da das Verlagsrecht nicht alle in dem Urheberrechte enthaltenen Befugnisse in sich schliesst. Der Verleger erwirbt durch den Verlagsvertrag das Recht, ein Werk mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dieses Recht kann sich auf die ganze Dauer des Schutzes erstrecken, ist aber nach feststehender Uebung bei Schriftwerken mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung auf eine Auflage beschränkt. Inwieweit das Urheberrecht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sei, ist vom Gesetze nicht entschieden und bestritten; jedenfalls ist es der Zwangsvollstreckung insolange entzogen, als nicht der Urheber selbst sein Werk zur Veröffentlichung behufs vermögensrechtlicher Nutzung bestimmt hat.

3. Objekte des Rechtsschutzes. Das G. v. 11. Juni 1870 schützt a) Schriftwerke, d. h. Schriften, welche sich als Ausfluss einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, wobei es jedoch nicht auf den geistigen Wert der Arbeit ankommt, so dass Erzeugnisse von ganz untergeordnetem Werte, welche nur in der Formgebung, Darstellung, Anordnung und Auswahl des Stoffes etc. eine gewisse Neuheit und Selbständigkeit bekunden, zu den schutzberechtigten Schriften zählen; ob das Schriftwerk veröffentlicht oder erst im Manuskripte vorhanden ist, macht keinen Unterschied; b) Vorträge, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung, wenn auch völlig frei, ohne die geringsten schriftlichen Notizen gehalten sind; c) geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, vielmehr der Wissenschaft im weiteren Sinne des Wortes, der Belehrung dienen; d) musikalische Kompositionen. — Gewissen Erzeugnissen, welche sonst unter

Umständen Gegenstand des Urheberrechtes sein würden, versagt das Gesetz den Schutz, weil es das Interesse des Publikums an der möglichsten Verbreitung dieser Erzeugnisse höher stellt als das Interesse des Autors; nicht geschützt sind nämlich die einzelnen Zeitungsartikel mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen grösseren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist; ferner Gesetzbücher, Gesetze, amtliche Erlasse, öffentliche Aktenstücke und Verhandlungen aller Art; Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

4. Inhalt des U. Das Gesetz gewährleistet dem Urheber in erster Linie das ausschliessliche Recht, sein Werk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen. Damit sichert es einerseits die vermögensrechtliche Nutzung und schliesst von derselben jeden anderen, der nicht durch Rechtsnachfolge an die Stelle des Urhebers getreten ist, aus; andererseits schützt es den Urheber in seinem etwaigen Vorhaben, ein Werk überhaupt nicht zu veröffentlichen. Als mechanische Vervielfältigung ist eine solche anzusehen, bei der ein mechanisches Verfahren zur Herstellung einer bleibenden Vorrichtung angewendet wird, welche ohne Wiederholung des zu dieser Herstellung erforderlichen Prozesses die Anfertigung einer Vielzahl von Exemplaren des Werkes ermöglicht; also insbesondere Vervielfältigung durch Buchdruck, Lithographie, Authographie, Photographie, Hektographie etc. Das Abschreiben ist, wenn es den Druck vertreten soll, der mechanischen Vervielfältigung gleichgestellt. — Das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers umfasst auch das Uebersetzungsrecht, allerdings mit der Einschränkung, dass bei veröffentlichten Schriftwerken der Urheber, wenn er sich dieses Recht wahren will, dasselbe auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich vorbehalten muss, ferner, wenn es ein dramatisches Werk ist, die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung des Originales an vollständig erscheinen, bei anderen Werken aber die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre beginnen und binnen drei Jahren beendet sein muss. Auch ohne Vorbehalt sind die zuerst in einer toten Sprache erschienenen Werke gegen Uebersetzung in eine lebende Sprache, die gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke gegen Uebersetzung in eine dieser Sprachen geschützt. Durch die Berner Konvention in der Fassung der Pariser Zusatzakte wurde das ausschliessliche Uebersetzungsrecht noch erheblich erweitert (s. u. sub 9.).

Der Urheber eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes ist noch mit einem weiteren Schutze ausgestattet; er geniesst neben dem ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte auch das ausschliessliche Recht der öffentlichen Aufführung; nur muss, wenn ein musikalisches Werk durch den Druck veröffentlicht wird, der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung eigens vorbehalten, widrigenfalls ein solches Werk auch ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden kann; dagegen ist es in betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke gleichgiltig, ob das Werk bereits durch den Druck veröffentlicht worden ist oder nicht. Unter den Begriff der dramatisch-musikalischen Werke fallen auch die Balletts und Pantomimen mit Musik, wenn diese nach Analogie der Oper den wechselnden Empfindungen der handelnden Personen angepasst ist; choreographische Werke ohne dafür bestimmte Musik sind nach der überwiegenden Ansicht zu den dramatischen Werken zu rechnen. Bei dramatischen Werken wird unter Aufführung nicht jede Darstellung, sondern nur eine solche mit verteilten Rollen und mit scenischer Handlung verstanden; bei musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken erschöpft jede Darstellung, wodurch das Werk ganz oder zum Teil zur sinnlichen Erscheinung kommt, den Begriff der Aufführung.

5. Dauer des U. Das ausschliessliche Recht des Urhebers hemmt die freie Benutzung der Erzeugnisse des geistigen Schaffens zu Gunsten des Schaffenden und derjenigen, welche durch Rechtsnachfolge an seine Stelle treten. Das Interesse der Allgemeinheit geht im Widerspruche mit diesem Rechte dahin, dass die Früchte der geistigen Arbeit sofort Gemeingut werden. Diesem teilweise berechtigten öffentlichen Interesse hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, dass es das ausschliessliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zeitlich beschränkt und damit bewirkt hat, dass nach Ablauf bestimmter Fristen die Werke unserer Schriftsteller, Tonsetzer etc. in der That Gemeingut aller werden, also jedermann berechtigt ist, sie mechanisch zu vervielfältigen oder öffentlich aufzuführen. Die gesetzlichen Schutzfristen sind nun vor allem verschieden bemessen, je nachdem der Urheber sein Werk zu Lebzeiten ver-

öffentlicht hat oder nicht. Im letzteren Falle ist das Werk — auch wenn nach dem Tode des Urhebers eine Veröffentlichung stattfindet — während der Lebensdauer des Urhebers und dreissig Jahre nach seinem Tode geschützt. Diese volle Schutzfrist gewährt das Gesetz auch den veröffentlichten Werken gegen mechanische Vervielfältigung dann, wenn der wahre Name des Urhebers (nicht etwa dessen Schriftstellername) auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben oder wenn das Werk zwar anonym oder pseudonym erschienen, jedoch innerhalb dreissig Jahren nach der ersten Herausgabe der wahre Name zur Eintragung in die Eintragsrolle (s. u. sub 8) angemeldet worden ist. Unterblieb diese Anmeldung, so geht mit Ablauf der dreissig Jahre von der ersten Herausgabe an der Schutz für anonym oder pseudonym erschienene Werke verloren. Soweit nun die volle Schutzfrist Platz greift, wird dieselbe für Werke, die durch Miturheberschaft mehrerer entstanden sind, nach der Zeit des Todes des letztlebenden Miturhebers bemessen, so dass, wenn der früher verstorbene Miturheber Erben hinterlassen hat, deren Recht über die Zeit von dreissig Jahren nach dem Tode ihres Erblassers hinaus erstreckt wird; das Recht eines ohne Erben verstorbenen Miturhebers wächst dem Rechte der überlebenden Miturheber zu. Ist ein Werk durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet und erscheint dasselbe als einheitliches Ganzes, so hängt die Berechnung der Schutzfrist zunächst davon ab, ob der Herausgeber und die Mitarbeiter genannt sind. Wenn keiner von ihnen genannt ist, endigt die Schutzfrist für das Ganze und für die einzelnen Beiträge (vorausgesetzt, dass diese nicht schon früher gesondert erschienen sind) gleichzeitig mit Ablauf von dreissig Jahren nach der Herausgabe des Sammelwerkes. Ist der Herausgeber genannt und dieser eine physische Person, so ist das Werk als Ganzes zu Lebzeiten des Herausgebers und dreissig Jahre nach seinem Tode geschützt; wenn dagegen eine Akademie, eine Universität, eine sonstige juristische Person, eine öffentliche Unterrichtsanstalt, eine gelehrte oder andere Gesellschaft als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten ist, so geniesst das Werk als Ganzes nur einen Schutz von dreissig Jahren nach seinem Erscheinen. Sind die einzelnen Mitarbeiter eines solchen einheitlichen Sammelwerkes oder nur ein Teil derselben genannt (es genügt hier, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schlusse des Beitrages angegeben ist), so kann eine ganz verschiedene Schutzfrist für das Ganze und für jeden Beitrag laufen, da jeder einzelne Beitrag, dessen Verfasser genannt ist, einen selbständigen Schutz für die Dauer der vollen Frist geniesst. — Soweit die Schutzfrist nach der Zeit des Erscheinens eines Werkes sich bemisst, wird sie, wenn das Werk in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheint, von dem Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an berechnet, es sei denn, dass das Werk in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandelt, mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten ist, in welchem Falle die Schutzfrist, sofern nicht zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein längerer Zeitraum als drei Jahre liegt, erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung beginnt.

Gegen Veranstaltung einer Uebersetzung ist ein Werk im allgemeinen eben so lange geschützt wie gegen mechanische Vervielfältigung überhaupt; ist jedoch das in einer lebenden Sprache abgefasste Werk veröffentlicht und mithin das ausschliessliche Uebersetzungsrecht von dem Vorbehalte desselben und von dem fristgerechten Erscheinen einer rechtmässigen Uebersetzung abhängig (s. oben sub 4), so dauert der Schutz nur fünf Jahre, vom ersten Erscheinen der rechtmässigen Uebersetzung ab gerechnet; gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebene Werke sind gegen Veranstaltung einer Uebersetzung in einer dieser Sprachen fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes an geschützt (s. aber unten sub 9).

Für die vom Gesetze bestimmten Schutzfristen gilt allgemein der Grundsatz, dass das Todesjahr des Verfassers bezw. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet wird. — Wenn vor Ablauf der Schutzfrist der Urheber ohne Rechtsnachfolge stirbt oder der etwaige Rechtsnachfolger mit Tod abgeht, ohne seinerseits durch Erbgang oder sonstwie das Recht weiter zu übertragen, so wird das Werk Gemeingut; ein Heimfallrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet für den noch übrigen Teil der Schutzfrist nicht statt.

Für den Schutz der dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführung gelten die nämlichen Fristbestimmungen wie bezüglich des Schutzes gegen mechanische Vervielfältigung. Hier ist nun aber ein öffentliches Erscheinen des Werkes in doppeltem Sinne möglich, als Veröffentlichung durch den Druck und als erste rechtmässige öffentliche Aufführung. Wenn nun das Werk im Druck noch nicht

erschienen ist, aber unter dem wahren Namen des Autors öffentlich aufgeführt wurde, so kann es unter keinen Umständen als anonym gelten und es ist mithin zu Lebzeiten des Urhebers und dreissig Jahre nach seinem Tode geschützt, ebenso wie wenn es vor der Aufführung unter dem wahren Namen des Urhebers gedruckt worden ist. Erfolgt aber die erste öffentliche Aufführung vor der Drucklegung zu Lebzeiten des Urhebers anonym oder pseudonym, so geniesst das Werk den Schutz nur von da an 30 Jahre lang. Es kann jedoch innerhalb der 30 Jahre die volle Schutzfrist auf zweifache Art gewahrt werden, nämlich einmal durch Eintragung des wahren Urhebernamens in die Eintragsrolle (s. u. sub 8) und ferner durch Veröffentlichung des Werkes durch den Druck unter dem wahren Namen des Urhebers. Wenn dagegen das Werk zuerst anonym oder pseudonym durch den Druck veröffentlicht worden ist, so geniesst es auch gegen unbefugte Aufführung nur 30 Jahre lang von der Veröffentlichung an den Schutz, wenn auch die späterhin erfolgende erste rechtmässige Aufführung unter dem wahren Namen des Urhebers erfolgt. Hat endlich zuerst die Aufführung und dann die Veröffentlichung, beides aber anonym oder pseudonym, stattgefunden, so erlischt der Aufführungsschutz nach 30 Jahren von der ersten rechtmässigen Aufführung an, mithin früher als der Schutz gegen mechanische Vervielfältigung.

6. Verletzung des U. Entsprechend dem möglichen Inhalte des Urheberrechtes kann auch die Verletzung dieses ausschliesslichen Rechtes eine zweifache sein; der Eingriff kann nämlich bestehen in einer unbefugten mechanischen Vervielfältigung oder, wenn ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk in Frage ist, zudem in einer unbefugten öffentlichen Aufführung desselben.

Die ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellte mechanische Vervielfältigung — der Nachdruck — ist verboten ohne Unterschied, ob das Werk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird. Der Begriff der Vervielfältigung setzt Identität der Reproduktion mit dem Original voraus; eine solche liegt aber nicht vor, wenn lediglich der Gedankeninhalt eines fremden Werkes benutzt, im übrigen jedoch auf dem Wege selbständiger Formgestaltung ein neues, eigentümliches Werk geschaffen wurde. Was namentlich die musikalischen Kompositionen anlangt, so hat das Gesetz ausdrücklich solche Bearbeitungen gestattet, welche selbst wieder als eigentümliche Kompositionen betrachtet werden können, womit dem ausschliesslichen Rechte des Komponisten an der Melodie die Anerkennung versagt ist, wogegen andere Bearbeitungen, insbesondere Auszüge, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen sowie der Abdruck von einzelnen, nicht künstlerisch verarbeiteten Motiven oder Melodieen eines und desselben Werkes als Nachdruck gelten. Aber nicht nur die Benutzung fremder Gedanken zur eigenen selbständigen Produktion ist nicht gehemmt; im Interesse der weiteren Entwickelung der Wissenschaft und der Litteratur, der Erziehung und Bildung ist die Benutzung fremder Geistesarbeit bis zu einem gewissen Grade auch da noch gestattet, wo an sich das Gebiet der mindestens partiellen Vervielfältigung betreten wird. Zu diesen Ausnahmen vom Begriff des Nachdrucks sind zu zählen das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinere Teile eines bereits veröffentlichten Werkes, die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein grösseres Ganzes, sobald dies nach seinem Hauptinhalte ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke; ferner in analoger Weise die Aufnahme einzelner Abbildungen in ein wiederum hauptsächlich aus Abbildungen bestehendes, wesentlich wissenschaftlichen Zwecken dienendes grösseres Ganzes oder in Sammlungen der gedachten Art sowie die Uebernahme einzelner Abbildungen aus einem bereits veröffentlichten Werke in ein Schriftwerk, sofern dieses als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes etc. dienen; endlich die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges, wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschliesslich der Musikschulen. In allen diesen Fällen der Entlehnung muss jedoch bei Vermeidung einer Strafe (s. u.) der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben werden.

Einen Nachdruck begeht der Urheber selbst, wenn er sein Recht auf einen Verleger übertragen hat und das Werk gleichwohl während der Dauer der Berechtigung des Verlegers ohne dessen Genehmigung anderwärts wiederum, wenn auch in teilweise veränderter Auflage oder etwa innerhalb einer Gesamtausgabe oder als Sonderabdruck, nachdem es zuerst in einer Sammlung erschienen war etc., herausgiebt. In letzterer Hinsicht ist jedoch zu beachten, dass der Urheber einzelne Aufsätze etc., welche in periodischen Werken erschie-

nen sind, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Gesamtwerkes nach 2 Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken darf. Andererseits ist es auch als Nachdruck anzusehen, wenn der Verleger dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrage zuwider einen neuen Abdruck von dem in Verlag genommenen Werke veranstaltet oder eine grössere Anzahl von Exemplaren anfertigt, als ihm vertragsmässig oder gesetzlich gestattet ist.

Die öffentliche Aufführung eines geschützten dramatischen etc. Werkes stellt gleichfalls eine Rechtsverletzung dar, wenn sie ohne (vorher einzuholende) Genehmigung des Berechtigten stattgefunden hat. Im Zweifel ist die erteilte Berechtigung zur Aufführung keine ausschliessliche; welchen Umfang sie im übrigen hat, ob sie an die Person des Erwerbers geknüpft sein oder auch dem Nachfolger in der Leitung der Bühne etc. zustehen soll, ob sie auf einen bestimmten Ort beschränkt oder etwa mit der Truppe, welche verschiedene Orte bereist, verbunden sein soll u. s. f., hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Von unbefugter öffentlicher Aufführung eines Werkes kann ferner nur die Rede sein, wenn das aufgeführte mit dem geschützten Werke im wesentlichen identisch ist (s. bei Nachdruck o. sub 6).

7. Folgen der Urheberrechtsverletzung. Verfahren. Verjährung. Das Gesetz statuiert, um das Verbot des Nachdrucks und der unbefugten öffentlichen Aufführung wirksam zu machen, einen civilrechtlichen und einen strafrechtlichen Schutz, ausserdem Massregeln prohibitiver Natur. Thäter des eigentlichen Nachdrucksdeliktes ist derjenige, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck in der Absicht, denselben innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten, veranstaltet. Hiernach wird regelmässig der Verleger als Thäter anzusehen sein, oder, wenn Kommissionsverlag oder gar Selbstverlag des Verfassers in Frage ist, dieser selbst. Auch bei dem Delikte der unbefugten öffentlichen Aufführung ist der Veranstalter der Aufführung — der Theaterdirektor, Konzertunternehmer etc. — Thäter; auch hier verlangt das Gesetz nach der subjektiven Seite Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Aus der Begehung dieser Delikte erwächst nun vor allem die Verpflichtung, den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen, wobei im Streitfalle das Gericht über das Vorhandensein und die Höhe eines Schadens nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat. Die im Falle einer unbefugten Aufführung zu gewährende Entschädigung besteht in dem ganzen Bruttoertrage einer jeden Aufführung bezw. einem entsprechenden Teile desselben, wenn das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden ist. Neben der Schadenersatzfrist tritt aber auch strafrechtliche Ahndung ein, und zwar trifft den Thäter eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, umzuwandeln für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten — es wäre denn, dass er auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hätte, in welchem Falle die Bestrafung unterbliebe. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten im Strafverfahren auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbusse bis zu sechstausend Mark erkannt werden. Wenn dem Thäter kein Verschulden — also weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit — zur Last fällt, so haftet er für den durch Nachdruck entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung; der schuldlose Veranstalter einer unbefugten Aufführung dagegen hat ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens die ganze Bereicherung, also die Nettoeinnahme an den Verletzten herauszugeben. Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der Teilnehmer an einem dieser beiden Delikte richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des einschlägigen bürgerlichen Rechtes. Das Gesetz hat aber eine besondere, mit der Anstiftung verwandte Form der Teilnahme an dem Vergehen der Urheberrechtsverletzung ausgebildet — die Veranlassung zum Nachdruck bezw. zur unbefugten Aufführung. Sie liegt vor, wenn jemand einen anderen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zur Veranstaltung eines Nachdrucks etc. bestimmt, ohne Rücksicht darauf, ob den Veranstalter selbst ein Verschulden trifft. Als Veranlasser erscheint meistens der Verfasser der unerlaubten Reproduktion, welcher einen Verleger zur Herausgabe oder eine Bühne etc. zur Aufführung bestimmt. Der Veranlasser ist nach Massgabe der für die Veranstaltung bestehenden Vorschriften strafbar und ersatzpflichtig. Ausser dem Veranstalter und den Teilnehmern an der Veranstaltung kommt beim Nachdruck auch noch der Verbreiter von Nachdrucksexemplaren in Betracht; besonders vorgesehene Arten der Verbreitung sind das Feilhalten und der Verkauf. In der Verbreitung liegt eine strafbare Handlung nur dann, wenn sie vorsätzlich und gewerbsmässig erfolgt. Strafe und Ersatzpflicht richten sich nach den auf die Veranstaltung bezüglichen Bestimmungen. Massregeln prohibitiver Natur sieht das Gesetz nur beim Nachdruck vor, indem es bestimmt,

dass die vorrätigen Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen der Einziehung unterliegen, soweit sich dieselben im Eigentum eines (wenn auch schuldlosen) Teilnehmers am Nachdruck, insbesondere des Druckers oder auch des Sortimentsbuchhändlers befinden. Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, und erfolgt auch gegen die Erben. Der Verletzte kann die Exemplare und Vorrichtungen vorbehaltlich der Rechte Dritter gegen die Herstellungskosten übernehmen; geschieht dies nicht, so sind die eingezogenen Objekte entweder zu vernichten oder, nachdem sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, dem Eigentümer zurückzugeben. — Nur eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark, deren Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statthaft ist, verwirkt der Veranstalter und der Veranlasser einer erlaubten Entlehnung aus einem anderen Werke (sub 6), wenn hierbei die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wurde.

Die Einleitung des Strafverfahrens ist von einem Antrage des Verletzten bedingt, welcher, um wirksam zu sein, binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters gestellt werden muss und bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden kann. Die Verfolgung einer Urheberrechtsverletzung steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte dadurch beeinträchtigt oder gefährdet sind. Es ist hiernach denkbar, dass im Falle eines Nachdruckes der Urheber und der Verleger in der Berechtigung zur Verfolgung konkurrieren, weil z. B. das Verlagsrecht nicht für die ganze Dauer des Schutzes eingeräumt ist, der Nachdruck aber die Nutzbarkeit des Werkes auch für späterhin gefährdet. Bezüglich der Person des zur Verfolgung Berechtigten gelten verschiedene Rechtsvermutungen. Als Urheber eines bereits im Druck veröffentlichten Werkes ist nämlich bis zum Beweise des Gegenteils derjenige anzusehen, welcher als solcher auf dem Werke in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise genannt ist (s. o. sub 5). Ist ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk noch nicht im Druck erschienen, aber öffentlich aufgeführt worden, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist. Endlich wird bei anonymen und pseudonymen Werken der darauf angegebene Verleger ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des Urhebers betrachtet. Es ist aber bei anonymen und pseudonymen Werken der Verleger erst in zweiter Linie, nämlich nur dann, wenn nicht ein zunächst die Stelle des Urhebers vertretender Herausgeber angegeben ist, berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Auf dem Gebiete des Urheberrechtes tauchen vielfach Fragen auf, deren Lösung die Beiziehung von Sachverständigen erfordert. Im allgemeinen ist der Richter in der Auswahl der Sachverständigen nicht beschränkt. Das Gesetz hat aber, um eine gewisse einheitliche, gleichmässige Behandlung der wichtigeren technischen Fragen zu ermöglichen, im Anschlusse an das preussische Recht das Institut der Sachverständigenvereine aufgenommen, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet und ferner befugt sind, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung als Schiedsrichter zu verhandeln oder zu entscheiden. Solche Vereine sind in jedem Staate des Deutschen Reiches für litterarische Werke aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen (insbesondere auch für die Beurteilung von Abbildungen) geeigneten Personen, für musikalische Werke aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern zu bilden. (Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine bestimmt eine Instruktion des Bundeskanzleramtes vom 4. November 1871, welche durch Bekanntmachung vom 30. August 1879 und 25. Oktober 1882 Abänderungen erfahren hat.)

Die Strafverfolgung und die Klage auf Entschädigung verjähren in allen Fällen — mit Ausnahme der Uebertretung der unterlassenen Quellenangabe, welche in drei Monaten verjährt — in drei Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt im Falle des Nachdrucks mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat; ebenso im Falle der vorerwähnten Uebertretung mit dem Tage der ersten Verbreitung des Abdruckes; im Falle des Vergehens der gewerbsmässigen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren dagegen erst mit dem Tage der letzten Verbreitung. Hinsichtlich der unbefugten Aufführung richtet sich der Lauf der Verjährung nach allgemeinen Grundsätzen. Die Zulässigkeit des Antrages auf Einziehung und Vernichtung der noch vorhandenen Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ist an keine Frist gebunden.

8. Eintragsrolle. Bei dem Stadtrate zu Leipzig wird eine Eintragsrolle geführt, in welche die vom Gesetze vorgeschriebenen

Eintragungen stattzufinden haben. Im einzelnen ist zur Eintragsrolle anzumelden: a) der Beginn und bezw. die Vollendung einer vorbehaltenen Uebersetzung (s. o. sub 4); b) der wahre Name des Urhebers eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes (s. o. sub 5); c) der wahre Name des Urhebers eines anonym oder pseudonym öffentlich aufgeführten dramatischen etc. Werkes (s. o. sub 5 g. E.). Ueberdies war ein etwa zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch in Anspruch genommenes Privilegium, wenn dasselbe nicht auf dem Werke selbst bemerkt war, binnen drei Monaten zur Eintragsrolle anzumelden bei Vermeidung des Verlustes des Privilegienschutzes. — Die Eintragungen werden ohne vorhergehende Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen bewirkt; es liefert daher die Eintragung nicht für die Richtigkeit ihres Inhaltes, sondern lediglich dafür einen Beweis, dass eine Thatsache zu einem bestimmten Zeitpunkte zur Eintragung angemeldet worden ist. Entscheidend für die Erlangung der zu wahrenden Rechte ist auch nur die Anmeldung zur Eintragung, nicht diese selbst. Ueber die Führung der Eintragsrolle bestimmt die Instruktion des Reichskanzleramtes vom 7. Dezember 1870. Jedermann kann von der Eintragsrolle Einsicht nehmen und sich beglaubigte Auszüge daraus erteilen lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht. Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, jeden Stempelschein und jeden sonstigen Auszug wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben, auch hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

9. Geltungsgebiet des Gesetzes. Beziehungen zum Auslande. Das Autorrecht findet seine Grundlage in der Person des Autors; deshalb geniessen principiell nur inländische Urheber, d. i. solche, welche in einem deutschen Bundesstaate das Indigenat besitzen, den Schutz des Gesetzes, diese aber ohne Rücksicht darauf, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind. Werke ausländischer Urheber sind bei uns im allgemeinen nur auf Grund internationaler Verträge (s. u.) geschützt. Von dieser Regel macht aber das Gesetz zwei wichtige Ausnahmen: Erstens erkennt es neben dem Schutze der Person des Urhebers einen Verlagsschutz an; wenn nämlich Werke ausländischer Urheber zuerst bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes. Zweitens nimmt das Gesetz besondere Rücksicht auf die zwar nicht zum Deutschen Reiche, aber zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Gebiete, insofern es seinen Schutz verleiht einerseits den Werken, welche in einem zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Orte erschienen sind, andererseits den Urhebern, welche im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind, für ihre noch nicht veröffentlichten Werke. Voraussetzung dieser zweiten Ausnahme ist aber, dass das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt und dass das betreffende Werk in seinem Ursprungslande selbst noch geschützt ist.

Was nun die Beziehungen des Reiches zum Auslande anlangt, so ist zwar bis zur angestrebten Schaffung einer alle Kulturstaaten umfassenden Union noch ein weiter, wenn überhaupt völlig gangbarer Weg zurückzulegen; immerhin aber haben die auf Erzielung eines internationalen Schutzes der geistigen Arbeit gerichteten Bestrebungen schon zu erfreulichen Ergebnissen geführt. Das bedeutendste Resultat der auf diesem Gebiete angewandten Bemühungen ist der durch die sogen. Berner Konvention vom 9. September 1886 ins Leben gerufene Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst. Die Uebereinkunft ist ursprünglich abgeschlossen zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Haïti, Italien, der Schweiz und Tunis; infolge späteren Beitritts (s. u.) sind ausserdem noch Mitglieder des Verbandes: Luxemburg, Monaco, Norwegen und Japan. Teilweise modifiziert wurde die Uebereinkunft durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896, während die Deklaration vom gleichen Tage einzelne Bestimmungen der Uebereinkunft erläutert.

Grundsatz der Berner Konvention ist, dass die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer zuerst veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten ferner die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber für die in einem Verbandslande zuerst veröffentlichten Werke diejenigen Rechte geniessen, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig ein-

räumen oder in Zukunft einräumen werden, wobei für die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes massgebend ist. Es bleiben also die Rechte der Urheber in jedem einzelnen Lande ihrem Inhalte nach verschieden; nur das Princip der formellen Reciprocität soll nach der Uebereinkunft Geltung haben. In Einzelheiten hat dieselbe jedoch auch materielles internationales Recht geschaffen; so insbesondere bezüglich des Schutzes gegen Veranstaltung einer Uebersetzung, den sie während der ganzen Dauer des Urheberrechts an dem Originale gewährt, freilich unter der Bedingung, dass der Urheber von dem ausschliesslichen Uebersetzungsrechte innerhalb 10 Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an Gebrauch macht; ferner bezüglich des Schutzes der Zeitungsartikel.

Zur Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, Anstellungen von Untersuchungen im gemeinschaftlichen Interesse, Auskunftserteilung über urheberrechtliche Fragen und dergl. ist in Bern ein Bureau des internationalen Verbandes errichtet, welches eine periodische Zeitschrift »Le droit d'auteur« als offizielles Organ herausgiebt. Der Beitritt zur Uebereinkunft ist den übrigen Ländern, ferner den Verbandsländern für ihre Kolonieen oder auswärtigen Besitzungen gestattet; in diesem ausgedehnten Sinne haben Frankreich, Grossbritannien und Spanien ihren Beitritt erklärt.

Die Berner Konvention hat diejenigen Bestimmungen der Sonderverträge, welche den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte als die durch den Verband gewährten einräumen oder ihr sonst nicht zuwiderlaufen, ausdrücklich aufrecht erhalten und solche Bestimmungen auch für die Zukunft vorbehalten. Mit dieser Massgabe sind also die Verträge mit Frankreich (19. April 1883), Belgien (12. Dezember 1883) und Italien (20. Juni 1884) in Kraft geblieben.

Auf Grund des am 15. Januar 1892 zu stande gekommenen Uebereinkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika geniessen die Bürger dieser Staaten im Reiche den Schutz des Urheberrechts auf derselben Grundlage wie die Reichsangehörigen, während andererseits die Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige ausgedehnt sind.

Am 30. Dezember 1899 kam zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ein Vertrag zum Abschluss, welcher den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts sichert.

10. Gesetzgebung der wichtigeren auswärtigen Staaten. a) Vereinigte Staaten von Amerika. Nach den GG. v. 8. Juli 1870, 18. Juni 1874, 3. März 1891, 6. Januar und 3. März 1897 umfasst das Urheberrecht das ausschliessliche Recht, ein Buch, eine Land- oder Seekarte, ein dramatisches oder musikalisches Werk oder irgend eine Abbildung zu drucken, zu verlegen, zu verkaufen etc., zu dramatisieren, zu übersetzen; ferner wenn es sich um ein dramatisches Werk handelt, dasselbe öffentlich aufzuführen. Der Anspruch auf das Recht ist aber bedingt durch die Uebergabe einer gedruckten Kopie des Titels des Werkes zu Händen des Kongressbibliothekars, welche an oder vor dem Tage der Veröffentlichung zu erfolgen hat, ferner durch die spätestens am Tage der Veröffentlichung zu bethätigende Uebergabe von 2 Exemplaren des zu schützenden Erzeugnisses; endlich dadurch, dass die zu hinterlegenden 2 Exemplare eines Buches von einem innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellten Satze gedruckt sind. Die Schutzfrist beträgt 28 Jahre von der Zeit der auf die Uebergabe folgenden Eintragung durch den Kongressbibliothekar. Diese Schutzfrist kann zu Gunsten des noch lebenden Urhebers oder nach seinem Tode zu Gunsten der Witwe oder der Kinder bei Einhaltung der erwähnten Formalitäten um 14 Jahre verlängert werden. Das Urheberrecht kann übertragen werden, jedoch nur mittelst schriftlicher Urkunde; auch ist die Wirksamkeit der Uebertragung davon abhängig, dass sie binnen 60 Tagen im Bureau des Kongressbibliothekars eingetragen wird. Nachdruck zieht Verlust aller widerrechtlich hergestellten Exemplare und Schadenersatzpflicht, unbefugte öffentliche Aufführung Schadenersatzpflicht und unter Umständen Freiheitsstrafe nach sich. Die Verfolgung einer Urheberrechtsverletzung ist davon abhängig, dass der Urheber bei Veröffentlichung seines Werkes sein Recht auf demselben bekannt gemacht hat und zwar auf eine der vom Gesetze zugelassenen Arten, insbesondere durch Anbringung des Wortes copyright. Wer sich unbefugt ein Urheberrecht durch Bekanntmachung auf einem veröffentlichten Werke anmasst, wird an Geld mit 100 Doll. bestraft. Die Klage wegen Verletzung des Urheberrechts verjährt in 2 Jahren.

b) Frankreich. Die Bestimmungen über das Urheberrecht sind in Frankreich in zahlreichen Gesetzen zerstreut; aus neuerer Zeit ist namentlich das G. v. 14.—19. Juli 1866 anzuführen, welches die Dauer des Schutzes auf 50 Jahre vom Tode des Urhebers an verlängert und für den Fall, dass Pflichtteilserben nicht vorhanden sind und der Urheber weder durch Vertrag noch durch Testament über sein Recht verfügt hat, eine Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten bestimmt. Das ausschliessliche Recht der Schriftsteller, Komponisten, Zeichner etc. erstreckt sich auf den Verkauf und die Verteilung der Werke sowie auf Abtretung des Rechtes an andere. Der Schutz gegen Nachdruck ist davon abhängig, dass der Urheber 2 Exemplare des Werkes auf der Nationalbibliothek deponiere. Dramatische und musikalische Werke sind auch gegen öffentliche Aufführung geschützt. Die Folgen des Nachdruckes, der Einführung und des Verkaufes von Nachdrucksexemplaren bestehen in Strafe, Ersatzpflicht und Beschlagnahme der nachge-

druckten Ausgabe sowie der Vorrichtungen. Unternehmer einer unbefugten Aufführung haben Strafe und Ersatzpflicht sowie zu letzterem Behufe Beschlagnahme der Einnahme zu gewärtigen.

c) Grossbritannien. Auch hier ist die einschlägige Gesetzgebung sehr zersplittert; hauptsächlich kommen GG. v. 1. Juli 1842, 10. Mai 1844, 28. Mai 1852 und 13. Mai 1875 in Betracht. — Das Urheberrecht ist die alleinige und ausschliessliche Berechtigung, Exemplare irgend eines Erzeugnisses, welches den Schutz geniesst, zu drucken oder in anderer Weise zu vervielfältigen. Gegenstand des Schutzes ist jedes Buch; darunter sind ausser den Schriftwerken auch musikalische Kompositionen, Land- und Seekarten, sowie Pläne zu verstehen. Das Urheberrecht umfasst überdies das ausschliessliche Recht der öffentlichen Aufführung eines noch ungedruckten, nicht schon im Auslande öffentlich aufgeführten dramatischen Werkes, ferner das ausschliessliche Recht der Aufführung einer musikalischen Komposition, wenn sich der Komponist dieses Recht auf dem Titelblatte ausdrücklich vorbehalten hat, sowie das Recht der Veröffentlichung gewisser Vorträge. Der Schutz gegen Vervielfältigung dauert bis zum Tode des Verfassers und weitere 7 Jahre, oder wenn bei Ablauf dieser Frist 42 Jahre von der ersten Herausgabe des Buches noch nicht verflossen sein sollten, bis zum Ablaufe der 42 Jahre. Nachgelassene Werke sind zu Gunsten des Eigentümers der Handschrift 42 Jahre von der ersten Herausgabe an geschützt. Hat der Verleger oder Herausgeber eines Sammelwerkes das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen vom Verfasser erworben, so fällt dasselbe nach 28 Jahren, von der ersten Veröffentlichung an gerechnet, für den noch übrigen Teil der Schutzfrist an den Verfasser zurück. Die Dauer des ausschliesslichen Aufführungsrechtes bemisst sich analog der Schutzfrist für Bücher; es beginnt aber der Lauf der Frist von 42 Jahren nach der ersten Aufführung des Werkes. Den Universitäten und gelehrten Kollegien ist die alleinige Berechtigung, die ihnen von den Verfassern überlassenen Werke zu vervielfältigen, für immer eingeräumt. — Das Urheberrecht kann auf einen anderen übertragen werden; es bedarf jedoch hierzu einer Eintragung in das zu solchen Zwecken geführte Eintragsbuch. — Wer ohne schriftliche Einwilligung des Berechtigten ein geschütztes Buch zum Zwecke der Verbreitung nachdruckt oder zu eben diesem Zwecke ein nachgedrucktes Buch einführt oder ein ungesetzmässig gedrucktes oder eingeführtes Buch verbreitet, setzt sich der gerichtlichen Verfolgung aus. Nachdruck liegt auch vor, wenn ein Drama, dessen Stoff einem fremden Romane entnommen ist, ohne Einwilligung des Romandichters im Druck veröffentlicht wird oder beim Abdruck einer fremden musikalischen Komposition lediglich solche Aenderungen vorgenommen werden, welche notwendig sind, um die Komposition einem anderen Zwecke oder einem anderen Instrumente anzupassen. Die Verfolgung des Nachdruckes hängt davon ab, dass der Urheber vorher eine Eintragung seines Rechtes in das schon erwähnte Eintragsbuch erwirkt hat. Die Klage muss innerhalb 12 Monaten nach der Verletzung angebracht werden. Der Anspruch des Verletzten geht auf eine an ihn zu zahlende Geldbusse; Nachdrucksexemplare sind zu Gunsten des Verletzten verwirkt. — Eine Revision der englischen Urheberrechtsgesetzgebung ist seit längerer Zeit im Gange.

d) Italien. Das G. v. 19. September 1882, welches die in früheren Gesetzen enthaltenen Einzelbestimmungen zusammenfasst, gewährleistet das ausschliessliche Recht des Urhebers zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung eines geistigen Erzeugnisses, ferner zur öffentlichen Darstellung eines hierzu geeigneten Werkes, insbesondere einer choreographischen Handlung und einer musikalischen Komposition, ohne Rücksicht darauf, ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht. Die Schutzfrist zerfällt in Ansehung des Vervielfältigungsrechtes in zwei Perioden, eine solche von 40 Jahren, beginnend von der Veröffentlichung des Werkes, innerhalb welcher, falls der Urheber früher stirbt, die Erben oder Rechtsnachfolger das ausschliessliche Recht geniessen, und eine an die erste sich anschliessende zweite Periode von 40 Jahren, innerhalb welcher die Vervielfältigung zwar von keiner Genehmigung mehr abhängig, aber dadurch bedingt ist, dass dem Inhaber des Urheberrechtes 5 % des Ladenpreises von dem Unternehmer der Vervielfältigung bezahlt wird. Dem Urheber selbst steht das ausschliessliche Recht zu seinen Lebzeiten auch dann noch zu, wenn er die vierzigjährige erste Periode überlebt. Das Urheberrecht gewisser juristischer Personen (eines Gemeinwesens, einer Akademie etc.) dauert 20 Jahre von der Veröffentlichung des betreffenden Werkes. Gegen öffentliche Aufführung ist ein Schutz in der Dauer von 80 Jahren seit der ersten Aufführung und Veröffentlichung gewährt. Das ausschliessliche Uebersetzungsrecht geniesst der Urheber 10 Jahre von der ersten Veröffentlichung an. Das Urheberrecht ist übertragbar; der Zwangsvollstreckung ist es nur dann unterworfen, wenn es bereits ganz oder teilweise einem anderen übertragen ist. Im öffentlichen Interesse kann das Urheberrecht — mit Ausnahme der Befugnis zur Veröffentlichung bei Lebzeiten des Urhebers — vom Staate, von Provinzen und Kommunen auf dem Wege der Expropriation erworben werden. — Die Ausübung des Urheberrechts ist an gewisse Förmlichkeiten geknüpft; innerhalb dreier Monate von der Veröffentlichung eines Werkes an soll nämlich eine Anzahl von Exemplaren beim Präfekten der Provinz eingereicht und derselben eine Erklärung beigefügt werden, in welcher u. a. das Autorrecht ausdrücklich vorzubehalten ist; wenn die Einreichung und die Erklärung nicht wenigstens innerhalb 10 Jahren nach der Veröffentlichung erfolgen, erlischt das Recht definitiv. — Widerrechtliche Veröffentlichung und Nachdruck sowie unberechtigte Aufführung werden bestraft und begründen Schadenersatzpflicht; Nachdruckexemplare und Vorrichtungen werden entweder vernichtet oder dem Verletzten auf Rechnung seiner Entschädigungsforderung ausgefolgt oder bis nach Ablauf des Schutzes verwahrt. Die Strafverfolgung tritt von Amts wegen ein.

e) Oesterreich. Nach dem G. v. 26. Dezember 1895 sind (abgesehen von den Werken der bildenden Künste und der Photographie)

geschützt die Werke der Litteratur, insbesondere alle Schriftwerke, Bühnenwerke, litterarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen dieser Art, Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung, dann die Werke der Tonkunst. In subjektiver Hinsicht ist für die Regel der Schutz an die Voraussetzung geknüpft, dass der Urheber österreichischer Staatsbürger ist. Es geniessen aber auch die Werke von Ausländern den Schutz, wenn sie im Inlande erschienen sind; ausserdem, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind oder der Urheber des noch nicht erschienenen Werkes deutscher Staatsangehöriger ist, sofern im Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Gewisse Schriftwerke, wie z. B. öffentliche Aktenstücke, Erzeugnisse der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind, sind vom gesetzlichen Schutze ausgeschlossen. Das Urheberrecht umfasst: bei Werken der Litteratur das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen, überdies, wenn es ein Bühnenwerk, es öffentlich aufzuführen, bei noch nicht herausgegebenen Vorträgen auch das ausschliessliche Recht der öffentlichen Abhaltung: bei Tonwerken das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen. Ist das Tonwerk kein Bühnenwerk, so muss sich der Urheber bei der Herausgabe das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten. Die Dauer des Urheberrechts beträgt in der Regel 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei anonym oder pseudonym erschienenen sowie bei von Körperschaften herausgegebenen Werken 30 Jahre nach dem Erscheinen. Das Uebersetzungsrecht, welches sich der Urheber in der Regel bei Herausgabe des Werkes vorbehalten muss, endigt, wenn nicht innerhalb 3 Jahren die vorbehaltene Uebersetzung herausgegeben wird, mit Ablauf dieser Frist, ausserdem 5 Jahre nach der Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung. Eingriffe in das Urheberrecht ziehen Strafe (Geldstrafe von 100 fl. bis 2000 fl. oder Arrest bis zu 6 Monaten) und Entschädigungspflicht nach sich. Der Entschädigungsanspruch kann im Strafverfahren oder auch unabhängig hiervon auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Neben der Strafe ist auf Verlangen des Verletzten auf Verfall der Vervielfältigungen, Zerlegung des Drucksatzes, Unbrauchbarmachung der Nachdrucksvorrichtungen und Verfall der zu einer unbefugten Aufführung benutzten Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen zu erkennen.

f) Schweiz. Das G. v. 23. April 1883 gewährt den Urheberschutz für Werke der Litteratur (und Kunst), wissenschaftliche, technische und ähnliche Abbildungen auf die Dauer von 30 Jahren vom Tode des Urhebers an bezw. — wenn das Werk ein nachgelassenes oder von einer juristischen Person etc. publiziertes ist — 30 Jahre seit der Veröffentlichung. Will sich der Urheber das ausschliessliche Uebersetzungsrecht wahren, so muss er davon binnen 5 Jahren nach Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch machen. Nachgelassene sowie von juristischen Personen etc. veröffentlichte Werke müssen längstens innerhalb 3 Monaten in ein öffentliches Register eingeschrieben werden. Nachdruck und unerlaubte Aufführung (wenn diese zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt) haben für den vorsätzlich oder grob fahrlässig Handelnden Geldbusse, eventuell Gefängnisstrafe und Entschädigungspflicht zur Folge. Der Richter kann nach freiem Ermessen Konfiskation der Nachdrucksexemplare, der Vorrichtungen und der Einnahmen aus einer unerlaubten Aufführung aussprechen. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten statt. Nach Umfluss eines Jahres, seitdem der Beschädigte von der Rechtsverletzung und von der Person des Schuldigen Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Tage der Veröffentlichung, Aufführung oder des Verkaufs des nachgemachten Werkes ist sowohl die civil- als strafrechtliche Klage ausgeschlossen.

Litteratur: ***Allfeld***, *Die Reichsgesetze betr. das litterarische und artist. Urheberrecht, 1893.* — ***Anders***, *Beiträge zur Lehre vom litterarischen und artistischen Urheberrecht.* — ***van Calker***, *Die Delikte gegen das Urheberrecht, 1894.* — ***Ch. Constant***, *Code général des droits d'auteur etc., 1888.* — ***Dambach***, *Die Gesetzgebung des nordd. Bundes betr. das Urheberrecht etc., 1871.* — ***Derselbe***, *Gutachten des preuss. Sachverständigenvereins über Nachdruck etc., 1874 u. 1891.* — ***Daude***, *Lehrbuch des deutschen litt. etc. Urheberrechts, 1888.* — ***Endemann***, *Kommentar zum Gesetz betr. das Urheberrecht, 1871.* — ***Esperson***, *De diritti di autore sulle opere dell' ingegno ne' rapporti internazionali, 1899.* — ***Freydorf***, *Autorrecht und Rechtssystem, 1894.* — ***Gareis*** *in Buschs Archiv f. Handelsrecht, Bd. 35, S. 185.* — ***Gierke*** *in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 29 S. 266.* — ***Derselbe***, *Deutsches Privatrecht S. 748 ff.* — ***Göpel***, *Ueber Begriff und Wesen des Urheberrechts, 1881.* — ***Heydemann-Dambach***, *Die preuss. Nachdrucksgesetzgebung, 1864.* — ***Kärger***, *Die Theorieen über die jurist. Natur des Urheberrechts, 1882.* — ***Klöppel*** *in Gruchots Beiträgen, Bd. 34 S. 7 ff., 35 S. 76 ff.* — ***Klostermann***, *Das geistige Eigentum, 1871.* — ***Derselbe***, *Das Urheberrecht an Schriftwerken etc., 1876.* — ***Derselbe*** *in Endemanns Handb. des Handelsrechts, II, S. 249.* — ***Kohler***, *Das Autorrecht, 1880.* — ***Derselbe***, *Das litterarische und artistische Kunstwerk, 1892.* — ***Derselbe***, *Die Idee des geistigen Eigentums, Arch. f. civ. Pr., Bd. 82 S. 141 ff.* — ***Mandry***, *Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen etc., Kommentar zu dem bayer. G. v. 28. VI. 1865, 1867.* — ***Derselbe***, *Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl. S. 493.* — ***Mitteis***, *Zur Kenntnis des lit.-artist. U.R. nach dem österr. Ges., 1898.* — ***Orelli***, *Das schweizerische Bundesgesetz betr. das Urheberrecht etc., 1884.* — ***Osterrieth***, *Altes und Neues z. Lehre v. U.R., 1892.* — ***Derselbe***, *Arch. f. öff. R., Bd. 8 S. 285 ff.* — ***E. Pouillet***, *Traité théor. et prat. de la propriété littéraire etc., 1879.* — ***Enrico Rosmini***, *Legislazione etc. sui diritti d'autore, 1890.* — ***Scheele***, *Das deutsche Urheberrecht etc., 1892.* — ***Schuster***, *Das Urheberrecht der Tonkunst, 1891.* — ***Der-***

selbe, *Das Wesen des Urheberrechts. Allgem. österr. Gerichtszeitung, 1891, Nr. 26.* — **Derselbe,** *Grundriss des (österreich.) Urheberrechts, 1899.* — **J. H. Slater,** *The law relating to copyright etc., 1884.* — **Ch. Soldan,** *Commentaire d. l. convention de Berne, 1888.* — **Stenglein,** *Die strafrechtlichen Nebengesetze, 2. Aufl., 1895, S. 1 ff.* — **Vesque v. Püttlingen,** *Das musikalische Autorrecht, 1864.* — **Wächter,** *Das Autorrecht etc., 1875.*

Allfeld.

Uztariz, Gerónimo de,

geb. gegen 1689 im damaligen spanischen Königreiche, der jetzigen spanischen Provinz Navarra; Todesjahr unbekannt. Er bekleidete mehrere höhere Aemter unter der Regierung König Philipps V. von Spanien, darunter das eines Rates der königl. spanischen Handelsjunta.

Uztariz veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: Theorica y practica de comercio y de marina, en diferentes discursos, y calificados exemplares, que, con especificas providencias, se procuran adaptar a la monarchia espanola etc., Madrid 1724; dasselbe, 2. Aufl., 1742; dasselbe, 3. Aufl., 1757; dasselbe, in französischer Uebersetzung von Forbonnais, Paris 1753; dasselbe, in englischer Uebersetzung von J. Kippax, 2 Bde., London 1751.

Während Ulloa sich in seiner Schrift nur mit Spanien beschäftigt, giebt Uztariz dadurch einigen Kapiteln seines Buches einen internationalen Anstrich, dass er Spanien im Reflexe der handelspolitischen Ueberlegenheit anderer europäischer Staaten erscheinen lässt, insbesondere Frankreichs unter Colbert und Ludwig XIV., Englands unter Cromwell, Hollands und dessen Besitzungen in Westindien. Solche handelspolitische Vergleiche ausländischer mit den stagnierenden kommerziellen Verhältnissen seines Vaterlandes schärfen seinen Blick für die gewaltigen Aufgaben, die sich ein wirtschaftlicher Reformator Spaniens zu stellen habe. Im allgemeinen herrscht sowohl in Theorie als Praxis Uebereinstimmung zwischen den Ansichten und Vorschlägen von Uztariz und Ulloa; nur ist ersterer vielseitiger, dafür aber auch in seiner Darstellung gedrängter, während Ulloas Ausführlichkeit den Vorzug hat, zur Ergänzung dessen, was Uztariz nur flüchtig berührt hat, herangezogen werden zu können. Uztariz' patriotisches Eintreten für eine industrielle Wiedergeburt Spaniens betont, dass der physischen Arbeitskraft auch eine technische Schulung der Arbeiter zur Seite stehen und eine wissenschaftliche Ausbildung der Arbeitleiter in der Mechanik und Maschinenlehre angestrebt werden müsse. Er bekämpft das Branntweinmonopol, erstens weil der spanische Binnenhandel dadurch eines lohnenden Vertriebsartikels beraubt würde und sodann weil die Weinbereitung des Sprits bedürfe; dagegen verteidigt er das Tabaksmonopol sowohl im fiskalischen Interesse als aus luxusfeindlichen Beweggründen. Als Verteidiger des merkantilistischen Ideals einer günstigen Handelsbilanz empfiehlt er die Förderung des Exports der Landesfabrikate und tritt zur Erzielung einer grossen Ausfuhr mit bestimmt formulierten Zollreduktionsvorschlägen hervor, während er andererseits hohe Schutzzölle gegen die ausländische Konkurrenz befürwortet. Eine durchgreifende Neugestaltung der damaligen spanischen Tarifgesetzgebung hätte ihre Vorteile im grösseren Masse nicht der angestammten Bevölkerung Spaniens, sondern den Ausländern in den Handelsstädten und Seeplätzen zu gute kommen lassen, welche nicht allein den Ein- und Ausfuhrhandel des Mutterlandes und der Kolonieen beherrschten, die sogar Eigentümer der Seeschiffe waren, welche zum Warentransport verwandt wurden. Die von Uztariz auf drei Milliarden und 132 Millionen Pesos berechnete Edelmetalleinfuhr aus dem spanischen Amerika nach dem spanischen Kontinent in den Jahren 1492 bis 1724 ist nach neueren Forschungen von Alexander v. Humboldt etc. um mindestens 50% zu hoch veranschlagt; die Frage, wo dieser Milliardensegen geblieben, beantwortet Uztariz weniger präcis als Ulloa, welch letzterer sich schon zu Anfang seiner Schrift darüber schlüssig macht, dass die importierten Edelmetalle, nachdem Spaniens Industrie für den Export leistungsfähig geworden, zur Deckung des Imports notwendiger Gebrauchsartikel ihren Weg wieder in das Ausland genommen haben. Uztariz vertritt die Ansicht, dass Spaniens Bevölkerung zur Gründung eines Industriestaates stets genügt habe und dass der wirksamste Hebel zur Volksvermehrung in dem blühenden Zustand des Handels und der Gewerbe bestehe, mit anderen Worten das Anwachsen des Wohlstandes auch das der Bevölkerung begleite. In der Auswanderung sieht er kein zu bekämpfendes Uebel, sie hat nach ihm auch nicht immer fortschreitende Volksabnahme zur Folge, sondern schaffe lediglich Platz für neue Erwerbsthätige, die um so willkommener seien, wenn sich unter den Einwanderern fremde intelligente Arbeiter befänden. Für die Revision der spanischen Bevölkerungsaufnahmen von 1710 und 1723 hat er sich verdient gemacht, denn wenn auch die bezüglichen Ergebnisse, ihrer Unvollständigkeit wegen, nicht gestatten, ihnen die absolute Ziffer der damaligen spanischen Gesamtbevölkerung zu entnehmen, so gelang es doch Uztariz, auf auf Grund seiner amtlichen Vollmachten festzustellen, dass das Misstrauen der spanischen Bevölkerung gegen die Zählungszwecke in zahlreichen Fällen zu niedrigeren Angaben, als die thatsächliche Seelenanzahl betrug, geführt hatten, eine Wahrnehmung, die auch Townsend auf seinen Reisen in Spanien in den Jahren 1786/87 machte, und eine Thatsache, mit der ferner auch noch heutigen Tages die spanischen Censusbehörden zu rechnen haben.

Vgl. über Uztariz: Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl Bd. II, Paris 1845, S. 421. — Colmeiro, Historia de la economia politica en España, Madrid 1863. — Wirminghaus, Zwei spanische Merkantilisten, Jena 1886. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 78. — Roscher, System, Bd. III, 6. Aufl. Stuttgart 1892, § 135. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 1135.

Lippert.

V.

Valeriani, Luigi Molinari,

geb. 1758 zu Imola (italienische Provinz Bologna), gest. 1828 als Professor der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft zu Bologna.

Valeriani veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Del prezzo etc., Bologna 1806. — Discorsi, ebd. 1807. — Operette concernenti quella parte del gius delle genti e pubblico, che dicesi pubblica economia, 2 Bde., ebd. 1815/24. — Ricerche critiche ed economiche sull' a gostaro di Frederigo II, sul ducato detto del Senato, sul fiorin d'oro di Firenze e sulle monete di conto in genere, ebd. 1819. — Contro la sentenza, di Ad. Smith, che l'unita monetaria, moneta di conto, traggesi nella colta Europa dall' argento piuttosto per particolari consuetudini etc., 2 Teile, ebd. 1820/22. — De' cambj e più particolarm. del cambio trajettizio mercantile, ebd. 1823.

Valeriani behandelt in seinen Schriften die Lehre vom Wert und vom Preise, vom Geld und vom Wechsel und die engen Beziehungen zwischen Volkswirtschaft und öffentlichem Recht. Er klassifiziert die Güter, behufs ihrer Wertschätzung, nach solchen, die einem Bedürfnisse Genüge leisten (pregio) und nach ihrem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Wertmasse im Verkehr (pregio specifico). Der in Geld berechnete pregio specifico ergiebt nach ihm den prezzo oder „p" in seiner Preisformel $p = \frac{i}{o}$, nach welcher die durch das Angebot „o" dividierte Nachfrage „i" einen Quotient ergiebt, der den zu ermittelnden Preis ausdrückt.

Vgl. über Valeriani: Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, trad par Gallois, Paris 1830. — Cavazzoni-Pederzini, Intorno la vita, le opere e le dottrine de L. M. Valeriani, Modena 1859.

Lippert.

Vauban, Sébastien le Prestre de,

geb. am 14. V. 1633 in der Landgemeinde Saint-Léger de Fougeret bei Avallon im jetzigen Departement Yonne, gest. am 30. III. 1707, als Ehrenmitglied der Pariser Akademie der Wissenschaften (seit 1699), trat 1653 als Günstling des Kardinals Mazarin in französische Dienste, erhielt als Ingenieuroffizier am 3. V. 1655 das Patent eines königlichen Ingenieurs, legte den berühmten Hafen von Dünkirchen an, entwarf 1667 die Pläne zu den neuen Befestigungswerken von Lille, ward 1669 zum Generalinspektor sämtlicher französischer Festungen ernannt und leitete 1678 den Bau der Strassburger Citadelle. 1679 erfand Vauban den Rikoschettschuss, am 2. I. 1703 empfing er zu Lille von Ludwig XIV. den Marschallstab und 1705 verteidigte er siegreich die an der Nordgrenze von Marlborough bedrohten französischen Festungen.

Vauban veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: Projet d'une dixme royale, qui supprimant la taille, les aydes, les douanes d'une province à l'autre, les décimes du clergé, les affaires extraordinaires et tous autres impôts onéreux et non volontaires, produiroit au Roy un revenu certain et suffisant, etc., Rouen 1707; dasselbe, 1. Neudruck, o. O. 1707; dasselbe, 2. Neudruck, o. O. 1708; dasselbe, 3. Neudruck, Brüssel 1708; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Projet d' une dime royale. Avec une notice biographique, des commentaires et des notes explicatives, par E. Daire (in Bd. I der Collection des principaux économistes: Economistes financiers du XVIIIe siècle), Paris 1843; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Dime royale, ebd. 1872 (in 32°) (bildet Bändchen 154 der „Bibliothèque nationale"); dasselbe, neue Ausgabe, herausgegeben mit XXXVI S. Einleitung und Noten von G. Michel, ebd. 1888; dasselbe, in englischer Uebersetzung u. d. T.: A project for a royal tythe, or, general tax, which, by suppressing all the ancient funds etc. will furnish the government a fixt and certain revenue, London 1708. (Das 1699 im Manuskript vollendete Werk „Projet d'une dime royale" verliess Anfang Februar 1707 die Presse einer Geheimdruckerei zu Rouen als Censurflüchtling, da das Verbot der Veröffentlichung staatspolitischer Schriften unter der Regierung Ludwigs XIV., auf keine andere Weise umgangen werden konnte. Das Steuerreformprojekt, das der Verfasser darin dem König und den Staatsmännern Frankreichs vorlegte, kleidete sich in die demokratische, mit edelstem Freimute geschriebene

Denkschrift eines wahren Patrioten, der darin u. a. die Zunahme des Pauperismus und die Verringerung des Wohlstandes und der Staatsfinanzen infolge der bestehenden Steuerüberbürdung der Censiten sowie die Notwendigkeit der Aufhebung des Instituts der Steuerpächter und Generalpächter, dieser Vampyre im Verwaltungsorganismus, darlegte. Ein wirklicher Landesvater hätte die Schrift Vaubans zur Direktive eines Systemwechsels seiner Regierung gemacht, der nur in Selbstvergötterung grosse, sonst niedrigdenkende und volksfeindliche Ludwig XIV., bestärkt in seiner ablehnenden Haltung durch die Kamarilla und die in ihrer Existenz sich bedroht sehenden Spitzen des französischen Finanzverwaltungskörpers, veranlasste dagegen, dass der Conseil privé in seiner Sitzung vom 14. II. 1707 die die Konfiskation und Vernichtung aller beschlagnahmten Exemplare von Vaubans unsterblichem Werke aussprach.)

Vauban hinterliess an Manuskripten staatswissenschaftlichen Inhalts, von denen bis jetzt nur die mit einem Kreuz versehenen in dem Sammelwerke „Oisivetés de M. de Vauban", 4 Bde., Paris 1843/46, veröffentlicht sind, folgende: 22 sozialpolitischen und staatswirtschaftlichen Inhalts, darunter: *Mémoire pour le rappel des Huguenots (geschrieben Dezember 1689). — Lettre de Vauban à Racine sur la paix (geschrieben 17. IX. 1696). — J'ose m'assurer que le véritable intérêt des rois est la possession d'un grand nombre de sujets, 22 SS. (entstanden 1698/1700). — Question: si les rois de France sont maîtres absolus des vies et des biens de leur sujets, 20 SS. — *Importance dont Paris est à la France. — *Moyens de rétablir nos colonies d'Amérique avec la supputation de la progression des peuples en Amérique. 50 SS. (abgeschlossen 28. V. 1699). — *Etat raisonné des provisions les plus nécessaires, quand il s'agit de donner commencement à des colonies étrangères. — Reflexions sur le commerce de France et les moyens de l'augmenter. — *Navigations des rivières. — *Le canal de Languedoc. — Mémoire sur la cherté des blés, 100 SS. — *Traité de la culture des forêts, 46 SS. (abgeschlossen zu Fontainebleau 14. X. 1701). — *La cochonnerie, ou calcul estimatif pour connaître jusqu'où peut la production d'une truie pendant dix années de temps. — Mémoire sur les désordres du jeu (entstanden 1696). — Ferner 16 finanzpolitischen und finanzstatistischen Inhalts, darunter: *Mémoire des dépenses de la guerre sur lesquelles le Roi pourrait épargner. Remis au Roi en décembre 1693. — Economies royales, ou le moyen de réduire les revenus du Roi sur un pied fixe. — Mémoire contenant un moyen de faire emprunter au Roi des fonds sans qu'ils soient onéreux. — De la dixme, 237 SS. (nicht identisch mit der „dime royale"). — Revenus du Roi. Etats et produits des entrées dans Paris. — Etat détaillé de tous les bois du Roi. Vente des bois du Roi en 1672. — Ferner 8 statistischen bezw. statistisch-demographischen Inhalts, darunter: Mémoire sur le rapport et la culture de la Flandre occidentale. — Mémoire sur l'état des abbayes de Flandre. — Mémoire statistique sur la Picardie. — Note sur les recensements des peuples, 10 SS. — (Die von vorstehend verzeichneten Manuskripten noch nicht publizierten befinden sich auf Schloss du Mesnil im Besitze der Nachkommen Vaubans, die bisher ihre Genehmigung zu deren Veröffentlichung nicht erteilten.)

Das Steuerprojekt des königlichen Zehnts (dîme royale) Vaubans behandelt im Gegensatze zu dem physiokratischen impôt unique den Gedanken der Einführung einer einheitlichen, aber nicht einzigen Einkommensteuer. Dieselbe soll in Höhe von höchstens 10 und mindestens 5% vom Grund und Boden, ferner vom Einkommen allerlei Art erhoben werden, und ausser der dîme soll die Salzsteuer, verteilt im Verhältnis des Zehntratenbetrages der einzelnen Censiten, zur Erhebung gelangen. Die Ausschreibung des Zehnts hat der Fiskus vorzunehmen, und zwar sollen für Erhöhung oder Erniedrigung der jeweiligen Prozentsätze die Geldbedürfnisse des Staates massgebend sein. Die Verzollung der Güter bleibt vom Zehnt unberührt, und ebensowenig ist eine Umänderung der Luxussteuer vorgesehen, welche Vauban, weil jeder, der luxuriöse Genüsse meidet, sich ihr entziehen kann, als eine freiwillige betrachtet. Um die Gewerbtreibenden und Handelsleute vor übertriebener Veranlagung ihres Reingewinns zu schützen, schlägt Vauban die Innungsverbände als sachverständige Taxatoren der Einkommensverhältnisse dieser Erwerbsklassen vor; die kleinen Handwerker und Arbeiter sollen bei Einziehung der Zehnten nicht den vollen ausgeschriebenen Prozentsatz zu zahlen haben, sondern eine Ermässigung um $1\frac{2}{3}$% geniessen. Auch die Grundbesitzer sollen in seinem Steuerentwurfe geschont werden und der Zehnt nur den Pachtzins, den ihre Ländereien abwerfen, treffen, der Kapitalgewinn aber unbesteuert bleiben. Auch als Statistiker und Soziolog ist Vauban nicht ohne Bedeutung. Seine „dime royale" ist die erste Schrift in französischer Sprache, welche die Gesetze der Statistik auf Materien der Verwaltung und der Staatsfinanzen anwendet. Die soziale Elendsstatistik, welche er seinem Steuerprojekte unterlegt, stützt sich auf umfangreiche Beobachtungen und Untersuchungen. Den Schlüssel zu seinem Untersuchungsverfahren liefert er in dem Abschnitt „Projets de dénombrements, et de l'utilité qu'on en peut tirer" seines Buches. Danach verteilen sich die wohlhabenden und bemittelten Leute auf 1 Zehntel der Bevölkerung, drei weitere Zehntel stecken in Schulden und fünf Zehntel erhalten überhaupt nicht mehr geborgt, leben von der Hand in den Mund und sind unfähig, dem letzten, aus Bettlern und Landstreichern bestehenden Zehntel ein Almosen zu spenden. Vauban verdammte trotz seines katholischen Glaubens den gegen die Andersgläubigen bestehenden Verfolgungseifer, und kurz vor Aufhebung des Edikts von Nantes zog er sich durch seine Denkschrift an Louvois, worin er die Unantastbarkeit der Staatsbürgerrechte der Hugenotten verteidigte, die Ungnade des allmächtigen Ministers zu. Die Zahl der Calvinisten, welche als Opfer der religiösen Unduldsamkeit Frankreich unter der Regierung Ludwigs XIV. und zwar noch vor Aufhebung des Edikts von Nantes verliessen, schätzt Vauban in der „dime royale" auf 80 bis 100 000, während der Menschenverlust in den Jahren 1660 bis 1700 in

Wirklichkeit vier Millionen beträgt. Annähernd richtig ist dagegen seine Veranschlagung der Schädigung des Nationalwohlstandes durch diese Emigration auf mehr als 30 Millionen Livres. Der dem Nationalwohlstande durch die Emigration wegen Glaubensverfolgung erwachsene Verlust tritt übrigens ganz in den Hintergrund gegen die ungeheueren Summen, welche die Eroberungskriege und die Maitressenwirtschaft Ludwigs XIV. verschlangen, die Vuitry in „désordre des finances à la fin du règne de Louis XIV“, Paris 1885, auf über 3 Milliarden Livres veranschlagt. Wie bei den merkantilistischen Theoretikern fast ohne Ausnahme die möglichste Vermehrung der Volksmenge als ökonomisches Grundprincip gilt, vertritt auch Vauban den Satz, dass die Machtstellung der Könige sich nach der Zahl ihrer Unterthanen messe und daher kein Kind geboren werden könne, ohne dass der König einen Vorteil davon habe.

Vgl. über Vauban: Mercure de France, Paris, Februar 1685, Juli 1705, April 1707, Mai 1717, April 1731, Mai 1753, Juli 1760. — Testament politique de M. de Vauban, 2 Bde., Brüssel 1712 (Apokryph und lediglich Geistesprodukt von Bois-Guilbert, ausserdem identisch mit dessen bereits 1695 publizierter Schrift: „Détail de la France sous le règne de Louis XIV.). — Le Michaud d'Arçon, Considérations sur l'influence du génie de Vauban dans la balance des forces de l'Etat, Paris 1780. — Dembarrère, Eloge historique du maréchal de Vauban, s. l. (Paris) 1784. — Carnot, Eloge du maréchal de Vauban. Dijon 1784. (Von der Akademie zu Dijon gekrönte Preisschrift.) — Choderlos de Laclos, Lettre à MM. de l'Académie franç. sur l'éloge proposé de Vauban, Paris 1785. (Missglückter Versuch, die grossen Verdienste Vaubans zu verkleinern.) — Carnot, Lettre de M. Choderlos de Laclos concernant l'éloge de M. de Vauban, ebd. 1785. — de Curel, Mémoire pour servire à l'éloge de M. de Vauban, s. l. (ebd.) 1786. — de Vergnes, Eloge du maréchal de Vauban, ebd. 1789. — de Sauviac, Eloge du maréchal de Vauban, s. l. (ebd.) 1790. — Noël, Eloge du maréchal de Vauban, ebd. 1790. (Preisgekrönt von der Académie franç.). — Allert, Histoire du corps impérial du génie, 2 Bde., ebd. 1805. — Amanton, Vauban, Dijon 1829. (Nur in 50 Exemplaren publiziert.) — Augoyat, Abrégé de services du maréchal de Vauban fait par lui en 1703, Paris 1839. — de Chambray (Marquis), Vie de Vauban, in „mélanges“, ebd. 1840. — de Chambray (Miss), Notice historique sur Vauban, in „Plutarque français“, ebd. 1840. — Richardot, Vauban expliqué en ce qui concerne les moyens de défense de Paris, ebd. 1841. — Histoire de Vauban, par l'auteur de l'histoire de Louis XIV. (J. J. E. Roy), ebd. 1844. — Favé, Mémoires militaires de Vauban etc., Paris 1847. — De la Barre-Duparcq, Utilité d'une édition complète des oeuvres de Vauban, ebd. 1848. — Baude, Notice sur les travaux économiques de Vauban, in „Mémoires de l'Académie des sciences moral. et polit., 3. trimestre de 1858, Bd. XLV, ebd. 1858, S. 265 ff. — Rousset, La jeunesse de Vauban et ses premières épreuves, in „Revue de Deux Mondes“, ebd., August 1864. — Cadet, Histoire de l'économie politique. Les précurseurs: Boisguilbert, Vauban, Quesnay, Turgot, ebd. 1869. — Fontenelle, Eloge historique de Vauban (1707), in „Histoire de l'Académie des sciences“, ebd. 1870. — Rénaud, Les martyrs de l'économie politique, Vauban et Turgot, ebd. 1870. — Jal, Dictionnaire critique de biographie et d'histoire, 2. Aufl., ebd. 1872, S. 1225 ff. — Michel, Histoire de Vauban, ebd. 1879. (Preisgekrönt von der Académie franç.) — de Rochas, Notice sur quelques documents inédits relatifs à la révocation de l'édit de Nantes dans les Alpes, in „Annales de l'Académie delphinale“, ebd. 1880. — Ambert, Le maréchal de Vauban, ebd. 1882. — de Rochas, Pensées et mémoires politiques inédits de Vauban, in „Journal des Economistes“, IV. Serie, 5. Jahrg., ebd. 1882, S. 169 ff. — R. Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 9/12. — L. Say, Les solutions démocratiques de la question des impôts, 2 Bde., ebd. 1886, Bd. I, S. 92 ff. — Poullin, Vauban, l'ingénieur, l'économiste, Limoges 1891. — Michel en collaboration avec Liesse, Vauban économiste, Paris 1891. — Michel, Vauban, in „Nouveau dictionnaire d'économie polit.“, publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, ebd. 1892, S. 1163—65. — Schöne, Histoire de la population française, ebd. 1893, S. 176/77, 181, 204, 265/66. — Stourm, Systèmes générales d'impôt, Paris 1893, S. 1, 6, 48/49, 86/87, 161.

Lippert.

Verbrauchssteuern.

1. Begriff und Wesen der V. 2. Einteilung und Arten der V. 3. Veranlagung und Erhebung der V.

1. Begriff und Wesen der V. Unter Verbrauchssteuern, oder wie man neuerdings allgemein zu sagen pflegt, unter Aufwandsteuern verstehen wir im allgemeinen solche Auflagen, welche die Einzelwirtschaften nach der Thatsache und dem Masse des Verbrauches oder Gebrauches (Aufwands) von Sachgütern und Leistungen zu Beiträgen für die kollektiven Bedürfnisse heranzuziehen suchen. Hierzu bietet teils die Höhe des Aufwands, teils die Benutzung irgend eines Gegenstandes die Handhabe für die Steuerpflicht und ihr Ausmass. Jede Verbrauchs- oder Aufwandsteuer ist eine mittelbare Steuer; denn die in der Thatsache des Verbrauches besteuerten Güter bilden nur die formelle Grundlage der Bemessung. Die eigentliche Steuerquelle ist das einzelwirtschaftliche Einkommen, aus dem die Steuer endgiltig entrichtet wird. Und aus den zur Bestreitung eines Aufwands verwendeten Bestandteilen dieses Einkommens soll auf die Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes zurückgeschlossen werden. Daher sind die Aufwandsteuern die Besteuerungsform, die an die Ausgabewirtschaft des Subjekts

anknüpft, diese als äusseres Merkmal der Leistungsfähigkeit annimmt. Diese Steuerform beruht auf der Präsumtion, dass zwischen den Einnahmen des Steuerpflichtigen und seinen Aufwendungen für bestimmte Zwecke ein schätzbares Verhältnis besteht. Die Beurteilung und Berechtigung aller Aufwandsteuern wird daher durch den Umstand bedingt, ob überhaupt und inwieweit diese Voraussetzung den Thatsachen entspricht. An und für sich wird eine gewisse Verhältnismässigkeit nicht zu bestreiten sein.

Diese Methode, das Einkommen mittelbar und durch den Umweg über den Verbrauch zu besteuern, wird daher nicht zu verwerfen sein. Dadurch besteht der Gegensatz zu den Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern und eine gewisse Aehnlichkeit mit den Verkehrssteuern. Fraglich ist nur, ob diese Annahme auch überall der Wirklichkeit entspricht. In vielen Fällen wird man das zugeben dürfen, in vielen aber auch bestreiten können. Dort wird das Steuerproblem annähernd gelöst, hier bleibt ein Widerspruch zwischen Bedürfnisbefriedigung und Steuerform. Diese Wahrnehmung legt den Grundsatz nahe, eine sorgfältige Auswahl unter den zur Aufwandbesteuerung geeigneten Gegenständen zu treffen und namentlich die unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände nach Möglichkeit von der Steuer freizulassen, die entbehrlichen stärker zu belasten. So sehr diesem leitenden Motiv die theoretische Anerkennung zu teil wird, so wenig lässt er sich praktisch verwirklichen. Denn die Hauptstütze der Verbrauchssteuern ist ihre finanzielle Ergiebigkeit. Diese setzt aber voraus, dass gerade solche Artikel besteuert werden, die Gegenstand des Massenverbrauches sind; denn nur so lassen sich hohe Erträge erzielen. Die Berechtigung der Aufwandsteuern ist daher als fiskalisches Hilfsmittel zuerst durch ihre relativ hohe Ertrags- und Ausnutzungsfähigkeit zu begründen. Mit dem steigenden Finanzbedarf in allen Kulturstaaten der neueren Zeit haben sich die verschiedenen Formen der Erwerbsbesteuerung als nicht hinlänglich ergiebig zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands und als zu wenig entwickelungsfähig für die gesteigerten Ansprüche erwiesen. Die finanzpolitischen Vorzüge dieser Steuerform treten daher desto schärfer hervor, je mehr allgemeine, allgemein und gewohnheitsmässig gebrauchte und volkstümliche Genussmittel als Steuerobjekte dienen. Damit paart sich noch ein psychologisches Element. Durch die Mittelbarkeit der Aufwandsteuern wird die eigentliche Steuerleistung verschleiert. Die Steuerbelastung ist bereits im Preise der betreffenden Waren enthalten, ist dem subjektiven Empfinden des Pflichtigen ziemlich entrückt und ist insbesondere weniger fühlbar als die sogenannten direkten Steuern mit ihrem umfassenden und erkennbaren Verwaltungsapparat. Endlich füllen die Verbrauchssteuern erfahrungsgemäss gewisse Lücken des Steuersystems aus. Durch sie werden namentlich die unteren und weniger bemittelten Klassen besser und rationeller getroffen als durch andere Steuerformen, wie durch Ertrags- und Einkommensteuern. Für diese Gruppen der Bevölkerung sind jene leichter als diese zu erlegen.

Dagegen haften den Aufwandsteuern, neben den vorerwähnten Vorzügen, auch wesentliche Schattenseiten an. Sie verletzen einmal grundlegende Erfordernisse der Steuerprincipien, widerstreben teilweise der Allgemeinheit und Proportionalität der Besteuerung, sind unberechenbar in ihren Wirkungen und Ueberwälzungsverhältnissen und vermögen oft nur zum geringsten Teil ausgleichend zu wirken. Von allen Nachteilen fällt aber am schwersten in die Wagschale, dass die dabei oft unvermeidliche Belastung der notwendigen Lebensmittel, wie der Brot- und Fleischnahrung, des Salzes u. s. w., aus Gründen der finanziellen Einträglichkeit die unteren, besonders die arbeitenden Klassen unverhältnismässig schärfer trifft als die bessergestellten gesellschaftlichen Schichten. Sie wirken also progressiv nach unten. Die Verbrauchsauflagen belästigen in beträchlichem Masse die Produktion und den Verkehr und verlangen einen komplizierten und dabei kostspieligen Veranlagungs-, Erhebungs- und Kontrollapparat. Daher ist und bleibt die wesentliche Begründung aller Aufwandsteuern ihre enorme Ertragsfähigkeit, die eine besondere Stütze durch das Zugeständnis erhält, dass eben die andern Steuereinkünfte nicht entfernt so hohe Einkünfte der Finanzverwaltung zuführen wie die Aufwandsteuern. Man kann daher principiell diese Steuergruppe bemängeln, sie theoretisch verwerfen, aber man wird sich immerhin der Erkenntnis nicht verschliessen dürfen, dass sie bei der Höhe des modernen Staatsbedarfs unentbehrlich und, wenn man will, in mancher Richtung ein notwendiges Uebel ist. Auf die richtige Auswahl der steuerbaren Gegenstände und auf massvolle Tarifierung der Steuersätze wird auch hier sehr viel ankommen.

2. Einteilung und Arten der V. Die Verbrauchs- oder Aufwandsteuern scheiden sich in zwei grosse Familien, in die Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern i. e. S. und in die direkten Aufwandsteuern. Die Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern i. e. S. setzen an den Verbrauch

oder Genuss von Sachgütern an und umfassen alle Abgaben und Auflagen auf Lebensmittel und auf Getränke sowie auf Verbrauchs- und Genussgegenstände aller Art. Sie sind teils innere Verbrauchssteuern, teils Zölle. Innere Verbrauchssteuern sind sie, weil sie die Sachgüter erfassen, die innerhalb eines Volkswirtschaftsgebietes oder eines kleineren lokalen Kreises hergestellt, in den freien Verkehr gesetzt oder verbraucht werden. Sie setzen sich zusammen aus den Getränkesteuern (Bier-, Branntwein-, Weinsteuer), aus den Verzehrungssteuern und den Steuern von Genuss- und Verbrauchsgegenständen. Die Verzehrungssteuern sind wiederum entweder allgemeine Konsum- (Verzehrungs-) Steuern und damit ein System von möglichst viel Verbrauchssteuern, die zu einer Einheit verbunden sind, oder einzelne specielle Verzehrungssteuern auf gewissen Lebensmitteln (Mehl- und Brotsteuer, Fleisch-, Salz-, Zuckersteuer). Die Steuern von Genuss- und Verbrauchsgegenständen können verschiedener Art sein: Tabak-, Cichorien-, Oel-, Kolonialwaren-, Seifen-, Kerzen-, Zündhölzer-, Papier- und Schiesspulversteuern. Auch der Zeitungs-, Kalender- und Spielkartenstempel sind hierher zu rechnen.

Die Zölle sind dagegen solche Aufwandsteuern, die von Waren (Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fabrikaten) erhoben werden, wenn sie die Grenzen eines Landes, Wirtschafts- oder Steuergebiets überschreiten. (Näheres hierüber im Art. Zölle, Zollwesen.) Von den Zöllen sind Verbrauchssteuern zu unterscheiden, die an die Güterbewegung innerhalb eines Landes oder Steuergebietes anknüpfen, die Thorsteuern, Accisen, Octrois, Aufschläge. Sie haben lediglich die äussere Erscheinungsform mit den Zöllen gemeinsam, sind aber ihrem Wesen nach innere Verbrauchssteuern in Gestalt lokaler Zölle, da sie im Inland produzierte oder hier befindliche Waren besteuern.

Die zweite grosse Familie wird durch die direkten Aufwandsteuern gebildet. Sie belasten gewisse Vermögensaufwendungen mit einer Steuer. Die speciellen Merkmale beruhen darauf, dass sie einerseits Gegenstände treffen, die benutzt, gebraucht oder verwendet werden, ohne der eigentlichen Konsumtion zu dienen. Andererseits werden sie »direkt«, unmittelbar bei dem erhoben, der den Aufwand macht. Allein trotz dieser direkten Erhebung treffen sie, wie die inneren Verbrauchssteuern, die Steuerquelle nur mittelbar. Auch sie wollen das Einkommen auf dem Umwege über die Ausgabewirtschaft besteuern und versuchen einen Rückschluss vom gemachten Aufwand auf die individuelle Leistungsfähigkeit. Selbst wenn sie Gegenstände besteuern, die einen dauernden Bestandteil des Privatvermögens bilden, wie bei einzelnen Luxussteuern, so ruhen sie nicht auf dem Besitze, sondern auf dem aus ihrem Gebrauche oder Verbrauche hervorgehenden Ausgaben. Die Repräsentanten der Gattung sind die Wohnungs-, Miet- und Möbel- (Mobiliarsteuern) und die sogenannten Luxussteuern. (Vergl. d. Art. Mietsteuer oben Bd. V. S. 774 ff. und d. Art. Luxussteuern ebd. S. 660 ff.).

3. Veranlagung und Erhebung der V. Die meisten Verbrauchssteuern treffen mittelbar nicht nur die Steuerfähigkeit des einzelwirtschaftlichen Einkommens durch den Umweg über die Ausgabewirtschaft, sondern sie werden auch indirekt veranlagt und erhoben, namentlich die inneren Verbrauchsabgaben und Zölle. Bei den direkten Aufwandsteuern andererseits bedient man sich der gleichen Methoden wie bei den direkten Steuern, bei den Ertrags- und Einkommensteuern (Deklarationen, Einschätzung, Abschätzung). Die Methode der indirekten Veranlagung besteht in der Einschiebung einer Mittelspersen zwischen Staat und Steuersubjekt. Durch die Steuertechnik wird die Abgabe nicht direkt vom Steuerpflichtigen oder Steuerträger erhoben, sondern von einer dritten Person, dem (vorläufigen) Steuerzahler, der die Abgabe einstweilen vorschussweise auslegt. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Ausleger die Steuer durch einen Preisaufschlag auf den Abnehmer der besteuerten Waren überwälzt. Denn der Gesetzgeber beabsichtigt überhaupt nicht den Ausleger zu treffen, sondern bedient sich seiner nur als vermittelnde Person, als Mittel zum Zweck. Zu dieser Funktion benutzt man vor allem die Produzenten des Rohstoffes, Halbfabrikates oder Fabrikates, die Händler und Frachtführer u. s. w., während die Verbraucher der betreffenden Sachgüter die eigentlichen und letzten Steuerträger sein sollen. Fraglich bleibt es aber immerhin, ob und in welchem Masse der ursprüngliche Steuerzahler die endgiltige Ueberwälzung auf den eigentlichen Steuerträger zu bewirken vermag. Man setzt voraus, dass der freie Verkehr die Lastenübertragung auf den Konsumenten gestattet. Insoweit dies nicht oder nur teilweise der Fall ist, werden die höchst verwickelten Erscheinungen der Rück-, Ab- und Weiterwälzung erzeugt. (Vergl. dazu d. Art. Steuer oben Bd. VI S. 1106 ff.)

Ueber die Veranlagung der direkten Aufwandsteuern geben die Artikel Mietsteuer, Mobiliarsteuer und Luxussteuern nähere Auskunft, für die

Erhebung der Zölle der Artikel Zölle, Zollwesen.

Die inneren Verbrauchssteuern werden erhoben als:

I. Produktionssteuern, die an den Herstellungs- (Produktions-) Prozess der Sachgüter anschliessen. Sie sind:

1. Rohstoff- oder Materialsteuern, die nach den bei der Produktion verarbeiteten Rohstoffen oder Materialien bemessen werden. Hier werden die Steuersätze entweder nach dem Gewicht oder der verwendeten Menge, zuweilen auch nach der Qualität oder dem Ausbeuteverhältnis (Materialertragssteuer) oder nach besonderen Merkmalen abgestuft, wie Leistungsfähigkeit der technischen Vorrichtungen und Apparate, nach der Bodenfläche, Bodengüte u. s. w. Der Fabrikationsprozess bleibt von den Steuerkontrollen unberührt. Die frühe Erhebung macht die Steuer oft unabwälzbar auf den Konsumenten, und der erste Steuerzahler bleibt dann in der Hauptsache der eigentliche Steuerträger. Jener muss dann auch für Abfälle und verdorbene Erzeugnisse eine Steuer entrichten, obwohl diese gar nicht oder doch nur mit eigenem Schaden verwertet werden können. Auch reizten die Materialsteuern leicht zur Verwendung von (nicht steuerpflichtigen) Surrogaten. Durch den Steuervorschuss verliert der Ausleger der Steuer überdies noch Zinsen. Die Belastung nach der Verschiedenheit der Qualität der Stoffe, nach der differenzierten Ausbeute derselben bei verschiedener Technik und bei verschiedenem Betriebsumfang wirkt leicht ungleichmässig. Die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr ist mit Schwierigkeiten verknüpft und erzeugt oft unbeabsichtigte und versteckte Ausfuhrprämien. (Vergl. d. Art. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen oben Bd. I, S. 34 ff.)

2. Fabrikationssteuern, die nach Merkmalen des Fabrikationsverfahrens erhoben werden. Die regelmässig durch Zähl- oder Wägeapparate ermittelte Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtung, Stoffverwendung, Betriebsdauer des technischen Prozesses u. s. f. dient dabei als Anhaltspunkt zum Rückschluss auf Menge und Qualität der Erzeugnisse. Bei den Rohstoff- und Fabrikationssteuern hat man nicht selten die Pauschalierung an Stelle der Einzelberechnung und Einzelkontrolle gesetzt und dabei einen grösseren oder geringeren Spielraum für die Mehrproduktion des Produzenten offen gelassen. Die Verwendung von Surrogaten lässt sich hier leichter verhüten, doch sind bei den Fabrikationssteuern lästige Beschränkungen und eine fortwährende Ueberwachung der Betriebsstätten notwendig. Die Fabrikationssteuern können jedoch je nach dem Betriebsumfang (Gross- und Kleinbetrieb) sehr ungleichmässig wirken, wenn an technische Einrichtungen der mutmassliche Erfolg angeglichen wird. Ebenso können sie zu verschwenderischer Produktion verleiten oder aus Steuergründen technische Verbesserungen und Fortschritte hintanhalten.

3. Fabrikatsteuern oder Verbrauchs- (Konsum-) Abgaben i. e. S., die nach der thatsächlichen Menge der Produkte oder mit Rücksicht auf die Qualität oder den Preis der Erzeugnisse veranlagt werden. Sie werden am zweckmässigsten erhoben, wenn die Steuerobjekte die Produktionsstätten verlassen und in den freien Verkehr übergehen. Sie setzen eine relativ geringe Zahl von Produzenten und leicht kontrollierbare Fabrikstellen voraus. Der Betrieb wird nicht gehemmt und die Steuerlast gleichmässiger verteilt und auch die Behandlung der zum Export bestimmten Produkte ist einfacher.

Zuweilen werden im gleichen Steuergebiete verschiedene Formen der Besteuerung zugelassen, wobei den Produzenten eine mehr oder weniger freie Wahl unter ihnen zusteht.

II. Cirkulationssteuern, die der Thatsache der Güterbewegung folgen und den Kauf oder Wiederverkauf der Waren zum Ausgangspunkt für die Besteuerung nehmen. Sie stellen sich dar als:

1. Transportsteuern, die beim Transport und der Verfrachtung der Waren eingezogen werden. Abgesehen von den Zöllen (s. d. Art.) und Uebergangsabgaben (s. d. Art. oben Bd. VII S. 238) sind jene Aufwandsteuern zu erwähnen, die sich an den Transport der steuerpflichtigen Waren im Inland anschliessen. Sie werden entrichtet vor der Versendung — Versandsteuern, oder vor der Verbringung dieser Gegenstände in die Lagerräume des Empfängers — Einlagesteuern, oder endlich vor ihrem Eingang in ein abgeschlossenes Gebiet, meist in Städte, — Thorsteuern (Thoraccise, Octroi, Marktgeld). Letztere Form kommt zwar auch als Staatssteuer vor (Oesterreich, Frankreich, Italien, Spanien), eignet sich aber doch mehr als Gemeindesteuer. Die Steuersätze werden in bestimmten Beträgen von den Mass- oder Gewichtseinheiten erhoben.

2. Handelssteuern, die vom Käufer oder Verkäufer auszulegen und von ihm auf den Konsumenten zu überwälzen sind, z. B. die Schanksteuern und andere Kleinverschleissabgaben. Bei ihnen ist der Steuerzahlungs- und der Ueberwälzungsakt nahe aneinander gerückt und sie haben den Vorteil, kurz vor dem Verbrauche entrichtet

zu werden. Sie lassen sich leicht nach den Qualitäten abstufen und befreien die Selbstproduktion dieser Waren von der Abgabeleistung und teilweise auch den Verkauf im grossen.

Daneben können die inneren Verbrauchssteuern noch erhoben werden als

III. Abfindung, Abonnement oder Fixation, wobei die Steuerleistung summarisch auf eine gewisse Zeitdauer unter Benutzung präsumierter Produktions- oder Verkaufsmengen mit Ersparung der Lasten und Kosten der Einzelberechnung und Einzelkontrolle festgesetzt wird.

IV. Monopol oder Regalisierung. Hier übernimmt der Staat unter Ausschluss der freien Konkurrenz und des privaten Betriebes zu Steuerzwecken die Produktion oder den Vertrieb aufwandsteuerpflichtiger Waren oder beides mit der Absicht, eine derartige Preisgestaltung herbeizuführen, die neben den Gestehungskosten zugleich die Steuerleistung einschliesst. (Vgl. d. Art. Monopol oben Bd. V, S. 850 ff.)

V. Lizenzen oder Lizenzgebühren, teils einmal oder wiederholt entrichtete Gebühren für die Verleihung der Befugnis zur Herstellung oder zum Verkaufe gewisser Waren, teils eine Art Gewerbesteuer. (Vgl. d. Art. Lizenzen oben Bd. V, S. 624 ff.)

Litteratur: *Vgl. die Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft von Rau, Roscher, Stein, Wagner, Schönberg (Schall, Lehr, Zeller), Vocke, Eheberg u. s. w.* — **Hoffmann**, *Lehre von den Steuern, Berlin 1840.* — **Hock**, *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863.* — **Schäffle**, *Die Steuer Bd. II. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, Leipzig 1894.* — **v. Heckel**, *Art. „Aufwandsteuern“ im W. d. V. Bd. I S. 236—240.*

Max v. Heckel.

Veredelungsverkehr.

1. Begriff und Wesen des V. 2. Der thatsächliche Rechtsstand des V. in Deutschland. 3. Der V. in Oesterreich. 4. Der V. in Frankreich.

1. Begriff und Wesen des V. Der Ausdruck Veredelungsverkehr wird im Zollwesen gebraucht. Man versteht darunter den vormerklich behandelten Warenverkehr mit dem Auslande, der zum Zweck der Veredelung oder Reparatur mit der Bestimmung der Rückkehr in vervollkommnetem Zustande stattfindet. In diesem Sinne ist die Veredelung gleichbedeutend mit einer solchen Zurichtung von Waren (Geweben, Garnen, Seide, Leder etc.), dass dieselben durch einen technischen Prozess (Reinigung, Bleichen, Scheren, Polieren) gewisse Eigenschaften annehmen (Farbe, Glanz, Glätte) oder neue Formen erhalten. Der Veredelungsverkehr ist entweder ein aktiver, wenn die eingebrachte Ware im Inland veredelt und dann wieder ausgeführt wird, oder ein passiver, wenn die Waren zum Behufe der Veredelung nach dem Auslande verbracht und appretiert nach dem Inlande zurückgeführt werden. Leitender Grundsatz ist dabei die Identität der Waren oder die Vorschrift, dass die ein- und ausgeführten Waren objektiv dieselben sind. Nur selten hat man das Verfahren durch die Zulassung der Substitution gleicher Stoff- und Warenmengen erweitert. Die Regelung des Veredelungsverkehrs ist teils eine autonome und einseitige, teils eine vertragsmässig zwischen zwei oder mehreren Staaten vereinbarte. Im letzteren Falle bildet der Veredelungsverkehr einen Bestandteil internationaler Handelsverträge (vgl. d. Art. Handelsverträge oben Bd. IV S. 1067 ff.).

Der Veredelungsverkehr (admission temporaire) ist eine Erweiterung des Transit- und Niederlageverkehrs (vgl. d. Art. Zölle, Zollwesen). Ursprünglich durften gewisse Verarbeitungen an den in den Zollniederlagen lagernden Rohstoffen und Halbfabrikaten daselbst, d. h. in den Räumen der Zollniederlagen, vorgenommen und dieselben zeitweilig aus den Niederlagen entfernt unter zollamtlicher Kontrolle in Werkstätten oder Fabriken verarbeitet werden mussten dann aber wieder in den Zollverschluss zurückgebracht werden. Später wurde dieses Verfahren verallgemeinert und durften gewisse Materialien zollfrei auf eine bestimmte Frist eingehen unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr in verarbeitetem Zustande. Dabei wird die Identität des Materials als unerlässliche Bedingung gefordert, was mitunter grosse technische Schwierigkeiten macht. Denn bei der Verarbeitung vieler Waren, z. B. des Roheisens zu Stabeisen, des Getreides zu Mehl u. s. w., ist die Identität des Materials nur mit so strengen und lästigen Kontrollen zu wahren, dass der Vorteil des Veredelungsverkehrs durch diese Nachteile aufgewogen wird. Man hat daher vielfach auf die strikte Durchführung dieser Anordnungen verzichtet und sich mit der Forderung beschieden, dass für eine bestimmte Menge zeitweise zollfrei eingeführtes Material ein gleich grosses oder je nach den technischen Verhältnissen ein reduziertes Quantum des Fabrikats binnen einer festgesetzten Frist ausgeführt werde. Durch diese Erleichterung wird aber thatsächlich der Einfuhrzoll verkürzt und eine Art Ausfuhrprämie geschaffen. Auch die Staatskasse kann einen Verlust dadurch erleiden, dass auch derjenige Teil der Fabrikate, der wegen der besonders günstigen Stellung der Ex-

porteure auch trotz der inländischen Materialien durch den Zoll ausgeführt werden konnte, nunmehr zur Verbilligung eines entsprechenden Teiles der Materialeinfuhr benutzt wird. Die Produzenten, die den Rohstoff im Inland herstellen und durch die Zollschranken geschützt werden sollen, sind die natürlichen Gegner solcher Erleichterungen im Zollverfahren. Der Zweck des Veredelungsverkehrs ist eben die Erleichterung der Ausfuhr von Fabrikaten, die aus ausländischen Materialien hergestellt sind. Dagegen ist er ein bequemes Auskunftsmittel, um im Baue eines ausgebildeten Schutzzollsystems die Ausfuhr zu befördern. Allerdings ist der Uebergang zur wirklichen Ausfuhrprämie nicht ausgeschlossen. Eine solche liegt dann vor, wenn bei Feststellung der Quantitäten des Materials in den zur Ausfuhr gelangenden Fabrikaten ein Ausbeuteverhältnis angenommen wird, das dem thatsächlichen nicht entspricht und für den Exporteur zu günstig angenommen ist.

2. Der thatsächliche Rechtsstand des V. in Deutschland. Schon das Zollvereinsgesetz vom 23. Januar 1838 hat den Veredelungsverkehr für das Gebiet des Deutschen Zollvereins im Princip zugelassen. Es durften Gegenstände zur Verarbeitung und Veredelung ins Ausland geschickt werden und dann unter strenger Festhaltung der Identität des Materials zollfrei nach dem Inland zurückkehren. Oder umgekehrt war es statthaft, vormerklich zur Verzollung abgefertigte, ausländische Materialien (»nationalisierte Waren«) im Inland dem Veredelungsprozesse zu unterwerfen und sie zollfrei wieder ins Ausland zurückzubringen. Die Erfüllung des Identitätsnachweises war die Voraussetzung für die Zulassung des Veredelungsverkehrs. Das Institut des Veredelungsverkehrs haben die späteren Zollgesetze wieder aufgenommen. Als geeignet für den Veredelungsverkehr werden hauptsächlich folgende Gegenstände bezeichnet: Gewebe und Garne, die in das Zollausland zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken etc. ausgeführt worden sind; ferner Gespinste zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren, Garne in gescherten Ketten zur Herstellung von Geweben, Seide zum Färben oder Umfärben, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Gegenstände zum Lackieren, Polieren und Bemalen und endlich sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung und Veredelung bestimmte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung die gleiche bleibt. Als Grundsätze für diese Verkehrserleichterungen gelten, dass sie an geeignete Kontrollen zur Festhaltung der Identität geknüpft werden und diese durch geeignete Kennzeichen (Identitätsbleie, Siegel etc.) gesichert ist, ferner dass ein Zollerlass nicht stattfindet, wenn die Waren durch die Bearbeitung derartig umgewandelt worden sind, dass sie nicht wieder als die nämlichen Gegenstände erkannt werden können und der Wiederaus- oder -eingang nicht immer an das Ein- bezw. Ausgangsamt gebunden ist. Geringe Differenzen am Gewichte können zollabgabefrei bleiben. Für die Zurückbringung der Waren wird eine angemessene Frist bestimmt. Bei Unterlassung der Wiederausfuhr ist die Ware nachträglich zu demjenigen Zollsatz zu verzollen, der am Tag der »Vormerkung« zum Eingang giltig war. Für die Behandlung der Vormerkung und des Niederlageverkehrs sind dann noch weitere Anordnungen erflossen.

Für den Weizen wurde durch G. v. 23. Juni 1882 eine Erleichterung geschaffen, indem den Mühlenbesitzern bei der Ausfuhr ihrer Mühlenfabrikate einfach der Zoll für die entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides zurückerstattet wird. Eine ähnliche Vergünstigung wurde den Oelmüllern gewährt. Das G. v. 14. April 1894 hob den Identitätsnachweis bei eingeführtem Getreide im Falle der Wiederausfuhr auf. Es kann hier nicht nur durch Mehl, sondern auch durch einheimisches Getreide ersetzt worden. Hier liegt aber kein Veredelungsverkehr, sondern eine Art Ausfuhrprämie für Getreide vor (vgl. d. Art. Identitätsnachweis oben Bd. IV S. 1315ff.)

3. Der V. in Oesterreich. Bereits die Zollordnung vom Jahre 1774 gestattete, dass ausländische, nicht ausser Handel gesetzte Waren zur Appretur, nicht aber auf ungewissen Verkauf (»Losung«) zollfrei eingeführt werden durften. Diese Grundsätze hat die Zollordnung von 1836 erneuert. Nach dem Handelsvertrage vom 19. Februar 1853 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Zollverein sollten Waren zur Zubereitung, Umgestaltung und Veredelung nach Oesterreich zollfrei ein- und aus Oesterreich ausgeführt werden dürfen und zwar nach Massgabe der vom Zollverein angenommenen Grundsätze. Die gleichen Grundsätze sind dann von den späteren Zoll- und Handelsverträgen erneuert worden (1865, 1868, 1878, 1893). Beim sogenannten aktiven Veredelungsverkehr werden die zugelassenen Gegenstände zeitweilig aus der Zollkontrolle entlassen und ist daher die Identität bei der Wiederausfuhr durch die Anbringung materieller Identitätszeichen, Beschreibung, Rückbehaltung von Mustern oder auf andere zuverlässige Weise amtlich festzuhalten. Die Pflicht des Identitätsnachweises liegt bei der späteren Wiederausfuhr dem Importeur ob. Beim sogenannten pas-

siven Veredelungsverkehr werden inländische Waren zur Bearbeitung, Umgestaltung und Reparatur unter Zollkontrolle nach dem Auslande ausgeführt und zollfrei in vervollkommnetem Zustand wieder zurückgebracht. Waren beim aktiven Veredelungsverkehr werden bei ihrem Eintritte dem Vormerkverfahren (»Eingangsvormerkverfahren«), dessen Wesen in geeigneten Massregeln, Aufschriften, Kennzeichen, Mustern etc. zur Festhaltung der Identität besteht, unterworfen. Gleiche Grundsätze werden beim passiven Veredelungsverkehr für das Vormerkverfahren (»Ausgangsvormerkverfahren«) angewendet.

4. Der V. in Frankreich. Die frühesten Spuren des Veredelungsverkehrs (admission temporaire) finden wir in Frankreich. Schon unter Colbert war es gestattet, gewisse Materialien auf bestimmte Zeit zollfrei unter der Bedingung einzuführen, dass sie in verarbeitetem Zustand wiederausgeführt wurden. Aehnlich verhielt es sich mit dem 1738 eingeführten »Aequivalenzsystem«, dass z. B. bei der Einfuhr von gebleichtem Wachs der Vorweis der Zollquittung genügte. Der heutige Rechtsstand beruht in der Hauptsache noch immer auf den Grundsätzen des G. v. 5. Juli 1836. Auch in Frankreich gilt für den Veredelungsverkehr die strenge Wahrung der Identität. Diese Voraussetzung ist jedoch stillschweigend durch Dekrete, die auf Grund jenes Gesetzes ergingen, durch die Substitution des Materials durchbrochen worden. Das Anwendungsbereich des Veredelungsverkehrs wird im Verordnungswege bestimmt. Als Gegenstände desselben werden bezeichnet: Getreide, Cacao, Zucker (namentlich zur Raffinierung), Metalle, Garne, Oele, Reis, Gewebe, Textilwaren verschiedener Art u. s. w. Wichtig ist der Veredelungsverkehr besonders bei Weizen und Eisen. Hier ist das Identitätsprincip stark eingeschränkt worden. Der Importeur von Weizen verkauft denselben ohne weiteres auf dem heimischen Markte und lässt den Begleitschein (acquit-à-caution), der bei der Einfuhr gegen Sicherstellung der Zollschuldigkeit ausgestellt wurde, durch den Exporteur von Mehl beliebigen Ursprungs an einem anderen Platze entlasten. Letzterer empfängt dafür eine Vergütung, und der Importeur gewinnt die Differenz zwischen dieser und dem Zoll. Der Begleitschein dient dann dem Exporteur bei der Mehlausfuhr. Bei Eisen erhalten zwar nur die Hüttenbesitzer und Fabrikanten auf Grund auswärtiger Bestellungen die Erlaubnis, Roh- und Stabeisen zeitweise zollfrei einzuführen; für die Ausführungen der Bestellungen verwenden sie aber meist nur eigenes oder doch französisches Eisen und verkaufen ihre Einfuhrvollmachten an die Importeure. So bildet der Erlös für sie eine Art Ausfuhrprämie oder wenigstens einen Ersatz für die Verteuerung der Preise des inländischen Eisens durch die Eisenzölle. Die Importeure aber zahlen für diese Papiere weniger als die Höhe des Zolls beträgt. Seit 1871 hat man verschiedene Erschwerungen dieses Handels herbeigeführt, ohne jedoch zu einem festen Ziele zu gelangen. Diese Missbräuche dauern auch heute noch fort.

Litteratur: **Lexis**, *Schönberg 2 (4. Aufl.), II. S. 331—332.* — **Aufsess-Wiesinger**, *Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 5. Aufl. München u. Leipzig 1900, S. 112, 115, 161.* — **Lehr**, *Art. »Veredelungsverkehr« im Handw. d. Staatsw. 1. Aufl., Bd. VI, S. 415—22.* — **v. Heckel**, *Art. »Veredelungsverkehr« im W. d. V. Bd. II, S. 758—759.* — **Pilz**, *Art. »Zollrecht« im Oesterr. Staats-W. Bd. II, S. 1592—99.* — **Lecros**, *Art. »Admission temporaire« in Say, Dictionnaire des Finances, vol. I, p. 39—43.* — **Caignon**, *Art. »Admission temporaire« in Block, Dictionnaire de l'Administration française p. 34—36.*

Max v. Heckel.

Verehelichungsfreiheit

s. Eheschliessung oben Bd. III S. 286.

Vereine, volkswirtschaftliche

s. Volkswirtschaftliche Vereine und Kongresse.

Vereins- und Versammlungsfreiheit.

1. Einleitung. 2. Zur Geschichte. 3. England und Nordamerika. 4. Frankreich. 5. Deutschland. a) Gesetzgebung. b) Privatrechtliche Stellung der Vereine. c) Das öffentliche Vereinsrecht. d) Das Versammlungsrecht. 6. Die übrigen Staaten. 7. Schluss.

1. Einleitung. Die Geschichte der Menschheit ist von der Thatsache beherrscht, dass die Kulturentwickelung sich in dem individuellen Leben des Einzelnen und in dem Gemeinschaftsleben der Verbände vollzieht. Durch die Geburt ist der Mensch Glied der Familien- und Stammesgemeinschaft wie der staatlichen und religiösen Herrschaftsverbände. Nur in langsamer, vielfach durch rückläufige Bewegungen unterbrochener Entwickelung ringt er sich zu dem Bewusstsein der freien Persönlichkeit, damit aber auch zu der Erkenntnis empor, dass die freie Persönlichkeit zu ihrem Dasein und zu ihrer Entfaltung der geordneten Gemeinschaft bedarf. Der seiner geistigen und sittlichen Freiheit bewusste Mensch

wird aber nicht mehr von dem natürlichen Familienverbande und dem staatlichen Herrschaftsverbande in seinem ganzen Denken und Thun erfasst, sie stellen für ihn nur die Bedingungen her, unter denen die Einzelnen in freier Bethätigung ihrer Kräfte an der Kulturarbeit des Volkes und damit der ganzen Menschheit mitwirken können. Der Kampf um die Abgrenzung dieses Gebietes der freien Bethätigung des Einzelnen gegenüber der Herrschaft des Familienverbandes und des Staates bildet zum grossen Teil den Inhalt der inneren Geschichte eines jeden Volkes. Aber auch innerhalb dieses in den verschiedenen Perioden der Entwickelung bald weiter, bald enger begrenzten Gebietes der freien Persönlichkeit vermag der Einzelne für sich allein mit seinen persönlichen und wirtschaftlichen Kräften die Ziele, denen er nachstrebt, nicht zu erreichen. Soweit der Staat es nicht einzelnen Klassen des Volkes ermöglicht, sich in der Form des Rechts die Kräfte anderer Personen dienstbar zu machen und private Herrschaftsverhältnisse zu begründen, sind die Einzelnen auf eine freie Vereinigung ihrer Kräfte angewiesen, um gemeinschaftliche Zwecke mit gemeinschaftlichen Mitteln und in gemeinschaftlicher Arbeit zu verfolgen. Dies ist der Boden des Vereinswesens. Seine Ausbildung und seine Leistungsfähigkeit sind bedingt einerseits von dem Masse, in welchem das Bewusstsein der freien Persönlichkeit in dem Volke zum Durchbruch gelangt ist, und andererseits von den rechtlichen Beschränkungen, welchen der Staat die persönliche Freiheit unterwirft, und den rechtlichen Formen, in welchen der Staat die Vereinsbildung und das Vereinsleben ordnet und schützt.

Daraus ergiebt sich, dass die Zwecke, welchen die Vereine zu dienen vermögen, so mannigfaltig sind wie die menschlichen Kulturzwecke. Nur die der Familie und dem Staate ausschliesslich vorbehaltenen Zwecke sind der Vereinsthätigkeit entzogen. Wie aber in der freien Vereinigung der Kräfte der Individuen einer der mächtigsten Faktoren der Kulturentwickelung gegeben ist, so kann sie auch dazu dienen, ihr entgegenzuarbeiten. Sie ist eine Form, die den guten wie den schlechten Trieben der Menschen dienstbar ist, sie kann ebenso ein förderndes und fruchtbares wie ein feindliches und zerstörendes Element sein. Der Staat ist um seiner selbst willen, um die gesamte rechtliche und gesellschaftliche Ordnung aufrecht zu halten, genötigt, das Vereinswesen seiner Aufsicht zu unterwerfen und den Missbrauch der Vereinsthätigkeit zu unterdrücken. Selbst bei grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsfreiheit bedarf dieselbe der rechtlichen Schranken.

Die Gefahren, welche die Vereine für den Staat und das Gemeinwohl mit sich führen können, sind jedoch nicht vorhanden bei denjenigen Vereinen, welche ausschliesslich die Erzielung von Vermögensvorteilen ihrer Mitglieder durch rechtmässige Geschäftsthätigkeit zum Zweck haben. Die Bildung und die Thätigkeit derartiger Vereine ist deshalb auch zu allen Zeiten gestattet und nur den Normen des Privatrechts unterworfen worden. Sie bilden die »Gesellschaften« im Sinne des Privatrechts. Ihr Zweck kann in der Ausführung eines einzelnen Geschäfts oder in einer fortlaufenden Geschäftsthätigkeit bestehen. Von besonderer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben des Volkes sind unter ihnen die Gesellschaften zum Betriebe eines Handelsgewerbes, die Handelsgesellschaften, deren Geschichte und Recht schon an anderen Stellen des Handwörterbuchs eingehende Darstellung gefunden haben (vgl. die Art. Aktiengesellschaften oben Bd. I S. 143 ff., Handelsgesellschaften oben Bd. IV S. 998 ff., Kommanditgesellschaft auf Aktien oben Bd. V S. 257 ff.). Zu den privatrechtlichen Gesellschaften gehören ferner auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Verhältnisse im Deutschen Reiche durch das R.G. v. 20. April 1892 normiert worden sind, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (s. d. betr. Art. oben Bd. III S. 734 ff.). Sie bedürfen deshalb hier einer weiteren Erörterung nicht.

Andererseits fallen ausserhalb des Rahmens dieses Artikels die grossen Kirchen, deren eigenartige Rechtsstellung in und zu dem Staate auf Grund der geschichtlichen Entwickelung sich ausgebildet hat. Der katholischen Kirche eingegliedert und demnach auch dem für sie geltenden Staatskirchenrecht unterworfen sind die geistlichen Orden und die ordensähnlichen Kongregationen. Andere kirchliche Vereine dagegen, welche innerhalb der Kirche einzelne religiöse Zwecke verfolgen, sowie Religionsgemeinschaften, welche von den grossen Kirchen sich abgesondert haben und als »Kirchen« vom Staate nicht anerkannt sind, unterstehen dem Vereinsrechte, wenn auch einzelne Sonderbestimmungen für sie in manchen Staaten erlassen sind.

2. Zur Geschichte. In Rom kam dem Vereinswesen seit den ältesten Zeiten eine grosse Bedeutung zu. Es gab Vereine (collegia) für die mannigfachsten Zwecke; religiöse und politische Vereine (sodalitates), Vereine für gesellige Zwecke, Vereine der Berufsgenossen, der Handwerker, der Krämer und Händler, der Grosskaufleute, der unteren

Beamten, Unterstützungsvereine, insbesondere Begräbnisvereine u. s. w. Das Recht gewährte in der republikanischen Zeit völlige Vereinsfreiheit und jeder Verein konnte, wie die zwölf Tafeln bestimmten (Gaius in L. 4 D. 47, 22), nach seinem Belieben seine Statuten gestalten, sofern er nur darin keine Bestimmung aufnahm, die den Gesetzen zuwiderlief. Doch nahm der Senat das Recht in Anspruch, Vereine aufzulösen, die die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verletzten, wie im Jahre 186 v. Chr. von ihm die Bacchusvereine aufgelöst wurden. Erst in dem Zeitalter der Revolutionen, in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr., hatten die meisten Vereine einen politischen Charakter angenommen und waren eine Gefahr für den Staat geworden. Während der catilinarischen Unruhen hat der Senat deshalb sämtliche Vereine mit wenigen Ausnahmen aufgelöst (wahrscheinlich im Jahre 64 v. Chr.). Zwar wurde die Vereinsfreiheit wenige Jahre später (58 v. Chr.) wiederhergestellt, aber schon nach zwei Jahren löste der Senat wiederum alle politischen Vereine auf. Nachdem Cäsar die Herrschaft ergriffen, beseitigte er durch eine lex Julia alle Vereine mit wenigen Ausnahmen. An Stelle der Vereinsfreiheit setzte Augustus durch eine wahrscheinlich im Jahre 7 v. Chr. erlassene lex Julia de collegiis das Verbot der freien Vereinsbildung. Zur Gründung eines jeden Vereins war seitdem Genehmigung erforderlich, die entweder der Senat nach vorher eingeholter Zustimmung des Kaisers oder der Kaiser, später der Kaiser allein zu erteilen hatte. Die lex Julia, ursprünglich nur für die Stadt Rom erlassen, ward doch bald auf Italien und die Provinzen ausgedehnt. Alle nicht genehmigten Vereine waren verboten, collegia illicita. Die Teilnehmer machten sich des Majestätsverbrechens schuldig (L. 2 D. 47, 22; L. 1 § 1 D. 48, 4). Doch wurden zweifellos in der Praxis diese strengen Gesetze gegen Vereine, die nicht einen politischen Charakter trugen, vielfach nicht angewandt. Die Behörden beachteten sie nicht und gestatteten selbst, wenn der Verein aufgelöst wurde, dass die Mitglieder das Vereinsvermögen unter sich teilten (L. 3 D. 47, 22). Nur die Unterstützungsvereine der ärmeren Klassen, deren Mitglieder meist Klienten, Freigelassene und Sklaven waren, die collegia tenniorum, bedurften keiner Genehmigung. Ihre Mitglieder durften aber nur einmal im Monat zu einer Versammlung zusammentreten. (Nach anderer Ansicht waren diese einer Genehmigung nicht bedürftigen collegia tenniorum nur Begräbnisvereine, collegia funeraticia.) Auch diese anfänglich nur für Rom (vielleicht schon von Augustus) getroffene Bestimmung ward später auf Italien und die Provinzen ausgedehnt.

Die genehmigten oder auf Grund einer solchen allgemeinen Genehmigung erlaubten Vereine hatten als solche Rechtsfähigkeit. Sie konnten, wie die Stadtgemeinden, Vermögen erwerben und besitzen, Verträge abschliessen, klagen und verklagt werden. Dagegen besassen sie nicht die Erbfähigkeit. Nur einzelnen Vereinen wurde sie durch Privilegium verliehen (L. 8 Cod. 6, 24).

In der späteren Kaiserzeit, im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr., sind die freien Vereine vollständig unterdrückt worden. An ihre Stelle sind Zwangsverbände getreten, die vom Staate gegründet und organisiert wurden, deren Mitgliedschaft erblich war und denen der Staat die schwersten und drückendsten Lasten auferlegte, die aber auch mit vielfachen Privilegien ausgestattet waren.

Auch im fränkischen Reiche schritt die Staatsgewalt in der Zeit Karls des Grossen gegen Vereine ein, namentlich gegen solche, deren Mitglieder sich durch Eidschwur verpflichteten (Kapitularien Karls des Grossen von 779 c. 16 und von 789 c. 26). Während des ganzen Mittelalters sind zu verschiedenen Zeiten von der Staatsgewalt Versuche gemacht worden, das Vereinswesen zu unterdrücken. Die bestehenden Vereine wurden aufgelöst, die Bildung neuer Vereine ward verboten. So wurden in Deutschland von Friedrich II. durch das Reichsgesetz von 1232 alle Handwerkerverbände in den Städten für abgeschafft und nichtig erklärt und später in einzelnen Städten, wie in Bremen 1322, in Dortmund 1346, alle Vereine, in Frankfurt a. M. 1443 und 1447 die Handwerkerbruderschaften aufgehoben. Gleicherweise wurden in Frankreich 1305 alle Bruderschaften zu Paris aufgelöst, und ähnliche Gesetze sind auch zeitweise in anderen Ländern erlassen worden. Indes alle diese Vorschriften und Verbote hatten nur eine geringfügige Wirkung. Sie wurden entweder überhaupt nicht durchgeführt oder gerieten sehr bald wieder in Vergessenheit. Die staatliche Gewalt war im Mittelalter viel zu schwach und zu wenig organisiert, um das gesellschaftliche Leben beherrschen zu können. Die Schwäche der Staatsgewalt, der Mangel eines genügenden Rechtsschutzes, die Zersplitterung des Staates in eine kaum übersehbare Masse kleiner und kleinster Territorien nötigten die Einzelnen, in Verbände sich zusammenzuschliessen, um in ihnen einen Ersatz für den Schutz und die Förderung zu finden, die ihnen der Staat nicht gewähren konnte. Gerade deshalb aber, weil die Verbände nicht nur dazu bestimmt waren, in freier Vereinigung der Kräfte die Interessen der Einzelnen zu fördern, sondern weil sie die Aufgaben übernehmen mussten, welche der mittelalterliche

Staat gar nicht oder nur ungenügend zu erfüllen vermochte, deshalb hatten sie nicht bloss ein gemeinschaftliches, aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Schenkungen etc. entstandenes Vermögen, sondern sie hatten auch ohne besondere Verleihung Autonomie, d. h. das Recht, für ihre Mitglieder und ihre Verhältnisse Rechtssätze zu erlassen, sie hatten Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten des Verbandes, sie hatten eine Strafgewalt über ihre Mitglieder. Das ganze Leben des Mittelalters ist durchzogen, ja beherrscht von Verbänden, Genossenschaften, Gilden, Bruderschaften, Innungen etc. der mannigfachsten Art. So bildeten in den Städten die Kaufleute und Handwerker Gilden und Zünfte, die Gesellen schlossen sich in Gesellenverbände zusammen, selbst die Spielleute, Fechter und Bettler vereinigten sich zu Genossenschaften. Die Familien des hohen Adels wuchsen zu Korporationen zusammen, die des niederen Adels fanden hierfür in den Ritterbünden und Rittergesellschaften einen Ersatz. Selbst unter den Bauern entstanden Bauerninnungen, soweit solche unter dem Drucke der Unfreiheit und Grundherrschaft sich als möglich erwiesen. Daneben verbreiteten sich namentlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Städten Bruderschaften mit religiösen Zwecken, Gesellschaften zur Pflege des geselligen Zusammenlebens oder der körperlichen Uebungen in der buntesten Mannigfaltigkeit. Aus dieser Masse von Verbänden erhoben sich diejenigen, die, gestützt auf die Zahl, den Reichtum, die soziale Stellung ihrer Mitglieder, nach politischer Macht strebten und die Herrschaft in der Stadt, in dem Territorium, in dem Reiche an sich zu reissen suchten. So seit dem 14. Jahrhundert die Zünfte in den Städten, die Städtebünde, wie namentlich die Hansa, die grossen Einungen von Städten und Landesherren, aus denen dann am Ende des 15. Jahrhunderts die Umgestaltung der Reichsverfassung hervorging.

Während nach dem geltenden Rechte im Mittelalter nicht nur eine volle Freiheit der Vereinsbildung bestand, sondern jeder Verein Vermögensfähigkeit hatte und, sofern er die thatsächliche Macht hierzu besass, gesetzgebende Gewalt, Gerichtsbarkeit und Strafgewalt ausübte, hielt die juristische Theorie, seitdem es überhaupt wieder eine solche gab, an den Sätzen des römischen Rechtes grundsätzlich fest. Seit der Zeit der Glossatoren ward in den Schriften der Legisten und Dekretisten wie auf den Lehrstühlen der Universitäten gelehrt, dass ein jeder Verein der staatlichen Genehmigung bedürfe, und der Widerspruch, in welchem sich diese Lehre mit dem Leben und dem geltenden Rechte befand, ward nur künstlich und unvollkommen durch die Fiktion verdeckt, dass für zahlreiche Gattungen von Vereinen durch einen allgemeinen Rechtssatz die Genehmigung erteilt worden sei oder dass die nicht ausdrücklich genehmigten, aber thatsächlich bestehenden Vereine stillschweigend genehmigt worden seien. Immerhin aber ward allgemein der rechtmässige Bestand aller Vereine auf den Willen des Staates zurückgeführt, und es war demgemäss auch nur folgerichtig, wenn der Obrigkeit das Recht zuerkannt wurde, jeden Verein nicht nur zur Strafe wegen Rechtsverletzungen, sondern auch aus Gründen des öffentlichen Wohls durch einen Akt der Verwaltung aufzulösen.

Jedoch blieben im Mittelalter diese Lehren ohne Einfluss auf das Leben. Anders ward dies, als seit dem 15. Jahrhundert die Landeshoheit mehr und mehr erstarkte und den Kampf mit den lokalen Gewalten aufnahm, um sie einer einheitlichen Staatsgewalt zu unterwerfen. In der Geschichte der Ausbildung des modernen Staates bezeichnet die Vernichtung der mittelalterlichen Vereinsfreiheit einen bedeutungsvollen Schritt. Die geistigen Waffen hierzu lieferte die romanistische Rechtswissenschaft. Die Reichsgesetze aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Wahlkapitulation von 1519 Art. 6; Landfrieden von 1548 Art. 24; Reichsabschied von 1551 §§ 96—98) hatten nur »unziemliche, hässige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen wider ihre Obrigkeit« und die »Vergadderungen« von Kriegsvölkern und aufrührerischen Banden verboten. Die Landesgesetze dagegen gelangten nach manchen Zwischenstufen, in den meisten Territorien aber noch im 16. Jahrhundert, zu dem Verbote eines jeden, ohne obrigkeitliche Genehmigung gebildeten Vereins (auch hier die Gesellschaften des Privatrechts stillschweigend ausgenommen) und zu der Vorschrift, dass alle Versammlungen, auch die Versammlungen eines genehmigten Vereins nur nach Genehmigung und unter obrigkeitlicher Ueberwachung stattfinden dürfen. Und wie diese Vorschriften in dem Rechte, dem römischen Recht der Kaiserzeit, ihre juristische Rechtfertigung zu finden schienen, so gelangte auch die herrschende Staatslehre zu dem Schluss, dass in dem Naturrecht die Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht begründet sei. In dem Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag, durch welche die Menschen den Staat gegründet und der Staatsgewalt sich unterworfen haben, blieb ihnen zwar das natürliche und unverjährbare Recht auf persönliche Freiheit und Eigentum vorbehalten, nicht aber das Recht innerhalb des Staates andere Vereinigungen zu bilden. Freie Vereine sind eine Gefahr für den

Staat, nur mit seiner Genehmigung dürfen Vereine gegründet werden. Darin stimmen mit Hobbes (Leviathan c. 22, de Cive c. 13, § 13) Pufendorf (de Jure naturae et gentium VII, c. 2, §§ 21, 22) wie Rousseau (Contrat social II, c. 3) überein. Zwar leiteten andere, wie Justus H. Böhmer (Introductio in jus public. universale II, c. 4, § 8), Chr. Wolff (Jus naturae VIII, §§ 153 ff.), Achenwall (Jus naturale II, §§ 16 ff.) etc. aus der natürlichen Freiheit des Menschen auch seine Freiheit ab, mit anderen zu erlaubten Zwecken sich zu vereinigen. Aber auch sie erachten den Staat für durchaus berechtigt, im Interesse seiner Sicherheit und der öffentlichen Wohlfahrt die Bildung eines Vereins von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Der im Polizeistaat des 18. Jahrhunderts herrschenden Anschauung giebt Justi (Grundsätze der Polizeiwissenschaft 1756, § 363) einen treffenden Ausdruck, wenn er sagt: »Da eine jede Regierung geneigt ist, alle guten Endzwecke zu befördern, so muss eine jede Gesellschaft oder Versammlung einen gegründeten Verdacht wider sich erregen, die nicht ihre Absichten der Regierung entdecket und ihre Bestätigung und Bewilligung erwartet.«

3. England und Nordamerika. In England hatte weder das römische Recht noch der Absolutismus des Polizeistaates Eingang gefunden. Hier ist zu allen Zeiten grundsätzlich die Freiheit der Vereinsbildung und der Versammlungen anerkannt worden, weil kein Gesetz sie aufgehoben hat. Allerdings waren schon seit dem 13. Jahrhundert im Interesse der besitzenden Klassen Vereine und Versammlungen der Arbeiter, durch welche sie eine Erhöhung der Löhne und eine Besserung der Arbeitsbedingungen zu erringen suchten, verboten worden (s. d. Artt. Arbeitseinstellungen, oben Bd. I S. 800 ff.; Gewerkvereine, oben Bd. IV S. 623 ff.), ebenso wie seit der Reformationszeit im Interesse der anglikanischen Kirche und der herrschenden Parteien religiöse Vereine, die sich der Staatskirche entgegenstellten (Katholiken, Sekten, Dissenters), weitgehenden Beschränkungen und vielfachen Bedrückungen unterlagen. Abgesehen hiervon aber war nach gemeinem Recht nur die Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche gewaltsame Friedensstörung oder anderweite gesetzwidrige Handlungen bezwecken, mit Strafe bedroht. Auch als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (vornehmlich seit 1769) politische Vereine entstanden, die bald eine Macht im öffentlichen Leben wurden, musste deren Gesetzmässigkeit anerkannt werden, wie denn auch Blackstone (Commentaries on the law of Engl. I, c. 1) das Recht, Versammlungen abzuhalten, zu den Grundrechten der Engländer rechnet. Erst unter der Nachwirkung, welche die französische Revolution ausübte, wurden 1795 durch ein auf Zeit erlassenes, dann 1799 (39 Geo. III, c. 79) durch ein dauerndes Gesetz politische Vereine Beschränkungen unterworfen. Danach ist die Teilnahme an Vereinen strafbar, deren Mitglieder sich eidlich verpflichten oder deren Oberen nicht allen Mitgliedern bekannt sind oder deren Mitglieder verheimlicht werden. Noch weiter ging das Gesetz von 1817 (57 Geo. III, c. 19), welches verbietet, dass Vereine mit anderen Vereinen in Verkehr treten sowie dass Abgeordnete verschiedener Vereine zu einer Versammlung zusammentreten. Hiervon sind nur wissenschaftliche und wohlthätige Vereine ausgenommen. Jedoch kann nach einem Gesetz von 1846 (9 et 10 Vict. c. 33) nur die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung dieser Vorschriften Anklage erheben. Thatsächlich ist dies bisher noch niemals vorgekommen. Sind die erwähnten Gesetze auch heute noch nicht aufgehoben, so sind sie doch ausser Anwendung gekommen.

Thatsächlich unterliegen die Bildung von Vereinen und die Teilnahme an Vereinen irgend welchen Beschränkungen nicht, sofern ein Verein nicht rechtswidrige Zwecke verfolgt. In diesem Falle machen sich die Mitglieder der conspiracy, des Komplotts, schuldig. Rechtswidrig ist der Zweck des Vereins aber nicht nur dann, wenn die Handlungen, die ausgeführt werden oder ausgeführt werden sollen, an sich strafbar sind, sondern auch dann, wenn sie nur mit einer Civilklage verfolgt werden können, sofern sie von einem Einzelnen allein begangen werden.

Das Versammlungsrecht ist durch besondere Gesetze nicht normiert. Nach gemeinem Rechte (common law) ist aber die Teilnahme an einer ungesetzlichen Versammlung (unlawful assembly) ein strafbares Vergehen (misdemeanour). Ungesetzlich ist eine öffentliche Versammlung:

a) wenn sie einen Friedensbruch (breach of the peace) begeht oder zu begehen bezweckt;

b) wenn sie bezweckt, mit offener Gewalt ein Verbrechen (crime) zu begehen;

c) wenn sie — für welchen Zweck sie auch abgehalten werden mag — den in der Nachbarschaft befindlichen Personen begründete Ursache giebt, zu befürchten, dass die Abhaltung der Versammlung zu einem Friedensbruch führen werde;

d) wenn sie bezweckt, die verschiedenen Klassen der Bevölkerung gegen einander aufzureizen oder ein Komplott (conspiracy) herbeizuführen oder dessen Bildung vorzubereiten. Doch ist es nicht unbestritten, ob

auch in diesem Falle die Versammlung eine ungesetzliche ist.

Wird in der Versammlung der Frieden gebrochen, so machen sich die Teilnehmer der Versammlung des Aufruhrs (riot) schuldig. Hat ein Friedensrichter oder Sheriff die in dem Riot Act von 1714 (1 Geo. I ch. 5 s. 2) vorgesehene Proklamation verlesen, so begeht jede Person, die nach Ablauf einer Stunde an der Versammlung noch teil nimmt, eine felony und kann mit Freiheitsstrafe bis auf Lebenszeit bestraft werden.

Das Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit ward in den Vereinigten Staaten von Nordamerika als im gemeinen Recht begründet anerkannt. Als im Jahre 1789 die Verfassung der Union durch die Aufnahme der Freiheitsrechte ergänzt ward, bestimmte Art. 1: »Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, durch welches das Recht des Volkes sich friedlich zu versammeln beschränkt wird.« Ward dadurch auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten nicht gebunden, so haben doch die Verfassungen aller einzelnen Staaten der Union die Versammlungsfreiheit in gleicher Weise gewährleistet. Der Vereinsfreiheit geschieht in den Verfassungen der Union und der Staaten keiner Erwähnung, aber auch sie ist durch das gemeine Recht und durch die politische Ueberzeugung des ganzen Volkes genügend geschützt.

Nach englisch-amerikanischem Rechte sind übrigens die Vereine privatrechtlich nur Gesellschaften. Korporationsrechte können sie nur durch den Staat erhalten. In England können nur durch Gesetz oder durch königliche Verordnung im Geheimen Rat (order in council) Korporationsrechte verliehen werden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist jedoch für einzelne Klassen von Gesellschaften durch Gesetz bestimmt worden, dass sie unter den gesetzlichen Normativbedingungen durch ihre Gründung Korporationsrechte von Rechts wegen erwerben (so Aktiengesellschaften oben Bd. I S. 145ff., Banken oben Bd. II, S. 198 ff., Gewerkvereine oben Bd. IV S. 623 ff.). Auch in Nordamerika sind in den letzten Jahrzehnten Gesetze dieser Art erlassen worden, während abgesehen hiervon zur Erteilung von Korporationsrechten an einen Verein ein Specialgesetz des Staates erforderlich ist.

4. Frankreich. In Frankreich war bis zum Ausbruch der Revolution die Entwickelung eine ähnliche gewesen wie in Deutschland. Ludwig XIV. hatte den absoluten Staat vollendet, in welchem die Vereins- und Versammlungsfreiheit keine Stelle mehr finden konnte. Im 18. Jahrhundert war es ein allgemein anerkannter Satz, dass kein Verein gebildet, keine Versammlung gehalten werden dürfe ohne Genehmigung des Königs oder der Polizeibehörde. Einer der hervorragendsten Juristen der Zeit, Merlin, bezeichnet dies geradezu als »un axiome trivial« (Répertoire de jurisprudence, 1775, Bd. I S. 394). Im Jahre 1789 fielen diese wie andere Schranken der persönlichen Freiheit von selbst. Es ist aber charakteristisch, dass nicht die Vereins-, sondern nur die Versammlungsfreiheit eine gesetzliche Anerkennung fand. Nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Verfassung bestimmte zunächst das Gemeindegesetz vom 14. Dezember 1789, Art. 62: »Die Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, um Adressen und Petitionen zu beraten, unter der Bedingung, Ort und Zeit der Versammlung der Ortsbehörde vorher anzuzeigen.« Die Verfassung vom 3. September 1791, Tit. 1, Art. 3 gewährleistete dann das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln unter Beobachtung der Polizeigesetze. (Aehnlich Erklärung der Menschenrechte Art. 7 in der Verfassung vom 24. Juni 1793.) Das Polizeigesetz vom 19. Juli 1791 Art. 14 erstreckte die Vorschrift des Gesetzes von 1789 auf alle Vereine und Klubs. Thatsächlich freilich bestand die Vereins- und Versammlungsfreiheit nur für die radikalen Parteien, welche durch ein über das ganze Land ausgedehntes und wohl organisiertes System von Klubs die Herrschaft an sich rissen. Auch der Versuch, der in dem Dekret vom 29. September 1791 gemacht wurde, deren Ausschreitungen entgegenzutreten, blieb wirkungslos. So führte der Missbrauch der Freiheit sehr bald wieder zu ihrer Aufhebung. Die Verfassung von 1795 (5. Fructidor III) verbot alle Vereine, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, und gab damit der Regierung das Recht, jeden Verein aufzulösen. Vereine, die sich mit politischen Fragen beschäftigen, dürfen mit einander nicht in Verkehr treten, keine öffentlichen Versammlungen halten; ihre Mitglieder dürfen keine Abzeichen tragen etc. (Art. 360—362). Gleichzeitig wurden alle Klubs aufgehoben (Dekret vom 6. Fruct. III) und nach wenigen Jahren durch Dekret vom 22. Ventôse VI (14. März 1798) alle politischen Vereine geschlossen. Die Verfassung vom 22. Frimaire VIII (13. Dezember 1799) erwähnte der Vereine und Versammlungen überhaupt nicht mehr. Der Code pénal von 1810 hat für jeden Verein, der mehr als 20 Mitglieder hat, Genehmigung vorgeschrieben, die an beliebige Bedingungen geknüpft werden kann. Auch bedarf ein jeder, der seine Räumlichkeiten zur Abhaltung einer Vereinsversammlung hergiebt, vorheriger Genehmigung (Art. 291

bis 294). Diese Bestimmungen fanden dann auf alle Versammlungen durch eine konstante Praxis der Behörden und Gerichte Anwendung, und dies ward durch Dekret vom 25. März 1852 ausdrücklich sanktioniert. Inzwischen aber waren durch das G. v. 10. April 1834 die Vorschriften des Code pénal noch verschärft worden. Insbesondere konnte hiernach die Genehmigung jederzeit zurückgenommen werden. Die Verfassung von 1848 hat dann zwar wieder die Vereins- und Versammlungsfreiheit anerkannt (Art. 8), nachdem vorher schon zu ihrer Regelung das G. v. 28. Juni 1848 erlassen worden war. Indes wurde durch das G. v. 19. Juni 1849 der Regierung wieder das Recht erteilt, Vereine und öffentliche Versammlungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufzulösen und zu verbieten, und das Dekret vom 25. März 1852 hob das G. v. 25. Juni 1848 auf und stellte das frühere Recht wieder her. Erst das G. v. 6. Juni 1868 hat die polizeilichen Beschränkungen der Privatversammlungen aufgehoben und für öffentliche Versammlungen dieselben gemindert. An seine Stelle ist das G. v. 30. Juni 1881 getreten. Danach bedürfen auch öffentliche Versammlungen keiner Genehmigung, wie sie auch im voraus nicht untersagt werden können. Nur müssen Zeit, Ort und Zweck 24 Stunden vorher der Behörde angezeigt werden. Ein Vertreter der Behörde hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, darf sie aber nur auf Antrag des Vorstandes, oder wenn Thätlichkeiten vorkommen, auflösen. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen Versammlungen nicht stattfinden. Aber das G. v. 1881 bezieht sich nur auf Versammlungen, nicht auf Vereine. Für sie blieben noch die Vorschriften des Code pénal wie des G. v. 1834 in Kraft. Selbst genehmigte Vereine konnten hiernach jederzeit aufgelöst werden. Korporationsrechte konnte ein Verein nur dadurch erhalten, dass er zu einem établissement d'utilité publique durch ein nach Anhören des Staatsrates erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik erklärt wird. Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuels) und die Gewerkvereine (syndicats professionels) erwerben durch ihre Gründung, zu welcher die ersteren allerdings der Genehmigung bedürfen, die Rechte juristischer Personen und unterliegen nicht den Beschränkungen des Vereinsrechtes.

Erst das viel umstrittene G. v. 1. Juli 1901 hat Frankreich die Vereinsfreiheit gebracht. Dasselbe bezieht sich auf alle Vereine, welche nicht den rein privatwirtschaftlichen Zweck der Verteilung von Gewinn unter die Mitglieder verfolgen (Art. 1). Ferner unterstehen dem Gesetze nicht die Handelsgesellschaften, die Gewerkvereine (vgl. oben Bd. IV S. 689) und die Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuels vgl. oben Bd. I S. 639), für welche die bisherigen Gesetze in Geltung bleiben (Art. 21).

Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1901 sind unerlaubt und verboten nur Vereine, die für einen Zweck gegründet werden oder einen Zweck verfolgen, der den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft oder der darauf gerichtet ist, die Unverletzlichkeit des Staatsgebiets oder die republikanische Regierungsform zu bedrohen (Art. 3). Die Auflösung eines solchen Vereins ist durch gerichtliches Urteil auszusprechen, das auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder aber auf Antrag eines jeden Interessenten (à la requête de tout intéressé) zu erlassen ist (Art. 7). Diejenigen, die nach der gerichtlichen Auflösung an der Aufrechthaltung oder der Wiederherstellung eines solchen Vereins als Gründer oder Leiter sich beteiligen oder die durch Hergabe von Räumlichkeiten die Versammlung der Mitglieder befördern, sind mit Geldstrafen bis 5000 Francs und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht (Art. 8).

Die Bildung und die Thätigkeit aller anderen Vereine sind völlig frei und unterstehen nur den Bestimmungen des gemeinen Rechts. Doch kann jedes Mitglied nach Zahlung seines Jahresbeitrags aus dem Vereine ausscheiden. Entgegenstehende Bestimmungen der Vereinsstatuten sind rechtsungiltig (Art. 4). Die Gründung eines Vereins bedarf weder der Genehmigung noch der Anzeige (Art. 2). Das noch in dem G. v. 30. Juni 1881 wiederholte Verbot der Gründung von politischen Klubs ist aufgehoben (Art. 21). Doch können Vereine, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit fremde Staatsangehörige sind, sowie solche, deren Leiter Fremde sind, oder die ihren Sitz im Auslande haben, durch Dekret des Präsidenten der Republik aufgelöst werden, sofern ihre Thätigkeit geeignet erscheint, entweder die normalen Bedingungen des Warenverkehrs oder der Effektenbörse zu stören oder aber die innere oder äussere Sicherheit des Staates zu bedrohen (Art. 12). Die erwähnten Strafbestimmungen, die gegen diejenigen gerichtet sind, die einen durch gerichtliches Urteil aufgehobenen Verein aufrechtzuhalten oder wieder herzustellen suchen, finden auch hier Anwendung.

Nur auf die religiösen Genossenschaften (congrégations religieuses) erstreckt sich die Vereinsfreiheit nicht. Eine religiöse Genossenschaft kann künftighin nur gegründet werden auf Grund einer durch Gesetz zu erteilenden Ermächtigung und unter den darin aufgestellten Bedingungen.

Auch eine zugelassene religiöse Genossenschaft kann nur mit Genehmigung des Präsidenten der Republik eine neue Niederlassung gründen, und jede Genossenschaft wie jede Niederlassung einer solchen kann durch Dekret des Präsidenten der Republik jederzeit aufgelöst werden. Die bei Erlass des Gesetzes bestehenden nicht genehmigten Kongregationen, deren Zahl im Jahre 1900 sich auf 744 belief (gegenüber von 773 genehmigten), haben binnen 3 Monaten ihre Genehmigung nachzusuchen, widrigenfalls sie für aufgelöst gelten. Suchen sie aber innerhalb dieser Frist die Genehmigung nach, so bleiben sie bestehen, bis ihnen ausdrücklich die Genehmigung versagt wird und sie damit aufgelöst werden (Art. 18). Mitglieder einer nicht genehmigten Kongregation dürfen weder eine Unterrichtsanstalt leiten noch an einer solchen Unterricht erteilen (Art. 14).

Die Teilnehmer an einer ohne Ermächtigung neugegründeten Kongregation oder einer aufgelösten Kongregation sind mit den oben angeführten Strafen bedroht, die Gründer und Leiter mit Strafen bis zu dem doppelten Betrage (Art. 16). Auch ist der Vorstand einer jeden Kongregation verpflichtet, auf Erfordern des Präfekten jederzeit den Jahres-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, das Inventar der beweglichen und unbeweglichen Güter und das Verzeichnis der Mitglieder der Kongregation vorzulegen. Die Weigerung, diese Schriftstücke vorzulegen, sowie wissentlich falsche Angaben sind mit Geld- und Gefängnisstrafen bedroht (Art. 15).

Das Gesetz normiert aber nicht nur die öffentlich-rechtliche Stellung der Vereine, sondern bestimmt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Verein Rechtsfähigkeit erlangen kann. An sich ist ein Verein nur eine Gesellschaft und untersteht den Bestimmungen des Code civil über Gesellschaftsverträge (Art. 1832—1873). Doch kann jeder Verein durch Anmeldung bei der Präfektur des Departements oder der Unterpräfektur des Arrondissements, in dem der Verein seinen Sitz hat, eine allerdings sehr beschränkte Rechtsfähigkeit erlangen. Die Anmeldung, der die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen sind, genügt hierfür. Ein solcher Verein kann dann klagen und verklagt werden, und durch entgeltliche Rechtsgeschäfte (nicht durch Annahme von Schenkungen — mit Ausnahme der Zuwendungen des Staats, der Departements und der Gemeinden — und letztwilligen Zuwendungen) Vermögen erwerben und besitzen. Aber diese Vermögensfähigkeit ist eine engbegrenzte. Der Verein kann nur die Beiträge seiner Mitglieder, den Besitz der Räumlichkeiten, die er zu der Verwaltung und den Versammlungen seiner Mitglieder bedarf, sowie das Eigentum solcher Grundstücke erwerben, die für die Erfüllung der Vereinszwecke unbedingt (strictement) notwendig sind (Art. 5, 6). Auch ist der Verein verpflichtet, binnen drei Monaten Statutenänderungen sowie jede Veränderung in der Leitung und Verwaltung des Vereins anzumelden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften kann der Verein durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, und die für die Zuwiderhandlung verantwortlichen Personen sind strafbar (Art. 7, 8).

Volle Rechtsfähigkeit können Vereine nach wie vor nur dadurch erhalten, dass sie von dem Präsidenten der Republik zu einem établissement d'utilité publique erklärt werden (Art. 10). Doch können sie auch dann Grundstücke nur erwerben, soweit sie deren für ihre Zwecke bedürfen. Im übrigen müssen sie ihr Vermögen in Schuldverschreibungen, die auf ihren Namen ausgestellt sind, anlegen (Art. 11). Sie sollen dadurch veranlasst werden, französische Staatsrenten, die auf ihren Namen in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, zu erwerben. Die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bedarf der staatlichen Genehmigung (Code civil Art. 910, G. v. 4. Februar 1901 Art. 54). Grundstücke, die sie auf diese Weise erwerben, müssen, sofern sie nicht für die Zwecke des Vereins notwendig sind, innerhalb der bei der Genehmigung bestimmten Frist veräussert werden (Art. 4).

Ein jedes entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden wie von Todeswegen ist nichtig, sofern es bezweckt, einem erlaubten oder unerlaubten Vereine es zu ermöglichen, sich den Vorschriften des Gesetzes zu entziehen, mag es unmittelbar oder durch eine dazwischen geschobene Person oder auf einem anderen mittelbaren Wege vorgenommen werden (Art. 17). Besondere Vorschriften enthält das Gesetz noch, um der Umgehung des Gesetzes zu Gunsten der religiösen Genossenschaften vorzubeugen (Art. 17), sowie über die Liquidation des Vermögens der bestehenden nicht genehmigten Kongregationen, sofern sie die erforderliche Genehmigung nicht erhalten (Art. 18).

5. Deutschland. a) Die Gesetzgebung. In Deutschland beginnt die neuere Gesetzgebung mit dem P r e u s s i s c h e n Allgemeinen Landrecht von 1794. Dasselbe enthält zunächst die privatrechtlichen Normen für die ausschliesslich auf einen Vermögensvorteil ihrer Mitglieder gerichteten Gesellschaften ohne korporative Gestaltung (Teil I, Tit. 17, §§ 169 ff.). Ihnen stehen alle anderen Gesellschaften gegen

über (Teil II, Tit. 6). Sie sind, sofern ihr Zweck und ihre Thätigkeit der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht zuwiderlaufen, auch ohne Genehmigung erlaubt. Nur geheime Verbindungen bedürfen der Genehmigung (II, 20, §§ 185). Damit war mit dem römischen Rechte und dem Rechte des Polizeistaates gebrochen. Aber freilich behielt sich der Staat das Recht vor, auch solche Vereine jederzeit aufzulösen (II, 6, § 4), »wenn sie anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sind«. Wenn jedoch der Verein ausdrücklich genehmigt worden ist, so kann er nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles und gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden, falls seine Mitglieder nicht eines groben Missbrauches der Genehmigung zum Schaden des Staates oder anderer Personen durch gerichtliches Erkenntnis schuldig befunden worden sind (II, 6, § 24, Einleitung §§ 70—72). Korporationsrechte können nur Vereine, die einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck verfolgen, durch staatliche Verleihung erhalten (II, 6, § 25). Alle erlaubten Vereine aber haben für ihre inneren Verhältnisse die Rechte einer Korporation (II, 6, § 14) — eine höchst unklare Bestimmung, die zu unentwirrbaren Streitfragen Anlass gegeben hat. — Indes wurden sehr bald wieder auch in Preussen unter der Einwirkung der französischen Revolution durch das Edikt vom 20. Oktober 1798 alle Vereine verboten, welche die Beratung politischer Angelegenheiten bezwecken, oder in welchen unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird, sowie solche, deren Mitglieder zur Verschwiegenheit über Vereinsangelegenheiten sich verpflichten. Durch V. v. 6. Januar 1816 ward das Edikt erneuert und auf die gesamte Monarchie ausgedehnt.

Diesen Standpunkt nahmen auch die meisten anderen deutschen Staaten bis zum Jahre 1848 ein. Die Bildung von Vereinen, die keinen politischen Charakter hatten, wurde stillschweigend geduldet. (Doch schrieb in Bayern noch das Edikt vom 1. März 1832 für jeden Verein Genehmigung vor.) Die Bildung von politischen Vereinen war nur mit Genehmigung gestattet oder gänzlich verboten. Der Beschluss des Bundestages vom 5. Juli 1832 verbot alle Vereine mit politischen Zwecken und machte eine jede öffentliche Versammlung von vorheriger Genehmigung abhängig. Hiervon wagten nur wenige Staaten, wie Baden in den Gesetzen über Vereine und Versammlungen vom 26. Oktober und 15. November 1833 und Württemberg in dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839 Art. 149 und Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 Art. 18, abzuweichen. Von den Verfassungen hatte nur die von Sachsen-Meiningen von 1829 § 28 das Vereinsrecht ausdrücklich anerkannt.

Erst in der Gesetzgebung des Jahres 1848 und der folgenden Jahre ward endgiltig der Grundsatz aufgegeben, dass nur mit Genehmigung Vereine gebildet und Versammlungen abgehalten werden dürfen. Nach den von dem deutschen Parlamente beschlossenen Grundrechten des deutschen Volkes haben die Deutschen das Recht, ohne vorherige Genehmigung sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden. Nur Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden (Art. 8, Reichsverfassung von 1849 §§ 161, 162). Diese Bestimmungen gingen, jedoch mit wesentlichen Abschwächungen, in die Verfassungen von Preussen (Artt. 29, 30), Oldenburg (Artt. 50, 51) und einigen Kleinstaaten über. Die näheren Bestimmungen wurden in ihnen einem Gesetz vorbehalten. Auch in den anderen Staaten wurden besondere Gesetze über die Vereins- und Versammlungsfreiheit erlassen. Diesen Gesetzen diente vielfach (so namentlich in Preussen, Bayern, Sachsen) das französische G. v. 28. Juni 1848 als Vorbild. Der reaktivierte Bundestag glaubte noch einmal, der Vereins- und Versammlungsfreiheit engere Schranken ziehen zu müssen. Indes ward sein Beschluss vom 13. Juli 1854 in Preussen und Bayern nicht ausgeführt, während allerdings in anderen Staaten, wie Württemberg, Hannover, Hessen etc., ihm die Landesgesetze weichen mussten.

In den deutschen Bundesstaaten stehen gegenwärtig in Geltung: Preussen, Verfassung Artt. 29, 30, sogenannte V. v. 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts; durch V. v. 15. Juni 1867 auf die neuen Provinzen, durch G. v. 25. Juni 1876 § 10 auf Lauenburg ausgedehnt. — Bayern, GG. v. 26. Februar 1850 und v. 15. Juni 1898. — Sachsen, GG. v. 22. November 1850 und 21. Juni 1898. — Württemberg, G. v. 2. April 1848 über Volksversammlungen; Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art. 9; Strafgesetzbuch von 1839 § 149. — Baden, G. v. 21. November 1867. — Hessen, VV. v. 17. September 1849 und 7. September 1854. — Mecklenburg-Schwerin, VV. v. 27. Januar 1851 und 2. Mai 1877. — Mecklenburg-Strelitz, V. v. 19. Februar 1891. — Sachsen-Weimar, VV. v. 15. Juli 1874 und 21. April 1875. — Oldenburg, Verfassung vom 22. November 1852 Artt.

50, 51, V. v. 19. Juli 1855. — Braunschweig, GG. v. 4. Juli 1853 und 16. November 1854. — Sachsen-Meiningen, Grundgesetz v. 23. August 1829 § 28, V. v. 25. Oktober 1878. — Sachsen-Altenburg, VV. v. 1. März 1855 und v. 28. Januar 1888. — Sachsen-Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852 § 44—46. — Anhalt, GG. v. 26. Dezember 1850 und 14. März 1898. — Schwarzburg-Rudolstadt, V. v. 23. Mai 1856, GG. v. 5. Januar 1894 und 23. Dezember 1898. — Schwarzburg-Sondershausen, GG. v. 9. Juni 1856, 16. Februar 1874 und 14. August 1896. — Waldeck, V. v. 25. November 1854. — Reuss ä. L., V. v. 28. April 1855, G. v. 3. Januar 1887. — Reuss j. L., GG. v. 5. Juli 1852 und 9. April 1897. — Schaumburg-Lippe, G. v. 30. Juni 1855. — Lippe, G. v. 28. Februar 1891. — Lübeck, G. v. 15. September 1888. — Bremen, Verfassung vom 17. November 1875 § 16, G. v. 22. März 1871. — Hamburg, G. v. 19. Mai 1893. — Elsass-Lothringen, Code pénal Artt. 291, 292; GG. v. 10. April 1834 und 6. Juni 1868. — In die Landesrechte hat aber die Reichsgesetzgebung eingegriffen. Das Reich ist nach Art. 4 Ziff. 13 zuständig zur gemeinsamen Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht und hat demgemäss in dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine einheitlich normiert. Nach Art. 4 Ziff. 16 ist es aber auch zuständig zur Gesetzgebung über die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Vereine. Das Reich hat zwar bisher noch kein Vereinsgesetz erlassen, aber es hat einzelne gesetzliche Bestimmungen getroffen, die die entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben haben.

1. Nach dem Strafgesetzbuch §§ 128, 129 ist die Bildung von und die Teilnahme an Vereinen verboten, a) deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollen, b) in welchen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, c) zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört, Massregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.

2. Den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen ist die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt. Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 49.

3. Die Wahlberechtigten dürfen zum Betriebe der Angelegenheiten der Reichstagswahlen Vereine bilden und in geschlossenen Räumen öffentliche Versammlungen veranstalten. Doch finden auch auf sie die Vorschriften der Landesgesetze über vorherige Anzeige und Ueberwachung Anwendung. Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 17.

4. Aus der Geschichte der französischen Revolution glaubten die Staatsregierungen die Lehre entnehmen zu können, dass eine jede Verbindung von politischen Vereinen unter einander mit grossen Gefahren für den Staat und die öffentliche Sicherheit verbunden sei. Nach dem Vorbilde der französischen und englischen Gesetzgebung haben deshalb auch die meisten deutschen Landesgesetze die Vorschrift aufgenommen, dass politische Vereine mit einander nicht in Verbindung treten dürfen (Preussen § 8, Bayern Art. 17, Sachsen § 24, Hessen, Oldenburg, Braunschweig u. s. w.). Doch erwies sich das Verbot bei der heutigen Ausbildung der Verkehrsverhältnisse als undurchführbar und diente vielfach nur dazu, Vereine, die den Staatsbeamten missliebig waren, aufzulösen und ihre Vorstandsmitglieder strafrechtlich zu verfolgen. Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war deshalb der Antrag gestellt worden, in das Einführungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche diese Verbote aufgehoben werden. Obgleich darüber ein Zweifel nicht bestehen konnte, dass damit der Boden des bürgerlichen Rechts verlassen und in das öffentliche Recht eingegriffen würde, wäre ein solcher Antrag doch wahrscheinlich angenommen worden, wenn der Reichskanzler, Fürst zu Hohenlohe, nicht die Erklärung abgegeben hätte, dass die Regierungen der Staaten, in denen ein solches Verbot bestehe, entschlossen seien, es durch Landesgesetz aufzuheben, und dass diese Aenderung des bisherigen Rechtszustandes »unter allen Umständen früher eintreten werde, als dies durch ein Aufnehmen des Antrags in das Einführungsgesetz der Fall sein würde« (Sitzung des Reichstags vom 27. Juni 1896, Stenogr. Berichte Bd. IV S. 3018). Beide Voraussagen erfüllten sich freilich nicht. Zwar ward das Verbot in einzelnen Staaten aufgehoben, so in Bayern (G. v. 15. Juni 1898), Sachsen (G. v. 21. Juni 1898), Anhalt (G. v. 14. März 1898), Schwarzburg-Rudolstadt (G. v. 28. Dezember 1898), Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 14. August 1896) und Reuss jüng. L. (G. v. 9. April 1897). Aber in Preussen wollte die Staatsregierung das Verbot nur aufheben, wenn die Machtbefugnisse der Polizeibehörden gegenüber den politischen Vereinen und Versammlungen sehr weit ausgedehnt würden. Infolgedessen ward der von der Regierung im Jahre 1897 vorgelegte Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause abgelehnt. Indes erachtete der Bundesrat sich doch durch die Erklärung des Reichskanzlers für verpflichtet, das Seinige

zu thun, damit die Aufhebung des Verbotes in den Staaten, in denen es noch bestand, wenigstens gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft trete. Da das Reich nach der Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 16 zum Erlass eines solchen Gesetzes zuständig ist, so ward zu diesem Zwecke das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 erlassen, wonach inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten dürfen. Alle entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind dadurch aufgehoben worden. Die landesgesetzlichen Bestimmungen sind dagegen insoweit in Geltung geblieben, als sie die Verbindung von inländischen Vereinen mit ausserdeutschen Vereinen verbieten oder, wie in Bayern (G. v. 6. Juni 1898 § 5) und Sachsen (G. v. 21. Juni 1898 Art. 1), von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig machen.

5. Aufhebung der Koalitionsverbote s. oben Bd. V S. 120 ff.

6. Bestimmungen über gewerbliche Innungen s. oben Bd. IV S. 1348 ff. und über eingeschriebene Hilfskassen s. oben Bd. IV S. 1201 ff.

Die meisten Landesgesetze enthalten ohne genügende Scheidung Bestimmungen über Vereine und Versammlungen. Die Bestimmungen über letztere haben allerdings die über erstere zu ergänzen, da in der Regel ein Verein, um seine Zwecke zu fördern und um den Zusammenhalt seiner Mitglieder zu stärken, der Versammlungen nicht wird entbehren können. Doch sind die Vorschriften über Vereine und Versammlungen aus einander zu halten.

b) Privatrechtliche Stellung der Vereine. Die angeführten Landesgesetze enthalten nur Normen des öffentlichen Rechts, welche die Vereinsfreiheit beschränken und die Ueberwachung der Vereine durch die Staatsbehörden regeln. Dagegen normieren sie nicht die privatrechtliche Stellung der Vereine. In den meisten deutschen Staaten waren, bevor das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, die Vereine, auch wenn sie eine korporative Verfassung hatten, privatrechtlich nur Gesellschaften, sofern einem Vereine nicht ausdrücklich Korporationsrechte verliehen waren oder sie zu solchen Vereinen gehörten, die, wenn sie unter den gesetzlichen Normativbedingungen gebildet werden, durch ihre Gründung Korporationsrechte erhalten (Aktiengesellschaften, Innungen, Wassergenossenschaften etc.). Fanden auch die nur auf Erzielung von Vermögensvorteilen ihrer Mitglieder gerichteten Gesellschaften eine ausreichende Normierung ihrer Verhältnisse in dem gemeinen Privatrechte und in dem Handelsrechte, so war der Rechtszustand in betreff der überaus zahlreichen Vereine, welche religiöse, wissenschaftliche, sittliche, wohlthätige, soziale, politische, gesellige Zwecke (sogen. ideale Zwecke) verfolgen oder welche neben wirtschaftlichen auch sozialpolitische Zwecke anstreben, ein durchaus unbefriedigender. Nur selten wurden ihnen Korporationsrechte verliehen, weil die Regierung fürchtete, dadurch eine Verantwortung für sie zu übernehmen, oder weil sie mit den Bestrebungen des Vereins nicht völlig einverstanden war. Sofern dies nicht geschah, unterstanden die Vereine dem Rechte der Gesellschaften, es fehlte ihnen die Vermögens- und Prozessfähigkeit, die Mitglieder hafteten für alle Schulden, unmittelbar und unbeschränkt etc. Es stand dies so sehr im Widerspruch mit der das Leben beherrschenden Auffassung und mit den Bedürfnissen des Lebens, dass die Gerichte sich vielfach genötigt sahen, in bald grösserem, bald geringerem Umfange derartige Vereine nach Analogie der Korporationen zu behandeln. Dadurch war aber eine völlige Rechtsunsicherheit eingetreten. In Sachsen ward deshalb durch G. v. 15. Juni 1868 bestimmt, dass die Vereine, welche die gesetzlichen Normativbestimmungen in ihr Statut aufnehmen, durch Eintragung in ein Genossenschaftsregister Korporationsrechte erlangen. Doch konnten Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nur mit Genehmigung des Ministers des Innern eingetragen werden. Nach dem bayerischen G. v. 23. April 1869 erwarben Vereine, die sogenannte ideale Zwecke verfolgen, dadurch Vermögensfähigkeit, dass ihre Statuten als den gesetzlichen Normativbestimmungen entsprechend von dem Gerichte anerkannt wurden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nicht soweit gegangen wie das bayerische Gesetz von 1869, obgleich der Reichstag in seiner Mehrheit dies erstrebte. Aber die verbündeten Regierungen lehnten es ab, allen religiösen, politischen und sozialpolitischen Vereinen ohne Unterschied den Erwerb der Rechtsfähigkeit zu ermöglichen. Um nicht das Vereinsrecht vollständig aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausschliessen zu müssen, nahm der Reichstag die in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Bundesrates gefassten Beschlüsse seiner Kommission an. Hiernach unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch zunächst Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und solche, die andere Zwecke verfolgen. Sofern die ersteren nicht zu den Gesellschaften gehören, deren Verhältnisse durch andere Reichsgesetze normiert sind (Handelsgesellschaften u. s. w.) und welche hiernach Rechtsfähigkeit besitzen oder erwerben können, vermögen sie Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein

seinen Sitz hat, zu erlangen (§ 22). Die Vereine dagegen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, können durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit erlangen (§ 21). Doch unterstehen ausschliesslich dem Landesrecht diejenigen Vereine, welche den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsgebieten angehören, wie Wassergenossenschaften, Jagdgenossenschaften, Deich- und Sielverbände u. s. w. (vgl. Einführungsgesetz Artt. 65, 66, 69 u. s. w.). Auch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft nur im Wege der Gesetzgebung Rechtsfähigkeit erlangen kann (Preussen, Verfassung Art. 13, Oldenburg, Verfassung Art. 77), unberührt (Einführungsgesetz Art. 84).

Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zu denen also auch alle religiösen, politischen und sozialpolitischen Vereine gehören, können die Eintragung in das Vereinsregister beantragen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mindestens sieben beträgt (§ 56). Bei der Anmeldung sind die Satzungen des Vereins, die den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 58) entsprechen müssen, sowie eine Urkunde über die Bestellung des Vorstandes beizufügen. Das Amtsgericht hat von der Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben, welche binnen sechs Wochen Einspruch erheben kann. Doch kann der Einspruch nur darauf gegründet werden, dass der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt sei oder verboten werden könne (siehe unter c), oder aber, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolge. Gegen den Einspruch kann in den Staaten, in welchen ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, d. h. in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Anhalt u. s. w., Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden, in den anderen Staaten Rekurs nach Massgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung (vgl. den Art. Gewerbliche Anlagen oben Bd. IV S. 577). Die Klage kann sich aber nur darauf stützen, dass der Verein nicht zu einer der angegebenen Arten von Vereinen gehört. Die Verwaltungsgerichte haben also nicht etwa darüber zu entscheiden, ob ein Verein, der politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt, ohne Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Interessen Rechtsfähigkeit erwerben könne, sondern nur darüber, ob ein Verein solche Zwecke verfolgt oder nicht. Steht das erstere fest, so ist es in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, ob ein solcher Verein zum Erwerb der Rechtsfähigkeit zugelassen wird oder nicht.

Wird binnen der angegebenen Frist Einspruch nicht erhoben oder wird der Einspruch endgiltig zurückgewiesen, so hat die Eintragung zu erfolgen, und damit erwirbt der Verein Rechtsfähigkeit. Die eingetragenen Vereine sind verpflichtet, jede Aenderung der Statuten und die erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sowie auf Verlangen des Amtsgerichts jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen (§§ 55—72).

Auch die eingetragenen Vereine können nach Massgabe des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst werden (§ 74). Aber einem Vereine kann auch, ohne dass er als Verein aufgelöst wird, die Rechtsfähigkeit entzogen werden. Dies hat durch das Amtsgericht zu geschehen, wenn die Zahl der Mitglieder auf drei herabsinkt, auf Antrag des Vorstandes oder, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes. Ferner kann auch einem Vereine die Rechtsfähigkeit entzogen werden durch rechtskräftiges Erkenntnis der Verwaltungsgerichte oder, wo solche nicht bestehen, der Verwaltungsbehörde, die zum Erlass von Entscheidungen nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung zuständig ist, und zwar unter folgenden Voraussetzungen: 1. wenn der Verein durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet; oder 2. wenn er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu seinem Zwecke macht; oder 3. wenn ein Verein, der nach seiner Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, einen solchen Zweck verfolgt (§§ 43, 44).

Die Rechtsfähigkeit kann für das Rechtsleben eines Vereins von grosser Bedeutung sein. Sie giebt ihm eine selbständige Rechtsstellung im Vermögensverkehr und sichert und stärkt seine Organisation. Kraft der Rechtsfähigkeit kann der Verein Vermögen erwerben und besitzen, das rechtlich von dem Vermögen seiner Mitglieder völlig getrennt ist, er kann Grundeigentum und dingliche Rechte erwerben, als deren Inhaber er in das Grundbuch eingetragen werden kann. Der Vorstand vertritt den Verein als sein gesetzlicher Vertreter gerichtlich und aussergerichtlich. Der Verein kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Doch werden auch künftig zahlreiche Vereine der Rechtsfähigkeit entbehren. Insbesondere zeigen sich die meisten Staatsregierungen zunächst keineswegs geneigt,

den politischen und sozialpolitischen Vereinen, insbesondere den Vereinen der Arbeiter die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu ermöglichen. Nach dem B.G.B. (§ 54) sind die nicht rechtsfähigen Vereine Gesellschaften und unterstehen dem Rechte der Gesellschaften, soweit für sie nicht besondere Bestimmungen gegeben sind (vgl. d. Art. Gesellschaftsvertrag oben Bd. IV S. 224 ff.). Freilich giebt das Bürgerliche Gesetzbuch das Merkmal, wodurch sie sich von den Gesellschaften im allgemeinen als eine Unterart derselben unterscheiden, nicht an, und in der Litteratur besteht hierüber Meinungsverschiedenheit, wie auch die Ansichten darüber auseinandergehen, ob der nicht rechtsfähige Verein eine Art der Gesellschaft oder seinem Wesen nach eine Körperschaft ist, der das Recht nur die Rechtsfähigkeit versagt. Dem Sprachgebrauche des Lebens folgend wird jede Gesellschaft als Verein zu betrachten sein, die einen vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Bestand hat und die einen organisierten Vorstand besitzt, der die Gesamtinteressen der Gesellschaft nach aussen wie auch gegenüber den einzelnen Mitgliedern zu wahren hat. Als besondere, von dem Recht der Gesellschaft verschiedene Rechtsnormen gelten für die Vereine nur: 1. diejenigen Personen, welche im Namen eines Vereins Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber vornehmen, haften aus denselben persönlich, und wenn mehrere handeln, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 54, vgl. dagegen Bd. IV S. 229); 2. der Verein als solcher kann verklagt werden, so dass der Vereinsvorstand als gesetzlicher Vertreter den Verein vor Gericht zu vertreten hat und das Urteil nur gegen den Verein, nicht gegen die einzelnen Mitglieder desselben wirkt (C.P.O. §§ 50, 171, 735). Dagegen kann der Verein als solcher nicht klagen, sondern als Kläger können nur seine einzelnen Mitglieder oder der Vorstand als deren Prozessbevollmächtigter auftreten.

Das Recht der Gesellschaft giebt indes den Gesellschaften — und damit auch den Vereinen — die Möglichkeit, durch ihre Statuten ihre Rechtsverhältnisse derart zu ordnen, dass ihre Rechtsstellung thatsächlich derjenigen, die die rechtsfähigen Vereine inne haben, sich sehr nähert und dass die praktischen Vorteile, welche die Rechtsfähigkeit gewährt, zum grossen Teile auch ihnen zukommen. Insbesondere kann durch das Vereinsstatut bestimmt werden, dass der Verein durch den Austritt oder Tod eines Mitgliedes oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes nicht aufgelöst wird, dass die Mitglieder weder über ihren Anteil an dem Vereinsvermögen verfügen noch Teilung des letzteren verlangen können, dass dem ausscheidenden Mitgliede kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zustehe, dass für Rechtsgeschäfte, welche der Vorstand für den Verein vornimmt, die Mitglieder des Vereins nur mit ihrem Anteil an dem Vereinsvermögen haften u. s. w. Die Vorteile, welche den rechtsfähigen Vereinen allein zukommen, die aber den nicht rechtsfähigen Vereinen verschlossen sind, bestehen nur darin, dass die Rechte, zu deren Erwerb Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, auf den Namen des rechtsfähigen Vereins eingetragen werden, dass die Mitglieder des Vorstandes für die von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dritten Personen nicht persönlich haften und dass der rechtsfähige Verein nicht bloss verklagt werden, sondern auch selbst klagen kann.

c) Das öffentliche Vereinsrecht. Ein Verein ist eine auf die Dauer berechnete, durch übereinstimmende Willenserklärung, d. h. durch Vertrag der Mitglieder begründete, organisierte Verbindung mehrerer Personen, um selbstgesetzte, aber gemeinschaftliche Zwecke zu verfolgen. Das öffentliche Vereinsrecht enthält die Rechtssätze, welche die persönliche Freiheit des Einzelnen, Vereine zu bilden und in Vereinen eine gemeinschaftliche Thätigkeit auszuüben, beschränken und welche die Funktionen der Staatsbehörden, die sie im öffentlichen Interesse in Bezug auf Vereine auszuüben haben, normieren. Das öffentliche Vereinsrecht findet auf rechtsfähige wie auf nicht rechtsfähige Vereine Anwendung.

Die oben angeführten Landesgesetze weichen in ihren Bestimmungen, durch welche die Vereinsfreiheit beschränkt wird, vielfach von einander ab. Die engsten Grenzen sind der Vereinsfreiheit in Mecklenburg, Reuss ä. L. und Elsass-Lothringen gezogen. In Mecklenburg ist zur Bildung politischer Vereine Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich, in Elsass-Lothringen ist Genehmigung erforderlich zur Bildung eines jeden Vereins, der mehr als 20 Mitglieder zählt, in Reuss ä. L. zur Bildung eines jeden Vereins mit mehr als 15 Mitgliedern. In dem zuletzt angeführten Ländchen ist sogar jeder politische Verein überhaupt verboten. In einer Reihe anderer Staaten stehen noch die Vorschriften des Beschlusses des Bundestags vom 13. Juli 1854 in Geltung, wodurch den Arbeitern die politische Vereinsfreiheit völlig entzogen ist. Hier sind alle Arbeitervereine verboten, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen. Dies ist der Fall in Hessen, Braunschweig, Oldenburg und einigen Kleinstaaten, wenn das Verbot auch in

manchem dieser Staaten thatsächlich nicht mehr durchgeführt wird.

Die aus dem Jahre 1850 stammenden Gesetze Preussens, Bayerns und Sachsens sind dem französischen Gesetze vom 28. Juli 1848 nachgebildet, und ihnen ist dann wiederum die Gesetzgebung in den meisten anderen Staaten gefolgt. Die wichtigsten Vorschriften dieser Gesetze sind folgende:

1. Die Bildung von bewaffneten Vereinen ist nur mit Genehmigung der Behörde gestattet.

2. Vereine, die sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, sind in den meisten Staaten einer besonderen polizeilichen Beschränkung nicht unterworfen. Doch sind in Bayern (G. v. 1850 Art. 12) alle Vereine, die Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Zwecke und die Namen der Vorsteher der Polizeibehörde anzuzeigen.

3. Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen und Statuten zu errichten, sowie die Namen der Vorsteher, die Statuten und meist auch das Verzeichnis der Mitglieder der Ortspolizeibehörde einzureichen, ihr jede Veränderung mitzuteilen und auf Erfordern jede auf den Verein bezügliche Auskunft zu erteilen. Doch bestehen in Preussen (§ 2) diese Pflichten nicht für kirchliche und religiöse Vereine, die Rechtsfähigkeit besitzen.

4. Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen in Bayern (Art. 15) Frauen und Minderjährige, in Sachsen (§ 22) Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, nicht als Mitglieder aufnehmen. Doch können in Bayern nach dem G. v. 15. Juni 1898 § 3 grossjährige Frauen als Mitglieder von solchen politischen Vereinen zugelassen werden, die nur den besonderen Berufs- und Sonderinteressen bestimmter Personenkreise oder nur den Zwecken der Erziehung, des Unterrichts, der Armen- oder Krankenpflege dienen.

In anderen Staaten unterliegen einer Beschränkung hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern nicht alle Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, sondern nur diejenigen, welche bezwecken, politische Gegenstände, d. h. staatliche Einrichtungen und die Thätigkeit der staatlichen Organe in Versammlungen zu erörtern. So sind von der Teilnahme an solchen politischen Vereinen im engeren Sinne ausgeschlossen in Preussen (§ 8) und Braunschweig (§ 87) Frauen, Schüler und Lehrlinge, in Anhalt (§ 10) Frauen, Minderjährige, Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sowie solche, die nicht Staatsangehörige sind u. s. w.

Soweit das Verbot Schüler und Lehrlinge oder überhaupt Minderjährige von der Teilnahme an politischen Vereinen ausschliesst, erscheint es völlig gerechtfertigt. Jugendliche, unreife Personen haben in öffentlichen Angelegenheiten noch nicht mitzureden. Sie können weder die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen noch ist das Bewusstsein der Verantwortlichkeit bei ihnen genügend ausgebildet. Ungerechtfertigt und ungerecht ist dagegen das Verbot, soweit es die Frauen auch von der Teilnahme an solchen Vereinen ausschliesst, welche eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frauen bezwecken. Es ist nicht erforderlich, auf die sog. Frauenfrage und die Stellung der Frauen im öffentlichen Rechte hier einzugehen. (Vgl. darüber den Art. Frauenarbeit und Frauenfrage oben Bd. III S. 1237 ff.) Aber es ist in der That eine Forderung der Gerechtigkeit, dass den Frauen, die privatrechtlich den Männern völlig gleichgestellt sind und die in grosser Zahl den Kampf des Lebens ebenso selbständig zu führen haben wie die Männer, das Mittel versagt ist, durch welches sie am wirksamsten für eine Verbesserung ihrer Lage kämpfen können. Das durch die Gewerbeordnung § 152 auch den gewerblichen Arbeiterinnen gewährte Koalitionsrecht büsst für sie den grössten Teil des Wertes in den Staaten ein, wo ihnen die Teilnahme an politischen Vereinen untersagt ist. Denn in ihnen sind sie von allen Vereinen ausgeschlossen, die sich nicht in den engen Grenzen halten, die der § 152 der Gewerbeordnung zieht, sondern die die allgemeinen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihre Erörterungen hineinziehen. Scheut man vor der gänzlichen Aufhebung des Verbotes zurück, so sollte wenigstens den Frauen die Teilnahme an Vereinen in dem Umfange gestattet werden, in welchem sie ihnen in Bayern nach dem G. v. 15. Juni 1898 eingeräumt worden ist.

5. Sind die von einem Vereine veranstalteten Versammlungen öffentliche oder sollen in ihnen politische Angelegenheiten beraten werden, so unterstehen sie den Vorschriften über öffentliche und über politische Versammlungen (s. unter d). Soweit jedoch Versammlungen vorher der Behörde angemeldet werden müssen, bedarf es für die einzelnen regelmässigen Vereinsversammlungen der Anzeige nicht, wenn Zeit und Ort vorher festgestellt und der Beschluss hierüber der Polizeibehörde wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung mitgeteilt worden ist. Von der Anzeigepflicht sind in Preussen (§ 2) die

kirchlichen und religiösen Vereine befreit, die Rechtsfähigkeit besitzen.

6. Das Mass der gesetzlichen Vereinsfreiheit wird nicht nur bestimmt durch die Vorschriften über die Bildung von Vereinen, über ihre Mitglieder und ihre Thätigkeit, sondern vor allem auch durch die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen sie aufgelöst werden können, und über die Behörden, welche zur Auflösung zuständig sind. Wenn in Elsass-Lothringen nach dem dort noch geltenden französischen G. v. 10. April 1834 (Art. 1) jeder Verein, der mehr als 20 Mitglieder zählt, jederzeit ohne Angabe der Gründe von der Verwaltungsbehörde aufgelöst werden kann, so haben hier die Vereine irgend einen gesetzlichen Schutz gegen die Willkür der Behörden überhaupt nicht. Nicht viel anders steht es in den Staaten, in welchen die Verwaltungsbehörde jeden Verein auflösen kann, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, wie dies in den Staaten der Fall ist, in denen der Bundesbeschluss von 1854 noch in Geltung steht, oder wenn, wie in Sachsen (§ 20), jeder Verein aufgelöst werden kann, in dessen Zwecken es liegt, unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen. In Württemberg (Strafgesetzbuch von 1839 § 149) kann jeder politische Verein wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung aufgelöst werden; in Bayern (Art. 19) jeder Verein, welcher die religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben sucht, in Baden (§ 4) jeder Verein, der den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderläuft oder den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. In Bayern (Art. 24) kann aber auch das Strafgericht in einem gerichtlichen Urteil auf Schliessung des Vereins erkennen, wenn wegen Uebertretung der Vorschriften des Vereinsgesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, die aus Veranlassung der Verhandlungen des Vereins verübt oder versucht worden sind, eine Verurteilung erfolgt.

Der einzige deutsche Staat, in welchem die endgiltige Schliessung eines durch die Strafgesetze nicht verbotenen Vereins ausschliesslich durch gerichtliches Erkenntnis erfolgen kann, ist Preussen. Hier können auch nur solche Vereine geschlossen werden, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Nehmen solche Vereine dem Gesetze entgegen Frauen, Schüler oder Lehrlinge als Mitglieder auf, so sind die Vorsteher, die den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandeln, strafbar. Das Gericht kann in der Verurteilung zugleich auf Schliessung des Vereins erkennen. Dies muss geschehen, wenn die Vorsteher sich wiederholt einer solchen Verletzung des Gesetzes schuldig gemacht haben (§ 16). Die Ortspolizeibehörde kann unter der angegebenen Voraussetzung zwar vorläufig einen Verein schliessen. Sie hat dann aber binnen 48 Stunden der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Leitet diese nicht binnen 8 Tagen die strafrechtliche Verfolgung ein, so verliert die vorläufige Schliessung ihre Kraft. Anderenfalls hat das Gericht sofort darüber Beschluss zu fassen, ob die vorläufige Schliessung bis zum Erkenntnis in der Hauptsache fortdauern soll (§§ 8, 16). Aus anderen Gründen kann in Preussen ein Verein nicht geschlossen werden.

d) Das Versammlungsrecht. So wenig wie der Begriff Verein ist der Begriff Versammlung von den Gesetzen definiert worden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Versammlung eine Zusammenkunft einer grösseren Zahl von Personen zu verstehen, die in der Absicht stattfindet, einen ihnen gemeinschaftlichen Zweck in Gemeinschaft zu verfolgen. Sie unterscheidet sich von anderen Zusammenkünften, wie Märkten, dadurch, dass die Teilnehmer nicht individuelle Zwecke, sondern einen allen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen, von irgend einer Ansammlung von Menschen auf der Strasse dadurch, dass dieser die Absicht, einen gemeinsamen Zweck in Gemeinschaft zu verfolgen, fehlt. Die Vereinigung zu einem gemeinsamen Zwecke muss auf einem gemeinsamen Wollen beruhen und hierin ihre Einheit finden. Allerdings leidet diese Definition daran, dass sie den Unterschied zwischen einer Versammlung und einer Privatgesellschaft, die zu gemeinsamem Zwecke sich vereinigt, nur in der grösseren oder geringeren Zahl der Teilnehmer findet, ohne eine bestimmte Grenzlinie zu ziehen. Indes haftet diese Unbestimmtheit dem Begriffe der Versammlung an und könnte nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes für das Recht beseitigt werden. Die Gesetze unterscheiden zwischen privaten Versammlungen und öffentlichen Versammlungen. Die letzteren sind solche, zu denen nicht bloss ein individuell begrenzter Personenkreis, sondern eine unbestimmte Menge von Personen, wenn auch nur solche einer bestimmten Kategorie oder Parteirichtung, Zutritt hat. Auch eine von einem Verein veranstaltete Versammlung kann demnach eine öffentliche sein.

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit unterliegt in den deutschen Staaten namentlich folgenden Beschränkungen:

1. Die Teilnahme von bewaffneten Personen an Versammlungen wie die Verteilung von Waffen an die Teilnehmer einer Versammlung ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis gestattet (Preussen §§ 7, 19;

Bayern Art. 1; Sachsen § 11 u. s. w.). In anderen Staaten besteht dies Verbot nur für öffentliche Versammlungen (Württemberg, G. v. 1. Juni 1853 Art. 6, Baden § 8).

2. Versammlungen, die unter freiem Himmel abgehalten werden, sind in Elsass-Lothringen (Gesetz von 1868 Art. 3) gänzlich verboten, in Bayern (Art. 3) können sie verboten werden bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. In anderen Staaten unterliegen nur die öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel besonderen Beschränkungen. In Preussen (§ 9), Anhalt (§ 11) u. s. w. bedürfen sie der Genehmigung, die aber nur versagt werden darf, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Nur der vorherigen Anzeige bedürfen sie in Baden (§ 10), Braunschweig (§ 11) u. s. w. In Mecklenburg (§ 3) sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu politischen Zwecken verboten. Den Versammlungen unter freiem Himmel sind gleichgestellt öffentliche Aufzüge in Städten und Dorfschaften oder auf öffentlichen Strassen. Doch sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen gewöhnliche Leichenbegängnisse, Hochzeitszüge, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten, Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden (Preussen § 10, Bayern Art. 4 u. s. w.).

3. In Sachsen (§ 12) und Elsass-Lothringen (Gesetz von 1868 Art. 13) kann die Polizeibehörde jede Versammlung, in Baden (§ 11) und Hessen (Polizeistrafgesetzbuch Art. 75) jede öffentliche Versammlung im voraus verbieten bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

4. In Mecklenburg (Verordnung von 1851 § 1) ist zu jeder öffentlichen Versammlung zu politischen Zwecken, in Elsass-Lothringen (Gesetz von 1868 Art. 1) zu jeder politischen oder religiösen Versammlung vorherige polizeiliche Genehmigung erforderlich.

5. Um die polizeiliche Ueberwachung zu ermöglichen, ist in den meisten Staaten den Unternehmern oder Einberufern von Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, die Pflicht auferlegt, der Polizeibehörde innerhalb einer bestimmten Zeit vor Beginn der Versammlung (meist 24 Stunden vorher) Anzeige zu machen (Preussen § 1, Sachsen § 2 u. s. w.). In Bayern (Art. 2), Braunschweig (§§ 8, 10) u. s. w. besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn die Versammlung eine öffentliche sein soll. — (Ueber Versammlungen der Vereine siehe oben sub c).

6. Zu demselben Zwecke steht der Polizeibehörde das Recht zu, einen oder mehrere Beauftragte in „Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden, und in alle Versammlungen unter freiem Himmel abzusenden, denen ein geeigneter Platz eingeräumt und Auskunft über die Person der Redner auf Erfordern erteilt werden müssen (Preussen §§ 4, 9; Bayern Art. 7, Sachsen § 6 u. s. w.). In anderen Staaten gilt dies für alle öffentlichen Versammlungen (Baden § 9, Elsass-Lothringen Art. 5). — In Sachsen (§ 9) steht dem überwachenden Polizeibeamten das ganz exorbitante Recht zu, jedem Redner das Wort zu entziehen, sofern er Anträge stellt oder Aeusserungen macht, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Damit ist der überwachende Schutzmann zum Herrn der Versammlung gemacht und es hängt von seinem Ermessen ab, über welche Gegenstände gesprochen werden darf und über welche nicht. Eine Anreizung zu unsittlichen Handlungen kann in jeder Kritik eines Regierungsaktes, in jeder Besprechung politischer, sozialer, kirchlicher Missstände gefunden werden.

7. In Preussen (§ 8), Bayern (Art. 15, Gesetz von 1898 § 3) und Anhalt (§ 10) dürfen Frauen, Schüler, Lehrlinge oder Frauen und Minderjährige, insoweit sie nicht Mitglieder von politischen Vereinen oder von Vereinen, die politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken, werden können, auch nicht an den Versammlungen, die von solchen Vereinen veranstaltet werden, teilnehmen (siehe oben sub c 4). Nicht die Teilnahme an politischen Versammlungen ist ihnen hier verboten, sofern die Versammlung nur nicht von einem Verein, dessen Mitglieder sie nicht sein dürfen, veranstaltet wird. Dagegen dürfen sie an Versammlungen solcher Vereine, selbst wenn sie nur der Geselligkeit oder der wissenschaftlichen Belehrung gewidmet sind, nicht teilnehmen. In anderen Staaten ist dagegen nur die Teilnahme an politischen Versammlungen, aber ohne Unterschied, von wem sie veranstaltet werden, untersagt und zwar in Sachsen (G. v. 21. Juni 1898 Art. 2) den Minderjährigen, in Sachsen-Weimar (Verordnung von 1875 § 1) den Schulpflichtigen, in Braunschweig (§ 14) den Frauen, Schülern und Lehrlingen.

Aus den schon oben (S. 395) angedeuteten Gründen ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, dass das Verbot der Teilnahme der Frauen an Versammlungen auch in den

anderen Staaten wenigstens insoweit aufgehoben wird, als dies in Bayern durch das G. v. 15. Juni 1898 geschehen ist.

8. Die Auflösung einer Versammlung, in der öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden, sowie der Versammlung eines politischen Vereins ist die Polizeibehörde in allen Staaten anzuordnen und nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung zu bringen berechtigt, wenn die Versammlung als solche verboten ist, wenn den formellen Vorschriften über die Anmeldung nicht Genüge geleistet ist, wenn dem Polizeibeamten nicht Zutritt gewährt oder ein geeigneter Platz eingeräumt wird, endlich wenn Personen, denen die Teilnahme an der Versammlung gesetzlich untersagt ist (siehe oben unter 6), zugelassen und sie auf Aufforderung nicht sofort entfernt werden. Abgesehen hiervon ist in Preussen (§ 5) eine polizeiliche Auflösung nur zulässig, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Es genügt also nicht, dass derartige Anträge oder Vorschläge von einem Teilnehmer vorgebracht werden, sondern die Auflösung ist nur dann zulässig, wenn der Vorsitzende nicht verhindert, dass sie erörtert werden. Ebenso Braunschweig (§§ 17, 18. Doch kann hier die Versammlung auch aufgelöst werden, wenn Schlägereien vorkommen). In Bayern (Artt. 5, 8, 9) hat der Vorsteher dem Redner, welcher durch seinen Vortrag das Gesetz verletzt oder zu Gesetzesverletzungen auffordert, das Wort zu entziehen und, wenn seiner Anordnung nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Thut er dies nicht, so hat der überwachende Beamte ihn hierzu aufzufordern, und erst wenn der Vorsteher dieser Aufforderung nicht sofort Folge leistet, die Versammlung aufzulösen. Das Sächsische Gesetz (§§ 8, 9) ist darüber weit hinausgegangen. Hier hat der Vorsteher dem Redner auch das Wort zu entziehen, wenn er zu unsittlichen Handlungen auffordert. Der Polizeibeamte kann aber nicht nur dem Redner selbst das Wort entziehen, sondern er kann auch die Versammlung auflösen, sofern sie einen die öffentliche Ruhe oder die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Gesetze zahlreicher anderer Staaten (Mecklenburg Verordnung von 1877 § 5, Oldenburg Art. 4, Anhalt § 6, Lippe §§ 4, 7 u. s. w.). Oeffentliche Versammlungen können in Baden (§ 11) aufgelöst werden, wenn darin die Staatsgesetze oder die Sittlichkeit verletzt oder der Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden, in Elsass-Lothringen (Gesetz von 1868 Art. 6), wenn der Vorstand Fragen verhandeln lässt, die dem Zweck der Versammlung fremd sind, sowie wenn die Versammlung tumultuarisch wird. In Sachsen-Weimar (Verordnung von 1874 § 2) hat sogar die Polizeibehörde nach ihrem Befinden über die Auflösung einer jeden öffentlichen Versammlung zu politischen Zwecken und einer jeden Versammlung von politischen Vereinen zu beschliessen.

Auch in den Staaten, in welchen das Auflösungsrecht der Polizeibehörde durch gesetzliche Normen beschränkt ist, ist die Behörde doch zuständig, eine jede Versammlung aufzulösen, sofern dies eine notwendige Massregel ist, um die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten oder um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr zu beseitigen, die sich nicht allein daraus ergiebt, dass die Teilnehmer das Versammlungsrecht ausüben. Soweit hieraus allein Gefahren entstehen, kann die Auflösung nur unter den oben angeführten gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen. Wohl aber kann, auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, trotzdem die Versammlung aufgelöst werden, wenn etwa durch eine zu grosse Anhäufung von Menschen in einem engen Raume Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer oder dritter Personen entstehen, wenn Feuer ausbricht u. s. w. Begeht ein Teilnehmer eine strafbare Handlung, so berechtigt dies nur zu einem Einschreiten gegen den Thäter, um ihn an seinem strafbaren Verhalten zu hindern. Nur wenn die Auflösung das alleinige und notwendige Mittel ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu halten, ist sie gesetzlich zulässig. »Eine solche Notwendigkeit ist solange nicht anzuerkennen, als die Fortsetzung der Straftaten eines Teilnehmers dadurch mit Erfolg gehindert werden kann, dass die Polizeibehörde ihre Massnahmen gegen die Person des Excedenten richtet. Solange dies ausreicht, ist die Polizeibehörde gesetzlich nicht befugt, zu diesem Zwecke in die Rechte Dritter, nämlich der ihr Versammlungsrecht ausübenden Anwesenden einzugreifen.« (Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1889 und 21. Februar 1894.)

6. Die übrigen Staaten. In den Verfassungsurkunden der meisten konstitutionellen Staaten ist die Vereins- und Versammlungsfreiheit ausdrücklich anerkannt worden. Nach den Verfassungen von Belgien vom 7. November 1831 Artt. 19, 20, von Luxemburg vom 17. Oktober 1868 Artt. 25, 26, von Dänemark vom 25. Juli 1866 §§ 87, 88, von Griechenland vom 28. November 1864 Artt. 10, 11, von Rumänien vom 13. Juni 1866 Artt. 26, 27

darf die Abhaltung einer Versammlung wie die Bildung eines Vereins von einer vorherigen Genehmigung nicht abhängig gemacht werden. Ausnahmen bestehen nur für bewaffnete Vesammlungen und Versammlungen unter freiem Himmel. Vereine können nur, wenn sie rechtswidrige Zwecke verfolgen, durch Urteil des Gerichts aufgelöst werden. In anderen Staaten, wie in den Niederlanden (Verfassung von 1848 Art. 10), in Oesterreich (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 Art. 12), Spanien (Verfassung vom 30. Juni 1876 Art. 13) und selbst in der jungen Verfassung Japans vom 11. Februar 1889 Art. 29 wird der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit sanktioniert, die Beschränkungen derselben aber sind besonderen Gesetzen vorbehalten. Demgemäss wurden in den Niederlanden das G. v. 22. April 1855, in Oesterreich die beiden GG. v. 15. November 1867, in Spanien das G. v. 15. Juni 1880 über Versammlungen und v. 30. Juni 1887 über Vereine, in Japan das G. v. 13. April 1893 erlassen. In Serbien ward durch das Dekret vom 9. Mai 1894 mit der Verfassung von 1888 auch das zu deren Ausführung erlassene Gesetz über die Vereins- und Versammlungsfreiheit vom 31. März 1891 aufgehoben und das G. v. 11. Juni 1884 wieder in Kraft gesetzt, dessen die Vereins- und Versammlungsfreiheit beschränkende Bestimmungen durch das G. v. 17. November 1898 nur verschärft wurden.

Die österreichischen GG. v. 15. November 1867 enthalten im wesentlichen folgende Vorschriften:

a) Die Bildung eines jeden Vereins (mit Ausnahme der Vereine, welche nur einen Vermögensvorteil bezwecken) bedarf der vorherigen Anzeige unter Mitteilung der Statuten. Die Behörde kann die Bildung des Vereins untersagen, wenn er nach seinen Zwecken oder seiner Einrichtung rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheint. Doch ist hiergegen Rekurs an das Reichsgericht zulässig. Jede Vereinsversammlung ist der Behörde 24 Stunden vorher anzuzeigen. Sie kann derselben beiwohnen und sie auflösen, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen. Gegenstände verhandelt werden, welche ausserhalb des statutenmässigen Zweckes des Vereins liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Auch kann jeder Verein aufgelöst werden, wenn er Beschlüsse fasst, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, wenn er seinen Wirkungskreis überschreitet oder »überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht«. Gegen den Auflösungsbeschluss ist Rekurs an das Reichsgericht zulässig. Politische Vereine unterliegen aber ausserdem noch denselben Beschränkungen, welche in Preussen für Vereine bestehen, die politische Angelegenheiten in ihren Versammlungen zu erörtern bezwecken.

b) Oeffentliche Versammlungen müssen drei Tage vorher unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes angemeldet werden. Sie sind zu untersagen, wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, und aufzulösen, wenn sich in ihnen gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen.

Auch in Spanien muss nach dem Gesetz von 1887 die Bildung von Vereinen, welche nicht ausschliesslich Vermögensvorteile bezwecken, vorher unter Einreichung der Statuten, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen, angemeldet werden. Die Vereine werden in ein Vereinsregister der Provinz eingetragen. Die Auflösung eines Vereins kann nur durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden, und zwar nur, wenn der Verein Zwecke verfolgt, die der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufen oder auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtet sind, oder wenn die Vorschriften des Vereinsgesetzes verletzt werden (Strafgesetzbuch Art. 198.).

In der Schweizer Bundesverfassung von 1874 Art. 56 ist nur das Recht, Vereine zu bilden, allen Bürgern gewährleistet. Doch »kann die Kantonalgesetzgebung über den Missbrauch dieses Rechtes Bestimmungen treffen«. Indes ist die Vereins- wie die Versammlungsfreiheit nach dem Rechte der meisten Kantone keiner Beschränkung unterworfen.

In den Verfassungen Italiens (Art. 32) und Portugals (Art. 145 § 28 in der Fassung des G. v. 24. Juli 1885) findet sich nur eine Bestimmung über die Versammlungsfreiheit. In Italien müssen öffentliche Versammlungen 24 Stunden vorher angezeigt werden. Sie können, im Falle strafbare Handlungen in ihnen verübt werden, aufgelöst werden (Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 Artt. 1—4.). Die Bildung und die Thätigkeit der Vereine unterliegen keiner besonderen Beschränkung. In Portugal hat die Verfassung ein Gesetz über die Versammlungsfreiheit in Aussicht gestellt, das aber noch nicht erschienen ist. Wohl aber enthält das Strafgesetzbuch vom 9. September 1886 Bestimmungen über Vereine und Versammlungen. Zu ersteren ist, wenn sie mehr als 20 Mitglieder zählen, Genehmigung erforderlich. Die Behörde kann die Genehmigung an besondere Bedingungen knüpfen (Art. 282).

Oeffentliche Versammlungen müssen vorher angemeldet werden und die Behörde kann Vorschriften für deren Abhaltung erlassen. Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung (Art. 177).

Keine Bestimmungen enthalten die Verfassungen von Schweden, Norwegen und Ungarn. Doch ist nach dem Strafgesetzbuch Schwedens vom 19. Februar 1864 Kap. 10 § 14 die Behörde berechtigt, jeder Versammlung beizuwohnen, und sie kann sie auflösen, wenn Handlungen vorkommen, die den Gesetzen zuwiderlaufen oder geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören. In Ungarn sind nach dem Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten § 26 (G. Art. 44 von 1868) die Staatsangehörigen berechtigt, Vereine zu gründen, um unter staatlicher Aufsicht Lehranstalten, Anstalten zur Förderung der Sprache, der Kunst, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, des Handels etc. zu errichten. Die Statuten bedürfen der staatlichen Genehmigung. Bewaffnete Vereine sind verboten (Strafgesetzbuch von 1878 Art. 161).

Im Gegensatz zu allen diesen Staaten steht Russland. Hier besteht weder Vereins- noch Versammlungsfreiheit. Die Teilnahme an einem jeden Vereine oder einer jeden Zusammenkunft, die von der Behörde nicht genehmigt ist, ist mit Strafe bedroht. Ausgenommen sind nur Gesellschaften und Zusammenkünfte, welche Beschäftigung mit Wissenschaft, Kunst, Litteratur oder »schuldlose, durch das Gesetz nicht verbotene Belustigungen« zum Zweck haben. Unter Strafandrohung ist es sogar jedermann, der von dem Bestehen einer nicht genehmigten Gesellschaft Kenntnis hat, vorgeschrieben, der Behörde Anzeige zu machen (Strafgesetzbuch von 1866 Artt. 318—324).

In den meisten Staaten können Vereine nur durch besondere Verleihung Korporationsrechte erhalten. Jedoch haben in Oesterreich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch § 26 alle erlaubten Vereine juristische Persönlichkeit. Auch in mehreren Kantonen der Schweiz erwerben Vereine mit sogenannten idealen Zwecken dadurch Korporationsrechte, dass sie in ihren Statuten dies bestimmen (Gesetzbuch von Zürich § 20, Solothurn § 1224, Thurgau § 211, Schaffhausen § 19, Zug § 17, Graubünden § 88). Nach dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 10. Mai 1881 §§ 678ff., 716 kann aber auch in der ganzen Schweiz ein jeder Verein das Recht der Persönlichkeit durch Eintragung in das Handelsregister erwerben. — Ebenso hat in Spanien jeder in das Provinzialregister eingetragene Verein juristische Persönlichkeit (Bürgerliches Gesetzbuch vom 24. Juli 1889 Artt. 35, 1669). — In den Niederlanden erhält jeder Verein Korporationsrechte, sofern seine Statuten auf seinen Antrag genehmigt werden. Diese Genehmigung darf nur aus Gründen des allgemeinen Interesses verweigert werden (G. v. 21. April 1855).

7. Schluss. So spiegelt sich in der Geschichte der Vereins- und Versammlungsfreiheit das grosse Problem des Staatslebens, das Verhältnis der Staatsgewalt zu der persönlichen Freiheit wider. In dem römischen Weltreich hatte die Staatsgewalt die politische Freiheit und mit ihr die Vereinsfreiheit vernichtet. Im Mittelalter war der Staat überwuchert von den selbstherrlichen Korporationen des grundbesitzenden Adels und des gewerbetreibenden Bürgertums. Die aufstrebende monarchische Gewalt hat im 16. und 17. Jahrhundert Adel und Städte sich unterworfen, und die Korporationen ihrer Selbständigkeit beraubt, die Bildung einer jeden Vereinigung der Unterthanen von ihrem Belieben abhängig gemacht. Von England aus hat die politische Freiheit wieder die Welt erobert. Aber die persönliche Freiheit ist der Staatsgewalt, die Einzelnen sind der Gesamtheit untergeordnet. Der moderne, seiner Aufgabe bewusste Staat wahrt auch den Vereinen gegenüber das Gebiet der öffentlichen Gewalt. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist nicht mehr ein Vorrecht der besitzenden Klassen, sie ist ein Gemeingut des gesamten Volkes geworden. Sie ist das Mittel, durch welches auch die arbeitenden Klassen einen Anteil an der politischen Macht und bürgerliche Selbständigkeit zu erringen vermögen. Sie ist ein Schutz gegen die Allgewalt des Staates, indem sie den Einzelnen in freier Vereinigung die Mitwirkung an den grossen Aufgaben des Kulturlebens sichert. Sie hat ihre Ergänzung zu finden — und hat sie in einzelnen Staaten schon gefunden — in den Bestimmungen über Erwerb der Korporationsrechte. Jedem erlaubten Vereine muss die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, sich eine vermögensrechtliche Selbständigkeit zu begründen, indem allen Vereinen, die sich den Gesetzen gemäss organisieren, juristische Persönlichkeit zuerkannt wird. An Stelle des Ermessens der Regierung muss auch hier das Gesetz treten.

Litteratur: **J. Merkel**, *Art. Collegia in dem Handwörterb. d. Staatsw. 1. Aufl., Bd. I, S. 845 ff.* — **Kornemann**, *Art. Collegium in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie des klassischen Altertums, Bd. IV, S. 380 ff. und die dort angeführte Litteratur, insbesondere* **Waltzing**, *Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains I, II 1895, 1896 (Mémoires publiés par l'Académie de Belgique tom. L).* — **Gierke**, *Deutsches Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1871—1881.* — **Derselbe**, *Genossen-*

schaftstheorie, 1887. — **Derselbe,** *Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte 1900.* — **Derselbe,** *Deutsches Privatrecht Bd. I, (1895), § 58 ff.* — **Brater,** *Staatswörterbuch X, S. 755 ff.* — **v. Stein,** *Verwaltungslehre, IV, S. 107 ff.* — **Loening,** *Verwaltungsrecht, S. 289 ff.* — **Derselbe,** *Das Vereins- und Koalitionsrecht in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXXVI, (1898), S. 250 ff.* — **G. Meyer,** *Staatsrecht, S. 758 ff.* — **Hänel,** *Staatsrecht I, S. 145 ff.* — **v. Rönne,** *Preuss. Staatsrecht II, S. 185 ff.* — **Seydel,** *Bayer. Staatsrecht V, S. 86 ff.* **v. Sarwey,** *Württembergisches Staatsrecht I, S. 213 ff.* — **Mascher,** *Das Versammlungs- und Vereinsrecht Deutschlands (2. Aufl. 1892).* — — **Berger,** *Politik der deutschen Vereins- und Versammlungsgesetze in dem Verwaltungsarchiv I, S. 541 ff., II, S. 290 ff.* — **Hugelmann,** *Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrecht, 1879.* — **Tetzner,** *Die (österreichischen) Gesetze vom 15. XI. 1867, (3. Aufl.), 1901.* — **Gneist,** *Englisches Verwaltungsrecht (3. Aufl.), S. 752 ff.* — **Dupriez,** *Le droit de réunion, 1887.* — **Dicey,** *Introduction to the study of the law of the Constitution (5. ed. 1897), p. 259 ff., p. 430 ff.* — **Huber,** *System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts I, S. 163 ff., IV, S. 261 ff.* — **J. Conrad** *in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 3, III, S. 879 ff.* — **Endemann,** *Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I (8. Aufl. 1901), § 39 ff.* — **Cosack,** *Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I (1898), § 29 ff., Bd. II (1899), § 270.*

Edgar Loening.

Verkauf

s. Kaufgeschäft oben Bd. V S. 52 ff.

Verkehrsmittel

(vgl. d. Artt. Transport oben Bd. VII S. 136 ff., Eisenbahnen oben Bd. III S. 487 ff., Binnenschiffahrt oben Bd. II S. 861 ff.)

1. Einleitung, Technik und Geschichte. 2. Wechselwirkung zwischen Volkswirtschaft und Wegewesen. 3. Die Disposition und Systematisierung der Strassenlinien. 4. Einfluss der Eisenbahnen. 5. Bau- und Unterhaltungslast. 6. Wegeabgaben. 7. Statistik.

1. Einleitung, Technik und Geschichte. Innerhalb der Volkswirtschaft hängt naturgemäss das Voranschreiten der Kooperation, die Vereinheitlichung und Ausgleichung von Vorrat, Bedarf und Preis, der ständige Rapport der materiellen, geistigen und politischen Beziehungen von dem Zeit-, Mühe- und Geldaufwand ab, womit die Ueberwindung der im Wege stehenden Hemmnisse verknüpft ist. Für die Minderung dieser Momente sind die Verkehrsmittel bestimmungsgemäss vorhanden: die wichtigsten davon sind die Land- und Wasserstrassen.

Die Landstrasse ist ein zum Zwecke der Erleichterung des Reisens sowie zur Erhöhung der Nutzwirkung der Trag- oder Zugkraft erbauter Wegdamm. Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Strasse und ihre allgemeine Produktivität entscheidet sich nach dem Transportbedarf oder danach, in welchem Verhältnis die Anlage-, Unterhaltungs- und Beförderungskosten zu der Beförderungsleistung (nach Menge und Raschheit) steht. Ferner ist in dieser Hinsicht so wichtig wie die Ingenieursarbeit, d. h. die Konstruktion, Linienführung und Unterhaltung, der Ausbau eines sich verästelnden Strassennetzes; derselbe gehört ebenso zum Wesen einer Strasse wie der Umtrieb zum Wesen des Kapitals.

Geschichtlich weist der Wegebau, wie jedes Verkehrsmittel, eine allmähliche Entwickelung auf, die dem Stande der Technik, der Wirtschaftsstufe und der Staatsverwaltung entspricht. Die primitive Beförderung durch die menschliche Tragkraft weicht der Einstellung tierischer oder mechanischer Trag- und Zugkraft, der primitive Pfad wird durch die gepflasterte Strasse im gleichen Schritt ersetzt, in dem die stärkere Koncentration der Volkswirtschaft und der Staatsgewalt sowie das Anwachsen der Fernbeziehungen die Ansprüche in Bezug auf die Massenbewältigung und Raschheit der Beförderung steigert. Der Weg, der für den Verkehr der Naturalwirtschaft oder Bezirkswirtschaft genügt, weist in seinem Wesen, im Körper, in der Linienführung und in der Nivellierung die gleichen Unterschiede gegenüber einer Chaussee auf, wie die Bezirkswirtschaft im Vergleich zu der heutigen Weltwirtschaft. Je weiter abgerückt von den Spitzen der Kulturentwickelung, um so mehr ist die einzelne Bevölkerungsschicht noch an primitive Beförderungsart gebunden.

Für die Linienführung und Baukonstruktion geben die Strassen des intensivsten Verkehrs, nämlich des Welt- und des Stadtverkehrs, das Vorbild ab; bezüglich der Disposition der Linien sind es die alten Weltrouten (Zug zum Meer, entlang der in das Meer mündenden Ströme), welche Jahrtausende hindurch eine zwingende Direktive ausgeübt haben, bezüglich der Art der Konstruktion und der Bauausführung sind es mehr die städtischen Hauptstrassen, welche — neben den Militär- und Weltstrassen — das anregende Beispiel abgegeben haben.

Zuerst sind die Grundlinien für das Strassennetz gemäss dem Stromlauf und den Gebirgspässen gegeben; die Weltrouten, die »continuità« von Markt zu Markt, von Meer zu Meer, z. B. aus Arabien bis nach der Weichselmündung, von Triest und Venedig nach dem Meissnerland, sie waren schon in der Urzeit lange vorhanden, ehe man an die Errichtung eines festen Wegdammes dachte. Auch bei den Handelsstrassen schmiegte sich die Trace der von der Natur gegebenen Richtung an; Terrainhemmnisse

zu beseitigen, davor scheute man sich. Die damit gegebene geringe Wegsamkeit erschwerte ebenso das Eindringen feindlicher Heere wie die politische Einigung.

Ausserdem steht die Entwickelung des Wegewesens mit derjenigen der Trieb- bezw. Tragkraft und der Transportgefässe oder Fahrzeuge in Wechselwirkung (s. hierüber v. d. Borght, »Das Verkehrswesen«, 1894, S. 173—178; G. Cohn, Nationalökonomie des Handels, 1898, S. 780). Werden z. B. die Sheffielder Waren, wie es noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Fall war, auf Packpferden nach London verbracht, so ist eine Chaussee ein Luxus. Sobald Wagen zur Beförderung aufkommen, ist eine feste und ebene Fahrbahn nötig, damit das Einsinken der Räder in den weichen Untergrund oder das Umfallen der Wagen vermieden und das Fahren bei jeder Witterung ermöglicht wird.

Innerhalb der Transportmittel giebt es für die Zug- und Reittiere sowie für die Fahrzeuge, ähnlich wie für die Wege, Unterschiede: 1. in der Qualität, die der Verschiedenheit des Zweckes und des Wertes der Reise oder des Frachtgutes entsprechen, 2. in der beanspruchten und geleisteten Schnelligkeit, Sicherheit, Pünktlichkeit, Bequemlichkeit. (Diese Stufenordnung oder Klassifikation bezeichnet für die geschichtliche Entwickelung des Transports die einzelnen Abschnitte — ursprünglich nur Luxuswaren, heute geringwertige Massenartikel — begründet aber auch für die heutigen Tage z. B. die Unterschiede der Passagiere in solche I., II. und III. Klasse.)

Ursprünglich sind auch die Welthandelsstrassen nichts anderes als Saumpfade, die in ihrem Zuge dem Wasserlauf, der natürlichen Thalbildung oder dem Gebirgspass folgen. Heute noch bilden die Strassen z. B. in Binnenafrika, Asien (Karawanenweg) oder in der amerikanischen Prärie nicht viel mehr als eine Art Markierung oder Itinerar für die kürzere oder minder beschwerliche Linie. Aehnlich wie beim Wildwechsel zieht sich der Weg einfach in der Richtung hin, wo das erste (Last-)Tier den sichersten Fleck zum Auftreten gefunden hat; die anderen sind dem Leittier seit Jahrhunderten sorgsam gefolgt; (in dem rauheren Klima muss der Weg alljährlich neu gebildet, d. h. getreten werden). Dadurch entsteht von selbst allmählich ein fester Wegkörper, dessen Richtung das Aufsuchen von Furten und die Umgehung von Sümpfen, auch die Niederhaltung des überwuchernden Gestrüpps erleichtert.

Höhere Ansprüche stellt zuerst der tägliche Verkehr innerhalb des geschlossenen Gemeinderayons; hier erweist sich frühzeitig die Absteckung der Wegfläche nach Länge und Breite und die Befestigung des Wegkörpers, in späterer Zeit auch die Pflasterung, als notwendig. Die Nachahmung dieses Wegebaues auch für das flache Land wird zum Bedürfnis, sobald es gilt, entweder grössere Heeresmassen rasch zu transportieren, oder nachdem der Binnenhandel so sehr erstarkt ist, dass für den Warentransport die Träger — fast durchweg Sklaven — oder die Lasttiere nicht mehr ausreichen, solche vielmehr durch Lastwagen, genauer durch Karren, ersetzt werden müssen. So kommt allmählich die Herstellung eines über die Ackerkrume erhöhten, von ihr durch Randsteine abgegrenzten Wegdammes auf (agger einschliesslich der margines, viam terminare, s. H. Nissen, Pompejanische Studien, 1877, S. 532 ff.). Dieser Uebergang hat (wie der Wasserbau) eine starke, leistungsfähige Centralgewalt zur Voraussetzung. Im Altertum war der Staat nur wenig kapitalkräftig und leistungsfähig. Nur die Grossstaaten mit ihren grossen Entfernungen und der streng centralen Leitung waren im stande und dazu gezwungen, den Aufwand für den Zweck, dass die Regierung schnell über die Vorkommnisse von politischer oder militärischer Bedeutung unterrichtet werde, auf sich zu nehmen. Demgemäss darf man den Zeitpunkt, wann dieser Uebergang erfolgt ist, nicht zu früh ansetzen. Die Techniker überbieten sich in einer blühenden Schilderung des trefflichen Zustandes der Strassen Salomos oder der Semiramis. Aber wer sich den heutigen Zustand des Strassenwesens in Gebieten mit ähnlich primitiver Wirtschaftsverfassung, wer sich die Strassen des Jahres 1902 nach Christus, z. B. in Korea, China, Russland, Ungarn, Texas vor Augen hält, wird von denjenigen des Jahres 1902 vor Christus eine zutreffendere Anschauung erhalten. In den dünnbevölkerten Gebieten ziehen die Strassen heute noch wie vor Jahrtausenden meist in langen Geraden über Berg und Thal; es fehlt an jeder Befestigung der Fahrbahn sowie an Gräben, die Strassen sind sehr breit (»extensiver« Betrieb), um bei schlechtem Wetter das Umgehen ausgefahrener Stellen zu ermöglichen; über Bäche werden Baumstämme gelegt, Gräben und Löcher werden durch Reisig (später Faschinen) ausgefüllt. Zu einer vollkommeneren Konstruktion fehlte es im Altertum und Mittelalter in der Regel an den drei ersten Voraussetzungen, nämlich an Kapital, an der dirigierenden und konstruierenden Arbeitskraft und am Konsum, (d. h. an einer dichten Bevölkerung und an dem alimentierenden Waren- und Transportverkehr, an einer kapitalkräftigen Centralgewalt und nicht zuletzt an geschickten Ingenieuren).

Endlich müssen wir, wie in technischer, so auch in geschichtlicher Hinsicht, Bau-

konstruktion und Verkehrsnetz auseinanderhalten. In Frankreich wurde schon 1556 eine in der Mitte gepflasterte Strasse von Paris nach Orleans gebaut, aber es dauerte noch zwei Jahrhunderte, bis ein Strassennetz vorhanden war. Aehnlich wird man für die geschichtlich ersten Strassenbauer, nämlich für die grossen Weltreiche des Orients, annehmen können, dass sie vom 9. Jahrhundert vor Christus an anfingen, die militärisch wichtigsten Strecken mit einem fortlaufend festen Untergrund zu versehen. Die ersten, von denen wir eine beglaubigte Nachricht über die Anlegung eines systematischen Strassennetzes erhalten, sind die Perserkönige Cyrus und Darius. Umgekehrt konnte in Griechenland mit seinen kleinen und dazu stets in Fehde lebenden Staatsgebilden von einem Strassennetz nie die Rede sein; wohl hatte z. B. Athen und sein Stadtbezirk gute Wege, aber nicht das flache Land.

Die Römer erlernten die Bautechnik im 3. Jahrhundert vor Christus und entwickelten den Strassenbau im Laufe der folgenden fünf Jahrhunderte zu einer mustergiltigen Höhe; in der Grossartigkeit der ineinandergreifenden systematischen Anlage, in der kostspieligen Horizontalität und Gefällsnivellierung sowie in dem geradlinigen Bau bietet das römische Strassennetz eine hübsche Parallele mit der modernen Eisenbahn.

Allerdings darf man dabei nicht übersehen, dass der Frachtenverkehr, wie z. B. die Strassen in Pompeji gleichsam photographisch vor Augen führen, grösstenteils noch durch Lasttiere besorgt wurde; die Benutzung von Karren, wie man sie als selbstverständlich voraussetzt, bildete noch nicht die Regel. —

Im Mittelalter stand die Strassenbautechnik, so reich auch der Hochbau (Klöster, Dome, Paläste, Brückenbau) sich entfaltete, weit hinter derjenigen des Altertums zurück. Wohl lagen in Italien, Spanien, dem südlichen Frankreich die römischen Musteranlagen für eine feste, wohlgepflegte Strasse offen da; aber für den Strassenbau brach trotzdem die »Renaissance« viel später an als für den Hochbau und für alle anderen Künste. Besonders auffallend erscheint das Verhältnis zu dem Brückenbau, der allerdings früher Zimmermannsarbeit war; zweckmässig konstruierte Holzbrücken, welche den heutigen an Schönheit nichts nachgeben, wurden schon im 15. Jahrhundert gebaut, die Kunststrasse dagegen ist eine Errungenschaft erst des 19. Jahrhunderts. So beschränkte sich, was bis in das 18. Jahrhundert herein für die Strassenverbesserung geschehen ist, fast ausschliesslich (auf Brückenbauten und) auf Pflasterung der Städte.

Nur langsam, im Laufe vieler Jahrhunderte, erlernte man die verschiedenen Techniken der Römer wieder. Man kann die einzelnen Fortschritte heute noch verfolgen: Der erste besteht in den Versuchen mit dem Brückenbau, welche zwar schon unter Karl dem Grossen beginnen, aber erst im 13. Jahrhundert allmählich zur Ausführung gelangen; noch um das Jahr 1200 hatte die Hauptverkehrsader des damaligen deutschen Reiches, der Rhein, von Konstanz abwärts bis zum Meer, keine einzige Brücke. Mitte des 16. Jahrhunderts gelangt der Bau steinerner Brücken (Regensburg, Frankfurt), die Spreng- und Entsumpfungsarbeit, das Ziehen von Strassendohlen — nach dem niederländischen Vorgange — in Aufnahme; man nimmt auf die Herstellung des oft mangelnden Zusammenhanges der Verbindungswege sowie auf eine reichlichere Verzweigung des Strassennetzes Bedacht, während es mit dem Oberbau noch schlimm genug bestellt ist. Nur in der Nähe von Hauptorten bildet der Strassenkörper einen selbständigen erhöhten Damm; gewöhnlich besteht die Fahrbahn — falls solche nicht noch von den Römerzeiten her vorhanden war — lediglich aus der Grasnarbe, wie in den Pussten oder aus der gewöhnlichen Ackerkrume. Noch im 18. Jahrhundert war der Zustand der Heer- und Hauptstrassen nicht besser als der unserer Feldwege. Auch in der Ebene waren die Strassen fast durchweg nichts anderes als breite Saumpfade, die jedes Jahr neu ausgetreten und ausgefahren werden mussten; sie bestanden aus nackter Erde und waren nur im Sommer bei schönem Wetter passierbar (s. d. Schilderungen in »Veredarius« S. 101—103).

Zuerst in Flandern und Brabant, wo einige der alten Römerstrassen einigermassen in Stand erhalten wurden — »Brunhildestrassen« —, wo auch die Kunst des Baus von Kanälen zuerst aufkam, dann in Italien und Frankreich werden kürzere Strecken mit Steinen fundamentiert. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts (Colbert), kommt es allgemeiner in Uebung, dass man nach dem Muster der Hauptstrassen der Handels- und Residenzstädte dem bisherigen Feld- und Karrenweg einen widerstandsfähigeren Unterbau, die »Chaussierung« giebt; sie wird angeordnet zuerst in der französischen Instruktion von 1705 und 1718, dann in den nach ihrem Vorgange entworfenen deutschen »Strassenbauinformationen«, so 1720 in Hessen, 1733 in Baden, 1737 für den Schwäbischen Kreis, 1787 für Preussen.

Es wurden auch von da ab Aufwendungen für die Strassenkorrektionen gemacht, die für jene Zeiten beträchtlich er-

schienen. Dessen ungeachtet aber befanden sich die Strassen noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch in einem Zustande der Verwahrlosung, den wir heute nur verstehen, wenn wir uns daran erinnern, dass noch zu unserer Grossväter Zeiten der Wegebau, da die Regierung hierfür keine Mittel hatte, und sich deshalb an die Zwangsfron (corvées) hielt, nicht eine Hebung des Volkswohlstandes, sondern eine verhasste Belastung des Landvolkes bedeutete. Mit den grossen Verkehrsmittelpunkten, die den Hauptvorteil von einem geordneten Strassenwesen zogen, waren die einzelnen Territorien durch keinerlei Interessengemeinsamkeit verbunden. Gute Strassen zögen, meinte man, höchstenfalls die gefürchteten Truppendurchzüge an; noch bis ins 19. Jahrhundert herein sah man in manchen Gegenden den Bau einer Strasse als ein Danaergeschenk an; die Unpassierbarkeit der Wege galt als ein Schutz gegen ungebetene Gäste.

Wohl war im 16. Jahrhundert allmählich das Frachtfuhrwerk in die Höhe gekommen; aber diesem Verkehr die Wege zu ebnen, hiess nur die »grossen Hansen«, die durchziehenden Grosskaufleute fördern, und dazu hatte niemand Lust. Der Warenversand erfolgte bis zum Aufkommen der verbesserten, mit geringen Steigungen versehenen Chausseen meist auf Karren, die mit 6—8 Pferden hintereinander bespannt waren. Auf das Pferd, das auf den heutigen Strassen 40 und mehr Centner zieht, rechnete man höchstens die Hälfte. Für Reisen war, wie heute noch z. B. in China, das Reiten bequemer, weniger kostspielig und auch weniger zeitraubend als das Fahren auf den meist grundlosen Wegen. So bereitete der Zustand der Strassen allerorts so viele Schwierigkeiten und Fährlichkeiten, dass auch eine kleine Reise von kaum 100 km eine Epoche des Lebens bedeutete. Die erbärmliche Unterhaltung der Wegkörper bildet ein wesentliches Kapitel in der Kulturgeschichte noch des 18. Jahrhunderts und hat eine reiche Litteratur hervorgerufen; lebendige Schilderungen der damaligen Zustände finden sich z. B. bei Büsch (im Neuen deutschen Museum v. April 1791, 4. T., S. 316) und Salzmann (Karl von Karlsberg oder »das menschliche Elend« 1784—1787); ferner bei W. Menzel (Geschichte der Deutschen, II. Bd.); G. Freytag, Perrot (Wiss. Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1868, S. 27—56); Geistbeck (Der Weltverkehr, S. 86); »Deutsche Kulturgeschichte«, Hannover 1878, S. 169; Götz, (Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888, S. 548—550, 721, 724—726); J. Wolff (Sozialismus, 1892, S. 498—505) u. a.

Stand es auch damit in Deutschland, dessen politische Zerrissenheit jeden planmässigen Wegebau hinderte, am schlimmsten, so waren doch auch in England, trotz seines industriellen Voranschreitens, und selbst in Frankreich noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht einmal die Hauptstrassen in einem leidlichen Zustande. Von Calais z. B. war die Reise nach Paris wegen der Sümpfe und Löcher, welche die Strasse oft unfahrbar machten, ein riskantes Unterfangen. In gleichem Zustande präsentierte sich — nach den lebenstreuen Schilderungen Walter Scotts und Arth. Youngs, ferner von Hyde, The Royal Mail, S. 1—13; und Francis, »History of Railways« — Englands Strassenwesen. Letzterer erzählt: »Obwohl der Reichtum und die Bedeutung der Städte Manchester und Liverpool enorm zugenommen hatten, war um das Jahr 1824 die Strassenverbindung zwischen beiden Plätzen in keiner Weise verbessert; die Kanalgesellschaften erfreuten sich eines vollständigen Monopols; infolge der mangelhaften Güterbeförderung waren mitunter ganze Fabriken aus Mangel an Rohmaterial zum Stillstand gezwungen.«

In Frankreich bekam der Strassenbau durch Napoleon I. (Simplon, Mont-Cenis) einen kräftigen Anstoss. Ungemein einschneidender aber erwiesen sich drei friedliche Neuerungen: das Macadamisieren, die Organisation der Schnellpost und der Schienenweg.

Wie man nämlich auf einem festen Unterbau durch eine Kiesschicht eine feste und glatte Oberfläche herstellen könne, die den Reibungswiderstand wesentlich vermindert und die Leistungsfähigkeit der Zugkraft erhöht, das lehrten schon die römischen Militärstrassen. Die Kunst, einen festen Wegkörper aus klein zerschlagenen Steinen ohne einen aus grösseren Stücken bestehenden Unterbau zu errichten, hatte Trésagnet schon 1775 mit dem Packlagenbau für Frankreich gezeigt. Die Herstellung einer festen Kiesdecke aber kam erst auf Grund der Veröffentlichungen Mac Adams im Jahre 1820 in weiteren Kreisen zur Aufnahme. Die neue Chaussierungsmethode weckte neuen Bedarf und kam neuerwachendem Bedarf entgegen.

Dabei muss man, weil dies für die richtige Erfassung der neuzeitlichen Entwickelung von Belang ist, im Auge behalten, dass beim Aufkommen der Eisenbahn der Brief-, Reise- und Warenverkehr nur für die oberen Gesellschafts- und Güterklassen vorhanden war. Das Reisen, der Brief- und Zeitungsverkehr war ein kostspieliger Luxus, und Luxusartikel waren es, die allein für den Fernversand in Betracht kamen. Bei diesem kleinen Bedarf war auch das Wegenetz noch klein. Beim Aufkommen der Eisenbahnen hatte das Königreich Preussen kaum 3500 km chaussierte Wege, und davon

entfielen auf Ost- und Westpreussen kaum 100 km. Wie F. L. Philippson (»Handel und Verkehr« 1899, S. 19) erzählt, erfolgte noch zu Anfang der fünfziger Jahre der Transport von Dampfkesseln von Aachen nach Warschau durch Gefährte mit 24 Pferden Vorspann und erforderte die Reise von Posen nach dem 25 km entfernten Gnesen volle 11 Stunden, wobei man in dem stickigen Raum des Postkastens einen Vorgeschmack von den Qualen einer tropischen Seefahrt im engsten Kajütenraum erhielt. Neuer Bedarf wurde zuerst durch die Postorganisation geweckt. Im Jahre 1824 nämlich hatte der preussische Generalpostmeister Nagler die englischen Schnellposten auf deutschen Boden verpflanzt, welche die bisherige Reisedauer von Berlin nach Magdeburg von 2½ Tagen auf 15 Stunden abkürzten. Damit glaubte man den höchst erreichbaren Grad der Geschwindigkeit erreicht zu haben. Heute legt man die Strecke in 2½ Stunden zurück — ein deutlicher Massstab für die Distanz, welche die neue Kulturepoche von der früheren trennt. Noch vor zwei Jahrhunderten brauchten die Lastwagen von Halle nach Leipzig auf der nur 30 km langen Handelsstrasse 3—4 Tage, weil laut einer im Original vorhandenen Beschwerdeschrift »die Frachtgüter bald über Steine und Felsblöcke hinweggehoben, bald Pferd und Wagen aus dem 3—4 Fuss tiefen Schlamm herausgearbeitet werden mussten«. Aber auch noch 1836 klagte eine Denkschrift z. B. aus Westfalen, dass man täglich lange Züge von Pferden sehe, von denen jedes drei Scheffel Kohlen auf dem Rücken trage und nur 25—30 km im Tag zurücklege.

Eine radikale Umwälzung im »Konsum« und in dessen Befriedigung erbrachte das Aufkommen des Schienenwegs in Verbindung mit dem neuen Kraftmotor. Was aber diese Umwälzung bedeutete, wird einem erst klar, wenn man sieht, welche Distanz zwischen den primitiven Erdstrassen (wie sie noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts an allen Orten vorhanden waren, wo noch die Naturalwirtschaft vorherrschte), und einer modernen Strasse liegt. Der Bewegungswiderstand im Verhältnis zur Last beträgt auf der einen 14, auf der anderen nur 2% der Last. Auf einer guten Kunststrasse also kann ein Pferd eine siebenmal grössere Ladung übernehmen oder — da der Widerstand mit der Betriebsgeschwindigkeit wächst — eine siebenmal höhere Geschwindigkeit erreichen als auf einem Erdweg. Eine Zunahme des Widerstands und Abnahme der Nutzwirkung tritt ausserdem 1. mit dem wachsenden Steigungsverhältnis des Widerstands — da das Tier ausser dem Fuhrwerk noch seine eigene Last hinaufbringen muss, (beim Maultiertransport kommt das Längenprofil kaum in Betracht) — und 2. mit jeder Krümmung ein, da dadurch die Reibung vermehrt, die Zugkraft gehemmt wird. Je mehr also die Bahn gerade und wagerecht verläuft, um so voller kommt die Zugkraft zur Geltung. Die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs und des Betriebs hängt 1. von der Linienführung oder der Anlage und Richtung der Linie, 2. von der Herstellung des Wegkörpers, 3. von der Ausstattung der Strasse (z. B. mit Entwässerungsanlagen, Orientierungszeichen, Baumpflanzung, Beleuchtung, Sicherheit gegen Ueberfall und widrige Witterung) ab. Vor allem erfordert eine Kunststrasse als Hauptbedingung eine ununterbrochene Unterhaltung der Fahrbahn, die nur bei einer straff centralisierten Regierung möglich ist. Eine nicht sorgfältig unterhaltene Kunststrasse ist schlechter als ein blosser Erdweg; die Beispiele sind nicht selten, wo kunstgerecht angelegte Strassen, welche z. B. infolge langer Kriegsjahre vernachlässigt wurden, gänzlich unbrauchbar geworden sind.

All diesen technischen Anforderungen konnte man allgemeiner erst gerecht werden, als mit dem Eisenbahnbau auch in den Strassenbau ein grösserer Zug kam. Von da ab begann man planmässig die Strassen, ungeachtet des Widerspruchs der Grundeigentümer und trotz des Mangels eines Expropriationsgesetzes, gerade zu leiten, die vielen Furten durch Brücken zu ersetzen und das Gefäll, das bei vielen Hauptstrassen 15—20% betrug, vermittelst Herstellung von Einschnitten, durch Abgraben und Aufschütten auszugleichen und zu vermindern. Eigentliche Strassenkorrektionen, d. h. eine kunstgerechte Umgehung der alten, in Süddeutschland gewöhnlich auf keltischen Ursprung zurückreichenden Steigen waren im 18. Jahrhundert noch nicht vorgekommen.

Infolge der grösseren Kapitalaufwendung auf den Unterbau gelangte man allmählich zu einer besseren Erkenntnis von dem Werte einer genauen Durcharbeitung der Anlage, der Trace der Strasse, ihres Anschmiegens an das Terrain, ihrer Geradlinigkeit, Nivellierung und Horizontalität.

2. Wechselwirkung zwischen Volkswirtschaft und Wegewesen. Die Strasse und die damit gegebene Erleichterung der Ueberbringung von Nachrichten sowie des Güter- und Personentransports dient, wie wir gesehen haben, zunächst den Zwecken der Kriegsführung und Staatsverwaltung. Die geschichtlich zuerst nachzuweisenden Strassen sind »Heerstrassen«, erbaut z. B. von Cyrus und Darius, dann von den römischen Kaisern, zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Russland und von Napoleon I. (Erst in den jüngsten Tagen machen die Eroberer eines freiheitliebenden Landes, die Engländer in Transvaal wie die Ameri-

kaner auf den Philippinen, die Erfahrung, dass das Land erst in dem Verhältnis dem Eroberer gehört, in dem der Bau des »Limes«, d. h. der mit Forts besetzten Heerstrasse, voranschreitet. Nicht die Kanonen allein können pacifizieren, sondern mit ihnen der Wegebau. Allerdings zieht auf dieser Strasse zugleich mit dem Kriegsmann immer auch der Kaufmann mit ein.)

In zweiter Linie ist die Strasse das wichtigste Kultivationsmittel. Zur Erschliessung, d. h. planmässigen Bebauung und Besiedelung »jungfräulicher« Gebiete, z. B. Ostafrikas oder Centralasiens, dient, neben dem Pflug, hauptsächlich die fahrbare Strasse, durch welche die Sklaventräger entbehrlich und deren Kräfte für die Produktion frei gemacht werden. Rhodesia z. B. verdankt sein rasches Emporblühen diesem System: erst der Fahrweg zu der Hauptstrasse, dann das Wohnhaus und nun erst die Farm. Die eiligen Amerikaner griffen allerdings gleich zur Eisenbahn. Wie Hesse-Wartegg von den Präriestaaten erzählt, eilt dort die Eisenbahn sogar »der Bevölkerung voran und ebnet ihr den Boden, ja es sind die Eisenbahngesellschaften selbst, welche heute die geeignetsten Plätze für zu gründende Ansiedelungen auswählen und sich an der Gründung direkt beteiligen. Die ganze Entstehung der Präriestaaten gleicht der Invasion einer grossen Kulturarmee. Die Operationsbasis bildeten der Mississippi und Missouri, die Feldherrn waren die grossen Kapitalisten des Ostens, die Strategen bildeten die Eisenbahngesellschaften, die Plänkler und Eclaireurs waren die Einwanderungs- und Landagenten, und die Armee selbst waren die Hunderttausende, ja Millionen deutscher Emigranten.«

In dritter Linie erhöht eine Strasse die Versandfähigkeit der Erzeugnisse. Dieselbe bemisst sich nach dem Verhältnis der Versandkosten zu dem Verkaufspreis. Ist nur ein Transport mittelst (Sklaven-) Träger möglich, so sind geringwertige Massengüter überhaupt nicht versendbar, weil bei dieser Transportart der Tonnenkilometer auf 2½ Mark zu stehen kommt. Die Versandfähigkeit steigt im gleichen Schritt, wie die Anwendung von Zugkraft erleichtert wird. Auf einer guten Schotterstrasse übernimmt ein Pferd hundertmal mehr, 40 Centner gegen 40—50 Pfund, und kommt der Tonnenkilometer nur auf 14—20 Pfennig zu stehen (Preuss. Jb. 1897, S. 384). Der Absatzradius vergrössert sich im Quadrat der Herabsetzung der Kilometertonnenfracht: sie beträgt bei der Eisenbahn nur 2½ Pfennig für Massengüter, demgemäss können solche auch hundertmal weiter versandt werden als aus jenen Produktionsgebieten, die nur Indianerpfade aufweisen. Dazu kommt, dass bei der primitiven Transportgelegenheit sich nur einmal im Jahre die Möglichkeit bietet, die Ware auf dem Jahrmarkt an den Mann zu bringen, bei der anderen dagegen ein ständiger Markt, die Kontinuität der Beziehungen gesichert ist.

Den wechselseitigen Einfluss der Entwickelung des Wegewesens und der Volkswirtschaft können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen:

»Der wirtschaftliche Dienst einer Einzelstrasse besteht zunächst in der direkten Ersparnis von Zeit und Kraft, der volkswirtschaftliche zunächst in der Abkürzung der zeitlichen und räumlichen Entfernungen, in der Erhöhung der Transportfähigkeit, in der Erbreiterung des Versand- und Absatzrayons.«

»Volkswirtschaftliche Bedeutung kommt vor dem Aufkommen der Eisenbahnen keinem Wege an sich und absolut zu; sie hängt vielmehr von dem jeweiligen Stande der Produktion und Cirkulation, von der Ausbildung von Handel und Gewerbe, deren Einrichtungen und Organisation ab. Volkswirtschaftliche Bedeutung konnte demnach vor dem 19. Jahrhundert das Wegewesen in demjenigen Bezirke oder Lande noch nicht erlangen oder erlangt haben, in dem es eine arbeitsteilige Produktion und einen Durchgangsverkehr noch nicht gab.«

»Die geschichtliche Entwickelung der Bedeutung des Wegewesens für ein Land, die Frequenz und Organisation der Wege ist durch die Kurvenlinie, nach welcher sich das Volk über die rein bäuerliche, lokal beschränkte Produktion erhebt, sowie durch das Mass vorgezeichnet, in welchem die Industrie für den Weltmarkt arbeitet und in welchem die Städte als die Mittelpunkte des industriellen Lebens hervortreten.«

»Bis zum Aufkommen der Eisenbahn fällt die geschichtliche Entwickelung des Strassenwesens zusammen mit derjenigen der Volkswirtschaft und der Staatsverwaltung. Die Länge und Diagonalrichtung, die »continuità« der Hauptstrasse, der Anschluss der Verkehrsbeziehungen ist gleichbedeutend mit dem Fortschritte der Gesellschaft von der hauswirtschaftlichen, bezirks- oder korporationsweisen Absonderung, Isolierung, Lokalisierung zu einem politischen und volkswirtschaftlichen Zusammenschluss, zur Geldwirtschaft, zu der extensiven, über den Bezirk hinausgreifenden und zu der intensiven Steigerung der Arbeitsteilung.«

»Im gleichen Masse, in welchem sich ein Gewirre der verschiedenst gestalteten Zonengruppen der Produktion (nach der Thünenschen Formel) kompliziert, erlangen allmählich, der Zahl nach, immer mehr Strassen eine volkswirtschaftliche Bedeutung. Zugleich vervollkommnet sich, gemäss der vorgezeichneten Stufenfolge, die Ausdehnung

der Verkehrsbeziehungen eines Bezirks oder eines Landes in die Länge und Breite, die Einheitlichkeit der Anlage, die Qualität der Durchgangs- und Seitenstrassen sowie die Gliederung des sie unter einander verbindenden Systems.«

»Damit kommt allmählich ein sich immer mehr verästelndes Strassennetz auf, das an sich auch eine selbständige Rückwirkung auf den Volkshaushalt ausüben könnte. Thatsächlich jedoch hat das Wegewesen diese Rückwirkung erst mit dem Aufkommen des Dampfbetriebes ausgeübt. Vorher ist es im Verhältnis zu der arbeitsteiligen Produktion und gegenüber ihrem Fortschreiten mehr der empfangende, von da ab der dirigierende Teil. Die Entwickelung ist nicht mehr stetig und allmählich, deshalb aber nicht naturwidrig, vielmehr wird sie durch das neue Ferment nur ungemein beschleunigt. Durch die stürmische Gärung wird der Organismus nicht zerstört, sondern ungemein lebenskräftiger und fruchtbarer gestaltet, »neues Leben blüht aus den Ruinen.« — Diese Thesen mögen durch folgendes näher erläutert werden:

Welche Summe die einzelnen durch die neuere Chaussierung erzielten Ersparnisse darstellen, hat schon 1780 ein französischer Abbé zu berechnen gesucht; man kann dies durch Berechnung des Minderaufwands für die beförderten Kilometertonnen oder der Mehrleistung der Zugtiere. Auf dem einen oder anderen Wege gelangt man z. B. für das Deutsche Reich zu 500—1000 Millionen Mark per annum, gleich den Zinsen eines Kapitals, das viermal grösser ist, als das Anlagekapital der Strassen darstellt. Umgekehrt schlägt ein amerikanischer Nationalökonom die jährliche Mindereinnahme, welche die amerikanischen Farmer infolge des rückständigen Strassenwesens erleiden, für das Jahr auf 2500 und demzufolge den Entgang an Kapitalwert des gesamten Farmlandes auf 50000 Millionen Mark an. Derartige Berechnungen haben keinen anderen Wert, als dass sie für die allgemeine Produktivität des Strassenwesens eine greifbare Ziffer vor Augen führen. Denn bei jeder Kommunikationsvervollkommnung ist wichtiger als die direkte Ersparnis der indirekte Nutzen, welcher in der Umwandlung der Preisgestaltung, in der Hebung der Werte und der Herstellung einer organischen Einheit und Gesamtkraft besteht.

Auf die Umwandelung des Preisniveaus wies z. B. Porter (»Progress of the Nation«) auf Grund der Beobachtung hin, dass es z. B. in der Grafschaft Sussex sich wegen der Unwegsamkeit der Strassen bis zum Aufkommen der Eisenbahnen nicht lohnte, Fleisch oder Getreide nach London zu senden; deshalb war der Preis in Sussex konstant niedrig, in der Nähe von London konstant hoch. Mit der Vervollkommnung der Zufahrt trat ein Ausgleich ein. Zugleich aber kommt in die herkömmlich überbrachten bisher stabilen Absatz- und Preisverhältnisse durch die auswärtige Konkurrenz ein fortwährendes Schwanken, die wechselnde Konjunktur hinein. Daher verlangten schon Ende des 17. Jahrhunderts die London zunächst liegenden Grafschaften, wie A. Smith erzählt, allen Ernstes die Zerstörung neugebauter Landstrassen, weil sie die konkurrierende Zufuhr aus den entfernter liegenden Bezirken und demzufolge einen Druck auf die Kornpreise und Liegenschaftswerte zu stande gebracht hätten. Eine rapide Preisausgleichung trat mit der neuesten Konkurrenz des Wasserweges ein, der 250 mal billiger ist als die Achsfracht. Von da ab richtete sich für sämtliche Stapelartikel, namentlich für Getreide, die Höhe der Preise nicht mehr, wie früher, nach den einheimischen oder »nationalen« Produktions- und Konkurrenzverhältnissen, sondern nach der Entfernung von den Hafenplätzen, wie Hamburg, Mannheim u. s. w.

Damit erhält die organische Umgestaltung einen kräftigen Anstoss. Schon frühzeitig lässt sich in dieser Beziehung (auf die organische Umgestaltung) verfolgen, wie die Mittelpunkte der politischen Macht oder des Weltverkehrs, namentlich die Hafenplätze dahin streben, dass ferner liegende Produktionsbezirke möglichst rasch und leicht erreicht werden können; so erweitern sich die ursprünglich isolierten Verkehrskomplexe und schliessen sich dann allmählich immer näher zusammen. Für den Bezirk, der noch nicht mit Strassen versehen ist, ist die Naturalwirtschaft selbstverständlich, weil ein ständiger Rapport ein Ding der Unmöglichkeit ist; wird dieser Rapport durch Erbauung von Strassen erleichtert, so erwächst allmählich ein regelmässiger Austausch auf weitere Ferne und ein Produzieren für diesen Austausch oder für den Markt; die internationale Handelsbilanz wird nach Inhalt, Umfang und Bedeutung total umgestaltet.

Mit dieser Entwickelung sind sodann einige weitere Momente gegeben, die der Natur der Strasse eigen sind. So tritt zunächst ihre centralistische Natur hervor: sie erfordert eine einheitliche Anlage und eine systematische Disposition des Netzes; eine Durchgangsstrasse ist überhaupt nicht möglich, solange sich nicht, wie es z. B. in Altgriechenland der Fall war, die Kleinen unterordnen und dadurch die Mittel zu einem solchen Bau zusammenbringen; sie verstärkt aber, sobald sie geschaffen, die Koncentration des Kapitals und der politischen

Macht. Die Strasse ist der Pionier, Träger und Herold der Centralisierung der wirtschaftlichen Interessen und der politischen Macht. Von den neueren Staaten war Frankreich derjenige, welcher als der erste die Centralisation der Verwaltung durchgeführt, dies aber auch in der einheitlichen Gliederung des Strassenwesens zum Ausdruck gebracht hat. Diese Koncentration wächst, je mehr der Fortschritt der Technik höhere Anforderungen stellt. Je intensiver ferner die Beförderung sich gestaltet, je mehr sie »im grossen« betrieben wird, um so seltener sind die Zugangsstellen für die kleineren Bezirke und Produktionsstätten, um so leichter wird es den grösseren Centren, über die kleineren hinauszuwachsen, um so dringender legt sich den kleineren das Bedürfnis nahe, sich den grösseren anzuschliessen. Diese Koncentration wirkt als Störenfried für zahlreiche kleine Interessen, Existenzen und Produktionsstätten und erzeugt schlimme Uebergangsleiden, für die sich allerdings später — vermittelst der Hebung der Gesamtkraft — ein Ausgleich, wenn auch nicht immer für die zunächst Betroffenen ergiebt (vgl. G. Cohn, Nationalökonomie des Handels, 1896, S. 777 u. 787).

Ferner dient jede Vervollkommnung der Transportmittel zur Stärkung der Spekulation; ein Segel z. B. vervierfacht die Kraft des Fahrenden, er muss aber dabei sofort »spekulieren«, wie er den Wind abfängt. Die Spitze dieser Entwickelung ist das Aussinnen der vorteilhaftesten Ueberseelinien.

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung dieser Centralisierung voll zu würdigen, muss man sich die eines zwei Meere miteinander verbindenden Seewegs, wie z. B. des Suezkanals, vergegenwärtigen, oder vor Augen halten, wie das Weltmeer selbst, früher eine die Völker scheidende Mauer, »zu einer Hochstrasse des Weltverkehrs, zu einem neuen Felde des allgemeinen Wettbewerbs und zu einer künftigen Wahlstatt aufgerückt ist«. Die »Neuzeit« wird damit eingeleitet, dass durch die Entdeckung des Seewegs nach Indien das kleine Portugal auf Kosten Venedigs und mit der Entdeckung Amerikas Holland und England auf Kosten der Mittelmeer- und Ostsee-Häfen in die Höhe kommen. Eine noch mächtigere Umwälzung hat die Ausdehnung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien hervorgerufen. Deutlich gelangte hierdurch die Wechselwirkung zur Geltung, die zwischen der Neubildung von Verkehrswegen und der von Verkehrsmittelpunkten besteht: naturgemäss entstehen an den sich kreuzenden Bahnlinien neue Centren des Verkehrs und der Industrie mit mächtiger Anziehungskraft, welche die Bevölkerung des platten Landes an sich saugen.

Die revolutionierende und centralisierende Wirkung der neuen völkerverbindenden Wege erklärt sich aus folgendem:

Damit eine Strasse der Gesamtwirtschaft zu gute komme, muss sie mit dem Gesamtverkehre verbunden, ein Gesamtverkehr selbst vorhanden sein. Die erstere Voraussetzung, die »Verbindung«, begreift eine planmässige Organisation und ein systematisches Ineinandergreifen der Wege in sich. Nur genügt das Vorhandensein eines Strassennetzes noch nicht. Frankreich z. B. hatte Mitte des 16. Jahrhunderts schon einige Tausend km Strassen; aber ihr volkswirtschaftlicher Dienst war ebenso durch den damaligen gegenseitigen Abschluss der Gemeinden und Provinzen, durch die Erschwerungen des Handels und die Gebundenheit des gesamten Erwerbslebens als durch den verwahrlosten Zustand der Strassen gelähmt; von den vielen Tausend damaliger Strassen kam höchstens den Verbindungswegen in der Nähe der Hafen-, Mess- und Industrieplätze eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Nur die letzteren, die Knoten-, Eck- und Endpunkte des Transithandels, waren Stätten hervorragender Handels- und Gewerbethätigkeit; den abseits liegenden Orten mangelte es schon an den transportfähigen Produkten, für welche die Kommunikationswege von Wert gewesen wären.

Diese Beobachtung bringt uns dem anderen oben erwähnten Erfordernisse eines weiteren Interessentenkreises näher; die Wege in der Zeit der sogenannten »Naturalwirtschaft« waren wie unsere heutigen Feld- und Holzabfuhrwege nicht Verkehrs-, sondern blosse Produktionswege und hatten höchstens den Zweck, die Bezirksstadt und die Landorte miteinander zu verbinden; als Kommunikationswege sind sie lediglich »Heerstrassen« oder »Handelszüge«.

Allmählich kommen einige Momente auf, welche diesen Specialdienst für das Allgemeine erweitern; es sind dies die Momente, welche manche Staatswirtschaftslehrer fälschlicherweise mit dem Namen »Arbeitsteilung«, »arbeitsteilige Produktion« glauben erschöpfend bezeichnen zu können. Auf der Stufe der »Naturalwirtschaft« bilden die um eine Stadt herumliegenden Ortschaften eine Produktionszone für sich mit naturgemässer Gebundenheit und rein örtlicher Begrenzung; zwischen den Hafenplätzen zwar und einzelnen »Inseln« hervorragender Handels- und Gewerbsthätigkeit giebt es Kommunikationswege; aber die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere die Produktion des platten Landes ist nicht zusammengeschlossen. Es fehlt an der dem Begriff und Wesen einer Volkswirtschaft entsprechenden Idee der Staatseinheit und an der Hauptwirkung, welche darin besteht, dass eine Ausgleichung der Lieferungs- und Be-

zugsmöglichkeit sowie eine organisch ineinandergreifende Cirkulation und Umwandlung von Geld, Ware und Kapital nicht nur in einer Grossstadt und nicht etwa nur entlang einer Weltstrasse, sondern innerhalb der politisch zusammengehaltenen Vielheit von Gemeinden, also auch auf dem platten Lande stattfindet. Dieser Prozess vollzieht sich a) in der Richtung der Ausgleichung des erzeugten Quantums, von Ueberfluss und Mangel und der allmählichen Ausdehnung des Rayons der Transportfähigkeit, zuerst bezüglich der Luxuswaren, später auch bezüglich der Rohprodukte; b) im Wege der nivellierenden Einwirkung auf Preis und Einkommen; jede Ware kann zu annähernd gleichen Preisen allerorts und jederzeit bezogen und geliefert werden.

Befördert wird dieser Ausgleichungsprozess eben durch das Strassenwesen, dessen Bedeutung dann auf der anderen Seite infolge der geschilderten Nivellierung gesteigert wird. Man erkannte dies Mitte vorigen Jahrhunderts schon ziemlich klar; schon Ph. P. Guden, Polizei der Industrie, 1768, S. 219 gebraucht z. B. ein an Thünens Wirtschaftszone erinnerndes Bild mit den Worten: »Man setze eine Stadt wie Paris oder Nürnberg auf eine andere Stelle, also, dass sie nur aus einer Gasse besteht; man ziehe diese Gasse im ganzen Reiche oder im fränkischen Kreise im Zirkel herum und bebaue das innerhalb dieses Kreises gelegene Land etc.«

Von den Hauptmarktorten ausgehend breitet sich die Ausgleichung und wechselseitige Abhängigkeit allmählich über grössere Bezirke (und im Laufe der Jahrhunderte über sämtliche Kulturstaaten und deren Gesamtwirtschaft) aus. Zuerst ist es die einzelne abgelegene Gemeinde, dann der Bezirk, schliesslich ein ganzer Landstrich, welche »erschlossen« werden, und zwar zuerst nur dem spekulativen Handel, dann für die bessere Verwertung und das gleichzeitige Fortschreiten im Anbau der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, schliesslich für die Fortschritte der kapitalistischen Produktion. Wann und wo diese Erbreiterung sich vollzieht, dort kommt in das Wegewesen auch ein System.

Als Beispiel hierfür mag die volkswirtschaftliche Entwickelung Deutschlands dienen. Hier übte — nach meiner Ansicht — in den grösseren Städten der Ausfuhrhandel schon im 14. Jahrh. eine viel namhaftere Rückwirkung aus, als man gemeiniglich annimmt. Denn die Blüte der mittelalterlichen Städte beruhte nur zum Teil auf der kleingewerblichen Gebundenheit; die andere ebenbürtige Grundlage war der freie Export und die Exportindustrie, welche in jener Zeit allerdings nur in hausindustrieller Form möglich war. Das Emporkommen und die Grösse von Augsburg, Nürnberg, Ulm beruhte wie der Reichtum Barcelonas, Venedigs, von Florenz, Pisa und Gent nicht auf dem ehrsamen Handwerk, sondern auf dem hausindustriellen Manufakturbetrieb, auf der in Tausenden von Haushaltungen betriebenen Leinen- oder Wollenweberei, Metallverarbeitung etc. und ihrer Verbindung mit dem Transithandel. Die in der Umgebung solcher Industriecentren gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe hatten an der Nachbarstadt die Veredlerin der Rohprodukte; dort wurden diese Produkte, welche man sonst, weil unveredelt, »nicht zehn Meilen weit verfahren konnte«, in leicht transportable Manufaktur- oder Stapelwaren umgewandelt, dort wurden auch die auf dem Lande während des Winters überschüssigen Arbeitskräfte lohnend beschäftigt. Um die Industriecentren bildeten sich (hausindustrielle) Industriebezirke, welche sich von der bäuerlichen Wirtschaft und ihrer lokalen Gebundenheit unabhängig stellten. Für sie waren die Wege, welche auf die Messplätze und Messrouten einmündeten, von allgemein wirtschaftlichem Werte.

Sieht man jedoch von diesen »Exportinseln« ab, so dienten die Strassen in Deutschland, bei seiner vorwiegend bäuerlichen Verfassung, bis in das laufende Jahrhundert herein in der Hauptsache der örtlichen Produktion und dem Nachbarschaftsverkehre, den speciellen Zwecken der lokalen Wirtschaftsgenossenschaft oder später dem kleineren in sich abgeschlossenen Kreise der Bezirksinteressenten. Die Nahrungsmittel, die groben Stoffe für Kleidung und Hausrat, der tägliche Bedarf der grossen Masse der Bevölkerung wurden an Ort und Stelle oder in der nächsten Umgebung gewonnen und verbraucht; die Industrie war an den Erzeugungsort der Rohstoffe, der Import an wertvolle Luxuswaren gebunden; eine Ausfuhr von Rohstoffen nach entfernten Absatzgebieten gab es auf dem Landwege nicht (vgl. Sax I S. 89). Erst musste dieser Bann gebrochen werden, dann erst konnten die vorhandenen Wege, wenn ich so sagen darf, den volkswirtschaftlichen Reifegrad erlangen.

So kann man auch an allen anderen Ländern beobachten, wie die Wege in dem gleichen Grade, in welchem allmählich die räumlichen Schranken der Produktion durchbrochen werden, Bedeutung für das Gesamtinteresse und den Rang von Kommunikationswegen erlangen: »Handel schafft Wandel«.

Ein beschleunigtes Tempo nahm dieser Prozess Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem Aufkommen der neueren Baumethode und der zeitlich damit zusammentreffenden Umwandlung der gesamten Lebensverhält-

nisse an; im gleichen Schritte mit dem Eindringen dieser Umwandlung der Bedürfnisse und der Produktion und mit der Ausbreitung der Chaussierungstechnik werden die Artikel des Massenkonsums, zuerst das Getreide, versandfähiger und erweitert sich die Grenze des Marktbezirks, zuerst über den Bezirk, dann über die Provinz, schliesslich über den Staat hinaus. Bevor die Eisenbahnen kamen, wurden alle Einkäufe in der Bezirksstadt gemacht und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse dort verkauft; sie war für einen Wirtschaftsverband im Umkreise von 60—80 km der naturgemäss gegebene Mittelpunkt, der einzige Bezugs- und Verkaufsplatz. Mit dem Ausbau des Wegenetzes wurde dieser wirtschaftliche Zusammenhalt immer mehr gelockert, die »Bezirksordnung« aufgelöst, die benachbarte Residenz- oder Industriestadt gewann immer weiter über ihren Umkreis hinaus verschiedene Kundschaftsbeziehungen, es bildete sich ein neuer Wirtschaftsverband mit etwa 100 km Durchmesser.

Wie schon oben im Art. Transport S. 136 ff. dargelegt worden, erlangt infolge der Ausbreitung des Grossverkehrs das Wegewesen für die gesamte Volkswirtschaft — nicht nur für einzelne Zweige derselben und nicht nur für einzelne Landstriche — Produktivität und eine selbständige Rückwirkung. Die Eisenbahnschiene, der Telegraphendraht, die Dampferlinien überbrücken gleichsam die bisherigen Lücken der Volkswirtschaft. Infolgedessen geben eine gleich starke Veranlassung zum Gebrauch der Strassen wie bisher der Handel auch Gewerbe und Ackerbau sowie die (nach auswärts bestehenden) gesellschaftlichen und familiären Beziehungen. Mit der zunehmenden Benutzung bildet sich für immer mehr Strassen ein allgemein volkswirtschaftliches Bedürfnis, das Allgemeininteresse aus. Schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts führte der statistische Vergleich des Strassennetzes und des Liegenschaftswerts auf den Gedanken einer selbständigen Rückwirkung des Strassenwesens auf die Produktion; Cordier z. B. (Agriculture de la Flandre française S. 53 ff.) fand bei der Vergleichung des Norddepartements Flandern mit dem übrigen Frankreich und bei der Vergleichung der betreffenden einzelnen Arrondissements, ebenso wie Meitzen (I. 652) an der der preussischen Provinzen untereinander, dass die Entwickelung des Ackerbaues, des Handels, der Bevölkerung genau der Länge der Chausseeen und Kanäle entspreche. Die gleiche Rückwirkung aber findet auch auf die übrigen Lebensverhältnisse statt. Die zeitliche und räumliche Trennung der Glieder dieses Gesamtorganismus ist kaum mehr vorhanden; sie sind in ihrer Einwirkung auf das Ganze wie im Hinnehmen der Vorteile und Mittel des Gesamtverbandes nicht mehr gehemmt; die Arbeitsteilung des Landes kann völliger, gleichmässiger durchgebildet und dadurch die wirtschaftliche Energie des Einzelnen wie des ganzen Volkes vervielfacht werden. Durch die neuzeitlichen »Brücken« ist Raum und Zeit, der Produzent und der Konsument, die Produktionsgelegenheit, Nachfrage und Absatzmöglichkeit so zusammengerückt, dass ihre Allgegenwart so wie eine Vermehrung wirkt, und zwar einerseits der Produzenten, Hilfsquellen, Produktionsgelegenheiten und Waren, andererseits der Konsumenten und Absatzkreise in den seitherigen Verkehrsgebieten. Man könnte diese letzte Entwickelungsstufe im Unterschiede von der »kapitalistischen« Wirtschaft etwa die »universalistische« nennen, so im Sinne einerseits der universitas = unum corpus, andererseits in dem der Universalierung = Weltwirtschaft. Das Quantum gestaltet die Qualität wesentlich um, die quantitative Ausgleichung erbringt erst die Vergesellschaftung im eigentlichen Sinne, die für einen Organismus wesentliche Homogenität der Unterglieder, ihre gegenseitige Ergänzung und Förderung.

Dabei müssen wir für die weitere Entwickelung in den letzten Jahrzehnten immer wieder festhalten, dass der Strassenverkehr immer noch Kleinbetrieb geblieben ist und der Grossverkehr — mit dem der Anbruch des »Maschinenzeitalters« erfolgt ist, mit dem die Natur gleichsam einen Sprung macht — erst Mitte der dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts mit der Dampfbeförderung einsetzt. In seiner Darstellung der »Verkehrsentwickelung in Deutschland« (1900) stellt W. Lotz die Frage: »Was hat denn die Menschen, die jeder Aenderung des Herkömmlichen feindlich waren, gezwungen, die neuen technischen Erfindungen sich anzueignen?« Er giebt darauf richtig die Antwort: »Es ist die Veränderung der Verkehrsmittel und Absatzverhältnisse«, fährt aber fort: »welche in den drei vorausgegangenen Jahrhunderten auf die in den drei Jahrzehnten 1760—1790 gemachten Erfindungen der Spinnmaschine, des Dampfmotors und des Gussstahls vorbereiteten«.

Damit wird den Verkehrsmitteln des 16.—18. Jahrhunderts zu viel Ehre angethan. Wie wir geschichtlich nachgewiesen haben, waren sie noch in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts auf den frequentiertesten Routen in einem sehr kläglichen Zustande; ihr vorbereitender Einfluss war nur gering, und wo er, wie oben von den Präriestaaten erwähnt worden, fehlte, wurde er nicht vermisst.

3. Die Disposition und Systematisierung der Strassenlinien. Die Ver-

feinerung des Strassensystems, seine Ausdehnung in die Breite und die Verästelung, der Ausbau der blossen Diagonallinie zu einem reich gegliederten Organismus oder »Verkehrsgeäder« ist Folge und Ursache des eben geschilderten Fortschreitens zu der »kapitalistischen« Produktion. Wie die Volkswirtschaft, so zeigt auch das Wegewesen eine allmähliche Weiterentwickelung von ungleicher, weil vereinzelter, und von einfacher Veranlagung zu gleichförmiger Ausgestaltung und mannigfaltiger Verästelung und Verknüpfung; die Geschichte dieses Voranschreitens ist besonders geeignet, in die Entwickelung der modernen Volkswirtschaft, weil sie sich parallel mit ihr vollzieht, neues Licht zu bringen.

Auf der Urstufe haben wir gleichsam die Wirbelsäule in der Mittelmeerlinie und in den einmündenden Weltrouten, da man die schiffbaren Ströme und die ihnen folgenden Handelsstrassen als die Fortsetzungen des Meeresufers betrachten kann. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft machen auch die Wege, ebenso wie die anderen volkswirtschaftlichen Kategorieen, einen organischen Reifeprozess durch. Darauf weist schon der Umstand hin, dass von der Römerzeit an bis ins 18. Jahrhundert kaum ein einziger Weg neu erbaut wurde und es sich in diesen 1½ Jahrtausenden immer nur um die Instandhaltung vorhandener Wege handelte. Die vorhandenen Wege »reifen« im gleichen Grade, wie sich der Verkehr, als wenn er eine Flüssigkeit wäre, von den Höhen, d. h. von den Centralstrassen in die Tiefe, d. h. auf das platte Land herabsenkt, allmählich zu Kommunikationswegen von volkswirtschaftlicher Bedeutung heran. Strassenwesen und Volkswirtschaft breiten sich neben und miteinander schrittweise aus; Hand in Hand damit entstehen neue Verkehrsmittelpunkte; bis zum 19. Jahrhundert erhoben sich dazu die weniger bedeutenden Residenzen, neuerdings die Tausende von Bahnstationen. Der Handel bevorzugt zwar immer die grossen Handelscentren, den direkten Verkehr und die direkte Strasse zwischen ihnen. Neben und an der grossen Heerstrasse jedoch erstehen kleinere Centren, welche nach ihrem hinterländischen Handelsgebiete einen Teil des grossen Verkehrsstromes abzuleiten suchen. Die Kurvenlinie dieses allmählichen Voranschreitens oder Reiferwerdens stellt die graphische Darstellung für den allmählichen Ausbau sowohl des Wegenetzes als der Volkswirtschaft und der zwischen beiden bestehenden Wechselbeziehungen dar. Die Tendenz dieser Linie steht im umgekehrten Verhältnis zu der Entfernung sowohl der Grenzpunkte der Dreiecknetze der Kommunikationswege als auch der Dreiecknetze unter einander selbst und wird durch die Grösse der Entfernung vorgezeichnet, auf welche sich noch ein Versand der Artikel des Massenkonsums im Verhältnis zu ihrem Werte bezahlt macht, d. i. durch den Zwischenraum, um welchen sich die Familien- und Bezirkswirtschaft erweitert. Mit diesen »Längegraden« indes wäre die Karte einer Volkswirtschaft nur halb gezeichnet; es fehlen noch die »Breitegrade«, d. h. das flache Land der Bezirke, welche sich dem bisherigen Orts- oder Korporations- oder Bezirksrayon entzogen und sich nunmehr dem Bereiche des Weltmarktes (des Grossbetriebes in Handel und Gewerbe) so angenähert haben, dass die Abweichungen von dem internationalen Produktionsstande und Markte gleichsam abgehobelt werden. Die Annäherung bezw. Verbindung der Verkehrsmittelpunkte in die Länge und Breite vollzieht sich durch die Einsetzung immer weiterer Wegdreiecknetze, gleich als ob durch eine Schnur Kreis an Kreis aneinandergereiht und zu einem Ganzen, d. h. zu einer Gesamtwirtschaft miteinander verbunden würden. In gleichem Schritt mit dieser Entwickelung wird das Wegewesen vervollkommnet, nach seiner technischen wie nach seiner organisatorischen Seite. Noch Ende des 18. Jahrhunderts brauchte man auf den Weltstrassen, die allseits, weil »auf das prächtigste« hergestellt, berühmt waren, wie die in der Frankfurter Umgebung, nochmal so viel Pferde als heute auf den abgelegensten Seitenrouten. Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde ein Reisewagen auch auf den Hauptstrassen, damit er nicht im Kote stecken bleibe, gewöhnlich mit sechs Pferden bespannt. Wie für das Frachtfuhrwerk die Belastungsfähigkeit erhöht und die Ablieferungsfrist verkürzt wurde, darüber finden sich nähere Nachweise z. B. bei Roscher, System, III. Bd., 1. Aufl., S. 361 u. 362; W. Götz, S. 554, 720, 731, 761; Sax 1, 88 u. a.

Die zweite Vervollkommnung betraf den Ausbau und die Systematisierung der Linien.

Die dritte Vervollkommnung gewinnt die Personen- und Güterbeförderung dadurch, dass sich der Dienst hiefür allmählich zur Uebernahme einer öffentlichen Verpflichtung hinsichtlich der Richtung und Lieferfrist bequemt. Damit wird, schon vor der Zeit der Eisenbahnen, das Strassensystem die Grundlage für die Regelmässigkeit der sogenannten »arbeitsteiligen Produktion« und für die neuaufkommenden Manufakturen, durch welche, wie W. Götz S. 739 sich ausdrückt, das Volk am unabhängigsten von Boden und Klima gemacht wird, durch die es den verlässigsten Erwerb hat, durch die

auch eine energische Fortentwickelung der Städte, des Markes der Macht eines jeden Kulturstaates, gesichert ist.

Die Qualität des Wegewesens wird bedingt und ergänzt durch die Quantität und deren systematische Verteilung. Es verhält sich mit dem Wegewesen ähnlich wie mit Export oder der Gewerbethätigkeit und ihrer Ziffer. Ein Ausfuhrverkehr Europas z. B. nach Indien besteht schon seit unvordenklichen Zeiten, aber zur Römerzeit erreichte er erst 8 Millionen Mark, im 15. Jahrhundert 50 Millionen Mark, heute dagegen über 3 Milliarden Mark. Oder ein Gemeinwesen des 12. Jahrhunderts, das, wie Venedig, 50 zünftige Gewerbe in seinen Mauern birgt, besitzt eine verhältnismässig hochentwickelte Arbeitsteilung und Geldwirtschaft, ebenso wie ein solches von heutzutage, das die hundertfache Zahl aufzuweisen hat: aber das Plus der letzteren hat eine Veränderung des ganzen Wesens bewirkt.

Was nun in dieser allmählichen Verdichtung des Wegenetzes die Neuzeit geleistet hat, lässt sich mit wenigen Worten nicht ausdrücken. Noch 1779 erzählt Lüder, das rechte Rheinufer habe immer noch nicht eine ununterbrochene Chaussee; nur einzelne Städte seien durch gute Strassen miteinander verbunden; es fehle aber an einem Zusammenhang derselben zur Verbindung der grossen Handelsstädte. —

Die eben erwähnte Systematisierung der Linien wurde zunächst dadurch veranlasst, dass mit dem Aufkommen der neueren Chaussierungstechnik die bis dahin dominierenden Wasserstrassen durch die Ueberlandwege konkurrenziert wurden. Von da an wird weiter für viele, bisher bedeutungslose Wege ein zweites Moment ebenso wichtig als die technische Vervollkommnung (die »bontà« und »brevità« s. F. Lampertico, Il commercio, 1887, S. 38): es ist dies der Anschluss und die Einmündung der Strassen, die Richtung und die Disposition, das Ineinandergreifen, die »continuità« der Linien, das »Netz« und der Ausbau dieses Netzes. Dass auch in dieser Beziehung Plan und System an Stelle von Herkommen und Zufall tritt, das bildet die andere Seite des Begriffs einer Kunststrasse.

Vergleicht man die Strassenkarten verschiedener Jahrhunderte miteinander, so sieht man auf den ältesten Karten die Kommunikationswege nur als gerade Linien zwischen zwei Endpunkten des Weltverkehrs. Von ihnen ergeben sich allmählich, je nach dem »Ausreifen« der Produktions- und Wirtschaftswege, Abzweigungen, insoweit solche nicht durch eine Wasserstrasse oder trennende Gebirgszüge verhindert werden. Zu gleichartigen Abzweigungen geben später auch die Städte eine Basis ab, je mehr sie sich zu den wichtigsten Konsumenten der Rohprodukte und zu den wichtigsten Produzenten der Fabrikate, also zu natürlichen Mittelpunkten eines ständigen Austausches von gewerblichen gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse, zu Haupthandelsmärkten entwickeln. Im 18. Jahrhundert bildet sich entlang den Weltstrassen auf eine Streckenlänge von durchschnittlich je 20—30 km eine Abzweigung. Ebenso bilden die Städte allmählich je den Brennpunkt für ein strahlenförmig oder fächerartig sich auszweigendes Strassennetz; je mehr solcher Strahlen in einem solchen Mittel- und Kreuzungspunkte zusammentreffen, um so produktiver wird er. Die Länge dieser Strahlenlinien bis zum Grenzpunkte und dem Rayon der Nachbarstadt beträgt durchschnittlich ebenfalls etwa 20—30 km. Noch aber fehlt der Zusammenschluss der Strassen zu einem Ganzen: man hat den Grundstein, die Pfeiler, das Gerippe; fertig aber ist der Bau erst mit dem Schlussstein und mit dem Dach. Dieser Schlussstein aber liegt ausserhalb des Strassenbaues und zwar in der neuzeitlichen Kommunikationsorganisation. Dringend wurde diese Organisierung, Systematisierung oder Verdichtung des Wegenetzes in den 40er Jahren, als der Dampfverkehr sich ausbreitete.

4. Einfluss der Eisenbahnen. Mit der Einführung der Eisenbahn, die vermöge der Spurbahn einen fünfmal geringeren Bewegungswiderstand zu überwinden und in der Maschine eine fünfmal wohlfeilere und leistungsfähigere Triebkraft zur Seite hat, ging der eilige, der Fern-, der Durchgangs- und der Massenverkehr auf das leistungsfähigere und billigere Verkehrsmittel über. Man glaubte, nun müssten die Landstrassen ebenso wie die Wasserwege veröden. Aber das Gegenteil trat ein. Mit Erstaunen nahm man wahr, dass der Strassenverkehr, anstatt abzunehmen, im Gegenteil zunahm. Eine Abnahme zeigten nur die parallel einer Bahn sich hinziehenden Durchgangsstrassen. Dagegen trat für abgelegene Bezirke und Produktionsstätten das Bedürfnis der Verbindung mit dem Weltverkehr neu und dringend hervor und wurde die Verfrachtung mancher Güter, wie Holz, Bausteine u. s. w. auf weitere Entfernungen möglich und lohnend. Dadurch wurde latenter Verkehr geweckt: die Landstrassen wurden notwendiger als früher, insofern sie als Saugadern für die Eisenbahn dienen und ihr den Verkehr zuführen mussten; es wurden auch solche Orte in das Strassennetz hineingezogen, die früher kaum einer Strassenverbindung bedurften.

Daneben hat die Landstrasse für gewisse Landstriche und Güter ihren Platz gegenüber der konkurrierenden Eisenbahn behauptet. Für

sie kam bei einer Beförderung, bei der es weniger auf die Schnelligkeit oder Massenbewältigung ankam, der Vorzug der Landstrasse zur Geltung, dass sie sich dem individuellen Bedürfnis des Einzelnen besser anpasst. Die Eisenbahnen können nicht an jedem Punkte zur Aufnahme und Abgabe des Verkehrs eingerichtet werden. Jede Bahnstation wird deshalb zu einem wichtigen Verkehrsmittelpunkt, zu dem die umliegenden Ortschaften die kürzeste und billigste Verbindung anstreben, auf der die Rohprodukte und Gewerbeerzeugnisse eine leichte Zu- und Abfuhr und damit neue Absatzgebiete erlangen.

Daneben tritt eine Abflachung der Bedeutung der bisher dirigierenden wenigen Weltstrassen insofern ein, als mit der Vervollkommnung der Strassenbautechnik und dem Ausbau der Schienenwege die Strassenzüge ungemein vermehrt werden und die Weltstrassen nicht mehr an die See gebunden sind; auch im Binnenlande schiesst eine Menge industrieller und Handelscentren in die Höhe und wird für die Gestaltung und den Ausbau des Strassennetzes ebenso wichtig wie der bisherige zur See führende Weg. Vermöge der allgemeinen Umgestaltung der Volkswirtschaft rücken immer mehr Wege in den Rang der volkswirtschaftlichen Bedeutung ein, welchen bisher die nun zu Schienenwegen avancierten Hauptstrassen innegehabt hatten.

Die neuen Weltstrassen bedurften der Saugadern (»Ernährer« Engineer, Sept. 1872, S. 199), des Anschlusses an das platte Land; sie gaben den neuen Strassen die Richtung zur Einmündung an und zwangen den vorhandenen Strassen eine neue Art des rascheren Umtriebes und des sie vervollkommnenden Umbaues (Nivellierung nach dem Muster des Schienenweges etc) auf. Zugleich wurde durch den Fernverkehr auch der Provinzial- und Nachbarschaftsverkehr ungemein gesteigert; es ergab sich auch an den bisher weltabgelegenen Plätzen eine regere Nachfrage und eine genügende Rentabilität für die Transportgewerbe. Auf Grund von all dem wurden dem Wegenetz, namentlich dem der abseits vom Weltverkehre gelegenen Punkte, immer weitere Wegedreiecke eingefügt und die Entfernungen der entlegensten Dreieckpunkte immer mehr abgekürzt, das Netzsystem der Kunststrassen — gemäss dem sozialen Gesichtspunkte der gleichmässigen Verteilung der Verkehrsanstalten — ebenmässiger, engmaschiger ausgebildet.

Welche Aufgaben diese Verschiebung mit sich brachte, möge nachfolgende Stelle aus einer anonymen Schrift (G., Fromme Wünsche für die Verbesserung der Landwege, 1818, S. 36 u. 11) andeuten: »Im Jahre 1816,« heisst es darin, »waren die Landwege (d. h. die Vicinalstrassen) in einen schrecklichen Zustand geraten; sie standen voll Wasser: plötzlich waren oft Mann und Pferde im Pfuhl versunken und mussten mit Ochsen herausgeschleift werden; die meisten Hohlwege stürzten ein und wurden für das ganze Jahr unbrauchbar.«

Allmählich widmeten nun die Gemeinden, zum Teil unter Staatshilfe, denjenigen (Feld- und Holzabfuhr-) Wegen, welche schon Schmitthenner (Zwölf Bücher, I. 535) »Produktionswege« im Unterschiede von den — die Produktion dirigierenden — Verkehrswegen nennt, mehr Aufmerksamkeit. Wie nötig diese heute noch ist, ist bekannt, wie nötig sie zu Anfang dieses Jahrhunderts war, ersieht man aus folgendem Berichte desselben Anonymus (aus dem Jahre 1818): »Nebst den Steuern trägt zum Verderben der Landwirtschaft der Mangel an stets fahrbaren Vicinalstrassen bei, infolgedessen die Erzeugnisse des Grund und Bodens nicht dann, wann sie am gesuchtesten sind, zu Markte gebracht werden können. Was helfen dem Landmanne die wenigen Hauptstrassen, von welchen er nicht selten mehrere Meilen entfernt wohnt und zu denen er nur im Winter bei hartem Froste oder auf Schneebahnen gelangen kann?« Wenn die Hauptstrassen, wird weiter ausgeführt, für den Transithandel mit den groben Münzsorten verglichen werden mögen, so sind brauchbare Vicinalwege für das tägliche Leben und den Verkehr im Innern zur Umwechselung der grossen in kleine Münze ebenso nötig als gute, unverrufene Scheidemünzen.

Die Verbindung des Grossbetriebes im Transport mit demjenigen in der Produktion hatte die gleichen Folgen, welche man schon ein Jahrhundert früher an der Verbindung der Seeschiffahrt mit der sich rasch entwickelnden Grossindustrie in England verfolgen konnte: dort war schon im vorigen Jahrhundert vermöge dieser Verbindung die Arbeit des Landes ungleich rascher nutzbringend, die Spedition und der Handel ungemein gewinnreich geworden, so dass neue Industrie- und Seehandelsplätze sich entwickelten. In gleicher Weise entstanden nun auch auf dem Kontinente rasch eine Menge industrieller und kommerzieller Centralpunkte, für welche neue Verkehrswege notwendig wurden.

Solcher zu dem erforderlichen raschen Umtrieb bedürftig aber war auch die Eisenbahn und der in ihr vereinigte Betrieb von Spedition, Fracht-, Personen- und Briefbeförderung.

Auch heute noch bildet die Verfrachtung per Achse z. B. für den Klein- und Nahverkehr im Gebirgsland oder für schwere

Massengüter die Regel. Für letztere kommt es auf das Verhältnis der Nebenauslagen — Transport vom und zum Bahnhof, Umladen — zu der Eisenbahnfracht an: ist die Entfernung der Versandstelle vom Käufer oder Marktort nur gering — etwa nicht über 5 km — oder die Bahnstation nicht günstig gelegen, so werden diese Nebenauslagen die ganze Fracht per Achse übersteigen. Dabei kommt noch in Betracht, dass manche Güter, z. B. Steinkohlen, durch jedes Umladen an Wert verlieren.

Büssten auch die durchlaufenden Strassenzüge ihre Bedeutung als Haupthandelswege ein, so gewannen doch gleichzeitig diese Handelswege eine so erstaunliche Befruchtungskraft, dass der Verkehr auf den anderen Strassen ungemein belebt wurde. Dieselben erhielten mehr das leichtere Fuhrwerk (neuerdings Fahrrad und Automobil) und gewannen als Verbindungswege der einzelnen Ortschaften, wie als Zufahrtstrecken zu den Eisenbahnstationen, an Produktivität. Für südliche Länder eröffnet die Hochbahn für Radfahrer, wie sie im Sommer 1901 zwischen Los Angeles und Posadena (Kalifornien) über die schlechte Landstrasse hinweg gebaut worden ist, eine neue Perspektive; vergl. auch Campredon S. 30—38 über »Cyclisme« und »Automobilisme«. Wo die Eisenbahn nicht, wie z. B. in Nordamerika, eine Verbindung von Meer zu Meer herstellt, ist ein Landstrassennetz geradezu die Bedingung für deren Prosperität. Sie fehlte z. B., da das Land 1875 nur an 350 km Strassen hatte, den griechischen Eisenbahnen, bis der Staat weitere 3000 km Güter zuführende Landstrassen anlegte.

Eine anschauliche Schilderung findet die Neuerung z. B. bei W. Hunter, The Indian Empire, its peoples, history and products, 1895: Die alten Hauptverkehrsstrassen, z. B. die »Grand Trunk Road«, welche das ganze Gangesthal von Calcutta bis zur Nordwestgrenze des Reichs durchzieht, wurden von Truppen nicht mehr betreten. Trotzdem hat ihre Bedeutung eher zu- als abgenommen. Sie führen jene Regelmässigkeit im Bezirksverkehr herbei, von welcher der Fortschritt der Civilisation so wesentlich abhängt. Die Einführung des Postwagens an Stelle des nackten Läufers und des Wagenverkehrs an Stelle des Packochsens ist eine der stillschweigenden Umwälzungen, die sich unter britischer Herrschaft vollzogen haben.

Diese Verschiebung gelangt in der Statistik über den durchschnittlichen Strassenverkehr zum Ausdruck; er betrug z. B. in Baden für einen Tag und 1 km im Jahre 1855 nur 95, im Jahre 1880 138 Zugtiere. Für die zunehmende Bedeutung der Strassen und für die zunehmende Erkenntnis dieser Bedeutung spricht auch die Thatsache, dass gleichzeitig mit dem Eisenbahnnetze das Landstrassennetz stetig anwuchs. Preussen hatte 1815 4100, 1857 rund 30000 km, 1886 (ohne die neuen Provinzen) 50000 km Chausseeen (darunter 24000 km Staatsstrassen). Dieser Aufschwung bildet nicht, wie man sonst gern annimmt, eine Besonderheit gerade Preussens; auch die anderen Staaten haben seit dem Aufkommen der Eisenbahn ihr Chausseenetz verdoppelt. Hannover z. B., welches 1816 nur 675 km Chausseeen besass, hatte deren im Jahre 1883 mehr als 10000 km. 1840 z. B. hatte, nach Baxter, Frankreich an Staatsstrassen rund 12300 km, 1865 23000, heute 38000 km; Belgien 1840 1600 km, 1865 3300, heute 9000. Auch der Bauaufwand wurde nicht geringer; Frankreich z. B. gab für Nationalstrassen und Brücken unmittelbar vor dem Aufkommen der Eisenbahnen 1837 48, 1897 43, 1814 bis 1830 67½, 1879 89 83¾ (für Gemeinde- und Bezirksstrassen über 400 Millionen Francs) aus.

Es ist dies eine neue Bestätigung der Natur des Vordringens des intensiven Maschinenbetriebes (s. oben S. 408): er wirkt nicht etwa wie ein wild zerstörender Sturmwind, der die Bäume entwurzelt und die Saat gleichsam niedertritt, sondern er ruft eine organische Neubildung und eine organische Ersetzung abgestorbener, nicht mehr lebensfähiger Teile am Wirtschaftskörper hervor und führt ihm dadurch neue Kraft zu. Wie auf dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebiete, so wird auch im Transportwesen allerdings der kleinere und extensive Betrieb durch den intensiven, grosskapitalistischen überflügelt, aber zugleich bilden sich gewisse Schutzgrenzen und Banngebiete für den Kleinbetrieb, innerhalb deren er nunmehr, nachdem er unrettbar verlorene Aussenposten abgestossen hat, kräftiger gedeiht als zuvor. Ausserdem finden die verloren gegangenen Gebiete durch neueröffnete reichlichen Ersatz, die vollkommenere und billigere Befriedigung weckt früher ungeahnten Bedarf.

5. Bau- und Unterhaltungslast. Die Bedeutung des öffentlichen Weges besteht darin, dass er von jedermann zum Gehen, Reiten und Fahren benützt werden kann, die Bau- und Unterhaltungspflicht aber nicht den Benutzern, sondern — wenigstens heutzutage — einer öffentlichen Korporation obliegt.

Wo und solange der Verkehr auf der Stufe des Kleinbetriebs verharrt, giebt es nur wenige Wege, welche die weiter entfernten und die allgemeinen Interessen berühren; in der Hauptsache sind es nur die Heer- und Weltstrassen. Dementsprechend kümmerte sich auch der Staat anfänglich um

die Wege nicht: ihre Instandhaltung galt vielmehr altherkömmlich im römischen wie im deutschen Rechte als eine Servitut der einzelnen Anlieger. Noch die Jülich-Bergische Verordnung von 1554 z. B. verpflichtet zur Unterhaltung »jeden an seinen Anschluss«, nur mit der Ausnahme, dass die Nachbarschaft — wie von jeher üblich — zu Hilfe sein muss, wenn die Last den Anschliessenden zu schwer fällt (Germershausen, I. Bd., S. 178). Auch noch spätere Verfügungen, wie das schlesische Landstrassenreglement von 1767, das Edikt für die Provinz Brandenburg von 1792, das Wegereglement für Westpreussen von 1796, halten an der »Observanz« der Verpflichtung der Anlieger fest; ihr Interesse wird durch die Bestätigung der weiteren Observanz wach erhalten, dass es Fuhrleuten und Reisenden unverwehrt sei, über Aecker und Saaten zu fahren oder gar Nebenwege zu suchen, falls sie hiezu »der bösen Wege halber« genötigt sein sollten.

Nun geht das Interesse der angesessenen Anlieger an einer Strasse nur so weit, als dadurch ihr Besitztum nutzbarer und wertvoller oder auch eine Schranke gegen die übermässige Erbreiterung des Weges durch die Passanten gebildet wird: namentlich von Welthandelsstrassen ziehen nicht sie, sondern die Passanten und die grossen Centren den Hauptnutzen. Der Radius der Interessen eines geordneten Wegnetzes erstreckt sich auf die weite Ferne; der der Stadt Bremen z. B. bis nach Cassel hinauf, in dem Masse, dass sie für sich allein die Fulda bis Cassel kanalisiert hat. Jeder Weg von volkswirtschaftlicher Bedeutung birgt ein schwer entwirrbares Interessen-Gemenge in sich; auf keinem Gebiete der Polizeiverwaltung berühren sich die gemeinwirtschaftlichen allgemeinen Interessen so nahe mit den örtlichen und privaten.

Dieser Gegensatz trat mit der zunehmenden Centralisation des Handels und der Staatsverwaltung mehr und mehr hervor; es wurde, je nach der mehr oder minder centralisierenden Kraft der einzelnen Strasse, notwendig, die Baulast den Anliegern oder auch den kleineren Verwaltungsbezirken abzunehmen und denjenigen zu überweisen, welche auch den Vorteil genossen. Aus den verschiedenen Interessen-Konflikten bereitete sich zunächst die Umwandlung der Reallast in eine öffentlich-rechtliche Pflicht sämtlicher Bürger vor. Den Uebergang vermittelte die alte Verpflichtung der Markgenossenschaft zur Hilfeleistung, die trinoda necessitas (vermöge der auch in England der Grafschaft die Erhaltung der Brücken oblag), die aus dem grundherrlichen Wegerecht erwachsende Staatsfron oder Landesfolge der Bauern, der freien sowohl als der unfreien, hörigen, endlich das Regal und Obereigentum, das sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Landesherr, wie bezüglich des gesamten Verkehrswesens, z. B. der Münzprägung und (später) der Briefbeförderung, so auch bezüglich der Heer- und Landesstrassen beilegte und vermöge dessen er das Verfügungsrecht über den Hand- und Spanndienst ausübte. Unter dem Zusammenwirken all dieser Momente wurde es zu einer feststehenden, schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts klar erkannten Observanz, dass der Träger der Verpflichtung die Gemeinde sei, die Anlieger aber zu Hand- und Spanndiensten verbunden seien. Nun wird weiter ein allgemein volkswirtschaftlicher Nutzen der Strassen erst dann erkannt, ist aber auch erst dann gegeben, wenn der Verkehr und die Arbeitsteilung voranschreitet. Der Vorbote hiervon ist die Ende des 16. Jahrhunderts dem Gemeindienst sich widmende Post; sie ist es, welche noch energischer und anhaltender als die Heeresverwaltung auf die Unterhaltung der Hauptstrassen dringt. Mit und neben dem Nachrichtenverkehr steigert sich der Reiseverkehr und im 18. Jahrhundert die Ein- und Ausfuhr der Massengüter. Die französische Regierung und verschiedene ihr nacheifernde Territorialherren nehmen den Ausbau des Strassenwesens systematisch in Angriff. Damit kommt eine bis dahin ungekannte Haupttriebfeder aller grösseren Ziele, nämlich die Konkurrenz auf. Der thatkräftigere Besitzer einer Konkurrenzstrasse zwang dem lässigeren Nachbarn Verbesserungen auf, wollte nicht letzterer einen empfindlichen Entgang an Zoll und privatem Verdienst erleiden. Beispiele für diesen Konkurrenzzwang finden sich in Bärs »Chronik über Strassenbau und Strassenverkehr« S. 109, 121, 127, 135, 142 aufgezählt; die wichtige alte Rheinstrasse vom Bodensee nach Frankfurt wird zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aufgegeben und in das Elsass verlegt, weil dort die Strasse in besserem Stande und nicht so sehr mit Abgaben belastet war. Krünitz (Die Landstrassen, S. 93 u. 441) berichtet 1794, dass die Nachbarn von Saarbrücken mit Neid sahen, wie die dortige Herrschaft vermittelst ihrer guten Chausseeen die Spedition aller auf der Mosel und Saar für die Schweiz und für Elsass bestimmten holländischen, flandrischen und brabantischen Waren an sich gezogen und die Abholung der Steinkohlen, Eisenwaren und übrigen Landesprodukte den Nachbarn sehr erleichtert hatte. Der im Saarbrückischen schnell angewachsene Handel reizte auch den Grafen von der Leyhe, eine Chaussee in seiner Residenz Blieskastel gegen Saarbrücken anzulegen. Als dies die Herren von Sickingen

und Kerpen gesehen hatten, unternahmen sie den Chausseebau ebenfalls etc.

Altherkömmlich und naturgemäss war es, dass der Staat wenigstens für die Heer- und Poststrasse eine subsidiäre Pflicht hatte. Diese Pflicht aber wurde nicht grundsätzlich, sondern nur von Fall zu Fall festgestellt. Die principielle Entscheidung wurde erst mit den neuesten damit zusammenhängenden Fragen der Eisenbahnverstaatlichung und der Erhebung von Schiffahrtsabgaben dringend.

Für die weitere Entwickelung der Bauverpflichtung des Staates in Deutschland wird von den meisten Schriftstellern, namentlich von L. Stein, das landesfürstliche Wegeregal als Ausgangs- und Durchgangspunkt genommen; in dessen Umbildung erblicken sie zugleich die ersten Ansätze der inhaltlichen Ausgestaltung des modernen Staates. Das ist zu pointiert, nur eine halbe Wahrheit. Der Staat trat bezüglich der Heerstrassen in die Lücke ein, nicht in seiner Eigenschaft als »das oberste gesellschaftliche Organ« und nicht allein auf Grund der bisherigen Einnahmequelle des Regals. Die Art der Intervention wie ihre Veranlassung war anders. Die letztere lag hauptsächlich darin, dass die Anforderungen der neueren Chaussierungstechnik und namentlich der Strassenunterhaltung die Gemarkungsinhaber zu sehr überbürdeten; bisher erfüllten die Landesherren oder die Gemeinde die Unterhaltungspflicht damit, dass sie die fronpflichtigen Bauern aufboten; nunmehr aber musste der Pflichtige Kunstbauten, Dämme, Dohlen, Durchlässe aufführen, expropriieren, Handwerker bestellen; für all das genügte die Naturalleistung — zumal die Bauern in der Regel nur zum Hand- und Spanndienste verpflichtet waren — nicht mehr. Worauf es nunmehr in erster Linie ankam, war, dass das Unwirtschaftliche der Naturalleistung (Prestation en nature) und insbesondere einer Zwangsleistung, wie der Fron, bei welcher immer eine grosse Arbeitsverschwendung einreisst, andererseits der Vorteil der Arbeitsteilung, Specialisierung und der Bezahlung der Wegearbeit erkannt, die bisherige Fronlast auf irgend eine öffentliche Kasse übernommen wurde. Vor dieser Reform war wohl eine vorübergehende Anstrengung aller Kräfte für eine grosse Neuanlage, aber nicht die andauernd ordentliche Unterhaltung des gesamten Wegewesens möglich. Die Fiktion des Strassenregals war, nachdem die Behandlung der Strasse als eine Renten abwerfende Staatsdomäne abgekommen war, nur noch ein Verlegenheitsbehelf, ähnlich wie etwa das Wasserregal für die rechtliche Konstruktion der Baupflicht und der Wasserpolizei benutzt wurde.

Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts drehte sich die Weiterentwickelung des Strassenbaues um die Befreiung des Bauernstandes von der Zwangsfron und um die von Turgot angeregte und von Sonnenfels befürwortete Umwandlung der Naturalleistung in einen Steuerbeitrag. Die Rechtsfrage, ob die Ablösung der Fron und die Unterhaltungspflicht auf den Fiskus oder auf die Gemeindesteuer übernommen werden solle, kam erst in zweiter Linie, da die Einführung von Lohnarbeit in gleicher Weise auch für die Gemeindewege angestrebt wurde. Auf die Frondienste der Unterthanen verzichtete Oesterreich für seine Staatsstrassen schon in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts (vgl. Justi, Polizeiwissenschaft, §§ 431—433); principiell stellte Sonnenfels (II, 224) den Grundsatz auf: »Der Strassenbau soll durchaus Staatssache sein, nicht Sache der Gemeinden oder Privaten; die Fronden sollen durch bezahlte Arbeit ersetzt, die Mittel durch Weggelder aufgebracht werden«. Maria Theresia führte diesen Grundsatz praktisch durch; Süddeutschland und Sachsen folgten bald. K. von Stein ahmte den Vorgang für seinen Verwaltungsbezirk 1801 nach. Durch eine allgemeine Anordnung wurde die »Geldwirtschaft« in Deutschland am frühesten in dem Herzogtum Westfalen eingeführt, wo eine Verfügung vom 15. November 1807 in § 3 kurz anordnete: »Die Wegebaulast wird nach dem Steuerfuss getragen«. Einen Vorgang hierfür hatten einige frühere Anordnungen, wie z. B. das Wegereglement von 1796 für Westpreussen geschaffen, wonach die Fuhren und baren Kosten nach der Hufenzahl repartiert werden sollten. Diese Repartierung entsprach wohl damals auch noch dem finanzpolitischen Grundsatze der Umlage von Steuern nach der Leistungsfähigkeit, da letztere sich ausschliesslich nach dem Grundbesitze richtete. Je mehr aber das »mobile Kapital« aufkam, um so mehr verlor die Realumlage an Berechtigung. Trotzdem vollzog sich die Neuerung langsamer, als man gemeiniglich annimmt. Sie wurde nämlich nur für die Kunst- oder Transitstrassen durchgeführt: in Frankreich z. B. ist bei den 400000 km Gemeindewegen heute noch das Verhältnis der Naturalleistung zum Geldaufwande wie 2:3; sodann wurde durchschnittlich nur $^{1}/_{10}$ der öffentlichen Wege zu dem Range einer Kunst- und Staatsstrasse erhoben, so dass die Bau- und Unterhaltungspflicht, trotz der Ablösung, doch für $^{9}/_{10}$ der Bauerngemeinde verblieb.

Zunächst nun erkannte man, infolge der Ablösung der Fron, das Princip allmählich als richtig und billig an, wonach für die Hauptstrassen, sobald sie eine allgemeine

Bedeutung für das Kultur- und Wirtschaftsleben eines Volkes erlangen, eine öffentlichrechtliche Kollektivverpflichtung des über die Gemeindemarkung hinausreichenden Bezirks- (oder Interessen-) Verbandes eintritt.

Man braucht bei dieser Erweiterung nicht ohne weiteres an den Staat zu denken, sondern zunächst kommt Bezirk, Kreis, Provinz und ein Zusammenwirken dieser »Sprossen der Stufenleiter«, wie es in dem Subventionsprincip angebahnt ist, in Betracht. Als ein solcher weiterer Verband erwies sich in Norddeutschland der Kreis- (oder Interessenten-) Verband (auch der eine oder andere Aktienverein) als stark genug.

Die Erweiterung des Pflichtigenkreises und damit die Erleichterung überbürdeter Gemeinden ergab sich von selbst aus der altüblichen »Nachbarhilfe«; beispielsweise verfügte ein Magdeburger Edikt von 1742: »Es sollen alle und jede auf eine bis 1½ Meile herum gelegenen Dörfer, wo eine Wegebesserung geschieht, nach Proportion der in jedem Dorfe befindlichen Zahl der dienstpflichtigen Bauern die Fuhren und Handdienste zu verrichten schuldig sein« (Germershausen, II. Bd., S. 126). Aehnlich bestimmt das Jülichsche Wegeedikt von 1769, dass, falls der Wegebau den Nächstpflichtigen zu schwer fallen sollte, andere Bezirke zur Konkurrenz angewiesen werden könnten (Germershausen, II. Bd., S. 135). —

Zu gleicher Zeit, Mitte des vorigen Jahrhunderts, bildete sich in England eine neue Art von Trägern der Unterhaltungspflicht aus. In England nämlich verblieben die Hauptstrassen in dem Bereiche der örtlichen Selbstverwaltung (local government); weil aber dieselbe für den gesteigerten Verkehr mancher Strassen nicht ausreichte, so trat an Stelle des Staates, der hierfür auf dem Kontinent allein in Betracht kam, die private Initiative in die Lücke; es bildeten sich besondere Unternehmungsgesellschaften, wie für den damaligen Kanalbau, so auch für den Wegebau, »turnpike trusts«, welche die Wege erstellten und behufs Deckung des Betriebes, der Unterhaltungskosten, der Amortisation und der Zinsen mit obrigkeitlicher Bewilligung Gebühren erhoben; bis Mitte des 19. Jahrhunderts waren deren über 3800 (= ⅕ der vorhandenen Kirchspielstrassen) konzessioniert worden, viele sind inzwischen eingegangen. Auf Grund dieses Einspringens der Selbsthilfe verteidigte A. Smith (V. B., Kap. I) die Erhebung der Barrièregelder; die damit verbundene Erschwerung des Verkehrs wurde in England noch bis vor wenigen Jahrzehnten als gering erachtet im Verhältnis zu den Gefahren der Stärkung der Staatsgewalt; man wollte lieber unbequem leben als, wie es Faucher noch 1869 hiess, eine Lotterie der Staatssubvention begründen. Interessant ist, dass man erst in den letzten Jahrzehnten auf den Ausweg der Wegegenossenschaft auch in den mittelamerikanischen Republiken Costa Rica, Nicaragua und Guatemala verfiel. Dort bildete sich in jedem Distrikt unter den Grundeigentümern eine »Junta Itineraria« zum Zwecke der Unterhaltung und Verbesserung der Strassen.

In England wurden die Wegegenossenschaften, die doch nur ein Zeichen der Unfruchtbarkeit der englischen Gemeinde- und Bezirksverwaltung waren, durch Gesetz von 1888 in mainroads verwandelt, deren Unterhaltung seitdem der Grafschaft, dem county-council obliegt. —

Die theoretische Begründung der staatlichen Intervention und die grundsätzliche Auffassung von der »Utilité publique« der Wege und der daraus entspringenden öffentlichrechtlichen Verpflichtung des Staates kam erst Mitte des 19. Jahrhunderts auf. Ein dementsprechendes planmässiges System hat die Verwaltung in den meisten Bundesstaaten erst noch auszuarbeiten. Abgeklärt wurde die principielle Anschauung durch die in den 70er Jahren erfolgte Verstaatlichung der Eisenbahnen. Vorher hatte in Norddeutschland die Ansicht, dass der Staat den Strassenbau den Privaten überlassen solle, noch viele Anhänger; es kamen darin F. Bülau (Encyklopädie der Staatswissenschaften, 1832, S. 904), Faucher (1867) und ihr Antipode Thünen miteinander überein; unter mecklenburgischen Verhältnissen, führte der letztere in einem Gutachten von 1837 aus, sei es gewiss am besten, wenn die Bau- und Erhaltungskosten von den die Wege benützenden Grundeigentümern nach Massgabe der Benützung getragen würden; ein Bau von Staats wegen bedeute nur allzuleicht eine Besteuerung der ärmeren zu Gunsten der reicheren Landesteile; ein nicht im Verhältnis zu der zu erwartenden Frequenzsteigerung stehender Kapitalaufwand heisse das Land nicht bereichern, sondern ärmer machen. So auffallend der letztere Gedanke ist, so entspricht er doch früheren Aeusserungen von A. Young und Just. Möser und den Anschauungen mancher Nationalökonomen über eine erst zu erstrebende gerechtere Austeilung der Steuerlast und der Verkehrsvorteile, namentlich mit Rücksicht auf abgelegene Bezirke.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Unterfrage immer dringender, ob diese Verpflichtung einen blossen Beitrag für bedürftige Gemeinden oder die grundsätzliche Uebernahme der Hauptstrassen auf die Staatskasse umfasse, und ferner, für welche Arten von Strassen sie bestehe.

Wo nämlich, wie bis vor zwei Jahrzehnten in England oder wie heute noch in Nordamerika, die Strassenunterhaltung noch Gemeindesache ist, da muss das Strassenwesen, schon weil die Anlage und Unterhaltung einer dem Durchgangsverkehr dienenden Strasse in einer Hand liegen muss, naturgemäss im argen liegen; für die Gemeinden liegt zudem in der Nichtbeachtung des gemeinwirtschaftlichen Charakters der Durchgangsstrassen eine unbillige Bedrückung.

Weiter fragte es sich, wie bei jeder Staatsintervention, so auch bei der vorliegenden: soll sie in Gestalt der Eigenregie oder in der der Monopolisierung oder der Subvention oder nur in Form der persönlichen Beeinflussung seitens der Beamten erfolgen? Sämtliche dieser vier Interventionsarten fanden Anwendung; bezeichnend für die letztgenannte Art ist das Wegereglement von 1796 für Westpreussen, welches den Land- und Steuerrat des Kreises dazu verpflichtet, dass er »die Nachbarn und diejenigen, welche die Strasse zu passieren haben, zur Hilfeleistung mit Hand- und Spanndiensten zu disponieren suche«; wenn aber auf keine andere Art und Weise ein Fonds auszumitteln sein sollte, wird »in ausserordentlichen Fällen zu den Hauptheerstrassen aus Unserem Extraordinario etwas zu Hälfte gegeben werden«. Bezüglich der Staatssubvention warnt z. B. eine Jülich-Bergische Verordnung von 1755 ausdrücklich davor, man solle sich nicht auf Landesmittel verlassen; das Edikt für die Provinz Brandenburg vom 18. April 1792 verlangt den Beitrag nur für die kostbareren Strassen.

Noch im Laufe des 19. Jahrhunderts waren es mehr thatsächliche Verhältnisse und die unhaltbare Kluft zwischen dem Bedarf und seiner Befriedigung, welche ein Eingreifen des Staates von Fall zu Fall notwendig machten. »Die volkswirtschaftliche Bedeutung«, konstatiert Germershausen, I, S. 269, »wie die Aufgabe des Staates ist nicht etwa infolge specieller Erwägungen über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, sondern infolge mehr oder minder zufälliger Umstände anerkannt worden«.

In Preussen bewilligte der Staat Prämien und anderweitige Unterstützungen für den Chausseebau, so dass solcher vielfach freiwillig von den Kreisständen übernommen wurde. Eine von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehende principielle Umgrenzung der Bau- und Unterhaltungspflicht zwischen Staat, Bezirk und Gemeinde, wie sie durch die mit der französischen Revolution erfolgte Geldablösung der Naturalleistung sich als notwendig erwies, ging von Frankreich aus. Dort waren schon 1626 Verteilungsgrundsätze aufgestellt worden; Napoleon I. brauchte sie nur weiter zu bilden. Zugleich entwarf er ein System für den Ausbau des Wegenetzes und schuf damit die Grundlage für eine einheitliche Verwaltung. Das Beispiel für die Klassifikation oder die systematische Gliederung der Wege je nach dem Interessen- und Verkehrsrayon — ähnlich wie man bei den Eisenbahnen Voll- und Unterbahnen, Sekundär- und Tertiärbahnen unterscheidet — stellte das Dekret vom 16. Dezember 1811 auf; es unterschied drei grosse Kategoricen: routes nationales, départementales und communales, chemins vicinaux und ruraux (Feldweg). Mit dieser Klassifikation war zwar eine nur scheinbar glatte Ueberweisung der Baupflicht auf dem Papier vorgenommen; thatsächlich bereitete sie in der Einreihung der Einzelstrassen viele Schwierigkeiten; für viele entschied über ihre Rangstellung nur das Herkommen, »un ancien usage, une espèce de prescription contre laquelle on ne réclame pas« (so noch 1873 Coquelins Dictionnaire, II. Bd., S. 556).

Mit dem Aufkommen der Eisenbahnen kamen in die Stellung der Rechtsfrage neue Gesichtspunkte. Wenn man die verschiedenen Transportanstalten, wie sie ergänzend ineinandergreifen, als Ganzes auffasst und die allgemeine Produktivität der durch sie geschaffenen »Gesamtkraft« würdigt, so ergiebt sich von selbst daraus eine weitgehende Ueberwälzung der Bau- und Unterhaltungslast bezüglich der Durchgangsstrassen auf die grösseren Verbände, auf Kreis, Provinz und Staat. Allerdings war man in der theoretischen Würdigung der Vorteile der Kommunikationsvervollkommnung in den Flitterwochen der Eisenbahnzeit etwas voreilig. Man sah an den neuen Verkehrsmitteln, ähnlich wie an der Maschinenindustrie, nur eitel Gold, und nahm, wie beim technischen Fortschritt, eine »Harmonie der Interessen« als selbstverständlich an. Thatsächlich war damals diese Harmonie noch nicht da; man versetze sich nur z. B. in die Wirtschaftszustände des 18. Jahrhunderts, wo nur der Kaufmann reiste und Waren versandte. Das Allgemeininteresse stellt sich erst in gleichem Schritte ein, in dem alle Gesellschaftsschichten, namentlich auch die bäuerliche, und alle Bezirke, namentlich auch die abgelegeneren, in den intensiven Verkehr hereingezogen werden. Eine Harmonie der Interessen wird erst für die heutigen Tage der modernen Verkehrsmittel, des Eisenbahn- und Fernsprechnetzes, der Landpostbotenorganisation u. s. w. zutreffen. Für die positive Uebernahme auf den Staat sprechen dann weiter die gleichen Gesichtspunkte, namentlich die Rücksicht auf die Steuerausteilung mit, wie sie für die Wegeabgaben gelten.

Principiell lassen sich nach Massgabe der oben dargestellten Gesichtspunkte über die wirtschaftliche Bedeutung des Kommunikationsstrassenwesens folgende weitere aufstellen: »Die Uebernahme der Baupflicht auf den Staat und die Unentgeltlichkeit der Benutzung ist — entgegen den privatrechtlichen Anschauungen des Mittelalters und dem früheren englischen Unternehmungsprincip — dann passend und zugleich das beste Mittel, die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen der Gesellschaft zu wahren, wenn die Vorteile aus den Hauptstrassen gleichmässig den einzelnen Bevölkerungsschichten zu gute kommen, auch die Steuerausteilung derart ist, dass nicht einzelne Bevölkerungsklassen zu sehr beschwert sind. Wird das Vorhandensein eines Allgemeininteresses und die Zweckmässigkeit des centralisierten Staatsbetriebs anerkannt, so ergiebt sich daraus die Unentgeltlichkeit der Benutzung als Konsequenz.« Entsprechend dem wachsenden Allgemeininteresse erhalten immer mehr Strassen eine »Utilité publique«, einen gemeinwirtschaftlichen Wert und Charakter und wird für immer mehr Strassen eine Verteilung der Last auf einen weiteren Kreis notwendig. Eine Unterscheidung des Allgemeininteresses an der einzelnen Strasse ergiebt sich aus dem Grade der Annäherung an die städtische oder an die Transitzone. — Der Wirtschaftsverband, in dessen Interesse und Kompetenz die Herstellung und Unterhaltung fällt, ergiebt sich aus dem Verkehrsrayon eines Weges und der Steigerung der Transportfähigkeit der Erzeugnisse.

Für ein weitgehendes Entgegenkommen sprechen auch steuertechnische Gründe. Beispielsweise erscheint an sich das Verlangen der (ostpreussischen) Grossgrundbesitzer nicht als unbillig, dass die grösseren Städte, welche von geordneten Verkehrswegen den grössten Vorteil haben, zur Herstellung und Unterhaltung der Kreisstrassen und Kommunikationswege herangezogen werden. Aber es fehlt für eine derartige Ueberwälzung an einem sicheren Massstab. Es wäre heute ein nutzloses Beginnen, die Wegelast nach den Vorteilen ausrechnen zu wollen, welche die einzelnen Benützer ziehen. Denn der indirekte Nutzen, den diese Benützer und noch mehr die nur am allgemeinen Verkehr Teilnehmenden ziehen, ist grösser als die direkte Ersparnis. Indirekte Vorteile aber sind nicht mess- oder berechenbar. Hier steht — ähnlich wie bei den Selbstkosten des Transportgrossbetriebs — die Mathematik vor der Grenze ihres Könnens. —

In den 40er Jahren büsste die französische Schematisierung, da die Kategorie der sogenannten Hauptstrassen in den Schienenwegen aufging, an ihrer Schärfe ein; man unterscheidet denn auch heute in Frankreich gemeiniglich: »Chemins de grande communication«, »d'intérêt commun« und »vicinaux ordinaires«.

Auch der Streit über das französische Princip der Subvention ärmerer Gemeinden verlor an Bedeutung, als der Staat die Eisenbahnen, d. h. die Transitrouten subventionierte oder selbst baute und nun das gleiche Ansinnen den Gemeinden nicht abschlagen konnte, welche zu dem neuen Transportmittel Steuer zahlten, aber desselben entbehrten.

Ebenso haben sich die beiden Systeme, das englische und das kontinentale, in neuerer Zeit einander genähert. Während in England die früher allein verpflichtete Gemeinde bezw. Wegebaugesellschaft durch die Bezirkswegekasse, vertreten durch einen Verwaltungsrat (District Board), ersetzt worden, ist in einem grossen Teile Deutschlands, namentlich in den älteren Landesteilen Preussens, die Bau- und Unterhaltungspflicht den unmittelbar an den Weg angrenzenden Gemeinden und Gutsbezirken verblieben, liegt also heute noch nicht anders wie früher in England. Die Abweichung von dem englischen Selfgovernment bestand also im grossen und ganzen thatsächlich nur darin, dass es auf dem Kontinent (bei der Zersplitterung der grundherrlichen und korporativen Mittel und bei der völligen Unmacht der Selbsthilfe) früher als in England notwendig wurde, die Bau- und Unterhaltungspflicht für die Durchgangsstrassen auf weitere, über die Gemeindemarkung hinausreichende Verbände zu erstrecken.

In Preussen wurde durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 die Unterhaltung der Staatschausseeen den einzelnen Provinzen unter Gewährung einer entsprechenden Jahresrente überwiesen. —

Nach dem Buchstaben der Reichsverfassung Art. 4. Nr. 8, könnte Deutschland auch wieder zu »Reichsstrassen« kommen, insoweit solche im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs geboten sind. Das Reich ist jedoch noch nicht in die Lage gekommen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen; in der Zeit der »strategischen Bahnen« war diese Bestimmung überflüssig. —

Innerhalb der Einzelgemeinde sodann führte der Versuch der Ausscheidung besonderer sogenannter Genossenschafts- oder Soziallasten aus den allgemeinen Gemeindeausgaben zu der Bildung von »Wegegemeinden«, so in Baden 1831 und in Preussen durch die Landgemeindeordnung von 1856 und 1891 (»Interessentenchausseeen«). Im ganzen riefen diese künst-

lichen Gebilde mehr Streitigkeiten über den Umfang und die Abmessung des Interesses der Adjacenten hervor, als sie praktisch leisteten, und sind deshalb heute aufgegeben; sie sind mehr insofern von Interesse, als mit ihnen zum ersten Male die Lösung des heute noch nicht erledigten Steuerproblems versucht wurde, wie man ein kommunales System von Specialsteuern ausbilden könne, um den Urheber besonderen Aufwandes nach dem Masse des Interesses und Mitgenusses und nach der direkten oder indirekten Verschuldung des Aufwandes heranzuziehen. —

In statistischer Hinsicht versuchen wir den thatsächlichen Stand der Rechtsentwickelung — wenn man zugleich berücksichtigt, dass die Herstellungskosten der Vicinalstrassen etwa die Hälfte derjenigen der Staatsstrassen betragen — durch folgende Uebersicht über den Anteil der Vicinalwege an dem hier in Klammer beigesetzten Gesamtstrassennetze zu verdeutlichen. Die Gemarkungsinhaber nämlich haben die Unterhaltungspflicht in Tausend Kilometer z. B. an: 602 (670) in Frankreich, 34 (41) in Ungarn, 71 (119) in Italien, 40 (100) in Oesterreich, 6 (10) in Baden. Speciell in Preussen ist die fiskalische Wegebauverpflichtung, wie Germershausen (das Wegerecht, I. Bd. S. 269) sich ausdrückt, »sehr angefochten«, — hauptsächlich auch weil dieselbe zwischen dem Westen und Osten sehr ungleich verteilt ist; das extreme Beispiel in dieser Beziehung bildet die Lage der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, im Vergleich zu derjenigen der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf. Der Staat giebt direkt für seine Strassen 33.4 Millionen Mark und an Subventionen zur Gewährung von Provinzialfonds für die Zwecke der Selbstverwaltung etwa 20 Millionen Mark aus (nach Kaufmann, Die öffentlichen Ausgaben, 1893, S. 47). Diesem Aufwand steht ein solcher von 65 Millionen Mark seitens der Gemeinden und Gutsbezirke sowie der weitere Aufwand seitens der Provinzen gegenüber (vgl. F. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer 1874, S. 49—59; H. G., Der Wegebau im Lichte unserer Zeit, Freiburg (Schlesien) 1875, S. 7 u. 24).

6. Wegeabgaben. Von principieller Bedeutung sind die Wegegebühren, welche einen Beitrag seitens der die Wege benutzenden Personen zu den Bau- und Unterhaltungskosten bilden; die kameralistische Behandlung des Wegezolles als Finanzquelle (Grundruhr, Mauth, Geleitgeld) ist nur noch als ein Stück der Kulturgeschichte von Interesse.

Die Erhebung eines Barrièregelds hätte, zumal sie im 18. Jahrhundert in England in den turnpike roads eine künstliche Ausbildung erhielt, an sich, auch nach der Ausbreitung der Eisenbahn, noch lange zur Diskussion stehen können, weil die Berechtigung ihrer Aufhebung von dem konkreten Zutreffen der oben angeführten Merkmale für Uebernahme der Strassenunterhaltung auf einen weiteren Verband abhängt. Gemäss diesem Zusammenhange ist an sich die gebührenfreie Benutzung nur da zweckmässig und gerecht, wo der Nutzen der Strasse jedem Einzelnen ungefähr in demselben Masse zu teil wird, als sein Anteil an den zur Kostendeckung erforderlichen Steuern beträgt: das System der unentgeltlichen Benutzung kann demnach rationellerweise im gleichen Schritte eingeführt werden, in welchem alle Bevölkerungsschichten verkehrsgewohnter werden, in welchem das Netz der Transportlinien engmaschiger, die Organisation sämtlicher Verkehrsanstalten ausgedehnter und die Steuerausteilung gleichmässiger wird.

Wie weit diese Momente Mitte des 19. Jahrhunderts gediehen waren, darüber war nicht alles einig. Aber die Frage wurde durch die mächtige Propaganda der Eisenbahn wie auch des nationalen Gedankens eines einheitlichen Verkehrsgebiets entschieden. Trotz des vereinzelten Widerspruchs von berufener Seite waren in den 70er Jahren die gesetzgebenden Faktoren nachgerade darüber einig, dass in der Zeit der Eisenbahnen die Erhebung eines staatlichen Pflaster-, Wege- und Brückenzolls im Verhältnis zum Gesamtetat und zu der Verkehrsplackerei zu kleinlich sei (dies um so mehr, als die Erhebung unverhältnismässig kostspielig war und 30% der Roheinnahmen vorwegnahm). Der Staat konnte ohnehin die Abgabe nicht mehr für die abgelegeneren Landstriche aufrecht erhalten, welche der Eisenbahn entbehren mussten, während die anderen thatsächlich fast ganz davon befreit waren. Heute ist in Deutschland der Stand der Sache der, dass die Erhebung nur noch seitens der Gemeinden und nur in vereinzelten Fällen stattfindet. Anders in England; dort erheben noch über 10000 Ortsbehörden Chausseegelder, deren Betrag — aber einschliesslich der in der Statistik unausgeschiedenen Marktgebühren — noch 10 Millionen Mark übersteigt.

Einen praktischen Fingerzeig für die vorliegende Theorie erteilten in der Zeit vom September 1896 bis April 1897 Kentuckys Farmer. Dort nämlich konzessionierte der Staat Privatgesellschaften mit der Neuanlage und Unterhaltung der Landstrassen und räumte ihnen das Recht auf Erhebung von Chausseegeldern und Errichtung von Schlagbäumen ein. Das »souveräne Volk« jedoch fasste diese Abgabe als eine heillose Neuerung auf, es erhob sich ein allgemeiner

»Volksunwillen«, die Zollstätten wurden gestürmt, angezündet oder in die Luft gesprengt, die Einnehmer vertrieben, sogar verwundet. Der gleiche Vorgang spielte sich in England im Jahre 1663 ab, als die Regierung die Einführung des Chausseegeldes zum Zwecke der Strassenverbesserung unternahm. Aus diesem Anlass wurden in den ersten Monaten ebenfalls viele Schlagbäume gewaltsam niedergeworfen, Truppen gegen das Volk geschickt und viel Blut vergossen. Macaulay bemerkt dazu: »Ungerechte und selbst absurde Steuern, woran das Volk jedoch von Alters her gewöhnt ist, werden oft viel williger getragen als die vernünftigste, aber erst neu einzuführende.« Uns drängt sich eine Bemerkung anderer Art auf: Im Gegensatz zu jener fernen Zeit war die jüngste (amerikanische) Selbsthilfe und der blinde Volksinstinkt (ausnahmsweise) auf dem richtigen Wege; denn zwischen dem neuesten Ueberwiegen des indirekten, gemeinwirtschaftlichen Nutzens über die direkte Ersparnis für den einzelnen Benützer und den mittelalterlichen Mauthschranken liegt ein unvereinbarer Gegensatz. Rechtfertigen lässt sich heute nur noch: 1. für Ausnahmefälle die Auflage einer Präcipualleistung als Entgelt für überdurchschnittliche Abnützung durch Lastfuhrwerke, z. B. aus Anlass eines Neubaus, eines Holzschlags, der Eröffnung eines Steinbruchs oder einer Ziegelei, 2. die Erhebung von Brückengeldern für bestimmte Verkehrsverhältnisse. Jedoch ist z. B. in Frankreich nicht mehr gestattet, dass Brückenbauten mit dem Recht der Erhebung von Brückengeld konzessioniert werden, und die Ablösung derartiger Berechtigungen seitdem nahezu ganz durchgeführt. —

Mit den neueren Anschauungen waren zwei principielle Gesichtspunkte von weiterer Bedeutung gewonnen. Hiermit nämlich war einmal in Deutschland zuerst beim Wegewesen ein Grundsatz durchgedrungen, der auch für alle anderen Kommunikationsveranstaltungen giltig ist, der Grundsatz nämlich, dass deren Betrieb nicht lediglich zur Erzielung einer Reineinnahme bestimmt werden und die Gebühr — in den Staaten mit rationeller Steueranteilung — nie mehr als die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals sowie die Kosten der Erhaltung und Verwaltung enthalten soll (vgl. Art. 54 der deutschen Reichsverfassung).

Sodann konnte die neuere Erfahrung als ein praktischer »Lehrkurs« über die internationale Gleichbehandlung und über die auch im Völkerverkehr waltende steuerliche Gerechtigkeit dienen und zwar in Bezug auf die Zollpolitik: war ja eine der vielen Gebühren, nämlich der Durchfuhrzoll, dem Wesen nach sowohl Schutzzoll als Wegeabgabe. In dieser Beziehung fasste schon 1866 E. Pfeiffer (Staatseinnahmen, I. Bd., S. 322) die seitherigen Erfahrungen mit den Wegegeldern dahin zusammen: »In der Handelspolitik ist es eine eigene Sache: man kann durch Beschränkungen dem »Fremden« nicht schaden, ohne sich selbst wehe zu thun; je freier und ungestörter man die anderen gewähren lässt, desto besser findet man seine eigene Rechnung. Hemmt man Fremde in dem Verkehr mit uns, so dauert es in der Regel nicht lange, bis sie Gegenmassregeln ergreifen; schliesslich wird so der ganze Verkehr zum Schaden aller auf andere Wege geleitet. Es ist nicht genug erkannt und bekannt, welch grosser Schaden besonders uns Deutschen durch diese kleinliche Handelspolitik schon erwachsen ist.«

7. Statistik. Eine vergleichende Uebersicht über die Länge und Qualität der Strassen der einzelnen Länder, über den Bau- und Unterhaltungsaufwand, über die Dichtheit und Verästelung des Strassennetzes, über die Frequenz und Verkehrsleistung sowie eine retrospektive Darstellung des Standes früherer Zeiten gäbe einen interessanten Kulturgradmesser ab. Leider ist jedoch das Strassenwesen wohl eines der vernachlässigtsten Gebiete der Statistik; in den verschiedenen Angaben fehlt namentlich noch die einheitliche Unterscheidung der in der Qualität so sehr verschiedenen Strassenkategorieen (Gemeindewege etc.).

Im 18. Jahrhundert waren die Musterstaaten im Strassenwesen: Belgien, Oesterreich, Frankreich und Grossbritannien. Den alten Ruf als Land der Chausseeen behaupten Belgien und Frankreich immer noch. Nach einer Zusammenstellung von Sax (in Schönbergs Kompendium) hat das Strassenuetz (die Staats- und Bezirksstrassen sind in Klammern beigesetzt) der Länge nach zusammen in Tausend Kilometern: Frankreich 690 (38 u. 20), Grossbritannien 220, Oesterreich 100 (19 u. 40; s. Oesterr. statist. Handbuch), Ungarn 41 (7), Italien 119 (9 u. 38), Preussen 65 (31 u. 26), Baden 10 (3). Staatsstrassen besitzen weiter in Tausend Kilometern: Hessen 2, Württemberg 2,7, Sachsen 3,7, Bayern 6,8, Italien 8, Belgien 9. Das Gesamtnetz beträgt ferner in Tausend Kilometern in den Niederlanden 12 (die Wasserwege überragen weit), in Norwegen 24 (?), Schweden 60 (?), in der Schweiz 15 (Geering in Furrers Lexikon 1890, S. 307). Russland hat an sogenannten »Poststrassen« und an »strategischen«, zu Anfang des 19. Jahrhunderts gebauten Strassen 15 000 km.

Allerdings gilt auch diesen Ziffern gegenüber noch die Bemerkung Fauchers (in der Viert. f. Volksw. v. 1869, VII. Jahrg., S. 171 u. 176), dass manche Staatschausseeen, wie

die ostpreussischen (oder die angeblich 7300 km spanischer Kunststrassen), vieles zu wünschen übrig lassen und den Vergleich mit anderen Kunststrassen nicht ertragen, dass andererseits manche Provinzialstrassen, weil von besserer Konstruktion, wie z. B. die österreichischen, nicht an die Seite der französischen und englischen Vicinalwege gestellt werden dürfen. Richtiger wäre also eine Unterscheidung, wie sie Faucher in der citierten Wegestudie S. 168 bis 183 vornahm, nämlich nach Kunststrassen aus Stein, nach »konstruierten« oder meliorierten Vicinalwegen, und nach unbearbeiteten, im rohen Zustande befindlichen Landwegen, die das blosse Erdreich zeigen, und höchstens terrassiert sind (»Sekundär- und Tertiärstrassen«). Von letzterer Klasse entfielen z. B. 1868 auf Frankreich nicht weniger als 150 000 km, dagegen auf die Vicinalwege 162 000 km, auf die Staats- und Departementalchausseeen 51 000 km.

Erst wenn einmal einheitliche Gesichtspunkte für alle Staaten angenommen sind, ist es möglich, durch die Reduzierung auf die Einwohnerzahl und den Quadratkilometer die Grösse der auf den Wegebau gemachten Anstrengung und die Intensität zu berechnen, in welcher derselbe dem Verkehr und der Kultur zu gute kommt. Nur als ungefähre Ausgangspunkte für die eben angedeutete statistische Arbeit mögen die Angaben Fauchers (in der Viert. f. Volksw. VII. Jahrg. v. 1869, S. 179) dienen: nach ihm kamen 1868 auf die Quadratmeile (= 55 qkm) an Land- und Vicinalstrassen in Belgien 5,14 (engl.) Meilen (= 7,4 km), Frankreich 4,84, England 4,72, Baden 4,18, Oesterreich 1,6, Preussen 0,98, Spanien 0,22, Russland 0,01.

Ueber den absoluten Aufwand der einzelnen Staaten für Strassen- und Brückenbau findet sich eine — allerdings nur teilweise richtige — Uebersicht in E. Pfeiffers »Vergleichender Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben«, II. Aufl., 1877, S. 212, und bei Kaufmann, »Die öffentlichen Ausgaben der grösseren europäischen Länder«, III. Auf., 1893, S. 47. Kaufmann berechnet die Generalsumme der derzeitigen Staats- und Lokalausgaben für Frankreich auf 306 Millionen Mark (nach dem »Bulletin de Statistique« und E. Campredon, S. 17 beträgt der Gesamtaufwand des Landes nur 292, der direkt auf den Staat entfallende Anteil nur 32 Millionen Mark), für Italien auf 178 Millionen Mark, für Preussen auf 119 Millionen Mark (fehlt der Aufwand der Provinzen), für England auf 159 Millionen Mark (? fehlt der Aufwand der Bezirkswegekassen), für Oesterreich (ohne Ungarn) auf 68 Millionen Mark (?).

Litteratur: **E. Sax**, *Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, I. Bd., Wien 1878, S. 87 bis 211 und in Schönbergs Kompendium.* — **Roscher**, *Nationalökonomie des Handels und Gewerbefleisses, VII. Aufl., 1899, S. 449—459 (auch noch in der jüngsten Auflage ein Muster des unsystematischen Eklektizismus).* — **G. Cohn**, *Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens, Stuttgart 1900.* — **R. van der Borght**, *Das Verkehrswesen, 1894, S. 157—190.* — **Huber**, *Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893, S. 4, 133, 138, 150, 218 ff.* — **Derselbe**, *Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901.* — **Schulte**, *Gesch. des mittelalterl. Handels, Leipzig 1900.* — **W. Götz**. *Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888.* — **Krünitz**, *Die Landstrassen und Chausseen, Berlin 1794.* — **Bär**, *Die Strassenbauverwaltung im Grossherzogtum Baden, Karlsruhe 1870 u. 1890.* — **Derselbe**, *Chronik über Strassenbau und Strassenverkehr, 1878.* — **Geering**, *Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886, Kap. III u. VI.* — **Perrot**, *Zur Geschichte des Verkehrswesens, Wissensch. Vierteljahrsschrift f. Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte 1868, I. H., S. 27, II. H. 62.* — **Bavier**, *Die Strassen der Schweiz, Zürich 1878; Jahrbücher des Schweizerischen Alpenklubs Bd. XIV, XV, XVII, XIX u. s. f.* — **Furrer**, *Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, III. Bd., 1891, S. 200 ff.* — **Näher**, *Die römischen Militärstrassen und Handelswege in der Schweiz und in Südwestdeutschland, 2. Aufl., Strassburg 1888.* — **O. T. Mason**, *Primitive travel and transportation, New-York 1897.* — **Schneider**, *Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im Deutschen Reiche, Leipzig 1885.* — **Gassner**, *Zum deutschen Strassenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1889.* — **R. Röhricht**, *Deutsche Pilgerreisen, Innsbruck, Wagner, 1900.* — **G. Zöpfl**, *Fränkische Handelspolitik, 1894.* — **F. Löwe**, *Strassenbaukunde, Wiesbaden 1895.* — **W. Launhardt**, *Kommerzielle Trassierung der Verkehrswege, Hannover 1872, und Theorie des Trassierens, 2. Aufl., Hannover 1888.* — *»Zeitschr. f. Transportw. u. Strassenbahnen« 1882, S. 203: »Ueber Anlage- u. Erhaltungskosten von Chausseen u. Tertiärbahnen«; 1888, S. 275: »Die Rolle der Landstrassen im Verkehrsleben in statistischer Beleuchtung«; 1889, S. 202: »Die Bedeutung der Landstrassen für unsere Zeit« u. S. 251 (Wegebau); 1890, S. 80: »Der Wert guter Landstrassen«. Annales des ponts et des chaussées, Paris. Annuaire de l'administration des ponts et des chaussées. Bruxelles, J. Goemaere.* — **Foville**, *La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, 1880.* — **E. Campredon**, *Rôle économique et sociale des voies de communication, Paris 1900.* — **J. Marie**, *Droit administratif, 1890, S. 517—545.* — **L. Reynaud**, *Les travaux publics de la France III. Bd., Paris.* — **Feraud-Giraud**, *Voies rurales publiques et privées et servitudes rurales de passage, 4. Aufl., Paris.* — **Guillaume**, *Traité pratique de la voirie vicinale, 6. Aufl., Paris.* — **Maudier**, *Traité, de la législation des chemins ruraux, Paris 1891.* — *Law to highways, London.* — **Pratt**, *Law of highways (enthaltend die highway acts von*

1864 u. 1888), 14. Aufl., London. — **Cook,** *Highway laws of the State of New York, 6. Aufl. Albany.* — **Reitzenstein,** *Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen, Freiburg 1890.* — **Derselbe** *in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, im Jahrb. f. Verw., Jahrg. XI und XII, sowie in Schönbergs Politischer Oekonomie III. Bd.* — **Germershausen.** *Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preussen, 2 Bde., 2. Aufl., Berlin 1900.* — **L. Stein,** *Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart 1888, III. Aufl., S. 322—556.* — **G. Meyer,** *Deutsches Verwaltungsrecht, 1893, S. 510—523.* — **Ackermann,** *Die Wegebaulast im Geltungsbereich des preuss. Landrechtes, 2. Aufl., Breslau 1890.* — **Bitmann,** *Handbuch der gesetzl. Bestimmungen über die Provinzial-, Kreis- und Aktien-Chausseeen der preuss. Monarchie 2. Aufl., Berlin 1891.* — **Walz,** *Das Badische Ortsstrassenrecht, Heidelberg 1900.* — **Bering,** *»Das Recht an öffentlichen Wegen« und »Die Rechte der Anlieger an einer Strasse«, Berlin 1895.*

Huber.

Verkehrssteuern.

1. Begriff und Wesen der V. 2. Begründung und Aufgaben der V. 3. System der V.

1. Begriff und Wesen der V. Wir bezeichnen mit dem Ausdrucke der Verkehrssteuern diejenige Steuergruppe im Baue der Erwerbsbesteuerung, welche die funktionellen Wirkungen des Verkehrs, als konstitutives Element bei der Einkommensbildung, auf die Gestaltung und Geartung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuertechnisch erfassen soll. Während die Ertragssteuern durch die formelle Verselbständigung der Ertragsobjekte und Ertragseinrichtungen die Güterproduktion quantitativ und ohne Rücksicht auf die beim Rechtssubjekte in einer Durchgangsstufe befindlichen auszuscheidenden Betriebselemente (privatwirtschaftliche Kosten) besteuern, die Einkommensteuer dagegen qualitativ nach Abzug jener Betriebselemente die aus der Persönlichkeit des Wirtschafters und aus der konkreten Eigenart des Wirtschaftsbetriebes stammenden Besonderheiten im Einzelfall berücksichtigt, so hat ein System von Verkehrssteuern in der Erfassung der Zwischenglieder seine steuertechnischen Aufgaben zu erfüllen.

Diese Zwischenglieder fassen wir unter den gemeinsamen Begriff des Verkehrs zusammen. Der Betrieb jeder Wirtschaft setzt sich nach seinen sachlichen Mitteln aus einem relativ-festen und einem relativ-flüssigen Wertbestande zusammen. Jener umfasst die grossen Typen des Vermögens und Besitzes, das Grundeigentum, den Kapitalbesitz, Erwerbseinrichtungen u.s.w., dieser dagegen die beweglichen und variablen Elemente der Einzelwirtschaft, die vorübergehenden, jeweils in den Fluss des Verkehrs gestellten Mittel der wirtschaftlichen Produktion und damit Grössen, welche im Gefüge des Wirtschaftsbetriebes nicht zur Ruhe und Auswirkung kommen, sondern lediglich eine vermittelnde Funktion bei der Gütererzeugung erfüllen. Beide sind konstitutive Elemente des Einkommens, und durch beide gewinnt die schaffende Betriebsamkeit des Wirtschafters die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigten Gütermengen und Güterarten.

Dieses Princip nun, welches als führende Kraft die Gestaltung und den Gang des relativ-flüssigen Wertbestandes beherrscht, nennen wir den Verkehr. Derselbe stellt sich dar als ein äusserlicher, auf ein konkretes Ziel hinstrebender Eingriff des Wirtschafters, welcher sich von einer bestimmten Handlung einen bestimmten Erfolg verspricht (aktiver Verkehr), oder als eine Beeinflussung des Wirtschaftslebens ohne Zuthun des Wirtschafters und unabhängig von seinem Willen durch selbständige Vorgänge (passiver Verkehr). Der Inbegriff dieser einzelnen Akte und Einwirkungen, zu einem einheitlichen Begriffe entwickelt, bildet ein wichtiges Glied im Leben der Wirtschaft. Das Resultat dieser Gesamtbethätigung ist aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, welche als solche Gegenstand der Erwerbsbesteuerung ist. In diesem Gefüge bestehen Wesen und Funktionen des Verkehrs in seiner Mitwirkung an der Einkommensbildung, und hier handelt es sich um die Umbildung und Ueberleitung des rohen Materials zum wirklichen Einkommen.

2. Begründung und Aufgaben der V. Durch die Ertragssteuern ist der Anfangspunkt und durch die allgemeine Einkommensteuer ist der Endpunkt im Prozesse der Einkommensbildung zur Steuerleistung herangezogen worden. Die Lücke, welche zwischen beiden offen liegt, sollen nun aus einem doppelten Gesichtspunkte die Verkehrssteuern ausfüllen. Ihnen ist daher zunächst die Verrichtung übertragen, die allmähliche Entwickelung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie durch das Eingreifen des relativ-flüssigen Wertbestandes beim Produktionsprozess zum Ausdruck kommt, steuertechnisch zu verfolgen. Sodann aber erfasst die Verkehrsbesteuerung alle jene Elemente, welche beim Ertrag und seiner Besteuerung noch nicht und beim Einkommen nicht mehr vorhanden sind. Das sind aber jene Beträge, welche sich

beim Wirtschafter nur in einer Durchgangsstufe befinden und dritten als Aktivanteile zufallen. Die Verkehrssteuern repräsentieren dabei die Belastung des mehr mobilen Elements des Produktionsprozesses und der Einkommensbildung, die mehr mittelbar treibenden Faktoren des Wirtschaftserfolges und sind daher meistens nicht exakt messbar, sondern nur approximativ und in ihrer Gesamterscheinung zu bestimmen. Die Verkehrsbesteuerung ist aus diesen Gründen ein selbständiges und koordiniertes Glied im Körper der Erwerbsbesteuerung und steuerpolitisch entsprechend zu erweitern. Ihre Funktionen sind teils nationale und volkswirtschaftliche, indem sie die Einwirkungen des Verkehrs auf die Gestaltung der Leistungsfähigkeit in Betracht zieht, teils internationale und weltwirtschaftliche, wenn sie bei den Beziehungen von Volk zu Volk als Regulator den Zu- und Abfluss der Kapitalkräfte vom Inland und ins Inland indirekt leitet.

Die approximative Messung der einzelnen Verkehrsakte kann aber nur die Aufgabe haben, die sich bekundende oder wenigstens als wahrscheinlich und durchschnittlich anzunehmende ökonomische Beitragskraft, welche präsumtiv im Principe des Verkehrs begründet ist oder doch begründet sein kann, steuertechnisch zu begreifen. Die Kraftäusserung ist aber nur im Keime vorhanden, und von der Wirksamkeit und Geschicklichkeit des Wirtschafters wird es abhängen, ob und in welchem Masse der produktive Erfolg zur Thatsache wird. Wir stehen so einer Besteuerung der mehr mittelbaren Produktionselemente gegenüber, wie bei den Ertragssteuern den unmittelbaren. Jedem Verkehrsakte aber liegt die Absicht einer Erzielung von vermögensrechtlichen Vorteilen zu Grunde, welche auf eine Wertvermehrung gerichtet ist. Ob und inwieweit dieses Resultat erzielt wird, ist eine Thatfrage, welche während des Produktionsprozesses ebenso unsicher zu beantworten ist wie z. B. diejenige, ob die nach bestimmten Orts- und Betriebsumfangsklassen veranlagte Gewerbesteuer auch demjenigen Einkommen aus dem Gewerbebetriebe wirklich entspricht, welches nach diesen äusseren Merkmalen angenommen wurde. Beiden Fällen ist die Substitution von Durchschnitten gemeinsam und wesentlich. Diese Grundsätze finden aber auch auf Verkehrshandlungen rein onerosen Charakters, wie auf die Anwerbung von Schulden u. s. w., sinngemässe Anwendung. Denn ihnen liegt eine produktive Absicht unmittelbar zu Grunde, sie erstreben wenigstens für die Zukunft einen Wirtschaftserfolg. Die Verkehrssteuer ist hier berechtigt, weil es sich hier um die generalisierende Auswertung eines Princips im Wirtschaftsleben handelt und nicht um die konkrete Individualisierung einer einzelnen Thatsache. Entspricht der Wirtschaftserfolg den angenommenen Voraussetzungen nicht, so befindet sich der Steuerpflichtige in der gleichen Lage wie der Grundbesitzer, der nach bestimmtem Durchschnittsertrage besteuert ist, wenn die erzielten Getreidepreise niedriger sind als die angenommenen. Gestaltet sich der Nutzeffekt günstiger als die Präsumtion, so ändert sich der Steuersatz nicht. Je mehr es natürlich der Steuergesetzgebung gelingt, mit ihren durchschnittlichen Annahmen der Wirklichkeit sich zu nähern, desto vollkommener wird auch die Ordnung der Verkehrsbesteuerung sein, desto besser wird sie ihre Aufgabe lösen.

Im System der Staatseinnahmen sind die Verkehrssteuern von den Gebühren und von den Aufwandsteuern scharf zu trennen, auch wenn sie äusserliche Aehnlichkeiten aufweisen. Die Verkehrssteuern unterscheiden sich von den Gebühren durch das Princip der generellen Entgeltlichkeit. Denn dort findet keine individuelle Abrechnung von Fall zu Fall zwischen dem Pflichtigen und dem Staate statt, während hier die specielle Entgeltlichkeit herrscht. Allein eine Gebühr kann in eine Verkehrssteuer übergehen. Dies geschieht einmal, wenn der Zusammenhang zwischen der öffentlichen Leistung und der Gegenleistung des Pflichtigen aufgehoben ist oder nur aus fiskalischem Interesse, ohne sachliche Begründung die Benutzung einer öffentlichen Thätigkeit angeordnet und die Unterlassung der Inanspruchnahme mit Rechtsnachteilen oder Strafen bedroht wird. Sodann aber auch in solchen Fällen, wo die Abgabesätze so hoch bemessen sind, dass zwischen beiden Leistungen das angemessene Verhältnis zwischen Kosten und Wert beseitigt ist. Der Zusammenhang mit den Aufwandsteuern ist dagegen meist nur mehr formeller Natur. Einzelne Aufwandsteuern werden mitunter in Stempelform erhoben und sehen daher äusserlich den Verkehrssteuern ähnlich. Bei der Beurteilung solcher Auflagen ist zu entscheiden, ob der Steuerzweck auf die Belastung eines Verbrauches oder Gebrauches von Nutzobjekten oder auf die Erfassung der im Verkehrsakt als ruhend präsumierten, schlummernden Leistungsfähigkeit gerichtet ist. Je nach dem Ausfall dieser Entscheidung haben wir es dann entweder mit einer Aufwand- oder Verkehrssteuer zu thun. Aufwandsteuern, welche in Verkehrssteuerform erhoben werden, sind z. B. der Spielkarten- und Zeitungsstempel oder die Erhebung der Tabaksteuer durch Banderolen (Nordamerika), der Biersteuer durch

Zapf- oder Spundlochstempel und dergleichen mehr.

3. System der V. Eine Anordnung der Verkehrsbesteuerung wird am besten von der Unterscheidung des Verkehrs in einen aktiven und passiven ausgehen. Danach erhalten wir folgendes Schema:

1. Besteuerung des aktiven Verkehrs:
   a) Besitzwechselabgaben beim Verkehr mit Immobilien,
   b) Börsen-, Effekten-, Kauf- und Verkaufsteuern beim Verkehr mit Mobilien.
2. Besteuerung des passiven Verkehrs:
   a) die Erbschaftssteuern im Hinblick auf den periodischen Wertzuwachs,
   b) die Schenkungssteuern beim unperiodischen Wertzuwachs,
   c) die Gewinn- und Konjunkturbesteuerung für den gesellschaftlichen Wertzuwachs.
3. Besteuerung des Wertverkehrs als präsumtiver, durchschnittlicher Triebkraft beim Prozesse der Einkommensbildung mit teils aktiver, teils passiver Bethätigung des Verkehrs:
   a) Wechselstempel,
   b) Schuldscheinstempel,
   c) Quittungsstempel,
   d) Rechnungs-, Kontokorrent- u. s. w. Stempel,
   e) die Transportsteuern, welche Verkehrssteuern sind.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass häufig in der gleichen Steuer eine Mehrzahl von Steuerzwecken verwirklicht wird und daher die einzige Abgabe aus einer Reihe von verschiedenen Steuerbestandteilen zusammengesetzt ist, mit den Verkehrssteuern Vermögens-, Verbrauchs-, Luxus- und sonstige Steuerelemente konkurrieren. Die einzelnen Teile sind hier häufig überhaupt nicht auszuscheiden.

Die Systematik der Steuergesetzgebung und Steuerpraxis ist nirgends zu einer Verselbständigung der Verkehrssteuern und ihrer Loslösung von den übrigen Steuergruppen vorgedrungen. Meistens werden sie mit den »Gebühren« oder »indirekten Steuern« verbunden.

Litteratur: Wagner, *Fin. Bd. 2, § 224—248.* — **Schall,** *Schönberg 4. Aufl., Bd. 3, S. 703.* — **Eheberg,** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1898, S. 217.* — **Meyer,** *Stempelsteuern, Vjschr. f. V.W. 1864.* — **Friedberg,** *Theorie der Stempelsteuern, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 2, Heft 5, S. 69 ff., 1878.* — **Heckel,** *Zur Lehre von den Verkehrssteuern, Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. 7, 1890, S. 401 ff.* — **Derselbe,** *Art. »Verkehrssteuern« im W. d. V. Bd. II, S. 770—72.* — **Hausmann,** *Verkehrssteuern, Berlin 1894.* — **Lehr,** *Art. »Verkehrssteuern«, H. d. St., 1. Aufl., Bd. 6, S. 431.*

Max von Heckel.

Verkoppelung

s. Zusammenlegung der Grundstücke.

Vermögen

s. Verteilung unten S. 464 ff.

Vermögenssteuer.

(Ergänzungssteuer.)

I. Allgemeines. 1. Das Vermögen als Gegenstand der Besteuerung. Die V. als Kapitalsteuer. 2. Die formelle oder nominelle V. als Ersatz der Erwerbsbesteuerung. 3. Die formelle oder nominelle V. als Ergänzungssteuer. 4. Die reelle oder materielle V. 5. Die geschichtliche Entwickelung der V. II. Gesetzgebung. 1. Die Ergänzungssteuer in Preussen. 2. Die V. in Hessen. 3. Die braunschweigische Ergänzungssteuer. 4. Die V. in den Niederlanden. 5. Die V. in den Schweizer Kantonen. 6. Die V. in den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union.

I. Allgemeines.

1. Das Vermögen als Gegenstand der Besteuerung. Die V. als Kapitalsteuer. Das Vermögen ist eine Summe wirtschaftlicher Güter in der Verfügungsgewalt des leitenden Rechtssubjekts als realer Fonds für die Befriedigung der Bedürfnisse. Alle Steuern können nur aus dem Vermögen in diesem Sinne entrichtet werden. Nach seiner Bestimmung oder Verwendung kann das Vermögen entweder Gebrauchsvermögen oder Produktivvermögen sein. Wenn wir aber im steuertechnischen Sinne an eine »Vermögenssteuer« denken, so haben wir zunächst das Vermögen in der engeren Anwendung als Produktivvermögen oder Kapital im Auge. Denn das Vermögen in jener weiteren Umgrenzung bildet die Quelle für die Erhebung jeder Steuer überhaupt. Steuerpolitisch nimmt dasjenige Vermögen, welches nicht der Produktion dient, nach seiner Geartung derselben aber dienen könnte, eine ähnliche Stellung ein wie das Produktivvermögen. Für das Problem der Vermögenssteuer kommen daher zwei Kategorieen des Vermögens in Betracht: das eigentliche Pro-

duktivvermögen oder Kapital und das nutzbare, aber zur Zeit wirtschaftlich ungenutzte Vermögen, z. B. der Luxusbesitz, Parkanlagen, brach daliegendes Geld u. dergl. m. Beide zusammen wollen wir Stammvermögen nennen.

Das Stammvermögen kommt für die Besteuerung in einer zweifachen Funktion in Betracht. Die Steuer kann nämlich anknüpfen an den Vermögensbesitz (bezw. an den Vermögensertrag) und an die Vermögensübertragung. Die Verwendung der Vermögensübertragung als Steuergrund fällt mit den Verkehrssteuern zusammen (vgl. d. vorhergehenden Art. Verkehrssteuern oben S. 423 ff.).

Die Vermögenssteuer als Vermögensbesitzsteuer will den Bestand des Stammvermögens als Steuerobjekt zur Leistung heranziehen. Sie ist entweder als Besitzsteuer auf die reelle Absorbierung von Vermögensteilen, auf die partielle Kapitalaufzehrung gerichtet (reelle oder materielle Vermögenssteuer) oder sie sucht durch den Umweg über die Thatsache des Vermögensbesitzes den Vermögensertrag summarisch zu treffen oder die in dem Vermögensbesitz dargestellte höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens schärfer zur Steuer heranzuziehen als den Ertrag der an die Wechselfälle des Lebens gebundenen persönlichen Arbeit (nominelle oder formelle Vermögenssteuer).

2. Die formelle oder nominelle V. als Ersatz der Erwerbsbesteuerung. Die Anknüpfung an die Thatsache des Vermögensbesitzes zur mittelbaren Feststellung von Ertragsgrössen tritt in Erscheinung als formelle oder nominelle Vermögenssteuer. Das Vermögen ist hier ein steuertechnisches Hilfsmittel zur Lösung des Problems der Erwerbsbesteuerung mittelst des Rückschlusses vom Besitz auf den Erwerb, die Erwerbs- und Steuerfähigkeit. Das Ziel des Verfahrens bleibt aber, durch ein intermediäres Element den Vermögensertrag zu finden und damit eine Besteuerung der Leistungsfähigkeit des einzelwirtschaftlichen Rechtssubjekts zu erreichen. Sie erscheint dabei in zwei Formen als Ersatz der Erwerbsbesteuerung und als Ergänzung der Erwerbsbesteuerung.

Als Ersatz der Erwerbsbesteuerung sucht sie bei dem Mangel brauchbarer Anhaltspunkte in einfachen Wirtschaftsverhältnissen aus den formalen Ertragswerten auf den Ertrag zu schliessen. Man greift eben, bei der Schwierigkeit, den Ertrag selbst zu ermitteln, lieber zur Herstellung eines summarischen Wertkatasters als zur Herstellung eines Reinertragskatasters. Allein andererseits liegen gerade in dieser rohen Methode die Grenzen der steuerpolitischen Anwendbarkeit gegeben. Denn es ist ungemein schwierig, in vielen Fällen meist überhaupt unmöglich, das Vermögen nach der Ertragsfähigkeit und dem Ertragswerte zu veranschlagen. Immerhin wird man doch mehr oder weniger auf den Verkehrswert, der nicht die wirklichen Ertragsverhältnisse ausdrückt, zurückgreifen müssen. Vor allem aber kommt in diesem nicht der persönliche Einfluss des wirtschaftenden Rechtssubjekts zur Erscheinung und entbehrt folglich die Steueranlage der Würdigung gerade desjenigen Faktors, welcher für die Ertrags- und Einkommensbildung wesentlich entscheidend ist. Auch eine einigermassen gerechte Abstufung der Steuersätze für das werbende und ruhende Vermögen ist kaum je befriedigend zu lösen. Die einzelnen Vermögensobjekte und Erwerbseinrichtungen sind ungemein schwer festzustellen und richtig zu bewerten. Endlich ist das ganze Gebiet der persönlichen Arbeit in die Vermögenssteuer überhaupt nicht einzugliedern, während bei fortschreitender Entwickelung und bei der immer zunehmenden Bedeutung der Dienste und Leistungen im Wirtschafts- und Erwerbsleben die einfacheren Steuerformen der Kopf- und Personalabgaben den persönlichen Erwerb auch nicht annähernd hinreichend besteuern.

Die Veranlagung der Vermögenswerte geschieht regelmässig durch Selbstangaben der Steuerpflichtigen (»Eidsteuern«), seltener durch Einschätzungskommissionen. In einer entwickelten Volkswirtschaft mit stark differenziertem Volksvermögen und Volkseinkommen, sowie mit der zunehmenden Ausbildung der Technik wird selbst der gewissenhafte Steuerzahler nur schwer die Bedingungen der Selbstangabe erfüllen können, wenn sie ein annähernd richtiges Bild seiner Leistungsfähigkeit geben soll. Daher kann die formelle Vermögenssteuer als Ersatz der Erwerbsbesteuerung nur in einfachen Wirtschaftszuständen und auf örtlich engbegrenztem Raume genügend wirken. In grossen Volkswirtschaftsgebieten mit tausendfältigen Gliederungen und Abstufungen des Erwerbslebens sind aber auf die wirkliche Ermittelung und Darstellung des Ertrags und Einkommens hinzielende Steuerformen notwendig. Das Eindringen des Ertrags- und Einkommensteuerprincipes in die Vermögenssteuer und die Zersetzung derselben durch jene sind denn auch die typischen Merkmale der Steuerentwickelung in denjenigen Staaten (Schweiz, Nordamerika), in welchen auch heute noch die Vermögenssteuer einen Grundpfeiler der Erwerbsbesteuerung bildet.

3. Die formelle oder nominelle V. als Ergänzungssteuer. Die formelle oder nominelle Vermögensbesitzsteuer als Ergänzungssteuer dient im Principe der formalen Doppelbesteuerung den aus Ertrags- und Einkommensteuern zusammengesetzten Steuersystemen zur stärkeren Belastung der höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie wendet sich an das fundierte Einkommen, dessen Quelle der Vermögensbesitz ist. Das Arbeitseinkommen, das unfundierte Einkommen, welches unsicherer und unbeständiger ist und dessen Bezug von der Arbeitskraft, Gesundheit und Fortdauer der Persönlichkeit abhängig ist, wird dadurch mehr geschont.

In der Einkommenbesteuerung kommt nämlich derjenige Faktor, welcher gerade die Fortdauer, Sicherheit und Beständigkeit des Einkommens begründet, nicht entsprechend zum Ausdruck. Die Einkommensteuer wendet sich an eine bereits abgeschlossene Erscheinung im Wirtschaftsleben, sie trifft eine subjektive Grösse (Qualität), die sich bereits aus ihrem objektiven Bestande (Quantität) zu einem Reinertrage herausgeschält hat, der dem Wirte unmittelbar und ganz zum Genusse (Verbrauche) dient. Alle Gestehungskosten, die im Rohertrage noch enthalten sind, sind bereits verschwunden. Nun aber ist die Abstufung der Wirksamkeit der einzelnen einkommenbildenden Faktoren eine verschiedene. Dieselben sind auch in verschiedenem Grade steuerfähig. Je nach der Art der Anlage wird der eine Vermögensteil mehr und der andere weniger teilnehmen, und bei gleichem Vermögen wird die Höhe des Einkommens nicht selten im umgekehrten Verhältnisse zur Sicherheit stehen. Darum bietet der Kapitalwert des Vermögens zur stärkeren Belastung des fundierten Einkommens einen viel richtigeren Massstab als andere Formen, welche das Missliche haben, Einkommensteile gemischten Ursprunges nach einem einheitlichen Massstabe zu beurteilen. Der Kapitalwert aber, wenn er zugleich den Tauschwert darstellt, begründet die Voraussetzung, dass gleichen Werten die gleiche Leistungsfähigkeit entspricht. Die Höhe der Belastung ist hier unabhängig von der jeweiligen Art der Vermögensanlage und jede Ueberbürdung und Bevorzugung einer bestimmten Besitzform ist ausgeschlossen.

Ferner aber, wenn sich der (objektive) Ertrag zum (subjektiven) Einkommen gestaltet, so werden die Einkommensbezüge vielfach in dem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit ihre Wurzel haben. Bei diesen Gruppen aber ist die Durchführung der stärkeren Belastung des unfundierten Einkommens bei den objektiven Realsteuern durch deren Stabilität erschwert und bei der Einkommensteuer selbst durch eine entsprechende Form aus steuertechnischen Gründen kaum möglich. Hier kann die Vermögenssteuer viel besser den auf die Mitwirkung des Kapitals bei der Produktion zurückzuführenden Bestandteil des Einkommens in Betracht ziehen. Auch scheint die Vermögenssteuer geeignet, die Lückenhaftigkeit der Ertrags- und Einkommensteuern zu ergänzen, welche bei der Vielgestaltigkeit der modernen Besitz- und Erwerbsverhältnisse immerhin gewisse Teile der leistungsfähigen Ertragsgrössen ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen wird.

Endlich können im Rahmen einer Vermögenssteuer jene oft sehr wertvollen Teile des Vermögens, welche, ohne einen wirtschaftlichen Ertrag zu liefern, dem persönlichen Genusse des Eigentümers dienen und gerade infolge dieser Verwendung in der Regel ein sicheres Merkmal der gesteigerten Steuerkraft darstellen (Parkanlagen, Gallerieen, Sammlungen, Bibliotheken), am leichtesten eine nur der Billigkeit angemessene Heranziehung zu den Staatslasten erfahren. Dazu kommen aber noch steuertechnische Vorzüge. Die Veranlagungsarbeiten für eine konkurrierende Vermögenssteuer bieten dem Staate einen festen Anhaltspunkt, wenn in ausserordentlichen Bedrängnissen zu einer reellen Vermögenssteuer übergegangen werden soll. Allerdings ist auch hiermit die Gefahr verbunden, dass in Kriegszeiten, wenn der Feind im Lande ist, die Beitreibung von Kriegskontributionen auf Grund dieses Materials erleichtert wird. Auch der Abzug der Schulden und Schuldzinsen wird vereinfacht. Während bei den Ertrags- und Einkommensteuersystemen es häufig zweifelhaft sein kann, ob die abzugsberechtigten Passivzinsen das fundierte und unfundierte Einkommen belasten, kann die Vermögenssteuer den Nettobestand des Vermögens nach Abzug der Schulden zum Ausgangspunkte der Besteuerung nehmen, ohne auf den Ursprung der Schulden zurückzugreifen. Dies letztere wird nur der Fall sein müssen, wenn nicht das Gesamtvermögen des Pflichtigen, sondern nur Teile desselben der Steuer unterliegen und es sich darum handelt, zu ermitteln, ob die Schulden auf den steuerpflichtigen oder steuerfreien Vermögensteilen ruhen.

Die Vermögenssteuer, insofern sie an den Vermögensübergang anknüpft, ist zu einem wichtigen Gliede der Verkehrsbesteuerung geworden (s. d. Art. Verkehrssteuern, oben a. a. O.).

Von den Formen der nominellen Ver-

mögenssteuer hat sich die Vermögensertragssteuer bei dem feinen Geäder unserer Erwerbssteuersysteme im ganzen überlebt, da sie ausser stande ist, sich den modernen Steuerbedürfnissen anzupassen. Nur die Vermögensbesitzsteuer ist von eigentlich aktueller Bedeutung, und selbst ihr ist nur ein verhältnismässig beschränkter Wirkungskreis bei der Erwerbsbesteuerung beschieden. Im allgemeinen liegt der Schwerpunkt der Vermögenssteuer überhaupt in der Vergangenheit, in der Gegenwart vermag die Vermögenssteuer nur eine ergänzende Funktion zu erfüllen.

4. Die reelle oder materielle V. Die reelle oder materielle Vermögenssteuer ist eine wirkliche Besitzsteuer. Für sie ist das Vermögen, der Vermögensstock selbst die Steuerquelle. Ihr Bestreben ist nicht die Aufsuchung von einkommenbildenden Elementen durch den Umweg des Vermögensbesitzes, sondern die Inanspruchnahme von Vermögensquoten, die Wegnahme von Vermögensteilen zur Erfüllung von Zwecken des Gemeinschaftslebens. Sie ist an sich nicht unbedingt zu verwerfen, sondern kann, auch heute noch, ein ausserordentliches Hilfsmittel sein, in Zeiten tiefgehender politischer und sozialer Bedrängnisse rasch bedeutende Finanzmittel zu erschliessen. Die Minderung der Vermögensbestände kann aber wiederum in zwei Richtungen erstreckt werden.

1. Die einzelwirtschaftlich-reelle Vermögenssteuer. Zunächst kann eine Schmälerung des Vermögensbestandes der Einzelwirtschaften eintreten, es können Teile des Privatvermögens der Einzelnen angesprochen werden. Die Privatwirtschaften liefern also Teile ihres Besitzes an den Staat oder die Gemeinden ab. Sie erfahren individuell eine Kürzung, während der volkswirtschaftliche Besitzstand, das Volksvermögen unberührt bleibt und nur mittelbar eine anderweite Verteilung des nationalen Eigentums im Interesse der Gesamtheit erfolgt. Der Einwand, dass für jede Besteuerung die Unverletzlichkeit der Erwerbsmittel unumstösslicher Grundsatz sein müsse und für dieselbe nur die Früchte des Vermögens, niemals aber dessen Grundstock in Betracht kommen dürfen, ist nicht ohne weiteres allgemein stichhaltig. Denn durch ihre soziale Bedingtheit ist die Privatwirtschaft verpflichtet, in ausserordentlichen Notständen nach Kräften an der Erhaltung der Gemeinschaft mitzuwirken. Diese ihrerseits darf und kann nie soweit gehen, dass sie durch Zerstörung der einzelwirtschaftlichen Gliederungen in der Gesellschaft die Lebensfähigkeit des Ganzen gefährdet, da keine Gemeinwirtschaft ohne intermediäre, individuell-privatwirtschaftliche Existenzen dauernd die Lebensfähigkeit der Gesamtheit gewährleisten kann.

2. Die volkswirtschaftlich-reelle Vermögenssteuer. Die reelle Vermögenssteuer kann aber nötigenfalls noch weiter gehen und selbst zu einer Beschneidung des Volksvermögens schreiten, Teile des Volksvermögens als Steuer einziehen, den nationalen Besitzstand angreifen. Eine solche Minderung des nationalen Besitzstandes lässt sich gleichfalls in Fällen der äussersten Not rechtfertigen. Denn in Kriegszeiten und bei politischen Katastrophen kann eben der Staat nur vor die Wahl gestellt sein, entweder auf seine selbständige, nationale Existenz zu verzichten oder durch einen, wenn auch harten und schmerzvollen, operativen Eingriff in die nationalen Erwerbsmittel, durch die Amputation eines Gliedes den übrigen Körper am Leben zu erhalten. Es wäre ein Zeichen bedenklicher volkswirtschaftlicher Weisheit, wenn man hier den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volksvermögens in Steuersachen soweit zuspitzen würde, dass dabei die Selbständigkeit der Nation vernichtet wird.

Für die reellen Vermögenssteuern lassen sich keine allgemein giltigen Gesetze aufstellen. Es kann sich nicht darum handeln, ob sie überhaupt zulässig sind, sondern nur darum, wann und inwieweit sie eintreten sollen. Das Schwergewicht liegt in der praktischen Durchführung, in der Art der Veranlagung und in der Höhe der Steuersätze.

5. Die geschichtliche Entwickelung der V. Schon im Altertum bediente man sich vielfach der Vermögenssteuer als ausserordentlicher Steuer in Kriegs- und Notzeiten. In den griechischen Stadtstaaten finden wir insbesondere seit dem peloponnesischen Kriege solche Auflagen, welche in den Zeiten des Niedergangs der hellenischen Gemeinwesen immer öfter vorkommen, so dass sie sich schliesslich nicht viel von ständigen Steuerleistungen unterschieden. Ebenso war die wichtigste unter den Liturgieen, die Trierarchie, d. h. die Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen, wenigstens in Athen nach ihrer ökonomischen Wirkung eine Art progressiver Vermögenssteuer. Das Bürgertribut in Rom war gleichfalls eine ausserordentliche Vermögens- und Kriegssteuer, welche zuerst 406 v. Chr. eingezogen wurde, als der Staat definitiv die Zahlung des Truppensoldes übernahm. Nach glücklicher Beendigung des Krieges wurde das Tributum den Steuerpflichtigen zurückerstattet, wodurch dasselbe eine Mittelstellung zwischen Zwangsanleihe und

Vermögenssteuer einnahm. Nachdem von 167 v. Chr. bis zu Cäsars Tode das Tributum verschwindet, findet es sich wieder in der Kaiserzeit und zwar gleichfalls als ausserordentliche Auflage in Kriegszeiten. Seit dem 3. Jahrh. n. Chr. tritt das Provinzialtribut hinzu, ursprünglich eine Not- und Kriegssteuer, die sich aber immer mehr zu einer direkten, aus Vermögens- und Einkommensteuer zusammengesetzten ordentlichen Besteuerung ausbildete und eine bleibende Einrichtung des kaiserlichen Finanzwesens war.

Die italienischen Städterepubliken des Mittelalters, Genua, Venedig, Mailand und Florenz haben seit dem 14. Jahrhundert das Princip der Vermögenssteuer angenommen. Der Ertrag der Vermögenssteuer diente zuerst als Deckungsmittel für ausserordentliche Bedürfnisse, bis dieselbe schliesslich zu einer regelmässigen Abgabe wurde. Auch waren diese Vermögenssteuern keine reinen Vermögenssteuern, sondern vielfach mit anderen Steuerelementen durchsetzt. In Genua finden wir vom 14. bis 16. Jahrhundert die Coletta, eine ausserordentliche, insbesondere während der Seekriege erhobene Steuer, welche aber teilweise auch andere Steuern umfasste, in Venedig im 15. Jahrhundert eine ähnliche Abgabe, die Decima, und in Mailand tritt schon seit dem 13. Jahrhundert die Stima e Catastro dei Beni auf, deren Höhe regelmässig von je 100 Pfund 10 Soldi und 5 Pfennige betrug. In der Folgezeit wurden häufig Steuererhöhungen vorgenommen, wodurch die Auflage sehr drückend wurde. Florenz endlich hat eine reichere Entwickelung der Vermögenssteuer aufzuweisen. Das Estimo vom 13. bis 15. Jahrhundert scheint auf den Ueberresten des altrömischen Tributums aufgebaut zu sein und belastete das unbewegliche und bewegliche Vermögen nach einem festen Wertanschlage, welcher dann auf einen Bruchteil nach dem Steuerfuss von 2:240 reduziert wurde und die Lira oder den Estimo als Steuereinheit ergab. Je nach dem Masse der öffentlichen Finanzbedürfnisse wurde dann ein Einfaches oder ein Vielfaches dieses Simplums erhoben. Die Grundlagen des Estimo wurden häufig geändert. Eine zweite Form der Vermögenssteuer, der Catasto erscheint im mediceischen Zeitalter. Zu dessen Veranlagung wurde der Rohertrag der Einkünfte nach streng kontrollierten Selbstangaben der Steuerpflichtigen als Vermögensbestand kapitalisiert und hierauf der Steuersatz von 7% vom beweglichen und von 5% vom unbeweglichen Vermögen angewendet. Nach der Beseitigung des Catasto durch den Widerstand der florentinischen Grossen stellte ihn 1458 Kosmus von Medici wieder her. Er wurde alsdann bis 1470 noch erhoben. In den letzten Zeiten seines Bestandes war er aber keine Vermögenssteuer mehr, sondern eine Art Vermögenskonskription und diente als solche der Veranlagung anderer Abgaben und neu eingeführter Steuern, wie der Zwölftel und Zwanzigstel und der Progressivsteuer (Duodecimo, Ventina, Imposta progressiva).

Während im alten Deutschen Reiche bei dem Mangel einer eigentlichen Reichssteuerverfassung keine Vermögenssteuer Platz finden konnte, haben die deutschen Reichsstädte und Territorien sich mehrfach dieses Principes in verschiedenen Anwendungen bedient. Zunächst haben die deutschen Reichsstädte mit ihrem frühzeitig entwickelten Geld- und Finanzhaushalte Vermögenssteuern eingeführt. Ursprünglich waren sie dabei von der Erfassung einzelner Vermögensbestandteile ausgegangen, welche steuertechnisch am besten zu veranlagen waren, und dann allmählich zu allgemeinen Vermögenssteuern fortgeschritten. Doch bestanden hier vielfache persönliche und sachliche Steuerfreiheiten. Diese Vermögenssteuern, Schoss, Schatzung, Losung genannt, wurden auf Grund eidlich bekräftigter Selbstangaben der Bürger (daher »Eidsteuern«) veranlagt, waren zunächst ausserordentliche Auflagen für meist im voraus bestimmte Zwecke und wurden erst nach und nach zu regelmässig sich wiederholenden Jahressteuern ausgebildet. Die Steuersätze waren für die verschiedenen Arten des Vermögens und der einzelnen Vermögensbestandteile meist verschieden abgestuft, wobei das Grundeigentum niedriger, die bewegliche Habe meist höher belastet wurde.

Die deutschen Territorien haben sich, namentlich seit dem Ausgang des Mittelalters, der Vermögenssteuern bedient, welche hier sehr abweichende, regelmässig historisch begründete Bezeichnungen führen. Die ältere Landbede des 13. Jahrhunderts (precaria exactoria, Landschoss, Grossenschoss) war in der Mark Brandenburg als allgemeine Vermögenssteuer aller Volksklassen gedacht, sie traf sowohl den beweglichen als auch den unbeweglichen Besitz. Die Bauern waren mit ihrer gesamten Habe steuerpflichtig, Ritter, Knappen und die Pfarrgeistlichkeit hatte eine Anzahl Hufen frei. Die Bede war in barem Gelde zu entrichten, doch kommen bei kleinen Leuten oder auf dem platten Lande auch Naturalreichnisse vor. Die Städte wurden anfänglich nach dem Hufenzins der städtischen Feldmark (Orbede) oder nach dem Rutenzins (Länge der Strassenfront) oder nach anderen Merkmalen besteuert. Später entrichteten sie auch häufig Abfindungs-

summen. Die Zuweisung der Anteile und Steuerquoten war sehr mangelhaft. Im 16. Jahrhundert beginnt der Differenzierungsprozess, durch welchen die einheitliche Vermögenssteuer in eine Mehrzahl von einzelnen Objektsteuern aufgelöst wird. In Oesterreich bildet die Vermögenssteuer das Hauptglied der Erwerbsbesteuerung im 16. Jahrhundert. Sie traf die drei Stände der Geistlichkeit, der freien Besitzer und der Lehensleute an ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Der Steuersatz war in der Regel $^6/_5$% und wurde nach Schätzungsanschlägen auf Grund von Selbstangaben angelegt. Ende des 16. Jahrhunderts setzt auch hier der Auflösungsprozess in Objektsteuern ein. Im 18. und 19. Jahrhundert greift man mehrfach auf das Princip der Vermögenssteuer zurück, welche jetzt mehr eine nominelle ist, über den Umweg der Veranlagung nach dem Vermögen den Vermögensertrag treffen will und sich individualisierend an die Leistungsfähigkeit anzuschliessen sucht. Steuerpflichtig waren alle Landesbewohner und juristischen Personen; nur der arme Bauersmann und Personen mit weniger als 5 fl. Vermögen waren steuerfrei. Die Steuerveranlagung gründete sich auf Fassionen, welche über das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu erstellen waren. Doch waren die in inländischen Staatspapieren angelegten Kapitalien sowie Bargeld für den vierteljährigen Hausbedarf und Wirtschaftsvorräte für ein Jahr steuerfrei. Die Steuer wurde mit mehrfachen Abweichungen neunmal erhoben: 1704, 1705, 1706, 1713, 1734, 1737, 1747, 1806 und 1807. Eine Vermögenssteuer vom Jahre 1810 traf das bewegliche und unbewegliche Stammvermögen nach Abzug der Schulden und Lasten mit 10%.

Die übrigen grösseren und kleineren deutschen Territorien kannten gleichfalls seit dem 14. Jahrhundert das Princip der Vermögenssteuer. So waren in Bayern der »zwanzigste Pfennig«, die Stand- und Landsteuern ganz oder teilweise Vermögenssteuern. In Württemberg trugen die Schatzungen den Charakter ausserordentlicher Vermögenssteuern, während die Landbede und der Landschaden daneben auch personalsteuerartige Elemente enthielten. In gleicher Weise fanden in Sachsen seit 1454 und in Hessen seit 1576 Vermögenssteuern Eingang.

In der normannischen Zeit gelang es auch in England dem Königtum, allgemeine direkte Vermögenssteuern einzubürgern, welche zuerst den Grundbesitz trafen und später auch auf das bewegliche Vermögen ausgedehnt wurden. Auch die späteren Monatsanlagen (Monthly Assessment) in der reichsständischen Epoche waren wirksame Formen der Vermögensbesteuerung, mit denen sich einkommensteuerartige Elemente mischten. Gleicher Art waren die Auflagen, welche 1688 und 1689 erhoben wurden, und die »Kriegshilfe« von 1692. In Frankreich war in der absoluten Periode, insbesondere seit dem 14. und 15. Jahrhundert, die Taille die direkte Hauptsteuer der ländlichen Bevölkerung geworden. Sie war eine Vermögenssteuer und teilt deren typischen Entwickelungsgang, indem sie in ihrem Ursprung eine Kriegssteuer war und sich allmählich zu einer regelmässigen Abgabe und zu einem ständigen Institute des Finanzwesens entwickelte (vgl. d. Art. Taille, Tallia, Tallagia oben Bd. VII S. 47 ff.).

Nachdem im 19. Jahrhundert die Vermögenssteuer mehr und mehr aus den Steuersystemen verschwunden war, hat man neuerdings, zumal in Preussen und in anderen deutschen Staaten, auf sie zurückgegriffen, um die Erwerbsbesteuerung auszubauen und namentlich durch sie das fundierte Einkommen schärfer als das unfundierte zu treffen.

II. Gesetzgebung.

1. Die Ergänzungssteuer in Preussen.

In den schweren Zeiten nach der Tilsiter Katastrophe wurde durch das Edikt von 1812 neben einer Einkommensteuer eine 3%ige ausserordentliche Vermögenssteuer für Kriegszwecke ausgeschrieben. Allein die Erbitterung gegen dieselbe war so gross, dass man nicht mehr wagte, auf diese Steuerform zurückzukommen. Damit verschwindet 80 Jahre lang jede Spur einer Vermögenssteuer in der preussischen Gesetzgebung. Sie ist erst in unseren Tagen als Glied der grossen Miquelschen Finanz- und Steuerreformen zur Ausfüllung der Lücken der Erwerbsbesteuerung wieder hervorgeholt worden.

Die preussische Ergänzungssteuer nach dem G. v. 14. Juli 1893 ist ihrer Funktion nach eine ergänzende Vermögenssteuer, welche die Einkommensteuer, den Hauptträger der staatlichen Erwerbsbesteuerung, stützen soll. Darum hat sie in dreifacher Hinsicht ergänzend zu wirken. Sie soll das Erträgnis der Einkommensteuer ergänzen und damit den durch die Ueberweisung von direkten Staatssteuern an die Gemeinden entstandenen Ausfall decken. Sodann soll sie das fundierte Einkommen schärfer belasten als das Arbeitseinkommen, indem zwar beide der Einkommensteuer in gleicher Weise unterliegen, die Quellen aber, aus denen das erstere fliesst, nochmals durch die Vermögenssteuer belastet werden. Endlich

soll sie da ergänzend eintreten, wo beim Mangel eines Einkommens während einer Veranlagungsperiode die Einkommensteuer zur angemessenen Erfassung der Leistungsfähigkeit nicht hinreicht. Der Ergänzungssteuer unterliegen alle physischen Personen, die als Inländer preussische Staatsangehörige sind oder als Reichsangehörige und Reichsausländer ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Preussen haben, und sodann ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle physischen Personen nach dem Werte ihres preussischen Grundbesitzes und des in land- und forstwirtschaftlichen, bergbaulichen und gewerblichen (stehenden) Unternehmungen in Preussen verwendeten Anlage- und Betriebskapitals. Steuerobjekt ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen (Liegenschaften, Gewerbs- und Kapitalvermögen) abzüglich der Schulden und ausschliesslich der Möbel des Hausrats und anderer beweglicher Sachen, die nicht Zubehör von Kapitalanlagen und Erwerbseinrichtungen sind. Die zu einer Fideikommissstiftung gehörigen Vermögen und Vermögensteile werden dem jeweiligen Nutzniesser, das Vermögen ungeteilter Erbmassen den Erben nach dem Masse ihres Erbteils, die Anlage- und Betriebswerte einer nicht einkommensteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft den einzelnen Teilhabern nach ihrem Anteil und das Vermögen der Haushaltungsgenossen dem Haushaltungsvorstande zugerechnet. Neben den dinglichen und persönlichen Kapitalschulden ist auch der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommissstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und anderweiter periodischer geldwerter Leistungen auf den steuerpflichtigen Vermögensteilen zum Abzug zugelassen. Die Haushaltungsschulden sind dagegen nicht abzugsberechtigt.

Von der Ergänzungssteuer sind befreit preussische Staatsangehörige mit ausserhalb Preussens liegendem Wohnsitz oder einem Dienstsitz ausserhalb Preussens und preussischem Wohnsitz sowie solche Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preussen zu haben, sich länger als zwei Jahre im Ausland aufhalten. Desgleichen werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen Vermögen bis zu einem Gesamtwerte bis 6000 M. und Personen mit einem Jahreseinkommen bis 900 M., falls ihr steuerpflichtiges Vermögen 20000 M. nicht übersteigt, und endlich weibliche Personen, welche Familienangehörige pflichtgemäss zu unterhalten haben, insoweit ihr Vermögen höchstens 20000 M. und ihr einkommensteuerpflichtiges Gesamteinkommen nicht mehr als 1200 M. beträgt.

Die Steuersätze der Ergänzungssteuer betragen:

bei einem steuerbaren Vermögen von M.	jährlich M.
6000— 8000 . . .	3
8000—10000 . . .	4
10000—12000 . . .	5
12000—14000 . . .	6
14000—16000 . . .	7
16000—18000 . . .	8
18000—20000 . . .	9
20000—22000 . . .	10
22000—24000 . . .	11
24000—28000 . . .	12
28000—32000 . . .	14
32000—36000 . . .	16
36000—40000 . . .	18
40000—44000 . . .	20
44000—48000 . . .	22
48000—52000 . . .	24
52000—56000 . . .	26
56000—60000 . . .	28
60000—70000 . . .	30

und steigen bei höherem Vermögen bis einschliesslich 200000 M. um 5 M. für jedes angefangene 10000 M. Bei Vermögen von mehr als 200000 bis 220000 M. beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höheren Vermögen von 20000 zu 20000 M. um je 10 M. für das angefangene 20000 M.

Personen, deren Vermögen 32000 M. nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 M. jährlich, und wenn sie zu deren vier ersten Stufen veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 M. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen. Ausserdem kann Steuerpflichtigen, welchen wegen ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse eine Ermässigung der Einkommensteuer gewährt wird, bei der Veranlagung auch eine Ermässigung der Ergänzungssteuer zugestanden werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 32000 M. beträgt.

Die Veranlagung, deren Perioden nach einem Uebergangsstadium seit 1899 bis 1900 dreijährige sind, ist mit derjenigen zur Einkommensteuer verbunden und geschieht durch eine Veranlagungskommission in Gemässheit des Einkommensteuergesetzes. Ein Deklarationszwang seitens der Pflichtigen besteht nicht, sondern es liegt einem Schätzungsausschusse ob, die erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen, wenn es nicht die Steuerpflichtigen freiwillig vorziehen, derselben thatsächliche Angaben zu machen. Für die Schätzung bildet in der Regel der gemeine Wert die Grundlage. Bei immerwährenden Renten und Leistungen ist das 25fache des Jahresbetrages, bei

zeitlich begrenzten das 12½fache anzusetzen, und bei Leistungen auf Lebensdauer schwankt der Koeffizient nach dem Lebensalter. Vom Kapitalwert unverzinslicher, befristeter Forderungen oder Schulden dürfen 4% Jahreszinsen erhoben werden. Dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht die Berufung an eine besondere Berufungskommission zu und gegen die Entscheidung der letzteren beiden Teilen, dem Steuerpflichtigen und dem Vorsitzenden der Berufungskommission, eine Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte. Die Erhebung der Ergänzungssteuer geschieht gleichzeitig mit der Einkommensteuer.

Das Ergänzungssteuergesetz hat eine beschränkte »Kontingentierung« vorgesehen. Es wurde nämlich bestimmt, dass, wenn das erstmalige Veranlagungssoll (1895 bis 1896) den Betrag von 35 Mill. M. um mehr als 5% übersteige oder hinter demselben um mehr als 5% zurückbleibe und dieser letztere Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer über 135 Mill. M. und durch die Erhöhung der angesammelten Ueberschüsse gedeckt werde, dann eine entsprechende Herabsetzung oder Erhöhung der vorstehend mitgeteilten Steuersätze Platz greifen solle. Nachdem aber das Veranlagungssoll statt 35 Mill. M. nur 29,563 Mill. M. betrug, so wurden die Steuersätze um 5,2 Pf. für jede Mark mit der Massgabe erhöht, dass bei Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschiessende nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Der Ertrag der Steuer belief sich:

1895—96	auf	29,563	Mill. M.
1896—97	„	31,046	„ „
1897—99	„	31,833	„ „
1899—1901	„	34,123	„ „

Das gesamte steuerpflichtige Vermögen der Steuersubjekte (Censiten) belief sich in der Veranlagungsperiode 1899—1901 auf 69 906 912 872 M. und das gesamte Sollaufkommen auf 34 123 392 M. Beide verteilen sich folgendermassen:

Vermögen von über M.	Zahl der Censiten	% der Gesamtzahl	Steuerbetrag	% des Gesamtsolls
6 000— 20 000	597 123	48,87	3 151 444	9,24
20 000— 32 000	216 598	17,73	2 307 649	6,76
32 000— 52 000	168 450	13,79	3 417 901	10,02
52 000— 100 000	129 198	10,57	4 518 376	13,24
100 000— 200 000	62 164	5,09	4 346 327	12,74
200 000— 500 000	32 943	2,70	5 058 754	14,82
500 000—1 000 000	9 386	0,77	3 343 535	9,80
1 000 000—2 000 000	3 905	0,32	2 803 495	8,22
2 000 000	2 109	0,17	5 175 911	15,17
			34 123 392	

Vergleichende Uebersicht über die Hauptziffern für 1895—1901.

	Gesamtzahl der Censiten (in Mill.)	Gesamtveranlagungs-Soll	Höhe des veranlagten Vermögens	Kapitalwert der Schulden
		in Millionen Mark		
1895	1,152	31,050	63 917 805	9 727 788
1896	1,166	31,046	64 024 178	10 317 936
1897—98	1,179	31,833	65 676 915	10 778 749
1899—1901	1,218	34,123	69 906 912	12 227 300

2. Die V. in Hessen. Durch das G. v. 12. August 1899 wurde mit der Neugestaltung der direkten Steuern in Hessen dem Steuersystem eine ergänzende Vermögenssteuer eingefügt. Auch hier soll nunmehr die Einkommensteuer, die durch eine ergänzende Vermögenssteuer verstärkt ist, den wesentlichen Träger der staatlichen Erwerbsbesteuerung bilden. Zugleich sind mit der Einführung der ergänzenden Vermögenssteuer die bisher bestehenden Ertragssteuern, die Grund- (Gebäude-), Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, als Staatssteuern aufgehoben worden. Der Vermögenssteuer unterliegen alle (physischen) Personen, die als Inländer, hessische Staatsangehörige, Reichsangehörige oder Reichsausländer ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Grossherzogtum haben, und ohne

Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit alle Personen nach Massgabe ihres in inländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb angelegten Vermögens. Steuerobjekt ist das Vermögen, das in Grundstücken, Gebäuden, Bergwerkseigentum oder selbständigen Rechten besteht, das Anlage- und Betriebskapital land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, des Bergbaus und der stehenden Gewerbe, das durch Kapital- und Geldforderungen jeder Art und durch Urheber-, Patent- und Verlagsrechte gebildete Vermögen sowie der nach bestimmten Grundsätzen zu ermittelnde Kapitalwert der Bezüge aus Apanagen, Leib- und Zeitrenten, Altenteils- und Auszugsrechten, Leibgedingen und anderen lebenslänglichen oder befristeten geldwerten Bezügen. Dabei werden hinzugerechnet dem Fideikommissbesitzer das zu einer Fideikommisstiftung gehörige Vermögen, dem Haushaltungsvorstande das Vermögen der (unselbständigen) Haushaltungsgenossen und den Mitgliedern von Gesellschaften, Vereinen etc. ihr Anteil am Gesellschaftsvermögen. Vom »rauhen« Vermögen dürfen in Abzug gebracht werden alle Kapitalschulden mit Ausnahme der Haushaltungsschulden und der Kapitalwert einzelner, benannter, rechtsverbindlicher Lasten auf steuerpflichtigen Vermögensteilen. Die abzugsfähigen Kapitalschulden müssen auf einem im Grossherzogtum veranlagten Vermögen ruhen oder wenigstens mit diesem in Verbindung stehen.

Von der Vermögenssteuer sind befreit die Mitglieder des grossherzoglichen Hauses, Personen im Genusse der Exterritorialität, die ausserhalb Hessens gelegenen Grundstücke und Gebäude, die Anlage- und Betriebskapitalien ausländischer Land- und Forstwirtschafts-, Bergbau- oder stehender Gewerbebetriebe und das Mobiliar, Hausrat und sonstige Gebrauchsgegenstände. Ferner werden zur Vermögenssteuer nicht herangezogen Personen mit einem Vermögen bis zu 3000 M. und elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren Gesamtvermögen bei einem Gesamteinkommen von weniger als 750 M. den Betrag von 10000 M. nicht übersteigt. Die gleiche Befreiung geniessen unter den gleichen Voraussetzungen Witwen, wenn sie nicht durch freiwillige Vermögensabtretungen an Kinder oder sonstige Angehörige ihr Vermögen unter den gesetzlichen Minimalsatz vermindert haben. Endlich bleibt ausser Ansatz der Kapitalwert, den die Bezüge aus Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, aus Dienstverhältnispensionen oder legatarischen Zuwendungen an Hausstandsmitglieder darstellen.

Die Steuersätze betragen:

1. bei einem Vermögen von 3000 bis 30000 M. für 3000—4000 M. 1,65 M. und steigen bei höheren Vermögen bis ausschliesslich 30000 M. für jede angefangenen 1000 M. um 0,55 M. jährlich;

2. bei einem Vermögen von 30000 bis 60000 M. für 30000—32000 M. 16,50 Mark und steigen bei höheren Vermögen bis ausschliesslich 60000 M. für jede angefangenen 2000 M. um je 1,10 M. jährlich;

3. bei einem Vermögen von 60000 bis 90000 M. für 60000—63000 M. 33 M. und steigen bei höheren Vermögen bis ausschliesslich 90000 M. für jede angefangenen 3000 M. um 1,65 M. jährlich;

4. bei einem Vermögen von 90000 bis 150000 M. für 90000—94000 M. 49,50 M. und steigen bei höheren Vermögen bis ausschliesslich 150000 M. für jede angefangenen 4000 M. um 2,20 M. jährlich;

5. bei einem Vermögen von 150000 bis 300000 M. für 150000—156000 M. 82,50 M. und steigen bei höheren Vermögen bis ausschliesslich 300000 M. für jede angefangenen 6000 M. um je 3,30 M. jährlich;

6. bei einem Vermögen von 300000 M. und mehr für 300000 M. bis 310000 M. 165 M. und steigen bei höheren Vermögen für jede angefangenen 10000 M. um je 5,50 M. jährlich.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer, für die im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für die Einkommensteuer gelten, wird gleichzeitig mit der Veranlagung dieser vorgenommen und zwar durch die für den letzteren Zweck gewählten Kommissionen. Für die Vermögenssteuerpflichtigen, deren einkommensteuerpflichtiges Gesamteinkommen 2600 M. und mehr beträgt, oder für den Fall, dass sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, deren steuerbares Vermögen den Betrag von 60000 M. und mehr erreicht, sind die Veranlagungskommissionen der I. Abteilung und für alle Steuerpflichtigen mit einem geringeren Vermögen diejenigen der II. Abteilung der Einkommensteuer zuständig. Im einzelnen sind dann für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens besondere Vorschriften erflossen.

Die Vermögenssteuer wird zugleich mit der Einkommensteuer erhoben. Ertrag (voraussichtlich): 1,980 Mill. M.

3. Die braunschweigische Ergänzungssteuer. Die braunschweigische Ergänzungssteuer nach G. v. 11. März 1899 trifft die einkommensteuerpflichtigen phy-

sischen Personen (die Staatsangehörigen mit Wohnsitz und Aufenthalt im Herzogtume, die Reichsangehörigen und Reichsausländer mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Braunschweig), Personen nach Massgabe ihres im Herzogtume belegenen Grundbesitzes oder ihres in Land- und Forstwirtschaft, Bergbau oder (stehenden) Gewerben angelegten Geschäftskapitals und endlich ruhende Erbschaften, soweit sie der Einkommensteuer unterliegen. Die Besteuerung erstreckt sich auf das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der darauf lastenden Schulden, soweit sie auf steuerpflichtigen Vermögensobjekten ruhen, und des Kapitalwerts aus Vermögensmassen zu entrichtender Apanagen und rechtsverbindlicher Leistungen. Die zu einer Familienstammguts- oder Fideikommissstiftung gehörenden Vermögensobjekte werden dem jeweiligen Familienstiftungs- und Fideikommissbesitzer, ungeteilte Erbmassen den Erben nach Massgabe ihres Erbteils, das Gesellschaftsvermögen einer nicht steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft den einzelnen Teilnehmern nach Massgabe ihres Anteils und das Vermögen der unselbständigen Haushaltungsgenossen dem Haushaltungsvorstande zugerechnet. Für die Berechnung der in Geld schätzbaren Vermögensobjekte sind besondere Regeln aufgestellt. Von der Ergänzungssteuer sind befreit: Grundstücke ausserhalb des Herzogtums, land- und forstwirtschaftliche, bergbauliche und gewerbliche Anlage- und Betriebskapitalien, die ausserhalb des Herzogtums untergebracht sind, Möbel, Hausrat und sonstige körperliche Sachen, wenn sie nicht Zubehör eines Grundstücks oder Bestandteil eines Anlage- oder Betriebskapitals sind, Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt oder deren steuerbares Vermögen bei einem gesamten Jahreseinkommen von höchstens 900 M. nicht mehr als 12000 M. beträgt, und endlich weibliche Personen, die minderjährige Familienmitglieder zu unterhalten haben, vaterlose Waisen- und Erwerbsunfähige, insofern ihr steuerbares Vermögen 20000 M. und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1200 M. nicht übersteigt. Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen bis 9500 M., deren Einkommensteuer wegen besonderer, ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender Umstände um höchstens drei Stufen herabgesetzt wurde, kann bei Veranlagung zur Ergänzungssteuer eine Ermässigung um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 32000 M. beträgt.

Die Steuersätze betragen in den Einheitssätzen bei einem Vermögen von

mehr als M.		M.	M.
6 000	bis einschliessl.	8 000	1,50
8 000	„ „	10 000	2,00
10 000	„ „	12 000	2,50
12 000	„ „	14 000	3,00
14 000	„ „	16 000	3,50
16 000	„ „	18 000	4,00
18 000	„ „	20 000	4,50
20 000	„ „	22 000	5,00
22 000	„ „	24 000	5,50
24 000	„ „	28 000	6,00
28 000	„ „	32 000	7,00
32 000	„ „	36 000	8,00
36 000	„ „	40 000	9,00
40 000	„ „	44 000	10,00
44 000	„ „	48 000	11,00
48 000	„ „	52 000	12,00
52 000	„ „	56 000	13,00
56 000	„ „	60 000	14,00
60 000	„ „	70 000	15,00

und steigt bei höheren Vermögen bis 200000 für jede angefangenen 10000 M. um 2,50 M., bei solchen von 200000—220000 M. beträgt die Steuer 50 M. und steigt bei höheren Vermögen für jede angefangenen 20000 M. um je 5,00 M. Werden Teile des Einheitssatzes für sich oder neben vollen Einheitssätzen ausgeschrieben, so wird der von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtende Betrag dergestalt abgerundet, dass die Beträge von 1—5 Pf. gar nicht, Beträge von 6 bis 9 Pf. als 10 Pf. gerechnet werden.

Für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer sind im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie diejenigen für die Einkommensteuer massgebend. Als Veranlagungskommissionen wirken die gleichen wie für die Veranlagung der Einkommensteuer. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuss gebildet, der die erforderlichen Wertermittelungen zu pflegen hat. Der Steuerpflichtige kann jedoch Selbstangaben (Vermögensanzeigen) machen. Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

4. Die V. in den Niederlanden. Die Reform der direkten Steuern in den Niederlanden vom Jahre 1892 hat ein viergliedriges Steuersystem begründet, das aus einer Grund-, Personal-, Gewerbe- und einer Vermögenssteuer zusammengesetzt ist. Der Vermögenssteuer (G. v. 27. September 1892) unterliegt das gesamte Vermögen aller Personen, die innerhalb des Reiches ihren Wohnsitz haben oder Aufenthalt nehmen. Dabei wird der Wert der bebauten und unbebauten Grundstücke auf das 20fache des steuerbaren Ertrags nach der letzten Schätzung veranschlagt oder es kann der Steuerpflichtige den Verkaufswert deklarieren. Effekten, Wertpapiere sind auf ihren Geldwert nach den zuletzt bekannt gewordenen Ermitte-

lungen, hypothekarische und andere Schuldforderungen auf den Betrag des Kapitals zu schätzen. Schiffe, Fahrzeuge, Schüten mit Zubehör, feste und lose Werkzeuge und Gerätschaften in Fabriken und Werkstätten, Pferde und Wagen aller Art und zu jedem Zweck, Vieh, landwirtschaftliche Geräte, Handelsvorräte und alle übrigen Sachen werden nach dem Geldwert unter Berücksichtigung ihrer Bestimmung gewertet. Von der Vermögenssteuer sind befreit Möbel, Kleider, Lebensmittel, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, Gold- und Silbersachen zum Privatgebrauch, Policen laufender Lebensversicherungen, der Kapitalwert von Leibrenten und Pensionen, Güter, an denen andere Personen Niessbrauch haben, der Wert noch nicht fälliger Termine, Besoldungen etc. Zum Abzug vom Kapitalwert sind zugelassen: Schulden und Lasten auf den Vermögensobjekten, der 20fache Jahresbetrag der zu entrichtenden Leibrenten, Pensionen und Renten, der Betrag für pflichtmässige oder vertragsmässige Reichnisse an Lebensunterhalt, Wohnungen und andere Leistungen an dritte Personen. Vermögen bis zu einem Betrage von 13000 fl. sind steuerfrei.

Die Steuersätze betragen bei Vermögen von 13000 bis ausschliesslich 14000 fl. 2 fl., bei solchen von 14000 bis 15000 fl. 4 fl., von Vermögen von 15000 bis 200000 fl. sind für jedes angefangene 1000 fl. 1,25 fl. zu entrichten, mit welchem der Vermögenswert 10000 fl. überschreitet. Bei Vermögen von über 200000 fl. besteht ein fester Steuersatz von 237,50 fl. sowie ein Zuschlag von 2 fl. für jedes volle 1000 fl., mit dem der Wert des Vermögens den Betrag von 200000 fl. überschreitet.

Mit der Veranlagung der Vermögenssteuer, die in der Aufenthaltsgemeinde des Pflichtigen erfolgt, ist der Registratursteuerinspektor des Bezirks betraut. Es wird von den Gemeindevorständen, namentlich durch Einsicht in die Kommunalabgaberegister unterstützt. Auf Grund eines Verzeichnisses, das die nach allgemeiner Vermutung steuerpflichtigen Personen aufführt, erhalten dieselben ein Anzeigeformular zur Ausfüllung, Unterzeichnung und Rückleitung an die Steuerbehörde. Nach diesen Angaben ist dann die Vermögenssteuer zu veranlagen. Bei Unterlassung der Vermögensanzeige wird die Veranlagung von Amts wegen vorgenommen. Der Ertrag der niederländischen Vermögenssteuer belief sich:

1893	auf	5,730	Mill. fl.
1895	„	6,870	„ „
1897	„	6,950	„ „
1898	„	7,000	„ „
1899	„	7,000	„ „
1900	„	7,100	„ „

5. Die V. in den Schweizer Kantonen. Ein typisches Merkmal der Finanzpolitik in den Schweizer Kantonen ist die Beibehaltung der älteren Vermögenssteuern sowie die mannigfachen Versuche, dieselben mittelst eigenartiger Umbildungen und Ergänzungen den modernen, veränderten Wirtschaftsverhältnissen anzupassen. Bis heute herrscht hier ausnahmslos der Grundsatz vor, bei der direkten Besteuerung vom »Vermögen« auszugehen. Zwar sind in allen Kantonen mehr oder weniger entschiedene Bestrebungen aufgetaucht, von der Vermögenssteuer in die allgemeine Einkommensteuer überzugehen, ohne indes festen Boden gewinnen zu können. Nur in Basel-Stadt gelang es wenigstens eine Zeit lang (1840—1866), eine progressive Einkommensteuer zu erreichen. Indessen ist gleichwohl ein stetes Vordringen des Einkommensteuergedankens wahrnehmbar, welcher die Vermögenssteuer zersetzt, wie die Zugesellung des unfundierten Einkommens als selbständiges Steuerelement und das Auftreten von Ergänzungen zu einer Verbindung von Vermögens- und Einkommensteuern führen. Die Vermögenssteuern in den einzelnen Kantonen lassen sich in fünf Gruppen systematisch zusammenfassen:

1. Erste Gruppe: Vermögens- und allgemeine Einkommensteuer (Basel-Stadt). Hier wird alles Vermögen durch die Vermögenssteuer und dann alles Einkommen (fundiertes und unfundiertes) durch die Einkommensteuer getroffen. Dieses Rechtsverhältnis ist historisch aus dem Umstande zu erklären, dass unter allen Kantonen Basel-Stadt allein zuerst von der allgemeinen Einkommensteuer ausging und erst 1866 die Vermögenssteuer ergänzend hinzufügte.

2. Zweite Gruppe: Vermögens- und fast allgemeine Einkommensteuer (Basel-Land). Nach diesem Systeme wird das Vermögen von der Vermögenssteuer und unabhängig davon der ganze Erwerb durch die Einkommensteuer belastet, so dass auch hier das fundierte Einkommen zweimal besteuert wird. Eine Ausnahme machen hiervon die Geldkapitalzinsen, welche der Vermögenssteuer allein unterliegen.

3. Dritte Gruppe: Vermögens- und ergänzende Einkommensteuer (Mehrzahl der Kantone). Der geltende Grundsatz ist hier, das Steuerobjekt immer nur durch eine Form der Steuern zu treffen. Um bei gemischtem Einkommen den aus dem Vermögen herrührenden und der Vermögenssteuer bereits unterworfenen Teil auszuscheiden, wird ein Abzug von 4 bis 5% gestattet. Im einzelnen herrschen dabei mancherlei Abweichungen. In Bern und Graubünden fällt der landwirtschaft-

liche Erwerb überhaupt aus. In Schaffhausen und Luzern findet eine schematische Berechnung statt, dort zu $^1/_2$ % von den mit 75 % bewerteten landwirtschaftlichen Gütern, hier zu 20 % der durchschnittlichen Liegenschaftsschatzung einschliesslich der Gebäude, so dass diese zu einer Quote der Erwerbssteuer unterliegen. In Bern unterliegen der Vermögenssteuer: Grund und Boden und Hypothekenkapitalien, während die übrigen Leihkapitalien, Besoldungen und der Betrieb von Handel und Gewerbe nach ihrem vollen Einkommen, jedoch abzüglich des Zinses für Immobilien, unter die Einkommensteuer fallen. Pensionen, Leibgedinge und Renten werden bald von der Einkommensteuer (Thurgau, Schaffhausen, Neuenburg, Bern, Basel-Land, Aargau, Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz), bald von der Vermögenssteuer (Uri, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Genf) getroffen. Eine Assimilierung geschieht meist dadurch, dass die betreffenden Bezüge mit 20 vervielfacht werden. In Waadt sind Nutzungen, Renten und Pensionen ebenso wie das Arbeitseinkommen der Mobiliarvermögenssteuer zugesellt, werden aber getrennt gehalten. Jene steuern als »lebenslänglich gesichertes Einkommen« weniger als das Vermögen, aber mehr als das Arbeitseinkommen.

4. Vierte Gruppe: Vermögenssteuern nebst einer die ergänzende Einkommensteuer vertretenden Steuerart. Hierher gehört Appenzell A. Rh., wo die Besteuerung des Einkommens principiell anerkannt ist, soweit es nicht bereits der Vermögenssteuer unterliegt, und bestimmt wird, dass solches Einkommen bei der Vermögensfeststellung mit berücksichtigt werde. So vertritt die Vermögenssteuer zugleich die Einkommensteuer. Wallis und Freiburg haben die Einkommensteuer zu ihrem grössten Teile durch eine äusserlich gestaltete Gewerbesteuer im Interesse der einfacheren Handhabung und des grösseren Ertrages wieder ersetzt. Tessin fügte seiner unverändert beibehaltenen Vermögens- und Einkommensteuer eine Handels- und Gewerbesteuer hinzu, so dass Handel und Gewerbe doppelt getroffen werden. Genf hat eine Mobiliarvermögenssteuer und eine Grundwert- und Hauszinssteuer. An Stelle der Einkommensteuer funktioniert eine Gewerbe- und Haushaltungssteuer (Personalabgabe). Schwyz, Glarus und Nidwalden erheben als schwache Vertreter der Einkommensteuer neben einer Vermögenssteuer nur eine Personalsteuer, welche indes in Nidwalden nicht einmal obligatorisch ist und thatsächlich auch nicht erhoben wird.

5. Fünfte Gruppe: Unvollkommene Vermögenssteuer. In dem Bereiche dieser letzteren fehlen ganze Vermögenssteuern und bestehen nur Grundsteuern mit einem Steuerabzugsrecht des Schuldners gegenüber dem Gläubiger.

Steuertechnische Einheiten:

Objekte der Vermögenssteuer. Alle Vermögensgattungen sind nur in Aargau, Appenzell A. Rh., Neuchatel und dem Gesetzesbuchstaben nach in Basel-Stadt der Vermögenssteuer unterworfen. Von den Steuerbefreiungen verdienen folgende erwähnt zu werden:

a) Befreiung des Jahresertrags. In Bern, Wallis und Freiburg findet keine Besteuerung der Ernte statt, da das Steuersystem nur Liegenschaften und Leihkapitalien erfasst. Schwyz und Thurgau lassen die zum landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Fonds frei, Basel-Land alle Vorräte selbst erzeugter Produkte. Genf verzichtet auf eine Besteuerung der nicht verkauften Ernten bis ein Jahr nach der Einheimsung und Schaffhausen auf die Bodenerzeugnisse, Pachtbeträge und Ernten des vorangegangenen Jahres, soweit sie im Besitze des Eigentümers, Nutzniessers, Pächters oder Teilpächters bleiben. Diese Ansätze zur Steuerfreiheit finden eine Ausdehnung nirgendwo auf Gewerbe und Industrie, noch bei Leihkapitalien.

b) Befreiung der Barschaft von der Vermögenssteuer ist in Basel-Land ausdrücklich anerkannt, während dieselbe in den übrigen Kantonen zwar strittig, aber im allgemeinen doch wohl als zu Recht bestehend angenommen werden darf.

c) Befreiung der Handwerks- und Feldgeräte. Diese sind schlechtweg steuerfrei in Uri, Zug, Obwalden, St. Gallen, Glarus, Genf, Bern, Wallis und Nidwalden (?), nur die dem Steuerpflichtigen zu eigenem Gebrauch dienenden in Schaffhausen und Thurgau, die vom Steuerzahler benutzten in Zürich und in Graubünden bis zum Wertbetrage von 1000 Francs.

d) Befreiung des Viehs ist eine unbedingte in Bern, Wallis, Freiburg und Zug (?), in Schwyz, Graubünden und Genf ist sie beschränkt auf die zum landwirtschaftlichen Betriebe notwendigen Viehhäupter und in Schaffhausen erstreckt sie sich auf einzeln gehaltene Ziegen, Schweine etc. für den Lebensunterhalt der Familie sowie auf das Federvieh. Wird dagegen damit in grösseren Partieen gewerbsmässiger Handel getrieben, so sind diese Gegenstände der Steuer unterworfen.

e) Befreiung des Hausmobiliars. Im weitesten Sinne fällt dasselbe aus in Bern, Wallis, Freiburg, thatsächlich auch in Basel-Stadt, »Hausgeräte und Haus-

rat« auch in Obwalden, St. Gallen, Glarus und Zug. In Schaffhausen ist die Steuerbefreiung an die Benutzung des Hausrats zu eigenem Gebrauche gebunden. Nicht befreit sind demgemäss Gold- und Silberwaren, Kunstgegenstände zu spekulativen Zwecken, Einrichtungen über den Familienbedarf hinaus zum Erwerbe, wie bei Fuhrhaltereien, Pensionen, Hotels, Wirtschaften etc.

Bewertung der Vermögensobjekte zeigt die immer mehr hervortretende Tendenz des weiteren Eindringens des Einkommensteuerprincipes.

a) Grundstücke. Der Verkehrswert wird in Basel-Land, Glarus, Neuchatel, Luzern, Genf, Bern, Freiburg, Wallis und Thurgau (?), der »wahre Wert« in Zug, Zürich, St. Gallen, ein wahrer mittlerer Wert in Obwalden zu Grunde gelegt. $^9/_{10}$ des Wertes kommen in Appenzell A. Rh., $^3/_4$ des zehnjährigen, durchschnittlichen Verkaufswertes in Schaffhausen, der im öffentlichen Handel und Verkehr übliche Verkaufswert in Schwyz, die laufenden Preise unter Berücksichtigung des Ertrags und der Ertragsfähigkeit in Graubünden in Ansatz. In Uri geschieht die Schatzung nach Verkaufswert und Erträgnis, in Waadt nach dem Mittelpreis auf Grund der fünfzehnjährigen Verkaufspreise und Reinerträgnisse, in Aargau nach dem Mittel aus dem zehnjährigen Durchschnitte der Verkaufspreise und dem durchschnittlichen Reinertragswerte und in Luzern nach dem durchschnittlichen Verkaufswerte der letzten zwanzig Jahre. Die Waldungen werden teils den Grundstücken gleichgestellt, teils erfahren sie eine besondere Behandlung. Während in Appenzell A. Rh. die Liegenschaften mit $^9/_{10}$ eingesteuert werden, werden die Forsten nach dem Alter von $^5/_{10}$ bis $^8/_{10}$ beigezogen und in Schaffhausen auf Grund der nachhaltigen Ertragsfähigkeit ohne Berücksichtigung des jeweiligen Holzbestandes veranlagt.

b) Gebäude. Der Nettoertrag und zwar ganz rein ist massgebend für die Veranlagung zur Vermögenssteuer in Genf. Ein Abzug zwischen 10 und 30 % je nach dem baulichen Zustande ist statthaft in Graubünden, Uri, Schwyz, Appenzell, Obwalden. Ein Mittelpreis zwischen dem fünfzehnjährigen durchschnittlichen Verkaufspreise und dem Reinertrage kommt in Waadt in Ansatz, $^2/_3$ des Kaufwertes unter Berücksichtigung des Ertrags in Wallis, der Verkehrswert, eventuell der wahre Wert in Schaffhausen, St. Gallen, Neuchatel, Luzern, Freiburg, Basel-Land und Bern und der Versicherungswert in Glarus und Thurgau. In Genf und Schwyz sind die landwirtschaftlichen Gebäude steuerfrei.

c) Kapitalien. Eine Berücksichtigung des Ertrags findet hier in denjenigen Kantonen statt, welche den Verkehrswert (Kurswert) zur Grundlage nehmen: Appenzell A. Rh., Basel-Land, St. Gallen, Genf, Graubünden, Luzern, Neuchatel, Glarus, Schaffhausen, Waadt, Zug, Zürich. Zum Teil werden, wie in Waadt, Börsenpapiere besonders herausgehoben, wobei der Januarkurs entscheidend ist. In Bern werden Hypotheken, jährliche Zinsen und Renten mit dem 25fachen Betrage zur Vermögenssteuer veranlagt, bei den übrigen Kapitalien ist der wirkliche Ertrag ausschlaggebend, da dieselben der Einkommensteuer unterliegen. Freiburg, Thurgau, Schwyz, Obwalden und Wallis gehen vom Nominalwert aus, zum Teil gesellen sich hierzu noch weitere, detaillierte Vorschriften (Aargau). Lebensversicherungspolicen werden in Graubünden, Schaffhausen und Waadt als Kapitalvermögen in der Höhe der eingezahlten Prämien betrachtet, nur dass Schaffhausen im Wege des einfacheren Vollzugs 30 % der eingezahlten Prämiensummen als diesen Wert gelten lässt.

d) Uebrige bewegliche Habe. Bei dieser wird regelmässig der Verkehrswert angenommen, soweit dieselbe überhaupt der Steuerpflicht unterliegt. Bei veränderlichen Vermögensbeständen kommt bisweilen ein durchschnittlicher Verkehrswert in Ansatz, wie bei Warenlager und gewissen Einrichtungen (Uri). Der Durchschnitt bezieht sich auf schwankende Betriebsgrössen. In Nidwalden ist der mittlere Tagespreis für Warenvorräte und Rohmaterialien, ebenso für das Vieh der Ansatz. Der Anschaffungswert wird in Schwyz für den Handels- und Gewerbefonds in Betracht gezogen, bei gebrauchten Möbeln öfters der Nutzungswert.

Feststellung der Steuerkapitalien. Zur Ermittelung der Steuerkapitalien ist in den Schweizer Kantonen die Selbstschätzung die Regel, die Einschätzung die Ausnahme. Letztere als generelles Verfahren gilt, abgesehen von dem Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz nur in Appenzell, Glarus und Luzern. Als partielles Verfahren für Liegenschaften in Aargau, Appenzell i. Rh., Bern, Freiburg und Genf, in letzterem Kanton nicht ganz für Gebäude, ebenso in Thurgau, Uri und Waadt. Die Einschätzung mit der Bedeutung einer Kontrolle und Minimalgrenze besteht in Schaffhausen und Nidwalden. Die Deklaration pflegt eine mehr oder minder erzwungene zu sein. Der Steuerbetrug ist mit dem 2- bis 10fachen Betrage als Steuerstrafe bedroht bezw. der Verpflichtung zur Nachzahlung der vollen Steuer.

6. Die V. in den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union. Der Typus der Vermögenssteuern ist in allen Staaten der Union mit Ausnahme von Delaware, Pennsylvania und Wisconsin vertreten. In New-Jersey wird eine Vermögenssteuer als Specialabgabe für Schulzwecke erhoben. Die Vermögenssteuer beruht auf Einschätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens innerhalb der Steuergerichtsbarkeit. Die Methode der Veranlagung ist eine zweifache. Sie geschieht entweder durch behördliche Taxatoren oder Einschätzer, die von den Lokalbehörden gewählt werden und beim Fehlen von Vermögensanzeigen der Steuerpflichtigen auf Grund von Informationen die Vermögensmasse feststellen, oder durch eidlich bekräftigte Selbstangaben (Vermögensanzeigen) der Steuerpflichtigen, wie z. B. im Staate New-York. Diese Form der Veranlagung ist in vielen Stücken sehr mangelhaft und man hat daher häufig versucht, durch Vergleichungen sogenannter Kreisausgleichskommissionen die vorhandenen Fehler zu verbessern. Ausserdem ist die ganze Steuerform dadurch in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt, dass das bewegliche Vermögen nur unvollkommen von der Abgabe erfasst wird und sich ihr leicht zu entziehen vermag. Von der Steuer sind in den meisten Staaten befreit: das Vermögen der Vereinigten Staaten, der Einzelstaaten, der Kreise (Municipalitäten), die Begräbnisplätze, Grundstücke und Gebäude zu religiösen, Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecken, Häuser, Feuerspritzen etc., die den Feuerlöschmannschaften gehören, öffentliche Bibliotheken, Werkzeuge, Geräte für den Betrieb von Landwirtschaft oder Gewerben, zu öffentlichen Zwecken benutzte Vermögensgegenstände, Hausgeräte und Hausmobiliar bis zu einem gesetzlichen Höchstbetrage (100—300—1000 Schilling). Ferner geniessen eine Steuerbefreiung die Schuldverschreibungen der Union, der Einzelstaaten und Municipalitäten, mitunter auch die Depositen der Sparkassen, Vermögen in transitu, eingeführte Goldbarren in Originalverpackung u. s. w. Vom Steuerkapitale dürfen dann noch die Schulden und Lasten abgezogen werden, die auf dem Vermögen ruhen. In einzelnen Staaten bestehen besondere Vergünstigungen für den Ackerbau, in anderen für den Betrieb der Gold-, Silber- und Erzminen, in dritten für neuerrichtete Fabriken u. s. w. Diese Begünstigungen sind teils dauernde, teils vorübergehende (z. B. 10 Jahre lang).

Die Steuersätze sind proportional und werden am Ende jeder Legislatur festgesetzt und in Cents vom Hundertdollar (oder Mills vom Dollar)[1]), d. h. in Tausendstel von der Geldeinheit ausgedrückt. Die Höhe des Steuersatzes ist oftmals durch die Verfassung limitiert und findet Anwendung auf die Staatsverwaltungszwecke, während ausserdem noch die Erhebung von Zuschlägen für Gemeindeschulen und andere Staatszwecke statthaft ist.

Die Steuergesetze der Einzelstaaten kranken überhaupt an grossen steuertechnischen Unzulänglichkeiten, und diese sind die Wurzeln des unbefriedigenden Zustandes der Vermögenssteuern in der Union. Es ist daher verständlich, dass sich in den Vereinigten Staaten mehr und mehr Bewegungen geltend machen, welche die Ueberleitung der Vermögenssteuern in ein System von Einkommensteuern befürworten. Der erste Schritt in dieser Richtung wäre aber unbedingt eine moderne Umgestaltung und zugleich eine Verschärfung der Grundsätze für die Steuerveranlagung.

Litteratur: Boeckh, *Staatshaushaltung der Athener, 2. Ausgabe, Berlin 1886, S. 553 ff.* — **Marquardt**, *Römische Staatsverwaltung. Neue Ausgabe von Dessau 1884, Bd. II, S. 145 ff.* — **Lang**, *Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, Berlin 1793.* — **v. Hauer**, *Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848, S. 50—52.* — **Wagner**, *Fin. III, §§ 7—11, 34 ff., 58, 59, 70—83 (daselbst weitere Litteraturnachweise).* — **Parieu**, *Histoire des Impôts généraux sur la Propriété et le Revenu, Paris 1856.* — **Baer**, *Il Catasto fiorentino del secolo XV. (Nuova Antologia 1871).* — **Klock**, *de aerario, 21. ed., 1671.* — **Knipschild**, *De iuribus et privilegiis civitatum imperialium, 1687, S. 418.* — **Krönecke**, *Anleitung zur Regulierung der Steuern, 1810, S. 21.* — **Harl**, *Handbuch der Staatswirtschaft und Finanz., 1811, I, S. 513.* — **Kröncke**, *Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, 1819, erste Abhandlung.* — **Strelin**, *Revision der Lehre von den Auflagen, Erlangen 1821.* — **Behr**, *Lehre von der Wirtschaft des Staates, Leipzig 1822.* — **v. Seutter**, *Besteuerung der Völker rechts- und geldwissenschaftlich untersucht, 1828.* — **Mathy**, *Einführung einer gerechten Vermögenssteuer in Baden, Karlsruhe 1831.* — **Murhard**, *Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834.* — **Lotz**, *Handbuch der Staatswirtschaftslehre, Erlangen 1838, III, S. 349.* — **Rau**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1859—60, §§ 402—404.* — **Wirth**, *Grundsätze der Nationalökonomie, Köln 1859.* — **Emminghaus**, *Art. »Vermögenssteuer« (in Rentzsch' Handwörterb.).* — **Maurus**, *Moderne Besteuerung, 1870.* — **Derselbe**, *Freiheit in der Volkswirtschaft, Heidelberg 1873.* — **Neumann**, *Progressive Einkommensteuer, Leipzig 1874, S. 177 ff.* — **Bilinski**, *Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im*

[1]) Daher wird die Vermögenssteuer auch Mill Tax genannt.

Steuersystem, Hirths Annalen 1876. — **Schäffle,** *Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 355.* — **Derselbe,** *Steuern II. Teil. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften II. 3), Leipzig 1897.* — **Roscher,** *Syst. IV, § 75.* — **Wagner,** *Fin. II (2. Aufl.) 1890, §§ 244—48.* — **Derselbe,** *in Schönberg Hb. III, S. 441—448.* — **Cohn,** *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, §§ 352—57.* **Eheberg,** *Grundriss der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1898, S. 212.* — **Schanz,** *Frage der Steuerpflicht (in Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. IX, S. 19 ff).* — **M. v. Heckel,** *Art. »Vermögenssteuer« im W. d. V. Bd. II, S. 778 bis 784.* — **Bornhak,** *Art. »Vermögenssteuer« (Preussen), v. Stengel W. d. V. V. 3. Erg.-Bd. S. 272.* — **du Gers,** *Nature de l'Impôt sur le capital (Journal des Econ., 1850).* — **Menier,** *Théorie et Application de l'Impôt sur le capital, Paris 1871.* — **Secretan,** *L'Impôt progressif sur les revenus et l'impôt sur le capital mobile, Lausanne 1892.* — **Seligman,** *The General Property and Income Tax (Political Science Quarterly, Vol. V.).* — **Schanz,** *Steuern der Schweiz seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1890, besonders Bd. I, S. 52 ff.* — **Cohn,** *Steuerreform im Kanton Zürich (in Schanz' Fin.-Archiv, Jahrg. I, S. 78).* — **Boissevain,** *Die neueste Steuerreform in den Niederlanden. Schanz' Finanzarchiv, Jahrg. XI, S. 419—746.* — **Reisch,** *Die Reform der direkten Besteuerung in Holland, Zeitschr. f. V., Sozialpol. u. Verw. Bd. II, S. 303 ff.* — **Patten,** *Finanzwesen der Staaten und Städte der Union, Bonn 1878.* — **v. Kaufmann,** *Staats- und Lokalfinanzen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (in Mayrs Allg. Stat. Arch., Bd. I).* — **Kries,** *Die Vermögenssteuer im Staate New-York (Z. f. St. 1855).* — **Schwab,** *Die Vermögenssteuer im Staate New-York, in »Staatswissenschaftl. Studien«, hsg. von Elster, III. Bd., 3. Heft, Jena 1890.* — **v. Reitzenstein,** *Eine kommunale Finanzreform in Nordamerika (in Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. III, S. 591).* — **Seligman,** *Finanzwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika (in Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. IX, S. 590 ff.).* — **E. L. Bogart,** *Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union, Jena 1897, S. 97—115.* — **Ely,** *History of Finances and Taxation of Pennsylvania (Publications of the American Economic Association, II, 1888).* — **Derselbe,** *Taxation in American States and Cities, New-York 1888.* — **Broglio,** *Dell' Imposta sulla Rendita in Inghelterra e sul Capitale negli Stati Uniti, Torino 1865.* — **Jastrow,** *Die preussischen Steuervorlagen vom Standpunkte der Sozialpolitik (in Brauns Arch. für soz. Stat. und G.-Gb., V. Bd., 4. Heft, Nr. 2).* — **Derselbe,** *Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung ins preussische Steuersystem (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Dritte Folge, Bd. IV, S. 161).* — **Wagner,** *Reform der Staatsbesteuerung in Preussen (in Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. VIII²).* — **Gerlach,** *Die preussische Steuerreform in Staat und Gemeinde, Jena 1893.* — **Glässing,** *Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung in Hessen. Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. VII, S. 290—360.* — **Enneccerus,** *Vermögens-, fundierte Einkommen- oder Erbschaftssteuer, Marburg 1893.* — **v. Philippovich,** *Vermögenssteuer (im Soz.-pol. Centralblatt, Jahrg. I, Nr. 19).* — **v. Reitzenstein,** *Preussische Steuerreform (in den Blättern für soziale Praxis, Jahrg. 1, Nr. 3).*

Max von Heckel.

Verpflegungsstationen

s. Arbeiterkolonieen oben Bd. I S. 463 ff.

Verri, Pietro, Graf,

geb. am 12. XII. 1728 zu Mailand, gest. daselbst am 28. VII. 1797, wurde 1763 Gouvernementsrat in seiner Vaterstadt, in welcher Stellung er es als seine Aufgabe ansah, den Steuerdruck, welchen die Generalpächter auf die Bevölkerung der Lombardei ausübten, mit Hilfe des Ministers Kaunitz siegreich zu bekämpfen. Ebenso geschickt operierte er als Freihändler gegen Regalien und Zollschranken, ward Präsident des Kommerzkollegiums, aber 1786 infolge Machenschaften der Anhänger des früheren Sperrsystems seiner Aemter enthoben.

Verri veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dialogo sul disordine delle monete nello Stato di Milano, Mailand 1762; dasselbe, Neudruck in Bd. XVI des Custodischen Sammelwerkes „Scrittori classici italiani di economia politica“, 50 Bde., Mailand 1803/16. — Meditazioni sull' economia politica, Livorno 1771 (erschien in dieser I. Ausgabe anonym); dasselbe, 2. Abdruck, Lausanne 1771; dasselbe, Abdruck mit Anmerkungen von G. Rinaldo Carli im XV. Bde. des Custodischen Sammelwerkes; dasselbe, Abdruck in F. Ferrara, Prefazione al vol. III, serie I della Biblioteca dell' Economista, Turin 1852; dasselbe, in französischer Uebersetzung von Mingard, Lausanne 1773; dasselbe, in der nämlichen Uebersetzung, ebd. 1795; dasselbe, ins Französische übersetzt von Chardin, Paris 1800; dasselbe, ins Französische übersetzt von Néale, ebd. 1823; dasselbe, in holländischer Uebersetzung, Leiden 1801; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, Dresden 1774; dasselbe, ins Deutsche übersetzt von L. B. M. Schmid, Mannheim 1775. — Consulta sulla riforma delle monete dello Stato di Milano, Mailand 1772. — Estratto del progetto di una tariffa delle mercanzia per lo Stato di Milano, ebd. 1774; dasselbe, Abdruck in Bd. XVI des Custodischen Sammelwerkes. — Discorsi sull' indole del piacere e del dolore, sulla felicità e sulla economia politica, ebd. 1781; dasselbe, übersetzt ins Französische von Couret de Villeneuve, Paris, s. a. — Riflessioni sulle leggi vincolanti, principalmente nel commercio de' grani, Mailand 1796; dasselbe, Abdruck im XVI. Bde. des Custodischen Sammelwerkes. — Memorie storiche sulla economia pubblica dello Stato di Milano, ebd. 1804. (Verfasst 1768 und zuerst veröffentlicht in Bd. XVII des Custodischen Sammelwerkes. Der Inhalt besteht in einer Vergleichung der populationistischen und wirtschaftlichen Zustände in der Lombardei zu Zeiten Karls V. mit denen in der Mitte des 18. Jahrhunderts.)

Verri gehört der Uebergangsperiode vom

Physiokratismus zum Smithianismus an, zu welchem letzteren er besonders in seinem Hauptwerke „Meditazioni“ etc. (s. o.) hinneigt, in welchem auch der impôt unique der Quesnayschen Schule von ihm verworfen wird. Seine Theorie von der Hebung des Nationalreichtums durch Vermehrung der Reproduktion beruht auf einer Art wirtschaftlichen Zeitersparnissystems, was die Beschleunigung der Wiedererzeugung der Güter zum Zwecke hat. Jede Handel und Wandel, Geld- und Güterumlauf in ihrer Bereicherungsthätigkeit des Volksvermögens hemmende Schranke wird daher von ihm bekämpft und dagegen von ihm gefordert: Freigabe des Getreidehandels, Verzichtleistung auf die Magazinierung der Kornvorräte, Ausserkraftsetzung der Brot- und Fleischtaxen, Aufhebung der Binnenzölle und Wuchergesetze. Er erklärt sich für Aufrechterhaltung eines mässigen Schutzzolles zu Gunsten der heimischen Industrie und befürwortet die Dismembration der Grundstücke zum Vorteile der kleinen Kultur. Die Theorie der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage auf die Preisbildung hat Verri aus der Verschwommenheit der bisherigen Auffassung in eine bestimmtere Form gebracht, wonach der Käufer als Vertreter der Nachfrage im geraden, der Verkäufer als Vertreter des Angebots im ungeraden Verhältnisse zum Preise steht. Für das Steigen oder Sinken des Preises ist nach ihm im ersteren Falle die Seltenheit, im anderen die Häufigkeit der zu Markte gebrachten Güter, ferner das Verhältnis der Käufer zur Anzahl der Verkäufer und zwar letzteres insofern massgebend, als das numerische Ueberwiegen der Käufer den Preis hebe, jenes der Verkäufer dagegen denselben herabdrücke. Gegen letzteres Postulat hat Gioja den Einwand erhoben, dass eine andauernde Preissteigerung, bedingt durch die Minderzahl der Verkäufer, aus dem Grunde nicht zutreffe, weil erstens die Kaufkraft der Käufer eine verschiedene, weil zweitens die Verkäufer, wenn das Bedürfnis nach ihren feil gehaltenen und nur in geringer Menge zu Markte gebrachten Waren auch ein dringendes, doch vorziehen würden, lieber viel zu mässigen als an die kaufkräftigsten Käufer wenig zu hohen Preisen abzusetzen. Auch das aus der angenommenen Ueberzahl der Verkäufer von Verri gefolgerte unbegrenzte Fallen des Preises bekämpft Gioja, indem er als äusserste Grenze der Abwärtsbewegung des Preises der Güter deren Herstellungskosten, da die Produzenten verdienen, aber nicht mit Verlust losschlagen wollen, annimmt. Dass der freie Wettbewerb in seinen Konjunkturen die Preisbildungsentwickelung aus Angebot und Nachfrage häufig anticipiert, dass ferner lebhafte Nachfrage auch durch künstliche Mittel hervorgerufen werden kann, und dass der Grosshandel in der Tarifierung seiner Waren von den Preissätzen des Weltmarktes beherrscht wird, brauchten Verri und Gioja zu ihrer Zeit noch nicht zu berücksichtigen.

Vgl. über Verri: Bianchi, Elogio storico di P. Verri, Cremona 1803. — Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, trad. de Gallois, Paris 1830, S. 203/15 — Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, 3. Aufl., 2 Bde., ebd. 1845, Bd. II, S. 468 ff. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 26, 29, 86. — Ugoni, La letteratura italiana, Bd. II, Mailand 1856, S. 35/128. — Encyclopaedia Britannica, Bd. XIX, 1885, S. 362. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 73/75. — Bouvy, Le comte P. Verri, Paris 1889. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 202/4. — Vidal-Naquet, Verri, in Nouveau dictionnaire d'économie polit. Bd. II, Paris 1892, S. 1165/66.

Lippert

Verrufserklärung (Boykott).

1. Begriff und Wesen der V. 2. Methode und Durchführung der V. 3. Ursprung und Entwickelung der V. in Europa und Amerika. 4. Volkswirtschaftliche Bedeutung der V.

1. Begriff und Wesen der V. Verrufserklärung oder Boykott ist ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum. Wir verstehen unter Verrufserklärung eines Arbeitgebers ein Kampfmittel der geschlossenen Arbeiterorganisationen, welches seine Waren ächten und von jedem wirtschaftlichen Verkehr ausschliessen soll. Die ganze Massregel ist nicht so sehr gegen die Person eines missliebigen Arbeitgebers oder eine Gruppe von solchen als gegen die von diesen produzierten Güter gerichtet. Jene sollen auf diese Weise ökonomisch zu Grunde gerichtet werden, kein Arbeiter darf mit den Geächteten in irgendwelche Beziehungen treten, ohne gleichfalls dem Bannfluche zu verfallen. Der Grund zur Verhängung der Verrufserklärung liegt in der Schmälerung der Arbeitsbedingungen oder in sonstigen wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Vergehungen des Unternehmers gegen Mitglieder der Arbeiterorganisation oder diese selbst. Sie soll ein besonderes Machtmittel zur Ergänzung und Verschärfung der Arbeitseinstellungen sein und das widerstrebende Unternehmerelement dem Willen der Arbeiter unterwerfen, es unter die Arbeiterforderungen beugen.

Dieses Aushungerungssystem wird zu einem doppelten Endziele verwendet. Die rohere und brutalere Erscheinungsform ist lediglich ein Mittel der Rache der Arbeitergenossenschaften. Man will den Gegner einfach materiell und gesellschaftlich vernichten, man will ihn zwingen, entweder auszuwandern oder seine Tage zu beschliessen als Ausgestossener aus der menschlichen Gesellschaft. Je mehr es der Arbeiterschaft gelingt, sich interlokal oder gar international zu organisieren, desto wirkungsvoller wird sich dieser Racheakt an dem Betroffenen äussern. In der milderen Gestalt dagegen ist die Verrufserklärung nicht Selbstzweck.

sondern nur ein Mittel zum Zweck. Sie soll dazu dienen, durch eine organisierte Kundschaftsentziehung den betroffenen Arbeitgeber den Forderungen der Arbeiter gefügig zu machen, er bildet eine Unterstützung und Verschärfung im Kampfe der Arbeit mit dem Kapital. In dieser letzteren Erscheinungsform gewinnt er namentlich in Verbindung mit den Arbeitseinstellungen und Aussperrungen seine volle Bedeutung.

Durch die zunehmende Entwickelung des Verkehrs, durch die wirtschaftliche Freiheit und Freizügigkeit wird der Ausgang der Strikes für die Arbeiter immer zweifelhafter. Der Arbeitgeber ist immer mehr in der Lage, sich von auswärts Ersatzarbeiter zu beschaffen, die verödeten Arbeitsstellen rasch wieder zu besetzen, namentlich wenn, wie in der modernen Volkswirtschaft häufig, eine grössere oder geringere Zahl von Arbeitskräften infolge von Arbeitslosigkeit verfügbar sind. Hier soll nun gerade der Boykott durch sein Aushungerungssystem den widerstrebenden Arbeitgeber zum Nachgeben nötigen. Darum richtet sich auch die Forderung der strikenden Arbeiter auf die Entlassung der Ersatzarbeiter, der sogenannten »Scabs«. Ihre Beseitigung wird durch die Androhung der Verrufserklärung zu erzwingen gesucht. Und indem man den Unternehmer vom Arbeiterzufluss von aussen absperren will, sucht man ihm durch die Unverkäuflichkeit seiner auf Lager befindlichen Produkte die Kapitulation vor den Forderungen der Ausständigen abzuringen.

Ebenso kann die organisierte Arbeiterschaft versuchen, eine Aussperre durch den Boykott zu beantworten. Auch hier handelt es sich um die Ausübung einer wirtschaftlichen Zwangsgewalt gegen einen Arbeitgeber, durch welche dieser veranlasst werden soll, die entlassenen Arbeiter einer Arbeiterorganisation wieder anzustellen bezw. die angestellten, der betreffenden Organisation nicht angehörenden Arbeiter wieder zu entlassen. Häufig beruht die Verhängung des Boykotts als Begleiterscheinung der Arbeiterkämpfe auf einer einheitlichen Grundlage. Die organisierte Arbeiterschaft sucht die Arbeiterausstände oder sonstige Gelegenheiten des sozialen Klassenkampfes dazu zu benutzen, um den bedrängten Unternehmern die Bedingung aufzuerlegen, nur Arbeiter einer bestimmten Genossenschaft, nur organisierte Arbeiter aufzunehmen und alle Arbeiter, welche ausserhalb solcher Verbände stehen, schlechthin auszuschliessen. Damit soll ein doppelter Zweck erreicht werden. Einmal soll der Arbeitgeber den Forderungen der Arbeiterschaft gefügig gemacht werden und sodann wird auf die lauen, jeder straffen Organisation abholden Elemente der arbeitenden Bevölkerung indirekt ein Zwang zum Anschluss an den Verband ausgeübt. Die Furcht vor Erschwerung ihrer materiellen Lage, vor Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Not soll dieselben den Arbeitergenossenschaften zuführen. Daraus erklärt es sich auch, dass in neuerer Zeit beim Friedensschlusse eines Boykottkrieges die Forderung der Arbeiter, den Arbeitsnachweis ausschliesslich auszuüben, die Einstellung von Arbeitskräften unbedingt von der Benutzung dieses Arbeitsnachweises der organisierten Verbände abhängig zu machen, jede Beeinflussung des Unternehmertums grundsätzlich zu beseitigen, von den Arbeiterführern mit aller Schärfe in den Vordergrund gerückt wurde.

2. Methode und Durchführung der V. Die organisierte Versperrung des Absatzes durch eine Verrufserklärung lässt sich naturgemäss nur bei solchen Waren oder Leistungen durchführen, deren hauptsächlicher Abnehmer die arbeitende Klasse ist. Es müssen also Massenkonsumartikel sein und zwar solche, die von denjenigen Kreisen gebraucht oder verbraucht werden, auf welche die Arbeiterorganisationen Einfluss auszuüben imstande sind. Die Methode besteht einfach darin, dass die Waren bestimmter Fabrikanten in Verruf erklärt werden und die boykottierende Arbeitergenossenschaft ihren Mitgliedern oder den von ihr abhängigen Gesellschaftskreisen den Kauf oder Gebrauch der proskribierten Produkte untersagt, eventuell die Ausseracht1assung des Verbots mit Ausschluss oder ebenfalls sekundärer Verrufserklärung bedroht. Je nach der Art, Qualität der Artikel und nach dem Bedürfnis, welches dieselben befriedigen, ist der verhängte Boykott einer grösseren oder geringeren Verbreitung fähig. Ausgeschlossen ist er aber bei solchen Erzeugnissen, für welche die Arbeiterschaft als Konsument nicht in Betracht kommt. In der Mehrzahl der Fälle wird aber der Boykottierte der organisierten Arbeiterschaft nicht unmittelbar erreichbar sein, weil hier regelmässig die unmittelbare Berührung zwischen dem Unternehmer, als zu bekämpfenden Arbeitgeber, und den genossenschaftlich gegliederten Arbeitern, als Konsumenten, fehlt. Es bedarf also eines Zwischengliedes, um den Boykott durchzuführen. Das Interdikt muss daher auf den Zwischen- und Kleinhandel ausgedehnt werden, der von dem boykottierten Fabrikanten Waren bezieht und sie an die Arbeiter im kleinen absetzt. Und thatsächlich pflegt der neuere Boykott durch die Vermittelung dieser Kanäle bewirkt zu werden, indem alle Kleinhändler und Verschleisser in Verruf erklärt werden, welche Fabrikate einer geboykotteten Firma führen. Der Kleinkaufmann ist aber in viel

grösserem Masse von der Arbeiterbevölkerung unmittelbar abhängig als der kapitalistische Unternehmer, den man nur dadurch indirekt schädigen oder wirtschaftlich vernichten kann. Die formale Durchführung des Boykotts geschieht durch öffentliche Bekanntgabe der proskribierten Geschäfte in Arbeiterversammlungen, Arbeiterzeitungen oder durch Flugblätter, damit sich niemand durch Unkenntnis entschuldigen kann.

Für die Wirksamkeit des Boykotts entscheidet vor allem Art, Straffheit und Disciplin der Arbeiterorganisation. Je allgemeiner, ausgedehnter und besser organisiert dieselbe ist, je grösser die Zahl der Teilnehmer und je rascher der Absatz der boykottierten Waren erfolgen muss, um dieselben vor dem Verderben zu bewahren, desto erfolgreicher kann das Boykotten sein. Eine weitere Bedingung für den Erfolg der Verrufserklärung ist die Möglichkeit, den Absatz zu occupieren. Ein Unternehmer, der ausschliesslich für den Lokalabsatz produziert, ist leichter zu bekämpfen als derjenige, welcher seine Waren auch nach auswärts sendet. Der Fabrikant, welcher für den ausländischen Export arbeitet, ist dem Boykott überhaupt meist ganz unzugänglich. Die lokale Durchführung der Boykottierung lässt sich leichter bewerkstelligen als die interlokale, weil lokale Arbeiterorganisationen meist vorhanden sind, den interlokalen es aber regelmässig an dem festen Zusammenhalt fehlt. Endlich spielt Umfang und Mass der Kontrolle bei der Ausführbarkeit der Verrufserklärung eine wichtige Rolle. Diese Beaufsichtigung muss sich nach zwei Richtungen erstrecken. Zunächst müssen die Arbeiter als Angehörige einer boykottierenden Arbeitergenossenschaft beaufsichtigt werden, dass sie die geächteten Waren nicht kaufen, und sodann hat sich die Aufsicht auf die Kleinkaufleute zu beziehen, dass sie auch thatsächlich dem Verbote nachkommen. Der Boykott kann sich immer nur auf einige wenige Artikel erstrecken, weil die grosse Masse nur gelenkt werden kann, wenn die Aufmerksamkeit nur auf einen oder wenige Punkte koncentriert wird. Je mehr aber der Markt von Unternehmern beherrscht wird, welche den Absatz monopolistisch beherrschen, desto weniger wird der Boykott ausführbar.

3. Ursprung und Entwickelung der V. in Europa und Amerika. Der moderne Boykott hat seinen Vorläufer in dem »Schelten und Auftreiben«, einem in der Zunftzeit gebräuchlichen Kampfmittel gegen »unehrliche« Mitglieder des Handwerks. Der Name des unehrlichen Handwerkers, welcher sich gegen die Vorschriften der Zunftordnung oder gegen die Verfügungen der Zunftbehörden vergangen hatte, wurde auf dem »schwarzen Brett« bekannt gegeben. Beim gescholtenen Meister darf kein Geselle mehr arbeiten, derselbe darf nicht mehr bei der Morgensprache und anderen Zusammenkünften der Zunftgenossen erscheinen, auf dem Markte nicht mehr neben den anderen Meistern, sondern nur drei Schritte von diesen entfernt seine Waren feilbieten oder war eventuell völlig vom Absatze auf dem städtischen Markte ausgeschlossen u. dgl. m. Der gescholtene Geselle dagegen muss seine Arbeitsstelle verlassen, kein Geselle darf mehr neben ihm arbeiten, ohne selbst gescholten zu werden. Will er an einem anderen Orte Arbeit nehmen, so wird er »aufgetrieben«, d. h. er wird durch Briefe an die Orte verfolgt, wohin er sich wendet oder wo er Arbeit sucht.

Das Schelten und Auftreiben war zunächst eine gesetzmässige Institution des mittelalterlichen Gewerberechts, um die zünftige Ehrlichkeit zu schützen und zu erhalten. Seit dem 16. Jahrhundert nimmt sie aber einen teilweise anderen Charakter an und wird zu einem Kampfmittel der organisierten Gesellenschaft. Sobald die Gesellenverbände den Meisterzünften als eine festgefügte Organisation gegenübertraten, haben sie zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Standesinteressen, um die ihrem Lebenskreise zunächst liegenden Forderungen gekämpft. In diesem sozialen Klassenkampfe zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern hat die Gesellenschaft durch ihr Gesellengericht den zünftigen Meistern Vorschriften zu geben gesucht und die sich weigernden Handwerksherren geächtet. Als Kampfmittel zur Erreichung dieses Zweckes bediente sie sich des Scheltens gegen die Meister, sie verbot den Genossen, bei einem gescholtenen Meister ein Arbeitsverhältnis einzugehen und seine Waren zu kaufen. Damit war das Schelten zu einem Bestandteil der mittelalterlichen Arbeiterbewegung geworden. Wir haben es hier mit einer Erscheinung des Wirtschaftslebens zu thun, deren Ziel war die Beugung der Meisterinteressen unter die Forderungen der Gesellenschaft. Diese Verrufserklärung eines Arbeitgebers durch die Arbeitergenossenschaften ist nichts anderes als das Boykotten der neuesten sozialen Kämpfe.

Das heutige System des Boykottens stammt seinem Ursprunge nach aus Irland. Seltsamerweise aber hat dieses neue Kampfmittel seine Wurzel nicht im Erdreich der sozialen Kämpfe der industriellen Arbeiterschaft, sondern ist den irischen Agrarkämpfen entwachsen. Charles Cunningham Boykott lebte Ende der siebziger Jahre in Lough Mask (Grafschaft Mayo) und war Grundbesitzverwalter und Agent des Lord Erne. Seine Hauptaufgabe bestand in der Ueber-

wachung der kleinen Pächter, ob dieselben ihren Verpflichtungen gegen den Gutsherrn nachkamen. Dabei verfuhr er mit solcher Strenge, Unerbittlichkeit und Hartherzigkeit, dass der Hass des ganzen Landes sich auf seine Person koncentrierte. Im Herbste 1879 hatte die Erbitterung gegen ihn den Gipfel erreicht, so dass die nationale Landliga beschloss, gegen ihn vorzugehen. Man scheute sich indessen vor Gewaltmassregeln, sondern sprach gegen ihn die allgemeine Aechtung aus. Alle seine Arbeiter kündigten ihm unmittelbar vor der Ernte, so dass er das Getreide von seinen gepachteten Feldern nicht einbringen konnte. Die Dienstboten verliessen sein Haus. Er suchte daher auswärts neue Arbeitskräfte anzuwerben und bereiste das ganze Land, konnte aber keine finden. Obgleich sonst Tausende von hungernden Vagabunden bereit waren, zu jedem Preise eine Arbeit zu übernehmen, so vermochte dennoch Boykott keinen einzigen zu gewinnen. Die Fuhrwerksbesitzer wollten ihn nicht fahren, die Hotelbesitzer ihm keine Unterkunft gewähren. Schlächter, Bäcker und Krämer verkauften ihm keine Lebensmittel. Als er sein gemästetes Vieh auf den englischen Markt schicken wollte, weigerte sich die Eisenbahngesellschaft, den Transport zu übernehmen. Die Wirkungen des Bannfluchs lasteten mit unwiderstehlicher Gewalt auf seinen Schultern. Endlich schritt die Regierung zu Gunsten des Ausgestossenen ein. In einer entlegenen Gegend im Norden der Insel, wo die Landliga wenig Einfluss hatte, wurde eine Schar Arbeiter gemietet und unter starker militärischer Bedeckung nach Lough Mask gebracht. Doch war es für die Ernte bereits zu spät geworden, das Getreide war am Halm verfault, und die Arbeiter mussten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Die Kosten für den militärischen Schutz sollen 25000 £ betragen haben.

Boykott musste Lough Mask verlassen. Englische Grundbesitzer versahen ihn mit Geldmitteln zur Auswanderung. Im Frühjahr 1881 soll er in New-York angekommen sein, doch kehrte er schon 1883 wieder nach der grünen Insel zurück. Er hatte unterdessen seine Ansicht gründlich geändert und ist in das Lager seiner früheren Gegner übergegangen, wo er sich in der Folgezeit einer gewissen Beliebtheit erfreute. Hier ist er dann vor wenigen Jahren als Bekehrter gestorben. Dieser erste Erfolg des Boykottsystems reizte in Irland zur Wiederholung. Missliebige Personen mussten mehrfach infolge der über sie verhängten Acht ihre Stellungen verlassen. Wer sich weigerte, sich dem Boykott anzuschliessen, verfiel gleichfalls dem Bannfluch. Verschiedene Kaufleute, welche an Proskripierte Waren verkauft hatten, wurden auf diese Weise zu Grunde gerichtet. Das grösste Geschäft in Irland, welches durch das Boykottsystem betroffen wurde, war die dem Lord Ardilaun gehörige Brauerei von Guiness. Dieser Streit endigte zwar mit einem Kompromiss beider Parteien, welchen aber die Boykotter als einen moralischen Sieg betrachteten.

Im Laufe der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde das System des Boykottens in den Vereinigten Staaten auch zu einem Kampfmittel in der industriellen Arbeiterfrage. Hier hat man auch versucht, demselben eine theoretische Grundlage zu geben. Die nordamerikanische Atmosphäre ist mit ihrer Sucht nach Uebertreibung besonders geeignet, solche soziale Experimente durchzukosten. Die Begründung wurde aber nicht nur mit den allgemeinen Hilfsmitteln, welche für den sozialen Klassenkampf in Betracht kommen, geführt, sondern auch — und das ist für die nordamerikanischen Verhältnisse charakteristisch — die Bibel hat das Rüstzeug zur Beweisführung liefern müssen. Namentlich ist auch der Apostel Paulus als Verteidiger der Verrufserklärung angeführt worden[1]).

Der Boykott hat sich in Nordamerika zu einem Kampfmittel der Arbeiterorganisationen herausgebildet. Er soll insbesondere zur Ergänzung und Verstärkung der Arbeitseinstellungen dienen und wird insbesondere von den Gewerkschaften ausgeübt. Die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung und die Fortschritte der industriellen Arbeitsteilung in den grossen Städten des Ostens hat die Aussichten auf einen erfolgreichen Ausgang des Strikes immer mehr verringert. Der Ersatz durch andere Arbeiter, auch durch neue Einwanderer wird für den betroffenen Arbeitgeber immer leichter zu bewerkstelligen. Obgleich aber die Centralverbände der Arbeiterorganisationen mit aller Energie versucht haben, alle Arten von Handarbeitern, gelernte und ungelernte, ihrer Gruppe zuzuführen, so ist es ihnen doch nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Als die Hauptaufgabe des Boykotts muss es daher betrachtet werden, den Arbeitgeber bei einem Ausstande zu nötigen, die angeworbenen Ersatzarbeiter, die sogenannten »Scabs«, wieder zu entlassen. Die Gewerkschaften erklären einen Unternehmer solange in Verruf, bis die Unionleute wieder angestellt und die von diesen gestellten Forderungen erfüllt sind.

---

[1]) Thess. 3, 11—14: „Wir hören, dass etliche unter Euch wandeln unordentlich und arbeiten nicht, sondern treiben Vorwitz . . . . So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Wort, den zeichnet an durch einen Brief und habt nichts mit ihm zu schaffen, auf dass er schamrot werde."

Ein anderer Grund zur Verhängung des Boykotts ist eine Aussperre seitens eines Arbeitgebers. Auch hier soll die organisierte Kundschaftsentziehung den Unternehmer zwingen, die beseitigten Gewerkschaftler wieder aufzunehmen. Endlich aber ist der Boykott auch in solchen Fällen von den Gewerkschaften angewendet worden, um die Wirkung einer Arbeitseinstellung zu verschärfen, bei dem der Arbeitgeber keine Ersatzarbeiter heranziehen kann. Er soll durch die Unverkäuflichkeit seiner Produkte, die sich auf Lager befinden, gezwungen werden, den Ausständigen nachzugeben. Doch hat es sich in dem letzteren Fall häufig gezeigt, dass die Verrufserklärung den gewünschten Erfolg nicht hatte. Denn dieses Aushungerungssystem wirkt niemals rasch, sondern nur langsam, eine Wirkung, auf welche die ausständigen Arbeiter infolge ihrer materiellen Lage kaum jemals warten können.

Ausser Geschäftsleuten und Arbeitgebern wurden in Nordamerika auch vielfach Zeitungen geboykottet, welche sich den Gewerkschaftsbewegungen gegenüber feindselig gezeigt hatten. Man verbot das Halten derselben sowie das Inserieren in denselben. Wenn aber ein solches Blatt, dessen Leserkreis mit hauptsächlich aus dem Arbeiterstand besteht, von diesem nicht mehr gehalten und nicht mehr gelesen wird, so können auch Grosskaufleute und Fabrikanten veranlasst werden, in dieser Zeitung nicht mehr zu inserieren, falls die Detaillisten, ihre Abnehmer, zur Arbeitersache halten. Wer die Zeitung weiterhin benutzt, verfällt gleichfalls der Aechtung. Die Kontrolle ist dabei leichter durchzuführen, weil die Beziehungen irgend einer Firma zu einer Zeitung in dem Annoncieren öffentlich bekannt werden und festzustellen sind.

Von ähnlicher Wirkung wie die Verrufserklärung ist auch das sogenannte »Labelsystem«, welches bereits früher in den Vereinigten Staaten zur Anwendung gebracht worden war, ehe der Boykott üblich wurde. Es diente zur Absatzerschwerung der Tenementscigarren sowie der von Chinesen oder Strafgefangenen gearbeiteten. Dieses von der internationalen Cigarrenmachergewerkschaft geübte Verfahren besteht in der Anbringung einer Etikette oder eines »Label« an den Kisten der von einem Gewerkschaftler gearbeiteten Cigarren, durch welche dieselben mit Aufschrift und Druck von den durch sogenannte »billige« Arbeit hergestellten unterschieden werden. Dadurch versuchte man den Absatz von Cigarren zu erschweren, welche von den Konkurrenten der Gewerkschaften verfertigt sind. Das Labelsystem wirkt auch nur mittelbar, indem es die Arbeitsprodukte von Unionsleuten besonders empfiehlt, doch fehlt hier der brutale Zwang gegenüber den Konsumenten wie beim Boykott.

Von Nordamerika eingeführt, ist auch auf dem europäischen Kontinent das System des Boykottens eingedrungen. Hier hat sich dasselbe gleichfalls in Verbindung mit der Arbeiterbewegung und den sozialen Klassenkämpfen entfaltet. Dabei ist es das charakteristische Merkmal, dass politische Interessen und politische Parteikämpfe das Endziel dieser Bestrebungen bilden. Nicht so fast der Kampf um die Erringung besserer Arbeitsbedingungen oder um die Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiterschaft ist der Hauptzweck des Boykotts, sondern im Mittelpunkte steht vor allem der Kampf um die politische Macht gegen die sozialen Faktoren, auf welchen die moderne Rechtsordnung und Gesellschaftsverfassung beruht. Die Leiter der in diesem Sinne politischen Arbeiterbewegung sehen in dem Boykotten eines der vielen Mittel, die Umgestaltung der bestehenden Zustände langsam, aber systematisch vorzubereiten. Von besonderem Werte aber erscheint die Verrufserklärung den politischen Arbeiterführern als der Versuch einer Kraftprobe im sozialen Klassenkampfe. Es ist dieselbe eine Probe für die Straffheit der Organisation in der sozialistischen Arbeiterpartei, ob und inwieweit sie hinlänglich geschult und discipliniert sei, um weitere Schritte und Unternehmungen im Kampfe mit dem Kapitalismus wagen zu können.

Diesen Charakter hat die Verrufserklärung in den letzten Jahren besonders in der Arbeiterbewegung Deutschlands angenommen, wo sie ein wichtiges Agitations- und Kampfmittel der sozialdemokratischen Partei geworden ist. Seit dem Jahre 1880 ist sie zuerst in Sachsen gegen Wirte angewendet worden, welche ihre Säle nicht zu sozialdemokratischen Versammlungen hergeben wollten. Insbesondere aber sind die Bierbrauereien — zuerst 1889 in Hamburg — dem Boykott unterworfen worden. Sie haben sich thatsächlich im Gewerkschaftskampfe als diejenigen Objekte erwiesen, welche der Boykottierung am meisten zugänglich sind. In grösserem Umfange wurde namentlich in Berlin 1894 ein Boykott ein halbes Jahr gegen einzelne grössere Brauereien durchgeführt, der schliesslich durch eine Art Kompromiss beigelegt wurde. Auch das amerikanische »Labelsystem« hat in Deutschland in der Form der Kontrollmarke Eingang gefunden. Dieses Verfahren ist insbesondere bei Hüten, Cigarren, Stiefeln, Kleidern, Textilwaren und dergleichen mehr angewendet worden. Vgl.

dazu d. Art. Arbeitseinstellungen oben Bd. I S. 730 ff.

4. Volkswirtschaftliche Bedeutung der V. Die Verrufserklärung ist rein negativer Natur, sie ist durchaus ungeeignet, zur Lösung der Arbeiterfrage beizutragen. Denn sie stellt sich als nichts anderes dar denn ein Kampfmittel, welches die Gegensätze von Kapital und Arbeit verschärft. Aus seinem ursprünglichen Zwecke der Rache ist er zu einer Waffe geworden, um widerstrebende Arbeitgeber unter den Willen der organisierten Arbeiterschaft zu beugen. Die materielle Lage des Arbeiters wird in der Regel durch sie nicht gebessert, wobei aber nicht geleugnet werden soll, dass unter Umständen sozialrevolutionäre politische Parteien ihre Rechnung finden mögen. Der Unterschied von Arbeitsausstand und Verrufserklärung besteht für die Volkswirtschaft darin, dass die Arbeitseinstellungen die Produktion plötzlich unterbrechen, die Interessen der Konsumenten beeinträchtigen können. Die Arbeiter verlieren ihren Lohn und sind Entbehrungen ausgesetzt. Ihre verminderte Kaufkraft schädigt die Lieferanten von Massenkonsumartikeln, und jeder Strike führt regelmässig zu einer grösseren oder geringeren Stockung des Güterverkehrs. Der Boykott dagegen verschiebt nur die Produktion, sobald er erfolgreich wird. Der verminderten Nachfrage nach einer Sorte von bestimmten Waren entspricht eine vermehrte nach anderen, oder die stockende Nachfrage nach Artikeln des einen Fabrikanten wird durch eine gesteigerte nach solchen eines anderen Produzenten ersetzt. Dadurch kann eine Produktionsstätte ganz verschwinden, während ihre Arbeit anderen Unternehmungen zuwächst. Macht der boykottierte Arbeitgeber Bankerott, so wird sein stehendes und umlaufendes Kapital entwertet, es ist anderweitig nicht verwendbar. Die organisierte Arbeiterschaft kann aus dem Zusammenbruch einzelner geboykotteter Unternehmungen, welche keine gewerkschaftlichen Arbeiter beschäftigen, den Nutzen ziehen, dass die Nichtgewerkschaftler ihre Stellung verlieren, den Gewerkschaftlern gegenüber in eine ungünstige Lage geraten und dass dadurch die Interessen der Association indirekt gefördert werden. Allein durch die Einschränkung des Angebots ergiebt sich andererseits leicht für den Arbeiter eine Preissteigerung, wenn die geboykotteten Produzenten Waren herstellen, welche für die Lebenshaltung unentbehrlich sind.

Wiewohl alle sozialen Reibungen die Grundlage für alle sozialen Fortschritte sind, so stehen doch Arbeitsausstand und Boykott keineswegs auf der gleichen Stufe. Die Arbeitseinstellung ist eine soziale Erscheinung, welche aus dem freien Arbeitsvertrag hervorgeht, und daher eine Angelegenheit, welche in der Regel lediglich den Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrifft. Die öffentliche Autorität hat nur bei Ausschreitungen und gewaltsamen Angriffen auf die Arbeiter, welche sich dem Strike nicht anschliessen, Veranlassung, einzutreten. Dagegen ist der Boykott ein Kampfmittel, wodurch nicht nur die Arbeitgeber und Arbeiter betroffen, sondern auch dritte Personen unberechtigterweise in Mitleidenschaft gezogen werden. Es soll durch die organisierte Arbeiterschaft eine brutale Diktatur auf weitere Schichten der Bevölkerung ausgeübt, sie sollen durch die Drohung der Aechtung den Arbeiterforderungen unterworfen und das Bewusstsein befestigt werden, dass die Interessen der organisierten Arbeiterschaft über die Interessen aller übrigen Bevölkerungsschichten unbedingt herrschen sollen. Das aber widerstreitet unbedingt den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens und steht mit den Aufgaben des Staates als Schützer derselben im Widerspruch. Daher ist ein Eingreifen des Staates als berechtigt anzusehen. Indessen wird es sich in dieser Frage mehr um Prävention durch Schiedsgerichte und ähnliche Einrichtungen handeln als um Repression durch das Strafgesetz. Soviel darf aber auch von letzterem gefordert werden, dass es den friedlichen Staatsbürger schützt vor den Gewaltmassregeln der organisierten Fäuste.

Litteratur: ***Sartorius von Waltershausen,*** *Boykotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XI. Bd., S. 1—18.* — ***Derselbe,*** *Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluss der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886, S. 237—263.* — ***Herkner,*** *Die irische Agrarfrage, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XXI, S. 483 ff.* — ***Boh,*** *Wider den Boykott. Drittes Tausend, Dresden 1895.* — ***Heinemann,*** *Die Strafbarkeit des Boykotts nach geltendem Reichsrecht, Sozialpol. Centralblatt, 4. Jahrg., Nr. 44.* — ***Oldenberg,*** *Art. »Arbeitseinstellungen in Deutschland« in diesem Supplementbande oben S. 97 ff.* — ***Heckel,*** *Boykott, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., 10. Bd., 1895. (Die in den »Sozialistischen Monatsheften« (Jahrg. IV. 7. 1898) von Isegrim (Schippel) S. 338 gegen meine Auffassung gerichtete und mit persönlichen Ausfällen angefüllte Kritik hat mich nur von neuem durch ihre unsachliche Behandlung von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugt).* — ***Heckel,*** *Art. »Boykott« im I. Suppl.-Bd. des Handw. der Staatsw., 252—257.* — ***Kehm-Elster,*** *Art. »Boykott« in Elsters W. d. V. Bd. I, S. 445 bis 447.*

Max von Heckel.

Versammlungen

s. Polizei oben Bd. VI S. 108 ff. und Vereins- und Versammlungsfreiheit oben Bd. VII S. 382 ff.

Versicherungsamt

s. Unfallversicherung insbesondere sub V, 1 oben Bd. VII S. 300 ff.

Versicherungswesen.

1. Begriff. Arten. Betriebsformen. 2. Geschichtliches. 3. Der Versicherungsvertrag vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts. 4. Die öffentlichrechtliche Regelung des V. 5. Die wirtschaftliche Bedeutung des V.

1. Begriff. Arten. Betriebsformen. Den Begriff der Versicherung so weit zu fassen, wie es z. B. Emanuel Herrmann in seiner »Theorie der Versicherung« (3. Aufl. Wien 1897) thut, verträgt sich nicht mit der zweckmässigen Abgrenzung der Forschungsgebiete der Wirtschaftslehre. Jede Vorsorge für den Ausgleich der durch zufällige Ereignisse oder nun gar der durch regelmässige und in der Natur der Sache liegende Wertverringerung entstehenden Vermögensverluste, ja sogar den Bettel und die Amortisation, welche mit solchen zukünftigen Verlusten gar nichts zu schaffen haben, Versicherung zu nennen oder rein mechanische Sicherungsvorrichtungen wie die Anbringung eines Kompensationspendels an Uhren — S. 108 ff. der angeführten Schrift — hat weder wissenschaftliche Berechtigung noch praktischen Wert. Dass aber in der angeführten Schrift der »Meidung, Unterdrückung und Versicherung« das gleiche Thätigkeitsgebiet angewiesen wird — S. 124 ff. daselbst — beweist wiederum eine zu beschränkte Auffassung des Versicherungsbegriffes, da die Versicherung auch Schäden ausgleichen soll, welche, auch auf den höchsten Stufen der Kultur, weder vermieden noch unterdrückt werden können (Hagelschlag, Viehsterben etc.). Die Herrmannsche Argumentation endlich, welcher wir wohl seine übrigens vielfach lehrreiche und in der neuesten Auflage vielfach vervollkommnete Schrift verdanken, dass nämlich die Versicherung ebensowohl für den Versicherungsnehmer wie für den Versicherer lediglich Glücksspiel, »Lotterie«, sei, bekundet eine unrichtige Vorstellung vom Zweck und Wesen beider, wenn auch nicht bestritten werden soll, dass, wenn man ganz absieht von dem thatsächlichen geschäftlichen Betriebe des Glücksspieles und der Versicherung, sich zwischen beiden manche Analogieen ergeben. Grösser sind aber auch dann die Unterschiede. Der Zweck des Glücksspiels für den Spielhalter ist Gewinn. Dieser Zweck wird um so sicherer erreicht, je unwirtschaftlicher sein Publikum, je grösser die Zahl derer ist, die möglichst mühelos gewinnen wollen, und je ungünstiger sich die Chancen der Spieler stellen, je weniger sich ihre Erwartungen rechtfertigen. Die Absicht des Spielers ist — von der Vielen erwünschten und angenehmen aufregenden Unterhaltung abgesehen — auf einen möglichen, ein Vielfaches des Einsatzes bildenden Geldgewinn gerichtet. Aber der Gewinn ist durchaus ungewiss; tritt er ein, zeigt er sich bei vielen Spielern in unerwartet hohem Masse — was bekanntlich nur bei gewissen Glücksspielen ausgeschlossen ist — so gereicht dies dem Spielhalter zum Nachteil, aber meist auch den gewinnenden Spielern nicht zum Vorteil.

Die Versicherung schlägt bei umfassender Organisation und rationellem, redlichem Betriebe stets dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer zum gewissen Vorteile aus — gleichviel ob der erstere nur zu leisten oder auch zu empfangen, gleichviel ob der andere im Verhältnis zum Empfangenen besonders viel oder wenig zu leisten hat. Denn der erstere will gar nicht gewinnen, wie der Spieler gewinnen will; sein Gewinn besteht darin, dass er sich oder andere vor den nachteiligen Folgen gewisser zufälliger Ereignisse geschützt weiss, und seine Leistung ist — unter obiger Voraussetzung — das Aequivalent seiner Absicht. Treten diese Ereignisse nicht oder später, als erwartet, ein, so blieben eben auch nachteilige Folgen aus. Treten sie überhaupt oder besonders früh ein, so ward für Ausgleichung der nachteiligen Folgen entsprechend vorgesorgt. In beiden Fällen gewinnt er in seinem Sinne und nach seiner Absicht — ohne dass der Versicherer verliert. Dieser aber hat um so mehr Vorteil, je wirtschaftlicher sein Publikum, je grösser die Zahl derer ist, welche praktische Vorsorge üben, um Nachteile auszugleichen, die aus zufälligen Ereignissen folgen können. Und — umfassenden und rationellen Betrieb vorausgesetzt — schaden ihm Perioden einer übererwartungsmässigen Leistung nicht; denn sie helfen seinen Kundenkreis erweitern und verschaffen ihm so immer sicherer den geschäftlichen Vorteil der grossen Zahl.

Die Systematik der Wirtschaftslehre ist ein zur Zeit vernachlässigtes und doch ein Gebiet, auf welchem es an einer communis opinio der Fachleute fehlt. Unter welcher Rubrik des Systems, unter welchen allgemeineren wissenschaftlichen Gesichtspunkten soll das Versicherungswesen betrachtet werden? Um die rechte Stelle zu finden, muss

man vom Versicherungsgeschäfte ausgehen. Das Versicherungsgeschäft beruht auf einem zweiseitigen Vertrage. Das Wesen dieses Vertrages besteht in der gegenseitigen Abtretung oder doch Zusicherung von Rechten. Der Versicherer sichert für den Fall des überhaupt oder nur der Zeit nach ungewissen Eintrittes von bestimmt bezeichneten, für die wirtschaftliche Existenz des Versicherungsnehmers einflussreichen Ereignissen eine bestimmte Zahlung zu; der Versicherungsnehmer geht, von einer Menge minder wesentlicher Verpflichtungen abgesehen, die Verpflichtung ein, für die ihm gesicherte Anwartschaft einmalige oder periodische Zahlungen zu leisten, welche von beiden Teilen für äquivalent dem Risiko, für welches der Versicherer einzutreten hat, gehalten werden.

Hier haben wir also die wesentlichen Merkmale des Handels, nicht des Handels im Sinne des positiven Rechtes, nicht des Handels im Sinne der landläufigen Auffassung, aber des Handels im Sinne der allgemeinen Wirtschaftslehre, welche die wirtschaftlichen Handlungen, die dem gleichen Zwecke dienen und sich durch diesen gleichen Zweck von allen anderen unterscheiden, unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachten muss.[1] Denn hiernach umfasst der Handel alle die wirtschaftlichen Thätigkeiten, durch welche sich die Menschen freiwillig und um des Gewinnes willen (»Gewinn« hier im weitesten Sinne, synonym etwa mit »Vorteil« gedacht) einander gewisse Rechte — Eigentums- oder Nutzungsrechte — (an Rechten, an Sachen oder an Leistungen) abtreten. (Die Begriffsbestimmung des »Handels« in dem hierauf bezüglichen Artikel dieses Werkes beschränkt sich auf den gewerbsmässigen Kaufhandel mit Gütern, berücksichtigt aber den so ungemein wichtigen ungewerbsmässigen Handel so wenig wie den Handel mit Leistungen und Rechten, wie den Miethandel im Gegensatze zum Kaufhandel etc.)

Zwei Momente sind es, die diese Art von Handelsgeschäften von allen anderen unterscheiden und für den Begriff der Versicherung unerlässlich sind, nämlich einmal entweder überhaupt oder hinsichtlich der Zeit ihres Eintritts ungewisse und zufällige Ereignisse, deren Folgen von wirtschaftlich nachteiliger Bedeutung sind, und dann die Absicht und die Möglichkeit, die wirtschaftlich nachteiligen Wirkungen dieser Ereignisse auszugleichen. Daher ist die Hinterlegung einer Summe bei einem Dritten mit der Verpflichtung für diesen, stets auf Verlangen soviel davon aus dem Gewahrsam herauszugeben, als zum Ersatze des regelmässigen Abnutzes an stehendem Kapitale notwendig ist, so wenig Versicherung, wie die Hinterlegung einer Summe lediglich zum Zwecke der Bewahrung, wenn diese Summe auch gelegentlich zur Ausgleichung zufällig entstandener wirtschaftlicher Nachteile verwendet werden mag.

Das Moment der zufällig entstandenen nachteiligen wirtschaftlichen Wirkungen scheidet die Versicherung von jeder Vorsorge für den Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen entweder überhaupt gewisser oder doch der Zeit des Eintrittes nach gewisser zukünftiger Erscheinungen und Ereignisse. Das Moment der Möglichkeit der Ausgleichung und der auf Ausgleichung gerichteten Absicht zieht dem Versicherungsgebiete von anderer Seite her gewisse sachliche Grenzen und enthält zugleich die Erklärung für die von Herrmann a. a. O. zwar geistreich bekämpfte, nichtsdestoweniger aber durch die Erfahrung genügend bestätigte Annahme, dass Versicherung in dem hier verstandenen Sinn (»Versicherungs wesen«) nur wirksam und segensreich wird bei gesellschaftsweisem Betriebe.

Die durch Erdbeben und Ueberschwemmungen sowie die durch widrige Witterungseinflüsse entstehenden wirtschaftlichen Schäden sind meist zu selten und zugleich, wenn sie auftreten, zu umfassend, sie widerstreben zu sehr der Berechnung, als dass man sie auf dem Wege der Versicherung auszugleichen hoffen dürfte, und so notwendig ist gegenüber dem Zufall die Rechnung mit möglichst verschiedenartigen Gefahrenstufen, mit grossen Zahlen und mit dauerhaften Institutionen, dass schon begrifflich von der Versicherung oder doch von dem Versicherungswesen die Vergesellschaftung von Interessen kaum getrennt werden kann. Auf beiden Seiten, auf seiten der Versicherer wie der Versicherungsnehmer ist das Zusammenwirken vieler geradezu Bedingung der zuverlässigen Erreichung des Zieles.

Sachlich ausgeschlossen ist, wie oben schon angedeutet, das Mittel der Versicherung nicht nur da, wo die Schäden zu selten und, wenn sie eintreten, zu umfassend sind und auch die Hilfe der Vergesellschaftung von Interessen versagt, sondern auch da, wo das Moment des Zufalles entweder ganz

[1]) Herrmann a. a. O. Einleitung S. 3 erklärt diese Erörterung für eine „naive Wiedergabe juristischer Definitionen des Versicherungskontraktes“, während sie gerade von der üblichen Rechtsauffassung weit abweicht. Aber freilich vergisst er hier, wie an anderen polemischen Stellen seiner Schrift, dass die Aufgabe des Verfassers eine Darstellung des Versicherungs wesens, nicht eine Theorie der Versicherung war, auf welche uns H. selbst unter Verheissung eines längst vorbereiteten, bahnbrechenden Werkes erst noch vertröstet.

fehlt oder doch die schadenbringenden Ereignisse auch willkürlich und zwar so, dass die eine von der anderen Veranlassung schwer zu unterscheiden ist, herbeigeführt werden können und wo zugleich in der Möglichkeit unrechtmässigen Gewinnes ein starker Reiz zu ihrer Herbeiführung besteht. Schon unter den in Kulturländern jetzt zumeist gebräuchlichen Versicherungsarten machen von dieser Seite her die einen grössere Schwierigkeiten als die anderen, z. B. die Brandschaden-, die See- und die Viehversicherung grössere als die Hagelschaden- und die Unfallversicherung und sie alle grössere als die sogenannte Lebensversicherung. Wer neuen Stoff der Versicherung unterwerfen will, hat auf dieses Moment sehr wohl zu achten. Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Nachteile der Stellenlosigkeit, von der heutzutage viel die Rede ist, und diejenige gegen die Schäden, welche aus dem Bruche von Wasserleitungsrohren entstehen, hat einen von dieser Seite her sehr spröden Stoff zu bewältigen.[1])

Das Versicherungswesen der heutigen Kulturwelt umfasst an vollkommen oder doch einigermassen ausgebildeten Versicherungsarten nur die folgenden: die Versicherung gegen See-, Fluss- und Landtransportschäden, gegen Brand-, gegen Hagelschäden, gegen Schäden, welche durch Viehsterben, durch Glasbruch, durch Bruch von Wasserleitungsvorrichtungen, durch Verluste von Gläubigern an ihren Hypothekenforderungen, durch Einbruchsdiebstahl entstehen, die sogenannte Unfall- und die sogenannte Lebens-, Renten- und Aussteuerversicherung. Die gewöhnlich zur letzteren Kategorie gezählte Kapitalversicherung pflegt nicht Versicherung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur eine Spareinrichtung zu sein.

Die meisten dieser Versicherungsarten sind in diesem Werke unter besonderen Stichworten des näheren besprochen.

Eine Erweiterung dieses Kreises ist nur möglich, insoweit es sich um die Möglichkeit zuverlässiger Ausgleichung wirtschaftlich nachteiliger Wirkungen von zufälligen, entweder überhaupt oder hingesehen auf die Zeit des Eintritts ungewissen Ereignissen handelt.

Man hat besonders vom Standpunkte der Rechtswissenschaft, welche sich frühzeitig mit der ältesten Versicherungsart, der sogenannten Seeversicherung, beschäftigt und die anderen Arten bis in die neuere Zeit mehr oder weniger vernachlässigt hat, die Unterscheidung der heute ausgebildeten Arten in die Klassen der See- und der Binnenversicherung empfohlen. Diese Unterscheidung ist formalistisch und geht auf das Wesen der Sache nicht ein. Wesentlich unterscheidend ist, ob die Ereignisse, deren wirtschaftlich nachteilige Wirkungen durch Versicherung ausgeglichen werden sollen, ebensogut ausbleiben als eintreten können, also in diesem Sinne zufällig sind, oder ob ihr Eintreten unvermeidlich, aber nur ihr früheres oder späteres Eintreten ungewiss — Zufall in diesem Sinne — ist. Diese Unterscheidung ist bedeutsam für die technische Behandlung des Gegenstandes. Der Eintritt sicher einmal, innerhalb abgemessener Zeiträume, nur ungewiss, wann, eintretender Ereignisse lässt sich mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitslehre mit einem hohen Grade von Genauigkeit feststellen. Zur letzteren Klasse gehört nur die Lebensversicherung mit ihren verschiedenen Unterarten[1]); zur ersteren gehören alle anderen Arten, welche man als Sachen-, oder mit Beziehung darauf, dass es sich hier überall um wirkliche Ausgleichung von Schäden — als welche die Wirkungen des entscheidenden Ereignisses bei der Lebensversicherung nicht wohl bezeichnet werden können — handelt, als Schadensversicherungen bezeichnet. Dass auch diese Unterscheidung in der ersteren Klasse noch sachlich Verschiedenartigstes zusammenfasst — man denke nur an die Verschiedenheit zwischen Transportschäden an Waren und Verkehrsgeräten einer- und den nachteiligen Wirkungen von Unfällen, welche Menschen begegnen, andererseits — mag als ein ihr anhaftender Mangel betrachtet werden. Allein die Verschiedenheit der technischen und der rechtlichen Behandlung rechtfertigen sie vor allen anderen. Von diesen Gesichtspunkten aus bilden in der That die Lebensversicherung einer- und die sämtlichen Schadensversicherungen andererseits zusammengenommen je eine besondere Klasse.

Bei allen Versicherungsarten wird die Partei, welche Versicherung gewährt, Versicherer, und die Partei, welcher Versicherung, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, gewährt wird, Versicherungsnehmer, wenn man mehr

---

[1]) S. hierüber Näheres bei Emminghaus: „Voraussetzungen der Versicherungshilfe“ in Bd. I Heft 1 der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.“

[1]) Eine bisweilen benutzte und jedenfalls technisch vollkommen durchgebildete Art der Lebensversicherung, die sog. kurze Versicherung, gehört streng genommen nach den hier angegebenen unterscheidenden Merkmalen der Lebensversicherung nicht an; denn hier ist es auch ungewiss, ob in der Versicherungszeit das entscheidende Ereignis eintritt.

auf das Zustandekommen des Vertrages, oder **Versicherter**, wenn man mehr auf den perfekt gewordenen Vertrag Rücksicht nimmt, genannt.

Es ist schon oben auf die Interessenvergesellschaftung als auf ein notwendiges Requisit der Versicherung hingewiesen worden. Selbstverständlich ist es begrifflich nicht ausgeschlossen, dass eine Person mit allen Garantieen der Erfüllung selbst über ihre eigene Existenz hinaus einer anderen Person gegen von dieser gewährte und zugesicherte Leistungen die Ausgleichung wirtschaftlich nachteiliger Wirkungen von zufälligen Ereignissen gewährleistet. Allein das Risiko, welches die Parteien durch einen solchen isolierten Vertrag übernehmen würden, ist so beträchtlich, dass eine ihm entsprechende Bemessung insbesondere der Leistungen des Versicherungsnehmers völlig ausgeschlossen erscheint. Es kann schon sein, dass jemand das Interesse daran, dass ein Vermögensobjekt innerhalb einer gewissen Periode nicht durch Zufall vernichtet werde oder dass er selbst nicht vor einem gewissen Zeitpunkte ohne eine der Fürsorge für Angehörige oder anderen zukünftigen Zwecken entsprechende Hinterlassenschaft aus dem Leben abgerufen werde, zahlenmässig festzustellen vermöge. Aber im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge wird es für ihn so schwer sein, einen anderen Jemand zu finden, der die Schadloshaltung gegen diejenigen Leistungen, welche jener seinem Interesse entsprechend findet, zu übernehmen geneigt wäre, und es ist so unberechenbar, ob nicht aus dem Vertrage eine für den einen oder den anderen viel zu hohe Leistung erwächst, dass derartige isolierte Abmachungen aus der Betrachtung des Versicherungswesens füglich entfallen können. Nichtsdestoweniger erleichtert ihre begriffliche Möglichkeit und ihre thatsächliche — um nicht **mehr** zu sagen — Seltenheit das Verständnis der Erscheinung, dass auf beiden Seiten, der des Versicherers und der des Versicherungsnehmers, die Interessenvergesellschaftung mindestens zur zuverlässigen Zweckerreichung unerlässlich ist. Sie allein enthebt die Zweckerreichung dem Zufalle, dem Zufalle der Zuwenig- oder Zuvielleistung und -gewährung. Es ist die Aufgabe des Versicherungswesens, **dass die wirtschaftliche Unschädlichmachung zufälliger Ereignisse dem Zufalle entrückt werde.** Und diese Aufgabe kann nur mit Hilfe der grossen Zahl gelöst werden — der grossen Zahl nicht nur hingesehen auf die Höhe des Risikos und der zur Deckung desselben bestimmten Leistungen, sondern auch hingesehen auf die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Fälle. Es müssen viele, bis zu einem gewissen Grade je mehr je besser, Einzelne miteinander die Vorsorge für Schadloshaltung zu bethätigen trachten, und es müssen viele, bis zu einem gewissen Grade je mehrere desto besser, miteinander und unter Verteilung der Last unter sich, diesem Begehren entgegenkommen.

Aus dem Bedürfnisse der Interessenvergesellschaftung für Zwecke des Versicherungswesens sind **verschiedene Versicherungsbetriebsformen** erwachsen. Wir sehen diesen Zweig des Wirtschaftslebens sich entwickeln in der Form der Erwerbsgesellschaft, wo mehrere oder viele sich vereinigen, um gemeinsam als Versicherer das Risiko zu übernehmen, welches ihnen aus dem Versicherungsvertrage mit möglichst vielen Versicherungsnehmern erwächst, und um aus den glücklichen Chancen dieser Risikoübernahme Gewinn zu erzielen. Und wir sehen Versicherungsbedürftige sich genossenschaftlich verbinden zu gemeinschaftlicher Tragung ihres eigenen Gesamtrisikos.

Unter den **Erwerbsgesellschaftsformen** ist für die Zwecke des Versicherungswesens fast ausschliesslich die Kapitalgesellschaft, vornehmlich in der Form der Aktiengesellschaft[1]), verwertet. Sie ist für diese Zwecke besonders geeignet, weil sie gestattet, ein, allerdings bei gut geleiteten Versicherungsgeschäften, nur für den Anfang etwa erforderliches beträchtliches Betriebskapital leicht zu beschaffen, und weil die unmittelbare persönliche Beteiligung der Gesellschafter am Geschäftsbetriebe hier weder nötig noch besonders erwünscht erscheint, vielmehr dieser Betrieb am besten in der Hand eines oder weniger tüchtiger und sachverständiger Betriebsleiter ruht. Welche Erwerbsgesellschaft aber auch für den Betrieb von Versicherungsunternehmungen gewählt werde — immer bilden auch hier nicht nur die Versicherer, sondern auch die Versicherten eine Interessengemeinschaft, deren Umfang und Zusammensetzung für das Gedeihen der Unternehmung von der grössten Bedeutung ist. Dadurch, dass — bei der Schadensversicherung — solche, die keine oder geringe Schäden erleiden, mit solchen, die grosse oder häufige Schäden erleiden, — bei der Lebensversicherung — solche, die lange leben, mit solchen, die früh sterben, als Kunden der gleichen Unternehmung beteiligt sind, wird diese erst in den Stand gesetzt, ihre Aufgabe

[1]) In Grossbritannien neben der company limited by shares = unserer Aktiengesellschaft auch die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (c. unlimited) und die Gesellschaft mit Haftung für eine bestimmte Summe (c. limited by guarantee).

sicher und, je grösser und mannigfaltiger der Kundenkreis wird, um so sicherer zu erfüllen.

Bei der Versicherung durch Erwerbsgesellschaften stehen sich Versicherer und Versicherte lediglich gegenüber wie Kaufleute und Kunden. Die letzteren haben keinen Anteil am Geschäftsgewinn und Verlust der ersteren; sie haben keinerlei Anteil am Betriebe. Wenn hie und da Aktiengesellschaften ihren Kunden einen Anteil am Geschäftsgewinne gewähren, was bei ausgedehntem Betriebe um so leichter möglich ist, da dann den Versicherern auf verhältnismässig geringes Betriebskapital ein sehr hoher Gewinn erwachsen kann, so ist das ein Mittel, um das Mitwerben mit der Versicherung auf Gegenseitigkeit, welche den Versicherten allen Ueberschuss zukommen lässt, um so leichter zu bestehen. Und wenn hie und da bei Aktiengesellschaften versicherte Nichtteilhaber lediglich als Versicherte zur Betriebsüberwachung mit herangezogen werden, so hat diese Abweichung von der Regel ebenfalls lediglich geschäftspolitische Gründe.

Bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit sind die Versicherungsnehmer zugleich die Versicherer. Hier vereinigen sich Versicherungsbedürftige in der Absicht und mit der Verpflichtung, aus einer gemeinschaftlichen, durch entsprechende Beiträge aller dotierten Kasse die Leistungen zu erfüllen, welche die Ausgleichung wirtschaftlich nachteiliger Wirkungen von zufälligen Ereignissen, von denen einzelne oder — bei der eigentlichen Lebensversicherung nach und nach alle derzeitigen Mitglieder der Vereinigung betroffen werden, erheischt. Die Erfordernisse der gemeinschaftlichen Kasse während einer bestimmten Geschäftsperiode gehen nicht über den Bedarf für Erfüllung jener Leistungen und für die Kosten der Verwaltung während derselben Periode hinaus; die Kasse muss aber für jenen Bedarf und diese Kosten voll aufkommen. Wenn die Summe dessen, was die Glieder der Vereinigung als Versicherungsnehmer geleistet haben, die Summe dessen, was für jene beiden Zwecke zu bestreiten war, übersteigt, so fliesst der Ueberschuss in der einen oder anderen Form anteilig an die Glieder der Vereinigung zurück. Wenn es sich herausstellt, dass in einer Geschäftsperiode die Leistungen, welche die Vereinsglieder als Versicherungsnehmer gemacht haben, die Summe der Leistungen, welche sie als Versicherer zu machen hatten, nicht erreicht hatten, so machen sich verhältnismässige Nachschüsse aller Einzelnen nötig. Es entsprechen sich hier also immer die Versicherungsleistungen und Gegenleistungen der Gesamtheit vollständig. Niemand hat Gewinn, niemand hat, wenn nicht etwa infolge zufälliger Umstände, insbesondere zu geringer Ausdehnung des Personenkreises und des Geschäftsgebietes, unglücklicher Verteilung der Risiken, infolge von Misswirtschaft etc., die Versicherung zu teuer erkauft ward, Verlust. Es versteht sich von selbst, dass das Princip der Gegenseitigkeit gewahrt bleibt, wenn zur Herbeiführung einer gewissen Stetigkeit der Bilanz die Ueberschüsse mehrerer Geschäftsperioden nicht alsbald verteilt, sondern eine Zeit lang zu einem Sicherheitsfonds angesammelt und daraus die Ausfälle ungünstig verlaufender Geschäftsperioden zuvörderst gedeckt werden.

Aeusserlich betrachtet sieht der Betrieb der gegenseitigen Versicherung dem Versicherungsbetriebe durch eine Erwerbsgesellschaft bei dem heutigen Stande der Entwickelung beider bis auf einige wenig in die Augen fallende Unterschiede so ähnlich, dass bisweilen auch in der öffentlichrechtlichen — z. B. steuerfiskalischen — Behandlung beider die wesentlichen Unterschiede gänzlich ausser acht gelassen worden sind.

So pflegt die gegenseitige ebenso wie die durch eine Erwerbsgesellschaft betriebene Versicherung zu ihrem Geschäftsbetriebe sich bezahlter Beamten und Versicherungsvermittler — Agenten — zu bedienen, pflegt dort wie hier dem extensiven und intensiven Ausbau des Geschäfts alle Sorgfalt zugewendet, pflegen dort wie hier die Dienste der Unternehmung öffentlich angeboten, pflegt dort wie hier periodisch über die Betriebsergebnisse öffentlich Rechenschaft abgelegt zu werden.

Nichtsdestoweniger zeigen beide Formen auch abgesehen von den Verschiedenheiten des Gesellschaftszweckes und -baues sehr charakteristische und rechtlich wie wirtschaftlich bedeutsame Besonderheiten. So hat die Leistung des Versicherungsnehmers bei der gegenseitigen Versicherung eine wesentlich andere Bedeutung als bei der Versicherung durch eine Erwerbsgesellschaft. Hier wie dort üblichermassen, wenn auch wenig bezeichnend, Prämie genannt, ist sie dort eine vorläufige Steuer, von der der Zahler noch nicht weiss, ob sie für den Zweck ausreichen, ob sie teilweise zurückerstattet werden wird oder ob sie nachmals ergänzt werden muss. Hier dagegen ist sie eine feste, vertragsmässig bestimmte Leistung, ein fester Preis, welcher gezahlt wird ohne Anspruch auf teilweise Rückgewähr und ohne die Verpflichtung zu nachmaliger Ergänzung. Die Natur der Prämie, welche an die Versicherungsaktiengesellschaft gezahlt wird, verändert sich dadurch nicht, dass, wie es manche Gesellschaften für angezeigt halten, dem Zahler unter ge-

wissen Bedingungen eine teilweise Rückgewähr zugesichert wird. Diejenigen, welche sich eine solche Zusicherung geben lassen, pflegen, wenn nicht die Aktionäre zu solchem Zwecke auf einen Teil ihres Gewinnes verzichten, von vorn herein höhere Prämien zahlen zu müssen als die anderen, und der Unterschied zwischen der Leistung des Versicherten auf Gegenseitigkeit und der des Versicherten bei einer Erwerbsgesellschaft ist kein quantitativer, sondern ein qualitativer. Dort Leistung mit Anspruch auf Rückgewähr des ganzen Ueberschussanteils und mit Verpflichtung zur anteiligen Mittragung des ganzen Fehlbetrags — hier festbegrenzte endgiltige Leistung, unter Umständen mit Anspruch auf eine gewisse Abminderung, deren Höhe der Versicherer im voraus beliebig festsetzt. Dort Rückgewähr und Nachschuss notwendige Folgen des Baues und Zweckes der Unternehmungsform, hier nachmalige Abminderung, wo sie überhaupt statt hat, lediglich ein geschäftspolitisches Zugeständnis, ähnlich dem der Rabattgewährung an regelmässige Kunden im Warenhandel.

Und weiter: die Versicherten der Versicherungserwerbsgesellschaft haben so wenig Anspruch auf Beteiligung am Betriebe und der Beaufsichtigung des Versicherungsgeschäfts wie etwa die Kunden eines Bank- oder Warenhandelgeschäfts an dem Betriebe und der Beaufsichtigung dieser Geschäfte. Gewährt ihnen, wie es bisweilen geschieht, der Versicherer einen solchen Anteil, so leiten ihn dabei geschäftspolitische Gründe und ist das ein Zugeständnis, welches aus der Natur der Sache nicht hervorgeht. Der Versicherte auf Gegenseitigkeit ist selbst Unternehmer und Kunde. Ihm gebührt von Haus aus die Anteilnahme an der Verwaltung und Aufsicht. Wenn er auf diese ausdrücklich verzichtet, so ist sie nichtsdestoweniger eine seiner aus dem Wesen der Unternehmung hervorgehenden Befugnisse. Dass es noch nicht gelungen, ja dass vielleicht jeder Versuch aussichtslos ist, eine Form zu finden, wie die Teilhaber auch grosser, weitverzweigter Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wirksam an der Geschäftsleitung und Beaufsichtigung beteiligt werden können, das mag ein Mangel des Gegenseitigkeitsprincips sein, wenn auch ein Mangel, der grossartige Erfolge dieses Princips zu verhindern niemals vermocht hat; aber aus der Natur der Sache geht doch die Notwendigkeit hervor, jenes Recht der Anteilnahme a n z u e r k e n n e n u n d s o g u t a l s m ö g l i c h z u v e r w i r k l i c h e n. Von einer solchen Notwendigkeit kann bei der Versicherungserwerbsgesellschaft gar nicht die Rede sein.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob das Versicherungsbedürfnis durch Unternehmungen der einen Form besser, wirtschaftlicher befriedigt werde als durch solche der anderen. Wenn das Rechnen mit grossen Zahlen gesichert, die Unternehmung also zu grossem Umfange und mannigfaltiger Kundschaft gediehen, wenn sie rationell organisiert und geleitet ist, so kann sie in der einen Form gleich segensreich wirken wie in der anderen. Immer aber stehen ihr bei Wahl der einen wie der anderen Form gewisse besondere Vorteile zur Seite. Der Vorteil der Gegenseitigkeitsunternehmung, dass hier die Leistung des Versicherten über das Risiko niemals hinausgeht, wird wenigstens in den Augen vieler aufgewogen durch den Vorteil der vorausbestimmten festen Leistung bei der Versicherung mit gewerblichem Betriebe. Die grössere Kostspieligkeit des Betriebes ist eine zwar ziemlich regelmässige, doch aber eine nur zufällige Schattenseite der letzteren. Wenn man der gewerblichen Versicherung grössere Rührigkeit und Betriebsinitiative, welche ja auch der auf Gewinn gerichteten Absicht des Unternehmens entspricht, nachrühmt, so zeigt doch die Erfahrung, dass auch auf Gegenseitigkeit begründete Unternehmungen, vielleicht nur aus anderen Beweggründen, es an diesen geschäftlichen Tugenden nicht fehlen lassen. Unzweifelhaft ist das Nebeneinanderstehen von Versicherungsunternehmungen beider Formen wirtschaftlich wertvoll, zumal wenn das Mitwerben unter ihnen sich auf die Ausbildung und Geltendmachung je der specifischen Vorzüge beschränkt und nicht in gehässigen Kampf ausartet. Dann findet von selbst jede der beiden Formen ihre eigene Kundschaft und fördert die gemeinschaftliche Erfassung der Aufgabe von verschiedenen Seiten her und mit verschiedenen Mitteln die Entwickelung des Versicherungswesens am meisten. Wie die eine Form der einen, die andere der anderen Versicherungsart mehr widerstrebt oder besser sich anzupassen geeignet ist — darüber enthalten die Abschnitte dieses Werkes, welche sich mit den einzelnen Versicherungsarten beschäftigen, Näheres.

An die Versicherungsunternehmung als Grossunternehmung sind, was die O r g a n i s a t i o n und L e i t u n g anbelangt, im wesentlichen die nämlichen Anforderungen wie an jede privatwirtschaftliche Grossunternehmung zu stellen. Der regelmässig gesellschaftsweise Betrieb und die Gewichtigkeit der Interessen, welche hier verwaltet werden, erfordern nur noch einige besondere Kautelen. Besonders ins Gewicht fällt die Gestaltung der gesetzgebenden und aufsichtführenden wie der betriebsleitenden Stelle und die Regelung der geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden. Wenn es

auch zu wünschen ist, dass jene Stelle — Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Gesellschaftsausschuss — durch ihre Organisation und Zusammensetzung nicht die bedürfnisgemässe Fortentwickelung des Unternehmens hemme, so muss sie doch befähigt sein, jede geplante Veränderung des Betriebes sorgfältig zu prüfen und in ihren Wirkungen zu durchschauen, so muss sie doch genügende Garantieen gegen unnötige oder gar schädliche Neuerungen bieten. Denn besonnener fast als in jedem anderen wirtschaftlichen Betriebe muss beim Versicherungsbetriebe jede Neuerung erwogen werden, da sie hier tiefer in die wirtschaftliche Lage der Beteiligten einzugreifen pflegt. Auch empfiehlt sich hier bei der Gewichtigkeit der anvertrauten Interessen und der Schwierigkeit der technischen Aufgaben eine ständige, von der Betriebsleitung unabhängige Kontrolle des täglichen Geschäfts in technischer und finanzieller Beziehung. Dass die Betriebsleitung einheitlich gestaltet werde — diese Forderung ist keine der Versicherungsunternehmung eigentümliche. Sie ist hier vielleicht nur stärker zu betonen als bei manchen anderen wirtschaftlichen Grossunternehmungen. Nur normativ durch die gesetzgebenden und Aufsichtsorgane mag die Betriebsleitung in ihrer Aktion beschränkt, sie mag durch die notwendige ständige Kontrollstelle überwacht, sie darf aber nicht durch Vielköpfigkeit gehemmt und durch Teilung der Verantwortung unsicher gemacht werden. Alle verständige und wirksame Vorkehr gegen Misswirtschaft ist geboten; aber innerhalb dieser Schranken wäre weitere Bindung selbständiger Entschliessung und des thatkräftigen Handelns vom Uebel. Eine kollegiale Verwaltung ersetzt niemals die geschäftlichen Tugenden eines Einzelnen, aber sie erschwert unter allen Umständen die Arbeit der Leitung einer Grossunternehmung.

Viele Versicherungsunternehmungen beschäftigen sich gleichzeitig mit dem Betriebe mehrerer, oft in sich ganz verschiedener Versicherungsarten. Man kann für diese Mannigfaltigkeit mancherlei geltend machen. Die Gründe indes, welche für die Kombination sprechen, dürften kaum gegen die Bedenken Stich halten, welche dagegen geltend zu machen sind. Wenn z. B. Lebensversicherung und verschiedene Zweige der Schadensversicherung in ein und derselben Unternehmung nebeneinander betrieben werden, so handelt es sich hier um Geschäftszweige, welche eine so vollkommen verschiedenartige technische Behandlung erfordern, dass es kaum möglich oder erspriesslich sein kann, sie der gleichen Leitung zu unterstellen. Aber auch die für eine solche Kombination geltend gemachte Ersparung der Verwaltungskosten kann nicht in Betracht kommen. Jeder der kombinierten Zweige für sich und nur in entsprechend grösserem Umfange betrieben, würde verhältnismässig auch nicht kostspieliger sein. Die für jede Versicherungsgrossunternehmung nötigen Aussenorgane — Agenten — können doch selten für die verschiedenen Versicherungszweige, deren jeder besondere Kunde, Begabung und Geschicklichkeit von den thätigen Organen verlangt, gleich wirksam werden. Was theoretisch für die Arbeitsteilung spricht, wird auch hier durch Thatsachen vielfach bestätigt.

2. Geschichtliches.[1] Die vielseitige Entwickelung des Versicherungswesens und die wirtschaftliche Gewohnheit, die Dienste von Versicherungsanstalten aller Art in Anspruch zu nehmen, gehört der neuesten Zeit an. Bis zu einem gewissen Grade musste der Kultur doch die Beherrschung der Natur mit mechanischen Mitteln erst gelungen sein — seesichere Fahrzeuge, feuersichere Häuser, Wiederbewaldung von Höhenzügen, gesundheitsgemässere Lebensweise —, bis zu einer gewissen Vollkommenheit musste, um mit Em. Hermann zu reden, die Kunst der »Meidung« oder der Verhütung und Abschwächung von Gefahren erst gediehen sein, ehe die Versicherung sichtbar hilfreich eingreifen konnte. Die Uebung jener Kunst war zugleich ein Ausfluss der Sorge für die Zukunft und ein wesentliches Mittel der Kapitalbildung; sie war eine Vorstufe der rationellsten und sichersten Vorsorge, der rationellsten und sichersten Form der Kapitalerhaltung — der Versicherung. (V. Ehrenberg »Versicherungsrecht«, I. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot 1893, sagt S. 26: »Die Geschichte des Versicherungswesens beginnt erst mit der Entstehung eines Versicherungsgewerbes«). Es darf daher nicht wunder nehmen, dass nahezu alle Versuche fehlgeschlagen sind, etwas wie unser heutiges Versicherungswesen oder doch Keime dazu in der alten Kulturwelt, welche andere Zweige des menschlichen Geisteslebens zu hoher Entwickelung gebracht, das Wirtschaftsleben aber doch nur einseitig zu entfalten vermocht hat, zu entdecken. Solcher Versuche sind viele unternommen worden. Es mag nur an Böckh, Staatshaushaltung der Athener (2. Ausg., 1851, 1. Bd., S. 102 ff.). Emerigon, Traité des Assurances et de Contrats à la Grosse (Marseille 1873). Duer, A Lecture on the Law of Representations in Marine

[1] Da die einzelnen Aufsätze dieses Werkes über die verschiedenen Zweige des Versicherungswesens auch die nötigen geschichtlichen Nachweisungen enthalten, kann es sich hier nur noch um einige ergänzende und zusammenfassende Notizen handeln.

Insurance (New York 1844) — vgl. auch Fr. Hendriks, Contributions to the History of Insurance (London 1851); Pardessus, Collection de Lois Maritimes antérieures au XVIIIme siècle (Paris 1828 bis 1845); Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen (Leipzig 1786, 1. Bd.) — erinnert werden. Die nach der Oekonomik des Aristoteles von Böckh angenommene Sklavenversicherung ist gewiss eine kluge Finanzspekulation des Rhodiers Antimenes, aber keine Versicherung gewesen. Auch das nach Böckh (a. a. O. S. 184 und 190) bei den Griechen übliche Darlehn gegen Seezins enthält vielleicht, da es auf Verteilung eines zufälligen Verlustes unter mehrere hinausläuft, einen Keim zur Versicherung, ist aber so wenig schon Versicherung wie die pecunia trajectitia, das Foenus nauticum und das Rechtsinstitut der lex rhodia de jactu der Römer.

Die ältesten bekannten Spuren wirklichen Versicherungswesens tauchen, wie Pardessus a. a. O. 1, p. CXXIII — vgl. auch Roscher, System II, 1860, S. 440 — erzählt, seltsamer Weise in Island im zwölften Jahrhundert auf. Dort vereinigten sich regelmässig Gruppen der steuerfähigen Bürger zur gemeinschaftlichen Tragung von Verlusten, die einzelne von ihnen durch Brandschaden oder durch Viehsterben erlitten. Die abgeschiedene und verkehrsferne Lage des Landes erklärt es, dass, wie andere sehr bedeutsame, dort zuerst in Europa entwickelte wirtschaftliche Institutionen, so auch diese sich nicht nach anderen Ländern ausgebreitet hat. Am frühesten hat man in den Formen wahrer Versicherung die Verluste, von welchen Seetransporte betroffen wurden, auszugleichen verstanden. In einer, zur Zeit noch nicht abgeschlossenen, scharfsinnigen und, wie es scheint, exakt beweisenden Darstellung in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. (III. F., 5. Bd., 1. und 4. Heft) weist Adolf Schaube — zum Teil gegen E. Bensa, Il contratto di assicurazione nel medio evo (Genova 1884) und L. Goldschmidt, Zur Geschichte der Seeversicherung in »Juristische Abhandlungen, Festgabe für G. Beseler« (Berlin 1885) — nach, dass von echter Seeversicherung nicht vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Rede sein kann. Es wird abzuwarten sein, wie sich der Verfasser mit der von Pardessus angeblich einer flandrischen Chronik entstammenden Nachricht abfindet, dass »der Graf von Flandern« auf Ansuchen der Bewohner von Brügge 1310 die Erlaubnis zur Gründung einer Assekuranzkammer in dieser Stadt erteilt habe, bei der die Kaufleute ihre Waren gegen See- und andere Gefahren mittelst Zahlung einer festen Prämie (»moyennant quelques deniers pour cent«) versichern können, und dass der Graf, um diesem Institute einen dauernden Bestand zu geben, zugleich allerlei Vorschriften erlassen habe, welche die Versicherer und Versicherten zu beobachten hatten. Freilich bezweifelt Pardessus selbst die Echtheit der Chronik (vgl. auch Hendricks a. a. O. S. 27 ff.). Die älteste vorhandene Seeassekuranzordnung ist die von Barcelona aus dem Jahre 1435. Charakteristisch, aber bei der völkerverbindenden Natur der Seefahrt wohl erklärlich, ist die Aehnlichkeit der Seeversicherungsbedingungen der seehandeltreibenden Nationen und die Gleichmässigkeit ihrer Entwickelung. Von den je in den verschiedenen Zeitaltern seemächtigsten Ländern oder Handelsplätzen — Barcelona und Venedig im 14., Antwerpen, Burgos, Sevilla, Bilbao, Ancona, Genua, Amsterdam und Hamburg im 16., London, Paris, die deutschen Nord- und Ostseehafenplätze im 17. und 18. Jahrhundert — gingen jeweils dort zur Usance gewordene Neuerungen aus und in die anderen Seeversicherungsordnungen über, ähnlich so wie die alten Stadtrechte durch Bewidmung. Charakteristisch ist auch, dass lange Zeit das Seeversicherungsrecht überall lediglich auf Autonomie der Kaufmannschaften beruhte und dass die Staats- und Stadtgesetzgebung meist erst spät zusammenfassend, kodifizierend, nachfolgte.

Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts war alle Transportversicherung nur Seeversicherung. (Vgl. hiergegen jedoch Ehrenberg a. a. O. S. 27 ff.). Die Fluss- und Landtransportversicherung ist einer der jüngstentwickelten Zweige des Versicherungswesens. Ihr sind die vielfach benutzbaren Analogieen der älteren und sehr fein durchgebildeten Institution zu gute gekommen.

Von dem erwähnten vereinzelten Vorkommen auf Island abgesehen, ist die Feuerversicherung vor Anfang des 17. Jahrhunderts kaum irgendwo aus- und durchgebildet. Denn die in dem ersten Drittel und der Mitte des 16. Jahrhunderts in London und Paris entstandenen Anstalten zur gegenseitigen Hilfe bei Verlusten durch Brandschaden waren mehr Wohlthätigkeits- als Versicherungsanstalten. Den Gedanken der geschäftlichen Feuerversicherung hat wohl der deutsche Publizist Georg Obrecht in zwei seiner 1609 und 1610 erschienenen Schriften zuerst in voller Klarheit ausgesprochen. Gleichzeitig ist, wie Beckmann a. a. O. (Bd. 1, S. 219—222) berichtet, in Oldenburg ein Vorschlag zur Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden (die Prämie sollte 1% der Taxe betragen) aufgetaucht, aber von dem Grafen Anton Günther, zum Teil aus religiösen Gründen, zum Teil wegen

Zweifels an der Durchführbarkeit, abgelehnt worden. Während des dreissigjähren Krieges scheinen (nach Jacobi, Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate in Jahrg. 1862, Nr. 6 und 1863, Nr. 4 der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus) in den preussischen Weichselniederungen die ersten Feuerversicherungsverbände entstanden zu sein. Während in Preussen und sonst in Deutschland noch lange Zeit derartige »Verbände« halbstaatlichen Charakter trugen und nach und nach hie und da auch zu rein staatlichen Institutionen umgebildet wurden, hat sich in England schon im 17. Jahrhundert die privatgeschäftliche Feuerversicherung (erste Gesellschaft die »Hand in hand« 1696) entwickelt. Die Zustände der Feuerversicherung in Deutschland im vorigen Jahrhundert schildert ausführlich und treu K. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert (Bd. 1, 1854). Erst im letzten Viertel des Jahrhunderts kommt hier die geschäftliche Privatfeuerversicherung auf. In Deutschland überwiegt bis dahin überhaupt und bei den staatlichen und halbstaatlichen Verbänden, Societäten etc. vorzugsweise die Immobiliarversicherung.

Die Viehversicherung scheint zunächst in Gestalt kleiner, örtlich begrenzter Versicherungsverbände, ungefähr gleichzeitig mit der Feuerversicherung, in Uebung gekommen zu sein. In dieser Gestalt (»Kuhgilden«, »Pferdeversicherung« etc.) nimmt sie wohl noch heute auch in Kulturländern breiteren Boden ein als in der Gestalt grösserer versicherungsgeschäftlicher Unternehmungen. Von diesen letzteren erfährt man in Deutschland erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wo Friedrich d. Gr. namentlich in Schlesien zu Gründung dieser Art Anregung gab.

Ueber die Geschichte der Hagelschädenversicherung s. d. Art. (oben Bd. IV S. 955) und vgl. ausserdem Justi, Darstellung der gesamten Polizeiwissenschaft 1760 und Berg, Handbuch d. deutsch. Pol.-R. Bd. III, 1803.

Zur Geschichte der Lebensversicherung mögen noch einige Ergänzungen zu den in dem betreffenden Artikel (oben Bd. V S. 551 ff.) angeführten Daten hier Platz finden. Wenn auch jene mittelalterlichen Institute, welche, wie der Altenteil, die Leibzucht oder das Ausgedinge, das Wittum oder Leibgedinge, der Renten- und Güldenkauf etc., die Bestimmung hatten, einer Person für das höhere Alter oder für den Fall des Versterbens des Gatten oder auch überhaupt für die Zukunft den Lebensunterhalt zu sichern, durchweg individuellen Charakter an sich trugen — der Einzelne gewährte diese Vorsorge dem Einzelnen —, so hat man doch mehr Recht, sie als die fruchtbaren Keime der Lebensversicherung zu betrachten, wie den Seezins der Griechen, die pecunia trajectitia und das foenus nauticum der Römer als die Keime der Seeversicherung. Denn mit wie unzureichenden oder der Allgemeinheit wenig zugänglichen Mitteln immer, so erfüllten jene Institute doch einen der Zwecke der Lebensversicherung. Die mittelalterlichen Witwen- und Begräbniskassen der Gilden, die allgemeinen städtischen Begräbniskassen die Knappschaftskassen, die schon im 17. Jahrhundert aufgekommenen Beamtenwitwenkassen, sind ebenfalls schon, wenn auch unvollkommene, Lebensversicherungen. Schon im 16. und 17. Jahrhundert wird mehrfach — Ordonnanz Philipps II. von 1570 für die Niederlande, Guidon de la mer, Kap. XVI, Art. 5, Assekurranzstatut für Genua von 1588, lib. V, Kap. 17, französische Ordonnanz über das Seewesen von 1681, Tit. 6, Art. 10 — verboten, bei Gelegenheit der Versicherung von Schiffen und Frachten gegen Seegefahr das Leben der Mannschaften und Reisenden mit zu versichern. Also schon damals Reiseunfallversicherung, freilich nicht eigentliche Lebensversicherung! Der schon genannte Georg Obrecht machte neben den anderen, auf das Versicherungswesen bezüglichen Vorschlägen auch den der Errichtung einer staatlichen und obligatorischen Aussteuerversicherung. Aber, wie in dem Aufsatze über Lebensversicherung gezeigt, beginnt die rationelle Ausbildung dieses Versicherungszweiges erst mit der Entwickelung der biologischen Statistik und der sogenannten politischen Arithmetik. Ausser der ebendort angeführten Litteratur ist auch für die Geschichte der Lebensversicherung bemerkenswert: Fr. Hendricks a. a. O. S. 31 ff.

3. Der Versicherungsvertrag vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts. Das Rundschreiben des deutschen Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 4. August 1879, betreffend den Erlass eines deutschen Versicherungsgesetzes, bekundet die löbliche Absicht, mit der Kodifikation des öffentlichen und des Privatversicherungsrechtes, und zwar, was nur gebilligt werden kann, in getrennten Gesetzen vorzugehen. Trotzdem fehlt es in Deutschland noch heute wenigstens an der Kodifikation des Privatversicherungsrechtes. Bei der Bearbeitung eines deutschen bürgerlichen Rechtsbuches ist von der Mitbehandlung des Versicherungsrechtes abgesehen worden und die Kodifikation dieser Partie des bürgerlichen Rechts in Deutschland einer späteren Zeit vorbehalten geblieben[1]. (Vgl. K. Samwer in Masius'

[1] Der „Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag“, verfasst von Dr. O.

Rundschau, N. F. Jahrg. II, Heft 2, Die Kodifikation des deutschen Binnenversicherungsrechts.) Aber, wie J. Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs (Stuttgart 1887), II. Abt., S. 26 ff. zeigt, gehört das Versicherungswesen, von der Seeversicherung abgesehen, auch anderwärts nicht zu denjenigen Gegenständen, mit denen sich die Privatrechtsgesetzgebung schon frühzeitig oder in vielen Staaten beschäftigt hat. Riesser zählt nur folgende Staaten auf, welche den privatrechtlichen Teil des Versicherungswesens, und zwar in ihren Handelsgesetzbüchern, kodifiziert haben: Portugal (1834), Niederlande (1838), Argentinien (1862), Chile (1867), Venezuela (1873), Belgien (1874), Ungarn (1876), Guatemala (1877), Uruguay (1878), Honduras (1880), Salvador (1882), Italien (1883), Spanien (1886).

Wie aus der Einleitung zu gegenwärtigem Aufsatze erhellt, geht der Verfasser davon aus, dass dem Versicherungswesen seine Stelle in der Lehre vom Handel gebühre. Bei der engen Umschreibung des Handelsbegriffes, welche der Rechtswissenschaft im Vergleiche zur Wirtschaftslehre noch eignet, kann es befremden, dass die eben genannten Kodifikationen sämtlich in und mit dem Handelsrechte erfolgt sind, zumal das Versicherungsgeschäft zum guten Teile sich nicht zwischen Kaufleuten und ihren Kunden vollzieht. Vielleicht entspringt diese Inkonsequenz den Anfängen einer systematisch richtigen Grundanschauung, der zufolge der Handel keineswegs das Monopol der Kaufleute ist und der ungewerbsmässige Handel im Wirtschaftsleben in der That einen sehr breiten Raum, vielleicht breiteren als der gewerbsmässige, einnimmt.

Dass es an Versicherungsprivatrecht nicht fehlt, wo dasselbe nicht kodifiziert ist, versteht sich von selbst. Nicht nur auf dem Gebiete der Seeversicherung — auf allen Gebieten des Versicherungswesens ist die Autonomie allezeit rührig gewesen und hat die Konkurrenz auch für eine gewisse Gleichmässigkeit der autonomischen Entwickelung gesorgt. Rechtswissenschaft und richterliche Arbeit haben das Uebrige gethan. Immerhin möglich, dass, wo es noch an Kodifikation fehlt, diesen rechtsbildenden Faktoren ganz zweckmässig noch eine Weile das Gebiet überlassen wird. Um so reifere Früchte kann dann die zusammenfassende legislatorische Arbeit ernten.

Die in betreff des Versicherungsvertrages unseres Erachtens reifste Rechtsanschauung hat einer der grössten Meister des Handelsrechts, L. Goldschmidt, in dem Grundriss zu seinem System des Handelsrechts (Stuttgart 1891, S. 234 ff.) übersichtlich und präcis entwickelt[1]). Hiernach bildet der Versicherungsvertrag eine Vertragskategorie für sich. Er ist nicht Hoffnungskauf, er ist nicht ein aleatorischer Vertrag; er enthält nicht ein zwar bedingtes, aber doch sonst abstraktes Geldzahlungsversprechen; er ist überhaupt nicht ein bedingter Vertrag; denn wenn der Versicherer auch unter Bedingung verspricht, so ist die Bedingung doch eine »conditio juris«, gehört sie also zum Wesen dieses Vertrags. Er ist, weil gegenseitig, ein diskreter, nicht abstrakter Vertrag; jeder Teil verspricht um der zugesagten Leistung des anderen willen. Die Vertragsurkunde — Police — ist niemals Urkunde über eine »abstrakte« Obligation. Er ist Konsensualvertrag; er ist gemeinrechtlich formlos und wird perfekt ohne gleichzeitige oder vorgängige Zahlung der Prämie. Ueblich ist schriftliche Fixierung — schriftlicher Antrag (Deklaration) des Versicherungsnehmers und Versicherungsbrief — Police —, diesem vom Versicherer behändigt. Diese Urkunde enthält entweder alle besonderen und allgemeinen Versicherungsbedingungen, oder, unter ausdrücklicher Verweisung auf die letzteren, nur die ersteren. Die Versicherungsbedingungen, leges contractus für den einzelnen Versicherungsvertrag, sind das Hauptgebiet der autonomischen Rechtsbildung; sie sind nur absoluten Gesetzen gegenüber rechtsunwirksam. Der Grundsatz, dass der Vertrag Rechtswirkung erlangt auch ohne vorgängige oder gleichzeitige Leistung seitens des Versicherungsnehmers, kann durch Vereinbarung unter den Kontrahenten eingeschränkt werden. — Der Vertrag ist

---

Bähr im Jahre 1881 im Auftrage des preuss. Justizministers, ist abgedruckt in Kohler u. Ring, Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 7, Heft 1, 1892 (Berlin).

[1]) Sehr wichtig aber auch das oben schon angeführte neuere deutsche standard work von V. Ehrenberg „Versicherungsrecht", wovon leider bis jetzt erst der erste Band erschienen. In beiden Werken handelt es sich überall nur um den juristischen Charakter des Versicherungsvertrages. Interessant ist, zu sehen, welchen Rechtsinhalt eine österreichische legislatorische Arbeit, der Entwurf zu einem österreichischen Versicherungsgesetze von 1870, diesem Vertrage verleiht. „Im Versicherungsvertrage" — heisst es hier — „übernimmt der Versicherer gegen Entgelt die Gefahr von Nachteilen, welchen der Versicherte in seinen Vermögensverhältnissen durch ein ungewisses Ereignis an Personen oder Sachen oder durch die Ungewissheit der Dauer des Lebens eines Menschen ausgesetzt ist. — Ein Versicherungsvertrag, der zur Sicherung gegen Nachteile eingegangen wird, welche dem Versicherten aus seiner eigenen unerlaubten Handlung zugehen können, ist ungiltig."

bonae fidei Vertrag. Sein ganzer Inhalt ist nach der Sitte des redlichen Verkehrs auszulegen, gegen den Versicherer, wenn der von diesem einseitig formulierte Inhalt zweideutig oder unklar ist. Die Nichtinnehaltung der Bedingungen ist im Zweifel dem Versicherten unschädlich, sofern dieser ausser stande war, jenen Bedingungen nachzukommen. (Dieser Grundsatz bezieht sich natürlich nicht auf die Hauptleistung des Versicherten, aber z. B. auf die Anzeigepflicht beim Schadenfalle.)

Der Versicherungsvertrag ist — im Sinne des positiven, heute giltigen Rechts — Handelsgeschäft oder Nichthandelsgeschäft. In diesem Sinne ist die Versicherung gegen Prämie objektives Handelsgeschäft auf seiten des Versicherers, gar nicht oder nur subjektives Handelsgeschäft auf seiten des Versicherten. Die Gegenseitigkeitsversicherung ist höchstens subjektives Handelsgeschäft.

Nicht nur die Sachen- oder Schaden-, sondern auch die Lebensversicherung ist, wie versicherungstechnisch so auch juristisch, echte Versicherung. Dem Beweise dieses vielfach bestrittenen Satzes widmet Goldschmidt a. a. O. S. 241 ff. eine auch seine volle Kenntnis der Lebensversicherungstechnik bekundende, durchschlagend überzeugende Abhandlung.

4. Die öffentlichrechtliche Regelung des V. Die Stellung, welche die Staatsgewalt dem Versicherungswesen gegenüber einzunehmen hat, ist beinahe so lange, als das letztere überhaupt eine bedeutsame Rolle im Wirtschaftsleben spielt, vielfach und gründlich erörtert worden. Noch heute stehen, wenigstens in Deutschland und in den Ländern deutscher Kultur, die extremsten Ansichten einander unvermittelt gegenüber. Das Versicherungsmonopol des Staates und die Zwangsversicherung, eine mehr oder minder eingreifende Staatsaufsicht über das Versicherungswesen, die gänzlich freie Privatunternehmung bei gänzlich indifferenter Haltung der Staatsgewalt ihr gegenüber — jede dieser Richtungen findet ihre Vertreter. Die a priori-Lösung aller politischen Fragen ist vom Uebel. Ein gegebener Staat und der dermalige Kulturzustand des Volkes einmal und sodann die idealen Ziele der Fortentwickelung beider — dies sind die Grundlagen, auf denen allein sich die Frage lösen lässt, wie die Staatsgewalt sich zu der Befriedigung der aus dem Zusammenleben im Staate erwachsenden und der allgemein menschlichen Bedürfnisse zu verhalten, ob sie die Stellung des für die Befriedigung selbst sorgenden Hausvaters, ob die Stellung des regulierenden und aufsichtführenden Wächters zu übernehmen, oder um jene Bedürfnisbefriedigung sich nicht zu kümmern, höchstens diejenigen Hindernisse der freien und erspriesslichen Kraftentfaltung, welche sie zu beseitigen vermag, zu beseitigen hat. Schwer genug und nur bei vollständiger Kunde der Staatsgeschichte, der Volkszustände und der Volkskräfte ist die Frage zu beantworten, was zur Zeit dem gegebenen Staate frommt; schwieriger die andere nach dem, was die Fortentwickelung nach idealen Zielen erheischt. Denn über diese Ziele selbst besteht Streit.

Dass in irgend einem Staatswesen zu irgend einer Zeit es im Interesse des Gemeinwohles geboten sei, das gesamte Versicherungswesen zu monopolisieren, darf mit gutem Grunde bestritten werden. Denn ehe das Versicherungsbedürfnis in der Bevölkerung nach Befriedigung drängt, kann von einem solchen Interesse des Gemeinwohles nicht die Rede sein. Ist das Bedürfnis aber erwacht, so folgt die Befriedigung notorisch ihm auf dem Fusse, die Befriedigung aus eigener Initiative der Bevölkerung, zu welcher schon Eigeninteresse, Gemeinsinn und Vorteilsberechnung treiben. Nicht in Staaten auf der niedrigsten Kulturstufe, sondern in solchen mit hochentwickelter Kultur, insbesondere mit einem schon völlig ausgebildeten Privatversicherungswesen, ist die Monopolfrage zuerst aufgetaucht. Hier ist sie, von minder beachtenswerten Tendenzen abgesehen, dem Zweifel entwachsen, ob das wichtige Bedürfnis der Versicherung vollkommener durch Privatunternehmung bei völliger Freiheit der Entschliessung der Bürger für Versicherung oder Nichtversicherung, oder ob es vollkommener durch monopolisierte Staatsthätigkeit und Versicherungszwang befriedigt werde. Dieser Zweifel freilich kann nur erwogen werden von denen, welche von der Auffassung des Staates als einer Anstalt zur Bedürfnisbefriedigung der Bürger, also von der patriarchalischen oder der sozialistischen Staatsauffassung ausgehen. Und in unseren heutigen Kulturstaaten, die weder patriarchalisch noch sozialistisch organisiert sind, ist bei langjähriger Nebeneinanderentwickelung der monopolisierten oder nichtmonopolisierten Staats- und der, wenn auch mehr oder weniger polizeilich eingeengten, Privatversicherung wenigstens die technische und wirtschaftliche Ueberlegenheit der letzteren für jeden unbefangenen Beobachter doch wohl thatsächlich erwiesen. Dabei kann aber, wie in dem Art. Feuerversicherung (oben Bd. III S. 870 ff.) nachgewiesen, unbedenklich historisch Gewordenes, aus patriarchalischen Zeiten Ueberkommenes bestehen bleiben, solange es billigen Anforderungen noch entspricht, kann Neuerwachsenes, wie in Deutschland die staatliche Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung, welche dem sozia-

listischen Staate starke Zugeständnisse macht, sich weiter versuchen. Das Fortbestehen des Einen wie das Aufkommen des Anderen mag der Gegner des Versicherungsmonopols für verfehlt erachten; als ein lehrreiches Experiment wird er beides zu würdigen wissen.

Auch die Frage der gesetzlichen Regelung der bestehenden Privatversicherung kann nur aus einer genauen Kunde der Staats- und Kulturverhältnisse und Kräfte heraus und bei Klarheit über die Ideale der Fortentwickelung befriedigend beantwortet werden.

Schon das »Ob« ist keineswegs zweifellos. Denn das einzige Argument für die staatsgesetzliche Regelung, welches hergenommen ist von der Tragweite der im Versicherungswesen auf dem Spiele stehenden Interessen und von der Annahme, dass ohne jene Regelung diese Interessen geschädigt werden müssten, würde besondere staatliche Regelung auch für viele andere Gruppen von wirtschaftlichen Thätigkeiten fordern, die beim Mangel solcher Regelung gedeihen und bei beiderseitiger »diligentia« alle Beteiligten befriedigen. Auch dass die Technik des Versicherungswesens für die grosse Masse der Kunden ein Buch mit sieben Siegeln sei — was übrigens doch höchstens bei der Lebensversicherung zutrifft — ist kein Grund, die Staatsüberwachung gerade für das Versicherungswesen anzurufen. Denn auch den Anbietern anderer wichtiger wirtschaftlicher Leistungen gegenüber ist man auf die Wahl zwischen Vertrauen und Misstrauen angewiesen.

Indes — das »Ob« an dieser Stelle ausführlich zu erörtern, wäre müssig, da diese Frage thatsächlich in allen heutigen Kulturstaaten in bejahendem Sinne entschieden und eine Rückbildung namentlich in unserem, einer vielseitigen Ausdehnung der öffentlichen Fürsorge geneigten, der Selbsthilfe der Bürger im friedlichen wirtschaftlichen Wettkampfe wenig vertrauenden Zeitalter schwerlich zu erwarten ist.

Das »Wie« wird verschieden beantwortet werden, je nachdem man höhere oder minder hohe Anforderungen an die Wachsamkeit der Staatsgewalt stellt, stärkere oder geringere Hoffnungen in das Eingreifen derselben setzt, der Kraft der Selbsthilfe mehr oder minder vertraut.

Manche halten die Verpflichtung zu umfassendster Publicität bei im übrigen völlig freier Bewegung der privaten Versicherungsunternehmungen für ausreichend; das Gesetz hätte dann nur zu bestimmen, was und wie es die Unternehmungen zu veröffentlichen haben. Sie erblicken in der Durchsichtigkeit des gesamten Gebarens einen genügenden Schutz für das Publikum — einmal, weil Unredlichkeit das Licht zu scheuen habe, und dann, weil die Offensichtlichkeit des Geschäftsgebarens konkurrierender Unternehmungen den Kunden die Prüfung und Wahl ermögliche.

Andere fordern ausserdem noch gewisse staatlich festgestellte Normen für den Geschäftsbetrieb — sogenannte Normativbedingungen —, Verpflichtung der Unternehmer auf diese Normen und Strafen im Falle der Zuwiderhandlung.

Wieder andere begnügen sich auch hierbei nicht. Sie fordern entweder ausser der Verpflichtung zu rückhaltloser Offenlegung des Geschäftsgebarens und zur Einhaltung der Normen, oder unter Verzicht auf diese Verpflichtungen, staatliche Prüfung der Grundlagen und Einrichtungen der Versicherungsanstalten auf ihre Solidarität und Anpassung an die Bedürfnisse des Publikums vor Beginn ihres Betriebes, Nichtzulassung der die Prüfung nicht bestehenden Anstalten und fortwährende staatliche Ueberwachung des Betriebes der zugelassenen sowie die Befugnis der Staatsgewalt zur Versagung fernerweiten Betriebes. eventuell Auferlegung von Sicherheitsleistung — Kautionen — für stetes Wohlverhalten — Konzessions- und Ueberwachungssystem.

Es mag sein, dass je nach dem Stande der öffentlichen Bildung dem einen Staate das eine oder andere, dem anderen etwa eine Kombination dieser Systeme frommt. Zu verkennen ist aber nicht, dass, je straffer und eingreifender die Staatsaufsicht gestaltet ist, um so mehr auch die Verantwortung der Staatsgewalt für das Gebaren der Versicherungsanstalten sich steigert, um so erklärlicher und verzeihlicher auch die wachsende Sorglosigkeit der Hauptbeteiligten, nämlich der Versicherungsnehmer, auf einem Gebiete erscheint, auf dem weise und eifrige Selbstprüfung doch durch keine Staatsfürsorge ersetzt werden kann und also von einer vorausdenkenden Regierung eher heranzubilden versucht als eingeschläfert werden sollte. Und endlich ist die Erfahrung nicht selten gemacht, dass ein strammes Ueberwachungssystem, von — es soll gar nicht gesagt werden: unredlichen, aber — technisch wenig durchgebildeten Beamten gehandhabt, von den unredlichsten Unternehmern am meisten zu ihren Gunsten ausgebeutet werden kann. (Vielbesprochene Vorgänge in den Vereinigten Staaten illustrieren dieses Bedenken hinreichend.)

Nur flüchtig erwähnt zu werden verdient noch, dass, von den Rücksichten auf redliches Gebaren und bedürfnisgemässe Leistungen der Privatunternehmungen abgesehen, bei einzelnen Versicherungszweigen auch noch besondere Gründe für eine eingreifende

Mitwirkung der Staatsgewalt geltend gemacht werden. So z. B. fordert man bei der Feuerversicherung im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Verbot der Ueberversicherung und mancherlei — im ganzen freilich erwünschten Fortschritt mehr hemmende als Schaden zu verhüten geeignete — Kautelen bei Eingehung des Vertrags — Präventivkontrolle — und bei Feststellung des Schadens. Endlich sind auch manche verwaltungsrechtliche einschränkende Bestimmungen auf die Fürsorge für konkurrierende Staatsunternehmungen zurückzuführen.

Die räumlichen Grenzen, welche dieser Arbeit gezogen sind, gestatten nicht selbst eine nur flüchtige Uebersicht über die leitenden Ideeen der öffentlichrechtlichen Versicherungsgesetze der Kulturstaaten. In J. J. Kummers »Die Gesetzgebung der europäischen Staaten, betreffend die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsanstalten« (Bern 1883) findet man eine vollständige Uebersicht der bis zur Zeit des Erscheinens in europäischen Staaten in Geltung gewesenen solchen Gesetze. C. C. Hine giebt für die Vereinigten Staaten und Canada eine gleiche, bis 1876 reichende Uebersicht in dem Werke: »The Insurance statutes of the United States and Canada« (New-York 1876). R. Harding stellt im Bande »Documents« der Publikationen des »Premier Congrès International d'Actuaires«, Bruxelles 1896, die »Government Legislation in reference to the working of Life Assurance Companies« zusammen.

Es mögen nur einige Notizen zur Charakteristik des gesetzlichen Zustandes im Deutschen Reiche, in der Schweiz, in Oesterreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten hier Platz finden.

Nach Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (jetzt D.R.V.) unterliegt u. a. das Versicherungswesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben. In einer vom Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes herrührenden, in Hirths Ann. 1880 erschienenen Abhandlung, betitelt »Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens«, ist dargethan, wie notwendig, im Interesse der Entwickelung dieses Wirtschaftsgebietes selbst, bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebung, bei der geringen Würdigung, mit welcher einzelne dieser Gesetze den Gegenstand behandeln, gerade im Deutschen Reiche eine Kodifikation des öffentlichen Versicherungsrechtes wäre. Riesser a. a. O. S. 3 ff. schildert in dem Abschnitt über »Die Entwickelung des Kodifikationsgedankens in Deutschland« ausführlich die Anstrengungen, welche vor und nach Gründung des Reichs von berufener Seite gemacht worden sind, um in dieser Partie des öffentlichen Rechts Einheit und Klarheit zu schaffen.

Endlich im Jahre 1899 erschien ein in den Reichsämtern des Innern und der Justiz bearbeiteter Entwurf eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Nach Durchberatung mit Sachverständigen des Versicherungswesens im Reichsamt des Innern und im preussischen Versicherungsbeirate wurde der in einigen Stücken veränderte Entwurf im März 1900 dem Bundesrate zur Beschlussfassung vorgelegt. Von hier gelangte er, abermals mehrfach verändert, am 14. November 1900 an den Reichstag (in dessen II. Session der 10. Legislaturperiode), welcher ihn nach der ersten Lesung einer aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission überwies. Diese beriet über den Entwurf in 26 Sitzungen und überreichte ihren Bericht dem Plenum im April 1901. Der Reichstag, zu dessen Gepflogenheiten es gegenwärtig gehört, wichtige Gesetzvorlagen im wesentlichen nach den Kommissionsvorschlägen anzunehmen, erledigte die Beratung in zwei kurz aufeinanderfolgenden, nicht eben tief in die Materie eingehenden Lesungen, und nunmehr ist »das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen« unterm 12. Mai 1901 in die Reichsgesetzsammlung übergegangen.

Die vergleichsweise Seltenheit einer umfassenden öffentlichrechtlichen Regelung des gesamten privaten Versicherungswesens in *einem* Gesetze, die Spannung, mit welcher in Deutschland eine solche von Interessentenkreisen seit Jahrzehnten erwartet worden ist, endlich der Umstand, dass man wohl mit Recht diesem Gesetzgebungswerke eine typische Wirkung vorhersagt, dürften eine wenigstens flüchtige Analyse des Gesetzes an dieser Stelle rechtfertigen.

Das Gesetz zerfällt in neun Abschnitte. Der *erste* (»Einleitende Vorschriften«) unterwirft alle *Privat*unternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (mit Ausnahmen, die im Gesetze selbst namhaft gemacht sind), der öffentlichen *Beaufsichtigung*. Diese wird bei Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf mehrere Bundesstaaten erstrecken soll, vom Reiche ausgeübt und kann bei solchen, deren Geschäftsbetrieb nur auf einen Bundesstaat beschränkt ist, durch die Landesbehörden ausgeübt werden. Also: Staatsaufsicht des Betriebes — lediglich der Privatunternehmungen und nicht aller dieser, nicht aber der kraft öffentlichen Rechts errichteten — Feuerversicherungssocietäten u. s. w. — Versicherungsanstalten; endlich nicht durch-

weg Reichs-, sondern unter anderem auch Beaufsichtigung durch Landesbehörden.

Der zweite Abschnitt (»Zulassung zum Geschäftsbetriebe«) verkündet das Konzessionssystem und stellt die Zulassungsbedingungen fest. Der Inhalt dieses Abschnittes lässt sich dahin zusammenfassen, dass hier gefordert wird, was die Aufsichtsbehörde verlangen muss, um entscheiden zu können, ob die Unternehmung Gewähr bieten werde für die zuverlässige und erspriessliche Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses. Der Gesetzgeber bindet sich aber insofern selbst die Hände, als er (§ 7) unter gewissen — der Natur der Sache nach ziemlich vage gefassten — Voraussetzungen die Konzession nicht will versagen können. Nur Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) und Versicherungsaktiengesellschaften können zugelassen werden. Die Zulassung geschieht, wenn nicht begehrt, nicht auf Zeit und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage. Von Lebensversicherungen werden besondere Auskünfte verlangt — die technischen Grundlagen —. Der Reichstag hat in der Absicht, denjenigen Lebensversicherungsgesellschaften, die auf die Berechnung der Prämie nach dem sogenannten Zillmerschen System Gewicht legen, ein angeblich wertvolles Zugeständnis machen wollen, indem er im § 11 vorschreibt, dass das Konzessionsgesuch auch Angaben darüber zu enthalten habe, ob die Gesellschaft dieses System zu benutzen beabsichtige. Selbstverständlich ist damit noch nicht gesagt, dass diese Benutzung von der Aufsichtsstelle allgemein für zulässig gehalten werde, wenn dies auch innerhalb gewisser Grenzen aus Zweckmässigkeitsgründen in einzelnen Fällen immer geschehen wird. Der Entwurf hatte sich einer solchen Detailbestimmung wohlweislich enthalten in der Annahme, dass es genüge, die genaue Angabe der gewählten Methode der Reserveberechnung zu verlangen.

Der dritte Abschnitt (»Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit«) ist vielleicht der originellste des ganzen Gesetzes. Wir erinnern uns nicht, in der Gesetzgebung irgend eines anderen Landes das Recht der Gegenseitigkeit, welches bekanntlich rein deutschen Ursprungs ist, so vollständig und übersichtlich geregelt gefunden zu haben, wie es hier geregelt ist. Es handelt sich hier nicht nur um öffentliches, sondern, wie im Handelsgesetzbuch bei den Handelsgesellschaften, zugleich um Privatrecht. Uebrigens sollen nach dem Gesetze (§ 16) auch die in betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 1—7, auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung finden. Da wo Abweichungen sich nötig machten, sind diese mit voller Kunde der verschiedenartigen Rechtsverhältnisse durchgeführt. Die vielerörterte Frage der Vertretung der Versicherten ist hier nicht dispositiv gelöst, sondern ihre Lösung der Satzung überlassen (§ 29); nur dass die Satzung eine solche Vertretung — »oberstes Organ« nach der freilich nicht ganz zutreffenden Analogie der Generalversammlung der Aktionäre — vorsehen muss. Aufsichtsrat und Vorstand werden ebenfalls nach Analogie der Aktiengesellschaft gebildet. Die Bestimmungen über den notwendigen Inhalt der Satzungen, über die Kautelen bei Satzungsänderungen, über die Behandlung des Gründungsfonds, die Art der Deckung, die Verteilung der Ueberschüsse, die Auflösung und Liquidation des Vereins sind sachgemäss und dem eigentümlichen Charakter dieses Rechtsinstitutes gut angepasst.

Im vierten Abschnitt (»Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen«) machten sich besondere Bestimmungen für die Lebensversicherung nötig wegen der Prämienreserve, welche bekanntlich mit gleicher Bedeutung bei der Schadenversicherung nicht vorkommt (Unterabschnitt 2). Die im Entwurfe noch reichlich engen und überängstlichen Bestimmungen über die Anlegung des Prämienreservefonds sind gelegentlich der verschiedenen Beratungen mit Sachverständigen erweitert und entsprechen nun im wesentlichen der soliden Praxis (§ 59). Ob sich der Gesetzgeber nicht einer Illusion hingiebt, wenn er annimmt, dass der Aufsichtsbehörde ein jährlich einzureichendes Verzeichnis der Bestände des Prämienreservefonds (§ 57) — für viele Gesellschaften ein recht bedeutendes Arbeitsansinnen — besondere Garantieen und die Möglichkeit besonderer Fürsorge für das Interesse der Versicherten bieten könne, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Den Unterabschnitt schliessen Bestimmungen über den Konkurs, bei welchem selbstverständlich der Prämienreservefonds in der Lebensversicherung als ein bei wirksamer Aufsicht stets intakt gehaltenes Aktivum eine gewichtige Rolle spielt.

Der fünfte Abschnitt (»Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen«) behandelt die Aufgaben, die Verfassung und das Verfahren der Behörde, welche die leitenden Grundsätze des Gesetzes in Vollzug setzen soll. Die Aufgaben und Befugnisse der Behörde sind umfassend und tief eingreifend. Mit ihrer Feststellung ist die ganze Summe der Verantwortung gezeichnet, welche der Staat mit dieser neuen Gesetzgebung übernimmt. Misswirtschaft trotz dieser tiefeingreifenden und eine gewaltige Summe von

zugleich schonender und eindringender Arbeit erfordernden Ueberwachung wird unfehlbar dem Staate zur Last gelegt werden. Und diese Bestimmungen sind es, welche leicht dazu führen können, dem Bürger bei der Vornahme wichtiger und folgenreicher Privatgeschäfte Selbstprüfung und fortgesetzte Wachsamkeit überflüssig erscheinen zu lassen. Man kann es ihm nicht verargen, wenn er fortan alle konkurrierenden Versicherungsunternehmungen für gleich gut und sicher ansieht und seine Wahl nun nach der Höhe der geforderten Prämien trifft.

Die Aufsicht der der Reichsaufsicht unterstehenden Unternehmungen ist einem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung überwiesen. Neu und bedeutsam ist die Beigesellung eines aus Sachverständigen des Versicherungswesens zu bildenden Versicherungsbeirates, welcher ehrenamtlich, im wesentlichen gutachtlich, bei bestimmten Entscheidungen (§§ 73—76) aber mit Stimmrecht mitzuwirken hat. Diese Einrichtung und die im § 83 festgesetzte Verpflichtung des Amtes zur jährlichen Veröffentlichung von Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens bilden eine dankenswerte Schutzwehr gegen Verfall in bureaukratische Sachbehandlung.

Grosse Anfechtungen erfuhren die Bestimmungen des Entwurfes über die Einrichtung des Rekursverfahrens gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde und über die Aufbringung der Kosten der Staatsaufsicht. Die ersteren Bestimmungen sind im Gesetz leidlich zufriedenstellend geordnet; wir sind geneigt, ihnen allzugrosse praktische Bedeutung nicht beizumessen. Die anderen sind im Gesetz wenig gemildert; der befremdliche Grundsatz, dass jene Kosten bis zu einem gewissen Teile von den beaufsichtigten Unternehmungen getragen werden müssen — als wenn die Aufsicht *ihren* Interessen diente — ist hier verwirklicht geblieben.

Der Entwurf hatte im *sechsten* Abschnitte (»Ausländische Versicherungsunternehmungen«) diese Unternehmungen in mehrfacher Hinsicht wesentlich schlechter gestellt als die inländischen. Es ist gelungen, im Gesetz die lästigsten Erschwerungen ihres Geschäftsbetriebes zu beseitigen. In der Hauptsache sind jetzt die ausländischen Gesellschaften den inländischen gleichgestellt; nur dass der Bundesrat auf Antrag des Reichskanzlers gegen jene die Untersagung des Geschäftsbetriebes »nach freiem Ermessen« soll beschliessen können.

Der *siebente* und der *achte* Abschnitt (»Uebergangs«- und »Straf-Vorschriften«) bedürfen keiner besonderen Besprechung. Sie ziehen die notwendigen Konsequenzen aus dem beabsichtigten Uebergange der bestehenden Landesaufsicht oder Aufsichtslosigkeit in die centralisierte Reichsaufsicht und aus der Absicht der Strenge, womit alle Aufsichtsmassnahmen durchgeführt werden sollen.

Im *neunten* Abschnitt (»Schlussvorschriften«) ist es gelungen, einigen gegen den Entwurf geltend gemachten schweren Bedenken abzuhelfen; andere sind, eingehender sachlicher Begründung ungeachtet, bestehen geblieben.

Wertvoll ist die hier ausgesprochene Befreiung einzelner Versicherungszweige — Versicherung gegen Kursverlust, Transport- und Rückversicherung — von der Konzessionspflicht und der Aufsicht, denen der Entwurf sie auch unterwerfen gewollt. Wertvoll ferner die Beseitigung der sogenannten Präventivkontrolle in der Feuerversicherung, die man vom Regierungstische aus lange mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit verteidigt hatte.

Die vielbegehrte Gleichstellung der öffentlichen Versicherungsanstalten mit den privaten Unternehmungen hinsichtlich der Unterwerfung unter die Reichsaufsicht ist im Gesetz (§ 119) ausdrücklich ausgeschlossen.

Schwer bedrücken wird die Privatunternehmungen die heftig und mit besten Gründen angefochtene Bestimmung im § 115, nach welcher die Bundesstaaten von Privatversicherungsunternehmungen, die in anderen Bundesstaaten ihr Domizil haben, die Bestellung von Hauptbevollmächtigten verlangen können, *welche u. a. ermächtigt sein müssen, Versicherungsverträge mit verbindlicher Kraft abzuschliessen.* Es hat nichts gefruchtet, dass auf die Unmöglichkeit (versicherungstechnisch gesprochen) einer solchen Ermächtigung und darauf, dass Versicherer diese Bestimmung höchstens zum Schein erfüllen können, hingewiesen und dargethan wurde, dass dieser Paragraph ein gut Teil der Segnungen des Gesetzes wieder zu nichte mache. Das fiskalische Interesse einzelner Bundesstaaten (Erhebung von Stempelgebühr für im Inlande geschlossene Verträge) widerstand allen vernünftigen Erwägungen. —

So können wir zum Schlusse das Gesetz, seine leitenden Grundsätze als richtig angenommen, nicht zugestanden, wegen seiner umsichtigen, eindringenden, klaren und sachgemässen Behandlung der überaus schwierigen Materie für eine hervorragende gesetzgeberische Leistung erklären; wir dürfen es auch dankbar begrüssen als einen zuver-

lässigen Riegel gegen die einzelstaatliche und buntscheckige Sonderbehandlung eines Geschäftszweiges, der für sein Gedeihen weiteste freie Bahn verlangt. Die Mängel des Werkes müssen wir mit in Kauf nehmen und uns dessen getrösten, dass eine gereiftere Erfahrung auch diese noch beseitigen helfen wird. Was man von diesem Gesetze so wenig wie von jedem anderen ähnlichen erwarten darf, ist, dass es bald oder überhaupt irgend einmal tabula rasa machen werde mit allen Mängeln und Gebrechen der Institution, deren Segnungen es zu gewährleisten trachtet. —

In der Schweiz ist einer dem Art. 4 der D.R.V. analogen Bestimmung der Bundesverfassung durch Erlass des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 entsprochen worden. Das Gesetz schafft für das Bundesgebiet die lange entbehrte Rechtseinheit. Es beruht auf dem Konzessions- und Betriebsüberwachungssystem; es fordert nach gegebenem Schema sehr ausführliche Auskünfte von den zugelassenen Privatunternehmungen; es nötigt die ausländischen unter ihnen zur Wahl eines Rechtsdomizils in der Schweiz und zur Hinterlegung von mässigen Kautionen, und es legt allen zugelassenen Privatunternehmungen eine jährlich zu entrichtende Staatsgebühr als Entgelt für die Gestattung des Geschäftsbetriebes auf. Es mag dahingestellt sein, ob dieses Gesetz mit seiner eingreifenden Vorsehung in anderen Kulturstaaten Nachahmung verdient. Wie sehr man sich auch dagegen wehrt, diesen Gedanken aufkommen zu lassen: das Gesetz wird je länger, je mehr die ganze Verantwortung für die Solidität des Gebarens der zugelassenen Anstalten der die Versicherungspolizei handhabenden Bundesbehörde, dem Versicherungsamte, aufbürden, es wird je länger je mehr den Bürger der Last und der Fähigkeit der eigenen Prüfung entwöhnen. Aber zur Zeit wenigstens liefert hier die Schweiz das Beispiel, wie ein in seinen Grundzügen vielleicht verfehltes Gesetz durch weise Handhabung seitens sachkundigster und redlichster Beamten zu wohlthätiger Wirkung geführt werden kann. Eine der wertvollsten Früchte dieses Gesetzes bilden die fast durchweg musterhaften »Jahresberichte des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz«, deren bisher dreizehn — der letzte für 1899 (Bern 1901) — erschienen sind. Das ist eine wissenschaftlich höchst wertvolle Leistung, die auch diejenigen mit den Mängeln des Gesetzes einigermassen versöhnen mag, welche vermuten, dass hierin auch einer der Zwecke der Berichte liege. Leider ruht, was an den Schweizer Einrichtungen wirklich gut ist, auf wenigen Augen.

Die österreichische Versicherungsgesetzgebung, enthalten in der Ministerialverordnung vom 5. März 1896 (besprochen in »Masins' Rundschau«. Neue Folge Jahrg. VIII S. 145 ff., 177 ff.) und früheren gesetzlichen Erlassen, zu deren weiterer Ausführung sie dienen soll — V. v. 29. November 1865 über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften etc. mit Ausschluss von Versicherungsgesellschaften, und G. v. 29. März 1873 in betreff der Zulassung von auswärtigen Versicherungsgesellschaften — bringt die nämlichen Grundsätze wie das Schweizerische Gesetz — Konzessionszwang, Betriebsaufsicht, Nötigung zu Veröffentlichungen und Auskünften in vorgeschriebener Form, für auswärtige Anstalten Domizilwahl im Inlande, Verpflichtung der Anlage von Prämienreserven (bei Lebensversicherung) in inländischen Werten etc. — zum Ausdruck. Aber was dort Leben und Bedeutung gewinnt, ist hier toter Formalismus, wirksam als Behelligung für die Anstalten, ganz unwirksam zu Gunsten des Publikums, die Regierung mit Verantwortung belastend und doch das Publikum in keiner Weise vor Misswirtschaft behütend, welche dann auch in Oesterreich neben einer exorbitanten fiskalischen Belastung der Versicherungsnahme eine gedeihliche Entwickelung des Versicherungswesens nicht aufkommen lässt. Eine amtliche Publikation über den Stand des Versicherungswesens, wie sie § 42 der Verordnung vorschreibt, ist zum ersten Male, und zwar für das Jahr 1898, in einem stattlichen Bande eben vor Drucklegung dieser Abhandlung — Sommer 1901 — erschienen (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei). Sie macht den Eindruck grosser Gründlichkeit und behandelt den Gegenstand, wie es scheint, durchaus objektiv. Die Gesetzgebung bedarf in vielen Stücken der Reform, auch wenn man es für nötig erachtet, an ihren Grundgedanken festzuhalten, und die Regierung soll seit langer Zeit mit einer solchen Reform befasst sein. Allein was mehr not thut, ist die Sorge für eine sorgsame, sachlich eingehende, kundige, versicherungsfreundliche administrative Handhabung der Staatsaufsicht und der Verzicht auf fiskalische Ausbeutung des Versicherungswesens. —

In Grossbritannien gab es bis zum Jahre 1870 keine besondere Staatsaufsicht über das Versicherungswesen. Die Versicherungsanstalten standen lediglich unter dem Gesellschaftsgesetze — zuletzt der »Companies Act« vom 7. Juli 1862 — und wurden nicht anders behandelt wie andere Handelsgesellschaften auch. Und, von der Lebensversicherung abgesehen, ist das Ver-

sicherungswesen auch heute dort nicht an besondere gesetzliche Vorschriften gebunden. Für die Lebensversicherung aber wurden durch den Lebensversicherungsakt vom 9. August 1870 besondere Vorschriften erlassen. Diese geben die Begründung von Gesellschaften vollkommen frei und verlangen nur von neuen Gesellschaften vor der Inkorporation ein Depositum von 20 000 £, welches zurückgewährt wird, sobald der aus den Prämien gebildete Fonds den Betrag von 40 000 £ erreicht hat; sie schreiben ferner genaue periodische Auskünfte über den Geschäftsbetrieb nach bestimmten Schemen, einzureichen beim Handelsamte, welches dieselben alljährlich dem Parlamente vorzulegen hat, vor. Ausserdem binden sie zum Schutze der Versicherten die in Grossbritannien so häufig vorkommenden Verschmelzungen (amalgamations) mehrerer Gesellschaften und die Liquidation an bestimmte strenge Formen. Die Bedingungen der Zulassung und des Geschäftsbetriebes ausländischer Gesellschaften werden durch Staatsverträge geregelt. Die Nachtragsgesetze vom 24. Juli 1871 und v. 6. August 1872 bilden einige Teile des Gesetzes von 1870 weiter aus, ändern aber nichts an den Grundzügen dieses Gesetzes. Dasselbe charakterisiert sich als ein solches, welches neben einigen formellen Sicherheitsmassregeln zu Gunsten der Versicherten die Mitwirkung der Staatsgewalt auf die Forderung und Kontrolle vollster Publicität beschränkt. Hieran wollen und sollen auch neuerdings aufgetauchte Ergänzungsvorschläge nichts ändern. Auch sie gehen nur auf weitere Durchbildung jener Grundzüge hinaus. Dass in keinem Staate der Welt das Versicherungswesen breiteren Boden gewonnen, das Versichern mehr allen Kreisen der Bevölkerung zur selbstverständlichen Gewohnheit geworden ist als in Grossbritannien, ist bekannt. Und was kann die Mitwirkung der Staatsgewalt beim Versicherungswesen Besseres bezwecken? —

Wenn in den Vereinigten Staaten das Versicherungswesen ebenfalls extensiv wie intensiv zu einer erstaunlichen Entwickelung gediehen ist, so hat die Staatsgesetzgebung daran unstreitig sehr geringes Verdienst. Auch hier hat sich die öffentlichrechtliche Gesetzgebung so gut wie ausschliesslich der Lebensversicherung bemächtigt. Im wesentlichen ist der Charakter dieser Gesetzgebung in den verschiedenen Bundesstaaten — die Union ist nicht kompetent — der gleiche. Fast überall wird im Reglementieren das Möglichste geleistet; aber fast überall steht die Sorgfalt in der Handhabung der Gesetze, von den rein formalistischen Vorschriften abgesehen, im umgekehrten Verhältnisse zu dem Eifer der Gesetzmacherei. Es besteht keine Konzessionierung, sondern nur Anmelde- und Registrierungszwang. Die jährlichen den Regierungen zu liefernden Ausweise, welche nach bestimmten Schemen eingerichtet sein müssen, werden hier weniger gewissenhaft, dort gewissenhafter geprüft — je nach der Sachkunde und dem Pflichteifer der betr. Beamten. Es ist bekannt, dass die prüfenden Beamten auch der Beeinflussung in dieser Beziehung vielfach nicht unzugänglich sind. Die Fonds der Anstalten dürfen nur in genau bezeichneten Wertpapieren angelegt, Pfandobjekte nur bis zu einem gewissen Betrage der Taxe beliehen, die Prämienreserve muss nach bestimmt vorgezeichneten Formeln und Rechnungsgrundlagen berechnet werden. Die Gesetzgebung und Kontrolle dringt scheinbar tiefer in die Betriebsdetails der Gesellschaften ein als irgendwo sonst, um ausgängig doch einer Misswirtschaft die Zügel weiter schiessen zu lassen als irgendwo. Aber neben der Misswirtschaft gedeiht, gewiss nicht dank der Gesetzgebung und ihrer Handhabung, sondern trotz beider, auch solides und segenbringendes Geschäft in erfreulicher Weise.

Ueberhaupt möchte der Beweis unschwer zu erbringen sein, dass auf kaum einem anderen Gebiete so gut wie auf dem des Versicherungswesens sich quantitativ und qualitativ guter Betrieb mit guter wie mangelhafter Gesetzgebung und Administration, wenn diese nur nicht absolut erschwerend und hemmend wirken, vertragen. Dass der Beweis nicht gegen die äusserste Sorgfalt der legislativen und administrativen Thätigkeit ins Feld geführt werden kann, versteht sich von selbst. —

5. Die wirtschaftliche Bedeutung des V. Die wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens lässt sich mit wenigen Worten schildern. Sie beruht in einer Förderung der Gütererzeugung und des Handels, welche in der gleichen Richtung nur von dieser Seite her erwartet werden kann, und macht sich geltend in der hohen Zweckmässigkeit der der Versicherung zugeführten Güteranwendung. Alles der Gütererzeugung dienende stehende und umlaufende Kapital ist ausser dem Abnutz auch der plötzlichen Zerstörung durch andere, von menschlicher Willkür unabhängige Vorgänge ausgesetzt. Es kann sinnreiche Vorkehr gegen den zu raschen Abnutz wie gegen plötzliche Zerstörung getroffen werden. Alle Mittel solcher Vorkehr sind wirtschaftlich bedeutsam; aber keines vermag die Zerstörung ganz zu verhindern. Und jede nicht im Zwecke der Gütererzeugung liegende Kapitalzerstörung würde eine Störung, eine Hemmung der Gütererzeugung bedeuten, ja in vielen Fällen wichtige Akte der Güter-

erzeugung ganz unmöglich machen, wenn es nicht ein Mittel gäbe, den so entstandenen Verlust durch Verteilung auf viele Schultern auszugleichen und dazu zu helfen, dass der Unternehmer mit verhältnismässig geringfügigem Opfer die zerstörten Kapitalien alsbald wieder ersetzen kann. Mit welchem Vertrauen möchten selbst technisch und wirtschaftlich bestgeschulte Unternehmer ihr bestes Können und ihre ganze Habe an grosse und bedeutsame Produktivunternehmungen setzen, wenn sie fürchten müssten, durch irgend einen unvermeidlichen Zufall nicht nur plötzlich ihre wichtigsten Arbeitsmittel zerstört, sondern auch dauernd um deren Wert sich gebracht zu sehen? Und wer möchte ferner an weitaussehende Unternehmungen denken, wenn er fürchten müsste, dass sie vielleicht kurz vor der Vollendung um deswillen dem Untergange preisgegeben werden könnten, weil das eigene Leben plötzlich zu Ende ginge und mit der schaffenden Persönlichkeit auch die die Unternehmung nährende Einkommens- und Kreditquelle versiechte?

Auf Tausenden von Schiffen, Eisenbahn- und Frachtwagen, auf Hunderten von Karawanenzügen bewegen sich, in Hunderttausenden von Magazinen lagern fort und fort die milliardenwerten Güter, welche der Bedürfnisbefriedigung der Menschheit bestimmt sind. Wie armselig müsste diese Bedürfnisbefriedigung sein, auf welcher niedrigen Kulturstufe zu verharren wäre unser Los, wenn wir angewiesen wären auf das Wenige, was einzelne Meistbegüterte aus weiter Ferne zu beschaffen wagen könnten auf die Gefahr hin, von zehn oder zwölf wertvollen Sendungen eine oder die andere durch unglücklichen Zufall auf Nimmerwiedersehen zu verlieren und ihren Wert höchstens durch Preisaufschlag auf die glücklich ankommenden ersetzt zu erhalten! Es ist wohl selten darauf hingewiesen worden, dass namentlich der Warenhandel angemessene Preise und Preisstetigkeit in erster Linie der Versicherung verdankt, welche zu Grosshandelsunternehmungen ermutigt, und nur den Versicherungspreis, nicht aber die Gesamtkosten erlittener Verluste auf den Preis der Waren aufzuschlagen nötigt. Dass die Versicherung die wirtschaftliche Unschädlichmachung zufälliger Ereignisse dem Zufall entrückt — darin liegt die eine Seite ihrer grossen wirtschaftlichen Bedeutung.

Die andere liegt in der Erziehung zu wirtschaftlicher Güteranwendung. Ohne die Versicherung wäre die Reihe der Arten vernünftiger wirtschaftlicher und zugleich sittlich fördernder Güteranwendung um ein wichtiges Glied ärmer. Die Sicherheit und Wohlthätigkeit des Erfolges dieses Mittels reizt zur Vorsorge für Zwecke der Zukunft. Und die Gewohnheit dieser Vorsorge ist ein Anzeichen und ein bedeutsames Förderungsmittel zugleich unserer wirtschaftlichen und sittlichen Kultur.

Litteratur: *Den in den einzelnen verschiedene Versicherungszweige behandelnden Aufsätzen dieses Sammelwerkes gegebenen Litteraturnachweisen und den im Laufe der gegenwärtigen Abhandlung angeführten Schriften bleibt hier nur Weniges nachzufügen. Eine wertvolle, zur eingehendsten und allseitigen Behandlung des gesamten Versicherungswesens bestimmte Encyklopädie, nämlich Cornelius Walfords »Insurance Cyklopaedia« (London 1878) ist leider bis jetzt unvollendet geblieben und nur bis zum fünften Bande und dem Stichworte »Hand-in-Hand« gediehen. Von älteren deutschen, freilich auch mehrfach veralteten Schriften mag* **W. Benecke,** *System des Assekuranz- und Bodmereiwesens (5 Bde., Hamburg 1805—1821) und* **Masius,** *Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens (Leipzig 1857), dann etwa noch* **Saski,** *Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens (Leipzig 1857), endlich der noch vielfach belehrende Aufsatz »Versicherungsanstalten« von* **Makowiczka** *im 11. Bd. des Deutschen Staatswörterbuchs von Bluntschli und Brater (Stuttgart und Leipzig 1870) angeführt werden. — Ferner:* **Gallus,** *Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens (1874). —* **A. Wagner** *im Handb. der pol. Oekonomie II², 791. — »Das Versicherungswesen« von* **Hermann** *und* **Karl Brämer,** *Leipzig 1894. —* **Zammarano,** *L'intraparesa delle assicurazioni (Torino 1887). Von Schriften über Versicherungsrecht seien noch genannt:* **W. Lewis,** *Lehrbuch des Versicherungsrechts (1889). —* **Phillips,** *Treatise on the law of insurance (Boston 1825, 5. ed. New-York 1867). —* **Alanzet,** *Traité général des assurances (2 vol., Paris 1843). —* **Chaufton,** *Les assurances, vol. I, II (1884—1886). —* **Vivante,** *Il contratto di assicurazione (Milano 1885/90). — In Ihering-Ungers Jahrbüchern 30. Bd., N. F. XVIII. Bd. 1891 ist ein bemerkenswerter Aufsatz von* **V. Ehrenberg** *über die »Versicherung für fremde Rechnung« enthalten. Von demselben Verfasser ist der erste Band der mehrerwähnten umfassenden Monographie über Versicherungsrecht bei Duncker & Humblot 1893 in Leipzig erschienen. Endlich für das Versicherungswesen überhaupt: Die Zeitschriften und Jahrbücher von* **Masius** *(besonders Rundschau N. F., jetzt Leipzig, Verlag der Rundschauexpedition),* **Wallmann, Elsner, Neumann, Ehrenzweig,** *»Insurance Record«, »The Review« (beide in London erscheinend), »Journal des Assurances« (Paris); endlich das »Journal of the Institute of actuaries« (London) allerdings fast ausschliesslich bedeutsam für die Technik und Verwaltung der Lebensversicherung. Endlich statistische Uebersichten in den Publikationen des Reichsamtes für Statistik, in der Zeitschrift des Kgl. Preussischen Statistischen Bureaus, in »The Post Magazine Almanack« (London, T. J. W. Buckley) u. a.*

A. Emminghaus

Verteilung.

1. Aeltere Wirtschaftsformen. 2. Die kapitalistische Produktionsweise. 3. Primäre und sekundäre V. 4. Das Vermögen und seine V. 5. Missverhältnisse der V. und mögliche Mittel zur Abhilfe.

1. Aeltere Wirtschaftsformen. Unter Verteilung der Güter verstehen wir hier nicht die privatwirtschaftliche Thätigkeit und Technik der sogenannten distributiven Gewerbe, nämlich des Handels und seiner Hilfsgewerbe, deren Aufgabe es ist, den Absatz der nicht unmittelbar vom Produzenten dem Konsumenten gelieferten Waren zu vermitteln und dieselben den Verbrauchern in möglichst bequemer Form zugänglich zu machen. Es handelt sich vielmehr hier um die volkswirtschaftliche Verteilung, um die Bestimmung des Anteils an dem Produktionsertrage, der jedem Wirtschaftssubjekte nach Massgabe seiner persönlichen oder sachlichen Beteiligung an dem wirtschaftlichen Prozesse zufällt, wobei allerdings der Ertragsanteil des Handels eine besondere Betrachtung erfordert. Die wichtigsten Seiten dieser Lehre von der Verteilung sind schon theoretisch und statistisch in dem Artikel Einkommen behandelt worden (oben Bd. III, S. 347 und 354 ff.), jedoch bleiben noch einige ergänzende Erörterungen hier nachzutragen.

In der Periode der Naturalwirtschaft, bei der jede Einzelwirtschaft im wesentlichen sich selbst genügt, ist die Verteilung des Ertrags eine häusliche Angelegenheit, die in der Hand des Wirtschaftsinhabers liegt, deren zweckmässige Regelung zwar für das Gedeihen des Haushalts wichtig ist und bei grossem Umfange desselben auch nicht leicht sein mag, aber kein allgemeines gesellschaftliches Problem darbietet. Durch die Sklaverei entsteht auch in der Naturalwirtschaft ein Ausbeutungsgewinn zu Gunsten des Besitzers, der ja einen mehr oder weniger grossen Teil des Arbeitserzeugnisses der Sklaven für sich und seine Familie zurückhält. Aber dieser Gewinn lässt sich noch nicht auf die später hervortretenden festen Formen bringen, da nicht einmal ein bestimmter Wert desselben angegeben werden kann. Er kann weder unter den Begriff der Grundrente noch unter den des Kapitalgewinns gebracht werden, er stellt einfach einen Komplex mannigfaltiger Güter dar, der dem Wirtschaftsinhaber ausser dem etwaigen Ertrage seiner eigenen Arbeit und der seiner Familie lediglich auf Grund seines Besitzes an Menschen, Land und sonstigen Produktionsmitteln als naturales Einkommen zu teil wird. Ist an die Stelle der Sklaverei eine mildere Form der Unfreiheit, die Hörigkeit oder die Leibeigenschaft, getreten, so wird aus der einheitlichen Naturalwirtschaft eine zusammengesetzte Wirtschaftsgruppe, die indes in strenger Abhängigkeit von einer Centralwirtschaft steht und nach aussen hin noch immer eine sich selbst genügende Einheit bildet. Die mit Land ausgestatteten Unfreien führen dann nämlich bis zu einem gewissen Grade selbständige Einzelwirtschaften und haben dem Herrn nur Abgaben zu entrichten und Arbeit zu leisten. Die Abgaben bilden eine naturale Grundrente, die von der in der Periode der Geldwirtschaft entstehenden wesentlich verschieden ist, da sie weder durch die Preisbildung der Bodenprodukte noch durch die Verschiedenheit der Beschaffenheit und Lage der Grundstücke verursacht wird, sondern wieder einfach auf einem Besitz- oder Herrschaftsrechte beruht. Was aber die Arbeitsleistungen betrifft, so sind nicht sie selbst, sondern der mittelst ihrer aus dem Boden gewonnene Ertrag als naturale Grundrente mit dem eben bezeichneten feudalen Charakter anzusehen. — Wenn ein Teil der Erzeugnisse einer Naturalwirtschaft gegen andere Waren oder auch gegen Geld verkauft wird, so ändert sich ihr Charakter darum doch nicht, so lange dieser Tausch für ihre Existenz nicht notwendig ist, sondern nur dazu dient, gewisse nötigenfalls auch entbehrliche Güter zu erwerben. Kapitalgewinn wird durch ein solches Tausch- oder Handelsgeschäft nicht erzielt, der Vorteil daraus ist ebenfalls nur ein naturaler, indem Güter mit grösserem Gebrauchswerte für den Wirtschaftsinhaber durch Hingabe von solchen mit geringer geschätztem Gebrauchswerte erworben werden. Wohl aber kann der gewerbsmässige Händler, der den einzelnen Wirtschaften ihre Ueberschüsse abnimmt und sie anderwärts wieder absetzt, schon in der Periode der vorherrschenden Naturalwirtschaft einen wirklichen Kapitalgewinn erlangen. Es setzt dies aber zugleich voraus, dass wenigstens in beschränktem Umfange bereits ein als Wertmass, Wertträger und Wertbewahrer anerkanntes Vermittelungsgut eingebürgert ist. Ohne ein solches, das übrigens noch nicht die Form von geprägtem Gelde zu haben braucht, ist ein eigentlicher Handel, der bloss aus der Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten seinen Gewinn ziehen will, schwer denkbar. Denn wenn der Händler auch dem naturalwirtschaftlichen Produzenten seine Erzeugnisse nur gegen andere Waren abnimmt, so muss er doch irgendwie Gelegenheit haben, die eingetauschten Güter, die er selbst gar nicht braucht, gegen ein von jedermann gern angenommenes Aequivalentgut zu veräussern, mittelst dessen er sich dann sowohl die Befriedigung seiner

eigenen Bedürfnisse verschaffen als auch zur Fortsetzung seines Betriebes Erzeugnisse der bereits in den einfachsten Formen der Geldwirtschaft stehenden Gewerbe kaufen kann. Solche Gewerbe entstehen auf Grund der Arbeitsteilung in einer gewissermassen naturnotwendigen Entwickelung in den grösseren Bevölkerungsansammlungen, die ursprünglich häufig durch militärische oder politische Gründe zu stande gekommen sind und durch die Ausbildung berufsmässig geschiedener Gewerbe, das Marktwesen, den Handel, den Geldverkehr ihren besonderen wirtschaftlichen Charakter als Städte erhalten. Der Handelsgewinn wird nun dadurch zum eigentlichen Kapitalgewinn, dass er sich in Geldwert ausdrücken und zugleich auf den Geldwert der Waren, durch deren Verkauf er erzielt worden, beziehen lässt. So erhält der Kaufmann feste Normen für die Führung seiner Geschäfte, er weiss jederzeit, ob er mehr oder weniger gewinnt oder ob er Verlust erleidet. Der Inhaber einer Naturalwirtschaft, der nur einen kleinen Teil seines Ertrags austauscht, hat gar keine bestimmten Kriterien für die Grösse des Vorteils an einem Tauschgeschäfte. Er wird vielleicht in roher Weise den Wert seiner Bodenprodukte nach der in ihnen enthaltenen Arbeit schätzen, aber den Arbeitswert der dafür eingetauschten Waren kennt er nicht, und auch wenn er ihn kennte, würde er ihn bei der hier vorauszusetzenden geringen Entwickelung des Verkehrs und der mangelnden Konkurrenz bei dem Tausche nicht zu Grunde legen können. So wird er vielleicht für einen Luxusgegenstand, den er sich auf andere Art nicht verschaffen kann, dem Händler das Fünf- oder Sechsfache des Arbeitswertes desselben in Bodenprodukten hingeben, indem er sich lediglich durch die Intensität seines Begehrens nach diesem Gegenstande leiten lässt. Seine Wirtschaft wird jedoch durch solche Tauschgeschäfte nicht gefährdet, da sie eben nur Ausnahmen sind und nur ein kleiner Teil des Gesamtertrags darauf verwendet wird. Für den Händler aber ergiebt sich hieraus die Möglichkeit eines grossen Gewinns, wenn er eine Gelegenheit weiss, die billig eingetauschten Produkte anderwärts, etwa auf einem städtischen Markte, zu einem hohen Geldpreise zu verkaufen. Der Kapitalgewinn in seiner ersten Form als Handelsgewinn beruht also nicht auf der Ausbeutung von Lohnarbeitern, sondern er wird auf Kosten der produzierenden Wirtschaftsinhaber und der Konsumenten erzielt. Der mit dem Handel verbundene Transport und andere materielle Arbeiten sind gesondert in Anschlag zu bringen, und es bleibt dann als die Ursache des eigentlichen Handelsgewinns die geschickte Kombination günstiger Kauf- und Verkaufsgelegenheiten übrig. Diese könnte man nun ja bei wohlwollender Beurteilung trotz der mitunterlaufenden Uebervorteilungen als einen den Produzenten und Konsumenten geleisteten Dienst betrachten, der in dem Handelsgewinne einfach sein Aequivalent fände, aber man dürfte sie dennoch nicht einfach als Vergütung für die Arbeit des Händlers auffassen. Denn dieser verfolgt auch schon in jener ersten Periode des Verkehrs mit mehr oder weniger Erfolg den Zweck, einen Gewinn nach Verhältnis des Wertes der umgesetzten Waren, also unabhängig von dem Masse seiner eigenen Arbeit, zu erzielen. Wenn es ihm nicht mehr Mühe und Arbeit kostet, 1000 Werteinheiten einer Ware zu verkaufen als 100, so will er doch im ersteren Falle zehnmal so viel gewinnen wie im letzteren, und gerade in dieser Beziehung des Gewinns auf den Wert der verkauften Handelswaren tritt seine Eigenschaft als Kapitalgewinn hervor. Bemerkenswert ist auch, wie durch das Eingreifen des Handels auch schon in der Periode der vorherrschenden Naturalwirtschaft die Anfänge der Verschlingung der Einzelwirtschaften zu einem volkswirtschaftlichen Ganzen entstehen. Je grösser die Quote der gesamten Produktion ist, die durch Vermittelung des Handels von den Produzenten zu den Konsumenten gelangt, um so weiter ist die Geldwirtschaft ausgebildet und um so mehr tritt die moderne Form der Volkswirtschaft hervor. Als eine Uebergangsbildung zwischen dieser und der Naturalwirtschaft erscheint die mittelalterliche Stadtwirtschaft, der übrigens im Altertum schon eine weiter fortgeschrittene Geldwirtschaft vorangegangen war. Die Stadt mit der sie umgehenden Landschaft bildet nunmehr den in der Hauptsache sich selbst genügenden Wirtschaftskomplex, zu dem eine grössere Anzahl von selbständigen Einzelwirtschaften einerseits durch gewisse organische Einrichtungen, andererseits durch Güteraustausch, namentlich durch den Marktverkehr verbunden sind. Der Verkehr mit der Ferne und dem Auslande wird durch den Grosshandel vermittelt, ist aber, abgesehen von einzelnen specifischen Handelsstädten, für die Existenz dieses Wirtschaftsverbandes nur von untergeordneter Bedeutung. An den Grosshandelsverkehr schliesst sich in den bedeutenderen Städten auch schon ein besonderer geldgeschäftlicher Bank- und Wechselverkehr, und in diesem sowohl wie in jenem kommt ein nach Prozenten des umgesetzten Geldwertes, unabhängig von der Arbeitsleistung berechneter Kapitalgewinn vor. Dagegen war bei der im allgemeinen nur handwerksmässig betriebenen gewerblichen Produktion der Kapitalgewinn noch

nicht ausgebildet. Den Handwerksmeistern wurde nur ihre Arbeit bezahlt, an den Rohstoffen — wenn sie diese überhaupt lieferten — sollten sie keinen besonderen Gewinn haben, und die Ausnutzung der Arbeit der Gesellen war ihnen auch nur in geringem Masse möglich. In den Baugewerben wurden häufig die Gesellen ebenso wie die Meister unmittelbar von dem Bauherrn bezahlt, und zuweilen waren sogar die Löhne beider Klassen gleich hoch, oder der Meister wurde nur deshalb höher bezahlt, weil er eine höher geschätzte Arbeit lieferte. Aber auch wenn die Meister mit Hilfe ihrer Zunftorganisation die Löhne herabzudrücken suchten, so konnten sie doch auf diesem Wege keinen bedeutenden Gewinn erzielen, da die Zahl der Gesellen und Lehrlinge von Zunft wegen beschränkt war und die Gesellen überhaupt kein ständiges Proletariat, sondern einen Uebergangsstand bildeten, aus dem sie zur Selbständigkeit vorrücken konnten. Der Hauptteil des Lohnes bestand übrigens in der Naturalverpflegung, der dazu kommende Geldlohn aber bestimmte sich nicht im freien Verkehr durch Angebot und Nachfrage, sondern nach Herkommen, Taxen und anderen besonderen Ordnungen. Wenn gleichwohl das mittelalterliche Handwerk »einen goldenen Boden« hatte, so beruhte dies darauf, dass die gewerblichen Produkte gegenüber den landwirtschaftlichen Erzeugnissen einen relativ hohen Wert behaupten konnten, weil eine eigentliche Konkurrenz in jenen kaum bestand und durch die Zunftorganisation möglichst verhindert werden sollte. Der gewerbliche Gewinn war daher hauptsächlich ein Tauschgewinn auf Grund einer monopolartigen Stellung der städtischen Handwerker gegenüber der Landbevölkerung und den Grundbesitzern, zu denen auch die städtischen Patricier gehörten. Es fand also eine relativ günstige Verwertung der gewerblichen Arbeit statt, aber ohne dass der Gewinn sich nach dem in dem einzelnen Betriebe als Kapital angelegten Vermögen richtete. Neben der feudalen entstand jetzt auch teilweise die geldwirtschaftliche Grundrente, indem ein grösserer Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verkauft wurde, wodurch die Preise derselben in höherem Masse für den Bodenertrag entscheidend wurden. Die Produktionskosten aber blieben, soweit die Arbeit von dem Bauer und seiner Familie oder von Hörigen oder Leibeigenen geleistet wurde, noch geldwirtschaftlich unbestimmt. Der Rentenkauf zeigte jedoch schon die Möglichkeit der kapitalistischen Belastung eines Grundstücks mit einer jährlichen Geldabgabe, und der Kapitalzins, der sonst als wucherische Ausbeutung erschien, erhielt in dieser Verhüllung eine rechtmässige Existenzform. Dass auch Naturalrenten gekauft werden konnten, kommt hier nicht in Betracht. — Mit Recht weist Bücher auf die Häufigkeit hin, mit der im Mittelalter »Verhältnisse« und Rechte zu wirtschaftlichen Gütern wurden und dem Verkehr unterlagen, wobei sie als Immobilien behandelt wurden. Es handelte sich hier um Stellungen und Gerechtsamen, die in Naturalien oder, was wir hier allein ins Auge fassen, in Geld einen Ertrag einbrachten, der mit der feudalen oder kapitalistischen Grundrente verglichen wurde. Wie nun die Grundrenten abgelöst oder zurückgekauft werden konnten, so wurden auch jene Berechtigungen nach ihrem bestimmten oder durchschnittlichen Ertrage k a p i t a l i s i e r t und nach diesem Kapitalwerte verkauft, verpfändet, abgelöst. So wurde der Begriff des Kapitals als der Hauptsumme, von der eine Rente abfällt, allmählich im Verkehr immer geläufiger. Man konnte sein Geld z. B. zum zwanzigsten Pfennig — au denier vingt — mittelst Rentenkauf austhun, es dann freilich aber nicht mehr ohne Zustimmung des Schuldners wieder zurückziehen; denn nach Gewohnheitsrecht und ausdrücklich nach der Reichspolizeiordnung von 1548 hatte nur der Rentenverkäufer, nicht aber der Käufer das Recht der Kündigung des Hauptgeldes. Auf die landrechtliche Satzung, die ebenfalls eine Rentenzahlung an den Gläubiger mit sich bringen konnte, und das mittelalterliche Pfandrecht überhaupt kann hier nicht eingegangen werden, sondern es muss die Bemerkung genügen, dass diese und andere Einrichtungen, wie z. B. die erleichterte Uebertragung einer Rente mittelst eines Rentenbriefes, mehr und mehr dazu beitrugen, dem Kapitalzins in seiner modernen Gestalt den Boden zu bereiten.

2. Die kapitalistische Produktionsweise. In der modernen Volkswirtschaft ist die Selbstgenügung einzelner Wirtschaften und Wirtschaftsgruppen immer mehr verschwunden und durch die auf das mannigfaltigste verschlungene Abhängigkeit jeder Einzelwirtschaft von vielen anderen ein zusammenhängender Gesamtprozess entstanden, indem sowohl die Produktion wie die Verteilungen sich unter Bedingungen vollziehen, die unabhängig von dem Willen des Einzelnen teils durch Massenwirkungen, teils durch staatliche Ordnungen gegeben werden. Die Grundursache dieser Entwickelung liegt in der Vermehrung der Bevölkerung bei fortschreitender Kultur: so wird das Wachstum der Städte als der Centren des Kulturlebens gefördert; damit entsteht zugleich die steigende Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, die volle Entwickelung der Geldwirtschaft, die Notwendigkeit immer weitergehender Arbeitsteilung, die Steigerung der

Produktivität der Arbeit durch verbesserte Werkzeuge und Maschinen und durch Organisierung des Grossbetriebes; die koncentrierte Massenproduktion des letzteren aber verlangt wieder ein weites Absatzgebiet, das durch Verbesserung der Transportmittel erschlossen werden muss, wie andererseits auch die koncentrierte städtische Bevölkerung für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf ein weites Bezugsgebiet angewiesen ist. Durch die staatliche Abgrenzung erhält die Volkswirtschaft allerdings wieder eine gewisse Geschlossenheit, jedoch wird durch die mächtige Wirkung der modernen Verkehrsmittel auch die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung immer vollständiger ausgebildet und der Zusammenhang der verschiedenen Nationalwirtschaften durch immer zahlreichere Bande hergestellt.

So erzeugen also die Produzenten ausschliesslich oder vorzugsweise Güter, die sie selbst nicht brauchen, sondern die zu einem im voraus nicht feststehenden Preise verkauft werden müssen. Der Arbeiter kann den oft schwierigen und vielleicht erst nach längerer Zeit möglichen Absatz seines Produktes nicht abwarten, er lässt sich durch den Lohn abfinden, und der Unternehmer wird alleiniger Eigentümer des Produktes, übernimmt aber auch auf eigene Rechnung und Gefahr die Sorge für den Absatz. Dazu kommt noch, dass in vielen wichtigen Produktionszweigen nur Grossbetrieb mit grossem Bedarf an Rohstoffen und kostspieligen Maschinen haltbar ist, wodurch die besitzlosen Arbeiter ebenfalls von der selbständigen Produktion ausgeschlossen werden. So gelangt also im allgemeinen die Gesamtmasse der jährlichen materiellen Produktion zunächst in die Hände der kapitalbesitzenden Unternehmerklasse, zu der auch die selbst wirtschaftenden Grundbesitzer gehören. Da die Arbeiter persönlich frei sind, so bestimmt sich auch die Höhe des Lohnes durch einen formell freien Vertrag, materiell aber ist für dieselbe das ökonomische Machtverhältnis der beiden Parteien entscheidend, und da nach diesem der Unternehmer im allgemeinen das Uebergewicht hat, so besteht die Tendenz, den Lohn auf das für den Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie nach der landesüblichen Anschauung absolut erforderliche Minimum herabzudrücken. Mit fortschreitender gesellschaftlicher Kultur erlangt jedoch der Arbeiter selbst isoliert eine grössere moralische Widerstandskraft gegen jene Tendenz, und durch Vereinigung und Organisation der Arbeiter kann diese in hohem Grade gesteigert werden. So giebt es also zu jeder Zeit eine nicht theoretisch bestimmbare, sondern durch die jeweiligen realen ökonomischen Machtverhältnisse bedingte Norm der Verteilung des nationalen Produktionsertrages zwischen der Unternehmer- und Arbeiterklasse, von der sich im allgemeinen nur sagen lässt, dass sie unter den heutigen Verhältnissen den Arbeitern mehr als das Existenzminimum gewährt, aber noch immer eine bedeutende Quote in den Händen der Unternehmer lässt. Da die Geldwirtschaft eine notwendige Voraussetzung für die kapitalistische Produktionsweise bildet, so findet diese Verteilung des Nationalproduktes ebenfalls durch Vermittelung des Geldes und nach dem Geldwerte der Erzeugnisse statt, und zwar erhält der Arbeiter bereits seinen Geldlohn, bevor der Geldwert seines Produktes »realisiert« ist oder auch nur endgiltig feststeht. Die sozialwirtschaftliche Norm für die Verteilung des Gesamtproduktes ist jedoch unabhängig von dem nominellen Geldwerte der Güter; es kommt allein darauf an, dass die Arbeiterklasse einen gewissen, ihrer grösseren oder geringeren wirtschaftlichen Macht gegenüber den Unternehmern entsprechenden Komplex objektiver Befriedigungsmittel für ihre Bedürfnisse enthalte, wie sich auch der Geldpreis derselben gestalten möge. Es ist nun augenscheinlich, dass der in Geld ausgedrückte Marktwert der einzelnen Waren, auch abgesehen von den zufälligen Preisschwankungen, nicht der Menge der in den Gütern enthaltenen »gesellschaftlich notwendigen« Arbeit proportional ist, sondern dass er wesentlich mit davon abhängt, wie viel Kapital bei den verschiedenen Produkten auf dieselbe Arbeitsgrösse kommt. Ist in dem einen Unternehmen auf 1000 Arbeiter ein stehendes und umlaufendes Kapital von 5 Millionen Mark, in einem anderen aber, das wenig Maschinen braucht und einen raschen Umsatz hat, nur ein solches von einer Million und ist der Kapitalgewinn in beiden Fällen 10 %, der Verbrauch von Roh- und Hilfsstoffen jährlich 1 Million, der Jahreslohn jedes Arbeiters 1000 Mark, so wird der normale Marktwert des Jahresprodukts des ersten Unternehmens 2500000 Mark, der des zweiten aber nur 2100000 Mark betragen, obwohl an beiden gleichviel gesellschaftlich notwendige Arbeit enthalten ist. Stellt man sich aber auf den objektiv-volkswirtschaftlichen Standpunkt ohne Rücksicht auf die bestehende Vermögensverteilung, so stellen sich die Produktionskosten der Güter ausschliesslich als Arbeit dar, denn die Stoffe, an denen sich die Arbeit bethätigt, werden, soweit zu ihrer Gewinnung nicht wieder Arbeit erforderlich ist, von der Natur als freie Gabe geliefert. Die Maschinen und sonstigen künstlichen Produktionsmittel aber steigern zwar die Produktivität der Arbeit in hohem Grade, sind aber in die objektiv-volkswirtschaftliche

Kostenrechnung nur mit der Menge der in ihnen enthaltenen Arbeit — einer »Vorarbeit« für die weitere Produktion — einzustellen. Man kann daher theoretisch immerhin sagen, dass der objektiv-volkswirtschaftliche Kostenwert der Güter, der unabhängig von der Art der Gesellschaftsordnung, also auch in einer hypothetischen kommunistischen Organisation vorausgesetzt werden kann, sich nach der in den Gütern enthaltenen gesellschaftlich notwendigen Arbeit bemisst, wobei übrigens auch eine verschiedene Schätzung der Arbeit nach deren Qualität etwa durch Beifügung von Gewichtsfaktoren — wie das auch Marx zugiebt — nicht zu umgehen sein wird. Aber dieser theoretische volkswirtschaftliche Kostenwert der Güter kann nur als eine ideale Grundlage gedacht werden, von der aus die Verschiebungen stattfinden, die zu den in der Gesellschaft wirklich hervortretenden Wertverhältnissen führen. Selbst in einer kommunistischen Gesellschaft könnte die Verteilung der Güter nicht einfach nach ihrem Arbeitswert erfolgen, sondern diejenigen, die oder deren Rohstoffe in der Natur nur spärlich vorkommen oder deren Vermehrung lange Zeit erfordert, müssten durch einen höheren Wertansatz vor dem rücksichtslosen Zugreifen einer Minderheit, bei dem die Mehrheit zu kurz käme, geschützt werden. Noch weniger aber besteht eine Proportionalität dieses idealen Arbeitswertes der Güter mit ihrem Tauschwerte, wie er in der kapitalistischen Produktionsordnung in den Geldpreisen der Waren zum Ausdruck kommt. Die Inhaber der Produktionsmittel nehmen als solche einen Teil des Produktes für sich in Anspruch und sie erhalten ihn, indem sie zu ihren Produktionskosten für Löhne, Rohstoffe, Hilfsstoffe u. s. w. in dem Preise ihrer Erzeugnisse Zuschläge machen, die von den in ihren Betrieben angelegten Kapitalbeträgen abhängen, wobei die Grundstücke ebenfalls mit bestimmten Kapitalwerten in Rechnung gebracht werden. Die Ausgaben für Roh- und Hilfsstoffe bilden zunächst eine Kapitalanlage des sie verwendenden Unternehmers, von der ebenfalls ein entsprechender Gewinn erwartet wird; zugleich aber sind sie die Erzeugnisse vorhergegangener Arbeit und enthalten in ihrem Preise auch Kapitalgewinne der vorher beteiligten Unternehmer, die von den gegenwärtig mit der weiteren Verarbeitung befassten Unternehmern bereits abgefunden sind. Man kann daher den Marktwert des gesamten Jahresproduktes der nationalen Arbeitslöhne und Kapitalgewinne auflösen, wenn berücksichtigt wird, dass die von einem Jahr übernommenen unfertigen Produkte annähernd dadurch ausgeglichen werden, dass auch wieder eine entsprechende Menge unfertiger Produkte auf das folgende Jahr übertragen wird. Die Summe der Löhne muss dem Preise und zwar dem Detailpreise der im Laufe des Jahres absatzfähig werdenden Konsumtionsgüter für die Arbeiterklasse und den Ausgaben derselben für Wohnung und andere Bedürfnisse gleich sein. Die Summe aller Kapitalgewinne aber muss nicht nur dem Gesamtpreise der für die Kapitalistenklasse bestimmten und fertig werdenden Konsumtionsgüter entsprechen, sondern auch ausreichen, um die ebenfalls für diese Klasse bestimmten neuen Produktionsmittel, wie namentlich Maschinen, zu bezahlen. Wenn diese Gleichungen nicht wenigstens annähernd zutreffen, entstehen wirtschaftliche Stockungen oder sogar Krisen. Dass die Preise der Lohngüter ebenfalls Kapitalgewinnzuschläge enthalten, ist für die Arbeiterklasse ohne wirtschaftliche Bedeutung, denn diese muss eine ihrer jeweiligen sozialen Lage entsprechende Menge realer Unterhaltsmittel erhalten, und wenn der Nominalpreis derselben durch den Kapitalgewinn erhöht ist, so muss auch der Lohn um soviel höher sein. Demnach wird auch der Gewinn der Kapitalistenklasse im ganzen durch die für die Lohngüter erhobenen Preiszuschläge nicht erhöht. Für den Gewinn der ganzen Klasse ist es aber auch theoretisch gleichgiltig, dass die Preise der von ihr selbst gekauften Konsumtions- und Produktionsgüter solche durch den Kapitalgewinn bedingten Zuschläge enthalten; denn diese dienen nur zur richtigen Ausgleichung des Kapitalgewinnes unter den einzelnen Mitgliedern der Klasse, die ja auf die Arbeitseinheit sehr verschiedene Kapitalquoten anwenden. Der Kapitalgewinn entsteht vielmehr lediglich dadurch, dass der Kapitalist imstande ist, einen Teil des Jahresproduktes seines Unternehmens zu seinem eigenen Vorteil zu verkaufen, während er aus dem Erlös des anderen Teiles den Lohn der Arbeiter und die übrigen Kosten bezahlt. Aus dem Erlös für seinen Anteil schafft der Kapitalist sich nun die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienenden Güter oder auch weitere Produktionsmittel an, und so ist stets ein grosser Teil der Arbeiter mit der Herstellung der für die Kapitalisten bestimmten Güter beschäftigt. Die Preise dieser Güter bestimmen sich nach den bekannten Normen, und es ist für die Kapitalisten in ihrer Gesamtheit gleichgiltig, dass die Quote der Gewinnzuschläge in den Preisen der von ihnen verkauften Güter im allgemeinen verschieden ist von der entsprechenden Quote in den von ihnen gekauften Gütern. Der Gesamtpreis der den Gewinn der Kapitalistenklasse bildenden Gütermasse verteilt sich auf die Einzelnen

nach Massgabe des von jedem in den Dienst der Produktion gestellten Kapitals mit Einschluss der als Kapital angerechneten Grundstücke.

Von der oben angedeuteten Auffassung des objektiv-volkswirtschaftlichen Wertes aus würde man nun sagen können: der objektive Kostenwert der gesamten von der Arbeiterklasse in einem Jahre bezogenen Lohngüter wird durch die in diesen enthaltene Zahl A der Arbeitseinheiten und der objektive Kostenwert des gesamten Jahresprodukts der nationalen Arbeit und durch die in diesem enthaltenen P Arbeitseinheiten ausgedrückt. Der objektive Kostenwert der dem Kapital zufallenden Güter beträgt dann also $K = P - A$. Der Tauschwert der Gesamtheit der Lohngüter, nämlich der im Verkehr bestehende Gesamtpreis derselben wird durch die Lohnsumme L in Geld dargestellt, und der Geldwert der Arbeitseinheit ist demnach $L/P = l$. In den Lohngütern selbst aber ist im ganzen nur Arbeit im Geldwert von Al enthalten, der Gesamtpreis wird jedoch durch die Gewinnzuschläge für das Kapital um eine Quote oder ein vielfaches von Al erhöht, die wir mit α Al bezeichnen, so dass man hat $(1 + \alpha) Al = L$. Den Geldwert der sämtlichen von den Kapitalisten erworbenen Güter, also den in Geld ausgedrückten Kapitalgewinn bezeichnen wir mit G. Die in diesen Gütern enthaltene Arbeitsmenge K hat den Geldwert Kl, dieser erhöht sich durch die Preiszuschläge für das Kapital um einen gewissen Betrag β Kl und es ist dann $(1 + \beta) Kl = G$.

Wäre nun $\alpha = \beta$, so hätte man den Satz, dass der Gesamtpreis der den Anteil der Arbeiterklasse bildenden Güter zu dem Gesamtpreis der der Klasse der Kapitalisten zufallenden Güter sich verteile wie die Menge der in der ersten Gütermasse enthaltenen Arbeit zu der in der zweiten enthaltenen. Die totalen Tauschwerte dieser Gütermassen wären dann also den objektiven, durch Arbeit gemessenen Kostenwerten derselben proportional. In Wirklichkeit wird α allerdings nicht gleich β, aber wahrscheinlich auch nicht sehr verschieden von β sein, da es sich in beiden Fällen um sehr grosse Mengen sehr verschiedenartiger Güter handelt, in deren Preisen die durch das Kapital geforderten Gewinnzuschläge in den mannigfaltigsten Abstufungen vorkommen. Für die Stellung der beiden Klassen zu einander kommt übrigens auf den Unterschied zwischen α und β gar nichts an. Angenommen β wäre grösser als α, so würde der Preis der den Kapitalgewinn bildenden Güter über den der obigen Proportion entsprechenden Summe noch um einen gewissen Betrag hinausgehen. Dieser Ueberschuss würde aber nur die Abrechnung der Kapitalisten untereinander beeinflussen und für den Anteil der Arbeiter am Produktionsertrag, der bei den gegebenen ökonomischen Machtverhältnissen feststeht, gleichgiltig sein, und dasselbe würde für den Fall gelten, dass β kleiner wäre als α.

Der Prozentsatz des Gewinnes, den der einzelne Unternehmer von seinem Kapital bezieht, ist durchschnittlich nur mässig, gleichwohl ist die Quote des Gesamtpreises der Produkte, die in irgend einer Weise zu Kapitalgewinn wird, in den meisten Produktionszweigen grösser und oft sogar um ein mehrfaches grösser als der als Lohn den Arbeitern zugeflossene Anteil. Denn es handelt sich um den von den letzten Abnehmern zu bezahlenden Preis, der meistens den Abschluss einer längeren Reihe von Steigerungen bildet, zu denen nicht nur das landwirtschaftliche und gewerbliche, sondern auch das Handelskapital mitgewirkt hat. Jeder Beteiligte in der Kette vom Rohstoffproduzenten bis zum Detailhändler betrachtet den seinem Vordermanne bezahlten, bereits Kapitalgewinn enthaltenden Preis wieder als Kapitalanlage, für die er Gewinn beansprucht, und so wird der Gesamtanteil des Kapitals relativ immer grösser, da im Handel im Vergleich mit dem Kapital nur wenig Arbeit verwendet wird.

3. Primäre und sekundäre V. Die erste Verteilung des Ertrages der gesamten Produktion zwischen der Unternehmer- und der Arbeiterklasse ist nun aber, was den Anteil der ersteren betrifft, nur eine vorläufige. Denn die Unternehmer haben in der Regel ausser ihrem eigenen auch fremdes Kapital verwendet und sie müssen daher von dem Gesamtbetrage des in ihren Geschäften angelegten Kapitals einen Teil als Zins oder — da die Grundstücke, wie schon gesagt, hier nur mit ihrem Geldwerte als Teile des privatwirtschaftlichen Kapitalvermögens in Betracht kommen — als Grundrente abgeben. Dieses in den produktiven Unternehmungen verwendete Leih- und Pachtkapital ist in demselben Sinne produktiv wie das Unternehmungskapital überhaupt, d. h. es produziert zwar nicht selbst, aber es trägt mit zur Unterhaltung der bestehenden, unter den gegebenen Umständen unentbehrlichen Organisation der Produktion bei. Es bildet die Ergänzung des Kapitalvermögens der wirklichen Unternehmer, die nur mit dieser Beihilfe im stande sind, die Produktion in der thatsächlich vorhandenen Ausdehnung aufrecht zu erhalten. Man könnte auch das Handelskapital hierher rechnen, wenn man dessen Leistung nur darin sähe, dass es den Produzenten ihre Ware so bald wie möglich abnimmt und sie der Notwendigkeit überhebt,

den Absatz an die Konsumenten abzuwarten, bevor sie ihr umlaufendes Kapital wieder in der Form von Geld zurückerhalten. Da aber mit dem Handel im allgemeinen auch eine Thätigkeit an der Ware selbst, namentlich eine Ortsveränderung, verbunden ist und die Verteilung der Ware unter den Konsumenten von den Handelspreisen abhängt, so ist es zweckmässiger, wie es oben geschehen, die Handelsthätigkeit mit zu der Produktion zu rechnen und somit auch das Handelskapital als selbständiges Unternehmungskapital anzusehen. Das Bankkapital dagegen gehört zum Leihkapitale und ist nur mittelbar an den Produktionsunternehmungen beteiligt, wenn auch das Bankgeschäft die Form der Unternehmung trägt.

Das Einkommen aus dem Leih- und Pachtkapitale kann noch als ein primäres wie das der Unternehmer und Arbeiter betrachtet werden, sofern dieses Kapital, wenn auch nur durch Vermittelung der Unternehmer, an der materiellen Produktion beteiligt ist und das Einkommen daraus also unmittelbar aus dem Produktionsertrage fliesst. Als sekundäre Einkommenszweige aber sind diejenigen anzusehen, die nicht Ertragsanteile aus Produktionsunternehmungen bilden, sondern aus den bereits gebildeten primären oder auch aus anderen sekundären Einkommen herrühren. Hierher gehören die Zinsen, die für ein bloss konsumtiv verwendetes Darlehen bezahlt werden, ferner die Mieten für die Benutzung von Gebrauchsgegenständen für persönliche Bedürfnisse, namentlich Wohnungen. Die Abnutzungsvergütung bildet nur einen kleinen Bruchteil des Mietpreises einer Wohnung, der Hauptteil desselben aber ist nicht ein Gegenwert für ein materielles Gut, sondern nur eine Bezahlung für die Erlaubnis, eine Wohnung während einer gewissen Zeit zu benutzen. Hinsichtlich der persönlichen Dienstleistungen kommt es darauf an, ob man sie zu den »Produkten« rechnen will oder nicht. Im letzteren Falle ist das durch dieselben erworbene Einkommen als sekundäres zu betrachten. Wenn ein Schneider aus seinem Einkommen Schuhe kauft, so bleibt dies im Grunde ein Güteraustausch innerhalb des Kreises der materiellen Produktion; wenn er dagegen die Dienstleistung eines Arztes bezahlt, so geht der betreffende Betrag aus jenem Kreise heraus, da ihm kein materieller Gegenwert entspricht. Sodann ist das durch Abgaben und Steuern aufgebrachte Einkommen des Staates und der Selbstverwaltungskörper hierher zu rechnen, das sich grösstenteils wieder zerlegt in — natürlich ebenfalls sekundäres — Einkommen von Beamten und Angestellten aller Art und in Zinszahlungen an die Staats-, Gemeinde- etc. Gläubiger. Soweit jedoch die öffentlichen Schulden zur Begründung und Unterhaltung materiell produktiver Unternehmungen verwendet worden sind, bilden die dafür zu entrichtenden Zinsen Bestandteile des primären Einkommens. Die übrigen mögen ja auch für wohlberechtigte Zwecke aufgenommen worden sein, aber sie haben keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Produktion und die zu ihrer Verzinsung erforderliche Summe wird aus den vorhandenen Einzeleinkommen nach einem gewissen Systeme erhoben und wieder als Einkommen an die Gläubiger verteilt. Endlich giebt es Spekulations- und Spielgeschäfte der verschiedensten Art, namentlich im Zusammenhange mit dem Handel in Waren und Börsenpapieren, die ebenfalls nur eine sekundäre Art der Güterverteilung bilden, indem sie lediglich Einkommen oder Vermögen von dem einen auf den anderen übertragen. Die freiwilligen Vermögensübertragungen durch Schenkungen, Stiftungen etc. lassen wir hier ausser Betracht. — Die Beschränkung des primären Einkommens auf das durch Beteiligung — mit Kapital oder Arbeit — an der materiellen Produktion erworbene scheint im ganzen empfehlenswerter als die Hinzunahme des Einkommens aus persönlichen Dienstleistungen zu demselben, die dann als gleichartig mit den materiellen Produkten behandelt werden müssen.

4. Das Vermögen und seine V. Die Einkommensverteilung bildet die Grundlage für die Verteilung des eine bleibende Quelle von Ertrag oder Nutzung bildenden Vermögens auf die Einzelnen. Dasselbe besteht aus privatwirtschaftlichem Kapitalvermögen, wozu auch der ertragbringende Grundbesitz gerechnet wird, und aus dauerhaftem Genussvermögen und kann als Grundstock- oder Stammvermögen bezeichnet werden, im Gegensatze zu dem veränderlichen Vermögensteile, der durch die von Zeit zu Zeit eingehenden und dann wieder mehr oder weniger verbrauchten Einkommensteile gebildet wird. Es ist zu beachten, dass Vermögen ein rein privatwirtschaftlicher Begriff ist, da irgend ein Rechtssubjekt als Eigentümer der das Vermögen ausmachenden Güter vorausgesetzt wird. Man kann daher zwar von einem Staatsvermögen, aber bei der bestehenden Eigentumsordnung nicht von einem Volksvermögen reden, sondern nur von dem Volksreichtum, als der Gesamtheit aller in den Einzelvermögen innerhalb der Nation vorhandenen Güter. Ueber das Verhältnis der Schulden zum Vermögen s. d. Art. Schulden oben Bd. VI S. 603. Auf die geschichtliche Entwickelung der Vermögensverteilung gehen wir hier nicht ein; es genüge, daran zu er-

innern, dass ursprünglich bei derselben kriegerische Eroberung und Beutemachen die Hauptrolle gespielt haben (s. auch den Art. Naturalwirtschaft oben Bd. V S. 962). Die heute vorhandenen Vermögen aber sind grösstenteils auf dem Boden des bestehenden kapitalistischen Systems der Einkommensverteilung entstanden und, soweit sie mit ihren Anfängen noch in eine ältere Wirtschaftsperiode zurückreichen, doch jedenfalls durch dieses System, unter dem namentlich auch der Grundbesitz zu einem sehr hohen Verkehrswerte gelangt ist, stark beeinflusst werden. Die Ansammlung geschieht unter den gegenwärtigen Umständen durch Anlagen aus dem Einkommen, namentlich auch aus dem aussergewöhnlichen, durch besonders günstige Konjunkturen entstandenen Einkommen. Soweit es sich um Genussvermögen handelt, wie Häuser, Möbel, Schmuckgegenstände, sind diese Anlagen Konsumtionsausgaben, wenn sie aber Kapitalvermögen bilden, so kann man sie auf Sparsamkeit oder Enthaltsamkeit des Ansammelnden zurückführen. Je wohlhabender oder reicher dieser aber ist, um so mehr fehlt bei ihm das subjektive Moment der Enthaltsamkeit, die Entbehrung oder Entsagung, vielmehr findet er in der Ansammlung selbst, in der Aussicht auf die mit einem grossen Vermögen verbundene Macht, auf eine glänzende künftige Stellung seiner Familie etc. einen besonderen Genuss, der ihm den Entschluss, einen gewissen Teil seines grossen Einkommens nicht für unmittelbare Konsumtionszwecke auszugeben, nicht nur leicht, sondern auch verlockend macht. Thatsächlich findet eine bedeutende Kapitalansammlung nur in gewissen Schichten der Gesellschaft statt: einesteils in der Klasse der Reichen, denen auch vielfach die Vorhand in der Ausnützung neuer Erfindungen und der arbeitslose Gewinn aus der Erhöhung des Bodenwertes, namentlich des städtischen, zufällt; andererseits in dem geschäftstreibenden und wirklich sparenden Mittelstande, der ebenfalls manche günstige Gelegenheiten zu ungewöhnlichem Gewinne findet. Dagegen wird wenig Kapital übergespart von den Angehörigen der sogenannten liberalen Berufe, Beamten, Offizieren, Aerzten etc., die ihrem Einkommen nach auf den höheren Stufen des Mittelstandes stehen, aber durch gesellschaftliches Herkommen und Vorurteil in ihrem äusseren Auftreten und ihrer Lebenshaltung zur Nachahmung der reicheren Klassen veranlasst werden und daher mit ihren Ausgaben ihre Einnahmen vollständig, oder nahezu vollständig erreichen. Sehr wenig wird verhältnismässig auch von der Arbeiterklasse erspart, die bei den üblichen Lohnsätzen der grössten moralischen Kraft der Entsagung bedarf, um noch etwas übrig zu behalten. Ihre Ersparnisse haben für sie in der Regel nur die Bedeutung einer Reserve für Notfälle, nicht aber die eines ertragbringenden Vermögens.

Die Kapitalansammlung findet privatwirtschaftlich zunächst in der Geldform statt; volkswirtschaftlich aber besteht ihre Bedeutung darin, dass sie nicht nur eine vergrösserte Nachfrage nach Arbeit hervorruft, sondern auch die Produktion von Produktions- und Transportmitteln in Gang erhält. Wenn nicht fortwährend neue Nachfrage nach Maschinen, Schienen, Lokomotiven etc. hervorträte und nur der vorhandene Bestand an diesen technischen Kapitalgütern erhalten würde, so würde eine grosse Anzahl Arbeiter beschäftigungslos werden.

5. Missverhältnisse der V. und mögliche Mittel zur Abhilfe. Was vom Standpunkte der abstrakten Gerechtigkeit an der bestehenden Verteilung des Einkommens und Vermögens getadelt wird, ist zunächst die Grösse des Anteils, der dem Kapital, mag es nun den Unternehmern selbst oder Leihkapitalisten gehören oder durch Grundbesitz dargestellt sein, im Vergleich mit dem Anteile der Arbeit zufällt. Wenn die leitende Arbeit der selbstthätigen Unternehmer auch sehr hoch angeschlagen wird, so bleibt doch ein lediglich aus dem Besitz der Produktionsmittel abgeleiteter Gewinn von einer Höhe übrig, die sich nur aus geschichtlichen Bedingungen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen erklärt, aber nicht theoretisch als gerechtfertigt nachgewiesen werden kann. Die Arbeit kommt, wie schon oben erwähnt, bei diesem Gewinn überhaupt nicht in Rechnung, sondern er bemisst sich prozentmässig, d. h. nach dem Verhältnis des in Bewegung gesetzten Kapitals. Die Erhöhung der Bodenrente und die entsprechende Steigerung des Kapitalwertes der Grundstücke infolge der Vermehrung der Bevölkerung und der Entwickelung des Verkehrs an gewissen Punkten erscheint ebenfalls als ein unverdienter Gewinn aus dem blossen Besitze, der allerdings nicht nur zum Nachteil der Arbeiter, sondern auch der nicht durch monopolartige Stellungen bevorzugten Kapitalbesitzer auftritt. Ueberhaupt findet man auch innerhalb des Gesamtkreises der Kapitalbesitzer Verteilungsverhältnisse, die oft Gegenstand der Kritik werden. Ausser den eben erwähnten und anderen mehr oder weniger monopolistischen Gewinnen scheint namentlich die dem blossen Handelskapital zufallende Quote des gesamten Kapitalgewinnes oft übertrieben hoch, wenn man die produktive Bedeutung der Handelsthätigkeit mit der Leistung der an der eigentlichen Erzeugung und Herstellung der Waren be-

teiligten Unternehmer vergleicht. Gleichwohl kann man nicht sagen, dass im ganzen das im Handel angelegte Kapital einen höheren prozentmässigen Gewinnsatz bringe als das in der eigentlichen Produktion beschäftigte; aber es ist eine zu grosse Kapitalsumme dem Handel zugewandt, die Zahl der in demselben ihren Erwerb suchenden Personen ist zu gross, der ganze Betrieb zu sehr decentralisiert. Die grössere Bequemlichkeit, die das Publikum durch die grosse Zahl der Vermittler und Verkaufsstellen erlangt, wird zu teuer erkauft, namentlich von den unbemittelten Klassen. Es ist zwar übertrieben, wenn in einer neueren Broschüre von E. Busch die ganze soziale Frage auf die übermässige Verteuerung der Konsumtionsgegenstände durch die bestehende Art des Handels zurückgeführt wird, aber ohne Zweifel würde sich durch eine nicht kapitalistische, sondern genossenschaftliche Koncentrierung des Warenabsatzes für die arbeitenden Klassen viel gewinnen lassen. Die auf solche Ziele gerichteten Organisationen haben indes vorläufig wenig Aussicht auf Erfolg, da die wenigstens in Deutschland und Oesterreich vorherrschende Tendenz, die u. a. in der übermässigen Besteuerung der Warenhäuser und hier und da sogar der Konsumvereine wirksam gewesen ist, dahin geht, auch diejenigen Existenzformen des Mittelstandes auf die nächste Generation zu vererben, die an sich mit der gegebenen Entwickelung der wirtschaftlichen Technik und den Wirkungen derselben nicht vereinbar sind.

Auch bei der sekundären Einkommensverteilung zeigen sich mancherlei Uebelstände. Das konsumtive Leihkapital dient häufig als Mittel zu wucherischer Ausbeutung, aber auch schon die so überreichlich dargebotene Gelegenheit der Anlegung des Privatkapitals in konsumtive Staats- und ähnliche Anleihen beschränkt die Konkurrenz desselben in den produktiven Unternehmungen und wirkt der sonst zu erwartenden Erniedrigung des Zinsfusses und der Erhöhung des Arbeitslohnes entgegen. Auch die Wohnungsmieten nehmen häufig durch Ausbeutung des Platzmonopols objektiv einen wucherischen Charakter an, wenn auch vielleicht der Hauseigentümer von seiner Kapitalanlage keinen ungewöhnlich hohen Ertrag erhält, weil er für das Haus oder den Bauplatz einen sehr hohen Preis hat bezahlen müssen.

Vorherrschende Tendenzen, sei es zur Besserung oder zur Verschlimmerung der Verteilungsverhältnisse, treten zeitweilig auf, ohne dass man aber deshalb berechtigt wäre, der einen oder der anderen dieser Bewegungen eine dauernde, gewissermassen naturgesetzliche Geltung zuzusprechen. Der harmonistische Optimismus eines Carey oder Bastiat glaubt das allgemeine Gesetz aufstellen zu können, dass der relative Anteil des Kapitals an dem Produktionsertrag immer mehr abnehmen, der der Arbeit also entsprechend zunehmen werde, dabei aber dennoch infolge der immer mehr steigenden Produktivität von Kapital und Arbeit auch der absolute Anteil des ersteren noch immer wachsen werde. Auch Leroy-Beaulieu glaubt an eine automatische Verbesserung der Verteilung, indem er sich namentlich auf die chronische Abnahme des Zinsfusses in der neuesten Zeit beruft. Auf der anderen Seite hat Rodbertus im Anschluss an das sogenannte Ricardosche Lohngesetz den Satz verteidigt, dass der relative Anteil der Arbeiter am Gesamtertrage immer kleiner werde, weil ihr absoluter Anteil sich trotz der zunehmenden Produktivität der Arbeit immer auf das unumgänglich Notwendige beschränken soll. Ohne Zweifel wird auch, was Loria für das entscheidende Moment hält, die Stellung der Arbeiter um so ungünstiger, je mehr die Okkupation des freien Bodens auf der Erde fortschreitet. Der an das Kulturleben gewöhnte Mensch entschliesst sich freilich sehr schwer zu einem Pionierleben an der Grenze der Wildnis, immerhin aber bietet gegenwärtig der noch fast unentgeltlich zu erlangende Boden in den noch wenig bevölkerten überseeischen Ländern der gemässigten Zone ein jährlich viele Tausend Auswanderer aus Europa anlockendes Ziel, und die noch verhältnismässig günstigen Arbeiterverhältnisse in den Vereinigten Staaten hängen ebenfalls mit der Möglichkeit zusammen, dass der Arbeiter sich, wenn auch mit schwerer Mühe und Anstrengung, auf eigenem Boden selbständig machen kann.

Der automatische Verlauf des Wirtschaftslebens mag bald der optimistischen, bald der pessimistischen Auffassung recht zu geben scheinen, je nachdem nämlich das verhältnismässige Wachstum des Kapitals das der Bevölkerung übersteigt oder das Umgekehrte stattfindet. Nur durch positive Organisationen könnte eine fortschreitende Mehrbeteiligung der Arbeiterklasse an den Früchten der zunehmenden Produktivität der Arbeit gesichert werden. Dieser sind übrigens, sofern es sich um Naturprodukte handelt, schliesslich unüberschreitbare, wenn auch gegenwärtig noch lange nicht erreichte Grenzen gezogen. Vielleicht lässt sich durch das staatliche Arbeiterversicherungswesen, vielleicht auch indirekt durch progressive Besteuerung der grösseren Einkommen, vielleicht auch durch besondere Besteuerung der Konjunkturen- und der monopolistischen Rentengewinne manches zur Ausgleichung der Missverhältnisse der Verteilung erreichen. Allzuviel darf man

jedoch von solchen partiellen staatlichen Eingriffen nicht erwarten, der kapitalistisch-volkswirtschaftliche Organismus, wie er nun einmal besteht, erzeugt die mannigfaltigsten Reaktionen, um das, was dem Kapitalgewinn an einer Stelle entzogen wird, an einer anderen wieder einzubringen. Hohe Besteuerung des Kapitalgewinns vermindert die weitere Kapitalansammlung und die Nachfrage nach Arbeit bei steigender Bevölkerung und kann dadurch zu Lohnerniedrigungen führen; die vom Arbeitgeber bezahlten Versicherungsbeträge können, wenn auch vielleicht nicht sofort, so doch im Gefolge einer ungünstigen Geschäftsperiode mit Arbeiterentlassungen ebenfalls eine Lohnverminderung bewirken; wirklich erlangte höhere Geldlöhne können durch Steigerung der Warenpreise, die Alters- und Invalidenrenten durch verminderte Armenunterstützungen ausgeglichen werden. Eine wirkliche und nachhaltige Vergrösserung des objektiven Güteranteils der Arbeiterklasse ist daher ohne wirksame Selbstthätigkeit auf Grund zweckmässiger Association und Organisation nicht zu erwarten; der Staat aber hat keinen Grund, solchen Organisationen, solange sie auf gesetzlichem Boden bleiben, entgegenzutreten, da eine den Grundsätzen der Billigkeit und den Anforderungen der gesellschaftlichen Kultur entsprechende Verteilung des Produktionsertrages für das Gemeinwohl wichtiger ist als die früher auch von der Wissenschaft zu einseitig ins Auge gefasste Steigerung der Produktion ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Produkte.

S. auch die Artt. Arbeitslohn (oben Bd. I S. 863 ff.), Grundrente (oben Bd. IV S. 870 ff.), Unternehmer und Unternehmergewinn (oben Bd. VII S. 338 ff.), Vorzugsrente, Zins.

Litteratur: *Ausser den in dem Art. Einkommen angegebenen Schriften s.* **Bücher**, *Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Tübingen 1901.* — **Wittelshöfer**, *Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890 (besonders S. 75 ff.).* — **Lexis**, *Die Marxsche Kapitaltheorie in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. XI (1885), S. 452 ff., und über Rodbertus, ebd., N. F. Bd. IX (1884), S. 462.* — **Effertz**, *Arbeit und Boden, 2. Aufl., Berlin 1890, bes. Bd. II, S. 151 ff.* — **Busch**, *Ursprung und Wesen der wirtschaftlichen Krisis, Leipzig 1892.* — **Loria**, *Analisi della proprietà capitalista, Torino 1889.* — **v. Buch**, *Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren, Leipzig 1896.* — **Leroy-Beaulieu**, *Essai sur la répartition des richesses, 4. éd., Paris 1896.*

Lexis.

Vertrag und Vertragsfreiheit.

I. Vertrag.

1. Begriff des Vertrages. Der Vertrag ist eine Unterart des Rechtsgeschäftes.

Ein Rechtsgeschäft ist jede Willenserklärung eines Rechtsunterworfenen, die auf eine Veränderung in den ihm unterstellten Rechtsbeziehungen gerichtet ist.

Die Veränderung kann auch Vermehrung oder Verminderung sein. Gleichgiltig ist es, ob das Rechtsgeschäft in eigenem oder in fremdem Interesse abgeschlossen wird (s. unten sub 5). Nicht gut ist es aber, die Wirkung des Rechtsgeschäftes als eine »wirtschaftliche« zu bezeichnen: Die Wirkung ist rechtlich, die eintretenden Folgen sind von dem Rechte bestimmt. Die wirtschaftliche Betrachtung ist erst eine abgeleitete; sie erwägt gleichartige Rechtsfolgen in quantitativer Betrachtung, wozu das einzelne Rechtsgeschäft in sich noch keinen Anlass bietet.

Unter diesen Rechtsgeschäften tritt nun elementar ein Unterschied danach hervor, ob die Willenserklärung einer einzigen Partei genügt, um Rechtsfolgen hervorzurufen, oder ob zwei sich deckende Willenserklärungen dazu gesetzlich erforderlich sind. Die zweiseitigen Rechtsgeschäfte sind die Verträge: Sie bestehen in der Vereinigung zweier Willenserklärungen.

Der Begriff des Vertrages ist auf dem ganzen Rechtsgebiete von Bedeutung, im öffentlichen wie im bürgerlichen Rechte; und in letzterem in allen Teilen, bei Schuldverhältnissen, bei dinglichen Rechtsverhältnissen, im Familien- und Erbrecht. Von besonderer Wichtigkeit ist er in dem erstgenannten Teile als obligatorischer Vertrag.

Nach unserem Rechte ist zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Aenderung des Inhaltes eines Schuldverhältnisses ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Entsprechend ist es in der Regel im Sachenrecht und Familienrecht, während umgekehrt auf dem Gebiete des Erbrechtes die einseitige Willenserklärung vorwiegt. Das römische Recht ging sogar so weit, den Erbvertrag als gegen die guten Sitten

(s. unten sub II, 3) verstossend ganz zu verbieten; der letzte Wille des Verstorbenen sollte zwar rechtlich respektiert und thunlichst befolgt werden, aber auch nur der letzte Wille, und bei einer vertragsmässigen Bindung in der Einsetzung eines Erben oder der Zuteilung eines Vermächtnisses hatte man keine Gewähr, dass in dem Vertrage der zuletzt bestandene Wille des jetzt Geschiedenen enthalten sei. Erst nach der Reception des römischen Rechtes in Deutschland bildete sich gewohnheitsrechtlich der Satz von der Zulässigkeit der Erbverträge; in die neueren Gesetzbücher ist dieses Institut überall aufgenommen worden.

Bei dem auf Begründung einer obligatorischen Rechtspflicht gerichteten Vertrage war es früherhin sehr streitig, ob der Vertrag seinen Rechtsgrund in sich aufnehmen müsse oder ob auch ein sogenannter abstrakter Vertrag bereits rechtliche Giltigkeit habe; z. B.: ich verspreche dem X. (der dieses annimmt) 100 Mark zu bezahlen. Nach dem Gesetzbuche kann ein solcher Vertrag »in der Weise, dass das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen)« giltig abgeschlossen werden; doch ist schriftliche Erteilung des Versprechens (nicht auch der Annahme) erforderlich (G.B. 780). Bei einem Schuldversprechen der genannten Art kann der Verpflichtete der Forderung des Gläubigers gegenüber auf den versteckten Bestimmungsgrund nicht mehr zurückkommen. Wohl aber fügt G.B. 780 hinzu, dass die vorhin genannte schriftliche Form nicht genügt, soweit eine andere Form vorgeschrieben ist. Das kann eine doppelte Bedeutung haben: a) Soweit die versprochene Leistung eine besondere Form nötig macht, z. B. Vertrag auf Veräusserung oder Belastung eines Grundstücks (G.B. 313); b) soweit der versteckte Grund eine besondere Form fordert, z. B. eine Schenkung beabsichtigt war (G.B. 518). Die herrschende Meinung nimmt, wohl mit Recht, an, dass durch den genannten Vorbehalt beide angeführte Möglichkeiten getroffen werden.

Noch sei bemerkt, dass der Grund der verbindenden Kraft der Verträge in der rechtsphilosophischen Litteratur mehrfach in Frage und Erörterung gezogen worden ist. Man spricht hier namentlich von »ethischen Theorieen«, wonach die Verträge aus Gründen der Moral gehalten werden müssen; von der »Vertrauenstheorie«, welche die bindende Kraft des Vertrages in dem in den Kontrahenten und durch sie erweckten Vertrauen findet, das nicht gebrochen werden dürfe; und von der »Läsionstheorie« die grundsätzlich gleichartig mit der zuvor genannten argumentiert, aber daraus nicht die Pflicht zur Vertragserfüllung, sondern nur zum Schadensersatz des Kontraktbrüchigen herleitet. Unter neueren Juristen finden sich besonders behandelt: Die »Willenstheorie« und die »Verkehrstheorie«. Jene lehrt: Der Schuldner wird durch den Vertrag gebunden, weil er durch ihn gebunden werden will; die letztgenannte sagt: Der Vertrag muss binden, weil sonst die menschliche Gesellschaft und ihr Verkehr nicht möglich wäre.

Man wird klar stellen müssen, in welchem Sinne das Aufwerfen eines Problems hier mit Grund möglich ist? — Nun ist es sicher, dass in jedem sozialen Leben die Frage sich erheben muss: In wie weit soll die Rechtsordnung eine unter den Verbundenen getroffene Verständigung und Verabredung anerkennen und mit rechtlichen Mitteln nötigenfalls durchführen? Das rechtlich geordnete Zusammenleben führt an und für sich allerdings nur den Gedanken einer Bindung der einzelnen durch die centrale Gewalt mit sich; und würde so das Bild unzähliger Strahlen bieten, die von einem Mittelpunkte ausgehen. Aber da es doch ein Zusammenstehen und Zusammenwirken sein soll, in dem der Kampf ums Dasein gemeinsam geführt werden soll, so ist der vorhin genannten Frage als einer Zweifelsfrage gar nicht zu entrinnen. Man könnte sich vorstellen, — in etwas abstruser Weise — dass eine unumschränkte rechtliche Gewalt es versuchte, alle Vertragsberedungen unter einzelnen für nichtig zu erklären; so etwa im kommunistischen Volksstaate (obwohl das schon in dem Utopien des Morus nicht mehr ganz so ausgesonnen war); — aber dann blieben die rechtlichen Vertragsschliessungen mit fremden Mächten. Und wollte man auch diese in ihrer bindenden Kraft durch positive Satzungen streichen: Die Frage nach der verbindenden Kraft der Verträge wäre nur als einzelne ja einmal abgethan, aber würde sich in jedem Augenblicke neu immer wieder erheben.

So ist der Begriff des rechtlichen Vertrages und die Frage nach seiner Anerkennung allgemeingiltig und notwendig mit dem Begriffe des Rechts gegeben. Die positive Einzelantwort wird immerdar verschieden sein. Soll sie inhaltlich begründet sein, so giebt es allgemeingiltig nur die Methode des richtigen Rechtes; ihre Durchführung leitet hier zu dem Problem von den Grenzen der Vertragsfreiheit (s. unten sub II).

2. Der Abschluss von Verträgen. Es war seit langem eine ungelöste Streitfrage der Juristen: In welchem Zeitpunkte man den Abschluss eines Vertrages richtigerweise anzunehmen habe? — Besonders bei dem Verkehr unter Abwesenden hat man

sich hierüber nicht zu einigen vermocht. Bald nahm man an, dass die Annahme des Angebotes durch »den Oblaten« entscheidend sei, und zwar regelmässig, dass die Zeit der Entäusserung der Annahmeerklärung in Betracht komme (Deklarationstheorie); bald wiederum, dass die Ankunft bei dem Offerenten durchschlage (Empfangstheorie); oder endlich, dass es auf die Kenntnisnahme durch den letzteren ankomme (Rekognitionstheorie). Der Streit war schlecht zu entscheiden. Denn es handelte sich bei ihm um Klarstellung des Sinnes eines positiven Rechtes, wobei in erster Linie das römische Recht zu Grunde gelegt wurde. Dieses aber hatte wegen des Vorwiegens der mündlichen stipulatio keine genügend ausgebildeten Sätze für die obige Frage; so dass man auf Deduktionen aus dem allgemeinen Begriffe des Vertrages angewiesen war und damit nicht recht zur sicheren Entscheidung gelangte.

Dabei war vom römischen Rechte vorausgesetzt, dass ein Vertragsantrag unbedingt widerruflich sei, bis der Vertragsschluss selbst bindend geschehen; und dass jener Antrag auch endige, sobald der Offerent (vor dem Zustandekommen des Vertrages) stirbt oder geschäftsunfähig wurde. — Als die neuzeitlichen Gesetzbücher sich anschickten, auch in diese unsichere Lehre des gemeinen Rechtes endlich Ordnung zu bringen, strichen sie vielfach die zuletzt genannten Sätze. So hat auch jetzt unser Gesetzbuch erklärt: Wer einem anderen die Schliessung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Die Gebundenheit ist zeitlich begrenzt: Der einem Anwesenden (auch mittelst Fernsprecher) gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden, bei Abwesenden nur bis zu dem Zeitpunkte, in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Offerenten ist im Zweifel gleichgiltig. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag des jetzt Annehmenden. Kommt der Vertrag zu stande, so gilt als Zeitpunkt des Abschlusses unter Anwesenden die Zeit der Einigung, unter Abwesenden der Eingang beim Antragenden; doch genügt im letzteren Falle die Annahme des Antrages (s. oben »Deklarationstheorie«), ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat; ersteres findet beispielsweise bei Uebersendung in Schenkungsabsicht üblicher Weise statt (G.B. 145 ff.).

Bei der besprochenen Art des Vertragsschlusses ist angenommen, dass der Antrag an eine bestimmte Person erfolgt und nicht in incertam personam. Für letzteres bestehen keine ausgeführten Satzungen. Es findet da statt, wo jemand erklärt, dass er mit einer beliebigen Person unter festen Bedingungen einen Vertrag schliessen wolle. Ein solcher Antrag liegt noch nicht in öffentlichen Ankündigungen, Auslagen in Schaufenstern mit Preisen und ähnlichem. Dies ist nur eine Aufforderung, Vertragsanträge zu machen, in deren Annahme der öffentlich Ausbietende also frei ist. Möglicherweise liegt in der Weigerung dann eine Beleidigung, oder es verstösst gegen § 4 des Reichsgesetzes v. 27. Mai 1896 über den unlauteren Wettbewerb; eine civilrechtliche Pflicht, das öffentlich angebotene Geschäft nun wirklich abzuschliessen, besteht nach unserem Rechte nicht.

Bindende Angebote an unbestimmte Personen kommen namentlich in geschlossenen Kreisen vor; besonders in der Form von Versteigerungen, z. B. von Büchern in Lesezirkeln, von Weinen »à tout prix« u. a. — Die Versteigerung ist nur eine besondere Art, einen Vertrag abzuschliessen. Der Inhalt des Vertrages kann verschieden sein: Kauf, Werkvertrag, Jagdüberlassung etc. Der Versteigernde fordert zu besten Bedingungen auf; entweder durch den Höchstbietenden (Auktionen) oder den Wenigstnehmenden (Submissionen). In der Regel ist die Versteigerung auch nur eine Aufforderung zu Offerten, der Versteigerer also in dem Zuschlage frei. In Ausnahmefällen eines festen Angebotes bei Versteigerungen liegt in jedem Gebot eine Annahme dieses unter der auflösenden Bedingung, dass nicht ein besseres Gebot erfolge. Der Zuschlag stellt, dass letzteres nicht geschehen sei, nur fest. G.B. 156 begnügt sich mit diesen Sätzen: Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird.

3. Formen der Verträge. Im Volksmunde hört man wohl: Wir haben uns ja geeinigt, aber einen »Vertrag« haben wir nicht gemacht. — Die Leute meinen damit, dass die Einigung nicht in einer besonderen, feierlichen Weise festgestellt worden sei; und nehmen nun oftmals an, dass deshalb die Uebereinkunft rechtlich nichts gelte. Das ist nun bekanntlich keineswegs veranlasst.

Ueber die gesetzlichen Formalitäten bei Rechtsgeschäften ist seit alter Zeit oft verhandelt worden. Die gesetzgeberische Schwierigkeit liegt offen zu Tage. Zwingende Formvorschriften erhöhen die äussere Sicherheit der Feststellung eines bedeut-

samen rechtsgeschäftlichen Willens; und sie erhöhen andererseits die Gefahr, das sachlich Gerechte dem gesicherten Buchstaben zu opfern. Und wenn beispielsweise unser neues Recht das eigenhändige Privattestament ohne Mitwirkung von Beamten oder Urkundspersonen anerkennt, so hat man es schon wieder erleben müssen, dass ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament deshalb als nicht rechtsgiltig anerkannt wurde, weil der Erblasser es auf einem Briefbogen mit vorgedruckter Ortsangabe abgefasst hatte: der Ort hätte auch geschrieben sein müssen.

In der That tritt in der Geschichte der Gesetzgebung starkes Schwanken hervor. Das römische Recht hatte als Regel formalen Vertragsschluss, und zwar in feierlichen Worten; Verbalkontrakte, neben denen formlose Verträge nur als besondere Ausnahmen standen. Das Mittelalter schuf unter dem vereinigten Einfluss des kanonischen und des oberitalischen Handelsrechtes den Satz: Pacta sunt servanda; jede formlose Einigung genügt, von bestimmten Ausnahmen abgesehen. Der usus modernus pandectarum des 17. und 18. Jahrhunderts hielt dieses fest; freilich nicht ohne gelegentliche starke Opposition. Nicht unbezeichnend ist z. B. Justus Möser in seinen »Patriotischen Phantasieen«: »Es geht mir recht übel in der Welt; ich habe einem gewissen Frauenzimmer, mit dem ich etwas zu vertraut wurde, in aller Geschwindigkeit die Ehe zugeflüstert und nun bin ich deshalb belangt. Einem Herrn, der mich zu einer Mahlzeit begehret, habe ich 1000 Thaler zu leihen versprochen; und er droht mir mit einer Klage, falls ich nicht Wort halte. Noch habe ich jemandem zugesagt, dass ich ihm mein Haus vor einem anderen vermieten wollte, sobald es ledig würde; und ich bin wirklich vom Richter verdammt, mein Wort zu halten. Ist das nicht grausam? Und sollten die Gesetze dieses gestatten? Die Römer, dieses kluge Volk, das die Welt kannte und wusste, was Komplimente waren, machten einen Unterschied unter blossen Versprechungen und unter solchen, welche auf eine gewisse feierliche Art geschehen waren. Nur die letzten waren unter ihnen bedeutsame und kräftige Versprechungen.« — Das preussische Allgemeine Landrecht forderte in der Regel für jeden Vertrag über 50 Thaler Schriftlichkeit, bei Meidung der Unklagbarkeit; der französische Code Civil schrieb Urkunden bei Verträgen über 150 Francs vor, bei Meidung der Unbeweisbarkeit (so dass besonders über höhere Beträge Zeugen nicht als Beweismittel zugelassen waren; abgeschafft in den Rheinlanden durch Civilprozessordnung seit 1. Oktober 1879).

Das G.B. hat als Regel die Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte. In besonderen, einzeln bei ihm aufgezählten Fällen kennt es: Schriftlichkeit, gerichtliche oder notarielle Beurkundung, öffentliche Beglaubigung. Nicht unwichtig ist die praktische Notiz, dass Verträge, die nach dem Gesetze der Schriftlichkeit bedürfen, die beiden Unterschriften auf einer und derselben Urkunde tragen müssen, also nicht mehr einfach durch Korrespondenz und sich einigende Briefe giltig zu stande kommen; anders bei gesetzlich formlosen Verträgen, die nach Parteiberedung beurkundet werden sollen.

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig (G.B. 125). In besonderen Fällen giebt es davon aber Ausnahmen. Wichtig ist namentlich die Bestimmung, dass ein Mietvertrag über ein Grundstück (was auch Wohnräume und andere Räume umfasst) der schriftlichen Form bedarf, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird; wird aber die Form nicht beachtet, so ist der Mietvertrag nicht ungiltig, sondern gilt als für unbestimmte Zeit geschlossen und kann zu den gesetzlichen Kündigungsterminen (G.B. 565) gekündigt werden, jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluss des ersten Jahres. — Der Mangel einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Bei formlos giltigen Verträgen ist auch ein »stillschweigender« Abschluss möglich, d. i. anders als durch das Mittel der Sprache. Entweder durch Geberden und sonstige Willensäusserungen; z. B. Benutzung eines Automaten, Besteigen der Strassenbahn, relocatio tacita nach G.B. 568; — oder durch »konkludente« Handlungen, das sind Willenserklärungen, die ihren eigenen rechtsgeschäftlichen Zweck für sich haben, aus denen aber auch ein zweites Geschäft geschlossen wird; z. B. ein teilweiser Erlass genehmigt das ganze Geschäft eines unbevollmächtigten Stellvertreters; ein neues Testament bedeutet Aufhebung eines früheren letzten Willens. — Ausnahmen, in denen »ausdrücklich« eine Vertragserklärung abgegeben werden muss, finden sich in unserem Rechte nur bei der Hinterlegung von Wertpapieren mit der Gestattung, diese nicht mit denselben Stücken, sondern nur in gleicher Art zurückzuerstatten (G.B. 700; Reichsgesetz v. 5. Juli 1896 § 2).

Mit der besprochenen Möglichkeit eines »stillschweigenden« Vertragsabschlusses ist der Satz nicht zu verwechseln: Qui tacet consentire videtur. Dieser Satz ist für unser

Recht falsch; durch den versuchten Zusatz: cum loqui potuit et debuit, wird er nicht besser. Er würde besagen, dass jeder auf eine zugegangene Offerte ablehnend antworten muss, widrigenfalls der Vertrag als geschlossen gelte. Das trifft aber nur ausnahmsweise bei Kaufleuten zu, deren Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt; ein solcher ist verpflichtet, wenn ihm ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemandem zugeht, mit dem er in Geschäftsverbindung steht (oder dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat), unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrages (H.G.B. 362). Ausser diesem Falle giebt es nur bei schenkungsweiser Zuwendung, die ursprünglich ohne den Willen des Beschenkten vorgenommen war, etwas Aehnliches. Hier kann der Zuwendende nachträglich fragen, ob der andere beschenkt sein will; schweigt dieser, so gilt die Schenkung als angenommen (G.B. 516. — Vgl. noch G.B. 496). Wenn endlich die Gesetze einem Rechtsanwalte oder einem Geschäftsmanne, der zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist (oder sich öffentlich erboten hat), die Pflicht auferlegen, einen dahin gerichteten Auftrag entweder anzunehmen oder unverzüglich abzulehnen, so ist das Präjudiz, das auf Schweigen gestellt ist, nicht Schliessung des Vertrages seitens des Schweigenden, sondern nur dessen Schadensersatzpflicht (Rechtsanw.-Ord. 30; G.B. 663, 675).

4. Vorverhandlungen und Vorverträge. Es ist selbstverständlich mehr als gebräuchlich, dass bei der Schliessung eines Vertrages erst mancherlei hin und her verhandelt wird, ehe es zur festen Bindung kommt. Dabei ist bei der ersten Anfrage schon zu unterscheiden, ob sie ein unmassgeblicher Vorschlag oder ein festbindender Antrag ist. Im Zweifel hat man sich für das erste zu entscheiden. Liegt aber eine feste Offerte vor und der andere Teil antwortet mit abgeänderten Gegenvorschlägen, so ist das Ablehnung des ersten Antrages, verbunden mit einem jetzigen neuen Antrage des Antwortenden.

Treten so sich hinziehende Verhandlungen ein, so muss erst über alle Punkte des beabsichtigten Vertrages eine Einigung erzielt sein, wenn der Vertrag geschlossen sein soll (G.B. 154). Vertragsverhandlungen, die noch zu keiner vollen Einigung geführt haben, nennt man häufig »Traktate«. Unter »Punktationen« versteht man schriftliche Aufzeichnungen, die aus Anlass eines Vertragsschlusses geschehen. Der Ausdruck ist mithin ganz unbestimmt. Er kann schriftliche Traktate bezeichnen oder schriftliche Festlegung einzelner schon festgelegter Punkte oder auch schriftliche Fixierung des ganzen Vertrages, sei es als blosse Beurkundung des schon geschlossenen oder als Akt des Abschlusses selbst.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Begriff des Vorvertrages (pactum de contrahendo). Dies ist ein Vertrag, der auf Abschluss eines anderen Vertrages gerichtet ist, z. B. ein Kreditvertrag, durch den jemand sich verpflichtet, dem anderen Teile auf Verlangen Darlehen bis zu bestimmter Höhe zu geben.

Der Vorvertrag wird in unserem G.B. nicht besonders erwähnt; es kennt diesen (auf Thöl zurückgehenden) Ausdruck sogar nicht. Dass aber ein derartiger Vertrag in sich zulässig ist, unterliegt keinem Zweifel; obgleich für die Frage: ob ein bereits vollständig abgeschlossener Hauptvertrag oder ein Vorvertrag mit nachfolgendem eigentlichen Kontrakt anzunehmen sei? — im besonderen Falle eine bemerkenswerte Subsumtionsschwierigkeit entstehen kann.

In der Sache regelt das G.B. 610 eine Frage aus dem pactum de mutuo dando: Wer die Hingabe eines Darlehens verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird. — G.B. 497 und 504 spricht von der Möglichkeit des Wiederkaufes und des Vorkaufes. Aber es normiert dies anders, als der Auffassung des römischen Rechtes von pactum de retrovendendo und dem ius protimiseos entsprach. Denn es lässt auf Grund eines jener Rechte nun nicht einen neuen Hauptvertrag eintreten, sondern konstruiert die Sachlage dahin, dass der eigentliche Vertrag schon zu stande gekommen sei und durch einseitige Erklärung des Wieder- oder Verkaufsberechtigten dahin ausgeführt werde, dass die Verpflichtung des Gegners nunmehr zur Fälligkeit komme.

5. Beteiligung Dritter bei Vertragsschlüssen. Dies kommt in doppelter Weise vor: als Stellvertretung und als Gehilfschaft.

1. Stellvertretung ist Vornahme von Rechtshandlungen, deren Wirkung einem anderen zukommen soll, in eigener selbständiger Entschliessung des Handelnden. Soll sie von rechtlicher Bedeutung sein, so bedarf der Stellvertreter einer Vertretungsmacht, die sich entweder auf eine Ermächtigung des Vertretenen stützt (Vollmacht) oder auf gesetzliche Anordnung zurückgeht, z. B. Vormund. In allen Fällen ist zwischen mittelbarer und unmittelbarer Stellvertretung zu unterscheiden: Bei jener nimmt der Stellvertreter dem Dritten gegenüber Recht und Pflicht zunächst auf sich, um es dann auf

den von ihm Vertretenen zu übertragen; bei der letzteren wird vom Stellvertreter das Geschäft abgeschlossen, es wirkt aber unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

Nach römischem Rechte gab es bei obligatorischen Verträgen bloss mittelbare Stellvertretung. Eine eigentümliche Folge hatte dieses für den durch Sklaven bewirkten Geschäftsverkehr. Denn der servus galt zwar als notwendiges Erwerbsorgan des dominus (ebenso wie in der ältesten Zeit der filius in potestate für den pater familias), so dass die Berechtigung aus dem Geschäfte des Sklaven dessen Herrn alsbald zufloss; die Verpflichtung dagegen blieb zunächst bei den Sklaven. Da dieser jedoch nicht gerichtlich verklagt werden konnte, so bestand jene Pflicht nur als »naturalis obligatio« (s. oben Bd. VI S. 613 sub 3). Es haftete aber für die Erfüllung dieser Sklavenschuld der Herr des Sklaven wie ein gesetzlicher Bürge in 5 Fällen: Wenn er den Sklaven als Geschäftsführer (institor) oder als Schiffskapitän (magister navis) eingesetzt hatte; wenn er ihm ein Sondergut (peculium) zu eigener Verfügung eingeräumt oder ihm einen besonderen Auftrag (iussus) zu dem jetzt abgeschlossenen Geschäfte erteilt hatte; oder endlich, wenn aus dem Geschäfte des Sklaven etwas wirklich in seinem, des Herrn, Nutzen verwandt (versio in rem) worden war (actiones adiecticiae qualitatis).

Seit der Aufnahme des römischen Rechtes in Deutschland ist durch Geschäftsgebrauch und dem folgendes Gewohnheitsrecht die Möglichkeit der unmittelbaren Stellvertretung anerkannt worden. Sie ist in die neuere Gesetzgebung übergegangen (G.B. 164). Es steht heute den Privaten frei, sich der einen oder der anderen Art beliebig zu bedienen.

2. Gehilfen sind Nebenpersonen, deren sich jemand in der Sozialwirtschaft zu seiner Unterstützung bedient. Es kann dies geschehen a) beim Abschlusse von Rechtsgeschäften. Hier sind zu beachten: α) Beistände irgend welcher Art, z. B. Dolmetscher, Schreiber, Notare, Solennitätszeugen u. s. w. β) Boten, das sind alle Personen und von ihnen bediente Anstalten, die eine fertiggestellte Willenserklärung von dem einen zu dem anderen zu überbringen haben, ohne ihrerseits einen eigenen Entschluss in Angelegenheiten eines Vertretenen fassen zu dürfen. b) Beim sonstigen Betriebe der Wirtschaft des Prinzipals. Dabei ist möglich: α) Bestellung von Bediensteten zu gewissen Verrichtungen überhaupt; β) Uebertragung von Arbeiten, die der Prinzipal für einen Dritten vertragsmässig zu liefern hat, an Gesellen und anderen Gehilfen.

Die wichtigste Frage, die sich hier erhebt, ist die der Haftung jemandes für seine Gehilfen. Für die oben sub a) erwähnten Fälle giebt es keine besonderen Vorschriften. Der Geschäftsherr haftet also einem Geschädigten nach allgemeinen Normen, soweit in der Annahme und Benutzungsart der Gehilfen ein schuldhaftes Verhalten seiner gelegen war (vgl. aber auch G.B. 122). In den Fällen sub b) ist zu unterscheiden: Für die zu Verrichtungen allgemein angenommenen Leute haftet zwar der Prinzipal dritten Beschädigten, kann sich aber durch den Nachweis befreien, dass ihn weder eine culpa in eligendo noch in custodiendo treffe (G.B. 831). Für die Gehilfen bei der Erfüllung eines bestimmten Schuldverhältnisses muss der Prinzipal völlig einstehen, so dass ihre Schuld wie die seinige eingesetzt wird. Dies war dem römischen Recht so allgemein nicht geläufig, sondern nur in besonderen Fällen, z. B. bei caupones oder beim Transporte, anerkannt; auch im gemeinen und im preussischen Recht grundsätzlich nicht so aufgestellt, aber aus dem C.C. 1384 nach G.B. 278 übernommen (vgl. dazu G.B. 31; 664; 701). S. auch H.G.B. 431 (Frachtführer, abgeschwächt gegenüber alt. H.G.B. 400); Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 § 2 (cf. E.G. 42); Binnenschiffahrtgesetz v. 15. Juni 1895 §§ 3; 4.

II. Vertragsfreiheit.

1. Die Grenzen der Vertragsfreiheit.

Die Technik unserer sozialen Ordnung geht in der hier einzuschlagenden Betrachtung dahin, dass sie den Rechtsangehörigen Möglichkeiten zu Sonderverbindungen unter einander gewährt, in deren Eingehung, Durchführung und Wiederauflösung die Bewegung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens sich vollzieht. Indem nur vorsichtig die Regelung der sozialen Wirtschaft von Centralpunkten des Rechtes aus in direkten Befehlen an die Unterthanen einsetzt, wird vielmehr im Durchschnitte den Privaten es frei überlassen, ihren Beitrag zu dem sozialen Ernährungs- und Ausbildungsprozess in privatem Vorgehen und nach persönlichem Entschliessen zu liefern. Und wie sie sich dann entschlossen haben, wie sie für Familienverhältnisse und für Güterproduktion, für Austauschverkehr und Gebrauchsüberlassung sich verbindlich gemacht haben, so nimmt das Recht das von ihnen bürgerlich Gesetzte in sich selbst auf und zwingt sie nötigenfalls zur Einhaltung ihres Wortes: Uti lingua nuncupassit vel legassit ita ius esto, hiess schon der Satz der 12 Tafeln.

Bei diesem principiellen Ausgangspunkte ist die Rechtsordnung in Gefahr, durch Sanktionierung eines Einzelergebnisses mit ihrem ganzen Ziele und Zwecke überhaupt in Widerspruch zu geraten. Denn das Wesen des Rechts ist dieses: dass es sei ein

Zwangsversuch zum Richtigen. Das steckt in jedem Rechte notwendig darin: Es will selbst in der Sache recht haben, es möchte inhaltlich begründete Anordnungen treffen. Und da auf der Hand liegt, dass bei schrankenloser Bewilligung der Geschäftsfreiheit das subjektive Belieben der Einzelnen und das objektiv Richtige zu leicht in Widerstreit mit einander kommen können, so gelangt man notgedrungen zu Grenzen der Vertragsfreiheit.

Um diese zu erkennen, muss man sich erinnern, dass die Rechtsordnung überall zwei Mittel und Wege hat, um in bewusstem Anlaufe inhaltlich richtiges Recht zu schaffen: Entweder giebt sie selbst in allgemeiner Weise, zwingend gefasst, an, wie es in kommenden Fällen gehalten werden soll; — oder aber, sie verweist das richtende Urteil darauf, selbst zu suchen und zu finden, was im Geiste des Rechts in besonderer Frage das Richtige sei. So schreibt das Gesetz zwingend vor, dass die Willenserklärung eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten nichtig ist; aber es lässt die einem Rechtsgeschäfte hinzugefügte Bedingung als eingetreten gelten, wenn der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird.

Bei unserer Frage treten die beiden verschiedenen Mittel gleichfalls grundlegend hervor. Dabei soll in dieser Erörterung nur unser bürgerliches Recht in Erwägung kommen, ohne besondere Rücksichtnahme auf das öffentliche Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich sagt § 134: »Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstösst, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergiebt«. Und § 138: »Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig«.

Ehe dieses nach beiden Richtungen ausgeführt wird, sei noch zweierlei bemerkt: 1. Es kommt bei unserer Frage auf den Inhalt des Rechtsgeschäftes an, auf dasjenige, was nach dem Geschäfte eintreten soll. Dagegen bleiben fehlerhafte Beweggründe, wie Zwang, Betrug, Irrtum hier ausser Betracht. 2. Es ist zu unterscheiden ein Verstoss, den das Geschäft im ganzen macht, von demjenigen, der in einer Einzelbestimmung gelegen sein kann. Gewisse Sonderfolgen sind nämlich mit einem an sich erlaubten Geschäfte zwingend verbunden; z. B. die Haftung eines Kontrahenten wegen vorsätzlicher Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit (pactum, ne dolus praestetur, nullum est, — G.B. 276, 2); Haftung des Uebernehmers eines Vermögens für die Schulden des Uebergebenden dessen Gläubigern gegenüber (G.B. 419, 3); Kündigungsrecht des Gesellschafters und des Gemeinschafters (G.B. 723, 3; 749, 3) u. a. m. Hier wird die also unzulässige Klausel gestrichen, während das Geschäft im ganzen giltig bleibt und Rechtswirkungen erzeugt, die mangels besonderer Bestimmungen durch das Geschäft selbst nach ergänzenden Normen des Gesetzes sich bestimmen. Dahin würden auch Abmachungen gehören, die auf thatsächliche Trennung des Lebens von Ehegatten abzielen; und die, auch wenn sie bei Eingehung der Ehe abgegeben sind, nicht die Ehe ungiltig machen, sondern in sich hinfällig sind. Im folgenden wird es nun auf die Ungiltigkeit der Rechtsgeschäfte im ganzen wegen etwaigen rechtlich missbilligten Inhaltes ankommen.

2. Gesetzlich untersagte Geschäfte. Wenn im seitherigen der alte Ausdruck »Vertragsfreiheit« festgehalten worden ist, so muss dies mit dem Bewusstsein seiner Ungenauigkeit geschehen. Er umspannt alle Rechtsgeschäfte, auch solche, die einseitig zu stande kommen können. Beispiele, die hierher gehören, sind: Nichtigkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, die ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangt ist (G.B. 795, 3); Vermächtnisse, die gegen ein zur Zeit des Erbfalls bestehendes gesetzliches Verbot verstossen (G.B. 2171). Vgl. auch G.B. 2263; Nichtigkeit des Verbotes des Erblassers, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen.

Gehen wir zu den Arten der gesetzlichen Verbote über, die G.B. 134 im Auge hat, so giebt es drei Möglichkeiten:

1. Unmittelbares Verbot gewisser Rechtsgeschäfte durch das Gesetz. Dies findet sich in allen Teilen des bürgerlichen Rechtes. So vor allem in dem jetzigen Wucherparagraphen 138, 2: Er dehnt die Versuche der seitherigen Wuchergesetze von 1880 und 1893 civilrechtlich aus und hebt sie auf, während sie als Strafgesetze weiter in Geltung verbleiben (E.G. z. G.B. 39; 47). Darnach ist jetzt jedes Rechtsgeschäft nichtig, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen, sich, oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen.

Nichtig ist eine im voraus getroffene Vereinbarung, dass fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen (G.B. 248); nichtig Verträge über ein künftiges Vermögen oder über den Nachlass eines noch lebenden Dritten (G.B. 310; 312). Das gleiche gilt von der im voraus getroffenen Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger bei er-

mangelnder Zahlung das Eigentum an der Sache zustehen solle (Verbot der lex commissoria beim Pfande — G.B. 1229). Ein unentgeltlicher Verzicht des unehelichen Kindes auf den ihm gesetzlich zustehenden Unterhalt für die Zukunft ist nichtig (G.B. 1714). Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig (G.B. 2302).

Bei diesen gesetzlichen Verboten, aus denen hier nur einzelne Exempel herausgegriffen wurden und die unter sich dem besonderen Stoffe nach nicht weiter zusammenhängen, hat die Erfahrung gelehrt, dass die Privaten oft Neigung zur Umgehung äussern. Verbietet ein Gesetz die Mobiliarhypothek und gestattet an beweglichen Sachen nur Faustpfand, so überträgt oftmals der Schuldner Eigentum auf den Gläubiger, mit dem Bedingen der Rückübertragung bei der Zahlung der Schuld, — und mietet einstweilen die sichernde Sache. Das G.B. hat es vermieden, für derartige Umgehungsgeschäfte (in fraudem legis) besondere Anordnungen zu treffen. Man wird sie aber gleichfalls unter die Folgen stellen müssen, welche das umgangene Gesetz für die von ihm getroffenen Geschäfte aufstellt; und wird die Eigenschaft des Umgehungsgeschäftes dann anzunehmen haben, wenn die Parteien bewusstermassen das Gesetz *buchstäblich und damit zu eng* ausgelegt haben.

2. *Verbot von Geschäften durch Strafgesetze.* Dadurch werden Rechtsgeschäfte betroffen und für nichtig erklärt, die auf Herbeiführung einer mit Strafe bedrohten Handlung gerichtet sind. Dies kann aber sein:

a) durch Versprechen einer Leistung an jemanden, damit dieser ein Delikt begehe; sei es direkt durch Bestechen und Dingen des Verbrechers oder indirekt durch Verzicht auf etwaigen Schadensersatzanspruch u. dgl.

b) durch Vereinigung zu einer gemeinsam zu begehenden strafbaren Handlung.

Davon sind solche Fälle zu unterscheiden, in denen bei einem an und für sich erlaubten Geschäft wegen der begleitenden Umstände, unter denen es abgeschlossen wird, der eine oder beide Teile sich strafbar machen; z. B. Kauf mit Verstoss gegen die Sonntagsruhe. Hier bleibt der Kauf civilrechtlich giltig, denn es muss der wesentliche Sinn des Vertrages in sich selbst der sein, eine strafrechtlich untersagte Handlung herbeizuführen.

3. *Ablehnung von Geschäften seitens der Rechtsordnung durch grundsätzliche Betonung gewisser Gesetze.* Dass dieses durch G.B. 134 und die entsprechenden Normen des seitherigen und des ausländischen Rechtes auch getroffen wird, kann kaum zweifelhaft sein. Die Durchführung hat aber zuweilen Schwierigkeiten gemacht. Man kann wohl als sicher hierher ziehen: Verträge auf Ehescheidung durch übereinstimmende Angabe *falscher* Thatsachen. (Vgl. auch Verlöbnis jemandes, der noch verheiratet ist). Zweifel aber hat die Durchführung der Gewerbeordnung erregt; z. B. bei den sogenannten Bierabnahmeverträgen, in denen sich Wirte verpflichten, Bier nur aus bestimmten Brauereien zu beziehen. Nun verbietet G.O. 10 nur Realgewerbeberechtigungen, und G.O. 8 unterwirft alle früher bestandenen Bannrechte in der Hinsicht der Ablösung, was beides etwas anderes bedeutet als jene Verträge. Mithin würde nicht ein solcher Bierabnahmevertrag als solcher, sondern nur dessen vereinbarte *Unaufhebbarkeit* gegen das gesetzliche Verbot sein.

Ganz interessant sind hier die sogenannten Schweigegelder, — Versprechungen, die jemand abgiebt, damit ein anderer eine von dem Versprechenden begangene unerlaubte Handlung nicht anzeige. Hier wird man bei Verbrechen in unserem Rechte den Grundsatz finden müssen, dass eine Anzeige gewollt wird und deshalb ein Abkaufenlassen ihrer gesetzlich nicht zulässig ist. Zweifelhaft kann es bei Antragsdelikten sein. Man wird unterscheiden müssen: Legt das Gesetz das Antragsrecht in das *freie persönliche* Belieben des Antragsberechtigten, so mag er sich auch im Vertrage mit dem Schuldigen privatim abfinden lassen und also die Berichtigung des Deliktes eintreten; — ist es dagegen ein im *objektiven Interesse eines anderen* zu wahrendes Recht, z. B. Antragsrecht des Vertreters eines verführten Mädchens (St.G.B. 182), so ist ein Vertrag, durch den der Berechtigte *für sich* es abkaufen lässt, sicherlich gegen des Gesetzes Meinung. — Und dieser Gesichtspunkt wird sich überall mit Erfolg durchführen lassen, da das Recht eine objektiv gerechtfertigte Führung erwartet. Beispiele: Bezahlung des Vormundes, damit er die Veräusserung von Mündelgut an den Zahlenden betreibe; Honorierung des Vertreters einer Berufsgenossenschaft, damit er im Interesse des Honorierenden eine bestimmte Person zur Anstellung in der Genossenschaft empfehle.

3. Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten. Dieser Ausdruck der deutschen Rechtswissenschaft und danach des G.B. ist eine wörtliche Uebersetzung der »*boni mores*« der Römer; und diese haben es wieder aus dem Griechischen übernommen, wo es in den ἤθη χρηστά auch sprich-

wörtlich war (1. Kor. 15, 33). Aber welche Instanz ist damit eigentlich angerufen?

Mehrfach ist gesagt worden, dass in unserer Frage das freie Ermessen des Richters zu entscheiden habe oder sogar das »höchst persönliche«. Aber das heisst das Problem bei seite schieben, nicht es lösen. Es macht den Eindruck, als ob die Rechtswissenschaft bei dieser und entsprechenden Aufgaben an ein eisernes Thor stosse, jenseits dessen der Weg weiter führt, den sie nun nicht zu erreichen vermag. Wie aber soll »der Richter« ihn verfolgen und wandeln, wenn nicht zuvor theoretische Untersuchung die rechte Richtung gewiesen und eine gesicherte Methode des Vorgehens gelehrt hat?

Zudem ist es gar nicht richtig, dass ein freies Ermessen des Gerichtes hier einsetzen dürfe; in dem Sinne, dass nach seinem subjektiven Meinen die Entscheidung zu treffen sei. Gerade im Gegenteil: Das Gericht hat im Falle seiner Anrufung in einer jetzt fraglichen Streitsache einen objektiv richtigen Massstab anzulegen und, dass und wie solches geschehen sei, überzeugend darzuthun. — Und wendet sich das Gesetz denn nicht in erster Linie an die Rechtsunterworfenen? Welcher Widersinn aber, ihnen zuzurufen: Verhaltet euch so, wie hinterher der Richter nach seinem subjektiven Ermessen befinden wird!

Ein anderer Versuch, hier einen Ausweg zu finden, gipfelt in der Angabe, dass es auf die im Volke herrschenden sittlichen Anschauungen ankäme.

Aber wo sind diese zu finden? Giebt es wirklich solche in Einstimmigkeit sich feststellenden und unzweifelhaft anerkannten Sätze? — Die Frage liefert die Antwort. Es ist genug in unserer Zeit betont worden, dass nach den Bevölkerungsklassen und den einzelnen Kreisen die Auffassungen dessen, was recht und gerecht sei, nur zu oft auseinanderlaufen.

Also soll wohl die Mehrheit entscheiden? Aber welche denn? Und ist das, was sie so annimmt, wirklich notwendig den guten Sitten entsprechend?

Diese Frage wird hier niemals gespart. Keine Verweisung auf Standes- oder Klassenauffassung vermag der Zweifelsfrage zu entrinnen, ob das, was sie thatsächlich bieten, vor einem kritischen Urteile auch als objektiv gerechtfertigt bestehen kann. Niemand wird bei der Frage, ob eine Lebenshaltung gesund, ob eine Krankheit ansteckend sei, — bei dem Problem, wie der Bau des Weltalls und der Lauf der Planeten sei, »die im Volke herrschenden Anschauungen« als unbedingt massgebliche Instanz anerkennen und ihr mit gebundenen Händen sich unterwerfen. Aber auch kein Jurist wird dies thun, wenn es sich um die richtige Bestimmung des Eigentumsbegriffes, der juristischen Personen, des strafrechtlichen Versuches, der Souveränität im Reiche handelt. Wie will man da in der viel bedeutsameren Frage, ob ein menschlicher Willensinhalt gerecht und richtig sei, eine Resolution durch das Abzählen zufälliger Meinungen einzelner Volksgenossen als letzte Ausflucht beschwören!

Wenn aber eine als bestehend nachgewiesene Auffassung einer prüfenden Beurteilung unterzogen werden muss, so genügt es auch nicht, dafür wiederum auf das Urteil »der anständigen und gerecht denkenden Leute« Bezug zu nehmen. Denn wer sind diese? Und woran erkennt man, ob sie gerecht denken? — Hier ist es erforderlich, sachliche Begründung zu geben; und wer dem ausweicht, kommt so vor, als wenn für die Naturwissenschaft einer sagen wollte: Wozu über das Gesetz der Schwere tiefer nachdenken, — man sieht es ja, dass die Körper »fallen«.

Endlich aber ist zu bemerken, dass die Lehren der Ethik keine erschöpfende Auskunft für unsere Frage geben. Sie gehen auf die rechte Gesinnung, während es sich hier um den richtigen Inhalt von Recht dreht, das nur ein äusseres Verhalten fordern kann und fordert. Die schwierige Auseinandersetzung des dadurch erwachsenden Problems muss anderem Zusammenhang vorbehalten bleiben. Hier genügt die Feststellung, dass für die rechtliche Frage eine besondere Aufgabe erwachsen ist, der sie sich nicht durch Verweisung auf andere Autoritäten entziehen darf.

Wenn das Gesetz mit dem alten, obschon nicht sehr bezeichnenden Ausdruck Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verwirft, so vermag dieser Verlegenheitsausdruck in der Sache gar nichts anderes zu sagen, als das: Es soll nicht durch private Satzung im besonderen Fall ein Ergebnis erzielt werden, das der Grundabsicht des Rechtes überhaupt widerspricht. Die Verwerfung dieses sonst eintretenden Widersinnes ist selbstverständlich; es darf der konkrete Thatbestand nicht eine Durchsetzung dessen fordern, was — zur Sitte erhoben — ungut sein würde, rechtlich nicht gut.

Da nun das oberste Gesetz aller Rechtsbetrachtung die Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen ist (s. d. Art. Recht oben Bd. VI S. 340), so darf in der Richtung unserer jetzigen Betrachtung nicht eine solche Bindung durch Rechtsgeschäft eintreten, dass der Inhalt des Willens des einen Teils der unbegrenzten Willkür des anderen Teils anheimgegeben würde.

Eine solche Ueberlieferung an die unbegrenzte Willkür kann aber in der Weise eintreten, dass entweder der eine nach jenem willkürlichen Belieben leisten soll; oder so, dass sich zwei verbinden, um Dritte in jene Lage unbegrenzter Abhängigkeit zu bringen und von ihnen derartige Leistungen zu erwirken. Beides kann in der doppelten Art geschehen, dass es sich um Leistungen in positivem Thun handelt oder dass die Verpflichtung auf ein Unterlassen gerichtet ist. Nach diesem letztgenannten Gegensatz wird sich die folgende Darstellung teilen.

4. Unzulässige Geschäfte auf ein Thun. Hier eröffnen sich drei Möglichkeiten, in denen ein Rechtsgeschäft gegen das Princip des Rechts verstossen kann; nämlich bei unbegrenzter Hingabe der eigenen Person oder von rechtlich anvertrauten Personen oder des Vermögens.

1. Hingabe der eigenen Person zu unbegrenzter Willkür des anderen.

Vor allem in der Sklaverei und in entsprechenden Hörigkeitsverhältnissen. Neuerdings zur Sprache gekommen bei der Ausfuhr italienischer Arbeiter nach Amerika; bei den Verträgen der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft über Bezug von Betschuanaleuten; auch im Reichstage (11. März 1899) bei der Auswanderung junger Dienstmädchen nach den Schutzgebieten.

Oft ist von neueren Juristen der Schein des Shylock in »Kaufmann von Venedig« besprochen worden. Die Nichtigkeit des dortigen Paktes aus dem hier betretenen Gesichtspunkte ist für unser Recht ausser allem Zweifel. (Ob im übrigen jene Rechtsanekdote wirklich eine historische Entwickelung des Rechtes von der Personalexekution zu der blossen Vermögenshaftung bedeuten will; — oder nur eine harmlose Uebung des Witzes, der formal spitz den sachlich Schlechteren überwindet: kann hier dahin gestellt bleiben.)

Im besonderen ist der contractus cum meretrice initus hier einzubeziehen. In der geschlechtlichen Hingabe von Fall zu Fall macht sich der Mensch zur Sache, zum blossen Mittel für subjektives Begehren des anderen. Dass alle Kuppelverträge danach gleichfalls als nichtig zu kassieren sind, folgt aus allem Gesagten von selbst. Schwierigkeiten können Kauf- oder Mietverträge über Bordelle machen. Es wird darauf ankommen, ob der Gegenstand des Vertrages gerade ein zur Unzucht geeignetes Haus bildet; so dass etwa mit Rücksicht auf den sexuellen Geschäftsbetrieb der Preis des Kaufes oder der Miete bestimmt wurde; während die blosse Möglichkeit, dass der Erwerber das Grundstück also missbrauchen werde, noch nicht zur Kassierung des übermittelnden Geschäftes genügen kann.

Eine unzulässige Ueberlieferung der eigenen Person an anderer Willkür würden auch Verträge über Religionswechsel bedeuten; oder über Beharren beim Priesterstand; und ähnliches mehr.

2. Leistung mit Personen, die dem Versprechenden vom Rechte anvertraut sind.

Hierher gehören in erster Linie heute Erziehungsverträge über Kinder, welche Verträge als unzulässig nicht binden. Wenn das seither nur zögernd anerkannt wurde und solche Abmachungen nur bedingt als ungiltig erachtet worden sind, so dürfte jetzt aller Zweifel gegenstandslos sein, nachdem die elterliche Gewalt in unserem Rechte nicht mehr als persönliches Recht ihres Inhabers, sondern als besonders geartete Vormundschaft aufgefasst wird, die im Interesse der Schutzbefohlenen als Pflicht richtig zu üben ist.

3. Ausbeutung eines anderen in dessen Vermögen.

Hier steht natürlich im Vordergrunde die wucherische Ausbeutung. Es war streitig, ob schon vor dem Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 ein unzulässiger Wucher anzunehmen war; allgemein also: ob die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen wucherischer Ausbeutung von positiver Einzelsatzung unabhängig sei und aus dem Verbot der negotia contra bonos mores von selbst folge?

Das dürfte nun zweifellos da zu bejahen sein, wo die ganze Vermögenslage jemandes durch Ausbeutung eines anderen sich so gestaltet, dass jener nur noch dienendes und verdienendes Werkzeug für die Zwecke des letzteren sein würde. Aber das mag so sehr häufig nicht der Fall sein.

Allein es steht auch nichts im Wege, dass das einzelne Geschäft für sich wucherisch ist: sobald in seiner besonderen Lage der Versprechende als unfreies Mittel zu willkürlicher Verfügung des anderen behandelt wird. Die Formel unserer Gesetze, die von »Ausbeutung« gewisser Lage des anderen Teils spricht, ist hier ganz zutreffend. Und nun könnte das also sehr wohl auch über den weiten Thatbestand des jetzigen Abs. 2 des § 138 hinaus durch einseitige Geschäfte, besonders auch durch Schenkungen, oder vermittelst Erbschleicherei geschehen.

Dagegen wird eine Ausbeutung immer nötig sein. Denn wenn der Gläubiger nichts von der besonderen Lage weiss, die das Geschäft zu einem wucherischen stempelt, so wird der Versprechende im Sinne des Geschäftes gar nicht der lediglichen Willkür des anderen hingegeben. Und

es kann sich nun nur um die Frage der Durchführung eines giltigen Geschäftes handeln; in erster Linie um Berücksichtigung des Grundsatzes, dass der Schuldner die Leistung so bewirken müsse, wie Treu und Glauben es erfordern.

Auch abgesehen von einer wucherischen Ausbeutung kann ein Verstoss eines Rechtsgeschäftes in der hier besprochenen Richtung vorkommen. So bei völliger Unbestimmtheit der Leistung des einen, während der andere Teil nach freiem Belieben über sie soll verfügen dürfen; etwa bei Vertragsstrafen, die in unbegrenzt beliebiger Weise der eine Teil auferlegen könnte, bei Arbeitsordnungen (vgl. dazu Gew.-O. 134; 148), bei Schauspielern u. a.

5. Unzulässige Geschäfte auf ein Unterlassen. Bei diesen würde jemand darauf verzichten, von einer an sich rechtlich gewährten Möglichkeit Gebrauch zu machen; und zwar wiederum derartig, dass die Entscheidung nach unbegrenzter subjektiver Willkür des auf der einen Seite Beteiligten zu treffen wäre. In diesen Fällen kommt die oben hervorgehobene Möglichkeit, dass sich mehrere verbinden, um einen anderen in jene Lage zu bringen, besonders praktisch in Betracht.

Im ganzen mache ich auf folgende Möglichkeiten als besonders bezeichnend aufmerksam:

Verzicht jemandes auf seine Geschäftsfähigkeit. Es ist dies nicht selten in solchen Fällen versucht worden, in denen sich jemand zur geordneten Verwaltung seines Vermögens untauglich erwiesen hat, ein Grund zur gerichtlichen Entmündigung aber entweder nicht vorliegt oder von den Angehörigen nicht gerne geltend gemacht wird. Unterstellt er sich dann durch Privatvertrag der Kuratel eines anderen, so würde das doch eine Rechtswirkung im Sinne einer geminderten Handlungsfähigkeit nicht haben können.

Als einzelnes gehört die im Geschäftsleben berühmt gewordene Konkurrenzklausel her, die vertragsmässige Uebereinkunft, dass ein konkurrierender Geschäftsbetrieb unterlassen werden solle, regelmässig unter Hinzufügung einer Vertragsstrafe. Die Frage hat seit längerem Schwierigkeiten gemacht. Das neue Handelsgesetzbuch § 74 wollte wenigstens einen besonders wichtigen Fall ausser Streit bringen. Es bestimmte, dass eine Vereinbarung zwischen einem Prinzipal und einem ausscheidenden Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehilfen nur soweit verbindlich ist, als die Beschränkung nach Zeit und Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird; auch soll die Beschränkung nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden können. Wie man sieht, drängt sich hier der oben schärfer formulierte Gedanke der Vermeidung unbegrenzter willkürlicher Verfügungsmacht des einen über den anderen sachlich durch. Aber es trifft nur den einen Fall des Handlungsgehilfen; und lässt in diesem die nähere Entscheidung sogar noch offen, indem dafür auf die Vermeidung der unbilligen Erschwerung des Fortkommens verwiesen wird. Zur Ausfüllung dieses sowie der anderen Fälle von Konkurrenzklauseln, die hier noch gar nicht getroffen sind, ist die Methode der vorhin dargelegten Betrachtung (sub 3 a. E.) überall einzusetzen.

Ebenfalls von einzelnem, aber häufig sich einstellendem, Interesse sind die pacta de non licitando, Verträge, durch die bei einer Versteigerung Bietungslustige abgefunden werden, um nicht durch sie in die Höhe getrieben zu werden. Ein preussisches Gesetz von 1797 verbot sie, das preussische Strafgesetzbuch von 1851 § 270 stellte sie unter Strafe. Dies gilt nach überwiegender Ansicht noch jetzt. Aber auch abgesehen von dieser Sondervorschrift würde man richtiger Meinung nach eine civilrechtliche Ungiltigkeit solcher Abkommen behaupten müssen. Denn auch hier handeln die Paciscenten dahin, dass sie einen Dritten gegen sein rechtliches und berechtigtes Wollen ihrer Willkür verbunden unterstellen.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass dem erörterten Gesichtspunkte auch die Streitfälle aus Kartellen, Boykott, vertragsmässigen Koalitionsverboten unterstehen. Hält sich die Bindung des davon Betroffenen in festen Grenzen, so ist es dem vorhin erwähnten Falle der Konkurrenzklausel parallel zu behandeln und für giltig zu erachten; liegt eine unbegrenzte Unterwerfung im Verzicht auf die freie Geschäftsbethätigung, so ist mit Gründen aus dem besonderen Thatbestande her das Gegenteil grundsätzlich darzulegen.

R. Stammler.

Viehseuchen.

Als Viehseuche wird jede Krankheit bezeichnet, welche gleichzeitig oder in rascher Aufeinanderfolge eine grössere Anzahl Tiere befällt und durch eine specifische Ursache veranlasst wird. Letztere bilden bald tieri-

sche Parasiten, bald niedrige pflanzliche Organismen. Die durch erstere hervorgerufenen Seuchen werden speciell als »Invasionskrankheiten«, die durch letztere bedingten als »Infektionskrankheiten« bezeichnet.

Die zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen Gesetze beziehen sich nur auf solche, welche wegen ihrer Gefahr und Verbreitung als allgemein gefährlich gelten. Unter den Viehseuchen ist keine, welche den Nationalwohlstand so sehr zu schädigen vermag als die Rinderpest. Zur Abwehr und Unterdrückung derselben sind deshalb auch in fast allen europäischen Staaten specielle Veterinärpolizeigesetze erlassen worden.

Die Rinderpest ist eine dem Rinde eigentümliche, auf alle Wiederkäuer übertragbare fieberhafte Krankheit, welche für die übrigen Tiere und den Menschen zwar ganz ungefährlich ist, ihrer schnellen Ausbreitung und Tötlichkeit wegen aber die gefährlichste Tierseuche ist. Sie entwickelt sich im westlichen Europa niemals von selbst aus ortseigenen Ursachen, sondern wird stets aus den russischen und asiatischen Steppen eingeschleppt. Sie wurde durch die Völkerwanderung im 4. Jahrhundert zuerst nach Westeuropa gebracht und erhielt damals ihrer enormen Verheerungen wegen den Namen »Viehpest« (Pestis pecudum). Die vielen Kriegszüge der nachfolgenden Jahrhunderte brachten die Rinderpest wiederholt in die westeuropäischen Länder. Besonders bemerkenswert in der Geschichte dieser Seuche ist das 9., das 13., 16. und 18. Jahrhundert. Im Jahre 1593 verbot der Senat von Venedig, um der Verbreitung der Seuche Einhalt zu thun, den Verkauf von Rindfleisch, Käse, Butter und Milch in Padua bei Todesstrafe. Von 1711—1714 hat dieselbe fast neun Zehnteile des ganzen Rindviehbestandes in Europa dahingerafft. Paulet berechnet den Verlust auf 1½ Millionen Stück. Der Verlust in den Jahren 1740—1750 wird auf 3 Millionen Rinder geschätzt. Dänemark allein hat von 1745—1751 über 2 Millionen Rinder an der Rinderpest verloren. Der Gesamtverlust im 18. Jahrhundert wird für Deutschland auf 30 Millionen, für ganz Europa auf 200 Millionen Stück Rindvieh geschätzt.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts trat die Rinderpest wieder im Gefolge der Kriege und zwar zunächst der napoleonischen auf. In der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts wurden aber, durch die modernen Verkehrs- und Handelsverhältnisse bedingt, mehrfach Pestinvasionen zu Friedenszeiten beobachtet.

Alle Rinder sind zu dieser Seuche disponiert, nur selten bleibt beim Herrschen derselben ein Tier verschont. Die Mortalitätsziffer beträgt unter gewöhnlichen Verhältnissen beim einheimischen Vieh 90 bis 95%.

Die Aufgaben der Veterinärpolizei dieser »fremden« Seuche gegenüber bestehen einerseits darin, das Eindringen derselben aus einem von ihr heimgesuchten Staate des Auslandes zu verhüten (durch Schutzmassregeln), andererseits die in das Inland bereits eingeschleppte Seuche so rasch als möglich zu tilgen (durch Tilgungsmassregeln).

Das deutsche Reichsgesetz, welches die Massregeln gegen die Rinderpest behandelt, wurde für den Norddeutschen Bund am 7. April 1867 erlassen und im Jahre 1872 für das ganze Deutsche Reich in Kraft gesetzt. Dasselbe bestimmt im § 1, dass, wenn die Rinderpest in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehr stehenden Lande ausbricht, die zuständigen Verwaltungsbehörden verpflichtet und ermächtigt sind, alle Massregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

»Zuständige Verwaltungsbehörden« sind die mit der Polizeiverwaltung betrauten Behörden. Das Erkenntnis des zweiten Strafsenats des Reichsgerichts vom 4. Mai 1880 nimmt an, dass in Preussen nur die Regierungen befugt sind, Sperrmassregeln gegen die Rinderpest anzuordnen, dass dieselben aber die Landräte ermächtigen können, vorläufige Sicherheitsmassregeln anzuordnen, wie z. B. die absolute Ortssperre.

Solche landrätlichen Anordnungen bleiben solange in Kraft, als die Regierung sie nicht missbilligt. Eine allgemeine Instruktion zur Ausführung des Rinderpestgesetzes hatte das Bundespräsidium bereits unter dem 26. Mai 1869 erlassen. Die Instruktion wurde jedoch auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision unterzogen und an deren Stelle die »revidierte Instruktion vom 9. Juni 1873« erlassen.

Dieselbe behandelt im ersten Abschnitte: »Massregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet«, im zweiten Abschnitte: »Massregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande« und im dritten Abschnitte: »Massregeln nach dem Erlöschen der Seuche«.

»Der Schutz des Inlandes gegen die Invasion der Seuche beruht auf der strengen Durchführung der zur Verhütung der Einschleppung des Seuchenkontagiums geeigneten Massregeln in den an das Ausland angrenzenden Landesteilen. Da die Rinder-

pest in ausgedehnten Landesteilen Russlands niemals aufhört und mit Viehtransporten aus den vorzugsweise heimgesuchten südlichen Gebietsteilen dieses Landes häufig durch Russisch-Polen bis an die preussische Landesgrenze, öfter auch durch die österreichisch-ungarischen Länder bis zur deutschen Grenze vordringt, während die Seuche in den anderen Nachbarländern Deutschlands niemals originär entsteht, so sind ständige Abwehrmassregeln nur für diejenigen Landesteile Preussens bezw. Sachsens und Bayerns angeordnet, welche an Russland und Oesterreich angrenzen. Letztere beiden Länder gelten zur Zeit im Sinne des § 4 der Instruktion als »ständig« oder »häufig umfangreich« verseucht. Demgemäss hat der Bundesrat durch Beschlüsse vom 29. April 1873, vom 27. Juni 1879 und vom 29. Januar 1885 die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und von Schafen aus Russland und Oesterreich-Ungarn bis auf weiteres verboten, desgleichen die Einfuhr und Durchfuhr frischen Fleisches von Schafen aus diesen Ländern untersagt. Die Einfuhr und Durchfuhr frischen Fleisches von Rindvieh und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn ist durch Bundesratsbeschluss verboten, während Russland gegenüber ein gleiches Verbot durch die preussischen Landespolizeibehörden in den Grenzbezirken angeordnet ist.« Cf. Beyer, Viehseuchengesetze, 2. Aufl.

Bezüglich der beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande zu ergreifenden Massregeln ist die schnelle und sichere Feststellung des Ausbruches derselben von grosser Wichtigkeit. Es kommen zunächst Sperrmassregeln zur Anwendung. Die revidierte Instruktion unterscheidet in Bezug auf die Grade der Sperre:

1. Die vorläufige Sperre des Gehöftes, solange nur ein dringender Verdacht der Rinderpest vorliegt, § 15. Welche Anordnungen zur wirksamen Durchführung der vorläufigen Sperre zu treffen sind, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

2. Die definitive Sperrung des Gehöftes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, § 20. Hier schreibt die Instruktion die zu treffenden Anordnungen ausdrücklich vor.

3. Die relative Ortssperre für den ganzen Ort, in welchem sich das infizierte Gehöft befindet, § 21.

4. Die absolute Ortssperre, wenn die Seuche einen grösseren Teil der Gehöfte des Ortes ergriffen hat, mit militärischen Wachen, § 23.

5. Die Sperre der ganzen Feldmark, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind, § 33.

6. Die Sperre eines öffentlichen Schlachthauses oder Schlachtviehmarktes einer grösseren Stadt, § 36.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh wird sofort getötet. Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann aber zur schnelleren Tilgung der Seuche die Tötung selbst gesunder Tiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen angeordnet werden, ingleichen wenn die Desinfektion nicht ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Gerätschaften etc.

Für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Bundeskasse vergütet. Erfahrungsgemäss liegt in der raschen Tötung des ergriffenen Viehstandes und in der Vernichtung giftfangender Sachen das sicherste Mittel der Tilgung dieser gefährlichen Seuche. Eine solche Enteignung im öffentlichen Interesse bedingt schon rechtlich die Entschädigung. Aber die Sicherheit einer Entschädigung bedingt auch zuverlässig die Mitwirkung der Bevölkerung, zumal da auf der anderen Seite der Verlust jeder Entschädigung als Folge unterlassener Anzeige oder Uebertretung erlassener Verbote und sonstiger Anordnungen angedroht wird.

Die nach dem Erlöschen der Seuche zur Anwendung kommenden Massregeln beziehen sich auf die Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht erfolgen.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen, für welche früher die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 massgebend waren, gelten jetzt die Bestimmungen des G. v. 25. Februar 1876 und der zu demselben erlassenen Ausführungsinstruktionen.

Bezüglich der Kosten der polizeilichen Bekämpfung der Rinderpest hat sich der Bundesrat dahin ausgesprochen, dass neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Wertes der auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere zu jenen Kosten zu rechnen sind:

1. Die Kosten der Abschätzung des getöteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze;

2. Die Kosten der Tötung und ordnungs-

mässigen Verscharrung der Tiere sowie der Vernichtung von Sachen;

3. Die Kosten der Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstiger Gegenstände sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äussere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschliesslich des Aufwandes für Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal etc.

Die Cirkularverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19. Januar 1872 bildet die Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Kosten in Angelegenheiten der Rinderpest auf Reichsfonds übernommen werden.

Zur Verhütung des in Anbetracht der Rinderpesteinschleppung besonders gefährlichen Viehschmuggels an den östlichen Landesgrenzen haben sich die Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches hauptsächlich deshalb als unzureichend dargestellt, weil zur Bestrafung der Nachweis von dem Bewusstsein der Angeklagten erforderlich ist, dass seine Handlung dem getroffenen Verbote der Vieheinfuhr zuwiderlaufe. Ausserdem machte sich auch der Mangel einer gegen den Versuch gerichteten Strafandrohung fühlbar. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde das Reichsgesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 erlassen.

Der § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes enthält eine Erhöhung des Höchstmasses sowie des Mindestmasses der im § 328 des Strafgesetzbuches auf die wissentliche Verletzung der Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen angedrohten Strafen. Diese Strafverstärkung rechtfertigt sich nicht nur durch die Beobachtung, dass die bisherige Strafandrohung sich nicht als ausreichend bewährt hat, sondern auch durch die Erwägung, dass dieselbe nicht im richtigen Verhältnisse steht zu der Gefährlichkeit der den Wohlstand der Nation bedrohenden Handlungen, welche sie verhüten soll.

Nach den Gesetzesmotiven entspricht die eintretende Erhöhung der Strafe für den Fall, dass eine wirkliche Schädigung der durch die Strafandrohung zu schützenden Interessen vorliegt, der Bestimmung im § 328 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

Nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (Bund.-Ges.-Bl. S. 355) trifft die Strafe der Kontrebande den, welcher einem Einfuhrverbote zuwider Vieh oder andere Gegenstände einführt, neben den Strafen, die der § 328 des Strafgesetzbuchs oder das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 vorschreibt.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1878 enthält die Bestimmungen des Bundesrates über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmassregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichscivilfonds.

In Oesterreich ist das Verfahren gegen die Rinderpest durch das G. v. 29. Februar 1880 und die Durchführungsverordnungen vom 12. April 1880 geregelt worden. Das Gesetz hat vielfach ähnliche Bestimmungen wie das betreffende deutsche Gesetz.

Das gleiche gilt von dem in Frankreich giltigen G. v. 21. Juni 1881.

In der Schweiz ist das G. v. 8. Februar 1872 gegen Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wut gerichtet.

Für Schweden enthalten eine kgl. Bekanntmachung vom 30. Mai 1873 und eine V. v. 19. April 1875 die Bestimmungen über die Abwehr und Unterdrückung der übertragbaren Viehseuchen.

Die zur Abwehr und Unterdrückung der übrigen Viehseuchen erlassenen Gesetze und Verordnungen waren in den einzelnen deutschen Bundesstaaten sehr verschieden und entsprachen vielfach weder den Fortschritten der Veterinärwissenschaft noch den modernen landwirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen.

In Preussen kam bis zum Erscheinen des G. v. 25. Juni 1875 hauptsächlich das Viehsterbepatent vom 2. April 1803 und das Regulativ vom 8. August 1835 in Anwendung. Durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 wurde das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere, mit Ausnahme der Rinderpest, in Deutschland einheitlich geregelt.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmassregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob, während der Reichskanzler die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zu überwachen hat.

Die Massregeln, welche zur Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande dienen, beziehen sich auf Einfuhr und Verkehrsbeschränkungen sowie auf Viehrevisionen. Behufs Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande kommen folgende Massregeln zur Anwendung: 1. die Anzeigepflicht, 2. die Ermittelung der Seuchenausbrüche, 3. Schutzmassregeln gegen Seuchengefahr.

Durch die bedeutenden Verluste, welche die Maul und Klauenseuche in den letzten Jahrzehnten den einzelnen Besitzern und

ganzen Ländern verursacht hat, ist dieselbe zu einer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung gelangt. Die Verluste in Deutschland wurden im Jahre 1892 auf 100 Millionen Mark taxiert. In England wurden dieselben im Jahre 1883 auf 20 Millionen, in Frankreich im Jahre 1871 auf 30 Millionen Mark berechnet. Es ist deshalb in landwirtschaftlichen Kreisen die Frage wiederholt aufgeworfen worden, ob nicht dieselben Massregeln, welche im Kampfe gegen die Rinderpest sich so vorzüglich bewährt haben, auch gegen die Maul- und Klauenseuche angewendet werden sollten.

Wenn auch zugegeben werden kann, dass in einem Vieh exportierenden Lande in einzelnen Fällen von der Tötung der befallenen und verdächtigen Tiere zweckmässig Gebrauch gemacht werden kann, so muss doch andererseits betont werden, dass die Maul- und Klauenseuche meistens einen gutartigen Charakter hat, d. h. in verhältnismässig kurzer Zeit in Genesung übergeht, während die Rinderpest meistens einen tötlichen Ausgang nimmt und auch die Ausführung jener in das wirtschaftliche und Verkehrsleben so tief einschneidenden, strengen gesetzlichen Bestimmungen bei dieser sehr leicht übertragbaren Krankheit wohl kaum ausführbar sind.

In dieser Erkenntnis hat deshalb auch der 7. internationale tierärztliche Kongress in Baden-Baden 1899 eine Resolution dahinlautend angenommen, dass es im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche liege, zunächst die wissenschaftliche Erforschung dieser Seuche mit allen Mitteln zu betreiben. Auch der deutsche Landwirtschaftsrat hat im Jahre 1901 erklärt: »Das Schwergewicht des Vorgehens gegen die die Landwirtschaft unausgesetzt auf das schwerste schädigende Maul- und Klauenseuche ist nach wie vor auf die Ergründung eines praktisch verwertbaren Immunisierungsverfahrens zu richten.«

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

1. Der Milzbrand; 2. die Tollwut; 3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel; 4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine; 5. die Lungenseuche des Rindviehs; 6. die Pockenseuche der Schafe; 7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs; 8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe. Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen. Letztere besteht zur Zeit für Rotlauf der Schweine und Schweineseuche (Schweinepest) in den meisten deutschen Ländern.

Aus tierärztlichen und landwirtschaftlichen Kreisen ist in letzterer Zeit auch wiederholt die Forderung gestellt worden, dass die Tuberkulose des Rindes ebenfalls als Seuche veterinärpolizeilich bekämpft werden möge. Die praktische Durchführbarkeit stösst aber zur Zeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Abgesehen davon, dass die Tötung aller tuberkulösen Rinder mit ausserordentlichen Opfern verbunden sein würde — nach den Ermittelungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes beträgt der Prozentsatz der tuberkulösen Rinder in Deutschland zur Zeit etwa 25 Prozent —, ist eine sichere Diagnose während des Lebens sehr schwierig, oft ganz unmöglich.

Die sachverständige Ermittelung des Seuchenausbruchs erfolgt durch den beamteten Tierarzt. Weil die äusseren Kennzeichen mancher Tierkrankheiten und zwar in Stadien derselben, in denen der Ansteckungsstoff schon in hohem Grade wirksam ist, nicht immer sichere Merkmale zur Beurteilung des Krankheitszustandes bieten, kann die Polizeibehörde auf Antrag des beamteten Tierarztes in zweifelhaften Fällen die Zerlegung eines verdächtigen Tieres gestatten, um über einen Seuchenausbruch Gewissheit zu erlangen. Um dem Besitzer Schutz gegen unberechtigte Beeinträchtigungen seiner Interessen zu gewähren, ist es demselben gestattet, auch seinerseits einen approbierten Tierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen.

Die einzelnen Schutzmassregeln gegen Seuchen sind folgende:

1. die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der kranken oder verdächtigen Tiere;
2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwertung und des Transports kranker oder verdächtiger Tiere;
3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges und der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen etc., Verbot des Umherlaufens der Hunde;
4. die Sperre der verseuchten Ställe oder anderen Standorte, der Seuchenorte, beziehentlich einzelner Teile derselben, oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, nach Massgabe der in jedem Falle speciell zu erlassenden polizeilichen Anordnung;
5. die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere, die tierärztliche Behandlung der erkrankten Tiere und Beschränkungen in der Vornahme von Heilversuchen;
6. die Tötung der kranken oder verdächtigen Tiere;
7. die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle;

8. die Desinfektion;

9. die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte sowie der Tierschauen;

10. die tierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen, durch die Seuche gefährdeten Tiere.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich die Impfung (Notimpfung und Präcautionsimpfung) im Kampfe gegen den Rotlauf der Schweine, welcher in den meisten europäischen Ländern als enzootisch und epizootisch auftretende Infektionskrankheit die Schweinebestände sehr stark deciniert, als prophylaktisches Mittel vorzüglich bewährt.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmassregeln auf die einzelnen Seuchen sind durch die Instruktion des Bundesrates vom 24. Februar 1881 gegeben worden. In derselben sind gleichzeitig Anweisungen über das Desinfektions- und Obduktionsverfahren erlassen worden.

Für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser, durch welche bei den jetzigen Verhältnissen des Viehhandels die Verbreitung von Seuchen vorzugsweise vermittelt wird, sind besondere Vorschriften erlassen worden.

Bezüglich der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere sind von den Einzelstaaten Bestimmungen darüber getroffen, von wem dieselbe zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist, ebenso wie dieselbe im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist.

Das Ausführungsgesetz für Preussen zu dem Reichsviehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 wurde am 12. März 1881, das für das Fürstentum Waldeck-Pyrmont am 28. Dezember 1881 erlassen.

Für Oesterreich bestehen in Kraft das G. v. 29. Februar 1880 und die Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten, dann die ministerielle Verordnung vom 19. März 1883, durch welche Bestimmungen der obigen Durchführungsverordnung betreffend »Lungenseuche« ergänzt werden.

Für Frankreich regelt das G. v. 21. Juli 1881 und das zu dessen Durchführung erlassene Reglement vom 22. Juli 1882 das Vorgehen bei ansteckenden Tierkrankheiten.

Für Grossbritannien und Irland ist das Viehseuchenwesen durch das G. v. 16. August 1878 geregelt worden. Der geheime Rat hat unter dem 15. Juli 1879 umfassende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche an die Stelle der früheren Einzelbestimmungen zu treten haben.

Für Holland hat das G. v. 20. Juli 1870, betreffend die Regelung der veterinärpolizeilichen Staatsaufsicht und der Veterinärpolizei und die königl. V. v. 8. August 1878, betreffend Feststellung besonderer Bestimmungen zur Bekämpfung der Lungenseuche in bestimmten Landesteilen Geltung.

In der Schweiz ist ein Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 und die Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1872 bezüglich der bei ansteckenden Tierkrankheiten zu ergreifenden Massregeln erlassen worden.

Litteratur: **Beyer**, *Viehseuchengesetze, Berlin 1886.* — **Göring**, *Die Veterinärpolizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen, München und Leipzig 1882.* — **Röll**, *Die Tierseuchen, Wien 1881.* — **Pütz**, *Die Seuchen und Herdekrankheiten, Stuttgart 1882.* — **Haubner**, *Handbuch der Veterinärpolizei, Dresden 1869.* — *Motive des königl. preuss. Viehseuchengesetzes vom 25. VI. 1875, Drucksachen des preussischen Herrenhauses, Session 1875.* — *Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Session 1869.* — *Motive der Gesetzesvorlage betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Session 1880.* — *Jahresberichte über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitetet im Kaiserl. Gesundheitsamte 1.—14. Jahrgang.* — *Bericht über den 7. internationalen tierärztlichen Kongress in Baden-Baden 1899.*

J. Esser.

Viehstatistik.

(Viehzählungen.)

I. Die Entwickelung der Viehzählungen.

Nächst den Volkszählungen gehören die Ermittelungen des Viehstandes zu den verbreitetsten statistischen Veranstaltungen. Indessen haben sie erst eine allgemeinere Verbreitung und häufigere Vornahme in neuerer Zeit, namentlich während der letzten vierzig Jahre erlangt. Zwar lassen sich solche bereits um mehr denn zwei Jahrhunderte zurückverfolgen, hatten indessen ebensowenig wie die damaligen Bevölkerungsaufnahmen den Zweck, allgemeine Aufklärung über wichtige Seiten des Kulturlebens zu verschaffen, dienten vielmehr, dem Geiste jener Zeit entsprechend, ganz bestimmten und einseitigen praktischen Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung. So wurden wäh-

rend des 30jährigen Krieges und bald nach demselben in den thüringischen Landen wiederholt Ermittelungen der wirtschaftlichen Zustände in den einzelnen Ortschaften vorgenommen und hierbei auch der Pferde- und Rindviehbestand aufgezeichnet. Umfassender waren die Erhebungen, welche ebenfalls bereits seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für die Veranlagung der Bevölkerung zu einem »Kopf- und Viehschatz« angestellt wurden. Denn dieselben erstreckten sich nicht allein auf die Gesamtzahl des Viehes jeder Gattung, sondern machten auch noch weitere Unterscheidungen. Auch im Kurfürstentum Sachsen wurden im Ausgange des gleichen Jahrhunderts Bestandesnachweise über den Viehstapel zusammengetragen. Häufiger begegnet man Ermittelungen in einzelnen deutschen und österreichischen Ländern, namentlich eingehend während der Regierung Friedrichs des Grossen in Preussen, Ermittelungen, welche teilweise ihr vornehmliches Absehen auf Feststellung des vorhandenen Pferdematerials für den Kriegsgebrauch hatten. Wie hierbei vorgegangen wurde, ist nicht mehr zu ersehen. Um eigentliche Zählungen wird es sich aber nicht gehandelt haben, in der Regel wohl nur um Schätzungen oder örtliche Veranschlagungen. Ebenso muss dahingestellt bleiben, ob ausser in den gedachten Staaten noch in anderen vor dem gegenwärtigen Jahrhundert ähnliche Aufnahmen statthatten. Nur von Dänemark ist es bekannt, dass dort 1774 eine solche erfolgte. Dagegen steht fest, dass erst nach dem Eintritt des neunzehnten Jahrhunderts das Interesse an der Kenntnis von dem Umfange des Viehstapels ein allgemeineres wurde und dies wieder vorzugsweise in Deutschland.

An erster Stelle war es hier Preussen, das seit der Errichtung des statistischen Bureaus im Jahre 1810 Nachweisungen über die Kopfzahl des Viehes mit genaueren Unterscheidungen nach den Eigenschaften der einzelnen Tiergattungen einführte, welche anfänglich alljährlich, von 1822 an alle drei Jahre in Verbindung mit der Volkszählung aufzustellen waren. An die Vorzeichnung eines geeigneten Aufnahmeverfahrens war indessen auch jetzt noch nicht herangetreten worden. Man begnügte sich mit der Aufstellung tabellarischer Formulare, in welche die erhobenen Ergebnisse fertig einzusetzen waren. Wie aber deren Erhebung zu geschehen, ob insbesondere eine wirkliche Befragung der einzelnen Viehhalter zu erfolgen hatte, blieb, wie die ganze Art und Weise der Ausführung, dem Ermessen der örtlichen Behörden überlassen. Eine derartig wenig ausgebildete Vornahme der Ermittelungen erhielt sich in der Hauptsache bis in die neuere Zeit. Denn erst 1867 gelang es, nach einem gleichartig vorgeschriebenen Erhebungsformulare die Erhebung von Haus zu Haus und damit eine wirkliche Zählung des Viehstandes durchzusetzen. Nicht viel anders war der Sachverhalt in Bayern. Hier gleichfalls hielt man bereits 1810 eine Ermittelung ab, der weitere 1812, 1833, 1840, 1844, 1854, 1863, sich anreihten. Sie ebenso hatten die Lieferung vorgezeichneter tabellarischer Nachweisungen als Ziel, ohne dass dabei die Mittel und Wege zur Erreichung desselben näher bezeichnet waren. Von 1854 an wurde jedoch die Erhebung »von Besitzer zu Besitzer« angeordnet. Auch die meisten übrigen deutschen Staaten gingen schon früh mit Erhebungen des Viehstandes vor, so Württemberg 1816, Hannover 1817, Baden 1820, Oldenburg 1821, Kurhessen 1827. In Württemberg wiederholten sich die Aufnahmen alle drei, in Braunschweig alle drei bis vier Jahre, in Hessen seit 1839 alle Jahre. In der Hauptsache glichen sie sich darin, dass sie fast immer auf Alter, Geschlecht, Benutzungsweise oder Rassen der Tierarten eingingen, wie auch darin, dass sie meist noch in wenig methodischer Weise vorgenommen wurden. Nur das Königreich Sachsen macht sich insofern bemerklich, als hier seit 1834 bei den in der Regel alle drei Jahre abgehaltenen Viehzählungen der Bestand für jeden Besitzer besonders aufzuzeichnen war.

Mit den deutschen Staaten haben in der Häufigkeit der Veranstaltung von Viehzählungen die des Auslandes keineswegs Schritt gehalten. Abgesehen von Oesterreich, in dem jedoch die Aufnahmen länderweise verschiedenartig und wenig vollkommen eingerichtet waren, haben sie meist erst später, in den dreissiger und vierziger Jahren damit begonnen. Unter diesen fremden Staaten hat sich namentlich Frankreich durch seine grossen Erhebungen der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse von 1831, 1839 und 1852 hervorgethan, bei denen die Viehzucht und ihre Erzeugnisse nach den verschiedensten Richtungen hin die eingehendste Berücksichtigung gefunden hat.

Indessen scheinen auch hierbei die Voraussetzungen einer geordneten, gleichmässig durchgeführten, in ihren Ergebnissen sichergestellten Zählung wenig erfüllt worden zu sein. Dem Erhebungsverfahren wandte man überall nicht eher eine ernstere Beachtung zu, als bis Belgien durch sein bahnbrechendes Vorgehen im Jahre 1846 den Anstoss zu einer durchgreifenden Verbesserung des Zählungswesens gegeben hatte. Bei dieser Erhebung wurde zum ersten Mal unter der Leitung örtlicher Zählungskommissionen die sogenannte Haushaltungsliste angewandt, in

welche der in jeder Haushaltung befindliche Viehstand einzutragen war. Erst mit der Einführung eines solchen, von den Ortslisten oder wie immer beschaffenen sogenannten Koncentrationsformularen unabhängigen Erhebungsinstrumentes und der dadurch gebotenen Umfrage bei den einzelnen Viehhaltern war der Boden für eine zuverlässige Zählung auch des Viehstandes gewonnen. In Anlehnung an das in Belgien begründete Verfahren haben dann nach und nach, wenn schon vielfach erst nach längerer Zeit, ebenfalls die übrigen Länder das Bestreben an den Tag gelegt, den Ermittelungen des Viehstandes eine bessere Ausbildung zu geben. Nicht ohne Einfluss sowohl auf die Anwendung vervollkommneter Methoden wie auf die Verallgemeinerung der Viehzählungen waren die von den internationalen statistischen Kongressen gegebenen Anregungen. Gegenwärtig haben wohl mit alleiniger Ausnahme der Türkei und teilweise Russlands alle europäischen Kulturstaaten und auch eine ganze Reihe solche der anderen Weltteile mehr oder minder häufige Vornahmen von Viehzählungen zu verzeichnen. Ist dadurch unsere Kenntnis von dem Umfange und der Beschaffenheit der Viehhaltung wesentlich bereichert worden, fehlt es leider allzu oft noch an einer gehörigen Handhabe zur Beurteilung der Thatsachen. Denn längst nicht alle Quellenwerke geben die unerlässliche Auskunft über das angewandte Verfahren, ja lassen hie und da die Zeit und selbst das Jahr der Zählung unerörtert. Derartige Mängel sind beispielsweise zum Teil noch immer an den sonst vielfach so eingehenden französischen Veröffentlichungen zu beklagen. Die folgende Behandlung des Zählungsverfahrens ist daher nur auf einen beschränkten Kreis von Ländern angewiesen.

II. Das gegenwärtige Verfahren bei den Viehzählungen und seine Beurteilung.

1. Die Zählungsperioden. Ist es wie bei jeder in gewissen Zeitabständen vorgenommenen Zählung auch die nächste Aufgabe einer Viehzählung, ein Bild von dem jeweiligen Zustande der Viehhaltung zu verschaffen, soll sie ebenfalls dazu dienen, im Anschluss an voraufgegangene oder folgende gleichartige Zählungen über den Entwickelungsgang der Erscheinungen Auskunft zu erteilen. Um der Forderung entsprechen zu können, muss die Häufigkeit der Wiederholungen sich nach dem Grade der Veränderungen richten, welchen die zu erhebenden Erscheinungen zu unterliegen pflegen, demnach um so öfter eintreten, je schneller und fühlbarer sich Veränderungen vollziehen. Nun ist es bekannt, dass der Viehstand eines Landes oft in ganz kurzen Zwischenräumen, selbst von Jahr zu Jahr, von einem ausserordentlich starken Wechsel betroffen werden kann. Nicht bloss das Absterben insbesondere durch Seuchen oder die Gunst und Missgunst der Ernten, sondern auch die allgemeinen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, welche bald die Grünlandwirtschaft und in Verbindung damit die Viehzucht lohnender machen, bald sie gegen den Körnerbau in den Hintergrund drängen, äussern einen gewaltigen Einfluss auf die Grösse des Viehstandes. Sollen daher die Zählungen diesen Umständen Rechnung tragen und den Verlauf der wechselnden Gestaltungen gehörig zum Ausdruck bringen, müssen sie zeitlich möglichst nahe bei einander liegen. Es ist das um so mehr geboten, als im Gegensatze zur Bevölkerung die inzwischen eingetretene Bewegung durch Geburten und Sterblichkeit von der statistischen Ermittelung noch unberührt bleibt. Zwar ist bereits die Zweckmässigkeit solcher für die Erkenntnis der Züchtungs- und Konsumtionsverhältnisse wichtigen fortlaufenden Feststellung der Bewegung des Viehstandes mit gutem Grunde anerkannt worden, indessen ist sie bei unseren heutigen Einrichtungen schwerlich in allgemeiner und zulänglicher Weise irgendwo zur Ausführung zu bringen. Die bei manchen Zählungen, so in Frankreich, unternommenen Versuche, die in dem betreffenden, der Zählung voraufgehenden Jahre vorgekommenen Bestandesveränderungen festzustellen, sind, abgesehen von der Fragwürdigkeit der Ergebnisse, begreiflicherweise als kein irgendwie genügender Ersatz für eine Erforschung der Bewegung des Viehstandes anzusehen. Solange aber derartige Erhebungen fehlen, kann nur durch alljährliche Viehzählungen dem Verlangen nach ausreichender Einsicht in die Entwickelung der Viehhaltung entsprochen werden. Erhebliche praktische Schwierigkeiten stehen dem auch bei geordneten staatlichen Verhältnissen kaum entgegen, da gerade eine Viehzählung, wenn sie eben allein die Stückzahl des Viehes ins Auge fasst, sich in einfachster Weise und ohne Aufbietung eines grossen Apparates zu vollziehen pflegt. Es sind denn auch derartige jährliche, allerdings lediglich auf die hauptsächlichen Momente beschränkte Zählungen in verschiedenen Ländern, wie in Württemberg und Hessen, vorgenommen worden und werden es noch gegenwärtig in Baden, Grossbritannien, Irland, Frankreich, Schweden, den Niederlanden und Australien. Werden so die nächstliegenden Erscheinungen regelmässig alle Jahre zur Ziffer gebracht, genügt es, weitergehende Ermittelungen in längeren, etwa zehn Jahre umfassenden Abständen vorzunehmen. Ein derartiges Verfahren ist neuerlich für das Deutsche Reich

als solches angenommen worden. Nachdem bisher 1873 und 1883 Aufnahmen statthatten, ist seit 1892 angeordnet worden, dass alle fünf Jahre Zählungen abzuhalten seien, jedoch umschichtig je eine solche in erweiterter und in beschränkter Anlage, letztere nur in Ansehung der Gesamtzahl oder der hauptsächlichen Unterscheidungen der wichtigeren Tierarten. Es ist aber bereits aus landwirtschaftlichen Kreisen auf das Bedürfnis hingewiesen worden, diese beschränkteren Zählungen jährlich abzuhalten; jedoch ist dem bisher noch nicht Rechnung getragen. Uebrigens ist die zehnjährige Wiederkehr der grösseren Zählungen im Jahre 1900 durchbrochen worden und eine solche (statt erst 1902) vorweggenommen worden aus Anlass der Vorbereitung neuer Handelsverträge. Auch folgte der kleineren Zählung von 1892 bereits eine neue 1893, um die durch den Futtermangel des Vorjahres eingetretenen Veränderungen festzustellen. In den meisten europäischen Staaten, welche bisher eine gewisse Regelmässigkeit der Wiederkehr ihrer Aufnahmen beobachten, betrugen die Zwischenräume etwa zehn Jahre. In Oesterreich zählte man 1850, 1857, nahm dann alle sechs Jahre Wiederholungen in Aussicht, doch folgte eine weitere Erhebung erst 1869. Von 1880 an ist eine solche gesetzlicher Bestimmung gemäss jedesmal im zehnten Jahre vorzunehmen und danach zuletzt 1890 erfolgt. In Ungarn hatten sogenannte Konskriptionen des Viehstandes 1869, 1880, 1885, dann seit 1894 in jedem Jahre vor dem Hinaustreiben auf die Weide, endlich eine Viehzählung in modernem Sinn 1895 statt. Belgien erhob den Viehstand 1840, 1856, 1866 und dann erst wieder 1885 und 1895, Dänemark von 1861 an bis 1881 von fünf zu fünf Jahren, zuletzt dann 1888 und 1893, Norwegen von 1835 bis 1875 in regelmässigen zehnjährigen Abständen und danach wieder 1890 und vermutlich 1900. Für die Schweiz sind seit 1866 regelmässig zehnjährige Wiederholungen eingeführt worden. Auch die Vereinigten Staaten haben von 1850 an bei jedem der grossen zehnjährigen Censusaufnahmen den Viehstand erhoben, und Argentinien hat bis jetzt 1881, 1888 und 1895 Zählungen veranstaltet. In anderen Ländern sind erst vereinzelt allgemeine Erhebungen vorgenommen worden, so in Italien bloss 1862, doch ausserdem jedesmal bloss für gewisse Tiergattungen, wie 1875 und 1881 für Esel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, wie 1876 und 1882 für Pferde. Aus Russland liegen Angaben für mehrere Jahre vor, aus Rumänien für 1884, aus Serbien für 1895, ohne dass sich freilich sagen lässt, ob hier regelrechte Zählungen stattgefunden haben. Im allgemeinen sind also dort, wo eine gewisse Regelmässigkeit in der Wiederkehr der Viehzählungen besteht, die Zeitabstände noch sehr weit gesetzt und erst in wenigen Staaten so bemessen, dass sich die Entwickelung der Viehhaltung genauer verfolgen lässt.

2. Die Erhebungszeit. Da der Viehstand, wenigstens im Hinblick auf das Schlachtvieh, nach der Jahreszeit ein verschiedener zu sein, gegen den Anfang des Sommers seine höchste, im Winter seine geringste Ausdehnung zu haben pflegt, übt natürlich die Jahreszeit der Erhebung auf das Ergebnis einen entschiedenen Einfluss aus. Daraus folgt, dass für ein und dasselbe Land, um die Vergleichbarkeit der Thatsachen nicht zu beeinträchtigen, am gleichen Termine festgehalten werden sollte. Das ist indessen oftmals nicht geschehen. Bayern z. B. hat 1844 im Oktober, 1854 im Januar, 1863 im April, Sachsen bis 1847 im März, 1850 im April, von 1855 bis 1867 im Dezember, Oldenburg 1825 im Sommer, 1835 im Januar, 1851 im Mai, 1864 im Dezember, Hessen bis 1861 im Juli, hernach im Dezember gezählt. Wie innerhalb der einzelnen Länder die Zählungszeit geschwankt hat, herrscht auch von Land zu Land in Bezug hierauf die grösste Verschiedenheit dergestalt, dass gegenwärtig alle Jahreszeiten vertreten sind. So haben gewählt die Schweiz den April, Grossbritannien und Irland den Juni, die Vereinigten Staaten und Dänemark den Juli, Argentinien den Oktober, Frankreich, Oesterreich und neuerdings das Deutsche Reich den Dezember. Welche Zeit gemeinhin als die zweckmässigste anzusehen sein dürfte, hängt davon ab, ob man den höchsten oder den niedrigsten Stand der Viehhaltung zu ermitteln beabsichtigt; danach würde im ersteren Falle die Mitte, im anderen Falle das Ende des Jahres in Frage kommen. Mag es nun auch von hohem Interesse sein, den zeitweilig grössten Umfang des Viehstandes mit allen den im Frühjahre geworfenen Tieren bestimmen zu können, erscheint es doch noch bedeutsamer den zur Durchwinterung kommenden Bestandteil, den eigentlichen Stamm der Nutzviehhaltung, in Erfahrung zu bringen. Aus diesem Grunde möchte von den beiden Terminen dem winterlichen der Vorzug zu geben sein. Ausserdem spricht für selbigen, dass wegen des Austriebes des Weideviehes im Sommer alsdann der vollständigen und richtigen Erfassung des Bestandes mehr Schwierigkeiten entgegenstehen.

Während bei den älteren Aufnahmen des Viehstandes für die Zählung in der Regel eine längere Zeit belassen, meist ein ganzer Monat oder eine noch weiter bemessene Frist massgebend war, wird gegenwärtig wie bei anderen Aufnahmen und

namentlich bei denen des Bevölkerungsstandes so auch bei denen der Viehhaltung überwiegend ein einziger bestimmter Normaltag angesetzt. So jedenfalls ist es in Deutschland, Oesterreich, Dänemark, England, Schottland und Irland, in der Schweiz, Frankreich und dem Anschein nach auch in Schweden und Serbien. Ebenfalls für die Vereinigten Staaten ist ein Normaltag in dem 1. Juni festgesetzt, doch nimmt hier die Zählung thatsächlich eine längere Zeit in Anspruch. Als Zeit der argentinischen Ermittelungen ist dagegen der Monat Oktober, der jährlichen ungarischen die vor dem Austrieb bis Ende März angegeben.

3. Die Viehzählung als selbständige Zählung oder als Bestandteil anderer Aufnahmen. Bei der vergleichsweise einfachen Einrichtung der Viehzählungen sind sie, um ein zwiefaches Aufgebot von Kräften zu vermeiden, häufig in Verbindung mit den Volkszählungen ausgeführt worden. Das geschah namentlich und geraume Zeit in Preussen wie weiter in einer Reihe anderer deutscher Staaten und geschieht auch gegenwärtig noch in Oesterreich, Norwegen und in den Vereinigten Staaten. Ist nun wohl zuzugeben, dass die Vereinigung verschiedenartiger Gegenstände bei der nämlichen Aufnahme leicht die Güte des Erhebungswerkes zu beeinträchtigen vermag, lässt sich gegen eine im Anschluss an die Volkszählung vorgenommene Viehzählung, da diese keine besonderen Massnahmen erheischt, solange nichts einwenden, als lediglich die Ermittelung der Stückzahl der verschiedenen Viehgattungen beabsichtigt wird. Wo dagegen eine eingehendere Erhebung der Viehzuchtsverhältnisse in Frage steht, wo die Rassen, der Wert, die Beziehungen zur Landwirtschaft festgestellt werden sollen, empfiehlt sich eine Anlehnung an die Volkszählung schon deshalb nicht, weil die gehörige Durchführung der Viehzählung eigene, mit den landwirtschaftlichen Dingen vertraute Organe wünschenswert macht. In dieser Weise haben sich neuerlich das Deutsche Reich, die Schweiz, Dänemark, Ungarn verhalten. Als die günstigste Voraussetzung für eine ergiebige Erforschung der Viehzucht wird aber diejenige anzusehen sein, bei welcher sie im Zusammenhange mit den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen zur Erhebung gelangt. Denn nur auf diesem Wege ist ein gehöriger Einblick in bedeutungsvolle volkswirtschaftliche Vorgänge, wie die Beziehungen des Viehstandes zur Landwirtschaft und insbesondere zu der Grösse der Wirtschaftsflächen, wie die Verteilung des Viehbesitzes zu gewinnen. Können auch Aufnahmen dieser Art ihrer umfassenderen Anlage wegen immer nur selten und in grösseren Zwischenräumen ausgeführt werden, sind sie doch wiederholt, besonders in Frankreich und Belgien, veranstaltet worden. Auch das Deutsche Reich hat gelegentlich der seiner grossen sogenannten Berufszählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895 einverleibten landwirtschaftlichen Betriebsermittelung den Viehstand der einzelnen Betriebe erfasst, desgleichen Ungarn bei seiner landwirtschaftlichen Aufnahme vom 20. November 1895. Weiter hat Baden 1873 neben der gehaltenen Stückzahl Vieh für jede Haushaltung die bewirtschafteten Flächen der verschiedenen Flächen unter gleichzeitiger eingehender Berücksichtigung der Eigentums- und sonstiger Rechtsverhältnisse und Dänemark 1888 Viehstand und landwirtschaftlichen Betrieb vereint erheben lassen.

4. Das Erhebungsverfahren. Die in dieser Beziehung entscheidende Frage, auf welche Weise die Ergebnisse zusammengebracht werden, ob durch mehr oder minder sorgfältige Schätzungen, ob durch wirkliche Erfragung der Viehbesitzer, sei es durch Ortslisten, sei es durch haus- oder haushaltungsweise Fragebögen oder Verzeichnisse, lässt sich wegen der schon erwähnten leidigen Thatsache, dass hierüber meistens keine Auskunft oder in einer weniger bekannten Sprache gewährt wird, nur für eine kleine Anzahl von Ländern beantworten. Sieht man von den Schätzungen ab, deren sich selbst die Vereinigten Staaten noch bezüglich des nicht auf den Farmen gehaltenen Viehes bedienen, so haben die einfachen Ortslisten, welche lange und bis in die sechziger Jahre hinein in Preussen üblich waren, das Missliche gegen sich, dass sie, weil keine namentliche Aufzeichnung aller Gehöfte vorgeschrieben ist, auch keine Bürgschaft für eine vollständige Erfragung der Beteiligten bieten, vielmehr einer fahrlässigen Behandlung und überschläglichen Angaben Raum lassen. Dieser Uebelstand wird durch hausweise Erhebung und Aufzeichnung, wie sie seit 1883 im Deutschen Reiche eingeführt ist, gehoben; es geht dabei aber die Möglichkeit verloren, die Viehbesitzer und die Grösse ihres Besitzes vollständig zu erfassen, da der Besitz mehrerer viehbesitzender Haushaltungen eines Hauses nicht zur Erscheinung kommt. Als ein vollkommenes Verfahren muss deshalb die zuerst von Belgien veranstaltete und gegenwärtig in Oesterreich und der Schweiz und bezüglich der einzelnen Farmen in Nordamerika und Argentinien angewendete h a u s h a l t u n g s w e i s e Zählung betrachtet werden. Seit 1892 ist es freilich ebenfalls in Deutschland zulässig, neben der grundsätzlichen hausweisen Ermittelung eine Verteilung des Viehstandes nach Haushaltungen vorzunehmen, doch besteht eben hierin keine

Uebereinstimmung für das ganze Reich. Ob bei der Erfragung der Gehöfte oder der Haushaltung Fragekarten, welche von den Besitzern selbst zu beantworten sind, oder Listen, in welche die Zähler der Reihe nach für jedes Gehöft oder jede Haushaltung gesondert die Viehzahl eintragen, zur Anwendung kommen sollen, hängt einerseits von dem Bildungsstande der Bevölkerung, andererseits von den Einrichtungen der statistischen Aemter ab, in letzterer Hinsicht insofern, als die Zusammenzählung der von den Zählern geführten Listen weniger Arbeitsaufwand erfordert.

5. Die Erhebungsgegenstände. Als die wichtigsten durch die Viehzählungen unmittelbar oder doch in engstem Anschlusse an dieselbe zu erhebenden Gegenstände sind die Stückzahl des Viehstandes der verschiedenen Gattungen, dessen Kapitalwert, das Lebendgewicht des Schlachtviehes und die Viehbesitzer zu bezeichnen — ungerechnet diejenigen, welche die weiteren Beziehungen zur Landwirtschaft berühren. Hinsichtlich der ersten jener Gegenstände, der Stückzahl der Viehgattungen, bedarf es begreiflicherweise, je ihren Eigentümlichkeiten gemäss, einer Trennung nach dem Alter, dem Geschlecht, der Benutzungsweise oder auch wohl der Zuchtart. Dennoch sind es auch heute noch eine Reihe von Ländern, welche, wie England, Frankreich (jedoch nur bezüglich seiner jährlichen Erhebungen), Norwegen, Nordamerika, Argentinien, von diesen wichtigen Unterscheidungen absehen. Zwischen den Staaten aber, in welchen solche vorgenommen werden, bestehen in dieser Richtung wesentliche Verschiedenheiten. Geht man hierauf im Anschluss je an die jüngsten Zählungen etwas näher ein, so steht zunächst bei den Pferden das Alter im Vordergrunde, um daraus zu erfahren, welche Tiere bereits zur Arbeit oder Zucht verwendbar sind, welche noch nicht. Das Alter wird bald dahin ermittelt, dass, wie in Belgien, bloss die Pferde von drei und von weniger Jahren auseinander gehalten, bald die Füllen in mehrere Jahrgänge, so bis zu 1 und von 1 und mehr bis zu 3 Jahren in der französischen landwirtschaftlichen Aufnahme von 1882, so bis zu 4 Jahren hinauf in Dänemark, der Schweiz, Deutschland — hier für jeden Altersjahrgang — geschieden werden. Mitunter, so in Dänemark, Baden und Serbien werden auch die bereits verwendbaren Pferde nach dem Alter getrennt. Für die ausgewachsenen Pferde ist es von Belang, die Verwendungsweise zu erfahren. Zu dem Ende erhebt Deutschland für die 4 und mehr Jahre alten Tiere, ob sie als Zuchthengste, ausschliesslich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlichen Arbeiten gebraucht werden, Militär- und sonstige Pferde sind. Es dürfte indessen die gezogene Grenzlinie Bedenken gegen sich haben, da erfahrungsmässig vielfach schon dreijährige und selbst jüngere Pferde zur Arbeit eingestellt werden. Weil das in Deutschland auch bei den Militärpferden geschieht, wird für diese das Alter von 3 bis 4 Jahren besonders erfragt. Andere Länder, wie die Schweiz, Frankreich, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, legen Gewicht auf das Geschlecht, obschon dieses für die Benutzungsweise und Leistungsfähigkeit ohne Belang ist. Oesterreich und die Schweiz lassen dabei die belegten oder mit Saugfüllen begabten, Frankreich die gedeckten Stuten besonders ausweisen. Eine Zählung der Zuchtstuten, als Kennzeichnung der zu Zuchtzwecken gehaltenen Tiere, giebt indessen insofern kein vollständiges Bild, als viele weibliche Tiere zur Zucht verwendet werden, deren Hauptzweck die Benutzung zur Arbeit ist. Die grosse 1882 in Frankreich veranstaltete Aufnahme hat dieses Bedenken dadurch zu umgehen gesucht, dass es die ausschliesslich zur Zucht verwendeten Stuten ersichtlich machen liess. Weniger als gegen die Ermittelung der Zuchtstuten lässt sich gegen die der Zuchthengste einwenden, wobei auch Frankreich wieder auseinander hält, ob die Hengste lediglich oder nur zeitweise der Zucht dienen. Um einen Anhalt über die Füllenzucht zu gewinnen, werden im Deutschen Reiche und Dänemark die im Zählungsjahre geborenen Füllen und zwar im letzteren Lande die von Tieren im Alter zwischen 6 und 11 Jahren erhoben. Weiter sind in Dänemark auch die im Zählungsjahre getöteten Füllen anzugeben. Von etlichen Staaten und auch von solchen, die wie Argentinien keine Unterscheidungen nach dem Alter und der Verwendungsweise machen, werden endlich die Rassen berücksichtigt, solches besonders ausführlich in Dänemark und Ungarn.

Ausser den Pferden werden ziemlich allgemein und zumal in den südlichen Ländern Esel, Maulesel und Maultiere, in der Regel jedoch ohne nähere Unterscheidung, ermittelt. In Frankreich trennte man sie jedoch 1882 nach dem Alter, ebenso 1895 in Ungarn, in demselben Staate gleichzeitig und in Italien 1881 nach dem Geschlechte.

Zeigt sich hiernach hinsichtlich der Pferde schon länderweise eine recht verschiedene Behandlung der einzelnen Erfragungspunkte, so ist das in noch höherem Grade beim Rindvieh der Fall. Nur insoweit herrscht Uebereinstimmung, dass bei den Unterscheidungen durchweg das hier im Gegensatz zu den Pferden bezüglich der Benutzungsweise bedeutungsvolle Geschlecht

der erwachsenen Tiere nachzuweisen ist. Dagegen ist beim Alter eine höchst mannigfaltige Fragestellung im Gebrauche. Während Oesterreich von den übrigen Tieren bloss das Jungvieh unter 1, Belgien und Schweden das unter 2 Jahren ausscheidet, zerlegt Frankreich das Rindvieh in solches bis zu 6 Monaten, von hier bis zu 1 Jahre, bis zu 2 Jahren und ältere, Dänemark in das unter 1, von 1 bis 2 und von 2 Jahren und darüber. Eingehender verfährt Deutschland, wo die Kälber bis zu 6 Wochen, von hier bis zu ½ Jahre, das Jungvieh von ½ bis 2 Jahre und das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh auseinanderzuhalten sind. Die Schweiz fasste 1896 zwar die Kälber bis zu ½ Jahre zusammen, aber das Jungvieh von ½ bis 1 Jahr und weiter die Rinder über 1, die Stiere von 1—2 und über 2, die Ochsen von 1—3 und über 3 Jahre. Ungarn unterschied 1895 für männliches, weibliches und verschnittenes Rindvieh die Jahrgänge bis zu und über 4 Jahre alt. In Deutschland wird das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh in Bullen (Zuchtstiere), in sonstige Stiere und Ochsen und in Milchkühe und andere Kühe, ebenso in Frankreich, jedoch nicht auch durch Ausscheidung der Milchkühe, zerlegt. Soll das Alter in Verbindung mit dem Geschlechte auf die Verwendungsart hinweisen, ist es auffällig, dass die hervorragende Bestimmung zur Milchnutzung nur ganz ausnahmsweise, wie z. B. in Oldenburg, durch besondere Ermittelung der »Milchkühe« und erst seit 1890 für das Deutsche Reich gekennzeichnet wird. Besonderen Fragen nach der Benutzung begegnet man in Deutschland in betreff des schon zur Zucht benutzten und auf Mast gestellten Jungviehes, ebenso das letztere wegen der älteren Ochsen und Stiere, in Oesterreich in betreff der noch nicht wie bereits zum Zuge oder zur Mast verwendeten Ochsen über ein Jahr, in Frankreich hinsichtlich der Ochsen zur Mast und zur Arbeit, in der Schweiz wegen der zur Aufzucht und zum Schlachten bestimmten Kälber, in Dänemark der zur Zucht benutzten Stiere im Hinblick auf die Rasse. Ungarn und Württemberg erfragen ebenfalls und recht eingehend die Rasse. Oesterreich lässt ferner die über 1 Jahr alten Kalbinnen danach ausweisen, ob sie noch nicht oder ob sie schon tragend sind, Dänemark die im Zählungsjahre getöteten oder geschlachteten Kälber angeben. Deutschland hat 1895 auch die während der letzten 12 Monate in der Haushaltung geborenen Kälber erhoben.

Nicht minder gross sind die Abweichungen in Ansehung der Schafe. Dänemark und Belgien erheben bloss die Gesamtzahl, das Deutsche Reich sondert die Lämmer bis zu 1 Jahre von den übrigen Tieren und fragt bei diesen, ob sie Böcke, Mutterschafe oder Hammel sind. Oesterreich klassifiziert in Mutterschafe, in Jungvieh unter 2 Jahren und in Widder und Hammel von 2 Jahren an, Frankreich in Lämmer unter 1, von 1 und von 2 Jahren, wie ferner in Böcke, Hammel und Schafe, Italien in Böcke, Mutterschafe, Hammel. In Dänemark werden den Tieren unter 1 Jahre die älteren als Widder, Hammel und Schafe gegenübergestellt. Ausserdem sind hier die im Zählungsjahre geschlachteten Lämmer und die Rasse der Zuchtwidder angegeben. Merkwürdigerweise findet, soweit ersichtlich, eine besondere Feststellung der Fleischschafe nirgends statt. Hervorzuheben bleibt noch, dass Baden bei der Erhebung auch den Bestand von Herden getrennt für die Gemeindebewohner und Auswärtigen und daneben den Kleinbesitz der Gemeindebewohner eigens festgestellt hat.

Bei den Schweinen unterscheiden Deutschland, Frankreich und Dänemark die Tiere bis zu 1 Jahre von den älteren, dabei trennt das erste Reich noch die unter und über ½ Jahr alten. Oesterreich erhebt die Ferkel ohne Bezeichnung der Altersgrenze, das Jungvieh bis zu 1 Jahre und die übrigen Schweine. Die Schweiz hat die Einteilung in Zuchteber, Mutterschweine zur Zucht und andere Schweine, ebenso verhält sich für die mindestens 1 Jahr alten Tiere Deutschland. Dänemark trennt bei den wenigstens 1 Jahr alten Tieren Eber und Säue, Frankreich ausserdem Mastschweine. Ueberdies fordert Dänemark die Angabe der im Zählungsjahre geschlachteten Ferkel. Oesterreich lässt das Geschlecht, Belgien zudem auch das Alter, Italien bloss letzteres ausser Betracht.

Ausser den genannten Viehgattungen werden ziemlich allgemein noch die Ziegen, jedoch gewöhnlich ohne nähere Unterscheidung (Frankreich, Italien: Geschlecht) und oftmals die Bienenstöcke, mitunter mit Hervorhebung der Stöcke mit beweglichen Waben, erhoben. Letzteres war neuerlich der Fall in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich, Dänemark, Norwegen. Selten begegnet man Aufnahmen des Geflügels, wie sie jüngst in Deutschland, zuvor schon in Preussen, dann Dänemark und Argentinien (hier auch Strausse) vorgenommen worden sind und alljährlich in Baden erfolgen. Dass ab und an auch Hunde und Kaninchen erhoben sind, wie dass in Norwegen die Renntiere gezählt werden, mag schliesslich noch erwähnt werden.

Angesichts der ausserordentlich verschiedenartigen Behandlung, welche die Ermittelung der Zusammensetzung der wich-

tigeren Nutzviehgattungen in den einzelnen Ländern bis jetzt erfahren hat, sind über die Gesamtstückzahl derselben hinaus die erhobenen Thatsachen für eine vergleichende Benutzung wenig geeignet. Weiter ohne Zweifel würde man auch in dieser Beziehung gelangt sein, wenn die internationalen statistischen Vereinigungen durch Bezeichnung der wichtigen Gesichtspunkte eine Richtschnur gegeben hätten.

Eine bedeutsame Ergänzung erhält die Zählung der Stückzahl des Viehes durch begleitende Ermittelungen über den Wert des Viehstapels. Sollen diese auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben, wird es sich dabei um Schätzungen des Verkaufswertes der einzelnen Viehstücke der sämtlichen bei der Zählung unterschiedenen Arten (Alter, Geschlecht etc.) der Viehgattungen zu handeln haben und durch Multiplikationen der Schätzungsbeträge mit der Stückzahl der Gesamtwert zu finden sein. Freilich muss dabei, den thatsächlichen Verhältnissen folgend, auf thunlichst kleine Schätzungsbezirke gesehen werden. Wohl das zweckmässigste Verfahren hat in dieser Hinsicht das Deutsche Reich eingeführt, von dessen Einzelstaaten schon früher etliche, wie Hessen und Oldenburg, sorgfältige Ermittelungen angestellt haben. In Deutschland ist, wenn angängig, der durchschnittliche Verkaufswert eines Tieres mittlerer Qualität der einzelnen Arten um die Zeit der Zählung vorzunehmen. Dabei sind Schätzungsbezirke mit möglichst einheitlichem Charakter des Viehstandes zu bilden. Ein Uebelstand ist hier nur, dass die erhobenen und zu schätzenden Tierarten für die Schätzung nicht genau genug bestimmt sind und der Willkür Spielraum lassen. Dem liesse sich nach dem Vorgange Oldenburgs dadurch begegnen, dass für die einzelnen Altersklassen ein mittleres Alter bezeichnet würde, welches der Schätzung zu Grunde zu legen sei, z. B. bei den Füllen von 1—2 Jahren zur Zählungszeit im Dezember ein Alter von durchschnittlich 21 Monaten. Ausser Deutschland haben noch Serbien, Irland und Argentinien den Wert des Viehstandes eingehender festgestellt, während Frankreich und Belgien mehr allgemeinere Schätzungen veranlasst haben. In Italien ist der Wert des ausgeführten Viehes zollamtlich veranschlagt und mit entsprechenden Abzügen auf das des Landes zur Anwendung gebracht worden.

Für die Beurteilung der Rolle, welche die Viehhaltung in der Landwirtschaft und für die Ernährung der Bevölkerung spielt, hat weiter die Ermittelung des sogenannten Lebendgewichtes des Schlachtviehes eine hohe Bedeutung. Es findet hierauf dasselbe Anwendung, was über die Ermittelung des Wertes gesagt ist. Einstweilen gehören indessen diese Ermittelungen noch zu den Seltenheiten. Sie finden für Rindvieh und Schweine statt in Deutschland, sind ferner in der Schweiz, in Argentinien und bei seinen grösseren landwirtschaftlichen Aufnahmen in Frankreich vorgenommen.

Was endlich den Viehbesitz anlangt, so ergiebt sich solcher, wie vorhin schon angedeutet, aus der haushaltungsweisen Erhebung des Viehstandes von selbst. Es lassen sich daraus dann bei der Aufarbeitung des Materials die erforderlichen Momente, wie besonders die Grösse des Besitzes an den einzelnen Vieharten und die Zusammensetzung desselben leicht herstellen. Eine wünschenswerte Erweiterung der Erhebungsgegenstände bestände in der Frage nach dem Berufe der Viehbesitzer und — zur Erkenntnis des in der Landwirtschaft genutzten Viehes — danach, ob die Viehhaltung in oder ausser Verbindung mit landwirtschaftlichem Betriebe erfolgt. Ersteres geschah 1873 in Oldenburg, letzteres zu gleicher Zeit in Deutschland und geschieht jetzt in der Schweiz, beides 1892 in Preussen. Sonst ist der Viehbesitz besonders ausführlich in Argentinien, in der Schweiz, in Serbien, in Italien und in einzelnen deutschen Staaten, wie in Oldenburg, Sachsen, Württemberg, Baden, und zumal neuerlich in Preussen und Oesterreich erhoben und nachgewiesen worden.

Entsprechend den Erhebungsgegenständen pflegen die staatlichen Veröffentlichungen ganz überwiegend sich auf die Angabe der Stückzahl der verschiedenen Viehgattungen und Arten und, wo Berechnungen beigefügt sind, auf die des Verhältnisses des Viehstandes zur Gesamtfläche und zur Bevölkerung des Landes zu beschränken. Gründlichere Verwertung des erhobenen Materials hat erst selten stattgefunden, selbst dort, wo die Erhebungen ausgiebiger waren. Neben den Arbeiten des deutschen statistischen Amtes sind hier besonders die älteren aus Sachsen, von Engel herrührenden und die aus Oldenburg zu nennen, in welchen die Bedingungen der Viehhaltung und die Verteilung des Viehbesitzes eine eingehende Untersuchung erfahren haben. Auch die jüngsten Veröffentlichungen der Schweiz, Ungarns, Oesterreichs, Bosniens und der Herzegowina haben den Gegenstand näher zu erforschen gesucht.

Erübrigt es, auch jener Ermittelungen der Viehhaltung noch zu gedenken, welche als Bestandteil an landwirtschaftlichen Aufnahmen erfolgt sind, so mag sich das auf das Deutsche Reich beschränken, nicht bloss weil dieses hier am nächsten steht, sondern

auch weil nach der Art der Behandlung des erhobenen Materials der Zusammenhang zwischen Viehhaltung und Landwirtschaftsbetrieb in besonders eingehender Weise zur Darstellung gebracht ist. Genannt seien ausserdem die ähnlichen ungarischen Ermittelungen. Erhoben wurde bei Gelegenheit der Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 und vom 14. Juni 1895 für jede Haushaltung, von der aus Landwirtschaft oder Forstwirtschaft getrieben, d. h. eine Fläche, wenn auch von kleinstem Umfange, land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet oder Kühe zum Milchhandel oder zur Molkerei gehalten wurden (neben der Grösse der Fläche): die Stückzahl im ganzen an Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen sowie darunter die der zur Ackerarbeit dienenden verschiedenen Tierarten. Die Erfragungen erstreckten sich also nur auf das zu landwirtschaftlichen Zwecken gehaltene Vieh. Die auf diese Weise gewonnenen Thatsachen sind dergestalt nachgewiesen worden, dass für je 16 nach dem Umfange der einzelnen Betriebe an landwirtschaftlicher Bodenfläche gebildeten Grössenstufen beziffert ist: einmal: die Zahl der Betriebe ohne Nutzvieh, mit den einzelnen Arten Klein- und Grossvieh und zwar die letzteren in ihren verschiedenen Verbindungen (z. B. Pferde allein, Pferde und Rindvieh u. s. w.) wie ferner unter Hervorhebung der Betriebe, in welchen Grossvieh jeder Art zur Ackerarbeit herangezogen wurde; sodann: die Stückzahl der einzelnen Viehgattungen, auch hier wiederum unter Ausscheidung der zur Ackerarbeit verwendeten. Durch dieses Darstellungsverfahren ist erst die zulängliche Unterlage geschaffen worden, die weitaus hervorragendste Bedeutung der Viehhaltung in ihrer Beziehung zum Landwirtschaftsbetriebe näher erkennen zu können.

III. Die Ergebnisse der Viehzählungen.

1. Deutsches Reich insbesondere.

Werden die an dieser Stelle im Vordergrunde des Interesses stehenden und besonders ausgiebig vorliegenden Ergebnisse der deutschen Zählungen für sich allein in etwas ausgiebigerer Gestalt dargethan, so ist zunächst die Stückzahl der einzelnen Viehgattungen und ihr Verhältnis zur Bodenfläche für das Reich und die Bundesstaaten sowie für die grösseren Landesteile zu belegen. Dabei stehen nun freilich immer noch, als die zuletzt veröffentlichten, die Thatsachen der grösseren Zählung von 1892 und der kleineren von 1897 zu Gebote, da die der jüngsten Aufnahme von 1900 noch nicht bekannt sind. Man erhält dann als Bestand: (s. d. Tabelle auf folgender Seite.)

Die Viehhaltung Deutschlands zeigt hiernach recht erheblich räumliche Abweichungen. An Pferdereichtum steht — abgesehen hier und ferner von Berlin und den Hansestädten — Ostpreussen obenan, mit 12 Stück auf der Flächeneinheit, dem das Königreich Sachsen einigermassen nahe kommt. Auch Braunschweig, Hannover und Westpreussen thun sich hervor. Dagegen treten Bayern mit gerade, die gebirgigen Länder Hohenzollern, Baden, Coburg, Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt mit noch nicht 5, ja Sachsen-Meiningen mit noch nicht 3 Haupt entschieden zurück. Der Rindviehstand steigt zu 50 Stück auf 1 qkm am ansehnlichsten in Württemberg und Sachsen-Altenburg an und sinkt bis auf wenig über 20 in Brandenburg, Pommern, Schwarzburg-Rudolstadt und erreicht diese Stärke noch nicht in Mecklenburg-Strelitz. Der letztere Staat sowie Pommern und Schwarzburg-Sondershausen zeichnen sich mit 46 Stück durch die dichteste Schafhaltung aus, während sie namentlich im Königreich Sachsen und Baden von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Vorzugsweise findet sie sich in Gegenden mit ausgebreitetem grossen Grundbesitz. Recht abweichend verteilt ist der Bestand an Schweinen, der sich in Schwarzburg-Sondershausen auf über 70 Stück auf 1 qkm, sonst in Lippe auf 64, in der Provinz Sachsen, in Sachsen-Altenburg und Braunschweig auf über 40 erhebt, in einer ganzen Reihe von Ländern dawider noch nicht 20 Haupt ausmacht. Auch die Schwankungen in der Ziegenhaltung treten auffällig entgegen, wenn in Lippe etwa 27, in Ostpreussen noch nicht einmal 1 Haupt auf die Flächeneinheit treffen.

Die Gründe der verschiedenen Stärke der Viehhaltung sind mannigfaltige. So üben darauf Einfluss die Beschaffenheit des Bodens, die Art der landwirtschaftlichen Betriebsführung in der Richtung des vorherrschenden Körnerbaues oder der Grünlandswirtschaft, das Vorwalten grösserer oder kleiner Wirtschaftsbetriebe, die dichtere oder losere Besiedelung. Besonders ersichtlich ist der Einfluss der Bodengüte nach den Untersuchungen Bötzows (vgl. Litteratur). Führt man nämlich nach dem auf dem Fütterungswerte beruhenden, wenn auch nur annähernd zutreffenden Verfahren den Viehstapel auf Rindvieh (1 Haupt Rindvieh = $^2/_3$ Pferde, 4 Schweine, 10 Schafe, 12 Ziegen) zurück, so kommen nach der Viehzählung von 1883 auf 1 qkm der trockenen Fläche in Preussen im Mittel 43,9 Stück reduziertes Rindvieh, dagegen in Bezirken mit gutem Boden 55,3, mit mittlerem 45,0 und mit schlechtem nur

Staat bezw. Provinz		Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
		Anzahl					auf 1 qkm				
Ostpreussen	1892	423 792	958 288	937 039	699 971	25 545	11,5	25,9	25,3	18,9	0,7
	1897	445 700	1 021 827	726 486	779 366	.	12,9	27,6	19,6	21,1	.
Westpreussen	1892	221 274	553 600	952 025	424 908	78 808	8,7	21,7	37,3	16,7	3,1
	1897	231 740	602 451	688 520	534 373	.	9,1	23,6	27,0	20,9	.
Berlin	1892	43 943	7 293	4 101	4 651	1 056	693,1	115,0	64,7	73,4	16,7
	1897	50 365	9 397	2 958	10 772	.	794,5	148,2	46,7	169,9	.
Brandenburg	1892	266 509	760 965	1 187 247	762 883	256 021	6,7	19,1	29,8	19,1	6,4
	1897	280 512	806 066	898 298	885 487	.	7,0	20,2	22,6	22,2	.
Pommern	1892	200 585	598 254	1 851 813	634 293	80 721	6,7	19,9	61,5	21,1	2,7
	1897	206 588	656 192	1 406 953	784 525	.	6,9	21,8	46,7	26,0	.
Posen	1892	231 436	752 746	1 001 489	548 871	104 142	8,0	26,0	34,6	18,9	3,6
	1897	249 609	836 869	695 558	665 102	.	8,6	28,9	24,0	23,0	.
Schlesien	1892	296 725	1 457 576	657 271	658 702	206 268	7,4	36,2	16,3	16,3	5,1
	1897	311 119	1 530 167	437 184	789 781	.	7,7	38,0	10,8	19,6	.
Provinz Sachsen	1892	198 358	697 906	1 064 994	893 112	291 304	7,9	27,6	42,2	35,4	11,5
	1897	207 771	754 660	903 464	1 068 904	.	8,2	29,0	35,8	42,3	.
Schleswig-Holstein	1892	172 107	823 539	289 521	344 968	44 653	9,1	43,3	15,2	18,2	2,4
	1897	180 106	870 488	250 678	482 437	.	9,5	45,8	13,2	25,4	.
Hannover	1892	222 582	985 279	1 177 016	1 040 990	221 343	5,8	25,6	30,6	27,1	5,8
	1897	234 604	1 064 586	971 669	1 314 762	.	6,1	27,6	25,2	34,1	.
Westfalen	1892	133 177	603 305	316 327	638 308	206 817	6,6	29,6	15,7	31,6	10,2
	1897	145 918	641 205	275 133	795 475	.	7,2	31,7	13,6	39,4	.
Hessen-Nassau	1892	75 561	548 210	410 933	404 282	152 229	4,8	34,9	26,2	25,8	9,7
	1897	80 544	565 303	390 790	464 479	.	5,1	36,0	24,9	29,6	.
Rheinland	1892	162 357	1 076 945	249 238	646 481	292 007	6,0	39,9	9,2	24,0	10,8
	1897	178 538	1 446 649	201 613	790 294	.	6,6	42,5	7,5	29,3	.
Hohenzollern	1892	5 244	47 475	10 530	23 027	2 995	4,6	41,6	9,2	20,2	2,6
	1897	5 305	46 812	9 810	24 474	.	4,6	41,0	8,6	21,4	.
Kgr. Preussen zus.	1892	2 653 644	9 871 381	10 109 544	7 725 447	1 963 909	7,6	28,3	29,0	22,2	5,6
	1897	2 808 419	10 552 672	7 859 096	9 390 231	.	8,1	30,3	22,5	26,9	.
Bayern	1892	369 035	3 337 978	968 414	1 358 744	268 471	4,9	44,0	12,8	17,9	3,5
	1897	376 757	3 419 421	905 916	1 412 579	.	5,0	45,1	11,9	18,6	.
Königreich Sachsen	1892	148 499	664 833	105 194	433 800	128 562	9,9	44,3	7,0	28,9	8,6
	1897	161 317	681 788	79 365	498 523	.	10,8	45,5	5,3	33,3	.
Württemberg	1892	101 679	970 588	385 620	394 616	70 305	5,2	49,8	19,8	20,2	3,6
	1897	107 140	992 605	341 250	433 507	.	5,5	50,9	17,5	22,2	.
Baden	1892	67 595	634 984	98 107	390 464	102 682	4,5	42,1	6,5	25,9	6,8
	1897	71 515	650 885	81 821	411 253	.	4,7	43,2	5,4	27,3	.
Hessen	1892	52 439	321 641	91 277	246 913	115 158	6,8	41,9	11,9	32,1	15,0
	1897	56 002	324 626	86 731	271 595	.	7,3	42,3	11,3	35,4	.
Mecklenb.-Schwerin	1892	96 046	301 751	732 177	318 659	26 645	7,3	22,9	55,6	24,2	2,0
	1897	98 479	324 885	566 386	386 454	.	7,5	24,7	43,1	29,4	.
Sachsen-Weimar	1892	19 121	119 720	113 208	122 974	46 405	5,3	33,3	31,5	34,2	12,9
	1897	20 847	127 959	98 383	134 218	.	5,8	35,4	27,2	37,1	.
Mecklenb.-Strelitz	1892	18 786	46 360	161 957	53 694	8 707	6,4	15,9	55,3	18,3	3,0
	1897	18 560	49 988	135 127	61 598	.	6,3	17,1	46,1	21,0	.
Oldenburg	1892	38 881	234 086	139 595	133 456	32 490	6,1	36,4	21,7	20,8	5,1
	1897	40 022	252 652	124 550	178 910	.	6,2	39,3	19,4	27,8	.
Braunschweig	1892	31 682	113 798	178 552	141 215	52 388	8,6	31,0	48,6	38,5	14,3
	1897	33 170	120 798	149 149	157 931	.	9,0	32,9	40,6	43,0	.
Sachsen-Meiningen	1892	6 279	68 237	44 349	62 487	33 411	2,5	27,6	18,6	25,3	13,5
	1897	7 179	71 623	37 875	66 039	.	2,9	29,0	15,3	26,8	.
Sachsen-Altenburg	1892	11 009	65 438	14 165	53 200	14 741	8,3	49,4	10,7	40,2	11,1
	1897	11 807	67 282	10 754	58 603	.	8,9	50,8	8,1	44,3	.
S.-Coburg-Gotha	1892	9 211	61 679	58 069	71 336	32 962	4,7	31,5	29,7	36,5	16,8
	1897	9 685	65 734	50 615	78 308	.	4,9	33,6	25,9	40,0	.
Anhalt	1892	17 360	59 985	110 107	72 506	30 620	7,6	26,1	48,0	31,6	13,3
	1897	18 515	67 100	91 815	90 815	.	8,1	29,2	40,0	39,6	.
Sch.-Sondershausen	1892	4 472	21 964	47 420	28 801	13 300	5,2	25,5	55,0	33,4	15,4
	1897	4 787	23 496	40 100	32 733	.	5,6	27,3	46,5	38,0	.
Schw.-Rudolstadt	1892	3 094	19 847	29 946	24 846	16 006	3,3	21,1	31,8	26,4	17,0
	1897	3 296	21 094	25 978	27 452	.	3,5	22,4	27,6	29,2	.

Staat bezw. Provinz		Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
		Anzahl					auf 1 qkm				
Waldeck	1892	6 381	25 602	52 566	27 469	8 053	5,7	22,8	46,9	24,5	7.2
	1897	6 254	28 157	46 317	33 104	.	5,6	25,1	41,3	29,5	.
Reuss j. Linie	1892	1 691	13 015	2 468	7 979	3 663	5.3	41,1	7,8	25,2	11,6
	1897	1 977	13 946	2 525	8 401	.	6,2	44,1	8,0	26,6	.
Reuss ältere Linie	1892	3 911	32 136	11 064	21 295	10 373	4.7	38,9	13,4	25,8	12,6
	1897	4 434	33 560	9 789	24 044	.	5,4	40,6	11,9	29,1	.
Schaumburg-Lippe	1892	3 075	10 910	2 682	19 473	6 127	9,1	32,1	7,9	57,3	18,0
	1897	3 009	11 971	1 887	24 376	.	8,8	35,2	5,5	71,7	.
Lippe	1892	8 967	35 350	27 092	64 453	32 543	7,4	29,1	22,3	53,0	26.8
	1897	9 262	37 348	21 468	77 769	.	7,6	30,7	17,7	64,0	.
Lübeck	1892	3 438	8 236	4 007	7 605	1 691	11.5	27,6	13,4	25,5	5.7
	1897	3 740	8 756	3 422	9 002	.	12,6	29,4	11,5	30,2	.
Bremen	1892	5 715	15 494	1 127	9 995	4 254	22,3	60,4	4,4	38,9	16,6
	1897	6 482	16 119	522	14 875	.	25,3	62,8	2,0	57,9	.
Hamburg	1892	16 937	13 168	3 602	12 456	5 723	40,9	31,8	8,7	30.1	13,8
	1897	17 141	13 969	2 727	16 602	.	41,3	33,7	6,6	40,0	.
Elsass-Lothringen	1892	137 327	487 243	97 303	370 405	62 098	9,5	33,6	6,7	25.5	4.3
	1897	138 689	512 329	93 204	375 635	.	9,6	35,3	6,4	25,9	.
Deutsch. Reich	1892	3 836 256	17 555 694	13 589 612	12 174 288	3 091 287	7.1	32,5	25,1	22,5	5,7
	1897	4 038 485	18 490 772	10 866 772	14 274 557	.	7,5	34,2	20,1	26,4	.

33,7 Stück. — Auf die Bedeutung der Betriebsgrösse wird noch weiter unten einzugehen sein.

Von Belang ist vornehmlich und vor allen Dingen aus Gründen der Lebensmittelversorgung die **Grösse des Viehstandes im Hinblick auf die Bevölkerung.** Im Mittel des Reiches kamen 1897 auf 100 Einwohner 7,5 Pferde, 35,4 Rinder, 20,8 Schafe, 27,3 Schweine und (1892) 6,3 Ziegen. Auch nach diesem Gesichtspunkt ist die Verteilung über das Reichsgebiet sehr abweichend, doch merklich anders als im Verhältnis zur Fläche. So wurden z. B. für 1883 von auf Rindvieh zurückgeführtem Vieh auf 1 qkm im Königreich Sachsen 63,7, auf 100 Einwohner 50,1, im Rheinland 50,1 und 32,9, dagegen in Mecklenburg 40,1 und 96,9, in Schleswig-Holstein 56,4 und 94,4, in Herzogtum Oldenburg 47,8 und 96,1, in Süd-Bayern 54,9 und 91,8 Stück ermittelt. Erstere Länder haben eine dichte, letztere eine dünne Bevölkerung. Wenn auch nicht überall, so doch in der Regel ist das Verhältnis zur Bevölkerung im allgemeinen niedrig, wo diese dicht auf der Fläche zusammengedrängt wohnt, umgekehrt hoch, wo sie sich nur lose angesiedelt hat. Das erhellt namentlich dann, wenn man die Gebietsabschnitte des Reiches nach ihrer Volksdichtigkeit abstuft. Dann kommen (1883) an Gesamtviehstand:

bei Einw. auf 1 qkm	auf 100 Einw.	auf 1 qkm
unter 50	96,7 Stück	42,0 Stück
50— 80	77,9 „	43,9 „
80—100	53,3 „	50,6 „
100—150	45,2 „	48,8 „
150—200	32,9 „	50.1 „
200—500	31,3 „	63.7 „
500—1000	9,8 „	74.9 „
über 1000	4,4 „	832,0 „

Der Viehstand verhält sich also hiernach zur Bevölkerung um so schwächer, je mehr selbige angehäuft ist. Landwirtschaft und Viehhaltung erfordern einen grossen Spielraum, der ihnen nur bleibt, wo die Besiedelung eine schwächere ist, der aber freilich durch die Intensität des Betriebes in gewissem Grade ausgeglichen werden kann. Drängt aber die dichter werdende Bevölkerung die Bodenbewirtschaftung und Viehhaltung zurück und vermindert damit den Betrag an Vieh für den einzelnen Bewohner, so ist das doch nur so zu verstehen, dass lediglich verhältnismässig die Viehhaltung der Bevölkerung gegenüber um so schwächer sich gestaltet, als diese an Dichtigkeit gewinnt. Denn selbstverständlich wächst der Verzehrungsbedarf der Bevölkerung mit deren Dichtigkeit. Um dem zu genügen, muss daher im allgemeinen der Viehstand im Hinblick zur Fläche in dichter bevölkerteren Gegenden ein ausgedehnterer als in schwächer bevölkerten sein. Dafür sprechen auch

die Thatsachen der zweiten Zahlenreihe. Diese mit ihrem der ersten entgegengesetzten Verlaufe bekundet, dass der auf der Fläche gehaltene Viehstand im ganzen mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung wächst und das in stetiger Weise. Eine abweichende Stellung behaupten nur die Schafe, die mit der Dichtigkeit der Besiedelung abnehmen, so zwar dass bei unter 50 Einwohnern auf 1 qkm ihrer 59,1 auf diese Flächeneinheit, bei über 1000 Einwohnern jedoch nur 9,2 entfallen. Die Schafhaltung ist eben an weite und lose besiedelte Flächen gebunden.

Das Verhältnis zur Bevölkerung gewinnt namentlich dann an Bedeutung, wenn aus der Bewegung des Viehstandes nachgewiesen ist, ob und inwieweit diese mit der Entwickelung jener Schritt gehalten hat. Geht man bis 1873 zurück, so wurden gezählt:

Jahr	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
	Anzahl					auf 100 Einwohner				
1873	3 352 231	15 776 702	24 999 406	7 124 088	2 320 002	8,2	38,4	60,9	17,4	5,7
1883	3 522 545	15 786 764	19 189 715	9 206 195	2 640 994	7,7	34,5	42,0	20,1	5,8
1892	3 836 256	17 555 694	13 589 612	12 174 288	3 091 287	7,8	35,5	27,5	24,6	6,3
1897	4 038 485	18 490 772	10 866 722	14 274 557	.	7,7	35,4	20,8	27,3	.

Gewachsen ist also die Anzahl des Viehes mit Ausnahme der der Schafe in dem fast 25jährigen Abschnitte durchweg beträchtlich. Indessen sind es doch nur die Schweine und Ziegen, welche entsprechend der Volksmenge sich vermehrt haben. Jene haben neuerlich gegen 1873 eine Zunahme von mehr als zwei Drittel erfahren und damit die der Bevölkerung in der gleichen Zeit von einem reichlichen Viertel nicht nur erreicht, sondern noch überholt. Diese Vermehrung hängt mit veränderten Zielen der Viehhaltung zusammen, denen gemäss das sich zahlreich vermehrende, rasch wachsende Schwein das hervorragendste Nutztier für die Fleischversorgung der Bevölkerung geworden ist, wozu die starke Entfaltung der letzteren den nächsten Anlass gegeben hat. Ebenfalls durch die Volkszunahme pflegt das Wachstum der Ziegen beeinflusst zu werden, insbesondere dort, wo eine grosse Fabrikbevölkerung sich bildet. Pferde und Rindvieh dagegen sind unter ihr älteres Verhältnis zurückgegangen. Was die Abnahme der Schafe anbelangt, so ist ihre Zucht bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus namentlich im Norden und Nordosten Deutschlands dort, wo der Grossbetrieb der Landwirtschaft herrscht, eifrig gepflegt und für die nationale Wollerzeugung von grosser Bedeutung gewesen, nach und nach aber und im steigenden Masse gesunken infolge der gewaltig angeschwollenen Einfuhr ausländischer Wollen aus den menschenarmen Länderstrichen der Laplata-Staaten, des Caplandes, Australiens und Neuseelands und des dadurch bewirkten Druckes auf die Preise.

Für die Beurteilung der Bewegung des Fleischviehbestandes darf übrigens nicht ausser acht gelassen werden, dass ausser der Stückzahl auch die Fleischhaltigkeit eine Rolle spielt. Wie aber feststeht, hat die Züchtungs- und Ernährungsweise des Viehes in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte gemacht und so zur vermehrten Fleischversorgung beigetragen.

Ziffernmässig lässt sich dies auch durch das ermittelte Lebendgewicht des Rindviehs und der über 1 Jahr alten Schweine belegen. Dort betrug es 1883 5062038, 1892 5989652, hier 239532 und 332620 Tonnen (zu 1000 kg). Die Zunahme der Gewichtsmasse der Schweine erreichte also in 9 Jahren 39, die des Rindviehs 18 %. Die letztere ist sichtlich höher als die der Stückzahl, die im gleichen Abschnitt doch nur 11 % ausmachte.

Geht man auf Geschlecht, Alter und Benutzungsweise der Tiere ein, so zerfielen 1892 die Pferde in 186893 Fohlen, 544626 junge Pferde von 2—4 Jahren und 3104737 ältere. Von den letzteren waren 11445 Zuchthengste, 2384386 vorzugsweise zur Landwirtschaft benutzt, 115972 Militär-, und 592934 sonstige Pferde. Durch die Aufzucht von Fohlen ragen hervor Holstein, Ostpreussen, wo 2,6, Schleswig-Holstein, Posen, Westpreussen, Herzogtum Oldenburg, Elsass-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, wo zwischen 1—2 Fohlen auf 1 qkm kamen. — Das Rindvieh setzte sich zusammen aus 1865300 Kälbern, 4180341 Stück Jungvieh von ½—2 Jahr und aus 11510053 älterem Rindvieh. Von dem Jungvieh wurden 96333 Bullen zur Zucht benutzt, vom ausgewachsenen Rindvieh 185252 und waren 1378637 sonstige Stiere und Ochsen und 9946164 Kühe. — Von den Schafen waren 3772849 unter und 9816763 über 1 Jahr alt und unter den letzteren 200696 Böcke, 6771647 Mutterschafe und 2844420 Hammel. Unter dem Gesamtbestande befanden sich 1599467 feine Wollschafe (Merinos). — Schweine gab es 9369857 unter und 2794431 über 1 Jahr

alte, unter welchen letzteren es 62730 Zuchteber, 903832 Zuchtsauen und 1837869 sonstige Tiere gab.

Bleibt endlich noch der Verkaufswert zu berücksichtigen, so betrug dieser:

für	im ganzen in tausend Mark 1883	1892	Anteil % 1883	1892	Anteil für 1 Stück M. 1883	1892
Pferde . . .	1 678 661,7	1 880 839,2	30,1	29,5	477	490
Rindvieh . . .	3 074 139,2	3 547 297,7	55,1	55,6	195	202
Schafe	306 582,8	217 747,5	5,5	3,4	16	16
Schweine . . .	476 698,5	684 647,4	8,6	10,7	52	56
Ziegen . . .	39 646,3	48 038,9	0,7	0,8	15	16
Zusammen . .	5 575 728,5	6 378 570,7	100,0	100,0	.	.

Der Wert des gesamten Viehstandes, der sich von 1883 auf 1892 um 15 % hob, stellt in der Höhe von reichlich 6 Milliarden einen ansehnlichen Teil des Nationalvermögens dar. Die grössere Hälfte trägt dazu das Rindvieh bei. Zur Fläche verhält sich der Wert derart, dass auf 1 qkm 11800,5, und zur Bevölkerung, dass auf 1 Einwohner 129,1 Mk. entfallen.

Soll nun auch noch insbesondere kurz der landwirtschaftlichen Nutzviehhaltung gedacht werden, so wurden nach der Zählung von 1895 ermittelt:

bei einer landwirtsch. Fläche von ha	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
			Anzahl		
unter 2	88 488	1 415 239	567 687	3 465 989	2 485 350
2—5	255 998	2 802 900	489 275	2 338 588	295 194
5—20	1 147 454	6 227 233	1 871 295	4 210 934	252 096
20—100	1 254 223	4 650 993	3 498 936	2 658 560	64 374
über 100	650 739	1 957 277	6 165 677	888 571	8 237
Zusammen	3 367 298	17 053 642	12 592 870	13 562 642	3 105 251
			auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche		
unter 2	4,9	78,3	31,2	191,7	137,4
2—5	6,9	85,3	14,9	71,2	9,0
5—20	11,8	64,1	19,3	43,3	2,6
20—100	12,7	47,1	35,5	26,9	0,7
über 100	8,3	25,0	78,7	11,4	0,1
Zusammen	10,4	52,4	38,7	41,7	9,6

Ein enger Zusammenhang zwischen der verhältnismässigen Grösse des Viehstandes und dem Umfange der Wirtschaftsfläche tritt deutlich entgegen, freilich für die einzelnen Tiergattungen in abweichender Richtung. Vom Rindvieh, von Schweinen und Ziegen, also von den für den Unterhalt der Bevölkerung belangreichsten Gattungen wird im allgemeinen auf der gleichen Fläche um so mehr gehalten, je kleiner die Betriebe sind. Eine Ausnahme macht das Rindvieh nur insoweit, als die kleinen Parzellenbetriebe unter 2 ha von den kleinbäuerlichen zwischen 2 und 5 ha überholt werden, da jene beschränkten Wirtschaften oftmals für Rindviehverwendungen noch nicht ausreichen. Dagegen ist die Schweine- und Ziegenhaltung in ausgeprägtem Masse gerade den Zwergbetrieben eigen. Bei den Pferden und Schafen besteht das umgekehrte Verhältnis, sodass ihre Nutzung mit der steigenden Wirtschaftsgrösse zunimmt, bei ersterer wenigstens bis zur vorletzten Stufe. Die Schafe sind auch beim Parzellenbetriebe und das vielfach als Milchtier für die kleine Arbeiterbevölkerung stark vertreten. Danach fällt ihre Verwendung und hebt sich erst kräftiger beim grossbäuerlichen und vollends beim Grossbetriebe, sodass die Schafe sich auch hier recht eigentlich als das Tier des ausgedehnten Betriebes erweisen.

2. Die europäischen Staaten. Soweit Viehzählungen in mehr oder minder vollkommener Gestalt vorgenommen worden sind, folgen ihre neuesten bekannt gewordenen Ergebnisse für die fünf wichtigsten Tiergattungen nebst einer Berechnung ihres Verhältnisses zur Fläche. Um dabei zugleich die Bedeutung der Bevölkerungsdichtigkeit annähernd ermessen zu können, ist auch diese beigefügt. Danach erhält man:

Staat	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Einwohner
	Anzahl					auf 1 qkm					
Deutsches Reich (1897, für Ziegen 1892)	4 038 485	18 490 772	10 866 722	14 274 557	3 091 287	7,5	34,2	20,1	26,4	5,7	97
Belgien (1895) . .	271 527	1 420 976	235 722	1 163 133	241 045	9,2	48,2	8,0	39,4	8,2	228
Bulgarien (1893) .	343 946	1 767 974	6 868 291	461 635	1 263 772	5,5	28,0	18,7	0,7	2,0	37
Dänemark (1893) .	410 639	1 696 190	1 246 552	829 131	25 266	10,6	40,2	31,4	2,1	0,6	55
Frankreich (1897) (animaux de ferme)	2 899 131	13 486 519	21 445 113	6 262 764	1 495 756	5,0	25,1	39,9	11,7	2,8	72
England u. Schottland (1898) (landwirtschaftl. Vieh)	1 517 160	6 622 364	26 743 194	2 451 595	.	6,6	24,4	116,4	10,7	.	144
Irland (1893) desgl.	513 788	4 486 242	4 287 274	1 253 682	.	6,1	58,3	51,2	15,0	.	56
Italien (1890), Schutzg.	720 000	5 000 000	6 900 000	1 800 000	1 800 000	2,5	17,5	24,1	6,3	6,3	111
Bosnien und Herzegowina (1895) . .	233 322	1 417 341	3 230 720	662 242	1 447 049	4,6	27,8	63,3	13,0	28,4	31
Luxemburg (1889) .	17 965	86 049	29 917	59 470	12 782	6,9	33,1	11,5	21,4	4,9	84
Niederlande (1897) .	273 500	1 621 300	729 100	653 500	175 000	8,3	49,1	23,0	19,8	5,3	156
Oesterreich (1890) .	1 548 197	8 643 936	3 186 787	3 549 700	1 035 832	5,2	28,8	10,6	11,8	3,5	80
Ungarn (1895) . .	2 282 028	6 738 257	8 122 681	7 330 091	308 810	7,0	20,7	25,0	22,5	0,9	58
Rumänien (1890) .	532 526	2 328 978	4 390 752	183 320	901 489	4,8	17,8	41,2	1,4	6,9	45
Europ. Russland (1880)	20 837 680	276222660	48 220 115	10 742 100	. . .	4,2	5,5	9,6	2,1	.	19
Finland (1897) . .	306 374	1 510 991	1 101 456	222 317	11 358	0,8	4,0	2,9	0,6	0,0	7
Griechenland (1884)	108 361	164 000	3 464 954	175 000	2 510 970	1,7	2,5	53,6	2,7	3,9	37
Serbien (1895) . .	169 298	922 899	3 094 206	904 446	525 991	3,5	19,0	64,1	18,7	10,9	51
Schweden (1895) .	506 026	2 540 225	1 313 385	787 461	74 327	1,1	5,6	2,9	1,8	0,2	11
Norwegen (1890) .	150 898	1 006 499	1 417 524	121 057	274 458	0,5	3,1	4,4	0,4	0,8	6
Schweiz (1896) . .	108 969	1 306 696	271 901	566 974	415 817	2,6	31,6	6,6	13,6	10,1	76
Spanien (1880) ohne Navarra und die bask. Provinzen .	310 275	1 460 253	13 773 804	1 162 676	2 635 281	.	.	.	.	.	36
Portugal (1870) . .	79 716	520 474	2 706 777	776 868	936 869	0,9	5,9	30,4	8,7	10,5	52

Auf den Inhalt der voraufgehenden Ergebnisse einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen und, ohne andere Thatsachen heranzuziehen, keinen rechten Wert haben. Hingewiesen sei lediglich auf die ausserordentlichen Verschiedenheiten in der Dichtigkeit des Viehstandes der europäischen Staaten.

Uebrigens ist die Viehhaltung an Last- und Zugtieren für etliche Länder keineswegs erschöpft, vielmehr fällt der Bestand an Eseln, Mauleseln und Maultieren mitunter beträchtlich ins Gewicht, so zusammen mit 996 264 Stück in Spanien, 188 640 in Portugal, 400 000 in Italien, 567 129 in Frankreich, 89 874 in Bulgarien, 57 952 in Oesterreich, 6304 in Bosnien und Herzegowina, 25 763 in Ungarn, 5370 in Rumänien. Ebenso haben die Renntiere für die nördlichen Teile Skandinaviens eine erhebliche Bedeutung. Ermittelt wurden in Schweden 287 894, in Norwegen 170 134, in Finland 117 170. — Wie weit die vorstehenden Angaben aus Russland, Griechenland auf Zählungen oder auf Schätzungen beruhen, lässt sich nicht entscheiden. Den italienischen Zahlen liegt eine ältere, durch Schätzung ergänzte Zählung zu Grunde.

3. Aussereuropäische Länder. Auch das, was aus aussereuropäischen Gebieten hier vorliegt, sei angereiht. Mehr noch als den europäischen dürfte diesen Ergebnissen ein recht verschiedener Wert beikommen. Auch ist die Vollständigkeit der Erhebung abweichend, so sind z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Einjahrslämmer bei den Schafen nicht mitgezählt. Zu bemerken ist, dass in der auf S. 480 folgenden Uebersicht die Büffel (wie auch in der vorhergehenden, auf die europäischen Staaten bezüglichen) dem Rindvieh zugerechnet sind.

Litteratur: *Allgemeines: Die Viehzählungsmethoden in den europäischen Staaten unter specieller Berücksichtigung Thüringens, Mitteilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten in Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XVII, (1871).* — **T. Müller,** *Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Agrarstatistik und deren Entwickelung seit dem Jahre 1868 unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsstatistik (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.,*

Land	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Vereinigte Staaten von Nordamerika (1890): auf Farmen (gezählt)	14 969 467	51 363 572	35 935 364	57 409 583	.
wilde Weidewirtschaft (geschätzt)	289 316	5 851 640	4 940 948	15 704	.
zusammen	15 258 783	57 215 212	40 876 312	57 425 287	.
Canada (1891)	10 470 572	4 120 586	2 563 781	1 733 850	.
Neufundland (1891)	6 138	23 822	60 840	32 011	.
Argentinien (1895)	4 447 000	21 702 000	74 380 000	.	.
Uruguay (1892)	389 180	5 487 604	11 012 769	20 218	3 396
Guatemala (1885)	117 880	494 130	450 426	194 436	30 370
Paraguay (1887)	408 452	6 119 482	15 905 441	.	.
Columbia (1883)	199 015	949 072	41 696	343 542	610 147
Capland (1891)	444 147	2 210 834	16 706 106	288 190	6 628 037
Natal (1889)	61 224	745 931	652 906	40 950	331 055
Oranje-Freistaat (1890)	248 878	895 099	6 619 992	.	858 155
Tunis (1892)	51 644	232 726	1 223 481	.	681 636
Algier (1893)	208 537	1 133 599	7 695 789	83 700	3 368 125
Britisch-Indien und Myfore (1896/97) . .	1 144 486	79 978 377	18 659 550	.	15 912 542
Java (1894)	520 500	5 162 700	.	.	.
Japan (1888)	1 532 799	1 011 261	.	.	.
Westaustralien (1894)	50 001	187 214	2 132 311	28 396	4 050
Südaustralien (1894)	199 605	574 032	7 050 544	118 083	.
Victoria (1891)	436 469	1 782 881	12 692 843	282 457	44 482
Neu-Südwales (1892/93)	484 309	2 221 459	55 445 289	249 522	33 549
Queensland (1894)	444 109	7 012 997	19 587 691	89 674	.
Tasmania (1894)	31 587	169 141	1 535 047	51 952	1 388
Neu-Seeland (1896)	237 418	1 047 901	19 138 493	239 778	—

Bd. V, Heft 4), Jena 1888. — Compte rendu général des travaux du congrès international de statistique aux sessions de Bruxelles (1853), Paris (1855), Vienne (1857), Londres (1860), Berlin (1863), Florence (1867) et La Haye (1869) publié par ordre du ministre de l'intérieur sous la direction de P. de Seménow, St. Pétersbourg 1872, S. 124—129. — Eine Darstellung der Viehhaltung in einem grossen Teil der Erde in Verbindung mit dem Anbau giebt das treffliche Werk von **Th. H. Engelbrecht**, *die Landbauzonen der aussertropischen Länder, Berlin 1899.*

Deutschland. a) Deutsches Reich. Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1884, herausgegeben vom Kaiserl. statistischen Amte, Bd. VIII, Die Ermittelung der Viehhaltung im Deutschen Reich vom 10. I. 1873. Ebd. Bd. LIX: Hauptergebnisse der Viehzählung vom 10. I. 1883 für die einzelnen Staaten und das Reich, ebd. Vierteljahrshefte für 1894; Ergebnisse der Viehzählungen vom 1. XII. 1892 und 1893. Vierteljahrshefte für 1898: Die Viehhaltung nach der Zählung vom 1. XII. 1897. N. F. Bd. 112: Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895, Berlin 1898. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1884: Ergebnisse der Viehzählung vom 10. I. 1883 im Deutschen Reiche. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Neue Folge, IX. Jahrg., 3. Heft, S. 1 bis 49 u. 4. Heft, S. 1—72. — **P. Kollmann**, *Deutschlands Viehhaltung nach den Ergebnissen der Zählung vom 10. I. 1883. — b) Die Bundesstaaten. Preussen. Viehstandslexikon für den preussischen Staat, auf Grund der Viehzählung vom 1. XII. 1892, bearbeitet vom Kgl. statistischen Bureau, Berlin 1894/95. Preussische Statistik, herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau, Berlin, Bd. 129. Die endgiltigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1892, 2 Teile (1894/97); Bd. 153 (1898) die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1897. Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus, Jahrg. 1861, S. 215 ff.:* **E. Engel**, *Die Viehhaltung im preussischen Staate in der Zeit von 1816 bis mit 1858. Ebd. Jahrg. 1863, S. 53: Der Viehstand im preussischen Staate Ende 1861. Ebd. 1864, S. 256—276:* **Derselbe**, *Zwölf Aktenstücke, betr. die statistischen Aufnahmen im preussischen Staate am Ende des Jahres 1864, insbes. die Zählung der Civil- und Militärbevölkerung und des Viehstandes. Ebd., Jahrg. 1865, S. 166: Vorläufige Hauptresultate der Viehzählung im preussischen Staate am 3. XII. 1864. (Definitive Ergebnisse dieser Zählung im Jahrg. 1866). Ebd., Jahrg. 1867, S. 209 ff.: Der Viehstand in Westpreussen (Provinz) 1816 und 1864. Ebd. Jahrg. 1868., S. 270 ff.: Die Hauptresultate der Viehzählung im preussischen Staate v. 7. XII. 1867. Ebd., Jahrg. 1873, S. 65—94: Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung im preussischen Staate vom 10. I. 1873. (Definitive Ergebnisse dieser Zählung im gleichen Jahrgang S. 379—396 i.). Ebd., Jahrg. 1874, S. 350 ff.: Der Viehstand der Gemeinden und Gutsbezirke im preussischen Staate. Ebd., Jahrg. 1876, S. 360 ff.: Tierärzte und Viehstand in Preussen seit 1831. Ebd. Jahrg. 1882. S. 295 ff.: Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 10. I. 1883 im preussischen Staate (dieselben ausführlicher Jahrg. 1883, S. 90 ff.). Ebd., Jahrg. 1888, S. 1—50 u. S. 247—302:* **W. Beukemann**, *Die Viehhaltung im preussischen Staate nach den Viehzählungen von 1867, 1873 und 1883. Ebd., Jahrg. 1889, S. 276: Bestand und Durchschnittswert der Hauptviehgattungen in den Gutsbezirken der östlichen Provinzen Preussens. Ebd., Jahrg. 1879:* **C. Bötzow**, *Der Einfluss der*

Bodenbeschaffenheit auf Stand und Entwickelung der preussischen Viehhaltung in den Jahren 1819—1873. Ergebnisse der Viehzählung vom 3. XII. 1864 im ehemaligen Königreich Hannover in der Zeitschrift des kgl. hannoverschen statistischen Bureaus, 1865, S. 4 ff. Ebd., Jhg. 1895. **E. Kluge**, *Die Viehzählung vom 1. XII. 1892. — Bayern. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben vom kgl. statistischen Bureau, Heft VI. München 1855:* **F. B. W. von Hermann**, *Viehstand nach den Erhebungen von 1810, 1840, 1844 und 1854; Heft XIX, München 1874:* **G. Mayr**, *Die Viehzählung im Königreich Bayern vom 10. I. 1873; Ergebnisse früherer Viehzählungen in Heft VI, S. 2 ff. u. Heft VII, S. 2 ff.; Ergebnisse der Zählung von 1883 im XV. Jahrgang (1883) der Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus, S. 47 ff. Das Viehkapital im Königreich Bayern, ebd., XV. Jahrg., S. 310 ff. Ergebnisse der Viehzählung am 1. XII. 1897, ebd., XXX. Jahrg., (1898). Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, Jahrg. 1897 und 1898. — Sachsen.* **E. Engel**, *Das Königreich Sachsen in statistischer und wirtschaftlicher Beziehung, Dresden 1853, S. 297—363. Zeitschr. des kgl. sächs. statistischen Bureaus, I. Jahrg., 1855: Die Statistik der Viehzucht und die Hauptresultate der Viehzählung in den Jahren 1834, 1837, 1840, 1844, 1847, 1850 und 1853 im Königreich Sachsen. Ergebnisse späterer Zählungen, ebd., V. Jahrg., 1859, S. 85—112, VIII. Jahrg., 1862, S. 81—104, XII. Jahrg., 1866, S. 1—16; XV. Jahrg., 1869, S. 109—130; XIX. Jahrg., 1873. S. 29—83; XXX. Jahrg., 1884, S. 146 ff., S. 224 ff. und Supplementheft. Ebd., III. Jahrg., 1857: Der Viehstand auf dem grossen und kleinen Grundbesitze im Königreich Sachsen, S. 1 ff. Ebd., XXX. Jahrg., 1884. —* **Böhmert**, *Die sächsischen Viehzählungen von 1834—1883, S. 89 ff. Ebd., XXXIV. Jahrg., 1890: Hauptergebnisse der sächsischen Statistik; die Viehhaltung, S. 88 ff. — Württemberg. Die Ergebnisse der früheren Zählungen sind veröffentlicht in den württembergischen Jahrbüchern Jahrg. 1856, S. 98 ff., 1858, S. 171 ff., 1861, S. 159 ff., 164, S. 137 ff., 1867, S. 282 ff. Jahrgang 1894: Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1892 (S. 251 ff.); Jahrg. 1898:* **H. von Zeller**, *Die Viehhaltung in Württemberg nach der Viehzählung vom 1. XII. 1897. — Baden veröffentlicht die Ergebnisse seiner Viehzählungen alljährlich im statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden. — Die Ergebnisse der Viehzählungen in den kleineren Staaten s. in: Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen, herausgegeben von der grossherzoglich hessischen Centralstelle für die Landesstatistik; Beiträge zur Statistik Mecklenburgs vom grossherzoglichen statistischen Bureau zu Schwerin; Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, herausgegeben vom Grossherzoglichen statistischen Bureau, zuletzt Heft XXI (1893); Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, herausgegeben vom statistischen Bureau des herzoglichen Staatsministeriums; Statistisches Jahrbuch für das Herzogtum Anhalt, herausgegeben vom herzoglichen statistischen Bureau in Dessau passim. Für Thüringen vgl. ausser den Publikationen der statistischen Bureaus zu Altenburg, Gotha und Weimar, bes. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XIV, Jena 1870:* **O. Klus**, *Statistische Mitteilungen aus dem angrenzenden Franken aus dem dreissigjährigen Kriege; sowie: Agrarstatistik Thüringens, Mitteilungen des Bureaus vereinigter thüringischer Staaten, herausgegeben von* **Hildebrand**, *2. Hälfte, Jena 1878, S. 191 ff.*

Ausland. Oesterreich-Ungarn: Geschichtliches und Erhebungstechnisches in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, XII. Jahrg. (Wien 1865) und XVII. Jahrg. (Wien 1870) passim. Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, XVII. Jahrg. (Wien 1891), S. 601 ff. und XVIII. Jahrg. (Wien 1892), S. 165 ff. **v. Roschmann-Hörburg**, *Die Viehzählung in Oesterreich vom 31. XII. 1890. Ergebnisse der Zählungen von 1869 in »Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder am 31. XII. 1869« (Wien 1872), von 1880 im VI. Bande der österreichischen Statistik (Wien 1881) und vom 31. XII. 1890 im XXXIV. Bande der österreichischen Statistik (Wien 1892), sämtlich herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Magyar statistikai évkönyv, szerkeszti éskiadja az országos magyar kir. statistikai hivatal, XV. évfolyam, 1885, 3. Heft, S. 76 f. (Statistisches Jahrbuch für Ungarn, verfasst und herausgegeben durch das k. ungarische statistische Bureau, XV. Jahrgang). Budapest 1886. Ungarische statistische Mitteilungen, verfasst und herausgegeben durch das statistische Bureau, N. F. Bd. XV. Landwirtschaftliche Statistik. 2. Teile, Budapest 1897—1900. — Bosnien-Herzegowina. Ergebnisse der Viehzählung in Bosnien und Herzegowina vom Jahre 1895, zusammengestellt vom statistischen Departement der Landesregierung, Sarajewo 1896. Die Landwirtschaft in Bosnien und Herzegowina, herausgegeben von der Landesregierung, Sarajewo 1899. — Serbien. Statistique du royaume de Serbie, tome XI: Recensement du bétail le 31 décembre 1895, Belgrade 1898. — Rumänien. Buletin statistic general al Romaniee, anal I—II. Bucuresi 1893—94. — Bulgarien. Resultats du recensement du bétail etc. au 1. janv. 1893, Sophia 1894. — Niederlande. Statistisch Jaarboekje voor het koningrijk der Nederlanden, I. Jaargang, s'Gravenhage 1851, S. 177 ff. Resumé statistique pour le royaume des Pays-Bas, 1850 bis 1883, publication de la société de statistique des Pays-Bas, La Haye 1884, S. 10 f. Jaarcijfers voor het koningrijk der Nederlanden, bemerkt door het Central Bureau voor de Statistiek. Rijk in Europa, s'Gravenhage 1899; desgleichen Koloniën, 1900. —* **M. d'Alphonse**, *Aperçu sur la Hollande in Bijdragen tot de statistiek van Nederland, uitgeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek, s'Gravenhage 1900. — Luxemburg. Statistique historique du Grand-Duché de Luxembourg. Agriculture. Luxembourg 1895. — Schweiz. Die schweizerische Viehzählung vom 21. IV. 1876. Schweizerische Statistik, 31. u. 37. Lieferung, Bern 1876 und 1878. Ebd., 70. Lieferung, Bern 1887: Die schweizerische Viehzählung vom 21. IV. 1886. Zusammengefasste Ergebnisse der Zählung vom 21. IV. 1886 im Statistischen Jahrbuch der Schweiz (An-*

nuaire statistique de la Suisse), Bern 1892, S. 102 f. Schweizerische Statistik, 116. Lieferung. Die Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung vom 20. April 1896, Bonn 1898. — *Frankreich nebst Algier und Tunis. Statistique de la France, 2. série, statistique agricole, recueillie avec le concours des commissions de statistique cantonales instituées par le décret du 1. juillet 1852, 2 Bde., Paris 1858 und 1860. Annuaire statistique de la France (Jahrgang 1879—1899). Statistique de la France, résultats généraux du dénombrement de 1876, Paris 1878. Statistique agricole de la France, résultats généraux de l'enquête décennale de 1882, Nancy 1887.* — *Belgien. Statistique de la Belgique agriculture, recensement général de 1880, relévés généraux, Bruxelles 1885, 2 Teile. Annuaire statistique de la Belgique, Bruxelles 1870—99.* — *Italien. Censimento del bestiame, eseguito a. m. del 13 al 14 Febr. 1881, Roma 1882. Annuario statistico italiano, 1889—1890, Roma 1891, S. 615 ff.* — **L. Bodio,** *Di alcuni indici misuratori il movimento economico in Italia, 2. edizione, Roma 1891.* — *Grossbritannien und Irland. Statistical abstract for the United Kingdom (London 1860—1899). Miscella statistics of the United Kingdom, 2 Teile, London 1859. Statistical tables relating to the Home and foreign animals prepared by the agricultural department privy council office, 1883. The agricultural statistics of Irland (Jahrgänge seit 1875).* — *Skandinavien. Danmarks Statistik, Sammendrag af statistiske Oplysninger angaaende Kongeriget Danmark, Kjöbenhavn 1893, S. 52 f. Danmarks Statistik, statistisk Tabelvaerk, 4. Reihe, Litra C, Nr. 1: Kreaturholdet 17de Juli 1876, udgivet af det statistiske Bureau, Kjöbenhavn 1878. Ebd., 4. Reihe, Litra C, Nr. 6: Kreaturholdet den 16de Juli 1888, Kjöbenhavn 1889. 4. Reihe, C, Nr. 8. Kreaturholdet den 15de juli 1893. Kjöbenhavn 1894. Auch die Ergebnisse der früheren Zählungen 1861, 1866, 1871 und 1876 sind in selbständigen Heften publiziert. Sveriges officiela statistik i sammandrag, statistik tidskrift, utgifven af kungl. statistica centralbyrau, Stockholm 1892. Bitrag till Sveriges officiela Statistik. Ny följd. VIII. Jemte sammandrag för åren 1891—95. Utarbetadt af Kungl. statistika Centralbyrån, Stockholm 1900. Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge, nittende aargang 1899, udgivet af det statistiske Centralbureau, Kristiania 1899.* — *Portugal. Recensement général du betail du continent du royaume de Portugal en 1870.* — *Spanien. Reseña geográfica y estadistica de España. Por la Direccion General del Instituto geográfico y estadístico, Madrid 1888.* — *Russland. Statistique de l'empire de Russie. X. Annuaire statistique, St. Petersbourg 1890; im übrigen s. oben* **Engelbrecht.** *Bidrag till Finlands officiella statistik. II Öfversigt af Finlands ekonomiska tillstånd, 1891—95, Helsingfors 1899. Statistisk årsbok för Finland utgifven af statistiska Centralbyrau 21. Helsingfors 1900.* — — *Vereinigte Staaten von Nordamerika. Statistics of agriculture in den Veröffentlichungen der Ergebnisse der vier Census 1850—1890. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F. XIII. Jahrgang:* **P. Kollmann,** *Der zehnte Census der Vereinigten Staaten.* — *Argentinien. Censo agricolo-pecuario de la provincia de Buenos Aires, levantado en el mes de octubre de 1888, Buenos-Aires 1889. Bureau général de statistique de la Province Buenos Aires, l'agriculture, l'élevage etc. en 1895, La Plata 1897. Anuario estadístico de la Provincia de Buenos Aires. Año 1896. La Plata 1898. Britisch-Indien. Agricultural statistics of British India 1892—93 to 1896—97, compiled in the statistical Bureau, Calcutta 1898.* — *Capland. Resultats of a census of the colony of the Cape of good hope, the 5th april 1891. Cape Town 1892.* — *Uebrige englische Kolonieen. Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom, London alljährlich.* — *Für die übrigen Staaten.* **J. Scott Keltie,** *The statesman's year-book, London 1900 und (s. oben)* **Engelbrecht.** *Die Landbauzonen.*

Paul Kollmann.

Viehversicherung.

1. Einleitung. Wesen und Zweck. Geschichtliches. 2. Schwierigkeiten. 3. Staatspolizeiliche Vorkehr gegen Seuchenverbreitung. 4. Einschränkung des Gebietes der Privatversicherung. 5. Versicherungsbedingungen. 6. Reserven. 7. Die Verstaatlichungsfrage. 8. Statistik.

1. Einleitung. Wesen und Zweck. Geschichtliches. In der gewerblichen Wirtschaft gehören die zu deren Zwecken benutzten oder verbraucht werdenden Haustiere zum stehenden oder umlaufenden Kapitale; in der nicht gewerblichen sind sie dem Hausrate oder den Haushaltungsvorräten gleich zu achten. Hier wie dort bilden sie immer wertvolle, bisweilen die wertvollsten Bestandteile des Vermögens Einzelner. Gleich allen beweglichen Gegenständen und, als lebende Organismen, stärker, als alle leblosen beweglichen Bestandteile des Vermögens, sind sie dem Abnutz, der Wertverringerung sowie zahlreichen Existenzgefahren ausgesetzt. Man sucht sie davor thunlichst zu schützen durch sorgsame Pflege und ihren Lebensbedingungen entsprechende Wartung. Allein es giebt kein Mittel, sie dauernd brauchbar zu erhalten, noch ein Mittel, ihrer plötzlichen und zufälligen Vernichtung vorzubeugen. Jede solche Vernichtung bedeutet Vermögens-, in der gewerblichen Wirtschaft Kapitalverlust. Wie andere, so hat man mit dem Aufkommen des Versicherungswesens auch diese Vermögensverluste durch das Mittel vorsorglicher Schadenverteilung, durch Bildung von Interessentenvereinen, deren Mitglieder sich verpflichten, die Einzelne betreffenden Verluste gemeinschaftlich zu tragen und sie so den Einzelnen minder fühlbar zu machen, oder — doch nur äusserst selten und meist mit ge-

ringem Erfolge — durch Bildung von gewerblichen Versicherungsunternehmungen, welche als Versicherer gegen Entgelt den bei ihnen Versicherten die an deren Viehvermögen entstehenden Verluste durch Zahlung des Aequivalentes zu ersetzen sich verpflichten, auszugleichen sich bestrebt. Insofern es sich hier um andere Verlustformen handelt, als denen bereits andere Versicherungsarten — Feuerversicherung, Transportversicherung — zu begegnen bestimmt sind, insoweit also hier der Verlust durch natürlichen, der Natur der Organismen entsprechenden, durch Alter, Unfall oder Krankheit verursachten Tod in Frage kommt, hat man es mit der Viehversicherung zu thun. Sie ist das Mittel, auf dem Wege der gewerblichen oder der nicht gewerblichen — auf Gegenseitigkeit beruhenden — Association Vermögensverluste auszugleichen, die den einzelnen Versicherten oder — bei Gegenseitigkeitsanstalten — den einzelnen beteiligten Genossen durch das durch Alter oder Krankheit verursachte Ableben von Vieh treffen. — Das ganz berechtigte Bestreben, Keime des Versicherungswesens in alter Zeit zu suchen, hat besonders bei der Viehversicherung guten Erfolg gehabt. Nach Werner (Inaugur.-Dissertat. über das Viehversicherungswesen Leipzig 1876) hat im alten Palästina eine ziemlich ausgebildete staatliche Viehversicherung bestanden. Im Mittelalter — schon im 12. Jahrhundert — sind in Island ziemlich ausgebildete Viehversicherungsvereine nachzuweisen. In der neueren Zeit verdankt das Viehversicherungswesen namentlich Friedrich dem Grossen Anregung und Förderung. Durch Reglement vom 24. November 1765 wurde für jeden Regierungsbezirk der Provinz Schlesien eine durch die Regierung verwaltete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft errichtet, an der alle Rindviehbesitzer teilzunehmen gezwungen waren.

Die erste grössere private Viehversicherungsunternehmung in Deutschland ward von E. A. Masius unter der Firma: »Viehversicherungsanstalt für Deutschland« im Jahre 1833 gegründet. Sie ging aber schon im Jahre 1840 wieder ein. Ueberhaupt sind in diesem Zweige der privaten Versicherung in Deutschland und anderwärts zahlreiche Misserfolge zu verzeichnen. Immerhin giebt es aber in Deutschland jetzt etliche zwanzig Viehversicherungsanstalten. Freilich von sehr verschiedener Grösse und Bedeutung.

2. Schwierigkeiten. Der Gegenstand dieser Versicherungsart — das Risiko — widerstrebt viel mehr als andere Risiken der erspriesslichen Verwertung des Versicherungsgedankens. Der Tod von Haustieren kann leicht durch mangelhafte Pflege und Wartung, durch Leichtfertigkeit, aber auch willkürlich und doch so, dass die Absicht schwer zu entdecken ist, herbeigeführt werden; die Identität des gestorbenen mit dem versicherten Tiere ist oft schwer festzustellen; die Schadenfeststellung und Regulierung, überhaupt die Verwaltung, ist unverhältnismässig kostspielig; durch Seuchen werden oft, aller Vorsorge ungeachtet, die Viehstände ganzer Landstriche hingerafft und Kapitalverluste erzeugt, denen auch die kapitalkräftigsten Versicherer oder Versicherungsgenossenschaften nicht gewachsen sind. Die Einbeziehung solcher Verluste in die Rechnung des zu fordernden Entgeltes für die Uebernahme der Entschädigungspflicht ist bei dem jeder Vorausberechnung spottenden Auftreten von Viehseuchen in rationeller Weise nicht möglich.[1]) Wer sie versuchen würde, so dass er allen Anforderungen gewachsen wäre, müsste auch für das gewöhnliche Risiko Prämien berechnen, welche für die Mehrzahl der Viehbesitzer unerschwinglich sind. Die Ausscheidung des Seuchenrisikos aus der gewöhnlichen (privaten) Viehversicherung macht dieselbe zwar überhaupt erst möglich, aber — wegen der anderen oben angegebenen erschwerenden Momente — noch keineswegs zu einer auch nur ebenso leicht zu lösenden Aufgabe, wie es die associationsweise Deckung gegen andere Vermögensverluste auf dem Wege der Versicherung ist.

3. Staatspolizeiliche Vorkehr gegen Seuchenverbreitung. In der Regel befasst sich die private Viehversicherung nicht mit der Deckung gegen Verluste durch die verbreitetsten Seuchen. Da es in Kulturstaaten als eine Aufgabe der Wirtschaftspolizei betrachtet wird, das Umsichgreifen entstehender Viehseuchen möglichst zu verhüten, zu dem Ende aber noch zur Zeit kein Mittel bekannt ist als die, übrigens noch nicht durchweg und nicht allen Seuchen gegenüber erprobte, Impfung, die Abschliessung durchseuchter Oertlichkeiten vom Verkehr, die Desinfektion und das Töten aller seuchenverdächtiger Tiere, so ist es erklärlich, dass in solchen Staaten gesetzlicher Zwang zur Vornahme dieser Massregeln besteht[2])

---

[1]) Durch die Rinderpest verlor Oesterreich in den Jahren 1863—1865 64 bis 91% seines Rinderbestandes, England im Jahre 1866 700 000 Stück, Holland allein in fünf Provinzen 150 000 Stück.

[2]) Ueber die i. J. 1765 von Friedrich d. Gr. in Schlesien zur Bekämpfung der Rinderpest errichteten staatlichen Versicherungskassen vgl. oben sub 1. Holland, Belgien und andere Staaten folgten dem Beispiele Friedrichs d. Gr. nach.

und dass hier die Uebernahme des Seuchenrisikos durch private Versicherungsanstalten sich von selbst verbietet. Im Deutschen Reiche ist es durch § 58 des G. v. 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (verändert und ergänzt durch G. v. 1. Mai 1894) den Einzelstaaten überlassen, landesgesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen: 1. von wem die Entschädigung für die nach polizeilicher Anordnung getöteten Tiere zu gewähren und aufzubringen ist; 2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle auszumitteln und festzustellen ist. In den meisten Bundesstaaten — in Preussen z. B. nach dem G. v. 12. März 1881 [1]) — wird die zu leistende Entschädigung durch jährliche Beiträge der Viehbesitzer aufgebracht, besteht also hinsichtlich der Seuchengefahr eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit als Staatsinstitut.[2]) Die meisten Gesetze betrachten beim Rindvieh die Rinderpest, die Lungenseuche und den Milzbrand, bei Pferden den Rotz und den Milzbrand, einige auch bei Schafen die Pocken als solche Seuchen, in betreff deren Entschädigung der entstandenen Verluste auf dem eben angedeuteten Wege erfolgen kann.

4. Einschränkung des Gebietes der Privatversicherung. Ist so privaten Versicherungsunternehmungen meist ein grosses Gebiet ihrer Thätigkeit, auf welches sich zu wagen sie selbst Bedenken tragen mussten, verschlossen, so verschliesst sich ihnen aus naheliegenden Gründen auch ein anderes weites Gebiet, welches, wenn es ihnen offen stände, ihnen besondere Vorteile bieten und ihre schwierige Arbeit wesentlich erleichtern könnte. Die Besitzer grosser Viehbestände, welche gegen die durch Seuchen entstehenden Verluste, die sie ausschliesslich zu fürchten haben, in Kulturstaaten durch Staatseinrichtungen wenigstens notdürftig gedeckt sind, behandeln nämlich die durch Abnutz, Unfälle und nichtseuchenartige Krankheiten entstehenden Verluste bei gewerbsmässigem Betriebe gleich den anderen regelmässigen Kapitalverlusten, decken dieselben also durch Abschreibungen, übernehmen dafür Selbstversicherung, ebenso wie der grosse Reeder für die ab und zu in seiner grossen Reederei entstehenden Verluste einzelner Fahrzeuge.

Es verbleibt der privaten Viehversicherung also nur etwa der Besitzer grosser Tierbestände zu nichtgewerblichen Zwecken — und auch dieser zieht in der Regel die Selbstversicherung vor — und der kleine Viehbesitzer, dessen Viehbestand zu gering ist, als dass er an Abschreibung oder an Selbstversicherung denken könnte. Und das Risiko, welches sie hier zu übernehmen pflegt, ist das Risiko des Viehsterbens infolge von Abnutz, von Unfällen oder von nichtseuchenartiger Krankheit.

Das Gebiet ist hier also der privaten Versicherung stark eingeengt, und der rationellen Verwertung des Versicherungsgedankens stehen hier überdies, wie oben schon angedeutet, besondere Schwierigkeiten entgegen. Deshalb ist die private Viehversicherung, so sehr es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse läge, ihr die grösste Verbreitung zu verschaffen und sie allen Anforderungen gewachsen zu machen, weder extensiv noch, wo sie benutzt wird, intensiv annähernd so wirksam wie andere Versicherungsarten je auf ihren Gebieten.

Insbesondere erschweren die oben angedeuteten Momente — Schwierigkeit der Kontrolle, Unmöglichkeit der Verhütung von leichtfertiger oder absichtlicher Herbeiführung des Risikos, Schwierigkeit und unverhältnismässige Kostspieligkeit der Schadenfeststellung etc. — die Errichtung und erspriessliche Verwaltung von grossen, ihre Wirksamkeit über weite Gebiete erstreckenden Versicherungsinstituten. Auch enthält die Aufgabe wenig Reiz für das Kapital, sich diesem Versicherungszweige um des hier immer sehr zweifelhaften Gewinnes willen zuzuwenden. Und so ist denn bei der Viehversicherung nicht nur der Grossbetrieb selten, sondern die gewerbliche Unternehmung — durch Erwerbsgesellschaften — thatsächlich so gut wie ausgeschlossen. Das Gros des Bedürfnisses, soweit es überhaupt Befriedigung sucht, wird durch kleine örtliche, höchstens Kreisverbände befriedigt, deren allerdings in allen Kulturstaaten eine ziemlich grosse Zahl vorhanden ist.[1])

---

[1]) Vgl. auch Preuss. Gesetze v. 29. Juni 1890, 22. April 1897 und 18. Juni 1894. In Frankreich ist der gleiche Gegenstand geregelt durch G. vom 21. Juli 1881, welches jedoch Ersatz nur für durch Rinderpest und Lungenseuche entstandene Verluste verheisst, in der Schweiz durch Bundesges. vom 1. Juli 1886, welches nur teilweisen Ersatz der durch Rinderpest verursachten Verluste, halb aus der Bundes-, halb Kantonskassen, in Aussicht stellt.

[2]) Aehnlich in der Schweiz, wo nach dem Bundesges. vom 22. Dezember 1893 der Bund Kantonen und Gemeinden, welche die Viehversicherung obligatorisch einführen, gewisse Unterstützungen aus der Bundeskasse zusichert. Vgl. auch die Vollzugs-V. vom 10. Juli 1894.

[1]) B. Iranyi in Ehrenzweigs Jahrbuch (1901) spricht von Tausenden solcher lokalen Vereine in Deutschland. — H. u. K. Brämer, Das Versicherungswesen (1894) geben ihre Zahl für Preussen

5. Versicherungsbedingungen. Es versteht sich, dass, soweit sich dieser Geschäftszweig überhaupt in dem Rahmen der Versicherung bewegt und nicht nur auf, wenn auch bestimmt geregelte, almosenähnliche, Beihilfen in Verlustfällen abzweckt, auch hier die Fundamentalbedingungen, des Versicherungsvertrages, gemodelt nach den Besonderheiten der Gefahren, Platz greifen müssen.

Zu den allgemeinen Vertragsbedingungen gehört auch hier die der wahrheitsgetreuen Bezeichnung des zu versichernden Gegenstandes genau nach den Angaben, welche der Versicherer verlangt und nötig hat, um sein Risiko abzuschätzen. Untreue in dieser Beziehung zieht den Verlust des Entschädigungsanspruches nach sich. Hat der Versicherungsuchende mehrere Tiere der gleichen Gattung, so pflegt der Versicherer nicht auf die Versicherung nur einzelner Stücke sich einzulassen, sondern die Versicherung des ganzen Bestandes zu verlangen. Dem Antrage, wenn er in Betracht gezogen werden soll — oder muss —, pflegt unter Mitwirkung des Versicherers und nach den Normen, welche dieser dieserhalb aufstellt, die Wertfeststellung jedes einzelnen Stückes zu folgen. Die Versicherungssumme ist meist nicht gleich der ermittelten Wertsumme. Die meisten Viehversicherungsanstalten oder Vereine haben Maximalbeträge für jedes Stück jeder Viehgattung, über welche hinaus sie nicht haften. Die meisten übernehmen auch innerhalb dieser Maximalbeträge nur die Haftung für einen Teil — $3/4$, $2/3$, $4/5$ — der Wertsumme und überlassen den Rest der Selbstversicherung.

Der Versicherungsbeitrag — auch hier Prämie genannt — wird in Prozenten der Versicherungssumme vereinbart. Auch hier ist die Prämie Bringschuld, wenn nicht anderes vereinbart ist. Auch hier macht die Nicht- oder nichtrechtzeitige Zahlung der Prämie den Versicherten des Schadensersatzanspruches verlustig. Ob die Prämie vom Versicherer eingeklagt werden kann, ist quaestio facti. Die Prämie ist auch hier bei Gegenseitigkeitsversicherung bis zum Rechnungsschlusse nur Anzahlung, wenn nicht im voraus bestimmt ist, dass der Versicherer im Falle des Nichtzureichens nicht Nachschüsse erheben, sondern nur allgemeine entsprechende Reduktion der Entschädigungszahlung eintreten lassen darf. Beim Mangel einer solchen Bestimmung pflegt der Versicherte — bei Gegenseitigkeitsversicherung — zu Nachschüssen bis zur Höhe seines Anteiles am Gesamterfordernis verpflichtet zu sein.

Der Versicherte darf kein versichertes Stück im Wege des Kaufes oder Tausches durch ein anderes ersetzen, ohne dem Versicherer Anzeige zu machen und sich in betreff des Ersatzstückes den Deklarationsbestimmungen aufs neue zu unterwerfen.

Während der Dauer des Vertrages hat der Versicherte die versicherten Tiere sorgfältig zu pflegen und zu warten, im Erkrankungsfalle dem Versicherer oder dessen Beauftragten Anzeige zu erstatten und dessen — meist vertragsmässig festgestellten — Anordnungen — in betreff der Zuziehung eines Tierarztes etc. — Folge zu leisten — alles bei Verlust des Entschädigungsanspruches.

Solchen Verlust zieht auch die absichtliche, durch den Versicherer nicht ausdrücklich genehmigte oder die durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Tötung versicherter Tiere nach sich.

Bei Eintritt des Schadens hat der Versicherte dem Versicherer oder dessen Beauftragten alsbald Anzeige zu erstatten und seinen Anordnungen zur Feststellung des Schadens Folge zu leisten.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die bei Abschluss der Versicherung festgestellte Wertsumme — nach Abzug des etwaigen Selbstversicherungsbetrages —, sondern nur den durch vorgeschriebene Schätzung festgestellten Wertbetrag, welchen die versicherten Tiere vor dem Tode repräsentierten, b i s z u m B e l a u f e d e r V e r s i c h e r u n g s s u m m e zu zahlen. (Aber die Versicherungssumme deckt gewöhnlich im besten Falle nur $3/4$ bis $4/5$ des Wertes, da Selbstversicherung bis zu $1/4$ oder $1/5$ ziemlich allgemein bedungen wird.) Denn auch hier soll die Versicherung dem Versicherten nicht Gewinn bringen. Die verwertbaren Ueberreste des gefallenen Tieres pflegen zu der im vertragsmässigen Verfahren festgestellten Taxe entweder dem Versicherten unter Anrechnung auf die Schadensumme überlassen oder vom Versicherer angenommen zu werden.

6. Reserven. Viehversicherungsanstalten pflegen, wenn sie nicht nur auf Kalenderjahre versichern oder für Teile von Kalenderjahren Stückprämien berechnen, wie alle anderen Versicherungsinstitute, die Summen der über ein Rechnungsjahr hinaus validierenden Prämienteile als Prämienüberträge am Jahresrechnungsschlusse zur Verfügung zu halten. Ebenso, als Schadenreserve, die Summe der Beträge derjenigen in ein Rechnungsjahr fallenden

---

und das Jahr 1883 auf 4021 mit etwa 400 000 Teilnehmern und über 1 Mill. zu $142\frac{1}{4}$ Mill. Mark versicherter Stück Vieh, für Bayern und 1893 auf 573 (Ortsvereine), für Baden und 1893 auf 83 an. Ausserdem bestehen noch in vielen deutschen Städten lokale Schlachtvieh-Versicherungsvereine.

Schäden, welche erst im nächsten Rechnungsjahre vergütet werden können. Ausserdem, aus etwaigen Jahresüberschüssen, eine Kapitalreserve anzusammeln, ist im Interesse möglichster Gleichmässigkeit der jährlichen Belastung der Versicherten und der Erhaltung steter Zahlungsfähigkeit bei diesem Versicherungszweige, in welchem die Schadenhöhe von Jahr zu Jahr sehr verschieden zu sein pflegt, dringend zu empfehlen.

7. Die Verstaatlichungsfrage. Da, wenn auch nicht als Versicherer, sondern infolge der aus wirtschaftspolizeilichen Gründen für nötig erachteten Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von Seuchen, die Staatsgewalt das Gebiet der privaten Viehversicherung bereits erheblich eingeschränkt hat, die Privatthätigkeit aber auch die ihr verbliebenen Aufgaben erfahrungsmässig nur sehr mangelhaft zu lösen vermag, während ihre möglichst vollkommene Lösung doch bei den grossen, auf dem Spiele stehenden Vermögenswerten dringend zu wünschen wäre, hat man wohl hie und da der Uebernahme der Viehversicherung, natürlich als monopolistischer Zwangsversicherung, durch den Staat das Wort geredet. Allein die eigentümlichen Schwierigkeiten, welche sich der erspriesslichen Lösung der Aufgabe entgegenstellen, liegen in der Sprödigkeit des Gegenstandes und sind solche, deren Ueberwindung, wenn sie auch thatsächlich der Privatthätigkeit kaum gelingt, doch der Staatsthätigkeit unstreitig noch viel weniger gelingen würde. Ueberdies würde sie der Versuch der Ueberwindung eine doch weit über das Staatsinteresse an der Sache hinausgehende Fülle von Opfern von Geld und Kräften kosten. Hierüber spricht sich überzeugend der Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für 1890 auf S. LXXVI aus. Nicht monopolistische, aber doch öffentliche — staatliche oder provinzielle — Viehversicherungsanstalten bestehen mehrfach mit mehr oder weniger günstigem Erfolg. Ueber die bayerische Landes-Viehversicherungsanstalt vom 1. November 1896, die badischen Orts-Viehversicherungsanstalten mit bedingtem Zwange laut G. v. 26. Juni 1890, den reichsländischen Landesverband der öffentlichen Viehversicherungsvereine laut G. v. 22. Dezember 1896, die Sächsische staatliche Schlachtviehversicherung vom 2. Juni 1898 vgl. Festschrift der bayerischen öffentlichen Landes-Versicherungsanstalten (München 1899).

8. Statistik. Bis zu welchem Umfange und in welcher Weise Viehbesitzer durch das Mittel der Versicherung gegen Viehverluste zu irgend einer Zeit gedeckt waren oder gedeckt sind, ist auf Grund zuverlässiger Quellen für kein Staatsgebiet auch nur annähernd genau anzugeben. Was an statistischen Daten über Viehversicherung ermittelt werden konnte, mag hier folgen.

Auf Grund ziemlich zuverlässiger Daten darf angenommen werden, dass in Preussen jetzt gegen 5000 kleine Viehversicherungsvereine (Kuhladen, Viehkassen) mit etwa 600 000 Teilnehmern bestehen, welche etwa 1½ Millionen Rinder und Pferde versichert haben. Ehrenzweigs »Assekuranz-Jahrbuch« (Wien 1901) enthält Angaben über die Leistungen von 23 deutschen Viehversicherungsgesellschaften, welche es als die einzigen bezeichnet, die mit geschäftlicher Organisation versehen sind und ihre Wirksamkeit auf grössere Gebiete ausgedehnt haben. Alle diese Gesellschaften sind auf Gegenseitigkeit begründet.

Hiernach betrug Ende 1899 die bei diesen Anstalten laufende Versicherungssumme 213 696 000 Mark, am wenigsten (788 000 Mark) bei der »Prignitzer Viehversicherungsgesellschaft« in Wittenberg, weitaus am meisten (55,4 Millionen Mark) bei der »Perleberger Viehversicherungsgesellschaft« in Perleberg.

Nach dem am Schlusse des Abschnittes 4 oben Gesagten darf es kaum befremden, dass die Gesamtversicherungssumme jener allein geschäftlich organisierten Anstalten eine so winzige ist im Verhältnis zu den Viehbeständen Deutschlands.[1])

Jene 23 Gesellschaften nahmen 1899 zusammen an Bruttoprämien, Nachschusszahlungen und Gebühren für eigene Rechnung 5 820 771 Mark ein, hatten dagegen 4 105 876 Mark für Schäden, 61 193 Mark für Schädenregulierungskosten zu zahlen und erzielten zusammen genommen keinen Ueberschuss, sondern Verlust. In den 16 vorhergehenden Jahren arbeiteten die bestehenden grösseren Gesellschaften sechsmal mit Verlusten (d. h. im Durchschnitt, also wohl ebenso wie 1899, einige mit Gewinn, andere mit, im ganzen grösseren, Verlusten); der Jahresüberschuss, welchen die fraglichen Gesellschaften im ganzen erzielten, betrug in keinem der Jahre von 1883—1899 mehr als jene 76 920 Mark, welche 1898 erübrigt wurden.

In Oesterreich-Ungarn bestehen nach der gleichen Quelle drei grössere Viehversicherungsanstalten, der Vorarlberger Verein, die »Niederösterreichische Landes-Viehversicherungsanstalt« und die »Ungarische wechselseitige Viehversicherungsgesellschaft«.

Diese drei Anstalten haben 1899 zusammen an Prämien und Gebühren 381 111

[1]) In Preussen allein ist für den 1. Dezember 1892 ein Bestand von 3 836 346 Pferden, 17 555 818 Stück Rindvieh, 13 589 759 Schafen und 12 174 513 Schweinen amtlich ermittelt

Kronen vereinnahmt, 428 290 Kronen an Schäden bezahlt, 114 207 Kronen für Kadaver erlöst, 314 083 Kronen an Regulierungskosten und 268 540 Kronen an sonstigen Spesen verausgabt. Sie haben, trotzdem der Niederösterreichische Landesausschuss seiner Anstalt 108 711 Kronen Subventionen gezahlt hat, im ganzen mit namhaftem Verlust gearbeitet.

In der Schweiz arbeiten als grössere organisierte Anstalten nur ausländische Gegenseitigkeitsanstalten, drei deutsche und eine französische. Nach dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes für 1898 hatten diese vier Anstalten am Ende dieses Jahres einen Gesamtversicherungsbestand von nahe an 7 Millionen Francs.

Nach einer in verschiedenen französischen Zeitschriften veröffentlichten Uebersicht waren in Frankreich bei 10 — wie es scheint den einzigen etwas umfassender wirkenden — Viehversicherungs-(Gegenseitigkeits-)Gesellschaften Ende 1899 28 000 Stück Vieh mit 51 471 273 Francs versichert. Die Einnahme des Jahres betrug 1 658 409 Francs. Es waren für 3986 Schadenfälle 1 392 232 Francs zu zahlen gewesen. Auch die französischen Gesellschaften haben meistens mit Verlust gearbeitet. Uebrigens bestehen auch dort zahlreiche örtliche Vieversicherungsvereine.

Litteratur: *Die Litteratur der Viehversicherung als solcher ist ungemein dürftig angebaut. Es ist nicht möglich, ein einziges namhaftes, den Gegenstand einigermassen erschöpfendes Werk anzuführen. Am lehrreichsten sind immer noch die denselben betreffenden Ausführungen in den Berichten des eidgenössischen Versicherungsamtes. Die reichhaltigere, die polizeilichen Massnahmen gegen Verbreitung von Viehseuchen betreffende Litteratur gehört nicht hierher.* **Masius** *(Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1857) ist in dem die Viehversicherung betreffenden Teile (S. 108 ff.) nicht eben eindringend und vollständig.*

Sehr verdienstlich ist der auch auf das Allgemeine eingehende Abschnitt der Festschrift der bayerischen öffentlichen Landesanstalten für Brand-, Hagel- und Viehversicherung, welcher von dem letzteren Versicherungszweige handelt (S. 106 ff.). Desgleichen **H. u. K. Brämer**, *Das Versicherungswesen (Leipzig, 1894) VI. Abschn. S. 334 ff.*

A. Emminghaus.

Viehzölle.

1. Allgemeines. 2. Die Systeme der V. 3. Entwickelung und gegenwärtiger Stand der V.: a) Deutschland; b) Frankreich; c) England und Kolonieen; d) Russland; e) Oesterreich; f) Italien; g) Spanien; h) Portugal; i) Schweiz; k) Niederlande und Belgien; l) Schweden, Norwegen und Dänemark; m) Rumänien und Serbien; n) Griechenland; o) Sonstige Länder.

1. Allgemeines. Neben den Getreidezöllen sind die Viehzölle als wichtigstes Glied in der Kette der Agrarzölle anzusehen. Die Viehzölle erscheinen heute vorwiegend als Einfuhrzölle; die früheren Durchfuhrzölle sind allgemein, die Ausfuhrzölle fast allenthalben beseitigt. Die Einfuhrzölle für Vieh sind neuerdings in den meisten Kulturstaaten der alten Welt wieder ins Leben gerufen bezw. erhöht worden, nachdem die Abneigung gegen Schutzzölle überhaupt und gegen landwirtschaftliche Schutzzölle insbesondere namentlich im 5. und 6. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die früheren Sätze bedeutend ermässigt oder ganz beseitigt hatte. Auch die wichtigsten Staaten der neuen Welt haben auf die Einfuhr von Vieh Zölle gelegt, zum Teil von sehr beträchtlicher Höhe.

Einige der gegenwärtigen Viehzölle sind so niedrig, dass sie nur als eine Art Kontrollgebühr gelten können und höchstens durch die Belästigungen, die sie mit sich bringen, die Wirkung eines Schutzzolles in bescheidenem Umfange zu erreichen vermögen, wie z. B. die Schweizer Zölle für Pferde, Maultiere und Esel und die Zölle für Rindvieh in Rumänien und Paraguay. Vielfach sind indes die Viehzölle ausdrücklich als Schutzzölle ausgestaltet worden, während sie in Ländern ohne eigene nennenswerte oder eines Schutzes bedürftige Viehzucht als Finanzzölle erscheinen. Die letzteren begegnen einer Beanstandung im allgemeinen nicht. Die Viehzölle als Schutzzölle dagegen unterliegen einer sehr verschiedenen Beurteilung, die aber in vielen Punkten mit derjenigen der Getreidezölle zusammenzutreffen pflegt. Eine allgemein und unbedingt giltige Entscheidung aus theoretischen Erwägungen heraus ist auch in dieser Frage nicht möglich, ebensowenig aber auch eine grundsätzliche Verwerfung der Viehzölle überhaupt. Die Entscheidung muss also von Fall zu Fall getroffen werden und wird sich richten müssen nach der vorhandenen Leistungs- und der durch den Zoll noch auslösbaren Steigerungsfähigkeit der Viehzucht des Landes und nach dem Masse der Bedrängung durch ausländische Konkurrenz. Das Interesse an den Viehzöllen kann zeitweilig deshalb abgeschwächt werden, weil die Abwehr der Viehseuchen mitunter zu weitgehenden Einfuhrbeschränkungen nötigt. Daraus erklärt es sich, dass auch zeitlich die Urteile über die Viehzölle sehr wechseln.

2. Die Systeme der V. Die Viehzölle kommen sowohl als Stückzölle wie als Gewichts- und als Wertzölle vor. Das reine, für alle zollpflichtigen Vieharten durchgeführte Stückzollsystem ist — wie die am Schluss beigegebene Tabelle S. 496 zeigt — am weitesten verbreitet; demnächst ist das reine Wertzollsystem zur Anwendung gelangt, während das reine Gewichtszollsystem nur vereinzelt vorkommt. Eine Vereinigung des Stück- und Gewichtszollsystems findet sich in verschiedenen Ländern, jedoch derart, dass die Gewichtszölle namentlich beim groben Schlachtvieh (Rindvieh), seltener schon bei Borstenvieh vorkommen, während das Kleinvieh (Schaf- und Ziegenvieh) meist und Pferde, Maultiere und Esel durchweg auch in diesen Ländern mit Stückzöllen versehen sind. Wertzölle neben Stück- und Gewichtszöllen kommen in einigen amerikanischen Gebieten vor.

In Wirklichkeit spielen hiernach bei Pferden, Maultieren und Eseln sowie bei Schaf- und Ziegenvieh eigentlich nur Stück- und Wertzölle eine Rolle; nur Serbien hat auch hier durchgängig Gewichtszölle. Bei Rind- und Borstenvieh kommen alle drei Systeme — Stück-, Gewichts- und Wertzollsystem — zur Anwendung.

Man kann nicht annehmen, dass diese eigenartige Verbreitung der verschiedenen Systeme rein willkürlich ist. Dem Gewichtszollsystem werden bei dem grösseren Schlachtvieh augenscheinlich gewisse Vorteile zugeschrieben insofern, als es sich dem wirklichen Umfang der durch die Einfuhr bewirkten Konkurrenz, die ja wesentlich von der Schlachtausbeute abhängt, besser anpasst und eine gleichmässigere Belastung der eigentlichen Schlachtausbeute ermöglicht. Allerdings ist die Handhabung der Gewichtszölle schwieriger, da die Gewichtsfeststellung umständlicher ist als die einfache Zählung der Stückzahl. Die Gewichtszölle regen zur Einfuhr mageren Viehes an, das dann im Inlande gemästet wird. Das Inland verdient dabei den Mastlohn.

Die Stückzölle gestatten eine leichtere Feststellung der Zollschuldigkeit; sie passen sich aber dem wirklichen Umfang der von dem eingeführten Schlachtvieh ausgehenden Konkurrenz weniger an und regen zur Einfuhr schweren Viehes an, das den inländischen Viehmästern eine schärfere Konkurrenz bereitet, ohne dass das Inland den Mastlohn verdienen kann.

Bei Zugvieh spielt viel weniger das Gewicht als der Wert der eingeführten Tiere eine Rolle. Daher tritt in der Praxis hier der Gewichtszoll ganz zurück, während der Wertzoll einen verhältnismässig grossen Raum einnimmt. An sich lassen sich auch manche Erwägungen namentlich bei den im Wert so sehr verschiedenen Pferden für die Anlehnung der Zölle an die Wertunterschiede anführen. Nur ist die Feststellung des Wertes mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft, und deshalb sind in der Praxis vielfach die Stückzölle vorgezogen worden, zeigen aber häufig noch allerlei Abstufungen (z. B. nach der Grösse, nach dem Alter etc.), um so wenigstens den grossen Gruppen des Wertes einigermassen folgen zu können.

Beim Kleinvieh ist es wohl vor allem die Umständlichkeit der Gewichtsermittelung, die das Gewichtszollsystem zurückgedrängt hat.

Welches System im einzelnen Lande gewählt werden soll, hängt von den besonderen Anlässen und Zwecken der Viehzollerhebung, zum guten Teil auch von den Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung ab.

3. Entwickelung und gegenwärtiger Stand der V. a) Deutschland. Der berühmte preussische Zolltarif vom 26. Mai 1818 setzte für die verschiedenen Vieharten sehr niedrige Einfuhrzölle an. Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere sollten 3 Mark, Ochsen und Stiere 1,60 Mark, Kühe und Färsen 0,80 Mark, Schweine, Schafe und Ziegen 0,20 Mark pro Stück zahlen. Alle diese Sätze erfuhren durch die V. v. 25. Oktober 1821 eine mässige Erhöhung; für Pferde, Maulesel, Maultiere und Esel wurde der Zoll auf 4 Mark pro Stück festgesetzt und dieser Satz ging auch in den Zollvereinstarif vom 31. Oktober 1833 über und erhielt sich bis 1870.

Für Ochsen und Stiere wurde durch die V. v. 25. Oktober 1821 ebenfalls der Satz von 4 Mark eingeführt. Durch die V. v. 19. November 1824 wurde aber der Zoll auf 9 Mark bei der Einfuhr in die westlichen und auf 15 Mark pro Stück bei der Einfuhr in die östlichen Provinzen erhöht, um durch die V. v. 30. Oktober 1827 einheitlich auf 15 Mark angesetzt zu werden. Der Zoll von 15 Mark gelangte 1833 auch im Zollverein zur Geltung und blieb dort über drei Jahrzehnte lang in Kraft. Erst der Zollvereinstarif vom 1. Juli 1865 setzte ihn auf 7,50 Mark herunter.

Für Kühe und Färsen brachte die V. v. 25. Oktober 1821 eine Erhöhung auf 1,50 Mark. Eine bedeutende Steigerung trat durch die V. v. 19. November 1824 ein; für Kühe wurde der Zoll auf 9 bezw. 6, für Jungvieh auf 6 bezw. 4 Mark bei der Einfuhr in die östlichen bezw. westlichen Provinzen festgestellt. Die verschiedenen Sätze wurden in der V. v. 30. Oktober 1827 zusammengezogen auf 9 Mark für Kühe und 6 Mark für Jungvieh, die dann im Zollvereinstarif vom 1. Juli 1865 auf die Hälfte herabgesetzt wurden.

Für Schweine wurde 1821 der Zoll auf 0,50 Mark, dagegen 1824 auf 3 bezw. 2 Mark bei der Einfuhr in die östlichen bezw. westlichen Provinzen festgestellt. 1827 trat an Stelle dieser Sätze der Einheitszoll von 3 Mark, der aber seit der V. v. 30. Oktober 1831 nur

noch für gemästete Schweine galt, während für magere der Zoll auf 2 Mark angesetzt wurde. Letzterer Satz wurde durch den Zollvereinstarif vom 1. Juli 1865 auch auf die gemästeten Schweine ausgedehnt. Die Spanferkel erhielten 1821 einen besonderen Zoll von 0,30 Mark, der 1824 auf 0,50 Mark erhöht wurde und so bis 1870 bestehen blieb. Dieselben Sätze galten für Kälber, Ziegen und Schafvieh; nur wurden von letzterem 1824 die Hammel ausgeschieden mit einem Zoll von 1 Mark, der 1827 auf 1,50 Mark erhöht und in dieser Höhe bis 1870 beibehalten wurde.

Der mehr erwähnte Zollvereinstarif vom 1. Juli 1865 bahnte durch die Ermässigung der Zölle für Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh um 50% und für gemästete Schweine um 33⅓% die Einführung der Zollfreiheit an. Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Wege war der Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868, der für Maulesel, Maultiere, Esel, Ochsen und Stiere den Vertragszoll auf 4 Mark, für Kühe auf 3 Mark, für Jungvieh auf 1,50 Mark, für Schweine auf 2 Mark, für Spanferkel auf 0,30 Mark und für Hammel auf 0,50 Mark festsetzte, alles übrige Vieh aber frei liess. Durch den Zollvereinstarif vom 1. Oktober 1870 wurde nur noch der Zoll für Schweine und Spanferkel mit 2,00 bezw. 0,30 Mark festgehalten, im übrigen aber für Vieh Zollfreiheit gewährt.

Hierbei blieb es bis 1879. Der Uebergang Deutschlands zu einer gemässigten Schutzzollpolitik, wie er in dem Zolltarif v. 15. Juli 1879 zum Ausdruck kam, brachte auch für sämtliches Vieh mit Ausnahme der Ziegen Eingangszölle, nämlich für Pferde, Maulesel, Maultiere und Esel 10 Mark, für Ochsen 20 Mark, für Stiere und Kühe 6 Mark, für Jungvieh 4 Mark, für Kälber 2 Mark, für Schweine 2,50 Mark, für Spanferkel 0,30 Mark, für Schafvieh 1 Mark, für Lämmer 0,50 Mark für das Stück. Diese Sätze entsprachen der Regierungsvorlage. Die von landwirtschaftlicher Seite unternommenen Versuche, eine Erhöhung herbeizuführen, namentlich für Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber und Schweine, blieben damals noch erfolglos.

Diese Versuche wurden erneuert, als der Gesetzentwurf v. 2. Februar 1885 die Viehzölle unverändert liess. Die „freie wirtschaftliche Vereinigung“, welche damals einen grossen Einfluss auf die stärkere Ausprägung der Schutzzollpolitik ausübte, beantragte die Erhöhung des Zolles für: Pferde von 10 auf 20 Mark, Stiere und Kühe von 6 auf 9 Mark, Ochsen von 20 auf 30 Mark, Jungvieh von 4 auf 6 Mark, Kälber von 2 auf 3 Mark, Schweine von 2,50 auf 6 Mark, Spanferkel von 0,30 auf 1 Mark pro Stück. Das G. v. 22. Mai 1885 enthält denn auch diese Erhöhungen.

Gelegentlich der Zolltarifrevision von 1887 wurde eine weitere Erhöhung, namentlich für Pferde, angestrebt, allerdings vergeblich.

Durch die deutschen Handelsverträge von Ende 1891 ist für die Einfuhr aus den Vertragsstaaten der Zoll für Ochsen auf 25,50 Mark, für Jungvieh und Schweine auf 5 Mark ermässigt und ebenso wie die Sätze des Tarifs von 1885 für Stiere, Kühe, Kälber, Spanferkel, Schafe und Lämmer auf 12 Jahre gebunden worden.

Die Zollfreiheit für Ziegen ist auch in den Tarifrevisionen nach 1879 nicht beseitigt worden.

Neben den Viehzöllen sind für Fleisch, Butter, Schmalz und andere Erzeugnisse der Viehzucht besondere Zölle einhergegangen, die teilweise von 1870—79 aussetzten.

An Ausfuhrzöllen zeigte der preussische Tarif v. 26. Mai 1818 1,20 Mark für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, 0,80 Mark für Ochsen und Stiere, 0,40 Mark für Kühe und Färsen, 0,10 Mark für Schweine, Schafe und Ziegen. Die V. v. 25. Oktober 1821 liess diese Ausfuhrzölle fallen, und seitdem sind für Vieh Ausfuhrzölle in Deutschland nicht wieder eingeführt worden.

b) Frankreich. Das Bestreben, die Landwirtschaft durch Zölle zu schützen, datiert in Frankreich seit 1819 und führte auch bald zu bedeutenden Viehzöllen. Nach dem Tarif von 1844 zahlten Pferde 25,0 Francs, Füllen und Maulesel 15,0 Francs pro Stück; für Esel wurden nur 0,25 Francs erhoben. Ferner war zu zahlen für Ochsen 50,0 Francs, für Kühe 25,0 Francs, für Stiere, junge Ochsen und junge Stiere 15,0 Francs, für junge Kühe 12,50 Francs, für Kälber 3,0 Francs, für Widder, Schafe und Hammel 5,0 Francs, für Schweine 12,0 Francs, für Spanferkel 0,40 Francs, für Böcke und Ziegen 1,50 Francs, für Lämmer 0,30 Francs, für Zicklein 0,25 Francs pro Stück.

Die mehr freihändlerische Richtung, die in den 50er und 60er Jahren in Frankreich herrschte, beeinflusste auch die Viehzölle sehr wesentlich. Ein Dekret v. 14. September 1853 ermässigte den Zoll für Ochsen und Stiere auf 3 Francs, für Kühe und Jungvieh auf 1 Franc, für Kälber, Widder, Schafe, Hammel und Schweine auf 0,25 Francs, für Spanferkel und Lämmer auf 0,10 Francs pro Stück, während Böcke, Ziegen und Zicklein ganz frei blieben. Der Tarif vom 16. Mai 1863 liess diese Sätze bestehen. Für Pferde, Füllen und Maulesel blieben die erwähnten Sätze, während für Esel der Zoll wegfiel. Der Zoll für Maulesel wurde durch die Handelsverträge auf 5 Francs ermässigt.

Mit dem Zolltarif vom 7. Mai 1881 trat eine Wendung zu beträchtlicher Erhöhung der Zölle ein, die durch die GG. v. 28. März 1885, 5. April 1887 und 11. Januar 1892 namentlich für Rind-, Schaf- und Borstenvieh und durch das G. v. 9. April 1898 für Pferde, Füllen und Maulesel fortgesetzt wurde.

Die Einfuhrzölle hatten sich von 1881 bis 1892 folgendermassen gestellt: S. d. Tabelle auf folgender Seite.

Die Ausfuhrzölle stellten sich nach dem Tarif von 1844: Für Füllen auf 5,0 Francs, für Maultiere auf 2,0 Francs, für Esel auf 1,0 Francs, für Ochsen auf 1,0 Franc, für Stiere, junge Ochsen und junge Stiere auf 3,0 Francs, für Kühe und Kälber auf 0,50 Francs, für junge Kühe auf 1,50 Francs, für Widder, Schafe, Hammel und Schweine auf 0,25 Francs, für Böcke und Ziegen auf 0,15 Francs, für Lämmer, Zicklein und Spanferkel auf 0,10 Francs.

Für Pferde (Hengste, Wallache und Stuten) bestand kein Ausfuhrzoll.

Der Tarif vom 16. Mai 1863 enthält ebensowenig wie die späteren Tarife Ausfuhrzölle.

c) England und Kolonieen. Während England die Getreidezölle erst am 1. Juni 1869

für	7. V. 1881 pro Stück	28. III. 1885 pro Stück	5. IV. 1887 pro Stück	11. I. 1892 pro Stück
	Francs			
Pferde	30,0	30,0	30,0	30,0
Füllen	18,0	18,0	18,0	20,0
Maulesel	5,0	5,0	5,0	5,0
Esel	frei	frei	frei	3,0
				für 100 kg Lebendgewicht
Ochsen	15,0	25,0	38,0	10,0
Kühe	8,0	12,0	20,0	10,0
Stiere	8,0	12,0	12,0	10,0
Jungvieh	5,0	8,0	8,0	10,0
Kälber	1,50	4,0	8,0	12,0
Widder, Schafe, Hammel	2,0	3,0	5,0	15,50
Schweine	3,0	6,0	6,0	8,0
				pr. St.
Lämmer	0,50	1,50	1,50	1,50
Böcke und Ziegen	0,50	1,00	1,00	2,00
Zicklein	0,50	1,00	1,00	1,00
Spanferkel	0,50	1,00	1,00	1,50

Durch das G. v. 9. April 1898 wurden für Pferde, Füllen und Maulesel folgende Zölle eingeführt:

	für 1 Stück Max.	Min.
	Francs	
Hengste, Wallache, Stuten: von 5 Jahren und darüber	200	150
unter 5 Jahren	150	100
Füllen	75	50
Maulesel	50	30

endgiltig beseitigte, erhob es schon sehr viel länger Viehzölle überhaupt nicht und hat sich auch durch die schweren Krisen, welche die englische Landwirtschaft durchmachen musste, nicht zu einem anderen Verfahren bewegen lassen. Wenn der Zolltarif vom 20. August 1853 die Zollfreiheit für Vieh aussprach, so stellte er nur den schon vorhandenen Zustand fest.

Die englischen Kolonieen befolgen zum Teil dasselbe System: Cypern, Brit. Neu-Guinea, Neu-Südwales, Queensland, Brit. Ostindien, Ceylon haben völlige Zollfreiheit für Vieh. Andere, wie Trinidad, Tasmanien, Neufundland, Westaustralien u. s. w. haben die frühere Zollfreiheit inzwischen beseitigt. Die Capkolonie, die bis vor kurzem Wallache und Maulesel mit 1 £ für das Stück belegt, alle anderen Tiere aber frei gelassen hatte, hat im Tarif v. 3. Januar 1899 diesen Zoll um 50% erhöht und ihn in dieser Höhe auf Rindvieh zum Schlachten ausgedehnt und gleichzeitig auch die Schafe zum Schlachten einem Stückzoll von 5 sh. unterworfen. Tasmanien erhebt jetzt einen Stückzoll von 40 sh. für Pferde, Füllen, Bullen, Ochsen, Stiere, Kühe, Färsen, Kälber, von 2 sh. für Schafe und Lämmer, von $2^1/_2$ sh. für Schweine. Neu-Seeland hat einen Stückzoll von 1 £ für Pferde und von 10 sh. für Rindvieh. Süd-Australien verlangt, nachdem 1888 die früheren mässigen Sätze bedeutend erhöht sind, einen Stückzoll von 2 £ für Pferde, von 1 £ für Rindvieh, von 5 sh. für Schweine, von 1 sh. für Schafe. Westaustralien erhob seit 1888 — vorher waren lebende Tiere frei — 1 £ 10 sh. pro Stück vom Rindvieh, 1 £ von Pferden, 4 sh. von Schweinen, 2 sh. 6 Pence von Schafen, und seit 1898 1 £ für Pferde, 15 sh. für Rindvieh — Kälber und Füllen unter 6 Monaten sind frei — 2 sh. für Schweine, 1 sh. 3 d. für Schafe und Lämmer. In Victoria zahlen vom 8. Juni 1892 ab Ochsen, Farren, Stiere, Kühe, Färsen und Kälber 1 £ 10 sh., Schafe und Lämmer 2 sh., Schweine 10 sh. und Pferde 2 £ 10 sh. pro Stück. Neufundland erhob nach Beseitigung der Zollfreiheit bis 1891 für Pferde 3 Dollar, für Kälber, Schweine, Schafe 0,30 Dollar pro Stück und für Ochsen, Kühe und Stiere $7^1/_2$% des Wertes. 1891 wurden die beiden ersteren Sätze verdoppelt und der Wertzoll auf 20% gesteigert. 1898 wurde der Stückzoll für Kälber, Schweine, Schafe auf 1 Dollar erhöht und im übrigen für Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe und Bullen ein Wertzoll von 20% vorgesehen. Canada hat für Schweine einen Gewichtszoll von $1^1/_2$ Cent (früher 2 Cent) für 1 Pfund (engl.) Lebendgewicht und im übrigen einen Wertzoll von 20% (früher 30%).

d) **Russland.** Nach dem Zolltarife vom 20. November 1819 waren 6 Kopeken Eingangszoll für Ziegenböcke und junge Ziegen zu entrichten, während alle anderen Tiere zollfrei eingingen. Der Tarif vom 13. Oktober 1850 verlangte nur sehr unbedeutende Zölle von 0,30 Rubel für Ochsen, Stiere, Büffel, 0,12 Rubel für Kühe, Büffelkühe, Färsen, 0,05 Rubel für Kälber, Hammel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Böcke, Zicklein, Schweine, Ferkel. Andere Tiere gingen zollfrei ein. Durch den Tarif vom 28. Mai 1857 wurde die Zollfreiheit auf alles Vieh ausgedehnt, und daran hielten auch die späteren Tarife fest.

Die Ausfuhrzölle (nach dem Tarife von 1819: 1,25 Rubel für Ochsen und Kühe, 0,25 Rubel für Schweine und 0,13 Rubel für sonstiges Vieh) sind in dem Tarife von 1850 nicht mehr enthalten und wurden auch später nicht wieder eingeführt.

e) **Oesterreich.** Die Entwickelung in Oesterreich, die in den 80er Jahren ebenfalls zu einigen beträchtlichen Erhöhungen der Einfuhrzölle geführt hat, ergiebt sich aus nachstehender Tabelle.

	Zolltarif vom 6. XI. 1851 pro Stück fl.	17. VI. 1878 pro Stück fl.	25. V. 1882 pro Stück fl.	21. V. 1887 pro Stück fl.
Pferde	3,0	frei	10,0	10,0
Maultiere, Maulesel, Esel	1,0	2,0	2,0	2,0
Ochsen	4,0	4,0	10,0	15,0
Stiere	4,0	4,0	4,0	4,0
Kühe	2,0	1,50	3,0	3,0
Jungvieh	2,0	0,75	2,0	3,0
Kälber	0,25	0,40	1,0	1,50
Schafe, Ziegen, Widder, Hammel, Böcke	0,15	0,30	0,50	0,50
Lämmer, Kitze	0,10	0,20	0,25	0,25
Schweine	1,00	2,00	3,00	3,00
Spanferkel	0,05	0,30	0,30	0,30

Durch die Handelsverträge von Ende 1891 sind für die Einfuhr aus den Vertragsstaaten die Einfuhrzölle festgesetzt auf 12,75 Gulden für Ochsen, 4 Gulden für Stiere, 3 Gulden für Kühe, 2,50 Gulden für Jungvieh, 1,50 Gulden für Kälber, 0,50 Gulden für Schafe, Widder und Hammel, 0,25 Gulden für Lämmer, 1,50 Gulden für Schweine von mehr als 10 kg, 0,30 Gulden für Schweine bis 10 kg (Spanferkel), 5 Gulden für Pferde bis zu 2 Jahren, 10 Gulden für sonstige Pferde, während für Maultiere, Maulesel und Esel Zollfreiheit vereinbart ist.

Die Ausfuhrzölle stellten sich nach dem Tarife von 1851 auf 5 kr. für Pferde, Ochsen und Stiere, auf 2 kr. auf Kühe, Jungvieh, Schweine, Maultiere, Maulesel und Esel, auf 1 kr. für Kälber, Schafe, Ziegen, Widder, Hammel und Böcke, auf 1/4 kr. für Lämmer, Kitze und Spanferkel. Seit 1878 sind die Ausfuhrzölle in Wegfall gekommen.

f) Italien. Der sardinische Zolltarif vom 9. Juli 1859, der im Laufe des Jahres 1861 auch in Mittel- und Süditalien sowie in Sicilien Eingang fand, legte einen Zoll von 0,50 Francs pro Stück auf Esel, von 6 Francs auf Maultiere, Maulesel und auf Pferde im Werte bis zu 300 Francs, von 20 Francs auf Pferde von höherem Werte. Alles andere Vieh hatte Eingangszölle nicht zu zahlen.

Durch das G. v. 14. Juli 1866 wurden indes auf verschiedene andere Tierarten Eingangszölle gelegt, nämlich 15 Francs pro Stück auf Ochsen und Stiere, 8 Francs pro Stück auf Kühe, 5 Francs pro Stück auf Färsen, junge Ochsen und junge Stiere, 2 Francs pro Stück auf Kälber unter 1 Jahre, 0,25 Francs pro Stück auf Schaf- und Ziegenvieh, 2 Francs pro Stück auf Schweine über 20 kg Gewicht, 0,50 Francs pro Stück auf Schweine bis 20 kg Gewicht. Der Tarif vom 30. Mai 1878 ermässigte den Zoll für Kühe auf 7,50 Francs und für Schaf- und Ziegenvieh auf 0,20 Francs pro Stück, liess den Zoll für Maultiere auf 6 Francs pro Stück und erhöhte die übrigen Sätze auf 20 Francs für Pferde (ohne Wertunterschied), 1,50 Francs für Esel, 18 Francs für Ochsen und Stiere, 6 Francs für Färsen, junge Ochsen und junge Stiere, 3 Francs für Kälber, 2,50 Francs für Schweine über 20 kg und 0,75 Francs für Schweine bis 20 kg. Während der Zolltarif vom 9. August 1883 diese Sätze beibehielt, brachte der Zolltarif vom 14. Juli 1887 allenthalben Erhöhungen. Hiernach betrug der Eingangszoll pro Stück 40 Francs für Pferde, 15 Francs für Maultiere, 5 Francs für Esel, 38 Francs für Ochsen, 18 Francs für Stiere, 12 Francs für Kühe, 8 Francs für Färsen, junge Ochsen, junge Stiere und Kälber, 10 Francs für Schweine über 20 kg, 3 Francs für Schweine unter 20 kg sowie für Schaf- und Ziegenvieh.

Diese Sätze gelten jetzt noch; doch sind durch die Handelsverträge von Ende 1891 für die Einfuhr aus den Vertragsstaaten folgende Erleichterungen vorgesehen: Pferde sind zollfrei, Schweine bis 10 kg zahlen 0,75 Francs, solche von 10—20 kg 3 Francs und von mehr als 20 kg 3,75 Francs. Die Ausfuhrzölle, die im sardinischen Tarife von 1859 fehlten, wurden festgestellt durch

		G. v. 14. VII. 1866 pro Stück	Zolltarif v. 30. V. 1878 pro Stück
		Francs	
für Ochsen und Stiere unter 250 kg	auf	5,0	4,00
von 250 kg u. mehr	„	5,0	5,50
„ Kühe unter 150 kg .	„	4,0	3,00
von 150 kg u. mehr	„	4,0	4,40
„ Färsen und Jungvieh	„	2,0	2,20
„ Kälber	„	1,0	1,10
„ Schweine über 20 kg	„	1,0	1,10
„ „ bis 20 kg .	„	0,50	0,55

1881 wurden die Ausfuhrzölle aufgehoben.

g) Spanien. Die Viehzölle in Spanien sind immer hoch gewesen. Nur in den 60er Jahren erfolgten nennenswerte Ermässigungen, ohne dass Zollfreiheit für irgend eine Viehsorte gewährt wurde. Der Tarif vom 27. Juni 1849 enthält ebenso wie die Tarife von 1862 und 1866 verschiedene Zollsätze für die Einfuhr unter nationaler Flagge und unter fremder Flagge bezw. zu Lande. Erst der Tarif vom 12. Juli 1869 hob diese Unterschiede auf und vereinfachte zugleich die äussere Einteilung der Vieharten. Nach dem Tarife von 1849 waren zu zahlen bei Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande für das Stück

α) bei	Wallachen, die das „Mass“[1]) überschreiten	400 Pes.
β) „	Wallachen, Hengsten und Stuten, die unt. dem Masse bleiben	50 „
γ) „	Hengsten u. Stuten über dem Masse von bekanntem Alter .	25 „
δ) „	Hengsten und Stuten, welche die Kennung verloren haben	37,50 „

Diese Sätze wurden geändert
1862 in α) 225 Pes., β) 60 Pes., γ) 24 Pes., δ) 36 Pes.
1866 „ α) 90 „ β) 30 „ γ) 12 „ δ) 18 „

Der Tarif vom 12. Juli 1869 erhöhte den Zoll für Wallache über dem Masse auf 100 Pesetas, während für alle anderen Pferde ein Einheitssatz von 15 Pesetas festgestellt wurde. Letzterer wurde unter dem 17. Juli 1877 auf 22,50 Pesetas erhöht. Der Tarif vom 23. Juli 1882 brachte für Wallache der bezeichneten Art den Zoll von 128,30 Pesetas, für andere Pferde von 31,50 Pesetas. Das Dekret vom 25. Dezember 1890 erhöhte sie noch weiter auf 180 bezw. 135 Pesetas und in dieser Höhe sind sie dann auch in den Tarif vom 31. Dezember 1891 übergegangen. Für die übrigen Vieharten war die Entwickelung, wie in der ersten Tabelle auf folgender Seite angegeben:

Die Sätze von 1891 sind auch jetzt noch in Geltung mit der Massgabe, dass für Milchkühe der Zoll auf 25 Pesetas ermässigt ist.

Spanien erhebt auch noch Ausfuhrzölle, die sich seit 1. August 1898 belaufen (für 1 Stück) auf

8,75	Pesetas	bei	Pferden
10,00	„	„	Maultieren
1,50	„	„	Eseln
5,00	„	„	Rindvieh
0,35	„	„	Schafen und Ziegen
1,75	„	„	Schweinen.

[1]) d. h. das Militärmass (1,47 m).

	1849[1])	1862[1])	1866[1])	1869	1877	1882	1890	1891
			in Pesetas pro Stück					
Maulesel bis 1 Jahr	15,00							
„ von 1—3 Jahren	37,50	25,00	10,00	15,00	18,00	19,60	80,00	80,00
„ über 3 Jahre	50,00							
Esel	6,00	7,65	3,00	2,50	6,00	8,40	12,00	12,00
Ochsen	15,00	18,00	9,00	5,00	9,00	13,80	40,00	40,00
Kühe	15,00	18,00	9,00	5,00	9,00	13,80	40,00	35,00
Kälber und Jungvieh	8,00	9,00	4,50	5,00	9,00	13,80	40,00	25,00
Ziegen und Böcke	2,70	3,00	1,25					
Ziegenlämmer	1,50	1,58	0,69	0,50	0,96	1,40	2,40	2,40
Schafböcke, Hammel, Mutterschafe	2,25	2,63	0,95					
Schaflämmer	1,50	1,88	0,62					
Schweine über 6 Monate oder gemästet	18,75	18,00	6,25	2,50	6,00	8,45	20,00	20,00
Schweine unter 6 Monate oder mager	4,50	5,25	1,88					

[1]) Unter fremder Flagge bezw. zu Lande eingeführt.

h) Portugal. Auch Portugal hat hohe Viehzölle. Die zum Teil prohibitiven Sätze des Tarifs von 1841 wurden in dem Tarife vom 31. Dezember 1852 wesentlich ermässigt. Der Tarif vom 23. August 1860 führte die Ermässigung der Einfuhrzölle noch weiter; nur bei Schweinen trat eine kleine Erhöhung ein, während für Schaf- und Ziegenvieh Zollfreiheit gewährt wurde. Das G. v. 17. Dezember 1870 liess die 1860 eingeführten Viehzollsätze ganz unverändert. Der Tarif vom 17. Dezember 1885 ebenfalls. Dann aber trat mit dem Tarife vom 16. August 1887 eine Steigerung für Rindvieh und Schweine ein; die übrigen Tierarten wurden für zollfrei erklärt, mussten aber 2% des Wertes als „Hafenabgabe" zahlen. Nachdem das G. v. 30. Juli 1890 einen Zuschlag von 6% für alle Einfuhrwaren eingeführt hatte, schritt der neueste Zolltarif vom 10. Mai 1892 zu sehr bedeutenden Erhöhungen, die noch über die Sätze von 1841 hinausgehen.

Die Ausfuhrzölle wurden durch G. v. 14. Mai 1872 neu geregelt und für Rindvieh auf 1500 Reis, für Schweine auf 300 Reis, für Schafe und Ziegen auf 50 Reis pro Stück festgesetzt. Erst der Tarif von 1887 beseitigte diese Ausfuhrzölle.

Die Hauptstadien der Entwickelung der Einfuhrzölle zeigen zahlenmässig folgendes Bild:

	1841	1852	1860	1887		1892
			(in Reis pro Stück)			
Wallache, die mehr als das Mass haben	24 000	10 000	2 300	(2%)[3])		32 500
Hengste desgl.	24 000	10 000				
Wallache und Hengste von geringerer Höhe	14 000		2 300	(2%)[3])		24 500
Stuten	4 800	2 000				
dreijährige Füllen	5 000					
Maultiere	400	2 000	1 100	(2%)[3])		14 500
Esel	1 200	1 000	570	(2%)[3])		2 500
Ochsen und Stiere	3 000				Rindvieh	2 500
Kühe	1 300					
junge Ochsen von 2—4 Jahren	1 600	1 500	340	2 500		
Färsen und junge Kühe von 2—4 Jahren	900				Jungvieh bis zu 3 Jahren	
„ „ „ „ bis 2 Jahre	600					
Kälber u. Rinder u. junge Ochsen bis zu 2 Jahren	1 200					7 500
Schafe und Böcke	150					
Merinoschafe	100	100[2])	frei[2])	(2%)[2])[3])		500[2])
Mutterschafe, Lämmer	50					
Schweine	1 600[1])	100	110	1 520		3 600
Spanferkel	100	100	110	1 520		

[1]) Fette Schweine zahlen den Zoll für Schweinefleisch: 1200 Reis für 1 Arroba (= 1/4 Centner) abzüglich 1/3. — [2]) Ebenso Ziegen. — [3]) „Hafenabgaben".

i) Schweiz. Die Schweiz hat sich lange Zeit mit sehr mässigen Viehzöllen begnügt. Nach dem Tarife vom 27. August 1851 betrug der Einfuhrzoll für Pferde und Maultiere 3 Francs pro Stück, für Füllen, welche die Milchzähne noch nicht abgestossen haben, sowie für Esel 0,50 Francs pro Stück. Der Tarif von 1878 setzte den Zoll für Pferde auf 5 Francs, für Füllen und Esel auf 1 Francs herauf, der Tarif vom 15. September 1882 stellte aber die früheren Sätze wieder her. Seit dem Tarife vom 26. Juni 1884 ist der Einfuhrzoll für Pferde und Maultiere 3 Francs, für Füllen und Esel 1 Franc pro Stück.

Für Rindvieh wurde von 1851 bis 1878 der Satz von 0,50 Francs, für kleine Kälber der Satz von 0,10 Francs pro Stück erhoben. Der Tarif von 1878 setzte den Zoll für Kälber unter

50 kg und für Jungvieh auf 0,50 Franc, für sonstiges Rindvieh auf 1 Franc fest. Der Tarif vom 1. September 1882 ermässigte den Zoll für Kälber bis 40 kg auf 0,10 Francs, für anderes Rindvieh auf 0,50 Francs, stellte also in der Hauptsache die alten Sätze wieder her. Mit dem Tarife vom 26. Juni 1884 beginnt aber die Erhöhung der Zölle auf Rindvieh. Nach diesem Tarife hatten Kälber unter 60 kg 1 Franc, Rindvieh bis 150 kg 2 Francs, Rindvieh über 150 kg Gewicht 5 Francs zu zahlen. Der Tarif vom 17. Dezember 1887 bestimmte den Eingangszoll für Kälber unter 60 kg auf 3 Francs, für ungeschaufeltes Zugvieh auf 5 Francs, für geschaufelte Kühe und Rinder auf 20 Francs, für geschaufelte Ochsen und Stiere auf 25 Francs. Nach dem Zolltarife vom 10. April 1891 haben zu zahlen Ochsen 30 Francs, geschaufelte Rinder, Kühe und Zuchtstiere 25 Francs, ungeschaufeltes Jungvieh 20 Francs, Mastkälber über 60 kg 10 Francs, Kälber bis zu 60 kg 6 Francs pro Stück.

Spanferkel und Schweine bis 40 kg Gewicht zahlten seit 1851 0,10 Francs, andere Schweine 0,50 Francs Einfuhrzoll; diese Sätze wurden in dem Tarife von 1882 wieder eingeführt, nachdem 1878 der Zoll für Schweine unter 50 kg auf 0,50 Francs, für andere Schweine auf 1 Francs erhöht worden war. Der Tarif vom 26. Juni 1884 setzte den Zoll in die Höhe und zwar auf 1 Francs für Schweine unter 25 kg, für andere auf 2 Francs. Der Tarif vom 17. Dezember 1888 brachte eine weitere Erhöhung auf 3 bezw. 8 Francs. Letzterer Satz wurde durch den Zolltarif vom 10. April 1891 für alle Schweine als massgebend erklärt.

Für Schafe und Ziegen blieb 1851 bis 1878 der Zoll von 0,10 Francs bestehen. 1878 wurde er auf 0,50 Francs erhöht, 1882 wieder auf 0,10 Francs ermässigt und 1884 abermals auf 0,50 Francs erhöht. An Stelle dieses Satzes trat dann 1891 der Zoll von 2 Francs pro Stück.

Durch die Handelsverträge von 1891 ist der Zoll für die Einfuhr aus Vertragsstaaten auf 15 Francs für Ochsen, 18 für Kühe und Rinder (geschaufelt), 12 Francs für Jungvieh (ungeschaufelt), 5 Francs für Kälber bis 60 kg und auf 6 Francs für Schweine über 60 kg ermässigt worden.

Durch den Handelsvertrag mit Italien wurde 1892 der Zoll für Schweine noch weiter herabgesetzt und zwar auf 4 Francs bei einem Gewicht bis zu 60 kg und auf 5 Francs bei höherem Gewicht.

Die Ausfuhrzölle bestehen noch in der Schweiz, sind aber stets sehr gering gewesen. Nach dem Tarife vom 10. April 1891 ist der Ausfuhrzoll für Pferde und Maultiere 1,50 Francs, für Füllen, Esel, Rindvieh über 60 kg und für Schweine von 40 kg und mehr 0,50 Francs, für sonstiges Vieh 0,05 Francs pro Stück.

k) **Niederlande und Belgien.** Die Niederlande haben seit dem Tarife vom 15. August 1862 Viehzölle nicht mehr. Bis dahin bestanden sehr mässige Sätze. Der Zolltarif vom 19. Juni 1845 hatte für Stiere, Ochsen, Kühe und Färsen 8 Gulden, für Jungvieh und Kälber 1,50 Gulden, für Schweine 0,50 Gulden, für Schafe 0,30 Gulden, für Lämmer 0,15 Gulden; allein diese Sätze wurden bereits durch G. v. 30. Mai 1847 so sehr ermässigt, dass sie nur als eine Kontrollgebühr gelten können, nämlich auf 0,50 Gulden pro Stück für Stiere, Ochsen, Kühe, Färsen, auf 0,10 Gulden für Jungvieh, Kälber und Schafe, auf 0,05 Gulden für Lämmer und Schweine. Ebenso hoch waren die Ausfuhrzölle, die 1862 ebenfalls abgeschafft wurden.

Für Esel, Maulesel und Fohlen wurden vor 1862 2 Gulden, für andere Pferde 6 Gulden pro Stück erhoben.

Belgien hatte anfangs folgende Viehzölle (pro Stück): 20 Francs für Stiere, Ochsen, Kühe, 10 Francs für Färsen und Kälber bis 1 Jahr, 5 Francs für Kälber unter 1 Jahre, 3 Francs für Schweine, 1 Franc für Hammel und 0,60 Francs für Lämmer.

Laut V. v. 7. März 1847 wurde der Eingangszoll für Vieh, das nicht über die luxemburgische Grenze einging, bis 1. Juli 1847 durch eine Wagegebühr von 0,10 Francs pro Stück ersetzt; diese Zollfreiheit wurde später bis März 1848 ausgedehnt. Durch G. v. 22. Februar 1850 wurde für Stiere, Ochsen, Kühe und junge Ochsen ein Zoll von 0,04 Francs für 1 kg Lebendgewicht und für Jungvieh unter 2 Jahren und Kälber über 30 kg von 0,02 Francs für 1 kg, ferner für Kälber unter 30 kg von 0,50 Francs pro Stück, für Hammel und Schafe von 1,50 Francs pro Stück und für Schweine von 2 Francs pro Stück eingeführt. Für Esel wurden im Jahre 1850 erhoben 4,20 Francs, für Maulesel 8,50 Francs, für Fohlen 5 Francs und für sonstige Pferde 15 Francs pro Stück.

Das G. v. 5. Februar 1857 ermässigte den Zoll für Hammel, Lämmer, Schweine und für Kälber unter 30 kg auf 0,30 Francs pro Stück und für sonstiges Rindvieh auf 1 Franc pro 100 kg Lebendgewicht.

Der Tarif vom 26. Juni 1858 setzte den Zoll für Fohlen auf 6 Francs und für Pferde und Maulesel auf 18 Francs pro Stück und den Zoll für Schafe, Lämmer, Schweine und Kälber unter 30 kg auf 0,40 Francs pro Stück herauf.

Das G. v. 16. August 1865 änderte hieran nur, dass für alle Kälber der Zoll von 1 Franc pro 100 kg Lebendgewicht zu erheben sein solle.

In dieser Form gingen die Sätze in den Tarif vom 30. März 1866 über.

Die Zölle für Schweine, Rind- und Schafvieh wurden durch GG. v. 22. Dezember 1871 und v. 3. Januar 1873 aufgehoben; für Rind- und Schafvieh wurden aber durch G. v. 18. Juni 1887 Zölle wieder eingeführt und festgesetzt auf 0,04 Francs pro 1 kg Lebendgewicht für Stiere und junge Stiere, 0,03 Francs pro 1 kg für Kühe und Färsen, 0,05 Francs pro 1 kg für sonstiges Rindvieh, 2,50 Francs pro Stück für Widder, Schafe, Hammel und Lämmer. Alle anderen Tiere sind frei.

Für die Einfuhr aus den Vertragsstaaten ist nach den Handelsverträgen vom Ende 1891 ein Zoll von 2 Francs pro Stück für Schafböcke, Mutterschafe und Hammel, ein Zoll von 1 Francs pro Stück für Lämmer zu zahlen, während Schweine zollfrei eingehen. Für Rindvieh sind die vorgenannten Gewichtszölle von 0,04 bezw. 0,03 bezw. 0,05 Francs auf 12 Jahre gebunden worden. Diese Sätze gelten jetzt noch.

Die Ausfuhr von Vieh ist in Belgien von Anfang an frei gewesen.

l) **Schweden, Norwegen und Dänemark.** Der schwedische Zolltarif von 1848/1849 enthielt folgende Einfuhrzölle: Pferde (exkl. Hengste) 10 Rigsdaler, Ochsen 8 Rigsdaler, Kühe und Jungvieh 4 Rigsdaler, Kälber 2 Rigsdaler 12 sh., Schweine (exkl. Eber) 2 Rigsdaler pro Stück. Alles andere Vieh war frei.

Durch die V. v. 12. Dezember 1856 wurden die Viehzölle aufgehoben. Erst der vom 1. Juli 1888 an giltige Zolltarif führte wieder Viehzölle ein, und zwar für Pferde über 1 Jahr 50 Kronen, für Rindvieh 10 Kronen, für Schafe 1 Krone pro Stück, für Schweine 0,15 Kronen für 1 kg Lebendgewicht. Alles andere Vieh blieb zollfrei.

Der Zolltarif vom 21. Juni 1892 liess diese Sätze unverändert. Der Tarif vom 28. September 1895 ermässigte den Schweinezoll auf 0,10 Kronen für 1 kg Lebendgewicht, während im übrigen die Zölle von 1888 und 1892 erhalten blieben. Die Sätze von 1895 stehen auch in dem jetzt giltigen Tarif vom 4. Juni 1897.

Die Ausfuhr des Viehes war in der in Betracht gezogenen Zeit stets frei.

Norwegen hat für Pferde lange Zeit hindurch 5 Spez.-Thaler, für Schweine vorübergehend (1859—1863) 1 Spez.-Thaler (für säugende, mit der Mutter eingeführte Schweine 60 Schillinge) pro Stück erhoben, während alle anderen lebenden Tiere zollfrei eingingen.

Der Zolltarif vom 1. Juli 1882 enthielt Zollsätze für Vieh überhaupt nicht mehr. Dieser Zustand blieb 15 Jahre bestehen. Der Tarif vom 7. August 1897 führte Viehzölle wieder ein, und zwar sollten erhoben werden

	Minimal-tarif	Maximal-tarif
	Kronen	
für Pferde über ½ Jahr f. 1 St.	50,0	80,0
„ „ bis zu ½ Jahr und darunter	frei	frei
für Hornvieh über ½ Jahr für 1 kg Lebendgewicht	0,05	00,6
mindestens aber für 1 Stück	12,0	18,0
für Kälber bis ½ Jahr f. 1 St.	7,50	9,0
„ Schafe und Lämmer f. 1 St.	2,—	2,50
„ Schweine und Ferkel für 1 kg Lebendgewicht	0,10	0,12
mindestens aber für 1 Stück.	3.00	3,60

Der Tarif vom 1. April 1900 setzt den Mindestzoll für Schweine und Ferkel auf 1 bezw. 1,20 Kronen für 1 Stück herunter, behält aber im übrigen die Sätze von 1897 bei. Die Ausfuhr ist seit langer Zeit frei.

Dänemark hat die früheren Viehzollsätze, die sich teilweise auch auf die Ausfuhr erstreckten, durch den Tarif vom 4. Juli 1863 abgeschafft und bis jetzt noch nicht wieder eingeführt.

m) **Rumänien und Serbien.** Rumänien belastete nach dem Tarife von 1876 die Einfuhr von Pferden mit 20 Francs, von Füllen mit 5 Francs pro Stück, schaffte 1878 aber diese Sätze ganz ab. Die V. v. 18./30. Juni 1885 führte für Pferde einen Zoll von 40 Francs, für Füllen einen solchen von 16 Francs ein. Der Zolltarif vom 29. Mai 1886 erhöhte den Zoll für Hengste und Wallache auf 60 Francs, ermässigte aber den für Füllen auf 10 Francs. Seit 11. Juli 1891 sind dann die Sätze wieder niedriger, 25 Francs für Hengste und Wallache, 15 Francs für Stuten, 8 Francs für Füllen.

Für die übrigen Tierarten bestimmen die angegebenen Tarife folgendes:

(pro Stück in Francs)

	1876	1878	1885	1886	1891
Maultiere . . . / Maulesel	3,0	2,62	3,00	6,00	5,00
Stiere, Ochsen, Büffel	5,0	5,00	25,00	5,00	5,00
Kühe u. Büffelkühe	5,0	3,75			
Jungvieh	2,0	1,40	2,0	5,00	4,00
Kälber	1,0	frei	1,0	3,00	2,50
Widder, Schafe, Ziegen	1,0	frei[1]	2,0	2,00	2,00
Lämmer	0,50	frei			
Schweine	2,50	2,50	4,0	3,00	3,00
Spanferkel . . .	0,50	0,30	0,30	1,00	0,90

Die Sätze von 1891 sind noch jetzt in Geltung.

Ausfuhrzölle, wie sie in den Tarifen von 1876 und 1878 noch vorgesehen waren, sind seit 1886 abgeschafft.

Serbien hatte in dem Tarife vom 2./14. April 1892 noch die Ausfuhrzölle des Tarifes vom 11./23. Juli 1883 beibehalten, nämlich

2,50 Frcs. pro Stück Rindvieh,
1,20 „ „ „ Maultiere, Esel, Schweine.

Der Tarif von 1893 behielt für Schweine und Ferkel den Ausfuhrzoll von 1,20 Francs und für Rindvieh von 2,50 Francs für 1 Stück bei, setzte aber den für Maultiere und Esel auf 5 Francs herauf und führte für Pferde einschliesslich Fohlen einen Ausfuhrzoll von 20 Francs für 1 Stück ein.

Das G. v. 3./15. Februar 1896 stellte für Schweine und Ferkel, für Rindvieh und für Maultiere und Esel die eben genannten Ausfuhrzölle wieder ein, setzte sie aber für Pferde folgendermassen für 1 Stück fest:

Stuten und weibliche Füllen, braun, schwarz, fuchsrot ohne Unterschied der Höhe und des Alters	40 Fcs.
Pferde, Hengste und männl. Füllen, braun, schwarz, fuchsrot, in einer Höhe von 130 cm und mehr . .	20 „
sonstige Pferde	2,50 „

Der Eingangszoll war für Schweine und Ferkel nach den Tarifen von 1883 und 1892 4 Francs für 1 Stück. Für die übrigen Tierarten bedeutete der Tarif von 1892 eine Erhöhung

von 10,0 Frcs. auf 15,0 Frcs. pro Stück Rindvieh,
„ 5,0 „ „ 12,0 „ „ „ Esel und Maultiere,
„ 0,80 „ „ 1,0 „ „ „ Schaf- u. Ziegenvieh.

Der Zolltarif vom 10./22. Juli 1893 führte Gewichtszölle ein mit folgenden Sätzen:

---

[1]) Mit Ausnahme der Hammel, für die 62,5 Centimes pro Stück zu zahlen waren.

	für 100 kg Lebendgewicht Frcs.
Ochsen	27,50
Kühe, Stiere, Büffelkühe	10,—
Pferde, Stuten, Füllen	10,—
Maultiere, Esel, Eselinnen u. deren Füllen	5,—
Schweine	5,—
Ferkel	0,30
Widder, Schafe, Hammel, Ziegen, Lämmer, Zicklein	1,—

Durch G. v. 3./15. Februar 1896 wurde für Stuten von brauner, schwarzer oder fuchsroter Farbe, wenigstens 155 cm hoch, im Vertragstarife Zollfreiheit eingeführt. Mit dieser Aenderung sind die Einfuhrzölle von 1893 auch in den Tarif vom 8./20. Januar 1899 übergegangen.

n) **Griechenland.** In dem Zolltarife vom 10./22. Juni 1857 setzte Griechenland die Einfuhrzölle für Pferde und Rindvieh herab, für andere Tiere herauf gegen den komplizierten älteren Tarif. Pferde und Maulesel sollten fortan 15 Drachmen, Esel und junge Maulesel 6 Drachmen, Eselfüllen 2 Drachmen, Kälber 8 Drachmen, sonstiges Rindvieh 10 Drachmen, Schweine 3 Drachmen, Spanferkel, Schafe und Ziegen 0,80 Drachmen und Lämmer und Zicklein 0,40 Drachmen zahlen. Der Zolltarif vom 13. Februar 1867 erhöhte im ganzen die Sätze, so dass für Pferde und Maulesel 25 Drachmen, für Kälber und Kühe 10 Drachmen, für anderes Rindvieh 15 Drachmen, für Schweine 8 Drachmen, für Spanferkel 1,50 Drachmen und für Schafe, Ziegen und Lämmer 1 Drachme zu entrichten waren.

Die Sätze dieses Tarifs wurden 1877 um 10% erhöht. 1878 folgte eine weitere Erhöhung um 10%, 1880 (April) um 12% der jeweilig geltenden Sätze. Der Zolltarif vom Oktober 1880 belastete Pferde und Maultiere mit 30,25 Francs, Kälber und Kühe mit 12,10 Francs, anderes Rindvieh mit 18,15 Francs, Schweine mit 6,05 Francs, Spanferkel mit 1,815 Francs und Schaf- und Ziegenvieh mit 1,21 Francs pro Stück. Alle diese Sätze wurden durch das G. v. 13./25. Mai 1882 um 10% erhöht. Der Zolltarif vom 19. April 1884 liess dann plötzlich die Viehzölle fallen. Das G. v. 26. November 1885 führte sie aber wieder ein mit 30 Drachmen für Pferde und Maultiere, 10 Drachmen für Esel, 15 Drachmen für Rindvieh, 5 Drachmen für Schweine, 1,50 Drachmen für Spanferkel und 0,75 Drachmen für Schafe und Ziegen. Die Sätze für Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen wurden durch den provisorischen Zolltarif vom 24. Februar/8. März 1887 und den Zolltarif vom 18./30. April 1887 verdoppelt, der Zoll für Ferkel auf 2,50 Drachmen erhöht.

Der Tarif vom 24. November/6. Dezember 1892 führte folgende Zölle ein:

20 Drachmen für Pferde und Maulesel, 10 Drachmen für Esel und Schweine, 2,50 Drachmen für Spanferkel, 1,50 Drachmen für Schafe und Ziegen, 24 Drachmen für Kälber bis 50 Oka Gewicht, 36 Drachmen für Büffel, Ochsen und Kühe bis 120 Oka Gewicht, 64 Drachmen für Büffel, Ochsen und Kühe bis 250 Oka Gewicht, 90 Drachmen für Büffel, Ochsen und Kühe über 250 Oka Gewicht, so dass die Rinderzölle eine sehr bedeutende Erhöhung namentlich für schweres Vieh erfahren haben.

In den 90er Jahren wurden die Rinderzölle insofern ermässigt, als die Gewichtsgrenzen von 120 und 250 Oka auf 140 und 300 Oka hinausgeschoben und für Büffel, Ochsen und Kühe bis 140 Oka der bestehende Satz von 36 Drachmen beibehalten, für solche von 140—300 Oka und für solche von 300 Oka und mehr dagegen eine Ermässigung auf 60 bezw. 80 Drachmen vorgenommen wurde. Die durch die Handelsverträge festgestellten ermässigten Sätze machen für Büffel, Ochsen, Kühe je nach dem Gewicht 18, 30 und 40 Drachmen und für Kälber 12 Drachmen, also die Hälfte der vorher genannten Zölle des Generaltarifs aus. Die vorstehend erwähnten Sätze gelten auch jetzt noch, nur ist inzwischen angeordnet worden, dass bei Zollzahlung in Papier diese Sätze um rund 32,3% erhöht werden müssen.

Die Ausfuhrzölle sind seit 1867 beseitigt.

o) **Sonstige Länder.** Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben für Vieh lange Zeit hindurch einen Wertzoll (meist 20%) erhoben. Durch die Mc Kinley-Bill vom 1. Oktober 1890 sind verschiedene Stückzölle eingeführt, und zwar: 30 Dollars für Pferde und Maultiere im Werte bis 150 Dollars und 30% vom Wert bei höherem Werte, 10 Dollars für Rindvieh über 1 Jahr, 2 Dollars für Rindvieh unter 1 Jahre, 1,50 Dollars für Schweine und für Schafe von 1 Jahre an, 0,75 Dollars für Schafe unter 1 Jahre. Sonstige lebende Tiere zahlten 20% vom Werte.

Der jetzt giltige Tarif vom 24. Juli 1897 setzte die Zölle folgendermassen fest: Pferde und Maulesel im Wert bis 150 Dollars: 30 Dollars für 1 Stück, Pferde und Maulesel im Wert von über 150 Dollars: 25% vom Wert, Rindvieh, jünger als 1 Jahr: 2 Dollar für 1 Stück, anderes Rindvieh im Werte bis 14 Dollars: 3,75 Dollars für 1 Stück, anderes Rindvieh im Werte von über 14 Dollars: 27½% vom Wert, Schweine 1,50 Dollars für 1 Stück, Schafe, 1 Jahr und älter, 1,50 Dollars für 1 Stück, Schafe unter 1 Jahr 0,75 Dollars für 1 Stück, sonstige Tiere 20% vom Wert.

Mexiko hat die frühere Zollfreiheit für lebende Tiere durch den seit 1. November 1889 ab giltigen Tarif beseitigt und seit 1. November 1891 die Zölle noch erhöht. Für Wallache war schon vorher ein Zoll von 40 Pesos eingeführt worden. Durch das Dekret vom 22. Februar 1893 ist für Hengste und Stuten reiner Rasse zur Zucht Zollfreiheit gewährt und für Schweine und Spanferkel der Zoll um 50% ermässigt worden, woran sich später noch einige andere Ermässigungen anschlossen. Die jetzigen Zölle sind: Wallache 40 Pesos für 1 Stück, Hengste, Stuten und Fohlen — mit der vorstehend erwähnten Ausnahme — 15 Pesos für 1 Stück, Maultiere 5 Pesos, Esel 3 Pesos, Schafe und Ziegen 1 Peso für 1 Stück, Rindvieh 2 Pesos für 100 kg Lebendgewicht, Schweine und Ferkel 1,50 Pesos für 100 kg Lebendgewicht.

Brasilien hat seine Viehzölle wiederholt geändert und erhöht, wie folgende, nur einige der erlassenen Tarife umfassende Uebersicht auf S. 520 zeigt.

Viehzölle in Mark (Anfang Februar 1901).

Land	I. Pferde				II.	III.	IV. Rindvieh					V. Borstenvieh		VI. Schafvieh		VII. Ziegenvieh	
	Wallache	Hengste	Stuten	Füllen	Maultiere Maulesel	Esel	Ochsen	Stiere	Kühe	Jungvieh	Kälber	Schweine	Ferkel	Schafe	Lämmer	Böcke und Ziegen	Lämmer
I. Stückzollsystem (Sätze für 1 Stück)																	
Deutschland	20,0	20,0	20,0	20,0[1])	10,0	10,0	30,0[2])	9,0	9,0	0,0[3])	3,0	6,0[3]	1,0	1,0	0,50	—	—
Griechenland[4])	16,2	16,2	16,2	16,2	16,2	8,1	64,80[5])			48,6[6]) 29,16[7])	19,44[8])	8,1	2,03	1,22	1,22	1,22	1,22
Italien	32,4[9])	32,4[9])	32,4[9])	32,4[3])	12,15	4,05	30,78	14,58	9,72	6,48	6,48	8,1[10])	2,43[11])	2,43	2,43	2,43	2,43
Oesterreich-Ungarn[12])	20,0	20,0	20,0	20,0[1])	4,0[9])	4,0[9])	30,0[2])	8,0	6,0	6,0[3])	3,00	6,0[13])	0,6	1,0	0,50	1,10	0,50
Portugal	147.42[14])	111,13[15])			65,77	11,34	11,34	11,34	11,34	34,02	11,34	16,33	16,33	2,27	2,27	2,27	2,27
Rumänien	20,25	20,25	12,15	6,48[16])	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	3.24	2,04	2,43	0,73	1,62	1,62	1,62	1,62
Schweiz	2,43	2,43	2,43	0,81	2,43	0,81	12,15	20,25[17])	14,58	9,72[18])	4,05[19])	4,05	3,24[20])	0,41	0,41	1,62	1,62
Spanien	145,80[14])	109,35[15])			64,80	9,72	32,40	32,40	28,35	20,25	20,25	16,20	16,20	1,94	1,94	1,94	1,94
Brasilien[21])	84.0	84,0	84,0	84,0	84,0	84,0	31,50	31,50	31,50	31,50	31,50	10,50	10,50	8,40	8,40	8,40	8,40
Chile[22])	—	—	—	—	—	—	64,80	64,80	48,60	—[23])		—	—	8,10	8,10	—	—
Trinidad	—	—	—	—	—	—	10,21	10,21	10,21	—	—	—	—	—	—	—	—
Cuba	42,0[14])	21,0[15])			21,0	21,0	8,40	8,40	8,40	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Paraguay	—	—	—	—	—	—	2,03[26])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuseeland	20,43				—	—	10,21					—	—	—	—	—	—
Südaustralien	40,86[24])				—	—	20,43[25])					5,11		1,02		—	—
Tasmanien	40,86				—	—	40,86					2,55		2,04		—	—
Victoria	—				—	—	30,65					10,21		2,04		—	—
Tunis	12,15	12,15	12,15	8,10	4,05	1,62	12,15	12,15	12,15	12,15	3,24	3,24		2,43	0,81	1,62	0,81
Capkolonie	30,64	—	—	—	30,64	—	30,64[26])					—	—	5,11[26])		—	—
Westaustralien	20,43			—[27])	—	—	15,32[26])				—[27])	2,4		1,27		—	—
II. Gewichtssystem (Sätze für 100 kg Lebendgewicht)																	
Serbien	8,10				4,05		22,8	8,10	8,10	—	—	4,05	0,24	8,81			
Ecuador	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mastschw. 8,10		—	—	—	—

III. Stück- und Gewichtszollsystem (St. = Zoll für 1 St.; G. = Zoll für 100 kg Lebendgewicht)

Belgien	St. —	St. —	St. —	St. —	St. —	St. —	G. 4,05	G. 3,24	G. 2,43	G. 2,43	G. 4,05	—	—	St. 1,62	St. 0,81	—	—
Frankreich	5 Jahr u. mehr: Max. Tar. 162,0; Min. Tar. 121,50	unter 5 Jahren: Max. Tar. 121,50; Min. Tar. 81,00		60,75 / 40,50	40,50 / 24,30	2,43 / —	8,10	8,10	8,10	8,10	9,72	G. 9,72	St. 2,43[28])	G. 12,55	St. 1,22	St. 1,62	St. 0,81
Norwegen	St. Max. Tar. 90,00; Min. Tar. 56,25			St. frei[29])	—	—	G. mindest. aber pro St.: 6,75 / 20,25; 5,63 / 13,50				St. 10,13 / 8,44	G. mindest. aber pro St.: 13,50 / 11,25	1,35 / 1,12	St. 2,81 / 2,25		—	—
Schweden	56,25			frei[28])	—	—	St. 11,25					G. 11,25		St. 1,12		—	—
Mexiko	St. 175,60	St. 65,85	St. 65,85	St. 65,85[30])	St. 21,95	St. 13,17	G. 8,78					G. 6,58		St. 4,39[31])			

V. Wertzollsystem (% des Wertes)

Bulgarien	14%	14%	
Türkei	8%		
Brasilien[32])	20%	15%	10%
Peru	10%		
Japan	5%		
Persien	5%		
Aegypten	8%		

V. Wertzölle neben Stück- oder Gewichtszöllen (% = Prozent des Wertes, St. = Zoll für 1 St.) G. = Zoll f. 100 kg Lebendgew.

Canada	20%[33])				G. 13,90	20%[37])		
Neufundland	20%	35%	20%	St. 4,24	St. 4,24	St. 4,24		35%
Ver. Staaten v. Amerika	im Wert von über 150 Dollar 25%; „ „ bis 150 Doll. St. 126,—	20%	im Wert üb. 14 Doll. 17½%; „ „ bis 14 Doll. St. 15,75	St. 8,49[34])	St. 6,30	St. 6,30	St. 3,15[35])	20%

VI. Zollfreiheit für Vieh.

Cypern, Dänemark, Finland, Grossbritannien, Niederlande, Russland, Argentinien, Columbien, Costarica, Honduras, Niaragua, Uruguay, Venezuela, Brit. Neu-Guinea, Neu-Südwales, Queensland, Brit. Ostindien, Ceylon, Niederl. Ostindien Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika.

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle befinden sich auf S. 520.

	(pro Stück in Reis)							
	Tar. v. 28. III. 1857	Tar. v. 31. III. 1874	Tar. v. 22. IV. 1887	Tar. v. 11. X. 1890	Tar. v. 17. XII. 1897	oder vom Wert	Tar. v. 19. III. 1900	oder vom Wert
Pferde	5000	5000	20 000	20 000	40 000	20%	40 000	20%
Esel	3000	3000						
Maultiere	4000	3000						
Rindvieh	5000	2000	5 000	5 000	15 000	15%	15 000	15%
Schweine	200	500	1 000	700	5 000	10%	5 000	10%
Schafe und Ziegen	200	500			3 000	10%	4 000	10%

Peru erhebt seit dem Tarife vom 25. Oktober 1886 10% des Wertes.

Eine Reihe anderer mittel- und südamerikanischer Staaten wie Argentinien, Columbia, Costa Rica, Honduras, Nicaragua, Uruguay, Venezuela lassen das Vieh zollfrei ein; Chile, Ecuador und Paraguay haben die frühere Zollfreiheit für einen Teil des Viehes beseitigt.

Zur leichteren Uebersicht sind die Anfang Februar 1901 geltenden Viehzölle einer grösseren Zahl von Ländern in der Tabelle auf S. 518/19 zusammengestellt, wobei eine Umrechnung in Mark nach den üblichen Sätzen vorgenommen ist.

Anmerkungen zur Tabelle auf S. 518/19.

[1]) Füllen, welche der Mutter folgen, frei. Vertragssatz für Pferde bis zu 2 Jahren M. 10,—.
[2]) Vertragssatz M. 25,50.
[3]) Vertragssatz M. 5,—.
[4]) Bei Zahlung in Gold. Wird in Papier gezahlt, so erhöhen sich die Beträge um 32,3%.
[5]) Rindvieh im Gewicht von 300 Oka (à 1280 gr) und mehr.
[6]) Rindvieh im Gewicht von über 140—300 Oka.
[7]) Rindvieh im Gewicht bis 140 Oka.
[8]) Kälber bis 140 Oka.
(zu 5—8: Vertragssatz: die Hälfte der angegebenen Zollsätze.)
[9]) Vertragstarif frei.
[10]) Vertragstarif M. 3,04.
[11]) Vertragstarif M. 0,61. Schweine von 10 bis 20 kg zahlen nach dem allgemeinen und nach dem Vertragstarife M. 2,43.
[12]) 1 Gulden = M. 2,— gerechnet.
[13]) Vertragstarif M. 3,—.
[14]) wenn sie das Militärmass überschreiten.
[15]) sonstige Pferde.
[16]) Füllen, welche der Mutter folgen, frei.
[17]) Zuchtstiere.
[18]) ungeschaufelt; wenn geschaufelt M. 14,58.
[19]) Mastkälber über 60 kg zahlen das doppelte.
[20]) einschl. der Schweine bis 60 kg Gewicht.
[21]) Die Zölle werden gleichzeitig auch in Prozenten des Wertes angegeben.
[22]) Eingestellt sind die für 1900 und folgende geltenden Sätze; 1898—1900 galten geringere, aber mit jedem folgenden Jahre steigende Sätze. Dieselben Sätze in Bolivia.
[23]) wenn nicht über 1 Jahr alt.
[24]) einschl. der über 6 Monate alten Füllen.
[25]) „ „ „ 6 „ „ Kälber.
[26]) zum Schlachten.
[27]) wenn unter 6 Monaten.
[28]) im Gewicht von 25 kg und darunter.
[29]) von ½ Jahr und darunter.
[30]) wenn ein Jahr alt; säugende Füllen zahlen ¼ des Satzes.
[31]) Noch säugende Tiere zahlen ¼ des Satzes.
[32]) Die Zölle werden gleichzeitig auch pro Stück angegeben (vgl. oben).
[33]) wenn nicht nur vorübergehend oder zu Zuchtzwecken eingeführt.
[34]) Rindvieh unter 1 Jahr.
[35]) jünger als 1 Jahr.

Litteratur: *Die Arbeiten, die sich mit den Agrarzöllen im allgemeinen, mit den Getreidezöllen und mit der amerikanischen Konkurrenz in Bezug auf landwirtschaftliche Produkte befassen, kommen meist auch für die Viehzölle in Betracht (vgl. den Art. Getreidezölle oben Bd. IV S. 333 ff.). Hier seien nur folgende — ausser den Drucksachen des Reichstages aus Anlass der Zollvorlagen von 1879 und 1885 — besonders erwähnt:* **H. v. Berlepsch,** *Bericht über die im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums in die Vereinigten Staaten von Nordamerika unternommene Reise, 2. Aufl., Wien 1886.* — **J. Conrad,** *Agrarzölle, in Schönberg II, S. 224 ff.* — **Derselbe,** *»Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schliessenden Handelsverträgen Deutschlands« in den vom Verein f. Sozialpolitik herausgegebenen »Beiträgen zur neuesten Handelspolitik«, Leipzig 1900.* — *Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, 1885, Nr. 3—7, 1888 Nr. 2—8.* — *Der Ablauf der Handelsverträge im Jahre 1892, Sonderabdruck aus den Verhandlungen der XIX. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates, Berlin 1891.* — **Wilh. Jüngst,** *Der Ackerbau von Indiana und Ohio, in den Landwirtschaftl. Jahrbüchern Jahrg. X.* — **Derselbe,** *Bemerkungen zur Denkschrift des deutschen Landwirtschaftsrates, betreffend die Untersuchung über die Entwickelung der landwirtschaftlichen Produktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern Jhg. XI. Agricultural interests commission: »report of the assistant commissioners«, London 1880 (Teil der englischen Parlamentsenquete über die Lage der Landwirtschaft; eine deutsche Uebersetzung ist von E. C. Madden in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1881, Heft 1 veröffentlicht).* — **G. Neuhauss-Selchow,** *Unsere Landwirtschaft und die amerikanische Konkurrenz, Berlin 1884.* — **Paasche,** *Ueber die wachsende Konkurrenz Nordamerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirtschaft, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 33.* — **Schmoller,** *Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1881.* — **M. Wilckens,** *Nordamerikanische Landwirtschaft, Tübingen 1890.* — **M. Wirth,** *Die Krisis in der Landwirtschaft und die Mittel zur Abhilfe, Berlin 1881.* — **Sering,** *Die nordamerikanische Schlacht-*

viehkonkurrenz, in Mitteilungen der D. Landwirtschaftsgesellschaft, Jahrg. 1889/90, Stück 23/24. — **Levy von Halle.** *Die Berliner Fleischpreise im letzten Jahrzehnt und die Reform des Vieh- und Fleischhandels, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1892, Heft III.* — **K. Wiedenfeld.** *Art. Viehzölle im Wörterbuch der Volksw. Bd. II (Jena 1898), S. 807 ff.* — *Ueber die Zollsätze vgl.: Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes (herausg. im Reichsamt des Innern) E. Landwirtschaft, Nahrungs- und Genussmittel, Berlin 1898.*

R. van der Borght.

Villeneuve-Bargemont, le vicomte Alban de,

geb. am 8. VIII. 1784 auf Schloss Saint-Alban, im französischen Departement Var, gest. im Juni 1850 als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, ward beisitzender Rat im Conseil d'Etat zu Paris und unter König Joseph (Bonaparte) Präfekt der spanischen Provinz Lerida, folgte 1813 einem Rufe als Präfekt der heutigen belgischen Provinz Namur und bekleidete von 1814—1828 vier Präfektenposten über die Departements Tarn-et-Garonne, Charente, Meurthe und Nord.

Villeneuve-Bargemont veröffentlichte von Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts in Buchform: Economie politique chrétienne, ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe, et sur les moyens de le soulager et de le prévenir, 3 Bde., Paris 1834; dasselbe, belgischer Nachdruck in 1 Bd., Brüssel 1837. — Histoire de l'économie politique, ou études historiques, philosophiques et religieuses sur l'économie politique des peuples anciens et modernes, 2 Bde., Paris 1841.

Villeneuve-Bargemont veröffentlichte in der Zeitschrift Journal des Economistes, Paris, folgende staatswissenschaftliche Aufsätze: Notice sur l'état actuel de l'économie politique en Espagne et sur les travaux de Don Ramon de La Sagra, I. Serie, Bd. VII, 1844, S. 358 ff.; dasselbe erschien in spanischer Uebersetzung in Buchform u. d. T.: Noticia sobre el estado de la economía poltica en España, y sobre los trabajos de Don Ramon de La Sagra, Madrid 1844. — Influence des passions sur l'ordre économique des sociétés, I. Serie, Bd. XIV, 1846, S. 165 ff.

Villeneuve-Bargemont ist als Interpret der Behandlung sozialpolitischer Fragen vom reaktionärrigorosen Standpunkte der katholischen Kirche und Moral zur Zeit Ludwigs XVIII. und Karls X. für jene Bourbonenperiode eine eigenartige Erscheinung. In seiner Bekämpfung des englischen Industriesystems erinnert er an Sismondi, der ihn an Geist, Wissen und Darstellungskraft aber überragt, in seiner Apologie der Zünfte begegnet er sich mit der nationalökonomischen Romantik Adam Müllers und in seiner Anfeindung des religiösen Rationalismus in der Wirtschaftslehre hat er etwas Gemeinsames mit Hallers Restaurationsdoktrin. Seine „Histoire de l'économie politique" (s. o.), welche mit dem Vater des Menschengeschlechtes, mit Adam, anhebt, erscheint dadurch in der Anlage verfehlt, dass er sein Quellenstudium für die Wirtschaftsgeschichte des Altertums fast ganz auf den biblischen Mythus und die Legenden der Scholastiker beschränkt, von denen er sich nur bei Behandlung der griechischen und römischen Volkswirtschaft nicht beeinflussen lässt, und dass er seine Leser an eine wirtschaftliche Glückseligkeit der dem Krummstabe unterworfenen Gläubigen während der mittelalterlichen Hierarchie glauben macht. Ein derartiger Freie und Unfreie vollständig befriedigender wirtschaftlicher Idealstaat, den nach Villeneuve die Reformation zerstört haben soll, hat nur im Frühmittelalter und am wenigsten zu Ende des katholischen Mittelalters existiert, dem im Gegenteil wegen barbarischer Behandlung der Leibeigenen, die dafür in den Bauernkriegen Rache nahmen, ein Brandmal von der Kulturgeschichte aufgedrückt ist. Wenn Villeneuve Adam Smith die Priorität der Lehre der Arbeitsteilung bestreitet, so hat er bekanntlich nicht unrecht, da ja Turgot und vor ihm Colbert in rohen Umrissen dieselbe Doktrin entwickelt haben und auch Plato schon eine Ahnung davon gehabt hat. In seiner „Economie politique chrétienne" (s. o.) werden hauptsächlich nur die Schattenseiten des englischen Industriesystems in ihrer demoralisierenden Einwirkung auf die soziale Lage der arbeitenden Klasse beleuchtet. Zur Abhilfe des leiblichen und geistigen Notstandes appelliert Villeneuve an die christliche Mildthätigkeit, befürwortet die Hemmung des Wachstums der grossen Industriestädte, Ablenkung der Bevölkerung von der Versumpfung im Fabrikelende und Rückkehr von dieser entnervenden zu der kräftigenden und veredelnden Thätigkeit in der Landwirtschaft, welchem Vorschlage nur zuzustimmen ist. Auch an seinen übrigen Ausführungen, den sittlichen, religiösen und gewerblichen Unterricht durch Armenschulen zu fördern, Spar- und Hilfskassen mit Lohneinlagen der Arbeiter zu errichten und die Innungen wieder einzuführen, ist die auf Hebung der öffentlichen Moral abzielende Tendenz anzuerkennen. Von der Verwirklichung dieses bescheidenen Programmes konnte jedoch schon seiner Anspruchslosigkeit wegen ein Einfluss auf Linderung des Fabrikarbeiterelendes nicht erwartet werden. Mit den Grundprincipien von Malthus hinsichtlich der Bekämpfung der Uebervölkerung befindet er sich in Uebereinstimmung und sieht in der Anhäufung des Arbeiterproletariats eine Konsequenz des gesteigerten Gewerbebetriebes und der ungeregelten Fortpflanzung der besitzlosen Klassen. Er empfiehlt die Gründung von Laiengemeinden, welche nach Vorschrift des Apostel Paulus der sexuellen Vermischung fern bleiben. Für die Geistlichkeit fordert er die Verpflichtung zum Cölibat ohne Ausnahme und misst dem in das Volksbewusstsein gedrungenen religiösen Gefühle die Macht bei, den Armen jenen moralischen Zwang aufzuerlegen, der in der Enthaltsamkeit von der Ehe zum Ausdruck kommt.

Vgl. über Villeneuve-Bargemont: Blanqui, Histoire de l'économie politique en

Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 49/50, 240 ff. — Nekrolog, in „Journal des Economistes", I. Serie, Bd. XXVI, Paris 1850, S. 426. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, ebd. 1854, S. 832. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Bd. III, Erlangen 1858, S. 317/18 u. 6. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 789. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 95, 134, 251, 423. — Roscher, System, Bd. II, 12. Aufl., Stuttgart 1888, § 139. — Schöne, Histoire de la population française, Paris 1893, S. 64, 204, 395. —

Lippert.

Villermé, Louis René,

geb. am 10. III. 1782 in Paris, gest. daselbst am 16. XI. 1865, wurde 1823 Mitglied der Académie de médecine, gründete 1829 die „Annales d'hygiène", wurde 1833 Mitglied der Académie des sciences morales et politiques und 1850 Mitglied des Conseil supérieur d'hygiène.

Villermé veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Des prisons telles qu'elles sont et telles qu'elles devraient être par rapport à l'hygiène, à la morale et à l'économie, Paris 1820. — Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie, 2 Teile, ebd. 1840. — Sur les cités ouvrières, ebd. 1850. b) in Sammelwerken und Zeitschriften 1. in „Annales d'hygiène publique et de médecine légale", Paris, Jahrg. 1829: Mémoire sur la mortalité dans les prisons. — 2. in „Journal des Economistes", Paris: Analyse de la „dissertation sur le travail des enfants dans les manufactures" (du comte Petitti del Roreto), Serie I, Bd. I, 1842, S. 335 ff. — Rapport sur le mémoire de M. Robiquet: „Crimes commis dans la Corse", Bd. III, 1842, S. 247 ff. — Enquête sur le travail et la condition des enfants et des adolescents dans les mines de la Grande-Bretagne, Bd. IV, 1843, S. 268 ff. — Compte rendu des „recherches statistiques sur Mulhouse", d'A. Penot, Bd. VI, 1843, S. 76 ff. — Compte rendu des „considérations sur les céréales" de M. Loiseleur-Deslongchamps, Bd. VI, 1843, S. 162 ff. — Rapport sur l'ouvrage de Doubleday: „De la véritable loi de la population", Bd. VI, 1843, S. 397 ff. — Observations sur les statistiques officielles, Bd. XI, 1845, S. 130 ff. — Compte rendu de la „statistique des Etats prussiens", par M. Dieterici, Bd. XIV, 1846, S. 224 ff. — Rapport à l'Académie des sciences sur le mouvement de la population dans les Etats Sardes pendant la période 1828 à 1837, Bd. XV, 1846, S. 344 ff. — Des monopoles usurpés par les ouvriers de certaines industries, et observations sur la situation actuelle des ouvriers dans les bassins houillers de la Loire et du Centre, Bd. XVII, 1847, S. 157 ff. — Rapport sur „l'annuaire d'économie politique à l'Académie des sciences morales et polit.", Bd. XXIII, 1849, S. 272 ff. — Observations au sujet de l'enquête sur la condition des classes ouvrières et le travail des enfants en Belgique, Bd. XXIV, 1849, S. 373 ff. — Observations sur la mortalité d'après disette, Bd. XXV, 1850, S. 299 ff. — Mémoire sur les cités ouvrières, Bd. XXVI, 1850, S. 37 ff. — Lettre en réponse à celle de M. Legoyt, sur les critiques qu'il a faites de la statistique officielle de l'agriculture, Bd. XXVI, 1850, S. 270 ff. — Communication sur les résultats généraux du recensement belge en 1846, Bd. XXVII, 1850, S. 179 ff. — Des accidents produits dans les ateliers industriels par les appareils mécaniques, Bd. XXVII, 1850, S. 315 ff. — Observation sur la situation des classes agricoles en France, Bd. XXVII, 1850, S. 355 ff. — Observations à propos du mémoire de M. Blanqui sur la population agricole de la France, Bd. XXVIII, 1851, S. 266 ff. — Sur la misère à Lille et sur la mortalité des enfants trouvés, Bd. XXVIII, 1851, S. 285 ff. — Apprécie d'un volume de M. Block sur les charges de l'agriculture dans les divers pays de l'Europe, Bd. XXIX, 1851, S. 322 ff. — Rapport sur la table de mortalité de M. Henschling, Bd. XXX, 1851, S. 345 ff. — Considérations sur les tables de mortalité, à l'occasion d'ouvrage de M. Quetelet, Bd. XXXVII, 1835, S. 161 ff. — 3. und 4. in „Mémoires" und in „Recueil de l'Académie de médecine", Paris 1829—1831: De la distribution par mois des conceptions et des naissances dans ses rapports avec des climats et les saisons. — Mémoire sur la mortalité en France. — De l'influence de la température sur la mortalité des enfants nouveau-nés. — Mémoire sur l'influence de l'aisance et de la misère sur la mortalité. — 5. in Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, Paris: Mémoire sur la distribution de la population française par sexes et par état civil et de la nécessité de perfectionner nos tableaux de population et de mortalité, Bd. I, 1837. — Rapport à l'Académie des sciences etc., sur l'état physique et morale des ouvriers employés dans les fabrique de soie, de coton et de laine, Bd. I, 1839. — Rapport d'un voyage fait dans les 5 départements de la Bretagne pendant les années 1840 et 1841, d'après les ordres de l'Académie des sciences etc., Bd. IV, 1843. (Diesen Bericht verfasste Villermé gemeinschaftlich mit seinem Reisebegleiter, dem berühmten Mediziner, Bevölkerungsstatistiker und Mitglied des Instituts, Benoiston de Chateauneuf.)

Villermé steht ebenso bedeutend als Vitalitäts- wie als Moral- und Sozialstatistiker da. Seiner grundlegenden Untersuchung über die Verteilung der Geburten auf die einzelnen Monate des Jahres verdankt die Wissenschaft das von ihr als zutreffend anerkannte Forschungsergebnis, dass die erfahrungsmässige Geburtenfülle in den Monaten Februar und März in Wechselwirkung mit den im Mai und Juni des Vorjahres unter dem Einflusse der Frühlingsatmosphäre stattgefundenen Konceptionen stehe. Aus seinen Untersuchungen über die Mortalität in den verschiedenen Arrondissements von Paris ergiebt sich das Gesetz, dass die Sterblichkeit einer städtischen Bevölkerung in reciprokem Verhältnisse zu ihrer Wohlhabenheit stehe, die Vitalität der Begüterten daher eine viel günstigere als die der Armen und somit auch das Elend von entschiedenem Einflusse auf die Sterblichkeit sei. Die von Thomas Doubleday

in seinem „true law of population" gegen Malthus aufgestellte Behauptung, dass Pflanzen- und Tierwelt, den Menschen mit eingeschlossen, einem gemeinsamen, um den Ernährungprozess sich drehenden Naturgesetze hinsichtlich ihrer Reproduktion unterworfen sei, griff Villermé, mit einem Doubleday in den wichtigsten Stücken widerlegenden Erfolge, an.

Nach Doubledays Theorie gehorcht die Reproduktion der bestgenährten Volksklasse demselben Naturgesetze, welches die Pflanzenbefruchtung auf überfettem Boden und das Werfen von Jungen seitens gemästeter Sängetiere ausschliesst. Die den höchsten Standard of life beanspruchende Volksklasse ist nach dieser Deduktion zur fortschreitenden Abnahme, zum allmählichen Aussterben prädestiniert, die mittlere oder weniger gut genährte wird nach Doubleday in ihrer Fortpflanzung still stehen, und nur der auf den niedrigsten Standard of life gesetzten Klasse, den Tagelöhnern und den Armen, vindiziert er, auf Grund der Widerstandskraft ihrer an Entbehrungen gewöhnten Konstitution, günstige Reproduktionschancen. Das Körnchen Wahrheit, was in Doubledays Lehre steckt, die übrigens mit den Ausführungen in Sadlers „law of population" übereinstimmt, konnte nicht genügen, ein physiologisches Reproduktionsgesetz darauf zu begründen, zumal bei der bestgenährten Klasse die moralische Abstinenz das physische Unvermögen bedeutend überwiegt; auch wurde Doubledays Theorie von verschiedenen Seiten angegriffen und widerlegt, u. a. in Bd. LI der Edinburgh Review. Die beste Abfertigung derselben entfloss aber der Feder Villermés, welcher auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen, u. a. über die Mortalität in den Quartieren der Armen und Reichen in Paris (s. o.), für das strikte Gegenteil der Doubledayschen Vitalitätsordnung nach sozialer Klassifikation eintrat. In seinem „Tableau de l'état physique et moral des ouvriers" etc. (s. o.) zeigt er sich nicht nur als kompetenter Beurteiler volkswirtschaftlicher Zustände auf seiner Reise durch verschiedene Industriebezirke Frankreichs, sondern der 1839 seiner Auftraggeberin, der Académie des sciences, überreichte Bericht lässt auch das seltene Beobachtungstalent hervortreten, womit er neben der sozialen auch die moralische Notlage der Arbeiterbevölkerung erforschte. Im ersten Bande sind die thatsächlichen Resultate seiner Beobachtungen bei Besuchen der einzelnen Betriebe in den Hauptsitzen der Industriebranchen niedergelegt. Der zweite Band befasst sich mit der in die allgemeine Lage der bereisten Industriebezirke gewonnenen Einsicht, soweit sie sich auf das im ersten Bande niedergelegte Thatsachenmaterial stützt. Letzterer Teil hat daher eine vorwiegend sozialpolitische Bedeutung. Die Erhebung über Betriebsmittel und Betriebsleistung der einzelnen Industrieen tritt in diesem Teile vollständig vor den Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung und das sittliche Deficit derselben in den Hintergrund. Das schmutzigste Arbeiterproletariat, die meisten Gewohnheitssäufer und die wenigsten Kirchengänger fand er unter der Industriebevölkerung von Lille, auch in Sedan hatten die Arbeitgeber im Kampfe gegen die Branntweinpest sich gezwungen gesehen, durch eine gemeinsame Fabrikordnung die Gewohnheitssäufer aus den Arbeitssälen auszuschliessen; in letzteren traf er fast durchweg beide Geschlechter ungetrennt an, welchem engen Beisammensein er die Schuld an den zahlreichen sexuellen Excessen in den Fabrikdistrikten beimisst. Das saubere Aussehen der Elsässer Arbeiter hebt er rühmend hervor, wie er auch nicht unerwähnt lässt, dass zahlreiche dortige Arbeiterwohnungen namentlich in den jetzigen Kreisen Thann und Mülhausen, den Sitzen der Textilindustrie, durch eine freundliche Aussenseite sich auszeichnen. Den im zarten Alter von sechs bis sieben Jahren bereits zur Fabrikarbeit angehaltenen Kindern spendet er, der unerhörten Anforderungen wegen, die in dem damaligen Elsass an ihre geringe Arbeitskraft gestellt wurden, das lebhafteste Mitgefühl; ihre Arbeitszeit, wie aus seiner Darstellung hervorgeht, betrug, die Mittags- und Vesperpausen nicht eingerechnet, 13 bis 13½ Stunden täglich.

Vgl. über Villermé: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 274, 305. — Heuschling, Bibliographie historique de statistique en France, Brüssel 1851, S. 24. — Guillard, Eléments de statistique humaine, Paris 1855. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855/58. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1861, Bd. I, S. 199, 234, 316, 323, Bd. II, S. 460. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 57, 265, 523. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 1169/70.

Lippert.

Vocke, Wilhelm,

wurde am 16. I. 1820 in Ansbach geboren, studierte 1839—1843 in Erlangen, Berlin und München Rechtswissenschaft, trat nach bestandener Staatsdienstprüfung 1845 bei der Regierung — Kammer für Finanzen — in Ansbach als Accessist ein, wurde daselbst 1850 Rechnungskommissar, 1852 Regierungsassessor, 1860 Regierungsrat, 1872 Mitglied des Rechnungshofes des Deutschen Reichs in Potsdam und trat als Doktor der Staatswissenschaften (München), 1879 zum Geh. Oberrechnungsrat ernannt, 1887 in den Ruhestand. Vocke lebt jetzt in seiner Vaterstadt Ansbach.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: a) in Buchform: Die bayerischen Stempelnormen in alphabetischer Uebersicht, Nördlingen 1853. — Bemerkungen zum Gewerbesteuergesetz für Bayern, Ansbach 1854. — Die Gewerbesteuern in Bayern, Ansbach 1857. — Das (bayerische) Gesetz v. 1. VII. 1856 die Gewerbesteuer betr. mit Erläuterungen, Erlangen 1858. — Das bayerische Gesetz v. 19. V. 1881 die Gewerbesteuer betr. mit Erläuterungen, Erlangen 1888. — Die bayerischen Tax- und Stempelnormen in alphabetischer Zusammenstellung, Nördlingen 1858. — Die Vorschriften über die formale und rechnerische Be-

handlung des bayerischen Tax- und Stempelwesens, Nördlingen 1863. — Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866. — Beiträge zum richtigen Verständnis und Vollzug des (bayerischen) Gesetzes die Kapitalrentensteuer betr., Ansbach 1866. — Das (bayerische) Gesetz über den Malzaufschlag mit Erläuterungen, Nördlingen 1868. — Die Aufschlagsverwaltung, Nördlingen 1869. — Die Gebühren des ärztlichen Personals in Bayern, Erlangen 1869. — Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit, Stuttgart 1887. — Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894. (A. u. d. T. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften II. Abteil. Bd. I.)

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc., und zwar: 1) in „Blätter für administrative Praxis" in Bayern: Annahme von Geldpapieren bei den Rentämtern (Bd. I, S. 164). — Ueber den Vollzug des Taxregulativs (Gebührengesetzes) v. 28. V. 1852 (Bd. II, S. 357). — Exekutionsbefugnisse der Rentämter (Bd. III, S. 27). — Der „Besitzer" im Sinne des Grundsteuergesetzes (Bd. IV, S. 33). — Verhältnis der Grund- und Dominikal-(Grundrenten-)Steuer (Bd. IV, S. 161). — Katasternmschreibungen und Taxpflicht (Bd. V, S. 209). — Zur Lehre von der Finanzverjährung (Bd. VI, S. 145). — Zweifelsfragen aus dem Haussteuerwesen (Bd. VII, S. 33). — Bemerkungen zum Haussteuergesetz (Bd. VIII, S. 392). — Zum Gesetz über das Taxregulativ von 1852 (Bd. VIII, S. 357). — Umschreibungen im Grundsteuerkataster (Bd. IX, S. 33). — Kostenvorschüsse in Untersuchungssachen (Bd. IX, S. 225). — Zum Gesetz über das Taxregulativ (Bd. X, S. 247). Untersuchungskosten gegenüber dem Ausland (Bd. XI, S. 9). — Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbesteuerfragen (Bd. XII, S. 161). — Bemerkungen zum Einkommensteuergesetz von 1856 (Bd. XVI, S. 113). — Grenzregulierung der Finanzkompetenz (Bd. XIX, S. 324). — Zwangsbeitreibung der Staatsgefälle (Bd. XIX, S. 218). — 2) in „Zeitschr. f. Staatsw.": Die direkten Steuern der Römer (1859, IV). — Das bayerische Gewerbesteuergesetz v. 1. VII. 1856 (1861, I). — Die Besteuerung der Gewerbe in England (1862, II). — Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern (1864, II). — Ueber die Personalbesteuerung in Bayern (1865, II). — Ueber Kapitalrentenbesteuerung mit besonderer Rücksicht auf Bayern (1868, I und II). — Ueber Besteuerung der Landwirtschaft mit besonderer Rücksicht auf Bayern (1873, IV und 1874, I). — Ueber Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern (1875, IV). — Ueber den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich (1876, III und 1877, I). — 3) in „Viert. f. Volksw.": Ueber Staatsrechnungswesen (1878, II und III). — Zur Steuerfrage (1879, I). — 4) im „Finanzarchiv": Deutsche und englische Finanzverwaltung (Bd. I). — Die doppelte Buchführung in der italienischen Staatsbuchhaltung (Bd. II). — Das italienische Rechnungsgesetz (Bd. IV). — Die Idee der Steuer in der Geschichte (Bd. VII). — Steuerobjekt und Realsteuer (Bd. IX). — 5) in der „Zeitschrift des königl. bayer. stat. Bureaus": Statistik des bayerischen Staatshaushaltes (1870, II, III; 1871, I, II, III; 1872, II, III). — 6) in dem „Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken": Ueber das Steuerwesen im 16. und 18. Jahrhundert (1870). 7) in der ersten Aufl. d. „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" die Aufsätze: Finanzverwaltung (Bd. III, S. 466 ff.) und Rechnungskontrolle und Rechnungshof (Bd. V, S. 354). — Ausserdem hat Vocke zahlreiche Artikel, vornehmlich finanzwissenschaftlichen Inhalts, in der „Allgemeinen Zeitung" (in den Jahren 1870, 1871, 1872, 1874, 1875, 1876, 1877, 1879, 1880, 1881, 1883 und 1886) und in der „Bayerischen Handelszeitung" (1889 und 1891) veröffentlicht.

Red.

Volkseinkommen

s. Einkommen oben Bd. III, S. 347 ff.

Volksbildungsvereine.

I. V. im allgemeinen (S. 524). II. Katholische Arbeitervereine (S. 534). III. Evangelische Arbeitervereine (S. 537).

I.

Volksbildungsvereine im allgemeinen.

1. Wesen der V. 2. Die Bildungsmittel der V. a) Abhaltung von Vorträgen und Unterrichtskursen. b) Die Massenverbreitung guter Schriften. c) Volksbibliotheken und Lesehallen. d) Volksunterhaltungsabende. 3. Die Verbreitung der V. — Statistisches.

1. Wesen der V. Unter dem Namen Volksbildungsvereine fasst man solche Vereine zusammen, welche sich die Aufgabe gestellt haben, für die weitere Ausbildung der grossen Masse der Bevölkerung, und zwar in erster Linie der unteren unbemittelten Schichten, zu wirken. Sie wollen also ergänzend neben der Thätigkeit von Staat und Gemeinde eintreten. In den Ländern, in welchen Schulzwang besteht und auch für das Fortbildungsschulwesen fakultativ oder obligatorisch hinreichend Sorge getragen ist, entfällt die schulpflichtige Jugend von selbst aus dem Kreise der Wirksamkeit der Bildungsvereine. Ihre gemeinnützige und freiwillige Fürsorgethätigkeit koncentriert sich dann auf die reifere Jugend und namentlich auf die Erwachsenen.

Die Aufgaben der Volksbildungsvereine sind teils agitatorischer teils praktischer Art. Letztere sind die wichtigeren. In agitatorischer Hinsicht machen die Vereine und ihre Verbände Propaganda dafür, dass neue Bildungsaufgaben von Staat und Gemeinde erfasst, selbständig befriedigt oder wenigstens finanziell unterstützt werden. Die öffentlichen Organe bedürfen nicht nur einer

Ergänzung ihres Wirkungskreises durch eine lebhafte gemeinnützige Vereinsthätigkeit, sondern ihr Wirkungskreis selbst ist der Erweiterung und Veränderung fähig und bedürftig, was erfahrungsgemäss erst dann zugestanden zu werden pflegt, wenn in der Presse und den Vereinen die öffentliche Meinung bearbeitet und auf Staat und Kommune ein fortgesetzter Druck ausgeübt worden ist. Die Volksbildungsvereine suchen durch besondere Zeitschriften, Flugblätter, öffentliche Vorträge, Versammlungen und Petitionen an Behörden und Parlamente auf die Lücken in dem allgemeinen Bildungsniveau des Volkes hinzuweisen. Auf diese Weise haben in den verschiedensten Kulturstaaten Vereine und Gesellschaften für die Aufnahme des Handfertigkeits- und hauswirtschaftlichen Unterrichts, für eine bessere Gesundheitspflege in den Schulen, für die Einrichtung von Jugend- und Volksspielen, für das Fortbildungsschulwesen, für Jugend- und Lehrlingsheime, für Lehrwerkstätten, für öffentliche Vortragskurse, für Volkshochschulen, Volksunterhaltungsabende, Volksbibliotheken, öffentliche Lesehallen, Klassikeraufführungen, billige Symphoniekonzerte u. dergl. m. mit Lebhaftigkeit und zum Teil auch mit entschiedenem Erfolge Stimmung gemacht. Man hat des weiteren auch Reformen des Lehrplans in den Volks- und Fortbildungsschulen erörtert und z. B. für die Einführung der Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre in den öffentlichen Unterricht, sei es direkt durch Aufnahme dieser Gegenstände in den obligatorischen Lehrplan, sei es indirekt durch die Einrichtung entsprechender Fortbildungskurse für die Elementarschullehrer, plädiert.

Die agitatorische Thätigkeit der Volksbildungsvereine richtet sich aber nicht nur an die Adresse von Staat und Kommune, sondern auch an das Autoren- und Verlegertum, indem diese zur Herausgabe billiger und guter Volksschriften, die in alle Wissensgebiete klar und leichtverständlich einführen können, ermuntert werden und ihnen dafür ein Massenabsatz gewährleistet wird.

Unterstützt werden diese Reformbestrebungen nicht unwesentlich dadurch, dass die Vereine und Verbände die Organe der Provinzial-, Bezirks- und Gemeindeverwaltungen als dauernde körperschaftliche Mitglieder zu gewinnen suchen, denn das Schwergewicht der Reformen liegt, wie auf so vielen sozialpolitischen Gebieten, auch hier bei der kommunalen Selbstverwaltung. Indem die Vereine aber untereinander zu provinzialen Verbänden und diese wieder zu Landesverbänden sich verschmelzen, werden ihre Bestrebungen centralisiert, verschaffen sich höhere Geltung und gleichzeitig wird nicht nur der Meinungsaustausch erleichtert, sondern auch ein edler Wettbewerb unter den Vereinen ermöglicht.

Die agitatorische Thätigkeit der Volksbildungsvereine kann natürlich nicht genügen. Die Reformen, die Staat und Kommune in die Hand nehmen, lassen vielfach lange auf sich warten. Beide arbeiten schwerfällig und langsam und setzen sich erst dann ernstlich in Bewegung, wenn man die Reformvorschläge durch den Hinweis auf wohlgelungene Versuche und reichliche Erfahrungen unterstützen kann. Ohne eine fortgesetzte und mühevolle Pionierarbeit praktischer Art werden die massgebenden Kreise selbst für die notwendigsten und dringlichsten Bildungsaufgaben der Zeit, die ausserhalb der allgemeinen Volksschulbildung liegen, nur schwer zu gewinnen sein. Hier liegt also der praktische Wirkungskreis freier und gemeinnütziger Vereine. Bei der agitatorischen Thätigkeit liegt das Schwergewicht in den Centralstellen, bei der praktischen im wesentlichen in den einzelnen Ortsvereinen, und zwar teilt sich deren Thätigkeit wieder in eine anregende und unterstützende einerseits und in eine selbstthätig organisierende andererseits. Die wirklich praktische Thätigkeit der örtlichen Bildungsvereine hat sich immer mehr und mehr auf die erwachsenen Personen der unteren Volkskreise koncentriert. Was die bildungsbedürftige Jugend anbetrifft, so lassen hier Familie, Gemeinde, Kirche und Staat der freiwilligen Bethätigung von Volksbildungsbestrebungen nur wenig Raum. Die Vereine können hier nur aufmunternd, unter Umständen auch unterstützend wirksam sein. Dies geschieht insbesondere durch Errichtung von Kindergärten, Kinderhorten, in denen häufig Handfertigkeits- und hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird, von Jugendsparkassen, Spielplätzen u. s. w. Ein grösserer Wirkungskreis eröffnet sich den Bildungsvereinen bei der Fürsorge für die schulentlassene Jugend. In einer Reihe von Staaten haben die Bildungsvereine zuerst Fortbildungsschulen im heutigen Sinne begründet und unterhalten, und noch gegenwärtig nehmen diese freiwilligen Fortbildungsschulen neben den staatlichen und kommunalen Anstalten einen ehrenvollen Platz ein. Insbesondere liegt den Vereinen die Pflege des weiblichen Fortbildungsschulwesens ob, da Gemeinde und Staat für das weibliche Geschlecht nicht in dem Umfange eintreten wie für das männliche. So verdankt die grosse Mehrzahl der neuerdings eingerichteten Haushaltungsschulen ihre Entstehung der Anregung und der praktischen Mitarbeit der Bildungsvereine.

Die praktisch organisierende Thätigkeit der Bildungsvereine fasste, wie schon ge-

sagt, ganz vorwiegend die Bedürfnisse der Erwachsenen ins Auge. Auf diesem Gebiete ist sie, soweit wirklich neutrale, d. h. von kirchlichen und politischen Parteien unabhängige, Bestrebungen in Frage kommen, bis vor kurzem ohne jede Konkurrenz gewesen. Erst verhältnismässig spät haben die Gemeinden, Stiftungen u. s. w. den Volksbibliotheken und Lesehallen grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Das öffentliche Vortragswesen aber, die Volksunterhaltungsabende, die Massenverbreitung guter Schriften und die Einrichtung für Unterrichts- und Fortbildungskurse für Erwachsene liegen auch heute noch fast ausschliesslich in den Händen der Volksbildungsvereine.

Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer weiteren Ausbildung der unteren Klassen nach diesen verschiedenen Richtungen hin, die anknüpft an die Elementarschulbildung, bedarf einer besonderen Hervorhebung nicht.

Der in der Volksschule gebotene Wissensstoff hat sich der Auffassungskraft der Schüler und den allgemeinen Zielen des Unterrichtes anzuschmiegen. Ueber viele Dinge, deren Kenntnis wünschenswert ist, kann in der Volksschule eine erfolgreiche Unterweisung nicht erteilt werden. Im Leben aber ist häufig Bekanntschaft derselben notwendig, ja es wird eine solche nicht selten durch Gesetzgebung und Rechtsprechung vorausgesetzt. Den Angehörigen der unteren Klassen fehlt es jedoch meist an Gelegenheit und auch an den nötigen Mitteln, um in der Art auf ihre weitere Ausbildung bedacht zu sein, wie es den besser gestellten Klassen möglich ist. Und doch werden sie häufig von einem sehr anerkennenswerten Bildungsdrang beseelt, ja von einer gemeinsinnigen idealistischen Richtung beherrscht, wie sie im Kreise der Gebildeten oft nicht annähernd in gleichem Umfange zu finden ist. Dabei besteht die Gefahr, dass diejenigen, welche geistige Nahrung und Zerstreuung suchen, leicht auf Abwege gebracht werden, und zwar insbesondere durch den ausgedehnten und damit bisweilen recht einträglichen beklagenswerten Vertrieb von Schriften, welche, statt geistig zu erheben und zu belehren, nur prickelnd auf Phantasie und Sinnlichkeit wirken und die als Schund- und Schauerromane bezeichnet zu werden pflegen (Hintertreppenlitteratur).

Nicht in allen Fällen können diejenigen, deren Weiterbildung ins Auge zu fassen ist, lediglich durch eigene Bestrebungen und durch Vereinsbildung sich eine gesunde und billige geistige Kost verschaffen. Teils fehlt es an der hierfür nötigen Initiative, teils auch an der erforderlichen Sachkenntnis. Eine gewisse Fürsorge durch solche Personen, welche den zu bietenden Bildungsstoff bereits kennen, eine richtige Auswahl zu treffen wissen und, wie dies bei den meisten Vereinen nötig ist, dem Vereinszwecke Kraft und Zeit widmen können, ist nicht zu entbehren. Principiell muss verlangt werden, dass die Bildung als Selbstzweck erstrebt wird, nicht aber in offener oder verhüllter Weise einem anderen Zwecke dienstbar gemacht wird. In der Wirklichkeit freilich spielen, zumal wenn besser gestellte Personen für Weiterbildung anderer die nötigen Mittel aufwenden, solche andere Zwecke bisweilen eine gewisse Rolle, sei es dass die zu Belehrenden einer bestimmten Richtung gewonnen und erhalten oder auch gegen eine solche geschützt werden sollen, welche als der bestehenden Gesellschaft gefährlich erachtet wird.

Von diesen Gefahren haben sich die meisten wirklichen Volksbildungsvereine möglichst fern zu halten gesucht. Sie konnten das um so leichter, weil sie sich statutengemäss an möglichst grosse Kreise des Publikums wendeten, die in religiöser und politischer Hinsicht die mannigfaltigsten Schattierungen zeigten und für die Einimpfung einer bestimmten »Weltanschauung«, die nebenbei bemerkt durch ein Konglomerat von Vorträgen aus den verschiedensten Gebieten und durch die Bereitstellung einer reichhaltigen populären Lektüre kaum ernstlich beeinflusst werden kann, einen Nährboden nicht abgaben. Die Gefahr einer einseitigen Beeinflussung der Vereinsmitglieder wurde erst dann aktuell, wenn die Vereinsthätigkeit sich von vorn herein an bestimmte Gruppen der Bevölkerung mit gleichen wirtschaftlichen, religiösen oder politischen Tendenzen richtete. Solche Fachbildungsvereine haben allerdings den Vorteil, dass sie durch anderweitige gleichartige Interessen zusammengehalten werden. Handwerker- und Arbeiterbildungsvereine z. B. werden, auch wenn sie im Statut nur die Ausbildung als Ziel des Vereins hinstellen, auch noch andere Ziele ins Auge fassen. Ihre Anziehungskraft aber gewinnt, wenn dieser erweiterte, über die eigentlichen Bildungszwecke hinausgehende, Wirkungskreis satzungsgemäss in Aussicht gestellt wird. Der von manchen Führern des Volksbildungsvereinswesens immer wieder betonte Wunsch, es möchten unsere deutschen Arbeiterbildungsvereine in allgemeine Volksbildungsvereine übergeleitet werden, wird deswegen in absehbarer Zeit kaum in Erfüllung gehen. Denn die Arbeiter tragen den Bestrebungen der besser gestellten Klassen wenig Vertrauen entgegen und wittern hinter denselben Mittel zur Förderung einseitiger Klasseninteressen,

während sie ihre eigenen Vereine ganz unverhüllt als Schulen der Klassensolidarität brauchen und benutzen.

Wenn trotzdem die gemeinnützigen Volksbildungsvereine neben Fachvereinen und Vereinsgebilden mit mehr oder minder religiöser, politischer und sozialpolitischer Färbung sich eingebürgert und gerade in den letzten Jahrzehnten dauernd sich als lebensfähig erwiesen haben, so war dies nur dadurch möglich, dass die Vereinsvorstände ängstlich alle diejenigen Gegenstände von den Vortrags- und Unterhaltungsabenden und den Unterrichtskursen fern gehalten haben, die die Neutralität des Vereinszweckes irgend wie in Frage stellen konnten. Politisch farblose Themata giebt es genug, religiös farblose schon weniger. Denn unter Umständen kann schon ein naturwissenschaftliches Thema oder eine vorgelesene Dichtung, ein rein geschichtlicher Vortrag und dergleichen in hochkirchlichen Kreisen Anstoss erregen. Die Behandlung der volkswirtschaftlichen Fragen bringt dagegen die Politik ganz von selbst mit sich. Hier kann selbst, wenn die Wirtschaftspolitik in Betracht kommt, die Religion wieder aus dem Spiel gelassen werden. Wenn aber innerhalb der Vereine der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Bildung keine oder nur solche Schranken gezogen werden, welche durch die Schwierigkeit der geistigen Erfassung bedingt sind, erhöhen sich die Reibungsgegensätze nach beiden Richtungen hin. Dem engherzigen Anhänger einer positiven Richtung kann schon jede Neutralitätserklärung bedenklich oder wenigstens als Ausdruck einer bestimmten, wenn auch negativen oder skeptischen, damit aber für die Religion gefährlichen, Richtung verdächtig erscheinen. Bei Licht betrachtet ist schon der Gedanke der Neutralität ein echt liberaler. Indem man das Volk bilden will, gerät man in bedenkliche Kollision mit denjenigen Faktoren, die sich von der Erweiterung des Wissens und kritischen Denkens nur Unzufriedenheit und Unbotmässigkeit gegenüber den staatlichen und kirchlichen Autoritäten versprechen. Da in Wirklichkeit alle Vereine, welche sich Politik und Religion gegenüber neutral verhalten wollen, auf liberalem Standpunkte stehen, so haben sie naturgemäss drei gegnerische Lager zu überwinden. Sie kollidieren mit den kirchlichen Mächten. Sie arbeiten ferner im staatserhaltenden Sinne und sind deswegen der Sozialdemokratie verdächtig. Sie verbreiten Bildung, die ja Macht ist, in den unteren Klassen und beschränken damit die Machtsphäre der privilegierten Klassen, die die Bildung und den Klasseneinfluss in Erbpacht zu haben vermeinen, und werden deshalb von diesen privilegierten Klassen und unter Umständen auch von den ihnen dienstbar gemachten regierenden Kreisen ungern gesehen. Vielfach war diese Voreingenommenheit, die sich besonders bei dem Aufkommen der Volksbildungsvereine zeigte, hauptsächlich gegen die Personen der Führer und deren radikale Richtung auf politischem, kirchlichem und wissenschaftlichem Gebiet gerichtet. Es wird sich nicht leugnen lassen, dass die Arrangeure der Volksbildungsvereinsbewegung, wenigstens in der ersten Zeit derselben, vielfach dem doktrinären Radikalismus angehörten. Es entsprach dies der Thatsache, dass der Radikalismus sein hauptsächliches Agitationsfeld ursprünglich in den städtischen Bürger- und Arbeiterkreisen hatte. In den Kämpfen für die Verfassung und die Freiheit der Schule mussten die Volksbildungsvereine Sammelpunkte für die Pflege fortschrittlicher politischer und kirchlicher Anschauungen abgeben. Auch auf sozialpolitischem Gebiete zeigte sich das. Das Manchestertum, das solange den Kern der modernen Arbeiterfrage verkannt hatte, gefiel sich in der Täuschung, dass die Arbeiterfrage in erster Linie eine Bildungsfrage sei. Aus dieser Täuschung ging dann die weitere hervor, dass der bürgerliche Liberalismus glaubte, die Arbeiterschaft sich durch die Verbreitung von Bildung als Bundesgenossin erhalten zu können. Solange dieser Wahn bestand, hat es in der That nicht an gelegentlichen Versuchen gefehlt, die gemeinnützigen Bildungsbestrebungen unter den unteren Klassen einer bestimmten Parteirichtung dienstbar zu machen. Erfolg hat dieser Plan bekanntlich nicht gehabt, und deswegen hat sich der Radikalismus, der viel zu sehr mit der hohen Politik beschäftigt war, von der mühsamen, für seine Zwecke vielfach undankbaren Bildungsarbeit zurückgezogen und die Führung mehr an vermittelnde human und selbstlos denkende Richtungen abgegeben. Aber auch nach dieser Wandlung sind die Organisatoren und Führer der Volksbildungsvereine nicht von dem Vorwurf, eigennützige »Volksbeglücker« sein zu wollen, verschont geblieben.

An Gründen oder Vorwänden, den Volksbildungsvereinen und ihren Bestrebungen das Leben sauer zu machen, hat es also niemals gefehlt, zumal nicht in denjenigen Ländern, wo die moderne Gesellschaft sich nicht kräftig genug zeigte, sich von der Bevormundung gewisser Richtungen der äussersten rechten Seite und der äussersten linken Seite zu emancipieren. Eigentümlicherweise gesellten sich zu diesen drei sehr heterogenen gegnerischen Lagern bewusst oder unbewusst als vierte Gruppe hie und da die Träger der wissenschaftlichen Ex-

klusivität, die »Zunft der reinen Wissenschaft«. Sie und manche andere Kreise der akademisch Gebildeten warfen den Bildungsvereinen vor, dass sie die Halbbildung im Volke förderten. Diesem Vorwurf kann eine gewisse Berechtigung kaum abgesprochen werden. Die Volksbildungsvereine litten nicht selten unter einer unvollkommenen Methode und verfügten oft nicht über solche Vereinsredner, die eine genügende wissenschaftliche Vorbildung aufwiesen. Daran waren aber die Vereine nur zum geringsten Teile selbst schuld. An Bemühungen, wissenschaftlich hochgebildete Männer für die Vorträge und Demonstrationen an den Vereinsabenden zu gewinnen, hat es den Vereinsvorständen kaum gefehlt. Aber gerade diejenigen Gelehrtenkreise, die die Halbbildung kritisierten, haben sich, statt bessernd einzugreifen, lange Zeit vornehm zurückgehalten. Sie für die Vereinszwecke zu gewinnen, scheiterte sehr oft an dem Geldpunkte. Erfahrungsgemäss können auch intelligente Nichtfachmänner die Geistesarbeit der Fachleute sehr wohl verbreiten und popularisieren. Das ist aber nur dann möglich, wenn ein Teil der Popularisierungsthätigkeit von der Gelehrtenwelt selbst in gemeinverständlichen Darstellungen, Lehrbüchern, Aufsätzen und Broschüren übernommen wird. Die Vertreter der verschiedensten Disciplinen haben es mit zunehmender Specialisierung der Wissenschaft daran sehr lange fehlen lassen. Galt es ja förmlich zum guten Ton, unter keinen Umständen populär zu schreiben.

Gerade nach dieser Richtung hin hat sich speciell in Deutschland in dem letzten Jahrzehnt ausserordentlich viel geändert. Fast auf allen Gebieten ist die Zurückhaltung der Gelehrtenwelt gebrochen worden, und vieles Versäumte wurde nunmehr mit Lebhaftigkeit nachgeholt. Die hohen Honorare der grossen Zeitungen und Journale haben die Vertreter der Wissenschaft mit der Zeit zu gewinnen verstanden. Der Büchermarkt zeigte sich dank zunehmender Wohlhabenheit in allen Klassen der Bevölkerung in ungeahnter Weise aufnahmefähig für populäre wissenschaftliche Werke. Und endlich — das ist die letzte erfreuliche Phase der Entwickelung — traten die Hochschullehrer selbst als Redner und Lehrer in den gemeinnützigen Vereinen auf. Die Macht der Verhältnisse zwang sie zu diesem Opfer für das Gemeinwohl.

Die Gefahr der Halbbildung ist da am stärksten, wo die Vorträge aus allen Gebieten des Wissens unsystematisch aneinandergefügt werden, so dass das bildungsbedürftige Publikum aus dem einzelnen Gebiet nur knappe Abschnitte, die aus dem Zusammenhang herausgerissen sind, zu hören bekommt. Dieser Uebelstand wird allgemein lebhaft empfunden. Ihn zu beseitigen, giebt es nur zwei Mittel. Einmal: An Stelle der einzelnen Vorträge treten Vortragsreihen und Vortragskurse, die einen grösseren Gegenstand kapitelweise und kollegartig behandeln; und zum anderen: die Vorträge selbst werden durch Litteraturhinweise in zweckmässiger Auswahl ergänzt, und gut ausgestattete Volksbibliotheken gestatten ein nachträgliches Selbststudium. Es ist kein Zweifel, dass die nächste Reform unseres Volksbildungswesens sich besonders nach dieser Richtung entwickeln muss. Ganz kräftige Ansätze nach dieser Seite liegen in der »Volkshochschulbewegung«, die mehr und mehr an Anhang gewinnt, bereits vor.

Mit einer gewissen Halbbildung wird man natürlich auch in Zukunft rechnen müssen. Die Halbbildung ist aber besser als die Unbildung. Auch darf man die Auffassungsfähigkeit der unteren Klassen nicht, wie es vielfach geschieht, zu gering einschätzen. Skeptiker, die sich wenigstens zu einem Versuch herbeigelassen haben, schwierige Materien vor einem grossen, der akademischen Bildung entbehrenden Kreise trotzdem in streng wissenschaftlicher Form zu behandeln, sind bei den an die Vorträge sich anschliessenden freien Diskussionen, wie man oft gehört hat, nicht wenig überrascht gewesen, welches Verständnis ihnen entgegengebracht wurde. Das grosse Publikum, das Zeitungen und Journale zu lesen pflegt, hat sich eben ganz unbemerkt weiter gebildet, und auch die Volksschulbildung ist nicht auf dem alten Standpunkt stehen geblieben.

Neben dieser unmittelbaren Mitwirkung seitens des Gelehrtentums an der Thätigkeit der Volksbildungsvereine giebt es aber auch eine mittelbare, die vielfach noch nicht hinreichend genug gewürdigt wird. Können sich die Vorträge und Lehrkurse nämlich nicht direkt an die grosse Masse wenden, so können sie indirekt wenigstens das Volksschullehrertum heranziehen. Indem man für die Volksschullehrer, die überall in den Volksbildungsvereinen eine hervorragende Rolle spielen, regelmässige Ferien- und Fortbildungskurse abhält, erleichtert man durch deren Vermittelung in Schule und Verein die Kenntnis der neuen wissenschaftlichen Forschung.

2. Die Bildungsmittel der V. Die wesentlichsten Mittel, welche den Volksbildungsvereinen zur Verfügung stehen, sind schon erwähnt. Sie sind die folgenden:

a) Abhaltung von Vorträgen und Unterrichtskursen. Die Einrichtung von regelmässigen Vereinsvorträgen ist die erste und nächste Aufgabe der Vereine. Massgebend für den Erfolg ist die richtige Auswahl der Vortragsthemata und der Redner. Je mannigfal-

tiger die Zusammensetzung des Auditoriums ist, je verschiedenartiger die Vorbildung desselben, desto verantwortungsvoller gestaltet sich die Feststellung des Vorlesungsprogramms. Litterarhistorische, naturwissenschaftliche und geschichtliche Vorträge pflegen verhältnismässig neutral zu sein. Besonders die litterarhistorischen Themata, auch in der Form der reinen Wiedergabe durch Recitationen u. dgl. fesseln auch eine sehr bunt zusammengesetzte Zuhörerschaft. Bei ihnen tritt der bildende Wert in den Hintergrund und der Unterhaltungszweck tritt in den Vordergrund. Die historischen Vorträge stehen etwa in der Mitte, die naturwissenschaftlichen und technologischen werden vorwiegend bildenden Charakter haben. Sollen die letzteren die Zuhörer wirklich belehren, so müssen sie freilich durch Demonstrationen unterstützt werden. In dieser Beziehung haben Wanderredner mit einem physikalischen Repertoire in den letzten Jahren besondere Anziehungskraft ausgeübt. Das Skioptikon ist gewissermassen zum „Volksmuseum“ geworden. In grösseren Städten hat man für die bildliche Darstellung wissenschaftlicher Gegenstände besondere Veranstaltungen ins Leben gerufen, z. B. die Urania in Berlin und Magdeburg. Vielfach sind auch an die grossen physikalischen, meteorologischen, botanischen, zoologischen und astronomischen Institute gemeinverständliche Vortragsabende angegliedert worden, wodurch sie wenigstens indirekt in den Dienst der Volksbelehrung gestellt wurden. Für geographische Vorträge und Reisebeschreibungen, die sich ebenfalls bei dem Publikum der Volksbildungsvereine grosser Beliebtheit erfreuen, ist sogar ein besonderer Geschäftszweig entstanden, der nicht nur Bilder und Lichtbildapparate, sondern sogar fertige, im Anschluss an die Bilder zu verwertende Vortragsmanuskripte gegen mässiges Entgelt verleiht. In diesem letzteren Falle werden die Anforderungen an den Redner des Abends allerdings auf ein Minimum herabgedrückt und das lebendige Wort erscheint dann mehr als mechanische Wiedergabe fremder Gedanken.

Im grossen und ganzen wird man aber sagen können, dass man mit der Zeit mehr und mehr höhere Ansprüche an die Vereinsredner stellen soll, damit ihre Thätigkeit nicht gänzlich verflacht. Wo man keine Fachleute bekommen kann, muss man sich an den Wanderredner halten, die die Kunst gemeinverständlicher Darstellung besonders ausgebildet haben. Hierfür ist notwendig, dass die Volksbildungsvereine sich zu Kartellen, die Vortragsreisen von Ort zu Ort arrangieren, vereinigen. Auf diese Weise wird an Reisekosten und Vortragshonorar gespart. Solche Kartelle oder Verbände veröffentlichen alljährlich ein Verzeichnis der bekanntesten und geschätztesten Wanderredner (Redneradressbücher), die sie nach einheitlichem Plane engagieren, versenden an die Verbandskorporationen Winterprogramme und verständigen sich unter der Hand auch dadurch, dass sie ihre Erfahrungen über die Erfolge des einzelnen Redners austauschen.

Die Zahl der Wanderredner ist natürlich eine beschränkte, und meistens pflegt auch ihr Repertoire nicht so reichhaltig zu sein, dass es längere Zeit vorhält. Da die Saalmiete, Beleuchtung, Inserate u. s. w. mancherlei Kosten verursachen, so können nur die grösseren Vereine in den volkreicheren Städten, wo sowieso viel für Volksbildung und Volksunterhaltung geschieht, auch noch die weiteren Kosten für auswärtige Vortragskräfte bestreiten. Vielfach haben deswegen die Volksbildungsvereine, um diese erhöhten Kosten verteilen zu können, sich mit anderen lokalen Vereinen, Gewerbevereinen, Bürgervereinen, Beamtenvereinen, Vereinen der Handlungskommis u. s. w. in Verbindung gesetzt und veranstalten auf diese Weise regelmässig oder gelegentlich gemeinsame Versammlungen, in denen der auswärtige Redner debütiert.

In allen diesen Fragen spielt also der Kostenpunkt eine recht erhebliche Rolle. Wenn Eintrittsgelder erhoben werden, so dürfen sie grundsätzlich nur so normiert sein, dass selbst der Unbemittelte sie bezahlen kann. In kleinen Orten geht auf diese Weise nur wenig Geld ein. Hier müssen lokale Redner die Hauptvortragsarbeit unentgeltlich übernehmen, und die grosse Mehrzahl der Volksbildungsvereine sind auf diese nächstliegende Mitwirkung unbedingt angewiesen. Glücklicherweise betrachten es die gebildeten Kreise vielerorts als eine soziale Pflicht, sich in den Dienst des Volksbildungswesens zu stellen und ermöglichen oft auf diese Weise den gänzlichen Wegfall des Eintrittsgeldes, umsomehr wenn den Vereinen seitens der Kommunen, der Schulvorstände, von Klubs und Theaterdirektionen beleuchtete und geheizte Säle und Versammlungslokale unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Kleinere Vereine können ausserdem, wenn es sein muss, lokale Redekräfte in auswärtigen Fortbildungskursen für die Wintersaison, die regelmässig hier vorwiegend in Frage kommt, auf ihre Kosten oder mit kommunaler Unterstützung ausbilden lassen.

Das gemeinnützige Vortragswesen hat sich unter diesen Gesichtspunkten überall sehr erfreulich entwickelt. Nützlich hat sich auch eine weitere Einrichtung, die darin besteht, dass an die Vorträge direkt sich freie Diskussionen knüpften, erwiesen. Dieses Vorgehen ist natürlich nur in beschränktem Umfange anwendbar, kann aber, wenn die Diskussion geschickt geleitet wird, mancherlei Anregung bieten.

Bei rein wissenschaftlichen Vorträgen, die mit einem exakten Thatsachen- und Beobachtungsmaterial, mit vielen Definitionen, Zahlen und Formeln operieren müssen, empfiehlt sich ferner, namentlich bei ganzen Vortragskursen aus ein und demselben Gebiete, die Verteilung von im Umdruck vervielfältigten Notizen und Grundrissen. Ebenso erweist sich eine kurze Litteraturübersicht von Werken, die sich für das Selbststudium eignen und leicht zugänglich sind, als zweckmässig. Diese letztere Einrichtung hat sich z. B. bei den Volkshochschulkursen recht bewährt.

Selbstverständlich sind die eigentlichen Volksbildungsvereine nicht die alleinigen Arrangeure von populären Vorträgen, Gewerbevereine, kaufmännische Vereine, wissenschaftliche Vereine auf weiterer Basis, wie Geschichtsvereine, geographische Vereine, naturwissenschaftliche Vereine, Lehrer- und Beamtenvereine u. s. w. konkurrieren hier auf diesem Gebiete, ganz abgesehen von denjenigen Wanderrednern, die auf ihr eigenes Risiko die Städte bereisen.

In neuerer Zeit hat sich gezeigt, dass das

grosse Publikum durch die ihm durch solche Vereine gebotene geistige Kost auf die Dauer nicht voll befriedigt ist. Der Geschmack ist verwöhnter geworden, die Ansprüche wurden grösser. Man verlangt deswegen den Bildungsstoff in populärer Form aus der ersten Quelle und wünscht von den Hochschullehrern unterrichtet zu werden. Auf diese Weise ist die Volkshochschulbewegung entstanden und hat unter der Führung hauptsächlich der nationalökonomischen Dozenten, die es verstanden haben, weitere Kollegenkreise aus der bisher beobachteten Zurückhaltung zu lösen, in vielen Kulturstaaten und an vielen Universitäten erhebliche Fortschritte gemacht. Ihren Ursprung verdanken diese Bestrebungen Grossbritannien, wo man die populären Universitätskurse „University-extension" nennt. Im Gegensatz zu den Ferienkursen, die an manchen Hochschulen schon seit Jahren entweder als Fortbildungskurse für frühere akademische Bürger (Mediziner, Verwaltungsbeamte, Gymnasial- und Realschullehrer) oder aber als Informationskurse für nichtakademisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen eingeführt sind, sollen die eigentlichen Volkshochschulen dem grossen Publikum ohne Unterschied der Vorbildung dienen. Ein abschliessendes Urteil über diesen eigenartigen Versuch lässt sich noch nicht abgeben. Die Meinungen sind noch sehr geteilt. Jedenfalls hat es aber den Anschein, als ob man es mit diesen von Hochschullehrern veranstalteten Lehrgängen mit einer Einrichtung zu thun habe, die von Dauer ist. In Deutschland existiert eine solche ständige Volkshochschule schon seit 1878 in der Berliner Humboldt-Akademie. Neuerdings hat sich an die Spitze der Bewegung die „Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" gestellt. Auch mit rein nationalökonomischen und sozialpolitischen Fachkursen, die grossen Zulauf hatten, hat man in den letzten Jahren Versuche gemacht. Ferner haben Anwaltsvereine und Bürgervereine Kurse für rechts- und staatsbürgerlichen Unterricht eingerichtet, und in einigen grossen Universitätsstädten sucht man auch die Studenten für die Volksbildungsarbeit heranzuziehen, besonders für den Sprachunterricht.

b) Die Massenverbreitung guter Schriften. Trotzdem, dass notorisch unser Büchermarkt an einer starken Ueberproduktion leidet und die sogenannte Schleuderei der Sortimente nur mühsam durch Verleger- und Buchhändlerkartelle zurückgedrängt werden kann, sind die Preise unserer Bücher verhältnismässig hoch. Dies rührt daher, dass, von einmal eingeführter oder zugkräftiger Ware abgesehen, der Absatz meist sehr bescheiden ist, während die Kosten des Vertriebs nicht zum mindesten durch den sie verteuernden Zwischenhandel sich recht hoch stellen. Es ist eine bekannte Thatsache, dass das grosse Publikum trotz zunehmender Wohlhabenheit verhältnismässig wenig Geld für Bücheranschaffungen ausgiebt. Die Zahl unserer Bibliotheken, die neu erscheinende Werke wohl oder übel anschaffen müssen, ist gering, und der Unfug der Verteilung einer Unzahl von Recensionsexemplaren ist besonders in Deutschland eingewurzelt. Die Verleger haben es also, wenn sie ihren Absatz kalkulieren, nur mit einer verhältnismässig geringen Anzahl sicherer Absatzgelegenheiten zu thun. Die Schriftstellerhonorare sind höher geworden, und aus allen diesen Gründen sind unsere guten Bücher teuer. Diese Thatsachen haben die Entstehung des Kolportagebuchhandels zur Folge gehabt, welcher hausierend die Käufer im Hause aufsucht. Durch diese für den Leser oft sehr bequeme Art des Vertriebs, der durch den Abzahlungsmodus freilich nicht immer in gesundem Umfange unterstützt wurde, sind auf gewissen Gebieten zum Teil grossartige Erfolge erzielt worden. Die ungeheuere Verbreitung unserer Konversationslexika wird zu einem nicht geringen Teil auf den Kolportagebuchhandel zurückgeführt. Daher kommt auch die ungewöhnlich billige Preisnormierung, freilich auch der Uebelstand, dass zahlreiche Personen in unwirtschaftlicher und überflüssiger Weise diese grossen Sammelwerke sich zulegen. Hat hier der Kolportagebuchhandel in grossem Umfange, besonders auch für die Volksbildung, recht vorteilhaft gewirkt, so vertreibt er auf der anderen Seite mit gleichem geschäftlichen Erfolg eine Schundlitteratur, deren Verbreitung nichts weniger als erwünscht ist. Das Geld, das die unteren Klassen für Kriminalromane und dergleichen ausgeben, könnte um vieles zweckmässiger für die Anschaffung guter Bildungsschriften verwendet werden.

Können gute Schriften in grossen Massen verbreitet werden, so können sie, selbst wenn sie noch ein Honorar für den Verfasser zu tragen haben, noch mehr aber, wenn dies nicht mehr der Fall ist, auch sehr billig abgegeben werden. Je grösser der Absatz, um so mehr nähern sich die Herstellungskosten dem Papierpreise einschliesslich der Kosten des Vertriebes. Das Hauptaugenmerk wäre demnach darauf zu richten, eben diese Kosten möglichst zu mindern, dabei aber gleichzeitig den Absatz zu steigern. Dieses Ziel kann ausser durch die Kolportage etc. insbesondere durch Bildung grosser Vereine mit Zweigvereinen erreicht werden, welche von vorn herein für eine grössere Verbreitung Gewähr leisten und auch die kostspielige Reklame entbehrlich machen.

Die besten Resultate hat derjenige gewerbsmässig betriebene Buchhandel bislang gehabt, der aus eigener Initiative Volksausgaben zu billigen Preisen veranstaltete. Man denke nur bei uns in Deutschland an die geradezu erstaunlich billigen und in Hunderttausenden von Exemplaren abgesetzten Ausgaben, wie Meyers Volksbücher, Reclams Universalbibliothek, Hendels Bibliothek der Gesamtlitteratur, Volksbibliothek des Lahrer hinkenden Boten, die Sammlung Göschen, Webers Katechismen, illustrierte deutsche Handwerkerbibliothek, Volksbücher der Gesundheitspflege, zu denen neuerdings die Volksbücher der Rechts- und Staatskunde hinzugekommen sind u. v. a. m. Es fehlt also dem deutschen Publikum an billigem und gutem Bildungsstoff, für dessen Bearbeitung immer mehr wissenschaftliche Kräfte ersten Ranges gewonnen werden, durchaus nicht. Die Aufgabe der Volksbildungsvereine auf diesem Gebiete kann sich im wesentlichen darauf beschränken, den Verlegern und Autoren mit Wünschen und Erfahrungen zur Seite zu stehen und durch Preisausschreiben die populärwissenschaftlich-litterarische Produktion zu beleben. Auch der Massenbezug derselben, der eine noch

weitere Verbilligung bringt, kann von den Volksbildungsvereinen noch zweckmässiger organisiert werden.

c) Volksbibliotheken und Lesehallen. Die Anschaffung grösserer und teuerer Werke ist selbst bei einem Massenabsatz den Unbemittelten verschlossen. Die vielfach üblich gewordene Anschaffung in Lieferungen und das Abzahlungsgeschäft haben ihre grossen Schattenseiten. Hier können nur Volksbibliotheken und Lesehallen wirklich Erspriessliches leisten. Neben dem Arrangement von Vorträgen ist die Gründung von Bibliotheken für das grosse Publikum die wichtigste Aufgabe unserer Volksbildungsvereine und zwar eine Aufgabe, in der die Vereinsthätigkeit der Unterstützung von Staat und Gemeinde, von Stiftungen und sonstiger privater Wohlthätigkeit unbedingt bedarf. In dieser Beziehung sind wir in Deutschland, wenn auch die Volksbildungsvereine unablässig Anstrengungen nach jeder Richtung hin gemacht haben, hinter anderen Kulturstaaten wie England und Amerika ganz kolossal zurückgeblieben. Volksbibliotheken, wenn auch in noch so bescheidenen Umfängen, müssten eigentlich in allen Orten bestehen. In den mittleren und grösseren Städten müssten des weiteren geräumige, freundliche, gut beleuchtete und geheizte Lesehallen unterhalten werden. Das Ausleihegeschäft und die Ausleihebedingungen müssen frei von bureaukratischer Umständlichkeit und so eingerichtet werden, dass jeder Zeit die Bibliotheken auch für die ärmsten Klassen benutzbar sind. Der Staat hat bislang für solche Kulturzwecke sehr wenig gethan, und nur, wenn politische Gesichtspunkte in Frage kamen, wie z. B. der Schutz der deutschen Ostmarken, hat er auf diesem Gebiete eine grössere Energie und eine offenere Hand bewiesen. Das wenige, was bislang für Volksbibliotheken und Lesehallen geschaffen worden ist, hat also die freie Vereinsthätigkeit und hie und da auch die Kommune mit bescheidenen Mitteln leisten müssen. Ueberall aber erblickt man nur die ersten Anfänge. Auf dem platten Lande sind, obgleich gerade für Dorfbibliotheken in den letzten Jahren eine lebhafte Propaganda gemacht worden ist, vielfach nicht einmal solche Anfänge vorhanden. Wo Volksbibliotheken und Lesehallen der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen, haben fast immer die Volksbildungsvereine die Anregung und die hauptsächlichsten Mittel hergegeben. Es hat glücklicherweise in der allerletzten Zeit an erfreulichen Anzeichen nicht gefehlt, dass die kommunale Sozialpolitik sich endlich dieses vernachlässigten Gebietes annimmt.

Die Reform auf diesem Gebiete ist übrigens nicht nur um deswillen eine so langsame gewesen, weil es an der gemeinnützigen Fürsorge fehlte, sondern auch um deswillen, weil die unteren Klassen selbst eine arge Interesselosigkeit an den Tag legten. Aber dieser Widerstand kann nicht von heut auf morgen gebrochen werden. Hier bedarf es einer langsamen und zähen Arbeit, die besonders durch die Vortragskurse, die immer wieder auf die Notwendigkeit von Lektüre und Selbststudium hinweisen, unterstützt werden kann. Ob die Geschmacksrichtung des Publikums, das die Bibliotheken und Lesehallen frequentiert, eine gute oder weniger gute ist, ist fürs erste eine nebensächliche Frage. Die in allerjüngster Zeit untersuchte Statistik der Benutzung hat allerdings sehr eigentümliche Ergebnisse gehabt. Sie wird übrigens lokal sehr verschieden sein, ebenso wie die Statistik der Besucher nach Geschlecht und Berufsgattung. Die Stärke der Benutzung solcher Volksbibliotheken wird ausser durch Art und Menge des gebotenen Lesestoffs auch durch deren örtliche Lage, Ausleihbedingungen, Zeit der Benutzbarkeit, Dienstfertigkeit des Personals etc. bedingt. Im allgemeinen findet der unterhaltende Lesestoff den meisten Zuspruch. Viele Bibliotheken werden verhältnismässig wenig durch Angehörige der unteren Klassen, insbesondere aus Arbeiterkreisen, besucht. Bei anderen ist, insbesondere bei geeigneter Lage, der Besuch aus diesen Kreisen ein erfreulicher. Meist stellt das weibliche Geschlecht ein verhältnismässig starkes Kontingent. Der Prozentsatz der Arbeiter, welche, wenn sie abends ermüdet aus der Fabrik nach Hause kommen, noch ein Buch in die Hand nehmen wollen, ist nicht gerade gross. Und auch der Sonntag wird nicht gern der Lektüre gewidmet; fehlt es nicht an Neigung und Zeit, dann oft an einem Platze, wo ungestört gelesen werden kann. Darum haben aber Bibliotheken, welche von den unteren Klassen nicht stark besucht werden, noch keineswegs ihren Zweck verfehlt, insofern sie überhaupt nur genügenden Zuspruch finden. Denn durch diese wenigen Besucher wird unter Umständen mittelbar oder unmittelbar die gewonnene Bildung in weitere Kreise getragen. Selbstverständlich haben die Bibliotheksvorstände und die sie unterstützenden Vereine der Auswahl der anzuschaffenden Bücher eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierfür sind Musterkataloge verfasst worden und gleichzeitig Musterbenutzungsordnungen. Unter Umständen kann auch ein Austausch der Bücherbestände von Bibliothek zu Bibliothek zweckmässig sein in der Form der sogenannten Wanderbibliotheken.

Die grossartigen Erfolge, die man in England und Nordamerika mit den öffentlichen Lesehallen gemacht hat, hat viele zu der Ansicht verführt, dass die älteren Volksbibliotheken der Lesehalle gegenüber minderwertig seien. Diese Ansicht ist irrtümlich. Die Volksbibliotheken und Lesehallen sollen nebeneinander bestehen, um sich gegenseitig zu ergänzen. Sie sind in ihrem Wesen und in ihren Aufgaben verschieden. Die Volksbibliothek versorgt Haus und Familie mit geistiger Nahrung und dient hauptsächlich für die langen Winterabende, unter Umständen auch für gemeinsame Lektüre. Die Domäne der Lesehallen dagegen sind Zeitungen, Zeitschriften, Nachschlagewerke, Lexika, Bildwerke etc., kurz alles, was an dem Orte bleiben muss, wo es benutzt wird. Die Lesehallen ermöglichen freilich besser die Kontrolle über die benutzten Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, und diese leiden durch die Benutzung an Ort und Stelle weniger, als wenn sie ins Haus und in die Familie gebracht werden. Was man in den Lesehallen liest, ist meist flüchtige Kost mit geringerem Bildungswert als dem der entliehenen Bücher. Ausserdem eignen sich die Lesehallen schon wegen der Kosten nur für die grösseren Orte, und da die

Benutzungszeit, besonders für die Arbeiterbevölkerung, eine ganz beschränkte ist, meistens nur die paar Feierabendstunden in Frage kommen, so sind selbst die geräumigsten Lesehallen zeitweilig überfüllt. Sobald aber die Benutzer merken, dass sie nicht immer Platz finden und oft auf Platz und Lektüre warten müssen, ziehen sie vor, gar nicht mehr hin zu gehen. Nur wirklich nach jeder Richtung hin vorzüglich ausgestattete Lesehallen, die noch dazu in den Grossstädten in grösserer Anzahl vorhanden sein müssen, erfüllen ihren Zweck. Die Volksbibliothek ist also an Stelle der Lesehalle bezw. neben denselben durchaus nicht zu entbehren und dürfte für wirklich gediegene Bildungsbedürfnisse auch heute noch den Vorzug verdienen. Die Erfahrungen, die man mit beiden in den einzelnen Kulturstaaten gemacht hat, sind sehr verschiedene. In England hält sich jeder Arbeiter eine Zeitung. Er liest in den Lesehallen deswegen Journale und Bücher. In Deutschland werden in den Lesehallen ganz vorwiegend politische Zeitungen gelesen, weil eben Arbeiterbewegung und Arbeiterinteressen vorwiegend politische sind. Und ähnliche Verschiedenheiten zeigen sich auch in anderen Staaten, je nach den nationalen Eigenheiten. Bei uns z. B. hat der Arbeiter für Sport und Sportblätter nur ein minimales Interesse. In Grossbritannien hat die Sportmanie alle Klassen der Bevölkerung gleichmässig erfasst. Diese wenigen Andeutungen dürften genügen, um zu beweisen, dass allgemeine Regeln sich hier kaum aufstellen lassen.

d) **Volksunterhaltungsabende.** Der sozialpolitische Zug des Volksbildungswesens und der hierfür thätigen Vereine zeigt sich am meisten in den Volksunterhaltungsabenden, d. h. denjenigen festlichen Veranstaltungen, die den Schwerpunkt auf die Darbietung musikalischer und deklamatorischer Gaben legen. Der Erfolg solcher Unterhaltungsabende hat bewiesen, dass den weiteren Kreisen der Bevölkerung die an das Gemüt sich wendende Unterhaltung näher liegt als die den Geist in Anspruch nehmende Belehrung. Hier kommt es in erster Linie auf ein vielseitiges, recht abwechslungsreiches Programm an, das ein möglichst grosses und verschiedenartiges Publikum fesselt. Gerade der gemeinsame Genuss solcher Unterhaltungen wirkt sozial-versöhnlich. Man hat in den letzten Jahren an sehr vielen Orten Deutschlands ausgezeichnete Erfolge mit den Volksunterhaltungsabenden gehabt und den unteren Klassen auf diese Weise eine Reihe von Winterabenden in der harmonischsten Weise verschönen können. Auch hier müssen in erster Linie lokale Kräfte herangezogen werden, doch hat man auch mit Wanderdeklamatoren und dergleichen gelungene Versuche gemacht. Für patriotische Zwecke sind Turn- und Gesangvereine, Dilettantenkapellen und Festredner heranzuziehen, und überall spielt die Musik die erste Rolle. Was das Eintrittsgeld anbetrifft, so lehrt die Erfahrung, dass es nicht zweckmässig ist, ganz auf dasselbe zu verzichten. Eine bescheidene Eintrittsgebühr erhöht die Wertschätzung des Gebotenen. Ob damit die Kosten ganz gedeckt werden oder nur zum Teil, ist eine sekundäre Frage. Oft wird man ohne Vereins- und kommunale Unterstützung nicht auskommen. Da, wo wirklich grosse Säle zur Verfügung stehen, decken selbst die bescheidensten Eintrittsgelder nicht selten alle Kosten. Die kommunale Unterstützung, für die vielleicht die Erträgnisse der kommunalen Vergnügungssteuern verwendet werden könnten, muss besonders bei der Bereitstellung geeigneter Säle eintreten. Städtische Theater können durch Sonntagnachmittagsvorstellungen, billige Klassikeraufführungen u. dergl. Ausgezeichnetes leisten.

Man wird voraussichtlich in Zukunft bei allen diesen genannten Veranstaltungen nicht stehen bleiben, sondern auch besondere Volksheime als Sammelpunkte des Volksbildungs- und Unterhaltungswesens schaffen. An Volkstheater, Volksparks, an Volksklubs u. dergl. hat man bereits gedacht, und in einzelnen Grossstädten hat man nach englischem Muster Volksheime für alle diese verschiedenen Zwecke ernstlich in Aussicht genommen.

Einige Volksbildungsvereine befassen sich endlich auch mit der Förderung von Arbeiter- und Ferienkolonieen, Errichtung und Unterhaltung von Kinder- und Lehrlingsheimen, Frauenarbeits-, Koch- und Wirtschaftsschulen, Volksbädern, Pflege des Sparsinns u. dergl. m. Diese weiteren Ziele der gemeinnützigen Vereinsthätigkeit seien hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

3. Die Verbreitung der V. — Statistisches. Eine umfassende Statistik des Volksbildungsvereinswesens zu geben, ist unmöglich. Es muss hier auf die umfangreiche Speciallitteratur verwiesen werden. Nur einige kurze Angaben thatsächlicher Art können hier Platz finden. An der Spitze des deutschen Volksbildungsvereinswesens steht die 1871 zu Berlin gegründete „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“, die alle Bestrebungen der volkstümlichen Bildungsarbeit in sich vereinigt. Der Gesellschaft gehörten nach letzter Zählung 12 Verbände, 11 Zweigvereine, 2103 körperschaftliche Mitglieder und 3425 persönliche Mitglieder an. Die Verbände umfassten 814 Vereine, die Zweigvereine 64 Vereine, und ausserdem gehörten als direkte körperschaftliche Mitglieder 1262 Vereine zur Gesellschaft. Insgesamt umfasste die Gesellschaft 2103 Vereine. Die grössten Provinzialverbände sind der schlesische und der rheinisch-westfälische. Der grösste Landesverband mit 206 Vereinen ist der für das Königreich Sachsen. Um die Volkskreise, auf die sich die Wirksamkeit der Gesellschaft erstreckt, kennen zu lernen, dürften folgende Zahlen lehrreich sein. Von der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ ressortierten: 426 Bibliotheks- und Lesevereine, 242 Gewerbevereine, 144 Bildungsvereine, 131 Lehrervereine, 125 Schulvorstände, 102 Kaufmännische Vereine, 100 Bürgervereine, 90 Genossenschaften, 79 Arbeitervereine, 74 Handwerkervereine, 72 Gemeinnützige Vereine, 63 Gewerkvereine, 52 Kriegervereine, 50 Wissenschaftliche Vereine, 44 Logen, 42 Kirchenvorstände.

Neben der Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung beschäftigten sich mit der Frage der Volksbibliotheken und Bücherhallen die 1791 gegründete „Comenius-Gesellschaft“ und die „Gesellschaft für ethische Kultur“, welche 1793 in Thätigkeit trat.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung giebt eine besondere Zeitschrift, Der Bildungsverein, die jetzt im 31. Jahrgang erscheint, heraus. In den ausführlichen Jahresberichten der Gesellschaft finden sich über das Vortragswesen, die Volksunterhaltungsabende und die Bücherhallen vielerlei interessante Angaben. Allein im Jahre 1900 wurden 470 neue Bibliotheken von der Gesellschaft begründet und 177 weitere Bibliotheken von ihr unterstützt. Von 1892—1900 sind die entsprechenden Zahlen 1229 bezw. 520, zusammen also 1749 gegründete bezw. unterstützte Volksbibliotheken. Oeffentliche Lesehallen giebt es in Deutschland in etwa 40 Städten, doch war hierfür eine genaue Statistik nicht zu erhalten. Für die Volksbibliotheken und Lesehallen in den grösseren deutschen Städten werden fast allenthalben kommunale Zuschüsse bezahlt. Dazu treten mehrfache Stiftungen, von denen die grösste in Essen ist (Bibliothek mit 35 Angestellten, 1898 von Krupp gegründet). Ferner giebt der Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften alljährlich grössere Summen (60—80000 Mark) für Volksbildungszwecke aus. 1899 hat Preussen im Staatshaushalt 50000 Mark für Unterstützung von Volksbibliotheken eingesetzt. Auch andere bundesstaatliche Regierungen (z. B. die sächsische mit einer Jahresausgabe von 20000 Mark für Volksbibliotheken) unterstützten direkt oder indirekt die Gründung von Volksbibliotheken.

Ganz besonders gross ist die Thätigkeit der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, die jetzt über ein Vermögen von beinahe 400000 Mark verfügt und jährlich etwa 90—100000 Mark ausgeben kann, auf dem Gebiete der Herausgabe von Vereinsschriften aller Art gewesen. Besonders ragen in dieser Richtung die Aufsätze und Broschüren von dem jetzigen Generalsekretär der Gesellschaft J. Tews hervor.

Einige deutsche Vereine, von denen freilich verschiedene wieder eingegangen sind, beschäftigen sich mit der Massenverbreitung guter Schriften. Der bekannteste der Art ist der 1889 in Weimar gegründete „Verein für Massenverbreitung guter Schriften". Aehnliche Vereine giebt es in der Schweiz, in Bern, Basel und Zürich, und Oesterreich (der österreichische Volksbildungsverein, gegründet 1848). In Oesterreich und der Schweiz ist auch das Arbeiterbildungsvereinswesen, insbesondere das unter sozialdemokratischer Leitung stehende, stark entwickelt.

Was die Volksbibliotheken im Auslande anbetrifft, so sind die Länder englischer Zunge Deutschland weit überlegen. Grossbritannien ist mit einem Netz grosser Volksbibliotheken mit zahlreichen Filialen ganz überspannt, und auf Grund einer besonderen kommunalen Bibliothekssteuer verwenden die Städte alljährlich mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark für Bibliothekszwecke. England soll 600—700 Bibliotheken mit einem Bücherbestand von über 5 Millionen Bänden haben. Auf etwa 120000 Einwohner kommt eine Volksbibliothek. Auch die Journallesesäle sind dort in grossartiger Weise entwickelt. Erstaunlich sind die benutzungs-statistischen Zahlen. Die Stadt Manchester allein, die die älteste Volksbibliothek hat und eine viertel Million Mark für diese Zwecke jährlich ausgiebt, verleiht 700000 Bände pro Jahr. In den Lesesälen werden mindestens ebensoviel Bände ausgegeben. Auch in den englischen Kolonieen, besonders in Australien und Neuseeland, ist das Volksbibliothekswesen mustergiltig entwickelt. Ebenso wie die Universitätsausdehnungsbewegung sind specifisch englische Einrichtungen die allgemeinen Gesellschafts- und Klubhäuser, mit denen Lesehallen und Volksunterhaltungsabende verbunden werden; die sog. „Toynbeehalls", nach dem Gründer Toynbee, der in den 80er Jahren das erste derartige Institut in London gründete, so genannt. Gegenwärtig giebt es 37 solcher Einrichtungen in Grossbritannien und einige 70 in den Vereinigten Staaten.

Eine noch grössere Bedeutung haben die Volksbibliotheken in Nordamerika erlangt. Sie sind dort bis in die kleinsten Ortschaften vorgerückt. Im Jahre 1891 wurden nicht weniger als 3803 Bibliotheken von mindestens je 1000 Bänden gezählt. In dem allerdings an der Spitze marschierenden Staate Massachusetts waren von den 352 Stadt- und Landgemeinden 1892 nur noch 65 und 1893 nur noch 53 ohne eine öffentliche Bibliothek. In den Bibliotheken dieses kleinen Staates ($2\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner) waren nach dem Bericht von 1891/93 $2\frac{3}{4}$ Millionen Bände vorhanden, und es wurden 1891/92 für die Bibliotheken $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark aufgewendet. Die öffentliche Bibliothek der Hauptstadt von Massachusetts, Boston, hat einen Etat von 700000 Mark.

Auch in Frankreich sind die Volksbibliotheken frühzeitig durch den Staat befördert worden. Dort hat man im ganzen Lande Schulbibliotheken errichtet, die auch den Erwachsenen zu gute kommen. Den französischen Volksbibliotheken wird von kompetenter Beurteilung ein grosser Einfluss auf die nationale Gesinnung zugewiesen.

Litteratur: *Die besten Uebersichten gewähren die beiden Aufsätze von* **J. Tews** *»Deutsche Volksbildungsvereine« und »Volksbibliotheken« in Reins Encyklopädischem Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1899. Dort finden sich auch zahlreiche weitere Litteraturangaben.* — **Ed. Reyer**, *Handbuch des Volksbildungswesens, Stuttgart 1896.* — **H. S. Volker**, *Handbuch der deutschen Volksbildungsbestrebungen, Zürich 1893.* — **Der Bildungsverein**, *Hauptblatt für das freie Fortbildungswesen in Deutschland. 1—30. Jahrgang, Berlin 1872/1900.* — **J. Tews**, *Freiwillige Bildungsarbeit in Deutschland, Berlin 1896.* — **Ross**, *Oeffentliche Bücher- und Lesehallen, Hamburg 1897.* — **Nörrenberg**, *Die Bücherhallenbewegung, Berlin 1898.* — **Huppert**, *Oeffentliche Lesehallen, Cöln 1899.* — **E. Schultze**, *Freie öffentliche Bibliotheken, Volksbibliotheken und Lesehallen, Stettin 1900.* — **P. F. Aschrott**, *Volksbibliothek und Lesehalle, eine kommunale Veranstaltung, Berlin 1896.* — **H. Bonfort**, *Das Bibliothekswesen in den Vereinigten Staaten, Hamburg 1896.* — **Ernst Schultze**, *Englische Volksbibliotheken, Berlin 1898.* — *Den Art. Volksbildungsvereine in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs hatte* **J. Lehr** *bearbeitet. Der Unterzeichnete hat seinen Aufsatz frei benutzt, was die thatsächlichen Angaben aber anbetrifft, ihn aus Raummangel stark kürzen müssen.*

Biermer.

II.
Katholische Arbeitervereine.

1. Das Deutsche Reich, Oesterreich und die Schweiz. 2. Das Ausland. Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, England und Nordamerika.

1. Das deutsche Reich, Oesterreich und die Schweiz. Arbeitervereine, Jugendvereinigungen, Arbeiterinnenvereine, Mägdehäuser, Mädchenschutzverein, Vereine für kaufmännische Gehilfen, Lehrlinge und Gehilfinnen. In dem weitverzweigten katholisch-sozialen Vereinswesen nehmen neben den Gesellenvereinen, über welche oben Bd. IV S. 199 ff. bereits berichtet wurde, die katholischen Arbeitervereine die erste Stelle ein. Die ältesten derselben wurden schon in den 60er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts infolge der Lassalleschen Arbeiterbewegung als christlich-soziale Vereine gegründet, welche auch Nichtkatholiken den Eintritt nicht verwehrten. Als jedoch seit 1881 evangelische Arbeitervereine gebildet wurden, nahmen auch die katholischen einen rein konfessionellen Charakter und Namen an. Seitdem haben sich die katholischen Arbeitervereine bedeutend vermehrt. Ende 1899 bestanden im Deutschen Reiche 944 Vereine mit ca. 170000 Mitgliedern. Nachdem dieselben sich schon längst nach Diözesen verbunden zusammengeschlossen, haben sich in neuerer Zeit auch grössere Verbände derselben gebildet. 1893 wurde der Verband der Arbeitervereine Süddeutschlands mit 56 Vereinen gegründet, dem heute 320 Arbeitervereine mit 52000 Mitgliedern angehören. Das Verbandsorgan »Der Arbeiter« in München hat 24000 Abonnenten. 1897 wurde in Berlin der Verband der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ost-Deutschlands gegründet, der heute 95 Vereine mit rund 15000 Mitgliedern zählt. Auch dieser Verband besitzt ein Organ »Der Arbeiter« in Berlin, dessen Auflage zur Zeit 14000 beträgt. Neuestens ist auch ein Westdeutscher Verband in der Bildung begriffen. Das Verbandsorgan desselben ist die »Westdeutsche Arbeiterzeitung« in M. Gladbach. Im Verlag derselben erscheint auch eine billige Arbeiterbibliothek, von der bereits folgende Hefte ausgegeben wurden: 1. und 2. Christliche Gewerkvereine. 3. Soziale Unterrichtskurse für Arbeiter. 4. Die Aufgaben der Arbeitervertreter in den Krankenkassen. Der Hauptzweck der katholischen Arbeitervereine ist der religiöse Schutz der Arbeiter. Daneben wurde in denselben seit jeher die allgemeine Bildung und Geselligkeit sowie das Unterstützungswesen gepflegt. Mit dem Zusammenschluss der Verbände hat auch das Kassenwesen eine grössere Ausdehnung und Zusammenschluss erfahren. Die Central-Krankengeldzuschusskasse zu Düsseldorf hatte Ende 1899 nach 4jährigem Bestand 86 örtliche Verwaltungsstellen mit 5833 Mitgliedern. An Krankengeld wurden 1899 ausgezahlt 78449 Mark. Die 1895 in Köln gegründete Central-Sterbekasse »Leo« hatte 1899 bereits 1658 Mitglieder. Die Kasse, auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut, verfügte Ende 1898 über ein Versicherungskapital von 125175 Mark. Die Krankenzuschusskasse der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands zählte 1899 in 51 angeschlossenen Vereinen 3212 Mitglieder. In den letzten Jahren haben die Gewerkvereinsbestrebungen in den Arbeiter- und Gesellenvereinen immer mehr Boden gewonnen. Es wurden in denselben zunächst Fachabteilungen gebildet, sodann die Fachabteilungen der einzelnen Vereine zu grösseren Verbänden vereinigt, aus welchen die interkonfessionellen christlichen Gewerkvereine meist hervorgegangen sind. Daher auch deren rasches Aufblühen. Aber unter den Gewerkvereinsbestrebungen wurden hier und da die nächsten Zwecke der katholischen Arbeitervereine hintan gesetzt und die Verbindung mit denselben gelockert. Das hat die preussischen Bischöfe veranlasst, in einem Pastoralschreiben vom 22. August 1900 dem Klerus die Pflege der Arbeitervereine und einen engeren Anschluss der Fachvereine an dieselben zu empfehlen. Infolgedessen giebt sich wieder ein regeres Interesse an den katholischen Arbeitervereinen kund. Auch sind in der jüngsten Zeit noch neue entstanden. Die grösseren Arbeitervereine haben gleich den Gesellenvereinen eigene Vereinshäuser mit den verschiedensten sozialen Einrichtungen für die Arbeiter. Einzelne Arbeitervereine sind auch auf dem Gebiete des Arbeiter-Wohnungswesens thätig gewesen durch Gründung von gemeinnützigen Bauvereinen. Eine »Präsides-Korrespondenz«, herausgegeben von Dr. August Pieper, erscheint bei der Centralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland zu München-Gladbach als Fortsetzung der früheren »Kölner Korrespondenz« von Dr. Oberdörffer.

Neben den katholischen Arbeiter- und Gesellenvereinen bestehen zahlreiche Vereinigungen für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge. Solcher Jugendvereinigungen giebt es gegenwärtig im Deutschen Reich 729 mit ca. 160000 Mitgliedern. Davon sind 115 Lehrlingsvereine und 22 Vereine für jugendliche Arbeiter; die übrigen sind kirchliche Sodalitäten, welche zugleich auch soziale Zwecke verfolgen. Diese Jugendvereinigungen sind ebenfalls zu Diö-

zesanverbänden geeinigt. Die verschiedenen Diözesanpräsides bilden hinwiederum ein Centralkomitee, welches durch den von der Generalversammlung aller deutschen Präsides gewählten Vorsitzenden die Angelegenheiten des Gesamtverbandes leitet. In allen diesen über das ganze deutsche Reich verbreiteten Jugendvereinigungen wird neben dem religiösen Schutz der Jugend und angemessener Erholung mehr oder weniger auch die allgemeine wie gewerbliche Fortbildung gepflegt. Als Verbandsorgan für die Präsides dient das von dem Vorsitzenden herausgegebene Korrespondenzblatt. Auch die Vereine für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge besitzen vielfach eigene Vereinshäuser, in welchen sich das Leben derselben koncentriert.

Katholische Anstalten zur Erziehung der verwahrlosten aus der Schule entlassenen Jugend bestehen in den meisten Diözesen. Besonders genannt seien hier: Haus Hall bei Gescher i. W., St. Joseph auf der Höhe bei Bonn und Marienhausen bei Assmannshausen. Ebenso bestehen in manchen Diözesen eigene Erziehungsvereine zu demselben Zwecke.

Die katholischen Arbeiterinnenvereine haben sich neben dem religiös-sittlichen Schutz der jugendlichen Arbeiterinnen besonders deren Unterweisung in Handarbeit und Haushaltung zum Ziele gesetzt. Der erste Arbeiterinnenverein wurde 1868 zu M. Gladbach gegründet. Ende 1899 bestanden ungefähr 70 Vereine mit ca. 20000 Mitgliedern. Mehrfach sind im Anschluss an dieselben Arbeiterinnenhospize (z. B. in M. Gladbach, Aachen, Cöln, Bocholt) gegründet worden, deren bis jetzt 23 bestehen. In denselben werden besondere Kurse für Handarbeits- und Kochunterricht abgehalten. Allgemeine Jungfrauenkongregationen bestehen heute in allen grösseren Pfarrgemeinden. Ausserdem viele besondere Vereine für weibliche Dienstboten mit 78 katholischen Mägdehäusern. Eine Bahnhofsmission wurde von katholischen Damen ins Leben gerufen für Breslau, Cöln und München, um zugereisten Dienstboten in den Mägdehäusern ein vorläufiges Unterkommen zu bieten. Aehnliche Zwecke verfolgt der katholische marianische Mädchenschutzverein Deutschlands, der dem katholischen internationalen Mädchenschutzverein mit dem Sitz in Freiburg (Schweiz) angegliedert ist. Derselbe hat in den grösseren Städten Deutschlands 346 Auskunftsstellen für alleinstehende, zugereiste Mädchen eingerichtet, von denen 95 zugleich Unterkunft und Stellenvermittelung bieten. Der Verein hat einen Führer herausgegeben, welcher sämtliche Auskunfts- und Unterkunftsstellen im In- und Ausland angiebt. Derselbe ist zu beziehen durch das Bureau des marianischen Mädchenschutzvereins in München.

Die schon in den 50er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts entstandenen Vereine und Kongregationen junger Kaufleute, welche sich 1877 zu einem Verbande zusammenschlossen, zählten 1899 insgesamt 107 Vereinigungen, 97 Vereine und 10 Kongregationen mit 11260 Mitgliedern. Dieselben bezwecken neben der Pflege des religiösen Lebens, der Geselligkeit und der Fortbildung auch die gegenseitige Hilfeleistung mittels verschiedener Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes, wie Stellenvermittlung, Unterstützungs-, Kranken-, Sterbe- und Reliktenkasse. Der Vorort des Verbandes ist Essen. Das Verbandsorgan »Merkuria« erscheint jetzt in Berlin. Zu dem Zustandekommen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb hat der Verband mitgewirkt, auch wurde er von der Regierung 1895 bei den Erhebungen über Arbeitszeit u. s. w. im Handelsgewerbe gutachtlich vernommen. Im Anschluss an die kaufmännischen Vereinigungen besteht auch eine Reihe kaufmännischer Lehrlingsvereine.

Aehnliche Zwecke wie die Vereine junger Kaufleute verfolgen die seit dem Gesetze über die Sonntagsruhe entstandenen Vereine für kaufmännische Gehilfinnen. Der erste derselben wurde 1892 zu M. Gladbach gegründet. Ende 1899 bestanden 20 Vereine mit ungefähr 2500 Mitgliedern. Neuestens haben auch diese Vereine, welche bisher auf die Pflege des religiösen Lebens, allgemeine Fortbildung und angemessene Erholung sich beschränkten, angefangen, sich die Förderung des Standesinteresses überhaupt angelegen sein zu lassen. Insbesondere hat der Cölner Verband kaufmännischer Gehilfinnen durch Stellenvermittlung, Rechtsschutz, Wohnungsnachweis, Sparkasse u. s. w. damit den Anfang gemacht. Derselbe hat ein eigenes Vereinshaus, das Charitas-Haus, in welchem auch Wohnung gewährt wird.

In Oesterreich bestehen 253 katholische und christlich-soziale Arbeitervereine mit 41700 Mitgliedern, darunter befinden sich 20 Fachorganisationen mit 4985 Mitgliedern. Das Centralorgan der christlich-sozialen Arbeiterschaft Oesterreichs ist die christlich-soziale Arbeiterzeitung in Wien.

Auf dem Delegiertentage der katholischen Arbeitervereine der Schweiz zu Baden (Schweiz) 1899 waren 60 Sektionen mit 7376 Mitgliedern vertreten. Das Vereinsorgan »Der Arbeiter« zählt 3100 Abonnenten. Das von den Vereinen ins Leben gerufene Arbeitersekretariat in Basel wird stark in

Anspruch genommen. Vereine junger Kaufleute bestehen in St. Gallen seit 1875, in Basel seit 1886, in Zürich seit 1890, in Bern u. s. w.

2. Das Ausland. Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, England und Nordamerika. In Frankreich zählt das 1871 gegründete oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers gegenwärtig 655 Vereine mit 144 000 Mitgliedern. Daneben bestehen ca. 2000 Vereinigungen für Männer und 5000 Vereine aller Art für Frauen, welche der 1894 gegründeten Démocratie chrétienne angehören. Besonders zahlreich sind die katholischerseits gegründeten ländlichen Genossenschaften. Die Association catholique de la jeunesse française zählt 36 842 Jugendvereinigungen mit 4158 katholischen Fortbildungsschulen, welche in den grösseren Städten 200—300 Schüler oder Schülerinnen zählen. Die Schulbrüder unterrichten ca. 40 000 junge Leute in ihren Fortbildungsschulen. Auch bestehen 171 Fortbildungsschulen für Mädchen mit 25 000 Schülerinnen, wovon 112 durch Ordensschwestern und 59 durch fromme Damen geleitet werden.

In Belgien zählt die Ligue démocratique ca. 300 Vereinigungen mit ca. 90 000 Mitgliedern. Die besondere Fédération ouvrière catholique in Lüttich zählt 25 Vereine mit 6000 Mitgliedern. Von 1896—1898 wurden 15 katholische industrielle Syndikate gegründet. In Antwerpen bestehen 3 katholische Arbeitervereine mit 2400 Mitgliedern, 4 Handwerkergilden unter dem Namen Vrede mit 3800 Mitgliedern, eine Künstlergilde, der antwerpsche ambachtslieden, und seit 1896 eine katholische Dockervereinigung, l'Union professionelle des Dockers. Der erste katholische Arbeiterinnenverein wurde 1893 zu Brüssel gegründet, die Ligue des femmes chrétiennes, welche gegenwärtig 1175 Mitglieder zählt. 1898 wurde zu St. Nicolas im Waeslande ein Arbeiterinnenverein, der Vrouwenbond, errichtet, welcher 992 Mitglieder hat. Ebenso wurde neuestens in Lüttich eine Ligue des femmes chrétiennes gegründet. Wie in Frankreich, so sind auch in Belgien besonders die ländlichen Genossenschaften sehr zahlreich. Nach der amtlichen Statistik gab es 1889 auf dem Lande in Belgien 691 landwirtschaftliche Verbände mit mehr als 50 000 Mitgliedern, 199 Raiffeisenkassen, 602 Kauf- und Verkaufsstellen und 237 Genossenschaftsmolkereien, deren grosse Mehrheit konfessionellen Charakters ist. Dasselbe gilt von den zahlreichen Fortbildungsschulen, deren nach offizieller Angabe 1899 folgende bestanden: 239 Haushaltungsschulen mit 9368 Schülerinnen, 35 Gewerbeschulen für Mädchen mit 3173 Schülerinnen, 50 Lehrwerkstätten für Knaben mit 1136 Lehrlingen, 26 Handwerkerfortbildungsschulen mit 2032 Lehrlingen, 48 Gewerbeschulen mit 13 006, 9 Handelskursen mit 1684 und 6 höhere Fortbildungsschulen mit 611 Eleven. Ausserdem bestehen in Belgien ungefähr 420 katholische Jünglingsvereine mit ca. 60 000 Mitgliedern und 120 Jungfrauenvereine mit 10 500 Mitgliedern, sogen. patronages de jeunes gens et de jeunes filles.

In Italien bestehen ca. 800 katholische Arbeitervereine mit ca. 200 000 Mitgliedern, von denen mehr als 500 Vereine dem Norden angehören. Bauernvereine giebt es 200 bis 250, ländliche Genossenschaften, meist Konsumvereine, 500 bis 600, Vereine von Kaufleuten etwa 150. Die Raiffeisenkassen, casse rurali, wurden in Italien besonders durch den Priester Don Cerutti in Parma verbreitet. Es bestehen deren gegenwärtig etwa 1300, welche ebenfalls meist dem Norden angehören. In Parma waren schon 1898 stark 800 Kassen vereinigt. Eine Gesamtvereinigung ist im Werden. Das Organ der Kassen ist die in Parma erscheinende Cooperazione populare. Den Rückhalt der Kassen bilden die etwa 40 katholischen Banken. Eine besondere soziale Bedeutung haben die weit über Italien hinaus verbreiteten Anstalten des Turiner Priesters Don Bosco († 1888), in welchen ca. 300 000 Knaben erzogen werden. Gegenwärtig bestehen derselben insgesamt mehr als 200, aus welchen jährlich ca. 30 000 moralisch und technisch gebildete Knaben, und zwar meist verwaiste oder früher verwahrloste, hervorgehen. Die ebenfalls von Don Bosco gegründete weibliche Genossenschaft »Maria Hilf« leitet bereits in 50 Anstalten die Erziehung von Mädchen. Seit 50 Jahren haben die Anstalten Don Boscos sich etwa 10 Millionen armer und verlassener Kinder angenommen.

In Spanien sind an vielen Orten Arbeiter- und Handwerkervereine gegründet unter dem Namen Arculos católicos de obreros. Die Congregación de Maria Immaculata y S. Louis Gonzaga zu Barcelona hat mit grossem Erfolge ein Arbeiterheim (Centro de S. Pedro Claver) gegründet. Das Gebetsapostolat in Barcelona unterhält verschiedene Abendschulen (Escuelas nocturnas). In Madrid besteht ein Apostolat der Presse (El apostolado de la prensa), welches monatlich volkstümliche Broschüren herausgiebt und verteilt.

Unter den vielen katholisch-charitativen und sozialen Veranstaltungen in England verdient die vom Kardinal Vaughan von Westminster vor einigen Jahren ins Leben gerufene Catholic Social Union besondere Erwähnung. Dieselbe bezweckt

besonders für die ärmeren Ostviertel Londons die Errichtung von Knabenklubs und Mädchenheimen unter der Leitung von vornehmen Herren und Damen. Schon 3 Monate nach der Gründung der Union bestanden bereits 8 Klubs mit 1250 jungen Leuten. Auch besitzt die Union im Osten von London bereits 2 eigene Häuser, St. Cecilias House und St. Philips Haus.

Der Deutsche römisch-katholische Centralverein in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher Ende 1899 in 31 Staaten 604 Vereine mit 49934 Mitgliedern zählte, hat eine Krankenkasse, wie auch eine Witwen- und Waisenkasse. Die Krankenkasse zahlte 1899 an 8084 kranke Mitglieder 175438 sh., und an die Hinterbliebenen von 838 gestorbener Mitglieder wurden 115049 sh. gezahlt.

Litteratur: **Huber**, *Verzeichnis der katholischen Arbeitervereine Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz, München 1897.* — **J. Ruppert**, *Die katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands, Würzburg 1900. Der Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, Essen 1898.* — **Max Turmann**, *Au sortir de l'école Paris 1899 u. L'Éducation populaire, Paris 1900.* — **A. Vermeersch**, *S. J. Manuel social, Louvain 1900. — Ueber die soziale Bewegung im katholischen Italien vgl. Arbeiterwohl 1891 S. 55 ff.* — **J. B. Mehler**, *Don Boscos soziale Schöpfungen, Regensburg 1892.* — **S. J. Antonio Vincent**, *Socialismo y anarquigmo. Valencia, Imprenta de José Ortega.*

Andr. Brüll.

III.

Evangelische Arbeitervereine.

1. Einleitung. 2. Die erste Periode (1882 bis 1888). 3. Die Zeit von 1888 bis zum Jahre 1893. 4. Die Zeit von 1893 bis zur Gegenwart (1901).

1. Einleitung. Die Geschichte der Evangelischen Arbeitervereine lässt sich in drei Perioden gliedern. Sie beginnt im Jahre 1882 und umfasst bis zum Jahre 1888 die Ausbreitung im Rheinland und in Westfalen. In der zweiten Periode (1888—1893) dehnen sich die Vereine über das ganze Deutsche Reich aus, nicht ohne innere Krisen durchzumachen, die in der Annahme eines Kompromissprogrammes im Frühjahr 1893 vorläufig zu Ende kommen. Seit dem Jahr 1893 ist eine Zeit der langsamen Ausdehnung und des Stillstandes festzustellen, in der zugleich um die soziale Richtung und die Gewerkschaftsfrage heftige Kämpfe ausgefochten werden. Der Delegiertentag des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine zu Speyer 1901 hat hier einen vorläufigen Abschluss gebracht.

2. Die erste Periode (1882—1888). Die Gründung des ersten Evangelischen Arbeitervereines geht vornehmlich auf konfessionelle Ursachen zurück. Der Bergmann Ludwig Fischer in Gelsenkirchen und mit ihm der Lehrer Bischof empfanden es schmerzlich, dass die mächtigen christlich-sozialen Arbeitervereine auch evangelische Arbeiter in ihren Kreis zogen und unter ihnen eine eifrige und erfolgreiche Propaganda trieben. Demgegenüber galt es, den Arbeitern evangelischen Bekenntnisses eine eigene Heimstätte zu bieten, und so entstand im Mai 1882 in Gelsenkirchen der erste Evangelische Arbeiterverein. Bei den scharf zugespitzten konfessionellen Gegensätzen in jener Gegend blieben die Mitglieder nicht aus; der neue Verein wuchs schnell und erreichte bald einen ansehnlichen Umfang. Es gesellten sich in der Nachbarschaft gleiche Vereine dazu, und nach wenigen Jahren zählte man in Westfalen und im Rheinland

1885 in 25 Vereinen	11 700	Mitglieder
1887 in 44 „	17 000	„

Seit 1885 schlossen sich alle diese Vereine zu einem mit sehr geringen Befugnissen ausgestatteten Provinzialverband zusammen, der wiederum später noch in Kreisverbände zerlegt wurde. Im selben Jahre gründete man als Organ des Verbandes den Evangelischen Arbeiterboten in Hattingen, der einmal, später zweimal wöchentlich erschien. Der Begründer des ersten Vereines, Bergmann Fischer, wurde als Verbandsagent angestellt.

So sind die Evangelischen Arbeitervereine mitten aus der Arbeiterschaft selbst erwachsen, ohne dass von aussen her, etwa von Geistlichen, die Anregung zu ihrer Gründung ausgegangen wäre. Die Veranlassung war zunächst eine konfessionelle, nicht eigentlich eine soziale. So enthält auch das Gelsenkirchener Vereinsstatut, das von den rheinisch-westfälischen Vereinen übernommen wurde, keinerlei soziale Programmsätze. Es lautet:

> Der Verein steht auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses und hat den Zweck:
> 1. unter den Glaubensgenossen das evangelische Bewusstsein zu wecken und zu fördern;
> 2. sittliche Hebung und allgemeine Bildung seiner Mitglieder;
> 3. Wahrung und Pflege eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber;
> 4. Unterstützung seiner Mitglieder in Krankheits- und Todesfällen;
> 5. (später zugefügt) Treue zu pflegen gegen Kaiser und Reich.

Der erste Punkt, sagt Göhre in der ersten Auflage dieses Handwörterbuches von diesem Programm, war für die Gründer wie für die Vereine dieses Zeitabschnittes selbst der Hauptpunkt; der konfessionelle

Gegensatz gegen den römischen Katholizismus giebt ihnen allen das charakteristische Gepräge. Dabei stehen sie samt und sonders auf seiten der positiven Richtung des Protestantismus. Pastoren werden schon vom zweiten Jahre ihres Bestehens an immer ausschliesslicher die geistigen Führer der Vereine, wenn sie vielfach auch Arbeitern den formellen Vorsitz in ihnen überlassen. Das einzige Vergehen, das, ausser dauernder Unterlassung der Zahlung des Mitgliederbeitrages und ausser unsittlichem Wandel, zum Ausschluss aus dem Verein führt, ist das Versprechen eines Mitgliedes, seine Kinder der katholischen Kirche zu überweisen. Unter »sittlicher Hebung« versteht man vor allem auch die Aufrechterhaltung einer strammen Kirchenzucht; auch die »allgemeine Bildung«, die man anstrebt, ist durch und durch religiös bestimmt und gefärbt. Die »Wahrung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer« wird unter allen Umständen und Opfern festzuhalten versucht, übrigens nicht für die Arbeiter überhaupt, sondern nur für die Arbeiter, die Vereinsmitglieder sind. Die Vereine glauben noch an die völlige Harmonie der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; sie setzen bei ersteren als bei »christlichen Herren« nur gute Absichten gegen ihre Angestellten voraus. Doch etwa vorhandene Gegensätze wollen sie überbrücken, »indem sie im Geiste der Liebe und des Vertrauens wirken. Sie sagen den Untenstehenden aufrichtig forschend die volle Wahrheit und schmeicheln ihnen nicht in zu weitgehenden Hoffnungen und Forderungen. Sie halten sie an zur Bescheidenheit, zur Geduld, zum himmlischen Sinn. . . . Gegen offenbares Unrecht würden die Vereine aber auch nach oben unerschrocken Zeugnis ablegen« (Dentelmoser). Die »gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- und Todesfällen« schliesslich besteht in der Auszahlung einer bestimmten Summe aus einer Kasse, in die jeder zu steuern hat. Die Höhe der Unterstützung richtet sich je nach der Höhe der wöchentlich gezahlten Steuer. Nach dem allen kann von einer eigentlich sozialen Tendenz dieser Vereine in dieser ersten Periode ihres Bestehens nicht die Rede sein. Die Vereine sind in erster Linie konfessionell-evangelische Vereine mit einer Spitze gegen den Katholizismus. Daher auch ihr schnelles Emporblühen in dem konfessionell gemischten Rheinland und Westfalen und ihr enger Anschluss an den »Evangelischen Bund«.

Ihre Mitglieder rekrutierten sich in dieser Zeit aus den Kreisen der Berg-, Hütten- und Tagarbeiter, der Handwerksgesellen, kleinen Handwerksmeister und Beamten der untersten Stufen. Es waren meist schlichte, fromme Menschen, die mit dem bescheidenen Auskommen, das sie hatten, zufrieden waren, dies sich durch treue Arbeit erhalten und vor den heraufziehenden politischen, sozialen und religiösen Problemen Ruhe haben wollten. Ihren Erbfeind glaubten sie in der katholischen Kirche zu sehen. Ausser diesem Gros zählten und zählen die Vereine noch heute stets eine mehr oder weniger grosse Anzahl von grossen Arbeitgebern, höheren Beamten, Oberlehrern und Anderen zu ihren Ehrenmitgliedern. Diese unterstützen sie materiell oft nicht unbedeutend, verwenden sich in einzelnen Fällen für ihre stellenlosen Mitglieder und halten ihnen an ihren Versammlungsabenden vielfach die Vorträge. Je nach den zufälligen Interessen dieser Herren werden die Themata gewählt. Religiöse Themata sind dabei zahlreich vertreten. »Auch die brennenden Fragen der Gegenwart sind nicht von der Behandlung ausgeschlossen, doch empfiehlt es sich, nicht ins einzelne gehende Forderungen sozialer Natur, sondern nur die rechten Motive zur Gestaltung der Dinge auf diesem Gebiete zu vertreten« (Dentelmoser). Besonders glänzend feiern die Vereine das Stiftungs- und Verbandsfest, sowie die vaterländischen Gedenktage, durch Festzüge, Gottesdienste, Festversammlungen. Bibliotheken besitzen die meisten, mit Büchern von vorwiegend erbaulichem Inhalte. Soweit Göhre.

3. Die Zeit von 1888 bis zum Jahre 1893. Hatte bis dahin die evangelische Arbeitervereinssache wesentlich im Rheinland und in Westfalen gezündet, so sprang von nun an der Funken auf andere Gebiete Deutschlands über. Mit der Hilfe von Geistlichen, Lehrern, Regierungsbeamten und mit der moralischen Förderung der Kirchenbehörden erstanden in allen Teilen des Deutschen Reiches evangelische Arbeitervereine. Die sozialen Werken günstige Stimmung der Jahre um 1890 herum begünstigte ihr Wachstum; in der Gründung eines Arbeitervereines bot sich dem sozial angeregten Pfarrer die erste Handhabe zu sozialer Arbeit. So nehmen die Vereine schnell zu:

1889	waren	20 000	Mitglieder	in	70	Vereinen
1890	„	40 000	„	„	140	„
1891	„	63 000	„	„	220	„
1893	„	73 000	„	„	230	„
1896	„	80 000	„	„	350	„

Eine neuere Gesamtstatistik fehlt zur Zeit. Nach dem letzten Verbandsberichte über die evangelische Arbeitervereinssache vom 18. April 1900 gehören dem Gesamtverbande in Deutschland 386 Vereine mit 79750 Mitgliedern an. Dazu würden also noch die nicht im Gesamtverband befindlichen Arbeitervereine in Bayern und an

anderen Orten mit etwa 6000 Mitgliedern kommen, so dass man die Gesamtzahl der Mitglieder der Evangelischen Arbeitervereine auf etwa 86000 berechnen kann.

Die einzelnen Vereine haben sich mit geringen Ausnahmen zu Provinzialverbänden zusammengeschlossen und diese wieder seit 1890 zu einem Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine.

Die Provinzialverbände sind nach dem Bericht von 1900:

	Vereine	Mitglieder
1. der altpreussische	12	2 428
2. der westpreussische	9	1 485
3. der nordostdeutsche	16	1 500
4. der schlesische	5	3 118
5. der sächsische	35	14 000
6. der mitteldeutsche	22	4 816
7. der kurhessische	3	940
8. der schleswig-holsteinsche	12	1 535
9. der badische	21	3 089
10. der rheinpfälzische	28	4 645
11. der württembergische	45	3 431
12. der rheinisch-westfälische	135	30 000
13. der mittelrheinische	17	2 498
14. das Saargebiet	24	4 100
Dazu kommen		
15. die Berliner Vereine	2	1 552

Dem Gesamtverband ganz fern stehen die bayerischen Vereine, die wohl eine mehr erbauliche Eigenart wie die Evangelischen Männervereine haben, und zum Teil aus rein lokalen und persönlichen Gründen hin und wieder einzelne Arbeitervereine, wie der in Braunsberg, Ragnit u. a.

Die Verbindung der Vereine untereinander wird ausser durch Delegiertensitzungen, Verbandsfeste u. ähnl. hauptsächlich durch die Presse der Arbeitervereine besorgt. Ausser dem Evangelischen Arbeiterboten, Organ des rheinisch-westfälischen Verbandes und Anzeigenblatt des Gesamtverbandes, erscheinen folgende Zeitungen: Sächsisches Evangelisches Arbeiterblatt (Dresden), Hessen-Nassauischer Volksbote (Frankfurt), der Evangelische Arbeiterverein (Berlin), Arbeiterbund (für Schleswig-Holstein, Wandsbek), Württembergisch-badische Arbeiterzeitung, Der Arbeiter (für Schlesien). Eingegangen sind nach kurzem Bestand die Christlich-soziale Volkszeitung in Erfurt, der altpreussische Arbeiterbote und der Nord-Ostdeutsche Arbeiterfreund in Kiel.

Mit dieser äusseren Entwickelung der Evangelischen Arbeitervereine ging eine innere Hand in Hand. Der konfessionelle Gegensatz gegen den Katholizismus trat immer mehr zurück, der Gegensatz gegen die Sozialdemokratie immer energischer in den Vordergrund. Man lehnte jede Beziehung zu den Bestrebungen der »vaterlandslosen, internationalen« Sozialdemokratie ab, man protestierte gegen ihre Unternehmungen, man verwarf mit Entrüstung alles, was irgendwie mit ihr zusammenhing. Aber dabei konnte man naturgemäss nicht stehen bleiben. Notwendig musste zur blossen Negation auch die Entwickelung positiver sozialer Gedanken und Forderungen kommen. Jede Berührung mit den Sozialdemokraten musste den Wunsch nach festen positiven sozialen Richtlinien verstärken. Zu einem Programm, zu einer einheitlichen Formulierung sozialer Gedanken und Wünsche kam es freilich noch nicht. Man übernahm den Inhalt der kaiserlichen Botschaften für die Industriearbeiter, die konservativen Handwerkerordnungen für die Mitglieder aus Handwerkerkreisen und war daneben einem milden Antisemitismus nicht unzugänglich. Auf diese Weise wurden die ehemals konfessionell-religiösen Arbeitervereine zu religiös-sozialen Vereinen, die ihre eigentliche Bedeutung nicht mehr so sehr im Kampf und im Gegensatz zu katholisch-sozialen Vereinen, sondern im Kampf und im Gegensatz zur Sozialdemokratie fanden. Der Geist lebte in den Vereinen, der an eine soziale Versöhnung der Arbeiter und Arbeitgeber glaubte und das Bewusstsein, Arbeiter zu sein und Arbeiterinteressen vertreten zu müssen, nicht aufkommen liess.

Die Mehrzahl der Vereine ausserhalb des Rheinlands und Westfalens machten diese Entwickelung zur sozialen Aufgabe hin von vorn herein schneller durch. In den meist rein protestantischen Gegenden fiel die konfessionelle Gegensätzlichkeit gegen den Katholizismus von selbst fort, und man pflegte allein den Gegensatz gegen die Sozialdemokratie. Die Mitglieder dieser Vereine waren in ihrer Mehrheit wirkliche Arbeiter, Mitglieder der um ihre Existenz kämpfenden Bevölkerungsklasse, die sich mit Eifer der Beschäftigung mit sozialen Problemen zuwandten. Neben die Pflege der eigenen religiösen Bedürfnisse trat also sogleich und selbstverständlich als gleichwichtige Aufgabe die Beteiligung an den sozialen Kämpfen der Zeit und die Vorbereitung auf diese Kämpfe. Auch die Führer bei diesen Bestrebungen und in diesen Vereinen waren andere als die der alten rheinisch-westfälischen Art. Es waren freilich auch zumeist Theologen, aber von moderner Art und einer jüngeren Generation angehörig, die in ihrer Studienzeit nationalökonomische Vorlesungen gehört, die soziale und sozialdemokratische Litteratur studiert hatten, Leute, die mit starken sozialpolitischen Neigungen auch soziale Kenntnisse verbanden. Je energischer sich diese jüngere Richtung an der Arbeit beteiligte, desto lebhafter wurde der Wunsch nach einem Programm für die Evangelischen Arbeitervereine. Es war nur natürlich, dass hierbei die jüngere Richtung, als deren Hauptvertreter Friedrich Naumann

damals noch Vereinsgeistlicher in Frankfurt a. M., zu nennen ist, mit der älteren unter der Führung von Pfarrer Lic. Weber in München-Gladbach in ernsthafte Differenzen geraten musste. Die konservative Richtung der älteren Vereine trat in einen scharfen Gegensatz zu der entschieden evangelisch-sozialen Richtung der jüngeren. Die im Jahre 1892 fast unvermeidlich scheinende Spaltung wurde aber beigelegt durch die Annahme eines Kompromissprogrammes, das den Titel trägt: Grundlinien für ein evangelisch-soziales Programm als Anhalt für Vorträge und Diskussionen in den Evangelischen Arbeitervereinen. Es zerfällt in zwei Teile, einen theoretischen, principiellen und einen praktischen, der wesentlich die Grundsätze des alten Gelsenkirchener Statuts etwas erweitert wiedergiebt.

Der theoretische Teil lautet:

Wir stehen auf dem Grunde des evangelischen Christentums. Wir bekämpfen darum die materialistische Weltanschauung, wie sie sowohl zu den Ausgangspunkten als zu den Agitationsmitteln der Sozialdemokratie gehört, aber auch die Ansicht, dass das Christentum es ausschliesslich mit dem Jenseits zu thun habe. Das Ziel unserer Arbeit ist vielmehr die Entfaltung seiner welterneuernden Kräfte in dem Wirtschaftsleben der Gegenwart. Wir sind der Ueberzeugung, dass dieses Ziel nicht schon erreicht werden kann durch eine nur zufällige Verknüpfung von allerhand christlichen und sozialen Gedanken, sondern allein durch eine organische, geschichtlich vermittelte Umgestaltung unserer Verhältnisse gemäss den im Evangelium enthaltenen und daraus zu entwickelnden sittlichen Ideeen. In diesen finden wir auch den unverrückbaren Massstab rückhaltloser Kritik an den heutigen Zuständen wie kraftvolle Handhaben, um bestimmte Neuorganisationen im wirtschaftlichen Leben zu fordern. Wir werden danach streben, dass diese Organisationen bei ihrer Durchführung in gleichem Masse sittlich erzieherisch wirken wie technisch leistungsfähig und für alle Beteiligten nach dem Masse ihrer Leistung wirtschaftlich rentabel sind. Wir vermeiden es, unsere Forderungen aus irgend einer einzelnen nationalökonomischen Theorie herzuleiten. Dagegen erkennen wir eine unserer Hauptaufgaben darin, unsere Freunde vollständig und vorurteilslos über die schwebenden wirtschaftlichen Probleme aufzuklären. Insbesondere erblicken wir in der wachsenden Koncentration des Kapitals in wenigen Händen einen schweren wirtschaftlichen Uebelstand; wir fordern daher vom Staate, dass er dieselbe nicht befördere, sondern ihr auf alle gesetzliche Weise (auch auf dem Wege der Steuergesetzgebung) entgegenwirke. Unsre Forderungen werden wir formulieren von Fall zu Fall nach dem Masse der wachsenden wissenschaftlichen Erkenntnis des Wirtschaftslebens. Zur Zeit stellen wir im einzelnen folgende auf:

I. Für den Grossbetrieb.

Wir erkennen die hauptsächlich durch die Fortschritte der Technik hervorgerufene Grossindustrie als wirtschaftliche Notwendigkeit an, halten es aber für unsere Pflicht, die im Grossbetrieb beschäftigten Arbeiter im Streben nach Erhöhung und Veredelung ihrer Lebenshaltung, nach grösserer ökonomischer Sicherheit und nach Schutz ihrer persönlichen Güter in Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben zu unterstützen.

Als Stärkungsmittel sehen wir an:

1. die bisherige staatliche Arbeiterversicherung, deren Vereinfachung und Ausdehnung auf Witwen und Waisen wir wünschen;
2. die bisherige staatliche Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Ausgestaltung wir fordern in Bezug auf:
   a) angemessene Kürzung der Arbeitszeit,
   b) Einführung einer Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden,
   c) gesunde Arbeitsräume,
   d) Einschränkung aller dem Familienleben, der Gesundheit und Sittlichkeit schädlichen Frauen- und Kinderarbeit,
   e) Verbot der Nachtarbeit, ausser für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt fortlaufenden Betrieb nötig machen;
3. die Einführung obligatorischer Fachgenossenschaften, beziehungsweise gesetzlich anerkannter Gewerkschaften;
4. die Sicherung des vollen Koalitionsrechtes der Arbeiter;
5. die Einführung von Arbeitervertretungen oder Aeltestenkollegien in den einzelnen Fabriken;
6. die Umgestaltung der Staatsbetriebe in Musterbetriebe in besonders arbeiterfreundlichem Sinne bei Gewährleistung der vollen persönlichen Freiheit der Arbeiter und Angestellten.

II. Für den Kleinbetrieb sowie Handel und Gewerbe.

Wir sind nicht der Meinung, dass der gesamte Kleinbetrieb dem Untergange verfallen ist. Wir treten daher für ihn ein, soweit er sich durch Ansätze energischer Selbsthilfe als lebensfähig erweist. Wir fordern:

1. für das Handwerk die Einführung einer korporativen Organisation sowie die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen;
2. für den redlichen Handel und Gewerbebetrieb Schutz durch Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausierhandels und der Abzahlungsgeschäfte sowie durch Beseitigung der Wanderlager und Schleuderbazare;
3. eine Börsenordnung, durch die alle Börsengeschäfte soweit als möglich wirksamer staatlicher Aufsicht unterstellt werden und durch die besonders dem Missbrauch der Zeitgeschäfte als Spielgeschäfte, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, entgegengetreten wird.

Als nächste und dringendste Aufgabe der Arbeitervereine wurde die gründliche

Durchberatung und Besprechung der einzelnen Punkte dieses Programmes in Diskutierabenden bezeichnet, damit jedes Mitglied sich mit den sozialen Forderungen und Zukunftsperspektiven vertraut machen könne.

4. Die Zeit von 1893 bis zur Gegenwart (1901). Hatte man auf beiden Seiten dieses Programm von 1893 nur als einen vorläufigen Kompromiss betrachtet, von dem Göhre selbst im Jahre 1896 noch schreiben konnte: »Das Programm ist nichts weiter als ein schon etwas verblichenes Firmenschild, das jeder der beiden Geschäftsteilhaber noch benutzt, so oft es ihm passt, sonst aber machen beide ihre Geschäfte in eigener Sache, auf eigene Faust und Rechnung«, so sollte sich die bindende Kraft des sozialen Gedankens in den Evangelischen Arbeitervereinen dennoch besser bewähren, als man im Jahre 1893 hoffen konnte. Zunächst zwar entwickelte sich seit der Gründung der »Hilfe« im Jahre 1896 die Richtung der jüngeren Evangelisch-Sozialen langsam zur national-sozialen Partei, fand in dem national-sozialen Verein den Platz für ihre politische Wirksamkeit und wurde so zum Teil aus dem Arbeitervereinswesen ausgeschaltet. Blieb auch noch ein innerer Zusammenhang gewahrt, blieb Naumann auch noch im Ausschuss des Gesamtverbandes, so war doch das Hauptinteresse von nun an das politische geworden, das sich im Schaffen einer eigenen Organisation und in der Beteiligung an den Reichstagswahlen kundgab. Schieden so die markantesten Vertreter der »Jungen« aus dem unmittelbaren Wirken für die Arbeitervereine aus, so trat auf der anderen Seite mit dem Nachlassen der sozialen Begeisterung von 1890 eine bis dahin im Verborgenen gebliebene nationalliberale Führerschaft, vertreten vornehmlich durch den Reichstagsabgeordneten Franken, in den rheinisch-westfälischen Vereinen hervor, die sogenannte Bochumer Richtung, die alle sozialreformerischen Bestrebungen, soweit sie über blosse Unterstützungszwecke hinausgehen, fernhielt und nun wieder die konfessionelle und religiöse Aufgabe vor allem betonte. Seit dem Jahre 1896 sind darum beide soziale Richtungen (Weber und Naumann) im Kampf gegen diese dritte unsoziale zusammengeführt worden; vor der Notwendigkeit des Kampfes um die eigene Existenz haben die alten Gegensätze der »Alten« und »Jungen« erbleichen müssen. Auch ein anderer gemeinsamer Feind, Freiherr von Stumm, hat zu diesem Effekt nicht unwesentlich beigetragen.

Neben den die soziale Aufgabe der Arbeitervereine überhaupt betreffenden Differenzen, die noch bis in unsere Tage hinein dauern, ist seit 1897 eine neue Streitfrage aufgestanden, die ihrer Lösung harrt: Die Gewerkschaftsfrage. Wohl allseitig giebt man zu, dass die Arbeiter die Pflicht haben, sich zusammenzuschliessen, um gemeinsam im Kampf für die Aufbesserung ihrer Lage zusammenzustehen. Die Frage ist nun, welcher Organisation sich die evangelischen Arbeiter anschliessen sollen. Darüber sind die Ansichten verschieden. Dreierlei Wege sind möglich: 1. man gründet eigene evangelische Gewerkschaften; 2. man schliesst sich mit den katholischen Arbeitern zu christlichen Gewerkschaften zusammen; 3. man tritt unbeschadet der eigenen religiösen und politischen Ueberzeugung in die bestehenden Hirsch-Dunkerschen oder sozialdemokratischen Gewerkschaften ein. Die Gründung eigener Gewerkschaften wird heute wohl von niemandem mehr ernstlich empfohlen. Den zweiten Weg ist man z. B. in Frankfurt gegangen, wo der Evangelische Arbeiterverein mit katholischen Vereinen zusammen eine Christliche Gewerkschaft gegründet hat, mit welchem Erfolge steht noch dahin. Naumann und der Kreis der Arbeitervereinsleiter, der sich ihm anschliesst, ist immer energisch für den Anschluss an bestehende Gewerkschaften eingetreten, schon um eine Zersplitterung der Arbeiter zu vermeiden. Eine besondere Schwierigkeit hat diese Angelegenheit dadurch, dass die offiziell als neutral bezeichneten »Gewerkschaften« sich thatsächlich heute völlig im sozialdemokratischen Fahrwasser befinden. Ihnen sich ohne weiteres anzuschliessen wird daher von keinem Verbande empfohlen. Am ablehnendsten steht der rheinisch-westfälische Verband der ganzen Gewerkschaftsfrage gegenüber. In Schlesien und Sachsen empfiehlt man den Eintritt in die Hirsch-Dunkerschen Vereine; weitherzig ist man in Berlin, wo man jeden christlichen Arbeiter verpflichten will, sich derjenigen Organisation seines Berufes anzuschliessen, die seine wirtschaftlichen Interessen mannhaft vertritt, sofern sie nur nicht statutarisch im principiellen Gegensatz zu dem Statut des Evangelischen Arbeitervereins steht. Diese Auffassung entspricht im wesentlichen der Naumanns, der auf dem Verbandstage in Dresden folgende Resolution einbrachte:

a) Die evangelischen Arbeitervereine wahren ihren religiösen und patriotischen Charakter in jeder Hinsicht und sind darum nicht imstande, alle Mitglieder eines Berufes zu gewerkschaftlicher Arbeit zu vereinigen. Ihre praktische Thätigkeit liegt mehr auf dem Gebiet der Genossenschaft als auf dem der Gewerkschaft.

b) Da aber die Evangelischen Arbeitervereine nicht selbst Gewerkschaften ins Leben rufen können, haben sie die

dringende Pflicht, ihre Mitglieder zur Teilnahme an Gewerkschaftsverbänden anzuhalten, damit nicht durch die Evangelischen Arbeitervereine der Gesamtfortschritt der Arbeiterbewegung irgendwie gehemmt werde.

c) Es wird nötig sein, dass die einzelnen Evangelischen Arbeitervereine sich nach lokalen Erwägungen darüber schlüssig machen, welcher Art von Gewerkschaften oder Gewerkvereinen sie ihre Mitglieder zuführen wollen. Jedenfalls empfiehlt sich gemeinsamer Eintritt der christlichen Berufsgenossen eines Ortes.

d) Bei dieser Beschlussfassung darf nie aus dem Auge verloren werden, dass die Herstellung allumfassender unpolitischer und unkonfessioneller Berufsverbände das letzte Ziel ist. Verbände, die diesem Ziele offen zustreben, haben den Vorzug.

Der Verbandstag in Speyer am 30. und 31. Mai 1901 hat für beide Streitpunkte — sowohl für die Frage der sozialen Richtung wie für die Gewerkschaftsfrage — einen gewissen Abschluss gebracht. Bei der Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses der Evangelischen Arbeitervereine wurde Naumann gewählt und Franken nicht gewählt; die angebotene Ehrenmitgliedschaft nahm dieser nicht an. So hat sich die Mehrheit der Arbeitervereine im ganzen für die Richtung Naumanns und gegen die Auffassung der rheinisch-westfälischen Vereine entschieden. Am zweiten Verhandlungstage wurden in der Gewerkschaftsfrage nach langen, erregten Verhandlungen, die die Sezession der meisten Vertreter der »Bochumer Richtung« zur Folge hatten, folgende Thesen einstimmig angenommen:

1. Die Delegiertenversammlung erkennt die Notwendigkeit der beruflichen Organisation der Arbeiter an.

2. Es ist nicht Aufgabe der Evangelischen Arbeitervereine, berufliche Organisationen (Gewerkschaften) ins Leben zu rufen oder gar den gewerkschaftlichen Kampf selbst zu führen.

3. Jedes Mitglied kann irgend einer Berufsorganisation, möglichst unter Ausschluss statutarisch oder principiell parteipolitischer Gewerkschaften nach eigener Wahl beitreten.

4. Den Mitgliedern der Evangelischen Arbeitervereine wird dringend empfohlen, sich gewerkschaftlich zu organisieren, wenn es geht, in einer neutralen Gewerkschaft, sonst aber stets für die Neutralisierung zu wirken.

5. Im übrigen ist die ganze Frage in jedem Verein von Fall zu Fall, sobald dieselbe brennend wird, zu erledigen.

Ob die Spaltung in Speyer endgiltige Trennung bedeutet, lässt sich augenblicklich nicht sagen; Weber steht zum Ganzen und wird das Seine thun, die rheinisch-westfälischen Vereine beim Verbande zu halten.

In der ganzen Bewegung darf man wohl seit einigen Jahren eine langsamere Ausbreitung, hin und wieder einen Stillstand konstatieren. Die Zahlen der Mitglieder wachsen nicht mehr so schnell, wie vor 15 Jahren. Unablässige Arbeit und tüchtige Erfolge zeigen sich in der praktisch-sozialen Arbeit der Vereine. Wir finden vielfach Bau- und Wohnungsgenossenschaften, selbst in kleinen und kleinsten Orten, Fachabteilungen, Kassen für Krankheits-, Arbeitslosigkeits- und Sterbefälle, Notstandskassen, Kassen zum gemeinsamen Kohleneinkauf, Konsumvereinigungen, Reise- und Unterstützungskassen, Sparkassen. Es sind Kurse eingerichtet für Buchführung, Unterricht im Deutschen und in der Stenographie. Es giebt Rechtsschutzstellen und Arbeitsvermittelungsstellen. Hier und da wohnen die Vereine in eigenen Häusern. In Westfalen hat sich dem Feierabendhaus für Arbeiter und Arbeiterinnen eine grosse Verbandsanstalt in Volmarstein zugesellt. Die Vereine beteiligen sich an lokal-politischen Unternehmungen, wie Gewerbegerichtswahlen, an der Sonntagsruhebewegung zum Teil recht lebhaft und nicht immer ohne Erfolg. Freilich hindert oft ihre Zusammensetzung ein einheitliches Vorgehen. Es giebt keine neuere Statistik, die die Mitglieder des Gesamtverbandes nach den Berufen gliederte; nur aus dem Mittelrheinischen Verbande mit 2498 Mitgliedern ist durch eine Umfrage festgestellt worden, dass ihrem Berufe nach angehörten

dem Arbeiterstand	1279	= 51%
dem Handwerkerstand	633	= 25%
anderen Ständen	568	= 24%.

Diese Zahlen, die natürlich in jedem Verbande verschieden sind, beweisen jedenfalls soviel, dass die Evangelischen Arbeitervereine nicht ohne weiteres als eine reine Arbeiterorganisation betrachtet werden und nicht mit Arbeiterberufsvereinen gleichgesetzt werden dürfen. Ihre Zukunft liegt wohl in der genossenschaftlichen Thätigkeit. Diese zu organisieren, durch ein geschultes Centralbureau und praktische Agenten fachmännisch zu betreiben, das dürfte die richtige Aufgabe der Evangelischen Arbeitervereine sein. —

Litteratur: **Deutelmoser**, *Die evangelischen Arbeitervereine in Westfalen, Magdeburg 1886.* — **Derselbe**, *Die evangelischen Arbeitervereine in Rheinland in Westfalen, zweite vermehrte Aufl., 1890, ebd.* — **Sopp**, *Die Bedeutung und die Aufgaben der evangelischen Arbeitervereine, Bochum 1887.* — **Weber**, *Die evangelischen Arbeitervereine, ihre Bedeutung und weitere Ausgestaltung. Bericht des ersten Evang.-sozialen Kongresses, Berlin 1890.* — **Lorenz**, *Handbuch für evangelische Arbeitervereine, Leipzig 1892.* — **Göhre**, *Die evangelisch-soziale Bewegung, ihre Geschichte und ihre Ziele, Leipzig, Fr. W. Grunow 1896.* — **Derselbe** *in der ersten Auflage des Handwörterb. über: Die evangelischen Arbeitervereine.* — **Kulemann**, *Die*

Gewerkschaftsbewegung, Jena, G. Fischer, 1900. Das Material für die neuere Geschichte der evangelischen Arbeitervereine findet sich zugänglicher und ergiebiger als in den oben genannten Arbeitervereinsblättern passatim in der **Hilfe**, *1895 ff.*

Rade.

Volkskrankheiten.

Dieser Artikel wird im dritten Ergänzungsbande erscheinen.

Volksvermögen

s. Verteilung oben S. 464 ff.

Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode.

Wenn in einem Handwörterbuche von 500 Bogen Umfang, das zu vier Fünftel volkswirtschaftliche Specialartikel enthält, die Volkswirtschaft und ihre Lehre noch in einem besonderen Artikel abgehandelt werden soll, so wäre es sicherlich falsch, hier nochmals einen komprimierten Abriss der Volkswirtschaftslehre zu geben. Man kann nach meiner Ansicht, abgesehen von einigen einleitenden und principiellen Worten über das Wesen der Volkswirtschaft, nur zweierlei beabsichtigen: entweder man schildert, wie historisch der Begriff der Volkswirtschaft und eine besondere Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre entstanden sei und wie daran sich eine Reihe verschiedener Auffassungen und Theorieen, Schulen und Richtungen geknüpft hat; es ist die litteraturgeschichtliche Behandlung des Gegenstandes; oder man knüpft an die Begriffe der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre die methodologischen Fragen an und sucht von diesem Standpunkte aus das Wesen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen und der Theorieen näher zu ergründen. In Uebereinstimmung mit den Herausgebern wähle ich den letzteren Weg, zumal die Litteraturgeschichte in dem Handwörterbuche schon sehr ausgiebig durch Separatartikel behandelt ist und der von mir ursprünglich allein übernommene Artikel über historische Methode der Volkswirtschaftslehre oben aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen ausfiel. —

1. Die Volkswirtschaft. Fragen wir zuerst, was wir unter Wirtschaft und Volkswirtschaft verstehen. Der erstere Begriff ist sehr viel älter als der letztere. Seit den griechischen Philosophen die Hauswirtschaft der Familie, der daneben sich entwickelnde Tausch- und Geldverkehr und die Wirtschaft der Gemeinden als eigentümliche und einer besonderen Betrachtung würdige Gegenstände erschienen, haben die von ihnen beeinflussten Kulturvölker die einschlägigen Fragen unter dem Namen der wirtschaftlichen oder ökonomischen zusammengefasst und von anderen unterschieden. Der Haushalt und der Erwerb der Familie und der Stadtgemeinde stand im Mittelpunkte der Vorstellungen, die man als wirtschaftliche aussonderte. Das technische Handeln der Menschen für ihre Ernährung, Bekleidung, Behausung wurde dabei mit gedacht, aber trat doch in den Hintergrund gegenüber der sozialen Ordnung dieser Handlungen durch Haus und Gemeinde, Markt und Verkehr. Soweit uns aus älteren Zeiten eine Ueberlieferung wirtschaftlicher Erörterungen erhalten ist, beziehen sie sich auf moralische und politische Betrachtungen des wirtschaftlichen Handelns. Auch das deutsche Wort Wirt, Wirtschaft bedeutet in erster Linie den Haushalt, wie die Oekonomie von οἶκος = Haus herstammt; der Wirt ist der Hauswirt, der Landwirt, der Gastwirt. Die Wirtschaft können wir definieren als den Inbegriff oder geschlossenen Kreis von Veranstaltungen und Beziehungen, den eine oder mehrere zusammenlebende Personen durch ihre Arbeit, ihre Einwirkung auf die materielle Aussenwelt, ihren Tauschverkehr zum Zwecke ihres Unterhaltes, erstens und hauptsächlich unter sich selbst und dann gegenüber dritten Aussenstehenden hergestellt haben. Jede einzelne Wirtschaft setzt andere neben ihr bestehende, durch Rechtsschranken von ihr getrennte, durch Stamm, Gemeinde, Staat und Völkerrecht mit ihr verbundene voraus, von welchen einzelne in nähere, andere in entferntere Beziehung durch gemeinsame Arbeiten oder Austausch von Gütern und Leistungen mit ihr kommen.

Die ganz auf sich ruhende, nicht für den Markt, sondern nur für den eigenen Gebrauch arbeitende Hauswirtschaft der älteren Zeiten hatte mit den Nachbarwirtschaften immerhin bedeutsame Beziehungen insofern, als die Dorf- und Stammesgenossen

in der Feldgemeinschaft, bei der Verteidigung, bei gemeinsamen Bauten, bei Nomaden- und Beutezügen zusammenwirkten. Die spätere bäuerliche Wirtschaft, wie die des älteren städtischen Händlers und Handwerkers hatte darüber hinaus schon die Beziehungen eines lokalen Tausch- und Marktverkehrs. Aber man sprach doch nicht von einer Volkswirtschaft. Der Tauschverkehr blieb thatsächlich und vermöge seiner politisch-rechtlichen Ordnung ein ganz überwiegend lokaler, und die zunehmenden wirtschaftlichen Gemeinde- und Staatseinrichtungen rückten erst später in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die grossen Reiche des Altertums, selbst das römische, blieben Bündnisse von Stadtbezirken oder Militärdiktaturen über eine grössere Zahl solcher. Das ganze Mittelalter kam über eine Mark-, Dorf-, Stadt- und Kreis- oder Kantonwirtschaft im Sinne einer wirtschaftlichen Zusammenfassung oder Verbindung einer Anzahl zusammenwohnender, nachbarlich verbundener und verkehrender Haushalte nicht wesentlich hinaus, auch wo Sprache, Militär-, Kirchen- und politische Verfassung schon etwas grössere Gemeinwesen geschaffen, der Handel etwas weiterreichende Verbindungen geknüpft hatte.

Erst die seit dem Ende des Mittelalters sich bildenden, in der Hauptsache heute vollendeten grossen Nationalstaaten haben in sich und mit ihrer Bildung das entstehen sehen, was wir Volkswirtschaft nennen; wie die modernen Sprachen und Litteraturen, die modernen Heeres- und Finanz-, die Verwaltungs- und Verfassungsorganisationen die Staatsbildung als Ursache und Wirkung begleiteten, so lässt sich Aehnliches von der Volkswirtschaft sagen. Es ist die wirtschaftliche Seite der Entstehung dieser grossen gesellschaftlichen Körper, die man meint, wenn man von der Volkswirtschaft, der political economy, der économie politique redet. Der Genius der Sprache hat hier wie so oft das Richtige besser getroffen, als es Gelehrtenklügelei thut, wo sie neue Begriffe schaffen will. Indem er das Wort Volk der Wirtschaft vorsetzte, schuf er mit der »Volkswirtschaft« einen Sammelbegriff, der aber zugleich zum Individualbegriff wurde; indem er die Einzelwirtschaften eines Volkes zusammenfasst, drückt er zugleich aus, dass diese in einer Verbindung stehen, welche man so gut wie die Familie, die Gemeinde, den Staat als ein reales Ganzes begreifen kann und muss. Das Wort »Volk« ist dabei gebraucht einerseits als der Inbegriff der Vorstellungen über das, was die Glieder eines populus, einer natio eint, andererseits als der Stellvertreter für alle Arten innerer psychisch-moralischer Verbindung von Menschen. Die Volkswirtschaft will von den wirtschaftlichen Erscheinungen die gesellschaftliche Seite aussondern und für sich in Beschlag nehmen, die technische und hauswirtschaftliche Seite derselben Erscheinungen in den Hintergrund rückend; und ebenso will das Wort die gesellschaftlichen und politischen Erscheinungen in zwei Teile zerlegen und nur die wirtschaftlicher Natur für sich in Anspruch nehmen. Man hat in Deutschland hierfür zuerst den Begriff Staatswirtschaft gebraucht; es war sehr richtig, ihn durch das Wort Volkswirtschaft zu ersetzen, da jener den schiefen Nebensinn erwecken konnte, als ob die Staatsgewalt alle wirtschaftlichen Handlungen zu leiten hätte. Die aus dem Wort Volkswirtschaft herauszulesende Deutung, dass das Volk wie ein Einzelsubjekt wirtschafte, hat auch zu manchen schiefen Behauptungen und Angriffen Anlass gegeben. Aber mit Unrecht, sobald man die Worte richtig und nach dem Kern der hierbei vorherrschenden Vorstellungen versteht.

Ein Volk ist eine durch Sprache und Abstammung, Sitte und Moral, meist auch Recht und Kirche, Geschichte und Staatsverfassung geeinte Vielheit von Personen, die in sich durch tausend- und millionenfach engere Bande verbunden ist als mit den Gliedern anderer Völker. Diese Bande sind durch die modernen Nationalsprachen und -Litteraturen, durch die heutige Schulbildung, Presse und öffentliche Meinung unendlich vervielfältigt worden. Wie es früher einen starken inneren psychischen Zusammenhalt nur zwischen Familien-, Gemeinde- und Stammgenossen gab, so ist heute ein solcher zwischen den Gliedern des Volkes entstanden. Eine Summe einheitlicher Gefühle beseelt das Volk, eine Summe einheitlicher Vorstellungen ist über die Schwelle des nationalen Bewusstseins getreten und erzeugt das, was wir den einheitlichen Volksgeist nennen; er drückt sich in einheitlichen Sitten, Strebungen und Willensakten aus, beherrscht das Thun und Treiben aller Einzelnen, auch nach ihrer wirtschaftlichen Seite. Unter den zahlreichen koncentrischen und excentrischen Kreisen psychischer Uebereinstimmung, welche im Seelenleben der Gesellschaft einheitliche Kräfte und Kraftcentren schafft, ist der Kreis, den wir mit dem Worte Volk bezeichnen, der höchste und kräftigste; es stehen und wirken neben ihm weitere, der Völkergemeinschaft angehörige und engere, die er einschliesst und beherrscht, die teilweise auch im Gegensatze zu ihm stehen. Aber er ist zunächst der massgebende, eine grosse geistige und Willenseinheit unter den Volksgenossen schaffende;

an diese halb unbewusste, halb bewusste, ohne einheitliches Kommando einheitlich wirkende Kraft denkt man, wo man vom Volke im höheren Sinne des Wortes redet. In diesem Sinne ist auch die Volkswirtschaft eine auf psychischen Kräften und ihrer Koncentration und Uebereinstimmung beruhende Einheit.

Aber nicht bloss dadurch. Die Einzelwirtschaften einer Gemeinde und eines Kreises waren schon früher durch Tauschverkehr und Arbeitsteilung verbunden; jetzt sind es ebenso die Einzelwirtschaften eines ganzen Volkes und Staates: der freie innere Markt für Waren und Leistungen, die Freizügigkeit, die nationale Arbeitsteilung, die heutigen Verkehrsmittel haben die Einzelwirtschaften desselben Staates jetzt in einer Weise verbunden, wie es früher nur die Nachbarwirtschaften waren. Reichen analoge Fäden heute, schon weit über den Staat hinaus und erzeugen eine Weltwirtschaft, so sind sie doch viel schwächer als die im Innern vorhandenen; die Volkswirtschaft ist heute noch die Hauptsache; ob es in späteren Jahrhunderten die Weltwirtschaft sein wird, steht dahin; vielleicht ändert sich dann auch der Sprachgebrauch.

Und zu dieser freien Verbindung durch Arbeitsteilung und Verkehr kommt die rechtliche und organisatorische durch ein einheitliches wirtschaftliches Recht und staatliche Wirtschaftseinrichtungen: eine einheitliche Handels-, Gewerbe- und Agrarpolitik, eine einheitliche Steuer-, Zoll- und Finanzverfassung, ein staatliches Geld- und Kreditsystem, ein staatliches und kommunales Schuldenwesen, ein staatliches Heer-, Schul-, Erziehungs- und Armenwesen, ein staatliches Verkehrswesen mit Eisenbahnen, Kanälen, Dampferlinien, staatliche Kolonieen und internationale Verträge — alle diese Einrichtungen beherrschen heute jede Einzelwirtschaft in einer Weise wie niemals früher, machen aus ihr ein abhängiges Glied der »Volkswirtschaft«.

So werden wir die Volkswirtschaft definieren können als den einheitlichen Inbegriff der in einem Staate vorhandenen, teils neben-, teils übereinander stehenden und aufeinander angewiesenen Einzel- und Korporationswirtschaften, einschliesslich der staatlichen Finanzwirtschaft; wir sehen diesen Inbegriff als das einheitliche System der wirtschaftlich-sozialen Veranstaltungen und Einrichtungen des Volkes an; wir betrachten das System insofern als ein einheitliches reales Ganzes trotz der Selbständigkeit der Teile, als es von einheitlichen psychischen und materiellen Ursachen beherrscht wird, als seine sämtlichen Teile in engster Wechselwirkung stehen und seine centralen Organe nachweisbare Wirkungen auf alle Teile ausüben, als die Gesamterscheinung jeder Volkswirtschaft, wie die jedes anderen individuellen Wesens, trotz des steten Wechsels der Teile für unsere Vorstellung im wesentlichen unverändert fortdauert, als wir alle Veränderungen derselben Volkswirtschaft unter der Vorstellung der Entwickelung desselben Wesens begreifen.

Indem die Volkswirtschaft sich in den letzten zwei Jahrhunderten als ein relativ selbständiges System von Einrichtungen und Veranstaltungen entwickelte, teilweise eigene Organe mit selbständigen Interessen erhielt, wurde sie für die Vorstellungen der Menschen mit Recht ein selbständiges, von Staat, Kirche und anderen sozialen Kreisen und menschlichen Lebensgebieten sich loslösendes System des individuellen und gesellschaftlichen Handelns, wobei freilich nie zu vergessen ist, dass diese Loslösung mehr in Gedanken als in der Realität vollzogen ist. Die in der Volkswirtschaft handelnden Kräfte sind dieselben, die die anderen Kulturzwecke verfolgen, den Staat, die Kirche bilden, die gesellschaftlichen Kreise ausmachen, als Träger von Moral, Sitte und Recht auftreten; eine grosse Zahl von Organen, wie Familie, Gemeinde, Staatsgewalt, dient anderen Zwecken ebenso wie wirtschaftlichen. Die Volkswirtschaft bleibt stets ein integrierender Teilinhalt des ganzen gesellschaftlichen Lebens. Zu ihren Veranstaltungen gehört stets der Staat und die Staatsverwaltung mit. Ohne die modernen Staatseinrichtungen ist keine Volkswirtschaft zu denken. Und wenn wir die Volkswirtschaft dennoch im Gegensatze zum Staate und seiner Organisation uns vorstellen als ein freieres System zusammenwirkender Einzelkräfte, wenn sie weniger als der Staat der centralisierten Leitung vom Mittelpunkte aus bedarf, so ist doch nicht zu übersehen, dass auch in der Volkswirtschaft heute durch die Wirtschaftspolitik, durch die Macht der grossen Kredit- und Verkehrsorgane, der wirtschaftlichen Vereinigungen schon eine weitgehende bewusste einheitliche Leitung stattfindet. Daneben ist festzuhalten, dass gleichmässig für Staat und Volkswirtschaft die innere, rein psychisch vermittelte Einheit infolge gemeinsamer Ordnung, kollektiver Kräfte, übereinstimmender Strebungen viel wichtiger ist als die durch befehlende Centralorgane herbeigeführte.

Ob man die Volkswirtschaft nach dem Vorbilde des menschlichen Körpers einen Organismus nennen wolle, erscheint als eine untergeordnete Frage, sobald man sich klar ist, dass es sich dabei um eine Analogie, ein Bild handelt, das mancherlei veranschaulichen, aber die Erklärung aus der

Sache nicht ersetzen kann. Die Analogie kann mit Recht betonen, dass im menschlichen Körper wie in der Volkswirtschaft die Mehrzahl der inneren Vorgänge sich vollzieht, ohne dass die Centralorgane bewusste Kunde davon erhalten, dass aber deshalb die Einheit und, sobald es nötig ist, auch die centrale bewusste Leitung nicht fehlt. Aber mehr als ein Gleichnis ist dies nicht. Und es ist daher stets der Schwerpunkt, wenn man die Volkswirtschaft als ein Ganzes bezeichnet, auf die realen Ursachen der Einheit zu legen. Es handelt sich stets darum, zu verstehen, wie es komme, dass die Menschen mit ihren zunächst und scheinbar rein individuellen Bedürfnissen und Trieben immer mehr zu kleineren und grösseren Gruppen verbunden, teils direkt gemeinsam, teils indirekt gemeinsam in der Form des Tauschverkehrs für einander wirtschaften. So rückt die soziale und politische Grundfrage, was verbindet und trennt Menschen, welche Ursachen beherrschen alle gesellschaftliche Gruppenbildung, auch in das Centrum der volkswirtschaftlichen Betrachtung, wie sie für alle Staats- und Gesellschaftswissenschaft den Ausgangspunkt bildet.

2. Die Volkswirtschaftslehre. In derselben Zeit, in welcher die Sprache zum Begriff der Volkswirtschaft kam, entstand im Systeme der menschlichen Erkenntnis, der einzelnen Wissenschaften die besondere Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre.

Jahrhunderte lang waren einzelne privat- und sozialwirtschaftliche Thatsachen beobachtet und beschrieben, einzelne volkswirtschaftliche Wahrheiten erkannt, in den Moral- und Rechtssystemen wirtschaftliche Fragen erörtert worden. Zu einer besonderen Wissenschaft konnten die einzelnen hierher gehörigen Teile sich erst vereinigen, als die volkswirtschaftlichen Fragen zu früher nie geahnter Bedeutung für die Leitung und Verwaltung der Staaten im 17.—19. Jahrhundert gelangten, zahlreiche Schriftsteller sich mit ihnen beschäftigten, eine Unterweisung der studierenden Jugend in ihnen nötig wurde und zugleich der Aufschwung des wissenschaftlichen Denkens überhaupt dazu führte, die gesammelten volkswirtschaftlichen Sätze und Wahrheiten zu einem selbständigen, durch gewisse Grundgedanken — wie Geld- und Tauschverkehr, staatliche Wirtschaftspolitik, Arbeit und Arbeitsteilung — verbundenen Systeme zu verknüpfen, wie es die bedeutenden Schriftsteller des 18. Jahrhunderts versuchten. Seither besteht die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie als selbständige Wissenschaft. Sie wird teilweise heute auch Nationalökonomik oder Lehre von der nationalen Oekonomie genannt oder politische Oekonomie, wobei freilich der letztere Ausdruck den Nebensinn hat, die aus der Volkswirtschaftslehre heraus entstandenen selbständigen Teile, wie Finanzwissenschaft, oder gar auch die Hilfswissenschaften, wie Statistik, mit zu umfassen.

J. St. Mill definierte sie als die Wissenschaft, welche die Natur des Reichtums und die Gesetze seiner Produktion und Verteilung untersucht. Aber die Natur des Reichtums ist wesentlich auch technischer Art, und die Gesetze der Reichtumserzeugung und Verteilung erschöpfen das Problem nicht, ganz abgesehen von der Frage, ob wir solche bereits besitzen. Rau definierte: »die Wissenschaft, welche die Natur der Volkswirtschaft entwickelt oder welche zeigt, wie ein Volk durch die wirtschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder fortwährend mit Sachgütern versorgt wird«. Roscher »die Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirtschaft«, womit nur die dynamischen Veränderungen, nicht die statischen Formen der Organisation, die dauernden gleichmässigen Lebensäusserungen erfasst sind. Mangoldt äussert sich so: »wissenschaftliche Darlegung der der Wirtschaft zu Grunde liegenden Kräfte, der Richtungen, in denen sie sich äussern, der Gesetze ihrer Wirksamkeit und der Bedingungen ihres Erfolgs«. Das gesellschaftliche Moment betonte Fr. J. Neumann zuerst scharf, indem er unsere Wissenschaft »die Lehre von dem Verhalten der Einzelwirtschaften unter einander und zum Staatsganzen« nennt. Doch genug der Beispiele. Ich möchte sagen: sie ist die Wissenschaft, welche die volkswirtschaftlichen Erscheinungen beschreiben, definieren und aus Ursachen erklären sowie als ein zusammenhängendes Ganzes begreifen will, wobei freilich vorausgesetzt ist, dass die Volkswirtschaft vorher richtig definiert sei. Im Mittelpunkte der Wissenschaft stehen die bei den heutigen Kulturvölkern sich wiederholenden typischen Erscheinungen der Arbeitsteilung und -organisation, des Verkehrs, der Einkommensverteilung, der gesellschaftlichen Wirtschaftseinrichtungen, welche an bestimmte Formen des privaten und öffentlichen Rechts angelehnt, von gleichen oder ähnlichen psychischen Kräften beherrscht, ähnliche oder gleiche Anordnungen und Bewegungen erzeugen, in ihrer Gesamtbeschreibung eine Statik der gegenwärtigen wirtschaftlichen Kulturwelt, eine Art durchschnittlicher Verfassung derselben darstellen. Von da aus hat die Wissenschaft dann die Abweichungen der einzelnen Volkswirtschaften von einander, die verschiedenen Formen der Organisation da und dort zu konstatieren gesucht, hat gefragt, in welcher Verbindung und Folge

die verschiedenen Formen vorkommen, und ist so zu der Vorstellung der kausalen Entwickelung der Formen aus einander und der historischen Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Zustände gekommen; sie hat so zu der statischen die dynamische Betrachtung gefügt. Und wie sie in ihrem ersten Auftreten schon vermöge sittlich-historischer Werturteile zur Aufstellung von Idealen kam, so hat sie diese praktische Funktion stets bis auf einen gewissen Grad beibehalten. Sie hat neben der Theorie stets praktische Lehren fürs Leben aufgestellt.

Wie jeder Wissenschaft, so kann auch der Volkswirtschaftslehre nur ihr Kern eigentümlich sein; auf ihrer Peripherie deckt sie sich mit zahlreichen Nachbarwissenschaften, mit denen sie Stoff oder Methode teilweise gemeinsam hat, von denen sie empfangend abhängt, die sie gebend befruchtet. Um den Kern kann man daher vernünftigerweise streiten, nicht um die Peripherie, die zumal in den Geisteswissenschaften eine sich stets verwischende und verschiebende Grenze, ein gemeinsames Herrschaftsgebiet verschiedener Wissenschaften darstellt. Die Volkswirtschaftslehre steht mitten inne zwischen den angewandten Naturwissenschaften, der Technologie, Maschinen-, Landwirtschafts-, Forstwirtschaftslehre sowie der Anthropologie, Ethnographie, Klimatologie, der allgemeinen und der speciellen Pflanzen- und Tiergeographie auf der einen Seite, und zwischen den wichtigsten Geisteswissenschaften, der Psychologie, Ethik, Staats-, Rechts-, Gesellschaftslehre auf der anderen. Denn die Volkswirtschaft ist stets zugleich ein Stück Naturgestaltung durch den Menschen und ein Stück Kulturgestaltung durch die fühlende, denkende, handelnde, organisierte Gesellschaft.

Die Stoffabgrenzung und Systematisierung jeder Wissenschaft hängt von ihrem jeweiligen inneren Zustande und den praktischen Zwecken ihrer Wirksamkeit und ihres Unterrichts ab. Was Ad. Smith und seine ersten Nachfolger als einheitliche Lehre vom Volkswohlstande vortrugen, wurde in Deutschland zunächst für die Zwecke der süddeutschen kameralistischen Vorlesungen in drei Teile geteilt. Rau schied die Finanz als besonderen Teil aus, weil sie die grösste und selbständigste Einzelwirtschaft behandelt, eine Reihe ihr allein angehöriger Fragen einschliesst, und er seinen Kameralisten nicht bloss einiges über Steuern und Staatsschulden erzählen, sondern den ganzen Finanzhaushalt eines deutschen Staates schildern wollte. Den übrigen Stoff zerlegte er dann in eine reine abstrakte Theorie und in eine praktische Anwendung. Diese letztere Scheidung entsprach einerseits der damaligen Modevorstellung, die man den Engländern entnommen, dass es eine von Staat und Verwaltung gänzlich unabhängige natürliche Volkswirtschaft gebe, und sie gestattete die saubere logische, überwiegend abstrakte Formulierung der Lehrsätze über Wert, Preis und Einkommensverteilung; sie kam andererseits dem Bedürfnis entgegen, aus der alten verwaltungsrechtlichen und technologischen Kameralistik dem Studierenden das Nötige über Landwirtschaft und Gewerbe und ihre staatliche Pflege gesondert und im Zusammenhang zu sagen. Die Loslösung der Finanz- von der Volkswirtschaftslehre wurde bald auch in der Litteratur der anderen Staaten anerkannt, die Scheidung in theoretische und praktische Nationalökonomie, Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik blieb mehr eine deutsche Eigentümlichkeit. Sie hat sich auch bis heute erhalten, nur sind nach und nach andere principielle Gesichtspunkte bei der Scheidung in den Vordergrund getreten. Wir setzen heute eine allgemeine einer speciellen Volkswirtschaftslehre entgegen, ziehen in beiden Teilen das Verhältnis von Staat, Recht, Sitte und Moral zur Volkswirtschaft in Betracht; aber wir suchen das eine Mal eine abstrakte Durchschnittsvolkswirtschaft vorzuführen oder in theoretischer Begründung unser volkswirtschaftliches Wissen zusammenzufassen, und das andere Mal schildern wir eine bestimmte Zeit oder vielmehr ein bestimmtes Volk, eine Völkergruppe nach ihrer wirtschaftlichen Seite in konkreter Einzelausführung.

Die heutige allgemeine Nationalökonomie ist philosophisch-soziologischen Charakters. Sie geht vom Wesen der Gesellschaft und den allgemeinen Ursachen des wirtschaftlichen Lebens und Handelns aus, schildert die typischen Organe und Bewegungen, die wichtigsten Einrichtungen statisch und dynamisch. Sie sucht systematisch und principiell aus den unvollkommenen Bruchstücken unserer Erkenntnis ein Ganzes zu machen; sie schreitet vom Allgemeinen zum Speciellen voran, zieht das Besondere mehr nur zur Illustration der Wahrheiten heran, die sie glaubt lehren zu können. Sie giebt dem Anfänger einen Umriss; für den Gelehrten bildet sie den Versuch, das Specielle zum Range allgemeiner Wahrheiten zu erheben. Sie kann eine um so geschlossenere Form annehmen, je mehr sie nur in abstrakt-theoretischer Weise auf die Wert- und Einkommensfragen sich beschränkt; sie nähert sich einer ethischen und geschichtsphilosophischen Untersuchung, wenn sie die gesamten volkswirtschaftlichen Erscheinungen im Zusammenhange mit ihren letzten gesellschaftlichen Ursachen vorführen will.

Umgekehrt ist die specielle Nationalökonomie historisch und praktisch-verwal-

tungsrechtlich; sie erzählt die neuere volkswirtschaftliche Entwickelung Westeuropas oder eines einzelnen Landes nach Perioden oder Hauptzweigen der Volkswirtschaft. Sie geht vom Konkreten, Einzelnen aus und erörtert das Detail der Ursachen und Einrichtungen; sie gestattet, den Anfänger in die methodische Untersuchung der einzelnen Probleme nach allen Seiten einzuführen; sie ist deskriptiv in ihrer Grundlage, sie muss in ihren Erörterungen stets auf alle möglichen Nachbargebiete und Nebenfolgen kommen; sie giebt einen festen Boden unter die Füsse, rekurriert aber natürlich stets auf die allgemeinen Wahrheiten, die aus der allgemeinen Nationalökonomie sowie aus der Ethik oder aus soziologisch-gesellschaftswissenschaftlichen Vorstellungsreihen stammen. Wie sie in erster Linie das Einzelne aus seinen Ursachen erklärt und aus dem bisherigen Gange der Ereignisse auf die Zukunft schliesst, so mischen sich in die letzteren Schlüsse stets als leitende Motive ethische Wertvorstellungen und teleologische Weltbilder über den Gang der menschlichen Geschichte und das Schicksal des betreffenden Staates ein.

Die beiden in Deutschland üblichen Teile der Volkswirtschaftslehre stellen so berechtigte Gegensätze dar: sie ergänzen sich im Stoff und in der Methode; ihre Nebeneinanderstellung im Unterrichte und in den Lehrbüchern hat sich bewährt. Es liegen keine Anzeichen vor, dass sie einer anderen Behandlung und Abteilung Platz machen werden; sie erfüllen ihren Zweck um so besser, je mehr der eine Teil auf breitester philosophischer, der andere auf historischer und verwaltungsrechtlicher Grundlage und praktischer Weltkenntnis ruht. Sie entsprechen den verschiedenen Wegen menschlicher Erkenntnisgewinnung, die sich stets ergänzen müssen.

Wenn wir im folgenden nun von der Methode der Volkswirtschaftslehre reden, so könnte es angezeigt erscheinen, dabei stets diese beiden Teile zu unterscheiden. Und doch ist es nicht am Platze; denn in beiden spielen die verschiedenen Hilfsmittel der Erkenntnis ineinander über. Und der sachverständige Leser wird auch so bemerken, welche Erörterung mehr auf die allgemeine, welche mehr auf die specielle Volkswirtschaftslehre sich bezieht.

3. Wesen der Methode überhaupt. Wir verstehen unter Methode ein nach Grundsätzen geregeltes Verfahren zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Die Methode der Volkswirtschaftslehre ist das nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorgehende Verfahren, das der fortschreitenden Erkenntnis der Volkswirtschaft dient und dienen soll, das ein vollständiges Bild der Volkswirtschaft nach Raum und Zeit, nach Mass und historischer Folge zu entwerfen, die volkswirtschaftlichen Erscheinungen dem vergleichenden und unterscheidenden Denken zu unterwerfen, sie unter ein einheitliches System von Begriffen zu ordnen, sie zu klassifizieren und in der Form eines einheitlichen Zusammenhanges zu begreifen behilflich sein soll.

Die Methode jeder einzelnen Wissenschaft wird bestimmt 1. durch den Standpunkt, den die menschliche Erkenntnisgewinnung überhaupt zur Zeit erreicht hat, d. h. durch die Erkenntnistheorie und Methodenlehre der Zeit überhaupt, welche für alles menschliche Denken und Erkennen in den Grundzügen nur eine einheitliche sein kann; die Anwendung empirischer Beobachtung z. B., wie sie Bacon zuerst energischer forderte, hat fast auf alle Wissenschaften einen bedeutungsvollen Einfluss ausgeübt. Die Hegelsche Dialektik hat ihre Wirkung fast auf alle Wissenschaften, jedenfalls auch auf die Wissenschaften vom Staate und von der Volkswirtschaft erstreckt.

2. wird diese Methode bestimmt durch die specielle Natur des zu erforschenden Gegenstandes: wie die Mathematik ein anderes Verfahren hat als die Physik, diese als die Physiologie, so haben die Geisteswissenschaften im ganzen andere Methoden als die Naturwissenschaften, in ihnen wieder die Psychologie andere als die Staats- und Gesellschaftswissenschaften. Je komplizierter ein Wissensgebiet ist, je mehr es die Erscheinungen einfacherer Art mit einschliesst, desto häufiger ist für dasselbe die Forderung aufgestellt worden, dass die Methoden zur Erforschung der einfacheren, aber hier mit eingeschlossenen Erscheinungen zugleich zu partiellen Methoden dieses Gebietes werden müssten. Das ist bis auf einen gewissen Grad wahr. Naturwissenschaftliche und mathematische Methoden sind z. B. für manche volkswirtschaftliche Fragen ein notwendiges Hilfsmittel; psychologische sind unentbehrlich für alle Geisteswissenschaften. Aber da gleichmässige Herrschaft über alle Wissenschaften und ihre Methoden durch die Beschränktheit des menschlichen Geistes ausgeschlossen ist, so bleibt die Einarbeitung in die eigentümlichen Methoden der eigenen Wissenschaft doch stets die Hauptsache. Und speciell in den Gesellschafts- und Staatswissenschaften ist häufig dadurch Unheil angerichtet worden, dass man einseitige naturwissenschaftliche Methoden auf sie anwendete. Viel enger ist natürlich der Zusammenhang zwischen den Geisteswissenschaften. Speciell die Volkswirtschaftslehre wird ähnliche oder gleiche Methoden wie eine Reihe derselben anwenden, da sie denselben oder einen ähnlichen Stoff zu be-

meistern, aus gleichen Ursachen zu erklären hat.

3. wird die in einer bestimmten Wissenschaft jeweilig angewandte Methode abhängen von dem Grade der Ausbildung, den sie zur Zeit erreicht hat. — Die rohe Erkenntnis beginnt stets mit Halbwahrheiten und raschen Generalisationen; erst nach und nach verfeinert sich das Verfahren; zeitweise wird Beobachtung und Beschreibung zur Hauptsache, zeitweise die Klassifikation, zeitweise tritt die Kausalerklärung in den Mittelpunkt. Man könnte auch sagen, in der grossen historischen Entwickelung alles menschlichen Erkennens habe es sich stets darum gehandelt, dass ihre zwei Elemente, die Empirie und die rationale Bemeisterung derselben (der Rationalismus) um den Vorrang gekämpft hätten: einer Epoche verfeinerter Empirie musste stets wieder eine Zeit höherer rationaler Beherrschung des Empirischen folgen. So treten wechselweise die Operationen, die im Dienste des einen Elementes stehen, in den Vordergrund. Der vollendete Sieg des Rationalismus wäre erst vorhanden, wenn eine Vollendung der Erkenntnis der Welt erreicht wäre.

Die Methode der einzelnen Wissenschaft wird behandelt und vorgetragen teils als ein Bestandteil der Erkenntnistheorie und Methodenlehre überhaupt, wie das für unser Gebiet von J. St. Mill, Sigwart, Wundt gethan ist, teils als ein einleitendes Kapitel der betreffenden Lehrbücher, wie z. B. von A. Wagner, oder als Gegenstand von Abhandlungen, Reden und Monographieen, gleich anderen speciellen Teilen der Wissenschaft, wie das in den Arbeiten von Cairness, Menger, Rümelin, Keynes und anderen geschehen ist.

4. Die Regelsammlungen und die Religionssysteme als Anfänge aller sozialen Wissenschaft. Der Zusammenhang der Generationen hat frühe dazu geführt, dass der Vater dem Sohne die Regeln des Handelns einprägte, die er teils übernommen, teils durch eigene Schicksale erprobt hatte. Je mehr technische Kenntnisse sich ansammelten, Sitten und Gebräuche sich bildeten, Ritualhandlungen und Rechtssatzungen Anspruch auf Befolgung erhoben, desto mehr wurden alle diese Regeln schon um der leichteren Unterweisung willen in Spruch und Lied fixiert, in gereimter und ungereimter Form überliefert, endlich mit der Ausbildung des Schriftwesens verzeichnet. So entstanden erst in Priesterhänden, später auch in Laienhänden jene Regelsammlungen verschiedenster Art: Sammlungen von medizinischen Rezepten, von technischen Vorschriften, von Ritual-, Rechts- und Sittenregeln, wie sie der Dekalog und andere antike Sammlungen, im Mittelalter die leges barbarorum, die Bussbücher, die Weistümer, die technischen Regelsammlungen der Klöster und der Zünfte, später die Kräuter- und Gartenbücher und in gewissem Sinne der grössere Teil der ganzen älteren kameralistischen Litteratur darstellen. Die Erhaltung und Ueberlieferung von Regeln des praktisch-technischen wie des sozialen, sittlichen, gesellschaftlichen Handelns ist der Zweck dieser Thätigkeit: es gehen religiöse, sittenordnende, rechtliche und moralische wie praktisch-technische Sammelwerke und Gesetzesbücher daraus hervor; sie werden immer wieder abgeschrieben, modifiziert, auch nach und nach erklärt, interpretiert. Sie stellen noch keine Wissenschaft dar, aber sie sind der Keim einer solchen; ihr ausschliesslicher Zweck ist, den Menschen ein Sollen nach überlieferter Ordnung vorzuschreiben. Sie ruhen auf praktischer Erfahrung, freilich nicht auf ihr allein. Alles menschliche Handeln empfängt seinen Anstoss durch Lust- und Schmerzgefühle und die daran sich knüpfenden Triebe; unter der Einwirkung aber der Ueberlegung, der Besonnenheit, der Selbstbeherrschung, der höheren Gefühle einerseits, der gesellschaftlichen Umgebung und ihrer Zwecke andererseits entsteht die ceremoniöse Ordnung und Formung des Trieblebens, die Sitte, der Begriff des Sollens, die Macht des Gewissens, die Vorstellung von zu billigenden und zu missbilligenden Handlungen; es ist ein innerlicher Prozess, dessen Resultate durch die Furcht vor den Geistern und den Göttern, die Furcht vor gesellschaftlichem Tadel und Ausschluss, vor Rache und Strafe äusserlich befestigt und so gleichsam unter einen gesellschaftlichen Druckapparat gestellt werden. Und so enthalten schon diese ältesten Regeln, die ebenso das dem Individuum wie das der Gesellschaft Heilsame bezwecken, empirische sowohl als rationale Elemente; sie beruhen auf den rohen Kausalitätsvorstellungen vom Eingreifen der Geister und Götter, von der Natur und vom Himmel, von Leben und Sterben, von Tod und Schlaf, die sie nach ihrer Art sich zusammenreimen, sowie auf den Werturteilen, die sich an diese Vorstellungen knüpfen. Wahres und Falsches mischt sich in ihnen, aber jedenfalls streben sie stets nach einer theoretischen und praktischen Einheitlichkeit und Uebereinstimmung.

Diese ist das Ergebnis des menschlichen Selbstbewusstseins. In dem ewigen Wechsel von Gefühlen, Vorstellungen, Gedanken und Trieben ist das Einheitliche die Beziehung aller dieser Vorgänge auf das Ich. Wie in einem einheitlichen Brennpunkte sammeln und koncentrieren sich die seelischen Ereignisse in ihm, verbinden sich zu einem

Ganzen; alles Einzelne ordnet sich diesem Ganzen unter. Wie es das unabweisliche praktische Bedürfnis ist, alle praktischen Regeln unseres Handelns in Uebereinstimmung zu bringen, um nicht in das peinliche Gefühl des Widerspruchs mit uns selbst zu kommen, so entspringt aus dem einheitlichen Selbstbewusstsein jener theoretische unwiderstehliche Einheitsdrang, der alles Beobachtete und Erlebte auf gewisse oberste Vorstellungen zurückführen, es als Teile einem Ganzen einfügen will. Unser Denken und unser Gewissen fühlt sich erst beruhigt, wenn es einen solchen einheitlichen Punkt gefunden, der theoretisch-praktischer Natur zugleich ist, der eine Vorstellung von der Welt und ihrem Wesen und von den Zielen unseres Daseins giebt. Aus dem einheitlichen Selbstbewusstsein folgt, dass jeder Mensch nach einer einheitlichen Weltanschauung strebt, die durch die mit ihr gegebenen Werturteile ein Lebensideal enthält.

Dies geschieht in älterer Zeit ausschliesslich in der Form kosmogonischer Vorstellungen, mit denen der Glaube an Geister und Götter verknüpft ist, d. h. in der Form des religiösen Glaubens, der einheitlich das menschliche Dasein und die Natur begreiflich macht und alle Regeln des Handelns als Gebote der Götter auffasst. Die Vielheit der Götter strebt wieder nach Einheit, zuletzt entsteht der Glaube an ein oberstes allmächtiges und allwissendes Wesen, das als Ursache der Welt wie als Inbegriff alles Guten und Idealen gedacht wird. Selbst die äusseren Regeln des praktischen Handelns werden als Gebote Gottes aufgefasst oder als Ableitungen aus seinen Geboten erklärt. Die religiösen und kirchlichen Ordnungen dieser älteren Zeiten sind zugleich die wichtigsten Instrumente der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Organisation. In den relativ kleinen Gemeinwesen konnte es nur eine einheitliche Religion geben, die alle Lebensgebiete beherrschte und durchdrang.

Die religiöse Lehre erklärt alles und lenkt alles; sie ist ein erster Versuch rationaler Erklärung alles Seienden und praktischer Lenkung alles Geschehenden. Sie enthält kein Wissen und Erkennen im späteren Sinne; aber sie giebt dem Menschen ein einheitliches Begreifen der Dinge, einen Glauben, der das naive Nachdenken beruhigt, das Gemüt beherrscht, der das Gute finden lehrt, der ein klares und deutliches Sollen vorschreibt. Er ruht auf dunkeln Bildern der Welt, aber mehr und mehr schon auf einer klaren Erfassung der Menschenseele, ihrer Kräfte und Triebe. Denn diese innere Erfahrung ist der älteste und sicherste Bestand menschlicher Erkenntnis.

5. Die Moralsysteme. Jahrhunderte und Jahrtausende leben so die Völker: Die Träger des Fortschrittes sind diejenigen, welche die höheren Religionssysteme ausbilden, mit welchen und durch welche die bessere soziale Ordnung und die richtigere Regulierung des Trieblebens entstand, innerhalb deren die steigende Erkenntnis der Natur und des Menschen sich entwickeln konnte. Diese Erkenntnis ist darauf gerichtet, das Einzelne für sich zu nehmen, es abstrahierend aus Ursachen zu erklären. Aber der Vorgang hierbei war von Anfang an verschieden für das Naturerkennen und für das Menschenleben. Der Natur steht der Mensch als ein Fremder gegenüber; er kann hier nur langsam vordringend beobachten, untersuchen, die ihm unbegreiflichen Ursachen verstehen. Dem Seelenleben, dem Menschen, der Familie, dem Staate steht unser Intellekt als ein gleicher gegenüber, der gleichsam von Innen heraus die Vorkommnisse miterlebend versteht, der das Ganze stets mehr oder weniger überschaut, es besitzt, während er nun erkennend das Einzelne analysiert. Daher das bekannte von Dilthey mit Recht betonte historische Ergebnis, dass eine gewisse Höhe der Erkenntnis auf psychologischem, ethischem, politischem Gebiete eigentlich früher erreicht wurde als auf dem der Natur. Wenigstens steht, was die Griechen auf diesen Gebieten lehrten, unseren heutigen Lehren viel näher als unser Naturerkennen dem ihrigen.

Die ersten grossen Fortschritte aller empirischen Erkenntnis fallen in die Epoche, in welcher die überlieferten Religionssysteme ins Wanken kommen. Veränderte Lebensbedingungen erschüttern die alten geheiligten Regeln des Handelns und Zusammenlebens. Mit dem Zweifel an den alten kosmogonischen Vorstellungen kommt das Bedürfnis nach einer tieferen oder anderen Erklärung der Welt und nach einer anderen Begründung des Sollens; man will die Vorschriften der Sitte, des Rechts und der Moral nicht mehr bloss als Gebote Gottes verstehen und erläutert sehen, sondern will sie aus Zwecken und Ursachen erklärt haben. Es entstehen die philosophisch-physikalischen Systeme der Welterklärung und die Moralsysteme; letztere als die ersten eigentlichen Versuche einer Wissenschaft vom gesellschaftlichen Menschen. Aber die metaphysischen Systeme der Welterklärung und die ethischen Systeme — in der Regel einheitlich verbunden — sind zunächst doch weit entfernt, die charakteristischen Züge der alten Religionssysteme abzustreifen. Dazu reicht die dürftige Erkenntnis, auf denen sie ruhen, nicht hin; noch weniger duldete der praktische Zweck das. Die griechische Ethik

und die meisten späteren ethischen Systeme wollten bis in die neuere Zeit vielmehr ein Sollen lehren, Ideale predigen als das Geschehende aus Ursachen erklären. Mögen sie daher in steigendem Masse den empirischen Stoff der psychologischen, gesellschaftlichen und sonstigen Thatsachen in sich aufnehmen, es liegt ihnen doch in erster Linie daran, einen einheitlichen Ausgangspunkt der Verpflichtung, eine Erklärung des Sollens zu finden. Das können sie nur durch ein Verfahren, das zwischen Glauben und Wissen die Mitte hält. Sie suchen intuitiv, synthetisch, mit der Phantasie sich ein Bild von der Welt und der Weltregierung, von den in ihr herrschenden Principien und Ideeen, von ihrer Entwickelung und vom Zusammenhange alles Menschenschicksals mit der Welt und ihrem Mittelpunkte, vom Zwecke des Menschenlebens und seiner Zukunft zu machen. Sie benutzen dazu die empirische Kenntnis der Welt, soweit sie reicht; soweit sie nicht reicht, verfahren sie teleologisch, d. h. sie suchen von einem Bilde des Ganzen aus das Einzelne als zweckmässig diesem Ganzen dienend zu begreifen, durch reflektierende Urteile so den Stoff unter allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen, wie Kant uns das in der Kritik der Urteilskraft näher auseinandergesetzt hat. Alle bedeutenden Philosophen seither haben zugegeben, dass so die Teleologie als ein berechtigtes Reflexionsprincip, als ein heuristisches Hilfsmittel benutzt werden, als eine symbolisierende Ergänzung der empirischen Wissenschaft zur Seite treten müsse und dürfe. Es ist der Versuch einer Ausdeutung des Ganzen und seiner Zwecke. Die Vorstellung, dass die Welt eine einheitliche sei, dass es ein Stufenreich der Natur und der Geschichte, einen Fortschritt und eine Vervollkommnung, eine Entwickelung gebe, ist in der Hauptsache nur so zu gewinnen.

Die teleologische Betrachtung ist die wichtigste Art, eine Summe von Erscheinungen, deren inneren kausalen Zusammenhang wir noch nicht kennen, als ein Ganzes zu begreifen. Sie ist mit der systematischen insofern verwandt, als auch diese eine Summe von Erscheinungen oder Wahrheiten einheitlich ordnen und begreifen will; aber der einheitlich ordnende Gedanke muss hier nicht notwendig ein Zweckgedanke sein, und die systematische Anordnung schliesst noch den weiteren Gedanken ein, alle einzelnen Teile des Ganzen in der Reihenfolge vorzuführen, wie es der inneren Zusammengehörigkeit entspricht.

Die ethischen Betrachtungen bedürfen der Teleologie deshalb in so besonderem Masse, weil alle sittlichen Werturteile aus Gefühlen und Vorstellungen hervorgehen, die sich auf den Gesamtinhalt und Gesamtzweck des menschlichen Lebens beziehen.

Die teleologischen Betrachtungen und die ethischen Systeme haben in sich eine Geschichte, sie haben sich veredelt und geläutert; aber ihre Sätze, wenigstens ein grosser Teil derselben, stellen keine Wahrheit dar, die bei allen Menschen in gleicher Weise durchdringen müsste. Es sind verschiedene Weltanschauungen stets nebeneinander möglich, die voneinander abweichen, wie die verschiedenen Temperamente; schon die optimistische und die pessimistische Anschauung wird stets zu verschiedenem Resultate kommen. Realismus und Idealismus, antike und christliche Denkungsart, aristokratische und demokratische Principien, und wie die grossen Gegensätze alle heissen, werden stets verschiedene Weltbilder und Auffassungen und damit verschiedene Lebensideale erzeugen. Die verschiedenen möglichen Vorstellungen von Gott und dem Leben nach dem Tode, von Fortschritt oder Rückschritt im Laufe der Geschichte müssen stets auch zu verschiedenen Urteilen über alle Pflichten und alles Handeln führen. So haben diese verschiedenen Möglichkeiten, die Welt im ganzen zu verstehen, eine Reihe verschiedener philosophischer und ethischer sich bekämpfender Systeme geschaffen, und sie bestehen auch heute getrennt nebeneinander fort und werden künftig getrennt fortbestehen. Sie haben nur in ähnlichem Masse sich einander genähert, wie es auch die höheren Religionssysteme thaten; die fortschreitende psychologische Erkenntnis des Menschen, die fortschreitende Erkenntnis der Natur und der Geschichte haben die extremen Anschauungen beseitigt, haben die Ethik immer mehr zugleich zu einer Erfahrungswissenschaft des Seienden gemacht, aus der heraus nun die einzelnen Teile als besondere Wissenschaften vom Staate, vom Rechte, von der Volkswirtschaft sich loslösen konnten.

Aber in ihrem Grundcharakter blieben die ethischen Systeme doch etwas Aehnliches wie die religiösen; sie ruhen auf einem Glauben, auf einem Fürwahrhalten gewisser letzter Principien. Dieses Fürwahrhalten entsteht unter bestimmten realen und psychologischen Voraussetzungen bei den gleichen oder ähnlichen Menschen mit ähnlicher Notwendigkeit wie das Wissen der Erfahrungswelt; es ist ein Fürwahrhalten der letzten Dinge, dem der Materialist wie der Theist und der Christ gleichmässig unterliegt. Eben weil es sich dabei um die letzten Dinge handelt, um die höchsten Principien, so verleiht dieses Fürwahrhalten eine Spannkraft des Willens, die eine empirische Erkenntnis nicht giebt. Es ist eine Gewissheit, die zum Handeln befähigt, die den Einzelnen veran-

lasst, für seine Principien alles, unter Umständen sein Leben zu opfern. Die Gewissheit, die der Einzelne oder ganze Menschengruppen und Völker durch neue zündende praktische Systeme des religiösen oder moralischen Glaubens erhalten, ist zwar eine subjektive, aber sie ist dafür eine weltbewegende, teils erschütternde und auflösende, teils aufbauende und Neues schaffende. Die Principien, die im Mittelpunkte stehen, sind zur Zeit ihrer Entstehung und kräftigen Wirksamkeit noch nicht begrenzt, noch nicht auseinandergesetzt mit anderen gleichberechtigten Principien und dem Bestehenden. So wirken sie epochemachend und revolutionär, werden masslos übertrieben und sind daneben doch die Voraussetzung einer neuen Zeit und höherer Formen der Gesellschaft.

Es sei gestattet, hieran noch zwei Bemerkungen zu knüpfen, die methodologische Bedeutung haben.

Das, was man oberste Principien in den ethischen Systemen nennt, ihre letzten Ideale sind Vorstellungen über die Richtungen, in denen sich der gute Wille, das Sollen, zu bewegen habe. Meist stehen nun mehrere solcher Ideeen nebeneinander, in einer gegenseitigen Ueber- oder Unterordnung, Nebenordnung oder Begrenzung. Aber gar leicht wird eine als die herrschende vorangestellt, man will ihre Konsequenzen auf alle Gebiete übertragen. Ich nenne als solche Ideeen die der persönlichen Freiheit und die der gesellschaftlichen Ordnung, die der Gerechtigkeit und die der fortschreitenden Vervollkommnung des Einzelnen und der Gesellschaft, die der Gleichheit und die der hingebenden Aufopferung für die Gesamtheit. Es sind abstrakte Zielpunkte, deren keiner im praktischen Leben einseitig für sich allein ins Auge gefasst werden kann, ohne zu Missbrauch und zu Uebertreibung zu führen. Alle Freiheit setzt zugleich die Ordnung, alle Gleichheit eine Verschiedenheit im Interesse des Ganzen und des Fortschritts voraus. Wer die Freiheit oder die Gerechtigkeit oder die Gleichheit, wie es so oft heute in politischen und volkswirtschaftlichen Erörterungen geschieht, als isoliertes oberstes Princip hinstellt, aus dem man mit unerbittlicher strenger Logik das richtige Handeln deduktiv ableiten könne, der verkennt gänzlich die wahre Natur dieser ethischen Postulate; sie sind Leitsterne und Zielpunkte, die dem Handelnden vorschweben, die in richtiger Kombination das gute Handeln vorschreiben, die Kraft und Leidenschaft zum richtigen Handeln geben, die zu habituellen Eigenschaften geworden, der Seele des einzelnen Würde und Charakter geben, die aber nicht empirische Wahrheiten darstellen, aus denen man syllogistisch weiter schliessen könnte.

Ist so vor einem häufigen Missbrauche zu warnen, der sich an die ethischen Systeme anschliesst, so ist andererseits zu betonen, dass, wenn diese Systeme stets durch eine Synthese, durch eine einheitlich die Elemente unserer Erkenntnis und unseres Glaubens verknüpfende Anschauung entstehen, deshalb nicht jede einheitliche Verknüpfung von einzelnen Erkenntnisstücken zu einem Ganzen problematisch ist und bleibt. Gewiss eine Synthese, welche die Welt und ihre Geschichte als Ganzes erklären will, bleibt stets diskutabel. Aber eine Synthese, welche ein Volk, eine Zeit, ein Menschenleben als Ganzes begreift, welche von reicher Erfahrung ausgeht, in welcher sich vollendete Sachkenntnis mit künstlerischer Intuition verbindet, kann sich der wirklichen Erkenntnis so nähern, dass sie für unsere Zwecke mit ihr zusammenfällt. Wie in allen Geisteswissenschaften so ist auch in der Volkswirtschaftslehre ein derartiges Verfahren unentbehrlich und berechtigt.

6. Die Systeme oder allgemeinen Theorieen über Staat, Recht und Volkswirtschaft. In dem Masse wie das gesellschaftliche Leben komplizierter wurde, die Arbeitsteilung besondere Berufe schuf, in diesen besonderen Berufskreisen ein specielles Wissen sich sammelte und systematisch zusammengefasst oder stückweise von Specialisten behandelt wurde, entstanden die besonderen Wissenschaften vom Staate, vom Rechte, von der Volkswirtschaft. Diese Wissenschaften hatten von Anfang ihren konkreten Stoff mit einer Summe einzelner Beobachtungen, Urteilen, Wahrheiten; sie suchten aber, zumal im Anfang und soweit ihre Behandlung in den Händen von Philosophen, Moralisten, Volksbeglückern lag, zugleich und in erster Linie eine einheitliche systematische Form und oberste letzte Principien, aus denen die einzelnen Regeln des Handelns abzuleiten wären. Sie stellten sich insofern auch nach der Ausscheidung aus der Ethik als Teile der Moralsysteme, als basiert auf eine bestimmte Weltanschauung dar. Und so bildeten sich die verschiedenen Staats- und Rechtstheorieen, die verschiedenen Volkswirtschaftstheorieen, die teils gleichzeitig nebeneinander entstanden und einander bekämpften, teils in ihrem historischen Wechsel, in ihrem bald steigenden, bald sinkenden Einfluss einander ablösten. Sie sind in dem Punkte allen Glaubens- und allen Moralsystemen gleich, dass keines dieser Systeme für sich die volle Wahrheit und in seinen obersten Principien unanfechtbare Erkenntnis darstellt. Sie nähern sich nur in ihrer Gesamtheit dieser an. Es sind die vorläufigen Versuche, aus den Bruchstücken

unserer Erkenntnis ein Ganzes zu machen, um so fähig zu werden, in einheitlicher Weise Ideale aufzustellen und das praktische Leben zu regulieren.

So haben entgegengesetzte Staatstheorieen seit den Tagen der Sophisten und seit den grossen mittelalterlichen Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst das politische und rechtliche Leben beherrscht; die einen leiten den Staat aus dem Vertrage der Individuen, die anderen aus einer göttlichen Ordnung und objektiven Mächten ab. So haben wir, seit es eine volkswirtschaftliche Litteratur von Bedeutung giebt, konservative, liberale, ultramontane und sozialistische Theorieen, die den verschiedenen principiellen Standpunkten in der Staatsauffassung, in der Ethik und in der Philosophie entsprechen; sie stellen hauptsächlich verschiedene Ideale für die wirtschaftliche Moral, für die soziale und wirtschaftliche Politik auf und sind mit ihrem zeitweisen Hervortreten, ihrem periodischen Einfluss, ja ihrer Herrschaft selbst zu wichtigen Elementen und Verursachungssystemen der Entwickelung geworden; sie haben um so mehr gewirkt, je mehr sie verstanden, einerseits in den Dienst grosser berechtigter Zeitinteressen und Strömungen zu treten und andererseits zugleich die Fortschritte der wirklichen, auf Erfahrung gestützten Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Erscheinungen in sich aufzunehmen.

Die ökonomischen Theorieen des Mittelalters haben ihre einheitlichen Wurzeln im Christentume und in der christlichen Moral, in der Lehre vom justum pretium und vom Wucher. Die staatswirtschaftlichen Theorieen des 16.—18. Jahrhunderts, die man unter dem Namen des Merkantilismus zusammenfasst, sind überwiegend einer Weltanschauung entsprungen, die auf die Gedankenwelt des späteren römischen Imperiums und des römischen Rechtes sich stützte; die absolutistischen Gedanken von Macchiavell, Bodinus, Hobbes, Pufendorf und Christian Wolf stehen im Centrum derselben. Als höchster Zweck erscheint die moderne Staatsbildung; wie die einzelnen Grundherrschaften, Städte, Kreise, Territorien einem Herrscher, einem Gesetz, einer Verwaltung unterworfen werden, so sollen die einzelnen Wirtschaften zu einem Markte zusammenwachsen, durch Verkehr, Arbeitsteilung und einheitliche Geldcirkulation verbunden werden; ein gutes Münzwesen, eine lebendige Geldcirkulation erscheint als das wichtigste Hilfsmittel hierfür; Exportindustrieen, Kolonieen, auswärtiger Handel, Bergbau schaffen Geldüberfluss und reichliche Geldcirkulation; das im Lande befindliche Geld soll nicht hinausgelassen werden; die ganze nationale Volkswirtschaft soll durch Zollbarrieren, die Handel und Industrie indirekt beeinflussen und lenken, einheitlich zusammengefasst werden; dem Auslande steht man feindlich gegenüber, man kämpft mit ihm um den Absatz, um die Kolonieen, um die Handelsvorherrschaft; das Volk erscheint als träge Masse, die vom Staatsmanne gelenkt, zum Fortschritte veranlasst werden muss. In diesen Sätzen stecken viele richtige und manche falsche Beobachtungen und Urteile; hauptsächlich aber sehen wir in dieser Theorie grosse praktisch-historisch berechtigte Zeitströmungen; auf dem Boden einer einseitigen Weltanschauung und Staatslehre wurden dem Handeln adäquate Zeitideale vorgehalten.

Die Naturlehre der Volkswirtschaft, wie sie von den Physiokraten und Adam Smith begründet wurde, ging von naturwissenschaftlichen und naturrechtlichen Ideeen aus; sie betrachtet die Volkswirtschaft unter dem Bilde eines natürlich harmonisch geordneten Systems individueller, egoistisch handelnder Kräfte, aus dessen Spiel der theistische Optimismus aber nur günstige Folgen abzuleiten vermochte. Es war eine Theorie, welche die Ideale des Individualismus und Liberalismus predigte, den Staat für nahezu überflüssig, jeden Staatsmann für einen schlechten Kerl erklärte, die Beseitigung aller mittelalterlichen Einrichtungen auf ihre Fahne schrieb. Es waren grosse praktische Reformbedürfnisse, denen diese Theorie ebenso diente wie einstens die merkantilistische und wie neuerdings die sozialistische.

Diese baut sich auf einer materialistischen Ueberschätzung der äusseren Güter und des äusserlichen Glückes, auf der Negation einer jenseitigen Welt, auf der Verkennung des innersten Wesens der menschlichen Natur auf. Aber sie kommt grossen praktischen Bedürfnissen der Zeit, dem Zuge nach demokratischer Gestaltung, nach Gleichheit, nach technischem Fortschritt, nach staatlicher Centralisation entgegen. Die sozialistische Weltanschauung hat manche Elemente mit der Aufklärung gemein — so den politischen Radikalismus, die Verherrlichung der Republik, die Absicht, nach logischen Kategorieen die Gesellschaftswelt einzurenken — andere mit der Philosophie des 19. Jahrhunderts — ihre Geschichtsphilosophie ist Hegel und Feuerbach entnommen. Ihre ganze Nationalökonomie ist den einseitigen Abstraktionen Ricardos entlehnt. Ihr Ideal ist die Beseitigung der Vermögens- und Einkommensungleichheit, die Aufhebung jeder Klassenherrschaft, womöglich aller Klassengegensätze; die Hebung und Förderung der arbeitenden Klassen ist das berechtigte Ziel, dem sie dient; sie hat auf diesem Wege schon Grosses erreicht. Ihre Lehren stellen einen natürlichen Rückschlag gegen die

Einseitigkeit der Naturlehre der freien Konkurrenz dar; sie dienen den Interessen des dritten Standes, wie jene dem Mittelstande förderlich waren. Im ganzen sind sie aber nicht minder einseitig, haben zwar viele Untersuchungen angeregt, stehen in ihrem Kern aber einer tieferen Erkenntnis mindestens so fern wie die ihnen vorausgegangenen Manchesterleute. Ja man könnte sagen, methodologisch übertrieben sie die rationalistischen Irrtümer dieser.

Aber auch die weniger extremen Theorieen und Systeme der Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik der Gegenwart sind stets bis auf einen gewissen Grad, soweit sie zu einer geschlossenen Einheit gelangen und von ihr aus Ideale für die Zukunft aufstellen, notwendig von einer bestimmten Weltanschauung, von einem individuellen Bilde der Welt- und Geschichtsentwickelung aus entworfen. Nur wer über die grossen Institutionen des Staates, des Privatrechts, der wirtschaftlichen Organisation sich ein konkretes Entwickelungsbild im ganzen macht, kann sagen, wohin die Zukunft treiben werde und solle. Und dieses Bild bleibt in gewissem Sinne ein subjektives, jedenfalls durch konstruktive Phantasievorstellungen ergänztes, meist auf teleologischen Betrachtungen beruhendes. Mögen die einzelnen Theoretiker dabei noch so hoch stehen, mögen sie sich frei wissen von allen Klassen- und Parteiinteressen, welche ebenfalls ihre eigenen nationalökonomischen Theorieen aufstellen, in eben dem Masse, wie sie praktische Politik treiben, praktische Ideale des Handelns aufstellen, gehen sie von einem Glauben, einer individuellen Weltanschauung aus und sind ihre Lehren, so viel wirkliche Wissenschaft darin stecken mag, nicht fähig, alle Menschen von ihrer Wahrheit gleichmässig zu überzeugen. Das gilt von den staatssozialistischen Idealen A. Wagners ebenso wie von den gewerkvereinlichen Brentanos, von den massvollen Reformplänen des Vereins für Sozialpolitik wie von den radikalen der englischen Fabier.

Und nicht bloss die Ideale der Zukunft und die Systeme unterliegen dieser Schranke, auch alle Urteile über die grossen historischen Erscheinungen, über Staatenbildung und Staatenuntergang, über soziale Revolutionen, über wirtschaftlichen und sonstigen kulturellen Fortschritt oder Rückschritt stehen, so sehr sie daneben auf der genauesten möglichen Kenntnis des Einzelnen beruhen mögen, auf demselben Boden, sind gefällt mit Hilfe von Deduktionen aus Prämissen teleologischer Art, aus Welt- und Geschichtsbildern, die in verschiedener Weise je nach Weltanschauung und Persönlichkeit sich bilden. Sie enthalten nie mehr als Annäherungswerte, als vorläufige Versuche; sie enthalten in sich nicht dasjenige Kriterium der Wahrheit, das die vollendete Wissenschaft in Anspruch nehmen muss, dass jeder Untersuchende zu demselben Ergebnis kommen müsse.

Die strengere Wissenschaft strebt nach diesem grossen Ziele, sie sucht unumstössliche Wahrheiten zu erhalten; sie hat es in den Gebieten einfacherer Verwickelung der Erscheinungen erreicht. Sie kann das, je mehr sie sich zunächst auf die Untersuchung des Einzelnen beschränkt; je mehr sie das thut, desto mehr muss sie aber auch verzichten, Ideale aufzustellen, ein Sollen zu lehren. Denn dieses geht immer nur aus dem Zusammenhange des Ganzen hervor. Wenn daher die strengere Wissenschaft auch auf unserem Gebiete die Resignation zu fordern anfängt, man solle zunächst nur erklären, wie die Dinge geworden seien, so giebt sie darum die Hoffnung nicht auf, einer späteren besseren Ordnung des menschlichen Lebens zu dienen, einer höheren Art der Pflichterfüllung und des Sollens die Wege zu bahnen; sie will nur vorläufig sich im Sinne einer berechtigten Arbeitsteilung auf das Erkennen beschränken, zumal im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaft stets zu beobachten war, dass hier noch mehr als sonst die Hoffnung, durch bestimmte Untersuchungen irgend welcher subjektiven Auffassung des Sollens eine Stütze zu bieten, immer wieder die Objektivität des wissenschaftlichen Verfahrens getrübt hat. Man kann deshalb principiell zugeben, dass das letzte Ziel aller Erkenntnis ein praktisches sei, dass das Wollen immer vor dem Intellekt da ist, ihn regiert und sein Herrscher bleibt; dass jeder Fortschritt der Erkenntnis selbst eine That des Willens ist; man kann auch zugeben, dass für bestimmte Lehrzwecke der Unterricht, zumal der in der praktischen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, die Erklärung des Bestehenden passenderweise verbinde mit Hinweisen auf die wahrscheinliche künftige Entwickelung und auf die Vorzüge einer bestimmten Art der Entwickelung. Und man kann trotzdem im Interesse eben des rein wissenschaftlichen Fortschrittes es für richtiger halten, zunächst die wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Boden strengerer Methoden möglichst darauf zu beschränken, die Erscheinungen 1. richtig zu beobachten, 2. sie zu definieren und zu klassifizieren und 3. sie aus Ursachen zu erklären.

Wenn wir diese drei geistigen Operationen im folgenden nacheinander kurz besprechen, so geschieht es nicht in dem Sinne, als ob sie ganz getrennt und stets in der angeführten Reihenfolge je für sich vollzogen werden könnten; sie greifen stets ineinander

über; der erste Schritt der Beobachtung setzt schon richtige Namen und Klassifikation voraus; jede gute Beobachtung giebt Kausalerklärungen. Aber immer ist die rohe Beobachtung der Anfang, die vollendete Kausalerklärung das Ende des wissenschaftlichen Verfahrens.

7. Die Beobachtung und Beschreibung im allgemeinen. Volkswirtschaftliche Erscheinungen beobachten heisst die Motive der betreffenden wirtschaftlichen Handlungen und ihre Ergebnisse, deren Verlauf und Wirkung feststellen. Der Motive unserer Handlungen werden wir uns direkt durch Beobachtung unseres eigenen Seelenlebens bewusst; von uns schliessen wir auf andere. Was in der Welt vorgeht, erfahren wir durch die Eindrücke unserer Sinne, die wir als ein objektives Geschehen deuten und begreifen. Alle unsere Erfahrung stammt so aus diesen zwei Quellen der Wahrnehmung. Aber bis wir uns, bis wir die Welt richtig beobachten lernten, brauchte es einer Erfahrungsentwickelung von Jahrtausenden. Und noch heute müssen wir jeder Beobachtung mit dem Zweifel entgegentreten, ob sie richtig sei, ob nicht subjektive Täuschung, unvollkommenes Sehen, voreiliges sanguinisches Verfahren, Ungeübtheit, Vorurteile und Interessen uns falsche Bilder vorführen. Wir werden nur dann glauben, richtig und wissenschaftlich brauchbar beobachtet zu haben, wenn wir bei wiederholter Beobachtung desselben Gegenstandes, wenn verschiedene Beobachter immer wieder dasselbe Resultat finden, wenn jeder subjektive Einfluss aus dem Ergebnis eliminiert ist.

Alle Beobachtung isoliert aus dem Chaos der Erscheinungen einen einzelnen Vorgang, um ihn für sich zu betrachten. Sie beruht stets auf Abstraktion; sie analysiert einen Teilinhalt. Je kleiner er ist, je isolierter er sich darstellt, desto leichter ist das Geschäft. Die Beobachtung soll erschöpfend, vollständig, genau sein, alle wahrnehmbaren Beziehungen des Gegenstandes eruieren, eine genaue Grössen-, Zeit-, Raumbestimmung enthalten; sie will die Gleichheit und Aehnlichkeit wie die Verschiedenheit gegenüber den verwandten oder entgegengesetzten Erscheinungen feststellen. Die relative Einfachheit der elementaren Naturvorgänge erleichtert auf dem Gebiete der Naturwissenschaften die Beobachtung sehr; es kommt dazu, dass der Naturforscher es in seiner Gewalt hat, die Umgebung, die mitwirkenden Ursachen beliebig zu ändern, d. h. zu experimentieren, und so den Gegenstand von allen Seiten her leichter zu fassen. Nicht bloss ist das bei volkswirtschaftlichen Erscheinungen nicht häufig möglich, sondern diese sind stets — auch in ihrer einfachsten Form — sehr viel kompliziertere Gegenstände, abhängig von den verschiedensten Ursachen, beeinflusst durch eine Reihe mitwirkender Bedingungen. Nehmen wir eine Steigerung des Getreidepreises, des Lohnes, eine Kursveränderung oder gar eine Handelskrisis, einen Fortschritt der Arbeitsteilung; fast jeder solche Vorgang besteht aus Gefühlen, Motiven und Handlungen gewisser Gruppen von Menschen, dann aus Massenthatsachen der Natur (z. B. einer Ernte) oder des technischen Lebens (z. B. der Maschineneinführung), er ist beeinflusst von Sitten und Einrichtungen, deren Ursachen weit auseinander liegen. Es handelt sich also stets oder meist um die gleichzeitige Beobachtung von zeitlich und räumlich zerstreuten, aber in sich zusammenhängenden Thatsachen. Und vollends wenn typische Formen des volkswirtschaftlichen Lebens beobachtet werden sollen, wie die Familienwirtschaft, die Unternehmung, die Aktiengesellschaft, der Gewerkverein, der Markt, die Börse, so steigert sich die Schwierigkeit des Selbst- und des Richtigsehens ins Ungemessene.

Und doch — seit es eine höhere geistige Kultur mit Schulbildung, Presse und Lektüre giebt, erreichen zahreiche Geschäftsmänner und Beamte durch jahrelange praktische Lebenserfahrung und Uebung eine gewisse Fähigkeit, volkswirtschaftliche Erscheinungen im grossen und ganzen richtig zu beobachten. Und daneben hat die Wissenschaft und der Unterricht in ihr, die regelmässige Schulung im wissenschaftlichen Beobachten, in der Beseitigung der wahrscheinlichen Täuschungen und Fehlerquellen manche Praktiker und viele Theoretiker so weit gebracht, dass die kritische vorsichtige Beobachtung heute weiter verbreitet ist als je früher. Diese Schulung hat es auch dahin gebracht, dass, wo wir nicht selbst beobachten können, sondern auf die Nachrichten und Beobachtungen anderer angewiesen sind, wir doch mit scharfem Blick das Brauchbare vom Unbrauchbaren zu sondern, aus der grossen Masse des Beobachtungsmaterials, das uns die Presse, gesammelte Beschreibungen, andere Wissenschaften darbieten, die richtige Auswahl zu treffen gelernt haben.

Aber immer bleibt die Beobachtung der volkswirtschaftlichen Thatsachen eine schwierige, von Fehlern um so leichter getrübte Operation, je grösser, verzweigter, komplizierter die einzelne Erscheinung ist. Die an sich berechtigte Vorschrift, jeden zu untersuchenden Vorgang in seine kleinsten Teile aufzulösen, diese für sich zu beobachten und aus den gesammelten Beobachtungen erst ein Gesamtergebnis zusammenzusetzen, ist nur unter besonders günstigen Umständen restlos durchzuführen. In der Regel handelt es sich darum, aus gewissen, an einem

Vorgange festgestellten sicheren Daten die übrigen nicht oder nicht genügend beobachteten schliessend zu ergänzen und so sich ein Bild von dem Ganzen desselben zu machen; das geschieht unter dem Einflusse gewisser Gesamteindrücke durch einen produktiven Akt der Phantasie, der irren kann, wenn nicht reiche Begabung und Schulung den Geist auf die rechte Bahn lenken. Dabei ist, wenn es sich um die weitere Verwertung des Beobachteten handelt, nie zu vergessen, wie verschieden zunächst psychologisch das Erfahrungsmaterial wirkt, das man selbst dem Leben abgelauscht, und jenes, welches man aus der Hand Dritter empfängt. Das erstere hat stets Farbe, Leben, die volle Deutlichkeit der Anschauung; es erscheint stets grösser, wirkt kräftiger, ist aber dem Umfange nach bei Gelehrten doch in der Regel das beschränktere. Das andere, aus Büchern, Nachrichten, Erzählungen Stammende stellt, je weniger der Aufnehmende eine produktive Phantasie besitzt, desto mehr nur verblasste Bilder, Schemen, ja blosse Namen und Begriffe dar, zu denen die Anschauung fehlt. Nur eine planvolle, mit Absicht stets sich wiederholende Anstrengung kann es dahin bringen, dass das lebende und das verblasste Material sich zu ganz gleichwertigen Stücken und damit zu einem der Wirklichkeit entsprechenden Gesamtresultate verbindet.

Es wird sich jedem aufmerksamen Leser volkwirtschaftlicher Schriften sofort die Erkenntnis eröffnen, ob und inwieweit sie auf guter oder schlechter Beobachtung beruhen, ob selbständige eigene Beobachtung oder die Benutzung der Beobachtung anderer im Vordergrunde steht, ob sie auf Welt- und Menschenkenntnis oder auf Bücherkenntnis sich aufbauen. A. Smith hat das wirtschaftliche Leben im kleinen gut beobachtet, im übrigen war er ein Stubengelehrter, der aber auch aus abgeleitetem Materiale Bedeutsames zu machen wusste. Ricardo war ein scharfsinniger Mann ohne gelehrte Bildung, aber mit reicher praktischer Geschäftserfahrung. Wo im praktischen Leben geschulte Staatsmänner und Geschäftsleute zugleich eine volle wissenschaftliche Bildung sich erwerben, da leisten sie, obwohl meist nur über Einzelheiten schreibend, eben deshalb Vollendetes, weil sie die zwei Arten des Beobachtungsmaterials am richtigsten verbinden; ich erinnere an den Abbé Galiani, an Necker, an J. G. Hoffmann, an Thünen, an G. Rümelin. Von den eigentlichen Gelehrten zeigen diejenigen, welche es verstanden, zugleich sich eine reiche praktische Lebenserfahrung zu erwerben, ähnliche Vorzüge, wie z. B. F. B. W. Hermann, G. Hanssen, Hildebrand. Der Typus eines spekulierenden Büchergelehrten ohne eigene Beobachtung, ohne Welt- und Menschenkenntnis ist Karl Marx; mathematische Spielereien waren seine Lieblingsbeschäftigung; sie verbinden sich bei ihm mit ganz abstrakten Begriffen und mit allgemeinen geschichtsphilosophischen Bildern. Er ist durch diese Eigenschaften trotz aller Studien in den englischen Blaubüchern von dem Erfordernis empirischer zuverlässiger Forschung, wie sie heute verlangt wird, vielleicht weiter entfernt als irgend ein anderer bedeutender nationalökonomischer Denker.

Die Fixierung der Beobachtung, so dass sie für andere verwertbar wird, ist die Beschreibung. Sie schildert den aus dem übrigen Zusammenhange des Geschehenden ausgesonderten Gegenstand, giebt ihm den durch die wissenschaftliche Definition festgestellten Namen, ordnet ihn unter die Arten und Klassen der verwandten Erscheinungen, stellt Gleichheiten, Aehnlichkeiten, Koexistenzen, Folgen, Zusammenhänge fest. Die Beschreibung giebt in der Regel schon deshalb viel mehr als die Beobachtung, weil sie Folgerungen aus dem Beobachteten und aus anderweiten anerkannten Wahrheiten einflicht; sie verbindet die einzelnen Beobachtungen zu einem summarischen Ausdrucke; auch wo sie nicht so weit geht, stellt sie zur Erläuterung die nächst vorhergehende Beobachtung neben die neue, die gestrige Kursnotiz neben die heutige; jede gute Beschreibung ist so vergleichend, wie in den meisten Handbüchern der Volkswirtschaftslehre mindestens englische, französische und deutsche Dinge nebeneinander angeführt werden. Die Zusammenfassung mehrerer Beobachtungen und ihre Vergleichung, der Versuch, so ausprobierend, Gesamtvorstellungen über grössere Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens zu schaffen, ist ein Hauptmittel, in das Chaos zerstreuter Einzelheiten Einheit zu bringen. Es liegt darin auch der Ansatz zu induktiven Schlüssen, wie alle Beschreibung ihren Hauptzweck darin hat, die Induktion vorzubereiten; aber sie ist, wie Mill immer wieder betont, noch nicht Induktion und dient ebenso der Deduktion und ihrer Verifikation.

Soll die Volkswirtschaft eines ganzen Landes, die Entwickelung einer ganzen Industrie, das Bank- oder Geldwesen eines Staates, die Lage der Arbeiter eines Gewerbes geschildert werden, so handelt es sich um so komplizierte Gegenstände, dass zu einer genauen erschöpfenden, nach Grösse, nach Ursache und Folge ausreichenden Beschreibung vor allem die Fähigkeit gehört, die Tausende von Einzeldaten zusammenzufassen, zu komprimieren; es handelt sich um die Fähigkeit, das analytisch im

einzelnen Festgestellte in einer vollendeten Synthese zusammenzufassen. Eine vollendete Beschreibung setzt einen vollendeten Sachkenner voraus, der zugleich als vollendeter Künstler mit kurzen Strichen, mit plastischer Anschaulichkeit und doch ganz wahrheitsgetreu zu schildern weiss.

Je einfacher die Gegenstände einer Disciplin sind, eine desto geringere Rolle spielt in der betreffenden Wissenschaft die Beschreibung; die Erscheinungen sind typisch, wiederholen sich so gleichmässig, dass Beschreibungen der verschiedenen Exemplare derselben Art nicht nötig sind. Das gilt auch für die elementaren volkswirtschaftlichen Vorgänge, wie Preisschwankungen; da kann ein Beispiel genügen. Alles Kompliziertere hat seinen individuellen eigentümlichen Charakter, die Beschreibung der einen Hausindustrie macht die der anderen nicht überflüssig. In den komplizierteren Wissensgebieten hat daher stets mit dem Siege strenger Wissenschaftlichkeit die Beschreibung, der deskriptive Teil sich einen eigentümlichen selbständigen Platz erobert; einzelne Hilfsmittel und Arten der Beobachtung, der Thatsachensammlung und Beschreibung, wie z. B. die Mikroskopie und Statistik, wurden zu besonderen Wissenschaften.

Auf dem Gebiete der Staatswissenschaften und speciell der Volkswirtschaftslehre beobachten wir seit ihrer höheren Ausbildung zwei Anläufe nach dieser Richtung. Erst erging sich die Kameralistik und der Merkantilismus im ersten mühevollen, freilich oft recht oberflächlichen Sammeln der Thatsachen, in Beschreibungen von Holland, England und anderen Staaten; endlose Encyklopädieen und Sammelwerke entstanden; diese ältere Richtung konnte sich nicht genug des Materials erfreuen und endete zuletzt in gedankenloser Polyhistorie. Die Naturlehre der Volkswirtschaft war dem gegenüber eine Erlösung: sie stellte einen vorläufigen Versuch der rationalen Bemeisterung des toten Stoffes dar; für einige Menschenalter trat das Beobachten und Beschreiben zurück; die Dinge für zu einfach haltend, glaubte man in der allgemeinen Menschennatur den Schlüssel gefunden zu haben, der direkter und müheloser zum Heiligtum der Erkenntnis führe als die langweilige, zeitraubende Empirie. Den Rückschlag gegen diese Einseitigkeit stellt unsere Epoche dar. Wie man in England den Schlagworten Angebot und Nachfrage nicht mehr allein glaubte, sondern in endlosen Enqueten vor jedem Urteil über die Dinge die Thatsachen festzustellen sich bemühte, wie die Franzosen in Le Play einen neuen Apostel der Empirie fanden, so hat vor allem die deutsche nationalökonomische Wissenschaft, die aus der Epoche der Kameralistik stets lebendigen Sinn für das Wirkliche sich gerettet hatte, mit grosser Energie seit ein bis zwei Menschenaltern den Realismus auf ihre Fahne geschrieben. Die besten Geister anderer Staaten sind ihr hierin gefolgt, es sei z. B. nur an Herbert Spencers Materialsammlungen und an Sir H. S. Maines Arbeiten erinnert. Auch diejenigen unter den deutschen Nationalökonomen, welche am meisten für deduktives Verfahren eingetreten sind, haben sich teilweise mit grösstem Erfolge an den deskriptiven Arbeiten beteiligt, wie z. B. A. Wagner. Der Unterschied der heutigen deskriptiven Richtung der Nationalökonomie von der des vorigen Jahrhunderts besteht darin, dass heute nicht mehr zufällige Notizen gesammelt, sondern nach strenger Methode wissenschaftlich vollendete Beobachtungen und Beschreibungen gefordert werden.

Wenn vor allem die deutsche Wissenschaft in dieser Richtung vorging, so hat sie sich nie eingebildet, dass das Beobachten und Beschreiben allein Wissenschaft sei, dass das mehr sei als die Vorbereitung, um zu allgemeinen Wahrheiten zu kommen. Sie behauptete nur und mit Recht, ohne diese empirische Grundlage und ohne strenge Schulung und Gewöhnung nach dieser Seite gebe es keine brauchbare Induktion und Deduktion; sie glaubte vor allem, dass hierin ein Unterricht möglich und heilsam sei, dass hierin geschulte Anfänger noch etwas leisten können, während die Spekulationen der Schüler über die letzten Fragen der Wissenschaft meist ziemlich wertlos sind. Die deutsche Wissenschaft und die Leiter derjenigen staatswissenschaftlichen Seminare, aus denen seit 30 Jahren überwiegend deskriptive Arbeiter hervorgingen, waren sich bewusst, damit im Einklange zu stehen mit dem Gange, den die Erkenntnistheorie und Wissenschaftslehre überhaupt genommen. Sie konnten sich auf Lassalles Wort berufen: »Der Stoff hat ohne den Gedanken immer noch relativen Wert, der Gedanke ohne den Stoff nur die Bedeutung einer Chimäre«; oder auf Lotzes Ausspruch: »Die Thatsachen kennen, ist nicht Alles, aber ein Grosses; dies gering zu schätzen, weil man mehr verlangt, geziemt nur jenen hesiodischen Thoren, die nie einsehen, dass halb oft besser ist als ganz.«

Bei den verschiedenen Seiten der volkswirtschaftlichen Erscheinungen kommen nun für Beobachtung und Beschreibung natürlich verschiedene Verfahrungsweisen in Betracht; sie sind teils anderen Wissenschaften entlehnt, teils mehr selbständig innerhalb der Staatswissenschaften ausgebildet worden. Es ist hier des Raumes wegen nicht möglich, auf alle diese Methoden im einzelnen

einzugehen. Dagegen muss wenigstens davon besonders geredet werden, wie Statistik und Geschichte sich als Hilfswissenschaften der Volkswirtschaftslehre neuerdings ausgebildet haben.

8. Die statistische Methode und die Enqueten. Wenn wir fragen, wo die Beobachtung am ehesten subjektive Täuschung abstreifen, zu allgemein giltiger Wahrheit kommen konnte, so ist es da, wo sie bestimmte Erscheinungen der Zahl und dem Masse unterwerfen konnte. Für praktische Verwaltungszwecke hatte man seit Jahrhunderten die Hufen, die Menschen, das Vieh, die Gebäude gezählt; die italienischen Tyrannen der Renaissance, noch mehr die aufgeklärten Despoten des 17. und 18. Jahrhunderts brauchten für Finanz-, Militär- und andere Zwecke immer häufiger solche Zählungen. Die erwachende Wissenschaft bemächtigte sich dieses Materials. Petty und Davenant sprachen von politischer Arithmetik, wenn sie wirtschaftliche Zahlenangaben zusammenstellten und verglichen. G. Achenwall und seine Nachfolger begannen ihre Staatenbeschreibungen durch Zahlen zu ergänzen und nannten das Statistik. Peter Süssmilch schuf aus den Zahlenergebnissen der Kirchenbücher die Bevölkerungslehre. Und da planmässige Zählungen dieser Art Privaten nur sehr schwer möglich sind, die gewöhnlichen Staatsbehörden nur nebenbei durch ihre sonstige Verwaltungsthätigkeit zu solchen Zahlenergebnissen kommen, so schuf man von 1800 ab erst die staatlichen, später auch besondere lokale statistische Aemter, deren Aufgabe es ist, gesellschaftliche Thatsachen zu zählen und zu messen, das diesbezügliche Material zu sammeln und zu bearbeiten. In ihren Händen liegt heute vornehmlich die Statistik, ohne dass es ausgeschlossen ist, dass Private und andere Behörden ebenfalls statistische Erhebungen machen, noch weniger, dass sie statistisches Material verarbeiten.

Wir haben es hier mit der Statistik nur als Methode der systematischen Massenbeobachtung zu thun. Sie sondert Gruppen von Individuen oder von wirtschaftlichen Thatsachen und Ereignissen aus, zählt sie im ganzen und nach bestimmten Merkmalen, charakterisiert die Gruppen dadurch, stellt Uebereinstimmung und Abweichung, Veränderung und Wechsel innerhalb derselben fest und leitet so unter Zuhilfenahme unseres übrigen Wissens von den Erscheinungen zu einer tieferen Erkenntnis derselben an. Sie ist nur anwendbar, wo man feste Gruppen (nach Staat, Provinz, Gemeinde, nach Beruf, Stand, Geschlecht, Alter, nach bestimmten Handlungen, Verbrechen, Schul- und Kirchenbesuch, Steuerzahlen etc.) bilden, alle Glieder der Gruppe durch eine Frage erreichen, diese Frage klar und deutlich stellen und Garantieen schaffen kann, dass sie beantwortet und richtig beantwortet werde. Die steigenden Kosten, welche der statistische Verwaltungsapparat verursacht, hindern jede übergrosse Ausdehnung; unvollkommene Fragestellung und ungenügende und falsche Antworten machen einen erheblichen Teil des Materials wertlos. Erst langsam hat sich die Kunst der Zählung und Erhebung vervollkommnet; die Volkszählungen, die Zählungen des Gewichts und des Wertes der aus- und eingeführten Waren und andere Teile der Statistik haben aber jetzt einen hohen Grad der Zuverlässigkeit erreicht, während andere Teile des statistischen Materials noch sehr unvollkommen sind.

Die Bedeutung der statistischen Methode für den Fortschritt aller Erkenntnis auf dem Gebiete von Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft war trotzdem eine ungeheure. Die Ausbildung derselben war jedenfalls einer der erheblichsten Fortschritte auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften seit 150 Jahren. Die Statistik hat nach vielen Seiten das hier fehlende Experiment ersetzt; sie hat vielfach erst den Sinn für Genauigkeit und Präcision auf diesem Wissensgebiete geschaffen; sie hat feste Grössenvorstellungen an die Stelle lauter verschwommener Anschauungen gesetzt; sie hat zuerst gestattet, die Massenerscheinungen, die bisher nur einer vagen schätzenden Charakterisierung zugängig waren, einer festen Beobachtung zu unterwerfen, die zählbaren Merkmale zu einer absolut sicheren Charakteristik zu verwerten; sie hat durch ihre Tabellen, graphische Darstellungen und andere Hilfsmittel der Vergleichung die Veränderungen in der Entwickelung festgestellt, auf die Erkenntnis der Ursachen hingelenkt, den Einfluss bestimmter Haupt- und Nebenursachen zu messen gestattet. Indem man die statistischen Ergebnisse nach Raum und Zeit tabellarisch gliederte, die Massenerscheinungen gleichsam als Funktionen von Raum und Zeit auftreten liess, erhielt man einen Einblick in die Abstufung der wirkenden Ursachen. Die Statistik hat die Bevölkerungslehre geschaffen, der Völkerkunde und Finanz ihr festes Fundament gegeben; sie hat die Geld- und Preislehre von groben Irrtümern gereinigt, die Schiefheit so vieler voreiliger Generalisationen auf verschiedenen Gebieten aufgedeckt; sie ist das Hauptinstrument der deskriptiven Volkswirtschaftslehre geworden. Ihre heutigen Fortschritte in der Lohnstatistik, Berufsstatistik, Haushaltsstatistik zeigen, wie sehr sie fähig ist, auch fernerhin wichtige Teile

der Wissenschaft zu verbessern und gänzlich umzugestalten.

Ueber die Grenzen ihrer Wirksamkeit kann daneben doch kein Zweifel sein. Ihr gesamtes Material gehört einer kurzen Spanne der neueren Zeit und wenigen Kulturstaaten an. Sie liefert Wahrheiten immer nur im Zusammenhange mit anderen Specialwissenschaften, niemals allein: nur der Nationalökononom, der Anthropolog, der Kriminalist, der Mediziner, der ganz in seinem Fache zu Hause ist, kann mit diesem Messinstrument richtig die Gegenstände seiner Untersuchung behandeln. Sie kann immer nur Quantitätsverhältnisse ergeben; die Qualitäten, die jenseits dieser Grenze liegen, also vor allem die wichtigsten sittlichen und geistigen Vorkommnisse sind ihr unerreichbar, soweit sie sich nicht in zählbaren Ereignissen, wie in Selbstmorden oder Strafen, darstellen. Von den zählbaren Dingen können wir häufig das eigentlich Interessante nicht erfahren, weil die Fragestellungen zu kompliziert, die Antworten zu falsch werden, zu schwierig summierbar sind. Wir zählen, wie viele Milchkühe vorhanden sind, aber nicht, wie schwer sie sind, wie viel Milch sie geben; wir erfahren, wie viel Betriebe mit wie viel Arbeitern existieren; die Erhebung ihrer Maschinen, ihres Kapitals, ihrer Jahresproduktion ist nicht in brauchbarer Weise geglückt. Lexis führt aus, dass da, wo wir die Ursachen einfach typisch sich wiederholender Vorgänge bereits kennen, die statistische Untersuchung überflüssig sei oder höchstens als Berichtigungsverfahren wirke und dass sie da, wo es sich um historisch individualisierte Massenerscheinungen handle, als Hilfswissenschaft in dem Masse zurücktrete, wie die Erscheinungen individueller werden. Bleibt zwischen diesen zwei Gruppen ein grosses und wichtiges Gebiet für die Statistik, soweit sie durchführbar ist, die komplizierten Ursachen und Ursachenkomplexe deckt sie nie direkt auf, sie erlaubt nur dem Sachkenner, durch den Vergleich der Zahlen die Zusammenhänge zu vermuten.

Verwandt mit der Statistik sind die sogenannten Enqueten, d. h. jene von parlamentarischen Ausschüssen oder Regierungsbehörden und gelehrten Gesellschaften neuerdings vielfach ausgeführten einmaligen Untersuchungen und Beschreibungen, die hauptsächlich auf volkswirtschaftliche, für die Gesetzgebung vorzubereitende Gegenstände sich bezogen. Die betreffenden, zur Untersuchung amtlich eingesetzten oder freiwillig zusammengetretenen Personen entwerfen zunächst einen Arbeitsplan, stellen fest, was statistisch erhoben werden soll, ergänzen dann aber das statistische Material durch schriftliche oder mündliche Befragung einer möglichst grossen Zahl sachverständiger Personen. Besonders die mündliche Befragung unter einem gesetzlichen Zeugniszwange und unter Anwendung eines Kreuzverhörs zwischen den verschiedenen befragten Interessenten und unter Berechtigung jedes Mitgliedes der Kommission, Fragen zu stellen, hat zu sehr brauchbaren und wahrheitsgetreuen Ergebnissen geführt; man hat häufig die gesamten Protokolle der Vernehmungen neben einem zusammenfassenden Berichte der Kommission veröffentlicht. Näher ist hierauf nicht einzugehen, da das Handwörterbuch einen besonderen Artikel von Stieda über die Enqueten gebracht hat (oben Bd. III, S. 615—621). Sie waren nur zu erwähnen als ein wichtiges Mittel, als eine besondere Art des Verfahrens, ein grosses Thatsachenmaterial planmässig und wahrheitsgetreu festzustellen. Wenn einzelne Gelehrte ihre Untersuchungen Enqueten nennen, so wollen sie damit nur besagen, dass sie in ähnlich umfassender Weise wie Enquetenkommissionen Fragebogen ausgesandt und Erkundigungen angestellt haben.

9. Die Geschichte und die historische Methode. Die Statistik ist eine ebenso junge wie die Geschichte eine alte Wissenschaft ist. Die Statistik ist eine specialisierte Hilfswissenschaft. Die Geschichte ist neben der Philosophie die universalste aller Wissenschaften. Und doch stehen beide zur Volkswirtschaftslehre in einem ähnlichen Verhältnisse, beide sind für sie in erster Linie Hilfswissenschaften, welche ihr ein gesichtetes, geprüftes, geordnetes Beobachtungsmaterial liefern. Freilich ist damit die Einwirkung der Geschichte auf die Volkswirtschaftslehre nicht erschöpft.

Was will die Geschichte? Sybel sagt, sie wolle das Leben der Menschheit, wie es sich in dem Zusammen- und Auseinandergehen der Völkerindividualitäten gestalte, in seiner Entwickelung begreifen. Bernheim hat sie neuerdings als die Wissenschaft von der Entwickelung der Menschen in deren Bethätigung als soziale Wesen definiert. Ich möchte lieber beschreibend sagen: sie will die gesamte Ueberlieferung von der politischen und sonstigen kulturellen Entwickelung der Völker und der Menschheit sammeln, prüfen und zu einem verständnisvollen, in sich zusammenhängenden Ganzen verbinden. Ihre Thätigkeit hat zwei Ziele im Auge: die Kritik und Ordnung der Ueberlieferung und die Benutzung derselben zur Erzählung und Darstellung. Das erstere ist ihr eigenstes ausschliessliches Gebiet; hier hat sie im Anschluss an die Philologie, besonders in den letzten

hundert Jahren eine so strenge Methode ausgebildet und hat so sichere Ergebnisse geliefert, dass sie den höchsten Massstäben der Erkenntnis entsprechen, den Resultaten alles anderen Wissens gleichstehen; daher die Gepflogenheit der Historie, sie nach dem Vorbilde der Naturwissenschaften als exakt zu bezeichnen; hier hat sie ihre eigentümlichsten Kunstgriffe ausgebildet, die grössten Triumphe gefeiert. Aber ihr idealer Wert, ihre grosse Wirksamkeit liegt auf dem Gebiete der Erzählung und Darstellung sowie der Werturteile, Schlüsse und allgemeinen Wahrheiten, die aus der Erzählung und Darstellung sich ergeben. Indem sich die bloss referierende Geschichte zur pragmatisch-lehrhaften und diese zur genetischen ausbildete, welche den inneren und kausalen Zusammenhang der Ereignisse, den Einfluss der Natur und der Rasse, der überlieferten Ideeen und der neuen Kenntnisse, der grossen Männer und der Institutionen erklären will, musste sie alles menschliche Wissen, die Philosophie und alle Specialwissenschaft direkt oder indirekt heranziehen und konnte naturgemäss doch dieses letzte und höchste Ziel nie voll erreichen; sie muss sich häufig begnügen, die letzten Rätsel der Weltgeschichte begreiflich und denkbar zu machen, teleologisch auszudeuten, statt mit wissenschaftlicher Strenge sie restlos kausal zu erklären. So sind ihre Ergebnisse methodologisch sehr weit auseinander liegend, zur Weiterbenutzung für andere Wissenschaften von sehr verschiedenem Werte.

In ihrem Schosse haben sich mit der fortschreitenden Arbeitsteilung die Specialwissenschaften der Sprach-, Litteratur-, Kirchen-, Kunst-, Sitten-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte entwickelt, die man häufig unter dem zusammenfassenden Namen der Kulturgeschichte der allgemeinen oder politischen Geschichte entgegensetzt. Sie sind in dem Masse, wie sie sich ausbildeten, aus blossen Teilen der Geschichtswissenschaft zu selbständigen Mittelgliedern zwischen der Geschichte und den betreffenden besonderen Wissenschaften der Sprache, Litteratur etc. geworden, haben in eigentümlicher Weise die Aufgaben und Methoden der Geschichte mit denen der Philologie, der Rechtswissenschaft, der politischen Oekonomie verbunden und so befruchtend nach rechts und links gewirkt.

Sowohl die Ausbildung der allgemeinen Geschichte als die ihrer selbständig gewordenen Tochterwissenschaften hat in den letzten hundert Jahren die stärksten Impulse von Deutschland aus erhalten. In Niebuhr und Ranke feiert man heute in der ganzen Welt die Begründer der modernen Historie, in Savigny, Eichhorn und Waitz die der Rechtsgeschichte, in Böckh, Arnold, Maurer, Nitzsch die der Wirtschaftsgeschichte, während Fr. List, Roscher, Hildebrand und Knies die ersten Nationalökonomen waren, welche den Einfluss der ungeheuer gewachsenen Bedeutung der Geschichte auf die Nationalökonomie zum Ausdruck brachten. In den anderen Kulturstaaten konnte diese Wirkung erst viel langsamer eintreten, schon weil die höhere Ausbildung der Geschichte dort eine viel spätere war, teilweise auch weil die Geisteswissenschaften sich dort in einer gewissen Stagnation befanden. Es gilt dies vor allem von England, das seine grosse wissenschaftliche Zeit von Hobbes und Locke bis Hume und Ad. Smith gehabt, das von 1780 ab einige Menschenalter sterilen Epigonentums erlebte (vgl. Jodl, Geschichte der Ethik II, S. 397 ff.), dessen spätere teilweise platte nationalökonomische Bücher man im Auslande studierte, nicht weil in England die Wissenschaft blühte, sondern die Praxis des Lebens wirtschaftlich den anderen Ländern voraus war. In Frankreich war es Auguste Comte, der mit Nachdruck die Basierung aller sozialen Studien auf die Geschichte verlangte, aber lange mit dieser Forderung isoliert stand.

Fragen wir nun, was die allgemeine Geschichte und ihre speciellen Teile, vor allem die Wirtschafts-, Rechts- und Sittengeschichte, den Wissenschaften vom Staate und von der Volkswirtschaft bieten, so ist die oben schon vorweggenommene principielle Antwort einfach: ein Erfahrungsmaterial ohne gleichen, das den Forscher aus einem Bettler zu einem reichen Manne macht, was die Kenntnis der Wirklichkeit betrifft. Und dieses historische Erfahrungsmaterial dient nun, wie jede gute Beobachtung und Beschreibung, dazu, theoretische Sätze zu illustrieren und zu verifizieren, die Grenzen nachzuweisen, innerhalb deren bestimmte Wahrheiten giltig sind, noch mehr aber neue Wahrheiten induktiv zu gewinnen. Zumal in den komplizierteren Gebieten der Volkswirtschaftslehre ist nur auf dem Boden historischer Forschung voranzukommen; z. B. über die Wirkung der Maschineneinführung auf die Löhne, der Edelmetallproduktion auf den Geldwert ist jedes bloss abstrakte Argumentieren wertlos. Noch mehr gilt dies in Bezug auf die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Institutionen und Theorieen sowie auf die Frage des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschrittes. Und deshalb hat Knies recht, wenn er sagt, die Befragung der Geschichte stehe mitten im eigensten Berufe der Nationalökonomie. Und der erheblichste Gegner der historischen Nationalökonomie, K. Menger, giebt zu, dass die wichtigsten Erscheinungen der Wirt-

schaft, wie Eigentum, Geld, Kredit, eine individuelle und eine Entwickelung ihrer Erscheinungsform aufweisen, so dass »wer das Wesen dieser Phänomene nur in einer bestimmten Phase ihrer Existenz kennt, sie überhaupt nicht erkannt hat«. Und wenn das vom Geld und Kredit gilt, so ist es noch wahrer von der Familienwirtschaft, von der Arbeitsteilung, von der sozialen Klassenbildung, von den Unternehmungsformen, von dem Marktwesen, den sonstigen Handelseinrichtungen, dem Zunftwesen, der Gewerbefreiheit, von den Formen des agrarischen Lebens, kurz von allen jenen typischen Formen und partiellen Ordnungen, die als volkswirtschaftliche Institutionen bezeichnet werden, die in bestimmter Ausprägung von Sitte und Recht teils dauernd, teils Jahrhunderte lang in gleicher Weise den Ablauf des wirtschaftlichen Lebens beherrschen.

Freilich wenn es wahr wäre, dass die Geschichte stets nur Konkretes und Individuelles schildere, dass alles Generelle jenseits ihres Horizontes liege, so könnte ihr Einfluss nur ein beschränkter sein. Aber so sehr sie individuelle Personen, Schicksale, Völker in ihrem Werdegange erklärt, ebenso sehr kommt sie auf die psychischen und institutionellen, auf alle generellen Ursachen des sozialen Geschehens, deren theoretische Zusammenfassung eben Sache der Staatswissenschaften ist. Und so vieles in der Geschichte Staat und Volkswirtschaft gar nicht berührt, so viele ihrer vorläufigen Resultate, zumal ihrer Werturteile, ihrer Erklärungsversuche mehr der philosophischen Spekulation als der exakt gesicherten Erkenntnis angehören und daher zu weiterer Verwertung in anderen Wissenschaften nicht oder nur mit äusserster Vorsicht brauchbar sind, — die Thatsache bleibt, dass ein grosser Teil alles geschichtlichen Stoffes wirtschaftlicher und sozialer Art ist, von der Geschichte chronologisch und erzählend, von den Staatswissenschaften theoretisch und zusammenfassend vorgeführt wird. Und wenn das Ueberlieferte lückenhaft ist, von dem wirklich Geschehenen nur einen bescheidenen kleinen Teil ausmacht, so ist doch das Wichtigste seit Jahrtausenden aufgezeichnet worden, und wächst die Kunde des Geschehenen in dem Masse, wie es sich der Gegenwart nähert. Was die Geschichte uns berichtet, ist jedenfalls millionenfach mehr, als was der Forscher heute selbst sehen und beobachten kann. Und alles, was er aus der Gegenwart an Beobachtung indirekt aufnimmt, ist Ueberlieferung, welche ebenso lückenhaft sein kann, welche auf ihre Glaubwürdigkeit ebenso geprüft werden muss. Gewiss hat die Gegenwart viele Hilfsmittel der Beobachtung, die für die Vergangenheit fehlen, und gewiss werden wir sie benutzen und voll ausnützen, auch eventuell auf sie uns beschränken, wo wir sicher annehmen können, dass auch in der Vergangenheit sich die Vorgänge ganz ebenso abgespielt haben wie heute; es kann dies z. B. von gewissen elementaren Vorgängen des Marktes angenommen werden. Aber die Vorfrage ist immer, ob in der That früher die Motive, die Handlungen, die Ergebnisse ganz dieselben waren. Und zur Feststellung hiervon dienen uns nur das historische Material, die überlieferten Sprach- und Litteraturdenkmäler, die überlieferten Sitten und wirtschaftlichen Einrichtungen. Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Prozesse jedenfalls verlaufen in Jahrzehnten und Jahrhunderten, haben ihre Wurzeln in einer fernen Vergangenheit, die nur historisch aufzudecken ist.

Dass das historische Beobachtungsmaterial nur ein Teil des volkswirtschaftlich zu verwertenden sei, dass daneben geographisches, ethnologisches, statistisches, psychologisches und technisches ebenso in Betracht komme, hat kein Vernünftiger je geleugnet. Und wenn K. Menger behauptet hat, es gebe »einige«, die erklärten, »die Geschichte der Volkswirtschaft sei die allein berechtigte empirische Grundlage für die theoretische Forschung auf dem Gebiete der menschlichen Wirtschaft«, so hat er keine Spur eines Beweises dafür anzuführen vermocht. Die psychologische und statistische Empirie ist gerade von den historischen Nationalökonomen stets zugleich mit Nachdruck gefordert worden.

Wenn A. Wagner die Ueberlegenheit der statistischen über die historische Methode mit Nachdruck behauptet hat und der ersteren die Beobachtung der Massen, das systematische Vorgehen, den tieferen Einblick in die Kausalverhältnisse nachrühmt, so ist die grössere Brauchbarkeit der Statistik für die Erfassung der Quantitäten selbstverständlich zuzugeben; in der allseitigen Beschreibung der Massenerscheinungen aber ist die Geschichte doch wirksamer, ebenso in der Erfassung typischer Formen des Gesellschaftslebens, im Eindringen in die feineren, besonders die psychischen, sittlichen und allgemeinen Kausalitätsverhältnisse. Wagner rühmt der Statistik Vorzüge nach, die nicht sowohl ihr als ihrer Verbindung mit Schlussfolgerungen anderer Art und mit anderen Wissenschaften eigentümlich sind. Und wenn man Aehnliches von der Geschichte sagen kann, so ist doch nicht zu vergessen, dass ihr geistiger Gehalt und universaler Charakter eben viel mehr generelle Früchte tragen und Ursachen aufdecken kann und dass, wenn die allgemeine Geschichte wesentlich die Ueberlieferung

kritisch prüft und zu einer Erzählung vereinigt, die Sprach-, die Rechts-, die Wirtschaftsgeschichte notwendig weiter geht, Klassifikationen und Reihenbildungen versucht, den Nachweis von Regelmässigkeiten und Ursachen mit übernimmt.

Wir haben damit die Erörterung der ersten und nächstliegenden Funktion der Geschichte für unsere Wissenschaft schon überschritten, haben das Weitere eigentlich den späteren Abschnitten zu überlassen. Da wir dort aber nicht speciell auf die Historie und ihre Methoden zurückkommen wollen, so sei es erlaubt, hier gleich noch ein paar allgemeine Worte der Würdigung anzufügen, die wir an den Gegensatz der Geschichte als blosser Methode und als Wissenschaft anknüpfen.

Die historische Methode im engeren Sinne begreift die Quellenkunde und die kritischen Verfahrungsweisen, um die Ueberlieferung zu prüfen, festzustellen und zu ordnen; diese Methode ist der Wirtschaftsgeschichte unentbehrlich, sie kann auch direkt für bestimmte Teile der Volkswirtschaftslehre nötig werden; aber im ganzen hat sie ihren Platz nur als vorbereitende Hilfswissenschaft für die Ordnung des historischen Thatsachenmaterials. Die Schilderungen der Wirtschaftsgeschichte wie der allgemeinen Geschichte, sofern sie Volkswirtschaftliches erzählt, sind nicht nationalökonomische Theorie, sondern Bausteine zu einer solchen. Je vollendeter freilich die einzelne Schilderung ist, je mehr sie die Entwickelung der Dinge erklärt, desto mehr können auch Ergebnisse der wirtschaftsgeschichtlichen Specialschilderung zu Elementen der Theorie werden, zu allgemeinen Wahrheiten führen. Die ältere sogenannte historische Nationalökonomie hat vielfach zu rasch die Ergebnisse der allgemeinen Geschichte theoretisch verwerten wollen; wir sehen heute ein, dass mühevolle wirtschaftsgeschichtliche Specialarbeiten erst den rechten Boden geben, um die Geschichte volkswirtschaftlich und sozialpolitisch zu begreifen, die nationalökonomische Theorie genügend empirisch zu unterbauen. Und eben deshalb datiert viel mehr von der Epoche der wirtschaftsgeschichtlichen Monographieen als von den allgemeinen Wünschen Roschers und Hildebrands nach einer historischen Behandlung der Nationalökonomie eine neue Zeit der nationalökonomischen Wissenschaft. Und dazu haben die Engländer Tooke, Newmarch, Rogers, Ashley, die Franzosen Depping, Bourquelot, Levasseur, Pigeonneau, der Belgier Laveleye ebenso beigetragen wie die Deutschen Brentano, Bücher, Gothein, Held, Inama, Knapp, Lamprecht, Lexis, Meitzen, Miaskowski, Schanz, Schönberg, Schmoller, Schnapper-Arndt, Thun etc.

Neben dieser Wirkung der wirtschaftsgeschichtlichen Studien steht nun aber eine viel allgemeinere, welche die zunehmende historische Bildung überhaupt ausgeübt hat, je mehr sie in alle Gebiete der Geisteswissenschaften eindrang. Sie war es in erster Linie, welche die naturrechtliche Theorie der Aufklärung von einer egoistischen Tauschgesellschaft zerstörte; sie zeigte, dass die Menschen nicht immer gleich seien, nicht in immer gleichen typischen wirtschaftlichen Formen und Gesellschaftseinrichtungen sich bewegen; sie schuf die Vorstellung einer historischen Entwickelung der Völker und der Menschheit sowie der volkswirtschaftlichen Institutionen; sie brachte die volkswirtschaftliche Forschung wieder in den rechten Zusammenhang mit Sitte, Recht und Staat, mit den allgemeinen Ursachen der Kulturentwickelung überhaupt; sie lehrte die Untersuchung der Kollektiverscheinungen neben die Schlüsse zu stellen, die vom Individuum und seinem egoistischen Interesse ausgehen; sie lehrte neben die Analyse die rechte Synthese zu stellen; sie gab der isolierenden Abstraktion vielfach erst die rechte Ergänzung, indem sie deren Ergebnisse wieder als Teilinhalte eines zusammenhängenden Ganzen zu behandeln lehrte; so bekam, was vorher hohle Abstraktion und totes Schema war, wieder Blut und Leben. Die Einwirkung der historischen Studien hat so die allgemeinen Grundlagen der volkswirtschaftlichen Theorie umgestaltet, wie sie in der Wirtschaftspolitik vielfach zu brauchbareren Schlüssen anleitete. Vor allem aber hat sie denjenigen praktischen realistischen Sinn befördert, ohne welchen alles Schliessen auf sozialem und politischem Gebiete so leicht ins Irre führt, jenen Sinn für das Wirkliche und Mögliche, der ebenso weit davon entfernt ist, jeden kühnen Fortschritt für unmöglich zu halten, weil die Menschen sich nicht änderten, wie davon, thörichte Zukunftspläne zu acceptieren, in der Hoffnung, irgend eine sozialistische Einrichtung schaffe plötzlich lauter tugendhafte uninteressierte Menschen. —

Die vergleichende Methode ist an sich nichts der historischen Forschung Eigentümliches. Alle psychologische, alle volkswirtschaftliche Untersuchung beruht auf einem Vergleichen, wie schon alle tiefergehende Beobachtung zur Vergleichung derselben und der ähnlichen Erscheinungen, zur Feststellung der Identität, des Unterschiedes, der Aehnlichkeit hinführt, wie alles Experimentieren auf Vergleichen beruht. Aber allerdings hat die Anhäufung des historischen Beobachtungsmaterials ganz besonders Anlass gegeben, die Sitten, die Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen, den

Verlauf analoger sozialer und wirtschaftlicher Erscheinungen in verschiedener Zeit, bei verschiedenen Völkern zu vergleichen und daraus Schlüsse zu ziehen. Es haben sich so fast selbständige Disciplinen gebildet: die vergleichende Sitten-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Ihre Bedeutung ist eine wachsende, obwohl voreilige Eiferer durch Zusammenstellung von Unvergleichbarem und nicht gehörig Untersuchtem das Verfahren teilweise in Misskredit gebracht haben. Aber wie die Vergleichung auf dem Gebiete der Psychologie, der Sprachen, des Mythus, der Religionen trotz anfänglicher Missgriffe immer Grösseres zu leisten im Begriffe steht, so wird es auch auf dem des Rechts und der Volkswirtschaft geschehen. Die zunehmende Vergleichung ähnlicher und identischer Erscheinungen ersetzt das fehlende Experiment, lässt die Abstufung gradueller Zunahme gewisser kausaler Faktoren erkennen, konstatiert die Wahrscheinlichkeit gleicher Ursachen, giebt allein das Mittel an die Hand, die grossen sozialen und wirtschaftlichen Bewegungen und Veränderungen mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen. Mögen dabei immer wieder einzelne schiefe Analogieschlüsse mit unterlaufen, je vorsichtiger und kritischer auf der einen Seite verfahren, ein je grösseres Material auf der anderen dabei geistvoll benutzt wird, desto grösser wird doch die wissenschaftliche Ernte dieses aus der Geschichte abgeleiteten Verfahrens sein.

10. Die Namen und Begriffe, die Klassifikation. Ein Hauptmittel, richtig zu beschreiben, ist der Gebrauch richtiger Namen und Begriffe. Ihre Herstellung ist daher immer eine wichtige Aufgabe jeder Wissenschaft.

Die Volkswirtschaftslehre entnimmt, wie jede Wissenschaft, die Namen und Worte, deren sie bedarf, dem reichen Sprachschatze der Kulturvölker. Sie muss sich nur über das Wesen dieser gewöhnlichen Namenbildung klar sein: diese geht stets von anschaulichen konkreten Bildern aus, giebt einer Summe gleicher oder ähnlicher Erscheinungen denselben Namen; sie fasst dabei eine herrschende Vorstellung mit einer Anzahl um sie gelagerter Nebenvorstellungen zusammen; der ersteren ist das Wort entnommen, das nun in seiner Wiederholung den Gebrauchenden selbst und seine Hörer an alle die Vorstellungen erinnert, die zur Wortbildung geführt haben und die um den Kern der Hauptvorstellung gelagert sind. Um an ein oben schon gebrauchtes Beispiel anzuknüpfen: der Wirt ist ursprünglich der Hauswirt, Landwirt, Gastwirt, d. h. der an der Spitze eines Haushaltes für Ernährung, Kleidung, Wohnung Sorgende; das Wort geht nun stets leicht auf Nebenvorstellungen über und nimmt so Nebenbedeutungen an; die herrschende Vorstellung wird von einer anderen verdrängt. Die Wirtschaft, welche erst häusliche Eigenproduktion bedeutete, umschliesst später den Nebensinn der tauschenden und Vermögen erwerbenden Thätigkeit; der »wirtschaftlich« Verfahrende ist der klug mit den geringsten Mitteln den grössten Erfolg Erzielende. Die Vorstellungen und die Gedanken wachsen eben stets viel rascher und reicher als die verfügbaren Worte. Und so haben vollends umfangreiche Sammelbegriffe und abstrakte Worte wie Arbeit, Gut, Kapital, Wert einen fliessenden vieldeutigen Vorstellungsinhalt. Die Wissenschaft muss, wenn sie von ihnen Merkmale, Folgen aussagen will, versuchen, ihnen möglichst Konstanz und durchgängige Bestimmtheit zu geben; sie muss eine sichere und allgemeingiltige Wortbezeichnung anstreben. Dieses Geschäft besorgt die Definition, sie verwandelt Worte und Namen in Begriffe. Die Definition ist das wissenschaftlich begründete Urteil über die Bedeutung der Worte, die wir gebrauchen; sie bezweckt die Umgrenzung des an sich fliessenden Vorstellungsinhaltes, der den gewöhnlichen Anschauungen entnommen ist, die Säuberung des vulgären Sprachgebrauches von seiner Vieldeutigkeit und Verschwommenheit. Die Wissenschaft erreicht dadurch das grosse Ziel: für alle an ihrer Gedankenarbeit Teilnehmenden eine gleiche Ordnung des mannigfaltigen Vorstellungsinhaltes, eine gleiche Klassifikation der Erscheinungen mit gleichen Grenzen herzustellen.

Jede Definition gebraucht nun zu ihrem Geschäfte Worte, die sie ihrerseits als definiert voraussetzt; am einfachsten ist ihre Thätigkeit, wenn sie eine Erscheinung als Unterart einer feststehenden Klasse mit der specifischen Eigentümlichkeit der Art, z. B. den Personalkredit als die Art des Kredits bezeichnet, wobei die persönliche Haft des Schuldners das Vertrauen des Gläubigers erzeugt. Wo das nicht geht, löst sie die Vorstellung in ihre Elemente und Merkmale auf und sucht durch die Aufnahme der wesentlichen in die Definition den Begriff festzulegen. Im einen wie im andern Falle ist vorausgesetzt, dass es eine fertige wissenschaftliche Terminologie gebe, die man gebraucht. Da dies nicht ganz zutrifft, so ist jede Definition eine vorläufige, von dem ganzen Stande der Wissenschaft und ihrer Begriffsbildung abhängige. Zugleich ist klar, dass alle Definition eine Grenzziehung enthält, die für verschiedene wissenschaftliche Zwecke verschieden gemacht werden kann. Sie muss in erster Linie der Natur der Sache und der Gegenstände ent-

sprechen; aber die Natur der Sache fordert bei einer Untersuchung, dass ich z. B. Grund und Boden zum Kapital rechne, bei einer anderen, dass ich ihn davon ausschliesse. So beruht die Begriffsbildung in erster Linie auf wissenschaftlicher Zweckmässigkeit; nicht ob sie absolut richtig seien, wird man daher regelmässig fragen, sondern ob die Begriffe den beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecken am entsprechendsten gebildet seien.

Jede Begriffsbildung enthält eine Klassifikation der Erscheinungen. Wenn ich die Volkswirtschaft definiere, bilde ich aus allen volkswirtschaftlichen Erscheinungen eine Klasse, aus allen nicht volkswirtschaftlichen eine andere, ohne mich aber um diese andere weiter viel zu kümmern. Viel bedeutungsvoller wird die Klassifikation, wenn ich eine Summe in Zusammenhang stehender Erscheinungen nach einem bestimmten Gesichtspunkte oder Systeme so einteilen will, dass die einzelnen Klassen gleiche Glieder einer Reihe bilden und die Gesamtheit planvoll erschöpfen. Hier wird eine Anordnung und Verteilung erstrebt, um eine Gruppe von Erscheinungen in unserem Geiste am besten zu ordnen; es handelt sich um einen Kunstgriff, welcher die Gewalt über unser Wissen mehren soll, um eine höchst wichtige wissenschaftliche Thätigkeit, die nur auf Grund genauester Kenntnis alles einzelnen, auf Grund eines Ueberblickes über das Ganze, über alle Ursachen und Folgen gut auszuführen ist. Da diese Voraussetzung aber auch nicht leicht vollständig zutrifft, so verfährt auch die klassifikatorische Begriffsbildung hypothetisch und provisorisch und ist immer wieder neuer Verbesserungen fähig; oft müssen neue Arten der Einteilung an Stelle der bisher üblichen treten. Wenn man bisher Natur, Arbeit und Kapital als sogenannte Produktionsfaktoren unterschied, so lag dabei die Vorstellung zu Grunde, dass sie gleichwertige Ursachenkreise darstellen, was kaum haltbar sein dürfte, weshalb diese Klassifikation künftig wohl wegfallen wird. Wenn man die Unternehmungsformen einteilt, so kann man nach verschiedenen Gesichtspunkten Reihen bilden, wie Bücher und ich selbst es versucht haben. Man kann unter den Klassifikationen die analytischen und genetischen unterscheiden. Wenn A. Wagner die gesamten volkswirtschaftlichen Erscheinungen in ein privatwirtschaftliches, gemeinwirtschaftliches und karitatives System einteilt, so ist das eine analytische; wenn Hildebrand Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft trennt, wenn ich selbst Dorf-, Stadt-, Territorial- und Volkswirtschaft als historische Reihenfolge aufstellte, so sind das genetische Klassifikationen. Die zusammengehörigen Erscheinungen bilden in der Regel von Natur Glieder einer Reihe, die nur durch successive und unmerkliche Unterschiede getrennt sind; zwischen den einzelnen Gliedern finden häufig so kleine Quantitätsunterschiede statt, dass sie erst bei einer gewissen Stärke als Qualitätsdifferenzen erscheinen; daher ist so häufig die Grenzziehung eine schwierige und willkürliche. Und Whewell hat nicht so unrecht, wie Mill glaubt, wenn er sagt, man müsse die Klassen nach ausgesprochenen Typen bilden, alles zunächst um diesen Typus Liegende zur Klasse rechnen, aber zugeben, dass auf der Grenze zwischen den zwei nächsten Typen stets Unsicherheit bleibe.

Alle heutige strenge Wissenschaft geht davon aus, dass die Begriffe Ergebnisse unserer Vorstellungen und ihrer Ordnung, dass sie nichts Reales, keine eigenen selbständigen Wesen seien, wie die Alten es sich dachten, wie im Mittelalter die Realisten im Gegensatz zu den Nominalisten es annahmen und auch heute noch einzelne Ideologen an Realdefinitionen (statt der Nominaldefinitionen) glauben und mit einer solchen sich einbilden, das innerste Wesen der Sache durchschaut zu haben. Es ist der Irrtum, der wähnt, mit dem rechten Begriffe des Geistes die Psychologie, mit dem rechten wirtschaftlichen Kernbegriffe die Nationalökonomie erfasst zu haben, aus diesem Begriffe alles Weitere ableiten zu können; Lorenz v. Stein und andere Schüler Hegels glaubten so verfahren zu können. Die mit reicher anschaulicher Kraft der Phantasie Denkenden können freilich scheinbar aus solchen Grund- und Kernbegriffen viel ableiten; aber es ist in Wahrheit nicht der Begriff, sondern die Kraft ihrer anschaulichen Phantasie, die thätig ist. Die abstraktesten obersten Begriffe, sagt Herbart, sind die leersten; man wird richtiger sagen, die vieldeutigsten, die, je komplizierter eine Wissenschaft ist, desto weniger in allgemeingiltiger Weise fixiert werden können.

Wir kommen damit noch zu einem Worte der Würdigung aller Begriffsbildung. Wer sich erinnert, wie Jhering die Begriffsjurisprudenz verhöhnt hat, oder wer sich die Frage vorlegt, ob in der medizinischen Wissenschaft grosse Leistungen davon abhängen, ob der Betreffende den Begriff der Krankheit richtig definiert habe, der hat sofort eine klare Empfindung dafür, welch' verschiedene Wertung der Begriffsbildung vorkomme und dass diese Verschiedenheit ihre Ursachen haben müsse. Ich glaube, man wird nun einfach sagen können: je einfachere Gegenstände eine Wissenschaft behandelt, je weiter sie bereits in ihren Resultaten gekommen ist, desto vollendetere

Begriffe hat sie, desto leichter kann sie ihre Gesetze und obersten Wahrheiten in ihre Begriffe und Definitionen aufnehmen und daraus alles Weitere ableiten. Je komplizierter der Gegenstand einer Wissenschaft aber wird, desto weiter ist sie von diesem Ideal entfernt. Sie bedarf natürlich stets der Begriffe und der Klassifikation, kann in dem Gebiete der realen Einzelheiten da auch zu einer gewissen Uebereinstimmung kommen und muss dann ihre Wahrheiten mit ihren Begriffen in Verbindung bringen; je allgemeiner und abstrakter aber die von ihr angewandten Begriffe werden, desto weniger lassen sich von ihnen reale, genau begrenzte Folgen und Wirkungen aussagen, desto mehr hat die Definition nur den Sinn, gewisse Gruppen von Erscheinungen allgemein zu charakterisieren und auszusondern, nicht den, alle wesentlichen Wahrheiten in die Definition hinein zu verlegen. In diesem Stadium befindet sich die Volkswirtschaftslehre. Die Erörterung ihrer konkreteren Begriffe und die Versuche der klassifikatorischen Begriffsbildung bleiben stets wichtig und dankenswert. Die Untersuchung ihrer allgemeinen Begriffe ist zeitweise wichtig, um das Ziel und das Gebiet der Wissenschaft abzustecken; sie war sprachlich unentbehrlich, als man in Deutschland die englische und französische Terminologie mit der deutschen auseinandersetzen musste; Hufeland, Lotz, Hermann besorgten dies Geschäft. Heute ist es eine notwendige Aufgabe, die aus den Naturwissenschaften eindringenden Begriffe (wie z. B. Organismus, Kampf ums Dasein, soziale Gewebezelle für Familie etc.) zu prüfen, zu fragen, ob und wie wir sie in der Staatswissenschaft gebrauchen können, ob sie dazu beitragen, den Bestand unserer Begriffe folgerichtig zu bereichern oder zu schädigen; wir müssen sie jedenfalls klar gestalten und umgrenzen. Es ist eine Bereicherung, wenn Bücher die bisherige Handwerksunternehmung scheidet in Lohnwerk und Preiswerk. Es ist auch dankenswert, wenn ein scharfsinniger Kopf wie Fr. J. Neumann die allgemeinen volkswirtschaftlichen Begriffe auf ihre Abweichung von denen des Privat- und Verwaltungsrechts hin prüft. Aber dieselbe Rolle wie in der praktischen Jurisprudenz werden die Begriffsuntersuchungen bei uns doch nie spielen können; denn dort handelt es sich um die tägliche Anwendung von Rechtssätzen, die auf Definitionen aufgebaut sind; bei uns handelt es sich um die Erkenntnis realer Erscheinungen und ihre kausale Erklärung. Als gänzlich verwerflich aber muss alles erscheinen, was dem Mystizismus der Realdefinition sich nähert und aus leeren Begriffsdefinitionen die Wahrheiten ableiten will, die uns nur die Erfahrung bieten kann. Als nutzlose Begriffsspielerei muss es erscheinen, wenn mit Aufwand grosser Gelehrsamkeit Worte und Begriffe definiert werden, die im weiteren Aufbau der Wissenschaft keine Verwendung finden. Als eine unheilvolle Verirrung endlich die Auffassung, als ob die Nationalökonomie eine Wissenschaft sei, die nur die logische Funktion weiterer Trennung der Begriffe oder blossen Schliessens aus feststehenden Axiomen habe, wie z. B. Senior, Faucher und Lindwurm behauptet haben, aber auch manche der neueren Theoretiker, z. B. Sax, sich einem solchen Standpunkte nähern.

Dass grosse wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie möglich sind, ohne dass der Autor sich viel mit Definitionen abgiebt, dafür ist A. Smith der beste Beweis. Dass aber viele, die sich mit Vorliebe den Definitionen und abstrakten Begriffsuntersuchungen hingeben, damit so wenig Erspriessliches leisten, liegt nicht in einer Geringwertigkeit dieser Thätigkeit, sondern darin, dass vor allem Leute ohne Weltkenntnis und ohne anschauliches Denken — das nach Schopenhauer der Kern aller Erkenntnis ist — sich dieser Thätigkeit mit Vorliebe zuwenden, die trotz grosser logischer Schärfe nichts Wertvolles zu erreichen vermögen, weil der beste und schärfste Mühlstein aus Spreu kein vollwertiges Weizenmehl machen kann.

11. Die Ursachen. Beobachten und Beschreiben, Definieren und Klassifizieren sind die vorbereitenden Thätigkeiten. Was wir aber damit erreichen wollen, ist die Erkenntnis des Zusammenhanges der volkswirtschaftlichen Erscheinungen; wir wollen wissen, was stets zugleich vorkomme, welche Erscheinungen sich stets folgen, wir wollen das Gemeinsame im Vielen erkennen, eine Einsicht in die Notwendigkeit der Erscheinungen bekommen.

Diese Einsicht kann keine vollkommene sein. Das komplizierte Nebeneinander des Seienden geht auf frühere Kombinationen, auf letzte unerforschliche Ursachen zurück; und auch die Folge der uns naheliegenden einzelnen Erscheinungen ist keineswegs immer eine erklärbare. Aber immerhin, je mehr wir uns darauf beschränken, das Einzelne aus dem unmittelbar Vorgehenden zu deuten, desto mehr gelingt uns das. Und jedenfalls steht uns als Ideal des Erkennens die Erklärung aus Ursachen vor Augen. Die Naturwissenschaften haben uns gewöhnt, alles Folgende aufzufassen als bedingt durch Ursachen, die wir uns als Kräfte vorstellen. Die Welt der Erscheinungen ist uns zu einem Prozess geworden, der nirgend Zufall und Willkür, überall zureichende Ursachen zeigt. Dabei handelt

es sich, je komplizierter die Erscheinungen sind, desto häufiger nicht um eine Ursache, sondern um eine Summe von Zuständen und Bedingungen, welche in ihrem einheitlichen Zusammentreffen eine bestimmte Folge haben; fehlt nur eine, so tritt die Folge nicht ein; der vulgäre Sprachgebrauch nennt das momentane Ereignis, das zuletzt hinzutrat, Ursache, die vorhergehenden, länger dauernden der mitwirkenden Zustände Bedingungen. Dabei ist die Folge zwar sachlich, aber nicht logisch in der Ursache enthalten, sie ist aus ihr nicht deduzierbar, sie ist häufig etwas ganz Neues; den Zusammenhang stellen wir eben erst durch die Erfahrung fest. Und nicht jedes regelmässig Vorhergehende ist Ursache der Folge, wie die Nacht nicht die Ursache des Tages ist, der Schutzzoll dieses oder jenes Landes nicht notwendig die Ursache seines Wohlstandes. Nur einen vorhergehenden Zustand, der unbedingt auf die Erzeugung einer bestimmten Folge hinwirkt, bezeichnen wir als Ursache.

Als Ursachen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen stehen sich nun die physischen und organischen einerseits und die psychischen andererseits als zwei selbständige Gruppen gegenüber. Man mag über den Zusammenhang des physischen und psychischen Lebens heute denken wie man will, man mag noch so sehr betonen, dass unser geistiges Leben vom Nervensysteme bedingt sei, man mag mit Recht all' unsere Gefühle sich vorstellen als geknüpft an physiologische Vorgänge, so viel ist sicher, dass wir aus Nervenzuständen die Koexistenz und Folge geistiger Zustände nicht erklären können, dass der letzte erkennbare Zustand materieller Elemente und die ersten Accorde des Seelenlebens sich bis jetzt und wahrscheinlich in aller Zukunft als selbständige Erscheinungen gegenüberstehen. Und daher sind jene Erklärungsversuche, die aus blossen physischen oder biologischen Elementen das Handeln der Menschen direkt und allein ableiten wollen, sämtlich als verfehlt oder unzulänglich zu erklären; nicht natürlich auch jene, die z. B. aus dem Klima eine bestimmte Lebensweise, aus dieser einen bestimmten körperlichen und geistigen Habitus und aus diesem das Vorwiegen bestimmter Gefühle, Ueberlegungen und Handlungsweisen ableiten. Nur das muss bei allem Hinüber- und Herüberwirken natürlicher und geistiger Ursachen auf einander festgehalten werden, dass wir es mit zwei selbständigen Systemen der Verursachung zu thun haben, deren jedes seinen eigenen Gesetzen folgend selbständiger Untersuchung der Zusammenhänge bedarf und fähig ist.

Die Volkswirtschaft hat in Klima und Boden, in Reichtum und Armut an Mineralien, in der Lage des Landes, in Flüssen und Gebirgen, in Flora und Fauna des Landes ein natürliches Ursachensystem unter den Füssen; alles Tier- und Menschenleben ist bedingt durch die organischen Ursachen, ohne deren Heranziehung die einfachsten Vorkommnisse des Bevölkerungslebens unverständlich wären. Fast alle wirtschaftliche Thätigkeit bezieht sich auf äussere Güter; alle Kapitalbildung, alle Zunahme des Wohlstandes zeigt sich in den Häusern, Fabriken und Maschinen, in Vieh und Werkzeugen, in Geld und Münze, kurz in Objekten, welche den Naturgesetzen gehorchen, welche meist in beschränkter Quantität vorhanden, zähl- und messbar sind, durch ihre Grössenverhältnisse und ihre technisch-physikalischen Eigenschaften bestimmte Wirkungen üben. Der jeweilige Stand der Technik, von geistigen Fortschritten abhängig, beherrscht doch mit äusserlichen Ergebnissen, mit Veranstaltungen natürlicher Art alles Wirtschaftsleben. Man mag in Bezug auf alle diese Dinge sagen, die Volkswirtschaftslehre habe mehr die Ergebnisse der reinen und der angewandten Naturwissenschaften anzuerkennen und zu verwerten; aber jedenfalls muss sie diese Ursachen auch selbständig studieren, sie muss häufig dieses oder jenes aus diesen Gebieten von ihrem Standpunkt aus, durch ihre Methode untersuchen, schon um überall die Grenzen der wirtschaftlichen Entwickelung zu ermessen, z. B. festzustellen, inwieweit eine Bodenproduktion zu steigern sei, ohne dass die Kosten zu sehr wachsen, das Plus an Rohertrag zu sehr abnehme, inwieweit mit einem natürlichen Kohlenvorrate zu reichen sei. An diese natürlichen Faktoren knüpft sich die ganze Vorstellung der Volkswirtschaft als eines Systems natürlicher Kräfte und naturgesetzlicher Kausalität, eine Auffassung, die nicht sowohl falsch als halbwahr ist, sofern sie nur die eine Hälfte der verursachenden Kräfte im Auge hat.

Die in die Welt der Natur hineingebaute Welt der wirtschaftlichen Kultur dankt ihre Entstehung doch in erster Linie den geistigen Kräften der Menschen, die sich uns zunächst als Gefühle und Triebe, als Vorstellungen und Zwecke, weiter als Handlungen und habituelle Richtungen des Willens darstellen. Sofern Psychologie und Ethik das Ganze dieser Kräfte untersuchen und darlegen, hat man neuerdings öfter die Nationalökonomie eine psychologische oder auch eine ethische Wissenschaft genannt. J. St. Mill hat sie einmal als die Wissenschaft definiert, relating to the moral and psychological laws of the production and distribution of wealth; er hat an anderer

Stelle eine Lehre der menschlichen Charakterbildung, d. h. ein System von Folgesätzen aus der Psychologie als Grundlage der sozialen Wissenschaften gefordert. Und allenthalben tauchen ähnliche Forderungen auf. In Deutschland betonte die historische Schule den ethischen Charakter der Nationalökonomie. In Frankreich konstruierten die Sozialisten sich ihre eigene Psychologie. In England hat Jevons durch Aufnahme Benthamscher Gedanken über das wechselnde Spiel von Lust- und Schmerzgefühlen der politischen Oekonomie eine freilich etwas schmale psychologische Basis zu geben versucht. Und die Oesterreicher sind ihm in der Ausbildung der subjektiven Wertlehre hierin gefolgt; aber wie man auch über die von ihnen aufgestellten Sätze, dass jede Bedürfnisbefriedigung für bestimmte Zeit das Bedürfnis in den Hintergrund dränge, dass man mit demselben Gute Bedürfnisse verschiedener Ordnung befriedigen, also z. B. mit Getreide Menschen und Papageien ernähren könne, wie man auch über die ganze Lehre vom Grenznutzen denken mag, eine ausreichende psychologische Grundlage der Nationalökonomie ist Derartiges nicht. Ebensowenig ist sie damit geschaffen, dass man neben den Egoismus den Gemein- und Rechtssinn oder den Altruismus (nach Comtes Benennung) setzt.

Man muss einmal eine Reihe psychologisch-volkswirtschaftlicher Specialuntersuchungen anstellen und dann versuchen, die Lehre von den wirtschaftlichen Motiven auf Grund der Psychologie und Ethik neu zu gestalten. Anläufe dazu fehlen auch nicht. Schäffle hat versucht, die Herbartsche Psychologie zu verwerten, Brentano hat die psychischen Verhältnisse der heutigen und der Arbeiter älterer Zeit untersucht. Fr. J. Neumann hat die Mitwirkung der austeilenden und entgeltenden Gerechtigkeit bei der Preisbildung und die Art der Bethätigung des Eigennutzes im Grossverkehr einer fruchtbaren Analyse unterworfen. Ich darf daneben meine Untersuchung über die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft erwähnen, die psychologisch und sozial feststellen und nachweisen will, wie die Gefühle der Gerechtigkeit sich zu festen Massstäben verdichten und als solche zu konventioneller Herrschaft kommen, die volkswirtschaftlichen Einrichtungen mehr und mehr beeinflussen und in ihrem Sinne umgestalten. Auch meine Arbeiten über das kaufmännische Gesellschaftswesen haben neben dem Zwecke der Untersuchung gewisser Organisationsformen den weiteren, die psychologischen Grundlagen dieser Erscheinungen klarzulegen. In meinem Grundriss der Volkswirtschaftslehre habe ich die massen- und die individual-psychologischen Grundlagen des wirtschaftlichen Handelns in der Einleitung systematisch darzulegen gesucht. Mit Hilfe weiterer Specialuntersuchungen und zusammenfassender Ueberblicke wird man dazu gelangen, der Volkswirtschaftslehre ihr unentbehrliches psychisch-geistiges Fundament zu geben.

Dazu gehört, dass man den Erwerbstrieb neben die anderen Triebe stelle, das Wesen der niedrigen und der höheren Triebe überhaupt erörtere; man muss dem reinen Triebleben seine Stelle im System psychologischer Verursachung anweisen, zeigen, wie die Triebe sämtlich durch die Herrschaft des Intellekts und der höheren Gefühle gebändigt werden. Man muss das Verhältnis der Triebe zu den Tugenden und speciell zu den wirtschaftlichen Tugenden feststellen. Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn man sich über das Wesen des Sittlichen und seine Normen, über Sitte und Recht klar geworden ist. Und hierzu wieder ist nötig, sich die psychischen Vorgänge in der Gesellschaft, die Entstehung übereinstimmender Gefühle, Vorstellungen und Tendenzen des Handelns in bestimmten Kreisen, die Wirkung von Sprache, Schrift und anderen psychophysischen Mitteln, durch welche geistige Kollektivkräfte entstehen, klar zu machen. Das Studium dieser Kollektivkräfte führt dann zum Verständnis der gesellschaftlichen Kollektiverscheinungen: aus der Uebereinstimmung von Gefühlen, Trieben, Meinungen und Strebungen innerhalb der einzelnen Rassen, Völker, Klassen, Gemeindeglieder gehen die sozialen und staatlichen Einrichtungen hervor. Wir kommen so zu einer Art Stufenreihe erst einfacher individueller, dann zusammengesetzter komplizierter psychisch-ethischer Ursachen, die alles soziale Geschehen erklären, die für das volkswirtschaftliche Leben ebenso massgebend sind wie für das rechtliche, politische, kirchliche, soziale. Ihre Wirkungen sind zu einem grossen Teile solche, dass sie, wie z. B. Familie, Gemeinde, Vereinswesen, Genossenschaftswesen dem wirtschaftlichen wie anderen Gebieten zugleich angehören. Auch die volkswirtschaftlich und sozialpolitisch eigentlich wichtigste Thatsache, die soziale Klassenbildung, gehört diesem Gebiete an; sie ist nie wirtschaftlich allein, sie ist nur psychologisch und im Zusammenhange mit allen gesellschaftlichen Phänomenen zu erklären. Und so ist es auch begreiflich, dass die psychologische und ethische Behandlung dieser Fragen, je mehr sie sich auf empirische Beobachtung stützt, in das mündet, was man heute Soziologie oder Sozialwissenschaft im allgemeinen nennt. Es ist daher, wenn man neuerdings die National-

ökonomie für einen Teil der allgemeinen Sozialwissenschaft erklärte, im Grunde nichts anderes gemeint als die Forderung einer Basierung derselben auf psychologische, ethische, rechtsphilosophische Studien. Praktisch wurde diese Forderung auch vielfach anerkannt.

Wie Aug. Comte und Herbert Spencer das volkswirtschaftliche Leben nur als einen Teil des sozialen behandelten, so haben die meisten neueren Nationalökonomen — es sei nur an A. Marschall erinnert — soziologische Elemente und Gedanken in ihre Darlegungen eingeflochten, oder sie haben wie L. v. Stein, Schäffle, Wagner ethische, rechtsphilosophische und soziologische »Grundlegungen« versucht. Und wenn ich einmal sagte, die politische Oekonomie, als Sammelbegriff für eine Reihe von Wissenschaften, werde sich umzuwandeln haben in die Sozialwissenschaft, so konnte ich nichts anderes meinen, als dass alle Staats- und Sozialwissenschaften gewisse gemeinsame Grundlagen und einheitliche Ursachen soziologischer und psychisch-ethischer Art haben. Nur unbegreiflicher Missverstand konnte auf Grund hiervon oder ähnlicher Aussprüche gerade denjenigen, die in Vorlesungen und Schriften stets eher für grössere Specialisierung eingetreten sind, den Vorwurf machen, sie wollten eine Universalwissenschaft aller volkswirtschaftlichen oder sozialen Disciplinen, einen Mischmasch aller Sozialwissenschaften unter Aufhebung der Specialwissenschaften begründen. Sie wollten das so wenig, wie etwa Mill Psychologie und Ethik mit der Nationalökonomie zusammenwerfen wollte, indem er letztere eine psychologische und ethische Wissenschaft nannte. Meine Lösung war stets: Teilung der Wissenschaft in Specialgebiete nach Stoff und Methode, genaue Untersuchung einzelner Probleme, Isolierung einzelner Gegenstände, aber Herantreten an jeden mit einer universalen, historisch-philosophischen und soziologischen Geistesbildung, die fähig ist, das Einzelne als integrierenden Teil des Ganzen zu begreifen. Dies muss um so mehr auf unserem Gebiete festgehalten werden, weil, wie H. Spencer so überzeugend nachweist, die sämtlichen psychischen Ursachen untrennbar ineinander verwachsen sind und weil alle gesellschaftlichen Erscheinungen von den sozialen Trieben an bis zu den wirtschaftlichen und politischen Institutionen hinauf in untrennbarem Zusammenhange stehen, einheitliche Ursachen haben, während die Erscheinungen der Natur leicht in Klassen zu scheiden sind, die getrennt für sich untersucht werden können. —

Nach den vorstehenden Ausführungen werden wir auch zu der Kontroverse Stellung nehmen können, ob alle volkswirtschaftlichen Untersuchungen vom Individuum oder von den Kollektiverscheinungen auszugehen haben. Ersteres war die Lösung der älteren englischen Nationalökonomie und ist neuerdings z. B. von John mit Nachdruck behauptet worden, mit dem Argumente, dass nur der »Einzelfall« der Beobachtung zugänglich sei. Letzteres haben die Begründer der historischen Schule häufig verlangt. Aber die Fragestellung ist falsch, wenn sie ein entweder — oder behauptet. So wenig es eine allgemeine Regel darüber giebt, ob alle Untersuchung von der Ursache oder von der Wirkung auszugehen habe, so wenig darf in unserer Wissenschaft behauptet werden, es sei stets vom Individuum oder stets von den Kollektiverscheinungen auszugehen. Wir müssen stets vom Bekannten zum Unbekannten fortschreiten, und oft sind die psychischen Eigenschaften und die Handlungen der Individuen, oft die bestimmter Menschengruppen, oft sind Preiserscheinungen, Aenderungen der wirtschaftlichen Zustände, der Verfassung, oft andere gesellschaftliche Massenerscheinungen das zuerst sicher Beobachtete, von dem man dann wieder rückwärts zu den Ursachen, vorwärts zu den weiteren Wirkungen geht. Selbst wenn wir zugeben, dass zunächst stets der Einzelfall zu beobachten sei, wäre zu bestreiten, dass menschliche Individuen stets dies seien; auch der Mensch ist ein zusammengesetztes Ganzes, und Gruppen von Menschen, die in Uebereinstimmung handeln, stellen sich auf dem Schlachtfelde, auf dem Markte, in den sozialen und politischen Kämpfen als »Einzelfälle« dar. Alles Einzelne ist ja bei näherer Betrachtung unendlich zusammengesetzt, und ein Einzelfall ist stets das, was unsere aussondernde Beobachtung durch unseren Denkprozess als ein Ganzes betrachtet. —

Zu der obigen Behauptung von dem regelmässigen Zusammenwirken so vieler Ursachen haben wir ferner folgende Anmerkung beizufügen, um nicht missverstanden zu werden. So vorteilhaft es für den Forscher ist, wenn er möglichst alle mitspielenden Ursachen kennt und übersieht, so wird doch nicht in jeder Einzeluntersuchung auf alle einzugehen sein. Wir können bei vielen Specialfragen volkswirtschaftlicher Art ohne weiteres gewisse natürliche Komplexe von Ursachen, eine bestimmte Rechtsordnung und Klassenbildung, auch bestimmte psychologische Typen voraussetzen und nun untersuchen, wie letztere unter allen diesen Voraussetzungen in bestimmten Fällen und deren Modifikationen handeln. Man kann z. B., wenn von Westeuropa und seinen heutigen Grosskaufleuten die Rede ist, ohne weiteres voraussetzen,

diese Leute handelten im Durchschnitt, als Klasse, an der Börse und auf dem Markte unter der Herrschaft eines Erwerbstriebes, wie er in einer konkreten Schilderung definiert und beschrieben wurde. Damit wird freilich nicht vorausgesetzt, wie Mill meint, alle Handlungen aller Menschen flössen allein aus ihrem Verlangen nach Reichtum. Es wird nicht, wie Rau will, vorausgesetzt, dass das Verhältnis der Menschen zu den sachlichen Gütern ein unwandelbares sei. Auch darüber wird man streiten können, ob es als Hypothese des privatwirtschaftlichen Systemes berechtigt sei zu sagen (wie A. Wagner es 1876 formulierte): »Unvermeidlich muss dabei das Selbstinteresse, das Streben nach Vermögen als eine konstante, selbst ganz gleich bleibende und immer ganz gleich wirksame, also als eine absolute Grösse und Kraft in allen verkehrenden Personen angesehen werden.« Ich glaube, man kommt so gar zu leicht zu falschen Schlüssen; nur bestimmte Menschen haben durchschnittlich zu bestimmter Zeit einen bestimmten Erwerbstrieb, die Grosskaufleute einen anderen als die Krämer, diese als die Bauern, Handwerker und Arbeiter; selbst innerhalb derselben Klasse bestehen grosse Unterschiede; unter den zahlreichen Bankdirektoren, Kaufleuten, Spekulanten, welche 1892 vor der deutschen Börsenenquetekommission vernommen wurden, zeigten sich bei unzweifelhafter Uebereinstimmung in gewissen Grundzügen doch erhebliche Abstufungen in dem, was die verschiedenen Gruppen der Vornehmeren und Feinfühligen und der Rücksichtslosen als den natürlichen und berechtigten Erwerbstrieb, als die selbstverständliche Ursache des geschäftlichen Handelns ansahen. Jede Art und Abstufung des Erwerbstriebes ist so zu erklären als das Gesamtergebnis bestimmter Gefühle, Sitten und Rechtsgewohnheiten, die man als Klasseneigenschaft oder als Eigenschaft bestimmter Völker und Klassen kennen und beschreiben muss. Alle Schlüsse aus dieser Eigenschaft reichen so weit, wie gleiche oder nahezu gleiche und ähnliche Menschen nachweisbar sind. Da diese aber in der Regel nachweisbar sind, so sind die Schlüsse ganz berechtigt, welche davon absehen, dass in einzelnen Fällen andere Motive mitspielen, dass kleine Modifikationen des geschilderten psychologischen Typus vorkommen. Man kann grössere, kompliziertere Erscheinungen meist nur unter Ignorierung der Nebenursachen und mitspielenden Nebenbedingungen untersuchen, muss auf die Hauptursachen sich koncentrieren. —

Wir müssen ferner noch mit einigen Worten auf den Gegensatz der natürlichen und der psychischen Ursachen des wirtschaftlichen Geschehens zurückkommen. Die ersteren wirken mechanisch, die letzteren nach den Gesetzen psychischer Motivation. Im einen wie im anderen Falle nehmen wir eine strenge Kausalität an, sonst wäre keine Wissenschaft von der Gesellschaft und der Volkswirtschaft denkbar, wie es keine Erziehung und keinen Fortschritt ausserhalb der Annahme giebt, dass durch bestimmte psychische Faktoren bestimmte Wirkungen erzielt werden. Die unendliche Kompliziertheit aber alles psychischen Geschehens, das Geheimnis, mit dem uns die Wirksamkeit grosser Männer entgegentritt, das Gefühl der Freiheit, das von all' unserem Handeln untrennbar ist, das Dunkel, das noch über den spontanen Willensakten herrscht, die uns so häufig ebenso als Produkte der Vergangenheit wie als neue Kraftcentren und Ausgangspunkte höherer Entwickelung erscheinen, hat es notwendig zur Folge gehabt, dass bis heute die Deterministen und die Verteidiger der Willensfreiheit in den verschiedensten Abstufungen einander gegenüberstehen. Der Raum verbietet uns, auf diese Streitfrage hier einzugehen. Wir können also nur sagen, ausserhalb des allgemeinen Gesetzes der zureichenden Ursachen giebt es keine Wissenschaft, auch nicht auf dem Gebiete des geistigen Lebens. Aber die Ursachen der psychischen Vorgänge sind wesentlich andere als die der mechanischen; ihre letzten Principien sind noch so wenig erklärt, dass die praktischen Wissenschaften wie die Volkswirtschaftslehre, diese Kontroverse der Ethik und Psychologie überlassend, ihren Weg der psychologischen und Detailuntersuchung unbeirrt hiervon fortsetzen müssen, nebeneinander die Durchschnittsmenschen wie die aussergewöhnlichen in ihrem Wesen, in ihrer Bedingtheit und in ihren Wirkungen untersuchend.

Dass von den beiden Hauptgruppen von Ursachen bald die der physischen und biologischen, bald die der psychischen je nach dem Gegenstand der Untersuchungen mehr in den Vordergrund tritt, ist klar. Es ist vielleicht etwas schablonenhaft und einseitig, wenn Mill einmal den Gegensatz so formulierte, die Produktion der Volkswirtschaft hänge von den natürlichen, die Verteilung von den moralischen Ursachen ab; jedenfalls ist auch die Produktion von den ethischen Faktoren des Fleisses, der Arbeitsamkeit, der Unternehmungslust, von dem Fortschritt unserer Kenntnisse und Aehnlichem abhängig. Ich möchte daher lieber sagen, je höher die Kultur steigt, desto wichtiger würden die psychisch-ethischen Ursachen, und die Unvollkommenheit der älteren Nationalökonomie hänge damit zusammen, dass sie diese grössere und wich-

tigere Hälfte der Ursachen vernachlässigt habe. Wundt meint, wo er von dem steigenden Einflusse der sozialen Ethik auf die Gesellschaftswissenschaften und auf den Zustand der Gesellschaft spricht, dieselbe werde in der Lehre von Recht und Staat schon voll anerkannt, in der Nationalökonomie bereite sich der Umschwung erst allmählich vor, werde aber um so gewaltiger in seinen Wirkungen sein. Er meint damit offenbar, die Wissenschaft und das Leben werde künftig stärkeren ethischen Einflüssen unterliegen. Eine Art Umkehr dieses Gedankenganges ist es, wenn man mit Marx alle höhere geistige Kultur, alles politische religiöse Leben aus der Gestaltung des wirtschaftlich-technischen Produktionsprozesses ableiten, z. B. das Christentum oder die Reformation aus bestimmten wirtschaftlichen Zuständen erklären will. Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Lebensgebieten wird man nicht leugnen, wohl aber die Möglichkeit einer erschöpfenden Kausalerklärung dieser Art. Es ist erstaunlich, wie weit über die Kreise des sozialistischen Denkens hinaus diese grob materialistische, auch schon von J. St. Mill mit durchschlagenden Gründen in seiner Logik bekämpfte Gedankenrichtung Anhänger gefunden hat. Sie steht methodisch kaum viel höher als die Verirrungen Buckles und seiner Nachfolger, die aus Nahrung, Stand der Sonne und ähnlichen Faktoren die psychischen Eigenschaften der Menschen und die Gesellschaftsverfassung glaubten direkt ableiten zu können.

Als eine andere Verirrung muss es bezeichnet werden, wenn überhaupt nicht die Frage nach Ursachen, sondern die nach Axiomen und letzten Elementen den Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Erörterung bilden soll. Die Analogie mit der Mathematik und Geometrie hat dazu verführt; man wollte, wie diese Wissenschaft, einige wenige einfache Prämissen haben und aus ihnen deduzieren. In England haben Senior, Cairness und andere solche oberste »propositions« aufgestellt, ersterer bekanntlich vier Sätze, die er aber aus Erfahrung und Bewusstsein ableitet, Sätze, die wenigstens allgemeine Urteile über Kausalverhältnisse, über wirtschaftliches Handeln, Bevölkerungszunahme, Wirkung des Kapitals und Beschränktheit der landwirtschaftlichen Produktion enthalten. Ihre deutschen Nachfolger, hauptsächlich C. Menger und Sax, drücken sich viel dunkler aus: ersterer behauptet, seine letzten einfachen Elemente seien zum Teil durch empirisch-realistische Analyse gewonnen, also müssen sie zum anderen Teil doch wohl aprioristisch sein; er braucht das Wort »aprioristische Axiome«, lässt aber nicht ganz deutlich erkennen, ob sie identisch seien mit seinen letzten Elementen und Faktoren. Als solche bezeichnet er die Bedürfnisse und das Streben nach vollständiger Befriedigung derselben. Sax nennt an einer Stelle als solche Egoismus, Mutualismus, Altruismus, an anderer Bedürfnisgefühle, Güter, Arbeit. Es handelt sich also hier um möglichst abstrakte Allgemeinbegriffe, über deren Kausalwirkung nicht einmal etwas Konkretes ausgesagt wird. Sie sind alles eher als Axiome, d. h. von selbst jedem Menschen einleuchtende Wahrheiten. Es sind jedenfalls keine kausalen Urteile, die allein die Basis einer Wissenschaft von realen Dingen bilden können. Die übrige deutsche Wissenschaft (z. B. Leser, Neumann und ich) hat daher derartige Gedanken auch durchaus abgelehnt. und selbst ein Verehrer von Menger, wie A. Wagner, hat nirgends sich in dieser entscheidenden Grundthese mit ihm identifiziert.

Vielleicht der gelungenste Versuch, ein einheitliches Princip, eine einheitliche Kraft als ausschliessliche Ursache an die Spitze zu stellen, ist der von A. Dietzel, der aus dem wirtschaftlichen Zweckstreben des Menschen nach stofflichen Gütern, das ohne weiteres mit dem Princip der Wirtschaftlichkeit im Handeln identifiziert wird, eine abstrakte Sozialwirtschaftstheorie — im Gegensatze zur konkreten Volkswirtschaftslehre — abzuleiten verspricht, freilich nicht wirklich diese Ableitung vollzogen hat. Aber entweder ist damit nur gemeint, man könne bei einzelnen Preisuntersuchungen von gewissen Ursachen, die in zweiter Linie stehen, absehen und könne eine bestimmte Art der sozialen Klassenbildung, der Rechtsordnung, der Tauschgesellschaft ohne Specialuntersuchung als gegeben voraussetzen; dann ist damit nur die Zulässigkeit eines methodologischen Kunstgriffes behauptet, gegen den niemand etwas einzuwenden hat, sofern er richtig und geschickt ausgeführt wird, sofern nicht durch Ignorierung des Wesentlichen Karikaturen der Wirklichkeit der Untersuchung zu Grunde gelegt werden. Oder es ist die Meinung, mit dem vieldeutigen Begriffe der Wirtschaftlichkeit, der in Summa nichts heisst als rationales Handeln, sei eine einheitliche, klare Ursache alles volkswirtschaftlichen Handelns und Geschehens aufgestellt, aus der die Klassenbildung und Rechtsordnung sowie alle Produktion und aller Tauschverkehr abgeleitet werden könne. Dann handelt es sich auch bei Dietzel um einen schiefen Rettungsversuch der älteren abstrakten Theorieen, um eine Verwechselung von Axiom und Ursache, um eine Verkennung der wirklichen Ursachen wirtschaftlichen Handelns, um einen falschen Analogieschluss

aus Mathematik und Begriffsjurisprudenz. Diese Wissenschaften deduzieren aus wenigen einheitlichen logischen Prämissen; die Volkswirtschaftslehre will, wie jede Wissenschaft von realen Dingen, aus Ursachen erklären; sie kann stellenweise die Hauptursachen allein berücksichtigen, die Nebenursachen beiseite lassen, aber nie darf sie Ursache und logischen Grund verwechseln.

Die von H. G. Gossen, Walras, Launhardt, Jevons, endlich neuerdings von R. Auspitz und R. Lieben gemachten Versuche, eine mathematische Volkswirtschaftslehre zu begründen, fallen mit der Ableitung der Preisgesetze aus Axiomen oder letzten Elementen insofern zusammen, als es sich dabei stets darum handelt, mit Hilfe von graphischen Darstellungen, algebraischen Formeln und Schlussreihen die Grössenverhältnisse von Angebot und Nachfrage präcis darzustellen und aus möglichst einfachen Prämissen die Schlüsse in mathematischer Form zu ziehen. Man wird nicht leugnen können, dass in dieser Form die Ergebnisse der abstrakten Theorie sauber und präcis dargestellt werden können, dass das Schlussverfahren oft ein sichereres ist als bei gewöhnlicher Darstellung, dass die Anschaulichkeit gewisser Vorgänge dadurch erhöht wird, wenigstens für den mathematisch geschulten Kopf. Neue bemerkenswerte Ergebnisse und Wahrheiten hat diese ganze Methode aber nicht geliefert. Sie beruht, wenn sie mehr sein will als eine eigentümliche Art der Illustration von Bekanntem, auf einer Verkennung der Natur volkswirtschaftlicher Erscheinungen und ihrer Ursachen. Die Konstruktionen und Formeln verwenden Elemente, die alle in Wirklichkeit nicht bestimmbar, einer Messung nicht fähig sind, und erwecken durch Einsetzung von fiktiven Grössen für psychische Ursachen und unmessbare Marktverhältnisse den Schein einer Exaktheit, die nicht besteht.

12. Die induktive und die deduktive Methode. Wie kommen wir nun aber zur Erkenntnis der einzelnen Ursachen? Wenn B dem A regelmässig in dem Gange der Erscheinungen folgt, so verknüpfen sie sich als Ideeenassociation in unserer Einbildungskraft; sobald ich etwas Gleiches oder Aehnliches wie B sehe, denke ich an A, forsche nach, ob es vorhanden war. Und wenn ich eine Reihe solcher Sequenzen richtig beobachtet habe, so nötigt mich »ein mächtiger, überall wirksamer Trieb zur Generalisation«, wie Sigwart sagt, die Verbindung für eine konstante zu halten; und wenn ich zur festen Ueberzeugung von dem gleichmässigen Gange der Erscheinungen gelangt bin, so erkläre ich A für die Ursache von B, sobald ich A und zwar A allein für das unbedingte und notwendige Antecedens halte. Natürlich ist dabei die Ideeenassociation nur der Ausdruck für die innere Zusammengehörigkeit, für die Thatsache, dass, wie Höffding sagt, A und B Glieder desselben Prozesses, Teile derselben Totalität sind. Das Kausalprincip geht so nach Höffding auf das Princip der Identität zurück. Das immer und notwendig in der Folge Verbundene behandeln wir als Ursache und Wirkung. Unser Geist ist beruhigt, wenn er die einzelne Erfahrung als einen Fall einer allgemeinen Regel ansehen kann; er muss sich stets solche Regeln konstruieren, die in dem Masse wahrer werden, wie sie auf vollendeterer Beobachtung ruhen, und wie sie weiter angewendet in der aufgestellten Form und Begrenzung immer wieder als wahr sich herausstellen.

Dies nennen wir das induktive Verfahren; es geht vom Einzelnen aus, von der Beobachtung und sucht dazu die Regel, die das Beobachtete erklärt, die von einer Klasse von Erscheinungen das für wahr erklärt, was von den beobachteten Fällen wahr ist. Je komplizierter eine Erscheinung ist und je unvollkommener noch unsere Beobachtung zumal solcher komplizierter Gegenstände, welche von einer Summe der verschiedenartigsten Ursachen abhängen, desto schwieriger ist das Geschäft, die rechte Regel zu finden, desto häufiger kommen wir nur zu Hypothesen, zu vorläufigen Vermutungen über die Regelmässigkeit der Folge. Aber auch sie verwenden wir nun zu weiteren Schlüssen.

In der weiteren Verwendung der durch Induktion gewonnenen Regeln über Kausalverhältnisse besteht die Deduktion, die auf demselben Triebe, demselben Glauben, demselben Bedürfnisse unseres Verstandes beruht wie die Induktion. Was wahr in den richtig beobachteten Fällen war, muss wahr in allen ganz gleichen Fällen sein; die Regel wurde nur gesucht, um sie weiter anzuwenden; jede Regel sagt über eine Klasse von Subjekten ein Prädikat, ein Handeln, eine Eigenschaft aus; aus der Analyse des Subjekt- und Prädikatbegriffes ergiebt sich, was in der betreffenden Regel enthalten ist, wohin sie passt, welche Fälle ihr unterstehen, was sie erklären kann.

Es ist klar, dass das Ziel aller Wissenschaft die Gewinnung solcher Regeln ist; über je mehr sie verfügt, desto besser. Jeder, selbst der kleinste Schritt unseres Denkens, ist kontrolliert von den feststehenden Wahrheiten und Regeln, über die wir verfügen, verknüpft sich mit Folgerungen aus ihnen. Alle Beobachtung und Beschreibung und alle neue Induktion ruht mit auf der Anwendung des gesicherten Wissens, und jeder neuen

nicht erklärten Beobachtung gegenüber ist es unser Erstes, dass wir eine Anzahl Obersätze, Regeln, Wahrheiten, die wir im Kopfe haben, spielend probieren, ob sie das Problem erklären. Grosse Fortschritte werden so in jeder Wissenschaft gemacht. Auch die letzte Probe jedes induktiv gewonnenen Satzes liegt darin, dass er bei steter deduktiver Verwendung sich immer wieder als wahr herausstellt.

Daraus ergiebt sich, wie eng verbunden Induktion und Deduktion sind. Das Schlussverfahren, das der Induktion zu Grunde liegt, ist, wie Jevons, Sigwart und Wundt gezeigt, nichts als die Umkehrung des in der Deduktion verwendeten Syllogismus. Seit Jahren pflege ich den Studierenden zu sagen, wie der rechte und linke Fuss zum Gehen, so gehöre Induktion und Deduktion gleichmässig zum wissenschaftlichen Denken. Ich habe stets betont, dass, wenn wir schon alle Wahrheit besässen, wir nur deduktiv verführen, dass aller Fortschritt der Induktion uns deduktiv verwertbare Sätze bringe, dass die vollendetsten Wissenschaften am meisten deduktiv seien. Wenn daher neuerdings mehrfach behauptet wurde, diejenigen, welche heute im Gegensatz zu Mill, Cairness und Menger die stärkere Benutzung der Induktion verlangten, wollten alle Deduktion ausschliessen, so ist das weder für mich noch für irgend einen anderen, der eine klare Vorstellung über die Methoden der Logik hat, zutreffend. Der in der Litteratur über Gebühr aufgebauschte Streit dreht sich nur darum, in welchem Masse die Deduktion in der Volkswirtschaftslehre ausreiche, wie weit unsere Wissenschaft schon sei, welchen Schatz wahrer Kausalurteile sie schon besitze oder aus anderen Wissenschaften, hauptsächlich aus der Psychologie, entlehnen könne. Wer die politische Oekonomie für eine nahezu fertige hält, wie die englischen Epigonen A. Smiths, für den ist sie natürlich eine rein deduktive Wissenschaft. Buckle in seiner selbstzufriedenen Aufgeblasenheit erklärte: »Die politische Oekonomie ist so wesentlich eine deduktive Wissenschaft wie die Geometrie«. Ueberraschend ist nur, wenn Leute, die die geringe Ausbildung unserer Wissenschaft einsehen, ähnlich sprechen. Sie denken dann ausschliesslich an die einfacheren Probleme und an die ausgebildeteren Teile unserer Wissenschaft, an die Tausch-, Wert- und Geldlehre, wo die Deduktion aus einer oder einigen psychischen Prämissen die Haupterscheinungen erklären kann. Wer die komplizierteren Phänomene studiert, z. B. nur die sozialen Fragen, der wird klar erkennen, wie sehr er hier noch der Induktion bedarf. Am einfachsten ist der heute herrschende Streit zwischen den sogenannten Anhängern der Deduktion und denen der Induktion aus der Geschichte unserer Wissenschaft zu erklären. Es war natürlich, dass man im 18. Jahrhundert zunächst versuchte, von einzelnen beschränkten Erfahrungen und unter Zuhilfenahme anerkannter psychologischer Thatsachen deduktiv soweit wie möglich zu kommen; jede jugendliche Wissenschaft verfährt zunächst so; erst nach und nach konnte die Erkenntnis der unzureichenden Voraussetzungen sich Bahn brechen; und erst als man das Falsche oder Schiefe der voreiligen Generalisationen einsah, konnte die Forderung einer umfassenderen Anwendung der Induktion entstehen. Oder vielmehr die Forderung umfassenderer und strengerer Beobachtung und Beschreibung, wie sie für Induktion und Deduktion gleich notwendig ist.

Je nach persönlicher Anlage und Studium, je nach den behandelten Problemen und Fragen, nach dem engeren oder weiteren Umkreise, auf den sich die untersuchten Gegenstände erstrecken, stellen sich die einzelnen Forscher auf die eine oder die andere, auf die Seite der alten oder der neuen Richtung oder suchen zwischen beiden zu vermitteln. In eigentümlich widerstreitender und daher Verwirrung stiftender Weise hat letzteres schon J. St. Mill gethan, auf den sich daher die entgegengesetzten Parteien gleichmässig berufen können. Der feine, selten scharfsinnige und gebildete, aber ebenso anpassungsfähige und schwankende, sich so häufig um die ganze Windrose drehende Geist hatte als 20—23jähriger, ganz von der abstrakten und radikalen Gedankenwelt des 18. Jahrhunderts und des unhistorischen Bentham erfüllt, welt- und geschäftsunkundig die Losung ausgegeben, die Nationalökonomie sei eine rein deduktive Wissenschaft, weil sie keine Experimente machen und aus dem Wunsche nach Reichtum ihre wesentlichen Sätze als hypothetische Wahrheiten ableiten könne. Wenige Jahre nachher lernte er A. Comte kennen, der nur eine historische und induktive Behandlung zulassen will. Auch sonst drangen die Ideeen des 19. Jahrhunderts, wie er es selbst nennt, mehr und mehr auf ihn ein und modelten alle seine Vorstellungen trotz seines Widerstrebens nach und nach um, und in seinen Hauptschriften, hauptsächlich in seiner Logik, ist nun eine wunderbare Mischung von gänzlich widersprechenden Thesen über die Methode der Nationalökonomie und der Sozialwissenschaften. Jevons urteilt kaum zu hart, wenn er sagt, in jedem Hauptpunkte habe er drei bis sechs miteinander unverträgliche Meinungen zur selben Zeit. Seine ursprünglichen Anschauungen liegen aber immer noch am auffälligsten zu Tage, und an sie halten sich

wesentlich heute noch seine deutschen Verehrer, welche glauben, die Deduktion gegen die Invasion der induktiven Schule verteidigen zu müssen.

Nachdem er gegen Benthams Interessenphilosophie mit dem Satze polemisiert, es sei unphilosophisch, aus einigen wenigen von den Agentien, durch welche die Phänomene bestimmt werden, eine Wissenschaft aufzubauen, man müsse alle Einwirkungen in das Bereich der Wissenschaft zu bringen suchen, lehrt er wenige Seiten nachher, die Handlungen in Bezug auf die Produktion und Verteilung wirtschaftlicher Güter seien hauptsächlich durch das Verlangen nach Reichtum bestimmt und auf dieser These baue sich daher die besondere Wissenschaft der Nationalökonomie auf. Freilich muss er gleich beifügen, eine Reihe anderer Ursachen müsse man eben in einigen der schlagendsten Fälle an den betreffenden Stellen der Nationalökonomie selbst einschalten, so die Scheu vor Arbeit, das Verlangen nach kostspieligen Genüssen, die Ursachen der Bevölkerungsbewegung; der praktischen Nützlichkeit wegen müsse man überhaupt von der Strenge der wissenschaftlichen Anordnung in der Nationalökonomie abstehen. An anderer Stelle fügt er bei, was von einem Engländer gelte, lasse sich natürlich nicht von einem Franzosen behaupten, und wo er vom Nationalcharakter verschiedener Völker spricht, erklärt er, sofern dieser eine Rolle spiele, sei eine separate Wissenschaft (wie die Nationalökonomie) nicht angezeigt, da müsste die allgemeine Gesellschaftswissenschaft eintreten, welche alle Umstände erörtere, die ein Volk beeinflussen; es gelte dies vor allem in Bezug auf die Regierungsform. Aber sollte in Bezug auf die Frage der wirtschaftlichen Verfassung es sich nicht ähnlich verhalten?

Die Auseinandersetzung, dass es keine wahre Induktion gebe, wo es sich wie bei der Volkswirtschaft um komplizierte Ursachen und Wirkungen handele, wiederholt er öfter; er sucht sie mit dem groben Beispiele zu beweisen, dass die generelle Untersuchung, ob ein Schutzzollsystem ein Land reich mache, ergebnislos sei; er übersieht nur, dass seine Fragestellung falsch, d. h. zu allgemein ist; specialisiertere Untersuchungen wie die Serings über die deutschen Eisenzölle, Sombarts über die italienische Handelspolitik und manche ähnliche neuere Arbeiten zeigen, dass auf das Einzelne richtig eingehende Arbeiten uns ziemlich sicher lehren, wo Schutzzölle wohlstandhebend wirken. Natürlich bleibt es daneben wahr, dass die Induktion schwieriger wird, je komplizierter der Gegenstand ist, dass der Mangel an Experimenten ein Nachteil ist. Aber mit Recht hat Keynes neuerdings darauf hingewiesen, dass auch im Wirtschaftsleben teils direkt durch Verwaltung und Regierung experimentiert wird, teils indirekt durch verschiedene Ereignisse innerhalb sonst gleicher Zustände etwas dem Experiment Aehnliches zu beschaffen ist. Ausserdem aber verkennt Mill, wo er die Möglichkeit der Induktion leugnet, dass die möglichst specialisierte Beobachtung einer immer grösseren Zahl von Fällen und die Vergleichung derselben oder ähnlicher Erscheinungen immer einen Ersatz des Experimentes bildet, nur viel langsamer und umständlicher zum Ziele führt. Und an anderer Stelle giebt er dies auch wieder zu. Er betont mit Nachdruck, dass seine deduktive Methode auf einer vorausgehenden Induktion beruhe und nachher der verifizierenden Induktion bedürfe. Wenn er auseinandersetzt, dass in den Gesellschaftswissenschaften annähernde Generalisationen (z. B. »die meisten Menschen eines Landes, einer Klasse, eines Alters haben die oder jene Eigenschaften«) ausreichen, so sind solche nach ihm selbst »durch hinreichende Induktionen« gewonnen. Bei der Erörterung der sogenannten umgekehrt deduktiven oder historischen Methode, die er von Comte übernimmt, die nichts wesentlich anderes ist als Induktion, giebt er zu, dass man die Gesamtzustände eines Volkes beobachten und schildern und daraus Regeln über Koexistenz und Folge ableiten könne, deren letzte Erklärung man dann allerdings wieder psychologisch versuchen müsse. Seine Lehren von der falschen Induktion, von der falschen Analogie und Aehnliches sind beherzigenswerte Anweisungen, wie man die Induktion nicht brauchen dürfe, aber sie beweisen nicht, dass die übertreibenden Citate aus seinen Jugendschriften, welche er in Bezug auf die ausschliessliche Berechtigung der Deduktion für die Nationalökonomie in der Logik stehen liess, noch berechtigt waren.

Eine Hauptstütze endlich seiner Vorliebe für Deduktion, der Satz, dass alle psychischen Phänomene auch in ihrer Massenwirkung aus der individuellen Psychologie abzuleiten seien, ist nur zum Teil wahr. Gewiss ist das Individuum stets der Ausgangspunkt der psychologischen Untersuchung. Aber das Zusammen- und Gegeneinanderwirken der psychischen Strebungen gleicher und verschiedener Menschen ist eine Sache für sich, die sich nicht durch Addieren und Subtrahieren der Kräfte abmachen lässt. Mit Recht sagt Rümelin: »Der Gesamteffekt vieler Individualkräfte ist nicht wie in der Mechanik eine Summe oder ein Produkt.« Jeder weiss, wie die psychischen Kräfte durch das Bewusstsein der Uebereinstimmung in viel stärkerer Progression wachsen, als der Zahl der Bekenner entspräche, wie 20 Versamm-

lungen von je 50 verständigen Leuten, die getrennt Verständiges beschliessen, in eine Versammlung vereinigt, so leicht zu unverständigen Ergebnissen kommen, wie jede Mehrheit von Willen sich teils steigert, teils neutralisiert. Kurz, so wahr der Satz ist, dass eine bereits vollendete individuelle und Massenpsychologie der Nationalökonomie die Möglichkeit biete, sich überwiegend der Deduktion zu bedienen, so wenig reichen bei dem jetzigen Zustande der Psychologie die vorhandenen Wahrheiten aus; sie sind erst zu finden und zwar teilweise mit Hilfe psychologisch-volkswirtschaftlicher Induktionen.

Die Auffassung Mills in Bezug auf diese Fragen hängt endlich zusammen mit einem schiefen Bilde, das ihm in seiner Jugend kam, als sein Vater und Macaulay sich über politische Dinge stritten und der Sohn beklemmt von diesem Konflikt nach einem Auswege suchte. Er kam zu dem Schlusse, sein radikal doktrinärer Vater wolle gesellschaftliche Fragen geometrisch behandeln, der historisch auf die Erfahrung sich berufende Macaulay aber behandele sie chemisch, d. h. er behaupte, dass aus der Verbindung zweier Ursachen gesellschaftliche Folgen ganz neuer Art sich ergeben, wie in der Chemie aus zwei Elementen ein neuer Stoff entstehe, dessen Eigenschaften mit denen der Elemente nichts zu thun haben. Beides sei falsch; man müsse nicht geometrisch oder chemisch, sondern physikalisch verfahren. Und an diesem schiefen Bilde von der chemischen und physikalischen Methode der Gesellschaftswissenschaften hat er nicht bloss zeitlebens festgehalten, sondern er hat auch den kühnen Satz beigefügt, die Leute, welche über Politik urteilen, würden nicht so oft irren, wenn sie besser mit den Methoden der physikalischen Forschung vertraut wären. Dass ausschliesslich mathematisch-wissenschaftliche Studien in der Regel zum politisch-volkswirtschaftlichen Urteilen verunfähigen, ist für mich wenigstens eine Lebenserfahrung, die ausser allem Zweifel steht, die in der Verschiedenheit der zu beobachtenden Erscheinungen, der Methoden und der vorwiegenden Denkgewohnheiten ihre einfache Ursache hat.

13. Die Regelmässigkeiten und die Gesetze. Der unabänderlich gleichmässige Verlauf der Natur im grossen, die Wiederkehr von Tag und Nacht, von Sommer und Winter, von Mond und Sternen, wie die Wiederkehr von Hunger und Durst, von Wachen und Schlafen, von Jugend und Alter ist es ohne Zweifel gewesen, welche in der menschlichen Seele das Erinnerungsvermögen bilden half, welche die Menschen zum Vergleichen und Unterscheiden hinleitete und endlich zur Erforschung der Ursachen dieser Regelmässigkeiten hinführte, wie ja auch dieser feste und rhythmische Gang der sich wiederholenden Naturerscheinungen für den Menschen zum Anlass wurde, stets wieder zu gleicher Zeit dasselbe zu thun, die Stunden des Tages und die Tage des Jahres planvoll einzuteilen, das Leben danach systematisch zu ordnen.

Auch die Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre heftete sich zuerst an die Konstatierung der Wiederkehr gleicher Erscheinungen. Man bemerkte dieselbe Hauswirtschaft, denselben Güteraustausch, die gleiche Einrichtung des Geldes, dieselbe Arbeitsteilung, dieselben wirtschaftlichen Klassen, das gleiche Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern, man entdeckte dieselbe Wiederholung von Preisbewegungen, dieselben Wirkungen guten und schlechten Geldes, reicher und armer Ernten, dieselben Regelmässigkeiten in den Zahlen der Geburten, der Sterbefälle, der Ehen. Und je mehr ein noch wenig geschulter Verstand schon das Aehnliche für gleich hält, desto mehr war man zunächst geneigt, überwiegend auf diese gröberen Uebereinstimmungen und Regelmässigkeiten zu achten, sie zu registrieren und so in einer beschränkten Summe sich regelmässig begleitender oder sich regelmässig folgender Erscheinungen das Wesen der Wissenschaft zu sehen. Die Zusammenstellung einiger typischen Formen gesellschaftlicher Organisation und gesellschaftlichen Verkehrs nebst den regelmässigen Veränderungen und Bewegungen innerhalb dieser Formen, all' das abstrahiert aus den westeuropäischen, hauptsächlich englisch-französischen Zuständen von 1750—1850, das war der Gegenstand der älteren Volkswirtschaftslehre. Die Formen erklärte man nicht näher, sondern nahm sie als gegeben und selbstverständlich an, man bildete sich ein, sie seien als eine direkte Folge der menschlichen Natur stets vorhanden gewesen und bei allen Völkern zu treffen. Was man aus Ursachen erklären wollte, war wesentlich die Preisbildung und die Einkommensverteilung zwischen Grundeigentümern, Kapitalisten (man dachte bei diesem Worte wesentlich an die Klasse der Unternehmer) und Arbeitern. Und die Regeln, die man aus der angeblichen allgemeinen Menschennatur über Preisbildung und Einkommensverteilung abgeleitet, nannte man Gesetze, man sprach vom Gesetz von Angebot und Nachfrage, von dem Gesetz, dass bei freiem Mitbewerbe die Preise nach den Kosten gravitieren, vom Gesetz der Grundrente, vom ehernen Lohngesetz, ja von den »unzähligen Naturgesetzen« der Volkswirtschaft; und bald darauf nannte man jede Regelmässigkeit von Zahlen, welche

die Statistik ergab, ein statistisches Gesetz, z. B. die Thatsache, dass auf 16 Mädchen 17 Knaben geboren werden, dass von 100 geborenen Menschen regelmässig bestimmte Teile in dem und dem Alter sterben. Aus der Beobachtung der zunehmenden heutigen Staatsausgaben abstrahierte A. Wagner »das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit«, und die utopischen Schilderungen einer sozialistischen Zukunft mit zinslosem Kredit für jedermann nannte Hertzka »die Gesetze der sozialen Entwickelung«.

Es ist klar, was man mit diesem etwas lockeren Sprachgebrauche bezweckte, man wollte nachdrücklich damit die Notwendigkeit des Eintretens und der Wiederholung gewisser Ereignisse und Folgen betonen; teilweise schob sich daneben, wie z. B. bei Roscher und Knies, die Vorstellung unter, es handele sich um vom menschlichen Willen unabhängige Vorgänge, also um Naturgesetze im engeren Sinne im Gegensatz zur psychischen Kausalität oder zur Willensfreiheit; teilweise waltete offenbar auchdie Anschauung vor, man müsse speciell diejenigen durch Ursachen erklärbaren Regelmässigkeiten als Gesetze bezeichnen, bei welchen es sich im Resultate um messbare und zählbare Quantitäten handele. Jedenfalls war der Mehrzahl derer, die von »unzähligen Gesetzen der Volkswirtschaft« sprachen, der strengere Sprachgebrauch, wie er sich in der Logik ausgebildet hatte, nicht bekannt; man freute sich, dutzendweise die Gesetze auf dem Wege auflesen zu können, bedachte nicht, dass auch in den heute vollendetsten Wissenschaften nur wenige wirkliche Gesetze bis jetzt entdeckt wurden, dass jede solche Entdeckung als eine seltene epochemachende That gefeiert wurde.

Freilich ist es in gewissem Sinne nur eine Sache der Konvention, ob man die Konstatierung immer gleicher Eigenschaften und Merkmale, die Wiederholung bestimmter Regelmässigkeiten und Formen ein Gesetz nennen will, ob man jeden vermuteten oder nachgewiesenen Kausalzusammenhang so heisst oder nur den, dessen kausale Kräfte eine zahlenmässige Messung ihrer Wirksamkeit gestatten. Aber sowohl im Interesse eines festen Sprachgebrauches und des Anschlusses an die heutige Logik und Wissenschaftslehre überhaupt als im Interesse klarer Vorstellungen über das Wesen volkswirtschaftlicher Kausalität und Notwendigkeit ist es doch besser, diesen lockeren und verschwimmenden Sprachgebrauch aufzugeben. Man hängt durch das Mäntelchen des »Gesetzes« Behauptungen einen Schein der Notwendigkeit um, den sie nicht besitzen, oder giebt niedriger stehenden Wahrheiten den Rang höherer und täuscht dadurch denjenigen, der sie weiter anwendet.

Allerdings ist nun die heutige Wissenschaftslehre auch nicht ganz einig über die Frage, was ein Gesetz im strengen Sinne des Wortes sei. Aber über vieles ist sie sich doch klar, was bislang in unserer Wissenschaft häufig übersehen wurde. Wir wissen heute, dass ursprünglich bei den Griechen der Begriff des Gesetzes dem menschlichen Handeln und den sie regulierenden sozialen Satzungen entnommen wurde, dass man dann unter Vermittelung religiöser Vorstellungen von göttlichen Gesetzen sprach und dass endlich, indem man die Natur als ein lebendiges Ganze auffasste, der Begriff des Gesetzes auf ihre Regelmässigkeiten übertragen wurde. Und als man in der neueren Zeit nun alles Geschehen, das natürliche wie das geistige, als einen grossen einheitlichen Zusammenhang zu begreifen begann, der in strenger allgemein giltiger Form von Ursachen beherrscht wurde, gelangte man zu der heute vorherrschenden Fassung und Vorstellung des Gesetzbegriffes: wir benennen nicht mehr empirisch ermittelte Regelmässigkeiten so, sondern nur diejenigen, deren Ursachen wir genau festgestellt; und diese Genauigkeit gilt uns vor allem gesichert, wenn wir die Wirkungsweise der kausalen Kräfte zahlenmässig gemessen haben. Und allgemein nennen wir im Gegensatze zu wirklichen Gesetzen die Regelmässigkeiten der Folge, deren Erklärung wir noch nicht oder nur vermutungs- und teilweise geben können, empirische Gesetze, wobei freilich die Grenze zwischen beiden zweifelhaft ist, da die Erkenntnis des Kausalzusammenhanges verschiedene Stadien durchlaufen kann. Als exakte Gesetze haben die Naturforscher begonnen die zu bezeichnen, deren Wirksamkeit auf einen genauen numerischen Ausdruck gebracht werden kann. Das Ziel aller Auffindung von Gesetzen ist die Zurückführung alles Komplizierteren auf ein Einfacheres; aus je weniger obersten Gesetzen er alles ableitet, desto stolzer darf sich der menschliche Intellekt fühlen. Der praktische Zweck ist die Voraussagung und die damit erreichte praktische Herrschaft über die Dinge.

Aber auch wo wir vollendete und exakte Gesetze besitzen, wie in der Astronomie und der Physik, ist die Voraussagung keine absolute, da wir häufig nicht in der Lage sind, alle Daten uns zu verschaffen, die Reihen der Kausalität rückwärts nicht sehr weit zu verfolgen im stande sind, die ursprüngliche Anordnung der Elemente nicht kennen. Auch die vorherzusehende Regelmässigkeit der Erscheinungen ist nie eine absolute, wenigstens wo es sich um kompliziertere,

vor allem um biologische Gegenstände handelt. Kein Tier, kein Baum wiederholt sich in absolut gleicher Form; wie sollten sich da menschliche Ereignisse und Zustände in vollendeter Genauigkeit wiederholen? Aber das schliesst die Regelmässigkeiten in der typischen Form, in den entscheidenden Grundzügen nicht aus, und eben die suchen wir zu erkennen und durch Gesetze zu erklären. Und noch weniger schliesst das aus, dass dieselben Ursachen dieselben Folgen haben. Wenn Knies daher sagt, so oft man volkswirtschaftliche Verhältnisse verschiedener Zeiten und Länder vergleiche, so handele es sich nicht um Gesetze eines absolut gleichen Kausalnexus, sondern um Gesetze der Analogie, so ist das ein etwas schiefer Ausdruck für die einfache Wahrheit, dass die psychischen Ursachen, in steter Entwickelung und Umbildung begriffen, in verschiedenen Zeiten und Ländern soweit verschiedene wirtschaftliche Formen und Erscheinungen erzeugen müssen, wie sie selbst sich geändert haben. Nicht die Wahrheit, die Knies aussprechen wollte, war falsch, sondern sein Sprachgebrauch in Bezug auf das Wort »Gesetz«.

Man hat überhaupt gezweifelt, ob es nicht richtig sei, auf dem Boden des volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Geschehens, noch mehr auf dem der historischen Ereignisse, den Begriff des Gesetzes, wie ihn die Naturwissenschaften formuliert haben, ganz fallen zu lassen. Und das ist jedenfalls richtig: wenn man Gesetze nur da anerkennen will, wo man messbare Ursachen erkannt hat, so giebt es kaum wirtschaftliche und soziale Gesetze. Selbst wo relativ sehr konstante und einfache psychische Ursachen in ihrem Zusammenwirken mit fest umgrenzten Naturthatsachen Ergebnisse uns vorführen, die sich in Zahlen ausdrücken, wie z. B. in den Preisen, da können wir doch nicht davon reden, dass die das Gesellschaftsleben verursachenden Triebe hiermit in ihrer Wirksamkeit gemessen seien; denn viel häufiger sind wechselnde Ernte-, Produktions- und andere derartige Verhältnisse die Ursache der Preisveränderung und nicht wechselnde psychische Ursachen. Auch wer Gesetze ausschliesst, wo nicht einfache letzte Elemente als Ursachen erkennbar sind, wird leicht zu ähnlichem Resultate kommen. Nur ist klar, dass, wer so echte und wirkliche Gesetze leugnet, damit doch empirische zugeben kann; und dass, wer den Ausdruck vermeidet, damit nicht leugnet, dass wir ein grosses Gebiet von Gesetzmässigkeit, von erkannten Ursachen vor uns haben, dass eine Summe von allgemeinen Wahrheiten und Urteilen, von Theorieen hier möglich sei; er wird auch zugeben, dass manche derselben weit über das empirische Gesetz hinausgehen, sich wirklichen Gesetzen nähern und dass deshalb der gewöhnliche Sprachgebrauch, sofern er nicht zu locker jede regelmässige Thatsache ein Gesetz nennt, wohl begreiflich und angebracht ist.

Wir haben oben schon erwähnt, dass man mit besonderer Vorliebe die Theorieen über die Preisbildung Preisgesetze nannte, und bis heute ist das üblich. Böhm-Bawerk klagt elegisch, dass einzelne diesen Sprachgebrauch aufgeben. Fr. J. Neumann hat in geistreicher und scharfsinniger Weise versucht, nachzuweisen, dass gewisse psychische Ursachen — vor allem der Eigennutz — in der Zeit der ausgebildeten Geld- und Verkehrswirtschaft bei grossen Klassen der Gesellschaft so gleichmässig sich gestalten, in ihrer Wirksamkeit als gesellschaftliche Macht die wirtschaftlichen Vorgänge so gleichmässig und mechanisch beherrschen, dass man deshalb hier wirtschaftliche Gesetze annehmen könne »als den Ausdruck für eine infolge der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmässige Wiederkehr wirtschaftlicher Erscheinungen«. Die so sich ergebenden Gesetze würden — sagt er — allem Erwarten nach lange die Basis bleiben, auf die gestützt es wirtschaftlicher Einsicht gelingen könne, die kommenden Dinge vorauszusehen und drohenden Gefahren die Spitze zu bieten. Er hat gewiss recht; und wenn, was er so nennt, keine exakten Gesetze sind, so sind sie doch wesentlich mehr als empirische Gesetze im Sinne der blossen Regelmässigkeit. Es sind Generalisationen mit einer Erklärung des Warum, die, aus einem bestimmten Kulturzustande für bestimmte Klassen abgeleitet, für sie und ihre Zeit unbedingte Giltigkeit haben. Aber das genügt zunächst und ist von unendlichem Werte.

Je mehr man überhaupt die Untersuchung einschränkt auf einen bestimmten wirtschaftlichen Kulturzustand und diesen vorläufig, was sicher ein erlaubter methodologischer Kunstgriff ist, als stabil annimmt, desto leichter wird man dazu kommen, die wichtigsten und vorherrschenden psychischen und anderweiten Ursachen richtig zu fassen, aus ihnen typische Formen der Organisation abzuleiten und die elementaren, typisch sich wiederholenden Vorgänge des wirtschaftlichen Prozesses zu erklären. Man wird auf diese Weise mit etwas gröberen oder feineren, ungefähren Generalisationen ausreichen, welche Nebenumstände und kleine Modifikationen beiseite lassen. Ob man sie Gesetze oder hypothetische Wahrheiten nenne, sie sind, in richtiger Begrenzung gebraucht, das grosse Instrument der

Erkenntnis und die Stützen jeder guten Staatspraxis und Verwaltung.

Aber sie sind nicht letzte Wahrheiten, und sie ruhen auf der Fiktion eines stabilen Kulturzustandes. Es gilt, neben ihnen nun die weitere und tiefere Untersuchung der sich ändernden Ursachen und der Veränderungen aller volkswirtschaftlichen Formen und Vorgänge durchzuführen. Dazu gehört jedenfalls dreierlei: 1. Man untersucht die Umbildung der psychologischen Ursachen in Zusammenhang mit den ethnologischen und Klassenunterschieden; man sucht festzustellen, wie demgemäss auch das wirtschaftliche Handeln der Menschen ein anderes wird oder werden kann; was man so findet, wird man besser nicht psychologische Gesetze nennen; man wird passender diesen Titel für die elementaren psychologischen Wahrheiten aufsparen, aus denen man die erwähnten psychologisch-historischen Aenderungen ableitet. 2. Man sucht im einzelnen festzustellen, welche Formen der volkswirtschaftlichen Organisation vorkommen und wie sie auseinander entstehen; man konstatiert, wie die Formen der Arbeitsteilung, die Unternehmungsformen, die Verkehrsformen, die Formen der Finanz, der Steuern sich folgen, wie sie regelmässig bestimmten anderen Gestaltungen des politischen und sozialen Lebens parallel gehen; es sind zunächst empirische Gesetze, die man so erhält; sie werden in dem Masse mehr, wie man die Ursachen der Umbildung teilweise oder erschöpfend auffindet. Man nannte sie bisher häufig »Entwickelungsgesetze«. Die ältere historische Nationalökonomie hat das Ziel erkannt, die neuere Wirtschaftsgeschichte hat begonnen, das Material zu sammeln und zu interpretieren; je mehr es in Zusammenhang gebracht wird mit den psychologischen und nationalökonomischen Wahrheiten, die wir schon besitzen, desto wertvoller ist der Bestand der so erworbenen Sätze und Generalisationen. 3. Man kann endlich versuchen, eine allgemeine Formel des wirtschaftlichen oder gar des allgemeinen menschlichen Fortschrittes aufzustellen; man kommt damit in das Gebiet der Geschichtsphilosophie, der Teleologie, der Hoffnungen und Weissagungen; auf je breiterer Erkenntnis sich ein solcher Versuch aufbaut, desto Wertvolleres kann er bieten. Für das praktische Handeln werden stets wieder solche kühne Synthesen notwendig sein, und man wird es den echten Propheten der Zeit nicht verwehren können, wenn sie glauben, »das Entwickelungsgesetz« gefunden zu haben. Herbert Spencer und die Entwickelungstheoretiker, Mill und Aug. Comte haben solche zu formulieren versucht wie die Sozialisten und Manchestermänner. Von dem, was die Naturforscher echte Gesetze nennen, wird alles Derartige stets weit entfernt bleiben. Und auch unter die empirischen Gesetze wird man solche Versuche kaum einrechnen können. Das, was man etwas voreilig Gesetze der Geschichte genannt hat, waren entweder derartige, oft sehr zweifelhafte Generalisationen, oder es waren einfache, uralte psychologische Wahrheiten, aus denen man glaubte grosse Reihen des geschichtlichen Geschehens erklären zu können. Und daher ist der Zweifel ein so berechtigter, ob wir heute schon von historischen Gesetzen sprechen können und sollen.

Indem ich damit die kurzen Ausführungen über die Methode der Volkswirtschaftslehre schliesse, will ich nur mit zwei Worten kurz meine Grundanschauungen resumieren und vorher noch die Entschuldigung beifügen, dass der mir eingeräumte Platz hauptsächlich in Nebenpunkten zu summarischer Kürze, ja zur Beschränkung auf Andeutungen und zu Behauptungen nötigte, für welche ein eingehender Beweis nicht geliefert werden konnte.

Auf zwei Wegen, die beide in ihrer Art gleich notwendig und heilsam für uns sind, sucht das menschliche Denken die Welt zu begreifen: es macht sich — natürlich auf Grund der zur Zeit möglichen Beobachtungen und Wahrnehmungen — ein Bild des Ganzen — des Ganzen der Welt, der Geschichte, des Staates, der Volkswirtschaft, der Gesellschaft, der Menschenseele; daraus entspringen unsere Ideale; von hier aus empfängt unser Handeln seine Impulse und Zwecke; hier liegt die Wurzel für alle religiösen, ethischen, politischen, nationalökonomischen Systeme; hier entspringt die Weltanschauung und das Lebensideal, die jeden Menschen im Innersten beherrschen, die seinen Zusammenhang mit dem All und der Gottheit bestimmen. Es ist der Weg teleologischer und synthetischer Betrachtung und Ausdeutung, der aber in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Menschen je nach den wechselnden und sich vervollkommnenden Weltbildern zu verschiedenen Resultaten führen muss. Ist das die Schwäche dieses Weges, so liegt seine Stärke darin, dass der Menschengeist in dieser Weise sofort das Ganze und den grossen Zusammenhang der Dinge fassen kann; er ist dazu fähig, weil er alles geistige Geschehen von innen her miterlebend dieses von Anfang an als ein Ganzes besitzt, wenn auch zunächst nur in dunkeln Bildern und Ahnungen.

In die Umrisse des so begreiflich Gewordenen zeichnet nun der trennende Verstand die Erkenntnis des einzelnen ein. Indem er die Erscheinungen in ihre kleinen

und kleinsten Teile auflöst, diese beobachtet und beschreibt, sie benennt und klassifiziert, kommt er mit Hilfe der Induktion und Deduktion zur Erfassung der Ursachen, aus denen alles einzelne entspringt. Die Ergebnisse dieser methodischen, empirischen Einzelerkenntnis sind für jeden richtig Verfahrenden dieselben: auf ihrem Gebiete giebt es keinen Zweifel und kein Schwanken mehr. Je weiter der menschliche Geist auf diesem Wege vordringt, desto mehr kann er auch in dem Begreifen des Ganzen zu feststehenden Ergebnissen kommen, desto geläuterter wird seine Weltanschauung, werden seine Ideale werden, desto vollendeter wird er sein Handeln einrichten können, desto richtiger sieht er in die Zukunft. Stets muss er die beiden Wege der trennenden Analyse und der zusammenfassenden Synthese zu verbinden suchen. Es entspricht das seiner innersten Geistesnatur, seinem Willen und seinem Triebe nach Erkenntnis. »Fortschreitende Analysis eines von uns in unmittelbarem Wissen und Verständnis von vorn herein besessenen Ganzen,« sagt Dilthei, »das ist der Charakter der Geschichte der Geisteswissenschaften.«

Das ist auch der Weg, den die Volkswirtschaftslehre zurückgelegt hat: Von Vorstellungen und Zwecken der Familien-, Gemeinde- und Staatswirtschaft ausgehend, ist sie auf dem Wege der Analyse des Verkehrs und des arbeitenden Menschen, des Güterlebens und der Ursachen des Reichtums zum Begriffe der Volkswirtschaft gekommen. Sie ist eine Wissenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes geworden, hat sich als selbständiger Teil aus der Ethik losgelöst, seit die fortschreitende Einzelerkenntnis den vorläufigen Bildern des Ganzen, den Idealforderungen und praktischen Lehren die Wage hielt. Sie ist dann der Einseitigkeit verfallen, in vorübergehenden Zeitforderungen letzte Principien, in abstrakten Teilvorstellungen das Ganze zu sehen; in bloss logischen Schlussfolgerungen aus unvollkommenen Abstraktionen wollte sie sich ergehen, während ihre Prämissen noch so unvollkommen waren wie ihre Erkenntnis der Wirklichkeit. Sie ist nun auf dem rechten Wege, nachdem Geschichte und Philosophie sie wieder zum Erfassen der Kollektiverscheinungen und des Ganzen zurückgeführt, nachdem Statistik und Wirtschaftsgeschichte ihr die Wege einer methodisch vollendeten Empirie gewiesen haben und die Psychologie ihr die Aufsuchung der eigentlich entscheidenden Ursachen alles menschlichen Geschehens als unentbehrliches Ziel vorgesteckt hat.

Litteratur: *Allgemeine Werke über Methode:* **J. St. Mill,** *System der deduktiven und induktiven Logik, erste engl. Aufl. 1843, deutsche Uebers. v. J. Schiel nach der 5. Aufl., 2 Bde., 1862.* — **H. Lotze,** *Logik. Drei Bücher vom Denken, vom Untersuchen und Erkennen, 1874.* — **Chr. Sigwart,** *Logik, 2 Bde., 1873 und 1878.* — **R. Eucken,** *Die Grundbegriffe der Gegenwart, 1878, 2. Aufl. 1893.* — **W. Wundt,** *Erkenntnislehre, 1880.* — **Derselbe,** *Methodenlehre, 1883. (Zweite Aufl. beider Bände, die zusammen als Logik bezeichnet sind, 1893.)* — **W. Dilthey,** *Einleitung in die Geisteswissenschaften, I, 1883.* — **H. Höffding,** *Psychologie in Umrissen auf Grundlage der Erfahrung, übers. von Benedixen, 1887.*

Geschichte der Systeme und Theorieen: **J. Kant,** *Kritik der Urteilskraft, 1793.* — **Fr. Jodl,** *Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie, I, 1882, II, 1889.* — **J. Kautz,** *Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, 1860.* — **E. Dühring,** *Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 1871, 3. Aufl. 1879.* — **W. Roscher,** *Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874.* — **H. Eisenhart,** *Geschichte der Nationalökonomik, 1881, 2. Aufl., 1891.* — **G. Schmoller,** *Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, 1888.* — **J. K. Ingram,** *Geschichte der Volkswirtschaftslehre, deutsch 1890.*

Ueber die neuesten Richtungen: **G. Cohn,** *Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIII, 1889, Heft 1 und 3.* — **H. C. Foxwell,** *The economic movement in England. Quart. Journ. of Econ., Bd. 2, 1887.* — **M. Block,** *Progrès de la science économique depuis A. Smith, 2 Bde., 1890.* — **Ch. Gide,** *The economic schools and the teaching of political economy in France (polit. science quarterly V, 4, 1890). Quatre écoles d'économie sociale, 1890.* — **H. Schullern-Schrattenhofen,** *Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, 1891.* — **Henri St. Marc,** *Etude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche, 1892.* — **Luigi Cossa,** *Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ed., 1892. (Dazu Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVII (1893), 922).* — **Ch. Gide,** *Die neuere volkswirtschaftliche Litteratur Frankreichs. Jahrb. f. Ges. u. Ver. XIX (1895), 699.*

Ueber die Entwickelung der sozialistischen Theorieen, s. d. Art. Sozialismus, VI. Bd., S. 811, dann: **Fr. Mehring,** *Die deutsche Sozialdemokratie, ihre Geschichte und ihre Lehre, 1877, 3. Aufl. 1879.* — **R. Meyer,** *Der Emancipationskampf des vierten Standes, 2 Bde., 1875 (1. Bd., 2. Aufl., 1882).* — **E. de Laveleye,** *Le socialisme contemporain, 1881, 5. Aufl. 1892 (deutsch 1884: Die sozialen Parteien der Gegenwart).* — **J. Rae,** *Contemporary socialism, 1884, 2. Aufl. 1891.* — **Paul Leroy-Beaulieu,** *Le collectivisme, examen critique du nouveau socialisme, 1884, 2. Aufl. 1885.* — **A. Menger,** *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 1886, 2. Aufl. 1891.* — **Warschauer,** *Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, seit 1892 im Erscheinen begriffen.* — **Malon,** *Histoire du socialisme depuis ses origines jusqu'à nos jours, 5 vol., 1880 bis 1885.* — **Stammhammer,** *Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus, 1896.* —

Sombart, *Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert, 1896.* — **Mehring**, *Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 2 Bde., 1897/98.* — **G. Adler**, *Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart, I, 1899.*

Ueber die statistische Methode s. auch die Litteraturangaben zu den Artikeln Bevölkerungswesen (II. Bd., S. 653—773), Gesetz (IV. Bd., S. 240), Kriminalstatistik (V. Bd., S. 413), Moralstatistik (V. Bd., S. 870), Statistik. Hier seien nur einige allgemein methodologisch wichtigere Erscheinungen erwähnt: **Knies**, *Die Statistik als selbständige Wissenschaft, 1850.* — **G. Rümelin**, *Zur Theorie der Statistik, Zeitschrift f. Staatsw., Bd. 19, 1863; dann in Reden und Aufsätze I, 1875 mit einem Zusatze.* — **A. Wagner**, *Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen, 1864.* — **Derselbe**, *Statistik in St. W. B. von Bluntschli und Brater, 1867.* — **Drobisch**, *Die moralische Statistik und die Willensfreiheit, 1867.* — **E. Engel**, *Das statistische Seminar und das Studium der Statistik. Zeitschr. d. preuss. stat. Bureaus, XI, 1870.* — **G. Schmoller**, *Ueber die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, 1871; jetzt auch in: Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialw., 1888.* — **A. von Oettingen**, *Die Moralstatistik, 1871, 3. Aufl. 1892.* — **F. G. Knapp**, *Die neueren Ansichten über Moralstatistik, Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 16, 1871.* — **Derselbe**, *Quetelet als Theoriker, das. Bd. 18, 1872.* — **W. Lexis**, *Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, 1877.* — **G. Mayr**, *Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, 1877.* — **A. Meitzen**, *Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, 1886.* — **Richmond Mayo Smith**, *Statistics and economics, publ. of the Americ. Econ. Association, Vol. III, Nr. 4 u. 5, 1888.* — **G. v. Mayr**, *Statistik und Gesellschaftslehre, 1. Bd. 1895, 2. Bd. 1897.* — **J. Conrad**, *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. 4. Teil. Statistik. I. Geschichte und Theorie der Statistik; Bevölkerungsstatistik. 1900.*

Ueber die geschichtliche Methode: **Gervinus**, *Grundzüge der Historik, 1837.* — **Giesebrecht**, *Die Entwickelung der modernen deutschen Geschichtswissenschaft, in Sybels histor. Zeitschr. I, 1839.* — **H. v. Sybel**, *Gesetze des historischen Wissens, 1864 (jetzt in Vorträge und Aufsätze, 1874).* — **J. G. Droysen**, *Grundriss der Historik, 1868, 3. Aufl. 1882.* — **G. Rümelin**, *Ueber Gesetze der Geschichte, 1878; in Reden und Aufsätze II, 1881.* — **Lord Acton**, *German schools of history, english hist. review I, 1886.* — **O. Lorenz**, *Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben, 1886.* — **E. Bernheim**, *Lehrbuch der histor. Methode, 1889.* — **E. Gothein**, *Die Aufgaben der Kulturgeschichte, 1889.* — **D. Schäfer**, *Geschichte und Kulturgeschichte, 1891.* — **W. Roscher**, *Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, 1843.* — **B. Hildebrand**, *Die Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft, 1848.* — **W. Roscher**, *Der gegenwärtige Zustand der wissenschaftlichen Nationalökonomie und die notwendige Reform desselben, Deutsche Vierteljahrsschrift, 1849, 1. Heft.* — **K. Knies**, *Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, 1853 (2. Aufl. 1883 u. d. T.: Die pol. Oek. vom geschichtlichen Standpunkte).* — **B. Hildebrand**, *Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, Jahrb. f. Nat. u. Stat. I, 1862.* — **W. J. Ashley**, *On the study of economic history, Quarterly Journal of Economics, Vol. VII, 1893. Die weitere deutsche Litteratur s. unter der Kontroversenlitteratur.*

Ueber die mathematische Nationalökonomie: **W. Böhmert**, *W. Stanley, Jevons und seine Bedeutung für die Theorie der Volkswirtschaftslehre in England, im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XV, 3, 77 ff.* — **W. Lexis**, *Ueber R. Auspitz und R. Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, das. XIV, 1, 292 bis 295.*

Die neueren Kontroversen über Methodik in Deutschland und Oesterreich: **Gerstner**, *Die Nationalökonomik als Gesellschaftswissenschaft. Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 17 (1861).* — **J. Faucher**, *Geschichte, Statistik und Volkswirtschaft. Vierteljahrsschr. f. V. W. und Kulturgeschichte, 1863, Bd. 4.* — **G. Rümelin**, *Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 24 (1868), Reden und Aufsätze I, 1875.* — **B. Weiss**, *Die Nationalökonomie und ihre Methode (über und gegen J. St. Mill). Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 18 (1872).* — **G. Schmoller**, *Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 23 und 24, 1874—75 (auch separat 1. u. 2. Aufl.), jetzt auch in Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre. 1898.* — **H. Dietzel**, *Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre. Berl. Diss. 1882.* — **Derselbe**, *Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff, Zeitschr. f. Staatsw. Bd. 39, 1883.* — **K. Menger**, *Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, 1883.* — **G. Schmoller**, *Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften. Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1883, VII, Heft 3 (wieder abgedr. Z. Litteraturgesch. d. Staats- und Sozialw., 1888).* — **E. Sax**, *Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, 1884.* — **H. Dietzel**, *Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. IX, 1884.* — **W. Hasbach**, *Ein Beitrag zur Methodologie der Nationalökonomie. Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1885, IX, Heft 2.* — **A. Wagner**, *Systematische Nationalökonomie. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. XII, 1886.* — **E. v. Philippovich**, *Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie, 1886. (Dazu* **Hasbach**, *Jahrb. f. Ges. u. Verw. X, 1886, 990.)* — **L. Brentano**, *Die klassische Nationalökonomie, 1888.* — **E. Sax**, *Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, 1889.* — **F. Kleinwächter**, *Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 18, 1889.* — **K. Menger**, *Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften, das. 19, 1889.* — **Fr. J. Neumann**, *Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz. Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 48, 1892, Heft 3.* — **A. Wagner**, *Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl. 1. Teil, 1. Halbband §§ 54 bis 107 (1892).* — **V. John**, *Zur Methode der heutigen Sozialwissenschaft. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw., Wien 1892, I, 2. Heft.* —

Derselbe, *Zur Genesis der realistischen Wissenschaft, das. 1893, II, Heft 1 u. 2.* — **J. von Gans-Ludassy,** *System der ökonomistischen Methodologie, 1893.* — **Dietzel,** *Theoretische Sozialökonomik I, 1895.* — **Hasbach,** *Zur Geschichte des Methodenstreits in der politischen Oekonomie. Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1895, Bd. XXI.* — **Schmoller,** *Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Bd. 1900.*

Aus der neueren englischen Litteratur über Methode sei noch angeführt: **H. Jevons,** *Theory of pol. economy, 1871. The principles of science, 2 Bde., 1874. Studies in deductive logic, 1880.* — **Cairness,** *The character and logical method of political economy, 1875.* — *(Dazu* **B. Weiss,** *Zur Logik der Nationalökonomie, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 31, 1875).* — **David Syme,** *Outlines of an industrial science, 1876.* — **Th. E. Cliffe Leslie,** *On the philosophical method of political economy. Hermathena, Vol. II, 1876.* — **John Ingram,** *Present position and prospects of political economy, 1878. (Deutsch von* **v. Scheel,** *Die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre, 1879.)* — **Th. E. Cliffe Leslie,** *Essays in moral and political philosophy, 1879. (N. Aufl. 1888 u. d. T.: Essays on pol. etc.)* — **W. J. Ashley,** *What is political science? 1888.* — **J. N. Keynes,** *The scope and method of political economy, 1891.*

Ueber das Verhältnis der Nationalökonomie zu den grundlegenden Wissenschaften, hauptsächlich zu den sog. Gesellschaftswissenschaften und der Soziologie können hier nur einige litterarische Andeutungen erfolgen.

Der Epoche, in welcher man in Deutschland neben die bisherigen Staatswissenschaften eine besondere Gesellschaftswissenschaft setzen wollte, gehören an: **H. W. Riehl,** *Die bürgerliche Gesellschaft, 1851.* — **Derselbe,** *Land und Leute, 1854.* — **R. v. Mohl,** *Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaft in Gesch. u. Litt. der Staatsw., I, 1855, S. 69 ff.* — **L. Stein,** *Die Gesellschaftslehre, Bd. 2 des Systems der Staatsw., 1856.* — **H. v. Treitschke,** *Die Gesellschaftswissenschaft, 1859.*

Auf ganz anderem philosophischem und psychologischem, ethischem, rechtsphilosophischem, sitten- und rechtsgeschichtlichem, völkervergleichendem Boden sind die wissenschaftlichen Untersuchungen und Versuche erwachsen, die heute unter dem Begriffe der Soziologie zusammengefasst werden, eine philosophisch grundlegende und zusammenfassende Bedeutung für alle Specialwissenschaften von Staat und Gesellschaft, also auch für die Nationalökonomie mit Recht beanspruchen. Dahin gehört nun das Verschiedenste: Sprach- und litteraturgeschichtliche Untersuchungen, psychologische (Herbart und seine Schule, die Zeitschrift für Völkerpsychologie, **G. A. Lindner,** *Ideeen zur Psychologie der Gesellschaft (1871), die Psychologien von Lotze und Wundt (1852 u. 1874),* **A. Horwicz,** *Psychologische Analysen auf physiologischer Grundlage, 2 Bde., 1878 etc.), ethische und moral- sowie rechtsphilosophische, besonders soweit sie realistisch gehalten sind (ich rechne dazu Bentham, Benecke, Feuerbach, aber auch Schleiermacher, Hegel, Lotze, Wundt, Paulsen, Höffding u. a., dann Ihering, Arnold, Merkel,* **Sumner Maine** *(Ancient law 1866, Early history of institutions, 1872), ferner die Schriften über die Tierstaaten, über ältere Rechts- und Kulturzustände (z. B.* **Lewis H. Morgan,** *Ancient society, 1877, Post, Kohler, Leist, die ganze Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft).*

An eigentlich soziologischer Litteratur sei als das Wichtigste genannt: **A. Comte,** *Cours de philosophie positive, 6 Bde., 1842, 4. Aufl. 1876. (Dazu* **J. St. Mill,** *A. Comte und der Positivismus, 1865,* **Jodl,** *Geschichte der Ethik, Bd. 2, Kap. XI.)* — **H. Spencer,** *Einleitung in das Studium der Soziologie, 1875.* — **Derselbe,** *Die Prinzipien der Soziologie, 4 Bde., 1877 ff.* — **Derselbe,** *Die Thatsachen der Ethik, 1879.* — **A. E. Fr. Schäffle,** *Bau und Leben des sozialen Körpers, 4 Bde., 1875—1881, 2. Aufl., 2 Bde., 1896.* — **Krohn,** *Beiträge zur Kenntnis und Würdigung der Soziologie. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 1 u. 3 (1880—81).* — **Fr. v. Bärenbach,** *Die Sozialwissenschaften, 1882.* — **Gumplowicz,** *Grundriss der Soziologie, 1885.* — **F. Tönnies,** *Gemeinschaft und Gesellschaft, 1887.* — **G. Simmel,** *Ueber soziale Differenzierung, soziologische und psychologische Untersuchungen (Schmollers Forschungen, Heft 42), 1890.* — **F. Tönnies,** *Werke zur Philosophie des sozialen Lebens und der Geschichte. Philos. Monatshefte Bd. 28, Heft 1—2 ff.* — **A. Dürkheim,** *De la division du travail, 1893.* — **Tarde,** *Les lois de l'imitation, 1895.* — **Simmel,** *Philosophie des Geldes, 1900.*

1. April 1901. **G. Schmoller.**

Volkszählungen.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Vorbereitung. 3. Ausführung. 4. Bearbeitung der Ergebnisse. 5. Kosten. 6. Geschichtliches, insbesondere betreffs der deutschen V. 7. Bevölkerungszahlen der wichtigeren Länder.

1. Begriff und Bedeutung. Als Volkszählung lässt sich nicht nur dem deutschen Wortlaute, sondern auch dem Begriffe nach, den man in anderen Ländern damit heutzutage verbindet — wenn auch der Name nicht das Wort Zählung enthält: englisch census, französisch recensement (auch dénombrement), italienisch censimento — nur eine solche Ermittelung des Standes einer bestimmten Bevölkerung bezeichnen, die eine wirkliche Zählung der in dem betreffenden Gebiete zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesenden oder wohnhaften oder ihm rechtlich zugehörenden Personen bezweckt. Eine Berechnung der Einwohnerzahl auf Grund anderer Hilfsmittel als der unmittelbaren Zählung, z. B. aus der Zahl der Geburten und Todesfälle unter Berücksichtigung der Ab- und Zuwanderungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums, oder z. B. aus der Zahl der bekannten Wohnhäuser, der Steuerpflichtigen, der Wehrpflichtigen unter Annahme einer durchschnittlich auf 1 Wohn-

haus. 1 Steuerpflichtigen etc. treffenden Zahl von Zugehörigen, ist nur eine Volksschätzung in Ermangelung einer aus irgend welchen Gründen nicht ausführbaren Zählung. Die Volkszählungen sind bei allen Völkern des germanisch-romanischen Kulturkreises jetzt zu einer regelmässigen Verwaltungseinrichtung geworden, ihre periodische Wiederholung ist als Staatsbedürfnis anerkannt, und neuerdings (1897) ist auch Russland zu einer Zählung der Einwohnerschaft seines ganzen Territoriums geschritten.

Die Volkszählungen beschränken sich gegenwärtig nirgends auf die Ermittelung nur der Personenzahl, sondern überall ist eine mehr oder weniger umfangreiche Sammlung von Material zur Volkskunde damit verbunden. Insbesondere pflegen Fragen nach Alter, Geschlecht, Civilstand, Religion, Beruf dabei gestellt zu werden. Neuerdings tritt immer mehr die Notwendigkeit hervor, sie auch für die Beschreibung der wirtschaftlichen Zustände nutzbar zu machen, d. h. die Fragestellung dahin zu erweitern, dass auch über den Betrieb der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels Daten gesammelt werden, wie dies z. B. regelmässig beim Census der Vereinigten Staaten von Amerika geschieht und bei den sogenannten Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895 in Deutschland geschehen ist.

Die Bedeutung der Volkszählungen ergiebt sich bereits aus dem Vorstehenden. Die Ermittelung der blossen Bevölkerungszahl hat für jede Staatsverwaltung schon den allgemeinen Wert, ihr einerseits den Umfang des Objekts zu zeigen, auf das sich die Regierungsfürsorge zu erstrecken hat, und andererseits den Umfang der Macht, die in der Volksgrösse an und für sich liegt. Bei Staatenvereinigungen, wie sie z. B. das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz darstellen, ist die Bevölkerungszahl der einzelnen Staaten zugleich ein Massstab des politischen Gewichts, das dem einzelnen Staate darin zukommt, auch ein solcher für finanzielle Abrechnungen des Verbandes mit den Einzelstaaten. Innerhalb des Staates ist die Bevölkerungszahl der Bezirke und Gemeinden von massgebender Bedeutung für deren Wichtigkeit und vielfach auch rechtliche Stellung. Dann ist die Kenntnis der durch die Volkszählung festgestellten Einteilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter, nach Religion, nach Erwerbszweigen, der Wirtschaftsbetriebe nach Zahl, Art und Grösse für gesetzliche und Verwaltungsmassnahmen vielfach Voraussetzung. Neben dieser unmittelbar praktischen Bedeutung der Ergebnisse der Volkszählung geht diejenige her, welche sie für die Volkskunde überhaupt haben. Hierfür werden die Volkszählungen um so mehr leisten, je mehr sie das wirtschaftliche Leben des Volks zu beleuchten, dessen fortwährende Veränderungen periodisch festzustellen und deren Richtung und Stärke zur Anschauung zu bringen suchen.

Die Volkszählungsarbeiten teilen sich naturgemäss in drei Teile, nämlich in die vorbereitenden, welche die Bestimmungen und den Plan für die Volkszählung, die Gestaltung der für die Befragung der Bevölkerung nötigen Drucksachen, die Verteilung dieser an die Stellen (Behörden), denen die Veranstaltung der Zählung obliegt, und die Instruktion dieser Stellen umfasst; zweitens in die Ausführung selbst, die in der Sammlung der Nachrichten, welche durch den Volkszählungsplan bedingt sind, bei der Bevölkerung und in der Vereinigung dieser Nachrichten (Zählpapiere) an die für die Bearbeitung des Materials bestimmten Stellen oder die betreffende Centralstelle bestehen; der dritte Teil betrifft die Bearbeitung der Ergebnisse d. i. die Prüfung des zusammengebrachten Materials, die Gewinnung der Zahlen daraus, die übersichtliche Darstellung dieser Zahlen in Tabellen, die Verarbeitung des so gewonnenen Stoffes für die Zwecke der Verwaltung und der Volkskunde. Wir haben also zunächst zu erörtern die Arbeiten, welche im obigen Sinne als Vorbereitung der Volkszählungen bezeichnet sind.

2. Vorbereitung. Zunächst kommt in Frage, von welcher Stelle die Anordnung betreffend die Vornahme einer Volkszählung ausgeht und welcher Modus sich dafür empfiehlt. So weit es sich um bestehende Zustände handelt, soll hier und weiterhin auf folgende Staaten Rücksicht genommen werden: Deutsches Reich, Oesterreich, Schweiz; dann Ungarn, Italien, Frankreich, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Russland. Die Anordnung einer Volkszählung für einen Staat oder Staatenverband kann geschehen entweder durch Gesetz oder nur auf dem Wege der Verwaltung (Verordnung). Am nachdrücklichsten haben für die Volkszählung die Vereinigten Staaten von Amerika gesorgt, indem sie in Artikel I Sektion 2 ihrer Unionsverfassung von 1787 die Vornahme von Volkszählungen jedes zehnte Jahr vorschrieben. In Frankreich stützen sich die Dekrete des Präsidenten, welche die Volkszählungen anordnen, auf ein G. v. 22. Juli 1791, welches regelmässige Feststellungen der Einwohnerzahl vorsah. Für Grossbritannien und Irland wurde die erste Population bill am 20. November 1800 im Parlament eingebracht; für die schweizerische Eidgenossenschaft schreibt das Bun-

desg. v. 3. Februar 1860 zehnjährige Zählungen vor; für Oesterreich das G. v. 29. März 1869; für Italien hat das G. v. 20. Juni 1871 Volkszählungen in jedem zehnten Jahre vorgesehen, was aber nicht verhindert hat, dass die Volkszählung von 1891 ausfiel und eine zwanzigjährige Pause bis Februar 1901 eintrat. In allen diesen Staaten sind also allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Volkszählungen vorhanden, welche dann für die einzelne Volkszählung entweder durch ein Specialgesetz ergänzt — in Amerika, Grossbritannien, Schweiz, Italien — oder durch Verordnungen — Frankreich, Oesterreich — ausgeführt werden. Für jede einzelne Zählung wird durch besonderes Gesetz vorgesorgt in Ungarn. Die bisher einzige Volkszählung in Russland beruht auf dem durch den Kaiser sanktionierten Reglement vom 5. Juni (a. St.) 1895. Sowohl der Weg des Gesetzes als derjenige der Verwaltungsanordnung ist bis jetzt bei den Volkszählungen für das Deutsche Reich beschritten worden. Bei den speciell als »Volkszählungen« bezeichneten Aufnahmen, die in Anknüpfung an die früheren Volkszählungen des Zollvereins 1871 und von 1875 an jedes fünfte Jahr vorgenommen worden sind, hat man sich nämlich mit Verordnungen des Bundesrats begnügt, die für jede einzelne Zählung erlassen worden sind; die beiden besonderen Volkszählungen aber, die als »Berufs- und Gewerbezählungen« bezeichnet wurden (1882 und 1895) sind durch Reichsgesetze — vom 13. Februar 1882 und 8. April 1895 — eingeleitet worden. Diese unterschiedliche Behandlung einer dem Wesen nach durchaus gleichartigen Verwaltungsoperation hatte darin seinen Grund, dass die beiden letztbezeichneten Aufnahmen, die zwischen den periodischen Volkszählungen eingeschoben wurden, diesen gegenüber besonders umfangreich waren, ihre Kosten deshalb zum grossen Teil auf die Reichskasse übernommen und dazu grössere Mittel vom Reichstage verlangt wurden, während für die gewöhnlichen Volkszählungen, abgesehen von einem kleinen Posten für Extraaufwendungen im Statistischen Amt des Reichs, keine Kosten im Reichsbudget erscheinen, sondern diese ganz von den einzelnen Bundesstaaten getragen werden. Im Deutschen Reich fehlt es also an einem Princip für die Anordnung von Volkszählungen.

3. Ausführung. Wenn man nun fragt, ob es sich mehr empfehle, die Volkszählungen auf Grund von Gesetzen oder nur von Verordnungen zu veranstalten, so scheint die Frage schon im ersteren Sinne entschieden, da alle Staaten ausser Deutschland, und auch dieses in besonderen Fällen, Gesetze zu diesem Zweck für nötig erachtet haben. Indes zeigt zugleich das Beispiel Deutschlands, dass es dem Publikum gegenüber auch ohne Gesetz geht; staatsrechtlich haben die Volkszählungen stets dadurch eine gesetzliche Grundlage, dass die Kosten im Budget der Staaten oder Staatenverbände erscheinen müssen. Das Vermeiden besonderer Volkszählungsgesetze empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, dass die Verordnung in Bezug auf Termin, Umfang, Verfahren sich besser dem zeitweiligen Bedürfnisse anschliessen kann, im Gegensatz zu einem allgemeinen Gesetz über Volkszählungen, das die Angelegenheit auf lange Zeit hinaus regelt und dadurch ein Hemmschuh der Entwickelung werden kann, wie das z. B. in Oesterreich empfunden wird. Weniger Bedenken sind gegen ein Specialgesetz für die einzelne Volkszählung zu erheben, zumal wenn sich dessen Bestimmungen davon fern halten, in die Technik und die Art der Verarbeitung der Daten einzugreifen. Der für die gesetzliche Regelung angeführte Grund, dass die Volkszählung dadurch mehr Ansehen bei der Bevölkerung erhalte, fällt wenig ins Gewicht, weil die Bevölkerung wohl nicht geneigt ist, bei solcher Inanspruchnahme nach ihrer rechtlichen Natur zu fragen. Wohl aber würde ein besonderes Gesetz dann unentbehrlich werden, wenn Verweigerung der verlangten Auskünfte in einer erheblichen Anzahl von Fällen zu fürchten wäre, weil wirksame Strafandrohungen geschaffen werden müssten. Je umfassender die Volkszählungen werden, je mehr sie namentlich auch Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse verlangen, desto mehr wird man die Möglichkeit sichern müssen, Auskünfte zu erzwingen. In Deutschland hat man in dieser Beziehung bei jenen beiden grossen Volkszählungen Vorsorge getroffen, während bei den periodisch wiederkehrenden, freilich recht dürftigen Volkszählungen sich ein Bedürfnis nach Strafbestimmungen nicht gezeigt hat. Uebrigens sind auch bei jenen beiden Zählungen die Strafbestimmungen kaum zur Anwendung gekommen.

Treten wir nun in die Erörterung der materiellen Bestimmungen für eine Volkszählung ein, so kommt zunächst die Zeit in Frage d. h. die Periode, in welcher Volkszählungen zu wiederholen sind, und der Termin (Monat, Tag), auf welchen sie fallen sollen.

Im Deutschen Reich sind seit dessen Bestehen 9 Zählungen abgehalten worden, und zwar in den Jahren 1871, 75, 80, 82, 85, 90, 2 im Jahre 95, 1900. Von den anderen oben genannten Ländern zählt Frankreich alle 5 Jahre (in den auf 1 und auf 6 endigenden), die anderen haben zehnjährige

Zählungsperioden, und zwar Oesterreich, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika in den auf 0, Italien, Grossbritannien in den auf 1 endigenden Jahren. Meist wird also eine zehnjährige Wiederholung für genügend befunden, und wenn man bedenkt, dass die ordentliche Durcharbeitung einer einigermassen ausgiebigen Volkszählung mehrere Jahre erfordert, so darf man sich damit zufrieden geben; kürzere Perioden lassen sich nur aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, dass die Volkszahl als Grundlage für finanzielle Abrechnungen zwischen Teilen einer Volkszählungsgemeinschaft, also z. B. im Deutschen Reich zwischen den Bundesstaaten dienen sollen. Da können sich die Verhältnisse der Einwohnerzahlen, wenn es sich um kleine Staaten handelt, schon in etwa fünf Jahren so verändern, dass Zahlung und Leistung einzelner Glieder bemerkenswert verschoben werden. Dadurch lässt sich aber nur die Feststellung der blossen Einwohnerzahl, nicht aber die Wiederholung umfassender Aufnahmen in kürzeren Zeiträumen als ein Jahrzehnt rechtfertigen.

Als Termin, an dem die Zählung vorgenommen wird, wurde gewählt in Deutschland für die gewöhnlichen kleinen Zählungen Anfang Dezember, für die beiden grossen Volkszählungen von 82 und 95 der Juni; die Schweiz hat gleichfalls Anfang Dezember als gewöhnlichen Zähltermin; Oesterreich und Ungarn zählen Ende Dezember; Italien zählte 1901 Ende Februar; Frankreich Ende März; Grossbritannien Anfang April; die Vereinigten Staaten von Amerika halten ihren Census im Juni ab; Russland hat am 28. Januar (a. St.) 1897 mit seiner Zahlung begonnen. Die Länder, welche im Winter zählen, machen dafür geltend, dass dann die Bevölkerung am wenigsten in Bewegung ist und man am ehesten die in jeder Gemeinde ständig anwesende Bevölkerung erfasse. Diesen Zweck wird man allerdings durch Zählungen im Januar oder Februar, wo Reiseverkehr und wirtschaftliche Thätigkeit am geringsten sind, am besten erreichen. Für eine Volkszählung, die als Hauptzweck den hat, die Volkszahl nach Stand und Verteilung an einem bestimmten Tage recht genau zu ermitteln — am nächsten Tage ist sie ja doch schon wieder anders —, kann man diesen Grund und diese Terminswahl gelten lassen. Aber wenn man an eine Volkszählung höhere Ansprüche stellt, als es im beschränkten Sinne des deutschen Wortes liegt, so muss man die Aufnahme zu einem Zeitpunkt machen, an dem die Bevölkerung in recht lebhafter w i r t s c h a f t l i c h e r Thätigkeit ist und man so den zahlenmässigen Eindruck von deren Stärke und Mannigfaltigkeit erhält; und zwar zu einem Zeitpunkt, wo namentlich auch die grossen Erwerbszweige, die im Winter mit sehr beschränkten Kräften arbeiten: Landwirtschaft, Baugewerbe, Schiffahrt ein Bild ihrer vollen Entfaltung geben können, denn die moderne Staatsverwaltung hat ein Bedürfnis nach wirtschaftlicher Statistik, für die gerade bei den Volkszählungen Material gewonnen werden kann. Wenn man nun auch den Volkszählungstermin nicht gerade in den Hochsommer legen wird, wo der Reiseverkehr am grössten ist und die landwirtschaftliche Bevölkerung von eiligen Arbeiten bedrängt wird, so empfehlen sich die Monate hochgespannten wirtschaftlichen Lebens wie Juni oder S e p t e m b e r am meisten für Volkszählungen, welche volkswirtschaftliche Informationen bieten sollen und müssen. Auf Grund von Winterzählungen kann man nicht einmal die Verteilung der Bevölkerung nach dem Beruf ausreichend darstellen.

Hiermit verzichtet man allerdings auf das Ziel, welches insbesondere in Deutschland, seit Einrichtung der Zählungen im Zollverein verfolgt worden ist, nämlich die Bevölkerung möglichst an ihrem ständigen Wohnorte zu zählen, die »Wohnbevölkerung« für jede Gemeinde, jeden Bezirk und Staat festzustellen, was man am besten im Dezember zu erreichen meinte. Bei einer Zählung im Juni oder September wird man in der That einen Teil der Bevölkerung an anderen Orten finden wie im Dezember, man denke z. B. an die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter, die industrielle und Verkehrsbevölkerung der Badeorte, die Bauarbeiter, die Schiffer; und zwar viel mehr an ihren hauptsächlichen E r w e r b s o r t e n; diese Verteilung ist aber auch entschieden der nach Winterwohnorten vorzuziehen.

Begrifflich kann man drei verschiedene E i n w o h n e r z a h l e n unterscheiden, auf die sich eine Volkszählung richten kann: 1. die rechtliche Bevölkerung d. h. die Summe der Personen, die nach ihrem Heimatsrecht einer Gemeinde und den Gemeinden eines Landes angehören; 2. die Wohnbevölkerung, d. h. die Personen, die ihren ständigen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben; 3. die ortsanwesende Bevölkerung, d. h. die Einwohnerzahl, die zu einem gegebenen Zeitpunkt, z. B. Mitternacht vom 30. November zum 1. Dezember, in der Gemeinde anwesend war. Bei der heutigen Verkehrsentwickelung ist man immer mehr gezwungen, den Nachdruck auf die Ermittelung der letztgenannten Bevölkerungskombination zu legen, obgleich sie theoretisch höchst unrationell ist, wie jeder sofort erkennt. Insbesondere kann diese »ortsanwesende« Bevölkerung für kleinere Gemeinden ein recht schiefes Bild der sozialen Zusammensetzung der Bevölke-

rung, bei zufälliger Abwesenheit eines wichtigen Teiles der Einwohnerschaft oder zufälliger Anwesenheit vieler fremder Elemente, geben; während für grössere Gebiete solcher Fehler nicht zu befürchten ist. Man versucht darum auch jetzt noch vielfach, durch Aussonderung der »vorübergehend« Anwesenden und Ermittelung der vorübergehend Abwesenden eine Wohnbevölkerung, eine theoretisch rationelle Kombination zu konstruieren, aber der Begriff des »Vorübergehenden« ist für die Zwecke der Volkszählung zu schwierig zu fassen und als Merkmal der Aufzeichnung in die Listen der Bevölkerung kaum gleichmässig klar zu machen; ausserdem sind vollständige Nachrichten über die Abwesenden so schwer zu erlangen, dass man für die Auszählung und Bearbeitung der Nachrichten sich doch an die Ortsanwesenden halten muss und damit wenigstens die genaue Bevölkerungsziffer für einen gegebenen Zeitpunkt erlangt. In Ländern, wo ein bestimmter Zählungstermin nicht festgehalten wird, die Zählung selbst sich nicht in einem ganz kurzen Zeitraume abwickeln kann, sondern Wochen und Monate für das Zählgeschäft gebraucht werden, wie das z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Russland unvermeidlich ist, können Vorschriften über die Zählung einer bestimmten Bevölkerungskombination überhaupt nicht recht wirksam sein. In Frankreich wird der Ermittelung der population résidente noch besondere Rücksicht gewidmet, aus Gründen des Staatsrechts; in den anderen Staaten Europas ist die Ermittelung jetzt hauptsächlich auf die ortsanwesende (faktische) Bevölkerung gerichtet.

Wenn nun Zeitpunkt und Bevölkerungskombination bestimmt sind, so handelt es sich darum, welche Fragen man an die Bevölkerung stellen will; von deren Zahl und Art wird die Art der Hilfsmittel und Organe der Zählung mit abhängen. Je eindringender die Befragung, desto grössere Anforderungen werden an die Technik der Ausführung gestellt. Von den schon genannten Ländern haben die Vereinigten Staaten von Amerika von je her die Aufgaben ihres Census sehr weit gesteckt, bis in diejenigen der Produktionsstatistik hinein. Im Deutschen Reich ist 1875 ein (ziemlich missglückter) Versuch gemacht worden, die Volkszählung zu einer Gewerbezählung auszudehnen, wobei schon wegen des für gewerbliche Untersuchungen unpassenden (Dezember-)Termins eine wichtige Vorbedingung des Gelingens fehlte; dann kamen die Junizählungen von 1882 und 1895, die sich auf landwirtschaftliche und industrielle Verhältnisse mit bezogen. In Ungarn wurden 1890 die Angaben der Arbeitnehmer über ihren Beruf und den Betrieb, in dem sie beschäftigt waren, zu einer Gewerbezählung verwertet. In Frankreich hat sich die Zählung von 1896 auch auf die gewerblichen Verhältnisse erstreckt. In den übrigen Staaten hat man sich mit Angaben über den persönlichen Beruf im Hinblick auf eine auszuarbeitende Berufsstatistik begnügt.

Es kann, wie schon gesagt, nicht zweifelhaft sein, dass die Bedürfnisse der Verwaltung in der Neuzeit immer mehr darauf hindrängen, die Volkszählungen für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse zu verwerten und bezügliche Fragen zu stellen. Selbstverständlich müssen hierbei stets in erster Linie die persönlichen Verhältnisse der Bevölkerung selbst erfragt werden, also insbesondere Alter, Geschlecht, Familienstand, Beruf, weil dies Grundfragen sind, auf welche die anderen Auskünfte zurückbezogen werden müssen.

Bei diesen Betrachtungen über die Fragestellung bei Volkszählungen kann nicht unerörtert bleiben, wem das Recht der Fragestellung gebührt, und zwar hat dies für deutsche Verhältnisse besondere Bedeutung. Hier werden die Volkszählungsfragen, soweit sie für das Reich gleichmässig gestellt werden sollen, vom Bundesrate bestimmt; die Ausführung der Volkszählungen wird aber den einzelnen 26 Staaten überlassen; und es gilt als Regel, dass diese noch weitere Fragen stellen dürfen, die sie für ihre Zwecke für nützlich erachten. Da die Staaten von dieser Befugnis einen sehr bescheidenen Gebrauch machen, hat dies bisher noch nicht zu Unzuträglichkeiten durch Ueberlastung der Zählungen geführt. Nun aber übertragen die Staaten die Ausführung der Volkszählungen wiederum weiter an die Gemeinden. Unter diesen hat eine Anzahl grösserer Städte sich besondere statistische Stellen (»Statistische Aemter«) geschaffen, welche ihre Aufgaben nicht auf die Ausführung der vom Staat gestellten statistischen Aufträge begrenzen, auch keiner staatlichen Kontrolle unterstehen, auch sich nicht damit begnügen, eigene Aufnahmen mittelst der ihnen zu Gebote stehenden Gemeindeorgane zu machen, sondern gerade die allgemeinen Volkszählungen zu benutzen streben, um ihrerseits zu den Reichs- und staatlichen Fragen noch Zusatzfragen zu machen. Selbst wenn diese Fragen sich in den durch die Zwecke der Gemeindeverwaltung gegebenen Grenzen halten, ist doch solche Erweiterung des Rechts der Fragestellung sehr bedenklich, denn die Häufung der Fragen erschwert die Ausführung der Volkszählung und macht sie beim Publikum missliebig. Da das Bedürfnis des Reichs selbst schon nach Ausdehnung der Zählungen geht, es also selbst an das Publikum immer

grössere Ansprüche stellen muss, scheint eine straffere Organisation der Volkszählungen namentlich gegenüber den erwähnten Bestrebungen der Gemeinden notwendig.

Das weitere Stadium der Ausführung besteht dann in der Auswahl, Beschaffung und Verteilung der Zählungsformulare. Die natürliche Einheit für die Zählung ist die Haushaltung und daher das durch die Natur der Sache bedingte und zugleich vollkommenste Zählungsformular die Haushaltungsliste, d. h. für jede Haushaltung oder einer Haushaltung gleich zu achtende Einzelperson ein Formular, in dessen Kopf die Fragen stehen und das eine grössere Anzahl von Querzeilen zur Aufzeichnung der Mitglieder der Haushaltung enthält nebst den nötigen Supplementformularen für besondere Aufnahmen z. B. für die Beschreibung des von der Haushaltung aus bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes, der gewerblichen Unternehmung. Da der Inhalt solcher Haushaltungslisten, um die Zählung der Individuen zu bewirken, entweder durch Ausstrichelung oder, was das empfehlenswerte, durch Ausschreiben von Zählkärtchen für die Gewinnung der Summen verarbeitet werden muss, so ist man auf die Idee gekommen, den Zählungsstellen (Statistischen Bureaus) diese Arbeit dadurch zu ersparen, dass man sie auf das Publikum oder die Zähler abwälzt, indem man nämlich statt der Haushaltungsliste so viel Zählkarten — »Individualkarten« — ausfüllen lässt als die Haushaltung Personen zählt. Diese Methode ist wohl zuerst 1870 in Ungarn angewendet worden und dann leider auch in einer Anzahl von (12) deutschen Staaten, insbesondere Preussen, nachgeahmt. Das Zählungsinstrument besteht dann in einem »Zählbrief« für jede Haushaltung, einer summarischen Haushaltungsliste und der nötigen Anzahl an Zählkarten. In diese letzteren muss für jedes Individuum nicht nur wie bei der Haushaltungsliste das eingetragen werden, was als ihm selbst eigentümlich gefragt werden soll, sondern alle Rubriken der Haushaltungsliste müssen auf der Karte wiederholt werden. Selbst wenn hierdurch den Auszählungsstellen grössere Ersparnisse an Arbeit und Kosten erwüchsen als thatsächlich der Fall ist, so lässt sich die weit über das Notwendige hinausgehende Belastung des Publikums und der Zähler (vielfach dieser) durch Schreibwerk nicht rechtfertigen. Ausserdem ist diese Zerreissung der Haushaltungslisten in Einzelkarten für alle diejenigen Auszählungen unpraktisch, bei denen die Individuen als Teile der Haushaltung (Dienstboten, Kinder etc.) charakterisiert werden sollen. Bei wirklich grossen Volkszählungen wird die Aufnahme durch Zählkarten vollends unzweckmässig, wie denn z. B. die letzte »Berufszählung« 1895 in Deutschland durchweg mit Haushaltungslisten ausgeführt werden musste.

Dann handelt es sich weiter um die Wahl der Organe zur Ausführung der Volkszählung. In Deutschland gestaltet sich die Sache so, dass die eigentlich ausführenden Organe die Gemeindebehörden sind, welchen vom Staat die Formulare dazu geliefert werden. Sie setzen eine grosse Menge von Zählern in Bewegung, und zwar, soweit der Bedarf nicht durch Gemeindebeamte gedeckt wird, freiwillige, denen das Zählen als Ehrenamt übertragen wird, da regelmässig keine Entschädigung für diese Arbeit gewährt wird; nur in einem deutschen Staate, in Hamburg, bildet Bezahlung die Regel. Die Ausfüllung der Formulare durch Beantwortung der gestellten Fragen soll bei uns soweit möglich durch das Publikum — die Haushaltungsvorstände — selbst geschehen und die Zähler sollen in der Hauptsache: austeilen, kontrollieren und wieder einsammeln; vielfach ist aber ihre starke Nachhilfe bei Ausfüllung der Formulare nötig. Auch in Oesterreich, Ungarn, der Schweiz und Italien sind die Gemeinden die ausführenden Organe, und die Zählarbeit ist regelmässig gratis zu leisten. In Frankreich liegt die Zählung den Maires ob mit teilweise besoldeten Agenten. In Grossbritannien lehnt sich die Organisation der Zählung an die der Standesämter (registrars) an und die von den Standesbeamten bestellten Zähler werden besoldet. In Irland fungieren die Polizeiorgane als Zähler und werden dafür entschädigt. Am straffsten ist die Volkszählungsorganisation in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt, wo von Bundeswegen für jeden Census ein besonderes Census office eingesetzt wird, bei dem das ganze Zählungsgeschäft koncentriert wird. Für den 12. Census (von 1900) besteht diese Behörde aus 1 Direktor, 1 Vicedirektor, 5 Abteilungsvorständen, ca. 3000 Bureaupersonen, 50000 Zählern und Supervisors. In Russland wurde für die Zählung von 1897 eine besondere Centralkommission geschaffen mit 96 Provinzial- und etwa 750 Bezirkskommissionen; das ganze Reich war in rund 7000 Sektionen zu Zählungszwecken geteilt, und etwa 150000 Personen wurden als Zähler beschäftigt. Diese wurden teils bezahlt, teils wurden unbesoldete Zähler durch die Stiftung einer eigenen Medaille gewonnen.

Die Centralisation der Ausführung der Volkszählung unter thunlichster Beiseitelassung der politischen Behörden und die Anwendung besoldeter Zähler, die sorgfältig vorbereitet und energisch verantwortlich gemacht werden, empfiehlt sich um so mehr, je

umfangreicher die Zählungen und schwieriger die Fragen werden.

4. Bearbeitung der Ergebnisse. Nachdem nun durch die Ausfüllung und Einsammlung der Zählpapiere das Rohmaterial der Volkszählung beschafft ist, handelt es sich um die Verarbeitung desselben zum Zweck der Gewinnung der Ergebnisse für den Bezirk, den Staat etc., für welchen die Aufnahme stattfand. Für eine rationell angelegte Volkszählung muss der Plan der Bearbeitung im wesentlichen vor der Ausführung feststehen, denn man soll bei der Volkszählung nur fragen, was man nachher verarbeiten will und kann, und zwar mit Nutzen in erster Linie für die Verwaltung verarbeiten kann. Was für diese verwertbar, wird auch den Zwecken der Wissenschaft dienstbar zu machen sein. Man kann beobachten, dass nicht nur bei Personen, die sich im Namen der Wissenschaft für Volkszählungen interessieren, ohne das auf statistischem Wege Erreichbare genügend zu übersehen, sondern auch noch bei Statistikern, die zur Mitwirkung an den Volkszählungen berufen sind, sich die Neigung findet, die Zählungen mit »interessanten« Fragen zu belasten, die nur zu einem wertlosen Zahlenwerk führen; so z. B. wenn man dem Haushaltungsvorstande zumutet, anzugeben, ob ein Mitglied seiner Familie »blödsinnig« oder »irrsinnig« sei; wie viel »Fenster« seine Wohnung habe u. dgl., oder wenn man, wie dies wunderbarerweise in den Vereinigten Staaten von Amerika geschieht, bei Gelegenheit des Census die Zahl der im letzten Jahre Geborenen und Gestorbenen ermitteln will. Es ist durchaus notwendig, dass man schon bei Anlage der Volkszählung »interessante« Fragen — die ja auch in anderen Zweigen der Statistik vielfach auftauchen und abgewehrt werden müssen — vermeide und nur solche stelle, über deren nutzbringende Verwendung man sich von vorn herein klar ist.

Die Bearbeitung des Urmaterials wird jetzt auch in den Ländern, deren Volkszählungen nicht durch besondere Behörden (Vereinigte Staaten von Amerika, Russland, Grossbritannien, s. o.) ausgeführt werden, meist so eingerichtet, dass die Gemeinde- und Bezirksbehörden mit Rechnungs- und Zusammenstellungsarbeiten möglichst verschont werden und das Urmaterial sogleich an eine Stelle geleitet wird, deren eigentliche Aufgabe in statistischen Arbeiten liegt. So ist es in den deutschen Staaten; nur in Württemberg und Baden wird von den Gemeinden noch eine grössere Beteiligung an der Aufarbeitung des Materials verlangt; sonst werden die Arbeiten, welche für die Zwecke des Reichs nach den Vorschriften des Bundesrats dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu liefern und sonst für die Zwecke der Landesverwaltung auszuführen sind, bei den statistischen Landesämtern (Provinzialämter, die sehr nützlich wirken könnten, fehlen auch im grössten Bundesstaate) centralisiert. In Oesterreich bleibt noch ein Teil der Aufarbeitung den Orts- und Bezirksbehörden zugewiesen; in Ungarn und in der Schweiz werden die Ortsbehörden nur mit geringen vorläufigen Zusammenstellungsarbeiten in Anspruch genommen. Der Hauptteil derselben wird in Ungarn beim Statistischen Centralamt, für die Schweiz beim Eidgenössischen Statistischen Bureau besorgt. In Frankreich fallen diese Arbeiten (dépouillement) in der Hauptsache den Maires und Präfekten zu; in Italien teilen sie (lavori di spoglio) sich zwischen den Gemeinden und der statistischen Centralstelle.

Für die Auszählungsarbeiten, die in grossen Massen an einer Stelle ausgeführt werden, ist von Hollerith in Washington eine Zählmaschine konstruiert worden, welche zur Voraussetzung hat, dass die Beschreibung jedes Individuums auf eine, nach bestimmter Anordnung zu durchlochende Papptafel übertragen worden ist. Diese Tafeln können sehr rasch durch die elektrisch betriebene Maschine geführt werden, die viele Zählungskombinationen zulässt. Die Zahlen werden auf einem Uhrwerk sichtbar und von da abgelesen. Wo schon bei der Zählung selbst Individualkarten angewendet werden (s. o.), würde die Uebertragung von dem Inhalt auf die gelochten Papptafeln, wie sie für die Maschine Vorbedingung sind, eine überflüssige Arbeit bedeuten; wo man aber mit Haushaltungslisten oder Hauslisten gezählt hat und deren Inhalt zu den Zwecken der Auszählung auf Individualkarten übertragen muss, kann in Frage kommen, ob man die Zählkarten handschriftlich oder zur Verwendung mit der elektrischen Maschine durch Lochung herstellen will. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo jene Voraussetzung zutrifft und das Volkszählungsmaterial von gut instruierten und bezahlten Zählern gesammelt wird, also vermutlich keine grossen Nachprüfungsarbeiten erfordert oder erfährt, hat man die Zählmaschine schon, wie es scheint, mit Nutzen angewendet; auch Oesterreich hat für die Arbeiten, welche 1890 bei der Statistischen Centralkommission ausgeführt wurden, eine der Hollerithschen ähnliche Maschine verwendet und Tabellen mit erstaunlich mannigfaltigen Kombinationen hergestellt. In Frankreich ist für die Berufsstatistik, die aus dem Material der Zählung von 1896 in Paris bearbeitet worden ist, die Hollerithmaschine zur Anwendung gekommen. Ein abschliessendes Urteil darüber, wie weit die Maschine

wirklich Zeit und Geld spart, ist bis jetzt nicht zu gewinnen; nur so viel scheint festzustehen, dass für die Herstellung von Tabellen mit sehr vielen, auch übermässig vielen Kombinationen, z. B. Berufsart, Berufsstellung, Geschlecht, Alter, Familienstand, kombiniert, die Maschine leistungsfähiger ist als die Handarbeit. Wenn aber, wie das bei uns in Deutschland der Fall ist, der bei weitem schwierigste und langwierigste Teil der Volkszählungsarbeiten auf die Prüfung und Berichtigung des Materials entfällt, so kann die Maschine wenig Hilfe bringen. Das Ausschreiben der Zählblättchen geht mit der Hand ebenso rasch wie das Lochen der Papptafeln, bei welchem zudem Fehler wohl häufiger und weniger sichtbar sind; das Auszählen ist an sich ein so geringer Teil der Arbeit, dass die Maschine im ganzen wenig Vorsprung verschaffen kann, das Uebertragen der Zahlen in die Tabellen und das Aufsummieren nimmt die Maschine doch nicht ab; für das letztere aber kann eine andere Art von Apparaten, die selbstschreibende Additionsmaschine, von Nutzen sein, welche das Aufsummieren langer Zahlenreihen sehr erleichtert.

Die Länge der Zeit, welche die Bearbeitung einer Volkszählung erfordert, wird bestimmt durch den Umfang der Fragen und der beabsichtigten Darstellung der Ergebnisse, durch die Mittel an Geld und Arbeitskräften, die aufgewendet werden, und die Verteilung und Verwendung dieser Kräfte. Die gänzliche Aufarbeitung des Materials einer grösseren Volkszählung erfordert regelmässig Jahre; z. B. bei der letzten Volkszählung im Deutschen Reich waren zwar die ersten vorläufigen Ergebnisse — die männliche und weibliche Bevölkerung der Staaten, Provinzen und Grossstädte — drei Monate nach der Zählung, also am 1. März 1901, für das Reich festzustellen und sind sogar etwas früher festgestellt worden, die letzten Tabellen sind aber erst am 1. Oktober 1902 fällig. Es ist nun auch zweifellos, dass die Bearbeitung der speciellen Ergebnisse einer solchen Zählung nicht übermässig beeilt zu werden braucht und im Interesse der Genauigkeit auch nicht darf. Ob man z. B. die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Alter, die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Grössenklassen schon einige Monate oder erst ein Jahr nach der Zählung erfährt, darauf kommt es weniger an; wohl aber ist das Interesse des Publikums und der Behörden sehr lebhaft daran, das hauptsächliche und für die weitesten Kreise allein erfragte Ergebnis: die blosse Einwohnerzahl der Gemeinden, des Landes etc. zu erfahren zu einem Zeitpunkt, der so nahe wie möglich der Zählung selbst liegt. Hierfür könnte wohl besser gesorgt werden als es jetzt der Fall ist; man sollte diese Hauptzahlen nicht erst Monate, sondern schon wenige Wochen nach der Zählung bieten, und dies müsste im »Zeitalter des Verkehrs« durch zweckentsprechende Einrichtungen zu erreichen sein: wirksame Instruktion an die Gemeinde für Ausfüllung eines einfachen Formulars, das die Einwohnersumme zeigt; sofortige Meldung an den Bezirksvorsteher (Landrat etc.), der in ein ihm eingehändigtes Formular mit den Namen aller seiner Gemeinden jede Einwohnerzahl sofort nach Meldung einträgt und die Summe für den Bezirk abschliesst, diese sofort schriftlich oder telegraphisch an die statistische Centralstelle meldet; — es müsste möglich sein, die vorläufige Einwohnerzahl für das Reich in ein paar Wochen zu haben.

An die Verarbeitung schliesst sich die Veröffentlichung. In Deutschland wird diese für alle Staaten gleichmässig (für die grösseren auch nach Landesteilen) nach den vom Bundesrate festgestellten Formularen in besonderen Bänden der Statistik des Deutschen Reichs und den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs mit entsprechender textlicher Begleitung besorgt; die Landesämter der grösseren Staaten geben für ihr Land teils besondere Bände über jede Volkszählung (auch Ortslexika) heraus, teils behandeln sie die Ergebnisse in ihren Zeitschriften; die kleineren Staaten begnügen sich vielfach mit Publikation der Hauptergebnisse in Gesetz- und Verordnungsblättern etc. Für Oesterreich veröffentlicht die K. K. Statistische Centralkommission die Ergebnisse in besonderen Bänden der »Oesterreichischen Statistik«, auch in einem Gemeindelexikon, und teilweise in der »Statistischen Monatsschrift«. Für Ungarn sind die »Ungarischen Statistischen Mitteilungen«, für die Schweiz die Lieferungen der »Schweizerischen Statistik« die Publikationsorgane, in denen die Arbeiten über die Volkszählungen zu finden sind. In Italien wird von der Direzione generale della Statistica ein besonderes Tabellenwerk über die Volkszählung veröffentlicht, dem sich wohl auch für die neueste Zählung eine »Relazione generale« anschliessen wird. Für Frankreich wird das Tabellenwerk in einem Bande der Statistique générale de la France und vom Ministerium des Innern ein Ortsverzeichnis veröffentlicht. In Grossbritannien und Irland erscheinen die Volkszählungsergebnisse als besondere Veröffentlichungen, die dem Parlamente vorgelegt werden, 2 bis 3 Bände, ausserdem ein vorläufiger Bericht. Sehr ausgedehnt, dem Umfange der Aufnahme entsprechend, sind die Veröffentlichungen über den Census der Vereinigten Staaten von Ame-

rika; so hat das Census office über die vorige Zählung (1890) herausgegeben: 1. Census Bulletins, zur schnellen Mitteilung von Hauptergebnissen, 2. Census Reports (25 Quartbände), 3. ein »Compendium«, 4. einen »Abstract«, 5. einen statistischen Atlas. Für 1900 sollen die Hauptergebnisse bis Mitte 1902 als »Census Reports« erscheinen, denen dann Special Census Reports sich anschliessen werden. Russland hat die Zahlen seines ersten Census (1897) bis jetzt in einer Anzahl von Heften veröffentlicht; das erste mit vorläufigen Resultaten schon im Mai 1897; dann Zahlen, betreffend die Städte und Bezirke, und die Nachrichten über einzelne Gouvernements.

5. Kosten. Was endlich die Kosten der Volkszählungen betrifft, so sind sie für alle Staaten, welche die Ausführung der Zählung den Gemeinden auflegen, gar nicht zutreffend zu berechnen und namentlich gar nicht zu vergleichen mit den Aufwendungen der Staaten, die besondere Organe und Organisationen dafür haben. — In Deutschland erscheinen die im engeren Sinne sogenannten Volkszählungen für das Reich nur mit einer kleinen Extraaufwendung für Zusammenstellungsarbeiten im Statistischen Amt; die sogenannten Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895 allerdings mit grösseren Kosten: die von 1895 mit 3610000 Mark (vgl. Statistik d. D. R. Bd. 111 S. 8), aber nur weil hier Formulare und Bearbeitung vom Reich bezahlt wurde, was für die anderen Zählungen die Staaten tragen. Für die Volkszählung von 1900 ist in Preussen ein Betrag von 672878 Mark ausgeworfen; das ist aber nur für die Zählpapiere, die Bearbeitung und Veröffentlichung; die eigentliche Aufnahmsarbeit muss von den Gemeinden geleistet und, soweit nötig, bezahlt werden. Ebenso liegt die Sache bei den anderen Staaten. Wirklich berechnen lassen sich die Kosten nur für Staaten mit besonderer, von der anderen Verwaltung getrennter Zählungsorganisation, wie Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Für ersteres findet sich keine Angabe; für England und Wales werden die Kosten der 1891er Zählung (29 Millionen Einwohner) auf 139000 £ (2,8 Millionen Mark) angegeben; die Vereinigten Staaten von Amerika, welche beim ersten Census im Jahre 1790 44000 Dollars aufwendeten, brauchten für den 11. Census im Jahre 1890 11579000 Dollars (46½ Millionen Mark), und die Kosten des neuesten Census (1900) werden für die ersten 3 Jahre auf 10 Millionen Dollars (für 76,2 Millionen Einwohner) geschätzt; davon kommen etwa 4,5 Millionen Dollar auf die Bezahlung der Zähler und Zählungsagenten, die bei der Zählung selbst thätig waren.

6. Geschichtliches, insbesondere betreffs der deutschen V. Zählungen, die zu militärischen oder Steuerzwecken veranstaltet sich auf Teile der Bevölkerung von Staaten oder Städten erstreckten, sind natürlich seit den ältesten Zeiten mannigfach vorgenommen worden, und man hat sich vielfach bemüht, aus solchen auf uns gekommenen Aufzeichnungen von Bruchstücken der Bevölkerung auf die Gesamtheit der fraglichen Einwohnerzahl zu schliessen. Aufnahmen für grössere Territorien, die wirklichen Volkszählungen entsprachen oder ihnen wenigstens sehr nahe kamen, scheinen aber früher als aus dem vorigen Jahrhundert nur ganz wenige glaubhaft überliefert, insbesondere die Zählung der Juden unter König David und die Census der Bevölkerung Italiens in der römischen Kaiserzeit. Seit letzterer bis in das 19. Jahrhundert weiss man aber wenig über wirkliche Volkszählungen. Vauban giebt in seinem Projet d'une dime royale (1707) die Einwohnerzahlen für die généralités am Ende des 17. Jahrhunderts an (zusammen für Frankreich 19094146 Einwohner), unter Angabe der Namen derer, die das denombrement ausgeführt haben, zum Teil sind es für die einzelnen Bezirke runde, zum Teil scheinbar genaue Zahlen; er selbst stellt einen ausführlichen Plan auf, wonach durch besonders bestellte Kommissare — für etwa 50 Familien einer — eine fortdauernde Kontrolle über die Zahl der Personen, die Zusammensetzung der Familien nach Alter, Geschlecht etc., ihr Besitztum an Vieh etc. ausgeübt werden soll, damit man stets einen Ueberblick über die Volkszahl und deren Entwickelung habe. Die Bevölkerungsaufzeichnungen, die seit Mitte des 18. Jahrhunderts in Schweden gemacht wurden, hat man wohl als Volkszählungen bezeichnet, es waren aber in den Pfarrgemeinden fortlaufend geführte Bevölkerungsregister, deren Zahlen zeitweise zusammengefasst wurden. Der Beginn regelmässiger Volkszählungen in einer grösseren Anzahl von Kulturstaaten ist oben bereits bezeichnet worden.

Die Geschichte der Volkszählung in den deutschen Staaten ist in der nachher unter Litteratur angeführten Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 37, Jahrg. 1878) ausführlich gegeben; wir dürfen uns hier auf Daten über die Volkszählungen in Preussen und im Zollverein beschränken. In Preussen wurde von 1815 bis 1822 jährlich, von da bis 1867 in dreijährigen Perioden gezählt, und zwar durch die Ortspolizeibehörden, welche bestimmte Tabellenformulare auszufüllen hatten. Schon seit 1819 wurde in Preussen bei den Volkszählungen eine Gewerbetabelle mit aufge-

nommen, diese enthielt für die mechanischen Künstler und Handwerker 36 Gewerbearten, dann die Zahl der Ziegeleien, Kalkbrennereien, Glashütten, die verschiedenen Arten von Mühlwerken, die gehenden Webstühle, ferner die Handelsgewerbe, die Stromschifffahrt, die Gastwirtschaft und das Gesinde. Diese Gewerbetabelle blieb bis 1858, mit Erweiterungen, in Anwendung, 1843 ergänzt durch eine »Fabrikentabelle«. Die Zählungen wurden im Dezember, bisweilen schon im November vorgenommen. Von finanzieller Bedeutung wurde die Einwohnerzahl für Preussen schon seit 1828 insofern, als im Zollvertrag mit dem Grossherzogtum Hessen die Teilung der Erträgnisse nach dem Verhältnis der Bevölkerung (des Grossherzogtums zu den westlichen preussischen Provinzen) stipuliert wurde, während die schon früher mit Preussen zollvereinten Staaten oder deren Gebietsteile Abfindungssummen gegen Ueberlassung der Zolleinkünfte an Preussen erhielten.

Seit dem Jahre 1834 wurde der Zollverein von wesentlichem Einfluss auf das deutsche Volkszählungswesen. In der »Registratur vom 31. Januar 1834« (Beilage XXIV zum Hauptprotokoll der Vollzugskommission in München vom 14. Februar 1834) wurde bestimmt, dass alle 3 Jahr im Dezember die Zollabrechnungsbevölkerung — im wesentlichen: dauernd wohnhafte Bevölkerung — festgestellt werden solle nach einem Schema, in dem Civil- und Militärbevölkerung, männliche und weibliche Einwohner und unter und über 14 Jahr alte Personen nach dem Geschlecht getrennt nachzuweisen waren. 1843 wurde vereinbart, dass eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen von Haus zu Haus stattfinden müsse und diese nicht durch Wohnungsregister oder dgl. ersetzt werden dürfe; 1863 wurde hinzugefügt, dass die Zählung eine namentliche sein solle und dass Personen, die länger als 1 Jahr abwesend seien, nicht mitgezählt werden dürfen. Eine Aufnahme über die gewerblichen Verhältnisse wurde bereits 1846 von den meisten deutschen Staaten nach dem preussischen Muster mit der Volkszählung verbunden; im Jahre 1861 fand eine solche Aufnahme, ebenfalls in Verbindung mit der Volkszählung, im ganzen Zollverein statt und die Ergebnisse wurden vom Centralbureau des Zollvereins in drei Tabellen: 1. der Handwerke, 2. der Fabriken, 3. der Transport- etc. Gewerbe zusammengestellt. Mit der Zählung von 1867, wo im Norddeutschen Bunde die ortsanwesende neben der Zollabrechnungsbevölkerung gezählt wurde, war keine Gewerbeaufnahme verbunden; wohl aber wurde die zweite Volkszählung im Deutschen Reich zur Aufnahme einer Gewerbestatistik benutzt, die am 1. Dezember 1875, also zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkte des Jahres stattfand.

7. Bevölkerungszahlen der wichtigeren Länder. Anhangsweise werden hier Bevölkerungszahlen der wichtigeren Staaten mitgeteilt, für welche Zählungen oder Schätzungen für einen bestimmten neueren Termin vorliegen. Dies ist nicht der Fall für die Europäische Türkei, die auf 24,5 Millionen Einwohner (ohne tributäre Staaten), und für China, das — mit Mandschurei 7,5, Mongolei 2,0, Tibet 1,5, unterthänige Länder 3,5 — auf 383 Millionen Einwohner geschätzt wird. Bei den Volkszählungsziffern ist die bis auf die Einer lautende Angabe eigentlich, man könnte sagen: schwindelhaft, denn erstens kann ja nicht davon die Rede sein, dass die Ermittelung für ein grösseres Territorium so genau der Wirklichkeit entspreche, und zweitens entfernen sich die Zahlen von dieser mit jedem Tage, der zwischen der Zählung und ihrem Gebrauch liegt, mehr. Indessen weiss die Statistik sich nicht anders zu helfen, um nicht in Willkürlichkeiten zu verfallen.

Litteratur: **E. Engel,** *Die Methoden der Volkszählung mit besonderer Berücksichtigung der im preussischen Staate angewandten. Eine Denkschrift.* — **Derselbe,** *Zeitschrift des Kgl. Preussischen Statistischen Bureaus; Jahrg. 1861; Die Volkszählungen, ihre Stellung zur Wissenschaft und ihre Aufgaben in der Geschichte. Ein Vortrag. Ebendas., Jahrg. 1862.* — **Fabricius,** *»Zur Theorie und Praxis der Volkszählungen. Ebendas. Jahrg. 1868.* — **v. Scheel,** *Zur Technik der Volkszählungen. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1869.* — **Derselbe,** *Die Statistik als Teil der Verwaltung, Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, 4. Aufl., Bd. III, 2, (1898).* — **Körösi,** *Projet d'un recensement du monde, Paris 1881.* — **Bücher,** *Einige Bemerkungen über das Aufnahmeverfahren bei den Volkszählungen, Allg. Statist. Archiv 1891.* — **Bodio,** *Studi preparatorii per il 4. Censimento decennuale della popolazione del regno. (Direzione generale della Statistica.) Rom, 1892, 2 Bde.* — **Hooker,** *Modes of Census-taking in the British Dominions. Journal of the Statistical Society (London) 1894.* — **Baines,** *On census-taking and its limitations. Ebendas. 1900.* — **v. Inama-Sternegg,** *Die nächste Volkszählung, Statist. Monatsschrift, (Wien) 1900.* — **Zahn,** *Die praktische Bedeutung der deutschen Volkszählung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., November 1900; der Census der Vereinigten Staaten von Amerika, ebendaselbst.* — **Stellmacher,** *Von der ersten russischen Volkszählung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. 1901, Februar.* — **Mayet,** *Japanische Bevölkerungsstatistik mit Hinblick auf China, Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Heft 36, (1882).* — *Geschichtliches über die deutschen Zählungen: »Die Volkszahl der deutschen Staaten nach den Zählungen seit 1816« in Statistik des*

Bevölkerungszahlen wichtiger Länder.

(Die mit * bezeichneten Zahlen sind geschätzte.)

Land	Jahr	Einwohnerzahl
Deutsches Reich	1. XII. 1900	[1] 56 345 014
Oesterreich	31. XII. 1900	26 107 204
Ungarn	3. I. 1901	19 203 531
Eigentl. Russland einschliessl. Weichselprovinzen (Polen)	9. II. 1897	103 671 358
Finland	Ende 1897	2 592 900
Asiatisches Russland	9. II. 1897	22 697 469
Russisches Reich zusammen	1897	128 961 727
Bosnien mit der Herzegowina	22. IV. 1895	1 568 092
Serbien	31. XII. 1900	2 535 066
Rumänien	31. XII. 1899	5 912 520
Bulgarien	1. I. 1893	3 310 713
Griechenland	17. X. 1896	2 433 806
Italien	9. II. 1901	32 449 754
Spanien	31. XII. 1897	18 089 500
Portugal	1. XII. 1890	5 049 729
Schweiz	1. XII. 1900	3 327 336
Frankreich	24. III. 1891	38 641 333
Luxemburg	1. XII. 1900	236 543
Belgien	Ende 1899	* 6 744 500
Niederlande	31. XII. 1899	5 103 353
Dänemark	1. II. 1901	2 447 441
Schweden	Ende 1898	* 5 062 900
Norwegen	3. XII. 1900	2 231 395
England und Wales	31. III. 1901	32 526 075
Schottland	" "	4 471 957
Irland	" "	4 456 546
Grossbritannien und Irland zusammen	" "	41 454 578
Vereinigte Staaten von Amerika	1. VI. 1900	[2] 76 303 387
und zwar:		
Nordatlant. Staaten	" "	21 046 695
Südatlant. Staaten	" "	10 443 480
Nördl. Centralstaaten	" "	26 333 004

Land	Jahr	Einwohnerzahl
Südl. Centralstaaten	1. VI. 1900	13 687 987
Westl. Centralstaaten	" "	4 091 349
Indian. Territorien	" "	392 060
Alaska	" "	63 592
Hawai	" "	154 001
Canada	6. IV. 1891	4 833 239
Mexiko	28. X. 1900	13 545 462
Cuba	16. X. 1899	1 572 797
Portorico	16. X. 1899	953 243
Brasilien	31. XII. 1890	14 333 915
Argentinien	10. V. 1895	4 044 911
Chile	Ende 1899	* 3 110 083
Japan	31. XII. 1898	46 499 085
Britisch-Indien	März 1901	294 266 000
und zwar:		
Bengalen	" "	74 713 000
Nordwest-Provinzen mit Oudh	" "	47 696 000
Madras	" "	38 208 000
Bombay	" "	18 583 000
Punjab	" "	22 449 000
Uebr. brit. Gebiet	" "	29 436 000
Einheimische Staaten	" "	63 181 000
Britisch-Australasien	31. III. 1891	4 550 651
und zwar:		
Viktoria	" "	1 195 874
Neu-Süd-Wales	" "	1 362 232
Queensland	" "	502 892
Süd-Australien	" "	362 595
West-Australien	" "	182 553
Tasmanien	" "	171 066
Neu-Seeland	" "	773 439
Cap d. guten Hoffnung	6. IV. 1891	1 527 224
Aegypten	1. VI. 1897	9 734 405

[1] davon 27 731 067 männlich, 28 613 947 weiblich.

[2] einschliesslich 91 219 Personen der Armee und Marine im Auslande.

Deutschen Reiches, erste Reihe, Bd. 37 II, 1879. (Juliheft 1879 der »Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches«) und A. Frhr. v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, 1898.

H. v. Scheel.

Voranschlag

s. Budget oben Bd. II S. 1138 ff.

Vorflut.

Vorflut heisst der natürliche Abfluss des Wassers von der Höhe zu Thale. Das Recht der Vorflut regelt die nachbarlichen Verhältnisse zwischen den Eigentümern aneinandergrenzender Grundstücke angesichts des Naturgesetzes, dass jeder Tropfen Wasser, der auf die Erdoberfläche gelangt, verdunsten oder zu Thale fliessen muss. Das Recht der Vorflut beschränkt sich aber lediglich auf die Regelung der Rechtsverhältnisse an den bestehenden Abflusswegen und auf die Erhaltung der vorhandenen Vorflut. Jede weitergehende Massnahme, namentlich der Anspruch auf Gewährung der Vorflut, d. h. auf künstliche Herstellung neuer oder Abänderung bestehender Abflusswege, liegt ausserhalb des Gebietes und fällt unter den Begriff der Entwässerung (vgl. d. Art.

Entwässerung und Entwässerungsrecht oben Bd. III S. 647 ff.). Bei der Vorflut kommt das Wasser nur nach seiner schädlichen Seite in Betracht. Es liegt nicht in ihrer Bestimmung, das Wasser von einem Grundstücke einem anderen zum Zwecke der Nutzung zuzuführen. Sie bewerkstelligt vielmehr ausschliesslich die Ablenkung ohne Rücksicht darauf, wohin diese erfolgt und wozu sie dient, lediglich um schädlichen Einwirkungen vorzubeugen. Bei der Ausgestaltung und Entwickelung dieses Rechtes hat das wilde Wasser und das fliessende Wasser eine verschiedene Behandlung erfahren.

Im römischen Rechte wird das im Eigentum begründete Recht der vollständigen und ausschliesslichen Herrschaft und der Grundsatz, dass, wer von seinem Rechte Gebrauch macht, keine Rechtsverletzung begeht, dahin eingeschränkt, dass der Besitzer eines höher belegenen Grundstückes dem Nachbar gegenüber, nach dessen Grundstück hin eine Abdachung vorhanden ist, berücksichtigen muss, dass dieser nur den natürlichen Wasserabfluss, also nur dasjenige Wasser, welches durch Naturereignisse sich auf einem höher gelegenen Grundstücke sammelt und ihm ohne künstliche Vorrichtung zufliesst, zu dulden hat und dass er ebensowenig wie der letztere durch künstliche Vorrichtungen den Wasserlauf zum Nachteil des anderen Grundstücksbesitzers ändern darf. Der Eigentümer des tiefer liegenden Grundstücks hat von dem höher liegenden Grundstücke den natürlichen Wasserabfluss als ein incommodum naturae oder vitium soli zu dulden. Zum Schutze des Rechtes ist die actio aquae pluviae arcendae gegeben (l. 1 pr. D. 39, 3). Unter aqua pluvia verstanden aber die Römer nicht bloss das unvermischte Regen- oder Schneewasser, sondern auch die durch dasselbe bewirkte Anschwellung eines fliessenden Gewässers oder Wasserlaufes (l. 1 § 15 D. 39, 3). Die Klage findet dann Anwendung, wenn eine Anlage, die von Menschenhand gemacht ist, bewirkt, dass das Wasser dem Grundstücke des Nachbars zu dessen Nachteil in grösserer Menge oder in anderer Richtung zugeführt wird, als dies ohne die Anlage nach der natürlichen Bodenlage geschehen würde. Das gemeine und das französische Recht sind auf diesem Standpunkte stehen geblieben. Diese Rechte gehen also von dem Grundsatze aus, dass das Recht der Vorflut für das wilde Wasser die Regel ist. Jeder Besitzer ist verpflichtet, das von oben her wild ablaufende Wasser auf sein Grundstück aufzunehmen, er darf den Uebertritt desselben nicht hindern, insbesondere auch nicht mit der Einrichtung von Gebäuden und anderen Anlagen vorgehen, die dasselbe bewirken. Ein Recht hierzu steht ihm selbst dann nicht zu, wenn er seinerseits das Wasser nicht weiter zu leiten vermöchte (l. 1, 2 D. 39, 3; C. C. Art. 640). Weiter aber hat das gemeine Recht das Recht der Vorflut nicht durchgebildet, es lässt vielmehr hinsichtlich des Wasserablaufes in künstlichen und natürlichen Wasserzügen, insbesondere in Flüssen, Bächen und Gräben nur den allgemeinen Rechtsschutz eintreten, welcher bezüglich der Gewässer überhaupt gegeben ist. Den Bedürfnissen konnte das nicht genügen, als in neuerer Zeit gerade die Beseitigung der schädlichen Wässer für die Bodenkultur von besonderer Bedeutung wurde, und es bildeten sich daher in den einzelnen Landesteilen Ordnungen mit örtlich begrenzter Giltigkeit, welche den Bedürfnissen Rechnung zu tragen versuchten. Die eingehendste Beachtung fand der Gegenstand in den altländischen Provinzen des Königreichs Preussen, wo die Vorflut einer mehrmaligen durchgreifenden Regelung unterworfen worden ist. Hier waren durch das Patent vom 9. November 1717 und die beiden Edikte vom 7. Oktober 1726 und 6. Juli 1773 die im Interesse der Wasserabführung angelegten Gräben und Kanäle sowie die natürlichen Wasserabzüge ausdrücklich unter die Aufsicht der Polizei gestellt, welche angewiesen wurde, jährliche Schauen zu halten und die Richtung der Vorflut durch Erhaltung der Wasserabzüge stets von Amts wegen zu wahren, unabhängig von den Anträgen der zunächst beteiligten Grundbesitzer. Aehnliche Anordnungen wurden nach der Vereinigung Schlesiens mit Preussen für dieses Land erlassen (Edikt vom 20. Dezember 1746, Mühlenordnung vom 28. August 1777). Mit dem Erscheinen des Allgemeinen Landrechts wurden jedoch diese strengeren Grundsätze aufgegeben und es wurde die Ordnung des Wasserlaufes auf Grundsätze zurückgeführt, die sich darauf beschränkten, die Pflicht festzusetzen, die künstlichen Abzugsgräben im Interesse der Vorflut zu erhalten und hinsichtlich der natürlichen Wasserläufe nur das willkürliche Eingreifen in die bestehenden Verhältnisse der Vorflut zu untersuchen (A.L.R. I, 8. §§ 97, 99, 100, vgl. Lette und v. Rönne III, S. 579). Diese Vorschriften genügten dem Bedürfnisse nicht, weil durch dieselben die Pflicht zur Erhaltung der künstlichen Wasserabzüge so allgemein geregelt wurde, dass deren Erfüllung von dem Berechtigten schwer zu erlangen war, und weil bezüglich der natürlich fliessenden Gewässer jeder Schutz gegen die Einwirkungen des natürlichen Verfalles fehlte. Dem Bedürfnis entsprechend sind sodann die landrechtlichen Bestimmungen durch das G. v. 15. November 1811, welches die Räumungspflicht in künstlich hergestellten Wasserläufen wieder zu

einer Sache polizeilichen Interesses und polizeilichen Schutzes machte, und durch das G. v. 23. Februar 1843 ergänzt worden, das für das Gebiet des ganzen Staates in seinem damaligen Umfange die Wiederherstellung einer geordneten Vorflut in den natürlichen Wasserläufen (den sogenannten Privatflüssen) dem polizeilichen Ermessen unterstellte. Neben diesen Gesetzen sind verschiedene Ordnungen mit örtlich begrenzter Giltigkeit für solche Gegenden erhalten, in welchen die Aufrechterhaltung der Vorflut besondere Schwierigkeiten fand und ältere Provinzialgesetze deshalb erlassen worden waren, beispielsweise das vorangegebene Vorflutgesetz für Schlesien von 1746. Neben dieser Ausgestaltung des Rechtes der Vorflut in den fliessenden Gewässern und neben der Erleichterung der Bedingungen, unter denen die Verschaffung der Vorflut erzwungen werden kann (vgl. d. Art. Entwässerung a. a. O.), hat das preussische Recht die Vorflut des wilden Wassers gegenüber dem römischen und dem gemeinen Recht eingeschränkt. Während nach diesen beiden Rechten die Verpflichtung eines jeden Besitzers, das von oben her wild ablaufende Wasser auf sein Grundstück aufzunehmen, die Regel bildet, jede Behinderung des Uebertrittes verboten ist und kein Ersatzanspruch anerkannt wird für den Schaden, den das zufliessende Wasser etwa anrichtet, ist im Gebiete des allgemeinen preussischen Landrechts diese Pflicht keine unbedingte. Ein jeder Eigentümer darf vielmehr seine Grundstücke gegen das wild ablaufende Wasser decken, soweit nicht ordentliche Kanäle und Gräben vorhanden sind, durch die das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat (A.L.R. I, 8, §§ 102, 99, 100). Die Besitzer der höheren Grundstücke sind also gezwungen, das auf ihren Grundstücken sich sammelnde Tagewasser zu behalten, wenn der Besitzer des niedrigeren Grundstücks es aufhält. Ein Anspruch auf Abführung, also ein Recht der Vorflut, steht ihm nicht zu, doch braucht er selbst nichts zu thun, um den Uebertritt des Wassers auf fremden Grund und Boden zu hindern, auch ist er nicht verantwortlich, wenn der Nachbar das Wasser abdämmt und das Wasser infolgedessen in den Boden dringt und durch diesen auf das Nachbargrundstück tritt. Das Landrecht geht also von der Voraussetzung aus, dass das Recht der Vorflut für das wilde Wasser die Ausnahme bildet, weil es das Vorhandensein von Kanälen oder Gräben zur Vorbedingung hat, während das römische und gemeine Recht in Hinsicht der Vorflut des wilden Wassers von dem entgegengesetzten Grundsatze ausgeht (vgl. oben). Die Einwirkung der Polizei auf die Erhaltung der Vorflut in den bestehenden Wasserläufen entspricht ganz der neueren Auffassung, wonach diese Behörde überhaupt berufen ist, dafür zu sorgen, dass drohende Störungen des Nebeneinanderlebens zu beseitigen sind. Das Einreihen der Hemmung des natürlichen Wasserabflusses in die Störungen des Nebeneinanderlebens, welche im öffentlichen Interesse zu beseitigen sind, führt aber zu manchen eigenartigen Zuständigkeitsverhältnissen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Denn an sich beruht das Recht der Vorflut, soweit das Gesetz ein solches Recht überhaupt anerkennt, der Regel nach auf privatrechtlichen Verhältnissen, deren Entscheidungen grundsätzlich dem Rechtswege unterworfen sind. Allein soweit Zweckmässigkeitsfragen zur Erörterung kommen und soweit es sich um den augenblicklichen Schutz der hier in Betracht kommenden Interessen handelt, ist die Ordnung der Vorflut auf den Verwaltungsweg gewiesen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist zum Teil eine ausschliessliche, zum Teil eine solche, die neben den Gerichten mitwirkt. Demgemäss sind auch ihre Entscheidungen in diesem Verfahren teils endgiltige, teils nur vorläufige, die durch ein rechtskräftiges Erkenntnis ausser Kraft treten. Wie sich diese Zuständigkeitsverhältnisse im Gebiete der einzelnen in Betracht kommenden Gesetze ergeben, kann hier, wegen Mangels an Raum, nicht im einzelnen dargelegt werden. Im allgemeinen ist anzunehmen, dass die Verwaltungsbehörde niemals auf den Antrag eines an der Räumung beteiligten Besitzers zu warten, aber auch nicht auf einen jeden bei ihr gestellten Antrag einzugehen braucht, sondern stets selbständig einzugreifen berechtigt ist und unter allen Umständen zu prüfen hat, ob sich die Räumung als notwendig erweist. Auch ist es ganz ihrer Beurteilung vorbehalten, ob die Räumung ordnungsmässig und insoweit erfolgt ist, als das Bedürfnis der Vorflut erfordert. Dagegen hat sie ihre Einwirkung auf die Beseitigung der im Wasserlaufe entstandenen Vorfluthindernisse zu beschränken und nicht eine Besserung des Zustandes der tiefer liegenden Grundstücke anzustreben. Doch sind die Verwaltungsbehörden nicht nur im Falle das öffentliche Interesse es erheischt, sondern auch im Privatinteresse einzuschreiten befugt. In keinem Falle ist dagegen die Verwaltungsbehörde berechtigt, darüber zu befinden, wer die Kosten für eine von ihr getroffene Massregel zu tragen hat und ob wegen verspäteter Ausführung der Räumung Schadenersatz zu leisten ist. Die Entscheidung hierüber steht immer den Gerichten zu. Es kann aber dadurch, dass Streit darüber entsteht, wer der Pflichtige ist, die Ausführung der von der Polizei an-

geordneten Massregel niemals aufgehalten werden. Die Polizei nimmt dann den in Anspruch, den sie für den Verpflichteten hält, und diesem bleibt überlassen, die Erstattung der aufgewendeten Kosten von dem zu fordern, den er für den Pflichtigen hält.

Frank.

Während das Recht der Vorflut bei Wasserläufen in festen Gerinnen — Gräben, Bächen, Privat- und öffentlichen Flüssen — in den verschiedenen deutschen Landesgesetzgebungen im wesentlichen übereinstimmend geregelt und namentlich der Rechtssatz, dass niemand durch Anlagen an oder in den Wasserläufen den natürlichen Abfluss des Wassers zum Nachteil der Oberlieger hindern darf, durchweg anerkannt ist, herrscht nicht die gleiche Uebereinstimmung bezüglich der vorflutrechtlichen Behandlung des wild ablaufenden Wassers. Wie oben hervorgehoben, hat sich das preussische Allgemeine Landrecht I, 8, § 102 auf einen von dem Gemeinen Recht grundsätzlich verschiedenen Standpunkt gestellt, sofern es die römisch-gemeinrechtliche Pflicht des Unterliegers zur Aufnahme des von oberhalb ihm zuströmenden Wildwassers aufhebt und ihnen, wiewohl mit gewissen Vorbehalten, gestattet, sich gegen die »aqua pluvia« des Oberliegers zu decken.

Dieser Abkehr vom Gemeinen Recht mag — wie Dernburg, Bürgerl. Recht des Reichs und Preussens Bd. III § 137 hervorhebt — die gesetzgeberische Erwägung zu Grunde gelegen haben, dass die allgemeine Verpflichtung zur Aufnahme der Vorflut bei der individuell verschiedenen Bebauung der Grundstücke, wie sie die intensive Landwirtschaft der neueren Zeit mit sich bringt, lästig sei. Man kann die Berechtigung dieser Erwägung bis zu einem gewissen Grade zugeben, ohne doch behaupten zu dürfen, dass das Vorflutrecht des Allgemeinen Landrechts sich bewährt habe. Dem § 102 I, 8 A.L.R. ist vor allem entgegenzuhalten, dass er den natürlichen Bedingungen des Wasserabflusses widerspricht und die Interessen des Unterliegers denen des Oberliegers einseitig vorzieht. So ist es denn erklärlich und gerechtfertigt, dass die neueren und neuesten deutschen Wassergesetze mit einer einzigen, wenig bedeutsamen Ausnahme (hannöversches Gesetz über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke vom 22. August 1847, § 12), dem System des Allgemeinen Landrechts nicht gefolgt, vielmehr sämtlich auf das Gemeine Recht zurückgegangen bezw. bei dessen Grundsätzen stehen geblieben sind. Diese Grundsätze, dahingehend, dass 1. der natürliche Abfluss des Wassers zum Nachteile des höher liegenden Grundstücks nicht gehindert werden und 2. dieser Abfluss nicht zum Nachteile des tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder der Richtung nach verändert werden darf, sollten nach den ursprünglichen Absichten der Civilrechtskodifikation auch in das neue Gemeine, das Reichsrecht, aufgenommen werden. Doch ist die betreffende Bestimmung des ersten Entwurfs des B.G.B., § 856 daselbst, in den späteren Stadien des Gesetzgebungswerkes gestrichen worden, mit Rücksicht auf den anderweit — Einf.-G. zum B.G.B. Art. 65 — verfügten vollständigen und konsequenten Ausschluss des Wasserrechts, also auch der auf die Vorflut bezüglichen Rechtssätze von der Kodifikation. So ist das Partikularrecht in Ansehung der hier erörterten Materie in Geltung verblieben und kann durch die Landesgesetzgebung weiterhin fortgebildet werden. Die oben hervorgehobenen beiden Grundsätze über das Recht der Vorflut sind von der ausserpreussischen Gesetzgebung durchweg recipiert. Sie gelten beispielsweise in Bayern (Gesetz, die Benützung des Wassers betr., vom 28. Mai 1852, Art. 34, 35), Sachsen (B.G.B. § 355), Württemberg (Wassergesetz v. 1. Dezember 1900, Art. 6), Baden (Wassergesetz v. 26. Juni 1899, § 11), Hessen (Gesetz über die Bäche u. s. w. vom 30. Juli 1887, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899, Art. 6). Bemerkenswert ist aber namentlich, dass auch die preussische Gesetzgebung den Standpunkt des Allgemeinen Landrechts zu verlassen und dem gemeinrechtlich-mittelstaatlichen System des Vorflutrechts sich anzuschliessen gedenkt: Entwurf eines preussischen Wassergesetzes von 1894 (s. im Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II, S. 783, 784), § 18 und Begründung hierzu (S. 135 ff. der Ausgabe des Entwurfs von 1894).

Quellen und Litteratur: *S. die Angaben am Schlusse des Artikels Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II S. 792 sowie ferner: Art. Vorflut bei v. Stengel, Wörterb. d. deutschen Verwaltungsrechts* **(Hermes)***; Art. Vorflut in v. Holtzendorffs Rechtslexikon* **(Schenkel)**. — **Dernburg**, *Das bürgerl. Recht des Reichs und Preussens, Bd. III § 134.*

Anschütz.

Vormundschaft.

I. Geschichtliches. — II. Geltendes Recht. 1. Vormundschaft und Pflegschaft. 2. Vormundschaftsbehörde. 3. Vormund. 4. Gegenvormund. 5. Gemeindewaisenrat. 6. Familienrat. — III. Ausland.

I. Geschichtliches.

Das Rechtsverhältnis, kraft dessen eine Person unter dem Schutze einer andern steht, heisst althochdeutsch: munt. Weib und Kinder stehen in der munt des Hausherrn. Werden sie durch dessen Tod schutzlos, so geht die munt auf die Sippe über. Die Sippe führt in ihrer Gesamtheit die Vormundschaft. Thatsächlich gestaltet dies sich so, dass sie eines ihrer Mitglieder zum Verwalter des Mündelgutes bestellt. Es findet sich aber früh, dass dem nächsten Verwandten ein Anspruch auf diese Verwaltung eingeräumt wird. Dieser ist dann geborner Vormund.

Dass der Vater seinen Kindern einen Vormund ernenne, ist dem ältesten deutschen Rechte unbekannt. Kaum früher als im dreizehnten Jahrhundert wird es in einigen Stadtrechten erlaubt, anderswo entschieden bestritten, jedenfalls aus dem Grunde, dass es dem Vater nicht zustehen kann, über ein fremdes Recht — das Recht der Verwandten auf die Vormundschaft — zu verfügen. Allmählich aber setzt sich der Rechtssatz durch, dass der Vater (wohl auch die Mutter und die Grosseltern) in bestimmten Formen einen Vormund berufen kann. Es ist dies der gekorne Vormund.

Ist weder ein geborner noch ein gekorner Vormund da, so tritt zufolge der Regel, dass Witwen und Waisen unter besonderem Königsschutze stehen, der vom königlichen Richter gesetzte Vormund ein.

Neben den Gebilden des gekornen und gar des gesetzten Vormundes konnte sich die alte Vormundschaft der Sippe nicht halten. Sie sank im Laufe der Zeit zu einem blossen Aufsichtsrecht, der Obervormundschaft, herab, das ihr aber auch mehr und mehr von der erstarkenden Staatsgewalt abgenommen wurde. Die Behörde, wenn auch vielfach unter Mitwirkung der Familie, lässt das Mündelvermögen verzeichnen, fordert Sicherheit und Rechnungslegung, entscheidet über die Veräusserung von Grundeigentum. Im Mittelalter ist die Obervormundschaft des Richters an die Stelle der Obervormundschaft der Familie getreten.

Die Rechtsstellung des Vormunds selbst ist keine ganz klare. Bei einigen Stämmen stehen der Mutter des Mündels so eingreifende Rechte über dessen Person und Vermögen zu, dass für den Vormund nicht viel übrig bleibt. Andrerseits findet sich, dass dem Vormund die Nutzniessung des Mündelvermögens, gegen die Pflicht, den Mündel zu ernähren, überlassen ist. Ein volles Vertretungsrecht scheint der Vormund nicht gehabt zu haben. In Strafsachen konnte er zwar die Busse einklagen, aber nur weil er selbst als Verletzter galt; wie er denn auch für Strafthaten des Mündels persönlich, wenn auch zunächst mit dem Mündelgute, haftete. Im Civilprozesse dagegen konnte er den Mündel weder als Kläger noch als Verklagter vertreten; solche Prozesse mussten bis zur Volljährigkeit ruhen. Auch in der Veräusserung von Mündelgut vertrat der Vormund nicht den Mündel; solche Veräusserung war vielfach erschwert, zuweilen rechtlich unmöglich. In alle dem zeigt sich, dass die Vormundschaft ein Privatrecht, kein Amt war.

Der Vormundschaft unterstanden zunächst die Unmündigen. Die Volljährigkeit trat mit dem 12. bis 14. Lebensjahre ein; der Volljährige blieb jedoch in der Regel freiwillig bis zu einem höheren Lebensalter unter der Vormundschaft eines selbstgewählten Vormunds. Lebenslänglich standen unter Vormundschaft die Frauen, die Ehefrauen unter der ihres Mannes; doch schwächte sich diese Geschlechtsvormundschaft frühzeitig zu einer blossen Beistandschaft ab, wurde auch in vielen Gebieten ganz aufgehoben. Endlich gab es eine Vormundschaft über Geisteskranke und Gebrechliche, die im wesentlichen den Regeln der für Unmündige geführten Vormundschaft unterlag.

In diesen Rechtszustand trat gegen das Ende des Mittelalters das römische Vormundschaftsrecht. Dieses beruhte auf dem Unterschiede zwischen tutela und curatela. Tutela ist die ordentliche Vormundschaft über Unmündige (die über Frauen ist schon in römischer Zeit untergegangen), die die ganze Person und das ganze Vermögen des Mündels ergreift. Curatela ist eine ausserordentliche, auf eignen Antrag des Mündels angeordnete Vormundschaft über mündige Personen über 14 und unter 25 Jahren oder über Geisteskranke und Verschwender, die nicht notwendig die ganze Person und das ganze Vermögen des Mündels ergreift, sondern auch für einzelne Geschäfte oder Geschäftzweige bestellt werden kann. Der tutor ist auch hier ein geborner, gekorner oder gesetzter, der curator immer ein gesetzter. Die sonstigen spitzfindigen Unterscheidungen des römischen Rechts, wonach die Genehmigung von Rechtshandlungen des Mündels vom tutor in der Form der auctoritas, vom curator in der Form des consensus erteilt wird, sind für das deutsche Recht einflusslos geblieben; dagegen berührt sich das römische Recht darin mit dem deutschen, dass der Vormund nicht durchgreifend den Mündel vertritt, dieser vielmehr vielfach selbst, wenn auch mit Genehmigung des Vormunds, rechtswirksam handeln kann. Die Obrigkeit greift mehrfach, durch Genehmigung von Rechtsgeschäften u. a., ein; auch kann die Absetzung des Vormunds durch

sie in einem bestimmten Verfahren ausgesprochen werden.

Das Neue, das das römische Recht brachte, war wesentlich nur die Curatel. Im übrigen hatten römisches und deutsches Recht, sonst auf so vielen Punkten Gegensätze, hier vieles gemeinsam. Ein Gemeinsames insbesondere war die bei beiden stark vorgeschrittene Zurückdrängung der Familie zu Gunsten des Staats. Es war nur noch ein kleiner Schritt, dass die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 der Obrigkeit das Recht der Vormundsbestellung auch für den Fall zusprachen, dass geborne oder gekorne Vormünder zwar vorhanden, aber untüchtig seien oder sich der Vormundschaft nicht unterziehen wollten. Daraus folgte, was denn auch diese Gesetze aussprachen, dass auch geborne und gekorne Vormünder der obrigkeitlichen Bestätigung bedurften. Seitdem ist, der vielregiererischen Richtung der Zeit entsprechend, die Einwirkung des Staats auf das Vormundschaftswesen durch die Landesgesetzgebung immer weiter ausgedehnt, die der Familie immer weiter abgeschwächt worden, zuletzt die Obervormundschaft von der Familie ganz auf den Staat übergegangen, die Vormundschaft aus einem Privatrecht zu einem Staatsrecht geworden.

Ihren Höhepunkt hat diese Entwickelung erreicht im Preussischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (Teil II Tit. 18). Die Vormundschaft ist hier gänzlich staatliche Verwaltung geworden. Der Mündel wird »Pflegebefohlener des Staats« genannt (§. 6); Vormund ist, wem »der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen aufgetragen hat« (§ 3); er ist »Bevollmächtigter des Staats« (§ 235), überall an die Weisungen des Gerichts gebunden. Ein Recht auf die Vormundschaft hat niemand; der Richter soll zwar bei Auswahl des Vormundes die Blutsverwandten des Mündels oder den von den Eltern Ernannten »vorzüglich« berücksichtigen; allein er kann auch diese Personen übergehen, wenn er sie für nicht geeignet hält. Das Gericht nimmt das Mündelvermögen in seine Verwaltung, leiht selbst die Kapitalien aus, belässt dem Vormund nur das zu laufenden Ausgaben Erforderliche. Das Gericht entscheidet über wesentliche Veränderungen in der Bewirtschaftung der Grundstücke. Das Gericht hat die Führung von Prozessen, den Ankauf von Grundstücken und vieles andere zu genehmigen. Man konnte zweifeln, ob der Vormund überhaupt noch der Vertreter des Mündels und Verwalter seines Vermögens, ob nicht vielmehr das Gericht der eigentliche Vormund und der bestellte Vormund nur sein ausführendes Organ sei.

Die Schwerfälligkeit dieses Verfahrens wurde nicht nur im Verkehr, sondern auch von den Gerichten selbst, wegen der damit verbundenen Verantwortlichkeit, lebhaft empfunden; von dem wichtigen, dem Vater verbliebenen Recht, den Vormund von der gerichtlichen Mitwirkung und Aufsicht zu befreien, wurde sehr häufig Gebrauch gemacht. Es trat daher neuerdings eine Rückbildung ein im Sinne freierer Bewegung des Vormunds, Entlastung des Vormundschaftsgerichts, stärkerer Beteiligung der Familie. Diese Grundsätze sind verwirklicht in der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Es erscheinen wieder, wenn auch in geringer Zahl, die gebornen Vormünder des deutschen Rechts, hier gesetzliche Vormünder genannt, die von selbst und ohne gerichtliche Bestellung Vormünder werden und die Einleitung einer gerichtlichen Vormundschaft überflüssig machen. So ist der Vater gesetzlicher Vormund der (durch Heirat oder sonst) aus seiner Gewalt getretenen minderjährigen Kinder, auch gesetzlicher Vormund des von seiner Tochter geborenen unehelichen Kindes. Neben diesen gesetzlichen giebt es berufene Vormünder, welche ein Recht darauf haben, zum Vormund bestellt zu werden und zu welchen insbesondere die Mutter des Mündels sowie der von den Eltern Ernannte gehört. In dieser Gestalt kommt hier der gekorene Vormund wieder zu Ehren. Sind weder gesetzliche noch berufene Vormünder vorhanden, so wählt das Gericht einen Vormund. Der Vormund ist der Vertreter des Mündels und Verwalter seines Vermögens; er hat auch die Sorge für die Person des Mündels. Für die Vermögensverwaltung wird ihm — nach dem Vorbilde des französischen Rechts — ein Gegenvormund zur Seite gestellt. Die Aufsicht führt das Vormundschaftsgericht, dem Rechnung zu legen ist und dessen Genehmigung zu wichtigeren Rechtshandlungen eingeholt werden muss. Durch letztwillige Verfügung kann der Vormund in gewissem Umfange von diesen Beschränkungen befreit werden. Der Familie ist — abgesehen von dem Recht auf die Vormundschaft — eine erhebliche Mitwirkung gesichert durch die Vorschrift, dass das Gericht in gewissen Fällen Verwandte und Verschwägerte hören muss, und durch die — ebenfalls auf französisches Vorbild zurückzuführende — Einrichtung des Familienrats, der auf Grund letztwilliger Verfügung oder auf Antrag zu bilden ist, alsdann aus dem Vormundschaftsrichter und Verwandten oder Verschwägerten des Mündels besteht und völlig an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt. Eine Gemeindebehörde, der Waisenrat, überwacht die Erziehung und

das persönliche Wohl des Mündels, wirkt auch bei Ernennung des Vormunds mit.

Dieses Gesetz, das für ganz Preussen und seine drei Rechtssysteme des Allgemeinen Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts ausgleichend zu wirken hatte, eignete sich deshalb vorzüglich zum Vorbild für die reichsrechtliche Regelung des Gebiets, die jetzt erfolgt ist in den §§ 1773 bis 1921 des B.G.B. und den §§ 35 bis 64 des R.G. v. 17./20. Mai 1898 über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (G.F.G.). Diese Gesetzgebung hat die Grundsätze der preussischen Vormundschaftsordnung im allgemeinen übernommen, nur haben die in Preussen gemachten Erfahrungen Anlass zu etwas strengeren Sicherungsmassregeln gegenüber dem Vormund gegeben; auch sind die Fälle der gesetzlichen Vormundschaft noch mehr eingeschränkt worden. Dafür hat das Reichsrecht den grossen Schritt gethan, an Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt aufzurichten, vermöge welcher nach dem Tode des Vaters die Mutter an seine Stelle tritt und, so lange diese lebt, eine Vormundschaft nicht eingeleitet wird.

II. Geltendes Recht.

1. Vormundschaft und Pflegschaft. Das Reichsrecht unterscheidet Vormundschaft und Pflegschaft. Vormundschaft ist die unbeschränkte, Pflegschaft die auf einen bestimmten Geschäftskreis beschränkte Fürsorge — ein Unterschied, wie er auch im römischen Recht zwischen tutela und curatela hervortrat.

Einen Vormund erhalten:

a) Minderjährige, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt oder nicht unter elterlicher Sorge stehen (Hauptfälle: Tod beider Eltern, uneheliche Geburt) § 1773;

b) Volljährige, wenn sie (wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht) entmündigt sind (§§ 6, 1896); in diesen Fällen kann schon dann, wenn die Entmündigung beantragt ist, eine vorläufige Vormundschaft eingeleitet werden (§ 1906).

Einen Pfleger erhalten:

a) Solche, die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen: für Geschäfte, an deren Besorgung Eltern oder Vormund gehindert sind, z. B. Klagen gegen Eltern und Vormund, Verwaltung eines Vermögens, dessen Verwaltung den Eltern oder dem Vormund letztwillig entzogen ist (§ 1909);

b) Gebrechliche (Taube, Blinde, Stumme): für ihre Person oder für ihr Vermögen, auch für beides zusammen, in welchem Falle die Pflegschaft sich freilich von einer Vormundschaft kaum noch unterscheidet; die Pflegschaft wird nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet (§ 1910);

c) Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die am Verkehr mit der Heimat verhindert sind: für ihr Vermögen, soweit es der Fürsorge bedarf (§ 1911 B.G.B. § 88 G.F.G.);

d) eine Leibesfrucht zur Wahrung der bei künftiger Geburt ihr anfallenden Rechte (§ 1912);

e) die unbekannten Beteiligten einer Angelegenheit: für diese Angelegenheit (§ 1913. Hauptfall: Nachlasspflegschaft, § 1960, die aber unter dem Namen »Nachlassverwaltung« auch noch andere Aufgaben löst, nämlich den Rechtssatz, dass der Erbe für die Nachlassschulden nur mit dem Nachlasse haftet, verwirklicht § 1975);

f) ein durch öffentliche Sammlung zusammengebrachtes Vermögen, wenn die zu seiner Verwaltung berufenen Personen weggefallen sind (§ 1914).

Vormundschaft und Pflegschaft stehen im übrigen wesentlich unter den gleichen gesetzlichen Regeln. Wo im folgenden nicht eine Abweichung hervorgehoben wird, gilt das von der Vormundschaft Gesagte auch für die Pflegschaft.

2. Vormundschaftsbehörde ist das Amtsgericht (§ 35 G.F.G.). Von diesem reichsgesetzlichen Grundsatze ist jedoch den Einzelstaaten abzuweichen erlaubt (Art. 147 Einführungsgesetz zum B.G.B.). Von dieser Erlaubnis haben Gebrauch gemacht

a) Württemberg, welches für jede Gemeinde eine aus dem Bezirksnotar als Vorsitzenden und vier gewählten Waisenrichtern bestehende Behörde gebildet hat, welche das »ordentliche Vormundschaftsgericht« heisst, und dem Amtsgericht, dem auch eine Anzahl Geschäfte vorbehalten sind, untersteht (Art. 41 ff. Ausführungsgesetz zum B.G.B. v. 28. Juli 1899);

b) die beiden Mecklenburg, die die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts in einem gewissen Umfange Magistraten, Klosteramts-, Hofstaats-, Waisengerichten und sogar — was mit dem Reichsrecht kaum vereinbar — den Gutsherren übertragen haben (§§ 22 ff. Vo. v. 9. April 1899 zur Ausführung des G.F.G.);

c) Hamburg, das eine besondere kollegiale »Vormundschaftsbehörde« errichtet hat (G. v. 14. Juli 1899).

Da ferner durch Art. 57 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. die Hausverfassungen der landesherrlichen und durch Art. 58 daselbst das Familienrecht der vormals reichsständischen Familien aufrecht erhalten sind, so bleiben bestehen die landesrechtlich für diese Personenkreise bestellten besonderen Vormundschaftsbehörden — in Preussen für die Reichsständischen die Oberlandesgerichte —.

Die Vormundschaftsbehörde hat von Amts wegen die Vormundschaft einzuleiten, den Vormund zu bestellen und zu beaufsichtigen. Sie hält den Vormund zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und periodischer Rechnungslegung an, schreitet gegen Pflichtwidrigkeiten mit Ordnungsstrafen, äusserstenfalls mit Entlassung, ein, fordert unter Umständen Sicherheit. Ihr ist die Genehmigung einer Anzahl von Rechtsgeschäften des Vormunds vorbehalten (s. unten sub 3). Vor ihren Entscheidungen hat sie auf Antrag oder auch von Amts wegen Verwandte und Verschwägerte des Mündels, unter Umständen auch diesen selbst zu hören. Uebrigens hat sie — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht in die Verwaltung einzugreifen, noch weniger den Mündel nach aussen zu vertreten. Ihre Stellung ist die einer Aufsichts-, nicht die einer selbst verwaltenden Behörde.

Gegen ihre Entscheidungen findet die in gewissen Fällen an eine zweiwöchige Frist gebundene (§ 60 G.F.G.) Beschwerde an das Landgericht und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht (in Preussen das Kammergericht, in Bayern das Oberste Landesgericht) statt, welche letztere aber nur die Rechtsfrage, nicht die That- oder Zweckmässigkeitsfrage erörtern darf.

Den Vormundschaftsbehörden sind durch Reichs- und Landesrecht noch eine Menge anderer als vormundschaftlicher Verrichtungen übertragen, insbesondere die im Verwaltungswege zu treffenden Entscheidungen im Verhältnis zwischen Eheleuten und zwischen Eltern und Kindern, u. a. die wichtige Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung (Preuss. G. v. 2. Juli 1900).

3. Der **Vormund** wird stets von der Vormundschaftsbehörde bestellt. Geborne Vormünder giebt es nicht mehr. Die wenigen Fälle der gesetzlichen Vormundschaft, die noch die preussische Vormundschaftsordnung kannte, hat das Reichsrecht nicht übernommen. Nur landesrechtlich kann (kraft des Vorbehalts in Art. 136 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.) ein Fall gesetzlicher Vormundschaft noch vorkommen und er kommt in Preussen vor (Art. 78 Ausführungsgesetz zum B.G.B.): dass nämlich der Vorstand einer Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt (oder ein Beamter der Armenverwaltung) von selbst, und ohne bestellt zu sein, Vormund über die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen wird; aber auch hier steht dem Gerichte frei einen anderen Vormund zu bestellen. Noch weitere Rechte stehen dem Vorstande zu, wenn es sich um Mündel handelt, für welche zur Verhütung ihrer Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung angeordnet ist (§ 12 G. v. 2. Juli 1900).

Dagegen giebt es berufene Vormünder, d. i. solche, die ein Recht darauf haben, zum Vormund bestellt zu werden, und die nur unter besonderen Umständen übergangen werden dürfen. Berufen ist:

a) wer vom Vater oder Mutter durch letztwillige Verfügung ernannt ist (gekorener Vormund);
b) der Grossvater (§ 1776).

Für eine Ehefrau darf der Mann, und zwar vor allen anderen Berufenen, für ein uneheliches Kind die Mutter vor dem Grossvater zum Vormunde bestellt werden; doch haben diese beiden kein Recht auf die Vormundschaft. Die eheliche Mutter bedarf keines Rechts auf die Vormundschaft, da sie die elterliche Gewalt hat.

Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer vom Vater oder Mutter durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen ist (§ 1782).

Zur Vormundschaft über Volljährige sind in erster Linie die Eltern, dann die Grossväter berufen; doch darf vor ihnen allen der Ehegatte des Mündels, vor dem Grossvater die uneheliche Mutter bestellt werden (§ 1899). Gekorne Vormünder giebt es hier nicht (§ 1898).

Ein Recht auf die Pflegschaft hat niemand (§ 1916). Nur ausnahmsweise kann ein letztwillig berufener Pfleger vorkommen (§ 1917).

Ist kein berufener Vormund da, so wählt das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrats den Vormund aus, wobei Verwandte und Verschwägerte des Mündels, ohne ein Recht auf die Vormundschaft zu haben, doch zunächst zu berücksichtigen sind, auch auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen ist.

Zur Uebernahme der Vormundschaft ist jeder Deutsche verpflichtet; er kann dazu durch Ordnungsstrafen angehalten werden (§§ 1785, 1788). Es ist jedoch zur Ablehnung berechtigt (§ 1786):

a) eine Frau;
b) wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
c) wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat;

d) wer durch Krankheit oder Gebrechen gehindert ist;
e) wer vom Sitze des Vormundschaftsgerichts entfernt wohnt;
f) wer Sicherheit leisten soll;
g) wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
h) wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt.

Bei dem Vormunde liegt der Schwerpunkt der vormundschaftlichen Verwaltung. Er hat für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und diesen nach aussen zu vertreten (§ 1793). Gelder darf er nur mündelsicher anlegen. Mündelsicher sind:

a) verbriefte oder ins Schuldbuch eingetragene Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat;
b) verbriefte Forderungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaat gewährleistet ist;
c) Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe, und verbriefte Forderungen gegen kommunale Körperschaften und deren Kreditinstitute, sofern der Bundesrat die Mündelsicherheit anerkannt hat; doch bleibt nach Art. 212 des Einführungsgesetzes das Landesrecht in Kraft, das noch andere Wertpapiere für mündelsicher erklärt, und demgemäss sind in Preussen noch folgende Papiere auch ohne Anerkenntnis des Bundesrats mündelsicher (Art. 74 Preuss. Ausführungsg. v. 20. September 1899):

   die Rentenbriefe der Rentenbanken;
   deutsche kommunale Schuldverschreibungen, die von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmässigen Tilgung unterliegen;
   die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen der preussischen öffentlichen Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind (Landschaften!) und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, und der preussischen provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten;
   die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preussischen Hypothekenaktienbank auf Grund von Darlehen an preussische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von diesen garantierten Darlehen ausgegeben sind;

d) inländische öffentliche Sparkassen, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats (in Preussen Regierungspräsident und Landgerichtspräsident) für mündelsicher erklärt sind;
e) sichere Hypotheken an inländischen Grundstücken; die Grundsätze, nach denen die Sicherheit festzustellen, setzt die Landesgesetzgebung fest. Hiernach gilt in Preussen als mündelsicher (Art. 73 Preuss. Ausführungsg. v. 20. September 1899):

   eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem preussischen Grundstücke, welche innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern sie an erster Stelle steht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen innerhalb der ersten Hälfte des Werts zu stehen kommt. Der Wert ist durch landschaftliche, ritterschaftliche, provinzialständische, gerichtliche, bei städtischen Grundstücken auch durch Feuerversicherungstaxe, festzustellen. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags kann unter Umständen das Dreissigfache und sogar das Vierzigfache angenommen werden.

Kann die Anlegung in dieser Weise nicht geschehen, so ist das Geld bei der Reichs- oder Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz für geeignet erklärten Bank anzulegen; wird es aber hier oder bei einer Sparkasse angelegt, so soll dies nur mit der Bestimmung geschehen, dass zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (§ 1809). Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund überhaupt eine andere als die im Gesetze zugelassene Anlegung gestatten (§ 1811). Jede Geldanlegung soll nur mit Genehmigung des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts geschehen (§ 1810).

Der Vormund kann — mit einigen Ausnahmen — über Forderungen, Rechte und Wertpapiere des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormunds verfügen (§ 1318).

Inhaberpapiere hat er nebst den Erneuerungsscheinen bei der Reichsbank oder einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, dass die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Im Reichs- oder Staatsschuldbuche ist eintretendenfalls ein ähnlicher Sperrvermerk einzutragen (§§ 1814—1816). Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund einerseits

hiervon befreien, andererseits noch weitere Hinterlegungen, insbesondere der Hypothekenbriefe und Kostbarkeiten, anordnen (§§ 1817, 1818).

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer ganzen Anzahl von Rechtsgeschäften, insbesondere zu Verfügungen über Grundstücke, Erbteilungen, längeren Miet- und Pachtverträgen sowie Lehr- und Dienstverträgen, Vergleichen über Gegenstände im Werte von 300 Mark oder mehr (§§ 1821, 1822).

Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt; doch kann bei bedeutenderer Verwaltung das Vormundschaftsgericht eine Vergütung bewilligen.

Die Rechnung wird in der Regel jährlich gelegt; sie ist dem Gegenvormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen.

Benennt der Vater oder die eheliche Mutter letztwillig einen Vormund, so können sie diesen befreien

a) von der Genehmigung des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts zur Erhebung von Geldern aus Banken und Sparkassen, zur Anlegung von Geldern, zur Verfügung über Forderungen und Wertpapiere (§ 1852);
b) von der Pflicht zur Hinterlegung von Inhaberpapieren und zur Eintragung des Sperrvermerks im Reichs- und Staatsschuldbuche (§ 1853);
c) von der Rechnungslegung; in diesem Falle hat aber der Vormund alle zwei (oder doch fünf) Jahre eine Uebersicht des Vermögensbestandes, vom Gegenvormund geprüft, einzureichen (§ 1854).

Die Befreiung kann vom Vormundschaftsgerichte ausser Kraft gesetzt werden, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden würde.

Kraft Gesetzes geniesst diese Befreiungen der Vater selbst, wenn er zum Vormund seines volljährigen Kindes bestellt wird, und ebenso die eheliche Mutter (§ 1903). Dem Vater wird überhaupt nicht, der Mutter nur unter besonderen Umständen ein Gegenvormund bestellt, in welchem Falle ihr die Befreiungen zu a nicht zustehen.

Ebenfalls kraft Gesetzes stehen die Befreiungen zu a in Preussen zu dem Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt (oder Beamten), der über die zur Fürsorgeerziehung in der Anstalt oder einer Familie untergebrachten Zöglinge zum Vormund bestellt ist; ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen (§ 12 des Fürsorgeerziehungsg. v. 2. Juli 1900).

Nach Beendigung der Vormundschaft, die auch durch das Vormundschaftsgericht, und zwar durch Entlassung (wegen Pflichtwidrigkeit und aus anderen Gründen) herbeigeführt werden kann, hat der Vormund Schlussrechnung zu legen, deren Abnahme das Vormundschaftsgericht durch Verhandlung mit den Beteiligten vermittelt.

4. Der **Gegenvormund** kann stets neben dem Vormunde bestellt werden; er soll bestellt werden, wenn ein erhebliches Vermögen zu verwalten ist (§ 1792). Dem Vater als Vormund seines volljährigen Kindes soll, neben der Mutter in gleicher Lage und einem Pfleger braucht ein Gegenvormund nicht bestellt werden (§§ 1903, 1915). Auf die Berufung zum Gegenvormund finden die Vorschriften über die Berufung zum Vormund Anwendung (§ 1792); es können also auch die Eltern letztwillig einen Gegenvormund ernennen oder auch die Gegenvormundschaft ausschliessen (§§ 1852, 1855).

Der Gegenvormund hat den Vormund zu überwachen. Daher hat er bei Aufnahme des Vermögensverzeichnisses mitzuwirken (§ 1802), die Anlegung der Mündelgelder, die Verfügung über Forderungen und Wertpapiere zu genehmigen (§§ 1810, 1812, 1813), bei der Rechnungslegung den Vermögensbestand sich nachweisen zu lassen (§ 1842); er ist vom Vormundschaftsgerichte vor gewissen Entscheidungen zu hören (§§ 1826, 1836); er hat von Pflichtwidrigkeiten, von eintretender Unfähigkeit oder Untauglichkeit, vom Tode des Vormunds dem Gerichte Anzeige zu machen (§ 1799).

Der Gegenvormund ist aber nicht Vorgesetzter des Vormunds. Er vertritt auch nicht den Vormund. Noch weniger vertritt er den Mündel. Er ist eine Hilfsperson des Gerichts bei Führung der Aufsicht, untersteht auch dem Gericht, welches auch gegen ihn Ordnungsstrafen verhängen kann.

5. Der **Gemeindewaisenrat** ist ein reichsgesetzlich vorgesehenes Amt, dessen Verfassung aber dem Landesrechte überlassen ist. In Preussen werden gemäss Art. 77 des Ausführungsg. v. 20. September 1899 für jede Gemeinde oder Teile einer Gemeinde ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenrat bestellt, die das Amt unentgeltlich versehen. Auch besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung (Armendeputationen) kann das Amt übertragen werden. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats können Frauen als Waisenpflegerinnen zur Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden und der weiblichen Mündel bestellt werden.

Der Gemeindewaisenrat hat vorzugsweise die Erziehung und körperliche Pflege der Mündel zu überwachen. Er hat nicht das Recht, selbst einzugreifen

und dem Vormunde Anweisungen zu erteilen, sondern nur dem Vormundschaftsgerichte zu berichten. Im übrigen hat er das wichtige Recht, den Vormund und Gegenvormund vorzuschlagen und vor dessen Ernennung gehört zu werden (§§ 1849, 1850).

6. Der **Familienrat** soll gebildet werden, wenn Vater oder Mutter dies letztwillig angeordnet haben; er kann, wenn es sich nicht um Vormundschaft über Volljährige handelt, gebildet werden, wenn Familienglieder, Vormund oder Gegenvormund es beantragen (§§ 1858, 1859, 1905). Er besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und aus zwei bis sechs Mitgliedern, thunlichst Verwandten oder Verschwägerten des Mündels; ein Recht auf Berufung in den Familienrat hat nur, wer von den Eltern letztwillig dazu ernannt ist (§ 1861). Zur Uebernahme des Amts verpflichtet ist niemand.

Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts (§ 1872); nur, wo sofortiges Einschreiten geboten, kann der Vorsitzende allein handeln (§ 1876).

III. Ausland.

In Oesterreich beruht das Vormundschaftswesen noch immer auf den bald hundertjährigen Bestimmungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 ff.), die dem Staate weitgehenden Einfluss vorbehalten. Der Vormund ist zwar der rechtliche Vertreter des Mündels, aber er untersteht der Aufsicht des Gerichts, ohne dessen Genehmigung er nichts Wichtiges unternehmen (keine Kapitalien einziehen, keinen Pachtvertrag schliessen u. dergl.) kann, dem er Rechnung zu legen hat, von dem er durch Zwangsmittel zum Gehorsam angehalten und entlassen werden kann. Die Familie hat einigen Einfluss: der Vater kann durch Testament zum Vormund ernennen und von der Vormundschaft ausschliessen; die nächsten Verwandten haben ein Recht auf die Vormundschaft; das Gericht kann in wichtigen und zweifelhaften Fällen die Verwandten hören. Waisenrat, Gegenvormund, Familienrat giebt es nicht.

Das Unterscheidungszeichen des französischen Rechts ist der geborne Vormund, der ohne gerichtliche Bestellung von selbst in sein Amt eintritt, und der Familienrat, in dessen Hand die obervormundschaftliche Gewalt liegt. Dieser wird gebildet, und zwar für jeden Bedürfnisfall besonders, aus dem Friedensrichter und sechs Verwandten oder Verschwägerten des Mündels. Seine Beschlüsse bedürfen in bestimmten Fällen der Bestätigung durch das Kollegialgericht, welches auch über die gegen die Familienratsbeschlüsse eingelegten Rechtsmittel entscheidet. Eine regelmässige Rechnungslegung an die Obervormundschaft findet nicht statt; dafür ist der Vormund unter die Aufsicht eines Ehrenvormunds (tuteur subrogé) gestellt und vielfach an dessen Mitwirkung gebunden; auch tritt dieser bei Verhinderung des Vormunds als ordentlicher Vormund und bei widerstreitendem Interesse als Pfleger ein (Code civil art. 402 ff.).

Litteratur: *Geschichte.* **Kraut,** *Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, Bd. I, 1835; Bd. II, 1847; Bd. III, 1859.* — **Rive,** *Geschichte der Deutschen Vormundschaft, Bd. I, 1862; Bd. II, 1. Abt. 1866, 2. Abt. 1875.* — *Weitere Nachweisungen bei* **Brunner,** *Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 1887, S. 89, 222 und* **Schröder,** *Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 1898, S. 70, 320 ff., 732.*

Geltendes Recht: **Schultzenstein und Köhne,** *Das Deutsche Vormundschaftsrecht. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 47, Berlin 1898.* — **Schultetus,** *Handbuch des Vormundschaftsrechts. Unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze der deutschen Bundesstaaten, Heine-Berlin 1899.* — **Fuchs,** *Das deutsche Vormundschaftsrecht unter Gegenüberstellung des preussischen, Vahlen-Berlin 1899.* — **Göring,** *Das Recht der Minderjährigen und Entmündigten nach dem 1. Januar 1899, Hirschfeld-Leipzig 1899.* — **Böhm,** *Das Vormundschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Hellwing-Hannover 2. Aufl. 1899.* — **Philler,** *Das Vormundschaftsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst den verwandten Rechtsstoffen, Vahlen-Berlin 1900.* — **Schroeder und Mugdan,** *Das deutsche Vormundschaftsrecht unter Berücksichtigung aller einschlägigen Reichsgesetze und der landesrechtlichen Bestimmungen in Preussen und Elsass-Lothringen, Decker-Berlin 1900.* — **Schultheis,** *Der deutsche Vormundschaftsrichter. Eine systematische Darstellung seines gesamten Wirkungskreises, Vahlen-Berlin 1900.* — **Hesse,** *Deutsches Vormundschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der in den bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen, Müller-Berlin 1900.*

Weissler.

Vorzugsrente.

Vorzugsrente kann man allgemein denjenigen Teil des Gewinnes aus einem Unternehmen nennen, der über den gewöhnlichen Kapitalgewinn hinausgeht. Der Begriff des »gewöhnlichen« Kapitalgewinnes ist allerdings ein sehr unbestimmter und sogar problematischer, doch genügt im vorliegenden Falle die Definition, dass darunter der Prozentsatz zu verstehen sei, in dessen Nähe sich, etwa mit einem Spielraum von ½ Prozent nach oben und nach unten, der Gewinnsatz der relativ grössten Quote des Unternehmerkapitals findet. Da man aber

unter »Rente« eine wenigstens einigermassen dauernde und fundierte Einnahme versteht, so werden ungewöhnliche Kapitalgewinne, die nur durch zufällige und vorübergehende Umstände entstanden sind und demnach den Charakter von blossen Konjunkturen- oder Spielgewinnen haben, nicht zu den Vorzugsrenten zu rechnen sein. Die Bezeichnung »Rente« knüpft überhaupt an die Ricardosche Grundrente an, die als das erste und wichtigste Beispiel einer Vorzugsrente in die Wissenschaft eingeführt worden ist. Die schlechteste Bodenklasse, die zu einer gegebenen Zeit zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses noch in Anbau genommen werden muss, bringt nach Ricardo nur den gewöhnlichen Gewinn des zu ihrer Bewirtschaftung verwendeten Kapitals, die besseren Klassen ergeben also mehr als diesen normalen Gewinn, und die wieder vielfach abgestuften überschüssigen Gewinne aus besonderen, durch die Konkurrenz nicht zu verdrängenden Vorzügen der Betriebe auf besserem Boden bilden eben die Vorzugsrenten der begünstigten Betriebe. Diese Renten werden nur dadurch möglich, dass das Produkt ohne Unterscheidung seiner Herkunft auf demselben Markte den gleichen Preis hat. Der Boden selbst hat nach Ricardo keinen ursprünglichen Verkehrswert, da er nicht, wie die Kapitalgüter, Erzeugnis der Arbeit ist; er erhält erst solchen Wert durch die Kapitalisierung seiner Grundrente, und solange er keine Grundrente einbringt, bleibt er ohne Verkehrswert — was allerdings in der Wirklichkeit nur zutrifft, wenn von dem Boden der geringsten Qualität noch ein nicht occupierter reichlicher Ueberschuss vorhanden ist. Bei der landwirtschaftlichen Grundrente zeigt sich eine Proportionalität derselben mit der Ausdehnung der Grundstücke einer bestimmten Qualität, und daher erscheint diese Rente in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Boden und als ein Teil des unmittelbaren Ertrages desselben. Die Bergwerksrente ist noch von ähnlichem Charakter, auch sie entsteht durch die Ausnutzung eines ursprünglich freien Geschenkes der Natur, das in den einzelnen Bergwerken mehr oder weniger reichlich und unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen gewonnen, aber doch zu einem einheitlichen Preise verkauft wird.

Bei den gewerblichen Unternehmungen dagegen handelt es sich nicht um die Gewinnung eines Naturertrages, sondern um Verarbeitung von Naturstoffen, der Boden kommt nicht als Produktionsfaktor, sondern nur als die räumliche Grundlage des Betriebes in Betracht, die etwa vorhandene Vorzugsrente des Unternehmens hat keinen unmittelbaren und bestimmten Zusammenhang mit der Ausdehnung des von demselben eingenommenen Platzes, entscheidend ist vielmehr die Lage dieses Platzes, sowohl mit Rücksicht auf die günstigen Verhältnisse des Absatzes der Produkte als auch auf die Leichtigkeit der Beschaffung der Rohstoffe, der Kohlen und Arbeitskräfte. Ausser diesen in irgend einer Weise an die Lokalität, den Platz, geknüpften gewerblichen Vorzugsrenten, die man als lokale bezeichnen kann, giebt es auch solche, die nur mit dem Unternehmen als solchem und seinem Inhaber verbunden sind. Die wichtigste Klasse derselben beruht auf künstlich geschaffenen monopolartigen Stellungen, namentlich also auf der Beschränkung der Konkurrenz durch staatliche Gewerbekonzessionen, Privilegien und Patente. Mit Erfolg bewahrte Fabrikgeheimnisse gewähren ebenfalls eine faktische Monopolstellung. Im übrigen haben private gewerbliche Monopolbildungen meistens nur eine unsichere Existenz, wenn sie nicht etwa aus solchen Unternehmungen bestehen, die eine besondere, relativ selten vorkommende, Naturgrundlage voraussetzen, in welchem Falle sie gar nicht in die hier betrachtete Klasse gehören. Man kann endlich auch persönliche Vorzugsrenten annehmen, die lediglich durch die besonderen Eigenschaften des Unternehmers, seine Zuverlässigkeit, seine Geschicklichkeit, vielleicht auch seine Rücksichtslosigkeit, Pfiffigkeit und »smartness« bedingt sind. Jedoch ist dabei nach dem oben Gesagten vorauszusetzen, dass dieser Mehrgewinn aus der persönlichen Geschäftstüchtigkeit sich relativ dauernd und ständig erhält, im Unterschied von dem ungewöhnlichen Gewinn eines Börsenspielers. Ferner muss es sich immer um eine auf Kapital gestützte Geschäftsthätigkeit handeln, da die Vorzugsrente ja eben einen Extragewinn aus dem Kapital darstellen soll. Nun giebt es aber auch ungewöhnlich hohe Erträge rein persönlicher, vom Kapitalbesitz unabhängiger Dienste, die in besonderer Vorzüglichkeit nur von wenigen, durch Talent, Naturgaben oder ungewöhnliche Ausbildung ausgezeichneten Personen geleistet werden können. Auch bei diesen könnte man in einem erweiterten Sinne von einer Vorzugsrente sprechen, die dann aber den Ueberschuss über die sonst durchschnittlich normale Vergütung für solche Leistungen, nicht also über den normalen Kapitalgewinn darstellt. Es ist aber zweckmässiger, die Beziehung der Vorzugsrente zum Kapitalgewinn streng festzuhalten und den auf lediglich persönlichen Vorzügen beruhenden ungewöhnlichen reinen Arbeitserträgen eine besondere Stelle anzuweisen.

In betreff der besonderen Verhältnisse der ländlichen und städtischen Bodenrente

und der Bergwerksrente verweisen wir auf den Art. Grundrente (oben Bd. IV S. 870). Hinsichtlich der gewerblichen Vorzugsrenten aber ist hauptsächlich folgendes zu bemerken. Die lokalen Vorzugsrenten sind wegen ihres Zusammenhanges mit einem Platze leicht übertragbar. Sie sind aber auch diejenigen gewerblichen Vorzugsrenten, die am meisten Aussicht auf Dauer und sogar auf weitere Steigerung besitzen. Namentlich gilt das letztere von den Vorteilen der begünstigten Geschäftsstellen in grossen Städten. Die Zukunftsaussichten werden natürlich immer mit in Anschlag gebracht, wenn es sich um den Verkauf des Rente bringenden Unternehmens und den dabei anzuwendenden Kapitalisierungsfaktor handelt. Findet der Verkauf wirklich statt, so geht die eigentliche Vorzugsrente privatwirtschaftlich für den neuen Erwerber verloren, da der Verkäufer ihren kapitalisierten Wert erhält; es bleibt dem ersteren vielleicht eine Risikoprämie für die Möglichkeit, dass die begünstigte Stellung in Zukunft vielleicht doch ihre Bedeutung verlieren könnte, andererseits auch die Aussicht, dass der Wert dieser Stellung sich vielleicht in noch stärkerem Masse erhöhen werde, als von dem Verkäufer bei seiner Preisforderung für wahrscheinlich gehalten wurde. Der ungewöhnliche Gewinn aus dem eigentlichen Unternehmungskapital bleibt jedoch an sich bestehen, auch wenn der Käufer privatwirtschaftlich keinen Vorteil davon hat. Denn das von ihm in seinem Geschäft verwendete Kapital muss soviel einbringen, dass sich nicht nur der gewöhnliche Gewinn aus diesem Kapital, sondern darüber hinaus noch mindestens die Verzinsung des für die Vorzugsrente bezahlten Kaufpreises ergiebt. — Die meisten sogenannten »Verhältnisse«, die als privatwirtschaftliche Vermögenswerte behandelt werden, gehören zu den lokalen Vorzugsstellungen, sofern sie überhaupt Vorzugsrenten abwerfen und nicht einfach, wie etwa die Beziehung einer Firma zu ihrer Kundschaft, nur eine einigermassen gesicherte Anwartschaft auf den gewöhnlichen Kapitalgewinn geben. Lokale Vorzugsstellungen, die nicht durch die besonderen wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse entstanden, sondern künstlich durch Rechtsordnungen geschaffen sind, wie gewerbliche Realkonzessionen und Realgerechtigkeiten, sind nicht immer auf jedermann übertragbar, sondern häufig nur auf solche Persönlichkeiten, die gewisse vom Staate verlangte Bedingungen erfüllen. So kann niemand, der nicht die Approbation als Apotheker besitzt, eine Apotheke betreiben, auch wenn er die an ein Haus geknüpfte Realkonzession einer solchen erwirbt.

Von den künstlichen persönlichen Vorzugsrenten sind die auf staatlichen Personalkonzessionen beruhenden in vielen Fällen überhaupt nicht veräusserlich, andere aber können insofern übertragen werden, als die Inhaber der betreffenden Stellungen berechtigt sind, ihre Nachfolger der die Konzession erteilenden Behörde zu präsentieren. Hierher gehören z. B. die käuflichen Stellen der Effektenbörsenmakler in Frankreich. — Die Patente sind ohne weiteres veräusserlich, ebenso die Lizenzen zur Anwendung eines patentierten Verfahrens. Die von vorn herein bestimmt beschränkte Dauer des Patentrechts ist natürlich für den Preis desselben sehr wesentlich mit massgebend. Das von dem Erwerber übernommene Risiko aber besteht nicht nur darin, dass der Absatz der auf Grund des Patents hergestellten Maschinen oder sonstigen Gegenstände hinter den Erwartungen zurückbleiben kann, sondern auch darin, dass die ganze Erfindung durch neue Fortschritte der Technik überholt und überflüssig gemacht werden kann. Dasselbe gilt von Fabrikgeheimnissen, die übrigens an sich weniger zur Veräusserung geeignet sind als die Patente. — Zu den rein persönlichen Vorzugsstellungen kann man auch diejenigen rechnen, die vorübergehend eine Vorhand gewähren, ohne dass ihnen irgend ein künstlicher Schutz zu teil wird. Solche ergeben sich namentlich daraus, dass jemand thatsächlich zuerst eine Gelegenheit ausnutzt, eine neue Ware auf den Markt bringt, eine günstige Verkehrsverbindung einleitet etc. So kann anfangs ein ungewöhnlicher Gewinn erzielt werden, der dann aber durch die allmählich hinzukommende Konkurrenz mehr und mehr auf das normale Mass herabgedrückt wird. Häufig ist das Auffinden der günstigen Gelegenheit dem Scharfblick oder der Geschicklichkeit des sie zuerst besitzenden Unternehmers zu verdanken, nicht selten aber ist sie einfach auf geschäftliches »Glück« zurückzuführen. Scharfe Grenzen zwischen den auf Kapital gestützten persönlichen Unternehmerrenten und den Vorzugserträgen rein persönlicher Leistungen lassen sich natürlich nicht ziehen. Uebrigens ist bei der Entstehung der letzteren häufig auch das »Glück« mit im Spiele, wenn z. B. ein zwar tüchtiger, aber doch nicht ungewöhnlich hervorragender Arzt oder Rechtsanwalt durch einige besonders glückliche Erfolge besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht und dadurch eine aussergewöhnlich einträgliche Praxis erlangt.

Viele Vorzugsrenten, wie die aus Patenten, Privilegien und einzigartigen Lokalvorteilen, entstehen durch eine rein monopolistische Erhöhung des Preises gewisser Erzeugnisse, bilden also keine Vermehrung

des Gesamteinkommens der Nation, sondern werden durch eine entsprechende Mehrbelastung der Konsumenten aufgewogen. In anderen Fällen stehen die bevorzugten Unternehmungen in Konkurrenz mit anderen, nicht begünstigten, die bei dem bestehenden Preise der Ware nur den gewöhnlichen Kapitalgewinn erlangen, während für die ersteren ein Extragewinn übrig bleibt. Dann ist dieser Preis also notwendig, um die vorhandene Nachfrage zu befriedigen und insofern unabhängig von dem Rentenelement, das den bevorzugten zufällt. In einem Laden von aussergewöhnlich günstiger Geschäftslage werden vielleicht alle Waren zu denselben Preisen verkauft wie in den übrigen, gleichwohl aber bringt er seinem Besitzer eine Vorzugsrente ein, weil dieser imstande ist, sein Kapital öfter, als sonst die Regel ist, umzusetzen. Es bleibt dann aber doch immer die Thatsache bestehen, dass solche Unternehmer für ihren Teil von demselben Kapital lediglich infolge ihrer begünstigten Lage einen grösseren Gewinn erzielen als andere. Vielleicht entschliessen sie sich, einen Teil des Mehrgewinnes zu opfern, um ihre Warenpreise herabzusetzen, um dadurch ihre Konkurrenten zurückzudrängen und eine noch grössere Kundschaft heranzuziehen, wobei sie dann von einem grösseren Umsatz einen geringeren prozentmässigen Gewinn beziehen. Doch werden sie ihren Gewinn schwerlich dauernd auf den gewöhnlichen Kapitalgewinnsatz herabsetzen, vielmehr nach Verdrängung der schwächeren Konkurrenten ihre Preise wieder erhöhen. — Je grösser die Quote des Gesamtproduktes ist, die von wenigen bevorzugten Unternehmern geliefert wird, um so mehr tritt der monopolistische Charakter der Preisbildung hervor. Die Vorzugsrente entsteht dann deutlich erkennbar durch die aktive Taktik der begünstigten Gruppe, die die Preissteigerung einfach durch die Zurückhaltung der Ware zu stande bringt, während die Konkurrenz der nichtbegünstigten Unternehmer nach unserer Voraussetzung nur nebensächlich bleibt und daher vielleicht nicht einmal imstande ist, das Emportreiben des Preises bis zu dem der Monopoltheorie entsprechenden Maximum zu verhindern. Ueberhaupt bildet das Monopol einen äussersten Specialfall der Vorzugsrente, nämlich denjenigen, bei dem keine Abstufung der Rentenvorteile bis zu ihrem gänzlichen Verschwinden stattfindet.

Kurz gesagt, entstehen die Vorzugsrenten also teils durch die positive Preissteigerung gewisser Waren, teils dadurch, dass einige begünstigte Unternehmer zu dem allgemeinen Marktpreise verkaufen, obwohl sie für ihren Teil zu einer Preisherabsetzung imstande wären. Aber selbst im ersten Falle kann die Wirkung einer Vorzugsrente volkswirtschaftlich nützlich sein. Dies ist klar nicht nur in betreff der den Erfindungsgeist anspornenden Patente, sondern auch der Erschliessung irgendwelcher neuer Gebiete der Produktion und des Handels, die für die Volkswirtschaft von Bedeutung sind. Der ungewöhnliche Gewinn, den die bahnbrechenden Unternehmer auf solchen Gebieten infolge ihrer »Vorhand« erlangen, bildet eine Prämie, die andere zu Nacheiferung in ähnlichen verdienstlichen Bestrebungen antreibt. Daher spricht Schäffle von einer allgemein wirksamen »Rentenfunktion«, deren Bedeutung eben darin liegt, dass die produktive Initiative gefördert, alle ungewöhnlich günstigen Gelegenheiten ausgespäht und jede ungewöhnliche Befähigung nicht nur zum Erwerbe, sondern auch zur objektiven Produktion benutzt werden. Indes kann die objektiv volkswirtschaftliche Berechtigung solcher Rentenprämien nur insoweit ohne Bedenken anerkannt werden, als dieselben nur zeitweilige Vorteile darstellen und schliesslich wieder durch die wirtschaftliche Entwickelung eliminiert werden. Ein Patentvorrecht von unbegrenzter Dauer wäre eine Belastung der Gesamtheit, die weit über den Zweck der Anregung des Erfindungsgeistes hinausginge. Die ländliche und namentlich die städtische Bodenrente kann ebenfalls ursprünglich häufig den Charakter einer volkswirtschaftlich nützlichen Prämie besitzen, aber beide haben die natürliche Tendenz, nicht nur sich dauernd zu behaupten, sondern mit der Vermehrung der Bevölkerung, die städtische sogar mit der bloss lokalen Koncentrierung der Bevölkerung dauernd zu steigen. Dieses Steigen aber beruht nur auf Uebertragungen von Einkommen aus einer Hand in die andere und kann nicht als volkswirtschaftlicher Vorteil betrachtet werden, wenn es sich auch als Folge der bestehenden Eigentumsordnung nicht vermeiden lässt. Dass solche dauernden Renten durch Verkauf privatwirtschaftlich für den neuen Erwerber des Grundstückes eliminiert werden, lässt die Belastung der Rentenzahler ungeändert.

Wenn die Vorzugsrenten häufig auf einer wirklichen Verbesserung der Produktion, einer Steigerung der Produktivität der Arbeit beruhen, so wird dadurch das monopolistische Element in ihnen keineswegs aufgehoben; ihre eigentümliche Wirkung liegt vielmehr gerade darin, dass sie den Vorteil aus einer Erhöhung der Produktivität der Arbeit, der bei Unternehmungen mit unbeschränkter Konkurrenz bald ganz oder grösstenteils der Gesamtheit zu gute kommt, den Besitzern der Vorzugsstellungen vorbehalten. Wenn z. B. ein neues Verfahren zur billigeren Herstellung von Eisen er-

funden wird, so wird dieses sich, wenn es jedem ohne weiteres zugänglich ist, sehr rasch allgemein verbreiten und der Preis des Eisens wird auf die dem neuen Stande der Technik entsprechenden Produktionskosten herabgedrückt werden, zu denen auch der normale Gewinn aus dem etwa nötig gewordenen Mehraufwande an Kapital gehört. Wenn dagegen die Ausnutzung der Erfindung ausschliesslich einem Patentinhaber oder denjenigen, die von diesem eine Lizenz gekauft haben, zusteht, so wird für die Dauer dieses Vorzugsrechts der Preis des Erzeugnisses beinahe auf der früheren Höhe bleiben, der Vorteil der verminderten Produktionskosten also so lange fast ausschliesslich als Vorzugsrente den privilegierten Unternehmern zufallen. Das Patent erschwert also die Preisermässigung, die sonst infolge der Verbesserung der Produktion zu erwarten gewesen wäre. In anderen Fällen aber besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen der Vorzugsrente und einer Steigerung der Produktivität der Arbeit. Dies gilt namentlich dann, wenn die Vorzugsrente durch eine positive Erhöhung des Preises der betreffenden Erzeugnisse entsteht, während die gesteigerte Produktivität der Arbeit ja wesentlich verbilligend auf die Produkte einwirkt. Die landwirtschaftliche Grundrente, wie sie sich in Europa etwa von 1830—1860 entwickelte, ist zu dieser Kategorie zu rechnen, denn ihr Fortschritt beruhte hauptsächlich auf der Preissteigerung der Bodenprodukte und der Erzeugnisse der Viehzucht. Soweit zugleich eine grössere Kapitalverwendung bei erhöhter Intensität des Betriebes und verbesserten technischen Hilfsmitteln stattfand, wird der entsprechende Kapitalgewinn auch in der Landwirtschaft nicht zur Grundrente gerechnet. Die gesteigerte Produktivität der Arbeit durch technische Verbesserungen kann dem monopolistischen Elemente der Grundrente entgegenwirken, indem sie eine Ausgleichung in den natürlichen Produktions- und Marktbedingungen der verschiedenen Grundstücke begünstigt. So kann auch die Herabdrückung der europäischen Grundrente durch das Sinken der Getreidepreise als eine Folge der technischen Verbesserung und Vermehrung der Transportmittel betrachtet werden, durch die der Mitbewerb der überseeischen Produktionsgebiete möglich geworden ist.

Die Vorzugsrente ergiebt sich auch unabhängig von dem unbestimmten Begriff des »gewöhnlichen« oder »üblichen« Kapitalgewinns, soweit sie auf einer greifbaren, eine besondere Schätzung zulassenden Grundlage beruht. Das gilt von allen denjenigen, die sich an ländliche, Bergwerks- oder städtische Grundstücke, an Patente oder irgend welche andere die Konkurrenz beschränkende veräusserliche Vorrechte knüpfen. Für alle diese Rentengrundlagen stellt sich im Verkehr ein geschätzter oder wirklich bezahlter Preis oder Pachtwert heraus. Dass der gegenwärtige Inhaber der Rentenquelle wirklich einen entsprechenden Mehrgewinn über den üblichen Kapitalgewinn bezieht, ist damit keineswegs gesagt, man hält das aber unter normalen Verhältnissen für möglich. Der Kapitalwert und damit der Rentenertrag u n v e r ä u s s e r l i c h e r Privilegien, wie der erwähnten persönlichen Apothekenkonzessionen, lässt sich nach Analogie ebenfalls noch schätzen. Nur die Mehrgewinne aus der persönlichen Geschicklichkeit und Geschäftstüchtigkeit des Unternehmers — die in der Regel auf Beschleunigung des Umsatzes beruhen — haben keine solchen festen Unterlagen und können nur durch den Ueberschuss über den hypothetischen »gewöhnlichen« Kapitalgewinn ausgedrückt werden. Man kann aber darüber streiten, ob diese Art von Mehrgewinn trotz ihres Zusammenhangs mit dem Kapital noch als Vorzugsrente zu betrachten und nicht vielmehr in die Kategorie der Vorzugserträge aus persönlicher Arbeit zu stellen sei. — Die geschätzte oder im Kaufpreis nach ihrem geschätzten Kapitalwert bezahlte Vorzugsrente tritt in dem Ertrag des Unternehmers keineswegs immer hervor, sie kann sowohl zeitweise wie auch dauernd zurückgehen, was sich darin zeigt, dass der Gesamtertrag auf den gewöhnlichen Kapitalgewinn, vielleicht sogar auf den gewöhnlichen Kapitalzins oder noch tiefer sinkt. Im letzteren Falle kann man die Differenz des erzielten Kapitalertrags gegenüber dem üblichen als Z u b u s s e bezeichnen. Es handelt sich hier aber nur um die p r i v a t w i r t s c h a f t l i c h e n Vorzugsrenten und Zubussen für die gegenwärtig wirtschaftenden Unternehmer. Um die Rentenbelastung der Volkswirtschaft zu ermitteln, müsste man wissen, für welchen Preis die einzelnen Unternehmer ihre Vorzugsstellungen erworben haben. Dieser Preis, die kapitalisierte Rente, hat für den Käufer, auch wenn es sich um landwirtschaftlichen Boden handelt, die privatwirtschaftliche Bedeutung einer Kapitalanlage, der diesem Betrage entsprechende Kapitalgewinn aber bildet, wie schon erwähnt, für die Gesamtheit nach wie vor eine Rentenbelastung, und ein die Unternehmer treffender Verlust infolge des gesunkenen Preises ihrer Erzeugnisse erscheint unter solchen Umständen als eine Verminderung der Rentenbelastung der Volkswirtschaft. Gleichwohl erscheint, wie die wirtschaftliche Organisation nun einmal gestaltet ist, die Ausbreitung und das Anwachsen von Vorzugsrenten wenigstens bis

zu einem gewissen Grade als ein Symptom des Kulturfortschritts, während das Sinken derselben in der Regel auf Stagnation und Verfall des Wirtschaftslebens hindeutet, wie denn ja ohne weiteres alle Vorzugsrenten erlöschen würden, wenn ein Zusammenbruch der Kultur und Rückfall an die Barbarei einträte.

Litteratur: v. ***Mangoldt***, *Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1855, S. 109 ff.* — ***Derselbe.*** *Grundriss der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 1863, S. 140 ff.* — ***Schäffle***, *Nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, Tübingen 1868. S. auch die Artt. Grundrente (oben Bd. IV, S. 884) und Monopol (oben Bd. V, S. 854).*

Lexis.

W.

Waentig, Heinrich,

geb. am 21. III. 1870 zu Zwickau im Königr. Sachsen, Abiturientenexamen 1888, studierte an den Universitäten München, Berlin, Leipzig, promovierte 1893 in Leipzig, habilitierte sich in Marburg für Nationalökonomie im Winter 1895, lehrte im Sommersemester 1897 vertretungsweise in Breslau, wurde im Juli 1897 zum Extraordinarius in Marburg ernannt, lehrte im Wintersemester 1897/98 vertretungsweise in Greifswald, wurde im April 1898 dahin versetzt, lehnte im Frühjahr 1899 einen Ruf als Ordinarius nach Rostock ab und wurde im April desselben Jahres zum ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald ernannt.

Waentig veröffentlichte in Buchform: Die Vorläufer Auguste Comtes, Leipzig 1893. — Auguste Comte und seine Bedeutung für die Entwickelung der Sozialwissenschaft, Leipzig 1894. — Die Entwickelung des österreichischen Gewerberechts im 19. Jahrhundert, Marburg 1896. — Gewerbliche Mittelstandspolitik, eine rechtshistorisch-wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen, Leipzig 1898. — In Zeitschriften: und zwar in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzg. und Verwaltung, Jahrg. 1891, 4. Heft: Industriekartelle und Trusts u. d. Problem ihrer rechtlichen Regelung.

Red.

Wagner, Adolph Heinrich Gotthilf,

wurde am 25. III. 1835 zu Erlangen als Sohn des Physiologen Rudolf Wagner, des Bekämpfers des krassen naturwissenschaftlichen Materialismus, geboren. Er studierte 1853—1857 zuerst Rechts-, dann Staatswissenschaften in Göttingen und Heidelberg und wurde namentlich Schüler von G. Hanssen, K. H. Rau und R. von Mohl. Nachdem er in Göttingen im Juli 1857 mit der unten genannten ersten seiner Bankschriften zum Doktor philosophiae promoviert worden war und nach einem Aufenthalte zu wissenschaftlichen Zwecken in Berlin im Sommer 1858 wurde er im Herbst dieses Jahres als Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an die neu begründete Handelsakademie, eine höhere Handelslehranstalt, nach Wien berufen, wo er — auch in mannigfacher Weise litterarisch an den österreichischen Finanz-, Valuta-, Bankfragen und dgl. beteiligt — bis zum Herbst 1863 wirkte. Um diese Zeit siedelte er nach Hamburg über und übernahm dort eine ähnliche Stelle an der damals versuchsweise von einem Vereine begründeten kaufmännischen Fortbildungsanstalt. Ende 1864 nahm Wagner einen Ruf als ordentlicher Professor der Statistik etc. an die Universität Dorpat an, begann seine Lehrthätigkeit daselbst im Sommer 1865, kehrte aber im Herbst 1868 nach Deutschland zurück und zwar als Nachfolger Hans von Mangoldts auf dem ordentlichen Lehrstuhl für Staats- und Kameralwissenschaften in Freiburg i. B. Im Sommer 1870 erfolgte seine Berufung als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an die Universität Berlin; gleichzeitig wurde er im Nebenamte Mitglied des Königl. preuss. stat. Bureaus sowie ebenfalls im Nebenamte Dozent der Nationalökonomie an der damaligen Gewerbeakademie (der späteren technischen Hochschule), welche letztere Stellung er aber 1876 aufgab. Seine amtliche Thätigkeit im statistischen Bureau beschränkt sich auf die Teilnahme an den Kursen des mit diesem Bureau verbundenen, in den letzten Jahren übrigens nicht regelmässig abgehaltenen statistischen Seminars.

Wagner ist Mitglied einer Anzahl ausserdeutscher gelehrten Gesellschaften und Akademieen, u. a. korrespondierendes Mitglied des K. Ital. Lombardischen Instituts für Wissenschaft und Litteratur in Mailand, der K. Gesellschaft zu Neapel, des K. Instituts zu Venedig, seit 1894 auswärtiges Mitglied der K. Akademie der Wissenschaften (dei Lincei) zu Rom, Ehrenmitglied der Royal statistical society in London (1897). Bei dem Universitätsjubiläum in Dublin (Trinity College) im Juli 1892 wurde er daselbst zum Ehrendoktor der Rechte ernannt, bei dem Universitätsjubiläum in Czernowitz 1900 zum Ehrendoktor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät daselbst.

Auch Wagner gehört zu den Mitbegründern des Vereins für Sozialpolitik, von dem er sich aber schon seit 1877 bei seiner ausgesprocheneren staatssozialistischen Richtung mehr trennte. Er trat seit 1880 eifrig in die praktische Agitation für Sozialreform, Finanz- und Steuerpolitik in

Bismarckschem Sinne ein, wurde 1881 Mitglied der von Ad. Stöcker begründeten christlich-sozialen Partei und bald deren zweiter Präsident, trat aber 1896 aus dieser Stellung aus. Von 1882—1885 war er auch Mitglied des preuss. Abgeordnetenhauses, wo er der konservativen Partei beitrat. Von diesen verschiedenen öffentlichen Thätigkeiten zog er sich jedoch seit 1885 grösstenteils zurück, um sich der wissenschaftlichen Arbeit wieder ausschliesslicher widmen zu können. Nur an den evangelisch-sozialen Bestrebungen der letzten Jahre hat er sich noch beteiligt, um diese Bewegung mit in Fluss bringen zu helfen, insbesondere in Verbindung mit dem evangelisch-sozialen Kongress, dessen erster Präsident er war und späterer Ehrenpräsident er wurde.

Wagner übernahm auf den Wunsch Raus nach dessen Tode die Herausgabe des berühmten Lehrbuchs der politischen Oekonomie dieses Autors, gab das aber aus Rücksicht auf principielle Verschiedenheiten des Standpunktes nach Erscheinen des 1. Teils der Finanzwissenschaft und nach einem Versuche, Raus Grundsätze der Volkswirtschaftslehre für die allgemeine theoretische Volkswirtschaftslehre noch mehr mit zu benutzen, auf. Er hat dann sein Lehr- und Handbuch von dem Rauschen ganz losgelöst. Die geplante Zusammenarbeit an jenem Werke mit E. Nasse kam nicht über die Mitanführung des Namens Nasses auf dem Titel hinaus, da Nasse starb, bevor er etwas für das Werk geliefert hatte. Im Jahre 1892 hat Wagner dann einen neuen, noch umfassenderen Plan des Werkes entworfen und dafür die Mitarbeiterschaft von A. Buchenberger, K. Bücher und H. Dietzel gewonnen, von denen ersterer den übernommenen Hauptteil seiner Arbeit (2 Bände Agrarpolitik, 1892, 1893) ausgeführt, Dietzel einen ersten Band (Theor. Socialökon., 1895) geliefert hat. — Von 1878—1886 beteiligte sich Wagner mit Schäffle an der Redaktion der Tüb. Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. Eine Zeit lang hat Wagner auch die Herausgabe des litterarischen Nachlasses von Rodbertus mit geleitet.

Wagner veröffentlichte a) in Buchform: Beiträge zur Lehre von den Banken mit bes. Rücks. auf England und die Principien der Peelschen Bankakte, Doktordiss., Gött. 1857 (zugleich das I. Kap. des folgenden grösseren Buchs). — Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857. — Das neue Lotterieanlehen und die Reform der (österr.) Nationalbank, Wien 1860. — Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862. — Die österr. Valuta, 1. (einziger) Teil, die Herstellung der Nationalbank mit besonderer Rücksicht auf den Bankplan des Fin.-Min. v. Plener, Wien 1862. — Die Modifikationen des Uebereinkommens zwischen Staat und Bank (aus der Zeitschr. „Stimmen der Zeit" etc.), Wien 1862. — Die Ordnung des österr. Staatshaushaltes, mit bes. Rücksicht auf den Ausgabeetat und die Staatsschuld, Wien 1863. — Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik. 1. oder allgem. Teil, 2. oder specieller Teil, Statistik willkürlicher Handlungen, 1. Vergleichende Selbstmordstatistik Europas nebst einem Abriss der Statistik der Trauungen, Hamburg 1846. — Beiträge zur Finanzstatistik des Schulwesens der (russ.) Ostseegouvernements Livland, Kurland und Estland, Dorpat 1866. — Die russische Papierwährung, eine volkswirtschaftliche und finanzpolitische Studie nebst Vorschlägen zur Herstellung der Valuta, Riga 1868 (zuerst in Aufsatzform in der „Balt. Monatschr." erschienen, s. u.). Russische Uebersetzung dieses Werkes von Staatsrat (später russ. Finanzminister) von Bunge, Kiew 1871. — System der deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen. Zugleich ein Handbuch des Zettelbankwesens. Mit Rücksicht auf die Errichtung von Zettelbanken in Baden sowie die Bankreform und das Staatspapiergeldwesen im Norddeutschen Bunde, 1. Abteilung, Freiburg i. B. 1870 (in 2 Heften nacheinander erschienen). 2. oder Schlussabteilung, ebd. 1873. Gleichzeitig mit letzterer erschien dies Werk in einer Gesamtausgabe u. d. T. System der Zettelbankpolitik, mit bes. Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse, ein Handbuch des Zettelbankwesens, 2. teilweise umgearbeitete und vervollständigte Ausgabe, Freiburg 1873. — Gedächtnisrede auf H. K. von Mangoldt, Freiburg 1870. — Die Abschaffung des privaten Grundeigentums, Leipzig 1870. — Elsass und Lothringen und ihre Wiedergewinnung für Deutschland, 1.—6. Aufl., Leipzig 1870/71. — Die Veränderungen der Karte von Europa, Berlin 1871 (Heft 127 der Virchow-v. Holtzendorffschen Sammlung). — Rede über die soziale Frage (gehalten in der Versammlung evangel. Männer Oktober 1871), Berlin 1871. — K. H. Raus Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 6. Ausgabe, vielfach verändert und teilweise völlig neu bearbeitet von A. Wagner, 1. Abteil. Einleitung, Ausgaben, Privaterwerb des Staates, Leipzig und Heidelberg 1871/72 (in 2 Heften erschienen). — (Deutsches) Reichsfinanzwesen, Leipzig 1872 (Sonderausgabe aus v. Holtzendorffs Jahrb. des Deutschen Reichs, s. u.). — Offener Brief an H. B. Oppenheim, Berlin 1872. — Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, krit. Bemerkungen und Vorschläge zu der Vorlage im Reichstage betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Berlin 1874. — Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche. Kritik des Bankgesetzentwurfs nebst formuliertem Gegenvorschlag, Berlin 1875. — Lehrbuch der politischen Oekonomie von K. H. Rau, vollständig neu bearbeitet von A. Wagner und E. Nasse. Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre von A. Wagner. Mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre (zugleich als 9. Ausgabe der Rauschen Volkswirtschaftslehre), 1. Teil, Grundlegung, Leipzig und Heidelberg 1876 (in 2 Heften 1875 und 1876 erschienen). Von der 2. Auflage der Neubearbeitung an führte dies Werk den Titel: Lehrbuch der Politischen Oekonomie, in einzelnen selbständigen Abteilungen bearbeitet von A. Wagner u. E. Nasse. Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre, von A. Wagner, 1. Teil, Grundlegung (Grundlagen der Volkswirtschaft, Volkswirtschaft und Recht, bes. Vermögensrecht), 2. vielfach verbesserte und stark vermehrte Ausgabe, Leipzig und Heidelberg 1879. Später und gegenwärtig erschien das Werk u. d. T. Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie in einzelnen selbständigen Ab-

teilungen. In Verbindung mit Buchenberger, Bücher, Dietzel und anderen bearbeitet und herausgegeben von A. Wagner. Erste Hauptabteilung. Grundlegung der politischen Oekonomie. 3. Aufl., 1. Teil, Grundlagen der Volkswirtschaft, 1. Halbband (Einleitung und Buch 1—3), Leipzig 1892. 2. Halbband (Buch 4—6), ebd. 1893. 2. Teil Volkswirtschaft und Recht, bes. Vermögensrecht (Buch 1—3), ebd. 1894. Von der zu diesem Gesamtwerke gehörigen Wagnerschen Finanzwissenschaft erschien Teil 1 u. d. T. Finanzwissenschaft (Einleitung, Ordnung der Finanzwirtschaft, Finanzbedarf, Privaterwerb), als 2. wesentlich umgestaltete und vermehrte Ausgabe des 1. Teils der Neubearbeitung, Leipzig und Heidelberg 1877, die 3. veränderte und vermehrte Aufl. ebd. 1883. Teil 2. Finanzwissenschaft (Gebühren und allgemeine Steuerlehre), ebd. 1880 (in 2 Heften 1878 und 1880 erschienen); davon 2. Aufl. (veränd., vermehrt, teilw. umgearb.), Leipzig 1890 (Finanzwissenschaft, Teil 2, Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre). Teil 3 der Finanzwissenschaft (in 4 Heften 1886—89): Specielle Steuerlehre, Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder, Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts („Steuergeschichte" 1886), die Besteuerung des 19. Jahrhunderts, Einleitung, britische (1887) und französische Besteuerung (1888/89). Gesamtausgabe des 3. Teils der Finanzwissenschaft, Leipzig 1889. Ergänzungsheft zu Teil 3, brit. u. franz. Besteuerung, 1896. 4. Teil der Finanzwissenschaft. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts, 1901 (in 2 Halbbänden 1899 u. 1901, Gesamtausgabe 1901). Italienische Uebersetzung des 1. und 2. Bandes der Finanzwissenschaft, nach der 2. bezw. 1. Auflage (Turin). Englische und italienische Uebersetzung der Grundlegung bezw. von Teilen davon sind in Aussicht genommen, französische von Bonnet erscheint 1901 u. 1902. — Aus dem Finanzwerke erschien apart: Das Eisenbahnwesen als Glied des Verkehrswesens, insbes. die Staatsbahnen, Abriss einer Eisenbahnpolitik und Oekonomik. (Separatabdruck aus der 2. Ausgabe des 1. Bandes der Finanzwissenschaft), Leipzig und Heidelberg 1877. Ferner: Die französische Besteuerung von 1789—1889 (Separatausgabe von Heft 3 und 4 des 3. Teils der Finanzwissenschaft), Leipzig 1889. — Unsere Münzreform, Berlin 1878 (Heft 95 der v. Holtzendorffschen Zeit- und Streitfragen). — Die Kommunalsteuerfrage, Ausarbeitung eines Referates im Verein für Sozialpolitik. Mit einem Nachwort: Der Verein für Sozialpolitik und seine Verbindung mit dem volkswirtschaftlichen Kongress, Leipzig und Heidelberg 1878. — Der Staat und das Versicherungswesen, I. (aus der Tüb. Zeitschrift für Staatswissenschaft). Sozialökonomische und sozialrechtliche Studie. 1. (einziges) Heft. Principielle Erörterungen über die Frage der gemeinwirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Organisation des Versicherungswesens, Tübingen 1881. — Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands, 1. Aufl., Berlin 1881 (grossenteils nach Aufsätzen in der „Deutschen landwirtschaftlichen Presse"). 2. Aufl. mit einem (auch selbständig gleichzeitig erschienenen) Nachtrage, die jüngste Münzdebatte im deutschen Reichstage und die französischen Vorschläge für den internationalen Münzkongress, Berlin 1881. — Ueber Verstaatlichung der Eisenbahnen und über soziale Steuerreform (Landtagsreden), Berlin 1883. — Gutachten über das Sparkassensystem von A. Scherl, Berlin 1890 (als Manuskript gedruckt). — Das neue sozialdemokratische Programm. Vortrag auf dem 3. evang.-sozialen Kongress, Berlin 1892. — Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen, zwei mit einem Vorwort versehene Aufsätze aus den Preuss. Jahrbüchern (s. u.), Berlin 1894. — Mein Konflikt mit dem Freiherrn von Stumm (Aufsätze aus der „Zukunft", mit Erweiterungen), Berlin 1895. — Sozialismus, Sozialdemokratie, Katheder- und Staatssozialismus, öff. Rede in Barmen, Berlin 1895. — Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus, Berliner Universitätsrektorsrede, 1895. — Die Entwickelung der Universität Berlin 1810—95, Rektoratsrede, 1896. — Unternehmergewinn und Arbeitslohn. Rede auf dem Kongress des christlichen Bergarbeitervereins, Göttingen 1897. — Grundriss zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft in aphoristischer Form, Berlin 1890, 2. Aufl. 1901/2. — Vom Territorialstaat zur Weltmacht, akademische Festrede, Berlin 1900. — Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre oder Sozialökonomik, Grundlegung und Ausführung in aphoristischer Form, Grundriss zu seiner bezüglichen Universitätsvorlesung, Berlin 1901. — Wohnungsnot und städtische Bodenfrage, öffentl. Rede im Bund der Bodenreformer, Berlin 1901. — Soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte beim Schutz der Landwirtschaft, öffentl. Rede in der Vereinigung der Boden- und Wirtschaftsreformer, Berlin 1901. — Agrar- und Industriestaat, Jena 1901.

Aus dem litterarischen Nachlasse von K. Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von Schumacher-Zarchlin und A. Wagner. I. Briefe von Ferd. Lassalle an Rodbertus, mit einer Einleitung von A. Wagner, Berlin 1878. II. Das Kapital, herausgegeben von A. Wagner und Th. Cozak, Vorwort von A. Wagner, Berlin 1884. III. Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil II etc., herausgegeben von denselben, mit Einleitung und Berichterstattung von A. Wagner, Berlin 1885. — Wagner hat mehrfach Schriften von Schülern oder ihm näher stehenden Autoren mit Vorworten oder Einleitungen versehen (z. B. Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, von Hirschfeld, Finanzen Frankreichs, Model, Berliner Effektenbanken, Sattler, Effektenbanken, Fellmeth, Zahlungsbilanz).

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. In „Hannoversche Zeitung", August 1855: Das hannoversche Eisenbahnwesen und einige daran sich schliessende Beziehungen, 7 Aufsätze (anonym, Wagners erste gedruckte Arbeit, äusserer Anlass für seinen Uebergang zum staatswissenschaftlichen Studium). — 2. In der Zeitschr. f. Staatsw.: Die Kohlen und ihre Stellung in der Volkswirtschaft des deutschen Zollvereins, 1856, Bd. 12. — Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bankozettelperiode, 1. und 2. Art., Bd. 17 u. 19, 1861, 1863. — Besprechung des Werkes und Atlas von Guerry, Statistique morale de l'Angleterre comparée à la stat. mor. de la France, Bd. 21, 1865. — Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow, Bd.

34, 1878. — Rodbertus über den Normalarbeitstag etc., mitgeteilt von A. Wagner, ebd. — Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen, Bd. 35, 1879. — Die Währungsfrage in der neuesten Litteratur. Die Bimetallisten, Bd. 36, 1880. — Der Staat und das Versicherungswesen (auch selbständig erschienen), Bd. 37, 1881. — Die Währungsfrage in der Litteratur, Bimetallismus (Schluss), Gegner desselben und Goldmonometallisten, Bd. 37, 1881. — Ueber Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, eine Antikritik, Bd. 39, 1883. — Finanzwissenschaft und Staatssozialismus mit Einleitung über Raus und Roschers Finanzwissenschaft, 2 Aufsätze, Bd. 43, 1887. — Ueber K. Büchers Entstehung der Volkswirtschaft, Bd. 50, 1894. — Zahlreiche Rezensionen, besonders in den Jahrgängen 1878 ff., allgemeinere Litteraturübersichten daselbst in Bd. 36—38, 1880 bis 1882. — 3. In den Göttinger Gelehrten Anzeigen, grössere Aufsätze über und Besprechungen von: Hamburgs handelsstatistische Tabellen, Macleods Banking, Horns Annuaire du créd. publ., Statistik des österreichischen Steuerwesens, Evans comm. crisis of 1857—58, Gibbons Banks of New-York, Höfken, Reform der direkten Steuern in Oesterreich, Horns Finances de l'Autriche u. v. Czörnigs Oesterreichisches Budget für 1862, v. Hocks Finanzen Nordamerikas, Eckardts Russlands ländliche Zustände, v. Bock, Livländische Zustände, in den Jahrgängen 1856, 1858, 1859, 1860, 1861, 1863, 1867, 1870. — 4. Westermanns deutsche Monatshefte (Braunschweig). Aufsätze über deutsches, englisches Bankwesen, Pariser Creditmobilier, Handelskrisen, österreichisches Geldwesen, Jahrgang 1857, 1858, 1859. — 5. Preussisches Wochenblatt (Berlin). Grössere Aufsätze über die Handelskrisis von 1857 und ihre Veranlassungen (1858, Serie von 8 Artikeln, z. T. in späteren Arbeiten des Verfassers, so in seiner Theorie der Peelschen Akte benutzt). — Der Stader Zoll (1858). — Wiederherstellung des österreichischen Geldwesens (1858—59). — Gegenwärtige österreichische Finanzlage (1860). — Politische Seite der österreichischen Finanzlage (1861). — 6. Stimmen der Zeit, Monatsschrift herausgegeben von A. Kolatschek (Gotha, Leipzig, Weimar, Wien) (zum Teil anonyme grössere fachwissenschaftliche Aufsätze). Wiederaufnahme der Barzahlungen der österreichischen Nationalbank (1859). — Oesterreichs Finanz- und Geldzustände zur Zeit des Kriegsausbruches und Friedensschlusses (1859). — Der österreichische Staatshaushalt im Jahre 1858 (1859). — Oesterreich. Finanzfragen, 2 Art. (1860). — Deutschlands See- und Welthandel zu gegenwärtiger Zeit (Ostseehandel) (1860). — Die dritte Versammlung deutscher Volkswirte zu Cöln (1860). — Befugnisse des österreichischen Reichsrats in Finanzsachen (1860). — Ueber die Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse (1861). — Zur Sklavenfrage in Nordamerika (1861). — Herstellung der Valuta in Oesterreich, 2 Art. (1861). — Oesterr. Finanzvorlagen, Militäretat, Bankplan, Modifikationen des Uebereinkommens zwischen Staat und Bank (auch selbständig erschienen), Normalbudget, 4 Art. (1862). — 7. Litterarisches Centralblatt, eine Anzahl Rezensionen (anonym oder Chiffer) in Jahrgängen 1859, 1862—67, 1877. — 8. Bremer Handelsblatt, zahlreiche, meist anonyme Fachaufsätze, besonders über österreichische, später auch über hamburgische, deutsche Geld-, Bank-, Finanz-, Steuer-, Handels- und gewerbepolitische Fragen, Statistisches in den Jahrgängen 1859—65, 1867, 1869, 1870, besonders 1859/60, 1864/65. — 9. Unsere Tage, Monatsschrift von Westermann (Braunschweig). Oesterreichs Finanzlage, die österreichischen Finanzen im Jahre 1858 und die Ueberschreitung des Nationalanlehens, 2 Art. (Okt., Nov. 1859). — 10. Annuaire du crédit public, publ. par E. Horn, les finances de l'Autriche, la banque nation. de l'Autriche (Jahrgang 1861). — 11. Jahresbericht der Wiener Handelsakademie, Abhandl. über englisches Bankwesen, 1861. — 12. St.W.B. v. Bluntschli und Brater (in der 1. grossen Ausgabe), 7 grössere Abhandlungen über Münzwesen (Bd. 7, 1861). — Finanzen Oesterreichs (historisch-statistisch, ebd. 1861). — Papiergeld (ebd.). — Staatsschulden (Bd. 10, 1865). — Statistik (Bd. 10, 1866, nicht, wie in diesem Hdwbch. bemerkt, auch selbständig erschienen, italienische Uebersetzung in den Annali di Statistica 1879. — Zettelbankwesen (Bd. 11, 1868). — Zölle (ebd.). — 13. Unsere Zeit, Monatsschrift (Brockhaus, Leipzig), Oesterreichs Finanzen seit dem Frieden von Villafranca, 3 Aufsätze (1863). — 14. Göttinger Nachrichten der Sozietät der Wissenschaften, Nekrolog des Vaters Rudolf Wagner (1865). — 15. Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, herausgegeben von H. Rentzsch (Leipzig 1864—1866). 20 zum Teil zusammenhängende Aufsätze: Anleihe, Banken und Bankwesen, Banknoten, Checks und Checkbanken, Clearing-House, Kontokorrent und -Banken, Kurs, Kredit, Kreditanstalten (Crédits mobiliers), Depositen und -Banken, Diskont und -Banken, Giro und -Banken, Krisen, Lombard und -Banken, Münze und Münzwesen, Schiffahrt, Staatshaushalt, Staatsschulden, Währung, Zettelbank. — 16. Preussische Jahrbücher (Berlin). Die preussische Bankfrage vom allgemein-wirtschaftlichen und politischen Standpunkte (1865). — Russlands auswärtige Politik (anonym, 1866). — Die Entwickelung der europäischen Staatsterritorien und das Nationalitätsprincip (politisch und historisch-statistisch), 2 Aufs. (1867). — Die Entwickelung des deutschen Staatsterritoriums und das Nationalitätsprincip (desgl.), 2 Art. (1868). — Ueber englische und deutsche Nationalökonomie, Ansprache an die Dubliner Studenten (1893). — Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen, 2 Aufs. (1893, auch selbständig erschienen). — Schlussworte einer akadem. Vorlesung über Sozialpolitik (1897). — 17. Baltische Monatsschrift (Riga). Aufsätze über die Papierwährung Russlands (1867, 1868, auch gesammelt selbständig erschienen). — 18. Zeitschr. f. badische Verwaltung, herausgegeben von Löning, Art. über badischen Bankgesetzplan, 2 Aufs. (1868). — 19. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Das Reichsfinanzwesen (1. Bd., 1872, auch selbständig erschienen); desgl., insbesondere über die Finanzen im deutsch-französischen Krieg (3. Bd., 1874). — 20. Schr. d. V. f. Sozialpolitik. Referat über die Aktiengesellschaftsfrage (Bd. 4, 1874). — Referat über die Kommunalsteuerfrage (Bd. 14, 1878, auch selbständig erschienen). — 21. Sammlung von Gutachten über die Reform des Apothekenwesens (Magdeburg 1873). Darin auch

eines von Wagner. — 22. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Das Aktiengesellschaftswesen (Ueberarbeitung des Referats f. d. Verein f. Sozialpolitik) (Bd. 21, 1873). — Litteratur über die volkswirtschaftlichen Wirkungen der französischen Kriegsentschädigung, Bd. 22, 1874. — Das Reichsgesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Bd. 23, 1874. Litteratur über österreichisches Geld-, Bank-, Finanz-, Börsenwesen, ebd. — Bemerkungen über einige Punkte des Versicherungswesens, N. F. Bd. 2, 1881. — Systematische Nationalökonomie (in Anknüpfung an G. Cohns Werk), N. F. Bd. 12, 1886 (fehlt im dortigen Inhaltsverzeichnis). — 23. Jenaer Litteraturzeitung, Rezensionen in Jahrg. 1874—1877. — 24. Landwirtschaftliches Centralblatt, Die Auswanderungsfrage (1874). — 25. Zeitschr. d. Königl. preuss. statist. Bureaus, Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts an den deutschen Universitäten, Bd. 17, 1877. — 26. Gutachtliche Aeusserungen über das Gutachten G. Hanssens, betr. die bremischen Grundsteuerverhältnisse (Bremen 1877). Darin ein Gutachten von Wagner. — 27. Zeitschr. f. Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt, Besprechungen (Cossas Schriften), 1879. — 28. Deutsche landwirtschaftliche Presse, 4 Artikel, Glossen zur Münzfrage (1875); Ueber die Währungsfrage (1880/81, auch überarbeitet selbständig erschienen). — 29. Allgemeine deutsche Biographie, Adolf Held (zu dem Verzeichnis der Schriften über Held in diesem Handwörterbuch in 1. Aufl. Bd. IV, S. 465, ebenso wie Wagners Nekrolog in der Allgem. Zeitung, 1880, nachzutragen). — 30. Encyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von v. Holtzendorff, I, 3. Aufl., Aufsatz Reichsbank (1881). — 31. Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie. Darin in den 4 Auflagen, in jeder erweitert, die 4 Abhandlungen: Der Kredit und das Bankwesen — Versicherungswesen — Die direkten Steuern — Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit (1881—82, 1. Aufl., 1890/91 4. Aufl.). Italienische Uebersetzung dieser Abhandlungen wie des ganzen Schönbergschen Werkes. (Englische Uebersetzung der Abhandlung: Direkte Steuern. in Nordamerika, 1893). — 32. Bulletin de l'institut internat. de statistique, Ueber eine Aufgabe der Statistik der Preise, Jahrg. 1887. — 33. Archiv f. soziale Gesetzgeb. u. Statistik, herausgegeben von Braun, Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik, Bd. 4, 1891. — 34. Quarterly Journal of economics (Boston), Ueber Marshalls Principles of economics, 1891. — 35. Schanz' Finanzarchiv, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preussen im Jahre 1891, Artikel I (Allgemeines und Einkommensteuer), Jahrg. VIII, Bd. 2, 1891; Artikel II (Gewerbesteuer), Jahrg. XI, Bd. 1, 1894. — 36. Augsburger (jetzige Münchener) Allgemeine Zeitung, Beilage. Fachwissenschaftliche Aufsätze, teils mit Namen, teils anonym, besonders 1878—81, so: Lassalle und Rodbertus (Nr. 282, 1878). — Die Nationalökonomie auf den deutschen Universitäten und die Sozialdemokratie (Nr. 290, 1878). — Was ist Kommunismus und Sozialismus? (Beilage Nr. 8, 86, 97, 1879). — Noch ein Wort über Rodbertus (Nr. 209, 1879). — Volksvermehrung und Auswanderung, 7 Artikel, Juni 1880. — Adolf Held, Nekrolog (Beilage vom 11. und 12. IX. 1880). — Vom Territorialstaat zur Weltmacht (erweiterte akadem. Festrede) 1900. — Grössere Bücheranzeigen, über Schäffles Steuerpolitik, E. Sax' Verkehrsmittel u. a. m. — 37. Zukunft, Industriestaat und Agrarstaat, 1894. — Deutschland als Industriestaat, 1897. — Serie von Abhandl. über finanz- und steuerpolitische Fragen (u. Flottenfrage), 1898, u. a. m. — 38. Kosmopolis, Zur Kritik des sozialistischen Zukunftsstaats (gegen Liebknecht), 2 Artikel, 1898. — 39. Sammelwerk, Handels- u. Machtpolitik, 1900. Darin in Bd 2 Flottenverstärkung u. unsere Finanzen. — 40. Lotse (Hamburg), Zur Frage von Industriestaat u. weltwirtschaftlicher Entwickelung, 1900. — 41. Tägl. Rundschau, Artikelserie über Agrar- und Industriestaat, 1901. — 42. North American Review, Debts of Germany, 1901. — 43. Archiv f. Eisenbahnwesen (Rezensionen). — 44. In diesem Handwörterbuch: der Abschnitt: Die volkswirtschaftliche Principienfrage der Rechtsordnung des Grund und Bodens, in dem Aufsatz Grundbesitz, Bd. IV, S. 112—132, 2. Aufl. Bd. IV, S. 793—823 (Bodenrechtsordnung) u. Art. Staat in nationalökonomischer Hinsicht, Suppl.-Bd. I, S. 721—731 u. 2. Aufl. Bd. VI, S. 940—952. — In der Tagespresse Wiens, Hamburgs, Berlins, Münchens, Petersburgs u. a. O. war Wagner zeitweilig ebenfalls thätig, meist auf dem Gebiete seiner Fachspecialitäten, Geld-, Kredit-, Bank-, Versicherungs-, Eisenbahn-, Finanz-, Steuerfragen, auch in sozialpolitischen Angelegenheiten.

Wagner ist wesentlich von der Statistik und der Jurisprudenz zur Volkswirtschaftslehre herübergekommen. Seine Methode und Richtung erklären sich mit daraus. Neben dem statistischen, das er als das relativ beste induktive Verfahren in der Nationalökonomie betrachtet, hat er immer auch das deduktive Verfahren als gerechtfertigt angesehen und es selbst mit angewendet. In Abwehr der Angriffe des von ihm sog. „jüngeren Historismus" auf dieses Verfahren ist er für dasselbe neuerdings auch in theoretischen Ausführungen eingetreten, in welchen er aber im ganzen einen vermittelnden Standpunkt in dem methodologischen Streit zwischen den extremer Urteilenden (Menger-Schmoller) einnimmt, dabei die Verdienste K. Mengers anerkennend (cf. den 1. Teil der 3. Aufl. seiner „Grundlegung"). Vornehmlich von praktischen, volkswirtschaftspolitischen Fragen (Eisenbahnwesen, Bank-, Geld-, Kredit-, Finanzfragen etc.) ausgehend und lange darin hauptsächlich litterarisch thätig, war sein Bestreben auch in diesen Arbeiten von Anfang an, zu principieller Behandlung der Probleme und insofern zu allgemeineren, theoretischen Ergebnissen auf den von ihm bearbeiteten Gebieten zu gelangen. In seinen moralstatistischen und theoretisch-statistischen Arbeiten tritt dies ebenfalls hervor. Später ist seine Hinneigung zur Theorie, zum Principiellen, zur Systematisierung, zu den Fragen der „sozialökonomischen Grundlegung" immer stärker geworden. Dies hat ihn auch auf ganz andere als seine früheren Studiengebiete gebracht und zu anderer Behandlungsweise geführt. In seinen Hauptwerken, seiner „Grundlegung" und seiner Finanzwissenschaft, besonders in seiner Theorie der Besteuerung — und hier von Auflage zu Auflage immer mehr

— tritt dies wohl am meisten hervor. Die grossen Bände 3 u. 4 seiner Finanzwissenschaft (brit., französ., deutsche Besteuerung) sind indessen wesentlich kritisch-deskriptiv gehalten.

Wie die meisten seiner Altersgenossen, welche in den 1850er Jahren ihre Fachausbildung empfingen, gehörte auch Wagner zuerst mehr der freihändlerischen Richtung an, so in seiner ersten grösseren Bankschrift, obwohl er schon in seiner Erstlingsarbeit (1855) das Staatsbahnsystem vertrat. Bereits in seinen zahlreichen österreichischen Finanz- und Valutaarbeiten (1859 ff.), in manchen Aufsätzen des Rentzschschen „Handwörterbuchs" (1864) wendet er sich einer mehr historisch-relativen, namentlich dem Staate und dessen Eingreifen in das Wirtschaftsleben günstigeren Richtung zu, welche dann später völlig bei ihm zum Durchbruch kommt. Er ging hierin und geht z. T. noch heute darin weiter und nähert sich dem Sozialismus allerdings in der Form des „Staatssozialismus" mehr als die meisten seiner Universitätskollegen, obwohl er mit diesen zu den „Kathedersozialisten" gerechnet zu werden pflegt. Wenn man ihn sogar mitunter kurzweg als dem Sozialismus anheimgefallen bezeichnet hat, wohl mit infolge bisweilen etwas zu temperamentvoller Aeusserungen, so zeigen doch seine oben genannten Hauptwerke, seine Stellung zu Rodbertus, den er sehr verehrt, ohne seine sozialistischen Doktrinen anzunehmen, fernerhin verschiedene Aufsätze und Reden, so seine Rede auf dem 3. evangelisch-sozialen Kongress über das neue Erfurter Programm der Sozialdemokratie (1892), dass er nicht Sozialist im eigentlichen Sinne ist. Er steht zum Sozialismus ähnlich wie Schäffle, dem er sich überhaupt in manchen Beziehungen nähert und von dem er, wie von Rodbertus, gern hervorhebt, am meisten gelernt zu haben und am stärksten beeinflusst worden zu sein (s. die Widmung seines 4. Teils der Finanzwissenschaft an diesen, 1901; er bezeichnet hier Rodbertus, Schäffle, R. v. Mohl als die Männer und Lehrer, von denen er die tiefsten wissenschaftlichen Anregungen erhalten habe). Zu einem gewissen Abschluss seiner, wie er sie nennt, „sozialökonomischen" Theorie und damit seiner Stellung auch dem Sozialismus gegenüber ist er wohl in der 3. Auflage seiner „Grundlegung" gekommen. Hier wird zwischen Individualismus und Sozialismus vermittelt, Wagner sucht jedem das Seine zu geben dem letzteren nur vielleicht mehr etwas als andere seiner Fachgenossen. In psychologischen Auseinandersetzungen mit beiden Richtungen wird aber der Sozialismus von ihm gerade psychologisch angegriffen (s. den obengen. Aufsatz gegen Liebknecht). Auch vom Standpunkte der fortgebildeten Malthusschen Bevölkerungslehre, die er festhält, wendet sich Wagner gegen ihn. Er entnimmt aber der sozialistischen Anschauung die Ansicht von der massgebenden Bedeutung des Rechts, auch des Privatrechts für das ganze Wirtschaftsleben und betrachtet es daher als Hauptaufgabe des Nationalökonomen, dieses Recht — „Freiheit und Eigentum" — einer kritischen volkswirtschaftlichen Betrachtung zu unterziehen (s. seine „Grundlegung" bes. Bd. 2). In der Finanzwissenschaft betont er überall scharf den sozialen Gesichtspunkt und schreibt der Finanz- und Steuerpolitik grosse soziale Aufgaben zu. In der neuerdings aufgetauchten wissenschaftlichen und publizistischen Kontroverse über Agrar- und Industriestaat hat er zuerst (1894 in der „Zukunft", s. o.) dann in öffentlichen Reden eine mehr skeptische Stellung gegenüber dem industriestaatlichen Optimismus eingenommen (auch schon vor der Oldenbergschen Rede aus 1897), z. T. ähnlich wie, z. T. abweichend von Oldenberg, namentlich mehr aus dem populationistischen Standpunkte. Er hat sich darüber 1900/1901 in den oben genannten Aufsätzen im „Lotsen", „Tägl. Rundschau" und in der Schrift über Agrar- und Industriestaat (1901, Erweiterung jener Aufsätze) mit H. Dietzel, L. Brentano, der „Hilfe" auseinandergesetzt. Daher vertritt er auch den Agrarschutz, den Kornzoll, nicht als „Agrarier", sondern, wie er glaubt, im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Methodologisch steht Wagner auch in seinen neueren grösseren Werken der älteren Richtung näher; er operiert deduktiv und statistisch mit Vorliebe und strebt zu abstrakten Ergebnissen und zu mehr dogmatischer und systematischer als historischer Behandlung des Gegenstandes. Allein trotz seiner öfters scharfen Polemik gegen die Anhänger der jüngeren historischen Richtung stimmt er doch andererseits mit den Ergebnissen und Zielen dieser Richtung vielfach überein. Er will nur nicht die Nationalökonomie in Wirtschaftsgeschichte aufgehen lassen, was seiner — freilich von seiten der Beteiligten bestrittenen — Meinung nach der „jüngere Historismus" zu sehr thut, und verwahrt sich gern gegen der Vertreter des letzteren „überlegenes Selbstgefühl" auf wissenschaftlichem Gebiete.

Vgl. über Wagner: Roscher, Gesch. 1011 und 1044. — Roscher, System I. §§ 2. 5, 11, 12, 13, 68, 77, 78, 81, 84, 88, 91, 94, 95, 115, 145, 202, 205, 237, III. 6, 7, 8, 30, 45, 50, 51, 53, 54, 60, 67, 68, 70, 71, 72, 75, 77, 84, 85, 111a. — Oppenheim, Der Kathedersozialismus, Berlin 1872; 2. Aufl., ebenda 1873. — Knies, Geld und Kredit. 2. Abt. Der Kredit. 2. Hälfte, Berlin 1879, S. 437 ff. u. a. a. O. — Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart. Nach der 2. Aufl. übers. von M. Eheberg, Tübingen 1884, S. 392 ff. — Cohn, System der Nationalökonomie. 1. Bd. (Grundlegung der Nationalökonomie), Stuttgart 1885, S. 170. — Walcker, Handbuch der Nationalökonomie. V. Bd. (Geschichte der Nationalökonomie), Leipzig 1884, §§ 76 und 77. S. 152 ff. — Schönberg, 3. Aufl. I. S. 104. — J. K. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung von Roschlau, Tübingen 1890, S. 283 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ed. Milano 1892, an verschiedenen Stellen, vor allem S. 439 ff. — Die deutschen Universitäten, hrsg. von Lexis, I. Bd., Berlin 1893, S. 575—578 (von H. Dietzel). — Roscher-Gerlach, Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1901, S. 21. — Schmoller, Grundriss, 1900, S. 119, 123 u. a. a. O. — v. Heck, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1900. (Wagner als Finanztheoretiker). — Reinhold, Bewegende Kräfte der Volkswirtschaft (1898), vielfach, bes. S. 486—510.

Red.

Währungsfrage

s. Doppelwährung oben Bd. III S. 237 ff., Gold und Goldwährung oben Bd. IV S. 748 ff., Parallelwährung oben Bd. VI S. 38 ff., Silber und Silberwährung oben Bd. VI S. 724 ff.

Waisenversicherung

s. Witwen und Waisenversicherung.

Walker, Francis Amasa,

geb. am 2. VII. 1840 in Boston, gest. daselbst am 5. I. 1897, als Ehrendoktor dreier amerikanischer und zweier deutscher Universitäten sowie als Präsident zahlreicher gelehrter Gesellschaften, studierte die Rechte in Worcester, wurde 1869 Direktor des zum Treasury Department gehörigen statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten und nebenamtlich bis 1872 „Commissioner of Indian Affairs“, folgte 1873 dem Rufe als Professor der Volkswirtschaft und Geschichte an der Sheffield Scientific School der Yale-Universität nach New-Haven und wurde 1881 Präsident des „Massachusetts Institute of Technology“.

Walker veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften: a) in Buchform: Commerce and navigation of the United States, 2 Bde., Washington 1868/69. — IX. Census of the United States, 4 Bde., ebd. 1872/73. — A compendium of the IX. Census (June 1, 1870) of the United States, ebd. 1872. — The Indian question, Boston 1874. — Relations of race and nationality to mortality in the United States, Washington 1874. — Statistical atlas of the United States, based on the results of the IXth Census, with contributions from many eminent men of science and several departments of the government, ebd. 1874. — Worlds fair, Philadelphia 1876, a critical account, New-York 1876. — The wages question, a treatise on wages and the wages class, ebd. 1876; dasselbe, neue Ausgabe, London 1877; dasselbe, 2. Aufl., New-York und London 1891. — Money, New-York 1878; dasselbe, neue Ausgabe, London 1878; dasselbe, 2. Aufl., New-York 1880; dasselbe, 3. Aufl., New-York und London 1891. — Money in its relations to trade and industry, New-York 1879; dasselbe, neue Ausgabe, London 1880. — Political economy, New-York 1883; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1887; dasselbe, neue Ausgabe, London 1888. — Land and its rent, Boston 1883; dasselbe, neue Ausgabe, London 1884. — Political economy, briefer course, New-York 1884; dasselbe, neue Aufl. u. d. T.: Brief text-book of political economy, London 1886. — The source of business profits, New-York 1887. — First lessons in political economy, ebd. 1889; dasselbe, neue Ausgabe, London 1890. — Simpler political economy: first lessons, New-York 1890. — The doctrine of rent and the residual claimant theory of wages, ebd. 1891. — Political economy, abstract by E. L. Hawkins, with questions and references, London 1892. — Walker gab heraus von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Reports and awards of the United Staates Centennial Commission, groups 1—36, Philadelphia 1877—80. — Judges report on awards, 8 Bde., ebd. 1878—80. — X. Census of the United Staates, 24 Bde., Washington 1883/89. — Er war ferner als Mitarbeiter beteiligt an dem Werke: The first century of the Republic: A review of American progress, New-York 1876.

Walker veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1. In Journal of Social Science (Saratoga papers) New-York No. VI, 1873: Some results of the Census, S. 71/98. — Industrial education, No. XIX, 1885, S. 117/31. — 2. In National Review, Chicago: Protection and American agriculture, Jahrg. 1888. — 3. In Political Science Quarterly, New-York: The bases of taxation, Bd. III, 1888, S. 1/16 (richtet sich gegen Spahrs „taxation of labor“ in Political Science Quarterly, Bd. I). 4. In Publications of the American Statistical Association, Boston: Statistics of the colored race in the United States, New series, Bd. II (1890), No. 11/12, S. 91 ff. — 5. in National Review, London: The monetary question in the United States, 1896, August.

Walker war von den namhaften Nationalökonomen Amerikas der erste, welcher mit der orthodoxen Lehre brach und zur neuen realistischen Richtung der historischen Schule überging. Er bekennt sich zum internationalen Bimetallismus und sieht als Konsequenz der Verwerfung des Silbers als gesetzliches Zahlungsmittel die unausbleibliche bedeutende Steigerung des Goldpreises. Ricardos Ansicht von der grossen Beweglichkeit der edlen Metalle lässt er nicht gelten und bestreitet, dass deren Zu- und Abfluss im internationalen Handelsverkehr sich so leicht wie die Transaktion jeder anderen Ware gestalte. Walker ist ferner ein strenger Anhänger des Currencysystems und verteidigt als solcher den Satz: Ein Papiergeld emittierendes Land darf niemals Kredit für das papierene Geldäquivalent seiner Emissionssumme beanspruchen, sofern nicht für jede in Umlauf gesetzte Note klingende Münze als Deckung reserviert bleibt. In seiner Schrift: „The wages question“ (s. o.) tritt er als Bekämpfer der Lohnfondstheorie auf. Walkers Grundrententheorie deckt sich vollständig mit der Ricardoschen und er verteidigt letztere mit ebensoviel Geschick als Ueberzeugungskraft namentlich gegen die Careyschen Angriffe unter gelegentlicher Zurückweisung auch der von Bastiat gegen Ricardo erhobenen Einwände. Das kollektivistische Nationalisationssystem der Grundrente bezw. die Doktrin des bedeutendsten Verteidigers desselben in Amerika Henry George wird in der Schrift „Land and its rent“ (s. o.) von ihm bekämpft und gegen George, der in der Rente des Grundeigentümers eine Schmälerung des Arbeitsproduktes des Arbeiters sieht, die Behauptung verfochten, dass bei zunehmender Produktion die Nachfrage nach Bodenerwerb mit der Nachfrage nach Arbeit Hand in Hand gehe und dass letztere in den Industriecentren die Nachfrage nach Grund und Boden wesentlich übersteige. Die Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten des 1870 er Bevölkerungscensus der Vereinigten Staaten

mussten von Walker nach dem antiquierten G. v. 15. V. 1850 vorgenommen werden, weil der Kongress sämtliche neuzeitliche, die Organisation und den Mechanismus des Zählungswerkes betreffende Reformvorschläge abgelehnt hatte. In den dichtbevölkerten Staaten der Union erwiesen sich diese veralteten, eine unnütze Belästigung des Publikums provozierenden Zählungsvorschriften als gänzlich verfehlt, trat der registrierenden Thätigkeit der Censusmarschälle nicht selten der offene Widerstand der Bevölkerung entgegen. Zur Verwertung des gewonnenen Gesamtmaterials musste daher bei dessen Aufbereitung der Kombination ein weites Feld eingeräumt werden, und gleichwohl gelang es dem eminenten Organisationstalente Walkers, auf Grund der Probabilitätsberechnung ein den thatsächlichen Verhältnissen nahe kommendes Zahlenbild für die Drucklegung zu liefern. Besonders die rein populationistischen zwei ersten Bände des Censuswerkes sind als authentische Dokumente des Bevölkerungsstandes in seinen verschiedenen Gruppierungen anzunehmen, was sich von den Appendices: „the statistics of the blind, the deaf and dumb, the insane and the idiotic" etc. nicht behaupten lässt, ebensowenig von den im III. Bande niedergelegten Daten: „the tables of wealth, taxation and public indebtedness; of agriculture, manufactures; mining and the fisheries".

Vgl. über Walker: Engel, Kosten der Volkszählungen, Anlage VII. S. 53/55, in Zeitschr. des kgl. preuss. statistischen Bureaus, Jahrg. X, Berlin 1870. — Thompson, Social science of political economy, Philadelphia 1875, S. 372/75. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 106, 154, 160, 175, 227, 238. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 175/176. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, II. Artikel, in Jahrb. f. Ges. und Verw., Jahrg. XIII, Heft 3, Leipzig 1889, S. 238. — Encyclopaedia Americana, Supplementband, New-York 1891. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 489 u. 5. — Annals of the American Academy of political and social science, Bd. III, Philadelphia 1893, S. 238/40. — R. P. Falkner, Francis Amasa Walker (Nekrolog) in Annals of the American Academy of political & social science, Bd. VII, ebd. 1897. — Francis Amasa Walker (necrology) in Yale Review, vol. V, Nr. 4, NewHaven, Februarv 1897. — Lippert, Francis Amasa Walker in Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, Jena 1898, S. 844.

Lippert.

Wallace, Robert,

Geburtsjahr unbekannt, wirkte als Geistlicher [Dr. theol.] in Edinburg und starb daselbst am 29. VII. 1771 als Mitglied der dortigen Philosophical Society.

Wallace veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dissertation on the numbers of mankind in ancient and modern times, in which the superior populousness of antiquity is maintained, with remarks on Hume's discourse of the populousness of ancient nations, Edinburg 1753; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1809; dasselbe, in französischer Uebersetzung von M. de Joncourt, London (recte Paris) 1754; dasselbe, in französischer Uebersetzung von M. E. (Eidous), Amsterdam und Paris 1769. — Characteristics of the present political state of Great Britain, London 1758. (Der im Titel nicht angedeutete Inhalt dieser Schrift befasst sich mit Banken, Staatskredit, Staatsschulden und dem Nationalreichtum Grossbritanniens etc.) — Various prospects of mankind, nature and providence, ebd. 1761. — Die unmittelbare Veranlassung zu der Schrift „Dissertation on the numbers of mankind" etc. (s. o.) gab Wallace die im Titel der „Dissertation" genannte Abhandlung Humes über den nämlichen Gegenstand, welche in dessen „Essays" abgedruckt ist. In der beabsichtigten Widerlegung Humes stützt sich Wallace vielfach auf Montesquieu, mit dem er darin übereinstimmt, dass die neuzeitlichen Bevölkerungsverhältnisse bezw. -ziffern hinter denen des Altertums weit zurückstehen. Seine aus dem Altertum herausgegriffenen Beispiele sind u. a. von Montesquieu (s. u.), ihrer apokryphischen Provenienz wegen, als wertlos gekennzeichnet werden. Als Bevölkerungstheoretiker tritt er aus dem gewöhnlichen Ideeenkreis seiner Vorgänger wenig heraus, wenn er z. B. ausführt, dass der Staat zwecks Erleichterung der Reproduktion einer Bevölkerung im Selbstinteresse sich veranlasst sehen sollte, die Verehelichungen auch materiell, wie das alte Rom durch Gewährung von Prämien an zeugungseifrige Neuvermählte es gethan, zu unterstützen. Selbständiger fasst er schon das Bevölkerungsproblem auf, wenn er den Satz aufstellt, dass der Grund, weshalb nicht jede Generation sich mehr als verdoppele, daran liege, dass die Zeugungskraft der Menschen durch das soziale Elend, welches nur eine Minderzahl von Verehelichungen gestatte, in ihrer freien Entwickelung gehemmt werde. In seiner Art originell verfährt Wallace, wenn er, anknüpfend an die bezügliche Stelle in Montesquieus „Lettres Persanes", eine ganze Reihe von Ursachen aufzählt, welche nach ihm in die normale Reproduktionsordnung der Völker hemmend eingreifen, für deren Verlangsamung er u. a. verantwortlich macht: grosse stehende Heere, Vernachlässigung der Landwirtschaft, überhandnehmenden Luxus, Aufsaugung der kleinen Länder durch die grossen. — Dass Malthus die „Dissertation on the numbers of mankind" für seinen „Essay on the principles of population" benutzt habe, ist nicht zutreffend, richtig ist nur, dass er diese Schrift, wegen ihrer unhistorischen, auf übertriebenen Schätzungen und gewagten Berechnungen beruhenden Bevölkerungsangaben der alten Welt mit seinem scharfen Tadel (s. u.) nicht verschont hat. Dagegen waren Malthus' Denkungsweise manche, die Gefahren der Uebervölkerung behandelnden Ausführungen in Wallaces Schrift „Various prospects of mankind" (s. o.) entschieden sympathisch und, bewusst oder unbewusst, seinen eigenen Ideeengang in dem „Essay" stellenweise beeinflussend. Die philosophischen Betrachtungen, welche Wallace in letztgedachter

Schrift über das Anwachsen des Nationalwohlstandes Englands und über den Gegensatz zwischen der geringen Anzahl der grossen Grundeigentümer und den Millionen der Besitzlosen anstellt, gipfeln in dem Entwurf zu einem kommunistischen Agrarstaate mit streng durchgeführter gleichmässiger Verteilung des Grund und Bodens. Er zerstört aber im weiteren diese Chimäre selbst durch das Eingeständnis der Erkenntnis, dass die Ausführung seines kollektivistischen Programms das Uebel einer Uebervölkerung erzeugen würde, welches, im Vergleiche mit dem Uebel der kapitalistischen Gesellschaftsorganisation, als das grössere von beiden bezeichnet werden müsse.

Vgl. über Wallace: Wallace, son opinion sur la population du globe, in „Journal des Economistes", Bd. 1. Paris 1842, S. 163 ff. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 257. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1858, S. 12. — Malthus, Essay on the principles of population, 7. Aufl., London 1872, S. 263. — Ingram, History of political economy, ebd. 1880, S. 113, 115. — Bonar, Malthus and his work, ebd. 1885, S. 46, 47. — H. Soetbeer, Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 89. — Schöne, Histoire de la population française, Paris 1893, S. 13, 196, 268, 282. — Cannan, History of the theories of production and distribution in English political economy, London 1893, S. 126/27, 128, 133.

Lippert.

Walras, Marie Esprit Léon,

wurde am 16. XII. 1834 zu Evreux (Departement Eure) geboren. Nachdem er vorwiegend sich dem Studium der Mathematik und dem der politischen Oekonomie gewidmet hatte, veröffentlichte er im Jahre 1860 sein Erstlingswerk: eine Widerlegung die Proudhonschen Lehre (s. u.). Seine Berufung als Professor der Nationalökonomie an die Universität Lausanne erfolgte im Dezember 1870. Im Jahre 1892 legte er sein Amt an der Universität nieder. — Er gehört zu denjenigen Nationalökonomen, welche die Volkswirtschaftswissenschaft mathematisch zu behandeln suchen.

Walras veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: L'Economie politique et la Justice, examen critique et réfutation des doctrines économiques de M. P.-J. Proudhon, précédés d'une introduction à l'étude de la question sociale, Paris 1860. — Théorie critique de l'impôt précédée de Souvenirs du Congrès de Lausanne, ebd. 1861. — De l'impôt dans le canton de Vaud; Mémoire auquel un quatrième accessit a été décerné ensuite du concours ouvert par le Conseil d'Etat du Canton de Vaud sur les questions relatives à l'impôt, Lausanne 1861. — Les associations populaires de consommation de production et de crédit. Leçons publiques faites à Paris en janvier et février 1865, Paris 1865. — Des opérations de la Caisse d'escompte des associations populaires. Leçon publique faite à Paris en mars 1866, ebd. 1866. — Recherche de l'idéal social. Leçons publiques faites à Paris. Première série (1867/68). Théorie générale de la Société, ebd. 1868. — Eléments d'économie politique pure ou théorie de la richesse sociale, Lausanne 1874—1877, 2. éd. 1889. — Théorie mathématique de la richesse sociale, ebd. 1883. — Théorie de la monnaie, ebd. 1886.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1. In „Indépendant de la Moselle": Principes de la théorie des richesses par M. Cournot (13. VII. 1863). De la constitution de la propriété en Algérie (2. u. 21. IX. u. 12. X. 1863). 2. In „Bulletin de la Société vaudoise des sciences naturelles": Sur la théorie mathématique de l'échange (vol. XII, S. 484 ff.). D'une méthode de régularisation de la variation de valeur de la monnaie (vol. XXI, S. 71 ff.). Contribution à l'étude des variations de prix depuis la suspension de la frappe des écus d'argent (vol. XXI, S. 93 ff.). 3. In „Bibliothèque universelle": Le cadastre et l'impôt foncier (Nov. et déc. 1873). De la culture et de l'enseignement des sciences morales et politiques (Juillet et août 1879). La bourse, la spéculation et l'agiotage (Mars et avril 1880). 4. In „Journal de la Société Vaudoise d'utilité publique": De l'influence de la communication des marchés sur la situation des populations agricoles (Mai et juin 1874). 5. In „Giornale degli Economisti": Un nuovo ramo della matematica. Dell' applicazione delle matematiche all' economia politica (Aprile 1876). 6. In „Revue de Droit international": Monnaie d'or avec billon d'argent régulateur. Principes proposés à la Conférence monétaire internationale pour la prorogation de l'Union latine (Dec. 1884). 7. In „Journal des Economistes": De la propriété intellectuelle. Position de la question économique (1849). — Philosophie des sciences économiques (1850). — Paradoxes économiques (1851). — De l'organisation financière et de la constitution légale des associations populaires (1865). — Un économiste inconnu: H. H. Gossen. 8. In „British association for the advancement of science": On the solution of the Anglo-indian monetary proplem (1887). 9. In „Revue d'économie politique": Observations sur le principe de la théorie du prix de MM. Auspitz et Lieben (Mai-Juni 1890). 10. In „Bulletin de la société des Ingénieurs civils": De l'échange de plusieurs marchandises entre elles (Janv. 1891). 11. In „Recueil inaugural de l'Université de Lausanne" 1892: Théorie géométrique de la détermination des prix. (Diese beiden letzten sub 10 u. 11 genannten Aufsätze sind in einem Artikel zusammengefasst auch in englischer Sprache veröffentlicht u. d. T.: The geometrical theory of the determination of prices in den „Annals of the American Academy of Political and Social Science", Juillet 1892.

Von 1866—1868 redigierte Walras die Zeitschrift „Le Travail, organ international des intérêts de la classe laborieuse, revue du mouvement coopératif". Hier finden sich von ihm zahlreiche Artikel, u. a.: „Programme économique et politique". Auch an politischen Zeitungen, so an „La Presse", „Gazette de Lausanne", etc. hat er verschiedentlich mitgearbeitet.

Red.

Wanderarbeitsstätten.

1. Die Wanderbettelei und ihre Ursachen. 2. Die Stellung der Armenpflege zu der Wanderbettelei. 3. Arbeit statt Almosen. 4. Neueste Entwickelung. 5. Das Ausland.

1. Die Wanderbettelei und ihre Ursachen. Die sogenannte Bettelplage ist keineswegs eine Erscheinung der Neuzeit. Man darf umgekehrt sagen, dass die Zahl der umherziehenden, von Bettel, Raub und Diebstahl lebenden Persönlichkeiten für das Mittelalter und namentlich für die Zeit nach dem 30jährigen Kriege als viel grösser angenommen werden muss als für die neuere Zeit. Der Mangel geordneter Armenpflege in Verbindung mit dem berüchtigten, weitgehende Heimatlosigkeit erzeugenden System der Abschiebung, die infolge der Kriegszeiten in Deutschland eingetretene Verarmung, die Gewöhnung an liederliches und vagierendes Leben infolge der zahlreichen Kriege sind sämtlich Ursachen ausgedehnten Bettel- und Landstreicherwesens. Das Reich und die Einzelstaaten glaubten sich der Plage nicht anders als durch harte, ja grausame Strafbestimmungen, durch Ausweisungen und Abschiebungen erwehren zu können, ohne damit ernstlich etwas auszurichten, weil der heimatlose und zugleich darbende Mensch sich schliesslich immer wieder heimlich oder mit Gewalt zu verschaffen wusste, was zu des Lebens äusserster Notdurft gehörte. Dazu kam die Unsicherheit der öffentlichen Verhältnisse, die die Bildung von Banden erleichterte, denen gegenüber namentlich die Bevölkerung des Landes ohnmächtig war. Besserung ist in allen diesen Beziehungen erst durch das Erstarken der öffentlichen Gewalt mit nachdrücklichem polizeilichen und strafrechtlichen Schutz, durch Einführung geordneter Armenpflege und nicht zum wenigsten durch die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse eingetreten. Gleichwohl ist das Bettelwesen nicht völlig verschwunden; ja es begann nach dem ungeheuren Aufschwung nach der Begründung des Deutschen Reichs wieder bedeutenderen Umfang zu gewinnen und damit eine ernstliche Sorge der Behörden und aller an Armenpflege und Wohlthätigkeit interessierten Kreise zu bilden. Abgesehen von dem Bettelwesen in der Stadt, das nur bei gleichzeitiger Verhinderung planlosen Almosengebens ausgerottet werden kann, begann die sogenannte Wanderbettelei sich stärker zu entfalten, was in der um das Dreifache vermehrten Zahl der in Korrektionsanstalten eingelieferten Personen in dem Jahrzehnt von 1874—1883 zur Erscheinung kam und damit den Charakter einer nicht unbedenklichen Massenerscheinung zu erlangen begann. Die Ansichten über die Ursachen dieser Erscheinung sind geteilt. Dass die Neigung zum Leben ohne Arbeit, der Hang zur Liederlichkeit und zum Trunk an der Wanderbettelei einen grossen Anteil haben, ist unzweifelhaft; doch steht es keineswegs fest, ob diese Neigung von vorn herein vorhanden ist und ob sie nicht vielmehr durch eine Reihe von begleitenden Umständen teils geweckt, teils gefördert wird. Dahin wäre in erster Linie zu rechnen die durch den ungemeinen Aufschwung von Handel und Industrie veranlasste Fluktuation der Bevölkerung, von der ein grosser Teil hinauszieht, um lohnendere Arbeit zu suchen, ohne sie zu finden. Starke Schwankungen in der Produktion, die Anlage grosser Verkehrswege, die grosse Arbeitermassen an einen Ort zusammenruft, ohne sie dort dauernd festhalten zu können, bringen ein zweites Element der Unsicherheit in diese Verhältnisse, die den Arbeitsuchenden auf die Wanderung nach neuer Arbeit treiben, wobei er dann mittellos auf der Landstrasse treibend als ein zunächst ehrlicher Wanderer die Hilfe der Einwohner anspricht, um nach und nach wahrzunehmen, dass das Almosen verhältnismässig leicht und bequem erlangt wird und dass das Wanderleben der Reize nicht entbehrt. Tritt hierzu dann die Gemeinschaft mit erfahrenen, älteren, schon weiter auf dieser Bahn vorgeschrittenen Landstreichern, so wird vielfach aus dem anfänglich ehrlich Wandernden ein Wanderbettler und Landstreicher. Befördert wird das Wandern dann auch von den Behörden kleinerer Orte, die mittelst des sogenannten Ortsgeschenks sich die Einkehrenden abschieben und zur Fortsetzung der einmal begonnenen Reise geradezu ermuntern.

2. Die Stellung der Armenpflege zu der Wanderbettelei. Gesetzlich hat die Frage für Deutschland ihre Regelung gefunden in § 28 des G.U.W. Er bestimmt, dass jeder hilfsbedürftige Deutsche von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden muss, in dessen Bezirke er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Aehnlich lautet die Vorschrift bezüglich der Ausländer. Wenn aber irgend eine Vorschrift auf dem Papier stehen geblieben ist, so ist es diese, soweit es sich um die wandernde Bevölkerung handelt. Das liegt nicht allein in der mangelnden Leistungsunfähigkeit so vieler kleiner Armenverbände und ihrer Neigung, nicht nur der wandernden Hilfsbedürftigen sich zu entledigen, sondern es liegt namentlich in der Natur eines Zustandes, der so überaus schwer erkennen lässt, ob es sich um wirkliche oder nur um vorgebliche Hilfsbedürftigkeit handelt. Wie soll die Armenverwaltung dies

erkennen, wie soll sie einer Persönlichkeit gegenüber, die soeben erst bei ihr auftaucht, prüfen können, ob die Voraussetzungen wirklicher Hilfsbedürftigkeit vorliegen? Unterstützt sie, so kommt sie in Gefahr, arbeitsscheue und liederliche Personen in ihren Bezirk zu ziehen und Arbeitsscheu und Liederlichkeit grosszuziehen; unterstützt sie nicht, so wird den Bewohnern des Orts im Wege des Bettels ein viel grösserer Betrag abgenommen, als eine planmässige Unterstützung an Kosten verursachen würde. Kurz, man bewegt sich in einem Dilemma, aus dem sehr schwer herauszufinden ist und dessen Schwierigkeit durch jene gesetzliche Bestimmung keineswegs gelöst ist. Es bedarf daher hier, wie in der Verwaltung überhaupt und vor allem in der Armenpflege, organisatorischer Massregeln, um unter Vermeidung jener Gefahren der wirklichen Bedürftigkeit zu helfen.

Die ersten Versuche, dem Wanderbettel durch planmässige Organisation entgegenzutreten, gehen jedoch nicht von der öffentlichen Armenpflege, sondern von der privaten Wohlthätigkeit aus. Es sind dies die in den 60er und 70er Jahren an zahlreichen Orten entstandenen Vereine, die sich »Antibettelvereine, Vereine gegen Bettelei, Vereine zur Unterstützung armer Reisender« u. s. w. nennen. Sie gehen von dem Gedanken aus, dass der Bettelplage nicht durch planloses Almosengeben an den Thüren und auf der Strasse gesteuert werden könne, sondern nur durch eine dem Bedürfnis angepasste Unterstützung. Da der Einzelne zu einer hierauf gerichteten Prüfung nicht in der Lage ist, so soll er sich einer Organisation bedienen, wie sie in einem derartigen Verein gegeben ist, und jeden Bettler an den Verein verweisen, damit dieser prüfe und je nach Lage der Sache den Hilfesuchenden angemessen unterstütze oder, falls es sich um einen arbeitsscheuen oder liederlichen Menschen handelt, der öffentlichen Gewalt zur Bestrafung übergebe. Die Thätigkeit dieser Vereine ist namentlich im Beginne nicht ohne Bedeutung gewesen: sie wussten den Vereinsmitgliedern die Bettler fern zu halten und, wo sie sich der Unterstützung der Ortspolizei erfreuten, auch die arbeitsscheuen Elemente im Zaume zu halten. Im grossen ganzen blieb aber dieser Thätigkeit der andauernde Erfolg versagt, weil auch der bestorganisierte Verein die für die Prüfung des Bedürfnisses erforderlichen Unterlagen sich nicht verschaffen konnte und daher den Bettelbetrieb nur von den einzelnen Stellen hinweg an eine Centralstelle verlegte. Meist sind denn auch diese Vereine, soweit sie nicht eingingen, nach und nach zu örtlichen Unterstützungsvereinen geworden, die vorzugsweise der ansässigen Bevölkerung zu helfen suchen.

3. Arbeit statt Almosen. Lehrte die Erfahrung, dass auch die Vereine der Prüfung der Bedürftigkeitsfrage nicht gewachsen waren, und blieb andererseits das Bedürfnis nach Beseitigung der Plage bestehen, so musste man nach einem Mittel suchen, um den Arbeitsscheuen von dem Arbeitswilligen scheiden zu können. Man konnte etwa einen Nachweis fordern, aus dem hervorging, dass der Hilfesuchende bis zu dem Beginn der Wanderung redlich gearbeitet habe, oder man konnte von ihm zum Erweis dieser Arbeitswilligkeit unmittelbare Leistung von Arbeit fordern. Behauptet jemand, aus keinem anderen Grunde bedürftig zu sein, als weil es ihm an Arbeit fehlt, so muss er freudig die Gelegenheit ergreifen, wenn ihm als Gegenwert einer Unterstützung Arbeit angeboten wird. Weiter aber hat Geldunterstützung erfahrungsgemäss den Mangel, dass sie dem Bedürfnis schlecht angepasst werden kann und die Gefahr unrichtiger Verwendung, namentlich die Verlockung zum Trinken mit sich führt. Andererseits bedarf der Wanderer der Verpflegung durch Gewährung von Obdach und Nahrung, nötigenfalls noch durch Kleidung. In dieser Erkenntnis begannen in den 70er Jahren, zuerst in Württemberg, einige der genannten Vereine die Geldunterstützung durch Naturalunterstützung zu ersetzen, so z. B. Stuttgart, Ludwigsburg, Cannstatt u. a. m. Sie gewährten entweder nur Abendbrot und Nachtquartier oder auch den Tag über, wie abends, warme Speisen, unter gleichzeitiger näherer Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit durch Forderung eines Nachweises oder durch Leistung von Arbeit. Aber diese, auch in anderen Teilen Deutschlands angestellten Versuche lösten die Frage der Bettelei höchstens in dem kleineren Bezirke, für deren Bereich sie begründet waren, während sie die Frage der eigentlichen Wanderbettelei, die sich über weit ausgedehnte Bezirke und über die Grenzen mehrerer Staaten hinaus erstrecken, nicht zu lösen vermochten. In dieser Beziehung trat ein Fortschritt erst ein, als man dazu überging, die Grundsätze der Naturalverpflegung auf weitere Bezirke auszudehnen und alle Gemeinden eines solchen Bezirks zu gemeinschaftlichem Vorgehen zusammenzufassen. In diesem Sinne stellte der Bezirkswohlthätigkeitsverein Nagold Thesen über die Bekämpfung des Vagabundentums auf, die von dem Bezirk Blaubeuren angenommen und seit 1880 zur Grundlage einer organisierten Naturalverpflegung in allen zum Bezirk gehörigen Gemeinden gemacht wurden. Aus den Thesen seien die folgenden als bedeutsam für das System hervorgehoben:

„Die Unterstützung Durchreisender hat ausschliesslich nur durch Gewährung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse und, soweit ausführbar, gegen Leistung von Arbeit zu geschehen. Unmittelbare Geldspenden müssen unbedingt aufhören." „Diese Unterstützung soll nicht von einzelnen Einwohnern gereicht werden, sondern in erster Linie von der Gemeinde, und wo dies auf Hindernisse stösst, von Ortsvereinen. Dabei bleibt es den einzelnen Oberamtsbezirken überlassen, eine entsprechende Anzahl von Unterstützungsstationen zu bestimmen und den Aufwand auf eine Bezirkskasse zu übernehmen."

„Zur Beschaffung von Arbeit für solche, die Beschäftigung auf ihrem Gewerbe suchen, sollte in jeder bedeutenderen Gemeinde, jedenfalls in jeder Oberamtsstadt, ein Nachweisbureau für offene Arbeitsstellen eingerichtet werden, wobei in der Regel nur Reisende zu berücksichtigen wären, welche im Besitz von geordneten Legitimationspapieren sich befinden."

Diesen Thesen entsprechen die Statuten des Oberamtsbezirks Blaubeuren, aus denen wir die folgenden Paragraphen hervorheben:

§ 1. Jede Gemeinde des Bezirks gewährt den durchreisenden armen Fremden auf ihre Bitte die notwendige Speise, und, wenn sie abends ankommen, auch ein Obdach für die Nacht.

§ 3. Die Speisen und das Obdach werden von einem oder mehreren soliden Wirten auf besondere Anweisung seitens des vom Gemeinderat oder der Ortsarmenbehörde aufgestellten Gemeindebeamten gegeben.

§ 4. Für die Anweisungen werden gedruckte Karten von verschiedener Farbe benutzt, welche von der Amtspflege geliefert und sodann mit dem Ortsstempel versehen werden. Sie lauten auf Brot-, Suppe oder Gemüse und auf Nachtquartier und werden den Reisenden je nach der Tageszeit und dem Bedürfnis verabreicht.

Ausgeschlossen von der Verpflegung sollen Reisende sein, die keine Legitimationspapiere besitzen, die nicht nachweisen können, dass sie in den letzten 3 Monaten gearbeitet haben, und die die ihnen angebotene Arbeit zurückweisen. Geistige Getränke dürfen auf die Anweisung nicht verabreicht werden.

In der von dem Oberamt hierzu gegebenen Anweisung wird dann das Nähere wegen Einrichtung der Verpflegungsstationen angeordnet, namentlich, dass die Gemeinden sich über die Einrichtung und darüber, welche öffentliche Kasse die Kosten tragen solle, schlüssig machen sollen; weiter soll festgesetzt werden, welche Verpflegung den Reisenden in den einzelnen Tageszeiten gewährt werden soll, insbesondere, zu welchen Stunden in der Regel warme Speisen angewiesen werden dürfen. Wegen der Arbeit ist bestimmt, dass vorhandene Arbeitsgelegenheit nachgewiesen werden soll. Wenn Gelegenheit zur Arbeit für die Gemeinde vorhanden ist, z. B. Reinigung der Strassen, Steinklopfen und Holzmachen oder -tragen ohne Beeinträchtigung der Ortsarmen, so kann der Ortsvorsteher bestimmen, dass Anweisungskarten an offenbar arbeitsfähige Reisende nur abgegeben werden, wenn sie ein gewisses Arbeitsmass gegen ortsübliche Belohnung geleistet haben.

Nachdem der Bezirk Blaubeuren vorangegangen war, folgte ein Bezirk dem anderen, so dass die Naturalverpflegung am 1. Juni 1881 in 48 von 64 Oberamtsbezirken ganz oder zum grössten Teil, in 10 Oberamtsbezirken sporadisch neben Geldgeschenken eingeführt war, wogegen in 3 Bezirken örtliche Geldgeschenke gegeben wurden und in 3 weiteren Bezirken für eine zweckmässige Behandlung der Vagabunden überhaupt nichts geschehen war. In den zurückstehenden Bezirken scheiterten die Versuche, die Naturalverpflegungseinrichtungen ins Leben zu rufen, teils daran, dass die Verschiedenheit der Interessen der Gemeinden, insbesondere der Stadtgemeinden gegenüber den Landgemeinden (z. B. im Bezirk Ulm) eine Verständigung zu einheitlichem Vorgehen nicht zu stande kommen liess; teils daran, dass die Bezirke, wegen der Nachbarschaft anderer unthätiger Bezirke (von Württemberg, Bayern, Baden und Hohenzollern), ein massenhaftes Zuströmen von Vagabunden aus den Grenzbezirken und dadurch eine Vermehrung der Vagabundenplage fürchteten.

Die Organisation der Naturalverpflegungseinrichtungen erfolgte nach zwei Systemen. In dem einen Teile der Bezirke (34) wurde nach dem Vorgange des Bezirks Blaubeuren das sogenannte Gemeindesystem oder System der gemeindeweisen Unterstützung eingeführt. Hierbei wird in jeder Gemeinde oder Teilgemeinde eine Verpflegungsstation mit Abgabe von Speisen und Nachtquartier errichtet. In dem anderen Teile der Bezirke (13) wurde das sogenannte Stationensystem vorgezogen, bei welchem nur in einer beschränkten Anzahl im Bezirk verteilter Stationen (3—10) Naturalverpflegung gewährt wird. Die je in einer Entfernung von 2—3 Stunden errichteten Unterstützungsstationen wurden teils mit, teils ohne jede Rücksicht auf die Nachbarbezirke errichtet. Ein Bezirk (Göppingen) verband von Anfang an beide Systeme, indem er für das Nachtquartier mit Abendessen und Frühstück 4 Stationen errichtete, in sämtlichen übrigen Stationen nur Mittagessen gewährte. Die Kosten der Einrichtung wurden durchweg aus öffentlichen Mitteln bestritten, sei es dass sie ganz auf die Oberamtskasse übernommen wurden oder diese den Gemeinden einen angemessenen Anteil ersetzten. Aus freiwilligen Beiträgen allein werden die Ausgaben auch da nicht mehr bestritten, wo die Einrichtungen anfangs nicht von den Gemeinden

selbst, sondern von Privatvereinen ins Leben gerufen worden waren.

So war in Württemberg ein System gewonnen, das bei vernünftiger Unterstützung der ehrlich Wandernden dem gewerbsmässig wandernden, arbeitsscheuen und liederlichen Bettler die Existenz ziemlich abschneiden musste. Für die sogleich zu besprechende Ausdehnung des Systems war somit die feste Grundlage in folgenden drei Punkten gefunden worden: 1. Natural- statt Geldunterstützung. 2. Wenn irgend möglich Arbeit als Gegenleistung der Unterstützung. 3. Die planmässige Ausdehnung der unterstützenden Stationen zu einem ganzen Bezirk oder einem das Land umfassenden Netz von Stationen, deren jede einzelne ein Sammelpunkt für die Wandernden wurde und verhinderte, dass an irgend einer Stelle jemand durch das Netz hindurch schlüpfen konnte. In diesem Sinne erhielt die neue Einrichtung den allmählich zur technischen Bezeichnung gewordenen Namen: Naturalverpflegungsstation.

Dem von Württemberg gegebenen Beispiele folgten sämtliche deutschen Bundesstaaten, wenn auch in sehr verschiedenem Umfange, nach, zunächst Sachsen, dann Preussen, namentlich in dem industriereichen Westfalen, wo sich die Wanderplage besonders bemerkar machte und wo in der Person Bodelschwinghs ein Kenner und Förderer der Angelegenheit gegeben wurde, wie ihn kaum eine zweite Organisation aufzuweisen hat. In den einzelnen Staaten und Provinzen schlossen sich die Staaten zu einer Vereinigung zusammen, die in dem Anfang 1884 begründeten Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen ihren Mittelpunkt für ganz Deutschland fand. Verbände, die dem Gesamtverband angeschlossen sind, bestehen zur Zeit 13, darunter die Verbände der vier badischen Kreise, von Preussen die Verbände für Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein und Schlesien, der niedersächsische Verband (Hannover, Braunschweig, Lippe-Schaumburg) u. a. m. Ausserdem sind in dem Verband eine Reihe von anderen Organisationen vertreten, von denen namentlich die württembergische Centralleitung der Wohlthätigkeitsvereine hervorzuheben ist. Den Naturalverpflegungsstationen dienen diejenigen Sätze zur Grundlage, die in der ersten Sitzung des Centralvorstandes des Gesamtverbandes im Februar 1884 gefasst wurden und deren wichtigste lauten:

„Die Naturalverpflegungsstationen bilden die unerlässliche Grundlage zur Bekämpfung der Wanderbettelei.

Durch dieselben soll eine Neuordnung der Unterstützung der mittellosen wandernden Bevölkerung eingeführt werden. Sie sind deshalb keineswegs nur Stationen für diejenigen, welche die Arbeiterkolonieen aufsuchen.

Um ihre Zwecke zu erreichen, müssen sie durch ganz Deutschland und nach möglichst einheitlichen Grundsätzen eingerichtet werden.

Die Einrichtung der Naturalverpflegungsstationen geschieht am zweckmässigsten durch nicht zu kleine Kommunalverbände, (Kreise, Oberämter, Amtshauptmannschaften, Bezirksverbände), welche miteinander in Verbindung stehen müssen.

Die Stationen sind in solchen Entfernungen anzulegen, dass der mittellose Wanderer keine Veranlassung zum Betteln hat, aber auch die Stationen nicht missbrauchen kann.

Die Stationsverpflegung muss ausreichend sein, so dass der Wanderer marsch- und arbeitsleistungsfähig bleibt.

Die Verpflegung ist, wenn nur irgend möglich, von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen.

Liegen Gründe zur Verweigerung der Unterstützung vor (Trunkenheit, Frechheit, Arbeitsverweigerung u. s. w.), so ist der betreffende Reisende nicht lediglich fortzuschicken, sondern gegen ihn die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Mit der Verpflegungsstation ist möglichst ein Arbeitsnachweis zu verbinden."

Unter der Herrschaft dieser Grundsätze hatte sich zunächst das Verpflegungswesen in verhältnismässig kurzer Zeit planmässig fortentwickelt. Die Gesamtzahl der Stationen betrug 1890 die Zahl von 1957, in denen insgesamt nahe an 2 Millionen Nachtquartiere gewährt wurden. In dem Gesamtverband, der im Abstand von einigen Jahren seine Sitzungen hält — die letzte sechste Versammlung fand am 19. April 1899 statt —, wird regelmässig von allen Verbandsvertretern über die Entwickelung der Stationen Bericht gegeben und über die weitere Ausgestaltung, namentlich auch über das technische Detail eingehend verhandelt. Aus diesen Verhandlungen interessiert vor allem die immer wieder erhobene Forderung, dass die Ausgestaltung des Netzes keine Durchbrechung erfahren dürfe und dass hierzu die Hilfe der Gesetzgebung in Anspruch genommen werden müsse. Man stützt sich hierbei namentlich auf den oben erwähnten § 28 G.U.W., der die Ortsarmenverbände zur Hilfe bei vorübergehender Notlage verpflichtet und sie im gesetzlichen Wege nötigen soll, dieser Verpflichtung in organischer und planmässiger Weise zu genügen, wo sie nicht von selbst die Notwendigkeit hierzu erkennen.

Die aus dieser Erkenntnis fliessende Bewegung führte dann auch dazu, dass für Preussen ein Gesetz gefordert und von der Regierung auf Drängen der Freunde der Sache vorgelegt wurde. Das Gesetz wurde von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses abgelehnt. Die Verhandlungen hierüber, die

Gesetzentwürfe und ihre Begründung sind für die Erkenntnis der gesamten Frage von solcher Wichtigkeit, dass hier wenigstens in grossen Umrissen der Verlauf der Angelegenheit angedeutet sein möge. Charakteristischerweise geht der Gesetzentwurf zunächst nicht von der Regierung aus, sondern von der Gemeindekommission, die über verschiedene Petitionen um Erlass eines Gesetzes zur Fürsorge für mittellose, arbeitsuchende Wanderer berichtet. Die Verhandlungen schliessen am 27. Februar 1895, nachdem die Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit zu erkennen gegeben hat, mit der Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Erwägung. Bereits Ende April 1895 legt die Regierung einen Entwurf vor, dessen erster Paragraph lautet: »An geeigneten, in angemessener Entfernung von einander liegenden Orten sind Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) einzurichten, in denen mittellosen arbeitsfähigen Männern, welche ausserhalb ihres Wohnortes eine Arbeitsgelegenheit aufsuchen, vorübergehend Verköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt werden«. Zur Einrichtung der Stationen sollen die Kreise verpflichtet sein, denen die Provinzen die Hälfte der Kosten zu ersetzen haben. Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Station sind Betrunkene, Landstreicher und des Landstreichens Verdächtige.« Der Entwurf wird dann in der Sitzung vom 4. Mai in sehr eingehender Weise erörtert. Seine Freunde machen vor allem auf die Notwendigkeit allgemeiner Einrichtung der Stationen aufmerksam, da jede Durchbrechung des Netzes die ganze Einrichtung unwirksam mache; sie betonen, dass der Schwerpunkt der Einrichtung in ihrer ethischen Bedeutung liege, Unterstützung nur gegen Leistung von Arbeit zu gewähren, dadurch dem Wandernden das Bewusstsein zu erhalten, dass er nicht Almosen, sondern Entgelt für seine Arbeit erhalte, und endlich dass er an Arbeit gewöhnt bleibe. Vor allem könnte auf die bisher im Wege der freien Entschliessung der beteiligten Behörden erzielten Erfolge hingewiesen werden, die freilich durch die Widerwilligkeit oder die Nachlässigkeit anderer ernstlich in Frage gestellt würden. Von den Gegnern wurde vor allem geltend gemacht, dass die Stationen, weit entfernt, ein Mittel gegen den Wanderbettel zu bilden, erst recht den Wanderbettel beförderten. Dadurch dass es den Wandernden so bequem gemacht werden solle, würden sie erst recht verführt, auf die Wanderung zu gehen und heimische Arbeitsverhältnisse, wo sie ihr bescheidenes aber sicheres Auskommen fänden, zu verlassen. Wollte man ethisch einwirken, so müsste man sehr viel früher, nämlich im jugendlichen Alter einsetzen, während in diesem Alter eine Einwirkung fast gar nicht mehr möglich sei. Ein Redner (Landrat eines Kreises) erklärte, dass er 10 Jahre lang mit grossem Eifer die Sache betrieben habe, um schliesslich einzusehen, dass die Stationen lediglich das Wandertum und das Landstreichertum förderten. Ein anderer nannte sie eine Vorschule für die Sachsengängerei. Besonders wurde von verschiedenen Seiten die Schwierigkeit betont, angemessene Arbeit zu beschaffen. Denn entweder sei Arbeit vorhanden: dann würde diese Arbeit den ordentlichen, eingesessenen Leuten fortgenommen, oder es sei keine oder keine genügende Arbeit vorhanden: dann handle es sich um eine fruchtlose Scheinarbeit. Endlich wurde dem Verlangen einer allgemeinen gesetzlichen Regelung die Verschiedenartigkeit des Bedürfnisses in den verschiedenen Landesteilen entgegengestellt, da ein solches wohl für den industriereichen Westen, keineswegs aber für den Osten vorliege. Lagen so die Aussichten für den Gesetzentwurf schon nicht günstig, so wurden sie noch verschlechtert durch die Veränderungen, die die Kommission daran vorgenommen, der er zur Vorberatung überwiesen wurde. § 1 lautete hiernach: »An geeigneten, in angemessener Entfernung von einander liegenden Orten sind nach Bedürfnis Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) einzurichten, in denen mittellosen, arbeitsfähigen Männern, welche ausserhalb ihres Wohnortes eine Arbeitsgelegenheit aufsuchen, vorübergehend Verköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt wird. Von einer Arbeitsleistung kann in besonderen Fällen Abstand genommen werden, worüber in den gemäss § 8 zu erlassenden Vorschriften die näheren Bestimmungen zu treffen sind«. — Zur Einrichtung, Unterhaltung und Erhaltung der Stationen sollen die Kreise verpflichtet sein. Den Kreisen sollen ⅔ der Kosten zur Hälfte aus Staatsmitteln, zur Hälfte aus Mitteln der Provinzen erstattet werden. In dieser Lastenverteilung erblickte die Regierung, was der Kommission wohl bekannt war, ein unübersteigbares Hindernis. Nachdem der Entwurf mit einigen Aenderungen in zweiter Lesung angenommen wurde, erklärte der Regierungskommissar, dass die Festsetzung eines Staatszuschusses den Entwurf unannehmbar mache, worauf in dritter Lesung der § 1 und damit das ganze Gesetz abgelehnt wurde. — Die Ablehnung rief in den Kreisen der Beteiligten grosse Bestürzung hervor und äusserte sich materiell in einem Rückgang der Verpflegungsstationen, deren Zahl im Jahre 1898 nur noch 1150 gegen 1957 in 1890 betrug, so dass im ganzen 850 eingegangen waren. Nur Bayern, das durch die preussischen

Verhältnisse nicht unmittelbar berührt wurde, zeigt eine Zunahme von 239 auf 279, während in Preussen der Rückgang 404, in Sachsen 81, in Württemberg 96, in Baden 195 betrug, so dass diese Staaten 1898 noch Stationen besassen bezw. 547, 63, 34, 140. Allerdings liegt dies offenbar nicht lediglich an dem Mangel gesetzlicher Regelung, sondern auch daran, dass die Stationen ihre Wirkung vielfach gethan hatten und dass andererseits viele kleine Stationen durch grössere, entferner von einander liegende Stationen ersetzt wurden. Auch wirkte der Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verminderung der Stationsgäste mit, wie dieses bei Gelegenheit der letzten Verbandsversammlung von mehreren Vertretern hervorgehoben wurde. Auf der anderen Seite wurde gerade auf dieser Versammlung das Scheitern des Gesetzes lebhaft beklagt und an einzelnen Beispielen nachgewiesen, wie schädlich die Durchbrechung des Netzes gewesen sei. Namentlich der westfälische Verband, der für Norddeutschland eine Art Muster gebildet hatte, gab seiner Besorgnis in seiner Ende 1900 abgehaltenen Generalversammlung lebhaften Ausdruck, wobei auf die starke Vermehrung der Frequenz der Stationen in 1900 infolge der ungünstigeren Lage des Arbeitsmarktes hingewiesen werden konnte, ein Beweis, dass es sich bei der Bewegung keineswegs überwiegend um landstreicherische Elemente handelt.

4. Neueste Entwickelung. Charakteristisch für die weitere Entwickelung der Frage ist der Umstand, dass die Behandlung, die man im Anfang der Bewegung der wandernden Bevölkerung angedeihen liess, durchaus auf dem Boden armenpflegerischer Massregeln stand und nur als eine Art Schutzwehr die Forderung der Arbeitsleistung mit verwandte, während neuerdings die Frage der Arbeit im Vordergrunde steht und die Unterstützung daneben nur die ergänzende Rolle spielt. Hiervon legt ein Gesetzentwurf Zeugnis ab, den der mehr erwähnte Gesamtverband in seiner Versammlung von 1899 aufgestellt hat und dem er die Ueberschrift giebt: »Gesetzentwurf betreffend Fürsorge für Arbeitslose«. Hier wird die Fürsorge für Arbeitslose in die erste Linie gestellt und in § 1 nicht wie in den früheren Entwürfen von der Naturalverpflegung, sondern davon gehandelt, dass in denjenigen Kreisen und Orten, in welchen das Bedürfnis besteht, Nachfrage und Angebot nach und von Arbeit in gemeinnützigen Vermittelungsstellen zusammenzufassen, Arbeitsnachweise einzurichten sind, welche allen Arbeitgebern und Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen. Erst in § 2 ist von den Naturalverpflegungsstationen die Rede, die nicht mehr diesen Namen führen, sondern als Wanderarbeitsstätten bezeichnet werden. Dieser Paragraph lautet: »Für mittellose Arbeitsuchende, welche sich auf der Wanderschaft befinden und denen keine Arbeit nachgewiesen werden kann, ist in der Weise Sorge zu tragen, dass ihnen die Reise nach der nächsten Arbeitsnachweisstelle oder Arbeiterkolonie durch Gewährung freier Eisenbahnfahrt oder durch Einrichtungen ermöglicht wird, welche ihnen an Ort und Stelle vorübergehende Beherbergung und Verpflegung gegen Arbeitsleistung gewähren, so dass sie zu Fuss die nächste Arbeitsnachweisstelle erreichen können.« In den folgenden Paragraphen ist gegen den Missbrauch Vorsorge getroffen, namentlich in § 13, der die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde im Falle des Missbrauchs fordert. Die Errichtung der Arbeitsnachweise soll auch hier wieder von den Kreisen ausgehen, denen zwei Drittel der Kosten von der Provinz zu ersetzen sind. Bisher ist die Frage von den gesetzgebenden Körperschaften nicht wieder aufgenommen worden; doch hat neuerdings (März 1901) eine Besprechung im Ministerium des Innern stattgefunden, wobei dem Vernehmen nach die überwiegende Mehrzahl der Meinung war, dass von einer allgemeinen obligatorischen Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Wanderarbeitsstätten abzusehen, aber zu erwägen sein wird, ob durch gesetzliche Massnahmen den Provinzen, welche die Errichtung und Unterhaltung von Verpflegungsstationen sich zur Aufgabe zu stellen geneigt sind, Schutz gegen den Missbrauch solcher Stationen gewährt werden kann.

Dass die Angelegenheit einer gesetzlichen Regelung und nicht nur für Preussen bedarf, dürfte ausser Zweifel stehen. Allerdings ist es richtig, dass das Bedürfnis sehr ungleich ist und dass der Osten mehr unter der Entvölkerung namentlich der ländlichen Bezirke als unter zu starkem Zustrom leidet, während der industrielle Westen und Mitteldeutschland das Gegenbild zeigen. Nach zwei Richtungen wird die gesetzliche Regelung notwendig sein, einmal in Bezug auf die ganz ungenügende strafrechtliche Behandlung der Bettelei und des Landstreichens und zweitens in der Förderung der Arbeitsnachweise, deren Funktion des Ausgleichs des Arbeitsmarktes erst heute zu würdigen begonnen wird. (Vgl. hierzu die Artt. Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen oben Bd. I S. 951 ff. und Arbeiterkolonieen ebd. S. 463 ff.)

5. Das Ausland. Von Bedeutung ist das Wesen der Naturalverpflegungsstationen nur in einer Reihe Schweizer Kantone und in einigen Kronländern Oesterreichs geworden, während die in anderen Ländern

gemachten Bemühungen, namentlich die in Frankreich unter der Bezeichnung »assistance par le travail« bekannten Einrichtungen, zwar mit ihnen die Gewährung von Arbeit statt Almosen gemeinsam haben, dagegen es nicht zu der dem deutschen System eigentümlichen Organisation des Stationsnetzes gebracht haben.

Wegen der Schweiz verweisen wir auf die bei dem Art. Armengesetzgebung in der Schweiz oben Bd. I S. 1172 zu IV gemachten Ausführungen und fügen noch hinzu, dass sich in der Organisation in der Zwischenzeit nichts Wesentliches geändert hat. Die Zahl der teilnehmenden Kantone ist auf 13 gestiegen; die Zahl der Durchreisenden hat im letzten Berichtsjahre (1899/1900) 147583 betragen, wovon 59% auf Schweizer, 28,5% auf Deutsche entfielen, ein Verhältnis, das sich immer ziemlich gleich geblieben ist. Die Ergebnisse werden immer wieder von der Leitung des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung als sehr günstig bezeichnet.

Von österreichischen Ländern besitzen Naturalverpflegungsstationen Niederösterreich, Böhmen, Oberösterreich, Steiermark, Schlesien, Mähren und Vorarlberg. Wir heben als das wegen der Zugehörigkeit von Wien wichtigste Kronland Niederösterreich hervor. Hier beruht die Einrichtung auf dem G. v. 30. Mai 1886 betreffend die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen, das die Leistung von Arbeit gegen Gewährung von Naturalverpflegung zur Grundlage hat. Mit Erlass vom 22. April 1887 wurden unter Bekanntgabe der besonderen Dienstinstruktion für die Stationsleiter gleichzeitig mit Eröffnung der Landeszwangsarbeitsanstalt 146 Wanderarbeitsstätten in Thätigkeit gesetzt. Nach dem letzten Jahresbericht (1899/1900) beträgt die Zahl 135, die im ganzen 431211 Durchreisende mit einem Gesamtaufwande von 280920 Kronen verpflegten. Hiervon wurde ein Viertel durch das Land vergütet, während die übrigen Kosten durch die zu Bezirken zusammengeschlossenen Gemeinden aufgebracht werden. Die Frequenz ist gegen 1898/99 um 54800 zurückgegangen, ein Ergebnis, das bei allen österreichischen Ländern mit Wanderarbeitsstätten gleichmässig konstatiert wurde, ein Beweis, dass es sich hier um die wesentliche Mitwirkung wirtschaftlicher Ursachen handelt. Durch die Wanderarbeitsstätten wurden an 9087 Reisende gegen 9324 in 1898 Arbeitsstellen vermittelt. Dass die Meinungen über den Wert der Wanderarbeitsstätten auch in Oesterreich nicht ungeteilt sind, ergiebt eine Petition, die 1899 an den Landesausschuss von 53 Gemeinden gerichtet wurde; es heisst darin, dass seit einigen Jahren das Betteln wieder schwunghaft betrieben werde, der Zuzug in die Stationen wieder grösser geworden sei und die Mehrzahl der Besucher aus arbeitsscheuen und leichtsinnigen jungen Leuten bestünde; auch wird in diesem Zusammenhange der Mangel an ländlichen Arbeitern berührt, der durch die Wanderarbeitsstätten befördert sei. Der Landesausschuss hält die Klagen für unbegründet und misst die Schuld etwaigen Misserfolgs der zum Teil mangelhaften Durchführung, namentlich auch bei Handhabung der Ortspolizei, und der Gleichgiltigkeit der Bevölkerung zu.

Litteratur: *Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten). Protokolle der ersten bis siebenten ordentlichen Gesamtverbandsversammlungen zu Berlin 1893—1900. — Monatsschrift: Der Wanderer, in Verbindung mit dem Centralvorstand deutscher Arbeiterkolonieen und dem Gesamtvorstand deutscher Verpflegungsstationen herausgegeben vom Deutschen Herbergsverein (Gadderbaum bei Bielefeld) bildet das Verbandsorgan, in dem fortlaufend über alle Vorgänge auf diesem Gebiet berichtet wird. — Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Sess., 1895, Nr. 48: Bericht betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Fürsorge für mittellose arbeitsuchende Wanderer, Nr. 157: Entwurf eines Gesetzes über die Verpflegungsstationen, Nr. 205: Bericht der XIX. Kommission, betreffend den Gesetzentwurf über die Verpflegungsstationen, Nr. 157 der Drucksachen- und Sitzungsprotokolle. — Arbeiterkolonie und Verpflegungsstationennetz. Ein Wort zur Empfehlung dieser Einrichtungen für Elsass-Lothringen, 1884.* — **Bodelschwingh.** *Vorschläge zur Vereinigung der Arbeiterkolonieen und zur einheitlichen Organisation der Verpflegungsstationen, Bielefeld 1883.* — **Evert,** *Die Entwickelung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonieen in Preussen bis zum 1. September 1895, Berlin, Kgl. statistisches Bureau, 1896.* — **Huzel,** *Das System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Nach den bisherigen Erfahrungen in Württemberg, Stuttgart 1883.* — **Harke,** *Arbeiterkolonieen und Naturalverpflegungsstationen.* — **C. v. Massow,** *Ueber die Naturalverpflegungsstationen, deren Fortschritte im Deutschen Reich und über ihre Wirkung insbesondere über die Mängel, welche sich bei ihnen herausgestellt haben, und wie dieselben zu heben, Bielefeld 1886.* — **Derselbe,** *Die Naturalverpflegungsstationen und die Notwendigkeit ihrer Reform als Voraussetzung ihres Fortbestehens, Bielefeld 1887.* — **Derselbe,** *Statistik der Naturalverpflegungsstationen in Deutschland im Jahre 1890, Gadderbaum 1891.* — **Derselbe,** *Grundzüge für die gesetzliche Regelung des Verpflegungsstationswesens im Preussischen Staat, Gadderbaum 1893.* — **Ziethen-Schwerin,** *Die Verpflegungsstationen als notwendige Hilfsanstalten der Arbeiterkolonieen, Referat 1893.* — **Wichern,** *Bericht über eine Besuchsreise durch die Naturalverpflegungsstationen und Herbergen zur Heimat Westfalens, Hamburg 1897.* — **Derselbe,** *Die Verbindung der Herbergen zur Hei-*

mat mit Naturalverpflegungsstationen, ihre Stellung zur Wander- und Legitimationsordnung, 1887. — Speciell für Oesterreich: **Schöffel,** *Die Institution der Naturalverpflegungsstationen und ihre Einwirkung auf die Eindämmung des Landstreicher- und Bettelunwesens in Nieder-Oesterreich, Wien 1887. — Bericht des Niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit; zuletzt für 1899—1900, Bd. V, S. 11—21, Wien 1900. — Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend Arbeitsscheue und Landstreicher, Zwangsarbeitsanstalten, Schubwesen, Zigeunerunwesen und Naturalverpflegungsstationen in Oberösterreich, Linz 1889. — Für die Schweiz: Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung. Amtliche Mitteilungen des leitenden Ausschusses. —* **Christen,** *Die Naturalverpflegung der dürftigen Reisenden in der Schweiz, Zürich 1889. — Für Frankreich:* **Lecoq,** *L'assistance par le travail en France, Paris 1900.*

Münsterberg.

Wandergewerbe.

1. Begriff, Entstehung, Geschichte. 2 Volkswirtschaftliche Berechtigung. 3. Statistik. 4. Beschränkungen der Gesetzgebung. 5. Detailreisende. 6. Wanderlager und -auktionen. 7. Besteuerung. 8. Das Hausiergewerbe im Auslande.

1. Begriff. Entstehung. Geschichte. Wandergewerbe ist ein abgekürzter Ausdruck für den »Gewerbebetrieb im Umherziehen«, und die Bezeichnung Gewerbe bezieht sich also hier nicht nur auf Handwerksbetrieb, sondern auch auf Handelsgeschäfte und persönliche Dienste und sonstige Leistungen von gewerblichem, d. h. nicht höherem künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakter. Das Wesentliche des Wandergewerbes besteht darin, dass der Gewerbetreibende ausserhalb seines Wohnsitzes, von Ort zu Ort ziehend mitgeführte Waren feilbietet oder irgend welche gewerbsmässige Leistungen anbietet. Das Aufkaufen von Waren und das Aufsuchen von Warenbestellungen im Umherziehen wird verwaltungsrechtlich unter gewissen Bedingungen ebenfalls zum Wandergewerbe gerechnet, hat aber wirtschaftlich eine durchaus andere Bedeutung als jene lediglich ein unmittelbares Angebot repräsentierende Art des Betriebes. Geschäftsleute, die an ihrem Wohnsitze ein stehendes Gewerbe betreiben und auf auswärtigen Märkten oder Messen ihre Waren zum Verkaufe ausstellen oder auswärts persönlich oder durch Vertreter Waren für ihren Gewerbebetrieb aufkaufen oder Bestellungen aufsuchen, werden verwaltungsrechtlich nicht als Wandergewerbetreibende angesehen, wenn auch ihr Betrieb nicht selten wirtschaftlich mit dem der letzteren fast völlig gleichartig ist. Der ambulante Gewerbebetrieb am Wohnorte des Unternehmers, der in vielen grossen Städten eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen hat und namentlich in dem Anbieten von Waren und Leistungen von Haus zu Haus besteht, ist wirtschaftlich von dem eigentlichen Wandergewerbe verschieden und wird auch in der deutschen Gewerbeordnung formell von diesem getrennt, wenn auch fast denselben strengen Beschränkungen unterworfen wie der letztere.

Man muss weit zurückgehen, wenn man zu den Anfängen des Hausiergewerbes gelangen will. Zwar, dass der erste Handel ein Hausierhandel im heutigen Sinne war, der von Haus zu Haus gegangen ist, wird kaum zutreffend sein. Allerdings begleitete in älteren Zeiten der Kaufmann seine Ware gerne in Person und führte sie über das Meer oder auf Landstrassen und über Gebirgspässe von Markt zu Markt. Die Leute aber waren in der Regel keine Kleinhändler. Sie vertrieben nur bestimmte Stapelartikel, die wegen ihrer Kostbarkeit oder Seltenheit den teuren Transport vertrugen. Sie erschienen auch nur zu bestimmten Zeiten auf den Messen und Jahrmärkten und setzten ihre Ware keineswegs ausschliesslich an das Publikum, sondern vielfach an Zwischenhändler ab. Diese, die städtischen Krämer, Gewandschneider u. s. w. versorgten dann aus dem bei den Grosshändlern eingekauften Vorrat die Bevölkerung in der Zwischenzeit, bis jene wieder aufs neue erschienen. Es ist ganz richtig, wenn man sprachlich »Handel und Wandel«, »Kauf und Lauf«, »marcher and marchand« in Zusammenhang bringt. Nur ist es verkehrt, dabei an den heutigen Hausierer zu denken.

Der Hausierer im modernen Sinne des Wortes wird seine Entstehung von den aufblühenden Städten genommen haben, in denen es für die allmählich sich vergrössernde Produktion nicht Abnehmer genug gab. Der städtische Gewerbefleiss sandte seinen Ueberfluss aufs Land hinaus, vielleicht um das zu erwerben, was innerhalb der städtischen Bannmeile anfing bei steigender Bevölkerung knapp zu werden —: Lebensmittel. Kamen nicht genug Käufer in die Stadt, so musste der natürlichen Bequemlichkeit ansässiger Menschen Rechnung getragen und ihnen der betreffende Artikel in die Wohnung gebracht werden. Der Umstand, dass manche Handwerke mit ihren Leistungen nicht an die Betriebsstätte gebunden waren, sondern ihren Abnehmern ebenfalls ins Haus rückten, mag diese Entwickelung begünstigt haben.

Das älteste Beispiel des Hausierhandels könnten wohl die Etrusker abgeben, die einen solchen in nicht unbedeutendem Umfange nach Norden betrieben haben. Sie hatten ein hochentwickeltes Handwerk in

Erzguss und Schmiedekunst, von dem ihre Nekropolen bewunderungswürdige Proben aufbewahrt haben. Solange Etrurien das adriatische Meer beherrschte und mit seinen Schiffen ungehindert durch die sicilische Meerenge fuhr, solange war von einem Landhandel nach Norden kaum die Rede. Erst mit dem Sinken seiner Seemacht wurde er bedeutender. Als nun gar die Römer mit ihren Angriffen erfolgreich waren, blieb den industriellen Etruskern nichts anderes übrig, als bei dem reichen prunklustigen Keltenbauer Absatz zu suchen. (H. Genthe, Ueber den etruskischen Tauschhandel, 1874). Auch von römischen Hausierern meldet die Geschichte. Cäsar z. B. berichtet, dass unter dem Schutze seiner Truppen Kaufleute durch ganz Gallien zogen, Waren und Neuigkeiten ausbietend, und diese Kaufleute später auch zu den Germanen kamen, die freilich teilweise von den verweichlichenden Artikeln nichts wissen wollten. Dass die Friesen als wandernde, kluge, gewandte Handelsleute die Franken lange Zeit mit angelsächsischen, zum Teil auch mit friesischen Geweben, später mit britischen Tuchen versorgten, ist sicher (Chr. Jasper Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Grossen, 1899). Im 15. Jahrhundert begegnen uns dann in den Hansestädten vorzüglich die Nürnberger mit ihrem Kleinkram als Hausierer. Sehr stark schwillt in den Zeiten des 30jährigen Krieges die Zahl der Hausierer an, indem von Schotten, Italienern, Savoyarden und Lombarden berichtet wird, die als Tabulettkrämer deutsche Gebiete durchzogen. Ihre Schar wird etwa seit Anfang des 18. Jahrhunderts durch Tiroler, Franzosen, Burgunder und Lothringer vervollständigt. Hosen, Mützen, Arras, Tücher und anderes Wollenwerk, aus schottischer Wolle bereitet, spielt zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Handel der Hanse eine ansehnliche Rolle. Die Anklamer Krämerrolle von 1330 verbietet den Schotten und anderen Tabulettkrämern mit Leinwand und anderer Krämerware von Haus zu Haus zu gehen. Eine Verordnung des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg vom Jahre 1554 begünstigt den Geschäftsbetrieb der Schotten und auch im benachbarten Pommern, wo man anfangs von ihnen nichts wissen wollte, söhnte man sich bis zum Jahre 1600 mit ihnen aus. Im allgemeinen überwog indes die Ansicht, nach der sie als »lose und leichtfertige Leute und Müssiggänger« angesehen und ungern nur geduldet wurden. Die Savoyarden, die insbesondere in Süddeutschland auftraten, vertrieben kostbare Kleiderstoffe und Schmucksachen aus Gold und Silber. Sowie sich Vertreter fremder Nationen auf deutschem Boden einfanden, zogen deutsche Hausierer ins Ausland. In Dänemark ertönen bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts Klagen über die zumeist deutschen hausierenden »Pfefferburschen«- und Büchsenkrämer. In Deutschland selbst werden spätestens seit Ende des 17. Jahrhunderts schwarzwälder und thüringer Glasträger sowie thüringische Olitätenhändler typische Erscheinungen.

Die Veranlassung, die alle diese Leute in Bewegung setzt, war eine doppelte. Einmal wird der Wunsch massgebend, Absatz für eine zu Hause nicht verwertbare Produktion zu finden. Er veranlasste, die Abenteuer im Zusammentreffen mit rohen Völkern nicht zu fürchten, die Schrecken eines Gebirgsübergangs nicht zu scheuen, alle Strapazen monatelanger Märsche auf sich zu nehmen. Neben dieser »Produzentennot« (Plenge) veranlasst in gewissen Gegenden der Mangel an Beschäftigung, die Unmöglichkeit, sich anderweitig den Unterhalt verschaffen zu können, dazu, sich dem beschwerlichen Hausierberufe zuzuwenden. Es braucht nicht einmal eine sehr dichte Bevölkerung an dem betreffenden Orte vorzuherrschen. Die Ungunst des Bodens, eine unglückliche Verteilung des Grundeigentums, Darniederliegen oder Fehlen grösserer Industrieen, kurz die gleichen Ursachen, wie sie auf eine Auswanderung von Einfluss zu sein pflegen, bewegen dauernd oder vorübergehend die Bewohner gewisser Distrikte dazu, mit dem Hausieren ihr Glück zu versuchen.

Gegen das Aufkommen der Hausierer sträubte sich begreiflicherweise der sesshafte Gewerbestand alsbald. Fast alle Zunftstatuten des vierzehnten bis sechzehnten Jahrhunderts untersagten den hausiermässigen Verkauf von Handwerkserzeugnissen. Man wollte weder, dass die eigenen Zunftgenossen den Konsumenten die Thüren einliefen und ihre Waren feilboten, offenbar, weil man davon einen Preisabschlag befürchtete, noch auch den Verkauf an Zwischenhändler. Der Hass und die Abneigung gegen die »Hausierer und ausslendige Kremer, die ire kräme uff dem rucken tragen als die Wallen und andere schedlich leut« war allgemein. Die Gängler und Krämer, die mit dem Tabulett, einem leichten Bretterkasten mit Schubfächern, oder mit Warenkörbchen von Haus zu Haus, von Ort zu Ort gingen, wurden als eine schleichende Pest für Stadt und Land angesehen. Durch sie käme das Geld an fremde, meist liederliche Leute, die nicht die geringsten Landeserzeugnisse dagegen nehmen wollten. Es werde der Zirkel des Geldes nach auswärts geleitet, Konsum und Erwerb gestört, Nahrung und Gewerbe der Bürger geschwächt. Sonnen- und Heckenkrämern, d. h. Krämern, die ihre Verkaufs-

stellen in der Sonne, draussen, nicht im Hause hatten, Knappsecken, d. h. denen, die mit Ranzen und Warensäcken herumgingen, wurde vorgeworfen, dass sie unnötige und schlechte Waren aufdrängten, dass sie betrogen. In Annaberg klagte die ganze Gemeinde im Jahre 1585 dem Rate: Schotten und Niederländer drängten sich von Tag zu Tag je länger je mehr ein und schnitten den einheimischen Bürgern das Brot vom Maule ab.

Solchem Ansturm gaben die Landesregierungen nach und erliessen überall Verbote des Hausierhandels oder versuchten wenigstens erhebliche Einschränkungen durchzusetzen. Schliesslich hatten sie selbst ein fiskalisches Interesse daran, indem Zölle, Accisen und sonstige Gebühren dann weniger oft unterschlagen zu werden drohten. Zugeständnisse wurden an den Wanderhandel gemacht für den Fall, dass die angebotenen Waren von der inländischen Industrie nicht hergestellt, dass sie von den ansässigen Kaufleuten nicht geführt wurden, dass es sich um Waren für einen geringen Preis handelte. Derart erlaubte man in Kurhessen den Spitzen-, Glas-, Brillen-, Schnur- und ähnlichen Krämern ausserhalb der Messen und Märkte ihre Artikel anzubieten, und in Erfurt hatte man nichts dagegen, wenn Citronen, Pomeranzen, gedörrtes Obst, Fische, Austern, Salzhecht, Tabakspfeifen, Mausefallen, Zwirn, Nähnadeln, Theer und Wagenschmiere von Hausierern herumgetragen wurden.

Auf diesen Erwägungen und Voraussetzungen beruhen alle die Polizeiverordnungen, Verbote und Vorschriften wider die Hausierer in Kurhessen seit 1509, in Württemberg seit 1551, in Brandenburg seit 1557, in Baden, Braunschweig und anderen Staaten mehr. Irgend eine erhebliche Wirkung erzielten sie nicht. Das »nachdrücklich verbotene Unwesen« wucherte weiter fort, und zahllose erneuerte und verschärfte Erlässe vermochten nicht ihm Einhalt zu thun. Es fällt schwer, die Logik aller dieser Massnahmen zu begreifen, und man atmet ordentlich auf, wenn einmal eine Regierung — die kurfürstlich sächsische — so vorurteilsfrei ist, das Hausieren zu begünstigen. Sie empfiehlt den inländischen Glasfabrikanten im Jahre 1772, eigene Leute mit ihren Glaswaren zum Hausieren auszuschicken.

2. Volkswirtschaftliche Berechtigung. Die volkswirtschaftliche Berechtigung des Wandergewerbes ist offenbar um so grösser und unbestreitbarer, je mehr es imstande ist, wirtschaftliche Zwecke zu erfüllen, die unter den gegebenen Umständen auf anderem Wege gar nicht oder nur mit grösseren Schwierigkeiten und Kosten erreicht werden können. Dies ist im allgemeinen in desto höherem Grade der Fall, je weniger die Verkehrsmittel, die wirtschaftliche Arbeitsteilung und die Koncentrierung der ansässigen Bevölkerung entwickelt sind. Daher ist ein Bedürfnis nach dieser Betriebsart in der früheren Kulturperiode weit mehr vorhanden als in der jetzigen und gegenwärtig noch mehr auf dem Lande als in den Städten. Im übrigen kann man mit einem generalisierenden Urteile dem Hausierer gegenüber nicht auskommen. In ihm nur das Unheilvolle sehen, ihn rundweg verdammen, hiesse ihm ebenso unrecht thun, wie es einseitig wäre, ihn als schlechterdings unentbehrlich hinzustellen. Am zweckmässigsten dürfte es sein, mehrere Gruppen auseinanderzuhalten und sich mit jeder besonders abzufinden. So lassen sich unterscheiden:

1. Hausierer, die Leistungen anbieten oder Erzeugnisse ihrer eigenen Wirtschaft, industrielle oder landwirtschaftliche, feiltragen.

2. Hausierer, die durch Ungunst der Verhältnisse in ihrer Heimat beim Mangel anderer Erwerbsgelegenheit sich diesem Berufe zugewandt haben.

3. Hausierer, die nicht eigentlich arbeiten wollen oder können, bei denen vielmehr dieses Geschäft nur den Vorwand abgiebt, die betteln und bummeln.

Die erste Gruppe verkauft, was sie selbst erzeugt hat. Die zweite Gruppe kauft ein, um verkaufen zu können. Für die dritte Gruppe ist der Handel nur Vorwand. Diese drei Gruppen haben im Wirtschaftsleben eine ganz verschiedene Bedeutung. Thatsächlich wenden sich die Klagen und Angriffe vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich, an die Adresse der zweiten und dritten Gruppe.

Gegen die Thätigkeit der Hausierer aus der ersten Gruppe wird sich kaum ein ernsthaftes Bedenken aufrecht erhalten lassen. Wenn die Bewohner von Effeltrich in Oberfranken sich der Obstbaumzucht zugewandt haben und für ihre Erzeugnisse durch den Wanderhandel Absatz suchen; wenn von Baiersdorf aus der dort gebaute Meerrettig nach allen Richtungen, nach Oesterreich, Süd- und Norddeutschland durch die Erzeuger vertrieben wird; wenn man im Flecken Bardowick bei Lüneburg Gemüse- und Blumensämereien zieht und diese dann denen, die danach Bedarf haben, in ganz Deutschland in die Häuser trägt — wem wird eigentlich dadurch zu nahe getreten? Mit welchem Scheine des Rechts könnte man diesen Produzenten verwehren wollen, den Absatz gerade durch Wanderungen in die Wege zu leiten?

Dasselbe gilt für das westfälische Sauer-

land, wo aus einigen Gemeinden die Leute mit den Fabrikaten der einheimischen Holzindustrie, wie Löffel, Krähne, Näpfe, Butterformen u. dgl. m. in die Ferne gehen; für das Altenburger Osterland, wo die gleiche Produktion blüht; für den Bürstenhandel der Dörfer Ramberg und Dernbach in der Pfalz, der ehemaligen Thalvogtei Todtnau im badischen Schwarzwald; für den Handel mit irdenem Geschirr vom hessischen Dorfe Urberach; ursprünglich auch für den Handel der Bewohner von Benneckenstein am Harz mit Nägeln und Holzwaren. Ja, es scheint auch für die italienischen Gipsfigurenhändler zu gelten, die sich in Deutschland niedergelassen haben, und gewiss gilt es für die wandernden Handwerker, als Scherenschleifer, Regenschirmflicker, Kesselflicker, Siebmacher, Sägenschärfer, Korbmacher, Hanfhechler u. s. w.

Wohl liesse sich dieser Handel auch anders organisiert denken. Die Abnehmer könnten zu den Produzenten kommen oder Bestellungen behufs Versendung machen, oder der Kaufmann könnte sich der Ware behufs Vertriebs bemächtigen. Aber gerade weil die Kunden die Wege in die abgelegenen Dörfer und Ortschaften nicht gefunden haben, weil die Ware so geringwertig ist, dass sie die preiserhöhenden Zuschläge des Kaufmanns nicht vertragen kann, hat sich eben dieser Absatzmodus herausgebildet. Der Wettbewerb mit den stehenden Geschäften, Handwerks- wie kaufmännischen Betrieben, kann gerade bei dieser Gruppe nicht drückend sein. Zum Teil werden Erzeugnisse oder Leistungen vertrieben, die man im stehenden Geschäft gewöhnlich nicht haben kann, so u. a. mehrfach von den Wanderhandwerkern. Wo aber, wie etwa bei den Sämereien oder Bürstenwaren die stehenden Betriebe, die dergleichen erzeugen, durch die Konkurrenz beeinträchtigt werden, fragt es sich, ob dieser Grund ausreicht, um den Hausierern ihre Wirksamkeit verbieten oder einschränken zu dürfen. Sicher hat der stehende Betrieb für das Wirtschaftsleben eine grössere Bedeutung. Aber könnte man es verantworten, den fleissigen Handarbeitern zu verwehren, die Vergütung für ihre Mühe überall zu suchen. Man würde sie in Armut und Elend stürzen, wenn man diese Quelle verstopfte, während doch in gewissem Sinne sich hier ein Idealzustand zeigt. Ein Teil der Familie zu Hause eifrig an der Arbeit, ein anderer Teil unterwegs, um den Absatz zu suchen, den man daheim nicht haben kann. Und im ganzen, wenn auch in vielleicht selteneren Fällen, Wohlstand, jedenfalls eine auskömmliche und zufriedene Existenz.

Es ist nicht bekannt, wie stark besetzt gerade diese Gruppe ist. Die Wanderhandwerker sind überall spärlich gesät. Hausindustrielle, die ihre Erzeugnisse selbst vertreiben, sind wohl auch nicht zahlreich. Einerseits hat die moderne Grossindustrie derartigen hausindustriellen Betrieben den Todesstoss versetzt. Andererseits zeigt sich die Hausindustrie in der Form des Verlagssystems, das für den Absatz sorgt. Höchstens die Hausierer, die selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse herumtragen, könnten in grösserer Zahl vorhanden sein.

Dass in dieser Gruppe auch Elemente sich befinden, die man weniger freundlich anzusehen geneigt ist, kann nicht geleugnet werden. So z. B. die slovakischen Drahtbinder, bei denen es übrigens schon zweifelhaft ist, welcher Gruppe sie zuzuzählen sind. Ursprünglich Wanderhandwerker und zwar von anzuerkennender Vielseitigkeit und Geschicklichkeit, gehen sie in entwickelteren Kulturländern immer mehr zum Handel mit fertig gekaufter Fabrikware über. Inwieweit solche ausländische Hausierer zugelassen werden sollen, muss Sache der Erwägung im speciellen Falle sein.

Schwerer hält es, sich mit der zweiten Gruppe abzufinden, die sehr heterogene Elemente in sich birgt. Ihre Angehörigen sind durch die Not des Lebens, weil ihnen scheinbar keine andere Erwerbsmöglichkeit geboten ist, dazu gezwungen, mit Hilfe des Wanderhandels sich zu ernähren. Im hohenzollernschen Killerthal sind die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht imstande, die dichte Bevölkerung zu ernähren. Eine bedeutende gewerbliche Thätigkeit ist nicht vorhanden. So bleibt den Killerthalern keine andere Zuflucht als das Handelsgewerbe. Im Eichsfelde haben wir ein ödes, rauhes Land vor uns, dessen Bodenverhältnisse äusserst ungünstig sind. Kälte des Bodens und Rauheit des Klimas erschweren das Reifen des Getreides. Missernten sind nicht selten. Gewerbliche Thätigkeit hat nicht verfehlt sich einzustellen, seit alter Zeit die Handweberei, neuerdings die Cigarrenfabrikation. Aber sie beschäftigt nicht alle verfügbaren Kräfte.

Aehnlich hat die Ungunst des Bodens, des Klimas, der Eigentumsverteilung im Westerwald, auf dem Fichtelgebirge, in der Vorderpfalz, im preussischen Saargebiet, bei einigen württembergischen Gemeinden im Mainhardter Wald, in den badischen Amtsbezirken Wolfach und Eberbach gewirkt. Man hat da Hausierer, die vielfach in erster Linie Landleute bleiben, die nur in der von den landwirtschaftlichen Arbeiten nicht in Anspruch genommenen Zeit auf die Wanderschaft gehen; hausierende Frauen, die durch den Wandererwerb das kümmerliche Familieneinkommen verbessern wollen. Mitunter hat der Verlust eines seither geübten Berufs infolge geänderter Zeitverhältnisse

die Bewohner zum Hausieren gebracht. So in einigen Dörfern am Meissner und auf dem Erzgebirge die Notwendigkeit, das Fuhrgewerbe, von dessen Betrieb man sich Jahrhunderte hindurch hatte ernähren können, aufgeben zu müssen. Es sind nicht immer förmliche Hausiergemeinden, in denen fast alle Bewohner sich zum Hausieren entschliessen. In Elsass-Lothringen beispielsweise fehlen solche ganz, und doch ist es dasjenige Land, das im Deutschen Reiche verhältnismässig am meisten Wandergewerbetreibende aufweist. Während dort auf 10000 Einwohner ca. 25 Hausierer nachgewiesen sind, kommen im Reichslande auf dieselbe Grundzahl 67. Gerade im Elsass bessern zahlreiche Frauen von Industriearbeitern, landwirtschaftlichen Tagelöhnern und Waldarbeitern durch den Betrieb eines geringfügigen Hausierhandels den für den Unterhalt einer grösseren Familie ungenügenden Verdienst des Mannes auf.

Ueber die Bedeutung dieser Gruppe ins klare zu kommen, verursacht Mühe. Man wird nicht in Abrede stellen können, dass in den angegebenen Fällen der Betrieb des Hausierhandels eine Lebensfrage für die Bewohner der betreffenden Gegenden ist. Man bewahrt sie, indem man sie gewähren lässt, vor dem wirtschaftlichen Ruin. Sie können sogar dadurch in die Lage gebracht werden, ihre Lebenshaltung zu verbessern, es zu Grundbesitz, zu einem gewissen Wohlstand zu bringen. Wenn auch in einigen Fällen der Reiz der Wanderschaft seinen Anteil haben mag — die Beobachtung spricht doch für solche Hausierer, dass, wenn ihnen andere Erwerbszweige eröffnet werden, sie den Hausierhandel verlassen. Womit diese Leute zu handeln pflegen, ist im Grunde einerlei. Sie handeln mit allem und jedem, wovon je nach ihrer Ueberlegung und Einsicht sich ein Gewinn erwarten lässt: mit landwirtschaftlichen Produkten und Industrieartikeln, mit Lebensmitteln und Kleidungsstücken, mit Geflügel und vierfüssigem Vieh, mit Notwendigem und Luxusgegenständen. Es wäre müssig, zu untersuchen, welcher dieser Waren eine grössere Berechtigung für den Vertrieb zukäme. Das Bedürfnis des kaufenden Publikums, die Absetzbarkeit rechtfertigen im einzelnen Fall die Wahl.

In diese Gruppe wären auch die Hausierer einzureihen, die alte Gegenstände, wie Lumpen, Knochen, altes Gusseisen, Schuhleder u. s. w., oder Erzeugnisse der Landwirtschaft, wie Borsten, Flachs, Bettfedern, in der westlichen Schweiz auch Strohflechten und Weinstein aufkaufen. Teils bezahlen sie sie bar, teils treiben sie einen Tauschhandel. Dass diese Sammler eine wirtschaftliche Funktion erfüllen, wer möchte es leugnen? In jeder Haushaltung ergeben sich Gegenstände, die eine Verwertung nicht finden würden, wenn sie nicht diesen Sammlern anheimfielen. Freilich muss im Interesse der Allgemeinheit diesem Sammeleifer eine Schranke gezogen werden. Daher ist es wohl richtig, wenn im Hinblick auf die Ansteckungsgefahr der Hausierhandel mit gebrauchten Kleidern, Betten, Menschenhaaren, Garnabfällen u. dgl. m. verboten ist. Immerhin kann man nicht anders, als dieser Hausiererthätigkeit Anerkennung widerfahren zu lassen. Die Borstensammler von Kempfenbrunn, die Strohflechtensammler im schweizerischen Kanton Freiburg kann man nicht unterdrücken.

Diese Hausierer, die kaufen, um wieder verkaufen zu können, zeigen die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Handels überhaupt. Wir finden den soliden reellen Händler, der seine Abnehmer gewissenhaft bedient, auf gute Ware hält und eine Ehre darin sieht, einen festen Kundenkreis gewonnen zu haben, dem er sich in gewissen Zwischenräumen regelmässig immer wieder vorstellen darf. Aber daneben hat man den Typus des verschmitzten Krämers, der vorfordert, sich ins Fäustchen lacht, wenn er wenig rühmliche Ware an den Mann gebracht hat, dem es darauf ankommt, billig, nicht gerade preiswert einzukaufen, der Schundware vertreibt. Auch trifft man nicht selten Hausierer, die diesem herumschweifenden Leben als solchem den Vorzug geben und sich an eine sesshafte Thätigkeit nicht gewöhnen mögen.

Inwieweit endlich die zahlreichen Mess- und Marktreisenden, die mit ihren Pfefferkuchen, Zuckerwaren und sonstigen vielfach geringwertigen Artikeln, freilich auch wieder ganz brauchbaren Gegenständen von einer Messe zur anderen ziehen, ein Bedürfnis für die Gegenwart sind, darüber wird man geteilter Meinung sein. Man wird doch annehmen dürfen, dass die fortschreitende Entwickelung die wirtschaftliche Bedeutung dieser Veranstaltungen sehr zurückgedrängt hat.

Auf diese Weise sind jedenfalls bei dieser zweiten, sicherlich zahlreichsten Gruppe gemeinschädliche Nachteile nicht zu verkennen. Sie lassen sich dahin erklären, dass einmal eine Beeinträchtigung und Benachteiligung des Publikums platzgreifen kann. Ferner darin, dass der stehende Gewerbebetrieb, das Handwerk wie der Kleinkaufmann eine Konkurrenz aushalten muss, die die loyalen Grenzen überschreitet.

Aber man vergesse nicht, dass die Beschwerden, die man über die Hausierer hören kann, wie sie betrügen, schlechte Ware liefern, zu hohe Preise nehmen, zum Ankauf unnützer Dinge verführen, die Sittlichkeit untergraben u. s. w., weit übers Ziel hinaus-

schiessen. Gewiss giebt es solche Hausierer, und auf sie wird man nicht jenes im Reichstag einst gefallene geflügelte Wort, dass die Hausierer die edelsten Kräfte der Nation darstellten, anzuwenden berechtigt sein. Aber man darf nach diesen Verzerrungen, die nicht grundsätzlich im Wesen des Hausiergewerbes wurzeln, den ganzen Beruf nicht beurteilen. In den städtischen Geschäften wird noch weit mehr unnützes Zeug ausgeboten und die Käufer werden dort noch mehr durch verlockende Ausstellungen, täuschende Reklamen, fiktive »Ausverkäufe« in Versuchung geführt. Jedenfalls aber sind die unnötigen Ausgaben für Hausiererwaren, Schaustellungen u. dgl. verschwindend klein gegen die für geistige Getränke. Auch im stehenden Detailhandel kann man zu kurz kommen als Käufer, zu geringes Gewicht, minder preiswerte Ware u. s. w. erhalten. Und doch fehlt diesem jene den Leichtsinn begünstigende Möglichkeit für den Hausierer, nachdem er einen Hauptcoup gemacht hat, wie in einer Versenkung auf Nimmerwiedersehen zu verschwinden. Im Gegenteil, der kleine Krämer rechnet bei seiner Untreue auf die Vergesslichkeit, die Gutmütigkeit, die Nachsicht des Publikums. Er tischt ihm, wenn es wieder zu ihm kommt, irgend eine unwahrscheinliche Entschuldigung zur Besänftigung auf. Und in nicht wenigen Fällen kann er seine Rückkehr sicher erwarten, weil er der einzige am Ort ist. Wer weiss, ob ein Monopol der Krämer, die sich bequem unter einander verständigen können, sich nicht sehr drückend geltend machen würde, wenn sie mit den Hausierern gar nicht mehr zu rechnen nötig hätten.

Den Weg, der hier zur Abhilfe betreten werden kann, abgesehen davon, dass das Publikum sich selbst hilft, weniger leichtgläubig ist und sich vom Hausierer nicht übertölpeln lässt, hat unsere Gesetzgebung bereits eingeschlagen. Sie hat den Kreis der Gegenstände, die im Umherziehen angekauft und feilgeboten werden dürfen, eingeschränkt. Sie trifft eine Auswahl unter denen, die um die Erlaubnis zum Betrieb nachsuchen; sie erlaubt nicht ohne weiteres fremde Häuser, Gehöfte, Wohnungen zu betreten; sie zieht dem Mitnehmen von minderjährigen Personen Schranken. Ueber das Mass derartiger Bestimmungen wird man immer streiten können. Eine weitere Einschränkung, vielleicht mit einer Ausnahme, wäre kaum angebracht. Nur der Hausierhandel mit Vieh könnte vielleicht unter grössere Kontrolle genommen werden.

Die Benachteiligung des stehenden Gewerbebetriebs ist gewiss vorhanden. Aber sie wird, glaube ich, übertrieben. Es ist fast unmöglich, sich von dem wirklichen Umsatz der Hausierer ein Bild zu machen. Man kann sich indes kaum vorstellen, dass er eine empfindliche Einbusse für die Ladengeschäfte einschliesst. Im einzelnen Fall, am einzelnen Ort mag ja ein Ladeninhaber mitunter beeinträchtigt worden sein. Im allgemeinen kann der Druck dieser Konkurrenz nicht so schlimm werden, dass man im Interesse der Erhaltung der stehenden Geschäfte das Hausieren verbieten müsste. Was der Ladeninhaber möglicherweise am Kundenabsatz verliert, gewinnt er dadurch, dass der Hausierer bei ihm einkauft, sogar nicht selten Ware entnimmt, die bei jenem nicht mehr recht verkäuflich schien. Wenn dem Hausierer nachgesagt wird, dass er durch ruhmrediges Anpreisen seiner Ware u. s. w. zum Ankauf verleite, so wirkt in ähnlicher Weise das Schaufenster des Ladens. Schon mancher Käufer hat zu seinem Nachteil erfahren, dass er sich durch den Glanz desselben blenden liess.

Muss mithin zugegeben werden, dass die Warenhausierer, wie wir sie einmal kurz nennen wollen, in der That bedenklich werden können, so kann man doch auch wieder nicht leugnen, dass sie selbst unter den heutigen vorgeschrittenen Verhältnissen unentbehrlich sind. Sie sind es einmal vom Standpunkt des Händlers, wie ich schon ausgeführt habe. Für diesen in zahlreichen Fällen die einzige Möglichkeit, sich und die Seinigen ernähren zu können.

Sie sind es ferner vom Standpunkt des Fabrikanten und Grosshändlers. Hinter den Hausierern stehen in vielen Fällen die moderne Grossindustrie, der Engroshandel. Ihre Vertreter sind es, die zu den Hausierern reisen, um ihnen Waren zum Vertrieb unter günstigen Bedingungen anzubieten. Es sind nicht Ausschusswaren oder schwer verkäufliche Gegenstände, die so abgesetzt werden sollen. Vielmehr liegt dieses Bestreben, Käufer aufzusuchen, in der modernen Produktionsweise, die Massenerzeugung ist und daher auf Absatz bedacht sein muss. Sie kann und mag nicht warten, bis der Käufer zu ihr kommt. Die Industrie sieht mit Hilfe des Hausierers ihr Absatzgebiet erweitert. Derselbe ergänzt mit seiner Rührigkeit und Wachsamkeit die unvollkommene Thätigkeit der Ladeninhaber und Handwerksbetriebe. Es ist schon oft hervorgehoben worden, dass manche Industrie sich wesentlich, wenn nicht ausschliesslich, auf den Hausierhandel stützt. So z. B. die optische Industrie von Fürth, so vor allem auch der deutsche Kolportagebuchhandel. Es ist staunenerregend, was für ein Absatz einzelner Werke hat zu stande gebracht werden können.

Endlich drittens sind die Hausierer un-

entbehrlich vom Standpunkte der Konsumenten. Es ist völlig verkehrt, den Hausierer nur auf dem Lande, bei dünner Bevölkerung, unter zurückgebliebenen Verkehrsverhältnissen als zulässig zu betrachten. Auch die grossen Städte, entwickelte Industriegegenden sind häufig die besten Absatzorte. Das Dienstmädchen, das Ladenpersonal, die Arbeiterfrau — sie sind an die Stelle gefesselt und gehindert, sich im stehenden Geschäft zu holen, was sie brauchen. Sie freuen sich sogar über den Hausierer, der in ihr Einerlei Abwechselung bringt, dem sie sich nahestehend fühlen. Sie kaufen lieber von ihm als im Laden, wo sie sich Zwang auferlegen, vielleicht kaufen müssen, was ihnen nicht zusagt, nur um den Kaufmann nicht unnütz bemüht zu haben. Dem Hausierer gegenüber scheut man sich nicht, sich alles auspacken zu lassen, an den Waren zu mäkeln, am Preise zu feilschen und schliesslich nichts zu kaufen.

Viel weniger erfreulich ist die dritte Gruppe, bei deren Mitgliedern das Hausieren nur den Vorwand zum Betteln abgiebt, die nur die Lust am Bummelleben entstehen lässt. Hierher gehören vor allem die Hausierer mit körperlichen Gebrechen. Das Gesetz zieht ja gewisse Schranken, aber sie sind ungenügend. Blinde, Einarmige, Verkrüppelte, Nervenleidende, Taubstumme, Lahme u. s. w. sollten nie die Erlaubnis zum Hausieren erhalten. Bei ihnen tritt naturgemäss das Geschäft zurück und ihr Hauptgeschäft wird: auf das Mitleid zu spekulieren. Sie handeln in der Regel auch mit untergeordneten, leicht transportablen Artikeln: Blumen, Zündhölzern, Postkarten, Zeitungen, Konfekt, Zucker- oder Backwaren, deren man bequem auch anders habhaft werden kann.

Und noch unangenehmer, wenn verkommene Existenzen, die dem Trunke und der Trägheit ergeben sind, von Behörden veranlasst werden, sich mit Hilfe des Hausierhandels halbwegs zu erhalten. Es sollte nicht vorkommen, dass bei grosser Armut die Gemeinden für ihre Angehörigen Wandergewerbescheine lösen, damit sie ihnen nicht zur Last fallen. Die unentgeltliche Verabfolgung von Wandergewerbescheinen an notorisch Bedürftige ist übel angebrachte Milde. Die Armenkassen werden dadurch allerdings teilweise entlastet, aber solche Hausierer erfüllen keine wirtschaftliche Aufgabe mehr. Für sie ist der Hausierkasten die Legitimation zum Betteln. Es mag ja richtig sein, dass mitunter rechtschaffenes Streben zu diesem Wege greift. Manche arme Witwe, manche Frau in einem durch den Mann verlotterten Hauswesen können sich vielleicht so über Wasser halten. In den meisten gelingt doch die gute Absicht nur unvollkommen. Bitteres Elend herrscht unter solchen Händlern vor, und es wäre Pflicht, für diese Unglücklichen andere Vorkehr zu treffen, statt sie auf den Weg der Selbsthilfe zu verweisen.

Ausserhalb der drei charakterisierten Gruppen stehen diejenigen Hausierer, die man als Orgelspieler, Violinisten, Artisten, Seiltänzer, Sänger, wandernde Schauspieler, Karussellbesitzer u. s. w. auf Märkten und Messen oder auch in Dorfkrügen, auf Landstrassen und selbst in grossen Städten beobachten kann.

Eigentliche Hausierer haben wir in ihnen nicht mehr. Sie in Parallele mit den anderen zu stellen, heisst beiden Seiten Unrecht thun. Wohlhabenheit und bitterste Not kommt unter ihnen in gleichem Masse vor. Dass man Leute, deren Leistungen in der Regel auf der untersten Stufe der Kunst stehen, Erwerbsthätige, die auf die Schaulust und Genusssucht der Bevölkerung spekulieren, nicht zu zahlreich werden lasse, ist ein selbstverständliches Gebot polizeilicher Massnahmen. Ganz verbieten kann man sie natürlich nicht. Man muss immer damit rechnen, dass sie dem Geschmack und den Ansprüchen zahlreicher Klassen der Bevölkerung genügen. Wenn man selbstredend auch stets dahin wird streben wollen, diesen Geschmack zu veredeln und die breiten Massen in ihren Genüssen auf ein höheres Niveau zu bringen — ganz werden natürlich Persönlichkeiten, die für die charakterisierten Vergnügungen sorgen, niemals entbehrt werden können.

3. Statistik. Die bei Gelegenheit der Berufszählung von 1895 erfolgte Feststellung der Wandergewerbetreibenden hat ergeben, dass nicht mehr als 126 885 Hausierer im Deutschen Reich vorhanden sind. Sie gruppieren sich folgendermassen: (S. die Tabelle auf folgender Seite.)

In den einzelnen Staaten und Landesteilen werden Hausierer in sehr verschiedener Zahl angetroffen. Die absolut grösste Zahl weist das Königreich Sachsen — 14 827 — auf; demnächst die preussische Rheinprovinz — 13 472 — das Königreich Bayern — 12 332. Von anderen Gebietsteilen, in denen aber die Zahl der Hausierer unter 10 000, zum Teil ganz erheblich darunter steht, sind noch bemerkenswert die Provinz Schlesien, das Königreich Württemberg, Elsass-Lothringen, Baden und die Provinz Brandenburg.

Im Verhältnisse zur Bevölkerung erhält man jedoch eine andere Reihenfolge. Da steht Hohenzollern mit 9 Hausierern auf 1000 Einwohner obenan. Demnächst das Königreich Sachsen, Elsass-Lothringen, Württemberg mit ungefähr 4, Baden, Hessen, die Provinz Sachsen, die Stadt Berlin, die Rhein-

	männlich	weiblich	zusammen
I. Berufsgliederung			
A. Gärtnerei, Tierzucht	90	8	98
B. Industrie, Handwerk	4 401	723	5 124
C. Handel und Verkehr	70 353	43 167	11 352
D. Freie Berufsarten	6 504	1 639	8 143
Summe	81 348	45 537	126 885
II. Stellung im Beruf			
1. Selbständige im Hauptberuf	65 767	34 469	100 236
„ „ Nebenberuf	9 077	4 016	13 093
Summe 1	74 844	38 485	113 329
2. Unselbständige			
a. Begleiter einschl. helfender Familienglieder	6 233	6 827	13 060
b. von stehenden Gewerbebetrieben ausgesandte unselbständige Hausierer	271	225	496
Summe 2	6 504	7 052	13 556
III. Altersgruppen			
1. unter 16 Jahren	776	505	1 281
2. 16—21 Jahre	3 150	1 725	4 872
3. 21 Jahre und darüber	77 422	43 310	120 732

lande, Braunschweig, einige thüringische Staaten mit gegen 3 und darüber. Im Königreich Bayern sind nur wenig über 2 pro Mille nachgewiesen.

In diesen Ländern haben sich nun interessanterweise bestimmte Gegenden herausgebildet, von deren Bevölkerung der Hausierhandel mit besonderer Energie betrieben wird. Es sind förmliche Hausierdörfer entstanden, deren Einwohner fast ausschliesslich oder grösstenteils von dem Erwerb durch Hausieren leben. Aus ihnen ergiesst sich alljährlich zu bestimmten Zeiten ein mehr oder minder mächtiger Strom von Hausierern über ganz Deutschland, nicht selten über seine Grenzen hinaus. Mitunter sind es die Erzeugnisse des Ortes selbst, die auf diese Weise abgesetzt werden, so z. B. beim Handel mit Obstbäumen von dem der fränkischen Dörfer Effeltrich aus oder beim Handel mit Meerrettig von Baiersdorf, ebenfalls in Oberfranken. Häufiger aber ist es doch, dass Waren vertrieben werden, die man von auswärts kommen und an bestimmte Punkte des Gebiets, in dem man sie zu verkaufen gedenkt, vorausschicken lässt. So wurden ursprünglich von den Bewohnern des Fichtelgebirges, insbesondere des Bezirksamts Wunsiedel, Holz- und Korbwaren, Flechtarbeiten aus gespaltenem Fichtenholze und Stroh vertrieben, die sie an langen Winterabenden selbst angefertigt, auch wohl Preissel- und Heidelbeeren, die Frauen und Kinder gesammelt hatten. In neuerer Zeit jedoch, namentlich seit den sechziger Jahren, fingen Frauen an Leinenwaren oberfränkischen Ursprungs umherziehend abzusetzen, auch lassen sie sich gegenwärtig die Web- und Weisswaren aus Leipzig oder Kleiderstoffe aus Greizer Fabriken kommen, mit deren Vertrieb sie dann im Umherziehen ihr Glück versuchen.

Derartige Mittelpunkte sind: im sächsischen Erzgebirge Satzung, Stützengrün, Schönheide und Umgebung; im Harz das Dorf Benneckenstein, in welchem auf 1000 Einwohner ca. 125 selbständige Hausierer kommen; im Kreise Ratibor der Provinz Schlesien das Dorf Deutsch-Krawarn, wo mit geringen Ausnahmen vom 21. Lebensjahre an die Bevölkerung sich dem Hausierhandel widmet und unter 4000 Einwohnern ca. 600 Wandergewerbescheine ausgeteilt werden. So ferner das Eichsfeld und einige Dörfer in den nördlich und nordöstlich vom Meissner gelegenen Kreisen des Regierungsbezirks Cassel, das Dorf Bardowik im Regierungsbezirk Lüneburg, endlich namentlich im Süden und Westen Deutschlands: der Westerwald, der im Jahre 1896 nahezu 2000 Landgänger hergab, die Rheinpfalz, das westfälische Sauerland, das Killerthal im Regierungsbezirk Hohenzollern, die Dörfer Eningen und Gönningen in dem Rauhen Alb, Erstetten und Laichingen ebenda, Baiersdorf und Effeltrich in Oberfranken u. a. m.

Untereinander haben diese Ortschaften keine Fühlung. Sie tauchen wie Inseln auf; aber sie befinden sich doch in einem geographisch zusammenhängenden Gebiete, das im Südosten Deutschlands, im Kreise Ratibor, anhebt, durch die Provinz Schlesien, das Königreich Sachsen, Ober- und Unterfranken mit dem Fichtelgebirge und dem Thüringerwald sich erstreckt und sich etwa in Hessen gabelt, auf der einen Seite den Westerwald und das Sauerland, auf der an-

deren Seite die Rheinpfalz und das preussische Saargebiet umfassend. Weiter nach Süden erscheinen dann als Ausgangspunkte der Hausiererei Elsass-Lothringen, die Rauhe Alb und Hohenzollern, nach Norden eine andere Abzweigung im Eichsfeld bis in den Harz. Hauptsächlich und in erster Linie sind es mithin die ärmeren Gebirgsgegenden Deutschlands, deren Bewohnern das Hausieren ein willkommener Erwerbszweig bildet.

Jene obigen Zahlen geben aber ein nur unvollkommenes Bild von der Verbreitung der Hausiererei. Denn nach § 55 der Gewerbeordnung müssen diejenigen, welche ausserhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts einem Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung nachgehen wollen, einen Wandergewerbeschein lösen, der nur für das Gebiet des Staates gilt, in welchem er ausgefertigt wird. Hausierer mithin, die ihren Absatz in verschiedenen deutschen Ländern suchen, müssen verschiedene Scheine nehmen. So giebt also erst die Zahl der Wandergewerbescheine den rechten Massstab für die Beurteilung der Wichtigkeit dieses Berufs. Im Grossherzogtum Hessen z. B. sind nach der Zählung von 1895 2788 Hausiergewerbetreibende, aber die Zahl der 1893 ausgestellten Wandergewerbescheine betrug 7644. Umgekehrt sind im Königreich Sachsen rund 25000 Hausierer nachgewiesen, aber (1888) noch nicht ganz 13000 Wandergewerbescheine ausgestellt. Es sind erfahrungsmässig von allen Wandergewerbetreibenden, die in Sachsen um die Erlaubnis nachsuchen, 78—81 % Sachsen. Ein nicht ganz unerheblicher Teil aller in Sachsen nachgewiesenen Hausierer — etwa 5000 — arbeitet gar nicht in der Heimat, sondern in Nachbarstaaten oder im Auslande. Die Zahl der in ganz Deutschland ausgestellten Wandergewerbescheine ist nun freilich keine geringe. Noch vor 30 Jahren — 1870 — wurden nicht mehr als 136706 ausgestellt, schon 1882 aber 227607, und auf dieser Höhe hat sich die Zahl erhalten: 1893 = 226364.

4. Beschränkungen der Gesetzgebung. Unter den älteren gesetzlichen Bestimmungen über das Wandergewerbe waren die des preussischen Gewerbegesetzes vom 7. September 1811 summarisch und in ziemlich liberalem Sinne gehalten. Allerdings sollte der Gewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung erteilt werden, die die Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit des Nachsuchenden ganz nach ihrem Ermessen beurteilen konnte. Aber diese Genehmigungen wurden auf drei Jahre erteilt, von besonderen Beschränkungen des Betriebes ist keine Rede und es sind auch keine Waren ausdrücklich vom Wanderhandel ausgeschlossen, abgesehen von der allgemein geltenden Bedingung einer besonderen Genehmigung für den Handel mit hochbesteuerten Kolonial- und anderen Waren. Eine Beschränkung dieser Art brachte zuerst das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, das den Verkauf von Material- und Spezereiwaren, geistigen Getränken aller Art und Zeugen von Wolle, Baumwolle und Seiden, rein oder gemischt, verbot. Zugleich setzte dasselbe die Giltigkeit des Gewerbescheines, der als Mittel der Steuererhebung nur für das Wandergewerbe beibehalten wurde, auf ein Jahr herab. Eine neue, ausführliche und sehr strenge Regelung des Wandergewerbes aber erfolgte durch das Regulativ vom 28. April 1824, das am 21. Mai die königliche Genehmigung erhielt. Eine Reihe von Bedingungen wurde jetzt für die Bewilligung des jährlich zu erneuernden Gewerbescheines aufgestellt; u. a. sollte der Wandergewerbebetrieb in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden, es sei denn, dass das Gewerbe eine förmliche Erlernung erfordere, die nicht wohl anders als im Umherziehen möglich wäre. Die Zeitdauer des Gewerbebetriebes an einem und demselben Orte war je nach der Grösse der Gemeinde auf 1 bis 8 Tage beschränkt, vorbehaltlich der Befugnis der Ortspolizeibehörden, diese Fristen zu verlängern oder zu verkürzen; auch sollte, abgesehen von den Marktzeiten und besonderen Fällen, ein Hausierer erst nach 4 Wochen denselben Ort wieder besuchen dürfen. Namentlich aber wurden jetzt alle Waren vom Hausierhandel ausgeschlossen, die für denselben nicht ausdrücklich zugelassen waren. Eine Erweiterung der Liste dieser zugelassenen Waren gewährte das Regulativ vom 4. Dezember 1836, das auch verschiedene andere neue Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen enthielt. Dagegen liess die allgemeine preussische Gew.-O. v. 17. Januar 1845 die Verhältnisse dieses Betriebes ungeändert. Im Königreich Sachsen behielt noch die Gew.-O. v. 15. Oktober 1861 den Grundsatz bei, dass der Hausierhandel nur mit verhältnismässig wenigen, ausdrücklich erlaubten Waren gestattet sei; auch sollten nur Personen im Alter von mindestens 24 Jahren die Erlaubnis dazu erhalten. Die Bestimmungen in den neueren, die Gewerbefreiheit einführenden Gesetzen der süddeutschen Staaten waren wesentlich milder. Doch hielt man wie in Preussen und Sachsen auch in Bayern und Württemberg an der Konzessionspflichtigkeit des Gewerbebetriebs im Umherziehen fest. Die später auf das Reich ausgedehnte Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom

21. Juni 1869 brachte ebenfalls dem Wandergewerbe gegenüber im wesentlichen den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Geltung und behielt mit Ausschluss der lokalprotektionistischen Tendenzen nur solche Beschränkungen desselben bei, die durch polizeiliche Rücksichten gerechtfertigt erschienen. So wurde lediglich aus solchen Rücksichten eine beschränkte Anzahl von Waren vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen, alle übrigen aber für diesen Betrieb freigegeben. Die Fälle, in denen der für den Wandergewerbebetrieb erforderliche Legitimationsschein versagt werden durfte, waren wenig zahlreich und ebenfalls nur vom polizeilichen Gesichtspunkte bestimmt, was auch noch hinsichtlich der Vorschrift galt, dass weitere Legitimationsscheine für Schaustellungen, Aufführungen u. dgl. versagt werden sollten, wenn eine den Verhältnissen des betreffenden Verwaltungsbezirks entsprechende Zahl solcher Scheine bereits ausgestellt wäre.

Diese relative Freiheit des Wandergewerbes rief nun aber, besonders nach der ungünstigen Wendung der allgemeinen Wirtschaftslage in den 70er Jahren, lebhafte Beschwerden und Klagen von seiten der ansässigen Gewerbetreibenden hervor. Schon in der zweiten Legislaturperiode des deutschen Reichstags gelangten zahlreiche Bittschriften an ihn, die von einer weitreichenden Strömung, eine andere Gesetzgebung herbeizuführen, Zeugnis ablegten. Anfangs ging man über sie zur Tagesordnung über. Jedoch in den nächsten Jahren häuften sich die Anträge, die mit steigender Dringlichkeit eine Reform forderten. So konnte es nicht ausbleiben, dass es erst zur Novelle vom 1. Juli 1883, und als diese nicht recht wirkte, zu der vom 6. August 1896 kam. Durch beide ist man dem Grundsatze, das Hausiergewerbe notwendigerweise mehr einschränken zu wollen, wie er in den Landesgesetzgebungen des vorigen Jahrhunderts sich zeigt, wieder viel näher getreten. Man hat nunmehr den Kreis der Gegenstände, die im Umherziehen angekauft und feilgeboten, der Leistungen, die angeboten werden dürfen, weiter eingeschränkt. Die auf die persönliche Zulassung bezüglichen Bestimmungen sind verschärft, und es ist die Möglichkeit vorgesehen, bereits zugelassenen Persönlichkeiten die Fortsetzung des Betriebs zu untersagen. In betreff des Mitnehmens minderjähriger Personen, des Betretens fremder Häuser, Gehöfte und Wohnungen sind weitere Einschränkungen verfügt. Die Novelle von 1896 hat dann die Zahl der vom Vertriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände noch vermehrt und die Erlangung des Wandergewerbescheins erschwert. (Vgl. eingehendere Angaben im Art. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV S. 429ff.)

Im ganzen blieben auch in dem Gesetz von 1883 die polizeilichen Gesichtspunkte massgebend und dem Princip des Lokalschutzes wurden nur geringe Zugeständnisse gemacht. Einen weiteren Schritt in diesem Sinne that erst das die Gewerbeordnung abändernde G. v. 1. Juni 1891, das den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Ausnahme der Schaustellungen, Aufführungen etc. sowie den ambulanten Betrieb ansässiger Gewerbetreibender in ihrem Gemeindebezirke an Sonntagen gänzlich verbietet. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden und der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen solcher Ausnahmen Bestimmungen zu erlassen. Die ansässigen Gewerbetreibenden dürfen ihre Läden an den Sonntagen 5 Stunden lang offen halten und wenn den Wanderhändlern eine so ungleich grössere Beschränkung auferlegt ist, so mag dies im Interesse der ersteren allerdings wünschenswert sein, es lässt sich aber vom Standpunkte der Billigkeit nicht leicht verteidigen. Im Grenzbezirke darf das Hausiergewerbe, wozu auch ausdrücklich die Wanderlager gerechnet werden, nach § 124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 nur mit besonderer Erlaubnis und unter den von der obersten Landesfinanzbehörde angeordneten Beschränkungen betrieben werden. — Ueber die Colportage von Presserzeugnissen, die der Antrag Gröber und Gen. (1893) ungerechtfertigten weiteren Massregelungen unterwerfen will, s. d. Art., oben Bd. III S. 67ff.

5. Detailreisende. Verhasster als die eigentlichen Wanderhändler sind dem ansässigen Gewerbestand die sogenannten Detailreisenden, die nicht bei Kaufleuten, sondern bei Privatkunden Bestellungen für grössere Geschäftshäuser aufsuchen. Wenn diese als selbständige reisende Agenten oder sogenannte Provisionsreisende für eigene Rechnung die Vermittelungsgeschäfte machen, so fallen sie unter die Gewerbeordnung über das Wandergewerbe. Stehen sie aber im Dienste ansässiger Geschäftshäuser, so sind sie den Vorschriften der §§ 44 und 44a der Gewerbeordnung unterworfen. Es lässt sich nun kaum in Abrede stellen, dass das Detailreisen für viele Geschäftszweige eine Notwendigkeit ist. Ohne die Aussendung z. B. von Detailreisenden zum Besuche der Kundschaft kann das Geschäft in Militär- und Beamtenuniformen und -effekten gar nicht aufrecht erhalten werden. Die Kundschaft hat sich in diesem Falle an den Bezug durch Vermittelung auswärtiger Firmen gewöhnt, und selbst in grösseren Städten fehlt es an Handlungen der gedachten Art. Die Unentbehrlichkeit des Detailreisens für

den Weinhandel ist anerkannt. Eine nicht minder wichtige Rolle spielt das Besuchen der Privatkundschaft in fast sämtlichen Branchen der Bekleidungsindustrie, im Handel mit Herren- und Damenkleidern, mit Schuhwaren, mit Leib- und Hauswäsche und sonstigen Aussteuergegenständen. In einigen Städten, wie z. B. in Bielefeld und Herford die dort bestehende Leinen- und Wäschebranche, ist die Industrie geradezu dadurch so hoch gekommen, dass sie durch ihre Reisenden die Privatkundschaft besuchen liess.

Geleugnet kann freilich nicht werden, dass die Detailreisenden sich eine Zeit lang sehr stark vermehrten. Die an sie ausgestellten Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten erreichten im Reich 1893 die Höhe von 70018 gegenüber 45016 im Jahre 1884, was einer Zunahme um 55,54 % gleichkommt. Im Grossherzogtum Baden wuchs von 1889 bis 1896 die Zahl der Handlungsreisenden ungefähr 4 mal so rasch als seine Bevölkerung; im Amtsbezirk Baden war das Zunahmeverhältnis ein noch grösseres. Von 1880 bis 1888 schwankte die Zahl der ausgestellten Legitimationskarten zwischen 2721 und 3901; im Durchschnitt von 1889 bis 1895 war sie 4611. Zum Teil ist diese Zunahme freilich dadurch bedingt gewesen, dass infolge einer Beschwerde vom Ministerium angeordnet wurde, den Metzgern für Ankäufe von Schlachtvieh ausserhalb ihres Wohnorts ebenfalls eine Legitimationskarte zu geben. Aber selbst wenn man von diesen Fällen absieht, bleibt immer eine auffällige Vermehrung nach. In Elsass-Lothringen war die Steigerung noch erheblicher. 1884 stellte man dort erst 1721, 1897 dagegen 4047 Legitimationspapiere aus. Darin erscheint eine prozentuale Zunahme um 135,18, weit über diejenige des Reichs hinausgehend. Dazu kommen Klagen, wie z. B. im elsässischen Kaffeegeschäft, dass die Qualität der gelieferten Ware im schreiendsten Gegensatz zur vorgezeigten Warenprobe und dem vereinbarten Preise steht.

Unter solchen Umständen begreift man es, dass ihre Gegner es darauf abgesehen haben, die für sie geltenden Vorschriften der §§ 44 und 44a möglichst mit den das eigentliche Wandergewerbe betreffenden übereinstimmend zu machen. In der That hat denn auch die neue Fassung des § 44a — nach der Novelle von 1896 — unverkennbar die Tendenz, die in ihren Geschäften reisenden ansässigen Kaufleute und Fabrikanten sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden auf das Niveau der Hausierer zu stellen. Es ist für nötig gehalten worden, als Gründe der Versagung der für sie erforderlichen Legitimationskarte ausdrücklich die im § 57 für die Wanderhändler angegebenen zu bezeichnen, die ursprünglich auf Vagabunden berechnet sind. Da zu diesen auch »abschreckende oder ansteckende Krankheit« gehört, so kann es vorkommen, dass von den Handelsreisenden ein ärztliches Zeugnis darüber verlangt wird, dass sie nicht an geheimen ansteckenden Krankheiten leiden. Offenbar geht diese Regelung doch zu weit. Denn gegenüber den Vertretern ansässiger, oft sehr bedeutender angesehener Geschäfte kann von einem Bedürfnis polizeilicher Beschränkung und Kontrolle, wie es hinsichtlich des eigentlichen Hausierers ja freilich besteht, nicht die Rede sein. Es ist da nur ein Lokalschutz zum Ausdruck gekommen, wie er mit der heutigen Verkehrsentwickelung gänzlich unvereinbar ist.

Principiell bedeutsamer ist der (seit der Novelle von 1883) angeordnete Ausschluss (§ 56a Nr. 3) des Aufsuchens von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Anwendung finden. Hiernach dürfen als selbständige reisende Agenten oder Detailreisende bei Privatkunden keine Bestellungen auf Cognac, Rum, Likör etc. aufsuchen, sondern es bleibt den Wirten und Schnapshändlern insoweit eine Monopolstellung gegenüber der Kundschaft gewahrt. Es ist dies ein Stück Lokalschutz, allerdings nur ein kleines, das aber von den Interessenten als Abschlagszahlung betrachtet wird. Das eigentliche Ziel sowohl der Wirte wie aller Kleingewerbetreibender ist die Ausdehnung jenes Verbotes auch auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden durch Reisende, die im Dienste auswärts ansässiger Geschäftshäuser stehen. Ein in diesem Sinne lautender Antrag zu § 44 der Gew.-O. ist indes 1883 vom Reichstage abgelehnt worden. Nur in betreff des Aufkaufens von Waren wurde der lokalprotektionistische Zusatz beigefügt, dass dasselbe nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen dürfe. Dagegen wurde den ruheliebenden Gewerbetreibenden durch den neuen § 42b, Z. 2 wenigstens die Möglichkeit eines Schutzes gegen die rührigeren am Orte ansässigen Konkurrenten gewährt, indem jetzt auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden kann, dass eine besondere Erlaubnis für ansässige Gewerbetreibende erforderlich ist, wenn sie in ihrem Gemeindebezirke Warenbestellungen bei Personen aufsuchen wollen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden.

6. Wanderlager und -auktionen. Besonders lebhaft sind seit den 70er Jahren Klagen gegen die nunmehr in bedeutender

Zahl auftretenden grösseren wandergewerblichen Betriebe in der Form von Wanderlagern und Wanderauktionen laut geworden. Die Wanderlager sind, wie es in dem Bundesratsbeschlusse vom 27. März 1879 heisst, Betriebe, bei denen »ausserhalb des Wohnortes des Unternehmers und ausser dem Mess- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waren feilgeboten werden«, ein Unterschied von den von Haus zu Haus gehenden Hausierern. Auch die Wanderauktionen werden in einer solchen festen Verkaufsstätte abgehalten, wo die Waren vorher ausgestellt worden sind; sie bilden häufig nur den Abschluss eines Wanderlagerbetriebes, in dem mit den noch vorhandenen Waren aufgeräumt wird. In Preussen war der Wanderlagerbetrieb früher durch die oben erwähnte Beschränkung der Aufenthaltsdauer wesentlich erschwert. In Bayern bedurften nach dem Gewerbegesetz vom 31. Januar 1868 die Wanderlagerunternehmer für ihren Betrieb der ortspolizeilichen Erlaubnis, und für diese durfte nach der V. v. 28. April 1868 eine Abgabe von 3—6 Gulden für die Gemeindekasse erhoben werden. In Württemberg, Baden und Hessen bestanden keine besonderen Beschränkungen für die Wanderlager, und nach der Reichsgewerbeordnung von 1869 wurde ebenfalls zwischen ihnen und dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen keinerlei Unterschied gemacht. Eine gewisse Begünstigung aber erlangten die Wanderlager durch den § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, nach welchem die Gemeinden die neu Anziehenden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt, zu den Gemeindelasten nicht heranziehen dürfen. Die Inhaber von Wanderlagern blieben daher häufig längere Zeit an einem Orte, indem sie den Betrieb eines stehenden Gewerbes nach § 14 der Gewerbeordnung anmeldeten, aber vor Ablauf von 3 Monaten wieder abzogen und somit von den direkten Gemeindesteuern frei blieben. Allerdings hat der Bundesrat am 27. März 1879 entschieden, dass die Wandergewerbetreibenden von Anfang an den Abgaben unterworfen werden können, denen auch die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe als solche unterliegen, sofern sich dieselben nach Art, Umfang und Dauer des Betriebes, nicht aber nach der Person des Unternehmers bestimmen. Demnach würden die Wanderlager also nur von den Gemeindepersonalsteuern in den ersten drei Monaten frei sein, nicht aber von den zu Gunsten der Gemeinden etwa bestehenden Gewerberealsteuern. Es bleibt aber doch fraglich, wie sich diese Auffassung praktisch ohne Widerspruch mit der sehr allgemein lautenden Bestimmung des Gesetzes von 1867 durchführen liesse; jedenfalls würde es mit dem letzteren nicht vereinbar sein, und auch dem Wortlaute jenes Bundesratsbeschlusses nicht entsprechen, wenn man die Wanderlager einer besonderen, in die Form einer Realsteuer gebrachten Gemeindeabgabe unterwerfen wollte, wie dies von vielen verlangt wurde. Thatsächlich ist denn auch der ursprünglich vorhandene Steuervorteil für die Wanderlager durch eine besondere staatliche Besteuerung derselben aufgehoben worden, und in diesem Punkte haben die Gegner dieser Betriebe ihren Hauptsieg errungen, indem diese Besteuerung einen durchaus prohibitiven Charakter trägt und nur noch in Ausnahmefällen einem Wanderlager die Existenzmöglichkeit lässt, worüber unten noch nähere Angaben folgen.

Die zahlreichen Petitionen gegen die Wanderlager und Wanderauktionen veranlassten am 21. Dezember 1876 einen Beschluss des Reichstages, der den Reichskanzler um Veranstaltung einer Untersuchung dieser Angelegenheit ersuchte. Es fanden daraufhin Erhebungen in allen Bundesstaaten statt, deren Ergebnisse dem Reichstage am 30. April 1878 in einer Denkschrift vorgelegt wurden. Diese Ergebnisse lauten im ganzen keineswegs ungünstig für die Wanderlager. Es zeigt sich darin wieder deutlich, dass die Klagen über dieselben wesentlich nur von den ansässigen Geschäftsleuten ausgehen, dass aber das kaufende Publikum im ganzen mit ihnen zufrieden ist. Den gegen sie erhobenen Vorwürfen wurde, wie es in der Denkschrift heisst, entgegengehalten: 1. dass Uebervorteilungen des Publikums auch in den stehenden Geschäften vorkommen und in den Wanderlagern keineswegs die Regel bilden; 2. dass die Gefährdung der ansässigen Detailhändler und Handwerker nicht ausschliesslich dieser Geschäftsform zuzuschreiben sei, sondern in den allgemeinen Veränderungen der Lage des Kleinhandels ihren Grund habe, dass es übrigens auch den stehenden Geschäften frei stehe, sich die Geschäftsvorteile der Wanderlager nutzbar zu machen; 3. dass auch Jahrmärkte den Ankauf von Gegenständen, die keinem reellen Bedürfnis entsprechen, begünstigen, und dass 4. die ungesunde Richtung der Industrie und des Handels, vermöge welcher die Güte und Solidität der Waren durch das einseitige Streben nach Billigkeit beeinträchtigt werden, zum Teil auf den Wirkungen der Ueberproduktion, zum Teil auf den wirtschaftlichen Anschauungen und Gewöhnungen des Publikums beruhen und dass diese Einflüsse am stärksten in den grossen Städten aufträten, wo die Wanderlager gegenüber den stehenden Geschäften keine Bedeutung haben. Als günstige Wirkungen der Wanderlager wurden nach der Denkschrift aufgezählt: dass dieselben in dünn bevölkerten und gewerblich weniger entwickelten Gegenden den stehenden Detailhandel ergänzen, demselben überhaupt eine heilsame Konkurrenz bereitet haben, da sie nicht selten bessere, sehr häufig bei gleicher Güte billigere

Waren führen als die stehenden Geschäfte, dass sie die Verwertung mancher in dem gewöhnlichen Geschäfte nicht oder nicht mehr gangbaren Artikel erleichtern, dass sie nur gegen Barzahlung verkaufen und dadurch dem Borgunwesen steuern. In den Einzelberichten aus Preussen wird die Frage, ob das Publikum durch die Wanderlager übervorteilt werde, zum Teil bejaht, zum Teil verneint, zum Teil erklärt, dass sie sich allgemein weder bejahen noch verneinen lasse. In den günstigen Urteilen wird darauf hingewiesen, dass dieselben Käufer bei der Wiederkehr eines Wanderlagers wieder neue Ankäufe machen, dass sogar Nachbestellungen erfolgen, dass es vorgekommen sei, dass die Inhaber stehender Geschäfte den Rest von Wanderlagern mit 10 Prozent Rabatt angekauft und dann die Waren 10 Prozent über den früher von den Wanderlagern geforderten Preis verkauft hätten. Die Annahme, dass das Publikum übervorteilt werde, stütze sich meist nur auf die oft auffallend billigen Preise, die aber ihre natürliche Erklärung darin finden, dass die Wanderlagerbesitzer durch Benutzung ausserordentlicher Bezugsquellen, durch Ein- und Verkauf gegen Barzahlung, durch Ersparung an Ladenmiete und Personal und durch den raschen, oft massenhaften Umsatz in der That imstande seien, ungleich billiger zu verkaufen als die stehenden Geschäfte. Dabei wird zugegeben, dass die Waren in den Wanderlagern oft von sehr schlechter Qualität seien, aber bemerkt, dass der Wert derselben doch nicht unter dem ausserordentlich niedrigen Preise stehe. Ebenso wird anerkannt, dass auch schwindelhafte und das Publikum benachteiligende, ja selbst betrügerische Geschäfte in Wanderlagern gemacht werden, aber dabei hervorgehoben, dass dies auch in gleicher Weise in stehenden Geschäften vorkomme und nicht als eine besondere Eigentümlichkeit der Wanderlager angesehen werden könne. Nach den Berichten aus Bayern ist die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern, Magistrate und vernommenen Geschäftsleute der Meinung, dass das Publikum zwar häufig in den Wanderlagern übervorteilt werde, dass aber in denselben auch gute und auffallend billige Artikel zu haben seien. Auf eine Uebervorteilung des Publikums wird namentlich deshalb geschlossen, weil den Wanderlagerhaltern aussergewöhnliche Kosten durch den Transport ihrer Waren von Ort zu Ort, durch die grossen Inserate und Plakate, durch das Herbeiziehen fremder Personen, durch das Leben in den Gasthöfen, die im Verhältnis zu der kurzen Dauer der Benutzung sehr hohen Lokalmieten erwachsen. Dem wurde aber von der anderen Seite entgegengehalten, dass diese Kosten durch die eigentümlichen Geschäftsvorteile dieser Art von Handel mehr als gedeckt würden. (Diese besonderen Mehrkosten des Wanderlagerbetriebes werden, nebenbei gesagt, von den Gegnern, indem sie die Stellung der stehenden Gewerbebetriebe möglichst ungünstig darzustellen suchen, meistens ganz unbeachtet gelassen.) Der Magistrat der Stadt Freising erklärt, es sei schwer zu sagen, ob Uebervorteilungen vorkämen, da die Getäuschten schwiegen; soviel aber sei sicher, dass ein Wanderlager mit Seidenwaren, das sich einigemale in Freising eingefunden habe, sehr gute Stoffe führte und zur Hälfte des ortsüblichen Preises abgab. Die Magistrate von Fürth, Memmingen und Nördlingen erklären, es lägen keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass das Publikum in der Regel übervorteilt werde. Der Magistrat von Fürth fügt hinzu, dass die Geschäftsleute häufig die gleichen Waren wiederholt an demselben Orte durch Wanderlager zum Verkauf bringen und jedesmal reichlichen Absatz finden. Der Magistrat der Stadt München bestätigt, dass die Wanderlager dort keine besonderen Missstände zur Folge gehabt hätten. Von den Bezirksregierungen glauben die von Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg in der Mehrzahl der Fälle wohl von Uebervorteilung des Publikums durch die Wanderlager sprechen zu können, die von Oberfranken, Schwaben und Neuburg, Regensburg und der Oberpfalz aber sprechen sich zu Gunsten derselben aus. Namentlich führt die Regierung von Oberfranken an: wer sich im Volke bewege, könne zahlreiche Stimmen hören, die über den wegen der Wanderlager erhobenen Lärm ihre Verwunderung aussprechen und von sich und anderen Beispiele eines durchaus vorteilhaften Geschäftsverkehrs mit Wanderlagern anführen. Die einzelnen Fälle, in denen namentlich Frauen oder Landleute im Wanderlager übervorteilt würden, verschwänden gegenüber den weit verbreiteten üblen Gewöhnungen des stehenden Gewerbes, gegenüber den allgemeinen Klagen über die hier herrschende Unsolidität, über die unberechtigte Steigerung der Preise, über das Festhalten an hohen Preisen, wenn die Veranlassung dazu längst beseitigt sei, und über die so allgemeine und gemeinschädliche Verkürzung der Konsumenten im Stoff der Waren, in Mass und Gewicht. — In Sachsen sprechen sich die Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Stadträte teilweise günstig, die übrigen aber in gemässigtem Sinne über die Wanderlager aus; dagegen behaupteten die Gewerbekammern, die hauptsächlich die Interessenten vertreten, fast ausnahmslos, dass das Publikum durch dieselben geschädigt werde, und es wurden auch zahlreiche Beispiele von vorgekommenen Schwindeleien mit gänzlich unbrauchbaren Waren aufgeführt, Vorkommnisse, die ja auch von keiner Seite in Abrede gestellt werden, aber nach der Mehrzahl der Aussagen keineswegs die Regel bilden. Die Urteile aus Württemberg und Baden lauten überwiegend günstig; namentlich wird anerkannt, dass bei geringen Qualitäten der Waren auch die Preise entsprechend niedrig seien. — Was die Herkunft der in den Wanderlagern vorkommenden Waren betrifft, so werden als besondere Bezugsquellen in dem Preussen betreffenden Bericht angegeben: Lagervorräte grossstädtischer Magazine an nicht mehr gangbaren, zurückgesetzten oder nicht mehr der Saison entsprechenden Artikeln; Warenreste, die beim Schluss von Messen und Jahrmärkten von den Grosshändlern abgegeben werden; Warenlager von sich auflösenden Geschäften, die Ausverkauf halten; Konkursmassen oder Warenlager solcher Geschäfte, die vor dem Konkurs stehen oder aus anderen Gründen sich um jeden Preis durch Schleuderverkäufe Geld zu verschaffen suchen; Verkauf aus Pfandleihhäusern und Rückkaufsgeschäften; endlich auch

Fabriken, die unmittelbar für die Wanderlager liefern. Aus solchen stammen grosse Mengen „Schundwaren", die aber keineswegs ausschliesslich von den Wanderlagern bezogen werden. (Man denke nur an gewisse Fünfzigpfennigs- und andere Bazars.) Eine besondere Gattung derselben bilden diejenigen Waren, die, wenn auch nicht immer von vorn herein zu diesem Zwecke fabriziert, doch im Handel zur Täuschung benutzt werden. Für diese sind die Wanderlager die vorzüglichsten und in einzelnen Branchen vielleicht die einzigen Abnehmer. Dahin gehören namentlich gefälschte Leinen, Wollen- und Seidenwaren, elegant aussehende Schuhwaren aus dem schlechtesten Leder, sogenannte Gold- und Silberwaren mit sehr geringem Gehalt, schlechte Kurz- und Galanteriewaren etc. Indes hat man auch in stehenden Geschäften Gelegenheit genug, Kleiderstoffe von Shoddy und Leinen und Seide mit überwiegendem Baumwollengehalt und vermutlich alle jene besonders angeführten Artikel unter falschen Anpreisungen zu kaufen. Die Frage, ob die Wanderlager in der Regel auf eigene Rechnung der Händler betrieben würden, wurde im allgemeinen bejaht, wenn es auch vorkommt, dass sie im Auftrage grösserer stehender Geschäfte handeln. — Als Massregeln gegen die Wanderlager wurde namentlich von den interressierten Gegnern direkte Beschränkung der Betriebe, besonders durch das Erfordernis einer ortspolizeilichen Erlaubnis vorgeschlagen, ferner strengere polizeiliche Regelung derselben zum Schutze des Publikums und eine stärkere Heranziehung zur Besteuerung, namentlich Beseitigung ihrer Bevorzugung in Bezug auf die Gemeindesteuern. Die Fragen in betreff der Wanderauktionen wurden im ganzen ähnlich beantwortet wie die über die Wanderlager, doch wurde allgemein zugestanden, dass bei diesem Betriebe Uebervorteilungen des Publikums leichter möglich seien und häufiger vorkämen als bei den Wanderlagern. Die Zahl der Wanderauktionen war im allgemeinen nicht so rasch gestiegen als die der Wanderlager, immerhin aber seit 1869 bedeutend angewachsen, zumal in Preussen z. B. nach der älteren Gesetzgebung freiwillige öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaren nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindebehörde und Auktionsverkäufe im Umherziehen überüberhaupt nicht stattfinden durften.

Die Enquete hatte zunächst nur einzelstaatliche Steuermassregeln zur Folge. Der Bundesrat fasste nur den schon erwähnten Beschluss vom 27. März 1879, nach welchem die Wanderlager zu den Gewerbebetrieben im Umherziehen zu zählen sind, auch wenn sie als stehende Gewerbe angemeldet werden, die kommunale Besteuerung derselben in der oben angegebenen Art für zulässig erklärt wird und einige polizeiliche Kontroll-Massregeln empfohlen werden. Die Novelle von 1883 hat dann bestimmt, dass an den Verkaufsstellen in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden müsse. Dagegen wurde das Versteigern von Waren im Umherziehen, also die Wanderauktion, grundsätzlich verboten (§ 56c), jedoch mit dem Zusatze, dass Ausnahmen von der zuständigen Behörde zugelassen werden dürften. Ganz sind freilich die Klagen nicht verstummt. In Württemberg haben die Kleinhändler nicht aufgehört, die neuen Bestimmungen für unzureichend zu erklären und nach der Seite der Besteuerung grössere Strenge verlangt. Im Grossherzogtum Baden, wo in den Jahren 1889 bis 1895 durchschnittlich jährlich 124 Wanderlager nachgewiesen sind, beschwert sich besonders die Kaufmannschaft von Baden-Baden über die Konkurrenz der Wanderlager während der Badesaison. Es kommen übrigens mehrfach die Unternehmer auch aus Gegenden, in denen die feilgebotenen Waren als Specialität erzeugt werden, wie Schuhwaren, Schweizer Stickereien, Granatschmuck u. s. w. Und es scheint, als ob der Schaden, den dieser ambulante Betrieb dem örtlichen stehenden zufügt, seitens der in Mitleidenschaft gezogenen Geschäftswelt zu hoch taxiert wird. Im Stadt- und Landkreise Cöln, wo die Wanderlager seit den 90er Jahren entschieden abnehmen, hat man leider die Schwindelverkäufe und -versteigerungen noch nicht in wünschenswertem Masse einzuschränken vermocht.

7. Besteuerung. Seine eigentlichen Erfolge hat das Lokalschutzsystem nicht in der Reichsgewerbegesetzgebung, sondern, wie schon erwähnt, in der Steuergesetzgebung der Einzelstaaten gefunden, die thatsächlich einem Verbote der Wanderlager und -auktionen gleichkommt. In Preussen wurde zunächst die staatliche Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch das G. v. 3. Juli 1876 in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise neu geregelt. Der normale Steuersatz ist 48 Mark jährlich, er kann jedoch bis 144 Mark erhöht und bis 6 Mark erniedrigt werden. Dann aber folgte das Gesetz über die Wanderlager und Wanderauktionen vom 27. Februar 1882, nach dem von diesen Betrieben ausser der Gewerbesteuer nach dem Gesetz von 1876 noch eine besondere Steuer zu erheben ist, die für die Wanderlager je nach der örtlichen Gewerbesteuerabteilung 30, 40 oder 50 Mark für jede angefangene Woche, für die Wanderauktionen aber ebensoviel für jeden Tag des Betriebes beträgt. Der natürlich minimale Ertrag dieser Prohibitivsteuer soll in den drei ersten Gewerbesteuerabteilungen an die Gemeinden, in der vierten an die Kreise und in Hohenzollern an die Amtsverbände fallen. Ausgenommen von dieser Besteuerung ist der Markt-, Mess- und Ausstellungsverkehr, die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der

Kurzeit in Badeorten, das Feilhalten von Lebensmitteln aller Art und der von Schiffen aus betriebene Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktes, soweit diese nicht den einheimischen Verkäufern auf dem Wochenmarkte vorbehalten sind. Der Finanzminister kann in einzelnen Fällen Steuerfreiheit gewähren. Das preussische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 hat hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nichts geändert und nur bestimmt, dass im Sinne des Gesetzes von 1880 die erste, zweite und dritte Gewerbesteuerabteilung durch die Städte von mehr als 50000, von 10000 bis 50000 und von 2000 bis 10000 Einwohnern gebildet werden, alle übrigen Orte aber zur vierten Abteilung gehören. — In Bayern unterscheidet das Gewerbesteuergesetz vom 15. März 1879 18 Gewerbebetriebe und die Wanderlager und -auktionen und bestimmt für jede Gruppe einen »Normalanschlag« und einen dazu kommenden, nach dem Umfange des Betriebes bemessenen Betriebsanschlag. Für die Wanderlager und -auktionen beträgt der Normalanschlag 36 Mark, während der Betriebsanschlag sich zwischen 1 und 1080 Mark bewegt und in diesen Grenzen mit 1% des geschätzten Wertes der zum Verkauf bestimmten (nicht der wirklich verkauften) Waren berechnet wird. Von dieser bestimmten Steuersumme wird nun aber an jedem Orte für einen Betrieb von höchstens 14 Tagen die Hälfte, für einen solchen von 15—30 Tagen ¾ und für einen längeren der ganze Betrag erhoben. — In Sachsen hat der Unternehmer eines Wanderlagers ausser der allgemeinen Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (nach dem G. v. 1. Juli 1878) auf Grund des besonderen G. v. 23. März 1880 an jedem Orte des Betriebes zu Gunsten der Gemeinde für jede Verkaufsstätte und für jede angefangene Woche nochmals den Jahresbetrag jener Steuer (meistens 50 Mark), jedoch nicht mehr als 60 Mark, der Veranstalter einer Auktion aber diesen Betrag für jeden angefangenen Tag und jedes Lokal zu entrichten. Die Anmeldung eines stehenden Gewerbebetriebes kann gegen diese Besteuerung nicht schützen, solange die dauernde gewerbliche Niederlassung des Unternehmers nicht unzweifelhaft feststeht. — In Württemberg unterscheidet das Steuergesetz vom 28. April 1873 die Wanderlager ebenfalls von dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen. Dasselbe ist ersetzt durch das G. v. 15. Dezember 1899, in Kraft getreten am 1. Januar 1900, dessen Idee ist, den einträglichen Hausierhandel stärker heranzuziehen, die gedrückte Lage des mittleren und kleineren Hausiergewerbes möglichst zu berücksichtigen in keinem Falle den Betrieb von Wandergewerben steuerlich zu begünstigen. Die Steuerbeträge werden nach der Gesamtheit der Merkmale und Anzeichen für die Steuerfähigkeit des einzelnen Betriebes festgesetzt. Dabei wird eine angemessene und gleichmässige Thätigkeit der ausführenden Behörden in der Richtung einer genügenden Berücksichtigung der durch die Verschiedenheit der Betriebsgegenstände bedingten Unterschiede insoweit gewährleistet, als für die verschiedenen Arten von Wandergewerben nach dem Gegenstand des Betriebes verschiedene Steuerklassen mit verschiedenen Steuersätzen gebildet werden. Beim eigentlichen Hausiergewerbe werden 2 Abteilungen unterschieden; die erste Abteilung enthält das Sammeln geringwertiger Erzeugnisse (Lumpen, Knochen etc.), das Anbieten gewerblicher Arbeiten von untergeordneter Beschaffenheit (Scherenschleifen, Kesselflicken etc.), den Handel mit rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft (Obst, Gemüse, Blumensamen), mit gewöhnlichen Lebensmitteln, geringwertigen Haushaltungsartikeln und mit selbstverfertigten Waren von geringerem Werte (Holz-, Blech-, Draht-, Bürsten-, Seiler-, Korbwaren, Wichse, Zündhölzer etc.); die zweite Abteilung alle anderen Hausiergewerbe. Der Staatssteuersatz bewegt sich bei der ersten Abteilung zwischen 1—6 Mark, bei der zweiten dagegen zwischen 2—150 Mark. Für jeden Begleiter ist die Hälfte des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen. Für Familienangehörige, die wegen Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohen Alters nur in geringem Masse Hilfe leisten können, wird in der ersten Abteilung nur ¼ des einfachen Satzes angerechnet. Für Musikaufführungen, Schaustellungen, sonstige Lustbarkeiten etc., für Wanderlager und für ausländische Handlungsreisende sind in dem Gesetz besondere Steuersätze bestimmt.

Ausserdem unterliegen die Wandergewerbe in denjenigen Gemeinden, in denen eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe besteht, einer Kommunalsteuer und überall einer Amtskörperschaftsabgabe. Die letztere wird von allen Wandergewerbetreibenden — mit Ausnahme der Wanderlager — entrichtet, die wenigstens 5 Mark Staatssteuer bezahlen, in jedem Oberamtsbezirk, auf den sie den Gewerbebetrieb ausdehnen. Sie beträgt den fünften Teil der auferlegten staatlichen Wandergewerbesteuer.

In Baden legt das G. v. 25. August 1876, an dessen prohibitiven Bestimmungen durch die Fassung vom 26. April 1886 nichts geändert worden, den Wanderlagern und -auktionen ausserhalb der Messzeit für jeden Geschäftsbetrieb bis zu höchstens

7 Tagen die Hälfte, für einen längeren aber den ganzen Jahresbetrag der nach den allgemeinen Normen berechneten Gewerbesteuer auf. Hierbei konnte kein Hausierer — ausser in seinem Wohnorte — zu den Gemeindelasten herangezogen werden, obschon er in manchen Gemeinden mehr verkauft als die örtlich stehenden Geschäfte. Ein Entwurf zu einer Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 16. März 1896 fand keine Zustimmung. Dagegen ist am 12. Juni 1899 ein Gesetz veröffentlicht worden, das eine Mehrbelastung der Wandergewerbetreibenden bedeutet. Eine Erleichterung ist ihnen jedoch darin zu teil geworden, dass sie für ihren Wanderbetrieb von der Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer befreit sind. Grundsatz der neueren Gesetzgebung ist auch in Baden, der Möglichkeit zu geringer Besteuerung des Wandergewerbebetriebs zu begegnen. — In Elsass-Lothringen gelten für die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen zunächst die Bestimmungen des Elsässischen Patentsteuergesetzes vom 25. April 1844. Hierbei konnten etwa ²/₃ der Wandergewerbetreibenden, etwa 8500 Mann, von der Steuer nicht erfasst werden. Das nunmehr geltende G. v. 7. Juli 1896 hat in glücklicher Weise die bisherigen Unzuträglichkeiten beseitigt. — Wanderlager kommen unter so erdrückender Besteuerung nur noch ausnahmsweise vor, z. B. solche, die Gemälde führen. Dagegen übernehmen jetzt ansässige Gewerbetreibende desto mehr von den nach wie vor fabrizierten »Schundwaren« und veranstalten auch zeitweilig mit vielem Reklamelärm »Ausverkäufe« oder auch förmliche Versteigerungen, die die Stelle der früheren Wanderauktionen einnehmen. Für die Wandergewerbetreibenden sich besonders lebhaft zu interessieren, liegt gewiss kein Grund vor, aber andererseits muss man auch den noch immer nicht zufriedenen Gegnern entgegentreten, die ihre geradezu ungerechte Behandlung verlangen, damit dem stehenden Detailhandel, der seinerseits an schlimmen Auswüchsen reich genug ist, eine unbequeme Konkurrenz erspart bleibe. Positive Begünstigungen, wie sie die ansässigen Gewerbetreibenden in ihren Innungsprivilegien besitzen, wird natürlich niemand für den Wanderhandel in Anspruch nehmen. Soweit es sich um die rein polizeiliche Ordnung und Ueberwachung desselben handelt, mögen die Vorschriften so streng gefasst werden, wie es das Bedürfnis verlangt; aber die dem gesetzlich anerkannten Princip der Gewerbefreiheit widersprechenden und vielfach zu schweren Unbilligkeiten führenden lokalprotektionistischen Massregeln, wie sie teils schon bestehen, teils noch weiter verlangt werden, lassen sich bei unparteiischer Erwägung der Frage schwerlich rechtfertigen.

8. Das Hausiergewerbe im Auslande. In Oesterreich klagen die sesshaften Händler nicht weniger als in Deutschland über die Hausierer. Ihre Zahl ist aber in Abnahme begriffen und im Verhältnis zur Bevölkerung nicht gerade gross. Im Jahre 1857 betrug die Zahl der sesshaften Händler 157 375 oder 0,83 % der Bevölkerung Oesterreichs (18,25 Mill.), die der Hausierer 12 805 oder 0,09 %. Im Jahre 1890 zählten die sesshaften Händler 310 518 d. h. 1,31 % der Bevölkerung (23,7 Mill.), die Hausierer 18 233 d. h. 0,07 %. Während mithin eine starke Vermehrung der sesshaften Handelsbetriebe stattgefunden hat, machte die Zahl der Hausierer Schwankungen durch. Sie stieg bis 1881 auf 22 964, fiel aber bis 1897 auf 16 784. In Ungarn freilich ist die Zahl der Hausierer von 1862 bis 1890 von 4203 auf 11 231 gestiegen; obgleich dort von circa 300 Gemeinden und Städten mit mehr als 50 000 Seelen sich bereits 70 gegen die Hausierer gesperrt haben. Auch in Oesterreich hat man von diesem Rechte, aus besonderen Gründen einzelne Orte vom Hausierverkehr auszuschliessen, Gebrauch gemacht, hauptsächlich in Kurorten und diesen ähnlich angesehenen Orten. Dagegen sind den Bewohnern einiger Gegenden mit Rücksicht auf die Erwerbsmöglichkeit daselbst besondere Vergünstigungen bezüglich des Hausierhandels zugestanden, so den Bewohnern des böhmischen Erzgebirges, des Pusterthals in Tirol, den von Gottschee, Pöllant und Reifnitz in Krain u. a. m. Im allgemeinen aber strebt man doch dahin, den Handel im Umherziehen mehr und mehr einzuschränken. Ein darauf bezüglicher dem Abgeordnetenhause 1897 vorgelegter Entwurf ist freilich noch nicht zur Verarbeitung gekommen. So gilt noch das G. v. 4. September 1852 über den Hausierhandel, das an Stelle des Hausierpatents v. 5. Mai 1811 trat und durch das neue Gewerbeg. v. 15. März 1883 (§ 60) in Kraft erhalten worden ist. Der Hausierhandel ist, wie durch eine Ministerialv. v. 1855 festgestellt worden, von der sogenannten »Marktfierantie« unterschieden, und es ist unzulässig, dass jemand zu gleicher Zeit die Berechtigung als Hausierer und als Marktfahrer erhalte; die Hausierer dürfen zwar die Jahrmärkte besuchen, aber sie bleiben an die für sie geltenden Vorschriften über die in ihrem Betriebe zulässigen Warenarten und -mengen gebunden. Im übrigen lässt sich eine gewisse Unklarheit der Verwaltungspraxis nicht leugnen. Ein Ministerialerlass v. 18. September 1879 verstand z. B. unter Hausierhandel den Handel im Umherziehen mit Waren von Haus zu Haus. Ein anderer

Erlass vom 23. Dezember 1881 aber legte das Hauptgewicht in der Definition nicht auf das Feilbieten von Haus zu Haus, sondern von Ort zu Ort. Jedenfalls sind die österreichischen Vorschriften viel strenger als die deutschen. Die im Umherziehen verkäuflichen Waren müssen inländischen Ursprungs sein, was durch Stempelung und Bezugsausweise dargethan werden muss. Aber auch von den inländischen Waren sind ausser den auch in Deutschland nicht zulässigen noch z. B. Material- und Spezereiwaren, Zucker, Chokolade, Lebkuchen, überhaupt alle Leckerbissen, litterarische und artistische Werke, wie Bücher, Kalender, Bilder, Statuen etc., ausgeschlossen. Das Hausieren mit Warenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lasttier gebraucht wird, ist nicht erlaubt. Es ist dies nur in Bezug auf das Anbieten der Waren von Haus zu Haus zu verstehen, dagegen ist es dem Hausierer erlaubt, grössere Warenvorräte von einem Orte zum anderen transportieren zu lassen und sie dann in kleinen Mengen von Haus zu Haus herumzutragen; streng verboten ist aber der Verkauf am Aufbewahrungsorte. Dieses Verbot sowie auch das der Wanderlagerbetriebe folgt schon aus der in § 1 gegebenen Definition des Hausierhandels, die eine bestimmte Verkaufsstätte ausschliesst. Die Bedingungen für die Bewilligung der immer nur auf ein Jahr und für ein bestimmtes Kronland erteilten Hausierberechtigung sind ebenfalls strenger als in Deutschland. Der Nachsuchende muss österreichischer Unterthan sein, eine Bestimmung, von der auch der neue deutsch-österreichische Handelsvertrag keine Ausnahme bedingt. Nur in Bezug auf ungarische Staatsangehörige bestimmt das G. v. 27. Juni 1878, dass die in dem einen Ländergebiete ausgestellten Hausierbewilligungen auch in den anderen durch Vidierung Giltigkeit erhalten können. Ferner wird u. a. verlangt, dass der Nachsuchende wenigstens 30 Jahre alt, von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sei.

In Frankreich wird der Wanderhandel als Colportage bezeichnet. Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht aber ein grosser Unterschied zwischen den Colporteurs de marschandises und den Colporteurs de livres. Wegen der letzteren verweisen wir auf den Art. Colportage (oben Bd. II S. 67 ff.). Der Warenhausierhandel ist nach dem G. v. 2. März 1791 ein freies Gewerbe und auch später fast nur solchen Beschränkungen unterworfen worden, die im Interesse der Steuerverwaltung geboten waren. Daher sind Tabak und Spielkarten von dem Wanderhandel gänzlich ausgeschlossen; für geistige Getränke ist er nur zulässig auf Grund einer Lizenz für Grosshandel und der Zahlung der Detailverkaufsabgabe für Quantitäten unter einem Hektoliter. Für Gold- und Silberwaren müssen dem Maire jedes Ortes, den der Händler besucht, die Rechnungen der Goldschmiede, die die Waren geliefert haben, vorgelegt werden und es sind die Stempel derselben zu prüfen. Der Hausiererhandel mit alten Kleidern und Wäschestücken wird von der Polizei überwacht und kann nötigenfalls, namentlich aus hygieinischen Rücksichten gänzlich verboten werden. Nur in Paris besteht für die Hausierer die Vorschrift, dass sie ein sogenanntes livret haben müssen, dass ihnen auf Grund eines von der Polizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten Certifikats erteilt wird. Der feste Gewerbesteuersatz für die Wanderhändler beträgt zwischen 15 und 120 Francs, je nach der Grösse ihres Betriebes, wozu noch ein Fünfzehntel des Mietwertes ihrer Wohnung kommt. Trotz dieser fast vollständigen Unbeschränktheit des Wanderhandels ist von einer Agitation der ansässigen Gewerbetreibenden, wie sie in Deutschland auf der Tagesordnung bleibt, nichts zu bemerken.

In der Schweiz gilt eine ausserordentlich mannigfaltige, durchaus hausierfeindliche Gewerbegesetzgebung. Das Hausierpatent, ohne welches nur in wenigen Fällen hausiert werden darf, knüpft an ähnliche Bedingungen wie in Deutschland an. Die Patenttaxe ist sehr verschieden normiert; am geringsten in den Kantonen Glarus und Schaffhausen: 12—40, bezw. 10—50 Francs pro Jahr. Die höchste Taxe weist der Kanton Zürich auf, zwischen 1 und 100 Francs monatlich. Hausiergemeinden, wie sie auf deutschem Boden bestehen, existieren in der Schweiz nicht. Aber es giebt Ortschaften, deren Einwohner manche Bedürfnisse grösstenteils nur mit Hilfe der Hausierer befriedigen können. So ist es zu erklären, dass wenigstens in den meisten Kantonen der deutschen Schweiz der Hausierhandel trotz aller Einschränkungen der Gesetzgebung und hoher Besteuerung zugenommen hat. In Italien ermittelte die Volkszählung von 1881 22404 wandernde Händler, 6318 Lumpensammler und Scherenschleifer, 991 Kesselflicker, abgesehen von wandernden Musikanten, Bänkelsängern u. dergl. m. Neuere Daten sind nicht vorhanden, doch ist bekannt, dass wandernde Essenkehrer, Eisverkäufer, Glaser, Gipsfigurenhändler u. s. w. italienischer Abstammung sich in England, Frankreich, Deutschland in grösserer Zahl finden. Im übrigen giebt es in Italien gewisse kleine Industrieen, wie die Verfertigung von Holzwaren, die Korbflechterei, die Messerindustrie, die

Spitzenklöppelei u. s. w., die sich als einzigen oder hauptsächlichsten Vertriebsmittels für ihre Produkte des Hausierhandels bedienen.

In England sind seit 1810 viele gesetzliche Bestimmungen über die »Hawkers« erlassen worden, die aber hauptsächlich nur Steuerangelegenheiten betreffen. Die polizeilichen Verhältnisse der Hausierer sind gegenwärtig durch den Pedlars Act (34 und 35 Vict. Cap. 96) v. 21. August 1871 geregelt. Dasselbe betrifft nur diejenigen umherziehenden Gewerbetreibenden, die ohne Verwendung von Pferden oder anderen Lasttieren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus Waren oder gewerbliche Leistungen anbieten. Jeder Pedlar muss ein Certifikat besitzen, das von den höheren Polizeibehörden ausgestellt wird, ein Jahr vom Tage der Ausstellung ab und nur für den betreffenden Polizeibezirk gilt, jedoch in jedem anderen Bezirke von der zuständigen Behörde indossiert werden kann. Bedingung für die Erlangung desselben ist, dass der Nachsuchende einen Monat vor dem Gesuch in dem betreffenden Bezirke gewohnt hat, dass er mehr als 17 Jahre alt, in gutem Rufe steht und in guter Absicht das Wandergewerbe betreiben will. Für die Ausstellung ist eine Gebühr von 5 Schilling zu entrichten, für jede Indossierung in einem anderen Polizeibezirke eine solche von höchstens 6 Pence. Wird die Ausstellung oder Indossierung verweigert, so kann der Hausierer an ein Gericht mit summarischem Verfahren appellieren, und eine von dem Gerichte angeordnete Ausstellung oder Indossierung des Certifikats hat dieselbe Wirkung wie eine ursprünglich von der Polizeibehörde gewährte. Andererseits kann das Gericht jedem Hausierer, der wegen irgend eines Vergehens verurteilt wird, das Certifikat entziehen, und dies muss stets geschehen, wenn der Hausierer des Bettelns überwiesen wird. Gegen Vagabunden und Strolche bleiben die bestehenden Gesetze vollständig in Kraft, auch wenn diese Personen ein Certifikat besitzen oder einen ein solches besitzenden Hausierer als Gehilfen begleiten. — Alle Hawkers, zu denen die Pedlars als Unterart gehören, haben eine Gewerbesteuer in der Form einer Lizenzgebühr zu entrichten und, sofern sie ein polizeiliches Certifikat besitzen müssen, fertigt die Steuerbehörde ihnen die (jährliche) Lizenz nur gegen Vorzeigung desselben aus. Beschränkungen hinsichtlich der von den Wanderhändlern zu verkaufenden Waren finden nur auf Grund der Steuergesetze und einiger besonderer Gesetze statt, die den Handel mit gewissen Gegenständen überhaupt reglementieren. So dürfen Tabak und geistige Getränke von Wanderhändlern nur an Stellen verkauft werden, die selbst die Lizenz für den Verkauf dieser Waren besitzen; für den Wanderhandel mit Kaffee, Thee und Gold- und Silberwaren sind besondere Acciselizenzen erforderlich; Pulver und Explosivstoffe dürfen nicht auf den Strassen verkauft werden (abgesehen von den allgemeinen für den Handel mit diesen Stoffen geltenden Bestimmungen), der Petroleumhandel, der ebenfalls allgemein gesetzlich geregelt ist, unterliegt beim Wanderbetrieb einer besonderen polizeilichen Kontrolle. Im ganzen ist aber das Wandergewerbe in England nur wenig, und ausschliesslich aus polizeilichen und steuerlichen Rücksichten beschränkt und der Gedanke des Lokalschutzes tritt nirgendwo hervor.

Die Statistik zeigt für ganz Grossbritannien und Irland Höker und Strassenverkäufer (costermongers, hucksters and street seelers).

	männlichen	weiblichen	Summe
	Geschlechts		
1851	21 212	13 426	34 638
1861	17 499	11 165	29 114
1871	35 858	24 680	60 538
1881	33 851	21 843	55 694
1891	47 499	20 218	67 717

Dazu kommen noch (im Jahre 1891) 8903 Pferdehausierer, d. h. Hausierer, die sich eines Wagens und Pferdes bedienen, nämlich 7752 in England und Wales, 1066 in Schottland, 85 in Irland). Sie verteilen sich über sämtliche Grafschaften und zwar in mit der Dichtigkeit der Bevölkerung wachsender Zahl. Im Jahre 1896 wird die Zahl der Pferdehausierer auf 11 292 angegeben. Am reichsten entwickelt ist der Strassenhandel in London.

Litteratur: **H. Armer**, *Detailreisen und Hausierhandel, 1896.* — **Block**, *Dictionnaire de l'administration française, 2. éd. art. Colporteurs.* — **Boyan K. Damljanoff**, *Der Hausierhandel und das Marktwesen in Bulgarien, 1898.* — **Eugen Dennig**, *Der Hausierhandel in Baden, 1899.* — **M. Kandt**, *Die volkswirtschaftliche Stellung des Detailreisens und Hausierhandels, 1895.* — **M. Hecht**, *Ist der Hausierhandel in Baden berechtigt?, in Badische Gewerbezeitung, 32, S. 804, 817 (1899).* — **Jakobi**, *Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, Berlin, 1878.* — *Ergebnisse der über die Wanderlager und Wanderauktionen angestellten Erhebungen, in Hirths Annalen 1878, S. 707 ff.* — **Leiblein**, *Die badischen Hausiergesetze und Verordnungen, 1857.* — **Löbner**, *Die Kommunalbesteuerung der Wanderlager, Berlin 1879.* — **R. Meyer**, *Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reich, im Finanzarchiv 1885, S. 140.* — **Rob. Neumann**, *Der Hausierhandel in Preussen, 1847.* — **Arn. Raesch**, *Soll der Hausierhandel abgeschafft werden?, 1897, 2. Aufl.* — **Rich. Rössger**, *Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, in Jahrb.*

f. Nat. u. Stat., 3. F. XIV, 1 ff. — *Statistik des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Königreich Sachsen 1883—88; herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer Dresden.* — **Wilh. Stieda,** *Das Hausiergewerbe in Deutschland, 1899.* — **Georg von Thaa,** *Das Hausierwesen in Oesterreich, 1884.* — **Trüdinger,** *Zwei württembergische Hausiergemeinden, im Württ. Jahrb. f. Stat. u. Landesk. 1897, I, 241.* — **Derselbe,** *Die Hausiergewerbetreibenden im Reich und in Württemberg, in Mitteilungen des Kgl. Stat. Landesamts 1898, Nr. 4.* — **Ulmenstein,** *Ueber den Hausierhandel, in Raus Arch. der polit. Oekonomie I, 232 (1835).* — *Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland, im Auslande, in Oesterreich, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 77 bis 83 (1898—1899), und Bd. 88.* — **H. Zeller,** *Die Besteuerung der Wandergewerbe in Württemberg, im Finanzarchiv IX. Jahrg., S. 203 ff.*

Lexis. Stieda.

Wanderungen

s. Auswanderung oben Bd. II S. 61 ff.

Wappäus, Johann Eduard,

wurde am 17. V. 1812 als Sohn eines Reeders zu Hamburg geboren. In seiner Neigung zur Landwirtschaft bezog Wappäus zunächst die landwirtschaftliche Akademie zu Möglin bei Berlin, wandte sich jedoch 1830 der Geographie zu, studierte in Göttingen, wurde nach mancherlei Reisen im nördlichen Deutschland und in den Rheingegenden sowie einem längeren Aufenthalte in Brasilien (bis 1834) einer der eifrigsten Schüler und Anhänger Ritters in Berlin, studierte hierauf noch in Bonn, Hamburg und Paris und schliesslich wieder in Göttingen, wo er 1836 mit der Dissertation: „De Oceani fluminibus“ promovierte. Er habilitierte sich 1838 in Göttingen als Privatdozent für Geographie und Statistik, wurde dort 1845 zum ausserordentlichen und 1854 zum ordentlichen Professor befördert. Wappäus war trotz seines dauernden leidenden Zustandes ungemein thätig, sowohl in seinem akademischen Amte wie auch als Schriftsteller und in zahlreichen Ehrenämtern. Er wurde 1851 zum Assessor und 1860 zum wirklichen Mitgliede der königl. Societät der Wissenschaften ernannt. Als solches redigierte er mit vielem Geschick die „Göttingischen Gelehrten Anzeigen“ von Juni 1848 bis April 1863 und von Mitte 1874 bis zu seinem Tode. Als Vertreter der hannoverschen Regierung nahm Wappäus an den internationalen statistischen Kongressen zu Paris (1855), Wien (1857), London (1860) und Berlin (1863) teil. Nach kurzem Krankenlager starb Wappäus am 16. Dezember 1879 im 68. Lebensjahre, nach über 40jähriger ununterbrochener Thätigkeit als akademischer Lehrer.

Wappäus wird von Fachmännern als „der hervorragendste Vertreter des Lehramtes der Statistik deutscher Zunge in der Gegenwart“ bezeichnet, nicht minder hoch wird sein Einfluss als Schüler und Nachfolger Karl Ritters auf geographischem Gebiete geschätzt. Sein lebhafter Briefwechsel mit letzterem, Alexander v. Humboldt und den bedeutendsten Gelehrten bestätigt diese Auffassung. Von einschneidender Bedeutung sind seine Theorieen in der Bevölkerungsstatistik („Allgemeine Bevölkerungsstatistik“ s. u.) gewesen, welche noch heute als Grundlage für alle weiteren Untersuchungen in dieser Wissenschaft dienen und welche wohl am meisten dazu beigetragen haben, den Wunsch von Wappäus zu verwirklichen, nämlich: „Der Statistik das Bürgerrecht auf den Universitäten wieder zu erwerben und sie ebenbürtig neben anderen Wissenschaften hinzustellen und weiterzubilden.“

Nachdem Quetelet auf dem internationalen statistischen Kongresse im Haag 1869 nachgewiesen, dass es nicht weniger als 180 verschiedene Definitionen des Begriffes „Statistik“ gebe, erscheint es von Interesse, auch die von Wappäus aufgestellte an die Achenwallsche (s. d. oben Bd. I S. 26/27) sich anlehnende Definition hier mitzuteilen:

Statistik ist (Einleitung etc. S. 33): Staatskunde der Gegenwart, Schilderung und Erkenntnis der gegenwärtigen Zustände des Konkreten, in Wirklichkeit bestehenden, Staates. Die Statistik hat, um ihre Aufgabe zu lösen, das Staatswesen darzustellen:

1. nach seinen Elementen oder realen Teilen;
2. nach dem durch ihre Verbindung und Wechselwirkung erzeugten Staatsleben, wie es sich zeigt in den Hauptthätigkeiten der staatlichen Gesellschaft und in den dafür ausgebildeten Institutionen;
3. nach den dadurch gewonnenen und zur Erscheinung gekommenen Resultaten der Kultur.

Wappäus ergänzt seinen Begriff der Statistik allerdings dahin, dass er die statistische Wissenschaft in zwei Teile zerlegt: 1. in die Statistik des wirklich bestehenden Staates („Specialstatistik“, als „Hauptstamm“ — S. 62 —) und 2. in die allgemeine vergleichende Statistik (als „Zweig eines Stammes“), die letztere wird von zwei Disciplinen beeinflusst, von der natürlichen Theologie (Physikotheologie oder Theologica naturalis) und von der politischen Arithmetik; sie „stellt Untersuchungen an über den Kausalnexus zwischen den miteinander in Beziehung gestellten Erscheinungen behufs der Entdeckung der in diesen Erscheinungen wirkenden Faktoren“ (S. 56). Hierbei muss sie sich bewusst bleiben, dass sie ihrem eigentlichen Grunde nach Staatskunde ist, und dass sie als ihr eigentliches höchstes Ziel die Natur des Staates durch Erkennung der verschiedenen Faktoren desselben in ihrer Totalität und in ihren Kombinationen, durch Darlegung derselben in ihrer Einzelwirkung, sowie in ihrer Wechselwirkung und Gesamtwirkung und somit durch Erklärung der Zustände unserer Staatsgesellschaften und deren Veränderungen zu erforschen hat (S. 65).

Die Hauptschriften Wappäus'

sind chronologisch aufgeführt folgende: Untersuchungen über die geographischen Entdeckungen der Portugiesen unter Heinrich dem Seefahrer, Göttingen 1842. — Darstellung der geographischen und statistischen Verhältnisse der Republiken Südamerikas, I. (einzige) Abt. Venezuela, Göttingen 1843. — Deutsche Kolonisation und Auswanderung, Leipzig 1846; Fortsetzung (auch unter dem besonderen Titel: Beiträge zur Kunde von Südamerika, Heft 1: die Provinzen des Rio de la Plata und Bolivia), Leipzig 1848. — Einige Andeutungen über Wahlrecht und Wahlverfahren. Separat-Abdruck aus den „Gött. Gel. Anzeigen", Göttingen 1849. (In Anlehnung an Bülans „Wahlrecht und Wahlverfahren" spricht sich hier Wappäus für Beschränkung des Stimmrechtes aus und bemerkt bezüglich des Wahlrechtes, dass dasselbe (S. 6) nicht ein ursprüngliches, angeborenes Befugnis, sondern als von äusseren Verhältnissen wesentlich abhängig, eine Sache der politischen Erwägung ist, welche Bedingungen für das Wahlrecht des Einzelnen in einem Verhältnis zu seiner Stellung im Staate notwendig machen kann.) — Gelegentliche Gedanken über nationale Handelspolitik, Göttingen 1851 (tritt für den Freihandel ein). — Handbuch der Geographie und Statistik, für die gebildeten Stände. Begründet durch Stein und Hörschelmann. Neu bearbeitet unter Mitwirkung mehrerer Gelehrter von J. E. Wappäus. 7. Aufl., Leipzig 1849—1871. (Der erste, ausschliesslich von Wappäus geschriebene, 1050 Seiten umfassende Band bildet in seinem ersten Teile das „Handbuch der allgemeinen Geographie und Statistik", in dem zweiten Teile das „Handbuch der Geographie und Statistik von Amerika". Während Wilhelm Roscher (Gesch. d. N.-Oe., S. 1011) den zweiten Teil zu den „Zierden der statistischen Litteratur" rechnet, ist auch der erste Teil durch die zahlreichen staatswissenschaftlichen Erörterungen noch heute höchst beachtenswert). — Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Vorlesungen. 2 Teile, Leipzig 1859 und 1861. (Das Hauptwerk Wappäus', welches, wenngleich hinsichtlich der Zahlen veraltet, doch immer noch als Quelle und Hauptgrundlage für alle bisherigen Arbeiten der Bevölkerungstheorie zu betrachten sein dürfte. Durch den zweiten Teil der von Gandil 1881 herausgegebenen Wappäusschen Vorlesungen über das Studium der Statistik (s. u.) wird dieses Werk über die Bevölkerungsstatistik in erwünschter Weise ergänzt und überarbeitet. Wappäus bezeichnet die Bevölkerungsstatistik als den wichtigsten Teil der Statistik. Er versteht unter dem „mittleren Lebensalter" (l'Age commun) einer Bevölkerung (Bd. II, S. 1 u. W.-Gandil, S. 168) „das Alter oder die Zahl von Jahren, welche durchschnittlich auf jedes Individuum kommt, wenn man die Summe aller von der ganzen Bevölkerung durchlebten Jahre auf alle Individuen gleichmässig verteilt", dagegen unter „mittlerer Lebensdauer" (Vie moyenne) einer Bevölkerung (Bd. II, S. 1; W.-Gandil, S. 203) „die Zahl von Jahren, welche von einer Bevölkerung im Durchschnitte jedes Individuum von seiner Geburt bis zu seinem Tode (der Wahrscheinlichkeit nach) zu verleben hat".) — Ueber den Begriff und die statistische Bedeutung der mittleren Lebensdauer, Göttingen 1859. — Wappäus gab ferner gelegentlich der Säkularfeier Karl Ritters (1879) dessen Briefwechsel mit dem Mineralogen Hausmann heraus und beschäftigte sich noch bis wenige Stunden vor seinem Tode mit einer Abhandlung: „Ueber die Segelanweisungen, Seekarten und Seebücher des 16. und 17. Jahrhunderts". Nach seinem Tode erschien: „Einleitung in das Studium der Statistik. Vorlesungen, gehalten an der Universität Göttingen von Prof. Dr. J. E. Wappäus. Herausgegeben von Dr. O. Gandil, Leipzig 1881." — Für eine Biographie Achenwalls sammelte Wappäus schon seit einer langen Reihe von Jahren, kam aber nicht mehr zur Ausarbeitung des Buches, welches ihm ein Lieblingsgedanke geworden war.

Ferner veröffentlichte Wappäus folgende Aufsätze in Zeitschriften: (Anonym) in der „Litterarischen Zeitung", Berlin 1844, Nr. 4: „Ein Wort über einige sogenannte Anforderungen der Zeit an unsere Universitäten und eine Ansicht über die Bedeutung und Aufgabe der wissenschaftlichen Erdkunde als akademische Disciplin". — Anzeigen und Besprechungen aus dem Gebiete der Statistik, der Politik und der Volkswirtschaft in den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen" 1843 Stück 58, 59, 60; 1848: St. 117; 1849: 33 bis 36 (s. o.), 128; 1853: 21, 69, 154; 1854: 208; 1856: 143, 163; 1858: 120, 156; 1859: 45, 46, 47, 58, 59; 1861: 24; 1862: 40; 1863: 1; 1871: 26; 1872: 11; 1874: 37; 1875: 9, 19, 23; 1877: 32; 1878: 25; 1879: Nr. 27. (Diese seine letzte Arbeit, eine Besprechung des Buches von Hermann Oberländer: „Der geographische Unterricht", bezeichnet Wappäus selbst in einem Briefe an Dr. Otto Gross vom 12. VII. 1879 als ein „Selbstbekenntnis und ein wissenschaftliches Testament", er spricht sich darin ausführlich über Begriff, Ziel und Methode der vergleichenden oder allgemeinen Erdkunde aus.) — Aufsätze über Auswanderung und Kolonisation in Hubers „Janus", 1846, Heft 20—22.

Vgl. über Johann Eduard Wappäus: A. Ficker, Nekrolog über Wappäus in der „Statistischen Monatsschrift", Wien 1880, S. 49 ff. — Hermann Wagner, Nekrolog über Wappäus in „Petermanns Mitteilungen" 1880, S. 110 ff. — Engels Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus, 1880, S. 260 ff. — Otto Gross, J. E. Wappäus. Ein biographischer Nekrolog (Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien, 1880, Bd. XXIII, S. 33 u. 81. — Derselbe in der Zeitschrift: „Aus allen Weltteilen", XI. Jahrg., Heft 6. — Kan, Nachruf über Wappäus in „Tijdschrift van het Aardrijkskundige Genootschap in Amsterdam", 1880, Nr. 3. — Otto Gandil, in seiner Vorrede zu Wappäus, Einleitung in das Studium der Statistik, Leipzig 1881. — Nekrolog in den „Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der G. A. Universität zu Göttingen", 1880, Nr. 5. — Wolkenhauer in der „Deutschen Biographie", Bd. 41, S. 162. — Ein holländisches Urteil über Johann Eduard Wappäus (Prof. Kan in Amsterdam), Kettlers Zeitschrift

für wissenschaftliche Geographie, I. Jahrg., Lahr 1880, S. 181. — J. J. Kettler, Nachruf über Wappäus, ebd. S. 50. — V. John, Geschichte der Statistik, I, Stuttgart 1884. — W. Roscher, Kolonien, 3. Aufl., Leipzig 1885, S. 29 ff. — Derselbe, Syst. I, §§ 246, 248; III § 6. — Derselbe, Geschichte der N.-Oek., S. 422, 1010, 1011. — Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Aut. deutsche Ausgabe. Jena 1877. — Rob. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Tübingen 1872, S. 582 u. 757. — H. L. Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Politik, 1846, Bd. 2, S. 372. — Rau-Hanssens Archiv der polit. Oekonomie, N. F. III. Bd., Heidelberg 1845, S. 97. — „Austria" 1859, Nr. vom 27. VIII. — Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. I, S. 605; N. F. III, S. 290. — Adolf Wagner, Artikel „Statistik" St.W.B. v. Bluntschli und Brater, Bd. X.

Schmidt.

Warenbörse

s. Börsenwesen oben Bd. II S. 1023 ff.

Warenhäuser und Warenhaussteuer.

1. Die Warenhäuser. 2. Die Warenhaussteuer.

1. Die Warenhäuser. In dem Art. Mittelstandsbewegung (oben Bd. V S. 814 ff.) sind diejenigen neueren Erscheinungen, die den Mittel- und Kleinhandel in seinem Fortkommen bedrohen oder wenigstens die bisherige Leichtigkeit und Regelmässigkeit seines Absatzes erschweren, im einzelnen besprochen worden. Besonders auf den gesteigerten Wettbewerb kapitalkräftiger Grossunternehmungen, wie Warenhäuser, Bazare, Versandgeschäfte, filialenreicher Specialgeschäfte und dergl., ist dort hingewiesen worden. Denn gegen sie richten sich unter anderem diejenigen Bestrebungen, die man »kaufmännische Mittelstandsbewegung« nennt und die in der Forderung eines staatlichen Schutzes gegen die übermässige Konkurrenz grosser und grösster Firmen des Detailhandels gipfeln. Als die gefährlichsten Feinde des kaufmännischen Mittelstandes werden in der Gegenwart von den Detailhändlern die Warenhäuser angesehen. In die Agitation gegen diese Grosshandlungen en detail sind weite Kreise des kaufmännischen Publikums hineingezogen worden, welche nach ihren sonstigen wirtschaftspolitischen Anschauungen für eine Beschränkung der Gewerbefreiheit nicht zu haben waren. Dem Aufkommen der Warenhäuser verdankt man es also in erster Linie, dass die kaufmännische Mittelstandsbewegung so lebhafte, ja stürmische Formen angenommen hat, so dass sich grosse politische Parteien und die Regierungen ihrem Programm nicht länger mehr verschliessen konnten.

In der That sind namentlich in dem letzten Jahrzehnt, besonders in den Grossstädten und solchen Mittelstädten mit stark zunehmender industrieller Bevölkerung, eine grössere Anzahl von Handelsunternehmungen entstanden, die in grossartig eingerichteten Verkaufspalästen alle erdenklichen Warengattungen vereinigen, den massenhaften und billigen Vertrieb derselben pflegen und auf das grosse Publikum der Kauflustigen, das dort seinen ganzen regelmässigen Bedarf decken kann, eine erstaunliche und, wie es scheint, nicht nur vorübergehende Anziehungskraft ausüben. Solche mit grossem Kapital, einem riesenhaften Angestelltenapparat betriebene, durch alle Mittel der neuzeitlichen Reklame und Kulanz in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigerten Grossmagazine und Kaufhäuser, die den Detailhandel an sich zu reissen suchen, nennt man Warenhäuser oder auch Bazare. Das Charakteristische und Neuartige dieser grossstädtischen Detailgeschäfte ist die grosse Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit der feilgebotenen Warengattungen, die fast alle Branchen umfassen. Während die sogenannten »Versandgeschäfte« von der grossstädtischen Centrale aus gewisse Teile des Provinzialgeschäftes schon längst an sich gerissen haben, grossartige Specialgeschäfte mit Hunderten von Filialen dem lokalen Detailhandel einen erheblichen Bruchteil des Absatzes bestimmter Artikel abgenommen haben, greift das moderne Warenhaus alle Arten des Detailhandels auf der ganzen Linie gleichzeitig an. Es führt mit demselben einen systematischen und rücksichtslosen Konkurrenzkampf und erweitert seinen Warenkatalog vielfach nur um deswillen, damit die Kundschaft gar nicht mehr genötigt ist, andere Detailgeschäfte aufzusuchen. Die Auslagen und Abteilungen eines Warenhauses gleichen einem permanenten Markte, indem alle Klassen der Konsumenten an Ort und Stelle den modernen Gesamtbedarf bis in seine kleinsten Verzweigungen befriedigen können.

An und für sich hat es gewiss nichts Ueberraschendes, dass sich das Grosskapital nicht auf den Engroshandel beschränkt, sondern auch sich des Detailhandels zu bemächtigen sucht und ihn von Grund aus reorganisiert. Das Grosshandelskapital schliesst mit den Industrieen Massenlieferungsverträge ab und sucht die aufgekauften Warenmassen mit Ausschaltung aller selbständigen Zwischenhandelsglieder an das Publikum selbst wieder abzusetzen. Solche Unternehmungen haben bereits beim Einkauf vor dem kleinen Detailhändler mächtige Vorteile. Sie er-

halten als regelmässige Abnehmer, die stets nur Abschlüsse in grossem Stil und aus erster Quelle machen, die Waren vom Fabrikanten billiger. Das Betriebskapital, der jederzeit willig zur Verfügung stehende Bankkredit, die strikt durchgeführte Barzahlung ihrer Kundschaft und endlich der möglichst beschleunigte Umsatz setzt die Warenhausbesitzer in die Lage, mancherlei und erhebliche Preisnachlässe von den Industriellen herauszuschlagen. Sie können Preisfluktuationen verschiedener Waren gerade mit Rücksicht auf ihren massenhaften und raschen Absatz vorteilhaft ausnützen, und ausserdem sparen sie an Transportkosten und dank der Centralisation bei dem Verkaufe an Generalregiespesen. Auch die Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte werden bei dem fieberhaften und konstanten Geschäftsverkehr eines grossen Warenhauses weit rationeller ausgenützt als in dem gewöhnlichen Ladengeschäft. Zwar sind dafür die Kosten für die luxuriös ausgestatteten Auslagen der Verkaufspaläste enorme und ebenso die Ausgaben für Reklamezwecke. Aber die letzteren verringern sich mit der Zeit, denn der Verkaufspalast selbst ist die zugkräftigste Reklame von allen. Versandgeschäfte und dergleichen haben jedenfalls für Reklamezwecke, Plakate, Inserate und Katalogversendungen verhältnismässig viel mehr Geld auszugeben als die grossstädtischen Warenhäuser, die alles an Ort und Stelle verkaufen und sich nur an die ortsansässige Bevölkerung oder an den vorübergehend ortsanwesenden Fremdenstrom wenden. Grosse Specialgeschäfte und auch viele der grossen Versandgeschäfte, die in ihrer Mehrzahl doch mehr oder minder Branchengeschäfte geblieben sind, bedürfen der besonderen Reklame für ihre Waren, d. h. Waren bestimmter Provenienz mit bestimmten Fabrikmarken. Das moderne Warenhaus führt nicht nur zahllose Warenarten, sondern auch viele als gangbar erwiesenen Warenmarken nebeneinander. Für diese Warenmarken macht es also regelmässig keine Reklame. Massgebend für die Warenauswahl sind die Bedürfnisse des Publikums. Die Leitung eines Warenhauses sucht also ebensowohl die geringwertigsten Qualitäten zu führen wie die hochwertigen. Sie verkauft gleichsam unparteiisch alle Sorten.

Da die Warenhäuser mit ihrem riesigen Bedarf auf den Detailmärkten dominieren, so übersehen sie rasch alle Wandlungen, ja selbst die leisesten Regungen des Konsumentenbedarfs und sind deswegen eine wesentliche Stütze einer rationellen Anpassung der Produktion.

Es war vorhin gesagt worden, dass es durchaus nichts Ueberraschendes habe, dass auch das Grosskapital sich im Detailhandel investiere. Ueberblickt man aber die sehr zahlreiche Broschürenlitteratur, die die moderne kaufmännische Mittelstandsbewegung für und gegen dieselbe hervorgerufen hat, so ist man überrascht, wie wenig wirkliches Studium auf die Kenntnis dieser Umwandlung und des technisch-merkantilen Prozesses speciell der Warenhausentwickelung verwendet worden ist. Es fehlt bisher in der nationalökonomischen Wissenschaft an jeder sicheren Grundlage, in welchem Verhältnis die Warenhäuser zur Industrie stehen. Es fehlt ferner ebenso an einer zuverlässigen Untersuchung über die Preisvergleiche derselben Warengattungen in den Warenhäusern und in den leistungsfähigeren Detailgeschäften. Wir wissen so gut wie gar nichts über die Betriebskapitalien der Warenhäuser, sofern sie keine Aktiengesellschaften sind. Wir wissen nichts, ob und in welchem Umfange Bankkonsortien hinter den Warenhäusern stehen und vielleicht insgeheim mit diesen Firmen kommanditiert sind. Endlich wissen wir nicht einmal über das Nächstliegende Sicheres, nämlich über die Rentabilität des in den Warenhäusern arbeitenden Kapitals. Solange es nicht möglich geworden ist, eine genaue Kenntnis über alle diese Verhältnisse zu verbreiten, schwebt jegliche Prognose über die Zukunft der Warenhäuser in der Luft; denn nur verhältnismässig wenige dieser Etablissements bestehen so lange, dass ihr dauernder privatwirtschaftlicher Erfolg dargethan ist. Wunderlicherweise hat auch keiner der zahlreichen Autoren über das Warenhausproblem den ernstlichen Versuch gemacht, zu erklären, warum gerade in den letzten Jahren die Warenhausfrage so brennend geworden ist. Und doch ist diese Erscheinung mehr als auffallend. Dass die Warenhäuser dem Detailhandel der kleineren und mittleren Geschäfte eine vernichtende Konkurrenz bieten werden, und zwar in erhöhter Progression in der Zukunft, wird, weil das die Mittelstandspolitiker uns täglich vorlamentieren, als ganz ausgemachte Thatsache hingenommen, während man doch sonst in nationalökonomischen Kreisen die Klagen der Interessenten skeptisch und kritisch nachprüft und sich wohl hütet, ephemere Neuerungen ohne weiteres als dauernde anzusehen.

Das Warenhausproblem ist also ein sehr hypothetisches. Auf Vermutungen kommt es heraus, wenn man feststellen will, warum gerade jetzt die Warenhäuser so stark in Aufnahme gekommen sind. Wir vertreten den Standpunkt, dass, was Bedarfskonzentration in den grossen Städten und Ueberlegenheit der grosskapitalistischen Unternehmung gegenüber den mittleren und

kleineren Händlern anbetrifft, schon vor Jahrzehnten alle Voraussetzungen ebenso gut wie jetzt vorhanden waren, um die Existenz von Warenhäusern zu erklären. Thatsächlich gab es aber damals nur wenige Etablissements der Art, während grosse Specialgeschäfte, Filialengeschäfte und riesige Versandgeschäfte schon seit 30—40 Jahren und länger in Blüte standen. Neben den Engrosgeschäften, welche nicht detaillierten, hat es von jeher solche gegeben, die detailliert haben, und zwar sowohl grosse Handelsgeschäfte als Fabriken. Vielfach waren die sogenannten Versandgeschäfte ursprünglich nur Handelsgeschäfte, die von den Industrieen kauften und an die Konsumenten verkauften. Mit der Zeit erschien es aber vorteilhafter, für bestimmte wichtige Warengattungen der Versandfirma auch Fabriketablissements (»eigene Häuser«) anzugliedern. Die Versandhäuser detaillierten auch nicht immer direkt an den Konsumenten, sondern bedienten sich vielfach bestimmter eingeführter Detailgeschäfte in der Provinz, denen sie die Generalvertretung gaben; und diese fuhren dabei ganz gut. Der Detailhandel sah in dieser Praxis eine Schmälerung seines lokalen Absatzes nicht, denn vom Produzenten oder Grosshändler musste er so wie so einkaufen. Die Konkurrenz sorgte dafür, dass auch sie in den Provinzialorten vertreten war. Auf diese Weise wurde zwar die Selbständigkeit der Dispositionen des Provinzialkaufmanns verringert, aber, solange darunter sein Absatz nicht litt, war er zufrieden. Freilich zeigte sich bald, dass aus diesen »Vertretungen« mehr oder minder unselbständige Filialen wurden. Aus Versandgeschäften wurden Filialengeschäfte. Von einer Centrale aus wurden, namentlich in den sogenannten Modegeschäften, Geschmacks- und Bedarfszonen gezogen, und diese mit ganzen Ketten von Filialen besetzt. Specialfabriken sowohl wie grosse Firmen an den hauptsächlichsten Warenhandelsplätzen rissen auf diese Weise Stücke des Detailhandels an sich und schufen sich lokale direkte Absatzquellen. So sind z. B. zahllose Filialen von Kaffee- und Chokoladegeschäften entstanden, überall organisiert vom Grosskapital. Je mehr die Leistungsfähigkeit der ortsansässigen Detailgeschäfte mit der Zeit zurückgeblieben war, desto grössere Chancen hatten Versand- und Filialengeschäfte in der Pflege des Provinzialabsatzes.

Die Versandgeschäfte waren vielfach reine Branchengeschäfte, z. B. beschränkt auf die verschiedenen Arten der Textilfabrikate. Ihr Warenkatalog änderte sich aber, man experimentierte mit ihm. Eine bestimmte Warengattung wurde nicht mehr »geführt«, weil sich das Geschäft nicht rentiert hatte. Andere Warengattungen, die vielleicht keine Branchenverwandtschaft mehr hatten, nach denen aber regelmässige Nachfrage war, wurden als »Neuheiten« aufgenommen. Auf diese Weise wurden manche Versandgeschäfte, was den Warenkatalog anbetrifft, den späteren Warenhäusern ähnlich, nur prävalierte dort das Provinzialgeschäft, hier das Stadtgeschäft. In den grossen Städten waren Specialgeschäfte und Filialengeschäfte längst eingeführt und leistungsfähig. Aber erst sehr spät entstand, wenigstens bei uns, das moderne Warenhaus.

Die Entwickelung in dieser Richtung war in den einzelnen Ländern sehr verschieden. In England wurden bereits in den 40er Jahren sogenannte »Stores« und Bazare errichtet. In den 60er Jahren entstanden in London die grossen Warenhäuser von Whiteley und Robinson. Ausserhalb Londons zählt man dagegen auch heute noch nur wenige derartige Unternehmungen, meistens von nur kleinerem Umfang. Dagegen hat Grossbritannien zahllose Konsumvereine allergrössten Umfangs. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben namentlich in New-York, Philadelphia und Chicago Grossmagazine der bedeutendsten Art. Einen besonders grossen Aufschwung haben die Warenhäuser in Paris gefunden. Die »Grands Magasins«, von denen das älteste, der »Louvre«, 1855 entstanden, jetzt eine Aktiengesellschaft mit 22 Millionen Francs Kapital und mehr als 5000 Angestellten ist, waren ursprünglich Geschäfte für Damen- und Kinderkonfektion, haben aber jetzt ihren Verkauf auf fast alle nicht dem Verderben ausgesetzten Gegenstände des persönlichen Verbrauchs ausgedehnt, sind aber auch jetzt noch vorwiegend Versandgeschäfte für die Provinz. In Deutschland gab es bis vor kurzem nur wenige Warenhäuser grössten Umfangs wie Hertzog und Gerson, ebenfalls eben so stark Versandhäuser als lokale Kaufhäuser für Berlin und Umgebung. Seit einigen Jahren sind dann die Warenhäuser im neuesten Stile in den grossen Städten, namentlich in Berlin, Hamburg, Breslau, Cöln, München, Dresden in grosser Anzahl entstanden, so dass man jetzt etwa 500 derartige Institute zählt.

Es steht fest, dass fast alle Warenhäuser aus kleinen Anfängen entstanden sind. Ursprünglich kleine Kaufleute mit bescheidenem Betriebskapital, manchmal auch in kleineren Städten oder in abgelegenen Geschäftsvierteln anfangend, haben dank besonderer Intelligenz und eines eigenartigen Organisationstalentes ihr Geschäft erweitert, dann in die Mittelpunkte des Geschäftsverkehrs gelegt und endlich auf die Höhe von Riesendetailgeschäften gebracht. Soweit wir unterrichtet sind, war dies überall der typische Vorgang.

Bei der Mehrzahl also unserer Warenhäuser, in Deutschland ebenso wie im Ausland, ist nicht nachweisbar, dass das grosse spekulative Kapital, Gründungsbanken und Aktiengesellschaften, die Grossmagazine aus eigener Initiative geschaffen hat. Erst auf ihren Höhepunkten sind sie vielfach Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche letztere Form sich ja für den Grosshandel vielleicht am ehesten eignet, geworden, und es ist kein Zweifel, dass jetzt hinter unseren Warenhäusern ersten Ranges leistungsfähige Bankkonsortien stehen, die diese Unternehmungen stützen.

Ist es aber richtig, dass immer der einzelne Unternehmer, der sich von kleinen Anfängen emporarbeiten musste, der Pionier auf dem Gebiete des Warenhauswesens war, so liegt die zweite Frage nahe: Warum hatten diese einzelnen Personen, die Bazare gründeten, erst in den letzten Jahren so ungeheueren Erfolg? Vermutlich ist in unserer Grossindustrie die eigentliche treibende Ursache zu suchen. Unsere Grossindustrie hat sich wie kein anderer Erwerbszweig gerade in den letzten Jahren in zum Teil stürmischen Kurven entwickelt. Hand in Hand damit ging eine rapide Entwickelung unserer Bankemissionsthätigkeit, also eine zunehmende Verbrüderung der industriellen Produktion mit den Geldmächten der grossen Banken. Für die täglich sich steigernde Produktion wurde die Frage, wie man den Absatz rascher und grösser gestalten und die Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes erleichtern und stärken könne, zu einer immer brennenderen. Der Zwischenhandel zeigte sich für diese gesteigerten Bedürfnisse der Industrie nicht gewachsen. Seine Dispositionen waren zu langsam, zu vorsichtig, zu »spiessbürgerlich«. Er nahm eine zu grosse Risikoprämie und verteuerte damit den Absatz und schmälerte die Aufnahmefähigkeit des Publikums. Es mussten deswegen Personen und Detailhandelsformen gefunden werden, die den Massenabsatz von industriellen Produkten an das Publikum erleichterten. Die Industrie- und Bankwelt nahm also die ihr notwendig erscheinende Reform der Organisation des Detailhandels selbst in die Hand und fand in den Warenhausbesitzern willkommene Vollstrecker ihrer Absichten. Unseres Erachtens hängen die meisten unserer grossen Warenhausgründungen in Deutschland während der letzten Jahre mit der industriellen Hochkonjunktur der jüngsten Periode nicht nur zeitlich, sondern auch ursächlich eng zusammen. Die Grossindustrie, namentlich die neue, die noch keine sicheren und festen Märkte hatte, fand in den Warenhäusern den gesuchten riesigen Massenabsatz, an dem zwar prozentual nicht allzuviel zu verdienen war, der es aber ermöglicht, die grossen und gefährlichen Fabriklager los zu werden und im vollen Betriebe zu bleiben. Bei dem wüsten Darauflosproduzieren, wie es in jeder Hochkonjunktur betrieben wird, bleiben solche Lagervorräte, die schwer unterzubringen sind, bestehen. Das gewöhnliche Detailgeschäft bestellt aber vielfach zu spät und macht, wenn die Marktlage sich ändert, Abnahmeschwierigkeiten. Die rührigen und unternehmungslustigen Warenhäuser dagegen, deren wesentlichster Vorteil darin besteht, dass sie alles brauchen können, um es wieder mit grösster Raschheit loszuwerden, machen den Markt dank billigerer Preisgestaltung aufnahmefähiger. Natürlich hat auch diese Aufnahmefähigkeit ihre Grenzen, aber vorläufig wird an solche Hindernisse nicht gedacht.

Was hier zur Erklärung der Thatsache, warum gerade in den letzten Jahren und besonders in Deutschland eine Anzahl von Warenhäusern grössten Stils entstanden sind, angeführt wird, ist nur ein Erklärungsversuch und zwar ein solcher, der zugestandenermassen hypothetischer Natur ist. Der angenommene Zusammenhang zwischen industrieller Hausse, Bankgründungsthätigkeit und Warenhausexpansion beschränkt sich auf die neuesten Vorgänge auf diesem Gebiete. Die älteren Warenhausgründungen in Frankreich und England und auch die älteren deutschen haben zum Teil ganz andere Grundlagen und Ursachen ihres Aufkommens. Das grösste Londoner Warenhaus z. B. liegt in einem Stadtteil, der sonst nicht den Charakter des Geschäftsviertels trägt. Hier ist für einen ganzen Stadtteil, der allein so gross wie eine mittlere Grossstadt ist, eine bequeme, allen notwendigen Bedürfnissen entsprechende Verkaufshalle, die ein ingeniöser Kopf ins Leben gerufen hat, geschaffen worden. Wieder anders liegt die Sache bei den bekannten Pariser Magazinen. Sie sind ebenso wie die beiden deutschen Häuser Hertzog und Gerson ursprünglich für Modewaren aller Art eingerichtet worden und versehen bei der dominierenden Stellung der Hauptstadt auf dem Gebiete der Mode auch das ganze Hinterland rechtzeitig mit den Erzeugnissen des modernen Geschmacks, und zwar in durchaus gediegener und dabei preiswürdiger Ausstattung. Wieder andere Warenhäuser, zu denen auch das bekannte italienische Riesenunternehmen Bocconi mit seinen grossen Filialen in Rom, Mailand, Turin und Neapel gehört, haben sich, was die Hauptwaren anbetrifft, frühzeitig durch eigene Fabriken, wie z. B. Webereien, grosse Möbelwerkstätten und dergl., selbständig

gemacht und sind so auch detaillierende Industrielle geworden.

In Industriestädten mit einer rapiden Bevölkerungszunahme, die aus Dörfern und Landstädtchen in verhältnismässig kurzer Zeit zu übervölkerten Proletarierrevieren geworden sind, haben sich ebenfalls mit grossem Apparate arbeitende Kaufhäuser und Bazare festgesetzt. Sie dienen vorwiegend den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung und führen billige und einfache Massenartikel. Der Grund ihrer Entstehung liegt auf der Hand. Hier war das ansässige kaufmännische Gewerbe derartig zurückgeblieben, dass es den Bedürfnissen des Massenkonsums nicht entsprechen konnte. Kapitalkräftige Volksbazare, die rührig geleitet wurden, konnten mit einem Schlag das Detailgeschäft ganzer Branchen an sich reissen, ebenso wie es bei anderen Artikeln z. B. der Nahrungsmittelbranche grosse Konsumvereine thaten. In diesen Fällen wurde also ein Markt für Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs eigentlich erst geschaffen, wie wir das auch in den amerikanischen Industriestädten, die plötzlich auf der Bildfläche hervorgezaubert wurden, schon früher gesehen haben.

Es giebt endlich auch Warenhäuser, die ihre Entstehung eigenartigen Konsumvereinsbestrebungen verdanken, z. B. die Warenhäuser für Beamte und Offiziere. Die Uniformität der Bedürfnisse und des Geschmacks bestimmter Klassen, die sich besonders solidarisch fühlen und die in ihren Warenbezügen sparsam und kaufmännisch zu rechnen gelernt haben, haben hier zur Ausschaltung von kaufmännischen Zwischengliedern geführt, und zwar auf genossenschaftlicher Grundlage. Hier war auch ein vorzüglicher Boden für das Versandgeschäft, weil die Bedürfnisgestaltung in allen Orten klein oder gross, wo Beamte und Offiziere wohnen, eine durchaus einheitliche war. Bei dem häufigen Domizilwechsel durch Versetzungen von einem Ort zum anderen hatten diese Klassen nur noch eine ganz lockere Fühlung mit dem kaufmännischen Bürgertum ihres jeweiligen Amtssitzes. Rücksichten auf dieses zu nehmen, lag keine Veranlassung vor. Bald in der Grossstadt, bald in der Kleinstadt, bald im Osten, bald im Westen ihr Zwangsdomizil nehmend, hatten die Haushaltungsvorstände der Beamten- und Offiziersfamilien hinreichende Gelegenheit, die örtlichen Preisverschiedenheiten im Detailhandel zu studieren und zu kritisieren. Dadurch wuchs ihre privatökonomische Einsicht und ihre Widerstandsfähigkeit gegen die Tyrannei lokaler Monopolisten. Nachdem erst einmal der Gedanke genossenschaftlicher Selbsthilfe rege geworden war, reifte er ganz von selbst zu weiteren, festeren Organisationen. Einer kostspieligen Reklame bedurfte es dabei nicht, und es wäre geradezu überraschend gewesen, wenn man das privatwirtschaftlich so naheliegende Mittel des genossenschaftlichen Einkaufs für die Vereinsmitglieder nicht mit Lebhaftigkeit ergriffen hätte.

Mit diesen Hinweisen soll hervorgehoben werden, dass durchaus nicht alle Warenhäuser einen typischen Charakter tragen. Sie verdanken ihre Entstehung ganz verschiedenen Ursachen. Sie sind sich nur im Ziele insofern ähnlich, als sie den verteuernden und zersplitterten bisherigen Zwischenhandel zu umgehen suchen. Dagegen scheinen uns die neuesten Warenhausgründungen auf einer neuen eigenartigen, mehr oder minder spekulativen Grundlage zu beruhen. Das Eigenartige liegt, wie gesagt, in dem Wechselverhältnis mit der Grossindustrie. Dieser vermutete Zusammenhang kann, da es uns an einer genauen Kenntnis der in Frage kommenden thatsächlichen Verhältnisse gebricht, freilich erst dann mit Sicherheit erwiesen werden, wenn eine allgemeine Industriekrisis eintritt. Zuverlässige Thatsachen liegen also vorläufig noch nicht vor.

Hängen in der That viele der neuen Warenhäuser, wie hier als wahrscheinlich hingestellt wird, so eng mit der industriellen Konjunktur zusammen, so sind diese nicht nur spekulativ, sondern auch höchst riskante Unternehmungen. Sie stellen nicht eine neue Entwickelungsstufe im grossstädtischen Detailhandel dar; dazu sind sie viel zu unvermittelt aufgetreten und haben zu plötzlich an Ausdehnung zugenommen. Sie sind vielmehr ephemere Erscheinungen, die im besten Fall ein Durchgangsstadium zu der »höheren« Form, den grosskapitalistischen Specialgeschäften, darstellen.

Die neuen Warenhäuser bedürfen jedenfalls eines besonders grossen Betriebskapitals, und es ist nicht wahrscheinlich, dass das Kapital, das diese Firmen, als sie noch bescheideneren Umfang hatten, verdienten, für den jetzigen Riesenumfang des Geschäftes auch nur annähernd ausreicht. Wahrscheinlich werden die Geschäfte jetzt mit stark angespanntem Bankkredit arbeiten, vielleicht auch die industriellen Waren, die sie abnehmen, manchmal erst nach längeren Zielen bezahlen können, womit ein besonders wichtiges Charakteristikum, die Barzahlung, wieder verloren geht. Damit der Engroseinkauf wirklich so billig ist, dass er alle Spesen vollauf deckt und eigenes und geliehenes Kapital hinreichend verzinst, bedarf es einer industriellen Ueberproduktion, die die Fabriken zwingt, die Warenvorräte, sofern sie in Masse übernommen werden, à tout prix abzugeben. Vielleicht arbeiten die Warenhäuser sogar stark mit Konsignationen und

stellen, was einen grossen Teil ihrer Warenbestände anlangt, nur Abarten von Fabrikkommissionslagern dar. Auch wenn diese Vermutung nicht zutreffen sollte und die Warenhäuser von ihren Lieferanten wirklich so unabhängig sein sollten, wie sie den Anschein zu erwecken suchen, so werden sie jedenfalls mit Vorliebe sogenannte Rest- und Ramschkäufe übernehmen. Eine feste Kalkulation des Absatzes ist bei diesen Massenlieferungen kaum möglich. Immer wird es sich fragen, ob die Warenhäuser die grossen Warenquantitäten, die zahlreiche Industrieen fortlaufend an sie abstossen, beim Publikum rechtzeitig unterbringen können. Bei grossen, festen Bezügen ist die wesentlichste Voraussetzung der möglichst rasche Umsatz. Stösst der Umsatz auf irgend welche Schwierigkeiten, so entsteht die Gefahr, dass bei weichenden Marktpreisen das Lager entwertet wird. Sieht sich aber die Industrie mit Rücksicht auf die sinkende Konjunktur erst zur Einschränkung der Produktion gezwungen, so wird den Warenhäusern der bisherige billige Restkauf abgeschnitten. Die Warenhäuser sind der Industrie solange willkommen, als sie dieser die Möglichkeit geben, den vollen Betrieb aufrecht zu erhalten. Freiwillig gewähren sie die stark ermässigten Ausnahmepreise nicht, zumal, wenn das Warenhaus nicht ständiger Abnehmer bleibt, sondern den einen Lieferanten gegen den anderen ausspielt. Der Industrielle muss, auch wenn er sich noch so sehr mit den Warenhäusern eingelassen hat, peinlich bemüht sein, seine alte Specialkundschaft nicht zu verlieren. Muss er das Produktionsquantum erst einschränken, so wird er wiederum die alte Kundschaft pussieren, er erhöht seine Forderungen an das Warenhaus und schneidet ihm den billigen Restkauf ab. Der Warenbezug zu den bisherigen Bedingungen wird dann den Warenhäusern erschwert und es erhöhen sich ihre Einkaufspreise. Eine Abwälzung dieser höheren Anschaffungspreise auf die Kundschaft ist aber bei den Warenhäusern schwerer durchzuführen als bei dem kleineren Detailgeschäft. Die Warenhäuser arbeiten mit festen Preistarifen, die allgemein bekannt geworden sind. Oeftere Aenderungen dieser Tarife sind aber dem Publikum gegenüber nicht unbedenklich; sie können eine sofortige Kundenflucht zur Folge haben. Der gewöhnliche Detaillist dagegen, der seine Kundschaft kennt und auch deren Vertrauen geniesst, erklärt in solchen Fällen einfach, dass und warum er zu Preisaufschlägen gezwungen sei, und setzt sie durch.

Natürlich tritt nicht gleich bei Beginn einer sinkenden Konjunktur die Schwierigkeit für das Warenhaus ein. Anfänglich wird sogar das Warenhaus in der Lage sein, zu besonders billigen Preisen einzukaufen. Bei anhaltend weichender Konjunktur aber, die sich bis zu einer schleichenden wirtschaftlichen Depression steigert, entstehen Schwierigkeiten nach beiden Richtungen hin: der schlechte Geschäftsgang wirkt auf das Publikum zurück, das sich auf die notwendigsten Anschaffungen beschränkt. Die Industrie hört auf, auf Lager zu arbeiten, beschränkt die Produktion und ist nicht mehr bereit, einen Teil der produzierten Waren an die Warenhäuser unter den bisherigen Ausnahmepreisen abzugeben. Die besten Geschäfte machen also die Warenhäuser im ersten Stadium einer Ueberproduktion. In jenem Stadium gelingt es ihnen unter geschickter Ausnützung des Wettbewerbs der einzelnen Etablissements, grosse Quantitäten einzelner Warengattungen, die die Industrie los sein muss, aufzunehmen. Sie stellt dieselben dann in den Mittelpunkt des Geschäftsinteresses, und plötzlich wird eine grosse Partie eines einzelnen Artikels zu Schleuderpreisen mit besonderem Nachdruck feilgeboten. Vielleicht kommt dann ein anderer dran, welcher partieenweise fest abgenommen und vertrieben wird. Von solchen Manövern mehr oder minder spekulativer Natur hat man öfters gehört. Sie können sehr gewinnbringend sein, sind aber auch sehr riskant. Bei einer Stagnation des Geschäftslebens, mit denen die Warenhäuser dank ihres riesigen Umsatzes und unter dem Drucke des Zwanges, rasch umzusetzen, besonders zu rechnen haben, sind solche Transaktionen, die industriellen Liquidationsverkäufen ähneln, nicht auf gleicher Höhe zu halten. Die Krisis in der Industrie zieht eine Krisis in den Grossmagazinen nach sich.

Eine zweite recht wesentliche Schattenseite der Warenhäuser als Unternehmungsformen, die manchen Vorteil, den sie als Massenabnehmer geniessen, wettmacht, ist der Mangel einer einheitlichen kommerziellen Leitung des Hauses. Vielfach, namentlich in den Warenhäusern ersten Ranges, ist eine einheitliche Direktion der spekulativen Ein- und Verkäufe schlechterdings unmöglich. Kein auch noch so weit blickender Kaufmann besitzt eine solche Warenkenntnis und eine solche Vertrautheit mit den Verhältnissen der Branche, um die Tausende von Artikeln, die hier in Frage kommen, gleichmässig übersehen zu können. Der Leiter eines grossen Warenhauses muss sich deswegen mit einem Stab von Ressortchefs, denen er die einzelnen Abteilungen zur selbständigen Verwaltung überlässt, umgeben. Auf diese Weise wird zwar die unentbehrliche Specialisation durchgeführt. Diese Subdirektoren haben über

ihre Dispositionen jederzeit Rechnung zu geben und Vortrag zu halten, aber sie geniessen eine ungewöhnliche Selbständigkeit, die ihnen eine grosse Verantwortung überträgt. Da das ganze Geschäft einen stark spekulativen Charakter trägt, so sind auch die Dispositionen der einzelnen Abteilungen mehr oder minder riskant und bieten mancherlei Gefahren für die Gesamtfirma. Man fesselt natürlich die Prokuristen an das Geschäft durch Tantièmen. Unglückliche Spekulationen werden aber dadurch nicht ausgeschlossen. In dieser Abhängigkeit von dem Geschick und Glück zahlreicher Prokuristen und Disponenten liegt bei den Warenhäusern ein entschiedener Nachteil gegenüber den grosskapitalistischen Specialgeschäften, wo die Chefs der Firma gewohnt und befähigt sind, die gesamte Marktlage zu übersehen.

Sehr viel hängt natürlich bei den Warenhäusern, ebenso wie bei allen grossen Handelsgeschäften, von der Grösse und Flüssigkeit des Betriebskapitals ab. Die einzelnen Firmen der Art nehmen leicht eine solche Ausdehnung an, dass sie gezwungen sind, stark mit Bankkredit zu arbeiten. Wie schon gesagt, ist es sehr wahrscheinlich, dass hinter ihnen die grossen Banken oder Bankkonsortien stehen. Bei der Mannigfaltigkeit und dem Risiko der zahlreichen Abschlüsse von weittragender Bedeutung verlangt der Bankier fortlaufenden Einblick in die geschäftlichen Transaktionen. Darunter leidet die frühere Selbständigkeit des Warenhausbesitzers, der nunmehr von der blankokreditgebenden Bank abhängig wird. Eine solche Abhängigkeit wird stets als Fessel empfunden, erleichtert in guten Zeiten zwar die Vergrösserung des Betriebs, erschwert aber bei schwierigen Zeiten die selbständigen Entschlüsse. Die Möglichkeit, dass der angespannte Bankkredit gesperrt oder gekündigt wird, schwebt dann wie eine fortwährende Gefahr über dem Geschäftshause. Gewöhnlich giebt es Reibungen, die damit endigen, dass die Geschäfte in Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien umgewandelt werden. Damit hört gewöhnlich die Unbeschränktheit der Geschäftsleitung auf, eine schwerfällige Kontrolle wird eingeführt und die Gewinne, die früher reichlich flossen, vermindern sich. Im Warenhandel hat sich, wie die Erfahrung lehrt, das Aktienwesen nur in Ausnahmefällen bewährt.

Den Warenhäusern wird gewöhnlich auch von den Gegnern als Vorzug nachgerühmt, dass das grossstädtische Publikum an ein und derselben Stelle seine gesamten täglichen Bedürfnisse befriedigen kann. Auf diese Weise würde ungemein an Zeit gespart. Es hat den Anschein, als würde dieses Moment arg überschätzt. Richtig ist, dass das grossstädtische Publikum immer grössere Ansprüche an geschmackvolle Ausstattung, Bequemlichkeit, Annehmlichkeit und Uebersichtlichkeit der Kaufräume und flinke Bedienung stellt. Richtig ist auch, dass die Hausfrauen, besonders in den grossen Städten, Wert darauf legen müssen, an der Einkaufszeit zu sparen. Wenigstens trifft das bei den Frauen der unteren Stände zu. Dafür ist aber die Frau jener Klassen umständlich und wählerisch. Das Getriebe eines grossen Warenhauses verwirrt sie und zwingt sie zu raschen Entschlüssen, an die sie vom kleinen Laden her nicht gewöhnt ist. Die Käufer aus den besser situierten Klassen verlangen besonders aufmerksame Behandlung. Es passt ihnen nicht, wie eine Nummer abgefertigt zu werden. Sie verlangen eine Extracoulanz, so z. B. das Nachhauseschicken selbst der kleinsten Packete. Es sind dies gewisse Imponderabilien, in denen die Warenhäuser die Kundschaft weniger befriedigen können als die grossen Specialgeschäfte, die im übrigen an Bequemlichkeit der Kaufgelegenheit jenen sicherlich nicht nachstehen. Gewöhnlich sind die grossen Specialgeschäfte in besonderen Geschäftsvierteln koncentriert, und es ist durchaus nicht ausgemacht, ob man mit seinen Einkäufen nicht ebenso rasch und angenehm fertig wird, wenn man eine Reihe von solchen Einzelgeschäften hintereinander aufsucht als sich in ein und demselben grossen Kaufpalaste in den verschiedenen Stockwerken herumschicken lässt. Die meisten Vorteile, was Bequemlichkeit anbetrifft, bieten die Warenhäuser für solche Personen, die ortsfremd sind und nicht die nötigen Geschäftsadressen haben. Der Ortsanwesende wird vielleicht anfänglich durch den interessanten Glanz und das sehenswürdige Getriebe des Warenhauses angezogen. Aber dieser Reiz der Neuheit wird nicht immer von Dauer sein.

Nicht übersehen darf endlich die Thatsache werden, dass Grosshandelsbetriebe, wie die Warenhäuser sind, hinter denen grosse Kapitalien und eine Riesenreklame stehen, den Konkurrenzkampf gleichartiger Institute in einer Schärfe herausfordern, wie es eben nur bei Kämpfen des Grosskapitals möglich ist. Auch darin liegen ungewöhnliche Gefahren für die Warenhausorganisation. Es entstehen eigenartige Kraftproben eines fieberhaften Wettbewerbs, bei denen die Konsumenten zwar am besten fahren, aber für die Warenhäuser bedeuten diese Kraftproben schwere finanzielle Opfer. Das ganze Warenhausgetriebe, wie wir es in den letzten Jahren in den Hauptstädten sehen, macht auf den nüchternen Zuschauer nicht immer den Eindruck des Gesunden

und Natürlichen, und es ist nicht recht begreiflich, wie sonst klardenkende und gut beobachtende Nationalökonomen so rasch von der Neuheit der Erscheinung befangen werden konnten, dass sie schon jetzt mit ihrem Urteil über die Warenhäuser, denen sie die Zukunft verheissen, fertig sein wollen.

In den bisher hervorgehobenen Gesichtspunkten ist der Versuch gemacht worden, das Warenhausproblem als Problem einer eigenartigen Unternehmungsform im modernen Detailhandel zu betrachten. Dass der Grossbetrieb als solcher den kleineren und mittleren Geschäften überlegen ist und sie mehr und mehr verdrängen wird, untersteht überhaupt gar keinem Zweifel. Es fragt sich nur, ob wirklich die Warenhäuser auf die Dauer die gefährlichsten Konkurrenten sind. Wir bezweifeln das, wie gesagt, aus den verschiedensten Gründen, halten aber die Lage des kleinen und mittleren Detailhandels für nicht weniger gefährdet, als es sonst gewöhnlich behauptet wird. Auch wenn die Warenhäuser nicht von Bestand sein sollten — und ob sie das sind, wird die Zukunft lehren — geht das städtische Detailgeschäft gegenüber den verschiedenen anderen Formen des grosskapitalistischen Betriebs einer schweren Krisis unzweifelhaft entgegen. Die kaufmännische Mittelstandsbewegung beruht nicht etwa auf einer nervösen Panik in den Kreisen der Beteiligten, sondern wurzelt in dem richtigen Empfinden, dass schwere Umwälzungen im Gange sind, die den Kleinhandel untergraben werden. In dieser Abwehrbewegung gegen schwere Gefahren, die dem Detailhandel von allen Seiten drohen, hat man sich — und das soll eben besonders hervorgehoben werden — in kurzsichtiger Weise die Warenhäuser als Prügelknaben ausgesucht, und weil unsere Mittelstandspolitiker wussten, dass fürs erste wenig Aussicht vorhanden sei, dass ihnen die Gesetzgebung gegen den Wettbewerb kapitalkräftiger Unternehmer als solchen helfen würde, musste der unlautere Wettbewerb, den angeblich die Warenhäuser und Bazare betrieben, als Anklagemotiv herhalten.

Es ist schwer, alle Vorwürfe, welche gegen die Warenhäuser und Grossbazare erhoben werden, auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Wenn man den Warenhäusern vorwirft, dass sie durch Reklame und übertriebene Coulanz den Kundenfang systematisch betrieben, so ist dieser Vorwurf mehr als kurzsichtig. Es ist Sombart in diesem Punkte durchaus beizupflichten, dass Reklame und Coulanz zwei Lebenselemente des modernen Geschäftslebens sind und, wenn man von Auswüchsen absieht, die überall vorkommen, mit Marktschreiereien und sonstigen unsoliden Machenschaften in der Regel nichts gemein haben. Das Lamento der Mittelstandspolitiker über die Geschäftspraktiken der Kaufpaläste verkennt vollständig das Wesen des modernen Wettbewerbs, und nichts erscheint unberechtigter als die Gegenüberstellung des »soliden, gesunden Kleinhandels« gegenüber dem auf Täuschung des Publikums gerichteten »unreellen Grosshandel«. Diese Gegenüberstellung beruht auf einer bewussten oder unbewussten Unklarheit. Natürlich giebt es Schund- und Ramschbazare in grosser Anzahl und von widerwärtigster Art. Ihre Devise ist »billig und schlecht«, und sie sind berechnet auf die Leichtgläubigkeit und Unklugheit des Publikums. Sie halten sich bald länger, bald kürzer, meistens handelt es sich um Eintagsfliegen, die kommen und gehen. Von dauerndem Bestande werden sie niemals sein. Die grossen Warenhäuser der neuesten Zeit, die man jetzt besonders im Auge hat, haben sich dagegen solche unsauberen Machenschaften in der Regel nicht zu schulden kommen lassen. Man kauft dort gut und billig, man findet eine reiche Auswahl und wird prompt und coulant bedient. Von Unsolidität dem Publikum gegenüber kann bei den angesehenen Firmen der Art nicht die Rede sein.

Ob freilich alle Artikel, die die Warenhäuser führen, preiswürdiger sind als in anderen Geschäften, ist zweifelhaft. Preiswürdiger als in den Geschäften geringen Umfanges sind ihre Waren dagegen sicher, ohne in der Qualität nachzustehen. Vielleicht werden die Waren bei der Massenhaftigkeit des Bezugs nicht immer vorsichtig genug abgenommen. Absichtlich fehlerhafte Waren zu übernehmen und feilzubieten, hat das Warenhaus aber keinerlei Veranlassung, während sehr viele kleine Geschäfte bekanntlich solche Ausschussartikel ganz gern bereit sind an das kritiklose Publikum zu bringen. Sie schliessen vielfach mit minderwertigen Lieferanten ab, die Artikel zu Ramschpreisen anbieten und stehen schon mit Rücksicht auf die rigoroseren Zahlungsbedingungen, die Häuser ersten Ranges beanspruchen und beanspruchen können, mit Häusern zweiten und dritten Ranges in Verbindung und in einer Art von Abhängigkeitsverhältnis. Vielfach mangelt den kleinen Geschäftsleuten zudem jegliche Warenkenntnis, jegliche kaufmännische Vorbildung und jedes nennenswerte Betriebskapital. Die massenhafte Zunahme der Detailgeschäfte geringeren Umfanges, die die Statistik beweist, thut dar, dass die grösste Konkurrenz des kleinen Detailhandels aus seinem eigenen Lager hervorgeht. Dieses fortgesetzt sich erneuernde und sich vermehrende kaufmännische Proletariat, das

die Hauptschreier in der Mittelstandsbewegung abgiebt, kann sich jedenfalls an Solidität der Geschäftsmaximen mit dem Grossdetailhandel, gleichgiltig ob er als Specialgeschäft oder als Warenhaus betrieben wird, auch nicht annähernd messen.

Man wirft den Warenhäusern ferner vor, dass sie besonders billige Lockartikel führen, die sie unter den Einkaufspreisen absetzen, um sich dann bei anderen Waren schadlos zu halten. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Vorwurf richtig ist. Es sind dies aber Praktiken, die nicht nur für die Warenhäuser charakteristisch sind. Der Konsument wird kaum dabei erheblich geschädigt. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass die Warenhäuser die Preisunterbietung in bestimmten Artikeln nur um deswillen mit System betreiben, um die Konkurrenz zum Erliegen zu bringen, und dies nur solange thun, bis sie obgesiegt haben. Auch dieses Manöver ist nicht nur den Warenhäusern, sondern allen Geschäften, die einen zielbewussten Konkurrenzkampf führen, eigentümlich. Den kleinen Detailgeschäften gegenüber hat das Warenhaus ein solches Kampfmittel kaum notwendig, wohl aber den grossen Specialgeschäften und Filialgeschäften, hinter denen ebenfalls grosskaufmännisches Kapital steht. Unlauterer Wettbewerb ist das aber nicht, und ob es Erfolg hat, ist mehr als zweifelhaft. Bei jedem wichtigen Artikel sind unseres Erachtens, auf die Dauer wenigstens, die grossen Special- und Branchengeschäfte den Warenhäusern überlegen.

Die Warenhäuser sind, ebenso wie die grossenSpecialgeschäfte, kapitalistischeGrossbetriebe. Sie sind Produkte unserer wirtschaftlichen Gesamtentwickelung, die zum Grossbetriebe drängt, nicht in dem Sinne etwa, dass die Grösse des Kapitals allein massgebend ist, wohl aber in dem Sinne, dass der verschärfte Wettbewerb die lokalen Monopole des gewerblichen Bürgertums durchbricht und eine soziale Auslese schafft, in dem die intelligentesten und geschultesten Köpfe allein Erfolg haben. Der bisherige Detailhandel ist nur insoweit gefährdet, als er nicht mit der Zeit vorangeschritten ist. Dem wirklich tüchtigen Detailkaufmann, auch wenn er nur über geringes eigenes Kapital verfügt, stehen auch heute dank unserer Kreditorganisation Kapitalien hinreichend zur Verfügung. Allerdings muss heute der Geschäftsmann vom kaufmännischen Leben viel mehr verstehen als früher. Er muss fleissiger und rühriger sein, besser rechnen und mehr wagen. Die Zeiten des behaglichen Sichgehenlassens sind vorüber, und der Wettbewerb nach allen Richtungen hin bedingt eine intensive Anspannung aller Kräfte. Im kaufmännischen Leben der Städte ist die Kapitalkoncentration viel weniger fortgeschritten wie in den stoffveredelnden Gewerben. Wenn sich der Detailhandel aufrafft und modernisiert, kann er noch grosse Gebiete sich erhalten, wo bereits der Zersetzungsprozess eingesetzt hat. Ueberall ist die Wahrnehmung zu machen, dass unter sonst gleichbleibenden Bedingungen der eine Kaufmann auf der Höhe bleibt und zu Wohlstand kommt, während andere geschäftlich verkümmern. Vielfach liegt gerade in der zunehmenden Specialisierung der Branchengeschäfte, wenn sie weitblickend gepflegt wird, die Zukunft. Die leistungsfähigsten nicht grosskapitalistischen Detailgeschäfte, die wir in den Städten auf der Höhe sehen, sind Branchengeschäfte, nicht solche, die es in der Massenhaftigkeit der Warengattung den Warenhäusern nachzuthun streben. Die zunehmende Wohlhabenheit der Bevölkerung in allen Klassen erleichtert die Specialisierung, sofern sie unterstützt wird durch bequeme Einrichtungen und coulante Geschäftspraxis. In dieser Beziehung können unsere Kaufleute der Mittelstädte gerade von den neuen Konkurrenten unendlich viel lernen. Der Kaufmannsstand, speciell in den kleineren und mittleren Städten, wird durch die Warenhäuser, Special- und Filialgeschäfte aus seiner Lethargie gerüttelt, und überall, wo neue Bazare aufgethan worden sind, hat das zur Aufmunterung der ortsansässigen Geschäfte in wünschenswerter Weise beigetragen.

Das soziale Ergebnis dieser Krisis in unserem Detailhandel ist folgendes: Die Gründung selbständiger Haushalte und Geschäfte wird erschwert, zahlreiche selbständige Existenzen, die sich nicht halten können, werden verdrängt, durch Preisdruck und allmähliche Entziehung eines Teiles der Kundschaft werden viele Ladengeschäfte proletarisiert, und gleichzeitig vermehrt sich in den grossen Geschäften die Zahl der Angestellten, die Anspannung ihrer Kräfte, die Zahl der abhängigen Existenzen. Es soll nicht geleugnet werden, dass dieser Umwandelungsprozess seine schweren Schattenseiten hat. Sie liegen aber in der Gesamtentwickelung unserer sozialen Gliederung begründet. In den Warenhäusern treten solche Erscheinungen besonders scharf hervor und zeitigen, was die Löhne der Verkäuferinnen, ihre Arbeitszeit etc. anbetrifft, mancherlei sehr unerfreuliche soziale Verhältnisse. Gelegentliche Erhebungen über diese Verhältnisse haben Monatsgehälter aufgedeckt, die wirkliche Hungerlöhne darstellen. Dass das Verkaufspersonal in den Warenhäusern, wohin ein enormer Andrang besteht, in dem kaufmännischen Beruf ausgebildet wird, wird niemand behaupten. Es wird in eine Tretmühle eingespannt, zu

welcher weder Schulung noch Kenntnise erforderlich sind und erworben werden können. Es wird förmlich ein kaufmännisches Proletariat der Angestellten grossgezogen. Auch in dieser Hinsicht sind die Warenhäuser gegenüber einem vornehmen, unter direkter Leitung des Chefs stehenden Specialgeschäfte ganz erheblich rückständig.

Der sozialen Lage der kaufmännischen Angestellten, namentlich der Verkäuferinnen und Lehrlinge, wird in neuerer Zeit eine erhöhte Aufmerksamkeit von der Gesetzgebung gewidmet. Auf diesem Gebiete ist unzweifelhaft noch vieles nachzuholen. Wie überall, wo der grosskapitalistische Betrieb zuerst und unvermittelt einsetzt, zeitigt er schwere soziale Missstände. Dass das bei den Warenhäusern der Fall ist, darf als feststehend gelten. Ob aber gerade unsere Kleinhändler mit ihrer Lehrlingszüchterei, die sie systematisch betreiben, das Recht haben, gegen die Warenhäuser so schwere Vorwürfe zu erheben, muss füglich bezweifelt werden. Bei ihnen sieht es nicht besser aus als dort. Immerhin ist die Lage der niederen Angestellten in den Warenhäusern der dunkelste Punkt in ihrer Organisation, wenigstens gilt das von den neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiet. In den älteren Geschäften der Art geschieht ebenso wie in den älteren industriellen Etablissements an Wohlfahrtseinrichtungen und sonstiger sozialer Hebung der Angestellten sehr viel. Die Einrichtungen einiger der grössten und ältesten Grossmagazine gelten in dieser Richtung hin als ausgezeichnet. Jedenfalls wird man dadurch, dass man den Warenhäusern durch strangulierende Steuerbestimmungen den Geschäftsbetrieb zu erschweren sucht, die Lage der Angestellten gewiss am wenigsten bessern; bei dieser Methode legt man es vielmehr förmlich darauf an, dass die Prinzipale die erhöhte Steuerlast auf ihre Angestellten nach Möglichkeit abwälzen. —

2. Warenhaussteuer. Das Aufkommen und die Ausbreitung der Grossmagazine führten in vielen Staaten Europas zu einer starken Gegenbewegung. Nur in England liess man die Warenhäuser ruhig gewähren. Und so dehnten sich dieselben immer mehr nach der Richtung aus, sämtliche menschliche Bedürfnisse in umfassender Weise befriedigen zu können. Eine Branchenbeschränkung haben dort die Grossmagazine nicht. Sie suchen auch nicht auf die Mode einer einzelnen Branche einen bestimmenden Einfluss zu gewinnen. Dafür überschreiten sie aber vielfach die Grenzen des Landes und setzen sich auch im Ausland fest, soweit es unter britischer Interessensphäre steht, und eröffnen der englischen Industrie weite und reiche Absatzgebiete. Auch in den Vereinigten Staaten nehmen die Warenhäuser verhältnismässig frühzeitig den Charakter von solchen Warenhallen an, in denen man alle Gegenstände des menschlichen Bedarfs in grosser Auswahl kaufen kann.

Die Entwickelung in Frankreich nahm einen anderen Gang. Dort prävaliert das grosse Branchengeschäft. Die Branchen nämlich, die vereinigt werden, sind eng begrenzt, werden aber mit um so grösserer Macht und mit der ausgesprochenen Tendenz, die Branchenmode zu beherrschen, gepflegt. Wenn auch manche Pariser Warenhäuser den englischen, amerikanischen und neueren deutschen ähnlicher geworden sind, so verraten sie immer noch ihren ursprünglichen Charakter, sei es dass sie vorwiegend auf Bekleidungs- und Wohnungseinrichtung, sei es für Haushalt- und Küchenutensilien oder für Eisenwaren u. dergl. m. zugeschnitten sind. Ein gewisses Specialitätsprincip, freilich auf sehr breiter Basis, ist den französischen Magazinen immer noch eigentümlich. Dafür sind sie in der Mode die massgebenden Machtfaktoren geworden und beherrschen als solche nicht nur den inländischen, sondern auch den grossstädtischen Geschmack der Kulturwelt. Was Ausstattung und Aufmachung des Warensortiments und Richtung der Mode anbetrifft, ist der Einfluss der Pariser Grands Magasins auf die deutschen, österreichischen und italienischen Warenhäuser ohne weiteres nachzuweisen.

Man führt die enge Begrenzung des Branchenumfanges der französischen Warenhäuser und Versandgeschäfte auf gewisse Bestimmungen der Gesetzgebung zurück. Und in der That ist Frankreich das erste Land gewesen, das den Kampf der Gesetzgebung gegen die Grossmagazine aufnahm. Die Gegner derselben organisierten sich in der »Ligue syndicale pour la défense des intérêts du travail, de l'industrie et du commerce«, welche ein eigenes publizistisches Organ (»La Revendication«) herausgab. Man verlangte in erster Linie eine besondere und erhöhte Besteuerung der grossen Magazine, die gesetzestechnisch bei der grossen Mannigfaltigkeit in der Klassifikation der französischen Gewerbebesteuerung verhältnismässig leicht durchzuführen war. Die französische Patent-, Miet- und Personalsteuer wurde am 15. Juli 1880 neu kodifiziert und in den Jahren 1889 und 1893 durch progressive Extraabgaben (Surtaxes) für Warenhäuser ergänzt. Auf diese Weise wurde eine eigenartige Patentabgabe für die Grossmagazine (Magasins de plusieurs espèces de marchandises), gemessen nach Zahl der Angestellten und nach einer proportionellen Taxe des Mietwertes der Kaufpaläste, geschaffen. Im Jahre 1880 erscheint also zum

ersten Male als neuer Gewerbesteuerbegriff das Warenhaus, d. h. dasjenige grosskapitalistische Detailgeschäft, welches mehrere Warengruppen zum Massenabsatz bringt. Ursprünglich in der Gewerbesteuernovelle von 1880 sah man für jedes Grossmagazin eine feste Patentabgabe von 100 Francs, ferner eine Personaltaxe von 25 Francs für jeden Angestellten und eine proportionelle Taxe von 10% des Mietwertes (Mietssteuer) vor. Mit dem G. v. 17. Juli 1889 wurde die Taxe für die Angestellten, wenn die Zahl 200 übersteigt, auf 50, und wenn sie 1000 übersteigt, auf 75 Francs erhöht. Das G. v. 11. August 1890 setzte die untere Grenze für die Grossmagazine mit 100 Angestellten fest und bezog sich nur auf Unternehmungen in Städten von über 100000 Einwohner; solche Unternehmungen hatten für den Angestellten ohne Unterschied 50 Francs und ausserdem $1/8$ des Mietwertes als Steuer zu entrichten. Auf diese Weise war es der französischen Liga des kaufmännischen Mittelstandes gelungen, die Grossmagazine einer Extrabesteuerung zu unterwerfen, die dreimal so hoch war als die bisherige Gewerbesteuer. Das Louvre-Magazin, das 1880 263000 Francs zu zahlen hatte, wurde 1893 mit 935000 Francs herangezogen. Man kann darüber streiten, ob eine solche Steuerprogression, nach der Grösse des Umfanges der steuerpflichtigen Firmen gemessen, nicht manche gute Gründe für sich hat, sobald nämlich wirklich und gleichmässig bei allen grösseren Etablissements die höhere Leistungsfähigkeit stärker zur Steuer herangezogen wird. Aber der der Besteuerung begrifflich fremde Zweck, die Konkurrenz und die Zunahme der Grossbetriebe einzudämmen, ist kaum zu billigen, ist aber auch in Frankreich nach keiner Richtung hin erreicht worden. Die Zahl der in den Grossmagazinen beschäftigten Personen ist weiterhin gewachsen, und sie haben sich sofort beeilt, ihre Umsätze weiter rapid zu steigern, so dass die französische Regierung selbst 1898 zugestehen musste, dass trotz der fortwährenden Steigerung der Steuersätze die bezweckte Wirkung einer Einschränkung der Konkurrenz mit den kleineren Geschäften weder eingetreten ist noch künftig eintreten dürfte. Die Liga der Detaillisten hat sich inzwischen wieder aufgelöst und ihr Pressorgan ist eingegangen. Damit ist aber nicht die kaufmännische Mittelstandsbewegung in Frankreich zur Ruhe gekommen. Man plant vielmehr neuerdings eine abermalige Erhöhung der Warenhaussteuer, die, wenn sie Gesetz wird, den Bon Marché, das grösste der Pariser Magazine, welches nach dem Tode seines Gründers in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Anteile sich in den Händen der ehemaligen Angestellten des Hauses befinden sollen, umgewandelt worden ist, mit einer Steuer von $2^1/_4$ Millionen Francs belasten würde. Dieses Haus hat aber einen Jahresumsatz von 170 Millionen Francs, so dass selbst diese enorme Steuerbelastung nur etwa $1^2/_8$% ausmachen würde.

Bisher haben die französischen Experimente also bewiesen, dass die Warenhäuser in der Lage waren, alle Erdrosselungssteuern zu tragen. Sie haben sie nach irgend einer Richtung hin abgewälzt. Verdienst und Umsatz sind nicht geschmälert worden. Nach welcher Richtung hin abgewälzt wird, ist freilich fraglich. Am nächsten liegt die Abwälzung auf die Lieferanten und, wenn das nicht angängig ist, auf das Publikum. Im letzteren Falle handelt es sich ja so wie so nur um minimale pfennig- oder centimesweise Aufschläge, die die Gesamtpreisgestaltung kaum alterieren. Unter Umständen kann das Grossmagazin die erhöhte Steuer, wie schon gesagt, auf die Angestellten abwälzen, was ganz besonders bedauerlich wäre. —

Die Agitation in Deutschland zu Gunsten einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser und Versandgeschäfte ist neueren Datums als diejenige in Frankreich. Die Möglichkeit ihrer Durchführung war geringer als dort, einmal, weil die deutsche Gewerbesteuergesetzgebung auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut ist als die französische und eine progressive Einkommensteuer, die die Warenhäuser und dergleichen sowieso dank ihrer höheren Leistungsfähigkeit heranzuziehen vermag, neben der Realbesteuerung des Gewerbes besteht. Eine weitere Schwierigkeit bestand in der sehr verschiedenen Gewerbesteuergesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, und endlich war man sich nicht recht klar darüber, welche Konkurrenten des Klein- und Mittelhandels man unter eine Ausnahmegesetzgebung stellen und welchen der vorgeschlagenen gesetzlichen Mittel man die grösste Wirkung zusprechen sollte. Unter den Steuer- und Sozialreformern des kaufmännischen Mittelstandes war eine radikale, strikt zünftlerische Richtung von einer gemässigten scharf zu unterscheiden. Die Vorschläge zur Abhilfe seitens der ersteren berührten sich zum Teil eng mit dem Programm der Handwerkerpartei und verlangten sogar gewerbepolizeiliche Verbote oder wenigstens die Wiederherstellung früherer Konzessionssysteme. Die gemässigtere Richtung betrieb dagegen eine mehr »verschämte« Mittelstandspolitik. Sie sammelte fortgesetzt Anklagematerial, das den Warenhäusern unlauteren Wettbewerb, Qualitätsverschleierung, Quantitätsverminderung, sonstigen Schwindel aller Art, Marktschreierei und skrupellose Ausnützung der

Arbeitskraft der Angestellten nachweisen sollte. Selbst die grössere Feuergefährlichkeit der Warenhäuser, welcher Gesichtspunkt sogar in den Motiven des preussischen Gesetzentwurfs vom 8. Februar 1900 ein Plätzchen gefunden hat, wurde für die Berechtigung einer kommunalen Extrabesteuerung verwertet.

Die vorgeschlagenen Radikalmittel gegen die Warenhäuser und verwandte Institute, die auf Kongressen, in Petitionen und in zahlreichen Broschüren begründet worden sind, können hier nur aufgezählt werden. 1. Die Gründung von Aktiengesellschaften für den Detailverkauf ist zu verbieten. 2. Sämtliche Beamten- und Offizierkonsumvereine und deren Warenhäuser sind von den Regierungen zu untersagen. 3. Alle Filialen grosser Geschäfte sind einer Sonderbesteuerung zu unterwerfen. 4. Die Zulassung von Warenhäusern ist von einer Konzession, die wiederum nach der »Bedürfnisfrage« zu entscheiden ist, abhängig zu machen. 5. Alle grösseren Detailgeschäfte von einem bestimmten Umsatz an sind einer progressiven Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Mehr und mehr koncentrierte sich aber, da die Mittelstandspolitiker ihre extravaganten Forderungen selbst nicht recht ernst nahmen, die Agitation auf eine besondere Besteuerung der Warenhäuser, Versandgeschäfte und der Filialen. Wenigstens stellte man die weitergehenden Forderungen vorläufig zurück, um neben der bestehenden Gewerbesteuergesetzgebung oder innerhalb derselben die grossen Detailgeschäfte einer höheren Besteuerung zu unterwerfen. Die Idee der Umsatzsteuer in Deutschland stammt aus dem Jahre 1895. In diesem Jahre wurde in verschiedenen Eingaben an die Landtage der einzelnen Bundesstaaten, namentlich an diejenigen von Sachsen, Bayern, Preussen und Württemberg, seitens der Vereinigungen der Detailkaufleute zu Gunsten einer Umsatzsteuer für Warenhäuser und Bazare Stimmung gemacht. In Bayern führten diese Bestrebungen zu lebhaften Kämpfen innerhalb und ausserhalb des Parlaments und, da ausdrücklich gefordert wurde, dass die Warenhäuser so hoch besteuert werden sollten, dass dadurch das Fortkommen des Kleinhandels nicht mehr gehindert werde, so wurde auch die Rechtsfrage, ob überhaupt ein solches Vorgehen mit der in der Reichsgewerbeordnung gewährleisteten Gewerbefreiheit (§ 1, § 5 und § 7 der Gew.-O.) in Einklang zu bringen sei, aufgeworfen. Auch bei den späteren preussischen Verhandlungen wurde diese Streitfrage erörtert. Die Staatsregierungen Bayerns und Preussens stellten sich auf den Standpunkt, dass nur eine »prohibitiv« wirkende Umsatzsteuer unzulässig sei, während mehrere Rechtsgutachten sich im Gegensatz dazu dahin aussprachen, dass solche Extrabesteuerungen mit ausgesprochen sozial-politischen Tendenzen mit dem Geiste der Reichsgewerbeordnung nicht in Einklang zu bringen seien. Der § 7 Abs. 1 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung hebt nämlich alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden mit Ausnahme der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, auf, und es ist in der That nach der historischen Entstehung dieser Bestimmung und nach der zugestandenen Tendenz der neuen Sondergewerbesteuer zum mindesten zweifelhaft, ob diese unter die zulässigen Gewerbesteuern fällt. Besteuert wird bei ihr nicht nur eine in gewissen Merkmalen gefundene Geschäftsausdehnung, auf Grund deren man auf eine erhöhte Leistungsfähigkeit schliessen kann, sondern auch ein ungewöhnliches Geschäftsverfahren, und dieses Geschäftsverfahren, das sich eben aus dem Warenhaus- und Versandgeschäftscharakter ergiebt, ist die primäre Veranlassung der Sonderbesteuerung. In Bayern geht das aus den Verhandlungen des Parlaments unzweifelhaft klar hervor. Man hat im Gewerbesteuertarif gleichsam eine Normalbetriebsweise des Detailhandelsgeschäftes konstruiert und daneben ein anormales Geschäftsverfahren, bei dem man gleichsam den unlauteren Wettbewerb präsumiert, hingestellt, besonders steuerlich belastet. Diese gesetzgeberische Tendenz hat über alle juristischen und volkswirtschaftlichen Bedenken obgesiegt, und es ist nicht bekannt geworden, dass die Rechtsprechung diesem gesetzlichen Vorgehen die Rechtsverbindlichkeit versagt hat. Am 9. Juni 1899 wurde ein neues bayerisches Gewerbesteuergesetz erlassen, das in seinem Art. 23 dasjenige enthält, was die Mittelstandspolitiker fordern und was man jetzt als Warenhaussteuer zu bezeichnen pflegt. Die neue Bestimmung des Gesetzes lautet: »Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung grösserer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine aussergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Gewerbesteuertarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, sind mit einer nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter einem halben Prozent und nicht über drei Prozent des Geschäftsumsatzes betragen soll.« Hierzu wird erläuternd hinzugefügt: »Zu den gewerblichen Unternehmungen der erwähnten Art zählen unter den angegebenen

Voraussetzungen insbesondere: a) Warenhäuser, Grossmagazine, Grossbazare, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, sowie Versandgeschäfte, durch welche Waren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige der Handwerksgeschäfte anzusehen sind, in grösserem Umfange mittelst Einzelverkaufes in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Konsumenten zur Veräusserung gebracht werden. b) Gewerbe der unter a bezeichneten Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse aussergewöhnlich erweitert wird.«

Einen anderen Weg nahm die Sonderbesteuerungsfrage der Filialen und grosskapitalistischen Detailgeschäfte im Königreich Sachsen. Ende 1895 beantragte der Verband der sächsischen Kaufleute und Gewerbetreibenden bei der zweiten Ständekammer, dass jede Filiale des Detailhandels, welcher Branche sie auch angehören möge, einer Betriebssteuer von drei Prozent des Umsatzes zu unterwerfen sei. Aus dieser Anregung wurde dann in der zweiten Kammer eine Resolution, wonach ein Gesetzentwurf verlangt wurde, der eine gewerbliche Sonderbesteuerung bestimmter grosskapitalistischer Hauptgeschäfte und Filialen verlangte. Die Gemeinden sollten nämlich veranlasst werden, zum Schutze des Kleinhandels, eventuell im Wege gesetzlichen Zwanges, folgende Arten von kaufmännischen Unternehmungen mit einer Präzipualsteuer zu fassen: 1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete grosskapitalistische Associationen, die in Detailgeschäften Lebensmittel, Genussmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel gebrauchen; 2. alle Filialen dieser Gesellschaften und ausserdem auch diejenigen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und aller physischen Personen.

Diese Resolution der zweiten Kammer wurde von der Staatsregierung nicht erst an die erste Kammer gebracht, vielmehr erliess die sächsische Regierung bereits am 12. Mai 1896 eine Verordnung an die Kreishauptmannschaften, worin das Recht der Gemeinden, eine Sonderbesteuerung der Filialen und der grosskapitalistischen Vereinigungen auf dem Gebiete des Detailhandels einzuführen, betont wird und die Kreishauptmannschaften zur Einreichung solcher Gemeinderegulative, falls solche beschlossen würden, an das Ministerium aufgefordert werden. Dass die Gemeinden hierin eine Aufmunterung zur Einführung der Umsatzsteuer erblickten, war nur natürlich. Einige zwanzig sächsische Gemeinden beeilten sich, die neue Steuer einzuführen, trotzdem dass die zahlreichen Konsumvereine dieses industriereichen Landes Protest gegen die neue Steuer eingelegt hatten. Es kam zu einer lebhaften Bewegung, auch zu einer Interpellation im deutschen Reichstage (November 1896), in welcher das Vorgehen der sächsischen Regierung als gesetzwidrig erklärt wurde, aber nur wenige sächsische Städte, wie namentlich Leipzig und Chemnitz, haben gegen die Umsatzsteuer, die übrigens nachweislich dem Detailhandel gar nicht genützt hat, eine principiell ablehnende Haltung eingenommen.

Die Stellung der sächsischen Staatsregierung zu der kommunalen Sonderbesteuerung der Filialengeschäfte, Grossmagazine und Konsumvereine war eine wechselvolle und schwankende. Ursprünglich wollte man nur die Filialen, und zwar sowohl diejenigen der Grossbetriebe wie die der Konsum- und Warenverteilungsvereine, treffen. Besonders letztere hatten sich in Sachsen wie in keinem anderen deutschen Lande ausgebreitet und waren Gegenstand lebhafter Klagen der Detaillisten. Später wurden auch die Hauptgeschäfte, sobald sie bestimmte Unternehmungsformen (Aktiengesellschaften oder Genossenschaften) angenommen hatten, zur Umsatzsteuer herangezogen. In einer dritten Verordnung der sächsischen Regierung von 1897 wurde bestimmt, dass die Umsatzsteuer, deren Höchstmass zwei Prozent nicht übersteigen darf, wenn sie in den Gemeinden eingeführt werden soll, auf alle Grossbetriebe des Detailhandels, gleichgiltig, ob sie Gesellschaften, Genossenschaften oder Einzelpersonen gehören, auszudehnen sei. Das Königreich Sachsen belastet also alle Konkurrenten des Klein- und Mittelhandels, soweit es sie fassen kann und soweit die Kommunalvertretungen entsprechende Regulative beschliessen, mit einer Sondergewerbesteuer, die auf dem rohen Massstab des Umsatzes aufgebaut ist. Nicht einmal die Grenze, bei der die Steuerpflicht beginnen soll, ist durch Gesetz festgelegt. In einigen Städten fängt die Steuer bereits bei 50000 Mark Umsatz, bei anderen bei 100000 bezw. 200000 an. Eine Progression, die zum Maximalprozentsatz langsam ansteigt, ist regelmässig nicht vorgesehen. Doch ist hie und da eine solche Progression, die mit $\frac{1}{2}$% beginnt, in den Steuertarif aufgenommen.

In keinem deutschen Staate haben also die kaufmännischen Mittelstandspolitiker so grosse Erfolge wie in Sachsen erzielt, und nirgends trägt das Vorgehen so ausgesprochen

den Charakter des Kampfes gegen bestimmte Unternehmungsformen wie dort. —

Die Agitation zu Gunsten einer Beschränkung des Wettbewerbs gewisser Konkurrenten des Detailhandels hat in den letzten Jahren in Deutschland so grosse Fortschritte gemacht, dass selbst in Hamburg die Bürgerschaft sich mit der Angelegenheit beschäftigen musste und einen Ausschuss niedersetzte. Doch scheiterte dort der Feldzug gegen Warenhäuser und Konsumvereine an der ablehnenden Haltung des Senates. Strikt ablehnend verhielt sich auch die württembergische Staatsregierung, die in der Kammer durch ihren Vertreter die sächsischen Extrasteuern als »Erdrosselungssteuern« bezeichnen liess. Auch im Grossherzogtum Hessen interpellierte man die Staatsregierung, welche sich vorläufig damit half, dass sie die Erklärung abgab, sie wolle die Klagen des Detaillistenstandes, insonderheit über die Warenhäuser, einer eingehenden Prüfung unterziehen, im übrigen aber die Erfahrungen, die Preussen mit seinem Warenhaussteuergesetz von 1900 machen würde, abwarten. Die badische Regierung scheint dagegen einer Sonderbesteuerung der Grossbazare nicht abgeneigt zu sein, doch meinte sie, dass die Materie nur im Zusammenhang mit anderen Bundesstaaten gesetzlich zu regeln sei, und der Finanzminister machte die Mitteilung, dass sich die badische Regierung mit der preussischen bereits in Verbindung gesetzt habe. Fast in allen anderen deutschen Bundesstaaten haben dann in jüngster Zeit Verhandlungen über die Warenhausfrage stattgefunden, und es ist wahrscheinlich, dass das preussische Vorgehen dort Nachahmung finden wird.

Die Bewegung in Preussen, die ihren vorläufigen Abschluss in dem Gesetze vom 18. Juni 1900 gefunden hat, setzte in den einzelnen Städten ein. Da die preussische Gewerbesteuer eine reine Kommunalsteuer ist und das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 die Möglichkeit bietet, dass die Kommunen besondere, auch nach dem Betriebsumfang abgestufte Gewerbesteuerregulative, natürlich nach Einholung der Genehmigung des Finanzministers, erlassen dürfen, so ist dies ganz begreiflich. Freilich bestanden bei der Durchführung besonderer, den Wünschen des kaufmännischen Mittelstandes dienender, Extragewerbesteuern mancherlei Schwierigkeiten. Auf die Streitfrage, ob die einzelnen Staaten, die strangulierende Steuern gegen einzelne Unternehmungsformen zulassen, nicht gegen die Reichsgewerbeordnung verstossen, ist schon oben hingewiesen worden. Das preussische Kommunalabgabengesetz spricht sich des ferneren darüber nicht klar aus, welche Extragewerbesteuern zulässig sind. Manche Autoren sind der Ansicht, dass die besonderen kommunalen Steuern stets Gewerbesteuern im eigentlichen Sinne, d. h. Ertragssteuern, sein müssen. Bei dem selbständigen Vorgehen der Kommunen zu Gunsten der höheren Steuerbelastung der Warenhäuser und dergleichen war regelmässig an Umsatzsteuern gedacht, sei es dass man den Warenumsatz direkt der Steuer zu Grunde legte, sei es dass man aus dem Betriebsumfange (Mietswert der Kaufhäuser, Zahl der Angestellten u. s. w.) wenigstens Schlüsse auf Umsatz und Betriebsgrösse machte. Solche kommunalen Umsatzsteuern erklärten manche für unzulässig, wie uns scheint, auf Grund einer zu engen Auslegung des Kommunalabgabengesetzes. Das Gesetz bestimmt nämlich, dass die besonderen Gewerbesteuern bemessen werden können entweder nach dem Ertrage oder nach dem Werte des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebs oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Massstäbe. Aus dieser weiten Fassung des § 26 des Gesetzes kann unseres Erachtens unzweifelhaft eine kommunale Umsatzsteuer, so roh und primitiv der Umsatz als Steuermassstab auch sein mag, eingeführt werden. Nur muss die Sonderumsatzsteuer sich auf alle gewerbesteuerpflichtige Betriebe erstrecken. Dass im übrigen die Verwertung des Umsatzes als Besteuerungsmassstab der Gewerbesteuer als solchen nicht etwas begrifflich Fremdes ist, beweisen u. a. die preussischen Gewerbesteuergesetze von 1820 und 1861, in welchen »die Erheblichkeit des Umsatzes« ausdrücklich eine gewisse Rolle spielt. Eine prohibitiv wirkende Sonderbesteuerung bestimmter einzelner Gewerbebetriebe verstösst dagegen unzweifelhaft gegen die allgemeinen Grundsätze, wonach die direkten Gemeindesteuern allgemein und gleichmässig sein müssen. Aber auch dieses Princip ist im Gesetze nicht ganz streng durchgeführt. Die Gewerbesteuersätze können nämlich verschieden abgestuft und in eine prozentuale Progression gebracht werden, wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Masse von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde besondere Kosten verursachen. Nach dieser Bestimmung des Gesetzes ist also unter gewissen Umständen eine Präcipualbesteuerung zulässig, und es ist eine reine Auslegungssache, ob die Voraussetzungen für diese präcipuale Besteuerung als vorliegend erachtet werden oder nicht. Die Regierung entscheidet die Streitfälle. Man kann z. B. die Voraussetzung so konstruieren, dass man behauptet, ein Warenhaus sei feuergefährlicher als andere Detailbetriebe, oder aber, ein Warenhaus vernichte so und so viel kleine, bisher selb-

ständige und steuerpflichtige andere Detailbetriebe, ohne dass das Warenhaus den Ausfall der Gewerbesteuern seinerseits decke. In der That ist nachgewiesen, dass ein Warenhaus hunderte von kleinen Gewerbebetrieben überflüssig machen kann, ohne entsprechend mehr an Gewerbesteuer einzubringen. Rein vom Steuerstandpunkt aus betrachtet, können in der That die Warenhäuser den kommunalen Finanzen Schaden bringen, zumal wenn sie sich zeitweilig, um zunächst die Konkurrenz tot zu machen, nur mit verhältnismässig niedrigen Erträgnissen begnügen. Sodann können sie sich aber auch dauernd mit einer geringeren Verzinsung ihres Anlage- und Betriebskapitals begnügen. Bei ihrem rascheren Massenumsatz und bei dem grundsätzlich durchgeführten Barzahlungssystem braucht ihr Anlage- und Betriebskapital nicht so hoch zu sein, wie das einer grossen Anzahl mittlerer und kleinerer Detailgeschäfte zusammen. Und endlich arbeiten sie vielfach mit fremden Kapitalsummen, deren Rente der kommunalen Einkommensteuer entzogen wird. Steuerpolitisch sind also sehr wohl Gründe vorhanden für eine Gewerbesteuerskala, die bestimmte Grossbetriebe progressiv fasst. Sozialpolitisch aber kommt man, wenn man diesem Gedankengang einseitig nachgeht, zu dem geradezu komisch wirkenden Resultat, dass man die Warenhäuser um deswillen stärker belasten will, weil sie sich mit einem geringeren Nutzen und einer bescheideneren Kapitalrente begnügen. Um dem kaufmännischen Mittelstande wirklich zu helfen, müsste aber einmal die kommunale Umsatzsteuer verallgemeinert werden, also auf alle Gewerbebetriebe ausgedehnt werden, und zum anderen bei den Betrieben mit grossem und grösstem Umsatz die Steuerprogression eine ganz exorbitante Höhe annehmen. Eine allgemeine Gewerbesteuer nach dem Umsatz bemessen würde aber zu den eigentümlichsten Konsequenzen führen. Der Apotheker z. B. würde bei verhältnismässig kleinem Umsatz und verhältnismässig hohem Gewinn viel weniger zu bezahlen haben als der Droguenhändler mit grossem Umsatz und verhältnismässig kleinem Gewinn, ein Geschäft für Luxustoiletten reicher Damen, wo der Gewinn weniger durch den Warenumsatz als durch den Schnitt der Toiletten bestimmt wird, viel weniger als eine Firma, welche billige Konfektionswaren für Arbeiterfrauen liefert. Schon dieser Gesichtspunkt machte viele Kommunalpolitiker stutzig, und so kam die Bewegung in den Städten zu Gunsten besonderer Umsatzgewerbesteuern nicht recht vom Fleck. Während in Sachsen die verschiedenartigsten Sonderbesteuerungen gegen die Warenhäuser und die anderen Konkurrenten des Detailhandels zur Einführung gelangten, haben in Preussen nur wenige Kommunen analoge Versuche gemacht. In einigen Fällen hat auch die Regierung die Genehmigung versagt. Die wichtigsten Städte, in denen man mit Sondersteuern vorangegangen ist, sind Cöln, Mühlhausen und Beuthen in Oberschlesien. In Cöln ist 1898 eine allgemeine Gewerbesteuerordnung eingeführt worden, wonach zur dritten Gewerbesteuerklasse ein Zuschlag von 10%, zur zweiten ein solcher von 20% und zur ersten ein solcher von 50% erhoben wird. In Mühlhausen hat man Betriebskapital mit Anzahl der beschäftigten Personen kombiniert und auf dieser Kombination eine progressive Steuerskala aufgebaut. In Beuthen koncentrierte sich der Kampf um ein bestimmtes Warenhaus, das damals erst seit einem Vierteljahr bestand, und derselbe führte zu einer Ertragssteuer verbunden mit einer progressiven Kopfsteuer. Der Erfolg war, dass jenes Warenhaus mit einer Extrasteuer von 1,8% des Umsatzes belastet werden sollte.

Nachdem sich in zahlreichen Städten die Gemeindevertretungen mit der Warenhaussteuer beschäftigt hatten und auch Städtetage, Gewerbekongresse, Detaillistenverbände und dergleichen (nicht aber, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen, die Handelskammern) sich mehr oder minder energisch zu Gunsten einer gesetzlichen Reform des Warenhauswesens ausgesprochen hatten, kam es endlich zu einem selbständigen Vorgehen der preussischen Staatsregierung. Den Anstoss dazu gab ein 1896 von konservativer Seite gestellter Antrag, wonach die Regierung aufgefordert wurde, einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem Warenhäuser, Bazare, Versandgeschäfte und sonstige Unternehmungen des grosskapitalistischen Detailvertriebes von Waren einer progressiven Betriebssteuer, die den Gemeinden zu überweisen sei, unterworfen werden. In der Kommissionsberatung wurde dieser Antrag im einzelnen weiter ausgeführt und die Steuerpflicht, bei einem Jahresertrage von 20000 Mark oder einem Jahresumsatze von 300000 Mark beginnend, stipuliert. In der Plenarberatung wurden aber gegen die Kommissionsbeschlüsse so erhebliche und grundsätzliche Bedenken geltend gemacht, dass man sich mit einer Resolution, die die Regierung zur Erwägung von gesetzgeberischen Massnahmen aufforderte, begnügte. Die preussische Staatsregierung hielt damals noch an dem Gedanken fest, dass die höhere Besteuerung der Grossbetriebe des Handels am zweckmässigsten durch statutarische Massnahmen der Kommunen zu erreichen sei, und im Mai 1897 kam ein Erlass der Minister der Finanzen und des Innern heraus, worin den Kommunen gezeigt wurde,

wie man progressive Steuern nicht nur nach der Gewerbesteuerklasse, sondern auch nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals einführen und hierzu von den grossen Betrieben ebenfalls progressive Zuschläge nach der Zahl der beschäftigten Personen und nach dem Miets- oder Nutzungswert der dem Betriebe gewidmeten Räume erheben könne und durch eine solche Steuer die grossen Warenhäuser besonders scharf erfasst werden würden. Im Frühjahr 1898 wurde im preussischen Abgeordnetenhause eine Interpellation eingebracht, welche lautete: »Welche Massnahmen hat die königliche Staatsregierung in Aussicht genommen, um die Schäden und Gefahren, welche dem gewerblichen Mittelstande durch die den Detailhandel mit Waren verschiedener Gattungen betreibenden grosskapitalistischen Unternehmungen entstehen, thunlichst einzuschränken?« Bei Beantwortung derselben hat die Regierung unter Mitteilung der wenig ermutigenden Ergebnisse ihrer Erkundigungen über den Erfolg ähnlicher Massnahmen in der ausländischen, insbesondere der französischen Gesetzgebung wiederholt auf die Vorzüge einer Regelung durch die Autonomie der Gemeinden und auf die dazu gegebene erneute Anregung hingewiesen, gleichzeitig aber auch erkennen lassen, dass bei deren fortdauernder Erfolglosigkeit das Eingreifen der Gesetzgebung in Erwägung gezogen werden müsse. Die demnächst stattgehabten Verhandlungen und Ermittelungen, wie die sonstigen der Staatsregierung zugegangenen Nachrichten überzeugten dann die Regierung, dass die Gemeinden, während sie gegenüber den industriellen Grossbetrieben sich zu einer schärferen Besteuerung in nicht wenigen Fällen entschlossen haben, sich — sei es, weil sie fürchteten, die einheimischen Betriebe zu Gunsten auswärtiger zu benachteiligen, sei es aus Bedenken gegen die Wirksamkeit einer lokalen Regelung, sei es aus anderen Gründen — zu einem autonomen Vorgehen in der Richtung einer gegenüber derjenigen der kleineren Konkurrenten erheblich höheren gewerbesteuerlichen Belastung der Grossbetriebe im Detailhandel in absehbarer Zeit in genügend weitem Umfange nicht bereit finden lassen würden. Die Regierung bereitete daher nunmehr, wiewohl sie nach wie vor der Ansicht war, dass ein autonomes Vorgehen der einzelnen Gemeinden den Vorzug verdiene, in der zweiten Hälfte des Jahres 1898 Vorschläge zu einer landesgesetzlichen Regelung vor. Wie sie in einem an die Handelskammern zur Begutachtung versandten Entwurfe sich aussprach, wollte sie nicht die Grossbetriebe im Detailhandel nur deswegen steuerlich mehr belasten, weil sie eine übermächtige Konkurrenz bereiteten, sondern nur deshalb, weil es nach Lage der bisherigen Steuergesetzgebung nicht gelungen war, die Grossbetriebe im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Interesses an den Veranstaltungen der Gemeinden zu treffen. Der Entwurf von 1898, gegen den sich fast alle Handelskammern grundsätzlich aussprachen, beruhte auf einer Kombination von Nutzungswert der Geschäftsräume, Zahl der beschäftigten Personen und Zahl der geführten Warengruppen, indem der für die Einheit der beiden ersteren Massstäbe zu erhebende Steuersatz mit der Zahl der Warengruppen steigen, auch die Steuerpflicht bei Geschäften mit mehr Warengruppen bei einem niedrigeren Nutzungswert der Geschäftsräume eintreten sollte als für weniger vielseitige Geschäfte. Von der Verwendung des Umsatzes als Steuermassstab sah der Entwurf somit ab. Es ist nicht uninteressant, die Gründe kennen zu lernen, aus welchen damals die Regierung die Umsatzsteuer abgelehnt hat. Die Regierung machte geltend, dass das Verhältnis des Umsatzes zum Reinertrage je nach Art der Waren und nach anderen Modalitäten ein sehr verschiedenes sei und von dem Willen der Gewerbetreibenden nicht abhänge. Die Besteuerung nach dem Umsatze werde äusserst ungleichmässig wirken. Dazu komme, dass gerade die weniger soliden Betriebe leichter als die soliden Specialgeschäfte in der Lage und geneigt sein dürften, vermöge Ausdehnung auf immer mehr Warengruppen oder durch noch weitere Herabdrückung der Preise die Umsatzsteuer wieder einzubringen. Andererseits könnten die betroffenen Geschäfte zum Schaden der Konsumenten und der für den Zwischenhandel arbeitenden Produzenten dazu übergehen, mit geringem Umsatz einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen suchen. Und hierin würden ihnen die umsatzsteuerfreien Betriebe folgen, so dass den Schaden die konsumierende Mehrheit der Bevölkerung in Gestalt von Preissteigerungen hätte. Endlich sei die Ermittelung des Umsatzes, da für dessen Schätzung weder das Einkommen noch der Ertrag noch endlich äussere Merkmale einen hinreichenden Anhalt bieten, ohne eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Abgabe von Steuererklärungen nicht durchführbar.

Nachdem dieser Gesetzentwurf von 1898 auf allen Seiten auf Widerspruch gestossen war — der preussische Städtetag forderte eine Umgestaltung der allgemeinen Gewerbesteuer, die Handelskammern sprachen sich gegen jede Sonderbesteuerung der grossen Kleinhandelsbetriebe aus, und den Detaillistenverbänden war das vorgeschlagene Vorgehen lange nicht weitgehend genug —, zog

die Regierung ihren ursprünglichen Entwurf zurück, brachte aber bereits Anfang 1900 beim Landtage einen neuen Entwurf ein, der überraschenderweise jetzt die noch vor zwei Jahren als verfehlt erklärte Umsatzsteuer vorschlug. Niemand hatte seiner Zeit der Regierung geglaubt, dass sie nur die Steuergleichheit herbeiführen wolle, jeder hatte vielmehr in den Regierungsvorschlägen eine Konzession an die Mittelstandspolitiker gesehen. In der Thronrede wurde dies jetzt auch ausdrücklich zugestanden und das Warenhaussteuergesetz als eine Massregel zur Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes bezeichnet. In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses dagegen suchte der Finanzminister auch diesen Gesichtspunkt wiederum dialektisch zu verwischen.

Die neue Warenhaussteuervorlage von 1900 sah also eine Umsatzsteuer für diejenigen Detailgeschäfte vor, deren Jahresumsatz einschliesslich der Filialen 500000 Mark übersteigt und die den Kleinhandel in verschiedenen näher bezeichneten Warengruppen gleichzeitig betreiben. Die Umsatzsteuer sollte im Maximum nicht mehr als 20% des Ertrags ausmachen. Die Warenhaussteuer sollte im Anschluss an die allgemeine Gewerbesteuer veranlagt werden und ihre Erträgnisse den Gemeinden zufliessen. Diese Erträgnisse sollten aber von den Gemeinden zur Erleichterung der unteren Steuerklassen der allgemeinen Gewerbesteuer benutzt werden.

Auch dieser Gesetzentwurf, in dem die Staatsregierung ihre bisherige Stellungnahme mit ungewöhnlicher Unbefangenheit strikt verleugnete, genügte den konservativen Parteien und dem Centrum nicht. Insbesondere verlangte man die Herabsetzung der Grenze der Steuerpflicht je nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, die Streichung der Begrenzung der Steuer auf 20% des Ertrags, Vermehrung der Warengruppen, so dass jede derselben einen engeren Kreis von Waren umfasste, und endlich Ausdehnung der Steuerpflicht auf die grossen Specialgeschäfte. Die Abstufung der Steuergrenze nach der Einwohnerzahl wurde später wieder fallen gelassen, dagegen die Steuerpflicht allgemein in der zweiten Lesung der Kommission schon bei einem Umsatze von 300000 Mark festgesetzt. Die Forderung der Ausdehnung der Steuerpflicht auf Specialgeschäfte mit mehreren Betriebsstätten wurde, nachdem sie die Regierung als völlig unannehmbar bezeichnet hatte, später zurückgezogen. Im Herrenhause gelang es dann, die Steuergrenze auf 400000 Mark hinaufzurücken, dafür aber verlangte die erste Kammer einen Zusatzparagraphen, wonach »gemeinnützige Unternehmungen«, wobei man hauptsächlich an Warenhäuser von Beamten und Offizieren dachte, durch ministerielle Entscheidung von der Warenhaussteuer befreit werden konnten. Dieser letztere Zusatz fiel dann wieder im Abgeordnetenhaus, und endlich kam auf verschiedenfachen Kompromissen das Gesetz vom 18. Juli 1900 zu stande. Die neue Warenhaussteuer wird zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1901 erhoben.

Die neue preussische Warenhaussteuer ist eine kommunale Sondergewerbesteuer, ausschliesslich bemessen nach dem Werte des Jahresumsatzes. Da das preussische Gewerbesteuersystem gemäss dem G. v. 24. Juni 1891 grundsätzlich auf dem Betriebsertrage und nur ganz subsidiär auf dem Anlage- und Betriebskapitale beruht, also ein reines Ertragssteuersystem darstellt, so durchbricht die Warenhaussteuer dieses System durchaus und führt eine völlig neue, von Wissenschaft und Praxis längst aufgegebene, Veranlagungsbasis wieder ein. Auch insofern bringt das neue Gesetz eine Neuerung, als es die warenhaussteuerpflichtigen Gewerbetreibenden deklarationspflichtig, sogar bezüglich des Geschäftsumsatzes, macht, während das allgemeine Gewerbesteuergesetz nicht einmal den Zwang zur Selbsteinschätzung des Reingewinnes vorsieht. Wie schon hervorgehoben, hat die Regierung darauf bestanden und es auch durchgesetzt, dass die grosskapitalistischen Specialgeschäfte von der Sonderbesteuerung freigelassen werden. Die neue Steuer trifft also nur jene Firmen, die den Detailhandel gleichzeitig mit mehreren der im Gesetze aufgestellten Warengruppen betreiben. Es sind das in erster Linie die eigentlichen Warenhäuser; aber diese nicht ausschliesslich. Auch diejenigen Versandgeschäfte mit oder ohne offenen Laden, die mehrere Warengruppen umfassen, sind warenhaussteuerpflichtig. Dagegen sind Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen der Steuer nur insofern unterworfen, als sie sich satzungsgemäss oder thatsächlich nicht auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken bezw. einen »offenen Laden« haben bezw. Gewinne unter die Mitglieder verteilen, immer natürlich unter der weiteren Voraussetzung, dass sie, was ihren Warenkatalog anbetrifft, »Warenhausgeschäfte« im technischen Sinne des Gesetzes betreiben. Die meisten Konsumvereine, auch solche mit offenem Laden, die gewerbesteuerpflichtig sind, fallen also schon um deswillen nicht unter das Warenhaussteuergesetz, weil sie nur Waren einer Gruppe (Gruppe A. Material- und Kolonialwaren, Ess- und Trinkwaren und Genussmittel u. s. w.) führen. Dagegen ist das »Warenhaus für deutsche Beamte«, das von einer Aktiengesellschaft betrieben wird und verschiedene Warengruppen vertreibt, steuerpflichtig.

Besondere Schwierigkeiten hat im Gesetze die Aufstellung der Warengruppen gemacht. Sie ist mehr oder minder willkürlich ausgefallen und wird in der Steuerpraxis fortgesetzte und kleinliche Auslegungsstreitigkeiten herbeiführen. Es giebt 4 Klassen: A. Material- und Kolonialwaren, Ess- und Trinkwaren, Genussmittel u. s. w.; B. Garne, Zwirne, Posamentier-, Schnitt-, Manufaktur-Modewaren u. s. w.; C. Haus-, Küchen, Gartengerätschaften, Porzellan-, Glaswaren u. s. w.; D. Gold-, Silber-, Kunst-, Luxus-, Galanterie-, Papier-, Spielwaren, Bücher, Musikalien, Fahrräder, Nähmaschinen u. s. w. Die vierte Gruppe ist ein merkwürdiges Mischmasch ganz heterogener Waren. Die Grösse der Gruppen kann die Warenhäuser dazu verleiten, ihren Betrieb in entsprechende Specialgeschäfte zu zerlegen, wodurch sie sich von der Warenhaussteuer zu befreien suchen. Um aber solche Verluste zu unterbinden, hat man im Gesetze einen besonderen Paragraphen aufgenommen, wonach die Steuerpflicht auch nach der Umwandlung im Specialgeschäfte bestehen bleibt; auch eine ganz wundersame Bestimmung dieses an wunderlichen Gedanken und Paragraphen überreichen Gesetzes.

Die Warenhaussteuer beginnt bei einem Jahresumsatz von 400 000 Mark und beträgt von 400 000 bis 450 000 Mark Umsatz 4000 Mark. Sie steigt von 1% allmählich auf 2%. Irgend welche Grundlagen, Probeveranlagungen, Schätzungen u. dergl. darüber, wie hoch diese Belastung der Warenhäuser sich gestalten und welchen Prozentsatz vom Reingewinn die neue Sonderbesteuerung ausmachen würde, hatte die Regierung nicht vorgelegt. Jedenfalls ist 2% des Umsatzes sehr hoch gegriffen. Die grössten Warenhäuser werden 400 000 bis 500 000 Mark Steuern zu entrichten haben.

Im übrigen ist das Gesetz viel zu kurze Zeit in Kraft, als dass sich über seinen Erfolg etwas Zuverlässiges sagen liesse. Irgend welche Zuversicht, dass das Gesetz den erwarteten Erfolg haben würde, hat die Regierung offenbar selbst nicht. Die Art und Weise, wie sie das Experiment zu begründen suchte, hat geradezu Erstaunen erregt. Wer die Motive des Entwurfes aufmerksam liest, wird zugeben, dass sie direkt gegen das Gesetz sprechen. Die Art, wie sie mit dialektischen Kunststücken im Parlamente vertreten wurden, gleicht einem Seiltanz gewagtester Art. In der wissenschaftlichen Welt ist jedenfalls das Gesetz mit einer seltenen Einmütigkeit und mit denkbar grösster Schärfe verurteilt worden.

Litteratur: **V. Mataja**, *Grossmagazine und Kleinhandel, Leipzig 1891.* — **F. C. Huber**, *Warenhaus und Kleinhandel, Berlin 1899.* — **L. Pohle**, *Die neuere Entwickelung des Detailhandels, Dresden 1900.* — **J. Grunzel**, *System der Handelspolitik, Leipzig 1901, S. 67 ff.* — **P. Dehn**, *Die Grossbazare und Massenzweiggeschäfte, Berlin 1899.* — **H. Rehm**, *Warenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit (Rechtsgutachten). Fürth i. B. und Nürnberg 1900.* — **G. Cohn**, *System der Nationalökonomie, III, S. 177 ff., Stuttgart 1898.* — **F. Gugenheim**, *Warenhaussteuer! Berlin o. J. (1898).* — **J. Wernicke**, *Umsatzsteuer und Konsumvereine, Berlin 1898.* — **Derselbe**, *Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser. Conrads Jahrbücher für Nat. u. Stat., Jena 1897, S. 727 ff.* — **W. Stieda**, *Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel, ebd. 1890, S. 390 ff.* — **M. Biermer**, *Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau, ebd. 1890, S. 356 ff.* — **A. Grävell**, *Zum Kampfe gegen die Warenhaussteuer, Dresden 1899.* — *Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik zu Breslau, 26. und 27. September 1899. (Referate von Sombart und Rocke.) Bd. 98, Leipzig 1900.* — *Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Enquete herausgegeben von der Handelskammer zu Hannover, I. u. II., Berlin 1899.* — *Die Warenhausumsatzsteuer. Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin, Berlin 1899.* — *Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses, II. Session der XIX. Legislaturperiode, 1900.* — *Dasselbe im Herrenhause, Berlin 1900.* — **G. Strutz**, *Kommentar zum preussischen Warenhaussteuergesetz, Berlin 1900.* —

Biermer.

Wargentin, Pehr,

geb. 1717 zu Jemtland in Schweden, widmete sich dem Studium der Mathematik und Astronomie, wurde beständiger erster Sekretär der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm und starb daselbst am 13. XII. 1783.

Wargentin veröffentlichte keine staatswissenschaftliche Schrift in Buchform, seine Bevölkerungs- bezw. mortalitätsstatistischen Abhandlungen finden sich nur in „Kungl. Svenska Vetenskaps Akademiens handlingar, åren 1754/55, 1766/67, 1768/69“, Stockholm, bezw. in der deutschen Kästnerschen Uebersetzung abgedruckt. Die wichtigsten daraus sind nach der deutschen Ausgabe die folgenden: Anmerkungen vom Nutzen der jährlichen Verzeichnisse der Geborenen und Gestorbenen in einem Lande, in „der kgl. schwedischen Akademie der Wissenschaften Abhandlungen aus der Naturkunde, übers. von Kästner, Jahrg. XVII, für die Monate April bis Juni 1755, Hamburg 1757, S. 86 ff. — Abhandlungen der königl. schwedischen Akademie etc., Jahrg. XXIX, für das Jahr 1767, übers. von Kästner, S. 266 ff. — Vom Wachstum der Stadt Stockholm an Menge der Einwohner, in „Abhandlungen der kgl. schwedischen Akademie“ etc., Jahrg. XXXI, für das Jahr 1769, übersetzt von Kästner, S. 3 ff.

Wargentin befand sich, dank der vom schwedischen Reichstag 1746 angeordneten Aufnahme einer fortlaufenden Statistik des Standes

und der Bewegung der Bevölkerung, nachdem diese 1749 mit der schwedischen Volkszählung begonnenen Erhebungen ihm zur Bearbeitung und wissenschaftlichen Fruktifizierung übertragen worden waren, in der glücklichen Lage über ein reiches statistisches Material verfügen zu können. Er benutzte dasselbe zur Berechnung der mittleren Bevölkerungszunahme, sodann zur Auffindung einer Methode, die Volkszählungs- und Volksbewegungslisten auf die Genauigkeit ihrer statistischen Angaben zu prüfen, ferner zur Untersuchung des Einflusses der Jahreszeiten auf die Anzahl der Geburten und Sterbefälle. 1757 überraschte er, als Vorsteher der Tabellenkommission, die gelehrte Welt durch zwei je zehnspaltige Mortalitätstafeln, die sich im 4. Stück seiner „Anmerkungen zum Nutzen der jährlichen Verzeichnisse Geborener und Gestorbener in einem Lande“ abgedruckt finden. Die erste Tafel, welche in jeder ihrer einzelnen Spalten nachweist, wie viele Tote jeder Altersklasse angehören, wenn an bestimmten Wohnplätzen und an gewöhnlichen Krankheiten tausend Menschen aller Altersklassen sterben, bringt in der ersten Spalte eine Umrechnung der eigenmächtig von ihm auf 1000 gesetzten Summe der von Halley nach den Kaspar Neumannschen Kirchenbuchauszügen berechneten Mortalitätsziffern Breslaus für die Jahre 1687—1691, welcher ersten Spalte sich in der zweiten die Kersseboomsche Sterblichkeitstafel für Holland, in der dritten die von Wargentin selbst auf Grundlage der 1749er Volkszählung und dem Durchschnitt der Sterbefälle von 1747/49 bearbeitete Mortalitätstabelle für Schweden anreihen, die vierte ist durch seine aus dem nämlichen Material gewonnene Sterblichkeit von sechs relativ seuchenfreien schwedischen Hauptmannschaften ergänzt. Die fünfte Spalte enthält das in mittleren Zahlen umgerechnete Resultat der vier vorhergehenden, die sechste ist durch Deparcieuxs Mortalitätsziffern, berechnet nach den seit 1689 in Frankreich eingeführten Tontinen, ausgefüllt, die siebente und achte veranschaulichen die ebenfalls von Deparcieux berechnete Sterblichkeit der französischen Mönche und Nonnen, die neunte giebt einen Ueberblick der Sterblichkeit von London, und die zehnte Spalte schliesst die erste Tafel mit der Stockholmer Mortalitätsberechnung ab. Die zweite Tafel ist als Ergänzung der ersten und demnach unter Beibehaltung der inhaltlichen Verschiedenheit dieser nach dem System der Lebensdauerprobabilität aufgestellt, und zwar wurde als Grundlage ihrer Berechnung angenommen, dass von je tausend der den Spaltenkategorieen 1—4 und 6—10 angehörigen Geborenen soviel wie von allen Altersgruppen nach Ausweis der ersten Tafel wegsterben. Wargentin hat mit diesen Tafeln der Wissenschaft einen negativen Dienst erwiesen, denn erstens setzen sie sich aus unvergleichbaren Grössen und Verhältniszahlen zusammen; zweitens hat er durch seine auf falscher Unterstellung basierte Umrechnung Halley das Verfahren imputiert, seine Absterbeordnung direkt aus der Zahl der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Altersklassen abgegrenzten Verstorbenen hergeleitet zu haben, welches litterarhistorische Falsum diesem inkorrekten Mortalitätsberechnungsverfahren bis über die Hälfte des 19. Jahrhunderts hinaus den Namen Halleysche Methode gegeben hat; drittens hat Wargentin das Fundament der Kersseboomschen und Deparcieuxschen Tafeln geradezu umgekehrt, indem deren Voraussetzung auf dem Aussterben einer tausend Mitglieder starken Generation besteht; viertens tritt in seiner Mortalitätstafel überhaupt kein Unterschied zwischen den aus einer Generation oder Geburtsjahrklasse und den in einem gewissen Zeitraume Verstorbenen hervor, dieselbe basiert daher auf Annahme einer stationären Bevölkerung und gelangt, da Wargentin die Summe der Totenziffern nicht nach der Summe der die Gesamtheit der Sterbefälle überschiessenden Geburtenziffern modifiziert hat, zu einem den Durchschnitt der Mortalität zu hoch beziffernden Quotienten.

Vgl. über Wargentin: Süssmilch, Göttliche Ordnung, 4. Aufl. 2 Bde., Berlin 1776, Bd. I, S. 78, 85, 115, 127, 173 u. ö., Bd. III, S. 34. — Melanderhjelm, Aeminnelse-tal öfver Secretaren Wargentin, Stockholm 1784. — Allgemeine Litteraturzeitung, Jena 1785, Nr. 280. — Wappäus, Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1861, Bd. I, S. 258, 340; Bd. II, S. 27. — Wild, Probleme der Statistik, München 1862, S. 50, 53. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 73/75, 137/39. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 203/4, 239/40. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. XLI, LXX/LXXI, 472/73. — Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 263/65. — Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, ebd. 1893, S. 69/70.

Lippert.

Warrants agricoles.

Diesen Namen führen in Frankreich zur Unterscheidung von den Warrants commerciaux (S. u. in dem folgenden Art. Warrants) die durch G. v. 18. Juli 1898 eingeführten indossablen Pfandscheine über in der Verwahrung des Schuldners bleibende Ernteergebnisse und landwirtschaftliche Industrieerzeugnisse. Die Zulassung dieser Pfandscheine bedeutet einen Bruch mit den Grundsätzen des modernen, insbesondere des französischen Rechtes, eine Rückkehr zur Mobiliarhypothek. Den Gefahren, welche die Mobiliarhypothek für den Pfandgläubiger mit sich bringt, wird durch Strafandrohung gegen Verschleppung des warrantierten Gutes begegnet; den grösseren Gefahren, durch welche die Mobiliarhypothek die anderen Gläubiger des Verpfänders, ganz besonders das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters bedroht, wird durch weitgehende Oeffentlichkeit, Verständigung und Einspruchsrecht des Verpächters für den Fall, dass der Pächter mit der Zahlung des Zinses säumig ist, vorgebeugt. Re-

gisterbehörde ist die Kanzlei des Friedensgerichtes. Stroh, Dünger, landwirtschaftliche Geräte können nicht warrantiert werden. Ein Besitzschein wird nicht ausgestellt, um der Agiotage vorzubeugen. Die Indossatare des Pfandscheines sind verpflichtet, von ihrem Rechtserwerb bei Schadensersatzpflicht die Registerbehörde in Kenntnis zu setzen. Der Pfandschuldner kann dem so gemeldeten Gläubiger vorzeitig Zahlung zur Befreiung der Ware gegen Verlust 12 tägiger Zinsen aufdrängen. Die Warrants agricoles sind in demselben Masse bankfähig wie die Warrants commerciaux. Es wird eine der bei Wechseln für den Escompte der Zettelbank erforderlichen Unterschriften nachgesehen. Ich erblicke in diesem Gesetze einen der wenigen wirklich glücklichen schöpferischen konstruktiven Eingriffe des Gesetzgebers in die Gestaltungen des Lebens; es ist in dieser Beziehung vielleicht nur noch dem deutschen Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu vergleichen. Nach Marchand S. 52 wurden schon im Jahre 1899 2350000 Francs Vorschüsse auf Warrants agricoles erteilt, bei dieser Aufstellung fehlten die Daten zweier Appellgerichtssprengel.

Das System des Gesetzes dürfte einen Siegeszug durch Europa antreten und vielleicht der Ausdehnung auf andere Rechtsgebiete fähig sein. In Italien wurde am 10. Dezember 1898 eine Uebersetzung des französischen Gesetzes als Initiativantrag des Deputierten Poli eingebracht. In Portugal soll sich das gleiche System bereits bewährt haben. Auch die belgische Gesetzgebung befasst sich mit der Einführung des französischen Systems. Aehnliche Einrichtungen bestehen übrigens in Russland seit 1894, in den französischen Kolonieen seit 11. Juni 1851 Ich entnehme diese Daten für Italien Navarrini S. 286, für die anderen Länder Magnin S. 166 N. 1.

Litteratur: ***Hogrel***, *les warrants agricoles, Paris 1898.* — ***L. Perrin***, *les warrants agricoles.* — ***Magnin***, *annales de droit comm. S. 165 ff.* — ***Marchand*** *in den Berichten des Congrès de la vente du blé, Versailles 1900. Dazu die hier nicht mehr verwertete, interessante Debatte v. 29. VI. 1900, eod. Bd. II (1901), S. 126 ff.* — ***Dubron***, *Docks et warrants, Paris 1898 Chap. VI.* — ***Navarrini***, *J magazzini generali, Turin 1901, S. 279 ff.*

Karl Adler.

Warrants (Lagerscheine) und Lagerhäuser.

1. Grundbegriffe. 2. Rechtsquellen. 3. Legislative Ausgestaltung der Grundzüge des Lagerhaussystems. 4. Lagerscheine. 5. Volkswirtschaftliche Fragen.

1. Grundbegriffe. Wie für den Kaufmann der gewerbsmässige Betrieb von Handelsgrundgeschäften (s. d. Art. H a n d e l s g e s c h ä f t e oben Bd. IV S. 994 ff.), so ist für den Lagerhausunternehmer (Lagerhalter) d i e g e w e r b s m ä s s i g e (also entgeltliche) A u f b e w a h r u n g v o n z u r M a s s e n l a g e r u n g g e e i g n e t e n (a l s o v o r a l l e m n i c h t k o s t b a r e n) W a r e n charakteristisch. Eine so qualifizierte Aufbewahrung allein verleiht Lagerhausqualität, ist somit Lagerhausgrundgeschäft. Sind die gewerbsmässig zur Aufbewahrung übernommenen Sachen kostbar, d. h. ausserordentlich wertvoll im Verhältnis zu ihrem Rauminhalt, so wird in der Regel ein b a n k mässiges Depositum vorliegen, gleichviel ob sie sich als Waren darstellen oder nicht. Beim bankmässigen Depositum handelt es sich dem Hinterleger wirtschaftlich, sofern nicht andere Geschäfte dazutreten, um die Sicherheit, beim lagerhausmässigen um die Unterbringung der Waren (Raumgewährung). Sind die gewerbsmässig zur Aufbewahrung übernommenen Sachen keine Waren, sondern Gebrauchsgüter und tritt, was jedoch auch bei Lagerhäusern, wie bei Banken, häufig vorkommt, Belehnung der deponierten Güter hinzu, so liegt dasjenige Geschäft vor, welches für die den Lagerhäusern geschichtlich nahestehenden Pfandleihanstalten (montes pietatis) charakteristisch ist. Der wirtschaftlich bedeutsame Unterschied zwischen dem selbstbelehnenden Lagerhaus und der Pfandleihanstalt besteht darin, dass das Lagerhaus in der Regel auf Waren einen Produktions-, die Pfandleihanstalt dagegen auf Gebrauchsgüter einen Konsumtionskredit gewährt.

Dieses Lagerhausgrundgeschäft ist das Lagergeschäft par excellence, aber nicht jedes Lagergeschäft ist Lagerhausgrundgeschäft. Vielmehr ist jedes von Lagerhäusern in ihrem Geschäftsbetrieb abgeschlossene Depositum nach lagerhausrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, also juristisch Lagergeschäft, wenn auch nicht Lagerhausgrundgeschäft.

Dem Gesagten entspricht auch die Definition des neuen Deutschen Handelsgesetzbuches § 916: Lagerhalter ist, wer gewerbsmässig die L a g e r u n g und A u f b e w a h r u n g von Gütern übernimmt. Der Ausdruck »Lagerung« deutet auf umfangreiche Gütermengen hin, bei denen neben der Aufbewahrung die Raumgewährung wirtschaftlich bedeutsam wird. Auch die Unterbringung lebender Tiere fällt nicht unter den Begriff der Lagerung (Cosack). Gleichwohl kann das einzelne Geschäft eines Lagerhalters gelegentlich gewiss auch über kostbare Waren (z. B. Pelze, Edelmetalle), lebende Güter erfolgen, ohne dass die Regeln des Handelsgesetzbuchs über das

Lagergeschäft ihre Anwendbarkeit verlieren. Umgekehrt ist die Uebernahme zur Aufbewahrung und Lagerung von Massengütern kein Lagergeschäft, wenn sie vereinzelt, wenngleich von einem Kaufmann (z. B. Spediteur), der im übrigen keine Lagerhausunternehmung betreibt, unternommen wird (anders § 415 H.G.B. für die Spedition, die gelegentlich z. B. von einem Lagerhalter besorgt wird (Burchard XVI, S. 185/6).

Ob die Rechtssätze über das Lagergeschäft auch auf den Staat und Gemeinden anwendbar sind, wird von der in Deutschland strittigen, aber von der Praxis bejahten Frage abhängen, ob diesen Körperschaften Kaufmannsqualität zukommt.

Nach den meisten Gesetzgebungen werden unter den Lagerhäusern die öffentlichen (magasins généraux) als diejenigen bezeichnet, welche allein ein ausgebildetes Sonderrecht und insbesondere die Pflicht haben, jedermann unter den gleichen Bedingungen Einlagerung zu gewähren. (Oesterreich, Frankreich, Italien, Ungarn, Russland.) In Oesterreich, wohl auch in Deutschland, bezieht sich die Bezeichnung „öffentlich" auch auf die staatliche Ermächtigung zur Ausgabe indossabler Lagerscheine (§ 363 Abs. 2 des n. d. H.G.B. §§ 1 und 50 des Oesterr. L.H.G.). Den Gegensatz bilden die Privatlagerhäuser. Mit Beziehung auf Oesterreich ist im folgenden, wo nicht das Gegenteil bemerkt ist, nur von öffentlichen Lagerhäusern die Rede, da die Privatlagerhäuser nur unter dem bürgerlichen Recht der Depositare stehen und Lagerscheine nicht ausstellen dürfen (§§ 1, 47, 50 des alten L.H.G.).

In Amerika deutet die Bezeichnung public oder regular auf die Unterwerfung der Lagerhäuser unter die Kontrolle des Staates oder der Handelsvereinigungen gegen die Ausgabe ungedeckter Lagerscheine (s. u. sub 5).

Ziemlich müssig ist die Bezeichnung „Oeffentliche Lagerhäuser" in Art. 323, 343, 407 des alten H.G.B.

Besondere Funktionen kommen den französischen magasins de concentration zu, in welchen Waren für den Kriegsfall eingelagert werden. Der Einlagerer hat das Recht, unter Aufrechthaltung des Vorrates die Waren zu vertauschen (marché d'entretien) und so vor dem Verderb zu schützen. Die Ausstellung von Lagerscheinen geschieht vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsverwaltung, sich im Falle der Gefahr der Vorräte zu bedienen (Dubron cap. VII).

Von grösster Bedeutung ist das mit dem Institut der Lagerhäuser häufig verbundene Institut der Freilager (entrepôts réels). Es sind dies Niederlagen innerhalb eines Zoll- oder Steuergebiets, in welchen Waren, welche sonst beim Eintritt oder Verbleib in diesem Gebiete verzollt oder versteuert werden müssten, als noch oder schon ausserhalb dieses Gebietes befindlich angesehen (wenn gleich unter gefällsamtlicher Aufsicht gehalten) werden. Die dieser finanzrechtlichen Exterritorialität zu Grunde liegende Fiktion wird im Interesse begünstigter Produktionszweige selbst bis zur vorschussweisen Erteilung von Exportprämien ausgedehnt, welche im Falle des Uebergangs der Ware in den inländischen Konsum rückerstattet werden müssen. Solche Freilager können als sogenannte Privatfreilager (entrepôts fictifs) auch als Adnexe von anderen Unternehmungen (z. B. Zuckerfabriken) vorkommen und sich der Einlagerung fremder Waren verschliessen. Sie sind dann natürlich keine Lagerhäuser im technischen Sinne, auch keine Privatlagerhäuser. Gleichfalls keine Lagerhäuser i. t. S. sind die staatlichen Packhöfe, in welchen die Waren nur zum Zwecke der Verzollung oder Versteuerung niedergelegt werden (Cosack). (S. auch u.)

Ueber die wirtschaftliche Funktion der Freilager s. d. Art. Freihäfen, insbesondere sub 4 oben Bd. III, S. 1244 ff.

Warrants im weiteren Sinne oder Lagerscheine sind die von Lagerhäusern ausgestellten cirkulationsfähigen (meist indossablen) Waren- und Warenpfandscheine. Häufig wird die Bezeichnung »Warrant« nur für den Pfandschein vorbehalten. Nach dem gegenwärtig ausserhalb Deutschlands in Europa vorherrschenden System (Zweischeinsystem) besteht der Lagerschein aus einem Warenschein, welcher passend Besitzschein genannt wird, und einem von demselben trennbaren Pfandschein. Diese unzweideutigen der österreichischen Gesetzgebung entnommenen Benennungen halten wir fest. Ueber den Mechanismus des Zweischeinsystems s. unten sub 4 b. Ueber die französischen Warrants agricoles s. d.

2. Rechtsquellen. In England, dem Mutterland des Warrants, fehlt es an einer erschöpfenden Kodifikation. Dingliche Wirkung der Uebergabe des Warrants und Schutz des redlichen Erwerbs aus der Hand des Nichteigentümers wurden spät und langsam durch eine Reihe von Factors acts (Gesetzen über Verkaufskommissionäre und Makler) entwickelt, deren letztes und wichtigstes ist 52 und 53 Vict. cap. 45 v. 26. August 1889, ausgedehnt auf Schottland durch 53 und 54 Vict. cap. 40.

Desgleichen fehlen in Holland und Nordamerika zusammenfassende Kodifikationen. Dagegen sind einschlagende Bestimmungen oder besondere Lagerhaus- bezw. Warrantgesetze für folgende Länder hervorzuheben: Deutsches Reich (Art. 16. E.G. z. n. H.G.B.: §§ 363, 364, 365, 416—424 n. d. H.G.B.). Bremen (13. Mai 1877); Elsass, die französische Gesetzgebung bis 1871 s. u. Argentina C. d. c. Art. 124 ff. G. v. 5. August 1878; Belgien 4. März 1846 und 18. November 1862; Brasilien H.G.B. Art. 87—98, Bulgarien s. Handelsgesetzbuch vom 19. Mai 1897 publiziert am 12. Januar 1898; Dänemark. G. v. 30. März 1894; Frankreich 28. Mai 1858, 12. März 1859, 31. August 1870, 21. April und 17. August 1888; Italien C. d. c. libr. I. Art. 461—479, kgl. Dekret vom 17. Dezember 1882, 6. August

1893, G. v. 11. Dezember 1898, Reglement vom 4. Mai 1873, 1. August 1875; Oesterreich 28. April 1889; Mexiko C. d. c. v. J. 1890 Art. 340 ff.; Portugal C. d. c. Art. 94, 408 ff.; Russland 30. März 1888 und 13. Juli 1899; Schweiz, Oblig.R. v. 1. Januar 1883 Art. 209, 212, 844, 845; Cantonsgesetze Basel-Stadt v. 21. März 1864; Genf v. 30. September 1872; Solothurn v. 26. Juli 1879; Ungarn, Handelsgesetzbuch Art. 434—452; Uruguay, Handelsgesetzbuch Art. 124—132.

3. Legislative Ausgestaltung der Grundzüge des Lagerhaussystems. a) Person des Lagerhausunternehmers und Bedingungen des Betriebes. Das Lagerhausgewerbe wird selten vom Staate monopolisiert. Häufiger und mit mehr Vorteil wird es von politischen Gemeinden und ihnen übergeordneten Selbstverwaltungskörpern betrieben. Ferner gewinnt der genossenschaftliche Betrieb auch in Deutschland (Böhm S. 78 ff.) an Bedeutung. Das Lagerhausgewerbe ist bald ein freies (Deutschland, England, Belgien), bald ein gegen Erfüllung gewisser Bedingungen jedermann zugängliches anmeldungspflichtiges (Bulgarien, Italien, Ungarn), bald ein konzessioniertes, wobei die Erlangung der Konzession durch gesetzliche Erfordernisse bedingt ist (Oesterreich, Frankreich, Portugal) oder ganz von dem freien Ermessen der Verleihungsbehörde abhängt (Russland). Nach deutschem Reichsrecht, § 363 H.G.B. ist die staatliche Ermächtigung Voraussetzung des Rechtes zur Ausstellung indossabler Lagerscheine, nicht des Betriebes von Lagergeschäften überhaupt. Auch in Oesterreich ist der Betrieb von Privatlagerhäusern, welchen jenes Recht nicht zusteht, frei (s. oben sub 1).

Für den Betrieb von Freilagern ist natürlich überall eine Konzession erforderlich.

Im übrigen ist der legislative Wert der verschiedenen Systeme bestritten. Zu empfehlen sind jedenfalls einerseits Vorkehrungen, welche den Lagerplatz, in der Nähe von Hafenanlagen und wichtigen Bahnhöfen, kontrollierten, im obigen Sinne (sub 1) öffentlichen Unternehmungen vorbehalten. Sonst kann wohl der Lagerhausbetrieb gegen Anmeldung und Erfüllung gewisser Bedingungen (Kapitalnachweis, Kautionsleistung) freigegeben sein. Dagegen bedarf die Ausgabe indossabler Warenscheine keineswegs solcher Garantieen, sollte vielmehr mindestens jedem Vollkaufmann gestattet sein, zumal in Deutschland, wo selbst die Emission von Inhaberpapieren, die nicht auf Geldsummen lauten, an keine Bedingung gebunden ist. Besonderer Vorkehrungen bedürfen allerdings der Betrieb des Vermengungslagergeschäftes und die Ausgabe der auf generisch bestimmte Waren lautenden Lagerscheine. (S. u. sub 5.)

b) Kaufmannsqualität besitzen die öffentlichen Lagerhäuser in Deutschland (§ 1 H.G.B.), Oesterreich (§ 6 L.H.G.), Ungarn (H.G.B. Art. 259, Z. 4), Italien (Cod. di commercio, Art. 3), Belgien (Cod. de com., Art. 2 und Warr.-Ges., § 1), der Schweiz (Obl. R. Art. 865), Portugal (Art. 2 H.G.B.), Spanien (C. di com., Art. 1, Z. 2, 193), vielfach in Südamerika, dagegen nicht in Russland.

c) Lagerungszwang. Nach den Rechten von Frankreich, Italien und Oesterreich, minder scharf in Ungarn, Russland, sind die Lagerhausbesitzer verbunden, ihre Magazine und sonstigen Einrichtungen jedermann ohne Vorzug oder Begünstigung (ni faveur ni préférence), gegen Erfüllung der Bedingungen von Reglement und Tarif zugänglich zu machen. Diese sind durch Affiche und in öffentlichen Blättern zu veröffentlichen. Insbesondere gilt dies von den nach Zeit oder Menge gewährten Refaktien, sofern solche überhaupt statthaft sind. Gefährlich ist namentlich die geheime Mengenrefaktie wegen der durch sie bewirkten Bevorzugung des wirtschaftlich Stärkeren.

d) Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich ausserdem nach dem österreichischen und einigen anderen Rechten auf statistische Ausweise.

e) Versteigerungsprivilegien. In Frankreich, wo dieser Punkt durch besondere Gesetze geregelt ist, und in Oesterreich dürfen die eingelagerten Güter ohne besondere Bewilligung öffentlich versteigert werden. Man hoffte durch die Verbindung der halles de vente mit den Lagerhäusern die Anregung, welche der Unternehmungsgeist schon durch die Nähe der im Lagerhaus angehäuften Vorräte erhält, noch zu steigern und durch Erleichterung der Exekution den Realkredit zu heben. Bei entwickeltem, ja überentwickeltem Börsen- und Maklerwesen findet diese Einrichtung mitunter keine rechte Stätte.

f) Verbote 1. des Handels mit einlagerungsfähiger und 2. der Belehnung eingelagerter Ware sollten namentlich in Oesterreich, Frankreich, wohl auch in Russland, sporadisch in Nordamerika[1]) den Lagerhäusern den Missbrauch ihrer monopolistischen Stellung und die illoyale Konkurrenz mit den Einlagerern unmöglich machen. Die Belehnung (event. Warrantescompte) durch das warenkundige Lagerhaus ist aber ein unabweisliches Bedürfnis und beide Verbote sind allzu leicht zu umgehen. Das Belehnungsverbot wurde denn auch in Frankreich aufgehoben (1870).

g) Das regelmässige Lagergeschäft. Dieses ist nach verschiedenen Rechten insbesondere in folgenden Beziehungen vor dem gewöhnlichen Depositum ausgezeichnet:

---

[1]) Illinois 1895, S. Getreide im Weltverkehr III, S. 50.

α) Es ist nach einigen Rechten Handelsgeschäft (s. d. und oben sub 3b) u. zw. in der Regel subjektives Handelsgrundgeschäft; so auch in Deutschland (§ 1 Nr. 6 H.G.B.).

β) Der Lagerhalter haftet mindestens für omnis culpa; nach § 417 des H.G.B. finden in Ansehung der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes die für das Kommissionsgeschäft (s. d.) geltenden Vorschriften der §§ 388—390 Anwendung. Nach den meisten Rechten trifft den Lagerhalter auch Haftung für Verschulden seiner Angestellten (so § 14 Oesterr. L.H.G.), zuweilen auch für den Zufall, der sich nicht als vis major darstellt; auch sind die Bestimmungen über die Haftung meistens aus guten Gründen zwingender Natur (so in Oesterreich), während in Deutschland Vertragsfreiheit herrscht. —

γ) Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter den Einlagerer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Versäumt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 417 Abs. 2 d. H.G.B.). Wenn die Verfügung des Einlagerers nicht eingeholt werden kann, so tritt das Verkaufsrecht nach § 388 H.G.B. in Wirkung. Aehnlich § 33 Oesterr. L.H.G.

δ) Nach den meisten Rechten ist dem Einlagerer und dessen Rechtsnachfolger das Recht auf Besichtigung der Ware und Musterziehung vorbehalten (§ 418 H.G.B., § 26 u. 27 Oesterr. L.H.G.).

ε) Der Lagerhalter kann die Rücknahme des Gutes nach deutschem Rechte auf Grund einmonatlicher Kündigung verlangen; doch muss er mindestens dreimonatliche Lagerung gewähren. Von der Einhaltung dieser Fristen befreien entgegengesetzte Vereinbarung sowie »wichtige Gründe« § 422 H.G.B. (Burchard XVII, 87). Ganz anders das Oesterr. Recht § 33, § 9 Abs. 2 L.H.G.

ζ) Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung verjähren in einem Jahre unter denselben Bedingungen wie die analogen Ansprüche gegen den Spediteur. Im Falle des gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages der Verlustanzeige an den Einlagerer (§§ 414, 423 d. H.G.B.); so auch in Oesterreich, wo die Frist jedoch nur innerhalb gewisser Grenzen durch das Reglement geändert werden kann (§ 14 L.H.G.).

η) „Der Lagerhalter hat Ansprüche auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld sowie auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und der sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Von den hiernach dem Lagerhalter zukommenden Beträgen (Lagerkosten) sind die baren Auslagen sofort zu erstatten. Die sonstigen Lagerkosten sind nach dem Ablaufe von je drei Monaten seit der Einlieferung oder, wenn das Gut in der Zwischenzeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme (besonderes Retentionsrecht? S. sub ϑ) zu erstatten. Wird das Gut teilweise zurückgenommen, so ist nur ein entsprechender Teil zu berichtigen; es sei denn, dass das auf dem Lager verbleibende Gut zur Sicherung des Lagerhalters nicht ausreicht“ (§ 420 H.G.B.).

ϑ) Für die Lagerkosten und sonstigen Forderungen sind dem Lagerhalter überall handelsmässig ausgebildete Pfand-, Retentions- und Verkaufsrechte eingeräumt. In Deutschland hat der Lagerhalter wegen der Lagerkosten ein privilegiertes gesetzliches Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitze hat, und insbesondere mittelst Konnossemente, Lagerscheine und Ladescheine darüber verfügen kann (§§ 368, 410 H.G.B.). Dazu kommt das Retentionsrecht nach § 369 bis 372 H.G.B. Ob auch nach § 420 (»bei der Rücknahme«) ist zweifelhaft, meines Erachtens aber zu verneinen. Die Frage ist wichtig, wenn Lagerscheine ausgestellt sind. Wird Transportgut eingelagert, so entsteht leicht Kollision mit den Transportpfandrechten, deren genaue legislative Regelung bisher fehlt (s. Adler, Das Lagerhaus und die Transportkette, in von Steins Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt V S. 567).

h) Das unregelmässige Lagergeschäft. (Lagerung alla rinfusa) liegt vor, wenn dem Lagerhaus das Recht eingeräumt wird, anstatt der eingelagerten ein gleiches Quantum anderer Waren von gleicher Art und Güte zurückzustellen.

Diese Lagerungsart bietet folgende Vorteile: α) Die Ersparnis an Raum, insbesondere an Grund und Boden und an technischen Hilfsmitteln. Die Aufbewahrung der Ware erfolgt in Silos (griech. σιρος, lat. sirus, ähnlich schon den Alten bekannt), das sind Erdgruben und Gebäude von grosser vertikaler, geringer horizontaler Ausdehnung mit bloss vertikaler Gliederung. Die einzelnen Schächte sind für verschiedene Qualitäten bestimmt. Umfassende maschinelle Einrichtungen dienen der zur Konservierung erforderlichen Manipulation (insbesondere Umschüttung des Getreides) und der Aufnahme und Entnahme der Waren.

β) Die Beförderung des Handels nach Typen, welcher auf der Ausbildung usancemässiger Qualitätsskalen beruht. Diese Einrichtung erhöht auch die Cirkulationsfähigkeit des Lagerscheins, wenn das Lagerhaus und dessen auf dem Schein gemachte Angaben so viel Kredit geniessen, um die Besichtigung der Ware und vielleicht selbst die Musterziehung überflüssig zu machen.

Zwei Arten des unregelmässigen Lagergeschäftes sind zu unterscheiden. Bei dem

unregelmässigen Lagergeschäft im engeren Sinne, unpassend und verwirrend[1]) auch Summenlagergeschäft genannt, erwirbt das Lagerhaus für die Dauer der Lagerzeit das Eigentum und trägt daher die volle Gefahr der Ware, wie wenn es sie als Darlehn empfangen hätte; gewöhnlicher Schwund wird in der Regel vorbehalten. Dafür entbehrt der Einlagerer jedes dinglichen Rechts und damit auch des strafrechtlichen Schutzes, wenn das Lagerhaus für eigene Rechnung den Vorräten Waren entnimmt. Bei dem von mir so benannten Vermengungslagergeschäft hingegen wird der Einlagerer Miteigentümer an dem gesamten Vorrate derselben Qualität, trägt die Gefahr rücksichtlich seiner Quote, soweit das Lagerhaus nicht haftet, geniesst aber als Miteigentümer grundsätzlich denselben dinglichen und strafrechtlichen Schutz gegenüber Entnahmen des Lagerhauses wie jeder andere Eigentümer. In der Praxis fehlt aber dem einzelnen Einlagerer die Möglichkeit der Kontrolle über die wirklich vorhandenen Lagermengen. Diese Kontrolle kann nur von der öffentlichen Autorität ausgeübt werden. Das Vermengungslagergeschäft ist, wie das Vermengungsdepositum überhaupt, zwar der Praxis des Verkehrs in grossem Umfange, dagegen der Jurisprudenz bis vor kurzem fast gar nicht bekannt geworden. (Vgl. Strohal auf dem 22. Juristentag 1893.)

Das deutsche Handelsgesetzbuch enthält bereits über das unregelmässige Lagergeschäft folgende Rechtssätze:

1. Das unregelmässige Lagergeschäft im engeren Sinne fällt nicht unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches; es ist nicht Lagergeschäft, sondern Darlehen (§ 700 B.G.B.); um so weniger Lagerhausgrundgeschäft (§ 419 Abs. 3).

2. Im Zweifel ist ein regelmässiges, kein Vermengungslagergeschäft anzunehmen.

3. Beim Vermengungslagergeschäft wird der Lagerhalter nicht Eigentümer des Gesamtvorrates, darf (und muss?) aber ohne besonderes Teilungsverfahren jedem Einlagerer seinen Anteil herausgeben. So übrigens schon das römische Recht fr. 1 § 36 XVI, 3. Zu bemerken ist, dass das Miteigentum nach richtiger Ansicht nicht erst durch die physische Vermischung, sondern schon durch die Einlagerung zu einem Gesamtvorrat begründet wird (s. Adler L.H.R. S. 149).

i) Das Mietlagergeschäft und die Lagermiete. Das öffentliche Lagerhaus kann seine Magazine auch vermieten und dem Mieter ohne Rücksicht auf die Menge der wirklich eingelagerten Ware zur Verfügung halten. Und zwar kann dies entweder in der Weise geschehen, dass das Lagerhaus gleichzeitig die lagerhausmässigen Pflichten, insbesondere die Obsorge- und Warrantierungspflicht übernimmt (Mietlagergeschäft) oder dass es jede Manipulation mit der Ware und damit jede Verantwortlichkeit ablehnt (Lagermiete). Nur das erste dieser beiden Geschäfte ist Lagergeschäft, daher Handelsgrundgeschäft, was nicht ausschliesst, dass subsidiär auch das Recht der Miete in Anwendung kommt.

4. Lagerscheine. a) Das Einscheinsystem ist das System der nordamerikanischen, reichsdeutschen, holländischen, dänischen, spanischen Gesetzgebung und herrscht in England und Russland neben dem Zweischeinsystem. Sein Wesen besteht darin, dass die Einlagerung der Ware in einer indossablen Dispositivurkunde bekundet wird, durch deren blossen redlichen Erwerb der Indossatar nicht nur die persönlichen Rechte gegen das Lagerhaus erlangt, sondern auch die Absicht, Eigentum **an der Ware** zu erlangen, verwirklichen kann, wenn auch die regelmässigen Bedingungen dieses Eigentumserwerbs (Tradition) nicht vorhanden sind. (Das Papier verkörpert die Ware.)

Der dingliche Erwerb durch Lagerschein beruht nicht auf dem durch ihn etwa vermittelten Besitzerwerb (herrschende Ansicht), vielmehr tritt er unzweifelhaft auch in Fällen ein, wo zur Zeit der Erwerbung des Lagerscheines die Ware sich im Besitze eines Dritten (z. B. eines Diebes) und gar nicht im Gewahrsam des Lagerhauses befindet. Gerade für solche Fälle ist ja die dingliche Wirkung vorzugsweise erforderlich (Goldschmidt, Hdb., S. 701), da sonst die persönliche Klage gegen das Lagerhaus genügt.

Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes IV, 148. Nach § 424 des deutschen H.G.B. hat die Uebergabe des Lagerscheins an den legitimierten Indossatar für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselbe Wirkung wie die Uebergabe des Gutes. Das Gesetz bleibt mit einer solchen Fassung jedoch, wie ich wiederholt ausgeführt habe, hinter seinem wahren Willen zurück; denn der Erwerb durch ein sachenrechtliches Orderpapier wirkt anders, insbesondere unter Umständen stärker als die Uebergabe. So kann Eigentum an gestohlenem oder verlorenem Gut nicht durch Uebergabe, wohl aber durch Indossament gemäss § 365 H.G.B. erworben werden, wenn der Erwerber in bona fide ist.

Durch Indossament des Lagerscheines kann nicht nur Eigentum, sondern je nach redlicher Absicht auch ein geringeres Recht, insbesondere Pfandrecht (Art. 309,

[1]) Der Ausdruck Summendepositum bedeutet bei seinem Urheber von Schey (Obligationsverhältnisse S. 377) etwas ganz anderes als bei seinen Nachfolgern. Jedenfalls wäre beim unregelmässigen Lagergeschäft von Mengen, nicht von Summen zu sprechen.

Z. 2, H.G.B.), endlich auch gar kein eigenes Recht (Prokuraindossament) erworben werden.

In England wird der Lagerschein häufig nicht vom Lagerhaus ausgestellt, sondern auf dasselbe gezogen und heisst dann nicht warrant, sondern delivery-order.

b) Das Zweischeinsystem herrscht in allen europäischen Staaten, deren Lagerhausrecht hier zur Vergleichung steht, mit Ausnahme von Dänemark, Holland und Spanien, in Argentina und Mexiko, ferner neben dem Einscheinsystem in England und Russland. Es ist zu unterscheiden 1. der englische Typus. Der Verkäufer, welcher die Ware gegen eine Anzahlung verkauft, behält den Warrant, welcher dann mit den kontinentalen Pfandschein (s. u. sub 2) Aehnlichkeit hat. Der Käufer erhält die weight- (gauge- oder lot-[1]) note, in welcher ihm die Anzahlung bestätigt und die Ware gegen Zahlung des Restkaufpreises zugesichert wird. Die Ausstellung der weight-note muss aus dem Warrant ersichtlich sein. Wird der Restpreis nicht innerhalb der Frist, welche »prompt« heisst, bezahlt, so verliert der Käufer nach herrschender Ansicht jedes Recht auf die Ware an den Warrantbesitzer, bleibt aber für die Zahlung verhaftet. Beide Scheine cirkulieren und haben als documents of title dingliche Wirkung. Nach diesem Systeme empfängt nicht der Produzent oder der Verkäufer Kredit, sondern er gewährt ihn dem Käufer. Belehnt wird die verkaufte, nicht die bloss verkäufliche Ware. Der Absatz, nicht unmittelbar die Produktion, wird gefördert.

2. Der französische Typus, welcher in allen Ländern des Zweischeinsystems ausser in England herrscht. Dem Besitzscheine ist von vorn herein ein von demselben trennbarer (etwa durch eine perforierte Linie von ihm geschiedener) Pfandschein angefügt.

Der Inhaber beider Scheine kann nun α) beide Scheine gemeinsam durch Indossament weiter veräussern oder verpfänden. Die Wirkung ist dann dieselbe wie beim Einscheinsystem. β) Den Besitzschein behalten und den Pfandschein einem Kreditgeber mit einem von den Gesetzen meist als Indossament (Pfandindossament) bezeichneten Vermerk übergeben, durch welchen er dem Kreditgeber das Recht einräumt, sich aus den Waren zu befriedigen und für den Ausfall ihn (den Darlehensnehmer) in Anspruch zu nehmen. Es besteht also ein Rückgriff von der Ware auf die Person, welcher zudem wechselmässig ausgebildet ist. Dieses Rückgriffsrecht ist nicht auf die Person des Belehners und Darlehensnehmers beschränkt, sondern pflanzt sich auf der aktiven und passiven Seite wechselmässig fort. Der Pfandschein mit dem Pfandindossament gleicht einer acceptierten Tratte, bei welcher die Ware die Rolle des Acceptanten, der Darlehensnehmer die des Ausstellers spielt. Wenn zur Verfallszeit die Ware weder durch Zahlung ausgelöst wird noch den letzten Indossatar des Pfandscheines durch den an strenge Formen und Fristen gebundenen Verkauf deckt, so erwacht der springende Regress des letzten Indossatars gegen die solidarisch verpflichteten Indossanten des Pfandscheines, von dem Darlehensnehmer (Emprunteur) angefangen, bei welchem er mit wenigen Ausnahmen (s. u.) stehen bleibt. Zur Verfallszeit wird bei der Zahlstelle Protest leviert und dieser notifiziert. Als Zahlstelle fungiert mangels besonderer Bestimmung im Pfandindossament nach den meisten Rechten der Entlehner, nach österreichischem Rechte das Lagerhaus.

Das Pfandindossament wird nach fast allen Rechten auf dem Besitzscheine genau vermerkt, nach den meisten auch in ein von dem Lagerhausunternehmer geführtes Buch (Lagerbuch) eingetragen.

Der Darlehensnehmer hat nun den mit Pfandindossament versehenen Besitzschein in Händen. Er kann mittelst Indossament desselben die belastete Ware veräussern, wobei ihm die Pfandsumme auf den Kaufpreis angerechnet wird.

An sich übernimmt der Käufer des Besitzscheines damit keine persönliche Verpflichtung. Nur hat er als Eigentümer das Interesse, die Ware durch Auslösung zur Verfallszeit vor dem exekutiven Verkaufe zu schützen. Nach den Rechten von Italien (a. M. Navarrini) und Belgien haftet er jedoch den Indossataren des Pfandscheines, dem Aussteller des ersten Pfandindossaments, dann auch allen seinen Vorindossanten auf Zahlung des durch den Pfandverkauf nicht gedeckten Teiles der Pfandsumme. Gegenüber dem englischen Systeme liegt, ausser der Zulässigkeit des Regresses, namentlich der Gegensatz vor, dass in der Regel der Verkäufer nicht bei Gelegenheit des Verkaufes dem Käufer auf die verkaufte Ware Kredit gewährt, sondern auf die unverkaufte Ware Kredit nimmt und dass der Käufer später die zu Gunsten eines dritten Kreditgebers belastete Ware erwirbt.

Dies ist der von der Gesetzgebung vorausgesehene und gewollte »Gang« des Doppelscheines der kontinentalen Systeme. Gewöhnlicher ist der erste (auch in Oesterreich, wo ihn Randa [Oesterr. Eigentumsrecht, 1893, S. 321] jedoch für unzulässig erklärt).

c) Der Pfandschein als Bankpapier. Wo ein ausgebildetes Warrant-

[1]) Je nachdem die Ware pondere, mensura oder numero constat.

system besteht, gipfelt es darin, dass der Pfandschein bankfähig ist, nicht bloss in dem Sinne, dass der Warenlombard der Banken die Form des Warrantdiskonts annimmt, sondern in dem engeren Sinne, dass die Zettelbanken die von ihnen diskontierten Warrants unter ähnlichen Bedingungen wie die Wechsel in die Notendeckung einrechnen dürfen.

So in Oesterreich (G. v. 12. Juni 1890), Frankreich, Italien, Belgien. Gewöhnlich wird eine der für die Bankfähigkeit des Wechsels geforderten Unterschriften beim Warrant mit Rücksicht auf die dingliche Sicherheit nachgesehen.

Es ist sehr fraglich und bestritten, ob in Krisenzeiten der nicht ganz leicht und schnell durchsetzbare und subsidiäre Regress gegen die Indossanten dem Warrant genügende Sicherheit verleiht.

Für die italienischen Banken ist denn auch die merkwürdige und nach anderer Richtung bedenkliche Praxis bezeugt, dass neben dem Warrant auch ein Wechsel mit denselben Unterschriften gefordert wird, wodurch die Verbindlichkeit des Indossanten zu einer principalen wird. Aehnliches wird aus England berichtet.

5. Volkswirtschaftliche Fragen. Einleuchtend sind die technischen Vorteile, welche die gemeinsame Lagerung bietet, ferner der Nutzen der Freilager. Wenig bestritten ist der Vorteil der Mobilisierung der Ware durch einfachen Lagerschein mit dinglicher Wirkung. Geltend gemacht wird gegen diese Einrichtungen, dass sie die Ausschreitungen der Spekulation und die Ueberproduktion in den eingelagerten Artikeln unterstützen infolge der Möglichkeit, das Lagergut gegen billigen Lagerzins und bei erleichterter Kapitalbeschaffung dem Konsum vorzuenthalten; von anderer Seite wird umgekehrt geltend gemacht, dass das Sichtbarwerden der Vorräte in den Lagerhäusern (visible supply) die Preise drücke. Dieses letzte Argument verdient insofern Beachtung, als es im Vereine mit der Behauptung gefälschter Statistiken über die sichtbaren Vorräte in den nordamerikanischen Lagerhäusern auftritt und als wirklich die Gefahr besteht, dass durch willkürliche Vermehrung und Verminderung der Ablieferungen und der Lagermengen künstliche Anregungen für die Agiotage geschaffen werden. Weit schwerer als die bisher geäusserten Bedenken wiegt die Thatsache und der Verdacht, dass das Vermengungslagergeschäft von Lagerhäusern und der Spekulation dazu missbraucht wird, unfundierte Lagerscheine (spurious Warrants) auszugeben (Böhm), so dass der Lagerschein zu einer nicht mehr vollgedeckten Waren-, insbesondere Getreidebanknote wird. „Diese ungenügend fundierten Lagerscheine werden dann Gegenstand des Terminhandels. Bei diesem entsprechen jedem Schlussbrief nur zum geringsten Teile wirkliche Lagerscheine, denen nach dem Gesagten wieder nur zu einem Teile wirkliches Getreide entspricht. Ich zweifle nicht, dass diese Potenzierung des Kreditsystems ein papiernes Getreide schafft, dessen Wettbewerb auf der Landwirtschaft schwer lastet. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, bei Zeiten durch Kontrollmassregeln für das Vermengungslagergeschäft und durch Verbot des unregelmässigen Lagergeschäftes im engeren Sinne der Entstehung und der Uebertragung der bekannt gewordenen nordamerikanischen und französischen Missbräuche auf deutsche Verhältnisse entgegenzutreten.

Mit weit mehr Wucht wird das Zweischeinsystem angegriffen, und zwar abermals von zwei einander ausschliessenden Standpunkten aus.

a) Die eine Gruppe von Gegnern dieses Systems erwartet von dem Zweischeinsysteme eine mächtige Steigerung aller Wirkungen des Lagerhaussystems. Am beachtenswertesten ist die Sorge vor der Steigerung der Spekulation und der Ueberproduktion. Berührt werden die Interessen α) der landwirtschaftlichen, β) der industriellen Produktion, γ) der Konsumtion.

Ad α) Die in Deutschland ungemein heftige agrarische Opposition ist nur aus der meines Erachtens völlig berechtigten, aber nicht immer gut beratenen Furcht des deutschen Landwirtes vor den Umtrieben der Spekulation zu erklären. Wenn man auch die Gefährlichkeit des Blankoterminhandels gegen die noch vorherrschende Meinung der Volkswirte[1]) anerkennt, so ist doch nicht einzusehen, dass das Zweischeinsystem irgendwie die Gefahren des befürchteten künstlichen Preisdruckes vermehrt. Der Mangel des Zweischeinsystems kann weder die im Anfange dieses Abschnittes geschilderten, wirklich zu fürchtenden Missbräuche des unregelmässigen Lagergeschäftes ausschliessen noch hat er jemals eine unlautere Baisse-Operation erschwert. Bezeichnend ist, dass nach Schuhmacher (LXV, S. 815) gerade die Interessen der grossen Getreidehändler der Einführung des Zweischeinsystems in Nordamerika im Wege stehen. Das Zweischeinsystem kann, wie jede von Missbräuchen freie Ausbildung des Lagerhaussystems ganz überwiegend nur den Handel mit effektiven Waren und die Spekulation à la hausse fördern.

Ein berechtigtes Verlangen der Land-

[1]) S. z. B. Wiedenfeld sub voce Getreidehandel oben Bd. IV S. 291 ff.

wirtschaft wie jeder Produktion ist es dagegen, dass die Einrichtungen des Warrantsystemes so getroffen werden, dass sie in möglichst weitem Umfange dem Produzenten ohne Vermittelung des Händlers zugängig sind. Namentlich ist das Erfordernis kaufmännischer Unterschriften für die Bankfähigkeit des Warrants störend, aber so lange notwendig, als nicht für entsprechende Organisation des landwirtschaftlichen Kredites gesorgt ist.

Ad β) Von industrieller Seite wird fast ausschliesslich die Gefahr der Ueberproduktion betont, und es ist ja im Gegensatze zu dem für die Landwirtschaft Bemerkten gewiss, dass jede Kreditorganisation auf industriellem Gebiete zur Ueberproduktion missbraucht werden kann, und zwar um so eher, je zweckmässiger sie ist. Sie bleibt aber dennoch namentlich im Interesse des kleinen Produzenten unentbehrlich. Und nicht zum geringsten entstammt die vereinzelte Opposition der Grossindustriellen der engherzigen Furcht vor der Konkurrenz der kleinen. Immerhin werden zwar nicht die Industrieen, aber doch einzelne Industrielle bedroht, während die gesamte Landwirtschaft sich nur Vorteile versprechen darf.

Einen unmittelbaren Preisdruck durch die auf das Lagerhaussystem gestützte Spekulation hat die Industrie so wenig wie die Landwirtschaft zu fürchten.

Ad γ) Eine Besorgnis vor üblen Wirkungen des Lagerhaus- und Warrantsystems, vor der »Gefahr, dass der erspriessliche Abfluss der Waren vom Markte zum Konsumenten unwirtschaftlich gehemmt wird« (A. Wagner), ist allerdings auf seiten der Konsumenten nicht ganz ungerechtfertigt. Diese Rücksicht wird aber durch die auch dem Konsumenten mittelbar zu gute kommende Verbilligung des Produktionskredites und sonstiger Kosten, durch die Oeffentlichkeit der Lagerhäuser, welche Ringbildungen erschwert, erheblich überwogen. Bezeichnend genug ist, dass dieser relativ berechtigte Angriffspunkt in der Diskussion am wenigsten hervortrat.

b) Während wir hier Befürchtungen kennen gelernt haben, welche eine tiefe Wirkung des Zweischeinsystems zur Voraussetzung haben, wird es von anderer Seite wegen seiner Unbrauchbarkeit und Wirkungslosigkeit angegriffen. Aus diesem Grunde erklärte sich auch der deutsche Juristentag auf Antrag des Korreferenten Simon gegen dessen Einführung in Deutschland. Es fragt sich, ob wir dessen scharfe Kritik verwerten können, ohne auf alle Vorteile des Zweischeinsystems zu verzichten.

Nicht zu leugnen sind nämlich die völligen Misserfolge des Zweischeinsystems in Bremen und in Oesterreich.

In den Jahren 1899 und 1900 wurden in Oesterreich gar keine Warrants von der Zettelbank escomptiert. Die Summe der in den Lagerbüchern der österreichischen öffentlichen Lagerhäuser eingetragenen Pfandsummen betrug nach einer von mir auf Grund amtlicher Materialien gemachten Stichprobe im November 1896 141 700 K.

Dagegen betrug der Warrantescompte der Zettelbank in Ungarn im Jahre 1899 11 317 920 K.; im Jahre 1900 5 559 600 K.

Sehr hoch sind die Pfandsummen, welche die Lagerbücher der französischen Lagerhausgesellschaften ausweisen. Thaller teilt in den annales de droits comm. 1894 S. 55 folgende Ziffern mit:

Das Comptoir des entrepôts et mag. gén. in Paris wies im Jahre 1892 232 000 000 Frcs., die Comp. des docks entrepôts du Havre 147 500 000 Frcs. aus.

Die Bank von Frankreich weist in ihren Berichten die Ziffern des Warrantescomptes nicht getrennt von denen des Wechselescomptes aus.

In Italien bewegte sich der Warrantescompte der Zettelbank von den Jahren 1894—1898 mit steigender Tendenz in folgenden Ziffern: L. 2 105 233,00; 884 795,95; 1 595 364,80; 3 091 027,30; 5 042 104,32. Navarrini S. 177.

In Belgien variierten die Vorschüsse der Zettelbank bis zum Jahre 1892 zwischen rund 2½ und 20 Millionen Frcs. Spätere Daten besitze ich nicht.

Die Ursachen der sich zuweilen zeigenden Misserfolge des Zweischeinsystems liegen nicht in mit diesem System untrennbar verbundenen Mängeln, sondern, abgesehen von für den Warenlombard überhaupt ungünstigen Konjunkturen, in der namentlich auch in Oesterreich unglücklichen technischen und legislativen Ausgestaltung.

Den fühlbarsten Mängeln würden folgende Verbesserungen entsprechen:

α) Erleichterung der Prolongation der Warrantschuld, namentlich Sicherung der juristischen Stellung des prolongierenden Kreditgebers.

β) Ermöglichung des Bezugs der warrantmässig verpfändeten Waren vor Verfall ohne bare Deckung zum Zwecke der Vermeidung des Zinsverlustes.

γ) Geheimhaltung des Namens des Entlehners (d. i. des ersten Pfandindossanten). Die Eintragung des übrigen Inhalts des ersten Pfandindossaments in das Lagerbuch braucht deshalb nicht geopfert zu werden.

δ) Möglichste Sicherung der Pfandscheinschuld,

1. durch das englisch-belgische System, nach welchem der Inhaber des Besitz-

scheines im Falle der Nichtzahlung bei Verfall jeden Anspruch auf die Ware verliert,

2. durch prinzipale wechselmässige Haftung der Pfandscheinindossanten, welche also neben — nicht hinter der Ware haften sollen. Der Zahlende soll dafür alle Rechte an der etwa unverkauften Ware erwerben. Dadurch erst wird der Pfandschein zu einem allen Anforderungen entsprechenden Bankpapiere. Denn der Einklagung des Ausfalles, wenn das Pfand exekutiv verkauft worden ist, als einer nicht von vorn herein ersichtlichen Summe, fehlt es heute an prozessualer Schneidigkeit und Energie (vgl. oben sub 4c). Dies hat wieder zur Folge, dass an die Zahl und Qualität der Unterschriften Anforderungen gestellt werden, welche den Produzenten vom Bankkredit faktisch ausschliessen und bei welchen der Kreditsuchende dem Wechselescompte gegenüber sehr wenig erspart, obgleich er das Odium der Warenverpfändung auf sich nehmen muss.

ε) Herabsetzung der Stempelpflicht auf das mindeste Mass.

Ist das Zweischeinsystem nach diesen Grundsätzen, mit voller Berücksichtigung der juristischen Technik, ausgebildet, so kann ihm die Blüte nicht fehlen, wenngleich in vielen Fällen noch immer statt des Pfandindossamentes das sub 4, b, 2, *α* geschilderte Verfahren gewählt werden wird.

Litteratur: Adler, *Das Oesterreichische Lagerhausrecht, Berlin 1892. Daselbst ausführliche Litteraturangaben. Hervorzuheben:* **Goldschmidt,** *Handb. des H.R., § 76.* — **Georg Cohn,** *in Endemanns Handb., III, § 432.* — **Koch,** *Abhandlungen, Nr. 15.* — *Verhandlungen des XXI. Deutschen Juristentages 1891 (Hachenburg, Georg Cohn, Cosack und Simon).* — *Seither:* **Rathgen,** *s. v. Lagerhäuser und Warrants in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.* — **Simonson,** *Zeitschrift für Handelsrecht XLV, S. 550.* — **Schuhmacher** *in Conrads Jahrb., Bd. 65 u. 66.* — **Böhm,** *Die Kornhäuser, Stuttgart 1898.* — **Roesicke,** *Des silos à blés en Allemagne, in dem Bericht des Congrès de la vente du blés, Versailles 1900, Versailles Imprimerie Aubert.* — **Ruhland,** *l'organisation de la vente de blés dans l'Amérique septentrional eod.* — *Im zweiten hier nicht mehr benutzten Bande derselben Publikation s. die Arbeiten von* **Dru** *(S. 207, 233),* **Corell** *(S. 236),* **Charonnat** *(S. 238),* **Ertl** *(S. 240),* **Paisant** *(S. 243).* — **Oesterr. Ackerbauministerium,** *Das Getreide im Weltverkehr, Wien bei Wilhelm Frick 1900, III. Bd. Erläuternde Bemerkungen S. 50, 54—56.* — **Fleischmann** *in Egers Zeitschr. f. Eisenbahnrecht Bd. XVI, S. 273 ff.;* **Burchard** *eod. S. 181 ff., 285 ff., 359 ff. und XVII, S. 82 ff.* — **Cosack,** *Lehrb. des Handelsrechtes 5. Aufl., §§ 101, 102.* — **Adler** *in »Geschichte der Oesterreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrie 1848 bis 1898«, Wien 1899 (Jubiläumswerk) und im Oesterreichischen Staatswörterbuch s. v. Lagerhäuser und Warrants.* — **Arnoul,** *Annales de droit comm. IV. pag. 121.* — **Thaller,** *eodem VIII S. 50.* — **Dubron,** *Docks et warrants, Paris 1898.* — **Vivante,** *Trattato teorico-pratico di diritto commerciale vol. III. n. 1280 e seg.* — **Navarrini,** *i Magazzini generali mit umfassenden Litteraturangaben, insbesondere auf historischem Gebiete.* — **Inglis Palgrave,** *Dict. of polit. economy, London, s. v. Dock, Dock-Warrant.* — **François** *in Say's Nouv. dict. d'éc. pol. s. v. Magasins gén., warrant.* — *Interessante geschichtliche Notizen bei* **Mitteis,** *Trapezitica, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Roman. Abt. Bd. 32, S. 198 ff.*

Karl Adler.

Wassergenossenschaften.

I. Begriff. Geschichte der Gesetzgebung. II. Das in Deutschland geltende Recht. 1. Rechtliche Natur und Arten der W. 2. Wirkungskreis der W. 3. Die Begründung der W. a) Voraussetzungen. b) Der die Genossenschaft begründende Verwaltungsakt. c) Das Verfahren. 4. Beitritt und Ausscheiden der Genossenschaftsmitglieder. 5. Organisation. 6. Die Genossenschaftslasten und der Massstab ihrer Verteilung. 7. Staatsaufsicht. 8. Auflösung der W.

I. Begriff. Geschichte der Gesetzgebung.

Wassergenossenschaften sind Verbände von Grundeigentümern zum Zwecke gemeinsamer Begründung und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen. In diesem allgemeinen Sinne umfasst das Wort »Wassergenossenschaften« auch die Deichverbände (s. d. Art. Deichwesen oben Bd. III, S. 141 ff.), doch pflegt der wissenschaftliche, insbesondere aber der gesetzgeberische Sprachgebrauch derjenigen Länder, in denen Recht und Technik des Deichwesens zu höherer und intensiverer Bedeutung gelangt sind, die Deichverbände als ein selbständiges, eigengeartetes Rechtsinstitut zu behandeln und sind alsdann unter der zusammenfassenden Bezeichnung »Wassergenossenschaften« die wasserwirtschaftlichen Verbände ausser und abgesehen von den Deichverbänden verstanden. Diesem Sprachgebrauche sich anschliessend bezieht sich auch die folgende Darstellung auf das Recht der Deichverbände, welches in dem Artikel Deichwesen abgehandelt wurde, nicht.

Die Geschichte der Wassergenossenschaften in dem vorstehend festgestellten Rahmen und specifischen Sinne ist nicht so alt und auch nicht so reich wie die der Deichverbände (vgl. oben Bd. III. S. 142 ff). Das Mittelalter kennt wasserwirtschaftliche Gemeinschaften zu anderen als deichrechtlichen Zwecken nur in Gestalt der Sielverbände oder »Sielachten« (Schleusenverbände), von denen bereits oben Bd. III, S. 142, im Zusammenhange mit dem mittel-

alterlichen Deichwesen, die Rede war.[1]) Die Sielverbände waren territoriale Zwangsgenossenschaften, welche, der Regel nach einem Deichverbande eingegliedert und untergeordnet, dem Specialzwecke der Entwässerung des Binnenlandes (s. oben Bd. III, S. 141) zu dienen bestimmt waren. Errichtung und Unterhaltung von Schleusen und Abzugsgräben (Sielen) behufs Ableitung des Binnen- oder Durchstauwassers, d. h. des dem Binnendeichlande von innen oder von weiten zurückgelegenen Flächen her im Uebermass zuströmenden und kulturschädlichen Wassers durch die Deiche hindurch: das waren die Thätigkeiten, welche vornehmlich den Wirkungskreis dieser eng mit den Deichverbänden verwachsenen Entwässerungsgenossenschaften ausfüllten. Ausser den Sielachten mögen allenfalls noch die Wiesenbewässerungsgenossenschaften, Vereinigungen nachbarlicher Wiesenbesitzer zum Zwecke der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Berieselungsanlagen im Interesse der Bodenmelioration, hie und da bis in das Mittelalter zurückreichen (A. Anschütz, Die deutschen Wiesengenossenschaften, in Bekker und Muther, Jahrb. d. gem. deutschen Rechts, 1859, S. 396 ff.). Zu Beginn der neueren Zeit treten solche Wiesengenossenschaften häufiger auf, und das 18. Jahrhundert zeigt sie bereits als Gegenstand gesetzgeberischer und administrativer Fürsorge des Staates, wobei es sich, durchaus im Geiste der damaligen polizeistaatlichen Auffassung des Korporationswesens, vor allem um die Herstellung und Durchführung einer möglichst strengen Staatsaufsicht über die Thätigkeit der von altersher bestehenden oder neu sich bildenden Genossenschaften handelte. Als Beispiele solcher von Staatswegen erlassenen »Wiesenordnungen« (wesensverwandt mit den gleichzeitigen und schon früher, seit dem 16. Jahrhundert ergangenen »Deichordnungen«; vgl. oben Bd. III, S. 145) seien hier angeführt das Oberamtspatent für die mit Schlesien verbundene Oberlausitz vom 18. August 1727 (Lette u. v. Roenne, Landeskulturgesetzgebung I, 858) und die Wiesenordnung für das Siegener Land vom 18. Dezember 1790 (Weistum der Nassauischen Ges. III, 190, vgl. oben Bd. II, S. 783).

An diese älteren Wiesenordnungen knüpft die Wassergenossenschaftsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts an. Voran geht das grossherzoglich hessische Wiesenkulturgesetz vom 7. Oktober 1830 (s. Zeller, das Wiesenkulturgesetz, Darmstadt 1843), welches in jeder Gemeinde die Wiesenbesitzer zu einer Zwangsbewässerungsgenossenschaft vereinigt und als deren Organ den Wiesenvorstand bestellt. Es folgt die preussische Gesetzgebung. Das preussische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (s. im Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II, S. 781 f.) brachte in seinem 3. Abschnitt Vorschriften über »Genossenschaften für Bewässerungsanlagen«, welche von dem Bestreben geleitet sind, in möglichst umfassendem Masse Bewässerungsgenossenschaften, sei es auf Grund freiwilliger Vereinigung der Beteiligten, sei es durch staatlichen Zwang, ins Leben zu rufen. In erster Linie waren Zwangsgenossenschaften in Aussicht genommen. Es sollten, »wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vorteile einer ganzen Gegend zu gute kommen, um durch ein gemeinsames Wirken zu stande zu bringen und fortzuführen sind, die Beteiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden« (§ 56 des angef. Gesetzes). Das Statut einer solchen Genossenschaft wurde uno actu mit der Begründung gleicherweise im Wege der Königlichen Verordnung erlassen, nachdem vorher eine rechtlich bedeutungslose Anhörung der Beteiligten »mit ihren Anträgen und Erinnerungen« stattgefunden hatte. Nur für den Fall, dass die Genossenschaft unter freier Zustimmung aller Beteiligten zu stande gekommen war, war nachgelassen, dass das Statut anstatt durch landesherrliche Oktroyierung durch Vereinbarung der Beteiligten unter hinzutretender ministerieller Genehmigung Gesetzeskraft erlangen sollte (§ 57 a. a. O.). Durch G. v. 11. Mai 1853 wurden diese Bestimmungen des Privatflussgesetzes auch auf Entwässerungsanlagen ausgedehnt, dabei jedoch die das Zwangsprincip einschränkende Bestimmung getroffen, dass Genossenschaften für Drainageanlagen nur auf Grund freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten gebildet werden sollten (eine Klausel, die sich aus der damals noch schwankenden Meinung über den Wert und die Nützlichkeit der Drainage sowie aus dem unentwickelten Stande der Kulturtechnik erklärt). Diese — durch V. v. 28. Mai 1867 auch in den neuen Provinzen eingeführte — preussische Gesetzgebung von 1843/53 durfte nach mehreren Richtungen hin als unvollkommen und verbesserungsbedürftig bezeichnet werden. Fehlerhaft war zunächst die allzuweit gehende Ausdehnung des Beitrittszwanges, der zufolge (abgesehen von dem Specialfalle der Drainagegenossenschaften) selbst wider den einmütigen Willen der Interessenten ihre zwangs-

[1]) Vgl. neuestens J. Gierke, die Geschichte des Deutschen Deichrechts (1901), S. 209 ff.

weise Vereinigung zu einer Be- oder Entwässerungsgenossenschaft im Verwaltungswege erfolgen konnte. Sodann war die ungenügende Berücksichtigung des Gedankens der Selbstverwaltung und korporativen Autonomie zu beanstanden. In auffälligem Gegensatze zu der Regeneration dieser Gedanken auf dem Gebiete des Deichwesens, zu der Ausgestaltung der Deichverbände im Sinne der Anforderungen genossenschaftlicher Selbstverwaltung durch das preussische Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (vgl. oben Bd. III S. 146, 150 ff.) glichen die auf Grund der Gesetze von 1843 und 1853 gebildeten Wassergenossenschaften weit mehr dem oben Bd. III S. 145, 146, 153, 157 erörterten und veranschaulichten Typus der Lastenverteilungssocietät als dem des Selbstverwaltungskörpers, der mit subjektivem Anrecht auf ihren Wirkungskreis beliehenen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft (vgl. hierher A. Anschütz a. a. O. S. 413 ff., Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 778, Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 80).[1]

Die Fortbildung des Wassergenossenschaftswesens nach dem Richtmass der vorbezeichneten Anforderungen und Principien vollzog sich zunächst ausserhalb Preussens. Die umfassende legislatorische Behandlung, welche das Wasserrecht in den deutschen Mittelstaaten, zumal in Bayern und Baden erfuhr, zog auch die Verhältnisse der Wassergenossenschaften in ihren Bereich (Rosin a. a. O. S. 81). Die einschlägigen Bestimmungen der bayerischen Wassergesetzgebung von 1852 (s. im Art. Entwässerung und Entwässerungsrecht oben Bd. III, S. 655) finden sich in dem Gesetze über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852. Aus der Gesetzgebung der übrigen deutschen Mittelstaaten ragt dann, ausser einem hessischen Gesetz über Entwässerungsanlagen vom 2. Januar 1858 (seither längst ersetzt durch neuere Gesetze) insbesondere hervor die Regelung des Genossenschaftswesens durch das badische Wassergesetz von 1876 (heute ebenfalls der Geschichte angehörig, s. unten). Ein gemeinsamer Grundsatz dieser mittelstaatlichen Gesetzgebung war, dass die Bildung von Zwangsgenossenschaften nur für die Ausführung und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsanlagen und nur unter der Bedingung zugelassen war, dass eine qualifizierte Mehrheit — in der Regel die Besitzer von mindestens zwei Dritteln der als örtlichen Wirkungskreis der Genossenschaft in Aussicht genommenen Grundfläche — dem Unternehmen und der Genossenschaftsbegründung zustimmt.

Einen weiteren Schritt in der Fortbildung des Rechtes der Wassergenossenschaften bedeutet sodann die französische Loi sur les associations syndicales vom 21. Juni 1865. Dieses in Frankreich wie in Elsass-Lothringen noch heute geltende Gesetz dehnt zunächst den Wirkungskreis der Wassergenossenschaften bezw. die Zwecke, derenthalber solche Genossenschaften gebildet werden können, in namhaftem Masse aus (Zulässigkeit von Genossenschaften zum Zwecke des Wasserschutzes, der Flussregulierung, der Herstellung und Unterhaltung von Wasserstrassen u. s. w.) und führt sodann eine neue rechtliche Kategorie von wasserwirtschaftlichen Genossenschaften ein, die »freien Genossenschaften« (associations libres), welche als rein privatrechtliche, nach dem System der gesetzlichen Normativbestimmungen ohne administrative Genehmigung oder Vermittelung sich bildende, staatlicher Einwirkung und Aufsicht nicht unterstellte Korporationen in Gegensatz gestellt sind zu den öffentlichen, oder, wie der französische Gesetzgeber sich ausdrückt, »autorisierten« Genossenschaften (associations autorisées), körperschaftlichen, durch konstitutiven Verwaltungsakt begründeten Verbänden des öffentlichen Rechts, welche nach Massgabe ihrer Pflichtstellung gegenüber dem Staate der Beaufsichtigung seitens der Verwaltungsbehörden unterliegen.

Unter dem Einflusse dieses französischen Gesetzes über die Syndikatgenossenschaften ist das geltende preussische Gesetz über die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 zu stande gekommen, eine für das ganze Gebiet des Staates mit Ausnahme einiger kleiner Distrikte[1] bestimmte kodifikatorische Regelung der vorliegenden Materie, als Ganzes und in den Einzelheiten eine gesetzgeberische Leistung von anerkanntem Wert und vorbildlicher Bedeutung (vgl. das Urteil Schenkels im Rechtslexikon S. 1259). Während das frühere preussische Recht (s. oben) nur die Kategorie der öffentlichen Genossenschaft und in der Regel nur Zwangsgenossenschaften kannte, führt das Gesetz von 1879 nach französischem Muster den Typus der freien, d. h. rein privatrechtlichen Genossenschaft

[1] Auf dem gleichen Standpunkt wie die preussischen Gesetze von 1843 bezw. 1853 steht das sächsische G. v. 15. August 1855, welches im übrigen nur Genossenschaften (stets Zwangsgenossenschaften) zur Ausführung von Wasserlaufskorrektionen kennt.

[1] Nämlich: einerseits der eingedeichten Ländereien an der Nordseeküste (vgl. Wassergenossenschaftsgesetz § 3 Nr. 2—7), andererseits des Kreises Siegen. In letzterem Kreise, dem eigentlichen Heimatlande der Wiesenbewässerungsgenossenschaften, ist die Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846 in Kraft geblieben. Vgl. über dieselbe Nieberding-Frank, Wasserrecht S. 298 ff.

neu ein. Die daneben und sogar als Hauptform der Wassergenossenschaftsbildung beibehaltenen öffentlichen Genossenschaften sind nach allen Richtungen hin als selbstverwaltende Korporationen des öffentlichen Rechts ausgestaltet. In der klaren Erfassung dieser rechtlichen Natur der öffentlichen Wassergenossenschaft und in der konsequenten Durchführung der sich hieraus ergebenden einzelnen Rechtssätze [eigene Rechts- und Willenssphäre der Genossenschaft, feste, rechtssatzmässige Abgrenzung zwischen Staatswillen und Genossenschaftswillen, Rechtsstellung, andererseits qualifizierte Pflichtstellung der Genossenschaft gegenüber dem Staat, Ausstattung der Genossenschaft mit einem gewissen Masse öffentlicher Gewalt, Staatsaufsicht über die Genossenschaft, um dieselbe bei der Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Pflichten zu erhalten, Stellung der Rechtsverhältnisse zwischen der Genossenschaft und dem Staat einerseits, zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern andererseits unter den Schutz der Verwaltungsgerichte] liegt, wie dies auch schon von anderer Seite (Rosin, öffentliche Genossenschaften, S. 84) zutreffend hervorgehoben worden ist, die Hauptbedeutung und das wesentliche Verdienst des preussischen Wassergenossenschaftsgesetzes. Aus dem Gesamtinhalte desselben ist hier nur noch hervorzuheben die Ausdehnung der Genossenschaftszwecke gegenüber dem älteren Recht sowie die Aufnahme des Princips, dass der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft gegen widerstrebende Grundeigentümer nur dann erzwungen werden kann, wenn eine starke Mehrheit der Beteiligten (s. das Nähere unten S. 678) sich für die Genossenschaftsbildung ausgesprochen hat. Abgesehen von diesem letzteren Erfordernis ist allgemeine Voraussetzung des Beitrittszwanges, dass das Genossenschaftsunternehmen in Ent- oder Bewässerungsanlagen zum Zwecke der Landeskultur besteht. In dieser Beziehung ist aber das G. v. 1. April 1879 durch provinzielle Gesetze neueren und neuesten Datums, welche für gewisse Flussgebiete (Wupper, Lenne, Volme, Ruhr) die Bildung von Zwangsgenossenschaften auch zum Zwecke der Anlegung von Sammelbecken zulassen (s. unten S. 678), abgeändert worden. — Der preussische Entwurf eines Wassergesetzes von 1894 (vgl. oben Bd. II S. 783), welcher die Wassergenossenschaften in den §§ 180 bis 244 behandelt, ist leider noch immer Entwurf geblieben.

Seit dem Erlasse des preussischen G. v. 1. April 1879 ist die Gesetzgebung der anderen deutschen Einzelstaaten in Sachen des Wassergenossenschaftsrechts nicht müssig geblieben. Im Grossherzogtum Hessen brachte das Gesetz über die Bäche und die nicht ständig fliessenden Gewässer vom 30. Juli 1887 eine ausführliche, von dem preussischen Recht stark beeinflusste, in mehrfacher Beziehung aber selbständig gehaltene Kodifikation auch des wasserwirtschaftlichen Genossenschaftsrechts. Unter dem 30. September 1899 hat dann dieses Gesetz eine durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches veranlasste Neuredaktion erfahren (Hess. Reg.-Bl. S. 758 ff.). Ein neues Wassergesetz für das Grossherzogtum Baden erging unter Aufhebung des bis dahin geltenden G. v. 25. August 1876 am 26. Juni 1899, eine Reform, welche gerade auch das Recht der Wassergenossenschaften wesentlich umgestaltet hat. Schliesslich ist neuestens auch das Königreich Württemberg — wo es bislang an einer neueren gesetzlichen Ordnung des Wasserrechts überhaupt fehlte — in die Reihe der Staaten eingetreten, welche sich einer Kodifikation dieser Materie und damit auch des Wassergenossenschaftsrechts erfreuen. Das württembergische Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 enthält in seinem dritten Abschnitt eine eingehende, durchweg auf der Höhe der Zeit stehende Regelung des wasserwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, deren wesentlichste Punkte unten bei der systematischen Darstellung des geltenden Rechts Erwähnung finden werden.

Die partikularrechtliche Gesetzgebung über das Wassergenossenschaftswesen ist von der reichsrechtlichen Kodifikation des bürgerlichen Rechts unberührt gelassen: Einf.-Ges. z. B.G.B. Art. 65. Hingewiesen sei hier noch auf die österreichische und ungarische Gesetzgebung über Wassergenossenschaften: österreichisches Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, mit den dazu gehörigen Landeswassergesetzen (s. oben, Art. Bewässerung und Deichwesen, s. v. »Oesterreich«, »Ungarn« Bd. II S. 789 ff., Bd. III S. 158).

II. Das in Deutschland geltende Recht.

1. Rechtliche Natur und Arten der W. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Praxis zeigen die Wassergenossenschaften regelmässig die rechtliche Natur von Realgenossenschaften, welche die Eigenschaft korporativer Verbände des öffentlichen Rechts und juristischer Personen des Privatrechts in sich vereinigen. Das Kriterium der Realgenossenschaft trifft bei allen Wassergenossenschaften ausnahmlos zu: stets ist der Wirkungskreis der Genossenschaft auf einen bestimmt bezeichneten Kreis von Grundstücken beschränkt, überall erscheint nicht sowohl der Eigentümer als sein Grundstück im Verbande der Genossenschaft be-

fangen.[1]) Nicht dagegen gilt für alle Wassergenossenschaften die Regel der Vereinigung publizistischer und privatrechtlicher Korporationsqualität in ihrem Wesen. Streng und ohne Ausnahmen durchgeführt ist diese Regel nur in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung nur eine Art von Wassergenossenschaften, nämlich die »öffentlichen« (d. h. öffentlichrechtlichen) kennt und anerkennt, wie insbesondere in Baden (W.G. v. 26. Juni 1899, im folgenden kurzweg mit »Baden« citiert, §§ 50ff.) und Hessen (Ges., die Bäche und nicht ständig fliessenden Gewässer betr., v. 30. September 1899, im folgenden als »Hessen« citiert, Art. 33ff.). In beiden Ländern erscheinen die Wassergenossenschaften, sei es nach dem ausdrücklichen Wort des Gesetzgebers (Baden § 51), sei es nach dem Gesamtinhalt und der Absicht des Gesetzes als körperschaftliche Verbände, welche ausser ihrer privat- und prozessrechtlichen Rechtsfähigkeit (juristischen Persönlichkeit des Privatrechts) ein gewisses, ihnen zur Erfüllung ihrer Zwecke vom Staate als ihr Recht verliehenes Mass öffentlicher Gewalt besitzen und insoweit körperschaftliche Verbände des öffentlichen Rechts darstellen. Wo dagegen, wie in Frankreich, Elsass-Lothringen (franz. G. v. 21. Juni 1865, s. oben S. 671) und Preussen (W.-Gen.-G. v. 1. April 1879, im folgenden mit »Preussen« citiert), ein positivrechtlicher Unterschied gemacht wird zwischen zwei Gattungen von Wassergenossenschaften: »freien« (associations libres des französischen Gesetzes von 1865) und »öffentlichen« (associations autorisées), ist die Frage nach der rechtlichen Natur der Wassergenossenschaften für jede der beiden Arten verschieden zu beantworten.

Die association syndicale libre des französischen Rechts wie der ihnen nachgebildete Typus der »freien« Genossenschaft des preussischen Gesetzes von 1879 gehört ganz dem Privatrecht an; sie heisst, oder ist der Sache nach eine juristische Person ausschliesslich im Sinne des Privatrechts. Sie erfüllt »öffentliche, aber nicht öffentlichrechtliche Aufgaben« (Jellinek, System der subj.öff. Rechte, S. 270). Die Staatsgewalt ist weder bei ihrer Entstehung noch bei ihrer Endigung specifisch beteiligt noch nimmt sie an der Thätigkeit der Genossenschaft einen Anteil, der anders geartet wäre als die Bethätigung des allgemeinen Herrschaftsverhältnisses des Staates zu den physischen und juristischen Privatpersonen. »Il est à remarquer, en effet, que les associations syndicales libres, se formant sans l'intervention de l'administration et par le seul consentement des intéressés, n'ont aucun caractère officiel et qu'elles ne peuvent prétendre à aucun des avantages spéciaux réservées aux associations autorisées ... Elles pourront acquérir, vendre, échanger, transiger, emprunter et hypothéquer, suivant le droit commun, comme de simples particuliers; mais elles n'exerceront aucun des droits appartenant à l'autorité publique.« So Boitard (bei Block, dict., s. v. syndicats de travaux n. 31) über die freien Wassergenossenschaften des französischen Rechts, seine Worte treffen auch für das gleichnamige Rechtsinstitut in Preussen vollkommen zu.

Im Gegensatz zu diesen »freien«, d. h. rein privatrechtlichen Associationen repräsentiert nun die »öffentliche Wassergenossenschaft« des preussischen, die association syndicale autorisée des französischen Rechts den Typus der öffentlichrechtlichen, zugleich aber auch mit allen Requisiten und Rechten einer juristischen Persönlichkeit des Privatrechts ausgestatteten Korporation. Ihr Wirkungskreis, die Formen ihrer Entstehung und Endigung, ihre Organisation, ihr Verhältnis zu den einzelnen Genossen einerseits, zum Staate andererseits, — alles ist rein und streng öffentlichrechtlich geordnet, und zwar, wie mir scheint, mit grösserer Konsequenz und Schärfe in dem preussischen, weniger in dem französischen Gesetze. Die Merkmale der öffentlichrechtlichen Körperschaft werden im Laufe der weiteren Darstellung, unten sub 2ff. einzeln aufzuzeigen sein. Inzwischen sei noch bemerkt, dass von den beiden Rechtsgestaltungen des preussisch-französischen Rechts die freie Genossenschaft als die in der Praxis bei weitem weniger bewährte erscheint. Dies gilt für Frankreich (1887: von 1040 associations syndicales, 926 autorisées, 114 libres)[1]), in noch viel höherem Masse

[1]) Dieses Princip der Realgenossenschaft erscheint allerdings — worauf Hermes bei v. Stengel, s. v. Wassergenossenschaften, § 2 mit Recht aufmerksam macht — bei den „freien Genossenschaften" des preuss. Rechts stark abgeschwächt, insofern zwar § 27 des preuss. Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 allgemein vorschreibt: „Bei einem Wechsel in der Person der Eigentümer der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke tritt der neue Erwerber kraft Gesetzes an die Stelle des früheren Besitzers als Mitglied in die Genossenschaft", — § 28 a. a. O. aber diese Vorschrift dadurch zur praktischen Bedeutungslosigkeit verurteilt, dass er die Bestimmungen des bürgerlichen Grundbuchrechts für „unberührt" erklärt, so dass der Erwerber eines Grundstücks dessen Zugehörigkeit zu einer freien Wassergenossenschaft nur dann anzuerkennen und gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn eine entsprechende Eintragung im Grundbuch bewirkt worden war.

[1]) Nach Boitard a. a. O. Nr. 98.

aber von Preussen, wo, nach den Verwaltungsberichten der zuständigen Ministerien, »freie Wassergenossenschaften kaum irgendwo zu stande gekommen sind« (Hermes bei v. Stengel II, 868). Diese praktische Bedeutungslosigkeit der freien Wassergenossenschaften für das deutsche Rechts- und Wirtschaftsleben mag es rechtfertigen, dass die folgende Darstellung (sub 2 ff.) sich auf die öffentlichen Genossenschaften beschränkt und die Verhältnisse der freien Genossenschaften nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Eine Teilung der Wassergenossenschaften in zwei verschiedene Kategorieen kennt ferner noch das neue württembergische W.-Ges. v. 1. Dezember 1900 (im folgenden mit »Württemberg« citiert). Der dritte Abschnitt dieses Gesetzes ist betitelt: »Genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung der öffentlichen Gewässer«; die Unterabschnitte sind rubriziert: I. »Allgemeine Bestimmungen über die Wassergenossenschaften« (Art. 67—79); II. »Oeffentliche Wassergenossenschaften« (Art. 80 bis 83). Die letzteren zeigen scharf ausgeprägt den oben mehrfach charakterisierten Typus der öffentlichrechtlichen Korporation. »Eine Genossenschaft, deren Unternehmen vermöge seines Zweckes und seiner Ausdehnung einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen vermittelt, kann auf Ansuchen durch königliche Entschliessung als öffentliche Wassergenossenschaft anerkannt werden. Die öffentliche Wassergenossenschaft gilt als ein körperschaftlicher Verband des öffentlichen Rechts« (Art. 80 Abs. 1 u. 2 a. a. O.). Man möchte hiernach geneigt sein, e contrario den Schluss zu ziehen, dass die hierunter nicht fallenden, lediglich den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden württembergischen Wassergenossenschaften jeder publizistischen Verbandsqualität entbehren, mithin dem Typus der »freien Genossenschaft« des preussisch-französischen Rechts entsprechen. Jedoch wäre diese Schlussfolgerung nicht zutreffend. Die »allgemeinen Bestimmungen« (Württemberg Art. 67—79) zeigen vielmehr einen Genossenschaftstypus, der, wenngleich er vorwiegend auf der Gedankenbasis der Privatrechtskorporation aufgebaut ist, öffentlichrechtlicher Qualifikation dennoch nicht gänzlich entbehrt. Dem Gedanken der öffentlichrechtlichen Korporation entspricht es, wenn allgemein vorgeschrieben wird, dass die Genossenschaft entsteht nicht durch Vertrag der Beteiligten, sondern durch einen konstitutiven Verwaltungsakt (behördliche Genehmigung des Genossenschaftsunternehmens bezw. Bestätigung des Statuts, Art. 68, 74), wenn im administrativen Wege die Auflösung der Genossenschaft ausgesprochen werden kann, weil sie ihr Unternehmen nicht ausführt oder den Betrieb desselben unentschuldigterweise einstellt (Art. 78). Ein öffentlichrechtliches Moment aber ist dann insbesondere darin zu erblicken, dass diese formell nichtöffentlichen Wassergenossenschaften des württembergischen Rechts unter eine specifisch gestaltete, durch die Verwaltungsbehörde gehandhabte Staatsaufsicht gestellt sind (Art. 76), worin zum Ausdruck gebracht werden wollte, dass die Genossenschaft dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke sowie zur ordnungsmässigen Geschäftsführung specifisch, öffentlichrechtlich, verpflichtet ist. — Das Gesamtbild dieses Genossenschaftstypus macht doch den Eindruck eines nicht rein privatrechtlichen, sondern eines öffentlichrechtlich qualifizierten, — eines, wenngleich unentwickelten, öffentlichen Verbandes, eines aus der »ungemessenen Zahl der Verbände, welche zwar mit Herrschaftsübung in keiner Weise betraut, aber sonst von Bedeutung für die staatlichen Aufgaben sind« (Jellinek a. a. O. 254). Nach alledem ist deutlich, dass die Unterscheidung des württembergischen Wassergesetzes zwischen »öffentlichen« Genossenschaften und solchen, die es nicht sind, mit der preussisch-französischen Dichotomie (»freie«, d. h. rein privatrechtliche, und öffentlichrechtliche Genossenschaften) sich nicht deckt, dass das württembergische Recht vielmehr in Wahrheit und der Sache nach nur öffentliche Genossenschaften kennt, und zwar in zwei Formen: der unentwickelten, vorwiegend privatrechtlich konstruierten »allgemeinen« Form und der Specialform, welche, wie sie den Namen »öffentliche Genossenschaft« allein zu führen befugt ist, so auch im Vergleich mit dem »allgemeinen« Typus allein die Rechtsfigur öffentlichrechtlicher Korporation in allseitiger Ausgestaltung aufweist.

Das bayerische Recht kennt dem Wortlaute des einschlägigen Gesetzes (vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen) nach nur eine Rechtsform der Wassergenossenschaft. Diese lässt sich zusammenfassend charakterisieren als ein öffentlichrechtlicher Verband ohne Rechtsfähigkeit im Sinne privatrechtlicher Persönlichkeit.[1]) Neben und ausser diesen durch das Gesetz geregelten öffentlichen Wassergenossenschaften sind aber, wie aus Artikel 46 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen zu entnehmen, freie, privatrechtliche Vereinigungen zu wasserwirtschaftlichen Zwecken durch das

---

[1]) Letzteres negative Merkmal ist bestritten. Wie im Text v. Seydel, Bayer. Staatsrecht III, 271; a. M. Pözl, Kommentar S. 310, v. Roth, Bayer. Civilrecht III, § 293, Anm. 5.

Gesetz stillschweigend zugelassen (vgl. v. Seydel, bayer. Staatsr. III, 271; Pözl, Komm. zu den bayer. Wassergesetzen S. 358). Dergleichen Associationen unterliegen, mangels besonderer Gesetzesbestimmungen, den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

2. Wirkungskreis der W. Der Kreis derjenigen wasserwirtschaftlichen Zwecke und Unternehmungen, welche durch genossenschaftliches Zusammenwirken verfolgt werden können, ist durch die geltenden Gesetze verschieden bestimmt. Am engsten zieht diesen Kreis das sächsische G. v. 15. August 1855 (oben S. 671 Anm. 1), welches die Genossenschaftsbildung zulässt (und nach Befinden anordnet) nur für Zwecke der Flusskorrektion, — und demnächst die bayerische Gesetzgebung von 1852: Bewässerung, Entwässerung (Art. 1 des Ges. über Be- und Entwässerungsunternehmungen), Uferschutz (s. oben Bd. III S. 154, 155). Weiter sind die Grenzen der möglichen Genossenschaftszwecke in den neueren Gesetzen gezogen. Dass hierfür das französische Gesetz über die Syndikalassociationen von 1865 bahnbrechend war, ist bereits erwähnt worden (oben S. 671); nach diesem Gesetz können dergleichen Associationen, sei es freie, sei es autorisierte, begründet werden für folgende wasserwirtschaftlichen Zwecke: 1. Schutz gegen das Meer und die fliessenden Gewässer (vgl. hierzu oben Bd. III S. 157), 2. Unterhaltung, Vertiefung, Geradelegung und Regulierung natürlicher und künstlicher Wasserläufe, 3. Austrocknung von Sümpfen sowie Beseitigung sonstiger kultur- und gesundheitsschädlicher Bodennässe, 4. Bewässerung und Schlammberieselung (colmatage), 5. Drainierung.

Die Bestimmungen der deutschen Gesetze seit dem preussischen Wassergenossenschaftsgesetz von 1879 über den Kreis der Genossenschaftszwecke sind folgende. Preussen (§ 1) kennt Genossenschaften: 1. zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, 2. zum Schutze der Ufer, 3. zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, 4. zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schifffahrtsanlagen; Württemberg (Art. 67): zu gemeinschaftlicher Herstellung und Benutzung 1. von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen für die Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung, 2. von Wasserleitungen zur Herbeischaffung von Nutz- oder Trinkwasser, 3. von Stauanlagen und Zu- oder Ableitungskanälen für die Zwecke des Gewerbebetriebes oder der Landwirtschaft, 4. von Wassersammelanlagen; Baden (§ 50): 1. zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung gemeinsamer Be- oder Entwässerungsanlagen, 2. zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, welche dem gemeinsamen Wasserschutz dienen, 3. zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von gemeinsamen Stauwerken, Sammelbecken und zugehörigen Zu- und Ableitungsanlagen, 4. zur gemeinsamen Wasserversorgung, 5. zur gemeinsamen Abführung von Abwässern und Abgängen durch fliessende Gewässer; Hessen (Art. 33): 1. zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, 2. zur Benutzung von Bächen, 3. zur Instandhaltung und Regulierung von Bächen, 4. zum Schutze der Ufer, 5. zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, 6. zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken.

In Oesterreich (Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869) können Wassergenossenschaften gebildet werden zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigentum oder die Regulierung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann für Ent- oder Bewässerungsanlagen (vgl. hierzu Randa, Wassergenossenschaften, S. 3). Das ungarische Recht (G. v. 1885, Randa a. a. O. S. 38 ff.) kennt Genossenschaften einerseits zur Wasserregulierung [Bettregulierung, Uferschutz, Wasserableitung], andererseits zur Wasserbenutzung [Bewässerung, Drainage, Schlammberieselung u. s. w.].

Der Genossenschaftszweck ist für die einzelne konkrete Genossenschaft in dem Statut (s. unten) zu specialisieren. Zur Erfüllung ihrer Zwecke ist der Genossenschaft — bezw. dort, wo ein Unterschied zwischen freien und öffentlichen Genossenschaften besteht, der öffentlichen Genossenschaft — ein bestimmtes Mass öffentlicher Gewalt delegiert: Satzungsgewalt, Jurisdiktion, Finanzgewalt, Zwangsgewalt (Exekutivgewalt), — ein Moment, welches die rechtliche Natur der öffentlichen Wassergenossenschaften als eines Selbstverwaltungskörpers in besonders hellem Lichte erscheinen und dessen Betonung und Ausgestaltung namentlich das preussische Gesetz von 1879 sowie, ihm folgend, das Recht Hessens, Württembergs, auch Badens, sich angelegen sein lässt, während u. a. die bayerische Gesetzgebung sich in diesem Punkte zurückhaltender zeigt.

Die Satzungsgewalt, »Autonomie«, der Wassergenossenschaften verkörpert sich in der Befugnis zum Erlass des Genossenschaftsstatuts (s. unten).

Mit Jurisdiktion, öffentlichrechtlicher Entscheidungsgewalt, ausgestattet erscheint die Wassergenossenschaft insofern, als nach den Gesetzen Preussens (§ 53), Württembergs (Art. 81) und Hessens (Art. 45) der

Genossenschaftsvorstand in Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern aus dem Genossenschaftsrecht (z. B. über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Genossenschaftsverband, über die Teilnahme an den Genossenschaften) mit vorläufig vollstreckbarer Kraft zu erkennen hat, vorbehaltlich des Rechtszuges an die Verwaltungsgerichte (s. die angegebenen Gesetzesstellen).

Finanzgewalt äussert sich in dem Recht, zur Bestreitung des Bedarfs der Genossenschaftsverwaltung Beiträge von der Art und rechtlichen Natur öffentlicher Lasten auf die Genossen umzulegen und erforderlichenfalls im Zwangswege beizutreiben (s. unten S. 681).

Diese letztere Kompetenz zeigt uns zugleich die vierte der öffentlichrechtlichen Funktionen der Genossenschaft: die ihr beigelegte administrative Zwangs-(Exekutiv-, Vollstreckungs-)gewalt. Sie erscheint in zwei unterschiedlichen Gestalten ausgeprägt, als Verwaltungszwang zur Beitreibung von Geldforderungen der Genossenschaft (»executio ad solvendum«, soeben erwähnt; vgl. Preussen § 55, Württemberg Art. 81, Baden § 58, Hessen Art. 47) — und als Verwaltungszwang zur Herbeiführung von Handlungen oder Unterlassungen der Genossen: »executio ad faciendum vel omittendum«. In letzterer Beziehung ist vorbildlich Preussen § 54: »der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder nötigenfalls mittelst vorher anzudrohender Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark aufrecht erhalten«. Uebereinstimmend Hessen Art. 46, hinsichtlich der Art der Zwangsmittel (Ersatzvornahme auf Kosten des Ungehorsamen, Exekutivstrafe) auch Württemberg, Art. 82. In Baden (§ 54 Nr. 4) kann dem Vorstande die Befugnis exekutivischer Strafdrohung (Ordnungsstrafen bis 20 Mark) durch das Statut beigelegt werden, während der statutarische Verwaltungszwang der bayerischen Wiesengenossenschaften (vgl. Be- und Entwäss.-G. Art. 11, dazu v. Seydel bayer. Staatsrecht III, 274 Anm. 43) nur von der Staats-(Distriktsverwaltungs-)behörde, nicht von Genossenschaftsorganen gehandhabt werden kann. — Die Zwangsgewalt des Genossenschaftsvorstandes steht in Preussen unter der Rechtskontrolle der Verwaltungsgerichte, indes Württemberg (Art. 82) und Hessen (Art. 46) gegen Zwangsverfügungen des Vorstandes nur die einfache Verwaltungsbeschwerde zulassen.

3. Die Begründung der W. Wo das Gesetz, wie in Preussen, zwischen freien und öffentlichen Genossenschaften unterscheidet, prägt sich dieser Unterschied vor allem aus in dem Vorgang der Genossenschaftsbegründung. Die freie Genossenschaft wird begründet durch Vertrag, die öffentliche »durch Beschluss der staatlichen Behörde« (Preussen § 4).

Die nähere Ausgestaltung des vertragsmässigen Zustandekommens der freien Genossenschaft nach preussischem Recht entspricht dem bekanntlich auch für die Körperschaftsbildung nach Reichscivilrecht (B.G.B. §§ 55ff., Gen.-Ges. v. 1. Mai 1889) angenommenen Princip der Normativbestimmungen mit Registerzwang: das durch den Gründungsvertrag nach Massgabe der gesetzlichen Normativbestimmungen vereinbarte Statut der Genossenschaft und ein Mitgliederverzeichnis müssen bei dem Amtsgericht eingereicht und von letzterem in das Register für Wassergenossenschaften eingetragen werden; erst mit der Eintragung entsteht die Genossenschaft als solche, d. h. erlangt sie die ihr nach dem Wassergenossenschaftsgesetze zustehenden Rechte (Näheres §§ 11—19 a. a. O.).

Die öffentlichen Genossenschaften des preussischen Rechts und alle Genossenschaften des bayerischen, württembergischen, badischen, hessischen Rechts werden begründet durch »Beschluss der staatlichen Behörde«, wie das preussische Gesetz (§ 4) sagt, also durch konstitutiven Verwaltungsakt. Ueber die Voraussetzungen dieses Verwaltungsakts, über seine Form und über das Verfahren enthalten die Gesetze verschiedenartige Bestimmungen.

a) Voraussetzungen. Voraussetzung für die Begründung einer öffentlichen Wassergenossenschaft ist zunächst fast überall die nachgewiesene Thatsache, dass das Genossenschaftsunternehmen eine erhebliche gemeinnützige Bedeutung verspricht. So fordert Preussen § 45 und Hessen Art. 34 den Nachweis eines »öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens« (dessen Vorhandensein durch die staatliche Bestätigung des Statuts »endgiltig festgestellt« wird), Baden § 50 verlangt, dass das Unternehmen »einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient«. In Württemberg (Art. 80) kann eine Genossenschaft durch königliche Entschliessung dann als »öffentliche Wassergenossenschaft« (s. oben S. 674) anerkannt werden, wenn ihr Unternehmen »vermöge seines Zweckes und seiner Ausdehnung« einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen vermittelt«. Endlich ist in Bayern (Be- u. Entw.-G. Art. 1, 2) die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft gesetzlich notwendig, wenn es

sich um Unternehmungen[1]) handelt, die zu »Unternehmen für öffentliche Zwecke« erklärt worden und bei denen wenigstens 4 Grundeigentümer beteiligt sind; sie ist, bei Erreichung dieser Teilnehmerzahl zulässig auch für (landwirtschaftliche Be- oder Entwässerungs-) Anlagen, denen die Qualifikation als Unternehmen für öffentliche Zwecke nicht beigelegt ist.

Ueber die weiteren Voraussetzungen, welche für den Beitrittszwang (Teilnahmezwang) gefordert werden, s. unten.

b) Der die Genossenschaft begründende Verwaltungsakt ist nach preussischem und hessischem Recht (Preussen §§ 57, 58, Hessen Art. 34) zu erblicken in der staatlichen Genehmigung des Genossenschaftsstatuts. Ebenso nach bayerischem Recht, sofern es sich nicht um ein »Unternehmen für öffentliche Zwecke« (s. oben) handelt; anderenfalls liegt der Gründungsakt in der Erklärung der Behörde, dass ein solches Unternehmen vorliege. Nach württembergischem und badischem Recht ist die staatliche Genehmigung des Genossenschaftsstatuts gleichfalls erforderlich (vgl. Württemberg Art. 74, Baden § 55), doch bildet diese Genehmigung nur ein Zubehörstück zu dem eigentlichen konstitutiven Akt, d. h. der »Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens als solchen« (Württ. Art. 68), dem »Beschluss der Behörde, wodurch die Bildung der Genossenschaft genehmigt wird« (Bad. §§ 51, 52). Die Erteilung oder Versagung der genehmigenden Staatswillenserklärung ist nach preussischem, bayerischem, hessischem Recht im wesentlichen reine Ermessenssache der zuständigen Stellen, während Baden (§ 55) und Württemberg (Art. 68, 74) dem administrativen Ermessen gewisse Schranken ziehen und die Versagung der Genehmigung namentlich nur wegen Gesetzwidrigkeit des geplanten Unternehmens oder wegen mangelnder Sicherstellung seiner Zwecke zulassen.

c) Das Verfahren behufs Bildung öffentlicher Genossenschaften ist in den Gesetzen meist sehr eingehend geregelt. Es ist hier auf die einschlägigen Vorschriften (z. B. Preussen §§ 71—88, Bayern Art. 23ff., Württemberg Art. 86ff. u. s. w.) im allgemeinen hinzuweisen und lediglich hervorzuheben, dass nach den übereinstimmenden Grundsätzen dieser Vorschriften die Initiative zur Bildung der Genossenschaft ausser von den beteiligten Grundeigentümern auch im öffentlichen Interesse von der Staats- oder Gemeindebehörde ergriffen werden kann, dass die Pläne des Genossenschaftsunternehmens entweder von staatlichen Kulturtechnikern oder doch unter staatlicher Kontrolle aufgestellt werden und dass die Pläne sowie das ganze Vorhaben der Genossenschaftsgründung einer eingehenden Instruktion durch die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung aller Beteiligten unterliegt. In der Regel erfolgt die Genehmigung zur Bildung der Genossenschaft erst auf Grund einer abschliessenden Verhandlung mit den Interessenten und einer Abstimmung seitens der letzteren. Dies ist insbesondere vorgeschrieben für Genossenschaftsgründungen mit Beitrittszwang.

4. Beitritt und Ausscheiden der Genossenschaftsmitglieder.[1]) I. Der Eintritt in eine Wassergenossenschaft beruht im allgemeinen auf freier Vereinbarung, der Art, dass, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, weder ein Zwang gegen einzelne Grundeigentümer zum Eintritt in die Genossenschaft (Beitrittszwang) noch ein Zwang gegen die Genossenschaft zur Aufnahme von Mitgliedern (Aufnahmezwang) stattfindet.

Die Bestimmungen der deutschen Gesetze über den Beitritts- und Aufnahmezwang sind in ihren Grundzügen folgende.

a) Beitrittszwang. Ziemlich eng begrenzt erscheint die Anwendung des Beitrittszwanges in Bayern. Hier — Be- u. Entw.-G. Art. 16 — findet ein Zwang zum Eintritt in eine Genossenschaft nur statt, wenn das Unternehmen der letzteren als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt ist (s. die Anmerkung auf voriger Spalte), wenn es zweckmässig nur ausgeführt werden kann bei Ausdehnung auf eine Grundfläche, die mehreren Eigentümern gehört, und wenn die Eigentümer von wenigstens zwei Dritteilen der ganzen beteiligten Fläche sich für das Unternehmen erklären.

Das württembergische Wassergesetz (Art. 84) giebt das Privilegium des Beitrittszwanges den Be- und Entwässerungsgenossenschaften, welche Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung verfolgen, sofern die Majorität der Beteiligten (berechnet nach der Zahl und der Höhe des Grundsteuerkapitals, Württemberg Art. 91) dem Unternehmen zugestimmt hat, letzteres zweckmässig nur durch Ausdehnung auf

[1]) Zu Unternehmen für öffentliche Zwecke werden (durch die Kreisregierung) solche Be- oder Entwässerungsanlagen erklärt, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden, landwirtschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder Enteignung unbeweglichen Eigentums nicht ausführbar sind: B.- u. Entw.-G. Art. 1.

[1]) Die Ausführungen dieses und der folgenden Abschnitte beziehen sich, soweit nicht ein Anderes bemerkt ist, nur auf öffentliche Wassergenossenschaften (s. bereits oben S. 673/74).

die Grundstücke der Minorität ausgeführt werden kann und endlich als sicher anzunehmen ist, dass durch die geplante Melioration eine die Herstellungs- und Unterhaltungskosten erheblich übersteigende Werterhöhung der zu bewässernden oder entwässernden Grundstücke bewirkt werde.

In Preussen ist der Beitrittszwang allgemein für landwirtschaftliche Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, in enger provinzialrechtlicher Beschränkung ausserdem für Genossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken zu industriellen Zwecken zugelassen. In ersterer Beziehung bestimmt § 65 des Wassergesetzes von 1879: »Der Eintritt in eine neu zu bildende[1]) Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken kann gegen widersprechende Eigentümer der bei dem Unternehmen zu beteiligenden Grundstücke erzwungen werden: 1. wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt und 2. nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigentum der Widersprechenden befindliche Grundfläche zweckmässig ausgeführt werden kann und wenn 3. die Mehrheit der Beteiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu beteiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat«.

Diese Bestimmungen haben nun neuerdings, zunächst mit Geltungskraft für einzelne Flussgebiete (Wupper und Nebenflüsse: G. v. 19. Mai 1891; Volme und Nebenflüsse: G. v. 14. August 1893; Ruhr: G. v. 18. April 1900) eine Erweiterung dahin erfahren, dass der Beitrittszwang für zulässig erklärt ist auch bei Genossenschaften zur Anlegung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen, wobei jedoch an Stelle der durch § 65 Nr. 3 des Wassergenossenschaftsgesetzes vorgeschriebenen Arealmajorität die Mehrheit »des in den Voranschlägen ermittelten Vorteils« tritt.

Der Zwang zum Eintritt in die Genossenschaft wird stets ausgeübt in Verbindung mit der Genehmigung des Statuts, welche in diesem Falle durch königliche Verordnung zu erteilen ist, während sonst, wenn sämtliche Genossenschaften freiwillig beigetreten sind, ministerielle Genehmigung genügt (§ 57 W.G.G.).

Die Voraussetzungen und Formen des Beitrittszwanges nach dem badischen Wassergesetz sind folgende: Als Zwangsgenossenschaften können nur begründet werden Genossenschaften zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung gemeinsamer Be- und Entwässerungsanlagen, zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, welche dem gemeinsamen Wasserschutz dienen, und zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von gemeinsamen Stauwerken, Sammelbecken und zugehörigen Zu- und Abteilungsanlagen (Baden § 68 verbd. mit § 50 Nr. 1—3). Allgemein ist für die Ausübung des Beitrittszwanges vorausgesetzt, dass das Genossenschaftsunternehmen »dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur«[1]) dient, dass das Unternehmen nur unter Mitwirkung mehrerer Eigentümer, deren Grundstücke davon Vorteil ziehen, zweckmässig ausgeführt werden kann und dass eine qualifizierte Mehrheit der Beteiligten sich für die Ausführung des Planes unter Bildung einer Genossenschaft erklärt. Die Berechnung der Mehrheit erfolgt nach verschiedenen Grundsätzen, je nachdem es sich um eine Genossenschaft zur Neuausführung von gemeinsamen Anlagen (Baden §§ 68 ff.) oder um eine solche zur Unterhaltung von bereits bestehenden Anlagen (a. a. O. § 81) handelt. Im letzteren Falle genügt einfache Majorität der Beteiligten, während für Genossenschaftsgründungen der ersteren Art Zweidrittelmehrheit verlangt wird: a. a. O. § 68; über die Abstufung des Stimmgewichts der Interessenten (bei Bewässerungs-, Entwässerungs- und Wasserschutzgenossenschaften nach dem landwirtschaftlich genutzten Areal bezw. nach der Grösse des zu erwartenden Vorteils, bei Stauwerks- und Sammelbeckengenossenschaften stets nach dem Masse des Vorteils) treffen die §§ 73, 56 a. a. O. eingehende Bestimmungen. Die Entscheidung darüber, ob und welche Eigentümer der Genossenschaft zwangsweise zuzuteilen seien, wird durch das Ministerium des Innern getroffen (§ 75).

Noch weiter als das badische geht das hessische Recht in der Zulassung des Beitrittswanges: letzterer ist statthaft bei allen, nicht nur bei gewissen Arten von Wassergenossenschaften, vorausgesetzt, dass

[1]) Auch die im Text erörterten Bestimmungen des württembergischen, hessischen, badischen Rechts beziehen sich ihrem Wortlaute nach nur auf „neu zu bildende“ Genossenschaften.

[1]) Diese Formulierung besagt, dass an solche Unternehmungen, welche nicht Landeskultur- (d. h. landwirtschaftlichen) Zwecken, sondern andern, z. B. industriellen Zwecken zu dienen bestimmt sind, strengere Anforderungen gestellt werden sollen: während bei der Gründung einer landwirtschaftlichen Be- oder Entwässerungsgenossenschaft das Vorhandensein eines „überwiegenden“ Interesses der Landeskultur innerhalb des Genossenschaftsgebietes zur Ausübung des Beitrittszwanges genügt, muss, sofern es sich um nichtlandwirtschaftliche Projekte handelt, das öffentliche, d. h. allgemeine Interesse die Erzwingung des Beitritts Widersprechender fordern, um einen derartigen Zwang als gesetzlich gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur zu erwarten steht und die Mehrheit der Beteiligten sich für das Unternehmen erklärt. Die gesetzliche Mehrheit ist einfache Arealmajorität, wobei jedoch der Minorität ein Veto dann zugestanden ist, wenn ihr Areal sich auf mindestens vier Fünftel der Gesamtkopfzahl verteilt (Hessen Art. 53).

Das in Elsass-Lothringen noch geltende französische Gesetz von 1865 (oben S. 671, 673) gestattet gleichfalls die Anwendung des Beitrittszwanges bei allen (autorisierten) Genossenschaften und zu Gunsten aller Genossenschaftszwecke, wenn die gesetzliche Mehrheit der Beteiligten (Mehrheit, welche entweder zugleich die einfache Individual- und Zweidrittelmajorität des Areals oder zugleich die einfache Areal- und die Zweidrittelmajorität der Kopfzahl darstellt; vgl. ausser dem angeführten Gesetz von 1865 das elsass-lothringische G. v. 11. Mai 1877, §§ 1, 2. Ueber die Flussbauverbände in Elsass-Lothringen ist bereits im Art. Deichwesen, oben Bd. III S. 157, 158 das Nötige gesagt worden.

Eine von fast allen vorstehend erörterten Landesgesetzen aufgenommene Beschränkung des Beitrittszwanges ist die, dass bezüglich solcher Grundstücke, für welche das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt oder deren besondere Benutzungsweise für sie von wesentlich grösserem wirtschaftlichen Interesse ist als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, ein Beitrittszwang nicht stattfindet (vorbildlich: Bayern Art. 20, ebenso oder ähnlich Preussen § 65 Abs. 3, Hessen Art. 53, Württemberg Art. 84, Baden § 68 Abs. 2). Solche Grundstücke muss die Genossenschaft eventuell im Wege der Zwangsenteignung erwerben.

b) Aufnahmezwang. »Die Genossenschaft ist verpflichtet, Eigentümer benachbarter Grundstücke auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmässigste Weise erfolgen kann und die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachteile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen. Der neu hinzutretende Genosse hat jedoch der Genossenschaft einen entsprechenden Anteil an den Anlagekosten zu zahlen« (Preussen § 69, identisch Hessen Art. 56, ähnlich Württemberg Art. 85 und Baden § 59).

II. Austritt aus der Genossenschaft. a) Recht der Genossenschaftsmitglieder auf Austritt. Nicht nur, was selbstverständlich, der erzwungene (s. vorstehend I, a), sondern auch der freiwillig erklärte Beitritt zur Genossenschaft ist ein für den Beitretenden und seine Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstückes unwiderruflicher Akt, der Art, dass ein Recht auf Austritt wider den Willen der Genossenschaft im allgemeinen nicht, sondern nur insoweit besteht, als das Gesetz es ausdrücklich gewährt. Ein solches Recht ist nicht konzediert in Bayern und Württemberg (Württ. Art. 69 Abs. 2 lässt ein Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Genossenschaftsverbande wider den Willen der Genossenschaft unter gewissen Voraussetzungen zwar zu, giebt aber kein subjektives Recht auf den Erlass einer dahingehenden Verwaltungsentscheidung), wogegen die Gesetze Preussens, Hessens und Badens ein Recht auf Ausscheiden entweder schon dann gewähren, wenn nach Lage der Verhältnisse dem betreffenden Grundstück die erwarteten Vorteile nicht zugehen oder das Ausscheiden ohne Benachteiligung der Genossenschaft und ihrer Gläubiger thunlich ist (Baden § 60 Nr. 2), oder doch jedenfalls dann, wenn das Grundstück von den Unternehmern dauernden Nachteil hat (Preussen § 66 Abs. 3, Hessen Art. 54 Abs. 4).

b) Recht der Genossenschaft auf Ausschliessung von Genossen bezw. deren Grundstücken. Nach preussischem und hessischem Recht können Grundstücke, deren Verbleiben im Genossenschaftsverbande die Erreichung des Genossenschaftszwecks gefährdet, wider den Willen ihrer Eigentümer aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden (Preussen § 68, Hessen Art. 55, im wesentlichen ebenso Württemberg Art. 69 Abs. 3. Entschädigung des Ausgeschlossenen!). Etwas abweichend und weitergehend im Sinne eines diskretionären Ausschliessungsrechts Baden § 61.

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern bezw. Dritten wegen der vorstehend zu I, a, b, II, a, b erörterten Rechtsverhältnisse sind in Preussen, Baden und Hessen, in etwas beschränkterem Umfange auch in Bayern und Württemberg von den Verwaltungsgerichten entschieden; einzelne Punkte (insbesondere Entschädigungsfragen) sind im Streitfalle den ordentlichen Gerichten zugewiesen.

5. Organisation. Die Organisation der Genossenschaft wird, soweit nicht das Gesetz unmittelbare Bestimmung trifft, durch das »Statut« (Preussen, Hessen, Württemberg) oder die »Satzungen« (Bayern, Baden) geregelt, welches in diesem Punkte wie sonst den gesetzlichen Normativvorschriften entsprechen muss und der staatlichen Bestätigung bedarf (zur Erteilung der Bestätigung zuständig: in Preussen bei Zwangsgenossenschaften der König, sonst

der Ressortminister, d. h. grundsätzlich der Minister für Landwirtschaft, bei Genossenschaften zu gewerblichen Zwecken der Minister für Handel und Gewerbe, bei Genossenschaften zu Schiffahrtszwecken der Minister für öffentliche Arbeiten; — in Baden und Hessen das Ministerium des Innern, in Bayern und Württemberg die Kreisregierung).

Gesetzlich notwendig ist überall die Einsetzung eines Vorstandes (in Bayern Art. 2, »Ausschuss« genannt),[1] welcher die Geschäfte der Genossenschaft zu führen und letztere nach aussen zu vertreten hat (eine nach preussischem, bayerischem, württembergischem Recht Dritten gegenüber durch das Statut nicht beschränkbare Vertretungsmacht). Obligatorisch ist ferner nach preussischem, württembergischem, badischem, hessischem Recht als zweites Hauptorgan die Genossenschaftsversammlung, d. h. nach den meisten Gesetzen die Plenarversammlung der Genossenschaften (Repräsentativsystem, gewählte Vertretung nur in Baden § 54 Abs. 3, für grosse Genossenschaften zulässig), deren stets beschliessende, nicht bloss beratende Kompetenz sich auf die im Gesetz und ergänzungsweise im Statut bezeichneten Angelegenheiten erstreckt. Stimmrecht und Stimmgewicht in der Genossenschaftsversammlung sind statutarisch zu ordnen. Die Autonomie der Genossenschaft ist hierin nach manchen Gesetzen (Württemberg, auch Baden, dessen § 56 mit seinen eingehenden Vorschriften über das Stimmrecht lediglich subsidiär eintreten, sofern das Statut nicht ein anderes bestimmt) frei, nach anderen beschränkt, so namentlich in Preussen (§ 67) und Württemberg (Art. 98) für Be- und Entwässerungsgenossenschaften durch die Bestimmung, dass das Stimmgewicht der Genossen nach dem Verhältnis ihrer Teilnahme an den Genossenschaften abzustufen ist[2], in Hessen (Art. 37 Nr. 6) durch die Vorschrift, dass kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen darf.

6. Die Genossenschaftslasten und der Massstab ihrer Verteilung. Ueber den Massstab der Verteilung der Genossenschaftslasten oder den sogenannten Beitragsfuss entscheidet zunächst die Autonomie der Genossenschaft, sei es im Wege statutarischer Satzung (dies die Regel; Preussen § 56[6], Württemberg Art. 73[3], Baden § 54[3], Hessen Art. 37[6]), sei es durch besonders herbeizuführenden einstimmigen Beschluss (so namentlich bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, Bayern Art. 13 Abs. 2 [»gütliches Uebereinkommen«], Preussen § 66 [»allgemeine Vereinbarung«], Württemberg Art. 97 Abs. 1 [»Uebereinkunft sämtlicher Beteiligten«], sowie überhaupt für Zwangsgenossenschaften: Hessen Art. 54 Abs. 1). Nur für die Zwangsgenossenschaften des badischen Rechts ist der Umlagemassstab gesetzlich festgelegt, ohne autonomischen Beliebungen Raum zu lassen: Baden § 77. Kommt eine Regelung des Beitragsfusses durch Statut oder Vereinbarung nicht zu stande, so tritt nach bayerischem Recht (Art. 13, Abs. 2—5) für sämtliche Genossenschaften, nach preussischem, württembergischem und hessischem Recht für Genossenschaften mit Beitrittszwang ein bestimmter gesetzlicher Verteilungsmassstab in Kraft. Dieser beruht entweder auf dem reinen Aequivalenzsystem: Verteilung der Lasten nach Massgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile ohne Rücksicht auf Flächengrösse oder Wert der Grundstücke; so in Preussen, § 66, das gleiche System gilt, und zwar als zwingende Gesetzesvorschrift (s. oben), als Principalmassstab auch in Baden (§ 77 Abs. 1, vgl. aber Abs. 2). Oder es ist primo loco der Arealmassstab vorgeschrieben: Umlegung der Beiträge nach dem Flächengehalt der zu verbessernden Grundstücke, wobei aber für den Fall, dass hinsichtlich der Vorteile, welche den einzelnen Grundstücken aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsen, ein erheblicher Unterschied besteht, eine entsprechende Abstufung des Beitragsfusses teils vorgeschrieben (so in Bayern, Art. 13 Abs. 4 und in Württemberg, Art. 97 Abs. 2, 3; Einteilung der Grundstücke in Klassen), teils zugelassen (so in Hessen, Art. 54 Abs. 2). In allen Fällen ist die Ermässigung oder der vollständige Erlass der einzelnen Beitragsforderung gestattet und geboten, wenn sich nachträglich ergiebt, dass das beitragspflichtige Grundstück einen besonders geringen oder gar keinen Vorteil von dem Genossenschaftsunternehmen gehabt hat: vgl. Preussen, § 66 Abs. 2, Baden § 77 Abs. 3, Württemberg Art. 97 Abs. 4, Hessen Art. 54 Abs. 3. Das bayerische Recht gewährt ausserdem noch unbemittelten Genossenschaften, welche zum Beitritt ge-

---

[1]) Der aus der Mitte des Ausschusses von diesem zu wählende „Vorstand“ ist der Geschäftsführer der Genossenschaft. Genossenschaften von weniger als 6 Mitgliedern wählen statt des Ausschusses und Vorstandes nur einen Geschäftsführer (Art. 2, Abs. 4—6). Besondere Bestimmungen über den Ausschuss als „Wiesenvorstandschaft“ s. Art. 10ff.

[2]) Doch darf von dieser Regel durch „anderweite Vereinbarung“, d. h. durch einstimmig (Hermes bei v. Stengel, s. v. Wassergenossenschaften, Bd. II S. 870) beschlossene statutarische Satzung abgewichen werden. So insbesondere in Württemberg (Art. 98).

zwungen worden sind, besondere Erleichterungen: s. hierüber Bayern Art. 17.

Die Genossenschaftsbeiträge haben überall den Charakter öffentlicher Lasten; sie werden in Bezug auf die Rechtskontrolle der Veranlagung (Verwaltungsrechtsweg!) und auf die Beitreibung (Verwaltungsexekution; vgl. oben S. 676) von den Gesetzen den öffentlichen, insbesondere den Gemeindeabgaben gleichgestellt.

7. Staatsaufsicht. Die Wassergenossenschaften, und zwar in Württemberg nicht nur die »öffentlichen«, sondern auch die »nichtöffentlichen« (s. oben S. 674), sind zur Sicherung der qualifizierten Pflichtstellung, welche sie als Selbstverwaltungskörper dem Staate gegenüber einnehmen (vgl. oben S. 674) der Aufsicht des Staates unterworfen. Richtung und Inhalt dieser Aufsichtsgewalt über die Genossenschaften ist durch die Gesetze bestimmt, und namentlich enthalten das preussische Wassergenossenschaftsgesetz sowie die Gesetze Württembergs, Badens und Hessens hierüber eingehende und klare, das bayerische Be- und Entwässerungsgesetz dagegen nur vereinzelte, lückenhafte und wenig prägnante Bestimmungen.

Gegenständlich ist die Staatsaufsicht zunächst überall darauf gerichtet, dass die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden: Preussen § 49, Württemberg Art. 76, Baden § 62, Hessen Art. 41. In Preussen und Hessen ist sie auf diese Punkte beschränkt. In Württemberg erstreckt sich die Beaufsichtigung ferner noch auf die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens und erheblich weiter wie überall sonst ist der sachliche Umfang der Aufsichtsgewalt in Baden gezogen, dort hat (a. a. O. Abs. 2) die Aufsichtsbehörde u. a. auch darüber zu wachen, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen sowie eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder oder eines Teils derselben vermieden werden.

Die Befugnisse der Aufsichtsinstanz werden von den vorerwähnten Gesetzen einfach und zweckentsprechend durch die Bestimmung geordnet, dass die Aufsicht über die Wassergenossenschaften mit denjenigen Befugnissen zu handhaben ist, welche der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber der Gemeindeverwaltung zustehen: Preussen § 49 Abs. 2, Württemberg Art. 80 Abs. 4, Baden § 62 Abs. 3, Hessen Art. 41 Abs. 2. Ausser und abgesehen von dieser allgemeinen Vorschrift enthalten dann die Gesetze noch besondere Bestimmungen über einzelne Funktionen der Aufsichtsgewalt, so Preussen §§ 50, 51 (= Hessen Art. 42, 43) über die Zwangsetatisierung gesetzlich oder statutarisch notwendiger Ausgaben und über das Erfordernis der Staatsgenehmigung bei Immobiliarveräusserungen und Aufnahme von Anleihen durch die Genossenschaft, Württemberg Art. 80 Abs. 3 über die Bestätigung des Vorstandes, Baden § 62 Abs. 4 über die kommissarische Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten durch staatlich bestellte »Bevollmächtigte«.

8. Auflösung der W. Die freie Genossenschaft des preussischen Rechts wird aufgelöst durch Ablauf der im Statut bestimmten Zeit, durch einen Beschluss der Genossenschaft und durch Eröffnung des Konkurses (Preussen § 31). Für die öffentlichen Genossenschaften in Preussen, beide Kategorieen der Genossenschaften in Württemberg und ebenso für sämtliche Genossenschaften des bayerischen, badischen und hessischen Rechts gilt folgendes. Die Genossenschaft kann ihr Ende finden mit oder gegen ihren Willen. Mit ihrem Willen, d. h. durch einen auf Auflösung der Genossenschaft lautenden Genossenschaftsbeschluss. Ein solcher Beschluss bedarf überall ausser in Bayern der Staatsgenehmigung (Preussen § 62, Württemberg Art. 77, Baden § 64, Hessen Art. 50, zuständig überall die Centralbehörde, in Preussen der betreffende Ressortminister, in den anderen Staaten das Ministerium des Innern) und kann giltig nur mit Zweidrittelmajorität gefasst werden; nähere Bestimmungen über die Berechnung der Mehrheit finden sich in den angezogenen Gesetzesbestimmungen sowie Bayern Art. 9.

Gegen ihren Willen kann die Genossenschaft aufgelöst werden durch Verfügung der Staatsbehörde (d. h. in Preussen, Württemberg, Baden, Hessen des zuständigen Ministerium, in Bayern der Kreisregierung), wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht (Preussen § 61, Württemberg Art. 78, Baden § 63, Hessen Art. 49; Voraussetzung überall Antrag des einen Genossen) oder wenn die Ausführung des Unternehmens um mehr als Jahresfrist verzögert ist (Preussen, Württemberg, Baden, Hessen a. a. O., Bayern Art. 42). Ueber das an die freiwillige oder unfreiwillige Auflösung sich anschliessende Liquidationsverfahren enthalten namentlich das preussische und hessische Gesetz eingehende Vorschriften.

Quellen: *Im Texte angegeben.*

Litteratur: *Die in den Artt. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II S. 792 und Deichwesen, Bd. III S. 160 angegebenen Schriften. Sodann:* **A. Anschütz,** *Die deutschen Wiesengenossenschaften, in Becker und Muthers Jahrb., 1859.* — **Gierke,** *Genossenschaftsrecht I und III.* — **Rosin,** *Recht der öffentl. Genossenschaft.* — *Art. Wassergenossenschaften in Holtzendorffs Rechts-*

lexikon **(Schenkel)** *und in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts* **(Hermes)**. — **v. Bülow und Fastenau,** *Das (preuss.) Wassergenossenschaftsgesetz v. 1. April 1879.* — **Randa,** *Die Wassergenossenschaften nach österr. Recht (1898).*

G. Anschütz.

Weber, Friedrich Benedikt (getauft Benjamin)

ward geboren am 11. XI. 1774 zu Leipzig, begann 1792 dortselbst seine juristischen Studien, widmete sich dann, seiner Vorliebe für die Landwirtschaft entsprechend, kameralistischen Studien, ward 1796 Baccalaureus juris, erlernte von 1797 bis 1799 die praktische Landwirtschaft zu Rochsburg und Mutzschen und habilitierte sich im September 1799 in Leipzig, um über Kameralwissenschaften zu lesen. Im Jahre 1801 war er ausserordentlicher Professor, erhielt aber schon am Ende desselben Jahres einen Ruf als ordentlicher Professor für Oekonomie und Kameralia nach Frankfurt a. d. O., von wo aus er viele landwirtschaftliche Reisen unternahm. Im Jahre 1810 war er Rektor und siedelte Ende dieses Jahres mit der Universität nach Breslau über, wo er am 8. III. 1848 starb.

Weber war einer der fruchtbarsten nationalökonomischen Schriftsteller, wobei es freilich nicht fehlen konnte, dass, namentlich in Bezug auf seine landwirtschaftlichen Schriften, viel Mittelmässiges mit unterlief. Roscher nennt ihn (Gesch. der N. O., S. 602) den „vielschreibenden Breslauer Professor, welcher von A. Smith wenig berührt zu sein scheint, obgleich er dessen Werk „eines der wichtigsten, gründlichsten und scharfsinnigsten“ nennt.“ Weber unterscheidet eine theoretische und praktische Seite der „Politischen Oekonomie“, welch' letztere Bezeichnung er — nach Kautz, II. S. 623 — in Deutschland zuerst gebraucht hat. Von besonderem Werte, auch für die Gegenwart, sind die eingehenden nationalökonomischen Litteraturangaben Webers. Obgleich noch manchen physiokratischen und merkantilistischen Ansichten huldigend (er bezeichnet die Vereinigung beider Systeme als „das allein wahrhaft beglückende System der natürlichen Freiheit aller Gewerbe und der danach einzurichtenden gleichsten Verteilung der Staatskosten“), legt er doch ein Hauptgewicht auf die Arbeit der Nation, welche er als „die Quelle und das Mittel zur Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse“ bezeichnet (Einleitung in die Kameralwissenschaft, S. 8 ff.), und nähert sich sehr dem Smithschen Industriesystem.

Mit Ausscheidung der specifisch landwirtschaftlichen Schriften sind die Hauptwerke Webers staatswissenschaftlichen Inhaltes, chronologisch aufgeführt, folgende: De suprema principis in sylvas inspectione, legibus patriis illustrata, Lips. 1796. — Tractatus de studio rei rusticae, Lips. 1799. — Grundsätze über die Abschaffung der Huth, Trift und Brache, insofern diese Rechte den Rittergütern und Domänen gegen die Bauerngüter zustehen, Leipzig 1800. — Oekonomisch-juristische Absolution über die Rittergüter, besonders in Kursachsen, Leipzig 1802. — Handbuch der ökonomischen Litteratur, 15 Bde., Berlin u. Breslau 1803 bis 1840. — Systematisches Handbuch der Staatswirtschaft mit vorzüglicher Hinsicht auf die Litteratur derselben, Berlin 1803—1805. — Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften; nebst dem Entwurfe eines Systems derselben, Berlin 1803. Die zweite ganz umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage führt auch noch den besonderen Titel: Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der Kameralwissenschaften. Zum Behufe akademischer Vorlesungen, 2 Hefte, Breslau 1819 (Enthält auch einen ausführlichen Nachweis der Litteratur der Kameralwissenschaften mit kurzer Charakteristik der einzelnen Schriften.) — Ueber die Einrichtungen der Universitäten, Berlin 1805. — Einleitung in das Studium der Oekonomie, Züllichau 1804. — Kleine ökonomisch-kameralistische Schriften, I. Bändchen, Berlin 1805. — Ueber Thätigkeit und Unthätigkeit und die natürliche Anlage und der Hang des Menschen zu derselben, Leipzig 1805. — Ueber Pflege, Wartung und Schutz der Saaten und Fruchtfelder in ökonomischer und polizeilicher Hinsicht, Berlin 1806. — Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften, Berlin 1806. — Staatswirtschaftlicher Versuch über die Teuerung und Teuerungspolizei, Göttingen 1807. — Staatswirtschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei, Göttingen 1807. — Oekonomisch-juristisches Handbuch der Landhaushaltungskunst, Berlin 1809. — Lehrbuch der politischen Oekonomie, 2 Bde., Breslau 1813 (das Hauptwerk Webers, in welchem er die politische Oekonomie als einen Teil der „Staatswissenschaften“ (S. 9) und zwar als (S. 7 ff.) „die Wissenschaft von dem öffentlichen oder gesamten National- und Staatsvermögen, dessen Entstehung, Bestandteilen, dessen Bearbeitung, Verwaltung und Benutzung von seiten der Nation, des Volkes, sowohl als von seiten der Regierung, des Staates, behandelt. Sie zerteilt sich in a) die National- oder Volksökonomie, Nationalwirtschaftslehre oder die Lehre von der Natur, den Bestandteilen, der Entstehung und Erwerbung, und von der Bearbeitung, Benutzung und Konsumtion des Nationalvermögens zur Begründung des Nationalreichtums abseiten des Volkes, der eigentlichen Nation im allgemeinen, ohne Bezug auf den Staat, dessen Bedürfnisse und Anstalten; b) in die Regierungsökonomie, Staatsökonomie, Staatswirtschaft oder die Lehre von der Erhaltung, Besorgung, Benutzung und Verwaltung des gesamten National- und insbesondere des Staatsvermögens abseiten des Staates oder der Regierung.“ Die Staatswirtschaft teilt Weber dann wieder ein in die Polizei- und Finanzwissenschaft.) — Bemerkungen über verschiedene Gegenstände der Landwirtschaft nebst einer staatswirtschaftlichen Abhandlung über Getreideteuerung, Breslau 1819. – (Pseudonym) Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Unbill und Not und die Klagen unserer Zeit; in nationalwirtschaftlicher Hinsicht. Von einem unparteiischen Freunde der Wahrheit, Berlin 1826. — Ueber Gewinnung der feinen und edlen Wolle, den Wollhandel und die Wollpreise, Breslau

1827. — Handschriftliche Nachrichten des Grafen Ernst von Schönburg-Rochsburg über seine Wirtschaftsführung zu Rochsburg. Mit Anmerkungen, 2 Bde., Halle 1828. — Ueber die Kameralwissenschaft und das Kameralstudium auf Universitäten, nebst einem Plan zu einem kameralistischen Kursus auf der Universität zu Breslau. Ein Programm, Breslau 1828. — Allgemeines landwirtschaftliches terminologisches Lexikon und Idiotikon, Breslau 1829. — Blicke in die Zeit, in Hinsicht auf Nationalindustrie und Staatswirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und vornehmlich des preussischen Staates. Nachtrag zu den „Gedanken" etc. (s. o.), Berlin und Stettin 1830. (Die „Gedanken" und „Blicke", sowie [s. u.] die „Jahrbücher" und alle statistischen Arbeiten Webers stützen sich auf ein sehr eingehendes Quellenstudium, unter ganz besonderer Berücksichtigung der damaligen Tages- und periodischen Litteratur. In seinen Handels-, Gewerbs- und Verkehrsstatistiken tritt Weber lebhaft für Handelsfreiheit und thunlichste Verkehrserleichterungen ein.) — Statistik der preussischen Monarchie, Breslau 1840 — Systematisches Handbuch der neuesten deutschen ökonomischen Litteratur aus den Jahren 1831–1840, Grimma 1842.

Folgende Zeitschriften und Periodica wurden von Weber herausgegeben: Der ökonomische Sammler oder Magazin von Aufsätzen etc. über die Land- und Hauswirtschaft und deren Hilfs- und Nebenwissenschaften, 12 Hefte, Leipzig 1801–1808. — (Mit Plathner und Sturm) Jahrbuch der Landwirtschaft, I.—III. Bd., Berlin 1818—1821. — (Fortsetzung) Neues Jahrbuch der Landwirtschaft, I. u. II. Bd., Breslau 1821; Bd. III u. IV, Leipzig 1824—1826; Bd. V, Breslau 1827. — (Mit Block, Plathner und Zimmermann) Schlesische landwirtschaftliche Monatsschrift, I.—III. Bd., Breslau 1829—1831. — Historisch-statistisches Jahrbuch in Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirtschaft etc., 3 Teile, Breslau 1830–1837. (Der zweite Jahrgang auch unter dem Titel: Die Gewerbsindustrie und Staatswirtschaft der Jahre 1832 und 1833 historisch und statistisch dargestellt.) — Schlesische landwirtschaftliche Zeitschrift, 5 Bde., Breslau 1834—1838. — Verhandlungen und Schriften der ökon. Sektion der Schles. Gesellsch. etc., 2 Bde., Breslau 1835 ff.

Ausserdem veröffentlichte Weber in anderen Zeitschriften: Viele Arbeiten im Korrespondenzblatt der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur etc. — In den Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft: Diss. de annonae caritatis ratione etc., Lips. 1802; Diss. in qua disquiritur: Quaenam sit atmosphaerae in fertilitatem agror. vis? etc. etc.; Comment. de re Saxoniae rustica cum ea, quae in Belgio obtinet etc., Lips. 1834. — In der „Minerva", Juliheft 1823: Ueber die Zunahme der Bevölkerung nach Kriegen, mit besonderer Hinsicht auf den preussischen Staat und die Jahre 1813 bis 1815; in derselben Zeitschrift Januarheft 1827: Aussichten in die nächste Zukunft in Hinsicht auf Nationalindustrie und Staatswirtschaft etc. — In Raus „Archiv", III. Bd., Heidelberg 1838, S. 78—101: Ueber Produktion und Konsumtion in nationalökonomischer Hinsicht überhaupt und nach statistischen Handels- und gewerblichen Notizen insbesondere. — In derselben Zeitschrift, V. Bd., Heidelberg 1841: Ueber den deutschen Messhandel in den Jahren 1838 bis 1840. — Zahlreiche Rezensionen in der Leipziger, Jenaschen und Halleschen Litteraturzeitung.

Vgl. über Friedrich Benedikt Weber: Löbe in der „Deutschen Biographie", 41. Bd., München 1896, S. 295 ff. — Nekrolog in der „Agronomischen Zeitung", Leipzig 1848, Bd. III, S. 442. — Biographie und Nekrolog in „Neuer Nekrolog der Deutschen", 26. Jahrg., I. Teil, Weimar 1850, S. 233. — Wilh. Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek., München 1874, S. 472, 602, 603. — Julius Graf von Soden: Die Staatspolizei nach den Grundzügen der Nationalökonomie, Aarau 1817, S. 27 ff. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nat.-Oek., II, Wien 1860, S. 623. — Pölitz-Bülaus Jahrbücher, XXVII, 1, S. 468; XXXV, 1, S. 91. — Mosers Nationalökonom., III, 1, S. 77; 2, S. 370. — Meusel, Gelehrtes Teutschland, Bd. X, Lemgo 1803, S. 796. — Ecks Leipziger gelehrtes Tagebuch, 1799, S. 77. — Göttingische Gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1797, 1803, 1804, 1806, 1807, 1812. *Schmidt.*

Weber, Max,

geboren am 21. IV. 1864, besuchte das Gymnasium zu Charlottenburg, dann als Student der Rechte die Universitäten Heidelberg, Strassburg, Berlin, Göttingen, arbeitete als Referendar in den Seminaren von Goldschmidt und Meitzen, promovierte zum Dr. juris in Berlin 1889, schied als Assessor aus dem Justizdienst und habilitierte sich für römisches und Handelsrecht in Berlin 1892, wurde 1893 zum ausserordentlichen Professor für Handels- und deutsches Recht in Berlin ernannt, 1894 als ordentlicher Professor der Nationalökonomie nach Freiburg, 1897 als Nachfolger von Knies nach Heidelberg berufen.

Publikationen. Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (Stuttgart 1889). — Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht (Stuttgart 1891). — Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland (55. Band der Schriften des V. f. Sozialpolitik Leipzig 1893). — Die Ergebnisse der Börsenenquete, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht (Band 44 ff., 1894 ff.). — Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik (Antrittsrede Freiburg 1895). — Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur (in „Die Wahrheit", Maiheft 1895). — Gutachten für den deutschen Juristentag über das Heimstättenrecht (1897). — Artikel: Agrarverhältnisse im Altertum (im Handwörterb. d. Staatsw., 2. Aufl., 1. Bd.), Börsenwesen, Börsengesetz (ebd. 1. Aufl., Supplementband I und II). — Populär: Die Börse, in Neumanns Arbeiterbibliothek. Herausgeber der Enquete des ev.-soz. Kongresses über die Lage der Landarbeiter. Mitherausgeber der volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen. *Red.*

Wechsel.

I.
Geschichtliche Entwickelung des Wechselrechts.

I. Grundlegung und Uebersicht.

1. Die Wertpapiereigenschaft des Wechsels. Ein Umsatz von Forderungen kann durch zwei juristisch in ihrem tiefsten Wesen verschiedene Mittel stattfinden.

Das scheinbar nächstliegende, geschichtlich aber jüngere dieser Mittel ist die einfache Veränsserung der Forderung, deren wichtigstes Werkzeug im heutigen Verkehr das Wertpapier ist. Während das Kreditsystem in seinen einfachen Anwendungen die dem Gläubiger entbehrlichen Güter zeitweise in die Verwendung des Schuldners bringt, löst unser auf den Umlauf der Wertpapiere gegründetes Kreditsystem das Problem, dem Schuldner die Güter zur Verfügung zu stellen, ohne sie dem Gläubiger zu entziehen. Der Gläubiger erhält an dem Wertpapier infolge seiner Absatzfähigkeit ein Geldsurrogat, ein Gut, das er jeder Zeit zu Geld machen kann. Das Wertpapier stellt die Forderung in der absatzfähigsten Gestalt dar. Die Absatzfähigkeit in diesem Sinne stellt sich zuerst und am leichtesten bei den Effekten ein. Hier bildet sich im Anschluss an die Kriege und die ungeheuren Gütervermehrungen zu Beginn der Neuzeit, infolge der Identität des Schuldners, Identität der Rechtsgrundlagen, Gleichheit oder doch bequemer Kommensurabilität der in grosser Zahl ausgegebenen Appoints, ein Massenumsatz von Forderungen heraus. Diese Erscheinung beruht auf der Schwierigkeit der Identitätsprüfung des Gläubigers und auf dem Verblassen der individuellen Beziehungen zum Schuldner. Die häufigen Umsätze erzeugen die öffentliche Bewertung durch den Kurs, und dieser wird ein Hebel zu neuen Umsätzen. Erst von den Effekten wird die Idee des von den individuellen Beziehungen zum Schuldner losgelösten eminent übertragbaren Papiers, die W e r t p a p i e r e i g e n s c h a f t, und die Rechtsform des Indossamentes auf die freie Geldforderung des Verkehrs, auf den Wechsel übertragen. Frei nennen wir den Wechsel im Gegensatze zu den Effekten wegen der völligen Freiheit der Beträge, der Rechtsgrundlagen und des Schuldners. Die W e r t p a p i e r e i g e n s c h a f t besteht nach Brunner wesentlich darin, dass der Schuldner nur gegen Rückstellung der Urkunde zu zahlen braucht. Das ist ein verhängnisvoller Irrtum, der den Wert der im übrigen grundlegenden Brunnerschen historischen Forschungen trübt. Die Mühe einer Widerlegung ersparen uns nunmehr die §§ 369 und 371 B.G.B., nach welchen alle Schuldurkunden Wertpapiere sein müssten, wenn die Brunnersche Definition richtig wäre. Die Wurzel dieses Irrtums habe ich in meinen »Studien« (Grünhuts Zeitschrift XXVI Nr. 2 § 1) blossgelegt. Die Wertpapierqualität liegt nicht, wie Brunner und die frühere herrschende Meinung wollten, in dem Rechtssatze, dass der Schuldner nur gegen die Urkunde zu zahlen b r a u c h t, auch nicht in dem Satze, dass der Schuldner gegen die Urkunde zahlen d a r f (Legimationspapier), d. h. mit befreiender Wirkung zahlen kann, ja auch nicht in demSatze, dass der Schuldner auf Grund der Urkunde zahlen m u s s. Diesen Satz hat Brunner selbst (das französische Inhaberpapier S. 37 ff.) für Zeitperioden und Urkunden festgestellt, für welche von einem Umsatz in grösserem Stile gewiss nicht die Rede sein kann. Wo sich aber ein solcher Umsatz entwickelt, wie im 16. Jahrhundert bei den Effekten jener Zeit, lässt sich alsbald ein neuer Rechtssatz feststellen, welcher wirklich als Drehpunkt der geschichtlichen Entwickelung angesehen werden darf. Es ist der Satz, dass der Schuldner **nur** gegen das Papier zahlen **darf**, dass eine Zahlung ohne Papier, auch wenn die Uebertragung der Forderung dem Schuldner nicht angezeigt ist, an den ursprünglichen Gläubiger gegenüber dem Träger des Papiers keine befreiende Wirkung hat. Allgemeiner ausgedrückt: der Träger des Papiers ist allein dispositionsberechtigt. Zu diesem Satze gesellt sich dann für die Regel (beim vollkommenen Wertpapier) der früher schon sporadisch vorkommende Satz, dass an den legitimierten Inhaber des Papiers auch gezahlt werden muss, dass der legitimierte Inhaber nicht bloss ausschliesslich zum Empfange, sondern auch zur Forderung legitimiert ist, ohne dass dem Schuldner das Recht einer weiteren Prüfung des Herganges des Rechtserwerbes zustünde. Aber der entscheidende Fortschritt ist schon gemacht, wenn der

redliche Erwerber des Papiers weiss, dass ohne das Papier eine Zahlung nicht stattfinden wird. Damit ist die Umsatzfähigkeit im wesentlichen gegeben. Denn nunmehr hat der Besitzer die Sicherheit, dass er und kein anderer zur Ausübung des Rechtes zugelassen wird. Infolge dieser engen Bindung des Rechtes an die Urkunde wird die Gefahr ausserordentlich vermindert, welche sonst mit dem Erwerbe eines persönlichen Rechtes ohne Zustimmung des Verpflichteten verbunden ist, die Gefahr, dass der Gläubiger, welcher das Recht abtritt, selbst nicht der wahre Gläubiger ist oder dass er nicht berechtigt war, das Recht abzutreten. Unterstützend treten dann die deutschrechtlichen Grundsätze über den Schutz des redlichen Erwerbes (Hand wahre Hand) ein. Diese Entwickelung vollzieht sich zunächst bei den Effekten (Kostanecki). Die dem individuellen Bedürfnis angepasste Forderung ist von vorn herein zu Massenumsätzen weit weniger geeignet als die Forderung aus einem öffentlichen Anlehen oder die Aktie. Daher mussten neue absatzfördernde Einrichtungen hinzutreten, um den Wechsel in seiner heutigen Gestalt zur absatzfähigsten Verkörperung der freien Geldforderung zu machen (Garantiefunktion des Indossamentes). So können wir an dem Wechsel wahrnehmen, dass der Umsatz nicht wie bei der gewöhnlichen Forderung durch die Häufung der Einreden aus der Person der Vormänner den Wert der Forderung schmälert, sondern dass er ihn mächtig steigert, indem der redliche Erwerb die Mängel im Rechte des Vormannes heilt (Art. 74 und 82 W.O.) und indem der Erwerber an seinem Vormann oft einen neuen Garanten der Verpflichtung gewinnt.

2. Der auf Scontration beruhende Umsatz. Neben dem Absatze der Forderung und der Urkunde selbst giebt es aber noch ein anderes wichtiges Mittel, einen Massenhandel in Forderungen zu ermöglichen — die Einrichtung der Forderungen für die Scontration. Die einfachste Form dieser Einrichtung besteht darin, dass der Gläubiger, der seine Forderung selbst zu veräussern nicht in der Lage ist, einem anderen eine Forderung in gleichem Betrage und auf den gleichen Termin und Ort gegen sich selbst einräumt und die Zahlung dieser letzten Forderung durch seinen Schuldner besorgen lässt. Besteht ein grösserer Kreis von Personen, Kaufleuten, Bankiers, die untereinander mehrfach Gläubiger und Schuldner sind, so haben sie ein Interesse, die Forderungen auf den gleichen Termin und Ort zu stellen, um die Abrechnung ohne oder mit geringer Barzahlung zu bewirken. Ein solcher Scontroverband bietet sodann aussenstehenden Personen die Möglichkeit, ihre Zahlungen in vorteilhafter Weise durch die Mitglieder des Verbandes besorgen und einziehen zu lassen. Auch aussenstehenden Personen, die an ein Mitglied eines Scontroverbandes eine Forderung haben, können nun diese Forderung mit Vorteil umsetzen an Personen, welche entweder Schuldner eines Mitgliedes des Scontroverbandes sind oder ein Interesse haben, Gläubiger eines Mitgliedes zu werden. Das Interesse kann darin liegen, dass der Erwerber der Forderung Geld an dem Orte und zur Zeit der Scontration braucht. So sehen wir denn im Mittelalter an berühmten Messorten, vor allem in der Champagne sich Skontroverbände entwickeln, die diese Orte zu »europäischen Wechseldomizilen« (Goldschmidt), ihre Messen zu europäischen Wechselterminen machen. Nunmehr kann ein Florentiner Kaufmann einem flandrischen eine Zahlung leisten, indem er seinen Bankier, der auf der Champagner Messe vertreten ist, anweist, dem Bankier des flandrischen Kaufmanns auf eben dieser Messe eine Zahlung zu leisten, die wiederum, da beide Mitglieder eines Scontroverbandes sind, nicht wirklich, sondern durch Scontration erfolgt. Man begreift, dass die Bankiers und auch andere Kaufleute mit ihren auf der Messe zahlbaren Forderungen Handel treiben konnten ohne Abtretung der Forderung durch blosse Anweisung. Wer auf Grund einer solchen Anweisung eine Forderung zu erwarten hat, veräussert sie im Wege einer neuen Anweisung, eine Technik, die unten sub IV, 7 näher dargestellt wird.

Der Gang der Entwickelung durchläuft nun seit dem elften Jahrhundert folgende Stadien: Die streng verbindlichen notariellen Urkunden, deren Benützung zu Geldübersendungen, indem das Versprochene an einem anderen Orte, als dem des Vertragsabschlusses geleistet wird (domizilierter Eigenwechsel). Die Leistung dieser Zahlung durch andere Personen (Vertreter, Bote) als den ursprünglichen Schuldner, an eine andere Person (Vertreter, Bote) als den ursprünglichen Gläubiger. Es folgt die Stellung dieser Verpflichtung auf die Messen und Märkte als auf Zeiten und Orte grösserer Geldbedürfnisse, die Entstehung von Scontroverbänden durch die gewerbsmässigen Vertreter. Parallel damit oder etwas früher findet sich die Verbindung des domizilierten Eigenwechsels, durch welchen der Schuldner verspricht, durch einen solchen Vertreter an einen Vertreter des Gläubigers zu leisten, mit einem Schreiben des Schuldners, das den Zahlungsauftrag an seinen Vertreter zu der Leistung an den Vertreter des Gläubigers enthält. Damit ist die Tratte mit vier Personen gegeben: Schuldner (Trassant), Gläubiger (Remittent), Vertreter des Schuldners (Trassat) und Vertreter des Gläubigers (Solutionis causa adiectus, Praesentant). Die Tratte kann bald der Stütze des Eigenwechsels entraten, weil die Haftung des Ausstellers auch ohne ihn anerkannt wird. Es entwickelt sich

ein schwunghafter Handel in Tratten auf die berühmten Messorte, zuweilen auch von den Messorten nach der Heimat der Kaufleute. Der Wechsel erhält einen Kurs. Endlich wird die primitive Form der Tratte durch die später zu erklärende Technik des Giroavals erweitert, so dass nicht mehr jeder Umsatz einer Forderung auf ein Wechseldomizil eine besondere Tratte mit besonderer Provision der Vertreter von Gläubigern und Schuldnern bedarf. Das Giroaval wird entbehrlich, sobald die Tratte (recht spät) die Ordreklausel aufnimmt, an welche sich die bei Bankpapieren, zumal Effekten, schon früher entwickelte Technik des Indossamentes anschliesst. Es folgen zahlreiche Wechselordnungen, und damit tritt der Wechsel aus dem Dunkel der gewohnheitsrechtlichen Entwickelung, die aus Urkunden und kasuistischen Erörterungen der Juristen mühsam gefunden werden muss, an das volle Licht der Geschichte. Ich wende mich nunmehr zur näheren Darlegung der einzelnen Entwickelungsstufen.

II. Vorstufen des Wechsels.

Bei den orientalischen Völkern des Altertums sind nach Goldschmidt (Inhaber-, Ordre- und exekutorische Urkunden S. 354 ff.) Vorläufer des Wechsels nicht nachweisbar, während die Orientalisten (Revillaut, Oppert et Menant) einzelne Urkunden kühn als Billets à Ordre bezeichnen. Der Talmud weist seit dem dritten und vierten Jahrhundert Inhaberpapiere nach. Bei den Hellenen sind Inhaber und Ordrepapiere und die exekutive Klausel (*καθάπερ ἐκ δίκης* Eintreibung wie auf Grund eines Urteils) seit dem Beginne des zweiten Jahrhunderts nachweisbar. Auch finden sich schon um jene Zeit Klauseln, die durch die Praxis der Notare[1]) bis ins späte Mittelalter erhalten werden, so verschiedene Solidarklauseln, Verzichte auf Einreden, die interessante Gefahrablehnungsklausel „*ἀκίνδυνον*", welche noch im späteren Mittelalter primitive Wechselgeschäfte (Geldremittierungen), bei denen der Gläubiger die Transportgefahr nicht trägt, vom Seedarlehen unterscheidet (salvum in terra im Gegensatze zur Formel ad risicum maris, sana eunte navi, salva navi). Die neueste Papirusforschung ergiebt zusammen mit den spärlichen nunmehr besser verstandenen Berichten der römischen Quellen das Bild eines überraschend reich entwickelten Bank- und Bankierwesens für die späthellenische Zeit und die Zeit der römischen Weltherrschaft. Schon bei Cicero finden sich bedeutungsvolle Zeugnisse. Er schreibt seinem Atticus (ad Atticum XII, 29): id quaero, quo dilli (seinem Sohn) opus erit Athenis permutari ne possit an ipsi ferendum est). Auf die bejahende Antwort trifft Cicero die entsprechende Vorsorge (XII, 27). S. auch eod. XV, 15; V, 15, XI, 1 und 24; s. ferner Cic. ad. divers II, 17; III, 5; ad Quint. frag. I 3 pro Rabirio 4. Dazu Ayrer, Delofme S. 163; Goldschmidt, Universalgeschichte S. 82 Anm. 105. Mitteis (Trapezitica S. 206) findet in frag. 17 XVIII, 4 und in den Cicero-Briefen den Escompte von Forderungen bezeugt. Auch Einrichtungen für die Skontration sind wahrscheinlich (Goldschmidt, Inhaber-, Ordreurkunden S. 325). Aus dem oft missverstandenen frag. 11 XLVI, 2 entnimmt Goldschmidt das Vorkommen von Ordreanweisungen. Sehr wichtig ist ferner wegen des Parallelismus mit der mittelalterlichen Entwickelung der Hinweis Mitteis' (cod. S. 249) auf das Vorkommen durch den Deleganten garantierter Zahlungsanweisungen auch auf auswärtige Plätze. Frag. 134, 2; 141, 4 (XLV, 1). Hier erscheint also die für die Tratte charakteristische Haftung des Ausstellers präformiert. Ist auch der hier nur angedeutete Inhalt dieser reichen Verkehrsentwickelung den Stürmen der Geschichte erlegen, so wurde doch die Form der Beurkundungen und die Erinnerung an deren Bedeutung durch das in späteren, roheren Zeiten nur um so angesehenere Geschlecht der Schreiber und Notare (s. u.) erhalten und hat dann zweifellos wieder die spätere Entwickelung mächtig beschleunigt.

Die Analogieen zum Wechselgeschäft, welche uns das Altertum bieten, werden noch bedeutend übertroffen durch zwei Rechtsinstitute des arabischen Rechtes: die »Suftaga« und »Hawâla« (Grasshoff). Der arabische Jurist A l m a r g i n â n i III 244 definiert die suftâga als »die Uebergabe von Eigengut an einen anderen als Darlehen und nicht als anvertrautes Gut mit der Bestimmung, dass der andere es irgend einem seiner Freunde übergeben solle: der Gegenstand desselben ist, die Gefahr des Weges zu vermindern.«

Die h a w â l a scheint ein sehr allgemeiner Ausdruck für Schuldbefreiung durch Ueberweisung von Forderungen oder Schuldübernahme zu sein. Die »suftâga« stellt sich als eine Art der hawâla dar (Grasshof § 21), wird aber von dieser absorbiert, so dass ihr Name verschwindet. Beide Rechtsinstitute sind mit der Tratte zu vergleichen. Von einem Eigenwechsel findet sich nach Grasshoff § 22 bei den Arabern keine Spur. Die hier angedeutete Entwickelung liegt zwischen dem 8. und 11. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Grasshoff nimmt auf Grund stellenweise recht bedenklicher Beweisführung an, dass der europäische Wechsel dem arabischen seinen Ursprung verdanke, und beruft sich hiefür u. a. auf die von ihm vermutete Entstehung des Wortes aval aus hawâla. Aval heisst freilich alles andere eher als Befreiung.

---

[1]) Zur Geschichte des Notariats siehe Mitteis, Reichsrecht S. 171 ff., Voltelini S. 13 ff.

Die Meinung, dass der Wechsel arabischen Ursprungs sei, ist übrigens nicht neu und wird von Goldschmidt S. 410 Note 76 bekämpft. Grasshoffs Argumente machen eine neuerliche Prüfung erforderlich, die sich wesentlich auf die Durchforschung der spanischen Rechtsgeschichte stützen müsste.

Bemerkenswert ist immerhin, dass die zweit- und drittälteste der von Goldschmidt S. 324 mitgeteilten wechselähnlichen Urkunden als Aussteller einen Solimanns nennen.

III. Geschichte des Eigenwechsels.

Unter den Notariatsurkunden, welche als Erben der spätrömischen promissionis cartula das einseitige Geldversprechen verbriefen, finden wir im zwölften Jahrhundert solche, die die Zahlung an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Ort zusichern. Unter ihnen findet sich das auf Gefahr des Gläubigers stehende Seedarlehen mit den oben sub II erwähnten Klauseln sana eunte navi etc. wie auch das einfache Geldremittierungsversprechen, bald ohne diese Klausel, bald mit der bezeichnenden Klausel salvum in terra, durch welche die Gefahrtragung seitens des Gläubigers ausdrücklich abgelehnt wird. Die ältesten dieser Urkunden stammen aus dem Jahre 1156 (Goldschmidt, Univ.-Gesch. S. 429 ff.; dagegen, nur teilweise mit Recht, Schaube, Studien S. 519 ff., 530[1])). Es findet sich regelmässig die aktive Ordreklausel (tibi vel tuo cero nuntio vel tuo misso danti mihi hanc cartam etc.). Diese bezweckt zunächst Erleichterung der Zahlungseintreibung und des Zahlungsempfangs (Brunner). Doch ist für die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Genua auch ein schwunghafter, wenngleich anscheinend nicht mehrfacher Umsatz der auf Ordre lautenden Urkunden nachgewiesen (Schaube in Conrads Jahrbüchern Bd. LXXIII S. 145 ff.). Daneben findet sich vielfach die passive Ordreklausel, welche besagt, dass der Schuldner entweder selbst oder durch einen Dritten (certus nuntius u. dgl.) die Zahlung leisten werde. Diese passive Ordreklausel giebt einen wichtigen Fingerzeig für die Entwickelung der Tratte aus dem domizilierten Eigenwechsel (s. u.). Eine solche Urkunde aus dem Jahre 1163 lautet: Ego Guil. Gatta profiteor debere tibi Mesloni Guaraco l. 50 mirgorensium, quas stipulanti tibi sub poena dupli me solutuFum Montipesulano promitto tibi vel tuo nuncio per me vel meum nuncium infra mensem, postquam illuc mihi assignaveris, cui velis me illas daturum; pro ipsa itaque poena bona mea tibi pignori subicio etc.

Der technische Name des hier beurkundeten Geldremittierungsgeschäftes ist cambium.

Die ältere Bedeutung dieses Wortes ist Tausch, insbesondere Münztausch. Es stammt ab von dem der sinkenden Latinität des Apuleius, Priscian, Charis angehörigen Zeitworte cambire oder cambiare, einem Synonymum für permutare, welches, wie früher erwähnt, Cicero für Einwechselung von Geld auf einen fremden Ort im Wege der Geldremittierung gebraucht. Nach Schaube (Studien S. 529) gehört bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts nur Münzverschiedenheit, nicht auch Ortsverschiedenheit zum Begriffe des cambium. (Dag. Freundt S. 3.) Das cambium gewährte die Möglichkeit einer Umgehung des kanonischen Zinsverbotes, indem die Zinsen in den Gewinn aus der Kursdifferenz eingekleidet wurden. Aus diesem Grunde nehmen die Schuldurkunden die Klausel ex causa cambii oder nomine iusti et veri cambii auf. »Wie in der römischen Stipulationsurkunde durch die Stipulationsklausel, so werden auch alle möglichen Ausstellungsgründe durch die dispositiven Wechselurkunden absorbiert. Die Schuldverschreibung beruht auf dem schriftlichen Geldzuweisungsversprechen, welches als Geldwechsel gedacht und so genannt wird« (Goldschmidt S. 429, dagegen heftig Freundt S. 14 ff.). Die Urkunde schöpft ihre Kraft demnach aus der sich aus ihr ergebenden distantia loci und causa cambii, die aber keine scharf charakterisierte materielle causa im Sinne der heutigen Rechtssprache ist.

Das Wechselversprechen wurde mit Hilfe dieser Klausel in Wahrheit zu einem abstrakten Versprechen, da es mit der Frage, ob und wie viel der Valuta gegeben war, in der Praxis nicht genau genommen wurde[1]).

[1]) Ich bemerke gegen Schaube, dass Goldschmidt mit Recht alle an Ordre lautenden Urkunden, durch welche Geld an fremden Orten versprochen wird, ohne dass den Gläubiger die Transportgefahr trifft, als domizilierte Eigenwechsel (natürlich nicht im Sinne der allgemeinen deutschen Wechselordnung) in Anspruch nimmt. Dies ist dadurch begründet, dass diese Urkunden bald einen favor iuris rücksichtlich der Ermöglichung des Zinsnehmens geniessen und dass sich an sie später die Tratte anschliesst (s. unten sub VI). Dass der Aussteller nicht Zins zahlt, sondern Provision erhält, ist eine „natürliche" (aber nicht notwendige) Rechtsfolge (Goldschmidt S. 415).

[1]) Zulassung der Klausel cambiati connoi, Valuta in Rechnung (Goldschmidt S. 428 Anm. 102). Schon in einer Urkunde vom Jahre 1209 findet sich die später häufigere Formel confessus est se recepisse mutuo tantam pecuniae quantitatem quod idem tenetur ipsis reddere 150 marcas argenti .... (Schulte S. 266 Anm. 1). Wenn Goldschmidt gleichwohl zu leugnen scheint, dass der Wechsel ein abstraktes Zahlungsversprechen geworden sei (eod. Note 105), so liegt es daran, dass er die Begriffe „cantio

Der dispositive Charakter der Wechselurkunde war damit anerkannt. Distantia loci aber blieb Voraussetzung. Instrumente ohne distantia loci waren als cambia sicca[1]) der Wuchereinrede ausgesetzt. Vom dreizehnten Jahrhundert an finden sich Schuldversprechen, welche Geldremittierungszwecken dienen, in typischer Form auch ausserhalb der romanischen Welt. So können die von Voltelini sub Nr. 651, 684, 685, 765 u. s. w. angeführten Urkunden mit der Ordreklausel als primitive Marktwechsel betrachtet werden (1236 und 1237).

Aus Norddeutschland (Lübeck) von Flandern aus zahlbar gestellte Geldzuweisungsversprechen mit aktiver Ordreklausel und Bestellung eines besonderen Zahlers weist Neumann für die Wende des dreizehnten Jahrhunderts nach. In voller Blüte finden wir das Institut der auf eine Messe und an Ordre gestellten Geldremittierungsurkunde in den von Des Marez publizierten Ypern'schen lettres de foire aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Die Frage, ob ein Umsatz dieser Urkunden auf Grund der Ordreklausel, so wie dies für Genua (s. o.) nachgewiesen ist, stattfand, wird von Des Marez verneint, von Lanveere[2]) bejaht. Eine Kette von Uebertragungen, deren jede einzelne eine schwerfällige Vollmachtsurkunde für den command (certus nuntius) erforderte, dürfte in dieser Periode überhaupt nicht vorgekommen sein. Die Einrichtung, auf welcher der Forderungsumsatz beruht, ist in ganz Europa regelmässig nicht die Ordre- oder Inhaberklausel, sondern die Skontration und Kompensation. Wir finden bei Des Marez (S. 33) ein Beispiel, wo der Gläubiger einer Forderung nicht etwa die Schuldurkunde veräussert, wie dies in Genua geschah, sondern an dem gleichen Tage (15. Januar 1289) gegen sich eine Forderung in dem gleichen Betrage auf die gleiche Messe begründete. Ob die Zahlung dann durch Ueberlassung der ersten Urkunde geschah oder ob sich die Skontration in anderer Weise vollzog, ist nicht mehr leicht zu entscheiden. Bei diesem Verfahren geniesst der Erwerber der Forderung den Vorteil der Haftung des Bestellers der Forderung in weit vollkommenerer Weise als bei der Uebertragung der Urkunde vor der Entwickelung des Indossamentes. So glauben wir denn die Negociabilität (Wertpapierqualität) des älteren Ordrepapieres, daher auch des älteren Eigenwechsels mit Des Marez verneinen zu dürfen. Diese stellt sich weit später ein mit der Entwickelung der Beschränkung der Einreden aus der Person des Vormannes, insbesondere der Einrede der nicht empfangenen Valuta oder der geschehenen Zahlung.[1])

Der domizilierte Eigenwechsel behauptet seinen Platz neben der Tratte in den romanischen Ländern des Mittelmeeres bis zum sechzehnten Jahrhundert, in Deutschland wohl noch länger. Da die Geldremittierung später ausschliesslich durch Tratte erfolgt, so unterscheidet sich der Eigenwechsel nur dem Namen nach von einem gewöhnlichen Schuldversprechen. Er übernimmt als solches den Namen und das Odium des cambium siccum. Mit der Entwickelung des Wechselprotestes und der Indossabilität ergab sich die Frage, ob diese auch auf Eigenwechsel auszudehnen seien. Diese Fragen werden nach mehrfachen Verboten bald zu Gunsten des domizilierten Eigenwechsels, bald, meist später, zu Gunsten des Eigenwechsels überhaupt bejaht. Die Gleichstellung erfolgte in England im Jahre 1705 (Daniel, neg. instrum. I S. 6), in Frankreich teilweise schon durch königliche Deklaration von 1664 und in der Ordonnanz von 1673 30. 31. VII 1, in fast vollkommener Weise durch den cod. de comm. von 1807. In Deutschland wurde vor der allgemeinen Wechselordnung vielfach distantia loci (Domizilierung) gefordert. (Biener, Abhandlungen S. 189 ff.; Grünhut I § 24).

IV. Geschichte der Tratte.

1. Entstehung. Betrachten wir die Urkunden mit aktiver und passiver Ordreklausel, die domizilierten Eigenwechsel, die der Formel des oben mitgeteilten Schuldbekenntnisses der Gatta vom Jahre 1163 entsprechen, so finden wir folgenden typischen Inhalt. Der Schuldner verspricht, selbst oder durch einen Beauftragten an den Gläubiger oder dessen Beauftragten die Zahlung an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Ort zu leisten. Es ist nun erforderlich, dass der Gläubiger seinen in der Regel an dem Zahlungsorte wohnenden Beauftragten unter Uebersendung des Wechsels zum Empfang der Zahlung anweist. Diese

---

indiscreta" und „abstractes Versprechen" hier wie anderwärts nicht sondert. Im übrigen ist seine Darstellung höchst zuverlässig.

[1]) Dieser Ausdruck deutet bereits darauf hin, dass nicht mehr für den Begriff, sondern nur für die Vollwirksamkeit des Cambium die Ortsverschiedenheit Voraussetzung ist. Die Bezeichnung cambium siccum „trockener Wechsel" wird auf jeden Eigenwechsel angewendet.

[2]) Schriften der acad. royale (Brüssel 1900) Nr. 3.

[1]) Die Behauptung Brunners (s. Des Marez S. 35, 37, 65—68), dass nur die Leistung an den Inhaber den Verpflichteten befreite (französische Inhaberpapiere S. 71) ist, falls sie sich auf die Zeit vor dem XVI. Jahrhundert bezieht, unerweislich.

Thätigkeit heisst remittere (daher der Name Remittent), mandare a ricevere (Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 436; Schaube, Beobachtungen S. 117 ff., besonders S. 132). Damit ist die aktive Ordreklausel ausgefüllt. Der so Beauftragte heisst nunmehr Präsentant, solutionis causa adjectus oder expositus. Seine Legitimierung dürfte ursprünglich durch besondere Vollmachten, litterae patentes oder apertae, den deutschen Willebriefen entsprechend, geschehen sein (Brunner, französische Inhaberpapiere S. 74, 79, 83, 84). Wichtiger noch ist die Bestellung des zur Zahlung Beauftragten durch den Aussteller, die Ausfüllung der passiven Ordreklausel. Dieser Auftrag an den Zahler heisst traere im Gegensatze zu remittere, mandare a pagare im Gegensatze zu mandare a ricevere. Der Brief, durch welchen die Beauftragung geschah, heisst lettera di pagamento, tracta (Goldschmidt eod., Schaube eod.). Diese lettera di pagamento, die Tratte übernimmt späterhin im Wechselverkehr gleichzeitig die Funktion der früher bezeichneten littera patens in der Bedeutung Vollmachtsurkunde, indem sie den Präsentanten nennt. Die Tratte wird dem Remittenten zugleich mit dem offenen Eigenwechsel, der nunmehr technisch littera patens oder aperta in anderem Sinne heisst, geschlossen und gesiegelt als littera clausa[1]) übergeben. Der Remittent sendet beide Urkunden an den Präsentanten. Die remittierte tracta heisst daher auch remissa (Rimesse). Der Begleitbrief enthält das mandatum a ricevere. Dieser von Goldschmidt aufgestellte, aber nicht voll bewiesene Entwickelungsgang wurde von Schaube (Beobachtungen) unter Widerlegung eines Teiles des Goldschmidtschen Materials, ja unter Klarlegung eines kaum erklärlichen Irrtums bestritten, ist aber meines Erachtens nach den eigenen späteren Darlegungen Schaubes (s. besonders Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen) und durch die gleichwohl sehr polemisch klingenden Ausführungen Freundts im Wesentlichen bestätigt worden. Auch erklärt uns nur diese Theorie die eigentümliche Auffassung der Stellung des Präsentanten durch die ältere Doktrin (s. u. sub 2). Doch ist es nicht zu bezweifeln, dass nicht jedem Geldzahlungsauftrag an einen fremden Ort ein Eigenwechsel entsprach. Ob dies der Fall war, ist im einzelnen Falle schwer zu entscheiden, da meistens nur der eigenen Wechsel, nicht der Tratten in den Notariatsarchiven Erwähnung geschah. Die Kenntnis der ältesten Tratten verdanken wir dem erst später entwickelten Protest, der Litteratur und dem glücklichen Zufall, dass über die Verkäufe der Wechselbriefe Ludwigs des Heiligen Notariatsakte aufgenommen wurden, endlich der Buchführung fürstlicher und städtischer Vermögensverwaltungen. Die ältesten Urkunden dieser Art stammen aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts (s. Freundt S. 34 ff.). Aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist die Verbindung von littera clausa und littera patens schon für den Norden und Westen Europas durch die sehr interessante Korrespondenz[1]) des Gesandten Reinke Mornewech bezeugt, der den Lübecker Rat im Jahre 1290 auf der Messe von Brügge vertrat (Freundt S. 43, Neumann).

Durantis speculum 1272 lib IV pars III. De obl. et sol. bringt das Beispiel einer von Kaufleuten ausgestellten Tratte mit deutlichem Hinweis auf einen zu grunde liegenden Eigenwechsel.

Sicher überliefert ist als erste bekannte Tratte der Warenwechsel vom Jahre 1334 (nicht 1335), der deutlich auf einen der Tratte zu Grunde liegenden Eigenwechsel hinweist (Goldschmidt, Univ.-Gesch. S. 440, 441. Schaube, Beobachtungen S. 122, 123. Freundt S. 47). Eine Tratte aus dem Jahre 1339, die zuerst die seither übliche Form aufweist (Goldschmidt S. 441), lautet in Uebersetzung:

Im Namen Gottes, Amen. Bartalo et Comp. dem Barna von Lucha und Comp. Gruss. Avignon. Zahlt gegen diesen Brief am 20. November 339 an Landuccio Busdraghi und Comp. aus Lucha 312 3/4 Goldgulden für (per cambio di) 300 Goldgulden, welche wir heute von Tancred Bonaginnta und Comp. bekommen haben zu 4% zu ihren Gunsten und stellt dies auf unsere Rechnung. Ausgestellt am 5. Oktober 339.

Ein zugehöriger Eigenwechsel ist nicht nachweisbar. Aussteller ist Bartalo und Comp., Bezogener Barna von Lucha und Comp., Remittent Tancred Bonaginnta und Comp., Präsentant Landuccio Busdraghi und Comp., Ausstellungsort ist Avignon, Zah-

[1]) Dass die ältesten litterae clausae, von denen wir Nachricht haben, die Ordreklausel enthalten, ergiebt sich aus dem Wortlaute einiger überlieferter Exemplare (Freundt S. 34 ff.) und aus der Thatsache, dass die Tratten Ludwigs des Heiligen veräussert wurden. Bald verschwindet die Ordeklausel, wie ich glaube, aus dem Grunde, weil nur bestimmte Personen, die im Skontroverbande standen, zur Rolle des Präsentanten geeignet waren, um erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts wieder aufzutauchen. (Schaps S. 33).

[1]) Lehrreich ist die von Freundt S. 73 und von Neumann S. 103 unrichtig aufgefasste Urkunde II 2 Nr. 77 Lübisches Urkundenbuch. Sie besagt, dass der Rat dem Bernhard von Cordova nur Eigenwechsel, litterae patentes, statt der Tratten, litterae clausae, ausgestellt hätte, wenn er seinen Gesandten nicht bereits mündlich von der Tratte avisiert hätte.

lungsort Lucha. Die Fragen, ob beide Urkunden, Tratte und Eigenwechsel, gleichzeitig präsentiert werden mussten und bei der Zahlung eingezogen wurden, ob im Falle der Nichtzahlung die littera clausa gleichwohl als eine Mitteilung von Person zu Person übergeben oder bloss präsentiert wurde, lässt eine einheitliche Beantwortung nicht zu. (Schaube, Beobachtungen S. 115, Freundt S. 47, 68, 69.) Die Tratte des 13. Jahrhunderts zeigt häufig eine bald mehr, bald weniger vollständige Wiederholung des sie begleitenden Eigenwechsels. Diese »Eierschale des Eigenwechsels« (Goldschmidt) bleibt ihr auch, nachdem der sie begleitende Eigenwechsel weggefallen ist, schrumpft aber schon im Anfange des 14. Jahrhunderts auf das vorerst ausführliche Valutabekenntnis, später auf die blosse Valutaklausel zusammen. Die Regresshaftung des Ausstellers ist als das ausgezeichnetste Merkmal der Tratte gegenüber der Anweisung geblieben. Sein Regressversprechen wurde nach dem Ausdrucke des Baldus subintelligiert. Er wird, wenigstens nach späterem Recht, von dieser Haftung auch nicht durch das Accept befreit (Goldschmidt S. 455; Freundt 114), wie dies den Grundsätzen des römischen Rechtes über Novation und Delegation entspräche. Befreiende Wirkung kann allerdings der dem Accept der Tratte äusserlich oft nahestehenden Bankumschreibung zukommen, durch welche der Bankier als Schuldner an Stelle und auf Aufforderung des bisherigen Gläubigers einen anderen in seine Bücher einträgt (Freundt S. 112 ff.). Durch eine solche Umschreibung wird die etwa bestehende Verpflichtung des bisherigen gegen den neuen Gläubiger getilgt.

2. Die Stellung des Remittenten und Präsentanten. Die ursprüngliche Stellung des Präsentanten ist durch die Benennung als solutionis causa adiectus deutlich genug bezeichnet (Götz S. 15). Diese Bezeichnung selbst ist, was bisher übersehen wurde, einer der sprechendsten Belege für die Goldschmidtsche Theorie von dem der Tratte zu Grunde liegenden Eigenwechsel. Wurde der Eigenwechsel als Stipulationsurkunde aufgefasst, in welcher die Zahlung dem Stipulanten aut eius certo nuntio versprochen war, so ergiebt sich von selbst bei Anwendung romanistischer Grundsätze, dass der certus nuntius solutionis causa adiectus ist, d. h. eine Person, an die mit liberierender Wirkung gezahlt wird, die aber nicht Gläubiger ist. § 4 J. de inut. stip. 3, 19. Wechsel**gläubiger** im Sinne dieser Auffassung ist der Remittent, der in der That noch in der Dissertationenlitteratur des 18. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo er es längst nicht mehr war, als Herr des Wechsels bezeichnet wird. Nach Bartolus und Balbus steht ihm das Regressrecht im Falle mangelnder Honorierung zu. Hiervon machen aber Balbus und Scaccia eine Ausnahme für den Fall, wenn der Präsentant nach dem materiellen Verhältnisse, z. B. als Gläubiger des Remittenten, den Anspruch auf die Zahlung hatte. Für diesen Fall konstruiert Straccha (de adiecto) den seltsamen Begriff des Solutionis causa adiectus in rem suam [1]).

Ueberhaupt zeigt sich, dass die Stellung des Remittenten mehr und mehr zu Gunsten des Präsentanten erschüttert wird (Grünhut S. 71 Note 18). Der Grund dieser die Entwickelung des Indossaments vorbereitenden Erscheinung liegt in dem Aufkommen des Acceptes. Das Accept wird dem Präsentanten gegeben. Es ist zwar bestritten, ob der Präsentant von allem Anfange an dem Acceptanten gegenüber klagberechtigt war (Freundt S. 90) und noch die coutumes von Antwerpen vom Jahre 1578 (§ 7) und das Hamburger Statut von 1603 pars 2 tit. 7 § 11 giebt dem Remittenten (als Herrn des Wechsels) das Recht, die Zahlung seitens des Acceptanten zu inhibieren, »es sei denn, dass der Mann, an den der Brief zu bezahlen gelange, nicht bloss der Mandatar und Kommissionär wäre« (Götz S. 19). Allein dies ist unzweifelhaft ein Rückschritt gegen den schon von Raphael de Turri ausgesprochenen Satz: »Der Remittent nehme den Regress gegen den Aussteller, der Präsentant dagegen sei dem Acceptanten gegenüber zur Klage berechtigt« (Freundt S. 89). Den Abschluss dieser Entwickelung bezeichnet die Lehre Phoonsens (Kap. 16 § 6): Klagberechtigt sei der Valutageber (Remittent), beim **Ordrewechsel** aber der Präsentant oder der legitimierte Indossatar (Götz S. 20).

Eine wechselmässige Haftung des Remittenten zu Gunsten des Präsentanten ist demnach bei der Tratte bis zum 17. Jahrhundert nicht anzunehmen. Anders entscheidet für den Wechsel mit 4 Personen anscheinend überhaupt nur die dänische Wechselordnung von 1681.

3. Das Accept. Das Accept tritt zunächst bei Messwechseln [2]) als mündliches Accept auf. Der dem Skontroverband angehörige Trassat erklärt auf Aufruf aus dem Buch (scartefacium) des Präsentanten den Wechsel als liquidum und zur Skontration geeignet. Als Accept gilt ferner die einfache Entgegennahme der Tratte im Anschluss an die bis heute (namentlich im

---

[1]) Vgl. für das röm. R. § 20 J. III 18, fr. 118 § 2 XLV. 1.

[2]) cambia nundinalia seu regularia genannt, im Gegensatz zu den Cambia platealia seu irregularia (Aussermesswechsel).

Rechte der Fakturaklauseln) fortwirkende Theorie der Glossatoren, dass die widerspruchslose Annahme des Geschäftsbriefes den Beitritt zu dessen Inhalt bedeutet (acceptum per retentionem litterarum). Zur Erteilung des schriftlichen Acceptes bot als Trägerin des Versprechens des Ausstellers wahrscheinlich der Fortfall des Eigenwechsels Veranlassung, da die Tratte nun nicht mehr dem Trassaten ausgeliefert werden konnte. Genauer sind wir über die Entwickelung nicht unterrichtet. Das Vorkommen, ja sogar die gesetzliche Vorschrift des schriftlichen Acceptes auf dem Wechsel selbst wird seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts für Italien, erst seit dem 17. Jahrhundert für Deutschland bezeugt (Grünhut S. 67 Note 6; Freundt S. 106—109, bes. S. 108; Götz S. 81). Das Accept bedeutet ursprünglich die deklaratorische Erklärung, dass der Aussteller meistens als Socius, auch wohl als Bevollmächtigter oder Prinzipal berechtigt war, den Trassaten zu verpflichten oder zu beauftragen. Später wird es als selbständige Verpflichtung aufgefasst und es entsteht der fundamentale Wechselrechtsatz: »chi accetta paghi«. Der Sinn ist: Dem Acceptanten stehen die Einreden des Trassanten nicht zu. — Bis zur Entwickelung des Indossamentes wird das Accept als ein dem Präsentanten gegebenes Versprechen aufgefasst. Diese Auffassung wirkt auch nach Aufkommen des Indossamentes fort. Das Versprechen gilt nach Fortfall des Präsentanten im alten technischen Sinne als dem präsentierenden Indossanten erteilt. Die Girierung nach Erteilung des Acceptes wird nach manchen Wechselordnungen für unzulässig erklärt (Augsburg 1878 Kap. III § 18), mindestens wenn der Acceptant (der vielleicht skontrierbare Forderungen gegen den das Accept einholenden Indossatar besitzt oder erwerben will) die Streichung der Ordreklausel im letzten Indossament verlangt (Augsburg 1716 Kap. I § 18, Frankfurt 1739 § 42, bei Götz S. 82, 83). Mit der Ueberwindung des Skontrationsprincips durch das Indossament (s. oben sub I und unten sub IV, 8) vollzieht sich auch der Gedanke der Objektivierung des Acceptes. Dieser Gedanke tritt am deutlichsten in der Regel zu Tage, dass jeder (nicht bloss der legitimierte) Inhaber des Wechsels zur Präsentation, zur Annahme und Erhebung des Protestes mangels Annahme befugt ist.

Der Satz »chi accetta paghi« war durch das Indossament zu verstärkter Bedeutung gelangt, war jedoch von der französischen Doktrin und Praxis mehrfach durchbrochen worden (Schaps § 28). Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde das Accept durch die von Holland und Deutschland ausgehende Lehre von der Unwiderruflichkeit des einmal geschriebenen Accepts (Grünhut I S. 161, II S. 34, 35) zur strengsten aller Verbindlichkeiten. Ueber die befreiende Wirkung des Accepts siehe oben.

4. Protest, Intervention und Aval. Der Wechselprotest findet sich seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in allgemeiner Uebung. Er besteht aus drei Akten: praesentatio litterarum, requisitio und protestatio. Die protestatio ist eine feierliche Verwahrung des Wechselinhabers gegen die Weigerung des Trassaten zu acceptieren oder zu zahlen (Goldschmidt, Universalgeschichte S. 457, 458). Nach Casaregis ist der Protest bereits Regressbedingung (Grünhut I S. 69, 70). Sowohl der Protest mangels Annahme wie der Protest mangels Zahlung hat Rembours-regress zur Folge, der mittelst Rücktratte genommen werden kann. Näheres bei Goldschmidt S. 458 u. 311; Grünhut I S. 69. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird der Remboursregress im Falle verweigerter Acceptation durch den Kautionsregress in den meisten Wechselordnungen ersetzt. Als Kaution genügt bei einigen Wechselordnungen die Ausstellung eines neuen Wechsels mit derselben Verfallszeit und auf denselben Ort. Gleichzeitig kommt der Protest und Regress wegen Unsicherheit des Acceptanten auf (Grünhut S. 170—173).

Die Wechselintervention bildet sich schon im Anfange des 15. Jahrhunderts ganz natürlich und einfach als ein Mittel zur Vermeidung der schweren Regressfolgen heraus (Goldschmidt S. 457) und passt sich später unter Ausbildung des Interventions- und Kontraprotestes den durch das Indossament entstandenen verwickelteren Rechtsverhältnissen an (Grünhut I § 18).

Auch das Aval kommt schon seit dem 13. Jahrhundert als Stütze der Verpflichtungen des Ausstellers beim eigenen Wechsel und später bei der Tratte vor. Beispiele bei Goldschmidt S. 456 und Stieda Nr. 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18.

5. Duplikate und Kopieen. Der Gebrauch der Duplikate ist schon im 14. Jahrhundert häufig (Grünhut I 56). Der Grundgedanke der Einführung scheint zu sein, dass das Fehlen eines der mehreren Ausfertigungen, von deren Existenz der Trassat durch die kassatorische Klausel oder in anderer Weise in Kenntnis gesetzt wird, im Falle des Verlustes dem legitimen Wechselinhaber nicht schaden wird, da dieser Mittel hat, seine Identität und die Gesetzlichkeit des Rechtserwerbs zu beweisen. Dagegen wird dem unredlichen Wechselinhaber ein Exemplar ohne die anderen gegenüber dem vorsichtigen Trassaten[1]) nichts nützen.

[1]) Vgl. den Rechtsfall bei Scaccia, § 2 gl.

Später dienen die Duplikate dazu, verschiedene Verpflichtungserklärungen Aval, Accept, Indossamente, an verschiedenen Orten gleichzeitig aufzunehmen.

6. Zusammenfallen verschiedener Wechselpersonen in eine (Ricorsawechsel). Schon bei dem Wechsel mit vier Personen war der Fall nicht selten, dass Trassat und Trassant oder Präsentant und Remittent ein und dieselbe Person waren. Noch interessanter ist die Kombination, bei welcher ein und dieselbe Person zugleich Präsentant und Trassat war. A (in Florenz) beauftragt den B (in Lyon), an sich selbst einen Wechsel zu zahlen (pagate a voi stesso), für welchen der C als Remittent die Valuta gegeben hat. Der Zweck der Ausstellung dieser Tratte war, dass B bei sich selbst Protest erheben konnte und auf dieser Grundlage eine Rücktratte auf A zu Gunsten des C ziehen konnte. Dieser Umweg war nötig, um dem ursprünglichen Valutageber ein Wechselrecht (Regressrecht) gegen den ursprünglichen Aussteller zu verschaffen, weil ein eigener in Florenz zahlbarer Wechsel des A wegen des Mangels der Ortsverschiedenheit als cambium siccum ungiltig gewesen wäre (s. o. sub III). Solche Wechsel hiessen: cambia cum reditibus nundinarum, camb. con ricorsa — Ricorsawechsel.

Sie waren ein häufig angewendetes, von der Jurisprudenz meist zugelassenes Werkzeug des Wuchers, der sich hinter fiktiven Provisionen und Wechselkursgewinnen verbarg (Grünhut S. 49—51; S. 59—61). Sie entsprechen den nach einigen modernen Wechselordnungen (so der englischen) zulässigen Wechseln mit Personeneinheit des Ausstellers und Trassaten. Auch die heutzutage sinnlose, aber bei Tratten an eigener Ordre noch vorkommende Klausel »Wert in mir selbst« dürfte dem Ricorsawechsel ihre Entstehung verdanken. Nach einer auf eine Emendation gestützte Meinung von Freundt (S. 78) wäre die berühmte Tratte des Balbus (c. 290) aus dem Jahre 1381 ein solcher Ricorsawechsel. Vgl. auch decisiones rotae Ferrariensis Venetiis 1624 decisio 45.

7. Der Umsatz der Wechselforderungen und seine Formen. Giroaval. Von der Grösse des Umsatzes der Wechselforderungen geben die frühen Aufzeichnungen eines Wechselkurses und zahlreiche Schilderungen zeitgenössischer Schriftsteller eine lebendige Vorstellung. Der Umsatz beruht in der älteren Zeit fast ausschliesslich auf Skontration. Cession seitens des Präsentanten in rem suam und Incassomandat sind zwar seit dem 15. Jahrhundert wieder[1]) in Uebung (Schaps S. 28), beherrschen jedoch keineswegs den Wechselverkehr. Der Florentiner Kaufmann, der seine Forderung an einen Lyoner Bankier vor der Fälligkeit zu Geld machen will, kann dies meistens nur so thun, dass er auf einen anderen Bankier, seinen Präsentanten in Lyon, eine Tratte in gleicher Höhe zieht. Ein Umsatz am Orte der Ausstellung der Tratte selbst war erschwert, weil die Person des Präsentanten, der bei Messwechseln ein Mitglied des Skontroverbandes sein musste, von vorn herein gegeben war. Dieser Mechanismus hatte den Erfolg, den Bankiers der grossen Wechselplätze die Herrschaft über den Geldverkehr und von jedem einzelnen Umsatz Provisionen zu sichern. Eine Befreiung von diesem Zwange brachte erst das von den Bankiers anfangs scharf bekämpfte Indossament. Eine Erleichterung brachte schon das von Grünhut mit Recht als Vorstufe des Indossaments bezeichnete sogenannte Giroaval. Es beruht darauf, dass die Forderung auf einen fremden Wechselplatz unter mehreren Personen vor Ausstellung des Wechsels cirkuliert und dass schliesslich der erste Verkäufer der Forderung den Wechsel zu Gunsten des letzten Käufers als Remittenten ausstellt. Die Zwischenpersonen werden in der Tratte als succesive Geldgeber genannt.

Wenn also B dem C Geld an einen auswärtigen Platz zu liefern hat, so kann B seinen Schuldner A beauftragen, die Tratte zu Gunsten des D zu stellen, an welchen C vielleicht seine Forderung veräussert hat. Die Tratte lautet dann etwa:

Zahlen Sie an X (Präsentant) die Summe von . . ., deren Wert ich erhalten habe von B für C für Rechnung des D (Remittent).
Adresse: An Y.
A (Aussteller).

Da nun der Remittent D nicht auf die Haftung seines Wechselgebers C, dieser nicht auf die Haftung des B verzichten wollte, zeichneten B und C den Wechsel als Avalisten und werden auch bei der Regelung dieses Verfahrens von Raphael de Turri und dem wichtigen Kap. 17 der Besançoner Marktordnung (Schaps S. 54 und 55) als solche bezeichnet. Nach dieser haften die Wechselgeber dem Remittenten solidarisch. Doch sind verschiedenartige Regelungen des Regresses bezeugt (Schaps S. 62—64). Dem

5 u. 340ff. (Götz S. 22, 23). Unhistorisch und missglückt ist der Versuch der allgemeinen deutschen Wechselordnung, jeder Ausfertigung die Kraft des gesamten Wechsels zu verleihen. (Adler, Duplikate und Kopieen, Allg. österr. Gerichtszeitung 1900.)

[1]) Uebertragungen der Tratte werden in ihren ersten Anfängen vor Entwickelung des Skontrationswesens gleichfalls bezeugt (S. oben sub IV. 1).

Remittenten bietet dieses Verfahren den Vorteil der mehrfachen Haftung, allen Beteiligten die Ersparung der Kosten mehrfacher Wechselausstellung und mehrfachen Incassos insbesondere der mehrfachen Provision an Trassaten und Präsentanten. Wegen dieses Ausfalls der Provision ist es leicht begreiflich, dass sich die Kaufmannschaft und Gesetzgebung der grossen Wechselplätze gegen das Giroaval wie später gegen das Indossament erklärte. So z. B. das Bozener Patent vom 19. Januar 1663 bei Herbach S. 321.

Von hier zur Entwickelung des Indossamentes bedurfte es nur noch eines Schrittes — der Aufnahme der Ordreklausel in die Tratte zum Zwecke der Bestimmung des Präsentanten nach Ausstellung des Wechsels. War dieser Schritt geschehen, so konnte der Umsatz der Forderungen auf die Wechselplätze vermittelst des bereits ausgestellten Wechsels selbst stattfinden.

8. Das Indossament. Die Darstellung der Geschichte des Indossamentes hat eine vierfache Aufgabe zu lösen. Sie hat zunächst den Begriff des Indossamentes gegenüber der längst zulässigen Cession (s. o. sub IV, 1) für eine Zeit abzugrenzen, in welcher der Gegensatz in den Rechtsfolgen beider Uebertragungsakte noch nicht entwickelt war. Sie hat sodann die wirtschaftlichen Ursachen blosszulegen, welche zur Emancipation von den schon früh in bewunderungswürdiger Weise entwickelten Skontrationsverbänden führten. Sie muss ferner die Entwickelung der Form und Technik des Indossamentes schildern und endlich die Entwickelung der Rechtssätze, welche dieses Institut und damit die Absatzfähigkeit des Wechsels tragen. Freilich sind diese Aufgaben, zumal die erste und zweite, bei dem heutigen Stande unseres Wissens nur unvollkommen lösbar.

Die Eigentümlichkeit des Indossamentes gegenüber der schon früher zulässigen Cession liegt meines Erachtens in einem formellen und materiellen Momente. Formell stellt sich das Indossament als der Tratte nachgebildeter Auftrag an den Trassaten dar, an Stelle der im Wechsel als Gläubiger benannten Person die Zahlung dem Indossatar zu leisten. Materiell erfüllt das Indossament die Aufgabe, die Nennung eines Präsentanten im Wechsel zu umgehen. Während die Cession in aller Regel eine Cession *des Präsentanten* ist, stellt sich das Indossament frühzeitig als eine Benennung des Präsentanten *durch den Remittenten*[1]) dar.

Das erste bekannte Wechselindossament in der Anweisung vom 25. Februar 1600 (Neapel) besteht in der Anweisung eines noch im Wechsel selbst genannten Präsentanten, an seiner Stelle einem anderen gleichfalls schon im Wechsel erwähnten Substituten zu zahlen, wobei dem Trassaten im vorhinein Quittung geleistet wird (Schaps S. 92, 93; Grünhut S. 89 Anm. 6). Aus dem auffallend dürftigen bisher bearbeiteten Urkundenmaterial ergiebt sich, dass der Kreis der möglichen Wechselgläubiger sich nicht sofort ins Unbestimmte erweiterte, dass vielmehr durch alternative Benennung mehrerer Präsentanten oder mehrerer Giratare in einem und demselben Indossamente der Kreis der möglichen Präsentanten zu erweitern gesucht wurde (vgl. Schaps S. 96). Schon damit war die Bedeutung der Person des Präsentanten abgeschwächt.

Von dieser Entwickelungsstufe bis zur freien Begebbarkeit der Tratte scheint noch ein weiter Weg. Die Person des Präsentanten war dem Acceptanten keineswegs gleichgiltig, dem es im grossen Verkehr darauf ankam, die Forderung durch Skontration tilgen zu können[1]). Nun ergeben sich zwei Fälle, in denen eine gewisse Fungibilität der Präsentanten angenommen werden darf, einmal wenn die Weiterbegebung an ein Mitglied des Skontrationsverbandes geschieht — und in der That beruht ja die Skontration auf einem solchen Cirkulieren der Forderung unter den Angehörigen des Skontrationsverbandes. Es ist möglich, dass die Wechsel bei der Skontration in ähnlicher Weise mit Indossamenten versehen umliefen wie heutzutage die Kündigungsscheine bei den Skontrationen des Terminhandels (dagegen Schaps § 11). Allein es ist unwahrscheinlich, dass wir, wenn dies der Fall wäre, auf Vermutungen angewiesen wären. Es spricht ferner dagegen die komplizierte Form des älteren Giros, welches uns im 17. Jahrhundert keineswegs als ein durch Jahrhunderte langen Gebrauch abgeschliffenes Rechtsinstitut entgegentritt. Dagegen hat eine andere (von Schaps § 11 ohne überzeugende Gründe abgelehnte) Ansicht über die Entstehung des Indossamentes m. E. die innere Wahrscheinlichkeit für sich. Der zweite Fall einer völligen Fungibilität des Präsentanten musste nämlich dann vorliegen, wenn die Cirkulation des Wechsels unter den Girokunden einer Bank stattfand. Unter den Girokunden einer Bank, die ihre Zahlungen

[1]) Die dänische Wechselordnung von 1681 kennt allerdings das Indossament des Präsentanten. Ihre Verfasser schöpfen aber offenbar mehr aus der alten italienischen Litteratur als aus dem Leben, so dass hier zwei Stadien aus der Entwickelung des Wechsels willkürlich verquickt erscheinen.

[1]) Vgl. die oben sub IV 3 angeführte Regel einiger Wechselordnungen, dass nach dem Accepte kein weiteres Giro stattfinden dürfe.

aneinander durch Umschreibung von einem Konto auf das andere zu bewirken pflegen, wird ein jeder der Bank als Gläubiger gleich genehm sein. Unter ihnen kann daher eine auf die Bank gestellte Tratte umlaufen, ohne die Bank zu beschweren. Es muss im Gegenteil erwartet werden, dass es der Bank bequemer ist, die Umschreibung von A auf E zu bewirken anstatt vier Umschreibungen von A auf B, von B auf C, von C auf D, von D auf E. Nur wenn die Tratte auf eine persona extranea übergeht, wird die Bank beschwert[1]). Gleichwohl finden wir, dass einzelne Girobanken, insbesondere die von Venedig (s. Herbach S. 476ff.), lange Zeit gegen den Umlauf der Bankpapiere selbst unter ihren Girokunden ankämpfen. Dieser Kampf beruht, ebenso wie der Kampf der verschiedenen Gesetzgebungen gegen das Wechselindossament, teils auf dem Mangel ausgebildeter Rechtssätze, welche Zahlung mit liberierender Wirkung an Giratare ermöglichen, teils richtet er sich gegen den Ausfall der mit einem komplizierten Zahlungswesen verbundenen Gewinne an Provision und dergleichen. Zu einem nicht unwichtigen Teile ist er endlich ein Ausdruck des begreiflichen Schreckens, welcher alle Gesetzgebungen ergriff, als das Gespenst des modernen Kapitalismus in Gestalt der frei übertragbaren Wertpapiere mit ihrem Gefolge von Terminhandel und Differenzspiel vor aller Augen aufstieg. Dass wir aber die Anfänge des Wechselindossamentes in der That in dem Umlauf der Tratte in dem beschränkten Kreise der Girokunden einer Bank zu suchen haben, ist keine allzu gewagte Hypothese. Dafür spricht, dass das Indossament anderer Bankpapiere, der Aktie, des Checks, der Bankanweisung, älter als das Wechselindossament und vorbildlich für dieses gewesen ist. Ueberall erweist sich das Interesse der auswärtigen Beteiligten als treibende Kraft, da für diese die Notwendigkeit des Durchgangs jedes einzelnen Uebertragungsaktes durch die Bücher der Bank eine schwere Belastung mit sich brachte (von Kostanecki passim, insbesondere S. 36ff.; Goldschmidt S. 320ff.). Damit ist dann auch der wirtschaftliche Ursprung des Indossamentes erklärt und auf das Aufkommen des modernen Bankwesens zurückgeführt. Das Bankwesen centralisiert zunächst die Kreditwirtschaft und drängt die Thätigkeit der kleineren und mittleren Bankiers teils zurück, teils organisiert es sie als Hilfsorgane der grossen Banken. Das Endresultat war aber nicht Centralisierung, sondern Decentralisierung und Demokratisierung der Kreditwirtschaft. Das Indossament blieb nicht auf den Kundenkreis eines Institutes beschränkt. Die einmal gefundene Form macht den Wechsel zum Zahlungsmittel der weitesten Kreise und seine Verwendbarkeit wurde bei Entwickelung der den Umlauf befördernden Rechtssätze unabhängig von der Skontration. Diese spielt geschichtlich die Rolle eines Werkzeugs des exklusiven Kapitalismus[1]); sie macht die Kreditwirtschaft den Mitgliedern des Skontroverbandes abgabepflichtig und sichert diesen die Herrschaft über den Geldmarkt und den Einblick in dessen Verhältnisse.

Unter den Ursachen des Rückgangs der mittelalterlichen Skontrationsverbände ist der schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stattfindende Rückgang der Champagnermessen (Schulze S. 399ff.) zu erwähnen, der politischen Veränderungen zuzuschreiben ist. Eine ähnliche Centralisierung gerade des Wechselverkehrs auf ein enges Gebiet scheint seither nicht stattgefunden zu haben, während im übrigen Brügge und dann Antwerpen das Erbe der Champagnerstädte als Handelsemporien ersten Ranges antraten. Der Sieg des Indossamentes wurde erst im 17. Jahrhundert dadurch entschieden, dass jene Städte (insbesondere Frankfurt, am entschiedensten Bozen), welche das Giro nicht zuliessen, vom Wechselverkehr gemieden wurden. Die Zulassung des Giro wurde ein Mittel des Wettbewerbes unter den Wechselplätzen (Grünhut I S. 98 Anm. 21).

Der Form nach ist das Giro von Anfang an ein Auftrag an den Trassaten, an Stelle des Giranten dem Giratar (oder dessen Ordre) zu zahlen. Der Platz des Giro war in Italien im 17. Jahrhundert der Fuss des Wechsels. Später siegt allenthalben die französische Uebung, von welcher das Indossament seinen Namen hat (Schaps S. 95, 127). Das Blankoindossament, in welchem der Gedanke des negotiablen Namenspapiers seinen vollkommensten Ausdruck findet, verdankt, wie auch das Inhaberbankpapier, lehrreicherweise seine Entstehung gerade dem Kampf gegen die Negotiabilität. Da wiederholtes Giro vielfach verboten war, so liess man den Platz für den Namen des Giratars

[1]) Daher das Rechtsinstitut des Kreuzens des Checks, die Klausel der Checks der deutschen Reichsbank „nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank" die jetzt dem Vermerk „nur zur Verrechnung" gewichen ist (Kostanecki S. 173).

[1]) Skontrationsverband, Terminhandel und Kartelle sind zusammengehörige Erscheinungen. Sie bedeuten die organisierte Herrschaft einer Gruppe über ein Wirtschaftsgebiet. Eine Widerlegung entgegenstehender Meinungen ist an dieser Stelle allerdings nicht möglich. Die Einbeziehung der Kartelle in diese Bemerkung verdanke ich der Anregung eines gelehrten Freundes.

einfach frei. Diese Uebung entstand schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts (Götz S. 33 ff.; Schaps S. 122—124; s. auch Kostanecki S. 54 ff.). Der Kampf der Gesetzgebung gegen diesen »Missbrauch« (Götz S. 98) war hier von vorn herein zu ihren Ungunsten entschieden.

Weiter kommen als Erfordernisse des Giro und als Kennzeichen des Eigentums gegenüber dem blossen Prokuraindossament vor: die Ordreklausel des Wechsels, die Ordreklausel des Giro, die Valutaklausel des Giro. Art. 23 tit. V der ord. sur le comm. (1673) fordert Valutaklausel, Datum, Namen des Indossatars. Auch in der Theorie werden die einzelnen Rechtssätze (Irrevokabilität, Einredenbeschränkung, Garantie, Recht zur Weiterindossierung) auf diese Klauseln zurückgeführt (Götz S. 20, 21, 44 u. passim.).

In Bezug auf die Rechtsstellung des Indossatars hat sich der alte Gegensatz zwischen dem Präsentanten als einfachem solutionis causa adiectus und als adjectus in rem suam (s. oben sub IV, 2) bis auf den heutigen Tag in dem Gegensatz des Prokuraindossatars und des Indossatars zu eigenem Recht erhalten (Schaps S. 25).

Auf die Feststellung des Rechtsverhältnisses gewannen insbesondere folgende Theorieen nachhaltigen Einfluss (vgl. Schaps S. 99 ff.).

1. Die Mandatstheorie. Sie hatte früher auch die Rechtsstellung des Präsentanten beherrscht und wurde namentlich von Ansaldus auf das Indossament übertragen (Götz S. 69 ff., bes. S. 72; Schaps S. 99, 101 ff.). Diese Ansicht wurde zwar dem Prokuraindossament, nicht aber dem Indossament vollen Rechtes gerecht. Sie führte einige Autoren zur Annahme der Revokabilität re integra, einer Ansicht, die schon von Ansaldus vielfach beschränkt wurde und in der Praxis wenig Einfluss gewann.

2. Die von Schaps sogenannte Cambialtheorie, hauptsächlich von der französischen Doktrin vertreten (Schaps S. 100 u. 131 ff.). Diese später von Thöl ins feinste ausgebildete Lehrmeinung sieht jedes Indossament als eine Tratte an. Diese Ansicht ist unmittelbar aus der Anschauung der Geschäftspraxis und der Form des Indossamentes geschöpft. Sie bahnt den das Indossament kennzeichnenden Rechtssätzen freien Weg, erschöpft aber noch nicht das Wesen des Indossamentes.

3. Die Cessionstheorie. Sie findet sich vorerst in merkwürdiger Verbindung mit der Cambialtheorie bei Du Puis de la Serra und Savary, indem diese Schriftsteller auch die Tratte als Cession der Forderung des Trassanten gegen den Trassaten ansehen (Götz S. 43; Schaps S. 131 ff.). Freilich vergass man dabei, dass das Recht des Remittenten durchaus unabhängig von dem Deckungsverhältnis war, und die Anwendung der römischen Cessionslehre (lex Anastasiana, keine Haftung für bonitas nominis) erwies sich zumal bei den gewissenhaften deutschen Theoretikern als eine Quelle vieler Irrtümer[1]). Die Cessionstheorie enthält aber gleichwohl die Wahrheit, dass das Indossament seinem Wesen nach wirklich Succession bewirkt und seine endgiltige Erklärung so wenig wie die Tradition von der Betrachtung des Umsatzes gestohlener und veruntreuter Stücke gewinnen kann[2]). Das Indossament ist nicht nur ein neuer Wechsel, sondern auch die Form für eine Abtretung des alten.

Geschichtlich wichtiger als diese theoretischen Begründungen der neuen Rechtssätze ist die Art ihres Emporwachsens aus den Bedürfnissen und Einrichtungen des Handels. Fast unbestritten war von Anfang an der Garantieeffekt des Giro. Das ist aus vielen Gründen erklärlich. Das Giro wurde — sit venia verbo — als eine Allotropie des Giroavals, beide als Tratten empfunden (Götz S. 35). Auch zwang der Gebrauch des Wechsels als Zahlungsmittel, als Geldäquivalent zur Annahme einer vollen Haftung des Indossanten.

Was den Ausschluss der Einreden ex persona indossantis anlangt, so war der feste Grund für die spätere Entwickelung in dem Satze »chi accetta paghi« gelegt (s. o. sub IV, 3). Auch weist Schaps (§ 37) mit Recht darauf hin, dass der Wechselexekutivprozess der Erhebung von Einreden überhaupt ungünstig war. Die Triebfeder der Entwickelung aber liegt in der Thatsache, dass seit dem 17. Jahrhundert der Umsatz vorerst der Bankpapiere, später des Wechsels einen früher nicht geahnten Umfang angenommen habe. Da der Satz, dass nur gegen die Urkunde gezahlt zu werden braucht, längst entwickelt ist (Goldschmidt, Brunner) und meines Erachtens für alle Urkunden bei entwickeltem Rechtsleben stets, fast ausnahmslos gegolten hat (vgl. Adler, Studien Grünhuts Ztschr. XXVI), so ist es bei häufigen Umsätzen eine Regel, die jeder nicht arglistige Schulder meistens von selbst beobachten wird, auch wirklich nur gegen die Urkunde zu zahlen. Diese Regel wird für die Bankpraxis von Ansaldus bezeugt. Die Regel wird zur

[1]) S. die bewegliche Klage bei Berger, De exc. non. num. pec. (1709) § XIII bei Beseke S. 748.

[2]) Der Nichtübergang der Einreden spricht im Grunde so wenig gegen diese Annahme einer Succession wie der Satz „Kauf bricht Miete" der Annahme einer Succession des Hauskäufers im Wege stünde. S. auch Adler, Studien S. 41, 42. Vgl. ferner Kostanecki S. 174 ff.

Rechtsregel und beim Wechsel häufig auf die Ordreklausel gestützt (Schaps S. 119, 142). Aehnlich wird die Einrede der Kompensation aus der Person irgend eines der vielen Vormänner in der Praxis durch die zahlreichen Umsätze ad absurdum geführt und nach Partikularrecht selbst für die gemeine Cession weitgehenden Beschränkungen unterworfen (s. § 1442 des österr. allg. B.G.B.). Sind diese beiden Einreden einmal weggefallen, so ist die weitere Verallgemeinerung des Einredenausschlusses einfach Sache der juristischen Logik.

Der Ursprung jener Sätze, welche den Wechsel zum vollkommenen Wertpapier machen (Art. 36 Allg. W.O., s. oben sub I, 2), der legitimierenden Wirkung des Indossamentes, kraft deren dem Indossatar die Zahlung nur auf Gefahr des Schuldners verweigert werden kann, liegen auf prozessualem Gebiete (Grünhut I S. 74, 75), welches zu betreten uns die Rücksicht auf den Raum verbietet.

V. Die Wechselordnungen.

In der geschilderten Weise hatte das Wechselrecht am Anfange des 17. Jahrhunderts durch die Praxis des Handels unter gelegentlichem, nicht immer förderndem Eingreifen der Gesetzgebung alle jene Rechtsinstitute entwickelt, die wir in den modernen Wechselordnungen wiederfinden. Von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zu unserer Zeit ist die Rechtsgeschichte des Wechsels wesentlich Kodifikationsgeschichte, welche bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von einem partikularistischen Zuge beherrscht wird. Die wichtigsten Wechselordnungen dieser Zeit sind (Grünhut I S. 113): die franz. Ordonnance du comm. vom März 1673; ferner die Wechselordnungen von Braunschweig, Augsburg, Frankfurt a. M. und Leipzig, später die einschlagenden Bestimmungen des preussischen Landrechtes und die Wechselordnung von Weimar. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts nimmt wie auf anderem so auch auf diesem Gebiete das Recht des franz. Code de comm. den ersten Platz ein. In Deutschland war das Wechselrecht jenes Gebiet, wo die Einheitsbestrebungen vielleicht am frühesten und bewusstesten unter der Führung Einerts zur Geltung kamen. 1847 lud Preussen im Auftrage des preussischen Zollvereins sämtliche deutsche Staaten zu einer gemeinsamen Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung nach Leipzig ein. Von den meisten deutschen Staaten beschickt, trat die Konferenz im Oktober zusammen und stellte binnen nicht ganz zwei Monaten den Entwurf einer Wechselordnung fest, die dann in der grossen Mehrzahl der deutschen Staaten als Landesgesetz eingeführt wurde. Infolge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 wurde die zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzes in Nürnberg niedergesetzte Kommission bestimmt, gewisse ihr vorgelegte und andere von ihr gewählte, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffende Fragen in Beratung zu ziehen. Das Ergebnis ihrer Verhandlungen waren die sogenannten Nürnberger Novellen, die mit Beschluss vom 13. April 1861 zur Kenntnis der Bundesregierungen gebracht und von diesen als Gesetz eingeführt wurden. Mit Ausnahme des abrogierten Art. 80 gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Nürnberger Novellen noch jetzt unverändert als Reichsgesetz (E.G. z. B.G.B.). Sie wurde für die meisten späteren Wechselgesetzgebungen vorbildlich (Grünhut I S. 260 ff.). Unter diesen ist die wichtigste das grossbritannische Wechsel- und Checkgesetz vom 18. August 1882, 45 et 46 Vict. ch. 61. Die jüngste Wechselordnung ist die japanische vom 26. April 1890 (Borchard 1896), die manche originelle Züge, insbesondere ein weitgehendes Streben nach Vereinfachung aufweist. Neben der deutschen Wechselordnung behauptet das französische Recht eine bedeutende Anziehungskraft.

VI. Gegenwart und Zukunft des Wechsels.

Die Anerkennung der Vorzüge der deutschen Wechselordnung darf uns nicht übersehen lassen, dass die Entwickelung auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs keineswegs stillsteht. Ja es zeigen sich im Verkehre Erscheinungen, die auf eine recht tiefgreifende Aenderung seiner Bedürfnisse und Gewohnheiten hinweisen. Hierher gehören besonders folgende Momente: 1. An Stelle des Wechsels tritt in weitem Umfange der Verkehr durch Checks und blosse Anweisungen. 2. Die Tratte wird vielfach zur blossen Form, die bald den Inhalt eines eigenen Wechsels deckt, bald den einer checkartigen Anweisung. Ein eigener Wechsel in Form der Tratte liegt vor, wenn, was sehr gewöhnlich ist, das Accept erteilt wird, ehe der Wechsel cirkuliert. Der Inhalt einer checkartigen Anweisung liegt vor, wenn infolge eines freilich nach einer Nürnberger Novelle zum Art. 18 W.O. wechselrechtlich unwirksamen, aber doch im Verkehre beliebten und stets befolgten Uebereinkommens der Parteien der Wechsel nicht zur Annahme präsentiert werden darf. Die sogenannte nicht acceptierte, richtiger nicht acceptable Tratte spielt heute im Bankeskompte eine bedeutende Rolle. 3. Unter der Form des Indossamentes verbirgt sich häufig die blosse Verbürgung. Bei der Mehrzahl der Wechsel kommt es nicht zu

einem eigentlichen Umlauf, sondern sie schliessen ihre Laufbahn im Portefeuille einer Zettelbank, nachdem sie gerade die für den Bankeskompte erforderliche Zahl von Unterschriften aufgenommen haben. 4. Gewisse andere Institute des Wechselrechtes sind offenbar im Absterben begriffen. Hierher gehört vor allem das Ehrenaccept, dann auch der Zeitsichtwechsel, zum Teil auch die Duplikate (s. die in meiner Abhandlung über »Duplikate und Kopieen« österr. Gerichtszeitung 1900 mitgeteilte Auskunft der deutschen Reichsbank). Endlich dürfte der Protest in seiner heutigen Gestalt den zahlreichen Reformvorschlägen und dem Ueberhandnehmen der Protesterlassklausel (insbesondere bei der nicht acceptablen Tratte) erliegen. Die Deutung dieser Symptome ist an dieser Stelle nicht möglich. Nur darf bemerkt werden, dass meines Erachtens der neue Aufschwung des Skontrationswesens und die überragende Stellung der grossen Geldmächte eine Aenderung in den Formen des Kreditwesens zu bedingen scheinen.

Litteratur: **Georg Heinrich Ayrer**, *diatr. de cambialis instituti vestigiis apud Romanos Francf., ad Viadr. bei* **Beseke**, *Thesaurus iuris cambialis.* — **Goldschmidt**, *Inhaber-, Order- u. executorische Urkunden im klassischen Altertum, Savigny Zeitschrift Bd. XXIII rom. Abteilung, S. 352.* — **Mitteis**, *Trapezitica rod. Bd. XXXII, S. 198 und Reichs- und Volksrecht 1891, besonders Kap. 13.* — **Deloûme**, *Les manieurs d'argent à Rome, 1892.* — *Siehe auch das Urkundenregister im Archiv für Papirusforschung Bd. I. s. v. Geldanweisung, Zahlungsanweisung. Für die Entwickelung im Mittelalter und Neuzeit verzeichnen die Litteratur* **Goldschmidt**, *System des Handelsrechtes im Grundriss 5. Aufl. § 174 und* **Grünhut**, *Wechselrecht, I. Bd. in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft §§ 4—27, Litteratur das. insbes. § 4 Anm. 1 u. § 13. Hervorzuheben* **Sigismundi Scacciae** *tractatus de commerciis et cambio, Rom 1618;* **Raphael de Turri**, *tractatus de cambiis, Genua 1641.* — **Casaregis**, *Il cambista instruito opp. III. 34 und Discursus legales de commercio 1707.* — **Straccha**, *tractatus de mercatura, cambiis etc. 1556.* — **Derselbe**, *tractatus de adiecto, Venedig 1569.* — **Phoonsen**, *Wisselstyl tot Amsterdamm (Rotterdam 1677), deutsch in Siegel corp. iur. camb. II.* — **Pothier**, *Traité du contrat de change. An neueren Werken:* **Martens**, *Ueber den Ursprung des Wechselrechtes, 1797.* — **Biener**, *Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte Heft II, Nr. 2.* — **Derselbe**, *Wechselrechtliche Abhandlungen, Leipzig 1859 und* **Götz** *in Ersch und Grubers Encyclopädie s. v. Giro.* — **Max Neumann**, *Geschichte des Wechsels im Hansagebiet und vor allem* **Goldschmidt**, *Universalgeschichte des Handelsrechtes I, S. 403—465.* — **Schaps**, *Geschichte des Wechselindossaments, Stuttgart 1892.* — **Schaube**, *Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung (germanistische Abteilung XIV, S. 111 ff.* — **Derselbe**, *Anfänge der Tratte, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XLIII.* — **Derselbe**, *Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. LXV, S. 153, 511.*

Seit Grünhuts Wechselrecht erschienen: **Schaube**, *Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen etc. Jahrb. für Nat. u. Stat. Bd. LXX, S. 603, 730 und Bd. LXXIII, S. 145.* — **Derselbe**, *Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. V.* — **Freundt**, *Das Wechselrecht der Postglossatoren, Leipzig 1899 (darüber Heymann in der deutschen Litteraturzeitung 1900, S. 2162).* — **Grasshoff**, *Das Wechselrecht der Araber, Berlin 1899.* — **v. Kostanecki**, *Das Aktienindossament. Berlin 1900 Kap. III u. passim.* — **P. Huvelin**, *Marchés et foires, Paris 1897.* — **Derselbe**. *Travaux récents sur l'histoire de la lettre de change, in Annales de droit comm. 1901, p. 1 ff.* — **Stieda**, *Geschichte der Hansisch-venetianischen Handelsbeziehungen, 1894.* — **Biscaro**, *Contributo alla storia del diritto camb., in Rivista Ital. per le scienze giur. XIX., p. 189.* — **Schulte**, *Geschichte des mittelalterlichen Handels, Leipzig 1900, aus den dort 286 ff. cit. Werken s. besonders* **Nirrnheim**, *Das Handelsbuch Vickos von Geldersen. Urkunden, die als Vorläufer des Wechsels zu betrachten sind, lernen wir kennen durch die höchst bedeutsamen Publikationen von* **Voltelini**. *Acta Tirolensia 1899 in weit grösserem Masstabe durch* **Des Marez**, *La lettre de foire à Ypres au XIIIe siecle.*

Karl Adler.

II.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels.

Vorbemerkung. 1. Die internationale Zahlungsbilanz. 2. Der internationale Wechselverkehr. 3. Die Wechselkurse. 4. Besondere Verhältnisse. 5. Die W. auf London. Diskontopolitik. 6. Der inländische Wechselverkehr. Statistisches.

Vorbemerkung. Die volkswirtschaftliche Rolle des Wechsels ist eine doppelte: er dient als Hilfsmittel zur Ausgleichung von Geldverbindlichkeiten von einem Orte zum anderen, insbesondere auch von einem Lande zum anderen, und er stellt andererseits ein Kreditinstrument von besonderer Brauchbarkeit für den Verkehr dar, weil die Wechselstrenge dem Schuldner die sonst zulässigen Einreden entzieht und er mit seinem ganzen Vermögen, früher auch mit seiner Person, für die Zahlung der Wechselschuld am Verfalltage haftet und für den Fall der Nichtzahlung ein besonderes, rasches und strenges Verfahren vorgesehen ist. Dazu kommt noch die Mög-

lichkeit, die Sicherheit des Wechsels immer mehr zu erhöhen durch die Unterschrift beliebig vieler Personen, die neben dem Aussteller und dem Acceptanten als Indossanten oder Avalbürgen ebenfalls mit Wechselstrenge für die Zahlung haften. Vermöge dieser seiner Sicherheit in Verbindung mit seiner leichten Uebertragbarkeit ist der Wechsel auch im inneren Verkehr zu einer Art von Umlaufsmittel geworden, das z. B. sogar noch in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts in Lancashire bei weitem das Uebergewicht über die Noten der Bank von England behauptete. Es kamen damals Wechsel von 10 £ mit 120 Indossierungen vor, und man schätzte, dass in Manchester neun Zehntel der Cirkulation durch Wechsel und nur ein Zehntel durch Gold und Banknoten vermittelt werde. In der neueren Zeit ist der Wechsel aus dieser Funktion durch Noten und andere bequemere Kreditzahlungsmittel mehr und mehr verdrängt worden. Dagegen ist seine Bedeutung als internationales Ausgleichungsmittel trotz der Konkurrenz von internationalen Checks und telegraphischen Transfers im Verhältnis zu der Entwickelung des Weltverkehrs gewachsen und als Werkzeug des kaufmännischen Kredits ist seine Wichtigkeit durch die grossartige Ausbildung des modernen Banksystems in einem früher ungeahnten Grade gesteigert worden. Wir müssen uns hier mit einer Skizzierung der gegenwärtigen Verhältnisse des Wechselverkehrs begnügen, deren Grundfaktoren übrigens dieselben sind, die auch in dem sich in weit kleineren Ziffern und mit weit geringerer Geschwindigkeit bewegenden Verkehre der älteren Zeit massgebend gewesen sind.

1. Die internationale Zahlungsbilanz. Um die Funktion des Wechsels bei den Zahlungsausgleichungen von Land zu Land zu würdigen, hat man sich zunächst die Elemente, aus denen die internationale Zahlungsbilanz eines Landes gebildet wird, zu vergegenwärtigen. Obenan stehen unter diesen auch gegenwärtig noch die jährlichen Werte der Warenausfuhr und der Wareneinfuhr, deren Differenz die Handelsbilanz (s. d. Art. oben Bd. IV S. 980 ff.) im engeren Sinne darstellt. Ausserdem aber entstehen 2. Forderungen und Schulden eines Landes gegenüber dem Auslande durch Arbeiten und Dienstleistungen im internationalen Verkehre, die namentlich die Zahlung oder den Empfang von Frachtkosten, Provisionen, Kommissionsgebühren etc. begründen. Grösstenteils sind diese Beträge Handelsunkosten, die auf seiten des einen Landes mit im Werte der Wareneinfuhr enthalten sind, das Verhältnis desselben zu anderen Ländern aber doch speciell beeinflussen. Wenn z. B. ein englisches Schiff amerikanische Baumwolle nach Bremen bringt, so schliesst der Wert dieser Baumwolle in der deutschen Einfuhrberechnung auch die Fracht ein, aber diese wirkt auf die Zahlungsbilanz gegen England, der ursprüngliche Ankaufswert der Baumwolle aber auf die gegen Amerika ein. Die internationale Zahlungsbilanz hängt 3. von den Kapitalanlagen ab, die ein Land im Auslande macht oder die vom Auslande im Inlande gemacht werden. Es kann sich dabei um wirtschaftliche Unternehmungen, wie Fabriken, Bergwerke, Eisenbahnen etc., handeln, die namentlich in der Form von Aktiengesellschaften auftreten; oder aber um zinstragende Darlehen an Staaten, Gemeinden oder auch an Privatunternehmungen. Der Einfluss solcher Kapitalanlagen auf die Zahlungsbilanz eines Landes ist ein doppelter: einmal ein vorübergehender, ausserordentlicher, bei der Uebertragung des Kapitals aus dem anlegenden in das empfangende Land; sodann aber ein dauernder und nachhaltiger, dem ersteren entgegengesetzt wirkender, infolge der Verpflichtung des schuldnerischen Landes, an das andere jährlich Zinsen oder Dividenden abzuführen. Wenn ein Land längere Zeit hindurch Staatsschuldverschreibungen, Eisenbahnobligationen und ähnliche Wertpapiere »exportiert«, so kann dadurch der wirkliche Charakter seiner Zahlungsbilanz ebenso lange verdeckt bleiben, und erst wenn das Schuldenmachen im Auslande aufhört und die dauernde Zinsbelastung mit ihrer ganzen Wucht fühlbar wird, erscheint die Lage in ihrem wahren Lichte. 4. Auch die Ausgaben, die die Angehörigen eines Landes auf Reisen oder bei längerer Niederlassung in einem anderen machen, sind für die Zahlungsbeziehungen zwischen manchen Ländern von Belang. Die Summe, die auf solche Art z. B. jährlich von England nach der Schweiz und nach Italien übertragen wird, ist jedenfalls sehr beträchtlich. Aus den Vereinigten Staaten reisten im Fiskaljahre 1888/89 148 803 Personen nach Europa, und der Münzdirektor Leech schätzte die Ausgaben derselben auf über 92 Millionen Dollars. Der mittlere Betrag der von den 8 grössten Bankhäusern New-Yorks ausgestellten Kreditbriefe für Reisende nach Europa betrug 1500 Dollars. Der Goldvorrat der Bank von Frankreich belief sich Anfang April 1900 auf 1943 Millionen, Anfang Oktober aber auf 2292 Millionen Francs, und die Vermehrung um 349 Millionen Francs ist ohne Zweifel zu einem grossen Teil den Besuchern der Weltausstellung zu verdanken. — Von den im Inlande wohnenden Ausländern kommen hier natürlich nur diejenigen in Betracht, die ihr aus ihrem Heimatlande bezogenes Einkommen verzehren. Im entgegengesetzten Sinne

wirken die von solchen in ihre Heimat geschickten Ersparnisse.

Mehrere der erwähnten Ursachen von internationalen Zahlungsverbindlichkeiten wirken meistens überwiegend einseitig für oder gegen das eine Land. England z. B. hat stets weit mehr Frachtgelder und Kommissionsgebühren von anderen Ländern zu fordern als an diese zu bezahlen. Ein noch grösseres Uebergewicht haben seine jährlichen Zins- und Dividendenforderungen gegenüber dem Auslande, während viele der weniger entwickelten Länder dem Auslande überhaupt nur verschuldet sind und selbst dort gar keine Kapitalanlagen besitzen. Hinsichtlich des 4. Punktes aber, der Ausgaben der Reisenden, steht England den anderen Ländern durchweg passiv gegenüber, während Italien darin wohl den höchsten Aktivsaldo besitzt. Jedoch werden die Forderungen, die England auf Grund der Punkte 2 und namentlich 3 besitzt, durch seine Verbindlichkeiten der letzterwähnten Art (4) bei weitem nicht aufgewogen, und demnach muss die Ausgleichung, soweit nicht neue Kapitalanlagen im Auslande die Zahlungsbilanz vorübergehend verschieben, schliesslich wieder durch vermehrte Warensendungen der schuldnerischen Staaten erfolgen. Daher übertrifft denn auch der Wert der englischen Wareneinfuhr stets um ein bedeutendes den der Warenausfuhr.

Nun werden aber Waren, Effekten und Dienstleistungen nicht unmittelbar ausgetauscht, sondern ihre Uebertragung erzeugt zunächst Geldforderungen, die durch Zahlung oder Abrechnung zu tilgen sind. Eine unmittelbare Ausgleichung zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten ist nur möglich, wenn solche bei denselben Personen zusammentreffen, wie dies namentlich bei den miteinander in regelmässiger Geschäftsverbindung stehenden Bankhäusern der Fall ist. Wenn zwei solche Häuser in London und in Paris z. B. Reisenden Kreditbriefe aufeinander geben, so ist die direkte Abrechnung unter ihnen sehr einfach. Dasselbe gilt auch für den noch wichtigeren Fall, dass jedes dieser Häuser für das andere Wertpapiere kauft oder verkauft. — Dass jemand bares Geld mit ins Ausland nimmt, um dort Waren gegen sofortige Bezahlung zu kaufen, ist unter den heutigen Verhältnissen ein Fall von ganz untergeordneter Bedeutung. Selbst Vergnügungsreisende, die etwa in Paris Luxusgegenstände für ihren persönlichen Gebrauch kaufen, haben meistens nicht bares Geld aus ihrer Heimat mitgebracht, sondern Kreditbriefe oder Wechsel. Ueberhaupt bringt der internationale Verkehr bei höherer Kulturentwickelung unumgänglicher Weise Kreditgeschäfte mit sich. Selbst wenn ein Ausländer Waren auf Bestellung liefert, wird er die Bezahlung frühestens erst erwarten dürfen, wenn sie in die Hände des Empfängers gelangt sind, was mehrere Wochen und oft Monate dauern kann. Sind die Waren aber einem Kommissionär in Konsignation gegeben, so kann sich der Absatz und die Bezahlung noch mehr verzögern. Dazu kommt noch, dass die Käufer einen möglichst langen Aufschub der Zahlung verlangen, weil sie vorher die erworbenen Waren ihrerseits schon abgesetzt haben möchten, und die Verkäufer sehen sich durch die Konkurrenz und die Rücksicht auf die Ausdehnung ihres Absatzes genötigt, auf solche Bedingungen einzugehen. Andererseits aber wünschen die Verkäufer doch auch baldmöglichst Geld für ihre Waren zu erhalten und sie nehmen daher auf Grund ihrer Versendungen Kredit bei Banken und Kommissionären. Hieraus aber ergiebt sich, dass der Wechsel noch immer das beste Hilfsmittel für die internationalen Zahlungsausgleichungen bildet, da sich mit ihm eine Kreditgewährung verbindet, die aber eine strenge und präcise Form besitzt, fest terminiert ist und die grössten Garantieen der Sicherheit darbietet. Checks und Kabeltransfers sind Ersatzmittel der Barzahlung und nicht Kreditmittel. Auch ist der Check gar nicht geeignet zu einem längeren Umlauf von einer Hand in die andere, da er möglichst rasch zur Einlösung präsentiert werden muss, während ein guter Wechsel bis zum Verfalltage jeder Zeit mit Leichtigkeit durch Weiterbegebung mit Diskontierung in Geld umgesetzt werden kann. So werden also für den grössten Teil der durch den Warenverkehr entstehenden Forderungen und Gegenforderungen zweier Länder beiderseits Wechsel geschaffen. Auf den älteren Messen konnte ein grosser Teil der für die Messtermine ausgestellten Wechsel durch ein Skontrierungsverfahren gegen einander abgerechnet werden, so dass nur verhältnismässig kleine Ausgleichungssaldi zu bezahlen waren. In der neueren Zeit aber hat die ungeheuere Ausdehnung des internationalen Verkehrs die älteren Organisationen jener Art verdrängt, jedoch beruhen immerhin viele Forderungen, die im inländischen Clearingverkehr kompensiert werden, auf ausländischen Wechseln. Im allgemeinen werden die Wechsel, die von Angehörigen eines Landes, z. B. Deutschlands auf ausländische, z. B. englische Schuldner gezogen werden, auf andere Deutsche übertragen, die ihrerseits in England Zahlungen zu leisten haben; diese übersenden die Wechsel an ihre englischen Gläubiger, die sie einziehen oder vielmehr durch ihre Bankiers einziehen lassen. Gleichzeitig könnte jedoch auch eine umgekehrte Strömung stattfinden: die englischen Gläubiger

könnten Wechsel auf ihre deutschen Schuldner ziehen und diese an Engländer abtreten, die Zahlungsverbindlichkeiten in Deutschland zu erfüllen haben. Thatsächlich pflegt jedoch im Verkehre zwischen zwei Ländern das eine oder das andere Verfahren vorzuherrschen. Die Engländer namentlich lassen sich lieber mit Pfund-Sterling-Wechseln, die vom Auslande auf England gezogen sind, bezahlen, als dass sie selbst Wechsel auf das Ausland ziehen, die auf eine fremde Währung lauten; daher werden umgekehrt auch solche fremde Wechsel weniger als Rimessen für das Ausland verwendet, sondern die englischen Schuldner ziehen vor, auf sich ziehen zu lassen. Die Deutschen erweisen sich auch in diesen Punkten als mehr kosmopolitisch, sie ziehen ohne Anstand Wechsel in fremden Währungen und legen namentlich mit Vorliebe grosse Summen in Sterling-Wechseln an, die gleichbedeutend sind mit einer Verstärkung des Goldvorrates des Landes.

2. Der internationale Wechselverkehr. In Wirklichkeit vollzieht sich indes der internationale Wechselverkehr grösstenteils durch Vermittelung der Bankiers. Ein Kaufmann, der in England Zahlungen zu leisten hat, kann allerdings etwa an der Berliner Börse selbst Wechsel auf jenes Land ankaufen, aber er wird häufig nicht die ihm gerade passende Summe finden oder aus mehreren Wechseln zusammensetzen können, und auch die verschiedenen Verfallzeiten der einzelnen Wechsel bilden eine Unbequemlichkeit; überdies kann er die Güte der Wechsel meistens nicht genügend beurteilen und noch weniger weiss er, wie diese von dem englischen Gläubiger beurteilt wird. Es ist also einfacher und bequemer, wenn er sich von seinem Bankier einen von diesem selbst ausgestellten Wechsel oder auch eine Zahlungsanweisung in dem gewünschten Betrage auf ein englisches Bankhaus geben lässt, und eine solche Rimesse wird auch dem englischen Empfänger am genehmsten sein. Das deutsche Bankhaus aber deckt seinerseits seine Wechsel oder Zahlungsanweisungen auf England durch Handelswechsel, die es entweder von Kunden übernimmt oder an der Börse ankauft, wobei es zugleich durch Diskontierungen sein Kapital ausnutzt. So stehen also die Bankwechsel für den unmittelbaren internationalen Verkehr im Vordergrunde. Sie sind gewissermassen sekundäre Bildungen, denen die Handelswechsel als Grundlage dienen. Die Banken können auch unabhängig von dem Angebote in Handelswechseln jeden verlangten Betrag in Wechseln auf ein anderes Land von sich aus liefern, nur müssen sie, wenn sie die Deckung nicht vollständig in Handelswechseln beschaffen können, ihr Konto bei ihren ausländischen Korrespondenten auf andere Art ausgleichen. Zunächst erhalten sie vielleicht ungedeckten Kredit, aber in nicht allzulanger Frist werden sie einen Gegenwert für die auf ihre Rechnung ausgezahlten Summen einsenden. So findet also auch die Ausgleichung des Ueberschusses der Wechselforderungen des einen Landes gegenüber denen eines anderen hauptsächlich durch die Vermittelung der Bankiers statt. Dass ein solcher Ueberschuss zu Lasten des einen Landes vorhanden sei oder dass, wie man es auszudrücken pflegt, seine Zahlungsbilanz dem anderen gegenüber ungünstig sei, wird dem Publikum in dem Steigen des Wechselkurses auf das letztere Land kund gethan. Die Banken geben zwar, wie gesagt, immer noch Wechsel auf dieses Land ab, aber sie fordern eine besondere Vergütung für die nicht mehr durch Handelswechsel mögliche Deckung derselben.

Welche anderweitigen Mittel stehen ihnen nun zur Zahlung einer Schuld im Auslande zu Gebote? Zunächst könnten Wechsel auf dritte Länder in Betracht kommen. Wenn in Deutschland der Vorrat an Handelswechseln auf London erschöpft ist, findet sich vielleicht ein Ueberschuss von Wechseln auf Paris, was sich durch den niedrigen Preis derselben zu erkennen giebt. Wenn nun gleichzeitig die »Devise« Paris in London günstig steht, so besteht vielleicht die zweckmässigste Art, wie eine deutsche Bank ihre Tratten auf London decken kann, darin, dass sie in Berlin Wechsel auf Paris kauft und diese in London für ihre Rechnung verkaufen lässt; oder sie kann auch vielleicht den Weg über Paris nehmen, indem sie für die gekauften Wechsel dort Wechsel auf London erwirbt und diese remittiert. In beiden Fällen würde sie also zugleich ein A r b i t r a g e g e s c h ä f t machen.

Als ein weiteres Mittel zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz zweier Länder erscheinen die sogenannten internationalen Wertpapiere, namentlich Staatsschuldverschreibungen, Bergwerks- und Eisenbahnpapiere, die in mehreren Ländern an den Hauptbörsen den Gegenstand eines ständigen und lebhaften Verkehrs bilden. Dass die erste Ausfuhr solcher Papiere zeitweise einen grossen Einfluss auf die internationalen Zahlungsverhältnisse ausüben kann, ist schon oben erwähnt worden; hier aber handelt es sich um die s p ä t e r e Verwendung derselben zu Ausgleichungszwecken, und in dieser Hinsicht darf ihre selbständige Bedeutung nicht überschätzt werden. Dass ein Berliner Bankhaus etwa österreichische Goldrente in London verkaufen lasse, lediglich um seinem dortigen Korrespondenten Deckung für seine

Tratten zu geben, dürfte selten vorkommen und in der Regel nur dann, wenn der Londoner Kurs der Goldrente einen solchen Verkauf an sich schon lohnend macht. Unter dieser Voraussetzung aber werden auch viele Verkäufe dieses Papiers von seiten solcher Bankiers und Spekulanten stattfinden, die keinen Saldo auszugleichen haben, d. h. es findet allgemein eine Arbitrage in Goldrente statt, wodurch die Zahlungsbilanz mehr oder weniger zu Gunsten des Inlandes verschoben werden kann, ohne dass diese Geschäfte unmittelbar durch den Mangel an Handelswechseln veranlasst sind. Uebrigens wird dieser internationale Arbitrageverkehr in der neueren Zeit durch die von den verschiedenen Staaten erhobenen Effektenstempelgebühren und sonstigen Börsensteuern wesentlich beschränkt. Dass ausserhalb des Bankgeschäfts stehende Kaufleute oder Fabrikanten ihre Verbindlichkeiten im Auslande durch Effektensendungen erledigen, kann als ausgeschlossen betrachtet werden. Wohl aber könnten sie fällige, im Auslande zahlbare Coupons zu diesem Zwecke verwenden, die überhaupt an sich geeignet sind, als internationales Zahlungsmittel zu dienen. Aber wenn ein Land einem anderen gegenüber stark verschuldet ist, so wird es seine Coupons von dem letzteren grösstenteils direkt einlösen und zu diesem Zwecke Wechsel oder andere Zahlungsmittel einsenden müssen, und nur verhältnismässig wenige Coupons werden ihm selbst zur Ausgleichung eigener Forderungen zugeschickt werden. Ausländisches Papiergeld und ausländische Banknoten sind wohl die bequemsten Zahlungsmittel für das Ausland, zumal ihre Verwendung auch von der Vermittelung der Banken gänzlich unabhängig ist. Aber dabei muss vorausgesetzt werden, dass diese Scheine leicht und ohne erheblichen Kursaufschlag im Inlande zu haben sind, und dies ist, wenigstens wenn es sich um grössere Summen handelt, nur möglich, wenn sie Gegenstände der S p e k u l a t i o n sind. Wenn grössere Summen von fremdem Papiergelde im Inlande zinslos vorrätig gehalten werden sollen, so muss die Möglichkeit einer für den Besitzer gewinntragenden Kurssteigerung derselben vorhanden sein. Ist dieses Papiergeld aber in Gold einlöslich und besteht auch im Inlande Goldwährung, so sind der Kursbewegung desselben so enge Schranken gesetzt, dass sich eine Spekulation in grösserem Umfange gar nicht lohnt, und daher können Papiergeld und Banknoten im Verkehr zwischen Staaten mit intakter Metallwährung nur in geringem Masse, hauptsächlich nur im eigentlichen Geldwechselgeschäft für den Bedarf der Reisenden als Zahlungsmittel Verwendung finden. Hat dagegen das eine der beteiligten Länder Papierwährung, so giebt es keine Begrenzung für die Kursschwankungen des fremden Papiergeldes und es kann jetzt als Spekulationsobjekt in grossen Summen angesammelt und bereitgehalten werden. So waren früher die russischen Kreditrubel in Berlin Gegenstand ausgedehnter Spekulation. Unter solchen Umständen können auch inländische Noten als Zahlungsmittel ins Ausland versendet werden, z. B. deutsche Marknoten aus Berlin nach Wien. Damit wird freilich zunächst im volkswirtschaftlichen Sinne noch keine wirkliche Schuldtilgung im Auslande bewirkt, sondern nur neuer Kredit einer besonderen Art gewonnen, und erst wenn die Noten später wieder zur Bezahlung von Waren in das Heimatland zurückgeschickt werden, findet eine Entlastung des letzteren statt. Auch die in der neueren Zeit für kleinere Zahlungen ziemlich häufig angewandten internationalen Postanweisungen sind nur ein Kredithilfsmittel, das später eine Ausgleichung durch andere Zahlungsmittel verlangt.

Zwischen Ländern mit Metallwährung spielen also Noten und Papiergeld nur eine untergeordnete Rolle in der Zahlungsausgleichung, und da auch die Effektenarbitrage nur eine beschränkte Bedeutung für diesen Zweck besitzt, so zeigt sich, dass wenigstens für Länder dieser Kategorie der nach dem Austausch der Handelswechsel und der Zinsen und Dividenden von Kapitalanlagen auf der einen Seite noch übrig bleibende Aktivsaldo hauptsächlich durch Edelmetallsendung aus dem schuldnerischen Lande getilgt werden muss. Kaufleute und Fabrikanten werden solche Sendungen selbst schwerlich unternehmen, es sei denn, dass es sich nur um kleinere Summen handelte, für die sie im Inlande bei den Geldwechslern vielleicht gerade ausländische Münzen zu einem günstigen Kurse erhalten könnten. Im allgemeinen werden auch in diesem Punkte wieder die Banken die Vermittelung übernehmen. Für diese bildet Edelmetall in Barren, in einheimischen und in ausländischen Münzen neben Wechseln, Effekten und Papiergeld ebenfalls einen Gegenstand der internationalen Arbitrage, d. h. eine Bank verwendet solche nicht nur, wenn sie selbst für ihre Verbindlichkeiten im Auslande Deckung beschaffen muss und ein vorteilhafterer Weg ihr nicht geboten ist, sondern sie unternimmt häufig als besonderes Geschäft die Ausgleichung der Wechselkurse an verschiedenen Plätzen mit Hilfe von Barsendungen. Wenn der Londoner Kurs in Berlin $^1/_2$ Prozent über Pari stände, so würden viele deutsche Bankiers, wenn sie auch keinerlei Zahlungen in London zu leisten hatten, es vorteilhaft finden, Gold nach England zu schicken, um darauf-

hin Pfund-Sterling-Wechsel verkaufen zu können.

So stehen also auch unter den heutigen Verhältnissen internationaler Wechselverkehr und internationale Edelmetallbewegung noch in besonders naher Beziehung zu einander. Es giebt allerdings Edelmetallbewegungen, die unabhängig von den Wechselkursen, ja im Widerspruch mit denselben stattfinden. Wenn z. B. ein Land durchaus effektives Gold hereinziehen will, so kann es dies durch Vermittelung einer grossen Bank immer erreichen, indem es eine Prämie dafür bezahlt. Es sind dies aber immer aussergewöhnliche Operationen, für gewöhnlich bilden die Kurse der ausländischen Wechsel (oder der Devisen, wie man sie namentlich in der österreichischen Börsensprache zu nennen pflegt) das Barometer für die Tendenz des Edelmetalls, in das Land einzuströmen oder abzufliessen. Diese Kurse kommen an den Börsen, wie alle anderen Preise, zu stande durch Angebot und Nachfrage. Zu dem ursprünglichen Material, den durch den auswärtigen Warenverkehr entstandenen Wechseln, kommen jedoch die Bankwechsel, die teils in einer für das Publikum bequemeren Form an die Stelle der Handelswechsel treten, teils aus Effekten- und anderen eigenen Geschäften der Banken hervorgehen.

3. Die Wechselkurse. Die Grundlage für die Bestimmung der Wechselkurse bildet für die Länder mit gleichem Währungsmetall das innere Pari ihrer Währungsmünzen, wie es sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über Gewicht und Feinheit dieser Münzen ergiebt. Als gemeinschaftliches Währungsmetall kommt gegenwärtig nur noch Gold in Frage, auch für die Länder mit sogenannter hinkender Doppelwährung, die noch grosse Mengen Silbercourantgeld benutzen, sofern dies vermöge des Staatskredits seinen Nominalwert neben den Goldmünzen behauptet. Dieser Pariwert ist für

1 £	20,4295	M.
100 Frcs.	81,000	„
100 holl. fl.	168,739	„
100 skand. Kr.	112,500	„
1 Doll.	4,1979	„

Für Oesterreich-Ungarn ist unter Voraussetzung der vollen Durchführung der Valutareform das Pari 20 Kronen = 17,012 M.

Der wirkliche Pariwert wird jedoch auch durch die Verschiedenheit der Prägungskosten in den verschiedenen Ländern beeinflusst und kann daher von dem theoretischen inneren Pari abweichen. Auch stimmt der innere Wert der wirklich umlaufenden Goldmünzen infolge der Abnutzung derselben oder auch der Ausnutzung des Remediums meistens nicht genau mit der gesetzlichen Vorschrift überein, und auf diesen Umstand muss namentlich Rücksicht genommen werden, wenn solche Münzen, wie Barren nach dem Gewicht (al marco) bewertet, ins Ausland geführt werden sollen.

Die Notierung der Wechselkurse an der Börse geschieht in der Art, dass entweder angegeben wird, wie viel für eine feste Summe des fremden Geldes in Wechseln in inländischem Gelde zu bezahlen ist oder wie viel ausländisches Geld man für eine feste Summe des inländischen erhält. Im ersteren Falle sagt man, die feste Valuta liege im Auslande, im zweiten, sie liege im Inlande. Die letztere Methode wird noch in London (jedoch nicht für alle Plätze) mit dem festen Betrage von 1 £ und in Petersburg angewandt, früher auch teilweise in Hamburg. Die erstere hat sich in der neueren Zeit immer mehr verbreitet und ist an den Hauptplätzen dadurch vereinfacht worden, dass die feste Summe meistens auf 100 Einheiten des fremden Geldes (für Pfund Sterling auf 1 oder 10, auch für Dollars teilweise auf 1) angenommen ist. Dadurch werden die Kurse auch für den Laien leicht verständlich, was früher in weit geringerem Grade der Fall war. So betrug früher die feste Valuta in Berlin für Frankenwechsel 300 Frcs., für Wechsel auf Holland 250 fl., für Wechsel auf Wien 150 fl., auf Warschau 90 Rubel. In New-York war bis 1873 ein willkürliches Pari zwischen Golddollar und Pfund Sterling angenommen, indem ein Dollar = $4^{1}/_{2}$ Schilling gesetzt wurde. Dadurch war der Dollar um etwa 9 Prozent über seinen inneren Wert erhöht, der wirkliche Parikurs war also rund 109 für $22^{1}/_{2}$ £, und von dieser Basis aus fanden die Kursänderungen statt. Gegenwärtig wird einfach angegeben, wie viel ein Pfund Sterling in Dollars kostet. Für die Frankenländer hat man die feste Valuta im Inlande behalten, indem notiert wird, wie viel Francs man für einen Dollar erhält.

Die Kurse beziehen sich auf Wechsel von bestimmter Verfallzeit, und meistens werden für kurze und lange Sicht besondere Notierungen gegeben. So werden in Berlin für Amsterdam, die belgischen Plätze, Paris, Wien, Budapest die Kurse für achttägige und für zweimonatliche Frist angeführt, für London gelten die Usancen von 8 Tagen und 3 Monaten, für Petersburg die von 3 Wochen und 3 Monaten, für Italien die von 10 Tagen und 2 Monaten. Der Pariser Kurszettel enthält zwei Abteilungen mit den Ueberschriften „valeurs se négociant à trois mois“ und „valeurs se négociant à vue“, jede aber ist wieder in zwei Rubriken geteilt, nämlich „à trois mois“ und „à courte échéance“. Zu der zweiten Abteilung gehören nur London und die belgischen und italienischen Plätze, die ebenfalls nach Franken rechnen und für die statt eines Kurswertes ein „bénéfice“ oder „perte“ in Prozenten angegeben wird. Alle übrigen Plätze gehören zur ersten Abteilung, und für sie bezieht sich die Notierung also unmittelbar auf Dreimonatswechsel; die Reduktion auf kürzere Sichten aber geschieht hier durch Addition eines für den Zeitunterschied nach dem festen Satze von 4 Prozent für das Jahr berechneten Zuschlags, ohne Rücksicht auf den Diskontosatz an dem betreffenden fremden Platze, denn soweit letzterer einen Unterschied bedingt, kommt dieser in der Differenz der Rubriken „à trois mois“ und „à courte échéance“ zum Ausdruck. Wenn also z. B. der Kurs auf Berlin in der ersten Rubrik $122^{11}/_{16}$, in der zweiten $122^{9}/_{16}$ (nämlich Frcs. für 100 M.) lautet, so gilt der erstere unmittelbar für die Dreimonats-

wechsel, für die Berechnung des Wertes eines Sichtwechsels aber wird der zweite Kurs zu Grunde gelegt und durch Addition von 1 Prozent findet man 123,78 Frcs. Die Wechsel der zweiten Abteilung dagegen, die Sichtkurse angiebt, werden auf lange Sichten berechnet, indem man von dem unter der Rubrik „à trois mois“ angegebenen Kurs den Diskont für die längere Umlaufszeit abzieht, und zwar nach dem im Auslande geltenden Diskontosatze. Abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme in Paris ist es überhaupt die Regel, dass auf lange Wechsel der am Zahlungsplatze bestehende Diskontosatz angewandt wird, wie dies auch in der Natur der Sache liegt. Da aber dieser Satz bis zur Verfallzeit des Wechsels noch steigen kann und da überhaupt das mit einem Wechsel verbundene Risiko um so grösser ist, je länger er zu laufen hat, so ist der auf Sicht reduzierte Kurs solcher Wechsel meistens etwas niedriger als der der wirklichen Sichtwechsel. Für mittlere Sichten wird in Berlin die Diskontoberechnung besonders vereinbart. — Die überseeischen Plätze bestimmen die Verfallzeit der auf das Ausland gezogenen Wechsel nicht nach dato, sondern auf eine Anzahl von Monaten oder Tagen nach Sicht, also nach der Präsentation zur Annahme, so dass also die für die Beförderung nach dem Zahlungsplatze erforderliche Zeit jedenfalls noch hinzukommt. So wird London in New-York notiert auf 60 und auf 3 Tage nach Sicht, in Calcutta auf 6 und 4 Monate und auf 30 Tage nach Sicht und auf Sicht, ausserdem der Kurs der Kabeltransfers.

Der Wert eines Wechsels hängt natürlich auch von seiner Kreditwürdigkeit ab, und diese ist um so grösser, je mehr Personen von anerkannter Zahlungsfähigkeit ihre Unterschrift gegeben haben. Am höchsten werden die von grossen Banken ausgestellten geschätzt, und daher werden in New-York und den meisten anderen überseeischen Plätzen besondere Kurse für Bankwechsel neben denen der Handelswechsel notiert. In Calcutta z. B. wird der Kurs angegeben für Bankwechsel, für „first Class Credits“ und für „Wechsel mit Dokumenten“. Die letzteren werden auf Grund von Warensendungen auf englische Kommissions- oder Bankhäuser gezogen, und die Konnossemente und Versicherungspolicen werden ihnen beigegeben, um die Zahlung sicherzustellen.

Wenn nun die Nachfrage nach Wechseln auf ein Land das Angebot überwiegt, so steigt der Sichtkurs schliesslich so hoch (oder er stellt sich, wenn die Valuta im Inlande liegt, so niedrig), dass Arbitragen mittelst Goldversendungen möglich werden, auf Grund deren dann weitere Wechsel dem Bedarfe entsprechend geliefert werden können. Dass der Kurs über diesen „Goldpunkt“ nicht wesentlich hinausgehen kann, wird durch die Konkurrenz der Banken bewirkt; äussersten Falles könnten auch die beteiligten Kaufleute und Fabrikanten selbst Gold ins Ausland schicken, was ihnen freilich etwas mehr Kosten machen würde, als den auf solche Geschäfte eingerichteten Banken. Ueberwiegt umgekehrt das Angebot von Wechseln, so sinkt der Kurs bis zu dem Punkte, bei dem eine Einfuhr von Gold lohnend wird, das man mit den so billig käuflichen Wechseln bezahlt. Der Abstand des oberen und des unteren Goldpunktes von dem Parikurse bestimmt sich aus mehreren Faktoren. Handelt es sich z. B. um Kosten einer Goldsendung von Berlin nach London, so fragt es sich zunächst, ob dazu englische Sovereigns, 20 Markstücke, Barrengold oder fremde Goldmünzen verwendet werden sollen. Sind die ersteren gerade zu einem günstigen Kurse in Berlin zu haben, so stellen sie unzweifelhaft die bequemste Rimesse dar, und es kommen dann zu dem für diese Münzen bezahlten Preise nur noch etwa $2\,^0/_{00}$ Transportkosten und vielleicht $^1/_2\,^0/_{00}$ an Zinsverlust. Werden dagegen 20-Markstücke versandt, so ist der reine Goldwert dieser Münze massgebend und die durchschnittliche Abnutzung derselben bildet daher einen besonderen Posten in der Kostenrechnung. Bisher ist dieser Betrag bei den Doppelkronen allerdings noch gering, bei den 10-Markstücken aber schon merklicher, und diese sind daher für die Ausfuhr weniger geeignet. In Frankreich ist die durchschnittliche Abnutzung der Goldmünzen erheblich grösser, und die Bank sucht oft die Goldausfuhr dadurch zu erschweren, dass sie ihre Noten vorzugsweise mit abgeriebenen 10-Francsstücken einlöst. Beträgt die Abnutzung derselben $5\,^0/_{00}$ (die äusserste gesetzlich zulässige Grenze ist $7\,^0/_{00}$), so wird ein Kilogramm Feingold statt durch 3444,44 Francs erst durch 3461,71 Francs in 10-Francsstücken dargestellt. — In London werden die versandten 20-Markstücke von der Bank von England noch nach dem Gewichte angekauft, die Unze gewöhnlich für 76 Schill. $3^1/_4$ Pence. Dieser Preis ist jedoch abhängig von dem Preise des Barrengoldes von englischer Standardfeinheit (22 Karat), der sich normalerweise zwischen 77 Schill. 9 Pence und 77 Schill. $10^1/_2$ Pence bewegt, nämlich zwischen dem Preise, zu dem die Bank alles ihr angebotene Gold kaufen muss, und demjenigen, zu dem es bei der Münze (aber mit einem Zinsverluste) verwertet werden kann. Der Verkaufspreis von Barrengold und fremden Münzen kann jedoch in London auch über den letztgenannten Preis hinausgehen, da die umlaufenden Sovereigns abgenutzt sind und ihre Einschmelzung zu Barren also einen Verlust erzeugen würde. Daher wurde z. B. im November 1892 auf dem offenen Markte 78 Schill. $1^1/_2$ Pence für die Unze Standard geboten. In der Regel aber steht der Goldpreis unter 77 Schill. $10^1/_2$ Pence und daraus ergiebt sich für den Versender von 20-Markstücken aus Berlin eine weitere Kostenerhöhung. Barrensendungen von Berlin aus werden selten vorkommen, da dort kein bedeutender Verkehr in Barren besteht. Für sie ist kein Abreibungsverlust in Rechnung zu stellen, im übrigen aber kommt es auf den jeweiligen Goldpreis in London an. Fremde Münzen werden in Berlin in der Regel nach dem Stück bezahlt, in London aber nach dem Gewichte verkauft. Im ganzen werden die Kosten einer Goldsendung sich auf etwa $2^1/_2$ bis $3\,^0/_{00}$ belaufen, ausserdem aber verlangt der Unternehmer der Arbitrage auch einen kleinen Gewinn für sich. Daher giebt O. Haupt für Berlin als Goldpunkte an:

für Amsterdam	168,25	M.	170,20	M.
„ Kopenhagen	111,95	„	113,20	„
„ London	20,33	„	20,53	„
„ Paris	80,56	„	81,37	„
„ New-York (1 D.)	4,1525	„	4,2330	„

Unter besonderen Umständen können übrigens auch bei intakter Goldwährung noch grössere Abweichungen vom Parikurse entstehen. Wenn z. B. in Deutschland eine schwere Kreditkrisis ausgebrochen wäre, so könnten die deutschen Besitzer von englischen Wechseln sich veranlasst sehen, diese erheblich unter dem Kurse von 20,33 M. loszuschlagen, um so schnell wie möglich Geld zu erhalten. Namentlich würde dieses von den auf Sichtkurs berechneten langen Wechseln gelten, wenn auch der für diese massgebende Diskontosatz in England bedeutend niedriger wäre als in Deutschland. In New-York sank, wie Goschen erwähnt, der Kurs auf London in den ersten Monaten des Jahres 1861 3—4 Prozent unter Pari, weil die Besitzer der Wechsel, die infolge einer ungewöhnlich starken Warenausfuhr in grosser Menge angeboten wurden, bei den zunehmenden Kriegsbefürchtungen lieber ein ungewöhnliches Opfer bringen als einen Monat oder länger auf die Ankunft des in England einzukassierenden Goldes warten wollten.

Die Versendung oder das Hereinziehen von Gold ist, wie schon bemerkt, im allgemeinen als eine Arbitrageoperation aufzufassen, die nicht nur den Zweck haben kann, auf möglichst billige Art eine Zahlung zu leisten oder zu empfangen, sondern auch lediglich zur Ausgleichung der Wechselkurse zwischen den verschiedenen Plätzen unternommen sein kann, wobei im übrigen das Kaufen von Wechseln an dem einen und das Verkaufen derselben an einem anderen Platze die Hauptrolle spielt. Bei solchen Geschäften muss berechnet werden, zu welchem Preise Wechsel auf einen bestimmten Platz, z. B. auf London, an verschiedenen Hauptbörsen etwa von Berlin aus gekauft oder verkauft werden können. Die Kurse müssen daher alle auf Sicht berechnet und ferner auch die Nebenkosten, Provision, Maklergebühr, Porto, Telegraphengebühren (da die Aufträge gegenwärtig telegraphisch erteilt werden müssen), in Anschlag gebracht werden. Es kommt dabei aber auch darauf an, wie die Zahlung für die auswärts gekauften Wechsel geleistet oder der Erlös für die verkauften eingezogen werden kann. Wenn ein Berliner Haus in Paris Wechsel auf London kauft, so wird es daher in der Regel Wechsel auf Paris remittieren müssen, und die Möglichkeit des Geschäftes hängt also auch von dem gleichzeitigen Kurse der letzteren und den Nebenkosten des Ankaufs und der Versendung derselben ab. Ist es dagegen möglich, die Wechsel auf London zu demselben Preise in Hamburg zu kaufen, so wird das Berliner Haus dies jedenfalls vorziehen, da die Zahlung dann leicht und fast kostenfrei im Giroverkehr bei der Reichsbank erfolgen kann. Uebrigens stehen die den grösseren Arbitrageverkehr betreibenden Bankhäuser an den Hauptplätzen miteinander in regelmässiger Verbindung mit bestimmten Abmachungen über die gegenseitige Zinsberechnung und die Gewinnverteilung.

4. Besondere Verhältnisse. Auf die mögliche Beeinflussung der Wechselkurse durch eine Goldprämie selbst bei effektiver Goldwährung ist schon oben hingewiesen worden. Denn den Ueberschuss des Preises eines Kilogramms Gold über die Geldsumme, zu der dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgemünzt werden soll, kann man als eine Prämie für Barrengold betrachten, wenn man das gesetzliche innere Pari der inländischen gegenüber den fremden Münzen festhält (das dann freilich in Wirklichkeit infolge der Abnutzung der ersteren nicht mehr besteht). Man kann sogar, wie es in Frankreich stets geschieht, als den Grundpreis des Barrengoldes den von der Münze für ein Kilo Feingold bezahlten Preis von 3437 Francs, nämlich die ausgebrachte Summe (3444,44 Francs) vermindert um die Prägungsgebühr annehmen, wobei also schon eine Prämie von 2,2‰ erscheint, wenn das Kilo Feingold im geprägten und im ungeprägten Zustande gleichwertig ist. Je weiter die Abnutzung der Goldmünzen vorgeschritten ist, um so höher kann nach dem oben Gesagten die Goldprämie steigen, und die grossen Centralbanken haben also durch die Zurückhaltung der vollwichtigeren Münzen die Möglichkeit, die Goldausfuhr zu erschweren und den den Goldpunkt bezeichnenden Wechselkurs zu erhöhen. Noch weiter geht diese Fähigkeit in den Ländern mit hinkender Doppelwährung, in denen also noch viele Silberwährungsmünzen vorhanden sind und die Banken wenigstens das Recht haben, ihre Noten in solchen Münzen einzulösen. In Belgien und in der Schweiz machen sie von diesem Rechte auch grundsätzlich Gebrauch, dagegen ist die in England häufig erhobene Klage unbegründet, dass auch die deutsche Reichsbank sich durch allerlei Mittel der Einlösung ihrer Noten in Gold für die Ausfuhr zu entziehen suche. Diese »Prämiengspolitik« bedeutet im Grunde nichts anderes als die absichtliche Erzeugung eines wenn auch kleinen Goldagios und demnach eine entsprechende Entwertung der inländischen Währung.

In dem Wechselverkehr zwischen Ländern mit verschiedener Metallwährung ist ein festes inneres Pari nicht vorhanden, da das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle veränderlich ist. Als in Frankreich in den dreissiger und vierziger Jahren unter dem Doppelwährungssysteme thatsächlich das Silbergeld durchaus das Uebergewicht hatte, bestand für Gold meistens eine Prämie von 1 bis 2% (s. den Art. Doppelwährung oben Bd. III S. 242) und der Wechselkurs auf England stand daher häufig auf 25,60 bis 25,80. Umgekehrt bewirkte die Wertsteigerung des Silbers in den fünfziger Jahren, dass in Deutschland als einem Silberwährungslande der Kurs auf London um 1 bis 2 Prozent zurückging und in Berlin auf etwa 6⅔ Thaler sank. Indes blieben diese Kursbewegungen aus der Veränderlichkeit des Wertverhältnisses der Edelmetalle im ganzen doch in ziemlich engen

Grenzen, solange die französische Doppelwährung ihren regelnden Einfluss auf dieses Verhältnis ausübte. Erst in der Periode der grossen Silberentwertung und nach der Einstellung der Silberprägungen in den Ländern des lateinischen Münzbundes konnte auch von einem durchschnittlichen und annähernd festen Pari zwischen den Gold- und Silberländern — als welche hauptsächlich China und bis zum 26. Juni 1893 Indien in Betracht kamen — nicht mehr die Rede sein. Das Pari musste nun für jeden Tag nach dem fortwährend schwankenden Wertverhältnis der beiden Metalle bestimmt werden, und dieses Wertverhältnis selbst wird durch die Konjunkturen des Handels zwischen Europa und Ostasien bedeutend beeinflusst. Durchaus fiktiv ist endlich auch das nur als Rechnungsgrundlage angenommene Pari zwischen einem Metallwährungs- und einem Papierwährungslande. Der Wechselkurs des uneinlöslichen Papiergeldes hängt ganz und gar von der Zahlungsbilanz des Papierwährungslandes ab, so dass eine untere Grenze für das Sinken desselben nicht besteht. S. d. Art. Papiergeld oben Bd. VI, S. 15ff.

Diese Unsicherheit der Wechselkurse gegenüber den Goldwährungsländern erzeugt für den soliden Warenverkehr eine um so grössere Unsicherheit, je länger die Fristen sind, auf welche die Handelswechsel üblicherweise ausgestellt werden. Dadurch werden aber die von dem Papier- oder Silberwährungslande oder auf dasselbe gezogene Wechsel zu Spekulationsobjekten, und diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, die allen aleatorischen Geschäften fernbleiben wollen, erhalten so die Gelegenheit, das Kursrisiko von sich abzuwälzen und auf Banken oder spekulierende Kapitalisten zu übertragen, womit natürlich für die Verkäufer eine gewisse Einbusse am Kurs verbunden ist. Lautet der Wechsel auf lange Sicht, wie im Verkehr zwischen China und England, so kann sich der Trassant einfach dadurch sicher stellen, dass er ihn sofort zum Tageskurse verkauft. In anderen Fällen aber können auch Lieferungsgeschäfte auf Zeit vorkommen, indem Geschäftsleute, die erst später Gelegenheit haben werden, Wechsel auf das andere Land zu ziehen, bei günstigem Kurse schon im voraus solche verkaufen. Ebenso kann natürlich auch, wer bei grosser Unsicherheit der Wechselkurse im Auslande Zahlungen zu leisten hat, sich im voraus durch Käufe bei günstigen Gelegenheiten decken.

5. Die W. auf London. Diskontopolitik. Von allen im Weltverkehr umlaufenden Wechseln sind die auf England gezogenen bei weitem die wichtigsten. Das Pfund Sterling bildet eine internationale Werteinheit, auf welche der grösste Teil der Geschäfte des überseeischen Handelsgeschäfts bezogen wird, und London ist die Vermittelungs- und Abrechnungsstelle für diesen grossartigen Verkehr. Erst in der neuesten Zeit haben Deutschland und Frankreich mit einigem Erfolge gegen dieses Uebergewicht des englischen Geldmarktes angekämpft, aber voraussichtlich wird derselbe doch noch lange Zeit seine centrale Stellung zu behaupten vermögen. Der internationale Wechselverkehr eines Landes ist eben nur eine sekundäre Erscheinung, die unmittelbar von der Entwickelung des Warenhandels und den sonstigen Verhältnissen der Zahlungsbilanz desselben abhängt. Nun hat aber kein anderes Land auch nur annähernd eine so grosse Einfuhr von aussereuropäischen Waren aufzuweisen wie England, zumal auch die Zinsen und sonstigen Erträge des in den überseeischen Ländern angelegten Kapitals hauptsächlich mit Waren bezahlt werden. An allen Handelsplätzen in jenen Ländern werden daher auf Grund von Warensendungen Wechsel auf England für grosse Summen angeboten, und diese bilden somit das bequemste Mittel zu Zahlungen nach Europa überhaupt, zumal wenn sie von grossen Banken auf Londoner Häuser von Weltruf gezogen werden. Wenn also ein Deutscher z. B. eine Forderung in Calcutta einziehen will, so ist es für ihn am einfachsten und billigsten, sich von dort einen Wechsel auf London schicken zu lassen, und wenn er selbst dort eine Zahlung zu leisten hat, so wird er sich, da in Deutschland ein Verkehr in Wechseln auf Calcutta überhaupt nicht existiert, ebenfalls nach London wenden müssen. Das Uebergewicht des englischen Handels in Ostasien müssen auch die Vereinigten Staaten in ihrem Verkehr mit China sich gefallen lassen. Obwohl sie selbst eine so bedeutende Silberproduktion besitzen, können sie doch nur einen verhältnismässig kleinen Teil ihres Silbers unmittelbar gegen chinesische Erzeugnisse, namentlich Thee und Seide, austauschen. In der Regel ist es für die amerikanischen Einfuhrhändler vorteilhafter, Wechsel auf London nach den chinesischen Häfen zu schicken, die bei den dortigen englischen Banken nach dem Kurse gegen Taels verkauft werden und nun entweder unmittelbar zur Bezahlung englischer Waren nach Europa oder zunächst nach Indien geschickt werden, wo China namentlich grosse Summen für Opium zu bezahlen hat. Statt der Wechsel senden die amerikanischen Häuser übrigens meistens Kreditbriefe auf ein Londoner Haus nach China, auf Grund deren die beteiligten Banken nun erst Wechsel zu dem nötigen Betrage ziehen. Zur Deckung des wirklich gezogenen Betrages

nebst einer Kommission von gewöhnlich 2 Prozent müssen die Amerikaner dann Wechsel, die aus dem englisch-amerikanischen Handel hervorgehen, nach England senden, und so entsteht ein die ganze Erde umspannender Verkehr. Wenn man zur Vermeidung solcher »Tributzahlungen« an England die Gründung deutscher überseeischer Banken oder Bankfilialen empfiehlt, so darf man nicht vergessen, dass solche Unternehmungen nur dort Boden finden können, wo ein genügender Warenhandel mit Deutschland besteht, der das nötige Material an Wechseln liefern kann. Von seinen Nachbarländern erhält Deutschland viele Wechsel auf England in Zahlung und bildet daher für diese einen vermittelnden Markt. Infolge dieses ständigen Besitzes an Wechseln ist es daher auch imstande, bei Bedarf Gold aus England zu beziehen, was dort, wo nur wenig Wechsel auf das Ausland gehalten werden, oft übel empfunden wird. Im ganzen stellt sich aber dadurch nur das naturgemässe Verhältnis her, indem das Gold, das zunächst aus den Produktionsländern nach England strömt, von dort wieder grösstenteils den übrigen europäischen Ländern zufliessen muss, zumal man gerade in England immer mit dem möglichst kleinen Barbestande auszukommen sucht.

Die Frage, von welcher Art die Wechselkurse zwischen zwei Ländern durch die Verschiedenheit des Diskontosatzes in denselben beeinflusst werden, berühren wir hier nur in Kürze und verweisen im übrigen auf den Artikel Diskonto (obenBd. III, S.170ff.). Diese Frage bildete einen Hauptgegenstand der Erörterungen in der französischen Bankenquete von 1865, indem viele glaubten, dass eine Diskontoerhöhung seitens der Bank von England stets von der Bank von Frankreich mit einer ähnlichen Massregel beantwortet werden müsse, weil sonst ein Abfluss von Gold nach England stattfinden müsse. In Wirklichkeit haben aber bedeutende Diskontodifferenzen zwischen London und Paris lange Zeit bestehen können, ohne dass ein solcher Abfluss eintrat. Von Ende Dezember 1865 bis Mitte August 1866 hat dieser Unterschied fast niemals weniger als 2½ Prozent betragen, vom 17. Mai 1866 bis zum 16. August 1866 stand der Diskont in London sogar auf 10 Prozent, während er in Paris nur 3½ und 4 Prozent betrug, und doch zeigte sich nicht die erwartete Goldausfuhr. Dagegen stieg der Pariser Kurs auf London zunächst bei den Dreimonatswechseln zeitweise bedeutend über den Punkt, der nach dem Kurse der Sichtwechsel und dem Londoner Bankdiskont zu erwarten gewesen wäre. Die französischen Kapitalisten oder Banken kauften also diese Wechsel in Frankreich auf, um den hohen englischen Zins davon zu beziehen; infolge dieser Nachfrage aber stieg der Kurs derselben, so dass sich der Vorteil der Zinsdifferenz zwischen London und Paris unter die gegenwärtigen Inhaber und die neuen Käufer dieser Wechsel verteilte. Die letzteren hielten nun aber die Wechsel bis zur Verfallzeit im Portefeuille, um eben den erhöhten Zinsgenuss zu haben; daher wurde das Angebot von Wechseln für die laufenden Zahlungsausgleichungen überhaupt vermindert und infolge davon stieg zeitweise auch der Kurs der Sichtwechsel. Nach 3 Monaten freilich kamen die zurückgehaltenen langen Wechsel als Sichtwechsel auf den Markt und mussten dann den Kurs wieder drücken. Jedoch konnte sich die Lage des Geldmarktes jetzt gebessert haben. Im allgemeinen ist also die Wirkung eines höheren Diskontosatzes in dem einen Lande ein Steigen der Wechselkurse auf dasselbe in dem anderen. Das letztere giebt dem ersteren Kredit, indem es des höheren Zinses wegen die langen Wechsel zurückhält. Es kann auch direkt in London lange Wechsel mit dem hohen Diskontabzuge aukaufen und zu diesem Zwecke Sichtwechsel hinüberschicken; dadurch steigen diese im Preise; schliesslich kann ihr Kurs auch über den Goldpunkt hinausgehen und dann erst würde eine Edelmetallversendung eintreten. notwendig ist dieser Ausgang aber keineswegs, da das kreditgebende Land einen genügend starken Ueberschuss von Forderungen an das kreditnehmende haben kann, wie es ohne Zweifel 1865/66 bei Frankreich England gegenüber der Fall war.

6. Der inländische Wechselverkehr. Statistisches. Im inneren Verkehr ist die Bedeutung des Wechsels als Mittel zu Zahlungen von Ort zu Ort in der neueren Zeit immer mehr gesunken, da durch Postanweisungen, Versendung von Banknoten und Papiergeld und namentlich durch den modernen Giroverkehr jener Zweck weit einfacher und billiger erreicht werden kann. Dagegen hat die Rolle des Wechsels als Kreditinstrument, sei es im Platz- oder im Fernverkehr, an Wichtigkeit noch immer mehr zugenommen, zumal auch die Bankdepositen, die die Grundlage des Check- und Clearinghausverkehrs bilden, in England grösstenteils und mehr und mehr auch auf dem Kontinent durch Diskontieren von Wechseln und Gutschreiben des Betrages entstehen. In betreff der Diskontogeschäfte überhaupt und der volkswirtschaftlich sehr einflussreichen Diskontopolitik der grossen Centralbanken verweisen wir auf den Art. Diskonto (oben a. a. O.). Als eine zweite Art des Wechselkredits ist der Acceptkredit zu erwähnen. Mit diesem befassen sich allerdings nicht alle Banken,

und den deutschen Notenbanken namentlich ist durch § 7 des Bankgesetzes das Acceptieren von Wechseln unbedingt verboten. In England geben die Diskontobanken keine Accepte, die grossen Joint-Stock-Depositenbanken dagegen machen bedeutende Geschäfte dieser Art, obwohl deswegen mit Rücksicht auf die grossen Summen ihrer stets fälligen Verbindlichkeiten häufig Bedenken laut geworden sind. Wenn solche Kredite durch hinterlegte Wertpapiere oder auf andere Art genügend sicher gestellt sind, so ist gegen die besondere Form nichts einzuwenden, vielmehr entspricht dieselbe in manchen Fällen einem besonderen Bedürfnisse. Wenn z. B. ein englischer Fabrikant im Ausland für Rohstoffe Zahlung zu leisten hat, so wird dazu ein von einer grossen Londoner Bank acceptierter Wechsel ohne weiteres geeignet sein, während der auswärtige Gläubiger vielleicht grosse Schwierigkeit haben würde, einen direkt auf den Fabrikanten gezogenen Wechsel zu verwerten. In Deutschland geben viele Banken auch Wechselkredit in der Form der Bürgschaft durch Aval. Die Wechsel erhalten auf diese Art eine weitere sichere Unterschrift und werden dadurch vielleicht bei der Reichsbank diskontierbar. Will eine Bank einen Wechsel aus irgend einem Grunde nicht diskontieren, so ist sie doch häufig geneigt, einen Vorschuss darauf zu geben, d. h. ihn zu lombardieren, wobei sie das Darlehen auf die ihr genehme Quote der Wechselsumme beschränken kann. Uebernimmt eine Bank einen Wechsel bloss zum Inkasso, so ist jedes Risiko auf ihrer Seite ausgeschlossen. Jedoch ist dies Vermittelungsgeschäft ebenso wie die Domizilierung der Wechsel zur Zahlung bei einer Bank von grosser praktischer Wichtigkeit für die Ausbildung des modernen Abrechnungsverkehrs, der eben voraussetzt, dass alle Einkassierungen und Auszahlungen der grösseren Geschäftsleute sich bei einer nicht allzu grossen Anzahl von Banken koncentrieren.

Missbrauch des Wechsels kommt sowohl von seiten der Kreditnehmer wie der Kreditgeber vor, ganz abgesehen von den eigentlichen Wechselfälschungen. Am besten wäre es, wenn jedem Wechsel ein reelles Geschäft, wie der Verkauf von Waren oder Wertpapieren oder ein vorhergegangenes Darlehen, zu Grunde läge, wodurch auch seine Sicherheit möglichst befestigt würde. In vielen Fällen aber dient er als Mittel zur Aufnahme eines Darlehens, für dessen Rückzahlung zu einer festbestimmten Frist er eine möglichst wirksame Gewähr bietet. Für diesen Zweck eignet sich hauptsächlich der eigene Wechsel wie denn auch die Banken bei Lombardgeschäften meistens die Ausstellung eines solchen seitens des Schuldners verlangen. Es ist aber auch möglich, dass sich jemand dadurch Geld verschafft, dass er einen von einem anderen acceptierten Wechsel diskontieren lässt. Auch dagegen ist nichts einzuwenden, wenn es sich um einen von guten Häusern mit der nötigen Vorsicht gewährten Acceptkredit handelt, von dem schon oben die Rede war. Bedenklich aber wird ein solches Geschäft schon, wenn der Acceptant den Wechsel gar nicht aus eigenen Mitteln bezahlen könnte, sondern mit dem Trassanten vereinbart hat, dass dieser vor der Verfallzeit Deckung schicke. Verschafft nun letzterer sich dazu die Mittel dadurch, dass er einen neuen von demselben Acceptanten oder auch von einem anderen angenommenen Wechsel in Umlauf setzt, so liegt (falls der Wechselaussteller nicht etwa reichlich genügendes, wenn auch momentan nicht verfügbares Vermögen zur Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten besitzt) betrügerischer Schwindel vor, der sich noch steigert, wenn der Acceptant seinerseits auch wieder Wechsel auf den Trassanten im ersten Falle zieht. Bei schlauem und geschicktem Verfahren lässt sich solche »Wechselreiterei« oft längere Zeit hindurch fortsetzen. — Andererseits liefert der Wechsel dem Wucher das wirksamste Hilfsmittel zur Aussaugung seines Opfers. Erschwerend wirkt dabei noch der Umstand, dass viele Schuldner sich von den Wucherern verleiten lassen, ihre Unterschrift auf Wechsel zu setzen, ohne dass sie eine richtige Vorstellung von der Bedeutung der Wechselverbindlichkeit haben. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird in der jüngsten Zeit von manchen vorgeschlagen, dass die Wechselfähigkeit (die nach der deutschen Wechselordnung jedem zusteht, der sich durch Verträge verpflichten kann) wieder beschränkt werde. Näher liegt aber doch wohl das Heilmittel, durch den Schulunterricht und auf andere Weise auch die weiteren Schichten der Bevölkerung mit dem richtigen Gebrauche des Wechsels vertraut zu machen, wie dieses z. B. in Frankreich der Fall ist, wo auch die Bauern, die kleinen Handwerker und selbst deren Frauen mit dem »Billet« umzugehen wissen. Es wäre jedenfalls ein klägliches Armutszeugnis, wenn in Deutschland mit seiner vielgepriesenen Volksschulbildung die wirtschaftliche Aufklärung der Massen der Bevölkerung nicht so weit gebracht werden könnte und deswegen die Benutzung eines an sich höchst wertvollen Kredithilfsmittels eingeengt werden sollte. Der volkswirtschaftliche Wert der allgemeinen Anwendung des Wechsels aber besteht darin, dass dadurch dem gemeinschädlichen Schlendrian der Borgwirtschaft ein Ende gemacht wird. Gerade in Deutschland ist das unbestimmte Kredit-

geben in allen Schichten des Verkehrs zum grossen Nachteil für die Solidität und Straffheit des Geschäftslebens besonders tief eingedrungen, und es wäre sehr zu wünschen, dass es in demselben Umfange wie in Frankreich auch im kleineren und Konsumentenverkehr durch den Gebrauch des Wechsels verdrängt würde. S. auch den Art. Wucher.

Zur Charakterisierung der Bedeutung des Wechselverkehrs in der Gegenwart lassen wir hier noch einige statistische Daten folgen. Soetbeer hat für eine Reihe von Jahren den durchschnittlichen Betrag der in Deutschland gleichzeitig im Umlauf befindlichen Wechsel geschätzt, indem er den Ertrag der Wechselstempelsteuer in den drei dem betreffenden Zeitpunkt vorhergehenden Monaten als ½ pro Mille dieses Betrages beobachtet. So ergab sich für Ende Dezember und von 1882 ab für Ende März:

1872	3898	Mill.	M.	1882	3377	Mill.	M.
1873	3839	"	"	1883	3420	"	"
1874	3450	"	"	1884	3784	"	"
1875	3582	"	"	1885	3393	"	"
1876	3544	"	"	1886	3245	"	"
1877	3430	"	"	1887	3258	"	"
1878	3119	"	"	1888	3220	"	"
1879	3190	"	"	1889	3545	"	"
1880	3356	"	"	1890	3855	"	"
1881	3584	"	"	1891	4116	"	"

Nach dem Reichshaushaltsetat für 1894/95 betrug die Einnahme an Wechselstempelsteuer 7 970 000 M., nach dem für 1900/01 10 883 000 M., und der Umlauf wäre demnach für diese Jahre auf bezw. 3 985 und 5 442 Mill. M. zu schätzen. Die Hebungen und Senkungen des Verkehrs treten in diesen Zahlen deutlich hervor.

Nach der von dem „Deutschen Oekonomist" jährlich zusammengestellten Uebersicht über den Stand der deutschen Banken betrug bei anfangs 113, zuletzt 164 Banken die Gesamtsumme der Accepte einerseits und die der im Portefeuille befindlichen Wechsel andererseits in Mill. M.:

	Accepte	Wechsel		Accepte	Wechsel
1884	410	1247	1892	586	1651
1885	422	1248	1893	581	1611
1886	458	1277	1894	667	1736
1887	481	1364	1895	760	1858
1888	486	1308	1896	802	1970
1889	563	1583	1897	878	2191
1890	563	1670	1898	984	2361
1891	561	1669	1899	1153	2946

Die enorme Zunahme des Wechselportefeuille im Jahre 1899 lässt schon die übermässige Kreditanspannung ahnen, deren Folgen schon im nächsten Jahre hervortreten.

Bei der deutschen Reichsbank und ihren sämtlichen Zweiganstalten betrug die Summe der Diskontierungen bezw. Ankäufe von Platzwechseln (I), Versandwechseln (auf andere inländische Bankplätze lautend, früher Rimessenwechsel genannt) (II) und von Wechseln auf das Ausland (III) in Mill. M.

Jahr	I	II	III.
1876	1107,2	3015,7	17,6
1877	1128,4	2695,2	18,7
1878	1066,5	2289,4	40,3
1879	1054,7	2314,8	39,3
1880	1034,1	2450,7	57,4
1881	1082,1	2579,7	56,6
1882	1164,8	2835,9	42,8
1883	1101,9	2698,3	45,8
1884	1194,9	2585,0	43,6
1885	1146,6	2412,7	77,3
1886	1177,0	2382,2	105,2
1887	1252,1	2701,2	66,6
1888	1268,9	2649,2	54,8
1889	1605,0	3031,3	61,6
1890	1847,5	3578,0	64,0
1891	1837,0	3576,8	78,3
1892	1768,0	3057,5	68,5
1893	1992,7	3367,1	67,2
1894	1790,6	2939,6	52,7
1895	2022,2	3144,1	54,0
1896	2491,3	3743,0	54,4
1897	2569,2	4037,8	54,1
1898	2856,7	4425,7	81,4
1899	3228,7	4946,7	131,0
1900	3220,9	5330,9	211,8

Die Stückzahl der ersten Art war 1 288 224, die der zweiten 3 128 193, die der dritten 20 989. Der Durchschnittsbestand an Wechseln war 1876 402,9 Mill. M., 1880 345,7 Mill. M., 1890 534,1 Mill. M., 1895 573,9 Mill. M., 1900 800,2 Mill. M. Die Platzwechsel wiesen am 31. Dezember 1900 bei der Reichshauptbank einen Betrag von 34,6 Mill. M., bei den Bankstellen einen solchen von 503,8 Mill. M. auf. Ihr Durchschnittsbetrag war in diesem Jahre 2500 M., ihre durchschnittliche Verfallzeit 49 Tage. An demselben Tage war der Bestand an Versandwechseln 475,4 Mill. M., und zwar 50,6 Mill. M. Einzugswechsel bei der Reichshauptbank, 282 Mill. M. Einzugswechsel bei den Bankstellen und 142,8 Mill. M. Versandwechsel unterwegs. Die durchschnittliche Grösse der angekauften Wechsel dieser Art war 1704 M., ihre durchschnittliche Verfallzeit 23 Tage. Der Bestand an Wechseln auf das Ausland war gleichzeitig 74,3 Mill. M. nach dem Ankaufspreise mit einem Kurswert von 75 465 574 M. Der bei weitem grösste Teil der im Jahre 1900 angekauften ausländischen Wechsel lautete auf England mit einem Gesamtbetrage von 9 857 968 £. Auf Frankreich waren 3 527 839 Mill. Frcs, auf Belgien 3 400 278 Frcs., auf die Schweiz 1 915 513 Frcs., auf Holland 1 857 199 fl. gezogen. Russische Wechsel kamen gar nicht, amerikanische nur in dem geringfügigen Betrag von 12 753 Doll. vor.

In den veröffentlichten Ausweisen der englischen Banken sind die Beträge der Wechselaccepte und der Aktivbestände in Wechseln meistens nicht besonders ausgeschieden. So werden in der Uebersicht des „Economist" vom 20. Oktober 1900 unter 83 Joint-Stock-Banken von England und Wales nur bei 27 die Accepte und zwar mit einem Gesamtbetrage von 18 556 507 £ und bei 38 die Beträge der diskontierten Wechsel, und zwar im ganzen 39 439 152 £ angeführt. Bei 8 (von 10) schottischen Banken betrug der erstere Posten im ganzen 4 081 131 £, der letztere 16 326 462 £, und für Irland wird nur bei einer Bank ein

Acceptkredit von 240 400 £ angeführt, während bei 4 (von 9) Banken die Summe der Diskonten 6 402 138 £ betrug.

Die höchste und die niedrigste Ziffer des Wechselbestandes der Bank von Frankreich und ihrer Zweiganstalten war in Mill. Frcs.:

1900	1267,7 (Jan.)	und	632,1 (Sept.)
1899	1111,9 (Jan.)	„	597,6 (Aug.)
1898	963,4 (Jan.)	„	585,8 (Sept.)
1896	979,1 (Febr.)	„	522,0 (Sept.)
1894	983,3 (April)	„	360,0 (Sept.)
1892	803,8 (Jan.)	„	420,4 (Sept.)
1891	1436,9 (Jan.)	„	549,7 (Sept.)
1890	978,6 (Nov.)	„	496,6 (Sept.)
1888	724,1 (Nov.)	„	499,8 (Juni)

Die Gesamtsumme der Diskontierungen der Bank und ihrer Succursalen betrug in Mill. Frcs.

1807	333	1860	4 965	1885	9 250
1810	792	1865	6 030	1887	8 269
1815	203	1870	6 627	1889	9 180
1820	304	1871	4 088	1894	8 725
1825	638	1872	8 138	1895	8 622
1832	151	1873	9 562	1896	9 925
1839	1193	1876	5 640	1897	10 365
1847	1811	1880	8 697	1898	11 032
1849	1026	1881	11 374	1899	11 746
1851	1247	1882	11 322	1900	12 248
1853	2848	1883	10 827		
1855	3765	1884	10 227		

Es sind hier nur die diskontierten, nicht auch die im Kontokorrentverkehr zum Inkasso eingereichten Wechsel (effets au comptant) mitgerechnet. Der Betrag der letzteren war im Jahre 1900 625 Mill. Frcs. Die Durchschnittsgrösse der diskontierten Wechsel war in diesem Jahre 729 Frcs., die durchschnittliche Verfallzeit 27 Tage. Die Gesamtzahl dieser Wechsel betrug 16 784 993, von denen auf Paris 6 029 500 kamen. Unter diesen letzteren befanden sich 69 400 Wechsel von 5 bis 10 Frcs., 1 153 500 von 11 bis 50 Frcs., 1 105 400 von 51 bis 100 Frcs. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der Gebrauch des Wechsels in Frankreich in weiteren Kreisen verbreitet ist als in Deutschland.

Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank war der mittlere Bestand an inländischen Wechseln (I), die Gesamtsumme der Diskontierungen (II) und der mittlere Bestand an Golddevisen (III) in Mill. fl.:

Jahr	I	II	III
1878	106,5	625,4	11,5
1879	96,8	574,0	17,7
1880	113,4	658,8	19,0
1881	123,2	780,4	16,9
1882	138,5	817,6	10,0
1883	144,2	872,0	6,1
1884	136,4	863,1	12,5
1885	117,5	721,0	8,9
1886	125,2	730,7	14,5
1887	129,1	779,3	12,8
1888	141,7	787,9	18,4
1889	149,2	852,7	24,2
1890	156,7	939,8	25,0
1891	158,6	970,8	25,0
1892	151,2	885,2	19,2
1893	168,4	1039,6	14,3
1894	151,6	1076,1	12,6
1895	164,4	1250,4	7,7

S. auch den Art. Oesterreichisch-Ungarische Bank, oben Bd. II, S. 255.

In den Ausweisen der amerikanischen Nationalbanken werden, wie in den meisten englischen, die aus Wechseln und Lombardforderungen bestehenden Aktiven nicht auseinander gehalten.

Litteratur: ***Geyer***, *Theorie und Praxis des Zettelbankwesens, 2. Ausg., München 1874, S. 52 ff.* — ***Schraut,*** *Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, 2. Aufl., Leipzig 1882.* — ***Heiligenstadt,*** *Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, Bd. IV, S. 817 ff.; Bd. V, S. 193 ff.; Bd. VI, S. 343 ff.* — ***Sonndorfer,*** *Die Technik des Welthandels, Wien und Leipzig 1889.* — ***Landesberger,*** *Währungssystem und Relation, Wien 1891.* — ***Derselbe,*** *Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Wien 1892.* — ***Goschen,*** *The Theory of Foreign Exchanges, 13. ed., London 1888. Französische Ausgabe „Théorie des changes étrangers“, 2. Aufl. (Paris 1875), mit einer Einleitung von L. Say und dessen Bericht über die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung.* — ***Seyd,*** *Bullion and Foreign Exchanges, London 1868.* — ***O. Haupt,*** *Arbitrages et Parités, 8 éd., Paris 1894.* — ***Lengner,*** *Der Wechsel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung, Berlin 1895.* — ***Schanz,*** *Art. Wechsel im Wörterbuch der Volkswirtsch. von L. Elster, Bd. II, S. 558 ff.*

Lexis.

Wechseldiskontierung

s. Diskonto und Diskontopolitik oben Bd. III S. 170 ff.

Wechselstempelabgabe.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Wechselstempelabgabe zählt zu den Verkehrssteuern. Sie zieht den Wertverkehr mit beweglichen Gütern zur Steuerleistung heran, insoweit er in der Form des Wechsels und der wechselmässigen Verpflichtung auftritt. Die Erhebung erfolgt in Stempelform. Sie ist zwar nicht die einzig mögliche Art der Erhebung, wohl aber die in allen Ländern gebräuchliche. Diese Art der Belastung des Umsatzes beweglichen Vermögens wird mitunter auch auf Anweisungen und Checks ausgedehnt. Die Abgabe ist fällig, wenn vom Wechsel durch Begebung oder bei fremden Wechseln (Devisen) durch Benutzung im Inland Gebrauch gemacht wird. Die Accepteinholung ist meist frei. Für die Steuerleistung sind alle wechselmässig verpflichteten Personen gleichmässig solidarisch haftbar. Die Zahlung geschieht teils durch eigentliche Wechselstempelmarken, die nach

Art der Briefmarken auf die Wechselurkunden aufzukleben sind, teils durch Blankette, die von Amts wegen zu beziehen sind. Die für den Wechselverkehr lästige direkte Erhebung bildet die Ausnahme. Sie ist bisweilen bei sehr hohen Wechselsummen gebräuchlich (Oesterreich) oder doch beschränkt auf vom Auslande eingeführten Wechseln unter Anhängung von Formularen, die auf den Wechsel Bezug nehmen und mit einem schriftlichen Vermerk versehen werden (Spanien). Nach Anwendung sind Blankette und Stempelmarken zu entwerten. Die Blankette werden durch Beschreibung kassiert, die Stempelmarken »obliteriert« (von oblinere, besudeln, beschmieren). Die »Obliterierung« ist Sache des Ausstellers oder seines Nachmannes, der in den Besitz eines ungestempelten Wechsels gelangt, oder sie geschieht mitunter auch von Amts wegen (Oesterreich).

Der Umfang der objektiven Steuerpflicht ist in den einzelnen Ländern verschieden abgegrenzt. Wechsel (oder Checks) auf Sicht oder kurze Zeit nach Sicht lautend sind öfters steuerfrei; wenn sie nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht eingelöst sind, werden sie nachträglich der Wechselstempelabgabe unterworfen (Oesterreich). Das gleiche gilt häufig von Platzchecks oder Checks, die ohne Accept bleiben und nicht indossiert werden. Mitunter erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf die im Auslande zahlbaren Wechsel, auf im Inland indossierte, aber nicht eingelöste oder nicht protestierte Wechsel oder endlich Wechsel über bestimmte Minimalbeträge. Wechselduplikate und Wechselkopieen werden unterschiedlich behandelt. In der Regel sind sie dann stempelfrei, wenn sie zur Einholung von Accepten (»nur zum Acceptversand«) dienen, wobei die Rückseite so zu durchstreichen ist, dass Indossierungen ausgeschlossen sind. Duplikate, durch die selbständige wechselrechtliche Verbindlichkeiten begründet werden können, sind dagegen steuerpflichtig, wenn auch bisweilen niedrigeren Sätzen unterworfen. Jeder zum Umlauf bestimmte Wechsel ist ohne weiteres steuerpflichtig.

Die Steuersätze sind teils feste (fixe) für alle Wechsel (Luzern) oder für Sichtpapiere und Checks, teils abgestufte und proportional der Höhe der Wechselsummen angepasst. Die Zahl der Abstufungen ist meist eine erhebliche und steigt bei kleineren Beträgen von 100 zu 100, bei grösseren von 1000 zu 1000 Einheiten des Währungssystems. Mitunter werden auch die nur zur Cirkulation am Platze bestimmten Wertschriften günstiger behandelt, ebenso im Inlande nur indossierte Devisen (Frankreich) oder im Inlande ausgestellte, aufs Ausland gezogene Wechsel (Belgien) oder Wechsel mit kürzerer Umlaufszeit (Italien, Argentinien, früher auch England). Die Nichtverwendung von Wechselstempelmarken oder ihre falsche, auch irrtümliche Benutzung ist mit meist hohen Geldstrafen bedroht. Seltener ist die Giltigkeit des Wechsels von der richtigen (gesetzmässigen) Verwendung der Stempelmarken abhängig, doch kommen auch solche Fälle vor (Spanien, Türkei).

2. Gesetzgebung. 1. Deutsches Reich. Vor Gründung des Norddeutschen Bundes hatten bereits verschiedene deutsche Staaten Wechselstempelabgaben eingeführt; so Preussen durch G. v. 7. März 1822. Für den Norddeutschen Bund hat dann das G. v. 10. Juni 1869 eine einheitliche Wechselstempelabgabe eingeführt, die später durch besondere Verträge und gemäss der Reichsverfassung auf die ausserhalb des Norddeutschen Bundes stehenden deutschen Staaten ausgedehnt wurde. Durch das R.G. v. 4. Juni 1879 wurde materiell an dem bisherigen Rechtsstande nichts geändert, sondern es sind nur diejenigen Modifikationen getroffen worden, welche durch die Markwährung und Markrechnung im Deutschen Reiche notwendig geworden waren. Der Wechselstempelabgabe unterliegen 1. gezogene und eigene Wechsel, die im Reichsgebiete in Umlauf gesetzt werden; 2. die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (billets à ordre) und 3. die Assignationen jeder Art auf Geldanszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung und Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, wenn sie von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellt sind. Die Form der Beurkundung ist dabei unerheblich. Dagegen sind von der Abgabe befreit: 1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland zahlbaren Wechsel; 2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland gegen Sicht oder innerhalb einer zehntägigen Frist zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden; 3. die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen oder Checks, wenn sie ohne Accept bleiben. Die Wechselstempelabgabe ruht auf der Urkunde (Urkundensteuer) und beträgt von einer Summe von

	200 M.	und weniger	0,10 M.
über	200 „	bis 400 M.	0,20 „
„	400 „	„ 600 „	0,30 „
„	600 „	„ 800 „	0,40 „
„	800 „	„ 1000 „	0,50 „

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, wobei jedes angefangene 1000 Mark für voll gerechnet wird.

Steuerpflichtig und solidarisch haftbar für die Entrichtung der Wechselstempel-

abgabe zur Reichskasse sind alle Personen, die am Umlauf des Wechsel im Reichsgebiete teilgenommen haben (Aussteller, Acceptant, Indossant und alle wechselrechtlich verpflichteten Personen, einschliesslich der Protest erhebenden Personen). Die Abgabe, die entweder durch Benutzung eines Blanketts mit dem erforderlichen Reichsstempel oder durch Verwendung von bestimmten Reichsstempelmarken erhoben wird, ist fällig, ehe ein inländischer Wechsel vom Aussteller und ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Bei Wechselduplikaten gilt dasjenige Exemplar als steuerpflichtig, das zum Umlauf bestimmt wird. Die übrigen Exemplare werden nur versteuert, wenn besondere, auf dem versteuerten Formulare nicht verzeichnete Wechselerklärungen eingesetzt sind. Die Hinterziehung der Wechselstempelsteuer wird mit dem 50fachen Betrage der Steuer bestraft. Eine Strafumwandlung in Freiheitsstrafen besteht nicht. Die Wechselstempelabgabe ist eine Reichssteuer und bildet einen Bestandteil jener Reichssteuern, deren Ertrag nach Abzug von 2% zu Gunsten der einzelnen Bundesstaaten, in deren Gebiet die Wechselstempelmarken verkauft wurden, ungeteilt in die Reichskasse fliessen. Sie nehmen teil an den Ueberweisungen (s. d. Artt. Matrikularbeiträge, Reichsfinanzen) an die Bundesstaaten. Die Einnahmen aus den Wechselstempelabgaben beliefen sich auf folgende Summen:

1873—76	7,244	Mill. M.	1897	9,947	Mill. M.
1877—83	6,563	„ „	1898	10,989	„ „
1885	6,628	„ „	1899(Etat)	9,472	„ „
1890	7,818	„ „	1900 „	10,367	„ „
1895	8,734	„ „	1901 „	10,883	„ „
1896	6,187	„ „			

2. Oesterreich-Ungarn. Der Wechselstempel bildet hier einen Teil des Gebührenwesens und ist für Oesterreich durch das Gebührengesetz v. 9. Februar 1850 geregelt. Die Wechselstempelabgabe trifft gezogene und eigene Wechsel sowie andere »den Wechseln gleichgestellte kaufmännische Urkunden«, wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsurkunden über Geldleistungen, Schulddokumente über Vorschussgeschäfte in Wertpapieren und Waren u. s. w. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach dem Werte (Wechsel-, Anweisungs-, Schuldsumme) und nach der Umlaufszeit. Die niedrigeren Steuersätze nach Massgabe der Skala I finden Anwendung auf Wechsel mit längerer Cirkulationsfrist und zwar auf im Inland ausgestellte Wechsel, wenn nicht aus der Wechselurkunde selbst hervorgeht, dass die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und auf im Ausland ausgestellte Wechsel, wenn nicht aus der Wechselurkunde selbst erhellt, dass die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, sowie endlich auf prolongierte Wechsel, wenn die vom Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermins zu berechnende Fristverlängerung bei inländischen Wechseln sechs Monate und bei im Inland prolongierten ausländischen Wechseln zwölf Monate nicht übersteigt. Dieser Gruppe sind auch Indossamente auf Wechseln gleichgestellt, die nach Skala II zu tarifieren sind, falls sie nicht grundbücherlich eingetragen sind oder ein Hypothekenversprechen enthalten. In diesen Fällen werden auch die Indossamente nach Skala II behandelt. Mit den höheren Steuersätzen nach Massgabe der Skala II werden getroffen Wechsel, die auf Sicht oder auf sechs Monate bei inländischen Wechseln und zwölf Monate bei ausländischen Wechseln Nach-Sicht lauten und innerhalb dieser Frist nach dem Ausstellungstage noch nicht zur Zahlung präsentiert wurden, sowie Wechsel mit einer bestimmten Zahlungsfrist, wenn sie nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten bei inländischen und zwölf Monaten bei ausländischen Wechselurkunden weiterbegeben wurden. Eine besondere Skalagebühr nach dem G. v. 8. März 1876 wird von im Auslande ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechseln erhoben, wenn sie im Inland cirkulieren. Dieser ermässigte Satz wird aber auf die Höhe der Skala I bezw. II gebracht, wenn ein derartiger Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht oder vor Gericht gebraucht werden soll. Die inländischen Wechsel sind abgabepflichtig, ehe auf die Urkunde eine Parteianfertigung gesetzt wird, die ausländischen, wenn sie im Inland in Umlauf gesetzt werden. Für die Erfüllung der Stempelpflicht ist die Obliterierung durch die Steuer- und Zollämter durch Ueberstempelung durch das Amtssiegel wesentlich. Eine andere Form der Entwertung ist ungiltig.

3. Frankreich. Alle Wechsel sind stempelpflichtig, die im Inlande ausgestellt und zahlbar sind, sowie auch solche, die vom Inland auf das Ausland oder umgekehrt vom Ausland auf das Inland gezogen sind. Wechsel, die im Inland nur indossiert werden, unterliegen nur der halben Wechselstempelabgabe. Diese Ermässigung wurde erst seit 1872 zugestanden, nachdem diese Wechsel 1871 den übrigen steuerrechtlich gleichgestellt waren. Die Wechselstempelabgaben bilden einen Teil des Systems der Stempelsteuern und teilen ihre Eigenschaften und allgemeinen Einrichtungen. Die Wechsel werden durch den Proportionalstempel besteuert und zählen zur Gruppe der Handelseffekten (effets négociables), und die Höhe

des Steuersatzes beträgt 0,05% für jede angefangenen 100 Francs. Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind die Sätze mehrfach verändert und meist erhöht worden, namentlich nach dem Kriege von 1870—71, wo sie auf das Dreifache und zwar mit gutem fiskalischen Erfolge gebracht wurden. Seit 1879 sind dann die Sätze wieder auf die alte Höhe ermässigt worden. Wechsel, die auf kleinere Summen als 100 Francs lauten, haben in minimo einen Stempel von 0,05 Francs zu entrichten. Die Abgabe kann durch Abstempelung oder, wie regelmässig, durch Benutzung von Stempelmarken geleistet werden. Ungenügend gestempelte Wechsel müssen nachträglich zum Visa pour timbre eingereicht werden. Die vom Ausland auf das Ausland gezogenen Wechsel unterliegen für jede angefangenen 2000 Francs einem Proportionalstempel von 0,50 Francs. Auf die Checks wird ein Fixstempel angewendet, der bei Platzchecks 0,10 Francs und bei den übrigen 0,25 Francs beträgt. Ertrag 1899 15,835 Millionen Francs (Staatsrechnung).

4. England. Die vormalige Besteuerung der Wechsel mit abgestuften Sätzen nach Massgabe der Verfallzeit wurde aufgehoben, und man ging überhaupt seit 1854 von der Anknüpfung an die Umlaufszeit ab. Dem Wechselstempel unterliegen alle Wechsel, die im Inland ausgestellt, zahlbar gemacht, indossiert oder sonstwie negociiert werden. Der Stempel ist bei Sichtwechseln ein Fixstempel von 1 d (Pennystempel), bei den übrigen Wechseln ein Proportionalstempel nach der Höhe der Wechselsumme. Seit 1900 wird von Wechseln, die auf das Ausland gezogen und im Inland zahlbar gemacht, indossiert oder übertragen werden, eine Stempelabgabe von 6 d. erhoben, wenn die Wechselsumme 50—100 Pfund Sterling beträgt und von 6 d für jede angefangenen 100 Pfund Sterling, um welche die Wechselsumme den Betrag von 100 Pfund Sterling überschreitet. Bei fremden und Sichtwechseln wird die Abgabe durch Stempelmarken und bei den übrigen Wechseln meist durch Blankette erhoben. Checks auf Sicht unterliegen gleichfalls dem Pennystempel.

5. Andere Staaten. In Italien werden die Wechsel nach der Verfallzeit besteuert, langsichtige Wechsel mit den doppelten Sätzen, kurzsichtige mit den einfachen Sätzen getroffen. Die Sätze wurden 1888 aus fiskalischen Gründen auf die doppelte Höhe gebracht. Für Checks besteht ein Fixstempel. Spanien erhebt im allgemeinen einen Proportionalstempel und lässt Wechsel frei, die nur im Inland indossiert werden, wenn sie nicht unbezahlt zurückkehren oder Protest erhoben wird. Für nicht indossierte Checks ist ein Fixstempel zu zahlen. Belgien unterscheidet zwischen im Inland und im Ausland ausgestellten und zahlbaren Wechseln, jene zahlen die halben, diese die vollen Steuersätze. In den Niederlanden besteht für Sichtwechsel und Checks ein Fixstempel, für Wechsel mit längerer Verfallzeit ein Proportionalstempel. Das gleiche gilt in Dänemark. In Russland, das Appoints nur bis 50000 Rubel zulässt, werden Wechsel, Checks und Anweisungen mit dem vollen Stempel getroffen, solche zahlbar in fünf Tagen nach Sicht sind frei. Auch die meisten übrigen Staaten haben Wechselstempelsteuern eingeführt.

Litteratur: *Ueber die theoretische Begründung der Wechselstempelabgaben vgl. Art. »Verkehrssteuern« oben S. 423 ff. u. d. das. angeg. Litteratur. Ferner* **Czörnig**, *Besteuerung der Wechsel, 1870. —* **Siegfried**, *Die Börsen- und die Börsengeschäfte (Salings Börsenpapiere, I. Systematischer Teil), 7. Aufl., Berlin 1901. —* **Haupt**, *Arbitrages et parités. 8. éd., Paris 1894. —* **Lehr**, *Art. »Wechselstempelabgaben« in der 1. Aufl. des Handw. d. Staatsw. Bd. VI, S. 634—637. —* **Landgraf**, *Art. »Wechselstempelsteuer« in v. Stengels Wörterb. d. D. V. R. Bd. II, S. 872 bis 875. —* **Salefranque**, *Art. »Timbre« in Say, Dict. des Fin. vol. II, p. 1390—1415. —* **Chardon**, *Art. »Timbre« in Block, Dict. de l'Adm. fr. p. 2089—2106. Ueber England und Frankreich auch* **Wagner**, *Fin. III. (britische und französische Besteuerung).*

Max von Heckel.

Wege, Wegegeld,

s. Verkehrsmittel oben S. 401 ff.

Wehrsteuer.

A. Begriff und Geschichte.

Unter Wehrsteuer versteht man eine öffentlichrechtliche Abgabe, welche von denjenigen bezw. von den Angehörigen derjenigen erhoben wird, die nicht oder nur in beschränktem Masse zur Militärdienstpflicht herangezogen werden. Statt des Ausdrucks Wehrsteuer gebrauchte oder gebraucht man auch den Namen Wehrgeld (Bayern), Militärtaxe (Oesterreich, Frankreich), Militärpflichtersatz (Schweiz).

Die in der Gegenwart häufigen Erörterungen der Frage der Berechtigung, Begründung, Veranlagung und Verwendung der

sogenannten Wehrsteuer haben zur Voraussetzung das System der allgemeinen Wehrpflicht. Auf dem Boden dieses Systems erhält die Wehrsteuer eine besondere Bedeutung, erfordert sie eine eigentümliche Gestaltung, begegnet sie besonderen Schwierigkeiten. Es ist notwendig, sich dies zu vergegenwärtigen, wenn man die schon frühzeitig unter anderen Wehrsystemen vorkommenden wehrsteuerähnlichen Abgaben aller Art mit den modernen vergleicht. Aber für die Klarlegung der ganzen Institution mag ein kurzer Blick auf die Geschichte nicht ohne Wert sein.

Schon unter Servius Tullius soll die unter dem Namen tributum erhobene Vermögenssteuer vom Grund und Boden diejenigen Grundstücke stärker belastet haben, die im Besitz von kriegsdienst-untauglichen Personen sich befanden. Der Ertrag dieser Zusatzsteuer, aes hordearium, sollte die Mittel liefern, um den nötigen Bedarf an Pferden für die Reiterei decken zu können.

Auch zur Karolingerzeit fanden ähnliche Abgaben statt. Wer den mit grossen Kosten verbundenen Heerfahrtsdienst, zu dem principiell jeder Freie verpflichtet war, nicht leisten konnte, hatte dafür einen Vermögenswert zu entrichten. Es scheint aber, dass die Leistung wenigstens da und dort denjenigen zu gute gekommen ist, welche persönlich den Kriegsdienst leisteten. »Illi vero, qui substantiam habent et tamen ipsi ire non valent, adjuvent valentem et minus habentem«, heisst es in einer bei Neumann citierten Quellenstelle aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts. Daneben kam aber noch eine andere Leistung vor, der Heerschilling, ein Strafgeld, welches von denjenigen entrichtet werden musste, die aus irgend welchen Gründen die schuldige Heerfolge verweigerten, und das direkt dem König zufiel. Dieses ursprünglich für alle gleich hohe Strafgeld nahm dann, gemäss der zwitterhaften Natur der meisten Abgaben jener Zeit, auch einen steuerähnlichen Charakter an, indem es nach der Grösse des Vermögens abgestuft wurde.

Während des späteren Mittelalters verschwinden in Deutschland derartige Abgaben fast ganz, nachdem an Stelle des Volksheeres die feudale Heeresverfassung getreten war. Erst in der neueren Zeit stellen sie sich wieder ein. In Preussen hatten z. B. im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf Grund des »Kantonsreglements« die Juden, Mennoniten, Mährischen Brüder und Quäker wegen ihrer aus religiösen Gründen gewährten Enthebung von der Kantonspflicht gewisse Ergänzungssteuern zu entrichten. Dabei waren aber die den höheren Ständen angehörigen Personen, ferner die sogenannten »kantonfreien Ortschaften« ohne Entrichtung einer Abgabe von der Kantonspflicht befreit.

In Frankreich dagegen erhalten sich wehrgeldähnliche Abgaben fort. In den Satzungen Ludwigs VIII. wurde der alte Heerbann von 60 Schilling für die zur Heerfahrt nicht Erschienenen erneuert und unter Philipp III. wurde derselbe wieder proportional nach den Vermögensverhältnissen oder der sozialen Stellung der Pflichtigen abgestuft. Die Abgabensätze scheinen aber ganz ausserordentlich hoch gewesen zu sein. Die von Philipp dem Schönen ausgeschriebenen »Subsidien« sind gleichfalls heerbannähnliche Abgaben. Auch die völlige Befreiung vom Heerdienst konnte durch Hingabe grosser Einkommensquoten und eines Teiles des beweglichen Vermögens erkauft werden. Im 16. Jahrhundert unter König Heinrich II. taucht noch einmal eine ähnliche Abgabe auf; denn der König verfügte, dass diejenigen Adeligen, welche den schuldigen Kriegsdienst nicht leisteten, eine Steuer zu entrichten hätten. Dieselbe, unter dem Namen »taxe du ban et de l'arrière ban«, bekannt, war gleichfalls von beträchtlicher Höhe.

Von besonderer Wichtigkeit und in gewissem Sinne überleitend zur neuesten Entwickelung ist jene französische Wehrsteuer, welche nach der Revolution und als Ergänzung der (2. März 1793) zunächst durchgeführten allgemeinen Wehrpflicht ins Leben trat. Nach einem G. v. 8. März 1800 waren die vom Militärdienst Befreiten verpflichtet, entweder einen Ersatzmann zu stellen oder dem Staate 300 Francs zu entrichten. Von dieser für alle gleich hohen Abgabe waren nur diejenigen befreit, deren jährliche Gesamtsteuerschuld weniger als 50 Francs betrug. Durch spätere GG. v. 18. Mai 1802 und 26. August 1805 wurde dieses Wehrgeld genauer geregelt und einigermassen nach dem Einkommen abgestuft. Die in diesen beiden Gesetzen eingeführte »indemnité« näherte sich dem Charakter der modernen Wehrsteuern noch mehr, indem sämtliche von der Wehrpflicht Befreiten mit Ausnahme der Unbemittelten ein Aequivalent in Geld zu entrichten hatten. Das Aequivalent richtete sich in der Hauptsache nach dem, was die Pflichtigen an direkten Steuern zu entrichten hatten, betrug in maximo 1200 Francs und war eine einmalige Leistung. Aber infolge seines geringen Erträgnisses und des im Jahre 1818 geänderten Rekrutierungssystems wurde es in diesem Jahre 1818 abgeschafft. In der Litteratur und im Parlament aber fand die Wehrsteuer wiederholt in den folgenden Jahrzehnten warme Vertreter, und als seit dem Jahre 1886 die Regierung begann, die Einführung einer neuen Wehrsteuer zu versuchen — Versuche,

die im Jahre 1889 von Erfolg begleitet waren —, fand sie die öffentliche Meinung vorbereitet.

Der Gedanke der Gerechtigkeit einer Wehrsteuer war in der Zwischenzeit in verschiedenen Schweizer Kantonen, wie weiter unten berichtet werden wird, aufgegriffen und verwirklicht worden; in den sechziger Jahren brachten ihn Württemberg und Bayern für kurze Zeit zur Durchführung, 1880 Oesterreich. Sie besteht ferner z. Z. in Portugal und Serbien und seit 1900 auch in Rumänien. Versuche zu ihrer Einführung, die aber scheiterten, machten das Deutsche Reich und Italien.

Hier soll zunächst von den Heersteuern der Schweiz, Oesterreichs und Frankreichs, dann von den früher in Bayern und Württemberg bestandenen Arten derselben, endlich von dem Heersteuerprojekt des deutschen Reiches die Rede sein.

B. Die Gesetzgebung.

1. Die Schweiz. Die bekannteste aller Wehrsteuern ist die der Schweiz. Hier ist sie am eingehendsten ausgebildet worden. Der Keim zur Entwickelung der Wehrsteuer wurde, wohl unter der Einwirkung des französischen Beispiels, in einigen Kantonen schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts gelegt, immer mehr Kantone nahmen ihn auf, und seit den fünfziger Jahren war die Wehrsteuer in fast allen Kantonen durchgeführt. Die Neigung zur Wehrsteuer griff um so mehr um sich, je mehr der Begriff der alten Demokratie in den neuen überging und je grösser der Heeresbedarf wurde. Zumeist gab die Bekleidung der Truppen den ersten Anlass zu ihrer Einführung, während das Opfer des Dienstes weniger betont wurde. Die Wehrsteuer war in ihrer Entstehung zumeist eine »Montierungsabgabe«. Sie sollte einerseits dem Staate und der Gemeinde den ihnen zufallenden Anteil an der Equipierung bestreiten helfen, sie sollte andererseits die Härte ausgleichen, die darin lag, dass der Dienende in der Regel einen Teil der Ausrüstung zu tragen hatte, während der Nichtdienende von dieser Last befreit blieb. Die Bundesverfassung von 1874 gab die Veranlassung zur Beseitigung der Verschiedenartigkeit, welche die Steuer in den einzelnen Kantonen aufwies. Wie das Militärwesen, so musste auch der »Militärpflichtersatz« einheitlich geregelt werden. Damit verband sich auch eine Erhöhung desselben, die zum Teil durch den Gedanken bedingt war, dass die von den Kantonen erhobene Abgabe zu niedrig sei im Verhältnis zu den Opfern des Dienstes, zum Teil durch die um jene Zeit eintretende bedeutende Verlängerung der Militärdienstzeit. Aber dieses Bundesgesetz kam, obwohl die Institution als solche längst in den Kantonen eingebürgert war, erst nach zwei vergeblichen Versuchen, unter dem 28. Juni 1878 zu stande. In der Form, wie es heute vorliegt, drückt es den Gedanken einer Ersatzabgabe wohl am schärfsten unter allen Wehrsteuergesetzen aus: die Wehrsteuer soll einen Ersatz für den nicht geleisteten Militärdienst schaffen. Sie trägt also ihren Namen »Militärpflichtersatz« mit Recht.

Steuer- oder ersatzpflichtig ist nach Art. 1 des Gesetzes jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizer Bürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet. Ebenso ist jeder in der Schweiz angesiedelte Ausländer der Steuer unterworfen, sofern er nicht infolge Staatsvertrages davon befreit ist oder einem Staate angehört, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Befreit von dem Militärpflichtersatz sind nach Art 2: 1. öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen; 2. die infolge des Dienstes untauglich gewordenen Wehrpflichtigen.

Der Militärpflichtersatz besteht (Art. 3) in einer Personaltaxe von 6 Francs und in einem nach dem Vermögen und Einkommen abgestuften Zuschlag. Der Höchstbetrag einer einfachen Jahressteuer soll 3000 Francs nicht übersteigen.

Ueber die Berechnung des Zuschlags bestimmt Art. 4, dass von je 1000 Francs reinen Vermögens 1 Franc 50 Rappen, und ebensoviel von je 100 Francs reinen Einkommens berechnet werden. Reine Vermögen unter 1000 Francs bleiben ausser Berechnung, ebenso werden von dem Betrage des reinen Einkommens 600 Francs nicht in Anschlag gebracht.

Das ersatzpflichtige Vermögen bezw. Einkommen wird nach folgenden Grundsätzen bemessen. Unter dem reinen Vermögen ist das Mobiliar- und Immobiliarvermögen nach Abzug der Schulden sowie des Wertes der für die Haushaltung erforderlichen fahrenden Habe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte verstanden. Das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken wird (unter Abzug der etwaigen Hypothekenschulden) nur zu drei Viertel seines Verkaufswertes berechnet. Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder, wenn diese nicht mehr leben, der Grosseltern im Verhältnis zur Zahl der Kinder, bezw. Enkel, in Berechnung gebracht, ausgenommen jedoch den Fall, dass der Vater des Steuerpflichtigen persönlich Militärdienst leistet oder den Ersatz entrichtet. Unter dem reinen Einkommen ist das Einkommen verstanden, welches durch Ausübung einer Kunst, eines Berufes, Geschäftes, Gewerbes, Amtes oder einer Anstellung erworben wird, wobei jedoch die auf die Erzielung des Einkommens erwachsenden Unkosten, mit Ausschluss der Haushaltungskosten, sowie 5% des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals in Abzug gebracht werden;

ferner der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

Nach Art. 7 haben die Pflichtigen vom 32. bis zum vollendeten 44 Lebensjahre nur die Hälfte des sie treffenden Ersatzbetrages zu entrichten. Die Bundesversammlung ist aber berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der grössere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Nach Art. 9 sind die Eltern für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne haftbar.

Bemerkenswert ist noch der Art. 14, welcher besagt, dass die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages des Militärpflichtersatzes nebst einem Ausweis darüber alljährlich an den Bund abzuliefern haben. Die Bundesversammlung bestimmt, welche Quote des der Bundeskasse zufliessenden Ertrages jeweils zur Erhöhung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist.

Der Ertrag des Militärpflichtersatzes stellte sich 1856 bezw. 1866 zur Zeit der kantonalen Gesetze auf 523 180 bezw. 996 880 Francs, 1876 und 1886 war er, inkl. Bundesanteil, 1 859 235 und 2 566 397 Francs. Trotz der bedeutenden Erhöhung der Wehrabgabe durch das Bundesgesetz von 1878, reicht ihr Erträgnis doch auch heute noch nicht aus, um auch nur die Kosten des Bundes für Bekleidung zu decken; denn diese sind 1890 auf 3,19 Millionen Francs veranschlagt, während die gesamten Heereskosten des Bundes sich auf 42,5 Millionen belaufen.

2. Oesterreich. In Oesterreich ist die Wehrsteuer durch das G. v. 13. Juni 1880 als »Militärtaxe« eingeführt worden. Dieses zeigt viele Aehnlichkeit mit dem schweizerischen Gesetz. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben sind die folgenden.

Zur Zahlung einer Militärtaxe nach § 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet (§ 1): alle diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste von demselben befreit oder vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, die letzteren jedoch nur in dem Falle, dass das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist.

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit (§ 5) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ausser stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, dann diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden, ferner die Wehrpflichtigen nach § 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen werden.

Die Taxpflicht erstreckt sich (§ 2) auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, für welches der Betreffende befreit worden ist, also entweder auf alle oder einen Teil derselben. Sie wird (§ 3) in 14 Klassen veranlagt, deren unterste mit 1 fl., deren höchste mit 100 fl. Jahressteuer belegt ist. Die Veranlagung erfolgt nach Massgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern. Taxpflichtig sind ausser dem vom Militärdienst Befreiten selbst dessen Eltern, bezw. Grosseltern und Wahleltern (§ 4) in jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als sie nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, bezw. Eltern oder Wahlkinder, zu sorgen haben. Die Taxpflicht der Eltern etc. tritt jedoch nur in dem Falle und insolange ein, als die in erster Linie Pflichtigen kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihren Unterhalt ausschliesslich oder doch zum grössten Teile von den Eltern etc. beziehen.

Die Veranlagung der Steuer geschieht (§ 8) durch eine besondere in jedem Gerichtsbezirke zu bildende Kommission auf Grund der unter Einvernehmung des Gemeindevorstehers durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen gemachten Erhebungen.

Von den Erträgnissen der Militärtaxe wird (§ 11) zunächst jährlich eine bestimmte Quote einem besonderen Militärtaxfonds zugeführt; der nach Abzug dieser Jahresquote sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt.

Der Militärtaxfonds ist bestimmt (§ 13): 1. für die Aufbesserung der Invalidenversorgung; 2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind.

Das Erträgnis der Militärtaxe ist in dem Etat Ungarns für das Jahr 1900 mit 3 700 000 Kronen festgesetzt.

3. Frankreich. Das heute in Frankreich geltende Wehrsteuergesetz bildet den Art. 35 des Rekrutierungsges. v. 15. Juli 1889.

Steuerpflichtig sind (§ 1) alle diejenigen, welche infolge von Untauglichkeit, Zurückstellung, Einreihung in den Hilfsdienst oder in die zweite Abteilung des Kontingents, ferner infolge von Dispensation oder aus irgend einem anderen Grunde den Vorzug geniessen, des Dienstes im aktiven Heere enthoben zu sein.

Frei von der Steuer (§ 2) sind allein diejenigen Personen, welche wegen Verletzungen, die sie bei einer anbefohlenen dienstlichen Verrichtung erhalten, oder wegen im Dienste zugezogener Gebrechen entlassen oder mit Pension verabschiedet wurden, dann die notorisch Armen, endlich (§ 4) die als untauglich ausgeschiedenen dann, wenn sie zugleich absolut arbeitsunfähig sind.

Die Steuer besteht aus 4 Teilen (§ 3 und 7):

1. Wird eine feste Abgabe von 6 Francs erhoben;

2. ist ein Zuschlag zu entrichten in gleicher Höhe wie der Hauptbetrag der Personal- und Mobiliarsteuer des Censiten;

3. hat der Censit noch Ascendenten 1. Grades, so vermehrt sich die Steuer um die Summe, die

man erhält, wenn man den Hauptbetrag (ohne Zusatzcentimes) der Personal- und Mobiliarsteuer des damit am höchsten angelegten Ascendenten durch die Zahl der lebenden und der mit Hinterlassung von Nachkommenschaft verstorbenen Kinder derselben teilt; haben die Ascendenten 1. Grades eine solche Steuer nicht zu entrichten, so wird auf die Ascendenten 2. Grades zurückgegriffen, indem man dabei die Kinderzahl der Ascendenten 1. und 2. Grades berücksichtigt; die Personal- und Mobiliarsteuer der Ascendenten kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Censit über 30 Jahre alt ist und einen eigenen Haushalt hat;

4. wird zur Deckung der Veranlagungs- und Erhebungskosten ein Zuschlag von 8 Centimes von jedem Franc erhoben.

Die Fixa und die Zuschlagsabgaben vermindern sich (§ 4) je nach der Zeit, während deren dem Pflichtigen die ihm zugebilligte Befreiung von dem aktiven Heerdienst thatsächlich nicht zu gute gekommen ist. Sie hören auf, wenn der Pflichtige 3 volle Jahre dient, ebenso nach Ablauf des 1. Januars, welcher auf den Uebertritt der Jahresklasse des Censiten zur Reserve der Territorialarmee erfolgt.

Der Steuerertrag hat keinen gesetzlich bestimmten Verwendungszweck, wird also als allgemeine Staatseinnahme behandelt. Bei der Einführung der Steuer handelte es sich hauptsächlich darum, den Ausfall an Einnahmen zu decken, der durch die Abschaffung des Instituts der Einjährig-Freiwilligen und den Verlust der damit verbundenen Geldleistungen an den Staat (1500 Francs pro Freiwilliger) eintrat. Da das Gesetz keine rückwirkende Kraft hatte, so war der Steuerertrag zunächst ein geringer — er war für 1892 mit 1 296 000 Francs etatisiert —; er wird freilich auch später nicht sehr bedeutend werden. Man berechnete, dass die Einnahme nach 8 Jahren auf ca. 10 Millionen Francs steigen würde; sie steht aber im Budget für 1899 mit nur 2 321 700 Francs.

4. Deutschland. In Deutschland besteht die Wehrsteuer z. Z. in keinem Staate; doch hat sie eine kurze Zeit in Württemberg und Bayern bestanden und der deutsche Reichstag hat sich ebenfalls schon mit ihr beschäftigt. Von diesen früheren Gesetzen und dem deutschen Gesetzentwurf von 1881 soll schliesslich noch kurz die Rede sein.

Nach dem württembergischen G. v. 10. März 1868 hatte jeder Kriegsdienstpflichtige, der wegen Untauglichkeit vom Waffendienste befreit oder der Ersatzreserve überwiesen wurde, eine Abgabe von 20 Gulden zu entrichten. Befreit von derselben waren diejenigen, welche durch ein Gebrechen an ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert waren, sowie diejenigen, welche nach erfolgter Einreihung dauernd oder zeitlich untauglich befunden und infolge dessen entlassen oder der Ersatzreserve überwiesen wurden.

Nach dem bayerischen G., „das Wehrgeld betreffend", v. 29. April 1868 waren alle nicht zum Waffendienst eingezogenen Gestellungspflichtigen mit Ausnahme derjenigen, welche wegen einer im Dienste erlittenen Beschädigung vom weiteren Dienste befreit wurden, ferner diejenigen, welche wegen eines die Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Gebrechens für dienstuntauglich erkannt wurden und zugleich vermögenslos waren, zur Zahlung eines Wehrgeldes verpflichtet. Die Wehrgeldpflichtigen hatten für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine abgestufte Einkommensteuer zu entrichten, welche z. B. 3 Gulden bei einem Einkommen bis zu 200 Gulden, 60 Gulden bei einem Einkommen von 1201—1600 Gulden und 100 Gulden bei einem Einkommen von über 1600 Gulden jährlich betrug. Als Einkommen war jede Art desselben in Anschlag zu bringen, welches dem Pflichtigen aus eigenem Verdienst oder aus sonstigen Quellen (Stipendien, Alimentationen etc.) zufloss. Der Ertrag des Wehrgeldes war zu „Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie" bestimmt.

Der deutsche Gesetzentwurf v. 17. März 1881, dessen wir um so eher gedenken müssen, als eine Rückkehr zu demselben nicht ausgeschlossen erscheint, bezeichnete als steuerpflichtig alle Gestellungspflichtigen, welche nicht zur persönlichen Dienstleistung herangezogen werden, mit Ausnahme derjenigen, welche durch eine Beschädigung im Dienst zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind oder welche, abgesehen von diesem Falle, einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben, ferner mit Ausnahme derjenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind. Die Steuerpflicht sollte sich auf längstens 12 Jahre erstrecken.

Die Steuer sollte sich aus einer Kopfsteuer von 4 Mark und einer nach dem Einkommen abgestuften Zuschlagsteuer zusammensetzen. Die Zuschlagsteuer sollte nach Einkommensklassen erhoben werden und bei einem Jahreseinkommen von mehr als 1000—6000 Mark von 10 auf 148 Mark steigen, von mehr als 6000—7000 Mark 180 Mark, von 7000—8000 Mark 210 Mark und so fort für jedes weitere Einkommen von 1000 Mark 30 Mark Steuer mehr betragen. Die Veranlagung dieser Zuschlagsteuer sollte jährlich nach Massgabe des Einkommens erfolgen, das dem Steuerpflichtigen aus irgend welchen Quellen (Grundeigentum, Kapital, Gewerbe, Zuschüssen etc.) zufliesst.

Neben dem Steuerpflichtigen selbst waren nach dem deutschen Entwurf nur die Eltern bezw. Adoptiveltern haftbar, und zwar diese nur mit der Hälfte ihres Einkommens, bezw., wenn mehrere Kinder vorhanden sind, mit der aus der Kopfzahl der Kinder sich berechnenden Quote des halben Einkommens.

Diese Zuschlagsteuer sollte bei besonderen, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnissen (grosse Anzahl von Kindern, dauernde Krankheit, Verschuldung, Verpflichtung zum Unterhalt armer Angehöriger etc.) auf die nächst niedrige Stufe herabgesetzt werden können.

Was die Ermittelung der Steuerpflichtigen und die Festsetzung bezw. Veranlagung sowie die Erhebung und Verwaltung der Steuer an-

langt, so sollte diese nach § 17 durch die entsprechenden Organe der Bundesstaaten erfolgen, denen dafür 4% der in ihrem Gebiete zur Erhebung gelangenden Beträge vergütet werden sollten. Der Ertrag sollte nach Abzug der 4% sowie der auf dem Gesetze beruhenden Steuerklasse etc. in die Reichskasse fliessen und von dieser den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der der Berechnung der Matrikularbeiträge zu Grunde liegenden Bevölkerung überwiesen werden.

Was die Höhe des Steuerertrages anlangt, so berechnete ihn die deutsche Reichsregierung folgendermassen: Die auf 4 Mark festgesetzte Personensteuer würde in der ersten Verwaltungsperiode von 1872—1880 bei Annahme von 218059 Befreiten 7850124 Mark betragen. Dazu käme der Ertrag der Zuschlagsteuer, welche bei der Annahme, dass mindestens 14% der Befreiten einen Zuschlag von ca. 30 Mark zu entrichten hätten, sich auf 8242560 Mark stellen würde. Das Gesamtergebnis würde demnach in der ersten Veranlagungsperiode auf ca. 16 Millionen Mark, später auf 19—20 Millionen zu veranschlagen gewesen sein.

C. Principielles.

5. Begründung der W. Diese sogenannte Wehrsteuer hat auf den ersten Blick etwas ungemein Bestechendes. Es scheint nicht mehr als billig, als dass derjenige, welcher dem Staate nicht mit seinem Blute zu dienen vermag, als Aequivalent wenigstens einen Teil seines Gutes hingiebt. Je mehr man aber in die Begründung dieser Steuer und in die Art ihrer praktischen Durchführung sich vertieft, um so grössere Schwierigkeiten wird man gewahr werden.

Die Anhänger der Wehrsteuer begründen ihre Berechtigung entweder mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens der den Militärdienst nicht leistenden Staatsbürger oder mit dem Hinweis auf die Grundprincipien staatlicher Gemeinschaft und die Notwendigkeit, da, wo die körperlichen Kräfte zur Ableistung des Militärdienstes nicht gegeben sind, mit der Steuerkraft für den Ausfall einzutreten, oder sie fordern sie endlich einfach aus der praktisch-finanziellen Erwägung, dass die Wehrsteuer eine passende und ergiebige Einnahmequelle des Staates bilde.

Die zuletzt erwähnte Erwägung bedarf keiner weiteren Erläuterung. Hier wird die Wehrsteuer lediglich aus dem praktischen Bedürfnisse heraus gefordert und mit der Gesinnung desjenigen betrachtet, der jeden Anlass ergreift, an den sich eine Steuer anknüpfen lässt.

Die zuerst genannten Verteidiger argumentieren ungefähr folgendermassen. Die Zahl derjenigen jungen Männer, welche durch das Los oder aus anderen die Erwerbsfähigkeit durchaus nicht immer ausschliessenden Gründen von dem Militärdienst befreit sind, übersteigt bei weitem die Zahl der Dienenden. Daraus ergiebt sich eine sehr ungleiche Verteilung der Lasten des Heerdienstes auf die Staatsangehörigen; da nun eine Beseitigung oder wesentliche Verminderung dieser Ungleichheit in natura nicht möglich ist, so gebieten es die Grundsätze der Gerechtigkeit, nach einem anderen Ausgleich zu suchen, der nur in einer nach den Vermögens- bezw. Einkommensverhältnissen abgestuften Steuer gefunden werden könne. Für die Einführung einer solchen spricht auch die Erwägung, dass der Wehrpflichtige durch seine Heranziehung zum Militärdienst, abgesehen von den sonstigen Beschwerden, regelmässig einen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber dem nicht herangezogenen Wehrpflichtigen erleidet, dass jener in seiner Erwerbsthätigkeit nicht unerheblich behindert und zurückgehalten wird, während dieser die für den Erwerb meist wichtigen Jahre der Dienstpflichtzeit für sich voll ausnutzen und so einen erheblichen Vorsprung erreichen kann. Nach dieser Auffassung, die sich z. B. in den Motiven ausgesprochen findet, welche die deutsche Reichsregierung dem Gesetzentwurf seiner Zeit mitgegeben hatte, soll die Wehrsteuer also ausgleichend wirken. Sie soll ein Aequivalent bilden einerseits für die Lasten und wirtschaftlichen Verluste, welche der Dienende durch den Dienst zu erleiden hat, andererseits für die Vorteile, welche der Nichtdienende durch die Befreiung vom Dienste dem ersten gegenüber geniesst.

Nach der zweiten Auffassung, wie sie namentlich von G. Cohn vertreten wird, ergiebt sich die Wehrsteuer als eine Folge des Princips der staatlichen Gemeinschaft. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung im modernen Staate bedinge eine Ergänzung der staatsbürgerlichen Leistungen durch sachliche Opfer, d. h. durch Steuern. Neben der Steuerpflicht liege nun den Staatsbürgern als solchen noch eine andere schwere persönliche Pflicht ob, die Militärpflicht. Indessen wie der Staatsbürger Steuern zahle, damit der arbeitsteilig geordnete Staatsorganismus dasjenige leiste, was der Staatsbürger persönlich nicht zu leisten imstande sei, so solle jene grössere Hälfte der Staatsbürger, welche heute aus körperlicher Unfähigkeit die Wehrpflicht nicht erfülle, mit ihrer Steuerkraft für den Ausfall eintreten. Wie der Staatsbürger im allgemeinen dem besoldeten Richter und Berufssoldaten etc. gegenüberstehe, deren Leistungen er empfange und sachlich durch Steuern vergelte, so solle der waffenunfähige Staatsbürger im besonderen die Leistungen der Waffenfähigen und dienstleistenden Männer entgelten, er solle zahlen nach seiner Fähigkeit für das, was er empfängt,

da wo er persönlich seine Pflicht zu erfüllen unfähig sei.

Es besteht demnach, wie ersichtlich, ein Unterschied zwischen diesen beiden eben auseinandergesetzten Arten der Verteidigung der Wehrsteuer, wenn sie auch in einigen Punkten zusammentreffen und beide an den Begriff der Gerechtigkeit anknüpfen.

Als Steuer im eigentlichen Sinne kann die sogenannte Wehrsteuer übrigens nur dann, freilich auch dann nicht völlig angesehen werden, wenn sie nach dem Gedankengang G. Cohns motiviert wird; im anderen Falle ist sie, wie schon Wagner mit Recht betont, keine eigentliche Steuer, sondern eine Art Ersatzabgabe für nicht geleisteten Wehrdienst, eine Specialsteuer, die dann besser auch einen anderen Namen und einen bestimmten mit dem Militärdienst zusammenhängenden Verwendungszweck erhält.

6. Bedenken gegen die W. Unter den principiellen Bedenken gegen die Wehrsteuer verdient jedenfalls dasjenige an erster Stelle genannt zu werden, welches diese als dem Princip der allgemeinen Wehrpflicht entgegen ansieht und in der Befürchtung wurzelt, dass die Einführung einer Wehrsteuer den Grundgedanken der allgemeinen Dienstpflicht durchbrechen und das in derselben Weise gelegene Ehrenmoment schwer schädigen werde. Allein dieser Einwand muss als zu weit gehend zurückgewiesen werden. Abgesehen davon, dass der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht doch zu sehr in das ganze geistige Leben der Nation übergegangen ist, als dass er durch die Entrichtung einer Wehrsteuer durchbrochen werden könnte, muss es als den Thatsachen durchaus widersprechend bezeichnet werden, wenn der Heerdienst nur als Ehre aufgefasst wird. Er ist sicher eine Ehre, aber eine Ehre, die mit grossen persönlichen und wirtschaftlichen Opfern verbunden ist.

Abgesehen aber von diesen allgemeinen Bedenken gegen eine Wehrsteuer fehlt es nicht an zahlreichen einzelnen Einwendungen, welche die Berechtigung derselben mindestens nicht unbestritten erscheinen lassen.

Was die zur Verteidigung der Wehrsteuer vorgebrachte Thatsache anlangt, dass der Dienende durch den Dienst selbst und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile, namentlich den Ausschluss jeglichen Erwerbs während der aktiven Dienstzeit, schwere Schädigung erleide, die der Nichtdienende nicht zu tragen hat, so ist dieselbe unbestreitbar. Auch das ist sicher, dass die Erfüllung der Militärpflicht häufig das Unterkommen in einem Berufe erschwert und dass bei längerer Dauer derselben die geschäftliche Geschicklichkeit des Dienenden Einbusse erleidet. Allein werden diese Verhältnisse durch ein Wehrgeld geändert? Die Zahlung eines Wehrgeldes durch den Nichtdienenden vermag dem Dienenden die Lasten des Dienstes nicht zu erleichtern und die anderen mit der Ableistung der Dienstpflicht verbundenen Nachteile nicht zu beseitigen. Soll der Staat, weil er dem einen ein schweres Opfer aufzulegen genötigt ist, nun dem anderen wenigstens eine Erschwerung seiner wirtschaftlichen Existenz verursachen? Der Dienende hat nichts davon, dass ein anderer, weil er nicht dient, eine Geldleistung zu entrichten hat. Motiviert man das Wehrgeld mit der Notwendigkeit einer Ausgleichung der dem Dienenden erwachsenden Opfer, so muss man auch zu der Konsequenz schreiten, das Erträgnis derselben nicht dem Staate, sondern den Benachteiligten zuzuwenden. Etwas Aehnliches hat in erkennbarer Weise bei dem Erlass derjenigen Gesetze mitgewirkt, welche den Ertrag des Wehrgeldes ganz oder teilweise in irgend einer Form dem Dienenden zuwenden, so bei dem ehemaligen bayerischen, wenn es den Ertrag des Wehrgeldes ausschliesslich zu Kapitulationsvergütungen verwendete, so bei dem österreichischen, dessen Erträgnis wenigstens zum Teil zur Aufbesserung der Invalidenversorgung und zur Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen etc. vor dem Feinde gefallener etc. Mannschaften dient. Wir wissen allerdings, dass die strikte Durchführung des Grundsatzes, dass das Wehrgeld zur Erleichterung des bürgerlichen Fortkommens und zur Begründung wirtschaftlicher Existenzen bei gedienten Soldaten zu benutzen sei, nicht möglich ist, schon weil das den Gesinnungen vieler Dienenden nicht entspräche und eine gerechte Verteilung undenkbar wäre.

Ferner trifft die oben in zweiter Linie erwähnte Begründung der Wehrsteuer doch eigentlich nur für jene vom Dienste Befreiten zu, welche diese Befreiung nicht einem ihre Erwerbsfähigkeit bedeutend beschränkenden körperlichen Mangel verdanken. Wenn es heisst, dass »jene grössere Hälfte der Staatsbürger, welche heute aus körperlicher Unfähigkeit die Wehrpflicht nicht erfülle, mit ihrer Steuerkraft für den Ausfall einzutreten habe«, so ist dem gegenüber zu bemerken, dass der Staat thatsächlich durch das Nichtdienen dieser grösseren Hälfte gar keinen Ausfall erleidet. Der Staat kann gar nicht alle Diensttüchtigen brauchen, weil damit sein Mannschaftsbedarf überschritten würde. Wie will man damit die Wehrsteuer der Freigelosten motivieren, die vielleicht ganz gerne dienen würden? wie kann man in diesem Falle die Wehrsteuer als einen E r s a t z der Dienstleistung auffassen, wo gar keine Dienstleistung gewünscht wird?

Des weiteren kann nicht verschwiegen werden, dass Ableistung des persönlichen Heeresdienstes und Entrichtung eines Wehrgeldes zwei Dinge sind, die sich eigentlich nicht mit einander vergleichen lassen. Sie lassen sich schon nicht miteinander vergleichen, wenn wir annehmen wollten, dass die Last des Kriegsdienstes und jene des Wehrgeldes von allen Pflichtigen gleich stark empfunden würden, sie lassen sich völlig nicht vergleichen bei der Menge der Umstände, welche dort wie hier den Druck der Last verschieden empfindbar gestalten. Bei allen sonstigen Steuern knüpft man lediglich an Vermögens- und Einkommensverhältnisse an, die bei aller Ungenauigkeit im einzelnen doch immer eine Vergleichung gestatten, hier aber sucht man zwei ganz heterogene Grössen einander anzugleichen.

Endlich ist nicht zu übersehen, dass das Wehrgeld, dem immer etwas Strafgeldartiges anhaftet, zum eigentlichen Strafgeld wird, wenn eine Familie mehrere dienstuntaugliche junge Männer hat. Es liegt die Gefahr nahe, dass hier im Namen der Gerechtigkeit nicht unerhebliche Ungerechtigkeiten begangen werden.

Und zu diesen und anderen mehr oder weniger principiellen Bedenken kommen noch alle diejenigen Schwierigkeiten, welche die praktische Durchführung, die Wahl der Höhe, der Abstufung, die Dauer etc. des Wehrgeldes verursachen und von denen nachher noch kurz die Rede sein wird.

Wenn man eine halbwegs brauchbare Begründung der Wehrsteuer geben will, so muss man wohl, wie auch A. Wagner meint, mit dem Gesichtspunkt der staatsphilosophischen Begründung den der wirtschaftlichen, an die Notwendigkeit einer Ausgleichung der Lasten anknüpfenden kombinieren. Die Leistung des Heerdienstes ist eine persönliche und wirtschaftliche Last; dem Dienenden gegenüber geniesst der Dienstfreie wirtschaftliche Vorteile, die der Staat ausgleichen soll. Misslich bleibt freilich auch dann noch der Mangel genügender Vergleichspunkte zwischen Wehrdienst und Abgabe und die Thatsache, dass man bei Erhebung dieser Abgabe dem Staate die sonst so gerne bestrittene Aufgabe, in die Individualverhältnisse als Werkzeug der austeilenden Gerechtigkeit einzugreifen, in weitem Masse zuschiebt. Denn hier handelt es sich nicht, wie bei anderen Steuern, darum, Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten möglichst zu vermeiden, sondern eine in thatsächlichen Verhältnissen begründete Verschiedenheit der Lasten auszugleichen.

Nach allen diesen Ausführungen lässt sich wohl behaupten, dass ein überzeugender Beweis von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit eines Wehrgeldes nicht erbracht werden kann und dass man, um nach der einen oder anderen Seite hin entschieden Stellung zu nehmen, sich von sozialen, ethischen, politischen Anschauungen und von Gefühlsmomenten leiten lassen muss. Die beste Begründung hat meines Erachtens Fürst Bismarck in den Reden vom 4. Februar 1881 (preuss. Abgeordnetenhaus) und vom 28. März 1881 (Reichstag) gegeben, wenn er sagte: »Zur Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlass gegeben, welches sich des Musketen tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbar zu Hause bleiben sieht«, und: »Wir wissen nicht, wie eine Ausgleichung zwischen dem, der im Heere dienen muss, und dem, der nicht zu dienen braucht, anders zu schaffen ist . . . Halten Sie diese distributive Gerechtigkeit für nicht angebracht und nicht erforderlich, nun gut, dann werden Sie sie ablehnen; sie hat mit der Theorie der Steuern nichts zu thun, sie ist nur die Ausgleichung einer Last, für die ich einen anderen Weg nicht finden kann«.

7. Veranlagung der W. Die Wehrsteuer, man mag sie als Steuer oder Ersatzgeld ansehen, wird nur auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen veranlagt werden können. Wo schon allgemeine Steuern dieser Art bestehen, werden diese als Grundlage benützt werden können, wo dies nicht der Fall ist, wird das schwierige Werk einer eigenen Aufnahme der Vermögens- und Einkommensverhältnisse oder mindestens der letzteren unerlässlich sein, wenn man zu einigermassen brauchbaren Resultaten gelangen will. Als Zusatzsteuer wird sie nur da unbedenklich sein, wo die allgemeinen Steuergrundlagen nicht allzusehr gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit verstossen.

Was die subjektive Steuerpflicht anlangt, so wird diese sich nach den Einzelheiten der Wehrverfassung zu richten haben. Nur diejenigen Personen können steuerpflichtig sein, welche nach den Gesetzen zum Wehrdienst verpflichtet sind, von demselben jedoch aus irgend einem Grunde befreit werden. Aber die Thatsache, dass die Wehrpflicht in Lebensjahre fällt, wo der Betreffende in der Regel noch von den Eltern, eventuell anderen Angehörigen unterhalten wird, hat dazu geführt, nicht nur den Pflichtigen selbst, sondern auch dessen Eltern, Grosseltern, Wahleltern u. dgl. für die Steuer aufkommen zu lassen. Alle eben erwähnten Gesetzgebungen haben diesen Grundsatz angenommen, dessen Durchführung freilich, wie schon bemerkt worden ist, zu zahlreichen Schwierigkeiten und ungleichmässigen Belastungen führen muss.

Von der Abgabe sind regelmässig Personen, welche notorisch arm sind oder eine öffentliche Armenunterstützung beziehen, Söhne, welche unentbehrliche Stützen ihrer Eltern u. s. w. sind, Erwerbsunfähige und endlich solche, welche sich die Dienstuntauglichkeit durch Verrichtungen im Militärdienst zugezogen haben.

Wie die subjektive Steuerpflicht, so richtet sich auch die Zeit des Eintritts und die Dauer der Wehrsteuer nach der Wehrverfassung. Die heutigen Gesetzgebungen kennen nur jährliche Steuerschuldigkeiten, deren Dauer sich nach der Dauer der Wehrpflicht richtet. Der schweizerische Modus, wonach eine Abstufung des Steuersatzes nach der Zahl der Dienstpflichtjahre (volle Steuer in den ersten 12, halbe in den zweiten 12 Dienstjahren) eintritt, ist der Erwägung wert. Dabei wird freilich in vielen Fällen die Hauptlast der Steuer die Eltern oder sonstigen Verwandten des vom Militärdienst Befreiten treffen; denn der eigentliche Steuerpflichtige ist häufig erst in späteren Jahren in der Lage, aus eigenem Erwerb die Abgabe zu leisten.

Viel umstritten ist auch die Frage nach der Höhe der Wehrsteuer. Im allgemeinen wird dieselbe höher sein dürfen, ja müssen, als eine gewöhnliche Steuer. Hohe Steuersätze rechtfertigen sich besonders dann, wenn man, wie in der Schweiz und in Oesterreich, die Steuer als eine Ersatzleistung für die Opfer des persönlich nicht geleisteten Heerdienstes ansieht. Mit dieser Auffassung hängt es auch zusammen, wenn nach dem Gesetze der Schweiz das Wehrgeld während eines Krieges, der dem Dienenden erheblich grössere Anstrengungen und Opfer auferlegt als der Dienst im Frieden, bedeutend erhöht werden kann.

Was endlich die Verwendung der Erträgnisse der Wehrsteuer anlangt, so können diese entweder wie die anderen Steuern in die allgemeine Staatskasse fliessen oder von vorn herein für einen bestimmten gesetzlich festgestellten Zweck, der mit einer direkten oder indirekten Unterstützung der den Wehrdienst Leistenden zusammenhängt, verwendet werden. Das letztere empfiehlt sich und geschieht auch wenigstens teilweise da, wo man die Wehrsteuer als eine Ersatzleistung ansieht.

Litteratur: **K. Knies**, *Dienstleistung der Soldaten, 1860.* — **E. Engel**, *Resultate des Ersatzaushebungsgeschäftes etc., in der preuss. stat. Zeitschr., 1864.* — **Jolly**, *Die Militärsteuer oder das Wehrgeld, ebd. 1869.* — **Fick**, *Die Wehrsteuer, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 18.* — **Lesigang**, *Das Wehrgeld etc., ebd., Bd. 33.* — **v. Hartmann** *(General), Allgemeine Wehrpflicht, in den Zeitschr. des christl. Volkslebens, 1879.* — **H. Treitschke**, *in den Preuss. Jahrbüchern 1880.* — **Satzenhofer** *(österr. Hauptmann), Staatswehr 1881.* — *Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1881.* — **Marcinowski**, *Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, 1881.* — **G. Cohn**, *Die Wehrsteuer, und: Ehre und Last in der Volkswirtschaft, in Volkswirtschaftlichen Aufsätzen, 1882.* — **Fr. J. Neumann**, *Die Wehrsteuer, im Finanzarchiv, Bd. IV.* — **C. Ferraris**, *L'Imposta militare, in der Nuova Antologia, 1883.* — **Borstorff**, *Die Wehrsteuer, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1886.* — **A. Wagner**, *Wehrsteuer, in Schönberg, 4. Aufl., 1897, III. Bd., 1. Abt., S. 451 ff.* — **A. Schott**, *Die französische Wehrsteuer, in »Staatswissenschaftl. Studien«, IV. Bd., 4. Heft, 1893.* — **K. Saur**, *Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhange mit der neuen Militärvorlage, 1893.* — **Thierl**, *Die Abgabe der Wehrdienstfreien mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn, in der Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw., Bd. I, S. 569 ff.* — **C. A. Schmidt**, *Der fundamentale Gedankengang für die Wehrsteuer, im Finanzarchiv, Bd. XII, S. 559 ff.* — **G. Ciani**, *La tassa militare, in der Rivista di Sociologia, 3. Jahrg. S. 426 ff.* — **Schäffle**, *Die Steuern, Besond. Teil (Leipzig 1897), S. 391 ff.* — **C. Ferraris**, *L'Imposta militare, in der Nuova Antologia, 1897, S. 299 ff.*

Eheberg.

Wein und Weinsteuer.

I. Wein und Weinbau. 1. Der Wein und die geschichtliche Entwickelung des Weinbaus. 2. Weinbereitung und Weinbehandlung. Technisches. 3. Statistik des Weinbaus und Weinverkehrs. II. Die Weinsteuer. 1. Allgemeines. 2. Die Steuerformen. Produktions- oder Fabrikatsteuer. 3. Transport- und Cirkulationssteuern. 4. Die Handelssteuer. III. Gesetzgebung. 1. Deutsches Reich. 2. Württemberg. 3. Baden. 4. Hessen. 5. Elsass-Lothringen. 6. Oesterreich-Ungarn. 7. Grossbritannien. 8. Frankreich. 9. Andere Staaten.

I. Wein und Weinbau.

1. Der Wein und die geschichtliche Entwickelung des Weinbaus. Der Wein ist ein Gärungsprodukt aus dem Safte der Weintrauben, den Früchten der Rebe des Weinstockes. Das beste Gewächs liefert die Edelrebe (vitis vinifera L.) der Alten Welt. Andere Arten kommen in Amerika vor, wie die vitis riparia, cordifolia, aestivalis, labrusca etc. Die geographische Verbreitung der Weinrebe reicht vom 30° südlicher Breite bis zum 52° nördlicher Breite. Den nördlichsten Weinbau hat Bomst in Posen.

Die Heimat der Rebe weist unzweifelhaft auf Asien hin und zwar höchstwahrscheinlich auf die Anlande des Kaukasus, wo sie heute noch in grösster Ueppigkeit wild wächst. Auch die Sage deutet auf ihren asiatischen Ursprung, wie die Erzählungen

von Noah und Bacchus darthun. Nach geschichtlichen Nachrichten wetteifern die Chinesen mit den Phöniziern um den Ruhm, das erste weinbauende Volk zu sein. In China wurde die Rebe schon ums Jahr 2000 v. Chr. gepflegt, jedoch der Weinbau ums 5. Jahrhundert v. Chr. gänzlich ausgerottet. Die Phönizier dagegen brachten den Weinstock auf ihren Handelszügen nach dem westlichen Mittelmeerbecken zu den Inseln des Archipels, nach Chios, Mitylene und Tenedos. Ihr Tochtervolk, die Karthager, war bereits in der Bereitung des Ausbruchweins bewandert, woraus sich annehmen lässt, dass das älteste Kulturvolk des Welthandels, die Phönizier, mit der Weinindustrie, der Weinverschneidung und -verbesserung schon vertraut war. Nach Herodot und Theophrast hatte Aegypten im Altertume eine bedeutende Weinkultur, wo sie heute längst verschwunden ist, und das gleiche berichtet Strabo von der Berberei und dem arsinoitischen Nomos. Im alten Persien war der Königswein von Chalybon hochberühmt, und edele Sorten erzeugten Baktriana, Ariana, Hyrkania und Margiana. Auch im alten Indien dürfte der Rebbau bekannt gewesen sein.

Der Weinbau in Europa begann auf den griechischen Inseln. Von Naxos soll ihn der Sage nach der Thrakier Eumolpos nach Attika, Pelops nach dem Peloponnes, Kadmus nach Theben, Dionysos nach Chios, Orestheus nach Aeolien gebracht haben. In Italien wurde der erste Wein in Kampanien (daher »Oenotrien«) gebaut. Cato der Aeltere war den Römern ein Lehrer der Weinkultur. Das Jahr 131 v. Chr. ward jahrhundertelang als ein besonders gutes Weinjahr gepriesen. Durch die Römer wurde die Rebe nach Gallien verpflanzt. Die Côte d'Or war unter Aurelian und den Antoninen bekannt als weinbautreibende Gegend. Kaiser Karl der Grosse legte die ersten Weinberge in Burgund an, und französische Pilger und Kriegsleute versetzten, aus den Kreuzzügen heimkehrend, die orientalischen Reben nach Frankreich. Ebenso ist der Weinbau Spaniens sehr alt; er geht auf die Zeiten der Phokäer zurück. Nach Plinius führten die Römer hispanischen Wein in Italien ein. Im 16. Jahrhundert versetzte der deutsche Weinbauer Peter Simon rheinische Reben nach Malaga, die jetzt den edelsten spanischen Wein liefern. Auch die portugiesischen Weine und diejenigen der atlantischen Inseln hatten frühzeitig einen grossen Ruf. 1421 verpflanzte Heinrich der Seefahrer Rebstöcke aus Kreta nach Madeira, und die Canariensekte stammen von Reben, die Karl V. vom Rhein sandte.

Der deutsche Weinbau am Rhein ward durch gallische und hispanische Legionen 280 n. Chr. begründet. Aelter ist die Weinkultur an der Mosel, die man zu Gallien rechnete und welche im 3. Jahrhundert n. Chr. schon sehr beträchtlich war. Der Anbau der Rebe verbreitete sich unter den Karolingern und Hohenstaufen sehr weit nach Norden bis in die preussischen Marken und nach Litauen. Die Anlage der berühmtesten Weinberge des Rheingaues fällt ins 9. und 10. Jahrhundert. Im 30 jährigen Kriege wurde das Kulturgebiet des Weins erheblich eingeschränkt. Der fränkische Weinbau soll der Legende nach zu Begründern den Herzog Priamus und die heilige Adelheid (745) haben. In Oesterreich ist die Weinkultur ebenso alt wie in Deutschland. Die Tiroler Weine von Glanig und Leitach werden schon von Vergil als Lieblingsgetränk des Kaisers Augustus besungen. In Böhmen wird seit dem 12. Jahrhundert Wein gebaut. Ungarn wurde unter Kaiser Probus mit Weinstöcken versehen und König Bela II. pflanzte 1244 Weinstöcke aus Morea im Theissgebiete an. Die Feldzüge König Ludwigs von Ungarn nach Italien verliehen der Weinkultur neuen Aufschwung. Das berühmte Tokayer Gebiet trieb schon im 15. Jahrhundert Weinbau, doch stammt sein Weltruf erst aus dem 17. Jahrhundert, als man den Ausbruch bereiten lernte.

In Afrika wurde 1685 durch ausgewanderte Hugenotten der Wein am Cap der guten Hoffnung gezogen. Der holländische Gouverneur van Ribbek bezog Reben vom Rhein, aus Griechenland, Spanien, Madeira, sogar aus Schiras. Die Normannen, die ersten Entdecker Amerikas, fanden dort im Jahre 1000 reife Weintrauben amerikanischer Rebarten im Walde wild wachsend und nannten die unbekannte Küste danach »Weinland«. Indessen wird die Weinrebe in Nordamerika erst seit etwa einem halben Jahrhundert und zwar vornehmlich durch deutsche Ansiedler kultiviert. Das geschätzteste Gewächs liefert die blaue Katawba, die teils zu stillen, teils zu moussierenden Weinen gearbeitet wird.

2. Weinbereitung und Weinbehandlung. Technisches. Der Wein wird aus den Trauben dadurch bereitet, dass der Saft der Beeren auf mechanischem Wege aus der Frucht gepresst und durch einen Gärungsprozess in eine angenehme, leicht berauschende alkoholhaltige Flüssigkeit verwandelt wird.

Da beim Reifen der Trauben der Zuckergehalt zunimmt, der Säuregehalt aber abnimmt, so lässt man die Trauben am Stocke leicht anfaulen, »edelfaul« werden. Die Beeren oder Trauben werden nach der Ernte (Weinlese, Herbsten) durch Pressen oder »Keltern« zerquetscht und daraus wird ihr

Saft oder »Most« gewonnen. Der Most wird dann in Gärung gebracht, wobei zur Bereitung von Rotwein die Schalen (Bälge) der roten Trauben mit vergären müssen, da nur sie den Farbstoff enthalten. Die Gärung geschieht in Fässern oder Kufen und zwar freithätig ohne Zusatz von Hefe. Der gärende Most heisst Sauser, Federweiss oder Bitzler. Durch den Gärungsprozess zerfällt der Zucker in Alkohol und Kohlensäure. Auch entstehen Glycerin, Bernsteinsäure und bouquetbildende Substanzen. Bei der folgenden Nachgärung veredelt sich der Wein fort und fort und die Kellerbehandlung ist daher von grosser Bedeutung (Ausbau, Kellerbau). Den besten Wein erhält man durch das Aussuchen oder die Auslese der besten Beeren und Trauben (Auslese, Ausbruch). Auch legt man mitunter die gepflückten Trauben in die Sonne. Der dadurch gewonnene Wein heisst Strohwein oder Sekt.

Trüben oder langsam gärenden Wein sucht man durch Beigabe von Hausenblasen zu schönen. »Verschneiden« der Weine ist die Mischung verschiedener Weine im Interesse des Geschmacks.

»Süsswein« oder »Liqueurwein« ist ein gewerbliches Produkt, das aus der Beimischung von Zucker und Sprit zu den Naturweinen gewonnen wird. »Kunstwein« dagegen nennt man ein weinartiges Getränk, das aus getrockneten Weinbeeren, Trestern, Hefen oder sonstigen künstlichen Ingredienzen hergestellt wird.

Die Darstellung von Schaumwein (Champagner) geschieht dadurch, dass man den Rohstoff (Brutweine) unter Zusatz von Cognac einen zweiten Gärungsprozess auf der Flasche durchmachen lässt und dem Produkt Zucker beigiebt.

3. Statistik des Weinbaus und Weinverkehrs. Im Weinbau überragt die europäische Produktion an Menge und Güte die Erzeugnisse der übrigen Weltteile. Der Anteil, den die Weinkultur an der bebauten Bodenfläche hat, ist in den sieben wichtigsten Weinbauländern folgender:

Länder	Weinbaufläche (in 1000 ha)	% der Bodenfläche
Italien	3430	6,3
Frankreich	1837	4,9
Spanien	1605	2,8
Ungarn	365	1,3
Oesterreich	210	0,6
Portugal	200	2,2
Deutschland	120	0,25

Die Weinernte ergab folgenden Mengen-Ertrag (in Mill. hl.)

	1893	1895	1897	1898	1899	1900
Italien	32,163	21,343	25,758	31,500	29,000	26,500
Frankreich	50,069	26,687	32,350	32,282	47,907	67,352
Spanien	25,100	17,250	18,900	24,750	22,500	23,500
Ungarn	0,939	2,865	1,200	0,900	3,000 (Ungarn und Oesterreich)	1,950
Oesterreich	3,000	3,000	1,800	1,900		3,200
Portugal	1,900	1,995	2,500	2,100	2,500	6,300
Deutschland	5,400	3,645	2,100	1,800	2,000	3,600
Algier	3,937	3,797	4,367	5,221	4,648	5,444
Tunis	0,140	0,179	0,090	0,120	—	0,250
Azoren, Madeira, Canarien	0,120	0,210	0,250	0,235	0,300	0,320

Von den übrigen weinbauenden Ländern erzeugten (Mill. hl i. J. 1900): Russland 2400, die Schweiz 1560, die Türkei und Cypern 2200, Griechenland mit Inseln 900 (1896 2100, 1899 1500), Bulgarien 3400, Serbien 1200, Rumänien 4150 (1896 7500, 1899 6000), Vereinigte Staaten N.A. 1430, Argentinien 1850, Chile 3100, Peru 2200 u. s. w.

In den oben erwähnten 7 Hauptproduktionsländern wird der durchschnittliche Produktionswert geschätzt

in Italien	auf	20,00	M. per hl
„ Frankreich	„	16,00	„ „ „
„ Spanien	„	17,00	„ „ „
„ Ungarn	„	24,00	„ „ „
„ Oesterreich	„	12,00	„ „ „
„ Portugal	„	20,00	„ „ „
„ Deutschland	„	56,80	„ „ „

Der Wert der Weineinfuhr beträgt in Frankreich 309,900 Millionen Francs und derjenige der Weinausfuhr 218,300 Millionen Francs. In Italien beläuft sich der Wert der Ausfuhr auf 68,000 Millionen Lire, in Spanien auf 139,740 Millionen Pesetas und in Portugal auf 10,914 Millionen Milreis. In Oesterreich erreicht die Weineinfuhr einen Wertbetrag von 32,800 Millionen Kronen. S. weiter die Tabelle auf folg. Seite.

II. Die Weinsteuer.

1. Allgemeines. Die Weinsteuer ist eine innere Verbrauchsabgabe vom Wein. Sie zählt daher zu den Aufwandsteuern und zwar zu den Getränkesteuern. Zur Ergänzung der inneren Verbrauchsabgabe werden von dem aus dem Ausland eingeführten,

Im Deutschen Reiche zeigt die Ein- und Ausfuhr von Wein folgende Zahlen:

	1895 Tausend Tonnen	Mill. Mark	1897 Tausend Tonnen	Mill. Mark	1899 Tausend Tonnen	Mill. Mark	1900 Tausend Tonnen	Mill. Mark
	1. Fassweine:							
I. Einfuhr	67,369	34,9	66,862	34,7	71,590	36,0	75,300	38,1
aus Frankreich	31,597	16,2	31,828	16,4	32,039	16,9	32,892	17,3
„ Griechenland	1,462	0,7	2,225	0,8	2,613	0,9	2,901	0,9
„ Italien	13,093	3,3	9,998	3,0	10,849	3,1	8,796	2,6
„ Oesterreich-Ungarn	8,553	5,7	7,564	5,1	8,050	5,4	7,894	5,3
„ Portugal	3,004	3,1	3,040	3,2	2,816	3,0	2,997	3,1
„ Spanien	5,836	4,6	7,348	4,7	9,456	6,0	13,398	7,0
„ Türkei	2,432	0,5	3,059	0,7	3,664	9,2	4,341	0,9
II. Ausfuhr	12,150	8,8	13,478	9,0	13,404	0,8	14,122	9,8
nach Belgien	1,237	1,0	1,632	1,1	1,745	1,1	2,169	1,4
„ Grossbritannien	1,043	1,1	0,264	1,0	2,262	1,4	2,263	1,3
„ Niederlande	0,964	0,9	0,880	0,7	0,999	0,7	1,056	0,7
„ Russland	0,666	1,1	3,641	1,2	0,732	1,3	0,698	1,2
„ Schweiz	2,364	0,8	3,054	1,1	2,471	1,1	2,477	1,1
„ Vereinigte Staaten	4,318	2,8	1,978	2,4	3,296	2,0	3,293	1,9
	2. Flaschenweine:							
I. Einfuhr	0,638	1,3	0,783	1,3	0,670	1,1	0,788	1,3
aus Frankreich	0,407	0,9	0,544	1,0	0,434	0,8	0,509	0,9
II. Ausfuhr	6,495	10,2	7,687	11,2	7,983	10,6	10,616	8,1
nach Grossbritannien	2,441	4,4	3,144	4,7	2,895	3,5	2,474	2,9
„ Niederlande	0,663	0,9	0,738	1,0	0,688	1,0	0,732	1,0
„ Oesterreich-Ungarn	0,231	0,5	0,266	0,5	0,290	0,6	0,329	0,6
„ Vereinigte Staaten	1,521	2,0	1,570	2,0	1,687	2,2	1,654	2,1
	3. Schaumweine:							
I. Einfuhr	2,132	4,8	2,457	5,5	2,789	6,3	4,208	9,5
aus Frankreich	2,109	4,7	2,434	5,5	2,764	6,2	4,185	9,4
II. Ausfuhr	1,707	1,9	1,604	1,8	1,828	2,1	2,045	2,2
nach Grossbritannien	0,978	1,1	0,962	1,1	1,062	1,2	1,119	1,2

zum inländischen Genuss bestimmten Wein Weinzölle erhoben. Der Wein weist auf eine ergiebige Steuerquelle hin und erscheint als brauchbares Objekt für eine innere Aufwandsteuer um so mehr, als derselbe nach unseren gegebenen Genuss- und Nahrungsverhältnissen überwiegend ein Artikel der Luxuskonsumtion ist. Nur in wenigen Gegenden ist er das übliche Getränk breiter Schichten der Bevölkerung, wie in Frankreich, Tirol, Ungarn etc., und auch hier wird er immer mehr durch anderweite Nahrungsmittel zurückgedrängt. So einfach sich nun die Frage, ob der Wein durch Verbrauchssteuern zu belasten sei, beantworten lässt, so schwierig ist die steuertechnische Durchführung dieser Aufgabe. Sie ist leicht zu lösen, wenn es sich um die Einfuhr von Weinen aus dem Auslande ins Inland handelt, wo dies durch Grenzzölle hinreichend ausgiebig und sicher geschehen kann; sie wird aber äusserst verwickelt und umständlich, wenn man die innere Produktion erfassen will. Namentlich bietet hier die Abstufung des Steuermasses nach Güte und Wert ungemeine Schwierigkeiten.

Die Steuerformen, welche in Betracht kommen, sind drei: Produktions- (Fabrikats-) Steuern, Transport- und Handelssteuern. Den Schwierigkeiten, welche aus der Unzulänglichkeit der einzelnen Steuerarten hervorgehen, hat man in neuerer Zeit durch eine Verbindung der verschiedenen Erhebungsformen zu begegnen gesucht.

2. Die Steuerformen. Die Produk-

tions- oder Fabrikatsteuer. Sie ist entweder

a) Flächensteuer. An und für sich vereinigt diese mancherlei Vorzüge. Sie ist vor allem einfach und leicht kontrollierbar und befreit den Weinhandel und den Verkehr mit Weinen von lästiger und beschränkender Beaufsichtigung, weshalb sie gerade aus steuertechnischen Gesichtspunkten empfehlenswert sein würde. Allein andererseits ergeben sich wiederum grosse Nachteile aus der gerade bei der Weinproduktion beachtenswerten Ungleichmässigkeit des Fruchtertrags nach Bodengüte und Lage, und bei keinem anderen landwirtschaftlichen Produkte unterliegt die Ernte je nach den Witterungsverhältnissen ähnlichen Schwankungen. Weitere Schwierigkeiten erwachsen aus dem Termine der Steuerzahlung; denn die Abgabe muss zu einer Zeit entrichtet werden, wo der Weinbauer nicht entfernt bemessen kann, ob der zu erwartende Ertrag den angenommenen Voraussetzungen entspricht. Auch die Ueberwälzung auf den schliesslichen Konsumenten ist bei der Flächensteuer nur unvollständig und unsicher zu erreichen. Ferner greifen Schwierigkeiten der Rückvergütung der Steuer bei Ausfuhr gebauten Weines oder Mostes hindernd ein. Neben der Grundsteuer erhoben, bringt endlich die Flächensteuer die Schattenseiten der Doppelbesteuerung mit sich.

Oder sie ist

b) Fabrikat- oder Keltersteuer nach dem wirklichen Erzeugnis. Diese Erhebungsform ist zweckmässiger; sie erfordert zur Bestimmung des Steuersatzes bei Besteuerung des wirklichen Ertrages eine Klassifikation der Weinberge und zur Ermittelung der zu versteuernden Weinmengen Anmeldepflicht der Weinproduzenten hinsichtlich des im Herbste geernteten Mostes. Daneben müssen diese Angaben durch Aufnahmen der Steuerbehörden kontrolliert und beide Ergebnisse mittelst Abschätzung durch ortskundige Sachverständige verglichen werden. Für Hefe, Trübwein und andere Abgänge sind entsprechende Abzüge zuzulassen. Indessen ist eine mangelhafte Abstufung der Steuersätze nach Qualität des Ertrages kaum zu vermeiden, die Schablone muss vielfach ein individualisierendes Verfahren ersetzen und die Steuertechnik ist ausser stande, die Differenzierung nach Jahrgang und Kellerbau zu würdigen. Andere Missverhältnisse gründen in der Vorausentrichtung der Steuer mangels geeigneter Zahlungsfähigkeit der Weinbauern in guten wie in schlechten Jahren, wenn es denselben bei geringer Qualität oder bei starker Zuführung auf dem Markt an Nachfrage zu guten Preisen fehlt. Diese Umstände machen die Bewilligung weitgehender Nachlässe in schlechten Erntejahren notwendig und erfordern die Gestattung langer Zahlungsfristen bei langsamem oder ungenügendem Absatz. Infolgedessen hat die Fabrikatsteuer vornehmlich nach der finanzpolitischen Seite hin wegen der Schwankungen der Weinlese und des Steuerertrages überwiegende Nachteile.

3. Transport- und Cirkulationssteuern. Sie treten in einer dreifachen Form auf.

a) Versandsteuer. Zu ihrer Veranlagung ist die vorausgehende Anmeldung der Mengen und Gattung des Weins, der Zahl und Zeichen der Behältnisse, der Person des Versenders, Frachtführers und Empfängers sowie endlich die Angabe des Ortes der Verladung und Einlage gefordert. Nach dem Befunde der dann folgenden amtlichen Durchsicht erfolgt Berechnung und Erhebung der Steuer. Die hierüber ausgestellte Urkunde dient als Beglaubigungs- und Begleitschein der darauf zugelassenen Transporte. Ohne eine solche Legitimation ist jede Sendung zu verweigern.

b) Einlagesteuer. Die Anmeldung zur Steuer hat vor der Einlagerung in den Weinkeller des Empfängers der Sendung zu geschehen. Zu diesem Zwecke bildet die Anmeldung vor Absendung durch den Versender die kontrollierende Grundlage zur Gegenprobe. Der Begleitschein ist allen Weinsendungen beizugeben und vom Empfänger vor der Einlagerung bei Anmeldung zur Steuer der Finanzbehörde auszuhändigen.

Beide Formen pflegen miteinander in Verbindung gesetzt zu werden. Die Versandsteuer erfordert steuertechnisch lediglich die Ueberwachung aller Weintransporte von der Abfassung am Bezugsorte bis zur Einkellerung. Die Einlagesteuer ergänzt diese Kontrolle durch wiederholte amtliche Revision unmittelbar vor Verbringung in den Keller des Empfängers. Die Versandsteuer pflegt regelmässig vom Absender, die Einlagesteuer vom Empfänger erlegt zu werden. Doch pflegt bei der Versandsteuer nicht selten die Steuerzahlung dem Empfänger auferlegt zu werden, um insbesondere bei Weinsendungen zum Kleinverkauf eine Beaufsichtigung der Getränkeeinlagen der Verschleisser und Wirte durch die Steuerstelle ihres Wohnortes zu ermöglichen. Diese beiden Arten der Transportsteuern vermögen viel vollständiger als die Produktionssteuern den Weinkonsum zu treffen, da sie allen Verkehr mit diesem Getränke auffinden. Bei entsprechender Verknüpfung beider Erhebungsformen kann die Versandsteuer den Verkehr von Ort zu Ort, die Einlagesteuer den Keller- oder Lagerwechsel zum Ausgangspunkte der Besteuerung nehmen.

Der Kunstwein kann dabei in den Fabriken, welche besonderer Kontrolle unterstellt sind, zur Leistung herangezogen werden.

c) Eingangs- oder Thorsteuer. Unter Verzicht auf die Allgemeinheit der Steuer kann man dieselbe auf denjenigen Verkehr mit Wein beschränken, der in die Städte oder geschlossene Orte eingebracht wird. Bei Städten in weinbautreibenden Gegenden ist ausserdem noch eine besondere Kellerkontrolle für die Kellerproduzenten erforderlich, um die innerhalb der Stadt verbrauchten Mengen mit Ausschluss des steuerfreien Absatzes nach aussen zu ermitteln. Diese Erhebungsform ist indessen besser geeignet für kommunale Besteuerungszwecke als für eine Staatssteuer.

4. Die Handelssteuer. Sie kommt in Betracht als

a) Abgabe vom Kleinverkauf, besonders vom Verschleiss im Wirtshause. Der Kleinverkauf von Wein darf nur betrieben werden nach vorausgegangener Anzeige des Geschäftsbeginnes bei der Steuerbehörde, welche alsdann eine Aufnahme des Vorrates an Getränken verfügt. Ueber die Weineinlagen, die steuerfreien Verkäufe im grossen (Achsverkäufe), die Abgänge von Trübwein und Hefe, sowie über den durch Auslaufen zu Verlust gegangenen Wein sind besondere Konten zu führen. Die Steuererhebung schliesst sich hier an den Ausschank an (Ohmgeld, Umgeld) und wird in Prozenten der Kleinverkaufspreise bemessen. Zu diesem Behufe ist eine Kontrollierung der Ausschankpreise und eine periodische Revision der Weinbestände notwendig. Zur Sicherung der Steuer dient die Ueberwachung sämtlicher Weintransporte. Die aus diesem Systeme hervorgehenden Umständlichkeiten und Nachteile lassen sich durch Vereinbarung von Durchschnittssteuersummen (Pauschalen) oder Abfindungen (Abonnements) verringern. In diesem Falle müssen die Weintransporte für Wirte überwacht und die Weineinlagen und -versendungen im grossen durch Führung besonderer Konten hierüber kontrolliert werden.

Der hauptsächlichste Vorzug der Kleinverkaufsabgabe ist die gleichmässige Besteuerung des Weingenusses über das ganze Land. Die Steuer wird erst nach dem Uebergange des Weins in den Konsum und zwar in Prozenten des Erlöses aus dem Verkauf bemessen und erhoben. Infolgedessen ist auch die Zugrundelegung höherer Sätze und damit die Erzielung höherer Erträge erleichtert. Letztere werden ausserdem stetigere Ergebnisse liefern, da die niedrigeren Preise der schlechten Jahrgänge durch die höheren der besseren Ernten wieder ausgeglichen werden. Allerdings stehen diesen Vorteilen auch Schattenseiten gegenüber. Denn der Weinverbrauch ist nur insoweit fassbar, als er in den Wirtshäusern erfolgt, und somit wird nur ein Teil des Weinverbrauches besteuert. Es entgehen der Steuer namentlich die Weineinlagen der Privatleute und damit oft die kostspieligen Weineinlagen gerade der vermöglicheren und steuerfähigeren Elemente.

b) Lizenzen, welche vom Kleinverkauf von Wein, bisweilen auch vom Grosshandel erhoben werden. Für den Detailverschleiss sind solche Abgaben nur in sehr mässiger Höhe und in einer Abstufung zu billigen, welche sich nach möglichst einfachen, objektiven Merkmalen richtet. Erheben sich die Steuersätze über diese Grenze hinaus, so entstehen eine Reihe von Schwierigkeiten für die Einschätzung der Betriebe, da es an hinlänglich sicheren Anhaltspunkten für die Beurteilung der Einträglichkeit (Stärke des Besuches und Absatzes) fehlt. Um diesem Uebelstande entgegenzutreten, hat man bisweilen den Versuch gemacht, die Lizenzen als Repartitionssteuern umzulegen, jedoch meist ohne befriedigendes Ergebnis, da in der Stärke des Besuches häufig ein plötzlicher Wechsel eintritt, Wirtschaftseinstellungen zu erheblichen Ausfällen führen und die gegenseitigen Einschätzungen und Kontrollierungen der Wirte Reibungen veranlassen.

Die Produktionssteuer trifft den Weinverbrauch vollständiger als die Cirkulationssteuern (Transport- und Schanksteuern), nicht an sich den Kunstwein. Es dürfte sich am meisten eine Kombination von Cirkulationssteuern empfehlen. Der Verkehr von Ort zu Ort könnte durch Versandsteuern, derjenige von Land zu Land durch Grenzzölle zur Steuerleistung herangezogen werden. Wechsel der Weinlager am gleichen Orte giebt der Einlagesteuer Veranlassung wirksam zu werden, und der Verschleiss im kleinen kann durch eine Schanksteuer, eventuell in Verbindung mit Lizenzen, besteuert werden. Allerdings müsste durch Einlagekontrollen der Weinbestand der Weinbauern über ein bestimmtes Mass für den Hausgebrauch beaufsichtigt werden, was zwar die Organisation der Weinbesteuerung erheblich verwickelt, indes der einzige Weg ist, diesen Teil der Weinproduktion zur Steuer heranzuziehen. Der Kunstwein wäre an den Produktionsstätten durch geeignete Aufsichtsvorschriften zur Leistung zu veranlagen und endlich wären alkoholisierte Weine, wenn sie ein festgesetztes Gradverhältnis übersteigen, nach den Grundsätzen der Branntweinsteuer zu behandeln.

III. Gesetzgebung.

1. Deutsches Reich. Die Besteuerung des Weins durch innere Verbrauchsabgaben ist der

einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten. Doch darf nach dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 die Staatssteuer nicht mehr als 5 Thaler von der Ohm, d. h. ca. 11 Mark vom hl, bei Veranlagung derselben nach dem Werte, und nicht mehr als 2 Thaler 23½ Groschen, d. h. ca. 6 Mark vom hl, bei Veranlagung ohne Rücksicht auf den Wert betragen. Die Steuer für Rechnung der Gemeinden darf 20% der Staatssteuer nicht überschreiten. Innere Weinsteuern werden in Deutschland zur Zeit in Württemberg, Baden, Hessen und Elsass-Lothringen erhoben. Die preussische Produktionssteuer vom 8. Februar 1819, welche 1820 und 1834 mehrfache Veränderungen erfahren hatte, ist mit dem 1. Juli 1865 in Wegfall gekommen. In Bayern, wo in älterer Zeit der inländische Wein besteuert war und noch längere Zeit eine Mehrzahl nach Landesteilen und sogar örtlich verschiedener Weinaufschläge bestand, hat das Finanzg. v. 28. Dezember 1831 diese Abgaben beseitigt. Mehrere Versuche, sie wiederherzustellen und ihren Umfang zu erweitern, blieben ohne Erfolg. Eine einheitliche innere Weinbesteuerung für das ganze Reichsgebiet wurde 1893 versucht und sollte in der Form einer Umlaufssteuer den Wein mit nach dem Werte abgestuften Sätzen treffen. Sie wurde aber als undurchführbar erkannt und vom Reichstag abgelehnt.

Im Jahre 1900—1901 hat die Reichsregierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Reichsschaumweinsteuer unterbreitet, der aber bis jetzt (August 1901) noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat. Nach diesem sollen die Steuersätze betragen von der Flasche 0,20 Mark bei schäumendem Fruchtwein, 0,60 Mark bei dem mittelst Flaschengärung hergestellten Schaumwein und 0,40 Mark für Schaumweine, die ohne Flaschengährung d. h. durch Zupumpen von künstlicher Kohlensäure hergestellt sind. Die Steuer sieht den Deklarationszwang vor. Die unter der Firma französischer Marken segelnden sogenannten „Grenzweine" haben anzugeben, in welchem Lande und an welchem Orte die Flaschen gefüllt sind. Auch eine Nachversteuerung der privaten Flaschenvorräte, soweit sie 20 Flaschen übersteigen, soll erfolgen.

Der Weinzoll beträgt für 100 kg Weine in Fässern 24 und 20 Mark, für roten Verschnittwein und Wein zur Cognacbereitung 10 Mark, für Schaumwein 80 Mark und sonstigen Flaschenwein 48 Mark.

Nach dem Entwurf des neuen Zolltarifs (Juli 1901) soll Wein und frischer Traubenmost mit einem Weingeistgehalt bis 14% 24 Mark, bei einem solchen bis 20% 30 Mark und bei einem solchen von mehr als 20% 160 Mark für je 100 kg betragen. Die Zollsätze für Schaumwein betragen 120 Mark und für Flaschenwein 48 Mark für je 100 kg, für Obstwein in Fässern 24 Mark und in Flaschen 48 Mark für je 100 kg, für eingekochten Traubenmost 60 Mark, für Weintrüb 24 Mark, für Süss- und Kunstweine 24 Mark in Fässern und 48 Mark in Flaschen für je 100 kg.

Ein neues Reichsg. v. 24. Mai 1901 regelt den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk. Die gewerbsmässige Herstellung oder Nachmachung von Wein ist verboten unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben oder Traubenmaische, von Zuckerwasser auf Hefen, unter Verwendung von getrockneten Früchten (mit Ausnahme der Süssweinfabrikation), von Saccharin, Dulcin und sonstigen künstlichen Süssstoffen, von Säuren und säurehaltigen Stoffen von Obstmost und Obstwein zur Verstärkung des Alkoholgehalts. Zulässig ist dagegen der 1prozentige Zusatz von Materien zur Klärung u. s. w. im Wege der anerkannten Kellerbehandlung, der Vermischung von Wein mit Wein (Verschnitt), die Entsäurung durch reinen, gefällten, kohlensauren Kalk und der Zusatz von technisch reinem Zucker zum Zwecke der Weinverbesserung, ohne die Menge erheblich zu vermehren. So behandelte Weine dürfen nicht als Naturwein oder unter Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden, welche die Annahme hervorrufen, dass ein solcher Zusatz nicht gemacht wurde. Gewerbsmässig hergestellte und verkaufte Schaumweine müssen Land und Ort kenntlich machen, wo er auf Flaschen gefüllt wurde. Fruchtschaumwein darf nur als solcher bezeichnet in den Verkehr kommen. Ausserdem ist es verboten, bestimmte Stoffe oder Gemische von solchen, wie Aluminiumsalze, Borsäure, Glycerin, Salicylsäure, unreiner Sprit u. s. w., Weinen zuzusetzen, die als Nahrungs- und Genussmittel dienen sollen. Das gleiche gilt auch für weinhaltige oder weinähnliche Getränke. Die Uebertretung dieser Vorschriften und Verbote ist teils mit Geldstrafen und teils mit Freiheitsstrafen bedroht.

2. Württemberg. In Württemberg (G. v. 9. Juli 1827) ist der Wein durch das sogenannte Umgeld besteuert. Objektiv steuerpflichtig ist der zum Ausschank kommende Wein und Obstwein mit Ausnahme des aus dem Auslande bezogenen und von den Wirten unmittelbar verzollten Weines. Als Ausschank gilt nicht der Verkauf in Mengen von über 20 l und der von der Verwaltungsbehörde nach Zahl der Hausgenossen und Umfang des Geschäftsbetriebes bemessene „Hausbrauch und gewöhnliche Abgang" eines Wirtes. Steuersubjekte sind die konzessionierten Schankwirte, welche Wein in Mengen unter 20 l ausschenken, und die übrigen Kleinverschleisser. Steuerfrei sind die als Hefe, Trübwein etc. zum Abbrennen verwendeten oder als unbrauchbar ausgeschütteten Mengen oder solche, welche nachweislich durch Unfall unbrauchbar geworden oder zu Verlust gegangen sind. Der Steuersatz beträgt seit 1. Juli 1868 11% des Ausschankerlöses (1827: 15%), darf jedoch als Maximalsatz 11 Pfennig vom l nicht übersteigen. Die Steuerleistung wird regelmässig durch Accorde erfüllt, welche dem mutmasslichen Ausschankerlöse angepasst sind. Hat die Verwaltungsbehörde keine hinreichenden Anhaltspunkte oder will der Wirt keinen Accord eingehen, so wird die Steuerschuldigkeit durch Kelleruntersuchung, vierteljährigen Abstrich der Getränkevorräte und Erhebung der Ausschankerlöse ermittelt. Ein accordloser Wirt unterliegt besonderen Betriebs- und Kontrollvorschriften, der Verpflichtung der Ortssteuerbehörde, über seine Einlagen

Urkunden zuzustellen, welche die Menge und den Preis des Getränkes, den Namen, Wohnort und das Gewerbe des Käufers und Verkäufers zu enthalten haben, sowie bestimmten Vorschriften über die Einkelterung der Weine und der Anzeigepflicht hierüber und überhaupt solchen über den Verkehr mit Wein und Obst, endlich Vorschriften über Eichen, Numerieren und Siegeln der Fässer. Verfehlungen hiergegen sind mit Strafen in Geld bedroht. Ausserdem haben die Wirte für Transportzettelungen (Ladescheine) eine Sportel von 15 Pfennig zu entrichten und jährliche Lizenzgebühren zwischen 1 und 8 Mark in 5 Abstufungen nach dem Wirtschaftsbetriebe zu erlegen. Ertrag 1900/1901: 2,348 Millionen Mark.

3. Baden. In Baden will die innere Verbrauchssteuer vom Wein — im Gegensatz zur württembergischen Ausschanksteuer — grundsätzlich eine allgemeine Belastung des Weinverbrauches durch die Weinaccise herbeiführen. Der Kleinverkauf aus Wirtschafts- und Kleinverschleisskellern unterliegt ausserdem einer Zusatzabgabe, dem Weinohmgeld. Nach den GG. v. 19. Mai 1882, 27. August 1888 und 7. Juni 1892 ist Steuerobjekt der Wein, Traubenwein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost. Die Steuerpflicht knüpft an die Thatsache der Einlage, d. h. an die Verbringung in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum an, und die Steuer ist regelmässig von jeder einzelnen Einlage zu entrichten (Einlagesteuer). Einzelnen Wirten kann widerruflich gestattet werden, ihre Steuerschuldigkeit an Weinaccise und Ohmgeld in einem Aversum nach Uebereinkunft mit der Steuerverwaltung abzutragen. Subjektiv steuerpflichtig ist der Einleger und zwar der Einleger als Eigentümer mit solidarischer Haftbarkeit desjenigen, welcher den Wein bei der Einlage in Gewahrsam hat, für die Entrichtung der Steuer. Von der Weinsteuer ist befreit im Interesse des Weinhandels unter bestimmten Voraussetzungen die Einlage im Weinhandlungs- und Weinlagerkeller, wenn Wein in Mengen von mindestens je 20 und 1000 l an einen Empfänger abgegeben wird. Diese Vergünstigung ist an die Lösung von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten geknüpft. Ferner besteht eine Reihe von einzelnen, besonderen Steuerbefreiungen für die erste Einlage des selbsterzeugten Weins, des Mess- und Kommunionweins, für die Weinbezüge der Gesandten, der Weinproben, der Weineinlagen bis 5 l etc. Nach G. v. 27. August 1888 sind endlich noch befreit die Einlagen von Wein als Haustrunk für den Haushalt des Einlegers und zur Verabreichung an dessen landwirtschaftliche Hilfsarbeiter. Durch G. v. 7. Juni 1892 wurde die Verbringung von verzollten, eingestampften oder gequetschten Trauben mit den Trestern in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum nicht als steuerpflichtige Weineinlage erklärt und die bisherige Steuerfreiheit des aus solchen Trauben dargestellten Weines aufgehoben.

Weinaccise und Weinohmgeld werden in der Regel nach der Menge des zu versteuernden Weines erhoben. Indessen kann die Steuerverwaltung auch eine Versteuerung nach dem Gewichte der zur Weinbereitung bestimmten Trauben oder Obstmengen nach Verhältniszahlen im Verordnungswege festsetzen. Die Aufstellung der Steuersätze erfolgt jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz. Gegenwärtig betragen dieselben beim Traubenwein von je 1 l als Accise 3 Pfennig und als Ohmgeld 2 Pfennig und beim Obstwein für die Accise vom l 0,9 Pfennig und das Ohmgeld 0,6 Pfennig. Zur Sicherung der Steuer sind umfassende Keller- und Transportkontrollen zulässig. Ebenso bestehen Bestimmungen über die Begleiturkunden beim Weintransport. Defraudation der Weinsteuer wird mit dem 4- bis 12fachen Betrage der hinterzogenen Steuersumme bestraft. Liegt nachweislich nur ein Versehen vor, so kann an die Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe von 3 bis 300 Mark treten.

Während bisher der Kunstwein steuertechnisch dem Naturwein gleichgestellt war, wird er durch G. v. 27. Juni 1892 besonderen Bestimmungen unterworfen. Die Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, Tresterwein, Hefenwein oder sonstigem künstlichem Wein unterliegt neben der Gewerbesteuer (G. v. 26. April 1886) einer besonderen Steuer. Für Transport und Einlage des Kunstweins gelten die Vorschriften des Weinsteuergesetzes. Verschnitt, Kellerbehandlung und Weinverbesserung sowie die Schaumweinbereitung gelten nicht als Kunstweindarstellung. Steuersubjekte sind die Fabrikanten von Kunstwein, welche vor Beginn des Betriebes einen auf die Person lautenden Erlaubnisschein zu erheben haben. Die Steuer bemisst sich nach der Menge des erzeugten Fabrikates und beträgt 6 Mark vom hl Kunstwein. Die Abgabe für Ausstellung des persönlichen Erlaubnisscheines beläuft sich auf jährlich 50 Mark. Die Kunstweinfabriken, die bei Einholung des Erlaubnisscheines eine genaue Nachweisung ihrer Betriebsräume einzureichen haben, stehen unter ständiger Beaufsichtigung durch die Steuerverwaltung. Die Darstellung von Kunstwein in Wirtschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern ist verboten. Jede Entnahme von Kunstwein aus den Betriebsräumen ist unter Angabe des Tages und Empfängers bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, und zugleich ist die vorgeschriebene Steuer zu entrichten. An Dritte darf Kunstwein nur in Mengen von wenigstens 20 l abgegeben werden, doch können Proben in ¼ l-Flaschen unversteuert in den Verkehr kommen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder dessen Vollzugsvorschriften sind teils mit Defraudations-, teils mit Ordnungsstrafen bedroht.

4. Hessen. In Hessen wurde durch G. v. 9. Dezember 1876 die Tranksteuer und Zapfgebühr neu geregelt. Sie zerfällt in eine Abgabe der Kleinverkäufer von Wein, welcher in Mengen von unter 40 l verkauft wird, und beträgt vom hl 5 und 7 Mark, je nachdem die durchschnittlichen Verkaufspreise unter oder über 70 Pfennig vom Liter sind, und in eine Auflage der Weinhändler von ihren Weineinlagen, welche ohne Unterschied und Abstufung 5 Mark von je 10 hl beträgt. Die Steuerpflicht beider Kategorieen wird durch Schätzung ermittelt, welche von örtlichen und gemischten Kommissionen in der Regel vierteljährlich vorgenommen wird. Die Schätzung fällt weg, wenn zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung für je ein Kalenderjahr Aversal-

summen vereinbart werden. Nachdem im Jahre 1882 die Weineinlagen der Weinhändler von der Weinsteuer befreit wurden, wodurch sich die Belastung des Weinverbrauches sehr ungleichmässig gestaltete, wurde sie seit 1891 ausser Hebung gesetzt. Der Versuch, die Weinsteuer im Zusammenhang mit der Reform der direkten Steuern im Jahre 1899 wiederherzustellen und Wein bis zum Preise von 100 Mark mit 5 Pfennig vom Liter und solchen im Preise von über 100 Mark mit 10 Pfennig vom Liter zu besteuern, ist zunächst gescheitert.

5. Elsass-Lothringen. In Elsass-Lothringen wurde in den 70er Jahren das französische Besteuerungssystem mehrfach verändert. Durch G. v. 20. März 1873 wurden die Eingangssteuern und die Kleinverkaufsabgaben (Detailsteuern) beseitigt und die verschiedenen Abstufungen der Cirkulationssteuer durch eine einheitliche Versandsteuer ersetzt. Steuerobjekt ist der Trauben- und der Obstwein. Subjektiv steuerpflichtig ist bei Versendung an Kleinverkäufer der Empfänger und in den übrigen Fällen der Versender. Ausserdem haben Wirte und Weinhändler Lizenzen zu entrichten. Von der Versandsteuer sind befreit die Versendungen der Weinbauern von der Kelter nach ihren Kellern oder Weinlagern und die Versendungen der Weingrosshändler, bereits versteuerter Wein, Wein, den der Gutspächter vertragsmässig an den Eigentümer zu versenden hat, Versendung von Weinmengen aus einem Keller des nämlichen Besitzers in einen anderen, die Ausfuhr von Wein aus Elsass-Lothringen mit Ausfuhrschein und endlich vor der Versendung denaturierter Wein, welcher zur Bereitung von Essig und Branntwein bestimmt ist. Ausnahmsweise wird die Steuer auch bei der Einlage von Wein erhoben, wie bei Kleinbauern, welche den Kleinverkauf von Wein betreiben, sofern sie nicht im Besitze steuerfreier Weinlager sind und den Kleinverkauf aus abgesonderten Wirtschaftskellern betreiben, desgleichen bei Privatpersonen für selbstgekelterten Wein aus Eigenbau. Beim Eingang in eine octroipflichtige Stadt kann die staatliche Weinsteuer mit dem Octroi zusammen erhoben werden.

Die Steuersätze betrugen für den Traubenwein 3 Mark vom hl und für den Obstwein 80 Pfennig vom hl. Durch G. v. 23. Mai 1877 wurde die Versandsteuer für den noch mit Trestern und Beeren vermischten Wein auf $^7/_{10}$ und für den nur mit Beeren ohne Trester (Kämme) gearbeiteten Wein auf $^8/_{10}$ der ordentlichen Sätze herabgemindert. Das G. v. 5. Mai 1880 setzte den Steuersatz für Traubenwein allgemein auf 1,50 Mark herab. Den Ausfall suchte man durch entsprechende Erhöhung der Steuersätze der Lizenzen wieder zu decken. Dieselben betragen durchschnittlich vierteljährlich

in Gemeinden mit unter 2000 Einw. 25 M.
„ „ von 2001—10 000 „ 50 „
„ „ mit über 10 000 „ 75 „

Die niedrigsten Sätze belaufen sich 15,25 und 30 Mark. Die Weingrosshändler unterliegen einer vierteljährlichen Lizenzabgabe von 12 Mark, welche in dieser Höhe aus der französischen Zeit übernommen wurde. Ausser der Weinsteuer kommen noch Stempelabgaben für die Steuerbezettelungen zum Einzug, welche 10 Pfennig für jeden Steuerschein betragen.

Das G. v. 14. November 1892 führte eine Steuererhöhung für den Rosinenwein ein. Diese erstreckt sich objektiv auf den aus Rosinen oder Korinthen hergestellten Wein einschliesslich desjenigen Naturweins, welcher mit Rosinen vermischt ist. Von der Erhöhung ausgeschlossen ist die erste Einlagerung von Rosinenwein für den Hausbedarf solcher Personen, welche keine Rosinenweinfabrikanten sind. Ebenso findet die Steuererhöhung keine Anwendung auf den blossen Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein bei Herstellung solcher Weine, welche als Nachtischweine ausländischen Ursprungs abgesetzt werden. Für die gewerbsmässige Erzeugung von Rosinenwein bestehen genaue Betriebsvorschriften: Die Lösung eines Lizenzscheines mit einer Abgabe von 12 Mark, Bezeichnung der Fässer und Flaschen mit „Rosinenwein“, deutsche Eichzeichen etc. Der Steuersatz beträgt 6 Mark für den hl.

6. Oesterreich-Ungarn. Im österreichisch-ungarischen Kaiserstaate besteht eine Wein- und Moststeuer in verschiedener Form. Die Wein- und Moststeuer auf dem offenen Lande ist eine Verkaufssteuer vom Kleinabsatz, der die Gast- und Schankwirte sowie alle Personen unterliegen, welche Wein und Most in Mengen unter 56 Litern im kleinen verschleissen. Die Steuer beträgt vom hl Natur-, Halb- oder Kunstwein 5,94 Kronen. Für die Naturweine minderer Qualität in gewissen Gegenden (Steiermark, Tirol, Kärnthen, Krain, Küstenland u. s. w.) sind ermässigte Steuersätze von 1,48 bis 4,46 Kronen zugelassen. Die Abgabe ist in der Hauptsache bei der Einkellerung zu entrichten, welche jedoch regelmässig durch Abfindung oder Verpachtung erhoben wird. In den geschlossenen Orten (Wien, Linz, Graz, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau) bildet die Wein- und Moststeuer einen Bestandteil der Verzehrungssteuer und ist bei der Ueberschreitung der Verzehrungssteuerlinie zu entrichten. Die Steuersätze betragen in Wien und Triest 8 Kronen für Fasswein und 16 Kronen für Flaschenwein, 6 Kronen für Weinmost, 2 Kronen für Obstmost von je 1 hl und 3 Kronen von 100 kg Trauben. In den übrigen geschlossenen Orten ist die Steuerskala 7,64 Kronen für Wein, 5,08 Kronen für Weinmost und 2,28 Kronen für Obstmost. Einer besonderen Besteuerung nach G. v. 30. März 1882 ist der Kunstwein unterworfen. In Ungarn bestehen ähnliche Steuerverhältnisse auf Grund des gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften. Damit ist dann noch eine Schänksteuer verbunden. Der Weinzoll beträgt 40 Kronen für je 100 kg.

7. Grossbritannien. Das britische Inselreich hat keinen eigenen Weinbau. Die Weinsteuer besteht hier neben dem Zolle auf den eingeführten Wein in einer Verkaufsabgabe, welche in Form von Lizenzen erhoben wird. Weinhändler, die zugleich mit Spirituosen handeln, sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterstellt. Die Lizenzen für die Weinhändler schwanken zwischen 2 £ 4 sh. 1 d. und 10 £ 10 sh. Der niedrigste Satz kommt für die Materialisten in Schottland, der höchste für

solche in Anwendung, welche ausschliesslich fremden Wein verkaufen. Die Lizenz für den Kleinabsatz von Obstwein beträgt 1 £ 5 sh. Als Süssweinlizenzen kommen in Betracht 5 £ 5 sh. für die Fabrikanten und Grosshändler und 1 sh. 5 d. für Detailgeschäfte.

8. Frankreich. Die Weinsteuer in Frankreich ist, wie die Getränkebesteuerung überhaupt, sehr alt. Schon unter Karl V. dem Weisen (1364—80) werden achtundzwanzig verschiedene Auflagen von der Produktion, der Cirkulation und dem Verkauf von Wein erwähnt. Neben dem Octroi erscheinen insbesondere diese inneren Verbrauchssteuern als Verkaufssteuern im Grosshandel (von $^1/_{12}$ des Wertes im Jahre 1360 und öfters) und als Konsumsteuer im Kleinabsatz (1374 von $^1/_4$, 1383 von $^1/_8$ des Durchschnittspreises). Als Erhebungsform wird regelmässig die Steuerpacht bevorzugt. Vom Ende des 16. Jahrhunderts an werden die Weinsteuern, die sogenannten droits d'aides, immer mehr zum Hauptglied der indirekten Verbrauchsbesteuerung. Neben Auflagen und Abgaben beim Transport, wie Passage-, Grenz- und Eingangszölle (Octrois) kommen die alten Formen der Verkaufsabgaben beim Grosshandel und der Schanksteuern beim Detailverschleiss vor. Erstere sind in der Regel Quantitätsabgaben, bemessen nach dem üblichen Flüssigkeitsmasse „Muid" ohne Rücksicht auf Qualität und Wert. Letztere dagegen ziehen eine Wertquote des Weinpreises als Steuer ein, woneben auch noch specifische Abgaben eintreten. Von 1680—1789 betrug der droit de gros 5% vom deklarierten Preise nebst einem specifischen Zuschlage von $16^1/_4$ Sols p. muid, die Steuer beim Weinverkauf 5 L. 8 s. p. muid in Häusern, wo der Wein mit fortgenommen (Gassenschenken), und 6 L. 15 s. p. muid, in solchen, wo er verzehrt wurde. Zur Ergänzung dienten Jahrestaxen (annuels) der Getränkeverkäufer und Wirte, verschieden abgestuft in Stadt und Land für jede Getränkeart. Der Radikalismus der französischen Revolution räumte auch mit den Getränkesteuern völlig auf, so dass dieselben von 1791—1804 aus dem Staatshaushalte ganz verschwanden. Indessen schlichen sie sich schon unter dem Direktorium als Gemeindeabgaben und zwar als Teil des Octrois wieder in das Finanzwesen ein, bis 1804 die ganze Steuergruppe als Staatssteuer wiederhergestellt wurde. Die Grundlage für die Weinsteuer bildete zunächst das G. v. 24. April 1816.

In diesem Entwickelungsprozess von 1804 bis 1816 hat die Weinsteuer 8 verschiedene Formen angenommen. Man konnte daher nicht mehr von einer Weinsteuer, sondern nur von einem System der Weinbesteuerung sprechen. Die einzelnen desselben waren: 1. die Cirkulationsabgabe, eine Versandsteuer für Weintransporte an Private; 2. die Eingangssteuer in Städten mit 4000 und mehr Einwohnern als eine allgemeine (örtliche) Verbrauchsabgabe; 3. die Kleinverkaufsabgabe für den Kleinverschleiss der Wirte und Debitanten; 4. die einzige Abgabe an Stelle der Eingangs- und Kleinverschleissabgabe in grösseren Städten; 5. die Ersatzabgabe für Paris und Lyon an Stelle der sonstigen Steuerformen. Dazu kamen noch 6. Abfindungen und Abonnements ganzer Gemeinden als Ersatz für die Cirkulations- und Kleinverkaufsabgabe; 7. Lizenzen und 8. eine Mehrzahl von gebührenartigen Abgaben.

Dieses komplizierte System, das mit mancherlei Belästigungen und Schwierigkeiten verknüpft war, zählt in seiner Art zu den bewundernswerten Leistungen nicht nur französischer, sondern moderner Steuertechnik und Verwaltung überhaupt (Wagner). Aber andererseits durchkreuzte es auch mancherlei wichtige Interessen. Namentlich haben auch die ungemein grosse Zersplitterung des Weinbaues, die Steuerfreiheiten der Eigenbauer, die Notlage der Weinkultur durch die Reblausplage sowie die steigende Konkurrenz der spanischen und italienischen Weine und die Verdrängung des Weinalkohols durch Branntwein aus mehligen Substanzen den Ruf nach einer Abänderung der Besteuerung nicht verstummen lassen. Dazu kam endlich, aus gesundheits- und sittenpolizeilichen Gesichtspunkten entsprungen, die Tendenz, die Steuerlast der sogenannten „hygienischen oder Nahrungsgetränke" (boissons hygiéniques ou alimentaires) thunlichst zu ermässigen und die Belastung des Alkohols zur Bekämpfung der Branntweinpest nach Kräften zu erhöhen. Aber trotz all dieser Strömungen und Bemühungen hatte es zunächst bei dem alten Rechtsstand sein Bewenden, der im wesentlichen die Gesetzgebung des Jahres 1816 zur Grundlage hatte.

Nachdem die Revolutionen von 1830 und 1848 mehr oder weniger geringfügige oder doch vorübergehende Einflüsse auf die Getränke- und Weinsteuern ausgeübt hatten, blieb auch der Wein von den Folgen des Jahres 1870—71 nicht unberührt, wenn auch die charakteristische Neigung immer schärfer hervortrat, die Belastung mehr auf den Alkohol (Branntwein) zu schieben und die gesundheitsunschädlichen Getränke, insbesondere auch den Wein, stärker zu entlasten. Seit der Besserung der Finanzlage seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts haben sich denn auch Reformprojekte in nie ruhender Bewegung abgelöst (1880, 1886, 1888, 1891, 1893, 1895 [zwei Projekte], 1899). Die Schwierigkeiten wurden durch die Unbeständigkeit und den Wechsel der Regierungen noch beträchtlich gesteigert. Erst im Jahre 1900 gelang es dem Finanzminister Caillaux, diese Jahrzehnte dauernden Strömungen und Kämpfe zum Abschluss zu bringen, nachdem die Frage bereits fünf Jahre (1895—1900) ununterbrochen ein Gegenstand der parlamentarischen Behandlung gewesen war. Denn es galt dabei, ganz verschiedene Strömungen und Interessen zum Ausgleich zu bringen.

Der gegenwärtige Rechtsstand der Weinsteuer beruht auf dem G. v. 29. Dezember 1900. Dasselbe beseitigt für Wein, Obstwein, Birnmost und Honigwein die Kleinverkaufsabgabe, die Eingangsabgabe und die einzige Abgabe und behält für diese Getränke lediglich die Cirkulationsabgabe bei. Unter Aufhebung des Zonensystems werden Einheitssätze erhoben, die vom hl Wein 1,50 Francs und vom hl Obstwein etc. 0,80 Francs betragen. Die bisherigen Kontrollvorschriften des Weinverkehrs und der Cirkulation werden in der Hauptsache beibehalten. Für die Eigenbauer und ihre eigene Ernte sind mehrfache Erleichterungen zugestanden, nament-

lich auch für den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse. Im übrigen blieben die sonstigen Verwaltungsvorschriften geltendes Recht. Auch die Lizenzen wurden neu geordnet. Für diese Kleinverschleisser ist ihre Einreihung in die Klassen der Patentsteuer massgebend. Die in Tableau A des Tarifs aufgeführten Geschäftsleute (commerçants ordinaires et artisans occupants des ouvriers) bestehen 8 Orts- und 8 Betriebsumfangsklassen (entsprechend den Klassen der Patentsteuer), deren Steuersätze sich zwischen 20 und 500 Francs bewegen. Die übrigen Patentsteuerpflichtigen in den andern Tableaus werden mit einem Einheitssatz von 450 Francs besteuert. Die Grosshändler haben 200 Francs Jahreslizenz zu bezahlen, wenn sie jährlich mehr als 1000 hl Wein oder 2000 hl Obstwein verkaufen. 300 Francs bei einem Jahresumsatz von 1001—2500 hl Wein oder von 2001—5000 hl Obstwein und 500 Francs bei einem Jahresumsatz von über 2500 hl Wein oder von über 5000 hl Obstwein.

Damit war die Weinsteuer auf ganz neue Grundlagen gestellt und die Steuertechnik hatte ganz wesentliche Vereinfachungen erfahren. Ein Streit, der beinahe ein Jahrhundert gedauert hatte, war damit endgiltig ausgetragen.

Die Erträgnisse der Wein- und Obstweinsteuer in Frankreich haben sich folgendermassen entwickelt:

	Weinsteuer	Obstweinsteuer
	Millionen	Francs
1831	35,203	6,311
1836	48,858	7,715
1846	59,176	7,687
1856	65,497	10,905
1866	86,685	13,467
1877	184,914	14,896
1883	136,565	12,153
1893	146,943	15,943
1895	159,389	15,180
1896	156,427	14,965
1898	155,607	11,398
1899	160,720	13,149
1900	162,862	15,109
1901 (Schätzung)	60,400	6,600

Dieser starke Ausfall soll namentlich durch eine beträchtliche Erhöhung der Alkohol- und Branntweinsteuer ausgeglichen werden, deren Steuersatz einschliesslich der Zuschlagsdecimen von 156 ¼ auf 220 Francs vom hl reinen Alkohols oder um rund 30 % erhöht wurde.

9. Andere Staaten. Belgien hatte bis zum G. v. 13. Mai 1882 neben einer Accise einen Weinzoll, welchen das genannte Gesetz beseitigte. Dagegen wurde die Accise auf 23 Francs vom hl erhoben, die durch G. v. 30. Dezember 1896 auf 30 Francs vom hl und bei Flaschenweinen auf 60 Francs erhöht wurde. Schaumwein unterliegt einer Specialaccise von 40 Francs per hl. Bei Weinen mit einem Alkoholgehalte von mehr als 15° wird ausser der Accise noch bei der Einfuhr für den Ueberschuss des Alkoholgehalts per Stärkegrad und hl ein Zuschlag von 3 Francs erhoben. Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 21° wird bei der Einfuhr wie Branntwein behandelt. Seit 1860 fallen 35 % der Einnahmen dem Gemeindefonds zu. Seit dem G. v. 18. Juni 1886 ist vom im Inlande aus getrockneten Früchten bereiteten Weine eine Abgabe in der Höhe des Weinzolles zu entrichten. In den Niederlanden beträgt der Steuer- und Zollsatz 20 Gulden vom hl. Bei einem Alkoholgehalte von über 21° bei 15° C. wird der Mehrgehalt nach den Sätzen des Branntweins versteuert. Die innere Besteuerung der Weine war in der Schweiz der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Sie wurden jedoch mit der Einführung des Alkoholmonopols vom 1. September 1887 an aufgehoben und die Kantone für den Ausfall aus dem Ertrag des Monopols entschädigt. In Italien bildet die Weinsteuer einen Bestandteil des Dazio di Consumo, der allgemeinen Verzehrungssteuer. Die Steuersätze sind nach einem vierfachen Ortsklassentarif abgestuft. Spanien hat für die geschlossenen Orte eine Thorsteuer und für das offene Land eine Kleinverkaufsabgabe. Die Kunstweinfabrikation ist verboten, mit Ausnahme der Schaumweine und der sogenannten Mistelas, einem aus Wein, Wasser, Zucker und Zimmt bereiteten Getränk. Die Eingangsabgabe wird durch die Gemeinden auf Rechnung des Staates, die Kleinverkaufsabgabe im Wege der Verpachtung erhoben. Portugal erhebt gleichfalls eine Kleinverkaufsabgabe durch Verpachtung. Griechenland hat eine allgemeine Verbrauchssteuer (G. v. 26. Juli 1885), welche in Gemeinden bis 5000 Seelen 1 Lepta für die Oka, in Städten von 5001 bis 20000 Einwohnern 2 und in solchen mit über 20000 Seelen 3 Lepta beträgt. Ausserdem besteht seit 1889 eine Produktionssteuer von 2 Lepta für die Oka, die vom Produzenten auf Grund seiner eigenen Deklaration zu erlegen ist. Auch Serbien hat eine innere Weinsteuer (G. v. 19. Juli 1882), welche beim Fasswein 2 Dinar für je 100 kg und für den Flaschenwein 20 Dinar für die gleiche Gewichtsmenge beträgt. Alle die erwähnten Staaten haben ausser diesen inneren Verbrauchsabgaben vom Wein noch Weinzölle für die Einfuhr.

Litteratur: ***Blankenhorn***, *Bibliotheca oenologica, Heidelberg 1875 (mit reicher Litteratur!)* — ***v. Babo***, *Der Weinstock und seine Varietäten, Frankfurt 1844.* — ***v. Babo und Mack***, *Handbuch des Weinbaues und der Kellerwirtschaft, 2 Bde., 2. Aufl., Berlin 1881—85.* — ***v. Babo und Metzger***, *Wein- und Tafeltrauben der deutschen Weinberge, 2. Aufl., Stuttgart 1851.* — ***Goethe***, *Handbuch der Ampelographie, Graz 1878.* — ***Derselbe***, *Ampelographisches Wörterbuch, Wien 1876.* — ***Hehn***, *Kulturpflanzen und Haustiere, 6. Aufl., Berlin 1894, S. 65.* — ***Schrader***, *Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, Strassburg 1901, S. 943.* — ***Hamm***, *Weinkarte von Europa, 2. Aufl., Jena und Leipzig 1872.* — ***Derselbe***, *Weinbuch, 3. Aug., 1886.* — ***Huber***, *Die Zukunft des süddeutschen Weinbaues, Stuttgart 1892.* — ***Jullien***, *Topographie de tous les vignobles connus, nouv. éd., Paris 1866.* — ***Rhone-Converses***, *La Vigne etc. en Bourgogne et en Champagne, Paris 1888.* — ***Mallet-Chevallier***, *Atlas encyclopédique de la vigne, Nîmes 1889.* — ***Shaw***, *The Wine and the Cellar, London*

1864. — **Snider**, *Le crisi degli spiriti e dei vini in Italia, Milano 1889.* — **Ottavi**, *Viticoltura teorico-pratica, 2. ed., Casale 1893.* — **Rau**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, §§ 433a—435.* — **Hofmann**, *Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 301.* — **Umpfenbach**, *Finanzwissenschaft, Erlangen 1859/60, § 115.* — **Bergius**, *Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1871, S. 567.* — **Wagner**, *Fin. III., S. 617 bis 658 und Ergh. S. 100.* — **Roscher**, *Syst. IV, § 96.* — **Zeller**, *Aufwandsteuern, in Schönberg III, S. 507—524.* — **Cohn**, *System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 569.* — **Schäffle**, *Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 426 ff.* — **Derselbe**, *Die Steuern, II. Leipzig 1897, S. 287.* — **Vocke**, *Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 543.* — **Heckel**, *Art. »Wein und Weinsteuer« in Elsters W. d. V. Bd. II, S. 872—878.* — **v. Mayr**, *Art. »Weinsteuer« in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. Bd., S. 921 (nebst Nachträgen im 1. und 2. Ergänzungsbande).* — **Derselbe**, *Württembergische Steuerreformfragen, Zeitschr. f. St., Bd. 47, S. 253.* — **Riecke**, *Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1887, S. 351.* — **Regenauer**, *Der Staatshaushalt des Grossh. Baden, Karlsruhe 1863, S. 351.* — **Seubert**, *Finanzverwaltung des Grossherzogtums Baden, Karlsruhe 1885, S. 28.* — **Zeller**, *Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Grossherzogtum Hessen, Darmstadt 1886, S. 397.* — **Leydhecker**, *Die Besteuerung des Weines in Elsass-Lothringen, Strassburg 1875.* — **Derselbe**, *Zölle und indirekte Steuern in Elsass-Lothringen, Strassburg 1887, Bd. II, S. 495.* — **Kirsch**, *Indirekte Steuern und Zölle in Elsass-Lothringen. In Schanz' Fin.-Archiv 1888, II, S. 55.* — **Heckel**, *Die Getränkesteuern in Frankreich, Jahrb. f. Nat. u. Stat. F. III. Bd. 22.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 4. éd., 1888, t. I, p. 678.* — **Roucon**, *Art. »Boissons« in s. Dictionnaire de l'administration française, 3. éd., Paris und Nancy 1891.* — **Stourm**, *Art. »Boissons« in Léon Says Dictionnaire des Finances, Paris 1889.* — **Olibo**, *Code des contributions indirectes et des octrois, Paris 1879.*

Max von Heckel.

Weitling, Wilhelm,

geb. am 5. X. 1808 in Magdeburg, gest. am 15. I. 1871 in New-York, ging als Schneidergeselle auf die Wanderschaft, wurde in Paris für den Kommunismus gewonnen und studierte denselben dort aus den Schriften Babeufs, Fouriers und Cabets. Als Abgesandter des Pariser Kommunistenbundes unternahm er 1840 eine Agitationsreise nach Genf und liess sich 1841 zum dauernden Aufenthalte in der Schweiz nieder, wo er in Genf, Bern, Vevey, Lausanne, Zürich etc. auf kürzere oder längere Zeit seinen Wohnsitz nahm und sich durch eine erfolgreiche Propaganda in den Kreisen der teilweise schon kommunistischen Verbänden angehörigen Schweizer Arbeiter für die Lehren des sozialistischen Radikalismus hervorthat, auch schriftstellerisch (s. u.) thätig war und mit Unterstützung Pariser und Londoner deutscher Sozialisten die Monatsschrift „Die junge Generation“ (s. u.) herausgab. Den Anlass zum Einschreiten der Schweizer Behörden gegen Weitlings destruktive agitatorische und publizistische Thätigkeit gab der Beginn der Drucklegung seiner Schrift „Evangelium des armen Sünders“ (s. u.), wegen der er der Gotteslästerung angeklagt, verhaftet und im Oktober desselben Jahres zu sechs Monaten Gefängnis und späterer Ausweisung aus der Schweiz verurteilt wurde. Nach Verbüssung seiner Strafe lieferte die Schweizer Behörde den als „Aufreizer zum Aufruhr“ bezeichneten Weitling an Preussen aus, welches der ausgesprochenen Absicht des Agitators, sich nach England zu begeben, nur förderlich war, indem es ihn mit Gendarmen über die Hamburger Grenze bringen liess. Von Ende August 1844 bis Anfang 1846 nahm der Ausgewiesene während seines Londoner Aufenthalts, als politischer Flüchtling, die Gastfreundschaft Englands in Anspruch, agitierte und konspirierte dann in Brüssel, Antwerpen und New-York, kam wieder nach London zurück und tauchte im Juni 1848 in Berlin auf, wo er die sozialistische Zeitschrift „Der Urwähler“ ins Leben rief, der es aber nur auf vier Nummern gebracht hat. Nachdem Weitling noch den New-Yorker „demokratischen Verein“ auf dem vom 26.—30. X. 1848 in Berlin abgehaltenen zweiten internationalen Demokratenkongresse vertreten hatte, wurde er am 21. XI. 1848 aus Berlin ausgewiesen und verlegte den Sitz seiner sozialistisch-kommunistischen Propaganda nach Hamburg, woselbst er eine Anzahl Sektionen seines revolutionären „Befreiungsbundes“ gründete. Im August 1849 entzog er sich der ihm drohenden Verhaftung durch die Flucht und ging über London nach New-York, wo er 1851 das sozialistisch-kommunistische Blatt „Republik der Arbeiter“ gründete und mit günstigem Erfolge bis 1854 fortführte.

Weitling veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Die Menschheit, wie sie ist und sein sollte, (Paris) 1838; dasselbe, 2. Aufl., Bern 1845. — Garantieen der Harmonie und Freiheit, Vivis (Selbstverlag) 1842; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1845; dasselbe, 3. Aufl., Hamburg 1849 [eine norwegische Uebersetzung dieses Buches erschien 1858]. — Das Evangelium des armen Sünders, Bern 1845; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., Birsfeld 1846; dasselbe, 3. Aufl., New-York 1847; dasselbe, anastat. Druck vom Jahre 1890 der editio princeps von 1845. — Briefe an die Landsleute, o. O. 1847. — Ein Notruf an die Männer der Arbeit und Sorge, New-York 1847; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1848. — Weitling veröffentlichte als Herausgeber und Hauptmitarbeiter folgende Zeitschriften: Hilferuf der deutschen Jugend, Monatsschrift, Genf 1841. (Es erschienen hiervon nur die Nrn. 1 bis 4.) — Die junge Generation, Monatsschrift, Jahrg. I—II (soweit als erschienen), Bern, Vevey, Langenthal und Zürich 1842/43. — Der Urwähler, Wochenschrift, Berlin 1848. (Es erschienen hiervon nur die Nrn. 1 bis 4.) — Republik der Arbeiter, Jahrg. I—IV (soweit als erschienen), New-York 1851—1854.

Weitlings Kritik der kapitalistischen Gesellschaftsordnung schöpft das Material zur Verurteilung des Privateigentums aus den Urzu-

ständen der Menschheit, wo aus dem Beginne des Hirten- und Jägerlebens der Begriff des beweglichen Eigentums sich herausbildete, sobald die einzelnen zahmen Nutztiere von den einzelnen Hirten zu Herden vereinigt und sobald die Häute der von den einzelnen Jägern erlegten jagdbaren wilden Tiere zu Bekleidungs- und anderen Zwecken gesammelt wurden. Aus einer späteren Kulturstufe ging der Ackerbau hervor. Es entsprach zunächst nur dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl, dass derjenige, welcher gesäet, auch die Ernte, und derjenige, dem ein von ihm bebauter Boden einmal Früchte getragen, auch den Ertrag dessen weiterer Ausbeute für sich beanspruchte, die einzelnen Ackerbauer nahmen daher von dem von ihnen kultivierten Lande Besitz. Das Grundeigentum war damit anerkannt, da aber die stete Zunahme der Menschheit kein Wachstum der Bodenfläche begleitete, war es mit dem freien Zulangen noch nicht okkupierten Bodens bald vorüber, und während gegenwärtig kein herrenloses Fleckchen kulturbaren Ackerbodens oder Weidelandes mehr vorhanden, giebt es Millionen von Menschen, die weder eine Scholle Land noch sonstiges Eigentum besitzen. Auf Grund dieser Ausführungen kommt Weitling zu dem Schlusse, dass von der Periode an, wo der freie Mensch keinen nicht schon in Besitz genommenen Teil des Bodens, um ihn sich anzueignen, mehr vorfand, das Eigentum aufhörte, ein Recht zu sein, und dass es gegenwärtig als ein an der Gesellschaft begangener schmachvoller Diebstahl, dessen Sanktionierung durch das ebenfalls zu verwerfende Erbrecht erfolgt sei, bekämpft werden müsse. Wie mit dem Fortschreiten der Kultur sowohl die Mannigfaltigkeit der Produkte als der menschlichen Bedürfnisse sich steigerte, wie die Ausdehnung des Tauschhandels zur bequemeren Ausgleichung der Geschäfte das Geld als Zahlmittel erfunden und wie das Geld zur Demoralisation der Menschheit, zur Unterdrückung der individuellen Freiheit, zur Legalisierung des Rechtes des Stärkeren über den wirtschaftlich Schwachen, zur Unterschätzung des vollen Wertes der Arbeit und zur Schmälerung des vollen Arbeitsertrages geführt habe, entwickelt Weitling mit dem Effekt eines geharnischten Protestes gegen das Geldsystem in und ausser der kommunistischen Gesellschaft. — Das kommunistische System, welches Weitling zuerst in den „Garantieen der Harmonie und Freiheit“ (s. o.) in geschlossener Form niedergelegt hat, stellt seinen Verfasser als den ersten deutschen Kommunisten hin, der die Superiorität der Wissenschaft und der Intelligenz in der kommunistischen Gemeinschaft fordert und demnach von den Kandidaten für den Dreimännerrat, welcher an der Spitze des sozialistischen Gleichheitsstaates stehen soll, verlangt, dass sie die „philosophische Heilkunde“, worunter er ausser Therapeutik und Psychiatrik das nützlichste Wissen aus der praktischen Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Weltweisheit versteht, vollständig beherrschen, dass sie ferner Matadore des Wissens im Gesamtgebiete der Physik und Mechanik sind. Von diesem Dreimännerrate wird in seinem kommunistischen Gemeinwesen zunächst das Quantum derjenigen Produkte an notwendigen und nützlichen Gebrauchsartikeln festgesetzt, welches die Befriedigung der unabweislichen Bedürfnisse der gesamten Gleichheitsgenossenschaft erheischt. Die zur Erzeugung dieser Gütermenge erforderliche Arbeitszeit wird zu gleichen Teilen auf alle arbeitsfähigen Individuen des Kommunistenverbandes repartiert. Ein Zwang zur Uebernahme einer bestimmten Arbeit findet nicht statt, Neigung und Befähigung der einzelnen Gesellschaftsglieder entscheiden vielmehr bei Auswahl der verschiedenen Arbeitsobjekte, die leichtesten Arbeiten sind dem weiblichen Geschlechte vorbehalten. Das Recht auf Existenz wird von Weitling principiell anerkannt, und der Unterhalt aller unmündigen, kranken, gebrechlichen sowie wegen hohen Alters arbeitsunfähigen Familienanhängsel der Genossen des Kommunistenstaates muss daher durch letzterer Arbeit mit bestritten werden. Einer besonderen Armenversorgung wird durch diese Anordnung, welche auch den Arbeitsinvaliden zu gute kommt, vorgebeugt. Die Arbeitsleistung der in Hervorbringung der als notwendig oder nützlich anerkannten Erzeugnisse thätigen Individuen wird an Stelle des Lohnes durch Gewährung des Rechtes ausgeglichen, zu gleichen Teilen ihren persönlichen Bedarf aus diesen erarbeiteten Produkten notwendiger oder nützlicher Gegenstände (zu letzteren werden auch die Maschinen und die Eisenbahnen gerechnet) zu decken. Die Verteilung dieser Gegenleistung geschieht unter Aufsicht der Werksvorstände. Da eine rechtschaffene Kommunistengemeinde aber auch Einrichtungen zur leiblichen Erholung und geistigen Zerstreuung nicht entbehren mag, ist einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl arbeitsfähiger und in besagten Produktionszweigen besonders geschickter Genossen die Erzeugung dieser sogenannten „Güter des Angenehmen“ anvertraut. Das Generalisierungsprincip in den Anschauungen des Gleichheitstheoretikers Weitling, der die Produkte der Erzeuger der „Güter des Angenehmen“ nicht höher als die Rohprodukte etc. schätzt, findet in der Methodik des nivellierenden Kommunismus seine Berechtigung. Auf diese Gleichbewertung der rein mechanischen Arbeiten mit solchen, die technische Kenntnisse und Intelligenz erfordern, begründet nun Weitling sein sogenanntes Kommerzstundensystem, welches zur Voraussetzung hat, dass die Güter des Angenehmen durch Ueberstunden der in der Produktion der notwendigen und nützlichen Güter thätigen Personen verdient werden. Nach Absolvierung der sechsstündigen täglichen gemeinschaftlichen Arbeit können diese Kommerzstunden, welche jeder Extraarbeiter in einem besonderen Buche, dem Kommerzbuche, bescheinigt erhält, geleistet werden, und da die Produkte des Angenehmen sich ebenfalls nach den Arbeitsstunden, die zu ihrer Herstellung notwendig waren, bewerten, gelangen im weiteren Verfolge der gegenseitigen Bedürfnisbefriedigung Stunden gegen Stunden, d. h. Kommerz- gegen Arbeitsstunden der in der Erzeugungsklasse der Güter des Angenehmen Beschäftigten zum Austausche. Auf diese Weise werden letztere Arbeiter im Wege des Austausches mit notwendigen und nützlichen Produkten versorgt und die letztere Erzeugnisse hervorbringenden Genossen und Genossinnen mit den sinnlichen Genüssen, wie sie die Güter des Angenehmen bieten. Die arbeitsfähigen Glieder des Weitlingschen Kom-

munistenstaates haben ausser sich selbst auch die Arbeitsunfähigen, Greise, Kinder etc. zu erhalten, ihnen liegt auch ob, mit notwendigen und angenehmen Gütern die Beamten zu versorgen, und letztere stellen ein ganz ansehnliches Kontingent von Konsumenten. Da ist zunächst die Centralmeisterkompagnie, welche den erleuchteten Dreimännerrat und den ihm koordinierten und seine Beschlüsse ausführenden Grossen Werksvorstand zu wählen hat. An der Spitze der Distrikte funktionieren die Meisterkompagnieen mit je einem Werksvorstande; ein Gesundheitsrat überwacht die Thätigkeit der verschiedenen Gesundheitskommissionen, und die ästhetischen und angenehmen Arbeiten stehen unter Kontrolle eines akademischen Rates, die Arbeiten selbst unterliegen der Begutachtung von Akademieen. Die Beamten aber bilden keine Aristokratie im Kommunistenstaate, denn sie werden zu der nämlichen kasernenmässigen Gleichheit der Lebensweise angehalten, wie jedes andere Mitglied desselben. Weitling will zunächst auf friedlichem Wege mittelst Volksaufklärung durch Wort und Schrift die Ueberführung der alten Gesellschaftsordnung zum Gütergemeinschaftsregimente anstreben; erst wenn es sich herausstellt, dass nicht nur die staats- und privatrechtlich privilegierten Gegner der neuen Lehre, die Gesamtheit der Besitzenden, sondern auch die vom Kapitalismus abhängigen unentschlossenen Millionen kleiner Existenzen den Priestern des goldenen Kalbes treu bleiben, soll der Heerbann des Kommunismus zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Gesellschaftsordnung aufgeboten werden. Den offenen Kampf will Weitling durch eine bis zur Unerträglichkeit zu steigernde soziale Unordnung (Generalstrikes, Verweigerung der Abgaben etc.) einleiten und er hofft von der Macht des revolutionären Gedankens, dass die Mehrzahl der kleinen Leute sich während dieser Uebergangsperiode vom schwindenden Nimbus des Kapitalismus lossagt. Die soziale Revolution soll dann u. a. durch folgende Massregeln in die Wege geleitet werden: Alle Schulddokumente, alle Erb- und Adelsrechte werden für ungiltig erklärt; alle Staats- und Kirchengüter sind zum Besten der kommunistischen Gemeinschaft zu konfiszieren, von der auch die Güter der Auswanderer, d. h. nur der aristokratischen und kapitalistischen Emigranten, eingezogen werden; die Armen werden in den öffentlichen Gebäuden und bei den Reichen einquartiert; jeder an die Spitze eines Verwaltungszweiges der neuen Gesellschaft Berufene muss sein ganzes Vermögen an die kommunistische Gemeinschaft abgeben; die Steuern werden in rohen Naturprodukten geleistet, die zum Unterhalte der Beamten der Gemeinschaft, welche sonst keine Besoldung erhalten, verwandt werden Hinsichtlich dessen, was die neue Gesellschaft für das Gemeinwohl thun wird, findet sich in dem Programm nur die Erklärung, dass die Pflege des Ackerbaues und des Volksunterrichtes eine der vorzüglichsten Aufgaben der inneren Verwaltung bilden wird. Da in dem oben besprochenen kommunistischen Systeme Weitlings von Steuern keine Rede ist, setzt er sich dadurch mit diesem in Widerspruch, dass er in seinem revolutionären Programme die Leistung von Steuern als etwas Selbstverständliches fordert. In Weitlings später entworfenem Programme für die Aktionsthätigkeit der von ihm gegründeten geheimen Gesellschaft, des „Befreiungsbundes“, wird der Krieg der bewaffneten Proletarier gegen die wehrlos zu machenden, auszuplündernden und im Renitenzfalle zu füsilierenden Besitzenden offen proklamiert. Originell ist in diesem Programm das „revolutionäre Papiergeld“, das die provisorische Volksregierung emittieren soll und das bei Uebertragungen der konfiszierten Staats- und Kirchengüter und der Privatvermögen die Ausgleichsvaluta zu bilden hat. Es soll so lange in Kraft bleiben, bis das alte Geldsystem der kapitalistischen Gesellschaft endgiltig zu Gunsten der Naturalwirtschaft zu verabschieden ist.

Vgl. über Weitling: Kommissionalbericht an die Regierung des Staates Zürich über die Kommunisten in der Schweiz Nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren erstattet von Bluntschli und Hottinger, Zürich 1843; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Les communistes en Suisse etc., Lausanne 1843. — Ueber den Kommunismus in der Schweiz, eine Beleuchtung des Kommissionsberichtes des Herrn Dr. Bluntschli über die Kommunisten in der Schweiz (angeblich) nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. o. O. 1843. — Sebastian Seiler, Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Kommunistenlärm in Zürich. Eine Verteidigungsschrift, Bern 1843. — Der Kommunismus und die liberalen Bestrebungen unserer Zeit, in „Das Vaterland“, Zeitschrift etc. Nr. 234 und 235, Darmstadt, 3. u. 4. X. 1843. — Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Bd. I, Frankfurt a. M 1848, S. 118/19, 121/22, 128/29, 133/38 u. ö. — Wermuth und Stieber, Die Kommunistenverschwörungen des 19. Jahrhunderts, 2 Teile, Berlin 1853, darin der Abschnitt: „Der Schneider Weitling“. — Marx, Herr Vogt, Paris 1860. — Wilhelm Weitling und sein System in „Die Zukunft. Sozialistische Revue“, I. (einz.) Jahrg., Berlin 1877/78. — Adler, Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885, S. 17/47, 77/81, 237/39, 317/20 u. ö. — Laveleye, Le socialisme contemporain, Paris 1885. — Arnold Ruge, Briefwechsel und Tagebuchblätter aus den Jahren 1825/1880, herausgegeben von P. Nerrlich, Bd. I: 1825/47, Berlin 1886. — Kaler, Wilhelm Weitling. Seine Agitation und Lehre im geschichtlichen Zusammenhange dargestellt, Hottingen und Zürich 1887. — Quack, De Socialisten. Personen en stelsels, Bd. III, Kap.: Duitsch socialisme, Amsterdam 1891, S. 880 ff. — F. C. Clark, A neglected socialist (Schneider Weitling), in „Annals of the American Academy of Political and Social Science“, vol. V, No. 5, March 1895. — „Neue Zeit“, Jahrg. XIV, 1895/96, Nr. 29, S. 92 ff.

Lippert.

Weltausstellung

s. Ausstellungen oben Bd. II S. 51 ff.

Weltpostverein

s. Post besond. sub VII oben Bd. VI S. 162 ff.

Werkgenossenschaften.

1. Begriffsbestimmung und Organisation. 2. Die W. der Handwerker und Arbeiter. 3. Die W. in der Landwirtschaft. 4. Ausland.

1. Begriffsbestimmung und Organisation. Werkgenossenschaften sind nach der Definition des deutschen Genossenschaftsgesetzes »Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung«. Das Charakteristische dieser Genossenschaften liegt mithin darin, dass sich eine Anzahl Gewerbetreibender verbinden, um als Genossenschaft Geräte, Maschinen etc. zu erwerben und dieselben dann in oder für ihren Betrieb zu gebrauchen. Während also bei der Rohstoffgenossenschaft Waren gemeinsam beschafft werden zur Weiterveräusserung an die Mitglieder und während bei der Produktivgenossenschaft die Mitglieder gemeinsam arbeiten wollen, bleiben die Mitglieder der Werkgenossenschaft in ihrem Geschäftsbetriebe vollkommen selbständig und die Genossenschaft überlässt ihnen die ihr gehörigen Maschinen etc. nur leih- oder mietweise.

Im übrigen unterscheidet sich die Werkgenossenschaft in ihrer Organisation von anderen Genossenschaftsarten nur insoweit, als dies durch die Besonderheiten ihres Zweckes geboten ist. Schwierigkeiten können wesentlich nur entstehen bei der Regelung der Benutzung der Maschinen etc., für welche sich allgemeine Regeln nicht aufstellen lassen, da die Art der Geräte und deren Gebrauch dafür bestimmend ist. Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen, mit dem die Unkosten, der Unterhalt und die Abnutzung der Maschinen etc. zu decken sind; verbleibt nach der Jahresrechnung ein Ueberschuss, so wird derselbe am zweckmässigsten zum Teil dem Reservefonds überwiesen und der Rest nach einer entsprechenden Vergütung der Geschäftsguthaben der Mitglieder nach Verhältnis der von ihnen gezahlten Mieten zurückvergütet. Diese Art der Verteilung entspricht am meisten der Billigkeit, da die Mitglieder dabei das zurückerhalten, was sie an Miete etc. mehr gezahlt haben, als sich schliesslich als notwendig für den Betrieb der Genossenschaft herausgestellt hat. Die Mitgliederzahl ist zwar rechtlich keine geschlossene, insbesondere der Austritt steht jedem unter Einhaltung der Kündigungsfrist frei, doch findet die Mitgliederzahl ihre natürliche Grenze durch die mögliche Benutzung der Geräte etc.

2. Die W. der Handwerker und Arbeiter. Der Zusammenschluss der Gewerbetreibenden zu Werkgenossenschaften ist in der immer weiter fortschreitenden Maschinentechnik begründet, denn die Konkurrenz des Grossbetriebes erfordert einmal auch für den Kleinbetrieb die Anwendung von Maschinen, und die Vervollkommnung und Verbesserung derselben erleichtert andererseits ihre Beschaffung; wo die Maschinen durch ihre Anschaffung oder Unterhaltung für den einzelnen Betrieb zu teuer werden, da bietet sich als Ausweg allein die Bildung einer Genossenschaft durch die Gewerbetreibenden zum gemeinsamen Ankaufe und zur getrennten Benutzung. Wie sich letztere erreichen lässt, das hängt wesentlich von der Art der Geräte ab. Bei gewissen Maschinen wird allerdings notwendig sein, dass die betreffenden Gewerbetreibenden dahin sich einigen, ihre Werkstätten so zu legen, dass sie die der Genossenschaft gehörigen Maschinen gleichzeitig benutzen, etwa durch Uebertragung der Kraft. Eine solche Genossenschaft wird dann andererseits meist wieder den Vorteil haben, dass ihre Mitglieder nicht demselben Gewerbe anzugehören brauchen.

Die Werkgenossenschaft bildet so eine ausserordentlich wichtige Ergänzung zu den übrigen Genossenschaftsarten: mittelst der Kreditgenossenschaft setzt sich der Gewerbetreibende in den Besitz des Betriebskapitals, die Rohstoffgenossenschaft ermöglicht ihm, beim Einkaufe sich aller Vorzüge des Grossbezuges zu bedienen, ohne für sich grosse Quantitäten einkaufen und auf Lager nehmen zu müssen, die Magazingenossenschaft bietet den Weg zur Errichtung von Lagern durch den kleinen und mittleren Gewerbestand, die Werkgenossenschaft führt zur Benutzung von Maschinen etc., deren Beschaffung und Gebrauch die Kraft des Handwerkers übersteigen — sie macht die Vorteile der Grossindustrie, welche in der Benutzung der Maschinen liegen, dem Handwerker zugänglich.

Die Gründung solcher Genossenschaften setzt voraus, dass die Gewerbetreibenden bereit, selbst Hand an die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu legen, ohne Neid bestrebt sind, gemeinsam ihre Interessen zu fördern. Dies Erfordernis lässt es freilich auch erklärlich erscheinen, dass auf diesem Gebiete bisher so wenig erreicht ist. Und doch hätte gerade nach dieser Richtung hin aus der Vergangenheit der Innungen viel gelernt werden können, die nicht selten Betriebsanstalten für ihre Mit-

glieder errichtet haben — Anstalten, die zum Teil noch bestehen, teils im Besitze der Innungen befindlich, teils als selbständige Associationen (vielfach im Königreich Sachsen). Eine Mittelstellung zwischen Werk- und Produktivgenossenschaft nehmen die aus den Tuchmacherinnungen hervorgegangenen Tuchmacherassociationen mit eigenen Fabriken ein. Es ist überhaupt nicht zu verkennen, dass die Werkgenossenschaften unter den Handwerkern des gleichen Gewerbes sehr wohl den Beginn für eine produktivgenossenschaftliche Entwickelung und zwar auf der Grundlage des Grossbetriebes geben können. Nicht bloss die Innungen haben Fabrikanlagen mit Maschinenbetrieb für ihre Mitglieder errichtet, auch seitens der Städte ist dies geschehen, so berichtet Sicherer von der sog. »Schuranenmühle« in Nürnberg, einem dreistöckigen Gebäude an der Pegnitz mit 46 getrennten Werkstätten, in welche die mechanische Triebkraft mittelst Transmissionen geleitet wird, die Errichtung steht im Eigentum der Stadt, welche die Werkstätten an Handwerker vermietet. In grossen Städten werden solche Anlagen von Werkstätten jetzt auch bereits von Privaten eingerichtet.

Neuerdings haben sich Genossenschaften gebildet, um eine für Gewerbetreibende bestimmte städtische Anstalt zu übernehmen. In Malchow (Mecklenburg) ist eine Werkgenossenschaft der Tuchmacher entstanden, Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung der städtischen Maschinenlohnanstalt, welche als Fabrikstätte zur Herstellung von Fabrikaten der Tuch- und Flanellindustrie dient, in gemeinschaftlichen Betrieb.

Die Zahl der bestehenden Werkgenossenschaften ist klein. Nach dem von dem Anwalte des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes herausgegebenen Jahrbuch für 1899 bestehen als Werkgenossenschaften 53, darunter 16 Metzgergenossenschaften zur Unterhaltung eines gemeinsamen Schlachthauses, 9 Dampfschiffahrts-, Motorboot- und Schifferladegenossenschaften, 4 Werkgenossenschaften für Tischler, 8 Elektricitätswerke, 4 Werkgenossenschaften der vereinigten Handwerker, 1 für Schuhmacher, 2 zur leihweisen Benutzung und Reparatur von Maschinen (die Firma lässt leider nicht immer den Gegenstand des Unternehmens mit genügender Bestimmtheit erkennen) und 1 Genossenschaft zu Wetzlar zur Beschaffung und gemeinsamen Benutzung von Werkzeugen verschiedener Art. Ausser den genannten Handwerkergenossenschaften bestehen nach dem Jahrbuch noch 4 Dienstmannsgenossenschaften, die an ihre Mitglieder die zur Ausübung des Dienstmannsgewerbes erforderlichen Geräte, wie z. B. Wagen, vermieten; es sind dies eigentlich Arbeitergenossenschaften, sie sind auch nicht mit den sog. Dienstmannsinstituten zu verwechseln, da die Mitglieder das Dienstmannsgewerbe selbständig verrichten, ein engerer Zusammenschluss der Mitglieder wird bei diesen Genossenschaften in der Regel nur dadurch herbeigeführt, dass die Genossenschaft die Garantie für die von ihren Mitgliedern übernommenen Aufträge übernimmt, und in dieser Beziehung besteht zwischen denselben und den russischen Artels eine gewisse Aehnlichkeit. Ganz gewiss würde sich das Verfahren, das die Dienstmänner in Berlin, Halle, Braunschweig und Dresden eingeschlagen haben, auch in anderen Städten und in vielen anderen Gewerben empfehlen und diese vor einer Vernichtung durch den Grossbetrieb schützen.

Zu den Werkgenossenschaften werden zuweilen — aber mit Unrecht — auch Genossenschaften gerechnet, die zwar Maschinen gemeinschaftlich beschaffen, aber diese an die Mitglieder wieder veräussern, sie gehören richtiger in die Kategorie der Rohstoffgenossenschaften. Die Gewerbe der Schreiner, Wagner, Maler, Tuchmacher werden sich auf die Dauer als handwerksmässige kaum erhalten lassen ohne Zusammenschluss der Gewerbetreibenden zu Werkgenossenschaften, viele Gewerbe müssen ohne diese Genossenschaften sich auf das Zusammensetzen von Halbfabrikaten beschränken, die in Fabriken hergestellt werden. So ist die Anwendung der Werkgenossenschaft für viele Gewerbe zur Existenzfrage geworden. Nicht die Gesetzgebung kann ihnen helfen, nur sie selbst können sich helfen durch Anpassung ihres Geschäftsbetriebes an die modernen Betriebsformen, und dies kann wieder nur auf dem Wege der Genossenschaftsbildung geschehen.

3. Die W. in der Landwirtschaft. So gering die Verbreitung der Werkgenossenschaften im Handwerker- und Arbeiterstande, so gross ist dieselbe in der Landwirtschaft, wo sie sowohl dem Maschinenbetrieb wie der Verbesserung der Viehzucht dienen. Wir sehen dabei ganz von den Molkerei-, Obstverwertungs- und dergleichen Genossenschaften ab, die nach dem Sprachgebrauch und wenigstens zum grossen Teil auch mit Recht nach ihrem Endzweck zu den Produktivgenossenschaften gerechnet werden, obgleich sie — bestimmt, die auf den Gütern der Mitglieder erzeugten Produkte in zu diesem Zweck hergestellten Anlagen zu verarbeiten — auch manche Aehnlichkeit mit den Werkgenossenschaften haben, wenn man nämlich die Herstellung, Benutzung und den Betrieb der Fabrikanlagen selbst als den Gegenstand des Unternehmens betrachtet und nicht, wie

es jetzt — allerdings aus gewichtigen Gründen — geschieht, das entscheidende Gewicht auf die auf gemeinschaftliche Rechnung vorgenommene Verarbeitung und Verwertung der Produkte legt. Erst Ende der 60er Jahre beginnt das Genossenschaftswesen in der Landwirtschaft Eingang zu finden, nachdem sich die preussische Regierung bei Gelegenheit der Verhandlungen über das preussische Genossenschaftsgesetz anerkennend über die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften ausgesprochen und sich der Kongress norddeutscher Landwirte (1868) dahin geäussert hatte, dass die verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens vorzugsweise geeignet seien, die Interessen des landwirtschaftlichen Gewerbes zu stützen und zu fördern.

Von Anfang dieser Bewegung an waren die Werkgenossenschaften — also Genossenschaften zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten etc. sowie zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh — sogleich sehr zahlreich vertreten. In Gemeinschaft mit den Rohstoffgenossenschaften — den Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkaufe der für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Gegenstände (Saatgetreide, Dünger etc.) — ermöglichen sie dem Kleinbetriebe, unter den gleichgünstigen Bedingungen wie der Grossbetrieb zu arbeiten, und vereinigen so die Vorteile des intensivsten Betriebes mit den Vorzügen des Grossbetriebes in den Händen des Bauern.

Es bestanden nach dem Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1899 501 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften:

Unter den 501 Werkgenossenschaften im Jahre 1899 befanden sich 144 Genossenschaften zur Anschaffung von Maschinen — Dampf-, Säe-, Mäh-, Häckselmaschinen etc. (darunter 61 eingetragene mit unbeschränkter Haftpflicht, 45 mit beschränkter Haftpflicht, 38 nicht eingetragene) — 357 Genossenschaften zur Anschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh (198 eingetragene und 159 nicht eingetragene).

Zu den Werkgenossenschaften sind endlich auch die Kojengenossenschaften zu rechnen, die auf den Inseln Sylt und Föhr bestehen zum Zweck der planmässigen und dauernden Anlage von Fangstätten zur Erlegung von Wildenten, wobei die Fangstätte (die Koje) im Eigentum der Genossenschaft steht; die gefangenen Enten werden nach bestimmten Regeln unter die Genossen verteilt.

4. Ausland. Im Auslande scheint diese Genossenschaftsart gar nicht vertreten zu sein, oder es ist wenigstens über ihre Geschäftsthätigkeit allgemein nichts bekannt geworden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass im Auslande eine solche alle Genossenschaftsarten umfassende fortlaufende Statistik, wie sie in Deutschland seitens des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften herausgegeben wird, nicht besteht.

Der seitens der österreichischen Regierung dem Abgeordnetenhause vor einigen Jahren vorgelegte Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte führt in § 16 in dem Wirkungskreis »der Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte« auf: »Die Gründung und Förderung von Viehzuchtgenossenschaften«; der übrigen landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften ist auffälligerweise nicht gedacht, obgleich alle übrigen Arten erwähnt sind.

In Italien in der Lombardei bestehen Backhausgenossenschaften zum Mahlen und Verbacken des Korns der Mitglieder, die vielleicht zu den Werkgenossenschaften gerechnet werden können, regelmässig als Produktivgenossenschaften bezeichnet werden. Es sind dies Genossenschaften der Arbeiter und kleineren Pächter der Grossgrundbesitzer in der Lombardei, wo die Arbeiter ihren Lohn vielfach in einem Anteil von den Produkten erhalten; den Arbeitern fehlten die Mittel, das so erhaltene Korn verwerten zu können, bis seitens eines Priesters Anelli in Bernato im Jahre 1878 damit begonnen wurde, diese Arbeiter zu Genossenschaften zu vereinigen; in diesen Genossenschaften, die eigene Mühle und Backhaus haben, wird nun das Korn der Mitglieder, das früher meist verkam, vermahlen und verbacken.

Litteratur: *Vgl. die Litteratur bei dem Artikel »Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften« oben Bd. III S. 758ff.*

Hans Crüger.

Werkvertrag.

1. Begriff des W. Der Werkvertrag ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich ein Vertrag, durch welchen sich die eine Partei, der Unternehmer, verpflichtet, ein in dem Vertrage versprochenes wirtschaftliches

Gut herzustellen, während die andere Partei, der Besteller, sich verpflichtet, die vereinbarte Vergütung hierfür zu entrichten (§ 631). Das wirtschaftliche Gut, das Werk, der Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl in der Herstellung oder Veränderung einer Sache bestehen als auch in einer Handlung oder in einem Inbegriff von Handlungen, die durch Arbeit oder Dienstleistungen hervorgebracht werden, in einem »jeden durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolge« (§ 631 Abs. 2). Wie schon in dem Art. Miete und Pacht (oben Bd. V S. 764) erwähnt worden ist, hat sich der Werkvertrag aus der Werkmiete des römischen Rechts, der locatio conductio operis entwickelt. Die Römer haben in einer, wenigstens für unsere Auffassung, sehr künstlichen, ja verkünstelten Weise den Werkvertrag als eine Art des Mietvertrags aufgefasst, so zwar dass sie in dem Unternehmer den Mieter sahen, der eine Sache oder ein Unternehmen zur Herstellung mietet, in dem Besteller aber den Vermieter, der die Sache oder das Unternehmen an den Unternehmer vermietet. Dadurch waren sie gezwungen, dem Vermieter bei dieser Art der Miete die sonst dem Mieter obliegende Verpflichtung, den Mietpreis zu zahlen, aufzuerlegen, im übrigen aber das Vertragsverhältnis unter die allgemeinen Rechtssätze über die Miete zu stellen. Wie die Römer zu dieser eigenartigen Auffassung gekommen sind, liegt im Dunkel und ist deshalb äusserst bestritten. Auch hier wird die Ansicht vertreten (vgl. oben Bd. V S. 763), dass die locatio conductio operis nach dem Vorbilde des staatlichen Vermögensverkehrs in den Privatverkehr eingedrungen sei. Ein genügender Grund für diese Annahme liegt nicht vor. Am einfachsten erklärt sich die Unterstellung des Werkvertrags unter die Miete daraus, dass die ursprüngliche Art der Miete die Sachmiete war, in der der Vermieter eine Sache dem Mieter auf Zeit überlässt. Fand, wie wohl angenommen werden darf, die locatio conductio operis anfänglich nur Verwendung, wenn es sich um Bearbeitung oder Verarbeitung einer Sache handelte, die dem Besteller gehörte, so hatte der Besteller, wie der Vermieter bei der Sachmiete, die Sache dem Unternehmer auf Zeit zu überlassen. Die Ueberlassung einer Sache, die dem einen Kontrahenten gehört, auf Zeit an den anderen Kontrahenten ist das alleinige Moment, das die locatio conductio rei mit der locatio conductio operis gemeinsam hatte. Daraus erklärt sich, dass derjenige, der die Sache hingiebt, als Vermieter, derjenige, der die Sache auf Zeit empfängt, als Mieter angesehen ward.

Trotz der an die Sachmiete angelehnten Konstruktion der locatio conductio operis hat sie doch viel grössere innere Verwandtschaft mit der Dienstmiete, der locatio conductio operarum (s. oben Bd. V S. 764 und den Art. Arbeitsvertrag oben Bd. I S. 979 ff.). Die meisten neueren Gesetzbücher haben deshalb auch den Werkvertrag im Anschluss an den Dienstvertrag oder als eine Unterart desselben behandelt, wie dies im französischen Code civil Art. 1779 ff. und im österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 §§ 1151 ff. der Fall ist. Das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794 hat in noch weitergehendem Masse die Werkverdingung (Vertrag über ein verdungenes Werk) dem Dienstvertrag genähert, indem nach preussischem Recht der Unternehmer verpflichtet war, das Werk durch seine eigene Thätigkeit auszuführen, wenn er auch Gehilfen zuziehen konnte. Auch konnte hiernach der Gegenstand des Vertrags nur in der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung einer Sache bestehen (Teil I Tit. 11 § 925 ff.).

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dagegen den Werkvertrag von dem Dienstvertrage wie von der Sachmiete vollständig gelöst und als einen eigenartigen Vertrag durch besondere Rechtsnormen geordnet. Der Werkvertrag hat hiernach einen ausserordentlich weiten Rahmen und seine Grenzen einerseits gegenüber dem Dienstvertrage, andererseits gegenüber dem Kaufvertrage sind in manchen Fällen nicht leicht festzustellen.

Gegenstand des Vertrages kann ein jeder »durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg« sein (§ 631), also nicht bloss die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung einer Sache, sondern auch materielle oder geistige Leistungen, wie die Beförderung von Personen oder Sachen von einem Orte zu einem anderen, die Herstellung einer Eisenbahnanlage, die Anfertigung eines Kunstwerkes, die Uebersetzung eines Buches, die Aufführung eines Theaterstückes oder eines Tonwerkes, aber auch der Abschluss eines Rechtsgeschäftes u. s. w. Von dem Dienstvertrage unterscheidet sich der Werkvertrag dadurch, dass der Unternehmer sich nicht zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichtet, sondern dass die Verpflichtung gerichtet ist auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, der das Ergebnis der Arbeit oder der Dienstleistung ist. Deshalb ist auch der Unternehmer nicht verpflichtet, wie bei dem Dienstvertrage der Dienstverpflichtete, die Arbeit oder die Dienste selbst zu leisten; er ist nur verpflichtet, das Werk rechtzeitig zu liefern. Nur wenn das Werk vertragsmässig und rechtzeitig geliefert wird, hat er Anspruch auf Vergütung. Der Werkvertrag ist deshalb für den Unternehmer

ungünstiger als der Dienstvertrag für den Dienstverpflichteten. Nicht für die Arbeit oder Dienstleistung als solche, sondern für deren Ergebnis ist die Vergütung vereinbart. Der Werkvertrag begründet deshalb auch nicht ein persönliches Verhältnis zwischen den Parteien. Wie der Unternehmer das Werk in der Regel durch andere Personen herstellen lassen kann, so kann der Besteller seinen Anspruch auf Herstellung des Werkes an andere Personen übertragen.

2. Abgrenzung des W. von dem Dienstvertrage und dem Kaufvertrage. Vielfach wird es mit Schwierigkeit verbunden sein, festzustellen, ob die Absicht der Parteien auf Abschluss eines Dienstvertrages oder eines Werkvertrages gerichtet ist, oder mit anderen Worten, ob für die Arbeit als solche oder für deren Ergebnis die Vergütung zu zahlen ist. Vielfach werden die Parteien selbst keine völlig klare Vorstellung darüber beim Abschluss des Vertrages haben. Entstehen Streitigkeiten aus einem solchen Vertrage, so wird unter Berücksichtigung aller Verhältnisse der Vertrag als Dienst- oder als Werkvertrag zu beurteilen sein. Giebt der Besteller einem Schneidermeister ein Stück Tuch, damit er ihm gegen einen vereinbarten Preis einen Rock daraus herstelle, so wird kein Zweifel bestehen, dass ein Werkvertrag abgeschlossen ist. Nimmt dagegen ein Familienvater einen Schneider auf mehrere Tage oder Wochen in das Haus auf, um für sich und seine Familienangehörigen aus den von ihm gekauften Stoffen Kleider anfertigen zu lassen, so wird dies meist auf einem Dienstvertrage, es kann aber auch auf einem Werkvertrage beruhen. Auch die Art und Weise, wie die Vergütung berechnet und gezahlt wird, bietet nicht in allen Fällen ein sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen Dienst- und Werkvertrag. Die Regel ist zwar, dass bei dem Dienstvertrag der Lohn berechnet wird nach der Zeitdauer der Dienstleistung, bei dem Werkvertrag die Vergütung im voraus in einem festen Betrage für das vollendete Werk vereinbart wird. Doch trifft dies keineswegs immer zu. Auch in Dienstverträgen kann der Lohn nach dem Stücke oder dem Masse der Arbeit berechnet werden (Accordarbeit), während andererseits auch bei dem Werkvertrage nicht selten die Vergütung nach Mass, Gewicht oder Zahl des Werkes oder in Zeitabschnitten je nach dem Fortschreiten des Werkes zu entrichten ist. Die Frage ist insbesondere wichtig bei der Hausindustrie (vgl. diesen Artikel oben Bd. IV S. 1138 ff.). Die hausindustriellen Arbeiter arbeiten vielfach trotz der Accordlöhnung auf Grund eines Dienstvertrages. Die Absicht des Vertrages ist gar nicht darauf gerichtet, dass dem Hausindustriellen die Herstellung eines bestimmten Werkes übertragen werde, sondern darauf, dass der Lohn, der für die zu leistenden Arbeiten zu zahlen ist, nach dem Masse und der Art bestimmter Arbeiten berechnet werde, wie dies auch bei der Fabrikarbeit nicht selten vorkommt. Je unselbständiger die Stellung des Hausindustriellen gegenüber seinem Arbeitgeber ist, umsomehr wird die Vermutung dafür sprechen, dass das Verhältnis auf einem Dienstvertrage beruht. In jedem einzelnen Falle wird es aber einer besonderen Untersuchung und Feststellung bedürfen.

Ebenso schwierig ist in vielen Fällen die Entscheidung darüber, ob ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag abgeschlossen ist. Allerdings kann der Kaufvertrag nur darauf gerichtet sein, dass der eine Kontrahent, der Verkäufer, dem anderen Kontrahenten, dem Käufer, das Eigentum an einer Sache oder ein Recht überträgt. Ist der Gegenstand des Vertrages eine andere Leistung (die Aufführung eines Theaterstückes, die Herstellung einer Eisenbahn, der Abschluss eines Rechtsgeschäftes, die Erteilung von Auskünften u. s. w.), so kann ein Kaufvertrag nicht vorliegen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag zwar auf die Ablieferung eines Werkes gerichtet ist, der Besteller aber den Stoff, aus dem das Werk herzustellen, zu bearbeiten oder zu verarbeiten ist, selbst liefert. Die Verpflichtung des Unternehmers kann dann nicht auf Uebertragung des Eigentums an einer Sache gehen, da der Besteller Eigentümer der Sache geblieben ist. Die Frage kann nur entstehen, wenn derjenige, der das Werk zu liefern hat, auch den Stoff zur Herstellung des Werkes ganz oder teilweise zu beschaffen hat. Vor der Ablieferung ist er dann Eigentümer der Sache, er hat deren Eigentum auf den anderen Kontrahenten zu übertragen. Ein solcher Vertrag kann Kaufvertrag, er kann aber auch Werkvertrag sein. Der praktische Unterschied, je nachdem die eine oder die andere Vertragsart anzunehmen ist, besteht namentlich darin, dass bei dem Werkvertrage der Besteller, falls das Werk nicht die zugesicherten Eigenschaften hat oder mit Fehlern behaftet ist, von dem Unternehmer die Beseitigung der Mängel fordern kann. Bei dem Kaufvertrage dagegen kann der Käufer, wenn die verkaufte Sache mit einem Mangel, den der Verkäufer zu vertreten hat, behaftet ist, nicht Beseitigung des Mangels, sondern entweder Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen (vgl. den Art. Kaufgeschäft oben Bd. V S. 58 ff.). Nach römischem und gemeinem Rechte ward, wenigstens nach

der überwiegenden Ansicht, in dem Falle, dass der Unternehmer das Werk aus dem von ihm zu beschaffenden und ihm gehörigen Stoffe herzustellen hat, Kaufvertrag angenommen. Nach preussischem Rechte war der Vertrag dagegen ein Werkvertrag, sofern der Unternehmer sich verpflichtet hatte, die Sache durch seine Arbeitsthätigkeit herzustellen. Anderenfalls war der Vertrag ein sogenannter Lieferungsvertrag, für den bis zur Lieferung besondere Rechtssätze galten, der aber nach der Lieferung der Sache unter den Regeln des Kaufvertrages stand (Teil I Tit. 11 § 981 ff.). Das Bürgerliche Gesetzbuch hat unterschieden, je nachdem vertretbare Sachen oder nicht vertretbare Sachen herzustellen sind. Im ersten Falle (z. B. ein Möbelhändler bestellt in einer Möbelfabrik eine Anzahl Stühle oder Schränke von bestimmter Form und Grösse) ist der Vertrag ein Kaufvertrag, im anderen Falle (z. B. Bestellung eines Kunstwerkes bei einem Künstler) ein Werkvertrag. Doch unterscheidet das Gesetzbuch hier wiederum, ob der Unternehmer nur Zuthaten oder sonstige Nebensachen zu beschaffen hat oder aber ob er den Hauptgegenstand, der zur Herstellung des Werkes erforderlich ist, zu beschaffen hat. Hat er nur Zuthaten oder sonstige Nebensachen zu beschaffen (z. B. bei der Reparatur oder Ausbesserung alter Möbel), so ist der Vertrag ein reiner Werkvertrag. Anderenfalls ist der Vertrag zwar auch ein Werkvertrag, aber ein Werkvertrag, auf welchen wichtige Rechtssätze über den Kaufvertrag Anwendung finden, ein sogenannter Werklieferungsvertrag, B.G.B. § 651 (s. unten sub 6 S. 750/51).

Doch haben diese Normen keinen zwingenden Charakter. Die Parteien können durch Vereinbarung das Vertragsverhältnis, sofern der eine Kontrahent das Eigentum an den Sachen, die er herzustellen hat, dem anderen Kontrahenten zu übertragen, dieser aber die Vergütung in Geld zu entrichten hat, unter die Rechtssätze über Kauf oder über Werkvertrag stellen. Ist einer der Kontrahenten ein Kaufmann, der den Vertrag im Betriebe eines Handelsgewerbes abschliesst, so ist nach dem Handelsgesetzbuch § 381 Abs. 2 der Vertrag auch dann ein Kaufvertrag, wenn der Unternehmer eine nicht vertretbare bewegliche Sache aus dem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen hat, und zwar ein Kaufvertrag, auf den die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Anwendung finden (vgl. den Art. Kaufgeschäft oben Bd. V S. 61 ff.). Auch können dem Werkvertrage durch mancherlei Nebenbestimmungen besondere Gestaltungen gegeben werden. In dem Vertrage kann bestimmt werden, dass zwar der Besteller den Stoff liefert, dass aber der Unternehmer berechtigt ist, anderes Material zur Herstellung des Werkes zu verwenden (sogenannte locatio conductio operis irregularis). Ein solcher Vertrag liegt z. B. vor, wenn jemand einem Silberarbeiter altes Silber übergiebt, um daraus ein silbernes Gefäss anfertigen zu lassen, der Silberarbeiter dazu aber auch anderes Silber verwenden darf. Der rechtliche Charakter des Vertrages hängt hier davon ab, ob der Silberarbeiter das ihm übergebene Silber oder anderes Silber verwendet. Im ersten Falle ist der Vertrag Werkvertrag, im anderen Falle finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung (§ 651).

Aus dem Werkvertrage haben sich auch einzelne Vertragsarten entwickelt, die unter besonderen Rechtsnormen stehen. So insbesondere der Frachtvertrag (s. den Art. Frachtgeschäft oben Bd. III S. 1187 ff.) und der Verlagsvertrag, der soeben durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 reichsgesetzlich normiert worden ist.

3. Pflichten des Unternehmers. a) Der Unternehmer hat das in dem Vertrage bestimmte Werk herzustellen und zu liefern. Er ist aber nicht verpflichtet, sofern sich eine solche Verpflichtung nicht aus dem Vertrage ergiebt, die hierzu erforderliche Arbeit persönlich zu leisten. Er kann die Arbeiten durch andere Personen ausführen lassen und zur Ausführung wieder an andere Unternehmer vergeben (sogenannte Entreprise). Aber er haftet nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden der Personen, deren er sich bei der Herstellung des Werkes bedient (B.G.B. §§ 276, 278). Doch wird der Unternehmer von der Pflicht zur Herstellung und Lieferung des Werkes befreit, wenn der von dem Besteller gelieferte Stoff ohne Verschulden des Unternehmers durch Zufall untergeht, wie er in diesem Falle dem Besteller auch nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist (§ 644). Besteht das Werk, dessen Ausführung der Unternehmer übernommen hat, in der Besorgung von Geschäften, seien es rechtsgeschäftliche oder anderweitige Handlungen, so ist er verpflichtet, den Weisungen des Bestellers Folge zu leisten, und ist nur berechtigt hiervon abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Besteller bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde, und wenn mit einem Aufschub Gefahr verbunden ist. Er ist verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu geben und nach der Ausführung Rechenschaft abzulegen. Auch hat er alles, was er zur Ausführung des Geschäfts erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben (B.G.B. § 675). Indessen gelten diese Rechtssätze auch für

andere Werkverträge, sofern sich ihre Geltung aus dem gesamten Inhalte des Vertrages ergiebt.

b) Das Werk hat der Unternehmer so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so hat er auf Verlangen des Bestellers den Mangel zu beseitigen. Hierin liegt, wie schon erwähnt, ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Werkvertrage und dem Kaufvertrage. »Der Gedanke nachträglicher Ausbesserung ist dem Besteller ebenso natürlich, wie er dem Käufer fern liegt.« Jedoch ist der Unternehmer berechtigt, die Beseitigung des Mangels zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erforderte. So ist z. B. ein Bauunternehmer nicht verpflichtet, ein Haus völlig umzubauen, um einen unerheblichen Mangel zu beseitigen (B.G.B. § 633).

Es wäre ungerecht, wenn der Unternehmer den Besteller dadurch hintanhalten und schädigen könnte, dass er die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Arbeiten verzögert oder immer wieder das Werk fehlerhaft liefert. Der Besteller kann deshalb dem Unternehmer eine angemessene Frist bestimmen mit der Erklärung, dass er nach dem Ablaufe der Frist sich mit der Beseitigung des Mangels nicht mehr zufrieden gebe und sie ablehne. Bemerkt er schon vor der Ablieferung an dem Werke einen Mangel, so kann er die Frist zu dessen Beseitigung schon vorher bestimmen, die aber, wie sich aus den Verhältnissen ergiebt und das Gesetzbuch ausdrücklich erklärt, nicht vor Ablauf der Lieferungsfrist enden darf. Hat der Besteller eine solche Frist gesetzt, so kann er, wenn sie von dem Unternehmer nicht eingehalten wird, nach deren Ablauf die Beseitigung des Mangels nicht mehr fordern, sondern er kann dann nur nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurücktreten (Wandelung) oder eine Herabsetzung der Vergütung beanspruchen (Minderung) oder aber er kann, wenn der Mangel des Werkes auf einem Umstand beruht, den der Unternehmer zu vertreten hat, wegen Nichterfüllung Schadensersatz fordern. Hat der Unternehmer für fehlerlose Lieferung des Werkes Garantie übernommen, so kann der Besteller Schadensersatz auch dann fordern, wenn den Unternehmer oder seine Gehilfen kein Verschulden trifft (B.G.B. § 635). Doch kann er von dem Vertrage nicht zurücktreten, sondern nur Minderung der Vergütung oder, wenn die obigen Voraussetzungen vorhanden sind, Schadensersatz fordern, sofern der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder wird sie von dem Unternehmer verweigert oder kann der Besteller nachweisen, dass durch Gewährung einer Frist ein besonderes Interesse, das er hat, geschädigt werde, so kann er sofort von dem Vertrage zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung beanspruchen (§ 633). Hat der Besteller aber ein mangelhaftes Werk angenommen, obschon er den Mangel kannte, so stehen ihm diese Ansprüche auf Bestimmung einer Frist, auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält (§ 640 Abs. 2).

Eine Frist, binnen deren der Besteller diese Ansprüche geltend zu machen hat, bestimmt das Gesetz nicht. Aber es hat im Interesse des Unternehmers diese Ansprüche einer kurzen Verjährungsfrist unterworfen, die mit der Abnahme des Werkes oder, sofern nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist (z. B. bei Besorgung eines Geschäftes), mit seiner Vollendung beginnt. Die Verjährungszeit beträgt in der Regel sechs Monate, bei Arbeiten an einem Grundstücke aber ein Jahr und bei Bauwerken fünf Jahre. Nur wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, tritt die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren ein (§ 638). Alle diese Bestimmungen aber über die erwähnten Ansprüche des Bestellers wie über diese Verjährungsfristen können durch Vereinbarung der Parteien abgeändert werden. Nur die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel zu vertreten, kann nicht durch Vereinbarung aufgehoben oder beschränkt werden, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt (§ 637).

c) Wie der Unternehmer zur fehlerfreien, so ist er auch zur r e c h t z e i t i g e n Herstellung des Werkes verpflichtet. Stellt er das Werk nicht rechtzeitig her, so stehen dem Besteller die Rechte zu, welche nach den allgemeinen Rechtsnormen dem Gläubiger zur Verfügung stehen, wenn der Schuldner in V e r z u g ist (vgl. den Art. S c h u l d v e r h ä l t n i s s e oben Bd. VI S. 616 ff.). Aber das Gesetzbuch hat die Rechte des Bestellers erweitert und ihm noch einen anderen Weg eröffnet, um sein Interesse zu wahren. In Verzug kommt der Unternehmer nur, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes infolge eines Umstandes nicht erfolgt, den er zu vertreten hat. Wird das Werk ganz oder teilweise nicht rechtzeitig hergestellt, so kann der Besteller, mag der Unternehmer oder sein Gehilfe dies verschuldet haben oder nicht, dem Unternehmer für die Herstellung eine angemessene

Frist setzen, und wenn nach deren Ablauf das Werk noch nicht hergestellt ist, von dem Vertrage zurücktreten. Hat der Besteller schon einen Teil der Vergütung entrichtet, so hat ihn der Unternehmer in diesem Falle zurückzuzahlen (§ 636). Die Bestimmung ist für das Geschäftsleben von sehr grosser Bedeutung. Dem Besteller steht hiernach das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn der Unternehmer durch eine von ihm nicht verschuldete Arbeitseinstellung der Arbeiter oder durch einen Brand u. s. w. an der rechtzeitigen Herstellung des Werkes verhindert worden ist. Dagegen steht dem Besteller, sofern der Unternehmer nicht in Verzug ist, auch nicht ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Ist der Unternehmer in Verzug, so kann der Besteller von dem Vertrage zurücktreten und Schadensersatz fordern. Durch Vereinbarung kann aber das Rücktrittsrecht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

4. Pflichten des Bestellers. a) In vielen Fällen kann der Unternehmer ohne Mitwirkung des Bestellers das übernommene Werk nicht ausführen. So haben häufig Fabrikanten, für welche Hausindustrielle auf Grund eines Werkvertrages zu arbeiten haben, ihnen die Stoffe oder die Werkzeuge zu liefern und ihnen die Anweisungen über die vorzunehmenden Arbeiten zu erteilen. Besteht das herzustellende Werk in der Erteilung von Unterricht, in der Anfertigung eines Porträts u. s. w., so kann der Lehrer, der Maler seine vertragsmässige Pflicht nicht erfüllen, wenn der Schüler oder die Person, deren Porträt der Künstler zu malen hat, nicht anwesend und zum Empfang des Unterrichts u. s. w. nicht bereit ist. Unterlässt der Besteller Handlungen, die zur Herstellung des Werkes erforderlich sind, so hat der Unternehmer zwar keinen Rechtsanspruch darauf, dass der Besteller sie vornimmt. Aber ihn können dann auch keine Rechtsnachteile treffen, wenn er das Werk nicht rechzeitig herstellt. Der Besteller ist dann in Verzug der Annahme. Dem Unternehmer kann dadurch aber Schaden verursacht werden. Er kann genötigt sein, während der Dauer des Verzugs seine Arbeitskraft, sein Geschäftskapital, seine Gehilfen und Arbeiter für die Herstellung des Werkes bereit zu halten, und wird dadurch verhindert, sie anderweitig zu verwenden. Er hat deshalb gegen den Besteller einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, bei deren Bemessung einerseits die Dauer des Verzugs und die Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits aber auch die Ersparung an Aufwendungen, die der Unternehmer infolge des Verzuges macht, und der Gewinn, den der Unternehmer aus anderweitiger Verwertung seiner Arbeitskraft zieht, zu berücksichtigen sind (§ 642). Auch ist der Unternehmer in einem solchen Falle berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt dann als aufgehoben, wenn die Nachholung der Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist erfolgt (§ 643).

b) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmässig hergestellte und rechtzeitig gelieferte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist (§ 640), ebenso wie der Käufer nach § 433 verpflichtet ist, die gekaufte Sache abzunehmen. Ebenso wie bei dem Kaufvertrag ist auch die Abnahme bei dem Werkvertrage die thatsächliche Annahme des Werkes in Besitz. (Nach anderer Ansicht, die aber im Gesetze nicht begründet ist, soll die Abnahme erst mit ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung der Leistung als Erfüllung vollendet sein). Die Abnahme hat die rechtlichen Wirkungen, dass mit ihr die Verjährung der Ansprüche wegen Mängel des Werkes beginnt und dass mit ihr die Gefahr auf den Besteller übergeht (s. unten sub d). Der Besteller ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn das Werk durchaus fehlerfrei ist. Auch unbedeutende Mängel rechtfertigen die Weigerung der Abnahme. Kennt der Besteller aber die Mängel des Werkes und nimmt er dasselbe doch ab, ohne seine Ansprüche sich vorzubehalten, so geht er, wie schon erwähnt, seiner Ansprüche wegen dieser Mängel verlustig (§ 640 Abs. 2).

c) Der Besteller ist nicht bloss zur Abnahme des Werkes verpflichtet, sondern auch zu der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung, dass das Werk vertragsmässig geliefert sei Um hierzu imstande zu sein, wird der Besteller häufig das Werk nach der Abnahme erst einer sachverständigen und eingehenden Prüfung unterwerfen müssen, die kürzere oder längere Zeit erfordern wird. Der Unternehmer hat einen Rechtsanspruch darauf, dass der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Frist diese Anerkennung erklärt oder die Annahme des Werkes als Erfüllung der vertragsmässigen Leistung verweigert. Zwar kann der Besteller, auch wenn er das Werk als vertragsmässig geliefert anerkannt hat, später noch etwaige Mängel, die ihm verborgen geblieben sind, geltend machen. Aber dann hat nicht mehr der Unternehmer den Beweis zu führen, dass er das Werk vertragsmässig geliefert habe, sondern dann trifft den Besteller

dafür die Beweislast, dass bei der Abnahme das Werk fehlerhaft gewesen sei und den vertragsmässigen Bestimmungen nicht entsprochen habe (§ 363).

d) Der Besteller ist verpflichtet, die Vergütung zu entrichten. Auch wenn die Parteien über die Vergütung keine ausdrückliche Bestimmung getroffen haben, so gilt sie doch als stillschweigend vereinbart, wenn aus den Umständen sich ergiebt, dass der Unternehmer sich nicht zu einer unentgeltlichen Leistung hat verpflichten wollen (§ 632). Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist, wenn eine Taxe besteht, die taxmässige Vergütung, wenn keine Taxe besteht, die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 662 Abs. 2). Die Vergütung wird in der Regel in Geld bestehen, doch ist dies nicht erforderlich. Der Besteller kann statt zur Zahlung eines Geldbetrags sich auch zu anderen Leistungen verpflichten. Der Unternehmer hat aber nur auf die Vergütung in der vereinbarten Höhe Anspruch. Auch wenn er sich in Bezug auf die Kosten der Herstellung des Werkes geirrt und deshalb eine Vergütung vereinbart hat, durch die ihm vielleicht nicht einmal ein Ersatz seiner Kosten gewährt wird, hat er keinen Anspruch auf höhere Vergütung, selbst dann nicht, wenn durch nicht vorhersehbare Umstände, wie aussergewöhnliche Steigerung der Preise der Materialien oder der Löhne der Arbeiter, die Kosten der Herstellung des Werkes sich erhöht haben. Aber im umgekehrten Falle hat der Besteller auch keinen Anspruch auf Ermässigung der Vergütung.

Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten. Von der Abnahme des Werkes oder der einzelnen Teile ab hat der Besteller, wenn die Vergütung in Geld festgesetzt ist und er sie nicht Zug um Zug entrichtet, sie zu verzinsen, es sei denn, dass der Unternehmer Stundung gewährt hat (§ 641).

Der Unternehmer hat aber auch nur Anspruch auf die Vergütung, wenn er das Werk zur Abnahme liefert. **Bis zur Abnahme trägt der Unternehmer die Gefahr** (§ 644), d. h. geht das Werk vor der Abnahme durch Zufall, z. B. durch Brand, unter oder wird es durch Zufall beschädigt, so kann der Unternehmer eine Vergütung nicht fordern. Er erhält dann irgend einen Ersatz für seine Arbeit und die von ihm gemachten Auslagen nicht, selbst wenn das Werk vor dem Untergang fertig hergestellt, aber noch nicht abgeliefert war. Nach gemeinem Rechte war die Frage, ob dem Unternehmer in diesem Falle nicht ein Anspruch auf Vergütung zustehe, eine überaus bestrittene, da aus den Quellen des römischen Rechtes eine sichere Entscheidung nicht zu entnehmen ist. Die neueren Gesetzbücher haben, wie das Bürgerliche Gesetzbuch, den obigen, für den Unternehmer ungünstigen Rechtssatz aufgenommen, so das Preussische Allgemeine Landrecht (I, 11 § 960), der Code civil (Art. 1790), das Oesterreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1157), das Schweizer Bundesgesetz über das Obligationenrecht von 1881 (Art. 367). Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Bestimmung werden aber lebhaft bestritten. Es wird dagegen eingewandt, dass auch der Werkvertrag ein Arbeitsvertrag und jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei. Hiergegen könne die logische Folgerichtigkeit eines Satzes nicht in das Gewicht fallen. In der That wird es in manchen Fällen ungerecht sein, wenn dem Unternehmer die Gefahr aufgebürdet wird. Doch wird zu unterscheiden sein: Steht der Unternehmer wirtschaftlich selbständig dem Besteller gegenüber und schliesst er den Werkvertrag in einem Geschäftsbetrieb ab, so wird er bei der Bestimmung der Vergütung, für die er die Herstellung und Lieferung des Werkes übernimmt, schon die Möglichkeit, dass das Werk durch Zufall untergehe oder beschädigt werde, mit in Betracht ziehen. Die Vergütung wird der Art bemessen sein, dass sie eine Risikoprämie für die Fälle enthält, in denen der Unternehmer keine Vergütung erhält. Aber auch wenn er den Werkvertrag nicht in einem Geschäftsbetrieb abschliesst, wird er in Hoffnung auf den Gewinn, den er aus dem Vertrage erwartet, die geringe Gefahr, die ihm durch zufälligen Untergang der Sache drohen kann, übernehmen oder aber den Vertrag nur abschliessen, wenn anderweitige Bestimmungen für den Fall des zufälligen Unterganges des Werkes darin getroffen werden. Anders dagegen in den Fällen, in denen der Unternehmer eine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht hat, sich vielmehr in der Lage eines Arbeiters befindet, der, um seine wirtschaftliche Existenz zu erhalten, die Bedingungen des Vertrages annehmen muss, die der Arbeitgeber aufstellt. Zu solchen »Unternehmern« gehören vielfach diejenigen Hausgewerbetreibenden, die nach formellem Rechte nicht auf Grund eines Dienstvertrages, sondern eines Werkvertrages die Herstellung von Werken übernehmen, während sie wirtschaftlich den gewerblichen Arbeitern durchaus gleichstehen. Für sie ist, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich die Vergütung, die sie für das gelieferte Werk erhalten, nichts anderes

als der Arbeitslohn (etwa mit Einschluss des Ersatzes für die Auslagen, die sie zur Herstellung des Werkes zu machen haben). Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der Höhe des Arbeitslohnes, den der Besteller zu zahlen hätte, wenn er statt einen Werkvertrag einen Dienstvertrag abgeschlossen hätte. Der Werkvertrag bietet ihm aber den Vorteil, dass er den Lohn nicht zu zahlen hat, wenn das Werk vor der Abnahme durch Zufall untergeht oder Schaden leidet. Wenn auch im Zweifel derartige Verträge als Dienstverträge und nicht als Werkverträge aufzufassen sein werden, so wird in vielen Fällen ein solcher Zweifel ausgeschlossen sein. Man hat sich damit getröstet, dass die Härten, zu denen das Gesetz führen könne, im Leben von selbst sich mindern werden. Es werde sich eine Verkehrssitte entwickeln oder als bereits vorhanden festgestellt werden, welche den Unternehmer günstiger stelle, als dies nach dem Gesetze der Fall sei. Dann sei anzunehmen, dass die Beteiligten regelmässig die Absicht haben, den Vertrag im einzelnen Falle so zu gestalten, wie dies der Sitte entspreche (Planck, Kommentar zum B.G.B. Bd. II, S. 384). Indessen da, wo der Besteller wirtschaftlich der Unternehmer, der Unternehmer aber wirtschaftlich ein Arbeiter ist, wird es der erstere sein, der die Verkehrssitte bestimmt, und er wird sie zu seinen Gunsten bestimmen. Der wirtschaftlich schwächere Teil wird dies nicht vermögen. Das Gesetz bedarf einer Ergänzung des Inhalts, dass in den Fällen, in denen der Unternehmer zu den Hausgewerbetreibenden gehört, der Unternehmer, auch wenn das Werk vor der Abnahme durch Zufall untergeht oder beschädigt wird, einen Anspruch auf angemessene Vergütung für seine Arbeitsleistung und auf Ersatz seiner Auslagen hat. Dass es nicht immer leicht ist, festzustellen, ob ein Unternehmer zu den Hausgewerbetreibenden gehört oder nicht, soll nicht geleugnet werden. Aber wichtige Reichsgesetze haben den Begriff schon aufgenommen, und der Praxis wird es gelingen, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Der Unternehmer hat die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes zu tragen. Gerade hierfür ist es wichtig, daran festzuhalten, dass die Abnahme nur die Inbesitznahme des Werkes bezeichnet. Ihr entspricht die Uebergabe der gekauften Sache an den Käufer nach § 446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Abnahme wird nicht erst mit der Anerkennung der Leistung als Erfüllung vollendet. Hat der Unternehmer das Werk vertragsmässig hergestellt und dem Besteller abgeliefert, so hat er seine Vertragspflicht erfüllt. Es würde in der That nicht bloss eine Härte, sondern eine nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeit sein, wenn der Unternehmer die Gefahr auch dann noch tragen und den Anspruch auf Vergütung verlieren sollte, nachdem das Werk von dem Besteller in Besitz genommen ist und in dessen Besitz durch Zufall untergeht oder beschädigt wird, bevor der Besteller das Werk geprüft und als Erfüllung der Leistung anerkannt hat. Selbst wenn dies die Ansicht der zweiten Kommission gewesen ist (vergl. darüber Planck a. a. O. Bd. II S. 379), so ist diese Ansicht in dem Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt. Der Beweis dafür, dass der Bundesrat und der Reichstag diese Ansicht der Mehrheit der zweiten Kommission geteilt haben, ist nicht zu erbringen. Andere Bestimmungen des Gesetzes sprechen vielmehr dafür, dass der Gesetzgeber unter Abnahme nur die Inbesitznahme des Werkes verstanden hat. Wie schon erwähnt, ist nicht selten nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen. Dann hat der Unternehmer die Gefahr nur bis zur Vollendung des Werkes zu tragen (§ 646), nicht etwa bis zur Erklärung des Bestellers, dass die vertragsmässige Leistung erfüllt ist. Ferner hat der Unternehmer, wenn er das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte zu versenden hat, die Gefahr nur so lange zu tragen, bis er das Werk dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat (§ 644 Abs. 2).

Nimmt der Besteller das ihm zur Abnahme angebotene Werk nicht an und kommt er dadurch in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über (§ 644). Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, so hat der Unternehmer zwar nicht den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Er kann dann aber einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der Auslagen verlangen, soweit er nicht schon in der Vergütung inbegriffen ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Untergang, die Verschlechterung oder die Unausführbarkeit des Werkes nicht durch ein Verschulden mitverursacht worden sind, das der Unternehmer zu vertreten hat (§ 645). Etwaige weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt (§ 645 Abs. 2).

e) Sicherungsmittel des Unternehmers. Um den Unternehmer wegen

seiner Ansprüche, die er aus dem Vertragsverhältnisse gegen den Besteller hat, zu sichern, steht ihm zunächst nach allgemeinen Rechtssätzen (B.G.B. §§ 273, 274) ein Zurückbehaltungsrecht zu, so dass er die Ablieferung des fertiggestellten Werkes solange verweigern kann, bis seine Ansprüche befriedigt sind.

Das Gesetz (§ 647) giebt aber weiterhin dem Unternehmer für seine Forderungen aus dem Werkvertrage ein gesetzliches Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, sofern sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind. Ueber das weitergehende Recht der Bauunternehmer, für ihre Forderungen aus dem Werkvertrage von dem Besteller die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers zu verlangen, siehe den Artikel Pfandvorrecht der Bauhandwerker in Bd. VI S. 77 ff.

Wird über das Vermögen des Bestellers Konkurs erkannt, so kann der Unternehmer, soweit ihm nach § 647 an Sachen des Bestellers für seine Forderungen aus dem Vertrage ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, aus diesen ihm verpfändeten Sachen wegen seiner Forderungen abgesonderte Befriedigung verlangen und zwar zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals (Konkurs-Ordnung § 48, § 49 Ziffer 2).

5. Endigung des W. Hat der Werkvertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand, so erlischt die Bestellung mit dem Tode des Unternehmers (§§ 673, 675). Der Erbe hat dann aber dem Besteller den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des Geschäftes fortzusetzen, bis der Besteller anderweit Fürsorge treffen kann. Geht der Werkvertrag nicht auf eine Geschäftsbesorgung, so führt der Tod des Unternehmers nur dann die Aufhebung des Vertrags herbei, wenn die Herstellung des Werkes durch die persönliche Thätigkeit des Unternehmers zu erfolgen hatte, z. B. die Ausführung eines Kunstwerkes durch den Künstler. Ebenso wenig wird in der Regel das Vertragsverhältnis durch den Tod des Bestellers beendet. Dies ist nur dann der Fall, wenn durch den Tod des Bestellers die Ausführung des Werkes unmöglich wird, z. B. ein Maler hat die Anfertigung eines Porträts des Bestellers übernommen und der Besteller stirbt, bevor der Maler ihn aufnehmen konnte.

Ein allgemeines Kündigungsrecht steht nur dem Besteller zu, der freilich nur selten davon Gebrauch machen wird. Er kann zwar bis zur Vollendung des Werkes den Vertrag jederzeit ohne weiteres kündigen. Dann ist der Unternehmer aber berechtigt, die vereinbarte Vergütung von ihm zu verlangen. Doch muss der Unternehmer sich auf die Vergütung dasjenige aufrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649). Er muss sich gefallen lassen, dass der Besteller dasjenige von der Vergütung abzieht, was er dadurch erspart, dass er das Werk nicht herzustellen oder zu vollenden hat. Er ist nicht verpflichtet, seine durch Kündigung des Vertrags freigewordene Arbeitskraft zum Zwecke des Erwerbes anderweit zu verwerten. Nur wenn er »böswillig« dies unterlässt, d. h. wenn er es unterlässt, um den Besteller zu schädigen, oder wenn er es in einer anderen gegen Treu und Glauben verstossenden Absicht unterlässt, muss er sich das anrechnen lassen, was er hätte erwerben können.

Vielfach kommt es vor, dass dem Werkvertrag ein Kostenanschlag der Art zu Grunde gelegt wird, dass die Vergütung nach den bei der Ausführung sich ergebenden Kosten bestimmt werden soll, sei es, dass der Kostenanschlag schon bei Abschluss des Vertrags aufgestellt wird, sei es, dass der Vertrag nur auf den noch aufzustellenden Kostenanschlag verweist. Hat der Unternehmer nicht die Gewähr für die Richtigkeit des Kostenanschlags übernommen und ergiebt sich während der Ausführung, dass das Werk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar ist, so hat der Unternehmer, wenn der Besteller aus diesem Grunde den Vertrag kündigt, nur Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und auf Ersatz der Auslagen, soweit er nicht in der Vergütung inbegriffen ist. Der Unternehmer ist aber verpflichtet, sobald er erkennt, dass der Anschlag nicht unwesentlich überschritten werden wird, dies unverzüglich anzuzeigen. Thut er dies nicht, so hat er dem Besteller den Schaden zu ersetzen, d. h. in der Regel hat er dann nur Anspruch auf den Betrag der Vergütung, den er in dem Zeitpunkt, wo er die Anzeige hätte machen sollen, hätte fordern können (§ 650).

Der Unternehmer kann den Vertrag nur in dem oben (sub 4a S. 747) erwähnten Falle kündigen, dass der Besteller mit einer von ihm vorzunehmenden Handlung in Verzug ist und sie in der gesetzten Frist nicht nachgeholt hat.

6. Werklieferungsvertrag. Hat der Unternehmer die Verpflichtung übernommen, eine nicht vertretbare Sache herzustellen

und zwar aus den von ihm zu beschaffenden Stoffen, so ist der Vertrag zwar auch ein Werkvertrag, aber ein Werkvertrag, der rechtliche Eigentümlichkeiten aufweist und in gewisser Weise in der Mitte zwischen dem gewöhnlichen Werkvertrage und dem Kaufvertrage steht. Vertretbare Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Mass oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (§ 91). Im Gegensatz hierzu wird eine nicht vertretbare Sache im Verkehr durch ihre individuellen Eigenschaften, wodurch sie sich von einer jeden anderen Sache, auch einer jeden anderen Sache derselben Gattung, unterscheidet, bestimmt. Nicht vertretbare Sachen, deren Herstellung Gegenstand eines Werkvertrages sein können, sind z. B. das Kunstwerk eines bestimmten Künstlers, ein nach Mass für eine bestimmte Person angefertigtes Kleidungsstück, eine nach einer eigenartigen Zeichnung konstruierte Maschine u. s. w. Hat der Unternehmer eine solche Sache aus den von ihm allein zu beschaffenden Stoffen herzustellen, so finden auf das Vertragsverhältnis alle Bestimmungen über den Werkvertrag Anwendung, soweit sie den Verhältnissen nach darauf Anwendung finden können. Aber es finden ausserdem noch einige wichtige Vorschriften über den Kaufvertrag Anwendung. Der Unternehmer ist nicht nur zur Lieferung der Sache, sondern auch zur Uebertragung des Eigentumsrechtes an der Sache auf den Besteller verpflichtet. Er ist demnach auch verpflichtet, dem Besteller die Sache frei von Rechten Dritter zu verschaffen, die von Dritten gegen den Besteller geltend gemacht werden können. Es kommen die Vorschriften des Gesetzbuches über die Gewährleistung wegen Mängel im Rechte, die für den Kaufvertrag gelten (§§ 434 bis 444), zur Anwendung (s. den Art. Kaufgeschäft oben Bd. V S. 58 ff.). Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Besteller über die rechtlichen Verhältnisse der hergestellten Sache die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern (§ 444), so z. B. der Juwelier über die echten Perlen, die er zu einem bei ihm bestellten kostbaren Schmuckgegenstand verwendet. Ebenso finden die Bestimmungen über den Kaufpreis in §§ 452 bis 454 sinngemässe Anwendung auf die zu entrichtende Vergütung. Hat der Unternehmer sich das Eigentum an der Sache bis zur Entrichtung der Vergütung vorbehalten, so ist, wie bei dem Kaufe, im Zweifel anzunehmen, dass die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der Vergütung erfolgt ist, dass aber der Unternehmer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt ist, wenn der Besteller mit der Entrichtung der Vergütung in Verzug kommt (§ 456). Doch ist nicht ausgeschlossen, dass die Parteien eine Sache, die nach der im Verkehr üblichen Auffassung eine vertretbare ist, als eine nicht vertretbare individualisieren und charakterisieren und den Vertrag über die Lieferung einer solchen Sache unter die besonderen Normen des Werklieferungsvertrages stellen.

Litteratur: *Ueber die locatio conductio operis siehe die in Bd. V S. 774 angeführte Litteratur, dazu* **Karlowa**, *Römische Rechtsgeschichte, Bd. II, Teil 1, (1901) S. 644 ff. — Ueber den Werkvertrag siehe die Kommentare zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch, insbes.* **Planck** *Bd. II, S. 368—391. — Ferner* **Endemann**, *Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. I § 174. —* **Dernburg**, *Das bürgerliche Recht, Bd. II, § 317—323. —* **Cosack**, *Lehrbuch, Bd. I, § 147—149. —* **Ehrenberg**, *Kauf- und Werkvertrag in v. Iherings Jahrbücher der Dogmatik des Privatrechts, N. F., Bd. XV, S. 253 ff. —* **E. Riezler**, *Der Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch 1900. —* **H. Emerich**, *Kauf- und Werklieferungsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch 1899.*

Edgar Loening.

Wert.

I. Begriff und Arten.

1. Die Grundidee des wirtschaftlichen W. Der Begriff des Wertes gehört nicht der Wirtschaftswissenschaft allein an. Wir vergeben jene eigentümliche Art von Anerkennung, die wir als Wertschätzung bezeichnen, auf den verschiedensten Lebensgebieten. Wir sprechen vom Werte der Tugend, des Lebens, der Gesundheit oder vom künstlerischen oder litterarischen Werte einer Geistesschöpfung nicht minder als vom Werte einer Ware oder eines Grundstückes. Den letzten gemeinsamen Wurzeln dieser Anerkennung nachzuspüren, ist Aufgabe der Psychologie. Für unsere Zwecke genügt es, einen bestimmten Zweig der Wertschätzungen weiter zu verfolgen.

Zwischen den Gegenständen unserer Wertschätzung besteht nämlich ein durch-

greifender Unterschied. Gewisse Gegenstände halten wir um ihrer selbst willen wert: sie besitzen, wie ein moderner Psycholog es nennt[1]), Eigenwert; andere Gegenstände halten wir dagegen nur als Mittel für einen ausserhalb ihrer liegenden Zweck wert: sie besitzen nur »Wirkungswert«. Der wirtschaftliche Wert gehört vollständig diesem letzteren Gebiete an. Wir schätzen und lieben — den Fall sinnlosen Geizes etwa ausgenommen — die Güter nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der Förderung, die wir von ihnen für unsere Wohlfahrt erwarten. Alle Güterschätzung ist nichts als ein Wiederschein einer ursprünglicheren Schätzung, die wir den Lebens- und Wohlfahrtszwecken entgegenbringen, zu deren Erreichung die Güter uns dienen.

Aller Güterwert knüpft also an den Menschen und seine Zwecke an. Die Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse, wie sie zumal in einer hochentwickelten Volkswirtschaft herrschen, eröffnet jedoch einen weiten Spielraum für Mannigfaltigkeiten auch in der Art jener Verknüpfung. Dem entsprechen zahlreiche besondere Erscheinungsformen oder Arten des Güterwertes. Die Verschiedenheit zwischen ihnen ist teilweise so stark, dass wiederholt ernste Zweifel erhoben wurden, ob dieselben sich überhaupt noch als einzelne Arten einem gemeinsamen einheitlichen Wertbegriffe unterordnen lassen oder ob man es nicht vielmehr mit mehreren selbständigen, inhaltlich einander fremden Begriffen zu thun habe, die nur äusserlich durch die Gemeinsamkeit des Namens »Wert« zusammengehalten werden, welchen der Sprachgebrauch auf alle gleichmässig anwendet.

2. Subjektiver und objektiver W.: Gebrauchs- und Tauschwert. Die beiden wichtigsten Einteilungen des Wertes sind die — sich durchkreuzenden — Einteilungen in subjektiven und objektiven Wert einerseits und in Gebrauchs- und Tauschwert andererseits.

Wert im subjektiven Sinne ist die praktische Bedeutung, die ein Gut für den Interessenkreis eines bestimmten Subjektes dadurch erlangt, dass dieses sein Wohlbefinden in irgend einem Stücke vom Besitze des Gutes abhängig weiss; Wert im objektiven Sinne ist dagegen die anerkannte Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgend eines einzelnen äusseren Erfolges.

Wenn wir einem Gute Wert im objektiven Sinne zuerkennen, beschränken wir uns auf die Würdigung des Verhältnisses, das zwischen dem Gute und der Erreichung irgend eines einzelnen, objektiven Zweckes oder Erfolges besteht, ohne in unser Urteil auch noch die Würdigung des Ranges einzubeziehen, welcher jenem Einzelzwecke selbst im Kreise der Lebensinteressen eines bestimmten Subjektes zukommt; wir unterlassen es, gewissermassen den Effekt, den das Gut in technischer Beziehung ausübt, auf das Wohl oder Wehe eines bestimmten Subjektes zu projizieren. In diesem Sinne sprechen wir z. B. dem Holze und der Kohle je nach dem verschieden starken Erwärmungseffekte, der mit einer Mengeneinheit dieser Güter zu erzielen ist, einen grösseren oder kleineren Heizwert, den verschiedenen Nahrungsmitteln einen objektiven Nährwert, den Dungmitteln einen Dungwert etc. zu. Für die wirtschaftliche Betrachtung kommt aus dieser Gruppe von Werturteilen die weitaus grösste Wichtigkeit dem objektiven Tauschwerte der Güter zu, das ist der auf den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen beruhenden Befähigung derselben, im Tauschverkehr eine bestimmte Menge anderer Güter als Gegengabe zu erwerben.

Eine ganz andere Betrachtungsweise liegt den subjektiven Werturteilen zu Grunde. Für sie ist gerade jene Fortsetzung der Erwägung auf das Gebiet eines persönlichen Wohl und Wehe, vor welchem die objektive Wertschätzung Halt macht, die Hauptsache. Wir messen einem Gute im subjektiven Sinne Wert bei, wenn, und in dem Grade, als wir unser Wohlbefinden, die Befriedigung eines Bedürfnisses oder überhaupt irgend ein (egoistisches oder altruistisches) Lebensinteresse von ihm abhängig wissen. Zu der Beurteilung der technischen Leistung — auf die allein sich die Schätzung des objektiven Wertes beschränkt — tritt hier noch eine Würdigung ihres Einflusses auf unsere persönliche Wohlfahrt und endlich ein Urteil darüber hinzu, ob und in welchem Grade jener wohlthätige Einfluss von der Verfügung über das Gut abhängig oder durch sie bedingt ist — ein Merkmal, welches, wie wir noch sehen werden, keineswegs gleichbedeutend mit der blossen Befähigung eines Gutes ist, einen Wohlfahrtserfolg von einer bestimmten Intensität herbeizuführen.

Entsprechend diesem verschiedenen Thatbestande, welcher den beiderlei Wertschätzungen zu Grunde liegt, gehen dieselben auch weder in ihrem Dasein und noch weniger in ihrer Grösse notwendig parallel. Bei gleichem objektivem Heizwerte, den z. B. zwei Raummeter Buchenholz besitzen, mag einer derselben, welcher den einzigen und wegen Mangels an Geld unersetzlichen Vor-

[1]) Chr. Freiherr v. Ehrenfels in einem Aufsatze „Werttheorie und Ethik" in Avenarius' Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Psychologie, Jahrgang 1893, S. 76 ff.

rat armer Leute in einem strengen Winter bildet, eine ungleich höhere subjektive Bedeutung für deren Bedürfnisbefriedigung besitzen, als ein anderer gleicher Raummeter im Besitze eines Millionärs für diesen hat; und wo Holz noch in vollem Ueberfluss als »freies Gut« zu haben ist, mag es trotz seines unveränderten »objektiven Heizwertes« sogar überhaupt keinen subjektiven Wohlfahrtswert besitzen.

Insofern sich im subjektiven Werte die praktische Bedeutung ausdrückt, welche unter den jeweils gegebenen Verhältnissen die Güter für unsere Wohlfahrt haben, kann es nicht fehlen, dass derselbe im weitesten Umfange für unser praktisches Verhalten gegenüber den Gütern die Richtschnur bildet. Auf ihn bezieht sich vornehmlich das Wort, dass der Wert »den eigentlichen Kern- und Angelpunkt des gesamten Wirtschaftsgetriebes« bildet (Neumann). Und entsprechend dem grossen Anteil, den er an der Orientierung und Lenkung unserer Wirtschaftshandlungen nimmt, hat er auch eine hervorragend grosse Rolle in der wissenschaftlichen Erklärung unserer Handlungen zu spielen: in der Nuance des »subjektiven Wertes« ist der Wert einer der wichtigsten und fruchtbarsten Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaft.

Für eine andere, gleichfalls sehr belangreiche Einteilung giebt ein Unterschied in der Bestimmung der Güter den Stoff. In unserer modernen, auf Arbeitsteilung und Tauschverkehr aufgebauten Volkswirtschaft gewinnt nämlich der Unterschied eine hervorragende praktische Bedeutung, ob ein Gut bestimmt ist, von seinem Besitzer in dessen eigener Wirtschaft gebraucht oder aber im Austausche gegen andere Güter weiter gegeben zu werden. Je nachdem nun die den Gütern beigemessene Bedeutung ihnen mit Rücksicht auf die eine oder die andere dieser Verwendungsweisen zuerkannt wird, erscheint ihr Wert entweder als Gebrauchs- oder als Tauschwert.

Es erscheint übrigens zweckmässig, diese Einteilung noch um ein drittes Glied zu erweitern. Zwischen den Gütern, die bestimmt sind, in der eigenen Wirtschaft ihres Besitzers verwendet zu werden, zeigt sich nämlich abermals der sehr erhebliche Unterschied, ob sie jenem zu seiner unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung oder aber zu produktiven Zwecken, zur Erzielung eines Produktionsertrages dienen. Demgemäss ist passend dreigliedrig zu unterscheiden zwischen Gebrauchswert im engeren Sinne (gestützt auf die Verwendbarkeit zu unmittelbaren Genusszwecken), Produktions- oder Ertragswert (gestützt auf die Verwendbarkeit zur Erzeugung anderer Güter) und Tauschwert (gestützt auf die Verwertbarkeit durch Verkauf oder Tausch).

Wie schon bemerkt wurde, durchkreuzt sich diese Einteilung mit jener in objektiven und subjektiven Wert. Man kann einerseits auf dem Gebiete des objektiven Wertes die Befähigung eines Gutes, im Austausch einen Gegenwert zu erlangen oder einen Ertrag abzuwerfen, allen übrigen objektiven »Gebrauchs«-Gattungen gegenüberstellen, und ebenso lässt sich andererseits der subjektive Wert, den ein Gut für seinen Besitzer hat, je nachdem sich derselbe auf die eine oder andere Verwendungsweise gründet, als subjektiver Gebrauchs-, Ertrags- oder Tauschwert specialisieren. Der subjektive Wert z. B., den eine Bibliothek für den Gelehrten hat, wird subjektiver Gebrauchswert, der Wert des Buchlagers für den Buchhändler subjektiver Tauschwert, der Wert des Ackers für den Landwirt subjektiver Ertragswert sein. Auch hier kehrt ferner der schon oben einmal bemerkte Umstand wieder, dass der objektive Wert keineswegs mit der verwandten Art des subjektiven Wertes in seiner Grösse parallel zu gehen braucht. Zwei Grundstücke z. B., welche einen gleichen Ertrag von 100 Mark jährlich abwerfen und daher gleichen objektiven Ertragswert haben, können für verschiedene Besitzer in verschiedenen Bedürfnis- und Vermögensumständen, z. B. für einen armen Bauer und für einen reichen Rittergutsbesitzer, einen recht verschiedenen subjektiven Ertrags- und Tauschwert besitzen.

Gewöhnlich pflegt man jedoch, wenn man die Namen Tauschwert oder Ertragswert ohne Zusatz gebraucht, an die objektiven Werte dieses Namens, dagegen bei der Bezeichnung Gebrauchswert an den subjektiven Gebrauchswert zu denken. Dieser Umstand hat gelegentlich dazu verleitet, die beiden Einteilungen in subjektiven und objektiven Wert und in Gebrauchs- und Tauschwert als zusammenfallend oder die letztere als einen vollgiltigen Ersatz für die erstere anzusehen, was indes nach dem Gesagten den Verhältnissen nicht entspricht.

3. Andere Einteilungen des W. Von den zahlreichen anderweitigen Einteilungen des Wertes verdienen noch Erwähnung:

a) Die Unterscheidung in Stoff-, Form-, Orts- und Zeitwert (Knies), je nachdem der Wert eines Gutes vorzugsweise auf dem Stoffe, aus dem er besteht (z. B. bei Goldmünzen), oder seiner Form (z. B. bei Holzschnitzereien) oder den besonderen Umständen des Ortes (Lebensmittel in einer belagerten Festung) oder der Zeit (frisches Obst im Winter) beruht, unter welchen das Gut verfügbar ist.

b) Seit Rau wird der Gebrauchswert in

einen abstrakten (oder Gattungswert) und in einen konkreten Wert unterschieden. Als abstrakter Wert wird der Wert einer Gütergattung für die menschlichen Bedürfnisse im allgemeinen, als konkreter Wert dagegen jener Gebrauchswert verstanden, welchen eine bestimmte konkrete Menge eines Gutes (z. B. ein bestimmter Scheffel Gerste, ein bestimmtes Stück Tuch, ein Pferd u. dgl.) für eine bestimmte Person mit Rücksicht auf ihren individuellen Bedarf und Besitzstand hat. Der »konkrete« Wert trifft mit unserem subjektiven Werte zusammen; der abstrakte Wert Raus ist dagegen wohl mit der blossen Nützlichkeit von Gütergattungen gleichbedeutend und sollte besser gar nicht als Wert bezeichnet werden.

c) In der Jurisprudenz ist die Unterscheidung von gemeinem, besonderem und Affektionswerte oder Wert der besonderen Vorliebe üblich. Der gemeine Wert entspricht beiläufig dem objektiven Tauschwerte, den das Gut unter normalen Verhältnissen erzielen kann; der besondere sowie der Affektionswert entsprechen beide mehr dem subjektiven Werte, den ein Gut für eine bestimmte Person unter den besonderen, bei ihr obwaltenden Verhältnissen besitzt, wobei jedoch die Schätzung nach Affektionswert in der Berücksichtigung der subjektiven Momente noch weiter geht.

d) Vielfach wird Kostenwert und Seltenheitswert unterschieden, je nachdem der Wert eines Gutes der Höhe des zu seiner Erzeugung gemachten Kostenaufwandes entspricht oder aber, ohne Rücksicht auf diesen, bloss auf der Seltenheit des Gutes beruht.

e) Da vermöge des sogenannten Kostengesetzes (s. den Art. Preis oben Bd. VI S. 181 ff.) der Tauschwert die Tendenz hat, sich auf die Dauer den Produktionskosten gleichzustellen, pflegt man jenen Stand des Wertes, der mit den Produktionskosten übereinstimmt, als den »normalen« Tauschwert (im Gegensatze zu dem je nach den augenblicklichen Marktverhältnissen immerfort fluktuierenden »Marktwerte« oder »laufenden Werte«) zu bezeichnen. Adam Smith gebraucht hierfür auch den Ausdruck »natürlicher Wert«, der sich indes in dieser Bedeutung nicht eingebürgert hat. Von anderer Seite (Wieser) wird neuestens unter Annäherung an eine von Thünen eingeführte Deutung jenes Ausdruckes als natürlicher Wert jener bezeichnet, der sich in einer nach einem einheitlichen Plane geleiteten wirtschaftenden Gesellschaft nach dem in der ganzen Gesellschaft herrschenden Verhältnisse von Gütermenge und Bedarf nach Gütern herausstellen würde, also beiläufig der Wert in einem idealen Kommunistenstaate.

Endlich mag noch erwähnt werden, dass vermöge einer wissenschaftlich wenig empfehlenswerten, aber im Leben eingebürgerten Sprachübung vielfach auch die Güter von Wert als Werte bezeichnet werden.

4. Zur Dogmengeschichte des Wertbegriffes. Die Bemühungen um die Feststellung eines wissenschaftlichen Wertbegriffes beginnen mit der Erkenntnis, dass der Sprachgebrauch ausserordentlich Verschiedenes mit jenem Namen bezeichne, und bethätigen sich daher zunächst in der Aufstellung von Unterscheidungen oder Arten des Wertes. Die älteste Unterscheidung ist die in Gebrauchs- und Tauschwert. Schon von Aristoteles angedeutet, wird sie von Quesnay (valeur usuelle und valeur vénale) und demnächst von A. Smith (value in use und value in exchange) gezogen. Hierbei konfundiert jedoch Smith seinen Gebrauchswert ausdrücklich mit der blossen Nützlichkeit (utility) der Güter, während er den Tauschwert lediglich als objektiven Tauschwert (power of purchasing other goods) definiert. Jene wichtige Kategorie des Wertes, die wir heute subjektiven Wert nennen, ist somit der Beachtung Smiths noch völlig entgangen. Ueberdies begnügt sich Smith auch bezüglich des von ihm sogenannten Gebrauchswertes mit der blossen Nennung dieses Begriffes; eine wissenschaftliche Erörterung lässt er unter allen Wertarten ausschliesslich dem objektiven Tauschwerte zu teil werden.

Sein Beispiel blieb für einen grossen Teil der englischen und französischen Litteratur für lange massgebend. Vereinzelt findet sich hier allerdings schon seit Turgot (in Italien schon bei Galiani) die Erkenntnis, dass der Gebrauchswert (bei Turgot valeur estimative genannt) nicht mit der blossen Nützlichkeit der Güter zusammenfalle, sondern ausser dieser auch noch eine gewisse Seltenheit voraussetze; allein diese (z. B. von Louis Say und dem älteren Walras fortgepflanzte) Erkenntnis gewann zunächst nur wenig Einfluss auf die Analyse und Klassifikation der Wertbegriffe. Hierbei mochte wohl auch der Umstand mitwirken, dass in den romanischen Sprachen der Name des Wertes (valeur, value, valore) von Haus aus eine stärkere Beziehung zur Geltung im Tausche, also zu dem seit Smith in den Vordergrund gestellten Tauschwerte hat, während die sprachliche Verwandtschaft der Ausdrücke für Gebrauch (use, usage) und Nützlichkeit ein Verschwimmen der Begriffe Gebrauchswert und Nützlichkeit begünstigen musste.

Dagegen gehen die emsigen Bemühungen, die man jederzeit im Kreise deutscher Gelehrter an die formale Feststellung und Ausbildung des Wertbegriffes wendete, charakteristischer Weise von Anfang an in der Richtung, das subjektive Moment und den Gebrauchswert, an dem dieses stärker als am Tauschwerte hervortritt, zur Beachtung zu bringen. Zunächst löste man Schritt für Schritt den eigentlichen Wert von der blossen Nützlichkeit ab. Die ersten Versuche in dieser Richtung waren allerdings noch wenig glücklich. So war die Betonung, dass der Wert immer in einem subjektiven menschlichen Urteile über die Nützlichkeit fussen müsse (Storch, Lotz, Friedländer u. a.), zwar ganz richtig, aber noch nicht ausreichend, während die von anderen (z. B. Soden, Rau, Knies) vertretene Auffassung, dass der Wert der Grad der Nützlichkeit sei, mehr nur eine dialektische als eine sachliche und zudem kaum eine zutreffende Unterscheidung beider Begriffe bedeutete.

Einen wichtigen sachlichen Fortschritt brachte Rau mit seiner Unterscheidung von abstraktem und konkretem Werte, welche er mit der feinen psychologischen Bemerkung begleitete, dass die »abstrakte Wertschätzung« ein blosses Urteil des Verstandes bleiben könne, welches den Willen gar nicht anregt; dem gegenüber schilderte er in seinem »konkreten Werte« schon recht zutreffend jene (echten) Werturteile, welche unser praktisches Verhalten gegenüber den Gütern im einzelnen Falle bestimmen und welche mit dem heutigen subjektiven Werte zusammenfallen. Zunächst kam jedoch dieser Fortschritt in der Formaldefinition des Wertes noch nicht zum Ausdruck, indem Rau selbst noch immer fortfuhr, den Wert als den Grad der Nützlichkeit zu definieren. Zutreffender bezeichnete Thomas in seinem einer unverdienten Vergessenheit anheimgefallenen Werke über die Theorie des Verkehrs (1841) den Wert als eine »Gewichtigkeit«, bis endlich Schäffle die seither fast allgemein angenommene Definition des Wertes als einer »Bedeutung für die menschlichen Zwecke« einführte. Doch blieb auch jetzt noch eine Zeit lang eine gewisse Verschwommenheit der Ansichten in Bezug auf die Natur des Sachverhaltes bestehen, unter dem sich die blosse Fähigkeit der Güter, unseren Zwecken zu dienen, oder ihre Nützlichkeit zu einer thatsächlichen praktischen Bedeutung für dieselben steigert. Volle Deutlichkeit hierüber brachte erst Menger (nachdem sein Vorläufer Gossen gleich Thomas gänzlich unbeachtet geblieben war), indem er unter entsprechenden Erläuterungen die Abhängigkeit menschlicher Bedürfnisbefriedigungen von Gütern als dasjenige kausale Verhältnis bezeichnete, welches den Wert im Gegensatz zur blossen Nützlichkeit begründet und demgemäss den Wert als die Bedeutung definierte, »welche konkrete Güter oder Güterquantitäten für uns dadurch erlangen, dass wir in der Befriedigung unserer Bedürfnisse von der Verfügung über dieselben abhängig zu sein uns bewusst sind«. Hiermit war endlich der für die genauere psychologische Erklärung der Wirtschaftshandlungen unentbehrliche Begriff der »zum Handeln anregenden Wohlfahrtsbeziehung« oder des heute so genannten subjektiven Wertes von dem der blossen Nützlichkeit oder Brauchbarkeit der Güter klar und scharf abgelöst. Den hierfür heute üblichen Namen steuerte Neumann bei, indem er zuerst eine Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Werte aufstellte, mit der er zwar anfangs bezüglich des subjektiven Wertes einen etwas anders gearteten Sinn verband, die aber später von anderen in der oben geschilderten Deutung aufgenommen wurde und seither nicht bloss in der deutschen, sondern vielfach auch in fremden Litteraturen Aufnahme gefunden hat.

Wenn neuestens hie und da die Forderung erhoben worden ist, den subjektiven Wert allein als »echten« Repräsentanten des Wertbegriffes gelten zu lassen und den objektiven Wert dieses Namens gänzlich zu entkleiden, so erscheint dies als ein Sprung in das entgegengesetzte Extrem, der ebenso wenig zu billigen ist als die ältere Einseitigkeit, mit welcher man den objektiven Tauschwert allein zu beachten gewohnt war. Zwar hat es unstreitig sein Missliches und vielleicht sogar Gefährliches, wenn man gezwungen ist, den Namen Wert zweideutig auf zwei so verschiedene Phänomene anzuwenden, wie es einerseits die derbe äusserliche Thatsache, dass ein Gut um eine bestimmte Summe verkäuflich, und andererseits die feine innerliche Verkettung eines Gutes mit dem Gefühlsleben eines bestimmten Subjektes ist. Aber jener Name ist einmal durch die wissenschaftliche und die populäre Sprachübung mit beiden Phänomenen so fest verknüpft, dass der Wissenschaft kaum etwas anderes erübrigt, als jenen Namen in seiner doppelten Bedeutung zu bestätigen und den aus einer zweideutigen Terminologie hervorgehenden Gefahren durch die nachdrückliche Betonung des Artunterschiedes zwischen subjektivem und objektivem Wert zu begegnen.

II. Die Aufgaben der Werttheorie.

Von der volkswirtschaftlichen Theorie des Wertes heischen wir, dass sie uns die Entstehung und insbesondere auch die

Grösse des wissenschaftlichen Wertes erkläre, und zwar ist, entsprechend der Doppeldeutigkeit dieses Namens, jene Erklärungsaufgabe natürlich für jede der beiden verschiedenen Erscheinungsgruppen zu leisten, die mit dem Namen des Wertes bezeichnet werden, sowohl für den subjektiven als für den objektiven Wert der Güter. Die Theorie des subjektiven Wertes wird demgemäss darzulegen haben, unter welchen Umständen oder Bedingungen wir überhaupt jenes praktisch wirksame Interesse für Güter fassen, welches sich in der subjektiven Wertschätzung ausdrückt, sowie welche innere und äussere Bestimmungsgründe für den Grad jenes Interesses massgebend sind. Die Theorie des objektiven Wertes wird sich dagegen vornehmlich mit der Erklärung des objektiven Tauschwertes der Güter zu befassen haben. Dieser fesselt seit jeher das wirtschaftswissenschaftliche Interesse im hervorragendsten Masse, während andere Zweige des objektiven Wertes entweder (wie z. B. der Heiz- oder Nährwert) überhaupt mehr nur ein technisches als ein wirtschaftliches Interesse besitzen oder aber (wie z. B. der Ertragswert) mit einem erheblich geringeren Apparate die nötige Erklärung finden können, als dies bei dem objektiven Tauschwerte der Fall ist. Da der letztere in den Preisen zur Erscheinung kommt, welche für ein Gut zu erlangen sind, so fällt seine Erklärung inhaltlich zusammen mit der Erklärung der Preisbildung oder mit der Theorie des Preises. Die volle Erfüllung der theoretischen Aufgaben gegenüber den Erscheinungen des Wertes erfordert somit die Aufstellung einer Theorie des subjektiven Wertes und einer Preistheorie.

Die letztere Hälfte der theoretischen Aufgabe hat seit jeher in den volkswirtschaftlichen Schriften ihre ausgiebige Bearbeitung gefunden. Dagegen konnte begreiflicherweise, insolange man auf die Erscheinung des subjektiven Wertes noch gar nicht aufmerksam war, auch eine Theorie desselben sich noch nicht entwickeln, und es blieb daher erst der neuesten Litteraturentwickelung vorbehalten, eine solche auszubilden und ihr in den theoretischen Systemen einen selbständigen Platz neben der seit jeher gepflegten Preistheorie einzuräumen.[1])

Im Gegenstande verschieden und in der dogmatischen Darstellung jedenfalls zu sondern, sind diese beiden Theorien doch innerlich nahe verwandt. Es lässt sich von Haus aus erwarten und wird durch die neuesten Forschungen auf diesem Gebiete vollinhaltlich bestätigt, dass dieselben Bestimmgründe, welche einem einzelnen Individuum ein starkes oder schwaches praktisches Interesse an einem Gute einflössen, nicht ohne Einfluss bleiben können auf die Gestaltung der Bedingungen, unter welchen die Leute im sozialen Tauschverkehr jene Güter an sich zu ziehen suchen. Und es kann daher weiter nicht fehlen, dass man auch bei der Erklärung der sozialen Werterscheinungen schliesslich auf dieselben Grundfragen stösst und zu ihnen Stellung zu nehmen gezwungen ist wie bei der Erklärung der individuellen Werterscheinungen. Dieser Umstand knüpft die beiderseitigen Erklärungsversuche gerade in dem grundlegenden Stück eng aneinander und ermöglicht es, die dogmengeschichtliche Entwickelung, zu deren Darstellung wir übergehen wollen, für beide Zweige des Wertes einheitlich zu verfolgen.

III. Zur Dogmengeschichte der Werttheorie.

1. Einleitung. Jedem, der mit einem einigermassen offenen Auge für die Thatsachen über die Ursachen der Entstehung und Grösse des Güterwertes nachzudenken unternimmt, müssen unvermeidlich zwei Gedanken in den Weg treten, die ihn die Erklärung auf zwei verschiedenen Wegen zu suchen einladen. Der eine — wahrscheinlich der erste Gedanke — wird der sein, dass der Wert vom Nutzen kommen muss, den die Güter stiften. Ihm wird sich aber auf Grund von tausendfältigen, erfahrungsmässigen Beobachtungen — z. B. dass die nützlichsten Dinge oft wenig oder gar keinen Wert haben, während minder nützliche Dinge, wenn sie schwer zu erlangen oder teuer zu produzieren sind, einen hohen Wert behaupten — sofort der zweite Gedanke an die Seite stellen, dass der Wert durch das Opfer, welches die Erlangung der Güter auferlegt, oder durch die Kosten bestimmt sein müsse.

Diese beiden Gedanken bilden den Stoff, mit welchem alle werttheoretischen Versuche gearbeitet haben. Alle aufgetauchten Werttheorieen sind entweder Nutztheorieen oder Kostentheorieen oder besonders häufig eine eklektische Verbindung beider. Insofern nämlich gewisse Gruppen oder Arten von Werterscheinungen in einem augen-

[1]) Besonders klar und bündig z. B. im Grundriss der politischen Oekonomie von Philippovich, Freiburg 1893 (3. Aufl. 1899); dagegen begnügt sich das Schönbergsche Handbuch selbst in seiner neuesten Auflage noch immer mit der blossen Darstellung und Erörterung der Wertbegriffe, ohne es für nötig zu finden, der Entwickelung des Begriffes des subjektiven Wertes auch eine Erklärung der diesem Begriffe zu Grunde liegenden realen Erscheinungen, also der Entstehung und der Grösse des subjektiven Wertes, an die Seite zu stellen.

fälligen Zusammenhange mit dem Nutzen, andere aber in einem nicht minder augenfälligen Zusammenhange mit den Opfern oder Kosten zu stehen schienen, pflegte man durch die Werterscheinungen eine Teilungslinie zu ziehen und einen Teil dem Nutzprincipe, den anderen dem Kostenprincipe zur Erklärung zuzuweisen. Dabei wirkte der Umstand, dass die beiden gleichzeitig angerufenen Erklärungsprincipien zu einander in einem gewissen Gegensatze, und zwar mitunter sogar in einem recht scharfen Gegensatze stehen, von Anfang an bis auf den heutigen Tag als Ferment, welches die volle Beruhigung bei einer solchen zwiespältigen Erklärung nicht finden liess. Bald hatte man Anlass, lediglich darüber zu streiten, ob eine bestimmte Erscheinungsgruppe, die sich je nach der Handhabung der Auslegungskünste sowohl mit dem einen als mit dem anderen Erklärungsprincipe in Zusammenhang bringen liess, dem Reiche des Nutzens oder dem der Kosten zugehöre; bald stiess man sich an einzelnen besonders grellen Konsequenzen, die sich aus dem gleichzeitigen Regime zweier kontrastierender Principien zu ergeben schienen (Proudhons berühmte »contradiction économique«, dass Dinge vom höchsten — aus dem Nutzen erklärten — »Gebrauchwert« wie Luft und Wasser oftmals den geringsten — unter dem Regime der Kosten stehenden — Tauschwert besitzen und umgekehrt!); bald endlich hatte überhaupt der Gedanke etwas Verlockendes, für das ganze Gebiet des Wertes ein einheitliches Erklärungsprincip aufzufinden, dem sich beide rivalisierenden Momente, so sehr sie auch vermöge ihres häufigen Kontrastes einer solchen Verschmelzung zu widerstreben scheinen, in irgend einer Form ein- oder unterordnen liessen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Strömungen, die sich in der bisherigen Entwickelung der Wertlitteratur bemerkbar gemacht haben, nach ihren Hauptrichtungen kurz überblickt werden.

2. Die klassische Werttheorie. Den breitesten Raum in der bisherigen Litteraturentwickelung nimmt die klassische Werttheorie ein. Sie empfing ihre Grundgedanken von Adam Smith, ihre prägnante Ausbildung von Ricardo. Um ihre fernere Ausgestaltung, Bereicherung und Berichtigung haben sich vornehmlich J. St. Mill, Carey und Cairnes verdient gemacht. In ihrer ausgebildeten Gestalt hat sie etwa folgenden wesentlichen Inhalt:

Sie unterscheidet zunächst den Gebrauchs- vom Tauschwert. Der Gebrauchswert, den sie mit der blossen Nützlichkeit der Güter identifiziert, beruht vollständig auf dem Nutzen. Rücksichtlich des Tauschwertes muss man unterscheiden zwischen solchen Gütern, die man durch Produktion beliebig vermehren kann, und zwischen nicht beliebig vermehrbaren oder »Seltenheitsgütern«. Letztere, für welche man als beliebte Beispiele seltene Statuen und Gemälde, alte Bücher und Münzen, Weine von bestimmter ausgezeichneter Herkunft und andere ein natürliches oder künstliches Monopol geniessende Güter aufzuzählen pflegte, erhalten ihren Wert lediglich durch den Grad einerseits der Begierde, mit welcher man sie zu erlangen wünscht, andererseits ihrer Seltenheit. Bei den beliebig vermehrbaren Gütern muss man abermals einen Unterschied ziehen: man muss unterscheiden zwischen dem normalen (A. Smith sagt »natürlichen«) Werte, welchen die beliebig vermehrbaren Güter auf die Dauer behaupten und zu welchem sie, wenn sie sich von ihm vermöge einer momentanen Gestaltung der Marktverhältnisse augenblicklich entfernt haben, immer wieder zurückzukehren tendieren; und zwischen dem durch die augenblickliche Marktgestaltung hervorgerufenen momentanen »Marktwerte« oder »Marktpreise«. Letzterer wird lediglich durch die augenblickliche Gestalt von Angebot und Nachfrage, ersterer dagegen durch die Höhe der Kosten bestimmt, zu welchen die Ware dauernd auf den Markt gebracht werden kann.

Dieser letztere, auf die dauernde Gestaltung des Wertes bezügliche Teil der Erkenntnis stand den Klassikern weitaus im Vordergrund des Interesses; er bildet den charakteristischen Kern ihrer Werttheorie, dem auch die umständlichsten und sorgfältigsten Detailausführungen gewidmet wurden. So kam in der vielerörterten Frage, welche Elemente als Kosten zu rechnen sind, die Meinung zum Durchbruch, dass alle Kosten sich in letzter Linie in zwei elementare Opfer auflösen lassen, in Arbeit einerseits und in ein Enthaltungsopfer (abstinence) des Kapitalisten andererseits. Die weitere Frage, ob die Opfer, welche die Erzeugung eines Gutes gekostet hat (Produktionskosten), oder aber jene, welche seine Wiedererzeugung kosten würde (Reproduktionskosten), massgebend seien, wurde seit Carey zu Gunsten der Reproduktionskosten entschieden. Bei einer Verschiedenheit der Kostenhöhe, zu welcher verschiedene Partieen der auf den Markt kommenden Ware erzeugt werden, seien die »höchsten zur Versorgung des Marktes noch notwendig aufzuwendenden Kosten« entscheidend etc. Andererseits wurden auch die Schranken, die für die Geltung des »Kostengesetzes« bestehen, lebhaft erörtert. Es wurde festgestellt, dass das Kostengesetz nur unter der doppelten Voraussetzung

einer vollkommen beliebigen Vermehrbarkeit der betreffenden Güter und einer vollkommen freien Konkurrenz zur vollen Geltung gelangen könne, und es wurde, zumal seit Cairnes, der Einfluss erörtert, den der Bestand gesonderter Marktgruppen, zwischen denen aus irgend welchen Gründen eine vollkommen wirksame Konkurrenz nicht platzgreifen kann (non competing groups), auf die Wertbildung der betreffenden Güter nimmt.

Fassen wir das Wesentliche kurz zusammen, so charakterisiert sich die klassische Werttheorie in hervorragendem Masse als eine eklektische Theorie. Sie erklärt den Gebrauchswert ganz und voll aus dem Nutzen, den normalen Tauschwert der beliebig vermehrbaren Güter ebenso ganz und voll aus den Kosten. Dazwischen bleibt als eine Art einstweilen noch unentschiedener Grenzzone das Gebiet der übrigen Tauschwertfälle (der Tauschwert der Seltenheitsgüter überhaupt und der momentane Marktwert der beliebig vermehrbaren Güter). Hier wird die Erklärung lediglich auf das »Verhältnis von Angebot und Nachfrage« zurückgeführt. Thatsächlich bietet diese Formel Anknüpfungspunkte an jedes der beiden rivalisierenden Principien: die Nachfrage stützt sich offenbar auf den Nutzen der Güter, während sich ein starkes oder schwaches Angebot leicht als geringe oder grosse »Schwierigkeit der Erlangung« deuten lässt. In der That hat man später, als man das gesamte Gebiet der Wertererscheinungen monistisch aus einem einzigen Principe zu erklären unternahm, das Geltungsgebiet von Angebot und Nachfrage je nach dem entgegengesetzten Standpunkte, den man hierbei vertrat, bald für das Herrschaftsgebiet des Nutzens (oder Grenznutzens), bald (wie z. B. Scharling) für die Schwierigkeit der Erlangung reklamiert. Die klassische Theorie führte indes die Analyse der etwas vagen und schlagwortartigen Begriffe Angebot und Nachfrage überhaupt noch nicht so weit, als dass sie in dieser Frage aus einer unentschiedenen Haltung herauszutreten genötigt gewesen wäre.[1])

[1]) Als ein mehr in der Ausdrucksweise als in der Sache eigenartiger Ableger der klassischen Theorie ist die Werttheorie Bastiats (Harmonies économiques, 1848, ch. V) anzusehen, welche eine Zeit lang viel Beachtung gefunden, sie aber seither wieder völlig verloren hat. Sie beruht auf dem Schlagworte, dass der Wert „eine Beziehung zweier ausgetauschter Dienste“ sei, und nähert sich in der Ausführung dieses Schlagwortes am meisten den Ideen Careys, der seinerseits den Wert als die „Schätzung des Widerstandes, der zu überwinden ist, ehe wir in den Besitz des begehrten Gegenstandes gelangen“ oder auch als „das Mass der Uebermacht der Natur über den Menschen“ erklärte.

3. Die Arbeitswerttheorie. Die Theorie, welche den Wert der Güter auf die zu ihrer Erzeugung aufgewandte Arbeit gründet, ist ein Abstämmling der allgemeineren Kostentheorie; sie beruht auf der Annahme, dass die den Wert bestimmenden Kosten sich in letzter Linie alle auf Arbeit allein zurückführen lassen. Auch die Aufwendungen an Kapital, z. B. an Rohstoffen, die in der Produktion verbraucht werden, oder an Maschinen und Werkzeugen seien indirekt nur eine Aufwendung von Arbeit, die in einer früheren Periode zur Herstellung dieser verschiedenen Kapitalgüter geleistet worden sei. Andere Elemente aber, welche allenfalls noch als notwendige »Opfer« in Frage kommen könnten, werden als solche nicht anerkannt, wie insbesondere die bei der Produktion mitwirkenden Naturkräfte und die »Abstinenz« der Kapitalisten.

Vereinzelte Anklänge an die Arbeitswerttheorie finden sich, zumal bei Philosophen, schon sehr früh, z. B. bei Hobbes und Locke. Ihren unmittelbaren Eintritt in die volkswirtschaftliche Theorie verdankt sie Ad. Smith. Wie Wieser einmal geistvoll und richtig bemerkt hat, finden sich bei A. Smith zwei Werttheorien, eine »philosophische« und eine »empirische«. Seine philosophische ist die Arbeitswerttheorie. Eigentlich, meint er, seien die Güter nur so viel wert, als sie Arbeit gekostet haben und als ihr Besitz uns daher an Arbeit erspart. Aber diese Idee komme nur im wirtschaftlichen Ur- oder Naturzustande in ihrer vollen Reinheit zur Verwirklichung. Unter den thatsächlichen Verhältnissen unserer modernen Volkswirtschaft, in welcher Kapitalbesitz und privates Grundeigentum vorherrscht, könne der Tauschwert der Güter sich nicht nach der aufgewendeten Arbeit allein richten, sondern müsse ausser ihr auch noch den Zins des zur Produktion erforderten Kapitales und die Rente des erforderten Bodens vergüten. Hiermit lenkt Smith, nachdem er einen Augenblick den Grundton der Arbeitswerttheorieen angeschlagen, in die »empirische« Kostentheorie hinüber, welcher er im weiteren Verlaufe seines grossen Werkes in der Hauptsache treu bleibt und an die sich auch die — schon geschilderte — Entwickelung der klassischen Werttheorie anschloss.

Aehnlich, aber dabei doch von charakteristischer Eigentümlichkeit, ist die Haltung Ricardos. Er recipiert sowohl den philosophischen Ausgangspunkt von der Arbeit als auch die praktischen Konzessionen an

die empirische Wirklichkeit. Aber es gelingt ihm, die letzteren um ein wichtiges Stück zu reduzieren, indem er vermöge seiner berühmten Grundrententheorie die Ansprüche der Grundeigentümer aus den für den Tauschwert der Produkte massgebenden Kosten eliminiert: die Grundrente ist niemals Ursache, sondern immer nur Folge eines höheren Tauschwertes der Produkte. Es hat daher ausser der Arbeit nur noch ein Faktor, das Kapital, einen ursächlichen Einfluss auf die Gestaltung des Tauschwertes. Ricardo stellt jedoch — und das ist eine weitere charakteristische Besonderheit seiner Haltung — den Einfluss dieses zweiten Faktors, obwohl er ihn materiell vollständig anerkennt, formell an eine unscheinbare Stelle zurück, indem er durch systematische Voranstellung und oftmalige dialektische Hervorhebung die Arbeit als das leitende Hauptprincip des Wertes hinstellt, dessen Wirksamkeit nur durch den mehr einschaltungsweise behandelten Einfluss der Kapitalverwendung eine gewisse Modifikation erleide. Diese Behandlungsweise hat die eigentümliche Folge gehabt, dass Ricardo, der bei genauerem Zusehen nicht die Arbeitswerttheorie, sondern eine allgemeine Kostentheorie gelehrt hat.[1]) durch lange Zeit als einer der prononciertesten Vertreter der Arbeitstheorie gegolten hat.

Als solcher wurde und wird er insbesondere von den sozialistischen Schriftstellern berufen, welche als die eigentlichen Träger der Arbeitswerttheorie anzusehen sind. Während, wie gezeigt, die Grundidee dieser Theorie von Smith und Ricardo zwar ausgesprochen, aber im Verlaufe ihres Systemes nicht konsequent festgehalten wurde und während die weitere Entwickelung der englischen Schule nicht in der Richtung der Arbeitstheorie, sondern in der der allgemeinen Kostentheorie erfolgte, wurde von den sozialistischen Schriftstellern der Satz, dass der Tauschwert aller Arbeitsprodukte auf der Arbeit allein beruhe, nicht bloss begierig aufgegriffen, sondern auch mit voller konsequenter Strenge bewahrt. Nachdem durch längere Zeit auch die namhafteren unter den sozialistischen Theoretikern (Thompson, Proudhon, Lassalle, Rodbertus) über die blosse Behauptung dieser These und über die Anrufung der klassischen Autoritäten für ihre Richtigkeit nicht viel hinausgegangen waren, unternahm Karl Marx einen interessanten Versuch, dieselbe mittelst einer im Geiste Hegelscher Dialektik gehaltenen Spekulation selbständig zu begründen. Er geht davon aus, dass alle tauschwerten Waren, die im Austausche einander gleichgesetzt werden, etwas Gemeinsames besitzen müssen, um dessen willen sie gleichgesetzt werden; sodann sucht er im Wege dialektischer Ausschliessung zu zeigen, dass dieses Gemeinsame in keiner natürlichen Eigenschaft der Güter und insbesondere nicht in ihrer Nützlichkeit oder ihrem Gebrauchswerte gelegen sein könne; das einzige ihnen sonst Gemeinsame sei aber die Eigenschaft der Waren, Arbeitsprodukte zu sein; und daraus folgert Marx, dass der Tauschwert ganz und gar auf Arbeit beruhen müsse. Indem er zugleich an den älteren Formulierungen, in denen diese Theorie ausgedrückt zu werden pflegte, einige Berichtigungen und genauere Bestimmungen vornahm, erklärte er als den Massstab des Güterwerts das Quantum »gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit«, d. i. das Quantum an Arbeit, welches die Herstellung einer Ware unter »den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Grade von Geschick und Intensivität der Arbeit« erfordert. Kompliziertere Arbeit, wie die eines Künstlers oder besonders geschickten Arbeiters, müsse dabei auf einfache Arbeit »reduziert« und als ein Multiplum der letzteren in Anschlag gebracht werden.

Während die Marxsche Werttheorie in den Reihen der Sozialisten andauernd das grösste, erst in der allerjüngsten Zeit etwas erschütterte Ansehen geniesst, ist dieselbe von der gelehrten Kritik wohl endgiltig als unzulänglich erwiesen worden.[1]) Abgesehen davon, dass ihre dialektische Begründung nichts weniger als zwingend ist, tritt sie zu den Thatsachen mehrfach in unlösbaren Widerstreit. Insbesondere widerstreitet ihr die zweifellose Erfahrung, dass der Tauschwert solcher Produkte, deren Erzeugung auf

[1]) Vgl. hierüber besonders den Aufsatz von Verrijn Stuart über „Ricardo und Marx“ (s'Gravenhage 1890) und mein Referat hierüber in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Dritte Folge, Bd. I, S. 877 ff.

[1]) Vgl. insbesondere Knies, Das Geld, I. Aufl., S. 119 ff., II. Aufl., S. 153 ff., dann die Besprechung des 2. Bandes des Marxschen Kapitals von Lexis in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. XI, 1885, S. 452 ff., und meine Gesch. u. Krit. der Kapitalzinstheorieen, S. 418 ff., II. Aufl. S. 495 ff.; ferner Adler, Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tüb. 1887; Komorzynski, Der dritte Band von Karl Marx „Das Kapital“, Zeitschr. f. Volksw., Soz.-Pol. u. Verw. VI. Bd. S. 242 ff. — Wenckstern, Marx, Leipzig, 1896 — meinen Aufsatz „Zum Abschluss des Marxschen Systems“ in den Festgaben für Karl Knies, Berlin 1896. — Diehl, Ueber das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen Systeme von Karl Marx, Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des staatsw. Seminars zu Halle, Jena 1898.

mehr oder weniger zeitraubenden Umwegen oder, was in anderen Worten dasselbe sagt, mittelst einer mehr oder weniger lang dauernden Investition von Kapital erfolgt,[1]) thatsächlich nicht im Verhältnisse zur aufgewendeten Arbeit allein steht, sondern auch, und zwar sehr wesentlich, durch die Rücksicht auf die Grösse und Dauer der Kapitalinvestition mit beeinflusst wird.[2]) Auch liegt in der notgedrungenen Anerkennung, dass qualifizierte Arbeit ihren Produkten einen höheren Wert verleiht als einfache Arbeit, im Grunde nicht eine genauere Bestimmung, sondern eine schlecht verhüllte Abweichung von dem Grundprincipe der Marxschen Lehre, dass die Menge oder Zeit der aufgewendeten Arbeit den Tauschwert bestimme; thatsächlich liegt nämlich hierin das Eingeständnis, dass es ausser auf die Menge auch noch auf den Wert der aufgewendeten Arbeit ankomme, womit die Erklärung in ein ganz anderes Geleise einlenkt.

4. Die Nutzwerttheorieen. Während die Lehre, dass der Wert der Güter durch ihre Kosten bestimmt werde, in der klassischen Werttheorie nicht bloss eine höchst ausgebreitete Geltung, sondern auch einen bedeutenden Grad systematischer Ausbildung erlangt hatte, kam die entgegenstehende Meinung, die den Wert der Güter auf ihren Nutzen basierte, durch lange Zeit zu keiner nennenswerten Entwickelung. Zwar in ihrer Anwendung auf den Gebrauchswert war sie ganz allgemein anerkannt; aber die geringe Beachtung, die man dem Gebrauchswerte selbst zu teil werden liess, drückte natürlich auch die wissenschaftliche Bedeutung der Erkenntnis herab, dass derselbe auf dem Nutzen beruhe; und da man überdies gewöhnlich den Gebrauchswert mit der blossen Nützlichkeit verwechselte, an der in der That wenig zu erklären war, wurde das ganze Thema gewöhnlich mit irgend einer flüchtigen und lakonischen Bemerkung abgethan.

Was den Tauschwert anbelangt, so hat es zwar zu keiner Zeit an Gelehrten gefehlt, welche der naheliegenden Empfindung Ausdruck gaben, dass auch der Tauschwert seine Wurzel in der Nützlichkeit habe, zu der dann nur als zweite Bedingung eine gewisse »Seltenheit« des nützlichen Dinges hinzutreten müsse. Für die nicht beliebig vermehrbaren Güter, wie alte Gemälde, Münzen u. dgl., war dies ja auch allgemein anerkannt. Manche Schriftsteller gingen nun allerdings weiter und stellten für das ganze Gebiet des Tauschwertes, auch für den Tauschwert der beliebig vermehrbaren Güter, die Nützlichkeit und Seltenheit als die eigentlich regierenden, wahren Bestimmgründe hin. Gegen die rivalisierende Kostentheorie pflegten sie wohl, ohne natürlich das empirische Zusammenstimmen von Kosten und Tauschwert leugnen zu können, die Einwendung zu erheben, dass die Dinge nicht deshalb einen Wert besitzen, weil sie Kosten erfordern, sondern dass man gerade umgekehrt nur dann und deshalb Kosten aufwende, weil die betreffenden Dinge einen die Kosten lohnenden Wert besitzen. Im ganzen hatten jedoch diese älteren Nutzwerttheorieen[1]) wenig Erfolg. Ihre Hauptschwäche war, dass sie ihre allgemeinen Behauptungen über den Ursprung des Wertes aus dem Nutzen nicht klar ins Detail zu verfolgen und insbesondere keinen befriedigenden Nachweis darüber zu erbringen vermochten, dass und wie die verschiedene Höhe des Tauschwertes sich jedesmal auf einen verschiedenen Grad des Nutzens zurückführen lasse. Sie räsonnierten mehr nur, dass es so sein müsse, als dass sie konkret darzulegen vermocht hätten, dass es wirklich so sei. Während sie selbst hierbei über die äusserst vage und wegen ihrer Vagheit unbefriedigende Formel von Angebot und Nachfrage nicht viel hinauskamen, hatte die konkurrierende Kostentheorie in den Kosten einen viel konkreteren, ziffermässig bestimmten und in seiner Wirkung deutlich verfolgbaren Bestimmgrund aufgestellt, den die Nutzwerttheorieen zwar kritisch zu bezweifeln, aber in keiner Weise zu ersetzen vermochten. Unter diesen Umständen war es nur natürlich, dass die öffentliche Meinung der Wissenschaft sich von der Kostentheorie, die ihr eine vergleichsweise sicherere und inhaltsreichere Erkenntnis zu bieten schien, nicht abwendig machen liess. Auf Eindrücke dieser Art sind wohl auch die gar nicht seltenen Fälle zurückzuführen, dass Schriftsteller, die von der Nützlichkeit und

[1]) S. den Art. Kapital oben Bd. V. S. 22 ff.

[2]) Im nachgelassenen III. Bande des Marxschen „Kapital" gelangt diese — in den grundlegenden ersten Bänden des Systems vorläufig übergangene — Thatsache auch zur ausdrücklichen Anerkennung durch Marx selbst. Die sichtlich unbefriedigende Art, in der dieser sich hier mit ihrem Widerstreit zu den grundlegenden Prämissen seiner Werttheorie auseinanderzusetzen versucht, hat nicht am wenigsten zu der neuestens zu beobachtenden Erschütterung des unbedingten Vertrauens beigetragen, das seine Parteigenossen bis dahin in seine Werttheorie gesetzt hatten. Vgl. meine Gesch. u. Kritik, 2. Aufl. S. 520 ff.

[1]) Vgl. über dieselben Zuckerkandl, Theorie des Preises S. 44 ff. Bemerkenswerte Vorläufer sind schon Montanari, Galiani, Condillac, Turgot. Ihr einflussreichster, wenn auch nicht konsequenter Vertreter aus der „klassischen" Zeit ist J. B. Say. Die obige Einwendung gegen die Kostentheorieen ist besonders drastisch formuliert von Macleod, Elements of Pol. Ec. 1858, p. 111.

Seltenheit ihren Ausgang nehmen, vermittelst einer gewissen Schwenkung ihren Uebergang in das Lager der Kostentheorie vollziehen, indem sie, das Merkmal Seltenheit genauer erläuternd, bemerken, dass die Seltenheit eigentlich auf einer »Schwierigkeit der Erlangung« beruhe, womit dann der Uebergang zur Betrachtung der Produktionsbedingungen, Produktionsopfer oder Kosten leicht gefunden war.

Zu einer grösseren Bedeutung gelangten die Nutzwerttheorieen erst im Gefolge jener litterarischen Bewegung, welche den subjektiven Wert zu grösserer Beachtung brachte. Sie trat nunmehr in der bestimmteren Gestalt der Theorie des Grenznutzens[1]) auf, wonach nicht die abstrakte Nützlichkeit, sondern jedesmal der letzte, der geringste Nutzen, zu dem eine wirtschaftende Person nach der Gesamtlage ihrer Bedürfnisse und ihrer Deckungsmittel ein ihr zur Verfügung stehendes Gut wirtschaftlicher Weise noch verwenden darf, über den Wert desselben entscheidet. Diese Lehre, welche zuerst ohne allen äusseren Erfolg vom Deutschen Gossen vorgetragen worden war, wurde später fast gleichzeitig und in völlig unabhängiger Weise in England, Oesterreich und der Schweiz von Jevons, C. Menger und Walras in die Wissenschaft eingeführt und hat seither eine grosse Ausbreitung bei fast allen Nationen und einen bedeutenden Grad von Ausbildung erlangt, um die sich in Holland namentlich N. G. Pierson und seine Schule, in Oesterreich Wieser, Sax, Auspitz und Lieben, in England Marshall, Edgeworth, Smart, Bonar und Wicksteed, in Italien Pantaleoni, Ricca-Salerno und Graziani, in Frankreich Gide und St. Marc, in der Schweiz Pareto und Sulzer, in Schweden Knut Wicksell, in Amerika J. B. Clark, Patten und Irving Fisher Verdienste erworben haben.

Infolge dieser Entwickelung der Nutzwerttheorie erhielt auch der alte zwischen ihr und der Kostentheorie schwebende Streit neue Nahrung, zugleich aber auch eine veränderte Richtung. Einerseits wurde, und zwar jetzt mit grösserer Präcision, der Versuch erneuert, ausser dem Gebrauchswerte auch den Tauschwert für die überwiegende Mehrzahl der Fälle aus dem Nutzen zu erklären, wobei der empirische Einfluss der Kosten auf den Wert keineswegs verleugnet, sondern der Versuch gemacht wurde, diesen Einfluss selbst als eine Wirkungsweise des Princips des Grenznutzens, angewendet auf den Wert der Produktivmittel oder Kostengüter, zu erläutern. Bedeutete dies gewissermassen eine Invasion der Nutzwerttheorie in jenes Gebiet, welches die klassische Theorie dem Kostenprincipe zugesprochen hatte, so erfolgte aber gleichzeitig auch eine Invasion in umgekehrter Richtung: eine Invasion des Kostenprincips in das von den Klassikern dem Nutzwerte vorbehaltlos zugesprochene Gebiet des Gebrauchswertes. Indem man nämlich den eigentlichen subjektiven Wert von der blossen Nützlichkeit unterscheiden lernte, wurde man gewahr (was vereinzelt allerdings auch schon in älterer Zeit bemerkt worden war), dass alle diejenigen Einflüsse, die überhaupt von seite der Kosten auf den Wert geübt werden können, nicht nur im Falle des Tausches, sondern auch bei der Beurteilung des Wertes der zum eigenen Gebrauche bestimmten Güter wirksam werden. Schriftsteller also, die (wie z. B. Scharling oder Dietzel) die Kosten oder die Schwierigkeit der Erlangung überhaupt als das dominierende Grundprincip des Güterwertes ansehen, erklärten folgerichtig, dass auch das Gebiet des Gebrauchswertes demselben unterworfen sei. So viel wurde gewiss, dass die rivalisierenden Ansprüche des Nutz- und des Kostenprincips sich nicht mehr nach alter Weise durch eine äusserliche Teilungslinie zwischen dem Gebrauchs- und Tauschwerte auseinanderhalten lassen, sondern in anderer Weise, und zwar jedenfalls für Gebrauchs- und Tauschwert in einheitlicher Weise, ausgetragen werden müssen.

Die unvermeidlichen Auseinandersetzungen hierüber sind nicht ausgeblieben, ohne bis jetzt zu einem endgiltig abgeschlossenen und allseitig anerkannten Ergebnisse geführt zu haben. Der augenblickliche Stand der Meinungen weist — wenn man von der immer mehr abnehmenden Zahl derjenigen absieht, welche, ganz unberührt von den Ergebnissen der neueren Forschungen, an der klassischen Werttheorie ohne irgend eine Veränderung festhalten zu können glauben — nicht weniger als folgende fünf Nuancen auf:

Eine Gruppe, als deren typischer Vertreter vielleicht der ausgezeichnete dänische Forscher Scharling bezeichnet werden kann, stellt für das ganze Gebiet des Wertes, Gebrauchs- und Tauschwertes, einen einzigen beherrschenden Bestimmungsgrund in der Schwierigkeit der Erlangung auf. Eine zweite Gruppe, welche am prägnantesten durch Dietzels ältere Schriften vertreten wird[1]), scheidet die beliebig reproduzierbaren von den nicht beliebig reproduzierbaren Gütern; für die ersteren trete die Bestimmung des Wertes

---

[1]) Vgl. d. Art. Grenznutzen (oben Bd. IV. S. 775 ff.) und die folgende positive Darstellung.

[1]) Dietzels neueste Erörterung des Stoffes (in seiner „Theoretischen Sozialökonomik" 1895)

(und zwar sowohl des Gebrauchs- als des Tauschwertes) nach den Kosten, für die letzteren nach dem Nutzen (Grenznutzen) ein. Eine dritte Meinung, die namentlich durch viele neuere englische Schriftsteller und unter anderen auch durch Marshall und Edgeworth vertreten wird, unterscheidet sich von der vorigen dadurch, dass sie die Kosten niemals als alleinigen letzten Bestimmungsgrund des Wertes anerkennt, sondern dort, wo sie überhaupt Einfluss ausüben, den Wert durch sie und durch den (Grenz-) Nutzen so paritätisch bestimmen lässt, wie etwa die beiden Klingen einer Schere paritätisch ineinander greifen. Eine vierte Meinung — die indes vielleicht auch von solchen Schriftstellern, die vereinzelte auf sie hindeutende Aeusserungen gemacht haben, nicht in ihrer vollen Strenge festgehalten zu werden wünscht[1]) — sucht alle Werterscheinungen ausschliesslich aus dem Nutzen (Grenznutzen) abzuleiten, während endlich eine fünfte Meinung zwar den Produktionsopfern eine gewisse Rolle in der Wertbestimmung neben dem Grenznutzen zuweist, die Bedingungen aber, unter welchen der eine und der andere Bestimmgrund endgiltig entscheidet, anders abgrenzt als nach dem herkömmlichen Merkmal der »beliebigen Reproduzierbarkeit«. Da die an letzter Stelle genannte Meinung, welche auch vom Verfasser geteilt wird, aus der nachfolgenden Skizze einer positiven Theorie des Wertes ersichtlich werden wird, ist es nicht nötig, sie an dieser Stelle deutlicher zu beschreiben.

IV. Elemente der positiven Theorie des subjektiven Wertes.

Die Theorie des objektiven Tauschwertes hat bereits unter der Aufschrift der Theorie des Preises, mit welcher sie inhaltlich zusammenfällt, ihre Berücksichtigung gefunden[2]). An dieser Stelle ist daher nur noch ein Ueberblick über die wesentlichsten Grundsätze zu geben, die sich auf den Ursprung und die Grössengesetze des subjektiven Wertes beziehen.

1. Der Ursprung des subjektiven Güterwertes.

Wir messen einem Gute subjektiven Wert bei, so oft wir die Erreichung eines Wohlfahrtszweckes, sei es die Gewinnung eines positiven Nutzens oder die Abwendung eines Leides, von dem Gute abhängig wissen. Dieser Thatbestand ist von dem der blossen Nützlichkeit der Güter wesentlich verschieden; der Unterschied lässt sich am besten an einem vielbenutzten Beispiele darlegen. Wenn ich aus einer reichlich fliessenden Quelle Wasser nach Belieben schöpfen kann, so wird eine bestimmte Menge dieses Wassers, z. B. ein einzelner Liter Wasser, zwar ganz gewiss die Tauglichkeit, mir zur Löschung meines Durstes zu dienen, oder die Eigenschaft der Nützlichkeit besitzen. Aber ich werde mich mit der Löschung meines Durstes von ihm nicht abhängig wissen, weil ich ja, wenn ich diesen einen bestimmten Liter Wassers nicht hätte oder wieder vergösse, in jedem Augenblick aus der Quelle einen anderen Liter schöpfen und mit ihm meinen Durst löschen könnte. Meine Durstlöschung ist mit ihm und ohne ihn in gleicher Weise gesichert, sie ist von seinem Besitz unabhängig. Denken wir uns dagegen einen Wüstenreisenden, dessen knapp bemessener Wasservorrat auf einen einzigen, letzten Liter Wasser zusammengeschmolzen ist, so ist auf den ersten Blick klar, dass hier die Interessen in ganz anderer Weise berührt werden. Der Besitz jenes Liters Wassers sichert dem Reisenden die Möglichkeit, seinen Durst zu löschen, während sein Verlust ihn den Qualen des Todes preisgeben würde. Er fühlt sich daher in seiner Bedürfnisbefriedigung vom Besitz jenes Liters abhängig; dieser erscheint ihm mit Recht für seine Wohlfahrt wichtig oder wertvoll.

Dieses verschiedene Urteil wird sich auch in einer ebenso verschiedenen Handlungsweise ausdrücken: wer an der reichlichen Quelle sitzt, wird es sich keinerlei besondere Mühe oder Sorgfalt kosten lassen, einen bestimmten Liter Wasser vor dem Verschütten oder ungenützten Abfliessen zu bewahren, und er wird sich sehr leicht dazu bestimmen lassen, ihn einem anderen zu überlassen, während der Wüstenreisende seinen Liter auf das sorgfältigste verwahren und vielleicht nur gegen schweres Geld, vielleicht aber auch um gar keinen Preis einem anderen abzulassen geneigt sein wird.

Der Thatbestand, unter dem sich die blosse Nützlichkeit zum Werte steigert, lässt sich allgemein dahin präcisieren, dass zur Nützlichkeit sich eine gewisse »Seltenheit« gesellen muss; eine Seltenheit nämlich im Vergleich zu dem Bedarfe, der nach Gütern der betreffenden Art besteht. So oft Güter in solchem Ueberflusse vorhanden

---

weist mehrfache Aenderungen auf, deren beabsichtigte Tragweite mir nicht völlig klar ist, die mir aber im ganzen doch mehr nur die Terminologie als den Standpunkt zu verändern scheinen; vgl. meine Besprechung hierüber in der Zeitschrift f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung Bd. VII, S. 402 ff.

[1]) z. B. von Jevons, der an einer Stelle ohne Einschränkung emphatisch sagt: „that value depends entirely upon utility" (Theory of P. E. II. Aufl., S. 1), bei anderen Gelegenheiten aber wiederholt neben der „utility" auch der „pain" einen wertbestimmenden Einfluss zuerkannte.

[2]) Siehe d. Art. Preis (oben Bd. VI S. 181 ff.).

sind, dass alle Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie dienen können, vollauf gedeckt sind und darüber hinaus noch ein unverwendbarer Ueberschuss besteht, haben bestimmte Quantitäten derselben für uns keine praktische Bedeutung und werden daher als »wertlos« behandelt, wie z. B. die freien Güter Luft und Wasser, Holz in Urwaldgegenden. Ist dagegen, was bei den weitaus meisten Gütern der Fall ist, der verfügbare Vorrat von ihnen so knapp, dass man dasjenige Stück oder diejenige konkrete Menge, um deren Schätzung es sich handelt, nicht entbehren kann, ohne eine Lücke in unsere Bedürfnisbefriedigung zu reissen, dann entsteht zugleich mit der Erkenntnis, dass an jedem solchen Gute ein Stück unserer Wohlfahrt oder Annehmlichkeit hängt, jene vernunftgemässe praktische Hochschätzung, die wir als »Wert« bezeichnen.

Hinzuzufügen ist, dass Gegenstand solcher praktischer Wertschätzungen immer nur bestimmte Güterstücke oder Gütermengen werden, niemals eine Gütergattung in abstracto. Wenn ich ein Pferd oder zehn Pferde kaufen oder verkaufen will, so werde ich mir eben ein Urteil darüber zu bilden haben, ob und welchen Wert ein Pferd oder zehn Pferde für mich haben. Dagegen hat die akademische Reflexion, welchen Wert etwa die Gattung »Pferd« in abstracto für das Menschengeschlecht haben mag, keinen Teil an der Bestimmung der praktischen Wirtschaftshandlungen der Menschen und daher auch keine Bedeutung für die Wirtschaftswissenschaft, welche in der Erklärung jener Handlungen ihre Aufgabe findet.

2. Die Grösse des W. In letzter Linie ist unsere Wohlfahrt, wie sie der Grund aller Wertschätzungen von Gütern ist, so auch der Gradmesser derselben. Wir messen einem Gute einen in dem Grade höheren oder geringeren Wert bei, als wir von demselben ein wichtigeres oder minder wichtiges Wohlfahrtsinteresse abhängig wissen. Im einzelnen kann aber unsere Wohlfahrt in zweierlei Weise mit dem Besitze eines Gutes verknüpft sein: entweder so, dass das Gut uns einen Nutzen verschafft, den wir ohne dasselbe entbehren müssten; in diesem Falle ist der Nutzen des Gutes der Gradmesser des Wertes. Oder so, dass wir durch den Besitz des Gutes irgend eines persönlichen Opfers an Leid, Anstrengung oder Plage überhoben werden, welches wir anderenfalls für die Erlangung des (keinesfalls zu vermissenden) Gutes auf uns nehmen müssten; in diesem Falle ist das ersparte Opfer der Gradmesser des Wertes. Die wichtigste Aufgabe der Werttheorie ist nun, darzulegen, unter welchen Umständen und in welcher Weise der eine und der andere der beiden Gradmesser in Wirksamkeit tritt. Für diese Untersuchung sind zweckmässig drei Gruppen von Fällen zu unterscheiden.

a) Die Wertschätzung von Gütern aus einem gegebenen Vorrate. Voraussetzung ist, dass eine wirtschaftende Person von einer bestimmten Güterart einen bestimmten Vorrat hat, welcher entweder überhaupt nicht oder doch zeitweilig nicht ergänzt oder vermehrt werden kann, so dass der Wirtschaftende bei rationeller Einrichtung seiner Bedürfnisbefriedigung mit ihm wie mit einer festen, gegebenen Grösse rechnen muss. Unter diesen Umständen ist es klar, dass die Verfügung über ein Gut mehr oder weniger die Verfügung über einen Nutzen oder eine Bedürfnisbefriedigung mehr oder weniger bedeutet, dass daher das Mass dessen, was für unsere Wohlfahrt von einem solchen Gute abhängt, jedenfalls von dem Nutzen abzuleiten ist, der von ihm herstammt. Hierbei ist jedoch noch eine Frage zu lösen. Wenn unser Vorrat aus einem einzigen Stücke besteht, dann kann auch über die Art und Grösse des Nutzens, der von ihm abhängt, keinerlei Zweifel bestehen: es ist zweifellos derjenige Nutzen, zu dem wir das Gut thatsächlich zu verwenden beabsichtigen und den wir natürlich einbüssen würden, wenn wir jenes einzige Gut nicht hätten. Dagegen entsteht eine gewisse Verwickelung in jenen überaus zahlreichen Fällen, in denen es sich um die Schätzung eines einzelnen Gutes aus einem mehrere Exemplare oder grössere Quantitäten umfassenden Vorrate handelt, z. B. um den Wert einer Metze Korn aus einem Gesamtvorrate von fünf Metzen. Hierbei ist folgendes zu beachten.

Die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung wir die einzelnen Teilmengen eines grösseren Vorrates verwenden, sind fast immer von verschiedener Wichtigkeit; teils, weil es sich von Haus aus um Bedürfnisgattungen von verschiedener Wichtigkeit handelt — z. B. die Verwendung des Korns zu unserer Ernährung wird uns im allgemeinen wichtiger sein als jene zur Bereitung von Kornbranntwein — teils weil innerhalb derselben Bedürfnisgattung konkrete Bedürfnisregungen von sehr ungleicher Wichtigkeit vorkommen — z. B. das konkrete Nahrungsbedürfnis eines Hungernden wird erheblich dringender sein als das eines schon halb Gesättigten.[1]) Wenn nun von dem Besitzer eines Vorrates z. B. von fünf Metzen Korn eine Metze zur dringendsten Lebensfristung, dann je eine

[1]) Ueber das Verhältnis der Bedürfnisgattungen und konkreten Bedürfnisregungen und seinen Einfluss auf den Wert siehe meine „Positive Theorie des Kapitals“ S. 148 ff.

weitere Metze zur Vervollständigung der persönlichen Ernährung, zur Fütterung von Nutztieren und zur Gewinnung von Branntwein und endlich eine letzte Metze in Ermangelung einer nützlicheren Verwendung zur Haltung von Luxustieren bestimmt und verwendet wird, so entsteht die Frage, nach welcher dieser im Range so verschiedenen Nutzverwendungen je eine Metze zu bewerten ist.

Diese Frage ist zu beantworten zu Gunsten der letzten, mindest wichtigen Verwendung; denn offenbar würde man diese und nicht irgend eine wichtigere Verwendung unterlassen — man würde aufhören Luxustiere zu füttern, aber keineswegs sich selbst zu ernähren — wenn man um eine Metze weniger zu seiner Verfügung hätte. Allgemein gesprochen: bei der Schätzung eines Exemplares oder einer bestimmten Teilmenge aus einer grösseren Güterquantität bestimmt sich der subjektive Wert der Gutseinheit nach dem Nutzen, welchen die letzte verfügbare Teilquantität uns gewährt oder, wie wir es kurz ausdrücken, nach dem Grenznutzen des Gutes.[1])

Es liegt auf der Hand, dass die Höhe des Grenznutzens selbst wieder bestimmt wird einerseits durch den Stand — Zahl und Wichtigkeit — der Deckung heischenden Bedürfnisse, andererseits durch die Grösse des verfügbaren Gütervorrates: je grösser der letztere, desto unwichtigere Bedürfnisse können noch zur Befriedigung gelangen und desto tiefer im Range steht daher der letzte, der Grenznutzen, und mit ihm der Wert. Dies ist die natürliche Erklärung der bekannten Thatsache, dass die Steigerung der Menge eines Gutes auf dasselbe entwertend wirkt, sowie auch der oft mit Befremden betrachteten Erscheinung, dass die nützlichsten Gütergattungen, wie Luft, Wasser, Brot, Eisen, einen so geringen oder selbst gar keinen Wert haben: wenn Güter in vollem Ueberfluss vorhanden sind, so dass ihnen gar kein unbefriedigtes Bedürfnis mehr gegenüber steht, sinkt eben der »letzte« Nutzen und mit ihm der Wert auf Null herab.

b) Die Wertschätzung von Gütern, die um den Preis persönlicher Opfer frei ersetzlich sind. Voraussetzung dieses Falles ist, dass jemand ein Gut besitzt, welches er erforderlichenfalls um den Preis eines persönlichen Opfers, z. B. durch Aufwendung einer einstündigen Arbeitsplage, zu ersetzen bereit und in der Lage wäre. Z. B. Robinson besitzt ein Dutzend Pfeile, die er in einer Stunde von neuem schnitzen könnte. In diesem Falle hängt für ihn vom Besitze der Pfeile nicht deren positiver Nutzen ab — den er sich ja durch Anfertigung eines neuen Dutzends in jedem Falle sichern könnte und würde —, sondern einfach eine einstündige Arbeitsplage mehr oder weniger. Er wird daher den Wert des Dutzends Pfeile folgerichtig bemessen an der Grösse des Leides, das ihm die Verlängerung seiner Arbeitsplage um die der Wiederherstellung der Pfeile zu widmende Stunde verursachen würde.

Die Anwendung dieses Schätzungsmassstabes ist indes an zwei Voraussetzungen geknüpft, die oben durch die Worte »zu ersetzen bereit und in der Lage« angedeutet worden sind. Erstens muss der positive Nutzen (oder Grenznutzen) des Gutes grösser sein als das für den Ersatz zu übernehmende Leid — sonst würde man eben um den Preis des letzteren das Gut überhaupt nicht wiederherstellen, und an seinem Besitz und Verlust würde, gerade wie im Falle a), nur die Erlangung oder Nichterlangung jenes positiven Nutzens hängen —; und zweitens, man muss in der Lage sein, über das Mass der Plage, das man überhaupt zu wirtschaftlichen Zwecken auf sich nehmen will, bis zu einem gewissen Grade frei zu entscheiden. Genauer bestimmt: die Situation muss so geartet sein, dass man um des Ersatzes der Pfeile willen irgend eine (z. B. achte, zehnte oder zwölfte) Stunde sich plagen würde, während welcher man ohne diesen speciellen Anlass geruht hätte. Denn nur dann ist das persönliche Wohlbefinden mit dem Besitz der Pfeile wirklich so verkettet, dass von letzterem ein Mehr oder Weniger an Plage abhängt. Wäre dagegen das Mass der Arbeitsplage von vorn herein ein fixes, z. B. bei einem unveränderlichen zehnstündigen Arbeitstage, dann würde auch die Notwendigkeit, die Pfeile zu ersetzen, nicht zu einer vermehrten persönlichen Plage, sondern vielmehr dazu führen, dass von der fixen zehnstündigen Arbeitszeit eine Stunde anderen Nutzzwecken entzogen werden müsste. Damit würde aber das, was mit dem Gute für Robinson eigentlich auf dem Spiele steht, vom Gebiete des persönlichen Opfers fort- und wieder auf das Gebiet des Güternutzens hinübergewälzt, nämlich auf den Nutzen derjenigen Güter, die man in jener Arbeitsstunde, die jetzt für die Pfeile in Anspruch genommen wird, sonst erzeugt hätte und jetzt entbehren muss.

Damit lenken wir aber schon in die dritte Gruppe von Fällen über, die wir zu unterscheiden haben.

c) Die Wertschätzung von Gütern, die, bei einem gegebenen Vorrat von Produktivmitteln (Tauschmitteln)[1]),

[1]) S. den Art. Grenznutzen oben Bd. IV S. 775 ff.

[1]) Was in diesem Abschnitte ausdrücklich von den Produktivmitteln ausgeführt wird,

aus diesem nach Massgabe seines Zulangens beliebig ersetzt werden können.

Die Voraussetzungen dieses Falles sind folgendermassen zu stellen: Es handelt sich um die Schätzung von Gütern, welche der Schätzende in jedem Augenblicke nach Belieben aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds von Produktivmitteln ersetzen oder vermehren kann: mit der einzigen, jedoch sehr wichtigen Beschränkung, dass jener Fonds von Produktivmitteln selbst ein bestimmt begrenzter ist. Hierzu gesellt sich nicht notwendig, aber gewöhnlich noch der weitere Umstand, dass auf jenen Fonds nicht bloss eine einzige, sondern viele oder alle Güterarten mit ihrer Ergänzung oder Erneuerung angewiesen sind.

Der jetzige Fall steht in eigentümlicher Weise in der Mitte zwischen dem ersten und dem zweiten Falle. Mit dem letzteren hat er gemeinsam, dass in erster Linie eine Schätzung nach Opfern oder Kosten Platz greift. Wenn wir nämlich das zu schätzende Gut in jedem Augenblicke mit einem gewissen Opfer an Produktivmitteln ersetzen können, kann es uns nicht mehr wert sein als eben dieses Opfer, das sein Ersatz uns kosten würde. Aber — und hierin nähert sich der jetzige Fall wieder dem ersten — dieses Opfer findet in letzter Linie sein eigenes Mass doch wieder in einem Nutzen. Wenn nämlich, wie vorausgesetzt, der Ersatz aus einem fest begrenzten Vorrate von Produktivmitteln genommen werden muss, der jedenfalls in seiner Gänze zur Erzeugung von Gütern verwendet worden wäre, so ist es klar, dass der Ersatz für ein bestimmtes Gut nicht beschafft werden kann, ausser indem an einer anderen Stelle eine Lücke in die Güterversorgung und Bedürfnisbefriedigung gerissen wird. Man kann nicht einen Arbeitstag oder eine Arbeitsstunde mehr zum Ersatze eines bestimmten Gutes X verwenden, ohne nicht, wenn das Gesamtausmass der zu leistenden Arbeitsmenge durch äussere Verhältnisse fixiert ist, einen Arbeitstag oder eine Arbeitsstunde weniger für die Erzeugung irgend einer anderen Güterart Y übrig zu haben Die Erzeugung des Gutes X kostet also in letzter Linie den Nutzen irgend eines Gutes Y; und da man selbstverständlich die Mindererzeugung bei derjenigen Güterart eintreten lassen wird, welcher man den geringsten Wert beilegt, so bemisst sich die Grösse jenes Opfers schliesslich nach dem Grenznutzen des **mindestwertigen Produktes**, das man mittelst einer gleichen Menge von Produktivkräften hervorbringen kann. Robinson wird die Pfeile, deren er zur Verteidigung seines Lebens bedarf, nur gerade so hoch schätzen, als er den Nutzen des entbehrlichsten seiner Küchengeräte schätzt, wenn und insolange er es in der Hand hat, eine Arbeitsstunde nach Belieben und rechtzeitig entweder in Pfeile oder in ein Küchengerät zu metamorphosieren. So leitet die Wertschätzung der vermehrbaren Güter unter den Voraussetzungen unseres jetzigen Falles auf dem Umwege über die Kosten doch wieder auf einen Nutzen als entscheidenden Gradmesser des Wertes zurück.

In der Robinsonade, wo alle Dispositionen über alle Produktivkräfte von einer und derselben Person getroffen werden, liegen auch alle diese Zusammenhänge zwischen Opfer und Nutzen nahe und deutlich vor Augen. In der voll entwickelten arbeitsteiligen Volkswirtschaft bestehen dieselben Zusammenhänge: aber Anfang und Ende sind hier weiter auseinandergerückt, und es schiebt sich eine Anzahl äusserlich selbständiger Zwischenglieder in der Gestalt der verschiedenartigen Produktivgüter ein, die zur Herstellung eines Produktes dienen und die vom Standpunkte des Produzenten als seine »Kosten« erscheinen. Hat dann, wie gewöhnlich, der Produzent die von ihm benötigten Produktivgüter, Rohstoffe, Werkzeuge, Lohnarbeit etc., aus fremden Wirtschaften um einen bestimmten Preis gekauft, so überblickt er — und hat auch nicht nötig mehr zu überblicken — lediglich jenes Stück des ganzen Zusammenhanges, das ihn persönlich berührt: nämlich den Zusammenhang des Wertes seiner Erzeugnisse mit den von ihm ausgelegten »Kosten«. Darum ist auch dieses Stück des Zusammenhanges, das den Inhalt des sogenannten Kostengesetzes bildet, so offenkundig, so leicht kontrollierbar und der öffentlichen Meinung nicht bloss der Wissenschaft, sondern auch des praktischen Lebens so geläufig. Dagegen liegt der restliche Teil des Zusammenhanges, der die Höhe der »Kosten« selbst wieder mit irgend einem Nutzen oder Grenznutzen in Beziehung zeigt, gewöhnlich ausserhalb des Gesichtsfeldes der einzelnen wirtschaftenden Individuen und erfordert zu seiner Wahrnehmung einen auf das Grosse und Ganze der gesellschaftlichen Wirtschaft gerichteten Blick, wie ihn in der Regel nur die wissenschaftliche Untersuchung zu vermitteln im stande ist. Das Bindeglied, das hier die Erkenntnis des ganzen Zusammenhanges vermittelt, ist der **Wert der Produktivgüter**.

d) **Der Wert der Produktivgüter.** Wir schätzen die Produktivgüter im allgemeinen nach dem Grade der Beihilfe, die sie uns zur Erlangung von Produkten gewähren. Diese drückt sich aus in der

gilt mutatis mutandis auch von den Tauschmitteln; siehe darüber noch eine spätere Bemerkung unter den Schlussergebnissen.

Menge und dem Werte der Produkte, deren Besitz und Genuss wir durch sie erlangen können. Dieser Zusammenhang ist nahe und klar, wenn ein bestimmtes Produktivgut nur zur Erzeugung einer einzigen Gattung von Produkten tauglich ist. So ist es offenkundig, dass der Wert eines Weinberges durch die Menge und Güte des Weines bedingt ist, der auf ihm wächst, dass der Wert einer Kupfermine sich ausser nach ihrer Ergiebigkeit auch nach dem Werte des Kupfers richtet u. dgl. Sehr viele Produktivgüter besitzen aber eine vielseitige Verwendbarkeit zur Erzeugung verschiedenartiger Produkte. Ihnen gegenüber tritt, sofern ihre Menge dauernd oder zeitweilig als eine gegebene angesehen werden kann, wie im Falle a) die Schätzung nach dem Grenznutzen ein: man schätzt nämlich die Einheit derselben nach der letzten unter jenen verschiedenartigen Verwendungen, zu der man sie mit Rücksicht auf den verfügbaren Gesamtvorrat noch heranziehen, das ist in diesem Falle, nach dem Werte des geringwertigsten Produktes, das man aus einer Produktivmitteleinheit noch herstellen darf. Der so bestimmte Wert des Produktivmittels bezeichnet dann gegenüber den übrigen Produkten, die aus ihm hergestellt werden (den »produktionsverwandten Gütern«), die Höhe der »Kosten«, und indem man jene nach den »Kosten« schätzt, schätzt man sie somit bewusst oder noch häufiger unbewusst (weil man den Wert der Produktivgüter meist nur als eine fertige Thatsache kennt, nicht aber auch sein Entstehen aus den im Marktgetriebe sich begegnenden Bewerbungen und Erwägungen überblickt) nach dem Grenznutzen der letzten Einheit eines Produktivmittelvorrats.

Hierbei wurde vorläufig angenommen, dass von den fraglichen Produktivmitteln eine feste, gegebene Menge vorhanden sei. Es ist aber auch möglich, dass dieselben selbst wieder aus einem Vorrate noch ursprünglicherer Produktivmittel »beliebig vermehrbar« sind. Dann greift einfach der ganze Zusammenhang um eine Stufe weiter und tiefer. Das erste Produktivgut, z. B. der Stahl, nach dessen Werte sich alle aus Stahl erzeugten Produkte (natürlich unter Mitberücksichtigung des Wertes der anderweitigen Kostengüter) nivellieren müssen, nivelliert sich selbst mitsamt allen mit ihm »produktionsverwandten« aus Eisen erzeugten Produkten nach dem Werte des gemeinsamen ursprünglicheren Produktivgutes Eisen. Insofern auch das Eisen selbst wieder als »beliebig vermehrbar« erscheint, so setzt sich derselbe Zusammenhang abermals um ein Glied weiter fort etc. Irgend einmal muss man aber in dieser Kette auf ein Produktivgut stossen, dessen Menge als eine gegebene, begrenzte erscheint; denn hätten wir einen unerschöpflichen Urquell an Produktivkräften, so würden wir uns ja auch eine ebenso unerschöpfliche Ueberfülle von Produkten aller Art bereiten können!

Wenn kein früheres Glied, so sind jedenfalls die letzten, originärsten Produktivkräfte, über welche die wirtschaftende Menschheit verfügt, die Bodennutzungen und zumal die Arbeit in einem gegebenen Zeitpunkte nur in begrenzter Menge verfügbar, und ihr Wert, der sich nach dem Gesetze des Grenznutzens bestimmt, geht dann durch den ganzen Stufenbau der arbeitsteiligen Produktion in immer mannigfaltigeren Zusammensetzungen und Kombinationen im Gewande der Kosten in den Wert der beliebig vermehrbaren Güter ein und über. Der Wert der »beliebig vermehrbaren« Güter wird in Wahrheit unter dem Zeichen gebildet, dass sie — zusammengenommen — n i c h t beliebig vermehrbar sind. Was im Belieben steht, ist, das Mengenverhältnis z w i s c h e n i h n e n zu changieren; dies kann aber immer nur so geschehen, dass eine Vermehrung bei einer Gattung auf Kosten einer Mindererzeugung bei einer anderen Gattung stattfindet. Die Möglichkeit eines solchen Changements, indem sie die Möglichkeit und den Anreiz zu einer fortwährenden Ausgleichung des Wertes schafft, äussert ihre Wirkung darin, dass alle aus einem Produktivgute stammenden »produktionsverwandten« Güter bezüglich ihrer Wertbildung gewissermassen zu Gliedern einer erweiterten einheitlichen Familie werden. Sowie es selbstverständlich ist, dass innerhalb einer und derselben Güterart, z. B. eine Metze Korn so viel wert ist als eine andere ganz gleiche Metze, so wird durch jenen Zusammenhang hier bewirkt, dass e i n Produkt eines Arbeitstages gerade so viel wert wird als irgend ein anders gestaltetes Produkt eines Arbeitstages. Aber wie viel jedes solche Produkt absolut für unsere Wirtschaft wert ist oder wie viel es relativ wert ist im Verhältnisse zu anderen Gütern, die ausserhalb jener Produktionsgemeinschaft stehen, z. B. im Verhältnisse zu Monopols- oder Seltenheitsgütern oder zu Erzeugnissen eines anderen Produktivmittels, darüber entscheidet nichts anderes als der Grenznutzen jener erweiterten Güterfamilie. Diese ist als Ganzes wegen der Begrenztheit unserer Produktivkräfte keineswegs beliebig vermehrbar, und empfängt, nach dem Muster fester gegebener Vorräte, ihren Wert nach dem Grenznutzen ihres letzten Gliedes.

e) S c h l u s s e r g e b n i s s e. Es erübrigt noch, sich darüber auszusprechen, welchen verhältnismässigen Anteil die drei unter a), b) und c) unterschiedenen Grundtypen an

der Wertbildung im praktischen Leben nehmen. Zu diesem Zwecke muss vor allem die Grenzlinie zwischen dem zweiten und dritten Typus abgesteckt werden. Die universellste unserer Produktivkräfte, die Produktivkraft Arbeit, hat nämlich die Eigentümlichkeit, dass sie in gewisser Hinsicht nicht in fester Menge gegeben, sondern elastisch erscheint, insofern es im Belieben des Individuums liegt, seine tägliche Arbeitsleistung um den Preis erhöhter Plage auszudehnen oder umgekehrt einzuschränken. Wo diese Elasticität praktisch wirksam wird, hat sie zur Folge, dass die Wertbildung der betreffenden Arbeitsprodukte nach dem Typus b) stattfindet, also nicht den Grenznutzen, sondern ein persönliches Opfer an Leid oder Plage zum Massstabe nimmt.[1] In der voll entwickelten arbeitsteiligen Volkswirtschaft kommt aber diesem Umstande eine verhältnismässig geringe praktische Bedeutung zu. Weitaus der grösste Teil der produktiven Arbeit wird in Arbeitsschichten geleistet, welche durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, bestehende Fabrikseinrichtungen u. dgl. in ihrer Dauer fest bestimmt sind. Die beliebige Ausdehnung oder Verkürzung der Arbeitszeit je nach Laune oder Ermüdung spielt fast nur eine Rolle einerseits bei der beruflichen Arbeit sehr weniger unabhängiger Produzenten auf eigene Rechnung (z. B. Künstler, Schriftsteller, Hausindustrieller, seltener bei Handwerksmeistern), andererseits bei der nicht beruflichen Ausnutzung der Mussestunden. Und auch der Variation der Intensität der Arbeit, die, ähnlich wie die Variation der Arbeitszeit, ein vermehrtes Arbeitsprodukt um den Preis einer erhöhten Plage zu erlangen gestattet und umgekehrt, scheint mir, obwohl für sie ein etwas weiterer praktischer Spielraum (z. B. auch bei der Accord- und Stückarbeit) besteht, doch kein sehr tiefgreifender Einfluss auf die volkswirtschaftliche Wertbildung zuzukommen. Im ganzen ist also der Typus b) fast auf die Stellung einer Ausnahme zurückgedrängt, während sich nahezu das ganze Gebiet zwischen die die Regel repräsentierenden Typen a) und c) teilt und zwar in folgender Weise:

1. Die Schätzung nach dem unmittelbaren Grenznutzen der betreffenden Gütergattung (Typus a) tritt ein.

überhaupt und andauernd bei jenen Gütern, die nicht beliebig vermehrbar sind, also bei den sogenannten Monopol- oder Seltenheitsgütern; ausserdem

zeitweilig bei den beliebig vermehrbaren Gütern, wenn und insofern in einem einzelnen Zeitpunkte der Nachschub aus der Produktion nicht genaue Fühlung mit dem momentanen Bedarfe und infolge davon der Wert nicht genaue Fühlung mit den »Kosten« hält.

2. Gegenüber der Masse der beliebig vermehrbaren oder ersetzlichen Güter findet unter der Voraussetzung, dass deren rechtzeitigem Ersatze kein Hindernis im Wege steht, die Schätzung nach den »Kosten« in dem Sinne statt, dass die Kostenhöhe markiert wird durch den Wert der zum Ersatz aufzuopfernden Güter, welcher Wert selbst wieder durch mehr oder weniger Zwischenglieder hindurch auf irgend einem Grenznutzen fusst. Statt der Schätzung nach dem unmittelbaren Grenznutzen der betreffenden Gütergattung tritt also hier durch Vermittelung der »Kosten« eine mittelbare Schätzung nach Grenznutzen, nämlich nach dem Grenznutzen (und Wert) der Ersatzgüter ein.

Nach diesem Typus verlaufen die praktischen Wertschätzungen nicht bloss in jenen bisher allein ausdrücklich besprochenen Fällen, in welchen ein beliebiger Ersatz für die vorhandenen Güter im Wege der Produktion geschaffen werden kann, sondern auch in jenen überaus zahlreichen Fällen, in welchen der Ersatz im Wege des Kaufes oder Tausches erfolgt. Was in jedem Laden um 10 Mark feil ist, schätzen wir nach diesen »Anschaffungskosten« auf 10 Mark, auch wenn der unmittelbare Grenznutzen, den das betreffende Gut für unsere Haushaltung besitzen würde, weit höher stehen sollte als jener Betrag.

Endlich findet

3. in der oben unter b) beschriebenen Minorität von Fällen eine Schätzung nach »Kosten« in dem Sinne von persönlichen Opfern an Leid, Plage u. dgl. statt.

All dies gilt zunächst von den subjektiven Wertschätzungen, welche die einzelnen Individuen, jedes vom Standpunkte seiner persönlichen Bedürfnisse, Empfindungen, Produktions- oder Einkaufsgelegenheiten u. dgl., vornehmen. Aber von diesen subjektiven Wertschätzungen der einzelnen Individuen laufen tausendfältige Verknüpfungsfäden zu dem objektiven Tauschwerte der Waren, der sich auf den Märkten bildet, und von diesem sodann wieder zurück zu den subjektiven Schätzungen der Einzelnen. Dass und wie sich die Preise der Güter als Resultanten der auf dem Markte zusammentreffenden subjektiven Wertschätzungen von Ware und Preisgut bilden, ist schon im Artikel Preis oben Bd. VI S. 184 ff. dargelegt worden. Dass und wie aber auch umgekehrt wieder die einmal festgestellten Preise die subjektiven

[1] Genau genommen entscheidet der Kreuzungspunkt zwischen dem (immer abnehmenden) Grenznutzen des durch längere Arbeit vermehrten Produktes und der (immer wachsenden) Plage der verlängerten Arbeitszeit.

Wertschätzungen beeinflussen und ihnen als nahe und bequeme Stütze dienen können, wurde soeben bei der Erwähnung des Einflusses der »Anschaffungskosten« angedeutet. Thatsächlich ist es in unserer auf Arbeitsteilung und Tausch beruhenden Gesellschaft verhältnismässig selten, dass ein Güterschicksal von der ersten Vorbereitung zur Erzeugung des Gutes bis zu seinem schliesslichen Konsum für persönliche Zwecke sich im Bereiche einer und derselben Individualwirtschaft abspielt. Darum kommt auch ein Individuum überaus selten in die Lage, den ganzen Zusammenhang von Nutzen und Opfern, die das allmähliche Heranreifen des Gutes in den verschiedenen Produktionsstadien begleiten, an sich selbst zu erleben und daher auch einheitlich zu überblicken und unmittelbar seinen Wertschätzungen zu Grunde zu legen. Sondern der Wertkalkül wird so oft abgebrochen und jenseits wieder neu angesponnen, als das heranreifende Produkt seinen Besitzer wechselt. Wer ein Gut in jedem Augenblicke um einen für ihn durch äussere Verhältnisse gegebenen Marktpreis kaufen kann, auf dessen Bildung er durch seine eigene Nachfrage nur einen praktisch ganz unmerklichen Einfluss übt, sieht auch bei seiner Wertschätzung auf nichts als auf diesen gegebenen Marktpreis; welche subjektive Antecedenzien von Nutzen und Opfern hinter diesem Marktpreise zurückliegen, braucht er weder zu wissen noch zu überlegen: wichtig ist für ihn nur der greifbare Niederschlag jener subjektiven Antecedenzien, der Marktpreis. Und ganz ebenso denkt der Verkaufslustige, der den Wert seiner Ware überschlägt, nach der entgegengesetzten Richtung nicht weiter als bis an den Marktpreis, den er nach den gegebenen Verhältnissen zu lösen hofft. Gleichwohl sind »Kosten« und »Preise«, so sehr sie dem Einzelnen als objektiv gegebene, seinem Einflusse entzogene Grössen imponieren mögen, flüssige, bildsame Grössen, gebildet und bestimmt durch die Summe derselben subjektiven Einzelschätzungen, die sich auf sie aufzustützen scheinen: sie sind ein gesellschaftliches Mosaik, aufgebaut aus einem Urmateriale subjektiver Nutzwertschätzungen.

Eine genauere Schilderung dieses schwierigen und verwickelten Zusammenhanges kann im Rahmen dieser elementaren Skizze keinen Platz finden.[1] Desgleichen muss hier abgesehen werden von der Anwendung der allgemeinen Wertregeln auf speciellere Probleme. Nur genannt sei als das wichtigste unter diesen das Problem der wirtschaftlichen »Zurechnung« oder die Frage, nach welchem Schlüssel die Wertschätzung sich unter mehrere »komplementäre« Güter aufteilt, die zu einem gemeinsamen Nutzerfolge, der die Grundlage ihrer Wertschätzung bildet, ungeteilt zusammenwirken. Es ist dies ein Problem, das seine wichtigste Anwendung bei der Wertschätzung der verschiedenen in der Produktion zusammenwirkenden Produktionsfaktoren und weiterhin in der Lehre von der Verteilung der Güter zu finden berufen ist.[1]

Litteratur: *Die Litteratur über den Wert übertrifft an Massenhaftigkeit wohl alle übrigen Einzelzweige der wirtschaftstheoretischen Litteratur. Ausführlichere Angaben über dieselbe finden sich bei* **Zuckerkandl**, *Zur Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre, Leipzig 1889;* **Graziani**, *Storia critica della Teoria del valore in Italia, Milano 1889.* — **Montanari**, *Contributo alla Storia della Teoria del valore negli scrittori Italiani, Milano 1889.* — **Ricca-Salerno**, *La teoria del Valore, Rom 1894.* — **Block**, *Les Progrès de la science économique, Paris 1890, 5. u. 24. Kap.* — **Alessio**, *Studi sulla Teorica del Valore, Turin 1890.* — **Neumann**, *Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1889, I, S. 122 ff.* — **Wagner**, *Grundlegung der polit. Oekonomie, 3. Aufl., I, S. 320 ff. An dieser Stelle muss bei der enormen Reichhaltigkeit des Materials selbstverständlich auf Vollständigkeit verzichtet werden. Dies gilt insbesondere von der älteren Litteratur, bezüglich welcher eine genauere Information aus den oben bezeichneten Schriften geschöpft werden kann. Dagegen soll mit verhältnismässig grösserer Ausführlichkeit die Litteratur der jüngsten Periode nachgewiesen werden, welche in jenen Schriften nur erst teilweise zur Berücksichtigung gelangen konnte.*

Aus der älteren Litteratur sei demnach hier nur kurz hingewiesen auf die einschlägigen Ausführungen in den umfassenderen Werken von **Galiani, Condillac, Turgot, A. Smith, Ricardo, Senior, J. St. Mill, Cairnes, J. B. Say, Louis Say**, *dem älteren* **Walras** *(Auguste W., De la nature de la richesse et de l'origine de la valeur, Paris 1831),* **J. Rae, Carey, Bastiat, Soden, Lotz, Storch, Hermann, Rau, Roscher, Mangoldt, Schäffle, Rodbertus, Marx**; *ausserdem auf die Monographieen:* **Thomas**, *Theorie des Verkehrs, 1841.* — **Friedländer**, *Theorie des Wertes, Dorpat 1852.* — **Gossen**, *Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1854 (Neue Ausgabe 1889).* — **Knies**, *Die nat.-ökonom. Lehre vom Werte, Zeitschr. f. Staatsw., 1855.* — **Asser**,

---

[1] Ich habe eine solche Schilderung zu geben versucht in meiner „Positiven Theorie des Kapitales" S. 189 ff. und 234 ff.; vgl. dazu auch meine „Grundzüge der Theorie des Güterwertes" in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 13, besonders S. 516 ff., sowie meinen Aufsatz über den „Letzten Massstab des Güterwertes" in der Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw., III. Bd. S. 185 ff., besonders 216 ff.

[1] Vgl. über diese Frage meine „Positive Theorie" S. 179 ff. und Wiesers „Natürlicher Wert" S. 70 ff.

Verhandeling over het staathuishoudkundig begrip der waarde, Amsterdam 1848. — **Schäffle**, *Ethische Seite der nat.-ökonom. Lehre vom Werte, Tübinger Universitätsschriften 1862.* — **Michaelis**, *Das Kapital vom Werte, Viert. f. Volksw., 1863.* — **Lindwurm**, *Theorie des Wertes, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1865.* — **Rösler**, *Theorie des Wertes, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1868.* — **Komorzynski**, *Bestimmung der nat. Höhe der Güterpreise, ebenda 1869.*

Aus der ungemein reichhaltigen Wertlitteratur der jüngsten Periode sind ausser den schon oben genannten dogmengeschichtlichen Werken zu nennen: **Jevons**, *Theory of Pol. Ec., 1871 (2. Aufl. 1879), Kap. II, III und IV.* — **Menger**, *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, Kap. III—VI.* — **L. Walras**, *Economie politique pure, 1874 (4. Aufl. 1900).* — **Derselbe**, *Theorie mathématique des richesses, 1876.* — **Neumann**, *Zur Revision der Grundbegriffe, Zeitschr. f. Staatsw., 1869 und 1872.* — **Derselbe**, *Abhandlungen über die Begriffe Gut, Wert, Preis etc., in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie.* — **Derselbe**, *Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1889, I, Kap. III.* — **Putlitz**, *Wert, Preis und Arbeit, 1880.* **J. B. Clark**, *Philosophy of value, New Englander, Juli 1881.* — **Wollemborg**, *Intorno al costo relativo di produzione, 1882.* — **Loria**, *La teoria del valore negli Economisti Italiani, Archivio giuridico, 1882.* — **Gide**, *Principes d'Ec. Pol., 1884, 5. Aufl., 1896.* — **Wieser**, *Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, 1884.* — **Derselbe**, *Der natürliche Wert, 1889 (in engl. Ausgabe mit Vorwort von* **Smart**, *1893).* — **Derselbe**, *The theory of value, Annals of the American Academy, 1892.* — **Pierson**, *Leerboek der Staathuishoudkunde, 1884, (2. Aufl. 1896) I, I. Abth., I. Hauptst.* — **Böhm-Bawerk**, *Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 13 (1886).* — **Derselbe**, *Positive Theorie des Kapitals, 1889, S. 135 ff.* — **Derselbe**, *Der letzte Masstab des Güterwertes, in d. Zeitschr. f. Vw., Sozialpol. u. Verw. III. Bd., Heft 2, 1894; mit einer Entgegnung von* **R. Auspitz**, *und einer Replik des Verf. in Heft 4 desselben Bandes.* — **Wolf**, *Zur Lehre vom Werte, Zeitschr. f. Staatsw., 1886.* — **Gärtner**, *Ueber die wahre Natur des Geldes mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Wertbegriffe, Zeitschr. f. Staatsw., 1887.* — **Sax**, *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft. 1887, S. 249 ff.* — **Derselbe**, *Die neuesten Fortschritte der nat.-ökonom. Theorie, Leipzig 1888.* — **Scharling**, *Werttheorie und Wertgesetze, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 16, 1888.* — **Wicksteed**, *Alphabet of Ec. science, I: Elements of the theory of value, 1888.* — **Auspitz** und **Lieben**, *Untersuchungen über die Theorie des Preises, 1889.* — **Komorzynski**, *Der Wert in der isolierten Wirtschaft, 1889.* — **Lehr**, *Wert, Grenzwert und Preis, Jahrb. f. Stat. u. Nat., N. F. 19, 1889.* — **Flulow**, *Studie über den Wertbegriff, Zeitschr. f. Staatsw., 1889.* — **Pantaleoni**, *Principi di Ec. Pura, 1889.* — **Supino**, *La teoria del Valore e la legge del minimo mezzo, Giorn. d. Econ., 1889.* — **Valenti**, *Teoria del valore, 1890.* — **Gerlach**, *Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit (kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser), [Staatsw. Studien. III, 5.] 1890.* — *Zwei polemische Aufsätze von* **Dietzel**: *Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 20, und: Zur klassischen Wert- und Preistheorie, ebd. 3. F., Bd. 1, 1891. Entgegnungen hierauf von* **Lehr**, **Auspitz**, **Zuckerkandl**, *ebd. N. F., Bd. 21,* **Patten**, *ebd. 3. F., Bd. 2,* **Böhm-Bawerk**, *ebd. N. F., Bd. 21 (Zwischenwort zur Werttheorie) und 3. F., Bd. 3 (Wert, Kosten und Grenznutzen).* — **Marshall**, *Principles of Economics, 1890, Book VII (4. Aufl. 1898).* — **Smart**, *An introduction to the theory of value, 1891.* — **Fisher**, *Mathematical investigations in the theory of value and prices (transactions of the Connecticut Academy, Juli 1892).* — **Wagner**, *Grundlegung der polit. Oekonomie, 3. Aufl., 1892, §§ 134—140.* — **Voigt**, *Der ökonomische Wert der Güter, Zeitschr. f. Staatsw., 1892.* — **Patten**, *The theory of dynamic Economics, 1892.* — **J. B. Clark**, *The ultimate standard of value, Yale Review, November 1892.* — **Mc. Vane**, *Marginal utility and value, Quarterly Journal of Economics, April 1893.* — **Derselbe**, *Austrian theory of value, Annals of the American Academy, November 1893.* — **Philippovich**, *Grundriss der polit. Oek., 1893, (3. Aufl. 1899).* — **Bruini**, *Il valore e la sua attribuzione ai beni strumentali, Bari 1893.* — **Naumann**, *Lehre vom Wert, Hamburg 1893.* — **Wicksell**, *Ueber Wert, Kapital und Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorieen, Jena 1893.* — **Zaleski**, *Die Lehre vom Wert (in russischer Sprache), Kasan 1893.* — **Lehr**, *Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, Leipzig 1893, IV. Abschnitt.* — **Dietzel**, *Theoretische Sozialökonomik, 1895, I, 203 ff. (vgl. auch meine Besprechung darüber in der Zeitschr. f. Vw. Sozialpol. u. Verw. Bd. VII, S. 402 ff.).* — **Sulzer**, *Die wirtschaftlichen Grundgesetze in der Gegenwartsphase ihrer Entwickelung, Zürich 1895.* — **Stolzmann**, *Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1896.* — **v. Buch**, *Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren, Leipzig 1896.* — **Wernicke**, *Der objektive Wert und Preis, Jena 1896.* — **Gottl**, *Der Wertgedanke, ein verhülltes Dogma der Nationalökonomie, Jena 1897.* — **Heyn**, *Theorie des wirtschaftlichen Werts, Berlin 1899.* — **Cassel**, *Grundriss einer elementaren Preislehre, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 55. Bd., 1899, mit einer Entgegnung von* **K. Wicksell**, *Zur Verteidigung der Grenznutzenlehre, ebd., Bd. 56, 1900 und einer Replik* **Cassels** *ebd., Bd. 57, 1901.* — **Macfarlane**, *Value and distribution, Philadelphia 1899.* — **J. B. Clark**, *The distribution of Wealth, New-York 1899.* — **Berardi**, *Utilità limite e costo di riproduzione, Bologna 1901.*

E. Böhm-Bawerk.

Wertpapiere

s. Aktiengesellschaften (Aktienrecht) oben Bd I S. 143 ff., Börsenwesen oben Bd. II S. 1023 ff., Hinterlegung von Wertpapieren oben Bd. IV S. 1207 ff.

Weserschiffahrt.

Bevor noch die Uferstaaten der Weser die Schiffahrtsverhältnisse auf diesem Strome zu ordnen unternahmen, wurde das Oldenburg zustehende alte, durch den Osnabrücker Frieden bestätigte Recht zur Erhebung des Elsflether Zolles abgeschafft. Oldenburg musste nämlich 1813 als Entgelt für seine Territorialvergrösserungen die Aufhebung des Weserzolles versprechen, welche Verpflichtung durch den Vertrag Oldenburgs mit Bremen vom 25. August 1819 erfüllt wurde, demzufolge die Erhebung des Elsflether Zolles mit dem 17. Mai 1820 gänzlich aufhörte. In Ausführung der Bestimmungen der Wiener Kongressakte über die Schiffahrt auf internationalen Strömen wurde sodann am 10. September 1823 von Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Bremen zu Minden die Weserschiffahrtsakte abgeschlossen. Durch sie wurde die Schiffahrt vom Zusammenfluss der Werra und Fulda bis ins offene Meer und umgekehrt für frei erklärt, jedoch ausdrücklich die als Cabotage bezeichnete Schiffahrt von Uferstaat zu Uferstaat den eigenen Unterthanen vorbehalten. Die Schiffahrtsabgaben erhielten eine eingehende und durchgreifende Regelung. Ferner wurde bestimmt, dass von Zeit zu Zeit eine aus Vertretern der Uferstaaten bestehende Revisionkommission zusammentreten solle, um sich von der Einhaltung der Konvention zu überzeugen und einen Vereinigungspunkt zwischen den kontrahierenden Staaten zu bilden. Zu diesem Hauptvertrage traten gleichzeitig abgeschlossene Separatkonventionen Bremens mit Hannover und Preussen sowie später mehrere Additionalakte hinzu. Durch die Verträge vom 6. Januar 1856 und 14. Dezember 1865 (vgl. preuss. Gesetzsammlung von 1856 und 1866) wurden die auf Grund der Weserschiffahrtsakte zu erhebenden Abgaben suspendiert. Preussen, Oldenburg und Bremen haben durch Vertrag vom 6. März 1876 Verabredungen über den Unterhalt der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser bis in die See auf gemeinsame Kosten getroffen. Durch Reichsgesetz vom 5. April 1886 ist Bremen ermächtigt worden, nach Ausführung der die Vertiefung des Fahrwassers zwischen Bremen und Bremerhaven bezweckenden Korrektionsarbeiten eine Schiffahrtsabgabe zu erheben. Durch den Anschluss Bremens an das deutsche Zollgebiet ist seit Oktober 1888 die Unterweser in die deutsche Zollgrenze einbezogen worden.

Litteratur: **Kohli**, *Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg, Bremen 1824 I.* — **Carathéodori** *in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II.* — **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. I.* **Jellinek.**

Westergaard, Harald Ludwig,

wurde als Sohn des im Jahre 1878 verstorbenen namhaften Orientalisten N. L. Westergaard am 19. IV. 1853 zu Kopenhagen geboren. Nachdem er im Dezember 1874 Candidatus magisterii in Mathematik, im Juni 1877 Kandidat der Staatswissenschaften geworden war, setzte er seine hauptsächlich den sozialen Fragen, der Statistik und dem Versicherungswesen gewidmeten Studien auf grösseren Reisen in England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz fort. Im Jahre 1881 gewann er die goldene Medaille der Universität Kopenhagen für eine Abhandlung über die Sterblichkeit, welche er später in deutscher Sprache u. d. T. „Lehre von der Mortalität und Morbilität" (s. u.) veröffentlichte. Von 1880—1882 war Westergaard in der staatlichen Lebensversicherungsanstalt angestellt, wurde am Schluss des Jahres 1882 zum ausserordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kopenhagen ernannt und im Mai 1886 daselbst zum ordentlichen Professor befördert. Seit 1893 ist er Mitglied der British Economic Association. Vor kurzem wurde er zum Mitgliede für Dänemark des Komitees der skandinavischen Lebensversicherungsgesellschaften zur Ausarbeitung gemeinschaftlicher Sterblichkeitsuntersuchungen gewählt. Die Arbeiten dieses Komitees sind noch nicht abgeschlossen.

Westergaards Hauptinteresse gilt der Sterblichkeitsstatistik. Seit mehreren Jahren ist er vornehmlich mit der Frage über den Einfluss der Vererbung beschäftigt, aber auch auf andere Gebiete der theoretischen und praktischen Statistik haben sich seine eingehenden Studien erstreckt; nicht minder verdanken wir ihm mehrere Publikationen über wirtschaftliche und soziale Fragen.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen und statistischen Schriften a) in Buchform: Die Lehre von der Mortalität und Morbilität, Jena 1882, zweite gänzlich umgearbeitete Ausgabe, 1901. — Forelæsninger over Statistikens Theori (Vorlesungen über die Theorie der Statistik), gedruckt als Manuskript, Kopenhagen 1884. — Mathematiken i Nationalökonomiens Tjeneste (Die Mathematik im Dienste der Nationalökonomie), Kopenhagen 1887. — Kirkelig Statistik med særligt Henblik paa Danmark, Kopenhagen 1887 (Kirchliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Dänemark). — Drikfældigheten i Danmark og Midlerne derimod (Die Trunksucht in Dänemark und die Mittel dagegen), Kopenhagen 1888. — Statistikens Theori i Grundrids, Kopenhagen 1890 (Deutsch unter dem Titel „Grundzüge der Theorie der Statistik", Jena 1890). — Indledning til Studiet of Nationalökonomien Kopenhagen 1891 (Einleitung zum Studium der Nationalökonomie). — Den ældre Nationalökonomis Opfattelse af det sociale Spörgsmaal, Kopenhagen 1896 (Die Auffassung der älteren Nationalik betr. die soziale Frage). — Forelæsninger over almindelig Oekonomi (als Manuskript) Kopenhagen 1897. (Vorlesungen

über allgemeine Oekonomie). — Socialismen og Samfunds udviklingen, Kopenhagen 1899 (Der Sozialismus und die Entwickelung der Gesellschaft). — In Verbindung mit M. Rubin (Direktor der städtischen Statistik Kopenhagens): Landbefolkningens Dödelighed i Fyens Stift, Kopenhagen 1886 (Die Sterblichkeit der Landbevölkerung in Fünen). — Aegteskabsstatistik paa Grundlag af den sociale Lagdeling, Kopenhagen 1890 (Deutsch unter dem Titel: Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung der Bevölkerung, Jena 1890). — In Verbindung mit M. Koefoed: Grundrids af Danmarks Statistik Kopenhagen 1898. (Grundrids = „Grundzüge" oder „Umriss", also Grundzüge der Statistik Dänemarks). — Landsbypræsternes ökonomiske Vilkaar i 1899, Kopenhagen 1899 (Die ökonomische Lage der Pfarrer auf dem Lande im Jahre 1899). — b) In Zeitschriften, Sammelwerken etc. in 1. Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Sterbetafeln auf Grundlage individualer Beobachtungen (XXXIII. Bd.). — Zur Theorie der Statistik (N. F. X. Bd.). — Neue und alte Messungsvorschläge in der Statistik (III. F. VI. Bd.). — Die Anwendung der Interpolation in der Statistik (III. F. IX. Bd. 1895). 2. Assekuranz-Jahrbuch, herausgegeben von Ehrenzweig: Das Risiko bei Feuerversicherungen (V. Bd. 1884). — Bericht über einige statistische Untersuchungen (VI. Bd. 1885). — Die Sterblichkeit in den verschiedenen Gesellschaftsklassen der Landbevölkerung Dänemarks (VIII. Bd. 1887). — Eine Bemerkungen über den Einfluss der Vererbung auf die Sterblichkeit (X. Bd. 1889). (Dieser Aufsatz war schon zuvor veröffentlicht in den Berichten des Internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien 1887. — Ueber die Vererbung von Schwindsucht (XIV. Bd. 1893). — Ueber den Einfluss der Vererbung auf die Sterblichkeit (XVI. Bd. 1895). — Die Sterblichkeitsuntersuchung der skandinavischen Lebensversicherungsgesellschaften (XIX. Bd. 1898). — Einige Bemerkungen über Kindersterblichkeit (XXII. Bd. 1901). — 3. Oesterreichische Versicherungszeitung 1899: Ein Beitrag zur Mortalitätsstatistik. 4. Allgemeines statistisches Archiv: Zur Statistik der Mehrgeburten (II. Jahrg. 2. 1892). — Die Gliederung der Bevölkerung nach Gesellschaftsklassen 1895 (gedruckt in den Berichten des Internationalen Kongresses für Hygieine und Demographie zu Budapest 1894). — 5. Handwörterbuch der Staatswissenschaften: II. Aufl. Die Arbeiterversicherung in Skandinavien. — 6. Medizinisch-pädagogische Monatsschrift für die gesamte Sprachheilkunde 1898: Von der Häufigkeit der Sprachgebrechen. — Die Zukunft und die Gegenwart im Versicherungswesen. (Ein Gutachten veröffentlicht in: „Kapitaldeckung und -umlage bei der Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich, herausgegeben von dem Vorstande der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Nieder-Oesterreich in Wien, Wien 1899.) — In englischen und französischen Zeitschriften: Statistical Journal: Mortality in Remote Cornes of the world (1880). — Journal of the Institute of Actuaries: Notes on the Mortality of the danish Clergy from 1650 to 1878 (1881). — International Congress of Hygiene in London 1891: The Relation of Alcoholism to Public Health and the Methods to be adopted for its Prevention. [Dieser Aufsatz wurde wieder abgedruckt in „The Lancet" 1891 und in „Nordisk Medicinskt Arkiv" 1891]. — The Economic Journal: Some Remarks on the Mortality among Persons with a consumptive Family History (1894). — Mortality in Extreme Old Age (1899). — In „The Economic Review" IX, 1899, Christian Social Work in Denmark. — Revue d'Economie politique: Une statistique des mariages (1891). — In skandinavischen Zeitschriften etc.: Nordisk Tidskrift: Forenings-Liv i England [Vereinsleben in England] (1879). — Hovedresultaterne of den nyere Dödelighedsstatistik [Die Hauptergebnisse der neueren Sterblichkeitsstatistik] (1883). Teorien om Gennemsnitsmennesket [Die Theorie vom Durchschnittsmenschen] (1884). — Tyskland og dets Kolonien [Deutschland und dessen Kolonien] (1886). — Det britiske Rige som Forbunds stat [Das britische Reich als Bundesstaat] (1887). — Befolknings spörgsmålet i Nationalökonomiens Historie [Die Bevölkerungsfrage in der Geschichte der Nationalökonomie] (1893). — Tidskrift for Mathematik: Den moralske Formue og det moralske Haab [Das moralische Vermögen und die moralische Hoffnung] (1876). — En Formel i Dödelighedsstatistiken [Eine Formel in der Sterblichkeitsstatistik] (1876). — Danmarks Statistik: Födselshyppighed og Dödelighet (Geburtshäufigkeit und Sterblichkeit] (1. Bd. 1885). — Hygiejniske Meddelelser: Er Dödeligheden i færd met at aftage? [Ist die Sterblichkeit in Abnahme begriffen?] (3. Reihe 1, 1882.) — In Verbindung mit Dr. E. Hornemann: Beretning fra den engelske Regjerings Kommission til ad undersöge de arbejdende Klassers Boliger [Bericht der englischen Regierungskommission zur Untersuchung der Wohnungen der arbeitenden Klassen] (3. Reihe III. 1886). — Tidsskrift for Sundhedspleje: 1898 Statistiske Jagttagelser over Tondernes Tilstand hoskjöbenhavnske Skolebörn. (Stat: Beobachtungen betr. den Zustand der Zähne der Schulkinder in Kopenhagen). — Ugeskrift for Læger (Wochenschrift für Aerzte): Om Dödeligheden blandt pensionerede Præster [Ueber die Sterblichkeit unter pensionierten Geistlichen] (1887). — Nationalökonomisk Tidsskrift: C. L. Madsen: den sandsynlige Lov for den internationale Telegraftrafik [C. L. Madsen: das wahrscheinliche Gesetz für den internationalen Telegraphenverkehr] (1878). — Spörgsmaalet om Alderdomsforsörgelse [Die Frage von der Altersversorgung] (1881). — Har Kooperationen en Fremtid for sig? [Hat die Kooperation eine Zukunft?] (1882). — Om Separationer og Skilsmisser i Danmark [Ueber Separationen und Ehescheidungen in Dänemark] (1887). — Arbeidslönnen i Köbstæderne i 1892 [Der Arbeitslohn in den Kleinstädten] (1894). — Den store Lock-out (1900) [Die grosse Arbeitssperre]. — In der Jubiläumsschrift der Lebensversicherungsgesellschaft Danmark 1897: „Ströbemarkninger om Livsforsikrings vasenets Fremtids op gaver" (Aphorismen betr. die Zukunftaufgaben im Lebensversicherungswesen). — In: National-

ökonomische Forenings Festschrift (Festschrift des Nationalök Vereins) 1897: „Om Grundlaget for Beskatning" (Ueber die Grundlage der Besteuerung). — In Verbindung mit Dr. S. Hansen: Skolebörns Haar- og öjenfarve [Die Haar- und Augenfarbe der Schulkinder] (1893). — Ausserdem hat Westergaard noch zahlreiche Besprechungen, Mitteilungen etc. in mehreren der erwähnten Zeitschriften, dann auch in der deutschen medizinischen Wochenschrift, in der österreichischen Versicherungszeitung etc. veröffentlicht. Auch ist er Mitarbeiter des Werkes „Dansk biografisk Lexikon"; die hier zum Abdruck gebrachten Biographieen der übrigens nicht zahlreichen dänischen Nationalökonomen hat er geschrieben.

Red.

Wettbewerb.

Wettbewerb oder Konkurrenz nennt man das Verhalten der Vertreter des Angebots und der Nachfrage zu einander bei individualistischer Verfolgung ihrer Interessen im freien Verkehr. Der Wettbewerb in seiner normalen Form setzt voraus, dass die beiden einander auf dem Markte gegenüberstehenden Parteien zahlreich, leistungsfähig und geschäftskundig seien, und unter solchen Bedingungen, die im Grossverkehr nur auf dem Weltmarkte in der Regel erfüllt sind, kommt in der That ein Preis zu stande, der im ganzen als angemessen und normal betrachtet werden kann. Ist die Konkurrenz auf seiten des Angebots beschränkt oder nicht vorhanden, auf seiten der Nachfrage aber rege und lebhaft, so entstehen mehr oder weniger ausgeprägte monopolistische Preise, die aber durch ihre Höhe die Nachfrage mehr und mehr abschrecken. Findet das umgekehrte Verhältnis statt, steht eine lebhafte Konkurrenz der Anbietenden einer schwachen Nachfrage gegenüber, so entstehen Schleuderpreise, bei denen ein Teil der Produzenten nicht mehr bestehen kann. Hält dagegen die Konkurrenz der Nachfrage und des Angebots Schritt, so kann auch trotz des sinkenden Preises selbst bei gleichbleibenden Herstellungskosten die Produktion noch gewinnbringend bleiben, indem durch den rascheren und grösseren Umsatz die Einbusse an der Mengeneinheit der verkauften Waren aufgewogen wird. Das Wesentliche über die Rolle der Konkurrenz in der Preisbildung ist übrigens schon in den Artikeln Preis (Bd. VI S. 181 ff.) und Monopol (Bd. V S. 850 ff.) gesagt worden, und rücksichtlich der Konkurrenz im internationalen Verkehr ist noch auf den Artikel Handelspolitik (Bd. IV S. 1034 ff.), hinsichtlich der Formen der Konkurrenz auf Gross- und Kleinbetrieb (Bd. IV S. 786 ff.) und Maschinenwesen (Bd. V S. 710 ff.) zu verweisen. An dieser Stelle sind daher nur noch einige allgemeine Bemerkungen anzuschliessen.

Die Lehre von der Vorzüglichkeit der unbeschränkten Freiheit in Produktion, Verkehr und Handel, die Freihandelslehre im weitesten Sinne des Wortes, hat ihre Grundlage in der Lehre von den stets überwiegenden volkswirtschaftlichen Vorteilen der freien Konkurrenz. Der unbeschränkte Wettbewerb zwingt nach dieser Auffassung die Produzenten und Kaufleute, stets ihre Leistungsfähigkeit auf das höchste anzuspannen, immer darauf bedacht zu sein, in der Güte und Billigkeit der Waren es anderen zuvorzuthun, daher auch immer neue Verbesserungen einzuführen, die besten Maschinen und Methoden anzuwenden, die besten Verbindungen und Transportmittel zu suchen, immer das zu betreiben, was jeder unter den günstigsten Bedingungen unternehmen kann, niemals in trägen Schlendrian zu versinken. Andererseits aber sorgt die Konkurrenz der Nachfrage auch dafür, dass die Träger des Angebots eine angemessene Belohnung für ihr Bemühen und Vorwärtsstreben erhalten; denn wenn die Konkurrenz der letzteren bei Verbesserung der Produktions- und Verkehrsmittel eine Herabsetzung der Preise nach sich zieht, so bleibt den Konsumenten desto mehr verfügbare Kaufkraft, und die dadurch entstehende Ausdehnung der Nachfrage sorgt dafür, dass die Verbilligung der Waren nicht unter den Punkt sinkt, bei dem die Unternehmer nicht mehr den normalen Kapitalgewinn erlangen würden. Kurz der freie Wettbewerb erzeugt nach dieser Theorie die beste Ausnutzung aller volkswirtschaftlichen Kräfte, die beste Verteilung von Kapital und Arbeit auf die den natürlichen Verhältnissen des Landes angemessensten Erwerbszweige und dabei zugleich die relativ beste und billigste Versorgung der ganzen Bevölkerung mit den Mitteln zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Auch in sozialpolitischer Beziehung sei von freier Konkurrenz auf dem Kapital- wie auf dem Arbeitsmarkte die beste Lösung aller Schwierigkeiten zu hoffen. Infolge der fortschreitenden Produktivität der Volkswirtschaft nehme die Kapitalansammlung und daher auch die Konkurrenz der Kapitalisten der Arbeit gegenüber immer mehr zu, der prozentmässige Kapitalgewinn gehe daher zu Gunsten des relativen Anteils der Arbeiter an der Produktion zurück, wenn auch der absolute Gewinn des Kapitals bei der erhöhten Produktivität der Arbeit noch wachsen werde. So soll sich durch das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte von selbst die schönste gesellschaftliche Harmonie ergeben. Es ist schon eine Abweichung von der streng orthodoxen Lehre, wenn manche es auch noch für zweckmässig halten, dass die

Arbeiter ihr Interesse mit vereinten Kräften geltend machen, sei es in zeitweiligen Koalitionen oder in ständigen Organisationen. Es hört dann ja die normale Konkurrenz unter ihnen auf, man sucht der Arbeit einen »monopolistischen« Preis zu verschaffen und das Individium begiebt sich seiner vollen »Freiheit«. Allerdings können die Vertreter der unbeschränkten Freiheit grundsätzlich nichts dagegen einwenden, wenn die Arbeiter sich freiwillig zum Verzicht auf die regellose Konkurrenz unter sich entschliessen und von ihrer Freiheit den Gebrauch machen, sich einem gemeinschaftlichen Zwecke unterzuordnen; aber man sucht ihnen theoretisch klar zu machen, dass solche Versuche nicht zu einem guten Ende führen können, dass die Beteiligten schliesslich nur Schaden davon haben würden, weil sie gegen unumstössliche Naturgesetze ankämpfen. Dieselbe Lehre wird übrigens auch den Unternehmern vorgehalten: sie sollen dem natürlichen Zuge zur Konkurrenz folgen, sich auf Preiskoalitionen, Kartelle etc. nicht einlassen, da solche Verbindungen doch nur von kurzer Dauer seien und nur zu Verlusten führen könnten. Teilweise werden diese Mahnungen ja durch die Erfahrung bestätigt, aber doch eben nur teilweise, und zwar zeigt sich, dass der freiwillige Verzicht auf die Konkurrenz für die Arbeiter und für die Unternehmer unter gerade entgegengesetzten Bedingungen Aussicht auf Erreichung des von der Vereinigung erstrebten Zweckes gewährt. Die Unternehmervereinigungen erlangen um so mehr Festigkeit, je ungünstiger die Geschäftsverhältnisse werden und je mehr die Preise sinken, und sie können dann mit Erfolg einem noch weiteren Rückgang Einhalt thun. Je mehr sich aber die Marktlage bessert, je leichter der Absatz wird und je höher die Preise steigen, um so mächtiger werden sich wieder die Einzelinteressen regen und schliesslich die Verbindung zersprengen, um dem Konkurrenzkampfe wieder seinen freien Lauf zu lassen. Die Arbeitervereinigungen dagegen verlieren umgekehrt um so mehr ihren inneren Zusammenhang und zerfallen um so leichter, je weniger befriedigend sich die geschäftlichen Konjunkturen und die Preise gestalten; dagegen gelangen sie in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs leicht zu grosser Festigkeit und Macht und sind dann auch imstande, Lohnerhöhungen oder andere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen durchzusetzen, die die Einzelnen bei isoliertem Vorgehen niemals hätten erreichen können. In beiden Fällen zeigt sich also, dass das freiwillige Aufgeben der Konkurrenz gerade da möglich und für die Beteiligten vorteilhaft ist, wo das Ergebnis, nämlich einmal die Verhinderung einer übermässigen und unwirtschaftlichen Entwertung gewisser Erzeugnisse und das andere Mal die Vermehrung des Anteils der Arbeiter an dem Produktionsgewinne auch volkswirtschaftlich als berechtigt erscheint. Daher wird man auch vom rein individualistischen Standpunkte zugeben müssen, dass volle Freiheit der wirtschaftlichen Entschliessungen keineswegs mit Notwendigkeit ungezügelten Konkurrenzkampf einschliesst, sondern dass die Freiheit der Entschliessungen sich auch in der vorbedachten Einstellung dieses Kampfes äussern kann. Dieses Zugeständnis ist indes im übrigen mit der oben dargelegten optimistischen Anschauung über die Wirkungen der Konkurrenz noch vollkommen vereinbar.

Auf der anderen Seite aber findet diese Auffassung entschiedenen Widerspruch. Vom Standpunkte der Konsumenten wird hervorgehoben, dass die Konkurrenz sich keineswegs vorzugsweise in dem Streben nach besseren Leistungen für denselben oder einen geringeren Preis bethätige, sondern in weitem Umfange dem Grundsatz des »billig und schlecht« huldige, indem sie zwar eine Erniedrigung des Preises der Waren erzeuge, aber dabei unter Wahrung des äusseren Scheines durch Verschlechterung des Materials und unsolide Arbeit die Qualität in noch stärkerem Grade herabdrücke. Der Konsument leidet dabei um so grösseren Schaden, da er in der Regel gar nicht die nötige Sachkenntnis zur Beurteilung der von ihm gekauften Waren besitzt. Die Billigkeit des Preises eines Gebrauchsgegenstandes ist für ihn nur ein scheinbarer Vorteil, da die Haltbarkeit desselben desto geringer ist und daher um so öfter eine Wiederanschaffung nötig wird. Darin liegt aber auch ein objektiv-volkswirtschaftlicher Nachteil, denn vom Standpunkte der Volkswirtschaft ist die möglichst grosse Ersparung an Arbeit wünschenswert, und es ist daher ein Verlust, wenn ein bestimmter Arbeitsaufwand wegen der Schlechtigkeit der Rohstoffe öfter aufgewendet werden muss, als es bei der Verwendung solider Materialien nötig wäre. Uebrigens können die Konsumenten auch nicht ohne Berechtigung darüber klagen, dass gerade in dem sie unmittelbar berührenden Verkehr, dem Detailhandel, die Konkurrenz im geringsten Masse zur Wirkung kommt. Die Detailhandelspreise der meisten Waren folgen bekanntlich den kleineren sowie auch den grossen, aber vorübergehenden Schwankungen der Grosshandelspreise gar nicht und den grossen und nachhaltigen nur sehr langsam. Sie sind so hoch angesetzt, dass der Händler selbst bei einer zeitweiligen Steigerung seines Einkaufspreises noch einen genügenden Gewinn behält, und diese mit Rücksicht auf die Kapital- und Arbeitsleistung des Händlers

übermässig hoch erscheinende Preisstellung erhält sich durch eine stillschweigende Koalition, da die Zahl der Mitbewerber meistens sehr gross ist, der Gesamtgewinn also sich stark zersplittert und daher der Gewinnsatz hoch gehalten werden muss, wenn die vielen Händler, was ja bis zu einem gewissen Grade im Interesse der Bequemlichkeit des Publikums liegen mag, ihre geschäftliche Existenz behaupten sollen. Fühlbare Konkurrenz der Käufer kommt im Detailhandel unter gewöhnlichen Umständen überhaupt nicht vor; andererseits aber machen diese auch häufig gar nicht den Versuch, die Konkurrenz der Verkäufer wirklich zu benutzen, indem sie nicht von einem zum anderen gehen, bis sie die billigsten Preise gefunden haben, sondern sich gewohnheitsmässig oder aus Bequemlichkeit an denselben Laden halten.

Die Beschwerden der Produzenten und Geschäftsleute über die Konkurrenz sind teilweise vom volkswirtschaftlichen Standpunkte durchaus unberechtigt. Es ist keineswegs immer »Schleuderkonkurrenz«, wenn etwa ein neu eröffnetes Geschäftshaus für seine Waren billigere Preise ansetzt als die bis dahin ortsüblichen, sondern es ist dies häufig eine für die Konsumenten sehr erwünschte Abhilfe einer bis dahin von den Interessenten aufrecht erhaltenen Ueberteuerung. So kann man auch noch immer hören, wie die Unternehmer in gewissen Industriezweigen sich über neue Erfindungen und Maschinen beklagen. Die Konkurrenz zwingt sie, diese ebenfalls in ihren Betrieben zu verwenden, was oft mit bedeutenden Kosten und Verlusten an den vorhandenen Einrichtungen verbunden ist. Gleichwohl muss volkswirtschaftlich diese rasche Verallgemeinerung der wirksamsten Produktionsmittel als eine nützliche Wirkung der Konkurrenz betrachtet werden. Die objektiven Verluste an Kapital und Arbeit, die sich häufig namentlich in Uebergangsperioden an die Konkurrenz knüpfen, bilden allerdings auch einen volkswirtschaftlichen Nachteil, es fragt sich nur, wie dieser sich zu dem gleichzeitig, z. B. durch die Einführung einer neuen Maschine, für die Gesamtheit entstehenden Gewinn verhält, und ist dieses Verhältnis günstig, so muss eben das Uebel, das Einzelne vielleicht privatwirtschaftlich sehr schwer treffen kann, mit in den Kauf genommen werden. Allerdings hat die Konkurrenz in der Vervollkommnung der Produktionsmittel vielfach auch die Folge, dass die kleineren Unternehmer von den grösseren verdrängt werden und demnach die weitere Koncentrierung des Grosskapitals begünstigt wird. Diese Entwickelung liegt aber überhaupt im Wesen der modernen Wirtschaft, und wenn auch eine Gesellschaftsform, in der kleine Unternehmungen mit Selbständigkeit und Lebensfähigkeit in grosser Zahl vorhanden, einer solchen mit Vorherrschen des grosskapitalistischen Betriebs aus sozialpolitischen Gründen vorzuziehen sein mag, so würde es doch vergeblich sein, gegen den durch die moderne Technik und die grosse Bevölkerungsdichte entstehenden Zug der Zeit anzukämpfen, zumal es immerhin möglich ist, dass derselbe zu allerdings von der bisherigen sehr verschiedenen, aber für die Gesamtheit besseren Zuständen führe. — Misslich ist ferner, dass die Konkurrenz nur versuchsweise vorgehen kann, um die Produktion der Konsumtion anzupassen. Niemand weiss mit Sicherheit, wie viel von seinen Waren er absetzen kann, und im allgemeinen herrscht die Tendenz zur Ueberproduktion und zum Ueberangebot vor, und daher wird durch die Konkurrenz immer ein Teil der anbietenden Produzenten und Händler verdrängt. Es sind dies natürlich die schwächsten und wenigst bemittelten, immerhin aber entsteht auf diese Art auch eine volkswirtschaftliche Einbusse, die gewissermassen die Stelle der Kosten vertritt, die in einer kommunistischen Gesellschaft für die von oben herab planmässig herzustellende Regelung der Produktion aufgewendet werden müssten. Nicht selten treten auch grosse und mächtige Unternehmungen mit der bewussten Absicht, den anderen Teil zu verdrängen oder sich zu unterwerfen, mit einander in den Konkurrenzkampf. Beispiele liefern namentlich die amerikanischen, früher auch die englischen Eisenbahnen. Eine Linie z. B. mochte für das Verkehrsbedürfnis einer Gegend völlig ausreichen, dennoch wurde eine Konkurrenzlinie angelegt, die aber eigentlich überflüssig war. Wird nun die eine von beiden durch einen Tarifkrieg zu Grunde gerichtet und zur Verschmelzung mit der siegenden Linie genötigt, so bleibt die Gesamtanlage darum doch, wenigstens für das Bedürfnis der Gegenwart, von unwirtschaftlicher Grösse.

Wenn aber auch die Konkurrenz nicht in dem idealen Lichte anzusehen ist, in dem die optimistische Harmonielehre sie darstellt, so ist sie doch in der bestehenden Wirtschaftsordnung ein unentbehrlicher Faktor, der seine Aufgabe im ganzen richtig und zweckmässig, wenn auch nicht ohne Reibungen und Missstände erfüllt. Bei einfachen wirtschaftlichen Zuständen und geringerer Bevölkerung mochte es möglich sein, durch Zunftwesen und andere gewerbliche Schranken den Spielraum des Wettbewerbs stark einzuengen, ohne die Bedürfnisbefriedigung der Gesellschaft zu beeinträchtigen und ohne die Arbeiterbevölkerung im Interesse der privilegierten Minderheit allzu

sehr zu schädigen. Heutzutage aber ist der Staat nicht mehr imstande, unter Wahrung der auf Privateigentum und persönlicher Freiheit beruhenden Rechtsordnung Produktion und Verkehr durch künstliche Organisation so zu regeln, dass die Versorgung der so stark angewachsenen Bevölkerung bei der nicht minder ausserordentlich gestiegenen Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse gewährleistet werden könnte; und noch weniger kann er es gegenwärtig noch wagen, der Mehrheit im Interesse einer privilegierten Minderheit zu verbieten, ihre Kräfte nach jeder an sich erlaubten Richtung hin zu verwerten, wenn er nicht denjenigen, die er in ihrem Erwerbe beschränken würde, ein anderes Unterkommen verschaffte, was aber nicht möglich ist. Es scheint allerdings den Interessenten ein einleuchtendes Argument, wenn gesagt wird: in einer Stadt können zehn Handwerker eines bestimmten Gewerbes bestehen; kommt ein elfter hinzu, so muss einer zu Grunde gehen und es ist daher besser, dass der neue Mitbewerber von vorn herein ferngehalten werde. Zunächst aber sind solche Schätzungen der Möglichkeit des Bestehens immer sehr unbestimmt und oft willkürlich; es mag sein, dass der Geschäftsgewinn eines jeden vorher Ansässigen durch die neue Konkurrenz geschwächt wird, aber er wird dadurch vielleicht nur dem normalen Satze genähert und die Existenz der Beteiligten braucht deshalb nicht bedroht zu sein. Auch ist auf den wahrscheinlichen Fortschritt der Bevölkerung und des Wohlstandes Rücksicht zu nehmen. In jedem Falle aber muss gefragt werden: was soll denn aus denjenigen werden, denen, trotz vielleicht grösserer persönlicher Tüchtigkeit, der selbständige Gewerbebetrieb verwehrt würde? Je grösser deren Zahl würde, desto mehr würden sie die unzufriedenen Elemente verstärken. Um dem vorzubeugen, müsste man konsequenterweise auch die Zahl der Gesellen und der Lehrlinge beschränken. Damit aber verschlösse man der grossen Masse der Arbeiterbevölkerung den Weg zu den Handwerken und liesse ihnen nur die Fabriken und den gewöhnlichen Tagelöhnerdienst offen. So würde also der »Stärkung des Mittelstandes«, die manche von der Beschränkung der gewerblichen Konkurrenz erwarten, eine noch grössere Stärkung des Proletariats gegenüberstehen, und zwar durch solche, die mit Recht das bittere Gefühl empfänden, dass sie als »Enterbte« behandelt würden.

Demnach darf unter den heutigen Verhältnissen die staatliche Beschränkung der Konkurrenz sich nur auf solche Fälle erstrecken, in denen es sich um die Wahrung allgemeiner Interessen und nicht um den privatwirtschaftlichen Vorteil einzelner Kreise von Produzenten oder Gewerbetreibenden handelt. Hierher gehören z. B. die beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen über den Apothekenbetrieb, über die Ausgabe von Banknoten, über die Stellung der Bedürfnisfrage bei der Konzessionierung von Schankgewerbebetrieben und Pfandleihgeschäften. Eine relative Beschränkung der Konkurrenz liegt auch darin, dass der Staat den Betrieb gewisser Berufe (z. B. den des Rechtsanwaltes und des Arztes) oder Gewerbe, wie z. B. das der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seedampfermaschinisten, nur denjenigen gestattet, die bestimmte Bedingungen erfüllt haben. Innerhalb des Kreises der Berechtigten bleibt dann aber die Mitbewerbung frei. Eine ebenfalls dem allgemeinen Interesse dienende Konkurrenzbeschränkung wird durch das P a t e n t w e s e n gegeben, das zur Förderung des Erfindungsgeistes dienen soll. Wirtschaftlich wirkt ähnlich das Verbot des Nachdrucks, der Nachbildung von Kunstwerken und geschützter Muster. — Ausser der gesetzlichen Beschränkung der Konkurrenz auf gewissen Gebieten finden auch Verbote gewisser Arten und Methoden der Konkurrenz statt. Hierher gehören die Bestimmungen über den Marken- oder Firmenschutz, die verhindern sollen, dass Unberechtigte das Ansehen und den guten Ruf bewährter Produzenten oder Geschäftshäuser zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen, indem sie ihre Waren unter falscher Bezeichnung in den Handel bringen. Irreführende oder betrügerische Reklamen, Herabwürdigung der Leistungen der Mitbewerber und ähnliche Praktiken sind selbstverständlich verwerflich. Eine wesentliche Beschränkung solcher schlechten Geschäftsgewohnheiten ist durch das G. v. 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. d. folgenden Art.) geschaffen worden. Freilich darf der Begriff der U n l a u t e r k e i t des Wettbewerbs nicht so weit gefasst werden, wie es viele Interessenten von ihrem einseitigen Standpunkt wünschen und verlangen. Diese sind geneigt, jeden Wettbewerb als »unlauter« zu betrachten, der ihnen Schaden bringt. Aber ein durch Konkurrenz erzeugter Preisdruck ist für die anderen Beteiligten immer nachteilig, deshalb aber keineswegs auch gemeinschädlich, vielmehr volkswirtschaftlich nützlich, wenn der Vorteil überwiegt, den die Konsumenten erlangen. Unter dieser Voraussetzung kann es auch nicht für unzulässig erklärt werden, dass z. B. die Grossbetriebe des Detailhandels die Macht ihres Kapitals voll ausnutzen und zur Erzielung eines möglichst grossen Umsatzes sich bei manchen Artikeln mit einem so geringen Gewinn begnügen, dass kleinere Geschäfte dabei nicht ihre Rechnung finden können.

— Es giebt aber auch Konkurrenzsitten, die zwar nicht gesetzlich verboten, aber doch als unanständig zu bezeichnen sind. Dazu gehört auch diejenige Schleuderkonkurrenz, die nur darauf ausgeht, die Mitbewerber zu ruinieren und dann dem Sieger eine Monopolstellung zu verschaffen, die ihm die gebrachten Opfer wieder einbringen soll. Ebenso ist die Verletzung der gesetzlich **nicht geschützten** Urheberrechte und die Benutzung nicht geschützter Marken und Firmenbezeichnungen zu beurteilen. Die Verletzten sind in der Regel Ausländer, aber deshalb kann das Urteil über solche Fälle vom Standpunkte der Moral und des Anstandes nicht günstiger werden, und die gefälschten Marken dienen jedenfalls zur Täuschung des Publikums. So konnten bis in die neueste Zeit in Amerika englische Bücher ganz ungehindert nachgedruckt werden, in der Schweiz ahmte man nach Möglichkeit die in den Nachbarländern patentierten Erfindungen nach, in Deutschland war die Anwendung englischer oder französischer Warenmarken in mehreren Industriezweigen allgemein gebräuchlich. Die neuere Gesetzgebung in Verbindung mit internationalen Verträgen hat in diesen Punkten wesentliche Verbesserungen gebracht. Die missbräuchlichen und schädlichen Auswüchse der Konkurrenz sind also zahlreich genug, und aus ihnen erklärt sich das in weiten Kreise verbreitete ungünstige Urteil über die Konkurrenz an sich. Nur eine Hebung und Verbesserung der wirtschaftlichen Sitten kann solche Missbräuche beseitigen, ohne den berechtigten und unentbehrlichen Funktionen des Wettbewerbs Abbruch zu thun.

Litteratur: *S. die zahlreichen Angaben in* **Ad. Wagners** *»Grundlegung«, I, 3. Aufl., S. 794 ff.; ferner auch den Art. Selbstinteresse oben VI. Bd., S. 685 ff.* **Lexis.**

Wettbewerb, unlauterer.

I. Einleitung. II. Wesen. III. Frankreich. 1. Anmassung fremder Unterscheidungszeichen. 2. Anmassung besonderer Auszeichnungen. 3. Herabsetzung der Konkurrenten (dénigrement). IV. Belgien, Italien, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika. V. Oesterreich-Ungarn. VI. Schweiz. VII. Deutschland. 1. Firmen- und Namenmissbrauch. 2. Herabsetzung der Konkurrenten (Betriebs- oder Kreditschädigung). 3. Trügerische Reklame. 4. Quantitätsverschleierung. 5. Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. 6. Veröffentlichung des Urteils. Strafverfolgung. Verjährung. Gerichtsbarkeit. 7. Verhältnis zum Auslande. 8. Wirkungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. — Reformbestrebungen. 9. Das Bürgerliche Gesetzbuch. 10. Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (§ 16). VIII. Internationales Recht.

I. Einleitung.

Die Gewerbefreiheit, die das freie Spiel wirtschaftlicher Kräfte durch Hinwegräumung beengender Schranken entfesselte und eine ungeahnte Steigerung des wirtschaftlichen Lebens veranlasste, hat auch manche unerfreulichen Erscheinungen in unserem Verkehrsleben begünstigt. Ein gesteigerter Egoismus, skrupellos in der Wahl seiner Mittel, nur darauf ausgehend, den Konkurrenten die Kundschaft zum eigenen Vorteil abzujagen, machte sich im Geschäftsleben breit, Treu und Glauben, die Grundpfeiler eines gesunden Verkehrs mit Füssen tretend. Es wäre verfehlt, für diese hässlichen Auswüchse einer freien Konkurrenz einzig und allein die Gewerbefreiheit verantwortlich zu machen. Auch der guten alten Zeit mit ihrem Zunftzwang waren Klagen über unlauteren Wettbewerb nicht fremd. So bestimmt, um nur einige Beispiele hervorzuheben, eine Lüneburger Zunfturkunde schon 1401: ok enschal nemant syn want also loven, dat he enes anderen mede lastere, also ein Verbot des »dénigrement«. Ebenso wendet sich gegen eine andere Art des unlauteren Wettbewerbes jenes Nürnberger Verbot, dass man Wein nicht unter falschem Namen verkaufen soll, also nicht Frankenwein für Rheinwein, und die vielen Polizeiverordnungen über Weinkauf berühren auch dieses Gebiet. In einer Reihe von Zunftstatuten finden sich sodann Verbote des Abwendigmachens von Knechten und von Kunden, z. B. 1452 wird den Hamburger Barbieren verboten, sich in die Kundschaft eines anderen Meisters einzudrängen. So wird 1591 für die Lübecker Bechermacher bestimmt: »Item idt soll ock nemandt de eine dem anderen up dem markde sin koeplude afspannen edder tho sich ropen . .« In Oesterreich verbot 1758 eine Verordnung zur Verhütung der Ablockung von Kundschaften die bei Bäckern, Apothekern, Fleischern u. s. w. üblichen Neujahrsgeschenke an Dienstboten, und in einem Hofdekret vom 2. August 1817 wurde die Beigebung marktschreierischer Gebrauchszettel bei dem Verkauf einer grossen Anzahl von Artikeln verboten.

Auch in Frankreich sind lange vor Einführung der Gewerbefreiheit schon Verbote von Fällen des unlauteren Wettbewerbes nachweisbar, so aus der Zeit des heiligen Ludwig, und ein Beschluss des Pariser Parlaments erkennt 1648, dass kein Kaufmann oder cabatier die Figur als Schild nehmen dürfe, die sich schon in einem anderen früher errichteten Schild in derselben Strasse einer grossen Stadt oder in derselben Ortschaft findet.

Wie verfehlt es ist, das Unwesen des

unlauteren Wettbewerbes als notwendige Konsequenz unserer Gewerbeverfassung zu betrachten, die wohl auf der Grundlage der Gewerbefreiheit aufgebaut ist, aber doch eine grosse Reihe von Schranken für den freien Wettbewerb aufgerichtet hat, lehrt ein Blick auf Frankreich, England, Nordamerika und andere Kulturstaaten, die uns mit Proklamierung der Handels- und Gewerbefreiheit vorangegangen waren, wo auf dem Boden der Gewerbefreiheit selbst die juristischen Waffen geschmiedet wurden, mit denen der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb erfolgreich geführt wurde.

II. Wesen.

Unter unlauterem Wettbewerb versteht man den Inbegriff aller auf Täuschung des Publikums berechneten Veranstaltungen eines Handels- oder Gewerbetreibenden, durch welche dieser die Kundschaft anderer Konkurrenten abzudrängen und für sich zu gewinnen sucht und diesen dadurch Schaden zufügt. (Das deutsche R.G. v. 26. Mai 1896 fasst den Begriff weiter.)

In Deutschland ist der unlautere Wettbewerb zuerst von Kohler als Verletzung des Individualrechts (von Gareis nun als Individualitätsrecht bezeichnet) aufgefasst worden, und Gierke hat ebenso in dem Persönlichkeitsrecht an der Individualität des Geschäftsbetriebs überhaupt den Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb erkannt. Unter der Kategorie der Individualrechte werden zusammengefasst »die Rechte der Persönlichkeit an ihren leiblichen und geistigen Gütern«. Es gehören hierher sowohl die Rechte des Individuums auf Leben, Freiheit, Ehre, auf ungehinderten Genuss der geistigen Thätigkeit, das Recht auf Namen und Zeichen. Jeder hat einen Anspruch darauf, in seiner geistigen und gewerblichen Thätigkeit als Individuum in seiner Besonderheit anerkannt zu werden. Seine Thätigkeit als Erzeuger oder Inhaber einer Verkaufsstätte, seine Arbeitsleistung, seine geistigen, sittlichen und materiellen Kräfte, seine Solidität, sein Ruf, sein Kredit sind Ausflüsse seiner Persönlichkeit. Niemand ist es gestattet, in diese Rechtssphären störend einzugreifen durch Anmassung der einer anderen Persönlichkeit angehörigen Kräfte. Jede Verletzung eines solchen Individualrechts begründet eine rechtliche Reaktion, einen Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz gegen den unredlichen Konkurrenten. Leider hat es die deutsche Rechtssprechung verschmäht, sich auf den Boden dieser principiellen Auffassung zu stellen, und beim Mangel von Specialgesetzen der anständigen Geschäftswelt den Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb versagt.

III. Frankreich.

Am umfassendsten wurde die Concurrence déloyale als besonderes Rechtsinstitut in der Doktrin und Praxis Frankreichs ausgebildet. Die französische Jurisprudenz fasst die Gesamtheit der Beziehungen eines Handel- oder Gewerbetreibenden zu seiner Kundschaft, sowohl die durch seine Geschicklichkeit und Redlichkeit, durch seinen Ruf und Kredit als die durch äussere Umstände, wie Lage des Geschäftslokals u. dergl. m., begründeten, die sogenannte achalandage, als einen besonderen des Rechtsschutzes teilhaftigen Vermögenswert, als Rechtsgut auf. Es wurde dem Gewerbetreibenden ein besonderes Eigentum (propriété) an diesen Beziehungen zuerkannt und so nach Analogie des Eigentums an Schrift- und Kunstwerken, wie Eigentum an Namen, Zeichen, Kredit, Kundschaft etc., konstruiert. Jede Verletzung dieses Eigentums erzeugt die Verbindlichkeit zum Schadensersatz und zur Unterlassung der schädigenden Handlung. Eine solche Verletzung liegt aber nicht in jedem neuen Konkurrenzunternehmen, wenn dieses auch naturgemäss die Absatzverhältnisse der bestehenden Geschäfte mindert, denn der neue Konkurrent handelt nur auf Grund des Rechts der freien Konkurrenz, das sich auf der allgemeinen Gewerbefreiheit aufbaut. Erst der Missbrauch dieses Rechts zieht die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich. Eine Ueberschreitung des Rechts der freien Konkurrenz liegt vor, wenn der Gewerbetreibende nicht durch seine eigenen Leistungen, sondern durch unredliche Mittel den Mitbewerber zu verdrängen, ihm die Kundschaft zu entziehen sucht. Diese Konstruktion steht auf schwachen Füssen, denn es fehlt hier an einem Objekte für das industrielle Eigentum.

Trotz dieser mangelhaften theoretischen Konstruktion hat es aber die französische Rechtsprechung verstanden, mit genialem Takte, mit praktischem Blicke für die Bedürfnisse des Verkehrs den ehrlichen Gewerbetreibenden einen rechtlichen Schutz gegen die mannigfaltigen Formen des unlauteren Wettbewerbs zu gewähren. Und zwar erreicht die französische Judikatur dieses Ziel durch eine freie, sachgemässe, nur hier und da zu weitgehende Auslegung des Art. 1382 des Code civil (»Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer«), der bestimmt, dass, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, denselben zu ersetzen verpflichtet sei, indem, wie oben dargelegt wurde, jede Ueberschreitung der freien Konkurrenz durch unredliche Mittel

als eine widerrechtliche Schadenszufügung behandelt wird.

Die Concurrence déloyale wird als Privatdelikt, das nur civilrechtliche Folgen nach sich zieht, aufgefasst. Nur in einigen Fällen wird durch Specialgesetz auch ein strafrechtlicher Schutz zugesichert.

Je nach den in Anwendung gebrachten Mitteln werden verschiedene Gruppen der Concurrence déloyale unterschieden.

1. Anmassung fremder Unterscheidungszeichen. Ein Hauptmittel der concurrence déloyale besteht in der Herbeiführung einer Verwechselung mehrerer Etablissements oder deren Produkte behufs Täuschung des Publikums.

a) Die französische Jurisprudenz erblickt in dem Recht auf den Namen (und Firma), der in erster Reihe zur Individualisierung des Kaufmanns oder Gewerbetreibenden dient und für die Zugkraft des Geschäfts massgebend ist, une propriété incontestable.

Die usurpation de nom erscheint als besonderes Delikt. Sie kann erfolgen mündlich, durch Anbringung auf Schildern, Briefen, Annoncen, Cirkularen, Prospekten etc.

Ausser dem civilrechtlichen Schutz geniessen zwei Arten der Namensanmassung auch Strafrechtsschutz. So die Bezeichnung von Waren mit einem angemassten Namen eines Fabrikanten (G. v. 28. Juli 1824) und der Missbrauch eines augenfällig auf Waren oder deren Verpackung gesetzten Namens, der als Marke behandelt wird (G. v. 23. Juni 1857, ergänzt durch G. v. 26. November 1873 und G. v. 3. Mai 1890).

b) Neben der Bezeichnung der Person des Handels- oder Gewerbetreibenden giebt es noch ein anderes Unterscheidungszeichen, das Schild (enseigne), welches das Geschäft oder die Werkstätte als Ganzes bezeichnen soll (»le pavillon, le signe de ralliement de la clientèle«). Wenn das Schild nur aus einem Namen besteht, so geniesst es Namensschutz. Gewöhnlich wird es aber gebildet durch eine bildliche Darstellung (emblême) oder einen Phantasienamen (dénomination). Die Nachahmung des Schildes wird als usurpation de l'enseigne behandelt. Kleine Aenderungen, die eine Irreführung des Publikums bezwecken, schliessen den Rechtsschutz für das ausschliessliche Recht auf das Schild nicht aus.

So wurden in der Nähe eines Schuhwarenlagers »La Botte rose« die Schilder La Botte ponceau oder La Botte aurore verbannt, einem Café du Théâtre gegenüber wird ein Grand Café du Théâtre nicht geduldet.

Auch die Nachahmung der originellen äusseren Einrichtung eines Geschäftslokals, wie Farbe oder Bilder der Fassade, Anlage der Schaufenster (z. B. chinesisches Schirmdach eines Theeverkäufers, sogar Farbe eines Hotelomnibus mit Aufschrift), die eine Verwechselung zwischen den beiden Geschäften hervorzurufen geeignet ist, wird als concurrence déloyale bezeichnet.

c) Erzeugnisse aus Ortschaften und Gegenden, die sich eines besonders guten Rufes erfreuen, werden häufig mit dem Namen ihrer lokalen Herkunft bezeichnet. Um die Zugkraft solcher Erzeugnisse sich zu Nutzen zu machen, versehen Kaufleute und Fabrikanten auch ihre Waren mit der ihnen ganz fremden örtlichen Bezeichnung. Durch dieses unredliche Gebaren werden die Gewerbegenossen der renommierten Ortschaft doppelt geschädigt, nicht nur dadurch, dass ihr Absatz vermindert wird, sondern auch dadurch, dass der Verkauf minderwertiger Erzeugnisse unter dieser falschen Flagge das Vertrauen zu der Güte der beliebten Waren erschüttert.

Das G. v. 1824 bestraft solche lügnerische Herkunftsbezeichnungen nur, wenn sie auf den Erzeugnissen (objets fabriqués) selbst angebracht werden, sonst, z. B. in Ankündigungen, werden sie als concurrence déloyale behandelt. Zur Erhebung der Klage berechtigt ist der getäuschte Käufer, die Staatsanwaltschaft und alle in der fälschlich angegebenen Ortschaft wohnenden Produzenten. Die Bemessung der Entschädigung für jeden einzelnen Kläger bietet Schwierigkeiten, sie unterliegt dem freien richterlichen Ermessen. Der Rechtsschutz hört auf, wenn der Ortsname zum Gattungsnamen bestimmter Waren geworden ist. Die Gerichte haben den Schutz der »Grande Chartreuse«, die sich gegen die Umwandlung von Chartreuse in einen Gattungsnamen wehrte, in vielen Prozessen anerkannt, da dieser Name des Fabrikanten, Firma und Herkunftsbezeichnung sei. Unberechtigt ist die Auffassung der französischen Gerichte, die die Bezeichnung Champagne nicht als eine generelle, eine bestimmte Herstellungsart andeutende anerkennt, sondern diese Bezeichnung den in der Champagne gewachsenen und zubereiteten Erzeugnissen vorbehält.

d) Zur Individualisierung von Waren dienen häufig gewisse Phantasiebezeichnungen, die die Waren als von einem bestimmten Fabrikanten herrührend dem Publikum bezeichnen. Diese Bezeichnungen müssen neu und willkürlich gewählte sein, dürfen nicht der Natur und Eigenschaften dieser Waren entnommen sein, z. B. Eau de la Floride, Mont Carmel (liqueur), Racahout des Arabes. Auch an solchen Bezeichnungen besteht ein ausschliessliches Recht desjenigen, der sie zuerst für seine Waren in Benutzung genommen hat.

Diese Bezeichnungen werden wie alle zur Individualisierung der Waren dienenden

auf diesen selbst oder der Verpackung angebrachten Zeichen als Marken durch das Gesetz von 1857 gegen Nachahmungen geschützt, die eine Verwechselung der Waren und damit eine Täuschung des Publikums hervorrufen sollen.

e) Umhüllungen von Waren können als Marken deponiert und geschützt werden. Ist dies nicht der Fall, so bildet ihre Nachahmung (besondere Gestalt und Farbe von Flaschen, Schachteln etc.) concurrence déloyale.

f) Auch die Nachahmung von Titeln von Zeitungen und Büchern, die nicht als Verletzung des Urheberrechts erscheinen, gelten in der Praxis als concurrence déloyale z. B. La Presse — la Presse libre; le Constitutionnel — le Constitutionnel de 1850.

2. Anmassung besonderer Auszeichnungen. a) Auszeichnungen, die einzelnen Industriellen zu teil werden, empfehlen diese dem Publikum. Eine Anmassung von Auszeichnungen schädigt nicht nur die Inhaber solcher, sondern auch alle anderen Konkurrenten, da sie die Kundschaft von diesen ablenken und den Anmassenden zuführen, deren Leistungen und Waren den Anschein hervorragender Güte hervorrufen. Ein G. v. 30. April 1886 gewährte neben dem bisher schon anerkannten civilrechtlichen nun auch einen scharfen strafrechtlichen Schutz. Dieses Gesetz sichert das ausschliessliche Recht zur Benutzung von Auszeichnungen (Medaillen, Diplome, Anerkennungen, ehrende Belohnungen, die auf Ausstellungen oder in einem Wettbewerbe oder auch seitens gelehrter Körperschaften oder wissenschaftlicher Vereine verliehen wurden) demjenigen, dem sie verliehen wurden. Die Auszeichnungen sind, wenn sie nicht dem Geschäftshause erteilt sind, persönlich und unübertragbar. Einer Anmassung der Auszeichnung machen sich schuldig diejenigen, die sich widerrechtlich und arglistig solche Auszeichnungen öffentlich beilegen und fälschlich auf Schildern, Fakturen, Annoncen etc. verwenden, bei Preisgerichten von Ausstellungen oder Wettbewerben sich fälschlich darauf berufen, sich imaginärer Auszeichnungen bedienen oder sie für andere Gegenstände, als für die sie verliehen waren, verwenden (Beispiel: Ein Fabrikant von Konserven hatte für diese die ihm auf einer Hundeausstellung für seine Dogge verliehene Medaille benutzt). Die angedrohten Strafen sind sehr hohe: 50—6000 (bezw. 25—3000) Francs oder 1/4—2 Jahre Gefängnis, beide Strafen können verbunden werden, Zulässigkeit der Veröffentlichung des Urteils, der Vernichtung oder Konfiskation der mit der Auszeichnung versehenen Waren zu Gunsten der Geschädigten.

b) Auch die Anmassung eines Titels, der als Ausdruck einer besonderen Leistungsfähigkeit Kundschaft anzuziehen geeignet ist, ein Fall, der durch das Gesetz von 1886 nicht getroffen wird, erscheint als concurrence déloyale. So hat nur der wirkliche Erfinder auch nach Ablauf der Patentschutzfrist, der Patentinhaber nur während dieser das Recht, sich so zu bezeichnen. (Die Patentanmassung wird durch das Patentgesetz von 1844 mit Strafe bedroht.) Auch der fälschlich benutzte Titel des (einzigen) Inhabers einer Niederlage, des (einzigen) Fabrikanten, Lieferanten gewisser Etablissements oder Personen etc. begründet Ansprüche wegen concurrence déloyale.

c) In der Erwähnung der früheren Stellung in einem Hause als Lehrling, Angestellter, Leiter hat man, auch wenn diese der Wahrheit entsprach, eine concurrence déloyale erkannt, indem man hierin auch einen Missbrauch des Namens erblickte, auf den dieses Haus ein ausschliessliches Recht besass. Diese rigorose Auffassung ist unbegründet. Wenn eine solche Erwähnung auch nur eine Empfehlung des früheren Angestellten für sein neues Unternehmen bezweckt, so darf sie doch nur dann als concurrence déloyale behandelt werden, wenn die Umstände die Absicht der Herbeiführung einer Verwechselung oder der Ablenkung der Kundschaft ergeben, wie dies z. B. der Fall wäre, wenn der Name des alten Meisters mit grossen, der eigene mit kleineren Buchstaben verzeichnet ist.

3. Herabsetzung der Konkurrenten (dénigrement). Um den Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen und sich in die Gunst des Publikums an seine Stelle zu setzen, sucht man vielfach ihn, sein Geschäft oder seine Waren herabzusetzen. Angriffe gegen die Person können auch den Thatbestand der Verleumdung (diffamation) bilden. Richten sie sich gegen die Geschicklichkeit, den kaufmännischen Ruf, so erscheinen sie als dénigrement, ebenso wie Angriffe gegen Geschäft und Waren, wobei auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung kein Gewicht gelegt wird. Die Herabsetzung muss sich gegen einen bestimmten Konkurrenten richten, der nicht genannt, aber erkennbar bezeichnet sein muss. So ist die Behauptung eines Kaufmanns, dass er am billigsten verkaufe, zulässig, nicht aber, dass er billiger wie X. verkaufe. Auch die Bezeichnung der Waren eines Konkurrenten als minderwertig, 2. Qualität oder dass die Waren nicht die angekündigte Qualität besitzen, sogar die Warnung, sein Geschäft nicht mit dem eines Konkurrenten zu verwechseln und die Ankündigung, dass man Erzeugnisse eines anderen zu herabgesetzten Preisen verkaufe, stellt sich, weil Misstrauen gegen das Konkurrenzgeschäft erweckend, als concurrence déloyale dar.

Das dénigrement kann mündlich, durch

Annoncen, Cirkulare, Preiscourante etc. begangen werden.

Ausser den angeführten Sondergesetzen, von denen namentlich das Markenschutzgesetz, dessen Inhalt hier nicht erörtert werden kann, für das Gebiet der concurrence déloyale in Betracht kommt, berühren dieses Gebiet in Frankreich wie in allen Staaten die Gesetze zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts und neben dem Patentgesetze besonders das Musterschutzgesetz. Zu erwähnen ist noch das neue Gesetz über die Fälschungen auf dem Gebiete der Kunst vom 9. Februar 1895.

IV. Belgien, Italien, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In diesen Staaten bewegt sich der Rechtsschutz gegen concurrence déloyale in derselben Bahn wie in Frankreich. Rechtsprechung und Doktrin teilen die principielle Auffassung der französischen Jurisprudenz.

In Belgien und Italien (concorrenza sleale) ist die gesetzliche Basis für den privatrechtlichen Schutz gegen concurrence déloyale auch die des code civil. Das belgische Strafgesetzbuch 1887 bedroht die Anbringung des Namens oder der Firma eines Fabrikanten auf von diesem nicht hergestellten Waren sowie deren Feilbietung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. Täuschung des Käufers einer Ware über deren Natur durch falsche Angabe über deren Herkunft ist ebenfalls mit Strafe bedroht (Code pénal a. 498).

Dass auch in England und in der nordamerikanischen Union die Rechtsprechung den Kampf gegen die unfair oder not honorable competition mit nicht geringerer Entschiedenheit wie die französische erfolgreich durchgeführt und durch die Niederhaltung des geschäftlichen Schmarotzertums nicht wenig die Solidität des Geschäftsverkehrs und damit Blüte von Handel und Industrie gefördert haben, beweist die grosse Fülle (von Kohler, Markenschutz, angeführter) gerichtlicher Entscheidungen, von denen die Englands bis in das Jahr 1783 zurückgehen.

In England haben die Courts of Equity einen Rechtsschutz gegen Irreleitung des Publikums durch Gewährung einer action for passing off (von Jnhülsen »Unterschiebungsklage« genannt) ausgebildet. Diese Klage kann von einem Geschäftsmann erhoben werden gegen jeden, der »eine Handlung begeht, welche geeignet ist, das Publikum zu der Annahme zu verleiten, ihr Geschäft oder ihre Waren ständen zu ihm in irgend einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Beziehung«. Diese Irreführung kann auch bestehen in der Verwendung von Indicien Zeichen, Worten), die den anderen mit seinem Geschäfte oder seinen Waren identifizieren, oder durch Verwendung solch täuschender versteckter Nachahmung dieser Indicien.

Hervorzuheben ist, dass an die Stelle des neben dem englischen Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetz von 1883 fortgeltenden Strafgesetzes von 1862 über das Verbot unredlicher Warenbezeichnung ein dieses erweiterndes G. v. 23. August 1887 (Merchandise Marks Act) getreten ist, das auf Verlangen der englischen Industriellen gegen die angeblich unredliche Konkurrenz des Auslandes erlassen wurde. Jede falsche Handelsbezeichnung (trade description) wird mit Strafe bedroht. Als solche wird betrachtet jede Angabe über Zahl, Mass, Gehalt, Gewicht der Waren, über ihren Ursprungs- oder Fabrikationsort, ihren Stoff, über bestehende Patent- und andere Rechte (vgl. im Art. Markenschutz oben Bd. V S. 688). Fremde Waren, deren Bezeichnung auf einen inländischen Ursprung der Waren selbst schliessen lassen kann, unterliegen bei der Einfuhr nach Grossbritannien der Einziehung, sofern sie nicht zugleich die Angabe des Herkunftslandes enthalten. In der Praxis der englischen Zollbehörden wurden die Bestimmungen dieses Gesetzes in chikanöser, die Ein- und Durchfuhr deutscher Industrieerzeugnisse erschwerender Weise ausgelegt.

So hat man die für kleine Waren, z. B. Federmesser, fast unausführbare Anbringung der Herkunftsbezeichnung (made in Germany) auf der Ware selbst gefordert, während man für den Export nordamerikanischer Waren sich mit U.A.St. begnügte. In Rücksicht auf derartige Massnahmen hat das deutsche Warenzeichengesetz von 1894 § 22 den Bundesrat zur Anordnung entsprechender Retorsionsmassregeln ermächtigt für den Fall, dass die deutschen Waren bei der Einfuhr ungünstiger als die anderer Länder behandelt oder ihnen eine Verpflichtung der Herkunftsbezeichnung auferlegt wird. Dass das auf eine Verdrängung der deutschen Industrieerzeugnisse vom englischen Markt abzielende Gesetz seinen Zweck so vollständig verfehlte, dass die mit »made in Germany« bezeichneten Waren sich die besondere Gunst der englischen Käufer errungen haben, sei nebenbei erwähnt.

V. Oesterreich-Ungarn.

Obwohl das österreichische bürgerliche Gesetzbuch im § 1295 (vgl. auch §§ 1293, 1323, 1324, 1330) einen dem Art. 1382 des Code civil entsprechenden Rechtssatz darbot, der den Beschädiger zum Ersatz des durch Uebertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursachten Schadens verpflichtete, haben die österreichischen Gerichte gleich den deut-

sehen es verschmäht, auf dieser Grundlage einen Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb anzuerkennen.

Einzelne Gesetze bezweckten, bestimmte Arten des unlauteren Wettbewerbs zu treffen, und eben jetzt ist man bestrebt, den Rechtsschutz auf diesem Gebiete auf dem Wege der Specialgesetzgebung auszudehnen.

1. Vor allem ist der auch in Oesterreich geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs gegen den Missbrauch des Firmenwesens zu gedenken (s. unten Deutschland). Ihre Ergänzung finden diese Vorschriften in der Novelle zur Gew.-O. vom 15. März 1883, §§ 46ff., welche für die nicht registerpflichtigen Gewerbetreibenden ähnliche Grundsätze aufstellen, während das handelsgesetzliche Firmenrecht durch diese Novelle nicht berührt wird.

In Uebereinstimmung mit § 6 des Markenschutzgesetzes vom 6. Januar 1890, das die widerrechtliche Annahme eines fremden Namens, einer Firma, eines Wappens, einer Etablissementsbezeichnung eines Produzenten oder Kaufmanns auf der Ware selbst oder deren Verpackung untersagt, wird der widerrechtliche Gebrauch der einem anderen Gewerbetreibenden zustehenden Bezeichnung (auf der Betriebsstätte oder Wohnung, in Cirkularen, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants), des Namens, der Firma oder des Wappens untersagt. Auch die besondere Bezeichnung, z. B. ein Löwe auf dem Schilde, Phantasienamen, wie Droguerie Flora, sind geschützt. Indem § 46 ausdrücklich betont, dass kleine Veränderungen, unwesentliche Zusätze und Weglassungen den Schutz des Berechtigten nicht ausschliessen, bekämpft er eine der schädlichsten Arten des unlauteren Wettbewerbs, der durch Irreführung des Publikums sich die Früchte des von einem Gewerbsgenossen errungenen Renommees anzueignen sucht (»oder die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen«). So hat mit Recht das Wiener Handelsgericht (1899) einer Firma A. K. und B., die auf einem Schilde in sehr grossen Buchstaben »Amerikanisches Miederhaus K.« und darunter in kleinerer Schrift die Firma angebracht hatte, aufgegeben, in gleich grossen Buchstaben die volle Firma beizufügen. Dieser Schutz ist den ausländischen Produzenten und Gewerbetreibenden nur unter der Voraussetzung der formellen Reciprocität zugesichert. Da aber § 49 einen Schutz in den nicht durch § 46 getroffenen Fällen einräumt, werden Ausländer auch des Schutzes gegen Firmen- und Namenmissbrauch teilhaftig.

Ferner bedroht § 49 der Novelle als Uebertretung die Fälle des gewerblichen Namensmissbrauchs, wo jemand sich eines ihm nicht zustehenden Namens (zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seines Geschäftes und bei Abgabe seiner Unterschrift) oder sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens in seinem Gewerbebetriebe bedient, falls er nicht durch Eintragung seiner Firma hierzu berechtigt ist. Auch die Andeutung eines Gesellschaftsverhältnisses in der Bezeichnung der Betriebsstätte, sofern sie nicht nach dem Handelsgesetzbuch zulässig ist, wird mit Strafe bedroht (§ 49).

Während wegen wissentlicher Uebertretung des § 46 nur auf Antrag des Geschädigten Strafverfolgung eintritt, erfolgt eine Bestrafung wegen Verletzung des § 49 von Amts wegen, also im Interesse eines Schutzes des Publikums, selbst wenn der Gewerbetreibende sich des fremden Namens mit Genehmigung des Berechtigten bedient. Als Strafen sind angedroht: Verweis, Geldbusse bis 400 Gulden, Arrest bis drei Monate, Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. Die drei erstgenannten Strafen greifen nicht Platz neben einer Ordnungsstrafe gemäss H.G.B. § 26.

Wegen nicht wissentlicher Uebertretung des § 46 steht dem Geschädigten ein Recht auf Unterlassung des ferneren Gebrauchs der widerrechtlichen Bezeichnung bezw. auf Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der Gewerbebehörde und ein civilrechtlicher, gerichtlich geltend zu machender Anspruch auf Schadenersatz (daher auch wegen Verletzung des § 49) zu.

2. Gegen eine besondere Art des unlauteren Wettbewerbs gewährt dann noch § 49 Z. 2 Rechtsschutz, nämlich gegen Gewerbetreibende, die sich Auszeichnungen beilegen, die ihnen nicht verliehen worden sind, z. B. Titel eines Hoflieferanten, Medaille auf einer Industrieausstellung.

3. § 22 des G. v. 26. Dezember 1895 betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur etc. verleiht sodann bei Titelmissbrauch und irreführender Nachahmung der äusseren Erscheinung eines Werkes dem Urheber des früher erschienenen Werkes einen Entschädigungsanspruch, auch wenn geringfügige, vom Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrnehmbare Aenderungen angebracht werden.

4. Von grösserer Bedeutung für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs ist das G. v. 16. Januar 1895 betreffend die Regelung der Ausverkäufe.

Die Auswüchse dieser Geschäftsform des Verkehrslebens, die nicht nur infolge ihrer langen Dauer und der unaufhörlichen Warennachschübe den sesshaften und soliden Ge-

schäftsleuten, denen ihre Kundschaft entzogen wurde, grossen Nachteil zugefügt, sondern auch das kaufende Publikum, dem oft unter dem Scheine niedriger Preise Waren schlechtester Qualität aufgeschwindelt wurden, geschädigt hatte, riefen das Verlangen nach einer Einschränkung der Ausverkäufe überhaupt hervor. Der durch das Abgeordnetenhaus nur wenig veränderte Entwurf entspricht dieser Forderung durch Einführung des Konzessionssystems, nachdem sich sämtliche Handels- und Gewerbekammern für den Erlass eines solchen Gesetzes ausgesprochen hatten.

Das Gesetz stellt die Bewilligung der öffentlichen Ausverkäufe zum Zwecke einer beschleunigten Veräusserung von Waren in das freie Ermessen der Gewerbebehörde, die aber die Entscheidung nach vorgängiger Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer und eventuell auch der Genossenschaft mit thunlichster Beschleunigung zu fällen hat. Alle für die Beurteilung der Zweckmässigkeit des Ausverkaufs in Betracht kommenden Verhältnisse (Bezeichnung der Menge und Beschaffenheit der Waren, deren Eigentümer, Standort des Ausverkaufs, Dauer desselben, die beim Ausverkauf beschäftigten Personen, Gründe desselben wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbebetriebes, Uebergang des Geschäfts an einen neuen Besitzer [§ 2]) sind im Bewilligungsgesuche anzugeben. Ausser wegen Ablebens des Geschäftsinhabers und wegen Elementarereignisse darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Geschäft schon seit zwei Jahren besteht. Die Gewerbebehörde erster Instanz darf die Bewilligung längstens auf die Dauer von drei Monaten erteilen. Zur Bewilligung für eine längere Dauer (höchstens bis ein Jahr), die nur bei besonders berücksichtigungswerten Umständen erfolgen darf, ist die politische Landesbehörde zuständig (§ 4). Um die so bedenklichen Warennachschübe hintanzuhalten, hat der Gewerbeausschuss die scharfe Bestimmung (§ 10) eingefügt, dass, wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angewandten Waren beschränkt bleibt, er sofort zu schliessen und die neu hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären sind und ausserdem noch eine Geldstrafe verhängt werden kann.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Verkäufe, die auf gerichtliche (behördliche) Anordnung oder von seiten der Konkursmassenverwaltung erfolgen, sowie auf die sogenannten Saisonausverkäufe.

5. Eine andere Form des unlauteren Wettbewerbs bekämpft der Entwurf eines Gesetzes, »womit Bestimmungen zum Schutze gegen Uebervorteilungen in Bezug auf Quantität und Qualität im Warenverkehr erlassen werden«, der in der elften Session 1895 dem Reichsrat vorgelegt wurde, aber die zweite Lesung im Abgeordnetenhause (November 1895) noch nicht passiert hat. Der Entwurf verdankt sein Dasein einem Antrage des Abgeordneten v. Pacher und der Anregung mehrerer industrieller Vereine, die ein Einschreiten gegen die überhandnehmenden Missbräuche, die bezüglich der Quantität der in verschlossenen Umhüllungen verkauften Waren zum Schaden der Käufer und der redlichen Konkurrenz eingerissen waren, verlangten. Eine obligatorische Quantitätsbezeichnung hielt man für das allein Erfolg versprechende Schutzmittel gegen derartiges unlauteres Geschäftsgebaren. Da es bei der Einheitlichkeit des Zoll- und Handelsgebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie im Interesse der österreichischen Geschäftswelt notwendig war, gesetzliche Massnahmen auf diesem Gebiete nur in Uebereinstimmung mit der anderen Reichshälfte vorzunehmen, musste der Standpunkt der ungarischen Regierung, die nur gesetzlich eine Ermächtigung der Regierung für einzelne Warengattungen die Quantitätsbezeichnung im Verordnungswege anzuordnen wünschte, für die Gesetzgebung Cisleithaniens massgebend sein. So spricht der Entwurf nur die Ermächtigung des Handelsministers aus, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern

a) für gewisse in- und ausländische, für den inländischen Detailverkehr bestimmte Warengattungen, die in Umhüllung zum Verkaufe gelangen, falls ein Schutz gegen Quantitätsverkürzung notwendig erscheint, im Verordnungswege vorzuschreiben, »dass derlei Waren, sofern deren Quantität dem Käufer nicht vorgewogen, vorgemessen oder vorgezählt wird, nur unter ausdrücklicher Bezeichnung der Menge (Gewicht, Mass, Zahl) überhaupt oder mit einer näher bestimmten Bezeichnung verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen«, (Art. I) und ebenso

b) für solche Warengattungen, bezüglich deren Massnahmen zum Schutze gegen Uebervorteilungen in Bezug auf die Qualität notwendig erscheinen, den Verkauf derselben nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer besonderen Eigenschaft oder mit einer solchen Bezeichnung nach einer bestimmten Richtung anzuordnen (Art. I). Die Uebertretung einer solchen Verordnung wird mit Arrest bis zu zwei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden geahndet.

Verkauf, Feilhaltung und sonstiges Inverkehrsetzen von Waren unter unrichtiger Quantitäts- oder Qualitätsbezeichnung (einer den Wert der Waren wesentlich bestimmenden besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit) stellt sich als Vergehen dar und wird

mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis 1000 Gulden bestraft (Art. III), dagegen als Uebertretung, wenn aus Fahrlässigkeit begangen.

Als Uebertretung wird auch die Ausserachtlassung der Vorschriften des Art. I und II bestraft. Die Beschlagnahme der Gegenstände des Vergehens und der Uebertretung ist zulässig. In Ungarn trat das Gesetz als Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1893. »über die richtige Bezeichnung des Quantitäteninhalts der in Packeten verkauften Waren« am 30. Juni 1894 bereits in Kraft. Ueber den Inhalt der auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung zu erlassenden Verordnungen wurde mit der ungarischen Regierung ein Einvernehmen erzielt, den Bezeichnungszwang auf solche Waren zu beschränken, bezüglich deren das Bedürfnis nach einer solchen Verordnung allgemein anerkannt wird. Namentlich wurden ins Auge gefasst Artikel der Kleineisenindustrie (Hefteln, Nägel, Nadeln, Stifte, Schrauben etc.), Knöpfe und Stahlfedern. Merkwürdigerweise fehlt unter diesen Artikeln Garn. In Deutschland ertönen gerade über die Quantitätsverschleierung bei diesem Artikel die lautesten Klagen. Dem Qualitätsbezeichnungszwang sollen nicht unterliegen Lebensmittel, für welche die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes allein massgebend sind.

6. Ein weiteres Glied fügt in die Kette der gesetzgeberischen Massnahmen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb ein jene Bestimmung des Entwurfs eines Strafgesetzes (§ 520), nach welcher mit Haft oder Geld bis 300 Gulden bestraft wird, »wer öffentlich wider besseres Wissen Waren oder gewerbliche Leistungen eines Gewerbetreibenden, um deren Absatz zu fördern, mit unwahren auf Täuschung berechneten Angaben über die den Wert wesentlich bestimmenden Eigenschaften anpreist oder zu solchem Zweck in gleicher Weise Waren oder gewerbliche Leistungen anderer herabsetzt«.

Damit würde also auch der sogenannte dénigrement der Franzosen getroffen. —

Dass zu den bereits geltenden Specialgesetzen, die auch gegen eine Art des unlauteren Wettbewerbes gerichtet sind, besonders das Markenschutzgesetz vom 6. Januar 1890 gehört, wurde schon oben erwähnt.

7. Die Absicht der österreichischen Regierung, die Quantitätsverschleierung (vgl. Z. 5) und Herkunftsbezeichnungen durch besondere Gesetze zu regeln, wurde aufgegeben zu Gunsten des Planes, einen Schutz gegen die verschiedenen Missbräuche auf dem Gebiete des Wettbewerbes nach dem Vorgange des Deutschen Reichs in einem einheitlichen Gesetze zu geben. Ein Erlass des Handelsministeriums vom 7. September 1899 (sein Inhalt ist im »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel« 1899 Nr. 214 mitgeteilt), der die Handels- und Gewerbekammern zu einer gutachtlichen Aeusserung auffordert, bezeichnet die einzelnen Arten des unlauteren Wettbewerbes, gegen die das Gesetz einen Schutz gewähren soll.

Als Gegenstand des künftigen Gesetzes waren hiernach im wesentlichen auch die im deutschen Reichsgesetz angeführten Arten des unlauteren Wettbewerbs ins Auge gefasst. Es war auch betont worden, dass von mehreren Seiten auch listiges Abspenstigmachen und Anwerben von Arbeitern als ein Missbrauch des Wettbewerbs bezeichnet wurden.

»Den Mitbewerbern im weitesten Sinn und natürlich jeder Vereinigung solcher Mitbewerber soll das Recht zustehen, beim ordentlichen Richter die Unterlassung der unlauteren Handlung zu verlangen. War die Handlung wissentlich oder mit auffallender Sorglosigkeit vorgenommen, so soll sich das Klagerecht auch auf den Ersatz des Schadens erstrecken. Und nur dort, wo eine aus Arglist oder in böser Absicht unternommene Handlung, sonach ein Bruch der allgemeinen Rechtsordnung vorliegt, soll strafrechtliche Verfolgung eintreten können.«

Der unter Berücksichtigung des eingelaufenen gutachtlichen Materials ausgearbeitete Entwurf unterliegt zur Zeit gemeinsamen Beratungen der beteiligten Ministerien und dürfte in nächster Zeit, nachdem ein Einvernehmen zwischen diesen erzielt ist, den Handels- und Gewerbekammern zur schleunigen Begutachtung zugehen. Nach den mir von zuständiger Seite gewordenen Mitteilungen wird der Entwurf in einem 1. Abschnitte enthalten civilrechtliche Bestimmungen über folgende Fälle des unlauteren Wettbewerbs: wahrheitswidrige Anpreisungen, Anmassung und Missbrauch von Unternehmenskennzeichen, Herabsetzung fremder Unternehmungen und Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, und strafrechtliche Normen gegen die in vorsätzlicher Täuschung durch falsche Angaben über Waren und gewerbliche Leistungen bestehenden Konkurrenzhandlungen. Ein 2. Abschnitt wird die Grundlagen für die im Verordnungsweg zu erlassenden Vorschriften über die obligatorische Bezeichnung bestimmter Waren mit Angaben über ihre Menge, Beschaffenheit oder örtliche Herkunft enthalten.

VI. Schweiz.

Einen Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb kannten früher nur die französischen Kantone auf Grund des auch bei

ihnen geltenden Code civil (a. 1382). Erst durch das Gesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, dessen Art. 50 in wesentlicher Uebereinstimmung mit a. 1382 des Code civil wegen widerrechtlicher, absichtlicher oder fahrlässiger Schadenszufügung eine Ersatzpflicht anerkennt, haben sowohl die kantonalen Gerichte wie das Bundesgericht allmählich nach dem Vorbilde der französischen Praxis das Institut der concurrence déloyale ausgebildet.

Diesen allgemeinen civilrechtlichen Schutz wird in Zukunft noch ein strafrechtlicher ergänzen, indem der von Stooss ausgearbeitete Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches in Art. 78 bestimmt: »Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäftes aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Francs bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden«.

Die Strafverfolgung des Vergehens der unehrlichen Konkurrenz soll nach einem in der Expertenkommission 1894 gefassten Beschlusse nur auf Antrag eintreten. Die volkstümliche, schlicht charakteristische Ausdrucksweise dieses Artikels hat etwas Verblüffendes, die ganze Fassung muss aber als eine zur erfolgreichen Bekämpfung des unredlichen Wettbewerbs in seinen verschiedenen Formen geeignete bezeichnet werden.

Als das zu schützende Rechtsgut betrachtet Art. 78 die Kundschaft. Zum Thatbestand des Delikts wird nicht die Ablenkung derselben gefordert, sondern es genügt schon der Versuch der Ablenkung aus Eigennutz durch eines der bezeichneten Mittel. Das Delikt ist unter der Voraussetzung des vorhandenen Dolus vollendet, unabhängig vom Eintritt eines Schadens, schon durch Massnahmen, die nur eine Gefährdung, die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Geschäfts, enthalten.

Art. 78 findet seine Ergänzung in Art. 89, der den Verrat von Fabrikgeheimnissen und die unredliche Benutzung eines solchen mit Strafe (bis 5000 Francs oder Gefängnis) bedroht.

Haben wir es hier mit Zukunftsrecht zu thun, so kennt doch auch schon das gegenwärtige Recht ausser dem bereits angeführten Art. 50 des Gesetzes über Obligationenrecht einzelne Schutzvorschriften gegen bestimmtere Arten des unlauteren Wettbewerbs. So ist der Schutz der Geschäftsfirmen durch Art. 859 ff. desselben Gesetzes in ähnlicher Weise wie im deutschen Handelsgesetzbuch gesichert.

Von grosser Wichtigkeit ist sodann das Bundesgesetz, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen, vom 26. September 1890, das an Stelle des Gesetzes von 1879 getreten ist.

a) Es gewährt dem Inhaber einer eingetragenen und hinterlegten Fabrik- und Handelsmarke Schutz gegen das Publikum irreführende Nachahmung derselben, gegen unrechtmässige Verwendung der Marke eines anderen, gegen den Handel mit Waren, die mit rechtswidrig angebrachten Marken versehen sind. Die Rechtsfolgen der Uebertretung erstrecken sich auf den Gehilfen oder Begünstiger einer derartigen Uebertretung und auf denjenigen, der sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen, mit rechtswidrig angebrachten Marken versehenen Waren anzugeben (Art. 24).

b) Als Delikte erscheinen ferner die Bezeichnung eines Erzeugnisses mit einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Herkunftsbezeichnung (Stadt, Ortschaft, Gegend, Land), die Irreführung des Publikums durch Bewohner eines durch Erzeugung gewisser Waren bekannten Ortes, die mit ähnlichen, aber anderswoher bezogenen Erzeugnissen Handel treiben, durch Anbringung ihrer Marke oder Firma. Nicht als falsche Herkunftsbezeichnung wird die mit einem Orts- oder Landesnamen betrachtet, der in der Handelssprache die Natur und nicht die Herkunft des Produkts bedeutet (Art. 18 ff.).

c) Auch die Anbringung einer auf einer Ausstellung oder Preisbewerbung oder seitens einer öffentlichen Verwaltung oder eines gelehrten Vereins erhaltenen Auszeichnung (Medaille, Diplom etc.) seitens eines Nichtberechtigten oder auf Erzeugnissen, die mit den prämiierten in keiner Beziehung stehen, gilt als Delikt (Art. 21 ff.). Diese Delikte sind, wenn nicht fahrlässig begangen, mit Strafe (30—2000 Francs oder Gefängnis, 3 Tage bis zu 1 Jahr), die beide verbunden, im Rückfall auf das Doppelte erhöht werden können, bedroht. Schadenersatzanspruch steht ausserdem dem Geschädigten zu.

Klageberechtigt ist nicht nur derjenige, in dessen Rechtskreis durch das Delikt eingegriffen wurde (Markeninhaber, Fabrikant oder Kaufmann, der in der fälschlich angegebenen Ortschaft seine Niederlassung hat etc.), sondern auch der getäuschte Käufer.

Auf ähnliche Handlungen wie die durch das Markengesetz verbotenen findet Art. 50 des Obligationenrechtsgesetzes Anwendung.

Als weitere Schutzgesetze kommen namentlich noch in Betracht die Gesetze, betr. Patente und Muster und Modelle (1888).

Ein Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb ist am 11. Oktober 1900 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden, das sich wohl im allgemeinen an das deutsche Reichsgesetz von 1896 anlehnt, aber doch

starke Abweichungen aufweist. Der Reklameschwindel wird ähnlich wie im § 1 des deutschen Reichsgesetzes behandelt, nur wird das Bewusstsein der Unwahrheit der Angaben gefordert (§ 1). Verboten ist die Verweigerung des Verkaufs einer mit Preisangabe ausgeschriebenen oder ausgestellten Ware zu dem angegebenen Preise. Angabe der Preise in der Landeswährung ist vorgeschrieben. Diese müssen sich auf das volle gesetzliche Mass und Gewicht beziehen; nur durch den Handelsgebrauch gerechtfertigte Ausnahmen (für Waren, die übungsgemäss nach ausländischem Mass und Gewicht oder in einer bestimmten Grösse von Gefässen oder überhaupt in einer Einheitsgrösse verkauft werden) sind zulässig.

Bezüglich der Herabsetzung der Konkurrenten und des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind die Bestimmungen (§§ 5, 6) ähnlich denen des deutschen Reichsgesetzes.

Dagegen wird für die Veranstaltung eines freiwilligen Ausverkaufs Bewilligung des Polizeidepartements gefordert (§ 8). Diese darf für einen Totalausverkauf in der Regel für höchstens ein Jahr nur Geschäftsinhabern erteilt werden, die mindestens zwei Jahre in Basel gewerbsmässig mit den zu liquidierenden Warengattungen gehandelt haben. Nachschübe, Beifügung von Waren, die bei Einreichung des Gesuchs nicht vorhanden waren, ist verboten. Ausnahmen können von der Polizei bewilligt werden.

Teilausverkäufe sind buchstäblich Saisonausverkäufe. Einem Geschäftsinhaber werden in der Regel zwei, von denen keiner über zwei Wochen dauern soll, gestattet. Andere Teilausverkäufe, z. B. bei Gelegenheit des Lokalwechsels oder des Uebergangs des Geschäftes an einen anderen Inhaber, werden nur auf höchstens vier Wochen innerhalb eines Jahres bewilligt. Die Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 5 und 6 ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis 2000 Francs (auf Antrag eines Konkurrenten oder eines Verbandes zur Förderung gewerblicher Interessen), die der übrigen Bestimmungen mit Geldbusse bis 200 Francs oder Haft bis vier Wochen bedroht. — Jedem Geschädigten bleiben die civilrechtlichen Ansprüche nach Obligationenrecht vorbehalten.

VII. Deutschland.

In den gemeinrechtlichen Gebieten würde man durch eine sachgemässe Anwendung der actio doli eine Reihe von Thatbeständen des unlauteren Wettbewerbes und zwar die grellsten Missstände wenigstens civilrechtlich haben fassen können. Kohler, der energische Vorkämpfer für eine Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs durch die Rechtsprechung, hat hierauf schon vor Jahren, leider vergeblich, hingewiesen, obwohl auch das Reichsgericht schon 1881 »von jenem ebenso sittlich zu missbilligenden als gemeinschädlichen Verfahren, welches, in der französischen Rechtsprechung als concurrence déloyale bezeichnet, schon nach allgemeinen Rechtsprincipien (a. 1382 code civ.) für widerrechtlich erachtet wird«, sprach.

Nicht einmal in den vom französischen Civilrecht beherrschten Rechtsgebieten Deutschlands ist man zu einer intensiven civilrechtlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorgedrungen.

Selbstverständlich hat die preussische Praxis hier versagt, obwohl das preussische Landrecht I, 6, § 58 ff. (vgl. Träger) in seinen Bestimmungen über die ausserkontraktliche Schadensersatzklage eine wirksame Waffe im Kampfe gegen unlauteren Wettbewerb auf dem Boden des Civilrechts geboten hat, sobald diese Schadensersatzklage auf den Nachweis einer ohne Recht erfolgten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenszufügung gestützt werden konnte. Trotz ähnlicher Bestimmungen des bayerischen Landrechts (Teil IV c. 16, § 6) und des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 116) war auch in diesen Rechtsgebieten der Erfolg kein anderer.

Die deutsche Gesetzgebung hatte nur wenige Vorschriften, die gegen bestimmte Arten des unlauteren Wettbewerbs Schutz gewährten. So das alte H.G.B. (Art. 20, 27) mit seinen Normen zum Schutze gegen Firmenmissbrauch und, ausser den Gesetzen zum Schutze der Urheberrechte an Schrift- und Kunstwerken, Photographieen, das Patentgesetz, dessen § 40 die Patentanmassung mit Strafe bedroht, namentlich aber das Markenschutzgesetz von 1874 und das an dessen Stelle getretene Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, das ausser dem Rechtsschutze gegen Nachahmung der eingetragenen Warenzeichen in seinen §§ 15 und 16 über den nächsten Zweck des Gesetzes hinausgreifend eine praktisch sehr bedeutsame Gattung des unlauteren Wettbewerbs, die eine Täuschung des Publikums bezüglich der Verkaufsstelle (unbefugte Verwendung der Ausstattung eines anderen) oder des geographischen Ursprungs der Waren behufs Irreführung über Beschaffenheit und Wert der Waren bezweckt, mit Schadenersatzpflicht bedroht (vgl. hierüber Bd. V S. 686 ff. und unten sub 10).

Gerade bei der Beratung dieses Gesetzes wurde im Reichstag der Versuch gemacht, das Rechtsinstitut des unlauteren Wettbewerbes in seiner Gesamtheit zu regeln, um die vielseitig geäusserten Wünsche der Organe des Handels- und Gewerbestandes zu befriedigen, die energisch einen gesetzlichen

Schutz gegen die heillose Schädigung des soliden Geschäftslebens gegen unredliche Konkurrenz verlangten. In teilweiser Anlehnung an einen bereits früher zur Gewerbeordnung (§ 146c), hauptsächlich die Bekämpfung der schwindelhaften Reklamen bezweckenden, gestellten, aber nicht erledigten Antrag, wurde die Aufnahme des folgenden § 15b in das Gesetz (von Roeren) vorgeschlagen: »Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlass zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Ware einen Irrtum zu erregen, wird vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs des Verletzten mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Das Gericht kann auch, wenn die Voraussetzungen der §§ 814 und 819 der Civilprozessordnung nicht vorliegen, auf Antrag der Beteiligten, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, im Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen treffen, die geeignet sind, die zum Zweck der Täuschung bewirkten Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern«.

Mit Recht bekämpfte die Regierung diesen Antrag als das weite Gebiet des unlauteren Wettbewerbes nicht vollständig erschöpfend. Man konnte nicht im Handumdrehen eine so schwierige und verwickelte, reifster Ueberlegung und Vorbereitung bedürftige Materie erledigen. Der Reichstag beruhigte sich infolge einer Zusage des Staatssekretärs von Bötticher, dem Reichstag bis zur nächsten Sitzung einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorzulegen, der darauf abziele, »auf dem ganzen Gebiete unserer Gewerbethätigkeit wieder Treu und Glauben zur Geltung zu bringen«.

Dieses Versprechen löste die Reichsregierung ein, indem sie im Januar 1895 den »Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes« (Entwurf I) veröffentlichte und dem Reichstag vorlegte. Unter Berücksichtigung der dem Entwurf I zu teil gewordenen Kritik wurde er einer erneuten Prüfung unterstellt und in abgeänderter Fassung im Mai 1895 (Entwurf II) an den Bundesrat gebracht. Auch dieser wurde etwas abgeändert am 3. Dezember 1895 (Entwurf III) dem Reichstage vorgelegt und hat ohne wesentliche Aenderungen die Billigung des Reichstages gefunden. So ist das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 7. Mai 1896 zu stande gekommen.

Das Deutsche Reich beschritt mit diesem Gesetze, einer sorgsamen und achtunggebietenden Arbeit, eine neue, bisher noch nicht betretene Bahn, indem es durch ein gegen die verschiedenen Formen des unlauteren Wettbewerbes gerichtetes Specialgesetz das Uebel zu bekämpfen sucht. Diese Art des gesetzgeberischen Vorgehens kann nicht gebilligt werden. Eine allgemeine principielle Regelung durch Aufstellung eines Rechtssatzes wäre vorzuziehen gewesen, denn selbst bei grösster Specialisierung der Gesetzgebung ist es nicht möglich, für die so vielgestaltigen Schleichwege des Verkehrslebens mit den sich stets verändernden mannigfaltigen Formen unredlicher Veranstaltungen entsprechende individualisierende Normen im voraus aufzustellen. Eine solche kasuistische Behandlung birgt die grosse Gefahr in sich, dass sie gegenüber neuen oder nicht erwähnten Formen des unlauteren Wettbewerbes versagt, während der Richter auf Grund einer principiellen Norm die verschiedenartigsten Fälle treffen könnte, und ferner die, dass sie die Freiheit der Bewegung auch des redlichen Verkehrs hemmt. Und in der That hat diese meine vor Erlass des Gesetzes (in der 1. Auflage) ausgesprochene Auffassung in manchen Erfahrungen der Praxis ihre Bestätigung gefunden, die dann lebhafte Beschwerden der beteiligten Kreise über ungenügenden Rechtsschutz hervorriefen.

Dass das Gesetz aber in Bezug auf schwere Formen des unlauteren Wettbewerbs sich nicht mit einer civilrechtlichen Reaktion begnügte, sondern sie zu strafbaren Thatbeständen macht, kann nur gebilligt werden. Es handelt sich hier um eine Verletzung des öffentlichen Interesses und um eine Verletzung von Rechtsgütern. Gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbes erwiesen sich geradezu als gemeinschädlich. Eine Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuchs hätte aber das Bedürfnis nach Strafrechtsschutz am zweckmässigsten befriedigt.

Das Gesetz will nur einige der Hauptarten des unlauteren Wettbewerbes treffen und zwar solche, deren häufiges Vorkommen besonders zu Klagen Anlass gegeben hat.

1. Firmen- und Namenmissbrauch. Unter den nur gegen bestimmte Konkurrenten gerichteten Formen des unlauteren Wettbewerbes ragen hervor die Mittel, die eine Täuschung über die Person eines Gewerbsgenossen, eine Verwechselung bezwecken. Der Missbrauch, die Zugkraft, die ein Name, eine Firma im Kreise des Publikums besitzt, auszunützen, die Kunden über die Identität der von ihnen bevorzugten Bezugsquellen zu täuschen, hat in den letzten Jahren in bedauerlicher Weise überhand genommen.

In gewissem Umfange war allerdings für

die Inhaber von Firmen durch das Handelsgesetzbuch (vgl. d. Art. Firma oben Bd. III, S. 1042), das die Grundsätze der Wahrheit und Ausschliesslichkeit der Firma aufstellte, ein Schutz gegeben, indem der durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten Verletzte gegen denjenigen, der auf diese Weise in seine Rechtssphäre eingreift, Klage auf Unterlassung der weiteren Führung (Löschung) der Firma und auf Schadensersatz (H.G.B. §§ 30, 37) erheben konnte. Auch das B.G.B. § 12 gewährt einen Rechtsschutz gegen jede missbräuchliche Anwendung des Namens.

Eine Steigerung des Namen- und Firmenschutzes ist durch das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen 1894 (§§ 14, 17, 19) eingetreten, das wissentlichen Missbrauch der Firma und des Namens (auch des Warenzeichens), in Briefen, Ankündigungen etc. mit einer auf Antrag zu verhängenden Kriminalstrafe (150—5000 Mark oder bis 6 Monate Gefängnis) bedroht. Ferner ist — und zwar auch bei grob fahrlässigem Missbrauch der Firma etc. — auf Beseitigung der so gekennzeichneten im Besitze des Verurteilten befindlichen Waren, eventuell auf deren Vernichtung zu erkennen. Der Verletzte kann gegen Sicherheitsleistung Beschlagnahme und Einziehung (durch Zollbehörden) der widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung (oder einem Warenzeichen) versehenen ausländischen Waren bei ihrer Einfuhr nach oder Durchfuhr durch Deutschland beantragen.

Zur Ergänzung der Lücken des Handelsgesetzbuchs hatten schon früher einzelne Polizeiverordnungen deutliche Bezeichnung des wirklichen Geschäftsinhabers an einem am Geschäftslokale anzubringenden Schilde vorgeschrieben, so dass aus dieser die Persönlichkeit des Firmeninhabers zweifellos hervorgeht. Dies schien namentlich im Hinblick auf die Verschleierungen angezeigt, deren sich in Konkurs geratene Geschäftsleute schuldig machten, indem sie die bisherige Firma auf die Ehefrau oder ein minderjähriges Kind übertragen liessen (z. B. Fr. Müller, was Frau Müller, aber ebensogut Franz oder Friedrich Müller bedeuten könnte) und thatsächlich das Geschäft weiter führten. Jetzt ist reichsrechtlich (E.G. zum H.G.B. Art. 9; R.-Gew.-O. § 15a) angeordnet, dass Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, Gast- und Schankwirte ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, und Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, zugleich diese von der Aussenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen haben. Die Anbringung der Firma genügt, wenn diese mit dem Namen des Geschäftsinhabers übereinstimmt.

Firmenschwindeleien werden häufig durch Annahme von Sachfirmen bewirkt, z. B. Thüringisches Fischlager, Konsum, Mechanische Weberei (durch einen nicht fabrizierenden Leinwandweber). Sodann werden Phantasienamen von Geschäften, die diesen einen gewissen Zulauf verschaffen, mit geringfügigen Aenderungen angenommen, z. B. »Zum Kleiderpascha«, zum modernen Kleiderpascha, zum feinen Kleiderpascha; »goldene 110«, goldene 113. Auf Täuschung des Publikums sind dann ferner berechnet die Veranstaltungen, die das Renommee einer berühmten Firma auszubeuten versuchen, indem man irgend einen zufälligen Träger des gleichen Namens in die Firma aufnimmt, z. B. man zieht einen italienischen Arbeiter Johann Maria Farina nach Cöln und lässt ihn als Inhaber einer Fabrik von Cölnischem Wasser eintragen oder man engagiert einen Schmiedegesellen Faber, mit dem man eine Bleistiftfabrik begründet, um so der Nürnberger Weltfirma A. W. Faber Konkurrenz zu machen. Diese Fälle der sogenannten Homonymie mehrten sich im Laufe der letzten Jahre, und die Verwechselungen wirkten mitunter recht schädigend.

Nun kann niemand untersagt werden, seinen eigenen Namen als Firma eintragen zu lassen, sofern der Betreffende in der That das Geschäft betreibt, dagegen sollte das Gericht, wenn aus den Umständen sich ergiebt, dass der Fall einer Simulation vorliegt, dass der Name nur zum Scheine geliehen oder abgetreten wurde, um eine Täuschung hervorzurufen, auch ein Verbot der Namensführung aussprechen. Doch war dies nicht durchweg der Fall, indem bei kleinen Unterscheidungen (C. H. Bennecke & Cie. statt Benecke & Cie.) trotz Feststellung der arglistigen Absicht die Eintragung für zulässig erklärt wurde.

Den vielfachen Beschwerden über Firmenschwindel bringt § 8 des R.G. Abhilfe, dehnt aber den Schutz über das Gebiet der eingetragenen Handelsfirmen aus. Er verbietet schlechthin für den geschäftlichen Verkehr, z. B. auf Anzeigen in öffentlichen Blättern, Schildern, Preislisten, Geschäftsbriefen, Rechnungen, Empfehlungen, auf der Ware oder deren Verpackung, die Benutzung eines Namens, einer Firma, der Bezeichnung einer Geschäftsstätte oder einer Druckschrift, die Verwechselung mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines bestehenden Erwerbsgeschäftes hervorzurufen geeignet ist. Nicht nur Name (auch Pseudonym) und Firma, sondern auch die Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes (»goldene 110«, »schwarzer Adler«) und Bücher- und Zeitungstitel wird so gegen unbefugte Benutzung durch Dritte geschützt. Es genügt aber nicht, dass nur objektiv die Mög-

lichkeit einer solchen Verwechselung gegeben ist, sondern es muss eine dolose Absicht vorhanden sein. Dem Gebrauch des Namens und der Bezeichnung muss die Absicht, eine solche Verwechselung herbeizuführen, zu Grunde liegen.

Durch dieses Verbot sollte auch eine Beschränkung im Gebrauche des eigenen Namens oder einer eingetragenen Firma eingeführt werden, um auch Schwindeleien der oben angeführten Art zu verhindern. Um diese Beschränkung aber nicht über das zulässige Mass auszudehnen, hatte Entwurf II § 6 Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen, dass die Rechtsfolgen der Uebertretung des Verbotes nur dann eintreten, »wenn bei der Benützung des (eigenen) Namens oder der Firma eine andere Absicht als die der Hervorrufung von Verwechselungen ausgeschlossen erscheint«. § 8 des Gesetzes hat zwar § 6 Abs. 2 des Entwurf II nicht aufgenommen, hält aber nach der Begründung den Gebrauch des eigenen Namens für unzulässig, sofern er die Herbeiführung von Verwechselungen bezweckt.

Die Uebertretung dieses Verbotes des § 8 zieht die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens desjenigen, in dessen Rechtssphäre eingegriffen wird, nach sich. Ausserdem steht dem Verletzten auch ein Anspruch auf Unterlassung der missbräuchlichen Art der Benutzung zu.

2. Herabsetzung der Konkurrenten (Betriebs- oder Kreditschädigung). Zu den die Verdrängung eines Konkurrenten bezweckenden Mitteln gehört auch die Herabsetzung der Leistungen, der Waren desselben (dénigrement). Die französische Rechtsprechung ging soweit, jede schädigende Kritik seitens eines Gewerbsgenossen unter dem Gesichtspunkte der concurrence déloyale für unzulässig zu erklären, so dass selbst die Verbreitung wahrer, aber für den Konkurrenten schädigender Angaben schadenersatzpflichtig macht — eine durchaus ungerechtfertigte Uebertreibung des Begriffs der concurrence déloyale Entwurf § 6 legt dagegen mit Recht das Hauptgewicht auf die Wahrheit der herabsetzenden Angaben. Eine Herabsetzung eines anderen ist bis jetzt schon strafbar, soweit sie den Thatbestand der Beleidigung erschöpft (§ 185 ff. R.Str.G.B.). § 187 bestraft wegen verleumderischer Beleidigung denjenigen, der wider besseres Wissen in Bezug auf einen anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Entwurf I § 4 betrachtete aber ausser dem Kredit auch noch den Absatz als schutzbedürftige Rechtsgüter, während § 6 des Gesetzes »Absatz« durch »Betrieb« ersetzte, um so nicht nur die Verkaufsthätigkeit, sondern den ganzen Komplex der geschäftlichen Thätigkeit zu treffen. Objekt des Rechtsschutzes bildet sowohl die Person des Geschäftsinhabers oder Leiters des Geschäfts, z. B. des Direktors einer Fabrik, eines Hotels, als auch die Waren oder gewerblichen Leistungen. Der Rechtsschutz erstreckt sich also auch auf die Betriebe der Handwerker und Verkaufsstätten der Landwirte.

Die Herabsetzung (»Anschwärzung«) erfordert:

a) Aufstellung oder Verbreitung einer Behauptung thatsächlicher Art über das Erwerbsgeschäft eines anderen, mag die Behauptung das Geschäft in seiner Totalität betreffen, z. B. Einstellung des Betriebs einer Fabrik infolge eines Brandes, oder nur ein einzelnes geschäftliches Vorkommnis, z. B. in ein Fass Bier sei eine tote Katze gefallen, ein von einer chemischen Fabrik hergestelltes Arzneimittel enthalte Gift. Eine kritische Bemerkung, ein Urteil wie das, der Leiter eines Geschäfts besitze nicht die notwendige Befähigung oder dieses entspreche nicht den Anforderungen der Neuzeit, genügt nicht.

b) Die Behauptung muss geeignet sein, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Die Schädigung muss aber auch thatsächlich eingetreten sein, denn die Schadenersatzpflicht hat doch einen Schaden zur Voraussetzung.

c) Eine weitere Voraussetzung ist die, dass die Behauptung nicht erweislich wahr ist, dass also der Wahrheitsbeweis nicht erbracht werden kann. Die Beweispflicht liegt schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Behauptenden ob.

d) Ferner muss die Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt sein.

e) Subjektive Voraussetzung ist Dolus, die Absicht der Kredit- oder Betriebsschädigung muss vorgelegen haben.

Dass man den Dolus zur Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit macht, ist zutreffend, weniger begründet erscheint es aber auch, die civilrechtliche Haftungsverbindlichkeit von dessen Vorhandensein abhängig zu machen. Denn das objektive Schadenersatzprincip kommt an und für sich in unserem Rechtsleben mit Recht immer mehr zur Geltung, indem eine civilrechtliche Verantwortlichkeit ohne Schuld anerkannt wird. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Anschwärzung und der Schädigung sollte zur Begründung der Ersatzpflicht genügen. Zudem ist bei solchen anschwärzenden Mitteilungen zumeist ein, wenn auch nur geringer Grad von Schuld, eine gewisse Fahrlässigkeit vorhanden, was für die Verteilung der Schadenslast in Betracht kommt.

Um nun die für den Geschäftsverkehr unentbehrliche Auskunftserteilung nicht in Fesseln zu schlagen, stellt § 6 Abs. 2 die Rechtsvermutung des Nichtvorhandenseins eines Dolus auf, falls der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung ein berechtigtes Interesse an ihr hat.

Dieser der geschäftlichen Auskunftserteilung gewährte Schutz geht zu weit, denn auch für diese muss die grösste Gewissenhaftigkeit und Sorgsamkeit gefordert werden, wenn die segensreichen Folgen der Einrichtung sich nicht ins Gegenteil verkehren sollen. Es kann nicht Absicht des Gesetzgebers sein, einen Freibrief auf leichtfertige Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft muss in ihrer Form bestimmt zeigen, ob die Angaben nur Vermutungen enthalten oder vertretbar sind. Deshalb verdiente der Vorschlag des deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums, § 6 Abs. 2 zu streichen, Beachtung. Dass aber der weitere Vorschlag, die Rechtswirkungen in § 6 nur eintreten zu lassen, wenn die Behauptung »zum Zwecke des Wettbewerbes« erfolgt, angenommen wurde, kann nicht für richtig erachtet werden. Es ist schwer einzusehen, warum eine etwa aus Rache vorgenommene Anschwärzung den Thäter haftfrei lassen sollte.

Dem Geschädigten steht zu ausser dem Anspruch auf Schadenersatz ein solcher auf Unterlassung der Wiederholung oder Verbreitung der Behauptung.

Ausser diesen civilrechtlichen Folgen zieht aber die »Anschwärzung« auch strafrechtliche Wirkungen nach sich, aber nur für den Fall der bewussten Unwahrheit der Behauptung (§ 7). Ganz im Einklang mit R.Str.G.B. § 187 trifft also Kriminalstrafe (bis 1500 Mark oder bis 1 Jahr Gefängnis) denjenigen, der die schädigende Behauptung aufgestellt oder verbreitet hat im Bewusstsein der Unwahrheit derselben. Das Vergehen ist Antragsdelikt. Im Falle eines Strafurteils nach § 7 ist dem Verletzten die Befugnis zur Veröffentlichung der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten zuzusprechen (§ 13).

Nach § 824 B.G.B. zieht die Aufstellung und Verbreitung unwahrer Angaben, die den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen geeignet sind, wenn der Aufsteller oder Verbreiter die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss, die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich. § 6 des R.G. v. 27. Mai 1896 bleibt aber auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung für Behauptungen, die zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellt werden. § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergreift aber alle anderen Fälle übler Nachrede, geht auch über die Fälle der Betriebs- und Kreditgefährdung (§ 6 R.G. v. 1896) hinaus.

3. Trügerische Reklame. Die stets steigende Verbreitung des Reklamewesens im modernen geschäftlichen Leben hat manche absonderliche Blüten gezeitigt. Die in Bild und Wort, in Reimen und Prosa sich breit machenden Lobpreisungen der eigenen Waren verletzten oft den guten Geschmack. Es wäre Sache des Publikums, gegen marktschreierische und taktlose Inserate durch Nichtbeachtung Stellung zu nehmen. Aufgabe des Gesetzgebers kann es nur sein, gegen schwindelhafte Reklamen einzuschreiten, die durch lügnerische Angaben Käufer anzulocken suchen und die reellen, solche Mittel verschmähenden Mitbewerber durch Verminderung ihrer Kundschaft schädigen.

Gerade diese Auswüchse des Reklamewesens waren es, die in den beteiligten Kreisen des Handels und des Handwerks das Verlangen nach gesetzlichen Schutzmassregeln wachriefen, und so stellte die Reichsregierung diese Schutzvorschriften auch an die Spitze des Gesetzes. Entwurf I ging weiter und wollte nicht nur die in der Form der Reklame sich äussernden falschen Vorspiegelungen untersagen, sondern richtete sich gegen unrichtige Angaben thatsächlicher Art »im Geschäftsverkehr« überhaupt.

Mit Recht hat Entwurf II und III und dann § 1 des Gesetzes diesen rigorosen und vielfach angefochtenen Standpunkt aufgegeben, der doch auch für manche harmlose marktschreierische oder nur übertreibende Behauptung zu empfindliche Rechtsfolgen ergeben hätte, und sich auf die gefährlichen, weil die Anlockung einer grösseren Zahl von Kunden bezweckenden Täuschungen beschränkt.

Die Proklamierung des Rechts auf Wahrheit würde im geschäftlichen Verkehr zu vielen Unzuträglichkeiten geführt und die Verantwortlichkeit für die Wahrheit einer jeden Aeusserung eines Kaufmanns oder seines Gehilfen im Betriebe des Handelsgewerbes zu vielen Denunziationen und chikanösen Prozessen Anlass gegeben haben.

Es ist fraglos, dass die durch solche Strenge bedingten Nachteile den Nutzen einer derartigen Bestimmung überwogen hätten und geeignet gewesen wären, die Freiheit auch des soliden Geschäftsverkehrs unleidlich zu beeinträchtigen.

Die Voraussetzungen für die Verfolgung der Reklame sind folgende: a) Die unrichtige Angabe muss in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind (in Zeitungsinseraten, Plakaten, Cirkularen, Geschäftskarten, Angaben im Schau-

fenster) gemacht sein, es genügt also nicht, wenn der Verkäufer einem seiner Kunden gegenüber eine solche lügnerische Angabe gemacht hat.

b) Die Angabe muss ferner geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Das ist zu unbestimmt und hängt zu sehr von subjektiven Eindrücken ab. Das Gesetz fasst nicht jede unrichtige Angabe, sondern nur eine solche thatsächlicher Art und zwar über Beschaffenheit, Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges (neu im Entwurf III), über die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen oder über den Anlass oder Zweck des Verkaufs als unlauteren Wettbewerb auf. Im Einklang mit der im 1. Suppl.-Bd. S. 881 gemachten Bemerkung hat der Reichstag eine Generalklausel in § 1 aufgenommen (»geschäftliche Verhältnisse insbesondere«), so dass diese bestimmten Arten nur mehr exemplifikativ gebraucht und einem höheren allgemeinen Begriffe untergeordnet sind. Der Richter kann nun auf alle unrichtigen Angaben thatsächlicher Art, sofern sie zur Irreführung geeignet sind, den Begriff des unlauteren Wettbewerbs anwenden und infolge einer solchen exemplifikativen Fassung nicht beschränkt bleiben auf die im § 1 angeführten, allerdings am häufigsten vorkommenden Fälle lügnerischer Angaben. Derartige Vorspiegelungen über die Beschaffenheit der Ware (z. B. leinene Taschentücher werden unter Angabe eines geringen Preises im Schaufenster ausgelegt, im Laden aber werden dem Käufer nur halbleinene gegeben) sind für den Kaufliebhaber vielfach bestimmend, ebenso auch über die Herstellungsart, ob Hand- oder Maschinenarbeit, ob der Verkäufer die Waren selbst hergestellt hat oder nur als Zwischenhändler feil hält, und Bezugsquellen (»ohne Zwischenhändler«, »Karawanenbezug«, »in Eis verpackt«). Wahrheitswidrige Angaben dieser Art locken Kunden an und entziehen sie anderen, sich solcher Mittel nicht bedienenden Konkurrenten. In diesem Sinne wirken auch für den reellen Geschäftsmann schädlich die falschen Angaben über die Preisbemessung, z. B. 10% unter dem Einkaufspreise, oder die Waren werden im Schaufenster mit einem niedrigen Preise bezeichnet und jedem Kaufliebhaber wird erklärt, dass die billige Qualität ausverkauft sei. Die Lockung hat den Zweck erreicht und der Kunde wird in den meisten Fällen den Laden nicht verlassen, ohne die Ware zu dem höheren Preise gekauft zu haben. Dass unter Waren und gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und Leistungen zu verstehen sind, ist selbstverständlich und hätte nicht einer besonderen Hervorhebung im § 1 Abs. 5 bedurft.

Gegen falsche geographische Herkunftsangaben hat schon das Warenzeichengesetz von 1894 einen Rechtsschutz geschaffen. § 16 desselben untersagt nämlich, Waren oder deren Verpackung oder geschäftliche Ankündigungen mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu versehen zum Zwecke der Irrtumserregung über Beschaffenheit oder Wert der Waren oder solche in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Rechtsfolge des Vergehens, das von Amts wegen verfolgt wird, ist: 150—5000 Mark Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Auf sogenannte Gattungsnamen, d. h. Namen, die nach Handelsgebrauch nicht die Herkunft, sondern nur die Gattung bezeichnen sollen, z. B. Frankfurter Würstchen, Nürnberger Spielwaren, Bordeaux, erstreckt sich das Verbot nicht.

Durch § 1 des Gesetzes von 1896 soll dagegen eine Schädigung durch andere falsche Angaben über die Herkunft der Waren hintangehalten werden, z. B. Konkurswaren, Domänenbutter, aus der leistungsfähigsten Fabrik bezogen.

Auch das wahrheitswidrige Sichberühmen mit dem Besitze von Auszeichnungen (z. B. Ausstellungsmedaillen, Diplome, Preise bei einer Preisbewerbung werden auf Geschäftsbriefen etc. abgebildet, im Verkaufslokal aufgehängt) erweckt im Publikum den Glauben einer besonderen Leistungsfähigkeit des Industriellen oder Händlers oder einer vorzüglichen Qualität ihrer Waren und schädigt die Mitbewerber. Die gewerblichen Auszeichnungen kommen hier in erster Linie in Betracht, während die Anmassung von Orden und Titeln, z. B. Hoflieferant, teilweise schon durch § 360 Ziff. 8 des R.St.G.B. mit Strafe bedroht ist.

c) Die Patentanmassung ist schon durch das Patentgesetz zum Delikt gestempelt. § 40 desselben bedroht nämlich mit einer Geldstrafe von 3—1000 Mark denjenigen, der Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe des Patentgesetzes geschützt seien. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, der in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine derartige Bezeichnung anwendet, also beispielsweise D.R.P. Die Strafbarkeit wird nur durch die Simulierung eines deutschen Reichspatents, nicht durch die eines ausländischen begründet. Da namentlich infolge des deutschen Vorprüfungssystems die Patenterteilung eine

Empfehlung des geschützten Gegenstandes enthält, so erscheint die Strafandrohung gegen Patentanmassung auch unter dem Gesichtspunkt der schwindelhaften Reklame gerechtfertigt.

Gebrauchs-, Geschmacks- und Musterschutzgesetze kennen keinen Schutz gegen Anmassung. Durch die Annahme des Vorschlages einer nur exemplifikativen Fassung werden auch falsche Angaben dieser Art getroffen und auch in Deutschland ein civilrechtliches Einschreiten wegen falscher Behauptungen, wie »einziger Fabrikant«, »einzige Niederlage«, ermöglicht, denn der beim Publikum hervorgerufene Irrtum, als ob diese Waren in keinem anderen Laden käuflich wären, enthält eine Schädigung aller Kaufleute etc. der gleichen Branche.

Entwurf I hatte noch unrichtige Behauptungen »über die Menge der Vorräte«. Die 10000 Winterüberzieher und 30000 Stiefel, die sich in Ankündigungen so widerwärtig breit machen, würden dann wohl bald verschwunden sein, man wird aber doch die spätere Streichung billigen, da derartige Marktschreiereien wohl kaum Schaden stiften werden, andererseits aber die Gefahr von Denunziationen der Konkurrenz mit einem Eindringen in interne Geschäftsverhältnisse bedenklich gesteigert hätte.

Praktisch weitaus am wichtigsten und zu vielen Beschwerden Anlass gebend sind die Vorspiegelungen eines besonderen Anlasses oder Zweckes des Verkaufs. Hier haben sich namentlich die angeblichen Konkursausverkäufe zu einer wahren Landplage entwickelt, sei es dass die Waren überhaupt nicht aus einer Konkursmasse stammen oder dass ein Lager aus einem Konkurse gekauft wird, die verkauften Waren aber durch Nachschiebungen neuer zu diesem Zwecke eigens angeschaffter Waren ersetzt werden. Die Täuschung des Publikums wird sodann noch gesteigert, indem man den Eindruck amtlicher Leitung des Ausverkaufs (»Der Verwalter«, Siegel) erweckt. Die unaufhörlichen Nachschübe machen solche Ausverkäufe zu permanenten, und die Urteilslosigkeit weiter Kreise sichert diesen schwindelhaften Ausverkäufen einen steten Zulauf. Das Publikum benutzt die angeblich gute Gelegenheit, versieht sich über Bedarf mit teilweise minderwertiger Ware, und auf längere Zeit sind die Mitbewerber des Ortes und Umgebung durch Verminderung der Verkaufsgelegenheit nachhaltig geschädigt.

Ausser diesen Konkursausverkäufen sind es dann noch die gewöhnlichen Ausverkäufe wegen Aufgabe des Geschäftes, dann Verkauf (Auktion) von Möbeln, Pianos, Nähmaschinen wegen Umzugs, Aufhebung des Verlöbnisses, Todesfalls, Brandunglücks, die das Publikum zum Kauf anlocken.

d) Die gleiche Rechtswirkung wie solche unrichtige Angaben haben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, die darauf berechnet und geeignet sind, dieselben zu ersetzen. Nach der Begründung des Entwurfs ist hier an solche bildliche Darstellungen (Webstuhl, Fabrikgebäude) gedacht, wie man sie häufig in Schaufenstern bemerkt, die beim Käufer den Irrtum erregen, als ob der Besitzer des Geschäftes selbst erzeuge oder auch eine Fabrik betreibe, eine Täuschung, die die Kaufsentschliessung des Publikums manchmal beeinflusst.

Die Rechtsfolgen des Reklameschwindels sind civil- und strafrechtliche.

Civilrechtlicher Natur sind die Klagen auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadenersatz, die beide gemeinsam geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtige Angabe verursachten Schadens kann aber nur dann gegen den Urheber der Angabe erhoben werden, wenn dieser die Unrichtigkeit kannte oder kennen musste. Der Ersatzanspruch steht nur dem Geschädigten zu, der Art und Umfang seines Schadens nachzuweisen hat. Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung kommt selbstredend bei diesem wie bei anderen Schadensprozessen zur Anwendung.

Das Gesetz bezweckt nur einen gesetzlichen Schutz der Konkurrenten, giebt daher dem durch den Reklameschwindel geschädigten Käufer keinen Ersatzanspruch, sondern überlässt die Entscheidung der Frage der Zulässigkeit eines solchen dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Wirksamkeit des Schutzes gegen die Folgen der schwindelhaften Reklame ist aber bedingt durch die Raschheit seiner Gewährung. Bei Ausverkäufen, Wanderlagern u. dgl. kommt es namentlich darauf an, präventiv zu wirken und zu verhindern, dass das Publikum durch marktschreierische Ankündigungen angelockt und den reellen Gewerbsgenossen die Kundschaft vielleicht auf lange Zeit entzogen wird. Die französischen Gerichte haben durch ihr schleuniges Einschreiten in solchen Fällen sich den Dank der anständigen Geschäftswelt errungen.

Es ist deshalb mit Freude zu begrüssen, dass auch das Gesetz von 1896 den Gerichten die Möglichkeit des Erlasses einstweiliger Verfügungen zur Sicherung des Anspruchs auf Unterlassung der Schwindelreklame giebt, ohne sie hierbei an die Voraussetzungen der §§ 935 und 940 (Gefährdung der künftigen Zwangsvollstreckung und Regelung eines provisorischen Zustandes

in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zur Abwendung wesentlicher Nachteile, drohender Gewalt und aus anderen Gründen) der Civilprozessordnung zu binden. Sobald also seitens des Klägers das Vorhandensein des Thatbestandes des § 1 glaubhaft gemacht ist, kann das Gericht eine einstweilige, den konkreten Verhältnissen anzupassende Verfügung erlassen.

Zuständig hierzu ist (§ 3) das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist, das auch eine Frist zur Ladung des Gegners zur Verhandlung über die Rechtmässigkeit der Verfügung bestimmt (§ 942 C.P.O.).

Berechtigt zur Erhebung der Unterlassungsklage bezw. zur Beantragung einer einstweiligen Verfügung ist jeder Gewerbsgenosse (»von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt«), also nicht nur der unmittelbar Geschädigte. Eine räumliche Beschränkung der Klagelegitimation dürfte sich wohl empfehlen.

Entwurf I hatte die Klagelegitimation auch »Verbänden von Gewerbetreibenden« zuerkannt. Die Streichung im Entwurf II war nicht gerechtfertigt, denn diese Verbände (Gewerbevereine, kaufmännische Vereine, Vereine zur Bekämpfung der Auswüchse im Handel und Verkehr) sind in erster Linie berufen, als Hüter von Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr aufzutreten. Sie können die Sachlage besser, objektiver beurteilen als der einzelne Konkurrent, den Rat Rechtsverständiger erholen und die Kosten eines Prozesses wagen, während oft der einzelne Konkurrent nicht geneigt sein wird, sich für die übrigen mitgeschädigten Konkurrenten zu opfern und sich dem Risiko eines Prozesses auszusetzen. Gerade einzelne derartige Vereine haben auf dem Wege der Selbsthilfe schon schöne Erfolge im Kampfe gegen unlauteren Wettbewerb errungen, so dass man ihnen diese Waffe nicht vorenthalten durfte. Die Wiederherstellung des Entwurf I in diesem Punkte ist daher erfreulich.

§ 1 des Gesetzes erkennt nämlich auch den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen die aktive Klagelegitimation zu, soweit diese Verbände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden solche Verbände durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts dieses Recht erlangen können.

Die schwindelhafte Reklame nimmt nur dann den Charakter eines strafrechtlich zu ahndenden Delikts an, wenn der Thäter die Unrichtigkeit seiner Angaben kannte, also wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete (also plumpe lügenhafte Uebertreibungen, die von normalen Menschen als solche erkannt werden, begründen keine Strafbarkeit) Angaben machte und zwar in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 4). Mit Recht wird der Dolus zur Voraussetzung strafrechtlicher Ahndung gemacht; Fahrlässigkeit, das Bewusstsein, dass die Angaben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, genügt nicht zur Strafbarkeit. Der Anschein eines besonders günstigen Angebots braucht nicht thatsächlich entstanden zu sein, nur die darauf gerichtete Absicht, nicht ihre Verwirklichung wird gefordert.

Der objektive Thatbestand des Delikts ist der gleiche wie der der nur civilrechtlich verfolgbaren schwindelhaften Reklame des § 1, nur mit der wichtigen Einschränkung, dass die Generalklausel »über geschäftliche Verhältnisse« keine Aufnahme gefunden, so dass die Aufzählung nicht eine exemplifikative Bedeutung hat, sondern eine erschöpfende ist, Angabe »über die Beschaffenheit, Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs«. Es sind so die am häufigsten vorkommenden Fälle getroffen und zugleich die für die Strafbarkeit wichtige schärfere Abgrenzung des Thatbestandes erreicht.

Das Delikt der trügerischen Reklame unterscheidet sich vom Betruge (§ 263 R.Str.G.B.) darin, dass eine Vermögensbeschädigung, ein wesentliches Thatbestandsmerkmal des Betrugs, nicht gefordert wird. Die trügerische Reklame ist Gefährdungsdelikt, die Gefährdung muss nicht eingetreten sein, sie wird beim Vorliegen der Thatbestandsmerkmale vermutet. Der Betrug eines Gewerbetreibenden richtet sich gegen den Käufer seiner Waren, den Abnehmer seiner Leistungen, die trügerische Reklame wie der unlautere Wettbewerb überhaupt gegen die Mitbewerber. Sollte in einem Falle durch die trügerische Reklame das Vermögen eines Mitbewerbers nachweisbar beschädigt worden sein, so würde wegen Betrugs in idealer Konkurrenz mit trügerischer Reklame (R.Str.G.B. § 73) zu strafen sein.

Die Strafe kann sich bis auf 1500 Mark erstrecken, nur im Wiederholungsfalle, also bei der zweiten Zuwiderhandlung (innerhalb zehn Jahren § 245 R.Str.G.B.) kann neben oder statt der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe (bis sechs Monate Haft oder Gefängnis) verhängt werden. Eine Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Schuldigen kann

durch das Gericht angeordnet werden, ebenso kann die Befugnis zur Veröffentlichung des auf Unterlassung der Angabe lautenden Civilerkenntnisses dem Kläger auf Kosten des Beklagten zugesprochen werden (§ 13). Diese Veröffentlichung wird praktisch von grossem Werte sein, insofern sie das Publikum über das lügenhafte Gebaren aufklären und dem Verurteilten das durch Täuschung erschwindelte Vertrauen wieder entziehen wird.

4. Quantitätsverschleierung. Missbräuche im Garnhandel waren es namentlich, die wegen ihrer tiefgreifenden Schädigung der reellen Garnhändler das Verlangen nach einer gesetzlichen Unterdrückung der schwindelhaften Quantitätsverschleierungen rege machten.

Die auf eine Irreführung des Publikums abzielenden Veranstaltungen bestehen darin, dass man die Mengeeinheiten Garn u. dgl., die vom Publikum in kleinen Abteilungen (Gebinde, Lage, Strähne, Docke) gekauft werden und die usancemässig ein bestimmtes Gewicht repräsentierten, vergrössert, indem man das im Verkehr übliche Gewicht derselben stillschweigend verringert und so beim Publikum durch eine Preisermässigung für das Gebinde den Anschein erweckt, als verkaufe man billiger als die Konkurrenten, die die übliche Gewichtsmenge nach wie vor zum alten Preise liefern. Während z. B. früher das Kilogramm Strickgarn in $^{10}/_{10}$ à 10 Gebinden zu je 10 Gramm aufgemacht war, wurden dann Einteilungen der Kilogramm-Packete in $^{12}/_{12}$ à 12 Gebinde à ca. $8^{2}/_{3}$ Gramm, später in $^{11}/_{11}$ und $^{16}/_{16}$ immer zu 10 Gebinden in den Handel eingeführt, so dass ein Gebind nur ca. 7,2 bezw. $6^{1}/_{4}$ Gramm wiegt. Solche Manipulationen nahmen durch die Schleuderkonkurrenz einen solchen Umfang an, dass auch reelle Händler gezwungen waren, diese Gewichtsaufmachungen zu führen, und ebenso die Fabrikanten, die Garne in (mehr) Abteilungen von geringerem Gewichte zu verpacken.

Aehnlich wie auf dem Gebiete des Garnhandels, dessen Vertreter mit denen der Spinner schon 1888 die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Gewichtsfrage an das Reichsamt des Innern gestellt hatten, rissen ähnliche Quantitätsverschleierungen auch im Detailverkauf anderer Warengattungen, z. B. von Seife, Stearinkerzen, Stahlfedern, Bier ein. Das Bedürfnis nach Gewährung eines gesetzlichen Schutzes, wie er in Oesterreich (V) in Aussicht genommen ist, sollte im Gesetz von 1896 seine Befriedigung finden.

Im Gegensatze zu anderen Vorschriften des Gesetzes, der die Thatbestandsmerkmale für die einzelnen Formen des unlauteren Wettbewerbs scharf umschrieb, wird aber im § 5 dem Bundesrat nur die gesetzliche Ermächtigung gewährt, durch im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Verordnungen zu bestimmen, dass gewisse Waren im Einzelverkehr (also nicht zwischen Fabrikanten und Grosshändlern oder zwischen diesen und Kleinhändlern) nur in bestimmten Einheiten der Zahl (z. B. Seife, Stahlfedern, Stecknadeln nur dutzendweise), der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung (z. B. Umhüllung, Flaschen, Kästchen) anzubringenden Quantitätsangabe gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Wenn nötig, kann der Bundesrat beide Anordnungen verbinden, so dass eine Ware nur in bestimmten Mengeeinheiten und mit einer Angabe der Menge versehen zum Einzelverkehr zugelassen wird.

Ebenso kann der Bundesrat für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen die Angabe des Inhalts unter Festsetzung einer angemessenen Fehlergrenze (Abweichung des thatsächlichen Inhalts von dem angegebenen) anordnen, der Bundesrat kann aber nicht vorschreiben, dass Bier nur in bestimmten Quantitäten verkauft werden darf. — Auf andere Flüssigkeiten, z. B. Wein, erstreckt sich diese Befugnis nicht. Solche Anordnungen treffen nur den Detailverkehr innerhalb des Deutschen Reichs, nicht aber den Export ins Ausland. Dagegen unterliegen selbstverständlich die im Auslande erzeugten Waren, sobald sie in Deutschland in den Detailverkehr kommen, diesen Vorschriften. Die ausländischen Fabrikanten werden so im Interesse ihrer deutschen Abnehmer gezwungen werden, ihre Waren in den vorgeschriebenen Mengeeinheiten für den Detailverkehr herrichten zu lassen.

Jede vom Bundesrat auf Grund der Ermächtigung des § 5 erlassene Verordnung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Bestimmungen des Bundesrats sind mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit Haft bedroht. Die Uebertretung einer solchen gewerbepolizeilichen bundesrätlichen Bestimmung ist mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bedroht (§ 5).

Diese Regelung, die den Bundesrat zur Anordnung einer obligatorischen Quantitätsbezeichnung oder des ausschliesslichen Verkaufs in bestimmten Mengeneinheiten ermächtigt, ist durchaus zweckmässig. Denn bei der Häufigkeit des Wechsels der Bedürfnisse des Verkehrs konnte man an eine gesetzliche Festlegung der Mengeeinheiten nicht denken. Man könnte nicht bei jeder

Veränderung der Technik des Handels, nicht sobald sich infolge gemachter Erfahrungen auch für andere Warengattungen eine derartige Bestimmung als notwendig erweist, den ganzen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung setzen. Dass der Bundesrat bei Regelung solcher Detailkenntnisse des betreffenden Fabrikations- oder Handelszweiges erheischenden Verhältnisse nicht ohne Anhörung fachmännischer Kreise vorgehen kann, will er nicht seine Verantwortlichkeit bedenklich steigern, liegt auf der Hand. Es würde sich deshalb eine Vorschrift empfohlen haben, die den Bundesrat zur vorherigen Einholung des Gutachtens der oder bestimmter hauptsächlich am Garnhandel beteiligten Handelskammern verpflichtet hätte.

Da das Bedürfnis gesetzgeberischen Einschreitens nur für den inländischen Detailhandel vorlag, hat man mit Recht davon Abstand genommen, die Verordnungsgewalt des Bundesrats auch auf den Grosshandel und den Verkehr der Fabrikanten mit den Grosshändlern oder gar etwa auf unsere Exportindustrie unter Beeinträchtigung ihrer Freiheit auszudehnen.

Den Bezeichnungszwang auch auf ausdrückliche Angabe besonderer Eigenschaften gewisser Warengattungen auszudehnen, wie dies der österreichische Entwurf zulässt, dazu scheint ein dringendes Bedürfnis in Deutschland nicht vorzuliegen.

Der Bundesrat hat von der ihm übertragenen Befugnis erst Gebrauch gemacht durch die »Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn, vom 20. November 1900« (R.G.Bl. S. 1014), die aber erst mit dem 1. Januar 1903 in Kraft treten. Nach dieser bundesrätlichen Verordnung (§ 1) dürfen zum Einzelverkauf aufgemachte baumwollene, wollene und halbwollene Garne nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge im Einzelverkehr gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten werden, baumwollene Garne bis zur Gesamtlänge von 100 Metern jedoch auch in bestimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren mit diesen feilgehaltenen Garne, auf baumwollene, auf Holzwollen, aufgemachte Nähgarne und auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden.

Als Gewichtseinheiten (§ 2) werden zugelassen 1, 5, 10, 20 und 50 Gramm oder ein Vielfaches von 50 Gramm; Längeneinheiten für baumwollene Garne zu 5, 10, 20, 30 u. s. w. bis 100 Meter. Als Gewicht gilt das Nettogewicht nebst einem in Prozenten des Trockengewichts bestimmten Normalfeuchtigkeitszuschlag (§ 3). Die zulässige höchste Fehlergrenze beträgt 3% bei Mengen über 50 Gramm, 5% bei Mengen von 10—50 Gramm, 5% bei Längen von 10—100 Metern und 10% bei Längen von 5 Metern (§ 4).

Das Gewicht ist in Grammen, die Länge in Metern anzugeben; die Angaben sind an der Ware selbst oder an ihrer Aufmachung, Verpackung oder Umschliessung erkennbar anzubringen. Bei Vereinigung mehrerer Stränge im Gesamtgewicht bis zu 50 Gramm genügt es, wenn die Gewichtsangabe auf der gemeinsamen Verpackung angebracht ist, bei Mengen über 50 Gramm ist sie auf jedem einzelnen Stücke anzubringen. Garne in Knäueln sowie Garne, welche nach der Länge verkauft werden, müssen stets mit einer Mengenangabe versehen sein.

In der Sitzung des deutschen Reichstags vom 20. März 1901 wurde im Interesse der Reellität des Kohlenhandels eine Resolution (Schmidt-Elberfeld) angenommen, durch die der Bundesrat aufgefordert wurde, eine den Verkauf von Kohlen, Koks u. s. w. nach Gewicht vorschreibende Verordnung zu erlassen. Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky ist die Regierung bereits mit den Vorbereitungen für eine solche Verordnung über Briketts beschäftigt. Gelegentlich der Verhandlungen über diese Resolution wurde der Wunsch geäussert, der Bundesrat möchte überhaupt von der ihm durch § 5 des Gesetzes eingeräumten Befugnis ausgiebigeren Gebrauch machen.

Der Beschlussfassung des Bundesrats unterliegt zur Zeit der Entwurf einer Verordnung über den Kleinhandel mit Kerzen, die am 1. Januar 1903 in Kraft treten soll. Dieser schreibt vor, dass Packungen mit Stearin- und Paraffinkerzen und Kerzen, die überwiegend aus diesen Stoffen hergestellt sind (Kompositionskerzen), im Kleinverkehr nur verkauft werden dürfen in bestimmten Einheiten des Gewichts und zwar Bruttogewicht der Packung 500 und 330 Gramm (Nettogewicht 470 und 305 Gramm) und für Packungen, bei welchen die einzelne Kerze höchstens 25 Gramm wiegt, auch 250 Gramm (Nettogewicht 225 Gramm). Das Gewicht darf nicht um mehr als 10 Gramm hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben. Auf der Aussenseite der Packungen ist Brutto- und Nettogewicht in Gramm oder Bruchteilen von Kilogramm in leicht erkennbarer Weise anzugeben.

5. Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Streng genommen nicht in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs gehört die Frage der Bestrafung des Verrats von Geschäftsgeheimnissen. Es wird nur mitunter auch ein solcher Verrat

von in ihren Geschäftsmanipulationen nicht sehr wählerischen Geschäftsleuten benutzt, um die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen.

A) In Frankreich hat Art. 418 des Code pénal (ergänzt durch ein G. v. 13. Mai 1863) den Verrat von Fabrik-, nicht den von Geschäftsgeheimnissen, begangen von einem Direktor, Kommis oder Arbeiter, mit Gefängnis (1/4—3 Jahre) oder mit Geldstrafe (bis 2000 Francs) bedroht.

Der Schutz der nationalen Industrie steht hier im Vordergrund, indem eine ausserordentliche Verschärfung der Strafe (bis 5 Jahre Gefängnis oder bis 20000 Francs) bei Verrat an einen Ausländer oder einen im Ausland befindlichen Franzosen eintritt. Ausserdem findet auch hierwegen Art. 1382 des Code civil Anwendung. Als Fabrikationsgeheimnisse werden nicht nur alle patentfähigen Erfindungen aufgefasst, sondern auch Handgriffe und alle Mittel der Fabrikation, die dem industriellen Betrieb einen diesen eigentümlichen Vorteil gegenüber der Konkurrenz gewähren. Einen Fortschritt macht das Strafgesetzbuch Belgiens 1867 (Art. 309), indem es die Strafbarkeit nicht, wie nach französischem Recht, auf die Dauer der Anstellung beschränkt, sondern auch auf die Zeit nach dem Austritt aus dem Dienstverhältnisse erstreckt.

In der Schweiz hatten nur die Strafgesetze von Schaffhausen und Tessin einschlägige Strafbestimmungen. Auf Anregung der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie hat der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs, wie oben (sub VI) schon bemerkt wurde, in seinem Art. 89 nur den Verrat von Fabrikationsgeheimnissen und die Ausnutzung eines solchen Verrats unter Strafe gestellt.

In England und in der nordamerikanischen Union sichert die Rechtsprechung beim Mangel besonderer gesetzlicher Vorschriften einen wirksamen civilrechtlichen Schutz gegen Verrat von Gewerbegeheimnissen, besonders von Fabrikationsmethoden. Eine strafrechtliche Ahndung ist nach englischem Rechte nur zulässig beim Vorliegen einer conspiracy, einer Verabredung des Angestellten mit einem Dritten bezüglich des Verrats.

In Deutschland hatte das badische, kgl. sächsische, thüringische, württembergische und hamburgische Strafgesetz das Fabrikationsgeheimnis, die beiden letzten auch das Geschäftsgeheimnis unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Das Reichsstrafgesetzbuch hat eine solche Bestimmung nicht aufgenommen.

Civilrechtlich kam noch Art. 69 des alten Handelsgesetzbuches in Betracht, der die Entlassung eines Handlungsgehilfen ohne Kündigung wegen Untreue und Vertrauensmissbrauch gestattete.

Einen Schutz von Privatgeheimnissen hatte das Reichsstrafgesetzbuch § 300 gewährt gegenüber gewissen Berufsklassen (Aerzte, Rechtsanwälte, Hebammen etc.), denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes solche Privatgeheimnisse anvertraut werden, gegen jede widerrechtliche Mitteilung.

Eine Verpflichtung zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses unter Strafandrohung hatte das Unfallversicherungsgesetz 1884 (§§ 107, 108; diesen entsprechen §§ 150, 151 in der Fassung des G. v. 5. Juli 1900) für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften, deren Beauftragte und Sachverständige aufgestellt und diese Personen auch für strafbar erklärt, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen. Dieses Reichsgesetz gewährt auch den Betriebsunternehmern einen präventiven Schutz, wenn sie die Verletzung des Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung ihrer Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebes befürchten.

Auch Reichsgewerbeordnung § 139 b bedroht die Fabrikinspektoren wegen Nichtgeheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse mit Strafe.

Sodann hat das R.-Margarine-G. v. 15. Juni 1897 (§ 15) den Beauftragten der Polizeibehörde mit Geldstrafe (bis 1500 Mark) oder bis 3 Monate Gefängnis bedroht, der Betriebsgeheimnisse, die kraft seines Auftrags zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, nachahmt, so lange diese noch Betriebsgeheimnisse sind (Antragsdelikt).

B) In Fluss gebracht wurde die Frage einer Bestrafung des Verrats von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen durch einen Aufsatz von Ortloff und dann hauptsächlich durch eine Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie an den Reichskanzler (1884). Der 19. deutsche Juristentag (1888) erklärte sich, obwohl das Gutachten des Chemnitzer Oberbürgermeisters Dr. André nur einen civilrechtlichen Schutz befürwortet hatte, auf Antrag des Reichsgerichtsrats Olshausen für die Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuchs im Sinne einer Bestrafung des Verrats von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen.

Obwohl nun der Reichskanzler in seiner Antwort auf eine Vorstellung des genannten

Vereins eine gesetzliche Regelung als nicht genügend begründet abgelehnt hatte (1892), war doch im Entwurf I ein Schutz im Sinne der Antragsteller anerkannt worden. Keine Bestimmung des Entwurf I wurde von der Kritik so heftig angegriffen wie diese, nachdem schon bei den Vorverhandlungen gewichtige Interessenvertretungen, wie der Verein deutscher Ingenieure, die oberbayerische Handels- und Gewerbekammer, sich gegen die Einführung eines strafrechtlichen Schutzes erklärt hatten.

Die zur Vorberatung des Entwurfs I im Reichsamt des Innern zusammenberufene Versammlung von Sachverständigen hatte sich aber einstimmig für die Bestrafung des Verrats von Betriebsgeheimnissen ausgesprochen, während eine Minderheit gegen die Bestrafung der Geschäftsgeheimnisse gestimmt hatte. Auf der im Februar 1895 abgehaltenen Versammlung des deutschen Handelstages hatten sich nur 47 gegen 42 Stimmen für die Beibehaltung des § 7 des Entwurfs I erklärt.

In der That war die Entscheidung der Frage, ob nicht der Rechtsschutz am besten auf Fabrikationsgeheimnisse beschränkt und nicht auch auf Geschäftsgeheimnisse ausgedehnt werden sollte, sehr schwierig, nachdem hervorragende Vertreter des Handelsstandes selbst einen solchen Schutz für unnötig erklärten und Vertreter der kaufmännischen Angestellten denselben als gefährlich bekämpft haben.

Sollte der Gesetzgeber diesen Schutz den Interessenten aufzwingen und gegenüber dieser Opposition nicht lieber auf Durchführung seiner wohlmeinenden Absichten verzichten? Das würde sich nicht empfohlen haben. Denn abgesehen davon, dass den Gegnern doch auch wieder viele Befürworter des Schutzes aus den Kreisen des Handelsstandes gegenüber standen, handelte es sich hier um eine Forderung der Gerechtigkeit, die die Ausfüllung einer Lücke unserer Gesetzgebung erheischte. Es war doch fürwahr ein unserer Rechtsordnung nicht würdiger Zustand, wenn Fälle des Verrats von Geschäftsgeheimnissen, die sich als empörende Handlungen der Untreue und als frivole Vermögensschädigungen darstellten, das Rechtsgefühl aufs tiefste verletzten, straflos blieben oder die Strafbarkeit von dem moralisch gleichgiltigen Umstande, ob der Verräter die geheim zu haltenden geschäftlichen Vorgänge in sein eigenes Notizbuch oder auf ein dem Prinzipal gehöriges Blatt Papier schrieb, in welchem Falle er sich des Diebstahls schuldig machte, abhängig gemacht wurde.

Als Gründe gegen die Strafbarkeit des Verrats von Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen wurde namentlich geltend gemacht, dass sie im Widerspruch stände mit dem Grundgedanken des Patentschutzes, dem eine Veröffentlichung der Erfindung im Interesse der Industrie entspreche, während dann eine Bevorzugung der Geheimhaltung vor der Patentanmeldung zu fürchten sei, sowie mangelndes Bedürfnis einer solchen Strafandrohung und die Unbestimmtheit des Begriffs Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse, die unbegründeten Denunziationen Thür und Thor öffnen würden, auch hielt man einen Schutz durch Verträge mit Konventionalstrafe für ausreichend.

Was den Widerspruch mit der Patentgesetzgebung betraf, so übersah man, dass Fabrikationsgeheimnisse oft nicht derartig sind, dass sie patentiert werden können, oder dass sie sich oft erst in ihrer weiteren Fortbildung zu patentfähigen entwickeln, ein Verrat derselben die Patentanmeldung für den Erfinder ausschliesst. Hauptsächlich wurde aber gegen den Entwurf das sozialpolitische Moment ins Treffen geführt, indem man der Reichsregierung vorwarf, sie vertrete nur den Standpunkt brutaler Arbeitgeber (Quarck), und das Gesetz fördere den Arbeitgeber direkt gegen den Arbeitnehmer. Man liess aber bei derartigen Vorwürfen den richtigen Gesichtspunkt aus den Augen, das Moment der Untreue, die in vielen Fällen eines groben Vertrauensmissbrauches zur Erscheinung kommende Gemeinheit der Gesinnung, die eine strafrechtliche Repression fordert.

Nur einzelne Beispiele aus dem für die Vorbereitung des Entwurfs gesammelten Material (Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, Stegemann I) seien hier hervorgehoben.

Der Zeichner einer Maschinenfabrik paust Zeichnungen und Entwürfe einer neuen Maschine ab und verkauft diese an einen Konkurrenten. Ein Fabrikant lässt durch seinen Ingenieur Zeichnungen für eine zur Patentanmeldung bestimmte Maschine anfertigen. Dieser stellt Zeichnungen seinem Verwandten zur Verfügung, so dass dieser die Maschine früher als der Erfinder zur Patentierung anmelden konnte. Ein Tuchfabrikant besichtigt mit einem Herrn, den er als seinen Direktor vorstellte, eine Maschine, die er kaufen will. Letzterer, ein Maschinenfabrikant, baut die besichtigte Maschine nach und liefert sie dem Tuchfabrikanten. Der Angestellte einer Fabrik bietet einer Konkurrenzfirma an, alle Anfragen, die an seine Firma gelangen und alle von dieser ausgehenden Offerten gegen Provision abschriftlich mitzuteilen. Der Angestellte eines Textilfabrikanten nimmt die Muster der Kollektion für einen Abend mit, macht sie einem Konkurrenten zugänglich, so dass die Hauptgenres, die der Fabrikant zur

Saison brachte, von dem Konkurrenten nachgeahmt waren.

Ein Kommis verrät die Reisedispositionen seines Prinzipals an einen Konkurrenten, so dass dieser stets ein paar Tage früher als der Prinzipal an dem Orte eintrifft und die Aufträge der Kundschaft in Empfang nimmt. Der Direktor einer Glasversicherungsgesellschaft besticht den Lehrling des Generalagenten einer Konkurrentin, der ihm die Register der laufenden Versicherungen mitteilt. Auf diese Weise sind ihm die Abläufe bekannt und die Konkurrentin erleidet durch Ausspannung vieler Versicherungen grossen Nachteil.

Es müsste geradezu als Beleidigung des Standes der Arbeitnehmer betrachtet werden, wenn man ihnen das Gefühl für das Schmachvolle und Strafwürdige solcher Handlungen absprechen wollte. Wenn man behauptete, dass es nicht die Aufgabe des Staates sein kann, die Privatinteressen durch Strafgesetze zu schützen, und meinte, der Staatsanwalt dürfe nur einschreiten, wenn das allgemeine Interesse gefährdet ist, so übersah man, dass dies hier nicht weniger der Fall ist wie beim Diebstahl und der Unterschlagung. Das öffentliche Interesse fordert eine Reaktion gegen jede unredliche Handlung, es fordert aber auch den Schutz unserer Industrie und unseres Handels gegen jeden wider Treu und Glauben verstossenden Eingriff.

Wäre richtig, was die Vereinigung der Handlungsgehilfen zu Frankfurt a. M. behauptet hat, dass der Schutz der Geschäftsgeheimnisse eine schwere Schädigung aller kaufmännischen Angestellten enthalte, dazu angethan, alle Aussichten auf Verbesserung abhängiger sowie Gründung selbständiger Stellungen zu vernichten, dann hätte man allerdings den Entwurf nicht scharf genug bekämpfen können. Aber dem ist nicht so, denn als Geheimnisse werden nicht geschützt alle jene thatsächlichen Einrichtungen, Manipulationen etc., die allen Betrieben einer bestimmten Art eigen sind, Kenntnisse, die jeder Angestellte mit offenem Blick in einem Geschäfte dieser Art sich aneignen kann und wird, sondern nur die einem individuellen Unternehmer eigentümlichen, die in der Regel auch den Konkurrenten unbekannt sind.

Anerkennend muss hervorgehoben werden, dass viele aus Arbeitgebern zusammengesetzte Körperschaften, wie der deutsche Handelstag, einige Handelskammern, der Centralausschuss Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine, in ihrer Begutachtung von Entwurf I mit grosser Entschiedenheit die Interessen der Arbeitnehmer vertraten und die als Konsequenz einzelner Bestimmungen von Entwurf I für diese sich ergebenden unbilligen Härten ablehnten. Ihrem Bemühen war es nur zu danken, dass im Entwurf II die zweijährige Schweigepflicht nach Beendigung der Dienstzeit, die allerdings dem Angestellten die Möglichkeit der Verwertung der in einem Geschäfte erworbenen Kenntnisse und damit ihr Fortkommen erschwert haben würde, beseitigt wurde.

Den Einwänden der Vertreter der Arbeitnehmer war zuzugeben, dass die Fassung des Gesetzes eine vorsichtige, dessen Anwendung eine besonnene, nicht formalistische sein musste, wenn nicht eine Gefährdung der Interessen der Angestellten eintreten sollte. Die Fassung des § 9 des Gesetzes hat vielen Bedenken der Kritik Rechnung getragen. Wenn man nun, wie Entwurf II, allgemeinen Wünschen entsprechend dies thut, zur Rechtsprechung Laien herangezogen und vielleicht die Kammer für Handelssachen für gewisse Rechtsstreitigkeiten durch Mitglieder aus dem Kreise der Angestellten verstärkt oder die Einholung von Gutachten der Sachverständigenvereine, in denen auch Arbeitnehmern Sitz und Stimme eingeräumt worden wäre, vorgeschrieben hätte, dann würde man die Garantie einer nicht formalistischen, die sachlichen Verhältnisse scharf berücksichtigenden Gesetzesauslegung geschaffen haben.

Auf diese Weise würden dann auch die Bedenken wegen der fehlenden scharfen Umgrenzung des Begriffs »Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse« einigermassen gehoben worden sein. Uebrigens war zu beachten, dass der Begriff »Geheimnis« unserer Rechtssprache nicht fremd war, wie man vielfach anzunehmen schien, sondern in einer Reihe von Reichsgesetzen der Ausdruck Geheimnis gebraucht wurde (z. B. R.Str.G.B. § 92 — Staatsgeheimnis, § 300 — Privat-, alte Civilprozessordnung § 349 Kunst- oder Gewerbegeheimnis, Unfallversicherungsgesetz von 1884 §§ 83 ff. Fabriks-, § 107 Betriebsgeheimnis), ohne dass der Mangel einer Definition eines in der Strafrechtspflege geläufigen Ausdrucks zu Unzuträglichkeiten geführt hätte.

Wenn man aus der geringen Zahl von Strafverfolgungen in Frankreich (von 1863 bis 1883 waren 36 Personen angeklagt) das Nichtvorhandensein des Bedürfnisses eines Strafrechtsschutzes folgern wollte, so erschien diese Folgerung nicht schlüssig, denn die Existenz der Strafdrohung wirkte abschreckend, und dann hatte in Frankreich die Gerichtspraxis in Sachen der concurrence déloyale überhaupt einen guten Einfluss auf die Hebung des Anstandsgefühls in Handels- und Gewerbesachen ausgeübt.

c) Entwurf I (§§ 7 und 8) hat den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

der Angestellten, Arbeiter oder Lehrlinge vor Ablauf von 2 Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses mit Geldstrafe bis 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und die Anstiftung hierzu mit einer Strafe bis 1500 Mark oder 6 Monat Gefängnis bedroht.

Diese Schweigepflicht war aber an eine Beschränkung gebunden. Sie endigte mit Ablauf von 2 Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses, und dann sollte die Strafbarkeit nur eintreten, wenn der Verrat erfolgt ist »zum Zwecke des Wettbewerbs mit jenem Geschäftsbetriebe«.

Unter sorgsamer Berücksichtigung der von der Kritik geäusserten Bedenken wurden §§ 7 und 8 des Entwurfs im § 9 des Gesetzes vollständig umgestaltet. Er unterscheidet vor allem scharf den Verrat während des Dienstverhältnisses und den Verrat nach Beendigung desselben und beseitigt die allseitig angefochtene 2jährige Schweigefrist.

Entwurf III kannte 2 Arten von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die einfachen, dem Angestellten, Arbeiter oder Lehrling vermöge des Dienstverhältnisses anvertrauten oder sonst zugänglich gemachten, und die qualifizierten, das sind die dem Angestellten gegen »die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende Zusicherung der Verschwiegenheit« anvertrauten, zu deren Geheimhaltung dieser für einen in der Urkunde zu bestimmenden Zeitraum verpflichtet ist. Jeder Verrat zieht ausser der Schadensersatzpflicht auch Geld- (bis 3000 Mark) oder Gefängnisstrafe (bis 1 Jahr) nach sich. Diese Bestimmungen bekundeten einen entschiedenen Fortschritt gegenüber Entwurf I.

Einerseits wurde das »Geheimnis« schriftlich fixiert, so dass ein Zweifel über die Geheimhaltung ausgeschlossen war. Es wurde die Möglichkeit geboten, der Art der Dienstleistung der Angestellten entsprechend die Schweigepflicht individualisierend zu bestimmen. Durch die scharfe Umgrenzung wurde zugleich einer chikanösen Verfolgung der Angestellten vorgebeugt. Andererseits konnte aber der Geschäftsinhaber nur die Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sich versprechen lassen. Es wäre also Sache richterlicher Prüfung gewesen, festzustellen, ob ein solches wirklich vorlag, um nicht jeder Einzelheit des geschäftlichen oder technischen Betriebs den Charakter als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis aufdrücken zu lassen. Man hätte erwägen können, ob man nicht, um beiden Parteien volle Sicherheit über die Schutzberechtigung der ausdrücklich als »Geheimnis« bezeichneten Thatbestände zu gewähren, besonders aber zum Schutze der Arbeitnehmer gegen eine unbillige Geltendmachung der wirtschaftlichen Uebermacht der Arbeitgeber eine Bestätigung der das Schweigegelöbnis enthaltenden Urkunde durch das Reichspatentamt, das sich allmählich zu einer Centralbehörde für gewerbliches Eigentum und verwandte Gebiete erweitern wird, fordern sollte. Diesem hätte dann auch gesetzlich die Befugnis zuerkannt werden können, solchen Vertragsbestimmungen, die sich als Missbrauch gegenüber der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Angestellten, namentlich auch bezüglich der Frist der Geheimhaltung darstellen, die »dem Anstandsgefühle aller billig und gerecht Denkenden widersprechen« (vgl. unten sub 8), die Anerkennung zu versagen.

Schliesslich hat dieser Schutz des qualifizierten d. h. urkundlich genau bezeichneten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses keine Aufnahme im Gesetze gefunden.

Eine zweite Verbesserung des Gesetzes liegt darin, dass die Verwertung der Kenntnisse, die der Angestellte in seinem früheren Dienstverhältnisse erlangt hat, einschliesslich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, in seiner eigenen Unternehmung nicht mehr, wie dies nach Entwurf I der Fall war, untersagt ist. Diese im Interesse einer ungehinderten Entfaltung des wirtschaftlichen Fortkommens der Angestellten gebotene Milderung verstösst aber auch nicht gegen die Interessen des früheren Prinzipals, denn diesem bietet sich die Möglichkeit einer vertragsmässigen Sicherstellung des Versprechens der Verschwiegenheit.

C) §§ 9 und 10 kennen verschiedene Arten des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

1. Geheimnisverrat (§ 9 Abs. 1).

a) Der Thäter muss ein Angestellter sein, in einem Dienstverhältnis zum Inhaber des Geschäftsbetriebs stehen, mag er vertragsmässig zu Diensten kaufmännischer, technischer oder mechanischer Art verpflichtet sein, z. B. Direktor, Prokurist, Handlungsgehilfe, Buchhalter, Reisender, Ingenieur, Chemiker, Werkmeister, Dienstboten (Hausmeister), Arbeiter und Lehrlinge.

Ob das Dienstverhältnis ein dauerndes oder vorübergehendes, ob und welcher Art Gehalt oder Lohn ist oder ob ein Entgelt nicht bezahlt wird (Volontär), ist ohne Belang.

b) Gegenstand des Verrats sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Thatsachen, Erfahrungen des geschäftlichen Lebens oder des Herstellungsverfahrens, an deren Geheimhaltung ein begründetes geschäftliches Interesse besteht. Der im Gesetze nicht definierte Begriff ist nach objektiven Merkmalen festzustellen. Die Auffassung des Betriebsinhabers (Leiters) ist nicht entscheidend. Die Nichtbeachtung

einer ausdrücklich übernommenen Verpflichtung, eine bestimmte Thatsache geheim zu halten, kann daher den Angestellten civilrechtlich haftbar, aber nicht nach § 9 des Gesetzes verantwortlich machen.

Zu den »Betriebs- und Fabrikgeheimnissen« gehören Handgriffe, Rezepte, kurz alle die Produktion betreffenden Thatsachen, die einen Vorsprung gegenüber den Konkurrenten gewähren, z. B. Mischungsverhältnisse chemischer Stoffe (Farben, Tinte), besonderer Feuerungsmethoden, Temperaturgrade, Herstellung besonderer Muster, Modelle von Maschinen u. s. w.

Als Beispiele von Geschäftsgeheimnissen können in Betracht kommen Bilanzen, Kundenlisten, Preisberechnungen, Bezugsquellen, Submissionsangebote, auch persönliche und finanzielle Verhältnisse der Geschäftsinhaber, deren Kenntnis ein ungünstiges Vorurteil bei einzelnen Kunden erwecken könnten.

c) Auf welche Art der Thäter von diesen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen Kenntnis erhalten, ob sie ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut, besonders mitgeteilt oder ob sie ihm sonst zugänglich geworden sind, sei es durch eigene Wahrnehmung, durch Beobachtung, durch Aneignung von Schriftstücken, ist gleichgiltig.

d) Der Verrat wird begangen durch unbefugte Mitteilung der Geheimnisse an andere, und zwar muss diese Mitteilung während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses erfolgt sein. Befugt zur Mitteilung ist der Angestellte infolge Ermächtigung des Betriebsinhabers oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, z. B. der Zeugnispflicht. (Wenn § 384 Z. 3 der C.P.O. auch die Befugnis der Zeugnisverweigerung, soweit ein Gewerbegeheimnis in Frage steht, giebt, so bleibt doch der Zeuge befugt, sein Zeugnis abzugeben.)

e) Hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes verlangt das Gesetz zur Strafbarkeit die Begehung des Verrats in der Absicht des Wettbewerbs (nicht aus Leichtfertigkeit oder zu wissenschaftlichen Zwecken) oder die Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen. Dieser auf Vorschlag der Reichstagskommission angenommene Zusatz ermöglicht erst die Bestrafung eines aus Rache oder Bosheit gegen den Prinzipal begangenen Verrats.

2. Geheimnismissbrauch (§ 9 Abs. 2). Wird der Geheimnisverrat bestraft ohne Rücksicht darauf, ob die unbefugte Mitteilung des Angestellten seinem Prinzipal Schaden zugefügt, ob sie eine Verwertung zur Folge gehabt hat oder nicht, so war es doch auch notwendig, Dritte durch Strafandrohung von der Benutzung eines fremden Geheimnisses abzuschrecken. Der 1. Entwurf hatte nur die unbefugte Verwertung seitens eines Angestellten für strafbar erklärt. Mit Recht hat aber § 9 Abs. 2 die Strafbarkeit ausgedehnt auf alle Personen, die nicht dem Kreise der Angestellten angehören, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse missbrauchen, sei es, dass sie deren Kenntnis durch eine im § 9 Abs. 1 erwähnte Mitteilung eines Angestellten oder durch eine gegen das Gesetz (z. B. durch Diebstahl einer Kundenliste, Unterschlagung eines Plans) oder die guten Sitten verstossende Handlung erlangt haben. Als solche wird zu betrachten sein z. B. das Ausspionieren in den Geschäftsräumen eines anderen, das sogenannte détournement d'ouvriers, Verleitung eines Angestellten zum Austritt, um dann seine Kenntnis eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu verwerten, Vorspiegelung eines falschen Grundes des Besuchs einer Fabrik, um bestimmte Betriebseinrichtungen behufs Nachahmung kennen zu lernen.

Die Handlung, durch welche das Vergehen des Geheimnismissbrauchs begangen wird, besteht in der unbefugten Verwertung, der wirtschaftlichen Ausnutzung des Geheimnisses oder in einer Mitteilung desselben an andere. In subjektiver Beziehung wird gefordert im Gegensatze zu § 9 Abs. 1 nur die Begehung des Geheimnismissbrauchs in der Absicht des Wettbewerbs.

Die Strafe für beide Delikte ist die gleiche: Geldstrafe bis 3000 Mark oder Gefängnis bis 1 Jahr. Die Thäter sind auch zur Schadenersatzleistung verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Das Unternehmen der Verleitung zum Geheimnisverrat (§ 10). Für den Fall der erfolgreichen Anstiftung zum Geheimnisverrat trifft nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§ 48 R.St.G.B.) den Anstifter die Strafe des Thäters. Kriminalpolitische Gründe veranlassten aber mit Recht den Gesetzgeber, weiterzugehen und entsprechend dem § 159 des R.St.G.B. (Unternehmen der Meineidsverleitung) auch den erfolglosen Versuch der Verleitung eines Angestellten zum Geheimnisverrat unter Strafe zu stellen. Denn gerade in derartigen Verleitungen ist häufig die Wurzel des Verrats zu finden, da sie sich in der Regel an Leute in minder günstiger wirtschaftlicher Lage wenden, so dass es oft starker moralischer Widerstandskraft bedarf, um solch verwerflichen Versuchungen nicht zu unterliegen. Die Gefahr der Korruption fordert hier eine besonders wirksame kriminelle Abwehr. Der Reichstag hat daher mit Recht das im Regierungsentwurf vorgesehene Strafmaximum (1500 Mark oder 6 Monate) erhöht.

Nach § 10 wird also mit Geldstrafe bis 2000 Mark oder bis 6 Monat Gefängnis be-

straft derjenige, der es unternimmt, einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling zum Geheimnisverrat (§ 9 Abs. 1) zu verleiten. Diese Verleitung kann erfolgen durch jede Art von Einwirkung, die in dem Angestellten den Willensentschluss zum Verrat hervorrufen soll, z. B. Aufforderung, Hingabe von Geld, Versprechen, Versetzung in Trunkenheitszustand. Der Verleiter muss Kenntnis vom Vorhandensein der Thatbestandsmerkmale des § 9 Abs. 1 haben, also namentlich wissen, dass derjenige, auf den er einzuwirken versucht, Angestellter ist.

Diese Vergehen sind Antragsdelikte. Man musste es von dem Ermessen des Verletzten abhängen lassen, ob ihm das Eindringen in seine geschäftlichen Verhältnisse, das Offenlegen seiner Betriebsgeheimnisse nicht derart nachteilig erscheint, dass er lieber auf eine strafrechtliche Ahndung des Thäters verzichten will.

6. Veröffentlichung des Urteils. Strafverfolgung. Verjährung. Gerichtsbarkeit. Veröffentlichung des Urteils (§ 13) kann das Gericht bei Verurteilung wegen trügerischer Reklame (§ 4) auf Kosten des Schuldigen anordnen. Es muss dem Verletzten das Recht zur Veröffentlichung der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten zusprechen und kann auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten die Veröffentlichung der Freisprechung verfügen, deren Kosten die Staatskasse trägt, sofern sie nicht dem Anzeigenden oder Privatkläger auferlegt worden sind. Neu gegenüber dem bisherigen Rechtszustande war die Zulassung der Veröffentlichungsbefugnis auch im Civilprozesse, indem der obsiegenden Partei, die eine Klage auf Unterlassung trügerischer Reklame oder der Wiederholung der Herabsetzung des Konkurrenten oder des Missbrauchs fremder Namen u. s. w. (§§ 1, 6 und 8) anstrengte, das Recht zur Bekanntmachung des verfügenden Teils des Urteils zugesprochen werden konnte.

b) Strafverfolgung. Wie der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind auch die anderen auf Grund des Entwurfs mit Strafe bedrohten Thatbestände bewusst unwahre Anschwärzung (§ 7) und Reklameschwindel (§ 4) mit Ausnahme der Quantitätsverschleierung Antragsdelikte. Zur Erhebung eines Strafantrags sind im Falle des § 4 die Klageberechtigten (Konkurrenten und Verbände) befugt. Die Verfolgung dieser Antragsdelikte im Wege der Privatklage ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft ist zulässig. Eine Erhebung der öffentlichen Klage durch diese ist vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses abhängig (§ 12).

In grösseren Städten (Berlin, München, Stuttgart, Frankfurt a. M. u. s. w.) wurden Schutzvereinigungen gegen unlauteren Wettbewerb begründet, die das Inseratenwesen zu überwachen haben und eventuell Strafanträge wegen Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz stellen und so die Konkurrenten dieser peinlichen Verpflichtung entheben. Auch haben Gewerbevereine und Handelskammern Kommissionen gebildet, die wie die Schutzvereinigungen zuerst den unlauteren Konkurrenten zur Unterlassung der verletzenden Handlung auffordern und bei Nichtbeachtung der Warnung innerhalb bestimmter Frist durch einen Rechtsanwalt beim Gericht die erforderlichen Anträge stellen lassen. Diese von Verbänden ausgehende Rechtsverfolgung, die ihren Mitgliedern das Risiko eines Prozesses abnimmt, hat sich ebenso wie die Präventivthätigkeit solcher Verbände als ein für die Durchführung der Zwecke des Reichsgesetzes sehr brauchbares Hilfsmittel bewährt.

Nach dem Vorbilde der Gesetzgebung über industrielles Urheberrecht lässt der Entwurf (§ 14) neben jeder wegen unlauteren Wettbewerbs erkannten Strafe die Zubilligung einer Busse bis zum Betrage von 10000 Mark an den Verletzten auf dessen Verlangen zu. Diese Busse schliesst dann die Geltendmachung eines jeden weiteren Entschädigungsanspruches aus.

c) Verjährung. Zur Verhütung chikanöser Klagen nach langer Zeit erschien eine kurze Verjährungsfrist geboten. § 11 stellt deshalb für die Schadenersatz- und Unterlassungsklagen eine sechsmonatliche Verjährungsfrist auf, von dem Zeitpunkte, in welchem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an.

d) Gerichtsbarkeit. § 15 verweist alle Civilklagen wegen unlauteren Wettbewerbes auf Grund des Gesetzes (Anspruch auf Schadenersatz, auf Unterlassung) vor die Kammern für Handelssachen, soweit in 1. Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist. Allerdings kam schon Entwurf II mit dieser Zuständigkeitsfestsetzung der fast allgemein von den Organen des Handels- und Gewerbestandes bei Beurteilung des Entwurfs I geäusserten Wünschen entgegen. Durch den beschränkenden Zusatz hat man aber diese Kreise nicht befriedigt, man hätte die ausschliessliche Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für diese Prozesse begründen müssen, wenn man nicht unter Durchbrechung der Grundlagen unserer Gerichtsverfassung für diese Gattung von Rechtsstreitigkeiten besondere Kammern für Handelssachen bei den Amtsgerichten einrichten wollte.

Dass man in den kaufmännischen und

gewerblichen Kreisen den Formalismus des gelehrten Richtertums fürchtet und ihm nicht die Fähigkeit einer freien Würdigung der eigenartigen realen Verhältnisse des Verkehrslebens bei Anwendung des Gesetzes zutraute, ist eine betrübende Erscheinung. Es ist hier nicht der Ort, den Gründen dieser Erscheinung und ihren tiefer liegenden Ursachen nachzugehen.

Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf diesem Gebiete zu sichern, wurde ausdrücklich die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision dem Reichsgericht übertragen (§ 15).

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts zum Erlasse einstweiliger Verfügungen (§ 3) wurde bereits oben hervorgehoben. Schöffengerichte sind zuständig zur Aburteilung der durch Privatklage verfolgten Antragsdelikte (§ 12).

7. Verhältnis zum Auslande. Zum Schutze des einheimischen Handels und der inländischen Industrie ist das Gesetz von 1896 hauptsächlich bestimmt. Es kommt deshalb in erster Linie ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit allen denjenigen Gewerbetreibenden im weitesten Sinne zu gute, die eine Hauptniederlassung im Inlande haben (§ 16), und zwar im deutschen Reichsgebiete, in den deutschen Schutzgebieten und sofern es sich um Hauptniederlassungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen handelt, in denjenigen auswärtigen Bezirken, in denen das Reich die Konsulargerichtsbarkeit ausübt.

Für Gewährung des Schutzes des Gesetzes an andere wird formelle Reciprocität vorausgesetzt. Sowohl ein Deutscher wie ein Ausländer, der nicht im Inlande seine Hauptniederlassung hat, kann daher den Schutz des Gesetzes nur in Anspruch nehmen d. h. er kann den Anspruch auf Unterlassung oder auf Schadensersatz durch Klage geltend machen und ist zur Stellung des Strafantrags oder des Antrags auf Busse berechtigt, sofern in dem Staate, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung auch deutschen Gewerbetreibenden ein entsprechender Schutz zugestanden ist. Der Schutz muss nicht inhaltlich der gleiche sein wie der des deutschen Reichsgesetzes, es genügt, wenn er von ähnlicher Art ist.

Die Feststellung der Reciprocität erfolgt durch den Reichskanzler (mittelst der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt) und nicht durch den Richter. Bis jetzt ist eine solche Bekanntmachung nicht erlassen worden.

Indem man nach dem Vorgange mehrerer vom Deutschen Reich mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge über gegenseitige Gewährung von Industrieschutz die »Hauptniederlassung« forderte, wollte man verhindern, dass der Schutz auch von einem Gewerbetreibenden, der nur eine Filiale in einem Gegenseitigkeit gewährenden Staate besitzt, in Anspruch genommen werden könne. Mit Unrecht hat man diesen Standpunkt des Gesetzes als einen veralteten völkerrechtlichen bemängelt. Das Deutsche Reich bietet durch diese Bestimmungen allen Staaten die Gleichberechtigung für ihre Handel- und Gewerbetreibenden an. Ihre Sache ist es, die Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu erfüllen. Diese Forderung wird jedenfalls die anderen Staaten in wirksamer Weise veranlassen, deutschen Reichsangehörigen einen Schutz gegen die verschiedenen Formen des unlauteren Wettbewerbs zu gewähren, und in diesem Sinne bei den Verhandlungen über internationale Verträge von der Reichsregierung als Kompensationsobjekt verwendet werden können.

8. Wirkungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. — Reformbestrebungen. Das Gesetz hat schon durch sein Dasein einen günstigen Einfluss ausgeübt, indem es die zu unlauteren Mitteln neigenden Geschäftsleute vielfach durch die angedrohten Rechtsfolgen von Anwendung derselben abschreckte. Es hat durchaus fördernd und erzieherisch auf die Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse gewirkt (Bericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller). Freilich hat es, wie die vielen Abänderungsanträge von Interessentenverbänden beweisen, nicht alle auf seine Anwendung gesetzten Hoffnungen erfüllt. Mitunter glaubte man wohl, das Gesetz würde jede unbequeme Konkurrenz beseitigen, während es doch nur gegen unlauteren Wettbewerb einen Schutz zu gewähren bezweckte. Vielfach hat aber eine allzu formalistische und engherzige Auslegung des Gesetzes Unzufriedenheit erregt, indem der Rechtsschutz gegenüber Fällen eines Wettbewerbs, die nach allgemeiner Verkehrsanschauung als unlauter betrachtet werden, versagte.

In diesen Erfahrungen hat die von mir bereits in der 1. Auflage vertretene Auffassung ihre Bestätigung gefunden, dass der Weg der Specialgesetzgebung nicht all die verschiedenartigen Formen des unlauteren Wettbewerbs treffe und dass daher eine allgemeine principielle Regelung, eine Norm, die nur die Rechtswidrigkeit des unlauteren Wettbewerbs ausspräche, den Vorzug verdiene. Das Specialgesetz engte den Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb ein auf die in diesem Gesetze aufgeführten Einzelfälle.

Es ist zu hoffen, dass jetzt nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch

gegen die im Reichsgesetz von 1896 nicht gekennzeichneten Arten des unlauteren Wettbewerbs unsere Gerichte den Rechtsschutz nicht versagen werden, nachdem im § 826 B.G.B. ihnen eine taugliche Waffe hierzu geliefert ist.

Eine grosse Enttäuschung wurde den gewerblichen Kreisen durch ein reichsgerichtliches Urteil vom 21. September 1897 bereitet, das die sogenannten Nachschübe bei Ausverkäufen nicht für schlechthin unzulässig erklärte. Gerade die Klagen über die groben Missbräuche der schwindelhaften Ausverkäufe hatten hauptsächlich zum Erlasse des Gesetzes geführt, das im § 1 (vgl. oben sub VII, 3) mit seinem Verbote der unrichtigen Angaben über Anlass oder Zweck des Verkaufs den Missbrauch der Ausverkäufe mit Nachschiebungen als eine der gefährlichsten Formen der trügerischen Reklame treffen wollte. Die Motive des Gesetzes (»während ein Ausverkauf d. h. eine Veräusserung der vorhandenen Vorräte zum Zweck der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebs im ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung nicht beabsichtigt ist, vielmehr eine regelmässige oder gelegentliche Vervollständigung des Lagers durch Beschaffung (Nachschiebung) neuer Waren stattfindet«) bezeugen das. Die Missstimmung über diese enge Interpretation des Gesetzes durch das Reichsgericht, dem viele andere Gerichte folgten, ist wohl begreiflich, da sie die gesetzliche Waffe im Kampfe gegen Schwindelausverkäufe abstumpfte und vielfach ein Anwachsen solcher fingierter Ausverkäufe zur Folge hatte.

Auf Veranlassung des Reichsamts des Innern wurden Handelskammern und andere gewerbliche Verbände zu einer Aeusserung über die Notwendigkeit einer Erweiterung des Gesetzes aufgefordert. Die meisten Handelskammern sprachen sich für das Verbot der Nachschübe aus, da sonst von einem wirklichen Ausverkaufe nicht die Rede sein könne und diese auch dann kein Ende fänden. Einige Handelskammern wollten Nachschübe zur Ergänzung der Sortimente und in kleinen Mengen gestatten, jedenfalls da, wo sie nötig und zur Beschleunigung des Ausverkaufs dienten, und hoben hervor, dass gewisse Specialartikel erst durch Nachschübe verkaufsfähig würden.

In einer Petition an den Reichstag hat der deutsche Bund für Handel und Gewerbe, der 55 Vereine mit über 10000 Mitgliedern umfasst, folgende gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Ausverkäufe gefordert: Bewilligung von Ausverkäufen und sogenannten Special- oder Ausnahmetagen durch die Behörde. Das Bewilligungsgesuch soll enthalten Angabe des Grundes, der Waren nach Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Preisermässigung, Bezeichnung des Lokals, der Zeit und Dauer des Ausverkaufs, der Personen, in deren Eigentum sich die zu veräussernden Waren befinden, und der Personen, durch die er vorgenommen werden soll. Das Gesuch ist zu veröffentlichen. Einsprüche gegen die Bewilligung sind zulässig. Diese ist unbedingt zu versagen, wenn die Angaben sich als unrichtig erweisen und wenn der Bewerber wegen unlauteren Wettbewerbs oder betrügerischer Handlungen innerhalb der letzten 2 Jahre bestraft ist. Dauer höchstens 4 Wochen, Unzulässigkeit der Wiederholung vor Ablauf von 6 Monaten. Verbot der Nachschübe. — Auch der Centralverband deutscher Kaufleute fordert Einreichung von Warenverzeichnissen und Verbot des Nachschubes.

Ebenso hat der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands in einer Eingabe an den Reichstag (April 1900) Verbot der Nachschübe und gesetzliche Festlegung des Begriffs »Ausverkauf« beantragt. Ueber das Ziel hinaus geht die Petition mit dem Verlangen eines Verbots der sogenannten Ausnahme- oder Specialtage. Das wäre ein Eingriff in berechtigte Gepflogenheiten vieler solider Detaillisten.

Im Reichstag wurde am 20. November 1900 von Oertel und Mitgliedern der konservativen Partei beantragt, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzes über das Ausverkaufswesen zu ersuchen, das Anmeldepflicht für Ausverkäufe festsetze, Scheinausverkäufe und Nachschübe verbiete.

Ein Antrag des Centrums (Lieber und Pichler) forderte Erweiterung des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb und ein Gesetz über Regelung des Ausverkaufswesens. Falls das Reichsgericht nicht zu einer Aenderung seiner Anschauung über die Zulässigkeit der Nachschübe gelangt, wird sich eine gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens nicht vermeiden lassen.

Dieses hätte meines Erachtens ein Verbot der Nachschübe von Waren bei Totalausverkäufen auszusprechen. Selbst die Gegner eines radikalen Verbots wünschen ein solches für Konkursausverkäufe. Wenn auch mitunter Interessen der Veranstalter von Ausverkäufen hierdurch geschädigt würden, indem namentlich der Verkauf von Restbeständen bei Erbschaften und Konkursen nur mit Verlust möglich wird, so fallen diese Nachteile nicht ins Gewicht gegenüber dem grossen Vorteile der vollständigen Beseitigung von Schwindelausverkäufen. Höchstens könnte man die Zulässigkeit einer Ergänzung des Warenbestandes abhängig machen von der Bewilligung eines Organs des Handelsstandes, das bei seiner Entscheidung die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen hätte. — Die Zahl der soge-

nannten Saisonausverkäufe könnte gesetzlich festgelegt werden. Dagegen halte ich den Vorschlag, für jeden Ausverkauf eine behördliche Genehmigung, wie in Oesterreich (vgl. oben sub V, 3) und in Basel (vgl. sub VI), zu fordern, nicht für berechtigt. Man soll das gewerbliche Leben nicht unter Polizeiaufsicht stellen da, wo die zu bekämpfenden Missstände sich auf anderem Wege beseitigen lassen. Die gewerblichen Schutzverbände könnten hier durch gemeinsame Annoncen, durch Aufklärung des Publikums erfolgreich Schwindelausverkäufen die Lebensluft entziehen.

Als Lücke des Gesetzes wird noch empfunden, dass der strafrechtliche Schutz des § 4 sich nicht erstreckt auf die durch bildliche Darstellungen bewirkte trügerische Reklame. Ueberhaupt sollte der Strafrechtsschutz bei jeder Art des unlauteren Wettbewerbs, also auch beim Missbrauch eines fremden Namens u. s. w. (§ 8), neben der Civilklage zulässig sein.

Unzufriedenheit erregte auch, dass die Gerichte von der Möglichkeit, dem Geschädigten das Recht zur Bekanntmachung der Verurteilung bezw. des Urteils zu gewähren, nicht stets den entsprechenden Gebrauch gemacht haben. Gerade eine solche Publikation würde aber den Geschädigten erst eine wahre Genugthuung gewähren und dem Publikum über das unlautere Gebaren bestimmter Geschäfte Auskunft geben. Sie würde nach beiden Richtungen Erfolg verheissen, das kaufende Publikum vor unlauteren Mitteln gewisser Geschäfte warnen und wegen der materiellen Schädigung der so Gekennzeichneten am wirksamsten vor unlauterem Geschäftsgebaren abschrecken. Der Wunsch bei einer Revision des Gesetzes, die Zuerkennung der Publikationsbefugnis an den Verletzten durch die Gerichte obligatorisch zu machen, erscheint daher gerechtfertigt.

9. Das Bürgerliche Gesetzbuch. Da das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 bestimmte Formen des unlauteren Wettbewerbs trifft, so wird es, wenn eine dieser Formen vorliegt, stets zur Anwendung kommen müssen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schadenersatz heben selbstverständlich die entsprechenden Satzungen des Sondergesetzes nicht auf. Dagegen finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf andere durch das Reichsgesetz von 1896 nicht getroffene Formen des unlauteren Wettbewerbs Anwendung.

Von den die Schadenersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen regelnden Normen des 25. Titels des 2. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfte nicht in Frage kommen § 823 Abs. 2, der eine Schadenersatzpflicht demjenigen auferlegt, welcher fremdes Eigentum verletzt oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstösst. Dagegen ist wohl anwendbar § 826: »Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.«

Es kann somit nicht nur jede unsittliche Handlung, sondern auch jede den Anschauungen und Gepflogenheiten anständiger Kaufleute und Gewerbetreibender widersprechende Handlung, sofern sie sich als vorsätzliche Schadenszufügung darstellt, die Ersatzpflicht begründen.

Damit können auch andere als die durch das Reichsgesetz von 1896 bezeichneten Formen des unlauteren Wettbewerbs getroffen werden. Diese Bestimmung gewährt den Gerichten eine scharfe Waffe zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Durch eine nicht zu engherzige Auslegung würde die Rechtsprechung in Deutschland dem soliden Handel und Verkehr Schutz gegen alle illoyalen Manipulationen zu gewähren in der Lage sein.

Leider hat man in der 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die wesentliche Aenderung durchgesetzt, dass nur vorsätzliche — und nicht wie der 1. Entwurf wollte — auch fahrlässig begangene Handlungen, die gegen die guten Sitten verstossen, eine Schadenersatzpflicht erzeugen.

Mit einem geringen, den Richter auf die Fälle des unlauteren Wettbewerbs besonders hinweisenden Zusatz würde dieser oder ein ähnlicher Rechtssatz auch nach dem Wegfall des Specialgesetzes zu einer Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, zur Befestigung von Treu und Glauben im Handel und Verkehr durch die Gerichte hinreichen.

10. Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (§ 16). Ueber den Rahmen eines den Schutz eingetragener Warenzeichen bezweckenden Gesetzes hinausgehend, hat dieses Reichsgesetz gegen zwei Arten des unlauteren Wettbewerbs schon vor Erlass des Specialgesetzes von 1896 einen gesetzlichen Schutz geschaffen: gegen falsche örtliche Herkunftsbezeichnung (vgl. oben sub 3) und gegen unbefugte Warenausstattung.

Die charakteristische Ausstattung der Waren eines Gewerbetreibenden wird vielfach im Verkehr als ein Ursprungszeichen behandelt. Die unbefugte Nachahmung will das Publikum über den Ursprung der Waren täuschen.

§ 15 des Reichsgesetzes von 1894 bedroht deshalb mit 100—3000 Mark oder mit Gefängnis bis 3 Monaten (Antragsdelikt) und verpflichtet zum Schadensersatze denjenigen, der zum Zweck der Täuschung im Handel

und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Ankündigungen, Preislisten etc. mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht oder in Verkehr bringt oder feil hält.

Die verschiedenartigsten Ausstattungen (Flaschen, Korb, Schachtel, Etiketten) geniessen den Schutz, wenn das Publikum eben in der Ausstattung die besonderen Merkmale der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden erblickt. Ein wesentliches Thatbestandsmerkmal bildet aber der Dolus, Benutzung der Ausstattung zum Zweck der Täuschung.

VIII. Internationales Recht.

Durch die am 20. März 1883 zu Paris errichtete internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, der die Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Salvador, Serbien, Tunis und Dänemark angehörten, wurden allen Angehörigen eines Unionsstaates sowie allen in einem solchen ein industrielles oder Handelsetablissement Besitzenden in allen anderen Unionsstaaten bezüglich (der Erfindungspatente, Zeichnungen, Modelle) Fabrik- und Handelsmarken und Geschäftsfirmen alle den Einheimischen gewährten Vorteile zugesichert. Die Firma wird geschützt, gleichviel, ob sie Bestandteil einer Marke bildet oder nicht. Der Beschlagnahme, eventuell dem Verbot der Einfuhr unterliegen (auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Beteiligten) die widerrechtlich mit einer Marke oder Firma versehenen Erzeugnisse bei der Einfuhr in einen Unionsstaat, in dem Marke und Firma schutzberechtigt sind (Art. 9). Ebenso jedes Erzeugnis, das als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird (Art. 10).

Nach Art. 10 b der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 sollen die Angehörigen eines Verbandsstaates sowie die, welche in einem Verbandsstaate einen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung besitzen, in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz geniessen.

Das Deutsche Reich hat (1901) seinen Beitritt zur internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums vollzogen, und der Beitritt Oesterreich-Ungarns steht in sicherer Aussicht.

Litteratur: **H. Allart**, *Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale*, Paris 1892. — **R. Barbier**, *De la c. d.*, Paris 1895. — **E. Bert**, *De la c. d.*, Paris 1888. — **A. Braun**, *Nouveau traité des marques de fabrique et de commerce, du nom commercial et de la concurrence déloyale*, Bruxelles 1880. — **J. Lestra**, *De la c. d. en droit français, Thèse*, Paris 1879. — **Loison**, *Noms commerciaux, médailles et récompenses industrielles honorifiques*, Paris 1879. — **Maillard et Marafy**, *Grand dictionnaire international de la propriété industrielle, au point de vue de nom commercial de marque de fabrique et de commerce, et de la c. d. par homonymie*, Paris 1891. — **Gaston Mayer**, *De la c. d.* Paris 1879. — **E. Pouillet**, *Traité des marques de fabrique et de la c. d. 4. édition*, Paris 1898. — **A. Plocque**, *De la c. d. par homonymie*, Paris 1892. — **Raoul-Joubert**, *De la c. d.*, Paris 1890. — **A. Darras**, *Traité théorique et pratique de la c. d.*, Paris 1894. — **Sumien**, *Des rapports entre la concurrence dél. et la diffamation. (Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international XII.)* — **J. Valloton**, *La c. d. et la concurrence illicite (Thèse)*, Lausanne 1895. — **O. Mayer**, *Die concurrence déloyale (Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsrecht, XXVI, 1881, S. 363 ff.)*. — **M. Amar**, *Dei nomi dei marchi, e degli altri segni e della concorrenza nell' industria e nell commercio*, Torino 1893. — **Giannini**, *la concorrenza sleale*, Napoli 1898. — **N. Browne**, *The law of trade marks*, London 1886. — **A. Gray**, *The law of false marking*, London 1887. — **H. Ludlow and H. Jenkyns**, *A treatise on the law of trade-marks and trade names*, London 1873. — **Sebastian**, *A Digest of cases trade-work, trade-name, trade-secret, good-will etc.*, London 1879. — **Inhülsen**, *Die Bekämpfung des u. W. in England. (Gewerblicher Rechtsschutz II, 1897, S. 234 ff., 337 ff.)*. — **O. Franckel**, *Die Bestimmungen des österreichischen Rechts gegen u. W.*, Wien 1884. — **Aalberse**, *Oneerlijke Concurrentie en hare bestrijding volgens het Nederlandsche recht. 1. stuck.* Leiden 1897. — **Neuburg**, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert*, Jena 1880, S. 132. — **v. Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte in d. letzten Jahrhunderten des Mittelalters*, Leipzig 1901, II, S. 74, 252. — **Paul Schulz**, *Die gewerblichen Urheberrechte in Oesterreich* (**Mayerhofer**, *Handbuch f. d. pol. Verwaltungsdienst, 5. Aufl.*, Wien 1901, S. 1300 ff.) — **Kohler**, *Das Recht des Markenschutzes*, Würzburg 1885. — **Binding**, *Lehrbuch d. gem. deutschen Strafrechts, 6. Aufl.*, Leipzig 1900, II, 1. S. 265. — **v. Liszt**, *Lehrbuch d. deutschen Strafrechts, 9. Aufl.* Berlin 1899, § 124. — **Cosack**, *Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl.*, Stuttgart 1898, S. 97 ff. (§ 18). — **Gierke**, *Deutsches Privatrecht*, Leipzig 1895, I, S. 714. — **Riesser**, *Zur Revision des Handelsgesetzbuchs*, Stuttgart 1889, II, S. 82 ff. — **Alexander-Katz**, *Die unredliche Konkurrenz*, Berlin 1892. — **Derselbe**, *Empfiehlt sich ein allgem. Rechtsschutz gegen u. W. (Verhandlung des 23. deutschen Juristentags*, Berlin 1895, *Gutachten I, S. 127 ff.)*. — **Bachem**, *Der u. W. in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung*, Cöln 1892. — **Derselbe**, *Wie ist dem u. W. in Handel und Verkehr zu begegnen*, Cöln 1893. — **O. Bähr**, *Der Schutz der Gewerbetreibenden gegen u. W.*, (Grenzboten 1893) S. 241 ff. —

Böttger, *Zur Bekämpfung des u. W., Braunschweig 1895.* — **Daniel,** *Darstellung des Verbrechens des u. W. unter Erörterung seiner Stellung im System des Strafrechts, München 1900.* — **Fuld,** *Das Reichsges. über den u. W. (Annalen des Deutschen Reichs 1896, S. 918 ff.).* — **Gareis,** *Das Reichsges. zur Bekämpfung des u. W. (Sep.-Abdruck aus Seufferts Blätter für Rechtsanwendung), Erlangen 1896.* — **Gewallig,** *Die gesetzlichen Bestrebungen des Deutschen Reiches zur Bekämpfung des u. W., München 1895.* — **Gierke,** *Der Rechtsgrund des Schutzes gegen u. W. (Zeitschr. f. gewerblichen Rechtsschutz) IV, 1895, S. 109 ff.* — **Gottschalk,** *Das Gesetz über den u. W., Berlin 1895.* — **Gumbel,** *Der Betrugsparagraph und seine Ergänzung durch das Gesetz zur Bekämpfung des u. W., Tübingen 1897.* — **E. Katz,** *Der u. W. (Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz), I, 1892, S. 7 ff.* — **Derselbe,** *Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen und u. W., Berlin 1894.* — **J. Kohler,** *Ueber den u. W. und seine Behandlung im Recht (Neue deutsche Rundschau, Freie Bühne V, 1894, Heft 12).* — **Derselbe,** *Treu und Glauben im Verkehr, Berlin 1893.* — **M. M. Kohler,** *Das Verbrechen des u. W. (Strafrechtl. Abhandlungen, herausg. von Beling Heft 32—34), Breslau 1901.* — **Maresch,** *Ueber gesetzlichen Schutz gegen unredliche Konkurrenz, Wien 1890.* — **Lobe,** *Reichsges. (systematisch dargestellt), Leipzig 1896.* — **Mittler,** *Illoyale Konkurrenz und Markenschutz, Wien.* — **Reuling,** *Der u. W. nach dem 2. Entwurfe eines Gesetzes zur Bekämpfung des u. W., Berlin 1895.* — **Samhammer,** *Der u. W. in der Hausindustrie (Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz, III, 1894, S. 312 ff.).* — **Scherer,** *Empfiehlt sich ein allgemeiner Rechtsschutz gegen u. W.? (Verhandlungen des 23. deutschen Juristentags, Berlin 1895, Gutachten S. I, S. 226 ff.).* — **P. Schmid,** *Das Warenzeichenrecht nebst einem Ueberblick über die Bestimmungen wider den u. W. nach den Gesetzgebungen aller Länder, Leipzig 1899.* — **Derselbe,** *Zu dem Entwurf eines Gesetzes wider den u. W., (Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. IV, 1895, S. 125 ff., S. 132 ff., S. 181 ff.).* — **Derselbe,** *Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1897.* — **Dedreux,** *Aus der Praxis der Gebrauchsmustergesetze und ihre Beziehung zum Ges. gegen u. W., München 1897.* — **Stephan** und **P. Schmid,** *Der Schutz des gewerblichen Urheberrechts des In- und Auslandes, Leipzig 1899.* — **Veracius,** *Illoyale Konkurrenz und Markenschutz, (Gewerblicher Rechtsschutz, III, 1898).* — **H. Schuler,** *Die conc. dél. und ihre Beziehungen zu Name, Firma, Marke, Fabrik- und Geschäftsgeheimnis, Zürich 1895.* — **A. Simon,** *Die conc. dél. ihr Begriff und ihre Behandlung im Civil- und Strafrecht, Bern 1894.* — **Stegemann,** *Unlauteres Geschäftsgebaren, I. Typische Fälle, II. Berichte. Anträge und Verhandlungen, Braunschweig 1894.* — **Stieda,** *U. W., (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1896, Bd. 66, S. 74 ff.).* — **Träger,** *Der Schutz gegen unlautere Konkurrenz im Gebiete des preuss. Landrechts (Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 5. F., I. Jahrg., 1892, S. 196 ff.).* — **Wechsler,** *Concurrence déloyale und u. W., Wien 1898.* — **Wermert,** *Ueber den u. W. und die Konsumvereinsbewegungen, Halle 1895.* — **Brandis,** *Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel, Berlin 1898.* — **Brunstein,** *Der Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses, Wien 1887.* — **Damme,** *Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Preuss. Jahrb. 1895, Bd. 80, S. 62 ff.).* — **Freudenstein,** *Ueber den Schutz gewerblicher und technischer Geheimnisse, (Goltdammers Archiv, Bd. 32, S. 265 ff.).* — **E. Katz,** *Der Verrat der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse (Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz I, 1892, S. 81 ff.).* — **Ortloff,** *Zum Schutze der Geschäftsgeheimnisse (Jahrb. f. Ges. u. Verw. I, S. 219 ff.).* — **Bieberfeld,** *Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Grund des Ges. (Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1897, II, S. 240 ff.).* — **Quark,** *Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des u. W. und die Handlungsgehilfen, (Braun, Sozialpolitisches Centralblatt 1895, S. 219 ff.).* — *Verhandlungen des 11. deutschen Juristentages (1888) I, S. 70 ff.; II, S. 238 ff.* — **Lobe,** *Die Bestimmungen des Ges. gegen u. W. über Reklame in ihrem Verhältnisse zum deutschen B.G.B. und den übrigen gewerblichen Schutzgesetzen (Sächsisches Archiv für bürgerl. Recht und Prozess 1897, Bd. VII, S. 19 ff.).* — **Cohn,** *System der Nationalökonomie, Stuttgart 1898, III, S. 279 ff.* — **Meili,** *Die betrügliche Nachahmung des Namens und der Fabrikmarke A. W. Faber, Zürich 1882.* — **Derselbe,** *Das Markenstrafrecht auf Grund des eidgenössischen Gesetzes und der internationalen Convention von 1883, Bern 1888.* — **Fuld,** *U. W. und Ausverkauf (Deutsche Juristen-Zeitung, 1901, VI Nr. 6).* — **Roeren,** *Die Wirkungen des Ges. zur Bekämpfung des u. W.* — **P. Schmid,** *Die Wirkungen der deutschen Reichsges. zur Bekämpfung des u. W. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1899, IV, S. 169 ff.; 1900, V, S. 252 ff.).* — *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschr. des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums, herausgeg. von* **Osterrieth,** *Berlin 1896 ff.* — **Mentor,** *Zeitschrift zur Bekämpfung des u. W. und der Ramschbazare, Berlin 1899 ff.* — *Kommentar zum Reichsges. zur Bekämpfung des u. W. vom 27. V. 1896 von* **Bachem** *und* **Roeren** *3. Aufl., Leipzig 1900;* **Birkenbihl,** *Berlin 1896;* **Christiani,** *Berlin 1896;* **Daltrop,** *Dresden 1896;* **Engel II,** *Berlin 1896;* **Finger,** *Berlin 1897;* **L. Fuld,** *Hannover 1896;* **Hauss,** *Berlin 1896;* **Heinze,** *Leipzig 1896;* **Grünwald,** *München 1896;* **J. Kahn,** *München 1896;* **Kunreuther,** *Berlin 1896;* **Alexander Meyer,** *Berlin 1896;* **E. Müller,** *Fürth 1896;* **Osterrieth,** *Berlin 1896;* **Schwaiger,** *Ansbach 1896;* **Stephan,** *Berlin 1896.*

Eduard Rosenthal.

Whately, Richard,

geb. gegen 1791, gest. am 8. X. 1863 in Dublin, studierte daselbst, erhielt einen Ruf als Seniors Nachfolger nach Oxford, wurde dort zweiter Inhaber des Drumondschen Lehrstuhls für Volkswirtschaft und 1832 Erzbischof von Dublin. Vor Uebernahme der Verwaltung des Erzbistums

gründete er die Professur für Volkswirtschaft am Trinity College zu Dublin.

Whately veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Introductory lectures on political economy, London 1831; dasselbe, 2. Aufl., 1832; dasselbe, 3. Aufl., 1832; dasselbe, 4. Aufl., 1855, mit dem Titelzusatz „with remarks on tithes and on poor laws and on penal colonies". — Easy lessons on money matters, ebd. 1833; dasselbe, 2. Aufl., 1849. — Speech on the Irish poor laws, Dublin 1847. — Speech in the House of Lords 1833 on a bill of the removal of certain disabilities from his Majesty's subjects of the jewish persuasion, London 1848.

Whately vertritt die Ansicht, dass die ganze Nationalökonomie auf den Wert der Dinge begründet werden müsse und plädiert dafür, dieser Wissenschaft den Namen Katallaktik (Güteraustauschlehre) zu geben. Dieser Vorschlag hat eine Identifizierung des Nationalreichtums mit der Summe des Tauschwertes der Güter zur Voraussetzung, die, da sie die Bewertung der Produktionsquellen und der Produktionskraft ausser Berechnung lässt, nicht genügen kann. Die Diktion Whatelys zeichnet sich durch seltene Klarheit und Präcision aus; da er selbst grosses Gewicht darauf legt, seine Definitionen der Begriffe Wert, Reichtum, Arbeit, Kapital, Rente, Lohn etc. gemäss der von der Wissenschaft angenommenen instruktivsten und erschöpfendsten Begriffsumschreibungen zu gestalten, rügt er besonders an Adam Smith und an mehreren anderen hervorragenden Theoretikern, dass sie teils zu unklar, teils zu ungenügend und von der gebräuchlichen Erklärungsform abweichend definieren. Die Ethik des lautersten Christentums zieht sich durch Whatelys Schriften und, fern von jedem aufdringlichen Zelotismus, versteht er es, die jungen Leute, denen „introductory lectures" und „easy lessons" (s. o.) gewidmet sind, für die wirtschaftliche Nächstenliebe zu erwärmen. Er offenbart ein warmes Herz für die arbeitenden Klassen und für die Armen, was seiner Sympathie für die Aeusserungen der freien Konkurrenz den manchesterlichen Beigeschmack benimmt, zumal er in Abrede stellt, dass die im Dienste des Handels und der Industrie wirtschaftenden Menschen nur dem eigenen Interesse nachjagen. Gegen Malthus behauptet er, dass, wie die Erde infolge der gesetzmässigen Gegenwirkung von Centrifugal- und Centripetalkraft ewig denselben Kreis um ihre Achse beschriebe, auch ihre Hervorbringungskraft an Subsistenzmitteln für die Menschheit die gleiche bleiben werde. Allerdings, fährt er fort, hätte sich seit den letzten fünf Jahrhunderten die Bevölkerung ganz gewaltig vermehrt, aber das Verhältnis der jetzigen Generation zur Ernährungsfrage sei infolge des hohen Kulturstandes der Landwirtschaft, des mächtigen Aufschwunges der maschinellen Betriebs- und Verkehrsmittel ein viel kleineres als das der Bevölkerung vor fünfhundert Jahren zu der Leistungsfähigkeit der damaligen Agrarwirtschaft. Er ist in den wichtigsten Lehren ein Gegner Ricardos.

Vgl. über Whately: St. Stephens, or pencilings of politicians, by „Mask", London 1839. Darin das Kapitel: Dr. Whately. — Fonteyrand, Note à propos de l'enseignement de l'économie politique, in Journal des Economistes, Bd. XXII, Paris 1849, S. 62 ff. — Nekrolog Whatelys in „Journal des Economistes", II. Serie, Bd. 40, ebd. Nov. 1863, S. 317. — Richelot, Une révolution en l'économie politique, ebd. 1863, S. 177/78, 217. — Macleod, Principles of economical philosophy, 2. Aufl., Bd. I. London 1872, S. 100/101. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 55/56. — F. A. Walker, Political economy, London 1883, S. 29, 31, 247. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl., Paris 1885, S. 128. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XX, Edinburg 1886, S. 515; Bd. XXIV, ebd. 1888, S. 529. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 141, 172. — Cannan, History of the theories of production and distribution in English political economy. 1776—1848, London 1893, S. 89.

Lippert.

Wichern, Johann Hinrich,

geb. am 21. IV. 1808 in Hamburg, gest. daselbst am 7. IV. 1881, studierte in Göttingen und Berlin Theologie und eröffnete am 12. XI. 1833 die von ihm am 12. IX. desselben Jahres gegründete Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in der Landgemeinde Horn bei Hamburg. Er selbst war vollständig mittellos, den Stiftungsfonds brachten wohlthätige Hamburger Patricier zusammen, und das strohbedeckte Haus, das alte Rauhe Haus in Horn, in welchem Wichern mit drei ihm anvertrauten Knaben seine Thätigkeit begann, verdankte er der Schenkung seines Gönners, des Syndikus Sieveking in Hamburg. Aus dieser kleinen bescheidenen Ansiedelung hat sich im Laufe der Jahre eine grosse christliche Kolonie mit Zweiganstalten, die sich wieder zu Kolonieen erweitert, mit insgesamt 31 grösseren und kleineren Bauten, entwickelt, von denen insbesondere die Pensionatsschulen nach ihrer 1888 erfolgten Anerkennung stark besucht sind. Das Geheimnis dieses Erfolges lag einzig in der auf Gottvertrauen begründeten Erziehungsmethode Wicherns, die darauf angelegt war, seine Zöglinge beiderlei Geschlechts nicht nur zu frommen und sittenreinen, sondern auch zu erwerbsfähigen Menschen heranzubilden. Die wirtschaftliche Lage der Erziehungsanstalten des Rauhen Hauses war nie eine befriedigende, da zur Deckung ihrer ökonomischen Bedürfnisse häufig die Mildthätigkeit frommer Seelen in Anspruch genommen werden musste; Staatsunterstützung hat Wichern für seine Stiftungen weder jemals nachgesucht noch genossen. 1848 erfolgte auf Wicherns Veranlassung die Begründung des Centralausschusses für innere Mission und gleichzeitig die Umgestaltung des 1842 gegründeten Brüderseminars in die erste Brüderanstalt des Rauhen Hauses, nach deren Vorbilde zehn Brüderhäuser in Deutschland entstanden sind, die im Dienste der inneren Mission zahlreiche Hausväter, Beamten und Gehilfen für Rettungs-, Waisen-, Idioten- und Gefängnisanstalten, Armen-, Armenkinder-, Kranken-, Arbeits- und Vereinshäuser,

Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonieen und Verpflegungsstationen herangebildet haben. Für Erweckung und Pflege des religiösen Sinnes im protestantischen Deutschland that er sich ferner auf den Kirchentagen hervor, die seit 1848 unter Bethmann-Hollwegs Vorsitz alljährlich einmal tagten. 1857 wurde Wichern kgl. preussischer Oberkonsistorialrat und Vortragender Rat für Gefängnis- und Armenwesen im preuss. Ministerium des Innern, 1872 schied er unter Niederlegung seiner Aemter aus dem preussischen Staatsdienste aus und widmete sich wieder ganz der Leitung der Erziehungsanstalten des Rauhen Hauses, die er aber schon im nächsten Jahre an seinen Sohn Johannes abgab.

Wichern veröffentlichte von staatswissenschaftlichen bezw. die Förderung der sozialen Wohlfahrt vertretenden Schriften in Buchform: Notstände der protestantischen Kirche und die innere Mission. Zugleich als 2. Bericht über die Brüder des Rauhen Hauses als Seminar für innere Mission, Hamburg 1844. — Dritte und vierte Nachricht über die Brüder des Rauhen Hauses als Seminar für innere Mission unter deutschen Protestanten, 2 Teile, ebd. 1845/46. — Festbüchlein des Rauhen Hauses in Horn (a. u. d. T.: Geschichte und Geschichten des Rauhen Hauses zu Horn, 1. Bändchen), ebd. 1845; dasselbe, 2. u. 3. Aufl., 1851 u. 1855. — Material zur Ansammlung von Volksbibliotheken, mitgeteilt an die Teilnehmer des Kongresses für innere Mission zu Wittenberg im September 1849, ebd. 1849. — Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Eine Denkschrift an die deutsche Nation, im Auftrage des Centralausschusses für die innere Mission, ebd. 1849; dasselbe, 2. u. 3. Aufl. 1849 u. 1889. — II. Nachricht des Vereins für innere Mission in Hamburg am Schluss des Jahres 1850, ebd. 1851. — Die Behandlung der Verbrecher und entlassenen Sträflinge, ebd. 1853. — Der Dienst der Frauen in der Kirche, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1858; dasselbe, 3. Aufl., 1880. — Das Rauhe Haus, seine „Kinder" und seine „Brüder". Mitteilungen an die Wohlthäter und Freunde des Rauhen Hauses, 1., 2. u. 3. Aufl., ebd. 1861, 1862 u. 1872. — Ueber Erziehung zur Arbeit, insbesondere in Anstalten, ebd. 1867. — An die sozialdemokratischen Arbeiter, ebd. 1872. — Seine Gesammelten Schriften erscheinen gegenwärtig in der Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg. Das Unternehmen wird 6 Bände umfassen, wovon die Bde. I u. II (Briefe und Tagebuchblätter) bereits (1900) erschienen sind. Es werden folgen: Bd. III (Principielle Aufsätze zur inneren Mission); Bd. IV (Gefängniswesen); Bd. V (Erziehungswesen. Das Rauhe Haus und seine Brüderschaft); Bd. VI (Vermischte Aufsätze). — Wichern gab heraus: Jahresbericht, I.—XIII., über die Hamburger Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder im Rauhen Hause zu Horn, 1833–46, Hamburg 1835—47; als Fortsetzung hiervon: Jahresbericht, XIV.—XXXII., über die Kinderanstalt des Rauhen Hauses vom Januar 1847 bis 1866, ebd. 1848—67. — Nachricht über das Rauhe Haus von 1833—71 (Bericht I–XXXVIII), ebd. 1835—72. — Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg. Organ des Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, nebst dem Beiblatt: Volksblatt für innere Mission, welche Publikation 1893 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feierte.

Wichern war unter den Philanthropen der materiellen Gegenwart eine der vornehmsten Erscheinungen. Aus lauterster Menschenliebe, aus tiefinnerstem Mitleiden mit der sittlichen Verrohung der in lasterhafter Umgebung aufwachsenden Jugend fühlte er den Beruf in sich, solche schon in erster Entfaltung von giftigem Mehltau getroffenen jungen Menschenseelen dem sittlichen Verderben zu entreissen. Der Schwerpunkt und die grossen Erfolge seines Erziehungssystems beruhten vornehmlich auf hingebungsvoller Versenkung in die Herzen der mangels Erziehung vollständig verwildert aufgewachsenen Knaben und Mädchen, welche seiner Obhut anvertraut wurden, und erst nachdem er auf diese Weise deren Charakter ergründet hatte, kamen die pädagogischen Heilmittel zur Anwendung. Dieselben bestanden in einer Geist und Körper gleichmässig kräftigenden, rationell verteilten Abwechselung zwischen vierklassigem Volksschulunterrichte und Garten- und Feldarbeit, welche praktische Beschäftigung später auch auf Schulung in den hauptsächlichsten Handwerken ausgedehnt wurde. Denjenigen seiner ihm neu zugeführten Zöglinge, welche sich bereits gegen das Strafgesetz vergangen hatten, eröffnete Wichern, ehe er sie einschulte, dass sie mit der Ueberschreitung der Schwelle des Rauhen Hauses die Vergangenheit hinter sich zurückliessen, dass auch ihre noch ungesühnte Schuld vergeben und ebenso vergessen sein solle wie überhaupt ihr früherer strafbarer Lebenswandel. Diese Zusicherung, ferner das Ungewohnte der wahrhaft christlichen Haushaltung, in welche diese beklagenswerten Kinder, welche ein eigentliches Familienleben nie gekannt hatten, sich plötzlich eingeführt sahen, und der milde Ernst, mit welchem ihnen die erziehlichen Anweisungen erteilt wurden, übte den wohlthätigsten Einfluss auf die jungen Gemüter, und wenn auch nicht jedes sittlich verwahrloste junge Wesen sofort seinen durch böses Beispiel angenommenen schlimmen Neigungen entsagte, so gehörte es doch zu den schönsten Triumphen Wicherns, um die einzelne Kindesseele so lange mit treuer christlicher Hirtenliebe und ohne Anwendung von Strafmitteln unverdrossen zu kämpfen, bis er sie als dem guten Principe erobert betrachten durfte. Die Zahl der Kinder, welche während des sechzigjährigen Bestehens der Anstalt, von 1833 bis 1893, von Wichern und nach seinem Ableben von seinem Sohne in sittlich vernachlässigtem oder sittlich defektem Zustande zur Erziehung bezw. Besserung übernommen wurden, betrug über zweitausend, und aus allen, soweit sie nicht noch dem Institute angehören, sind sittenstrenge und glaubensstarke Menschen, tüchtige Landwirte, fleissige Arbeiter, geschickte Handwerker, brave Dienstboten u. dergl. geworden. Man hat Wichern das orthodoxe Luthertum vorgeworfen, auf welches seine Bemühungen, in die ihm anvertrauten jungen Seelen Frömmigkeit einzupflanzen, sich stützten. Wie weit wäre aber dieser als Religionslehrer wie Kinderfreund gleich ausgezeichnete Mann wohl bei seinen jungen Zuhörern gekommen, wenn er ihnen das Christentum nach rationalistischen Grundsätzen vorgetragen hätte?! Das Princip der christlichen Liebe der inneren Mission

vertritt, vom seelenerzieherischen Standpunkte aus, den Glaubenssatz, dass mit und in der Kraft Jesu Christi alles Böse getilgt werde, die jungen Gemüter aber, welche diesen Glaubenssatz zu dem ihrigen gemacht hatten, waren durch denselben vor Rückfällen in ihre früheren Verirrungen gewappnet.

Der christliche Sozialismus Wicherns fusst auf einem Programm, aus dem u. a. folgende Sätze hervorzuheben sind: Die menschliche Arbeit ist die pflichtgetreue und angestrengte Thätigkeit einer dem Abbilde Gottes nachgeformten Persönlichkeit; das Recht auf Arbeit ergiebt sich als Konsequenz der Pflicht zur Arbeit; die sittliche Achtung vor einer Berufsthätigkeit wird nicht durch das Arbeitsobjekt, sondern durch die subjektive Gesinnung des Arbeiters bestimmt; in Gemässheit der christlichen Gerechtigkeit soll für redliche Arbeitsleistung ein Lohn bewilligt werden, der die menschenwürdige Existenz des Arbeiters und seiner Familie gewährleistet; die Ricardosche Lehre, dass die arbeitenden Klassen in ihrer Lebenshaltung auf das Existenzminimum beschränkt seien, ist als antichristlich zu verwerfen; ebensowenig ist es in einem christlichen Staate zu dulden, dass weibliche Hungerlöhne die Arbeiterinnen vor die Wahl stellen zwischen Not und Prostitution; als besondere Aufgabe der inneren Mission ist es zu betrachten, durch Wort und Schrift die Selbstsucht im kapitalistischen Interessenkampfe zu kennzeichnen.

Vgl. über Wichern: Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XXII, Berlin 1866, S. 167/68. — Walcker, Soziale Frage, Leipzig 1873, S. 112/113. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1028. — Oldenberg, Johann Hinrich Wichern. Ein Nachruf, Hamburg 1881. — Krummacher, J. H. Wichern, Gotha 1882. — Oldenberg, Johann Hinrich Wichern. Sein Leben und Wirken, 3 Bde., Hamburg 1883. — Böhmert, Die Arbeiterfrage und die innere Mission, in „Arbeiterfreund“, Jahrg. XXI, Berlin 1883, S. 273 ff. — Uhlhorn, Geistliche Liebesthätigkeit seit der Reformation, Bd. III, Stuttgart 1890, S. 349 ff. u. ö. — Hamburg und seine Bauten, Hamburg 1890, S. 200/202. — Die Feier des sechzigjährigen Bestehens der Anstalten des Rauhen Hauses am 12. IX. 1893 (in „Fliegende Blätter des Rauhen Hauses“, Jahrg. 1893, Oktoberheft), ebd. 1893, S. 353/78. — Schäfer, Leitfaden der inneren Mission, 3. Aufl., ebd. 1893, S. 52 ff. u. ö.

Lippert.

Wildschaden.

1. Das gemeine deutsche Recht und die ältere partikuläre Jagdgesetzgebung. 2. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die neueren deutschen Jagdgesetze. 3. Das preussische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891.

1. Das gemeine deutsche Recht und die ältere partikuläre Jagdgesetzgebung. Vor dem Jahre 1848 durfte, wenn wir vom Herrschaftsbereiche des rheinisch-französischen Rechts absehen, der Grundbesitzer überall da, wo das Jagdrecht auf seinem Areal anderen zustand, sofern er nicht selbst etwa das Recht der Mitjagd hatte, dem Wilde weder weidmännisch noch sonstwie nachstellen. Er galt namentlich nicht für befugt, Wild, ohne die Absicht der Besitznahme, zu erlegen, um es unschädlich zu machen und zu verhindern, dass es den Feldfrüchten verderblich würde. Es war eine besondere Vergünstigung, wenn das A. Pr. L. R. § 149 I, 9 erlaubte, Wild, welches in Gärten, Höfe oder andere, an Wohngebäude stossende, geschlossene Plätze eindrang, ohne Anwendung von Schiessgewehr zu fangen oder zu töten gegen die Verpflichtung, das gefangene oder erlegte Tier an den Herrn der Jagd gegen Bezahlung des gewöhnlichen Schiessgeldes abzuliefern. Sonst befand sich der Grundbesitzer dem Wilde fast wehrlos gegenüber. Denn alle anderen Mittel, welche, ohne es zu beschädigen, nur darauf abzielen, das Wild zu verscheuchen und vom Betreten kultivierter Bodenflächen abzuhalten, wie Klappern, Aufstellen von Schreckbildern, Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen erweisen sich als unzulänglich. Die jagdbaren Tiere gewöhnen sich daran und wissen die ihnen bereiteten scheinbaren oder wirklichen Hindernisse bald zu überwinden.

Einen Anspruch aber auf Erstattung des vom Wilde angerichteten Schadens hatte der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigte gegen den Jagdherrn nur allein dann, wenn dieser sein Jagdrecht auf dem fremden Terrain nicht pfleglich ausübte. Während dem deutschen Rechte des Mittelalters gesetzliche Bestimmungen über den Wildschaden und seinen Ersatz noch unbekannt waren, hatte seit dem 16. Jahrhundert nach Entwickelung des Jagdregals die Praxis eine Haftpflicht des Jagdberechtigten unter dieser Voraussetzung anerkannt. Als nicht pfleglich wurde eine Behandlung der Jagd erachtet, bei welcher das Wild in übermässiger Menge gehegt oder durch gewisse Anstalten (z. B. Anlegung von Salzlecken) aus angrenzendem Revier zum Uebertritt in das eigene angelockt und herbeigezogen wurde.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die neueren deutschen Jagdgesetze. Verlangte das gemeine Recht, um eine Ersatzforderung wegen Wildschadens zu begründen, den Nachweis der nichtpfleglichen Ausübung des Jagdrechts durch den Jagdberechtigten, so setzte es als Grund seiner Ersatzpflicht ein Verschulden voraus.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt dem Wildschaden gegenüber und hinsichtlich der Frage, wer dafür verantwortlich sein soll, den entgegengesetzten Standpunkt ein. In

Abweichung von dem sonst festgehaltenen Grundsatz, dass für einen entstandenen Schaden nur zu haften hat, wer ihn verschuldet (§§ 823—826), rechnet es den Wildschaden denjenigen Schadensfällen zu, bei denen eine Schadenhaftung ohne Verschulden eintreten soll (§§ 827, 829, 833 vgl. mit § 835). Ein Verschulden dessen, der für entstandenen Wildschaden verantwortlich gemacht wird, kommt heute allein noch in dem besonderen Falle in Frage, wenn aus einem Gehege jagdbare Tiere ausbrechen und Schaden stiften. Da kann, nicht zwar nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch selbst, wohl aber nach landesgesetzlichen Vorschriften, die das E.G. Art. 71 Nr. 2 unberührt lässt, die Haftung des Eigentümers oder Besitzers des Geheges für den angerichteten Schaden von dem Umstande abhängig gemacht werden, dass das Gehege nicht so hergestellt bezw. so verwahrt und erhalten wurde, um ein Ausbrechen des Wildes zu verhindern.

Andererseits schränkt das Bürgerliche Gesetzbuch den Wildschadenersatz und die Haftung in objektiver Hinsicht ein. Sofern durch Landesgesetz der Begriff des Wildschadens nicht weiter z. B. auf Hasenschaden ausgedehnt wird, will es nicht schlechthin jeden durch jagdbare Tiere angerichteten Schaden als Wildschaden gelten lassen. Die Ersatzpflicht soll nur eintreten, wenn Grundstücke und die darauf stehenden oder schon getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen beschädigt werden (§ 835 vgl. mit E.G. Art. 71 Nr. 1). Wer ist es nun aber, dem das Gesetzbuch ohne Rücksicht auf Verschuldung die Ersatzpflicht für entstandenen Wildschaden auferlegt?

Wo, wie in Mecklenburg die Landesgesetzgebung eine Trennung des Jagdrechts von dem Grundeigentum zulässt, hat auf Grundstücken, auf welchen dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, der Jagdberechtigte dem Eigentümer oder, wo ein anderer zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist, diesem, als dem Verletzten, den Wildschaden zu ersetzen (§ 835 I).

Anders dort, wo dem Grundeigentümer die Ausübung des ihm an sich zustehenden Jagdrechts durch das Landesgesetz entzogen ist. So verhält es sich in allen denjenigen deutschen Staaten, in welchen die neueren, seit 1848 erlassenen Jagdgesetze die untrennbare Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum anordnen, dahingegen die Ausübung des Jagdrechts von einem gewissen Flächenumfang oder einer besonderen Beschaffenheit der Grundstücke abhängig machen und diese darum dem Eigentümer versagen, dessen Grundstück den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht. (S. den Art. Jagdrecht oben Bd. IV S. 1309). Den Wildschaden hat da der zur Ausübung des Jagdrechts Berechtigte zu ersetzen (§ 835 II). Eine Ausnahme erleidet diese Regel dann, wenn die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift zu einem Verbande (Jagdgenossenschaft) vereinigt sind, dieser Verband jedoch nach Inhalt derselben landesgesetzlichen Vorschrift sich nicht verpflichten noch haftbar gemacht werden kann (§ 835 III). Die Frage, wer zum Ersatze von Wildschaden herangezogen werden sollte, war da in zweckmässiger Weise nicht anders zu erledigen, als indem man die einzelnen beteiligten Grundeigentümer nach Verhältnis der Grösse ihrer Grundstücke haften liess. Mochte nämlich auch die Jagdgenossenschaft als solche zur Ausübung des Jagdrechts berufen und befugt sein, so war doch, wegen der ihr mangelnden Verpflichtungsfähigkeit die Möglichkeit, wie in anderen Fällen, so auch hier die Ersatzpflicht mit dem Recht der Ausübung des Jagdrechts zu verbinden ausgeschlossen. Es ist das der einzige Fall, wo unter der Herrschaft der neueren deutschen Jagdgesetzgebung die an sich jagdberechtigten Grundeigentümer unmittelbar wegen Wildschadens in Anspruch genommen werden können, obwohl ihnen als Einzelnen das Recht die Jagd auszuüben vorenthalten wird. Der eine oder der andere von ihnen kann so zugleich ersatzberechtigt und ersatzpflichtig sein und muss, so weit er der Verletzte ist, einen Teil des erlittenen Schadens selbst mittragen.

Dem zur Ausübung des Jagdrechts Berechtigten wird, ohne dass er einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Gestattung der Jagdausübung auf fremdem Areal hat, in der Haftung für Wildschaden derjenige Eigentümer eines Grundstücks gleichgestellt, an den der Eigentümer eines anderen angrenzenden Grundstücks das Jagdrecht auf dem seinigen zu verpachten veranlasst wird, weil nach Landesgesetz wegen der Lage des letzteren das Jagdrecht nur gemeinschaftlich mit der Jagd auf dem anderen Grundstück ausgeübt werden darf (§ 835 II S. 2, E.G. Art. 71 Nr. 3). Man hat dabei namentlich an kleine, zur Ausübung des Jagdrechts durch ihre Eigentümer nicht geeignete, von den grösseren Waldgrundstücken eines anderen Eigentümers eingeschlossene Güter zu denken (Preuss. J. P. G. v. 7. März 1850 § 7).

Damit sind die den Wildschadenersatz betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst erschöpft. Sie haben nach E.G. Art. 72 auch in Fällen, wo in

Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht (Erbpacht-, Büdner- oder Häuslerrecht) besteht, mit der Massgabe Anwendung zu finden, dass an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt (vgl. E.G. Art. 63).

Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat das E.G. Art. 71 noch eine Reihe von landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten. Einige davon sind in diesem Artikel neben denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt und angeführt, wegen der anderen, hier übergangenen, mag es genügen auf den Text des E.G. Art. 71 Nr. 4—6 zu verweisen. Hier ist nur noch des Vorbehalts zu gedenken, der an einer anderen Stelle des E.G. und zwar im Art. 70 zu Gunsten der Landesgesetzgebung gemacht wird. Danach bleiben die darin enthaltenen Vorschriften über die Grundsätze unberührt, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist. Auch wird es der Landesgesetzgebung überlassen, eine bestimmte Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muss.

Damit ist die Möglichkeit geboten, die Frage, ob im einzelnen Falle überhaupt ein Wildschaden entstanden ist oder ein solcher nicht vorliegt, und die Abmessung des vom Ersatzpflichtigen zu leistenden Schadens, unbeschadet der Eigenschaft des vom Jagdberechtigten deshalb erhobenen Anspruchs als eines privatrechtlichen, der Beurteilung und Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu entziehen und das deshalb einzuleitende Verfahren einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgerichte zu überweisen (G. V. G. § 13).

3. Das preussische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Das preussische Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 25 schloss jeden gesetzlichen Anspruch wegen Ersatz von Wildschaden aus. In Uebereinstimmung damit versagte das für den Umfang des preussischen Staatsgebietes mit Ausschluss der Provinz Hannover und des ehemaligen Kurfürstentums Hessen erlassene Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, indem es nur einen einzelnen besonderen Fall ausnahm, jeden nur durch Gesetz begründeten civilrechtlichen Anspruch auf Wildschadenersatz. Es gewährte statt dessen dem beschädigten Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, eine Ausgleichung und Vergütung des ihm durch Wild zugefügten Schadens auf der Grundlage des öffentlichen Rechts und vermöge von Mitteln, welches dieses darbot, zu erlangen. Auf diese Weise sollte einem Uebelstande abgeholfen werden, welchen eben dasselbe öffentliche Recht hervorgerufen hatte, als es im allgemeinen polizeilichen und volkswirtschaftlichen Interesse den Eigentümern kleinerer Grundstücke die Ausübung des Jagdrechts entzog. (S. den Art. J a g d r e c h t oben Bd. IV S. 1309).

Heute ist nun die Rechtslage eine andere geworden. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt den Anspruch auf Wildschadenersatz als einen lediglich civilrechtlichen Anspruch an. Seine Vorschriften sind insoweit seit dem 1. Januar 1901, wie für das Deutsche Reich überhaupt, so für Preussen und den Geltungsbereich des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 die allein massgebenden. Praktisch bedeutsam wird diese Aenderung der Rechtslage darum, weil mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Vorschrift des § 19 Abs. 2 des Wildschadengesetzes, wonach Wildschaden nur auf Grund und nach Massgabe dieses Gesetzes gefordert werden konnte, seine Geltung verloren hat. Nachdem der Anspruch auf Wildschadenersatz dem Boden des öffentlichen Rechts entrückt und auf den Boden des bürgerlichen Rechts gestellt ist, steht der Begründung einer Forderung wegen Ersatzes von Wildschaden durch Vertrag nichts mehr im Wege. Es ist das nur eine Folge aus dem im Bürgerlichen Gesetzbuche angenommenen und gebilligten Grundsatze der Vertragsfreiheit, der nur da nicht Platz greift, wo das Gesetz selbst eine entgegenstehende Vorschrift aufstellt, was in Ansehung des Wildschadens und des dafür zu leistenden Ersatzes nicht geschehen ist. Im übrigen hat der materielle Inhalt des preussischen Wildschadengesetzes keine Aenderung noch Einschränkung erfahren. Nach wie vor ist, soweit dieses Gesetz nicht selbst etwas anderes verordnet, der Anspruch auf Wildschadenersatz, wenngleich dieser heute sein Fundament im bürgerlichen Recht und nicht mehr im öffentlichen Recht hat, nicht vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Wer behauptet, Wildschaden auf seinem Grund und Boden oder an dessen Erzeugnissen erlitten zu haben, hat sich an die Ortspolizeibehörde und die Verwaltungsgerichte zu wenden. Er hat bei diesen den Antrag zu stellen, dass sie die Jagdgenossenschaft oder bei Enklaven den Eigentümer des umschliessenden Waldes oder den Inhaber der Jagd in dem umschliessenden Jagdbezirk anhalten, ihm den Wildschaden zu ersetzen, den er dadurch erleidet, dass jene anderen Berechtigten auf seinem Terrain jagen dürfen, während er selbst sich des Jagens enthalten muss.

Ersatzpflichtig sind in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die zur Jagdgenossenschaft vereinigten Grundbesitzer. Sie haben den entstandenen Schaden nach Verhältnis der Grösse ihrer beteiligten

Grundstücke zu ersetzen. Ausserhalb gemeinsamer Jagdbezirke greift die Verbindlichkeit zum Ersatz des Wildschadens bei sog. Enklaven Platz. Ersatzpflichtig ist da der Eigentümer des umschliessenden Waldes beziehungsweise der Inhaber der Jagd innerhalb des umschliessenden Jagdbezirks, wenn er die Jagd auf dem enklavierten Grundstücke anpachtet oder die ihm angebotene Anpachtung ablehnt (§ 3).

Eine besondere Bewandnis hat es mit dem Ersatz des Schadens, den wilde Schweine anrichten, welche in gehegten Tierparks gehalten werden, wenn sie das Gehege durchbrechen und auf anstossendes fremdes Terrain austreten. Das Gesetz macht da den Eigentümer des Tierparks verantwortlich, weil er es unterliess, das Gehege derartig herzustellen, dass ein Ausbrechen des Schwarzwildes unmöglich gemacht wurde. Es ist das der einzige Fall, wo die Ersatzpflicht, wenngleich auch sie nach Massgabe des Gesetzes Platz greift, doch nicht allein in dessen Vorschriften beruht, sondern auf eine Verschuldung des Ersatzpflichtigen zurückführt.

Sonst kommt es auf eine Verschuldung bei Wildschaden und der daraus erwachsenden Ersatzpflicht nicht an. In dem schuldhaften Verhalten des Jagdberechtigten, aus dessen Gehege wilde Schweine auf fremde Grundstücke heraustreten, ist zugleich der Grund zu finden, weshalb das Gesetz dem Beschädigten unter diesen Umständen ausnahmsweise einen durch Klage vor dem ordentlichen Gericht zu verfolgenden Anspruch giebt (§ 14).

Was den Umfang des Wildschadens anlangt, so begreift das Gesetz, welches hierin für das Bürgerliche Gesetzbuch vorbildlich werden sollte, darunter nicht schlechthin jeden durch Wild irgend welcher Art verursachten Schaden. Es berücksichtigt allein den Schaden, welcher an oder auf Grundstücken durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild oder durch Rehe und Fasanen angerichtet wird (§ 1). Ausgeschlossen ist danach jeder durch Kleinwild, insbesondere durch Hasen entstandene Schaden.

Als Beschädigter gilt nicht sowohl der Grundbesitzer denn vielmehr der Nutzungsberechtigte (§§ 1, 2). Der Grundbesitzer kann daher Wildschadenersatz bloss dann verlangen, wenn er sein Grundstück selbst bewirtschaftet und nutzt. Verpachtet er es einem anderen oder hat ein anderer den Niessbrauch daran, so hat dieser als Pächter oder Niessbraucher die Forderung auf Vergütung des vom Wilde an den Bodenerzeugnissen angerichteten Schadens.

Das Gesetz beschäftigt sich jedoch nicht bloss mit der Frage, wie ein schon vorhandener Wildschaden ausgeglichen und ersetzt werden soll. Es bezweckt auch durch gewisse Massregeln, die es anordnet, einem künftigen, möglichen Wildschaden vorzubeugen. Die bezüglichen Vorschriften bilden eine Ergänzung und Erweiterung der auf den gleichen Zweck berechneten Vorschriften des J. P. G. vom 7. März 1850, §§ 21—24.

Sie betreffen einesteils Wildschäden am Grundstücken von einer gewissen Beschaffenheit, anderenteils solche, die von jagdbaren oder nicht jagdbaren Tieren einer bestimmten Art verursacht werden können. In beiden Fällen handelt es sich darum, der Gefahr der Entstehung von Wildschäden in möglichst energischer Weise zu begegnen, weil solche da häufiger und in grösserem Umfange vorkommen, als das sonst unter anderen Verhältnissen zu geschehen pflegt.

Als besonders schutzbedürftig gelten die Obst- und Gemüsegärten und die Baumschulanlagen. Ihren Besitzern kann durch die Aufsichtsbehörde (Landrat etc.) die Ermächtigung erteilt werden, Vögel und Wild, welche darin Schaden anrichten möchten, während des ganzen Jahres, ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Schonzeit, mittelst Schusswaffen zu erlegen (§ 16).

Von den jagdbaren oder nicht jagdbaren Tieren, von denen die Landwirtschaft mehr als von anderen Nachteile durch Wildschaden zu besorgen hat, zieht das Gesetz Rot- und Damhirsche, wilde Schweine und wilde Kaninchen in Betracht. Ist während des Kalenderjahres wiederholt ein von Rot- oder Damhirschen verursachter Schaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, dann soll die Aufsichtsbehörde (Landrat etc.) auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder des Jagdberechtigten die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für eine bestimmte Zeit aufheben und den Jagdberechtigten zum Abschuss auffordern und anhalten. Genügen diese Massregeln nicht, so hat sie den Grundbesitzern und anderen Nutzungsberechtigten die Genehmigung zu erteilen, dass sie das auf ihre Grundstücke übertretende Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise fangen und töten, namentlich auch mit Anwendung des Schiessgewehrs erlegen (§ 13). Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus welchen es nicht ausbrechen kann. Alle ausserhalb von Gehegen befindlichen wilden Schweine sollen vertilgt werden. Das Gesetz räumt zu dem Behuf jedem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten, also auch dem, der sonst nicht zur Jagdausübung befugt sein würde, das Recht ein, innerhalb der Grenzen seines Areals Schwarzwild auf jede erlaubte Art zu fangen und zu töten. Jedoch soll er sich dazu des Schiessgewehres nur dann bedienen, wenn ihm die Aufsichtsbehörde seine Benutzung gestattet hat. Diese soll ihrerseits zur Vertilgung des nicht eingehegten Schwarzwildes alles Erforderliche anordnen. Es wird dahin namentlich die Anstellung sog. Polizeijagden gerechnet. Nicht weniger aber sind auch die Jagdberechtigten selbst im Verwaltungswege und durch die Mittel der administrativen Zwangsvollstreckung zur

Vertilgung der wilden Schweine anzuhalten. Noch umfassender sind die Massregeln, welche das Gesetz in Ansehung der wilden Kaninchen und wegen deren Vertilgung anordnet. Um ihrer grossen Schädlichkeit willen, und um so nachdrücklich wie möglich dem durch sie anzurichtenden Schaden zu begegnen, werden sie für einen Gegenstand des freien Tierfanges erklärt. Der Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte darf sie fangen und schiessen. Nur soll er sich zum Fang derselben keiner Schlingen bedienen, weil sich darin auch andere und zwar jagdbare Tiere fangen möchten (§ 15).

Litteratur: ***F. v. Bülow* und *Th. Hagemann*,** *Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit, III, Nr. 6.* — ***Pfeiffer*,** *Praktische Ausführungen, III, S. 91—121.* — ***De Goltz*,** *De damno ferino (Diss. inaug.), Berlin 1859.* — ***Payrer*,** *Zur Lehre vom Ersatz der Jagd- und Wildschäden, in Haimerls österr. Vierteljahrsschrift, XII, 1863, S. 1—64.* — ***Berger*,** *Das Wildschadeng. vom 11. VII. 1891.* — ***v. Brünneck*,** *Das preuss. Wildschadeng. vom 11. VII. 1891, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Dritte F., Bd. III, S. 568—580.*

v. Brünneck.

Will, Georg Andreas,

geb. zu Obermichelbach, einem nürnbergischen Pfarrdorfe, am 30. VIII. 1727, gest. am 18. IX. 1798, studierte zu Altdorf und Halle Theologie und Philosophie, wurde 1755 ausserordentlicher und 1757 ordentlicher Professor der Philosophie und Politik an der Altdorfer Universität, welche Lehrthätigkeit er 1766 durch Uebernahme der Professur für Geschichte erweiterte. Seine in dem Werke „Bibliotheca Norica Williana“, 8 Bde., Altdorf 1772—93, beschriebene reiche Sammlung von Schriften über die Geschichte Nürnbergs ging als Vermächtnis an diese Stadt über.

Will veröffentlichte von staatswissenschaftlichen bezw. ihres einschlägigen biographischen Inhalts wegen mit den Staatswissenschaften in Verbindung stehenden Schriften in Buchform: Nürnbergisches Gelehrtenlexikon, 4 Bde., Nürnberg 1755/58; nebst Supplementbd. 1/4 herausgeg. von Ch. K. Nopitzsch, Altdorf 1802/8. — Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Litteratur, Inhalt und Wert, Nürnberg 1782.

Will giebt in seiner Geschichte der Physiokratie eine kurz gefasste, zum Zweck akademischer Vorlesungen geschriebene historische, kritische und litterarische Uebersicht des Quesnayschen Systems. Der Verfasser ist Merkantilist und als solcher gemässigter Gegner des Physiokratismus. Er analysiert das Wesen dieser Lehre von der alleinigen Produktivität des Ackerbaus und der einzigen Grundsteuer und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Anfänge des Physiokratismus, vertreten durch diejenigen Volkswirtschaftslehrer, welche gegen Steuern überhaupt geeifert oder deren Vereinfachung und Centralisierung angestrebt, auf mehrere Generationen zurückreichen, wobei er wohl an die bezüglichen Ausführungen von Seckendorff, Klock und Vauban gedacht haben mag. Auch soll nach Will der Physiokratismus im Königreich Sachsen in den Köpfen praktischer Leute, Landwirte und dergl. eher, als die gelehrten Kreise in Leipzig Kenntnis von dem neuen System nahmen, Wurzel gefasst haben. Den Anhang zu seiner Schrift bildet ein Abdruck des „Abrégé des principes de l'économie politique“ des Markgrafen von Baden.

Vgl. über Will: Will, Nürnbergisches Gelehrtenlexikon, Bd. IV und Bd. VIII, Nürnberg 1758 und Altdorf 1808. — Schlichtegroll, Nekrolog, Bd. XVII, Gotha 1798. — Kiefhaber, Leben und Verdienste G. A. Wills, Nürnberg 1799. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 496.

Lippert.

Winkelblech, Karl Georg,

geb. 1810 zu Ensheim bei Mainz, gest. 1865 in Cassel, studierte in Giessen Chemie und Physik, wurde 1837 Privatdozent in Marburg und 1843 Professor der höheren Gewerbeschule in Cassel. Winkelblech bediente sich als sozialökonomischer Schriftsteller des Pseudonyms Karl Marlo.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, oder System der Weltökonomie, Band I, Abteilung 1/2: Historischer Teil; Band II: Elementarer Teil; Band III: Praktischer Teil, Lieferung 1/4 (soweit als erschienen), Cassel 1850—59; dasselbe, 2. „vervollständigte“, d. h. bis auf unwesentliche Zusätze unveränderte und ebenfalls unvollständige Auflage, 4 Bde., Tübingen 1884 bis 1886. — Ueber Masssysteme und Geld, ebd. 1855.

Winkelblechs „System der Weltökonomie“ verdient als erste grössere wissenschaftliche Leistung der sozialistischen Doktrin aus der Feder eines deutschen Denkers eine besondere Beachtung. An seinen Zeitgenossen ging diese Veröffentlichung fast spurlos vorüber, was neben der langsamen, auf 9 Jahre ausgedehnten heftweisen Erscheinungsweise die sozialpolitische Lethargie, welche die Reaktionsperiode der 50er Jahre begleitete, verschuldet haben mag. Die beiden ersten Bände der 2. Auflage der „Weltökonomie“ enthalten als einleitenden historischen Teil die Geschichte und Kritik der fortschrittlichen Bewegung im Leben der wichtigsten Kulturstaaten, insbesondere Frankreichs, Englands, der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschlands, mit einer Psychologie der Nationen nach ihrer sozialistischen Reife für Umformung der bestehenden Gesellschaftsordnung zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze im sozialen Körper. Dieser Teil, welcher ferner einen geschichtlichen Ueberblick der ständischen Parteikämpfe der Neuzeit und eine Darstellung und Kritik der verschiedenen ökonomischen Systeme bringt, steht in Anlage und Ausführung über dem nachfolgenden, weil die geschichtsphilosophische Forschung den weltökonomischen Sozialismus nach seiner völkerpolitischen Bedeutung im Reflexe der politischen Staatsraison darin in Erscheinung treten lässt.

Unter den wirtschaftlich unproduktiven Ständen ist es die Plutokratie, gegen die Marlo, ihres charakteristischen Widerwillens gegen alle Sozialreform wegen, besonders eingenommen ist. Diesem historisch-kritischen schliesst sich als 3. und 4 Band der 2. Auflage ein zweiter dogmatischer Teil an, der wieder aus zwei Abteilungen, einer theoretischen und praktischen Volkswirtschaft, besteht, wovon die letztere unvollendet geblieben ist, d. h. genau da, wo die 1. Auflage abbricht, aufhört. Der Marlosche Sozialismus, obwohl ein Kind der französisch-sozialistischen Ideeen — insbesondere ist der Einfluss Fouriers und Louis Blancs auf Winkelblech nachweisbar — bekennt nur, wo es sich um den Ansspruch allgemeiner Principien und schwärzeste Ausmalung des Fabrikarbeiterelendes und anderer sozialen Auswüchse der industriellen Revolution handelt, Farbe; tritt Marlo dagegen mit selbständigen Verbesserungsvorschlägen des Loses der um die Existenz ringenden Sterblichen hervor, die in der modernen Gesellschaft das arbeitslose Einkommen bekämpfen, werden seine Aeusserungen so zahm, dass sie in ihrer Gesamtwirkung, allerdings auf anderen Pfaden und mit anderen Mitteln, den sozialen Zielen des vorgeschrittenen Liberalismus zusteuern. Im Gegensatze zum Monopolismus stellt Marlo den zu erstrebenden Panpolismus, die individuelle Selbstentfaltung Aller zum höchsten sittlichen Lebensglück, seiner neuen Sozialordnung als Basis voran. Aus der Erschaffung des persönlichen Menschen folgert er, dass Gott denselben befugt habe, sich die Natur zu allen jenen Zwecken tributpflichtig zu machen, die ausser der Fristung der Existenz auch dem Lebensgenusse dienen. Die gewonnenen natürlichen Güter sollen daher nach ihm dergestalt eine gemeinnützige Verwendung finden, dass jeder Einzelne des grösstmöglichsten Lebensgenusses teilhaftig wird. Nur die eine solche individuelle Glückseligkeit herbeiführende menschliche Herrschaft über die Natur bezeichnet er als eine gerechte und es bestehen die Grundregeln der Ausübung einer derartigen gerechten Herrschaft darin, dass das Recht auf Bearbeitung des Bodens und der sonstigen natürlichen Güter — „das Recht zur Sache“ (oder das Recht auf Existenz) — ein allen Menschen gemeinsames und dass dieses Recht auch dasjenige der fruchtbarsten Bearbeitung und der ungeschmälerten Konsumtion des Produktes — „das Recht auf die Sache“ (oder den vollen Arbeitstag) — für jedes einzelne Individuum einschliesse. Diese wichtigen Fundamentalsätze, welche in ihrer Abstraktheit geeignet erscheinen, die verwegensten Forderungen des Kommunismus zu maskieren, leiten sein System ein, welches auf eine geschlossene universelle Association aller geistigen und physischen Kräfte, aller kulturelle und materielle Güter erzeugenden Arbeit hinausläuft. Die annehmbarste Form der politischen und sozialen Neugestaltung der Gesellschaft erblickt Marlo in dem Föderativsystem oder der societären Geschäftsform, welche allen daran Beteiligten das Recht des Arbeiters und Unternehmers gleichmässig einräumt. Der Vorzug, welchen diese Betriebsform vor der partikulären, dem Sonderbetriebe, welcher die Arbeiter in den Dienst des Unternehmers stellt, voraus hat, besteht, ausser den günstigeren Erwerbsbedingungen für die Arbeiter, in der Aufhebung der Dienstbarkeit. Der societäre Betrieb scheidet sich in Privaterwerb und in öffentliche Unternehmungen. Zu ersterem gehören sämtliche Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht, Handel und Transport im engeren Sinne; die öffentlichen Unternehmungen umfassen: Forstwesen, Bergbau, Jagd und Fischerei, ferner Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbauten, den postalischen Verkehr, den Handel mit allen zur Ausstellung in öffentlichen Warenhallen sich eignenden Rohprodukten und Fabrikaten, das sogenannte „Schaffamt“, eine statistische Nachweisungsbehörde über sämtliche Erwerbsangelegenheiten, die Institute für Personal- und Realkredit, Banken, die Verpflegung der Hilflosen und die den Volksunterricht einschliessenden Kulturgeschäfte. Von den verschiedenen Vermögensleihformen: 1) Mietskontrakt, 2) Geschäftskredit lässt Marlo nur 3) das „Borgen“, also das Darlehensgeschäft, soweit es von überflüssigen Geldsummen einzelner Societäre bestritten werden kann, als zulässigen Kreditvertrag gelten. Die Erwerbsordnung, welche den societären Privaterwerb regeln soll, bestimmt, dass sämtliche Produktionszweige von Zünften betrieben werden müssen, was Schäffle (s. u.) „eine Verunreinigung des ökonomischen Föderalismus“ nennt, „der regelmässige Absatz der Produkte“ des societären Betriebes wird durch eine Reihe von Bestimmungen dieser Erwerbsordnung „verbürgt“, aber die Qualität dieser Bürgschaft kann nicht genügen, wenn man erwägt, dass der Aussenhandel nur ein beschränktes Absatzgebiet beherrschen wird, indem, wie Marlo ankündigt, die ausländische Konkurrenz durch ein strenges, aber keineswegs auf „Uebervorteilung des Auslandes berechnetes Zollsystem“ bekämpft werden soll. Marlo enthält sich jedes Angriffes auf das Eigentum, mag es nun einen privaten oder kollektivistischen Charakter haben, denn die societäre Geschäftsform seines Föderativsystems macht zwar gegen den inproduktiven Erwerb des monopolisierten Kapitalismus Front, aber das Grosskapital als solches lässt er bestehen, nur das fernere partikuläre Wachstum desselben sollen seine Societäten verhindern. Der sozialpolitische Teil seines Systems muss aber im Lichte des Malthusianismus gewürdigt werden, dessen Grundprincip Marlo ebenso unbedingt anerkennt, als er gegen den praktischen Teil der Malthusschen Bevölkerungslehre die gewichtigsten Bedenken erhebt. Zunächst genügen ihm die Mittel nicht, welche deren Urheber zur Abwehr der Uebervölkerung vorschlägt, und befindet er sich nur hinsichtlich der von Malthus als Schutzwehr gegen die übermässige Vermehrung der Proletarier vorgeschlagene Unterdrückung der öffentlichen Armenpflege mit dem berühmten Geistlichen in Uebereinstimmung; im übrigen gesteht er zwar dessen Bevölkerungsgesetze zu, dass es auf die besitzenden Klassen nicht ohne Wirkung geblieben sei, erklärt es aber für eine Ungereimtheit, dem hungernden Arbeiter sexuelle Enthaltung zu predigen, ja er geht so weit, Malthus der Ungerechtigkeit zu zeihen, im Interesse des Liberalismus, der die Uebervölkerung durch den Hungertod reguliere, nur den sittlichen und nicht auch den rechtlichen Ehezwang

empfohlen zu haben, wobei er zur Entkräftung der Malthusschen Befürchtung, dass der rechtliche Zwang eine Steigerung der Unsittlichkeit zur Folge haben werde, darauf hinweist, dass es in keinem Kulturlande so zahlreiche Eheverächter gäbe, als erforderlich seien, um auf die Heiratsscheu die Annahme zu gründen, dass die aussereheliche sexuelle Vermischung in demselben Masse sich steigere, als die eheliche abnehme. Als exaltierter und seinen Meister in der Furcht vor dem Gespenst der Uebervölkerung noch übertrumpfender Malthusianer bestimmt Marlo daher, dass es für jeden Societär obligatorisch sein soll, sich in eine Witwen-, Waisen-, Alters- und Verunglückungskasse einzukaufen, dass derselbe sich ferner nicht vor erlangter Volljährigkeit verehelichen und nicht eher getraut werden darf, als bis er ein Ehekapital bezw. ein Kindergut aufweist, gross genug, um dafür zu garantieren, dass er seine Verpflichtungen gegen die genannten Versicherungskassen pünktlich einhalten kann. Ausserdem soll jeder Societär verpflichtet werden, seine vor der Ehe erzeugten Kinder den ehelichen durchaus gleichzustellen und demgemäss zu erziehen, ferner sobald die Zunahme der öffentlichen Arbeiter die Nachfrage nach solchen übersteigt, was eine drohende Uebervölkerung andeuten soll oder sobald ein neuer Sprössling aus dem Ehebunde hervorgeht, sein Ehekapital oder Kindergut entsprechend zu erhöhen. Der obligatorisch vorgeschriebene Einkauf jedes Societärs in Gegenseitigkeitsversicherungskassen, welche ihn gegen alle Wechselfälle des Lebens assekurieren, soll nicht allein gegen die Uebervölkerung, sondern auch gegen den Pauperismus als providentielle Schranke aufgerichtet werden. Weder mit Bekämpfung der Armut noch mit der Armenpflege soll sich das Marlosche Staatsideal befassen. Obwohl dessen Urheber nämlich den Pauperismus als in den meisten Fällen unverschuldet und als traurige Konsequenz der liberalen Gesellschaftsordnung betrachtet, stützt er die von ihm angeordnete, den Malthusschen Anschauungen entsprechende staatliche Nichtintervention auf die Voraussetzung, dass das garantierte Recht auf Arbeit den Zustand der bisherigen unfreiwilligen Armut aufhebe und es daher genüge, die nach Einführung des Föderativsystems noch vorhandenen Armen der privaten Wohlthätigkeit zu überweisen. Bezeichnend gegen die Feindschaft, welche Marlo gegen alle liberalen gemeinnützigen Einrichtungen hegt, ist seine Verunglimpfung der Sparkassen, weshalb sie auch unter den Instituten, in welche die Societäre regelmässig einzahlen sollen, vermisst werden. Seine wirtschaftlichen Anschauungen über die Sparkassen stehen bezüglich ihrer pessimistisch-radikalen Färbung in seinem „System der Weltökonomie" isoliert da. Er urteilt darüber ungefähr folgendermassen: Gäbe es keine Sparkassen, so würden die Arbeiter in flotten Erwerbszeiten ihren überschüssigen Lohn verzehren, verschlemmen, aber nicht zurücklegen, dadurch, dass sie ihn bei diesen Kassen aufsparen und ihn in Tagen der Not wieder abheben, verlängern sie nur ihr elendes Leben, was sie anderen Falles in schlechten Erwerbszeiten, als Opfer der ungewohnten Entbehrung, nach kurzem Leiden beschlossen haben würden. Wenn die Arbeiter aber in diesem Verlängerungszustand ihres erbärmlichen Daseins ihr Geschlecht und damit ihr Elend fortpflanzen, so verschulden es die Sparkassen, welche ausserdem indirekt dazu beitragen, die Sterblichkeit unter der sparenden Arbeiterbevölkerung zu verlangsamen und auf diese Weise den durchschnittlichen Arbeitslohn bis zum Existenzminimum herab zum Sinken zu bringen. Schliesslich wäre über die Annehmbarkeit des Weltökonomiesystems selbst nur noch zu bemerken, dass, wenn Marlo der ethischen Tendenz des Liberalismus und Kommunismus zustimmt, diese Systeme selbst aber, im Gegensatz zu seinem Staatsideal, als überlebt und unausführbar verwirft, er nicht bedacht hat, dass die bisherige Kurzlebigkeit der kommunistischen Gemeinden weniger auf der Schwierigkeit der Durchführung des Gleichheitsprincips als darauf beruhte, dass kommunistische Gesinnungstüchtigkeit und sittliche Makellosigkeit sich selten bei einem Gleichheitsfanatiker vereint fand, wogegen der Versuch einer friedlichen Durchführung des Marloschen Systems schon an dem passiven Widerstande des centralisierten Kapitalismus scheitern würde.

Vgl. über Winkelblech: Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870, S. 256/307. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1021. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1879, S. 519 ff. — Gumplowicz, Rechtsstaat und Sozialismus, Innsbruck 1881, S. 375 ff. — v. Laveleye, Soziale Parteien, Tübingen 1884, S. 52 ff. — Adler, Sozialpolitische Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885, S. 165, 181. — Böhmert, Litteratur über die Arbeiterfrage, in „Arbeiterfreund", Jahrg. XXIII, Berlin 1885, S. 77 ff. — Rümelin, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 76 ff. — Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 35 ff. — Edg. Alix, L'oeuvre économique de Karl Marlo, Paris 1898.

Lippert.

Wirth, Max,

geb. am 27. I. 1822 zu Breslau, gest. am 18. VII. 1900 in Wien, studierte 1839/43 in Heidelberg die Rechte, war 1852—1862 in Dortmund, Wiesbaden und Frankfurt a. M. publizistisch thätig, amtierte Januar 1865 bis Ende 1872 als Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern, wurde 1873 Mitbegründer der „Schlesischen Presse" in Breslau und siedelte 1874 nach Wien über.

Wirth veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Plan zu einer Regulierung des Arbeitsmarktes. Nebst Arbeitsstatistik, 2 Teile, Wiesbaden 1856. (Als Manuskript gedruckt.) — Grundzüge der Nationalökonomie, Bd. I, Cöln 1856; dasselbe, 2., 3., 4., 5. Aufl., ebd. 1860, 1862, 1869, 1881. Grundzüge etc., Bd. II, ebd. 1859; dasselbe, 2., 3., 4. Aufl., ebd. 1861, 1869, 1882. Grundzüge etc.,

Bd. III (a. u. d. T.: Handbuch des Bankwesens), ebd. 1870; dasselbe, 2. u. 3. Aufl., ebd. 1874 u. 1883. Grundzüge etc., Bd. IV (a. u. d. T.: Beiträge zur sozialen Frage), ebd. 1873; dasselbe, in französischer Uebersetzung von (la baronne de) Crombrugghe, Brüssel 1874. — Geschichte der Handelskrisen, Frankfurt a. M. 1858; dasselbe, 2., 3. u. 4. Aufl., ebd. 1874, 1883 u. 1890. — Geschichte der Handelskrisen im Jahre 1873, ebd. 1874 (aus „Geschichte der Handelskrisen", 2. Aufl.). — Die deutsche Nationaleinheit in ihrer volkswirtschaftlichen, geistigen und politischen Entwickelung an der Hand der Geschichte beleuchtet, ebd. 1859. — Arbeitslohn und Staatshilfe. Eine Rede am 20. IV. 1863, ebd. 1863. — Die Arbeiterfrage. 5. Flugschrift des „Volkswirtschaftlichen Vereins für Südwestdeutschland", ebd. 1863. — Die Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften und Volksbanken, Bern 1865. — Illustrierter deutscher Gewerbekalender für die Jahre 1866—1870, Weimar 1865—1869. — Die soziale Frage, Berlin 1872. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Heft 156.) — Die Münzkrisis und die Notenbankreform im Deutschen Reiche, Cöln 1874. — Die österreichisch-ungarische Bankfrage, Referat, Wien 1875. — Die Reform der Umlaufsmittel im Deutschen Reiche. Ein Nachtrag zur Geschichte der Handelskrisen, Frankfurt a. M. 1875. — Oesterreichs Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis, Wien 1876. — Kultur- und Wanderskizzen, ebd. 1876. — Die Krisis in der Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe, Berlin 1881. — Das Geld. Geschichte der Umlaufsmittel von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart, Leipzig 1884. — Ungarn und seine Bodenschätze. Statistisches Handbuch ungarischer Länderkunde nach amtlichen Quellen, Frankfurt a. M. 1885. — Die Quellen des Reichtums mit Rücksicht auf Geschäftsstockungen und Krisen im internationalen Geld-, Kapital- und Warenmarkt, sowie auf die Agrar-, Kolonial- und Arbeiterfrage, Cöln 1886. — Die Notenbankfrage in Beziehung zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn, Frankfurt a. M. 1894. — Wirth verfasste gemeinschaftlich mit C. Braun die Schrift: Die Zinswuchergesetze, vom Standpunkte der Volkswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber, Mainz 1856. — Wirth war Herausgeber folgender staatswissenschaftlichen Schriften: Der Arbeitgeber. Archiv für die gesamte Volkswirtschaft. (Centralanzeiger für Stellen- und Arbeitergesuche.) 23 Jahrgänge, Frankfurt a. M. 1856/78. — Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Im Verein mit einer Anzahl schweizerischer Gelehrten und Staatsmänner herausgegeben, 3 Bde., Zürich 1870—1875. — Für Haus und Wirtschaft. Illustriertes Jahrbüchlein für den deutschen Gewerbsmann, 6 Jahrgänge, Weimar 1867/72. — Meyers Deutsches Jahrbuch, Jahrg. II, Hildburghausen 1873. — Schweizerische Statistik, Bd. VII: Warenverkehr der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf den deutschen Zollverein und Oesterreich, Bern 1865; Bd. IX: Eidgenössische Viehzählung am 21. IV. 1866, ebd. 1866; Bd. X: Alpenwirtschaftsstatistik der Schweiz im Jahre 1864, ebd. 1868; Bd. XIII: Statistik der Viehbesitzer in der Schweiz am 21. IV. 1866, ebd. 1870; Bd. XV: Eidgenössische Volkszählung am 1. XII. 1870, Bd. I, ebd. 1872.

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1871: Die schweizerischen Banken (42 SS.); Versicherung, S. 613/712. — 2. in St. W. B. von Bluntschli und Brater, Bd. XI, Nachtrag: Die schweizerische Eidgenossenschaft: Statistik, Stuttgart 1879, S. 1005/1027. — 3. in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXVIII: Volksstämme und Kronländer in Oesterreich-Ungarn, Jena 1876, S 1 ff. — 4. in Viert. f. Volksw., Jahrg. I: Carey, seine Verdienste und Irrtümer. Berlin (1863) Bd. II, S. 109/129. — Jahrg. VI: Die schweizerische Alpenwirtschaft (1868) Bd. III, S. 69/82. — Jahrg. VIII: Die schweizerischen Banken im Jahre 1865 (1869) Bd. II, S. 117/67. — Jahrg. VIII: Die Beschäftigungsarten in der Schweiz (1869) Bd. III, S. 291/95. — Jahrg. VIII: Die Enquete über die Arbeit der Kinder in den schweizerischen Fabriken im Jahre 1869 (1869) Bd. III, S. 295/6. — Jahrg. XVI: Georg Thompson und der Umschwung der europäischen Handelspolitik (1879) Bd. III, S. 30/44. — Jahrg. XVI: Ueber die Ursachen des jüngsten Fallens der Preise (1879) Bd. IV, S. 147/62. — Jahrg. XXIII: Ueber die Ursachen der jetzigen Geschäftsstockung (1886) Bd. III, S. 129/64. — 5. in Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern; Jahrg. I: Eine statistische Erhebung in Preussen über die Wirkungen der Teilbarkeit des Grundeigentums, 1865, S. 61 ff. — Jahrg. I: Der auswärtige Handel der Schweiz, 1865, S. 118/23. — Jahrg. I: Grundsätze der Besteuerung in ihrer Anwendung auf die Kantonalsteuer, 1865, S. 143/51. — Jahrg. I: Die Pariser Industrie, 1865, S. 202/4. — Jahrg. II: Die Lage der Fabrikarbeiter in den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Aargau und Glarus, 1866, S. 47/50. — Jahrg. II: Die schweizerischen Zettelbanken und die Bankfrage, 1866, S. 137/61. — Jahrg. III: Die in der Schweiz bestehenden Einrichtungen zur Entschädigung und Versicherung der Viehbesitzer gegenüber Seuchen und Krankheiten, 1867. — Jahrg. VIII: Ueber die Bearbeitung der Statistik der Berufsarten, 1872, S. 98/106.

Wirth steht als Nationalökonom in der Mitte zwischen der deutschen Freihandelsschule und der neuen ethischen Schule der Volkswirtschaft, die im Verein für Sozialpolitik ihre Bestrebungen koncentriert hat. Im IV. Kapitel seiner Schrift „Quellen des Reichtums" (s. o.) polemisiert er gegen das Uebermass von Schutzzöllen und erklärt sich damit zu einem gemässigten Protektionisten. Wirth verteidigte auch seiner Zeit die Eisenbahnverstaatlichungspolitik der Regierung und im II Bande seiner „Grundzüge der Nationalökonomie" tritt er für die Errichtung staatlicher Arbeitsnachweisanstalten ein. Er ist ferner ein Anhänger von Seniors Abstinenztheorie. Unter den zum Eisenacher Kongress, 7. und 8. X. 1872, eingeladenen und der Einladung nachgekommenen Ausländern befand sich auch Max Wirth. Sein „Handbuch des Bankwesens" (Band III der „Grundzüge"), worin sich Wirth den Gegnern der Currencyschule beigesellt, bietet ein gutes Orientierungsmaterial für die darin behandelte Geschichte der einzelnen

Banken. Zu bedauern ist es nur, dass Wirth in der Erklärung einiger der wichtigsten wirtschaftlichen Grundbegriffe (Bevölkerung, Wert, Rente, Grundsteuer) Bastiats „harmonies économiques“ gefolgt ist und dass er ferner als Anhänger Careys die Ricardosche Rententheorie und das Malthussche Gesetz bis zu der Konsequenz bekämpft hat, dass es nach seiner Deduktion keine Grundrente, sondern nur eine Kapitalrente giebt, da, wie er ausführt, die unentgeltlichen Naturkräfte im Boden weder Wert noch Rente erzeugen, was nur das Kapital und die Arbeit thue, und der Grundeigentümer, weil er kein Monopolist sei, die Steuer auf die vermeintliche Bodenrente zu Unrecht zahle. Zwecks Widerlegung des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes, wonach die Zunahme der Bevölkerung beständig die Grenze der Subsistenzmittelvermehrungspotenz streift, macht Wirth geltend, dass die Vermehrung der Arbeit oder vielmehr der Arbeitskraft, bei einer relativ unbeschränkten Bodenfläche, mit der Vermehrung der Bevölkerung gleichen Schritt halte, dass ferner das Kapital aus dem Zinsfusse sich in zehn bis fünfundzwanzig Jahren verdoppele und dass diese Verdoppelung des Kapitals die entsprechende Vermehrung der menschlichen Subsistenzmittel verbürge! Wie weit Wirth den Begriff Arbeit ausdehnt, zeigt sich in seiner Apologie der gewaltmässigen ursprünglichen Aneignung des Bodens, indem er diese auf das Recht des Stärkeren begründeten Eroberungserfolge mit der Arbeit, welche er für diesen Fall als „mühsamste und gefahrvollste“ anerkennt, gleichstellt. — Solche doktrinären Ueberstürzungen können aber das bedeutende Verdienst nicht schmälern, welches sich Wirth als Förderer der Popularisierung der Wissenschaft dadurch erworben hat, dass seine „Grundzüge“ nicht nur Studierenden nützlich gewesen sind, sondern auch eine grosse Anzahl nicht akademisch gebildeter Personen in das Studium der Nationalökonomie eingeführt haben.

Vgl. über Wirth: Journal des Economistes, II. Serie, Bd. IX, Paris 1856, S. 442. — Lange, Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey, Duisburg 1866, S. 30/31, 45, 47, 69 u. ö. — Adam Smiths des jüngeren Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme, Frankfurt a. M. 1867, S. 311/15. — Berens, Kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 277 ff. — Das eidgenössische statistische Bureau und die schweizerische Statistik in „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, Jahrg. IX, Bern 1873, S. 67/74. — Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., Winterthur 1875, S. 34, 139, 395. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1020. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 148/49. — Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten in der Malthusschen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 12/13. — Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik, hrsg. v. Umlauft, Jahrg. XXII, Wien 1900, Heft 12.

Lippert.

Wirtschaft

s. Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode oben Bd. VII S. 543 ff. und Recht sub III oben Bd. VI S. 333 ff.

Wirtschaftsgenossenschaften

s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III S. 734 ff.

Wirtshauswesen und Getränkehandel

s. Trunksucht oben Bd. VII S. 199 ff.

Witwen- und Waisenversorgung.

I. Begriffliches und allgemeine Grundsätze der Witwen- und Waisenversorgung.

Die Notwendigkeit einer Witwen- und Waisenversorgung ist ein Ergebnis unserer Familienverfassung und unserer Gesellschaftsordnung. Der vorzeitige Tod des Gatten und Vaters ist statistisch und erfahrungsgemäss ein häufiges Ereignis, und in vielen Fällen konnte keine ausreichende materielle Vorsorge für die Zukunft getroffen noch die gehörige Erziehung der Kinder sichergestellt werden. Hier fällt in einer Beziehung die Bedeutung der Witwenversorgung und die der Waisenversorgung auseinander. Ist erstere mehr ein Erfordernis der Humanität, so liegt bei letzterer doch ein praktisches Interesse des Staates vor, welches dahin geht, aus den Waisen nützliche Glieder des gesellschaftlichen Organismus zu machen. Aber abgesehen davon walten für die Witwen- wie für die Waisen-

versorgung gemeinsame Gesichtspunkte und gemeinschaftliche Entwickelungstendenzen.

Aus der Versicherung entwickelte sich hier die Versorgung, und es ist zu betonen, dass es sich jetzt bei der hier im Vordergrunde des Interesses stehenden staatlichen Fürsorge um eine Versorgungsgesetzgebung, nicht um eine Versicherung handelt. Denn der technische Begriff der Versicherung passt nur auf den Ernährer, der sein Leben versichert zum Zweck der Versorgung seiner Hinterbliebenen. Solche Versicherung ist heute der privaten Lebensversicherung, wo nicht der Selbstversicherung, vorbehalten. Abgesehen von den rein kaufmännisch, aktienmässig oder auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften haben auch viele Korporationen, Vereine etc. die Versicherung ihrer Mitglieder übernommen. In diese Gattung gehören sogar noch diejenigen Staaten, die eine besondere Pensionskasse oder Witwenanstalt errichtet haben, zu welcher die Beamten Eintrittsgeld oder Jahresbeiträge bezw. beides zu entrichten haben. So liegen noch die Dinge in Bayern, Baden, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Reuss j. L., indem die einen mehr, die anderen weniger den Charakter der Versicherung gegenüber dem der Versorgung wahren.

Aber der Staat und nach ihm auch Selbstverwaltungskörper und sogar Privatunternehmungen haben im Laufe der Zeit ihre Aufgabe ihren Beamten gegenüber anders auffassen gelernt. Damit scheidet sich ein besonderer Zweig, nämlich der der absoluten Versorgung der Beamten aus und man überlässt die Versorgung durch Versicherung der privaten Fürsorge. Dass dieser Gedanke der absoluten Versorgung mehr und mehr zur Geltung gebracht wird, das ist die Richtung der Entwickelung der Witwen- und Waisenversorgung vornehmlich in den deutschen Staaten gewesen und ist es zum Teil noch. Der Staat erkennt es mehr und mehr als seine Pflicht, die Witwen und Waisenpensionen, gleichsam als aufgeschobene Gehaltszahlungen, auf die Staatskasse zu übernehmen. Während anfangs die Pensionskassen von den Beiträgen der Staatsdiener selbst erhalten wurden, gab später der Staat zu diesen Anstalten Zuschüsse; mit der weiteren Ausgestaltung dieser Fürsorge verschwinden dann die Beiträge der Beamten, die besonderen Kassen fallen gleichfalls fort, und die Zahlung der Witwen- und Waisenpensionen wird ebenso wie die Zahlung der Ruhegehalte der Beamten als eine aus dem Staatsdienerverhältnis erwachsende Verpflichtung des Staates anerkannt. Es ist der »soziale« Standpunkt, der hier zur Anerkennung gelangt und welcher die ehedem lediglich vom »Standpunkt des ökonomischen Individualismus« erfolgte Regelung dieser Fürsorge ändert. (Ad. Wagner.)

Diesen Gedanken haben voll durchgeführt: das Deutsche Reich, Preussen, Sachsen, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Elsass-Lothringen, Anhalt, Braunschweig. Der Grundsatz, dass man die Hinterbliebenen versorgt weniger aus den eben ausgeführten Gründen als vielmehr aus demjenigen, die Zahl der Armen im eigenen Gebiete durch die Hinterbliebenenversorgung zu verringern, spricht noch aus der in den meisten deutschen Staaten sich findenden Bestimmung, dass die Ansprüche der Witwen und Waisen bei dem Verlust ihrer Reichsangehörigkeit erlöschen.

Betrachten wir diesen Entwickelungsgang und den Zustand, wie er sich nun gestaltet, in den einzelnen deutschen Landen des näheren, so finden wir bei einigen Staaten schon frühe das Institut in zweckmässiger Vollendung (so vorzugsweise in den süddeutschen Staaten), während es in anderen erst durch vielfache kodifikatorische Versuche hindurch zu der gegenwärtig brauchbaren Gestaltung sich durchgerungen hat; und wieder in anderen (z. B. Oldenburg) hat man lieber erst andere versuchen lassen wollen, um dann, wenn auch spät, die reife Frucht vom Baume der Erkenntnis zu pflücken, während man anderwärts der Angelegenheit überhaupt noch nicht in zweckmässiger Weise näher getreten ist (Mecklenburg-Strelitz).

Was den Gegenstand und Inhalt der Versorgung anlangt, so wird fast durchweg ein Sterbegehalt gewährt, d. h. die Fortzahlung des Diensteinkommens des Verstorbenen an die Hinterbliebenen gewöhnlich für 1—3 Monate (Gnadenmonat, Gnadenquartal). Abgesehen davon werden weiter Witwen- und Waisenpensionen gewährt. Hier scheiden sich zunächst die Gesetzgebungen grundsätzlich insofern, als die einen der Witwe allein den primären Anspruch gewähren, während derjenige der Kinder nur ein subsidiärer ist. Bei dieser Regelung besteht überhaupt nur eine einzige Hinterbliebenenpension, als ein einheitliches Ganzes, deren Träger rangordnungsmässig bestimmt sind und zwar mit unbedingtem Vorrecht der Mutter: Die Hinterbliebenenpension erhält die Witwe. Lediglich bei ihrem Wegfall treten die Kinder — nach Repräsentationsrecht — ein. Dies ist

das typische System Oesterreichs und der thüringischen Staaten, in welchen sich die strengste Familienzusammengehörigkeit unter mütterlicher Autorität ausspricht. Es herrscht in Sachsen-Weimar, Altenburg, Coburg, Gotha, Rudolstadt und beiden Reuss. Aus demselben entspringt auch der Grundsatz des Anwachsungsrechtes; denn bei Wegfall eines der Waisen wird dessen Pensionsanspruch nicht herrenlos. Ein solcher individueller Pensionsanspruch des betreffenden Kindes existierte gar nicht; der Gesamtanspruch als einzige Pension verteilt sich nur anders, mithin muss die Quote eines wegfallenden Kindes den anderen anfallen, bis sie alle (durch Volljährigkeit u. dgl.) den Anspruch verloren haben. Erst dann ist er also erloschen, dann aber auch vollständig. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist auch die mehrfach sich findende Bestimmung zu erklären, dass die Waisengelder zusammen nicht die Witwenpension übersteigen dürfen.

Dieser Regelung steht gegenüber die Witwen- und Waisenfürsorge mit individuellen Pensionen, so in fast allen übrigen, insbesondere den grösseren deutschen Staaten. Dieselben können jedoch wieder in zwei Gruppen geschieden werden: die eine setzt das Waisengeld selbständig fest ohne Rücksicht auf die Witwenpension (ausserdem unter Abstufung nach der Zahl der Kinder — das individuellste Princip! — in Baden und Hessen). Diese Gruppe steht dem Princip der mütterlichen Autorität und der Zusammengehörigkeit der Familie über den Tod des Vaters hinaus am entferntesten. Die andere Gruppe setzt das Waisengeld zu dem Witwengeld in Beziehung und zwar entweder nur sachlich oder sachlich und rechnerisch. Nur sachlich, wo man das Waisengeld bei Wegfall des Witwengeldes steigen lässt, es aber nach Teilen der Pension oder des Diensteinkommens des Vaters festsetzt; häufig aber sachlich und rechnerisch (z. B. in Preussen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen), indem es abgesehen von dieser sachlichen Relation auch nach Bruchteilen der W i t w e n p e n s i o n berechnet wird. Hierin liegt eine gewisse Annäherung an das Princip der e i n z i g e n Pension, die jedoch praktisch doppelt (bezw. mehrfach) gezahlt wird, also zwar mit Betonung familiärer Zusammengehörigkeit, aber geringerer Anerkennung der mütterlichen Autorität.

Ein weiterer Unterschied, scheinbar nur der Berechnung, aus dem jedoch in Wahrheit Verschiedenheiten der Auffassung sprechen, ist der, ob die Hinterbliebenenversorgung nach Teilen des aktiven Diensteinkommens oder des Ruhegehaltes berechnet wird. In der Berechnung nach dem letzten aktiven Diensteinkommen spricht sich ein stärkerer R e c h t s a n s p r u c h für die Hinterbliebenen, ein Anspruch mehr aus eigenem Rechte aus, der wenn auch quantitativ geringer, so doch qualitativ dem Ruhegehalt des Beamten selber gleichsteht — ein Ruhegehalt der Hinterbliebenen. So die Berechnung in Bayern, Sachsen. In der Berechnung nach dem Ruhegehalte des Beamten tritt mehr der V e r s o r g u n g s charakter der Pension hervor. Diese Berechnung finden wir in Preussen und Württemberg. Historisch mag es sich wohl so entwickelt haben, dass dort, wo die Beamten nur bis zur Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses Beiträge in die Kasse zu leisten hatten (auch der Standpunkt stärkeren Pensionsrechtes!), die Hinterbliebenenversorgung nach dem letzten Aktivgehalt, während sie dort, wo er auch von der Pension noch Beiträge entrichtete, nach dem Betrage dieser berechnet wurde. Mit alledem — nach der einen wie auch nach der anderen Auffassung — hängen übrigens die gewöhnlichen, den Gesichtspunkt des Repräsentationsrechtes vertretenden Grundsätze zusammen, dass der Beamte selbst pensionsberechtigt gewesen sein muss, wenn es seine Hinterlassenen sein sollen, und dass die Witwen- und Waisenpension zusammen nie das Ruhegehalt des Verstorbenen übersteigen dürfen. In Oesterreich ist die Konstruktion sogar ausdrücklich eine solche, dass das Recht der Witwe als eine teilweise Fortsetzung des Pensionsrechtes des Verstorbenen angesehen wird.

Ein weiterer sehr wichtiger Gesichtspunkt, der uns — wenn auch implicite nur — in den meisten Staaten entgegentritt, ist der, dass die Grundlage für die Hinterbliebenenversorgung nur gegeben sein soll durch eine Ehe, die längere Zeit gedauert hat oder, auch nach anderen Merkmalen zu urteilen, als eine wahre Lebensgemeinschaft gewollt war. Hiermit hängt die fast überall sich findende Bestimmung zusammen, dass die Ehe vor der Pensionierung des Beamten und überhaupt 3 Monate vor dem Tode bestanden haben muss, dass sie nicht auf dem Sterbelager und nicht zum Zweck der Erlangung des Witwengeldes geschlossen sein darf. Unter denselben Gesichtspunkt gehört es auch weiter, dass nur die ehelichen bezw. legitimierten Kinder Anspruch auf Waisengeld haben. In Reuss j. L. sogar wirkt der zu kurze Bestand der Ehe auch gegen die Ansprüche des etwa aus ihr hervorgegangenen Kindes; in Oesterreich dagegen hebt das Vorhandensein von Kindern sogar die Wirksamkeit der für die Witwe geltenden Ausschliessungsgründe auf. Für diejenigen Staaten, in denen nichts darüber gesagt ist, inwieweit die Ans-

schliessungsgründe, die für die Witwe gelten, auch gegen die Waisen wirken, muss die Rechtswissenschaft nach Analogie der in den einzelnen Staaten vertretenen Grundauffassungen (engere oder weniger enge Relation zwischen den Ansprüchen der Frau und der Kinder) entscheiden. Meist ist jedoch ausdrücklich gesagt, dass die gegen die Witwe wirkenden Ausschliessungsgründe dieser Art auf die Waisen ohne Einfluss sind. Das gilt insbesondere auch von den folgenden Bestimmungen, die den oben betonten Gesichtspunkten besonders noch kasuistisch zu entsprechen scheinen. Zu grosser Altersunterschied der Ehefrau und des Verstorbenen (d. h. wenn die Ehefrau mehr als 15 oder 20 oder 25 Jahre jünger ist; sei es unter Festsetzung eines Maximalalters des Ehemannes oder nicht) lässt eine verhältnismässige Kürzung des Anspruches auf Witwenpension (je nach der Grösse des Altersunterschiedes) eintreten. Besonders deutlich wird der oben betonte Gedanke auch weiter noch bestätigt durch den neuen Zusatz zu § 12 im preussischen Gesetz von 1897, der dann in eine ganze Anzahl anderer Gesetzgebungen übergegangen ist, dass nämlich diese Kürzung des Witwengeldes wieder allmählich, wenn diese altersungleiche Ehe dennoch mehr als 5 Jahre gedauert hat, nun für jedes weitere Jahr um 1/20 wieder rückgängig gemacht wird, bis die ganze Kürzung wieder eingebracht ist.

Der Zweckcharakter dieser Pensionen als ausgesprochene Versorgungen kommt besonders deutlich auch in den Bestimmungen über das Erlöschen der Ansprüche zum Ausdruck. Diese endigen bei der Witwe wie bei den Waisen — fast durchweg — durch Tod und Verheiratung. Der letztere Endigungsgrund bezieht sich bei Waisen vorzugsweise auf Mädchen — in Sachsen, Braunschweig, Italien, wohl auch in Bayern ist er sogar ausdrücklich auf solche beschränkt —, was den Charakter der Versorgungspension noch deutlicher in die Erscheinung treten lässt, während für die Knaben die Versorgung auf andere Weise, durch selbständiges Einkommen, dafür eintritt. Das Alter der Endigung des Pensionsanspruches ist gewöhnlich entweder das vollendete 18. oder das vollendete 21. Lebensjahr. — Zum Zweckcharakter der Versorgungen gehört auch die fast durchweg zu findende (daher unten meist nicht hervorgehobene) Bestimmung, dass die Witwen- und Waisengelder der Pfändung entzogen sind und weder abgetreten noch verpfändet noch übertragen werden dürfen. Civilprozess-Ordnung § 850 Ziffer 7, B. G. B. § 394, § 400.

Neben den gewöhnlichen Endigungsgründen des Anspruches finden sich noch einige Straferlöschungsgründe für die Witwe sowohl wie die Waisen, insonderheit solche, durch welche der Familiensinn und der Idealcharakter der Ehe auch selbst noch nach Auflösung derselben durch den Tod verletzt zu werden scheint — wie Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Arbeitshaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, insbesondere aber unsittlicher Lebenswandel und Verurteilung wegen eines solchen. Auch in diesen Bestimmungen, die übrigens wieder zuerst in Thüringen erscheinen, prägen sich die ethischen Grundgedanken der Witwen- und Waisenversorgungsgesetzgebung aus.

So hat das ganze Institut eine staatsrechtliche und eine sozialpolitische Seite. Ist die Hinterbliebenenversorgung in ersterer Hinsicht eine Frage der Besoldungspolitik, der Beamtenfürsorge, so erscheint ihre folgerichtige Funktion als sozialpolitische Einrichtung hier von grösserer Wichtigkeit. Dieser soziale Gesichtspunkt, der auch das Band abgiebt zwischen der staatlichen und der privaten Fürsorge, zwischen Versorgung und Versicherung, ist eben mehr und mehr als sozialpolitischer Gesichtspunkt anerkannt worden und scheint es auch weiter berechtigterweise immer mehr zu werden.

II. Zur Geschichte der Witwen- und Waisenversorgung.

Besondere Einrichtungen zur Versorgung der Witwen und Waisen hat es im Altertum nicht gegeben. Wohl aber haben einige Genossenschaften neben anderen Zwecken auch gewisse Unterstützungszwecke verfolgt und u. a. sich der Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder angenommen, so die „collegia tenuiorum" (z. B. das collegium cultorum Dianae et Antinoi zu Lanuvium), dann einzelne Militärvereine, u. a. in erster Linie das von den Hornisten der Legio III Aug. zu Lambaesa in Numidien 203 n. Chr. begründete Kollegium, etc. etc. Diese Kollegien sind Sterbekassen, zu denen die Mitglieder Eintrittsgeld und monatliche Beiträge zahlen und aus welchen den Erben des Mitgliedes nach dem Tode desselben, ja sogar auch bei Unfällen ein Kapital ausgezahlt wird, über dessen Verwendung (etwa wie früher für die Beerdigung) jetzt nichts mehr bestimmt wird. Verschiedentlich hatten diese Genossenschaften auch die Hinterbliebenen des Mitgliedes satzungsgemäss zu unterstützen.

Indes in höherem Masse machte sich eine Fürsorge für Witwen und Waisen im Mittelalter und in der neueren Zeit geltend. Auch hier waren es zunächst wieder die mannigfachen Genossenschaften, vor allem die seit dem 13. und 14. Jahrhundert immer allgemeiner sich bildenden Handwerkerzünfte und ähnliche Verbände, die den Versicherungszweck mit in den Bereich ihrer Bestrebungen zogen, nicht nur ein ehrenvolles Begräbnis ihren verstorbenen Mitgliedern spendeten, sondern auch für die

hinterbliebenen Witwen und Waisen nach Möglichkeit sorgten. Dies gestaltete sich um so wirksamer, je mehr im Laufe der Zeit innerhalb der Genossenschaften sich besondere Witwen- und Sterbekassen bildeten, welche Entwickelung im weiteren dahin führte, dass gleichsam als Nachbildungen jener zunftgenössischen Institute allgemeine entstanden, an denen ohne Rücksicht auf den Beruf alle Bewohner eines Ortes oder eines Landes teilnehmen konnten. Freilich hatten diese Kassen mehrfach mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, zumal es an zuverlässigen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge zumeist völlig gebrach. —

Im 17., dann vor allem im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl dieser Institute erheblich zu. Auch die merkantilistische Bevölkerungspolitik führte vielfach zur Begründung von Witwen- und Waisenkassen durch den Staat oder veranlasste doch die Regierung, die Errichtung derartiger Institute von anderer Seite thunlichst zu fördern. In den staatswissenschaftlichen Schriften des 18. Jahrhunderts wird fast überall die Notwendigkeit der staatlichen Fürsorge auf diesem Gebiete betont. So schreibt J. H. Gottlob von Justi in seinen „Grundsätzen der Policeywissenschaft“: „Endlich muss man auch vor die Witben in allen Ständen Vorsorge tragen. Je weniger arme Personen in dem Staate vorhanden sind, je weniger Ueberlästigkeit und Verfall hat der Nahrungsstand zu befürchten; und man siehet nicht, warum nicht eine allgemeine Witben-Casse im Lande errichtet werden könnte.“ Aehnlich äussert sich später J. H. L. Bergius in dem Aufsatz „Wittwen- und Waysenverpflegung“ seines „Policey und Cameral-Magazins“. Hier heisst es: „Wittwen und Waysen haben einen gerechten und billigen Anspruch auf die Vorsorge des Staates. Es lieget einem Staate gar viel daran, dass alle seine Bürger und Einwohner sich in guten Umständen befinden, und so wenig als möglich gänzlich verarmen, mithin auch ihre Wittwen und Kinder in solchen Umständen hinterlassen, dass selbige ihr nothdürftiges Auskommen haben, besonders aber letztere dergestalt erzogen werden können, dass sie dereinst geschickte und nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens werden. Es gehöret demnach ohne allen Widerspruch zur Vorsorge einer weisen Regierung, so viel möglich vor den Unterhalt der Wittwen und Waysen zu sorgen und ihre gänzliche Verarmung zu verhüten.“ Dabei wird jetzt immer mehr und mehr darauf hingewiesen, dass solche Institute „auf gründlichen Ausrechnungen, auf vorsichtigen Anschlägen und auf der Anzahl Menschen, die jährlich zu sterben pflegen, beruhen müssen.“ (Justi.)[1])

Die Anstalten, welche auf diese Anregung hin ins Leben traten, waren entweder Witwenkassen für bestimmte Berufe (Beamte, Geistliche etc.) oder sogenannte „freie“ Kassen, denen alle Personen mit wenigen Ausnahmen beitreten konnten.

1. Unter den Witwenversorgungsanstalten für bestimmte Berufe sind zu unterscheiden:

a) Kassen für alle Staatsbeamtenwitwen, wie solche schon frühzeitig in Oesterreich (cf. v. Justi, „Von denen Witwenkassen“, abgedruckt bei Marperger [s. unter „Litteratur“] S. 522), im Herzogtum Zweybrücken (V., die Witwenkasse vor die weltliche Dienerschaft im Herzogtum Zweybrücken betr., vom 24. Dezember 1749), in Baden-Durlach (Marggräfl. Baaden-Durlachische Ordnung der Wittwencasse vor die weltliche Dienerschaft, vom 24. August 1758), in der Grafschaft Lippe (Statuta der Gräflich-Lippischen Civil-Wittwen- und Waysencasse vom 11. Januar 1752), in Braunschweig, Weimar-Eisenach, dann in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wohl in allen deutschen Staaten, wo solche bisher noch nicht existierten, ins Leben traten.

b) Witwen- und Waisenkassen für Lehrer eines Landes, einer Provinz oder auch eines kleineren Landesteils. Derartige Societäten wurden schon im vorigen Jahrhundert in vielen Teilen Preussens, in Süddeutschland etc. errichtet. Die an den Universitäten für Universitätslehrer und -beamte begründeten Kassen sind gleichfalls hierher zu rechnen. (Cf. unten sub V.)

c) Auch für Witwen und Waisen der Geistlichen wurden besondere Versorgungsanstalten in den verschiedensten Teilen Deutschlands für grössere oder kleinere Bezirke organisiert, welche zum grossen Teil noch bestehen. Aus früherer Zeit mögen folgende Institute hier genannt sein: Der Lutherische Prediger Witben Fisens der Kurmark (V. vom 2. April 1691); die reformierte Kurmärkische Prediger Witben- und Waisencasse (V. vom 13. August 1716); die Prediger Witwenkasse in Stralsund seit 1639, in Greifswald seit 1728; die Witwenkassen der Dioecesen Marienburg und Neukirch (V. vom 26. April 1815) etc. etc.

d) Endlich sind hier die Militärwitwenkassen zu nennen. Die älteste derselben dürfte die im Jahre 1707 in Dänemark begründete „Landoffizierswitwenkasse“ sein, welche 1739 in eine Pensionskasse für Witwen und Kinder „vom Landkriegsstaat“ verwandelt, 1740 aber zu einer allgemeinen Pensionskasse erweitert wurde, welcher ein jeder dänischer Unterthan beitreten durfte. Auch in anderen Staaten (Preussen [Regl. vom 3. März 1792], Hannover etc.) treffen wir schon frühzeitig ähnliche Institute. —

2. Unter den sog. „freien Kassen“ sind zwei Arten zu unterscheiden:

a) solche, welche sowohl Einheimischen wie Fremden den Zutritt gestatteten. Hier sind zu nennen die Witwenkassen in Bremen, Stade, Zerbst, Werningerode etc., vor allem auch die durch Patent vom 28. Dezember 1775 begründete „Königliche Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin“, die anfangs eine für jeden beliebigen Teilnehmer, auch für Ausländer, offen stehende Societät war.

b) Als zweite Gruppe der „freien“ Kassen kommen die Landes-, Provinzial-, Stadtwitweninstitute in Betracht, in welchen nur die in dem Lande, in der Provinz oder in der Stadt Wohnenden Aufnahme finden konnten. Die Herzoglich Württembergische allgemeine freiwillige Witwen- und Waisenkasse, die dänische neue Witwenkasse, die mecklenburg-schwerini-

[1]) Aehnlich G. H. von Berg, Handbuch des teutschen Policeyrechts, III. Teil, Hannover 1800, S. 203 ff.

sche, die oldenburgische Witwenkasse mögen hier als Beispiele angeführt werden.

Naturgemäss war die Einrichtung dieser Anstalten eine sehr verschiedenartige und in mehr wie einer Beziehung äusserst mangelhafte. Auch im Hinblick auf die Beitragsleistungen bestand eine grosse Mannigfaltigkeit. Einige Kassen erhoben jährlich einen ganz bestimmten, für alle gleich hohen Beitrag; bei anderen waren die Leistungen der Mitglieder unbestimmt und richteten sich nach der Zahl der zu unterstützenden Witwen; hie und da wurde, wie beispielsweise bei der obengenannten österreichischen Anstalt, der Beitrag von der Besoldung des Beamten zurückbehalten, auch kamen, wenngleich nur vereinzelt, einmalige grössere Einzahlungen der Kassenmitglieder vor, die dann der hinterlassenen Witwe den Anspruch auf eine höhere oder geringere Pension — je nach der Höhe des eingezahlten Kapitals — sicherten. Auch war vornehmlich bei den sog. „freien" Kassen, aber auch bei den anderen, mehrfach die Einrichtung verbreitet, dass verschiedene Klassen der Mitglieder gebildet wurden, teils auf Grund der zu zahlenden Beiträge, teils im Hinblick auf das Alter der Kassenmitglieder. —

Diese wenigen Bemerkungen über die Entwickelung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalten mögen genügen. Die Ausbildung und Vervollkommnung der Lebensversicherungstechnik und die Begründung zahlreicher Lebensversicherungsgesellschaften im Verlaufe des 19. Jahrhunderts führten vielfach zu einer Aenderung der Fürsorge auf diesem Gebiete. Die für bestimmte Berufskreise, vor allem für die Beamten des Staates errichteten, zumeist aber auf ungenügenden Grundlagen aufgebauten Kassen erfuhren eine durchgreifende Reform: man verwertete die neuen mortalitätsstatistischen Untersuchungen und bediente sich so der Fortschritte der Versicherungstechnik, diese in den Dienst der alten Bestrebungen stellend. Die ehemaligen „freien" Kassen aber verschwanden mehr und mehr. An ihre Stelle traten die modernen Lebensversicherungsinstitute, die in weit vollkommenerer Weise, unter Anpassung an die verschiedensten Bedürfnisse der Bevölkerung das Ziel erreichten, dem die alten Witwenanstalten zustrebten. (Vgl. den Art. Lebensversicherung oben Bd. V, S. 550 ff.) Nachdem sich aber die private Versicherung als ein besonderer Zweig der Hinterbliebenenfürsorge ausgeschieden hatte, erlangte die staatliche Versorgungsthätigkeit eine um so grössere Bedeutung und ging ihre eigenen Wege der Entwickelung.

III. Die Gesetzgebung über die Witwen- und Waisenversorgung der Civilstaatsbeamten in den einzelnen Ländern.

A. Deutschland.

1. Reich und Preussen. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten und preussischen Staatsbeamten ist im wesentlichen einheitlich geregelt, so dass die bezüglichen Bestimmungen hier zusammen behandelt werden können.

Es ist oben erwähnt, dass die durch Friedrich den Grossen im Jahre 1775 begründete »Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt zu Berlin« allen, ja selbst Ausländern, offen stand. Als sich jedoch allmählich zeigte, dass die zu Grunde gelegten Berechnungen auf falschen Grundsätzen über die Mortalität beruhten, als deshalb die Anstalt in erheblichen Schaden geriet, wurde der Beitritt zu dieser Kasse zunächst eine Zeit lang auf bestimmte Beamtenkategorieen, dann später durch K.O. v. 27. Februar 1831 und 6. Juli 1838 auf alle pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten und die Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtshöfen beschränkt. Das Institut verwandelte sich hierdurch allmählich in eine reine Staatsanstalt, deren Vorschriften durch das G. v. 17. Mai 1856 (G.S. S. 477) von neuem geregelt wurden.

Die Beiträge der Beamten richteten sich nach dem Alter des Mannes und der Frau und der Höhe der versicherten Summe nach Massgabe eines festgestellten Tarifs. Die jährliche Witwenpension belief sich auf 75 bis 1500 Mark. Die Versicherung von Waisenpensionen fand nicht statt. Nur wenn eine versicherte Witwe sich wieder verheiratete, erhielten die unmündigen Kinder erster Ehe zusammen die Hälfte der Pension bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre oder bis zum Tode der Mutter, wenn dieser früher erfolgte.

Dieses System der landesgesetzlichen Reliktenversorgung erschien schon seit längerer Zeit wegen der mit ihm untrennbar verbundenen Mängel, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann [1]), als zum mindesten reformbedürftig. Indes man entschloss sich, nicht nur die bessernde Hand an dasselbe zu legen, sondern eine ganz neue Einrichtung an die Stelle jener als mangelhaft erkannten zu setzen. Dies geschah durch das G. v. 20. Mai 1882 (G.S. S. 288), betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Da dasselbe sich in allen wesentlichen Punkten genau an die Vorschriften des R.G. v. 20. April 1881 (R.G.Bl. S. 85), betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung anschloss, so genügt es, die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Gesetze zusammenfassend wiederzugeben; dass dieselben in einigen wichtigen Punkten neuerdings abgeändert sind, werden wir unten sehen.

Für die Witwen und Waisen ist eine Staatspension festgesetzt; diese besteht

[1]) Cf. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 4. Legislaturp., IV. Session, 1881, III. Bd. Anlagen zu den Verhandlungen, S. 136.

für die Witwe eines Beamten in einem Dritteil desjenigen Betrages, den der verstorbene Gatte beim Tode als Pension bezogen hat oder, wenn er zu dieser Zeit pensioniert worden wäre, bezogen haben würde. Die Witwenpension soll nicht weniger als 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark betragen. Bei Wiederverheiratung oder Tod der Witwe fällt der Pensionsbezug fort. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Ehe mindestens 3 Monate vor dem Tode bestanden hat und dass dieselbe nicht eingegangen war lediglich zum Zweck der Erlangung des Witwengeldes. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind, — für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind; jedoch darf das Witwen- und Waisengeld auch zusammen nie das Ruhegehalt des Beamten übersteigen. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jede Waise mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt. Im Reich und Preussen wird ein Gnadenquartal gewährt. (R.G. vom 31. März 1873, preussisches G. v. 6. Februar 1881.) Die anfangs geforderten Beiträge der Beamten zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen — in Höhe von 3% des Gehaltes — sind im Reich durch G. v. 5. März 1888, in Preussen durch G. v. 28. März 1888 beseitigt.

Zur Erläuterung des hier Gesagten sei noch hinzugefügt: Da das Witwen- und Waisengeld nach der Pension bemessen wird, zu welcher der Beamte berechtigt gewesen sein würde, wenn am Todestage seine Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre, so besitzen Witwen und Waisen von Beamten, welche noch nicht zehn Dienstjahre hinter sich haben, da die Pensionsberechtigung erst mit vollendetem zehnten Dienstjahre beginnt, keinen Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld! Ausgenommen allerdings den Fall, dass die dienstliche Veranlassung des Todes des Beamten nachzuweisen ist. Ueber die gesetzlichen Unfallrente s. unten am Ende dieses Abschnittes.

Im übrigen lassen sich die den Witwen und Waisen nach diesen Gesetzen zustehenden Pensionsbezüge im grossen und ganzen aus den hier folgenden Beispielen erkennen:

Es stirbt ein verheirateter Beamter nach vollendetem zehnten Dienstjahre;

	sein Gehalt betrug:	Wohnungsgeldzuschuss:	seine Pension:	Witwenpension:
1.	3000 M.	297 M.	825 M.	275 M.
2.	2100 „	297 „	600 „	200 „
3.	1500 „	297 „	450 „	160 „

Stirbt der Beamte nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre, so ergeben sich folgende Ziffern:

	sein Gehalt betrug:	Wohnungsgeldzuschuss:	seine Pension:	Witwenpension:
4.	6000 M.	492 M.	2706 M.	902 M.
5.	4500 „	492 „	2082 „	694 „
6.	3000 „	492 „	1455 „	485 „

Aus diesen Ziffern geht jedoch schon zur Genüge hervor, dass die Witwenpension nur für die allernotwendigsten Bedürfnisse ausreichte, und auch dies dürfte in vielen Fällen noch nicht einmal der Fall gewesen sein! — Die höchste Pension bezifferte sich, wie oben schon bemerkt, auf 1600 Mark. Um aber diese Höhe zu erreichen, muss die Pension des verstorbenen Beamten sich auf 4800 Mark belaufen; dies konnte aber erst der Fall sein, wenn der betreffende Beamte 6000 Mark Gehalt bezog (dazu 492 Mark durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuss) und vierzig Jahre dem Staate gedient hat.

Auch das Waisengeld genügte kaum, um den notdürftigsten Unterhalt der Waise zu decken. Es belief sich die Waisenpension in den oben angeführten Beispielen:

	wenn die Mutter lebt und Witwenpension bezieht,	wenn die Mutter gestorben ist,
ad 1.	55,— M.	91,67
„ 2.	40,— „	66,67
„ 3.	32,— „	53,33
„ 4.	180,40 „	300,67
„ 5.	138,80 „	231,33
„ 6.	97,— „	161,67

Die höchste Stufe der Waisenpension (entsprechend den 1600 Mark Witwengeld) bezifferte sich auf 320 Mark, bezw. wenn die Mutter tot ist, auf 533,33 Mark. Diese Pension wird aber sehr selten zur Auszahlung gelangen, weil mit den erforderlichen Dienstjahren des Vaters auch der Zeitpunkt immer mehr heranrückt in welchem die Kinder dem Alter, bis zu welchem Waisengeld gezahlt wird, entwachsen.

In Anerkennung des Unzureichenden dieser Hinterbliebenenfürsorge hat das R.G.

v. 17. Mai 1897, das preuss. G. v. 1. Juni 1897 eine Erhöhung des Witwengeldes auf 40% der Pension des Verstorbenen eintreten lassen und setzt die Minimalgrenze auf 216 Mark, die Maximalgrenze auf 3000 bezw. 2500 und 2000 Mark (je nach der Rangklasse) jährlich fest. Die frühere Bestimmung, dass bei grossem Altersunterschied, d. h. wenn die Frau mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene, das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Unterschiedes über 15 bis 25 Jahre um 1/20 gekürzt wird, wird jetzt durch den Zusatz zu § 12 ergänzt und in dieser Hinsicht abgeändert, dass nach 5jähriger Dauer der Ehe für jedes angefangene Jahr der weiteren Dauer von dem abgezogenen Betrage wieder 1/20 der Pension zugesetzt wird, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Diese oben schon im allgemeinen hervorgehobene und besprochene Bestimmung findet sich, wie wir sehen werden, auch in verschiedenen anderen Staaten.

Erwähnt sei noch zum Schluss, dass durch V. v. 9. August 1896 die Reichsgesetze über die Witwen- und Waisenversorgung auf die Landesbeamten der Schutzgebiete ausgedehnt worden sind und dass ferner laut R.G. v. 1. April 1888 die Hinterbliebenen von im Auslande angestellten Reichsbeamten Anspruch auf kostenfreie Zurückbeförderung in die Heimat haben.

Das G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 findet auf Grund des R.G. v. 8. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 117) auch auf die Reichsbankbeamten, jedoch mit der Massgabe Anwendung, dass an Stelle der Reichskasse überall die Kasse der Reichsbank zu treten hat. Auch die Bestimmungen des R.G. v. 17. Mai 1897 sind durch G. v. 26. Juli 1897 auf die Reichsbankbeamten erstreckt worden.

Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, ebenso die preussischen Beamten haben, wenn sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, das Recht auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen durch die gesetzlichen Unfallrenten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles sterben. Diese Rente beträgt a) für die Witwe (bezw. wenn der Mann erwerbsunfähig war, auch für den Witwer bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit) bis zu deren Tode 20% des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark: b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 20%. c) Für elternlose Enkel, ebenso auch für Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt vom Verstorbenen bestritten war, insgesamt 20% bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit. Diese Renten dürfen jedoch zusammen 60% des Diensteinkommens nicht übersteigen. Näheres über die verschiedenen Bestimmungen, und Bestimmungen für Ausländer, Reihenfolge der Ansprüche des Hinterbliebenen etc. s. im Unfallv.-G. Fassung v. 30. Juni 1900. II. § 16—21 (R.G.Bl. S. 592). Ebenso bei den U.V.G. des Land- und Forstwesens, Bau-U.V.G. und See-U.V.G., (alle vom 30. Juni 1900). Diese Unfallrenten treten an die Stelle der Witwen- und Waisenpensionen, soweit diese nicht höher sind als die Unfallrenten. (Cf. R.G. v. 15. März 1886 [R.G. Bl. S. 53]; pr. G. v. 18. Juni 1887 [G. S. S. 282].)

2. Sachsen. In Sachsen hat die Witwen- und Waisenversorgung ihre Regelung gefunden durch das G. v. 7. März 1835. Die anfangs geforderten Beiträge der Beamten zu dem Staatspensionsfonds (Eintrittsgeld 1/12, Jahresbeitrag 1—2%) werden seit dem 1. Januar 1890 (auf Grund des G. v. 1. Februar 1890) nicht mehr erhoben. Das Witwengeld beträgt den fünften Teil des Diensteinkommens (G. v. 3. Juni 1876), welches der Beamte zuletzt bezogen hat, mindestens aber 60 Mark. Die Waisenpension (zahlbar bis zum 18. Lebensjahre) beziffert sich, wenn die Mutter lebt und pensionsberechtigt ist, auf 1/5 des Witwengeldes, ist die Mutter verstorben oder hat sie keine Pensionsberechtigung, auf 3/10 des Witwengeldes; der niedrigste Satz des Waisengeldes ist im ersten Fall auf 30 Mark, im zweiten Fall auf 45 Mark festgesetzt. Liegt besondere Bedürftigkeit vor, so kann den Hinterbliebenen eine höhere Pension zugebilligt werden, aber nicht über den vierten Teil der gesetzlich normierten. Ferner erhalten gebrechliche Söhne oder unverehelichte Töchter bei unverschuldeter Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit auch über das 18. Lebensjahr hinaus eine angemessene Unterstützung.

Durch das G. v. 16. April 1892 § 2 werden die Pensionen der Witwen und Waisen der vor dem 1. Januar 1892 gestorbenen oder pensioniert gewesenen Staatsbeamten erhöht und zwar wenn die Pension betragen soll bei den

Witwen bis zu	600 M.,	Halbwaisen bis zu	120 M.,	Ganzwaisen bis	zu 180 M.,	um 12,5%
„	600—1200 „	„	120—240 „	„	180—360 „	„ 10 „
„	über 1200 „	„	über 240 „	„	über 360 „	„ 7,5 „

Ueber einige Fälle, in denen ein Pensionsanspruch nicht entsteht (Unwürdigkeit, keine Pensionsberechtigung des Beamten), s. § 39 des G. v. 1835. Voraussetzung für die Ansprüche ist auch, dass die Ehe schon vor dem letzten Krankenlager geschlossen war und überhaupt vor der Pensionierung. War die

Witwe 25 Jahre jünger als der Verstorbene und er bei der Heirat mehr als 65 Jahre alt, so entsteht für die Witwe kein Anspruch; derjenige der Kinder bleibt aber in diesem Falle unberührt. Kein gegenseitiges Anwachsungsrecht. Endigungsgründe für alle Berechtigten Tod, Heirat (bei weiblichen Hinterbliebenen), Versorgung, Zuchthausstrafe, Polizeistrafe wegen unsittlichen Lebenswandels.

Gnadenmonat wird gewährt, wenn der Beamte im aktiven Dienst gestorben ist, sonst kein Gnadengehalt.

3. Bayern. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten hat in Bayern schon durch die K. V. v. 1. Januar 1805 eine den heutigen Anforderungen entsprechende Regelung gefunden. So heisst es in ebendieser »Dienstpragmatik«: »Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter, in einem Pensionssystem für die hinterlassenen Witwen und Waisen seiner Staatsdiener eine der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen. Die Pension, als ein auf die Witwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungsteil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Grösse des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schliesst alle Rücksicht auf das Privatverhältnis des Reichtums oder der Armut aus und nur die beiden Fälle der Aktivität und Quiescenz in sich.« — Pensionsberechtigt sind die Witwen und die ehelichen Kinder; letztere, soweit sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Witwenpension beträgt 1/5 des Gesamtgehaltes, d. h. des dem Beamten an festem Geldbetrage verliehenen Standes- und Dienstgehaltes bezw. 1/5 des Standesgehaltes allein, wenn der Beamte bei seinem Ableben bereits pensioniert war. Dieses Witwengeld kann aber um die Hälfte erhöht werden, wenn die Witwe gänzlich erwerbsunfähig ist und wegen Gebrechlichkeit fremde Hilfe nötig hat. Die Waisenpension beträgt für jedes Kind, wenn die Mutter lebt und Witwenpension bezieht, 1/5 des Witwengeldes; ist die Mutter verstorben oder hat sie keine Pensionsberechtigung, 3/10 der Witwenpension. Haben unversorgte Kinder beim Tode ihres Vaters das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhalten sie als »augenblickliche Unterstützung« einen Jahresbetrag ihrer Pension. Die Waisenpensionen können über das 20. Lebensjahr hinaus und zwar bis zur Versorgung der hinterlassenen Kinder resp. bis zu ihrem Tode gewährt werden, wenn der Vater die Stellung eines Staatsministers, Ministerialreferenten, Kollegialpräsidenten etc. einnahm oder wenn die Kinder in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Gebrechlichkeit gehemmt sind. In dem letzten Falle erhalten sie bei beschränkter Erwerbsfähigkeit die Hälfte, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit den vollen Betrag des Waisengeldes, bei »Presthaftigkeit«, welche zugleich fremde Hilfe nötig macht, den anderthalbfachen Betrag desselben. — Beiträge für diese Versorgung der Hinterbliebenen werden von den Beamten nicht erhoben. —

Voraussetzung für das Entstehen des Pensionsanspruches der Hinterbliebenen ist auch in Bayern Eheschliessung vor der Pensionierung und mit dienstlicher Genehmigung. Bemerkenswert ist, dass die nur von Tisch und Bett getrennte (nicht quoad vinculum geschiedene) Gattin des Beamten Anspruch auf Witwenpension hat. Die Endigungsgründe des Witwen- und Waisengeldes sind die gewöhnlichen, insbesondere wird auch hier Waisengeld nur »unversorgten« Kindern gewährt. Eine anderweitige Versorgung (Heirat[1]), Einkommen) vernichtet also den Anspruch.

(Eine genaue Darstellung der Geschichte und der thatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf etwaige Streitfragen findet sich bei Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., §§ 190 u. 192.)

Neben dieser staatlichen Versorgung, auf die die Staatsbeamten wie deren Hinterbliebene einen rechtlichen Anspruch haben, sorgt noch ein allgemeiner Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der königlich bayerischen Staatsdiener, verbunden mit einer Töchterkasse, dessen Satzungen neuerdings am 16. September 1900 dahin geändert sind, dass der Beitrag vom 1. Januar 1900 an in drei Klassen bezw. 90, 54 und 24 Mark jährlich beträgt und dass den Universitätsbeamten der Beitritt zu dem Vereine gestattet ist. Auf weiteres hierüber kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

4. Württemberg. In Württemberg sind bis heutigen Tages die Witwen- und Waisenpensionen noch nicht auf die Staatskasse übernommen worden, es besteht vielmehr eine besondere, staatlich organisierte Witwen- und Waisenpensionskasse laut G. v. 28. Juni 1821. Im übrigen sind die Verhältnisse geregelt im Staatsdienergesetz vom 28. Juni 1876 Art. 55 ff. In Württemberg wird ein Gnadengehalt von 45 Tagen gewährt. Das Witwengeld beträgt 1/3 des Ruhegehaltes. Auch hier herrscht das System der grossen deutschen Bundesstaaten, welches das Waisen-

---

[1]) Seydel lässt dies nur bei Töchtern gelten, weil Heirat keine Versorgung sei, sondern für die Witwe und die Töchter nur deshalb einen Erlöschungsgrund abgiebt, weil dieselben damit aus dem Familienverbande ausscheiden.

geld nach der Witwenpension berechnet und zwar auf 1/5 desselben, dagegen steigt es auf 1/4, wenn eine pensionsberechtigte Witwe nicht da ist. Die Endigungsgründe für das Witwengeld sind die gewöhnlichen (Tod und Heirat; für die Waisen überdies die Vollendung des 18. Lebensjahres). Besonders bemerkenswert ist aber, dass die Waisen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bezugsberechtigt sind, wenn sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Der Pensionsanspruch der Witwe wird, wenn sie mehr als 18 bis 22 Jahre jünger war als der Verstorbene, um 1/6, dann weiter bei grösseren Unterschieden von je 4 Jahren je um ein weiteres Sechstel gekürzt, so dass bei einem Unterschied von 34 bis 38 Jahren 5/6 abgezogen werden und bei mehr als 38 Jahren gar keine Pension gezahlt wird. Eine Eingabe der württembergischen Beamtenvereine vom 7. November 1898 (s. d. Art. in der »Monatsschrift für deutsche Beamte« unten sub Litteratur) regt die Abschaffung der Beitragspflicht der Beamten an, welche sich beläuft auf ein Eintrittsgeld von 25% des Gehaltes bei der ersten etatmässigen Anstellung und bei jeder Gehaltserhöhung und einen Jahresbeitrag von 2% des Gehaltes oder des Ruhegehaltes. Auf diese Anregung ist bis heute noch nichts weiteres erfolgt.

Dem Könige steht das Recht zu, im Hinblick auf hervorragende Verdienste des Beamten die Pension für seine Hinterbliebenen höher zu bemessen. Für niedere Angestellte bestehen besondere Gesetze (aufgeführt bei Gaupp in Marquardsens Handbuch, 2. Aufl., S. 158). — Bei einem durch Betriebsunfall herbeigeführten Tode wird ein Gnadenmonat, mindestens aber 30 Mark gewährt und eine Witwenrente von 20% des Diensteinkommens (Minimum 160, Maximum 1600 Mark), für jedes Kind 3/4 der Witwenrente, und wenn keine bezugsberechtigte Witwe da ist, die ganze.

5. Baden und Hessen. In Baden bestand eine staatlich verwaltete Kasse, der »Civildiener-Witwen-Fiskus« (Statut vom 28. Juni 1810, G. v. 23. Juli 1876), in Hessen das »Civildiener-Witwen-Institut« (1808 gegründet, durch G. v. 30. Juni 1886 ausgestaltet). Das früher geforderte Eintrittsgeld ist in Hessen durch G. v. 30. Juni 1886, der Jahresbeitrag (3% des Gehaltes oder der Pension) durch G. v. 9. Juni 1898, in Baden beides durch G. v. 9. Juni 1900 beseitigt. In Baden hat der Civildiener-Witwen-Fiskus mit dem 31. Dezember 1889 zu bestehen aufgehört, alle Rechte und Verbindlichkeiten sind auf die Staatskasse übernommen worden, als neue Behörde wurde die »Grossherzogliche Beamten-Witwenkasse« eingeführt und sämtliche früheren diesbezüglichen Gesetze, auch das vom 22. Juni 1884, ausser Kraft gesetzt. In Hessen wurde die Regierung von den hessischen Ständen um Aufhebung des Civildiener-Witwen-Instituts ersucht.

In beiden Ländern wird ein Gnadenquartal gewährt. Das Witwengeld beträgt in Baden 30% des pensionsberechtigten Dienstgehaltes unter Mitanrechnung des Wohnungsgeldes und der Nebenbezüge, wobei jedoch der 10000 Mark übersteigende Betrag ausser Berechnung bleibt; in Hessen 30% des Ruhegehaltes, aber mindestens 216 Mark, bei Besoldungen bis 2500 Mark mindestens 1/5 und bei höheren mindestens 500 Mark. Das Waisengeld beträgt, wenn eine bezugsberechtigte Witwe da ist, für jedes Kind 1/5 des Witwengeldes, wenn keine berechtigte Witwe da ist, für ein Kind in Baden 4/10, in Hessen 2/3, für 2 Kinder 7/10 bezw. 1/2, bei 3 und mehr 3/10 bezw. 1/3 des Witwengeldes. Jedoch dürfen Witwen- und Waisengeld zusammen in Baden nie mehr als die Pension des Verstorbenen, in Hessen nie mehr als 2400 Mark betragen. Voraussetzung ist in Baden Eheschluss vor der Pensionierung, in beiden Ländern Eheschluss früher als drei Monate vor dem Tode, wenn der Verstorbene zu dieser Zeit schon ernstlich erkrankt war (Baden) oder die Ehe zum Zweck der Erlangung des Witwengeldes eingegangen war (Hessen). Kürzung wegen Altersunterschiedes der Eheleute tritt ein in Baden bei einem Unterschied von 30 bis 35 Jahren um 1/10, von 35 bis 40 um 2/10, von mehr als 40 um 3/10; in Hessen bei einem Unterschied von 20 bis 30 Jahren, wenn der Verstorbene bei der Heirat über 50 Jahre alt war, für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 1/20. Die Erlöschungsgründe sind dieselben wie in Württemberg. (Badisches Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 § 55 ff., Hessisches G. v. 30. Juni 1886, abgeändert durch G. v. 2. August 1899.)

Für Baden ist noch zu bemerken, dass durch landesherrliche V. v. 14. Oktober 1889 an würdige Hinterbliebene, wenn deren Einkommen nicht zureicht, Gnadengaben gewährt werden können, deren Höhe durch V. v. 4. Juli 1889 auf mindestens 150, höchstens 250 Mark, in dringenden Ausnahmefällen von 250 bis 400 Mark festgesetzt ist. Für Hessen vergl. noch die Bekanntmachung vom 6. August 1896 betr. den Beitritt der Staatsforstbeamten zum Civildiener-Witwen-Institut und die VV. v. 17. November 1886 und 19. März 1890 über die Verwaltung des Civildiener-Witwen-Instituts.

Unfallrenten sind in Hessen genau in gleicher Weise wie in Württemberg fest-

gesetzt, nur mit der Hinzufügung, dass die Witwen- und Waisenrenten zusammen höchstens 60% des Diensteinkommens betragen dürfen.

6. Die thüringischen Staaten. a) Sachsen-Weimar. GG. v. 6. April 1821, 30. Juni 1846, 8. März 1850, 29. April 1850, 16. Februar 1859, 7. April 1865, 4. Februar 1868, 18 Februar 1868, 23. Februar 1869, 24. Februar 1872, 25. Juni 1874 Die Witwen- und Waisenversorgung wird aus der Staatskasse gewährt, und zwar nur für die Staatsdiener, ausgeschlossen sind Geitsliche, Lehrer, die Beamten des Oberlandesgerichts und der Universität Jena, Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, Polizei-, Hoftheaterbeamte, Hofstaat etc.; ferner alle, die weniger als 150 Mark Einkommen haben. Thüringisches System einer einzigen Pension: nämlich Witwengeld von 1/5 des letzten aktiven Einkommens, jedoch mindestens 100, höchstens 1500 Mark. Waisengeld wird also nur gezahlt, wenn keine bezugsberechtigte Witwe da ist und zwar 1/3 des Witwengeldes für jedes Kind; bei mehr als drei Kindern erhalten alle zusammen den Gesamtbetrag der Witwenpension zu gleichen Teilen. Im letzteren Falle wächst der Anteil bei Wegfall eines Berechtigten solange den übrigen an, bis jedes das volle Drittel hat. Voraussetzung ist Eheschluss vor der Pensionierung. Teilungsbestimmungen bei Hinterbliebenen aus verschiedenen Ehen s. § 11 des G. v. 1821. Zu den gewöhnlichen Endigungsgründen der Pension (für Waisen 18. Lebensjahr, anderweitige Versorgung) kommt noch Verurteilung wegen schwerer Verbrechen Die Hinterbliebenen von Hofbeamten erhalten Versorgung aus Kammermitteln. Gnadenquartal. Es besteht auch eine Waisenpensionsanstalt, dieselbe gewährt nach neuestem Erlass vom 25. Oktober 1900 ein jährliches Verpflegungsgeld von 50 Mark und einige andere kleinere Gaben. Die Abgabe von der Erbschaftssteuer, die früher der allgemeinen Versorgungsanstalt zufiel, fällt seit dem G. v. 10. April 1895 der Staastkasse zu.

b) Sachsen-Altenburg. In Sachsen-Altenburg besteht eine staatliche Staatsdiener-Witwensocietät (Regulativ v. 12. Juni 1872, Novelle v. 20 März 1890), welcher alle unwiderruflich und widerruflich angestellten Beamten, auch die Geistlichen, Hofbeamten, Lehrer, Kommunalbeamten und pensionierte Offiziere beizutreten haben, sofern sie ein Diensteinkommen von über 120 Mark jährlich beziehen. Das Eintrittsgeld (nur bei der ersten Anstellung) beträgt 3%, der Jahresbeitrag auch 3% des Gehaltes oder Ruhegehaltes. Gewährt wird eine Pension von 1/4 der Aufnahmesumme an die Witwe, subsidiär an die Kinder; an diese alsdann zu gleichen Teilen (Ausnahme bei Hinterbliebenen aus verschiedenen Ehen s. § 14 des Regulativs). Endigungsgründe wie gewöhnlich, aber für Waisen erst das 21. Lebensjahr und nicht die Verheiratung. Gnadengehalt von 1/4 des jährlichen Einkommens.

c) Sachsen-Coburg. G v. 24. Juli 1897. Witwen- und Waisengeld wird aus der Staats- oder Domänenkasse gezahlt. Witwengeld 1/4 des letzten pensionsberechtigten Einkommens, höchstens jedoch 1500 Mark. Voraussetzung: Eheschluss früher als sechs Monate vor dem Tode und überhaupt vor der Pensionierung. Zu bemerken ist, dass ausser dem Witwengeld für das dritte und jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Waisengeld von 3/10 des Witwengeldes gezahlt wird. Waisengeld im übrigen nur subsidiär. Endigungsgründe der Pensionen wie Sachsen-Weimar. Der Beamte hat 2% des jährlichen Diensteinkommens an die Kasse, aus der er seine Besoldung bezieht, abzuführen. Gnadenquartal bezw. Gnadenmonat.

d) Sachsen-Gotha. G. v. 19. Juli 1895. Es besteht eine herzogliche „Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt in Gotha", die an Stelle der früheren „Diener-Witwen-Societät" getreten ist und zu welcher alle über 500 Mark jährlich beziehenden Hof-, Domänenbeamten, im gemeinschaftlichen Coburg-Gothaischen und im besonderen Gothaischen Staatsdienst angestellten Beamten, die Geistlichen, öffentlichen Lehrer und Kommunalbeamten (von Gotha, Ohrdruf und Waltershausen) beitreten und jährlich 5% des Diensteinkommens entrichten müssen. Bemessung des Witwen- und Waisengeldes wie in Altenburg, ebenso Endigungsgründe wie dort. Voraussetzung des Anspruches wie in Coburg. Teilungsmassstab bei Hinterbliebenen aus verschiedenen Ehen s. § 30 des Gesetzes.

e) Sachsen-Meiningen. GG. v. 27. Febr. 1872, v. 10. März 1898. Seit dem 1. Januar 1872 ist die Hinterbliebenenversorgung auf die Staatskasse übernommen und ist der Beitrag, der früher 1% des Gehaltes oder Ruhegehaltes betrug, fortgefallen. Sachsen-Meiningen geht auch von dem eigenartigen thüringischen System ab, insofern es sogleich primär neben dem Witwengeld das Waisengeld festsetzt. Die Hinterbliebenenpension beträgt 1/5 des letzten aktiven Diensteinkommens, aber höchstens 1800 Mark. Das Waisengeld beträgt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind 1/5 des Witwengeldes (für alle zusammen nicht mehr als 3/5), bei Ausfall der Witwenberechtigung 1/3 des Witwengeldes, für alle zusammen aber nicht mehr als 5/15 Endigungsgründe wie in Weimar. Das G. v. 1898 enthält auch Bestimmungen über die Uebertragung der Ansprüche. Sterbehalbjahr.

f) Schwarzburg-Rudolstadt. GG. v. 2. März 1842 (Abänderung von 1859 u. 1873), 13. März 1858, 15. Mai 1874, 19. Dezember 1881, 16. Februar 1898. Die Hinterbliebenenversorgung wird aus der Staatskasse gewährt ohne Beitragspflicht der Beamten. Nach allmählicher Erhöhung in den verschiedenen Gesetzen beträgt die Pension jetzt 1/5 des zuletzt bezogenen aktiven Diensteinkommens; subsidiäre Berechtigung der Kinder nach thüringischem System. Die Waisen teilen alsdann nach Köpfen. Anwachsungsrecht. Die Bestimmungen gelten für fürstliche Diener und Offiziere, durch G. v. 5. April 1898 ausgedehnt auf die beim Landgericht in Rudolstadt angestellten Beamten. Endigungsgründe wie in Weimar, jedoch 21. Lebensjahr für Waisen. Voraussetzung für die Ansprüche ist, dass die Ehe vor der Pensionierung und nicht auf dem Sterbebett geschlossen ist und das Alter des Ehemannes noch unter 65 Jahren war u. s. w. s. § 3 des G. v. 1858. Im § 6 desselben Gesetzes sind die Verhältnisse bei Hinterbliebenen aus verschiedenen Ehen geregelt. Gnadenhalbjahr beim Tode aktiver, Gnaden-

quartal beim Tode pensionierter Beamter. — Daneben besteht eine staatlich gewährleistete Pensionsanstalt für Witwen und Waisen fürstlicher Staatsdiener, der alle Beamte (auch Hofbeamte, Geistliche und Lehrer) beizutreten haben, sofern sie nicht einem anderen Versorgungsinstitut angehören und mehr als 60 Jahre alt sind. Jahresbeitrag 6—80 Mark.

g) Schwarzburg-Sondershausen. G. v. 6. Juni 1883. In Schwarzburg-Sondershausen besteht eine staatliche „Beamten-Witwen- und Waisenkasse", welcher sämtliche Civilstaatsdiener, Geistliche, Lehrer, Hof- und Kommunalbeamten beizutreten und 2% des Gehaltes oder Ruhegehaltes, auch von der Gnadenzeit, zu entrichten haben. Von dieser Beitragspflicht sind befreit pensionierte Beamte, die keine unter 21 Jahre alte Kinder haben; der 9000 bezw. 5000 Mark des Gehaltes bezw. Ruhegehaltes überschiessende Betrag bleibt ausser Berechnung. Das Witwengeld beträgt, wenn Tod oder Pensionierung vor dem vollendeten 11. Dienstjahr eingetreten ist, $^{15}/_{180}$, für jedes weitere Dienstjahr $^{1}/_{180}$, aber nie mehr als $^{45}/_{180}$ des Aktivgehaltes. Ist der Tod Folge einer dienstlichen Beschädigung, so beträgt die Pension von Anfang an $^{45}/_{180}$. Das Witwengeld soll jedoch mindestens 160, höchstens 1600 Mark betragen. An Waisengeld wird gezahlt bei Vorhandensein einer pensionsberechtigten Witwe $^{1}/_{5}$, sonst $^{1}/_{3}$ des Witwengeldes für jedes Kind. Anwachsungsrecht. Voraussetzung des Anspruches auf Witwen- und Waisengeld wie in Baden und Hessen. Kürzung des Witwengeldes wegen Altersunterschiedes von mehr als 20 bis einschliesslich 30 Jahre um $^{1}/_{20}$ für jedes angefangene Jahr. Endigungsgründe wie Schwarzburg-Rudolstadt, nur wird unter den Strafendigungsgründen (Zuchthausstrafe, mehr als einjähriges Gefängnis u. s. w.) besonders betont: bei weiblichen Hinterbliebenen Verurteilung wegen Sittlichkeitsvergehens.

h) Reuss ä. L. Staatsdienerg. v. 2. April 1860 §§ 30—37, 72, 73. G v. 3. März 1883 Art. V. Die Witwen- und Waisenversorgung wird aus der Staatskasse gewährt. § 37. „Alle Witwen- und Pensionsangelegenheiten sind als officielle anzusehen und folglich sportulfrei zu expedieren." Die seit 1828 bestehende „Diener-, Witwen- und Waisen-Unterstützungssocietät" hörte mit dem G. v. 1860 auf. Beiträge werden von den Beamten nicht gefordert, wohl aber haben sie jährlich 1% des Gehaltes zu Pensionszwecken überhaupt zu entrichten. Auch rechtmässig entlassene Beamte gehen der Hinterbliebenenversorgung nicht verlustig. Thüringisches System: Die Witwe erhält $^{1}/_{5}$ des letzten aktiven Diensteinkommens, subsidiär jedes Kind $^{1}/_{3}$ davon, bei mehr als drei Kindern Teilung nach Köpfen. Anwachsungsrecht. Endigungsgründe wie in Weimar. Die Ehe muss vor der Pensionierung geschlossen und obrigkeitlich genehmigt sein. Verhältnis bei Hinterbliebenen aus verschiedenen Ehen s. § 34 des G. v. 1860. Gnadenmonat.

i) Reuss j. L. Es besteht eine staatliche „Beamten-Witwen- und Waisenpensionsanstalt", Statut v. 28. Januar 1847. G. v. 10. April 1897; durch letzteres das alte Statut ausser Kraft gesetzt. G. v. 23. Juni 1899 (Abänderung des § 13 des G. v. 1897). Beitrittspflicht aller Staatsbeamten, Lehrer, Geistlichen, Organisten. Eintrittsgeld von 1% des erstmaligen Gehaltes und der Gehaltserhöhung, Jahresbeitrag von $1^{1}/_{2}$% des jährlichen Diensteinkommens, bei Pensionierten des zuletzt vor der Pensionierung bezogenen. Thüringisches System: Witwengeld $^{1}/_{5}$ der Besoldung, mit welcher der Verstorbene zur Zeit seines Todes in der Anstalt immatrikuliert war, jedoch mindestens 300 Mark. Waisengeld subsidiär, Teilung nach Köpfen, Anwachsungsrecht. Ausserdem wird der Witwe für jedes weniger als 18 Jahre alte Kind eine Erziehungsbeihilfe gewährt: und zwar bei Betrag des Witwen- und Waisengeldes bis zu

	500	Mark	eine	Beihilfe	von 80	Mark
von	500–750	„	„	„	„ 100	„
„	750—1000	„	„	„	„ 120	„
„	über 1000	„	„	„	„ 150	„.

Teilungsverhältnis bei Hinterbliebenen aus verschiedenen Ehen s. §§ 11 und 16. Endigungsgründe die gewöhnlichen (keine Strafendigungsgründe; Waisen 21. Lebensjahr). Voraussetzung für die Witwe: Eheschluss vor der Pensionierung und 3 Monate vor dem Tode; Alter des Ehemannes nicht über 65 Jahr, wenn die Ehefrau mehr als 25 Jahre jünger ist. Letzteres steht sogar dem Waisenanspruch entgegen, ebenso müssen die Waisen vor der Pensionierung des Beamten geboren sein. Sterbemonat und -quartal.

7. Die übrigen deutschen Bundesstaaten.

a) Anhalt und Braunschweig. Die Herzogtümer Anhalt und Braunschweig zeigen auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung manches Aehnliche. Anh. GG. v. 20. Oktober 1857, v. 27. Dezember 1872, v. 22. Dezember 1875, v. 16. Juli 1876, v. 31. März 1899. Braunschw. GG. v. 12. Oktober 1832, v. 18. Juni 1837, v. 22 März 1876, v. 18. April 1899. Der „Vereinigten Witwenkasse" in Anhalt, die aus den verschiedenen früheren Witwen- und Waisenkassen kombiniert war, und der staatlichen „Beamtenwitwen- und Waisenpensionsanstalt" in Braunschweig mussten sämtliche Civilstaatsdiener (in Braunschweig auch Hof- und Kommunalbeamte, Geistliche und Lehrer) beitreten. Die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge (die in Anhalt nach dem Alter, in Braunschweig nach dem Altersunterschied der Ehegatten abgestuft waren) sind in beiden Staaten durch die Gesetze von 1899 beseitigt worden. Das Witwengeld beträgt in Anhalt in Abstufung von 17 Klassen nach dem Einkommen des Verstorbenen 150—1500 Mark, in Braunschweig 16% des letzten aktiven Diensteinkommens, jedoch höchstens 1500 Mark. In beiden Staaten herrscht das Thüringische System (s. oben sub I S. 811); bei Vorhandensein eines einzigen Kindes erhält dieses jedoch nicht die ganze, sondern nur die halbe Witwenpension (in Braunschweig zwei Kinder nur $^{2}/_{3}$). Verhältnis bei verschiedenen Ehen s. § 17 des G. von 1872 in Anhalt, § 10 des G. von 1873 in Braunschweig. Endigungsgründe in Braunschweig für alle der Tod, für die Witwe und Töchter die Heirat, für Waisen das vollendete 20. Lebensjahr, in Anhalt für Waisen das 18. Lebensjahr und für alle Berechtigte Heirat und als Strafendigungsgrund Verurteilung zu Zuchthaus oder mehr als 3 Monaten Gefängnis, ferner

für die Witwe aussereheliches Gebären (ausser im Falle der Notzucht). Als Voraussetzung für den Anspruch gelten in Braunschweig, dass der Eheschluss vor der Pensionierung, ferner früher als 3 Monate vor dem Tode und nicht zum Zweck der Pensionserlangung stattgefunden hat; in Anhalt nur letzteres, doch ist hier, wenn der Beamte in einem Alter von mehr als 65 Jahren die Ehe geschlossen hat, landesherrliche Entscheidung vorbehalten. In Braunschweig gelten nach dem Gesetz von 1899 die gleichen Bestimmungen über Reduktion der Pension bei zu grossem Altersunterschied wie in Preussen, selbst mit dem Zusatz zu § 12 (s. o. SS. 813 und 817).

b) Oldenburg. In Oldenburg wurde 1779 eine staatliche Beamtenwitwenkasse gegründet, der alle verheirateten Beamten beizutreten hatten. Mit G. v. 15. Juni 1861 wurde ein Jahresbeitrag von wechselnder Höhe festgesetzt, durch G. v. 5. Januar 1891 jedoch beseitigt. Das G. v. 21. März 1900 lässt alles auf die Staatskasse übernehmen und schliesst die Beamtenwitwenkasse. Früher ward die Fürsorge ganz richtig als Versicherung bezeichnet. Das neue Gesetz, das sich ausser auf Civilstaatsbeamte auch auf Lehrer, Beamte der Stiftungen bezieht, setzt das Witwengeld bei einem letzten aktiven Diensteinkommen bis 1500 Mark in 6 Stufen auf 90—240 Mark, darüber bei auf je 300 Mark abgestuften Klassen mit 20% der Untergrenze fest, bis zu einem Höchstbetrag von 1200 Mark. Die Waisen erhalten, wenn eine bezugsberechtigte Mutter vorhanden, $^1/_5$, mindestens aber 40 Mark, für jedes Kind, sonst $^1/_3$, mindestens 70 Mark, doch darf Witwen- und Waisengeld zusammen die Pension nicht übersteigen. Die Endigungsgründe sind nur die ganz gewöhnlichen, bei Waisen das vollendete 18. Lebensjahr.

c) Mecklenburg. In Mecklenburg-Schwerin ist im Jahre 1797 ein Witweninstitut gegründet worden, zu dem nach dem Statut vom 17. März 1863 alle Civilstaatsdiener Beiträge zu leisten hatten, die durch V. v. 15. Februar 1898 wesentlich ermässigt worden sind. Jetzt beträgt die Ausfertigungsgebühr 1% der Pensionssumme und das Antrittsgeld (bei erstmaliger Anstellung und jeder Gehaltserhöhung) $^1/_2$% des jeweiligen Jahresbeitrages, der Jahresbeitrag 3—4% des Gehalts bezw. Ruhegehalts. Die Witwenpension wird nach einer Skala von 75—2400 Mark gezahlt. Das Waisengeld beträgt bei Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe für jedes Kind $^1/_5$, sonst $^2/_5$ der Witwenpension, zusammen für alle Kinder aber nicht mehr als die ganze Pension. Der Beamte hat höhere Beiträge zu zahlen (32% mehr), wenn er sich nach der Pensionierung mit einer über 15 Jahre jüngeren Frau verheiratet (für jedes weitere Jahr darüber noch $^1/_2$% mehr). Voraussetzung ist, dass die Ehe nicht zum Zweck der Erlangung der Witwenpension geschlossen war; wenn die Ehe nicht ein volles Jahr vor dem Tode bestanden hat, muss nachgewiesen werden, dass der Verstorbene zur Zeit des Eheschlusses nicht ernstlich krank war. Zu den gewöhnlichen Endigungsgründen des Anspruches (Waisen 18. Lebensjahr) kommt für die Witwe noch das Verbrechen der absichtlichen Tötung ihres Mannes oder der Beihilfe dazu. — In Mecklenburg-Strelitz hat die Hinterbliebenenversorgung noch keine Regelung gefunden. Pensionen werden meist im Gnadenwege gewährt. Nur den Hinterbliebenen der Zoll- und Steuerbeamten ist ein gesetzlicher Anspruch auf $^1/_4$ des letzten Gehaltes gegeben gegen ein Antrittsgeld von 2%, eine Ausfertigungsgebühr von $^1/_4$% und einen Jahresbeitrag von 4% des Gehalts.

d) Lippe. In Lippe-Detmold wird seit dem G. v. 12. September 1877 Hinterbliebenenpension aus der Landkasse gewährt und durch G. v. 26. Februar 1880 die Berechtigung auf Gnadenquartal eingeführt. Das Witwengeld beträgt bei einem Gehalt von 1200 bis 2400 Mark in 3 Stufen 150—300 Mark, bis 3600 Mark 600 Mark, bei höherem Gehalt 900 Mark, das Waisengeld (— 18. Lebensjahr) 30 bis 120 Mark. — Daneben ist noch die frühere Regelung bestehen geblieben. Die Landes-Witwen- und Waisenkasse, die am 25. Februar 1752 gegründet ward und deren Verhältnisse durch VV. v. 11. Januar 1752, v. 1. April 1822, v. 21. Juli 1829, v. 11. September 1832, G. v. 23. Mai 1884 und V. v. 25. Juli 1898 geregelt sind, fordert ein Eintrittsgeld von 200—800 Mark von allen definitiv angestellten Civilstaatsbeamten und Jahresbeiträge von 12—48 Mark und gewährt nach mannigfachen Schwankungen (nach der ersten V. v. 11. Januar 1752 erhielt die Witwe „die Zeit ihres Lebens und solange sie den Wittwenstuhl nicht verrukket", jährlich 20—50 Thaler in 3 Klassen) jetzt in 4 Klassen 150—600 Mark Pension. Die Kinder erhalten ihre Pension bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Endigungsgründe sind die gewöhnlichen, jedoch bei Wiederverheiratung der Witwe ruht die Pension nur, bis sie wieder Witwe wird, erlischt aber nicht. Wenn der Beamte 10 Jahre und mehr älter war als die Ehefrau, so hat er für jedes überschiessende Jahr ein um 10% höheres Eintrittsgeld zu zahlen — In Schaumburg-Lippe erhält die Witwe laut G. v. 8. März 1872 bei einem Gehalt des Beamten von mehr als 3000 Mark $^1/_5$, jedoch nicht mehr als 750 Mark, anderenfalls $^1/_4$ des letzten ordentlichen Dienstgehaltes, jedoch keinesfalls mehr als die Pension des Beamten. Die Waisen haben nur, wenn keine pensionsberechtigte Mutter vorhanden, einen Anspruch (thüringisches System), und zwar auf den Betrag der Witwenpension, wenn sie unbemittelt sind und bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Voraussetzung für Entstehung des Anspruches ist, dass die Ehe vor der Pensionierung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Beamten geschlossen war. Gnadenquartal.

e) In Waldeck besteht eine staatliche „Allgemeine Staatsdienerwitwenkasse", der sämtliche Civilstaatsdiener beizutreten haben. Eintrittsgeld $^1/_{12}$ des erstmaligen Gehaltes und späterer Gehaltserhöhung; Jahresbeitrag $1^1/_2$% des Gehalts oder Ruhegehalts. V. v. 27. Juni 1828; Staatsdiener-G. v. 9. Juli 1855. Witwengeld beträgt $^1/_4$ des letzten fixen Gehalts des Beamten. Das Waisengeld betrug laut V. v. 11. Juli 1833, solange 3 Waisen unter 15 Jahren da sind, die ganze Witwenpension, bei 2 solchen Waisen $^2/_3$ bezw. $^3/_4$ (je nachdem ob die Witwenpension auf mehr oder weniger als 450 Mark sich belief), bei einer solchen Waise $^1/_3$ bezw. $^1/_2$. Jetzt beträgt es durch V. v. 30. Dezember

1899 für Hinterbliebene fürstlicher Domanialbeamten, solange die Mutter Witwenpension bezieht, 1/5 derselben für jedes Kind, anderenfalls 1/3, jedoch dürfen Witwen- und Waisengelder zusammen nicht die Pension übersteigen. Voraussetzung ist Eheschluss vor der Pensionierung, Endigungsgründe die gewöhnlichen (Waisen das vollendete 18. Lebensjahr). Gnadenquartal.

f) Die Hansestädte. In Hamburg besteht eine „Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates", deren Verhältnisse durch das G. v. 15. Juli 1881 geregelt wurden. Die früher geforderten Jahresbeiträge (2 bezw. 3% des Gehaltes) wurden durch G. v. 4. Juni 1890 beseitigt. Das Eintrittsgeld (1/12 des Gehaltes) blieb bestehen. Die Witwenpension beträgt 1/8 der Amtseinnahme, welche der Verstorbene zuletzt zur Kasse beigetragen hat, Halbwaisen erhalten ausserdem bis zur Maximalzahl von 5 noch jedes 1/25, Ganzwaisen je 2/25, jedoch so, dass 1 oder 2 zusammen 4/25, 3 zusammen 6/25, 4 zusammen 8/25, 5 und mehr zusammen 10/25 erhalten. Ist die Frau mehr als 15 Jahre jünger, so wurden nach dem G. v. 1881 in 4 Stufen ausserordentliche einmalige Zuschüsse des zwei- bis zwanzigfachen jährlichen Beitrages gefordert. Zu den gewöhnlichen Endigungsgründen (Waisen 18. Lebensjahr) kommt noch für die Witwe aussereheliche Verbindung mit einem anderen Manne, unmoralisches Betragen, schwere Verurteilung. Nach der Bekanntmachung v. 23. Februar 1899 haben selbst die auf Probe Angestellten der Pensionskasse beizutreten. Gnadenquartal.

In Bremen ist die Witwen- und Waisenversorgung, die früher (V. v. 10. Juli 1867) der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte oblag, durch G. v. 10. Juli 1892 auf die Staatskasse unter Beseitigung der Beitragspflicht der Beamten übernommen worden. Ergänzungen und Abänderungen durch die GG. v. 10. Juli 1894, 5. April und 10. Juni 1898. Gegenwärtiger Rechtszustand: Witwengeld 40% desjenigen Ruhegehaltes, zu dem der Verstorbene berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre; mindestens aber 220 und höchstens 2500 Mark. Waisengeld ist subsidiär (thüringisches System), jedoch ein einziges Kind erhält nur 1/2 des Witwengeldes. Kürzung bei Altersunterschied wie in Preussen, selbst mit dem Zusatz des § 12, auf Waisengeld ohne Einfluss. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruches: Eheschluss vor der Pensionierung, ferner früher als 3 Monate vor dem Tode und nicht zum Zweck der Pensionsbeschaffung. Endigungsgründe nur die gewöhnlichen (bei Waisen das vollendete 18. Lebensjahr).

In Lübeck wird die Versorgung aus der Staatskasse bezahlt (G. v. 15. Juni 1885); die Beitragspflicht durch Nachtrag v. 31. Dezember 1892 beseitigt. Witwengeld 1/3 des Ruhegehaltes, jedoch mindestens 160, höchstens 1600 Mark. Waisengeld, wenn bezugsberechtigte Mutter vorhanden, 1/5, sonst 1/3 des Witwengeldes für jedes Kind; jedoch darf Witwen- und Waisengeld zusammen den Betrag der Pension nicht übersteigen. Ueber Voraussetzung, Endigungsgründe, Altersunterschied bestehen dieselben Bestimmungen wie in Bremen. Gnadenquartal.

8. Elsass-Lothringen. GG. v. 24. Dezember 1873, v. 7. März 1898. Aus der Staatskasse; keine Beiträge. Witwengeld wie Preussen. Waisengeld, wenn pensionsberechtigte Mutter vorhanden, 1/5, sonst 1/3 des Witwengeldes. Endigungsgründe die gewöhnlichen (bei Waisen 18. Lebensjahr). Die Ansprüche sind unpfändbar bis zu 1500 Mark, darüber pfändbar zu 1/3. Gnadenquartal; wenn der Beamte bereits pensioniert war, nur Gnadenmonat.

B. Das Ausland.

1. Oesterreich. Quellen: Rescr. v. 4. November 1771, Handbillet v. 24. März 1781, Kais. V. v. 9. Dezember 1866, G. v. 14. Mai 1896. In Oesterreich ist die Konstruktion eine wesentlich andere als in Deutschland; die Witwenpension wird juristisch nicht als selbständiges Recht der Witwe, sondern nur als ein derivativer Anspruch aufgefasst, indem auf die Witwe nur der Pensionsanspruch des Beamten — wenn auch nur zu einem Teile — übergeht. Die gleiche Auffassung tritt bei der Repräsentation der Kinder für die Witwe bei deren Tode zu Tage, so dass sich das österreichische System in dieser Hinsicht mit dem thüringischen berührt. Es kommen nun verschiedene Arten der Witwen- und Waisenpensionen in Betracht. Zuerst sind hier die „ausserordentlichen Pensionen" zu nennen für Witwen hoher Beamter, deren Bewilligung vom Kaiser abhängt; dann „charaktermässige Pensionen", welche in festen Beträgen und in Abstufungen von 350—1000 fl. an die Witwen der Beamten nach dem Dienstcharakter des verstorbenen Ehegatten gewährt werden; endlich die gewöhnlichen Pensionen, welche sich zwischen 200 fl. als Minimum und 350 fl. als Maximum bewegen und ein Dritteil des Ruhegehaltes betragen. — Witwen nur provisionsfähiger Staatsdiener („Provisionen" sind Zahlungen an in den Ruhestand getretene niedere Diener, welche als Tagelohn berechnet werden) beziehen als „Witwenprovision" ein Drittel der dem verstorbenen Ehegatten zuletzt gezahlten Löhnung. — Pensions- und provisionsfähige Witwen, welche mehr als 3 Kinder zu versorgen haben, erhalten Erziehungsbeiträge von 1/5 für jedes unversorgte Kind bis zum 24. Lebensjahre, doch im ganzen nicht mehr als 300 fl. jährlich (für provisionsfähige Witwen andere Regelung). Diejenigen Witwen, denen ausserordentliche oder charaktermässige Pensionen zustehen, haben im gegebenen Falle auch auf ebensolche Erziehungsbeiträge Anspruch (je nachdem 12 bis 105 fl.). Diese Beiträge, welche nach der Zahl der Kinder bemessen werden, sind eine Gebühr der Mutter. Einen selbständigen Versorgungsanspruch haben nur die elternlosen Waisen (Concretalpensionen); deren Pensionen betragen zumeist die Hälfte der Summe, welche der Witwe gebührte. Alle Erziehungsbeiträge zusammengenommen dürfen nicht die Pension der Witwe, Witwenpension und Erziehungsgelder zusammen nicht das Ruhegehalt des Verstorbenen, bei provisionsfähigen nicht mehr als 2/3 desselben übersteigen. Voraussetzung für Entstehung des Anspruches der Witwe (mithin auch der Waisen) ist, dass der Beamte pensionsberechtigt war, dass die Ehe vor der Pensionierung geschlossen war, mindestens 4

Jahre bestanden hat und der Beamte beim Eheschluss nicht mehr als 60 Jahre alt war; letztere beiden Voraussetzungen sind nicht erforderlich, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind. Ueber Gründe, die dem Entstehen des Anspruches entgegenstehen, s. in Mischler und Ulbrich Art. Pensionen Bd. II S. 778ff. Die Endigungsgründe sind die gewöhnlichen wie in Deutschland (für die Waisen aber 24. Lebensjahr und Versorgung), auch Strafendigungsgründe. Beschränkte Pfändung. Ueber die Witwenansprüche der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Beamten s. Mischler und Ulbrich S. 782; ebenso über die Verhältnisse beim Heer, bei der Marine, Gendarmerie und den Civilbeamten von Bosnien und Herzegowina ebenda S. 782/83.

2. Frankreich. In Frankreich (GG. v. 9. Juni 1853, v. 28. April 1893, Budgetg. v. 13. April 1898, Art. 44) ist die Regelung eine ganz ähnliche wie in Deutschland. Die Witwenpension beziffert sich in der Regel auf $\frac{1}{3}$ des Ruhegehaltes, welches der Beamte zur Zeit seines Todes bezogen hat oder auf das er Anspruch gehabt haben würde, muss aber mindestens 100 Francs betragen. Voraussetzung ist 25 Jahre Dienstzeit und 6jähriges Bestehen der Ehe. Die Waisenpension ist wie in Oesterreich und Thüringen eine subsidiäre, beim Tode der Witwe geht deren Pension ganz auf die Waisen über, wird unter dieselben zu gleichen Teilen geteilt und wird gezahlt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Laut Budgetgesetz von 1898 sollen die Witwen (bezw. Waisen) derjenigen Beamten, die erst 6 Dienstjahre vollendet haben, auf die Hälfte der sonstigen Pension Anspruch haben. Bemerkenswert ist, dass die Waisen der weiblichen Beamten denselben Anspruch haben wie die der männlichen, und hier natürlich primär.

3. Italien. GG. v. 14. April 1864, v. 15. Juni 1893, v. 12. November 1893, v. 28. Dezember 1893; das jetzt geltende Gesetz ist vom 21. Februar 1895 Art. 104—113. (No. 70). In Italien beläuft sich die der Witwe und den Kindern zustehende Pension auf $\frac{1}{3}$ der Pension, welche der Ehemann bezog oder — falls er zur Zeit seines Ablebens in den Ruhestand getreten wäre — hätte erhalten können, doch nicht weniger als 150 Lire. Unter den Hinterbliebenen besteht Anwachsungsrecht. Hat der Beamte sein Leben bei Ausübung seines Dienstes eingebüsst, so erhöht sich die Pension auf die Hälfte des Ruhegehaltes. Kinder aus einer früheren Ehe haben Anrecht auf die Hälfte der Witwenpension. Endigung der Ansprüche für Witwen und Waisen durch Tod und schwere Verurteilung, für Witwen und Töchter durch Heirat, bei Waisen überhaupt durch Erlangung der Grossjährigkeit. Gnadengehalt von $\frac{1}{2}$ des letzten Quartalsgehaltes. Durch G. v. 6. August 1893 wurden die Bestimmungen auf Provinzial- und Kommunalbeamte ausgedehnt. Wenn die Ehe gelöst ward ohne Schuld der Witwe, so erhält sie die Hälfte, sämtliche Kinder (aus derselben und aus früherer Ehe) die andere Hälfte. Es besteht ausserdem ein Istituto nazionale für die Waisen der Civilstaatsbeamten als juristische Person (Statut vom 2. Juni 1890, bestätigt am 28. Februar 1892; s. a. Dekret v. 11. September 1892).

4. Auf die **übrigen europäischen Staaten** kann hier leider nicht eingegangen werden. Abgesehen davon, dass in England die Dinge wesentlich anders liegen, die Schweiz trotz mehrfacher Anläufe (Bittschriften von 1863 und 1864) nur zur Sanktionierung der Initiative der Postbeamten gelangte, welche 1870 einen Versicherungsverein gründeten, seit 1883 aber der Frage nicht wieder näher getreten ist, hat in anderen Staaten schon eine befriedigende und den bisher betrachteten Staaten im wesentlichen ähnliche Regelung der Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten stattgefunden. In Russland hat die Witwe auf $\frac{1}{2}$, die Kinder jedes auf $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{6}$, zusammen auf $\frac{1}{2}$ der Pension Anspruch; der Betrag hängt bei den Beamten der ersten 3 Klassen vom Ermessen des Kaisers ab. In Belgien, wo es für jede Ordnung der Pensionen eines Gesetzes bedarf, gelten vielerlei Bestimmungen. In Luxemburg ist die Frage hinreichend und ganz in ähnlicher Weise wie in Deutschland geregelt (s. Marquardsens Handbuch Bd. IV, I, S. 147, 148); ebenso in den Niederlanden, wo die Witwe $\frac{1}{4}$, jedes Kind der Witwe $\frac{1}{20}$ des letzten Diensteinkommens erhält und auch die Waisen weiblicher Beamten pensionsberechtigt sind; in beiden letztgenannten Staaten sind die Beamten zu Pensionszwecken beitragspflichtig.

IV. Die Witwen- und Waisenversorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine.

1. Deutsches Reich. Das G. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine v. 17. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 237) ist dem Reichsgesetz von 1881 für die Civilbeamten in allem Wesentlichen nachgebildet; auch die anfangs geforderten Witwen- und Waisengeldbeiträge sind hier wie dort durch das R.G. v. 5. März 1888 (R.G.Bl. S. 65) aufgehoben. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Personen, welche sich dem Militär- oder Marinedienst berufsmässig widmen, ebenso nur auf Offiziere, Aerzte im Offiziersrange, Deckoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und Beamte etc. (Cf. § 32 des Gesetzes.) Durch G. v. 22. Mai 1893 Art. 16 ist dies ausgedehnt auf die im Range der Offiziere und Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps. Die Hinterbliebenen von Militärpersonen des Beurlaubtenstandes haben demnach auf Grund dieser Gesetze keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld. Im übrigen gelten die oben sub III, 1 genannten Bestimmungen. Das G. v. 15. März 1886 (Unfallgesetz) findet, wie bereits hervorgehoben, auch auf Militärpersonen Anwendung.

Ausserdem werden auf Grund des R.G. v. 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275), betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für

die Hinterbliebenen dieser Personen, Beihilfen an die Witwen und Kinder derjenigen Militärpersonen der Feldarmee (über den Begriff »Feldarmee« vgl. das G. § 45) gezahlt, welche a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind; b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluss verstorben sind; c) durch Schiffbruch verunglückt oder infolge einer militärischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen oder vor Ablauf von 6 Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung verstorben sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ehe schon zur Zeit der Seereise bestanden hat (Art. 13 des G. v. 22. Mai 1893.) Diese besonderen Beihilfen betragen für die Witwen der Generale bis 1500 Mark, für die Witwen der Stabsoffiziere bis 1200 Mark, für die Witwen der Hauptleute und Subalternoffiziere bis 900 Mark jährlich. Dieselben Beiträge empfangen die Witwen der Aerzte nach Massgabe des Militärranges der letzteren. Für jedes Kind der soeben bezeichneten Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten 17. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 150 Mark jährlich und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 225 Mark jährlich gewährt. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten auch die Witwen und Waisen der Unteroffiziere, Gemeinen etc. besondere Bewilligungen. Dieselben betragen a) für die Witwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 27 Mark, b) für die Witwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 21 Mark, c) für die Witwen der Gemeinen monatlich 15 Mark. — Bei den Witwen der unteren Militärbeamten ohne bestimmten Militärrang etc. ist für die Höhe der Beihilfen das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt massgebend, dass 1) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen von 645 Mark und darüber jährlich auf eine Bewilligung von 27 Mark monatlich, 2) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen von 420—645 Mark jährlich auf die Bewilligung von 21 Mark monatlich, 3) die Witwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 420 Mark jährlich auf die Bewilligung von 15 Mark monatlich Anspruch haben. Für jedes Kind der eben bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 10 Mark 50 Pfennigen, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 15 Mark monatlich gewährt. Diese sog. Kriegsbeihilfen werden neben den ordentlichen Witwen- und Waisenpensionen gezahlt.

Diese Bestimmungen wurden revidiert durch das R.G. v. 31. Mai 1901 betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, welches sich auch schon auf die China-Expedition bezieht. Danach wird eine Witwenbeihilfe in 6 Stufen von 400 Mark (Gemeine) bis 2000 Mark (Generale) und eine Erziehungsbeihilfe für die Waisen in 3 Stufen für solche von einem Feldwebel abwärts von 168 Mark, der Offiziere und Generale von 200 Mark, für Doppelwaisen ebenso von 240—300 Mark gewährt. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen der Witwe eines Generals nicht 3000, eines anderen Offiziers nicht 2000, eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers nicht 1500 Mark, so wird die Witwenbeihilfe auf diese Beträge erhöht. Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen auf Marinedienst, Krankenpflege im Felde etc. siehe die §§ 19—24 des Gesetzes. — Für die Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts ist grundlegend das G. v. 13. Juni 1895. Die Witwe erhält ein Fixum von 216 Mark, jede Waise bei Lebzeiten der Mutter 44 Mark, sonst 72 Mark jährlich. Im übrigen gelten die grundlegenden Bestimmungen des Reichsgesetzes für Civilstaatsbeamten. Das G. v. 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln aus dem Reichsinvalidenfonds sagt, dass aus diesen Mitteln Beträge für etwaige Beihilfen für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zur Verfügung zu stellen sind.

In Bayern ist der Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds für 1898 (ausgewiesen 1900) 8 937 227 Mark 83 Pfennige.

In Frankreich wird die Hinterbliebenenversorgung der Militärpersonen geregelt durch die GG. v. 11. April 1831, v. 5. August 1879, v. 28. Dezember 1895 (einige andere unbedeutendere werden bei Block, Art. Pensions genannt). Dazu kommen noch neuere Ausdehnungen in den Budgetgesetzen v. 13. April 1898 und v. 30. Mai 1899 (Art. 28). Zu erwähnen ist endlich noch das G. v. 21. April 1898 ayant pour objet la création d'une caisse de prévoyance entre les marins français contre les risques etc., welches in seinen Artt. 6 und 7 Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung enthält. Eine einheitliche Normierung der Hinterbliebenenpensionsverhältnisse der niederen Militärs bringt das G. v. 11. Juli 1899. — Das Mass der militärischen Witwenpension ist $^1/_3$, bei Nichtoffizieren $^1/_2$, bei Offizieren, die gefallen oder an Kriegsschäden erlegen sind, $^1/_2$, bei solchen Nichtoffizieren $^3/_4$ des Ruhegehaltes.

V. Die Witwen- und Waisenversorgung der Universitätslehrer.

Schon oben ist hervorgehoben, dass an einigen Universitäten frühzeitig eigene Witwen- und Waisenkassen begründet wurden; im Laufe dieses Jahrhunderts sind dann an

allen deutschen Hochschulen — mit Ausnahme der Akademie Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg — besondere Einrichtungen zur Reliktenversorgung geschaffen. Da diese Anstalten zum Teil auf wenig befriedigenden Grundlagen beruhten und die den Hinterbliebenen zugesicherten Pensionen sehr verschieden waren, wurde in Preussen im Jahre 1888 eine einheitliche Regelung dieser Fürsorge im Anschluss an die bereits bestehenden Einrichtungen bewirkt. An allen preussischen Universitäten beträgt nunmehr das Witwengeld für die Witwe eines ordentlichen Professors 1400 Mark, für die Witwe eines ausserordentlichen Professors 1000 Mark. Das Waisengeld beziffert sich für eine Ganzwaise auf 600 Mark, für jede weitere Ganzwaise auf 400 Mark, für eine Halbwaise auf 400 Mark, für jede weitere Halbwaise auf 250 Mark. — Die früher erhobenen Beiträge und Antrittsgelder sind in Wegfall gekommen. Im übrigen haben die einzelnen Universitäten ihre besonderen Kassen behalten, denen bedeutende Zuschüsse aus der Staatskasse (insgesamt 160000 Mark) überwiesen werden, um die immerhin hohen Pensionen zahlen zu können.

An den meisten Universitäten bestehen zur Ergänzung der staatlichen Unterstützung noch besondere Hilfskassen für die Hinterbliebenen.

Im Hinblick auf die nichtpreussischen Universitäten sei folgendes bemerkt:

In Bayern (München, Würzburg, Erlangen) wird 1/5 des höchsten von dem Verstorbenen bezogenen Gehaltes gewährt. Jede Waise erhält bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder anderweitiger Versorgung 1/5, die Doppelwaise 3/10 der Witwenpension. Bei Erwerbsunfähigkeit kann das Waisengeld lebenslänglich gezahlt werden. Es wird nur ein einmaliger Beitrag von 10% des Gehaltes erhoben. In Erlangen besteht ausserdem eine besondere Witwenkasse, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann (s. darüber Schanz, Das Erbe der Witwen und Waisen der Universitätsprofessoren, S. 45ff.) In Württemberg (Tübingen) erhält die Witwe 1/3 der Pension des Verstorbenen, jede Halbwaise 1/5, jede Ganzwaise 1/4 des Witwengeldes.

Die Hinterbliebenen der Professoren der Universitäten Heidelberg, Freiburg, Giessen, Rostock erhalten Witwen- und Waisengeld wie die Hinterbliebenen anderer Staatsbeamten. Hier finden die oben (sub III) genannten Bestimmungen sinngemässe Anwendung. Für Rostock kommt in Betracht das Statut für das Civil- und Militärdiener-Witweninstitut vom 17. März 1863.

Besondere Kassen haben die Universitäten Leipzig, Jena und Strassburg.

In Leipzig zahlen die ordentlichen Professoren 100 Mark Eintrittsgeld und 100 Mark Jahresbeitrag, die ausserordentlichen je 60 Mark. Die Witwe erhält 1/5 des Gehaltes, diejenige eines Ordinarius mindestens 1800 Mark, die eines Extraordinarius mindestens 1000 Mark; jede Halbweise 1/5, jede Ganzweise 3/10 der Witwenpension. Im Falle besonderen Bedürfnisses kann die Pension um 1/5 erhöht und unter besonderen Umständen auch Waisen über das 18. Lebensjahr hinaus eine Unterstützung gewährt werden. Daneben besteht seit dem 1. April 1892 eine „Hilfs- und Töchterpensionskasse“, auf deren Bestimmungen hier nicht näher eingegangen werden kann.

In Jena, wo gleichfallls eine besondere Witwen- und Waisenversorgungsanstalt besteht, beträgt der Jahresbeitrag für die Professoren und höheren Universitätsbeamten 108 Mark; derjenige der mittleren und niederen Universitätsbeamten 54 bezw. 27 Mark. Bei den 108 Mark Jahresbeitrag Zahlenden erhält die Witwe 900 Mark, ein Kind 200 Mark, ein zweites 150, jedes weitere 100 Mark, wobei jedoch Witwen- und Waisengeld zusammen nicht mehr als 1450 Mark betragen darf. Ist keine bezugsberechtigte Witwe vorhanden, so erhält das erste Kind 600 Mark, die weiteren dieselben Beträge wie eben genannt, doch insgesamt nicht über 1050 Mark. Bei den einen geringeren Beitrag zahlenden Mitgliedern ermässigen sich die Bezüge auf die Hälfte bezw. auf ein Viertel (Satzungen von 1895).

In Strassburg ist auf Grund des G. v. 25. Dezember 1873 die Reliktenversorgung der Universitätslehrer in der Weise geregelt, dass die Witwe 1/5 des letzten aus der Universitätskasse gezahlten Staatsgehaltes des Verstorbenen erhält, mindestens jedoch 960 Mark und höchstens 1600 Mark. Die Waisenpension beträgt für jede Waise 320 Mark. Im März 1901 ist seitens der Universität ein Antrag betreffs Neuregelung der Frage nach dem Vorbilde der preussischen Bestimmungen an das Ministerium gerichtet worden, worauf jedoch bisher noch nichts erfolgt ist. An der Universität besteht eine Hilfskasse, auf deren Statut nicht näher eingegangen werden kann.

In Oesterreich erhält nach dem G. v. 14. Mai 1896 die Witwe eines ordentlichen Professors 1200 Gulden, die eines ausserordentlichen 900 Gulden. Jede Halbwaise erhält bis zur Versorgung bezw. Vollendung des 24. Lebensjahres 1/5 der Witwenpension, Ganzwaisen erhalten zusammen die Hälfte derselben. Sollten aber die normalmässigen Erziehungsbeiträge höhere gewesen sein, so wird der Mehrbetrag zugelegt bis zur Erreichung der vollen Witwenpension. Für diese Leistung des Staates wird ein Jahresbeitrag von 3% des Gehaltes erhoben.

VI. Die Witwen- und Waisenversorgung der Geistlichen, Lehrer und Kommunalbeamten.

a) Für die Witwen- und Waisenversorgung der Geistlichen sind in den meisten deutschen Staaten besondere Gesetze erlassen, zum Teil in grosser Zahl, die jedoch keine neuen Gesichtspunkte bieten, während man sich in anderen, wie z. B. in Baden, Sachsen-Altenburg damit begnügte, diejenigen Geistlichen, welche vom Staate

angestellt sind, in die Civilstaatsdienerwitwenkasse einzubeziehen. Besonders die thüringischen Staaten (z. B. Sachsen-Weimar 1898, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt 1897, Sachsen-Coburg 1900) regelten die Statuten der Pfarrerwitwenkasse und erhöhten zum Teil die Pensionen. In Preussen werden diese Dinge sogar für einzelne Provinzen besonders festgesetzt; das G. v. 7. Juli 1900 regelt das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Die Pensionen sind im grossen und ganzen geringe. Auf näheres hier einzugehen verbietet der Raum.

b) Gleiches gilt von der Hinterbliebenenversorgung der Lehrer. Es sei hier nur erwähnt, dass in dem neuesten preussischen Gesetz betreffend die Fürsorge der Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 die Dinge ganz in gleicher Weise geregelt sind, wie dies das G. v. 17. Mai 1897 für die Civilstaatsbeamten thut. Damit sind die bestehenden Lehrerwitwenkassen für neuen Beitritt geschlossen.

c) Von neueren Gesetzen über die Hinterbliebenenversorgung der Kommunal- und Körperschaftsbeamten seien nur erwähnt das preussische G. v. 30. Juli 1899 (Kommunalbeamten), das württembergische G. v. 25. Juni 1894 (Körperschaftsbeamte) und das badische G. v. 8. Juli 1896 (Gemeinde- und Körperschaftsbeamte). Diese Gesetze bieten im Vergleich zu den Civilstaatsbeamtengesetzen keine Besonderheiten; bemerkenswert ist nur die Höhe des Witwengeldes in Baden, die 60% des Ruhegehaltes beträgt; zu erwähnen ist ausserdem, dass in Preussen der Höchstbetrag sich auf 2000 Mark beläuft und die aus anderen Quellen, z. B. von der Stadtgemeinde gezahlten Versorgungen bei der Festsetzung der Pensionen in Anrechnung gebracht werden.

VII. Die privaten Versicherungsunternehmungen.

Nicht nur für die Staatsbeamten, sondern auch für die grosse Anzahl der in Privatunternehmen angestellten Beamten liegt die Notwendigkeit der Hinterbliebenenfürsorge vor, die nun auch, soweit sie überhaupt vorhanden ist, von privaten Unternehmungen gepflegt wird. In Ergänzung der oben sub I gegebenen allgemeinen Bemerkungen sei hier nur folgendes Thatsächliche kurz erwähnt. Die private Versorgung wird in vielen Fällen von grossen Firmen selbst für ihre Angestellten in die Hand genommen (z. B. C. Merck in Darmstadt, Carl Zeiss in Jena, Krupp in Essen). Wichtiger aber sind die grossen allgemeinen Pensionsunternehmungen, unter denen die erste Stelle der „Deutsche Privatbeamtenverein“ in Magdeburg einnimmt. Dieser Verein, der die Korporationsrechte im Jahre 1886 verliehen und 1891 bestätigt erhalten hat, hat neben anderen Kassen auch eine auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaute Witwenkasse. Immer mehr wenden sich die Arbeitgeber den Einrichtungen dieses Vereines zu, um dadurch diejenigen sozialpolitischen Zwecke zu erreichen, die ihnen sonst nicht in gleicher Weise zu erreichen möglich wären. Dies ist um so empfehlenswerter, als der Verein die Renten sowohl wie den ganzen Versicherungsplan nach den für die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten geltenden Grundsätzen eingerichtet hat. Auch die höheren Beamten werden dabei berücksichtigt, wobei jedoch das 8—9000 Mark übersteigende Einkommen für die Versicherung ausser Ansatz bleibt. Abgesehen davon werden in der Hauptsache durch den Verein die mittleren Schichten des Beamtentums, die den von der staatlichen sozialpolitischen Fürsorgegesetzgebung erfassten Schichten sozial benachbart sind, der Versorgung teilhaftig. Erweiterungen der Geschäftsthätigkeit des Vereins sind jüngst wieder in Aussicht genommen; so soll demnächst eine Waisenkasse auf versicherungstechnischer Basis eröffnet werden, während bisher nur eine Waisenstiftung bestand, aus welcher Erziehungsbeihilfen an die Kinder verstorbener Mitglieder gewährt werden. Ausserdem gewährt der Verein den Witwen und Waisen seiner Mitglieder Rechtsschutz (unentgeltliche Führung von Prozessen) und Rechtsrat. Beitrittsberechtigt zur Witwenkasse ist jedes Mitglied des Privatbeamtenvereins, wenn dasselbe das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und wenn die Ehefrau nicht mehr als 20 Jahre jünger ist. Die Versicherung erfolgt nach Anteilen, welche innerhalb der Zeit der Aufnahmefähigkeit erworben werden. Die Endigungsgründe des Witwenanspruches sind ganz analog den Grundsätzen der staatlichen Versorgung. Da im übrigen die Regelung der Beiträge und Bezüge auf versicherungstechnischer Grundlage, nach Anteilen erfolgt und in einer Grundabteilung und Zusatzabteilung im einzelnen nach Tarifen geregelt ist, so würden nähere Angaben hier zu weit führen. Es sei verwiesen auf das zum letzten Mal in der Hauptversammlung der Witwenkasse im Jahre 1901 revidierte Statut der Witwenkasse und nur erwähnt, dass es jetzt möglich ist, beim deutschen Privatbeamtenverein eine Witwenrente bis zu ungefähr 3500 Mark zu versichern. Mit diesen Einrichtungen geht der Verein über die Lebensversicherung hinaus und bietet allen Privatbeamten, die der staatlichen Fürsorge nicht teilhaftig sind, auf versicherungstechnischer Grundlage die Möglichkeit privater Witwen- und Waisenversorgung.

Litteratur: *Bei der Bearbeitung dieses Artikels wurde der nämliche aus der ersten Auflage von* **Ludwig Elster** *z. T. übernommen. Die Gesetzgebung ist bis zum Schluss des Jahres 1900 berücksichtigt worden. Da es an einer erschöpfenden Gesamtdarstellung, selbst nur an dem Versuch einer solchen, für das Gesamtgebiet der Witwen- und Waisenversorgung und -versicherung zur Zeit noch gebricht und eine solche natürlich auch hier nicht gegeben werden konnte, seien im folgenden unter den Litteraturangaben auch einige speciellere Arbeiten aufgeführt, um auch für abgelegenere Gebiete Material nachzuweisen.*

Zur Geschichte der W.- und W.-Kassen cf. Max Gebauer, Die sog. Lebensversicherung, Jena 1894, S. 36 ff. (Hier auch weitere Litteraturangaben!) — **J. H. G. v. Justi**, *Grundsätze der Policeywissenschaft, Göttingen 1756, S. 186.* — *Policey- und Cameral-Magazin. Hgg. von* **Joh. Heinr. Ludw. Bergius**, *IX. Bd. (Frankfurt*

a. M. 1774), S. 104 ff. — **Paul Jacob Marperger**, *Montes pietatis oder Leih-, Assistenz- und Hilfshäuser, Leihebanken und Lombards etc. Neue verbesserte Auflage. Hgg. von* **Joh. H. Gottl. v. Justi**, *Leipzig und Ulm 1760.* — **Fleischhauer**, *Die Sterbekassenvereine, Weimar 1882.* — **von Rönne**, *Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 4. Aufl. III. Bd., S. 554 ff.* — **K. G. Haupt**, *Sammlung von Reglements etc. in betreff der K. Preuss. Witwenverpflegungsanstalt und der Offizierswitwenkasse, Quedlinburg 1858.* — **E. Wegener**, *Das Patent und Reglement f. die Königl. Preuss. Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, Berlin 1862.* — *Geschichtliche Angaben finden sich auch im* **Marquardsenschen** *Handbuch (s. u.) und in* **Seydel**, *Bayerisches Staatsrecht.*

Die heute giltigen Gesetze sind im Texte genannt. Cf. die Darstellungen des Staatsrechts der einzelnen Staaten in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographieen (Freiburg und Tübingen), das jetzt in 2ter Auflage zu erscheinen begonnen hat (die süddeutschen Staaten sind bereits erschienen). Von den Darstellungen des ausländischen Staatsrechtes enthalten diejenigen über Italien und Luxemburg brauchbare Angaben über die Witwen- und Waisenversorgung. — **Ulbrich**, *Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, Berlin 1883.* — **Gumplowicz**, *Das österreichische Staatsrecht, Wien 1891.* — *Vgl. die Kommentare zu dem preussischen Gesetz von* **Meissner** *(Berlin, Kortkampf, 1882), und* **Kosub**, *(Berlin, Peiser, 1882).* — **Ludwig Elster**, *Die neuen preussischen Beamtengesetze, in Jahrb. f. Nat. und Stat., N. F. VII. Bd. (1883). S. 127 ff.* — **Zimmermann**, *Die Braunschweigische Beamten-Witwen- u. Waisen-Versorgungsanstalt in ihrer gesetzlichen und finanziellen geschichtlichen Entwickelung. (In »Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig«, Heft XI, 1894).* — **Harseim**, *Art. Witwen- und Waisen-Pensionen in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Freiburg 1890), II, S. 926 ff.* — **Wagner**, *Fin. I, § 165.* — **J. Blonski**, *Der österreichische Civilstaatsdienst. Wien 1882.* — *Artikel Pensions in* **Block**, *Dictionnaire de l'Administration française.* — **Simonet**, *Traité élémentaire de droit public et administratif, Paris 1885.* — **J. Daniels**, *Die Kostenfrage der Versorgung der Beamten-Witwen und Waisen, Köln 1893.* — **P. Daude**, *Die Versorgung der Witwen und Waisen der Professoren und Beamten an deutschen Universitäten, Berlin 1893.* — **Bührke**, *Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres, Berlin 1894.* — **Derselbe**, *Kurze Darstellung, Berlin 1896.* — **C. Gareis**, *Gesetz betr. Fürsorge f. d. Witwen u. Waisen der Personen des Soldatenstandes v. 13. Juni 1895, Giessen 1896.* — **Derselbe**, *Neues Reichs- mit preuss. Gesetz v. 22. Mai 1893, Giessen 1894.* — **O. Hahn**, *R.-Mil.-P.-Ges., Ges. betr. die Pension und Vers. etc., Berlin 1897.* — **W. Stockmann**, *Die Versorgung der Prediger-Witwen u. Waisen in der evang.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein, Kiel 1893.* — **Klaunig**, *Das landeskirchliche Witwen- und Waisenversorgungsgesetz, Wittenberg 1889.* — **G. Schanz**, *Das Erbe der Witwen u. Waisen d. Universitätsprofessoren, Bamberg 1897.* — **Ludwig Elster**, *Die Gehälter der Universitätsprofessoren, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F. Bd. 13, 1897, H. 2 u. 3 (aus den hier genannten weiteren Litteraturangaben seien erwähnt:* **Hasse**, *Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen, Jena 1887 und* **v. Schulte**, *Die Besoldungsverhältnisse der Universitätsprofessoren in Preussen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 14, 1887, H. 1.)* — *Tabellen der Witwen- und Waisengeldbeträge etc. der preussischen Staatsbeamten, Leipzig 1885.* — **Z. H. Bubendey**, *Die Witwenkasse der Lehrer am Johanneum von 1736—1886, Hamburg 1886.* — **W. Peiper**, *Die Gesetze, Reglements und Verordnungen über die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Pensions-Anstalten der Provinz Schlesien, Breslau 1882.* — **J. Stengel**, *Entwurf zu einem Elementarlehrer-Dotations-, Pensions- und Witwen- und Waisenpensions-Gesetz, Ratibor 1883.* — **Thiel**, *Denkschrift zur Jubiläumsfeier nach 25 jährigem Bestehen der Bochumer Lehrer-Witwen- und Waisenkasse 1884, Bochum 1884.* — **J. Karup**, *Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Sozietät am 31. Dezember 1890, Dresden 1892.* — **J. Scheele**, *Empfiehlt es sich für diejenigen Geistlichen, welche Mitglieder der Alllgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt sind, dass sie für ihre künftigen Witwen auf das in dem neuen Kirchengesetz bestimmte Witwengeld verzichten? Halle 1889.* — **E. Kobald**, *Ueber das Versicherungswesen der Bergwerks-Bruderladen und ähnlicher Kasseneinrichtungen. 2. Die Witwen- und Waisenversicherung, Leobschütz 1898.* — **H. v. Frankenberg**, *Die Versorgung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland, Arch. f. soz. Gesetzgeb., Bd. 10 S. 466.* — *Die Witwen- und Waisenkassenbeträge der württembergischen Staatsbeamten, in d. Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit, 1890, S. 19 ff.* — *Die Organisation des Witwen- und Waisenpensionswesens im Reich und in den Bundesstaaten, Schanz' Finanz-Archiv, 1899, Bd. I, S. 399.* — *Witwenkassenbeiträge der Beamten, in der Zeitschr. der Vereine der badischen und württembergischen Finanzbeamten, 1899, S. 173.* — *Die Witwen- und Waisenkassenbeiträge der Staatsbeamten, in der Monatsschrift für deutsche Beamte, 1899, S. 317 ff.*

A. Elster.

Wohnungsfrage.

I. Wesen der Wohnungsfrage. II. Geschichtliche Entwickelung. III. Die thatsächlichen Wohnungszustände der Gegenwart. IV. Bedeutung der Wohnung und Einfluss schlechter Zustände. V. Die Ursachen der Wohnungsfrage. VI. Die Abhilfe. 1. Die Beseitigung der mangelhaften Wohnungen. a) Wohnungsinspektion und Sanierung. b) Bauordnung und Stadtbauplan. 2 Die Beseitigung des Wohnungsmangels. Bau und Förderung des Baues von Kleinwohnungen. a) Allgemeine Anforderungen an Lage und Beschaffenheit der Wohnung. b) Die Fürsorge durch die Arbeitgeber. c) Baugesellschaften auf spekulativer Grundlage. d) Die gemeinnützige Bauthätigkeit. e) Erbauung, Verkauf und Vermietung von Häusern durch Staat und Gemeinde. f) Die Förderung der gemeinnützigen und privaten Bau-

thätigkeit durch die öffentlichen Gewalten. 3. Mietvertrag und Retentionsrecht. 4. Die Decentralisation der Bevölkerung. 5. Die Bekämpfung der Bodenspekulation.

I. Wesen der Wohnungsfrage.

Die Wohnungsfrage, d. h. die Frage der ungenügenden Befriedigung des Wohnbedürfnisses, hat eine wirtschaftliche, technische und hygieinische Seite. Sie ist bedingter Natur und je nach klimatischen Verhältnissen, allgemeinen Kulturanforderungen und sozialen Zuständen in verschiedenem Masse vorhanden. In Ländergebieten, in welchen der Mensch weniger Schutz gegen die Unbilden der Witterung bedarf, wo er vorwiegend im Freien sich aufhalten und arbeiten kann, wird die Wohnungsfrage unter sonst gleichen Umständen niemals die Bedeutung erlangen wie in solchen der gemässigten und kalten Zone, wo Baulichkeiten einen grossen Teil des Jahres über zum Aufenthalt für die Familie und als Arbeitsräume dienen. Mit der Kultur steigen auch die Anforderungen, welche in Bezug auf Reinlichkeit, Behaglichkeit und Schönheit an die baulichen und inneren Einrichtungen der Wohnung gestellt werden.

Wir müssen jedoch eine allgemeine und eine besondere Wohnungsfrage unterscheiden. Die erstere besteht darin, dass ganz allgemein in allen an Bevölkerung wachsenden Städten — nicht nur in den Grossstädten, sondern auch in Mittel- und Kleinstädten — infolge des raschen Steigens der städtischen Grundrente die Wohnungspreise schneller steigen als das Einkommen fast sämtlicher Klassen und die Ausgabe für die Wohnung daher einen immer grösseren Prozentsatz der ganzen Konsumtion ausmacht. Diese allgemeine Wohnungsfrage ist also fast allen Klassen gemeinsam, aber sie ist im wesentlichen eine städtische Frage. Sie hat jedoch keineswegs für alle Klassen, die sie überhaupt trifft, die gleiche quantitative Bedeutung, sondern trifft die einzelnen Klassen um so schwerer, je niedriger ihr Einkommen ist, also am schwersten die unteren, insbesondere die lohnarbeitenden Klassen, die heute bis zu einem Drittel ihres Einkommens für die Wohnung ausgeben müssen gegen ein Fünftel bis ein Zehntel und noch weniger bei den höheren Klassen. Aber für diese unteren, lohnarbeitenden Klassen besteht auch noch eine besondere Wohnungsfrage, die man gemeinhin als Arbeiterwohnungsfrage zu bezeichnen pflegt.

Die arbeitenden Klassen müssen nämlich nicht nur auch einen stets steigenden und heute schon so enorm hoch gewordenen Teil ihres Einkommens auf die Wohnung verwenden, dass dadurch praktisch in vielen Fällen die eingetretene Steigerung der Arbeitslöhne illusorisch für sie wird, sondern die Wohnungen, die sie für stets steigende Preise bekommen, sind ausserdem zum grossen Teil, namentlich bei den untersten Schichten, in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung unzureichend. Und schliesslich kommt es so weit, dass sie überhaupt keine Wohnungen zu den ihnen erschwingbaren Preisen bekommen können, so dass an und für sich zahlungsfähige, mit der Armenpflege noch nie in Berührung gekommene Familien in Armenhäusern und dergleichen untergebracht werden müssen, weil es überhaupt keine Wohnungen für ihre Bedürfnisse und Mittel giebt — dann haben wir die richtige »Wohnungsnot«.

Die besondere Wohnungsfrage der unteren Klassen besteht also mit einem Wort in dem Mangel an der Zahl und Beschaffenheit nach genügenden kleinen Wohnungen und hat zwei Seiten: einmal den Mangel an Wohnungen überhaupt und dann die Mangelhaftigkeit der vorhandenen. Sie ist nicht auf die Städte beschränkt, sondern besteht auch auf dem Land, wenigstens ihre letztere Seite, die Mangelhaftigkeit der Wohnungen, während die allgemeine Wohnungsfrage eine wesentlich städtische Frage ist, ja sogar »die Stadtfrage« κατ' ἐξοχήν, das grosse Problem aller wachsenden Städte.

II. Geschichtliche Entwickelung.

Während die besondere Wohnungsfrage, die Arbeiterwohnungsfrage, naturgemäss nicht älter ist als die moderne Lohnarbeiterklasse selbst und die moderne Arbeiterfrage, von der sie einen wichtigen Teil bildet, ist die allgemeine Wohnungsfrage keineswegs erst eine Erscheinung unserer Tage.

Namentlich bestand sie im Altertum in der Zeit, als sich hier eine der modernen ähnliche städtische Entwickelung vollzog; das beweist uns Pöhlmans Schilderung der Wohnungsverhältnisse in Rom im ersten Jahrhundert. Für Berlin, Paris, London und New-York passt, was Seneca seiner Mutter über Rom schreibt: „Betrachte einmal diese Menschenmenge, für welche kaum die Häuser dieser unermesslichen Stadt reichen. Der grössere Teil dieses Schwarmes lebt fern von der Heimat. Einige hat der Ehrgeiz hierher geführt, andere die Notwendigkeit eines öffentlichen Amtes, andere ihre Stellung als Abgeordnete, andere die Schwelgerei, andere das Streben nach Wissenschaft, andere die Industrie, welche hier ausgedehnten Stoff findet, ihre Geschicklichkeit zu zeigen. Da giebt es keine Art von Menschen, welche nicht in der Hauptstadt zusammenträfen, wo sowohl den Tugenden wie den Lastern grosse Prämien winken." Die Häuser in Rom in der Kaiserzeit waren 7—9 Etagen hoch. Tertullian vergleicht die durch ihre hoch übereinander getürmten Stockwerke sprichwörtlich gewordene insula

des Felicles mit dem Aufbau der verschiedenen Himmel bei den Gnostikern. Martial schildert einen armen Teufel, der 200 Stufen zu seiner Dachwohnung emporzusteigen hat. und erzählt von den finsteren Proletarierwohnungen, in denen man nicht aufrecht stehen kann. Es gab nur wenige Hauseigentümer, die meisten Bürger wohnten zur Miete in den grossen Mietkasernen — insulae. Der reiche Eigentümer vermietete das Miethaus nicht an die einzelnen Parteien, sondern an einen, der dann die Verwaltung hatte. Hieraus entwickelte sich das besondere Rechtsinstitut der Superficies. Der Superficiar nahm in der Regel einen Mietaufschlag von 20—30 Prozent. Es gab genug Leute in Rom, die, wie z. B. Cicero, mehrere insulae oder ganze Strassen und Häuserviertel ihr Eigen nannten. Einer der bekanntesten Hausbesitzer und Baustellenhändler war der Wucherer Crassus. Er hatte am Ende an Grund- und Häuserbesitz nahezu die halbe Stadt Rom zu eigen. Wie heute der Baustelleneigentümer dem Bauunternehmer auch noch das Bankapital giebt, so gab Crassus seinem Grundstückkäufer an Stelle des Kapitals unfreie Bautechniker und Bauhandwerker zur Miete. Der bauliche Zustand solcher insulae muss ein höchst mangelhafter gewesen sein. Hauseinstürze waren keine Seltenheit. Eine typische Figur ist der Hausverwalter, den Juvenal schildert, wie er die wankende Mauer gestützt und einen klaffenden Riss durch Ueberstreichen verdeckt hat und dann den Mietern versichert, sie könnten ruhig schlafen gehen. Teuer müssen die Mietwohnungen auch gewesen sein. Schon zu Catos Zeiten wird über die Unerschwinglichkeit der Mieten geklagt. Von einem depossedierten ägyptischen Könige wird erzählt, dass er wegen der teueren Miete eine kleine ärmliche Wohnung in einem hochgelegenen Stockwerke beziehen musste. Die hohen Mietpreise führten wiederholt in der Uebergangszeit von der Republik zur Kaiserzeit zu den Anträgen auf gesetzliche Mietzinserlasse, denen nicht selten Barrikadenkämpfe voraufgingen. Cäsar und später Octavian dekretierten nach dem Triumph ihrer Sache zu Gunsten der Mietbevölkerung und zum Schrecken der Hausbesitzer einen einjährigen Erlass der kleinen Mieten, d. h. für Rom bis zu 435 Mark, für die anderen italienischen Städte bis zu 109 Mark. Folge der Mietsteigerungen waren auch die häufigen Wohnungswechsel am 1. Juli. Als „Schmach des 1. Juli“ schildert Martial den Umzug des armen vom Hausherrn gepfändeten und auf die Strasse gesetzten Familienvaters.

Dann sind wir noch über eine zweite Periode im Mittelalter unterrichtet, nämlich über die Verhältnisse in Paris im 13. Jahrhundert. Damals nahm die Pariser Universität, an welcher Albertus Magnus und Duns Scotus lehrten, einen grossen Aufschwung, und es entstand eine Wohnungsnot. Hier bestand ein einfaches Mittel zur Abhilfe darin, dass König Ludwig Taxatoren ernannte, die bestimmten, wieviel diese oder jene Wohnung kosten sollte. Wer den festgesetzten Mietpreis nicht einhielt, wurde gesetzlich boykottiert, er durfte die Wohnung 5 Jahre lang nicht vermieten. Die Uebertretung wurde an Vermieter und Mieter bestraft.

Ueber die Verhältnisse, wie sie in Deutschland im 13. Jahrhundert herrschten, wo alle unsere Städte im Wachsen begriffen waren, ähnlich wie heute, fehlen die Forschungen. Im allgemeinen aber können die Wohnungsverhältnisse vom 13.—16. Jahrhundert — abgesehen von hygieinischen Missständen — nicht zu einer Wohnungsnot geworden sein. Denn ursprünglich hatte jeder Bürger sein eigenes kleines Haus, die Miete oder vielmehr die unkündbare „Hausleihe“ entwickelte sich erst allmählich. Vielfach scheinen übrigens die deutschen Städte im Mittelalter ausser dem Boden auch in beträchtlicher Anzahl Gebäude und Wohnhäuser selbst besessen und erbaut zu haben, die sie an ihre Bürger zur erblichen Benutzung vermieteten. So befanden sich im 14. Jahrhundert in Berlin etwa 100 Häuser und Buden (kleine Häuser) im Besitze der Stadt, und für Juden und Höker bestand ein Zwang, in den Zinshäusern der Stadt zu wohnen. Diese städtischen Zinshäuser scheinen dann im 15. und 16. Jahrhundert grossenteils in das Privateigentum ihrer Bewohner gekommen zu sein. Ferner sorgte die Stadt Berlin in der ältesten Zeit dadurch für das Bauwesen, dass sie den Bauenden Bauholz, Ziegel und Kalksteine umsonst oder zu ermässigten Preisen lieferte. Aehnliches erfahren wir von Nürnberg aus dem Ende des 15. Jahrhunderts durch das Baumeisterbuch des Endres Tucher, der hier von 1464 bis 1479 Stadtbaumeister war.

Ueber Wohnungsfrage und Wohnungspolitik zur Zeit des absoluten Staates hat uns kürzlich Paul Voigt für Berlin höchst interessante Aufschlüsse gegeben. Danach wurde das Eingreifen des absoluten Staates in Preussen auch auf diesem Gebiete wie auf den anderen der Wirtschaftspolitik durch das militärische Interesse verursacht, nämlich durch das Bedürfnis, der im Jahre 1657 nach Berlin verlegten ständigen Garnison Unterkunft zu schaffen. Durch das Patent von 1667 wurde eine durch das 17. und 18. Jahrhundert sich hinziehende umfassende staatliche Baupolitik inauguriert, die erst unter Friedrich Wilhelm II. mit dem Aufkommen der neuen volkswirtschaftlichen Anschauungen ein Ende nahm. Die hauptsächlichen Mittel dieser Baupolitik waren: Befreiung von Steuern und Abgaben, Gewährung von unentgeltlichem Baumaterial und Bauprämien von 10—15 Prozent des Bauwertes, Bau von Häusern auf Staatskosten, die bedingungslos an die Bürger verschenkt wurden — von Friedrich dem Grossen wurden in Berlin jedenfalls 300 grosse Bürgerhäuser mit einem Aufwand allein in den Jahren 1780—85 von 1 140 300 Thalern auf Staatskosten gebaut und verschenkt und in Potsdam sogar 620 mit einem Aufwand von 3 151 271 Thalern — endlich Eingriffe in das Eigentums- und Mietrecht, namentlich auf dem Gebiet des Enteignungsrechtes durch niedrige Normierung der Entschädigung und Inanspruchnahme des Rechtes, den Besitzer eines Baugrundstückes, der es unbenutzt liegen liess, einfach zu expropriieren; auf dem Gebiet des Mietrechtes durch die plötzliche willkürliche Aufhebung der „bishero beobachteten gemeinen Rechts-Regel: Kauf bricht Miete“ und durch die Verfügung, dass diejenigen „christlichen Particuliers, auch Juden, so die besten und grössten Häuser an sich zu bringen Gelegenheit gefunden“ und an der Steigerung der Mieten guten Teils dadurch

Schuld seien, dass sie, ohne wegen ihrer Bedienung, nombreusen Familien oder starken Verkehrs dazu gezwungen zu sein, sie allein bewohnten, solches „aus Uebermut und zur Ueppigkeit“, nicht ferner thun, sondern so viele Familien wie nach Beschaffenheit der Häuser möglich, mietweise darin aufnehmen sollten. Wenn sie sich dazu nicht gutwillig verständen, sollten sie dazu „durch rechtlichen Zwang“ angehalten werden. So löste der absolute Staat die Wohnungsfrage.

In der neueren Zeit mit der ihr eigenen Entwickelung von Industrie und Verkehr und der hieraus folgenden Veränderung der Wohnsitze, insbesondere der rapiden Entwickelung der Städte, tritt nicht nur die allgemeine Wohnungsfrage mit einer Schärfe auf wie nie zuvor, auch nicht im Altertum, sondern es entwickelt sich zugleich auch noch die besondere Wohnungsfrage der so rasch sich vermehrenden arbeitenden Klassen. Ausserdem springen jetzt Uebelstände im Wohnungswesen nicht allein deswegen deutlicher in die Augen, weil sie in grösserem Umfange auftreten, sondern auch weil sie mehr empfunden werden und weil ausserdem die Mittel zu ihrer Feststellung und zu einer allgemeineren Verbreitung der darüber gemachten Beobachtungen umfassender geworden sind. Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde so in einigen Ländern besonders seit Ende der 30er Jahre auf die Wohnungsfrage hingelenkt, indem einzelne Personen die von ihnen vorgefundenen Zustände beschrieben und in Schrift und Wort für eine Verbesserung wirkten.

In Belgien wurde bereits 1837 eine Kommission des Centralrates für öffentliche Gesundheitspflege in Brüssel eingesetzt, um die Wohnungen der arbeitenden Klassen in dieser Stadt zu erforschen und die Mittel zu ihrer Verbesserung vorzuschlagen. Der von ihr erstattete, von Ducpétiaux verfasste Bericht lautete, obgleich in Belgien das Einfamilienhaus vorherrscht, sehr ungünstig. Die kleinen schlecht gebauten Hütten, welche meist nur einen Raum hatten und in denen eine zu grosse Zahl von Personen eng beisammen wohnten, machten durch ihren Mangel an Lüftung und ihre Unsauberkeit einen „trübseligen Eindruck“. Die Gesundheitsverhältnisse der Bewohner waren einer Verbesserung dringend bedürftig. 1843 wurde eine allgemeine Enquete über die Lage der arbeitenden Klassen veranstaltet. In den 1846—1848 veröffentlichten Berichten hierüber wird auch die Wohnungsfrage besprochen. In denselben wird u. a. über Gent bemerkt: „So sind jene Ansammlungen von Hundelöchern beschaffen, welche ein Schriftsteller mit Recht als Fiebernester bezeichnet hat und wo die grosse Mehrzahl der Fabrikbevölkerung von einer Tagesarbeit von 12—14 Stunden ihre Ruhe sucht“. Gesetzgebung und Verwaltung, gemeinnützige Gesellschaften und Private befassten sich mit der Frage einer Reform, ohne dass jedoch nennenswerte Erfolge erzielt worden. Bis zur neueren Zeit hat das Interesse über den guten Willen obgesiegt.

Zur gleichen Zeit wie in Belgien wurde die Wohnungsfrage in England Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Bereits 1841 wurde die Metropolitan Association for Improving the Dwellings of the Industrious Classes, die älteste der humanitären Baugesellschaften, ins Leben gerufen. 1844 veranlasste Sir R. Peel die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Wohnungen der arbeitenden Klassen in den grossen Städten. Derselben folgten noch eine ganze Reihe anderer Kommissionen, bis dann seit 1851 eine grössere Zahl von Specialgesetzen zu stande kam, deren Erfolge freilich auch nicht sehr erheblich waren. Mit Beginn der 80er Jahre wurde die Frage wieder neu angeregt. Insbesondere wendeten ihr die Daily News und die Pall Mall Gazette ihr Interesse zu. Letztere Zeitung hatte eine eigene Kommission zur Erforschung der Wohnungszustände in London eingesetzt. „Das 1884 veröffentlichte Ergebnis dieser Untersuchung übertraf die bisher gehegten Befürchtungen noch bei weitem“ (Aschrott), während noch 1873 Engel geglaubt hatte, dass in England, welches Land in Benutzung der Mittel zur Wohnungsreform am weitesten und intensivsten vorgeschritten sei, von einer eigentlichen Wohnungsnot keine Rede mehr sei. Auf Antrag von Lord Salisbury wurde noch im gleichen Jahre eine Royal Commission to inquire into the housing of the working classes niedergesetzt, welche im folgenden Jahre über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen Bericht erstattete. Darauf erfolgten dann die später zu besprechenden neueren sehr weitgehenden gesetzgeberischen Massregeln.

In Frankreich hatten die Schilderungen, welche Villermé und Blanqui veröffentlichten, 1850 ein Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt zur Folge. Doch auch hier erlahmte bald der gute Wille unter dem Druck widerstreitender Interessen.

In Deutschland ist entsprechend seiner späteren städtisch-industriellen Entwickelung auch die moderne Wohnungsfrage später aufgetreten. Zwar war in Berlin schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts einmal eine Wohnungsnot, und schon 1841 wurde daselbst die älteste deutsche gemeinnützige Wohnungsgesellschaft gegründet, aber es war nur ein sehr kleiner Kreis, welcher sich damals für diese Frage interessierte. Der beste Beweis, dass es damals eine Wohnungsfrage als eine allgemeine Kalamität noch nicht gab, liegt wohl darin, dass im Jahre 1848 das Frankfurter Parlament in der Paulskirche zwar alle übrigen wirtschaftlichen Fragen in Petitionen und Diskussionen behandelt hat, die Wohnungsfrage jedoch nicht. Nach 1848 aber ist sie mit der Entwickelung der Industrie auch in Deutschland rasch in Fluss gekommen, und es war damals namentlich der verdiente Viktor Aimé Huber, der ihre Bedeutung erkannte und sich mit ihrer Lösung beschäftigte. Seit Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre werden dann grössere Kreise davon erfasst; so namentlich nun in Frankfurt a. M., wo damals hauptsächlich durch das Niederreissen alter Häuser, die einer grossen Anzahl unbemittelter Familien billige Wohnungen gewährt hatten, eine Wohnungsfrage entstanden war.

So wird im Jahre 1859 hier in einem Antrag an den Senat die Herstellung einer grösseren Zahl von billigen Wohnungen, selbst wenn nötig durch eigenes Bauen der Stadt, gefordert, und es kommt wenigstens zur Gründung der ersten dortigen gemeinnützigen Baugesellschaft. Dann bemächtigten sich die vorhandenen volkswirtschaftlichen Vereinigungen der Frage: das war in den 60er Jahren, dem herrschenden Manchestertum gemäss, hauptsächlich der Volkswirtschaftliche Kongress und der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Ersterer behandelte namentlich in Nürnberg 1865 und in Hamburg 1867 und in einer gemeinsam mit dem letzteren verfassten Schrift die Wohnungsfrage, aber nur um auch hier zu dem Schluss zu kommen, dass es sich dabei nur um vollständig natürliche Vorgänge handle — das Ergebnis von Angebot und Nachfrage, die sich immer wieder auszugleichen streben: wenn zu wenig Wohnungen da sind, werden mehr gebaut, wenn zu viele da sind, kommt eine Krisis und reinigt die Luft; wenn sie in den Städten zu teuer sind, bleiben die Leute draussen, und sonst ist es hauptsächlich eine Frage der Technik. Daher gelte es vor allem die Beseitigung aller baupolizeilichen Bestimmungen, sonst aber sei nur notwendig, dass Staat und Gemeinde jeden störenden Eingriff unterlassen. Nur vereinzelte Stimmen (namentlich Faucher) wiesen schon auf eine ungesunde Bauspekulation als nicht natürliche Ursache hin.

Nach dem Kriege von 1870/71 aber setzte in Berlin infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs in der Gründerperiode eine grosse Wohnungsnot ein, die das Irrige jener manchesterlichen Anschauungen deutlich bewies. In zwei grossen Versammlungen trat in Berlin auch alsbald eine andere Auffassung der Frage hervor. Die erste, eine Versammlung der deutschen Gewerkvereine unter dem Vorsitz von Max Hirsch am 26. September 1871, verlangte von den Arbeitgebern: Einführung einer kürzeren Arbeitszeit mit längerer Pause, um entfernteres Wohnen zu ermöglichen, Unterstützung von Baugenossenschaften durch Darlehen und Beschaffung billiger Bauplätze, event. eigene Errichtung billiger Arbeiterwohnungen; von den Arbeitern selbst: Schätzung einer gesunden anständigen Wohnung als eines der höchsten Güter für sie und Gründung von Baugenossenschaften zur Erwerbung eigener Häuser; von der Gemeinde und dem Staat: Beseitigung derjenigen baupolizeilichen Vorschriften, welche die Errichtung kleiner Häuser erschweren und verteuern, Reform des Hypothekenwesens, Unterstützung von Baugenossenschaften und anderen Unternehmungen zur Errichtung mittlerer und kleinerer Wohnungen durch Erbverpachtung öffentlicher Ländereien und Gewährung von Hypothekarkredit — Forderungen, über welche man bis heute nicht erheblich hinausgekommen ist.

Ganz anders stellte sich zu der Frage die Sozialdemokratie in einer Berliner Volksversammlung am 28. Juni 1872 unter dem Vorsitz Hasenclevers. Sie fasste folgenden Beschluss: „Die Volksversammlung erklärt: die von den Einberufern derselben unterbreiteten Vorschläge zur angeblichen Abhilfe der Wohnungsnot sind reaktionär; denn sie bezwecken nicht nur, das Volk von Berlin zu verleiten, sich an den Reichstag mit Bittschriften zu wenden, obschon dessen reaktionäre Zusammensetzung genügend bekannt ist, sondern es wird auch ein Almosen vom heutigen Staat und den aus dem Dreiklassensystem zusammengesetzten städtischen Behörden erbeten. Die Versammlung verwirft daher all dies reaktionäre Gebaren, was nur dazu führen würde, den Arbeitern neue Ochsenkopflokale (d. h. Armenarbeitshäuser) zu öffnen. Dagegen fordert die Versammlung alle Arbeiter Berlins auf, dem allgemeinen deutschen Arbeitervereine beizutreten, damit durch diesen auf dem Wege der Freiheit die Arbeiterfrage und mit ihr selbstverständlich zugleich die Wohnungsfrage gelöst werden.“

In demselben Jahr ward die Wohnungsfrage dann auch sogleich bei der Gründung des Vereins für Sozialpolitik auf der Eisenacher Versammlung der sogenannten Kathedersozialisten in einem Referat von Engel und vor allem einer Rede von Adolf Wagner behandelt. Auch hier herrschten natürlich ganz andere Anschauungen als auf dem volkswirtschaftlichen Kongress: so war die Ueberzeugung allgemein, dass öffentlichrechtliche Eingriffe in die Freiheit des Eigentums unentbehrlich seien, und Adolf Wagner wies besonders auf die in der Steuerpolitik zu ergreifenden Massregeln hin. Aber auch diese Verhandlungen wirkten noch nicht auf weitere Kreise, und im Jahre 1873 kam der grosse Krach, die Wohnungsnot verschwand mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, die Wohnungsfrage trat als wirtschaftliche Frage mehr und mehr in den Hintergrund.

Nun aber ward sie an ihren beiden anderen Seiten, der technischen und hygieinischen, angegriffen: zunächst von den Architekten und Ingenieuren, als es sich um die Ausdehnung der Festungswerke von Mainz handelte. Bei dieser Gelegenheit ward die Frage aufgeworfen: „Wie soll ein neuer Stadtteil zweckmässig bebaut werden?“, und so wurden im Verein der Architekten und Ingenieure 1874 zum ersten Mal alle Fragen der „Stadterweiterung“ im Zusammenhang behandelt. Ein gleiches geschah denn auch im „Verein für öffentliche Gesundheitspflege“, der Aerzte, Techniker und Juristen umfasst, hauptsächlich unter Führung von Baumeister in Karlsruhe und Stübben in Köln. Durch den neuen Aufschwung des industriellen Lebens trat dann aber auch ihre wirtschaftliche Seite wieder in den Vordergrund, und nun beschäftigte sich der Verein für Sozialpolitik unter der Führung von Miquel 1886 sowohl in ausführlichen Schriften als in seiner Versammlung eingehend mit ihr. Dann war es wiederum der Verein für Gesundheitspflege, der sich nun unter Reinckes Führung der Frage der Wohnungsinspektion zuwandte. Ebenso wurden in der Folgezeit die Fragen der Baupolizei, der weiträumigeren Bebauung, der zwangsweisen Zusammenlegung von städtischen Grundstücken, letztere namentlich durch Adickes, Gegenstand der Erörterung und auch schon praktischer Versuche, und es begann eine gewisse, wenn auch nur vereinzelte Wohnungsgesetzgebung auch in Deutschland in einigen Einzelstaaten. Endlich erhob sich die Frage

der Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, der in dieser jüngsten Zeit namentlich in der Form von Baugenossenschaften eine bedeutende Entwickelung genommen hat. In der jüngsten Zeit ist eine Zusammenfassung alles dessen, was auf diesem Gebiet in den letzten 15 Jahren in Deutschland wie im Auslande geschehen ist, durch eine neue vierbändige Untersuchung des Vereins für Sozialpolitik erfolgt und auf seiner letzten Generalversammlung in München im Herbst 1901 hat die Wohnungsfrage wieder einen Gegenstand der Verhandlungen gebildet.

III. Die thatsächlichen Wohnungszustände der Gegenwart.

Die Kenntnis der heutigen Wohnungszustände wird ganz vorzüglich durch die Ausbildung der Statistik, insbesondere der Städtestatistik gefördert, für welche von den Städtestatistikern eine grössere Einheitlichkeit erstrebt und auch schon herbeigeführt wurde. Quellen dieser Statistik sind teils die allgemeinen Volkszählungsergebnisse, sei es dass eine Aufnahme der Grundstücke und Gebäude als Vorbereitung zur eigentlichen Zählung einige Zeit vor der letzteren statt hatte oder dass die Erhebungen gleichzeitig mit dieser Zählung bewirkt und in Städten Zusatzfragen über die Wohnverhältnisse gestellt wurden. Dazu kommen die Jahresberichte einzelner Verwaltungszweige aus dem Gebiete des Bau-, Steuer-, Versicherungswesens, die Eintragungen in Grund- und Hypothekenbücher etc. Als Ergänzung dienen dann noch besonders angestellte Enqueten. Dass die Wohnungsstatistik mit den bekannten Schwierigkeiten der Statistik, wie u. a. der Begriffsfeststellung (Aftermieter, Wohnung, Zimmer, Wohnraum, Grundstück etc.) zu kämpfen hat, sei hier nur nebenbei erwähnt.

Gegenstände der statistischen Aufnahme sind:

1. Die Höhenlage der Wohnung (Keller, Erdgeschoss, Stockwerk, Dachraum).
2. Die gewerbliche Benutzung.
3. Die Zimmerzahl (Zahl der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer bezw. mit oder ohne Oefen. Als Zimmer gelten nur Räume mit Fenster ausschliesslich Küche, Speisekammer und dergleichen Räume).
4. Die Strassenlage der Wohnung (wie viel Zimmer haben Fenster nach der Strasse, dem Hofe, dem Garten, dem Flusse — zu den Vorderwohnungen werden diejenigen gerechnet, welche mindestens ein Fenster, zu den Hof- und Hinterwohnungen solche, welche kein Fenster nach der Strasse haben).
5. Das Vorhandensein einer besonderen Küche und anderer Nebenräume, wie Vorsaal, Badezimmer, Kellerräume, Bodenräume, Waschküche etc.
6. Die Inhaberschaft von Räumen zu gewerblichen Zwecken, welche a) ausserhalb der Wohnung, aber in demselben Hause sich befinden; b) in anderen Häusern desselben Wohnorts gelegen sind.
7. Verschiedene Einrichtungen und Zubehör (ob die Wohnung mit Wasserleitung, Wasserklosetts, Badeeinrichtung, Gasleitung und zu benutzendem Hausgarten versehen ist).
8. Die Dauer des Wohnens (seit wann bewohnt der Haushaltungsvorstand dieselbe Wohnung).
9. Art der Inhaberschaft der Wohnung (ob Eigentümer, direkter Mieter, Aftermieter, Inhaber einer Dienst- oder Freiwohnung).
10. Jährlicher Mietpreis der Wohnung (für Eigentümer, Dienst- und Freiwohnungen geschätzter Mietwert; bei Aftervermietungen von Wohnungsteilen: Betrag der monatlichen Aftermiete und ob in derselben eine Vergütung für Möbelbenutzung, Beköstigung oder sonstige Leistungen des Aftervermieters mit enthalten).
11. Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden und versicherter Wert desselben.

Hand in Hand mit der statistischen Erhebung hat die persönliche Beobachtung und Schilderung der so gewonnenen Eindrücke zu gehen. Denn nicht alle Thatsachen, über welche Aufschlüsse wünschenswert sind, können durch statistische Zahlen genügend erfasst werden.

Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen sind in ähnlicher Weise, wie die Moralstatistik eigentlich nur eine Statistik der Unsittlichkeit ist, für die Wohnungsfrage mehr nur insofern von Bedeutung, als sie Aufschluss über unbefriedigende Zustände geben. Die Kenntnis der besseren, so wichtig sie auch in kulturgeschichtlicher Beziehung ist, ist bei unserer Frage mehr für Zwecke des Vergleichs von Belang.

Viele Städte leiden heute an Zuständen, die aus einer Zeit überkommen sind, in welcher Rücksichten auf militärische Sicherheit und Mangel an hygieinischen Kenntnissen Strassenanlagen veranlassten, welche mit heute zu stellenden Anforderungen schlechterdings nicht verträglich sind. Enge, winkelig gebaute, bis zu einem Meter breite Gässchen, welchen Luft und Licht wenig zugänglich sind, finden sich noch in den meisten alten Städten, zumal in ehemaligen Festungen, in grosser Zahl vor. Bei schmaler nach der Strasse gelegener Vorderseite des Hauses war man darauf angewiesen, den zwischen den Strassen liegenden Raum durch Errichtung von Hinter- und Seitengebäuden möglichst auszunützen, Höfe und Zufahrten auf den kleinsten Raum zu beschränken. Je kleiner die zur Verfügung stehende Fläche, je stärker die Nachfrage nach Wohnungen und je teurer der Baugrund, um so grösser der Trieb, möglichst hohe Häuser zu errichten und auch selbst den unter dem Strassenniveau befindlichen Raum zu verwerten. Stockwerk türmt sich auf Stockwerk, auch der Dachraum wird ausgenützt, und unter dem Erdgeschoss

(Parterrewohnung) werden noch Kellerwohnungen angelegt.

Aber diese Zustände sind — wenigstens in Deutschland — längst nicht mehr auf die alten Städte bezw. Stadtcentren beschränkt. »Der hochgetürmte Stockwerkbau, ein Erbe aus den Zeiten des Mittelalters, wo die enge Umwallung dazu zwang, den am Boden fehlenden Platz in den Lüften zu suchen, hat seinen Siegeslauf durch ganz Deutschland angetreten und herrscht gleich unumschränkt in Städten, wo äussere Hindernisse ein Wachsen in die Breite erschweren, wie da, wo Flachland nach allen Seiten die Stadt umgiebt. Und dieser Siegeslauf ist nicht nur ein extensiv wachsender; auch die Intensität dieser Bewegung ist eine stetig sich steigernde. Einmal sehen wir, wie der Stockwerkbau in kleine Städte und Industriedörfer eindringt; auf der anderen Seite sehen wir, wie das kleine Miethaus mit zwei Stockwerken von der Mietkaserne verdrängt wird, die die baupolizeilich grösstmögliche Zahl von Stockwerken aufeinander setzt.« (Lindemann.)

1890 machten in Wien aus Prozente von allen Gebäuden diejenigen

mit	in der ganzen Stadt	im ersten Gemeindebezirk
0 Stockwerken	24,64	0,92
1 „	25,74	0,71
2 „	18,08	4,19
3 „	20,03	17,27
4 „	8,30	46,41
5 „	2,75	27,08
6 u. mehr Stockwerken	0,25	2,99

In der inneren Stadt mit ihrem teueren Baugrund hatten 76,5% aller Häuser über 3 Stockwerke, über $^1/_4$ aller Häuser 5 Stockwerke.

1880 hausten in Berlin über 100000 Bewohner (1890: 117 702) in Kellerwohnungen, welche zum Teil sehr feucht waren. Insbesondere fehlte es in den Hofkellern der stark bevölkerten Hinterhäuser bei kleinem Hofraum an Luft und Licht. Die Zimmer waren mehrfach noch nicht 2 Meter hoch, manche Keller lagen 2 Meter unter dem Strassenniveau. Gerade in solchen Kellern wurden zum Teil die unsaubersten Gewerbe betrieben, alte Lumpen, Felle, Knochen aufgespeichert, welche nicht allein durch ihren Geruch den Aufenthalt verleideten, sondern auch die Gesundheit der Bewohner gefährdeten.

1861 gab es in Berlin 3785 Wohnungen in der 4. Etage, 1880 war deren Zahl auf 31 352 gestiegen. 1890 wohnten im 4. Stock und höher 63 326 Personen.

Von 1000 bewohnten Gebäuden hatten in Berlin

	nur Erdgeschoss	4 u. mehr Stockwerke	Kellerwohnung
1864	79	152	400
1867	66	204	425
1875	56	271	454
1880	53	336	683
1890	23	466	571
1895	36	671	—

Wie in Berlin, so hat sich auch in anderen Orten die Anzahl der Wohnungen mit 4 und mehr Stockwerken in den letzten Jahrzehnten vergrössert.

Die Wohndichtigkeit ist in einzelnen Bezirken verschiedener Städte, insbesondere in den neueren Stadtteilen, nicht allein sehr gross, sondern hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr erhöht. Der Begriff dieser Dichtigkeit ist ein sehr verschiedener. Er kann die Anzahl der Personen umfassen, welche auf einem Grundstücke, auf der Flächeneinheit, in einem Hause, in einer Wohnung, in einem Zimmer oder endlich einer Raumeinheit zusammengedrängt wohnen. Grundstück, Haus, Wohnung und Zimmer sind freilich nicht fest gegebene Grössen; aber auch der Raumgehalt, welcher auf eine Person entfällt, bedarf noch einer näheren Bestimmung, ob er nur Wohn- und Schlafgemächer oder auch Vorplatz, Küche etc. umfasst. Die Erläuterung hat hier die trockene Zahl zu ergänzen, um so auch den Vergleich zu ermöglichen.

Nicht minder wichtig als die Kenntnis der Behausungsziffer, d. h. der Anzahl der auf ein Grundstück oder ein Haus entfallenden Bewohner, oder der Wohndichtigkeit, ist diejenige der Benützung der Wohnräume. Kleine überfüllte Wohnungen dienen nicht allein zum Aufenthalte bei Tag, sondern auch als Schlafräume. In denselben werden auch oft mancherlei für die Gesundheit nicht zuträgliche Arbeiten vorgenommen, welche in grossen Wohnungen in besondere Räume verwiesen sind, wie Kochen, Waschen, Bügeln etc. Ist die Kleidung der Bewohner nicht genügend, so wird leicht eine Abneigung gegen jede Lüftung entstehen. Allmählich stumpfen dann die Nerven derart ab, dass auch die durch Kohlendampf und schädliche Ausdünstungen geschwängerte Luft, deren Wirkungen dem Bewohner nicht bekannt sind, willig ertragen werden. Zustände dieser Art werden noch erheblich verschlimmert, wenn Heizvorrichtungen und Fensterverschluss unvollkommen sind, wenn es gar an den nötigen Oeffnungen, um Luft und Licht durchzulassen, fehlt, wenn die Aborte schlecht angelegt sind, ihre Zahl für eine grosse Bewohnermenge unzureichend ist, wenn es am unentbehrlichen Mobiliar, insbesondere an den erforderlichen Bettstellen und Bettzeug gebricht.

Wie die in grossen Städten angestellten und in der umfangreichen Litteratur über die Wohnungsfrage mitgeteilten Nachforschungen zeigen, sind noch heute die Zustände vieler Wohnungen von Angehörigen der unteren Klassen die denkbar traurigsten. Es giebt in London wie in anderen Städten

noch heute Wohnungen, welche nicht diesen Namen, vielmehr denjenigen von Höhlen verdienen, bisweilen »mehr Aehnlichkeit mit Viehställen als mit menschlichen Wohnungen haben« (Weil in einem Berichte über Strassburg) und bei deren »Beschreibung die Feder sich sträubt«. Eine grosse Zahl von Menschen ist in kleinem Raume zusammengedrängt. Um an Miete zu sparen, werden Aftermieter und Leute angenommen, welche, ausser an Sonntagen, während des Tages nicht anwesend sind und nur nachts ihre Schlafstätte in der Wohnung haben (Schlafburschen, Schlafmädchen). Hierbei sind nicht immer die verschiedenen Geschlechter räumlich von einander getrennt. In einem und demselben Raume schläft die ganze Familie, sowohl kleine Kinder als auch erwachsene Söhne und Töchter. Eine und dieselbe mangelhafte Bettstelle dient nicht selten drei, ja vier Personen als Lager. Es kommt auch vor, dass bei schichtweise vorgenommenen Arbeiten verschiedene Personen nach einander in demselben Bette schlafen und dass das Bettzeug in langen Zeiträumen nicht gewechselt und gereinigt wird. Aber es schlafen nicht immer lediglich Angehörige einer Familie im gleichen Raume, oft auch teilen Schlafleute mit ihnen das gleiche Zimmer. Dabei kommt es vor, dass sowohl Schlafburschen als auch Schlafmädchen mit der Familie im gleichen Zimmer übernachten, dass Witwer Schlafmädchen und Witwen Schlafburschen bei sich aufgenommen haben. Dann wird auch von Fällen berichtet, in denen bei Schichtwechsel der Ehemann bei Tag in dem Wohnraume sich aufhielt, während nachts bei Frau und Kindern der Schlafbursche übernachtete.

Nicht wenige Wohnungen verschiedener Städte haben kein heizbares Zimmer oder es besteht die Wohnung für die ganze Familie nur aus der Küche.

Im allgemeinen ist die Wohndichtigkeit am grössten im Mittelpunkt der Städte, sie wird um so geringer, je weiter man sich von demselben entfernt.

Nach Hasse war 1890 die Dichtigkeit (Anzahl der Bewohner) auf 1 qkm je für die Ringflächen in einer Entfernung vom Mittelpunkte zwischen:

in den Städten	0—0,5 km	0,5—1 km	1,0—2,0 km	2,0—3,0 km	3,0—4,0 km	4,0—5,0 km
Amsterdam	55 416	40 274	24 508	3 611	443	46
Breslau	60 639	24 841	22 215	1 349	515	165
Kristiania	20 490	21 864	14 338	4 102	728	54
Dresden	27 718	27 892	12 376	5 473	2 138	766
Frankfurt a. M.	50 511	18 936	8 209	1 807	925	369
Leipzig	32 021	27 720	12 312	6 668	2 275	709
München	34 650	30 312	16 852	5 080	593	91
Wien	46 423	18 065	38 894	25 234	13 205	4607

Die Dichtigkeit hat in den letzten Jahrzehnten fast in allen Städten ziemlich stetig zugenommen.

Auf 1 ha Gesamtfläche kamen im Durchschnitt Bewohner im Jahre:

in	1880	1890
Paris	283	310
Berlin	185	249
London	121	135
Prag	128,4	132,4
Innsbruck	66,9	76,0
Brünn	50,8	55,4
Graz	45,3	52,0
Lemberg	34,3	40,0
Salzburg	28,4	31,1
Linz	22,7	26,0

Auf 1 ha verbaute Fläche (Häuser und Hofräume) war 1890 die Zahl in

Berlin	745	Dresden	318
Wien	650	Cöln	305
Prag	555	Hamburg	292
Stuttgart	454	München	248

Auf ein bewohntes Grundstück kamen Bewohner in

	Berlin	Leipzig	Dresden	Frankfurt a. M.	Breslau
1861	48	—	—	—	—
1864	50	34	30	—	—
1867	51	35	30	16	—
1871	57	37	32	17	46
1875	58	38	32	17	45
1880	61	39	—	18	45
1883	67	41	34,5	19	49
1890	73	34	35	20	50
1895	72	35	36	—	51

Die Zahlen waren ferner

in	1885	1890
Hamburg	31,5	34,1
München	29,4	31,8
Görlitz	25,5	26,6
Chemnitz	—	34,6

Auf je einen Bewohner entfiel in Berlin eine Fläche von

1858	121 qm
1871	72 „
1880	54 „
1890	41 „

In Wien war die Zahl 1880 76 und 1890 66.

Die Dichtigkeit auf die Flächeneinheit hat zum Teil infolge davon zugenommen, dass mehr Stockwerke aufgebaut wurden, teils aber auch infolge davon, dass in ein und derselben Wohnung sich mehr Menschen zusammendrängten.

Auf ein bewohntes Gebäude kamen Bewohner in

	Berlin	München	Hamburg	Posen	Breslau
1880	44,9	19,2	16,2	51,6	33,2
1890	52,6	22,4	20,1	43,8	35,4

und in

	Budapest	Paris	Prag	Wien
1881	38,66	32,48	42,60	58,70

dagegen in

	London	Liverpool	Manchester	Birmingham
1881	7,9	6,0	5,1	5,1
1891	7,6	5,7	5,0	5,0

und in

	Brüssel m. Vorst.	Antwerpen	Gent	Verviers
1890	8,45	7,09	4,74	10,62

Von 1000 Grundstücken hatten in Berlin 11 und mehr Wohnungen:

1861	364	1880	562
1864	413	1890	654
1867	456	1895	666
1871	499		

Im Durchschnitt kamen auf ein Grundstück 1882 14,9, 1892 18,5 und 1897 19,8 Wohnnngen. Die Durchschnittszahl ist seit längerer Zeit von Jahr zu Jahr gestiegen.

Von 1000 Grundstücken hatten in Berlin Bewohner:

		51—100	über 100
	1875	347	131
	1880	355	150
	1885	358	192
	1890	362	228
	1895	358	226
In Breslau waren die Zahlen			
	1875	259	66
	1880	280	63
	1885	307	85
	1890	323	78
	1895	348	86
und in			
Hamburg	1890	120	67
München	1890	140	14
	1895	144	70
Frankfurt a. M.	1890	36	4

Im ehemaligen Gemeindebezirke von Wien waren 1890 nnter 10 000 Gebäuden solche mit Wohnungen

1	912	31—40	344
2	428	41—50	93
3	374	51—60	37
4	329	61—70	18
5	365	71—80	9
6—10	2735	81—90	7
11—20	3664	über 90	7
21—30	1278		

Gegen 1880 hat die Relativzahl der Gebäude mit 1—10 Wohnungen abgenommen, diejenige der übrigen Gebäude mit über 10 Wohnungen aber hat sich vergrössert. Im 1. Bezirk hatte 1890 nahezu die Hälfte aller Gebäude 6—10 Wohnparteien, über $^1/_4$ hatte davon 11—20; im 3. Bezirk gab es 37% mit 11—20 Wohnparteien.

Von 1000 Einwohnern wohnten in Berlin im

	Keller	dritten	vierten etc.
		Stockwerke	
1861	95	150	36
1864	94	168	54
1867	92	177	70
1871	108	176	79
1875	102	179	116
1880	92	181	155
1890	77	202	205

Die durchschnittliche Zimmerzahl der Wohnungen betrug in Berlin

1871	2,48	Zimmer
1880	2,29	"
1890	2,14	"
ferner 1890 in		
Breslau	2,07	"
Leipzig	3,54	"
Frankfurt a. M.	4,52	"
Hamburg	3,45	"

1867 lebten in **Berlin** 290 000 Menschen in Wohnungen mit nur 1 heizbaren Zimmer (1890 war die Zahl 676 475, 1895 710 322) und zwar Familien mit durchschnittlich 5 Köpfen, 6000 Personen (Familien mit durchschnittlich 4 Köpfen) in Wohnungen ohne alle Heizgelegenheit (1890 war die Zahl 8324, 1895 10 403), 1885 war die Zahl der Wohnungen mit nur 1 heizbaren Zimmer (ausser Küche und unheizbaren Räumen) 152 493 (1890 183 291, 1895 202 943).

Davon hatten

46 141	Wohnungen	5—9	Bewohner
554	"	10—14	"
5	"	15—19	"
2	"	über 20	"

31 420 Wohnungen mit 71 767 Bewohnern hatten nur einen Wohnraum (Stube oder Küche).

1895 lebten von 1000 Bewohnern in

	Berlin		München		Breslau	
in 1 nicht hzb. Z.	6,4		2,2		0,8	
in 1 hzb. Z. ohne Nebengelass	} 437,4		54,7	} 246,9	326,7	} 453,3
in 1 heizb. Z. mit Nebengelass			191,7		116,6	
in 2 heizb. Z. mit Nebengelass	295,2		277,4		300,5	
	739,0		545,0		754,6	

In **Wien** gab es 1890/91 23 921 Wohnungen mit nur einem Wohnraume, und zwar bestand dieser Raum aus

einer Küche	bei 306	Wohnungen
einer Kammer	" 14 814	"
einem Zimmer	" 8 801	"

Die Zahl der **übervölkerten** Wohnungen, d. h. solcher, in denen auf 1 Wohnraum (Zimmer, Kammer, Vorzimmer, Küche) 4 und mehr Personen kamen [1]), war im

[1]) Die Berliner Statistik bezeichnet als übervölkert diejenigen Wohnungen, welche mehr Bewohner haben, als im Durchschnitt auf eine Wohnung entfallen.

Gemeindegebiet	Wohnungen	Bewohner
ehemaliges	4 928	37 510
neu zugewachsenes	7 507	52 821
Zusammen	12 435	90 331

Die meisten derselben befanden sich im Erdgeschoss.

Nach Bertillon betrug der Anteil der überfüllten Wohnungen (d. h. mehr als 2 Personen pro Raum) in

	auf 1000 Einw.
Paris (1896)	149
London (1891)	200
Berlin (1895)	280
Wien (1890)	280
Budapest (1891)	740 (?)
St. Petersburg (1890)	460
Moskau (1882)	310

Nach Leuthold (vor 1885) kam es vor, dass Arbeiterfamilien mit 2—3 Kindern eine Kammer von 8 Quadratmetern bewohnten. In Posen wurden 1885 vielfach Stuben mit 22 Quadratmeter Grundfläche von 3 Familien zusammen bewohnt. In Breslau waren 1895 von 88 397 untersuchten Wohnungen 3 012, also 34 ‰ übervölkert; sie hatten im Durchschnitt 6,9 Bewohner und auf je 100 Betten 164 Schläfer.

In London wohnen nach Aschrott über 60 000 Familien je nur in einem Raume. In den Provinzialstädten ist es besser, doch sind hier die Häuser oft zu eng zusammengebaut.

Im allgemeinen ist die Wohndichtigkeit um so grösser, je kleiner die Wohnung. In Berlin entfiel 1880 auf ein heizbares Zimmer in Wohnungen mit

	heizbaren Zimmern 1	2	3	4	5—7	8 etc.
Bewohner pro Zimmer	3,75	2,23	1,56	1,28	1,01	0,78
Bewohner im ganzen	3,75	4,46	4,68	5,12	6,06	6,24

Aehnliche Ergebnisse liegen aus anderen Orten vor.

Eine eigentümliche Erscheinung der allerjüngsten Zeit ist aber in den deutschen Grossstädten, besonders in Leipzig, Frankfurt a. M. und Hamburg, die Abnahme der einzimmerigen Wohnungen und gleichzeitige Zunahme der 2- und 3 zimmerigen. Diese Entwickelung bedeutet nach Lindemann, dass die Abneigung der Bauunternehmer gegen den Bau kleiner Wohnungen im Wachsen ist und sich daher zwischen den Hausbesitzer und die eigentlichen Mieter ein Mittelsmann einschiebt, der Zimmervermieter, auf den der Hausbesitzer das Risiko ganz oder teilweise abwälzt und der daher seinerseits zur Steigerung der Mietpreise beiträgt.

Die Anzahl der Aftermieter (Chambregarnisten), d. h. jener Personen, welche »von dem Wohnungsinhaber einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Teil der Wohnung in Aftermiete übernommen haben«, ebenso diejenige der Schlafleute (Bettgeher) ist in der neueren Zeit verhältnismässig gross geworden und zwar infolge davon, dass die grossen Städte viele unverheiratete Leute anzogen, welchen gern Zimmer oder nur Betten gegen Bezahlung abgelassen wurden.

Der eben erwähnten Entwickelung entsprechend ist ihre Zunahme besonders gross in den Wohnungen mit 2 und 3 heizbaren Zimmern.

1880 gab es in Berlin 32 298 Haushaltungen, d. h. 15,3 % aller mit Schlafleuten, darunter 1 Haushaltung mit 34, eine andere mit 9 männlichen und 2 weiblichen, 7 mit 10 Schlafleuten; 1663 Haushaltungen hatten je einen Schlafburschen und 1 Schlafmädchen. 15 065 Haushaltungen hatten nur 1 Raum, darunter hatten 6953 noch 1 Schlafburschen, 4132 noch 1 Schlafmädchen, 1790 2 männliche, 607 1 männlichen und 1 weibliche, 721 2 weibliche, 357 3 männliche Schlafleute. In einem Falle kampierten bei einem mit Kindern gesegneten Ehepaar in einem Raum 7 Schlafburschen und 1 Schlafmädchen, in einem anderen hatte eine Frau in ihrem Wohnraume 10 Schlafburschen. Die Anzahl der Schlafgänger war 1880 59 087, 1885 84 687 und 1890 95 365.

In Leipzig zählte man 1890 5007 Haushaltungen mit Schlafleuten in Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer. Dabei kam es nicht allein vor, dass ein Ehepaar, ein einzelner Mann oder eine einzelne Frau männliche oder weibliche, sondern dass sie auch männliche und weibliche Schlafleute hielten. 27 137 Kinder waren dem Einflusse des Schlafleutewesens ausgesetzt (Hasse).

In Leipzig haben 30 %, in Berlin 23 %, in München 31 %, in Breslau 20,7 % aller Wohnungen familienfremde Elemente, Zimmermieter oder Schlafgänger, bei sich. Die Wohnungen mit Schlafburschen betrugen 1890 in

Leipzig	175 ‰
Frankfurt a. M.	62 „
Breslau	125 „
Berlin	158 „
Dresden	92 „

Es gab Haushaltungen mit Schlafleuten in Wohnungen mit ? heizbaren Zimmern ‰

	1	2	3	4
1890	290	477	185	47
1895	247	504	201	48

In Wien waren 1890 von allen Wohnungen

mit	Aftermieter,	ohne	Bettgeher	14,3 %
ohne	„	mit	„	14,0 „
mit	„	u. mit	„	3,8 „
ohne	„	u. ohne	„	68,0 „

Sehr viel lässt auch die Art und Weise zu wünschen übrig, wie oft die Dienstboten, Kellner etc. untergebracht sind. Oft werden wandschrankartige Kojen auf den Korridoren benützt, oder es wird allabendlich eine Matratze in die Küche gelegt, oder die Schlafräume befinden sich in den Unbilden der Witterung ausgesetzten Dachräumen.

Viele Mieter befinden sich als echte »Wohnungsnomaden« auf fortwährender Wanderschaft, um neue Wohnungen zu suchen, und zwar ist der Wohnungs-

wechsel um so häufiger, je niedriger der Mietpreis. Hierbei wirkt der Umstand sehr ungünstig, dass bei kleinen Wohnungen die Kündigungsfrist vielfach sehr kurz bemessen ist. Der Mieter, welchem gekündigt worden ist, gerät infolge davon, dass er sich ein Unterkommen unbedingt suchen muss, in eine Notlage. Die Häufigkeit des Umzugs verteuert aber die Wohnung, nicht allein, weil der Umzug selber kostspielig, sondern auch, weil durch ihn das Mobiliar dem Verderben ausgesetzt ist.

Im Oktober 1872 wechselten in Berlin 240 000 Personen, also nahezu 1/8 der Bevölkerung, die Wohnung. Die Zahl der Umzüge war im

	1887	1891
1. Quartal	8 186	12 113
2. „	61 057	74 745
3. „	10 108	15 872
4. „	66 932	91 466
	146 283	194 196

1880 machten nach der Bezugsdauer von allen Wohnungen aus Prozente:

Jahre	Berlin	Breslau	Dresden	Leipzig
0—1	35,0	35,2	29,1	26,6
1—2	19,6	18,0	17,0	15,7
2—3	12,9	12,0	11,7	11,8
3—4	8,1	7,8	7,8	8,0
über 4	24,4	27,0	34,4	37,9

1895 waren die Zahlen:

Jahre	Berlin	Hannover	Breslau	Leipzig	Charlottenburg	Hamburg
0—1/2	19,6	19,5	19,2	15,6	25,8	28,9
1/2—1	12,1	11,8	10,7	10,4	15,6	2,3
1—2	17,6	18,3	16,2	16,9	21,3	17,6
2—3	11,5	11,9	11,7	12,6	11,9	11,7
3—4	7,5	7,4	8,2	9,1	6,5	7,1
über 4	30,8	30,3	33,4	35,5	16,3	31,0

Um die Umzüge und die von Zeit zu Zeit nötigen Reparaturen bewerkstelligen zu können, muss ein Teil, etwa 2 1/2—3 % der Wohnungen immer leer stehen. Je nach dem Stande der Nachfrage und der Baulust wird diese Normalzahl bald überschritten, bald auch nicht erreicht.

In Berlin war 1867 der Prozentsatz 5,6, von da ab sinkt er bis 1873 auf 0,59, steigt dann stetig bis 1879 auf 7,78, sinkt hierauf wieder von Jahr zu Jahr bis auf 2,08 in 1886, stieg aber inzwischen wieder bis auf 5,15 in 1896 und sank 1897 wieder auf 4,71. Am 1. Oktober 1890 war der Prozentsatz in

Breslau	8,0	Hamburg	2,7
München	5,7	Lübeck	2,5
Kiel	5,0	Altona	2,3
Frankfurt a. M.	3,3	Königsberg	1,9
Dresden	3,1	Hannover	1,3

In Wien waren unbewohnt 1856 0,38, 1857 0,18 % (Wohnungsnot; die Mieter steigerten sich selbst, um ihrer Wohnungen sicher zu sein), 1880 war der Prozentsatz 1,6, 1890 4,3 %. Allerdings wurden zu den leer stehenden Wohnungen auch solche eingerechnet, die im Neubau begriffen, und geräumte, welche zum Demolieren bestimmt waren.

Der Mietpreis ist je nach Lage, Beschaffenheit und Grösse der Wohnungen verschieden. Im allgemeinen ist er seit einer längeren Reihe von Jahren gestiegen, teils infolge der stetigen Zunahme der Nachfrage, teils auch infolge von Verbesserungen. Der Prozentsatz, welchen er vom Einkommen des Mieters ausmacht, ist im allgemeinen um so kleiner, je grösser das Einkommen ist. (Schwabesches Gesetz.)

In Berlin wurde 1872 bezahlt ein Quadratmeter Bauland unter den Linden mit 1270, in der Leipziger Strasse mit 630, in anderen Lagen mit 63—100 Mark. Es war

Ende	Versicherte Grundstücke Zahl	Feuerversicherungssumme Mill. M.	i. Durchschn. a. 1 Grundst. 1000 M.
1880	18 138	1959	108
1885	19 385	2287	118
1890	21 341	2937	138
1891	21 783	3080	141
1897	23 610	3724	158

Es war ferner, wenn der Mietertrag mit $5^5/_9$ % (18-fach) kapitalisiert wird,

	Grundstücke Zahl	Mietertrag Mill. M.	dieser kapitalisiert Mill. M.	i. D. auf 1 Grundst. 1000 M.
1888	19 234	167	3001	156
1885	20 428	196	3530	173
1890	22 372	268	4847	217
1891	22 796	284	5109	224

Ziehen wir von den letzten Durchschnittssummen die ersten ab, so ergeben sich für den Grund und Boden allein 1880 48000, 1885 55000, 1890 79000, 1891 83000 Mark, bei den Gebänden in 11 Jahren eine Steigerung um 30 %, bei dem Bauterrain um 73 %. Der Preis des letzteren verhielt sich zu dem der Gebäude 1891 wie 40 : 68. Engel bezifferte 1873 das Verhältnis auf 40 : 60.

In Wien war 1890 der Mittelpreis eines Quadratmeters Baugrund der inneren Stadt 385 fl., am vorderen Teile des Stefansplatzes 100 fl., am Graben 700 fl., in den Nebenstrassen 70 fl., in den übrigen Teilen von Wien 1—88 fl.

Der durchschnittliche Mietpreis einer Wohnung war in Berlin 1815 117, 1830 255, 1873 513, 1882 597 und 1892 674 Mark. Es waren in % der Gesamtzahl Wohnungen zu einem

Mietpreis	1815	1872
bis 30 Thlr.	58,2	4,9
31—50 „	16,9	16,6
51—100 „	13,8	38,3

Mietpreis	1815	1872	1886	1891
bis 300 M.	89,0	59,8	54,5	49,9
300—600 „	7,6	20,9	23,1	26,3
600—900 „	2,0	7,4	8,1	8,6
900—1200 „	0,7	4,0	4,4	4,7
1200—1500 „	0,3	2,4	2,7	2,8
über 1500 „	0,4	5,5	7,2	7,7

In Leipzig war der Mietpreis für 1 heizbares Zimmer durchschnittlich

1867	132 M.
1875	175 „
1890	189 „

Seit 1889 trat ein kleiner Rückgang ein. 1895 war nach Neefe der Durchschnittspreis für ein heizbares Zimmer in

	überhaupt	Keller	4. Stock
		Mark	
Breslau	152	—	—
Hamburg	181	144	149
Hannover	180	—	—
Königsberg	165	136	138
Leipzig	153	105	125

Nach Schwabe machte in Berlin 1867 die Miete vom Einkommen aus bei

900 M.	24,1 %	6000 M.	20,6 %
1500 „	22,1 „	12000 „	15,1 „
3000 „	27,6 „	30000 „	9,2 „
4500 „	23,4 „		

Aus einer grösseren Zahl von Fällen wurden für Einkommen bis 600 Mark ermittelt in Hamburg (1882) 26,5, Breslau (1880 und zwar für 67 % aller Bewohner) 28,7, Leipzig (1875) 29,9, Dresden (1880) 26,8 %. In Frankfurt a. M. kamen nach Flesch Fälle vor, in denen Leute, welche Kinder hatten, mit einem Wochenverdienste von 18—20 M. monatlich 30 Mark für zwei kleine Zimmer zahlen sollten.

In London geben nach Aschrott 88 % der Bewohner mehr als $^1/_5$ ihres Verdienstes für Wohnungen aus.

Im allgemeinen ist der Mietpreis für kleine Wohnungen verhältnismässig höher als für grosse, der Quadratmeter Baufläche kommt für jene oft absolut höher als für diese. Dies beruht zunächst darauf, dass auch die Kosten bei kleinen Wohnungen trotz schlechterer Einrichtung und Ausstattung verhältnismässig höher sind, wie die Aufwendungen für Strassenanlagen, Kanalisation, Wasserleitung, Feuersicherheit, Treppen etc. Verwaltung und Mieteinzug sind schwieriger, die Gefahr des Mietausfalles ist grösser. Die Wohnungen werden, zumal bei starker Ueberfüllung, weniger schonend behandelt und mehr, insbesondere bei häufigem Umzuge beschädigt. Wegen der Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten der Verwaltung und des grösseren Risikos ist das Angebot an kleineren Wohnungen verhältnismässig klein. So wird denn bei starker Nachfrage der Preis noch mehr in die Höhe getrieben. Sucht man durch Weitervermietung an Aftermieter und Schlafleute die Wohnung zu verbilligen, so wird hierdurch auch das Risiko für die Vermieter erhöht, ihre Wohnung bei Rückstand und Ausfall von Zahlungen verteuert. Dazu kommt, dass gerade die Möglichkeit der Weitervermietung einen höheren Mietpreis erträglicher macht und so eine Steigerung von Nachfrage und Preis bewirkt.

Unter diesen Umständen ist die **Stellung des Mieters dem Vermieter gegenüber** eine verhältnismässig ungünstige. Jener befindet sich häufig in einer Zwangslage, welche besonders bei grossen kinderreichen Familien, an die nur ungern vermietet wird, sehr empfindlich werden kann. Die Freiheit des Mietvertrages wird darum häufig als eine Fiktion bezeichnet; die Verträge enthielten vornehmlich Rechte für den Vermieter, Pflichten für den Mieter. Jener erscheint als der »Haustyrann«, das Mietsverhältnis als ein Abhängigkeitsverhältnis oder als ein »Wohnungsfeudalismus« (Roscher), welcher, da er keine Fürsorgepflichten umschliesse, drückender sei als derjenige der früheren Zeit.

Nun sind freilich nicht alle Hauseigentümer in rosiger Lage, selbst wenn die wirklich aufgewandten Baukosten etc. durch die Miete übermässig hoch verzinst werden. Rentable Miethäuser werden zu einem der Reineinnahme entsprechenden Preise verkauft. Der neue Erwerber zieht erst bei weiterer Mieterhöhung selbst eine Rente. In kurzer Zeit gehen Häuser oft durch mehrere Hände. Wie die Erbauer, so sind auch die jeweiligen Eigentümer meist nicht in der Lage, Bauaufwand und Kaufpreis aus eigenen Mitteln bar zu erlegen. So werden denn Hypotheken oft von einer solchen Höhe aufgenommen, dass der Hausbesitzer mehr nur als Verwalter für die Hypothekengläubiger erscheint und bei allen Lasten der Verwaltung nur die Annehmlichkeit hat, sicher, allenfalls auch nur selbst billig im eigenen Heim wohnen zu können.

Nach Berthold sind in Berlin die Eigentümer nur zu $^1/_5$ des Hauswertes wirkliche Besitzer, zu 80 % verschuldet. Besonders die Mietskasernen wechseln oft den Eigentümer. Die Verkäufe umfassten von den im Mietsteuerkataster geführten Grundstücken aus 1881 10,4, 1886 15,5, 1890 14,9 %. Die gesamte Hypothekenlast aller Grundstücke war 1881 2103 und 1890 3542 Mill. Mark (in Alt-Leipzig 1884 227 und 1891 337 Mill. Mark). Bei einem Zinsfuss von 4 % sind jährlich über 140 Mill. Mark, im Durchschnitt auf den Kopf der gesamten Bewohnerschaft 90 Mark Zinsen zu bezahlen.

Nach Eberhardt betrug die gesammte Bodenverschuldung in Deutschland (wovon der grösste Teil auf die städtische entfällt) 1900 schätzungsweise über 42 Milliarden Mark, welche für jährliche Zinsdeckung an 2 Milliarden erfordern, während die jährliche Zunahme der Bodenverschuldung, die wiederum hauptsächlich die Städte betrifft, durchschnittlich mindestens 1,7 Milliarden beträgt.

Auf Grund der angestellten Untersuchungen ergiebt sich im allgemeinen, dass es in vielen Orten an einer genügenden Anzahl kleiner guter und dabei hinreichend billiger Wohnungen fehlt.

IV. Bedeutung der Wohnung und Einfluss schlechter Zustände.

Die Wohnung soll uns nicht allein ein Obdach sein, nicht allein Schutz gegen widrige Einflüsse der Witterung bieten, sie soll auch ein behagliches Heim trauter Häuslichkeit sein, wo nach der Arbeit Ruhe, Erholung und Zerstreuung, bei Krankheit gute treue Pflege zu finden ist, wo der Liebe und der Anhänglichkeit, gegenseitiger Fürsorge und allen häuslichen Tugenden eine Stätte echten Gedeihens bereitet ist. Die hohe Bedeutung der Wohnung ist von jeher im Hausrechte gewürdigt worden, sie wurde im englischen »home sweet home«, im deutschen Worte »Mein Haus, meine Burg« (»my house is my castle«) anerkannt. (Vergl. auch §§ 123, 124 und 342 des R.St.G.B., Art. 6 der preuss. Verfassungsurkunde u. a.) Die Begriffe Familie und Wohnung sind kaum von einander zu scheiden.

In Bezug auf gute Beschaffenheit sowie brauchbare und geschmackvolle Einrichtung der Wohnung sind darum hohe Anforderungen zu stellen und zwar um so höhere, je ungünstiger der Einfluss mangelhafter Wohnungszustände ist.

In schlechten feuchten Wohnungen mit mangelhafter Heizung, Lüftung und Beleuchtung, ungenügender Wasserversorgung, unzulänglicher Abfuhr von Unrat, unzureichender Anlage von Aborten u. dergl. leidet vor allem die Gesundheit. Den übervölkerten Wohnungen wird nicht die nötige frische Luft zugeführt, auf Reinigung und Reinhaltung weniger Sorgfalt verwandt. Für Epidemieen, Cholera etc. liefern infolgedessen gerade die kleinen Wohnungen das grösste Kontingent an Kranken, in ihnen ist die Sterblichkeit, insbesondere die Kindersterblichkeit am grössten. Allerdings sind es die an der Wohnung haftenden Ursachen oder diejenigen der nächsten Umgebung nicht allein, welche einen hohen Krankheitsstand und grosse Sterblichkeit bedingen. Letztere sind zum Teil auch die Wirkung anderer Umstände, der Ernährung Anspannung durch Arbeit, Art der Beschäftigung, überhaupt der gesamten Lebensverhältnisse. Doch hängen eben diese ganz oder zum Teil mit der Wohnung zusammen, sie sind es, welche zu engem Wohnen nötigen.

In Berlin waren 1885 die Sterbefälle in ‰ der Bevölkerung in Wohnungen von

1 Zimmer	163.5
2 Zimmern	22.5
3 Zimmern	7.5
4 und mehr Zimmern	5.4

und im Durchschnitt 20,1.

Nach den Angaben von E. Sax, welche freilich einer 3 Jahrzehnte hinter uns liegenden Zeit entstammen, waren im Durchschnitt auf 1 Haus

in	Bewohner	Sterblichkeit in ‰	unehel. Geburten in % der ehel.
London	8	24	4
Berlin	32	25	16
Paris	35	28	20
Petersburg	52	41	26
Wien	55	47	51

Diese wie auch andere Zahlen sind zwar cum grano salis zu nehmen, aber sie geben doch im allgemeinen einen richtigen Aufschluss.

Mehrfach hat man gefunden, dass Gesundheitsverhältnisse und Sterblichkeit in Kellerwohnungen günstiger sind als in den Dachwohnungen. Dies rührt zum Teil daher, dass die Wärmeverhältnisse im Keller günstiger sind (kühler im Hochsommer, wärmer im Winter), bisweilen auch daher, dass die höher gelegenen Wohnungen mehr von kränklichen Personen aufgesucht werden.

In sittlicher Beziehung wirken Mangelhaftigkeit der Wohnung und grosse Wohndichtigkeit in mehrfacher Hinsicht ungünstig. Sind die Räumlichkeiten ungenügend, so bietet sich fortwährend Anlass zu Zwistigkeiten. An Orten, wo aber immer Zank und Streit herrscht, schwindet schliesslich jeglicher Sinn für ein friedliches Leben. Von der Jugend, die unter solchen Verhältnissen aufwächst, kann eine Neigung für ein geordnetes, gesittetes Zusammenleben nicht erwartet werden.

Kehrt der Arbeiter müde von der Arbeit nach Hause und findet hier keinerlei Behaglichkeit, keinen Familienfrieden, so sucht er das Wirtshaus auf. So ist die Trunksucht mit allen ihren für Gesundheit und Familienleben nachteiligen Wirkungen oft nur eine Folge mangelhafter Wohnungszustände.

Sind, wie oben erwähnt, die Geschlechter bunt zusammengewürfelt, so wird bald jedes Scham- und Schicklichkeitsgefühl vollständig untergraben. Die weiteren Folgen hiervon, zumal für die Jugend, welcher die schlechtesten Beispiele offen vor Augen stehen, brauchen hier kaum angedeutet zu werden.

Gute Eigenschaften, Sinn für Reinlichkeit, Sparsamkeit, Recht und Ordnung können unter Verhältnissen der geschilderten Art nicht gedeihen. Ein Heimatgefühl kann bei dem Wohnungsnomaden sich nicht entwickeln; findet er nirgends ein häusliches Behagen, so verliert er auch jegliches Interesse an wohnlichen Zuständen, es werden schliesslich »alle sittigenden Bande fester geselliger und nachbarlicher Beziehungen zerrissen« (Schäffle), das Familienleben wird untergraben, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und mit ihm der edelste der menschlichen Triebe, die Liebe, zerstört.

Die Gesamtheit hat das höchste Interesse, Zuständen der gedachten Art zu begegnen;

dieselben gefährden, sobald sie in grösserem Umfange auftreten, die ganze Gesellschaft, Kultur und Gesittung.

V. Die Ursachen der Wohnungsfrage.

Hier ist wiederum zwischen allgemeiner und specieller Wohnungsfrage zu unterscheiden. Die allgemeine Wohnungsfrage hat, wie schon hervorgehoben, ihren Grund hauptsächlich in der Bodenfrage: dem Steigen der städtischen Grundrente und in der Regel damit auch der Häuserpreise und der Mieten infolge des Wachsens der städtischen Bevölkerung, und sie ist, da diese Entwickelung der Städte in jüngster Zeit in Deutschland ganz besonders rapid gewesen ist, hier heute auch besonders akut.

Die letzte Ursache der Wohnungsnot besteht also darin, dass auf beschränktem Gebiete eine grosse Zahl von Wohnungen gesucht wird und dass infolgedessen der Preis derselben steigt. Dieses Anschwellen der Nachfrage ist eine Folge der Centralisationsbestrebungen, welche durch die Transportentwickelung gefördert, durch Umgestaltung der Technik mit Uebergang zum Grossbetriebe, dann durch den Werdegang des ganzen sozialen, Gemeinde- und Staatslebens besonders begünstigt werden. Es ist aber doch nicht etwa eine Art Caprice, welche nach grossen Orten zu verziehen lockt. Man sucht nach Erwerbsgelegenheiten und verlässt die Plätze, wo solche weniger zu finden sind. Dazu kommen dann noch alle Annehmlichkeiten, welche die grösseren Städte für Verkehr, Bildung, Zerstreuung und Vergnügung bieten. Hier hat sich, beeinflusst durch die Umgestaltung des Transportwesens, nicht allein ein günstiger Standort für viele grosse Industrieen und damit ein grösserer Bedarf an Arbeitskräften gebildet, sondern auch Staats- und Gemeindeverwaltung haben der Centralisation nach jeder Richtung hin Vorschub geleistet.

Infolge dieser Umstände sind in den letzten 4—5 Jahrzehnten in den modernen Industriestaaten die grossen und grössten Städte, Sitze von Staatsverwaltungen, Knotenpunkte von Industrie und Verkehr, sehr stark angewachsen, während die Bevölkerung kleiner Orte und des platten Landes in weit geringerem Masse zugenommen, bisweilen sogar abgenommen hat.

Es war in 1000 Einwohnern die Bevölkerung von

London		Paris		Berlin		Wien	
1801	959	1817	714	1801	173	1800	231
1851	2362	1856	1171	1851	425	1857	476
1875	3445	1876	1989	1875	967	1875	677
1886	4120	1886	2345	1885	1315	1880	726
1891	4211	1891	2448	1893	1666	1890	1365
—	—	1901	2714	1900	1888	1900	1675

Allerdings sind auch in der neueren Zeit vielfach Vororte einverleibt worden. Doch hat auch in diesen die Bevölkerung sich vergrössert. So war die Zahl der Bewohner Hamburgs in Tausenden

	1866	1884
Innere Stadt	155	163
Vorstädte	60	133
Vororte	42	155

Von je 10000 Personen der Bevölkerung Preussens lebten in Städten von

	10000 Einw. u. mehr	über 100000 Einw.
1871	1789	518
1875	2022	650
1880	2227	751
1885	2476	1017
1890	2768	1329

Es entfielen in Deutschland von der Gesamtbevölkerung auf die

	Grossstädte (100000 Einw. u. mehr)	Mittelstädte (20—100000 Einw.)
1882	7,36%	9,17
1895	13,58%	10,39

Die Bevölkerungszunahme betrug von 1882 bis 1895 14,48%, die der städtischen Bevölkerung aber 36,47%.

In solchen Grossstädten mit über 100000 Einwohnern lebt jetzt in England mehr als 1/3 der Bevölkerung, in Belgien, Deutschland 1/7, in Frankreich, Italien über 1/12 bis 1/14. Ein gewaltiges Wachstum weisen verschiedene Grossstädte in Nordamerika auf, so New-York (1870 0,94 und 1890 1,52 Millionen Einwohner, mit den angrenzenden Städten 1876 1,7 und 1890 2,75 Millionen Einwohner), Chicago (1848 20000, 1870 300000, 1890 1,2 Millionen Einwohner) und andere Orte.

Mit der Zunahme der Bewohnerschaft hielt diejenige der Häuserzahl nicht immer gleichen Schritt. Mehrfach war sogar die Bauthätigkeit in Zeiten sehr starken Zustromes verhältnismässig gering, so in Hamburg, in Berlin und in Wien Anfang der 70er Jahre. In Wien nahm die Bevölkerung 1800—1856 um 110, die Zahl der Häuser nur um 40% zu.

Das Steigen der städtischen Grundrente ist daher zum Teil eine natürliche Erscheinung, notwendig hervorgerufen durch jenes Wachsen der Städte. Dies gilt namentlich von dem Stadtinnern. Der steigenden Nachfrage steht hier nur ein beschränktes Angebot gegenüber, weil die Grundstücke nicht beliebig vermehrbar sind, die von den Mittelpunkten des Verkehrs (dem Marktplatz, der Hauptstrasse, dem Bahnhof etc.) nicht allzuweit entfernt liegen. Diese centrale Lage ist aber für gewisse Berufszweige von grosser, ziffermässig zu berechnender Bedeutung, mehr als für Wohnungen allerdings für Laden- und Geschäftslokale; daher schreitet auch in den grössten Städten die sogenannte Citybildung — die Trennung von Wohn- und Geschäftsort und Verwandlung der Häuser im Geschäftsviertel

der Stadt in reine oder doch vorwiegende Geschäftshäuser — stetig fort.

Die City von London zählte 1851 14 580 bewohnte Häuser, 1881 deren nur noch 6493.

Dadurch aber werden nicht nur die hier in diesem, gewöhnlich innersten, Kreis noch übrigbleibenden Wohnungen, sondern auch die des nächsten Kreises entsprechend verteuert. »Die Steigerung des Bodenwertes im Innern der Städte und damit eine Erhöhung der Mietpreise ist ein ganz natürlicher wirtschaftlicher Vorgang. Die von den Aussenbezirken nach dem Innern der Stadt mit steigender Nachfrage und sich verringernder Möglichkeit des Angebots wachsende kapitalisierte Grundrente ist ein wesentlicher Faktor der Boden- und Häuserpreise jeder Stadt, deren Einwohnerzahl zunimmt.« (Rödern.)

Neben dieses natürliche Zurückbleiben des Angebots hinter der Nachfrage tritt aber vielfach auch eine nicht natürliche Einschränkung des ersteren zunächst durch besondere Umstände nicht spekulativen Charakters, wie einerseits Vorhandensein von nicht verkäuflichem Grossgrundbesitz in der Nähe der Stadt oder andererseits zu grosse Zersplitterung und Gemengelage der Grundstücke, welche ihre Bebauung erschweren; dann aber vor allem die künstliche Steigerung des Bodenwertes durch die gewerbsmässige Spekulation, insbesondere von sogenannten Terraingesellschaften, aber auch grossen Bauunternehmern und Privaten. Zwar ist — abgesehen von der Verteuerung, die so ziemlich jeder Zwischenhandel mit sich bringt —, wie neuerdings A. Voigt mit Recht hervorgehoben hat, die Wirkung der Spekulation hier wie auf anderen Gebieten nicht notwendig und immer Erhöhung der Preise über jenes natürliche Steigen hinaus, aber sie ist dies doch in der Regel in den Zeiten eines raschen Aufschwungs und rapider Entwickelung einer Stadt oder eines Stadtteils, wo sie insbesondere leicht zu einer Ueberschätzung der günstigen Konjunktur oder wenigstens des Tempos der Entwickelung führt und damit zu einer unberechtigten oder wenigstens verfrühten Steigerung des Bodenwertes und der Mieten auf der einen Seite, grossen, gar nicht oder nur wenig verdienten Gewinnen auf der anderen Seite, denen nur selten ähnliche Verluste gegenüberstehen.

Durch dieses Eingreifen der Spekulation erklären sich namentlich unverhältnismässig hohe Grundstückspreise auch in den Aussenbezirken, Vororten u. s. w. Sie sind hier aber in Deutschland zum Teil hervorgerufen oder doch jedenfalls ermöglicht worden durch unrichtige Bebauungspläne und Bauordnungen, namentlich durch die Möglichkeit, auch hier in diesen äusseren Kreisen vielstöckige Etagenhäuser, sogenannte »Mietskasernen«, zu bauen. Allerdings besteht da eine Wechselwirkung: weil Etagenhäuser gebaut werden dürfen, werden die Grundstückspreise auch in diesen Aussenbezirken so hoch, und weil die Grundstückspreise so hoch sind, muss der Grund und Boden so stark ausgenützt d. h. so hoch gebaut werden, als es baupolizeilich zulässig ist.

Diese besonders für Deutschland — namentlich im Gegensatz zu England und Belgien — charakteristische Erscheinung des Vorherrschens der Etagenhäuser auch in den Aussenbezirken der grossen Städte ist aber hier und insbesondere in Berlin, wo wir diese Entwickelung am stärksten finden, — wie zuerst Eberstadt gezeigt hat — doch in erster Linie geradezu durch verkehrte Bebauungspläne geschaffen worden, denen jedes soziale Verständnis fehlte und die daher statt einer entsprechenden Abstufung (Zonenbau) dieselben weitgehenden Anforderungen in Bezug auf Strassenbreite etc. draussen an der Peripherie stellten, welche für die grossen Verkehrsadern der Stadt berechtigt waren, und dadurch die Hauptursache für das System der Mietskaserne mit einem oder mehreren Höfen geworden sind.

So wurden in Berlin durch den Bebauungsplan auch da, wo nie ein grosser Wagenverkehr zu erwarten war, riesige, von keiner Strasse durchschnittene Häuserblocks geschaffen, deren Areal vielfach dem eines kleinen Landstädtchens gleichkommt. Da diese Häuser nun ebenso hoch gebaut werden durften, wie die Strasse breit war, und eine sehr grosse Tiefe erhielten, ergab die möglichst grosse Ausnützung des Bodens hier mit Notwendigkeit das System der Höfe, Hinter- und Quergebäude.

Diese fehlerhaften Bebauungspläne hängen eng zusammen mit den Mängeln der Bauordnungen, die eine zu grosse Höhe der Bebauung und eine zu starke Ausnützung der Grundfläche zuliessen resp. zulassen. Man braucht dabei wohl nicht eine bewusste Förderung der Spekulation anzunehmen: die Vergrösserung der Städte war eben in Deutschland eine so rapide, dass sie den Stadt- und Polizeiverwaltungen zunächst über den Kopf wuchs. Auch das moderne deutsche Protzentum hat mit der Anschauung, dass breite Strassen und hohe Häuser grossstädtisch seien, dabei jedenfalls mitgewirkt. Vor allem aber begründete man diese Zulassung des Hochbaues in den offiziellen Erläuterungen zur Bauordnung für Berlin und seine Vororte: „damit die grosse Zahl der Minderbemittelten ihren Verhältnissen gemäss möglichst billige Wohnungen finden."

In demselben Sinne ist jüngstens A. Voigt gegen Eberstadt und P. Voigt für die Mietskasernen bezw. den Hochbau eingetreten als die Form des baugewerblichen Grossbetriebs, welcher allein in kurzer Zeit die Aufgabe der Unterbringung so grosser Bevölkerungsmassen zu lösen im stande gewesen sei und wodurch, wenn auch vielleicht eine Steigerung des Bodenwerts, so keineswegs auch notwendig der Mieten bewirkt, vielmehr unter sonst gleichen Umständen ein niedrigerer Stand der

Mieten erzielt werde. Das trotzdem erfolgte bedeutende Steigen der Mieten im Lauf der letzten Jahrzehnte wird von ihm in erster Linie auf die teils durch höhere Löhne und Materialpreise, vor allem aber durch das luxuriösere Bauen gestiegenen Baukosten („die Wohnungsfrage ist eine Baukostenfrage") zurückgeführt, und das Vorherrschen der niedrigen Einzelhäuser in England und Belgien neben der Wohnsitte aus der einfacheren Bauweise bei den letzteren erklärt, welche sie den Mietskasernen gegenüber länger konkurrenzfähig macht.

Allein das erstere — die Notwendigkeit des Hochbaues auch in den Aussenbezirken — ist jedenfalls als richtig nur zuzugeben für Städte in hügeligem Terrain mit beschränkter Ausdehnungsfähigkeit (wie z. B. das in einem Kessel gelegene Stuttgart), nicht aber für Städte in der Ebene mit unbegrenztem Terrain, wo bei entsprechenden Bauordnungen und allerdings auch entsprechender Entwickelung der Verkehrsmittel, wie eben England und Belgien beweisen, sehr gut auch ohne Hochbau und doch im Grossbetrieb — denn beides braucht nicht notwendig zusammen zu fallen — grosse Massen untergebracht werden können. Die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Hochbaues dagegen — und damit billigere Mieten — besteht nur kurze Zeit bei seiner ersten Anwendung auf bisher niedrig bebautem Terrain; sobald er allgemein geworden und der Bodenwert entsprechend gestiegen ist, so verschwindet sie. Der die Baukosten steigernde Wohnungsluxus in Deutschland aber — überwiegend, jedenfalls bei den von Arbeitern bewohnten Mietskasernen, ein unreeller, auf das Aeussere beschränkter Luxus, der gegenüber den äusserlich einfachen, aber im Innern zweckmässigen und behaglichen englischen und belgischen Kleinhäusern keine höhere Befriedigung des Wohnbedürfnisses darstellt — ist, wie A. Voigt selbst sagt, durch die Mietskaserne künstlich hervorgerufen, diese ist also auch hier die, wie eben jene anderen Länder zeigen, keineswegs notwendige Ursache.

Auf der anderen Seite aber bildet dieses Massenmietshaus geradezu ein Hauptanreizmittel für die Bodenspekulation durch die ganze Art und Weise seiner Entstehung und Veräusserung. Auch mit kleinen Grundstücken kann spekuliert werden, aber vor allem reizen doch die grossen Grundstücke dazu, aus Kauf und Verkauf des Grund und Bodens und Erbauung und Veräusserung von Häusern ein Gewerbe zu machen. Zunächst wird schon der Boden durch den Zwischenhandel verteuert. Dann führt der Bauunternehmer — nicht selten eine fragwürdige Existenz — einen oft sehr unwirtschaftlichen Bau auf, nachdem er den Bauplatz mit Eintragung einer Hypothek erworben hat; nach Fertigstellung eines jeden Stockwerks wird eine neue Hypothek zu immer höheren Zinsen aufgenommen — häufig auch von dem Bodenspekulanten —, und die Mieten müssen nun alle diese hohen Zinsen einbringen und ausserdem einen Ueberschuss für den Bauunternehmer, welchen dieser möglichst schnell durch Verkauf des Hauses kapitalisiert.

In dieser „allgemeinen Schablone des neueren Städtebaues, dem Massenmietshaus," sieht Eberstadt daher auch die Ursache der oben hervorgehobenen ungeheueren Verschuldung des städtischen Grund und Bodens in Deutschland und ihres steten Wachsens bei vollständigem Fehlen einer Tilgung, indem dadurch die Lasten der Verschuldung von dem Bodenbesitzer auf andere Schultern, den Mieter, abgewälzt werden können und niedrige Anzahlung und hohe Verschuldung für den Hausbesitzer vorteilhaft werden. So „hat das in den letzten Jahrzehnten ausgebildete System der Mietskaserne, wo immer es durchgeführt ist, die effektiven Hausbesitzer gänzlich beseitigt: es kennt nur eine geringe Zahl nomineller Hausbesitzer und andrerseits die Gesamtheit der Mieter. Die Hypothekenzinsen werden bei der Ertragsberechnung des Mietshauses zuerst in Ansatz gebracht und ebenso wie alle übrigen Lasten des Grundbesitzes auf den Mieter abgewälzt. Jede Steigerung des Bodenwertes, jeder Gewinn des Spekulanten wird in keiner anderen Form verwirklicht als in Vermehrung der Bodenschulden".

Und zwar sind, da die soliden Bauunternehmer regelmässig nur für die mittleren und wohlhabenden Schichten bauen, gerade bei den für die arbeitenden Klassen bestimmten Mietskasernen die Bauunternehmer meist kapitalarme und zweifelhafte Elemente, für welche das oben Gesagte ganz besonders gilt. Hier, bei den grossstädtischen Mietshäusern für Arbeiter, treffen also jedenfalls alle Umstände zusammen, die den Boden und die Mieten verteuern (Roedern). Damit sind wir wieder bei der speciellen Wohnungsfrage angelangt.

Die specielle Wohnungsfrage der arbeitenden Klassen hat also zunächst in besonders verstärktem Masse dieselben Ursachen wie die allgemeine, wie sie ja eben auch zum einen Teil nur eine besonders intensive Form der letzteren ist, da ja durch die moderne industrielle Entwickelung vor allem Massen von Lohnarbeitern in die Städte gezogen worden sind und deren rasches Wachstum daher hauptsächlich ein solches der arbeitenden Klassen ist.

Je weniger stetig die industriellen Verhältnisse sind, je mehr die Arbeiterbevölkerung hin- und hergeworfen wird, um so leichter entsteht dabei Wohnungsnot. Dieselbe wird noch besonders vergrössert, wenn für öffentliche Anlagen, Docks, Bahnhöfe etc. oder im hygieinischen Interesse vorhandene Wohnungen weggenommen und umgebaut werden. Die verbesserten schöneren Neubauten nehmen eine zahlungsfähigere Bewohnerschaft auf, während die verdrängten kleineren Leute gezwungen sind, ihren Unterschlupf in schlechteren Behausungen zu suchen.

In Hamburg hatte der Anschluss an das Zollgebiet 1883/84 den Abbruch von 500 Häusern

zur Folge. 16000 Bewohner suchten neue und zwar meist kleine Wohnungen. Aehnlich war es in anderen Städten, Paris (Verbesserungen und Verschönerungen unter Hausmann), Wien etc.

Dazu kommen aber hier noch besondere Umstände hinzu: das ist vor allem die Abneigung des privaten Bauunternehmers, sich auf den Bau von Arbeiterwohnungen einzulassen, nicht etwa wegen geringerer Rentabilität — diese ist im Gegenteil hier in der Regel höher —, sondern weil sie eben meistens nur bauen, um die Häuser so schnell als möglich wieder zu verkaufen. Dieser spekulative Häuserbau aber ist bei solchen für die arbeitenden Klassen bestimmten Häusern nicht so gut möglich, weil Besitz, Verwaltung und Vermietung solcher Häuser unbeliebt sind. So erklärt sich hauptsächlich, dass so vielfach ein Mangel an solchen kleinen Wohnungen besteht.

Dazu kommt ferner die Notwendigkeit, in der Nähe oder wenigstens nicht in zu grosser Entfernung vom Arbeitsort zu wohnen, welche für diese Klassen wegen ihrer langen Arbeitszeit und der Kosten mehrmaligen Hin- und Herfahrens auch grösser ist. Die grosse Bedeutung der Verkehrsmittel für die Wohnungsfrage wird hier ohne weiteres klar. Auch ein gewisser Einfluss des Mietsrechtes ist zweifellos vorhanden, wenn er auch nicht so gross sein dürfte, wie oft behauptet wird.

Dann aber besteht auch ein Mangel auf seiten der Arbeiter selbst: der Mangel an genügender Wertschätzung gesunder und nicht überfüllter Wohnungen, an Verständnis für die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren schlechten Wohnens, wie er gewiss neben der Not mit eine Ursache der grossen Zunahme des Schlafgängerwesens ist. Allein hier besteht doch meist ein verhängnisvoller circulus vitiosus.

Die Wohnfrage ist endlich für die arbeitenden Klassen auch, aber keineswegs nur, eine Lohnfrage. Sie kann nicht nur Lohnfrage sein, solange der Arbeiter in der einen Stadt für Stube und Küche im vierten Stock nach dem Hof hinaus ein Drittel, in einer anderen für drei leidliche Räume nur ein Sechstel desselben Lohnes aufwenden muss. Aber für die untersten Schichten, deren Lohn überhaupt nicht zur Beschaffung einer menschenwürdigen Wohnung ohne Ueberfüllung ausreicht, ist sie es allerdings, und ebenso ganz allgemein für die ländlichen Arbeiter, und die ländliche Arbeiterfrage ist so auch eine Hauptursache der städtischen Arbeiterwohnungsfrage.

VI. Die Abhilfe.

»Auf keinem Gebiete,« meint Miquel, »ist es gefährlicher für die Gesetzgebung, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen, als auf dem der Wohnungsfrage; nirgendwo ist es aber auch schwieriger, eingewurzelte schlechte Gewohnheiten zu überwinden, nirgendwo kostspieliger, bestehenden Uebelständen zu begegnen, als im Bauwesen und in der Benutzung der Wohnungen.« Die Ueberwindung schlechter Gewohnheiten bildet schon den leichteren Teil der Aufgabe. Diese werden, sobald nur etwas Besseres geboten wird, mit der Zeit zum grossen Teil von selbst verschwinden. Die Hauptschwierigkeiten bereitet die Kostenfrage. Es handelt sich nicht allein um Verbesserung vorhandener, sondern auch um Beschaffung neuer und zwar möglichst billiger, guter Wohnungen. Leider lässt es sich nicht mehr aus grünem Holze schneiden; die Städte mit ihren Strassenanlagen und Baulichkeiten sind nun einmal da. Gebäude sowie Grund und Boden befinden sich im Eigentum Privater, das Recht auf dieselben ist, wenn auch die Rente kaum als Ergebnis der schaffenden Thätigkeit des Grundeigentümers betrachtet werden kann, ein wohlerworbenes. Es handelt sich also um Gewährung von Entschädigungen, welche, ähnlich wie bei der erstrebten Einführung des Tabaksmonopols, die Durchführung einer Reform erschweren. Dazu kommt die Unstätigkeit in den Produktions- und Wohnungsverhältnissen. Je mehr die Bevölkerung hin und her flutet, um so höher die Kosten. Schon aus diesem Grunde ist es leicht erklärlich, wenn alle Bestrebungen zur Verbesserung nicht durchgreifend geholfen haben, wohlgemeinte Gesetze keinen Erfolg hatten. Mehrfach sind die Ziele, welche man sich steckte, insofern nicht erreicht worden, als neu gebaute Wohnungen gar nicht den Kreisen dienten, für welche sie ursprünglich bestimmt waren. Ganz andere Leute wurden Mieter oder mit der Zeit Eigentümer als diejenigen, für welche eigentlich gesorgt werden sollte. Dem Interesse der letzteren wurde, so bei den Wohnungen der Peabodystiftung, bei denen der O. Hill, der Arbeiterstadt von Mülhausen etc., nur insofern mittelbar genügt, als wenigstens ein Teil der konkurrierenden Nachfrage gedeckt wurde.

Darum ist es denn schon begreiflich, wenn mehrfach in Anwendung gebrachte Mittel oder von anderen Seiten gemachte Vorschläge als Palliative bezeichnet wurden, so von Roscher, welcher in einer Aenderung der Gesetzgebung über Freizügigkeit und Niederlassung ein Heilmittel gefunden zu haben glaubt, dann von Ad. Wagner, welcher eine Reform unserer Sozialordnung, insbesondere des Eigentumsrechtes im Auge hat. Allerdings kann, wenn die bestehende Rechtsordnung nicht angetastet wird, einer Wieder-

kehr von Fällen der Wohnungsnot nicht gründlich abgeholfen werden. Es giebt aber, da die Bedürfnisse und alle einschlägigen Verhältnisse von Ort zu Ort, insbesondere in der Stadt und auf dem Lande, verschieden sind, überhaupt kein Universalheilmittel. Vielmehr haben Massnahmen der verschiedensten Art sowie private Bestrebungen und zwingende Anordnungen der öffentlichen Gewalt einander zu ergänzen.

Dabei sind aber wiederum allgemeine und specielle Wohnungsfrage auseinanderzuhalten. Die erstere kann überhaupt nur durch Massregeln der öffentlichen Gewalten, durch eine systematische Wohnungspolitik des Staates (bezw. Reiches) und der Gemeinde soweit als möglich gelöst werden; die specielle hat wie oben gezeigt zwei Seiten: den Mangel an Kleinwohnungen und die Mängel der vorhandenen. Während nun die Bekämpfung der letzteren ebenfalls in der Hauptsache den öffentlichen Gewalten zufällt, müssen bei der ersteren Aufgabe private, gemeinnützige und öffentliche Thätigkeit einander ergänzend zusammenwirken.

Die Anschauungen darüber, ob die freie private Wirksamkeit für Lösung der Wohnungsfrage ausreichend sei oder ob die öffentlichen Gewalten regelnd einschreiten sollen, sind allerdings noch geteilt, und zwar finden wir Schriftsteller einem solchen Einschreiten geneigt, welche sonst der privaten Spekulation ein möglichst freies Feld eingeräumt wissen wollen, während andere, welche nicht gerade zu den Freihändlern gehören, gegen staatliche Massnahmen sich weit mehr ablehnend verhalten.

Ein Roscher, ein Schmoller u. a. machen auf die Wirkung hoher Mietpreise aufmerksam. Dieselben bildeten den besten Schutz gegen allzu starken Zudrang, insbesondere von wirtschaftlich unselbständigen Personen nach übervölkerten Plätzen und seien ein Reizmittel für Neubauten; eine künstliche Herabdrückung derselben mache Zuzug und Not nur noch grösser. „Dem Bedürfnis in seinem ganzen Umfange gerecht zu werden, ist (nach Albrecht) nur die Privatspekulation imstande.“ Doch soll es sich darum handeln, die Privatspekulation in die richtigen Wege zu lenken, es müssten an Stelle der unsoliden Bauspekulanten solidere Elemente treten.

Dagegen wies schon Faucher auf den monopolistischen Charakter der Baustellen hin, wegen dessen die Enteignung derselben ebenso gerechtfertigt sei wie die Enteignung beim Bergbau und bei Strassen und Anlagen für öffentliche Zwecke. Und Wiss meinte, es sei sehr natürlich, dass die Frage der Wohnungsnot durch das Spiel der freien Konkurrenz nicht gelöst werden könne. Denn eine freie Konkurrenz sei eben da überhaupt nicht möglich, wo, wie beim Grundbesitz der Baustellen, ein entschiedenes Monopol vorliege.

Aber auch Schmoller bezeichnet die Privatspekulation als ungenügend. Es seien zwei wichtige psychologische Thatsachen, welche den gewöhnlichen privatwirtschaftlichen Mechanismus mit seinen Motiven zum Handeln mit seinen gewöhnlichen Konsequenzen hier lahm legten. Es sei eine Nachfrage vorhanden, aber dieselbe wirke nicht auf ein entsprechendes Angebot. Die Phrase vom Egoismus und vom Selbstinteresse der Beteiligten, das stets am besten für jeden zu sorgen wisse, zeige sich hier eben als Phrase. Und doch erwartet Schmoller das beste vom Voluntarismus. „Wir müssen zunächst“, meint er, „soweit es irgend geht, erziehend auf die unteren Klassen einwirken, in dem Sinne, dass sie den Wert einer guten Wohnung schätzen lernen; sie müssen begreifen, dass es gefährlicher ist, auf ein gutes Zimmer, als auf ein Glas Bier, ein Sonntagsvergnügen zu verzichten.“ Hand in Hand mit einer solchen erzieherischen Wirksamkeit habe eine bessere Erkenntnis der besitzenden Klassen zu gehen. Dieselben „müssen endlich einsehen, dass, selbst wenn sie grosse Opfer bringen, dies nur eine mässige, bescheidene Versicherungsprämie ist, mit der sie sich schützen gegen die Epidemieen und gegen die sozialen Revolutionen, die kommen müssen, wenn wir nicht aufhören, die unteren Klassen in unseren Grossstädten durch ihre Wohnungsverhältnisse zu Barbaren, zu tierischem Dasein herabzudrücken.“ Der von ihm gemachte Vorschlag (Bildung gemeinnütziger Aktiengesellschaften, die sich mit mässigem Gewinne bescheiden sollten) enthalte eine Versittlichung rein geschäftsmässiger Formen unseres wirtschaftlichen Lebens, eine Ethisierung, die doch den berechtigten Egoismus nicht beseitigen wolle; er rufe die verschiedenen sozialen Klassen zu Berührung und sittlicher Wechselwirkung herbei, ohne dem Geschäftsleben Zwang anzuthun.

Unzweifelhaft sind tüchtige Gesinnung der oberen Klassen und gute Gewöhnung der unteren von hoher Wichtigkeit, doch ist von ihnen, um mit Schmoller zu sprechen, eine plötzliche Besserung nicht zu erwarten. Im praktischen Leben sind sie für jetzt und auch für unabsehbare Zeiten jedenfalls unzureichend, neben ihnen ist die öffentliche, das freie Getriebe beeinflussende Wirksamkeit nicht zu entbehren. Alle echten Tugenden, insbesondere auch der Sinn für häusliche Behaglichkeit, Schönheit, Reinlichkeit und Ordnung können sich erst auf einem Boden entfalten, welcher schon durch ein planmässiges Einschreiten von Staat und Gemeinde hierfür entsprechend vorbereitet ist. Nicht mit Unrecht bezeichnet darum Schäffle die gesetzliche Regelung der Wohnungsfrage als ebenso wichtig wie die staatliche Arbeiterversicherung.

Andere Länder sind Deutschland mit einer solchen umfassenden Wohnungsgesetzgebung auch längst vorausgegangen, und zwar zuerst und am weitesten gehend charakteristischerweise die Heimat des Manchestertums: England. Das Ziel der englischen Arbeiterwohnungsgesetzgebung war nach Aschrott von Anfang an ein doppeltes: einerseits Beseitigung der vorhandenen ungesunden Wohnungen, Niederreissen der

„slums“, und andererseits Beförderung der Entstehung neuer Arbeiterwohnungen. Schon die älteren, vor der in Abschnitt II erwähnten Royal Commission von 1884 erlassenen Gesetze waren bemerkenswert weit in ihren Bestimmungen gegangen: das erste von Shaftesbury durchgesetzte von 1851, der Labouring Classes Lodging Houses Act, hatte den Lokalbehörden in Städten und Ortschaften von mindestens 10000 Einwohnern die Befugnis zur Errichtung von Logierhäusern für die arbeitende Klasse unter Aufnahme von Anleihen gegen Verpfändung der Lokalsteuern oder Gewährung von Darlehen durch die Public Work Loan Commissioners gegeben, die Torrens Acts von 1868, 1879 und 1882 dieselben Lokalbehörden ermächtigt, auf Anzeige der Sanitätsbeamten (Medical Officers of Health) den Umbau untauglicher Wohnungen und Häuser seitens oder auf Kosten des Eigentümers herbeizuführen, und die Cross Acts von 1875, 1879 und 1882 die Säuberung ganzer Quartiere durch die centrale Baubehörde (Metropolitan Board of Works) bezweckt und die dazu erforderlichen Enteignungsrechte gewährt, wobei stets eine Neuanlage erfolgen sollte. Dazu kam die durch den Public Health Act von 1875 geschaffene Wohnungsinspektion und Wohnungspflege. Aber alle diese Massregeln sind namentlich da, wo sie am nötigsten waren, in London, entweder gar nicht oder doch nur in ungenügendem Umfang zur Anwendung gelangt, hauptsächlich wegen der Unwilligkeit und Ungeeignetheit der dafür zuständigen Behörden.

Infolge der Feststellungen der in Abschnitt II erwähnten Royal Commission von 1884 erging schon im folgenden Jahre 1885 eine Art Notgesetz, das die Bestimmungen der älteren Gesetze in einigen Punkten verschärfte und brauchbarer machte, aber doch den Hauptmangel bestehen liess, dass die Ausführung der Gesetze insbesondere in London in den Händen der kleinen, häufig aus „house-farmers“ oder ihren Freunden bestehenden Lokalbehörden oder der von ihnen abhängigen Beamten blieb, welche sich als ungeeignet dafür erwiesen hatten. Es war daher, wie Aschrott schon 1885 hervorhob, nur eine Abschlagszahlung. Eine Verwaltungsreform bildete die Vorbedingung einer erfolgreichen Wohnungsreform. Sie brachte der Local Government Act von 1888 hauptsächlich durch Schaffung des aus direkten Wahlen der Steuerzahler hervorgehenden Londoner Grafschaftsrates (County Council), der mit den anderen Grafschaftsräten das Recht erhielt, eigene medical officers of health anzustellen, und in den Stand gesetzt wurde, die Thätigkeit der Gesundheitsbeamten der lokalen Sanitätsbehörden der Kirchspiele und Distrikte zu kontrollieren, während die Aufsichtsbeamten in den wichtigeren Aemtern zugleich unabhängiger von den kleinen Lokalbehörden wurden. Damit war die Voraussetzung für eine energischere Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegeben, aber diese selbst wurden in der Folge auch bedeutend erweitert und verbessert: der Public Health Acts Amendment Act von 1890 erweiterte die den städtischen Sanitätsbehörden 1875 gegebene Befugnis zum Erlass baupolizeilicher Bestimmungen, und 1891 erhielt London ein eigenes Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege (Public Health London Act), welches den 1875 fakultativen Erlass ortsstatutarischer Vorschriften über die Benutzung von Mietshäusern obligatorisch machte. Das Hauptgesetz aber ist das Arbeiterwohnungsgesetz (Housing of the Working Classes Act) von 1890. Es kodifizierte nicht nur das bisherige Recht, namentlich der Torrens' und Cross' Acts, sondern bildete es auch namentlich nach der positiven Seite erheblich weiter. Der I. Teil enthält Bestimmungen über die „Sanierung“ ganzer Quartiere und deren Wiederbebauung, der II. über Räumung bezw. Beseitigung einzelner unbewohnbarer Häuser, Beseitigung einzelner hinderlicher Gebäude (obstructive buildings) und Sanierung von Häusergruppen, der III. über Beförderung der Errichtung von Mietshäusern für die arbeitende Klasse; danach kann die Lokalbehörde schon vorhandene Arbeiterwohnhäuser kaufen oder pachten oder neue bauen oder die Verwaltung von solchen übernehmen. Die Mittel dazu sollen von den Public Work Loan Commissioners unter denselben Bedingungen geliehen werden wie bei sanitären Arbeiten und Anstalten. Ausserdem wird Eisenbahn-, Dock-, Hafen- und anderen Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen und Privaten, denen Land eigentümlich oder auf wenigstens 50 Jahre gehört, der öffentliche Kredit zur Erbauung von Arbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt. Während dieser III. Teil noch in der Hauptsache unausgeführt ist, sind die beiden ersten hauptsächlich durch das energische Vorgehen des Londoner Grafschaftsrates in bedeutendem Umfang zur Anwendung gekommen. Der Small Dwellings Acquisition Act von 1899 ermächtigte weiter die Ortsbehörden, an Eingesessene Geld zur Erwerbung von Häusern bis zum Marktwert von 400 £ anszuleihen, und im Jahr 1900 erhielten die städtischen Behörden, welche den Teil III des Gesetzes angenommen haben, das Recht, auch ausserhalb ihres Weichbildes Land zur Errichtung von Arbeiterwohnungen zu erwerben, wovon der Londoner Grafschaftsrat auch schon Gebrauch gemacht hat.

Auch in Belgien bezweckt das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. August 1889 nicht nur Verbesserung der vorhandenen Wohnungen durch die Wohnungs- und Wohlfahrtskommissionen (Comités de patronage des habitations ouvrières et des institutions de prévoyance), sondern auch Förderung des Baues von neuen namentlich in der Form des Erwerbshauses durch Kreditgewährung seitens der Centralsparkasse des Landes an die Kreditgesellschaften und -genossenschaften (Baugesellschaften), die ihrerseits wieder auf Grund eines Certifikats der Wohnungskommission an Arbeiter — und zwar nur an solche — Darlehen zum Bau oder Erwerb eines Häuschens geben. Dieser wird nach Ver Hees schon in den Volksschulen den Kindern als Lebensziel eingeprägt. Dazu kommen Steuererleichterungen der Kreditgesellschaften und der Darlehensnehmer.

Wesentlich nach dem Muster dieses belgischen Gesetzes ist dann in Frankreich das Gesetz betr. billige Wohnungen (loi relative aux habitations à bon marché) vom 30. November 1894 entstanden. Es ist nicht auf „Arbeiter“ beschränkt, sondern auf die „billigen Wohnungen“ von bestimmtem Mietwert und hat ebenfalls Wohnungskommissionen geschaffen (Comités d'habitations à bon marché), aber nicht wie in

Belgien obligatorisch, sondern fakultativ; auch die Beschaffung von Kredit für die Baugesellschaften ist, auch nach dem Ergänzungsgesetz von 1895, weniger weitgehend und zweckmässig geregelt als dort — denn Frankreich, nicht England ist heute das Manchesterland.

Erwähnung verdient hier auch das Wohnungsgesetz des Kantons Basel vom 5. April 1900, das in 5 Abschnitten die Wohnungsaufsicht, die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Verwaltung an der sanitärischen Verbesserung von Wohnungen, die sanitärischen Anforderungen an die Wohnungen im allgemeinen, Bestimmungen über Schlaf- und Kostgängereien und Zimmermiete und Straf- und Ausführungsbestimmungen umfasste, aber durch ein Referendum am 24. Juni abgelehnt wurde.

1. Die Beseitigung der mangelhaften Wohnungen. Die Mangelhaftigkeit der Wohnungen ist entweder hervorgerufen durch technische Momente, die Art und Weise des Baues, oder durch die Art und Weise der Benutzung, insbesondere durch Ueberfüllung. Die auf Beseitigung der mangelhaften Wohnungen gerichtete Wohnungspolitik — die negative Wohnungspolitik — hat also beides zu bekämpfen, und zwar sowohl bei den vorhandenen Wohnungen als bei den neu entstehenden. Die Verhinderung der baulichen Mängel bei letzteren ist Aufgabe der Baupolizei und geschieht durch die Bauordnung, die Beseitigung der baulichen Mängel bei den vorhandenen und die Verhinderung der Ueberfüllung bei ihnen wie bei den neuen ist Aufgabe der Wohnungspolizei und wird bewirkt durch Wohnungsinspektion und Sanierung.

a) Wohnungsinspektion und Sanierung. Die erste Wohnungsinspektion wurde in Frankreich schon 1850 geschaffen, blieb aber auf dem Papier; dagegen ist England auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen.

Die Wohnungspflege wurde in England, wie oben angeführt, schon 1875 durch den Public Health Act geschaffen und 1890 und 1891 erweitert; ersterer verpflichtete jede städtische Sanitätsbehörde, einen „medical officer of health“, einen „surveyor“ und einen „inspector of nuisances“ anzustellen; unter dem medical officer der Lokalbehörde und seinen eventuellen Assistenten (auch Aerzten) stehen die „sanitary inspectors“ (Gesundheitsaufseher). Diese Beamten können zunächst ein gewisses Mass von Reinlichkeit erzwingen, ferner bestehen Vorschriften über Ent- und Bewässerung, Kellerwohnungen, deren Neuschaffung (ausgenommen London) schon seit 1875 verboten ist. Für die geringwertigen Mietshäuser und diejenigen höherwertigen, deren Ertrag sich aus kleinen Mieten zusammensetzt, desgleichen für die Logierhäuser, die registriert sein müssen, bestehen bestimmte ortsstatutarische Vorschriften. Die Hauptaufgabe ist die Beseitigung der „Unerträglichkeiten“ (nuisances), wozu ausser mangelhafter baulicher Unterhaltung eines Hauses, ungenügender Reinigung von Plätzen, Gossen, Abtritten etc. auch gesundheitswidrige Ueberfüllung eines Raumes oder Hauses gehört. Ist Beseitigung der nuisance nicht durch Reparatur oder geringfügige Umbauten seitens des Eigentümers möglich, so erfolgt (event. gerichtliche) Schliessung des Hauses und Umbau durch den Eigentümer mit einer gewissen finanziellen Unterstützung nach Teil II des Housing of the Working Classes Act von 1890 (s. o.). Dem vertriebenen Mieter können vom Gericht Umzugskosten zugesprochen werden, die von der Lokalbehörde auszulegen und vom Eigentümer zu erstatten sind. Zur Ausühung dieser Wohnungspflege hat der Medical officer of Health in den grösseren englischen Städten einen Stab von 20, 30 und mehr Beamten — in Birmingham und Manchester auch weibliche — unter sich. In London gab es 1890 bezw. 1895 56 medical officers of health und 231 Gesundheitsaufseher, so dass auf einen von diesen durchschnittlich 2545 Häuser und 18 706 Einwohner kamen. Die Art und Weise ihres Vorgehens wird von Reincke und Olshausen als besonders verständig gerühmt und daraus wie aus dem Mangel jeden polizeilichen Charakters der Ueberwachung und der Zusammensetzung der Gesundheitsaufseher, die nach Erziehung und Herkunft dem Publikum näher stehen als Aerzte oder Polizeioffizianten, der grosse Erfolg dieser Wohnungspflege in England in neuerer Zeit erklärt.

In Belgien haben die Wohnungs- und Wohlfahrtskommissionen — ehrenamtliche Organe aus Männern der Praxis, Sozialpolitikern, Aerzten, Juristen, Technikern, Architekten, Arbeitgebern, Vertretern der Baugesellschaften und Arbeitern zusammengesetzt — neben ständigen Untersuchungen der Wohnungsverhältnisse die Wohnungsbeaufsichtigung, allerdings nur mit dem Recht, den Gemeinden Vorschläge zu machen, ohne ihre Durchführung erzwingen zu können. Trotzdem haben sie nach Ver Hees zum Teil gute Erfolge erzielt: im Kreis der Kommission von Verviers wurden über 800 Häuser verbessert; allgemein erfolgreich können sie aber so natürlich nicht sein.

In Frankreich haben die selbst nicht einmal obligatorischen Wohnungskommissionen die gleiche Aufgabe.

In den Vereinigten Staaten haben erst Enqueten der 90er Jahre Anlass zu ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen in denjenigen Staaten, in welchen die grösseren Städte New-York, Boston, Philadelphia, Chicago und Washington liegen, gegeben. In New-York wurden durch das Mietshausgesetz von 1895 (tenement house law) die Vollmachten der Municipal Health officers vermehrt und vorgeschrieben, dass kein Mietshaus oder Logierhaus regelmässig mehr als 65 % der Grundfläche bedecken darf, in denselben jeder Erwachsene 400, jedes Kind 200 Kubikfuss Luftraum haben muss und gesundheitsschädliche Häuser, bei denen nur Niederreissen hilft, beseitigt werden. Das Gesundheitsamt (Health Department) der Stadt New-York hat nach G. A. Weber volle Unabhängigkeit und die weitestgehenden Rechte zur Erzwingung dieser Vorschriften, neuerdings auch richterliche Gewalt und ein grosses gut organisiertes Corps von sanitary officers und inspectors. Ob dadurch wirklich allgemeine Durchführung

der Vorschriften erzielt wird, vermögen wir nicht zu sagen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Bezug auf Wohnungsinspektion und Sanierung in Boston; hier bestimmt ein Gesetz von 1897 über die Niederreissung ungesunder Gebäude. 1899 wurde hier vom Gesundheitsamt die Niederreissung von 116 Gebäuden verlangt. In Philadelphia trifft ein Gesetz von 1893 Bestimmungen über die hier in der Stadt des Einzelhauses selteneren Mietshäuser, in Chicago eine Verordnung von 1897, in Washington eine solche von 1896 über die hier besonders ungünstigen „alleys" der Negerbevölkerung. In keiner der anderen grossen Städte der Union giebt es nach Weber irgend welche bedeutsame Gesetze oder Verordnungen zur Wohnungsfrage.

In Deutschland herrschte schon 1886 auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik volles Einverständnis darüber, dass ein den Anforderungen der Gesundheitspflege und Sittlichkeit entsprechendes Wohnen nur zu erreichen sei, wenn nicht nur die Herstellung, sondern auch die Benutzung der Wohnungen durch behördliches Eingreifen geregelt wird. Diese Forderung wurde dann besonders vom Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege aufgenommen und eine einheitliche Gesetzgebung für ganz Deutschland oder mindestens für die Einzelstaaten verlangt, „welche das Bewohnen unzweifelhaft ungesunder Wohnungen verbieten und zur Durchführung dieses Verbotes den Polizei- und Kommunalbehörden genügende Befugnisse einräumen sollte, um insbesondere die Beachtung der baupolizeilichen Zweckbestimmung bei der Benutzung der Lokalitäten zu sichern und die gesundheitswidrige Ueberfüllung der Wohnungen und übermässige Verminderung des Luftraumes namentlich in Schlafstellen zu verhindern". Als Vorläufer dieser verlangten Gesetzgebung erscheinen verschiedene Gesetze und Polizeiverordnungen, die in den Einzelstaaten zur Regelung des Kost- und Quartiergängerwesens, des Schlafstellenwesens und der Sorge für Unterkunftsräume der in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ergangen sind, und in der Regel vorgängige Genehmigung der Behörde, Trennung der Geschlechter, Gewährung eines bestimmten Luftraums an den Einzelnen, ausreichende Ventilation, Reinlichkeit und Ordnung, aber keine regelmässige Beaufsichtigung der benutzten Räume vorschreiben.

Dagegen ist die verlangte allgemeine, einheitliche Reichswohnungsgesetzgebung noch nicht zu stande gekommen, sondern bis jetzt nur in einigen wenigen Einzelstaaten bezw. Regierungsbezirken oder Städten eine allgemeine Regelung dieser wichtigen Frage erfolgt. Und zwar ist in Preussen auf Grund des § 60, Titel 17, Teil II des allgemeinen Landrechtes die Polizei in der Stadt Posen seit 1892 vorgegangen, und im Regierungsbezirk Düsseldorf am 21. November 1895 bezw. 25. Mai 1898, in Lüneburg am 8. November 1898 und in Münster am 12. Februar 1901 eine ausdrückliche Verordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen erlassen worden. In Baden hat eine Verordnung von 1874 die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. am 10. Dezember 1896 eine neue Fassung erhalten, wonach der Bezirksrat nach Benehmen mit dem Gemeinderat zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen kann, welche durch den Ortsgesundheitsrat der grösseren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen sind. In Bayern ist auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches von 1872 Art. 73 Abs. II u. III in der Fassung des § 2 des G. v. 22. Juni 1900 unter dem 10. Februar 1901 eine allerhöchste Verordnung über die Handhabung der Wohnungsaufsicht erlassen worden, welche für die grösseren Städte und Orte mit dichter Bevölkerung eigene Wohnungskommissionen einsetzt, denen Wohnungsinspektoren beigegeben werden können. In Sachsen ist auf Grund allgemeiner Befugnisse der Polizei am 25. Januar 1898 eine Wohnungsordnung der Stadt Dresden erlassen worden, und im Jahre 1901 sind die Kreishauptmannschaften von der Regierung aufgefordert worden, dahin zu wirken, dass wenigstens die Städte von mehr als 20000 Einwohnern eine Wohnordnung und Wohnungsinspektion einführen. In Württemberg ist durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1901 die obligatorische Wohnungsaufsicht für alle Oberamtsstädte und sonstigen Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern eingeführt und den übrigen die Einführung durch ortspolizeiliche Vorschrift freigestellt worden. Den Weg eines besonderen Landesgesetzes hat man bisher nur im Grossherzogtum Hessen und in Hamburg betreten, in Hessen durch das Gesetz die polizeiliche Beaufsichtung von Mietwohnungen und Schlafstellen betr. vom 1. Juli 1893, in Hamburg durch das Gesetz betr. die Wohnungspflege vom 8. Juni 1898. In Strassburg endlich ist, hauptsächlich durch das Verdienst des Beigeordneten Freiherrn von der Goltz, jenes alte französische Gesetz von 1850 nachträglich zum Leben erweckt worden, indem hier im April 1894 die durch jenes Gesetz vorgesehene Wohnungskommission gebildet wurde.

Diese ganze Gesetzgebung stellt recht beachtenswerte Ansätze, aber, auch abgesehen von dem Umfang, durchaus noch keine ausreichende Lösung der Aufgabe dar. Vor allem ist nirgends jene erste Forderung der Sicherung der baupolizeilichen Zweckbestimmung bei Benutzung der Lokalitäten verwirklicht, von der allerdings auch nur bei Wohnungen die Rede sein kann, welche auf Grund neuerer und guter Baupolizeigesetze, wie sie noch nicht allgemein existieren oder eben erst erlassen werden, entstanden sind, da man in früheren Zeiten nach heutigem Begriff ungeeignete Räume als für Wohn- und Schlafzwecke zulässig ansah. „Wie viel schauderhafte Wohnräume sind namentlich in den Zeiten entstanden, als zuerst der moderne Etagenbau über die Städte hereinbrach und kein Baupolizeigesetz auf diese Erscheinung vorbereitet war" (Reincke). Im Vordergrund der Bestimmungen steht dagegen die Vorsorge gegen die Ueberfüllung der Wohnungen. Die vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege 1889 aufgestellte Forderung, dass alle Schlafräume für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum, für jede ältere Person mindestens 10 cbm enthalten sollen, wurde in der Düsseldorfer Verordnung erfüllt, in Hessen und Dresden ist man darüber hinausgegangen, in Hamburg dahinter zurückgeblieben. Auch

sonst ist die Dresdener Verordnung durch sehr weitgehende Vorschriften über die Geräumigkeit der Wohnungen ausgezeichnet. Andererseits sind in Hamburg und Dresden auch in durchaus richtiger Weise Vorschriften über die Pflichten der Hausbewohner in Bezug auf Reinhaltung der Wohnungen und Aborte, Lüftung, Beseitigung von Unrat etc. erlassen, die sonst fehlen und welche die Handhabe zu einer sehr weitgehenden gesundheitspolizeilichen Aufsicht, namentlich bei Epidemieen, und zur allmählichen Erziehung der Bevölkerung zu einer gesundheitsgemässen Lebensführung geben (Reincke).

Was den Umfang der durch diese Gesetze und Verordnungen geschaffenen Wohnungsbeaufsichtigung angeht, so ist sie in Hamburg und Hessen ausdrücklich auf die Stadt bezw. die Gemeinden von über 5000 Seelen beschränkt, während sie in Preussen, Bayern, Württemberg, Baden theoretisch wohl auch auf das Land ausgedehnt werden könnte, ohne dass dies bisher, soviel bekannt, geschehen wäre. Und doch muss diese Ausdehnung unbedingt gefordert werden, denn dieser Teil der Wohnungsfrage, die Mangelhaftigkeit der Wohnungen, besteht, wie hervorgehoben, auch ganz allgemein bei den arbeitenden Klassen auf dem Lande, abgesehen von den heute so zahlreichen Pseudolandgemeinden, die nichts anderes als Arbeitervororte der grossen Städte sind. Auch ist fraglich, ob Wohnungsbeaufsichtigung und Vorschriften über Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen für alle Wohnungen gelten sollen oder nur für die kleineren bezw. für solche, deren Inhaber in der Wahl und Benutzung nicht völlig frei sind, also solche von Mietern und Aftermietern, Einlogierern, Schlafburschen, Dienstboten, Gewerbegehilfen etc. Obwohl ersteres in Dresden und in Hamburg gilt, wird die Beschränkung auf letztere als richtiger zu bezeichnen sein.

Hinsichtlich der Organe für diese Wohnungsbeaufsichtigung besteht auch keine Einheitlichkeit in der bisherigen Gesetzgebung. Ausser in Hamburg und Strassburg wird sie zwar überall durch die Polizei gehandhabt, aber in verschiedener Weise, so in der Stadt Essen durch einen besonderen bauverständigen Beamten, den „Wohnungsinspektor", aber ausdrücklich nicht als polizeiliche Massnahme, sondern als kommunale Wohlfahrtseinrichtung; ähnlich in Dresden, dagegen in Düsseldorf und Lüneburg durch den Schutzmann; die Entscheidung erfolgt aber wie in Hessen erst nach Anhörung eines Arztes und eines Bauverständigen. In Hamburg dagegen liegt die ganze Wohnungsbeaufsichtigung, hier „Wohnungspflege" genannt, in der Hand von Bürgern. Die Stadt ist in 9 Kreise geteilt, jeder von diesen in 9 Pflegebezirke, in deren jedem es einen ehrenamtlichen Pfleger und Stellvertreter giebt. Die sämtlichen Pfleger eines Kreises bilden die Kreisversammlung, über dieser steht die aus zwei Senatoren und den sämtlichen, ebenfalls im Ehrenamt thätigen Kreisvorstehern gebildete „Behörde für Wohnungspflege." An ihren Sitzungen wie an denen der Kreisversammlungen nimmt auch der „Inspektor für Wohnungspflege", ein Techniker mit akademischer Bildung, dem zwei Assistenten zur Seite stehen, sowie ein Stadtarzt bezw. der Medizinalrat teil. Von diesem, Medizinalrat Reincke, ist ein „Leitfaden für Wohnungspfleger" verfasst worden, um einheitliches Vorgehen zu erzielen. Aber gerade nach seinem, gewiss kompetenten, Urteil ist hier den ehrenamtlichen Organen zu viel zugemutet und wird voraussichtlich in Zukunft das Schwergewicht der laufenden Arbeit den Assistenten des Inspektors übertragen und diese so vermehrt werden müssen, dass jeder Kreis seinen Assistenten hat. In Strassburg setzt sich die Wohnungskommission aus 14 Mitgliedern zusammen, dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Beigeordneten als Stellvertreter, 3 Gemeinderatsmitgliedern, einem Senatssekretär, dem Direktor des statistischen Amtes, dem kaiserlichen Polizeipräsidenten, dem Kreisarzt, 2 Bauunternehmern, einem Architekten, 2 Universitätsprofessoren, dem städtischen Bauinspektor, einem Rentier, einem Spediteur und dem Ortskrankenkassenkontrolleur. Unter der Kommission ist ein technisch ausgebildeter Wohnungsinspektor angestellt, der mit den Mitgliedern der Unterkommissionen seine Besichtigungen vornimmt. Zu den Kommissionssitzungen haben die Vertreter der Presse Zutritt, was sich, wie hier überhaupt diese ganze vorwiegend ehrenamtliche Organisation, nach v. d. Goltz gut bewährt haben soll.

Ueber die thatsächlichen Erfolge dieser ganzen Verordnungen und Gesetze kann noch nicht viel gesagt werden, teils weil sie eben erst ergangen sind, teils weil noch kein ausreichender Gebrauch von ihnen gemacht worden ist. In der Stadt Posen wurden in 5 Jahren 300 Wohnungen geschlossen und 1000 bauliche Aenderungen durchgeführt. Auch in Strassburg wurden nach v. d. Goltz ausgezeichnete Erfolge erzielt. In der Stadt Essen wurden in Ausführung der Düsseldorfer Verordnung im ersten Jahre nach Anstellung des Wohnungsinspektors im Hauptamt 1899—1900 348 Häuser mit 1512 Wohnungen revidiert, d. h. mehr als bei der früheren Einrichtung in 5 Jahren; von diesen 1512 Wohnungen wurden 430 beanstandet und zwar 350 wegen Ueberfüllung; bei 192 Wohnungen genügte die mündliche Anordnung des Polizeiinspektors, bei 238 war eine polizeiliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel notwendig. In Hessen wurden in den 2 Jahren von 1895—1897 von 22 471 nach dem Gesetz der Beaufsichtigung unterstehenden Mietwohnungen 984, also 4,38% beanstandet; von 4345 Schlafstellenräumen 6,37%, von 14 025 Schlafräumen für Lehrlinge 4,09%. Ausweisungen aus den beanstandeten Wohnungen fanden 92 statt, also nur bei 0,45% der beaufsichtigten und 9,35% der beanstandeten. Die Verhältnisse haben sich nach Dr. Gassner hier stärker gezeigt als der Wille. Die Unmöglichkeit, für ganze Familien Unterkunft zu schaffen, gebe die Erklärung dafür, dass über manchen Missstand hinweggesehen werden musste und nur die krassesten Uebelstände beseitigt werden konnten. Noch erheblich geringer sind die Erfolge in Hamburg gewesen: von einer regelmässigen Beaufsichtigung der Wohnungen ist fast gar keine Rede, es wird nur behandelt, was zur Anzeige kommt, im ersten Jahre nur 694 Fälle. Von 416 in diesem Jahre erledigten Beschwerden wurden aber 370 durch gütliche

Vermittelung der Pfleger erledigt, 38 mit Hilfe der Kreisversammlungen und 9 durch die Behörde; 18 mal wurden einzelne Teile einer Wohnung, 14 mal ganze Wohnungen geschlossen, wobei nur in einem Falle Einschreiten der Behörde notwendig wurde. Aber die Wohnungspflege hat sich hier vor allem bisher vorwiegend nur auf die minder wichtigen Seiten der Wohnungsfrage, wie Verunreinigung, Feuchtigkeit, mangelhafte Aborte etc., geworfen und nur 5 Fälle wegen Ueberfüllung beanstandet, und zwar aus demselben Grunde, weil es an Wohnungen fehlt, in welchen die ausgetriebenen Leute Unterkunft finden könnten. Dies ist der Grund, warum die Wohnungsbeaufsichtigung auch anderwärts bisher nur wenig hat leisten können.

So führen die bisherigen Ergebnisse der Wohnungsbeaufsichtigung in Deutschland wie überall mit zwingender Notwendigkeit zu der Forderung, dass jeder derartigen negativen Wohnungspolitik auch eine positive, auf Vermehrung der kleinen Wohnungen gerichtete, zur Seite gehen muss und dass keine Wohnung als ungenügend sollte geschlossen werden dürfen, ohne dass die betr. öffentliche Gewalt ein Ersatz dafür zu schaffen gezwungen ist.

Diese Notwendigkeit tritt in ganz besonderem Masse hervor, wenn es sich nicht um Schliessung einer einzelnen Wohnung, sondern um die Beseitigung ganzer ungesunder und mangelhafter Quartiere, die sog. Sanierung handelt. Auch hier ist England, und zwar vor allem London, mit grossartigem Beispiel vorangegangen.

In Birmingham begann schon 1878 auf Betreiben Chamberlains, des damaligen Bürgermeisters, eine grosse Sanierung, bei der 4000 Häuser niederzulegen und 16500 Einwohner anderweitig unterzubringen waren; die Stadt hat hier das freigelegte Terrain auf 80 Jahre mit Bauverpflichtung verpachtet. In Liverpool sind während der letzten 10 Jahre 4200 Häuser abgebrochen worden; auf dem freigelegten Terrain wurden 850 Einzelwohnhäuser für 4150 Personen gebaut, während 1500 Personen in von der Stadt selbst errichteten grossen Mietshäusern Unterkunft fanden. In London wurden vom Metropolitan Board of Works auf Grund der älteren Gesetze von 1875—1882 16 Sanierungen ausgeführt, wobei der Wiederaufbau durch Private erfolgte und von 32868 Personen 27780 wieder untergebracht wurden, und auf Grund der Gesetze von 1875—1890 6 weitere begonnen, die vom Grafschaftsrat vollendet wurden, und wobei 6188 Personen vertrieben und nur 2930 wieder untergebracht wurden und zwar durch eigenen Bau der Behörde, da die Privatthätigkeit versagte. Der Grafschaftsrat hat ferner selbst 4041 Wohnungen mit 15219 Bewohnern und 16 registrierte Logierhäuser mit 1004, also zusammen 16278 Personen, beseitigt und bringt durch eigenen Bau 16224 Personen wieder unter; ferner sind durch Kirchspiele und Distrikte etwa 8 acres mit 4042 Personen auf Grund des II. Teils des Gesetzes von 1900 saniert worden.

Nunmehr ist aber auch in Deutschland und zwar in Hamburg ein ähnlich grossartiges Sanierungsprojekt in Angriff genommen worden, das drei Bezirke mit zusammen 51121 Bewohnern umfassen soll. Zunächst ist der im Süden der Neustadt gelegene Bezirk III mit 20041 Einwohnern in Angriff genommen worden, in dessen Nähe auf zwei grösseren der Stadt gehörenden Bauplätzen vor Beginn des Abbruches kleine Wohnungen erbaut werden konnten, was jedoch nicht durch die Stadt selbst, sondern durch Verkauf an eine Genossenschaft unter bestimmten Bedingungen geschieht. Vorübergehend wurde ein Teil der früheren Bewohner in Cholerabaracken untergebracht. Die Gesamtkosten des Projekts sind auf 7000000 Mark veranschlagt.

Wenn man das Wenige überblickt, was seit 1886 trotz der ununterbrochenen theoretischen Erörterungen thatsächlich auf dem Gebiet der Beaufsichtigung und Sanierung in Deutschland geleistet worden ist, so kann man nur mit Reincke die damals schon aufgestellte und jetzt besonders von dem Verein „Reichswohnungsgesetz“ in Frankfurt a. M. vertretene Forderung eines Reichswohnungsgesetzes wiederholen, das durch die bisherigen lokalen oder einzelstaatlichen Verordnungen und Gesetze nicht überflüssig gemacht, sondern nur vorbereitet worden ist. Die Minimalforderungen an die Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen werden allerdings nicht einheitlich für das Reich bestimmt werden können, sondern entsprechend den sehr verschiedenen klimatischen Verhältnissen und den Lebensgewohnheiten durch die Lokalbehörden; das Reichsgesetz hätte nur die Punkte zu bestimmen, welche Gegenstand der Lokalverordnung zu sein haben, ausserdem aber müsste es Bestimmungen enthalten über die Befugnisse und Pflichten der Gemeinden in Bezug auf die Wohnungen überhaupt, über die ausübenden Behörden — am besten ein besonderes „Wohnungsamt“ in der einzelnen Gemeinde —, über Strafen und Beschwerdeverfahren, über Gewährung von Vorschüssen für den Umbau gesundheitswidriger Wohnungen, über die Entschädigungen und Enteignungen für Sanierungszwecke, über Massnahmen zur Erleichterung des Baues kleiner Wohnungen, über den Wohnungsnachweis und über regelmässige statistische Erhebungen über den Bestand und Bedarf an Kleinwohnungen und ihren Mietwert. Zur Durchführung des Gesetzes würde eine besondere Reichsbehörde, ein „Reichswohnungsamt“ zu schaffen sein.

b) Bauordnung und Stadtbauplan. Wendet sich die Wohnungsbeaufsichtigung gegen das gesundheitswidrige Wohnen, so gilt es durch Bauordnung und Stadtbauplan das gesundheitswidrige Bauen zu bekämpfen. Seit längerer Zeit ist es allgemein anerkannt, dass es zur Herstellung befriedigender Wohnungsverhältnisse unerlässlich ist, die weitere bauliche Entwickelung unserer Städte nach einheitlichem Plane in ganz bestimmte Bahnen zu lenken und zu diesem Zweck Stadtbaupläne zu entwerfen, deren Durchführung dann durch die Bauordnung

bewirkt werden soll. Beide, Stadtbauplan und Bauordnung haben zunächst wichtige Aufgaben in gesundheitlicher Beziehung zu lösen: Reinhaltung des Untergrundes und der natürlichen Gewässer, genügende Versorgung mit Wasser, Luft und Licht, richtige Gestaltung und Entwässerungsanlagen, Sicherung der Standfähigkeit des Baues, Schutz gegen Feuersgefahr, Schaffung öffentlicher Anlagen und Fernhaltung von Störung des Wohlbefindens durch gewerbliche Betriebe. Die Bauordnungen enthalten deshalb Vorschriften über Anlage der Gebäude, zu verwendende Materialien, Brandmauern, zulässige Zahl der Stockwerke, Verhältnis der zulässigen Gebäudehöhe zur Strassenbreite, Verhältnis der bebauten Grundfläche zum ganzen Grundstück (2/3 bis 3/4), Zugänglichkeit von Höfen, über Durchfahrten, über Zulässigkeit von Kellerwohnungen, Höhenlage des untersten Geschosses zum Schutze gegen Bodenfeuchtigkeit, über das geringste Mass der Zimmerhöhe, Anlegung von Aborten, Treppen etc., über Anlage und Höhe der Hinter- und Seitengebäude, über die Zeit, von wo ab neugebaute Wohnungen erst bezogen werden dürfen etc. Aenderungen und Reparaturen von grösserem Umfange werden an baupolizeiliche Genehmigung geknüpft.

In einigen Ländern sind baupolizeiliche für das ganze Land giltige Bestimmungen erlassen worden, in anderen hat man es den örtlichen Polizeibehörden (für eine Provinz, einen Kreis oder eine Stadt) überlassen, die nötigen Anordnungen zu treffen. Letzteren Weg hat man in Preussen eingeschlagen, den ersteren in Württemberg (G. v. 6. Oktober 1872), Sachsen und Bayern. Im allgemeinen dürfte es sich empfehlen, sich für grosse Länder auf gewisse überall mit Vorteil anwendbare Bestimmungen zu beschränken, den örtlichen Behörden aber es zu überlassen, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen Vorschriften zu treffen, wie sie durch klimatische Verhältnisse, Wohndichtigkeit (Verschiedenheit von Stadt und Land), Sitte und Gewohnheit geboten sind. Eine deutsche Reichsbauordnung, wie sie mehrfach gewünscht wird, würde darum der Landesgesetzgebung und der örtlichen polizeilichen Regelung immerhin noch ein ansehnliches Gebiet für deren Wirksamkeit zugestehen müssen.

Als für das ganze Deutsche Reich giltig sind ausser dem gewerbliche Anlagen betreffenden § 18 der Gew.-O. die §§ 367, 368 und 330 des Strafgesetzbuches zu nennen.

Aber erst in der neuesten Zeit hat man erkannt, dass die Erfüllung dieser hygieinischen Forderungen eine soziale Gefahr in sich birgt: wird dadurch die Entstehung gesundheitlich mangelhafter Wohnungen verhindert, so kann andererseits der Bau von Wohnungen, namentlich kleinen billigen Wohnungen für die unteren Klassen dadurch so verteuert werden, dass der Mangel an solchen Wohnungen dadurch gesteigert oder erst hervorgerufen und die Ueberfüllung der vorhandenen daher gefördert wird. Dies muss insbesondere dann eintreten, wenn solche Vorschriften, wie dies bis vor kurzem die Regel war, für das ganze Stadtgebiet in einheitlicher Weise aufgestellt werden.

Schon in gesundheitlicher Beziehung ist es, wie Baumeister 1893 auf der Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ausführte, fehlerhaft, alle Teile einer Stadt gleich zu behandeln: richtet man die Vorschriften mit Bezug auf Licht und Luft nach der dichten Bebauung und dem hohen Bodenwert im Stadtinnern, so pflanzen sich dadurch dessen ungünstige Verhältnisse, wie fast alle deutschen Grossstädte zeigen, immer weiter nach aussen fort. Würde man dagegen ideale Forderungen aufstellen wie in einer ganz neuen Stadt, so würden dadurch die Besitzer der bereits dichter bebauten Grundstücke im Innern bei Neubauten ungebührlich geschädigt. Dann aber haben, wie oben gezeigt, jene einheitlichen Bauordnungen und schematischen Bebauungspläne mit lauter breiten Strassen, weiten Plätzen und umfangreichen Blöcken auch die Folge gehabt, das Massenmietshaus auch in die Aussenbezirke der Städte zu tragen und dadurch die enorm hohen Bodenwerte auch in diesen hervorzurufen. Nun müssen sich zwar die Baubeschränkungen durch Stadtbauplan und Bauordnung den vorhandenen Bodenwerten anpassen und dürfen die dem wirklich bereits zur Thatsache gewordenen Bodenwerte entsprechende Wohnrente nicht verkümmern, aber andererseits ist es keineswegs notwendig oder empfehlenswert, die hohe und dichte Bauweise der Altstadt, wie sie den dortigen hohen Bodenwerten entspricht, auf alles Aussengelände auszudehnen und dadurch diejenige Steigerung der Bodenpreise hervorzurufen, die der Ausnutzung des Baugrundes durch die Mietskaserne entspricht. Sondern die Weiträumigkeit des Bauens und Wohnens im Aussengelände ist ein richtiges Ziel (Stübben).

So kam man zur Forderung einer Abstufung des Stadtbauplanes nach verschiedenen Bezirken (Zonen) sowie abgestufter Bauordnungen. Durch verschiedenartige Behandlung der verschiedenen Stadtteile — wie Stadtinneres mit hohen Bodenpreisen und intensiver geschäftlicher Ausnutzung, für Fabriken bestimmtes Aussengelände an Fluss oder Eisenbahn, Wohnbezirke des Mittelstandes, Arbeiteransiedelungen oder Villenviertel —, durch Abstufung der Blockabmessungen und Anlegung von reinen „Wohnstrassen“ von mässiger Breite neben einigen breiten Verkehrsstrassen gilt es dem kleinen Wohnhause, insbesondere dem Eigenhause, wieder Eingang wenigstens in die Aussenbezirke unserer Städte zu verschaffen, aus denen es vielfach durch Boden- und Bauspekulation im Bunde mit dem beliebt gewesenen breitmaschigen, schematischen Plannetz vertrieben worden ist. Es kann natürlich nicht davon die Rede sein, das grosse Mietshaus für die Zukunft durch die Bauordnung allgemein verbieten zu wollen. „Man kann niedrige Einzelhäuser nicht erzwingen wollen auf Grundstücken, deren Preis thatsäch-

lich auf eine Höhe gestiegen ist, die eine dichte bauliche Ausnutzung verlangt. Aber man braucht andererseits Gelände, welches noch auf mässiger Werthöhe steht, nicht auch jener dichten Ausnützung preiszugeben" (Schilling und Stübben).

Solche abgestufte Bauordnungen haben jetzt, aber meist erst seit den letzten Jahren, die Städte Altona, Berlin, Hannover, Hildesheim, Bochum, Barmen, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Magdeburg, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Dortmund, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken, St. Johann, Malstatt-Burbach, Iserlohn, Bonn, Erfurt, Aachen, Hamburg und Würzburg. Vgl. den Art. Stadterweiterungen oben Bd. VI S. 968 ff.

2. Die Beseitigung des Wohnungsmangels. Bau und Förderung des Baues von Kleinwohnungen. a) Allgemeine Anforderungen an Lage und Beschaffenheit der Wohnung. Die allgemeinen Anforderungen, welche an Lage und Beschaffenheit der Wohnungen zu stellen sind, können hier in wenigen Worten zusammengefasst werden. Je nach Sitte und klimatischen Verhältnissen lassen sich wohl schöne Ideale aufstellen; doch setzt wie überall die Wirklichkeit auch hier ihre Schranken, innerhalb deren die Technik sich möglichst gut zurecht zu finden hat.

Die Frage, wo die Wohnung zu errichten ist, ob in der Stadt möglichst nahe der Arbeitsstätte oder in Vororten, ist je nach Lage des Falles zu beantworten. Im Zusammenhange damit steht die weitere Frage nach der Grösse der zu erbauenden Häuser. In den grossen Städten sind die Grundstücke zu teuer, um kleine Häuser, insbesondere Einfamilienhäuser (cottages) und gar solche mit Gartenanlagen errichten zu können. Man ist auf die grossen Mietshäuser bezw. Wohnkasernen angewiesen. Das Leben in der Stadt bietet mancherlei Vorteile, Leichtigkeit des Einkaufs, allenfalls zu niedrigeren Preisen als in den Vororten, Gelegenheit zu Nebenverdienst für die Familienmitglieder, geistige Bildung, Vergnügungen verschiedener Art etc., so dass man unter Umständen die Unbequemlichkeiten einer kleinen, hochgelegenen Wohnung wegen jener Vorteile schon gern mit in den Kauf nimmt, wie denn in London trotzdem, dass das Einfamilienhaus von jeher so beliebt war, die grossen Mietskasernen neuerdings ohne Schwierigkeiten Eingang gefunden haben. Zu jenen Vorteilen kommt noch, dass der in Vororten wohnende städtische Arbeiter weitere Wege von der Wohnung nach der Arbeitsstätte zurückzulegen hat. Hierbei geht nicht allein Zeit verloren, sondern es sind auch allenfalls für Hin- und Rückfahrt verhältnismässig hohe Aufwendungen zu machen. Sind für Wochenbillette jährlich 60—90 Mark auszugeben, hat auch die Frau von Zeit zu Zeit die Stadt zu besuchen, so muss der Preisunterschied der Wohnungen schon ziemlich hoch sein. Unter Umständen freilich bietet auch das Leben im Vororte Gelegenheit zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, so wenn im Garten Küchengewächse für den eigenen Bedarf oder auch für den Verkauf gezogen werden können, eine Kuh oder Ziege gehalten werden kann etc. Von Wichtigkeit ist für die ganze Frage auch die Arbeitszeit und die Zeit, zu welcher Mahlzeiten eingenommen zu werden pflegen, Kindererziehung, Schulbesuch etc. Technische Einrichtungen verschiedener Art, Gas- und Wasserleitung etc. können der Wohnung in der Stadt grosse Vorzüge verleihen, zumal wenn bei den ganzen Strassen- und Wohnungsanlagen genügend Rücksicht auf die Gesundheit der Bewohner genommen ist.

Auch über innere Einrichtung und Bauart können hier nur ganz allgemeine Bemerkungen gemacht werden. Wünschenswert ist vor allem eine genügende Anzahl hinreichend grosser Räumlichkeiten, so dass erwachsene Kinder verschiedenen Geschlechts getrennt schlafen können, allenfalls ein Zimmerherr aufgenommen werden kann etc. Ob Küche oder Kochofen, dies hängt teils von den Gewohnheiten der Arbeiter, teils von der Technik ab. Auf isolierte Einfamilienhäuser, welche in gewisser Beziehung ein Ideal bilden, muss man an Orten mit teuerem Baugelände verzichten; sie sind auf dem flachen Lande möglich, wo allenfalls der Erbauung einzelner Häuser ausserhalb des Ortsbereichs von seiten der Gemeinden weniger Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden (so nach Kalle in Preussen wegen des Ansiedelungsgesetzes). Aber auch auf dem Lande haben einige Formen des Gruppenbaues grosse Vorzüge vor dem isolierten Einfamilienhause. Als solche kommen in Betracht das Doppelhaus (Rücken an Rücken, Wand an Wand), die Häuserreihe (Wand an Wand), die Doppelreihe (zwei Reihen, bei denen die Häuser mit den Rückenseiten aneinander gebaut sind, demnach nur von einer Seite Luft und Licht erhalten), das Häuserviereck (jedes Haus mit zwei freien Seiten, mit den anderen beiden Wand an Wand gegen zwei andere Häuser gebaut), der Häuserblock mit Hof. Bei Wahl einer dieser Formen kommen Billigkeit, Schutz gegen Wind und Wetter, Lage der Vorderseite nach der Himmelsrichtung, Möglichkeit der Lüftung etc. in Betracht. Wohnen zwei Familien unter einem Dache, so kann in Notfällen die eine der anderen mit Rat und That Beistand leisten, ein Vorteil, welcher oft sehr hoch geschätzt wird. Der Gruppenbau gestattet ferner billige Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Wasserbeschaffung etc. Ueberhaupt können, wenn eine genügend grosse Anzahl von Wohnungen nebeneinander liegen, auch sonstige gemeinsame Einrichtungen erstellt werden, wie sie z. B. Ducpétiaux 1836 als mit der Wohnungsfrage im engen Zusammenhange stehend im Auge hatte (gemeinschaftliche Speiseanstalten, Tummelplätze für Kinder, Haushaltungsschulen, Lesezimmer etc.), indem er nicht allein die Wohnungen verbessert, sondern auch die ganze Existenz der Bewohner gehoben wissen wollte. In echten Mietskasernen giebt es viel Anlass zu Reibereien, Zank und Streit. Dieselben werden stark verwohnt, weil gemeinsame Einrichtungen nicht pfleglich behandelt werden, überhaupt auch das Interesse an Schonung der Wohnung fehlt. Werden ganze Arbeiterviertel (Arbeiterstädte, Arbeiterquartiere) hergestellt, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieselben nicht eintönig ausfallen; durch schöne äussere Ausstattung der Wohnung, Anlage von Baumgruppen kann der Geschmack gehoben, auch der Gesundheit gedient werden. Zwar macht man gegen diese Quartiere geltend, aus sozial-

politischen Gründen sei eine Mischung der Arbeiter mit anderen Schichten der Gesellschaft wünschenswert. Es fragt sich dabei nur, ob diese Mischung nicht zu einer Verteuerung der Wohnungen führt, indem die Wohlhabenderen kostspieligere Gemeindeanstalten erstreben, für welche die anderen mit aufzukommen haben; dann, ob beide Teile auch solcher Mischung geneigt sind. Gar oft verziehen die Zahlungsfähigeren aus Stadtteilen, in denen Arbeiter sich ansiedeln, ein Uebelstand, dem nur vorgebeugt wird, wenn einmal alle Umstände, welche jenen das Zusammenwohnen verleiden, beseitigt sind.

Es ist wohl wünschenswert, dass — im Gegensatz zur Mietskaserne mit nur einem Flur — in grossen Mietshäusern möglichst viele Treppenhäuser angelegt werden, so dass nur eine geringere Anzahl von Wohnungen einen Treppengang gemeinsam, allenfalls jede Wohnung einen solchen für sich allein hat. Hierdurch wird freilich wieder die Wohnung verteuert. Englische model-dwellings mit dem external staircase-System begegnen diesem Uebelstande zum Teil dadurch, dass die Treppen nicht im Innern des Hauses angelegt sind, sondern von aussen her laufen und auf die vorspringenden Gallerieen münden, welche sich vor den einzelnen Wohnungen befinden. Ob solche Anlagen thunlich sind, hängt von Klima und Neigungen der Bewohner ab.

Die Anlegung mehrerer Stockwerke ist in Städten unvermeidlich. Die Zahl derselben wird schon baupolizeilich je nach der Strassenbreite begrenzt. Grosse Höhenlage ist wohl bei Anwendung von Treppen aus Rücksichten der Gesundheit, der Feuersicherheit etc. nicht erwünscht. Doch schwinden ihre Schattenseiten, sobald die Strassen genügend breit, die Gebäude solid errichtet sind und Elevatoren (lifts) vorteilhaft angebracht werden können. Dass im Interesse der Reinlichkeit, der schonenden Benutzung der Wohnungen, des guten Friedens angemessene Hausordnungen unentbehrlich sind, dass es an einer genügenden Anzahl den sanitären Anforderungen entsprechender Aborte, an Einrichtungen für einfache Wegschaffung von Abfällen und Kehricht (z. B. Kehrichtschächte, sofern sie sauber gehalten werden können) etc. nicht fehlen darf, sei nur nebenbei erwähnt.

Eine wichtige Frage ist nun noch die, ob der Arbeiter Eigentümer werden oder nur zur Miete wohnen soll. Dieselbe kann allerdings nur für Einfamilienhäuser aufgeworfen werden.

Das Eigenhaus hat wohl seine grossen Vorzüge. Dasselbe hat „eine erziehliche Wirkung“ (Lic. Weber), das Haus kann nach den Neigungen des Bewohners gebaut werden, der Arbeiter kann allenfalls am Ausbau selbst teilnehmen, für den Erbauer und Verkäufer, etwa den Arbeitgeber, fällt die Last der Kontrolle über Bauausführung und spätere Benutzung der Gebäude weg, der Arbeiter hat ein grösseres Interesse am Hause, er wird dasselbe schonender behandeln, für Ausbesserungen etc. bei Zeiten Sorge tragen; wohnt er als Invalider in seinem eigenen Heim, so hat er damit eine bessere Unterkunft bei seinen Angehörigen. Darum sollte auch „das Drängen nach eigenem Besitz als ein guter Zug nur gefördert werden“ (Weber). Das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre nach Kalle „die Hausbaugenossenschaft, in welcher die Arbeiter sich gegenseitig erziehen, der einzelne sparen lernt und allmählich so viel zusammenspart, dass er schon ein kleiner Kapitalist ist, ehe er Hausbesitzer wird“.

Nun hat aber der Erwerb eines eigenen Hauses auch seine Schattenseiten. Bei den Arbeitern selbst stösst er vielfach auf Abneigung, weil dieselben durch ihn in Abhängigkeitsverhältnisse zu geraten befürchten. Sie sind durch den Besitz gebunden, wenn sich anderweit eine günstigere Arbeitsgelegenheit bietet und am Platze selbst die Arbeitsverhältnisse drückende werden. Ist der Eigentümer, um an Zinsen zu sparen oder um eine Mehreinnahme zu erzielen, genötigt, Mieter aufzunehmen, so läuft er damit auch die Gefahr des Zahlungsausfalles. Nicht immer ist der Arbeiter in der Lage, sein Eigentum dauernd zu behaupten und dasselbe richtig zu behandeln. Auch dazu, um Besitzer zu sein, gehört eine gewisse wirtschaftliche Nüchternheit und Reife.

„In Zeiten hohen Verdienstes ist der gut gelohnte Arbeiter in Ausnahmefällen in der Lage, an den Erwerb eines Hauses denken zu können. Kommt eine Zeit wirtschaftlichen Niedergangs, wie z. B. in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, so ist er nicht mehr imstande, seinen Besitz zu behalten. Die Gladbacher Baugesellschaft hat in jenen Jahren einen grossen Teil der veräusserten Häuser zurückkaufen müssen, um sie nicht in andere Hände fallen zu lassen“ (Albrecht).

„Die einst schmucken Häuschen verkommen, geraten schliesslich in die Hände von Leuten, die man möglichst fern von seinen Arbeitern zu halten suchen muss, oder die letzteren nehmen so viele Aftermieter und unverheiratete Schlafgänger auf, dass die guten Absichten des Werkbesitzers vereitelt, die Wohnungen durch Ueberfüllung wieder zu Brutstätten gesundheitlicher und sittlicher Uebel aller Art werden“ (Kalle).

Diesem Missstande suchte von Marken in seinem „Agnetapark“ bei Delft dadurch zu begegnen, dass er die einzelnen Wohnungen nicht in das Sondereigen der einzelnen Arbeiter übergehen liess, sondern ein gemeinschaftliches Eigentum unter der Form einer Aktiengesellschaft schuf. Die Arbeiter seiner Fabrik, welche anfangs das Unternehmen mit Misstrauen betrachteten, weil sie besorgten, es könne ihr Verhältnis zu dem ebenfalls im Parke wohnenden Fabrikherrn sich für sie ungünstiger gestalten, können durch Erwerb von Anteilscheinen Teilhaber am gemeinschaftlichen Eigentum werden, die Anteilscheine können — allerdings unter der Voraussetzung, dass die Sache einen guten Fortgang nimmt — immer leicht ohne Verlust verkauft werden. Doch ist die Uebertragung derselben nur an Angehörige der Fabrik zulässig. So wird denn dem Arbeiter die Freizügigkeit gewahrt und dabei die Sicherheit geboten, eine Wohnung zu erhalten, solange er auf dem Werke beschäftigt ist. Auch ist Wohnungswechsel bei Bedarf möglich.

Die sonst jetzt als Vorbeugungsmittel gewöhnlich angewandten Verkaufsbeschränkungen, Vorkaufsrechte etc. aber machen schliesslich das Eigentum des Erwerbers ziemlich illusorisch.

b) Die Fürsorge durch die Arbeitgeber. Sie hat in verschiedenen Ländern aus dem

einfachen Grunde sehr erfreuliche Erfolge aufzuweisen, weil sie zum grossen Teil einer sehr wirksamen Triebkraft, dem eigenen Interesse entstammt. Sie ist ein gutes Mittel, Arbeiter in der Nähe der Arbeitsstätte sesshaft zu machen und sich einen Stamm tüchtiger Kräfte zu erhalten. In Städten freilich kommt dieses Mittel weniger zur Anwendung, vielmehr vornehmlich auf dem Lande, wo es gilt, Arbeiter an abgesondert liegende Werke zu fesseln. Der städtischen Wohnungsnot würde dadurch nur mittelbar zum Teil abgeholfen. Ein besonderer Reiz wird allerdings nur ausgeübt, wenn der Arbeitgeber sich zu Unterstützungen bereit findet, etwa an tüchtige Arbeiter, welche sich während längerer Zeit durch gute Führung ausgezeichnet haben. An diese unter dem Titel Lohnaufbesserung zu gewährenden Unterstützungen können gewisse Bedingungen geknüpft werden, wie z. B. dass der Arbeiter keine Spirituosen verkaufe, mit anderen Waren mit bestimmten Ausnahmen oder unter Vorbehalt der Genehmigung keinen Handel treibe etc.

Baut der Arbeiter selbst, so kann die Unterstützung darin bestehen, dass der Arbeitgeber etwa Grund und Boden unentgeltlich dargiebt, je nach der Grösse der Wohnung zu bemessende Bauprämien oder Darlehen gegen geringen Zins oder auch unentgeltlich gewährt. Der Arbeiter kann dann nach eigenem Ermessen und Geschmack bauen, indem ihm etwaige vom Arbeitgeber errichtete Musterhäuser zum Vorbilde dienen. Dagegen liegt aber auch die Gefahr vor, dass der Arbeiter sich „verbaut" und dann in eine missliche Lage gerät.

Errichtet der Arbeitgeber die Wohnungen, so kann er gleichzeitig mehrere Gebäude und schon darum planmässiger und billiger bauen als die Arbeiter. Allerdings müsste er sich mit den Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der letzteren vertraut machen und auf deren Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen. Verkauft er die Häuser gegen allmähliche Abzahlungen zu mässigen Preisen an seine Arbeiter, so entspricht es seinem eigenen Interesse, dafür Sorge zu tragen, dass dieselben nicht zu Gegenständen der Spekulation und so ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet werden. Dies kann dadurch geschehen, dass er sich das Rückkaufsrecht vorbehält oder an den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen knüpft. Nicht alle Arbeiter freilich sind geneigt, Häuser vom Arbeitgeber zu erwerben. Solche Unternehmungen begegnen, auch wenn sie durchaus uneigennützigen wohlwollenden Regungen entspringen, leicht grossem Misstrauen.

In solchen Fällen erreicht der Arbeitgeber schon besser sein Ziel, wenn er die Wohnungen vermietet. Er kann dann die Mietpreise entsprechend niedrig setzen, tüchtige Arbeiter allenfalls unentgeltlich wohnen lassen und bestimmen, dass der Vertrag als gelöst gilt, wenn der Mieter aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Die Zinstermine lässt er am besten mit den Lohnzahlungsterminen zusammenfallen, so dass die Miete jeweilig gleich vom Lohne abgezogen wird. Um zu pfleglicher Behandlung der Wohnungen anzureizen, können auf gute Instandhaltung derselben Prämien gesetzt werden. Aufnahme von Aftermietern, Kost- und Schlafgängern wäre nur unter Bedingungen zuzulassen, welche dahin gehen, Ueberfüllungen vorzubeugen und der Verleitung zur Unsittlichkeit zu steuern. Vermietung an Fremde wird deshalb bei grosser Familie gewöhnlich nicht gestattet, dauernder Aufenthalt Verwandter von der Genehmigung abhängig gemacht, ferner bestimmt, dass Weitervermietung nur an Personen erfolge, welche im Dienste des Arbeitgebers stehen. Dass die Aufstellung einer Hausordnung, zumal bei grösseren Mietshäusern, unentbehrlich sei, bedarf hier keiner besonderen Hervorhebung.

Insoweit einzeln stehende Personen nicht in Familien Unterkunft finden, kann für dieselben durch Aufnahme in eigens erbauten Herbergen, Kost- und Logierhäusern Sorge getragen werden. In solchen Häusern kann zu mässigem Preise Gutes geboten werden. Trotzdem sind aus dem früher erwähnten Grunde mehrfach die Arbeiter nicht geneigt, solche Häuser zu beziehen. Sie zahlen oft anderweit lieber mehr für schlechtere Kost und Wohnung. Arbeitgeber haben deshalb schon oft die Benutzung des Logierhauses als Bedingung in den Arbeitsvertrag aufgenommen.

Die Erfolge, welche durch die Fürsorge der Arbeitgeber erzielt worden sind, werden vielfach als sehr gut geschildert, indem bei den Arbeitern der Sinn für ein geordnetes Leben sich mehr entwickelt und der Wirtshausbesuch abgenommen habe.

Eine der bekanntesten Unternehmungen ist die der Cité ouvrière zu Mülhausen i. E. Hier bildete sich 1853 unter der Leitung von Dollfus eine Aktiengesellschaft (ursprünglich 12 Fabrikanten) — daher auch mitunter unter d) gerechnet — mit einem Kapital von 300000 Francs (ebensoviel gab Napoleon III. hinzu), welche Häuser baute und an Arbeiter verkaufte (nur ausnahmsweise vermietete). Es war

	Zahl der gebauten Häuser	Bauwert der gebauten Häuser Frcs.	Zahl der verkauften Häuser	Bauwert der verkauften Häuser Frcs.	Abzahlung durch die Arbeiter Frcs.
1854	100	256 000	49	118 725	26 044
1857	304	777 075	127	332 475	121 493
1870	892	2 610 675	859	2 539 125	2 152 770
1881	992	2 957 875	996	2 932 475	3 845 743
1884	1040	—	1040	—	—

Leider sind diese Häuser ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden. „In der Cité ouvrière zu Mülhausen befindet sich kein einziges Arbeiterhaus mehr in den Händen des ursprünglichen Besitzers, die Verhältnisse sind dort überhaupt keineswegs so, dass sie zur Nachahmung auffordern" (Post und Albrecht). Die Häuser sollen nicht aufs beste gehalten, zum Teil durch Weitervermietung überfüllt, ja auch einem echten Wohnungswucher verfallen sein. Gerade hier haben sich die oben hervorgehobenen Mängel des Erwerbshauses für den Arbeiter besonders stark gezeigt.

Die Gesamtzahl der in Deutschland von industriellen Arbeitgebern erbauten Arbeiterwohnungen war nach einer für die Pariser Weltausstellung gemachten Erhebung am 1. Oktober 1898 143049, d. h. — wenn die Betriebe mit weniger als 5 Beschäftigten unberücksichtigt bleiben und die industrielle Be-

völkerung im Deutschen Reich also zu rund 8000000 angenommen wird — rund 18 Arbeiterwohnungen auf 1000 Arbeiter. In einzelnen Provinzen bezw. Bundesstaaten erhebt sich die Verhältniszahl beträchtlich über den Durchschnitt: so in Oppeln (106), Arnsberg (60), Lothringen (57), Trier (50), Oberpfalz (47), Osnabrück, Hannover, Aurich und Stade (40), Düsseldorf (36). Die Zahlen besagen jedoch hier sehr wenig, es hängt vielmehr von der Qualität der durch den Arbeitgeber beschafften Wohnungen ab, ob darin wirklich ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage zu erblicken ist. Im folgenden seien nur die wichtigsten Beispiele genannt, bei welchen letzteres zutrifft.

α) Private Arbeitgeber. Ein Teil der von privaten Arbeitgebern auf diesem Gebiet geleisteten Fürsorge bezweckt, ihren Angestellten und Arbeitern den Erwerb eines kleinen Anwesens, sei es durch unentgeltliche Ueberlassung oder Vermittelung eines Baugrundstückes zu billigem Preise, sei es durch Gewährung eines Baudarlehens zu erleichtern. Hier ist vor allem die mit ihrem System von Bauvorschüssen und Bauprämien das Beispiel des preussischen Bergfiskus nachahmende Mansfelder Kupferschiefer bauende Gesellschaft in Eisleben zu nennen (bis Ende 1899 900 Häuser mit Unterstützung der Gewerkschaft erbaut, 1165296 Mark Baudarlehen, 109100 Mark Bauprämien, ausserdem 2500000 für den direkten Bau von Familienwohnungen und Schlafhäusern für Einzelstehende aufgewandt); ferner Villeroy & Boch in Mettlach a. Saar (bis Ende 1899 324 Häuser mit einem Kostenaufwand von 348319 Mark); D. Peters & Cie. in Neviges; Krupp in Essen (620000 Mark Baudarlehen zum Bau oder Erwerb eines Hauses, seit 1899 auf die Aussenwerke in ländlichen Gegenden beschränkt); Kornelius Heyl in Worms (Vermittelung zwischen den Arbeitern als Darlehensnehmer und der Hessischen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt als Hypothekengläubigerin durch Garantierung der Verzinsung und Tilgung) u. a.

Die weitaus häufigere Form aber ist die mietweise Ueberlassung von Wohnungen an die Arbeiter. Hier giebt es neben den lediglich durch das Selbstinteresse des Arbeitgebers hervorgerufenen und eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse anders als durch Vermehrung des Angebots nicht bedeutenden Fällen jetzt auch in Deutschland wie in anderen Ländern Schöpfungen, die auch in technischer und ästhetischer Beziehung als Musterleistungen zu bezeichnen sind. Hier steht obenan Krupp in Essen (schon 1891 3659 Wohnungen mit rund 25000 Bewohnern und mehr als 12000000 Mark Baukosten bei einer Verzinsung von wenig mehr als 2%; seit 1894 weitere 700 in Alfredshof und Friedrichshof und 150 unentgeltliche Invaliden- und Witwenwohnungen in Altenhof); ferner sind hervorzuheben: die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. R. (1899 128 Wohnhäuser mit 509 Wohnungen für rund 3000 Personen; so gut wie unverzinslicher Kapitalaufwand von 2,5 Millionen Mark; weitere im Bau); die Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. (442 Wohnungen 1900000 Mark Kostenaufwand, weitere 100 im Bau); die Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg (123 Wohnungen in Gustavburg, 334 mit einem Kostenaufwand von 2000000 in Nürnberg); die Elektricitätsaktiengesellschaft vorm. Schuckert & Cie. in Nürnberg (Unterstützung einer nur aus Arbeitern der Fabrik bestehenden Genossenschaft mit Darlehen zum Bau von 280 Wohnungen); die Augsburger Kammgarnspinnerei in Augsburg, ten Brink in Arlen u. a.

β) Staat und Gemeinde als Arbeitgeber. Hier ist vor allem die preussische Bergverwaltung zu nennen, welche schon unter Friedrich II. für Unterbringung und Sesshaftmachung ihrer Arbeiter besorgt war. Früher wurden Grundstücke unentgeltlich abgegeben, seit 1842 werden im Saarbrückener Revier, seit 1855 in Oberschlesien nach der Grösse der Baufläche bemessene Prämien (für das Mindestmass von 32 qm 700, für 66 und mehr qm 900 Mark) sowie zinsfreie, in jährlichen Raten zurückzuzahlende Vorschüsse bis zu 1500 Mark gewährt. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel nicht direkt an die bauenden Bergleute, sondern in deren Gegenwart und gegen deren Quittung an die Bauhandwerker und Lieferanten. Personen, welche durch ihre Führung zur Unzufriedenheit Anlass geben, weder Frau noch Kinder haben, unter 25 oder über 45 Jahre alt, bereits Hausbesitzer sind, ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben etc., sind von der Gewährung von Prämien ausgeschlossen. Dann sind bestimmte Bedingungen über Material und Bauart vorgeschrieben. 10 Jahre lang muss der Arbeiter das Haus selbst bewohnen, nicht benutzte Räume darf er nur an im aktiven Dienste der Bergbauverwaltung stehende Bergarbeiter vermieten; Veräusserung ist ebenfalls nur an solche und mit Zustimmung bezüglich der Person gestattet. Der Käufer hat die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen zu übernehmen. Binnen 10 Jahren darf im Hause keine Gast- und Schankwirtschaft sowie kein offener Laden gehalten, Ausnahmen können zugelassen werden. Es wurden gewährt im Saarbrückener Revier 1842 bis 1891 an 5264 Arbeiter 3,8 Millionen Mark Prämien, an 2992 Arbeiter 4,1 Millionen Mark unverzinsliche Vorschüsse; in Oberschlesien 1854 bis 1891 an 1250 Arbeiter 3,7 Millionen Mark Prämien, an 1364 Arbeiter 1,6 Millionen Mark Vorschüsse: in ganz Preussen 1865—1891 3,5 Millionen Mark Prämien, 6,1 Millionen Mark Vorschüsse. Die Erfahrungen, welche gemacht wurden, werden als gut bezeichnet. Das von der preussischen Verwaltung gegebene Beispiel wurde anderwärts mit gutem Erfolge nachgeahmt.

Eine vielgestaltige Thätigkeit für ihre Unterbeamten und Arbeiter hat in den letzten Jahren auch die preussische Staatseisenbahn-Verwaltung hauptsächlich mit den seit 1895 ausgeworfenen Specialfonds von 20000000 Mark entwickelt (aus diesen Mitteln waren Ende 1899 an 112 Orten rund 2570 Wohnungen mit einem Mietserträgnis von 4% des Anlagekapitals gebaut); ähnlich die bayerische, sächsische und württembergische Staatseisenbahnverwaltung, das preussische Kriegsministerium (rund 500 Wohnungen bei den militär-fiskalischen Werkstätten bei

Spandau, Hanau und Siegburg), das Reichsmarineamt (144 Wohnungen bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort und 958 Wohnungen für nahezu 14% der Arbeiter der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven), die Reichspostverwaltung und das preussische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (in den letzten 7 Jahren etwa 1200 ländliche Arbeiterwohnungen).

Auch einzelne Gemeinden haben in neuerer Zeit in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber für ihre Unterbeamten und Arbeiter Wohnungen hergestellt: so Altona, Cassel, Darmstadt, Dresden, Essen, Frankfurt a. M., Hanau, Heidelberg, Karlsruhe, Cöln a. R., Königsberg i. P., Konstanz, Mannheim, Nürnberg, Osnabrück, Quedlinburg, Pforzheim, Stettin, Strassburg i. E., Ulm — die meisten allerdings nur in bescheidenem Masse. Nur Frankfurt a. M. hat es bis jetzt in grösserem Umfang gethan.

Versuchen wir zum Schluss ein Urteil darüber zu gewinnen, was bis jetzt durch die Arbeitgeberfürsorge zur Lösung der Wohnungsfrage beigetragen worden ist und aus principiellen Gründen überhaupt werden kann, so ist zwischen Förderung des Eigenbesitzes und Miethausbau zu unterscheiden: ersteres System, das immer grössere Uneigennützigkeit des Arbeiters voraussetzt, hat sich nur bewährt, wo die Arbeiter sich in auskömmlichen und dauernd sicheren Verhältnissen befinden mit einer relativ stabilen Lebenshaltung, so dass sie eine namhafte Anzahlung und die regelmässigen Abzahlungen leisten können, wie speciell die fiskalischen Bergarbeiter. Die Schaffung von Mietwohnungen durch den Arbeitgeber aber hat grosse principielle Mängel: „die Arbeiter begeben sich durch Uebernahme einer solchen Wohnung noch in ein viel grösseres Abhängigkeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber, als es das Arbeitsverhältnis an sich schon bedingt. Das ist der Grund, weshalb nicht selten gerade die besseren Elemente unter der Arbeiterbevölkerung die private Mietwohnung, die ihnen weniger und schlechtere Räume zu einem höheren Preise bietet, der besseren, vom Arbeitgeber gebotenen Wohnung vorziehen" (Albrecht).

Nur bei den Arbeitern des Staates und der Gemeinden etc. wird dies durch die Stetigkeit des Arbeitsverhältnisses und die in der Regel vorhandene halbe Beamtenqualität ausgeglichen.

Diese Erwägungen sprechen auch gegen den Vorschlag, die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber dahin zu erweitern, dass Unternehmer, welche eine grössere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, durch Ortsstatut verpflichtet werden können, die erforderlichen Wohnungsgelegenheiten für dieselben zu beschaffen. Auf dem Lande, wo es an einer genügenden Anzahl Wohnungen fehlt, werden Arbeitgeber, welche bei stetigen Produktionsverhältnissen eine grössere Anzahl Arbeiter nötig haben, ausserdem schon im eigenen Interesse die erforderlichen Vorkehrungen treffen. Die Fürsorgepflicht hätte im wesentlichen nur in Städten eine Bedeutung, wenn es schwer fällt, eine Unterkunft zu finden, dann in Fällen, in welchen zeitweilig eine grössere Menge Arbeiter an einem Platze zusammengezogen wird und für diese durch Errichtung von Barackenbauten gesorgt werden müsste. Leuthold will den Arbeitgeber von jener Pflicht entbunden wissen, wenn die Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag nur auf kurze Frist beschränkt sei und wenn der Nachweis eines anderweiten Unterkommens geliefert werde. Erstrecke sich der Betrieb nur auf einzelne Jahreszeiten (Saisonarbeiten), so genüge Schlafstellennachweis.

Die Beschaffung der Arbeiterwohnungen durch die privaten Arbeitgeber ist also die im Princip am wenigsten befriedigende Form der Abhilfe und daher nur da zu begrüssen, wo die anderen Formen nicht ausreichen oder ganz versagen, wie bei Riesenbetrieben und isolierten Fabrikanlagen auf dem Lande. Die allgemeine Lösung kann sie auch schon deswegen nicht darstellen, weil sich der Wohnungsnotstand keineswegs auf diejenigen beschränkt, welchen solche Arbeitgeberfürsorge zu gute kommen kann, sondern ausser den Fabrikarbeitern andere breite Schichten der Bevölkerung, die pekuniär etwa ebenso gestellt sind wie jene, ebenso schwer betroffen hat. Die Wohnungsfrage der unteren Klassen ist eben keineswegs nur Arbeiterwohnungsfrage. Daher sind seit dem Auftreten der Wohnungsfrage noch verschiedene andere Wege beschritten worden, um dem Mangel an kleinen Wohnungen abzuhelfen.

c) Baugesellschaften auf spekulativer Grundlage. Solche sind, und zwar in der Form von Aktiengesellschaften, vielfach entstanden, so in München-Gladbach 1870, Barmen 1872, Hamburg 1878 etc. Dieselben können, im Gegensatz zu den Genossenschaften wenig bemittelter Genossen, rascher und in umfassenderem Masse Häuser bauen und so einer vorhandenen Wohnungsnot begegnen.

Nicht alle diese Gesellschaften bauen nur Arbeiterwohnungen. Oft dient ihre Wirksamkeit mehr kleineren Beamten, Handwerkern etc. Meist beschränken sie sich auf ein örtlich begrenztes Gebiet, doch dehnen auch mehrere ihre Thätigkeit über ein ganzes Land aus. Ist Vermietung mit Verwaltung für Aktiengesellschaften an und für sich schon schwierig, so gilt dies ganz vorzüglich von Gesellschaften mit örtlich ausgedehntem Wirkungskreise. An Stelle der Vermietung tritt dann zweckmässig der Verkauf mit Erwerb durch Abzahlung. Schmoller befürwortet die Bildung solcher Gesellschaften im grossen Stil.

Um den Erwerb zu erleichtern, hat man auch die Verbindung mit der Lebensversicherung empfohlen.

So 1876 auf dem Kongress für Gesundheitspflege zu Brüssel. Durch das G. v. 9. August 1889 wurde die belgische Allgemeine Spar- und Altersrentenkasse ermächtigt, Verträge auf gemischte Lebensversicherung abzuschliessen, welche den Zweck haben, für einen bestimmten Verfalltermin oder beim Tode des Versicherten, wenn derselbe vor jenem Termin eintritt, die

Rückzahlung der für Erbauung oder Ankauf einer Wohnung zugestandenen Darlehen zu sichern. Auch die 1891 gegründete deutsche Volksbaugesellschaft zu Berlin hat den gleichen Weg eingeschlagen. Die von derselben erbauten Wohnungen fallen beim vollendeten 60. Lebensjahre des Erwerbers diesem selbst oder nach dessen Tode seinen Erben schuldenfrei zu. Hierbei handelt es sich um nichts anderes, als um eine Versicherung, bei welcher den Versicherten bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses statt Bargeld das Eigentum an einem Hause zufällt. Da aber dieses Haus jetzt schon gebaut ist und bewohnt wird, so ist ausser der Versicherungsprämie eine Summe für Verzinsung der Baukosten, Steuer und für Feuerversicherung zu zahlen. Bei der gewöhnlichen Amortisation ist die zu zahlende Summe nach einer fest bestimmten Zeit getilgt. Bei der Versicherung aber zahlt der eine den Tilgungsbetrag für eine längere, der andere für eine kürzere Zeit. Hier wird ein Gewinn erzielt, dort ein Verlust erlitten.

Damit kein Zahlungsausfall entstehe, wird von der Volksbaugesellschaft Beteiligung der Versicherten bei einer Kreditgenossenschaft gewünscht. Das nötige Baukapital beschafft sich die Gesellschaft durch Ausgabe von Pfandbriefen bezw. von Anteilscheinen für hinterlegte Grundschuldbriefe.

d) Die gemeinnützige Bauthätigkeit. Darunter versteht man im Gegensatz zu der privaten und der eben betrachteten privatgesellschaftlichen Bauthätigkeit alle diejenigen Bestrebungen, welche »darauf gerichtet sind, ohne die Nebenabsicht des Erwerbs die Wohnungsverhältnisse durch den Bau von Kleinwohnungen zu verbessern« (Albrecht). Diese gemeinnützige Bauthätigkeit weist nun eine grosse Mannigfaltigkeit der Organisationsformen auf. Zunächst die Form der Aktiengesellschaft wie bei den im Vorausgehenden besprochenen Baugesellschaften, jedoch mit Beschränkung der Dividende auf einen mässigen Prozentsatz und Verwendung etwaiger weiterer Ueberschüsse zu Rücklagen oder zur Erweiterung des Unternehmens; die Verwaltung wird oft im Ehrenamt geführt. Ebenso in neuerer Zeit in Deutschland die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Beide arbeiten geschäftsmässig, insofern sie eine, wenn auch mässige Kapitalverzinsung anstreben und meist auch erzielen, aber ihre Aktien bezw. Geschäftsanteile sind nur ausnahmsweise marktgängige Effekten geworden, sondern durchgehends in den Händen gemeinnützig denkender Kapitalisten, woraus sich für alle diese Gesellschaften mehr oder weniger der Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten der besitzenden Klassen ergiebt. Noch mehr ist dies der Fall bei Vereinen und Stiftungen, welche den Bau von Kleinwohnungen bezwecken.

In England entstanden viele gemeinnützige Baugesellschaften seit den 40er Jahren, so in London 1841 die Association for improving the dwellings of the industrial classes (Maximal-Div. 5%), 1844 die Society for improving the condition of the labouring classes dann die Improved industrial dwellings company limited u. a. Dieselben kauften alte Wohnungen, wandelten diese um oder erbauten ganz neue kasernenartige Mietshäuser (model-dwellings) im Innern der Stadt. Die Victoria Dwellings Company hat ein Bonussystem eingerichtet. Wenn ein Mieter eine gewisse Reihe von Monaten hindurch regelmässig seine Miete bezahlt und seine Wohnung gut im Stande erhalten hat, so wird ihm der Mietzins für eine Woche erlassen.

Deutsche Gesellschaften haben sich zuerst mehr dem Bau kleiner Häuser zugewandt. Die älteste ist die 1848 in Berlin gegründete „Gemeinnützige Baugesellschaft“. Dieselbe setzt für die Dividende eine Schranke von 4%. Sie gewährt Mietsprämien und zwar nach 5 Jahren 10%, dann alle 5 Jahre weitere von 10% der vertragsmässigen Miete, so dass nach 50 Jahren der ursprünglich vereinbarte Satz erreicht wird. Diese Prämien werden am Ende eines jeden Kalenderjahres bar ausgezahlt. Später folgten auch an anderen Orten ähnliche Gesellschaften. Neuerdings ist hervorzuheben der „Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart“ (Ansiedelung „Ostheim“, 1899 186 Erwerbshäuser mit 558 Wohnungen und 86 ausschliesslich zum Vermieten bestimmte Häuser mit 297 Wohnungen, Wert 3461259 Mark; die Mietswohnungen des Vereins sollen die Mieter der Hauserwerber gegen Mietwucher der letzteren schützen, ausserdem sind weitgehende Bestimmungen getroffen, um zu verhindern, dass die verkauften Häuser durch Besitzwechsel, Anbau oder Aufbau ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet werden).

Unter den Vereinigungen, die ausschliesslich Mietswohnungen bauen und naturgemäss besonders in den grösseren Städten ihren Wirkungskreis haben, sind in Deutschland zunächst einige Aktiengesellschaften zu nennen: die schon 1848 gegründete Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, der Gemeinnützige Bauverein in Dresden und vor allem die 1890 begründete Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. (1899 37 Häuser mit 388 Wohnungen, namentlich auch für die niedrigst gelohnte Arbeiterklasse; hat neuerdings als erste einen Erbbauvertrag mit einer Frankfurter Stiftung geschlossen); sodann der erst 1899 gegründete „Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse“ in München (Bauprojekt von 268 Wohnungen).

Schmoller appelliert an das soziale Pflichtgefühl der Besitzenden, welche solche gemeinnützige Baugesellschaften im grossen Stile bilden und sich mit mittlerer Verzinsung bei loyalen Mietverträgen begnügen sollen. „Für die grosse Masse der ärmsten und in ihren Wohnverhältnissen am meisten vernachlässigten Bewohner“, meint er, „muss eine Art Patronage der Besitzenden und Gebildeten eintreten. Für sie erscheint die Form der Aktiengesellschaft, der Korporation oder der Stiftung als das Organ, das am passendsten die Funktion übernimmt, der Privatspekulation Konkurrenz zu machen. Deutschland, das auf sein Elberfelder System der unbezahlten Armenpflege

so stolz ist, wird auch hierfür die nötigen Kräfte finden. Es ist eine Art Patronage, aber eine heilsame, sie ist eine Brücke der Berührung und Verständigung zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden."

Im Gegensatz zu Schmoller empfahl der Volkswirtschaftliche Kongress 1865 den Wohnungsvereinen und Baugesellschaften, sich auf rein geschäftlichen Betrieb zu beschränken, mithin Wohlthätigkeit und Unterstützung zugleich auszuschliessen.

Rühmende Erwähnung verdienen mehrere Stiftungen, so insbesondere diejenige des Amerikaners Peabody in London. Peabody übergab an Trustees 1862 150000 £, 1866 weitere 100000, 1868 nochmals 100000; dazu kamen aus dem Nachlass 150000 £, im ganzen eine Summe von rund 10,2 Millionen Mark. Hierzu wurden noch Anleihen aufgenommen. Bis Ende der 80er Jahre waren in erbauten Wohnungen an 24000 Personen untergebracht. Die Stiftung sollte zum Besten der Bedürftigen und Armen dienen. In Wirklichkeit aber sind die Wohnungen sehr gesucht und mit den besten Arbeitern und kleinen Handwerkern besetzt. Um dem Geiste der Stiftung zu genügen, wurde ein Höchstbetrag des Wochenverdienstes für diejenigen festgesetzt, welche in die Wohnungen aufgenommen werden dürfen.

Die Mieten aus der 1889 von Professor vom Rat gestifteten Arbeiteransiedelung Wilhelmsruhe bei Cöln sollen für das Wohl der Arbeiter oder für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Zu erwähnen sind ferner die Réesche Stiftung zu Hamburg, die Adersche Wohnungsstiftung in Düsseldorf, die Stiftung von H. J. Meyer in Leipzig (Leipzig-Lindenau 52 Häuser mit 529 Wohnungen), in Oesterreich die Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien.

Eine segensreiche Thätigkeit entfaltete seit 1864 die frühere Lehrerin Oktavia Hill in London. Sie kaufte mit geliehenem Gelde alte verfallene Wohnungen bezw. Pachtreste (leases), versetzte dieselben in brauchbaren Zustand und vermietete sie. Ihre Hauptwirksamkeit beruht in dem erziehlichen Einfluss, welchen sie auf die Bewohner ausübt. Sie besucht die Häuser selbst, zieht regelmässig wöchentlich die Miete ein, stundet bei wirklichen Notlagen, verschafft dann Arbeit mit Erwerbsgelegenheit und zwar bei den für diesen Zweck bisweilen eigens aufgeschobenen Verbesserungen der Wohnungen selbst, bei Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten, steht den Mietern, insbesondere den Frauen mit Rat und That bei. Jährlich ist eine Summe für Reparaturen ausgeworfen, soweit dieselbe nicht gebraucht wird, wird sie zu Verbesserungen nach den Wünschen des Mieters verwendet. So wird zu pfleglicher Behandlung der Wohnungen angereizt. Ein zweites oder drittes Zimmer wird billiger abgegeben. Den Bestrebungen dieser Dame haben sich Baroness Burdett Coutts, Countess Ducie u. a. angeschlossen. Auch die East End Dwellings Company ahmte das Beispiel nach und lässt die Mieten durch Damen einsammeln. Infolgedessen wurden die Mittelspersonen vielfach verdrängt. — Auch in Deutschland, und zwar vornehmlich in Leipzig (Unternehmen des Herrn de Liagre, der Frau Hasse auf der „Goldenen Höhe", Salomonstiftung der Frau v. Holstein) fand das von O. Hill gegebene Beispiel Nachahmung und zwar nach Hasse mit einem noch besseren Erfolge, als er in London erzielt worden ist.

Einer anderen Art gemeinnütziger Wirksamkeit haben sich Gesellschaften in England und in anderen Ländern gewidmet, indem dieselben mittelbar auf eine Verbesserung hinstreben, Ratschläge erteilen etc.

So haben sich in London eigene „Sanitary Aid and Dwellings Committees" gebildet mit der Aufgabe, Mieter über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten aufzuklären, schlechte Wohnungszustände aufzudecken, indem sie die Häuser durch ihre Mitglieder besuchen lassen und Klagen entgegennehmen, der Behörde davon Mitteilung zu machen und, allenfalls unter Aurufung des Beistandes der Presse, deren Einschreiten zu veranlassen. Auch in New-York besteht nach Trüdinger eine Gesellschaft zur Verbesserung der Lage der ärmeren Klasse, welche insbesondere den Wohnungszuständen ihre Aufmerksamkeit widmet. Ehe die Hilfe der Behörden angerufen wird, werden die Hausbesitzer zur Abstellung der Uebelstände gemahnt. Dieser Aufforderung sollen die Hausbesitzer meist freiwillig Folge leisten. Die „Société française des habitations à bon marché" will Private, Industrielle und Vereine zur Herstellung gesunder und billiger Wohnungen ermuntern, stellt Pläne, Mietsverträge zur Verfügung, erteilt Auskünfte etc.

Endlich wäre noch der Mietsparkassen zu gedenken, welche durch Sparpfleger die Sparsummen abholen lassen, Sparprämien gewähren etc., dann auch der Einrichtungen (Vorschusskassen), welche bezwecken, die Beschaffung guten Mobiliars zu erleichtern, hierfür Darlehen zu mässigem Zins zu gewähren etc.

Einen wesentlich anderen Charakter tragen dagegen die von den Wohnungsbedürftigen selbst gebildeten Baugenossenschaften. Unter diesen sind aber zwei ganz verschiedene Arten zu unterscheiden: einmal die älteren in England, den Vereinigten Staaten und Belgien heimischen Baugenossenschaften (Building Societies), welche nicht selbst bauen, sondern ihren Mitgliedern Vorschüsse zum Erwerb eines Hauses gewähren, und die neueren, jetzt vor allem in Deutschland zur Entwickelung gekommenen Baugenossenschaften i. e. S., welche selbst bauen.

Die ersteren, ursprünglich Sparvereine, zu denen sich die Mitglieder zusammenthaten, um sich vermöge der gemeinschaftlich angesammelten Sparanlagen zum Erwerb eines Hauses zu verhelfen, sind jetzt wesentlich nichts anderes als Hypothekenbanken oder Realkreditkassen und haben vielfach den genossenschaftlichen Charakter abgestreift und das Wesen von Grossbanken angenommen, aber sie haben in England wie namentlich in Amerika bei den besser bezahlten Arbeitern Erhebliches zur Lösung der Arbeiterfrage geleistet. Vergl. über sie

den Art. Baugenossenschaften oben Band II S. 465ff.

In den Vereinigten Staaten betrug die Zahl der Building Societies (building and loan associations) 1893 5838; davon hatten 5796 1745725 Anteilseigner, wovon in 5765 Gesellschaften 455411 d. h. 26,25% Darlehensnehmer oder mit anderen Worten Erbauer von Häusern waren. Durch die Vermittelung von 4512 dieser Gesellschaften waren bis 1893 314755 Häuser erworben worden. Ueber ⅔ der sämtlichen Gesellschaften bestanden 1893 seit weniger als 5 Jahren.

Die eigentlichen Baugenossenschaften dagegen sind wie gesagt neuerdings hauptsächlich in Deutschland zur Entwickelung gekommen, und zwar nach einem dänischen Vorbilde, dem grossen Kopenhagener Arbeiterbauverein, in der Form, dass die Mitgliedschaft der Genossenschaft durch Zahlung eines geringen Eintrittsgeldes und Uebernahme der Verpflichtung erworben wird, in kleinen, den Einkommensverhältnissen der Arbeiter entsprechenden Ratenzahlungen einen Geschäftsanteil von mässigem Betrage aufzusammeln.

Während nun die Building Societies regelmässig den Erwerb eigener Häuser vermitteln, finden wir bei diesen eigentlichen Baugenossenschaften, ebenso wie bei den anderen Formen der gemeinnützigen Bauthätigkeit und der Arbeitgeberfürsorge, die beiden Ziele, Schaffung von Erwerbshäusern und von Mietwohnungen, nebeneinander. Und zwar haben sich die oben hervorgehobenen Mängel des ersteren Systems auch gerade hier bei der gemeinnützigen Bauthätigkeit in Deutschland geltend gemacht. Wenn ein gleiches aus den Ländern der Building Societies nicht berichtet wird, so hängt dies ohne Zweifel damit zusammen, dass hier, infolge der verhältnismässig billigeren, weil einfacheren Bauweise (s. o.) die Häuser in der Regel wirkliche Einfamilienhäuser sind, nicht wie in Deutschland meist Zwei- oder Dreifamilienhäuser.

In Deutschland dagegen ist infolge jener ungünstigen Erfahrungen das System der Erwerbshäuser in neuerer Zeit, wie bei der gemeinnützigen Bauthätigkeit überhaupt, so insbesondere bei den Genossenschaften, nach dem Vorgang des Spar- und Bauvereins in Hannover, immer mehr in den Hintergrund getreten gegen den Bau von grösseren Mietshäusern, die immer im Eigentum der Genossenschaft bleiben, in denen die Genossen aber bei Erfüllung ihrer Pflichten sicher und unkündbar im eigenen Hause wohnen.

Unter den Genossenschaften, die Erwerbshäuser gebaut haben, sind hervorzuheben: Der Flensburger Arbeiterbauverein, die Berliner Baugenossenschaft (1900 212 Häuser teilweise mit 2, meistens mit 3 Wohnungen), der Arbeiterbauverein für Gaarden, Kiel und Umgegend (1899 über 300 Einfamilienhäuser) und der Spar- und Bauverein in Blumenthal a. d. Weser (1899 139 Häuser mit meist 2 Wohnungen); unter den Baugenossenschaften „auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums“ oder, wie sie meist heissen, „Spar- und Bauvereinen“, ragen hervor der 1886 gegründete Hannoversche Spar- und Bauverein (1899 53 Häuser mit 437 Wohnungen), der 1892 begründete Berliner Spar- und Bauverein (1900 30 Häuser mit 352 Wohnungen im Gesamtwert von über 2000000 Mark, „in konstruktiver und architektonischer Beziehung wohl das Mustergültigste, was zur Zeit auf dem Gebiete des gemeinnützigen Miethausbaues geleistet ist“) und der ebenfalls 1892 begründete Bau- und Sparverein in Hamburg (1899 382 Wohnungen).

Der Gesamtumfang der gemeinnützigen Thätigkeit in Deutschland war nach einer Erhebung der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen folgender:

Gemeinnützige Aktiengesellschaften . .	47
Gesellschaften mit beschränkter Haftung .	14
Vereine mit Korporationsrechten	18
Stiftungen	16
Eingetragene Genossenschaften:	
a) mit beschränkter Haftpflicht . .	277
b) mit unbeschränkter Haftpflicht .	12
	384

228 von diesen Vereinigungen hatten bis Ende 1898 8479 Häuser mit 24075 Wohnungen fertiggestellt; davon sind 12710 ausschliesslich zum Vermieten bestimmt, 11365 entfallen auf Erwerbshäuser und zwar haben hergestellt:

Gemeinnützige Aktiengesellschaften . .	9101
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	406
Vereine mit Korporationsrechten . . .	2494
Stiftungen	1701
Eingetragene Genossenschaften . . .	10373
	24075

Von den in Betracht kommenden 156 Baugenossenschaften haben 45 ausschliesslich Erwerbshäuser, 16 gleichzeitig Erwerbshäuser und Mietwohnungen und 95 ausschliesslich Mietwohnungen erstellt.

Die wichtigste Organisationsform der ganzen gemeinnützigen Bauthätigkeit, der offenbar die Zukunft gehört, ist demnach in Deutschland die Baugenossenschaft. Sie hat vor den gemeinnützigen Baugesellschaften, Vereinen und Stiftungen den Vorzug, dass sie nicht, wie diese sämtlich mehr oder weniger, den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten hat und dass der Arbeiter selbst hier die Verwaltung führt und so wirklich nach seinen Bedürfnissen und Wünschen gebaut wird, wenn auch meist unter erheblicher Mitwirkung von Angehörigen der wohlhabenderen und gebildeteren Klassen in den Verwaltungsstellen. Aber gerade dieses Zusammenwirken ist von grösster social-ethischer Bedeutung. Ausserdem ist Voraussetzung für das Gedeihen der Baugenossenschaften hinreichende Kreditgewährung zu mässigen Zinsen, also durch

öffentliche oder halböffentliche Kassen. Allein auch unter diesen Voraussetzungen ist die Baugenossenschaft doch gleichfalls nur in beschränktem Umfange anwendbar zur Lösung dieses Teils der Wohnungsfrage: sie setzt schon besser gelohnte Arbeiter voraus, mit sicheren Erwerbsverhältnissen, welche die regelmässigen Zahlungen machen können, und auch mit einer gewissen Stabilität der Beschäftigung, so dass kein zu häufiger Wechsel des Aufenthaltsortes erfolgt; sie ist darum besonders geeignet für die Arbeiter der staatlichen Verkehrsanstalten; auch kann sie, um den Genossen, welche keine Wohnung erhalten, eine ausreichende Dividende zu gewähren, nicht sehr viel billigere, sondern hauptsächlich nur bessere Wohnungen schaffen, als die ortsüblichen sind, und dem kinderreichen Arbeiter die Sicherheit des Wohnens geben, die bei jenen fehlt, was von grosser erzieherischer Bedeutung ist. Für die grosse Masse der sozial und wirtschaftlich tiefer stehenden Arbeiterbevölkerung, vor allem also die ungelernten Arbeiter — also gerade da wo die Not am grössten ist, — ist die Baugenossenschaft nicht anwendbar und bringt nur indirekt einen gewissen Nutzen durch Vermehrung des Angebots von Wohnungen. Ueberhaupt ist das Gesamtresultat der ganzen gemeinnützigen Bauthätigkeit in Deutschland »im Vergleich zu dem vorhandenen Notstand ein traurig geringfügiges« (Albrecht).

e) Erbauung, Verkauf und Vermietung von Häusern durch Staat und Gemeinde. Diese wird aus bekannten Gründen meist noch vielfach widerraten. Hier erweise sich die Hand der öffentlichen Gewalt, zumal des Staates, als allzu ungeschickt. Jedenfalls müssten Kauf-, Pacht- und Mietpreise nach der steigenden Grundrente, wie sie sich aus der Konkurrenz der Nachfragenden ergeben, festgestellt werden (Schäffle u. a.). Dabei sei es immer schwer, zu weit gehenden Ansprüchen mit Erfolg entgegenzutreten. Gebe man die Wohnungen zu billig ab, so gewähre man damit ein ungerechtfertigtes Almosen, reize zu weiteren Anforderungen, zu deren Befriedigung die Mittel fehlten, und greife ausserdem in die Privatbauspekulation hemmend ein.

Dagegen werden gegen ein Einschreiten in Notzeiten, wenn die private Bauthätigkeit nicht zureicht, Gewährung vorübergehender Unterkunft in Asylen an Obdachlose, Errichtung von Barackenbauten bei starkem Zudrang, wie in Wien 1872 und auch schon an anderen Orten geschehen, keine Einwendungen erhoben.

Nun werden aber solche Notfälle in der jüngsten Zeit immer häufiger und vor allem sind sie gegeben bei den grossen »Sanierungen«, so dass hier jedenfalls subsidiär die Pflicht namentlich der Gemeinde besteht, selbst zu bauen, wenn die Privatindustrie versagt; dann liegt auch offenbar keine Beeinträchtigung der letzteren vor. Das gleiche muss aber auch gelten bei allen Schliessungen von einzelnen Wohnungen oder Häusern im Verlauf der Wohnungspflege.

In diesen Fällen haben namentlich, wie oben gezeigt, in England die Gemeindebehörden insbesondere der Londoner Grafschaftsrat neuerdings in erheblichem Umfang selbst gebaut.

Aber auch darüber hinaus haben in der neuesten Zeit ohne Sanierung verschiedene Gemeinden nicht nur als Arbeitgeber für ihre Arbeiter und Unterbeamten, sondern allgemein Kleinwohnungen zu bauen begonnen, und wir stehen hier zweifellos erst vor den Anfängen einer grossen Entwickelung.

Der Londoner Grafschaftsrat hat auf Grund des III. Teils des Arbeiterwohnungsgesetzes von 1900 — also abgesehen von den Sanierungen — für 5778 Personen Wohnungen gebaut oder im Bau und solche für weitere 12 248 Personen vorbereitet. Bei der Einweihung eines neuen Wohnquartiers im Kirchspiel Bethnal Green in London hob Lord Welby am 3. März 1900 hervor, dass die Gemeindebehörde mit einem Aufwand von 2 Millionen £ schon der Hauswirt von 42 000 Personen geworden sei und man dies nur als einen schwachen Anfang betrachten müsste. Bei diesen Bauten des Grafschaftsrates verzinst sich das Kapital nach Abzug aller Unkosten etc. durchschnittlich zu 3,77%. Weiter sind hier in England Liverpool, Glasgow, Birmingham, Aberdeen, Huddersfield und zahlreiche andere Städte zu nennen.

Besondere Erwähnung verdient die 1899 gegründete Wylerkolonie der Stadt Bern. Die von der Stadt erbauten Wohnungen werden vermietet, hierbei besonders Mieter mit grosser Familie berücksichtigt. Untermiete ist nur mit Genehmigung zulässig.

In Deutschland ist Freiburg i. B. in dieser Beziehung vorangegangen. Nachdem diese Stadt schon 1864 7 zweistöckige Häuser unter dem Selbstkostenpreis an Arbeiter verkauft hatte, die heute im Besitz von Fabrikanten und Privatleuten sind, dann Fabrikanten und eine gemeinnützige Baugesellschaft unterstützt hatte, ging sie im Jahre 1885 zum ausschliesslichen Selbstbau in eigener Regie über und erbaute bis 1899 81 Häuser mit 267 Wohnungen: die mit 5% (3½% Zinsen, ¼% Unterhaltungskosten, ½% Amortisation, ¼% Verlust durch Leerstehen) berechneten Unkosten werden durch die Mieten gedeckt; das Bankapital wurde anfangs zu 3¼% von der Sparkasse geliehen, neuerdings aus städtischen Anleihemitteln bestritten. Neben Freiburg sind Ulm, Strassburg, i. E., Schweinfurt und Lambrecht in der Pfalz, Emden und Düsseldorf zu nennen.

Durch diese neueren Versuche sind die finanziellen Bedenken, wenigstens was die kommunale Bauthätigkeit angeht, wohl zur Genüge widerlegt; die Frage: können die Städte ohne grösseres finanzielles Risiko

ausgedehnte Wohnungsanlagen für die arbeitenden Klassen herstellen und ebenso billig oder billiger als die private Unternehmung bauen? ist mit C. Hugo (H. Lindemann) zu bejahen. Aber es erheben sich andere Bedenken dagegen, dass sie es ohne Not thun. Zunächst besteht die Gefahr, dass sie der gemeinnützigen Baugesellschaft, insbesondere der genossenschaftlichen, eine unerwünschte Konkurrenz bereiten oder deren Entwickelung ganz verhindern, wenn sie für dieselbe Schicht von Arbeitern — die besser bezahlten, gelernten — Wohnungen schaffen, die doch nicht den gleichen, namentlich erzieherischen Wert für sie haben wie genossenschaftliche. Es müsste also wenigstens eine richtige Arbeitsteilung zwischen Baugenossenschaften und Gemeinden Platz greifen, dahingehend, dass diese nur für die untere Arbeiterschicht Wohnungen schaffen, die sich nicht auf genossenschaftlichem Weg selbst zu helfen vermag. Dagegen spricht aber doch sehr stark, dass dadurch gerade diese untere ungelernte Schicht noch mehr in die Stadt gezogen wird, als schon ohnehin der Fall ist, jedenfalls so lange, als die ländliche Arbeiterwohnungsfrage und Arbeiterfrage überhaupt nicht vorher gelöst ist. Daher ist, wenn man auch die subsidiäre Pflicht insbesondere der Gemeinden, selbst zu bauen, wo die gemeinnützige ebenso wie die private Bauthätigkeit versagen, anerkennt, doch für normale Verhältnisse auch die letztere nicht zu entbehren, und den öffentlichen Gewalten liegt ob, ehe sie zum Selbstbauen schreiten, zuvörderst die Aufgabe der Förderung der privaten ebenso wie der gemeinnützigen Bauthätigkeit.

f) Die Förderung der gemeinnützigen und der privaten Bauthätigkeit durch die öffentlichen Gewalten. Die Förderung privater und gemeinnütziger Bauunternehmungen erfolgt teils negativ durch Wegräumung von der Herstellung von Gebäuden im Wege stehenden öffentlich-rechtlichen und polizeilichen Hindernissen und Erschwerungen, teils positiv durch Gewährung von Unterstützungen.

Der volkswirtschaftliche Kongress wünschte 1865, es sollten die dem Bau billiger Wohnungen in Deutschland noch entgegenstehenden Hindernisse durch „vollständige Freigebung des Baugewerbes und Revision der baupolizeilichen Ordnungen beseitigt werden. Jene Freigebung hätte freilich zur Voraussetzung, dass im Interesse von Gesundheit und Sicherheit weiter gehende Forderungen gestellt werden und für Durchführung polizeilicher Anordnungen durch strengere Handhabung derselben gesorgt wird.

Heute erblickt man im Gegensatz dazu wieder in einer stärkeren Beeinflussung und Beschränkung der privaten Bauthätigkeit nach gewissen Richtungen hin die Aufgabe, während man für die gemeinnützige Bauthätigkeit weitgehende Unterstützung fordert.

In Preussen wird mehrfach darüber geklagt, dass das zum Zweck einer angemessenen Lastenverteilung etc 1845 erlassene, am 25. August 1876 neu geregelte Ansiedelungsgesetz den Gemeinden eine Gewalt einräume, welche von diesen vielfach missbräuchlich angewandt werde. „Geplante Anlagen mussten unterbleiben, sogar bereits begonnene wieder eingestellt werden" (Kalle). Die Gemeinden stellten gern zu hohe Anforderungen in Bezug auf Schul- und Armenlasten, Kirchensteuern und Unterhaltung von Wegen, Bestellung neuer Polizeiorgane etc. (so 1890 in einer Gemeinde bei Bochum).

Beiträge und Abgaben sind mehrfach hoch (Klage in Oesterreich) oder doch in einer für gute Bauanlage hinderlichen Weise angelegt. Nach dem preussischen G. v. 2. Juli 1875 und den darauf aufgebauten Ortsstatuten werden die Beiträge für Strassen und Kanalisation meist nach der Frontlänge bemessen. Da hierdurch der Bau von hohen Häusern und von Hintergebäuden befördert wird, so wird Bemessung nach der Grundfläche oder nach dem Raumgehalte gewünscht.

Ferner würde die oben verlangte Abstufung der Bauordnung „ohne die berechtigten Grundsätze der Hygieine, Feuersicherheit und Aesthetik zu verletzen oder die Behaglichkeit der Bewohner in irgend einer Weise zu beeinträchtigen", wesentliche Erleichterungen der Anforderungen bei Klein- und Arbeiterwohnungen gegenüber den jetzigen allgemeinen (in Bezug auf Breite, Ausstattung, Unterhaltung der Strasse und des Gehwegs, Wasserzu- und -ableitung, Fassaden, Stärke des Mauerwerks, Treppen, Beschaffenheit der Baumaterialien etc.) und damit eine erhebliche Verbilligung des Baues bringen. „Im Interesse der Verbilligung der Mieten ist wieder auf die Erziehung zu einfacheren Ansprüchen hinzuwirken" (Beck).

Steuerfreiheiten will Ratkowsky nicht für den Aufbau neuer Stockwerke und für Zubauten von Höfen, sondern nur für Neubauten am Stadtrande eingeräumt wissen. Solche Freiheiten werden in mehreren Ländern für kleine, insbesondere auch für Arbeiterwohnungen gewährt.

So sind in England rund $4\frac{1}{2}$ Millionen Mietwohnungen, d. h. 80% aller, steuerfrei. — Die belgische Gesetzgebung gewährte Steuervergünstigungen seit 1862. Das unter dem Einflusse der Furcht vor der Cholera entstandene G. v. 20. Juni 1867 erklärte die Errichtung von Baugesellschaften in der Form von Aktiengesellschaften allgemein als zulässig und setzte für dieselben eine Ermässigung des Emissionsstempels auf Aktien und Obligationen sowie die Befreiung von Provinzial- und Kommunalsteuern für 8 Jahre fest. Nach dem G. v. 9. August 1889 sind frei von Personalsteuern etc. die in Benutzung der Arbeiter befindlichen Wohnungen, vorausgesetzt, dass die Arbeiter nicht Eigentümer eines anderen als des von ihnen bewohnten Immobils sind und dass sie nicht mehr als 45 Ar für sich bewirtschaften. Die Befreiung wird nur Wohnungen von unter 102 (für Gemeinden unter 30000 Einwohnern)

bis unter 132 Francs (für Gemeinden über 60000 Einwohnern) zugestanden. — Nachdem das österreichische G. v. 25. März 1880 bereits allgemeinere Freiheiten (12 Steuerfreijahre) für Neu-, An- und Umbauten gewährt hatte, gestand das G. v. 9. Februar 1892 unter gewissen Bedingungen (Erbauung durch Gemeinden, Gesellschaften mit dem Charakter öffentlichen Nutzens etc., durch Arbeitervereinigungen oder Arbeitgeber; Minimal- und Maximalraum; Maximum für den Mietpreis, je nach der Einwohnerzahl verschieden bemessen von 0,80 bis 1,75 fl. für das Kubikmeter Raum) Freiheit auf 24 Jahre für Gebäude zu, welche speciell zur Vermietung an Arbeiter bestimmt sind, diesen billige und gesunde Wohnungen bieten sollen. Geht das Haus an Personen über, welche auf die Vergünstigung kein Recht haben, so wird letztere zurückgezogen. — In Kopenhagen waren früher Wohnungen unter 25 qm frei; 1857 wurde diese Freiheit aufgehoben. Nun minderte sich die Zahl der kleinen Wohnungen, 1866 wurde darum die Freiheit wieder eingeführt und 1873 auf Gebäude bis zu 31,5 qm ausgedehnt.

Bisweilen werden auch in Städten Banprämien gewährt. Dieselben haben jedoch mit unserer Frage weniger zu thun oder sie wirken für diese sogar nachteilig, wenn sie unter Berücksichtigung der Fassade lediglich der Verschönerung dienen sollen.

Darlehen aus öffentlichen Mitteln werden vielfach gewährt, so in England schon nach dem Gesetz von 1850 für Logierhäuser, nach dem Gesetz von 1866 überhaupt für Arbeiterwohnungen und zwar ausser an Lokalbehörden auch an Gesellschaften und Private, früher zu 4 % bei einer Rückzahlungsfrist von 40 Jahren. Der Zins wurde in der neueren Zeit auf $3\frac{1}{8}$ % für kürzere Fristen ermässigt. Der Staat hat nach Aschrott noch keine Verluste erlitten. Ueber das Gesetz von 1890 und besonders den Small Dwellings Acquisitions Act von 1899 s. o. Auch wurde der Gedanke angeregt, die Mittel der Postsparkassen zu solchen Darlehen zu verwenden. — Die gleiche Forderung stellte Leroy-Beaulieu 1882 für die französischen Sparkassen auf. Der Verwirklichung derselben ist neuerdings in gewissem Masse durch das Gesetz von 1899 erfolgt (s. o.). — Das belgische G. v. 9. August 1889 ermächtigt die allgemeine Spar- und Altersrentenkasse nach Anhörung der oben erwähnten Patronagekomitees, einen Teil ihrer verfügbaren Mittel zu Darlehen für Erbauung oder Ankauf von Arbeiterhäusern zu geben. Es hätte übrigens auch Gesellschaften, welche solche Darlehen empfangen, eine Maximaldividende vorgeschrieben werden können. In der kurzen Zeit von 1890 bis 31. Dezember 1899 haben sich auf Grund dieses Gesetzes 138 Bau- bezw. Kreditgenossenschaften gebildet, durch deren Vermittelung nahezu 14000 Arbeiterhäuser hergestellt worden sind. Die Sparkasse hatte in dieser Zeit 307 Millionen Francs an diese Gesellschaft gegeben.

Nach dem deutschen Gesetze über Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter (§ 129 Abs. 2) kann auf Antrag der Versicherungsanstalt der Kommunalverband, bezw. die Centralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Anstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen als mündelsicheren zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Doch darf mehr als der vierte Teil des Vermögens (nach der Novelle v. 13. Juli 1899 die Hälfte) der einzelnen Anstalten in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden. In den Motiven wurde ausdrücklich hervorgehoben, man könne dabei beispielsweise an den Bau oder die Erwerbung von Arbeiterwohnungen für Rechnung der Versicherungsanstalten denken. Werden auch Bau und Verwaltung auf eigene Rechnung nicht beliebt, so könne doch die Gewährung von Darlehen unter Einhaltung angemessener Beleihungsgrenzen, allenfalls auch unter Vorschreibung gewisser Bedingungen für das Bauunternehmen in Frage kommen. Bis jetzt sind von den Versicherungsanstalten 35,4 Millionen Mark für Arbeiterwohnungszwecke angelegt worden, davon aber nur 14 nicht mündelsicher und nur 7 Millionen unter $3\frac{1}{2}$ %.

Eine Zinsgarantie übernahm die Stadt Lille 1865 und zwar gegenüber der Compagnie immobilière pour la construction des maisons in der Höhe von 5 % für ihr Kapital von 2 Millionen Francs auf 50 Jahre.

Zu erwähnen ist auch noch an dieser Stelle die Bestimmung eines englischen Gesetzes von 1885, welches Fideikommissbesitzern die Befugnis erteilt, zum Fideikommiss gehöriges Land zu angemessenen Preisen zum Zwecke der Errichtung von Arbeiterwohnungen zu verkaufen und auch das Fideikommissstammkapital zur Erbauung solcher Wohnungen zu verwenden.

Wenn in grösserem Umfang auf gemeinnützigem Boden Arbeiterwohnungen entstehen sollen, ist nach Brandts dreierlei erforderlich: erstens, dass Geld zu billigem Zinsfuss und in coulanter Weise dargeboten wird, zweitens dass es Organe giebt, welche die gemeinnützige Bauthätigkeit ins Leben rufen; als solche kommen Gemeinden und Kreise, gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften — möglichst unter finanzieller Beteiligung der Gemeinde —, öffentliche Sparkassen und genossenschaftliche Darlehenskassen und die preussischen Specialkommissare als Organe der Rentenbanken in Betracht, drittens, dass für einen nicht zu grossen Bezirk (etwa eine Provinz) eine freie Vereinigung aller Interessenten des Arbeiterwohnungswesens gebildet wird, die in allen Fragen Rat und Auskunft erteilt und vor allem auf die Schaffung einer Geldcentralstelle hinarbeitet.

Der erste derartige Centralverein in Deutschland, der „Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens“ zu Düsseldorf, entstanden in Verbindung mit der auf diesem Gebiet sehr thätigen Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“, umfasste Ende 1900 als Mitglieder 84 Staats- und Kommunalbehörden, 65 gemeinnützige Bauvereine und -genossenschaften, 6 andere gemeinnützige Vereine und 86 Privatpersonen; ihm sind seitdem ähnliche Vereine in Hessen (Viktoria-Melitta-Verein) und Frankfurt a. M. gefolgt.

Die Hauptsache ist die Geldbeschaffung, und hier genügen die bisherigen Einrichtungen in Deutschland gegenüber der Grösse des Bedürfnisses nicht. Allerdings „könnten wir unendlich viel weiter sein, wenn innerhalb des Rahmens der heutigen Gesetzgebung Invalidenanstalten, Sparkassen etc. so viel in der Beleihung des gemeinnützigen Wohnungsbaues leisten wollten, wie sie könnten"; aber die ersteren haben doch eigentlich eine andere Aufgabe, die letzteren sind bei uns zu sehr zersplittert.

Als communis opinio bezeichnet es daher Brandts, dass für den gemeinnützigen Wohnungsbau besonders geartete Geldmittel zur Verfügung stehen müssen und dass für einen räumlich nicht zu grossen Bezirk, Regierungsbezirk, Provinz oder Staat, eine staatliche oder kommunale Bank als finanzieller Mittelpunkt für den gemeinnützigen Wohnungsbau eingerichtet werden muss, welche sich durch Ausgabe von öffentlichen Obligationen oder staatlichen Pfandbriefen das Geld beschafft.

Diese „Baubanken" sollen nach Brandts aber nur ausnahmsweise Einzelpersonen, sondern regelmässig Baugenossenschaften Kredit geben und nur bis zu $^{1}/_{10}$ des Wertes, während vom übrigen die zuständigen Kreise, Sparkassen und Berufsgenossenschaften je $^{1}/_{20}$ und den Rest die Genossenschaften selbst aufbringen sollen. Bis zur Erfüllung dieser Forderung wird fürs nächste entsprechende Weiterbildung der Kreditgewährung seitens der Versicherungsanstalten verlangt.

Nach dem oben über die Unentbehrlichkeit der privaten Bauthätigkeit Gesagten ist aber mit Adickes die Ausdehnung der öffentlichen Kreditgewährung auch auf diese unter gewissen Bedingungen und Kautelen zu verlangen. Und zwar handelt es sich hier hauptsächlich um die Beschaffung der zweiten und dritten Hypothek, die heute sehr im argen liegt und dadurch auch den Bodenwucher vermehrt. Diese zweite Hälfte des Baukapitals soll nun nach Adickes durch die Gemeinde dargeboten werden, allerdings nur bei Grundstücken, die in ihrem Obereigentum bleiben, also nur in der Form des Erbbaurechts oder einer ähnlichen Form überlassen sind.

Nach einem vom Frankfurter Magistrat am 10. Juli 1900 gebilligten Antrag des Oberbürgermeisters soll eine städtische Bankasse den Inhabern eines Erbbaurechtes auf städtischem Boden $^{9}/_{10}$ des Baugeldes und zwar die ersten $^{5}/_{10}$ mit Hilfe anderer Geldgeber (Sparkasse, Versicherungsanstalt), die weiteren $^{4}/_{10}$ aus eigenen Mitteln gewähren und gegen besondere Sicherheit auch das letzte Zehntel übernehmen. Indem dieser Kredit jedem ordentlichen und zuverlässigen Baulustigen eröffnet werden soll, hofft Adickes, „die Möglichkeit sowohl des Bauens als des Hausbesitzes wieder weiteren Kreisen als jetzt zu erschliessen, hierdurch eine solide, jeder Bodenspekulation fremde Konkurrenz zu schaffen und zu bewirken, dass zu einem Teil wenigstens das Baugeschäft von der Bauspekulation getrennt wird". Die Stadt Frankfurt a. M. hat auch kürzlich einen interessanten anderweitigen Versuch der Förderung des privaten Arbeiterwohnungsbaues unternommen, indem sie der Gesellschaft „Hellerhof", die 656 Wohnungen herstellt, die zu diesem Zweck auszugebenden Schuldscheine im Betrage von 3400000 Mark gegen gewisse Vorrechte und Bedingungen (keine Erhöhung der Mieten ohne Genehmigung der Stadt, späterer Heimfall an diese) garantiert. Städtische Hypothekenbanken bestehen bereits in Düsseldorf (seit dem Frühjahr 1900) und in Dresden, von denen erstere im Grunde nur ein Ersatz für den daselbst nicht ausreichenden privaten Bodenkredit ist; beide Institute gehen aber über die Grenze der Mündelsicherheit nur wenig hinaus, halten sich also gerade von der Hergabe zweiter oder dritter Hypotheken fern.

Nach Beck erheben sich indes schwere Bedenken gegen städtische Baubanken oder Kreditinstitute, die bei staatlichen oder provinziellen wegfallen.

In Hessen ist die Errichtung einer staatlichen Pfandbriefbank mit einem Grundkapital von $2^{1}/_{2}$—$3^{1}/_{2}$ Millionen, die je zur Hälfte aus Mitteln des Staates und der mündelsicheren Sparkassen dotiert werden soll, geplant.

Jedenfalls aber ist das Ziel, dem die Entwickelung hier zustrebt und auch aus anderen Rücksichten, nämlich im Hinblick auf die oben geschilderte masslose Entwickelung des Realkredits in Deutschland, zustreben muss, die öffentliche Regelung des Hypothekenkredits.

3. Mietvertrag und Retentionsrecht. Beseitigung der mangelhaften Wohnungen und des Wohnungsmangels sind die Hauptaufgaben der Wohnungspolitik, aber schon durch den Umstand, dass die meisten Menschen, namentlich an Orten, wo die Wohnungsfrage brennend ist, nicht in eignen Häusern wohnen, sondern um zu wohnen mieten müssen, ist, wie Flesch hervorgehoben hat, auch das Mietrecht von grosser Bedeutung, besonders für die unteren, wirtschaftlich schwächeren Klassen. Diejenigen, welche die Freiheit des Mietvertrags als eine fictio juris bezeichnen, befürworten meist eine Einflussnahme des Gesetzgebers auf die Gestaltung des Vertrages. Nach Miquel müsste das Gesetz den zulässigen Inhalt des Mietvertrages positiv und negativ näher charakterisieren und, ohne die civilrechtliche Materie erschöpfen zu wollen, durch Gebot und Verbot den Mieter gegen allzu schwere Benachteiligung zu schützen suchen.

Mietverträge, so wird von anderer Seite gefordert, welche gegen allgemeine sanitätspolizeiliche Anordnungen verstossen, sollen als gesetzlich ungiltig erklärt werden. Verwahrlose eine Wohnung durch Verschulden des Eigentümers, so soll der Mieter der Verpflichtung zur Mietzahlung enthoben

sein. Dann wird auch Abkürzung der Kündigungs- und der Verjährungsfristen verlangt, um so auf pünktliche Zahlung der Mieten in kleinen Beträgen hinzuwirken. Dem gegenüber muss freilich hervorgehoben werden, dass mehrfach die Lage der Mieter gerade infolge davon ungünstiger wurde, dass Mietdauer und Kündigungsfrist sehr kurz bemessen waren.

Wie den Geldwucher, so wollte man auch den Wohnungswucher als strafrechtlich verfolgbar erklärt wissen. Hierbei ist freilich nicht ausser acht zu lassen, dass die Beweisfrage zur Feststellung einer Bewucherung eine sehr schwierige ist. Einen angemessenen Mietzins zu bestimmen, ist nicht leicht und zwar um so weniger, je höher die Gebäude mit Hypotheken belastet sind. Die Festsetzung von Miettaxen hat leicht eine Minderung der Baulust zur Folge. Dann wird durch Anerkennung eines schlechthin nur durch die Höhe der Miete bedingten Wucherbegriffs der leichtsinnige und zahlungsunlustige Mieter, welcher mit der Klage drohen kann, begünstigt.

Eine streitige Frage bildet das Retentionsrecht, d. h. das Recht des Vermieters, das in die Wohnung eingebrachte Vermögen des Mieters zurückhalten (nicht behalten) zu dürfen, um so die spätere Deckung seiner Forderungen auf ordnungsgemässem Wege zu sichern. Gegen dasselbe wurde eingewandt, dass die Civilprozessordnung bereits allgemein die für den täglichen Gebrauch unentbehrlichen Mobilien, Geräte etc. der Pfändung entzogen habe. Hiermit stehe es im Widerspruch, wenn durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes das Retentionsrecht in unbeschränktem Umfange als zu Recht bestehend erklärt sei. Hierdurch werde die Abhängigkeit des Mieters vergrössert. Da die Mietverträge der unteren Klassen meist nur auf kurze Zeit abgeschlossen seien, so drohe bei jedem Zahlungsrückstande die Exmission und Zurückbehaltung der Sachen. Der Mieter, welcher dann gar nichts mehr habe, sei dem Elend preisgegeben, da er ohne Möbel kaum eine neue Wohnung finde. Die Folge hiervon sei eine stärkere Inanspruchnahme der Armenverwaltung, welche genötigt sei, die rückständige Miete zu zahlen oder neues Mobiliar zu beschaffen. In Erwartung eines solchen Ausganges könne dann der Vermieter leicht hart, der Mieter aber nachlässig in der Zahlung sein. Gegen diese Ausführungen (von Miquel und Flesch) wird eingewandt, dass das Retentionsrecht die Sicherheit des Vermieters, mit ihr die Kreditfähigkeit des Mieters stärke und so eine Ermässigung des Mietzinses bewirke. Die Aufhebung bessere nicht die Lage des Mieters, weil ja auch dann noch Zwangsvollstreckung möglich sei. Dittrich bezeichnet es geradezu als eine Aufgabe des Gesetzgebers, im öffentlichen Interesse dem Hausbesitzer möglichst eine Gewähr für den Eingang der Mietbeträge zu bieten. Auch will er die Mietzinsforderung in der Konkursordnung für ein oder zwei Jahre vor der Konkurseröffnung unter die bevorzugten Forderungen aufgenommen wissen.

Nach § 715 der Civilprozessordnung sind der Pfändung nicht unterworfen: 1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind; 2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel etc.

Nach einem bayerischen G. v. 18. Dezember 1887 erstrecken sich die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes dem Vermieter an den eingebrachten Sachen des Mieters zustehen, nicht auf diejenigen Sachen, welche die Civilprozessordnung § 715, Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10 von der Pfändung ausgeschlossen hat.

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist nun die Beseitigung des Kahlpfändungsrechtes beim Vermieterpfandrecht auch reichsgesetzlich ausgesprochen und andererseits dem Vermieter auch ein weiterer Schutz gegeben, und durch die neue Civilprozessordnung der Kreis der dem Pfandrecht nicht unterworfenen Sachen in der Richtung der obigen Forderungen erweitert worden.

Die weiteren Vorschläge von Flesch und Zirndorfer gehen davon aus, dass jeder Vermieter kräftigen Rechtsschutzes gegen zahlungssäumige oder chikanöse Mieter bedarf, weil jede Erschwerung der Verwaltung von Wohnhäusern die Neigung zu deren Besitz und folglich die Neigung zu deren Herstellung verringert; sie berücksichtigen aber ebenso die Thatsache, dass wenigstens die unbemittelten Mieter, die Mieter der kleinen Wohnungen in der Regel wirtschaftlich schwächer als der Vermieter, mithin ausser stand sind, diesen zur Erfüllung seiner Pflichten als Vermieter zu zwingen. »Das öffentliche Recht muss also Minimalanforderungen an Mieträume aufstellen, die der Vermieter gewähren muss, und Minimalrechte, die der Mieter als Bewohner des Miethauses sowohl nicht nur gegen den Vermieter, sondern auch gegen alle Mitbewohner geltend machen kann. Daneben muss aber das Prozessrecht und die Gerichtsverfassung die besonderen Schwierigkeiten der Streitigkeiten aus Mietverträgen über kleine Wohnungen durch besondere Bestimmungen beachten, und endlich darf nie vergessen werden, dass zu dem leeren Raum, den der Vermieter zur Verfügung stellt, eine angemessene Mobiliarausstattung gehört, die der Mieter selbst beschaffen muss. Wem das eine oder das andere, — der Raum oder die Ausstattung, — entzogen wird, der ist unfähig, ein Familienleben aufrecht zu erhalten. Der Schutz der Familie ist aber ein staatliches Interesse, vielleicht sogar das wichtigste unter allen, und kann daher nicht den Vertragsbestimmungen überlassen bleiben, die Mieter und Vermieter miteinander abmachen.«

4. Die Decentralisation der Bevölkerung. Die bisher betrachteten Abhilfemassregeln beziehen sich sämtlich ausschliesslich oder vorwiegend auf die specielle Wohnungsfrage der unteren Klassen. Nun ist diese aber zugleich, wie eingangs betont, eine und zwar die schärfste Erscheinungsform der allgemeinen Wohnungsfrage, wo letztere besteht, und kann daher hier eine hinreichende Lösung nur zugleich mit dieser finden. Als äussere Ursache der letzteren aber erschien uns das rapide Anwachsen der Städte. Daher ergiebt sich die Decentralisation der Bevölkerung als eines der wirksamsten Mittel, um eine vorhandene Wohnungsnot zu beseitigen. Doch dürfte dies Mittel nicht in dem Umfange und in der Art angewandt werden, dass die Beseitigung eines kleineren Uebels schliesslich durch Uebernahme eines weit grösseren Nachteils erkauft würde. An »massenhafte Verlegungen grossstädtischer Erwerbs- und Handelsgeschäfte nach unbevölkerten Kleinstädten und Ackerbaugegenden« (Walker) ist nicht zu denken. Hierfür fehlen, ganz abgesehen von der »elektrischen Uebertragung von Wasserkräften« und von »Druckluftanlagen« noch eine Reihe wichtiger Vorbedingungen. Der Zuzug ländlicher Arbeiter in grosse Orte lässt sich wohl mindern, wenn man diese »so stellt, dass sie das, was sie in der Stadt zu finden glauben, auf dem Lande auch haben« (Berthold), doch wird dies Ziel nicht überall leicht zu erreichen sein, die hierfür dienenden Mittel können nicht unterschiedslos und auch nur in beschränktem Umfange angewandt werden. Vornehmlich wird es sich zunächst um eine geeignete Gestaltung der Verkehrsmittel handeln sowie darum, jede »übermässige Centralisation in staatlichen Dingen, deren Folge auch eine solche in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist« (A. Wagner) zu meiden. Je mehr die Verkehrsmittel über das ganze Land verbreitet werden, je mehr man deren Wohlthaten auch den kleineren Plätzen zu gute kommen lässt, um so wirksamere Handhaben bieten sich für die Decentralisation.

Für bestehende Städte erweist sich die Einrichtung geeigneter Fahrgelegenheiten zu niedrigen Tarifsätzen auf Eisenbahnen (Arbeiterzüge, workmen trains) oder Tramways als vorteilhaft. Es wird darum empfohlen, da, wo der Staat nicht selbst die Eisenbahnen in der Hand hat, die Verkehrsunternehmungen bei der Konzessionierung und bei Genehmigung von Fahrplänen und Tarifen zu binden.

In England hatten schon vor Jahren verschiedene Verwaltungen, teils infolge rege betriebener Agitation, billige „Parlamentszüge" eingerichtet. 1883 wurden dieselben verallgemeinert, indem als Aequivalent hierfür eine Herabsetzung der Passagiersteuer geboten wurde.

Durch die von einigen Seiten geforderte strengere Handhabung des Konzessionswesens für gewerbliche Anlagen liesse sich nur da etwas erreichen, wo die Gewerbeordnung die Konzessionierung vorgesehen hat.

Roscher u. a. verlangen eine Beschränkung der Freizügigkeit. Ohne alle Beschränkung der heutigen Zugfreiheit könne die Heilung der Wohnungsnot nur palliativ bleiben. Mindestens solle man die positiven Vorzüge abschaffen, welche durch neuere Gesetze der neu anziehenden (flottierenden) Bevölkerung vor der altansässigen eingeräumt würden (Roscher). Jeder habe, meint Flesch, wohl das Recht, seine Arbeitskräfte zu verwerten, wo und wie er könne, aber keiner habe das Recht, dies in einer Art zu thun, dass bereits seine blosse Anwesenheit an einem Orte das Wohlbefinden der vor ihm Anwesenden und die öffentliche Gesundheit objektiv schädige.

Dagegen bezeichnet Schäffle die rechtliche Beschränkung des freien Zugs zu den grossen Städten, welche kein Abhilfsmittel sei, als eine gefährliche Störung des Arbeitsmarktes.

Aber A. Voigt hat mit Recht darauf hingewiesen, dass jede weitere Ausbildung der Verkehrsmittel sofort wieder im Bodenwert durch die Bodenspekulation escomptiert und in ihrer verbilligenden Wirkung zu einem guten Teil illusorisch gemacht wird. So mündet auch diese Abhilfemassregel ebenso wie fast alle anderen ein in die Bodenfrage.

5. Die Bekämpfung der Bodenspekulation. Die Bodenspekulation stellt die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf, wie lange es dauert, bis ein Grundstück durch Bebauung eine Wohnrente erbringt und wie hoch diese sein wird und wie hoch die der schon bebauten durch die weitere städtische Entwickelung steigen wird. Sie ist an und für sich theoretisch hier ebenso berechtigt wie auf anderen Gebieten, wenn und so lange sie ihre volkswirtschaftliche Funktion, Angebot und Nachfrage zur Ausgleichung zu bringen, erfüllt, und ist dazu auch in gewissem Umfang notwendig, solange Privateigentum auch am städtischen Grund und Boden besteht. »Nicht die Spekulation an sich gilt es daher zu bekämpfen, sondern ihre Auswüchse: Diese bestehen in der Beschränkung des Marktes statt der Bedienung desselben, in der Hinderung der Bauthätigkeit statt ihrer Förderung, in der Lahmlegung des Wettbewerbs, in der Monopolbildung, im Bodenwucher.« (Stübben). Zu ihrer Bekämpfung bieten sich verschiedene Wege dar.

a) Besteuerung. Das einfachste und wirksamste Mittel bietet sich in der Besteuerung dar. Durch diese versucht man ein Dreifaches zu erreichen: Erschwerung der rein spekulativen Verkäufe durch eine hohe Umsatzsteuer, Verhinderung der Zurückhaltung des Grund und Bodens durch Be-

steuerung auch des unbebauten Geländes nicht nach seinem Ertrag, sondern nach seinem Marktwert (durch Grund- und ev. Bauplatzsteuer) und Einziehung eines Teils des hier so oft in keinem Verhältnis zu der volkswirtschaftlichen Leistung der Spekulation stehenden »unverdienten Gewinnes« (unearned increment) zu Gunsten der Gesamtheit, deren Entwickelung ihn verursacht hat, durch eine Wertzuwachssteuer.

Die Wirkung einer hohen Umsatzsteuer ist allerdings sehr bestritten. Nach Brandts erklären sich die niedrigen Bodenpreise Belgiens — kaum ein Drittel derjenigen in den deutschen Städten — und das Zurücktreten der Bodenspekulation in diesem Land durch die ausserordentlich hohen Kaufgebühren, die 8 bis 13% des Kaufpreises betragen und die Grundstücke nahezu extra commercium stellen. Andere, so die Grund- und Hausbesitzervereine und ebenso der Sozialdemokrat L. Cohn, dagegen verwerfen die Umsatzsteuer, weil sie zur künstlichen Erhöhung der Grundstückspreise beitrage. Die erstere Auffassung ist wohl die richtigere, nur kann die Umsatzsteuer für sich allein solche Wirkungen wie in Belgien nicht hervorrufen.

Die Hauptsache ist die Mehrbelastung der bei den bisherigen Ertragssteuersystemen in Deutschland fast steuerfreien Bauplätze durch Einführung einer laufenden Grundsteuer nach dem gemeinen Wert oder eine besondere Bauplatzsteuer. Letztere hatte die preussische Kommunalsteuerreform vorgesehen, aber sie hat sich nicht einzubürgern vermocht. Dagegen haben schon eine Anzahl von preussischen Stadtgemeinden an Stelle der bisherigen Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern die Besteuerung der gesamten Liegenschaften nach dem gemeinen alljährlich oder alle paar Jahre durch Schätzung festzustellenden Verkaufswert eingeführt — Cöln, Frankfurt a. M., Mülheim am Rhein, Malstatt-Burbach, Dortmund, Düsseldorf, Aachen, Elberfeld, Charlottenburg und die Berliner Vororte —, und ein Erlass der preussischen Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Oktober 1899 empfahl dies allen grösseren preussischen Gemeinden zur Einführung. Ausser Preussen hat nur Sachsen auch den Gemeinden die Gestaltung des Besteuerungswesens freigegeben; in den anderen deutschen Staaten und in Oesterreich erheben diese noch allgemein Zuschläge zu den Staatssteuern. Man wird aber mit Beck bezweifeln, ob die wünschenswerte allgemeine Einführung dieser Besteuerung des Grund und Bodens von einer Autonomie der Gemeinden erwartet werden kann, in deren Vertretung die davon Geschädigten grossen Einfluss zu haben pflegen.

Die Besteuerung der Wertsteigerung endlich kann durch eine besondere „Zuwachssteuer“ oder durch progressive Zuschläge von dem gegenüber der vorhergehenden Einschätzung konstatierten Mehrwert bei jener Besteuerung des Grund und Bodens nach dem laufenden Wert erfolgen.

Alle drei Steuerformen sind gleichzeitig bisher nur zur Anwendung gekommen in dem deutschen Schutzgebiet Kiautschou, wo ein bemerkenswerter Versuch einer systematischen staatlichen Bodenpolitik gemacht wird. Die Umsatzsteuer beträgt hier 2%, die Bauplatzsteuer 6% bei dreijährigen Abschätzungsperioden und die Zuwachssteuer $33\frac{1}{3}$% der Zuwachsrente.

b) Bauordnung und Stadtplan, Umlegung und Enteignung. Entsprechend der Rolle, welche, wie oben gezeigt, Bauordnung und Stadtplan in Deutschland durch die Förderung der Mietskasernen auch für die Entfesselung der Bodenspekulation gespielt haben, kommen beide mit der oben verlangten Abstufung durch Beschränkung der Stockwerkshöhe und Förderung des Kleinbaus in den Aussenbezirken auch für die Bekämpfung der Auswüchse der Spekulation in Betracht.

Ferner ist, wie hervorgehoben, häufig die Zersplitterung der städtischen Grundstücke und ihre ungeeignete Form ein das Angebot beschränkendes Moment. Zu seiner Beseitigung dient die zwangsweise Umlegung, welche bereits in einigen deutschen Staaten (Hessen, Hamburg, Baden) gesetzliche Regelung gefunden hat; in Preussen sind die diesbezüglichen Bestrebungen auch in ihrer neuerlichen Beschränkung auf Frankfurt a. M. noch nicht zu Ende gediehen.

Der von dem Frankfurter Oberbürgermeister Adickes bereits 1892 im preussischen Herrenhause eingebrachte Gesetzentwurf (lex Adickes) bezweckt, Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern (jetzt versuchsweise nur der Stadt Frankfurt a. M.) behufs Erschliessung oder zweckmässiger Gestaltung von Baugelände im überwiegend unbebauten Teil des Gemeindegebiets das Recht der zwangsweisen Umlegung und behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Teile das Recht der Zonenenteignung zu geben.

Das Expropriationsrecht ist zuerst speciell für ungesunde Wohnungen, also für die Zwecke der Wohnungspflege und Sanierung, in Frankreich, England und Belgien ausdrücklich anerkannt worden.

Die englische Gesetzgebung hat sehr weitgehende Enteignungsrechte zu Sanierungszwecken geschaffen, wobei namentlich die Bestimmung wichtig ist, dass der Eigentümer eines Hauses nicht nach dem Marktwert oder Mietwert entschädigt wird, sondern nur nach dem Wert, den das Haus hätte, wenn die Vorschriften der Wohnungspolizei erfüllt wären.

In einigen deutschen Ländern genügen wohl die bestehenden Gesetze über Enteignung für den gedachten Zweck (vgl. Leuthold in »Die Wohnungsnot«, 1886), in anderen sind neuerdings specielle Gesetze zugleich mit der Regelung der Umlegung ergangen oder in Vorbereitung. Neuerdings wird aber das Enteignungsrecht nun auch weiter zur Beeinflussung des Grundstücks- und Wohnungsangebotes, zur Bekämpfung der Bodenspekulation gegeben oder gefordert

und dabei vielfach, so von Bücher u. a., seine Ausdehnung auf das ganze Bauland verlangt.

In Bayern und Mecklenburg fehlt den Gemeinden das Enteignungsrecht. In Preussen ist es auf die zukünftigen Strassen und Platzflächen beschränkt. In Hessen tritt hinzu die Enteignung von Grundstücken, welche durch Einziehung von Wegeteilen ihre Zufahrt verlieren, sowie von Grundstücksresten, welche zu Bauplätzen nicht mehr geeignet sind (§§ 17 und 13), ferner die Möglichkeit der Enteignung eines ganzen unbebauten Blocks oder eines Blockteils, wenn die im Gemenge liegenden Grundstücke sich nicht bebauen lassen und eine Verständigung zwecks Umlegung nicht zu stande kommt (§ 69) I. In Sachsen können ausser den Strassen und Platzflächen Zwerggrundstücke (§ 59) und unter Umständen ganze Grundstücks- und Gebäudegruppen (§ 68—71), letzteres aus gesundheitlichen Gründen oder nach elementaren Zerstörungen, enteignet werden (Zonenenteignung in alten Stadtteilen). In sozialer Hinsicht ist es wichtig, dass die Gemeinde nach § 75 verpflichtet ist, dem enteigneten Besitzer eines Wohnhauses nach Möglichkeit eine andere Baustelle in der Nähe anzuweisen und den vertriebenen Bewohnern nach Möglichkeit eine andere Wohnung zu verschaffen. Am weitesten gehen jetzt die gesetzlichen Bestimmungen in Baden.

In Belgien war 1867 in einem Gesetzentwurfe, ähnlich wie in der englischen Cross-Act, die Enteignung im grossen Masse (expropriation par zone) vorgesehen; es sollte auch für Unterbringung der ausgetriebenen Arbeiter gesorgt werden. Dieser Gedanke fand einen erfolgreichen Widerstand, und das Ergebnis war ein Gesetz, welches, ohne den unteren Klassen zu helfen, zur Verschönerung der Städte und zur Beförderung der Privatindustrie diente. Das Gesetz von 1889 trifft eine Bestimmung über die zonenweise Expropriation in Quartieren, welche vorzugsweise von den arbeitenden Klassen bewohnt werden. Dieselbe ist jedoch ziemlich unschuldiger Natur.

Vgl. den Art. Baupolizei oben Bd. II S. 515 ff., dann die Darstellung von Aschrott in „Die Wohnungsnot", 1885, und in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. IX.

c) Reform des Grundeigentums. Nach Ad. Wagner sind alle Abhilfemittel gegenüber der sogenannten Wohnungsnot, welche nicht in erster Linie an eine Reform des Grundeigentumsrechtes anknüpfen, nur palliative. Für das städtische Grundstück und Haus sei nur die Rechtsform Gemeingut und Privatgenuss d. h. Vermietung auf Zeit an die Privaten zulässig. Erst die Beseitigung des privatwirtschaftlichen oder spekulativen Systems werde hier Wandel schaffen. Allerdings erwartet auch Ad. Wagner diesen Wandel nicht in absehbaren Zeiten. Aber es würden heute jedenfalls Gemeinden und Staat zu Baustellen geeignetes Gelände, welches sie besitzen, sowie solches, welches im Interesse der Gesundheit unbebaut bleiben und zu Anlagen benutzt werden sollte, nicht aus der Hand geben dürfen. In geeigneten Fällen aber hätten, wie dies auch Ad. Wagner verlangt, Staat und Gemeinde ihren Immobiliarbesitz zu erweitern. Vgl. auch den Artikel von Ad. Wagner »Grundbesitz« (die volkswirtschaftliche Principienfrage der Rechtsordnung) oben Bd. IV S. 793 ff.

Eine praktisch ausführbare Bodenpolitik der Gemeinde verlangt nach Beck, sich in den Besitz eines so erheblichen Teils des für die bauliche Entwickelung erforderlichen Geländes zu setzen, dass die Gemeinde einen bestimmenden Einfluss in privatrechtlicher Beziehung über das fragliche Gebiet ausüben kann. Der Gemeindebesitz der deutschen Städte an Grund und Boden ist übrigens zum Teil schon ganz bedeutend; er betrug Ende 1897 in

	% der Gesamtfläche des Stadtgebiets
Berlin	8,6
Breslau	12,6
Frankfurt a. M.	49,4
Görlitz	8,0
Hannover	36,6
Magdeburg	23,7
Stettin	2,4
Wiesbaden	36,6
Aachen	42,6
München	19,3
Leipzig	7,4
Strassburg	34,5
Mannheim	32,3

Die Bodenreformer wollen das Eigentum am Gebäude vom demjenigen an Grund und Boden getrennt wissen. Die Gemeinde soll, wie Freese verlangt, den Boden pachtweise hergeben. Der Arbeiter habe dann die Sicherheit, dass auch das Haus in seiner Hand bleibe, indem die Möglichkeit zu hypothekarischen Anleihen und zur Verschuldung infolge von Erbteilungen ausgeschlossen sei. Sei der Arbeiter auch Herr des Bodens, so werde er die im öffentlichen Interesse zu erlassenden Vorschriften schwer empfinden; sei er nur Hauseigentümer, so müsse er sich in das Aufsichtsrecht des Grundherrn fügen.

Auf seiner letzten Hauptversammlung hat der Bund der deutschen Bodenreformer nach einem Vortrag von Ad. Wagner die folgenden Forderungen aufgestellt:

a) von den Einzelstaaten als den dafür nach Art. 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Instanzen:

eine Erweiterung des Enteignungsrechtes über den Rahmen der jetzigen Bestimmungen (Preuss. Ges. vom 11. Juni 1874) hinaus in der Weise, dass den Gemeinden sowie den Baugenossenschaften, deren dauernd gemeinnütziger Charakter gewährleistet ist, die Enteignung des für die von ihnen zu errichtenden Gebäude notwendigen Bodens gestattet wird;

b) von den Gemeinden:

1. Thunlichste Ausnutzung des ihnen nach a) zu gewährenden Enteignungsrechtes.
2. Unterstützung der zu a) genannten gemeinnützigen Baugenossenschaften durch Gewährung von Baudarlehen und durch
3. Erhaltung und thunlichste Erweiterung des den Gemeinden gehörenden Grundeigentums.
4. Ueberlassung von Grund und Boden an Private grundsätzlich nur in solchen Formen, welche das Eigentum von Boden und damit die in der Zukunft zu erwartende Steigerung des Bodenwertes der Gesamtheit erhalten.
   Als bestes Mittel zu diesem Zweck empfiehlt sich das Erbbaurecht im Sinne der §§ 1012/17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
5. Abstufung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem sogenannten gemeinen Wert an Stelle des Nutzungswertes.
6. Einführung einer besonderen Bauplatzsteuer auf unbebauten und auch nicht erweislich zu sonstigen Kulturzwecken (Garten-, Ackerbau) verwendeten Boden.
7. Einführung einer besonderen Umsatz- („Zuwachs"-)Steuer in progressiver Abstufung nach der Höhe des Mehrerlöses über den Einkaufspreis einschliesslich des Preises für nützliche Verwendungen, Neu- und Umbauten etc.

Diese Forderungen sind — vielleicht abgesehen von der wohl zu weit gehenden Forderung für die Baugenossenschaften unter a) — durchaus diskutabel und auch für denjenigen annehmbar, der in den grundlegenden theoretischen Anschauungen sonst mit den Bodenreformern nicht übereinstimmt; sie sind auf dem Boden der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durchführbar und durch die jüngste Entwickelung — namentlich die Versuche mit dem Erbbaurecht — ihrer Verwirklichung zum Teil schon erheblich nähergebracht worden. Ganz ähnlich sind die von L. Cohn und in neueren sozialdemokratischen Kommunalwahlprogrammen aufgestellten Forderungen.

Jedenfalls kann nur von einer umfassenden staatlichen und kommunalen Wohnungspolitik grossen Stiles, die ausser obigen Punkten auch Wohnungspflege und Sanierung, Bauordnung und Stadtplan, Eigenbau und Hypothekenwesen, endlich Mietrecht und Verkehrsmittel betrifft, eine befriedigende Lösung sowohl der allgemeinen als der speciellen Wohnungsfrage für Deutschland erwartet werden.

Litteratur: *Die Litteratur über die Wohnungsfrage (Broschüren, Aufsätze, Zeitungsartikel, Vereinsverhandlungen) ist sehr umfangreich. Haben doch Müller und Cacheux schon 1889 gegen 400 Nummern aufgeführt. Sehr umfassend ist insbesondere auch die Litteratur technischen Inhalts.*

Fregier, *Des classes dangereuses dans les villes, 1840.* — **Gaebler,** *Idee und Bedeutung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft, Berlin 1848.* — **Roberts,** *The dwellings of the labouring classes, 3. Aufl., London 1850.* — **Hoffmann,** *Die Wohnungen der Arbeiter und Armen, Berlin 1852.* — **Huber,** *Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, Hamburg 1855.* — **Roberts,** *The physical condition of the labouring classes resulting from the state of their dwellings etc., 1855.* — **Huber,** *Die Wohnungsnot der kleinen Leute in grossen Städten, Leipzig 1857.* — **Fabri,** *Die Wohnungsnot der Arbeiter in den Fabrikstädten, Elberfeld 1862.* — *Die Wohnungsfrage. Mitteilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin 1865.* — **v. d. Goltz,** *Ländliche Arbeiterwohnungen, Königsberg 1865.* — **Hole,** *The homes of the working classes with suggestions for their improvement, London 1866.* — **Véron,** *Les institutions ouvrières de Mulhouse, Paris 1866.* — **Penot,** *Les cités ouvrières de Mulhouse, Mülhausen 1867.* — **Staub,** *Das Arbeiterquartier in Kuchen bei Geislingen, Stuttgart 1868.* — **Faucher,** *Ueber Häuserbauunternehmungen im Geiste der Zeit, Berlin 1869.* — **Laspeyres,** *Der Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit, Berlin 1869.* — **Sax,** *Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform, Wien 1869.* — **Lette,** *Die Wohnungsfrage, 2. Aufl., Berlin 1871.* — **Manega,** *Die Anlage von Arbeiterwohnungen, Weimar 1871.* — **Ratkowsky,** *Die zur Reform der Wohnungszustände in grossen Städten notwendigen Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, Wien 1871.* — **Wiss,** *Wohnungsfrage in Deutschland, Berlin 1872.* — **Assmann,** *Die Wohnungsnot in Berlin, Berlin 1873.* — *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. u. 7. X. 1872, Leipzig 1873.* — **Engel,** *Die moderne Wohnungsnot, Leipzig 1873.* — **v. Plener,** *Englische Baugenossenschaften, Wien 1873.* — **Schäffle,** *Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, Tübingen 1873, Bd. II, bes. S. 548 ff.* — **Arminius** *(verstorb. Gräfin A. Poninska, geb. Gräfin Dohna), Die Grossstädte in ihrer Wohnungsnot, Leipzig 1874.* — **v. d. Goltz,** *Die Grossstädte in ihrer Wohnungsnot und deren durchgreifende Abhilfe, Leipzig 1874.* — **v. Behr-Schmoldow,** *Das Haus des ländlichen Arbeiters, Berlin 1875.* — **Felder,** *Gemeindeverwaltung von Wien 1875.* — *Die Wohnhäuser der Bau- und Spargenossenschaft Arbeiterheim, München 1875.* — **A. Wagner,** *Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. I, Leipzig und Heidelberg 1876, § 352 ff.* — *Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preussens, Berlin 1876.* — **Schall,** *Das Arbeiterquartier in Mülhausen, Berlin 1877.* — **Deutsch,** *Das soziale Elend der Grossstädte mit besonderer Berücksichtigung von Berlin und Wien, 1878.* — **Fodor,** *Das gesunde Haus und die gesunde Wohnung, Braunschweig 1878.* — **Hansen,** *Baut Arbeiterwohnungen, Flensburg 1878.* — **Klasen,** *Die Arbeiterwohnhäuser in ihrer baulichen Anlage, Berlin 1879.* — **Emile Müller,** *Les habitations ouvrières en tous pays, situation 1878, Paris 1879.* — **Schülke,** *Gesunde Wohnungen, Berlin 1879.* — **Hansen,** *Die Wohnungsverhältnisse in den grösseren Städten, Heidelberg 1883.* — **Octavia Hill,** *Homes of the London Poor, 2. Aufl., London 1883.* — **Schmölcke,** *Das Wohnhaus des Ar-*

beiters, Bonn 1883. — **Pöhlmann,** *Die Uebervölkerung der antiken Grossstädte im Zusammenhange mit der gesamten Entwickelung städtisch. Civilisation, Leipzig 1884.* — **Ruprecht,** *Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London, Göttingen 1884.* — **Aschrott,** *Die englische Wohnungsgesetzgebung in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 9, 1885.* — **Reichardt,** *Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage, Berlin 1885.* — **von Bodelschwingh,** *Der Verein Arbeiterheim zu Bielefeld, Leipzig 1886.* — **van den Bos,** *Du Logement de l'ouvrier, Gent 1886.* — **Diestelkamp,** *Die Wohnungsverhältnisse unserer ärmeren Klassen, Berlin 1886.* — **Hasse,** *Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in Leipzig, Leipzig 1886.* — **Derselbe,** *»Wohnungen« im statistischen Jahrbuch deutscher Städte.* — **Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in Grossstädten.** *Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 31, 33, Leipzig 1886—87.* — **Raffalovich,** *Le Logement de l'ouvrier et du pauvre, Paris 1887.* — **Schmoller,** *Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage. In dessen Jahrbuch, Leipzig 1887.* — **Jourdan,** *Recueil de règlements concernant le service des alignements et des logements insalubres, Paris 1887.* — *Conseil supérieur d'Hygiène publique. Habitations ouvrières I et II fascicule, Bruxelles 1887, 1889.* — **Bertrand,** *Le Logement de l'ouvrier et du pauvre en Belgique, Paris 1888.* — **Miquel,** *Massregeln zur Erreichung gesunden Wohnens. Verhandlungen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, Braunschweig 1888.* — **Trüdinger,** *Die Arbeiterwohnungsfrage, (Staatsw. Studien, II. Bd., 5. Heft), Jena 1888.* — **Fuld,** *Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen, in »Deutsche Zeit- und Streitfragen«, Hamburg 1889.* — **Jourdan,** *Législation sur les logements insalubres, Paris 1889.* — **Müller et Cacheux,** *Les habitations ouvrières en tout pays, Paris 1889.* — *Die Wohnungsreform durch Beseitigung des Wohnungsmietwesens und Herstellung eines allgemeinen Haus- und Wohnungseigentums. 1. Denkschrift des Deutsch-sozialen Reformvereins in Berlin, 1889.* — **Aschrott,** *Errichtung und Verwaltung grösserer Arbeitermietshäuser in Berlin, Leipzig 1890.* — **Aster,** *Entwürfe zum Bau billiger Häuser für Arbeiter und kleinere Familien, Gera 1890.* — **Nathan,** *Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugenossenschaft, Berlin 1890.* — **Strauss,** *Die deutsche Wohnungsfrage. Herausg. v. Centralverbande der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands, Leipzig 1890.* — *Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, XI. Heft, Leipzig 1890.* — **Albrecht,** *Die Wohnungsnot in den Grossstädten und die Mittel zu ihrer Abhilfe, München 1891.* — **Bücher,** *Die Wohnungsenquete der Stadt Basel, Basel 1891.* — **Fränkel,** *Die Volkswohnungsfrage in den modernen Grossstädten, Leipzig 1891.* — *Verhandlungen über die Frage der Arbeiterwohnungen in Berlin. Herausgegeben von der Vereinigung Berliner Architekten, Berlin 1891.* — *Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1891, Leipzig 1891.* — **Freund u. Malachowsky,** *Zur Berliner Arbeiterwohnungsfrage, Leipzig 1892.* — **Stolp,** *Die Lösung der Wohnungsfrage oder ein eigenes Heim für jedermann, Berlin 1892.* — **Täglichsbeck,** *Die Wohnverhältnisse der Berg- und Salinenarbeiter im Oberamtsbezirk Halle, Berlin 1892.* — **Walcker,** *Die grossstädtische Wohnungsnot, ihre Ursachen und Heilmittel, Hamburg 1892.* — *Die Verbesserungen der Wohnungen. Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Bd. 1, Berlin 1892.* — *Die Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. Eine Anleitung zur praktischen Bethätigung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, Nr. 3, Berlin 1893.* — *Mitteilungen des statistischem Amtes der Stadt München. Die Ergebnisse der Erhebung vom November 1890 über die Wohnverhältnisse, München 1892.* — *Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung. 1. Die äussere Verteilung der Bevölkerung. Bearbeitet von H. Bleicher, Frankfurt a. M. 1892.* — **Berthold,** *Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Berlin. In Mayrs Archiv für Statistik, Bd. II.* — **Ad. Braun,** *Berliner Wohnungsverhältnisse, Berlin 1893.* — **Bücher,** *Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnges. v. 9. VIII. 1889. In Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. IV.* — **Post und Albrecht,** *Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, Bd. II, Berlin 1893.* — **Weinstein,** *Die Wohnungsnot oder Uebervölkerung der Städte und Entvölkerung des Landes, Berlin 1893.* — *Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen in Berlin, Berlin 1893.* — *Die Wohnungsverhältnisse in Wien. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1890. Bearbeitet von St. Sedlaczek, Wien 1893.* — *Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Verschiedene Jahrgänge.* — **Schneider,** *Das Wohnungsmietrecht und seine soziale Reform, Leipzig 1893.* — **Lasche,** *Die Erstellung billiger Wohnungen durch die Gemeinde Bern in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1894.* — **F. W. R. Zimmermann,** *Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den grösseren gewerblichen Betrieben im Herzogtum Braunschweig. Annalen des Deutschen Reiches 1883, S. 721 und 925.* — **H. Hess,** *Die Wohnungsverhältnisse der Nürnberger Arbeiterbevölkerung, Nürnberg 1893, Ludwig Gross, 15 S.* — **H. Freese,** *Wohnungsnot und Absatzkrisis. Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, VI. Bd.* — **Lic. Weber,** *Wohnungen und Sonntagsbeschäftigungen der deutschen Arbeiter. Nach urkundlichen Quellen geschildert. Leipzig 1892, H. G. Wallmann, 53 S.* — **W. Liebrecht,** *Der Bau von Arbeiterwohnungen mit Hilfe der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover, Hannover und Leipzig 1893, Hahn'sche Buchhandlung, 27 S.* — **H. Albrecht,** *Neues zur Arbeiterwohnungsfrage. Centralblatt der Bauverwaltung 1893, Nr. 42 u. 43.* — **Schmöckel,** *Die Beschaffung preiswerter und gesunder Wohnungen für Eisenbahnarbeiter. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1893, Nr. 86—88.* — **Weisbach u. Messel,** *Normalmietshäuser mit kleinen Wohnungen, Berlin 1893, Leonhard Simion, 21 S. Folio mit 2 Plänen.* — **Eberstadt,** *Berliner Kommunalreform. Preuss. Jahrb. Bd. 70, Heft 5.* — **Derselbe,** *Die Ziele der neuen Bauordnung für die Vororte von Berlin. Preussische Jahrb. Bd. 71, Heft 1.* — **Th. Goecke,** *Ver-*

kehrsstrasse und Wohnstrasse. Preuss. Jahrb. Bd. 73, Heft 1. — Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnung für das Innere, die Aussenbezirke und die Umgebung der Städte. Verh. d. XVIII. Vers. d. deutsch. Vereins für öffentl. Gesundheitspflege zu Würzburg, Braunschweig 1893, Friedrich Vieweg & Sohn, 37 S. — **F. v. Gruber.** *Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen. Bericht, erstattet dem K. K. obersten Sanitätsrate, Wien 1893, Alfred Hölder, 148 S., 8 Tafeln. — Erläuterungen zur Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892. Sonderabdruck aus dem Centralblatt der Bauverwaltung, Berlin 1893. Wilhelm Ernst & Sohn, 13 S., 1 Uebersichtsplan.* — **Stübben.** *Die neue Baupolizeiordnung für die Berliner Vororte vom 5. Dezember 1892. Blätter für soziale Praxis 1893, Nr. 4 und 5.* — **F. Adickes,** *Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Stadterweiterung. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, VI. Bd., 2. u. 3. Heft.* — **Albrecht.** *Neuere Veröffentlichungen über die Arbeiterwohnungsfrage. Jahrb. f. Gesetzgebung Verw. und Volksw. XVIII., 1894.* — **Adickes,** *Das Kommunalabgabengesetz, Berlin 1894.* — **Derselbe.** *Studien über die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens, Tübingen 1894.* — **Eberstadt.** *Städtische Bodenfragen, Berlin 1894. — The Housing of the Working People (8. Special Rep. of the Commissioner of Labor C. D. Wright), Washington 1895.* — **Schäffle u. Lechler.** *Nationale Wohnungsreform, 1895.* — **Dieselben.** *Neue Beiträge zur Nationalen Wohnungsreform, Berlin 1897.* — **Pfeiffer.** *Eigenes Heim und billige Wohnungen, Stuttgart 1896.* — **Landolt.** *Zur Wohnungsfrage, Bern 1897.* — **(Brandts).** *Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage. Herausgegeben von einer Kommission des Verbandes »Arbeiterwohl«, Cöln 1897, 83 S.* — **Hugo C.**, *Städteverwaltung und Municipalsozialismus in England, Stuttgart 1897. — Die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse. Denkschrift des Oberbürgermeisters* Beck, *Mannheim 1897.* — **Olshausen u. Reincke,** *Ueber Wohnungspflege in England und Schottland, Braunschweig 1897.* — **Rauchberg.** *Die Kaiser Franz Joseph I. — Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen, Wien 1897. — Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Mannheim (Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim Heft 2), Mannheim 1897. — Actes du congrès international des habitations à bon marché tenu à Bruxelles Juillet 1897. Bruxelles 1897.* — **Drouters.** *La loi du 30. Novembre 1894 relative aux habitations à bon Marché, Paris 1898. — Vorlage des Stadtrates der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuss betreffend Erbauung einer weiteren Reihe Häuser mit kleinen Mietwohnungen, Feiburg 1898. — Ueber die regelmässige Wohnungsbeaufsichtigung und die behördliche Organisation derselben. Referate und Diskussionen auf der XXIII. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Cöln, 16. Sept. 1898. (Sonderabdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. XXXI, Heft 1.) — Leitfaden für Wohnungspfleger, Hamburg 1898.* — **Cahn.** *Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten und seine Reform. Münchener volkswirtschaftliche Studien Nr. 28, Stuttgart 1898, 121 S. — Die Umlegung städtischer Grundstücke und die Zonenenteignung. Heft 2 der Denkschriften des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, Berlin 1898, 152 S. — Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge Folge Nr. 5, Frankfurt 1898.* — **Damaschke,** *Aufgaben der Gemeindepolitik (»Vom Gemeindesozialismus«), 4. Aufl., Jena 1901. — Gutachten über die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Nürnberger Verhältnisse, Nürnberg 1898.* — **Mangoldt,** *Der Verein Reichswohnungsgesetz, Frankfurt a. M. 1898.* — **Albrecht,** *Fünf Jahre prakt. sozialer Thätigkeit (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 14), Berlin 1898.* — **Bücher,** *Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde, Leipzig 1898.* — **Kley,** *Bei Krupp, 1899.* — **Singer,** *Die Wohnungen der Minderbemittelten in München, München 1899. — Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 17, Berlin 1899.* — **Losch,** *Die Ergebnisse der Wohnungsstatistik vom 2. Dezember 1895 für die 5 grössten Städte Württembergs, Stuttgart 1899. — Städtische Boden- und Wohnungsreform (Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 1899, Nr. 9).* — **Fuchs,** *Der heutige Stand der Arbeiterwohnungsfrage (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1899, Nr. 111).* — **Roedern,** *Uebersicht über die neueren Bestrebungen und Reformvorschläge in der Wohnungsfrage, (Jahrb. f. Ges. u. Volksw. XXIII, 1899).* — **Heyne,** *Das deutsche Wohnungswesen, 1899.* — **Damaschke,** *Wohnungsnot und Bodenfrage, Halle a. S. 1899.* — **Gould,** *The housing problem in great cities. Reprinted from »Municipal affairs«, March 1899.* — **Mesnil et Mangenot,** *Enquête sur les Logements, Professions, Salaires et Budgets, Paris 1899.* — **Lechler,** *Der erste Schritt zur nationalen Wohnungsreform, Berlin 1899.* — **Latscha** und **Teudt,** *Nationale Ansiedelung und Wohnungsreform, Frankfurt a. M. 1899.* — **Lepreux,** *Compte rendu de la Caisse generale à épargne et de retraite, Année 1899, Bruxelles 1900.* — **Schäffle u. Lechler,** *Die staatliche Wohnungsfürsorge, Berlin 1900.* — **Abele.** *Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage, Stuttgart 1900.* — **Bernstein,** *Der gegenwärtige Stand der Wohnungsfrage in England. (Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik 1900).* — **L. Cohn.** *Die Wohnungsfrage und die Sozialdemokratie, München 1900. — Bericht über den XI. evang.-sozialen Kongress vom Juni 1900.* — **Zur Nieden,** *Gebäudesteuer und Wohnungsfrage in Preussen. (Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. XXIV, 1900.)* — **Derselbe.** *Die zweckmässige Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer, Düsseldorf 1900.* — **Haase,** *Die Schnitterwohnungen im Kreise Soldin. Zeitschr. für Medizinalbeamte 1900, Nr. 6.* — **Picot.** *Les garnis d'ouvriers à Paris, (Reforme Sociale), Paris 1900. — Habitations ouvrières et institutions de prévoyance. Rapport annuel par Hector Denis, Schaerbeek 1900. — Rapport du Conseil Supérieur des Habitations à bon marché, Paris 1900.* — **Trap et Schmidth.** *Les Habitations ouvrières en Danemark principalement de Copenhague, Paris 1900. — Compte rendu du congrès internationale des habitations à bon Marché,*

tenu a Paris, Juin 1900, Paris 1900. — **von Philippovich u. Schwarz,** *Wohnungsverhältnisse in Oesterreichischen Städten, insbesondere in Wien. (Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts 1. Bd., Wien und Leipzig 1900.)* — **v. Oppenheimer,** *Die Wohnungsnot und Wohnungsreform in England, Leipzig 1900.* — **Tiele.** *Das Wohnhaus des Arbeiters eine Erziehungsstätte, Berlin 1900.* — *Jahresberichte des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens.* — *Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens etc. Bericht über die I. Versammlung des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen, am 23. April 1900 zu Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1900.* — **Adolf Wagner,** *Wohnungsnot und städtische Bodenfrage, Berlin.* — **Brandts.** *Die Aufgabe der Gemeinden in der Wohnungsfrage, Bonn 1901.* — **Paul Voigt,** *Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, I. Teil, Jena 1901.* — **Bingner.** *Wohnungsfrage und Wohnungspolitik in ihren Beziehungen zur allgemeinen Sozialreform, Berlin 1901.* — **Hugo C.,** *Die deutsche Städteverwaltung, die Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens, Stuttgart 1901.* — **Paul Lechler,** *Die Wohnungsfrage und die preussischen Ministerialerlasse vom 19. März 1901, Berlin 1901.* — **Eberstadt.** *Der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901.* — **Sinzheimer,** *Die Arbeiterwohnungsfrage, Stuttgart 1902.* — *Beiträge zur Boden- und Wohnungsfrage: Nr. 1.* **Kuretta,** *Wohnungsnot und Wohnungsjammer, Frankfurt a. M. 1900. Nr. 2.* **Schirmer.** *Das Wohnungselend der Minderbemittelten in München, Frankfurt a. M. 1899.* — *Die Wohnungsfrage und das Reich, Abhandlungen herausg. v. Verein Reichswohnungsgesetz: Heft 1.* **v. d. Goltz,** *Die Wohnungsinspektionen und ihre Ausgestaltung durch das Reich. Heft 2.* **Liebrecht.** *Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen. Heft 3.* **Kampfmeyer,** *Die Baugenossenschaft im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes, Göttingen 1900.* — *Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 94—97, Leipzig 1901.*

J. Lehr. ***C. J. Fuchs.***

Wolf (auch Wolff), Christian,

geb. am 24. I. 1679 in Breslau, gest. am 19. IV. 1754 als wirklicher Kanzler der Universität Halle (seit 1743) in Halle, studierte in Jena und Leipzig Mathematik und Philosophie und wurde 1707 Professor der Mathematik, Philosophie und Naturlehre in Halle. Die von ihm nach Thomasius' Vorgange in deutscher Sprache vorgetragene und in zahlreichen Schriften behandelte Philosophie fusst auf der Leibnizschen, die Wolf zu einem umfassenden philosophischen Lehrsystem ausbildete, das durch seine streng mathematisch-demonstrative Methode Ordnung und Klarheit über die ganze philosophische Materie ausbreitete. In die Tiefe der Leibnizschen Spekulation drang Wolf nicht ein, aber dadurch, dass er den sittlich-praktischen Teil der philosophischen Thätigkeit zum Kulminationspunkt der Spekulation machte, trug er das philosophische Wissen in weitere Kreise. Drei Generationen herrschte die Wolfsche Philosophie auf den Lehrkanzeln, von welchen sie erst durch Kants Kritizismus verdrängt wurde. — Denunziationen der Halleschen Pietisten, welche Wolf der Verbreitung irreligiöser Irrlehren beschuldigten, hatten Wolfs Amtsentsetzung und Verbannung aus den preussischen Landen zur Folge. Der Gemassregelte fand in Hessen als Professor an der oberhessischen Universität Marburg eine Zuflucht, erhielt nach Revision seines Prozesses eine ehrenvolle Rückberufung nach Halle, liess sich aber erst nach dem Regierungsantritt Friedrichs des Grossen bewegen, auf die Lehrkanzel für Naturrecht und Mathematik in Halle zurückzukehren.

Wolf veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Entdeckung der wahren Ursache von der wunderbaren Vermehrung des Getreides, Halle 1718; dasselbe, 2. Aufl. 1726, 3. Aufl. „nebst den Erläuterungen", 1750. — Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, oder Buch über die Politik, ebd. 1721; dasselbe, 2., 3., 4. u. 5. Aufl., ebd. 1725, 1732, 1736 u. 1756. — Jus naturae methodo scientifica pertractum, 8 Bde., Leipzig 1740—48; dasselbe, 2. Aufl., 8 Bde., Halle 1751—58. — Jus gentium methodo scientifica pertractum, ebd. 1749. — Institutiones juris naturae et gentium, ebd. 1751; dasselbe 2. u. 3. Aufl. ebd. 1774 u. 1794; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, ebd. 1754; dasselbe 2. Aufl., ebd. 1769; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Institutions du droit de la nature et des gens. Texte latin avec la traduction. Avec notes par E. Luzac, 6 Bde., Leiden 1772. — Oeconomia methodo scientifica pertracta, 2 Teile, Halle 1754

In der Staatslehre Wolfs, obwohl er schon eine Ahnung vom Staatsvertrage hat, ist der eigentliche Staatszweck in der Herbeiführung der menschlichen Glückseligkeit präcisiert, einer Glückseligkeit, die durch Anwendung der Hobbesschen Furchttheorie erzwungen wird; die naturrechtlich von Wolf anerkannten persönlichen Menschenrechte hütet er sich auf das Staatsrecht selbst zu übertragen; sein ganzes öffentliches Recht ist einer administrativen, die souveräne Gewalt zu den schlimmsten Ausschreitungen legitimierenden Ethik unterworfen, und seine Ausführungen über die Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen schöpft er aus den Schriften des Confucius. Die Theoretik seiner Staatslehre lässt jeden originellen Charakter vermissen. In philosophischer Beziehung bildet die Oekonomik einen Hauptteil in seiner „Philosophia practica universalis" und zerfällt darin in die drei Kategorieen: Ethik, Politik und Oekonomik. Die verschiedenen Arten der Menschen, Geld zu verdienen, werden von Wolf nach den drei Naturreichen klassifiziert; nur die Geld- und Handelsgeschäfte selbst behandelt er als besondere Species, wie er überhaupt den geschäftsmässigen Gelderwerb als vornehmstes Ziel jedes Wirtschaftsbetriebes ansieht und demgemäss auch einer zinsfreundlichen Anschauung huldigt. Nach seinem Reichtumsbegriff ist es

der Ueberfluss an Geld, Pretiosen oder an Grundeigentum, der den reichen Mann ausmacht, und wenn ihm auch, gemäss der engen Begrenzung der wirtschaftlichen Anschauungen seiner Zeit, die Entstehung der eigentlichen Grundrente unbekannt ist, so weiss er doch, dass die Wertkalkulation des Bodens dem Preise der Erzeugnisse desselben nach Abzug der Betriebskosten entspricht. Während er den Geldabfluss aus dem Lande in merkantilistischer Weise als unheilvoll bekämpft, dagegen in der Luxusentfaltung des hohen Adels die ergiebigste Quelle des Geldumlaufes erblickt, nimmt er an der industriellen Gold- und Silberverarbeitung, weil edle Metalle durch sie konsumiert werden, Anstoss. In der Bevölkerungs- und Auswanderungspolitik wendet er sich gegen die damalige landläufige merkantilistische Populationsbeförderungsmaxime um jeden Preis. Insbesondere vertritt er die Ansicht, dass der bewaffneten Macht durch die Auswanderung wehrfähiger Leute kein Schaden entstehe, indem die zur Landesverteidigung gebrauchten Soldaten auch aus anderen Ländern durch Werbung bezogen werden könnten, wie denn auch thatsächlich Friedrich Wilhelm I. zwei Drittel seiner Riesengarde aus ausserpreussischen Ländern aufgebracht hat. Im übrigen verspricht er sich schon von dem Ehezwang, dem er nach erlangter wirtschaftlicher Selbständigkeit der Junggesellen das Wort redet, einen genügend förderlichen Einfluss auf die Volksvermehrung. In seiner Handelspolitik setzt er sich über die merkantilistische Einfuhrprohibition in den Fällen hinweg, dass die Einfuhr von Fabrikaten sich im staatswirtschaftlichen Interesse ebenso verlohnt wie die Ausfuhr von Rohstoffen. In seinen Ausführungen über die menschliche Arbeit weist Wolf der auf die Kultur immaterieller Güter gerichteten Lehrthätigkeit einen bevorzugten Platz an. Das Problem des Preises der Arbeit löst er in seinem Naturrecht in zwei Zeilen, indem er anordnet, dass hinsichtlich Bestimmung der Höhe der Löhne und der Warenpreise darauf zu achten ist, dass Produzent und Konsument Bedürfnisbefriedigung in dieser Harmonie der Interessen finden. Dass Wolf in der Blütezeit der Zünfte und Meisterprüfungen sich für die Notwendigkeit des Fähigkeitsnachweises zum Betriebe eines Handwerks ausspricht, ist selbstredend. Er erkennt das Recht auf Arbeit an, aber nicht aus einer sozialistischen Regung, sondern um die öffentliche Wohlfahrt durch Ausrottung des Vagabundenwesens zu fördern. Wer arbeiten will, soll Arbeitsgelegenheit von der Polizei nachgewiesen erhalten, die andererseits keine Müssiggänger dulden soll. Auch auf das kirchliche und religiöse Gebiet dehnt er diese, die persönliche Freiheit des Menschen im Handeln und Unterlassen ignorierende Polizeiwillkür aus, der Staat soll der Tugendwächter und der Frömmigkeitsinspizient der Unterthanen sein und dieselben zum eifrigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes anhalten. Wie Justi sich bei jedem neuen Buche, womit er an die Oeffentlichkeit trat, selbst ausschrieb, citiert Wolf fast ausschliesslich seine eigenen Schriften.

Vgl. über Wolf: Sammlung und Auszüge der Streitschriften wegen der Wolfschen Philosophie, 2 Bde., Leipzig 1737. — Ludovici, Ausführlicher Entwurf einer Historie der Wolfischen Philosophie, 3 Bde., ebd. 1737. — Neueste Merkwürdigkeiten der Leibniz-Wolfschen Philosophie, ebd. 1738. — Gottsched, Historische Lobschrift des Christians v. Wolf, Halle 1755. — Lobschrift auf den Baron v. Wolf, ebd. 1755. — Gerber, Vita Wolfii breviter delineata, ebd. 1756. — Büsching, Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, Bd. I, Halle 1783, S. 1/133. — Ompteda, Litteratur des gesamten natürlichen etc. Völkerrechts, Bd. I, Regensburg 1785, S. 320/28. — Kluge, Christian v. Wolf, ein biographisches Denkmal, Breslau 1831. — Warnkönig, Rechtsphilosophie und Naturlehre des Rechts, Bd. I, Freiburg i. B. 1839, § 29. — Christian Wolfs eigene Lebensbeschreibung, herausgeg. von Wuttke, Leipzig 1841. — Ulrici, Geschichte und Kritik der Principien der neueren Philosophie, ebd. 1845, S. 112/142. — Kaltenborn v. Stachau, Kritik des Völkerrechts, ebd. 1847, S. 66 ff. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien, Bd. III, ebd. 1852, S. 317/73. — Chr. v. Wolf, Briefe aus den Jahren 1719/53. Beiträge zur Geschichte der k. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, St. Petersburg 1860. — Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863, § 544. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 213 ff. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLV, Paris 1865, S. 14/21. — Ahrens, Naturrecht, Bd. I, 6. Aufl., Wien 1870, S. 114/18. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 347/56. — Zeller, Wolfs Vertreibung aus Halle, 2. Aufl., Leipzig 1875. — Zöckler, Handbuch der theologischen Wissenschaften, Bd. I, S. 74, Bd. II, S. 203, 359, 366, Bd. III, S. 329, Bd. IV, S. 308 ff.

Lippert.

Wolf, Julius,

geboren am 20. IV. 1862 zu Brünn in Mähren, studierte in Wien und Tübingen und habilitierte sich 1885 in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich für Nationalökonomie und Statistik. 1888 wurde er daselbst zum ausserordentlichen, ein Jahr später zum ordentlichen Professor ernannt. 1897 folgte er einem Rufe nach Breslau.

Während der 12 Jahre seines Aufenthaltes in der Schweiz war er vielfach an gesetzgeberischen Arbeiten des Bundes beteiligt, u. a. als Mitglied der von Departementen des Schweizer Bundesrats einberufenen Kommissionen zur Vorbereitung einer schweizerischen Alkoholgesetzgebung (Branntweinmonopol), einer schweizerischen Centralnotenbank, einer eidgenössischen Hochschule für Staats- und Rechtswissenschaft. Er wirkte weiter für die Errichtung einer eidgenössischen Girostelle (mit dem Erfolg der Errichtung einer solchen für Zürich) und vertrat im Kanton Zürich eine durchgreifende Reform der direkten Steuern mit auf gerechte Heranziehung aller Volksteile zielenden Vorschlägen.

Seit 1898 ist Wolf Herausgeber der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, in der er den Standpunkt des von ihm sogenannten „Ethischen Individualismus“ vertritt, welcher im Anschluss an die von Wolf in dem weiter unten genannten „System der Socialpolitik“ I, (hauptsächlich gegen Marx, aber auch gegen andere Entwickelungs-„Pessimisten“) gebrachte sogenannte optimistische Theorie der sozialen Entwickelung letztere als das in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung grösstenteils automatisch gewonnene Ergebnis der technisch-ökonomischen Entwickelung anspricht und darnach Stellung nimmt zwischen der sogenannten historischen (ethischen), nach Wolf die Leistungsfähigkeit der Sozialpolitik erheblich überschätzenden und der sogenannten klassischen (individualistischen), die Leistungsfähigkeit der Sozialpolitik erheblich unterschätzenden Nationalökonomie. Da nach Wolf jene verschiedene Stellungnahme zur Sozialpolitik mit den theoretischen Einsichten in den Mechanismus („Chemismus“) der bürgerlichen Wirtschaftsordnung zusammenhängt, ist nach ihm auch um dieser praktischen Aufgaben willen der theoretische Betrieb der Nationalökonomie neben dem descriptiv-historischen dringend geboten. Wolf ist im Sinne des obigen ein scharfer Gegner des sogenannten „Kathedersozialismus“, dem er grobe theoretische und praktische Verirrungen vorwirft. Die Thätigkeit der Gewerkvereine betrachtet er als vergleichsweise subaltern gegenüber dem Wirken des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, die Bodenrente als privatwirtschaftliches Einkommen weist er dagegen zurück. Dem Bevölkerungsgesetz hat er neuerdings eine andere Fassung als Malthus zu geben gesucht.

An Arbeiten staatswissenschaftlichen Inhalts veröffentlichte Wolf a) in Buchform: Reform der Zuckersteuer in Oesterreich, Wien 1880. (Vorschlag einer Fabrikatsteuer mit Steuernoten, seitdem durch das österreichisch-ungarische G. v. 20. VI. 1888 zur Einführung gebracht). — Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirtschaft, ihre geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Gestalt in den einzelnen Ländern und ihre Erhebungsformen (Gekrönte Preisschrift), Tübingen 1884 (ins Ungarische übersetzt von Bosányi, Budapest 1885). — Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel, Tübingen 1886 (ins Französische übersetzt von Grandeau, Paris 1887). — Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens. Eine eidgenössische Girostelle als Lösung, Zürich 1887. — Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis (Akad. Rede), Tübingen 1888. — Eine eigenössische Hochschule für Staatswissenschaft (Gutachten erstattet an das eidgenössische Departement des Innern), Zürich 1889. — Vorschläge zur Organisation einer eidgenössischen Rechtsschule in Verbindung mit der Hochschule für Rechtswissenschaft, erstattet dem eidg. Departement des Innern, Zürich 1889. — System der Sozialpolitik, 1. Bd. (Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, kritische Würdigung beider als Grundlegung einer Sozialpolitik), Stuttgart 1892. — Verstaatlichung der Silberproduktion und andere Vorschläge zur Währungsfrage (Internationale Girostelle, Edelmetall-Clearing, Internationale Banknote, Sparkassenscheine etc.), Zürich 1892. — Börsenreform in der Schweiz (Gutachten, erstattet an das eidgenössische Justizdepartement), Zürich 1895. — Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik (Vortrag), Jena 1896. — Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung (Vortrag). Dresden 1895. — Steuerreform im Kanton Zürich, Zürich 1897. — Das deutsche Reich und der Weltmarkt, Jena 1901.

b) In Zeitschriften und Sammelwerken: 1. Allgemeine Zeitung: Wilhelm Roscher, 2 Artikel, 1894. — Kathedersozialismus und soziale Entwickelung, 2 Artikel, 1895. — 2. Finanz-Archiv: Das österreichisch-ungarische Branntweinsteuerg. v. 19. V. 1884, I. Jahrg. — Die indirekten Steuern in Russland, II. Jahrg. — Die Zuckersteuer in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union 1882—1885, III. Jahrg. — (Deutsches) Gesetz die Besteuerung des Zuckers betreffend v. 1. II. 1886, II. Jahrg. — Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1884 bis 1886, IV. Jahrg. — Das neue deutsche Reichsbranntweinsteuergesetz, V. Jahrg. — Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in der nordamerikanischen Union von 1887 bis 1889, VII. Jahrg. — 3. Internationaler landwirtschaftlicher Kongress in Budapest 1896, Denkschriftenband 1897: Gutachten über die Fragen der landwirtschaftlichen Konkurrenz. — 4. Meyers Konversationslexikon, 3. Aufl., 4. Jahressupplement 1883: Bier und Biersteuer, Luxussteuern, Direkte und indirekte Steuern, Weinsteuer; 5. Jahressupplement, 1884: Schank- und Schanksteuergesetzgebung, Normalarbeitstag, Heimstätte-Exemtionsgesetze, Steuerreform in Oesterreich, Steuerüberwälzung; 4. Aufl., 1. Jahressupplement: Clearing- und Giro-Einrichtungen, Nordamerikanische Silberbill, Steuern der Schweiz, Zinsfuss (Geschichte), Europäische Zollunion, Verteilung der Geschlechter. — 5. Monatsblätter des Wissenschaftlichen Klubs in Wien 1886: „Sozialismus und Liberalismus in ihren geschichtlichen Beziehungen“ (auch separat 1887 erschienen). — 6. Verhandlungen des 3. österreichischen Agrartages, 1885: Die landwirtschaftliche Krisis, ihre notwendige Entwickelung und die Mittel zu ihrer Milderung (Referat im Auftrag der k. k. Mährisch-Schlesischen Landwirtschaftsgesellschaft). — 7. Zeitschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereins, 1893: „Sozialismus und bürgerliche Wirtschaftsordnung“ (Vortrag). — 8. Zeitschrift für Schweizerische Statistik: Internationale Sozialpolitik, 1889 (auch separat erschienen, Zürich 1889). — 9. Zeitschrift für Sozialwissenschaft: Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie, 6 Artikel, 1898. — Das Verhältnis von Eltern und Kindern bei dem Landvolk in Deutschland, 1898. — Die Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande im Deutschen Reich, 1898. — Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, 1898. — K. Th. Reinholds „Bewegende Kräfte der Volkswirtschaft“, 1899. — Die Eroberung Kubas durch die Vereinigten Staaten und die Zukunft der europäischen Zuckerindustrie, 1899. — Die Getreidekonjunktur, 1899. — Die Stel-

lung des Unternehmers in der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaft, 1899. — Das sozialpolitische Vermächtnis Bismarcks, 1899. — Der Student und die soziale Frage (auch separat erschienen unter dem Titel: „Der Kathedersozialismus und die soziale Frage“, Berlin 1899). — Bemerkungen über die Verhältnisse der Landwirtschaft im 20. Jahrhundert, 1900. — Ein neuer Gegner des Malthus, 1901. — 10. Zeitschrift für Staatswissenschaft: Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen etc., 1882. — 11. Die Zukunft: Der Kathedersozialismus, 3 Artikel, 1895. — Lehren der letzten Börsenkrisis, 1895.

Daneben eine grosse Zahl kleinerer Aufsätze in der Neuen Freien Presse, in der (Wiener) Deutschen Zeitung, Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung, Baltischen Wochenschrift, Gegenwart, im Handelsmuseum, in der Neuen Züricher Zeitung, Allgemeinen Zeitung u. s. w.

Dieses Handwörterbuch brachte aus der Feder Wolfs: in der ersten Auflage die Artt. Branntwein, Branntweinhandel, Branntweinbesteuerung, Banken in der Schweiz. In der zweiten Auflage den Art. Banken in der Schweiz.

Red.

de Wolkoff, Matthieu,

geb. im Jahre 1802 in Porshow, im russischen Gouvernement Pskow, gest. in Paris im Sommer 1875, als Mitglied der Société d'économie politique, wirkte längere Zeit als Lehrer der politischen Oekonomie an dem 1810 gegründeten Institut für Strassen- und Wasserbau-Ingenieure in St. Petersburg, zog sich 1853 in den Ruhestand zurück und verlegte seinen Wohnsitz nach Paris.

Wolkoff veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Des reconnaissances statistiques dans les travaux préliminaires à la rédaction des projets d'utilité publique, St. Petersburg 1839 (russischer Text mit französischer Uebersetzung). — Analyse critique de l'essai sur la richesse nationale, ebd. 1849 (von A. Bontowski in russischer Sprache herausgegeben). — Prémisses philosophiques, ou l'économie naturelle des sociétés, Paris 1849. — Opuscules sur la rente foncière, ebd. 1854. — Lectures d'économie politique rationnelle, ebd. 1861; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Précis d'économie politique rationnelle, ebd. 1868. — Wolkoff übersetzte die 1. Abteilung des II. Teils von Thünens „Isoliertem Staat“ u. d. T.: Le salaire naturel et son rapport aux taux de l'intérêt. Paris 1857.

b) im Journal des Economistes (Paris): Des capitaux employés dans les exploitations agricoles, I. Serie, Bd. XXXVII, 1853, S. 181 ff. — De l'inégalité des avantages territoriaux, Bd. XXXVII, 1853, S. 363 ff. — Note à propos des questions de M. Carey, sur la succession des cultes, Bd. XXXVII, 1853, S. 433 ff. — Réflexions sur la démonétisation de l'or, II. Serie, Bd. II, 1854, S. 181 ff. — Le salaire naturel, d'après J. H de Thünen, Bd. X, 1856, S. 263 ff. — Lettre à propos d'observations de L. Wolowski, Bd. XI, 1856, S. 300 ff. — Extraits de sa traduction de l'ouvrage de J. H. de Thünen sur les ouvriers agricoles de Tellow, Bd. XII, 1856, S. 398 ff., und Bd. XV, 1857, S. 250 ff. — Subsides directs des industries, Bd. XVI, 1857, S. 82 ff. — Observations sur le salaire naturel, de M. de Thünen et sur le compte rendu de M. A. Leymarie, Bd. XVI, 1857, S. 233 ff. — Compte rendu du mouvement du commerce extérieur de la Russie, de 1853 à 1856, par Th. Thoener, Bd. XXIII, 1859, S. 302 ff. — Observations sur la rente foncière en Algérie, III. Serie, Bd. XIII, 1869, S. 75 ff. — Note sur l'intérêt du capital, Bd. XIV, 1869, S. 259 ff. — Brevet et rente, lettre à M. Jos. Garnier, Bd. XVI, 1869, S. 486 ff. — De la rente des emplacements dite rente foncière, Bd. XX, 1870, S. 155 ff.

In seinen „Lectures“ und deren 2. Aufl., dem „Precis d'économie polit.“ (s. o.) legt Wolkoff das Bestreben an den Tag, mit veralteten wirtschaftlichen Grundbegriffen aufzuräumen und an deren Stelle den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende neue Definitionen zu setzen. Er kommt aber über einzelne geistreiche Andeutungen hinsichtlich der vorzunehmenden Umgestaltung der vornehmsten Pfeiler des nationalökonomischen Lehrgebäudes nicht hinaus. Wenn er den Grund des Eigentums in der Begrenztheit der Materie erblickt, so ist ihm insofern recht zu geben, als dieser Eigenschaft und der örtlichen Unbeweglichkeit der Materie wegen die Verteilung und Usurpation des Grundeigentums mit den ersten Anfängen der Kultur sich vollzog. Eine individuelle Willensthätigkeit schuf und verteidigte den Kollektivbegriff des Eigentums, und erst zu dessen Schutze entstanden die Gemeindeverbände, bildeten sich die Staaten, aber nicht nur für jene, sondern für alle Zeit ist zu konstatieren, dass das Charakteristische der geistigen Güter, die Wolkoff dem begrenzten materiellen Eigentum gegenüberstellt, darin besteht, dass sie neben ihrer Unbegrenztheit auch die Unveräusserlichkeit vor dem materiellen Einzeleigentum voraus haben, indem die Namen der berühmten Denker, Dichter, Künstler und Erfinder in der Kulturgeschichte fortleben. Ob der Wissenschaft wirklich damit gedient wäre, wenn, wie Wolkoff vorschlägt, die Begriffe Tausch und Preis ihrer transitiven Beziehungen auf den Menschen entkleidet würden? Wolkoff folgert sehr richtig, dass in diesem Falle auch für die menschliche Arbeit eine sachlich präcisere sprachliche Bezeichnung gefunden werden müsste; ob aber der Arbeitslohn dadurch auf ein subjektiv höheres und ausser der Menschenwürde auch die materielle Begehrlichkeit befriedigendes Stadium gelangen würde, wenn ein anderes Wirtschaftsgesetz ihn regulierte als dasjenige von Angebot und Nachfrage, ist auf absehbare Zeiten undenkbar. Ausserdem kommt es doch einzig darauf an, dass der Preis für eine Arbeitsleistung hinsichtlich seiner Angemessenheit gerecht ist, und ob die Sprache für die Bewertung der Waren, der menschlichen produktiven Arbeit und der persönlichen Dienstleistungen nur eine gemeinsame Bezeichnung kennt, ist für den Endeffekt, die prompte Zahlung des redlich verdienten Lohnes, ziemlich gleichgiltig. In seinen Ausführungen über die

Grundrente lehnt sich Wolkoff im wesentlichen an Ricardos und Thünens Lehre an. Die Abschnitte I—XIII seiner „Lectures d'économie polit. rationnelle“ bringen eine sehr instruktive Darstellung der Thünenschen, im „Isolierten Staate“ niedergelegten Untersuchungen, welche das Bestreben kennzeichnet, die Theorieen des deutschen Forschers über Bodenrente und Löhne in weiteren Kreisen Frankreichs bekannt zu machen.

Vgl. über Wolkoff: Leymarie, Compte rendu de „le salaire naturel“ de H. de Thünen, in Journal des Economistes, 2. Serie, Bd. XV, Paris 1857, S. 250 ff. (Polemik gegen eine Reihe Sätze Thünens in der Wolkoffschen Uebersetzung des „Isolierten Staates“. Die Replik Wolkoffs s. o.) — Garnier, Lectures d'économie polit. rationnelle par Wolkoff. Compte rendu, in Journal des Economistes, III. Serie, Bd. II, ebd. 1866, S. 307 ff. — Brentano, v. Thünens naturgemässer Lohn und Zinsfuss, Göttingen 1867, S. 6. — Berens, Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig, 1868, S. 78/79. — Journal des Economistes, III. Serie, Bd. XL, Paris 1875, S. 127/28 (Nekrolog Wolkoffs). — Vapereau, Dictionnaire des contemporains, 6. Aufl., ebd. 1893, S. 1604/5. — v. Komorzynski, Thünens naturgemässer Arbeitslohn (in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. III, Heft 1, Wien 1894, S. 30, 34).

Lippert.

Wolle und Wollenindustrie.

I. Statistik (S. 875). II. Zur Zollgeschichte (S. 887).

I.

Statistik.

I. Allgemeines.

Sehr verschieden hat sich in Europa in den letzten Jahrzehnten die Schafwollproduktion und die Schafwollindustrie entwickelt. Jene, früher ein wichtiger Zweig der europäischen Landwirtschaft, ist durch eine förmliche Preisrevolution zu einer Nebenproduktion herabgesunken; diese ist, obschon sie in letzter Zeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, in Bezug auf die Menge des Verbrauches und den Umfang ihrer Thätigkeit zu bedeutender Blüte emporgestiegen. Beides stellt sich als eine unmittelbare Folge der mächtigen Entwickelung des modernen Verkehrswesens dar, wodurch die Seewege abgekürzt, das Volumen der Frachten durch Pressen verringert, die Frachtspesen ausserordentlich herabgesetzt wurden, so dass die überseeischen, zur Schafzucht besonders geeigneten Gebiete den Industriecentren gewissermassen vor die Thore gelagert wurden. Hierdurch gewannen die australischen Kolonieen sowie die Gebiete in Südafrika und Südamerika einen Markt für das fast wertlose Produkt ihrer ungeheuren Schafherden. Rasch wurde die Gelegenheit benützt, und von Jahr zu Jahr steigerte sich das Quantum der aus diesen Gegenden nach Europa geworfenen Wolle. Noch 1867 beliefen sich diese Zufuhren auf wenig mehr als 150 Mill. kg, 25 Jahre später, 1895, betrugen sie bereits an 600 Mill. kg und auch gegenwärtig (1900) bei fortgesetzten Reduktionen an 440 Mill. kg. Anfänglich war die überseeische Wolle meist grob und unrein, so dass die feineren Wollsorten Europas ausser Konkurrenz waren; bald jedoch lernten die überseeischen Landwirte ihr Produkt durch Verbesserung der Schafzucht durch Einführung der Schafwäsche, durch Einrichtung von Wollreinigungsanstalten etc so sehr zu heben, dass es mit dem besten Rohmaterial Europas sich zu messen vermochte. Da nun diese Rohwolle zu ausserordentlich niedrigen Preisen angeboten werden konnte, sanken auch die Preise der inländischen Wolle. Diese sinkenden Preise liessen die Schafwollproduktion nur unter den günstigsten Verhältnissen, oft bloss als Nebenproduktion rentabel erscheinen, und damit musste sich die Quantität verringern, häufig auch die Qualität verschlechtern, wodurch sich eine merkwürdige Preisbewegung ergab, die, wie folgende Uebersicht der Wollpreise auf dem Londoner Markt zeigt, zu Ungunsten der inländischen Wolle ausfiel.

Durchschnittspreise von Rohwolle.

im Jahresdurchschnitt, resp. Jahre	English Lincoln half hogs	Merino, Adelaide, Average grease	Merino Port Phillip Average fleece
	per Engl. Pfund in Pence		
1867—77	19 3/4	9 1/8	21 1/4
1878—87	11 3/4	8 3/8	18 1/2
1886	10	6 5/8	15 1/2
1890	11	7 1/2	16
1892	8 3/4	6	13
1895	12	5 5/8	12
1899	8 1/4	8 1/2	17 1/4
1900	7 7/8	7 7/8	15 3/4

Die Befürchtung, dass die europäische Wollproduktion vollständig und zwar um so

rascher eingehen werde, als selbst bei den tiefsten Preisen die überseeische Wolle mit Gewinn geliefert werden konnte, trat allerdings nicht ein, aber die Landwirtschaft war doch genötigt, von der Aufzucht der Schafe für Zwecke der Wollzucht überzugehen zur Aufzucht von Fleischtieren, und nur wenige Staaten, wie Frankreich und England, vermochten unter besonderen Umständen vorübergehend ihre heimische Wollproduktion zu vergrössern. Im ganzen zeigt die Wollproduktion Europas fortgesetzt nur Rückgänge, während, wie weiter unten gezeigt wird, die Wollindustrie sich gut entwickelte.

II. Die Rohwollproduktion.

A. Die europäischen Staaten.

1. Russland. Die grössten Schafwollproduzenten in Europa sind Russland, England und Frankreich. Zwei Dritteile der europäischen Produktionsmenge wird von diesen Staaten geliefert. Die russische Produktion selbst ist grösser als die von England und Frankreich zusammen. Im europäischen Russland mit Polen belief sich der Schafstand 1882 auf rund 51,3 Mill., 1888 auf nur 48,2 Mill. Stück. 10 Jahre später (1898) wird der Schafbestand für Russland und Polen zusammen mit 41,37 Mill. Stück angegeben. Dazu sind aber noch 20,82 Mill. im Kaukasus und 12,6 Mill. im asiatischen Russland zu zählen, so dass der ganze russische Schafbestand etwa 74,8 Mill. Stück betragen dürfte. Da nach russischen Quellen der Ertrag per Schaf sich auf 6 Pfund (russisch) belaufen soll, so wird man die Wollproduktion Russlands um 1882 auf 126,12, um 1888 auf 118,62 und für 1898 nur auf 101,6 Mill. kg, mit Einrechnung von asiatisch Russland aber auf 183,8 Mill. kg schätzen dürfen.

2. Grossbritannien. In Grossbritannien mit Irland unterlag der Schafstand in den letzten Decennien sehr heftigen Schwankungen, die mit den Bewegungen auf dem Wollmarkte unmittelbar zusammenhingen. 1868 belief sich der Schafstand auf 35,6 Mill. Stück, 1882 nur noch auf 27,4 Mill. 1892 war er wieder auf 33,64 Mill. Stück gestiegen, bis 1895 auf 29,77 Mill. Stück gesunken. 1899 und 1900 belief er sich wieder auf 31,68 resp. 30,98 Mill. Dementsprechend betrug

die englische Wollproduktion

im Jahre	1000 Pfd.	im Jahre	1000 Pfd.
1880	148 729	1894	142 000
1883	128 338	1895	135 000
1886	136 545	1896	136 000
1890	137 725	1897	139 000
1891	147 474	1898	139 000
1892	153 000	1899	140 000
1893	151 000	1900	141 000

3. Frankreich. In Frankreich hat sich in den letzten 50 Jahren der Schafstand fast beständig verringert. Man zählte 1840 32,9, 1862 29,5, 1879 23,0, 1889 22,0, 1894 20,72 und 1899 21,36 Mill. Stück. Trotzdem ist die Wollproduktion auch in den letzten Jahren recht bedeutend. Sie wird offiziell geschätzt

im Jahre	auf Mill. kg	im Jahre	auf Mill. kg
1860	60,0	1895	41,38
1885	47,46	1896	39,14
1890	59,18	1897	41,02
1893	43,53	1898	41,56
1894	41,16	1899	41,19

4. Die übrigen europäischen Staaten. Einen bedeutenden Schafstand hat Spanien, obschon er gleichfalls in Abnahme begriffen ist. Nach der offiziellen Reseña geografica y estadistica zählte man in Spanien ohne Navarra und die baskischen Provinzen um 1880 13,77 Mill. Schafe. 1895 wird der Schafstand auf 16,5 Mill. Stück geschätzt. Rechnet man nur 1 3/4 kg als Wollertrag von einem Schafe, so ergiebt dies eine Wollproduktion von rund 30 Mill. kg.

Die grosse Wollproduktion Deutschlands ist gleichfalls durch den Rückgang des Schafstandes wesentlich reduziert worden. In den 60er Jahren zählte man noch 28, im Jahre 1873 nicht ganz 25, 1883 bloss 19,19, 1897 nur 10,87 und 1900 gar nur 9,67 Mill. Schafe. Als Wollertrag per Schaf wird durchschnittlich 1 1/3 kg angenommen. Danach würde die Wollproduktion um 1883 auf 25,6, um 1897 auf 14,5, um 1900 auf 12,9 Mill. kg zu schätzen sein.

In Oesterreich-Ungarn zählte man 1857 rund 16 1/2 Mill. Schafe, 1880/84 15,02 Mill. Schafe. Zum letzten Male wurde 1890 in Oesterreich, 1895 in Ungarn der Viehstand erhoben. Die Zahl der Schafe belief sich danach dort auf 3,19, hier auf 8,12 Mill. Stück. Die Wollproduktion wird für Ungarn für 1880 auf 17,22 und für 1895 auf 11,8, für Oesterreich um 1880 auf 4,95, für 1890 auf 4,14 Mill. kg zu schätzen sein.

In Italien betrug die Anzahl der Schafe 1875 rund 7 Mill., 1881 dagegen 8,6 und 1890 wieder rund 6,9 Mill. Die Wollproduktion wurde früher mit rund 10 Mill. kg angegeben, für 1891 aber auf 9,77 Mill. kg berechnet.

In Portugal zählte man 1870 etwas über 3 Mill. Schafe, wonach man die Wollproduktion auf rund 5,36 Mill. kg schätzt. Derzeit dürften kaum mehr als 5 Mill. kg gewonnen werden.

Grösser ist die Wollproduktion in Rumänien, dessen Schafstand 1860 4,81, 1873 4,79, 1890 5,0 und 1900 5,64 Mill. Stück betrug. Danach wird die Wollproduktion für 1900 auf etwa 8,5 Mill. kg berechnet.

Für die Schweiz wird in Furrers Volkswirtschaftslexikon die Wollproduktion bei einem Schafstande von 341 804 Stück auf 512706 kg geschätzt. 1896 war der Schafstand auf 271901 Stück gesunken, so dass die Wollgewinnung nur auf 450000 kg berechnet werden kann.

In den anderen Staaten betrug nach den neuesten Erhebungen der Schafstand

in	im Jahre	Stück
Bulgarien	1893	6 868 291
Serbien	1900	3 013 644
Griechenland	1884	3 464 954
Norwegen	1890	1 417 524
Schweden	1898	1 291 482
Dänemark	1898	1 074 413
Finland	1897	1 101 456
Niederlande	1898	736 600
Belgien	1895	235 722
Malta	1898	13 895
	Zusammen	19 217 981

Am Ende der 80er Jahre wurde der Schafbestand dieser Staaten noch mit rund 22 Mill. angegeben, so dass ein Rückgang von fast 3 Mill. Stück eingetreten ist. Bei einem mittleren Wollertrage von nur $1^1/_3$ kg konnte man daher die Wollproduktion dieser Staaten damals auf rund 30 Mill. kg schätzen, während sie jetzt kaum mehr als 25,73 Mill. kg betragen dürfte.

B. Die aussereuropäischen Staaten.

5. Die Vereinigten Staaten von Amerika. Ganz anders als in Europa hat sich im letzten halben Jahrhundert die Schafzucht in Amerika, Australien und Südafrika entwickelt. Hier ist nämlich infolge der rasch gesteigerten Absatzmöglichkeit und des zunehmenden Verbrauches von Wolle die Zahl der Schafe fast Jahr für Jahr gewachsen, obschon auch früher der Schafstand ein sehr grosser war. Speciell in den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich seit 1850, wie folgende Tafel zeigt, der Schafstand verdoppelt, die Wollproduktion aber auf das fünf- und sechsfache gehoben.

Schafstand und Wollproduktion[1])

im Jahre	Millionen Stück Schafe	Millionen Pfd. Wolle
1850	21,72	52,5
1860	22,50	60,3
1870	28,50	162
1880	40,77	232
1885	50,36	308
1889	42,60	265
1890	44,34	276
1891	43,43	285
1892	44,94	294
1893	47,27	303
1894	45,05	298
1895	42,29	310
1896	38,30	272
1897	36,82	259
1898	37,66	267
1899	39,11	272
1900	41,88	289

[1]) Die Schätzung der Wollproduktion enthält nicht nur die Schurwolle der lebenden Schafe, sondern auch die Wolle der im Jahre geschlachteten Schafe.

Trotz dieses grossen seit 1885 allerdings schwankenden Wachstumes ist der inländische Bedarf so bedeutend, dass die amerikanische Union nur eine geringe Ausfuhr einheimischer Wolle besitzt. Diese belief sich 1860 auf 1 Mill., 1891 auf 291922, 1893 auf 91858, 1896 auf 6945981, 1898 auf 121139, 1899 auf 1683419, 1900 auf 2200309 Pfd. Dagegen ist die Einfuhr fremder Wolle sehr gross und bis in die jüngste Zeit im Wachsen. Sie betrug 1850 18,7, 1891 129,3, 1893 172,4, 1896 230,9, 1897 350,9, 1898 132,8, 1899 76,7, 1900 155,9 Mill. Pfd.

6. Die südamerikanischen Staaten. Bei den südamerikanischen Staaten Argentinien und Uruguay ist die Feststellung exakter Ziffern rücksichtlich des Schafbestandes mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Für Argentinien behauptet eine offizielle Publikation von 1893[1]) entgegen den früheren Darstellungen eine beträchtliche Zunahme des Schafstandes, indem sie ihn für 1883 mit 65, für 1892 mit 75 Mill. Stück angiebt. Dieses Wachstum von durchschnittlich einer Million Schafe per Jahr stimmt allerdings mit dem Wachstum der Wollausfuhr gut überein. Für 1895 wird wieder ein Bestand von 74 379 562 Schafen angegeben, wonach also kein weiteres Wachstum eingetreten wäre. In Wirklichkeit dürfte der Schafstand viel grösser sein, da die Wollausfuhr seit 1892 wieder ausserordentlich zugenommen hat und derzeit so gross ist, dass auf ein Schaf mehr als 3 kg, allerdings ungewaschene, Wolle entfällt. Nach den offiziellen Handelsausweisen betrug nämlich die Wollausfuhr (von Lana sucia, ungewaschener Wolle) tausend kg:

im Jahresdurchschnitt		im Jahre	
1877—1880	92 029	1893	123 230
1881—1885	115 206	1894	161 907
1886—1890	126 644	1895	201 353
1891—1895	155 946	1896	187 619
1896 - 1900	190 054	1897	205 571
im Jahre		1898	221 286
1880	97 146	1899	237 111
1885	128 393	1900	101 113
1890	118 406		

Nimmt man also auch an, dass der ganze Wollertrag zur Ausfuhr gelangt, so muss

[1]) Estadistica del comercio y de la navegacion corr. al a. 1892, Buenos Aires 1893.

doch der Schafstand wesentlich grösser sein, als oben angegeben wurde.

In Uruguay betrug nach dem offiziellen statistischen Jahrbuch der einer Besteuerung unterliegende Schafstand Mill. Stück:

im Jahre		im Jahre	
1888	12,9	1895	14,3
1890	10,4	1896	16,4
1893	12,3	1897	14,4
1894	12,8	1899	15,5

Nach Hon. Roustans Berechnungen[1]) auf Grund des Zunahmeverhältnisses von 1860 bis 1886 mit Einrechnung der Schafe am Lande, für die keine Steuer gezahlt wird, soll dagegen schon 1888 der Schafstand sich auf 23 Mill. Stück belaufen haben. In der That dürfte der gesamte Schafbestand den besteuerten um wenigstens 50 Prozent übertreffen, denn die Ausfuhrmengen von Rohwolle, die auch hier als identisch mit der Wollproduktion angenommen werden dürfen, setzen eben einen viel grösseren Herdenbestand voraus. Die Ausfuhr von Rohwolle (Lana sucia) betrug nämlich in tausend kg:

im Jahre		im Jahre	
1880	18 800	1895	50 765
1885	29 337	1896	42 850
1890	21 940	1897	51 678
1891	25 910	1898	41 012
1892	27 279	1899	39 315
1893	28 789	1900	20 755
1894	39 157		

7. Die englischen Kolonieen. Noch grösser ist die Zahl und die Vermehrung der Schafe in den englischen Kolonieen von Australien, obschon sich neuestens ein Abfall bemerkbar macht. Nach den offiziellen Ausweisen belief sich hier die Anzahl der Schafe auf Mill. Stück:

im Jahre		im Jahre	
1877	59,70	1892	121,84
1880	75,16	1893	119,24
1883	83,37	1895	111,63
1890	114,12	1898	100,47
1891	124,64	1899	93,64

Von 1877—1891 hat sich also die Anzahl der Schafe mehr als verdoppelt, und auch 1899 ist der Herdenbestand um gut 50% grösser als 1877. Sehr bedeutend ist auch der Schafstand von Britisch Südafrika. Er betrug tausend Stück in:

im Jahre	Capland	Natal
1891	16 706	828
1895	15 646	971
1898	12 640	600

Für Indien, abgesehen von Bengal und den Centralprovinzen, wurde der Schafbestand offiziell im Jahre 1891/92 mit rund 29,0, 1897/98 gar nur mit 17,3 Mill. Stück angegeben. Er dürfte jedoch viel grösser sein. In Britisch Nordamerika scheint die Anzahl der Schafe nur mässig zu wachsen. 1881 belief sie sich auf 3,09, 1891 auf 3,29 Mill. Stück und dürfte 1899 auf 3,5 Mill. geschätzt werden können. Besonders stark scheint die Vermehrung der Schafe auf den Falklandsinseln zu sein, wo 1885 516975, 1899 779911 Schafe gezählt wurden. Der Import von Rohwolle von den Falklandsinseln nach England stieg daher auch von etwa 1,5 Mill. Pfd. im Jahre 1885 auf 5,18 im Jahre 1893 und 4,65 Mill. Pfd. im Jahre 1900. Auch auf Ceylon, wo 1899 84215, auf Lagos, wo 1899 1843, und auf Jamaika, wo 1899 16000 Schafe gezählt wurden, wird Schafzucht in beachtenswertem Masse getrieben.

Einen weiteren Einblick in die Wollproduktion der englischen Kolonieen gewähren die auf folgender Seite verzeichneten Ausfuhrdaten dieser Gebiete. Für Australien scheinen sie einen grösseren Schafstand als den nachgewiesenen anzudeuten, da die Ausfuhrmenge so gross ist, dass auf ein Schaf bis zu 6 Pfd. Wolle entfällt. Für Capland und Natal sind die Ausfuhrmengen offenbar durch die Schafherden des weiten Hinterlandes erhöht, für Indien und Canada durch inländischen Verbrauch sehr gedrückt.

Demnach hat sich die Wollproduktion seit 1870 in Australien in 24 Jahren auf das 3fache, im Capland und in Natal schon in 20 Jahren auf das Doppelte resp. auf das 9fache erhöht, auch gegenwärtig, nachdem ein beträchtlicher Abfall erfolgte, ist die Ausfuhr einheimischer Wolle aus diesen Kolonieen 3 mal grösser als 1870; denn sie betrug 1870 110, 1891 340,9, 1898 318,7 Mill. kg.

Stets höher als diese offiziellen Nachweise und von ihnen abweichend sind die Angaben im Economist über die Zufuhren nach Europa und Amerika aus Australien und dem Capland (inkl. Natal). Doch zeigen auch sie, wie folgender Tafel zu entnehmen, ein stetes Wachstum der Ausfuhrmenge.

Wollzufuhren nach Europa und Amerika aus

im Jahre	Australien	Capland	Zusammen
	tausend englische Pfund		
1885	437 600	75 200	512 800
1890	564 400	115 200	679 600
1891	673 200	128 800	802 000
1892	734 000	116 400	850 400
1893	710 000	119 600	829 600
1894	758 400	102 400	860 800
1895	800 400	107 600	908 000
1896	726 400	115 200	841 600
1897	733 600	109 600	843 200
1898	681 200	111 600	792 800
1899	656 400	106 800	763 200
1900	582 400	56 000	638 400

[1]) Republique de l'Uruguay à l'Exposition de Paris de 1889. Montevideo 1889.

Ausfuhr von einheimischer Rohwolle
in tausend englischen Pfund

im Jahre	Australien[1])	Capkolonie	Natal	Brit.-Ostindien[2])	Canada[3])	Zusamme
1870	185 500	37 283	3 613	13 118	2 471	241 985
1880	345 010	42 469	15 283	22 603	3 619	428 984
1890	493 106	65 656	26 780	21 345	1 048	607 935
1891	642 638	75 521	27 688	22 314	1 108	769 269
1892	659 667	70 335	20 888	24 718	916	776 524
1893	643 365	66 660	24 067	24 249	1 169	759 510
1894	671 776	54 541	17 795	31 150	80	775 342
1895	644 865	65 633	19 451	31 042	5 463	766 454
1896	619 468	73 443	25 538	28 433	3 916	750 798
1897	576 357	60 255	21 743	30 893	7 740	696 988
1898	604 099	73 733	24 293	27 978	1 014	731 117
1899	?	69 290	20 435	31 936	90	?

[1]) Für 1870 die Gesamt- (Brutto) Ausfuhr, von 1880 ab die Nettoausfuhr, also mit Abrechnung der von auswärts importierten Wolle. Die Bruttoausfuhr betrug 1880 374 080 315 lbs.
[2]) Für die Fiskaljahre, welche mit 31. März des dem genannten Jahre folgenden Jahre endigen.
[3]) Für die Fiskaljahre, welche mit 30. Juni des genannten Jahres endigen.

8. Andere aussereuropäische Gebiete. Ausser den bisher erwähnten Staaten und Kolonieen haben noch viele andere Gebiete in Asien, Afrika und Südamerika eine beachtenswerte Wollproduktion, doch lassen sich hierfür kaum genauere Daten geben, da über die Grösse des inländischen Verbrauches fast nichts bekannt ist und über die Ausfuhr nur unvollkommene Daten zu erlangen sind.

Hervorragend unter diesen Gebieten ist die Türkei, von wo mit Einschluss des europäischen Gebietes England regelmässig sehr bedeutende Quantitäten Rohwolle bezieht. Die Einfuhr von Rohwolle aus der europäischen und asiatischen Türkei nach England betrug nämlich

im Jahre	Mill. engl. Pfd.	im Jahre	Mill. engl. Pfd.
1880	12,43	1897	25,78
1890	17,46	1898	14,10
1895	21,87	1899	9,90
1896	16,54	1900	16,38

Bedeutend kleiner ist die Wollausfuhr aus Aegypten. 1880 wurden 1,28, 1890 1,04 Mill. kg Wolle von Aegypten nach Grossbritannien exportiert.

Der gesamte Export von Wolle aus Aegypten betrug

1890	1,16	1894	1,16	1898	1,10
1891	0,81	1895	1,29	1899	1,07
1892	0,76	1896	1,56	1900	1,06
1893	1,04	1897	1,21		

In Algier betrug der Schafstand 1887 10,85, 1897 7,72, 1898 7,03, 1899 7,52 Mill. Stück, die Wollausfuhr

1887	8,99	1893	9,42	1897	6,94
1890	6,08	1894	8,64	1898	5,13
1891	5,94	1895	4,34	1899	5,90
1892	6,74	1896	4,33		

Auch von Peru, Chile, Venezuela, Paraguay, Brasilien und einigen westindischen Inseln bezieht England Rohwollen verschiedener Art. Die Produktion in diesen Gebieten schätzt man danach auf rund 30 Mill. kg.

9. Uebersicht der Rohwollproduktion. Nach diesen Angaben lässt sich die Wollproduktion der Erde folgendermassen berechnen:

Wollproduktion.

I. Europa.

	im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
Russland	1882	126,12	1898	101,60
Grossbritannien mit Irland	1880	67,52	1899	63,56
Frankreich	1882	57,80	1899	41,19
Spanien	1880	30,00	1895	30,00
Ungarn	1880	17,22	1895	11,80
Deutsches Reich	1883	25,60	1900	12,90
Italien	1881	circa 12,00	1891	9,77
Rumänien	1880	circa 9,00	1900	8,50
Portugal	1870	5,36	1900	circa 5,00
Oesterreich	1880	4,95	1890	4,14
Schweiz	1886	0,51	1896	4,50
Andere europäische Staaten	.	30,00	.	25,73
Zusammen		336,08		318,69

II. Aussereuropäische Gebiete.

Australien	Ausfuhr	1880	156,63	1898	274,25
Argentinien	"	1880	97,10	1899	237,11
Vereinigte Staaten .		1880	105,32	1899	123,49
Capland mit Natal .	"	1880	26,22	1899	40,74
Uruguay	"	1880	18,80	1898	41,01
Türkei	"	1880	5,64	1899	4,50
Britisch-Ostindien . .	"	1880/1	10,26	1898/9	14,50
Algier	"	1880	7,55	1899	5,90
Britisch-Nordamerika		1881	4,00	1899	circa 5,20
Aegypten	"	1880	1,28	1899	1,07
Andere fremde Wollen			circa 35,00		circa 35,00
	Zusammen		467,80		782,77
	im ganzen		853,88		1101,46

Danach betrug die Wollproduktion der Erde am Ende des Jahrhunderts ca. 1100 Mill. kg, während sie um 1880 etwa 854, um 1890 etwa 1025 Mill. kg betragen hat. Die Zunahme von ca. 250 Mill. kg in 20 Jahren ist ausschliesslich durch die überseeische Produktion hervorgerufen, denn in Europa ist besonders im letzten Decennium die Produktion allenthalben zurückgegangen. Für 1880 konnte sie noch auf 386 Mill. kg berechnet werden, für 1890 ergab eine gleichartige Berechnung kaum 370 Mill. kg und um 1900 dürfte sie kaum noch 318 Mill. kg betragen, da in der vorhingegebenen Darstellung für einige Länder die älteren Daten beibehalten werden mussten.

Das Wachstum der überseeischen Produktion, die, wie nachfolgende Tafel zeigt, bereits 1895 sich auf rund 785 Mill. kg belief und in den nächstfolgenden Jahren etwas gedrückt war, ist hauptsächlich auf die Zunahme der Ausfuhren aus Australien, Argentinien, Uruguay und Südafrika zurückzuführen. 1880 exportierten diese Gebiete erst 298,7 Mill. kg, 1895 betrug ihr Export 577,8, 1898/99 593,1 Mill. kg., also fast 300 Mill. kg mehr als 1880, d. h. doppelt soviel als damals.

		1895	1896	1897	1898
		Millionen Kilogramm			
Australien	Ausfuhr	292,5	281,0	261,5	274,3
Argentinien	"	201,4	187,6	205,6	221,3
Vereinigte Staaten . .	Produktion	136,5	123,4	117,5	121,1
Capland mit Natal . .	Ausfuhr	34,1	44,9	37,2	44,5
Uruguay	"	50,8	42,8	51,7	41,0
Türkei	"	9,9	7,5	11,7	6,4
Britisch-Ostindien . . .	"	14,1	12,9	14,0	12,7
Algier	"	4,3	4,3	6,9	5,1
Britisch-Nordamerika .	Produktion	5,0	5,0	5,2	5,2
Aegypten	Ausfuhr	1,3	1,6	1,2	1,1
Andere Wollen	Produktion	35	35	35	35
		784,9	746,0	747,5	767,7

Die enorme Grösse und das rasche Wachstum dieser Produktion machen ebenso den Fall der Wollpreise und die Anregung der europäischen Schafwollindustrie als umgekehrt die schwere Schädigung der europäischen Landwirtschaft begreiflich. Während erstere durch das wachsende Angebot und den fast beständigen Preisrückgang ihres Rohmaterials immer billiger produzierte, wurde letztere dadurch zu einer weitgehenden Einschränkung der Aufzucht von Wollschafen gezwungen.

Die gesamte Wollproduktion der Erde wird übrigens noch um 40—50 Mill. kg höher zu schätzen sein, da einige der aussereuropäischen Staaten, für welche wir in der Tafel nur die Ausfuhr einzusetzen in der Lage waren, einen ganz beträchtlichen einheimischen Wollverbrauch haben, so insbesondere Ostindien und die asiatische Türkei. Umgekehrt ist die für die grossen Industriestaaten in Betracht kommende und die Preissätze beeinflussende Quantität um wenigstens ebenso viel kleiner als die vorhin angegebene Hauptsumme anzunehmen, da ein grosser Teil der europäischen Wollproduktion nicht auf die Weltmärkte gelangt, sondern im Inlande Verwendung findet.

III. Wollindustrie.

1. Allgemeines. Während die rasch wachsenden ausserordentlich grossen Zufuhren von überseeischer Rohwolle die europäische Landwirtschaft schwer bedrohten, da sie die Schafzucht vielfach unrentabel machten, wurde auf dem gleichen Wege die europäische Wollindustrie in über-

raschender Weise gehoben und ausserordentlich gestärkt, so dass man die Verschiebung des Schwerpunktes der Wollproduktion nicht bloss als eine notwendige Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse hinnehmen, sondern als die Grundlage der Blüte der Wollindustrie anerkennen muss. Die überseeischen Gebiete lieferten eben weit mehr Rohwolle auf den Markt als jenen Betrag, um welchen sich die europäische Wollproduktion verringerte, ja mehr als vielleicht die europäische Schafzucht überhaupt zu produzieren imstande wäre. Es war nicht bloss eine Veränderung der Produktionsgebiete durch das Eingreifen der überseeischen Länder hervorgerufen worden, sondern mehr noch eine Vermehrung der Produktionsmenge, wodurch die Preisreduktion herbeigeführt wurde, die der Industrie zu gute kam. Die schon in den 60er Jahren sinkenden Preise des Rohmaterials gestatteten der Industrie, mit grossem Gewinne zu arbeiten und sich um so rascher und kräftiger auszudehnen, als noch vielfach der Uebergang vom Kleinbetrieb zum Grossbetrieb, von der Erzeugung im kleinen zur Massenproduktion zu vollziehen war, wodurch wiederum eine Vermehrung des Gewinnes selbst bei niedrigeren Preisen des fertigen Fabrikats zu erzielen war. Zur Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges am Ende der 60er Jahre wurden infolge des rasch wachsenden Volkswohlstandes sogar erhöhte Preise bewilligt, und wir sehen daher um diese Zeit eine überraschend grosse Vermehrung der industriellen Etablissements wie ihrer Leistungsfähigkeit. Vorübergehend erhöht deren Nachfrage sogar in den Jahren 1872, 1873, 1874 die Preise des Rohmaterials. Mit der Krise des Jahres 1873 ergiebt sich auch nicht ein Stillstand oder eine Verminderung der Produktion, wohl aber ein ganz ausserordentlicher Preisfall der Fabrikate. Da die Preise des Rohmaterials beständig zurückgingen, der Uebergang zum Grossbetriebe die Erzeugungskosten immer mehr reduzierte und die Massenproduktion es ermöglichte, dass man sich mit Minimalgewinnen begnügte, so vermochte die Industrie durch Bewilligung niedrigerer Preise den Ansprüchen des in seiner Kaufkraft geschwächten Publikums entgegen zu kommen, ja sie musste auf diesem Wege den Massenabsatz fördern, da sie nur durch diesen sich zu erhalten vermochte. Wir sehen daher, dass selbst in den ungünstigsten Jahren der Depression 1876, 1877 der Verbrauch von Rohwolle steigt und der Handel mit Wollwaren wächst. Mit den guten Ernten von 1879, 1880 in den Vereinigten Staaten ergab sich daselbst ein bedeutender Verbrauch von Wollwaren, welcher die Industrie, besonders Englands und Frankreichs anregte. Da sich zu gleicher Zeit auch die amerikanische Fabrikation rasch ausdehnte und da die folgenden Ernten minder günstig ausfielen, hatte die Anregung freilich keine nachhaltige Wirkung. In den folgenden 5 Jahren sanken die Rohwollpreise auf den tiefsten Stand, und gleichzeitig stiegen die Zufuhren von Rohwolle und der Verbrauch in Europa und Amerika. Die Industrie war somit fortwährend beschäftigt, auch dehnte sie ihre Thätigkeit fortgesetzt aus, aber die erzielten Gewinne waren infolge der grossen Konkurrenz, welche die Fabriken sich gegenseitig machten, sehr gering. Die Konkurrenz wurde um so heftiger und der Absatz besonders der englischen Waren um so mehr erschwert, als zu Anfang der 80er Jahre die kontinentalen Staaten sich gegen das Einströmen der im Preise so sehr herabgesetzten Waren aus England etc. durch Zölle zu schützen begannen und im Laufe des Decenniums diese Zölle wiederholt erhöhten. Nicht zum geringsten Teile waren diese Massregeln die Veranlassung für die Erweiterung der Industrie der kontinentalen Staaten, welche zunächst den einheimischen Markt ausschliessend zu versorgen, bald aber auch für das Ausland zu produzieren sich bemühte. Dadurch ergab sich das Anwachsen des Verbrauches von Rohmaterial, welches am Kontinent viel grösser ist als in England; dadurch ergab sich das relativ grössere Wachstum der kontinentalen Ausfuhr; dadurch ergab sich auch das Streben der kontinentalen Staaten, beim Handel mit Rohwolle von Englands Vermittelung sich zu befreien, indem man auf diesem Wege zu billigerem Rohmaterial zu gelangen hoffte. Diese Konkurrenzkämpfe haben das ganze Decennium hindurch gedauert, sie waren aber minder empfindlich in der Zeit des neuerdings emporsteigenden Volkswohlstandes von 1886—1889 als seither in den 90er Jahren, da teils eine Ueberproduktion eingetreten war, teils durch die 1890 und 1891 in England, Frankreich und Deutschland durch verkehrte Spekulationen hervorgerufenen Vermögensverwüstungen die Konsumtionskraft des Publikums geschwächt war. In der Mitte der 90er Jahre, besonders 1895, 1896 haben sich die Verhältnisse wesentlich gebessert, was durch die allenthalben erhöhten Ausfuhrziffern charakterisiert wird. Erst in der letzten Zeit, insbesondere 1900, trat wieder eine starke Depression ein.

Diese Entwickelung der Industrie wird am schärfsten charakterisiert durch das Wachstum und den jüngsten Abfall der Zufuhren aussereuropäischer Wolle nach Europa. Die letzteren betrugen nämlich:

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1870	160,37	1896	564 46
1880	317,34	1897	565 19
1890	452,50	1898	549 76
1893	527,63	1899	536 34
1894	549,76	1900	438 90
1895	598,39		

Von 1870 bis 1895 hat sich also die Masse der aussereuropäischen Wollzufuhren fast auf das 4fache erhöht, und in ähnlicher Weise muss auch der industrielle Verbrauch gestiegen sein, da die europäische Wollproduktion auch nicht annähernd in dem Masse abgenommen hat. Seither ist ein starker Abfall eingetreten, 1900 allein ein solcher von ca. 100 Mill. kg. Da er sich bei fallenden Preisen des Rohproduktes vollzog, ist er ein sicheres Zeichen einer rückgängigen Industrie. Eine Summierung der Handelsergebnisse der wichtigsten Industriestaaten Europas, die allerdings viele Doppelzählungen enthält, zeigt keine gleiche Depression. Es betrug nämlich in Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Niederlande, Italien und Schweiz die Mehreinfuhr von roher Schafwolle

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1872	250,0	1894	577,5
1880	320,0	1895	604,4
1890	410,0	1896	637,1
1891	530,5	1897	589,2
1892	532,5	1898	641,2
1893	551,4	1899	633,6

In diesen Staaten hat sich somit seit 1872 die Mehreinfuhr mehr als verdoppelt und demgemäss ist auch der Verbrauch beträchtlich gestiegen. Wie gross er gegenwärtig ist, lässt sich allerdings nur für einige Staaten annähernd bestimmen, doch zeigt sich, dass er allenthalben zunahm. So schätzen wir den Wollverbrauch im Durchschnitte der Jahre

in	1886—90	1891—95	1896—1900
		Millionen Kgr.	
Grossbritannien	169,0	221,2	236,2
Frankreich	205,0	233,2	260,2
Deutschland	ca. 160,0	ca. 166,0	ca. 170,0
Oesterr.-Ung.	—	ca. 31,0	ca. 29,0

Im Economist wird der Verbrauch Englands im Jahre 1891 auf 221, für 1896 auf 236 und für 1900 auf 228 Mill. kg geschätzt.

Sehr gewachsen ist auch der Verbrauch von Schafwolle in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach den offiziellen Angaben betrug er

im Jahresdurchschnitt	Mill. engl. Pfd.	im Jahre	Mill. engl. Pfd.
1871—75	235,0	1895—96	490,4
1881—85	346,9	1896—97	601,3
1886—90	392,1	1897—98	396,9
1891—95	435,6	1898—99	334,8
1896—1900	453,6	1899—1900	436,7

Für die bekannten Konsumtionsgebiete der Erde schätzte Neumann-Spallart um 1875 den Wollverbrauch auf rund 800 Mill. kg; wir müssen ihn schon für 1890 auf wenigstens 1000, derzeit aber auf etwa 1100 Mill. kg schätzen.

Schon diese Verbrauchsdaten zeigen, dass die Schafwollindustrie sehr bedeutend und trotz der Depression in jüngster Zeit in kräftiger Entwickelung begriffen ist. Da es uns zu weit führen würde, die Industrieen aller Staaten zu erörtern, bringen wir im folgenden nur die wichtigsten Staaten, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, das Deutsche Reich und Oesterreich, zur Darstellung.

2. Grossbritannien. Die Entwickelung der britischen Schafwollindustrie war in den letzten Jahren etwas abgeschwächt. Abgesehen von der allgemein beklagten, an und für sich geringen Rentabilität dieser Industrie ist durch die Konkurrenz anderer Länder, welche sich insbesondere seit der Mitte der 80er Jahre durch Zollschranken schützten, dem Anwachsen der britischen Wollenmanufaktur offenbar eine Grenze gesetzt. Es zeigt sich dies, wie die folgenden Tabellen klarstellen, sowohl in den Daten über die vorhandenen Etablissements, ihre maschinelle Einrichtung und die beschäftigten Arbeitskräfte als auch in den Ziffern des Handelsverkehres. Es betrug nämlich die Zahl der für die Verarbeitung von Streich-, Kamm- und Kunstwolle in Verwendung stehenden

im Jahre	Etablissements	Spindeln	Kraftstühle	Arbeiter
1870	2579	4 958 006	115 484	238 503
1874	2617	6 008 411	140 274	280 133
1878	2562	6 301 679	146 447	270 348
1885	2751	6 144 594	139 902	282 255
1890	2671	6 574 347	131 506	301 556
1897	—	—	—	265 744

In den 20 Jahren von 1870—1890 ist somit ein sehr bedeutendes Wachstum zu konstatieren, das um so höher veranschlagt werden muss, als die Leistung der einzelnen Spindel enorm gewachsen ist. Diese Entwickelung war am kräftigsten in der Periode 1870—1874 und ist seither etwas schwächer geworden. In den 90er Jahren zeigte sich ein Rückgang der Arbeiterzahl, dessen Bedeutung bei dem Mangel anderer Daten schwer zu beurteilen ist. Immerhin zeigen sich bedeutende Schwankungen, die einerseits durch den langsam wachsenden inländischen Bedarf, andererseits durch Vorgänge auf dem Weltmarkt hervorgerufen werden dürften, wo der Absatz der britischen Manufaktur nach Menge und Wert seit 1870 unter dem Drucke fremder Konkurrenten leidet. Wie die folgende Tabelle zeigt, ist

die Masse der ausgeführten Garne bis in die jüngste Zeit gewachsen und 1899 um etwa 50 % grösser gewesen als 1871. Dagegen ist unter beträchtlichen Schwankungen die Masse der Webwaren und der Wert der sämtlichen Wollwaren stark zurückgegangen.

Ausfuhr aus Grossbritannien

im Jahre	von Wollgarnen Mill. Pfd.	von anderen Wollwaren Mill. Yards	Wollwaren aller Art Mill. £
1871	43,7	367,8	33,2
1881	29,7	272,8	21,4
1890	41,1	253,4	24,5
1891	41,4	222,9	22,4
1894	53,02	168,5	18,7
1895	61,07	241,7	25,1
1896	62,24	218,3	23,9
1897	57,08	199,9	20,8
1898	58,81	159,8	18,4
1899	63,70	170,8	19,7
1900	57,15	173,5	20,1

3. Vereinigte Staaten von Amerika. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Wollindustrie des mächtigen Rivalen Grossbritanniens, der Vereinigten Staaten, hauptsächlich infolge des Ueberganges von zerstreuten kleinen zu koncentrierten mächtigen Fabriketablissements. Die Zahl der Etablissements nahm daher bedeutend ab. 1890 waren, nach dem Censusergebnis die sogen. Nachbarschafts-Krämpelanstalten, welche für die Spinnerei in der Familie die Wolle zurichteten, fast ganz verschwunden, während die grossen Wollfabriken nach Zahl und Ausstattung ausserordentlich zugenommen hatten. Seither dürfte sich diese Entwickelung nur noch verschärft haben. Ein Bild des Wachstums der Industrie liefert nachfolgender Vergleich der Censusergebnisse von

	1850	1860	1870	1880	1890	Znnahme in % 1880—90
Zahl der thätigen Etablissements [1])	1 643	2 106	3 456	2 689	2 503 [2])	—6,92
„ „ Arbeiter	41 577	58 003	118 545	161 557	220 551	36,84
„ „ Krämpelmaschinen . . .				7 581	8 200	8,17
„ „ Kämmmaschinen . . .				518	855	65,06
„ „ Spindeln tausend				2 255	3 286	45,73
„ „ Webstühle				57 530 [3])	66 876 [4])	21,46
„ „ Strickmaschinen . . .				14 769	36 924	150,00
Summe d. investiert. Kapitals Mill. $	28,66	39,56	132,45	159,09	296,98	86,67
„ „ ausbezahlt. Lohnes „ „	?	12,59	40,37	47,37	76,75	62,00
Kosten d. verbraucht. Materiales „ „	26,17	43,56	134,15	164,37	203,10	23,56
Wert des fertigen Produktes „ „	44,24	76,15	217,55	267,25	338,23	26,56
Menge d. verarbeit. Wolle Mill. Pfd.	70,86	83,30	219,97	296,19	372,87	25,90

[1]) Hier sind nur jene Etablissements aufgezählt, die einen jährlichen Produktionswert von wenigstens 500 $ ausweisen. Ausgeblieben sind auch die Etablissements in Strafhäusern, Armenanstalten etc. — [2]) Mit Einschluss von 14 Etablissements in Strafhäusern etc., aber mit Ausschluss von 267 unthätigen Etablissements mit einem Anlagekapital von 6,1 Mill. Doll. — [3]) Darunter 4776 Handwebstühle. — [4]) Darunter 3105 Handwebstühle.

Infolge des grossen, fortgesetzt wachsenden Inlandsverbrauches kommt dieses seit den 60er Jahren nachweisbare imposante Wachstum der Wollindustrie im ausländischen Handelsverkehr erst in der letzten Zeit stärker zum Ausdruck. Wie die folgende Tafel lehrt, waren die Einfuhrwerte allerdings schon in den 70er Jahren stark zurückgegangen, aber die Ausfuhrwerte wuchsen nur sehr mässig und blieben relativ klein, auch stand die ganze Periode unter dem Zeichen der wirtschaftlichen Depression und der Verringerung des Volksvermögens. Dagegen ergab sich in den 80er Jahren bei einer schwankenden, zeitweise sinkenden Ausfuhr eine fast ununterbrochene Zunahme der Einfuhrwerte, die mit 56,6 Mill. Doll. im Jahre 1889 ihren Höhepunkt erreichte. Erst in den 90er Jahren und insbesondere seit 1895/96, das eine exceptionell hohe Einfuhr hat, ergiebt sich ein beträchtlicher Rückgang des Einfuhrwertes, während der Ausfuhrwert nunmehr rascher und kräftiger anwächst. Wie sehr sich das Verhältnis im letzten Decennium verschoben hat, geht daraus hervor, dass gegenwärtig der Einfuhrwert nur etwa 13 mal grösser ist als der Ausfuhrwert, während er in den 70er und 80er Jahren meist 100 mal grösser war. Zweifelsohne ist also trotz der Bescheidenheit der Ausfuhr die amerikanische Industrie wegen ihrer unverkennbar kräftigen Entwickelung ein gefährlicher Konkurrent.

Wollwarenhandel der Vereinigten Staaten.

Im Jahre	Einfuhr Dollars	Ausfuhr eigener Fabrikate Dollars
1873/74	46 883 000	124 000
1878/79	24 355 821	346 733
1880/81	31 156 426	331 083
1889/90	56 582 432	437 479
1890/91	41 060 080	519 198
1893/94	19 439 372	774 580.

im Jahre	Einfuhr Dollars	Ausfuhr eigener Fabrikate Dollars
1894/95	38 539 890	670 226
1895/96	53 494 400	913 609
1896/97	49 162 992	947 808
1897/98	14 823 771	1 089 632
1898/99	13 832 621	1 047 407
1899/1900	16 164 446	1 300 362

4. Deutsches Reich. In Deutschland zählt die Verarbeitung der Schafwolle zu den bedeutendsten Industrieen des Reiches. 1875 betrug die Zahl der Feinspindeln 2 654 825, die der mechanischen Webstühle 30 447 und die der Handwebstühle 46 901. 1895 ergab dagegen die deutsche Betriebszählung für die gesamte Wollindustrie 3 334 628 Feinspindeln, 77 005 mechanische und 22 742 Handwebstühle. 1882 beschäftigte die Schafwollindustrie 181 763, 1895 wieder nach der Betriebszählung im Jahresdurchschnitt 246 635 Personen. Die Entwickelung ist somit eine ausserordentlich kräftige gewesen und zwar sowohl bei der Spinnerei als auch bei der Weberei. Ein gutes Bild des Zustandes und der Entwickelung der Schafwollindustrie liefern die Betriebszählungen von 1882 und 1895, denen die Daten der nachfolgenden Uebersicht entnommen sind, die besser als Worte die Entwickelung seit 1882, die Stellung und Stärke der Hausindustrie, das Uebergewicht des Grossbetriebes und des maschinellen Betriebes sowie die maschinelle Ausstattung der Betriebe im Jahre 1895 lehrt.

Deutsche Schafwollindustrie 1882 und 1895.

Etablissements für	Jahr	Zahl der Gewerbebetriebe im ganzen	Zahl der Hauptbetriebe	In allen Betrieben durchschnittlich beschäftigte Personen	Zahl der Betriebe mit mehr als 50 Personen	Darin durchschnittlich beschäftigte Personen	Zahl der hausindustriellen Betriebe	Darin durchschnittlich beschäftigte Personen
Wollbereitung	82	1 354	1 025	5 798	21	3 226	196	119
	95	969	834	16 358	40	11 846	105	204
Wollspinnerei	82	5 859	5 181	47 347	164	28 670	1 915	1 990
	95	2 611	2 326	54 448	185	42 468	705	931
Wollweberei	82	28 201	26 026	108 007	406	51 294	19 122	23 603
	95	26 035	23 756	153 098	665	97 668	19 755	27 790
Wollfärberei u. Druckerei	82	2 678	2 424	20 611	75	8 734	288	461
	95	1 789	1 653	22 731	85	11 880	245	891
Zusammen	82	38 092	34 656	181 763	666	91 924	21 521	26 173
	95	31 404	28 569	246 635	975	163 862	20 810	29 816

Etablissements für	Jahr	Zahl der Motorenbetriebe[1])	Darin verwendete Pferdekräfte	Vorspinnmaschinen	Feinspindeln	Handwebstühle (ohne und mit Jacquard u. Bandstühle)	Mechan. Stühle (ohne und mit Jacquard u. Bandstühle)
Wollbereitung	95	176	9 701	1 198	4 096	30	—
Wollspinnerei	95	902	61 703	4 246	3 326 788	—	—
Wollweberei	95	1 507	63 746	—	—	22 712	77 005
Wollfärberei u. Drucker.	95	827	16 873	(Walkmaschinen) (2 238)	—	—	—
Zusammen	95	3 412	152 023	5 444 (2 238)	3 330 884[2])	22 742	77 005

[1]) Motorenhauptbetriebe i. J. 1882 bei Wollbereitung 150, Wollspinnerei 1182, Wollweberei 1209, Wollfärberei und Druckerei 1155.

[2]) Dazu noch 3 744 Spindeln für Wolle in den Strickerei- und Wirkereibetrieben.

Auch seither hat die Errichtung grosser Fabrikanlagen mit Berücksichtigung der neuesten technischen Fortschritte und der specifischen Erfordernisse für feine Kolonialwolle fortwährend zugenommen, so dass Qualität und Quantität der Schafwollfabrikate sich wesentlich gehoben haben. Infolgedessen ist aber nicht nur die englische Einfuhr nach Deutschland zurückgedrängt worden, sondern es hat sich auch der Rang des Deutschen Reiches auf dem Weltmarkt bedeutend erhöht, wie aus der folgenden Uebersicht des Handels mit Schafwollwaren, deren Umsatzmenge insbesondere bei den Garnen und den ausgeführten Webwaren sichtlich wächst, während die Ausfuhrwerte stets hoch über den Einfuhrwerten bleiben, deutlich zu erkennen ist.

im Jahre	Einfuhr		Ausfuhr			
	Garne[1])	Waren[2])	Garne[1])	Zeuge[3])	Strumpf-waren	Posamentier-waren[4])
	in Tonnen zu 1000 Kilogramm					
1860	6 880	1540	1350	10 000[5])	.	.
1870	13 133	5990	4050	16 300[5])	.	.
1880	14 920	3631	4957	16 643	2026	1820
1890	18 410	2496	6033	22 332	3838	1503
1894	20 997	2422	8589	20 795	3515	1463
1895	24 605	2115	9048	25 457	3787	1327
1896	23 993	2779	8238	25 138	3444	1266
1897	22 683	2314	8763	23 640	2969	1425
1898	23 171	2515	8572	21 830	2886	1607
1899	26 456	2662	8900	21 473	2772	1620
1900	24 750	3021	8830	22 665	2727	1411

Der Handelswert dieser Schafwollwaren betrug:

im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen	Mark
1880	119,2	244,0
1890	109,8	280,0
1894	114,2	221,0
1895	131,7	259,1
1896	130,2	249,9
1897	111,6	259,4
1898	107,0	233,9
1899	131,1	242,7
1900	127,3	264,4

5. Frankreich. In Frankreich entwickelt sich dieser Industriezweig trotz einiger Rückschläge, so 1883, 1884, 1887 mit gutem Erfolge. Im Jahre 1873 zählte man erst 2 898 929 Spindeln und 23 725 mechanische Webstühle. Die Entwickelung zwischen 1880 und 1887 zeigt die an erster Stelle stehende Uebersicht auf S. 886.

Für 1890 werden wieder 3 329 138 und für 1896, wahrscheinlich unvollständig, 3 173 272 Spindeln angegeben. Die Gesamtzahl der in der Wollindustrie mit Dampfmaschinen ausgestatteten Etablissements wird 1893 mit 809, 1897 mit 779 nachgewiesen. Die von ihnen benutzten Dampfmaschinen (1893 975, 1897 946) hatten 1893 35 834, 1897 44 831 Pferdekräfte. Alle diesen Daten zeigen deutlich das Vordringen des maschinellen Betriebes und des Grossbetriebes, wenn sie auch keinen tieferen Einblick in die Entfaltung der Betriebsverhältnisse gestatten. Zutreffender lässt sich aus den Ergebnissen des auswärtigen Handels auf die Entwickelung der Industrie schliessen, obschon auch hier das Schwanken der Preise und des Inlandskonsumes das Bild stark beeinflusst.

So zeigt die Grösse und das Wachstum der französischen Wollindustrie in den 70er Jahren die Thatsache, dass der Wert der Mehrausfuhren von Wollgarnen und Geweben, der im Jahre 1869 220 Mill. Frcs. betrug, bis 1882 auf 342 Mill. stieg. Seither ist er, wohl im Zusammenhange mit der finanziellen Krise, welche Frankreich 1882/83 betraf, mit der Preisreduktion und der ausländischen Konkurrenz allerdings gesunken. Im Durchschnitte des Quinquenniums 1886 bis 1890 betrug er aber noch 317,3 Mill. Frcs. gegen 293,5 Mill. im Quinquennium 1881 bis 1885. Dagegen ging er im Quinquennium 1891 bis 1895 auf 257,2, in der Periode von 1896 bis 1899 auf 236,6 Mill. Frcs. zurück. Für die einzelnen Jahre der jüngsten Zeit zeigt folgende Tafel die Werte der Einfuhr, Ausfuhr und Mehrausfuhr.

im Jahre	Einfuhr			Ausfuhr			im ganzen Mehrausfuhr
	Garne (Fils de Laine)	Gewebe (Tissus de Laine)	Zusammen	Garne (Fils de Laine)	Gewebe (Tissus de Laine)	Zusammen	
	Millionen Francs						
1880	17,4	79,1	96,5	49,3	370,2	419,5	323,0
1885	22,7	75,5	98,2	35,9	330,1	366,0	267,8
1890	10,2	66,9	77,1	34,7	361,3	396,0	318,9
1893	12,5	50,2	62,7	21,0	278,9	299,9	237,2
1894	9,8	43,6	53,4	18,5	242,3	260,8	207,4
1895	13,6	42,0	55,6	31,1	323,1	354,2	298,6
1896	15,4	45,1	60,5	29,6	294,1	323,7	263,2
1897	10,8	40,0	50,8	24,1	265,5	289,6	238,8
1898	10,0	38,3	48,3	29,5	222,8	252,3	204,0
1899	9,9	40,7	50,6	37,1	264,0	291,1	240,5

[1]) Kammgarn und Wollgarn aller Art ohne Watte.

[2]) Tuch- und Zeugwaren, Plüsche, Posamentier- und Strumpfwaren, Shawls, Spitzen, Stickereien, Fussdecken und Filze, Tuchleisten, auch Dach- und Asphaltfilz.

[3]) Zeuge und Tuchwaren, Plüsche und Shawls aller Art.

[4]) Posamentier- und Knopfmacherwaren.

[5]) Wollwaren aller Art.

im Jahre	Zahl der Betriebe	Arbeiter	Pferdekräfte	Spindeln	mechanischen webstühle[1]	Hand-webstühle[1]
1880	1926	110 904	31 290	3 037 837	41 044	37 632
1885	1882	112 447	40 559	3 266 107	46 319	30 101
1887	1987	109 372	40 466	3 151 871[2])	44 682[3])	25 399

[1]) Approximative Zahlen. — [2]) Davon thätige 2 938 887. — [3]) Davon thätige 42 151.

Der Rückgang der Handelswerte ist übrigens nicht allein auf einen Preisfall der Waren zurückzuführen, denn auch die Umsatzmenge hat abgenommen; so belief sich die Quantität der Aus- und Einfuhr von wollenen Webwaren im Jahre 1885 auf 28,7 und 8,6, 1890 auf 24,6 und 7,2, 1899 auf 22,3 und 4,2 Mill. kg.

6. Oesterreich. Nach den Erhebungen der Handels- und Gewerbekammern von 1875, 1880, 1885 und 1890, die allerdings nur die grösseren Betriebe umfassen, hat auch hier die Zahl der Spindeln und mechanischen Webstühle zugenommen, während die Zahl der Handwebstühle abnahm. Man zählte nämlich in der:

Streichgarnindustrie	1875	1880	1885	1890[1])
Feinspindeln	563 694	459 685	429 530	429 475
Mechanische Webstühle	1 906	3 620	5 972	6 511
Handwebstühle	22 000	9 694	5 627	2 246
Tuchmacherwebstühle	—	7 630	1 554	—
Kammgarnindustrie und Industrie gemischter Stoffe				
Feinspindeln	77 410	94 270	173 900[2])	276 239[3])
Mechanische Webstühle	4 424	7 831	11 164	17 060[3])
Handwebstühle	13 704	9 089	8 293	8 562[3])
Kleingewerbs- und Hausindustriewebstühle	—	3 890	—	—

[1]) In Brachelli's Statist. Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie sind für das gleiche Jahr ohne Quellenangabe wesentlich höhere Ziffern angeführt, nämlich für die Streichgarnindustrie 481 970 Feinspindeln und 23 000 Zwirnspindeln, 9409 mechanische und 12 808 Hand-Webstühle, für die Kammgarnindustrie 288 318 Feinspindeln, 57 500 Zwirnspindeln, 15 300 mechanische und 9951 Handwebstühle. — [2]) Dazu noch 37 430 Zwirnspindeln. — [3]) Mit Einschluss der Teppich- und Kotzenweberei.

Erhellt schon aus diesen Daten, dass sich auch in Oesterreich der Uebergang vom Hand- und Kleinbetrieb zum maschinellen Grossbetrieb vollzieht und dass die Entwickelung der Kammgarnindustrie mit Einschluss der Industrie gemischter Stoffe kräftiger war als die der Streichgarnindustrie, so wird dies noch klarer aus einem Einblick in die anderen Daten der österreichischen Industriestatistik für 1880, 1885 und 1890. Von 1880 auf 1885 hat die Zahl der Etablissements im ganzen um 60, die Zahl der Motoren-Pferdekräfte um 10 411 zugenommen, während sich die Zahl der Arbeiter um 2991 verminderte. Dieses Wachstum kommt nun ausschliesslich der Kammgarnspinnerei und der Weberei von Streichgarn, Kammgarn, gemischten Stoffen, Teppichen und Decken zu gute, während die Streichgarnspinnerei durchwegs rückgängig erscheint und speciell in der Zahl der Pferdekräfte eine Verminderung von 799 Pferdekräften erlitt. Zwischen 1885 und 1890 hat sich, wie folgende Uebersicht lehrt, im ganzen die Zahl der Etablissements wesentlich verringert, jene der Arbeiter und motorischen Pferdekräfte aber beträchtlich bis zu 50 % vermehrt. Wiederum zeigt sich aber ein Rückgang allenthalben bei der Streichgarnindustrie, während bei der Kammgarnindustrie, noch mehr bei der Kunstwolle-, Teppiche-, Kotzen- und Deckenerzeugung in fast jeder Richtung 1890 grössere Zahlen nachgewiesen werden als 1885. Allerdings sind diese Daten wie erwähnt unvollständig, da bei diesen Erhebungen nur grössere Etablissements (meist solche mit einer Steuerleistung über 21 Gulden) und auch diese nicht vollzählig Berücksichtigung fanden.

	Zahl der Etablissements 1885	1890	Zahl der beschäftigten Arbeiter 1885	1890	Zahl der in den Motoren verwendeten Pferdekräfte 1885	1890
Streichgarnspinnerei	299	187	8 884	6 977	7 173	11 694
Kammgarn „	10	10	4 072	4 621	3 865	4 867
Kunstwollerzeugung	10	16	578	1 280	413	1 374
Streichgarnweberei	232	199	22 579	20 654	7 551	7 193
Kammgarn und gem. Stoffe	145	126	20 541	34 526	4 384	9 093
Teppiche, Decken und Kotzen	21	37	2 441	4 906	952	2 233
Zusammen	717	575	59 095	72 964	24 338	36 454

Die Ausfuhr der Wollwaren aus Oesterreich-Ungarn hat seit 1873 beträchtlich zugenommen. Während aber im Jahre 1873 noch ein Mehrimport nachgewiesen wurde, begann 1874 der Umschwung zu einer regelmässigen Mehrausfuhr, die, wie folgende Tafel zeigt, schon wiederholt grösser als die Einfuhr war und in der 2. Hälfte der 90er Jahre wieder wesentlich zugenommen hat.

Im Jahres-durchschnitte resp. Jahre	Einfuhr		Ausfuhr		Mehrausfuhr	
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
	Mtr.-Cent.	Mill. K.	Mtr.-Cent.	Mill. K.	Mtr.-Cent.	Mill. K.
1881—1885	29 897	38,0	50 148	54,0	20 251	16,0
1886—1890	18 792	22,0	50 615	50,0	31 823	28,0
1891—1895	23 234	25,5	42 633	35,4	19 399	9,9
1896—1900	20 290	23,5	47 218	39,8	26 928	16,3
1890	19 084	19,2	51 184	45,0	32 100	25,8
1891	21 754	23,8	37 895	33,8	16 141	10,0
1892	23 599	25,5	41 541	34,5	17 942	9,0
1893	23 185	26,5	48 162	37,4	24 977	10,9
1894	24 369	26,5	42 616	35,8	18 247	9,3
1895	23 261	25,1	42 953	35,7	19 692	10,6
1896	20 635	22,6	46 106	37,2	25 471	14,6
1897	20 099	22,7	46 396	36,9	26 297	14,2
1898	19 454	21,8	50 537	41,5	31 083	19,7
1899	20 151	24,1	47 985	42,4	27 834	18,3
1900	21 109	26,3	45 066	41,1	23 957	14,8

Bei den Wollgarnen besteht in Oesterreich-Ungarn umgekehrt eine Mehreinfuhr, die von 1881 bis 1895 auf das dreifache anwuchs, was auf eine beträchtliche Ausdehnung der Fabrikation von Webwaren schliessen lässt. Seither ist jene wieder kleiner geworden, wohl auch infolge erhöhter Garnausfuhr. Es betrug die

im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
		Mtr.-Centner	
1881	38 763	13 185	25 578
1890	55 529	8 441	47 088
1894	78 205	6 687	71 518
1895	81 069	5 570	75 499
1896	73 684	8 235	65 449
1897	65 381	7 939	57 442
1898	56 127	10 075	46 052
1899	64 122	9 215	54 907
1900	60 808	9 520	51 288

Der Wert der Mehreinfuhr von Garnen ist beträchtlich und übersteigt jenen der Mehrausfuhr von Webwaren um 20 und mehr Millionen Kronen. Im Durchschnitte der Quinquennien 1891 bis 1895 und 1896 bis 1900 betrug er 37,2 resp. 35,5 Millionen Kronen.

Litteratur: *Offizielle statistische Jahrbücher und Handelsausweise. — Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885—89, herausgegeben von F. v. Juraschek, Berlin 1893, Art. Wolle. — Commercial History and Review als Supplement des Economist. — Bulletin de Statistique et de legislation comparée, Paris 1900 und frühere.*

von Juraschek.

II.

Zur Zollgeschichte.

In Preussen gehörte die Wollindustrie stets zu den wichtigsten Gewerbzweigen und es wurde daher in der Periode des Merkantilismus nach und nach der ganze Apparat des Schutzsystems für sie in Bewegung gesetzt. Schon im 16. Jahrhundert wurde der Verkauf und die Ausfuhr von Wolle mehrfach verboten, so besonders durch das Wolledikt von 1593, und im 17. Jahrhundert wurde dieses Verbot wiederholt erneuert. Unter dem Grossen Kurfürsten wurden gewisse Arten von Tuch und anderen Geweben von der Einfuhr ausgeschlossen, und unter den ersten Königen gelangte das Schutz- und Prohibitivsystem zu immer vollständigerer Ausbildung. Um die Verarbeitung der Wolle im Lande selbst noch mehr zu sichern, liess Friedrich Wilhelm I. das Berliner Lagerhaus errichten, in dem das Tuch für die ganze Armee angefertigt wurde, das aber gleichwohl in den ersten Jahren noch staatlicher Zuschüsse bedurfte. Unter Friedrich dem Grossen erhielt die staatliche Fürsorge für die Wollindustrie neue Anregung durch die Erwerbung Schlesiens, wo auch die Produktion feiner Wollsorten besonders hoch entwickelt war. Nach dem Zusammenbruch von 1806 kam das prohibitive Schutzsystem auch rücksichtlich der Wollindustrie zu Falle, und bei der endgiltigen Neuregelung des preussischen Zollwesens durch den Tarif v. 20. Mai 1818 wurden die Wollenwaren nur mit ziemlich mässigen Zöllen belegt. Zoll und Verbrauchssteuer zusammen betrugen nämlich in den Provinzen östlich von der Weser für den Centner (von 110 alten Pfund) gewöhnlicher Waren 80, 21 Mark und für feine Waren $142\frac{1}{12}$ Mark. In den Provinzen westlich von der Weser waren die entsprechenden Zollsätze $67\frac{7}{8}$ Mark und $129\frac{1}{4}$ Mark. Der Zoll auf Wollengarn betrug $19\frac{3}{4}$ Mark für den Centner. Rohe Wolle war bei der Einfuhr frei, bei der Ausfuhr aber musste in beiden Staatshälften 10 Mark für den Centner entrichtet werden. Schon im Jahre 1821 erfolgte eine Herabsetzung der Zölle auf

Wollfabrikate auf 30 bis 90 Mark. In Bayern wurde nach dem Tarife v. 23. Juli 1819 von allen Wollenwaren beim Eingange 20 fl. und beim Ausgange 6¼ kr. vom Centner Brutto erhoben. Der Einfuhrzoll für Wolle betrug 12½ kr., der Ausfuhrzoll 5 fl. vom Centner Brutto. Sehr niedrig waren die badischen Zollsätze nach dem Tarife v. 2. Januar 1812. Sie betrugen für Wollengarn bei der Einfuhr 1 fl. 4 kr., bei der Ausfuhr 24 kr., für wollene Fabrikate aller Art bei der Einfuhr 2 fl. 8 kr., bei der Ansfuhr 8 kr., für Wolle bei der Einfuhr 32 kr., für die Ausfuhr 1 fl. 4 kr. vom Centner. Eine Uebersicht über die wichtigsten Einfnhrzollsätze im Tarife des Zollvereins giebt die folgende Tabelle.

Zolltarif	Garn M.	Fussteppiche M.	Tuch u. and. Waren M.	Shawls u. Spitzen M.
v. 1. I. 1834 ab vom Ctr.	1,5—18	60	90	90
v. 1. I. 1837 „ „ „	1,5—24	60	—	90
v. 1. I. 1840 „ von 100 kg	3—48	120	180—300	300
v. 1. VII. 1865 „ „ „ „	3—24	60	60, 120, 150	180
v. 1. I. 1880 „ „ „ „	3, 8, 10, 12, 24	—	100, 135, 150	300—450
v. 1. I. 1886 „ „ „ „	3, 8, 10, 12, 24	—	100, 135, 150, 220	300—450

Rohe Wolle ist frei geblieben, von der gekämmten aber wird nach dem Tarife v. 15. Juli 1879 ein Eingangszoll von 2 Mark für 100 kg erhoben. Der Ansfuhrzoll auf rohe und gekämmte Wolle wurde vom 1. Januar 1854 ab von 6 auf 1 Mark für 100 kg herabgesetzt und durch das G. v. 1. Mai 1865 ganz aufgehoben. In dem durch die Handelsverträge von 1891 entstandenen Konventionstarife sind mehrere der obigen Zollsätze gebunden worden, Herabsetzungen aber haben nicht stattgefunden. Nach dem dem Bundesrat vorgelegten Tarifentwurf sollen die Zölle auch der unteren Garnnummern auf 4 und 4,50 Mark und der bisher 150 Mark betragende Satz für gewisse Webewaren auf 175 Mark erhöht werden.

In Oesterreich wurde die Einfuhr von wollenen Zeugen schon 1715 verboten. Nach dem Patent vom 27. August 1784 gehörten die Wollenwaren zu den ausser Handel gesetzten Gegenständen, die nur von Privatpersonen auf Grund besonderer Erlaubnis gegen einen Zoll von 60 Prozent des Wertes eingeführt werden durften, nach dem Tarife von 1788 waren die Zollsätze für diesen Fall zwischen 55 und 360 fl. für den Centner abgestuft. Der Partialtarif vom 2. September 1817 verbot die Einfuhr von Wollzeugen, der Tarif vom 27. Dezember 1838 aber liess sie als ausser Handel gesetzt wieder zu den Zöllen von 1788 zu. Der das Prohibitivsystem aufgebende Tarif vom 6. November 1851 setzte den Zoll für gemeinste Wollenwaren auf 12½ fl., für andere auf 50 bis 100 fl., für Tüll, Shawls und feinste Waren auf 150—250 fl. ö. W. für den Centner. Doch waren während des ersten Jahres, nämlich bis zum 1. Februar 1853, auf diese wie auch auf viele andere Zölle noch 10 Prozent Zuschlag gelegt. Durch den Handelsvertrag von 1853 mit dem Zollverein wurden die Zölle für gewöhnliche und feine Waren auf 45, 100 und 200 fl. herabgesetzt. Der Zoll auf Wollengarn (6 und 12½ fl.) dagegen blieb ungeändert. Vom 1. Juli 1865 ab waren die Wollenwarenzölle des allgemeinen Tarifs 8, 36, 54, 75 und 90 fl. ö. W., neben denen die vertragsmässigen Sätze von 5, 25, 45 und 70 fl. bestanden. Letztere wurden 1868 auf 5, 20, 40 und 60 fl., 1870 auf 4,50, 15, 35, 50 und 60 fl. für den Centner (von 50 kg) gesetzt. Die Garnzölle bewegten sich im Vertragstarife zwischen 0,75 und 6 fl. — Der autonome Tarif vom 21. Juni 1878 brachte einige neue Abstufungen, aber keine wesentlichen Erhöhungen der letzten vertragsmässigen Wollwarenzölle: sie betrugen hiernach 9, 30, 40, 60, 80, 100 und 150 fl. ö. W. für 100 kg. Die Garnzölle blieben ungeändert. Der Tarif vom 25. Mai 1882 erhöhte die Sätze von 9 und 30 auf 12 und 40 fl., auch einige von 60 auf 80 fl.; die Garnzölle wurden mehrfach abgestuft und stiegen für die feinsten Sorten bis 16 fl. Weitere Erhöhungen fanden dann noch statt durch den Tarif vom 21. Mai 1887, in dem die früheren Sätze von 40 auf 50 fl., die von 80 auf 100, die von 100 auf 110, die von 150 auf 200 fl. gesetzt wurden. Auch die Garnzölle wurden gesteigert, und der höchste Satz ging auf 20 fl. Der Tarif des mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrags von 1891 enthält keine nennenswerten Ermässigungen, sondern nur die Bindung mehrerer Zölle auf Wollenwaren. Der höchste Garnzoll wurde von 20 fl. wieder auf 16 fl., den Satz von 1882, erniedrigt.

In Frankreich wurden die nach dem Colbertschen Tarif v. 1664 noch mässigen Schutzzölle auf spanische, holländische und englische Wollwaren durch den Tarif v. 1667 bedeutend erhöht. Die englischen Waren dieser Art waren von 1701 bis 1786 gänzlich verboten, und die durch den Handelsvertrag von 1786 vereinbarten niedrigen Zölle blieben nur wenige Jahre in Kraft. Der Tarif v. 15. März 1791 hatte für Wollfabrikate verhältnismässig sehr hohe Sätze: gewöhnliche Tuchwaren hatten, die Gewichtseinheit auf 100 kg umgerechnet, 306 Francs, feine 612, Strickwaren 204, Teppiche 146,88, Decken 102 Francs zu entrichten. Der Zoll auf Wollengarn betrug 73,44 Francs, der Ausfuhrzoll 18,36 Francs; unversponnene Wolle dagegen konnte frei eingehen, war aber mit einem Ausfuhrzoll von 76,50 Francs belegt, und von 1792 bis 1814 war die Ausfuhr verboten. Die Einfuhrzölle der Wollfabrikate wurden seit 1793 (Dekret v. 1. März) mehr und mehr in Einfuhrverbote verwandelt, so dass im Jahre 1806 sämtliche Waren dieser Art mit einer unbedeutenden Ausnahme verboten waren. Die wollenen Garne wurden durch das G. v. 10. Brum. des Jahres V ebenfalls von der Einfuhr ausgeschlossen, die Ausfuhr derselben, die 1792 ebenfalls verboten worden war, wurde 1796 gegen einen Zoll von 20,40 in 51 Francs wieder gestattet. Das G. v. 28. April 1816 liess dieses Prohibitivsystem fast

ungeändert bestehen, von allen Wollenwaren war nur den Teppichen, Decken, Bändern und Posamentierwaren der Eingang gestattet, und zwar gegen hohe Zölle, die 1817, 1822, 1823, 1825 und 1836 teilweise noch weiter erhöht wurden. Eine Ausnahme von dem Einfuhrverbot gegen Wollengarn wurde erst durch eine Ordonnanz v. 25. Juli 1837 gemacht, zu Gunsten des gezwirnten Garns aus langer Kammwolle, wofür aber bei der Einfuhr auf französischen Schiffen 770 Francs Zoll (für 100 kg) zu bezahlen war. Die Ausfuhrzölle auf Garne wurden 1806 herabgesetzt, 1822 für gefärbte und gebleichte und 1838 überhaupt bis auf einen Rest von 0,25 Francs abgeschafft. Die rohe Wolle hatte nach dem G. v. 28. April 1816 (bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, auf die sich auch alle folgenden Zölle und zwar mit Einschluss des Kriegszehntels beziehen) nur 1,10 Francs, gefärbte aber 73,44 Francs zu entrichten. Das G. v. 7. Juni 1820 aber führte teils aus finanziellen, teils aus protektionistischen Gründen einen Rohstoffzoll auf Wolle ein, der, je nachdem sie zu den gewöhnlichen oder den feinen Sorten gehörte und in Schweiss oder gewaschen war, sich zwischen 5,50 Francs und 66 Francs abstufte. Um aber die Ausfuhr der Wollfabrikate nicht zu erschweren, wurde zugleich eine Ausfuhrprämie für diese gewährt, die auf 22,50 bis 90 Francs für 100 kg festgesetzt war. Dabei wurde auf die Herkunft der verarbeiteten Wolle keine Rücksicht genommen, und die Prämie kam also auch den aus französischem Material hergestellten Waren zu gute. Das G. v. 27. Juli 1822 erhöhte die Zölle für die geringeren Qualitäten auf das Doppelte und schaltete noch mehrere Zwischenstufen ein. Bald darauf aber wurden durch Ordonnanz v. 14. Mai 1823 und v. 20. Dezember 1824 im Interesse der damals lebhaft klagenden Landwirtschaft die Wollzölle vervierfacht, so dass sie nunmehr mit zahlreichen Unterschieden von 44 bis 254 Francs für 100 kg gingen. Die Ausfuhrprämien für Fabrikate wurden diesen Sätzen gemäss erhöht und standen jetzt zwischen 174,90 und 396 Francs. Nur während einer kurzen Uebergangszeit wurde die Vorlegung von Zollquittungen zur Erlangung der erhöhten Prämien verlangt. Das G. v. 17. Mai 1826 setzte den Wollzoll allgemein auf 33% des Wertes an der Grenze, mit Minimalwert für rohe (1 Franc), kalt gewaschene (2 Francs) und heissgewaschene Wolle (3 Francs). Die Ausfuhrprämien wurden dieser Verzollung angepasst und 1831 für die feineren Waren auf 13½% des Wertes gesetzt. Die Ordonnanz v. 8. Juli 1834 verminderte den Wollzoll auf 22% des Wertes ohne Festsetzung eines Minimums und regelte dementsprechend auch die Ausfuhrprämien. Napoleon III. setzte durch mehrere Dekrete (von 1852, 1854, 1855, 1856) die Wollzölle mehr und mehr herab, um die freihändlerische Reform vorzubereiten. Das G. v. 5. Mai 1860 hob sie endlich gänzlich auf mit Ausnahme einer Taxe von 3 Francs für 100 kg bei der indirekten Einfuhr aus europäischen Niederlagen und der Einfuhr auf fremden, nicht vertragsmässig befreiten Schiffen. Gekämmte und gefärbte Wolle blieb jedoch auch in dem mit England 1860 vereinbarten Vertragstarif noch mit 25 Francs für 100 kg belastet. Im übrigen hob dieser Tarif das Verbot der Fabrikate und Garne gänzlich auf und ersetzte die anderen durch Zölle von meistens 10%, für einige Artikel auch von 5 und 15% des Wertes, die letzteren durch Zölle von 25 bis 100 Francs für 100 kg mit Zuschlägen für gezwirnte und gefärbte Garne. Im Generaltarif wurden erst 1881 die Verbote durch hohe Zölle ersetzt, doch hatte dieses keine praktische Bedeutung, da für alle Industriestaaten der Vertragstarif galt. In diesem wurden durch die 1882 in Kraft tretenden neuen Handelsverträge die Wertzölle durch Gewichtszölle ersetzt, wobei auch einige Erhöhungen vorkamen. Tuchwaren hatten fortan 50—140 Francs, Wirkwaren 120—524 Francs, Decken 55 Francs, Teppiche 45—80 Francs, Spitzen 300 Francs, Stickereien 500 Francs für 100 kg zu entrichten. Die Garnzölle wurden in ausserordentlich zahlreichen Abstufungen von 12 bis 145 Francs festgesetzt und zwar durchweg im Vergleich mit dem früheren Vertragstarif ermässigt. In dem 1892 anstatt des Vertragstarifs aufgestellten autonomen Minimaltarif steigt der höchste Zollsatz für Tuchwaren bis 220 Francs und für Teppiche bis 185 Francs. Von den Garnzöllen wurden ebenfalls mehrere erhöht, und der Minimalsatz beträgt jetzt 15 Francs. Die Zölle des neuen Generaltarifs sind 25 bis 50% höher als die des Minimaltarifs.

In **England** war die Wollindustrie bis zu dem mächtigen Aufschwung der Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts der wichtigste Gewerbezweig und daher auch schon frühzeitig Gegenstand besonderer Schutzmassregeln. Schon im 13. Jahrhundert und später unter Eduard III. kamen vorübergehend Verbote der Wollausfuhr und der Tucheinfuhr vor, doch hatten diese Massregeln anfangs mehr einen fiskalischen als einen protektionistischen Charakter, da die Könige Lizenzen verkauften, durch die man sich denselben entziehen konnte. England hatte überdies noch einen solchen Ueberfluss an Wolle, dass die Ausfuhr einer bedeutenden Menge unumgänglich war, und sie bildete denn auch einen der wichtigsten Artikel für den den Verkehr mit dem Auslande vermittelnden Stapel, der seit 1361 ausschliesslich nach Calais verlegt war. Doch wurde die Wollausfuhr mit hohen Zöllen belastet und die Stapelorganisation diente mit dazu, die Erhebung derselben sicher zu stellen. Diese Zölle trug schliesslich das Ausland, da die englische Wolle für gewisse Arten von Geweben als unentbehrlich galt. Der Ausfuhrzoll war daher eine wirksame Schutzmassregel für die englische Tuchindustrie, die schon unter Eduard III. so weit entwickelt war, dass ihre Fabrikate ausgeführt werden konnten. Diese Tuchausfuhr nach dem Kontinente wurde ein Hauptzweig des Handels der von den Staplern unabhängigen Gesellschaft der Merchant Adventurers. Allmählich erwies sich die englische Tuchindustrie der flandrischen gewachsen, und in einem im 15. Jahrhundert auf beiden Seiten mit Einfuhrverboten geführten handelspolitischen Kampfe mussten die Niederländer schliesslich nachgeben. Unter Eduard IV. (1464) wurde die Tucheinfuhr wieder verboten und die Wollausfuhr weiter beschränkt, wenn auch das von den Tuchmachern gewünschte gänzliche Verbot

derselben nicht gewährt wurde. Das um dieselbe Zeit erlassene Verbot der Ausfuhr von Garn und ungewalktem Tuch hatte hauptsächlich den Zweck, die mit einem Zolle belastete Ausfuhr fertiger Tücher zu befördern, wozu noch die Rücksicht auf die Vermehrung der Beschäftigung der Handwerker kam. Unter Heinrich VII. kam auch noch das Verbot der Ausfuhr von ungeschorenem und ungerauhtem Tuch hinzu, das auch unter Heinrich VIII. trotz des Widerspruchs der Merchant Adventurers und der Beschwerde der Hanseaten aufrecht erhalten wurde. Ein Wollausfuhrverbot nach dem Wunsche der Industrie wurde erst 1622 erlassen, aber in voller Strenge wurde es erst nach seiner Erneuerung im Jahre 1660 durchgesetzt. Ueberhaupt begann jetzt die principielle Ausbildung eines rücksichtslosen Schutzsystems zu Gunsten einer Industrie, die schon längst festbegründet war und keine Konkurrenz zu scheuen hatte. So wurde die Tuchausfuhr aus Irland verboten, und das viele Jahrzehnte hindurch aufrecht erhaltene Verbot der indischen gedruckten Calikos und Seidenstoffe hatte teilweise ebenfalls seinen Grund in der Rücksicht auf die Tuchindustrie. Um das Wollausfuhrverbot noch wirksamer zu machen, verlangten die Fabrikanten noch in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Registrierung aller englischen Schafe, und das Parlament ging auf dieses Projekt ein, wenn es auch nicht zur Ausführung gebracht werden konnte. Die Aufhebung des Ausfuhrverbotes erfolgte erst durch das G. v. 3. Juni 1824. Andererseits war aus finanziellen Rücksichten die fremde Wolle namentlich seit 1802 mit Zöllen belegt worden, zuletzt mit 6 Pence für das Pfund, welcher Satz durch das oben erwähnte Gesetz von 1824 je nach der Qualität auf 1 Penny und ½ Penny erniedrigt wurde. Die Wolle aus den englischen Kolonieen erhielt schon 1825 Zollfreiheit, die vollständige Beseitigung der Wollzölle aber brachte erst das G. v. 6. Juni 1844. Die Zölle auf Wollfabrikate, die vor der Reformperiode 50% des Wertes betragen hatten, wurden durch den Tarif v. 5. Juli 1826 auf 15% herabgesetzt (nur die Konfektionswaren waren mit 20% belastet), und nach einigen weiteren Ermässigungen durch den Tarif v. 26. Juni 1840 wurden sie durch den Tarif v. 4. August 1853, soweit nicht besondere Sätze aufgestellt waren, auf 5% herabgesetzt. Die vollständige Abschaffung der Fabrikatzölle knüpfte sich an den Handelsvertrag mit Frankreich.

Nach dem zwischen Italien und Frankreich an dem Handelsvertrage v. 17. Januar 1863 vereinbarten Vertragstarif betrug der Zoll von wollenen Geweben 15% des Wertes oder nach Wahl der Einbringer 160 Francs für 100 kg. Von 1. November 1866 ab sollte der Zoll auf 10% herabgesetzt werden. Für Bandwaren waren 230 Francs, für ungefärbtes Garn 46,20, für gefärbtes 69,30 Francs zu entrichten. Rohe Wolle war frei, gefärbte mit 3,45 Francs für 100 kg belastet. Diese Zollsätze waren übrigens gleich denen des allgemeinen Tarifs, der seinerseits mit dem sardinischen vom 9. August 1859 übereinstimmte, nur dass zu den Sätzen der letzteren unter dem Namen Kriegssteuer und Speditionsgebühr noch ein Zuschlag von 15% kam. In dem neuen Vertragstarife von 1881 kam die in dem Generaltarife von 1878 durchgeführte protektionistische Wendung ebenfalls zum Ausdrucke. Die (reinen) Wollgewebe waren mit 140 und 170 Francs, die gestickten mit 400 Francs, wollene Decken mit 110, Wollengarn mit 50—90 Francs tarifiert. Diese Sätze waren teilweise von denen des allgemeinen Tarifs von 1883 nicht verschieden, teilweise um 10—15% niedriger. In dem Tarife des deutsch-italienischen Handelsvertrages von 1891 finden wir für Wollengarne und Fabrikate mehr Abstufungen, aber im ganzen eine Erhöhung der Belastung: so beträgt der höchste Satz für Gewebe aus gekrempelter Wolle jetzt 185 Francs, für solche aus Kammwolle 250 Francs, wozu noch 30 Francs Zuschlag kommen, wenn die Stoffe bedruckt sind.

In Russland besteuerte der im Vergleich mit dem früheren schon gemässigte Tarif v. 28. Mai 1857 die Tuchwaren mit 1,40 Rubel das (russische) Pfund, Kammgarnwaren mit 1,20, bedruckte mit 1,60 Rubel, Flanelle und ähnliche Waren mit 80 Kopeken, Strumpfwaren mit 50 Kopeken, Teppiche mit 40 Kopeken das Pfund, Wollengarn das Pud (16,38 Kil.) mit 4 Rubel. Der Tarif v. 5 Juli 1868 setzte alle diese Zölle mehr oder weniger herab: Tuch war hiernach mit 1,40 Rubel, ungewalkte Zeuge mit 0,50 bis 1,10 Rubel (nebst 30% Zuschlag für gedruckte Waren), Flanell mit 40 Kopeken, Teppiche mit 30 Kopeken das Pfund besteuert, der Garnzoll dagegen wurde auf 4,50 Rubel für das Pud erhöht. Der Zoll auf rohe Wolle wurde ebenfalls und zwar von 20 auf 22 Kopeken für das Pud erhöht. Die Erhebung der Zölle in Gold seit 1877 bildete eine bedeutende Erhöhung derselben. Im Jahre 1881 erfolgte eine Zollerhöhung von 10% und 1890 abermals eine solche von 20%. Der neue Tarif v. 11. Juni 1891 belegt Gewebe aus gekrempelter Wolle mit 1,20 Rubel, solche aus Kammwolle mit 1,50 Rubel das Pfund mit Zuschlägen von 30% für bedruckte Zeuge, Kachemirartige Gewebe mit 3 Rubel, Teppiche mit 55 Kopeken das Pfund, ungefärbtes Wollengarn mit 9 Rubel, gefärbtes und gezwirntes mit 12 Rubel das Pud, rohe Wolle mit 2 Rubel, gefärbte mit 3 Rubel, gekämmte mit 5,50 Rubel, gefärbte und gekämmte mit 7 Rubel das Pud.

In den Vereinigten Staaten brachte erst der Tarif v. 20. März 1816 den Wollwaren einen erheblichen Schutzzoll, nämlich von 25% des Wertes. Im Jahre 1824 wurde dieser Satz teilweise auf 30%, 1828 für die besseren Stoffe auf 45% und für die nicht benannten auf 40% erhöht. Im Jahre 1832 wurde der Wertzoll auf 50%, der schon 1830 für die besten Waren angenommen worden, verallgemeinert. In den Jahren 1836 bis 1842 fand auf Grund des G. v. 2. März 1833 eine allmähliche Ermässigung des Zolles bis auf 29% statt, durch das G. v. 30. August 1842 aber wurde er wieder auf 40% gebracht. Die Kammgarnwaren wurden längere Zeit weit günstiger behandelt: bis 1824 blieben sie ganz zollfrei; der dann eingeführte Wertzoll von 25% wurde 1832 auf 10% herabgesetzt und für einige Artikel ganz aufgehoben; 1841 jedoch wurde er wieder auf 20% und 1842 auf 30% erhöht. Wollengarn wurde seit 1832 mit 4 Cents das Pfund und ausser-

dem 40% des Wertes besteuert; nach einer Erniedrigung dieses Prozentzuschlags seit 1836 wurde 1842 ein einfacher Wertzoll von 30% angenommen. Derselbe galt auch für Kammgarn, das vorher nur mit 20% belastet war. Die rohe Wolle wurde zuerst 1824 und zwar je nach ihrem Werte von 15, 20 und 30% besteuert; die billigste blieb von 1832 bis 1842 wieder ganz frei und hatte dann nur einen Zoll von 5% zu tragen, während für die besseren Sorten der Zoll in letztgenannten Jahren auf 3 Cents für das Pfund und ausserdem 30% des Wertes gesetzt wurde. Der Tarif v. 30. Juni 1846 setzte die meisten Wollfabrikatzölle auf 20 und 25% herab, und der für nicht besonders genannte Waren blieb auf 30%, ebenso der auf rohe Wolle, während für Wollengarn (auch Kammgarn) nur 25% zu entrichten waren. Noch weitere Herabsetzungen (einige bis 15 und 19%) brachte der Tarif von 1857, dann aber erfolgte wieder ein Rückschlag in dem Tarife v. 2. März 1861, der die Fabrikatzölle meistens auf 25 und 30% erhöhte, ebenso die Garnzölle und auch die vorher abgeschafften Rohwollzölle wurden, zunächst mit mässigen Sätzen (der geringste war 5%), wieder hergestellt. Während des Bürgerkrieges fanden weitere Zollerhöhungen statt und diese wurden auch nach Wiederherstellung des Friedens nicht aufgegeben, sondern zum Teil im protektionistischen Interesse noch gesteigert. So finden wir im Jahre 1870 die meisten Wollenwaren belastet mit 50 Cents das Pfund und ausserdem mit 35—50% des Wertes, die Wollengarne mit 20—50 Cents das Pfund und ausserdem 35% des Wertes, die besseren Wollen mit 12 Cents das Pfund und 10%. Im Jahre 1872 wurden diese Zölle um 10% erniedrigt, aber 1876 folgte wieder eine Erhöhung. Nach dem Tarife v. 3. März 1883 waren Tuchwaren mit 35 Cents das Pfund und 35—40% des Wertes, Flanelle, Decken, Wirkwaren u. a. sowie auch Wollengarne mit 10 bis 35 Cents das Pfund, Trauerkleiderstoffe mit 5—9 Cents für das Quadratyard und 35—40% des Wertes, rohe Wolle mit $2\frac{1}{2}$ bis 12 Cents das Pfund belastet. In dem Mac Kinleyschen Tarife von 1890 werden zahlreiche Abstufungen nach dem Werte gemacht und die Zölle auf die Fabrikate in sehr komplizierter Weise bestimmt. Für Tuch, Shawls und alle mit Strickmaschinen hergestellte Waren werden z. B. 3 bis 4mal die für die entsprechenden Wollarten festgesetzten Zölle und 40% des Wertes erhoben, für Wollengarne $2\frac{1}{2}$—3mal der entsprechende Wollzoll und 35% des Wertes. Die Wollzölle betragen teils 11 und 12 Cents für das Pfund, teils 32—50% des Wertes. Eine Ausfuhrvergütung findet nur für die wirklich aus fremdem Rohstoff hergestellten Fabrikate statt, mit Abzug von 1% des bezahlten Zollbetrags. Der Wilson-Tarif von 1894 enthielt wesentliche Reformen: die Wolle wurde für gänzlich zollfrei erklärt und die Zölle auf die wichtigsten Fabrikate wurden auf 40—45% des Wertes herabgesetzt. Der Dingley-Tarif von 1897 aber brachte wieder einen Umschwung, indem er die rohe Wolle wieder mit 11 und 12 Cents belastete und andererseits die Fabrikatzölle bedeutend — einzelne auf 50,55 und sogar 60% des Wertes — erhöhte.

Wegen der Litteratur vergl. die Artt. Baumwolle oben Bd. II S. 515, Einfuhrverbote oben Bd. III S. 328/29, Einfuhrzölle oben Bd. III S. 335/36, Schutzsystem oben Bd. VI S. 656/57.

Lexis.

Wollzoll.

1. Die Geschichte des W. in den wichtigsten Handelsstaaten. 2. Die wirtschaftliche Bedeutung eines W. für Deutschland.

1. Die Geschichte des W. in den wichtigsten Handelsstaaten. Die Wollzollfrage hat in Preussen bezw. im späteren Deutschen Reich eine vollständige Wandlung im Lauf der Zeit durchgemacht. Während im 18. Jahrhundert in Preussen entsprechend den herrschenden merkantilistischen Anschauungen die Ausfuhr von roher Wolle aufs strengste verboten war, gestattete der Zolltarif von 1818 dieselbe und setzte einen Ausfuhrzoll von 18 Mark auf den Centner fest. Die Einfuhr war frei. Es ist dann die Einfuhr von roher Wolle in den Zollverein stets freigeblieben, nur wird von der gekämmten nach dem Tarif vom 15. Juli 1879 ein Eingangszoll von 2 Mark für 100 kg erhoben, ein Satz, der auch heute noch besteht, aber im Vergleich zum Wert der Wolle nur eine kaum beachtenswerte Bedeutung hat. Was dagegen den oben erwähnten Ausfuhrzoll anbetrifft, so wurde er vom 1. Januar 1854 an für rohe und gekämmte Wolle auf 1 Mark herabgesetzt, nachdem er in den Jahren vorher bereits nur 6 Mark betragen hatte, und das G. v. 1. Mai 1865 beseitigte ihn ganz. Seitdem jedoch die Preise für Wolle in so starkem Masse gesunken sind, dass die einst so einträgliche Schafzucht in Deutschland eine Rente nicht mehr abwerfen konnte, ist seitens der Agrarier immer von neuem der Antrag an den deutschen Reichstag eingebracht worden, einen Zoll auf die Einfuhr von Wolle in das deutsche Zollgebiet zu legen. Zwar gab man von dieser Seite wohl zu, dass ein Wollzoll auch die Fabriken sehr schädigen müsse, aber man glaubte dadurch, dass man eine Rückvergütung auf versponnene Wolle bei Ausfuhr von Fabrikaten in Aussicht stellte, den Industriellen Ersatz bieten zu können. In diesem Sinne wurde denn auch im Jahre 1896 von der Wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstages ein Antrag eingebracht, der aber die Zustimmung dieser Körperschaft nicht fand und abgelehnt wurde.

In Frankreich konnte zu Ende des vorigen Jahrhunderts unversponnene Wolle

frei eingehen, war aber mit einem Ausfuhrzoll von 76,50 Francs belegt. In der Zeit von 1792—1814 war die Ausfuhr ganz verboten. Nach dem Gesetz vom 28. April 1816 hatte rohe Wolle bei der Einfuhr auf französischen Schiffen nur 1,10 Francs, gefärbte aber 73,44 Francs zu entrichten. Das G. v. 7. Juni 1820 führte teils aus finanziellen, teils aus protektionistischen Gründen einen Rohstoffzoll auf Wolle ein, der je nachdem die Ware zu den gewöhnlichen oder den feineren Sorten gehörte und in Schweiss oder gewaschen war, sich zwischen 5,5 Francs und 66 Francs abstufte. Um aber die Ausfuhr der Wollfabrikate nicht zu erschweren, wurde zugleich eine Ausfuhrprämie für diese gewährt, die auf 22,5 bis 90 Francs für 100 kg festgesetzt war. Dabei wurde auf die Herkunft der verarbeiteten Wolle keine Rücksicht genommen, und die Prämie kam auch der aus französischem Material hergestellten Ware zu gute. Das G. v. 27. Juli 1822 erhöhte die Zölle für die geringeren Waren auf das Doppelte und schaltete noch mehrere Zwischenstufen ein. Bald darauf aber wurden durch Ordonnanz vom 14. Mai 1823 und vom 20. Dezember 1824 im Interesse der damals lebhaft klagenden Landwirtschaft die Wollzölle vervierfacht, so dass sie nunmehr mit zahlreichen Unterschieden von 44—254 Francs für 100 kg gingen. Die Ausfuhrprämien für Fabrikate wurden diesen Sätzen gemäss erhöht und standen zwischen 174,9—396 Francs. Nur während einer kurzen Uebergangsfrist wurde die Vorlegung von Zollquittungen zur Erlangung der erhöhten Prämien verlangt. Das G. v. 17. Mai 1826 setzte den Wollzoll allgemein auf 33 % des Wertes an der Grenze mit Minimalwert für rohe (1 Franc), kalt gewaschene (2 Francs) und heiss gewaschene Wolle (3 Francs). Die Ausfuhrprämie wurde dieser Verzollung angepasst. Die Ordonnanz vom 8. Juli 1834 verminderte den Wollzoll auf 22 % des Wertes ohne Festsetzung eines Minimums und regelte dementsprechend auch die Ausfuhrprämien. Napoleon III. setzte durch mehrere Dekrete, 1852, 1854, 1855 und 1856 die Wollzölle mehr und mehr herab, die freihändlerische Reform vorbereitend. Das G. v. 5. Mai 1860 hob sie endlich ganz auf mit Ausnahme einer Taxe von 3 Francs für 100 kg bei der indirekten Einfuhr aus europäischen Niederlagen und der Einfuhr auf fremden, nicht vertragsmässig befreiten Schiffen. Gekämmte und gefärbte Wolle blieb jedoch auch in dem mit England 1860 vereinbarten Vertragstarif noch mit 25 Francs für 100 kg belastet. Auch heute ist die Einfuhr von roher Wolle frei.

Es wird aber erhoben für 100 kg	nach dem Generaltarif	nach dem Minimaltarif
	Francs	
von gefärbter Wolle und gefärbten Kämmlingen	32,50	25
von gekämmter oder gekrämpelter Wolle	32,50	25
von gekämmter oder gekrämpelter, gefärbt. Wolle	35,00	27

In England war in früheren Jahrhunderten, selbst bis zum Jahre 1824, die Ausfuhr der Wolle verboten. Anderseits war aus finanziellen Rücksichten die fremde Wolle, namentlich seit 1802, mit Zöllen belegt, zuletzt mit 6 Pence für das Pfund, welcher Satz durch das G. v. 3. Juni 1824, je nach der Qualität, auf 1 Penny und 0,5 Penny erniedrigt wurde. Die Wolle aus den englischen Kolonieen erhielt schon 1825 Zollfreiheit. Völlige Zollfreiheit brachte das G. v. 6. Juni 1884.

In Oesterreich wurde die rohe Wolle stets frei eingeführt.

In Italien geht natürliche oder Schweisswolle und gewaschene Wolle frei ein. Dagegen wird für 100 kg gefärbter oder gekrämpelter Wolle nachfolgender Satz erhoben:

Gefärbte Wolle	10 Lire
Gekrämpelte, sofern sie ungefärbt ist, ebenfalls	10 „
sofern sie gefärbt ist	20 „
Bei gekämmter Wolle beträgt für ungefärbte der Zollsatz	15 „
und für gefärbte	25 „

Auch für Kunstwolle sind ähnliche Sätze normiert.

In Russland setzte der Tarif vom 28. Mai 1857 einen Zoll von 20 Kopeken für das Pud fest, der Tarif vom 11. Juni 1891 belegt rohe Wolle mit 2 Rubel, gefärbte mit 3 Rubel, gekämmte mit 5,5 Rubel, gefärbte und gekämmte mit 7 Rubel das Pud und bestehen die Sätze heute noch und können nach den Vertragszollsätzen gekämmte Wollen mit 4,5 Rubel und gefärbte und gekämmte mit 6 Rubel Abgabe für das Pud eingehen.

In den Vereinigten Staaten wurde rohe Wolle zuerst 1824 je nach ihrem Werte mit 15,20 und 30 % besteuert; die billigste blieb von 1832—1842 wieder ganz frei und hatte dann nur einen Zoll von 5 % zu tragen, während für die besseren Sorten der Zoll in letztgenannten Jahren auf 3 Cents für das Pfund und ausserdem 30 % des Wertes gesetzt wurde. Dann erfolgte eine Aufhebung der Zölle; der Tarif vom 2. März 1861 stellte dieselbe aber zu mässigen Sätzen, der geringste war 5 %, wieder her. Während des Bürgerkrieges fanden weitere

Zollerhöhungen statt, welche nach Herstellung des Friedens noch gesteigert wurden. 1870 waren die besseren Wollen mit 12 Cents das Pfund und 10 % des Wertes belastet. 1872 wurden diese Zölle um 10 % erniedrigt, 1876 folgte wieder eine Erhöhung. 1883 war der Zoll auf Rohwolle 2,5—12 Cents, je nach Wert. Der Mac Kinleysche Tarif von 1890 belegt die Wolle je nach ihrem Werte mit 11 bis 12 Cents für das Pfund, teils mit 32—50 % des Wertes. Der Wilson-Tarif von 1894 erklärt die Wolle für zollfrei, aber der Dingley-Tarif, welcher am 24. Juli 1897 in Kraft trat, verfolgte wieder prohibitive Tendenz und belegte infolgedessen Wolle mit einem Zoll, der dem Wert entsprechend schwankend ist.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung eines W. für Deutschland. Um sachgemäss beurteilen zu können, welche Bedeutung ein Wollzoll für die deutsche Landwirtschaft und besonders für die Hebung der Schafzucht hat und ob er mit Rücksicht auf die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung berechtigt ist, muss man zunächst einen Rückblick auf die Entwickelung der Schafzucht während der letzten Jahrzehnte werfen. Zu diesem Zweck geben wir hier einen Rückblick über die Entwickelung des Schafbestandes in Deutschland von den 60er Jahren bis zur Gegenwart.

Landesteile	Entwickelung des Schafbestandes in Deutschland Anzahl der Schafe					Prozentuale Abnahme seit den sechziger Jahren	Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche kamen Schafe i. d. 60er Jahr.
	ältere Zählungen	1873	1883	1892	1897		
Prov. Ostpreussen	1 709 623	1 841 437	1 413 820	937 039	726 468	57,6	71,2
„ Westpreussen	1 658 394	1 806 056	1 349 253	952 025	688 520	58,5	103,0
Stadt Berlin	238	726	597	4 101	2 958	—	11,3
Prov. Brandenburg	2 722 839	2 451 245	1 709 897	1 187 247	898 298	67,1	121,8
„ Pommern	3 070 251	3 218 674	2 550 502	1 851 813	1 406 953	54,2	154,4
„ Posen	2 614 861	2 629 399	1 892 336	1 001 489	695 558	73,4	127,6
„ Schlesien	2 628 641	2 143 763	1 309 495	657 271	437 184	83,4	102,4
„ Sachsen	2 040 930	1 783 727	1 390 915	1 064 994	903 464	55,8	118,9
„ Schleswig-Holst.	572 836	434 467	320 768	289 521	250 678	56,3	40,2
„ Hannover	2 212 093	1 857 080	1 500 501	1 177 016	971 669	56,2	130,3
„ Westfalen	498 629	484 151	416 761	316 327	275 133	44,9	48,4
„ Hessen-Nassau	664 428	612 141	554 299	410 933	390 790	41,2	91,4
„ Rheinland	499 228	392 976	333 731	249 238	210 613	57,8	37,0
Hohenzollern	13 428	10 952	9 471	10 530	9 810	26,9	22,8
Königreich Preussen	20 906 419	19 666 794	14 752 328	10 109 544	7 859 096	62,3	100,3
Königreich Bayern	2 058 638	1 342 190	1 178 270	968 414	905 916	66,0	47,8
„ Sachsen	371 989	206 833	149 037	105 194	79 365	78,7	37,4
„ Württemberg	683 842	577 290	550 104	385 620	341 250	50,1	60,3
Baden	177 332	156 287	131 461	98 107	81 821	53,9	24,0
Hessen	237 839	130 410	101 663	91 277	86 731	63,6	55,2
Mecklenburg-Schwerin	1 237 014	1 100 048	939 097	732 177	566 386	54,2	132,3
Sachsen-Weimar	285 761	212 874	145 442	113 208	98 383	65,6	127,4
Mecklenburg-Strelitz	239 495	221 868	188 078	161 957	135 127	43,6	150,8
Oldenburg	220 142	194 151	160 937	139 595	124 550	43,4	69,7
Braunschweig	438 840	313 165	243 935	178 552	149 149	66,1	199,4
Sachsen-Meiningen	111 441	85 001	58 940	44 349	37 875	66,1	93,8
Sachsen-Altenburg	54 001	30 771	20 996	14 165	10 754	80,1	61,6
Sachsen-Coburg-Gotha	123 724	108 424	73 249	58 069	50 615	59,1	107,3
Anhalt	218 788	163 217	130 610	110 107	91 815	57,4	144,7
Schwarzburg-Sondersh.	94 527	82 488	54 276	47 420	40 100	57,6	183,3
Schwarzburg-Rudolst.	71 919	51 918	39 024	29 946	25 978	63,9	166,0
Waldeck	54 267	59 860	66 704	52 566	46 317	14,6	98,5
Reuss ä. L.	5 716	4 885	3 440	2 468	2 525	55,8	30,7
Reuss j. L.	32 169	23 010	16 805	11 064	9 789	70,3	137,6
Schaumburg-Lippe	.	6 963	5 022	2 682	1 887	72,9	33,3
Lippe	66 357	56 478	41 011	27 092	21 468	67,6	93,3
Lübeck	9 819	6 531	5 597	4 007	3 422	65,1	48,7
Bremen	813	747	446	1 127	522	35,8	4,7
Hamburg	.	6 062	3 810	3 602	2 727	55,0	24,1
Elsass-Lothringen	302 892	191 142	129 433	97 303	93 204	69,2	39,6
Deutsches Reich	28 016 769	24 999 406	19 189 715	13 589 612	10 866 772	61,2	87,9

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass im gesamten Deutschen Reich seit den 60er Jahren der Schafbestand weit über die Hälfte zurückgegangen ist. Besonders stark war dieser Rückgang in den preussischen Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, ebenso auch in den Königreichen Bayern und Sachsen, in Hessen, dem grössten Teil der Thüringischen Staaten und in den Reichslanden. Bedeutend geringer war er dagegen in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau, ebenso auch in Hohenzollern, Oldenburg, Waldeck und Mecklenburg, während er sich in den übrigen Ländern um ca. 50 % vermindert hat. Am stärksten wurde die Schafzucht in den 60er Jahren in der preussischen Provinz Pommern, Posen, Brandenburg, Hannover, Sachsen und Westfalen, in den nichtpreussischen Ländern Mecklenburg, Weimar, Braunschweig, Sachsen, Coburg-Gotha, Anhalt, Rudolstadt und Reuss j. L. betrieben. In einzelnen Landesteilen, wo also die stärkste Schafzucht war, ist diese auch erheblich zurückgegangen. An anderen Orten, die dicht mit Schafen besetzt waren, ist dagegen nur ein geringer Rückgang zu verzeichnen.

Die Veranlassung zu einer derartigen Entwickelung ist die Preisbewegung für Wolle gewesen, welche sich auf dem Berliner Wollmarkt, dem bedeutendsten in Deutschland, in der nachstehenden Weise gestaltete.

Preise für Wolle in Mark für 50 kg auf dem Berliner Wollmarkt.

Jahr	Qualität der Wolle			
	feine und hochfeine[1])	gute und mittelfeine[2])	mittlere[3])	ordinäre
1851/60	279,1—307	248,6—265,1	188,8—229,9	140,9—176,8
1861/70	238,8—265,8	197,7—224,3	167,4—193,2	129.0—164,7
1871/80	185,0—200,1	167,0—178,5	166,0—181,2	144,0—164,2
1881/90	156,2—179,3	138,3—150,7	156,0—166,6	75,4—113,1
1891	153—162	143—148	135—140	132—133
1892	131—165	111—130	118—126	90—110
1893	130—145	108—125	110—120	88 100
1894	120—140	105—115	.	82—95
1895	130—150	108—125	.	90—100
1896	140—160[4])	112—135	.	95—105
1897	135—150[4])	100—120	.	80—85
1898	150—165	120—130	108—115	85—95
1899	173—213	152—170	140—145	115—130

[1]) Auch feine Tuchwolle. [2]) Auch mittelfeine Tuch- und Stoffwolle. [3]) Kammwolle. [4]) Ausnahmepreise höher.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass von Jahrzehnt zu Jahrzehnt der Preis für Wolle immer mehr gesunken ist, mochte es sich um feine, mittelfeine oder gewöhnliche Marken handeln. Denn während man in den 50er Jahren für den Centner noch 279,1—307 Mark bezahlte, so war in den 90er Jahren allmählich dieser Preis für feine und hochfeine Ware bis auf 120 Mark gesunken, und während gute und mittelfeine Wolle in den 50er Jahren noch mit 248,6 bis 265,1 Mark bewertet wurde, aber allmählich selbst bis auf 105 Mark herunterging, sanken auch die ordinären Qualitäten von 176,8 auf 80 Mark. Erst das Jahr 1899 hat im Wollhandel wieder einigen Aufschwung gebracht.

Die Gründe für eine derartige Entwickelung sind zunächst in der Veränderung der Gewinnungsverhältnisse zu suchen. Die Wollgewinnung hat besonders in Australien, Südamerika und im Capland seit 1850 ganz rapid zugenommen und Europa mit Rohwolle überschwemmt. Allerdings darf man aus der Zunahme der Gewinnung nur auf ein Fallen der Wollpreise schliessen, wenn dieser Zunahme eine geringere Zunahme oder gar eine Abnahme des Verbrauchs gegenübersteht. In der That hat nun die Gewinnung der Wolle den Verbrauch überflügelt. Zwar lässt sich nicht leugnen, dass die Wollindustrie in allen Ländern in dem zu betrachtenden Zeitabschnitt einen gewaltigen Aufschwung genommen hat. Es zeigen dies sowohl die statistischen Angaben über die Entwickelung der Fabriken wie über die zunehmende Arbeit der wichtigsten Industrieländer für die Ausfuhr. Doch diese Momente reichten nicht aus, die Nachfrage nach Wolle in dem Masse zu steigern, wie die Gewinnung sich gehoben hat, und es musste somit die Ausdehnung der Gewinnung auf einen Rückgang im Preise hinwirken, zumal da hierzu noch verschiedene andere Erscheinungen hinzutraten, die denselben Einfluss ausübten.

Eine der wichtigsten derselben, die hier in Betracht kommt, ist die, dass auch auf den Kopf der Bevölkerung der Wollverbrauch in den letzten Jahrzehnten sich entschieden vermindert hat. Die durch den amerikanischen Bürgerkrieg hervorgerufenen hohen Baumwollenpreise in der ersten Hälfte der 60er Jahre hatten die europäischen Textilindustriellen vielfach dazu gezwungen, anstatt Baumwolle Wolle als Rohmaterial mit heranzuziehen. Der Verbrauch der Wolle in dieser Weise ging natürlich zurück, als Ende der 60er Jahre die Baumwollenpreise wieder anfingen zu weichen. Wir finden sogar in späterer Zeit, dass Baumwolle an Stelle von Wolle verwendet wird, was noch durch den Umstand bedeutend erleichtert wurde, dass die Industrie soweit fortschritt, dass sie auch aus Baumwolle mit anderem Material vermischt feste und warme Stoffe herzustellen imstande war. Auch hierdurch wurde ein Preisrückgang der Wolle gezeitigt. Dazu kommt dann noch, dass der früher starke Verbrauch von hochfeinen und hochedlen Wollen sich von Jahr zu Jahr verminderte, teils weil der Geschmack der Käufer Stoffe begünstigte, die aus anderem und geringerem Rohstoff hergestellt werden konnten, teils weil der Fortschritt in der Fabrikation es ermöglichte, schöne, tuchartige Gewebe aus billigeren Wollen herzustellen. So musste naturgemäss der Preis hochfeiner Wolle ebenfalls sinken. Hand in Hand damit geht dann die Entwickelung der Kunstwollfabrikation vor sich. Auch das musste den Preis der Wolle drücken, weil man ebensowohl, wie man die Wolle durch Baumwolle ersetzte, auch dazu überging, an Stelle geringerer Wollqualitäten Kunstwolle treten zu lassen. Die Zahlenangaben über die Entwickelung dieses Fabrikationszweiges in Preussen und Grossbritannien mögen ein Bild davon geben, wie dieselbe imstande war, den Preis der Wolle rückgängig zu gestalten. Nach den Angaben des statistischen Handbuches für den preussischen Staat betrug die Anzahl der Kunstwollfabriken 1861 20. In denselben waren 301 männliche und 840 weibliche Personen beschäftigt. 1875 war die Zahl der Fabriken schon auf 19 Hauptbetriebe mit weniger als 5 Gehilfen, 55 Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen und 25 Nebenbetriebe gestiegen. Im gesamten Industriezweig waren 1375 männliche und 2306 weibliche Arbeiter beschäftigt. Für das Jahr 1882 ergab die Zählung 46 Hauptbetriebe mit weniger als 5 Gehilfen, 85 Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen und 5 Nebenbetriebe. Im gesamten Industriezweige waren 2342 männliche und 3819 weibliche Arbeiter beschäftigt. Für Grossbritannien giebt die Statistik die ersten Zahlen über Kunstwollfabriken aus dem Jahre 1868. In demselben betrug die Anzahl der Unternehmungen 104, die der Spindeln 77337 und die der beschäftigten Arbeiter 3187. Im Jahre 1870 haben wir sodann eine Steigerung auf 120 Fabriken, 133793 Spindeln und 3816 Arbeiter. 1878 betrug die Anzahl der Fabriken 137, die der Spindeln 92984 und die der Arbeiter 5079. 1890 haben wir dagegen einen Rückgang auf 125 Fabriken, in welchen aber 95095 Spindeln und 4503 Arbeiter thätig waren. Wenn wir nun in den letzten Jahren niedrigere Zahlen haben als in den 70er Jahren, so sind sie doch noch bedeutend höher als die für 1868. Es würde also der Rückgang nicht gegen die Behauptung sprechen, dass sich die Kunstwollindustrie in den letzten Jahrzehnten im Vergleich zu den 50er und 60er Jahren bedeutend vergrössert hat. Dazu kommt dann noch der Umstand, dass die Verringerung der Spindelanzahl und die der Arbeiter nicht unbedingt auf einen Rückgang in der betreffenden Industrie schliessen lässt. Vielmehr muss man hier berücksichtigen, dass infolge von Fortschritten in der Technik die Leistungsfähigkeit der Spindeln bedeutend erhöht und die menschliche Arbeitskraft, die bei der Bedienung der Maschine notwendig ist, verringert worden ist.

Einen weiteren Grund für die immer mehr fallende Tendenz der Wollpreise sehen wir in der Entwickelung des Verkehrs zwischen den Wolle produzierenden Kolonialländern und den konsumierenden Industriebezirken. Hinsichtlich dieser Entwickelung der Verkehrsverhältnisse ist besonders zu bemerken, dass man immer mehr von der Segelschiffahrt zur Dampfschiffahrt übergegangen ist. Hierzu wird uns aus ganz zuverlässiger Quelle geschrieben:

»Vor etwa 20 Jahren gab es nur einen Steamer, der von Zeit zu Zeit Wolle von Australien nach England mitnahm. Im November 1877 brachte ein Steamer Wolle der neuen Schur nach London, und erst gegen Ende 1878 fing eine Dampferlinie an, mehrere Schiffe mit Wolle zu befrachten. Von da an datiert die allmähliche Entwickelung der Dampfschiffahrt im Wolltransport. In der Saison 1881/82 gingen 19 % der Produktion Australiens per Steamer nach England, 1886/87 46 % und 1891/92 60 %. Segelschiffe haben aber noch immer Wichtigkeit und werden nicht so rasch gänzlich verdrängt werden.«

Neben diesem Uebergange von der Segel- zur Dampfschiffahrt haben dann auch gleichzeitig die Schiffe einen immer grösseren Tonnengehalt angenommen, zumal da man auch zur Konstruktion eiserner Lastschiffe schritt, die sich sowohl hierdurch als auch durch billigere Erbauungskosten

auszeichnen. Es liegt auf der Hand, dass durch diese Veränderungen sich Kapital und Zeit bedeutend besser ausnutzen lassen. Naturgemäss muss dieses auch in den Frachtsätzen zum Ausdruck kommen. Nach privater Mitteilung betrugen die Frachtsätze für ungewaschene Wolle pro Tonne von San Francisco bis London in Shilling:

Jahr	1. Januar	1. April	1. Juli	1. Oktober	Durchschnitt
1880	65—70	40	55—57,6	75—77,6	62,9
1881	65—67,6	80	75—80	75—80	74,7
1882	62,6—65	55—60	50	45—46,3	54,9
1883	36,3—37,6	37,6—42,6	55	45—46,3	42,9
1884	22,6—25	30	42,6—45	42,6—45	36,1
1885	45—47,6	35—37,6	33,9—36,3	30—35	37,5
1886	30—32,6	35	33,9—36,3	30—31,5	32,7
1887	30	22,6	25—27,6	30—32,6	27,9
1888	25—26	22,6—23,9	23,9—25	37,6—40	28
1889	42,6	26,3—27,6	33,9—37,6	35—37,6	34,4
1890	32,6—37,6	33,9—36,3	43,9	40—41,9	38,0
1891	42,6—45	42,6—43,9	45	40	43,2

Zunächst zeigt diese Tabelle, dass die Frachten von Jahr zu Jahr, ja selbst von Monat zu Monat den grössten Schwankungen unterliegen. Es wird sich also nur annäherungsweise unter Berücksichtigung grösserer Zeitabschnitte feststellen lassen, wieviel sie gesunken sind. Fassen wir also immer den Durchschnitt von 4 Jahren zusammen, so erhalten wir als Durchschnittsfracht für die Jahre 1880—1883 58,9 sh. für die Tonne, für 1884—1887 33,7 sh. und für 1888—1891 35,9 sh. Es ist also ein Rückgang der Fracht um 43 % zu Anfang der 80 er Jahre zu konstatieren, während wir in der zweiten Hälfte kein weiteres Zurückgehen mehr haben, jedoch auch kein wesentliches Steigen. Nach der Angabe eines Grosskaufmanns betrug die Fracht von La Plata nach Antwerpen für Wolle und Häute:

im Jahre	Francs
1878	24,25
1879	41,60
1881	27,75
1885	20,25
1886	17,5—15

Die Frachtsätze dagegen, die aus den sechziger und siebziger Jahren in dem deutschen Handelsarchiv für den Wolltransport von Capland nach London vorliegen, schwanken zwar auch erheblich in den einzelnen Jahren, zeigen aber nicht einen so entschiedenen Rückgang. So wurde 1863 $^1/_2$—1 d. für das lb. gezahlt, 1868 $^1/_2$—$^5/_8$ d. für ungewaschene, $^5/_8$—$^5/_4$ d. für gewaschene Wolle. 1870 erhielten Segelschiffe $^5/_8$—$^7/_8$ d. und Dampfer $^3/_4$—1 d. für das lb. für den Transport von Port Elisabeth nach Europa. 1871 erhielten Segelschiffe $^5/_8$—1 d. und Dampfer $^7/_8$—1$^1/_2$ d. für das lb. für die Verfrachtung aus den Capkolonieen nach London. 1875 beliefen sich die Frachtsätze für dieselbe Fahrt für Dampfer und gewaschene Wolle auf $^3/_4$—1 d., für ungewaschene auf $^3/_8$—$^1/_2$ d. für das lb., für Segelschiffe und gewaschene Wolle auf $^3/_4$—$^3/_8$ d., für ungewaschene auf $^3/_8$—$^1/_2$ d. für das lb. mit 5 % Primage. 1882 kamen die Frachtsätze für gewaschene Wolle auf $^1/_2$—1 d., für halbgewaschene auf $^3/_8$—$^7/_8$ d. und für Wolle in Schweiss auf $^1/_4$—$^3/_8$ d. für das lb. mit 10 % Primage.

Aus allen diesen Betrachtungen, die wir über die Preisbewegung der Wolle vorausgeschickt haben, geht nun hervor, dass der Preisrückgang der Wolle durch die stets zunehmende Gewinnung in den Kolonialländern, die Verbrauchsveränderung und durch die Verbilligung der Fracht hervorgerufen ist.

Der Rückgang des Wollpreises hat nun zu der oben geschilderten rückgängigen Entwickelung der Schafzucht in Deutschland geführt, und zwar ist letztere in so starkem Masse aufgetreten, dass man der deutschen Schafzucht eine so gewaltige Bedeutung wie vor etwa 50 Jahren nicht mehr beilegen kann.

Nach der letzten Viehzählung vom Jahre 1897 gab es im gesamten Deutschen Reich

Pferde	4 038 485
Rinder	18 490 772
Schweine	14 274 557
Schafe	10 866 772

Berechnet man diese Ziffern auf Grossvieh, indem man ein Stück Grossvieh gleich $^2/_3$ Pferd, 1 Rind, 4 Schweinen und 10 Schafen setzt, so erhält man in Stück Grossvieh:

für Pferde	6 057 727
„ Rinder	18 490 772
„ Schweine	3 568 639
„ Schafe	1 086 677
Insgesamt	28 203 815

Das ergiebt für Schafe nur noch 3,85 % vom Bestande auf Grossvieh berechnet. Und stellen wir dem gegenüber, welche Werte die Schafzucht liefert, so entfällt auf sie nach angestellten zuverlässigen Schätzungen

eine jährliche Erzeugung von rund 70 891 Tonnen Fleisch im Werte von 67 000 000 Mark und rund 40 000 000 Mark Wolle, während der Wert der Gütererzeugung aus der gesamten deutschen Landwirtschaft auf 7 441 000 000 Mark zu veranschlagen ist.

Dazu kommt, dass von den Werten, welche aus der Schafviehhaltung entstammen, nur die kleinere Hälfte auf Rechnung der Wollerzeugung zu setzen ist, die grössere dagegen durch Fleischproduktion eingebracht wird. Denn aus demselben Grunde, aus dem man überhaupt die Schafzucht in Deutschland eingehen liess, ging man auch wegen der niedrigen Wollpreise mehr und mehr von der Haltung des Wollschafes zu der des Fleischschafes über. Allerdings wird die Tendenz, das Fleischschaf an Stelle des Wollschafes treten zu lassen, nicht überall gleichmässig stark aufgetreten sein. Denn das Fleischschaf wird nur da sich rentabel zeigen, wo gute Futterverhältnisse vorhanden sind. Das Wollschaf ist in seinen Futteransprüchen bedeutend bescheidener. Erhält dasselbe für einige Zeit eine unzureichende Nahrung, so entzieht die Wolle das zu ihrer Entwickelung nötige Material den Reservestoffen des Körpers. Die Fleischproduktion wird dagegen durch eintretenden Futtermangel arg beeinträchtigt. Es wird also in allen den Gegenden das Wollschaf beibehalten werden müssen, wo knappe oder abwechselnd knappe und ausgiebige Weiden vorhanden sind und eine futterknappe Winterperiode zu überstehen ist, d. h. auf trockenem leichten Boden. Aber selbst unter günstigen Bodenverhältnissen ist in allen extensiv betriebenen Wirtschaften eine gleichmässige Ernährung nicht möglich. Es beruht dies vielfach darauf, dass die Entwickelung der Weidepflanzen in den verschiedenen Vegetationsperioden nicht immer dieselbe ist. Auch wird das Pflanzenwachstum durch Boden- und Untergrundverhältnisse bedingt. Zu solchen Zeiten ist es jedoch nicht immer möglich, den Weideausfall durch Stallfütterung zu ersetzen. Es ist demnach hier die Wollproduktion die einzige Möglichkeit, während die Haltung des Fleischschafes nur da am Platze ist, wo die Verhältnisse überreiches Futter gewähren.

Hier könnte nun der Einwand gemacht werden, wenn viele Gegenden sich der veränderten Konjunktur bereits angepasst und die Schafhaltung aufgegeben haben, weil dieselbe nicht mehr rentiert, so ist es wunderbar, dass dies auch nicht andere thun und dem Beispiel jener folgen. Wäre es unter solchen Verhältnissen nicht die Pflicht, dass deutsche Landwirte einen Erwerbszweig fallen lassen, der die aufgewandte Arbeit und das Kapital nicht mehr bezahlt macht? Wenn also der Reinertrag infolge rückgängiger Wollpreise auf vielen Gütern zurückgeht, so ist dies nur die Schuld der Wirtschaftsleiter, die sich von dem Althergebrachten nicht trennen können. Ein solches Urteil wird jedoch nur der fällen, der landwirtschaftlichen Verhältnissen völlig fernsteht. Der Fachkenner weiss sehr wohl, dass dem Landwirt durch Klima und Bodenbeschaffenheit diese oder jene Wirtschaftsmethoden vorgeschrieben werden. Das Aufgeben der Schafhaltung wird der Regel nach nur da möglich sein, wo dieselbe durch Rindviehhaltung ersetzt werden kann, d. h., wo die Bodenbeschaffenheit und das Klima solche sind, dass sie den grösseren Nahrungsansprüchen des Rindes genügen, also auf Gütern in Niederungen, im feuchten Klima der Gebirge und wo ein reicher kleefähiger oder luzernesicherer Boden vorhanden ist. An die Stelle der Schafhaltung, wie es vereinzelt vorgekommen ist, viehlosen Betrieb einzuführen, wird nur da rentabel sein, wo die voluminösen Erzeugnisse der Wirtschaft, die durch die Viehhaltung eine absatzfähige Gestalt erhalten sollen, schon ohne diese Verwandlung leichten Absatz finden. Doch dürfen solche viehlosen Wirtschaften nur die Ausnahmen sein, nicht die Regel, denn ein rationeller Betrieb der Viehzucht ist die Grundlage für das Gedeihen des Ackerbaus und für die Rentabilität des ganzen Wirtschaftsbetriebes. Von der einseitigen Anschauungsweise, es könne der Stalldünger entbehrlich gemacht werden und durch Handelsdüngemittel den Pflanzen die richtigen Ernährungsverhältnisse gegeben werden, ist man mehr und mehr zurückgekommen. Bei aller Anerkennung des hohen Wertes der künstlichen Düngemittel für den intensiven Ackerbau hat man doch einsehen gelernt, dass bei zweckmässiger Züchtung, Fütterung und Pflege die Viehhaltung an und für sich einer der nutzbringendsten Teile des landwirtschaftlichen Betriebes ist, dass durch dieselben die in zweckentsprechendem Verhältnisse ausgedehnten Futterflächen eine oft viel bedeutendere Bodenrente abwerfen als die zu dem Getreidebau bestimmten und dass der bei einer rationellen Viehzucht gewonnene Stalldünger das verhältnismässig billigste Kräftigungsmittel unserer Felder ist. Hierzu gesellte sich die Erfahrung, dass auch die künstlichen Düngemittel ihre höchste Ausnutzung nur dort finden, wo sie im Wechsel oder gleichzeitig mit tierischem Dünger in Anwendung kommen.

So sehen wir also, dass der Regel nach die Viehhaltung für die deutsche Landwirtschaft unentbehrlich ist und die Gegenden deshalb auf Schafzucht angewiesen sind, wo

die Rindviehhaltung durch die Verhältnisse nicht zugelassen wird.

Aber sofern die Schafviehhaltung in Deutschland und vor allem die Wollproduktion in Betracht kommt, spielen diese nur noch eine untergeordnete Rolle, und nur ein geringer Bruchteil von Landwirten ist es, der Interesse an hohen Wollpreisen hat. Aber es würde auch diesem Teil unserer produzierenden Bevölkerung Rechnung zu tragen sein, und man müsste ihm eine Unterstützung des Staates etwa durch Auflegung eines Wollzolles zubilligen, wenn wirklich dauernder Vorteil dadurch errungen werden könnte, ohne andere Interessenkreise empfindlich zu schädigen.

Zunächst wird niemand wohl bezweifeln, dass die Einführung eines Schutzzolles auf Wolle der heimischen Landwirtschaft für den Anfang höhere Preise sichern wird. Die Mehreinfuhr von gewaschener und ungewaschener Wolle aller Art, mit Ausschluss von Kunstwolle in das Deutsche Reich betrug im Durchschnitt der Jahre 1896/1900 jährlich 179 Mill. kg bei einer geringen Ausfuhr von 20 Mill. kg und einer heimischen Produktion von 16 Mill. kg gewaschener Wolle. Es ist klar, dass die heimische Industrie ein so gewaltiges Quantum Rohmaterial nicht wird entbehren können, dass aber auch die Wollgewinnung in Deutschland sich nicht sogleich so beträchtlich wird mehren können, um jenes importierte Quantum zu ersetzen. Es werden also zunächst die heimischen Industriellen die von den Importeuren erhöhten Preise bewilligen müssen, was die Preissteigerung der Wolle im Inland herbeiführen muss. Doch fragt es sich nun, werden die deutschen Wollspinner und -weber auch imstande sein, diese hohen Preise zu zahlen, oder werden sie der Konkurrenz des Auslandes erliegen. Die Verteuerung des Rohmaterials der Wollindustrie in Deutschland wird derselben ihren Markt im Auslande entziehen. Die übrigen Industrieländer werden die Waren billiger auf den Markt bringen können, und die Betriebseinstellung vieler Fabriken in Deutschland wird die Folge davon sein. Dies wird eine Verminderung der Nachfrage nach Wolle in Deutschland zur Folge haben, ein Umstand, der dann wiederum einen Rückgang im Preise der Wolle nach sich zieht. Wie bereits eingangs erwähnt, hat man nun, um den deutschen Industrieen den Weltmarkt zu sichern, in Vorschlag gebracht, bei Ausfuhr wollener Garne und Webwaren das in diesen Artikeln enthaltene Quantum Wolle festzustellen und den dafür gezahlten Zoll zurück zu erstatten, wie dies in Frankreich längere Zeit hindurch geschah. Zwar lässt sich sowohl auf mikroskopischem wie auf chemischem Wege feststellen, wieviel Wolle in den Geweben und Garnen verarbeitet ist. Doch möchten wir nicht für eine solche Zollvergütung sprechen. Denn einmal wird die Untersuchung der exportierten Waren für den Zollbeamten, der im Durchschnitt dazu nicht qualifiziert ist, eine sehr mühselige und zeitraubende Arbeit sein, die sich in der Praxis schwer verwirklichen lässt und noch die Gefahr einschliesst, dass der Beamte infolge der Schwierigkeit dieser Aufgabe die Untersuchung ungenau vornimmt und den Angaben des Exporteurs zu grosses Vertrauen schenkt, sodann wird aber auch, wenn nicht Rücksicht auf die Herkunft der verarbeiteten Wolle genommen wird, dadurch der heimischen Wollproduktion eine ungerechtfertigte Ausfuhrprämie gewährt. Ausserdem müssen wir bei Kritisierung dieses Vorschlages darauf hinweisen, dass für die Fabrikanten, die erst den Zoll für die Wolle zahlen müssen, für dies ausgelegte Kapital ein Zinsverlust eintritt. Denn erst nach Verarbeitung der Wolle erhalten sie in dem Falle, dass sie das hergestellte Produkt exportieren, den ausgelegten Zoll zurück. So also wird dieser Vorschlag hinfällig, und wir glauben unsere Behauptung aufrecht erhalten zu müssen, dass mit Einführung eines Wollzolles der Verlust des auswärtigen Marktes für wollene Waren, damit geringere Nachfrage nach Wolle in Deutschland und allmählich auch wieder ein Preisrückgang der Rohwolle eintreten wird.

Doch ist dies nicht die einzige Erscheinung, die bei Einführung des Wollzolles nach und nach die Steigerung des Preises wieder abschwächen wird. Folgender Umstand kommt noch hinzu: Wir hatten im Vorhergehenden darauf aufmerksam gemacht, wie man sich zu Zeiten hoher Preise der Rohprodukte der Textilindustrie dazu anschickte, ein anderes als Surrogat dafür zu verwenden, wie man Baumwolle und Kunstwolle an Stelle von Wolle treten liess. Sicherlich werden die Textilindustriellen, sollten die Wollpreise gesteigert werden, wiederum in noch ausgedehnterem Masse dazu ihre Zuflucht nehmen. An Stelle der Wolle wird dann Baumwolle und Kunstwolle treten, die Nachfrage nach Wolle wird auch dadurch eine Verminderung erfahren und der Preis für dieselbe nach stattgehabter Steigerung zurückgehen. An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, dass diese Erscheinung einen Preisrückgang der Wolle hervorrufen wird; auf die wirtschaftliche Bedeutung der Entwickelung der Kunstwollefabrikation, die mit der Steigerung des Wollpreises grossgezogen werden würde, werden wir weiter unten noch zurückkommen.

So zeigt sich uns also, dass es höchst zweifelhaft ist, ob der Landwirtschaft wirk-

lich ein dauernder Nutzen mit einem Wollzoll gewährt wird, weil es in Frage steht, ob die Preise sich für längere Zeit heben werden. In dieser unserer Behauptung werden wir noch durch die Vorgänge in Amerika in den sechziger und siebziger Jahren bestärkt. Der Zolltarif vom 2. März 1861 in den Vereinigten Staaten stellte, wie wir erwähnten, die vorher abgeschafften Rohwollzölle wieder her. Während des Bürgerkrieges fanden weitere Zollerhöhungen statt, und diese wurden auch nach Wiederherstellung des Friedens nicht wieder aufgegeben, sondern zum Teil im protektionistischen Interesse noch gesteigert. So finden wir im Jahre 1870 die besseren Wollen mit 12 Cents das Pfund und 10 % des Wertes belastet. Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Wollzolls sprach sich ein Zeitgenosse dahin aus, dass Nordamerika mit seinen hohen Zöllen auf Rohwolle nicht nur seinen Fabrikanten, sondern auch den eigenen und fremden Produzenten des Rohstoffes grossen Schaden zugefügt habe. Denn vor der Erhöhung dieses Zolles hätten die amerikanischen Fabrikanten ihren Bedarf an Wolle auf den eigenen und den fremden Märkten gekauft, dagegen sei nach Auflage des hohen Zolls die in Europa, Australien, am Cap der guten Hoffnung, in Buenos Ayres etc. erzeugte Wolle von Nordamerika so gut als ausgeschlossen worden; sie habe plötzlich die Märkte Europas überfüllt und sei daher bedeutend im Preise gefallen, weil das Angebot die Nachfrage überstieg. Hierdurch hätten die deutschen Wollproduzenten in den letzten Jahren sehr gelitten. Die europäischen Fabrikanten dagegen hätten hierdurch den Vorteil der billigeren Preise der Wolle vor den amerikanischen Fabrikanten vorausgehabt und hätten ihre Waren aus der von allen Seiten angebotenen feinen Wolle billiger und besser fabrizieren können als die Amerikaner. Diesen Thatsachen gegenüber seien die amerikanischen Fabrikanten teils zur Beschränkung ihrer Fabrikation auf ordinäre Ware aus der gröberen amerikanischen Wolle und anderenteils einige derselben zur Zahlungseinstellung gezwungen worden. Diese die Fabrikation störenden Nachteile hätten die Nachfrage nach amerikanischer Wolle vermindert und deren Produktion und Preise herabgedrückt, so dass dieselbe weniger wert gewesen sei als vor Erhöhung des Tarifs, welcher die amerikanischen Produzenten der Wolle und die Fabrikanten schützen sollte, aber ihnen nur die angedeuteten Nachteile gebracht habe. Die Preise der Wolle seien nach dem hohen Tarif in dem 40 % niedrigeren Papiergeld nicht so hoch gewesen als vor dem Krieg, wo in Gold gezahlt wurde und der Zoll niedrig war. Es wäre ein Vorteil der Schafzüchter und der Fabrikanten gewesen, wenn man diesen angeblichen und von ihnen thörichterweise erstrebten Schutz ihnen nie gewährt hätte.

Wie richtig diese Ausführungen, soweit sie den Einfluss des Zolles auf die Preisbewegung der Wolle betreffen, sind, beweisen uns die amerikanischen Notierungen über die Wollpreise. Dieselben betrugen in Goldpreisen am New-Yorker Markt pro lb. in Cts.:

Im Jahresdurchschnitt	Qualität			Prozentzahl		
	fine	medium	coarse	fine	medium	coarse
1856/60	53	45	38	100,0	100,0	100,0
1861/65	48	46	44	90,6	102,2	115,8
1866/70	40	38	35	75,5	84,4	92,1

Trotz des hohen Zolles zeigen also in der Periode 1861/65 nur die mittleren Qualitäten eine ganz geringe Preiserhöhung von 2,2 % und die ordinären eine solche von 15,8 %, während in der folgenden Periode, in der der Zoll erhöht wurde, sämtliche Marken im Preise zurückgegangen sind.

Man könnte hier einwenden, die Zahlen zeigen zwar, dass in den Vereinigten Staaten dauernd keine Preiserhöhung durch Einführung des Wollzolls eingetreten ist, trotzdem liegt in ihnen noch nicht der Beweis, dass die Einführung des Zolles nicht ein starkes Fallen verhütet hat. Um diesem Einwand zu begegnen, wollen wir uns der Betrachtung zuwenden, ob denn überhaupt in den sechziger Jahren die Gefahr vorlag, dass die Preise in Amerika erheblich tiefer sinken konnten, als sie trotz des Zolles gesunken waren. Zu diesem Zweck wollen wir zunächst einen Blick auf die Preisbewegung der Wolle in England werfen. Hier wurde pro lb. in d. gezahlt:

Im Jahresdurchschnitt	Port Phillip scoured	Cap scoured	Sydney scoured	Britische Wolle	Im Durchschnitt
1856/60	23,3	21,1	24,9	18,2	20,7
1861/65	23,3	19,4	22,5	23,7	22,7
1866/70	22,4	18,4	17,7	18,9	19,2

Das bedeutet von 1856/60 bis 1861/65 eine Steigerung des Preises um 9,7 % und von 1856/60 bis 1866/70 einen Rückgang um 7,2 %. Ein Vergleich dieser Zahlen mit jenen über die Preisbewegung der Wolle in Amerika zeigt, dass sich der Preis in Amerika nicht wesentlich vom Weltmarkt-

preis verschieden gestaltet hat. Somit hat der Schutzzoll in den Vereinigten Staaten einen Preisrückgang der Wolle nicht verhindert, lag doch kein Grund vor, der dies veranlassen konnte, da der Weltmarktpreis durchaus nicht in jener Zeit stärker gesunken ist als der Preis in den Vereinigten Staaten, also auch bei freier Einfuhr in dieses Land ein starker Preisrückgang nicht zu erwarten gewesen wäre.

Doch gehen wir nun einen Schritt weiter und legen uns die Frage vor, welchen Einfluss eine Steigerung des Preises der Wolle, die, wie wir zeigten, mit der Einführung eines Wollzolles zunächst eintritt, auf die Landwirtschaft ausüben wird. Es unterliegt keinem Zweifel, dass günstigere Konjunkturen im Wollhandel in Deutschland zur Verstärkung der Produktion anregen werden. Damit wird sich im Inland das Angebot vermehren und mit dazu beitragen, dass jener geschilderte Preisrückgang, der mit Lahmlegung der deutschen Industrie durch einen Wollzoll verbunden ist, noch eher eintritt. Der Wollzoll hat sodann einen Produktionszweig gross gezogen, der nur künstlich erhalten werden kann. Die trotz Einführung eines Wollzolles nach Verlauf von einer Reihe von Jahren eintretende Unrentabilität der Wollproduktion wird dann, nachdem sie durch Zollmassregeln gross gezogen, in der Landwirtschaft fühlbarer werden, als sie es vor Auflegung eines Wollzolles war. Denn weite Kreise hatte man durch Aussicht auf bessere Preise zur Produktion angelockt, weite Kreise wird dann auch der Preisrückgang treffen, und stärker wird man dann nach einer Erhöhung des schon bestehenden Zolles verlangen. Durch Einführung eines Wollzolles in Deutschland erweckt demnach der Staat nur unberechtigte Hoffnungen, die zu erfüllen er nicht imstande sein wird.

Wir hatten schon im Vorhergehenden darauf hingewiesen, dass die Auflegung eines Wollzolles unbedingt mit der Arbeitseinstellung vieler Fabriken verbunden sei, weil dieselben die Konkurrenz, die ihnen das Ausland macht, nicht ertragen können. Die heimische Industrie wird bei Einführung eines Wollzolles ihren Markt im Auslande verlieren, weil sie dann nicht mehr so billig produzieren kann wie jenes. Die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen hatten wir schon in unseren früheren Ausführungen hinreichend Gelegenheit. Von wie tief greifender Bedeutung dies aber sein wird, leuchtet bei Betrachtung folgender Tabelle ein, die unseren Aussenhandel mit den Fabrikaten der Wollenindustrie Deutschlands angiebt.

Bezeichnung der Waren	Einfuhr in 1000 Mark			Ausfuhr in 1000 Mark		
	1898	1899	1900	1898	1899	1900
Kammgarn hartes, Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn	67 664	84 115	81 911	382	321	479
anderes Wollengarn	24 575	29 246	24 066	44 510	57 195	47 505
Wollenwaren, auch in Verbindung mit anderen Geweben	3 723	5 040	5 178	34 531	37 761	39 271
Tuch- und Zeugwaren	11 125	12 696	16 083	166 783	179 416	184 773
Zusammen	97 085	131 097	127 238	246 206	274 693	272 028

Hieraus ist ersichtlich, dass es sich bei unserem Aussenhandel mit wollenen Gespinsten und Webwaren um viele Millionen Mark handelt. Die Einfuhr ist so gross, weil sie in der Hauptsache aus Garnen besteht, die im Inlande zu Stoffen verarbeitet werden sollen. Mit Einführung eines Zolles auf Rohwolle müsste natürlich auch der Zoll auf Garne erhöht werden, damit würden aber jene eingeführten Garne zur Verarbeitung zu Stoffen, mögen sie nun im Inland verbraucht, mögen sie ausgeführt werden, zu teuer werden. Die Ausfuhr ist besonders gross an Tuch und Zeugwaren. Mit diesen aber werden wir nur im Ausland erscheinen können, wenn sie einen Preis haben, der der Auslandsware entspricht. Das wird aber nicht mehr der Fall sein, wenn Rohprodukt und Garne verteuert werden.

Dass der Verlust eines solchen Exportes die Webereien und Spinnereien in der Wollbranche aber arg treffen muss, liegt auf der Hand. Der ganze Umfang des Schadens, der durch solche Sachverhältnisse hervorgerufen wird, tritt zu Tage, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass unter den aufgeführten Waren Zeug- und Tuchwaren, Plüsche und Shawls aller Art, von denen ein ziemlich bedeutender Prozentsatz schon zu fertigen Kleidungsstücken verarbeitet ist, und unter Posamentierwaren auch die Knopfmacherwaren einbegriffen sind. Also nicht allein jene Weber und Spinner trifft

ganz empfindlich ein Wollzoll, sondern auch jene anderen oben angeführten Beschäftigungszweige werden durch denselben arbeitslos werden. Es werden also nicht nur jene 170000 Personen, die in der Schafwollindustrie beschäftigt sind, sondern auch die Schneider, Strumpfstricker und diejenigen, die für Konfektionsgeschäfte und ähnliche Unternehmungen arbeiten, um einen guten Teil ihres Verdienstes gebracht. So wird also die Einführung eines Wollzolles weitere Volksschichten treffen und noch da empfunden werden, wo man bei oberflächlicher Betrachtung es nicht vermutet.

So also bliebe dann der deutschen Wollindustrie als Absatzgebiet nur der heimische Markt, jedoch nur dann, wenn man ihr denselben durch einen Prohibitivzoll auf Garn und wollene Webwaren sicherte. Aber auch dann würde der Absatz von wollenen Waren bei Einführung eines Wollzolles nicht denselben Umfang behalten, den er vorher gehabt. Vergegenwärtigen wir uns, dass zunächst die Auflegung eines Zolles, wie wir zeigten, die Wollpreise steigern wird. Mit dieser Steigerung werden zu gleicher Zeit die fertigen Waren im Preise in die Höhe gehen. Der grössere Teil der konsumierenden Bevölkerung wird diese hohen Preise nicht zahlen können und wird zu gemischten Stoffen seine Zuflucht nehmen. Damit geht dann die Wollindustrie zurück und die Shoddyfabrikation wird gross gezogen. Die deutschen Konsumenten werden dann im Vergleich zur Zeit der freien Einfuhr von Wolle höhere Preise für geringere Ware zahlen müssen. Denn mit dem Steigen der Wollpreise ist auch stets ein Steigen der Preise für Shoddy und Mungo eingetreten. So z. B. trat in den 50er Jahren mit der Steigerung des Wollpreises von 234,8 auf 254,7 Mark auch eine Steigerung des Preises für Shoddy von 15 auf 47,26 Mark für den Centner ein. Der Rückgang des Wollpreises in den 60er Jahren von 219,1 auf 172,2 Mark brachte auch gleichfalls einen Rückgang des Shoddypreises von 66,37 auf 52,76 Mark für den Centner. In den 70er Jahren nimmt dann der Wollpreis wieder zu, gleichfalls geht aber auch Shoddy wieder in die Höhe. Seit 1880 haben wir dann einen rückgängigen Wollpreis und gleichfalls einen Rückgang im Preise für Shoddy. Wenn also mit der Auflegung eines Wollzolles der Preis für Wolle in die Höhe geht, wird der für Shoddy eine gleiche Tendenz zeigen, eine Erscheinung, die sich dann auch wieder in den Preisen für Waren, die zum Teil aus Shoddy hergestellt sind, bemerkbar macht. Ein Vorteil für die Konsumenten ist somit sicherlich nicht mit dem Aufblühen der Kunstwollindustrie verbunden. Dazu kommt dann noch, dass diese Industrie den Ausfall an Arbeit in der Wollindustrie nie ersetzen wird. Die grosse Masse, die mit Einführung eines Wollzolles arbeitslos wird, kann niemals in der Kunstwollfabrikation beschäftigt werden; denn auch der Markt für diese gemischten Stoffe wird nur ein beschränkter sein. Das Ausland wird schwerlich sich dazu verstehen, diese minderwertigen Waren den deutschen Produzenten abzunehmen. Es wird vielmehr den von der ausserdeutschen Industrie billiger hergestellten wollenen Stoffen den Vorzug geben. So also zeigt sich uns, dass die Einführung eines Wollzolles die deutsche Industrie zum grossen Teil ruinieren und auch die Konsumenten in Deutschland schädigen wird.

Fassen wir nun das Schlussergebnis aus allen unseren Betrachtungen zusammen. Wir hatten gesehen, dass nicht die gesamte deutsche Landwirtschaft von den niedrigen Wollpreisen getroffen wird, sondern nur ein Teil derselben. Dazu kommt dann noch, dass es sehr ungewiss ist, ob ein Wollzoll den Wollproduzenten dauernden Nutzen gewähren wird. Dem gegenüber zeigte sich aber auch, dass nicht nur die heimische Industrie durch einen Wollzoll zum grossen Teil ruiniert wird, sondern dass seine Wirkungen weitere Schichten der Bevölkerung sowohl, soweit sie konsumierend, als auch soweit sie produzierend thätig ist, schädigend berührt.

Wir können uns deshalb aus allen diesen Gründen nur dahin aussprechen, dass wir es für eine durchaus schädliche Massnahme erachten müssten, würde für Deutschland ein Einfuhrzoll auf Wolle festgesetzt.

Litteratur: ***Janke***, *Die Wollproduktion unserer Erde und die Zukunft der deutschen Schafzucht, Breslau 1864.* — **v. Mitschke-Collande**, *Die Wollzollfrage, Dresden 1886.* — ***Settegast***, *Welche Richtung ist der Schafzucht Norddeutschlands zu geben? Breslau 1869.* — **Kühn**, *Die zweckmässigste Ernährung des Rindes, Dresden 1887.* — **Derselbe**, *Getreidebau und Futterbau, in Mentzels und v. Lengerkes landw. Kalender, 1896.* — **Ford**, *Wool and manufactures of Wool, 1894.* — **Quandt**, *Die Niederlausitzer Schafwoll-Industrie in ihrer Entwickelung zum Grossbetrieb und zur modernen Technik, Leipzig 1895.*

W. Schultze.

Wolowski, Louis François Michel Raymond,

geb. am 31. VIII. 1810 in Warschau, gest. in Gisors bei Paris als Mitglied zahlreicher gelehrten Gesellschaften, ferner als Ehrendoktor der Rechte der juristischen Fakultät in Heidelberg sowie als Ehrendoktor der Staatswissenschaften der philosophischen Fakultät in Tü-

bingen, am 15. VIII. 1867, studierte die Rechte in Warschau, beteiligte sich an der polnischen Insurrektion von 1830, flüchtete nach Frankreich, wo er 1843 naturalisiert wurde. Wolowski erhielt 1839 eine Professur am Conservatoire des arts et métiers, anfänglich für Gewerbegesetzgebung, dann 1854, nach Blanquis Tode, für politische Oekonomie. Beide Lehrdisciplinen wurden 1864 von ihm zu einer vereinigt.

Wolowski veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Des sociétés par actions. Paris 1838 — De la mobilisation du crédit foncier, ebd. 1839. — Cours de législation industrielle. Indroduction, ebd. 1840. — Des fraudes commerciales. Organisation industrielle de la France avant le ministère de Colbert, ebd. 1843. — De l'organisation du travail (Cours de législation industrielle, 1re leçon), ebd. 1844. — Etudes d'économie politique et de statistique, ebd. 1848. — De l'organisation du crédit foncier, ebd. 1849. (Extrait de la Revue de législation et de jurisprudence.) — Henri IV économiste. Introduction de l'industrie de la soie de France, ebd. 1855 (lu à la séance publique des cinq académies, le 14 août 1855). — Préface (aux „Principes d'économie politique", par Roscher, s. u.): De l'application de la méthode historique à l'étude de l'économie politique (ebd. 1857); dasselbe in englischer Uebersetzung von J. L. Lalor (London) 1878. — Les finances de la Russie, Paris 1864. — La question des banques, ebd. 1864. — La monnaie. Entretien sur le traité de la monnaie de Copernic, ebd. 1864. — Enquête sur les principes et les faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire. Déposition de —. (Séances des 21, 28 et 30 novembre 1865) ebd. Dezember 1866. — De la monnaie, ebd. 1867. (Conférences populaires faites à l'asile imp. de Vincennes.) — La Banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, ebd. 1867; dasselbe in englischer Uebersetzung von R. Somers, London 1873; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von J. v. Holtzendorff, Berlin 1870. — L'or et l'argent. Question monétaire. Mémoire lu à la séance des cinq Académies de l'Institut de France, 1re partie, Paris 1868; dasselbe, 1ière et 2ième partie, ebd. 1870. — Notions générales d'économie politique, ebd. 1868 (Conférences popul. faites à l'Asile de Vincennes.) — Le travail des enfants dans les manufactures, ebd. 1868. (Conférences popul. faites à l'Asile de Vincennes.) — Les résultats des traités de commerce de 1860. Conférence faite sous les auspices de l'association polytechnique, le 10 mai 1868, ebd. 1868. — Quelques notes sur la question monétaire (publiées comme manuscrit), ebd. 1868. — La question monétaire, ebd. 1868; dasselbe 2. Aufl., 1870. — Le change et la circulation, ebd. 1869. — La liberté commerciale et les résultats du traité de commerce de 1860, ebd. 1869. — Discussion du projet relatif à la dénonciation du traité de commerce de 1860 avec l'Angleterre. Discours de M. Wolowski à l'Assemblée nationale, ebd. 1869. — Quelques observations présentées à la Commission du Corps législatif chargé de l'examen du traité entre la ville de Paris et le Crédit foncier, ebd. 1869. — Enquête sur la question monétaire. Déposition de L. Wolowski, ebd. 1870. — L'impôt sur le revenu. Discours à l'Assemblée nationale, séances des 22 et 27 décembre 1871. Avec des observations et des annexes sur l'impôt du revenu aux Etats-Unis et en Angleterre, ebd. 1872. — L'impôt sur les chèques, ebd. 1874. — Rapport sur le projet de garantie des marques de fabrique, au moyen d'un timbre apposé par l'Etat, et texte de la loi, ebd. 1874. — Discours prononcé à la séance publique annuelle de la Société centrale d'agriculture de France, ebd. 1875. — Rapport fait au nom de la Commission du budget sur les recettes et les dépenses de l'excrcice, 1876: France (Rapport, budget, 1876), ebd. 1875.

Wolowski war beteiligt an folgenden staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Sammelwerk: Cent et un traités, Paris s. l. mit „Traité de statistique et des forces productives" und der Mitarbeiterschaft an „Les principes d'économie politique", par A. Fonteyraud. — Le droit au travail à l'Assemblée nationale. Recueil complet de tous les discours prononcés dans cette mémorable discussion par MM. Delesle, Lamartine, etc. etc. etc., avec des observations inédites par L. Faucher, Wolowski, Bastiat, L. Parieu etc., ebd. 1848. — Cibrario, Economie politique du moyen âge, 2 Bde., ebd. 1859. (Wolowski schrieb hierzu die „introduction".) — La question des banques à l'Académie des sciences morales et politiques. Opinions de MM. Chevalier, Dupin, Wolowski, Passy, Dumon, de Lavergne, Vuitry, Pellat. Discussion ... dans la séance (de l'Académie) du 27 février etc. (1864). Extrait du compte rendu, ebd. 1864. — Association polytechnique. Cours d'économie politique, recueilli et publié par E. Thévenin, Paris 1866. (Bd. III enthält: De l'échange et de la monnaie, par Wolowski.)

Wolowski gab heraus: Oresmius, Tractatus de mutatione monetarum u. d. T.: Traictie de la première invention des monnoies, de Nicole Oresme, textes français et latins d'après les manuscrits de la bibliothèque impériale et traité de la monnoie de Copernic, texte latin et traduction française, publiés et annotés par Wolowski, ebd. 1864.

Wolowski übersetzte und kommentierte Roscher, System der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Bd. I und II u. d. T.: Principes d'économie politique etc., 2 Bde., ebd. 1857.

Wolowski veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln b) in Zeitschriften: a) in Journal des Economistes. Paris: Negociations commerciales avec la Belgique, I. Serie, Bd. I, 1841, S. 173 ff., 430 ff. — De l'union douanière entre la France et la Belgique, Bd. II, 1842, S. 362 ff. — Travail national, à propos des mémoires de la Chambre de commerce de Bordeaux et du comité central pour la défense du travail national, Bd. VI, 1843, S. 377 ff.; Bd. IX, 1844, S. 116 ff. — Des fraudes commerciales. leçon prononcée au Conservatoire pour l'ouverture du cours de l'année 1843 44. De la nouvelle loi des patentes, Bd. VIII, 1844, S. 21 ff. — Régime hypothécaire: Organisation du crédit foncier, Bd. IX, 1844, S. 193 ff. — Ouverture de l'année scolaire (au Conservatoire) 1845 46, Bd X, 1844, S. 63 ff. — De la loi sur les modèles et les dessins de fabrique, Bd. XIV, 1846, S. 17 ff. — Projet de loi sur les marques de fabrique, Bd. XIV, 1846, S. 123 ff. — Dis-

cussion prononcé à la 2ième réunion publique de l'Association pour la liberté des échanges, Bd. XV, 1846, S. 285 ff. — Travaux de la nouvelle session législative, Bd. XVI, 1846, S. 97 ff. — Etudes sur l'industrie suisse. Les rubans de Bâle, Bd. XVII, 1847, S. 390 ff. — Exposition industrielle et agricole de 1847 à Bruxelles, Bd. XVIII, 1847, S. 237 ff., 335 ff. — Discours prononcés au Congrès économiste (à Bruxelles), Bd. XVIII, 1847, S. 254 ff. — De l'organisation, du crédit foncier, au sujet des projets soumis à l'Assemblée constituante pour le rétablissement de la chaire d'économie politique du collège de France, Bd. XXI, 1848, S. 455 ff. — De l'organisation du crédit foncier: les associations de crédit, les caisses d'épargne et le crédit foncier; conclusion, Bd. XXII, 1848, S. 19 ff. — Contre le cours forcé des lettres de gage: Discussion au Congrès agricole, Bd. XXVI, 1850, S. 56 ff. — Discours au Conseil général de l'agriculture, des manufactures et du commerce, au sujet de l'attaque des protectionnistes contre les professeurs d'économie politique, Bd. XXVI, 1850, S. 183 ff. — De la réforme hypothécaire: historique, projet de loi; Rapport de M. Bethmont au Conseil d'Etat; Rapport de M. Vatimesnil à l'Assemblée nationale, Bd. XXVI, 1850, S. 305 ff. — Mémoire sur la législation anglaise des coalitions, Bd. XXVIII, 1851, S. 296 ff. — Explications sur l'institution du Crédit foncier, Bd. XXXII, 1852, S. 411 ff. — Lettre relative à la part prise par Michel Chevalier à la résistance au socialisme après la Révolution de février 1848, Bd. XXXIX, 1853, S. 303 ff. — Revue des recueils étrangers. Essai sur la politique et la statistique de systèmes de culture, d'après G. Roscher, II. Serie, Bd. VI, 1855, S. 65 ff., 228 ff. — De l'administration de Henri IV, Bd. VII, 1855, S. 343 ff., Bd. VIII, 1855, S. 32 ff. — De la rente des propriétaires, Bd. IX, 1856, S. 113 ff., Bd. X, 1856, S. 66 ff. — L'art et industrie, discours d'ouverture au Conservatoire des arts et métiers, Bd. XVI, 1857, S 221 ff. — De l'économie politique en Italie, Bd. XX, 1858, S 321 ff — Un grand économiste français du XVIe siècle, Bd. XXV, 1860, S. 355 ff. — Les droits de douane et les anciens traités de commerce entre la France et l'étranger, Bd. XXVI, 1860, S. 26 ff., 202 ff., 353 ff. — L'enseignement de l'économie politique par l'Etat, Bd. XXVIII, 1860, S. 325 ff. — Lettre sur la question de la population, Bd. XXXVIIII, 1863, S. 156 ff — Rapport sur le concours concernant l'historie de la ligue hanséatique, Bd. XXXVII,, 1863, S. 384 ff. — Question des banques, Bd. XLI, 1864, S. 321 ff., Bd. XLII, 1864, S. 5 ff. - Lettre sur la question des banques, Bd. XLIII, 1864, S. 282 ff. — L'enquête sur l'intérêt de l'argent (déposition), Bd. XLV, 1865, S. 218 ff. — Les métaux précieux et la circulation fiduciaire, Bd. XLVIII, 1865, S. 161 ff. — Communication sur „l'Economiste polonais", Bd. XLVIII, 1865, S. 446 ff. — Lecture d'un chapitre de l'histoire financière de l'Angleterre, III. Serie, Bd. I, 1866, S. 264 ff. — Discours en quittant la présidence de l'Académie des sciences morales et politiques Extrait de son rapport sur cette Académie, Bd. II, 1866, S. 259 ff, 317 ff. — Mémoire sur les conditions de la circulation fiduciaire, Bd. II, 1866, S. 359 ff. — Discours comme président de la séance publique de l'Académie en juin 1866: alliance des sciences morales et politiques, etc., Bd. III, 1866, S. 281 ff. — Rapport sur les conférences de F. Passy, relatives aux machines, et sur le cours d'économie industrielle de l'Ecole Turgot, Bd. IV, 1866, S. 257 ff. — Mémoire sur le change, Bd. IV, 1866, S. 355 ff., Bd. VII, 1867, S. 28 ff.. 379 ff. — Rapport sur le congrès statistique de Florence, en 1867, Bd. VIII, 1867, S. 295 ff. — Communication sur les banques agricoles et les sociétés anonymes et coopératives en Portugal; lois récemment adoptées dans ce royaume, Bd. VIII, 1867, S. 293 ff. — Sur la méthode historique en économie politique, Bd. IX, 1868, S. 145 ff. — Du morcellement de la propriété, Bd. IX, 1868, S. 169 ff. — Lecture de fragments sur Mazarin, et les relations commerciales de la France et de l'Angleterre, Bd. IX, 1868, S. 266 ff. — Réponse à la lettre de M. Courcelle-Seneuil au sujet des conférences d'économie polit. à l'Ecole normale de Paris, Bd. IX, 1868, S. 315 ff. — Appréciation de deux volumes ayant pour titre: Leon Faucher, Bd. X, 1868, S. 415 ff. — Les métaux précieux et la circulation fiduciaire, Bd. XII, 1868, S. 5 ff. — Les origines de la loi de germinal an XI sur la monnaie, Bd. XV, 1869, S. 330 ff., Bd. XVI, 1869, S. 28 ff. — La liquidation sociale, Bd. XVIII, 1870, S. 112 ff. — Erreur et danger du cours forcé des billets de France, Bd. XIX, 1870, S. 281 ff. — L'incometax et l'international-revenue aux Etats-Unis, à propos de la discussion sur l'impôt sur le revenu. Gros arguments de M. Pouyer-Quertier et opinion de M. Thiers en 1848. Bd. XXV, 1872, S. 292 ff. — Les postes et les télégraphes en Angleterre. Rapport à l'Académie des sciences morales et politiques, Bd. XXVIII, 1872, S. 99 ff. — Sur l'utilité pour les ouvriers d'étudier l'économie politique, Bd. XXVIII, 1872, S. 190 ff. — La carte postale en divers pays, Bd. XXIX, 1873, S. 90 ff. — Le remboursement de la Banque, Bd. XXXV, 1874, S. 433 ff. — Résultats économiques du paiement de la contribution de guerre en Allemagne et en France, Bd. XXXVI, 1874, S. 345 ff. — Situation financière de la France de 1869 à 1876. Rapport fait au nom de la Commission du budget, Bd. XXXIX, 1875, S. 243 ff. — (Von den im Journal des Economistes abgedruckten Wolowskischen Artikeln haben nur die grösseren in vorstehendem Verzeichnis Aufnahme gefunden.) — b) in Journal de la Société de statistique de Paris: Du rôle et de l'importance de la statistique, Jahrg. VIII, 1867, S. 277 ff. — Du morcellement et des charges de l'agriculture, Jahrg. VIII, 1867, S. 316 ff. — Mouvement des échanges entre la France et l'Angleterre, Jahrg. XI, 1870, S. 202 ff. — Eloge de Quetelet, Jahrg. XV, 1874, S 118 ff. — Les chèques et le Clearing-House, Jahrg. XV, 1874, S. 160 ff. — c) in Revue des deux mondes, Paris: De la division du sol et de la valeur croissante de la propriété immobilière en France, No. 1. VIII. 1857. — La question du servage en Russie. I. Nécessité de l'émancipation et condition actuelle de serfs, No. 15. VII. 1858; II. Les serfs de la Couronne et le communisme russe, No. 1. VIII. 1858; III. Les réformes accomplies et les réformes projetées dans l'émancipation des serfs, No. 15. IX, 1868. — Les finances de la Russie,

No. 15. I. u. 1. III. 1864. — Les nouveaux débats sur les banques. La Banque de France et la circulation fiduciaire, No. 1. II. 1865. — La crise financière de l'Angleterre en 1866, l'Acte de 1844 et la liberté de banques, Nos. 15. VIII. u. 1. IX. 1866. — De l'influence du change sur le marché monétaire, No. 15. IX. 1868.

Wolowski war kein Theoretiker in dem Sinne, dass er neue fruchtbringende Theoreme in die Wissenschaft hineintrug, und gleichwohl hat er derselben dadurch einen nicht zu unterschätzenden Dienst erwiesen, dass er im Kampfe der Doktrinäre mit der historischen Schule in Deutschland sich auf seite der letzteren gestellt und als Propagationsmittel für Frankreich nicht allein Roschers System übersetzt, sondern auch eine Einleitung dazu geschrieben hat, worin er seine Sympathieen für den obsiegenden Teil zum Ausdruck bringt. Wolowski war einer der talentiertesten Publizisten, welcher souverän den Geist aller staatswissenschaftlichen Elemente in und ausser der praktischen Volkswirtschaft beherrschte. Wolowski war eine anerkannte Autorität im Geld-, Bank- und Finanzwesen, ein entschiedener Anhänger des Systems der Handels- und Verkehrsfreiheit und einer der bedeutendsten, freilich auch extremsten Bimetallisten unter den französischen Volkswirten, der den Monometallisten Frère-Orban an Schärfe der Deduktionen entschieden überragte und dem die Geschichte der bimetallistischen Bewegung in Frankreich einen Platz neben Cernuschi anweist. Bekannt ist sein Vergleich des Wesens der Doppelwährung, hinsichtlich der Unveränderlichkeitstendenz des bimetallistischen Tauschwerkzeuges, mit dem Kompensationspendel einer Uhr. In seiner „Question des banques“ (s. o.) giebt Wolowski eine Geschichte der Bank von Frankreich und des französischen Bankwesens überhaupt, die mit dem Jahre 1803 beginnt und mit 1863 abschliesst. Ein besonderes Interesse nimmt darin die Bankgeschichte unter dem ersten Kaiserreich in Anspruch. Wolowski steht auf dem Standpunkte des Bankmonopols und der Einheit der Notenemission, die er auf eine einzige Zettelbank beschränkt haben will. Für die Einheit der Emission setzt er volle Sicherheit der Banknoten voraus, deren Geldeigenschaft der Staat, indem er, wenn erforderlich, durch Intervention dafür eintritt, zu garantieren hat. Dem Papiergeld selbst attribuiert Wolowski die Aufgabe, das kursierende Metallgeld im Umlauf einzuschränken und ausser Verkehr zu setzen. Im Gegensatz zur Banknote bestreitet er dem Check die Geldeigenschaft, indem er diesen nur als Geldsurrogat, welches das Quantum an gemünztem und Papiergeld nicht vermehrt, gelten lässt. Bei den Kreditgeschäften unterscheidet Wolowski nach Massgabe des Zweckes, den der Kreditnehmer verfolgt, Konsumtiv- und Produktivkredit, wovon ersterer nach ihm, da er hauptsächlich dem momentanen Konsumtionsbedürfnis Befriedigung verschaffen soll, meist nur von den ärmeren Klassen in Anspruch genommen wird.

Vgl. über Wolowski: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 869. — Les finances de la Russie. Lettre à M. Wolowski en réponse à un article sur cette matière inséré par lui dans la Revue des deux mondes, 15. I. 1864. Paris 1864. — Les obsèques de M. Wolowski. Discours de MM. Bersot, Péligot et Barral, in „Journal des Economistes“, 3. Serie, XLIII, ebd. 1876, S. 358/64. — Levasseur, La vie et les travaux de M. Wolowski in „Journal des Economistes“, 3. Serie, Bd XLIV, ebd. 1876, S. 321/45. — Shadwell, A system of political economy, London 1877, S. 302, 303, 306, 313, 425. — Rouillet, Wolowski, sa vie et ses travaux, Paris 1880. — Rambaud, L'oeuvre économique de L. Wolowski, ebd. 1882. — F. A. Walker, Political economy, London 1883, S. 160. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1890, Bd. I, S 59, Bd II, S. 60, 446. — Laveleye, La monnaie et le bimétallisme international, 2. Aufl., ebd. 1891, S. XV, 65 u. ö. — Boissevain, Le problème monétaire et sa solution, ebd. 1891, S. 20, 23. — Rambaud, Wolowski (Biographie), in Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 1192/94.

Lippert.

Wucher.

1. Begriff und wirtschaftliche Beurteilung. 2. Positiv-rechtliche und moralische Beurteilung. 3. Die älteren Zins- und Wucherverbote. 4. Die neuere Wuchergesetzgebung ausserhalb des Gebietes des Deutschen Reichs. 5. Die neuere und gegenwärtige Wuchergesetzgebung im Gebiete des Deutschen Reichs. 6. Mittel zur Bekämpfung des W.

1. Begriff und wirtschaftliche Beurteilung. Unter Wucher versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die Erhebung eines übermässig hohen Entgeltes für die Gewährung eines Darlehens. Es wird also bei dieser Auffassung des Begriffes zunächst nur an den Geldwucher gedacht (da Darlehen in sonstigen fungiblen Gütern in der Geldwirtschaft nur von untergeordneter Bedeutung sind), und das Wesentliche an demselben ist die Uebervorteilung eines Kreditbedürftigen. Die weitere Ausdehnung des Wucherbegriffes auf die Ausbeutung eines wirtschaftlich Schwächeren bei anderweitigen Geschäften ist erst in der Gesetzgebung der neuesten Zeit erfolgt. Der Geldwucher, mit dem wir es hier zunächst zu thun haben, braucht nicht ausschliesslich Zinswucher im wörtlichen Sinne zu sein, also in der Ausbedingung eines übermässig hohen Zinses für ein Darlehen zu bestehen; er kann sich auch in den sonstigen Bedingungen der Kreditgewährung bethätigen. So kann z. B. ausser dem Zins eine hohe »Provision« verlangt werden, es kann dem Geldgeber eine grössere Summe verschrieben werden, als der Schuldner wirklich erhält, der letztere kann gezwungen werden, sich

wertlose Waren zu einem hohen Preise auf das Darlehen in Anrechnung bringen zu lassen, ihm gehörende Waren oder Forderungen gegen einen Dritten zu einem sehr niedrigen Preise dem Geldgeber aus Anlass des Darlehens zu überlassen; es können harte Bedingungen für die Erneuerung der in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibungen gestellt, die hohen Zinsen in kurzen Fristen zum Kapital geschlagen, hohe Konventionalstrafen für jeden Tag der Verzögerung der Rückzahlung gefordert werden etc.

Mit der obigen Definition des Wuchers ist freilich noch keineswegs ein fest bestimmtes Merkmal zur Erkennung jedes Wucherfalles gegeben, denn der Hauptpunkt bleibt darin unbestimmt, nämlich die Entscheidung der Frage: was ist eine »übermässige« Vergütung für ein Darlehen. Diese Frage kann vom rein wirtschaftlichen, vom positiv-rechtlichen und vom moralischen Standpunkte aufgefasst werden. Wirtschaftlich betrachtet würde vom Standpunkte des Schuldners dessen Belastung übermässig erscheinen, wenn er sie voraussichtlich nicht würde tragen können, sondern dadurch seinem Ruine zugeführt würde.

Wird diese Gefahr für den Schuldner durch die ungünstigen Bedingungen des Darlehens erst herbeigeführt, während andererseits der Gläubiger durch die Kreditgewährung seinerseits nicht mit Verlust bedroht wird, so liegt auch objektiv eine übermässige Belastung des Schuldners vor und die von dem Gläubiger dadurch erlangten Vorteile sind vom wirtschaftlichen Standpunkte als wucherisch zu bezeichnen. Ist aber die Vermögenslage des Schuldners schon von Anfang an ungünstig, soll das Darlehen ihm nur die unsichere Möglichkeit geben, über eine Krisis hinwegzukommen oder eine günstige Gelegenheit auszunützen, auf die Gefahr hin, dass dieses Geld mit dem übrigen ebenfalls verloren gehe, so wird man unter Umständen nicht nur vom Standpunkte des Gläubigers, sondern auch objektiv-wirtschaftlich selbst einen ausserordentlich hohen Zins — der dann hauptsächlich aus einer Risikovergütung besteht — nicht für übermässig halten können, auch wenn dadurch schliesslich die Katastrophe des Schuldners mit befördert wird. Wenn die Wahrscheinlichkeit, dass das hingegebene Kapital ganz verloren gehe, ebenso gross ist wie die, dass es zurückgezahlt werden könne, so ist eine Prämie von 100% für die Zeitdauer des Risikos offenbar nicht zu hoch, denn es kommen hier die bei einem Spiele geltenden mathematischen Erwartungswerte zur Anwendung. Solide Kapitalisten werden ebenso wenig geneigt sein, sich auf solche aleatorische Darlehensgeschäfte einzulassen wie auf das Börsenspiel; aber eben deshalb hat der Geldsuchende zu befürchten, dass er die Mittel zu einem letzten Versuche, sich zu retten, überhaupt nicht erhalte. Es wäre ja möglich, dass Freunde oder Verwandte ihm trotz der grossen Verlustgefahr das Darlehen zu niedrigen Zinsen oder selbst unverzinslich gewährten; aber eine solche Hilfeleistung läge ausserhalb der Normen des wirtschaftlichen Verkehrs und fiele in das Gebiet der Wohlthätigkeit. Die Regel ist, dass der Bedürftige das Geld um jeden Preis aufzutreiben sucht, dass er selbst um so höhere Zinsen anbietet, je besser er sich der Unhaltbarkeit seiner Lage bewusst ist; und da sich, wie gesagt, solide Kapitalisten durch solche Anerbietungen nicht verlocken lassen, so muss er sich eben schliesslich an die gewerbsmässigen »Wucherer« wenden. Ob er dann aber wirklich bewuchert wird, wenn er 100 oder mehr Prozent bezahlen muss, ist unter der hier angenommenen Voraussetzung eines hohen Risikos keineswegs gewiss; unter solchen Umständen kann auch der Wucherer Verlust erleiden, auch sogar von dem Schuldner absichtlich betrogen werden, wenn dieser seine wirkliche Lage geschickt zu verschleiern weiss. — Es kommt jedoch auch vor, dass jemand, nicht weil er sich in einer Notlage befindet, sondern weil sich ihm die Möglichkeit einer sehr günstigen Kapitalanlage darbietet, bereit ist, einen hohen Zins zu bezahlen. Der Geldgeber erlangt also in einem solchen Falle Anteil an einem ungewöhnlichen Gewinn, wie er dies auch dadurch erreichen könnte, dass er mit dem Benutzer des Kapitals in ein Gesellschaftsverhältnis träte. Im letzteren Falle würde niemand von wucherischer Ausbeutung sprechen, wenn auch der Gewinn einen sehr hohen Prozentsatz des eingeschossenen Kapitals darstellte, vorausgesetzt, dass auch für den eigentlichen Unternehmer dieser Anlage ein entsprechend hoher Gewinnanteil übrig bleibt. Wenn also der Geldgeber einen ebenso hohen festen Zins für ein Darlehen erhielte, so würde darin ebenfalls keine übermässige Belastung des Schuldners liegen. Gleichwohl würde diese Stellung des Geldgebers von dem Billigkeitsgefühl ungünstiger beurteilt werden, wenn die Kapitalanlage völlig sicher wäre und also kein berechtigter Grund zur Erhebung einer hohen Risikoprämie vorläge, sondern nur die Uebermacht des Kapitalbesitzers über den Kapitalbedürftigen geltend gemacht würde. Bei den Erörterungen über die Aufhebung der gesetzlichen Zinsfussbeschränkung wurde vorzugsweise auf Fälle jener Art Bezug genommen. So wurde z. B. darauf hingewiesen, wie sehr die Aufhebung dieser Beschränkung im Interesse der Landwirtschaft liege, da diese dann die nötigen Kapitalien heranziehen könne, um durch

Drainierungen und andere Meliorationen im grossen Stile ihre Produktivität ausserordentlich zu steigern. Ein Landwirt würde ja gern 7 oder 8 Prozent Zins bezahlen, wenn ihm das angelegte Kapital 10 oder 12 Prozent einbrächte. Zur richtigen Beurteilung eines solchen Falles aber müsste zunächst festgestellt werden, ob der Erfolg der beabsichtigten Kapitalanlage wirklich als völlig sicher angesehen werden könne. Ist dies nicht der Fall und bleibt auch für den Geldgeber ein gewisses Risiko übrig, so ist ein Zuschlag zu dem landesüblichen Zinsfusse gerechtfertigt. Ist aber die Anlage in der That durchaus sicher, so wird bei der heutigen Entwickelung des Kredits der Unternehmungslustige fast immer Gelegenheit finden, das Geld zu dem allgemein üblichen Zinsfusse zu erhalten. Wenn die Nachfrage nach Kapital für ähnliche Zwecke im Lande ungewöhnlich gross wäre, so könnte dadurch dieser übliche Zinsfuss überhaupt gesteigert werden, was aber als eine natürliche Folge der Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage hingenommen werden müsste. Wenn aber der Einzelne trotz der Sicherheit der Kapitalanlage und bei wirklich erreichbarer Produktionsverbesserung infolge seiner Ungeschicklichkeit, Geschäftsunkenntnis oder ähnlicher Umstände sich dazu bringen liesse, höhere Zinsen zu bezahlen, ohne dass seine wirtschaftliche Lage gefährdet würde, so wäre dies von seiten des Geldgebers zwar ein moralisch tadelnswertes Verfahren, aber man könnte es doch nicht als wirtschaftlich gemeinschädlichen Wucher bezeichnen.

Für die wirtschaftliche Beantwortung der Frage, ob eine übermässige, wucherische Belastung der Schuldner vorhanden sei, kommt es also vor allem auf die Beurteilung des Risikos des Gläubigers an. Wo ein solches in bedeutendem Masse vorhanden ist, lässt sich in der Regel über die demselben angemessene Höhe der Prämie nichts allgemein Giltiges sagen und die Vereinbarung derselben muss den Parteien überlassen werden. Dabei kann allerdings der Geldgeber die Notlage des Geldbedürftigen wucherisch ausnutzen, aber es lässt sich nicht allgemein bestimmen, bei welchem Punkte die Ausbeutung anfängt und die berechtigte Risikovergütung aufhört. Nun ist aber das Hauptbestreben des eigentlichen Wucherers darauf gerichtet, jede wirkliche und ernstliche Gefahr des Verlustes seines Geldes zu vermeiden, wenn auch seine Anlagen auf den ersten Blick oft sehr riskiert erscheinen. Er sucht eben seine Sicherheit nicht in den im normalen Verkehre üblichen Mitteln, sondern in anderen, die allerdings weniger bequem und einfach sind. Er sucht sich ganz genaue Kenntnis des gesamten Vermögensstandes, der Erbschaftsaussichten und sonstigen Familienverhältnisse des Geldbedürftigen zu verschaffen, namentlich auch zu erfahren, ob Verwandte da sind, die jenem bei einer drohenden Exekution zu Hilfe kommen könnten. So kann er dann z. B. einem Landwirte, dessen Gut bereits stark mit Hypotheken belastet ist, noch Geld auf Wechsel geben, weil er weiss, dass bei rücksichtslosem Zugreifen noch genügende Aktiva zur Zahlung dieser Schuld und der hohen Zinsen herauskommen werden oder dass Verwandte eintreten werden. Leichtsinnige junge Leute erhalten wucherische Darlehen, die durch ihr künftiges Erbteil gesichert sind. Offizieren gegenüber wird die Zwangslage ausgebeutet, in die sie durch ihre besonderen Standesverhältnisse versetzt werden können. Der Wucherer nutzt ferner die momentane Verlegenheit sonst unzweifelhaft zahlungsfähiger Personen rücksichtslos aus. Jemand wird z. B. in wenigen Wochen eine grosse Summe empfangen, hat aber schon in den nächsten Tagen einen Wechsel zu bezahlen. Er wendet sich dann nicht selten, um seine Verlegenheit besser geheim halten zu können und das Geld sofort zu erhalten, an einen Wucherer, der sich diesen Dienst unverhältnismässig hoch bezahlen lässt. Sehr häufig verschafft sich der Wucherer auch eine unmittelbare Sicherheit durch Faustpfand, wie denn ja das Pfandleihgewerbe (s. d. Art. Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte VI. S. 67 ff.) in vielen Fällen nur als Deckmantel für Wuchergeschäfte diente. Das Pfandobjekt wird durchweg so niedrig beliehen, dass die Gefahr eines Verlustes für den Wucherer fast gänzlich ausgeschlossen ist, und die Uebermässigkeit des Zinses im Vergleich mit dem landesüblichen Satze tritt dann in voller Deutlichkeit hervor. Vom Standpunkte des »bürgerlichen« Princips der »Wirtschaftlichkeit« ist nun freilich eigentlich nichts einzuwenden, wenn der Geldgeber sich für seine Leistung unter Benutzung aller ihm günstigen Umstände eine möglichst hohe Gegenleistung verschafft, auch wenn diese durch das mit der Leistung verbundene Risiko nicht gerechtfertigt ist. Gleichwohl muss das volkswirtschaftliche Urteil auch bei der bestehenden Verkehrsordnung dahin lauten, dass die wucherische Erwerbsthätigkeit gemeinschädlich sei, soweit sie die Vernichtung von Einzelwirtschaften verursacht oder befördert, die sich ohne die übermässige Gewinnsucht des Wucherers hätten behaupten können.

2. Positiv-rechtliche und moralische Beurteilung. Lange Zeit ist von Staats wegen — und für einige Staaten gilt dies noch gegenwärtig — versucht worden, ge-

setzlich festzustellen, was als übermässige Belastung des Gläubigers zu betrachten sei, und namentlich wurde zu diesem Zwecke ein gesetzliches Maximum des Zinsfusses aufgestellt. Unter den heutigen Verhältnissen würde man schwerlich auf diese Massregel verfallen sein. Bei ihrer Einführung im 16. und 17. Jahrhundert jedoch stellte sie einen Fortschritt dar, indem sie, den Bedürfnissen der sich entwickelnden modernen Geldwirtschaft entgegenkommend, an die Stelle des kanonischen und vielfach auch von der weltlichen Gesetzgebung aufrecht erhaltenen Zinsverbotes trat. Auf die Frage der Berechtigung des Zinses überhaupt gehen wir hier nicht ein, sondern verweisen auf den Artikel Zins. Die allgemeine gesetzliche Beschränkung des Zinsfusses auf einen bestimmten Prozentsatz aber wurde in der neueren Zeit immer deutlicher als im Widerspruch mit dem ganzen Wesen der kapitalistischen Verkehrsordnung fühlbar, und ein grosser Teil der gegen diese Einrichtung gerichteten Kritiken muss als berechtigt anerkannt werden. Die blosse Berufung auf das abstrakte Eigentumsrecht, wie sie sich z. B. bei Turgot und Bentham findet, wird allerdings heutigentags ebensowenig als entscheidend angesehen werden wie das Benthamsche Princip, dass ein zurechnungsfähiger, frei und mit Sachkenntnis handelnder Mensch, selbst nicht aus Rücksicht auf sein eigenes Interesse verhindert werden solle, jede Art von Geschäft abzuschliessen, um sich Geld zu verschaffen, und dass andererseits niemand verhindert werden solle, ihm das Geld zu den von ihm freiwillig angenommenen Bedingungen zu geben. Die hier vorausgesetzte »Freiheit« kann auch in Fällen der schlimmsten Ausbeutung formal noch vorhanden sein, während das Opfer sich thatsächlich unter dem Drucke eines unwiderstehlichen Zwanges befindet. Zutreffend dagegen war das Argument der Gegner der Zinsbeschränkungen, dass der Zinsfuss sich überhaupt durch Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt bestimme; wenn also die Wuchergesetze den Zinsfuss überhaupt festlegen wollten, so war das allerdings ein unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen ganz unhaltbares Streben. Solange für die feste Anlegung von Leihkapitalien nur Rentenkauf und Hypothekendarlehen zur Verfügung standen, konnte die Gesetzgebung vielleicht einen erheblichen Einfluss auf den Zinsfuss ausüben. Seitdem sich aber der moderne Börsenverkehr in Staatspapieren und anderen börsengängigen Schuldverschreibungen ausgebildet hat, bei dem der thatsächliche Zinsfuss von dem fortwährend veränderlichen Kurse der Papiere abhängt, lässt sich mit den alten Beschränkungen nichts mehr erreichen. Allerdings giebt der Börsenkurs völlig sicherer Staatspapiere einen zuverlässigen Anhalt für die Feststellung des jeweiligen Zinsfusses bei den besten Kapitalanlagen, und man könnte immerhin ohne Bedenken einen etwa 1% höheren Satz als Maximum für erststellige Hypothekendarlehen festsetzen. Aber eine solche Massregel wäre von sehr geringer praktischer Bedeutung, da gute Hypotheken ohnehin zu solchen Bedingungen untergebracht werden können und der Wucherer sich überhaupt mit derartigen soliden Geschäften kaum befasst. Wenn der Wucherer aber die Unerfahrenheit des Kreditbedürftigen ausbeutet, um von demselben trotz voller hypothekarischer Sicherheit des Darlehens einen übermässigen Zins zu verlangen, so lässt sich die Uebervorteilung des Schuldners aus der Ueberschreitung des thatsächlich berechtigten landesüblichen Zinses für gute Anlagen ebenso gut beurteilen, als wenn ein gesetzlicher Maximalsatz gegeben wäre. Uebrigens ist der normale Zinsfuss in den letzten Jahrzehnten bekanntlich ohne gesetzliche Einwirkung erheblich zurückgegangen; aber auch wenn er bedeutend gestiegen wäre, so würde seine Höhe an sich nie als ein Merkmal des Wuchers dienen können, wenn eben dieser hohe Satz auf dem grossen Markte der Kapitalien im freien Verkehr allgemeine Giltigkeit erlangt hat. Die Bewucherung bildet immer einen konkreten Fall der Ausbeutung von Person zu Person. Wenn sich jemand harten, aber allgemein geltenden Bedingungen unterwerfen muss, so liegt deshalb kein Wucher gegen ihn vor. Er kann auf solche Art allerdings in eine unglückliche Lage geraten, wie auch z. B. der Besitzer eines Grundstückes, das in einer öffentlichen Zwangsversteigerung für einen Spottpreis weggegeben wird. — In der überwiegenden Mehrzahl der Wucherfälle handelt es sich nicht um Darlehen mit voller hypothekarischer Sicherheit, und dann ist der entscheidende Einwand gegen die gesetzliche Fixierung des Zinsfusses, dass die ausserordentlich grosse Verschiedenheit des Risikos bei den Darlehen gänzlich ausser acht gelassen werde. In der That giebt es, wie schon oben bemerkt, bei aleatorischen Darlehen gar keine obere Grenze für das Risiko, und es kann daher unter Umständen selbst ein ganz enormer Zins nach dem Principe der Gleichheit der Spieleinsätze und der Gewinnchancen noch vollberechtigt sein. Andererseits aber wird man zugeben müssen, dass, wenn das Risiko, wenn auch nicht durch eine gute Hypothek, so doch durch ein Faustpfand thatsächlich aufgehoben ist, eine Festsetzung des zulässigen Zinsfusses

mit Rücksicht auf den landesüblichen wohl möglich ist. Daher haben denn auch die deutschen Landesgesetzgebungen, obwohl die Zinsbeschränkungen im übrigen aufgehoben sind, in ihren besonderen Vorschriften über das Gewerbe der Pfandleiher und Rückkaufshändler wieder Zinsmaxima aufgestellt. In Preussen z. B. beträgt dasselbe für Darlehen unter 30 Mark 2%, für solche über 30 Mark 1% monatlich, jedoch kann der Pfandleiher sich mindestens den Zins für zwei Monate ausbedingen. Diese Zinssätze scheinen sehr hoch, wenn die Darlehen, wie es im ganzen ohne Zweifel der Fall sein wird, durch die Pfänder genügend gedeckt sind. Aber es muss auch der Umstand berücksichtigt werden, dass es sich hier nicht um Zinseinnahmen handelt, wie sie der Coupons abschneidende Kapitalist ohne weitere Mühewaltung bezieht, sondern um ein unangenehmes, mit beschwerlicher privatwirtschaftlicher Arbeit verbundenes Gewerbe, auf das sich wohlhabende Kapitalisten in der Regel überhaupt nicht einlassen wollen, wie sie sich auch nicht leicht zum Bauen von Häusern für die ärmste Bevölkerung entschliessen, von der die Mieten nur in vielen kleinen Beträgen und oft nur mit Hilfe harter Massregeln eingetrieben werden können. Die Vergütungssätze für die Pfandleiher sind also keineswegs als blosse Zinsen zu betrachten, sondern zu einem grossen Teile als Geschäftsgewinn und Arbeitserwerb. Auf diese Bestandteile des Bruttogewinnes eines gewerbsmässigen Geldverleihers neben dem eigentlichen Zinse muss ebenso Rücksicht genommen werden wie auf die Risikoprämie.

Ferner wurde gegen die gesetzliche Zinsbeschränkung geltend gemacht, dass es unmöglich sei, ihre Umgehung zu verhindern, und dass sie daher auch thatsächlich umgangen werde. Namentlich bot der Wechsel ein bequemes Hilfsmittel zu diesem Zwecke dar. Denn wenn auch das Darlehn gegen einen eigenen Wechsel von einem übermässig die empfangene Summe übersteigenden Betrage als Wucher behandelt wurde, so war dies doch, wie in der Schrift von K. Braun und M. Wirth ausgeführt wird, bei der Anwendung gezogener Wechsel nicht möglich, ohne den ganzen Wechselverkehr illusorisch zu machen. Die Möglichkeit der Umgehung eines Gesetzes ist indes an sich kein entscheidender Grund gegen die Zweckmässigkeit desselben; vielmehr liegt für das Rechtsgefühl immer eine gewisse Genugthuung darin, wenn eine widerrechtliche Handlung als strafbar gebrandmarkt wird, wenn auch die Strafe nur selten zur Anwendung gebracht werden kann. Aber es ergiebt sich dann der weitere Uebelstand, auf den die Gegner der Wuchergesetze stets besonderes Gewicht gelegt haben, dass die anständigen Kapitalisten sich von den Geschäften zurückziehen, bei denen wegen des grossen Risikos ein den gesetzlichen Satz überschreitender Zinsfuss vollkommen gerechtfertigt ist, und dass sich nun die Geldbedürftigen in solchen Fällen an die gewerbsmässigen Wucherer wenden müssen, die der Strafandrohung trotzen, dafür aber einen desto höheren Gewinn erpressen. Es gereicht dann also die Zinsbeschränkung denjenigen gerade zum Schaden, in deren Interesse sie erlassen worden ist.

In den meisten Ländern ist denn auch im Laufe des 19. Jahrhunderts die gesetzliche Beschränkung des vertragsmässigen Zinsfusses als unzweckmässig und unzeitgemäss anerkannt und demnach die ältere Wuchergesetzgebung abgeschafft worden. In einigen Staaten aber und insbesondere auch in Deutschland ist an die Stelle derselben eine andere getreten, die für den Begriff des Wuchers andere Merkmale als die für sich betrachtete Höhe des Zinsfusses aufstellt und die gewinnsüchtige Ausbeutung und Uebervorteilung des Schuldners unabhängig von diesem gewissermassen mechanischen Merkmale zur Strafe ziehen will. Der landesübliche Zinsfuss wird als veränderlich angenommen und die Ausbeutung beurteilt nach dem Masse der Ueberschreitung desselben, zugleich mit Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles, unter denen das Risiko jedenfalls in erste Linie zu stellen ist. Es fragt sich dann, ob bei solchen Ausgangspunkten der Beurteilung eine Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit, des Leichtsinns oder, wie es in einzelnen Gesetzgebungen auch heisst, der Schwächen und Leidenschaften eines anderen vorliege, und zwar nach dem österreichischen Gesetze in der Art, dass die Masslosigkeit der von dem Kreditgeber ausbedungenen Vermögensvorteile das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sei. — Was nun den Begriff der Notlage betrifft, so wird man unterscheiden müssen zwischen einer Notlage der Konsumtion, d. h. dem Mangel am nötigen Lebensunterhalt, und einer wirtschaftlichen Notlage, die durch die Schwierigkeiten der Geschäftsverhältnisse oder des Vermögenszustandes erzeugt wird. Die erstere ist einfach Armut und diese ist den Angriffen des Wuchers eigentlich gar nicht mehr ausgesetzt, da nichts mehr bei ihr zu holen ist, wenn die etwa noch verwertbaren Möbel, Kleider etc. in das Pfandhaus gewandert sind. Praktisch kommt also für die Wuchergesetzgebung nur die geschäftliche oder vermögenswirtschaftliche Notlage

des Geldbedürftigen in Betracht und zwar nur, sofern sich wenigstens eine obere Grenze des Risikos abschätzen lässt. Es handelt sich besonders um Zahlungsschwierigkeiten oder Vermögensgefährdungen bei später wieder leistungsfähigen Personen, also um Fälle, auf die oben schon beispielsweise hingewiesen worden ist. Man kann nun freilich sagen, niemand kann gezwungen werden, einen anderen aus einer Geschäftsklemme zu retten, der letztere muss also so viel für die Hilfe bieten, bis ein Geldbesitzer sich für die Bewilligung des Darlehens gewinnen lässt, anderenfalls bleibt der Hilfsbedürftige einfach seinem Schicksal überlassen. Mit Rücksicht auf diese Erwägung erscheint es allerdings zweifelhaft, ob die blosse Ausnutzung der Notlage eines Geldbedürftigen ohne weiteres als wucherisch anzusehen, ob nicht vielmehr ein erschwerender Umstand hinzukommen muss, wie namentlich die gleichzeitige Ausbeutung der Unerfahrenheit desselben, indem z. B. der Wucherer auf irgend eine Art zu verhindern weiss, dass der Bedürftige sich an andere Stellen wendet, wo er das Geld zu normalen Bedingungen erhalten könnte; oder es müsste die Erschwerung hinzukommen, dass die Ausbeutung die wirtschaftliche Existenz des Bewucherten zerstört oder wenigstens schwer schädigt, also gerade das herbeiführt, was vermieden werden sollte und bei den gegebenen Umständen auch hätte vermieden werden können. Wenn dagegen der Geldsuchende sich, wie das nicht selten vorkommt, absichtlich lieber an den Wucherer als an seinen gewöhnlichen Bankier oder andere anständige Kapitalisten gewandt hat, um seine Verlegenheit möglichst geheim zu halten und seinen Kredit nicht zu schädigen, so ist er hinterher schwerlich berechtigt, über die Ausbeutung seiner Notlage zu klagen. — Was die Ausbeutung der Unerfahrenheit oder Unwissenheit des Geldbedürftigen betrifft, so kann sie sich in der schon erwähnten Weise äussern, dass derselbe in Unkenntnis der möglichen besseren Auswege erhalten wird; sehr häufig aber wird auch seine Unwissenheit in betreff der Bedeutung und Tragweite der Geschäfte, auf die er sich einlässt, ausgenutzt, oder er wird in dieser Hinsicht geradezu getäuscht. Solche Fälle, von denen aus der Uebergang zum Betrug kaum merklich ist, gestatten vielleicht die verhältnismässig leichteste und sicherste Anwendung der neueren Wuchergesetze. Dagegen bietet der Leichtsinn und die Verschwendungssucht des Geldsuchenden weniger Anlass, für ihn gegen den Wucherer Partei zu ergreifen, zumal in solchen Fällen auch das Risiko des Geldleihers oft sehr bedeutend ist. Man könnte sagen, ein Verschwender ist ein volkswirtschaftlicher Parasit, der durch einen anderen Parasiten, den Wucherer, beseitigt wird. Die Handlungsweise des Wucherers wird dadurch nicht gerechtfertigt, aber sein wirkliches Verschulden besteht nicht in Forderung eines übermässigen Gewinnes, sondern, wie Turgot sagt, darin, dass er aus niedriger Habsucht die Ausschreitungen des Verschwenders erleichtert und ermutigt und ihn vor die Alternative stellt, sich zu ruinieren oder zu entehren. Auch bei bloss leichtsinniger Unwirtschaftlichkeit ohne eigentliche Verschwendung ist der Bewucherte in erster Linie selbst verantwortlich für seine Lage, und die Schuld des Wucherers liegt nur darin, dass er den ohnehin wahrscheinlichen oder unvermeidlichen Ruin des Schuldners aus Eigennutz befördert und beschleunigt. Die gewerbsmässige Betreibung des Wuchers wird mit Recht als ein erschwerender Umstand betrachtet; andererseits aber ist, wie schon oben angedeutet worden, bei der Beurteilung der Frage, ob überhaupt Wucher vorliegt, auch in Anschlag zu bringen, dass bei dem gewerbsmässigen Betriebe des Geldleihgeschäftes, wie bei allen anderen Unternehmungen, ein den gewöhnlichen Zins des Leihkapitals überschreitender Kapitalgewinn wirtschaftlich gerechtfertigt ist. — Wenn jemand nur Geld sucht, um eine ungewöhnlich günstige Gewinngelegenheit zu benutzen, so besteht natürlich für ihn kein Notstand, und das Wuchergesetz kann gegen den Geldgeber nicht angewendet werden, wenn dieser auch ungewöhnlich hohe, durch das Risiko nicht gerechtfertigte Zinsen verlangt. Es gilt dies auch für den Fall, dass jemand ein ständiges Geschäft mit fremdem Gelde betreibt, für das er sehr hohe Zinsen bezahlen muss, ohne dass aber seine Existenz dadurch gefährdet wird. Hierher gehört auch das von Turgot angeführte Beispiel der Pariser Kleinhändler mit Gemüsen, Früchten etc., die oft wöchentlich 2 Sous Zinsen für den Thaler von 3 Livres bezahlen mussten, was aufs Jahr berechnet über 170% ausmacht. Von den heutigen »marchands de quatre saisons«, die in Paris ihre Handkarren herumführen, befinden sich viele ohne Zweifel in ähnlicher Lage, können aber dabei noch immer durch ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt erwerben. Es liegt eben hier nur eine andere Form des Verhältnisses von Kapital und Arbeit vor. Wenn der Geldgeber unmittelbar als Unternehmer aufträte und den ambulanten Händler in seinen Dienst nähme, so würde sein Kapitalgewinn mindestens ebenso gross sein, da der Lohn des verkaufenden Gehilfen sicherlich nicht grösser sein würde als im anderen Falle der dem der Form nach

selbständigen Händler übrig bleibende Gewinnanteil. Aber der Kapitalgewinn würde dann nicht in der Form von Zins zu Tage treten, nicht im voraus fest ausbedungen sein und daher auch unter der Herrschaft der älteren Wuchergesetze ganz unbeanstandet bleiben, obwohl er sachlich ganz dieselbe Bedeutung hätte wie der enorme Zins beim »prêt à la petite semaine«.

In der neuesten Zeit ist der Wucherbegriff in der Gesetzgebung einiger Schweizer Kantone und namentlich auch des Deutschen Reichs auf die analoge Ausbeutung bei Rechtsgeschäften anderer Art als den Kreditgeschäften ausgedehnt worden. Selbstverständlich sind die Strafbestimmungen gegen den Sachwucher streng zu scheiden von den bloss civilrechtlichen Folgen der laesio enormis oder ultra dimidium (nach Art. 1674 der französischen Code Schädigung um mehr als 7/12 beim Verkauf einer unbeweglichen Sache.) Verwandter Art dagegen sind die älteren Bestimmungen gegen den sogenannten Kornwucher (s. den Art. Getreidehandel, oben Bd. IV, S. 275 ff.) und die Artikel 419 und 420 des französischen Strafgesetzbuches gegen Koalitionen zur Steigerung der Preise der Waren und besonders der notwendigen Lebensmittel. Jedoch besteht auch in diesem Falle nicht das konkrete persönliche Verhältnis, das sich bei der eigentlichen wucherischen Ausbeutung zwischen dem Wucherer und seinem Opfer findet. Der »Kornwucherer« oder die Spekulanten-»Ringe greifen nach Kräften in die allgemeinen Bedingungen der Preisbildung ein, und wenn die Preissteigerung gelingt, so trifft der Nachteil allgemein die Konsumenten, von denen vielleicht kein einziger sich in einer Notlage befindet, und selbst wenn dies bei einzelnen der Fall wäre, so läge doch nicht eine besondere gegen sie gerichtete wucherische Absicht vor. Das persönliche Verhältnis zwischen dem Wucherer und Bewucherten wird immer besonders beachtet werden müssen, wenn nicht die Erweiterung des Wucherbegriffs zu grossen Störungen vieler bisher als berechtigt anerkannter Verkehrsgeschäfte führen soll. Und selbst dann bleiben noch grosse Schwierigkeiten. Nach welchen Merkmalen will man z. B. beurteilen, ob der Preis, den ein Trödler für ein gebrauchtes Gerät oder Kleidungsstück bezahlt hat, zu niedrig sei? Einen Anhaltspunkt zur Beurteilung dieser Frage könnten etwa die Preise bieten, die ähnliche Sachen bei öffentlichen Versteigerungen erzielten, aber auch dieses Kriterium ist nicht genügend, da ein gebrauchter Gegenstand wegen seines besonderen Grades der Abnutzung meistens ein einzigartiges Exemplar ist. Auch würde der Versteigerungspreis als der für das Publikum geltende, also als der dem Händler zukommende anzusehen sein und dann die Frage übrig bleiben, wie viel Gewinn der letztere beanspruchen dürfe. Ueberhaupt ist klar, dass der Preis, den ein privater, gelegentlicher Verkäufer bei einem Händler selbst für einen noch neuen Gegenstand erlangen kann, bedeutend niedriger sein muss als der von einem gewerbsmässigen Verkäufer geforderte. Denn der Kaufmann erwartet den Käufer bei sich und passt sein Lager der wahrscheinlichen Nachfrage an; der gelegentliche Verkäufer dagegen muss selbst den Käufer suchen, und ein gewerbsmässiger Althändler wird ihm nur so viel für die Sache bezahlen, dass er seinerseits sie billiger als zu dem gewöhnlichen Ladenpreise und doch mit dem üblichen Gewinn wieder verkaufen kann. Man nehme z. B. an, jemand habe ein Buch für 10 Mark gekauft und biete es einige Tage später einem Buchhändler unversehrt und unaufgeschnitten zum Kaufe an. Der Buchhändler kann es vom Verlager für 7,50 Mark erhalten und zwar ohne es fest zu übernehmen, also ohne Gefahr, es für immer als Ladenhüter behalten zu müssen. Er mag vielleicht in seinem Kundenkreise gar keine Aussicht haben, das Werk abzusetzen, überdies wird es vielleicht wie die Lehrbücher rasch fortschreitender Wissenschaften in wenigen Jahren veraltet und unbrauchbar sein. Wenn unter solchen Umständen der Buchhändler dem in Verlegenheit befindlichen Verkäufer 4 Mark für das Buch gäbe, so könnte dies vom Standpunkt des Wuchergesetzes als eine Ausbeutung der Notlage des Verkäufers erscheinen; und doch kann das Geschäft für den Buchhändler, der kein Antiquarität im grossen Massstabe betreibt, sehr gewagt sein und mit Verlust für ihn endigen.

Man könnte fragen, ob nicht auch diejenigen, die bei öffentlichen Zwangsversteigerungen Grundstücke oder bewegliche Sachen für übermässig niedrige Preise erwerben, die Notlage der früheren Besitzer ausbeuten. Es würde dies auch gewerbsmässig geschehen können, und zwar von seiten der Händler, die die Benutzung solcher Kaufgelegenheiten sich zum Geschäfte machen. Aber man kann niemanden zwingen, bei einer Versteigerung mehr zu bieten, als er es seinem Interesse entsprechend findet und wenn die Händler fern blieben, so wäre die Konkurrenz der Kauflustigen noch geringer. Es wäre allerdings möglich, dass die Händler durch allerlei Manöver die übrigen Mitbieter zu verdrängen oder abzuschrecken suchten. Daher verbietet Art. 412 des Code Pénal unter Androhung von Gefängnis nicht nur die Beschränkung der

Freiheit der Versteigerungen durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten, sondern auch die Entfernung von Mitbietern durch Versprechungen. Das gewöhnlichste Verfahren aber scheint dies zu sein, dass die gewerbsmässigen Händler in stillschweigender Uebereinkunft die sonstigen Kaufliebhaber in einzelnen Fällen durch lebhaftes Mitbieten zur Zahlung hoher Preise veranlassen und sie dadurch für die Folge abschrecken. Das Wuchergesetz kann aber offenbar gegen solche Praktiker nichts ausrichten, zumal es sich dabei doch immer um einen öffentlichen Verkehrsakt ohne das rein persönliche Verhältnis der wucherischen Ausbeutung handelt.

Bewucherung durch Forderung eines übermässigen Preises wird in der Regel auf Ausnutzung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des Käufers beruhen. Auch hier muss eine besondere Ausbeutung einzelner Personen vorliegen. Denn es steht nichts im Wege, dass z. B. der Inhaber eines Ladens oder eines Gasthauses für dieselben Gegenstände allgemein bedeutend höhere Preise ansetzt, als anderswo bezahlt werden; nur wenn er leichtsinnige oder unerfahrene Personen durch noch weiter gesteigerte Forderungen übervorteilt, würde er des Sachwuchers beschuldigt werden können. Ob sich die übertriebene Höhe der Mieten durch das Wuchergesetz mit Erfolg bekämpfen lassen wird, ist höchst fraglich. Die Mietpreise in den grösseren Städten bilden sich auch für die Arbeiterbevölkerung im ganzen nach allgemeinen Normen, und die besondere Ausbeutung Einzelner wird selten nachzuweisen sein. Eine Hauptursache des hohen Standes derselben bilden natürlich die hohen Bodenpreise in den Städten, gegen die das Wuchergesetz machtlos ist. Folgerichtigerweise müsste auch der Lohnwucher den Strafbestimmungen des Gesetzes verfallen — aber dies würde zur Festsetzung eines Minimallohnes führen, und zur Ziehung dieser Konsequenz dürften denn doch auch von den Verteidigern der Erweiterung des Wucherbegriffs die wenigsten geneigt sein.

Vom moralischen Standpunkt ist ohne Zweifel jede egoistische Ausbeutung und Uebervorteilung eines anderen verwerflich, auch wenn sie vom Gesetze nicht verboten und im »Geschäft« als erlaubte Anwendung des »wirtschaftlichen Princips« gilt. Wer ein tieferes moralisches Gefühl besitzt, wird sich vielmehr bis zu einem gewissen Grade verpflichtet fühlen, anderen in der Not beizustehen, was unter Umständen am wirksamsten durch Gewährung eines zinsfreien Darlehens geschehen kann. Solange die kapitalistische Geldwirtschaft noch nicht die Oberhand in der Volkswirtschaft erhalten hatte und das Geld als ein »unfruchtbares« Gut angesehen wurde, erschien der philosophischen wie der religiösen Moral das Darlehen in erster Linie im Lichte eines Aktes der Wohlthätigkeit und man betrachtete daher alles Zinsnehmen als eine unbillige Härte, eine Verletzung der sittlich gebotenen Menschenliebe oder mindestens als ein Zeichen unedler Gesinnung. Indes auch wer eine Verpflichtung zur Wohlthätigkeit anerkennt, wird sich vernünftigerweise nach seinen Mitteln richten und in seinen Erwägungen wird er einen grossen Unterschied machen, ob er ein Almosen oder ein zinsfreies Darlehen giebt. Denn in betreff des letzteren setzt er voraus, dass es zurückgezahlt werde, und wenn diese Erwartung getäuscht werde, erleidet er einen weit grösseren Verlust, als er übernehmen wollte und vielleicht mit Rücksicht auf seine Familie oder anderwärtige Verpflichtungen übernehmen d u r f t e. Nun sind aber die Wohlthätigkeitsdarlehen häufig sehr unsicher, da sie keineswegs immer den Zweck erreichen, den Schuldner dauernd aus seiner Notlage zu befreien, sondern ihm nur einen Aufschub verschaffen, nach dessen Ablauf er ebenso hilfsbedürftig ist wie vorher und dabei natürlich ausser stande, seine Schuld zu bezahlen. Wer also viele Darlehen dieser Art gewährt, ist auch vom streng moralischen Standpunkte berechtigt, von dem zahlungsfähigen Schuldner so viel mehr als die geliehene Summe zu verlangen, dass dadurch der Verlust, den er durch die Ausfälle bei anderen erleidet, ausgeglichen wird. Es kommt aber auch die Erwägung hinzu, dass die Schuldner oft in ihren Anforderungen nichts weniger als bescheiden sind, ihre Verpflichtungen oft sehr leicht nehmen und sich überhaupt oft unanständig und unehrenhaft betragen. Mancher weist mit Entrüstung den Gedanken zurück, von einem Freunde oder Verwandten 20 Mark als Geschenk anzunehmen, macht sich aber keine Skrupel daraus, ein Darlehen von 1000 Mark zu verlangen, auch wenn er weiss, dass er es sehr wahrscheinlich nie werde zurückerstatten können. Es giebt also auch eine Moral für die Schuldner und Empfangenden, und daher lässt die neu aufgefundene urchristliche »Lehre der zwölf Apostel« auf den Spruch »Jedem der von dir erbittet, gieb und verlange es nicht zurück«, die mahnenden Worte folgen: »Wehe aber dem Nehmenden! Zwar wenn er in der Not annimmt, so wird er ohne Schuld sein, wer aber ohne Not annimmt, der hat Rechenschaft zu geben, wozu und wofür er genommen hat.« Selbstverständlich aber besteht keinerlei moralische Verpflichtung, einen anderen durch ein Darlehn in den Stand zu setzen, zu seinem Vorteil ein gutes

Geschäft zu machen, und wie nichts dagegen einzuwenden ist, wenn man bei einer solchen Gelegenheit mit dem anderen in ein Gesellschaftsverhältnis tritt und dadurch Anteil an dem Gewinn erhält, so erscheint es auch sittlich zulässig, dass man für die Beteiligung seines Kapitals einen festen aber den Verhältnissen angemessenen und dem Gewinn des anderen entsprechenden Zins ausbedinge. Je mehr also die privatwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Kapitals zu Tage trat und je mehr es Regel wurde, dass Darlehen nicht zur Ergänzung des unzulänglichen Einkommens des Schuldners, sondern zum Zweck des Erwerbs und der Vermehrung des Gewinnes aufgenommen wurden, um so mehr erhielt der Zins ausserhalb des eigentlichen Gebietes der Wohlthätigkeit seine relative moralische Rechtfertigung, und wenn jedes wucherische Uebermass desselben verworfen werden muss, so ist doch die Entscheidung über diesen Punkt ebenfalls nach dem gegebenen Stande der volkswirtschaftlichen Entwickelung zu beurteilen.

3. Die älteren Zins- und Wucherverbote. Das älteste Verbot des „Wucherns“ d. h., nach dem ursprünglichen Sinne des Wortes, des Zinsnehmens überhaupt, enthält das jüdische Gesetz. Das Verbot ist indes eigentlich nur eine moralische Vorschrift und gilt nur zu Gunsten verarmter Glaubensgenossen: 3. Mos. 25, V. 35: Wenn dein Bruder verarmt und unvermögend wird neben dir, so unterstütze ihn ... V. 37: „Dein Geld sollst du ihm nicht um Zins und deine Speise nicht um Wucher geben“. Dagegen heisst es 5. Mos. 23. V. 20: „Vom Fremden magst du Wucher nehmen, aber nicht von deinem Bruder sollst du Wucher nehmen“ und in demselben Buche Kap. 15. V. 6 findet sich die interessante Prophezeiung: „Du wirst vielen Völkern auf Pfand leihen, du selbst aber nichts entlehnen.“ — In Athen liess die solonische Gesetzgebung, wenn sie auch den hartbedrückten Schuldnern durch Verminderung des inneren Gehaltes des Geldes eine Erleichterung brachte, den Zinsfuss unbeschränkt, und er stand später meistens auf 12—18%. — In Rom wurde schon durch die Zwölftafelgesetze (451 v. Chr.) eine obere Grenze des Zinsfusses bestimmt, und zwar das „foenus unciarium“, nach Niebuhr ein Zwölftel des Kapitals für das Jahr von 304 Tagen, also ungefähr 10%. Nach einem der Gesetzvorschläge des Licinius Stolo und des L. Sextius (angenommen 367 v. Chr.), wurde die Lage der verschuldeten Plebejer dadurch verbessert, dass die bereits gezahlten Zinsen vom Kapital abgezogen wurden, worauf der Rest in drei gleichen jährlichen Raten abzutragen war. Das Gesetz des Duilius und Mänius (357 v. Chr.) bedrohte die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfusses mit einer ädilicischen Strafe. Im Jahre 347 v. Chr. wurde dieser auf die Hälfte, das semiunciarium, herabgesetzt, und die Lex Genucia verbot sogar das Zinsnehmen überhaupt. Indes scheint dieses Gesetz ohne praktische Folgen geblieben zu sein, und in der späteren Zeit galten die centesimae usurae, d. h. $^{1}/_{100}$ des Kapitals monatlich oder 12% jährlich, als gesetzlicher höchster Zinsfuss. Das eine besonders hohe Risikoprämie einschliessende foenus nauticum dagegen war nicht beschränkt. Constantin gestattete, dass bei Darlehen von Getreide und flüssigen Produkten die Hälfte der ausgeliehenen Menge als Zins ausbedungen werde (Hemiolia). Bei kleineren Gelddarlehen wurden 18% Zinsen erlaubt. Justinian setzte unter dem Einfluss der christlichen Anschauung, nach der das Zinsnehmen überhaupt als unsittlich galt und daher den Klerikern schon durch das Konzil von Nicaea verboten worden war, den gesetzlichen Zinsfuss herab (C IV. t. 32 c. 26) und zwar im allgemeinen auf 6% (semisses usurae oder dimidia pars centesimae usurae); Fabrikanten und Kaufleute dürfen 8% verlangen (besses usurae), hochgestellte Personen aber nur 4% (tertia pars centesimae). Für das foenus nauticum wurden jetzt 12% als Maximum festgesetzt. In der Novelle 34 (oder 32) bestimmt Justinian im Interesse der besonders vom Wucher ausgebeuteten kleinen Grundbesitzer, dass von diesen für ein Darlehen in Getreide jährlich nicht mehr als ein Achtel Scheffel vom Scheffel und für ein Gelddarlehn nicht mehr als eine Siliqua vom Solidus ($^{1}/_{24}$ oder $4^{1}/_{6}$%) als Zins gefordert werden dürfe. Nach römischem Recht war es ferner verboten, Zinseszinsen zu nehmen, sei es durch Zuschläge der unbezahlten Zinsen zu dem Kapital (anatocismus conjunctus), sei es durch Konstituierung desselben als besonderes Kapital (a. separatus). Nach Justinians Novelle 121 soll die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen nicht mehr als das Doppelte der Schuldsumme ausmachen. Die Zinsen würden hiernach also immer auch, wie wir heute sagen würden, eine Amortisationsquote einschliessen. Im allgemeinen nimmt man indes an, dass das Verbot, mehr als das alterum tantum zu nehmen, sich nur auf das Anlaufen der rückständigen Zinsen bezogen habe, also auf einen praktisch wenig erheblichen Fall, da der Gläubiger doch selten viele Jahre lang die Nichtzahlung der Zinsen zulassen wird. Erhebung von unerlaubten Zinsen und Zinseszinsen zog nach einem Gesetz Diocletians und Maximians Infamie nach sich; im übrigen aber hat die Verletzung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen nur Ungiltigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts, Anrechnung des zu viel bezahlten Geldes auf die Hauptsumme, eventuell Rückforderung desselben zur Folge. Die etwa vom Kapital unter irgend einem Namen zurückgehaltenen Beträge werden von der Schuld abgezogen, also nur die wirklich dem Schuldner gegebene Summe in Anrechnung gebracht. — Die Kirche sucht ihr principielles Verbot jedes Zinsnehmens auch den Laien gegenüber wenigstens mit geistlichen Strafen zur Geltung zu bringen, und je mehr sich ihre Macht über das gesellschaftliche Leben befestigte, um so grösser wurde auch die Bedeutung dieses Verbots für die weltlichen Angelegenheiten. In einigen karolingischen Kapitularien wird der Wucher schon ganz im streng kirchlichen Sinne aufgefasst: alles, was über den Betrag des Dargeliehenen hinaus gefordert wird, ist „turpe lucrum“, auch wer aus Gewinnsucht Getreide oder Wein kauft, um diese Waren später zu einem höheren Preise zu verkaufen, gehört nach dem Kap. von 806 in die

gleiche Kategorie wie der Wucherer. Das Kap. von 813 verbietet schon allgemein „usuram de aliqua causa exigere“, und dieses Verbot wurde in späteren Kapitularien Lothars und Ludwigs erneuert und verschärft. — Die kirchliche Gesetzgebung hatte jedoch in der Wucherfrage immer die Führung, und so beruft sich auch der Schwabenspiegel bei dem Verbot des Zinsnehmens auf „Gott und den Papst und den Kaiser und alles geistliche Gericht und Recht“. Der Sachsenspiegel dagegen hat das Zinsverbot nicht aufgenommen und wird deshalb in einer Bulle Gregors IX. (1374) als detestabile scriptum scharf getadelt. Die Glosse zum Sachsenspiegel aber sagt in betreff des Zinsennehmens ausdrücklich, was der Kanon verbiete, verbiete auch das Kaiserrecht. Die meisten norddeutschen Stadtrechte lassen die Zins- oder Wucherfrage unberührt, während die süddeutschen durchweg das kanonische Verbot aufgenommen haben. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts (1530, 1548, 1577) behielten ebenfalls das Verbot des Zinsnehmens bei und gestatteten nur den Renten- oder Gültenkauf, wobei aber die jährliche Gülte nicht mehr als 5% des dafür bezahlten Kapitals betragen durfte. Nur den Juden wurde, „damit sie ihre Leibesnahrung haben möchten“, von der R.P.O. von 1548 und 1577 gestattet, auch für Darlehen „fünf vom Hundert zum Wucher zu nehmen“. Auch Luther teilte den herkömmlichen kirchlichen Standpunkt in der Zinsfrage, während Calvin das kanonische Verbot für nicht mehr giltig erklärte. — In der Praxis hatte dieses Verbot übrigens bei der allmählich sich ausbreitenden Geldwirtschaft in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer mehr von seiner Wirksamkeit verloren. Wenn es auch formell respektiert wurde, so hatte man doch Mittel gefunden, es thatsächlich zu umgehen. Schon die ältere oder landrechtliche Satzung, die meistens eine Art von Verkauf auf Wiederverkauf war, wobei der Gläubiger die Nutzung des versetzten Grundstücks hatte, führte zu der besonderen Form, dass der Gläubiger das Pfandobjekt dem Schuldner wieder gegen Entrichtung eines Zinses überliess. Der schon im 14. Jahrhundert sehr verbreitete Rentenkauf aber (s. d. Art. oben Bd. VI, S. 415ff.), bei dem der Schuldner das Pfandobjekt in seiner Hand behielt und dasselbe nur mit der vereinbarten Rente dinglich belastet wurde, kam praktisch dem hypothekarischen Darlehen schon ziemlich nahe. Das kanonische Recht erklärte den Rentenkauf für erlaubt, während Luther noch Anstoss daran nahm. Eine Beschränkung der Rente im Verhältnis zu dem Kaufpreise war ursprünglich nicht aufgestellt, und vor dem 16. Jahrhundert stand dieses Verhältnis oft auf 1 : 10.

Ein anderes Mittel, thatsächlich die Verzinsung eines Kapitals zu erlangen, war der sogenannte Contractus trinus, bei dem sich das Darlehen unter der Form eines Gesellschaftsvertrages versteckte, und zwar so, dass dem Geldgeber sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch ein Maximalgewinn oder einfach ein fester Gewinnanteil zugesichert wurde. Orthodoxe Kanonisten erklärten einen solchen Vertrag für zulässig, obwohl ihm eine päpstliche Konstitution von 1586 ausdrücklich entgegenstand. Jedenfalls war es namentlich in Italien schon lange allgemein üblich, dass man bei einem Campsor oder Bankier Geld mit Gewinnanteil einlegte, das auch wieder zurückgezogen werden konnte. Man half sich eben durch die Annahme, dass in solchen Fällen mehrere Verträge zusammenträfen, dass namentlich noch ein Versicherungsvertrag mit dem Empfänger des Geldes abgeschlossen würde. Auch auf andere Art wurde der Gesellschaftsvertrag zur Umgehung des Zinsverbotes benutzt, so durch die sogenannte societas sacri officii, ursprünglich eine Vereinigung mehrerer Personen zum Ankauf eines gewinnbringenden kirchlichen Amtes für einen von ihnen mit Ertragsanteil für die anderen, dann auch auf weltliche Aemter ausgedehnt und schliesslich oft nur auf der Fiktion eines Amtskaufs beruhend. So kamen auch zinsbare Darlehen in der Form einer fingierten Kuhvermietung vor, wobei die Kuh in den Stall gemalt wurde. Auf besondere Art musste man sich auch bei den öffentlichen Anleihen in der Form der sogenannten Montes zu helfen suchen. Sie hatten anfangs den Charakter von Zwangsanleihen, und man begründete darauf die Ansicht, dass die Geldgeber sich nicht des Wuchers schuldig machten. Auch erklärte die die Anleihe aufnehmende Obrigkeit feierlich, dass die zu zahlende Rente nur als Vergütung des Schadens und Interesses oder als Arbeitslohn gegeben und nur als freiwilliges, reines Geschenk empfangen werde. Die einzelnen Anteile (loca montium) waren veräusserlich, sie wurden später auch ohne Zwangsform von dem Entleiher ausgegeben, teils vom Schuldner kündbar, teils unkündbar, immer aber doch von den auf Grundstücken radizierten Renten wesentlich verschieden. Da aber die Päpste selbst Montes mit rückzahlbarem Kapital errichteten, musste auch diese Art von Rentenanleihen als erlaubt angesehen werden. — Was die als Wohlthätigkeitsanstalten betrachteten Montes pietatis oder Leihhäuser (s. d. Art. oben Bd. V S. 601 ff.) betrifft, so suchte man die von diesen erhobenen, oft gar nicht geringen Zinsen (8, 10 und selbst 15%) nur als Vergütung für die Mühe und Gefahr darzustellen. Ihr Kapital erhielten sie anfangs durch Stiftungen und milde Zuwendungen, später aber nahmen sie auch Geld gegen Zinsen auf, die als Renten nach Art der von den profanen öffentlichen Montes bezahlten aufgefasst wurden. — Das Zinsnehmen der jüdischen Wechsler und Pfandleiher wurde geduldet, weil für sie die kirchlichen Gebote nicht galten; die christlichen Geschäftsleute dieser Art (Lombarden, Kawerzaner) wurden freilich von strengen Beurteilern für Wucherer erklärt, erfreuten sich aber vielfach des Schutzes der Fürsten, weshalb Purgoldt sie als fürstliche Kammerknechte wie die Juden betrachtet. Bei den eigentümlichen Münzverhältnissen des Mittelalters war aber offenbar der eigentliche Geldwechsel (Handwechsel) ein Geschäft, in dem das Geld als eine wirkliche Ware erschien und der Handel mit demselben auf dieselbe Art wie jeder andere Handel Gewinn brachte. Wenn also ein Wechsler Geld verlieh, so entging ihm dadurch ein Gewinn, und dafür konnte eine Vergütung gefordert werden, die nicht den Charakter eines Zinses hatte. Bei Verzug erlaubte das kanonische Recht ausdrücklich, das nachweisliche Interesse (damnum emergens und

lucrum cessans) zu fordern. — Ein besonders bequemes Hilfsmittel zur Umgehung der Wuchergesetze bildete endlich der Wechsel, der namentlich in Italien schon eine grosse Rolle im Geldverkehre spielte. Der eigene oder trockene Wechsel allerdings galt als wucherisch, wenn er auf einen höheren Betrag lautete als den vom Aussteller empfangenen. Man konnte aber auch leicht die Form des gezogenen Wechsels benutzen, um thatsächlich ein verzinsliches Darleben zu erlangen. Namentlich diente zu diesem Zwecke die Form des Ricorsawechsels, die Verbindung von cambium und recambium, indem fingiert wurde, dass der von dem Schuldner auf einen anderen Ort, etwa einen Wechselmessplatz, wie Besançon oder Piacenza, gezogene Wechsel dort präsentiert, aber nicht bezahlt würde und daraufhin nun ein Rückwechsel mit Aufschlag für Kosten und Interesse gezogen würde, den der Schuldner zu bezahlen hatte. Der Papst Pius V. verwarf allerdings (1570) dieses Verfahren als wucherisch und erklärte solche Wechsel für cambia sicca, selbst wenn sie wirklich nach einem Messplatz versandt würden. Gleichwohl blieben gewisse Formen desselben im Verkehr gebräuchlich und fanden auch unter den Kanonisten Verteidiger. Im übrigen spricht sich die erwähnte Konstitution zu Gunsten des reellen Wechsels aus und rechtfertigt den daraus für den Bankier oder sonstigen Geldgeber entstehenden Gewinn durch die mit diesem Geschäft verbundene Arbeit und Gefahr. Es wurde ja zunächst eine Geldsorte in eine andere umgewechselt, wobei für den grossen Messverkehr häufig ein besonderes ideales Wechselrechnungsgeld zu Grunde gelegt wurde. So war namentlich für den Verkehr auf der Messe von Besançon der Scutus marcharum im Gebrauch, ein Rechnungs-Ecu oder Scudo von $^1/_{65}$ Mark reinen Goldes, der in Italien durch die besten wirklich geprägten Scudi ausgedrückt wurde, jedoch so, dass 101 Markenscudi gleich 100 wirklichen Goldscudi galten. Ferner leistete der Wechsel den Dienst, dass er einen Geldtransport von einem Orte zum anderen ersparte, was unter den damaligen Verkehrsverhältnissen nicht gering anzuschlagen war. Da der reelle Wechsel nur auf die nächste Wechselmesse oder die geltende Usance gezogen werden durfte, so wurde die erlaubte Vergütung für Arbeit und Gefahr von selbst auch in ein Verhältnis zu der Umlaufszeit des Wechsels gebracht; als wucherisch und verboten galt nur die Forderung einer Vergütung für die Zeitdifferenz an sich, die Unterscheidung des Wertes des Geldes in der Gegenwart und in der Zukunft. Bei Verzug jedoch musste es billig erscheinen, da die Schädigung des Gläubigers doch im allgemeinen von der Zeitdauer der Verspätung der Zahlung abhing, dass die zu zahlenden Zinsen ebenfalls nach der Zeit bemessen würden. Für die Höhe des Satzes der Verzugszinsen aber lag es nahe, den zulässigen Rentenzinsfuss als massgebend anzunehmen. So stellt der Reichsdep.-Abschied von 1600 als maximalen Verzugszins ebenfalls 5% auf, sofern der Gläubiger nicht ein höheres Interesse nachweisen könne.

In vielen deutschen Partikulargesetzgebungen waren aber mittlerweile trotz des kanonischen Verbotes vertragsmässige Zinsen für blosse Darlehen als berechtigt anerkannt worden, und zwar nicht nur in protestantischen, sondern auch in katholischen Territorien, und im 17. Jahrhundert gewann diese Neuerung bei der fortschreitenden Ausbreitung der modernen Geldwirtschaft im Deutschen Reiche wie auch ausserhalb desselben immer mehr Boden. Als höchster Zinsfuss wurden 5, teilweise auch mit Rücksicht auf das römische Recht 6% angenommen (so in Brandenburg 1573), und Wucher war dann nur die Ueberschreitung dieses Maximums. Der Reichsabschied von 1654 regelte die Schuldverhältnisse der im Kriege Verarmten und setzte für die Zukunft die von diesen Schuldnern für Darlehen oder Rentenkapitalien zu zahlenden Zinsen auf höchstens 5% fest. Reichsgesetzlich hat keine definitive und allgemeine Regelung der Zinsfrage stattgefunden, aber allgemein galten nunmehr 5% als gesetzlich erlaubt, und wo die Landrechte 6% gestatteten, stand dem kein Reichsgesetz entgegen.

Auch in der Litteratur trat schon im 16. Jahrhundert eine Bewegung zur Verteidigung des Zinsnehmens auf. Zu den ersten Führern derselben gehört ausser Calvin der Franzose Molinaeus (Dumoulin), der von Bodin bekämpft wurde und überhaupt seiner Lehre wegen schwere Anfechtungen und Verfolgungen zu erleiden hatte. Unter den Deutschen wird von Roscher besonders Besold hervorgehoben, der namentlich auch weit mehr als Bacon und Hugo Grotius sich dem modernen wirtschaftlichen Standpunkte angenähert hat. Von besonders grossem Einfluss aber war die Schrift des Salmasius „de Usuris“, in der auf Grund einer richtigen Einsicht in das Wesen der Geldgeschäfte der Zins als Mietpreis für das Geld gerechtfertigt wird. Selbst sehr hohe Zinsen sind, wie der Verfasser an einem Falle von 36% mit einer allerdings wirtschaftlich nicht zutreffenden Argumentation zu zeigen sucht, unter Umständen nicht nur erträglich, sondern lassen dem Schuldner noch einen Vorteil übrig.

Im 18. Jahrhundert ging auch die katholische Kirche insofern zu einer milderen Auffassung des Darlehenszinses über, als sie unter grundsätzlicher Festhaltung der scholastischen Wuchertheorie doch anerkannte, dass mit dem Mutuum gewisse ihm selbst nicht immanente Rechtstitel zusammentreffen könnten, kraft deren ein Zins verlangt werden dürfe, oder dass das Geld mittels anderer Vertragsformen nutzbringend angelegt werden könne. Dieser Standpunkt kam in der Encyklika des Papstes Benedikt XIV. vom 1. November 1745 zum Ausdruck, die durch eine den Zins verteidigende Schrift des Marchese Maffei (Del impiego del danaro) und die sich daran knüpfende Polemik veranlasst war. — Die Wucherfrage im wirtschaftlichen Sinne drehte sich nunmehr auch nicht mehr um die Entscheidung, ob Zinsen überhaupt zulässig seien, sondern ob ein gesetzliches Maximum des Zinsfusses aufrecht zu erhalten sei. Turgot verneinte dies und befürwortete die volle Freiheit des Darlehensvertrages auch in betreff des Zinsnehmens; es gebe in Wirklichkeit keinen Handelsplatz in der Welt, wo der Handel nicht zum grössten Teile auf geliehenem Gelde beruhe und die Zinsen nicht lediglich vertragsmässig nach dem grösseren

oder geringeren Geldangebote und der Zahlungsfähigkeit des Entleihers geregelt würden. Die Veranlassung zu seinen Ausführungen gaben ihm die gegen mehrere Kapitalisten von Angoulême erhobenen Anklagen wegen Uebertretung des gesetzlichen Zinsfusses, die auf die Handels- und Kreditverhältnisse dieser Stadt, namentlich die Geschäfte der dortigen, immer auf fremdes Kapital angewiesenen Branntweinbrenner und Hüttenbesitzer einen sehr nachteiligen Einfluss ausübten. Turgot erinnerte auch an den Ausspruch von Montesquieu in betreff des Zinsnehmens, dass die Gesetze, wenn sie etwas Notwendiges verböten, nur diejenigen, die es dennoch thäten, zur Unrechtlichkeit zwängen. Adam Smith indes war noch für die Beibehaltung mässiger Zinstaxen. Bentham dagegen verteidigte den Wucher auch in dem neueren beschränkten Sinne im Namen der persönlichen Freiheit und unter der den Thatsachen offenbar widersprechenden Annahme, dass jeder seinen Vorteil ebenso gut verstehe und zu wahren wisse wie der andere. In Deutschland trat namentlich J. A. Günther (1790) mit Empfehlung gewisser Kautelen für die Unbeschränktheit des Zinsfusses auf, zugleich aber wies er auf die Möglichkeit des Wuchers in den verschiedensten anderen Arten von Geschäften hin.

4. Die neuere Wuchergesetzgebung ausserhalb des Gebietes des Deutschen Reichs. Der Grundsatz von der völligen Freiheit des Zinsfusses wurde zuerst in Oesterreich von Joseph II. durch das (an die Stelle des G. v. 26. April 1751 tretende) Wuchergesetz v. 29. Januar 1787 in die Praxis übergeführt, allerdings mit der Beschränkung, dass der gerichtliche Beistand bei der Eintreibung der Zinsen versagt würde, wenn diese bei hypothekarischen Schulden 4%, bei sonstigen 5%, bei kaufmännischen Wechseln 6% überschritten. Die Strafbestimmungen aber fallen weg, natürlich auch die in dem Gesetz von 1751 enthaltenen gegen den Bewucherten, sofern dieser nicht durch seine Notlage entschuldbar war. Die Wirkungen dieses Gesetzes entsprachen indes durchaus nicht den Erwartungen, man dachte bald wieder an Abänderung desselben und der Kaiser liess 1789 die Preisfrage ausschreiben: Was ist Wucher und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Es wurde dadurch eine ziemlich ausgedehnte Litteratur hervorgerufen, aus der hier ausser dem schon angeführten Werke von Günther noch die Schriften von Sonnenfels (der für die Beibehaltung mässiger Wuchergesetze, zugleich aber für die Gründung einer Volksleihbank eintrat) und von v. Kees (der die volle Freiheit des Darlehnsvertrags verlangte) erwähnt sein mögen. Das Patent v. 25. Februar 1791 brachte nur einige die Umkehr vorbereitende Massregeln, (Wiederherstellung der Prodigalitätserklärung, der exceptio non numeratae pecuniae, Beschränkung der Fähigkeit zur Ausstellung trockener Wechsel auf den Handelsstand), die Erneuerung der Zinsbeschränkung (auf 5% bei Hypotheken, sonst auf 6%) mit Strafbestimmungen gegen den Wucher in den Zinsen wie in den Bedingungen, aber auch wieder gegen den „mutwilligen Anleiher“, erfolgte jedoch erst durch das Patent v. 2. Dezember 1803. Entsprechende Bestimmungen nebst verschiedenen weiteren Beschränkungen gingen auch in das 21. Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches v. 1. Juni 1811 über, und abgesehen von der Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit im Jahre 1850 und einigen Ausnahmebestimmungen blieb diese Gesetzgebung in Kraft bis zu dem G. v. 14. Dezember 1866. Dieses hob von den beschränkenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes nur die Zinsgrenze und das Verbot der Zinseszinsen bei Gelddarlehen auf, bestimmte im übrigen den Begriff des strafbaren Wuchers ohne Rücksicht auf die noch bleibenden civilrechtlichen Beschränkungen des Darlehensvertrags, und zwar als Missbrauch der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche des Entleihers zur Erlangung eines den ortsüblichen Zinsfuss auffallend überschreitenden Vermögensvorteils. Die Strafbestimmungen gegen diesen Wucher im neuesten Sinne des Wortes waren indes sehr milde und galten nur gegen den gewerbsmässig und mit kleinen Summen und kurzen Fristen betriebenen, und zwar in der Regel nur auf Privatanklage. Aber selbst dieses Gesetz konnte sich gegenüber dem Andrange der herrschenden Lehre von der Herrlichkeit des unbeschränkten Ausbeutungsrechts nicht behaupten, sondern das G. v. 16. Juni 1868 hob nicht nur die letzten Reste der Strafbestimmungen auf, sondern machte auch Missbrauch der Notlage oder Unerfahrenheit der Bewucherten zu einer Quelle des legitimen Erwerbs des Wucherers, dem der Richter mit allen Mitteln der Civilprozessordnung zu seinem Rechte verhelfen musste. Sofort machte sich der Wucher jetzt in schamlosester Weise am Tageslichte breit und skandalöse Prozesse, in denen Blutsauger der schlimmsten Art durch den „weltlichen Arm“ ihr Stück Menschenfleisch erhielten, verletzen jedes natürliche Rechtsgefühl. In Galizien und der Bukowina wurden die Zustände so schlimm, dass für diese Kronländer das besondere G. v. 19. Juli 1877 erlassen werden musste, das es wieder für strafbaren Wucher erklärte, wenn jemand sich von einem anderen, der wegen Verständnisschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung die Verhältnisse nicht richtig erkenne, für Kreditgewährung so masslose Vorteile ausbedinge, dass dadurch das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeigeführt oder gefördert werden müsse. In Ungarn, wo 1868 ebenfalls die Zinsbeschränkung aufgehoben worden war, wurde schon durch das G. v. 25. März 1877 für hypothekarische Darlehen wieder ein Zinsmaximum von 8% festgesetzt und zugleich den Notaren verboten, Urkunden über Geschäfte aufzunehmen, in denen ein höherer Zins ausbedungen werde. Das G. v. 28. April 1881 machte dann auch dem sonderbaren Zustande ein Ende, dass in den deutschen Kronländern erlaubt war, was in Galizien als gemeinschädliches Vergehen bestraft wurde, indem es für die ganze cisleithanische Reichshälfte den Wucher im Sinne des galizischen Gesetzes verbot und in die Begriffsbestimmung auch die Ausbeutung des Leichtsinns oder der Notlage des anderen aufnahm. In Ungarn trat das G. v. 27. April 1883 in ähnlicher Weise dem Ausbeutungswucher entgegen, jedoch nur im Falle der Ueberschreitung der Zinsgrenze von 8%.

In Frankreich war bis zur Revolution nur

der Rentenvertrag gestattet und bei diesem nur ein Zinssatz von höchstens 5%. Jeder verzinsliche Darlehensvertrag war also wucherisch, und von Zeit zu Zeit wurde das Gesetz auch mit Strenge gehandhabt, wie noch 1777 in einem arrêt des Pariser Parlaments. Erst das Dekret v. 3. Oktober 1789 liess Darlehen zu mit dem Zinsmaximum von 5%. Die oft aufgestellte Behauptung, dass durch das G. v. 11. April 1793 oder spätere Dekrete aus der Revolutionsperiode die Zinstaxe aufgehoben worden sei, ist gänzlich unbegründet, wie schon Rizy gezeigt hat. Wohl aber könnte man die G.G. v. 3 Mai und 29. September über das Preismaximum der Lebensbedürfnisse (aufgehoben am 23. Dezember 1794) als Kampfmittel gegen den Sachwucher betrachten. Thatsächlich war allerdings während der Assignatenwirtschaft die Zinstaxe ausser Anwendung und der Zins unter so abnormen Umständen sehr hoch. Daher nahm auch Art. 1907 des Code civil auf die thatsächlichen Verhältnisse Rücksicht, indem er erklärte, dass die vertragsmässigen Zinsen in allen Fällen, in denen das Gesetz es nicht verbiete, den gesetzlichen Zinsfuss übersteigen dürfen, mit der Bedingung übrigens, dass der vertragsmässige Zinsfuss schriftlich festgesetzt sein müsse. Diese Zinsfreiheit dauerte indes nur drei Jahre; durch das G. v. 3. September 1807 wurde der vertragsmässige Zinsfuss für gewöhnliche Darlehen auf 5%, in Handelsgeschäften auf 6% begrenzt. Das von dem Schuldner zu viel Bezahlte ist zurückzuerstatten oder wird vom Kapital abgezogen. Wer Wucher in diesem Sinne gewohnheitsmässig übt, kommt vor das Zuchtpolizeigericht und kann zu einer Geldstrafe bis zur Hälfte der wucherisch ausgeliehenen Kapitalien verurteilt werden; hat er sich der Prellerei schuldig gemacht, so kommt dazu Gefängnis bis zu zwei Jahren. Durch das Dekret v. 19 Dezember 1850 sind die Strafbestimmungen verschärft worden; bei gewohnheitsmässigem Wucher ist ausser der Geldstrafe auch Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu 6 Monaten zu verhängen und im Rückfalle, der schon durch ein einziges neues Vergehen binnen fünf Jahren nach der ersten Verurteilung gegeben wird, ist auf das Maximum der zuerst bestimmten Strafen zu erkennen und dieselben können bis auf das Doppelte erhöht werden. Durch das G v. 12. Januar 1886 wurden diese Bestimmungen für handelsrechtliche Geschäfte aufgehoben, für civilrechtliche aber ausdrücklich in Kraft erhalten. — Auch in der amerikanischen Union haben die Gesetze der Einzelstaaten Zinsbeschränkungen auf 5—10% beibehalten. Im Staate Illinois z. B. dürfen nach dem G. v. 1. Juli 1891 durch schriftliche Verträge höchstens 7% Zinsen ausbedungen werden und im übrigen ist der gesetzliche Zinsfuss 5%. Die Ueberschreitung des zulässigen Maximums zieht auf Klage des Geschädigten für den Gläubiger den Verlust aller Zinsansprüche nach sich. Korporationen jedoch sind zu solcher Klage nicht berechtigt.

In England wurde schon durch das Gesetz 37 Heinrich VIII. cap. 9 das verzinsliche Darlehen mit einem Maximalzinsfuss von 10% gestattet, und nachdem diese Massregel unter Eduard VI. wieder rückgängig gemacht worden war, wurde sie unter Elisabeth (1571) wieder erneuert. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde das Zinsmaximum auf 8 und schliesslich auf 6% erniedrigt. Das Wuchergesetz 12 Anna cap. 16 setzte es auf 5% und bedrohte die Ueberschreitung dieser Grenze mit Geldstrafe im dreifachen Betrage der Schuldsumme. In den Jahren 1793, 1833, 1837 wurden Milderungen in Bezug auf den Wechselverkehr gewährt; im Jahre 1839 hob das Gesetz 2 u. 3 Vict. cap. 37 die Zinsbeschränkungen auf, soweit sie nicht ausdrücklich beibehalten wurden, und letzteres war der Fall für kleinere Darlehen bis zu 10 £ und für alle hypothekarisch sichergestellten Darlehen; auch sollten vor den Gerichten nicht höhere als fünfprozentige Zinsen eingeklagt werden dürfen. Erst durch das G. v. 10. August 1854 (17 u. 18 Vict. cap. 90) wurde im wesentlichen die volle Zinsfreiheit gewährt und nur für die Pfandleiher eine Grenze von 15—20% festgehalten. Das Beispiel Englands fand in den nächsten Jahren in vielen Staaten Nachahmung: so 1855 in Dänemark, 1856 in Spanien, 1857 in Sardinien, in Holland, teilweise auch in Norwegen, in den nächstfolgenden Jahren auch in mehreren deutschen Staaten; 1865 in Belgien, wo aber diese Reform schon durch das St.G.B v. 8. Juli 1867 wieder rückgängig gemacht und die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfusses bei Ausnutzung der Schwäche und Leidenschaften des Kreditnehmers wieder mit ernstlichen Strafen bedroht wurde. — Die katholischen Theologen hielten noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts überwiegend an der strengen scholastischen Lehre fest. Die Schulfrage ist überhaupt nicht grundsätzlich entschieden worden, aber in den dreissiger Jahren wurde durch die oberste Kirchenbehörde den Beichtvätern verboten, das Zinsnehmen als solches als sündhaft und restitutionspflichtig zu behandeln.

5. Die neuere und gegenwärtige Wuchergesetzgebung im Gebiete des Deutschen Reichs. In den deutschen Einzelstaaten bestanden in den 50er Jahren sehr mannigfaltige Wuchergesetze. In Württemberg war schon 1839 allen Wechselfähigen volle Zinsfreiheit gewährt worden und diese wurde 1849 durch die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit unbeschränkt. In Baden liess das bürgerliche Recht die Ausbedingung von mehr als 6% Zinsen zu, entzog aber dem diesen Satz übersteigenden Betrag jedes Pfand- und Vorzugsrecht und jede Berechtigung gegen eine Konkursmasse; mit Strafe bedroht aber war nach dem G. v. 6. März 1845 nur der Abschluss eines wucherischen Vertrags mit wissentlicher Ausbeutung der Not oder des Leichtsinns des Bewucherten oder mit Täuschung desselben über die wirkliche Bedeutung der von ihm versprochenen Leistungen oder eines solchen Vertrags zum Nachteile eines Minderjährigen oder Entmündigten ohne Zuziehung des gesetzlichen Vertreters desselben. Auch in Sachsen-Weimar und anderen thüringischen Staaten wurde der einfache Wucher nur bei Aus-

beutung der Notlage oder des Leichtsinns des Schuldners bestraft. In mehreren Strafgesetzbüchern wurden solche Ausbeutung, die Verschleierung des Wuchers, wie auch die Täuschung des Bewucherten über die Natur der eingegangenen Verbindlichkeiten als erschwerende Umstände behandelt. Das preussische Landrecht begrenzte den zulässigen Zinsfuss im gewöhnlichen Verkehr auf 5%, für Kaufleute waren in Handelsgeschäften 6% gestattet, für Grosshändler war der Zinsfuss beinahe und beim Bodmereivertrag ganz unbeschränkt. Juden durften 8% nehmen, für die Pfandleiher bestanden besondere Bestimmungen. Das St.G.B. v. 14. April 1851 bestrafte die Ausbedingung höherer als der erlaubten Zinsen, wenn diese Ueberschreitung gewohnheitsmässig geschehe oder so eingekleidet werde, dass dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt werde, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbusse von 50 bis zu 1000 Thalern sowie mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte. Die in den 50er Jahren sich lebhaft erhebende freihändlerische Bewegung richtete sich auch entschieden gegen die Wuchergesetzgebung. In Bremen und in Oldenburg wurden die Zinsbeschränkungen schon 1858 aufgehoben. In Preussen wurden sie durch die V. v. 27. November 1857 wegen der damaligen Geldkrisis auf 3 Monate suspendiert, und seitdem blieb die Frage ihrer vollständigen Beseitigung hier auf der Tagesordnung. Die Aufhebung erfolgte dann ferner in Sachsen-Coburg-Gotha (1860), in Lübeck (1862), in Frankfurt und in Sachsen (1864). Angesichts des drohenden Krieges mit Oesterreich geschah dasselbe auch in Preussen durch die oktroyierte V. v. 12. Mai 1866, jedoch nur für die nicht hypothekarisch sichergestellten Darlehen und mit dem Vorbehalt, dass der Schuldner bei einem Zinsfusse von mehr als 6% jederzeit mit dreimonatlicher Frist kündigen dürfe. Die Verordnung wurde nach dem Kriege von beiden Häusern des Landtages genehmigt, genügte aber wegen der die Hypothekenschulden betreffenden Ausnahme den Gegnern des Wucherverbotes noch immer nicht und wurde bald durch das norddeutsche Bundesg. v. 14. November 1867 ersetzt, das die Höhe und Art des Zinsfusses für alle Darlehen und kreditierten Forderungen und der mit solchen zusammenhängenden Konventionalstrafen durchaus für Gegenstand der freien Vereinbarung erklärte und zugleich die Kündigungsfrist bei mehr als 6%igem Zinsfuss auf 6 Monate stellte, jedoch erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Eingehung des Vertrags. In Bayern hob das G. v. 5. Juli 1867 ebenfalls die Beschränkungen des vertragsmässigen Zinsfusses auf, und in Baden, Hessen und Württemberg wurde 1871 das norddeutsche Gesetz eingeführt. Auch in Deutschland trat jetzt der bis dahin im Verborgenen schleichende Wucher offen zu Tage, und die Gerichte mussten, wie es 1878 in Wreschen vorkam, dem Wucherer zu seinem »Rechte« verhelfen, der von einem Schuldner auf Grund seines Wechsels über 150 Mark täglich 5 Mark Konventionalstrafe, also jährlich 1200%, erpresst hatte. Wie in den meisten anderen Staaten, die es mit der Wucherfreiheit versucht hatten, trat auch im Deutschen Reiche bald eine immer mehr Kraft gewinnende Reaktion ein. Der Reichstagsabgeordnete Reichensperger (Olpe) brachte 1879 einen Gesetzentwurf ein, der wieder Beschränkungen des Zinsfusses und zugleich auch der Wechselfähigkeit enthielt. Weit mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechend war dagegen der fast gleichzeitig von dem Abgeordneten v. Kleist-Retzow und Genossen vorgeschlagene Entwurf, der unter Verzicht auf Zinstaxen nur die wucherische Ausbeutung der Not, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit bekämpfen wollte. Dieser Standpunkt kam denn auch in dem 1880 vom Reichskanzler vorgelegten Entwurfe zur Geltung, aus dem das G. v. 24. Juni 1880 hervorging. Durch dieses Gesetz wurden nach dem § 302 des St.G.B. 4 neue Paragraphen eingeschaltet, von denen § 302a bestimmt, dass wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark zu bestrafen sei, wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. § 302b verschärft die Strafen für den Fall, dass die Ausbedingung der wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmässig oder unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder in ähnlicher Art geschehen sei. Nach § 302c treffen dieselben Strafen auch denjenigen, der wissentlich wucherische Forderungen erwirbt und weiter veräussert oder geltend macht. Weitere Strafverschärfungen enthält § 302d für den Fall des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers. Nach Art. III des Gesetzes sind Verträge, die gegen die Paragraphen 302a und b verstossen, ungiltig und es müssen sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile zurückgewährt und vom Tage des Empfanges ab verzinst werden

unter solidarischer Haftbarkeit der an dem Wucher Beteiligten; der Gläubiger ist jedoch berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrage Geleistete seinerseits zurückzufordern. Art. II des Gesetzes giebt der die Pfandleiher oder Rückkaufshändler betreffenden Nr. 12 des § 360 des St.G.B. einen Zusatz, der die Ueberschreitung des durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfusses unter Strafe stellt. Die Wirkungen dieses Gesetzes waren, wenn es auch nicht dem Wucher ein Ende machen konnte, doch im ganzen günstig. Die wucherische Ausbeutung war doch wieder gesetzlich gebrandmarkt, und die Gerichte hatten für sie keine Schergendienste mehr zu verrichten. Die jährliche Zahl der Anklagen und Verurteilungen war ohne Zweifel im Verhältnis zu den thatsächlich vorkommenden Wucherfällen nur klein, aber es war doch wohl als ein günstiges Anzeichen zu betrachten, dass sie ziemlich stetig abnahm. Im Jahre 1882 betrug die Zahl der Angeklagten 176, die der Verurteilten 98, im Jahre 1886 waren die entsprechenden Zahlen 104 und 42, im Jahre 1890 sogar nur 64 und 22. Indes wurde noch immer namentlich über die Ausbreitung des Wuchers auf dem Lande geklagt, und die von dem Verein für Sozialpolitik veranlassten Erhebungen lehrten, dass diese Klagen in vielen Gegenden, wie namentlich in den ärmeren Teilen des Regierungsbezirks Cassel, Wiesbaden, Trier, Coblenz, Arnsberg, im westlichen Thüringen, im Vogelsgebirge und dem hessischen Odenwald, in der Pfalz, Elsass-Lothringen und den weinbautreibenden Bezirken Badens nur zu begründet waren. Von vielen Seiten aber wurde es auch als eine Unzulänglichkeit des Gesetzes betrachtet, dass es nur den Kreditwucher und nicht auch die mannigfaltigen anderen Formen der wucherischen Aussaugung treffe. Auf dem Boden dieser Anschauungen kam dann das die Bestimmungen über den Wucher ergänzende G. v. 19. Juni 1893 zu stande. Dasselbe dehnte die Strafbestimmungen der §§ 302a bis 302d auf alle wucherischen zweiseitigen Rechtsgeschäfte aus, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen wie ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung. Ein neuer § 302e bedroht mit der in § 302d für gewerbs- oder gewohnheitsmässig betriebenen Wucher aufgestellten Strafe diejenigen, welche mit Bezug auf Rechtsgeschäfte anderer Art in der im § 302a bezeichneten Weise sich wucherischer Ausbeutung (aber gewerbs- oder gewohnheitsmässig) schuldig machen. Hiermit soll also gegen den sogenannten Sachwucher eingeschritten werden. Ferner wird als Nr. 16 dem § 367 des St.G.B. ein Zusatz beigefügt über die Bestrafung derjenigen, die den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen von geistigen Getränken bei solchen Gelegenheiten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln. Nach Art. 4 des neuen Gesetzes hat, wer aus dem Betrieb von Geld oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, die Rechnung des Geschäftsjahrs für jeden, der ein solches Geschäft mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschliessen und dem Schuldner binnen drei Monaten einen auch die Entstehung des Ergebnisses darstellenden Auszug mitzuteilen; die vorsätzliche Unterlassung dieser Mitteilung zieht Geldstrafe bis 500 Mark oder Haft und zugleich den Verlust des Anspruchs auf Zinsen aus den betreffenden Geschäften für das verflossene Jahr nach sich. Jedoch gelten diese Bestimmungen nicht für bloss einmalige Geschäfte, worüber der Schuldner eine schriftliche Mitteilung erhalten hat, für öffentliche und Aktienbanken aller Art, für öffentliche Leihanstalten, Spar- und Darleihinstitute und eingetragene Genossenschaften im Verkehr mit ihren Mitgliedern, auch nicht für den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Durch Art. III endlich wird der gewerbsmässige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken mit zu den Gewerben gestellt, die nach § 35 den Unternehmern zu untersagen sind, wenn Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Allgemein bestimmt ferner das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 138), dass Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstossen, nichtig seien und dass insbesondere ein Rechtsgeschäft nichtig sei, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lasse, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen. Die gesetzlichen Verzugszinsen werden durch § 288 auf 4% bestimmt. Nach dem neuen Handelsgesetzbuche (§ 352) beträgt die Höhe der gesetzlichen Zinsen mit Einschluss der Verzugszinsen bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5%.

6. Mittel zur Bekämpfung des W. Verbot und Bestrafung des Wuchers werden immer hauptsächlich nur die Bedeutung einer moralischen Genugthuung für die öffentliche Meinung besitzen, niemals aber das tief sitzende Uebel wirklich heilen können. Auch die übrigen in den neuen

Gesetzen zu Hilfe genommenen Mittel, die jährlichen Rechnungsausweise, die polizeiliche Verhinderung von Missbräuchen bei Versteigerungen, die Kontrolle der Vieh- und Güterhändler, können nur eine Wirkung von untergeordneter Bedeutung ausüben, selbst wenn die erwähnte Kontrolle weit eingreifender und ausgedehnter gehandhabt würde, als es auf Grund des Gesetzes von 1893 möglich ist. In einem Referate für den Verein für Sozialpolitik empfiehlt v. Miaskowski ferner noch eine schärfere Handhabung des Wuchergesetzes mit Hilfe gemeinnütziger Vereine, nach Art der Antiwucher- oder Rechtsschutzvereine an der Saar, am Rhein, in Hessen etc. . Diese sammeln das erforderliche Material für die Durchführung von Wucherprozessen, unterstützen die Bewucherten durch Belehrung und Uebernahme der Prozesskosten und sorgen für das Bekanntwerden der entlarvten Wucherer und der von ihnen angewendeten Formen und Praktiken. Um den Einfluss der Wucherer zu durchkreuzen, schlug v. Miaskowski ferner vor, dass für alle Teile des Reiches die damals in einigen Sonderstaaten noch nicht bestehende Vorschrift erlassen werde, dass Verträge über Immobilien nur schriftlich und womöglich unter Mitwirkung der Gerichte oder Notare abgeschlossen werden dürfen. Auch empfiehlt er ein Gesetz zur Erschwerung der spekulativen Güterschlächterei nach Art des württembergischen vom 23. Juni 1853, andererseits aber eine Erleichterung der Abtrennung kleinerer oder mittlerer Güter von dem fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz und die Erschwerung der Errichtung neuer und der Vergrösserung bestehender Fideikommisse. Die noch immer von manchen empfohlene Beschränkung der Wechselfreiheit wird von Miaskowski nicht befürwortet. Ueber die dagegen sprechenden Gründe s. d. Art. Wechsel oben Bd. VII S. 707. Ganz undurchführbar erscheint der hie und da aufgetauchte Vorschlag, den Anwälten die Vertretung von Wucherprozessen zu verbieten. Mit sekundären Abwehrmitteln gegen den Wucher ist jedoch nichts auszurichten, wenn nicht die wirtschaftlichen Wurzeln desselben abgegraben werden, und dies ist nur dadurch möglich, dass das Kreditbedürfnis der bisher auf den Wucher angewiesenen Bevölkerungsschichten auf andere Weise befriedigt wird. Trotz der erfreulichen Ausdehnung der Kreditgenossenschaften, sei es nach dem Schulze-Delitzschen oder nach dem Raiffeisenschen System, trotz der nützlichen Wirksamkeit vieler Bodenkreditanstalten, Hypothekenbanken und anderer landwirtschaftlichen Kreditinstitute, trotz der städtischen und anderen öffentlichen Leihhäuser ist für die präventive Bekämpfung des Wuchers noch bei weitem nicht genug geschehen. In betreff der erwähnten Kreditorganisationen verweisen wir auf die speciellen Artikel; hier möge nur noch die Bemerkung beigefügt werden, dass für die der Aussaugung am meisten ausgesetzten Klassen der kleineren Bauern, Handwerker und Beamten gemeinnützige Kreditvereine sehr hilfreich wirken könnten, die in der Art wie manche Baugenossenschaften einen Wohlthätigkeitszweck mit der Absicht der Erzielung einer normalen Kapitalverzinsung verbinden. Die das Kapital aufbringenden Mitglieder müssten vorzugsweise den besitzenden Klassen angehören, also selbst nicht kreditbedürftig sein; die Darlehen aber müssten zu solchen Bedingungen gewährt werden, dass ausser einem Zins von $3\frac{1}{2}$ oder 4% eine genügende Versicherungsprämie erhoben würde, um die vorkommenden Verluste zu decken. Diese Prämie wäre natürlich nach den individuellen Verhältnissen der Kreditbedürftigen und den von ihnen zu stellenden sachlichen oder persönlichen Bürgschaften zu bemessen, jedoch selbstverständlich ohne Ausnutzung ihrer momentanen Lage oder ihrer Unerfahrenheit. — Sehr erwünscht wäre auch die Verminderung der mit der Aufnahme kleinerer hypothekarischer Anleihen verbundenen Kosten an Stempel und sonstigen Gebühren, die ausserordentlich hoch sind im Vergleich z. B. mit der Provision, die für ein gleich grosses Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren erhoben wird. Die erfolgreiche Bekämpfung des Kreditwuchers würde auch unmittelbar die Zurückdrängung der anderen Wucherformen bewirken, die alle ihre Hauptquelle in der Kreditnot haben.

Unmittelbar mit dem Kreditwucher verwandt sind die wucherischen Geschäfte in den in Süddeutschland häufig weiterverkauften Versteigerungsprotokollen über mit Kaufgeldresten belastete Grundstücke, über die in dem Referat von H. Thiel nähere Auskunft gegeben wird. Auch die wucherischen Missbräuche bei dem Viehhandel und der Viehverstellung sind schliesslich darauf zurückzuführen, dass die bewucherten Bauern das Geld zum baren Ankauf des Viehs weder selbst besitzen noch zu normalen Zinsen entleihen können. Auch der Warenwucher im eigentlichen Sinne, der indes nur in einzelnen Provinzen verbreitet ist, wird von Thiel mit Recht als ein Surrogat des Geldwuchers bezeichnet. Niemand, der nicht in Geldverlegenheit ist, wird sich z. B. verpflichten, seine ganze Ernte bloss an einen bestimmten Handelsmann zu verkaufen oder für seine Produkte Waren statt Geld anzunehmen oder schlechte Waren auf Kredit gegen hohe Preise zu überneh-

men. Die Erfahrung wird vielleicht zeigen, dass der nach dem neuen Gesetz strafbare Sachwucher auf solche Fälle zu beschränken ist, in denen der Geldmangel des Bewucherten die Ursache bildet, dass er sich die Uebervorteilung gefallen lässt. Die Ausnutzung der blossen Unerfahrenheit eines Käufers, also namentlich seines Mangels an Warenkenntnis, durch Forderung eines übermässigen Preises würde dann also nicht unter das Wuchergesetz fallen, während nach dem jetzigen Wortlaute diese Art der Uebervorteilung auch einem zahlungsfähigen und wohlhabenden Käufer gegenüber strafbar ist. Nun ist es an sich allerdings ohne Zweifel völlig gerechtfertigt, wenn solche Art des »Geschäftemachens« als strafbarer Eigennutz behandelt wird. Aber bei den heutigen Formen des Verkehrs und der anerkannten Herrschaft des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage über die Preisbildung ist es unmöglich, die wirklich strafwürdigen Fälle von denen zu unterscheiden, in denen der hohe Preis durch die besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt ist. Selbst das oben hervorgehobene Kriterium der wucherischen Ausbeutung, dass sie ganz konkret gegen einzelne Personen vorgeht und sich nicht nach allgemeinen Bedingungen richtet, versagt häufig bei der Beurteilung hoher Preisforderungen für Waren. Denn es kann sich um Gegenstände handeln, die in einem Laden überhaupt nur selten gekauft werden und mit grossem Risiko der Entwertung lange Zeit auf Lager gehalten werden müssen. Auch ist zu berücksichtigen, dass neu auf den Markt kommende Gegenstände anfangs oft einen bedeutenden Seltenheitswert haben, der erst allmählich durch die zunehmende Konkurrenz herabgedrückt wird. Ferner fragt es sich auch, durch wie viele Zwischenhändler eine Ware gegangen ist, bevor sie an den letzten Abnehmer gelangt. Eine bestimmte Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf solche Fälle von Sachwucher, wie man sie bei den demselben vorangegangenen Diskussionen im Auge hatte, dürfte sich daher, wenn einige Erfahrungen mit unhaltbaren Anklagen gesammelt sind, als wünschenswert erweisen. Im übrigen aber besteht das Hauptmittel gegen den Sachwucher wie gegen den Geldwucher in der gemeinnützigen Erleichterung des Kredits für die von diesem Uebel bedrohten wenig bemittelten Klassen.

Litteratur: Molinaeus, *Tractus commerciorum et usurarum etc., Paris 1555.* — **Salmasius,** *De usuris liber, Lugd. Bat. 1639.* — **Derselbe,** *De modo usurarum liber, ibid. 1639.* — **Derselbe,** *De foenore trapezitico, ibid. 1641.* — **Turgot,** *Mémoires sur le prêt à intérêt et sur le commerce des fers, Paris 1789. (Das erste dieser Gutachten stammt aus dem Jahre 1769.)* — **Bentham,** *Defence of usury, London 1787.* — **v. Sonnenfels,** *Ueber Wucher und Wuchergesetze, Wien 1789.* — **Derselbe,** *Ueber die Aufgabe: Was ist der Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, Wien 1789.* — **J. A. Günther,** *Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze und die Mittel, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, Hamburg 1790.* — **v. Keess,** *Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien 1791.* — **G. F. v. Fischer,** *Freimütige Gedanken über Wucher und Wuchergesetze, Wien 1790.* — **K. Braun u. M. Wirth,** *Die Zinswuchergesetze, Mainz 1856.* — **Rizy,** *Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze, Wien 1859.* — **P. Reichensperger,** *Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze, Berlin 1860.* — **Derselbe,** *Die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879.* — **Endemann,** *Nationalökonomische Grundlage der kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. I, S. 26 ff., (1863).* — **Derselbe,** *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, Bd. I, Berlin 1874, Bd. II, ebd. 1883.* — **M. Neumann,** *Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654, Halle 1868.* — *Enquête sur la législation relative au taux de l'intérêt, Paris 1865.* — **Funk,** *Zins und Wucher, Tübingen 1868.* — **Derselbe,** *Geschichte des kirchlichen Zinsverbots, Tübingen 1876.* — **Derselbe,** *Zur Geschichte des Wucherstreits, Tübingen 1901.* — **Jaques,** *Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht, Wien 1867.* — *Graf* **Chorinsky,** *Der Wucher in Oesterreich, Wien 1877.* — **Platter,** *Der Wucher in der Bukowina, Jena 1877.* — **L. v. Stein,** *Der Wucher und sein Recht, Wien 1880.* — **Schmoller,** *Die öffentlichen Leihhäuser im Mittelalter, Jahrb. f. Ges. u. Verw. IV, (1880), S. 87 ff.* — **Eheberg,** *Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, ebd. S. 55 ff.* — **Derselbe,** *Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, ebd. VIII, (1884), S. 823 ff.* — **v. Lilienthal,** *Die Wuchergesetzgebung in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. I, (1880), S. 140 ff.* — **Derselbe,** *Der Wucher auf dem Lande, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. VIII, (1888).* — **Fassbender,** *Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen des Wuchers, Münster 1886. Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten, Schr. des Vereins für Sozialpolitik XXXV, Leipzig 1887. Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik v. 28. u. 29. IX. 1888. Schriften XXXVIII, Leipzig 1889.* — **H. Blodig,** *Der Wucher und seine Gesetzgebung, Wien 1892.* — **L. Caro,** *Der Wucher. Eine sozialpolitische Studie, Leipzig 1893.* — **Henle,** *Die Wuchergesetze v. 24. V. 1880 und 19. VI. 1893, München 1893.* — **v. Below,** *Art. Wucher in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 916, Jena 1898.* (*S. auch die Artt. Zins weiter unten S. 941 und Zinsfuss im Mittelalter S. 960*).

Lexis.

Y.

Young, Arthur,

ward am 7. IX. 1741 zu London geboren, wurde ursprünglich Kaufmann, wendete sich jedoch nach dem Tode seines Vaters (1759) landwirtschaftlichen Studien zu, übernahm 1763 die seiner Mutter gehörende Pachtung in Bradfield, gab dieselbe aber sowie eine in der Grafschaft Essex später übernommene Pachtung nach mehrfachen misslungenen Versuchen wieder auf, um für seine neuen landwirtschaftlichen Pläne einen passenderen Boden aufzusuchen. Er durchreiste zu diesem Zwecke England und beschrieb die Eindrücke seiner Reise. Durch den Erfolg seiner schriftstellerischen Arbeiten ermutigt, gab nun Young die Absicht einer selbständigen Landwirtschaft auf, verwaltete einige Zeit die Güter des Lord Kingsborough, war 1773 Berichterstatter der „Morning Post", machte dann grössere landwirtschaftliche Reisen durch Irland, Frankreich, Spanien und Italien und wurde 1793 Sekretär des Bureaus für Ackerbau (Board of agriculture). Er starb am 29. April 1820 zu London, nachdem er bei vorgerücktem Alter noch das Unglück gehabt hatte, zu erblinden.

Arthur Young hat als landwirtschaftlicher Schriftsteller Berühmtheit erlangt (Mill nannte Young the apostle of „la grande culture") und gilt — insbesondere in seinen zahlreichen Reisebeschreibungen — mit Recht als Beobachter von seltenem Scharfsinn. Er war ein Gegner des physiokratischen Systems, jedoch auch kein absoluter Anhänger der freihändlerischen Industrietheorie, sondern oft ein warmer Verteidiger von Accisen und Schutzzöllen. Er verteidigt z. B. mit Nachdruck die freie Ausfuhr des Getreides und hält sie für den Landbau unentbehrlich, behauptet dagegen (Political arith. I, S. 262 ff.), dass die freie Einfuhr dem Interesse des Ackerbaues entgegengesetzt sei. Dieses Interesse erfordere (Norrmann s. u. S. 119), dass der Preis des Getreides nur allein durch das jährliche Produkt oder die jedesmal geerntete Qualität bestimmt werde. Der Preis müsse daher bei schlechten Ernten sehr hoch sein, damit der Landmann sich bei diesem von dem Verlust der niedrigen Preise guter Jahre erholen könne. Der hohe Preis, der ihn entschädigen müsse, werde aber bei einer freien Einfuhr durch die Menge des fremden Getreides zu sehr herabgesetzt. Young verlangt daher, dass die Einfuhr des letzteren verboten werde.

In seiner Preistheorie vertritt Young die Ansicht, dass billige Lebensmittel den Arbeitspreis erhöhen, weil erstere dem Arbeiter ermöglichen, die Arbeit zurückzuhalten, dass daher in einem fruchtbaren Lande Gewerbe und Industrie nicht günstig prosperieren könnten. Er verlangt daher obrigkeitliche Lebensmittelverteuerung und Lohnherabsetzung, um Englands Handel und Gewerbe zu befördern (v. Schulze-Gävernitz, s. u., S. 3, 10 ff.). Gleichzeitig erblickt jedoch Young in einer Steigerung der gewohnheitsmässigen Bedürfnisse der Arbeiter (des „Standard of Life") einen Ansporn zu vermehrter Arbeit.

In Bezug auf das Steuerwesen befürwortet Young vor allem eine gerechte und ergiebige Grundwertsteuer, verwirft dieselbe aber als einzige Territorialauflage, im Gegensatz zu dem mit ihm polemisierenden Physiokraten Schlettwein (s. u.). Er empfiehlt eine Bonitierung nach dem Pachtpreise (namentlich in England) als ein der wahren Ermittelung des Reinertrages sehr nahe kommendes Verfahren (Political arithmetic I, Ch. 2). Young betont hierbei oft die Wichtigkeit der richtigen Fixierung des Pachtzinses und bemerkt, dass zu niedrige Pachtschillinge ebenso gemeinschädlich sind wie zu hohe. In demselben Sinne spricht sich Young auch gegen zu hohe Löhne aus, weil diese und zu niedrige Pachtzinsen die moralischen Eigenschaften der Arbeiter und Pächter niederdrücken und dieselben vom rationellen Wirtschaften ablenken. Andererseits ist Young in seiner Arbeitslohntheorie — insbesondere bei seinen Vergleichen der englischen und französischen Manufakturen — (Brentano, s. u., S. 63) der Ansicht, „dass nicht der blosse wohlfeile Preis der Arbeit die Manufakturen begünstigt, indem diese da am meisten blühen, wo der eigentliche Handlohn am teuersten ist; vielleicht sind sie eben deshalb blühend, weil die Arbeit an sich in der That da wohlfeiler ist, wo sie dem

Lohn nach am teuersten ist. Die Güte der Arbeit, die Geschicklichkeit und Geschwindigkeit kommt dabei gar sehr in Betrachtung, und diese muss, im ganzen betrachtet, viel von den guten Umständen des Arbeiters abhängen. Ist er gut genährt und gekleidet und wird seine Leibesbeschaffenheit lebhaft und thätig erhalten, so wird er seine Arbeit ohne Vergleich besser verrichten als ein Mann, der sich aus Armut mit einer kümmerlichen Nahrung behelfen muss".

Auch auf dem Gebiete der Bevölkerungstheorie war Young in seinen Ausführungen beachtenswert und wird von Malthus selbst als einer seiner Vorläufer — s. d. Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik oben Bd. II S. 729 — bezeichnet.

Die Hauptschriften Youngs, landwirtschaftlich-volkswirtschaftlichen und politischen Inhaltes, sind — chronologisch aufgeführt — folgende: The farmer's letters to the people of England, London 1767, 2 vols. 2. Aufl. 3 Bde 1769, 3. Aufl. 4 Bde. 1771. — Letters to the landlords of the Great Britain, London 1767. — A six week's tour through the southern counties of England and Wales, London 1767, 2. Aufl. 1768, 3. Aufl. 1769, 4. Aufl. 1771/72. — A six mouths tour trough the north of Englund (enthält auch die Youngsche Bevölkerungstheorie), 4 vols. with many plates, London 1768, 2. Aufl. 1769, 3. Aufl. 1770/71, 4. Aufl 1776. (Uebersetzung Paris 1774.) — The expediency of a free exportation of corn etc., London 1769. — Guide in hiring and stoking farms, London 1770, 2 vols. — The farmer's tour through the eastern part of England. 4 vols. London 1770. Spätere Aufl. 1778. (Deutsch, Leipzig 1772/75, 4 Bde.) — Rural economy, or Essay on the practical parts of husbandry, London 1779, 2. ed. 1772 und 1773. — A Course of Experimental Agriculture, London 1770. — Farmer's Calendar, London 1770 und 1771. — Proposals to the legislature for numbering the people, London 1771. — Observations sur l'état actuel des terres incultes dans la Grande-Bretagne, Paris 1773. — Political arithmetic, containing observations on the present state of Great Britain, and the principles of her policy in the encouragement of agriculture, London 1774. (Dieses Hauptwerk Youngs ist in England in vielen Auflagen, ferner in deutscher Uebersetzung, Königsberg 1777, sowie von F. A. Klockenbring, Gotha 1793, in französischer (von Fréville), La Haye 1775 und Paris 1780 erschienen.) — Political arithmétic, part. II, London 1797. — A tour in Ireland with general observations on the present state of that kingdom made in the 1776—79. 2 vols, London 1739, 2 ed. 1780. (Deutsch, Leipzig 1780 und im 4. Bande der „Bibliothek der neuesten Reisebeschreibungen", französisch von Ch. Millon, Paris 1779.) — The question of wool established, London 1787. (In dieser Schrift empfiehlt Young als Erster die Einführung der Merino (montans) in sein Vaterland.) — Travels during the years 1787—89, undertaken more particularly with a view of ascertaining the cultivation, wealth, resources, and national prosperity of France. 2 vols with a map, London 1792, 2. ed. 1794. 4°. (Deutsche Uebersetzung von E. A. W. Zimmermann u. Sotzmann mit Anmerkungen und Karte, Berlin 1793—1795, 3 Bde., französische Uebersetzung v. Caseaux, Paris 1793, 2 éd. 1794.) — The example of France, a warning to Britain. Bury St. Edmonds 1793, 4. ed. London 1800 (Deutsch, Hannover 1794.) — The Constitution Safe without Reform, London 1795. — An Idea of the present State of France, and on the Consequences of the Events passing in that Kingdom, London 1795, 2. ed. 1800. — Travels through France, Spain and Italy, London 1795, 2 ed. 2 vols. 1800. (Französisch von F. Soulés, Paris 1796.) — National Danger, and the Means of Savety; containing a Plan for a General Arming of Men of Property, London 1798, 2. ed. 1800. — The question of scarcity plainly stated and remedies considered, London 1800. (Mit Schlussbemerkung der Verlagshandlung über Young und seine Schriften.) — An Inquiry into the State of the Public Mind amongst the Lower Classes, London 1800. — Recherches sur l'utilité d'appliquer les terres en friche au soutien des pauvres. Paris 1801. — Essay on the manures, London 1804. — On the husbandry of the three celebrated farmers, London 1811. — Inquiry into the progressive value of money in England as marked by the price of agricultural product, London 1812. — An inquiry into the rise of prices in Europe, during the twenty-five years compared with that which has taken place in England, London 1815.

An Zeitschriften gab Young heraus: „The universal Museum", London 1759 (von demselben erschienen nur 6 Nummern). — „Annals of Agriculture and other useful arts", London 1784—1804. 45 vols. vol. 46, Nr. 1—3. (Hiervon erschienen 3 Bände, ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1790—1802.)

Vgl. über A. Young: Betham-Edwards, The Autobiographie of Arthur Young, with selections from his correspondence, London 1897. — Sketch of the life of Arthur Young secretary to the Board of Agriculture. With a portr., London 1795. — J. A. Paris, Biographical Memoir of Arthur Young im 18. Stücke des „Quarterly Journal of Science, Literature and the arts", London, Juli 1820. — „Arthur Young" in den „Zeitgenossen", Sechster Band, Leipzig 1821. — Kirwan, Irish Transactions. — Lavergne (s. d.), Introduction à la tête du Voyage in France, Paris 1856. — Joh. August Schlettwein, Vollständige Antwort auf den Haupteinwurf des Herrn Arthur Young in England wider die einzige Territorialauflage, in dessen „Archiv für den Menschen und Bürger", Bd. I. Leipzig 1780, S. 353—366. — Derselbe, Briefe an Herrn Arthur Young in England über die wichtigsten Gegenstände der politischen Arithmetik, I.—IV. Brief in dessen „Archiv für den Menschen u. Bürger", Bd. II, Leipzig 1780, S. 516—561; V.—VIII. Brief im „Archiv", Bd. III, Leipzig 1781, S. 165—190. — Derselbe, Arthur Youngs Darstellung des Vorzugs grosser Landgüter vor den kleinen, im „Archiv", 8. Bd., Leipzig 1784, S. 182—220. — S. Fr. Stevenson, Arthur Young, „Westminster Review", January 1893. — Ingram, Artikel „Arthur Young" in der „Encyclopaedia Britannica". — Palgrave, Dictionary of Political Economy, Vol. III, London 1899, p. 687 ff. — G. P. H. Norrmann, Die Freiheit des Getreidehandels,

Hamburg 1802, S. 119. — Roscher, System, I—IV. — Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 15. — Lujo Brentano, Arbeitslohn und Arbeitszeit, Leipzig 1893, S. 63. — v. Schulze-Gävernitz, Der Grossbetrieb, Leipzig 1892, S. 3, 10, 21, 22. — L. L. Price, Political Economy in England, London 1891, S. 48, 62. — Baudrillart, Publicistes modernes, 2 éd., Paris 1873. — Annual biography, London 1821. — John Gorton, General Biographical Dictionary, Vol. III, London 1838. — Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 7, 324, 570, 579.

Schmidt.

Z.

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

ward geboren am 14. IX. 1769 zu Meissen, besuchte die dortige Fürstenschule und bezog 1787 die Universität Leipzig, begab sich 1792 auf die Universität Heidelberg, promovierte 1795 in Wittenberg für philosophische und rechtswissenschaftliche Vorlesungen, wurde 1797 zum ausserordentlichen und 1802 zum ordentlichen Professor des Lehnrechts dortselbst ernannt. 1807 folgte Zachariä dem Rufe als ordentlicher Professor nach Heidelberg. Hier verblieb er bis zu seinem am 27. III. 1843 erfolgten Tode, sowohl einen Ruf (1816) nach Göttingen wie einen solchen (1829) nach Leipzig ablehnend. In der Oeffentlichkeit wirkte er ferner als Abgeordneter der ersten und 1825 der zweiten badischen Kammer. Kurz vor seinem Lebensende (1842) wurde er mit dem Beinamen „v. Lingenthal" in den badischen Adelsstand erhoben, nachdem ihm schon 1818 der Titel „Geh. Hofrat" verliehen worden war.

Zachariä steht in volkswirtschaftlicher Beziehung der Hauptsache nach auf dem Boden der Adam Smithschen Lehre, im übrigen ist es schwer, seine Ansichten einer bestimmten staatswissenschaftlichen Richtung einzuordnen. Es ist ihm häufig nachzuweisen, dass er mit seinen eigenen Ansichten sich in Widerspruch stellt, wenigstens, dass er in den Detail-Ausführungen oft den zuerst aufgestellten Grundsatz derartig umschreibt, dass dieser sich beinahe in sein Gegenteil verwandelt (z. B. in seiner Definition des Staatsdienstes, Vierzig Bücher 31—35). Er leitet den Staat aus einer Rechtspflicht, aus dem Rechtsgesetze ab, trotzdem sucht er auch die Freiheit des Individuums aufrecht zu erhalten. Er beweist grosse Furcht vor Uebervölkerung, trotzdem hält er die Uebervölkerungstendenz für das stärkste Mittel, die Menschheit zu Kulturfortschritten anzutreiben (Roscher, Gesch. 931). Dieses Schwankende in seinen sonst unbestritten scharfsinnigen, geistreichen Ausführungen erkennt Zachariä gewissermassen selbst an, indem er in seiner Autobiographie (Nachlass S. 35) sagt, dass es ihm oft vorkäme, als ob eine doppelte Seele in ihm lebe. Nach Roscher (932) besteht sein Hauptverdienst um die Nationalökonomik darin, dass er die volkswirtschaftlichen Fragen regelmässig als Seiten des Volkslebens oder wenigstens des Staatslebens auffasst. Er schreibt der Staatswirtschaft eine demokratische Tendenz zu, die in der Mobilisierung des Grundeigentums, den Schutzzöllen, der gleichen Abgabenpflicht u. s. w. sich zeige. Er tritt ein (Nachlass, 37) für die konstitutionelle Staatsherrschaft und ist in seinen rechtsgelehrten Ausführungen stets auf der Seite der Regierung und der Aristokratie. Am eingehendsten wird Zachariä von Bluntschli und R. v. Mohl charakterisiert. Ersterer nennt seine Betrachtungsweise eine „nüchtern verständige, vielseitig aufmerksame, kalt erwägende, bald diesen, bald jenen Standpunkt wählende" (Gesch. 596) und bemerkt, nachdem er an Reichtum des Wissens ihn über Machiavelli und Montesquieu (mit deren Schriften Zachariä die seinigen selber verglich) gestellt, „dass in der Rüstkammer Zachariäs jede Partei für jede Meinung gut gearbeitete Waffen holen könne". v. Mohl konstatiert einerseits das oft systemlose, sophistische, bizzare in Zachariäs Schriften, andererseits aber die bewundernswerte Klarheit, grosse Gelehrsamkeit, feinste Geschicklichkeit, Kraft der Ausführung u. s. w. Er schliesst seine Charakteristik mit den Worten: „Er hat Wenige seines Gleichen; es ist aber schwer zu sagen, ob man dies mit Bedauern oder mit Zufriedenheit sagen soll. Ihm war es genug, ein ausserordentlicher Mann zu sein und dafür gehalten zu werden; es ist wohl das Beste, wenn auch andere einfach bei dieser Meinung stehen bleiben."

Von den staatswissenschaftlichen Schriften Zachariäs ist als sein Hauptwerk zu bezeichnen: „Vierzig Bücher vom Staate." Stuttgart 1820—32. — Zweite umgearbeitete Auflage, Heidelberg 1839. Diese zweite Ausgabe ist ungleich wertvoller als die erste, weil die erste Bearbeitung in einer Reihe weit auseinander liegender Jahre und in einzelnen Teilen, oft nach längeren Unterbrechungen erschienen ist und daher in ihrem Inhalte vielfach die Spuren der Eindrücke und Veränderungen zeigt, welche die fortschreitenden Er-

eignisse in den Ansichten eines denkenden Mannes notwendig hervorbringen mussten. — Das Werk ist in folgende 7 Hauptabschnitte eingeteilt: (Buch 1—6) Vorschule der Staatswissenschaft, (7—13) Allgemeine politische Naturlehre, (15—19) Verfassungslehre, (20—26) Regierungslehre, (27—30) Völkerrecht, (31—35) Erziehung, Staatsdienst, (36—40) Wirtschaftslehre. Das Werk ist ein geistiges Testament des Verfassers, es umfasst die Ansichten, Eindrücke und Forschungsresultate seines ganzen Lebens und wurde erst kurz vor seinem Tode von ihm abgeschlossen. Schon durch die unendliche Fülle des Stoffes, durch die kaum „bewältigbare“ (Mohl, I, 133) Menge von Ideeen und Richtungen des Staatslebens, die das Werk behandelt, wird es zu einem der bedeutendsten staatswissenschaftlichen Bücher. „Dies Werk — sagt R. v. Mohl (II, 528) — ist ein schwieriges Rätsel, wie Zachariä selbst, und eine grossartige Schöpfung, welche bis zum Uebermasse von Gedanken und Kenntnissen strotzt; für den Anfänger vielfach dunkel; für den ausgebildeten Staatsgelehrten eine Quelle reicher weiterer Belehrung; für den Meister des Faches eine ebenbürtige Macht.“

Die übrigen staatswissenschaftlichen und rechts-staatswissenschaftlichen Schriften Zachariäs sind, chronologisch aufgeführt, folgende: Etwas vom Staatsvertrage, Meissen 1795. — Grundlinien einer wissenschaftlichen juristischen Encyklopädie, Leipzig 1795. — Handbuch des Kursächsischen Lehnrechtes, Leipzig 1796. 2. Aufl. bearbeitet von Weisse und Langenn, Leipzig 1823. — Die Einheit des Staates und der Kirche mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung, Leipzig 1797. (Das Buch enthält eine Darstellung der verschiedenen möglichen Systeme über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche.) — Ueber die evangelische Brüdergemeinde, Leipzig 1798. — Historiae feudorum nobilium, quae sunt in dominio Principis Electoris Saxoniae, adumbratio, Wittenberg 1798. — Ueber die vollkommenste Staatsverfassung, Leipzig 1800. — Origines Oeconomiae civilis in territoriis Imperii Germanici receptae, Wittenberg 1800. — Geist der deutschen Territorialverfassung, Leipzig 1800. (Gegenschrift: v. Epplen, Ueber das Princip der deutschen Territorialverfassung, Frankfurt a. M. 1803). — Janus, Leipzig 1802. — Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat, Leipzig 1802. — De conjunctione, quae inter institutum feudale et hierarchiam ecclesiae catholicae medio aevo intercessit, Wittenberg 1802. — Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts. Nebst einer Einleitung in die philosophische Rechtswissenschaft überhaupt, Leipzig 1804. — Juristische Litteratur, als 8. Heft zum III. Teil von Wilh. Traug. Krugs „Versuch einer systematischen Encyklopädie der Wissenschaften“, Leipzig und Züllichau 1804—19. — Gegen das ausschliessende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den kursächsischen Landesversammlungen, Leipzig 1805. — Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts, Meissen 1805. — Die Wissenschaft der Gesetzgebung, Leipzig 1806. — Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, Heidelberg 1810. — Entwurf zu dem Grundvertrage des durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verheissenen Deutschen Staatenbundes, Heidelberg 1814. — Der Schrift von K. Westfalen: „Ueber die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen des Königreichs Westfalen“ ist S. 29—60 eine Abhandlung von Zachariä angehängt: Von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmässige Staatsoberhaupt, welches durch die Gewalt der Waffen wieder zur Ausübung seiner Herrscherrechte gelangt ist, Heidelberg 1816. — Denkschrift über die Entschädigungsansprüche des Freiherrn v. Malchus (s. d.) wegen des an ihn von der Westfälischen Regierung verkauften und von der Kgl. Grossbritannisch-Hannöverschen Regierung wieder eingezogenen Gutes Marienrode, Heidelberg 1819. — Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Ciceros wiedergefundenes Werk vom Staate, Heidelberg 1823. — Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in das Herzogtum Sachsen-Gotha nach dem Aussterben der jetzt regierenden H. Sächs. Linie Sachsen-Gotha, Heidelberg 1823. — Ueber die Statistik der Strafgerechtigkeitsgesetze, Heidelberg 1828. — Ueber die Ansprüche Bayerns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim, Heidelberg 1828. — Vollgraffs Systeme der praktischen Politik im Abendlande, Rezension, Heidelberg 1831. — Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten nach Rechtsgrundsätzen betrachtet, Heidelberg 1831. — Der Kampf des Grundeigentums gegen die Grundherrlichkeit, Heidelberg 1832. — Ueber Europas Zukunft, Heidelberg 1832. — Lucius Cornelius Sulla, genannt der Glückliche, als Ordner des römischen Freistaates, 2 Abtlgn. in 1. Bd., Heidelberg 1834. — Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirtschaftslehre, Heidelberg 1835. (Besonders interessant ist die sechste Abhandlung: „Wirtschaftspolitik oder das Büchlein vom Reichwerden“, S. 152—171, eine Mustersammlung von praktischen guten Ratschlägen, welche mit dem Satze schliesst: „Wer nichts hat, ist in mehr als einer Hinsicht ein glücklicher Mensch.“) — Rechtsgutachten über die zwischen den fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten, Heidelberg 1835. — Die Souverainetätsrechte der Krone Württembergs in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigentumsrechten des fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe, Heidelberg 1836. (Gegenschriften: Hufnagel, „Vorläufige Replik“, Stuttgart 1836; Wist, Die Landesgesetzgebung von Württemberg, Ulm 1836; Reischer, Die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels.) Die Schrift behandelt die Entschädigung der Gutsherren für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, die Beden und Fronen. — Biographischer und juristischer Nachlass, Stuttgart 1843. — Ueber das Recht des Staates, Handlungen, die bloss unsittlich sind, zu bestrafen (Abhandlung XI in dem vom Sohne (s. u.) herausgegebenen „Nachlass“, Stuttgart und Tübingen 1843). —

In Zeitschriften veröffentlichte K. S. Zachariä folgende staatswissenschaftliche Abhandlungen: a) In Weisses „Museum für die sächsische Geschichte“, 1795, Bd. II, S. 15—68: Ueber das ausschliessende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels; S. 195—223: His-

torische Bemerkungen über die Steuerfreiheit der Rittergüter; 1796, Bd. III, S. 1: Ueber den Ursprung des Kursächsischen Steuerkollegii, 1802, N. F. Bd. III, Heft 1, Nr. 6: Ueber die Verleihung des Erbmarschallamtes der Kursachsen. — b) In den „Sächsischen Provinzialblättern", 1801, Bd. II, S. 89—109: Ueber Kursachsens auswärtige politische Verhältnisse. — c) In Woltmanns „Zeitschrift" 1802, Bd. II, S. 246 bis 262: Ueber die neueste französische Kirchenverfassung; S. 404—414: Ueber die durch die Konstitution der italienischen Republik angeordneten Wahlkollegien; 1804, Bd. I, S. 34—66: Geist der neuesten Deutschen Reichsverfassung; S. 248—251: Zur politischen Teleologie. — d) In Winkopps Zeitschrift „Der rheinische Bund" 1809, Jena, S. 60—70: Kriminalistische Fragmente: ein Beitrag zu dem Staatsrechte der Rheinischen Bundesstaaten. — e) In Murhards „Allg. politischen Annalen", 1823, Bd. IX, S. 201—248: Ueber die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung. — f) In der von ihm und Mittermayer herausgegebenen: „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands", 1829, Bd. I, S. 1—43: Vorrede; 1830, Bd. II, S. 69—77: Humphreys Bemerkungen über den dermaligen Stand der englischen Gesetze, welche das Eigentum an Liegenschaften betreffen; S. 227—233: Beherzigungen bei der Einführung der Pressfreiheit in der Schweiz und über gesetzliche Bestimmungen über die Presse; 1832, Bd. IV, S. 169—184: Statistik der Strafrechtspflege; S. 305—377: Ueber Europas Zukunft; 1833, Bd. V, S. 283—322: Gesetze des britischen Parlaments v. J. 1832 für die Verbesserung der Volksvertretung in England und Wales, in Schottland und Irland; 1834, Bd. VI, S. 1—60: Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz; S. 273—328: Armenpflege in England; 1836, Bd. VIII, S. 1—34: Konstitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika; 1839, Bd. XI, S. 194—229: Britisches Gesetz, durch welches den im Auslande erscheinenden Druckschriften derselbe Schutz gegen Nachdruck, wie den im Inlande erscheinenden . . . zugesichert wird; 1840, Bd. XII, S. 361—380: Ueber das Gesetz des Staates New-York vom 18. April 1838, durch welches unter gewissen Bedingungen einem jeden Bürger dieses Staates gestattet wird, Papiergeld in Umlauf zu setzen oder eine Zettelbank zu errichten. — g) In Pölitzs (später auch Bülaus) „Jahrbüchern der Geschichte und Politik" 1829, Bd. I: Ueber das Cölibat der katholischen Geistlichen; 1830, Bd. II, S. 193—224 u. 289—326: Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa; 1833, Bd. II, S. 1—24: Rückblick auf die Verhandlungen des deutschen Reichstages von den Jahren 1670, 1671. Auch ein Wort über die Beschlüsse des deutschen Bundestages vom 28. Juni 1832; 1834, Bd. II, S. 1—31: Von den Rechten, welche der Staatsgewalt in Beziehung auf Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zustehen; 1837, Bd. I, S. 1—49: Ueber die deutschen Zoll- und Mautvereine der neuesten Zeit; Bd. II, S. 385—420: Die Nationaleinheit der Deutschen und die deutschen Universitäten; 1830, S. 289—320: Ueber die heutige Stellung der Hierarchie der römisch-katholischen Kirche zum Staate. — h) In Lipperts „Annalen des Kirchenrechts" 1839, Heft 4, S. 95—118: Der Streit zwischen Kirche und Staat. — i) In Weicks „Annalen für Geschichte und Politik" 1834, Bd. III, S. 100—120: Ein neuer Plan zur Tilgung der Staatsschulden. — k) Im „Hamburger politischen Journal" 1835, Bd. I, S. 197 bis 252: Ueber den Bundestagsbeschluss vom 30. Oktober 1834, Schiedsgerichte betr.; 1837, Bd. II, S. 859—877: Der englische Adel und das englische Volk. — l) In Reyschers u. Wildas „Zeitschrift für Deutsches Recht" 1842, Bd. VII, S. 36—49: Ueber den Ursprung des Lehnrechts. — m) In Morstadts „Nationalökonom" 1834, Bd. I, S. 362: Totalaufhebung der Zünfte; Kampf des Grundeigentums gegen die Grundherrlichkeit. — n) Zahlreiche Aufsätze und Rezensionen in seiner „Kritischen Zeitschrift f. Rechtswissenschaft", in den „Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur" u. s. w. — Mit Grossmann begründete Zachariä im Jahre 1796 (Leipzig) das „Journal für Philosophie", mit Brauer die „Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Grossh. Badens", Heidelberg 1813; von beiden Zeitschriften erschien jedoch nur 1 Stück, resp. 1 Band. Ferner gab Zachariä allein heraus: „Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten v. Sachsen", Leipzig 1805 u. 1807.

In dem handschriftlichen Nachlasse Zachariäs befanden sich folgende druckfertige Manuskripte staatswissenschaftlichen Inhalts: Anfangsgründe des philosophischen Staatsrechts, 1807, in 126 §§. — Geist der französischen Staatsverfassung. Mit Rücksicht auf die Verfassungen der rheinischen Bundesstaaten, 1809. — Des Cajus Cornelius Tacitus Abhandlung von der Lage, den Sitten und den Völkerschaften Germaniens. Uebersetzt, mit Anmerkungen und mit der Urschrift, 1817. —

Vgl. über Karl Salomo Zachariä, insbesondere in staatswissenschaftlicher Beziehung: Biographischer und juristischer Nachlass. Herausgegeben von dessen Sohne Dr. K. E. Zachariä v. Lingenthal. Stuttgart und Tübingen 1843. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1843, I. T., S. 245 bis 351, Weimar 1845. — Bluntschli, Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 596—602. — Derselbe in seinen D. Staats.-W., Bd. XII, S. 261. — R. v. Mohl, Gesch u. Litt. d. Staatsw., Bd. II, Erlangen 1856, S. 512: Biographie und eingehende Charakteristik von Zachariä. — Derselbe, Bd. I, S. 131; Bd III, S. 394. — Derselbe, Encyklopädie der Staatsw., 2. Aufl., Tübingen 1872. — William Fischer in der „Deutschen Biographie", Bd. 44, Leipzig 1898. — H. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, Kapitel V: Karl Salomo Zachariä, „Annalen des Deutschen Reichs", München 1884, S. 662. — v. Weech, Badische Biographieen II, 524, Heidelberg 1875. — Kautz, Theorie u. Gesch. d. Nationalökonomik, Bd. I, Wien 1858, Bd. II, Wien 1861. — Roscher, Gesch. d. N. Ö., München 1874, S. 909, 930. — Derselbe, Syst. I, III u. IV. — Wagener, Staats- u. Gesellschafts-Lexikon, Bd. XXII, S. 591 — Buss, Gesch. d. Staatsw., Freiburg 1839, S. MDCII. — Schmidthenner, Zwölf Bücher vom Staate, Bd. I, 2. Aufl., Giessen 1839, S.

153, 154, 162, 165. — Brocher, Karl Salomo Zachariä in der „Revue hist. de droit franç. et étrang." Tome XIV et XV. — Orsier, Vie et travaux de Zachariae d'après des documents inédits, Paris 1869. — Morstadt, Ueber Zachariäs Paradoxon, dass die Schutzzölle eine demokratische Tendenz haben. (Mosers „Nationalökonom" Bd. III, Mannheim 1836, S. 81 ff.) — Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. 1, Mannheim 1864, S. 120, 122, 180. — Nekrolog im Jahrbuch der Litteratur. 1844. — v. Andlaw, Mein Tagebuch, Bd. I, Frankfurt a. M. 1862, S. 69.

Schmidt.

Zambelli, Andrea,

geb. 1790 zu Lonato, in dem gleichnamigen Kreise der italienischen Provinz Brescia, gest. in Pavia im September 1862, als Präsident des Instituts der Wissenschaften in Mailand (seit 1845), studierte in Pavia und Bologna, erhielt 1825 die Professur der Geschichte und an Stelle dieser 1828 die Professur der Staatswissenschaften an der Universität Pavia.

Zambelli veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Delle differenze politice fra i popoli antichi ed i moderni. 1. La guerra, 2 Bde., Mailand 1839. — Sul libro del Principe, Florenz 1857.

Die Politik Macchiavellis, weil einen einheitlichen Charakter entbehrend, ist von den wenigsten seiner Kommentatoren auf ihre richtige Grundlage, die in den sittlichen Fehlern und Mängeln des Menschen zu suchen sind, zurückgeführt worden; in seinen „Discorsi" erwärmt sich Macchiavelli für die Kräftigung der Republik, in seinem „Principe" tritt er für die Monarchie ein. Die in dem „Principe" dominierende Rabulistik entspricht derjenigen Zweckmässigkeits- und Utilitätstheorie, welche sich als Attribut der absoluten Herrschergewalt souverän über die Satzungen der Moral hinwegsetzt. Die „Discorsi" haben ein unverdorbenes, mit republikanischen Tugenden ausgestattetes Volk, der „Principe" hat ein sittlich verwahrlostes Geschlecht und Gemeinwesen zur Voraussetzung. Worin zeigt nun Macchiavelli sein wahres Gesicht, in den Diskursen oder in dem Fürsten, und ist die letztere Schrift nicht vielleicht nur eine beissende Satire auf den frevelhaften Missbrauch der Herrschergewalt? Unter den Kommentatoren Macchiavellis war Zambelli der erste, welcher in „sul libro del Principe" den Versuch machte, seinem grossen Landsmann den Plan zu imputieren, Mittelitalien durch Aufhebung der zahlreichen Duodezfürstlichkeiten zu centralisieren und diesen geeinten Staatenkomplex unter den Hut eines thatkräftigen Herrschers zu bringen, der das Wohl der Unterthanen dem Triumph des Staatsgedankens aufopferte. Das Ideal eines solchen mit rücksichtsloser Gewalt, Grausamkeit und Blutgier seine Zwecke verfolgenden Usurpators soll nach Zampelli sich für Macchiavelli in Cäsar Borgia verkörpert haben. Es ist nicht zu behaupten, dass Zambellis scharfsinnige Beweisführung es vermocht hat, die allgemeine Ueberzeugung zu erschüttern, dass Macchiavelli im Grunde seines Herzens ein Republikaner gewesen und geblieben und daher unfähig gewesen sei, der Durchführung eines solchen Attentats auf Völkerglück und Völkerfreiheit sein staatsmännisches Genie zu leihen. Zambelli lässt es dabei nicht bewenden, er unternimmt es auch, das Geschlecht der Borgia in einem tugendhafteren Lichte erscheinen zu lassen als in den Darstellungen der italienischen Historiker. An Cäsar Borgia war wenig rein zu waschen, desto mehr an Lucrezia, und die Forschungen neuerer Geschichtsschreiber u. a. von Gregorovius haben bewiesen, dass Zambelli der erste gewesen ist, der es gewagt hat, den Kot, welchen schmähliche Verdächtigungen auf die Frauenehre Lucrezia Borgias geworfen, zu beseitigen.

Vgl. über Zambelli: v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 585/86. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLV, Paris 1865, S. 356 — Gregorovius, Lucrezia Borgia, 3. Aufl., 2 Bde., Stuttgart 1871.

Lippert.

Zehnten

s. Kirchliche Abgaben oben Bd. V S. 81 ff. und Bauernbefreiung oben Bd. II S. 343 ff.

Zeitgeschäfte

s. Börsenrecht und Börsenwesen (Börsengeschäfte) oben Bd. II, insbesondere S. 1000 ff. und S. 1034 ff.

Zeitungen, Zeitungswesen, Zeitungsanzeigen.

1. Einleitung. 2. Begriff und Geschichte des Zeitungswesens. a) Deutschland und Oesterreich. b) England. c) Frankreich. 3. Arten, Inhalt und Verbreitung der Zeitungen und Zeitschriften. — Zeitungsanzeigen. 4. Zeitungswesen und Post. 5. Bedeutung der Zeitungen und Zeitungsanzeigen.

1. Einleitung. Nach einem zum geflügelten Worte gewordenen Ausspruch Napoleons I. wird die „Presse" nicht ganz mit Unrecht als die sechste (oder jetzt siebente) Grossmacht Europas bezeichnet.

Das Wort „Presse" hat in diesem Zusammenhange eine ganz enge, eigentümliche Bedeutung, die von dem ursprünglich mit diesem Worte verbundenen Sinne sich bereits sehr weit entfernt hat. Ursprünglich ein Werkzeug, mittelst dessen man beliebige Gegenstände stark und schnell zusammendrücken kann, in welcher Bedeutung das Wort auch heute noch gebraucht wird (Stempel-, Präge-, Oel-, Weinpressen), hat die „Presse" wegen ihres vorwiegenden und wichtigsten Gebrauchs in dem Buchdruckerei-

gewerbe diesem den Namen gegeben, indem man das letztere auch als „Pressgewerbe“ schlechthin bezeichnet. (S. den Art. Pressgewerbe und Pressrecht oben Bd. VI S. 231 ff.) Auf diesem Wege weitergehend ist sodann der Ausdruck „Presse“ im engeren und landläufigen Sinne die Bezeichnung für dasjenige Erzeugnis der Buchdruckerkunst geworden, welches heutzutage als das wichtigste und einflussreichste gilt, nämlich die „Zeitung“.

Auch dieses Wort wird in einer ihm ursprünglich fremden Bedeutung gebraucht: wie in dem Ausdruck „Presse“ das Werkzeug die Bezeichnung für eins seiner vornehmsten und wichtigsten Erzeugnisse geworden, so hat in dem Worte „Zeitung“ die ursprüngliche und auch heute noch hauptsächlichste Aufgabe eines bestimmten Druckerzeugnisses, der Träger und Verbreiter von „Zeitungen“, d. i. von „Zeitereignissen“, „Neuigkeiten“ zu sein, diesem Erzeugnisse selbst den Namen gegeben. Hier hat also umgekehrt das Werkzeug, mittelst dessen „Zeitungen“, d. i. Begebenheiten verbreitet werden, also das in bestimmter Weise bedruckte Papier, seinen Namen von seinem „Hauptinhalte“, von demjenigen Zweck erhalten, dem es hauptsächlich und vor allem zu dienen bestimmt ist, den „Zeitbegebenheiten“.

„Presse“ und „Zeitung“ unterscheiden sich aber nicht bloss durch ihre ursprüngliche Bedeutung; auch heute werden diese Ausdrücke, obwohl in ungenauer Darstellung vielfach promiscue gebraucht, doch scharf voneinander geschieden: das Wort „Presse“ umfasst im weiteren und eigentlichen Sinne die gesamte Thätigkeit des Buchdruckereigewerbes und dessen Erzeugnisse; die Zeitung ist nur eins von den vielen Erzeugnissen der „Presse“, also ein Teil derselben, d. h. das Wort „Presse“ ist der Gattungsbegriff, der Ausdruck „Zeitung“ ein Artbegriff. Aber auch dann, wenn man, wie dies vielfach geschieht, das Wort „Presse“ in einem engeren Sinne gebraucht, indem man dabei lediglich das Zeitungswesen im Auge hat, hält man doch daran fest, dass die „Presse“ ein Gattungs-, die Zeitung ein Artbegriff ist.

So spricht man von der offiziösen oder offiziellen „Presse“ eines Landes, als einer bestimmten Gattung im Gegensatz zu den einzelnen Arten der „offiziösen Zeitungen“; man warnt vor der „schlechten“ Presse, empfiehlt die „Parteipresse“, lobt oder tadelt die einzelnen „Zeitungen“.

Aber es hat sich noch ein anderer Unterschied herausgebildet, der freilich mehr äusserlicher Natur ist; unter dem Ausdrucke „periodische Presse“ begreift man sowohl „Zeitungen“, wie „Zeitschriften“, so dass also auch in diesem Sinne das Wort „Presse“ eine weitere Bedeutung hat als das Wort „Zeitung“. Da aber einerseits ein ganz fester Sprachgebrauch in dieser Hinsicht nicht existiert — so behandelt Wuttke in seinem Buche: „Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung“ vorwiegend die „Zeitungen“ —, andererseits manche „Zeitschriften“ inhaltlich sich in nichts von den „Zeitungen“ unterscheiden, so wird in der folgenden Darstellung des „Zeitungswesens“ auch der „Zeitschriften“ um so mehr gedacht werden müssen, als auch gesetzlich die letzteren den Zeitungen durchweg gleichgestellt sind.

2. Begriff und Geschichte des Zeitungswesens. Zeitung (gazette [journal], newspaper [journal], gazzetta [giornale], gazeta [tidende]) im modernen Sinne ist eine innerhalb bestimmter Zeiträume — wenn auch in unregelmässigen Fristen — in einzelnen Blättern wiederkehrend erscheinende zur Mitteilung und Verbreitung unter das Publikum (d. h. an einen individuell unbegrenzten Personenkreis) bestimmte Druckschrift, welche Nachrichten über politische oder sonstige das Publikum als solches interessierende Tagesbegebenheiten oder -angelegenheiten enthält und nicht bestimmt ist, ein abgeschlossenes Werk zu bilden. Einer Druckschrift steht jede andere auf chemischem oder mechanischem Wege bewirkte Vervielfältigung von Schriften oder bildlichen Darstellungen gleich, wie z. B. die sogenannten lithographierten Korrespondenzen. Die Zeitschrift unterscheidet sich nur dadurch von der Zeitung, dass sie in Heften erscheint. Zeitungen und Zeitschriften fasst man unter dem Begriffe »periodische Presse« zusammen; im Sinne des deutschen Pressgesetzes vom 7. Juni 1874 bilden jedoch nur solche Zeitungen und Zeitschriften einen Teil der periodischen Presse, welche mindestens in monatlichen (oder kürzeren) Fristen erscheinen.

Gemäss vorstehender Begriffsbestimmung können weder die acta senatus noch die acta diurna populi Romani, Veröffentlichungen kurzer Protokolle über die Senatsverhandlungen bezw. über die Verhandlungen und Beschlüsse der Volksversammlungen, denen sich mitunter kurze Berichte über andere wichtige Begebenheiten (in der Kaiserzeit insbesondere sogenannte Hofnachrichten) anreihten — Einrichtungen, deren Schöpfung auf Julius Cäsar zurückgeführt wird, — als eigentliche Vorläufer des heutigen Zeitungswesens gelten; dies schon deshalb nicht, weil die Vervielfältigung dieser auf öffentlich ausgestellten Tafeln erfolgenden Bekanntmachungen nicht auf mechanischem Wege bewirkt wurde, sondern auf dem der Privatkorrespondenz. Abgesehen davon ist uns aber auch von ihrem Inhalte viel zu wenig bekannt, als dass sich eine Parallele mit den heutigen Zeitungen ziehen liesse. Die Chinesen sollen zwar bereits seit dem Jahre 1366 n. Chr. eine noch jetzt existierende gedruckte Staatszeitung Sin-Pao besessen haben; mag dies auch richtig sein, so hat doch diese Zeitung schon wegen der früheren gänzlichen Abgeschlossenheit Chinas dem heutigen europäischen Zeitungswesen sicherlich nicht als Vorbild gedient.

a) Deutschland und Oesterreich. Wenn wir von den Vorläufern des modernen Zeitungswesens, als welche sich frühestens seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts regelmässige gegenseitige briefliche Mitteilungen befreundeter Städte, sodann sogenannte „geschriebene Zeitungen“ (notizie scritte), d. h. schriftliche Zusammenstellungen von Neuigkeiten, in mehr

oder weniger regelmässiger Wiederkehr, „Relationen" („Newe Zeitung", „news"), das sind „fliegende Blätter", welche einzelne wichtige Zeitbegebenheiten je nach Gelegenheit durch den Druck verbreiten, „Kalender" und „Messkataloge", „Postreuter", „relationes semestrales" oder „Messrelationen" sowie „periodische Sammelwerke" finden, hier absehen, so muss **Deutschland** unstreitig als dasjenige Land bezeichnet werden, auf welches ebenso wie die Erfindung der Buchdruckerkunst auch der Ursprung des europäischen Zeitungswesens zurückzuführen ist.

Die älteste Zeitung im modernen Sinne ist, soviel bis jetzt bekannt, bereits einige Jahre vor 1609 — aus diesem Jahre stammt das älteste noch jetzt vorhandene Exemplar — in Strassburg allwöchentlich erschienen und von Johann Carolus herausgegeben; um dieselbe Zeit ist auch, wie Ennen (a. a. O. S. 23) berichtet, in Köln bereits eine regelmässig jede Woche erscheinende Zeitung vorhanden gewesen; im Jahre 1615 folgte Egenolph Emmel in Frankfurt a. M. mit der Herausgabe einer wöchentlich erscheinenden Zeitung, welche aber schon bald durch die zuerst 1617 erschienene und von Johann von den Birghden ins Leben gerufene „Frankfurter Oberpostamtszeitung" verdrängt wurde. Von der im Jahre 1651 in Köln erschienenen „Ordinarie Wöchentliche Dinstags-Postzeitungen" sind noch jetzt Exemplare vorhanden; daneben erschien in Köln seit dem Jahre 1640 eine Zeitung in lateinischer und seit 1682 auch eine solche in französischer Sprache. — Bereits am 1. Januar 1660 finden wir die noch heute existierende „Leipziger Zeitung" — zugleich das erste Beispiel eines offiziellen oder mindestens offiziösen Organs — als ein zunächst 6mal und vom 29. April 1660 7mal wöchentlich erscheinendes Tageblatt. — In Oesterreich finden sich zwar auch bereits seit dem Jahre 1615 Wochenblätter, die aber meist lediglich Nachdrucke deutscher Zeitungen enthalten. Erst im Jahre 1671 tauchte eine österreichische Originalzeitung in deutscher Sprache, das „Wiener Blättl", auf; die erste in **ungarischer** Sprache erschienene Zeitung datiert gar erst vom Jahre 1780.

Die erste Zeitschrift, welche innerhalb des jetzigen Deutschen Reichs herausgegeben wurde, die Leipziger Acta Eruditorum, eine Nachbildung des in Frankreich seit dem Jahre 1665 erschienenen Journal des Savants, erschien 1682 in lateinischer Sprache, während in Oesterreich eine Zeitschrift und zwar „belletristischen" Inhalts, erst im Jahre 1720 unter dem Titel „Das merkwürdige Wien" das Licht der Welt erblickte.

Die weitere Ausdehnung des Zeitungswesens machte verhältnismässig langsame Fortschritte; hieran trug wohl die lästige Censur — darüber siehe das Nähere in dem Art. **Pressgewerbe und Pressrecht** oben Bd. VI S. 232ff. — sowie der Mangel einer Beteiligung des gesamten Volkes an dem politischen Leben die Hauptschuld.

Daneben war aber das Zeitungswesen durch eine Reihe von weiteren Fesseln eingeengt, die seiner Entwickelung im Wege standen: traten schon die vielfachen finanziellen Lasten, so z. B. die Erlegung hoher Kautionen seitens der Verleger, die Zahlung von Zeitungsstempeln und die Erhebung einer Inseraten-(Anzeigen)steuer in einzelnen deutschen Staaten der Ausdehnung und Vermehrung der Zeitungen hemmend entgegen, so wirkte fast noch verderblicher der Umstand, dass die für ein Zeitungsunternehmen erforderliche Konzession nicht bloss beliebig verliehen, sondern auch willkürlich entzogen werden konnte und dass die Verwaltung es in der Hand hatte, durch Entziehung des Postdebits — s. darüber unten sub 4 — die ökonomische Existenz jeder Zeitung zu vernichten.

Erst mit und nach den Ereignissen des Jahres 1848, welche zunächst alle oben geschilderten Fesseln der Presse gänzlich beseitigten, brach sich ein gewaltiger Aufschwung im Zeitungswesen Bahn: statt aller statistischen Angaben möge dies durch die Mitteilung der Thatsache beleuchtet werden, dass das Abonnement der schon damals durch ihre Bedeutung hervorragenden „Kölnischen Zeitung", welches Ende Februar 1848 sich auf 9500 Exemplare belief, bereits bis zum April desselben Jahres auf 17400 Exemplare anwuchs. Für Oesterreich kann man die mächtige Entwickelung der Presse seit 1848 sogar an der Hand der Statistik nachweisen: während im Jahre 1847 die im Reichsrat vertretenen Länder nur 79 periodische Blätter aufzuweisen hatten, stieg diese Zahl in dem einen Jahre 1848 auf 388!

Die unbeschränkte Pressfreiheit wurde in den nachfolgenden Jahren der sogenannten Reaktion wieder erheblich eingeengt, was sich sofort in der Entwickelung des Zeitungswesens geltend machte. So führte das preussische Pressgesetz vom 12. Mai 1851 die Konzessions- und Kautionspflicht der Zeitungsunternehmer ein und das G. v. 2. Juni 1852 brachte eine ganz empfindliche Erhöhung der in dem allgemeinen Stempelgesetz vom 7. März 1822 vorgesehenen Zeitungsstempelsteuer. Das eine Beispiel der Kölnischen Zeitung, deren Abonnentenzahl im Jahre 1852 (von 17400 im Jahre 1848) auf 9000 herabsank, zeigt wieder recht deutlich die Einwirkung dieser Gesetzgebung auf die Entwickelung des Zeitungswesens.

Erst mit dem R.Pr.G. v. 7. Juni 1874 wurde im Deutschen Reiche vollständige Pressfreiheit eingeführt, insbesondere die Konzessions- und Kautionspflicht sowie überhaupt die Möglichkeit einer Unterdrückung von inländischen Zeitungen im administrativen oder gerichtlichen Wege beseitigt; gleichzeitig verbot der § 30 des Reichspressgesetzes jegliche besondere Besteuerung der Presse und ihrer Erzeugnisse, womit Zeitungsstempel, Inseratensteuern u. dgl. ohne weiteres in Wegfall kamen. Auch hier spiegeln sich die Folgen der Gesetzgebung in den statistischen Daten über die Entwickelung des Zeitungswesens wieder: im Jahre 1873, also unmittelbar vor Beseitigung der den Zeitungen auferlegten Schranken, betrug deren im deutschen Reichsgebiete erscheinende (in die Postzeitungsliste aufgenommene) Gesamtzahl 3241; binnen 10 Jahren hat sich diese Zahl fast verdoppelt, indem sie sich im Jahre 1883 auf 5922 Zeitungen belief.

In **Oesterreich** zeitigten die gleichen Ursachen die gleichen Wirkungen; auch hier ist das Zeitungswesen ein getreues Spiegelbild der Pressgesetzgebung.

Schon durch die beiden auf die Presse be-

züglichen GG. v. 13. und 14. März 1849 wurde die völlige Pressfreiheit des Jahres 1848 erheblich eingeengt, indem diese u. a. insbesondere das erst durch das G. v. 9. Juli 1894 beseitigte Kautionssystem einführten; mit der Einführung des sogenannten „Verwarnungssystems“ durch die V. v. 6. Juli 1851, welche die Unterdrückung „missliebiger“ Zeitungen im Verwaltungswege nach voraufgegangener zweimaliger Verwarnung zuliess, waren der periodischen Presse weitere Fesseln auferlegt, die durch Wiedereinführung der Konzessionspflicht mittelst der Pressordnung vom 27. Mai 1852 noch vermehrt wurden. Dazu kamen die finanziellen Lasten, welche durch das G. v. 6. September 1850, die VV. v. 23. Oktober 1857 und 23. November 1858 in der Form des erst neuestens seit dem 1. Januar 1900 durch das G. v. 27. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 1151) aufgehobenen Zeitungsstempels und der inzwischen wieder beseitigten Inseratensteuer erhöht bezw. neu eingeführt wurden. — Erst mit dem am 9. März 1863 in Kraft getretenen und noch jetzt geltenden Pressgesetze vom 17. Dezember 1862 sowie den dazu ergangenen Novellen vom 15. Oktober 1868 und 9. März 1869 sind das Konzessions- und Verwarnungssystem, wie die sonstigen Schranken der Pressfreiheit für die periodische Presse in Wegfall gekommen. (Vgl. darüber näheres in dem Art. Pressgewerbe und Pressrecht oben Bd. VI S. 242 ff.)

Die folgende statistische Uebersicht möge darthun, in welcher Weise die Pressgesetzgebung auf die Entwickelung des Zeitungswesens in Oesterreich eingewirkt hat.

Jahr	Gesamtzahl der periodischen Druckschriften überhaupt	Zahl der polit. Blätter
1848	388	306
1849	215	146
1850	180	92
1851	188	81
1852	172	59
1853	174	53
1854	186	56
1855	218	58
1856	218	59
1857	226	59
1858	243	60
1859	246	68
1860	263	74
1861	310	98
1862	345	109
1863	399	131
1864	431	141
1865	474	156
1866	473	160
1867	495	168
1868	559	189
1869	604	213
1870	678	229
1873	866	267

Im Jahre 1896 hatte Oesterreich 2386 periodische Druckschriften aufzuweisen.

b) England. Entsprechend der in England schon seit nahezu 200 Jahren in Geltung befindlichen Pressfreiheit zeigt auch die Entwickelung des englischen Zeitungswesens ein ganz anderes Bild, als uns der europäische Kontinent in dieser Hinsicht darbietet.

Im Jahre 1622 finden sich die ersten englischen Zeitungen im modernen Sinne; als Vater des englischen Journalismus wird Nathaniel Butter genannt. Nachdem zunächst die berüchtigte Sternkammer und späterhin (nach Wiedereinführung des Königtums) die Stuarts mit grosser Härte gegen die Presse vorgegangen waren, nachdem andererseits Milton bereits im Jahre 1644 mit flammender Beredsamkeit die unbeschränkte Freiheit der Presse gefordert hatte, wurde schon am 17. April 1695 die Pressfreiheit in England durch Ablehnung einer Erneuerung der dieselbe einengenden Licensing Act endgiltig eingeführt. Am 11. März 1702 erschien das erste englische Tageblatt unter dem Titel „The Daily Courant“. Die englische Zeitungspresse hat sich sodann stetig weiterentwickelt und war bereits im Laufe des 18. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo das Zeitungswesen des europäischen Kontinents sich noch im ersten Entwickelungsstadium befand, zu einer achtunggebietenden Höhe emporgestiegen. — Am 1. Januar 1788 erschien die erste Nummer der „Times“, die sich gar bald durch die Umsicht ihrer Verleger zu dem jetzigen Weltblatte emporschwang. Die finanzielle Belastung, welche in Form des Zeitungsstempels, der Inseratensteuer und der Papiersteuer auf den Zeitungen ruhte, erreichte mit der am 12. Juni 1861 erfolgten Beseitigung auch der letztgedachten Steuer ihr Ende.

Wenn auch in Bezug auf die Zahl der Zeitungen England nicht den ersten Rang unter den civilisierten Staaten der Erde einnehmen mag — für das Jahr 1872 wird die Gesamtzahl der in Grossbritannien und Irland erschienenen Zeitungen auf 1585 angegeben —, an Bedeutung und Einfluss nimmt die englische Zeitungspresse wohl unbestritten den ersten Rang ein, was sicherlich nicht zum geringsten auf die langjährige Schulung durch die Pressfreiheit zurückzuführen ist.

c) Frankreich. In Frankreich erschien die erste Zeitung „La Gazette“ im Jahre 1631, herausgegeben von dem französischen Arzte Théophraste Renaudot, welchem zunächst eine Art Monopol zur Herausgabe von Zeitungen gewährt wurde. — Mag auch dieses Monopol der Entwickelung des Zeitungswesens hinderlich gewesen sein, so wurde doch die Vermehrung und Ausbreitung der sogenannten politischen Zeitungen wohl hauptsächlich dadurch gehemmt, dass der Absolutismus des französischen Königtums eine eigentliche Teilnahme des gesamten Volkes an den politischen Schicksalen der Nation nicht aufkommen liess. Es darf uns deshalb nicht wunder nehmen, dass erst im Jahre 1777 das erste französische Tageblatt unter dem Titel „Le Journal de Paris“ erschien.

Je langsamer sich das politische Zeitungswesen entwickelte, um so mächtiger und regsamer entfalteten sich die wissenschaftlichen und belletristischen Zeitschriften, deren sich bis zum Jahre 1730 bereits mehr als 30 finden, so dass in dieser Hinsicht Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert für die ganze civilisierte Welt tonangebend war, wie es denn auch vermöge der in Paris erschienenen ältesten wissenschaftlichen Zeitschrift, des schon genannten Journal des Savants, als

das eigentliche Ursprungsland des modernen Zeitschriftenwesens und insbesondere der sogenannten Belletristik erscheint.

Die ungewöhnliche Härte, mit welcher noch eine königliche V. v. 16. April 1757 die Herausgabe von Druckschriften ohne behördliche Erlaubnis verfolgte, dergestalt, dass die Verfasser und Drucker solcher Schriften, sofern sie Missliebiges enthielten, mit der Todesstrafe bedroht wurden, lässt es begreiflich erscheinen, dass man zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht nahm, um die Neugierde und die immer lebhaftere Anteilnahme des Volkes an dem politischen Leben selbst nur einigermassen zu befriedigen. Diesem Umstande verdanken die sich einer grossen Verbreitung erfreuenden nouvelles à la main ihre Entstehung, geschriebene Zeitungen, die eine Kritik der öffentlichen Zustände enthielten, welche sich in den gedruckten Zeitungen nicht an die Oeffentlichkeit wagen durfte. Die nouvelles à la main haben sicherlich nicht wenig dazu beigetragen, den Umschwung der Geister vorzubereiten, welcher in dem Ausbruche der französischen Revolution zu Tage trat.

Dass die Revolution eine unbeschränkte Pressfreiheit brachte, ist ebenso selbstverständlich, wie dass diese wieder die geringe Zahl der bis dahin bestehenden politischen Zeitungen ins Ungemessene steigerte, eine Zahl, die Hatin auf mehr als 1000 angiebt. Die unbeschränkte Pressfreiheit war indes nur von kurzer Dauer; schon das Direktorium schritt durch strenge Massregeln gegen die Uebergriffe der Presse energisch ein. Und als Napoleon als erster Consul durch Dekret vom 17. Januar 1800 sämtliche politischen Zeitungen bis auf 13 unterdrückte, fand er keinen nennenswerten Widerstand. Auch das Königtum der Restauration legte den Zeitungen enge Fesseln an: Konzessions- und Kautionssystem sowie Zeitungsstempel und Censur standen ihrer Weiterentwickelung dergestalt im Wege, dass im Jahre 1827 nur 132 Zeitungen und Zeitschriften und nur 16 politische Zeitungen in Paris existierten, wogegen für das Jahr 1891 die Zahl der in Paris erschienenen periodischen Druckschriften auf 1998, die der politischen Zeitungen allein auf 161 angegeben wird.

Das G. v. 18. Juli 1828 beseitigte diese Fesseln zum Teil; Karl X. glaubte indes mit diesem Gesetze nicht regieren zu können, obwohl durch dasselbe die Presse nach heutigen Begriffen immer noch hinlänglich geknebelt war. Sein Versuch, das Gesetz durch eine verfassungswidrige Verordnung zu beseitigen, war eine der Hauptursachen seines durch die Julirevolution (1830) bewirkten Sturzes — ein Beweis, welch eminente Macht und Bedeutung schon damals der periodischen Presse zukam.

Eine mässige Freiheit der Presse brachte das G. v. 9. September 1835; immerhin existierten damals in Paris nur 20 Zeitungen mit 70000 Abonnenten, eine Zahl, die sich im Jahre 1846 auf 26 Tagesblätter mit 200000 Abonnenten steigerte, nachdem Emil de Girardin zuerst im Jahre 1836 mit der Gründung einer verhältnismässig billigen Zeitung den Anfang gemacht hatte; (während bis dahin der billigste Preis einer Zeitung sich auf 80 Francs belief, setzte er den Abonnementspreis der von ihm neugegründeten „Presse" auf 40 Francs fest).

Das Revolutionsjahr 1848 brachte wiederum eine schrankenlose Pressfreiheit und mit ihr eine Flut von Zeitungen; die Herrschaft Napoleons III. bereitete aber beiden ein baldiges Ende.

Erst die dritte Republik führte mit der Beseitigung aller pressrechtlichen Schranken wieder einen neuen Aufschwung der Zeitungspresse herbei; die Pressfreiheit ist durch das G. v. 29. Juli 1881 geregelt, das neuerdings durch die GG. v. 12. Dezember 1893, 28. Juli 1894, 22. Juli 1895 und 3. April 1896 einzelne Abänderungen erfahren hat, die aber im wesentlichen auf strafprozessualem Gebiete liegen.

3. Arten, Inhalt und Verbreitung der Zeitungen und Zeitschriften. — Zeitungsanzeigen. Man unterscheidet je nach der Zeit des Erscheinens Tages- und Wochenblätter, Wochen- und Monatsschriften etc., je nach ihrem Hauptinhalte politische, fachwissenschaftliche, belletristische, gewerbliche, religiöse, technische etc. Zeitungen und Zeitschriften. Abgesehen von den fachwissenschaftlichen Zeitschriften beschränken sich wohl wenige Zeitungen und Zeitschriften auf ein einziges Gebiet der menschlichen Interessen; insbesondere haben heutzutage die politischen Zeitungen einen sehr reichhaltigen Inhalt. Neben den politischen und sonstigen Tagesneuigkeiten und den die politischen Ereignisse besprechenden und kritisierenden Leitartikeln finden wir Theater- und Musikkritiken, Bücherbesprechungen, Börsennachrichten, Mitteilungen aus dem Gebiete der Landwirtschaft, die Wiedergabe gerichtlicher Urteile, Lokalnachrichten, Feuilletons, insbesondere Romane und Novellen, Mitteilungen über Erfindungen, wissenschaftliche Entdeckungen, kurze biographische Notizen über berühmte Männer etc., kurzum — es giebt kaum ein Gebiet des geistigen und praktischen Lebens, das die Zeitungen nicht in den Kreis ihrer Mitteilungen und Betrachtungen zögen.

Wie einerseits die einzelne politische Zeitung jeden Gegenstand von allgemeinem Interesse behandelt, so existieren andererseits für jeden Zweig der Kunst, der Wissenschaft, des Gewerbefleisses, der Liebhabereien, überhaupt für jeden nur denkbaren Interessenkreis besondere Zeitungen und Zeitschriften, sogenannte Specialzeitungen oder -zeitschriften. — Wir finden da besondere Zeitungen und Zeitschriften für alle Berufskreise und Gewerbe, für Theologen, Juristen, Mediziner, Philosophen, Philologen; für jede Art des Handwerks und der Industrie, für den Handel und Verkehr und deren einzelne Arten, für jeden Zweig der Land- und Forstwirtschaft, für Jagdwesen etc., für bestimmte Klassen des Volkes (z. B. Adelszeitung), für Liebhabereien, jede Art des Sports (z. B. für Radfahrer, Briefmarken-

sammler etc.), ja selbst eine besondere Zeitschrift für die »Reklame«.

Dass auch alle religiösen Interessen durch besondere Organe vertreten sind, darf nicht wunder nehmen; auffallender erscheint es, dass auch solche Wissensgebiete, die mit konfessionellen Fragen keinen direkten Zusammenhang haben, wie z. B. Natur- und Rechtswissenschaft, in besonderen konfessionell gefärbten und für eine einzelne Konfession bestimmten Organen behandelt werden. (In welch grossem Umfange die Konfessionen sich der periodischen Presse bedienen, beweist die Thatsache, dass im Jahre 1888 z. B. die Interessen der katholischen Kirche allein in deutscher Sprache durch 607 im Deutschen Reiche, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika erscheinende periodische Druckschriften [einschliesslich Kalender] vertreten waren. Für das Jahr 1891 wird die Zahl der in Deutschland allein erscheinenden katholischen Zeitungen auf 401 angegeben, denen noch 200 katholische Fachzeitschriften hinzutreten. Schöner macht in seinem 1892 erschienenen Buche 238 der wichtigsten, damals in deutscher Sprache gedruckten evangelischen Zeitungen und Zeitschriften namhaft.)

Nicht minder allumfassend wie der Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften ist ihre Verbreitung: soweit in den bewohnten Erdteilen die Buchdruckerkunst bekannt ist, giebt es auch eine periodische Presse, und selbst in Gegenden, die von der Kultur noch gänzlich unberührt geblieben, folgen dem civilisierten Menschen die Zeitungen nach, wie wir aus den Schilderungen der Afrikaforscher wissen.

Der Umfang der periodischen Presse möge durch folgende Zahlenangaben beleuchtet werden, die aber, wie es in der Natur der Sache liegt, nur zum Teil auf absolute Genauigkeit Anspruch machen können.

Die Zahl der periodischen Druckschriften wird für das Jahr 1872 angegeben für:

das Deutsche Reich	auf	2816	St.
Belgien	„	286	„
Dänemark	„	200	„
Frankreich	„	2024	„
Grossbritannien und Irland	„	1855	„
Italien	„	1126	„
Niederlande	„	222	„
Oesterreich	„	835	„
Portugal	„	83	„
Rumänien	„	22	„
Russland	„	472	„
Schweden	„	216	„
Schweiz	„	412	„
Spanien	„	520	„
Türkei	„	43	„
Ungarn	„	322	„
Verein. Staaten von Nordamerika	„	4000	„

Im Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hat man die Zahl aller in der ganzen Welt erschienenen Zeitungen und Zeitschriften auf 34 274 berechnet, von denen 19 557 in Europa, 12 400 in Nordamerika, 775 in Asien, 608 in Südamerika, 661 in Australien und 632 in Afrika erschienen und zwar 16 500 = 48,5 % in englischer, 7 600 = 22,4 % in deutscher, 3650 = 10,7 % in französischer und 1600 = 4,7 % in spanischer Sprache.

Nach einer anderen Angabe hat die Zahl der periodischen Druckschriften sich in Nordamerika im Jahre 1873 auf 8110 Nummern belaufen; im Jahre 1896 hat die Zahl der hier erschienenen Zeitungen und Zeitschriften die enorme Höhe von 20 630 Exemplaren erreicht.

Welchen Fortschritt das Zeitungswesen seither gemacht hat, das beweisen die folgenden, der amtlichen Preisliste des kaiserlich deutschen Postzeitungsamtes entnommenen Ziffern. Danach sind im Jahre 1901 durch dieses Zeitungsamt bezw. die einzelnen deutschen Postanstalten 8438 verschiedene in deutscher Sprache erscheinende periodische Druckschriften zu beziehen, während die Zahl der in dieser Liste aufgeführten in 32 verschiedenen fremden Sprachen gedruckten Schriften sich auf 2894 beziffert. Im Jahre 1891 wies die Zeitungspreisliste des deutschen Postzeitungsamtes nur insgesamt 9882 Nummern auf, davon 7082 in deutscher, 2800 in fremder Sprache erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, welche Zahlen die zunehmende Ausdehnung des Zeitungswesens in den letzten 10 Jahren sehr deutlich illustrieren. — Als für die moderne nationale Kulturentwickelung interessant ist es zu bezeichnen, dass die neueste amtliche Zeitungspreisliste nicht eine einzige in der ehemaligen Weltsprache, dem Lateinischen, gedruckte Zeitung oder Zeitschrift aufführt, wogegen noch im 18. Jahrhundert die Zahl der in lateinischer Sprache erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften eine verhältnismässig nicht geringe war.

Nach anderen zuverlässigen statistischen Angaben aus dem Jahre 1888 erschienen damals allein ausserhalb Europas 677 deutsche Zeitungen und Zeitschriften und zwar 2 in Afrika, 650 in Nordamerika und Canada, 20 in Südamerika und Mexiko, 2 in Asien und 3 in Australien.

Selbst China, das sich dem Einflusse europäischer Civilisation noch am längsten ferngehalten, hatte im Jahre 1893 nach den zuverlässigen Angaben der deutschen Gesandtschaft in Peking und der ihr unterstellten Konsulate insgesamt 25 Zeitungen aufzuweisen, wovon die »Peking-Zeitung«

zum Teil noch jetzt als geschriebene Zeitung erscheint.

Wie die Zahl der periodischen Druckschriften beständig im Zunehmen begriffen ist, so nicht minder die Abonnentenzahl der einzelnen Zeitungen. In England und Amerika gehört eine Zahl von mehr als 100000 Abonnenten für eine Zeitung durchaus nicht zu den Seltenheiten, und auch Deutschland und Frankreich haben einzelne Organe aufzuweisen, die sich einer derartigen oder ähnlichen Verbreitung erfreuen.

Für Deutschland hat Schacht unter Zugrundelegung des am 1. Juli 1897 bestehenden Zustandes die Durchschnittsauflagestärke der Zeitungen auf 3660 Exemplare berechnet und hat ermittelt, dass die Hälfte aller Zeitungen eine Auflagestärke von 900 bis 3000 Exemplaren hatten, dass bei drei Viertel derselben die letztere Zahl nicht überschritten wurde und dass nur 2 Zeitungen eine Auflagehöhe von mehr als 100000 Exemplaren hatten. Diese Berechnungen dürften aber gegenwärtig schon nicht mehr zutreffen, da die Verbreitung und Ausdehnung des Zeitungswesens beständig im Zunehmen begriffen ist, wie die im § 4 enthaltenen statistischen Daten ergeben.

Zu dem enormen Aufschwunge des Zeitungswesens hat vor allem der auffallend billige Preis der Zeitungen beigetragen, der recht eigentlich eine »Demokratisierung« des Zeitungswesens herbeigeführt und die Zeitungen allen Schichten des Volkes zugänglich gemacht hat. So kosten einzelne wöchentlich 18mal erscheinende Zeitungen 12 Mark, 15 Mark, 25 Mark jährlich, und selbst für einzelne der grössten innerhalb des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zahlt man nur ein Jahresabonnement von 36 Mark, so dass der Jahrespreis von 60 Mark für die 12mal wöchentlich erscheinende »Hamburgische Börsenhalle« mit ihren Beilagen wohl der höchste ist, der in Deutschland für eine eigentliche Zeitung gezahlt wird. Schacht hat ermittelt, dass die Durchschnittspreise je nach der Häufigkeit des Erscheinens von 3,08 bis 36 Mark steigen. Als die billigste Zeitung ist wohl ein einmal wöchentlich erscheinendes deutsches Blatt zu bezeichnen, das nur 50 Pfennig pro Jahr kostet, und selbst grössere Tagesblätter im Preise von 3 bis 6 Mark pro Jahr gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten. Schacht hat berechnet, dass der durchschnittliche Abonnementspreis einer Zeitung in Deutschland 1,30 Mark vierteljährlich beträgt und dass, was für die grosse Verbreitung der Zeitungen spricht, trotz dieses niedrigen Durchschnittspreises im ganzen jährlich etwa 63 Millionen Mark für das Zeitungslesen ausgegeben werden, also mehr als eine Mark pro Kopf. Durchschnittlich teuerer als die deutschen sind die englischen, französischen, russischen und amerikanischen Zeitungen; die teuerste Zeitung, welche die obenerwähnte Preisliste enthält, ist die 6mal wöchentlich zum Jahrespreise von 123 Mark 24 Pfennig erscheinende »Beerbohms Evening Corn Trade List«, da die darin aufgeführte gleichfalls 6mal wöchentlich in Wien erscheinende »Politische Korrespondenz«, die freilich vierteljährlich 84 Mark 44 Pfennig kostet, nicht sowohl für das grosse Publikum als für die Zeitungsredaktionen bestimmt ist.

Wie der Preis der Zeitungen fortgesetzt gefallen, so sind umgekehrt ihre Leistungen fortwährend gestiegen; insbesondere ist nicht bloss das Format, sondern auch der Inhalt der Zeitungen beständig gewachsen. Beispielsweise hatte der mir vorliegende in Köln erscheinende »Eilfertige Welt- und Staatsboth« aus dem Jahre 1742 eine Breite von 11 cm und eine Höhe von 18 cm, wogegen z. B. die heutige »Kölnische Zeitung« bei einer Breite von 42 cm eine Höhe von 59 cm hat. Sowohl hieraus wie aus den veränderten Zeitverhältnissen, aus dem erst gegen Ende des 18. Jahrhunders erwachten politischen Leben der europäischen Völker und vor allem auch aus der Beseitigung der Censur erklärt es sich auch, dass, während im 18. Jahrhundert die Zeitungen im wesentlichen nur über Reisen der Fürsten, Kriegsereignisse, Wunder und Schandthaten zu melden wussten, während sie insbesondere über höfische Ereignisse mit einer uns heutzutage kaum verständlichen Breite berichteten, heute die Zeitungen über das gesamte geistige, politische und wirtschaftliche Leben der Nationen Rechenschaft ablegen und nicht bloss durch ihre Berichte, sondern auch durch ihre kritischen Betrachtungen ein unentbehrlicher Kulturfaktor geworden sind. Trotz ihres mageren Inhalts, ihres kleinen Formats, ihres verhältnismässig seltenen Erscheinens waren die Preise der Zeitungen in den früheren Jahrhunderten verhältnismässig hohe; so kostete z. B. die von Roderique seit dem Jahre 1734 herausgegebene »Gazette de Cologne« jährlich 4 Rthlr. und seine handschriftliche Zeitung sogar monatlich 1 Dukaten. Dies erklärt sich — abgesehen von der geringeren Konkurrenz und Verbreitung und der verhältnismässig kostspieligen Beschaffung von Nachrichten — auch daraus, dass das Zeitungsanzeigenwesen, heute eine Haupteinnahmequelle der Zeitungen, damals noch in den Kinderschuhen steckte.

Einen interessanten Einblick in die Geschäftsergebnisse einer angesehenen Zeitung aus jener Zeit gewährt uns in dieser Hinsicht ein am 2. Nivôse an III erstatteter amtlicher Bericht über Einnahmen und Aus-

gaben der in Köln erschienenen »Oberpostamtszeitung«; damals wurden von dieser 1628 bezahlte Exemplare abgesetzt, die bei einem Abonnementspreis von 2⅔ Thaler eine Einnahme von 4341 Reichsthaler 26 Albus lieferten; die Einnahmen aus »Avertissements« (Anzeigen) wurden auf 333 Reichsthaler 26 Albus geschätzt. Diesen Gesamteinnahmen von 4674 Reichsthaler 52 Albus standen an Ausgaben gegenüber:

a) Gehalt des Verfassers (der Zeitung)	468 Rthlr.	17 Albus	4 Heller
b) „ seines Kopisten	88 „	26 „	— „
c) Zeitungsdruck	640 „	— „	— „
d) Papier	624 „	— „	— „
e) Endlich beanspruchten die 3 Verfasser des Berichts in ihrer Eigenschaft als Zeitungsexpeditoren des Postamts noch für sich insgesamt	2098 „	60 „	— „

Zieht man diese Ausgaben mit . . . . . 3919 Rthlr. 23 Albus 4 Heller von obiger Einnahme von 4674 Reichsthaler 52 Albus ab, so bleibt der geringfügige Ueberschuss von 755 Reichsthaler 28 Albus 8 Heller.

In der Jetztzeit dagegen sind bei einem sehr grossen Bruchteile von Zeitungen die Preise so niedrige, dass diese nicht entfernt ausreichen, um die Herstellungskosten zu decken; wenn diese Zeitungen trotzdem fortexistieren können und ihren Verlegern sogar mitunter recht bedeutende Erträge liefern, so ist dies lediglich auf die hohen Einnahmen zurückzuführen, welche ihnen die Zeitungsanzeigen gewähren. Die Zeitungsanzeigen sind zum Teil behördliche, für das Publikum bestimmte Bekanntmachungen, zum Teil Kundgebungen von Privatpersonen oder Vereinen, die meist gewerbliche oder gesellige Zwecke verfolgen. Doch ist der Inhalt dieser Anzeigen keineswegs auf solche Zwecke beschränkt; wir finden auch Familiennachrichten, Heiratsgesuche, Preisausschreiben sowie sonstige Auslobungen, politische Ankündigungen und Aufrufe (Wahlaufrufe u. dgl.), Mitteilungen über Wohlthätigkeitsveranstaltungen etc. unter den Zeitungsinseraten oder Annoncen, wie diese Anzeigen auch genannt werden.

Für eine Reihe von Kundgebungen ist die Bekanntmachung durch die Zeitungen, also die Zeitungsanzeige, gesetzlich vorgeschrieben und zwar teilweise mit der Bedeutung, dass die Giltigkeit der betreffenden Rechtshandlung durch die ordnungsmässig erfolgte Einrückung der Zeitungsanzeige bedingt ist. Es sei hier z. B. an die Vorschriften der Civil-, Strafprozess- und Konkursordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ladungen und die öffentlichen Zustellungen erinnert; ferner ist auf die Vorschriften des H.G.B. (§§ 10, 11, 199, 201, 219 Abs. 2, 3, 244, 257, 265, 272 Abs. 4, 273, 277 Abs. 2, 282 Abs. 2, 284 Abs. 4, 289 Abs. 2, 297, 301) hinzuweisen.

Die Zeitungsanzeigen sind fast so alt wie die Zeitungen selbst; ja die erste Gestalt, in welcher sie zur Anwendung kamen, war derjenigen sehr ähnlich, welche heutzutage namentlich die gewerblichen Anzeigen anzunehmen pflegen. Der Begründer des französischen Zeitungswesens war zugleich der erste Inhaber eines Annoncenbureaus, indem er in besonderen Zeitungsblättern unter dem Titel »Bureau d'adresse et de rencontre« ohne Namensnennung Kauf- und Verkaufsofferten, Stellengesuche u. dgl. bekannt machte, bezüglich deren alles Nähere in seinem Bureau zu erfragen war. In ähnlicher Weise hat sich in England um die Mitte des 17. Jahrhunderts zuerst das Annoncenwesen herausgebildet, das gegen Ende des Jahrhunderts u. a. auch schon Heiratsgesuche aufweist, die also durchaus keine moderne Erfindung sind; findet sich doch schon im Jahre 1801 in Deutschland unter dem Titel »Allgemeiner Heirathstempel« eine Zeitung, die sich lediglich mit der Aufnahme von Heiratsgesuchen und Heiratsvermittelungen befasste.

In Deutschland finden wir die Zeitungsanzeigen erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1680). — Während es ursprünglich Sitte war, alle Anzeigen mittelst besonderer sogenannter »Intelligenzblätter« bekannt zu machen, welche ausschliesslich Anzeigen enthielten, und zwar dergestalt, dass z. B. in Preussen alle oder gewisse Anzeigen nur durch gewisse staatliche bezw. staatlich privilegierte »Intelligenzblätter« bekannt gemacht werden durften, sind die Anzeigen späterhin ein Bestandteil der sogenannten politischen Zeitungen geworden. Sie sind dies zwar auch noch heutzutage; doch finden sich neuerdings vielfach wieder Blätter, welche fast ausschliesslich oder hauptsächlich nur Anzeigen enthalten (Generalanzeiger, Eisenbahnzeitungen, Verkehrszeitungen etc.). Welchen enormen Umfang die Zeitungsanzeigen angenommen, welch wichtige Einnahmequelle sie bilden, das mögen einige Beispiele darthun: Die Einnahme der »Times« aus Zeitungsanzeigen ist im Jahre 1875 für eine einzige Nummer auf 35000 Mark, für das Jahr auf 11 Millionen Mark berechnet, die des New-York Herald, der täglich 150—180 Spalten

Annoncen bringt, auf einen weit höheren Betrag veranschlagt; die Ausgaben eines einzigen Unternehmers für Zeitungsanzeigen sind auf 800000 Mark jährlich beziffert. (Auf die Auswüchse, welche das Anzeigewesen gezeitigt hat, insbesondere auf das Reklamewesen, kann hier nicht eingegangen werden.)

Für Deutschland hat Schacht den Durchschnittspreis für eine Anzeigenzeile auf 14 Pfennig berechnet; die Preise steigen entsprechend der Auflagestärke; den niedrigsten Durchschnittssatz giebt Schacht auf 11 Pfennig, den höchsten auf 50 Pfennig für die Zeile an, wobei er aber nur Zeitungen im engeren Sinne, nicht eigentliche Zeitschriften, insbesondere auch nicht Fachzeitschriften in den Kreis seiner Untersuchungen gezogen hat.

4. Zeitungswesen und Post. Der Entwickelung des Zeitungswesens kam es im höchsten Masse zu statten, dass ihr die Einrichtung des modernen Postwesens voraufgegangen war. Von ihrem Anfang an finden wir denn auch namentlich in Deutschland, dem Ursprungslande der modernen Zeitungen, Post- und Zeitungswesen dergestalt verbunden, dass die meisten (und ältesten) Zeitungsunternehmen von den Postmeistern betrieben wurden und diese sich schon gar bald ein Monopol zur Herausgabe von Zeitungen anmassten, zumal sie die Vorgänger der eigentlichen Zeitungen, die sogenannten »Postreuter«, d. i. alljährlich einmal erscheinende gedruckte Berichte über die Ereignisse des letzten Jahres, herausgegeben hatten. Die Verbindung zwischen Post- und Zeitungswesen war ursprünglich eine so enge, dass die Ausdrücke »Postmeister« und »Zeitungsschreiber« häufig promiscue gebraucht wurden und dass die Entwickelung des Zeitungswesens zuerst gerade in denjenigen Orten vor sich geht, welche an den grossen Poststrassen liegen und für den Postverkehr von Bedeutung sind, so dass z. B. in früheren Zeiten selbst die Zeitungen kleinerer Städte, wie z. B. Hildesheim, Lippstadt, Neuwied und Kempten, eine ihren Ursprungsort weit überragende Bedeutung und Verbreitung erlangten.

Wie sich aus diesem thatsächlichen Monopol der Postzeitungsdebit und demnächst der »Postzwang« für Zeitungen, also das rechtliche Monopol zum Vertriebe von Zeitungen in gewissem Umfange — § 1 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 — entwickelt hat, kann hier nicht zum Gegenstand der Darstellung gemacht werden. (Man vgl. darüber den sehr lehrreichen Aufsatz: »Die Entwickelung der Zeitungsversorgung durch die Post« in der »Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung« für 1882, S. 69ff., und für 1883, S. 71ff.)

Die bisherige Sachlage war folgende: Gegen eine Provision von 25% des Einkaufspreises (bezw. 12½% bei den seltener als viermal monatlich erscheinenden Zeitungen) muss die Post die Bestellung auf sämtliche innerhalb des Deutschen Reichs erscheinenden politischen Zeitungen entgegennehmen und deren Vertrieb besorgen. (Letzteres geschieht in der Weise, dass sie dem Verleger die Zahl der bestellten Exemplare (nicht die Namen der Besteller) angiebt, die von demselben gelieferten Zeitungen entgegennimmt und sodann deren Beförderung und Aushändigung an die Besteller gegen Vorausbezahlung des an die Postkasse zu entrichtenden Bezugspreises bewirkt.)

Die vorstehend mitgeteilte sehr einfache Berechnung der Höhe »Zeitungsgebühr« hat durch Art. 1, III der Novelle vom 20. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 715) eine ziemlich verwickelte Umgestaltung erfahren, die zwar bezweckte, eine Erhöhung der Einnahmen des Postfiskus und insbesondere eine höhere und gerechtere Belastung der grösseren Zeitungen herbeizuführen, die aber nach zuverlässigen Mitteilungen diesen Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern sogar erhebliche Mindereinnahmen für den Reichsfiskus zur Folge gehabt hat. Die Zeitungsgebühr beträgt danach nämlich vom 1. Januar 1901 ab:

a) 2 Pfennig für jeden Monat der Bezugszeit;

b) 15 Pfennig jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 15 Pfennig mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche; und

c) 10 Pfennig jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen. —

Durch Verwendung leichteren Papiers haben es auf diese Weise die Zeitungsverleger in der Hand, eine Herabsetzung der Zeitungsgebühr im Einzelfalle herbeizuführen und so die Einnahme der Postkasse zu schmälern, deren Ausgaben durch die infolge der verwickelteren Berechnungsart erforderlichen Vermehrung des Beamtenpersonals dagegen sich erhöhen. Dazu kommt noch, dass die kleineren und seltener erscheinenden Zeitungen infolge der erheblichen Herabsetzung der Zeitungsgebühr nicht mehr, wie bisher, als Drucksache an die Bezieher abgesandt, sondern mittelst Postdebits vertrieben werden, wodurch der Postkasse ein namhafter Ausfall an Portoeinnahmen erwächst, der durch die »Zeitungsgebühr« und das »Bestellgeld« bei weitem nicht gedeckt wird.

Neben dieser »Zeitungsgebühr«, welche die Verleger zu entrichten haben,

ist von denjenigen Beziehern der Zeitungen, die die Zeitung nicht bei der Post abholen, ein Zeitungsbestellgeld zu entrichten, das je nach der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitung für jedes Exemplar mindestens 2 Pfennig und höchstens 32 Pfennig monatlich ausmacht.

Die Post vermittelt überdies den Bezug aller in der amtlichen Zeitungspreisliste aufgeführten in- und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften nach Massgabe der §§ 10 und 11 des Posttaxgesetzes v. 28. Okt. 1871 / 20. Dez. 1899 und der Postordnung vom 20. März 1900 sowie des zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der grösseren Republik von Centralamerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark, der Republik San Domingo, Aegypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonieen, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay abgeschlossenen Uebereinkommens betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. 1898 S. 1176).

In der Mehrzahl der vorgenannten Länder wird ebenfalls die Bestellung der Zeitungen beim Verleger und deren Vertrieb durch die Post besorgt (Postzeitungsdebit).

In England dagegen befasst sich die Post überhaupt nicht mit der Vermittelung von Zeitungsabonnements; in Frankreich und in ähnlicher Weise in Italien beschränkt sich dieselbe auf die Uebermittelung der Bestellung an den Verleger, indem sie im übrigen diesem die Zusendung an die Besteller und die Art derselben überlässt.

Die nachfolgenden, der amtlichen Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1899 entnommenen Zahlen geben eine Uebersicht über die Beteiligung der Postanstalten an dem Zeitungsvertriebe und gleichzeitig für diejenigen Staaten, in welchen, wie z. B. im Deutschen Reiche, die Post den grössten Teil der Zeitungen vertreibt, ein annähernd richtiges Bild über den Umfang des Zeitungswesens in dem betreffenden Lande und zwar für das Jahr 1899 bezw. 1898 (bezw. das in ( ) beigefügte Jahr).

Es wurden durch die Post an Zeitungsnummern befördert:

a) in Deutschland	1 350 975 000
b) in Belgien	54 156 000
c) in Bulgarien und Ostrumelien (1898)	953 000
d) in Dänemark mit den Faröer (1898)	79 613 000
e) in Frankreich (1898)	133 000
f) in Grossbritannien und Irland (v. 1. 4. 98 bis 31. 3. 99)	154 100 000
g) in Italien (1898)	2 407 000
h) in Luxemburg	2 920 000
i) in Montenegro (1898)	55 200
k) in Norwegen	52 367 000
l) in Oesterreich (1898)	110 100 000
m) in Ungarn	111 989 000
n) in Bosnien und Herzegowina	83 000
o) in Rumänien (v. 1. 4. 98 bis 31. 3. 99)	667 000
p) in Russland (1898)	210 637 000
q) in Schweden	127 164 000
r) in der Schweiz	115 959 000
s) in Serbien (1891)	3 195 000

Die niedrigen Zahlen für Frankreich und Italien erklären sich daraus, dass in diesen Ländern der sogenannte Postzeitungsdebit nicht existiert; die Zahl der durch die Post im Jahre 1899 versandten Drucksachen (einschl. der Zeitungen) beziffert sich in Frankreich auf 1409144000 Stück.

Für Griechenland, die Niederlande, Portugal, Spanien und die Türkei ist die Zahl der durch die Post verschickten Zeitungsnummern nicht angegeben; ebenso fehlt in der amtlichen Statistik für 1899 eine Angabe in Bezug auf Frankreich.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass durch die deutschen Reichspostanstalten im Jahre 1899 an Zeitungen und Zeitschriften bezogen wurden, welche erschienen

	Exemplare	Beförderte Nummern
a) im Reichspostgebiete	3 928 727	1 072 589 579
b) in Bayern und Württemberg	161 239	20 733 528
c) in Oesterreich-Ungarn	6 054	1 577 071
d) in anderen Ländern	20 215	3 809 661
Zusammen	4 116 235	1 098 709 839
Dazu Durchgangsverkehr (ausserhalb des Reichspostgebiets erscheinende Zeitungen für Bezieher ausserhalb des Reichspostgebiets)	13 622	1 409 518
Insgesamt	4 129 857	1 100 119 357

Vergleicht man diese Schlusszahlen mit den in der 1. Auflage mitgeteilten Zahlen der amtlichen Statistik für das Jahr 1892, wonach sich die Gesamtzahl der durch die deutschen Reichspostanstalten bezogenen Zeitungen auf nur 2980025 und die der

beförderten Nummern auf 772165901 belief, so erhält man ein deutliches Bild von der enormen Steigerung des Postzeitungsverkehrs innerhalb des Reichspostgebiets.

Für das *ganze* Deutsche Reich (also einschliesslich der nicht zum Reichspostgebiete gehörigen Bundesstaaten Bayern und Württemberg) beziffert sich die Anzahl der im Jahre 1899 beförderten Zeitungsnummern auf die gewaltige Zahl von 1350974756 Stück, nebst 155160375 aussergewöhnlichen Zeitungsbeilagen, während diese Zahlen sich für das Jahr 1892 nur auf 904780838 Nummern und 56296800 Beilagen belaufen. Welchen *zunehmenden* Umfang die Entwickelung des Zeitungswesens und damit in Deutschland Hand in Hand gehend die Thätigkeit der Post als Zeitungsvertriebsstelle angenommen hat, das mögen folgende statistische Daten veranschaulichen: Während die im Jahre 1824 in Preussen vertriebenen 845 Zeitungen sich auf 2127 im Jahre 1869, d. h. um durchschnittlich 3% jährlich vermehrt hatten, ist die Zahl der im Reichspostgebiete dem Postdebit unterliegenden Zeitungen von 2122 im Jahre 1869 auf 7082 im Jahre 1891, d. i. um jährlich 13½% gestiegen. Die von deutschen Postanstalten (also einschliesslich derjenigen Bayerns und Württembergs) beförderten Zeitungsnummern und aussergewöhnlichen Zeitungsbeilagen belaufen sich für:

Jahr	auf Zeitungsnummern	Zeitungsbeilagen
1894	1 028 586 572	74 846 400
1895	1 109 201 768	90 236 400
1896	1 126 816 947	108 380 030
1897	1 231 829 454	123 713 666
1898	1 295 777 724	131 680 626

Aus diesen Zahlen ergiebt sich also ein fortgesetztes und gar nicht unerheblich von Jahr zu Jahr steigendes Anwachsen des Zeitungsvertriebes durch die Post.

5. Bedeutung der Zeitungen und Zeitungsanzeigen. Die eminente Bedeutung des Zeitungswesens für das gesamte Kulturleben unserer Zeit ist derart über allen Zweifel erhaben, dass es nicht sowohl gilt, diese Thatsache erst zu beweisen, als sie durch Hervorkehrung einiger Gesichtspunkte in das rechte Licht zu stellen.

Welch hohen Wert schon Männer wie Cäsar und Napoleon der Veröffentlichung von Nachrichten beimassen, das geht aus der von jenem angeordneten Bekanntmachung der acta senatus und der acta diurna und dem eingangs mitgeteilten Ausspruche Napoleons I. hervor, dem auch die Aeusserung beigelegt wird, dass vier feindliche Zeitungen mehr Unheil anrichten könnten als 100000 Soldaten. — Bekannt ist ferner, welch eifriger Förderer des Zeitungswesens Friedrich der Grosse namentlich im Beginne seiner Regierungszeit gewesen, welch grosse Zahl von Zeitungsartikeln er selbst verfasst hat; und dass er jedenfalls ursprünglich einer strengen Censur abhold war, dokumentiert sein bekanntes Wort: »Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, dürfen nicht geniert sein«. — Bismarck, der zwar keine sehr günstigen Aeusserungen über die Zeitungen hat verlauten lassen, wusste doch von der Publicität der Presse einen Gebrauch zu machen, wie dies von keinem früheren Staatsmanne bekannt ist; zweimal hat er es verstanden, mittelst rechtzeitiger Veröffentlichung von Bündnissen durch die Presse (des Schutz- und Trutzbündnisses mit den süddeutschen Staaten und des zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich und Italien [dem sog. »Dreibunde«] abgeschlossenen Bündnisses) feindliche Staaten von kriegerischen Unternehmungen abzuhalten. Diese Thatsachen und die Bekanntgabe der Vorgänge in Ems am 13. Juli 1870, bei welcher er aus einer »chamade« eine »Fanfare« machte und dadurch das ganze deutsche Volk zu kriegerischem Enthusiasmus entzündete, sind noch frisch in der Erinnerung. Aber nicht bloss, wie in diesen Fällen als *Publikationsorgane*, sondern auch als *Kritiker* aller öffentlichen Zustände und Verhältnisse sind die Zeitungen für die Richtung der inneren und äusseren Politik vielfach ausschlaggebend: sie sind zugleich die Träger und Leiter der »öffentlichen Meinung«, dieser Herrscherin im modernen Staatsleben.

Welche Bedeutung ihnen schon als blossen *Nachrichtenvermittlern* während eines Krieges im Leben einer Nation beiwohnt, ist zur Genüge bekannt; nur sei hier noch daran erinnert, dass Moltke in dem deutsch-französischen Kriege seine folgenschweren Entschliessungen teilweise auf diejenigen Nachrichten gegründet hat, welche er über die Verhältnisse und Stellung des Feindes aus den französischen und englischen Zeitungen entnahm.

Für das *innere* Leben der Nation spielen die Zeitungen namentlich durch ihre *Kritik* der bestehenden Zustände und der politischen Massnahmen der Regierung eine sehr wichtige, ja mitunter entscheidende Rolle, wie denn z. B. das Scheitern des preussischen Volksschulgesetzentwurfes im Jahre 1891 nicht zum geringsten Teile der Thätigkeit und dem Einflusse der politischen Presse zuzuschreiben ist.

Die Bedeutung des Zeitungswesens für die Rechtspflege beruht nicht bloss darin, dass die Zeitungen ihren grossen Leserkreis mit allen neuen Gesetzen und Verordnungen und den wichtigeren gerichtlichen Entscheidungen sowie mit dem Verlaufe all-

gemein interessierender, insbesondere strafgerichtlicher Verhandlungen sofort bekannt machen und dass die zahlreichen Fachzeitschriften der Entwickelung und Förderung der Rechtspflege im höchsten Masse dienlich sind, sondern vor allem auch darin, dass die periodische Presse für die Rechtspflege gewissermassen ein geradezu unentbehrliches Organ geworden ist. In welcher Weise dies der Fall, ist bereits oben (sub 4) angedeutet, wo darauf hingewiesen ist, für welche grosse Zahl von Rechtsakten eine »Einrückung« in die Zeitung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die wichtigste Rolle spielt aber in dieser Hinsicht die periodische Presse für die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen: in den meisten civilisierten Staaten erhalten diese ihre rechtsverbindliche Kraft erst durch den Abdruck in besonders hierfür bestimmte öffentliche Blätter (Gesetzblätter, Gesetzsammlungen, Regierungsblätter, Amtsblätter). Diese Aufgabe, wodurch die periodische Presse ein geradezu unentbehrliches Organ der Gesetzgebung geworden, ist ihr aber meist erst seit Beginn dieses Jahrhunderts, ja zum Teil erst in den letzten Jahrzehnten zugefallen.

Für die Volkswirtschaft der Nationen ist das Zeitungswesen von geradezu unberechenbarer Bedeutung und Tragweite. Es soll hier ganz davon abgesehen werden, welch wichtigen Faktor im Erwerbs- und Wirtschaftsleben der Nation die periodische Presse schon dadurch bildet, dass sie Tausenden und Abertausenden von Existenzen sowohl direkt wie indirekt als Erwerbszweig dient: das Druckereigewerbe, die Papierfabrikation, die Maschinenfabrikation, Telegraphie und Post — sie alle verdanken ihren Aufschwung und einen Teil ihres Gedeihens mehr oder weniger dem Aufblühen der periodischen Presse.

Durch das »Anzeigenwesen«, zumal seitdem sich dasselbe durch die Annoncenbureaus zu einer früher unbekannten Höhe und Ausdehnung entwickelt hat, regeln die Zeitungen teilweise die wichtigen volkswirtschaftlichen Hebel von Angebot und Nachfrage.

Noch mehr wirken sie durch ihr »Nachrichtenwesen« bestimmend auf die Preisbildung ein; ihre telegraphischen Ernte- und Marktberichte, ihre telegraphischen Angaben über die Schiffsbewegungen geben den Produzenten und Konsumenten des ganzen civilisierten Erdballes fast zu gleicher Zeit Kunde über die jeweilige Lage des Weltmarktes. Ein Beispiel möge die Tragweite dieses Nachrichtendienstes veranschaulichen. Bekanntlich bilden einen wichtigen Bestandteil aller grösseren Blätter die Börsenberichte. Dadurch wird das gesamte Publikum sofort mit dem jeweiligen Stande der Kurse bekannt gemacht. Hierdurch wird demselben die Beteiligung an Börsenspekulationen erheblich erleichtert, ja vielfach erst ermöglicht; ein Verbot der Bekanntmachung des Kurszettels durch die Zeitungen würde deshalb fast dem Ausschluss des Privatpublikums vom Börsengeschäft gleichkommen und somit für den Börsenverkehr und die Gestaltung der Kurse von der grössten Bedeutung sein.

Schliesslich sei noch an die Wichtigkeit des Zeitungswesens für die Wissenschaft erinnert: welche Rolle insbesondere die Zeitschriften für die Fortbildung der Wissenschaft spielen, ist bereits oben angedeutet. Gewisse Zweige der Wissenschaft, wie insbesondere die Chemie und Technik, finden ihre Pflege fast ausschliesslich in den periodischen Zeitschriften, schon weil die Entdecker, um sich die Priorität der Entdeckung zu sichern, die zeitraubende Niederlegung ihrer Gedanken in einem Buche gar nicht abwarten können. Dazu kommt aber auch, dass bei der Fülle der wissenschaftlichen Produktion alle Errungenschaften der Wissenschaft erst durch die Verbreitung und Mitteilung in den Zeitungen Gemeingut des Volkes werden, so dass die in Büchern enthaltenen wissenschaftlichen Wahrheiten erst dann praktische Bedeutung erlangen, wenn die Zeitungen von ihnen Notiz nehmen. Es darf deshalb nicht wunder nehmen, dass, wie Bücher mit Recht hervorhebt, »die Publikationsform des Buches von Jahr zu Jahr an Boden verliert«.

Die ganz eminente Bedeutung, welche hiernach das Zeitungswesen für das gesamte Kulturleben der Gegenwart gewonnen hat, lässt es, wie auf der Hand liegt, von der grössten Wichtigkeit erscheinen, dass die Herausgeber und Verfasser der periodischen Presse ihres hohen Berufs in jeder Weise würdig und imstande sind, demselben gerecht zu werden. — Es lässt sich nicht verkennen, dass dies durchaus nicht immer und überall der Fall und dass sich in der Tagespresse mancherlei Auswüchse und Unzuträglichkeiten herausgebildet haben. Namentlich in Deutschland mag dies zum Teil auch daran liegen, dass den »Vertretern der Presse« nicht diejenige Stellung eingeräumt wird, die ihnen ihrem wichtigen Berufe nach zukommen würde. Dies mag auch die Ursache dafür sein, dass sich nicht selten solche Personen dem Zeitungswesen widmen, welche, wie Bismarck sie mit einem harten, aber vielleicht nicht ganz ungerechtfertigten Ausdrucke gekennzeichnet hat, »ihren Beruf verfehlt haben«.

In diesem Ausspruche ist zugleich der Weg angedeutet, der eine Besserung der

bestehenden Verhältnisse herbeiführen könnte, nämlich die Ausbildung von »Berufsjournalisten«. — Wenn unbeschadet der Freiheit in der Ausübung des ärztlichen Berufs, unbeschadet der Freiheit der Advokatur von dem Arzt und Rechtsanwalt eine akademische Vorbildung und die Ablegung eines Examens gefordert wird, so kann man es auch unmöglich als eine Beschränkung der Pressfreiheit bezeichnen, wenn die gleiche Forderung an den Zeitungsredakteur gestellt wird, welchem mindestens ebenso wichtige Interessen des Volkes anvertraut sind als dem Anwalt und Arzt. Gegen einen für seinen Beruf durch akademisches Studium und Ablegung eines Examens vorgebildeten Journalisten könnte man nicht mehr den Vorwurf erheben, dass er seinen Beruf verfehlt hat; wie sehr aber eine solche Vorbildung der Hebung des ganzen Standes und damit der Entwickelung des Zeitungswesens und dem Kulturfortschritte des Volkes zu gute kommen würde, das bedarf keiner näheren Ausführung. (Der hier ausgesprochene Gedanke ist bereits in der lesenswerten Schrift von Dr. T. G. Weiss: »Die Reform der Presse«, Karlsruhe 1890, angeregt worden.)

Ueber die rechtliche Stellung der Zeitungen siehe den Art. Pressgewerbe und Pressrecht oben Bd. VI, S. 231 ff.

Litteratur: ***D. v. Biedermann,*** *Das Zeitungswesen einst und jetzt, Leipzig 1882 (S. 91 ff. weitere Litteraturangaben enthaltend).* — ***K. Bücher,*** *Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893 (darin: Die Anfänge des Zeitungswesens, S. 169 ff.).* — ***R. Grasshoff,*** *Die briefliche Zeitung des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1877.* — ***G. Steinhausen,*** *Die Entstehung der Zeitung aus dem brieflichen Verkehr, im »Archiv für Post und Telegraphie«, Bd. 23, S. 347 ff., Berlin 1895.* — ***Fr. v. Holtzendorff.*** *Wesen und Wert der öffentlichen Meinung, München 1879.* — ***Wilh. Joest.*** *Die aussereuropäische deutsche Presse, Köln 1888.* — ***J. O. Opel,*** *Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse (im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels), Leipzig 1879.* — ***R. E. Prutz,*** *Geschichte des deutschen Journalismus, Hannover 1845.* — ***Ludwig Salomon,*** *Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, Bd. I, Oldenburg und Leipzig 1900.* — ***Franz Walther,*** *Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart (in »D. Zeitfragen des christlichen Volkslebens«), Heilbronn 1888.* — ***J. H. Wehle,*** *Die Zeitung, Wien 1883.* — ***J. Winkler.*** *Die periodische Presse Oesterreichs, Wien 1875.* — ***C. Weller,*** *Die ersten deutschen Zeitungen, Stuttgart 1872.* — ***Ennen.*** *Die Zeitungspresse in der Reichsstadt Köln, in »Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein«, 36. Jahrg. S. 12 ff. (Köln 1881).* — ***G. Sautter,*** *Die französische Post am Niederrhein; daselbst 65. Heft S. 1—92 (Köln 1898).* — ***C. D. v. Witzleben,*** *Gesch. der Leipziger Zeitung, Leipzig 1860.* — ***H. Wuttke.*** *Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, 3. Aufl., Leipzig 1875. — Geschichte der Kölnischen Zeitung und ihrer Druckerei, Köln 1880.* — ***Otto Elben,*** *Geschichte des schwäbischen Merkurs, Stuttgart 1885. — 150 Jahre Schlesische Zeitung, Breslau 1892.* — ***Ed. Heyck,*** *Die Allgemeine Zeitung, München 1898.* — ***O. Kuntzemüller.*** *Das hannoversche Zeitungswesen vor dem Jahre 1848, in »Preuss. Jahrb.« Bd. 94, S. 425 ff., (Berlin 1898).* — ***Derselbe,*** *Hannoverscher Kourier 1849—1899, Hannover 1899.* — ***Chr. Heinr. Schöner,*** *Die periodische Presse und die Kirche mit besonderer Berücksichtigung der Tagespresse, Gotha 1892.* — ***Neukamp,*** *Art. Zeitungen im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II, S. 926 ff., (Jena 1898).* — ***Hjalmar Schacht.*** *Statistische Untersuchungen über die Presse Deutschlands, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 15, S. 503 ff. (Jena 1898). — Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung, alljährlich herausgegeben vom Reichspostamt in Berlin. (Nicht im Buchhandel).* — ***Warzée.*** *Essai historique et critique des journaux belges, Gent 1845.* — ***E. Hatin.*** *Les gazettes de Hollande et la presse clandestine au 17. et 18. siècles, Paris 1865.* — ***Derselbe.*** *Bibliographie historique et critique de la presse périodique française, Paris 1866.* — ***Derselbe,*** *Histoire politique et litteraire de la presse en France, Paris 1859—61.* — ***Ed. Laferrière.*** *La censure et le regime constitutionel, Paris 1868.* — ***A. Andrews,*** *The history of British Journalism, London 1859.* — ***Grant,*** *The newspapers press: its origin, progress and present position, London 1871.* — ***H. R. Fox Bourne,*** *English Newspapers. Chapters in the History of Journalism, London 1887.* — ***Ottino,*** *La stampa periodica, il commercio dei libri et la tipografia in Italia, Milano 1875.* — ***Fr. Hudson,*** *Journalism in the United States from 1690–1872, New-York 1873. — Die zu dem Art. Pressgewerbe und Pressrecht oben Bd. VI S. 244 angegebene Litteratur.*

Neukamp.

Zeitungssteuer.

Die Zeitungssteuer ist eine Objektsteuer in dem von mir S. 32 ff. meines Kommentars zum preussischen Gewerbesteuergesetze (Essen 1891) entwickelten Sinne. Von den civilisierten Staaten der Erde hatte bis vor kurzem, soviel bekannt, nur noch Oesterreich eine reine Zeitungssteuer in Form des Zeitungsstempels.

Innerhalb des Deutschen Reiches existierte insbesondere in Preussen bis zum Erlass des Reichspressgesetzes eine Zeitungssteuer in der Form des Zeitungsstempels. Nachdem dieser ursprünglich gemäss G. v. 20. November 1810 alle Zeitungen und Zeitschriften betroffen hatte, wurde er durch den Tarif zum Stempelgesetz v. 7. März 1822 auf politische Zeitungen beschränkt und alsdann durch V. v. 8. Dezember 1848

gänzlich aufgehoben. Durch das G. v. 2. Juni 1852 (G.S. S. 301) wurde ein nach Massgabe des bedruckten Flächenraumes zu berechnender Zeitungsstempel eingeführt, welcher alle kautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften und Anzeigeblätter jeder Art traf. Dieses sehr drückende Gesetz wurde durch ein G. v. 29. Juni 1861 nebst ergänzendem G. v. 26. September 1862 abgeändert, durch welches auffallenderweise nur die in deutscher Sprache erscheinenden Blätter betroffen wurden.

In Frankreich fand die Einführung des Zeitungsstempels zuerst durch das G. v. 30. September 1798 (9. vendémiaire an VI.) statt; in der Gestalt, welche er durch das G. v. 14. Dezember 1830 erhalten hatte, wurde er durch Dekret der provisorischen Regierung vom 4. März 1848 abgeschafft. Durch die Dekrete vom 16. Juli 1850 und 17. Februar 1852 von neuem eingeführt, wurde er durch Dekret vom 5. September 1870 endgiltig beseitigt. Einen Ersatz hierfür schuf das G. v. 4. September 1871, indem es das für den Druck bestimmte Papier mit einer besonders erhöhten Papiersteuer belastete. Diese Erhöhung ist erst seit Einführung des Pressgesetzes vom 29. Juli 1881 in Wegfall gekommen, so dass jetzt die Zeitungen nur noch von der allgemeinen Papiersteuer betroffen werden.

In England wurde zunächst durch eine Parlamentsakte v. 10. Juni 1712 eine Zeitungssteuer eingeführt; ausserdem kannte die englische Gesetzgebung noch eine Inseraten- und eine Papiersteuer. Die advertisement tax wurde durch G. v. 4. August 1853, die paper duty (Papiersteuer) durch G. v. 12. Juni 1861 beseitigt. Die Zeitungsstempelsteuer wurde durch G. v. 15. Juni 1855 (18 und 19 Vict. cap. 27) in der Weise geregelt, dass es jedem Zeitungsunternehmer überlassen bleibt, ob er die von ihm herausgegebenen Zeitungen stempeln lassen will oder nicht; lässt er sie mit dem Zeitungsstempel (1 d.) versehen, so muss die Post die Zeitung im Gewicht bis zu 4 Unzen frei befördern.

In Italien, Belgien, Nordamerika ist eine Zeitungssteuer unbekannt.

In Oesterreich bestand der Zeitungsstempel seit dem 1. Juli 1798; eine weitere Regelung erfuhr derselbe durch das Stempelpatent vom 5. Oktober 1802 und das G. v. 27. Januar 1840 sowie durch die Hofkammerdekrete vom 7. September 1840 und 15. Februar 1841. Seit dem Jahre 1848 hörte die Verwendung des Zeitungsstempels thatsächlich auf, bis derselbe zunächst durch Patent vom 6. September 1850 nur bezüglich der im Auslande erscheinenden, in das Inland eingeführten, wenigstens wöchentlich einmal erscheinenden Zeitungen politischen Inhalts wieder eingeführt und auf 2 Kreuzer festgesetzt wurde. Erst durch die V. v. 23. Oktober 1857 (R.G.Bl. Nr. 207) wurden auch die inländischen kautionspflichtigen oder Inserate enthaltenden, wenigstens wöchentlich einmal erscheinenden Druckschriften und die Ankündigungs- und Anzeigeblätter der Stempelgebühr von 1 Kreuzer unterworfen und diesen Blättern die ausländischen, im Postverein erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen gleichgestellt. Die V. v. 23. November 1858 (R.G.Bl. Nr. 217) dehnte die Stempelpflicht auf alle vorgenannten Zeitungen und Zeitschriften ohne Rücksicht auf ihre Kautionspflicht aus und liess davon nur die amtlichen Druckschriften und die weder Unterhaltungslektüre noch Inserate enthaltenden Fachblätter frei. Diese letzteren unterlagen gemäss G. v. 26. Dezember 1865 (R.G.Bl. Nr. 147) auch dann der Stempelpflicht nicht, wenn sie lediglich sogenannte Fachinserate aufnahmen.

Erst durch das G. v. 27. Dezember 1899 ist auch in Oesterreich der Zeitungs- (und Kalender-)stempel völlig aufgehoben.

Die durch G. v. 6. September 1850 eingeführte Inseratensteuer ist durch G. v. 29. März 1874 mit dem 1. Juli 1874 beseitigt worden.

Litteratur: *Siehe die Litteraturangaben zu dem Art. Zeitungen, Zeitungswesen, Zeitungsanzeigen oben S. 938. Ferner:* ***Schönberg,*** *Bd. III, S. 466 ff. —* ***Vocke,*** *Geschichte der Steuern in England, Leipzig 1866, S. 230. —* ***R. von Kaufmann,*** *Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. —* ***Say et Chailley,*** *Nouveau dictionnaire d'économie politique, Paris 1891, 1892, Bd. II, S. 1026 ff.*

Neukamp.

Zincke, Georg Heinrich,

geb. zu Altenrode bei dem damaligen kursächsischen Naumburg a. S. am 23. IX. 1692, gest. in Helmstädt am 15. VIII. 1769, liess sich 1708 als gemeiner Soldat nach Brabant anwerben, desertierte 1709, studierte in Jena, Erfurt und Halle Theologie und Rechtswissenschaft, wurde Dozent der Rechte und 1718 Fiskal der Kriegs- und Domänenkammer, Salz- und Bergwerksdeputation in Halle, folgte 1731 einem Rufe als Hof-, Regierungs- und Konsistorialrat nach der gleichnamigen Hauptstadt des damaligen Fürstentums Weimar, fiel hier in Ungnade, ging nach Leipzig und wurde 1745 Professor und Kurator des Collegium Carolinum in Helmstädt.

Zincke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Allgemeines ökonomisches Lexikon, Leipzig 1731; 2. Aufl., ebd. 1744; 5. Aufl., vermehrt von J. J. Volckmann, ebd. 1780; 6. Aufl., hrsg. von C. A. Leich, 2 Bde., ebd. 1820. — Grundriss einer Einleitung in die Kameralwissenschaften, 2 Bde., ebd. 1742

— Deutsches Real- und Manufaktur- und Handwerkslexikon, 1. (einziger) Bd. (A—F), ebd. 1745. — Kameralistenbibliothek, ein Verzeichnis der Bücher und Schriften etc., 4 Bde., ebd. 1751—57. — Anfangsgründe der Kameralwissenschaften, 2 Bde., ebd. 1753—55. — Abhandlung von der Wirtschaftskunst der Armen und Dürftigen, ebd. 1759. —

Zincke gab heraus: Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen-, Polizei-, Kammer- und Finanzsachen, 184 Stücke oder 16 Bde. Nebst Register, ebd. 1742 (Stück 1 datiert vom 18. IX. 1742) [bezw. Bd. I:] 1744—1767; dasselbe, Bd. I, 2. Aufl., ebd. 1746. (Der grösste Teil der Originalartikel hat Zincke zum Verfasser.) — Neue Bearbeitung von Stisser, Einleitung zur Landwirtschaft und Polizei der Deutschen, ebd. 1746 und Jena 1768. — Bechers Politischer Diskurs von den Ursachen der Auf- und Abnahme der Städte etc., Leipzig 1754. — Er übersetzte den mit zweifelhafter Berechtigung Xenophon zugeschriebenen Aufsatz über die Staatseinkünfte Athens u. d. T.: Buch von den Einkünften etc., mit historisch-politischen Anmerkungen versehen, Wolfenbüttel 1753. —

Zincke hat durch sein „ökonomisches Lexikon" (s. o.) und durch seine „Leipziger Sammlungen", die zweite volkswirtschaftliche Zeitschrift in deutscher Sprache (s. o.), das Streben zu erkennen gegeben, der staatsökonomischen Wissenschaft weitere Kreise, als die von dem zünftigen Gelehrtentum gezogenen, zu eröffnen. Während sein Lexikon aber sechs Auflagen erlebte, ist von den „Leipziger Sammlungen" nur der Neudruck des 1. Bandes erforderlich gewesen, was jedoch zu einer Zeit, wo höchstens die politischen Zeitschriften, wie z. B. die „Neue Europäische Fama", Leipzig 1735 ff. oder der „Europäische Staatssekretarius", ebd. 1734 ff. auf einen ausgedehnteren Abonnentenkreis rechnen durften, nicht befremden darf. Als Eklektiker wahrt sich Zincke eine seinem Zweckmässigkeitsstandpunkte entsprechende selbständige Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse; er ist daher weder Merkantilist noch hat er Fühlung mit den Physiokraten. Der Kameralist lässt in fast allen Veröffentlichungen Zinckes den Nationalökonomen nur selten zu Worte kommen, und wenn dieser das Wort hat, handelt es sich in der Regel nicht um Fragen der theoretischen, sondern der praktischen Volkswirtschaft, die wieder vom kameralistischen Standpunkte aus beurteilt werden. Die Polizei- und Kameralwissenschaften erscheinen bei Zincke als Regulatoren aller wirtschaftlichen Fragen und seine Interpretation, wonach die Oekonomie „alle rechtmässigen Nahrungsgeschäfte" umfasst, die Polizei aber die Aufgabe hat, das Gedeihen dieser staatlich geschützten Nahrungsgeschäfte zu befördern, lässt es ausser Zweifel, dass mit dieser polizeilichen Intervention nur das staatliche Organisations- und Aufsichtsrecht, welchem die Gewerbe auch heutigentages noch unterstehen, gemeint ist. Dieser Auffassung gemäss verlangt er von dem Polizeibeamten das Wissen eines studierten Kameralisten. Derselbe soll nämlich im Naturrecht und ferner in der Kenntnis der menschlichen Gewohnheiten und Schwächen, der „Mathematik, Historie, Staatsklugheit und der ökonomischen Verhältnisse" gründlich bewandert sein. Dieser Kameralwissenschaft im weiteren Sinne stellt Zincke deren enger gefassten Begriff entgegen, welcher mit der „Kammer" oder der staatlichen Finanzwissenschaft zusammenfällt, in einem polemischen Ausfalle gegen Becher, Hörnigk etc. vertritt er aber den Grundsatz, dass die Förderung der fiskalischen Interessen Hand in Hand mit denen der Staatsbürger gehen müssen. — Wenn Zincke Lykurgs Bevölkerungsreproduktionsmittel empfiehlt, aber im Gegensatze zur Doktrin der Merkantilisten die Volksvermehrung auf die besitzenden Klassen beschränkt haben will, so liegt nur in der Abstraktheit der Gutheissung von Lykurgs Massregel ein Widerspruch, welcher in dem Falle aufhört, einer zu sein, dass die populationistischen Ratschläge des spartanischen Gesetzgebers in konkrete Beziehung zu den besitzenden Klassen, die in ihrer Reproduktion eher zu wenig als zu viel leisten, gebracht werden. Zincke bekämpft das merkantilistische Geldaufspeicherungsprincip auf Grund des Erfahrungssatzes, dass die Bestrebungen, den Geldreichtum eines Landes zu konservieren, nur die Preise der Bedarfsartikel in die Höhe treiben.

Vgl. über Zincke: Weidlich, Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Bd. II, Merseburg 1748, S. 681. — Zedler, Universallexikon, Bd. LXII, Halle 1749, S. 841/50. — Strodtmann, Geschichte jetztlebender und nicht lange verstorbener Gelehrten (Teil XXI des „Neuen gelehrten Europa"), Wolfenbüttel 1781, S. 257 ff. — Höck, Biographisch-litterarische Nachrichten von Oekonomen und Kameralisten, Giessen 1784, S. 10. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLV, Paris 1865, S. 540. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 432 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 363.

Lippert.

Zins.

I. Begriff und Arten.

Zins heisst überhaupt die Vergütung, welche der Eigentümer eines Gutes für dessen zeitweilige Benutzung empfängt. Ist der Gegenstand der Benutzung ein dauerbares Gut, so spricht man von Pacht- oder Mietzins; besteht er in einer Summe verbrauchlicher oder vertretbarer Güter, zumal in einem Geldkapital, so spricht man von Zinsen oder Interessen.

So weit Pacht- oder etwa auch Mietzinse für die Benutzung von Grundstücken bezogen werden, fallen sie unter die wirtschaftliche Kategorie der Grundrente, die in

dem Art. Grundrente oben Bd. IV S. 870 ff. ihre Besprechung gefunden hat; hier soll lediglich das aus Kapitalgütern stammende Erträgnis oder der Kapitalzins ins Auge gefasst werden.

Der Name Kapitalzins knüpft sich in erster Linie an das aus verliehenen Kapitalien gezogene Erträgnis; er wird jedoch vielfach auch in einem weiterem Sinne gebraucht, in welchem er, gleichbedeutend mit Kapitalrente, ausser dem Leihzinse oder ausbedungenen Kapitalzinse auch das durch Eigenbenutzung des Kapitales erzielte Erträgnis (den »ursprünglichen Kapitalzins«) umfasst.

Man hat ferner den rohen von reinem Kapitalzinse zu unterscheiden. Die für die Kapitalbenutzung empfangene Vergütung schliesst nämlich unter Umständen gewisse Elemente in sich, welche kein reines Kapitalerträgnis, sondern eine Vergütung für anderweitige Kosten darstellen. So umfasst z. B. der für die Miete eines Klaviers oder eines Hauses bezahlte Mietzins eine gewisse Quote für die Abnutzung des gemieteten Objektes; bei riskierten Darlehen oder sonstigen unsicheren Kapitalsanlagen muss sich der Kapitalist eine Risikoprämie berechnen; gewisse Darlehen, deren Abwickelung eine verhältnismässig bedeutende Mühewaltung erfordert, wie z. B. die Darlehen von Pfandleihanstalten, erheischen einen Zuschlag für Arbeitslohn oder Regiespesen. Aeusserlich werden diese Vergütungen in der Form eines entsprechend erhöhten Zinses (Rohzinses) geleistet; erst nach ihrer Abrechnung stellt sich der reine Kapitalzins dar, der das periodische reine Einkommen des Kapitalisten aus seinem Kapitalbesitze darstellt.

Die Höhe dieser eigentlichen Kapitalrente kommt am reinsten zum Ausdrucke im Zinsfuss für Darlehen (keine Abnutzungsquote!), die bei vollkommener Sicherheit (keine Risikoprämie!) in grösseren Summen und für längere Zeit (Zurücktreten der Regiespesen!) gegeben werden. Der unter solchen Umständen übliche Zinsfuss wird als der »landesübliche« bezeichnet und dient dann auch in Fällen der Eigenverwendung des Kapitales, in denen der eigentliche Kapitalgewinn mit der Frucht der Unternehmerthätigkeit immer zusammengemischt ist, als rechnungsmässiger Anhalt für die Scheidung beider Elemente: soviel der »landesübliche Zins« vom investierten Kapitale betragen würde, bucht der Unternehmer als Zins von seinem Kapitale und erst den Rest des Ueberschusses als eigentlichen Gewinn (Unternehmergewinn), beziehungsweise wenn der Gesamtgewinn den landesüblichen Zins vom eigenen Kapitale nicht erreicht, wird die Differenz als Geschäftsverlust betrachtet.

II. Der Ursprung des Kapitalzinses.

Die Frage, warum denn eigentlich ein Kapital die Kraft besitze, seinem Eigentümer ein immerfort sich erneuerndes, arbeits- und müheloses Einkommen zu verschaffen, wurde von der Wissenschaft rücksichtlich einer Erscheinungsform des Kapitalzinses sehr früh, rücksichtlich aller übrigen unverhältnismässig spät gestellt. Jene Erscheinungsform war die des Darlehenszinses für ausgeliehene Geldkapitalien.

Wie so oft bei wirtschaftlichen Einrichtungen setzten auch hier praktische Bedenken den theoretischen Forschungstrieb in Bewegung. In den früheren wenig entwickelten Stadien der Volkswirtschaft pflegen gewisse Umstände obzuwalten, durch welche ein moralischer Schatten speciell auf den Darlehenszins geworfen wird. Der Produktivkredit, aus dessen Benutzung der Schuldner einen Gewinn erwarten darf, der ihm nicht allein die Zinsenlast zu bestreiten, sondern gewöhnlich auch noch einen Ueberschuss zu behalten gestattet, ist zu dieser Zeit wenig entwickelt; die meisten Darlehen sind Notdarlehen, welche die Aermeren bei den Reicheren zu suchen gezwungen sind und deren Verzinsung natürlich den in Not befindlichen Schuldnern schwer fällt. Hier entsteht unwillkürlich der Eindruck einer Bereicherung der Wohlhabenden aus der Not der Armen und es wird die zweifelnde Frage aufgeworfen, ob dem Zinsennehmen nach der Natur des ganzen Verhältnisses irgend ein dasselbe erklärender und rechtfertigender Grund zur Seite stehe?

Diese Frage wird schon in der antiken Welt von Aristoteles aufgeworfen und verneint. Das Geld, meint er, sei von Natur aus unfruchtbar, und darum sei der Zins, in welchem gleichsam Geld vom Gelde gezeugt werde, von allen Erwerbszweigen der naturwidrigste. Einige Zeit später bildete dieselbe Frage den Mittelpunkt einer mehrhundertjährigen Kontroverse, die durch das von der christlichen Kirche und unter dem Einflusse derselben von zahlreichen weltlichen Gesetzgebungen erlassene gänzliche Verbot des Zinsnehmens hervorgerufen wurde. Die christlichen Dogmatiker, unter denen besonders Thomas von Aquin hervorragte, bemühten sich, das Zinsverbot auch theoretisch zu rechtfertigen. Ausser dem Aristotelischen Argument von der Unfruchtbarkeit des Geldes, das sie wiederholen, stützen sie sich hauptsächlich darauf, dass der Zins für den Gebrauch des geliehenen Geldes gefordert werde; nun gebe es aber an dem Gelde, welches nur durch seine Verausgabung benutzt werden kann, keinen besonderen, von dieser Verausgabung verschiedenen Gebrauch, und es fehle daher

an einem Objekte, für welches, neben der Rückstellung der geliehenen Geldsumme selbst, gerechterweise noch ein besonderes Entgelt im Zinse gefordert werden dürfe. Die Gegenpartei wieder, unter deren Vertretern aus dem 16. Jahrhundert besonders Molinäus und Besold, aus dem 17. Hugo Grotius und Claudius Salmasius und aus dem 18. Jahrhundert Turgot und Jeremias Bentham hervorzuheben sind, bemühte sich einerseits um den dialektischen Nachweis, dass es doch auch an verbrauchlichen und vertretbaren Gütern einen besonderen, von dem gänzlichen Verbrauch derselben verschiedenen Gebrauch gebe, für den man einen Zins begehren dürfe; andererseits und hauptsächlich aber wies man darauf hin, dass der Darlehensnehmer das empfangene Geld selbst in der Landwirtschaft, im Handel oder in einem Gewerbe produktiv verwerten und aus ihm einen Nutzen ziehen könne, für dessen Gewährung der Eigentümer des Kapitales mit Recht eine Belohnung fordern könne. Mit anderen Worten, man erklärte und rechtfertigte den Leihzins für Gelddarlehen aus der Existenz des »ursprünglichen Kapitalzinses«. Diesen letzteren selbst zu erklären, fand man während dieser ganzen Zeit nicht für notwendig: man nahm die Thatsache, dass jemand, der sein Kapital selbst bewirtschaftet, aus demselben einen Gewinn zieht, ohne Frage als etwas Selbstverständliches hin.

Erst der neuesten Zeit, etwa den letzten hundert Jahren, blieb es vorbehalten, auch nach der Quelle des ursprünglichen Kapitalzinses zu fragen und damit den weitaus wichtigeren Teil des Kapitalzinsproblems zur Diskussion zu stellen. Und zwar waren es wiederum praktische Interessen und Bedenken, welche die Theoretiker zur Forschungsarbeit riefen. Die zunehmende Kapitalansammlung, die Ausbildung der Arbeitsteilung und zumal das Umsichgreifen der Grossindustrie und des Maschinenbetriebes hatten nicht allein dem Kapitale eine erhöhte Macht und Bedeutung verschafft, sondern auch einen Interessengegensatz hervorgerufen, der den alten Gegensatz von Gläubigern und Schuldnern an Wichtigkeit noch weit überbot: den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Dazu kam, dass seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die englischen Nationalökonomen die Lehre in Kurs setzten, dass in letzter Linie die Arbeit eines Volkes es ist, welche alle Produkte und allen Wert schafft, und dass auch das Kapital selbst nichts anderes sei als eine »vorgethane Arbeit«, als die Frucht vorausgegangener Arbeitsschichten. In diesem Zusammenhange ist nichts natürlicher, als dass man, analog wie man zweitausend Jahre früher im Namen der armen Schuldner nach der Berechtigung des Darlehnszinses zu fragen begonnen hatte, jetzt im Namen der armen Lohnarbeiter die Frage aufwarf: Ist es denn eigentlich recht und natürlich, dass von dem Erträgnisse einer Produktion irgend jemand anderes als die Arbeiter, die daran mitgewirkt haben, einen Anteil erhält; und steht insbesondere dem Unternehmerkapitalisten irgend ein natürlicher Titel zur Seite, der ihn berechtigen würde, abgesehen von einer Vergütung für seine allfällige persönliche Mitwirkung am Produktionswerk, einen Teil der Produktionserträgnisse auch noch im Namen seines Kapitaleigentums an sich zu ziehen?

Diese Frage steht im Mittelpunkte der modernen Kapitalzinskontroverse, die von den wissenschaftlichen Vertretern des Sozialismus angesponnen und bis zum heutigen Tage noch nicht zu einem vollständig aufklärenden Abschlusse gebracht worden ist. Sie hat in ihrem bisherigen Verlaufe eine ungewöhnlich grosse Zahl widerstreitender theoretischer Erklärungsversuche des Kapitalzinses zu Tage gefördert, von denen die wichtigsten im folgenden kurz überblickt werden sollen.[1] Zuvor sollen jedoch noch die eigentlich erklärungsbedürftigen Thatsachen, mit denen man es bei dem Zinsprobleme zu thun hat, mit möglichster Deutlichkeit hingestellt werden.

Abgesehen vom Leihzinse von Gelddarlehen, von dem schon die Rede war und der wenigstens im Groben zutreffend aus der Existenz des ursprünglichen Kapitalzinses seine Erklärung finden kann, sind zu erklären

1. und hauptsächlich der ursprüngliche Kapitalzins oder, genauer beschrieben, die Thatsache, dass bei produktiver Verwendung von Kapital in den Händen des Unternehmers regelmässig ein der Grösse des verwendeten Kapitales proportionaler Ueberschuss zurückbleibt, der dadurch vermittelt wird, dass der Wert der mit Hilfe von Kapital erzeugten Güter regelmässig grösser ist als der Wert der in ihrer Erzeugung verzehrten Kostengüter, einschliesslich der (gleichfalls aus dem Kapital des Unternehmers bestrittenen) Arbeit. Die Frage ist: Warum existiert ein solcher ständiger Wertüberschuss oder »Mehrwert«?

2. Praktisch von viel geringerer Wichtigkeit, aber von der Theorie gleichfalls nicht zu vernachlässigen ist die Thatsache eines reinen Zinsbezuges aus verliehenen ausdauernden Gütern, die nicht zur Produktion verwendet werden; z. B. aus vermieteten

[1]) Eine ausführliche dogmengeschichtliche Darstellung, verbunden mit einer eingehenden kritischen Würdigung, habe ich in meiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen“, Innsbruck 1884 (2. Aufl. 1900) gegeben.

Wohngebäuden, Klavieren, Leihbibliotheken. Hier muss die Frage lauten: Warum lässt sich für derlei Objekte unter normalen Verhältnissen regelmässig ein Mietpreis erzielen, welcher grösser ist als die auf die Mietdauer entfallende Abnutzungs- oder Amortisationsquote, so dass dem Eigentümer aus dem ganzen Verhältnisse regelmässig ein gewisser, und zwar gewöhnlich ein dem Kapitalwerte des Objektes proportionaler Reingewinn als Reinzins verbleibt?

Die ältere Nationalökonomie hat sich, wie schon erwähnt, diese Fragen gar nicht gestellt. Auch die grossen Nationalökonomen, die an der Schwelle der modernen Zeit stehen, haben sich auf dieselben kaum noch eingelassen. Turgot begnügt sich mit der ziemlich seichten Erklärung, dass das Kapital seinem Eigner einen Zins einbringen müsse, weil dieser sonst vorziehen würde, rentetragende Grundstücke dafür zu kaufen; und A. Smith giebt die nicht viel tiefer gehende Auskunft, dass, wenn es keinen Zins geben würde, der Kapitalist kein Interesse daran hätte, sein Kapital in der produktiven Beschäftigung von Arbeitern zu verwenden. Auch Ricardo kommt über ähnliche Allgemeinheiten nicht viel hinaus, wobei zu bemerken ist, dass bei ihm wie bei vielen anderen Engländern einer scharfen Erfassung des Problems des ursprünglichen Kapitalzinses die Gewohnheit hindernd im Wege stand, den eigentlichen Kapitalgewinn gar nicht besonders zu unterscheiden, sondern mit der Frucht der Unternehmerthätigkeit, dem Unternehmergewinn, unter dem gemeinsamen Namen »Profit« zusammenzuwerfen. Erst die Nach-Smithsche Litteratur fand sich veranlasst, auf jene Probleme allmählich genauer einzugehen und förmliche Zinstheorieen zu entwickeln.

In der bisherigen Entwickelung lassen sich nicht weniger als sechs verschiedene Hauptrichtungen der Erklärungsversuche und demgemäss sechs selbständige Hauptgruppen von Zinstheorieen unterscheiden. Innerhalb derselben kommen dann noch weit zahlreichere Meinungsspielarten von geringerer grundsätzlicher Verschiedenheit sowie eklektische Kombinationen von Elementen verschiedener Haupttheorieen vor.

Die erste jener Gruppen ist die Gruppe der Produktivitätstheorieen. Diese knüpfen an die bekannte Erfahrungsthatsache an, dass ein mit Kapital, z. B. mit tüchtigen Werkzeugen oder Maschinen ausgerüsteter Arbeiter mehr oder bessere Produkte erzeugen kann als ohne Kapitalshilfe. Dieser Mehrerfolg wird einer besonderen produktiven Kraft des Kapitals zugeschrieben und aus dieser der Zins erklärt. Das Kapital trägt einen Zins, weil es ihn selbst produziert hat. Bei der Ziehung dieses Schlusses zerfallen indes die Produktivitätstheorieen in zwei Varianten. Was nämlich durch unsere unmittelbare Wahrnehmung und Lebenserfahrung thatsächlich beglaubigt ist, ist zunächst nur die sogenannte »technische« oder »physische Produktivität« des Kapitals, das ist die Thatsache, dass man mit Kapital mehr Produkte erzeugt, als man ohne Kapital erzeugen könnte. Dem Kapitalzins liegt aber der Thatbestand zu Grunde, dass die mit Hilfe von Kapital erzeugten Produkte mehr wert sind als die aufgewendeten Kostengüter beziehungsweise auch als das jene Produkte hervorbringende und in ihrer Hervorbringung sich aufreibende Kapital selbst. Zwischen diesem Thatbestande — mehr Wert, als das Kapital selbst hat — und dem früher geschilderten — mehr Produkte, als man ohne Kapital erzeugen könnte — besteht offenbar noch eine Differenz. Ein Teil der Produktivitätstheorieen nun — ich habe sie »naive Produktivitätstheorieen« genannt — übersieht oder überspringt diese Differenz und glaubt mit einer ganz allgemeinen Berufung auf die »Produktivität« oder »produktive Kraft« des Kapitals auch schon zur Erklärung jenes Mehrwertes genug gethan zu haben. Ein anderer Teil dagegen — für den ich die Bezeichnung »motivierte Produktivitätstheorieen« gebrauche — ist auf jene Differenz aufmerksam und fühlt sich verpflichtet, die Erklärung durch ein Zwischenglied zu vervollständigen, welches die Aufgabe hat, ausdrücklich zu motivieren, dass und wieso die technische Fähigkeit des Kapitals, zu einem Mehr an Produkten zu verhelfen, schliesslich auch dazu führen muss, dass das rohe Kapitalerträgnis regelmässig einen grösseren Wert besitzt als die hierfür aufgewendeten Kostengüter.

Die Produktivitätstheorie wurde zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von J. B. Say (1803) und Lauderdale (1804) begründet und hat seither namentlich in der französischen und deutschen Litteratur viele Anhänger gewonnen, welche übrigens häufig mit ihr noch Elemente anderer Theorieen eklektisch verbinden. Unter den Vertretern des »naiven« Zweiges dieser Theorie sind ausser seinem Begründer Say namentlich noch Roscher, Rossi, Molinari und Leroy-Beaulieu zu nennen; die bemerkenswertesten motivierten Produktivitätstheorieen wurden von Lauderdale, Carey, Thünen, Strasburger und neuestens von Wieser aufgestellt.

Die Kritik hat sich dieser Theorieengruppe von verschiedenen Seiten genähert. Die sozialistischen Schriftsteller hielten ihr vor, dass, da ja die Kapitalgüter, Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe u. dgl. selbst durch Arbeit erzeugt worden seien, ihre produktive

Wirksamkeit keine selbständige, sondern in letzter Linie ebenfalls auf die Arbeit zurückzuführen sei. Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Produktivgüter grundsätzlich nach dem Werte ihres voraussichtlichen Produktes geschätzt werden.[1]) Sei dies aber der Fall, so könne man mit der Produktivität des Kapitales zwar ganz gut die Thatsache eines grossen Bruttoertrages der Kapitalgüter erklären, es folge jedoch daraus wenigstens unmittelbar noch gar nichts für das Uebrigbleiben eines Nettoertrages, weil entsprechend dem grösseren Produkte, zu dem die Kapitalgüter vermöge ihrer Produktivität verhelfen, dann ja auch der nach eben diesem Produkte sich bemessende Eigenwert der Kapitalgüter, welche in der Produktion abgenutzt oder verbraucht werden, und damit der Betrag der Produktionskosten sich steigere. Indem daher die »Produktivität«, sofern es auf sie allein ankomme, die Tendenz habe, den Minuend »Ertrag« und den Subtrahend »Kosten« in ganz gleicher Weise zu steigern, sei sie nicht geeignet oder zum mindesten für sich allein nicht ausreichend, jenen specifischen Rest zu erklären, den der Produktwert über die Kosten übrig lässt und der eben dem Zins die Entstehung giebt. — Endlich wurde wohl auch noch darauf hingewiesen, dass die Produktivität des Kapitales schon deshalb nicht zur vollständigen Erklärung des Kapitalzinses ausreichen könne, weil es ja auch zinstragende Kapitalgüter giebt, die zweifellos nicht produktiv sind, indem sie überhaupt gar nicht zur Gütererzeugung dienen, wie z. B. Wohngebäude oder Musikinstrumente.

Eine Reihe anderer Theorieengruppen knüpft, in mehr oder weniger klar bewusster Weise, gerade an denjenigen Gedanken an, aus dem sich die ernstlichste principielle Einwendung gegen das Genügen der Produktivitätstheorie herleitet, nämlich an den Gedanken der grundsätzlichen Uebereinstimmung von Produktwert und Produktionskosten. Sind Kosten und Produktwert principiell identisch und es zeigt sich dennoch in der Erfahrung regelmässig ein Ueberschuss des durch Kapitalgüter erzeugten Produktes (oder Produktanteiles) über die in dieser Erzeugung verzehrten oder verausgabten Kostengüter, so legt sich der Gedanke nahe, dass diese materiellen Kostengüter eben nicht den Gesamtaufwand an Kosten darstellen, sondern neben ihnen noch irgend ein anderes immaterielles Opfer gebracht werden müsse, welches einen Bruchteil des Produktwertes — eben den zu erklärenden Mehrwert — als Vergütung für sich in Anspruch nehme.

Auf diesem Grundgedanken sind nicht weniger als drei weitere Theorieengruppen aufgebaut. Eine derselben — die zweite in der gesamten Reihe der Zinstheorieen — erblickt den Gegenstand dieses Opfers, in Anlehnung an eine Vorstellungsweise, die schon im alten Streit gegen die Kanonisten über die Berechtigung des Darlehnszinses eine Rolle gespielt hatte, in einer vom Kapitale selbst wohl zu unterscheidenden »Kapitalnutzung«. Ich bezeichne sie daher als Nutzungstheorie. Sie beruht auf folgenden Grundgedanken: Neben der Substanz des Kapitals ist auch der Gebrauch desselben oder seine Nutzung ein Gegenstand von selbständiger Wesenheit und selbständigem Werte. Um einen Kapitalertrag zu erlangen, genügt es nicht, bloss ein Opfer an der Substanz des Kapitals zu bringen, sondern man muss auch die »Nutzung« des angewendeten Kapitals für die Dauer der Produktion aufopfern. Da nun principiell der Wert des Produktes gleich ist der Summe des Wertes der zu seiner Erzeugung aufgewendeten Produktivmittel, und da in Gemässheit dieses Satzes die Kapitalsubstanz und die Kapitalnutzung erst zusammengenommen dem Werte des »Kapitalproduktes« äquiparieren, so muss dieser natürlich grösser sein als der Wert der Kapitalsubstanz allein. Auf diese Weise erklärt sich die Erscheinung des Mehrwertes, der nichts anderes ist als der Wertanteil des Teilopfers »Kapitalnutzung«.

Auch diese Theorie ist auf J. B. Say als ihren Begründer zurückzuführen, der sie, nicht ohne in starke Widersprüche mit der von ihm gleichfalls gelehrten Produktivitätstheorie zu geraten, eklektisch neben dieser vorträgt. Ihre weitere Ausbildung und Verfeinerung hat sie namentlich Hermann, Knies und Karl Menger zu danken.

Eine dritte Gruppe, die passend als Abstinenztheorie zu bezeichnen ist, erblickt das oben besprochene immaterielle Kostenelement in einem Enthaltungs- oder Entbehrungsopfer des Kapitalisten. Wenn man nämlich die Entstehungsgeschichte der Kapitalgüter selbst, z. B. der Zimmermannswerkzeuge Hammer und Nägel zurückverfolgt, so findet man, dass zur Gewinnung und Verwandlung des Eisens in die Werkzeugsform einerseits natürlich Arbeit aufgeopfert, andererseits aber auch ein Genussaufschub von seite desjenigen auf sich genommen werden musste, der seiner Zeit die Arbeit auf so spät lohnende Ziele wie die Erschliessung des Bergwerkes, aus dem das Eisen geholt werden musste, oder auf die Anfertigung der Werkzeuge dirigierte, mit denen das Bergwerk bearbeitet wird. In analoger Weise bedeutet nun jede Investition

[1]) Vgl. auch den Art. Wert oben S. 745 ff.

von Produktivkräften in die Erzeugung von Kapitalgütern statt von Gütern, die zu unmittelbarem Genusse dienen, einen Genussaufschub, in welchem die in Rede stehende Theorie ein selbständiges Entbehrungs- oder Enthaltungsopfer erblickt, welches nicht minder wie das Produktionsopfer Arbeit eine Vergütung aus dem Werte der Produkte erheischt. Der »Mehrwert« der mit Kapitalshilfe erzeugten Produkte sei nun eben nichts anderes als die Vergütung des Kostenbestandteils »Enthaltung«.

In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts von N. W. Senior begründet, wurde diese Theorie in der Litteratur englischer Zunge für längere Zeit zur vorherrschenden. Auch in der deutschen und romanischen Litteratur erlangte sie grosse Verbreitung, nur dass sie hier selten in voller Reinheit gelehrt, sondern gewöhnlich nur in eklektischer Weise mit anderen zinsfreundlichen Theorieen, zumal mit der Produktivitäts- oder Nutzungstheorie vermischt wurde. Besonders hart angefeindet wurde sie von seite der Sozialisten, zumal von Lassalle, der mit drastischer Rhetorik darauf hinwies, dass gerade der Bezug der grössten Zinsrenten mit den geringsten persönlichen Entbehrungsopfern verbunden zu sein pflege.

Eine vierte Theorieengruppe fasst den Kapitalzins als das Entgelt für eine eigentümliche Art von Arbeit auf, die seitens der Kapitalisten geleistet oder beigesteuert werde. Ueber die Natur dieser Arbeit gehen die Ansichten im einzelnen wieder auseinander. Eine Gruppe älterer englischer Schriftsteller, von welcher das Schlagwort, dass der Kapitalzins eigentlich ein Arbeitslohn sei, zum ersten Male ausgegeben wurde (James Mill und Mc. Culloch), nahm hierbei Bezug auf jene Arbeit, durch welche die Kapitalgüter selbst seiner Zeit zur Entstehung gebracht wurden, also auf die im Kapitale »angehäufte« »vorgethane Arbeit« — wobei freilich nicht behauptet werden konnte, dass diese Arbeit immer gerade von den Kapitalisten selbst geleistet werde. — Eine andere Gruppe deutscher Schriftsteller (zumal Schäffle und Wagner, denen Rodbertus, der der Hauptsache nach allerdings eine andere Theorie vertritt, mit gewissen Andeutungen vorausgegangen war, dann neuestens Stolzmann) fasst die Kapitalisten als eine Art Funktionäre der Gesellschaft auf, deren Dienstleistungen in der Bildung und Verwendung von Privatkapitalien, in Disponier- und Sparthätigkeiten bestehen und durch den Kapitalzins wie durch einen gesellschaftlichen Sold vergolten werden. — Eine dritte Gruppe neuerer französischer Schriftsteller endlich sucht eine »Kapitalistenarbeit« in noch buchstäblicherem Sinne nachzuweisen, indem sie (nach dem Vorgange Courcelle-Seneuils) speciell für die intellektuellen Vorgänge, welche das Ersparen und Bewahren von Kapitalien begleiten, im strengsten Wortsinne den Charakter einer Arbeit, der »Ersparungsarbeit« im Gegensatze zur »Muskelarbeit«, in Anspruch nimmt.

Während die bis jetzt besprochenen Zinstheorieen durchwegs ihrem Resultate nach zinsfreundlich sind, stellt sich eine fünfte Theorie, die hauptsächlich von sozialistischen Schriftstellern vertretene Ausbeutungstheorie, in offene Feindschaft gegen den Kapitalzins. Ihre hervorragendsten Vertreter sind Rodbertus und Marx, ihnen zunächst Proudhon und Lassalle. Die Details der theoretischen Einkleidung sind bei den genannten Schriftstellern einigermassen verschieden; in den Grundgedanken treffen jedoch alle zusammen. Diese Grundgedanken sind beiläufig die folgenden:

Alle Güter von Wert seien das Produkt menschlicher Arbeit und zwar, wirtschaftlich betrachtet, ausschliesslich das Produkt menschlicher Arbeit. Die Arbeiter erhalten jedoch nicht das ganze Produkt, das sie allein hervorgebracht haben, sondern die Kapitalisten, welche vermöge des Instituts des Privateigentums im ausschliesslichen Besitz der zur Produktion unentbehrlichen Hilfsmittel, Arbeitsinstrumente u. dgl. sich befinden, benutzen diese ihre ökonomische Machtstellung, um einen Teil des Produktes der Arbeiter an sich zu ziehen. Das Mittel dazu bilde der Lohnkontrakt, vermöge dessen die durch den Hunger zur Einwilligung gezwungenen Arbeiter ihre Arbeitskraft um einen blossen Teil dessen verkaufen müssen, was durch sie hervorgebracht wird, während der Rest des Produktes als ein müheloser Gewinn den Kapitalisten zufalle, welche die Arbeitskraft so billig gekauft haben. Der Kapitalzins bestehe sonach in einem Teile des Produktes fremder Arbeit, erworben durch die Ausbeutung der Zwangslage der Arbeiter.

Diese Theorie teilt das Schicksal der von den sozialistischen Schriftstellern propagierten allgemeinen Werttheorie, als deren konsequenter Ausfluss sie sich darstellt. Sie findet in denselben Kreisen Beifall wie jene und scheitert an denselben wissenschaftlichen Widerlegungsgründen [1]). Insbesondere trägt sie der unzweifelhaften Erfahrungsthatsache keine Rechnung, dass der Wert solcher Güter, die auf mehr oder weniger lang dauernden Produktionsumwegen unter entsprechend grosser Kapitalinvestition hervorgebracht werden, sich auf dem Waren-

[1]) S. den Art. Wert oben a. a. O.

markt entsprechend höher feststellt als der Wert solcher Produkte, die gleich viel Arbeit, aber dabei weniger Zeit kosten. Indem sie — auf Grund der Arbeitswerttheorie — in ihren grundlegenden Prämissen irrig präsumiert, dass der Wert aller Produkte, auch der Kapitalprodukte, ganz gleichmässig dasjenige Niveau einnehme, welches der in den Produkten verkörperten Arbeitszeit entspreche, versäumt sie es natürlich, weiter ihre Aufmerksamkeit den Ueberhöhungen dieses Niveaus zuzuwenden, welche die Marktpreise der unter Mitwirkung von Kapital erzeugten Waren thatsächlich aufweisen, und ignoriert somit gerade diejenige Thatsache, welche für die Entstehung und Erklärung des »Mehrwertes«, den ja eben jene Ueberhöhungen übrig lassen, die bedeutungsvollste ist. Dieses Versäumnis wird auch dadurch nicht gutgemacht, dass einzelne Vertreter der Ausbeutungstheorie, wie insbesondere Marx im nachgelassenen III. Bande seines Systems, von jener Erfahrungsthatsache eine nachträgliche, verspätete Notiz nehmen. Denn sie setzen die Ignorierung doch so lange fort, bis die entscheidenden falschen Schlüsse, die nur durch jene Ignorierung gewonnen werden konnten, alle gezogen sind; die geflissentlich so lange hinausgeschobene Beachtung der thatsächlichen Wertbildungen kommt dann zu spät, um die unter ihrer Missachtung gewonnenen Grundlagen zu berichtigen, freilich aber früh genug, um ihnen zu widersprechen. Das System wird so nicht richtiger, sondern nur auch noch widerspruchsvoll. — Ferner kann der Ausbeutungstheorie gegenüber eingewendet werden, dass sie sichtlich zur Erklärung jener Fälle eines Zinsbezuges nicht ausreicht, in denen — wie bei dem Zinse aus vermieteten Wohngebäuden oder Musikinstrumenten — irgend welche Arbeiter, auf deren Kosten der Zins gewonnen werden könnte, gar nicht ins Spiel kommen[1].

Die genaue Verfolgung eben jener Niveaudifferenzen des Güterwertes, welche die Ausbeutungstheorie völlig vernachlässigt, bildet endlich den Charakterzug einer sechsten Theorieengruppe. Sie erfasst das Zinsproblem als ein Wertproblem im eminenten Sinne des Wortes und glaubt die gemeinsame Ursache aller verschiedenen Erscheinungsformen des Kapitalzinses in dem Einflusse der Zeit auf die Wertschätzung der Güter, oder genauer bestimmt, in einer Wertdifferenz zu finden, welche zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern regelmässig zu Gunsten der ersteren besteht.

Als entfernte Vorläufer dieser Theorie können schon Galiani und Turgot gelten. Nach längerer Pause hat ihr Grundgedanke durch John Rae, und nach einer abermaligen Pause durch Jevons eine bemerkenswerte wissenschaftliche Entwickelung erfahren[1]; neuestens endlich wurde derselbe vom Verfasser seiner Zinstheorie zu Grunde gelegt. Ihr wesentlicher Gedankengang ist der folgende:

Eine Anzahl teils psychologischer, teils technischer Gründe wirkt zusammen, um in der Wertschätzung der Menschen und weiterhin in den aus den Wertschätzungen resultierenden Preisen, den gegenwärtigen Gütern jeweils einen gewissen Vorzug vor künftigen Gütern derselben Art und Zahl zu verschaffen. Die psychologischen Gründe wurzeln hauptsächlich in der Unsicherheit der Zukunft und in dem geringeren Bedacht, welchen die meisten Menschen auf die Sicherstellung ihrer künftigen Bedürfnisse nehmen; die technischen Gründe hängen hauptsächlich mit gewissen Verhältnissen der Produktion, namentlich damit zusammen, dass die technisch ergiebigsten Produktionsmethoden diejenigen sind, bei welchen man sich weit ausholende und zeitraubende Produktionsumwege, die vorbereitende Herstellung geeigneter Zwischenprodukte, Werkzeuge, Hilfsmittel u. dergl. gestatten kann.[2] Insofern nun solche zeitraubende Umwege nur derjenige beschreiten kann, der schon jetzt eine ausreichende Geld- oder Gütersumme in der Hand hat, um die Produktionserfordernisse einer so langen Zeit zu bestreiten, gewinnt die Verfügung über gegenwärtige Gütersummen in der Produktion eine erhöhte Bedeutung, gegenüber welcher künftige Gütersummen, die jene Dienste natürlich nicht leisten können, zurückstehen müssen. Infolge aller dieser Umstände stellt sich zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern ein Schätzungs- und Austauschverhältnis heraus, das regelmässig zu Gunsten der ersteren steht, so dass z. B. 100 gegenwärtige Mark oder Centner Weizen nicht mit 100, sondern etwa mit 105 nächstjährigen (im nächsten Jahre zur

[1]) Vgl. die ausführliche Kritik der Ausbeutungstheorie bei Knies, Der Kredit, II. Hälfte, Berlin 1879, S. 47ff.; Lexis, Die Marxsche Kapitaltheorie, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XI (1885), S. 452ff.; in meiner Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen, S. 374ff., 2. Aufl. S. 444ff. und 530ff.; dann in meiner Schrift „Zum Abschluss des Marxschen Systems“ in den Festgaben für Karl Knies, Berlin 1896.

[1]) Vgl. meine Geschichte und Kritik, 2. Aufl., S. 56ff., 65ff., 375ff. und 566ff.

[2]) S. den Art. „Kapital“ (V. Bd. S. 19ff.), insbesondere sub 4, dann meine Schrift über „Einige strittige Fragen der Kapitaltheorie“, Wien 1900, Abhandlung I.

Verfügung oder Bezahlung gelangenden) Mark oder Centnern Weizen gleichwertig gehalten werden. Aus dieser Grundthatsache gehen die verschiedenen Erscheinungsformen des Kapitalzinses in folgender Weise hervor:

Am unmittelbarsten entspringt ihr der Darlehnszins. Im Darlehn empfängt der Schuldner eine Summe gegenwärtiger Güter, verspricht dagegen die Rückzahlung nur in — minderwertigen — künftigen Gütern. Die zwischen beiden bestehende Wertdifferenz muss ausgeglichen werden durch ein gewisses Aufgeld, das auf die minderwertigen künftigen Güter geleistet wird, und dieses Aufgeld ist der Zins.

Dass sodann der Mietzins für verliehene nicht produktive Dauergüter, wie Wohngebäude, Musikinstrumente u. dergl. regelmässig einen Ueberschuss über die Amortisationsquote als Reinzins übrig lässt, erklärt sich durch einige Zwischenglieder hindurch, deren Darstellung hier zu weit führen würde[1]), aus der entsprechend niedrigeren Schätzung der erst in späteren Jahren beziehbaren Nutzungen jener dauerbaren Güter. Hieraus geht nämlich zunächst eine gewisse Reduktion des nach dem Principe der Kapitalisation geschätzten Kapitalwertes jener dauerbaren Güter selbst, dann aber insbesondere auch eine Reduktion der erforderlichen jährlichen Amortisationsquote bis unter das Ausmass des laufenden Mietzinses hervor, welcher letztere den Wert der vollwertigen jeweils fälligen Nutzungsrate repräsentiert.

Die Erklärung des ursprünglichen Kapitalzinses der Produktionsunternehmer endlich knüpft daran an, dass die vom Unternehmer angekauften und seine Kosten darstellenden Produktivgüter (Rohstoffe, Werkzeuge, Arbeit) ihrem wirtschaftlichen Charakter nach eigentlich »Zukunftsware« sind, insofern sie nämlich in ihrem gegenwärtigen Zustande für die menschliche Bedürfnisbefriedigung noch unbrauchbar sind und erst nach ihrer Umwandlung in fertige Produkte, die jedoch eine gewisse Zeit erfordert, brauchbar sein werden. Dieser Umstand beeinflusst ihren Wert und Preis in folgender Weise. Der Wert der Produktivgüter richtet sich im allgemeinen nach dem Werte der Produkte, die man durch ihre Hilfe gewinnen kann. Demgemäss stellt man z. B. eine Summe von Produktivmitteln, mit welchen man nach Ablauf z. B. einer einjährigen Produktionsperiode 105 Centner Weizen herstellen kann, im Werte diesem ihrem voraussichtlichen Produkte, also 105 nächstjährigen Centnern Weizen gleich. Insofern aber diese selbst wegen der besprochenen Wertdifferenz von künftigen und gegenwärtigen Gütern nur 100 gegenwärtigen Centnern gleichgehalten werden, reduziert sich natürlich auch der Tauschwert jener Produktivmittelgruppe, so wie er im gegenwärtigen Augenblicke bestimmt und in gegenwärtigen Gütern, z. B. in einem sofort bar zu bezahlenden Kaufpreise ausgedrückt wird, auf den Wertbetrag von 100 gegenwärtigen Centnern Weizen. Wenn sodann im nächsten Jahre nach erfolgreich durchgeführter Produktion 105 Centner thatsächlich eingeerntet und realisiert werden, so erübrigt für den Unternehmer gegenüber dem für seine Produktivmittel bezahlten Einkaufspreise ein Wertgewinn von 5 Centnern, welcher darauf zurückzuführen ist, dass die anfänglich nur als solche geschätzte Zukunftsware »unreifes Produktivgut« in der Hand des Unternehmers zum fertigen gegenwärtigen Genussgut herangereift und sonach auch in den Vollwert gegenwärtiger Güter hineingewachsen ist[1]).

III. Die Höhe des Kapitalzinses.

1. Im allgemeinen. Ungleich sicherer als über die letzten Gründe der Existenz eines Kapitalzinses sind wir über die konkreten thatsächlichen Umstände unterrichtet, welche die Höhe desselben oder den Zinsfuss beeinflussen. Die jeweilige Höhe des Zinsfusses in einer Volkswirtschaft richtet sich im allgemeinen nach dem Verhältnisse zwischen der Masse der vorhandenen Kapitalien und dem Bedarfe, der nach ihnen besteht. Betrachten wir beide Faktoren näher.

Die jeweils vorhandene Menge von Kapitalien ist die Frucht der bisherigen Er-

---

[1]) Das Genauere siehe hierüber in meiner „Positiven Theorie des Kapitals", S. 361 ff.

[1]) Mehrfach wurde die oben vorgetragene Zinstheorie des Verf., insofern sie sich gleichfalls und zwar sehr wesentlich auf die technische Produktivität des Kapitales stützt, als eine nicht im Gegensatze zu den Produktivitätstheorieen stehende Theorie, sondern selbst als eine Art motivierter Produktivitätstheorie bezeichnet (z. B. von Pierson in „de Economist", 1889, S. 193 ff., speziell 217 f, und von Knut Wicksell, „Ueber Wert, Kapital und Rente", Jena 1893, S. 86). Vorausgesetzt, dass man diese Bezeichnung nur frei von jener verfänglichen Nebenbedeutung gebraucht, welche die alten Produktivitätstheoretiker in sie zu legen pflegten, und welche leider auch heute noch häufig und gerne in sie gelegt wird, würde ich nicht viel dagegen einzuwenden haben, ausser etwa, dass nach meiner Auffassung die „Produktivität des Kapitales" nie der unmittelbare und ausserdem nicht der einzige Grund der Zinserscheinung ist. Genauer habe ich mich hierüber in meiner Gesch. u. Kritik, 2. Aufl. S. 406 ff. u. 695 ff. ausgesprochen.

sparungs- und Ansammlungsthätigkeit des Volkes. Sie wird desto grösser sein, je entwickelter in einem Volke der Vorbedacht für die Zukunft und der auf ihm beruhende Sparsinn ist, je mehr die Bethätigung des Sparwillens durch eine gewisse Reichlichkeit des Einkommens, die ihrerseits wieder auf einer wohlentwickelten, ergiebigen Produktion beruht, erleichtert wird, je länger die der Kapitalansammlung günstigen Umstände bereits wirksam waren und je seltener endlich kapitalzerstörende Rückschläge, wie z. B. durch Krieg, Misswachs, Krisen u. dergl., stattgefunden haben. Es liegt auf der Hand, dass in den genannten Beziehungen Völker von alter wirtschaftlicher Kultur eine Ueberlegenheit sowohl gegenüber noch unentwickelten als auch gegenüber eben erst aufstrebenden »jungen Ländern« zeigen; und zumal in langen Friedensepochen weisen jene häufig ein rapides Wachstum der Beschäftigung suchenden Kapitalien auf.

Bei der heutigen Entwickelung des internationalen Verkehrs- und Kreditwesens wird übrigens das in einer Volkswirtschaft verfügbare Kapital nicht mehr ausschliesslich durch das in derselben autochthon gebildete Kapital repräsentiert, sondern es kommen auch die internationalen Kapitalströmungen sehr wesentlich in Betracht. Von dem in kapitalärmeren Ländern herrschenden höheren Zinsfusse angelockt, strömen aus reichen Ländern überschüssige Kapitalien in jene ein, um daselbst mehr oder weniger andauernd zu verbleiben. Diese Kapitalströmungen üben einen gewissen nivellierenden Einfluss sowohl auf die von Haus aus ungleiche Kapitalversorgung als auch auf den dadurch bedingten Zinsfuss der verschiedenen Länder aus; seine Wirkung reicht aber selbstverständlich doch nur bis zu einer gewissen Milderung, keineswegs bis zur völligen Beseitigung der bestehenden Differenzen.

Für die Höhe des Zinsfusses kommt es aber, wie schon angedeutet wurde, nicht auf die absolute Menge der in einem Lande vorhandenen Kapitalien sondern auf ihr Verhältnis zum Bedarf nach ihnen an. Der Bedarf setzt sich aus zwei der Grösse nach sehr ungleichen Komponenten zusammen. Die wenigstens in normalen Zeiten weitaus schwächere Komponente stellt der (kapitalzerstörende) Bedarf zu nicht produktiven Zwecken dar. Hierher gehört die aus Not oder Verschwendung (mit oder ohne Kontrahierung von Schulden) stattfindende Aufzehrung des Stammkapitals von seite Privater sowie die Bestreitung von laufenden oder von nicht produktiven ausserordentlichen Ausgaben des öffentlichen, zumal des Staatshaushaltes durch Vermögensveräusserung oder Aufnahme von Anleihen. Namentlich Anlässe der letzteren Art, z. B. die Kontrahierung grosser Kriegsanleihen, können den unter normalen Verhältnissen nicht bedeutenden unproduktiven Kapitalbedarf ausnahmsweise so anschwellen machen, dass er einen starken und nachhaltigen Einfluss auf die Höhe des Zinsfusses im ganzen Lande ausübt.

Der in der Regel weitaus mächtigere Zweig des Bedarfes begehrt das Kapital zu seiner bestimmungsmässigen Verwendung in der Produktion. Ob dieser Bedarf sich auf dem Darlehensmarkte geltend macht oder ob das Kapital von seinem Eigentümer selbst in einer Produktionsunternehmung investiert wird, macht dabei für die Schlusswirkung keinen Unterschied. Der letzte Grund für diesen Begehr, der auch für dessen Intensität und schliesslich für die Höhe des Zinsfusses massgebend wird, liegt in jener Thatsache, die wir oben als technische Produktivität des Kapitals bezeichnet haben; in der Thatsache nämlich, dass die Einschlagung langwierigerer Produktionsumwege, die mit der Herstellung und Anwendung zahlreicherer und kostspieligerer Zwischenprodukte (Werkzeuge, Maschinen, Bauanlagen, Hilfsstoffe und dergl.) oder mit einer stärkeren Kapitalinvestition identisch ist, zu reichlicheren Produktionsergebnissen führt. Wer also vorteilhaft zu produzieren beziehungsweise seine Produktion zu verbessern wünscht, muss auch die Verfügung über Kapital, beziehungsweise über noch mehr Kapital zu erlangen wünschen, und dieser Begehr findet an sich so lange keine Grenze, als Gelegenheit vorhanden ist, durch eine noch stärkere Kapitalinvestition die technische Ergiebigkeit der Produktion noch irgend weiter zu steigern. Diese Grenze ist thatsächlich noch in keiner Volkswirtschaft erreicht und wird auch nicht leicht jemals erreicht werden. Es steht also überall ein praktisch unbegrenzter Begehr nach Kapital zu produktiven Zwecken einem Angebot gegenüber, welches durch den augenblicklichen Kapitalreichtum repräsentiert, jedenfalls begrenzt und daher auch jedenfalls zur vollen Befriedigung des Bedarfes nicht ausreichend ist.

Dieser Umstand wird für die Bestimmung des Zinsfusses wichtig. Wie überall, wo eine vorhandene Deckung nicht zur Befriedigung des ganzen Bedarfes ausreicht, muss innerhalb des letzteren eine Auslese stattfinden. Sie vollzieht sich in unserem Falle naturgemäss so, dass die vorteilhafteren Produktionsverwendungen vermöge der grösseren Zahlungsfähigkeit, die ihnen zur Seite steht, sich den Vorzug vor den minder vorteilhaften Verwendungen erzwingen. Mit dem vorhandenen Kapitalstock werden, so-

weit derselbe langt, zunächst die dringendsten und rentabelsten Kapitalanlagen bestritten; erst wenn sich das Kapital weiterhin vermehrt, können und müssen sich die zuwachsenden Kapitalien, welche die rentabelsten Verwendungen schon besetzt finden, stufenweise auch den minder rentablen Investitionen zuwenden: eine minder reiche Volkswirtschaft wird z. B. zunächst nur die verkehrs- und erträgnisreichsten Hauptbahnen, bei zunehmender Kapitalfülle späterhin auch die »Sekundär«- und Lokalbahnen bauen. Auf diese Weise giebt es immer ein Rentabilitätsniveau, welches für einen gegebenen Zeitpunkt die Grenze bezeichnet, bis zu welcher die Kapitaldeckung reicht: die Rentabilität dieser jedesmaligen »Grenz«-Anlagen ist es, welche über die Höhe des Zinsfusses entscheidet; zunächst unmittelbar für die neu zuwachsenden Kapitalteile, die ja an eben dieser Grenze ihre Beschäftigung suchen müssen, dann aber mittelbar auch für die ganze Masse der »alten Kapitalien«, die durch die Konkurrenz der »neuen« gezwungen werden, mit derselben Vergütung vorlieb zu nehmen wie diese. Wie Roscher es ausdrückt: für den Zinsfuss ist »massgebend der Ertrag der unergiebigsten Kapitalverwendung, welche gleichwohl nicht verschmäht werden darf, um alle Beschäftigung suchenden Kapitale wirklich zu beschäftigen«, oder, wie v. Thünen, der eigentliche Entdecker dieses Gesetzes sagt: es ist massgebend die Ergiebigkeit »des zuletzt angelegten Kapitalteilchens«.[1])

Selbstverständlich mischen sich die vom produktiven Kapitalbedarf ausgehenden Bestimmgründe jeder Zeit mit den vom unproduktiven Kapitalbedarf ausgehenden Einwirkungen zusammen, und die Feststellung des thatsächlichen Zinsfusses erfolgt unter dem verbundenen Einflusse beider. Für die thatsächliche Bewegung des Zinsfusses ergiebt sich hieraus etwa folgendes Bild:

In Ländern von geringer wirtschaftlicher Entwickelung steht der Zinsfuss (und zwar sprechen wir hier von der Höhe der eigentlichen Kapitalrente, abgesehen von heterogenen, im Rohzinse enthaltenen Elementen) regelmässig hoch wegen des geringen, nur dem dringendsten Bedarfe genügenden Kapitalvorrats. Mit zunehmender wirtschaftlicher Entwickelung zeigt sich die Tendenz zu einer stetigen Abnahme des Zinsfusses als Folge eines die Zunahme der Verwendungsgelegenheiten überflügelnden Wachstums der Kapitalien. Die sinkende Tendenz des Zinsfusses wird jedoch zeitweise durch Rückschläge unterbrochen, welche hauptsächlich veranlasst werden können entweder durch kapitalzerstörende Ereignisse, zumal Kriege, oder durch Eröffnung ausgedehnter lukrativer Verwendungsgelegenheiten infolge weittragender neuer Entdeckungen oder Erfindungen, Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen und dergl., zumal wenn die neue lukrative Verwendung eine bedeutende Kapitalinvestition erfordert, wie z. B. die Einführung der Eisenbahnen. Umgekehrt wird die sinkende Bewegung des Zinsfusses desto rascher fortgesetzt, wenn mit dem fortschreitenden Wachstume der Kapitalien eine fortschritts- und geschäftsarme Periode zusammentrifft — eine Konstellation, die namentlich in der ersten Zeit nach dem Vorübergang volkswirtschaftlicher Krisen zuzutreffen pflegt.

Zur Illustration des Gesagten mag dienen, dass man in Deutschland seit 1815 drei Perioden der Zinsfussbewegung beobachtet hat. In der ersten Periode (1815—1845) sinkt der Zinsfuss von der exorbitanten Höhe von 8 %, die er am Ende der Napoleonischen Kriege und infolge derselben erreicht hat, allmählich bis auf 3 % in sicheren Anlagen; in der Periode 1845—1871, welche durch einen grossartigen wirtschaftlichen Aufschwung, riesige Kapitalinvestitionen in Eisenbahnen und dergl., dann auch durch mehrfache Kriege bezeichnet ist, hebt er sich wieder bis gegen 5 %; in den jüngsten Jahrzehnten endlich setzt er die sinkende Tendenz wieder fort.[1])

Wie weit der Zinsfuss überhaupt dauernd sinken kann, ohne den Anreiz zur Ersparung und damit den ferneren Zuwachs der Kapitalien zum Versiegen zu bringen, lässt sich a priori nicht sagen. Gewiss scheint nur, dass noch ein erheblich niedrigerer als der heute in den kapitalreichsten Ländern übliche Zinsfuss von 3 % psychologisch möglich ist. Gewiss ist ferner, dass das fortschreitende Sinken des Zinsfusses geeignet

---

[1]) Es fällt leicht auf, dass diese Gedankengänge vollkommen im Geiste der Theorie des Grenznutzens (s. den Art. Wert oben a. a. O.) gehalten sind; dieselben sind jedoch in der konkreten Anwendung auf den Kapitalzins auch den Anhängern anderer Werttheorieen seit der Zeit Thünens geläufig. Dieser Umstand ist es namentlich, auf welchen die zu Beginn dieses Abschnittes bemerkte, auf den ersten Blick gewiss befremdliche Erscheinung zurückzuführen ist, dass bei einer so starken Diskordanz in Bezug auf die allgemeinsten Principien der Zinstheorie eine so genaue Uebereinstimmung fast aller Ansichten über die näheren Details herrscht, von denen die Höhe des Kapitalzinses abhängt. Ich habe mich bemüht, diesen ein Gemeingut verschiedener Theorieen bildenden Erkenntnissen im Texte einen möglichst neutralen Ausdruck zu geben.

[1]) In der allerjüngsten Zeit (etwa seit 1899) begann sich wieder eine steigende Bewegung geltend zu machen, deren Dauer und Tragweite sich indes noch nicht überblicken lässt.

ist, eine nicht unwesentliche Verschiebung in der Verteilung des Volkseinkommens im Sinne einer verhältnismässigen Verminderung des Anteils der Besitzenden und einer Vermehrung des Anteils der arbeitenden Klassen herbeizuführen. Zwar darf man — ausser dem Falle eines ganz rapiden Sturzes des Zinsfusses — nicht annehmen, dass dabei die absoluten Beträge sinken werden, welche unter dem Titel des Kapitalgewinnes an den Kapitaleigentümer fallen; denn die Senkung des Zinsfusses geht der Natur der Sache nach nicht leicht ohne eine Vermehrung der Kapitalmasse einher, als deren Folge sie ja gewöhnlich erst einzutreten pflegt, und schliesslich liefern 2 % von zwei Milliarden Kapital keinen geringeren Zinsertrag als 4 % von einer Milliarde. Wohl aber kann auf diesem Wege bewirkt werden, dass wenigstens der Zuwachs, den infolge der Vermehrung des Kapitals und der dadurch bewirkten Verbesserung der produktiven Ausrüstung das Nationalprodukt erfährt, in das Einkommen der Arbeiter geleitet und so ihr absoluter und relativer Anteil am Volkseinkommen gesteigert wird.

Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die viel erörterte Frage zu beurteilen, ob ein niedriger Zinsfuss ein Segen oder ein Uebel sei. Bei dieser Frage muss man sich zuvörderst den Sinn klar machen, in dem man sie stellen will: will man, was die Frage buchstäblich enthält, nach den Wirkungen fragen, die der Zinsfuss selbst thatsächlich hervorbringt, oder aber nach den Wirkungen irgend welcher anderer Thatsachen, von deren Dasein ein hoher oder niedriger Zinsfuss nur ein begleitendes Symptom ist? In letzterem Sinne, als symptomatische Erscheinung wird man einen niedrigen Zinsfuss im ganzen deshalb willkommen heissen, weil er das Merkzeichen eines erfreulichen Kapitalreichtums und damit einer Hauptbedingung einer ergiebigen Nationalproduktion ist. Auch wenn man sagt, dass ein niedriger Zinsfuss die Ausdehnung der Geschäfte, die Durchführung nützlicher Unternehmungen ermögliche, die bei höherem Zinsfuss wegen zu teuerer Kapitalbeschaffung ökonomisch nicht möglich gewesen wären, so gehört dieses Lob eigentlich auf das Konto der vorhandenen Kapitalfülle, welche thatsächlich jene Ausdehnung der Investitionen ermöglicht und im niedrigen Zinsfuss nur gleichsam ihren Schatten wirft. Die buchstäblichen eigenen Wirkungen des Zinsfusses sind dagegen auf dem Gebiete der Verteilung des Produktes zwischen Kapitalisten und Arbeiter zu suchen, und in diesem Sinne ist ein niedriger Zinsfuss gewiss als eine willkommene Ursache der Verbesserung des wirtschaftlichen Loses der breiten Schichten der Bevölkerung anzusehen.

Wenn hie und da[1]) der niedrige Zinsfuss beschuldigt wird, waghalsige Spekulationen und damit den Einbruch von Krisen zu begünstigen, so ist zu bemerken, dass nicht ein dauernd niedriger Stand des Zinsfusses, sondern dass temporäre Schwankungen des Zinsfusses unter sein (gleichviel ob hohes oder niedriges) Normalniveau in dieser Beziehung das Gefährliche sind. Ein Zinsfuss von 2 % ist, wenn er sich einmal als landesüblich eingelebt hat, kaum gefährlicher, als ein normaler Zinsfuss von 8 % es wäre. Aber bei einem normalen Zinsfusse von 8 % wird ein temporäres Sinken auf 6 % genau ebenso einen das Spekulationsfieber begünstigenden »flüssigen Geldstand« bedeuten, als es ein 1½ %iger Zinsfuss gegenüber einem Normalstande von 2 % thäte!

2. Die Höhe des Zinsfusses in verschiedenen Zweigen der Kapitalverwendung. Im ganzen lässt sich eine gewisse Tendenz des Zinsfusses beobachten, sich in den verschiedenen Zweigen der Kapitalverwendung auf ein annähernd gleiches Niveau zu stellen. Die Ausgleichung wird durch ein Zu- und Abströmen der Kapitalien vermittelt, zu denen eben die bestehenden Verschiedenheiten des Zinsfusses selbstwirkend die Anregung geben: minder lohnende Verwendungszweige verlässt das Kapital, um sich den überdurchschnittlich lohnenden zuzuwenden; eben dadurch wird aber hier das Kapitalangebot vermehrt und der Zinsfuss gedrückt, dort das Angebot vermindert und der Zinsfuss wieder gehoben.

Unter anderem wird aus analogen Motiven auch der Zinsfuss bei Darlehen im grossen und ganzen parallel gehen mit der Höhe des ursprünglichen Kapitalzinses, der sich aus der Eigenverwendung der Kapitalien in produktiven Unternehmungen erzielen lässt. Denn es ist einerseits auf die Dauer offenbar nicht möglich, dass Produzenten für dargeliehene Kapitalien mehr zahlen, als diese ihnen in der Unternehmung tragen, und umgekehrt würde ein stärkeres Uebergewicht der ursprünglichen Kapitalgewinne über den zu bezahlenden Leihzins nicht verfehlen, die Unternehmer zu einer derartigen Ausdehnung ihrer Unternehmungen und zu einem derart verstärkten Begehr nach Leihkapitalien zu veranlassen, dass dadurch die Marge zwischen Zins- und Gewinnrate bald ausgeglichen würde. Immerhin bestehen vom »Gesetz der Gewinnaus-

---

[1]) Z. B. von Neurath in einer Abhandlung über „Das Sinken des Zinsfusses sozialökonomisch gewürdigt“, Wien 1893.

gleichung« erhebliche, teils scheinbare, teils wirkliche Ausnahmen.

Scheinbare Ausnahmen liegen dort vor, wo der höhere Gewinn- oder Zinssatz lediglich eine Folge davon ist, dass ausser der eigentlichen Kapitalrente noch irgend welche andere heterogene Elemente zu vergüten sind, wie Arbeitsleistungen, Amortisationsquoten und namentlich Risikoprämien. Das letztere Element spielt zumal bei Darlehen eine grosse Rolle und treibt den Zinssatz teils bei solchen einzelnen Darlehen, bei welchen die Person des Schuldners oder das bestellte Pfand nicht vollkommen »gut« ist, teils aber auch allgemein in solchen Zeiten und Ländern in die Höhe, in welchen wegen mangelhafter Einrichtungen des Kreditwesens und der Rechtspflege oder wegen der allgemeinen Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse (Kriegs- oder Krisenzeiten!) mehr oder weniger jedem Darlehen ein gewisses Moment von Unsicherheit anhaftet. Die grössere Sicherheit des Kreditverkehrs, deren wir uns heutzutage erfreuen, bildet denn auch sicherlich mit einen Grund für den augenfälligen Rückgang des Darlehenszinses, der sich gegenüber den früheren und zumal gegenüber den unsicheren mittelalterlichen Zeiten beobachten lässt.

Aber auch die durch den »landesüblichen Zins« repräsentierte echte Kapitalrente gleicht sich keineswegs in allen Zweigen der Kapitalverwendung vollständig aus. Die Freizügigkeit der Kapitalien, auf der die Tendenz zur Ausgleichung beruht, ist eben, wenn ihr auch heutzutage keinerlei rechtliche Hindernisse im Wege stehen mögen, praktisch nichts weniger als eine vollkommene. Es bleiben zwischen den einzelnen Teilmärkten des Kapitalverkehres gewisse grosse oder kleine Scheidemauern aufgerichtet, die auf irgend welchen wirtschaftlichen oder technischen Hinderungen beruhen und welche bewirken, dass bis zu einem gewissen Grade auf den einzelnen Teilmärkten der jeweilige Zinsfuss sich selbständig und abweichend feststellt.

In dieser Hinsicht ist besonders bemerkenswert die Scheidung zwischen dem Markte für feste, dauernde Kapitalanlagen, zumal in Hypotheken, und dem Markte für bewegliche kaufmännische Kredite, wie sie zumal gegen Wechsel oder ähnliche auf kurze Laufdauer berechnete kaufmännische Papiere gewährt werden. Der »Hypothekarzinsfuss« ist verhältnismässig stabil, der »Diskontofuss« mit den Konjunkturen des Geschäftslebens rasch wechselnd, in ruhigen, geschäftsstillen Zeiten zumeist etwas niedriger als der Hypothekarzinsfuss (weil dem Diskontomarkte naturgemäss jederzeit das starke und genügsame Angebot der flottanten Kapitalien zu gute kommt, welche nur für eine kurze Zwischenzeit eine provisorische Fruktifizierung suchen), in bewegten Zeiten aber auch erheblich höher. Neben einem stabilen Hypothekarzinsfusse von 4 % mag der Diskontosatz (wenn auch nicht die offizielle Bankrate) zeitweise leicht bis auf 2 oder selbst 1 % herab- und bis auf 6 oder selbst 8 % hinaufgehen.

Bei dem ursprünglichen Kapitalgewinne, der bei Eigenverwendung des Kapitals zu erzielen ist, können in einzelnen Unternehmungsarten desto stärkere Abweichungen vom landesüblichen Zinsfusse sich erhalten, mit einer je stärkeren Immobilisierung die betreffende Kapitalsanlage verbunden ist. Ein Kapital, das aus der einmal gewählten Verwendung nicht wieder heraus kann, wie z. B. das Investitionskapital einer Eisenbahn, eines Bergwerkes, eines Ziegelofens, trägt dann, ganz je nach dem Ausfall des konkreten Unternehmens, andauernd eine abnorm hohe oder auch abnorm niedrige Verzinsung. Uebrigens pflegt sich im Verkehrsleben eine solche abnorme Verzinsung späterhin dadurch zu verwischen, dass man stehende Kapitalien nach ihrer Rentabilität schätzt, wobei man die thatsächliche Rente nach dem landesüblichen Zinsfusse zu kapitalisieren pflegt. So wird z. B. ein Bergwerk, das eine ursprüngliche Kapitalinvestition von 1 000 000 Mark mit einem jährlichen Erträgnisse von 100 000 Mark = 10 % dieses Kapitales lohnt, bei sicherer Erwartung einer Fortdauer dieses Erträgnisses späterhin nicht auf 1 Million, sondern vielleicht auf 2 Millionen Mark geschätzt werden und sich daher einem späteren Käufer, der es um diesen Preis erwirbt, nur noch mit den landesüblichen 5 % verzinsen. Auch bei der Vornahme solcher Rentabilitätsrechnungen machen sich übrigens noch gewisse Unterschiede geltend. So pflegt man z. B. bei Realitäten (Landgütern, Zinshäusern u. dgl.) nach einem etwas niedrigeren als dem landesüblichen Zinsfusse zu rechnen, teils wegen der besonders hoch geachteten Sicherheit solcher Anlagen (die unter anderem auch im Falle von Störungen im Geldwesen, Entwertung der Valuta u. dgl. einen gewissen Schutz bieten), teils wegen der Aussicht auf eine künftige Wertsteigerung, welche diese Objekte mit Rücksicht auf die im allgemeinen steigende Bewegung der Grundrente wenigstens unter normalen Verhältnissen eröffnen.

3. Geldfülle und Zinsfuss. Geldfülle ist nicht Kapitalfülle. Für die Höhe des Zinsfusses in einem Lande kommt es auf die Länge der Zeit nicht darauf an, ob das Land viele Münzen und Geldzeichen besitzt, sondern ob es an echten volkswirtschaftlichen Kapitalien, an aufgespeicherten Produkten reich ist, die zu einer produktiven

Investition oder zum Verleihen bereit sind.[1]) Nichtsdestoweniger gewinnt auch der Geldstand im buchstäblichen Sinne des Wortes einen gewissen Einfluss auf die Bewegungen des Zinsfusses, der zwar nicht tiefgehend, dafür aber stark in die Augen fallend ist und aus letzterem Grunde häufig, zumal in Laienkreisen, überschätzt wird. Der Zusammenhang ist der folgende:

Auf den Kapitalmärkten per eminentiam, auf welchen die Zinshöhe unmittelbar bestimmt wird, d. i. auf den Kreditmärkten, geht das Kapital nicht in natura, sondern ausschliesslich in Geldform von Hand zu Hand. Die Kreditmärkte sind zu »Geldmärkten« geworden; Geld ist die allein verkehrsfähige Form des Kapitals. Nun gilt vom Kapitalmarkte dasselbe, was von allen Märkten überhaupt gilt: das Schicksal eines Marktes richtet sich in erster Linie nicht danach, ob von einer Ware viel oder wenig in der Welt vorhanden ist, sondern danach, ob viel oder wenig auf den betreffenden Markt kommt. Auf einem Hopfenmarkte, der von den Kauflustigen gut besucht, aber von den Produzenten schwach beschickt ist, werden die Hopfenpreise anziehen, auch wenn die Hopfenernte im ganzen eine gute war. Analog wird das unmittelbare Schicksal des Kapitalmarktes nicht dadurch bestimmt, ob viel oder wenig disponibles Kapital in der Volkswirtschaft vorhanden ist, sondern ob viel oder wenig in der verkehrsfähigen Geldgestalt auf den Markt geworfen wird. So kommt es, dass eintretende Geldfülle, indem sie ihre rascheste und bequemste Verwertung eben auf dem Kreditmarkte sucht, hier den Zinsfuss herabdrückt, während Geldknappheit ihn steigert.

Aber dieser Einfluss kann seiner Natur nach kein tiefgehender und nachhaltiger sein. Geradeso wie nach einer guten Hopfenernte auf einen abnorm schlecht beschickten Hopfenmarkt früher oder später sicherlich gut beschickte Hopfenmärkte folgen werden, kann auch auf dem Kapitalmarkte über die Stärke des Nachschubes auf die Dauer nichts anderes entscheiden als die vorhandene Fülle an echten Kapitalien. In folgender Weise. Entweder ist die Geldfülle, welche momentan eine stärkere als die dem thatsächlichen Kapitalstande entsprechende Füllung des Kapitalmarktes hervorgerufen hat, selbst nur eine vorübergehende: dann stellt sich, nach Vorübergang dieser Phase, auch auf dem Kapitalmarkte das normale Füllungsverhältnis und der diesem entsprechende Zinsfuss ohne weiteres wieder von selbst her. Oder aber die Geldfülle ist eine andauernde, z. B. infolge einer verstärkten Produktion des Geldmetalles oder einer dauernden, über den Bedarf hinausschreitenden Emission von Papiergeld u. dgl.: dann wird der Geldüberfluss in dem Masse, als er in die Kanäle der Warenmärkte sich ergiesst, in bekannter Weise die Kaufkraft des Geldes verringern; die in Geld ausgedrückten Preise aller Waren, somit auch der echten Kapitalgüter, werden steigen, und schliesslich wird man auch auf dem Kapitalmarkte zur Uebertragung einer gleichen Menge reeller Kapitalien eine grössere Zahl von Geldzeichen brauchen als zuvor. Ist die Sache aber so weit gekommen, dann wird das verstärkte Angebot an Geldzeichen, das anfangs als Ueberangebot auf den Kapitalmarkt drückte, allmählich durch den aus dem bezeichneten Anlasse gesteigerten Bedarf nach Geldkapitalien vollends absorbiert, das anfangs gestörte Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage stellt sich wieder her, und damit kehrt endlich auch der normale, der reellen Kapitalfülle entsprechende Zinsfuss wieder zurück. Auch die andauernde Geldfülle kann somit nur vorübergehend auf den Zinsfuss wirken, nämlich nur insolange, als die definitive Folge des Geldüberflusses, die Geldentwertung, sich noch nicht, oder wenigstens noch nicht in voller Stärke, eingestellt hat.

Genau derselbe Prozess spielt sich, nur natürlich in umgekehrter Richtung, ab, wenn statt der Geldfülle eine vorübergehende oder dauernde Geldknappheit eingetreten sein sollte. Der Einfluss des Geldes auf den Kapitalzinsfuss lässt sich somit abschliessend etwa in folgenden Worten charakterisieren: Ueber die grossen, dauernden Bewegungen des Zinsfusses entscheidet die verhältnismässige Fülle an reellen volkswirtschaftlichen Kapitalien; die ephemeren Oscillationen des Zinsfusses um dieses sein jedesmaliges Normalniveau herum stehen dagegen allerdings unter dem Einflusse des Geldstandes.

Litteratur: *Für die ältere Zeit darf ich wohl auf die ausführliche Litteraturübersicht in meiner »Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen«, Innsbruck 1884 (2. Aufl. 1900), verweisen. Aus der zeitgenössischen Litteratur sind hervorzuheben:* **Kahn**, *Geschichte des Zinsfusses in Deutschland, Stuttgart 1884. — Die nachgelassenen Bände II u. III von* **Marx**, *Das Kapital, (1885–1894).* — **Launhardt**, *Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1885, §§ 15, 21 u. 24.* — **Anton Menger**, *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1886.* — **Sax**, *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, §§ 53 ff.* — **Georg Adler**, *Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tübingen 1887.* — **Macvane**, *Analysis of cost of production, Quart. Journ. of Ec., Juli 1887.* — **Derselbe**, *Capital and Interest, ebd., Januar 1892.* — **C. Menger**, *Zur Theorie*

[1]) S. d. Art. Kapital (oben Bd. V, S. 19 ff.).

des Kapitals, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F., Bd. 17 (1888). — **J. B. Clark,** *Capital and its earnings, Publications of the American Economic Association, Mai 1888.* — **Derselbe,** *Genesis of capital, Yale Review, November 1893; The origin of interest, Quart. Journ. of Ec., April 1895.* — **Derselbe,** *The distribution of wealth, a theory of wages, interest and profits, New-York 1899.* — **Patten,** *The fundamental idea of capital, Quart. Journal of Economics, Januar 1889.* — **Wieser,** *Der natürliche Wert, Wien 1889, §§ 35 ff.* — **Böhm-Bawerk,** *Positive Theorie des Kapitals, Innsbruck 1889 (engl. Ausgabe von W. Smart, London 1891).* — **Derselbe,** *The positive theory of capital and its critics, drei Aufsätze im Quart. Journ. of Ec., Januar und April 1895 und Januar 1896 (mit Angaben über die einschlägige amerikanische Zeitschriften-Litteratur).* — **Derselbe,** *The origin of interest, ebd., Juli 1895.* — **Derselbe,** *Zum Abschluss des Marxschen Systems, in den Festgaben für Karl Knies, Berlin 1896 (russische Buchausgabe, Petersburg 1897, englische, London 1898).* — **Derselbe,** *Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, Wien 1900.* — **Walras,** *Eléments d'Economie politique pure, 2. Aufl., Lausanne 1889, Sekt. IV (4. Aufl. 1900).* — **Pierson,** *Litteraturbericht in De Economist, s'Gravenhage 1889, S. 193 ff.* — **Derselbe,** *Leerboek der Staathuishoudkunde, 2. Aufl. I. T., Haarlem 1896, I. Abt., Hauptst. IV.* — **Loria,** *Analisi della proprietà capitalistica, Turin 1889.* — **Derselbe,** *La costituzione economica odierna, Turin 1899.* — **Aulnis de Bourouill,** *Der Zinsfuss, die Ursachen seines Sinkens und seine nächste Zukunft, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 18 (1889), S. 377 ff.* — **Derselbe,** *Der Zinsfuss im Jahre 1889, ebd., Bd. 20.* — **C. Schmidt,** *Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes, Stuttgart 1889 (vgl. über denselben Gegenstand* **Böhm-Bawerk** *in der Zeitschr. für Staatsw., 1890, S. 590 ff.;* **Wolf** *in Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 2 (1891), S. 352 ff.;* **Lehr** *in Viert. f. Volksw., Bd. 29 Heft 1 u. 2, und nochmals* **C. Schmidt** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 2, S. 772 ff. und in der »Neuen Zeit«, XI. Jahrg., I. Bd., Nr. 3 u. 4).* — **Bleicher,** *Gegenwart und Zukunft in der Wirtschaft, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 20 (1890), S. 337 ff.* — **Wittelshöfer,** *Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890.* — **Marshall,** *Principles of Economics, Vol. I, London 1890, B. VI u. VII (4. Aufl. 1898, B. VI).* — **Block,** *Progres de la science économique depuis A. Smith, Paris 1890, Ch. XIV, XXIX u. XXX.* — **Wolf,** *Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892, S. 453 ff.* — **Philippovich,** *Grundriss der Pol. Oek., I. Bd., Freiburg 1893, §§ 117 ff. (3. Aufl. 1899).* — **Knut Wicksell,** *Kapitalzins und Arbeitslohn, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 4 (1892), S. 852 ff.* — **Derselbe,** *Ueber Wert, Kapital und Rente, Jena 1893.* — **Derselbe,** *Finanztheoretische Untersuchungen, Jena 1896.* — **Lehr,** *Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, Leipzig 1893, S. 329 ff.* — **Carver,** *The place of abstinence in the theory of interest, Quart. Journ. of Ec., October 1893.* — **Sulzer,** *Die wirtschaftlichen Grundgestze in der Gegenwartsphase ihrer Entwickelung, Zürich 1895.* — **Wenckstern,** *Marx, Leipzig 1896.* — **Stolzmann,** *Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1896.* — **Thorsch,** *Ueber das Problem des Kapitalzinses, Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1896.* — **Graziani,** *Studi sulla teoria dell' interesse, Turin 1898.* — **Graziadei,** *La produzione capitalistica, Turin 1899.* — **Macfarlane,** *Value and distribution, Philadelphia 1899.* — **W. Smart,** *The distribution of income, London 1899.* — **G. Cassel,** *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Göttingen 1900.* — **K. Wicksell,** *Vorlesungen über Nationalökonomie, I. Teil, Theoretische Nationalökonomie (in schwedischer Sprache) Lund 1901.*

E. Böhm-Bawerk.

Zinsfuss (Geschichte).

I. Geschichte des Zinsfusses im klassischen Altertum (S. 954). II. Zinsfuss im Mittelalter (S. 960).

I. Geschichte des Zinsfusses im Altertum.

Die älteste Form des Darlehens war auch in Griechenland das Fruchtdarlehen. Der Bauer, der kein Brotkorn mehr hatte, ging zu dem wohlhabenderen Nachbar und lieh was er brauchte[1]), mit dem Versprechen, das Geliehene nach der Ernte zurückzugeben. Damit war beiden Teilen gedient; der Darleiher bekam statt des alten frisches Getreide, und der Entleiher konnte sich bis zur Ernte durchschlagen. Es ist ein Nachklang dieser alten Zustände, wenn noch die attische Komödie des ausgehenden 5. Jahrhunderts das Wort *μετρεῖν* (zumessen) auch in der Bedeutung von »darleihen« gebraucht[2]).

Indes wurde es schon früh üblich, bei Rückerstattung des Darlehens mehr zu geben, als man empfangen hatte, um den Gläubiger zu künftigen Darlehen geneigt zu machen[3]). Was zuerst freiwillig geschehen war, wurde dann gefordert, sobald die Entwickelung des Handels und der Industrie der landwirtschaftlichen Produktion einen aufnahmefähigen Markt gegeben hatte[4]). So entstand der Zins. Und es lag in der Natur der Sache, dass der geforderte Zins hoch war; handelte es sich doch um Notstandsdarlehen, bei denen der Gläubiger in der Lage war, die Bedingungen zu diktieren. So warnt schon Hesiod den Bauer vor Schulden; er hat seine »Werke und Tage« haupt-

---

[1]) Hesiod, Werke und Tage, 349, 396.

[2]) Aristoph. Acharn., 1021 mit den Scholien, Theop. fr. 26 Kock (Com. Att. Frag. I, S. 740).

[3]) Hesiod, Werke, 349, *εὖ μὲν μετρεῖσθαι παρὰ γείτονος, εὖ δ' ἀποδοῦναι, αὐτῷ τῷ μέτρῳ, καὶ λώιον, αἴ κε δύνηαι, ὡς ἂν χρηίζων καὶ ἐς ὕστερον ἄρκιον εὕρῃς.*

[4]) Meine Griechische Geschichte, I, 222.

sächlich zu diesem Zwecke verfasst[1]). Wie weit die Dinge kamen, zeigen die Zustände Attikas am Anfang des 6. Jahrhunderts; nur durch Solons gewaltsames Eingreifen wurde der tiefverschuldete Bauernstand gerettet.

Inzwischen hatte der griechische Handel einen Grad der Entwickelung erreicht, der auch hier zur Entstehung des Kreditwesens führen musste. Schon in der Odyssee sagt Mentor (dass es Athena in seiner Gestalt ist, thut nichts zur Sache), er müsse ins Land der Kaukonen, wo er eine alte Schuldforderung habe[2]); und dieses Guthaben eines Ithakesiers in einem fremden Staate kann doch nur aus Handelsbeziehungen erwachsen sein. Der Dichter entnimmt die Farben zu seinen Schilderungen den Verhältnissen seiner ionischen Heimat; es muss also im 8. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches gewesen sein, dass ein Bürger z. B. von Milet in Samos oder Chios Schuldforderungen ausstehen hatte. Allerdings war Ionien damals der wirtschaftlich am meisten vorgeschrittene Teil der griechischen Welt. Von Zinsen ist übrigens an dieser Stelle noch nicht die Rede.

Ohne Zweifel eben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels hat Solon davon abgesehen, ein Zinsmaximum festzusetzen; vielmehr gestattete eines seiner Gesetze dem Gläubiger ausdrücklich, jeden beliebigen Zins zu bedingen[3]). Natürlich konnte für manche Rechtsgeschäfte ein gesetzlicher Zinsfuss nicht entbehrt werden; so bestimmte z. B. ein (solonisches?) Gesetz, dass die Mitgift, die bei der Scheidung nicht sogleich zurückerstattet würde, mit 18 % zu verzinsen sei[4]). Dieser Satz wird also zu der Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, etwa dem landesüblichen Zinsfusse entsprochen haben.

Sonst haben wir aus der Zeit vor dem 4. Jahrhundert über die Höhe des Zinsfusses nur die Angabe, dass der delische Tempel im Jahre 434/3 zu 10 % ausgeliehen hat, wobei die einfachen Zinsen (also ohne Zinseszins) erst nach 10 Jahren zugleich mit dem Kapital zurückgezahlt werden sollten[5]). Am offenen Markte wird der Zinsfuss damals ohne Zweifel höher gestanden haben. Der athenische Staat verzinste während des peloponnesischen Krieges seine bei den Tempelschätzen Attikas aufgenommenen Anleihen mit 1,2%, was Boeckh wohl mit Recht als den Zehnten eines Zinses von 12 % ansieht, der also bereits in der Friedensperiode vor dem peloponnesischen Kriege der in Attika landesübliche gewesen sein würde, wie wir ihn später, im 4. Jahrhundert, als solchen wiederfinden[1]).

Zunächst aber brachten der dekeleiische Krieg, die Revolution und dann der korinthische Krieg einen Rückschlag. Es sei leichter, Geld auf der Strasse zu finden, als welches geborgt zu erhalten, sagt Xenophon von der Zeit des Parteikampfes zwischen den Oligarchen in Athen und den Demokraten im Peiräeus[2]). Während des korinthischen Krieges mussten selbst bei Darlehen auf Faustpfand 25 % Zinsen bezahlt werden[3]). Sokrates Schüler Aeschines, der um diese Zeit eine Salbenfabrik betrieb, musste das Kapital dafür zu 36 % aufnehmen, wobei er freilich auf die Länge nicht bestehen konnte; es gelang ihm denn auch endlich, das Geld von anderer Seite zu 18 % zu erhalten[4]). Denselben Zinsfuss von 18 % setzt Isäos als landesüblich voraus in einer Rede, die um 380 gehalten ist[5]). Als dann Athen nach dem Antalkidasfrieden allmählich seine alte wirtschaftliche Blüte wieder erlangte, sank der Zinsfuss; 18 % galten in dieser Zeit für hoch[6]), das übliche waren 12 %[7]), ja selbst zu 10 % konnte man wohl Geld erhalten[8]), wenn auch natürlich, je nach der Konjunktur des Geldmarktes, mitunter höhere Zinsen gezahlt werden mussten, selbst bei hypothekarischer Sicherheit[9]).

Eine besondere Stellung nimmt das sog. Seedarlehen ein, bei dem Schiff und Ladung als Unterpfand dienten und der Gläubiger das Risiko mittrug. Kapital und Zinsen wurden nach der glücklichen Ankunft im Bestimmungshafen bezahlt; ging das Schiff unter, so war alles verloren. Die Höhe der Zinsen stand natürlich im Verhältnis zu der Weite der Fahrt und der damit verbundenen Gefahr. So wurden in Demosthenes' Zeit

---

1) Hesiod, Werke, 403 ff., *ἀλλά σ' ἄνωγα, φράζεσθαι χρειῶν τε λύσιν λιμοῦ τ' ἀλεωρήν*, vgl. 647.

2) Odyss. γ 367 ff.

3) Lysias 10 (g. Theomnestos I), 18.

4) Demosth. 27 (g. Aphob. I), 17. 59 (g. Neaera) 52. Vgl. Corp. Inscr. Att. II 1137 und dazu Köhler Athen. Mitteil. II 278 und Dareste Inscriptions juridiques Grecques S. 110 n. 117.

5) Corpus Inscr. Atticarum, I, 283.

---

1) Boeckh, Staatshaushaltung der Athener, I², S. 581.

2) Xen., Denkwürdigkeiten, II, 7, 2.

3) Lysias 19 (v. Aristoph. Verm.), 25 ff.

4) Lysias g. Aesch. 1.

5) Isäos 11 (v. Hagnias Erbschaft), 42; die richtige Zeitbestimmung giebt Schaefer, Demosth. III B., 229 ff., dem Blass hätte folgen sollen.

6) Aeschin. g. Timarch. 107.

7) Demosth. 27 (g. Aphob. I), 9. 23. 35. 37 (g. Pantaen.), 4; Aeschin. g. Ktes. 104; Corp. Inscr. Attic. II 1055.

8) Demosth. 30 (g. Onetor I), 7; Aristot. Rhet. III 10 S. 1411 a.

9) [Demosth.] 53 (g. Nikostr.) 13, wo ein Zins von 16 % für eine Hypothek auf ein städtisches Grundstück (*συνοικία*) erwähnt wird.

für die einfache Fahrt vom Hellespont nach Athen 10 bis 12 oder 12½ % gezahlt [1]), für die Fahrt nach dem Pontos 22½%, wobei ausdrücklich bestimmt wird, dass das Schiff vor dem Beginn der Herbststürme die Heimfahrt antreten muss, anderenfalls sollen 30% Zinsen gezahlt werden [2]); und auch sonst werden 20 oder 33⅓% in dieser Zeit als übliche Seezinsen erwähnt [3]).

Athen war im 4. Jahrhundert der Mittelpunkt des griechischen Geldmarktes; es liegt in der Natur der Sache, dass der Zinsfuss unter gewöhnlichen Umständen hier niedriger stehen musste als sonst. Das wird denn auch durch die wenigen Angaben bestätigt, die aus dieser Zeit über die Höhe des Zinsfusses in anderen Teilen der griechischen Welt überliefert sind. So musste die Gemeinde Klazomenä den rückständigen Sold ihrer Mietstruppen zu 20 % verzinsen [4]); und am kimmerischen Bosporus stand um 326 der gewöhnliche Zinsfuss auf 16⅔% [5]).

In der Zeit nach Alexander ist dann der Zinsfuss von 10—12%, wie er im 4. Jahrhundert in Athen stand, im grössten Teile der griechischen Welt zum landesüblichen Zinsfuss geworden; ja der Zinsfuss ist zeitweise unter diesen Betrag gesunken. So zahlen die kleinen Städte auf Amorgos um den Anfang des 2. Jahrhunderts für ihre Anleihen 8½, 10 und 12 % [6]); der Hypothekenzinsfuss auf der Insel stand auf 10% [7]). In Ilion werden, etwa um dieselbe Zeit, Tempelgelder zu 10% ausgeliehen [8]); zu dem gleichen Zinsfuss verleiht der delische Tempel seine Kapitalien [9]). Auch in einem Dekret von Oropos aus dem Ende des 2. Jahrhunderts werden 10% als normaler Zinsfuss vorausgesetzt [10]). In Teos werden Stiftungsgelder um 300 v. Chr. zu etwa 12% angelegt [11]); auf Thera ein Jahrhundert später zu 7 % [1]); in Delphi wird ein an die Stadt vom König Attalos Philadelphos bald nach 159 geschenktes Kapital zu 6⅔% auf Hypothek ausgethan, wobei bestimmt wird, dass die verpfändeten Grundstücke den doppelten Wert der ausgeliehenen Summe haben müssten [2]). In Ephesos wurde nach dem Kriege gegen Aristonikos (129/8) das Zinsmaximum für Hypothekenschulden auf 8⅓% festgesetzt. [3]) — Dagegen scheinen im griechischen Westen andere Verhältnisse geherrscht zu haben. Wenigstens bestimmt ein Volksbeschluss aus Kerkyra aus dem 2. Jahrhundert, dass Stiftungsgelder zu 16% ausgeliehen werden sollen, was also damals der dort landesübliche Zinsfuss gewesen sein muss [4]). Einen noch höheren Zinsfuss (36 %) finden wir um 200 in dem böotischen Orchomenos; doch handelt es sich hier um Verzugszinsen, die gezahlt werden sollen, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt [5]). Der gewöhnliche Zinsfuss stand also ohne Zweifel beträchtlich niedriger. — Ueber die Höhe des Zinsfusses in Aegypten während der Ptolemäerzeit sind wir bis jetzt nur sehr ungenügend unterrichtet. In mehreren Urkunden aus dem Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. wird ein Zins von 24 % festgesetzt; es handelt sich dabei aber um Verzugszinsen, für den Fall dass die Rückzahlung des (zinsfrei gewährten) Darlehens nicht zum festgesetzten Termine erfolgt. Der normale Zinsfuss wird also niedriger gestanden haben [6]).

Die Krise des mithradatischen Krieges

---

[1]) Demosth. 50 (g. Polykl.) 17. Diphilos bei Athen. VII, 292 b.

[2]) Demosth. 35 (g. Lakritos) 10—13, vgl. 34 (g. Phorm.) 23.

[3]) Xen., v. d. Eink. III, 7—14, vgl. Isäos (g. Kalliphon) bei Harpokrat. ἐπιτρίται Aristot. Rhet. III 10 S. 1411 a.

[4]) [Aristot.] Oekon. II 16, S. 1348 b.

[5]) Demosth. 34 (g. Phorm.), 23.

[6]) Bull. de Corr. Hell. VIII (1884) S. 23 ff., XVI (1892), S. 268 ff., Dareste, Haussoullier, Reinach Inscr. Juridiques, S. 312 ff. Dittenb. Syll.² 517.

[7]) Dittenberger, Sylloge² 831; es handelt sich um ein Darlehen in Form eines Kaufes mit dem Recht des Rückkaufes für den Verkäufer.

[8]) Corp. Inscr. Graec., II, 3599.

[9]) Homolle, Les Archives de l'Intendance sacrée à Délos (Paris) 1887 S. 77 A. 2.

[10]) Inscr. Graec. Sept. I 4263.

[11]) Dittenberger, Syll.²) 523: aus dem Ertrage eines Kapitals von 34000 dr. sollen jährlich 3900 dr. gezahlt werden.

[1]) Testament der Epikteta, Inscr. Gr. Maris Aegaei III 330.

[2]) Dittenberger, Sylloge² 306.

[3]) Dittenberger, Sylloge² 510, 74.

[4]) Inscr. Graeciae Septentr. III 694. Der Zinsfuss beträgt 2 dr. monatlich für die Mine. Es sind korinthische Drachmen gemeint, von denen 150 auf die Mine gingen, vgl. Inscript. juridiques II S. 139. Die Inschrift kann übrigens auch ins 1. Jahrh. gehören.

[5]) Inscr. Graeciae Septentr., I, 3171. In Böotien sah es damals mit der Rechtspflege sehr übel aus (Polyb. XX, 6, 1), woraus sich die Höhe des Zinsfusses erklärt.

[6]) Grenfell und Hunt Greek Papyri II S. 34. 28. 49 aus den Jahren 127, 113 und 103 v. Chr. Was Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Egypte S. 171 ff. beibringt, ist wertlos. Vgl. auch Grenfell, Revenew Laws of Ptolemy Philadelphus, S. 211 ff. (Oxford 1896). Die Ansicht Revillouts, der für die Ptolemäerzeit einen Zinsfuss von 30% annimmt, steht, soweit sie sich auf griechische Urkunden stützt, ganz in der Luft (vgl. Billeter, Geschichte des Zinsfusses S. 357 ff.) Ueber demotische Texte habe ich kein Urteil. Brugsch, Die Kosten des Haushalts in alter Zeit (Volkswirtschaftliche Zeitfragen 89), Berlin 1890 S. 19 und 31, stimmt Revillout bei.

hatte dann wieder ein Steigen des Zinsfusses zur Folge, zum Teil bis auf unerträgliche Höhe. Um die Kriegskontributionen zahlen zu können, blieb den griechischen Gemeinden nichts übrig, als bei römischen Bankiers zu Wucherzinsen Geld aufzunehmen. So machte in dieser Zeit die Stadt Gytheion in Lakonien bei den Brüdern N. und M. Cloatius eine Anleihe von 4200 Drachmen zu 48%, »weil sonst niemand borgen wollte«; es wurde den Darleihern zum grossen Verdienst angerechnet, dass sie den Zins nach einigen Jahren auf 24% ermässigten[1]). Bei solchen Bedingungen konnte natürlich von einer Abzahlung der Kriegsschulden oder auch nur von einer regelmässigen Zinszahlung nicht die Rede sein. So wuchs die Kriegskontribution von 20000 Talenten, die Sulla der Provinz Asien aufgelegt hatte, durch die rückständigen Zinsen und Zinseszinsen in 14 Jahren auf 120000 Talente an, bis endlich Lucullus eingriff, und den unerträglichen Zuständen dadurch ein Ende machte, dass er den Zinsfuss auf 12% herabsetzte und die rückständigen Zinsen niederschlug, soweit sie den Betrag des Kapitals überstiegen[2]). So notwendig und für den Augenblick heilsam nun solche Massregeln auch sein mochten, sie konnten jedenfalls nicht dazu beitragen, das Vertrauen zu befestigen; und das Piratenunwesen ebenso wie der Druck der römischen Verwaltung, endlich die Bürgerkriege sorgten dafür, dass die griechischen Provinzen finanziell nicht wieder zu Kräften kamen. Die Gemeinden blieben tief verschuldet, und der Zinsfuss hielt sich infolgedessen auf drückender Höhe. In Sicilien stand er unter Verres' Verwaltung (73—71 v. Chr.) auf 24%[3]), und als die Stadt Salamis auf Kypros im Jahre 57 eine Anleihe aufnehmen wollte, musste sie sich zum Versprechen von 48% Zinsen verstehen, die sie dann natürlich nicht zu zahlen imstande war[4]). Verständige Geldmänner sahen dann wohl die Unmöglichkeit ein, den vollen Betrag ihrer Forderungen herauszupressen, wie die schon erwähnten Gebrüder Cloatius in Gytheion, oder jener L. Aufidius Bassus, der um die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. den Zins für seine Schuldforderungen an die Gemeinde Tenos auf 12% und weiterhin sogar auf 8% herabsetzte und auch sonst Erleichterungen in der Zahlung gewährte, wofür die Gemeinde dann auch mit den verdienten Ehrenbezeugungen nicht kargte[1]). Doch das waren nur Ausnahmen; und auch die Bemühungen wohlwollender Statthalter, wie Ciceros in Kilikien[2]), den Zinsfuss herabzusetzen, blieben ohne durchgreifenden Erfolg. Das Uebel lag tiefer; und erst der Weltfrieden, den die Kaiserzeit herbeiführte, hat dauernde Abhilfe gebracht.

In Rom soll bereits das Zwölftafelgesetz ein Zinsmaximum von $8^1/_3$% (unciarium foenus) festgesetzt haben[3]) während nach anderen Angaben diese Massregel erst im Jahre 357 v. Chr. erfolgt wäre[4]). Im Jahre 347 soll dann der gesetzliche Zinsfuss auf die Hälfte ($4^1/_6$%) ermässigt[5]) und endlich 342 das Zinsnehmen überhaupt verboten worden sein[6]). Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Gesetze unmöglich durchgeführt werden konnten. Ein sehr einfacher Weg zu ihrer Umgehung war der, dass man Bürger latinischer Kolonieen oder italischer Bundesstädte als Mittelspersonen vorschob; es wurden deswegen im Jahr 193 die Schuldgesetze auch auf den Verkehr mit diesen ausgedehnt[7]), aber natürlich brachte das auch keine Abhilfe. Als dann in der Krisis des Bundesgenossenkrieges (89 v. Chr.) der Prätor A. Sempronius Asellio die alten Gesetze wieder zur Anwendung bringen wollte, wurde er von den Gläubigern auf dem Forum erschlagen[8]).

Wie hoch der Zinsfuss in Rom in älterer Zeit wirklich gestanden hat, wissen wir nicht; unsere Angaben darüber beginnen erst in der Zeit nach dem Sozialkriege. Da-

---

[1]) Dittenberger, Sylloge² 330.

[2]) Plut. Luc. 20; Appian, Mithrid. 62 ff.

[3]) Cic. Verr. III, 71, 165 ff.

[4]) Cic. an Atticus, V, 21 ff., VI, 1 ff. vgl. Savigny, Abh. der Berl. Akad. 1818 und 1819, S. 179—188, Bardt, Der Zinswucher des M. Brutus, Progr. Berlin 1898, und unter demselben Titel Sternkopf, Progr. Dortmund 1900.

[1]) Corp. Inscr. Graec., II, 2335.

[2]) Er setzte das von Lucullus bestimmte Zinsmaximum von 12% wieder in Kraft, gestattete aber, dass die rückständigen Zinsen am Ende des Jahres zum Kapital geschlagen wurden (an Atticus, V, 21).

[3]) Tac. Ann. VI, 16. Die Zinsberechnung nach Prozenten des Kapitals (centesimae) widerstrebt dem römischen ebenso wie dem sikeliotischen Münzsystem; sie kann also in Rom erst üblich geworden sein zur Zeit lebhafter Handelsverbindungen mit dem hellenischen Osten. Folglich ist das foenus unciarium der alten Wuchergesetze nicht $^1/_{12}$ der centesima (1% jährlich), sondern des Kapitals, also $8^1/_3$%, was dann natürlich als jährlicher Zins aufgefasst werden muss. Diese auch sachlich einzig haltbare Auffassung ist hauptsächlich durch Niebuhr begründet und zur Geltung gebracht worden (Röm. Gesch. III, 64 ff.). Geschichte der Kontroverse bei Streuber, Der Zinsfuss bei den Römern, Basel 1857, S. 12 ff., dazu jetzt Billeter, Geschichte des Zinsfusses S. 157 ff.

[4]) Liv. VII, 16.

[5]) Liv. VII, 27, vgl. Tac. a. a. O.

[6]) Liv. VII, 42, vgl. Appian, Bürgerkriege, I, 54. Tac. a. a. O.

[7]) Liv XXXV, 7.

[8]) Appian a. a. O., I, 54, Liv. Periochae 74, Val. Max, IX, 7, 4.

mals war Rom infolge seiner politischen Stellung der Mittelpunkt des Geldverkehrs im ganzen Reiche und über dessen Grenzen hinaus; und die gewaltigen Kapitalien, die hier zusammenströmten, mussten den Zinsfuss in Rom und Italien herabdrücken. Im Jahre 62 v. Chr. konnte ein kreditwürdiger Mann (bonum nomen) in Rom zu 6% soviel Geld geborgt bekommen, wie er nur brauchte [1]; die innere Ruhe war durch die Niederwerfung der catilinarischen Verschwörung gesichert und im Osten die römische Herrschaft soeben durch Pompeius aufs neue befestigt und auf Syrien ausgedehnt worden. Im nächsten Jahre versteifte sich dann allerdings der Geldstand wieder; es gab Kapitalisten, die nicht unter 12% ausleihen wollten [2]. Aber wenige Jahre später, zur Zeit des ersten Triumvirats, war der Zinsfuss sogar auf 4% gesunken; er schlug dann freilich infolge der grossen Summen, die zu Wahlbestechungen aufgewendet wurden, am 15. Juli 54 plötzlich auf 8% auf [3]. Das konnte natürlich nur vorübergehend sein. Einen schweren Rückschlag brachten dann die Bürgerkriege; gleich im Jahre 49 brach in Italien eine solche Krisis aus, dass Cäsar sich zu tief einschneidenden Eingriffen in die Kreditverhältnisse genötigt sah [4], und noch vor der Schlacht bei Aktion stand der Zinsfuss in Italien auf 12% [5].

Die Beendigung der Bürgerkriege führte dann wieder normale Zinsverhältnisse zurück. Gleich nach der Eroberung Aegyptens durch Augustus sank der Zinsfuss in Italien von 12 auf 4% [6], und 5—6% sind dort während der langen Friedensperiode der Kaiserzeit der landesübliche Zinsfuss geblieben. Der ältere Plinius nennt 6% eine usura civilis ac modica [7], Columella legt denselben Zins seiner landwirtschaftlichen Rentabilitätsberechnung zu Grunde [8]. Wenn Schuldforderungen Privater an den Staat übergehen, sagt Paulus, sollen sie mit 6% verzinst werden, auch wenn der bisher bezahlte Zins niedriger war [9]. Der jüngere Plinius verpflichtete sich, ein von ihm zu Alimentationszwecken gestiftetes Kapital zu diesem Fusse zu verzinsen [10]. Die Gelder für die grossen Alimentationsstiftungen Traians wurden zu 5% ausgeliehen [1], und überhaupt bildet der Zinsfuss von 5—6% für gute Anlagen während der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit in Italien die Regel [2]. Nur vereinzelt werden höhere Zinsen erwähnt [3].

In den Provinzen stand der Zinsfuss zum Teil höher, strebte aber danach, sich dem in Italien herrschenden Satze anzugleichen. So stand er unter Traian in Asien auf 9%; es fing aber bereits an, schwierig zu werden, Gelder zu diesem Satze sicher anzulegen [4]. In Athen werden um dieselbe Zeit Stiftungsgelder zu 8% ausgeliehen [5]; daneben wird hier ein Zins von 12% erwähnt, aber als Verzugszinsen bei nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung [6]. In Aegypten war bei Darlehen auf kurze Frist und im Bankgeschäft 12% der übliche Zinsfuss [7]; einmal, in Augustus' Zeit, finden wir einen Zins von 18% ausbedungen [8]. Für ein durch Pfand gesichertes Darlehen werden im Jahre 93 n. Chr. 8% gezahlt, im Jahre 112/13 10%; der letztere Zinsfuss findet sich auch unter Antoninus Pius erwähnt, doch ohne Angabe des Geschäftes, um das es sich handelt [9]. Bei hypothekarischer Sicherheit werden im Jahre 157 n. Chr. 12% Zinsen bezahlt [10]; dagegen wird in einer Tempelrechnung von Arsinoë

[1]) Cic. fam. V, 6, 2.
[2]) Cic. an Atticus, I, 12, 1.
[3]) Cic. an Atticus, IV, 15, 7, an Quintus, II, 14b, 4.
[4]) Cäsar, Bürgerkr., III, 1; Suet., Caes. 42, Dio Cass. 41, 37 ff.
[5]) Dio Cass. 51, 21, 5.
[6]) Dio Cass. a. a. O.
[7]) Plin., Nat. Hist. XIV, 56.
[8]) Colum. III, 6.
[9]) Dig. XXII, 1, 17, § 6.
[10]) Plin. Epist. VII, 18.

[1]) Corp. Inscr. Latin. XI, 1147 (Veleia), IX, 1455 (Ligures Baebiani in Samnium); wenn in letzterer Urkunde usurae sextantariae semunciariae, d. h. 2½%, festgesetzt werden, so sind das nach Mommsens wahrscheinlicher Annahme (a. a. O., S. 129) halbjährige Zinsen. Bei der Alimentationsstiftung der Caelia Macrina in Tarracina wird ein Ertrag des Kapitals von mindestens 4½% vorausgesetzt (C.I.L., X, 6328).
[2]) 5%: Persius, V, 149, C.I.L., XIV, 353 (Ostia, 2. Jahrh.); 5½%: X, 2112 (Lanuvium, 136 n. Chr.); 6%: X, 107 (Croto, 2. Jahrh.), X, 114 und Notizie degli Scavi 1894 S. 20 ff. (Petelia, Mitte des 2. Jahrh.), X, 5853 (Ferentinum, 2. Jahrh.) XIV 367 (Ostia, 182 n. Chr.). Natürlich beabsichtige ich keineswegs, hier und im folgenden die Belegstellen vollständig aufzuführen.
[3]) 12%: C.I.L., V, 1978 (Opitergium, 2. Jahrh.), XIV, 326. (Ostia um 200), VI 9254 (Rom), wahrscheinlich auch VI 10297 (Rom, 155 n. Chr.).
[4]) Greek Inscr. of the Brit. Mus. III, S. 127 ff.; Plin. an Traian, 54, dazu Mommsen, Hermes, V, 132 A. 2.
[5]) Corp. Inscr. Att., III, 61, dazu Mommsen, a. a. O. Ein Zinsfuss von 8% in den griechischen Teilen des Reiches wird auch Dig. XVI 3, 26 § 2 erwähnt.
[6]) C.I.A., III, 39, aus der Zeit nach Hadrian.
[7]) Aegyptische Urkunden aus den königlichen Museen in Berlin, I, 272 (aus 138 n. Chr.); Corpus Papyrorum Raineri, I, 15 (149 n. Chr.), 16 (163 n. Chr.).
[8]) Aegypt. Urkunden etc., I, 189 (7 n. Chr.)
[9]) Corp. Pap. Rain. I 12, Aegypt. Urk. etc. I 68; 328 Col. II.
[10]) Aegypt. Urk. I 301.

aus 215 n. Chr. 6% als der »gewöhnliche Zinsfuss« bezeichnet, zu dem die heiligen Gelder ausgeliehen wurden [1]). In der während des 2. Jahrhunderts eroberten und kolonisierten Provinz Dacien musste der Zinsfuss naturgemäss hoch stehen; die uns erhaltenen Urkunden geben durchweg einen Satz von 12% [2]). In den westlichen Provinzen des Reiches finden wir einen Zinsfuss von 6% im narbonensischen Gallien [3]), von 5% in Spanien [4]), von 5—6% in Afrika [5]); daneben kommt hier allerdings auch ein Zins von 12% vor [6]). In manchen Teilen des Reiches ist der landesübliche Zinsfuss im Laufe des 2. Jahrhunderts noch unter 5% herabgegangen. So bestimmt Ulpian, dass Mündelgelder, die der Vormund im eigenen Interesse verwendet, secundum morem provinciae, mit 5%, 4% oder noch niedriger zu verzinsen seien [7]). Antoninus Pius gab aus seinem Privatvermögen, Alexander Severus aus dem Staatsschatze Darlehen zu 4%, minimis usuris, wie ausdrücklich bemerkt wird [8]). In unseren Rechtsquellen aus dem 2. und dem Anfang des 3. Jahrhunderts wird in der Regel ein Zinsfuss von 5—6% vorausgesetzt, selten von 4%, noch niedrigere Sätze nur in ganz besonderen Fällen [9]).

Als gesetzliches Zinsmaximum galt um die Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert, und wohl schon früher der Satz von 12%: Usurae supra centesimam solutae sortem minuunt, consumpta sorte repeti possunt, sagt Paulus [10]). Ein höherer Zinsfuss wird denn auch in unseren Urkunden seit Tiberius, soviel ich sehe, niemals erwähnt, wenn es auch natürlich immer Wucherer gegeben hat, die mehr nahmen. Alexander Severus machte den Versuch, 4% als Zinsmaximum festzusetzen, und untersagte den Senatoren überhaupt auf Zinsen zu leihen, konnte aber das Verbot nicht aufrecht erhalten und musste schliesslich den Senatoren doch gestatten, 6% Zinsen zu nehmen; für Nicht-Senatoren wird also wahrscheinlich die centesima (12%) als Zinsmaximum wieder in Kraft getreten sein [1]). In der Revolutionszeit des 3. Jahrhunderts scheint dann der Zinsfuss gestiegen zu sein, so dass Diocletian im Jahre 290 [2]) und Konstantin im Jahre 325 das Zinsmaximum von 12% aufs neue einschärfen musste; doch galt dieser Satz nur für Gelddarlehen, während es bei Fruchtdarlehen gestattet blieb, bis zu 50% zu nehmen [3]). Auch diese Verordnungen hatten freilich keine dauernde Wirkung, und Theodosius musste im Jahre 386 das Verbot der Zinsen über 12% noch einmal in Kraft setzen [4]). Den Senatoren wurde um diese Zeit das Zinsnehmen ganz untersagt [5]), doch musste schon Arcadius im Jahre 405 diese Bestimmung aufheben und ihnen wieder gestatten, zu 6% auszuleihen [6]). Unter dem Einflusse der Kirche, die schon auf dem Konzil von Nicäa (325) den Zins als der Schrift widerstreitend verurteilt hatte, erliess dann Justinian sein Zinsgesetz, in dem er den Illustres nicht über $4^1/_6$% (von jedem Solidus eine Siliqua), den Fabrikanten und Kaufleuten nicht über $8^1/_3$%, bei Seezinsen bis zu $12^1/_2$%, allen Uebrigen nicht über $6^1/_4$% zu nehmen gestattete. Der Fruchtzins wurde auf $12^1/_2$% festgesetzt, Zins und Zinseszins zu nehmen überhaupt untersagt, und Zinsen sollten nicht über den Betrag des Kapitals hinaus gefordert werden [7]).

Die Geschichte des Zinsfusses im Altertum zerfällt also in zwei Perioden: eine Periode hohen Zinsfusses bis zum 3. Jahrhundert v. Chr. und eine Periode niedrigeren Zinsfusses, die sich im 2. Jahrhundert v. Chr. vorbereitete und nach einer Unterbrechung durch die Kriege und Bürgerkriege der Jahre 90—30 v. Chr. durch die ganze Kaiserzeit andauerte, vielleicht mit einem Rückschlag während der Wirren des 3. Jahrhunderts. Innerhalb beider Perioden hat der Zinsfuss, bei allen Schwankungen im einzelnen, doch im grossen und ganzen die Tendenz zu sinken.

---

[1]) Wilcken, Hermes XX, S. 430 ff.

[2]) C.I.L. III S. 930 f.; 933; 934 f.

[3]) C.I.L. XII 1587 (aus Dea Augusta, etwa 2. Jahrh.), wahrscheinlich auch XII 4393 (Narbo aus 149 n. Chr.).

[4]) C.I.L. 4511 (Barcino, 3. Jahrh.)

[5]) 5%: C.I.L. VIII 1641 (Sicca Veneria, unter Marcus und L. Verus), 6%: Ephem. Epigr. V n. 328 (Civitas Goritana, etwa 3. Jahrh.).

[6]) C.I.L. VIII 1845 (Theveste, etwa 2. Jahrh.), doch steht hier usurae centesimae vielleicht nur formalhaft für Zinsen überhaupt.

[7]) Dig. XXVI. 7, 7 § 10.

[8]) Vita Anton. Pii 2, Vita Alexandri 21.

[9]) Die Stellen sind gesammelt und ausführlich besprochen von Billeter, Geschichte des Zinsfusses S. 205 ff.

[10]) Sententiae II, 14, 2. Wann dieses Zinsmaximum eingeführt worden ist, wissen wir nicht; wahrscheinlich am Anfang der Kaiserzeit. Der von Cic. an Atticus V 21, 13 erwähnte Senatsbeschluss aus dem Jahre 51 v. Chr. ut centesimae perpetuo foenore ducerentur, hat nur für die Provinzen Giltigkeit gehabt und enthielt wahrscheinlich nur ein Verbot des Anatocismus.

---

[1]) Vita Alexandri 26.

[2]) Cod. Just. 2, 11 (12) 20.

[3]) Cod. Theod. II, 33, 1, vgl. Cod. Just. IV, 32, 25.

[4]) Cod. Theod. II, 33, 2; 4, 19.

[5]) Cod. Theod. II 33, 3.

[6]) Cod. Theod. II, 33, 4.

[7]) Cod. Just. IV, 32. 26. 28, Nov. 32. 33. 34. 121. 138. 160. Näheres bei Billeter a. a. O. S. 330 ff.

Die Ursachen dieser Entwickelung liegen klar genug zu Tage und sind im vorstehenden zum Teil bereits angedeutet worden. Griechenland war im 6. und auch noch im 5. Jahrhundert ein kapitalarmes Land, während die mächtig aufblühende Industrie bedeutender Kapitalien bedurfte. Der Prozess der Kapitalbildung aber wurde durch die häufigen Kriege verlangsamt, und zeitweilig ganz gehemmt, namentlich in der Periode seit dem Ausbruche des grossen Kampfes zwischen Athen und Sparta[1]). Unter diesen Umständen musste der Entgelt für die Kapitalnutzung hoch sein. Dazu kam dann aber weiter die Risikoprämie; wie sehr dieses Moment ins Gewicht fiel, zeigt am besten die Höhe des Seezinses. Nun war das griechische Schuldrecht ja streng genug, aber die Griechen sind zu allen Zeiten schlechte Zahler gewesen, und die Rechtspflege in den unzähligen Kleinstaaten, in welche die Nation zersplittert war, war meist so durch und durch korrumpiert, dass es oft sehr ungewiss war, ob der Gläubiger zu seinem Gelde kommen würde. Dazu trat die geringe Stabilität aller politischen Zustände; wer mochte sagen, ob nicht morgen eine Revolution ausbrechen würde, die einen allgemeinen Schuldenerlass verkündete oder ob ein plötzlich ausbrechender Krieg nicht alle Schuldforderungen entwerten würde?

Die makedonische Hegemonie machte der Unsicherheit der inneren Zustände zum grossen Teil ein Ende; seit der Begründung der römischen Vorherrschaft im 2. Jahrhundert begannen auch die Kriege seltener zu werden, bis endlich die Kaiserzeit den Weltfrieden und eine geordnete Rechtspflege brachte. So konnte die Kapitalbildung ungestört vor sich gehen, während die Risikoprämie bei guten Anlagen auf ein Minimum reduziert war. Und wenn später in der Zeit des Verfalls die Kapitalbildung langsamer vor sich ging oder auch ganz zum Stocken kam, so verminderte sich in gleichem oder noch höherem Masse der Bedarf an Kapitalien, so dass das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage unverändert blieb oder auch das Angebot überwiegen mochte[2]).

Litteratur: **Salmasius**, *De usuris, Leyden 1638, und De modo usurarum, ebd. 1639, weitschweifig und jetzt natürlich veraltet.* — **Boeckh**, *Staatshaushaltung der Athener, 2. Aufl., Bd. 1, S. 173 ff. (die 3. Aufl., Berlin 1886, ist ein unveränderter Abdruck davon mit einigen Zusätzen des Herausgebers Max Fränkel).* — **Szanto**, *Anleihen griechischer Staaten, Wiener Studien, VII, VIII.* — **Matthiass**, *Das foenus nauticum und die geschichtliche Entwickelung der Bodmerei, Würzburg 1881.* — **Streuber**, *Der Zinsfuss bei den Römern, Basel 1857 (giebt eine Zusammenstellung der älteren Litteratur über das römische Zinswesen). Das ganze Material findet sich jetzt gesammelt und kritisch verarbeitet bei* **Gustav Billeter**, *Geschichte des Zinsfusses im griechisch-römischen Altertum, bis auf Justinian, Leipzig 1898.*

J. Beloch.

II. Zinsfuss im Mittelalter.

1. Das kanonische Zinsdogma. 2. Der Rentenkauf. 3. Das kurzfristige Gelddarlehen. 4. Schluss.

1. Das kanonische Zinsdogma. Es ist eine irrtümliche Ansicht, dass im Mittelalter Anlage und Benutzung von Kapitalien unmöglich gewesen sei. Diejenigen, die unermüdlich diese Ansicht vertreten, führen einmal für sie den naturalwirtschaftlichen Charakter des Mittelalters und dann das kanonische Zinsverbot der Kirche ins Feld. Aber weder diese noch jene Begründung kann als stichhaltig und irgendwie beweiskräftig gelten. Wohl hatte die Kirche mit aller Energie ihr Zinsverbot ausgebildet und verfochten, in äusserer Anlehnung an die alte aristotelische[1]) Verkennung der Frucht-

---

[1]) Vgl. meine Griechische Geschichte, II, S. 336 ff

[2]) Wenn es sich darum handelt, die Höhe des Zinsfusses für irgend ein Land oder irgend eine Periode des Altertums zu bestimmen, so werden wir in der Regel, soweit nicht ganz besondere Verhältnisse obwalten, uns an die niedrigsten unter den überlieferten Angaben zu halten haben, denn in ihnen gelangt der Zins im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. der Entgelt für die Kapitalnutzung, am reinsten zum Ausdruck. Wo wir höhere Zinsen gezahlt finden, kommt der Unterschied zum grossen Teil auf Rechnung der Risikoprämie, mag das Risiko nun in der Art des Geschäftes oder in der geringeren Kreditwürdigkeit des Schuldners oder endlich in politischen Konjunkturen seinen Grund haben. Damit erledigt sich, was wohl hin und wieder über die Unmöglichkeit gesagt worden ist, aus den uns überlieferten, zum Teil so weit differierenden Angaben die Höhe des Zinsfusses im Altertum zu bestimmen. — Der Versuch von Rodbertus (in Conrads Jahrbüchern VIII, 1884, S. 513 ff.), die „Höhe des antiken Zinsfusses“ aus seiner Theorie von der „Oikenwirtschaft“ zu erklären, scheitert schon an der einen Thatsache, dass der Zinsfuss in der Kaiserzeit nur etwa auf der halben Höhe stand wie im 5 und 4. Jahrh. v. Chr., obgleich doch in der Kaiserzeit zwar nicht die „Oikenwirtschaft“ in Rodbertus Sinne, wohl aber etwas Aehnliches wirklich bestanden hat, im 5. oder 4. Jahrh. v. Chr. aber keineswegs. Vgl. Eduard Meyer in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 9, 1895.

[1]) Der beliebteste Spruch der scholastischen Wucherlehre lautet: „Pecunia pecuniam non parere potest“. Aehnlich nach Luther im Jahre 1643: „Denn was nichts träget, das kann nichts zinsen“. Luthers Werke, Erlanger Ausgabe 57, 360.

barkeit des Geldes und an die Bibelstelle Lucas 6, 34 (s. Knies, Kredit I, 333 n.): Mutuum date nihil inde sperantes! Zunächst als Moralgebot, dann als Rechtsgebot gepredigt, wurde die Lukasstelle auf die Kleriker bezogen [1]), dann aber auch auf die Laien ausgedehnt und namentlich durch Thomas von Aquino (1224 bis 1274) im 13. Jahrhundert wissenschaftlich begründet. Die Gegner jeglichen materiellen Sinnes und jeglichen Privateigentums, die Mönchsorden der Dominikaner und Franziskaner, sind besonders für die Weiterbildung des Zinsdogmas eingetreten und haben in einer Zeit, zu der durch die Entfaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse eigentlich die Theorie unhaltbar geworden war, für die Aufrechterhaltung der Theorie emsig und eifrig gekämpft.

Bei der Beurteilung des Zinsverbotes muss eines besonders berücksichtigt werden, worauf zuerst Wilhelm Arnold aufmerksam gemacht hat, dass es »der rechtliche Ausdruck wirtschaftlicher Zustände« war. Es konnte in einer Zeit aufgestellt und verfochten werden, zu der das Geldkapital überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden war, das Vermögen vornehmlich in Grundbesitz bestand, die Kapitaleigenschaft dem Gelde mangelte und deshalb die zinsbare Verwertung des Geldes dem allgemeinen Stande der Wirtschaft zuwiderlief. Freilich ist mit dieser Festlegung zugleich ein anderes gegeben. Von dem Augenblick an, als die Geldwirtschaft und der Geldverkehr sich entwickelten und der reinen Naturalwirtschaft ein Ende bereiteten, trat das Zinsdogma in grellen Gegensatz zu dem realen Leben und dem gewandelten Volks- und Rechtsbewusstsein einer neuen Epoche. Seit dem 12. Jahrhundert kam die Kirche in Italien, seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland in Widerspruch mit dem Wirtschaftsleben der Zeit, obschon gerade seit diesen Zeiten eine eingehende Ausbildung der Wucherlehre erfolgte. Allein die beständige Klage über die zunehmende Sündhaftigkeit des Menschengeschlechtes und über die Habgier, die den toten Mammon mehr verehrt als den lebendigen Gott, enthielt keine zeitgemäss ausreichende Begründung des Dogmas mehr, und so wenig das 14. Jahrhundert noch eine Empfindung für den einstmals so berauschenden Duft der scholastischen Philosophie besass, so wenig konnte das gesteigerte Verkehrsleben des ausgehenden Mittelalters seinen Inhalt in den abgestandenen Formen einer längst überwundenen Wirtschaftsepoche bergen und zur Wesenskraft bringen. So wurden auf der einen Seite mancherlei Mittel zur Umgehung des Zinsverbotes hervorgerufen, auf der anderen Seite haben gerade Kirche und Kurie selbst das Aufkommen der Geldwirtschaft gefördert, wenn sie auch als Judikaturbehörde an dem Zinsverbote festhielten. Die Päpste des 13. Jahrhunderts haben aber jedenfalls bewusst ihren Gläubigern Zins gezahlt [1]), die kirchliche Besteuerung machte den Wechselverkehr, die kirchliche Weltpolitik das Kreditgeschäft notwendig, dem selbst das Zinsverbot auf die Dauer keine Schwierigkeiten mehr bereiten konnte. [2]) Nur die wirtschaftliche Notlage des 16. Jahrhunderts, die unter dem Geldzufluss der neuentdeckten Welt und der überreichen Ausbeute deutscher Bergwerke eine gewaltige Geldentwertung und Preissteigerung bedeutete, liess für einige Zeit die energische Vertretung des kanonischen Zinsverbotes durch Luther und die deutsche Reformation gerechtfertigt erscheinen.

Es darf indessen niemals vergessen werden, dass auch in den Zeiten des frühen und hohen Mittelalters das kirchliche Zinsdogma keineswegs völlige Realität und praktische Geltung genossen hat. Und auf der anderen Seite ist es eine irrige Vorstellung, als ob im Mittelalter zur Zeit der kirchenrechtlichen und kirchenwissenschaftlichen Ausbreitung der kanonischen Lehre die Form für die Kapitalsanlage, der Zins, verboten gewesen wäre. Es ist selbstverständlich, dass eine Epoche, für die das Vermögen in Grundbesitz bestand, auch für Anlage und Nutzung dieses Vermögens eine besondere Form ausbildete, diese war der Rentenkauf. Der Rentenkauf ist kein Mittel zur Umgehung des Zinsverbotes, sondern wie dieses lediglich der Ausdruck einer rein naturalwirtschaftlichen Zeit. Der Rentenkauf ist ein Geldgeschäft, und als solches der wirtschaftliche Ersatz für das zinsbare Gelddarlehen, das die Kirche nicht wünschte. Zinsverbot und Rentenkauf drücken beide denselben Gedanken aus, »dass das Geld noch nicht die Eigenschaft von Kapital

[1]) Ueber die Zinsverbote für Kleriker s. Hatch. The Growth of Church Institutions 1887, deutsch von Harnack, die Grundlegung der Kirchenverfassung 1888. S. 156.

[1]) Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I, 232, 267, 272. Gottlob, Die päpstlichen Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts. Historisches Jahrbuch, 20, 712 ff. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, II, 847.

[2]) Schneider in Schmollers Forschungen 1899. 17, 1. Dazu Zeitschrift für Kulturgeschichte VIII, 1 (1900) S. 66. Noch auf dem Konzil zu Vienne i. J. 1311 erklärte Clemens V. die Statuten der Städte, die das Zinsnehmen erlaubt und geregelt hatten, feierlich für nichtig. Uhlhorn, Katholizismus und Protestantismus 1887, S. 16.

habe und darum keinen Zins bringen könne« (Arnold).

2. Der Rentenkauf. Von verschiedenen Grundlagen aus sind Arnold und Rosenthal zu gleichen Ergebnissen über die Natur und Entwickelung der Institution des Rentenkaufes gelangt. Den Entwickelungsstufen: Gutsleihe (Erbleihe), Häuserleihe, Geldleihe entsprechen Grundzins, Rentenkauf und Zins im heutigen Sinne. Wie man zuerst das Grundstück selbst verkaufte (Erbleihe), so verkaufte man späterhin die Rente von einem Grundstücke, »lässt das belastete Grundstück dem Rentenkäufer zu Eigentum, um es von ihm für die jährliche Entrichtung dieses als Rente verkauften Zinses zu erblichem Besitze zurückzuempfangen« (Rosenthal). Also die Aufnahme von Kapital geschah durch Kauf gegen eine Rente, eine jährlich erfolgende Geld- oder Naturalleistung als dingliche Last, die zur Abtragung des Kapitals die Möglichkeit bot. »Wer Geld bedurfte, musste dasselbe kaufen, d. h. eine entsprechende Rente dafür in Pfennigen oder Früchten anweisen« (Arnold). Der Rentenkäufer gab eine Geldsumme und besass damit das Recht auf eine wiederkehrende Rente aus einem Grundstücke, die dessen Besitzer zahlen musste. Der Schuldner trat seinem Gläubiger den Niessbrauch eines Grundstückes ab, das er durch Rückzahlung seiner Schuld wieder in seinen Besitz bringen konnte. »Das Rentenrecht wurde durch Auflassung begründet und ruhte als eine Reallast auf dem Gute des Rentenverkäufers, welche unkündbar und ursprünglich auch unablösbar war.«[1] Die Beleihung eines Immobils wurde also in die Form eines Kaufs gekleidet, der Geldgeber kaufte sich eine Rente. Je mehr sich nun das dem Rentenschuldner zuständige Recht des Wiederkaufes entwickelte und je mehr die sachenrechtliche Eigenart des Rechtsverhältnisses verschwand, die Reallast zu einer leicht übertragbaren Grundschuld sich gestaltete, um so mehr vollzog sich die Mobilisierung der Rente und die Umwandlung zum Hypothekendarlehen der modernen Zeit.

Bis ins 14. Jahrhundert hinein ist die Höhe der Rente, der Zinsfuss, von zahllosen Zufälligkeiten, namentlich persönlichen und politischen Umständen, abhängig gewesen, und nur das ist festzuhalten, dass der Zinsfuss ziemlich hoch blieb, je geringer das Angebot des Kapitals und je höher dessen Gebrauchswert war.

Wenn auch im 14. Jahrhundert der Zinsfuss noch mannigfachen Schwankungen unterlag, so betrug er im Durchschnitt doch zumeist 10%. Die Rente konnte demnach mit dem 10fachen Betrage ihres Wertes gekauft werden. Gerade bei der Verpfändung der Rheinzollstätten hat sich mir die Bestätigung der Ergebnisse von Arnold und Rosenthal herausgestellt. Der Zoll wurde meist auf unbestimmte Zeit vergabt, indem festgesetzt wurde, dass der Verleiher die Lehensrente mit dem 10fachen Betrage ablösen könne, wofür alsdann der Belehnte sich verpflichten musste, ein dem Werte nach entsprechendes Lehnstück anzuweisen.[1]

Vom 14. Jahrhundert ab sinkt dann der Zinsfuss bis zum 16. Jahrhundert beständig, die Rentenkäufe wurden im allgemeinen für den 20fachen Betrag der Rente, also zu 5%, abgeschlossen, und dieser Zinsfuss muss im 16. Jahrhundert als der normale gegolten haben. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 bestimmte in Art. 26 § 9: »dass von den Wiederkauffs-Gülden hinfürter von dem Hundert nicht mehr denn fünff, wie gebräuchlich, gegeben und genommen werden soll.«[2]

Die für Immobilien ebenso wie für Waren legal zulässigen Geschäfte des Realkredits sind, zusammengefasst unter dem Begriff des »Wiederkauffs«, durch diese Reichspolizeiordnung zu einem Zinsmaximum von 5% festgelegt worden.

Im allgemeinen blieb der Rentenkauf immerhin eine wesentlich agrarische Einrichtung, er »gewährte nur dem Besitzer von Grund und Boden Kredit« (Schulte I, 325). Wer keine Immobilien besass, war auf das kurzfristige Darlehen angewiesen, das ihm Lombarden und Juden allein gewährten.

Es mag endlich hervorgehoben werden, dass das mittelalterliche Argument, die Zinsbarkeit des Kapitals, sei aus der unzweifelhaften Produktivität der Grundstücke herzuleiten[3]), später von Calvin gerade gegen

[1]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901, S. 187. S. auch Wörterbuch der Volkswirtschaft, II, 429.

[1]) In den Jahren 1234 (Mittelrheinisches Urkundenbuch, III, 509, Lacomblet, Urkundenbuch, II, 167) 1255 (Lac. U.B., II, 423), 1258 (Lac. U.B., II, 454), 1259 (Lac. U.B. II, 479), 1260 (Lac. U.B., II, 487), 1282 (Goerz, Mittelrheinische Regesten, IV, 995), 1287 (Lac U.B., II, 816), 1299 (Lac. U.B., II, 1028), 1353 (Lac. U.B. III, 522), 1364 (Lac. U.B., III, 656), 1367 (Lac. U.B., III, 678), 1385 (Lac. U.B., III, 898), 1393 (Lac. U.B. III, 989), 1400 (Lac. U.B., III, 1077). Tabellen über Rentenkaufzinsen s. bei Neumann, Geschichte des Wuchers S. 266—273. Bodmann, Rheingauische Altertümer S. 406.

[2]) Aehnlich bei den Zollverhältnissen. Hermann von Weinsberg legt i. J. 1561 auf den kurkölnischen Zoll zu Andernach 500 Thaler an und erhält jährlich 25 Thaler. (Höhlbaum, Buch Weinsberg, II, 113.)

[3]) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874, S. 22.

das kanonische Zinsverbot angewandt worden ist.[1])

3. Das kurzfristige Gelddarlehen. Es ist klar, dass der Zins stets höher ist, wo die Gesetzgebung ein Maximum feststellt, das unter der natürlichen Höhe ist, weil alsdann noch eine Versicherungsprämie für die Gefahr der Umgehung des Gesetzes gezahlt werden muss. Ebenso einleuchtend ist aber noch ein zweites: je mehr Gesetzgebung und Sitte dem Kapitalzins feindlich sind, umso weiter greift allemal der Wucher um sich und erzielt eine ganz andere Zinsenhöhe, als sie ein legaler Zinsfuss jemals erreicht. Diesen Fall bietet das Mittelalter des Abendlandes ganz analog den Thatsachen der Preisgeschichte, dass das Streben nach einem pretium iustum die Preishöhe lokaler Willkür eröffnet und damit die Preisunterschiede zwischen einzelnen Gegenden unermesslich gesteigert hat.

Neben der offiziellen Form der Kapitalsanlage, dem Rentenkauf, der bis zum 14. Jahrhundert das eigentliche Zinsgeschäft überwog, stand im Mittelalter der Zinsfuss, den Juden, Lombarden und Geldwechsler für ihr Darlehen auf kurze Zeit erhoben. Dieser wurde in Italien meist monatsweise, in Deutschland wochenweise gezahlt und wies merkliche Verschiedenheiten auf. Es scheint, dass Endemann Recht hat und dass die Juden nach der Anschauung der meisten Kanonisten von den kanonischen Zinsgesetzen nicht ausgenommen waren.[2]) Aber die Juden galten jedenfalls neben den Lombarden und Kawerschen (nach der Stadt Cahors genannt, aber fast ausnahmslos Italiener)[3]) als die alleinigen berufsmässigen Geldhändler, die Geld gegen Zinsen ausliehen. Der Zinsfuss dieser Darlehen war bedeutend höher als der Zinsfuss für Rentendarlehen. Man ist nach dem Stand der Forschung und der Quellenüberlieferung des Mittelalters genötigt, einzelne Nachrichten über Zins bei Gelddarlehen zusammenzutragen, ohne noch das Material zu einer Geschichte des Zinsfusses verarbeiten zu können.

Die Rechtsdenkmäler der Westgothen erlauben als Zins innerhalb der gesetzlichen Grenzen etwas über 12 % vom Gelddarlehen und mehr als 30 % von geliehenen Früchten.

Auf den Messen der Champagne, die von der Mitte des 12. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts den Mittelpunkt des Geldverkehrs zwischen Deutschland und Italien gebildet haben, waren Verzugszinsen in Gebrauch, die der säumige Schuldner zu zahlen hatte. Diese betrugen jährlich 60 %, wie Schulte dargelegt hat.[1])

In Deutschland findet sich für Südwestdeutschland und das Rheingebiet mit Ausschluss des Niederrheins nach den Untersuchungen Neumanns, Büchers und Schultes[2]) ein Zinsfuss von 43,33 % für Judenschulden. Dieser erscheint zunächst in Frankreich im Jahre 1218, ohne sich zu halten, und dann wieder in den bayerischen Landfrieden der Jahre 1244 und 1256. Auch der Mainzer Städtetag des Jahres 1255 setzt ihn für die nach Wochen zu berechnenden Schulden fest, während für das kurzfristige freie Jahresdarlehen ein gesetzliches Maximum von 33,3 % bestimmt wurde.[3]) Bis ins 15. Jahrhundert hinein hat dieser Zinsfuss von 43,33 % Bestand für unser Gebiet gehabt.

Für das Gebiet der Kölnischen Münze hat sich der Zinsfuss von 108 % in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon gegen Ende desselben auf 54,2 % und im 14. Jahrhundert auf 36,1 % erniedrigt — und es liegt nahe zu vermuten, dass hier eine grössere Geldflüssigkeit und erheblichere Fortschritte von Verkehrswesen und Kreditwirtschaft als in Oberdeutschland sich in dieser Minderung des Zinsfusses bemerkbar gemacht haben.

Doch ist zu beachten, dass weitaus in den meisten Fällen der Zinsfuss bei dem Juden- oder Lombardendarlehen besonders für jedes einzelne Geldgeschäft festgesetzt worden ist und dann natürlich von dem Satz von 43,33 % auch in Oberdeutschland bedeutend abgewichen ist.

Der Anfang des 14. Jahrhunderts findet in norddeutschen Städten einen Zinsfuss von 10 %, in Lübeck von 5 %, am Ausgang des Jahrhunderts stand der Zinsfuss von Lübeck bis Basel zwischen 5 bis 7 %, und Nitzsch, der diese Zahlen anführt (Geschichte des deutschen Volkes III, 323), setzt hinzu: Das Geld war also wohlfeiler geworden.

Im 15. Jahrhundert hören wir von Zinsen bis zu 50 %, ja der gesetzliche Zinsfuss soll in Regensburg, Augsburg, Wien u. s. w. über 80 %, wohl auch 86 2/3 % betragen

[1]) Vgl. L. Elster, Johann Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 31 (1878)).

[2]) Endemann a. a. O. II, 383 ff. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, war anderer Anschauung als Endemann. v. Below, Art. „Wucher" im Wörterbuch der Volkswirtschaft stimmt Endemann zu. Beachtenswert ist u. a., dass der Erzbischof von Köln einmal den Juden versprach, niemand ausser ihnen zinsbare Darlehen zu gestatten (Ennen, Geschichte von Köln, II, 327).

[3]) Schulte a. a. O. I, 311.

[1]) a. a. O. I, 266, 319.

[2]) Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels, I, 317 ff., 301.

[3]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, II, 607.

haben.[1]) In Frankfurt[2]) gestatteten Erlasse vom Jahre 1491 den Juden, als gewöhnlichen Darlehenszins pro Gulden einen Heller wöchentlich zu fordern, das sind jährlich 21 2/3 %. Wiederum aber gab Erzbischof Günther von Magdeburg im Jahre 1418 nur 7 1/2 % Zinsen.[3])

Zu Luthers Zeiten erscheint es dann besonders hoch, wenn ein Adeliger des Herzogtums Sachsen Geld zu 30 % Zinsen verlieh[4]), und Luther selber will im Jahre 1519 aufs Hundert 4 bis 6 Gulden Zins zulassen, im Jahre 1539 aber »gern drein willigen, dass 6 vom Hundert gegeben wurde, oder noch zufrieden sein, dass 7 oder 8 gegeben wurde. Denn die Güter sind itzt sehr gestiegen«.[5])

Nach den Ermittelungen von H. Sieveking über die St. Georgsbank in Genua[6]) ist trotz der grossen Macht dieses Institutes doch die Verzinsung der Staatsschulden seit dem 15. Jahrhundert von ursprünglich 7 % schon nach wenigen Jahren auf 5 % und und 4 %, im 16. Jahrhundert und den folgenden Jahrhunderten noch weiter bis 3 % gesunken. Aber auch sonst hören wir nichts von einem hohen Zinsfuss des 16. Jahrhunderts im Vergleich zu den Geldzinssätzen des Mittelalters. Während bei Leibrenten und Leibgedingen in Deutschland damals 7 bis 13 % gezahlt wurden, betrug der Wechselzins unter Handelsleuten 5 bis 6 %, und auch die durchschnittlichen Unterschiede des Zinsfusses zwischen Nord- und Süddeutschland im Anfang des Jahrhunderts (im Norden 2 % höher als im Süden und Westen) haben sich allmählich unter der Einwirkung der wirtschaftlichen Neugestaltungen jener Epoche einander genähert und ausgeglichen.[7]) Die Territorialgesetzgebung des 16. Jahrhunderts aber hat auch da, wo sie Zins erlaubte, den Handelsleuten bis zu 12 %, den Bauern nur einen Maximalzins von 5 bis 6 % zugestanden.

[1]) Vogt, Vorgeschichte des Bauernkrieges. 1887, S. 25. Vgl. dazu Danneil, Beitrag zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, II (1898), S. 196.

[2]) Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland (Tübinger Zeitschr. 1860, S. 556.

[3]) Riedel, Novus codex diplomaticus Brandenburgensis. Abteilung A, 25, 298.

[4]) Köstlin, Luther 1883, II, 276, 426, 448, 449, 453, 576, 580, 582. Tischreden, Förstemann 4, 474.

[5]) Luthers Werke, Erlanger Ausgabe 20, 117; 57, 350; 45, 7.

[6]) Sieveking, Genueser Finanzwesen 1899.

[7]) Vgl. Fischer, Deutsches Leben und deutsche Zustände, 1884, S. 272. Roscher, Ueber die Blüte der deutschen Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation (Ber. der kgl. sächs Ges. d. Wiss. Phil. hist. Klasse 1861. S. 164—174).

Vermutlich hat das Sinken des Zinsfusses im Beginn und Mitte des 16. Jahrhunderts seinen Grund in der starken Vermehrung des Edelmetallgeldes jener Zeiten, die die Kaufkraft des Geldes vermindert, die Warenpreise gesteigert und auch den Zins herabgedrückt hat. Wir hätten hiermit nur einen neuen Beitrag zu der Analyse jener allgemeinen Preissteigerung und Geldentwertung dieses Jahrhunderts gewonnen. Doch bedarf es noch eingehender Untersuchungen, ehe die einzelnen Angaben und Nachweise zu einem Gesamtergebnis verbunden werden können.

Festgehalten werden muss, dass auch die oben gegebenen mittelalterlichen Zahlen von 60 % und 43,33 % nicht etwa in offenem Widerspruch zu der kirchlichen Zinslehre gestanden haben.

Einmal wurde der Zins häufig gleich zur Darlehenssumme geschlagen und diese somit in eine bedeutend höhere Schuldsumme verwandelt, dann aber hat die kanonische Theorie selber mit der Festsetzung von Verzugszinsen einen Ausweg eröffnet, der die sofortige Zinszahlung verhüllte.[1]) Zinsen sind, wie Nicolaus IV. im Jahre 1288 bestimmte, ja durchaus verboten, doch soll der Schuldner dem Gläubiger dessen Unkosten und Auslagen ersetzen. Aehnlich hatte auch Nicolaus III. befohlen, es seien zu zahlen »cum iustis et moderatis expensis ac debita restauratione damnorum et interesse, usuris omnino cessantibus«.[2]) Zins von einem Gelddarlehen konnte jeder ohne Gewissensbisse und Furcht vor den Strafen für Zuwiderhandlung gegen die kanonistische Theorie sich ausbedingen, »nur das eine wurde hierbei vorausgesetzt, dass er das Darlehen, wenn auch nur für kurze Zeit, zunächst umsonst auslieh, so dass die Zinszahlung genau genommen, keine Vergütung für den Gebrauch, sondern eine Entschädigung für die nicht rechtzeitige Rückgabe des Geldes war.«[3])

4. Schluss. Eine Geschichte des Zinsfusses und der Ursachen seiner Veränderung im abendländischen Mittelalter muss noch geschrieben werden. Es ist das ein notwendiges Erfordernis mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte, wie es für die antike Wirtschaftsgeschichte Billeter wertvoll erfüllt hat.[4]) Auch da wird sich ergeben,

[1]) Schulte a. a. O., I, 236, 240, 266.

[2]) Gay, Les registres de Nicolaus III. 1898. I. 107. Schulte a. a. O., I, 269 meint, die Formel „usuris omnino cessantibus“ sei keine Redensart gewesen.

[3]) W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte (deutsch in Brentano und Leser, Sammlung, nr. 7 u. 8 1896) 2, 432.

[4]) Billeter, Geschichte des Zinsfusses im

wofür schon jetzt Andeutungen vorzuliegen scheinen, dass die Vermehrung des Geldes den Zins herabgedrückt und dass umgekehrt eine Minderung der Barmittel den Zins in die Höhe getrieben hat, so dass also die Höhe des Zinsfusses durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Kapitalnutzung letztlich bestimmt worden ist. Eine wissenschaftlich ausreichende und wissenschaftlichen Anforderungen genügende geschichtliche Entwickelung des Zinsfusses kann aber nur im Zusammenhang mit einer Geschichte des Geldes, des Geldwertes und des Geldpreises einigermassen erfolgreich unternommen und durchgeführt werden. Denn jede wirtschaftliche Einzelerscheinung ist ein inbegriffener Bestandteil des Wirtschaftslebens überhaupt.

Litteratur: *I.* **Neumann**, *De vicissitudinibus, quas can. juris de usuraria pravitate placita in Germania inde a saec. XIII. usque ad med. saec. XVII subierunt, 1860.* — **Derselbe**, *Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), 1865.* — **Derselbe** *in Zeitschr. f. K.-R. V, 43 ff., 208 ff.* — **L. Stein**, *in Haimerls Mag. f. Rs.- u. Staatswissensch. Bd. 15 (1856).* — **Endemann**, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschaftslehre, 1874, 1883.* — **Derselbe**, *Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre (Jahrb. f. Nat. u. Stat. I).* — **Funk**, *Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Programm 1878.* — **Contzen**, *Geschichte der volkswirtschaftlichen Litteratur im Mittelalter, 1872.* — **G. v. Below**, *Art. Wucher im Wörterbuch der Volkswirtschaft.* — **Goldschmidt**, *Artt. Wucher und Wuchergesetze, Bluntschlis Staatswörterbuch 11, 219 ff.* —

II. **Arnold**, *Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861.* — **Rosenthal**, *Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg 1878.* — **Stobbe**, *Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufs, in Z. f. D. R. 19.* — **Derselbe**, *Leibrenten (Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, 1865, S. 25).* — **Gobbers**, *Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln, Z. f. R.G. IV, 130.* — **v. Schwind**, *Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden (Gierkes Untersuchungen 25).*

III. **Hellwig**, *Bewegung des Zinsfusses in der Nordhäuser Gegend 1347—1566 (Harzzeitschrift 1895, S. 559—578).* — **Pöhlmann**, *Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, 1878.* — **Kohn**, *Geschichte des Zinsfusses in Deutschland seit 1815, 1884.* — **Gottlob**, *Die päpstl. Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh., 1892.* — **Derselbe**, *Die päpstl. Darlehnsschulden des 13. Jahrhunderts (Historisches Jahrbuch 20, 665 bis 717).* — **Ehrenberg**, *Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, 1896.* — **Schaube**, *Ein Kursbericht von den Champagnermessen (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 5, 1897).* — **Derselbe**, *Die Wechselbriefe Ludwigs des Heiligen (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. 18, 152 ff.).* — **Schneider**, *Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285 bis 1304 (Schmollers Forschungen 17, 1, 1899).* — — **Nuglisch**, *Das Finanzwesen unter Kaiser Karl IV, 1899.* — **Sieveking**, *Genueser Finanzwesen, 1899.* — **Schulte**, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, 1900.*

Theo Sommerlad.

griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian 1898. Die Recension (Lit. C. Bl. 1899 Nr. 10) weist darauf hin, dass während des korinthischen und nach dem peloponnesischen Krieg in Athen grosse Geldknappheit herrschte — deshalb auch kurz nach dem korinthischen Krieg von Isaeos 11, 42 als landesüblicher Zins 18% erwähnt wird. Aehnliche Folgen hat auch der mithridatische Krieg und das Seeräuberunwesen im 1. Jahrhundert gehabt, und deshalb sind die 24% Zinsen, die Verres in Sicilien bezog, keineswegs als Wucher aufzufassen.

Zölle, Zollwesen.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der Z. Zölle oder Mauten sind öffentliche Abgaben oder Auflagen, die von Waren erhoben werden, wenn sie die Grenzen eines Wirtschafts- oder Steuergebiets überschreiten. Die Erhebung von Zöllen kann sich teils an die Einfuhr, teils an die Durchfuhr, teils an die Ausfuhr der Güter anknüpfen. Ihrem finanzwissenschaftlichen Charakter nach sind die Zölle Steuern, da sie ohne Gewährung einer speciellen Gegenleistung seitens des empfangenden öffentlichen Körpers und auf Grund des Principes der generellen Entgelt-

lichkeit zu entrichten sind, und zwar bilden sie einen wichtigen Bestandteil der Aufwandbesteuerung. Unter ihnen charakterisieren sie sich als Aufwandsteuern, die beim Transporte von Waren eingezogen werden, und treffen daher in den die Grenzen überschreitenden Objekten mittelbar das Einkommen und die Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften. Die Steuerpflicht ist somit an die formelle Thatsache des Ueberschreitens der Grenzen gebunden. Man kann die Zölle unter den Aufwandsteuern auch indirekte Steuern insofern nennen, weil die Steuerleistung dem Verfrachter auferlegt wird, er legt den Steuerbetrag aus und hat ihn im Preisbildungsprozess auf den eigentlichen Verbraucher als endgiltigen Steuerträger zu überwälzen. Daneben können aber auch andere Zwecke politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur durch die Zollerhebung erstrebt werden. Im Zollwesen laufen daher die verschiedensten Strömungen zusammen.

Die Zölle bilden die Hauptabgaben des Zollwesens. Mit ihnen werden aber auch gebührenartige Auflagen und Nebenabgaben verbunden. Diese werden für die Benutzung von Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs, zur Deckung der Kosten besonderer Bewachung, zur Bestreitung des Müheaufwands von Beamten u. s. w. beansprucht und eingezogen. Sie sind teils Gebühren, wie in Deutschland (»Nebengebühren«), teils Steuern, teils beides, wie in Frankreich (droits aperçus par la douane). Zu diesen Nebenabgaben ist auch die sogenannte statistische Gebühr zu rechnen. (Vgl. d. Art. Statistische Gebühr oben Bd. VI S. 1072 ff.). Sie wird von allen Waren, von den zollpflichtigen wie von den zollfreien erhoben und soll deren statistische Anschreibung verbürgen und die Kosten der Handelsstatistik decken.

2. Bedeutung und Wirkungen der Z. Die Zölle sind Aufwand- oder Verbrauchssteuern, keine Verkehrssteuern, obschon sie sich an Verkehrshandlungen anschliessen und daher mit den Verkehrssteuern gewisse äusserliche Aehnlichkeiten haben. Denn sie wollen nicht die im Verkehr keimende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen, sondern auf mittelbare Weise die im Verbrauch und Aufwand dargestellte und hervortretende Verwendung des Einkommens. Die Beurteilung der Zölle deckt sich daher mit derjenigen der Verbrauchs- und Aufwandbesteuerung überhaupt (vgl. d. Art. Verbrauchssteuern oben Bd. VII, S. 376 ff.). Für die Zölle selbst bleibt daher nur die Frage entscheidend, ob die Form der Zollerhebung zur Verwirklichung einer Aufwandsteuer technisch möglich und volks- und finanzwirtschaftlich zweckmässig ist.

Gegenüber den inneren Aufwandsteuern haben die Zölle mancherlei Vorteile. Ihre Erhebung ist einfacher, leichter kontrollierbar und verursacht relativ geringere Kosten. Diese Lichtseiten treten insonderheit dann hervor, wenn die zollpflichtigen Gegenstände im Inlande nicht hergestellt werden oder nicht erzeugt werden können, wie bei uns Kaffee, Thee, Reis, Kolonialwaren u. s. w., oder endlich, wenn dieselben im Inlande infolge gesetzlicher Vorschrift nicht hergestellt werden dürfen, wie Tabak in England. In solchen Fällen erscheint dann der Zoll als die vorteilhafteste Form der Steuereinziehung. Ebenso wird die inländische Produktion und ihre Technik nicht gestört und der Verkehr nicht durch lästige Ueberwachungs- und Kontrollmassregeln gehemmt. Die Steuer in der Form von Zöllen wird auch vom Steuerträger nicht drückend empfunden. Endlich aber können die Zölle ohne wesentliche Vermehrung der Erhebungs- und Verwaltungskosten auf eine grosse Anzahl von Waren ausgedehnt werden, namentlich auf Massenkonsumartikel, und sie bilden daher eine wichtige und ergiebige Einnahmequelle für den Staatshaushalt und ein unentbehrliches Glied des Finanzsystems. Dagegen sind als Nachteile alle jene Momente und Erwägungen geltend zu machen, die gegen die Aufwandbesteuerung überhaupt vorgebracht werden können. Auch hier ist zunächst der feste Zusammenhang zwischen Steuerleistung und Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts nicht herzustellen. Das zeigt sich schon in der Auswahl der zollpflichtigen Gegenstände. Denn die fiskalischen Interessen erheischen die Heranziehung von Massenkonsumartikeln zur Verzollung und überdies ist es schlechthin ausgeschlossen, die Zollsätze so abzustufen, dass sie die leistungsfähigeren Schultern schärfer treffen als die weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung. Werden notwendige Lebensbedarfsartikel mit Zöllen belastet, und dies ist aus Rücksicht auf den Zollertrag notwendig, so ist es oft unvermeidlich, dass die grössere Bürde auf den Schultern der unteren Klassen ruht, die oberen weniger fühlbar erfasst werden. Weitere Schwierigkeiten entstehen dann weiter noch dadurch, dass die Finanztechnik bestrebt sein soll, ein richtiges Verhältnis zwischen den inneren Verbrauchssteuern auf den im Inland hergestellten Waren und den Zöllen der gleichen aus dem Auslande eingeführten Produkte herzustellen. Schliesslich ist bei den strengen Formalien im Zollwesen die Gefahr der Hinterziehung, des Schmuggels und der

Bestechung besonders gross, namentlich bei einigermassen hohen Zollsätzen. Hier gesellen sich also zu den finanzpolitischen Rücksichten noch sittliche Bedenken. Die Zölle sind aber nicht nur Instrumente des Finanzsystems, sondern sie sind auch ganz erhebliche Mittel zur Durchsetzung weiterer, ausserhalb des Finanzwesens liegender Zwecke. Denn durch das Zollwesen können mittelbar auch allgemein volkswirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Die Steuerzölle werden hier zu Zweckzöllen, mit denen man ökonomische, sozialpolitische oder politische Ziele zu erreichen sucht. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Wirkung, die man auf Richtung der Produktion und Preisbildung, auf den Schutz der nationalen Arbeit, auf die internationalen Handelsbeziehungen, auf die Erschliessung von Märkten und Absatzgebieten, auf die Neigung und den Geschmack der Konsumenten u. dergl. m. ausüben will. Die Zollerhebung dient in diesen Fällen speciellen Aufgaben volkswirtschaftlicher und politischer Natur, welche die finanziellen ergänzen und vervielfältigen. Mitunter treten sogar die fiskalischen Motive zurück und werden die übrigen Erwägungen die herrschenden Triebfedern im Zollwesen.

Auf diese Weise treffen im Zollwesen die verschiedensten Motive zusammen. Aber auch trotz aller Schattenseiten und Bedenken sind sie zu einem unentbehrlichen Gliede des Finanzsystems geworden. Schon in Anbetracht der hohen Einnahmen, die sie dem Staatshaushalte zuführen, sind sie nicht zu vermissen. Denn ihr Anteil an den Staatseinkünften bewegt sich häufig genug zwischen 20 und 30% aller Einnahmen. Beim Zollwesen kann es sich daher nur um eine Gradfrage und um die möglichst zweckmässige Gestaltung der Zolltechnik und der Zollverwaltung sowie um die sorgfältige und richtige Auswahl der zollpflichtigen Gegenstände handeln.

Eine weitere Frage beim Zollwesen ist die Frage nach dem letzten und eigentlichen Zoll- und Steuerträger. Wer trägt den Zoll? Der Ausländer oder der Inländer und unter diesen wiederum der Produzent, der Händler oder endlich der Konsument? Dies ist eine Reihe von Problemen, deren Lösung zu den schwierigsten Aufgaben zählt, bei denen sich Theorie und Thatsachen des Lebens berühren. Sie lassen sich jedenfalls nicht einfach und von vorn herein, allgemein und nicht für alle Fälle mit voller Sicherheit beantworten. Vielfach entzieht sich die ganze Frage der wissenschaftlichen Beobachtung bei den zahllosen, verschiedenen hereinspielenden Faktoren. Man ist daher nicht selten auf Hypothesen angewiesen, die mehr oder weniger durch Erfahrungsthatsachen gestützt werden können.

Im ganzen ist der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet, den Konsumenten zu treffen, und die Methode hierzu liegt in den verschiedenen Formen des Ueberwälzungsprozesses. Ob dies aber thatsächlich und inwieweit es geschieht, hängt von der speciellen Sachlage ab, wie bei den Aufwandsteuern überhaupt. Die Einfuhrzölle wird im allgemeinen der Inländer, die Ausfuhrzölle der Ausländer tragen. Wie sich aber die weitere Unterverteilung zwischen allen in Betracht kommenden Personen abspielt, entzieht sich meist der Feststellung. Massgebend wird dabei stets das Grössenverhältnis zwischen Vorrat und Bedarf bleiben. Dadurch können aber mancherlei Verschiebungen eintreten. Bei neu eingeführten Einfuhrzöllen auf bisher steuerfreie Gegenstände kann der ausländische Verkäufer im Interesse seines Absatzes veranlasst sein, niedrigere Preise zu stellen, um sich im Inland seinen Markt zu erhalten. Er trägt dann teilweise den Einfuhrzoll. Auch kann die Zollgesetzgebung geflissentlich auf ein solches Resultat hinwirken. Dagegen kann in gleicher Weise bei den Ausfuhrzöllen eine Rückwälzung stattfinden, wenn die Marktverhältnisse den inländischen Exporteur im Ausland zu Preisreduktionen nötigen. Nur selten liegen alle diese Fälle so offen zu Tage und sind mit Sicherheit statistisch zu erfassen. Immerhin aber ist es bei den modernen, ausgebildeten Verkehrs-, Transport- und Kommunikationsmitteln wahrscheinlich, dass eine Verteilung unter die beteiligten Faktoren stattfindet. Umfang und Grad derselben werden stets ungewiss bleiben.

3. Die Arten der Z. Finanz- und Schutzzölle. Die Zölle können verschieden eingeteilt werden. Wir unterscheiden zunächst Finanz- und Schutzzölle. Als Einteilungsgrund ist hier der Zweck der Zollerhebung wirksam.

1. Finanz- oder Steuerzölle nennen wir diejenigen Zölle, welche lediglich als Grundlage dauernder Einnahmen dienen sollen. Sie sind nur besondere Formen der Aufwandbesteuerung und gliedern sich daher organisch in deren System ein. Auf dieselben werden daher nach Auflegung und Höhe die Grundsätze der Verbrauchsbesteuerung angewendet, als deren Ergänzung sie erscheinen und von welcher sie nur formell durch ihre Erhebung an den Gebietsgrenzen verschieden sind. Andere Motive als rein steuerliche und finanzpolitische können mit ihnen insoweit verknüpft sein, als sie auch bestimmten Er-

scheinungen der Aufwandsteuern anhaften, z. B. Bekämpfung der Trunksucht durch hohe Alkoholzölle und -steuern. Einen Einfluss auf die inländische Produktion kann der Finanzzoll ausüben, wenn er die Einfuhr aus dem Ausland herabmindert oder auf anderweite Deckung des Bedarfs hinwirkt (Kolonialzucker — Rübenzucker). Die Einrichtung der Finanzzölle muss aber mit der inneren Verbrauchsbesteuerung in Einklang gebracht werden. Daraus ergeben sich zwei elementare Grundsätze. Einmal müssen alle Gegenstände, welche im Inland einer Verbrauchssteuer unterworfen sind, mit einem Zolle in mindestens dem gleichen Betrage belegt werden (Bier, Tabak, Salz, Zucker, Wein, Branntwein etc.). Sodann aber sind die im Inland besteuerten Verbrauchsgegenstände ähnlicher Art, die aber nur im Ausland erzeugt werden können, gleichfalls dem Zolle zu unterwerfen (Kolonialwaren, Thee, Kaffee u. a. m.). Aber auch hier werden die Zollsätze im allgemeinen den durchschnittlichen Sätzen der sonstigen inneren Verbrauchssteuern annähernd entsprechen müssen.

2. Schutzzölle sind diejenigen Zölle, welche wesentlich im Interesse des Schutzes der inländischen Produktion und der inländischen Produzenten erhoben werden. Stehen bei den Finanzzöllen fiskalische und finanzpolitische Erwägungen, die Rücksicht auf den finanziellen Ertrag, im Vordergrund, so sind bei den Schutzzöllen zunächst andere Ziele massgebend. Dabei verzichtet der Fiskus keineswegs auf die Aussicht, möglichst hohe Zolleinnahmen zu erreichen, sondern er verbindet dieses Streben mit allgemeineren wirtschaftspolitischen Zwecken. Aller Schutzzoll ist im Grunde genommen auf die Verteuerung der ausländischen Erzeugnisse und Waren gerichtet. Die ausländische Konkurrenz soll zu Gunsten des inländischen Produzenten eingedämmt werden. Dieser soll in den Genuss günstigerer Preisbedingungen gelangen. Denn durch den Zoll werden die Produktionskosten für den Importeur vermehrt; will er diese aber im Preise der Waren auf dem inländischen Markte ersetzt haben, so muss er höhere Preise fordern, als er sonst verlangt haben würde, wenn keine Zollschranken bestünden. Der inländische Produzent kann nun, falls die fremde Einfuhr zur Deckung des Marktbedarfes noch notwendig ist, Vorteil aus dieser Verteuerung der Warenpreise ziehen und selbst höhere Preise fordern. Gelingt es aber der inländischen Produktion, den gesamten Inlandsbedarf zu decken, so kann der Schutzzoll nach Umständen die fremde Zufuhr vom heimischen Markte ganz ausschliessen. Aus diesem wirtschaftlichen Prozesse zieht dann naturgemäss der öffentliche Haushalt um so ergiebigere Einkünfte, je unentbehrlicher die fremde Einfuhr zur Deckung der Nachfrage am inländischen Markte ist.

Die Höhe eines Schutzzolles ist durch das Mass der Schutzbedürftigkeit eines Produktionszweiges bedingt. Der reine oder einfache Schutzzoll, welcher ausländische Waren belastet, die auch im Inland erzeugt werden, ohne einer dem Zolle entsprechenden Inlandssteuer zu unterliegen, kann zum Prohibitiv- oder Ausschliessungszoll emporschnellen, wenn die Zollsätze so hoch bemessen sind, dass auch ohne Verbot die fremde Konkurrenz völlig abgeschnitten ist. Seine Wirkung ist dann thatsächlich diejenige eines Ausfuhr- bezw. Einfuhrverbots. Der heimische Produzent gewinnt dann häufig eine mehr oder minder ausgeprägte Monopolstellung für den Absatz seiner Waren.

Die den Schutzzöllen zu Grunde liegenden Erwägungen sind regelmässig volkswirtschaftlicher Natur. Die Tendenz gipfelt in dem Bestreben, einem bedrängten Produktionszweige zu Hilfe zu kommen, eine im Entstehen begriffene Industrie gegen die auswärtige, bereits technisch höher entwickelte Mitbewerbung zu schützen. Daraus aber geht zugleich der erzieherische oder doch transitorische Charakter aller Schutzzölle hervor. Sie sind solange ökonomisch berechtigt, bis entweder der schutzbedürftige Produktionszweig die fremde Konkurrenz vertragen kann oder die Ursachen eines Notstandes aufgehoben sind. Die grundsätzliche Perennierung der Schutzzölle widerspricht daher dem eigenen Wesen des Schutzzolles überhaupt. Andererseits aber werden mitunter durch die Schutzzölle auch soziale oder politische Zwecke zu erreichen gesucht, wenn die inländische Industrie z. B. infolge der ihr übertragenen sozialen Aufgaben grössere Ausgaben machen und höhere Produktionskosten aufwenden muss als die fremde Konkurrenz (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung) oder wenn man im sozialen Interesse Missstände oder gesellschaftliche Schäden durch Zölle bekämpfen will (Trunksucht, Luxuskonsumtion etc.). Ebenso können manchmal rein politische Ursachen zur Einführung von Schutzzöllen Veranlassung geben, teils selbständig aus politischen Erwägungen, teils zur Abwehr politischer oder handelspolitischer Angriffe (Retorsions- oder Kampfzölle s. unten sub I, 6).

Das Ausland, dessen Export durch Schutzzölle geschädigt ist, kann gegen die Schutzzölle reagieren, und versuchen, deren Wirkung aufzuheben. Hier kommen ausser den Retorsions- und Kampfeszöllen, deren an anderer Stelle gedacht werden

soll, vor allem Ausfuhrprämien (vgl. den Art. Ausfuhrprämien oben Bd. II S. 34—39) und bei den modernen Verkehrsverhältnissen auch eine entsprechende Verbilligung der Frachttarife für die Ausfuhr in Betracht. Durch solche Erleichterungen kann dann der beabsichtigte Erfolg der Schutzpolitik ganz oder teilweise illusorisch gemacht werden.

Ungemein schwer sind aber trotz dieser theoretischen Merkmale die thatsächlichen oder praktischen Grenzen zwischen einem Finanz- und Schutzzoll zu bestimmen. Viel hängt dabei von dem subjektiven Ermessen und den erstrebten Zwecken sowie von der ganzen Einrichtung und dem Systeme der Aufwandbesteuerung ab. Daher finden wir in den meisten Ländern eine Kombination zwischen Finanz- und Schutzzöllen. Die Scheidung ist hier um so schwieriger, als bei den Finanzzöllen einerseits volkswirtschaftliche Rücksichten hereinspielen und andererseits bei Schutzzöllen der Wunsch nach ergiebigen Einnahmen wesentlich mitzusprechen pflegt.

4. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle. Nach dem Orte der Zollerhebung unterscheidet man Binnen- und Grenzzölle. Die Binnenzölle werden innerhalb eines Volkswirtschaftsgebietes an geeigneten Plätzen erhoben, z. B. an Wegen, bei Brücken, Ueberfuhren etc., ohne dass diese Orte an sich mit den Gebietsgrenzen zusammenfallen. Die Grenzzölle dagegen sind diejenigen, deren Erhebung an den territorialen Grenzen erfolgt. Sie heissen daher auch Aussenzölle. Dabei ist es irrelevant, ob diese Grenzen diejenigen eines einzelnen Landes und geschlossenen Volkswirtschaftsgebietes (Landesgrenzzölle) oder diejenigen eines durch einen Zollverein verbundenen Gebietes (Vereinszölle) oder endlich diejenigen eines kleineren Bezirkes innerhalb des Staates sind (Inlandszölle), wie z. B. die Uebergangsabgaben (vgl. den Art. Uebergangsabgaben oben Bd. VII S. 938/39).

Die an den Grenzen erhobenen Zölle, die Grenz- oder Aussenzölle, sind die Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrzölle. In unseren gegenwärtigen Verkehrszuständen sind die Einfuhr-(Eingangs- oder Import-) Zölle die wichtigsten. Diese (früher auch Konsumzölle genannt) werden an den Gebietsgrenzen erhoben, wenn die zollpflichtigen Waren von ausserhalb des Zollgebiets in dasselbe verbracht werden. Wenn man heute in unseren modernen Kulturstaaten von Zöllen schlechthin spricht, so denkt man an Einfuhrzölle; denn die Zollzwecke werden fast ausschliesslich durch sie verwirklicht. Die Ausfuhr-(Ausgangs-, Export-, Esito-)Zölle sind fällig, wenn die zollpflichtigen Objekte das Inland verlassen und nach dem Zollausland gehen. Ehemals waren diese sehr häufig und standen in engster Verbindung mit dem Schutzsystem (s. den Art. Schutzsystem oben Bd. VI S. 638 ff.). Oftmals wurden sie in ihrer Höhe bis zu Ausfuhrverboten gesteigert und sollten künstlich einen Ueberfluss an gewissen Waren im Inland festhalten. Insbesondere hat sich das Merkantilsystem (s. den Art. Merkantilsystem oben Bd. V S. 751 ff.) ihrer bedient, um die Rohstoffe im Interesse der entstehenden Industrieen zu sichern. Die meisten Staaten haben sie heute beseitigt (England 1842, Deutschland 1873, Niederlande 1877, Frankreich 1881). Sie werden noch aufrecht erhalten in kleinerer Zahl und ohne wesentliche Bedeutung in Russland, Italien, Portugal, Spanien, in der Schweiz, in Griechenland und Finland, Rumänien, Britisch-Indien u. s. w. In der Türkei und in verschiedenen aussereuropäischen Staaten dagegen sind sie auch gegenwärtig von grosser Bedeutung, z. B. in Aegypten, Brasilien, Tunis, Japan und China. Durchfuhr-(Durchgangs-, Transit-)Zölle sind Zölle, die bei Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet erhoben werden. Sie sind aus den mittelalterlichen Verhältnissen und den Binnenzöllen hervorgegangen, vertragen sich aber nicht mehr mit den modernen, namentlich den internationalen Verkehrszuständen. Die Durchfuhrzölle wurden im Zollverein 1861, in der Schweiz 1874, in Oesterreich 1878 und in Griechenland 1884 aufgehoben.

Ferner kann man die Zölle noch einteilen nach dem Bezugsberechtigten in staatliche, gemeindliche und private Zölle. Letztere Kategorie, der Ausfluss vormaliger grundherrlicher Verhältnisse oder besonderer Privilegien, ist vollständig in Wegfall gekommen. Gemeindliche oder örtliche Zölle erscheinen in geschlossenen Städten und Orten auch jetzt noch häufig als Formen der Erhebung von kommunalen Verbrauchssteuern (vgl. den Art. Octroi oben Bd. V S. 1013 ff.). Dagegen sind die staatlichen Zölle die herrschenden Typen des Zollwesens. Dabei kann jedoch auch der Staat durch die kommunalen Verwaltungen staatliche Zölle erheben lassen. Wir haben es dann mit staatlichen Zöllen zu thun, auch wenn die Kommunen diese erheben und verwalten (vgl. den Art. Octroi a. a. O.).

Wenn im folgenden von »Zöllen« schlechthin die Rede ist, so ist an die Einfuhrzölle zu denken.

5. Wert- und Masszölle. Die Zölle können entweder nach dem Werte der Waren oder nach bestimmten Mass- und Ge-

wichtseinheiten festgesetzt werden. Erstere sind die Wertzölle, letztere die Masszölle.

1. Wertzölle oder Zölle ad valorem werden in Prozenten des deklarierten Wertes oder Preises der zollpflichtigen Waren erhoben. Sie sind geschichtlich die älteren und waren namentlich im Altertum und Mittelalter gebräuchlich. Da sie sich dem Werte oder Preise der verzollten Waren anschmiegen, haben sie den Vorzug, dass sie die einzelnen Warengattungen verschieden belasten, die Qualitäten unterscheiden und auch der Preisbewegung zu folgen vermögen. Für den Staatshaushalt bringen sie dazu noch eine gewisse Stabilität des Ertrages, da die Einfuhr bei sinkenden Preisen steigt und bei steigenden sinkt. Mitunter haben sich solche Wertzölle zu »gleitenden Zöllen« entwickelt. Man versteht unter »gleitender Skala« (sliding Scale) einen so eingerichteten Zolltarif, dessen Sätze sich den Preisen der zollpflichtigen Waren in der Art anschliessen, dass die Zollsätze mit sinkender Preisbildung steigen und mit steigender fallen. Diese Einrichtung hat zeitweise in der Schutzzollpolitik einzelner Staaten eine gewisse Bedeutung gewonnen, hat sich aber im allgemeinen und auf die Dauer nicht bewährt. Andererseits aber leidet die technische Durchführung an grossen Mängeln. Die Deklarationen der Pflichtigen sind nicht immer zuverlässig und die Zollbehörden nur selten befähigt, deren Mangelhaftigkeiten zu korrigieren. Die Kontrollen und sonstige Vorkehrungen bleiben meist unwirksam. Um zu niedrige Deklarationen seitens der Besitzer der Waren zu verhüten, hat man bisweilen den Beamten oder dem Staatsschatze ein Vorverkaufsrecht zu dem deklarierten Preise zuzüglich eines Zuschlages (meist 10 %) eingeräumt. Oder man hat auf sehr kostspieligem Wege eigene Ermittelungsbureaus zur Erforschung der permanenten oder durchschnittlichen Marktpreise der Waren (valeurs officielles, valeurs variables) begründet oder endlich in zweifelhaften Fällen besondere Sachverständige vernommen. Solche aber liessen sich nicht gerne zu Einschätzungen herbei. Die Kosten dieser umfänglichen Kontrollmassregeln erheischten aber die Zahl der Abfertigungsämter stark zu beschränken und daher den Verkehr in ungesunder Weise an wenigen Stellen zu centralisieren. Alle diese Umstände haben die Wertzölle mehr und mehr aus den Zollsystemen verdrängt.

2. Die Mass- oder specifischen Zölle (Gewichts- oder Stückzölle) werden in festen Sätzen nach bestimmten Mass- oder Gewichtseinheiten (100 kg, 1 hl) oder nach der Stückzahl bemessen. Sie sind leichter, einfacher und billiger zu erheben, verursachen weniger Belästigungen des Verkehrs, weniger Plackereien und Streitigkeiten, reizen minder zu Hinterziehungen und können bequem an einer grossen Anzahl von Zollstätten zur Erhebung gebracht werden. Die Zollschuldigkeit wird veranlagt nach dem Bruttogewichte (einschliesslich der Verpackung) bei denjenigen Waren, für die es der Zolltarif ausdrücklich vorschreibt, oder bei solchen, für welche der Zoll eine bestimmte Höhe nicht überschreitet (Deutschland 6 Mark, Frankreich 60 Francs für je 100 kg). Im übrigen ist das Nettogewicht massgebend. Hier bestimmt der Zolltarif die Prozente des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann (»Abzug der tarifmässigen Tara«). Im übrigen kann bisweilen der Zollpflichtige auch die direkte Verwiegung der Ware verlangen oder die Zollbehörde sie bei ungewöhnlicher Verpackung beantragen. Bei Flüssigkeiten dürfen die direkten Umhüllungen nicht in Abzug gestellt werden, wie die Fässer, Flaschen, Krüge etc. Einzelne Waren werden nach dem Stück verzollt, z. B. Vieh oder verschiedene Fabrikate (Hüte, Uhren etc.), u. dergl. m.

Die specifischen Zölle können den Wertzöllen in der Wirkung genähert werden, wenn der Zolltarif die einzelnen Gegenstände nach dem Fabrikationsstadium oder nach Qualitäten in eine Mehrzahl von Klassen differenziert — Gradations- oder Staffelzölle.

6. Rückzölle und Unterscheidungszölle. Rückzölle oder Drawbacks sind Rückerstattungen von Zöllen bei der Ausfuhr von Waren, für die bereits bei der Einfuhr Zölle oder sonstige Aufwandsteuern entrichtet wurden (vergl. den Art. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen oben Bd. II S. 34 ff.).

Unterscheidungs- oder Differentialzölle heissen diejenigen Zölle, welche Waren der gleichen Art und Gattung mit verschiedenen Zollsätzen, mit höheren oder niedrigeren belegen. Das Unterscheidungsmerkmal kann sich dabei beziehen auf die Art der Einfuhr, ob zu Wasser oder zu Land, auf das Land der Herkunft oder des Ursprungs, auf die Flagge des Schiffes, auf die direkte oder indirekte Einfuhr, auf die Handelsvertragsverhältnisse mit anderen Staaten u. a. m. Die Unterscheidungszölle können sein:

1. niedriger als die Normalzölle, Minderungen derselben oder Zollabschläge (détaxes) und

2. höher als die Normalzölle, Zuschläge zu denselben oder Zuschlagszölle (surtaxes). Neben den allgemeinen Verhältnissen können aber auch noch Gründe der

Retorsion, d. h. als Akte der Wiedervergeltung gegen ein anderes Land, zu ihrer Erhebung Veranlassung geben. Eine solche Retorsion pflegt angewendet zu werden, wenn ein anderer Staat unsere Exporteure durch Zoll- oder sonstige Massregeln benachteiligt. Diese Zuschlagszölle nennt man dann Retorsions- oder Kampfzölle. Die Möglichkeit solcher Wiedervergeltung sehen die meisten Zollgesetze vor (Deutschland: »Kampfzollparagraph« (R.G. vom 15. Juli 1879/24. Mai 1885 § 6), Nordamerika: »Reciprocitätsklausel«). In Deutschland ist eine Zollerhöhung von 50% der tarifmässigen Zollsätze nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung zulässig. Die Anordnung ist dem Reichstag mitzuteilen und ausser Kraft zu setzen, falls dieser seine Zustimmung versagt. Den Zustand der Retorsion zwischen zwei oder mehreren Ländern bezeichnet man auch mit dem Namen Zollkrieg.

II. Geschichte und Entwickelung des Zollwesens.

1. Terminologisches. Die Bezeichnung Zoll, welche Ahd. zol und a. sächsisch tol, tolna u. s. w. lautet, ist vor der hochdeutschen Lautverschiebung aus telonium, teloneum, bezw. genauer gesagt, aus der vulgärlateinischen Form toloneum, die schon im 3. und 4. Jahrhundert bezeugt ist, entlehnt. Da die Umgestaltung dieses Wortes zu »Zoll« sprachwissenschaftliche Schwierigkeiten macht, so vermutet man Beeinflussung vom mittellateinischen tollere in der Bedeutung (Steuer) erheben. Das vulgärlateinische toloneum, das zunächst »Zollhaus« bedeutet, geht wieder auf das Griechische τελωνεῖον, τελώνιον zurück, das von τέλος finis = vectigal (eig. das am finis (Zahlungstermin) zu leistende vectigal) herstammt. Dagegen ist der heute weniger gebräuchliche, meist in Süddeutschland und Oesterreich übliche Ausdruck Maut ein bayerisches Wort; Ahd. muta. Das lateinische muta (mutaticum, von mutare) kommt in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts vor und bezeichnet eine beim Tauschverkehr fällige Abgabe.

Für Zoll und Zollwesen gebrauchen die Franzosen douane, douanier, die Italiener dogane, doganale. Der offizielle Terminus der Engländer ist Customs. Dies Wort ist lateinischen Ursprungs und von consuetudo abzuleiten. Es diente ursprünglich zur Bezeichnung der alten, der Krone zustehenden Zölle (antiqua customa) im Gegensatz zu den neuen Zöllen, die seit Eduard I. der Verfügung des Parlaments überlassen waren. In Spanien wird las aduanas für Zölle gebraucht, was entweder mit douanier zusammenhängt oder vielleicht sogar ein arabisches Lehnwort ist.

2. Geschichte des Zollwesens. Aeltere Zustände. Die Binnenzölle. Die Abgaben von Waren, welche im Tauschhandel versendet werden, lassen sich schon frühzeitig bei allen Völkern nachweisen. Dazu bot vor allem die leichte Erkenn- und Bestimmbarkeit der Steuerpflicht sowie die leichte Erhebung an Wegen, Flüssen, Brücken oder in Häfen erwünschte Anhaltspunkte. Ausserdem koncentrierte sich der ganze Tauschverkehr in der Hauptsache auf die periodisch stattfindenden Märkte und Messen und war daher dort bei den einfachen Verkehrsverhältnissen relativ leicht zu überwachen. Es scheinen daher als älteste Formen der Zölle Passier- und Marktabgaben zu betrachten zu sein. Jene wurden bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr oder bei der Berührung bestimmter örtlicher Punkte überhaupt eingezogen, diese sind mit Verkaufssteuern gemischte Marktabgaben. Auf diese Weise zeigen sich schon im Anfang der Zollgeschichte Gebühr und Steuer verbunden. Und ebenso bald wurden die finanztechnischen und fiskalischen Vorteile erkannt, unter welchen insbesondere der Umstand geschätzt wurde, dass die Zölle eher und leichter dem Fiskus Geldeinnahmen zuführten als andere Einnahmequellen. Eine weitere historische Erfahrung zeigt, dass das fiskalische oder Steuerinteresse wesentlich die Vorherrschaft führt und sich zu diesem erst später andere Motive gesellen. Dabei stellt sich der Zoll als eine mildere Form der Ein- und Ausfuhrverbote dar und äussert sich charakteristischerweise viel eher als Mittel zur Verhütung der Ausfuhr von Waren, die im Inlande notwendig gebraucht werden, wie Getreide, Oel, Salz, Wein etc., denn zu dem Behufe, die fremde Zufuhr einzudämmen. Erst der späteren Zeit ist es in mannigfachem geschichtlichen Wechsel vorbehalten geblieben, im Zollwesen die Steuer- und Schutzpolitik zu kombinieren.

Schon im alten Athen und in den übrigen hellenischen Stadtstaaten waren solche Zölle und Marktabgaben gebräuchlich, welche sowohl Einfuhr- als auch Ausfuhrzölle waren. Speciell in Athen waren Seezölle und wohl auch Landzölle bekannt, die mehrfach mit Hafenabgaben und Marktgefällen konkurrierten. Die Zollsätze bei der Ein- und Ausfuhr betrugen in der Hauptperiode ein Fünfzigstel des Wertes und hiessen Pentekoste. Sie waren schon frühzeitig in Geld zu entrichten. In den bundesgenössischen Städten wurde ein Zwanzigstel (Eikoste) von den zur See aus- und eingehenden Waren erhoben, welches an die Stelle der Tribute trat. Ebenso war

die Ausfuhr verschiedener Waren, die zum Lebensbedarfe der Bevölkerung notwendig waren, verboten, z. B. von Getreide, Oel, Flachs, Bauholz, Wachs, Pech u. dergl. m. Selten wurde bei den Bedarf überschreitendem Vorrat die Ausfuhr gegen Zölle zugelassen. Auch in Rom zählten die Zölle zu den ältesten regulären Staatseinkünften und Geldeinnahmen. Ihre Begründung geht bis auf die Zeiten der Könige zurück. Die Zölle wurden ursprünglich an einzelnen Plätzen, an Seeplätzen (portoria), an Wegen und Brücken erhoben. Sie waren regelmässig mit 2½ % (quadragesima) vom Werte der versendeten Waren, manchmal auch mit ½ oder 1 % bemessen. Oefters wurden sie auf dringendes Verlangen beseitigt, um bald wiederhergestellt zu werden. In der römischen Kaiserzeit entwickelt sich dann ein umfassendes Reichsgrenzzollsystem mit Einfuhrzöllen und verschiedenen Ausfuhrverboten. Innerhalb dieser Gliederung wurden bei der unzureichenden Ergiebigkeit der Aussenzölle nach provinziellen Zollbezirken noch besondere Binnenzölle zur Ergänzung eingeführt, die teils Wertzölle, teils specifische Zölle (s. o.) waren. Endlich scheinen auch lokale Zölle (Thorsteuern, Thoraccisen) zur Ausstattung der kommunalen Finanzen vorhanden gewesen zu sein, eine Einrichtung, die aber mehr den Provinzial- und Landstädten denn der Hauptstadt eignete. Die Pandekten (L. 16 § 7 de publicanis et vectigalibus Dig. XXXIX. 4) geben uns ein Verzeichnis aller zollpflichtigen Waren.

Das frühere Mittelalter hat von Ueberresten der römischen Finanz- und Steuerverfassung vor allem die Zölle übernommen. Die wurden aber ihrem Wesen nach aus eigentlichen Steuern Abgaben, welche beim Passieren bestimmter Oertlichkeiten des lebhafteren Verkehrs, in Häfen an Grenzstellen, an Brücken, Wegen u. s. w. zu entrichten waren: Transit- oder Passierzölle. Die Zollsätze stellen teils Wertzölle, teils specifische Zölle dar und sind häufiger in naturalen Quoten der Ladung als in Geld (Naturalzölle) bezahlt worden. Da man sie aber als Leistungen für die Benutzung der Verkehrswege und für die Gewährung des Schutzes von Ladung und Waren und als Geleitsabgaben betrachtete, so wurde der Gebührencharakter derselben schärfer hervorgekehrt (ubi adiutorium itinerantibus praestatur). Derartige Zollabgaben finden sich schon bei den Merowingern unter verschiedenen Namen (pontaticum, portaticum, ripaticum, foraticum, rotaticum, mutaticum etc.). Den Uebergriffen der Territorialherren suchten die karolingischen Kapitularien und Reichsgesetze entgegenzutreten. Insbesondere aber wollte man die fiskalische Ausbeutung des Zollrechts ohne Gegenleistung einschränken. Die Zollfreiheit wurde als Privilegium gewährt, namentlich für Reisende von und zu Hofe, für Edelleute und geistliche Stifter, für Soldaten und Pilger u. s. w. Auch sachliche Befreiungen kommen vor, wie für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch der Reisenden, für deren Reit- und Fahrtiere, die nicht zum Lastentransport dienten u. dergl. m. Die Eigenart dieses Zollwesens bestand daher nicht in der Bildung besonderer, grösserer oder kleinerer Zollgebiete, wo beim Ueberschreiten ihrer Grenzen der Zoll fällig wurde, sondern der Zoll wurde bei der Berührung bestimmter Oertlichkeiten an bestimmten Zollstätten erhoben. Es waren also Zölle innerhalb des Volkswirtschaftsgebietes oder Binnenzölle. Die letzten Reste derselben haben sich bis auf unsere Zeit in den Pflasterzöllen, Brücken- und Wegegeldern erhalten. Die Binnenzölle wurden erst 1861 in Mecklenburg, die Privatzölle 1816 in Preussen und 1825 in Hannover aufgehoben.

3. Die Grenzzollsysteme und die neuere Entwickelung. Es war ein wesentlicher Fortschritt, als der Gedanke eines geschlossenen Zollgebiets den Binnenzöllen gegenüber zum Durchbruch kam. Die Binnenzölle mussten der Herausbildung eines Grenzzollsystems weichen, und damit kehrte die Entwickelung der europäischen Kulturländer auf jene Stufe zurück, die bereits das Altertum teilweise erreicht hatte. Die Verkehrsgebiete, die sich auf diese Weise gegen einander abschlossen, waren ursprünglich klein, umfassten nur ein Territorium, eine einzelne Provinz oder gar nur Teile von solchen. Immerhin aber bedeuteten diese Territorial- und Provinzialzölle mit ihrer Verlegung der Zollerhebung aus dem Innern an die Grenzen jener Gebiete eine beachtenswerte Besserung und eine erhebliche Verkehrserleichterung für den Handel. Sie blieben aber immer noch der Ausdruck der territorialen Selbständigkeit und der Provinzialinteressen. In Deutschland waren es vor allem die einzelnen, grösseren und kleineren Territorien, welche so durch eigene Grenzzollsysteme von einander geschieden waren, und in anderen Staaten, wie in Frankreich, wo bereits eine stärkere politische Koncentration erreicht war, haben sich trotzdem Jahrhunderte lang die einzelnen Provinzen und Kronländer durch territoriale Zölle getrennte Zollgebiete geschaffen.

Erst die Zusammenfassung der Volkskräfte zur Erfüllung der nationalen Aufgaben und Zwecke durch die Bildung von nationalen Staaten und nationalen Volkswirtschaften sowie die lebendige Entwicke-

lung der Nationalität und der staatlichen Centralisation haben es erwirkt, dass die provinziellen und territorialen Zollgebiete zu nationalen erweitert wurden. Sie fielen jetzt in der Hauptsache mit dem Volkswirtschaftsgebiete überhaupt zusammen. Nunmehr wurden die Zölle an die Grenzen der nationalen Staaten verlegt, und damit waren die nationalen Grenzzollsysteme an die Stelle der territorialen und provinziellen getreten. Vielfach haben auf diese Entwickelung auch die allgemeinen wirtschaftspolitischen Anschauungen und Bestrebungen der Zeit hingewirkt, wie sie insbesondere durch die Vorstellungen des Merkantilsystems (s. d. Art. Merkantilsystem oben a. a. O.) und durch die von diesem vertretene Handelspolitik gefördert wurden. In Frankreich wurde schon 1484 auf dem Reichstage von Tours die Herstellung eines Grenzzollsystems unter Aufhebung der Binnenzölle beantragt. Der gleiche Plan ist dann 1614 erneuert worden. Erst fünfzig Jahre später hat Colbert durch das Edikt von 1664 und noch mehr durch dasjenige von 1667 das Ziel eines nationalen Zollgebiets ziemlich verwirklicht. Aber trotzdem blieben noch viele Teile des Staatsgebietes, die sogen. provinces reputées étrangères, die Grenz- und Küstenprovinzen, ausserhalb der Zolllinie, da sie auf das Ausland als Hinterland mehr angewiesen waren. Das gleiche galt für die Provinzen mit reichsständischer Verfassung (Pays d'états), da diese am kräftigsten ihre Sonderinteressen geltend machen konnten. Erst die französische Revolution hat durch das Dekret vom 30./31. September 1790 diese letzten Ueberreste beseitigt und das nationale Grenzzollsystem vollendet. Im Deutschen Reiche wurde 1522 ein Versuch eines Reichsgrenzzolles gemacht. Das Projekt scheiterte aber, wie die übrigen Pläne zu Reichssteuern, am Widerstand der Reichsstände, insonderheit der Städte. Erst viel später gelang es durch die Gründung der Zollvereine (1828—1867), die deutschen Territorien zu einem einheitlichen Zollgebiete mit einem Grenzzollsystem zusammenzuschliessen (vergl. d. Art. Zollverein unten S. 989 ff.). Seit 1871 hat die nationale Einigung der deutschen Stämme durch Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches zugleich auch die Herstellung eines nationalen Grenzzollsystems mit sich gebracht.

Der Uebergang von den Binnenzöllen zu den territorialen und provinziellen und dann noch mehr derjenige von diesen zu den nationalen Zollsystemen hat aber auch zugleich Zweck und Inhalt dieser Institute verändert. Den alten Binnenzöllen, mochten sie noch so mangelhaft, zwiespältig und verworren sein, war aber trotzdem die Eigenschaft gemeinsam, dass sie Gegenleistungen für Geleit und Sicherheit waren, sie hatten im wesentlichen Gebührencharakter. Sobald man aber zum System der Grenzzölle übergegangen war, erwies sich das Zollregal sehr wohl der fiskalischen Auswertung zugänglich. Die Zölle wurden bald als ergiebige Finanzquellen erkannt und geschätzt. Man verband daher mit der Zollerhebung wissentlich die Absicht, dem öffentlichen Haushalte Einnahmen zu verschaffen. Diese aber wurden zunächst von den Kaufleuten und Handeltreibenden geleistet. Da aber der Handel zuerst den Geldgebrauch und Geldverkehr in grösserem Umfang in das Verkehrsleben einführte, er der erste und hauptsächliche Träger der Geldwirtschaft war, so bot die Zollerhebung den weiteren Vorteil, dem Staate Geldeinnahmen zu schaffen, deren seine Wirtschaftsführung dringend bedurfte, und zwar schon in einer Epoche, in welcher die Beitreibung von Geldsteuern mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Auf diese Weise gestaltete sich der Zoll zu einer Abgabe mit Steuercharakter, mit der Aufgabe, die Steuerbelastung der verzollten Waren und damit eine Besteuerung derjenigen Einkommensteile durchzusetzen, welche dem Verbrauche der zollpflichtigen Gegenstände gewidmet wurden. Diese Finanz- oder Steuerzölle wurden so zu Aufwandsteuern auf den der Verzollung unterworfenen Waren. Sie gliederten sich dem Systeme der Aufwandbesteuerung ein und stellten Auflagen derjenigen Verbrauchssteuerobjekte dar, welche die Landesgrenzen überschritten.

Da nun aber bei der Ein- und Ausfuhr nach Umständen die Höhe der erhobenen Zölle und ihre Ueberwälzung auf die Konsumenten für die grössere oder geringere Nachfrage nach zollpflichtigen Produkten von Einfluss sein konnte, so war es dem Staate möglich, mit der Zollerhebung weitere politische und wirtschaftlich-soziale Zwecke zu verknüpfen. Vorausgesetzt, dass der Zoll im Preise der ein- oder ausgeführten Waren als ein Moment der Preiserhöhung zum Ausdruck kam, wurde es möglich, durch eine entsprechende Gestaltung oder Veränderung der Zollsätze die Marktpreise der zollpflichtigen Waren indirekt zu beeinflussen. Diese Möglichkeit hat man daher dazu benutzt, neben den Finanzzwecken allgemein politische oder ökonomische Bestrebungen zu verfolgen. Dieses Verfahren wurde vor allem zum Schutze der inländischen Produktion und des inländischen Verbrauches verwendet. Dadurch hat man mit Einfuhrzöllen die Aufsuchung des heimischen Marktes durch fremde Produzenten und Händler erschwert

oder unmöglich gemacht oder doch durch die durch Zölle gesteigerten Preise auch der inländischen Produktion fördernd entgegenzukommen gesucht. Umgekehrt aber konnte man durch Aufhebung von Einfuhrzöllen den entgegengesetzten Entwickelungsprozess hervorrufen. Aehnlich liegen die Dinge bei den Ausfuhrzöllen. Auch hier konnte die Preisbildung beeinflusst und damit indirekt die Ausfuhr gehemmt oder erleichtert werden. Dadurch entstand das Princip des Schutzes durch die Zuhilfenahme des Zollwesens und seiner Einrichtungen. Auf diese Weise sind Schutzzölle mit Erfolg an die Seite der Finanz- oder Steuerzölle getreten. Die Ausbildung des Schutzsystems wurde insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert durch das sogen. Merkantilsystem (s. d. Art. a. a. O.) und seine Handelspolitik gefördert. Und auch im Laufe des letzten Menschenalters haben sich die meisten Kulturstaaten desselben bedient, um ihre inländische Produktion gegen die Konkurrenz des Auslandes zu schützen. Sie waren dabei bestrebt, entweder neue Industrieen in ihrem Wachstum zu unterstützen, oder haben auf die Preisbildung der Sachgüter einzuwirken gesucht.

Die Zollsysteme unserer modernen Kulturstaaten sind meist aus Finanz- (Steuer-) und aus Schutzzöllen zusammengesetzt, so dass sie in der Regel nicht voneinander zu trennen sind. Immerhin hat der Aufschwung der Schutzzollbewegung in den meisten mittel- und westeuropäischen Staaten der letzteren Gruppe den Vorrang gesichert.

III. Die rechtliche Ordnung des Zollwesens.

1. Zollrecht und Zollregal. Geschichtliches. Das Recht Zölle auszuschreiben und zu erheben ist stets der Ausfluss der Souveränität und zwar ein wesentliches Attribut derselben. Im alten Deutschen Reiche stand demgemäss das Zollregal dem deutschen König und Kaiser zu. Die Machtstellung der Krone war aber nicht genügend, um den Eingriffen und Missbräuchen der Territorien und Städte wirksam entgegenzutreten. Vielmehr massten sich eine Anzahl von Landesherrn und örtlichen Autoritäten das Recht der Zollerhebung an, während andererseits die Kaiser selbst mancherlei Zollprivilegien vergaben oder weitgehende Zollfreiheiten gewährten. Das mittelalterliche Zollwesen in Deutschland zeigt daher ein Mosaikbild höchst verwickelter Zollverhältnisse. Die Versuche einzelner kräftiger Kaiser, wie Friedrich II., eine strengere Zollordnung herbeizuführen, den Reichsständen die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer zu verbieten, vermochten die Ausartung der Entwickelung nicht zu hemmen. Ebenso haben die politischen Verhältnisse unter Karl V. dessen Pläne, ein einheitliches deutsches Zollwesen unter Verlegung der Zölle an die Reichsgrenzen zu schaffen, vereitelt. Das Sinken der kaiserlichen Macht, die Entwickelung der Landeshoheit und die Ausbildung selbständiger Territorien innerhalb des Reichsgebietes vermittelte den Uebergang des Zollregals an die Landesherren. Seit dem dreissigjährigen Kriege und mit der Anerkennung der Souveränität der Landesherren in ihren Territorien wurde das Zollwesen zu einer autonomen Landesangelegenheit. Wenn nun auch das bunte Zollwesen infolge der ungünstigen Grenzen der einzelnen Länder den fortschreitenden Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen nicht entsprach, so bedurfte es gleichwohl noch eines längeren Zeitraumes, bis die Unerträglichkeit der Zustände zur Gründung des Deutschen Zollvereins führte (Näheres hierüber vergl. im Art. Zollverein unten a. a. O.). Endgiltig gesunde und dauernde Ordnung der deutschen Zollverhältnisse schuf erst 1867 nach Auflösung des Zollvereins der Norddeutsche Bund mit seiner Zolleinigung mit den süddeutschen Staaten und das neue Deutsche Reich (R.-Verf. Art. 33—40). Oesterreich-Ungarn hat seitdem sein Zollwesen selbständig geordnet, wodurch beide Reichshälften zu einer Einheit zusammengeschlossen wurden.

Das Zollrecht — heute indentisch mit dem obsoleten Begriffe »Zollregal« — umfasst die gesamte gesetzliche Ordnung des Zollwesens und somit das Recht, Zölle anzuordnen, sie zu erheben und sämtliche die Zollverwaltung betreffenden Massregeln vorzuschreiben und über ihre Ausführung die ständige Aufsicht zu führen. Diese Befugnisse erwachsen unmittelbar aus der Souveränität des Staates und bilden einen Bestandteil seines Besteuerungsrechtes. Bei Verbindung verschiedener Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiet (Zollverein) muss ein gemeinsames Organ zur Beschliessung der Zollordnung geschaffen werden (Generalkonferenzen, Zollparlament). Da es sich regelmässig um Verträge selbständiger Staaten handelt, so wird Einstimmigkeit der Beschlüsse gefordert. Jedem Delegierten steht demgemäss ein liberum veto zu.

Unter Zollgebiet verstehen wir dasjenige territoriale Bereich, für welches die ausgegebenen Zollordnungen Geltung haben. Dasselbe hat gemeinsame Grenzen, an denen die Zölle nach gemeinsamen Vorschriften erhoben werden. Das Zollgebiet wird sich in der Regel mit dem Staatsgebiet decken, ohne notwendig mit diesem zusammenzufallen. Staatsgebiet und Zollgebiet weichen

voneinander überall da ab, wo dieses eine Mehrzahl von selbständigen Staaten zu einem Zollverein verbindet. Auch im Deutschen Reich decken sich Reichsgebiet und Zollgebiet nicht. Einmal bleiben ausserhalb desselben die Zollausschlüsse oder Gebietsteile, die wegen ihrer Lage zur Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeignet sind, daher »ausgeschlossen« werden. Nachdem die Freihäfen der Hansestädte Bremen und Hamburg seit 1888 in der Hauptsache diese Qualität verloren haben, sind die Zollausschlüsse beschränkt auf einzelne Orte und Höfe der badischen Kreise Konstanz und Waldshut, auf die Insel Helgoland und die noch bestehenden kleinen Freihafengebiete bei Hamburg, Cuxhafen, Bremen und Geestemünde. Die Zollausschlüsse werden als Zollausland behandelt. Sodann aber gehören zum deutschen Zollgebiet die Zollanschlüsse oder Gebietsteile, die, ohne Bestandteil des Reichsgebiets zu sein, seinem Zollgebiet einverleibt sind. Zu diesen gehören das Grossherzogtum Luxemburg und die beiden österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Zollanschlüsse haben zwar Anteil an den Erträgen der Zölle, wirken aber an der Zollgesetzgebung des Reiches nicht mit. Ein gleiches Verhältnis besteht zwischen Oesterreich und Liechtenstein.

2. Der Zolltarif und seine Einrichtung. Die Zollsätze. Schon bei Unterscheidung der Wert- und Masszölle ist der Art und Weise der Auslösung der Zollschuldigkeit gedacht worden. Sie geschieht durch die Entrichtung der Zollsätze. Unter diesen haben wir diejenigen Beträge zu verstehen, welche als Abgabe von den Wert-, Mass- oder Gewichtseinheiten oder von einem Stück der Waren erhoben werden. Bei den Wertzöllen bestehen die Zollsätze in einem prozentualen Anteil am deklarierten Werte oder Preise der Waren, bei den Mass- oder Gewichtszöllen in einem festen Betrage von je einer Gewichtseinheit (in Deutschland z. B. für je 100 kg) und endlich bei den Stückzöllen in einem festen Satze für jedes Stück.

Der Zolltarif ist die Zusammenstellung der zollpflichtigen Waren (Warenverzeichnis) mit Zolleinheit und Zollsatz. Er ist entweder ein alphabetischer, wenn die zollpflichtigen Artikel nach den Anfangsbuchstaben der verzeichneten Waren geordnet sind, oder ein systematischer, wenn sie nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit der Waren aufgeführt werden. Beide Systeme können dadurch verbunden werden, dass das Hauptgerippe in alphabetischer Anordnung erscheint und die Unterabteilungen sich in dasselbe nach sachlichen Gesichtspunkten einbauen (Deutschland, Schweiz). Dem Zolltarif liegt ein Zolltarifgesetz zu Grunde, das die gesetzlich vereinbarten Zollsätze enthält. Neben den eigentlich handelspolitischen Motiven, deren Darstellung ausserhalb unserer Betrachtungen liegt, haben vom finanztechnischen Standpunkt aus die Zolltarife vor allem den Anforderungen der Einfachheit, Uebersichtlichkeit und leichten Anwendbarkeit zu entsprechen. Je komplizierter die Zollverhältnisse sind, je verschiedenere Zollsätze für die gleiche Ware gesetzt sind, je häufiger Unterscheidungszölle vorkommen, je mehr überhaupt der Schutzzoll den Finanzzoll, der Staffeltarif den Einheitstarif überwiegt, desto verwickelter und schwieriger wird das Problem der Zolltarife.

Abänderungen der Zolltarife sind mit mancherlei Schwierigkeiten und Missständen verknüpft und erzeugen leicht volkswirtschaftliche und finanzpolitische Schäden. Ein allzu häufiger Wechsel ist daher nicht empfehlenswert, muss aber, wenn einmal beschlossen, mit kräftiger Hand durchgeführt werden. Das Bedürfnis des modernen Verkehrs hat in unserer Zeit das Bedürfnis der Stabilität für längere Perioden notwendig gemacht. Wenn aber eine Abänderung bestehender Zollsätze erforderlich geworden ist, so liegt es im Interesse der Produktion, des Handels und des Verkehrs, dass die Aenderungen, einige Zeit bevor sie in Kraft treten, officiell bekannt gegeben werden. Damit ist allerdings die Gefahr verbunden, dass dadurch die Spekulation entfesselt wird und die heimische Industrie oder die Staatskasse Schaden leidet. Diesem Uebelstande sucht man durch sog. »Sperrgesetze« entgegenzutreten, durch welche zur Bekämpfung der Spekulation einmal beschlossene Zollveränderungen früher, als anfänglich beabsichtigt war, eingeführt werden.

Die Einrichtung der Zolltarife kann auf drei verschiedenen Principien beruhen, auf Autonomie, auf Konvention oder auf Reciprocität. Die Zollsätze sind autonom, wenn der Staat ohne Rücksicht auf andere Volkswirtschaften nach freiem Ermessen sie einführt, verändert oder abschafft. Konventionale oder vertragsmässige Zollsätze sind diejenigen, welche nach völkerrechtlichen Abmachungen (Handels- und Zollverträgen) erfolgen. Der eine Staat verpflichtet sich, gleiche Gegenleistung vorausgesetzt, während der Vertragsdauer einem anderen als seinem Kontrahenten gegenüber keine Tariferhöhungen und keine neuen Zollbelegungen vorzunehmen. Reciprocität dagegen ist vorhanden, wenn sich ein Staat zwar vertragsmässig nicht bindet, jedoch solchen Staaten, die zu entsprechenden Aequivalentbietungen bereit sind, gleichfalls Ermässigungen der Zollsätze zugesteht.

Auf dieser Grundlage unterscheiden wir:

1. Generaltarife (Tarif officiel) und Konventionaltarife. Der Generaltarif enthält autonome Zollsätze, die normalen Zölle und ist auf die Waren aller Staaten anwendbar, mit denen keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind. Er bezeichnet den subsidiären Rechtsstand. Der Konventionaltarif dagegen stellt Ermässigungen der Sätze des Generaltarifes dar für den Warenverkehr mit solchen Ländern, mit welchen besondere handels- und zollpolitische Vereinbarungen getroffen wurden. Diese Handelsverträge stipulieren Zollbindungen oder Beschränkungen, nach denen im Verkehr mit dem Vertragslande der vereinbarte Zoll nicht erhöht oder ein nicht vereinbarter nicht neu eingeführt werden darf. Diese Bindung wird nur auf namentlich bezeichnete Waren ausgedehnt, während die übrigen nicht genannten Positionen des Zolltarifs beiden Teilen zu autonomer Behandlung überlassen bleiben. Eine Art genereller Abrede liegt in der sog. »Meistbegünstigungsklausel«, wodurch sich beide Staaten verpflichten, unverzüglich und ohne weiteres einander gegenseitig an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Zollermässigung teilnehmen zu lassen, welche der eine Kontrahent irgend einer andern Macht einräumt oder einräumen wird. (Vgl. den Art. Handelsverträge bes. sub III, 2 oben Bd. IV, S. 1073—74). Alle im Konventionaltarif gewährten Vergünstigungen an Zollsätzen stellen sich ihrer Natur nach dar als Differentialzölle und zwar als Zollabschläge.

2. Maximal- und Minimaltarif. Beide Tarifaufstellungen sind zunächst autonom, oder m. a. W. Zahl, Höhe und Umfang der darin enthaltenen Zollsätze ist dem Ermessen des Inlands anheimgegeben und durch keine vertragsmässige Bindung beeinträchtigt. Der Maximaltarif (Tarif général) ist der Generaltarif und gilt als Regel. Er ist im allgemeinen und an sich auf den Verkehr mit allen Ländern anwendbar. Der Minimaltarif (Tarif minimum) dagegen enthält, wie sein Name sagt, Abweichungen vom Maximaltarif nach unten, Zollabschläge. Die Einräumung dieser niedrigeren Sätze hat die Reciprocität zur materiellen Grundlage. Er wird nämlich ganz oder teilweise, spontan auf Grund besonderen Erlasses oder nach Massgabe von bestehenden oder abzuschliessenden Verträgen auf die Erzeugnisse derjenigen Länder angewandt, welche den inländischen Produkten auch »entsprechende Vorteile« (avantages corrélatifs) gewähren und ihre niedrigsten Tarife darauf anwenden. Das System der Maximal- und Minimaltarife hat zuerst die französische Zollgesetzgebung im Jahre 1892 und zwar vorwiegend zur Verfolgung schutzzöllnerischer Ziele versucht. Neuerdings hat die Frage des Maximal- und Minimaltarifs auch in Deutschland eine bedeutsame Rolle zu spielen begonnen. Vor allem sind es die schutzzöllnerischen Parteien, die vom französischen Tarifsystem eine nachdrückliche Förderung ihrer Interessen erhoffen. Insonderheit ist dabei eine Beschränkung der Regierung beim Abschluss von Handelsverträgen beabsichtigt. Man will von vorn herein das äusserste Mass der Zugeständnisse festsetzen und es dem Ermessen der Regierung entziehen.

Das Princip des Maximal- und Minimaltarifs kann entweder auf den ganzen Zolltarif angewendet werden, und dann hat man Doppelsätze für alle Tarifpositionen, oder er wird auf einzelne Positionen oder Gegenstände beschränkt, die man auf diese Weise besonders schützen will.

Im übrigen ist die Einrichtung der Zolltarife in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Die einen Tarife gehen davon aus, dass grundsätzlich alle Waren zollfrei sind, für welche keine Zollsätze im Tarif aufgenommen sind (Zollverein, England). Die andern nehmen den entgegengesetzten Standpunkt ein und erklären principiell alle Einfuhr für zollpflichtig, soweit die Zollfreiheit nicht für bestimmte Waren ausdrücklich erklärt ist (Oesterreich, Italien, Schweiz). In Deutschland gilt die Zollfreiheit formell als Regel. Praktisch jedoch ist die Mehrzahl der Einfuhrprodukte zollpflichtig, und thatsächlich werden die nicht zollpflichtigen Gegenstände im Zolltarif noch besonders als »frei« bezeichnet. Letzteres geschieht im Interesse der Uebersichtlichkeit. Die Ausnahmen überwiegen also die Regel ungemein. Im allgemeinen sind die kontinentalen Zolltarife mit dem Vorherrschen protektionistischer Tendenzen überhaupt verwickelter als der englische, welcher heute nur noch 27 Positionen aufführt.

Die Zollzahlung hat in den meisten Staaten in Gold zu geschehen, namentlich auch in solchen, deren Währungssysteme von der Goldwährung mehr oder weniger weit entfernt sind.

3. Die Zollerhebung. Niederlagsverkehr und Zollkredit[1]**.** Die Zollpflicht entsteht regelmässig in dem Momente, wenn die Ware die Zollgrenze passiert. Sie ist entweder dann sofort zu erfüllen oder spätestens, wenn die zollpflichtige Ware in den freien Verkehr übergeht. Bei der Wiederausfuhr zollpflichtiger Gegenstände erlischt

[1]) Soweit es sich im folgenden um die Darstellung des positiven Rechtsstands handelt, ist das deutsche Zollwesen zu Grunde gelegt, falls nicht ausdrücklich auf andere Staaten verwiesen ist.

die Zollschuldigkeit nur dann, wenn jene unter zollamtlicher Kontrolle erfolgt. Die Zollpflicht ist eine subjektive und besteht für den Inhaber der Ware im Augenblick des Ueberschreitens der Grenze oder für denjenigen, welcher die Ware aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt. Objektiv und zwar ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter haftet der Wert der Ware für den auf ihr ruhenden Zoll bei Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit des verpflichteten Subjekts.

Die zollpflichtigen Gegenstände sind an den Zollstätten vorzuzeigen. Ueber dieselben ist dann eine specielle Deklaration abzugeben, die alle zur Zollbehandlung erforderlichen Thatsachen und den Antrag über die weitere zollamtliche Abfertigung enthalten muss. Beim Eisenbahn- und Seeverkehr begnügt man sich aber häufig, um den Verkehr zu erleichtern, mit der generellen Deklaration, welche die Zollabfertigung nur vorbereitet, die Beschaffenheit der Waren nur summarisch angiebt und die endgiltige Abfertigung offen lässt. An die Deklaration schliesst sich dann die amtliche Revision und schliesslich die Berechnung und Erhebung des Zolls. Damit kann dann die Ware legitim in den freien Verkehr gelangen.

Auf diese Weise ist die Zollleistung an die Landes- oder Zollgrenze verlegt. Dieses Verfahren bildet aber keineswegs die Regel. Vielmehr hat man versucht, um den Bedürfnissen des Verkehrs möglichst entgegenzukommen, die Abfertigung nach den inneren Centralpunkten zu verlegen. Damit hat man beabsichtigt, einerseits die Leistung der Zollabgaben möglichst demjenigen Zeitpunkte nahezurücken, in welchem die zollpflichtigen Waren in den Verkehr und Verbrauch übergehen, und andererseits die Wiederausfuhr eingeführter Güter im Durchfuhr-, Speditions- und Veredelungsverkehr von der Verzollung zu befreien. Diesem Zwecke dienen der Niederlageverkehr und der Zollkredit.

1. Niederlagen oder Lagerhäuser (Entrepôts, Docks, Warehouses) sind Einrichtungen, in welchen die zollpflichtigen Waren einstweilen bis zur Ueberführung in den freien Verkehr unverzollt niedergelegt werden können. Diese sind teils öffentliche, teils Privatlager.

Die öffentlichen Lager (entrepôts réels) sind teils allgemeine Niederlagen, wenn die Lagerfrist eine mehrjährige (Deutschland : 5 Jahre), teils beschränkte, wenn die Lagerung von kürzerer Dauer ist (Deutschland : 6 Monate). Nach dem Verlaufe der Frist müssen die Waren aufgeräumt sein. Für die Verzollung und die weitere Abfertigung der Waren aus den Niederlagen ist die bei Einlagerung festgestellte Menge und Beschaffenheit massgebend. Jedoch wird das durch zufällige Ereignisse entstandene Mindergewicht und das Gewicht der auf der Niederlage gänzlich verdorbener und unbrauchbar gewordener Waren als zollfrei abgeschrieben.

Die Privatlager (entrepôts fictifs) sind teils mit und teils ohne Mitverschluss der Zollverwaltung. Man unterscheidet:

a) Transitlager, wenn die Identität der einzelnen Colli in der Regel festgehalten wird und die zu lagernden Waren zum Absatz im Zollgebiet und zugleich oder ausschliesslich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss sind nur für Waren zulässig, deren Zollschuldigkeit 3 Mark für 100 kg nicht übersteigt, oder für solche, die im Inland nicht erzeugt (z. B. Kolonialwaren) oder deren Identität durch sichere Rückbezeichnung festgehalten werden kann. Die bei der Einlagerung festgestellte Menge und Beschaffenheit ist für die Verzollung und Abfertigung vorbehaltlich der (zulässigen) Gewichtsabgänge massgebend. Die Umpackung, Sortierung, Mischung etc. ist nach vorgängiger Anmeldung unter zollamtlicher Aufsicht, indessen bei Lagern ohne amtlichen Mitverschluss auch ohne zollamtliche Ueberwachung statthaft. Die Verzollung der in den Verkehr übergegangenen Waren ist je bei dem Ausgang aus dem Zollverschluss zu bewirken. Die Lagerfrist dauert 5 Jahre.

Besondere Erleichterungen und specielle Bestimmungen treten für die Transitlager für Bau- und Nutzholz und für Getreide ein, um die erforderliche Bewegungsfreiheit dem Transithandel in diesen Waren zu lassen. Hier sind Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss zugelassen und für gewisse Getreidearten (Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsamen) sogar unter Verzicht auf den Nachweis der Identität (G. v. 14. April 1894). Mit »Aufhebung des Identitätsnachweises« ist für diese Getreidearten zur Sicherung des Zolleingangs der Absatz im Inland ausgeschlossen und wird diese Vergünstigung nur dem eigentlichen Transitverkehr, d. h. dem Durchfuhrhandel nach dem Auslande, gewährt (Reine Transitlager). Nur an vom Bundesrat bezeichneten Orten dürfen für Holz und Getreide solche Transitlager errichtet werden, von welchen aus neben der Wiederausfuhr ins Ausland auch der Absatz ins Zollgebiet gestattet ist (Gemischte Transitlager).

b) Teilungslager, wenn die Festhaltung der Identität der einzelnen Collis nicht festgehalten wird, gleichviel ob die gelagerten Waren ausschliesslich zum Absatz

im Zollgebiet oder zugleich oder ausschliesslich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind. Ueber den amtlichen Mitverschluss, über die Verzollung und Abfertigung, über die zulässigen Gewichtsabgänge, die Umpackung, Sortierung und Mischung sowie über den Zeitpunkt der Zollzahlung und die Dauer der Lagerfrist finden die gleichen generellen Bestimmungen Anwendung wie bei den Transitlagern.

c) Kreditlager, wenn die Waren zum Absatz im Zollgebiet bestimmt sind und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditierten Einfuhrzolles niedergelegt sind. Ein amtlicher Mitverschluss findet in der Regel nicht statt. Die Lagerfrist dauert 6 Monate. Die Verzollung erfolgt halbjährlich.

d) Kontenlager für den Grosshandel in Textilwaren, Kleidern, Wäsche, Putzwaren, Handschuhen, Hüten, Pelzwerk, Ledertuch, Kurzwaren und feinen Eisenwaren. Diese sind Erweiterungen der Teilungslager ohne amtlichen Mitverschluss und gewähren insbesondere auch die Befugnis zur Bearbeitung und Veredelung der gelagerten (»kontierten«) Waren. Hier besteht die Kontrolle in einer sorgfältigen Buchführung (daher »Konten«-Lager), welche einerseits vom Konteninhaber und andererseits von der Zollbehörde zu bethätigen ist. Die Benutzung der Kontenlager setzt ein vorgeschriebenes Minimum der jährlichen Warenbewegung voraus.

e) Zu erwähnen sind endlich noch die Freilager an den wichtigeren Seeplätzen, die als Zollausland gelten und zollsicher abzuschliessen sind, und die Freihäfen, die überhaupt ausserhalb des Zollgebiets liegen, also Zollausland sind (vgl. den Art. Freihäfen oben Bd. III S. 1244 ff.).

2. Unter Zollkredit kann man Verschiedenes verstehen.

a) Da jeder Zoll an sich von den zollpflichtigen Waren beim Ueberschreiten der Grenzen zu entrichten wäre, so sprechen wir von einem Zollkredit im weiteren Sinne als vom Inbegriff jener Einrichtungen, die den Zweck haben, die Zollzahlung möglichst demjenigen Stadium des wirtschaftlichen Verkehrs zu nähern, in welchem der Absatz erfolgt, oder die Zollfreiheit solcher Güter zu vereinfachen, welche durchgeführt oder bearbeitet und veredelt werden. Hierher zählen die Erleichterungen durch Niederlagen und der Veredelungsverkehr (vgl. d. Art. Veredelungsverkehr oben Bd. VII S. 380 ff.).

b) Davon ist zu unterscheiden der Zollkredit im engeren Sinne. Derselbe besteht in einer Fristgewährung für eine bereits fällige Zollsumme gegen eine Sicherheitsbestellung (Kaution). Eine derartige Vergünstigung bis zu einem Höchstbetrage auf je 3 Monate wird Kaufleuten eingeräumt, die kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, das Vertrauen der Verwaltung geniessen und eine bestimmte Minimalsumme an Abgaben entrichten (Preussen 6000 M.). Unter solchen Mindestbeträgen finden regelmässig keine Kreditierungen statt. Doch können die Zollämter auf eigene Gefahr ortsansässigen Geschäftsleuten auf je 1 Monat kleinere Beträge stunden. Vor Ausfolgung der Ware hat der Kreditnehmer einen Verpflichtungsschein (Kreditanerkenntnis) zu übergeben, welcher nach erfolgter Zollzahlung oder Abrechnung wieder zurückerstattet wird. Ueber die schuldigen Summen führt die Zollbehörde ein eigenes Kreditkonto und ein Kreditregister. Ist der Zollkredit erschöpft, so ist ein Nachschuss zu leisten oder die Zollschuldigkeit sofort zu bereinigen. Im Deutschen Reich ist der Zollkredit im engeren Sinne nicht einheitlich geregelt, sondern den Regierungen der Einzelstaaten unter deren eigener Verantwortlichkeit überlassen. Die ganze Einrichtung soll den Zollverkehr für den Grosshandel vereinfachen und erleichtern.

Weingrosshändler, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäss führen und mindestens 350 Doppelcentner fremden Wein regelmässig im freien Verkehr auf Lager haben, kann ein sogenannter eiserner Zollkredit für den aus dem Ausland eingeführten Wein gewährt werden. Verzollung und Festsetzung des Zollbetrages bleiben ausgesetzt. Die Verzollung wird, wenn sie später erfolgt, nach dem dann giltigen Tarif vollzogen. Jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge werden auf die am längsten lagernde Menge abgeschrieben. Der Kredit erlischt bei Verzicht des Händlers auf die Vergünstigung (Ablösung des Kredits), bei Aufgabe des Geschäfts oder bei Entziehung durch die Zollbehörde (Zahlungsunfähigkeit, Defraudationen seitens des Kreditnehmers). Wird der Kreditbetrag durch weitere Einfuhren überschritten, so tritt sofortige Verzollung ein. Die ganze Einrichtung steht mit den Wein- und Spirituosenteilungslagern unter amtlichem Mitverschluss in Zusammenhang. Hier ist überhaupt für Behandlung und Umfüllung freiere Bewegung gelassen, nur der Lagereingang wird überwacht, Umfüllungen brauchen nicht schriftlich an- und abgemeldet zu werden, und bei der Verzollung ist lediglich das Auslagerungsgewicht massgebend, ohne Rücksicht auf das Einlagerungsgewicht.

4. Weitere Zollerleichterungen und Zollbefreiungen. Verjährung und Restitution. Eine Zollerleichterung geniesst der Markt- und Messverkehr. Zur Er-

leichterung des Besuchs auswärtiger Messen kann in Deutschland die zollfreie Rückbringung der unverkauften, aus dem Zollinland stammenden Waren gestattet werden. Ebenso wird fremden Handels- und Gewerbetreibenden, welche inländische Märkte und Messen besuchen, der Einfuhrzoll von ihren unverkauften Waren bei der Wiederausfuhr erlassen. Für die Dauer der Messe wird vom Zollamt des Platzes ein Messkonto eröffnet. Ueber die verkauften, zollpflichtigen Waren werden zwei gleichlautende Certifikate ausgestellt. Das eine hat der Verkäufer an das Abfertigungsamt abzugeben, das andere erhält der Käufer, welcher binnen gesetzter Frist die Ware zur Ausgangsrevision zu stellen hat. Solange dies nicht geschehen, bleibt der Kontoinhaber für den Zoll haftbar, der erst bei richtiger Gestellung von demselben abgeschrieben wird. Die Vergünstigung ist aber an den strengen Nachweis der Identität der Waren geknüpft.

Retourwaren sind Güter, die auf Bestellung zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Ausland gesandt sind und von dort zurückkommen oder zu solchen Zwecken vom Ausland eingehen und demnächst wieder zurückgehen. Sie bleiben zollfrei.

Hierher zählt auch der Veredelungsverkehr (vgl. d. Art. Veredelungsverkehr oben a. a. O.).

Auch im sogenannten »kleinen Grenzverkehr«, dem Verkehre der Grenzgebiete mit dem Auslande sind Erleichterungen und Befreiungen zugestanden, die sich teils auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse beziehen, teils an die Person gebunden sind. Solche Abmachungen werden regelmässig durch die Handelsverträge stipuliert. Der deutsche Zolltarif lässt ferner alle Warensendungen aus dem Auslande bis 250 Gramm zollfrei und macht dann in § 5 besondere Befreiungen namhaft, die im Interesse des Kleinverkehrs und Grenzverkehrs liegen. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Unterstützungen in Unglücksfällen und bei der Rückbringung von gestohlenen oder irrtümlich nach dem Auslande verbrachten Sachen. Bei Waren, die in beschädigtem oder unbrauchbarem Zustande eintreffen, auf dem Transporte verdarben etc., sind aus Billigkeitsgründen Zollermässigungen oder Zollbefreiungen zulässig.

Endlich geniessen die akkreditierten Gesandten und Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes in Deutschland Zollfreiheit.

Die Verjährungsfrist für alle Forderungen aus Zollgefällen und für alle Ersatzansprüche an die Zollverwaltung wegen zu viel oder irrtümlich entrichteter Gefälle ist in Deutschland auf 1 Jahr festgesetzt, berechnet von der Zeit der Fälligkeit an. Auf den Rückgriff des Staates auf die Zollbeamten und auf Nachzahlung von Defraudationen findet diese abgekürzte Frist keine Anwendung. Letztere verjähren in 5 Jahren.

Zu Ungebühr oder zu viel gezahlte Gefälle werden zurückerstattet. Bei kleinen Beträgen (0,10 bis 3 M.) erfolgt die Restitution (Rückzahlung) nur auf Antrag des Geschädigten, bei höheren Beträgen aber von Amts wegen. Zu wenig gezahlte Abgaben werden von 0,10 Mark an nacherhoben.

IV. Die Organisation der Zollverwaltung.

1. Die Behörden der Zollverwaltung.

Die Durchführung der Zollerhebung liegt in unseren modernen Kulturstaaten in den Händen einer hierarchisch gegliederten Behördenorganisation. Nicht so waren aber die Verhältnisse in früheren Zeiten geordnet. Die Stelle der Selbstverwaltung vertrat meist die Verpachtung der Zollgefälle. In Griechenland, speciell in Athen, war die pachtweise Vergebung die Regel. Meist übernahmen Finanzgesellschaften die Pacht, an deren Spitze dann ein Einzelner als leitende Finanzkraft (ἀρχώνης) stand. Desgleichen wurden in Rom die Zölle an die publicani verpachtet, welche in der Regel dem Ritterstande angehörten. Im Mittelalter fanden wir die gleichen Verhältnisse. Mitunter wurden die Zölle, wie in England, an fremde Kaufleute vergeben. Ueberhaupt machen wir allenthalben die Wahrnehmung, dass bei Völkern mit noch unentwickelten volkswirtschaftlichen Zuständen und mangelhafter Geldwirtschaft die Kaufleute und Händler höher stehender Volkswirtschaftsgebiete zugleich die Steuerpächter sind. Die mittelalterliche Zoll- und Steuerpacht hat aber auch vielfach in dem Mangel einer technisch wohl geordneten Verwaltung ihren Grund, welche für die Erhebung in eigener Staatsregie die zwingende Voraussetzung ist. Der moderne Staat hat daher allgemein der Selbsterhebung der Zölle den Vorzug gegeben. Ein Rückfall in ältere Zustände ist es, wenn Staaten in chronischen Finanznöten und mit erschüttertem Kredit zur Sicherstellung empfangener Darlehen den Ertrag der Zölle den Staatsgläubigern verpfänden und ihnen eventuell auch noch einen Einfluss auf deren Verwaltung einräumen müssen. Hier rücken in die Stelle der ehemaligen Zollpächter meist internationale Gläubigervertretungen ein.

Die Selbstverwaltung der Zölle durch den Staat muss heute als der allein zulässige Zustand der Zollorganisation gelten. Ihr gegenüber ist Pachtsystem mit gar keinen Vorteilen für den Staat und die Gesamtheit verbunden, weil eben der moderne Staat über ein hierzu verwendbares und zu-

verlässiges Beamtenpersonal verfügt. Die technische Durchführung der Verzollung und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten, die Notwendigkeit, dieselbe an vielen Stellen, an der Grenze wie im Innern des Landes zu bewirken, die Mannigfaltigkeit der Zollsätze, die Prüfung der Deklarationen, die Revisionen, die zollamtliche Abfertigung und der ganze Betrieb des Niederlageverkehrs erheischen eine sehr verwickelte Einrichtung der Zollverwaltung und bedingen ein sehr zahlreiches Personal. Sie teilt demgemäss diese Eigenschaft mit der Erhebung und Verwaltung der Aufwandsteuern überhaupt.

Die Zollbehörden zerfallen im allgemeinen in zwei Gruppen, in den Verwaltungs- und in den Bewachungsdienst. Der Verwaltungsdienst (service sedentaire) ist mit allen Funktionen der Zollerhebung, mit der Prüfung der Deklarationen, mit der Revision, mit der Bemessung und Abfertigung der Zollschuldigkeit betraut. Ihm liegt auch das Rechnungswesen ob. Der Bewachungsdienst (service actif) wird von der Grenzwache versehen, hat die Defraudationen anzuzeigen, Beweise hierfür zu sichern, die Beobachtung der Zollgesetze zu erzwingen. Namentlich hat er auch der Verhütung des Schmuggels sein Augenmerk zuzuwenden und ist daher zu diesem Zweck mit weitgehenden Befugnissen zu Nachforschungen, zum Betreten von Grundstücken ausgerüstet. In diesen Obliegenheiten wird er häufig auch durch andere Beamte, insbesondere durch das Forstpersonal unterstützt. Die Grenzwachen sind regelmässig militärisch organisiert. Zur richtigen Ausübung des Dienstes und zur Vermeidung von Vexationen und Konflikten sind die Zollämter meist mit mehreren Beamten besetzt und sind an der einzelnen Amtshandlung verschiedene Beamte beteiligt.

2. Die Behördenorganisation in den einzelnen Staaten. 1. Deutschland. Der Vollzug der zollgesetzlichen Bestimmungen geht teils vom Reiche, teils von den Einzelstaaten aus. Das Reich beschränkt sich auf die Kontrolle und Aufsicht. Es entsendet Bevollmächtigte zu den Direktivbehörden und Stationskontrolleure zu den Hauptämtern, ohne in die laufenden Geschäfte einzugreifen. Die eigentliche Zollverwaltung liegt in den Händen der einzelstaatlichen Landesregierungen. Die Landeszollverwaltung gliedert sich in Centralbehörden, die mit den Ministerien verbunden sind, in Mittel- oder Direktivbehörden für die Leitung des Dienstes und zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt und endlich in Bezirks- und Lokalbehörden für die Handhabung der Verwaltung und Aufsicht. Die Bezirksbehörden sind die Hauptzollämter an den Reichsgrenzen und die Hauptsteuerämter im Innern des Landes. Die Lokalbehörden sind im Grenzbezirk die Nebenzollämter I. und II. Klasse und im Innern die Zoll- oder Steuerämter. Besondere Abfertigungs- oder Hebestellen, als Zubehör oder Delegationen der Haupt- und Nebenämter, fungieren noch die Ansage-(Anmelde-)stellen oder Ansageposten an der Grenze. Dieselben werden da errichtet, wo die Zollämter nicht nahe genug an der Landesgrenze gegen das Zollausland liegen, und haben die Aufgabe, die eingehenden Waren von dieser unter amtlicher Begleitung oder unter amtlichem Verschluss dem Grenzzollamt zu überweisen oder »anzusagen«. Darum dienen sie nur der Sicherung der Zollerhebung, sind aber mit der Feststellung der Zollschuldigkeit und mit der Erhebung der Zollgefälle selbst nicht betraut.

2. Oesterreich. Die oberste Leitung des Zollwesens steht dem Finanzministerium zu, welches zugleich Centralbehörde und dritte Instanz ist. Die Mittelbehörden in zweiter Instanz sind die Finanzlandesbehörden (Finanzlandesdirektionen und in Kronländern von geringerem Gebietsumfange die Finanzdirektionen) und in erster Instanz die Finanzbezirksbehörden (Finanzbezirksdirektionen und Finanzinspektorate). Die Verzollungsvorschriften werden durch die Zollämter ausgeführt. Diese sind teils Kommerzialzollämter an den Grenzen und als Aemter für den täglichen Verkehr, teils Hauptzollämter oder Zolllegstätten im Innern. Hierzu kommen noch die Zollexposituren, welche zwar nach aussen hin als selbständige Abfertigungsstellen, in administrativer Hinsicht jedoch lediglich als delegierte Geschäftsabteilungen jener Zollämter erscheinen, denen sie systemmässig zugewiesen sind. Zur Kontrolle der Zollamtshandlungen sowie zur Hilfeleistung bei den Amtshandlungen des Zollverfahrens sind den Zollämtern Finanzwachorgane zugeteilt, die militärisch organisiert sind.

3. Frankreich. An der Spitze der Zollverwaltung steht eine dem Finanzministerium untergeordnete, aber doch sachlich ziemlich selbständig gestellte Generaldirektion der Zölle, die mit der Oberleitung der Verwaltung betraut ist. Die Mittelbehörden werden durch den Departementaldienst dargestellt, welcher in eine Mehrzahl von Direktionsbezirken zerfällt, die aber mit den Departementsgrenzen nicht zusammenfallen. Der Departementsdienst scheidet sich in den Verwaltungs- und Bureaudienst (service sedentaire), welcher die eigentlichen Zollamtshandlungen vorzunehmen hat, die Abgaben liquidiert, erhebt und einkassiert, und andererseits in den

Bewachungs- oder Brigadedienst (service actif), welcher die Hinterziehungen und den Schmuggel zu hindern, zu bekämpfen und festzustellen hat. Zum ersteren zählen die Zolldirektoren und Zollinspektoren, die Haupteinnehmer und Bureaubeamten, die Kontrolleure, Verifikatoren und die Neben- und Untereinnehmer. Der Brigadedienst ist mit der Zollwache identisch, ganz militärisch organisiert und wird dem aktiven Heere zugezählt. Der Ueberwachungsdienst der Inspektoren ist teils ein sesshafter (sedentaire) zur Kontrolle des Bureaupersonals, teils ein Reisedienst (divisionnaire) oder eine fortlaufende Beaufsichtigung des äusseren Dienstes, des Rechnungsdienstes der Zolleinnehmer und des Brigadedienstes. Letzterer zerfällt gleichfalls in einen sesshaften Dienst an den Landesgrenzen selbst, in einen ambulanten in und an den Grenzbezirken, in einen maritimen auf der See und in der Küstenzone und endlich in einen Eskortedienst zur Begleitung zollpflichtiger, aber noch nicht verzollter Waren nach dem Inneren des Landes.

4. England. Die englische Zollverwaltung ist gekrönt durch das Generalzollamt (Commissioners of Customs), die Central- und ausführende Behörde für das ganze Reichsgebiet. Der Vorstand desselben ist ein vorsitzender Kommissar (Chairman), welchem ein Stellvertreter (Deputy Chairman) und vier Kommissare (Commissioners) zur Seite stehen. Die Behörde ist eine kollegiale und unabhängig von dem jeweiligen Parteiwechsel in der Regierung. Neben dem Kollegium stehen der Generalzolleinnehmer (Receivers General), welchem der Perceptionsdienst obliegt, der Generalkontrolleur (Comptrollor General) zur Kontrolle der täglichen Einnahmen und Ausgaben, der Generalinspektor (Inspector General and Examiner and Comptrollor of Accounts), der Sekretär (Secretary) und der Sachwalter (Solicitor). Die Mittelbehörden werden gebildet durch die Hafenverwaltung von London und die Provinzialzollämter. Jene umfasst die Hälfte der englischen Zollverwaltung überhaupt. Die Oberleitung ist mit dem Generalzollamt verbunden. Der technische Dienst ist dagegen besonderen Sektionen (Offices) unter einem Sektionschef übertragen. Der Vollzugsdienst ist weitverzweigt. Die Beamten desselben zerfallen in Hafeninspektoren (Tide Surveyors), in Hafen- und Landwächter (Tide and Land Waiters), in Exportkontrolleure (Searchers), in Lageraufseher, Schliesser u. s. w. Neben London hat noch Liverpool ein Hauptzollamt, während sonst noch 127 Provinzialzollämter bestehen, die mit einem Dirigenten (Collector), einem Kontrolleur, mit einer Mehrzahl von Inspektoren und Bureaubeamten ausgestattet sind. All diesen Behörden dient noch zum Bewachungsdienst die Küstenwache, die um die ganze Landesgrenze eine Kette von Patrouillen bildet.

Im Interesse des Verkehrs und der Verwaltung pflegen die aneinander grenzenden Staaten ihre Zollämter möglichst nahe zusammenzulegen und sogenannte binationale Zollämter einzurichten.

3. Der verwaltungstechnische Vollzug der Verzollung. Schon an einer früheren Stelle bei der Zollerhebung (oben sub III, 3) ist in der Hauptsache des Verfahrens bei Berechnung (Liquidation) und Erhebung der Zölle gedacht worden. Zu diesem Behufe sind besondere Institute für die Zollverwaltung eingerichtet.

1. Zolllinie und Grenzbezirk. Die Zolllinie oder Zollgrenze ist die äussere Linie des Zollgebiets. Sie ist nicht notwendig mit der Landesgrenze identisch, weil teils Zollausschlüsse und Zollanschlüsse (s. oben sub III, 1) bestehen und teils dieselbe auf dem Meere mit den völkerrechtlichen Staatsgrenzen nicht zusammenfällt. Die Zolllinie ist diejenige Stelle, bei deren Ueberschreitung die Zollpflicht begründet wird. Längs der Zollgrenze nach innen, dem Zollinland zugewendet, läuft die Binnenlinie (Oesterreich: »innere Linie«), welche einen Streifen Landes vom Binnenland (Oesterreich: »inneres Zollgebiet«) trennt. Diesen Streifen nennt man den Grenzbezirk (rayon frontière). Seine Breite ist verschieden; sie beträgt in Deutschland 1 bis 2 Meilen, in Frankreich gegen das Land 25 Kilometer und gegen das Meer 10 Kilometer. Der Verkehr im Grenzbezirk ist besonderen Kontrollen unterworfen. Waren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Verhütung der heimlichen Einfuhr notwendig erscheint, werden bekannt gegeben (Oesterreich: »kontrollpflichtige Waren«). Sie unterliegen einer Transportkontrolle. Mit Ausnahme des Eisenbahnverkehrs darf der Transport solcher Güter nur bei Tage erfolgen. Der Transportführer hat sich durch einen Legitimationsschein (Passavant) amtlich darüber auszuweisen, dass er zum Transport der bezeichneten Waren binnen einer bestimmten Frist und auf der vorgeschriebenen Frist befugt ist. Bei den Transporten auf der Zollstrasse (s. u.) und zwar noch in der Richtung von der Grenze nach der Zollstätte ist der Legitimationsschein nicht erforderlich, jedoch ist er notwendig von da bis zur Binnenlinie. An die Stelle der Begleitscheine können hier besondere, für diesen Zweck ausgestellte Versendungsscheine treten.

Von diesen erschwerenden Formalitäten sind gewisse Produkte und Transporte ge-

setzlich ausgenommen, wie Rohprodukte des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landwirts für den Verkehr innerhalb des Grenzbezirks, der Verkehr von Haus zu Haus, der Eisenbahntransport und derjenige mit der Post (bei diesem jedoch mit gewissen Einschränkungen). Innerhalb des Grenzbezirks sind die Zollbeamten mit weitgehenden Befugnissen, namentlich auch mit Durchsuchungs-, Haussuchungs- und Visitationsrechten ausgerüstet.

Die Ueberwachung im Grenzbezirk kann zur weiteren Verfolgung von Zolldefraudationen noch durch die Binnenkontrolle verstärkt werden. Sie besteht in der Bezettelung der eingehenden Waren und in einer obligatorischen Specialbuchführung der Handeltreibenden, welche solche Güter erhalten.

2. Zollstrassen und Zollstätten. Zollpflichtige Waren und zollfreie Güter, deren Verpackung ihren Inhalt nicht sofort erkennen lässt, dürfen nur am Tage und nur auf einer Zollstrasse eingebracht werden. Bei Einfuhr zur See werden bestimmte Landungsplätze mit gleichem Charakter bezeichnet. Der Weg bis zum Zollamt muss auf der Zollstrasse und zwar ohne willkürliche Abweichung, ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne willkürliche Veränderung der Ladung fortgesetzt werden. Ein Abweichen von der Zollstrasse ist nur bei dringender Gefahr und höherer Gewalt zulässig. In Deutschland gelten als Zollstrassen alle Eisenbahnen gegen die Grenze des Zollauslandes, die Häfen am Meere mit den dazu angewiesenen Einfahrten und endlich alle Land- und Wasserstrassen, welche aus dem Vereinsausland in und durch den Grenzbezirk führen, einen erheblichen Warenverkehr vermitteln und als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Zollstrassen sind in Oesterreich die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die dem Verkehr geöffneten Häfen und Landungsstellen an Grenzgewässern und endlich die als Zollstrassen erklärten und bezeichneten Strassen.

An den Zollstrassen sind Zollstätten errichtet, denen die Erledigung der zollamtlichen Handlungen obliegt. Sie sind je nach den Bedürfnissen des stattfindenden Warenverkehrs mit verschiedenen Abfertigungsbefugnissen ausgestattet. Jeder Warentransport und aller Verkehr überhaupt, der sich auf der Zollstrasse abspielt, muss die Zollstätte passieren, gelangt hier zur Kenntnis der Zollbehörden und ist dann zollamtlicher Behandlung zu unterwerfen.

3. Deklarationen. Beim Grenzzollamte, bei der Zollstätte hat der Frachtführer die Papiere, die seine Ladung betreffen, dem Zollbeamten zu übergeben. Dort hat er seine Waren anzugeben (»deklarieren«). Zu diesem Behufe hat er über seine Fracht Deklarationen vorzuweisen. Diese hat der Transportführer beizubringen. Sie dienen zur Sicherstellung der Verpflichtungen des Deklaranten, zur Erleichterung der Revision und Abfertigung (s. unten sub 4) sowie als Mittel der Gegenkontrolle. An Stelle des Frachtführers kann auch der Warenempfänger (speciell) deklarieren. Der Deklarant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Der Form und dem Inhalte nach unterscheidet man allgemeine oder generelle und besondere oder specielle Deklarationen.

a) Die allgemeine oder generelle Deklaration bezieht sich auf die Angabe von Aeusserlichkeiten, auf die allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waren, auf die Verpackungsart, Zahl der Wagen u. dergl. m. Sie ist in der Regel schriftlich abzugeben, jedoch genügt die mündliche Erklärung bei Waren, deren Zollschuldigkeit 9 Mark nicht übersteigt, sowie bei nicht zum Handel bestimmten Gegenständen, die Reisende mit sich führen. Bei der Einfuhr auf Eisenbahnen heisst die generelle Deklaration Ladeverzeichnis, bei derjenigen zur See Manifest. Endlich ist bei beladenen, aus dem Auslande kommenden Schiffen eine Lukendeklaration, d. h. Angaben über die Räumlichkeiten des Schiffes u. a. m., zu erstellen. Doch ist bei periodisch den Hafen anlaufenden Schiffen diese nicht jeweils zu erneuern.

b) Die besondere oder specielle Deklaration hat die mehr individuellen Merkmale der Waren aufzuführen. Hier sind anzugeben: Menge und Gattung der Waren, und zwar nach Benennung und nach den Massstäben des Tarifs, Art der gewünschten Abfertigung etc. Sind in einem Colli Waren zusammengepackt, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muss in der speciellen Deklaration die Menge einer jeden Warengattung nach dem Nettogewichte angegeben werden. Mitunter werden auch noch anderweite, insbesondere die Herkunft der Güter betreffende Angaben verlangt (Frankreich). Bei Zollermässigungen auf Grund der Herkunft oder des Ursprungs der Waren ist, vornehmlich für europäische Erzeugnisse, die Vorlegung von Ursprungscertifikaten oder Ursprungserzeugnissen gefordert. Dies ist namentlich der Fall im Verkehr mit Ländern, mit welchen die Meistbegünstigungsabrede getroffen ist (Deutschland).

Die mit der Post eingehenden Gegenstände müssen mit einer bereits im Auslande ausgestellten Inhaltsangabe versehen sein, und den auf dem Postwege in das Ausland gehenden Sendungen sind eben-

falls Deklarationen, sogenannte »Postdeklarationen« beizugeben. Für die Ausfuhr wird im übrigen vom Inland keine förmliche Deklaration verlangt. Doch ist bei Ausfuhrverboten und bei Verdachtsgründen der Versender zu Angaben über verpackte Waren verpflichtet.

Die nicht rechtzeitige Abgabe der erforderlichen Deklarationen hat die Wirkung, dass die Waren auf Kosten und Gefahr der Beteiligten bis zur Erledigung der Formalitäten unter amtlichen Gewahrsam und amtliche Bewachung genommen werden. Einzelne Staaten (Russland) erheben zudem einen Zollzuschlag (10%), wenn binnen einer gesetzten Frist (5 Tage) die Formalitäten nicht erfüllt sind.

4. Revision und Abfertigung. Auf die Deklaration folgt die Revision oder »Beschau« (Oesterreich). Sie kann eine bloss generelle sein (Oesterreich: »äussere Beschau«) und erstreckt sich dann auf Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli ohne deren Oeffnung. Oder sie ist eine specielle (Oesterreich: »innere Beschau«), wobei die Colli geöffnet werden, um Gattung und Menge der Ware zu ermitteln. Die Geschäftsinstruktionen besagen dann das Nähere über die Art der Ausführung der Revisionen. Bei speciellen Deklarationen kann sich die Zollbehörde auch mit einer probeweisen Revision (Stichprobe) bescheiden, wenn diese die Uebereinstimmung mit der Deklaration ergiebt. Bei den Ansageposten unterbleibt die Revision.

Wenn die Revision erledigt ist, erfolgt die Abfertigung oder zollamtliche Behandlung. Sie umfasst die Berechnung oder Bemessung (Liquidation) der Zollschuldigkeit und ihre Bezahlung, worauf die zollfreie Ablassung der Waren und ihr Uebergang in den freien Verkehr bewirkt wird. Dies kann in einer zweifachen Weise geschehen. Wenn die Waren sofort in den freien Verkehr treten sollen, so wird die Zollentrichtung unmittelbar bei den Zollstätten an der Zollgrenze vorgenommen. Dies ist üblich beim Transport auf der Landstrasse, in einfacheren Verhältnissen überhaupt und dann beim Verkehr der Reisenden. Es ist aber nicht die Regel. In den meisten Fällen ist die amtliche Behandlung an den Zollstätten nur eine vorläufige, während die endgiltige Abfertigung an einem Binnenplatze geschieht. Die ermittelte Zollschuldigkeit wird vielmehr an ein anderes Amt zur Auslösung überwiesen, und erst dort ist der Zoll zu entrichten. Oder endlich es findet an der Grenze überhaupt keine Zollbemessung statt, sondern der ganze Akt der Abfertigung und Ablassung wird nach dem Innern verlegt. Dies geschieht, wenn ein Amt im Innern zuständig ist, die Waren auf Niederlagen überführt werden, oder endlich beim unmittelbaren Transitverkehr. Unterschiede des Verfahrens sind dann begründet, je nachdem die Einfuhr auf Land- oder Wasserstrassen, auf Eisenbahnen oder zur See geschieht.

Mit der Abfertigung ist dann die Verzollung beendigt.

4. Ansageverfahren und Begleitscheine. Die Ablassung von unverzollten Waren von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung legitimiertes Amt im Innern des Zollgebietes oder zur unmittelbaren Durchfuhr kann entweder im Ansageverfahren oder durch Abfertigung auf Begleitschein geschehen.

1. Das Ansageverfahren. Die zollamtliche Behandlung, die Deklaration und Revision, wird hier im Innern vollzogen oder der Wiederausgang der eingeführten Waren wird nur durch amtliche Begleitung kontrolliert. Bei dem sogenannten »Ansageposten« werden die betreffenden Waren übernommen, die Ladungsverzeichnisse versiegelt und mit amtlicher Begleitung an das zur Abfertigung befugte Zollamt im Innern gebracht. Das Eintreffen der Güter wird diesem gleichsam »angesagt« oder »angemeldet«. Beim modernen Verkehr hat man im Interesse der Verkehrsfreiheit die persönliche Kotoyierung durch Grenzaufseher oder Zollbeamte durch amtlichen Verschluss der Waren ersetzt. Dies lässt sich insbesondere im Normalfall, beim Transport auf Eisenbahnen, durch Plombierung oder Versiegelung der betreffenden Güterwaggons etc. erreichen. Für die unmittelbare Durchfuhr durch das Zollgebiet auf Flüssen oder Eisenbahnen sind regelmässig besondere Erleichterungen gewährt. Die Zollabfertigung am Grenzausgangsamt kann sich daher in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses sowie auf die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze beschränken. Die zum unmittelbaren Durchgang auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluss zur Durchfuhr abgefertigt.

2. Die Abfertigung auf Begleitschein. Hier findet die Abfertigung im Innern des Zollgebietes statt, wobei als Mittel der zollamtlichen Behandlung die Ladungsverzeichnisse oder Begleitscheine (Oesterreich: »Bolleten«, »Güteranweisungen«) dienen. Diese Zollpapiere haben die Aufgabe, die Identität der zollpflichtigen Waren fest zu kennzeichnen und deren Feststellung durch das Empfangsamt zu ermöglichen. Diese Begleitpapiere werden dann noch regelmässig durch die Anlage eines amt-

lichen Verschlusses in ihrer Wirksamkeit verstärkt. Bei der deutschen Zollverwaltung kommen die Begleitscheine in zwei Formen vor.

a) Begleitscheine I oder die demselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen und Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der Ware am inländischen Bestimmungsort oder die Wiederausfuhr derselben zu sichern. Hierbei findet keine vorgängige Ermittelung der Zollschuldigkeit statt. Vielmehr wird der Verzollungsprozess an das binnenländische Zollamt verlegt. Bei Ausstellung des Begleitscheins I ist eine »specielle Deklaration« (s. o.) notwendig, wogegen unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn keine Verdachtsgründe vorliegen, eine »allgemeine Revision« (s. o.) ausreicht. Der Begleitschein I muss ein genaues Verzeichnis der Waren, auf die er lautet, nach Massgabe der Deklaration enthalten, desgleichen die Zahl der Stücke (Fässer, Kisten, Colli), deren Bezeichnung und amtlichen Verschluss, Namen und Wohnort des Adressaten und der die Ausstellung beantragenden Person, Angabe des Ausfertigungs- und Empfangsamts, Tag der Ausstellung, Nummer des Begleitscheinausfertigungsregisters, Dauer seiner Giltigkeit u. s. w. Derjenige, welcher die Ausstellung des Begleitscheins I veranlasst hat, der sogenannte Extrahent bezw. an seiner Stelle der (letzte) Waren- oder Transportführer ist verpflichtet, die Waren in unveränderter Gestalt und Menge mit unverletztem Verschluss innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums und am angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu gestellen. Er haftet für den Betrag des Eingangszolles und für den Betrag nach dem höchsten Erhebungssatze des Tarifs, wenn die Art der Waren durch specielle Revision nicht festgestellt war oder es sich um als zollfrei deklarierte Waren handelt. Diese Haftbarkeiten erlöschen, wenn der Zoll durch Pfand und durch Stellung eines sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsmitteln entsagt, sichergestellt ist. Sichere Transportführer können von diesen Obligationen entbunden werden.

b) Begleitschein II und dessen Ersatzinstrumente dienen dazu, die Erhebung des Zollbetrages, welcher durch specielle Revision an der Grenze ermittelt ist, gegen Sicherheitsbestellung an ein binnenländisches Zollamt zu überweisen. Vor Ausfertigung des Begleitscheins II, welcher indessen nur für Waren ausgestellt wird, deren Zollschuldigkeit 15 Mark übersteigt, wird das ganze Zollverfahren am Grenzzollamte erledigt. Der Begleitschein II enthält die nähere Bezeichnung der Ware, Namen und Wohnort des Adressaten, den Zollbetrag und die Zeit seiner Fälligkeit sowie endlich die Sicherheit und ihre Art, durch welche der Eingang des Zollbetrags sicher gestellt ist. Der Begleitschein II wird sodann auf dasjenige Zollamt gezogen, in dessen Bezirk der Empfänger der Ware wohnt. Besondere Anordnungen inbetreff der Bemessung der Frist für den Transport sollen die Verwendung des Scheines zu missbräuchlicher Stundung verhüten.

Bei dem Empfangsamte wird dann die eigentliche Verzollung vollzogen. Die specielle Revision kann hier unterbleiben, wenn die Weiterabfertigung der Waren auf Begleitschein I oder zur Niederlage erfolgt oder wenn bei Abfertigung zur Verzollung der Pflichtige sich zur Zahlung des höchsten Tarifsatzes bereit findet. Bei der Ablassung zur unmittelbaren Ausfuhr hat die Revision nur zu konstatieren, ob keine vorschriftswidrigen Veränderungen der Ladung stattgefunden haben.

Zur Kontrolle und zum Nachweis der Erledigung der Begleitscheine werden Begleitscheinausfertigungsregister geführt. Ein Begleitscheinregulativ trifft ausführliche Bestimmungen über das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine. Für den Eisenbahntransport sind besondere Erleichterungen zugelassen. Die »Begleitzettel« lauten hier beim sogenannten »Begleitzettelverfahren« nicht auf einzelne Waren, sondern auf ganze Waggonladungen oder auf Teile von solchen. Insbesondere sind die Eisenbahnen die natürlichen Vermittler des Durchgangsverkehrs.

5. Die Zollstrafen. Zollkartelle. Dem Schutze der Zollgefälle dient nicht nur ein System von positiven Ordnungen und präventiven Massregeln, sondern auch die repressive Verfolgung der Zuwiderhandlungen durch Zollstrafen. Die Strafthaten sind die Kontrebande, die Defraudationen und die Ordnungswidrigkeiten. Unter Kontrebande versteht man die Verletzung von Geboten der Ein-, Aus- oder Durchfuhr. Defraudation (Paschen, Schwärzen, Schleichhandel) ist die Hinterziehung von Zollgefällen durch die Benutzung solcher Wege, welche die Zollstätten vermeiden. Zum Begriffe der Kontrebande und der Defraudation ist die dolose Absicht (dolus) notwendig, und daher ist straffällig, wer es unternimmt, Zölle zu hinterziehen oder Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote zu verletzen, selbst wenn die Zollkasse noch nicht geschädigt wurde. Die Rechtsunkenntnis (error juris) gilt dabei als kein strafbefreiender Grund, auch nicht dem Ausländer gegenüber. Ebenso zählen zu diesen Ver-

fehlungen auch alle vorbereitende, nach Entstehung der Zollpflicht im Inland vorgenommene Handlungen. Ordnungswidrigkeiten heissen endlich alle (nicht kriminellen) Uebertretungen des Gesetzes und der zu dessen Vollzuge erlassenen Bestimmungen. Dabei handelt es sich teils um nicht dolose Verfehlungen, teils um Verletzungen von formellen Anordnungen; bei letzteren aber ohne Rücksicht darauf, ob diese bewusst oder unbewusst, dolos oder fahrlässig begangen wurden.

Handel- und Gewerbetreibende sind für ihre Angestellten, Gehilfen, Kinder etc., Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihr Personal und ihre Bevollmächtigten, andere Personen für ihre Ehegatten und Kinder subsidiär haftbar. Ihre Vertretungsverbindlichkeit erstreckt sich sowohl auf den vollen Umfang der Zollschuldigkeit als auch auf die Prozesskosten und Geldstrafen, zu deren Leistung die zu vertretenden Personen verurteilt sind.

Die Strafen bestehen in Konfiskation, in Geld- und Freiheitsstrafen. Die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf die das Vergehen verübt wurde, tritt als Teilstrafe bei Kontrebande und Defraudation ein. Sie ist regelmässig gegen den Eigentümer, in erster Linie gegen den Thäter, aber auch gegen den Anstifter und Gehilfen gerichtet. Ist sie nicht vollziehbar, so ist der Wert der Gegenstände zu ersetzen oder es tritt an ihre Stelle eine höhere Geldbusse (Deutschland: 3000 Mark). Die Geldstrafen bilden die Regel unter den Zollstrafen. Sie werden angewendet im Rückfall bei Kontrebande und Defraudationen sowie als Ordnungsstrafen bei allen Ordnungswidrigkeiten. Sie werden in einem Vielfachen des hinterzogenen Betrages bei der Defraudation und in einem mehrfachen Betrage des Wertes des Gegenstandes bei der Kontrebande bemessen. Bei sich wiederholenden Rückfällen steigert sich das Strafmass, eventuell kann auch auf eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren erkannt werden. Die Ordnungsstrafen bestehen in abgestuften Sätzen (Deutschland: Höchstbetrag 150 Mark, bei Verletzung des amtlichen Warenverschlusses 900 Mark). Freiheitsstrafen treten neben dem (schon erwähnten) zweiten und späteren Rückfall ein bei gemeinschaftlicher Ausführung des Schmuggels durch drei oder mehrere Personen (»Bandenschmuggel«), bei unter dem Schutz einer Versicherung geübten Verfehlungen, bei Führung von Waffen zum Widerstand gegen die Grenzaufseher bei Verübung von Defraudationen und Kontrebanden u. dergl. m. Ebenso bilden die Freiheitsstrafen den Ersatz der Geldstrafen im Falle ihrer Uneinbringlichkeit (Maximalmass 2 Jahre). Für die Art der Umwandlung sind die Grundsätze des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens bei Kleinigkeiten (Zollbagatellprozesse) ist in vielen Ländern ein kürzeres Verfahren zulässig, wenn die Strafsumme einen bestimmten Betrag nicht überschreitet; z. B. in Preussen bei einem Werte des Konfiskats und einer Strafhöhe bis 15 Mark. Hier tritt an Stelle der ordnungsmässigen Entscheidung die Submission, d. h. die Unterwerfung des Beschuldigten unter die von der Verwaltung festgesetzte Strafe.

Da das Hoheitsrecht des Staates nur an die Landesgrenzen reicht, so sind die Schmuggler, sobald sie die Grenzen des Nachbargebietes überschritten haben, der Verfolgung entrückt. Dieser Erleichterung des Schleichhandels hat man durch sogenannte Zollkartelle zu begegnen gesucht. Darunter versteht man Staatsverträge zwischen zwei aneinander grenzenden Staaten, welche auf gegenseitigen Zollschutz gerichtet sind und durch strafgesetzliche Bestimmungen, durch Gewährung von Rechtshilfe und Mitwirkung in der Aufsicht, durch Beihilfe in der Verfolgung und durch das Recht der Verfolgung des Kontravenienten in das fremde Gebiet den Schleichhandel wirksamer zu bekämpfen suchen.

V. Statistik des Zollwesens.

1. Vergleichung der Erträge der Zölle in den einzelnen Staaten. Der Ertrag der Zölle stellt sich in nachfolgenden Ziffern im Haushalte der wichtigsten Staaten dar (s. die erste Tabelle auf folgender Seite). Zur leichteren Vergleichung sind die verschiedenen Valuten auf die deutsche Reichswährung reduziert. Bei dieser Vergleichung ist die Anomalie in Betracht zu ziehen, die in den staatsrechtlichen Verhältnissen durch den Unterschied zwischen Einheitsstaaten und Bundesstaaten begründet ist. Diese weisen in ihren Haushaltsetats die Gesamtaufwendungen der Finanzwirtschaft nicht vollständig aus, da verschiedene Staatsaufgaben und Staatszwecke aus den Mitteln der Gliederstaaten bestritten werden.

2. Die Ergebnisse der deutschen Zollverwaltung. Nach den definitiven Zoll-

Es betrugen 1900—1901, nach der Höhe geordnet, die Zolleinnahmen:

in	Mill. M.	Hauptsumme der Einnahmen Mill. M.	pro Kopf der Bevölkerung M.	Prozent aller Einnahmen
Vereinigte Staaten von Amerika	876,044	1374,709	13,88	63,72
Russland	479,325	3866,251	5,09	12,40
Deutsches Reich	478,978	2311,980	8,50	(21,21)
England	476,000	2396,800	11,64	19,86
Frankreich	356,118	2833,611	9,25	12,56
Italien	185,600	1381,138	5,83	13,13
Niederlande	149,806	243,739	3,32	61,46
Brasilien	139,050	243,405	9,70	57,13
Argentinien	128,000	261,660	2,81	48,92
Canada	107,595	240,954	21,15	44,61
Oesterreich-Ungarn [1]	(88,217)	—	—	—
China	67,588	261,598	0,19	25,84
Mexiko	60,918	130,369	4,83	46,91
Schweden	54,880	163,092	10,77	33,65
Norwegen	41,911	107,167	19,75	40,02
Japan	41,790	617,383	13,28	67,69
Schweiz	40,873	80,381	13,10	50,85
Belgien	31,718	361,797	4,70	8,77
Griechenland	26,000	89,765	10,69	28,97
Ecuador	21,436	27,040	17,81	79,27
Luxemburg	2,098	9,820	9,58	21,26

[1]) Nettoeinnahmen; zur Vergleichung mit den Hauptsummen der Gesamteinnahmen nicht geeignet.

rechnungen und von 1897/1899 nach den vorläufigen betrugen:

	Mittlere Bevölkerungsziffer	Bruttoertrag der Zölle Mill. M.	pro Kopf der Bevölkerung brutto M.
1834—35	23 635 000	47,544	2,01
1836—40	26 273 000	59,613	2,27
1841—45	28 304 000	75,677	2,67
1846—50	29 639 000	74,053	2,50
1851—55	31 286 000	71,508	2,28
1856—60	33 472 000	76,766	2,29
1861—65	35 293 000	74,591	2,11
1866—70	37 675 000	76,708	2,03
1871—75	41 053 000	117,850	2,87
Im Etatsjahr			
1876—77	42 621 000	146,140	2,74
1877—78	43 228 000	115,139	2,66
1878—79	43 714 000	114,716	2,62
1879—80	44 200 000	141,864	3,21
1880—81	44 685 000	182,222	4,08
1881—82	44 964 000	196,926	4,38
1882—83	45 261 000	209,220	4,62
1883—84	45 553 000	208,257	4,57
1884—85	45 884 000	231,298	5,04
1885—86	46 262 000	235,002	5,08
1886—87	46 685 000	253,797	5,44
1887—88	47 172 000	270,364	5,73
1888—89	48 133 000	312,499	6,49
1889—90	49 056 000	379,605	7,74
1890—91	49 564 000	386,426	7,86
1891—92	50 106 000	406,455	8,11
1892—93	50 584 000	377,918	7,47
1893—94	51 090 000	364,430	7,13
1894—95	51 734 000	387,654	7,49
1895—96	52 345 000	415,393	7,94
1896—97	53 034 000	463,799	8,75
1897—98	53 034 000	472,016	8,75
1898—99	53 034 000	505,439	9,24
1899—1900	57 033 000	494,095	8,89
1900 (Etat)		473,220	
1901 (Etat)		478,978	

Die beiden nachfolgenden Tabellen suchen von der materiellen Wirkung der Zölle ein übersichtliches Bild zu geben. Die eine derselben (die Doppeltabelle auf S. 987 und 988) führt die vierzig finanziell wichtigsten Waren mit Zollertrag und Verhältniszahlen an, während die andere (die zweite auf S. 987) das Verhältnis zwischen dem Zollertrag und dem Werte der eingeführten Waren zu veranschaulichen sucht.

3. Die Zollerträge von 1890—1900 in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, England, Italien, Russland und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Zolleingänge haben sich in diesen Ländern in nachfolgender Weise entwickelt (s. die zweite Tabelle auf S. 988):

Die hier angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Staatshaushaltsvoranschläge. Dagegen ist bei England und den Vereinigten Staaten von Amerika die Staatsrechnung zu Grunde gelegt. Die Zolleinnahmen in Frankreich sind abzüglich der Rückvergütungen, Wiedererstattungen und Rückzahlungen zu verstehen. Ebenso sind hier die Zuckerzölle nicht in Ansatz genommen. Auch bei England sind die Rückvergütungen und Prämien abgerechnet. Die Veränderungen der Zollerträge in den Vereinigten Staaten von Amerika zeigen zugleich die Schwingungen der Handelspolitik, namentlich auch die Wandlungen der Schutzzollbewegung. Von 1886—1890 sind in den Zollziffern auch die Posteinnahmen untergebracht, während sie von 1892 ab gesondert aufgeführt werden. Die Zollbeträge stehen jetzt selbständig. Die Zahlen sind überall Bruttoerträge, mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn, wo die Nettoerträge mitgeteilt sind.

Zollertrag (Mill. M.).

	1884	1892	1897	1899	1900
1. Getreide- und Hülsenfrüchte	23,816	103,688	134,861	128,420	131,557
2. Petroleum	28,332	51,748	63,809	67,605	70,913
3. Kaffee- und Kaffeesurrogate	44,692	48,871	54,507	62,564	64,503
4. Bau- und Nutzholz	3,058	12,485	15,588	18,884	19,833
5. Wein	14.771	17,298	15,251	16,095	17,807
6. Schmalz	2,383	9,884	11,769	13,324	12,540
7. Baumwollengarn und Baumwollwaren	7,367	5,785	9,458	8,936	8,804
8. Fleisch- und Fleischextrakt	0,469	5,040	8,413	12,519	8,459
9. Südfrüchte	2,850	4,487	7,851	7,826	7,149
10. Cacao, roh	1,028	2,611	5,142	6,207	6,572
11. Eisenwaren	2,182	2,684	4,905	7.321	7,254
12. Reis	2,938	5,051	4,595	5,693	5,365
13. Gewürze	2,913	3,802	4,011	3,993	4,165
14. Roh- und Brucheisen	2,722	2,157	3,910	5,693	7.408
15. Wollgarn und Wollenwaren	4,203	4,069	3,838	4,641	4,812
16. Seidenwaren und Seidenzwirn	3,037	3,222	3,725	4.274	3,908
17. Fette und Oele (ohne Speiseöle)	2,410	3,164	3,521	3,097	2,190
18. Gesalzene Heringe	2,880	3,485	3,344	3,079	3,045
19. Mühlenfabrikate	2,137	2,737	3,288	3.932	3.197
20. Oelfrüchte	0,285	2.436	3,155	4,097	3,640
21. Obst, Sämereien, Beeren, Südfruchtschalen	1,384	1,769	2,829	3,060	3.350
22. Maschinen und Fahrzeuge	1,547	1,604	2,573	3,380	3,716
23. Thee	1,505	2,478	2,551	2,744	2,856
24. Leder und Lederwaren	1,710	1,968	2,527	2,550	2,480
25. Rind- und Schafvieh	0,841	2,835	2,415	2,497	2,666
26. Eier von Geflügel	0,669	1,826	2,353	2,656	2,793
27. Holz- und Schnitzwaren	1,362	1,807	2,336	2,693	2,938
28. Pferde	0,744	1,555	2,266	2,233	2,106
29. Thon- und Glaswaren	0,998	1,563	2,210	2,456	2,281
30. Käse	0,873	1,469	2,158	2,744	2,991
31. Leinen und Garn und Waren daraus	2,582	1,615	2,117	2,255	2,056
32. Butter und Margarine	0,718	1,116	1,548	1,938	2,608
33. Cacao, Chokolade etc.	0,567	0,933	1,003	1,216	1,301
34. Weinbeeren, frische	0,054	1,066	0,959	1,854	1,283
35. Droguen und Farben	1,311	0,818	0,897	0,853	1,025
36. Austern und Schaltiere	0,207	0,575	0,799	0,668	0,712
37. Honig	0,095	0,691	0,754	0,842	0,765
38. Speiseöle	0,223	0,521	0,488	2,263	2,382
39. Schweine und Spanferkel	1,938	4,565	0,451	0,351	0,343
40. Hopfen	0,273	0,235	0,379	0,442	0,389

Ertrag der Zölle im Verhältnis zum Werte der eingeführten zollpflichtigen Waren. (In Millionen Mark.)

Kalenderjahr	Ueberhaupt			Nahrungs-, Genussmittel, Vieh			Rohstoffe für Industriezwecke			Fabrikate		
	Wert der Einfuhr	Zollertrag	Proz. d. Zolls vom Wert	Wert der Einfuhr	Zollertrag	Proz. d. Zolls vom Wert	Wert der Einfuhr	Zollertrag	Proz. d. Zolls vom Wert	Wert der Einfuhr	Zollertrag	Proz. d. Zolls vom Wert
1889	2101,914	360,276	17,14	1231,682	263,989	21,43	180,053	17,853	9,92	690,179	78,434	11,36
1890	2267,024	395,411	17,44	1392,189	294.657	21,17	182,445	18,137	9,94	692,390	82,617	11,93
1891	2290,390	394,017	17,20	1503,023	296,795	19,75	159,901	15,282	9,56	627,466	81,940	13,06
1892	2243,759	393,003	17,52	1482,160	294,337	19,36	168,912	14,980	8,87	591,687	83.686	14,14
1893	2217,900	356,327	16,82	1328,404	254,139	19,13	169,937	14,838	8,73	619.559	87,350	14,10
1894	2160,187	390,254	18,07	1430,351	289.411	20,23	144,217	13,029	9,03	585,619	87,814	15,00
1895	2177.493	409,126	18,79	1301,195	295,723	22,73	256,912	19,416	7,56	619.386	93,987	15,17
1896	2336,369	462,965	19,81	1390,393	339,912	24,44	303,989	22,946	7,55	641,987	100.107	15,59
1897	2553,524	474,897	18.60	1500,497	341,163	22,74	390,555	27,399	7,02	662,472	106,335	16,05
1898	2853,988	515,326	18,10	1686,320	372.477	22,10	466,542	29,962	6,40	701,126	112,887	16,10
1899	2897,694	506,126	17,50	1594,244	355,836	22,30	513.242	34,081	6,10	790,208	116,209	14,70
1900	2961,207	521,113	17,60	1645.119	364,764	22,20	481,859	36,316	7,50	834,229	120,033	14,40

	Prozent vom gesamten Zollertrag					Anteil pro Kopf der Bevölkerung (Mark)				
	1884	1892	1897	1899	1900	1884	1892	1897	1899	1900
1. Getreide und Hülsenfrüchte	10,80	26,40	28,40	25,40	25,20	0,52	2,05	2,51	2,32	2,34
2. Petroleum	12,80	13,20	13,40	13,40	13,60	0,62	1,02	1,18	1,22	1,26
3. Kaffee- und Kaffeesurrogate	20,20	12,40	11,50	12,40	12,40	0,97	0,96	1,01	1,13	1,14
4. Bau- und Nutzholz	1,40	3,20	3,30	3,70	3,80	0,06	0,24	0,29	3,41	0,35
5. Wein	6,70	4,40	3,20	3,20	3,40	0,32	0,34	0,28	0,29	0,31
6. Schmalz	1,10	2,50	2,50	2,60	2,40	0,05	0,19	0,22	0,24	0,22
7. Baumwollgarn und Baumwollwaren	3,30	1,50	2,00	1,80	1,70	0,16	0,11	0,17	0,16	0,15
8. Fleisch und Fleischextrakt	0,20	1,30	1,80	2,50	1,60	0,01	0,10	0,15	0,22	0,15
9. Südfrüchte	1,30	1,10	1,70	1,50	1,40	0,06	0,09	0,14	0,14	0,12
10. Cacao, roh	0,50	0,70	1,10	1,20	1,30	0,02	0,05	0,09	0,11	0,11
11. Eisenwaren	1,00	0,70	1,00	1,40	1,40	0,05	0,05	0,09	0,13	0,13
12. Reis	1,30	1,30	1,00	1,10	1,00	0,06	0,10	0,08	0,09	0,09
13. Gewürze	1,30	1,00	0,80	0,80	0,80	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07
14. Roh- und Brucheisen	1,20	0,50	0,80	1,10	1,40	0,06	0,04	0,07	0,10	0,13
15. Wollgarn und Wollwaren	1,90	1,00	0,80	0,90	0,90	0,09	0,08	0,07	0,08	0,08
16. Seidenwaren und Seidenzwirn	1,40	0,80	0,80	0,80	0,70	0,06	0,06	0,07	0,07	0,07
17. Fette und Oele, ohne Speiseöle	1,10	0,80	0,70	0,80	0,40	0,05	0,06	0,06	0,07	0,04
18. Gesalzene Heringe	1,30	0,90	0,70	0,60	0,60	0,06	0,07	0,06	0,05	0,05
19. Mühlenfabrikate	1,00	0,70	0,70	0,80	0,60	0,04	0,05	0,06	0,07	0,05
20. Oelfrüchte	0,10	0,60	0,70	0,80	0,70	0,06	0,05	0,06	0,07	0,06
21. Obst, Sämereien, Beeren, Südfrüchte	0,60	0,50	0,60	0,60	0,60	0,03	0,03	0,05	0,05	0,06
22. Maschinen und Fahrzeuge	0,70	0,40	0,50	0,70	0,70	0,03	0,03	0,05	0,06	0,06
23. Thee	0,70	0,60	0,50	0,50	0,50	0,03	0,05	0,05	0,05	0,05
24. Leder und Lederwaren	0,80	0,50	0,50	0,50	0,50	0,04	0,04	0,05	0,04	0,04
25. Rind- und Schafvieh	0,40	0,70	0,50	0,50	0,50	0,02	0,06	0,04	0,04	0,04
26. Eier von Geflügel	0,30	0,50	0,50	0,50	0,50	0,01	0,03	0,04	0,04	0,05
27. Holz- und Schnitzwaren	0,60	0,50	0,50	0,50	0,60	0,03	0,03	0,04	0,04	0,05
28. Pferde	0,30	0,40	0,50	0,40	0,40	0,01	0,03	0,04	0,04	0,03
29. Thon- und Glaswaren	0,50	0,40	0,50	0,50	0,40	0,02	0,03	0,04	0,04	0,04
30. Käse	1,40	0,40	0,50	0,50	0,60	0,02	0,03	0,04	0,05	0,05
31. Leinen, Garn und Waren daraus	0,20	0,40	0,40	0,40	0,40	0,06	0,03	0,04	0,04	0,03
32. Butter und Margarine	0,30	0,30	0,30	0,40	0,50	0,01	0,02	0,03	0,03	0,04
33. Cacao, Chokolade	0,30	0,20	0,20	0,20	0,20	0,01	0,02	0,02	0,02	0,02
34. Weinbeeren, frische	0,00	0,30	0,20	0,40	0,20	0,01	0,02	0,02	0,03	0,02
35. Droguen und Farben	0,60	0,20	0,20	0,20	0,20	0,03	0,02	0,02	0,01	0,01
36. Austern und Schaltiere	0,10	0,10	0,20	0,10	0,10	0,005	0,01	0,01	0,01	0,01
37. Honig	0,00	0,20	0,20	0,20	0,10	0,002	0,01	0,01	0,01	0,01
38. Speiseöle	0,10	0,10	0,10	0,40	0,50	0,002	0,01	0,01	0,01	0,04
39. Schweine und Spanferkel	0,90	1,20	0,10	0,10	0,10	0,04	0,09	0,01	0,01	0,01
40. Hopfen	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01

1. Oesterreich-Ungarn. (Nettoeinnahme.)		2. Frankreich.		3. England.	
1891	80,982 Mill. Kr.	1890	384,396 Mill. Frcs.	1890	20,4240 Mill. Pfd. St.
1893	84,566 „ „	1892	450,141 „ „	1892	19,7360 „ „ „
1896	98,094 „ „	1895	465,655 „ „	1895	20,1150 „ „ „
1898	105,040 „ „	1898	460,845 „ „	1898	21,7980 „ „ „
1899	113,414 „ „	1899	441,492 „ „	1899	20,8500 „ „ „
1900	115,550 „ „	1900	445,148 „ „	1900	23,8000 „ „ „

4. Italien.		5. Russland.		6. Vereinigte Staaten.	
1890	276,000 Mill. L.	1890	121,474 Mill. Rubel.	1890	229,668 Mill. Doll.
1892	231,000 „ „	1892	110,900 „ „	1891	219,522 „ „
1895	235,000 „ „	1895	148,029 „ „	1893	131,818 „ „
1898	245,000 „ „	1898	169,260 „ „	1896	176,554 „ „
1899	240,000 „ „	1899	196,600 „ „	1897	149,575 „ „
1900	232,000 „ „	1900	217,875 „ „	1899	206,128 „ „

Litteratur: Rau, *Finanzwissenschaft, §§ 448 bis 462, S. 245—274.* — **Stein,** *Finanzwissenschaft, Bd. II 2, S. 372—407.* — **Schäffle,** *Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 368.* — **Derselbe.** *Die Steuern, Bd. II (H. u. L. der Staatsw. III, 2), Leipzig 1897.* — **Roscher,** *Syst. IV,*

§§ 98—105, S. 401—435. — **Vocke,** *Finanzwissenschaft, (H. u. L. der Staatsw. III, 1).* — **Cohn,** *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 495.* — **Riecke,** *(Zeller), Schönberg III, 1, S. 607.* — **Eheberg,** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1898, S. 299—306.* — **v. Aufsess-Wiesinger,** *Die Zölle und Steuern des deutschen Reichs, 5. Aufl., München und Leipzig 1900.* — **Beutner,** *Die Zolltarife der wichtigsten Länder der Erde, I. u. II. Bd., 1883/84.* — **Havenstein,** *Die Zollgesetzgebung des deutschen Reichs, Berlin 1892.* — **Hock,** *Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863.* — **Schillerwein,** *Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, Wien 1893.* — **Egglauer,** *Die (österreichisch-ungarische) Zoll- und Staatsmonopolordnung, Wien 1893.* — **Leroy-Beaulieu,** *Traité de la science des finances t. I, p. 572—631.* — **Pabon,** *Traité des infractions du contentieux et du tarif des douanes, Paris 1893 (Kommentar des Zolltarifs).* — **Hall,** *History of the Custom-Revenue in England, London 1892.* — **Lehr,** *Art. Zölle im Handw. d. Staatsw., I. Aufl., Bd. VI, S. 827—859.* — **Heckel,** *Art. Zölle, Zollwesen im W. d. V. W. Bd. II, S. 938—59.* — **v. Aufsess,** *Art. Zollverwaltung in Holtzendorffs Rechtslexikon.* — **Wagner,** *Art. Zölle im St.W.B. von Bluntschli und Brater.* — **v. Mayr,** *Art. Zölle in Stengels W. d. D. V. R.* — **Pilz,** *Art. Zollrecht im Oesterr. Staatslexikon.* — *Endlich vgl. die Artt. Douanes in Blocks Dictionnaire de l'Administration française und in Says Dictionnaire de Finances mit den Nebenartt.: Entrepôts und Transit.* — *Für die geschichtliche Entwickelung und den Rechtsstand in England und Frankreich:* **Wagner,** *Fin. III. nebst Ergänzungsbändchen. Zahlreiche Einzelausführungen, Aufsätze und Materialien finden sich in Schanz' »Finanzarchiv«, im »Deutschen Handelsarchiv« (Berlin), im »Zollkompass« (Wien) und endlich in den (unperiodischen) Veröffentlichungen der »Internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung von Zolltarifen in Brüssel«, welche durch eine zwischen 52 Staaten abgeschlossene Uebereinkunft am 5. VII. 1890 begründet wurde. Das von ihr herausgegebene, in 5 Sprachen erscheinende Bulletin international des Douanes hat bis 1901 40 Bände publiziert.*

Max von Heckel.

Zollverein.

1. Bestrebungen früherer Zeiten. 2. Das Zollgesetz von 1818. 3. Die süddeutsche Agitation für eine deutsche Handelseinheit. 4. Die Zollanschlussverträge. 5. Die drei Krisen des Z. 6. Die Organisation und Tarifpolitik des Z. 7. Schluss.

1. Bestrebungen früherer Zeiten. Das mittelalterliche Deutschland stellte kein einheitliches Zollgebiet dar. Es war der Königsgewalt nicht gelungen, dem auf römischrechtlicher Grundlage aufgebauten Recht eines kaiserlichen Oberzollregals seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts allenthalben zu unbestrittener Anerkennung zu verhelfen und dadurch einer Centralisation des deutschen Zollwesens die Pfade zu ebnen. Eine solche Möglichkeit war vollständig in unabsehbare Ferne gerückt, seitdem, entsprungen aus einem Aggregat gutsherrlicher und wahrer Amtsrechte, das Institut der Landeshoheit sich aus der Zersetzung des karolingischen Staates heraus entwickelt hatte und in den staatlichen Territorien des ausgehenden Mittelalters die politische Gewalt entsprechend dem Vorgehen des Königtums in der Form des Privatrechts ausübte. Die Zölle waren aus einer Verkehrsstütze, wie sie die altgermanische Rechtsanschauung auffasste, landesherrliche Finanzquelle geworden.

Erst in der Reformationszeit tauchte der Gedanke auf, das Reich zu einem einheitlichen Zollgebiet umzuwandeln. Im Schosse des Reichsregimentes erwachsen, gewann er auf dem Nürnberger Reichstage des Jahres 1522/23 greifbare Gestalt. Das Reich sollte von einer Zollgrenze umschlossen werden, woselbst ein Zoll von allen Export- und Importartikeln in der Höhe von 4% des Einkaufspreises der Waren gezahlt werden sollte. Dabei wollte man aber eine Ausnahme insofern zulassen, als die unbedingt notwendigen Lebensbedürfnisse (Getreide, Leder, Wein und Bier, Zug- und Schlachtvieh) unbesteuert bleiben durften (Ordnung ains gemainen Reichs Zolls jn Ratschlag verfast. Frankfurter Reichstagsakten, Bd. 38).

Diese centralistische Massregel, eine gewisse Parteinahme zu Gunsten der kleineren Wirtschaften und der Reichsritterschaft gegen das städtische Grosskapital darstellend, scheiterte am Widerstande der Städte. Dieselben Kreise, aus deren Mitte einst der rheinische Bund 1254 hervorgegangen war, wussten jetzt Karl V. zur Zurücknahme seiner bereits gewährten Zustimmung zu bewegen. Die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes aus dem Deutschen Reiche war zum zweiten Male misslungen. Erst in unserem Jahrhundert hat Preussen das schwierige Werk unternommen und zur Durchführung gebracht.

2. Das Zollgesetz von 1818. Seit dem Jahre 1816 verfolgte die preussische Regierung das Ziel, nach der Erschütterung des Staatshaushaltes zugleich die Auswüchse des alten Accisewesens zu beseitigen und eine Einheitlichkeit der Tarifierung in den alten und neuen Provinzen herzustellen. König Friedrich Wilhelm III. erteilte am 1. August 1817 ohne Rücksicht auf die Opposition kaufmännischer Sachverständiger, erfüllt von dem nachwirkenden Geiste der Stein-Hardenbergschen Epoche, die Genehmigung, das »Princip der freien Einfuhr für alle Zukunft« im Auge zu behalten.

Am 26. Mai 1818 kam dann das vom Generalsteuerdirektor Karl Georg Maassen verfasste neue Gesetz zu stande, »über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates«. Die Einfachheit und die Uebersichtlichkeit des Tarifs, wie sie durch die Erhebung der Zölle nach dem Gewicht, nicht dem abgestuften Wert der Waren erreicht wurde, ermöglichte die Kontrolle der 1073 Meilen langen Zolllinie, die geringe Abgabe von 10% der Manufakturwaren einen Schutz der einheimischen Gewerbsamkeit, ein Finanzzoll von 20% für die Kolonialwaren die wirksame Besteuerung dieser Produkte. Minder wichtige Rohstoffe unterlagen keinem Ausfuhrzoll, untersagt blieb der Import von Spielkarten und Salz, beim Transitverkehr wurde nur der allgemeine Eingangszoll (zumeist 1/2 Thaler pro Centner) und der etwaige Ausfuhrzoll erhoben. Eine Erwiderung von Zollerleichterungen, deren sich preussische Unterthanen in anderen Ländern zu erfreuen hätten, wurde in Aussicht gestellt: das Princip der Gegenseitigkeit war von vorn herein zum Eckstein des Baues einer Handelsvertragspolitik gemacht.

Zu Neujahr 1819 trat das Gesetz in Kraft, welches in kurzer Zeit einen Aufschwung einzelner westlicher Industriestädte, eine Erhöhung des Umsatzes ausländischer Waren auf preussischen Märkten, eine Steigerung gewisser Zweige der Konsumtion unzweifelhaft zur Folge gehabt hat. Der Zollabschluss Preussens gegen die übrigen deutschen Staaten musste naturgemäss in diesen den Wunsch einheitlicher Regelung des deutschen Zollwesens immer lebhafter entfachen, die übergrosse Belastung des Durchfuhrhandels aber einen heilsamen Einfluss auf die Angliederung der deutschen Kleinstaaten an die preussische Handelspolitik zur Geltung bringen.

3. Die süddeutsche Agitation für eine deutsche Handelseinheit. Die einheitliche Ordnung des gesamten deutschen Zollwesens verfocht der geistvolle Schwabe Friedrich List, der zwar als Gegner der antinationalen Richtung der Adam Smithschen Schule, aber doch als Anhänger der unbedingten Handelsfreiheit im Innern des Vaterlandes auftrat. Er stiftete am 14. April 1819 den Verein deutscher (mittel- und süddeutscher) Kaufleute und Fabrikanten und richtete in dessen Namen an den Bundestag eine Eingabe, worin eine Abschaffung aller Binnenmauten und der Erlass eines deutschen Zollgesetzes erfleht wurden. Durch den Bundestagsgesandten v. Martens abgewiesen, entfesselte er an deutschen Höfen und namentlich in Wien eine grossartige Agitation, nicht immer klar und durchsichtig, aber doch stets zu Gunsten eines Bundeszollsystems im Widerspruch gegen die preussische Handelspolitik.

Im Grunde von gleichen Gesichtspunkten aus für Ausgestaltung einer vom Bundestage abhängigen Zollverwaltung verfasste der klar denkende Badenser Nebenius im Jahre 1819 seine berühmte Denkschrift, die den Mitgliedern des badischen Landtags und der Wiener Ministerkonferenz vorgelegt wurde und den Grundsatz vertrat: »Kein deutscher Staat, Oesterreich ausgenommen, vermag sein Gebiet gegen überwiegende fremde Konkurrenz wirksam zu schützen.« Die praktischen Vorschläge der Denkschrift (die freihändlerischen Grundzüge des Zolltarifs, der Vorschlag einer Verteilung der Zolleinnahmen nach der Kopfzahl der Bevölkerung, die Möglichkeit einer Zollgemeinschaft nur im Zusammenhang mit gleichgearteter Besteuerung des inneren Konsums) sind im wesentlichen die gleichen, wie sie bei der Organisation des Zollvereins befolgt worden sind, wenn auch auf dessen Entwickelung die Denkschrift ohne jeden erkennbaren Einfluss geblieben ist.

4. Die Zollanschlussverträge. Der Grundgedanke der Neheniusschen Denkschrift war bereits vor deren Bekanntwerden in einer ersten Massregel zu Gunsten der deutschen Handelseinheit in Verwirklichung getreten.

Entsprechend seinem Bestreben, die von seinem Gebiet eingeschlossenen Enklaven der übrigen deutschen Staaten mit seinem Zollgebiet zu vereinigen, hatte Preussen am 25. Oktober 1819 mit Schwarzburg-Sondershausen den ersten Zollanschlussvertrag vereinbart, nach welchem diesem Staate ein der Kopfzahl seiner Bevölkerung entsprechender Anteil am Reinertrag der Zölle zugestanden wurde.

Aber fast ein Jahrzehnt verging, ehe weitere Schritte auf diesem Wege erfolgen konnten: ein Jahrzehnt, erfüllt von Angriffen der nichtpreussischen Publizistik, von heimlichen Machinationen des Wiener Kabinetts und den Klagen der eine Mediatisierung fürchtenden deutschen Kleinstaaten.

Nach Anregung eines »Bundes-Douanensystems« auf dem Karlsbader Kongresse durch den badischen Minister Berstett verstand sich Metternich freilich dazu, die Zollfrage den Beratungen der Wiener Ministerkonferenzen zu unterbreiten. Das angeblich im Widerspruch mit Art. 19 der Bundesakte stehende preussische Zollgesetz wurde daselbst unter allseitiger Entrüstung aufs massloseste angegriffen, eine Vereinigung von Kleinstaaten des Südens und Westens in Darmstadt fasste kurze Zeit danach den Beschluss, ihrerseits die Bildung eines Zollbundes in die Hand zu nehmen, den Teufel

durch Beelzebub auszutreiben. Aber nichts Praktisches wurde erreicht, wie auch bei der Mannigfaltigkeit der Vorschläge und Gegensätze vorauszusehen war. Anhalt pflegte einen ausgiebigen Schmuggelhandel und wusste der preussischen Staatskasse dadurch jährlich mehr als eine halbe Million Thaler vorzuenthalten. Während Württemberg nach Einführung eines neuen Zollgesetzes am 28. Juli 1824 mit den hohenzollernschen Fürstentümern einen Zollvertrag abschloss, beendigte Baden am 10. September des gleichen Jahres den Zollkrieg mit Hessen durch einen Zollvertrag, dem freilich keine lange Dauer beschieden war. Auf Verhandlungen zwischen Bayern und Württemberg über einen süddeutschen Zollverein antworteten Baden und Hessen-Darmstadt mit dem Heidelberger Protokoll vom 19. November 1824, worin eine Gemeinsamkeit der Aktion seitens der Kontrahenten und eine Selbständigkeit der einzelstaatlichen Zollverwaltung vereinbart wurden. Die im Februar des nächsten Jahres eröffneten Stuttgarter Konferenzen scheiterten wie die Darmstädter Verhandlungen. Allein die Aufnahme abgebrochener Verhandlungen führte in langwierigem Gange erst zu einem Präliminarvertrag (12. April 1827), dann am 18. Januar 1828 zu einem festen Zollverein zwischen Bayern und Württemberg, auch hier auf der Grundlage gleichen Stimmrechtes und selbständiger Zollverwaltung der Verbündeten.

Diesen Ereignissen gegenüber in eigener Schwäche der Isolierung und dem Druck seines Mautwesens preisgegeben, suchte Hessen-Darmstadt Zuflucht und Rettung bei Preussen: am 14. Februar 1828 fand es Aufnahme in dem preussischen Zollsystem. In dem Vertrage kam der Grundsatz zur Anwendung, dass in jedem Lande die Zollverwaltung völlig selbständig, jedoch gleichmässig nach preussischem Vorbild geführt werden und eine Verteilung der Zollerträge nach Massgabe der Bevölkerungsziffer bewirkt werden sollte. Die Dauer des Vertrags wurde bis zum 31. Dezember 1834 ausgedehnt, mit einer Verlängerung auf weitere sechs Jahre im Falle der Nichtkündigung. Die Verfassung des deutschen Zollvereins war durch diese Festsetzungen normiert; sie »verhalten sich zu den späteren Zollvereinsverträgen genau so, wie die Verfassung des norddeutschen Bundes zu der heutigen Reichsverfassung sich verhält« (v. Treitschke).

Die gegen den süddeutschen Verein gerichtete Tendenz dieses Bundes rief die Erbitterung König Ludwigs von Bayern hervor. Auch Nassaus Beitritt war nicht zu bewirken, während Dessau und Köthen unter dem Drucke der preussischen Macht dem preussisch-darmstädtischen Zollverbande beitraten, dem nunmehr ausser Schwarzburg-Sondershausen auch noch Rudolstadt, Bernburg und einige weimarische Aemter angehörten.

Zu gleicher Zeit drohte der preussischen Handelspolitik eine neue Gefahr. Am 24. September 1828 konstituierte sich in Cassel der mitteldeutsche Handelsverein, gebildet von Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, den thüringischen Staaten, Hannover, Bremen und der freien Stadt Frankfurt a. M. und bestimmt, den preussischen Durchfuhrhandel zu vernichten.

Da reifte in Motz' feurigem Geiste der kühne Plan, über den mitteldeutschen Handelsverein hinweg den nordischen Zollbund mit dem süddeutschen zu vereinigen. Dem vorurteilsfreien Stuttgarter Buchhändler Freiherrn von Cotta gebührt das Verdienst, die Pfade geebnet zu haben, so dass sich am 27. Mai 1829 der Abschluss eines Handelsvertrags zwischen dem preussisch-hessischen und dem süddeutschen Verein durchsetzen liess. Beide Bünde garantierten einander gegenseitige Zollfreiheit bis zum Jahre 1841 für alle Produkte des Innenlandes, für einzelne Fabrikwaren eine Zollermässigung um 25% und eine allmähliche Anpassung der beiderseitigen Zollsysteme. Indem es dann weiterhin Motz gelang, mit Meiningen und Gotha am 3. Juli 1829 Vereinbarungen über den Bau neuer, dem Transitverkehr freigegebener Strassen von Langensalza über Gotha nach Zella und weiter über Meiningen nach Würzburg und über Suhl, Hildburghausen, Lichtenfels nach Bamberg zu stande zu bringen, erlangte der preussisch-bayerische Präliminarvertrag erst praktische Bedeutung, das Schicksal des mitteldeutschen Vereins war besiegelt. Da war es denn nur eine notwendige Folge dieser Ereignisse, als Kurhessen am 25. August 1831 dem nördlichen Verbande beitrat und dadurch wieder Vorteile aus dem Durchzugshandel zu ziehen begann, der sich vordem der neuen thüringischen Strasse zugewandt hatte. Das eine Ziel praktischer Politik in Preussen war erreicht, die Zersetzung des mitteldeutschen Vereins. Nun galt es noch, die im Provisorium von 1829 garantierte Anpassung der süddeutschen und preussischen Zollsysteme zur endgiltigen Vereinigung zu führen.

Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bereitete diesem Unternehmen Baden. Alte Gebietsstreitigkeiten mit Bayern, die es schon 1824 als Antwort auf die Unterhandlungen zwischen Württemberg und Bayern zur Unterzeichnung des Heidelberger Protokolles bestimmt hatten, begründeten eine Stimmung im Lande, die in dem Beschluss der badischen Kammern ihren Ausdruck

fand, den Eintritt Badens nur in einen gesamtdeutschen Verein gut zu heissen. Aber man hatte aus den Geschicken des mitteldeutschen Vereins gelernt, den hartnäckigen Gegner einfach zu umgehen. Der Antrag auf völlige Vereinigung lief im Dezember 1831 von seiten der bayerischen und württembergischen Königskronen ein; möglicherweise trugen die Ereignisse der französischen Julirevolution auch wesentlich dazu bei, die unionistischen Tendenzen bei den südlichen Staaten zu fördern. Allerdings noch manche ungeahnte Hemmnisse türmten sich empor, die Verhandlungen liessen sich teilweise recht ungünstig an, so dass im Mai 1832 sogar deren zeitweilige Aufhebung erfolgen musste. Es gelang gleichwohl, im Januar 1833 den Faden wieder anzuknüpfen und zwei Monate später den Abschluss zu erreichen. Am 22. März 1833 wurde der Vertrag unterzeichnet, wonach der bayerisch-württembergische Verband mit dem preussisch-hessischen sich auf acht Jahre vom 1. Januar 1834 ab vereinigte »in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels zwischen ihren Staaten und hierdurch zugleich in Deutschland überhaupt.«

Während diese Ereignisse zu günstigem Ziele gediehen, wurden in Berlin Zollvereinsverhandlungen mit Sachsen gepflogen. Am 30. März 1833 schlossen die preussischen Staatsmänner Eichhorn und Maassen mit dem sächsischen Finanzminister v. Zeschau und dem sächsischen Gesandten am Berliner Hofe, Watzdorf, einen Zollanschlussvertrag nach dem Vorbilde des bayerischen. Unter anderen Bestimmungen wurde die Einrichtung einer Messkontierung zu Gunsten des Leipziger Messhandels und die Minderung der Zollabgaben vornehmlich für Woll- und Baumwollwaren ausbedungen. Am 11. Mai 1833 trat alsdann der Tags zuvor aus den acht kleineren thüringischen Staaten gebildete »Zoll- und Handelsverein der thüringischen Staaten« dem Zollverbande bei. Unter dem Namen des deutschen Zollvereins begann der grosse Handelsbund in der Neujahrsnacht 1834 sein Leben; ein Gebiet von 18 Staaten mit 7719 Quadratmeilen und 23 Millionen Einwohnern war handelspolitisch geeinigt, erfreute sich nahezu ausschliesslicher Verkehrsfreiheit im Innern und eines gleichmässigen Tarifs für den Aussenhandel.

Es war klar, dass es nur eine Frage der Zeit sein konnte, wann die noch fehlenden deutschen Mittel- und Kleinstaaten dem Beispiel der grösseren Folge leisten wollten. Baden trat am 12. Mai 1835 bei, das 1833 Frankreich gegenüber zum Nichteintritt verpflichtete Nassau am 10. Dezember 1835 mit gleichem Stimmenrecht und gleichem Anteil an den Zolleinkünften, die freie Stadt Frankfurt am 2. Januar 1836, nachdem zuvor der zwischen ihr und England 1832 auf zehn Jahre vereinbarte »Handels- und Schiffahrtsvertrag« aufgehoben worden war. Das Zollgebiet war jetzt auf 8253 Quadratmeilen mit 25 Millionen Einwohnern erweitert, eine Grenzlinie von 1064 Meilen war zu bewachen.

Erst 1841 und 1842 folgten Braunschweig, Lippe und Luxemberg, und durch den Septembervertrag des Jahres 1851 gelang es endlich, den von Hannover und Oldenburg am 1. Mai 1834 gegründeten Steuerverein, der freilich von Anfang an in keiner absolut feindlichen Stellung zum grossen Zollverein sich befand, mit diesem zu verschmelzen: der Vertrag trat am 1. Januar 1854 in Kraft. Die Politik der Zollanschlussverträge, der geniale Gedanke von Motz, Eichhorn und Maassen, war zur Vollendung gelangt, ein Werk von echt nationalem Charakter war im Gegensatz und Widerstreit mit dem deutschen Bunde in die Erscheinung getreten. Eine der hauptsächlichsten Voraussetzungen für die politische Einigung des Vaterlandes war durch die praktische Nüchternheit preussischer Staatsmänner verwirklicht worden.

5. Die drei Krisen des Z. Die Zukunft des Handelsbundes beruhte auf einer sorgsamen Wahrung seines nationalen Charakters. Die bescheidene internationale Wirksamkeit, wie sie der Verein durch den Abschluss von Handelsverträgen mit Holland, England, Griechenland, der Türkei und Belgien in den Jahren 1837 bis 1844 entfaltete, führte darum auch zu keiner Erschütterung seines inneren Lebens.

Eine erste Krisis zog über den Zollverein herauf, als der gewaltige englische Eisenimport und die Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Spinnereien gegenüber den englischen auf der Generalkonferenz des Jahres 1845 zu der Forderung von Schutzzöllen seitens der süddeutschen Staaten Veranlassung gaben. Die zurückhaltende Ablehnung des preussischen Staates bewirkte aber eine vorläufige Erhaltung der alten Tarifsätze, die erst im nächsten Jahre bei einigen Positionen erhöht wurden.

Seine beiden schwersten Krisen hatte jedoch der Zollverein zu bestehen, als sein specifisch nationaler Charakter in Frage gestellt wurde.

Gemäss der Bestimmung von § 33 der von der Frankfurter Nationalversammlung vereinbarten Reichsverfassung verlangte Oesterreich zu wiederholten Malen den Eintritt in den Zollverein, im Juli 1851 auf den 1. Januar 1859. Preussen suchte sich einmal der Süddeutschen durch — allerdings nicht durchgesetzte — Tariferhöhungen

und Hannovers durch den schon erwähnten Septembervertrag zu versichern. Als aber Preussen die Einladung zu der Wiener Zollkonferenz abgelehnt hatte, traten die übrigen auf der Wiesbadener Generalkonferenz versammelten Zollvereinsstaaten dem Gedanken eines mitteleuropäischen Zollbundes mit Oesterreich nahe, mussten jedoch ohne Erfolg die Wiener Konferenz verlassen. Preussen kündigte daraufhin auf den 1. Januar 1854 die bestehenden Verträge. Unter dieser wirtschaftlichen Zwangslage waren die sieben Staaten (die drei Königreiche, die beiden Hessen, Baden, Nassau) zu einem Ausgleich bereit, dem auch Preussen und Oesterreich im Hinblick auf die politischen Wandlungen in Frankreich und Hannover nicht abgeneigt waren. Am 19. Februar 1853 kam zwischen Preussen und Oesterreich ein Handelsvertrag zu stande, dessen Dauer bis zum 31. Dezember 1865 bestimmt wurde und in welchem die Eröffnung von Verhandlungen über eine Zolleinigung nach einem Zeitraum von sechs Jahren vorgesehen war. Das Princip der Gegenseitigkeit kam darin zur Geltung: in der Aufhebung der Handelsverbote, in der Festlegung der Zollfreiheit für Rohprodukte und der Zollermässigung für gewerbliche Erzeugnisse; einen Triumph Preussens bedeutete die Verpflichtung Oesterreichs zur Einführung des preussischen Zollverfahrens. Am 8. April wurde zu Berlin der Zollverein zwischen seinen bisherigen Mitgliedern wiederhergestellt und auf zwölf Jahre erneuert, der nunmehr ein Gebiet von 9046 Quadratmeilen mit 35 Millionen Einwohnern umfasste.

Die dritte Krisis begann noch vor der am 1. Januar 1866 endigenden dritten Vertragsperiode, auch diesmal veranlasst durch gewisse internationale Engagements des Zollvereins. Der Abschluss von französischen Handelsverträgen mit England und Belgien und die Vorbereitung solcher mit Italien und der Schweiz bestimmten Preussen zwecks einer Behauptung des französischen Marktes mit Ermächtigung der übrigen zollbündlerischen Staaten zur Einleitung von Verhandlungen mit Frankreich. Am 29. März 1862 wurde der deutsch-französische Handelsvertrag paragraphiert und unter dem lebhaften Protest Oesterreichs, welches in der Meistbegünstigungsklausel ein Hemmnis für den 1853 geplanten deutsch-österreichischen Zollverein erblickte, am 2. August 1862 von Preussen, Sachsen, Baden, Braunschweig und den thüringischen Staaten unterzeichnet. Auch unter Bismarcks Ministerium stand Preussen nicht an, in der Ablehnung des Handelsvertrags eine Kündigung des Zollvereins zu erblicken. Der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Rechberg, wusste aber gleichwohl unter Beziehung auf den Handelsvertrag von 1853 die Eröffnung von Konferenzen zwischen Preussen und Oesterreich durchzusetzen, die, in Prag begonnen, zum Abschluss des Berliner Vertrags vom 11. April 1865 führten. Die letzte Erneuerung des Zollvereinsvertrags in der alten völkerrechtlichen Form am 16. Mai 1865 war ebenso sehr eine Folge dieser Berliner Zollkonferenz wie der gleichzeitig auf politischem Gebiet in der schleswig-holsteinischen Frage vollzogenen Wandlung.

Durch den Gang der Kriegsereignisse von 1866 wurde der Zollverein überflüssig. Mit den süddeutschen Staaten vereinbarte am 8. Juli 1867 der norddeutsche Bund eine weitere Dauer der Zolleinigung bis zum Ende des Jahres 1877, ein Verhältnis, welches 1871 durch die Bestimmungen der Artt. 33—40 der Reichsverfassung endgiltig geregelt wurde, obwohl danach der Zollverein nicht vollständig mit dem Reichsgebiet sich deckte.

Erst in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1888 wurde der Zollanschluss Hamburgs und Bremens vollzogen, nachdem das G. v. 31. März 1885 bereits den Anschluss Bremens an den Zollverein unter einem Reichszuschuss von zwölf Millionen Mark festgelegt hatte.

6. Die Organisation und Tarifpolitik des Z. Der Zollverein war ein völkerrechtlicher Bund ohne eine gemeinsame Oberleitung, immer nur auf die bestimmte Zeit von zwölf Jahren geschlossen. Das Organ des Bundes war die aus Bevollmächtigten der einzelnen Mitglieder periodisch zusammentretende Generalzollkonferenz, für deren Beschlüsse kein Majoritätsprincip, sondern einheitliche Zustimmung erforderlich war. Die letzte Erneuerung in der alten völkerrechtlichen Form erfolgte am 16. Mai 1865. Der Vertrag vom 8. Juli 1867 begründete eine neue »Uebergangsorganisation«: Der Zollbundesrat mit Majoritätsbeschlüssen und dem Veto der Präsidialmacht trat an die Stelle der Generalzollkonferenzen mit dem liberum veto der Einzelstaaten, das aus dem norddeutschen Reichstag und einer entsprechenden Zahl süddeutscher Abgeordneter bestehende »Zollparlament« stellte eine eigene parlamentarische Vertretung für die Gesetzgebung über Zollwesen und gemeinschaftliche indirekte Steuern dar, es hat vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1870 getagt. Die Artt. 33—40 der deutschen Reichsverfassung von 1871 überwiesen schliesslich die Gesetzgebung in Zollsachen ausschliesslich dem Reich.

Die Tarifpolitik des Zollvereins war aufgebaut auf dem preussischen »Zoll und Verbrauchssteuertarif« vom 26. Mai 1818, wurde aber in den vierziger Jahren (1842—1846)

im Sinne des Protektionssystems vielfach umgestaltet, so dass öfters Erhöhungen der Schutzzölle im Interesse der Produktion und Industrie der einzelnen Zollvereinsstaaten stattfanden. Der Aufhebung der Transitabgaben im Jahre 1861 schlossen sich 1865 freihändlerische Reformen an, als auf Grund der Handelsverträge mit Frankreich, Oesterreich, Belgien, Italien und England deren Zollbestimmungen in dem allgemeinen Tarif zur Geltung gelangten. Ueber die Etappen von 1868 und 1870 hinweg fand diese Reform ihr Ziel im Jahre 1873, als im Tarif vom 7. Juli die Beseitigung der Ausfuhrzölle und die Herabminderung der Roheisenzölle zur Ausführung kamen. Im ganzen wird man sagen können: mit der einzigen Ausnahme in den vierziger Jahren hat der deutsche Zollverein in seiner Tarifpolitik stets beharrlich das Princip befolgt, welches König Friedrich Wilhelm III. in seiner Karlsbader Kabinettsordre vom 1. August 1817 genehmigt hatte, »das Princip der freien Einfuhr für alle Zukunft«.

7. Schluss. Der Zollverein hatte nach seiner endgiltigen Begründung im Jahre 1834 überaus wohlthätige Folgen gehabt: ein Emporblühen der Industrie, besonders in Süddeutschland, und einen, wenn auch langsamen, aber stetigen Aufschwung der materiellen Entwickelung Deutschlands. Im ersten Jahrzehnt seines Bestandes betrug der Bevölkerungszuwachs beinahe fünf Millionen Seelen, die Vereinseinnahmen stiegen in den Jahren 1850 bis 1870 von 23 auf 40 Millionen Thaler, der Ertrag des Ueberschusses auf den Kopf der Bevölkerung betrug im Jahre 1834 etwa 15 Silbergroschen, im Jahre 1843 bereits 24 Silbergroschen. Am Ende des ersten Jahrzehnts der Zollvereinsgeschichte war »die Höhe des Wohlstandes, welche unser Vaterland schon vor dem dreissigjährigen Kriege erstiegen hatte, endlich wieder erreicht« (v. Treitschke).

Die Verdienste des Zollvereins liegen sodann in seinem Einfluss auf das Gebiet des überaus zerrütteten und zersplitterten Münz- und Gewichtswesens. Die Münzkonvention von 1838 legte das Verhältnis von Thaler zu Gulden fest, der Münzverein von 1857 bestimmte als Gewichtseinheit das Zollpfund zu 500 Gramm.

Schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, dass in Gemässheit eines Beschlusses der Generalzollkonferenz jene Leipziger Wechselkonferenz, von Preussen am 31. August 1847 berufen, zusammentrat, die am 9. Dezember 1847 den Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung vollendete.

Mehr noch bedeuten die Wirkungen, die mittelbar der Zollverein auf das politische Leben der Nation ausgeübt hat. Es ist wahr, »der Zollverein hielt sogar die kleinen Staaten lebensfähig« (Lindner, Gesch. des deutschen Volkes II, 305). Auf der anderen Seite hat der Zollverein nach Bismarcks Darstellung vom 2. Mai 1879 eine zeitgemässe Ausbildung des indirekten Steuerwesens in Preussen selber verhindert, bis erst die Schöpfung des Norddeutschen Bundes die Möglichkeit zu einer wirksamen Pflege der indirekten Steuern in Preussen gebracht hat. Indessen die materielle Gemeinschaft näherte die Bewohner der einzelnen Staaten einander und bereitete den Boden für die Empfindung, dass jeder einzelne Staat und jeder einzelne Bürger eines solchen in Deutschland zuerst und über allem dem grossen deutschen Vaterlande angehöre, und schuf somit die Grundlage, auf der nach unendlichen Kämpfen und Schwierigkeiten Preussen das Ziel seiner deutschen Politik zu erreichen vermochte.

Litteratur: ***Aegidi,*** *Aus der Vorzeit des Zollvereins, 1865.* — ***v. Aufsess,*** *Die Zölle, Steuern etc. des Deutschen Reichs (in Hirths Ann., 3. Bearbeitung, 1886).* — ***v. Below,*** *Art. Zollverein, Wörterb. d. Volksw. II, 959—962.* — ***Biedermann,*** *Der Plan einer deutschen Zolleinheit (Viert. f. Volksw., 1883).* — ***Bienengräber,*** *Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein, 1868.* — ***Dittmar,*** *Der deutsche Zollverein, 1867, 1868 (Urkunden).* — ***Emminghaus,*** *Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins, 1863.* — ***Derselbe,*** *Art. Zollverein im St. W. B. v. Bluntschli und Brater.* — ***v. Festenberg-Pakisch,*** *Geschichte des Zollvereins, 1869.* — ***G. Fischer,*** *Ueber das Wesen etc. eines Zollvereins, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. II, VII, VIII.* — ***Freymark,*** *Die Reform der preussischen Handels- und Zollpolitik von 1800—1821 (Conrad, Sammlung nationalök. und stat. Abhdlgn. XVII).* — ***Frühauf,*** *Das Projekt einer Zollunion Oesterreichs mit Deutschland in geschichtlicher Entwickelung (Unsere Zeit, 1886, 3).* — ***Gebhard,*** *Der Zollverein (Gebhards Handbuch der deutschen Geschichte, II, §§ 164, 188, 196, 205).* — ***Junghanns,*** *Der Fortschritt des Zollvereins, 1848.* — ***C. Krökel,*** *Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwickelung seit 1818 (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 1881).* — ***Lexis,*** *Handel (Schönberg II, 1886, 786—787).* — ***Lindner,*** *Geschichte des deutschen Volkes II, 287, 303 f., 326 f., 350.* — ***Mamroth,*** *Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen, 1887.* — ***Matlekovits,*** *Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, 1877.* — ***G. Meyer,*** *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, § 58.* — ***Nebenius,*** *Der deutsche Zollverein, 1835.* — ***v. Ranke,*** *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, II, 31.* — ***Robolsky,*** *Der deutsche Zollverein, 1862.* — ***Roscher,*** *Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins, 1870.* — ***R. Schröder,*** *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 815—817.* — ***Seelig,*** *Schleswig-Holstein und der Zollverein, 1865.* — ***Sommerlad,*** *Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894.*

— **Derselbe,** *Art.* *Binnenzölle im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II², 893 bis 899.* — **Derselbe,** *Die soziale Wirksamkeit der Hohenzollern, 1899. (Die Begründung der deutschen Zolleinheit, S. 75—86.)* — **v. Sybel,** *Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Bd. III, 394 ff.* — **v. Treitschke,** *Die Anfänge des deutschen Zollvereins (Preussische Jahrbücher, Bd. 30).* — **Derselbe,** *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, passim.* — **v. Viebahn,** *Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 1858—1868.* — **W. Weber,** *Der deutsche Zollverein, 1872.*

Theo Sommerlad.

Zuckerindustrie und Zuckersteuer.

I. Geschichte der Zuckerindustrie. A. Rohrzucker. B. Rübenzucker. II. Die Besteuerung des Zuckers. A. Theoretische Betrachtung der verschiedenen Steuerformen. 1. Die Rohmaterialsteuer. 2. Die Pauschalsteuer. 3. Die Saftsteuer. 4. Die Fabrikatsteuer und Verbrauchsabgabe. B. Die Zuckersteuer in den einzelnen Ländern. 1. Deutschland. 2. Frankreich. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Russland. 5. Belgien. 6. Holland. 7. Andere Länder. C. Schlussbetrachtung.

I. Geschichte der Zuckerindustrie.

A. Rohrzucker.

Der Zucker, eines der wichtigsten Genussmittel der heutigen Kulturvölker, für manche bereits ein bedeutsames Nahrungsmittel, wird im Grossbetriebe hauptsächlich aus Zuckerrohr, Runkelrüben und dem Stärkemehl der Kartoffeln und einiger Getreidearten gewonnen. Der Stärkezucker, in Deutschland aus Kartoffeln, in Nordamerika in grösserem Umfange aus Mais hergestellt, hat aber ebensowenig wie der Ahornzucker der Vereinigten Staaten, der Palmzucker Indiens, der Sorghumzucker Chinas und alle sonstigen Zuckerarten eine grössere volkswirtschaftliche Bedeutung. Rübenzucker und Rohrzucker sind es, die heute den Weltmarkt beherrschen und die als Gegenstände besonderer Besteuerung die Aufmerksamkeit des Finanzpolitikers auf sich ziehen.

Der Rohrzucker ist von den beiden Rivalen bekanntlich der weitaus älteste. Schon seit Jahrtausenden kennt und benutzt man den süssen Saft des saccharum officinarum. In Ostindien, wo die Wiege der Menschheit gestanden, ist auch die Heimat des Zuckerrohres. In den sumpfigen Niederungen des Ganges gedeiht es mit besonderer Ueppigkeit, und die Völker Bengalens haben schon viele Jahrhunderte vor christlicher Zeitrechnung das Rohr und seinen Saft genossen. Eine eigentliche Verarbeitung des Zuckersaftes zu hartem Zucker scheint jedoch erst 300—600 Jahre nach Christi stattgefunden zu haben. China und Persien wurden frühzeitig neben Ostindien Pflanzstätten des Rohres, und an den Ufern des Euphrat und Tigris gewann die Bearbeitung feinerer Zuckersorten bald grössere Ausdehnung. Hier lernten die Araber nach der Eroberung Mesopotamiens den Zucker kennen, und da mit ihrer Vorliebe für vegetabilische Kost physiologisch auch die Sucht nach Versüssung der Speisen verbunden ist, so war es erklärlich, dass sie überall, wohin sie erobernd ihren Fuss auf subtropisches Land setzten, auch die Stecklinge des Rohres pflanzten, Zuckersiedereien ins Leben riefen und den Zuckerverbrauch schnell verallgemeinerten.

Die persischen Südprovinzen wurden unter ihrer Pflege bald die Heimstätte einer blühenden Zuckerindustrie, deren Erzeugnisse die Seefahrer von Siráf weithin verbreiteten; wo heute trostlose Wüste vorherrscht, sammelte man damals das Wasser der Küstenflüsse, bewässerte das Land und schuf mit Hilfe des Zuckerrohres üppigen Wohlstand. In Aegypten, dem klassischen Lande der Alchemie und Chemie, dem die Araber frühzeitig die neue Zuckerpflanze gebracht, ward die Zuckerfabrikation bald zu besonderer Vollkommenheit ausgebildet. Scheiden der Säfte mit Alkalien, Kochen auf Korn, Kandisfabrikation etc. scheinen zuerst im Nillande erfunden und verbreitet zu sein, und von hier aus brachte der Handel die feinsten Marken auf die westlichen Märkte. Mit den Arabern vollendete aber das Zuckerrohr seinen Siegeslauf durch Nordafrika. Die ganze Nordküste desselben war bald im Besitz der schönsten Plantagen, während Cypern, Sicilien, Spanien, Creta, Malta, Syrien und Marokko bereits vor 1000 Jahren Zuckerproduzenten von grösster Bedeutung waren und es teilweise auch noch blieben, als der Islam von den Christen wieder verdrängt und in Spanien und Sicilien vernichtet wurde.

Im Orient, in Syrien, Palästina, Cypern und Aegypten zerstörten später die vordrängenden Türken die grossartige Industrie, in Sicilien, Spanien, Nordafrika unterlag sie im Beginne der Neuzeit dem Wettbewerb der billiger und besser produzierenden Neuen Welt. Von Madeira und den Canarischen Inseln, die eine Zeit lang den Ausfall der orientalischen Produktion auf dem immer aufnahmefähigeren europäischen Zuckermarkte gedeckt hatten, ward das Rohr bald nach Neu-Spanien verpflanzt. Schon 1515 kam der erste amerikanische Zucker auf den spanischen Markt, und mit Riesenschritten breitete sich die Kultur schnell über San Domingo, Cuba, Mexiko und Peru aus, allenthalben grosse Gewinne abwerfend, aber auch überall hin die Negersklaverei

verbreitend. Nach Brasilien brachten die Portugiesen, nach ihren amerikanischen und ostasiatischen Besitzungen die Holländer den Zuckerbau. Immer billiger wurden die Erzeugnisse, immer grösser der Verbrauch, und als die tropischen Genussmittel Kaffee, Thee und Cacao sich bei den alten Kulturvölkern Eingang verschafft hatten, trat auch der Zucker Ende des 18. Jahrhunderts aus den Apotheken heraus auf den öffentlichen Markt und ward aus einem Heilmittel und Leckerbissen zu einem allgemeinen Genussmittel wenigstens eines Teils des Volkes.

Seitdem sind die grossen und kleinen Antillen, die Flussniederungen des Mississippi, die Küsten von Südamerika, die Inseln der Südsee, Japan, die Philippinen, Vorder- und Hinterindien, die Sunda-Inseln, namentlich Java, China und Australien, Aegypten und Teile von Südafrika in grossem Massstabe Zuckerlieferanten für den Welthandel geblieben oder geworden, und gerade die letzten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts haben trotz der rapiden Entwickelung der Rübenzuckerindustrie einen gewaltigen Aufschwung auch in der Erzeugung des Rohrzuckers gebracht.

In einzelnen wichtigen Produktionsgebieten, so in dem grössten von allen, in Ostindien, ebenso in China, den Philippinen, hie und da in Mexiko und Südamerika ist man bei der allereinfachsten Weise der Zuckergewinnung und Reinigung stehen geblieben, quetscht das Rohr in kleinen, durch menschliche oder tierische Kräfte in Bewegung gesetzten Mühlen aus, kocht den Saft in offenen Pfannen ein, lässt den Syrup abfliessen und begnügt sich damit, durch oberflächliche Reinigung ein wenig wertvolles Rohmaterial noch in derselben Weise zu gewinnen, wie es schon vor mehr denn 1000 Jahren üblich war. In anderen Kolonieen hat man trotz tropischer Sonnenglut Riesenetablissements mit maschinellen Einrichtungen von höchster technischer Vollkommenheit geschaffen, in denen geradezu erstaunliche Massen vortrefflichen Kornzuckers gewonnen werden. C u b a stand bis vor kurzem in dieser Beziehung wohl allen anderen Ländern voran und wird, nachdem die schweren Wunden des letzten Bürgerkrieges vernarbt sind, bald wieder an der Spitze der Rohrzucker produzierenden Länder stehen, weil es weite, fruchtbare Ebenen mit genügenden Niederschlägen in reicher Ausdehnung besitzt und gewaltige Fabriketablissements auch jetzt noch vorhanden sind, die, wenn das befruchtende Kapital nicht fehlt und Arbeitskräfte sich in genügender Menge finden, bald wieder grosse Massen von Zucker zu billigem Preise dem nordamerikanischen Markte zuführen werden. Die günstige Lage der Insel, dem grössten Zuckerverbrauchslande so nahe, sichern ihr einen Vorsprung vor anderen Mitbewerbern, zahlreiche Häfen erleichtern die Ausfuhr, und sollten, wie wohl zu erwarten steht, zollpolitische Vorteile der Insel seitens des ihm nahestehenden Nordamerika hinzukommen, so ist eine schnelle weitere Ausdehnung der Produktion auch über die Grenzen der vor dem Kriege erreichten Höchsterzeugung zu erwarten. Die Zeit des Darniederliegens der cubanischen Industrie haben namentlich Java und Haïti benutzt, um ihre Zuckerplantagen gewaltig auszudehnen und mit den neuesten und besten maschinellen Einrichtungen auszustatten, wobei sich teilweise auch die Diffusion unter den eigenartigen Verhältnissen dieser Produktionsstätten eingebürgert hat. Auch die alten Zuckerinseln Barbados, Trinidad, Martinique, Mauritius und Réunion haben ebenso wie das jetzt amerikanisch gewordene und durch den dortigen Zuckerzoll begünstigte Portorico zum Teil überaus leistungsfähige Fabriken aufzuweisen, Demerara und Brasilien desgleichen, während selbstverständlich die jüngeren Zuckerländer Australien, Aegypten etc. ihre Industrie mit modernen Apparaten ausgestattet haben.

Im allgemeinen ist aber auf dem Gebiete der Rohrzuckerfabrikation der Spielraum für technische Verbesserungen noch ein s e h r w e i t e r und der scharfe Wettbewerb des Rübenzuckers und der mit besten Apparaten arbeitenden Rohrzuckerfabriken wird notwendig auch dort, wo man noch nach altem Schlendrian ein reiches Rohmaterial in unverantwortlicher Weise vergeudet, zum Grossbetriebe und zu rationeller Ausnutzung aller technischen Fortschritte zwingen.

An einer Verbesserung des R o h s t o f f e s durch rationelle Züchtung und Kultur des Zuckerrohres wird jetzt an vielen Stellen unter Leitung und Mitwirkung von wissenschaftlichen Versuchsstationen gearbeitet; aber ein Fortschritt ist auf diesem Gebiete für die Grosskultur bisher kaum zu konstatieren und jedenfalls sehr viel schwieriger zu erreichen als bei der Rübenzucht, die durch wenige leicht transportabele Samenkörner die wertvollen Eigenschaften des hochgezüchteten Materials weiter vererbt, während grosse Massen von Rohr-Stecklingen sehr viel schwieriger transportiert und gezüchtet werden können.

Es würde zu weit führen, hier die Gestaltung und Entwickelung des Betriebes dieser Weltindustrie durch die einzelnen Produktionsstätten zu verfolgen. Der Verfasser darf wohl zu genauerer Orientierung darüber auf sein Buch: »Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt« (Jena, Fischer, 1891) verweisen, wenn auch seit dem Erscheinen desselben sehr wichtige Aende-

rungen in vielen Zuckerdistrikten zu verzeichnen sind. Einen allgemeinen Ueberblick über die Ausdehnung der Industrie giebt die am Schlusse des Abschnittes angefügte Tabelle über das Anwachsen der Rohr- und Rübenzuckerproduktion seit ca. 50 Jahren.

B. Rübenzucker.

Die Rübenzuckerindustrie ist ein Kind deutschen Geistes und zählt ihre Lebensdauer erst nach Jahrzehnten, hat es aber verstanden, in dieser kurzen Zeit ihres Daseins sich zu einem der wichtigsten Faktoren in der Volkswirtschaft der mitteleuropäischen Staaten emporzuschwingen und mit ihren Erzeugnissen heute auf dem Weltmarkte dem bisherigen Alleinherrscher, dem Rohrzucker, den Rang abzulaufen.

Der Chemiker Marggraf war es bekanntlich, der bereits 1747 in Berlin die bedeutsame Entdeckung machte, dass in den Runkelrüben ein dem Rohrzucker des sog. »indischen« Zuckers völlig gleicher Stoff enthalten sei. Aber fast ein halbes Jahrhundert blieb seine Entdeckung ohne praktische Resultate. Erst den rastlosen Versuchen und Bemühungen des geistvollen Fr. Karl Achard gelang es, die technische Verwendung der deutschen Erfindung durchzusetzen. In der auf dem eigenen Gute Cunern in Niederschlesien errichteten ersten Rohzuckerfabrik Deutschlands begann er in bescheidensten Verhältnissen die Verarbeitung der gewonnenen Zuckerrüben, und es gelang ihm, die zahllosen Schwierigkeiten, die sich dem neuen Unternehmen in technischer und wirtschaftlicher Richtung entgegenstellten, siegreich zu überwinden, so dass er im Jahre 1809 nach sechsjährigen Erfahrungen seine noch heute hochbedeutsame Schrift »Die europäische Zuckerfabrikation aus Runkelrüben« (Leipzig, bei Hinrichs) veröffentlichen und die Ergebnisse seiner Versuche der Kritik unterbreiten, zur Nachahmung auffordern konnte.

Aber die Ungunst der Zeiten, der Druck der französischen Fremdherrschaft lähmte naturgemäss die Unternehmungslust, hinderte die Regierungen an wirksamer Pflege des jungen Keimes, und die Pflanze verdarb, die wenigen Fabriken gingen zu Grunde und erst Ende der 20er Jahre ward in Deutschland wie in Oesterreich der erneute und diesmal dauernd erfolgreiche Versuch begonnen, eine eigene Rohzuckerindustrie zu schaffen.

Das damals weltbeherrschende Frankreich hatte unter dem Schutze seines allmächtigen Kaisers den deutschen Gedanken aufgenommen und eine Reihe von Fabriken begründet, die unter dem Einfluss der Kontinentalsperre eine Zeit lang fröhlich gediehen, dann siechten, aber nicht zu Grunde gingen und schliesslich nach mannigfaltigen technischen Verbesserungen sich als dauernd lebensfähig erwiesen, so dass Ende des dritten Jahrzehntes bereits 58 Fabriken im Betriebe waren. Auch Russland hatte schon zu einer Zeit, ehe Deutschland seinen zweiten Versuch unternahm, über eine stattliche Zahl von Fabriken zu verfügen; aber den Franzosen gebührt das Verdienst, dass sie die deutsche Erfindung gross gezogen und konkurrenzfähig gemacht haben.

Heute ist Deutschland das erste Zuckerland der Welt, das den meisten Zucker für den Weltmarkt erzeugt und das sich gleichmässig rühmen darf, die Zucht der Rüben und die technische Verarbeitung derselben zu einer bisher nicht erreichten Vollkommenheit gebracht zu haben. Aus den kleinen Zuckerkochereien, die wenige Centner minderwertige Rüben in unvollkommener Weise verarbeiteten, sind heute grossartige Fabrikanlagen geworden, die bestes Rohmaterial in immer besserer Weise verarbeiten und Quantitäten von billigem Zucker auf den Markt bringen, die es ermöglichen, dass dieses Genussmittel in immer wachsendem Umfange auch von den ärmeren Elementen der Bevölkerung verbraucht werden kann.

Der Rübenbau ist für weite Teile Deutschlands wie des Auslandes eine Quelle des Wohlstandes geworden. Die sorgsame Pflege, welche die Rübe erforderte, zwang zu immer intensiverer Kultur, und die Erträge der Fabriken boten dem Landwirt die Mittel dazu, tiefer zu pflügen und in künstlichen Düngemitteln vollen Ersatz der entnommenen Pflanzennährstoffe dem Boden zuzuführen. Die Massen von Fabrikationsrückständen lieferten reichliches Viehfutter und zwangen zur Stallfütterung. Beseitigung der Brache und Weide, rationelle Viehhaltung und Ackerkultur sind die notwendigen Begleiter des einziehenden Rübenbaues, und höhere Roherträge an Körnern und tierischen Erzeugnissen sind neben den für den Einzelnen wichtigen wachsenden Reinerträgen die volkswirtschaftlichen Segnungen der neuen Kultur.

Darum haben die Regierungen allenthalben ihre schützende Hand über diese neu aufkeimende Industrie gehalten, und wo irgend Boden und Klima geeignet sind, hat man sie durch Schutzzölle und Prämien gross zu ziehen versucht. Je mehr sich die Erkenntnis Bahn bricht, dass die Zuckerrübe kein Monopol eng begrenzter Landstriche ist, sondern dass sie weit nach Norden hinauf und nach Süden hinunter gleichfalls mit Vorteil angebaut werden kann, um so mehr bemühen sich gegenwärtig die Regierungen der verschiedensten Länder, dieses nutz-

bringende landwirtschaftliche Nebengewerbe gross zu ziehen.

Während man noch vor 20 Jahren seitens der Agrikulturchemie den Rübenbau in Nord- und Ostdeutschland für unmöglich hielt und an ein weiteres Vordringen nach Norden ebenso wenig wie daran dachte, dass selbst unter subtropischer Sonne neben dem Zuckerrohr die Rübe ihren Platz finden könne, hat die hochgezüchtete edle Zuckerrübe eine ganz erstaunliche Anpassungsfähigkeit an Boden und Klima bewiesen, die ihr ein fast unbeschränktes Anbaugebiet sichern. Das Zuckerrohr ist auf die feuchten Küstenniederungen oder die bewässerungsfähigen Flussthäler der Tropen und subtropischen Gebiete beschränkt, Trockenheit und Frostgefahr setzen seiner Ausdehnung bestimmte Grenzen; die Zuckerrübe gedeiht auf den humosen Lehmböden der Magdeburger Börde wie in den Sandböden der Lüneburger Heide, sie liefert lohnende Erträge bis weit nach Norden hinauf ebenso wie in den heissen, regenlosen Böden Südcaliforniens.

Im fernen Sibirien hat man den Rübenbau begonnen, in Japan arbeiten deutsche Techniker in neu begründeten Zuckerfabriken, in Canada hat man wiederholte Versuche gemacht, in weiten Teilen Nordamerikas sind sie z. T. unter Anwendung künstlicher Bewässerung gelungen. In Australien, Chile und Argentinien hegt man immer die Hoffnung auf Gelingen. Schweden hat in den letzten Jahren seine Zuckerindustrie so gewaltig entwickelt, dass die Gefahr einer Ueberproduktion vorliegt, Spaniens zahlreich entstandene Rübenzuckerfabriken vermögen schon jetzt im Verein mit seinen Zuckerrohr-Siedereien das Land unabhängig von fremder Einfuhr zu machen. Italien hat in jüngster Zeit in den Ebenen der Lombardei unerwartet grosse Fortschritte im Rübenbau gemacht und wird in kürzester Frist seinen Bedarf selbst decken, Rumänien, Serbien, Bulgarien haben erfolgreich versucht, die Zuckerindustrie bei sich heimisch zu machen. Selbst in Persien beginnt man den Anbau der Rübe und in Aegypten hat man erfolgreich versucht, neben dem Zuckerrohr im Ueberschwemmungsgebiete des Nils Zuckerrüben zu bauen, um sie ebenso wie in einer spanischen Fabrik abwechselnd mit dem Rohr in denselben Fabriken zu verarbeiten.

Allenthalben zeigt sich das Streben, unter staatlichem Schutze ein Gewerbe gross zu ziehen, das für Deutschlands, Frankreichs und Oesterreichs Landwirtschaft so segensreich geworden ist, in Russland, Belgien, Holland und Dänemark nicht minder bedeutsam für den allgemeinen Volkswohlstand ist und ein wichtiges Genussmittel liefert, das in immer weitere Kreise des Volkes eindringt und hie und da bereits zu einem Nahrungsmittel geworden ist.

Die Fortschritte in der Technik des Betriebes und in der Züchtung immer zuckerhaltigeren Rohmaterials genauer zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Die auf S. 999 folgende Tabelle A mag für Deutschland den Werdegang der Industrie und ihrer Leistungen veranschaulichen.

Die Zahlen sprechen eine beredte Sprache und bedürfen der erläuternden Worte nicht. Es sei nur noch darauf verwiesen, dass in erfreulicher Weise die Industrie in Deutschland auch räumlich an Ausdehnung gewinnt und nicht mehr, wie noch vor wenig Jahrzehnten, auf Mitteldeutschland, Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Schlesien beschränkt ist. Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Hannover, Hessen und Rheinland sind heute wichtige Centren des Zuckerrübenbaues geworden, und gerade in diesen neuen Heimstätten dehnt sich der Anbau immer mehr aus. Nur das mildere Klima Süddeutschlands scheint dem Gedeihen der Rüben nicht günstig und die eigenartigen Besitzesverhältnisse am Grund und Boden hindern ähnlich wie in Südfrankreich die Ausbreitung der Industrie.

Die steigenden Ausbeuten zeugen von den Fortschritten der Technik und der Leistungsfähigkeit unserer Rübenkultur, die durch wissenschaftlich begründete Samenzucht ein unendlich viel wertvolleres Rohmaterial zu erzielen verstanden hat. Die Ergebnisse der letzten Zeit sind um so bemerkenswerter, als die jetzige Gesetzgebung nicht wie Ausgangs der 80er Jahre die Entzuckerung der Melassen begünstigt, sondern wachsende Mengen derselben und damit grosse Quantitäten von Zucker als Futter in die Viehställe der Landwirte zurückwandern.

Wie sich die Rübenzuckerproduktion der Welt in den letzten Jahren entwickelt hat und welchen Anteil daran die hauptsächlichsten Produktionsländer nehmen, zeigt die auf S. 1000 folgende Tabelle B, deren jüngste Ziffern dem neu erschienenen grossen Werke von Heliot »le sucre de betterave en France« (Paris 1900) entnommen sind.

Auch in dieser Tabelle liefern die Zahlen ein erfreuliches Bild für die Entwickelung der deutschen Industrie im Vergleich zur Weltindustrie. Während Deutschland noch in den siebziger Jahren mit Oesterreich und Russland etwa gleichwertig war, aber hinter Frankreich durchschnittlich weit zurückstand, ändert sich das Bild plötzlich in den achtziger Jahren. Deutschland tritt, allen anderen weit voraus, an die Spitze aller Rübenzuckerländer und lieferte im Jahre 1884 nicht weniger als 42,7 % der Gesamterzeugung. Die aussergewöhnlich schnelle

Tabelle A.
Entwickelung der Rübenzuckerindustrie in Deutschland.

Betriebsjahr	Zahl der Fabriken im Betriebe	Verarbeitete Rüben Tonnen à 1000 kg	Gewonnener Rohzucker Tonnen à 1000 kg	Durchschnittliche Rübenverarbeitung pro Fabrik dc	Zu 1 dc Rohzucker erforderlich Rüben dc	Ausbeute aus den Rüben %
1836—37	122	25 346	1 408	2 077	17,29	5,55
1840—41	145	241 486	14 205	16 654	17,00	5,88
1850—51	184	736 215	53 349	40 011	13,80	7,25
1860—61	247	1 467 702	126 526	59 421	11.60	8,62
1870—71	304	3 050 745	186 418	100 681	11,60	8,62
1871—72	311	2 250 918	186 441	72 377	12,07	8,28
1872—73	324	3 181 550	262 551	98 196	12,12	8,25
1873—74	337	3 528 763	291 040	104 711	12,12	8,25
1874—75	333	2 756 745	256 412	82 785	10,75	9,30
1875—76	332	4 161 284	358 048	125 340	11,62	8,60
1876—77	328	3 550 036	290 930	108 233	12,20	8,19
1877—78	329	4 090 968	380 510	124 346	10,75	9,30
1878—79	324	4 628 747	430 160	142 863	10,76	9,29
1879—80	328	4 805 261	415 420	146 502	11,57	8,65
1880—81	333	6 322 203	573 030	186 903	11,06	9,04
1881—82	343	6 271 947	622 290	182 860	10,08	9,92
1882—83	358	8 747 153	848 930	144 334	10,30	9,71
1883—84	376	8 918 130	960 610	237 184	9,28	10,77
1884—85	408	10 402 688	1 146 740	254 968	9,07	11,02
1885—86	399	7 070 316	838 105	177 200	8,44	11,85
1886—87	401	8 306 652	1 023 734	207 148	8,16	12,32
1887—88	391	6 963 960	958 868	178 081	7,26	13,77
1888—89	396	7 896 183	990 890	199 651	7,97	12,55
1889—90	401	9 822 635	1 261 353	244 950	7,79	12,84
1890—91	406	10 623 319	1 336 221	261 658	7,95	12,54
1891—92	403	9 488 002	1 198 025	235 000	7,92	12,62
1892—93	401	9 811 939	1 230 835	244 687	7,97	12,54
1893—94	405	10 644 351	1 366 001	262 823	7.79	12,83
1894—95	405	14 521 029	1 827 973	358 568	7,94	12,58
1895—96	397	11 672 810	1 637 057	294 025	7,13	14,02
1896—97	399	13 721 601	1 821 223	343 899	7,53	13,27
1897—98	402	13 697 891	1 844 400	340 743	7,43	13,46
1898—99	402	12 150 642	1 722 429	302 254	7,05	14,17
1899—900	399	12 439 301	1 795 478	311 761	6,93	14,43
1900—01*)	395	13 252 911	1 970 000	335 520	6,72	14,86

*) Schätzung.

Vermehrung der Produktion hatte aber zu einer schweren Krisis geführt, und die sinkenden Preise veranlassten in Deutschland einen Stillstand in der Entwickelung, den sich andere Länder zu nutze machten, um ihrerseits die Lücke auszufüllen, die durch die in Deutschland der Zuckerindustrie allseitig gepredigte Produktionseinschränkung entstanden war. So ist an dem Fortschritt in den nächsten 10 Jahren Deutschland kaum beteiligt, während alle anderen Länder schnell ihre Produktion ausdehnen. Erst 1894/95 geht die deutsche Industrie wieder sprungweise vorwärts, bleibt dann aber auf der einmal erreichten Höhe annähernd stehen, während seine Mitbewerber auf dem Weltmarkte, namentlich Frankreich, Russland, Belgien, Holland und die neuen Produktionsländer gerade in den letzten sechs Jahren ihre Erzeugung in ungewöhnlicher Weise vermehren, zum Teil mehr als verdoppeln Dabei figurieren unter den »anderen Ländern« im letzten Jahre Schweden bereits mit 111 000 Tonnen, die Vereinigten Staaten mit 77 000, Italien mit 60 000 Tonnen. Deutschland ist dadurch relativ zurückgedrängt, es liefert im Jahre 1900/1901 nur noch 32,7 % des gesamten Rübenzuckers der Welt gegen 42,7 % im Jahre 1884/85.

Von einer »rücksichtslosen« Ausdehnung der »durch Prämien grossgefütterten« deutschen Zuckerindustrie kann also in den letzten Jahren gewiss nicht die Rede sein, vielmehr haben andere Länder, wenn von einer Ueberproduktion gesprochen wird, in weit stärkerem Masse dazu beigetragen als Deutschland. Auch der Kolonialzucker hat in jüngster Zeit wieder einen grösseren Anteil an der Versorgung des Weltmarktes genommen, und aus der durch die obigen

Tabelle B.

Die Produktion von Rübenzucker in 1000 Tonnen à 1000 kg.

Betriebsjahr	Deutschland	Frankreich	Russland	Oesterreich	Belgien	Niederlande	Andere Länder	Summa
1852—53	84	ca. 50	25	30	9	3	—	202
1859—60	145	111	ca. 30	84	17	3	—	451
1864—65	170	169	48	110	27	3	—	529
1869—70	217	289	132	151	43	12	—	846
1871—72	186	335	171	240	94	18	6	1051
1872—73	262	408	224	259	99	25	6	1285
1873—74	291	396	219	278	92	31	7	1316
1874—75	256	450	203	268	93	23	7	1302
1875—76	358	462	247	321	105	30	7	1532
1876—77	290	243	340	293	59	22	6	1255
1877—78	380	398	292	355	81	26	6	1541
1878—79	430	432	273	396	92	26	6	1659
1879—80	415	277	300	439	75	23	7	1539
1880—81	573	317	276	533	89	28	8	1820
1881—82	622	376	293	453	95	25	9	1897
1882—83	848	405	317	536	107	29	10	2255
1883—84	960	454	343	527	138	42	15	2500
1884—85	1146	305	388	676	115	44	20	2697
1885—86	838	296	528	395	62	26	25	2173
1886—87	1015	489	480	555	118	39	26	2725
1887—88	958	385	435	408	121	41	31	2382
1888—89	990	461	474	517	124	41	26	2437
1889—90	1260	783	444	740	203	69	32	3523
1890—91	1331	694	544	778	205	70	35	3666
1891—92	1198	650	550	780	180	40	43	3437
1892—93	1231	528	455	802	180	68	52	3372
1893—94	1366	548	647	834	220	72	108	3795
1894—95	1828	748	*601	1045	240	80	157	4699
1895—96	1637	660	717	781	220	103	163	4281
1896—97	1821	742	720	928	280	156	190	4837
1897—98	1844	811	720	822	234	126	198	4755
1898—99	1722	782	*755	1042	209	150	167	4827
1899—900	1795	918	898	1098	270	169	308	5456
1900—01	1970	1146	*928	1064	320	180	432	6040

*) Schätzung.

Zahlen gekennzeichneten Entwickelungsgeschichte dieser grossartigen Weltindustrie wird man am wenigsten auf einen Stillstand derselben für die Zukunft schliessen können.

Wie sich die beiden grossen Nebenbuhler, der Rüben- und der Rohrzucker, auf dem Weltmarkt in die Versorgung desselben geteilt haben, mögen die Zahlen der folgenden Tabelle C veranschaulichen. Zu bemerken ist dazu nur, dass die angegebene Rohrzuckerproduktion nicht die gesamte Zuckererzeugung darstellt, sondern nur die Mengen, die auf den Weltmarkt hinaustreten, also z. B. nicht die ungeheueren Quantitäten, die in Ostindien von den Eingeborenen produziert, aber auch an Ort und Stelle konsumiert werden. Ebenso ist für China und andere Länder nur das Quantum in Rechnung gestellt, das in den auswärtigen Handel übergeht. Auf absolute Zuverlässigkeit haben die Zahlen daher keinen Anspruch. Wir halten uns dabei an die Schätzungen der »Deutschen Zuckerindustrie«.

Der Zucker der nordischen Runkelrübe, anfangs als Konkurrent kaum beachtet, hat also das Produkt des tropischen Zuckerrohrs immer mehr auf dem Weltmarkte bedrängt und in den letzten Jahrzehnten dauernd das Uebergewicht erlangt, so dass er schliesslich genau zwei Drittel des Weltbedarfs zu decken vermag, während er noch vor 30 Jahren kaum ein Drittel dazu beisteuerte.

Ob es dem Rübenzucker gelingen wird, trotz der scheinbaren Ueberlegenheit des tropischen Klimas und Bodens auch ferner diese Stelle zu behaupten, hängt von den mannigfachsten Verhältnissen ab, — von der technischen Leistungsfähigkeit des Rübenbaues und der Rübenverarbeitung ebenso wie von der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung der Kolonieen, nicht zum mindesten aber von der Gestaltung der Be-

Tabelle C.
Zuckerproduktion für den Weltmarkt in 1000 Tonnen à 1000 kg.

Betriebsjahr	Produktion an		Gesamte Zuckerproduktion	Von der Gesamtproduktion macht der Rübenzucker
	Rübenzucker	Rohrzucker		%
1852—53	202	1260	1463	14,0
1859—60	451	1540	1792	25,7
1864—65	529	1466	1996	26,5
1869—70	846	1740	2586	32,7
1871—72	1051	1868	2920	36,0
1872—73	1285	1953	3239	39,7
1873—74	1316	1849	3165	41,6
1874—75	1302	1903	3206	40,6
1875—76	1532	1901	3434	44,6
1876—77	1255	1974	3829	32,6
1877—78	1541	1900	3442	44,8
1878—79	1659	2126	3785	43,8
1879—80	1539	1988	3528	43,6
1880—81	1820	2027	3847	47,3
1881—82	1897	2205	4102	46,2
1882—83	2255	2246	4501	50,1
1883—84	2500	2420	4920	50,8
1884—85	2697	2594	5291	51,0
1885—86	2173	2590	4763	45,6
1886—87	2725	2630	5356	50,9
1887—88	2382	2625	5008	47,6
1888—89	2437	2453	4891	49,8
1889—90	3523	2507	6000	58,2
1890—91	3666	2860	6526	50,2
1891—92	3437	3160	6597	52,1
1892—93	3372	2950	6322	53,3
1893—94	3795	3561	7356	51,5
1894—95	4699	3570	8269	56,8
1895—96	4281	2945	7226	59,2
1896—97	4837	2477	7314	66,1
1897—98	4755	2864	7619	62,3
1898—99	4827	2995	7822	61,7
1899—900	5456	2867	8323	65,5
1900—01	6040	3435	9475	63,7

steuerung des Zuckers in den europäischen Kulturstaaten. Denn kaum eine andere Industrie ist in ihrer Entwickelung so sehr wie diese von der Art und Höhe der auf ihr lastenden Steuer abhängig gewesen und zum Teil noch heute abhängig.

II. Die Besteuerung des Zuckers.

A. Theoretische Betrachtung der verschiedenen Steuerformen.

Dass der Zucker, weil aus leicht verdaulichen Kohlenhydraten bestehend, grossen Nährwert besitzt und überaus günstig auf die Muskelthätigkeit einwirkt, diese Ueberzeugung dringt, trotz mancher noch immer entgegenstehender Vorurteile, immer mehr durch. Bisher wird aber Zucker hauptsächlich wegen seines süssen Geschmackes als würzende Beigabe zu anderen, gleichfalls Kohlenhydrate enthaltenden mehligen Substanzen oder zur Erhöhung des Wohlgeschmacks zu einer Reihe von anregenden und erfrischenden Getränken verwendet. Ein eigentliches Nahrungsmittel und als solches in grösseren Mengen direkt genossen wird er nur vereinzelt in den tropischen Ländern — z. B. in Venezuela —, während er in den nördlichen Kulturländern, selbst wo sein Verbrauch grosse Dimensionen angenommen hat, immer noch als ein entbehrliches Genussmittel betrachtet wird.

Doch macht der hohe Nährwert des Zuckers und seine leichte Verdaulichkeit ihn im Gegensatz zu den absolut nahrungslosen und unverdaut den Körper passierenden künstlichen Süssstoffen als Gewürzstoff ganz besonders geeignet.

Aber der Zucker ist eines von denjenigen Genussmitteln, die im Gegensatz zu den meisten alkoholischen Getränken, zum Tabak etc., selbst in grösseren Mengen verbraucht, keinen schädlichen Einfluss auf den Organismus ausüben.

Wenn also auch eine Besteuerung dieses vielgebrauchten, aber immerhin entbehrlichen Genussmittels — das beweist beispielsweise der ganz verschiedene Verbrauch der einzelnen Kulturvölker — finanzpolitisch durchaus gerechtfertigt ist, so zwingen doch keine sittenpolizeilichen Gründe, wie beim Spiritus, zu einer besonders hohen Belastung des Zuckers. Wo die Finanzlage des Staates es gestattet und die Bevölkerung sich an den Verzehr grosser Mengen gewöhnt hat, ist, wie es eine Zeit lang in England und Nordamerika der Fall war, eine Steuerfreiheit durchaus berechtigt; ebenso wie andererseits da, wo man gezwungen ist, selbst notwendige Unterhaltsmittel zur Steuer heranzuziehen, eine starke Belastung dieses gesunden, nahrhaften »Genussmittels« den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht.

So lange der Zucker nur unter tropischer Sonne gedieh, war seine finanzielle Nutzbarmachung leicht, der Zuckerzoll war jedem anderen Zolle in seinem Wesen gleich, eine besondere Zuckersteuer gab es nicht. Erst als der in Europa heimisch gewordene Rübenzucker in grösserem Umfange das fremde Erzeugnis verdrängte und die bisherigen Einnahmen aus den Zuckerzöllen verminderte, begann man eine besondere Besteuerung des Zuckers. Dass dieselbe ihre ganz eigenartigen, technischen Schwierigkeiten hatte, dass sie, aus Rücksicht auf die vielverheissende junge Industrie im eigenen Lande, auch volkswirtschaftlich ganz besondere Anpassung an die gegebenen Ver-

hältnisse verlangte, führte dazu, dass man gerade auf dem Gebiete dieser Steuer zu mannigfachem Wechsel der Systeme und der Steuersätze kam und dass der Streit über das theoretisch und praktisch richtigste System zeitweise mit grosser Heftigkeit entbrannte.

Der Zuckerzoll wurde mit der Entwickelung der eigenen Erzeugung natürlich aus einem reinen Finanzzoll ein Schutzzoll und ist es selbst in den stark exportierenden Zuckerländern bis heute geblieben, obwohl er eine preissteigernde Wirkung hier kaum noch auszuüben vermag, da der Weltmarktspreis und die Steuerrückvergütung den Inlandspreis in solchen Ländern bestimmen und höchstens Frachtdifferenzen in den der Grenze nahegelegenen Distrikten wegen des Zolles zum Preise hinzugeschlagen werden können.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika und neuerdings in einigen englischen Kolonieen hat man zu dem eigentlichen Zuckerzoll noch einen Differentialzoll hinzugeschlagen, der von Zuckern derjenigen Länder erhoben wird, die direkt oder indirekt die Ausfuhr ihres Produktes prämiieren. Auch dieser Differentialzoll soll ein Schutzzoll sein, kommt aber als solcher nur in beschränktem Umfange zur Geltung, da bei der grossen Verschiedenheit der Prämien die hochbegünstigten Zucker einfach vom Import ausgeschlossen werden und die am niedrigsten prämiierten nur dann eingeführt werden, wenn nicht prämiierter Zucker nicht vorteilhafter gekauft werden kann.

Jede Besteuerung des einheimischen Zuckers hat als Verzehrungssteuer den Zweck, das im Lande erzeugte und zum Verbrauch gelangende Produkt mit der Steuer zu belegen. Da aber der in den Rohzuckerfabriken hergestellte Zucker von ganz verschiedener Güte war und die steuertechnische Ueberwachung des Betriebes ihre besonderen Schwierigkeiten bot, so suchte man bei Einführung der Steuer zunächst aus leichter kontrollierbaren Anhaltspunkten die Höhe der Ausbeute zu berechnen. Bald sah man ein, dass man dadurch der Art der Verarbeitung eine ganz besondere Richtung gab, dass der Kampf gegen die Steuervoraussetzungen das Gewerbe mächtig vorwärts trieb, und man behielt z. T. deswegen die theoretisch weniger vollkommenen Steuerverfahren bei, suchte nur mit den Steuersätzen den Fortschritten der Industrie nachzukommen.

So haben sich die verschiedensten Steuerformen herausgebildet. Man erhebt die Steuer heute

1. nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben,
2. nach der Leistungsfähigkeit der benutzten Apparate,
3. nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes,
4. nach dem fertigen, zum Inlandsverbrauch bestimmten Produkt.

1. Die Rohmaterialsteuer. Die erstere Form, die sogen. Material- oder Rübensteuer, verlangt eine genaue steueramtliche Verwiegung aller zur Verarbeitung gelangenden Rüben, nimmt dann eine bestimmte Ausbeute an Rohzucker bestimmter Güte daraus an und belegt demgemäss das Rohmaterial mit einer Steuer. Die bei Einführung dieses Modus wichtigen Vorteile waren die Leichtigkeit der Kontrolle und die absolute Bewegungsfreiheit des Fabrikanten. Die Aufsicht beschränkte sich darauf, dass keine anderen als die amtlich verwogenen Rüben in die Rüben- oder Schnitzelmaschine kamen, diese Kontrolle war bei zweckentsprechender Anordnung der Apparate sehr leicht und ersparte dem Fabrikanten das auch sonst notwendige Ermitteln des Gewichtes seiner Rohmaterialien. Er behielt völlig freie Hand, seinen Betrieb zu gestalten, wie es ihm am vorteilhaftesten schien. Die Steuer verteuerte ihm sein Rohmaterial schliesslich fast auf das Doppelte des früheren Preises, sein Streben musste natürlich darauf gerichtet sein, möglichst an diesem kostbaren Rohstoff und damit an Steuer zu sparen. So begann fast notwendig ein Kampf der Technik gegen die Steuer, d. h. wenn das Gesetz voraussetzte, dass 11¾ Centner Rüben zur Herstellung von einem Centner Zucker notwendig seien und dementsprechend die Steuer bestimmte, so bemühte man sich, statt dessen so viel weniger zu verbrauchen und an Abgaben zu sparen. Dies Streben ist an sich vollauf berechtigt und volkswirtschaftlich vorteilhaft, denn es führt zu rationellster Ausnutzung des vorhandenen Rohstoffes und zu möglichster Veredelung des letzteren; es hat die gewaltigen Fortschritte der deutschen und neuerdings der französischen Fabrikation in erster Linie bedingt und ist um so notwendiger, je höher der Schutzzoll und damit der Anreiz, im alten Schlendrian mühelos grosse Gewinne zu machen.

Aber das Ungerechte und viel Angefeindete bei dieser Materialsteuer liegt darin, dass sie keine Rücksicht nimmt und nehmen kann auf die Verschiedenheit der Rüben, wie sie notorisch durch die Verschiedenheit des Bodens, des Klimas, des Wetters und der Kultur bedingt ist. So wird derjenige Fabrikant, der unter ungünstigen Bedingungen arbeitend 16 Centner Rüben zur Herstellung von einem Centner Zucker gebraucht, doppelt soviel Steuer entrichten, als derjenige, der bereits aus 8 Centnern ebensoviel fertiges Produkt herstellt. Wer

dann, im Besitze ausreichender Kapitalien, zugleich imstande ist, die besten Maschinen aufzustellen, wird ebenso durch die Steuer begünstigt im Vergleich zu dem, der wenig leistungsfähige Apparate anwenden muss, wie der Besitzer besonders guten Rohmaterials.

Unter der Herrschaft dieses Steuersystems sind also die Grossbetriebe vor den Kleinbetrieben stark bevorzugt und ist zugleich die Industrie an die auserwählten Landstriche gebunden, in denen ein »geborener Rübenboden« möglichst sichere, gleichmässige Ernten einer besonders reinen, zuckerreichen Rübe gewährt. Der Widerspruch gegen diese Art der Steuererhebung kam daher stets aus denjenigen Landstrichen, in denen unter dem Druck der Steuer die erwünschte Industrie nicht erstehen konnte oder in denen die vorhandenen Fabriken wegen der geringeren Gunst von Boden und Klima mehr Steuer entrichten mussten, als sie nachher beim Verkauf wieder erhielten, während die begünstigten Fabriken in der ersparten Steuer eine oft nicht unbeträchtliche Prämie bekamen. Denn selbstverständlich konnte der Gesetzgeber immer nur die mittlere, unter normalen Verhältnissen zu erzielende Ausbeute, nicht die ungünstigste zu Grunde legen und er musste die Ziffer erhöhen, wenn die Erfahrung lehrte, dass die Fortschritte in der Rübenzüchtung und der Art der Verarbeitung im Durchschnitt ein weit grösseres Ausbringen gestatteten. Dabei bleibt immer dem einen ein Verlust, dem anderen ein Gewinn. Dieser Gewinn tritt um so sichtbarer hervor, je mehr das Land zur Ausfuhr seines Zuckers gezwungen wird. Denn da die Verzehrungssteuer nur den inländischen Verbrauch treffen soll, muss dem ausgeführten Produkt die Steuer zurückerstattet werden. Das kann aber nur geschehen im Verhältnis zu der gesetzlichen Ausbeuteannahme, und wird diese in grösserem Umfange überschritten, werden weniger Rüben gebraucht und weniger Steuern gezahlt, so enthält die Steuerrückvergütung eine Ausfuhrprämie, die dem, der sie unter der Gunst der Verhältnisse geniesst, es ermöglicht, im Notfall ohne Schaden billiger verkaufen zu können. Dadurch wird der doppelt geschädigt, der keine Prämie, sondern noch Verlust durch die Steuer hat und um so weniger imstande ist, billig zu verkaufen, als das schlechtere Rohmaterial ihm ohnehin die Fabrikation verteuert.

Die mit den Fortschritten des Rübenbaues und der Fabrikation sich mehrende Ausfuhrprämie wird aber einen Anreiz zu immer weiterer Ausdehnung der Produktion bieten und führt notwendig bei steigendem Export zu immer mehr sinkenden Einnahmen der Staatskasse.

All diesen übrigens in der Praxis sich zum Teil durch die Verschiedenheit der Boden- und Pachtpreise, sowie der sonstigen Produktionskosten ausgleichenden Bedenken gegenüber ist aber mit Nachdruck auf die gewaltige erziehende Kraft einer solchen Materialsteuer hinzuweisen, die um so mehr ins Gewicht fällt, je weiter die Industrie und der Rübenbau zurückgeblieben sind. Noch 1882 meinte Julius Wolf, dass »die Einführung der Rübensteuer in irgend einem Zucker produzierenden Lande nicht möglich wäre«. Die Thatsachen haben ihn widerlegt. Frankreich hat seit 1884 die deutsche Materialsteuer eingeführt und seine Industrie zu neuer Blüte gebracht. Das, sowie ein Blick auf die Entwickelung der deutschen Industrie, beweist genügend, wie einseitig es war, wenn die Gegner dieser Steuerform stets betonten, dass all die Fortschritte auf dem Gebiete der Rübenzüchtung und die Entzuckerung derselben nur »Künsteleien« seien, die keinen dauernden Wert für die Volkswirtschaft hätten. Das Errungene hat sich bewährt und bildet auch nach Fortfall der Materialsteuer die Grundlage weiteren Fortschrittes.

Ob bei einer gewissen Stufe der Entwickelung dann ein Verlassen dieser »erziehenden« Steuer berechtigt ist, wollen wir unten bei Besprechung der deutschen Verhältnisse kurz erörtern.

2. Die Pauschalsteuer. Die zweite Methode der Besteuerung, welche die Last nach der Leistungsfähigkeit der Apparate, speciell der Saftgewinnungsapparate, umlegt (Pauschalierungssteuer), hat einige Vorteile, aber noch mehr die Nachteile der Rübensteuer. Sie ist leicht umzulegen, leicht zu überwachen, lässt dem Fabrikanten völlig freie Hand in der Ausbildung seines Betriebes, bietet aber, selbst wenn, wie schliesslich in Oesterreich, die Anzahl der Füllungen der Diffusionsbatterien und deren Rauminhalt zu Grunde gelegt wird, noch weniger sicheren Anhalt zur Beurteilung der wirklichen Leistung als das Verwiegen der rohen Rüben.

Auf die Ungleichheit des Rohmaterials ist auch hier keine Rücksicht zu nehmen, die Schwierigkeit, die Exportbonifikationen genau zu bemessen, ist noch grösser, und die erzieherische Kraft der Steuer wird hauptsächlich der Technik des Betriebes zu gute kommen und diese leicht in eine einseitige, wenig vorteilhafte Richtung drängen.

3. Die Saftsteuer. Theoretisch vollkommener erscheint zunächst die dritte Form der Zuckersteuer, welche Menge und Güte des gewonnenen Rübensaftes misst und daraus die mutmassliche Ausbeute be-

rechnet. Die Steuer wird dabei in einem späteren Stadium der Produktion ermittelt, neben der Menge des Rohstoffes soll auch sein Zuckergehalt in Rechnung gezogen werden, so dass alle Einwendungen gegen die Ungleichheit des Materials hier hinfällig werden müssten, die schlechten Rüben, auf ungeeignetem Boden, unter schlechter Pflege gewachsen, durch die Steuer nicht ungünstiger gestellt sein würden als die besten. Aber es bleibt zum Kampf gegen die Steuerfestsetzungen auch hier noch Raum genug in der späteren Art der Verarbeitung der Säfte, und wenn man zur Feststellung des Zuckergehaltes sich einfach an die Dichtigkeit, an das specifische Gewicht des Saftes hält, so ergeben sich neue Schwierigkeiten, da auch die eine gute Ausbeute verhindernden »Nichtzucker« mit gemessen werden und somit gleich dichte Säfte keineswegs gleich hohe Zuckergewinnung garantieren.

Man müsste also zu einer genauen Polarisation des Saftes schreiten, um die Ungerechtigkeit zu vermeiden, die in der Nichtberücksichtigung der Salze und Nichtzucker liegt; aber zu solchen subtilen Untersuchungen wird das Gros der Steueraufseher kaum verwendet werden können, und die Gefahr einer betrügerischen Handhabung ist gross. Dazu kommt, dass auch, wenn man die einfache, in Belgien übliche Form der Spindelung der Säfte beibehält, die ganze Betriebsstätte einer sehr lästigen Ueberwachung der Steuerbehörden unterworfen und zeitweilig die Fabrikation unterbrochen werden muss, ohne dass hinsichtlich gleichmässiger und gerechter Verteilung der Last irgendwie Besseres erreicht wird als bei der Rohmaterialsteuer. Zuckerprämien ergeben sich auch hier für die günstig arbeitenden Fabriken, und das Interesse des Fiskus ist hier wie bei der Pauschalierungssteuer nicht selten durch eine Kontingentierung des Steuersolls zu wahren versucht worden, indem das Gesetz bestimmte, dass ein vorher festgesetzter Betrag unter allen Umständen für die Staatskasse herauskommen müsse und die Fabrikanten pro rata ihrer Steuerzahlung zu Nachzahlungen verflichtet seien, wenn durch starken Export resp. die Exportprämien der kontingentierte Betrag nicht erreicht wurde. Durch solche nachträgliche Steuerzahlung, die jede gesunde Kostenrechnung unmöglich macht, wird naturgemäss die Ungerechtigkeit dieser Erhebungsformen nicht gemindert, sondern noch vermehrt.

4. Die Fabrikatsteuer und Verbrauchsabgabe. Für den Theoretiker blieb daher nach Erkenntnis all der besprochenen Mängel und Schwächen der sonstigen Steuerformen die beste und erstrebenswerteste die Fabrikatsteuer. Sie ist eine wirkliche Konsumabgabe, die das fertige, zum Verbrauch bestimmte Erzeugnis mit einer gleichmässigen Auflage belastet, die nicht erhoben zu werden braucht oder in voller Höhe mühelos zurückerstattet werden kann, wenn das im Inland unter Steueraufsicht erzengte Produkt ins Ausland abgegeben werden soll. Vor allem verteilt sie Licht und Schatten gleichmässig für die Fabrikation, sie giebt dem, der das beste Rohmaterial mit den besten Betriebseinrichtungen verarbeitet, nicht noch extra Steuervorteile und Prämien und gestattet daher, soweit überhaupt die wirtschaftlichen Vorbedingungen für einen lohnenden Betrieb vorhanden sind, die Errichtung von Fabriken auch dort, wo nicht bestes Rohmaterial gewonnen werden kann, ermöglicht es auch, mit minder guten Apparaten die Rüben zu verarbeiten. Der Rübenbau wird also nicht von wenigen bevorzugten Landstrichen monopolisiert, und die Technik der Fabrikation kann ohne Rücksicht auf mögliche Steuervorteile einfach dem allein erstrebenswerten Ziele zuarbeiten, möglichst billig zu produzieren.

Diese theoretisch nicht zu bestreitenden, möglichen Vorteile der Besteuerung des fertigen Zuckers liessen es vielfach übersehen, dass trotzdem diese Form nicht überall und unter allen Umständen die einzig empfehlenswerte ist und dass es durchaus im wohlverstandenen Interesse der Volkswirtschaft sein kann, die Einführung derselben hinauszuschieben. Wer ohne Voreingenommenheit die Verhältnisse prüft, wie sie sich in Deutschland unter der Herrschaft der vielgeschmähten Materialsteuer und wie sie sich in Frankreich unter der Fabrikatsteuer herausgebildet hatten, der wird ohne weiteres zugeben müssen, dass Deutschlands Rübenbau und Zuckergewinnung sich zu höchster Vollkommenheit emporgeschwungen haben, während die französische Industrie und Rübenzucht dem Marasmus verfiel, weil jeder Anreiz zu besseren Leistungen fehlte. Frankreich hat deshalb die theoretisch weit weniger empfehlenswerte Rübensteuer 1884 eingeführt und es, allerdings auch durch hohe Steuervergünstigungen, verstanden, seine Industrie in kurzer Zeit wieder der deutschen ebenbürtig zu machen.

Ist die Industrie eines Landes zu hoher technischer Vollkommenheit herangebildet, hat sie erkannt, dass sie den schweren Kampf auf dem Weltmarkte siegreich nur bestehen kann, wenn sie das erreichbar beste Material in technisch vollkommenster Weise verarbeitet, so wird dann ein Aufgeben der alten Materialsteuer allerdings gerechtfertigt sein, um nicht einzelnen Landstrichen unberechtigte Vorteile dauernd zu gewähren, die nachher, wenn sie in den Ankaufspreisen des Grund und Bodens kapitalisiert worden

sind, nicht ohne schwere Schädigung weitgehender Interessen beseitigt werden können.

Der in Deutschland kürzlich vollzogene Uebergang von der Rübensteuer zur Verbrauchsabgabe hat einmal den Beweis geliefert, dass unsere Industrie durch die alte Steuer in eine durchaus richtige Bahn des Fortschrittes gedrängt war, dass es auch ohne die Steuer heute notwendig ist, durch sorgfältigste Zuchtwahl die Rübenrasse möglichst zu vervollkommnen und dass ein Stillstand in den technischen Verbesserungen auch heute nicht angebracht ist. Wenn dieser Systemwechsel aber in den Kreisen der Fabrikanten und Rüben bauenden Landwirte Erbitterung hervorgerufen hat, so geschah es einmal, weil die bisherigen Prämien wesentlich vermindert wurden und viele diesen Einnahmeausfall nicht glaubten tragen zu können, — sodann weil nun naturgemäss auch die Landstriche sich dem Rübenbau zuwenden, die bisher nicht gewagt hatten, mit den alten Heimstätten der Zuckerindustrie in Wettbewerb zu treten. Da in diesen Neuländereien der Boden unendlich viel billiger ist als da, wo die einst so gewinnbringende Kultur seit Jahrzehnten heimisch ist, da hier ferner durch intensivere Kultur auch aus den Erträgen des Körnerbaues und der Viehhaltung grössere Gewinne als bisher in Aussicht stehen, — so war es sehr wohl erklärlich, wenn die Zuckerfabrikanten mit banger Sorge auf dieses Anwachsen der Konkurrenz blickten, da ihnen thatsächlich auf ihren sehr teueren, wenn auch leistungsfähigen Böden der Wettbewerb immer schwerer wird.

Wenn aber diese in Mecklenburg, Pommern, Preussen, Posen etc. — übrigens auch schon unter dem alten Regime — entstandenen Neugründungen imstande sind, billig zu produzieren, so wird man ihre Gründung im Interesse der Volkswirtschaft nicht bedauern können, denn da die Zuckerindustrie eine Weltindustrie und kein Monopol Deutschlands ist, da aber anderswo stets neue Unternehmungen ins Leben gerufen werden, so ist es vom deutschen Standpunkt aus besser, dass deutsche Fabriken als dass österreichische, französische, russische, belgische und schwedische Fabriken unseren alten Betriebsstätten als Konkurrenten auf dem Weltmarkt entstehen.

B. Die Zuckersteuer in den einzelnen Ländern.

1. Deutschland. Bereits im Jahre 1841 begann man im deutschen Zollverein der eben entstandenen inländischen Zuckerindustrie eine besondere Steuer aufzulegen, die, anfangs niedrig bemessen, recht bald zu ansehnlicher Höhe stieg. Wir führen der Kürze halber hier die verschiedenen Steuersätze der Rübensteuer einfach chronologisch an.

Es wurden erhoben für 100 kg roher Rüben:

v. 1. IX. 1841 an	0,10 Mark
„ 1. IX. 1844 „	0,30 „
„ 1. IX. 1850 „	0,60 „
„ 1. IX. 1853 „	1,20 „
„ 1. IX. 1858 „	1,50 „
„ 1. IX. 1869 „	1,60 „
„ 1. VIII. 1885 „	1,70 „
„ 1. VIII. 1888 „	1,80 „

Seit 1. August 1892 ist die Materialsteuer ganz in Fortfall gekommen, an ihrer Stelle die bereits durch das G. v. 9. Juli 1887 neben der ermässigten Rübensteuer in Höhe von 12 Mark pro Doppelcentner Konsumzucker eingeführte Verbrauchsabgabe auf 18 Mark erhöht worden.

Das jetzt gültige G. v. 27. Mai 1896 hält an dem Grundsatze der Verbrauchsabgabe fest, steigert dieselbe aber auf 20 Mark pro 100 kg Konsumzucker unter gleichzeitiger Gewährung einer direkten Ausfuhrprämie, wie sie schon das G. v. 31. Mai 1891 vorgesehen hatte. Das neue Zuckersteuergesetz brachte aber auch eine Reihe von grundsätzlichen Aenderungen, insofern es nicht nur die Besteuerung, sondern gleichzeitig die Höhe und die Art der Produktion zu regeln unternahm. Die 1894 plötzlich hervortretende sprunghafte Ausdehnung der Produktion namentlich in den östlichen Provinzen Deutschlands und die dadurch bedingte Ueberproduktion liessen es erwünscht scheinen, die Entwickelung der Industrie in verständigen Grenzen zu halten, und das Interesse der Reichskasse zwang dazu, mit Rücksicht auf die durch die Konkurrenz unvermeidlichen Ausfuhrprämien das Quantum des zur Ausfuhr produzierten Zuckers nicht zu stark anwachsen zu lassen. Deshalb wurde eine Kontingentierung der Gesamtproduktion auf 17 Millionen Doppelcentner eingeführt, die jährlich nach bestimmten Grundsätzen wächst. Nur der innerhalb des Kontingentes der einzelnen Fabriken erzeugte Zucker hat Anspruch auf die Ausfuhrvergütung. Gleichzeitig soll eine staffelförmig ansteigende Betriebssteuer von geringer Höhe die kleineren Fabriken gegen das Uebergewicht der Grossbetriebe schützen und letztere von allzu rücksichtsloser Ausdehnung ihres Betriebes zurückschrecken. Die Neugründung von Fabriken wird durch zeitweise Versagung eines Kontingentes erschwert.

Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr wurden vom 1. September 1861 ab gewährt und zwar von 16,50 Mark pro 100 kg Rohzucker, von 20 Mark für Raffinade. 1866 wurde die Vergütung erhöht auf 17,20 resp. 21 Mark, 1869 auf 18,80 resp. 23 Mark, 1883 auf 18 resp. 22,20 Mark herabgesetzt. 1887 weiter auf 17,25 resp. 21,50 ermässigt, 1888 auf 8,50 resp. 10,65 Mark reduziert und seit 1892 ganz beseitigt. Dafür wird vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1895 eine feste Prämie, „Ausfuhrzuschuss“ von 1,25 Mark pro 100 kg Rohzucker von 90—98 % Zuckergehalt, von 2 Mark für Kandis-, Brot- und Krystallzucker von mindestens 99½ % Zuckergehalt, von 1,65 Mark für allen übrigen festen Zucker bewilligt. Vom 1. August 1895 bis 31. Juli 1897 sollten diese Sätze auf 1,00 Mark, 1,75 Mark und 1,40 Mark

vermindert werden und später ganz fortfallen. Das Gesetz von 1896 erhöhte sie aber auf annähernd den doppelten Betrag, auf 2,50 Mark für 100 kg Rohzucker bis 98 % Zuckergehalt und auf 3,55 Mark resp. 3,00 Mark für Raffinaden. Der ausgesprochene Zweck war, den deutschen Zucker im Wettbewerb mit den sehr viel höheren Prämien namentlich Frankreichs auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten.

Die Höhe der deutschen Ausfuhrprämien vor Einführung der festen Zuschüsse berechnet Dr. Hager („Die Ueberwälzung der Zuckersteuer", Berlin 1893) pro dc Rohzucker wie folgt:

1881/82	= 3,24 M.	1887/88	= 4,98 M.
1882/83	= 3,10 „	1888/89	= 2,22 „
1883/84	= 3,72 „	1889/90	= 2,39 „
1884/85	= 4,15 „	1890/91	= 2,28 „
1885/86	= 4,88 „	1891/92	= 2,27 „
1886/87	= 4,55 „	1892/93	= 1,25 „

Den Nettoertrag der deutschen Zuckerabgaben inkl. Eingangszoll, abzüglich der Steuervergütungen, berechnet die amtliche Statistik wie folgt (in 1000 Mark):

1875/76	= 63,249	1890/91	= 75,760
1880/81	= 46,149	1891/92	= 72,042
1881/82	= 56,877	1892/93	= 52,215
1882/83	= 67,287	1893/94	= 82,231
1883/84	= 47,789	1894/95	= 85,714
1884/85	= 39,369	1895/96	= 103,701
1885/86	= 49,492	1896/97	= 86,894
1886/87	= 33,624	1897/98	= 100,871
1887/88	= 14,677	1898/99	= 109,233
1888/89	= 30,095	1899/1900	= 126,724
1889/90	= 80,559		

Da der Inlandsverbrauch im starken Steigen begriffen ist, die Ausfuhr aber bei der durch den Arbeitermangel bedingten langsamen Ausdehnung der Produktion verhältnismässig geringer wird, so dürfte sich die Zuckersteuer für die Finanzen des Reiches als immer wichtiger herausstellen. Der Verbrauch war pro Kopf der Bevölkerung

1890/91 =	9,49 kg Raffin.	= 10,54 kg Rohzucker
1894/95 =	10,68 „ „	= 11,87 „ „
1897/98 =	11,75 „ „	= 13,07 „ „
1898/99 =	12,38 „ „	= 13,78 „ „
1899/00 =	13,68 „ „	= 15,23 „ „

2. Frankreich. Frankreich war das erste Land, das sich zur Einführung einer Zuckersteuer entschloss. Das G. v. 18. Juli 1837 belegte bereits den Doppelcentner Rohzucker mit 10 Francs vom 1. Juli 1838 ab, mit 15 Francs vom 1. Juli 1839 ab. Das G. v. 3. Juli 1840 erhob nach Farbentypen abgestuft 25 bis 36,10 Francs in 5 Steuerstufen. 1843 verringerte man die Zahl der Klassen auf vier, erhob nach diesen auch die Zölle und erhöhte die Inlandssteuer jährlich um 5 Francs, so dass sie von 1847 ab dem Zolle gleich sein sollte. Das G. v. 23. Mai 1860 liess das Typensystem fallen und schuf einen Einheitssatz für Rohzucker und Raffinade, doch kehrte man bereits 1864 zu den Farbenmustern zurück, die bekanntlich den Raffinerien grosse Prämien und Gewinne brachten. Das System blieb dasselbe bis 1880, wo man das Typensystem endgiltig verliess und den saccharometrisch festgestellten Gehalt an Krystallzucker zu Grunde legte. Nach 1871 hatte man die Steuer zeitweise bis auf 73,32 Francs erhöht; — jetzt ward sie wieder auf 40 Francs ermässigt. Bis dahin hatte man reine Fabrikatsteuer gehabt, aber der sichtbare Rückgang der Industrie unter diesem System führte in dem G. v. 29. Juli 1884 zu einem völligen Systemwechsel. In der Form bleibt die Steuer freilich eine Fabrikatsteuer, dem Wesen nach wird sie eine Materialsteuer. Der Steuersatz war 50 Francs pro 100 kg raffinierten Zuckers. Das Gesetz nahm aber nur eine bestimmte Ausbeute aus den amtlich zu verwiegenden Rübenmengen an, bei Diffusionsfabriken 6 %, bei anderen 5 %. Der darüber gewonnene Zucker (die Excedents) sollte steuerfrei sein. Man stellte jedoch den Fabriken frei, gegen einen Steuernachlass von 8 %, also gegen feste Prämie von 4 Francs, ihre wirkliche Ausbeute nach dem alten Steuermodus zu besteuern. Wie sehr die Fabrikation darniederlag, beweist die Thatsache, dass 1881—83 die Jahresausbeuten nur 5,00, 5,03, 5,35 % Raffinade betragen hatten, während Deutschland gleichzeitig 9,92, 9,71 und 10,77 % Rohzucker gewonnen hatte.

Im Jahre 1887 erhöhte man die Steuer auf 60 Francs und die Ausbeuten für

1887/88	auf 7,00 kg	1889/90	auf 7,50 kg
1888/89	„ 7,25 „	1890/91	„ 7,75 „

und hob die Abonnements auf. Spätere schnell hintereinander folgende Gesetzesnovellen belasteten die „Ueberschüsse" mit Steuern von 10, 20 und 30 Francs.

Das G. v. 29. Juni 1891 hält an dem Steuersatz von 60 Francs fest, belastet die Fabriken mit einem Ausbringen von 7,75 %, welche die volle Steuer zu entrichten haben. Was darüber erzeugt wird, trägt die halbe Steuer = 30 Francs, und wenn die thatsächliche Ausbeute über 10,5 % hinausgeht, so wird von da ab nur die Hälfte der Ueberschüsse mit 30 Francs, die andere mit der vollen Steuer von 60 Francs belastet.

Das neueste G. v. 7. April 1897 fügte diesen Steuern noch eine sog. Raffinationssteuer von 4 Francs hinzu, um die gleichzeitig eingeführten direkten Exportprämien decken zu können.

Der Einfluss der veränderten Steuer ist namentlich in den wachsenden Ausbeuten aus den verarbeiteten Rüben zu erkennen. Sie stiegen von 5,55 % im Jahre 1884 auf 10,47 in 1890, 9,87 in 1895 und betrugen 1898 = 11,40 %, 1899 = 12,08 %, 1900 = 11,75 % Raffinade; so dass die französische Industrie in ihrer Leistungsfähigkeit jetzt der deutschen einigermassen ebenbürtig ist, aber auch infolge dieser gesteigerten Leistungen aussergewöhnlich hohe Exportprämien geniesst und dadurch imstande ist, auf dem Weltmarkt die konkurrierenden Länder ganz erheblich zu unterbieten.

Die direkte Exportprämie beträgt seit 1897 3,50 Francs (2,80 Mark) pro 100° für 100 kg Rohzucker bis 98 %, 4,00 Francs (3,20 Mark) pro 100° für 100 kg Krystallzucker, 4,50 Francs (3,60 Mark) für 100 kg Raffinade oder Kandis.

Danach berechnet Sachs in der Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie (1898) die Gesamtprämie des französischen Zuckers für 1897/98 auf 9,80 Mark für 100 kg weissen Zucker, von anderen wird die Prämie inkl. der Vorteile

aus dem hohen Melassezoll noch höher angegeben.

Die Erträge der französischen Zuckersteuer inkl. Zoll waren in 1000 Francs

1894	195 984
1895	189 280
1896	192 717
1897	185 520
1898	181 820
1899	200 209
1900	174 195

Den Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung giebt Helot wie folgt an:

1871	7,57	kg Raffinade
1880	8,60	„ „
1885	11,20	„ „
1890	12,24	„ „
1895	13,89	„ „
1898	14,07	„ „
1899	14,98	„ „

Die hohe Steuerbelastung hindert eine stärkere Verbrauchszunahme.

3. Oesterreich-Ungarn. Im November 1849 ward hier die Besteuerung des inländischen Zuckers eingeführt und zwar in Gestalt einer Verbrauchsabgabe von 1,40 Gulden pro Centner Rohzucker, 2 Gulden für Raffinade; doch fand noch im Jahre 1850 eine Aenderung dahin statt, dass an Stelle der Verbrauchsabgabe eine Rübensteuer von 5 Kreuzern für den Centner frischer Rüben trat. 1853 wurde der Satz auf 8, 1855 auf 12, 1857 auf 18 Kreuzer erhöht. 1859 und 1862 traten Zuschläge von 10 und 30 % ein. Das G. v. 18. Oktober 1865 schreibt die Entrichtung der Rübensteuer nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Benutzung (P a u s c h a l i e r u n g) allgemein vor. Bei Einführung der neuen Masse und Gewichte wurde die Steuer durch G. v. 18. Mai 1875 auf 73 Kreuzer für 100 kg frischer Rüben festgesetzt, der Steuermodus beibehalten. Durch G. v. 27. Juni 1878 wurde dem System der Pauschalierung die K o n t i n g e n t i e r u n g des Ertrages der Abgaben hinzugefügt, da die wachsenden Ausfuhrprämien die finanziellen Eingänge des Staates in Frage stellten und beispielsweise 1875/76 ein Deficit von 130 000 Gulden statt einer Einnahme ergaben. Die Technik hatte es namentlich nach Einführung der Diffusion verstanden, fortdauernd die gesetzlichen Annahmen zu überholen, und man gab schliesslich diesen Kampf zwischen Steuer und Technik auf und führte die einfache Verbrauchsabgabe mit fester Ausfuhrprämie durch das G. v. 20. Juni 1888 ein. Danach zahlen 100 kg Zucker eine Steuer von 11 Gulden und der Staat gewährt als „Ausfuhrbonifikation“ eine offene Prämie von 1,50 Gulden für Zucker von mindestens 88 % Polarisation, von 1,60 für mindestens 93 % und von 2,30 Gulden für Raffinade mit mehr als 99,5 % Zuckergehalt. Die Gesamtsumme der Prämien sollte jedoch im Betriebsjahr 5 Millionen Gulden nicht überschreiten, etwaige Mehrzahlungen werden pro rata ihrer Produktion von den Fabriken wieder eingezogen. Später ist die Summe der Prämien auf 9 000 000 Gulden erhöht worden.

Da die Ausfuhr Oesterreichs stark gestiegen ist und die ganze Industrie, wie die in Tabelle B oben S. 1000 angeführten Produktionsmengen andeuten, gewaltig im Aufschwunge ist, so erreichen die faktischen Prämien die gesetzliche Höhe nicht. Da aber Rohzuckerindustrie und Raffinerie sich seit Jahren zu einem festen Kartell zusammengeschlossen haben, das im Inlande unter dem Schutze des hohen Zolles die Preise wesentlich höher hält, als der Weltmarktspreis beträgt, so wird dadurch den Fabrikanten eine Art indirekter Prämie geschaffen.

Der Verbrauch von Zucker ist in Oesterreich-Ungarn noch immer gering. Er betrug pro Kopf

1888/89	5,90 kg
1892/93	7,81 „
1895/96	8,91 „
1897/98	8,09 „
1898/99	8,29 „

Die Steuer bringt in jüngster Zeit etwa 70 Millionen Mark dem Reiche ein.

4. Russland. Russland hat durch G. v. 12. Mai 1881 die einfache F a b r i k a t s t e u e r angenommen und damit die unter der bisherigen Raumsteuer sehr bedeutenden Zuckerprämien beseitigt. Die Industrie war unter der erziehenden Wirkung der alten Steuer ziemlich schnell vorgeschritten, als aber alle Steuervergünstigungen fielen und die Krisis auf dem Weltmarkt eintrat, musste die Regierung durch Gewährung von Ausfuhrprämien mehrfach zu Hilfe kommen.

Zur Zeit existieren direkte Ausfuhrprämien nicht; aber die russische Zuckersteuer hat sich in der eigenartigsten Weise zu einem staatlichen Fürsorgegesetz für die Zuckerindustrie entwickelt. Der produzierte Zucker wird in der Fabrik verwogen und unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 1,75 Rubel pro Pud (23 Mark pro 100 kg). Der ausgeführte Zucker bleibt natürlich steuerfrei. Die Einfuhr fremden Zuckers ist durch enorm hohe Schutzzölle unmöglich gemacht (59,30 Mark pro 100 kg Rohzucker, 79,00 Mark für Raffinade). Da aber Russland seit längerer Zeit zur regelmässigen Ausfuhr eines starken Produktionsüberschusses gezwungen ist, so kommen die Schutzzölle nicht zur Geltung. Im Jahre 1886 bildete sich deshalb ein Syndikat der Zuckerfabriken, dessen Mitglieder durch Export des Ueberschusses von Zucker den heimischen Markt vor Ueberfüllung zu sichern sich verpflichteten und sich durch hohe Inlandspreise schadlos hielten für die Verluste, die bei der Ausfuhr entstanden. Aber es blieben stets einige Fabriken ausserhalb des Ringes, und als auch gegen die Syndikatsmitglieder der gerichtliche Zwang versagte, drohte die Vereinigung zu scheitern. Da brachte die Regierung in dem G. v. 28. November 1895 den Syndikatsgedanken ihrerseits zur gesetzlichen Ausführung. Die Regierung schätzt jährlich den mutmasslichen Inlandsverbrauch. Jede Fabrik hat das Recht, 60,000 Pud = ca. 10 000 dc in den Konsum zu liefern. Soweit damit der Inlandsbedarf nicht gedeckt ist, wird der Rest auf die mehr produzierenden Fabriken pro rata verteilt.

Eine feste Reserve von Zucker steht zur Verfügung des Finanzministers, um in den Konsum gebracht zu werden, sobald der Preis

in Kiew 2 Wochen hintereinander 4,60 Rubel (60,50 Mark pro dc) übersteigt. Der Rest der Produktion muss exportiert werden.

Unter diesem System haben es die Fabrikanten verstanden, die Preise ihrer Waren annähernd auf der Höhe von 60,50 Mark pro dc zu halten, d. h. nach Abzug der Inlandssteuer 37,50 Mark für ein Produkt zu beziehen, das auf dem Weltmarkte in den letzten Jahren kaum mehr als die Hälfte kostete. Sie sind dadurch natürlich in der Lage, den Ueberschuss auf dem Weltmarkte zum Schaden ihrer Mitbewerber zu jedem Preise abzusetzen. Uebrigens nimmt neuerdings Ostasien in den an russisches Gebiet grenzenden Länderstrecken enorme Mengen Zucker zu Preisen ab, die den russischen Inlandspreisen nahestehen, so dass der Export dahin nicht einmal verlustbringend ist.

Der russische Zuckerverbrauch ist gering, aber wie die folgenden dem Heliot'schen Werke entnommenen Zahlen zeigen, langsam steigend. Es wurden pro Kopf verbraucht:

1888/89	4,61 kg
1892/93	4,98 „
1895/96	4,59 „
1897/98	5,72 „
1898/89	5,86 „

5. Belgien. 'Belgien führte bereits durch G. v. 4. April 1843 eine Inlandssteuer ein, welche 20 Francs pro 100 kg Rohzucker forderte, die Zuckerausbeute der Fabriken aber nach der Dichtigkeit des ungeschiedenen Saftes berechnete. Für jeden Hektoliter Saft wurden pro Grad über 100 Grad Dichtigkeit anfangs 1200 g, seit 1846 1400 g Rohzucker ausgeschrieben. Diese Form der Besteuerung, die natürlich sehr bald zu starken Prämien führen musste, ist trotzdem bis heute im Princip beibehalten, man erhöhte die Belastung durch G. v. 6. August 1866 auf 1500 g, blieb aber dabei trotz der notorisch weit höheren Ausbeutung fast aller Fabriken bestehen, erhöhte nur 1889 die Belastung auf 1650 g, durch G. v. 27. Mai 1890 auf 1700 g und steigerte das schon seit 1849 in der belgischen Gesetzgebung bekannte Steuerkontingent auf 6000000 Francs, das durch eventuelle Nachzahlungen zu erreichen ist. Die durch Melasseentzuckerung gewonnenen Rohzucker werden einer besonderen Belastung unterworfen, so dass eine Berechnung der den Fabrikanten gewährten Prämien schwierig ist. Jedenfalls beweist die trotz der gesunkenen Weltmarktspreise sich vollziehende schnelle Ausdehnung der Produktion, dass die Steuervorteile sehr bedeutend sein müssen.

Der Zuckerverbrauch wird von Heliot pro Kopf berechnet

1888/89	auf	9,62
1892/93	„	9,57
1895/96	„	10,28
1897/98	„	10,47
1898/99	„	10,51

6. Holland. Holland hat lange Zeit dieselbe Steuerreform wie Belgien beibehalten. Die V. v. 31. August 1858 besteuerte den Inlandszucker mit 13,50 Gulden pro 100 kg Rohzucker unter Annahme von 1400 g Ausbeute. 1863 stieg die Belastung auf 1450 g, 1865 auf 1500 g.

Das G. v. 7. Juli 1867 stellte den Fabrikanten die Wahl der Fabrikatsteuer frei und bestimmte die Ausbeute auf 1335 g trockenen weissen Brotzuckers für die Betriebszeit bis Ende Dezember, auf 1400 g für die spätere Verarbeitung. Auf Rohzucker umgerechnet, entspricht das einer Belastung von 1635 g, also 9% mehr als bis vor kurzem in Belgien. Für Melasseentzuckerung werden besondere Zuschläge erhoben von 5½% bei Osmose, von 9% bei Ausscheidung.

Bis 1897 hat man an diesen Steuersätzen festgehalten, obwohl die Fortschritte der Technik und des Rübenbaues natürlich auch hier längst grosse Ueberschüsse für den Fabrikanten ergaben. Man schätzte dieselben auf durchschnittlich 24% und mindestens 3 Millionen Gulden Steuergewinn für die Industrie.

Neuerdings hat man neben einer Verbrauchsabgabe eine durch Kontingentierung der Gesamtsumme beschränkte direkte Ausfuhrprämie eingeführt, die pro dc 2,50 Gulden (4,20 Mark) betragend bis zu einem Maximum von 2500000 Gulden (4200000 Mark) bezahlt wurde, aber allmählich abnimmt und von 1905/06 ab nur noch 1,30 Gulden (2,19 Mark) bis zur Gesamthöhe von 2870000 Mark betragen soll. Ausserdem wird eine Raffinationsprämie gezahlt, die in ähnlicher Weise von 0,57 Mark pro Doppelcentner auf 0,32 Mark sinken soll, aber ebenso auf 420000 Mark kontingentiert ist. Bei der ungewöhnlich schnellen Ausdehnung der Produktion und der dadurch bedingten starken Ausfuhr reduziert natürlich die Kontingentierung die im Einzelfalle gezahlte Prämie.

Der Verbrauch ist in schneller Steigerung begriffen; er steigt von 8,13 kg pro Kopf in 1888/9 auf 13,13 kg in 1898/99.

7. Andere Länder. Die übrigen Rübenzucker erzeugenden Länder waren bis vor kurzem für den Welthandel bedeutungslos und sind es auch jetzt und für die nächste Zukunft nur insofern, als sie durch ihre eigene Produktion fremde Zufuhr ausschliessen. Die Steuergesetzgebung ist diesem Bestreben allenthalben zu Hilfe gekommen.

In Schweden wird eine Rübensteuer erhoben, die bei einer Ausbeuteannahme von 10½% Rohzucker den Fabrikanten eine steigende Prämie lässt, die sie unter dem Schutz des hohen Zolles voll ausnützen können, so lange nicht, wie schon zu erwarten steht, die eigene Produktion den Inlandsbedarf übersteigt.

Italien, das wahrscheinlich schon im nächsten Jahre seinen Zuckerbedarf selbst decken wird, erhebt eine Saftsteuer, deren Ausbeuteannahme seit 1. März 1900 von 1500 g auf 2000 g für jedes Hektoliter gereinigten Saftes erhöht ist. Die Zuckersteuer erbrachte bereits 1900/01 ca. 30 Millionen Lire. Die Zolleinnahmen gehen natürlich zurück, und die finanzielle Lage des Landes wird eine hohe Unterstützung der schnell wachsenden Industrie nicht zulassen.

Spanien hat seiner aufkeimenden Rübenzuckerindustrie ganz aussergewöhnliche Steuervorteile gewährt, indem es bei der nach dem Gewicht der Rüben erhobenen Steuer nur eine Ausbeute von 5% annahm. Durch G. v. 19. Dezember 1899 ist eine Verbrauchsabgabe von 25 Pesetas pro dc eingeführt, während der Zoll

85 Pesetas beträgt. Ausfuhrprämien werden nicht gezahlt.

Auf die Steuergesetze anderer Länder einzugehen, erübrigt wohl bei der geringen Bedeutung, die ihre Industrie bisher hat. Erwähnt sei nur noch, dass Nordamerika, das 1891 dem Zucker zollfreien Eingang in die Vereinigten Staaten gestattete, dafür aber der inländischen Produktion direkte Prämien gewährte, drei Jahre später wieder zum Zollschutz überging und bisher auch aus finanziellen Gründen die hohen Zölle beibehielt. Trotz der günstigen Finanzlage der Neuzeit wird man im Interesse der heranwachsenden eigenen Industrie daran festhalten müssen, wenn nicht die Einverleibung Cubas den Zollschutz illusorisch macht. Vom prämiierten Zucker des Auslandes erheben die Vereinigten Staaten einen nach der Höhe der Prämien berechneten Zuschlagszoll.

Der Zuckerverbrauch der Vereinigten Staaten betrug

1881	993 532	Tonnen
1890	1 522 731	"
1895	1 949 744	"
1899	2 078 068	"
1900	2 219 847	" ;

pro Kopf der Bevölkerung werden jetzt circa 32 kg Zucker verzehrt.

England, das seit 1874 eigentliche Zuckerzölle nicht mehr erhob und 1880 auch die geringen Abgaben für den in die Brauereien wandernden Zucker abschaffte, hat seit dem 19. April 1901 wieder Zuckerzölle eingeführt, die für Raffinade 4 sh. 2 d. für den englischen Centner, für Rohzucker 2 sh. betragen. Ob unter dem Schutz dieses geringen Zolles sich bei den heutigen Weltmarktpreisen und der Eigenart des englischen Landwirtschaftsbetriebes auf dem Inselreich eine eigene Rübenzuckerindustrie bilden kann, erscheint sehr zweifelhaft. Der Verbrauch an Zucker ist in England auf etwa 43 kg pro Kopf angewachsen.

C. Schlussbetrachtung.

Die Entwickelung der Rübenzuckerindustrie und der Zuckersteuer zeigt überall das Bild einer durch staatliche Fürsorge und Steuervorteile gross gezogenen Kultur. Ganz aussergewöhnlich ist der Aufschwung der Produktion, grossartig sind die Fortschritte der Fabrikation und des Rübenbaues, stark sinkende Preise und schnell wachsender Verbrauch sind die Folgen davon für die Volkswirtschaft. Wie die Zuckerindustrie sich entwickelt hat, ist sie zum Segen für die Landeskultur geworden, darum bemüht man sich allenthalben um ihre Einführung. Die steigende Ausdehnung des Rübenbaues im Verein mit der Weiterbildung der Zuckerrohrindustrie schafft aber für die bestehenden, bisher den Weltmarkt beherrschenden Industrieen immer schwierigere Konkurrenz, und die weitere Aufgabe der Steuergesetzgebung kann deshalb nicht in weiterer Begünstigung der Ausdehnung gefunden werden, sondern in einer Erleichterung der Absatzverhältnisse. Da an das wirksamste Mittel dazu, die Beseitigung oder starke Verminderung der Steuer z. Zt. aus finanziellen Gründen nicht zu denken ist, geht heute die Sorge der Regierungen dahin, dem Zucker ihrer eigenen Länder günstigen Absatz auf dem Weltmarkte zu schaffen. Dieses Streben hat dahin geführt, eine Prämienwirtschaft gross zu ziehen, die rein theoretisch betrachtet, unhaltbar ist, und die auch aus praktischen Gründen nicht dauernd erhalten werden kann. Die hohen Prämien einzelner Länder, z. B. Frankreichs, üben einen ständigen Druck auf dem Markte aus und lassen eine gesunde Preisbildung nicht zu. Eine völlige Beseitigung der Ausfuhrprämien wäre also das erstrebenswerte Ziel. Aber bei der herrschenden Ueberproduktion, oder vielmehr dem ständigen Drängen nach weiterer Ausdehnung der Kultur kann die Prämienaufhebung nur dann ohne Schaden für die einmal bestehende Industrie durchgeführt werden, wenn die wirklich erzielten Preise den gegenwärtig inkl. der Prämien erhaltenen annähernd gleichkommen. Eine solche Steigerung der Preise auf dem Weltmarkte ist aber nur zu erwarten, wenn die Nachfrage nach Zucker das Angebot übersteigt, d. h. in diesem Falle, wenn eine Verminderung des Angebotes erfolgt. Von der Rohrzuckerindustrie der Tropen ist letztere nicht zu erwarten, die Rübenzuckerindustrie müsste also die Opfer bringen, und in einem rücksichtslosen Konkurrenzkampfe zwischen den einzelnen Produktionsgebieten würden diejenigen Fabriken zurückgedrängt, die unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeiten. Die grossen leistungsfähigen Fabriken Deutschlands würden diesen Kampf nicht zu scheuen brauchen, der dem Sieger schliesslich lohnende Preise bringen würde. Von den kleineren würde manche auf dem Schlachtfeld bleiben, viel Kapital verloren gehen. Das Ausland, auch Frankreich fürchtet offenbar, dass die Zahl der Opfer auf seiner Seite allzugross sein würde, deshalb hat bisher trotz der wiederholt, auch von Deutschland, gegebenen Anregung eine Beseitigung der Ausfuhrvergünstigungen sich nicht erreichen lassen. Bei den heutigen Preisen des Zuckers ist aber eine einseitige Aufhebung der geringen deutschen Prämien nicht denkbar. Wir würden nutzlos einen grossen Teil unserer Industrie und unserer Ausfuhr opfern, und die Lücke, die dadurch auf dem Weltmarkte entstünde, würde sofort von unseren Konkurrenten ausgefüllt werden.

Litteratur: *Berichte und Anlagen der deutschen Zuckerenquetekommission.* — **v. Kaufmann,** *Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung, Berlin 1878.* — **J. Wolf,** *Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem etc., Tübinger Zeitschrift 1882.* — **Derselbe,** *Zuckersteuer und Zuckerindustrie etc., im Finanzarchiv III.* — **Jos. Goerz,** *Handel und Statistik des Zuckers, mit besonderer Berücksichtigung der Absatzgebiete für deutschen Zucker, Bd. I, Berlin 1884; Bd. II, 1885.* — **Derselbe,** *Einige Worte zur Beleuchtung der Londoner Konvention über Abschaffung der Zuckerprämien, Berlin 1888.* — **Derselbe,** *Die Zuckersteuervorlage, Berlin 1891.* — **Carl Hager,** *Ueber die Zuckersteuervorlage, Berlin 1890.* — **Derselbe,** *Die Ueberwälzung der Zuckersteuer und die Prämie der Rübenzuckerindustrie, Berlin 1893.* — **Derselbe,** *Das Zuckersteuergesetz von 1896, Berlin 1896.* — **v. Lippmann,**

Geschichte des Zuckers, Leipzig 1890. — **Derselbe,** *Die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie von 1850—1900, Berlin 1900.* — **Paasche,** *Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891.* — **Derselbe,** *Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 und seine Entstehung, Magdeburg 1897.* — *Viel Material bieten die Zeitschriften der in- und ausländischen Zuckervereine, namentlich die »Deutsche Zuckerindustrie«, Wochenschrift, Berlin. Das »Centralblatt für die Zuckerindustrie«, Magdeburg, und die monatliche »Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie«.*

H. **Paasche.**

Zündhölzersteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Zündhölzersteuer zählt zu den indirekten Aufwandsteuern einheimischer Erzeugnisse. Sie verdankt ihren Ursprung zunächst und zwar hauptsächlich fiskalischen Bedürfnissen, der Notwendigkeit, die Staatseinnahmen zu vermehren. Hierzu gesellen sich noch weitere Zwecke, wie Gesichtspunkte der Gesundheitspolizei, die Verhütung von Phosphorkrankheiten durch geeignete Ueberwachung der Geschäftsräume und vorbeugende Massregeln zur Verminderung der Feuersgefahr, namentlich in hausindustriellen Betrieben. Die diesbezüglichen Verwaltungsthätigkeiten staatlicher Behörden bieten dann mehrfach Gelegenheit zur Erhebung von Abgaben. Indessen ist die Zündhölzersteuer immerhin eine ziemlich missliche Auflage, da sie einen unentbehrlichen Verbrauchsgegenstand des täglichen Lebensbedarfes trifft. Wo sie eingeführt wird, ist daher eine steuertechnische Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen Gebrauchs- und den Luxuszündhölzern wünschenswert, obgleich andererseits die Durchführung schwierig und umständlich ist, wenn man nicht gleich zum Monopol übergeht.

Die Formen der Besteuerung können verschieden sein. Entweder wird die Steuer als innere Aufwandsteuer erhoben, indem die Zündhölzer nur in gesetzlich vorgeschriebener Packung und mit bestimmten Steuerzeichen versehen (Vignetten, Banderolen, abgestempelten Etiketten) in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Erhebung erfolgt meistens durch Abstempelung oder Benutzung von Stempelpapier. Oder die Steuer wird in Gestalt von Lizenzen am Herstellungsorte geleistet, wobei die Hausindustrie verboten und die Produktion auf Fabriken beschränkt wird. Endlich kann als Steuerform ein Zündhölzermonopol sowohl für Fabrikation als für den Ankauf und Verschleiss gewählt werden. Wo sich die Besteuerung überhaupt dieses Artikels bemächtigt, wird die Entwickelung wohl im allgemeinen zur Monopolbildung als der einfachsten und fiskalisch vorteilhaftesten Lösung drängen.

2. Gesetzgebung. 1. Frankreich. In Frankreich hat das G. v. 4. September 1871 eine innere Aufwandsteuer auf Zündhölzer geschaffen, welche die Fabrikation und den Verkauf der Privatindustrie überliess. Die Fabriken unterlagen dem Exercice, und die Steuer wurde durch Stempel oder Vignetten erhoben. Die Steuersätze betrugen 4 Centimes für Holz- und 10 Centimes für Wachszündhölzer für je 100 Stück oder einen Bruchteil davon. Die Einfuhr war gegen Entrichtung eines Zolls und des Steuersatzes von 4 Centimes gestattet, die zur Ausfuhr bestimmten Zündhölzer waren von der Steuer befreit. Die Ueberwachung der zahlreichen und zerstreut liegenden Fabriken und des Handels war unwirksam, so dass durch ungeheuren Unterschleif an Stelle der erwarteten 20 Millionen Francs nur 5 bis 6 Millionen Francs wirklich eingingen.

Infolge dieser Missstände wurde schon im folgenden Jahre die innere Aufwandsteuer beseitigt und durch das Monopol ersetzt, welches sich auf Fabrikation, Ankauf und Verschleiss erstreckte (G. v. 2. August 1872). Zu diesem Zwecke mussten 600 Fabriken enteignet werden, die ein Kapital von 32,5 Millionen Francs repräsentierten. Die Ausbeutung des Monopols wurde an eine Aktiengesellschaft für 16,03 Millionen Francs verpachtet, ein Pachtzins, der bei einer Absatzmenge von über 40 Milliarden Zündhölzer entsprechend erhöht werden konnte. Für die überlassenen Fabrikräume hatte sie noch eine besondere Abfindungssumme zu erlegen. Das Grundkapital der Gesellschaft belief sich auf 40 Millionen Francs, wovon 10 Millionen Francs in Bargeld oder französischen Staatsrenten als Kaution zu bestellen war. Für die Ausfuhr von Zündhölzern waren dem Staate in den ersten 5 Jahren je 0,8 und 4, dann 1,6 und 9 Centimes für 1000 Stück Holz- bezw. Wachszündhölzer zu leisten. Der Staat behielt sich das Recht vor, von 5 zu 5 Jahren vor Ablauf des Vertrags denselben zu kündigen. Obwohl der Gesellschaft am 2. Oktober 1872 der Zuschlag erteilt worden war, begann sie erst mit dem 1. Januar 1875 den Betrieb des Monopols, nachdem die langwierigen Enteignungsarbeiten erledigt waren. Ertrag 1871 2,372 Millionen Francs, 1873 9,1 Millionen Francs, 1874 9,8 Millionen Francs, 1875 16,5 Millionen Francs. Von 1875—1884 überstiegen die abgelieferten Summen den Pachtzins um 3000 bis 185000 Francs. 1884 wurde mit der Pachtgesellschaft ein neuer Vertrag geschlossen, in welchem der Kanon auf 17,01 Millionen Francs erhöht wurde. Ausserdem sind an den Staat 40% des Reinertrags vom Absatze von mehr als 35 Milliarden Zündhölzer abzuführen. Die Einfuhr ausländischer Zündhölzer ist verboten.

Mit dem 1. Januar 1890 hat der Staat den Betrieb des Monopols in eigene Verwaltung genommen. Die Zündhölzer werden in 5 grossen Staatsfabriken produziert und von diesen unmittelbar an die Grosshändler abgegeben. Die Verwaltung der indirekten Steuern hat den

Kaufschilling dafür zu erheben und Absatz und Unterschleif zu überwachen. Jeder patentsteuerpflichtige Gewerbetreibende kann den Gross- und Kleinhandel in Zündhölzern betreiben. Der Detailverschleiss ist obligatorisch für die Tabak-Debitanten. Die Grosshändler haben sich den Vorschriften der Verwaltung der indirekten Steuern zu fügen und sich deren Kontrollmassregeln zu unterwerfen. Den Debitanten haben sie einen Rabatt von mindestens 10% zu gewähren. Die Zündhölzer dürfen nur in verschlossenen Schachteln oder Packeten in den Handel kommen, welche mit einer Vignette versehen sind. Der Preis der Zündhölzer ist folgendermassen festgesetzt:

1) Holzzündhölzer aus gewöhnlichem Phosphor:
   1 kg . . . . 2,50 Frcs.
   1 Schachtel mit 150 St. . 0,10 „
   1 Schachtel mit 50 St. . . 0,05 „
2) Holzzündhölzer aus Amorpha-Phosphor:
   1 Schachtel zu 100 St. . . 0,10 Frcs.
   1 Schachtel zu 50 St. . . 0,05 „
3) Wachszündhölzer aus gewöhnlichem Phosphor:
   1 Schachtel zu 40 St. . . 0,10 „
4) Wachszündhölzer aus Amorpha-Phosphor:
   1 Schachtel zu 30 St. . . 0,10 „

Ueber den finanziellen Ertrag geben folgende Zahlen Aufschluss:

	Einnahmen	Ausgaben	Reinertrag
	Millionen Francs		
1892	25,874	6,349	19,056
1895	27,715	8,011	20,398
1897	33,673	7,484	21,893
1898	34,807	7,873	22,420
1899	35,586	8,857	22,695

2. Russland hat zuerst im Jahre 1848 die Zündhölzer besteuert. Die Gründe waren teils fiskalisch-finanzpolitische, teils feuerpolizeiliche. Der Steuersatz war 1 Rubel Silber für je 1000 Stück. Der Verschleiss war nur in Blechkapseln statthaft. Die enorme Höhe der Steuern verleitete zur heimlichen Fabrikation in entlegenen Gegenden und begünstigte den Schleichhandel, weshalb 1859 die Beschränkung der Herstellung auf Fabriken aufgehoben wurde. Hierdurch aber entwickelte sich rasch eine Hausindustrie zur Zündhölzerfabrikation, die zu einem Herd von Phosphorkrankheiten und Feuerschäden wurde. Man sah sich daher genötigt, wieder auf beschränkende Normen zurückzugreifen, und gestattete die Produktion nur noch in Fabriken, die mindestens für 1500 Rubel Banderolen zur Verpackung von der Steuerverwaltung bezogen. Neue Fabriken durften nur errichtet werden, wenn ihr Betrieb einen jährlichen Banderolenbezug von 3000 Rubeln erforderte. Die Steuersätze wurden mehrfach geändert. Seit dem 20. Juni 1889 waren von inländischen Fabrikaten für Packete von 75 bis 150 Stück ½ Kopeke und für Packete von 150—225 Stück ¾ Kopeken als Steuer zu zahlen. Für ausländische Fabrikate galten die doppelten Sätze. Nach dem G. v. 16./28. November 1892 haben die Sicherheits-(schwedischen) Zündhölzer inländischer Fabrikation ¼ Kopeke für Packete zu 75 Stück, ½ Kopeke für solche von 75—150 Stück, ¾ Kopeken für diejenigen zu 150—225 Stück und 1 Kopeke für Schachteln von 225 bis 300 Zündhölzer zu entrichten. Die aus dem Ausland eingeführten Zündhölzer gleicher Gattung sind mit den doppelten Steuersätzen belegt. Alle übrigen Arten von Zündhölzern werden, wenn sie inländischen Ursprungs sind, mit je ½, 1, 1½ und 2 Kopeken besteuert und mit 1, 2, 3 und 4 Kopeken, wenn sie aus dem Ausland eingeführt werden. Die Herstellung und die Einfuhr der sogenannten „bengalischen“ Zündhölzer ist verboten. Diese Neuerung verfolgt wesentlich einen hygieinischen Zweck, nämlich die allmähliche Unterdrückung der gesundheitsschädlichen Sorten der Zündhölzer. Ertrag 1900: 6,813 Millionen Rubel.

3. Spanien. Durch das Finanzgesetz v. 30. Juni 1892 wurde die Errichtung eines Fabrikations- und Verkaufsmonopols für Zündhölzer verfügt. Die Einfuhr von Zündhölzern ist verboten. Die Regierung kann entweder mit den bisherigen Produzenten einen Vertrag behufs Ausbeutung des Monopols abschliessen, wenn dieselben der Staatskasse einen Reinertrag von mindestens 4 Millionen Pesetas garantieren. Oder sie hat die Wahl zwischen einer Steuer von 4 Millionen Pesetas auf die bestehenden Zündhölzerfabriken, die dann eine Entschädigung für die ihnen vom Staate überlassene Ausbeute des Zündhölzermonopols darstellt, und der Verpachtung desselben auf 15 Jahre durch Ausgebot für mindestens 4 Millionen Pesetas Reinertrag für die Staatskasse. Erweisen sich diese drei Wege als erfolglos, so hat die Finanzverwaltung selbst den Betrieb des Monopols in eigene Verwaltung zu nehmen. Das Monopol wurde durch Dekret vom 28. Dezember 1892 an eine Monopolgesellschaft, die aus den seitherigen Zündhölzerfabrikanten gebildet wurde, auf 15 Jahre gegen 4,25 Millionen Pesetas verpachtet. Die nicht beigetretenen Fabrikanten wurden von der Monopolgesellschaft enteignet und entschädigt.

4. In Italien ist durch G. v. 28. Juli 1895 neben dem Einfuhrzoll und Lizenzabgaben für die Fabrikanten eine Zündhölzersteuer als innere Aufwandsteuer eingeführt worden, die durch Aufkleben einer Stempelmarke auf die vorschriftsmässig zu verpackende Ware zu entrichten ist. Portugal hat ein Zündhölzermonopol (G. v. 12. April 1892), das seit 1895 an eine Gesellschaft gegen 280,500 Millionen Reis verpachtet ist. Griechenland hatte durch G. v. 28. März 1884 das Monopol mit einem gesetzlich festgesetzten Maximalpreis für die Zündhölzer eingeführt. Dieser ist nach der Qualität verschieden und schwankt zwischen 5 und 30 Lepta für 100 Stück. Für Luxuszündhölzer kommt der dreifache Satz in Anwendung. Der Staat beschafft die Waren, und eine Monopolgesellschaft besorgt den Verkauf, die die Einnahmen, soweit sie nicht für die Staatsschuld abgeliefert werden, nach Abzug von 4% als Vergütung an die Staatskasse abführt. Serbien hat sein 1893 eingeführtes Fabrikations-, Einfuhr- und Verkaufsmonopol nunmehr vollständig verwirklicht. Ertrag 1899: 258 529 Francs, 1900: 263 111 Francs. Rumänien hat ein Zündhölzermonopol für Fabrikation und Verschleiss, dessen Ertrag sich auf 2,4 Millionen Lei (Francs) beläuft.

Litteratur: ***Zeller***, *in Schönberg (4. Aufl.) III, S. 597—599.* — ***Wagner***, *Fin. III, §§ 800 bis*

302, S. 759—768 (Frankreich) und Ergh. S. 119—120. — **v. Kaufmann,** *Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882, S. 540—550.* — **v. Keussler,** *Das russische Zündhölzchensteuergesetz (in Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. VI, S. 356—366).* — **v. Heckel,** *Finanzen Spaniens (in Schanz' Fin.-Arch., Jahrg. X, S. 664).* — **Vignes-Vergniaud,** *Traité des impôts de France, 4. éd., Paris 1880, vol. I, p. 181—185.* — **Olibo,** *Code de contributions indirectes et des octrois, 4. éd., vol. III, p. 345—398.* — **Roussan,** *art. Allumettes chimiques«, in Block, Dictionnaire de l'Administration française, Paris-Nancy 1891, p. 115—117 und in* **L. Say,** *Dictionnaire des Finances, Paris-Nancy 1889, vol. I, p. 126—129.* — **Vesin,** *Monopole des Allumettes chimiques (Journal des Economistes, mai 1874).*

Max von Heckel.

Zunftwesen.

1. Vorbemerkung. 2. Die Entstehung des Z. 3. Die Organisation der ältesten Zünfte. 4. Die Blütezeit des deutschen Z. 5. Der Verfall des deutschen Z. 6. Deutschlands Gewerbeverfassung am Ende des vorigen Jahrhunderts. 7. Die Einführung der Gewerbefreiheit.

1. Vorbemerkung. Das hochdeutsche Wort Zunft, für welches es ein entsprechendes niederdeutsches Wort nicht giebt, soll nach der Ansicht Einiger aus dem Worte »Zusammenkunft« entstanden sein. Nach anderer Auffassung ist es dem Altdeutschen entlehnt, wo »Ungezunft« soviel als Unordnung, Zunft mithin Ordnung, Gesetz bedeutete. Das Wort ist im nördlichen Deutschland bis zur Reformation unbekannt. Die dort an seine Stelle tretenden Bezeichnungen sind »Amt«, so namentlich in den Hansestädten, und »Gilde«. Gleichwertig mit Zunft wurde — und so viel ich weiss, in ganz Deutschland — der Ausdruck »Innung« gebraucht. Man versteht unter diesen Benennungen die Verbindungen selbständiger Handwerksmeister. Das für alle diese Genossenschaften geltende Recht ist niedergelegt in den Zunftrollen, Zunftbriefen, Amtsschragen, d. h. den wenigstens in älterer Zeit meist auf Pergament geschriebenen und in der Lade der einzelnen Verbindung zusammengerollt aufbewahrten Statuten, wie sie für jede Handwerksverbindung verschieden abgefasst waren. Meist sind sie von den Handwerkern selbst aufgesetzt, aber von dem Rate der Stadt oder derjenigen Institution, die über sie die Aufsicht führte, genehmigt. Sie enthalten nicht das volle Recht, ja sie scheinen sogar weit entfernt davon zu sein, die Formen des Zusammenlebens vollständig wiederzugeben. Es wurde eben nicht alles aufgezeichnet, sondern daneben vieles durch Herkommen und Gewohnheit geregelt, wie man sich überhaupt vorstellen muss, dass die Statuten in der ältesten Zeit mehrfach nicht früher aufgeschrieben wurden, als bis durch Streitigkeiten der Mitglieder einer Zunft oder der verschiedenen Zünfte einer Stadt untereinander über Inhalt und Bedeutung des Rechts eine besondere Veranlassung dazu geboten war. Inwieweit die Rollen einzelner Zünfte verschiedener Städte, weniger wohl verschiedener Zünfte in einer Stadt durcheinander beeinflusst wurden, bedarf noch der näheren Feststellung. Bekannt ist, dass Entlehnungen und Uebertragungen der Statuten aus einer Stadt in die andere vorkamen. Vermutlich sind dabei die hervorragenderen Stätten des Gewerbefleisses wegen ihrer eingehenden Ausbildung des Gewerberechts vorzugsweise, also etwa im Norden Lübeck und Hamburg, im Süden Augsburg und Nürnberg, im Westen Köln und Strassburg, im Osten Danzig und Königsberg in Anspruch genommen worden. Von den Rollen zu unterscheiden sind die Ordnungen oder Ordinanzien, einseitige Festsetzungen des Rates, vielfach gewerbepolizeilicher Natur, und die Beliebungen, die Beschlüsse der Mitglieder der Genossenschaften unter sich, die in der Regel nicht offiziell bestätigt wurden. Die letzteren bewirken eine wenigstens teilweise lebendige Weiterbildung des sonst nur in längeren Zeiträumen durch Umarbeitung oder bei Neubestätigungen der Rollen sich ändernden Handwerkerrechtes. — Unter der Zunft verstand man nun schliesslich eine Korporation ganz im allgemeinen. Alle möglichen Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppierungen bedienten sich ihrer Form. Schüler und Lehrer, Notare und Aerzte, Totengräber und Abtrittsfeger, Gärtner und Rebleute, Träger und Spielleute u. a. m. organisierten sich zünftig. Ebenso ist das Vorkommen dieser Verbände nicht auf ein Land beschränkt, sondern lässt sich in allen Kulturländern Europas, einem bestimmten Zustande des Staatslebens, der Gesellschaft und der Bildung entsprechend, in Italien und Spanien, in Frankreich und England, in Belgien und Holland, in den skandinavischen Staaten nachweisen. Nirgends aber hat diese Organisation so tief Wurzel geschlagen, nirgendwo zeitweilig so Hervorragendes geleistet als im Deutschen Reich. Daraus erklärt sich, dass bis auf den heutigen Tag in Deutschland und Oesterreich die Erinnerung an jene glorreiche Periode noch immer nicht ganz verblasst ist. Während im Süden die gewerbliche Thätigkeit und mit ihr das Zunftwesen schnell verfielen, in England diese Verbände niemals zu ähnlicher Bedeutung wie in anderen Ländern aufrückten, in den Niederlanden sie durch das Aufkommen der Fabriken und Manufakturen

rechtzeitig unterdrückt, in Frankreich in der denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 mit einem Schlage aus der Welt geschafft wurden, quälte man sich in Deutschland, dessen wirtschaftliche Blüte durch den 30-jährigen unheilvollen Krieg vernichtet war, mit der Wiederbelebung der alten Formen, von denen man alles Heil erwartete. Erst sehr spät überzeugte man sich, dass die Aufrechterhaltung der überlebten Ordnung die Entfaltung des Gewerbewesens mehr hemmte als beförderte, und noch die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war dem hin- und herwogenden Streite, ob Zunft oder Gewerbefreiheit, gewidmet. Leider gestattet uns der verfügbare Raum nicht, diesen Gegenstand, seiner Wichtigkeit und allgemeinen Bedeutung angemessen, nachstehend erschöpfend zu behandeln. Wir müssen uns auf die Betrachtung der gewerblichen Zunft und auf ihre Geschichte in Deutschland beschränken.

2. Die Entstehung des Z. Ueber die Stellung der Gewerbetreibenden in ältester Zeit sind wenig urkundliche Nachrichten vorhanden und selten sind die vorhandenen bis jetzt zu einem Gesamtbilde vereinigt worden. Unbelauscht von der Geschichte ist die älteste Periode des Handwerks vorübergegangen. Sicher ist nur soviel, dass zunächst der ganze Bedarf der Bevölkerung an gewerblichen Erzeugnissen überhaupt nicht durch berufsmässige Handwerker, sondern im Hause durch Hausgenossen befriedigt wurde. Sowohl Nahrungsmittel aller Art als auch Gewebe und Kleidungsstücke, Gefässe und Geräte wurden als Produkte des Hausfleisses angefertigt. Auf den mittelalterlichen Fronhöfen sind es dann die Unfreien und Hörigen, die ausser mit Ackerbau mit gewerblichen Arbeiten betraut waren, oder wenn sie bereits ausserhalb des Herrenhofes angesiedelt waren, zur regelmässigen Lieferung bestimmter gewerblicher Gegenstände an die Herrschaft verpflichtet erscheinen. Indes ist es sehr fraglich, wie weit dieser Zustand überhaupt seine Herrschaft erstreckt. Jedenfalls gab es neben den unfreien schon in fränkischer Zeit freie Handwerker, insbesondere Metallarbeiter, Weber, Schuster, so dass die Annahme, als ob die hörigen Gewerbetreibenden älter wären als die freien, hinfällig wird. Auch waren schon in derselben Zeit und noch häufiger im 10. und 11. Jahrhundert gewerbliche Produkte im Handel. Mithin hat man nicht nötig, für die Befriedigung des Bedarfs an Gewerbeprodukten in ältester Zeit sich gerade eine Fronhofswirtschaft vorzustellen.

Aus freien Handwerkern sind die ersten Zünfte gebildet worden. Welche Gründe dabei die treibenden und für den Zusammenschluss massgebenden waren, hat sich mit überzeugender Sicherheit noch nicht ermitteln lassen wollen.

Jene Idee, dass die deutschen Zünfte mit den römischen Collegien in Zusammenhang zu bringen seien, ist endgiltig fallen gelassen worden. Man weiss heute, dass die verschiedenen Formen, in denen in Rom die Collegien (s. den Art. Collegia in der 1. Aufl. d. Handwörterbuchs d. Staatsw. II. Bd., S. 845) auftraten, keine Verwandtschaft mit den späteren germanischen Innungen erkennen lassen. Im übrigen war die Umwälzung von 600—1200 so gross und die Gewerbethätigkeit in dieser Zeit offenbar so gering, dass schon deshalb an eine Fortdauer römischer Ueberlieferungen nicht geglaubt werden kann. Was seither zur Erklärung des Vorkommens der Zünfte versucht ist, erfreut sich keineswegs allgemeiner Zustimmung. Nach dem Historiker Hüllmann lag die Ursache zur Entstehung der Zünfte in der Ausschliesslichkeit des Handelsbetriebes und in der Teilnahme an den Bänken und Hallen. Die Massregel, dass gleichartige Waren sämtlich an einem Orte der Stadt verkauft werden mussten, war im Mittelalter eine allgemein verbreitete. Die Erlaubnis, an solchen Plätzen, den sogenannten Bänken, gleichfalls feilbieten zu dürfen, wäre im Laufe der Zeit ein erbliches Recht und das Trachten, die Zahl dieser Gerechtigkeiten, die Konkurrenz im Absatz, gering zu erhalten, die Veranlassung geworden, Zünfte zu bilden. Der Nationalökonom Schönberg aber glaubte in den Zünften vielleicht schon eine Reaktion gegen die bereits hervorgetretenen Folgen der bestehenden Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz erblicken zu dürfen. Nähere Erwägung dieser Theorieen lehrt jedoch, dass in ihnen eine zu moderne Auffassung Platz greift. Die Ausartungen und Untugenden der Zünfte, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte in dem Streben nach Ausschliesslichkeit kund geben und in dem eifersüchtigen eigennützigen Verdrängen angeblich unbefugter Teilnehmer zu Tage treten, können unmöglich die bewegende Ursache der ganzen Erscheinung gewesen sein. Diese Annahme widerspricht der geschichtlichen Entwickelung der Zünfte, die dann niemals so Grosses hätten leisten können, wie es wirklich der Fall ist. Was aber die Auffassung anlangt, dass die Zünfte bereits eine Korrektur von Missständen infolge zu weitgehender Freiheit bezweckten, so berechtigt die Schilderung der Zeiten, die dem ersten Auftreten der Zünfte in Deutschland vorausgehen, nicht zu ihr.

Einen gewissen, wenn auch nicht im einzelnen erkennbaren Einfluss haben sicher die Gilden und Brüderschaften einerseits.

die herrschaftlichen Gewerbeämter und hofrechtlichen Verbände auf den Fronhöfen andererseits ausgeübt. Gilden (s. d. Art. oben Bd. IV, S. 725 ff.) sind die durch Rechte und Pflichten verbundenen Brüderschaften (fraternitates), die an bestimmten Jahrestagen festliche Trinkgelage abhielten. Die ältesten bekannten sind die altfränkischen, die in den Reichsgesetzen und kirchlichen Verordnungen des 8. und 9. Jahrhunderts verboten werden. In den aus heidnischer Zeit überkommenen gottesdienstlichen Trinkgelagen wurzelnd, weisen sie doch von vorn herein auch sittliche und religiöse Elemente auf, indem sie ihre Mitglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung brüderlich aneinanderschliessen. So erscheinen als die Zwecke, die sie verfolgen, die gegenseitige Unterstützung der Brüder und Schwestern in Notfällen, die Beteiligung an den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder, die Unterhaltung brennender Lichter auf den Altären in Kapellen und Kirchen, Veranstaltung von Seelenmessen für verstorbene Mitglieder u. a. m. Ihre Mitglieder rekrutieren sich aus verschiedenen Ständen. Geistliche und Adlige, Handwerker und Kaufleute sowie Personen weiblichen Geschlechts finden wir in ihnen vereinigt. Ihre Organisation ist die einer selbständigen Korporation mit gewählten Vorstehern, Aelterleuten, Stuhlbrüdern, Gerdemännern und anderen Beamten. Sie geben sich ihre Statuten und Gesetze selbst, stehen aber unter den öffentlichen Gerichten des Landes- und Stadtherrn. Schon Wilda lehrte, dass in Anlehnung an dieses Gildewesen die Handwerker freie Genossenschaften gegründet hätten, und die neuere Forschung auf diesem Gebiete macht es sehr wahrscheinlich, dass eine Beeinflussung der Zünfte durch jene älteren Organisationen stattgefunden hat. Am meisten begründet erscheint diese Vermutung gegenüber den Verbänden, die keinen ausgesprochenen beruflichen oder gewerblichen Charakter aufweisen, wie die Kompagnieen der Träger in den Handelsstädten. Allerdings ist später der Abstand zwischen den Gilden und den gewerblichen Verbänden der Handwerker so gross, dass an eine einfache Nachbildung der ersteren nicht zu denken ist. Auch kehren die Grundzüge der Gildeverfassung bei den ersten Zünften nur unvollkommen wieder; immerhin mag der genossenschaftliche Gedanke, wie er in den Gilden in wohlthuender Weise sich bewährte, auf die Entschliessungen der Handwerker, von denen viele Mitglieder der Gilden sein mochten, seine Wirkung ausgeübt haben. Die Idee, die zu genossenschaftlichem, auf das Wohl des Seelenheils bedachten Verbande führte, konnte auch fruchtbar werden, wenn es sich um Schutz der Interessen des alltäglichen Erwerbslebens handelte. Die Baseler Verhältnisse, die die Gründung von Brüderschaften »que vulgarites dicitur zunft« mit eigener Kassenverwaltung und zu kirchlichen Zwecken erkennen lassen, sind ein Zeugnis für die Verquickung religiöser und weltlicher Interessen und scheinen der ausgesprochenen Vermutung nicht zu widersprechen.

An der Ansicht, dass die Entstehung der Zünfte durch das Hofrecht beeinflusst sein könnte, die auf Nitzsch zurückzuführen ist und viele Anhänger zählte, ist neuerdings einschneidende Kritik geübt worden. Es ist auch zweifellos richtig, dass die Abgaben und Leistungen, die den städtischen Handwerkern oblagen, nicht, wie man früher annahm, als Zeichen einstiger hofrechtlicher Abhängigkeit anzusehen sind, sondern sich ungezwungen auf andere Weise erklären lassen. Auch lässt sich eine Zunft, die aus einem hofrechtlichen Verbande hervorgegangen ist, wie es scheint, gar nicht, und nur vereinzelt die Entwickelung eines herrschaftlichen Gewerbeamts bis zu einem ausgebildeten ähnlichen Zunftorganismus nachweisen. Aber in dem Fehlen der Verbindungsglieder liegt natürlich kein Beweis dafür, dass die Beeinflussung nicht doch stattgefunden hat. Und es ist das Vorkommen von hofhörigen Handwerkern, die unter der Aufsicht einzelner Hofämter zusammengefasst waren in den landesherrlichen Hofhaltungen, sowie wenngleich seltener und nicht so zahlreich, auf den Fronhöfen grosser weltlicher und geistlicher Grundherrschaften nicht in Abrede zu stellen. Auch bildeten sie hier zum Teil selbständige Aemter mit eigenem Recht und eigenen Organen. Von den societates auf den Königshöfen, die einen herrschaftlichen oder bischöflichen Dienstmann zum Vorsteher hatten, wird sicher berichtet. Unter derartigen Umständen liegt der Gedanke, dass die neuen Verbände durch die Erinnerung an die alte Organisation mit beeinflusst waren, nicht so fern, wie neuere Kritiker (von Below, Gothein) uns glauben machen wollen.

Den eigentlich massgebenden Anstoss aber wird schliesslich überhaupt nicht ein einzelner Umstand ausgeübt haben, sondern die Zünfte werden auf das Zusammenwirken mehrerer Ursachen zurückzuführen sein.

Eine natürliche Folge der erhöhten Gewerbethätigkeit, ist ihre Entstehung zweifellos durch das Zusammenwirken verschiedener Bedingungen zu erklären. »Wesentlich dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprossen sind die Keime zu ihnen mit den zahlreichen Volkselementen, die in der Stadt sich eine Existenz gründen wollten, hineingetragen worden und in der

Luft städtischer Freiheit rasch zur Entfaltung gekommen« (Jnama). Schon Eichhorn kam zu dem Ergebnisse, dass »die Institution der Handwerksinnungen ihre Wurzel in zwei verschiedenen Rechten haben müsse«, man aber nicht angeben könne, wieviel dem einen oder dem anderen davon angehöre. Und auch ein eifriger neuerer Gegner der hofrechtlichen Abstammung sieht sich schliesslich veranlasst, nachdem er die Auffassung bekämpft hat, dass in Strassburg und Basel die Innungen aus höriger Abhängigkeit hervorgegangen seien, zuzugeben, dass das Zunftwesen verschiedenartig aus lokalen Bedingungen heraus entsteht und kein gemeinsamer Ursprung anzunehmen sei. Demnach wird die Entstehung durch alle Umstände begünstigt und beeinflusst worden sein, die für die Hebung des städtischen Lebens im allgemeinen massgebend gewesen sind; neben den berührten Momenten vor allen Dingen auch durch die allgemein verbreitete Neigung Freier, Genossenschaften zu begründen. Nicht nur in den Kreisen der Vasallen und Dienstleute machte man die Erfahrung, dass Verbindung stark macht, und wenn Kaufleute sich zu Kompagnieen und Gilden vereinigten, um die Gefahren einer weiten Reise, die Unbequemlichkeit des Aufenthaltes an einem fremden Orte besser aushalten zu können, warum sollen dann nicht freie Handwerker auf den Gedanken gekommen sein, zur Wahrung ihrer Erwerbsinteressen, etwa um sich gegen Uebergriffe Mächtiger zu schützen, ebenfalls Verbindungen einzugehen?

Das 12. und 13. Jahrhundert sind eine Epoche voller Leben und frischer Bewegung, zeigen überhaupt eine reiche und rege Entwickelung. Die persönliche Unfreiheit schwindet, das Landleben tritt gegen das bunte Treiben in den Städten zurück. Die Bevölkerung scheint von einem mächtigen Wandertrieb ergriffen. Vom Lande zieht man in die Stadt und aus den Städten der engeren Heimat in die Fremde. Zwar ist die Unsicherheit der Wege gross und der reisende Kaufmann hat viel Gefahr auszustehen, aber unter dem Geleite mannhaftiger Reisige dringt er vor, verhandelt in der Ferne manche fremde Stoffe und Geräte und bringt sie zurück in Gegenden, die diese noch nicht kannten. Die sich offenbarende Formenschönheit oder Nützlichkeit regt zur Nachahmung an, und der Gewerbefleiss beginnt seine Schwingen zu entfalten, erst zaghaft, dann wahrnehmbarer. Auch die Arbeitsteilung tritt deutlicher hervor — kurz es bekundet sich in vielen Punkten ein Aufschwung, der die Roheit früherer Zeiten erst recht erkennen lässt. Die neu gegründeten Städte und Märkte thun in dieser Periode viel, um Fremde anzuziehen. Die Stadtrechte garantieren vor allem die Freizügigkeit. Keiner war gebunden, an dem Orte, wo er sich niedergelassen, zu bleiben. Fand er keine Beschäftigung oder nicht genügenden Unterhalt, so zog er seine Strasse wieder fürbass. Darin liegt ein wesentliches Privileg ausgesprochen, das auf frühere Hörige, die in der Stadt sich ansiedeln wollten, des Eindrucks nicht verfehlt haben wird. Ferner erleichterten die Städte den Hörigen und Unfreien die Niederlassung. Dass Hörigkeit und Leibeigenschaft mit den Grundsätzen des Christentums unvereinbar waren, hatte schon Arnold von Brescia gepredigt. Manche Landesherren hatten mit der Milderung der Hörigkeit, mit der Aufhebung hofrechtlicher Lasten begonnen. Reichgewordene hörige Handwerker mochten sich losgekauft, nicht wenige sich dem Zwangsverhältnis durch die Flucht entzogen haben. Selbstverständlich nahmen sie ihren Weg nach den Städten, und diese, die bereit waren, den Flüchtlingen Schutz zu gewähren, verschafften dem Grundsatz »Stadtluft macht frei« Anerkennung. Endlich werden in dieser Zeit vielfach direkte Privilegien zur Beförderung von Handel und Gewerbe, zur Gründung von Märkten, Einschränkung von Zöllen, Aufhebung von Strandrecht und Grundruhr erlassen. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts werden Städtebündnisse zum Schutze der Handelsstrassen, zur Abwehr der Seeräuber, zur Befreiung des Handels von willkürlichen Erpressungen und Zollgefällen abgeschlossen. Es ist eben eine Epoche, wo die Arbeit beginnt, sich wirtschaftlich von Grund und Boden zu emancipieren. Es ist nicht mehr ausschliesslich der Ackerbau, dem sie dient; sie ist vielmehr eine selbständige Produktivkraft geworden. Der städtische Aufenthalt hat den Vorteil persönlicher Freiheit, bietet Sicherung der materiellen Grundlage der Existenz, die Möglichkeit des Erwerbs von Grundbesitz. So zog ein Gewerbetreibender den anderen nach sich, und dieser Zuwachs wurde um so nötiger, als die städtische Bevölkerung allmählich darauf verzichten musste, den ganzen Bedarf an Nahrungsmitteln selbst zu erzeugen, und für die von aussen hereingebrachten Vorräte die Gegenwerte zu beschaffen hatte. Alle diese Momente machen es erklärlich, wenn dem Zuge der Zeit folgend die Handwerker mit ihren Verbänden sich hervorwagten.

3. Die Organisation der ältesten Zünfte. Die ersten urkundlich beglaubigten Nachrichten von wirklich vorhandenen Zünften stammen aus dem 12. Jahrhundert. Die ältesten auf uns gekommenen Zunftbriefe betreffen die Fischer zu Worms 1106, die Schuhmacher zu Würzburg 1128, die Bettziechenweber zu Köln 1149, die Schuh-

macher zu Magdeburg 1158, die Drechsler zu Köln 1178—1183, die Gewandschneider 1183 und die Schilderer zu Magdeburg 1197, die Lakenmacher in Braunschweig 1156 bis 1180. Das angebliche Privileg Friedrichs I. für die Tuchscherer in Würzburg von 1152 (abgedr. im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg IV S. 162) ist wahrscheinlich gefälscht. Bei den Privilegien der Fischer in Worms und denen der Schuhmacher zu Würzburg mag man nach der Eberstadtschen Auffassung immerhin zweifelhaft sein, ob man es mit Zunftbriefen im eigentlichen Sinne des Wortes zu thun hat. Sind die genannten Korporationen die ältesten bis jetzt bekannten freier Handwerker, so giebt es unzweifelhaft gewerbliche Verbände schon im 12. Jahrhundert in den Städten Hagenau, Augsburg, Strassburg. Doch wenn die Stadtrechte sie erwähnen, so ist es nicht möglich, über ihren Charakter ins Klare zu kommen und selbst die neuere Forschung hat nicht alle Zweifel über ihre Natur zu heben vermocht. Reichhaltiger sind die von Zünften des 13. Jahrhunderts sprechenden Nachrichten. So zahlreich sind die erhaltenen und veröffentlichten Statuten aus dieser Periode, dass es nicht mehr möglich erscheint, sie in dem engen Rahmen dieser Abhandlung aufzuführen. Gewerbetreibende sehr verschiedener Art haben sich nun bereits korporativ gegliedert, nicht nur die Verfertiger gewöhnlicher Gegenstände zum Lebensunterhalt, sondern auch Gewerbethätige wie Kürschner und Gärtner. Die Organisation ist ferner weit verbreitet, indem sich sowohl in norddeutschen wie in süddeutschen Städten Zünfte nachweisen lassen. Sie finden sich in Berlin und Basel, in Magdeburg und Strassburg, in Perleberg und Regensburg, in Braunschweig und in Freiburg i. B. Auch die Verfolgungen, die sie erfuhren, deuten darauf, dass sie sich immer allgemeiner auszubreiten Neigung zeigten. Friedrich II. verbot sie auf dem Reichstage zu Goslar 1219 und wollte nur den Münzerinnungen die Fortdauer erlauben, weil er mit ihrer Hilfe die Falschmünzerei unterdrücken zu können hoffte. Dreizehn Jahre später liess Friedrich II. von Ravenna aus abermals ein Verbot aller Brüderschaften und Gesellschaften der Handwerker in Deutschland ergehen, und im Einverständnis mit diesem Reichsgesetz hob Bischof Heinrich von Worms 1233, bei glücklicher Beendigung eines Streits mit seinen Bürgern im Vertrage von Oppenheim, alle Innungen auf mit Ausnahme derjenigen der Münzer und Holzarbeiter. Auch in Oesterreich war man den Verbänden zunächst nicht freundlich gesinnt. Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts lässt die »Ainigungen« nur bedingt zu, sofern sie dem Lande und den Leuten gut und nutzbar sind. König Ottokar verfügt 1276 die zeitweilige Schliessung aller Handwerksinnungen in Wien, um durch Gewerbefreiheit die schwer geschädigte Stadt zu heben. Das Wiener-Neustädter Stadtrecht wendet sich dann gegen die Ausbeutung der Gesamtheit durch die Brüderschaften, und das Rudolfinische Stadtrecht von Wien wiederholt 1298 das Ottokarsche Einungsverbot. Man kann in diesen Thatsachen nur einen Beweis für die allmähliche Einbürgerung der neuen Einrichtungen erblicken.

Der Charakter der ältesten Zünfte ist offenbar ein wirtschaftlicher. Die Handwerker traten zum Verbande zusammen in dem guten Glauben, ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise wahren zu können. Das scheint der Hauptzweck, den sie verfolgen. Wohl haben ihre Vereinigungen noch andere Seiten, verfolgen sie noch andere Bestrebungen. Sie pflegen die Politik, sie dienen der Wehrpflicht, sie üben gemeinsamen Gottesdienst und treiben gemeinschaftliche Geselligkeit. Aber alle diese Seiten, die während der Blütezeit des Zunftwesens allerdings stärker in die Augen springen und deren Pflege mit als Hauptzweck angesehen wird, treten bis 1300 nur vereinzelt, gleichsam nur als Andeutung späterer Grösse auf. Schon der Umstand, dass nach dem ältesten Strassburger Stadtrecht die Gewerbegenossen zusammen wohnen, deutet auf gewerbliche Interessen, die im übrigen auch aus anderen Stadtrechten und Zunfturkunden erhellen. Die Kürschner in Basel betonen 1226, dass sie ihrem Handwerk zu Ehren und Nutzen der Stadt obliegen wollen, die Bäcker in Berlin 1272, dass sie ihre Gilde errichtet haben »wente di gesunde mensche mach nich wesen ane brod«. Die Regensburger Ordnung über die Tuchfabrikation von 1259 setzte ein aus 12 Richtern bestehendes Gericht ein, »um gutes Tuch in Regensburg zu erzielen«, und die Soester Wollenweberordnung von 1261 ist von gleichen Gesichtspunkten beherrscht. Endlich ist von vorn herein auf den Zunftzwang Gewicht gelegt, d. h. auf die Bestimmung, dass alle das gleiche Gewerbe Ausübenden sich der Korporation anschliessen müssen. Von den 7 ältesten Zunftbriefen sprechen 6 diesen Grundsatz deutlich aus. Die Rolle der Würzburger Schuhmacher von 1128 ist die einzige, die diesen Punkt unerörtert lässt. Augenscheinlich kam es den Handwerkern zunächst auf die Sicherung der Grundlagen ihrer Existenz an; nach deren Beschaffung erst erschienen, zumal in dem Masse als besondere Verbände mit der Pflege geistlich-kirchlicher Interessen aufhörten, andere weiterreichende Bedürfnisse.

Die Verfassung selbst war dabei noch

recht wenig ausgebildet. Da der Zunftzwang eine aus den Verhältnissen sich ergebende Notwendigkeit war, so wurden dem Eintretenden keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Der Nachweis der Kenntnis des Betriebes wird nicht gefordert, denn es verstand sich von selbst, dass jeder, der sich um die Mitgliedschaft und das Recht zur Ausübung des Gewerbes bewarb, dasselbe beherschte. Erst bei den Bäckern in Berlin 1272 tritt uns ein Meisterstück entgegen, indem von dem aufzunehmenden jungen Gewerksmanne verlangt wurde, dass er in eines Meisters Ofen Brot gebacken haben musste. Die einzige Bedingung, die erfüllt werden musste, bestand in der Entrichtung einer Abgabe, gewöhnlich in barem Gelde, häufig auch in Wachs, mitunter beides zusammen. Die angegebenen Beträge weichen von einander ab und dürften als in der Regel geringfügige zu bezeichnen sein. Uebrigens kam es vor, dass auch ohne jede Zahlung oder gegen geringere, als im Statut festgesetzt war, die Zunft erlangt werden konnte. Die Kinder verstorbener Genossen — bei Töchtern deren Ehemänner — geniessen derartige Privilegien. Auch die Erben, selbst derjenige, der die Witwe eines Zunftgenossen heiratete, zahlten weniger. — Frauen scheinen bis 1300 von der Teilnahme an den Zünften nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. Wenigstens stösst man nicht auf ein direktes Verbot ihrer Aufnahme; dagegen werden bisweilen, wie bei den Zimmerleuten und Kürschnern in Basel, Frauen ausdrücklich als Zunftmitglieder angeführt. — Die Mitgliedschaft einer Zunft schloss die Anteilnahme an einer anderen nicht aus. In einer Zeit, wo die Arbeitsteilung gering und die Geschicklichkeit in den einzelnen Gewerben noch nicht sehr weit gediehen war, war das erklärlich. — Gegen einander sind die verschiedenen Zünfte noch nicht deutlich abgegrenzt. Die Technik ist noch so wenig vorgeschritten, dass später selbständig neben einander bestehende Zweige eines und desselben Gewerbes sich in einem Verbande befinden. Der Goldschmied prägte auch Münzen; der Schlosser machte auch Schmiedearbeit; der Schuhmacher übernahm auch die Gerberei. So findet man in Nürnberg Schwarz-, Schön- und Waidfärber in einer Zunft, in München Schneider und Tuchscherer, in Basel Maurer, Gipser, Zimmerleute, Fassbinder, Wagner und Kammmacher; selbst Handwerke, die miteinander nichts zu thun hatten, finden sich in einer Korporation verbunden, wie 1244 in Regensburg Zimmerleute, Schreiner, Korduanbereiter. — Ebenso geringe Entwickelung weist das Lehrlings- und Gesellenwesen auf. Es gab nachweislich sowohl Lehrlinge als Gesellen, doch lässt sich über ihr Verhältnis zum Meister nichts Genaueres ermitteln. Sie waren die jüngeren Leute, für die die selbständige Ausübung des Gewerbes nur eine Frage der Zeit war. Einen besonderen Stand bildeten die Gesellen nicht, und vermutlich war nicht einmal eine gewisse Gesellenzeit die Vorbedingung zur selbständigen Niederlassung. Erst als durch weitergehende Trennung der Gewerbe eine grössere Geschicklichkeit für die Handhabung des einzelnen Zweiges gefordert wurde, konnte der Gedanke an eine Lehrzeit, ein Gesellenstück etc. entstehen. Erst das Anwachsen des Handwerkerstandes und die dadurch gebildete Konkurrenz liess das Bedürfnis hervortreten, den Einzelnen in seiner manuellen Geschicklichkeit thunlichst zu vervollkommnen. Damit verstand es sich dann von selbst, dass man zeitig darauf bedacht war, die kleinen Kunstgriffe dem zukünftigen Meister beizubringen. Was diesen anlangt, so scheint durchaus nicht jeder, der das Handwerk selbständig ausübte, auf die Führung des Meistertitels Anspruch erhoben zu haben. In der Regel wird unter »Meister« nur der Vorstand der Zunft verstanden, der entweder von der Obrigkeit eingesetzt oder von den Mitgliedern selbst gewählt wurde. Die Aufgabe eines solchen Meisters war, seine Genossen zu beaufsichtigen und sie in Fällen von Vergehen zustehenden Orts, bei dem Burggrafen, dem Vogte, dem Rate, zur Anzeige zu bringen. Eine eigentliche Gerichtsbarkeit scheint der Meister nicht ausgeübt, vielmehr die ihm zustehende Gewalt nur als Subalternbeamter bekommen zu haben. Bisweilen wurde er in seiner Thätigkeit durch andere Mitglieder der Zunft, sogenannte Pfleger oder Geschworene, unterstützt. Die Zunft selbst hat über ihre Mitglieder ebenfalls nur eine geringfügige Gerichtsbarkeit, die, wie es scheint, auf ihren Versammlungen, Morgensprachen, wie sie wenigstens in Lübeck, Berlin und Schweidnitz üblich waren, zum Ausdrucke kam. Der Gegenstand der Verhandlungen auf diesen Morgensprachen, die stets im Beisein von Ratsmännern abgehalten werden mussten, ist in den Urkunden nicht angegeben. Es heisst nur gelegentlich, dass sie sich um das, was ihrem Handwerke nützlich und zuträglich sei, kümmern sollten.

Ausgebildeter als die innere Verfassung der Zünfte ist die ältere Gewerbepolizei, die von dem Gedanken durchdrungen ist, das Interesse des Konsumenten wahrzunehmen. Sie äusserte sich in den verschiedensten Massregeln, die dem Handwerker für den Einkauf des zu verarbeitenden Rohstoffes und die Güte der Erzeugnisse Vorschriften machten, die eine Regulierung der Preise beabsichtigten, dem Konsumenten den Einkauf der Waren zu erleichtern strebten, den

Handwerkern nur ein beschränktes Verpfändungsrecht an den ihnen anvertrauten Gegenständen einräumten und manche harte Strafe für die Uebertreter aller dieser Verordnungen in Aussicht nahmen. Die Zünfte als solche hatten mit dieser Organisation nur insofern zu thun, als die Beaufsichtigung über die Durchführung der Gesetzgebung nicht selten den Meistern übertragen wurde.

4. Die Blütezeit des deutschen Z. Während des 14. Jahrhunderts befindet sich das Gewerbe in deutschen Städten in aufsteigender Entwickelung. Kaum der Hörigkeit entronnen, beginnen die Handwerker bereits im städtischen Leben eine Rolle zu spielen und erringt die freie Arbeit eine ihrer Bedeutung angemessene Stellung. Sehr treffend hat man diese Epoche als die Zeit der Zunftkämpfe charakterisiert. Die Handwerker, durch die verhältnismässig leicht erlangten Rechte übermütig, im Besitze der Freiheit, ohne die Fähigkeit, von ihr einen weisen Gebrauch zu machen, stellen als erstrebenswertes Ziel eine Beteiligung am Stadtregimente auf und suchen sich diesem mit Gewalt zu nähern. Zum Teil mochte übrigens auch der Umstand, dass sie vielfach ungerechter Besteuerung und schmählicher Erpressung durch die Geschlechter ausgesetzt waren, den Wunsch nach Erlangung politischer Rechte in ihnen haben aufkommen lassen. Nur vorübergehend haben sie mit diesen Bestrebungen Erfolg erzielt, in Norddeutschland es nirgends zu dauernder Beteiligung an der Verwaltung der Stadt, in Süddeutschland auch nicht an allen Orten gebracht. Diejenige Stadt, in der es zuerst zu einem blutigen Bürgerkriege der Gewerbetreibenden gegen das Patriciat kam, dürfte Köln gewesen sein, wo es bereits 1259 zu einem Ausbruche kam. Aehnliche Bewegungen müssen sich in Ulm, in Freiburg i. Br., in Worms abgespielt haben, wo wir während des 13. Jahrhunderts die Handwerker bereits in hervorragendem Masse am Stadtregimente beteiligt erblicken. In dem seit 1220 nachgewiesenen Rate der Stadt Frankfurt a. M. ist seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Handwerkerbank, deren Mitglieder thatsächlich freilich nur geringen Einfluss auf die Stadtregierung ausübten. Von hier aus mag die Bewegung den norddeutschen Handwerkern zugegangen sein, denn in Rostock kommt am Ende des 13. Jahrhunderts schon ein Zwist wegen des Eintritts von Handwerkern in den Rat vor, und vorübergehend scheint 1287 in der That ein Handwerksmeister Ratsmitglied gewesen zu sein. Nicht minder regte es sich um diese Zeit, um 1272, in Braunschweig, wo die Gilden gleichfalls die Absicht zeigten, den Rat zu verdrängen. Lebhafter griff die Bewegung im 14. Jahrhundert um sich. Es regte sich in Strassburg und Mainz, in Konstanz und Freiburg, in Rostock und Braunschweig, in Lübeck und Hamburg. In Speyer war 1304 der Rat aus 11 Patriciern und Altbürgern und 13 Zünftlern gebildet. In Ulm bestand seit 1327 und 1345 der kleine Rat aus 14 Geschlechtern und 17 Zunftmeistern, der grosse aus 10 Geschlechtern und 30 Zunftmeistern. Dagegen blieb Stettin so gut wie gänzlich verschont von den erbitterten Verfassungskämpfen. Spätestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts pflegte der Rat regelmässig bei wichtigen, allgemeine Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung, Besteuerung, Politik u. s. w. die Meinung der Aelterleute, des Kaufmanns und der Gewerke einzuholen. In Lübeck bestand 1408—1416 der Rat zur Hälfte aus Zünftlern, aber es gelang den Bemühungen der befreundeten Städte in Verbindung mit einer vom Kaiser gesandten Kommission, den alten Rat wieder einzusetzen. Eigenartig ist die im Gegensatz zu den Verhältnissen der meisten anderen deutschen Städte in Osnabrück und in Münster und, nach deren Beispiel wahrscheinlich, auch in Riga und Reval nachweisbare Gesamtgilde. Dieser gehören die hervorragendsten Handwerkervereinigungen an — in Osnabrück 11, in Münster 17 — und sie spielte innerhalb des städtischen Gemeinwesens eine sehr wichtige Rolle. Der Vorstand dieser Gilde wird durch die gewählten Vorstände der einzelnen Genossenschaften, die Gildemeister repräsentiert. Diese aber gehören mit zum Rate und werden bei allen wichtigen Beschlussfassungen zu den Ratsverhandlungen zugezogen. So darf z. B. in Münster bereits 1410 ohne Zustimmung der Gilden niemand seitens des Rates gefangen gesetzt werden und konnte seit 1412 der Rat keinem ohne die Einwilligung der Gilden sicheres Geleit zusagen. Es hängt doch wohl mit dieser Einrichtung zusammen, dass uns in den genannten Städten weder Chroniken noch Urkunden jemals von einem Aufruhr der Handwerker gegen den Rat melden.

Indes nicht nur, dass die Handwerker ihre wirtschaftliche Machtstellung zu fühlen begannen und politisch sich zu bethätigen wünschten, auch das gewerbliche Leben selbst pulsierte mächtiger als je und die Technik machte bemerkenswerte Fortschritte. In dieser Zeit war es, dass im Süden Städte wie Augsburg und Nürnberg, Strassburg und Ulm, im Norden Lübeck, Hamburg, Danzig den Ruhm deutschen Gewerbefleisses und deutscher Leistungsfähigkeit begründen halfen. Seltenere Hantierungen, wie die der Beckenschläger, der Paternosterdreher, der Pergamentmacher, der Täschner er-

scheinen auch im Norden bereits in eigenen Aemtern organisiert, und Beschäftigungen, die noch lange nachher als eigentliche Hausarbeit erscheinen, wie Gärtnerei und Kerzengiesserei, gewinnen handwerksmässige Gestaltung.

Auch die Arbeitsteilung entfaltet sich nunmehr reicher. In der Bäckerei kommt neben der Weiss- und Schwarzbäckerei die Kuchenbäckerei und Lebzelterei, in den Seestädten die Zwiebackbäckerei (Hartbäckerei) auf. In der Fleischerei bilden sich die Gross- und Kleinmetzger, die Schweinemetzger und die Wildpretmetzger zu besonderen Gewerben aus. In den Seestädten hält man Knochenhauer (Fleischverkäufer), Küter (Schlächter), Garbrater (Speisenverkäufer) und Hausschlachter auseinander. Besonders reich ist — übrigens zum Teil schon seit dem 13. Jahrhundert — das Metallgewerbe gegliedert in Ringelpanzerschmiede, Plattner, Schilderer, Helm- und Haubenschmiede, Klingen- und Messerschmiede. Jetzt bilden sich in der künftigen Ordnung dieser Gewerbe noch weitere Zweige selbständig aus als Harnischpolierer, Schwertfeger und Knaufschmiede, Hufschmiede und Grobschmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Sporer. Soweit das freilich nur lückenhaft vorhandene Material erkennen lässt, gab es im 13. Jahrhundert in Kiel 39, in Rostock 128 verschiedene Gewerbearten. Dagegen zeigt das 14. Jahrhundert in Stralsund 113, in Hamburg 114, in Lübeck 129, in Frankfurt a. M. 137, in Nürnberg nur 96 Gewerbe. Immer ist auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, eine grössere Zahl von Zünften zu bilden, und so bestanden in Lüneburg (13. Jahrhundert: 12) 14, in Speier und Zürich je 13 Zünfte, im 14. Jahrhundert, in Frankfurt a. M. (1355) 14, in Augsburg (1368) 17, in Hamburg (1376) 22, in Strassburg (1395) 29 Zünfte. Später schwillt die Zahl erheblich an. Ein aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammendes Verzeichnis weist für Rostock 44 Aemter nach; in Lübeck sind 1474 ihrer 50. Noch zwei Jahrhunderte weiter etwa sind für Lübeck die Dokumente von 65 verschiedenen Aemtern, für Rostock von 60, für Hamburg von 58, für Riga von 40, für Lüneburg von 23 Aemtern oder Zünften bekannt. Das entgegengesetzte Bild zeigt Worms, wo der Rat die Zahl der Zünfte, die in strengster Unterordnung unter der Behörde standen, herabzumindern Veranlassung nahm. So gab es 1392 in Worms 28 Zünfte, 1393 wurden sie auf 24 beschränkt, am Anfange des 15. Jahrhunderts werden 22 aufgezählt und seit Ende desselben giebt es nur 17, bei welcher Zahl es dann sein Bewenden gehabt hat. Jede Zunft umfasst dann freilich eine grössere Zahl von Ordnungen.

In mancher Beziehung erscheint das 14. Jahrhundert als die Krisis des deutschen Zunftwesens. Aber sowie gegen das Ende desselben und mit dem Anfange des folgenden das politische und soziale Leben des deutschen Volkes sich überhaupt verändert, so geraten die gewerblichen Verbände in ein ruhigeres Fahrwasser. Das zünftlerische Selbstbewusstsein erstarkt, aber es lässt sich doch teilweise die gleichen Fehler zu schulden kommen, die es bekämpfte. Wenn auch die Zunftkämpfe teilweise noch bis in die 20er Jahre des neuen Jahrhunderts hineinreichen, in der Hauptsache konnten sie als abgeschlossen angesehen werden. Die Bevölkerung wusste jetzt, was sie von den Zünften zu halten hatte, und fing an sie zu fürchten. Die grosse Masse der Nichtzünftigen wandte sich, wesentlich unterstützt durch die Lehren und Forderungen der Taboriten, gegen die Hegemonie der Zünfte, und es kann daher nicht wundern, dass Pläne auftauchen, wie dem drohenden Unwesen zu steuern sei. Der Schwabe Friedr. Reiser war es, der in einem merkwürdigen, als Reformation Kaiser Sigismunds bekannten Aktenstücke den Zünften feindliche Ansichten entwickelte. Alle offenkundigen Gebrechen des damaligen Lebens leitete er davon ab, dass die Zünfte den Rat ordneten und eine Zunft der anderen durchhelfe. Er forderte, dass man die Zünfte abthun solle und »jederman sein eygen hantwerck und gewerb treiben« lasse. Er warf den Zünften vor, dass sie zu gewaltig geworden seien, dass man den Eintritt in sie teuer erkaufen müsse, dass sie zu viele gesetzliche Schranken aufrichteten, den Einfluss, den sie durch ihre Beteiligung am Rate gewännen, dazu missbrauchten, zu bestrafenden Handwerkern durchzuhelfen, dass in Städten und auf dem Lande einzelne Personen mehrerer Gewerbe sich miteinander vereinigten.

Es mag sein, dass die Reformen, denen Reiser das Wort redete, damals schon ganz angebracht gewesen wären, denn an völlige Aufhebung der eben erst recht erstarkten Zünfte wurde wohl im Ernste nicht gedacht, zu ihrer Verwirklichung kam es nicht, obwohl Kaiser Sigismund nicht nur zu Anfang, sondern auch in späteren Perioden seiner Regierung ähnlichen Erwägungen Raum gegeben haben soll. Trotzdem erlangte gerade in der nächsten Zeit die Zunft eine schwerwiegende Bedeutung im Wirtschaftsleben Deutschlands und einen Einfluss, den man im ganzen als einen entschieden heilsamen bezeichnen darf.

In zweifacher Weise äussert sich dieser wirtschaftliche Charakter. Zunächst in Massregeln für die Konsumenten. Das dabei treibende und bewegende Motiv hoben wir

schon hervor, und es tritt kein eigentlich neuer Gedanke in der Reihe der Anordnungen auf. Güte des Rohstoffes und des Erzeugnisses, angemessene Preise bilden die Punkte, auf die das Augenmerk gerichtet ist. Nur die Abweichung zeigt sich, dass die darauf bezüglichen Bestimmungen aus den Stadtrechten in die Zunftrollen übergegangen sind. Die Zünfte erkennen es als ihre Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Arbeiten ihrer Mitglieder gut, tadellos, unwandelbar angefertigt würden, dass keiner den Konsumenten zu Klagen Veranlassung gäbe. Zur Durchführung der bezüglich der Art, Form, Grösse und Behandlung erlassenen Vorschriften findet Warenschau und Prüfung statt. Eine Beaufsichtigung des Fabrikationsprozesses vom Einkaufe des Rohstoffes bis zum Verkauf des Erzeugnisses ist die Regel. In diesen Gedankengang scheinen auch Neuerungen zu gehören, wie die Dienstzeit, die jeder als Gehilfe bei einem Zunftmeister vor der selbständigen Niederlassung auf sich nehmen musste, und die Verallgemeinerung des Meisterstücks. Die Anordnung der Meisterprüfung ist nicht dem Egoismus entsprungen, nicht der Absicht, die Konkurrenz zu beschränken, sondern dem natürlichen Wunsche, bei dem konsumierenden Publikum den frisch errungenen Ruhm nicht einzubüssen. Anfangs war der Eintritt frei, eine Probe der Geschicklichkeit nicht erforderlich. In Lübeck kannten unter 13 Zünften, deren Rollen aus dem 14. Jahrhundert sich erhalten haben, nur 5 das Meisterstück; im folgenden Jahrhundert war es von 23 Meistern bei 16 noch nicht eingeführt. In Lüneburg kommt das Meisterstück zuerst gegen 1400 bei den Goldschmieden auf, dann während des 15. Jahrhunderts häufiger. In Süddeutschland und der Schweiz, z. B. in Basel, entwickelt sich das Meisterstück erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Unter den in Strassburg zur Tucher- und Weberzunft gehörenden Handwerken kennt im 15. Jahrhundert kein einziges, im folgenden nur das der Tuchscherer ein Meisterstück. Seit die Zünfte es aber auf sich nahmen, für die Vortrefflichkeit der Leistung einzustehen, waren sie gezwungen, von dem, der sich ihnen anschloss, eine Garantie zu fordern, dass er sein Gewerbe verstehe. Freilich aber zeigt sich bereits in der weiteren und allgemeinen Ausbreitung des Meisterstücks der Beginn einer gewissen Missbildung der Organisation. In dem Masse, als es den Gewerbetreibenden nicht mehr leicht wurde, ein ausreichendes Einkommen zu erwerben, sannen sie auf Erschwerung des Eintritts in die Zunft, deren Mitglieder ja in erster Linie das Vorrecht zum Betrieb der Hantierung besassen, wenn nicht gar ein Monopol darauf. Sie strebten, sich die zukünftigen Mitwerber vom Halse zu halten und die Vorbereitungszeit derjenigen, die sie nun doch einmal unbedingt neben sich zu dulden haben würden, so lange wie möglich hinauszuschieben.

Bewegt sich die Sorge für die Konsumenten auf alter Bahn, wenn auch mit grösserem Nachdrucke, so zeigt sich als eine völlige Neuerung die Rücksicht auf das Wohl der Produzenten. Die heutige Zeit erkennt ein Recht auf Arbeit nicht an und weiss nichts von einer Pflicht der Gesamtheit, für ein materiell ausreichendes Einkommen ihrer Glieder sorgen zu sollen. Damals dagegen scheint es leitender Grundsatz gewesen zu sein, sich darum zu kümmern, dass jeder Meister genügende Beschäftigung und eine Bezahlung fand, die hinlängliche Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gewährte. Um dies zu erreichen, wird durch allgemeine Geltung des Zunftzwanges der Gesamtheit ein Markt garantiert. Wer nicht zur Zunft gehörte, konnte nicht darauf rechnen, Absatz seiner Erzeugnisse in der Stadt zu finden. Weiter aber wird auf dem Markte die freie Konkurrenz fast ganz ausgeschlossen und dahin gestrebt, für alle Genossen Produktionskosten und Absatz möglichst gleich zu gestalten. Man begrenzt die tägliche Arbeitszeit, man setzt die Maximalproduktion des Einzelnen fest, man bestimmt die Zahl der zur Unterstützung heranzuziehenden Hilfskräfte, man kauft das Rohmaterial gemeinsam ein und verteilt es nach Bedarf, man schrieb gleiche Lohnzahlung vor und man regelte die Verkaufsbedingungen. Sich gegenseitig die Käufer abspenstig zu machen, das von einem anderen begonnene Werk fortzusetzen, mit Produkten, die von anderen erzeugt waren, Handel zu treiben — war verboten. Auf diese Weise war allerdings jede Möglichkeit für einen Grossbetrieb, der verschiedene technische Arbeitsprozesse unter einer Leitung hätte vereinigen wollen, aufzukommen, von vorn herein im Keime erstickt oder doch sehr erschwert.

Aber nicht nur wirtschaftlich griff die Zunft rücksichtslos in den freien Willen der Individuen ein; mindestens ebenso nachdrücklich bewährte sie sich als Erzieherin auf moralischem Gebiete, in der Normierung des Lehrlings- und Gesellenwesens. Freilich war dasselbe von vorn herein von Uebertreibungen nicht frei und mit manchem Formelkram verbunden, aber es hatte diese eigentümliche Schule, die jeder über sich ergehen lassen musste, doch auch unverkennbar ihre wohlthätigen Folgen. Die erste Bedingung für die Aufnahme eines Knaben in das Handwerk zu dessen Erlernung war

die eheliche Geburt. Ungern nahm man die erst durch die Ehe Legitimierten auf. Ausgeschlossen blieben Bastarde und Findlinge, die Söhne der in niederer städtischer Beamtung stehenden Personen, als Gerichtsdiener, Feldhüter, Nachtwächter, Totengräber etc. und in den Zünften vornehmerer Gewerbe auch die Angehörigen gewisser Berufe, wie die der Leineweber, Müller, Bader und Barbiere. Seine eheliche Geburt musste der aufzunehmende Lehrling mit seinem Geburtsbrief beweisen. War dieser in Richtigkeit, so begann eine Probezeit von höchstens vier Wochen, um sich davon zu überzeugen, ob Lust und Geschick zu dem erwähnten Gewerbe vorhanden. Nach zur Zufriedenheit abgelaufener Probe erfolgte bei offener Lade unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten in Anwesenheit aller Mitglieder der Zunft die Aufdingung. Der Name des Lehrjungen ward in das Protokollbuch eingetragen, wofür eine kleine Gebühr zu entrichten war. Der Lehrling stand unter der Zucht des Meisters, schlief in dessen Hause und ass an dessen Tisch. Die Dauer der Lehrzeit war sehr verschieden angesetzt; sie schwankte von 2—6 Jahren; nach ihrer Beendigung erfolgte ebenfalls unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten die Lossprechung und die Ausstellung eines Lehrbriefes.

Nun ging es auf die Wanderschaft, der aber noch eine mitunter etwas harte Prozedur vorausging. Von Rechts wegen durch die Zustimmung der Meister war der Lehrling freilich Geselle geworden, aber er war es noch nicht nach Handwerks Gewohnheit und Gebrauch. Daher musste er sich an die Gesellen-Brüderschaft wenden und um Aufnahme bitten, die unter allerlei Scherzen und Lächerlichkeiten dem Gesuche zu willfahren pflegte, aber dabei den Ernst der Situation wahrte, indem mancherlei Reden gehalten wurden, die dem Gesellen zur Richtschnur für sein künftiges Verhalten werden sollten.

Das Wandern nahm früh seinen Anfang. Bereits Urkunden des 14. Jahrhunderts lassen erkennen, dass es vorkam und bestimmte Gebräuche sich daran knüpften. Offenbar empfand man es in dem Masse, als das Handwerk sich hob, der Kunst sich näherte und grössere Anforderungen an die Technik gestellt wurden, als ein Bedürfnis, einen Austausch der Ideeen und Fertigkeiten herbeizuführen. Die jungen Leute zogen von Stadt zu Stadt, lernten die Besten ihres Faches kennen und kehrten mit Kenntnissen reich beladen in die Vaterstadt zurück. Von dem auf der Wanderschaft Erlebten und Erlernten zehrte dann der Handwerker bis an seinen Tod. Einige Städte bildeten auf diesen Wanderschaften besondere Anziehungspunkte und wurden gewissermassen zu Hochschulen des Handwerkerstandes. Dahin gehörten vorzugsweise die Städte der Rheinebene, die am frühesten sich einer hohen wirtschaftlichen Blüte erfreuten. Im Süden waren Konstanz, Schaffhausen, Basel, Colmar, Strassburg und Freiburg derartige hoch entwickelte Städte; nördlicher wurden Frankfurt, Mainz, Cöln, Speier und Trier gern aufgesucht. Später, etwa seit 1400, übten auch die im Osten belegenen Städte, wie Dresden, Magdeburg, Frankfurt a. O., Danzig und Königsberg, auf die Wandernden einen gewissen Reiz aus. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber scheint ein unstetes, ungeordnetes Wandern eingerissen zu sein, mit dem der Terrorismus der Gesellen und die wachsende Unzufriedenheit der Meister über die schwierige Behandlung des leicht beweglichen und leicht erzürnten Völkchens der Gesellen Hand in Hand ging (s. den Art. Gesellenverbände oben Bd. IV S. 182 ff.). Die Dauer der Wanderzeit schwankte zwischen drei und fünf Jahren. Mitunter war sie namentlich für die Meisterssöhne auch wohl nur auf ein Jahr angesetzt. In den Städten, in die der wandernde Geselle kam und wo er nach Arbeit umschaute, wurde er vom Altgesellen begrüsst. Dieser wies ihm Beschäftigung nach und kredenzte ihm auf der Herberge den Willkommenstrunk. Waren keine Vakanzen vorhanden oder wollte der Geselle nicht verweilen, so erhielt er das sogenannte Geschenk, einen kleinen Zehrpfennig. Die Mittel zu diesen Ausgaben brachten die Gesellen durch Auflagen unter sich auf.

Hatte der Gesell nun seine durch die Zunftordnung vorgeschriebene Wanderschaft erledigt, so konnte er das Meisterrecht erwerben. Hierbei war, namentlich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Absolvierung einer Dienstzeit ihm besonders zur Pflicht gemacht. Man nannte es später »muten« und es kam wohl vor, dass diese Probezeit auf zwei Jahre angesetzt wurde. War sie erledigt, so konnte auf der Quartalversammlung der Zunft die Meisterschaft nachgesucht werden. Fanden sich alle Papiere in Ordnung, alle Vorschriften erfüllt, so wurde er zur Anfertigung des Meisterstücks zugelassen, an dessen befriedigende Erfüllung sich eine vom Erwerber zu veranstaltende Mahlzeit schloss.

Hand in Hand mit dieser erzieherischen Thätigkeit bewegte sich die Pflege des religiös-geselligen Moments. Bis zur Reformationszeit waren die Zünfte ganz allgemein auch auf die Förderung ihrer Mitglieder in dieser Beziehung bedacht. Man beteiligte sich in corpore an kirchlichen Prozessionen und rüstete sich für diesen Zweck auf gemeinschaftliche Kosten mit

Fahnen und Standarten aus; man unterhielt gemeinsame Lichter auf Altären in Kapellen und Kirchen oder stiftete wohl gar selbst einen Altar; man verlangte von allen Genossen, dass sie zu bestimmten Festen beim Gottesdienst anwesend waren, dass sie sich bei der Beerdigung verstorbener Mitglieder oder Familienangehöriger derselben einfanden. Dazu kamen die doch wohl den Gildestatuten entlehnten regelmässigen Zusammenkünfte in den Trinkstuben und die Regelung des geselligen Verhaltens daselbst sowie der Versuch, auch den sittlichen Lebenswandel der genossenschaftlichen Ordnung zu unterwerfen.

Endlich ist die militärische Organisation zu erwähnen. Dass diese sich schon in den ältesten Zünften bemerklich machte, wurde bereits erwähnt; die neuere Forschung (Gothein) hat sogar sich bemüht, jedoch ohne recht durchgeschlagen zu haben, ihr einen entscheidenden Einfluss auf die Entstehung der Zunftverfassung zuzuschreiben. Sicher ist, dass man in der Blütezeit die Bewachung der Stadt gern den Zünften übertrug, sie zur Besetzung von Türmen und Thoren wechselseitig antreten liess; dass man ihnen zumutete, je nach ihrer Grösse eine bestimmte Anzahl von Bewappneten in guter Ausrüstung aus ihrer Mitte zu stellen.

Die Zunft erfasste mithin, wie man sieht, den Menschen nicht in einer bestimmten Richtung; sie wandte sich nicht an den Gewerbsmann allein in ihm, sondern sie bemächtigte sich seiner ganzen Persönlichkeit, und darin zumeist mag das Geheimnis ihrer überraschenden Kraft gelegen haben. Sie bewahrte den Einzelnen vor Vereinsamung, erweckte in ihm das Genossenschaftsbewusstsein und das Gemeingefühl. Wenn sie auch die Idee des standesgemässen Einkommens nicht auf die Dauer aufrecht zu erhalten vermochte, bei der zunehmenden Zahl der Gewerbetreibenden deren Durchführung zu unabsichtlichen Härten führte, so schuf sie doch einen wirtschaftlich leistungsfähigen Mittelstand, der den städtischen Gemeinwesen durchweg zur Ehre und zum grössten Vorteile gereichte. Ob diese Verfassung für die Individuen stets nur gute Erfolge erzielte, ob der Einzelne wirklich vor Not und Armut bewahrt blieb, ist eine andere Frage. Es ist sehr zu fürchten, dass gerade wegen der längeren Vorbereitungszeit und wegen der mit ihr verbundenen Kosten manches bemerkenswerte Talent nicht zu seiner Entfaltung gekommen ist. Die Gesamtheit aber fuhr zweifellos gut dabei. Ganz Deutschland stand unstreitig auf einer hohen Stufe der Entwickelung und der Blüte, wie sie nach dem 30jährigen Kriege verhältnismässig nicht wieder erreicht worden ist. Der arbeitende Stand war wohlhabend, und dem entsprach der Nationalreichtum und die Macht Deutschlands nach aussen. Die wirtschaftlichen Fortschritte liegen klar zu Tage. Die Bevölkerung wuchs ansehnlich und damit parallel ging eine Vermehrung der Kapitalien, so dass der Zinsfuss sank. Die Städte zeichneten sich durch schöne Profangebäude und Kirchen, durch Wasserleitungen und kunstvolle Bauten aus. Alle Schilderungen und Aussagen von Zeitgenossen stimmen in dem Ruhme Deutschlands überein. Bei Machiavelli wird Deutschland der mächtigste, reichste Staat genannt; Papst Pius II. entwarf eine glanzvolle Zeichnung von den deutschen Zuständen, und in Frankreich nannte man Deutschland einfach »la patrie des machines«. Die Deutschen, so hiess es, wüssten Hausgerät und Werkzeug so pünktlich, so niedlich, so bequem anzufertigen, dass andere Völker sie nur bewundern, nicht nachzuahmen imstande seien. Man darf wohl glauben, dass die Zunftverfassung an diesem Aufschwunge einen erheblichen Anteil gehabt hat.

5. Der Verfall des deutschen Z. Indes wie bewundernswert die Haltung der Zünfte im ganzen war, Missbräuche zeigen sich bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die vorwärtsschreitende Arbeitsteilung bewirkte eine grössere technische Geschicklichkeit des Einzelnen, aber sie führte auch gleichzeitig zur Begründung neuer Handwerkerverbände mit besonderen Ordnungen und Artikeln. War das erstere ein Vorteil, so war das letztere ohne Zweifel ein Nachteil, und der Schaden blieb daher nicht aus. Die Gewerbetreibenden, in bedrängter Lage, von der Konkurrenz bedroht, griffen dem Publikum gegenüber zu Betrügereien und sannen auf Massregeln, sich die Konkurrenten vom Halse zu halten. Leider war niemand da, der sie in diesem Vorhaben mit Erfolg hätte stören können. Wäre ein wachsames Auge vorhanden gewesen, die Gefahr wahrzunehmen, und hätte ihm die Macht zur Seite gestanden, sie abzuwenden, so hätte die im Grunde nützliche Verfassung sich wohl länger mit Ehren halten können. Statt dessen legte die Reichsregierung nur ein geringes Verständnis für die Erscheinung zu Tage, und die Anordnungen, die hier und da getroffen wurden, um eine Besserung zu erzielen, blieben unausgeführt.

Um den Widerspruch der verschiedenen Lokalstatuten gegeneinander zu beseitigen, entschloss man in manchen Gegenden sich zum Erlass allgemeiner Ordnungen, die für ein ganzes Handwerk in allen Landesteilen oder für einen bestimmten Distrikt galten. Derart ist die 1486 in der Markgrafschaft Baden aufgerichtete grosse Tucherordnung

derart die Gewerbepolitik, die Markgraf Christoph hier einschlug, die später auch in Württemberg durch Begründung von Landeszünften Anerkennung fand. Man suchte das ausschliessliche Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht der Regierung zu wahren und die lokalen Zünfte durch Stiftung von Landesverbänden zu unterdrücken. In Brandenburg normierte die Polizeiordnung Joachims I. von 1515 das beim Eintritt in die Zünfte zu zahlende Meistergeld, schaffte die Werkköste ab und beschränkte die Zahl der jährlich zu veranstaltenden Morgensprachen auf drei. Joachim II. liess sogar 1541 eine besondere »Ordnung von verschiedenen Punkten in Handwerkssachen« ausgehen, welche die Gerichtsbarkeit der Zünfte und gewisse Missbräuche einzuschränken beabsichtigte. Das Reich seinerseits blieb ebenfalls nicht müssig und gab zur Unterdrückung der aufkommenden Missbräuche mit grossem Eifer polizeiliche Vorschriften. In der Reichspolizeiordnung von 1530, der ersten ausführlich gehaltenen, untersagte man das Schenken und Zechen der wandernden Gesellen und bemühte sich, die Meister gegenüber den Gesellenschaften, die den Arbeitsnachweis vermittelten, unabhängiger zu stellen. Achtzehn Jahre später wiederholte man das Verbot auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 und fügte eine Ehrlichkeitserklärung der Leineweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader hinzu. Diese sollten ohne weiteres in die Zünfte aufgenommen werden. Dabei wurde den Gesellen verboten, auf ihre Meister einen Druck auszuüben, z. B. ihnen Vorschriften über die zu verabreichende Kost zu machen und gleichzeitig die Meister angewiesen, ihre Gesellen so zu halten, dass diese keine Veranlassung zu Klagen und Beschwerden hätten. Endlich wurde den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, alle Verbindungen von Handwerkern zu verhindern und zu bestrafen, die den Zweck verfolgten, »dass einer sein gemacht Werk der Arbeit in feilen Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen soll als der andere, und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, dass diejenigen, so der Arbeit notdürftig und kaufen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen«. Alle diese Anordnungen erzielten gar keinen Erfolg, und es half ebenso wenig, dass die Reichsabschiede von 1559, 1566, 1570, die Reichspolizeiordnung von 1577 sie wiederholten sowie auf dem letzten einflussreichen Reichstage vor dem Ausbruch des 30jährigen Krieges, dem von Regensburg im Jahre 1594, noch einmal alle Bestimmungen zusammengefasst und bis in geringfügige Einzelheiten verfolgt wurden.

Verwickelter und unerquicklicher gestalteten sich die Zustände im 17. Jahrhundert. Statt dass das dehnende und wachsende Leben dem formalistischen Wesen der Zunftverfassung gegenüber Recht behielt, trat der umgekehrte Fall ein. Der Schematismus schlug jede frischere Geistesregung in Fesseln, und die Verfassung verknöcherte. Die kirchlichen Interessen teilten die Bevölkerung in zwei grosse Heerlager und liessen kein einheitliches Zusammengehen mehr erwarten. Der 30jährige Krieg verwischte den letzten Rest der politischen Bedeutung der Zünfte, und an die Stelle der jenen bisher eingeräumten Autonomie trat die absolute landesherrliche Macht. Der Abstand, der die Zunft des 17. Jahrhunderts von der des 12. und 13. trennte, ist so gewaltig, dass man sich nur mit Mühe die Grundzüge der einst so wohlthätigen Institution ins Gedächtnis zurückruft. Die hauptsächlichsten Uebelstände, die jetzt beklagt werden, sind die verallgemeinerte, lang andauernde Vorbereitungszeit, die über Gebühr ausgedehnte Lehr-, Wander-, Mutzeit, das ausgeartete Meisterstück, die hohen Gebühren beim Eintritt in die Zunft. In ihrer missbräuchlichen Ausdehnung waren diese Bestimmungen neueren Datums und hatten im Laufe der Jahre, als die zunehmende Bevölkerung die Basis der Erwerbsmöglichkeit immer mehr zusammenschrumpfen liess, desto engherzigeren Charakter angenommen. Die Zunft des 14. Jahrhunderts hatte danach gestrebt, innerhalb ihres Verbandes jedem annähernd eine gleiche Machtstellung zu verleihen; aus diesem Grunde hatte sie die strenge Beaufsichtigung der Produktion ins Auge gefasst. Die Zunft des 17. Jahrhunderts gab diesen Gedanken nicht ganz auf, aber sie verlieh ihm einen hässlichen Beigeschmack. Sie wollte die Befugnis zur ausschliesslichen Ausübung des Gewerbes einer kleinen Anzahl Personen vorbehalten wissen, für die dann die alten Grundsätze, übrigens verschärft und verbreitert, zur Anwendung kommen sollten. Somit verengte sie den Zugang zum Gewerbe und suchte die Besitzenden im Genusse ihrer Vorrechte zu erhalten. Gewerbetreibende, die ausserhalb der Sphäre dieser Interessenten geboren und erzogen waren, fanden für ihre Leistungen schwer Abnehmer. Es kam nun nicht mehr darauf an, dass der Einzelne seine Hantierung gut verstand, sondern darauf, dass die Erlernung derselben im vorschriftsmässigen Geleise vor sich gegangen war. Der Begriff der »Unehrlichkeit« wurde immer weiter ausgedehnt, um von vorn herein vielen den Anschluss unmöglich zu machen; die Zahl der Meister in den geschlossenen Zünften beschränkt; das Meisterstück immer weitläufiger und die

mit ihm verbundenen Festlichkeiten immer kostspieliger; die bei der Gewinnung der Innung zu zahlende Gebühr immer höher angesetzt. Entsprechend arteten die Gesellenverhältnisse aus. Die Feier des »blauen Montags« riss immer allgemeiner ein, und die Unbotmässigkeit gegen die Meister gewann immer grössere Ausdehnung. Das Publikum aber lief Gefahr, mit hohen Preissatzungen übervorteilt zu werden, gegen die die Taxen, so unentbehrlich sie waren, doch nur wenig zu helfen vermochten.

Bei solcher Sachlage, die hier nur angedeutet, nicht eingehend geschildert werden konnte, gewann nach dem dreissigjährigen Kriege die Ansicht die Oberhand, dass eine Regelung des Zunftwesens von Reichs wegen erfolgen müsse. Schon die Wahlkapitulationen von 1661 mahnten an diese Aufgabe. Im November 1666 fassten die Reichsstände auf Anregung Strassburgs, Regensburgs und Nördlingens ein Conclusum über die »bey denen Handwerkern entstehenden Insolentien und gegen die ordentlichen Obrigkeiten bezeigenden Widerspenstigkeiten«. Sein Inhalt ging dahin, dass »mit bestem Fleiss noch ferner zu laboriren, damit dann wider die Reichskonstitutionen und gemeine Polizeiordnung sonderbar de anno 1548 und de anno 1567 eingerissenen Unordnungen, schädlichem Aufstehen, Schmähungen und andern unzulässigen Exzessen durch gesammte Verfügung des Reichs gesteuert werde«. Indes blieb einstweilen diese Anregung ohne Erfolg, und erst im April 1667 wurde beschlossen, demnächst über einige Punkte des Polizeiwesens zu beraten, unter denen die Einrichtung der Zünfte und Abschaffung der Missbräuche sich befand. Im Juli 1669 kamen diese Fragen zur Verhandlung, und der Vertreter Kurbrandenburgs sprach sich hierbei für nichts Geringeres als die Aufhebung der Zünfte aus. Diese Forderung war offenbar den meisten Staaten zu radikal, und ohne diese principielle Seite überhaupt zu diskutieren, beschloss man, zunächst von den Städten Material einzusammeln, welcher Art die gerügten Missstände des Zunftwesens eigentlich wären. Diese Berichterstattung zog sich bis zum Mai 1671 hin, und die Beratungen wurden erst wieder aufgenommen, als am 16. Mai genannten Jahres die Reichsdiktatur dem Reichstage einen »unvorgreifflichen Aufsatz« übermittelte, was wegen Abstellung der Handwerkermissbräuche im künftigen Reichsabschied zu bringen sei.

Jetzt häufte sich die Zahl derer, die die Beseitigung der Zünfte für die zweckmässigste Massregel erklärten. Der Kurfürst von Brandenburg liess daran erinnern, dass er schon 1669 ihre Aufhebung angeregt habe. Der Vertreter von Braunschweig-Celle äusserte sich gleichfalls dahin, dass sein Fürst »wenig auf die Zünfte« hielte, und der Vertreter von Braunschweig-Calenberg erklärte sich mit ihrer Abschaffung einverstanden, wenn sie im ganzen Reiche vorgenommen werde. Kurz, die ganze weltliche Fürstenbank stimmte dem brandenburgischen Vorschlage zu. Zu seiner Ausführung kam es indes noch nicht. Die Ansicht, welche das Wesentliche der Institution festhalten und nur die Missbräuche beschneiden wollte, gewann die meisten Anhänger. Um den letzteren Zweck zu erreichen, wurden fortwährend Projekte ausgearbeitet. Aus dem »unvorgreifflichen Aufsatze« und dem Gutachten von 1669 wurde ein neues Aktenstück gemacht. Die Reichsdiktatur lieferte »Additiones«, das Kurfürstenkollegium »Monita«, und alles zusammen ermöglichte die Aufstellung eines neuen Projekts, »was in den künftigen Reichsabschied wegen derer bei den Handwerkern eingerissenen Missbräuche zu bringen seyn möchte«. Aus diesen Vorarbeiten erwuchs das Reichsgutachten vom 3. März 1672. Leider hatte dasselbe nur geringe Wirkungen, und seine Bestimmungen zur Beseitigung der Missbräuche blieben fromme Wünsche. Die Punkte, auf die in den Verhandlungen Gewicht gelegt worden war, betrafen die Aufhebung der Jurisdiktion der Zünfte, die ständige Gegenwart von Magistratsdeputierten in den Morgensprachen, die rationelle Einrichtung der Meisterstücke, die Ermässigung der Eintrittsgebühren und die Erleichterung des Meisterwerdens. Aber das Gutachten entsprach den zu stellenden Forderungen nur in verschwommener Weise und vermochte keine allgemeine Anerkennung zu finden.

Nur die eine Folge hatte das Gutachten, dass einige Fürsten nunmehr dazu schritten, in ihren Ländern selbständig Reformen vorzunehmen. In Brandenburg ordnete der grosse Kurfürst in der Polizeiordnung vom 3. Januar 1688 das Zunftwesen. Braunschweig folgte mit einem Reglement wegen Einrichtung der Aemter und Gilden am 4. August 1692 und Kurhessen mit einer allgemeinen Zunftordnung vom 29. Juli 1693. Dabei entschloss man sich in Brandenburg, trotz der früheren Auffassung von der Zweckmässigkeit der Aufhebung der Zünfte, sie beizubehalten. Nur wurde ihre Organisation eine etwas andere. Lehrlingswesen, Wanderzeit, Meisterstück wurden durch strenge Vorschriften geregelt; die allgemeinen Rechte, wie Morgensprachen und Gerichtsbarkeit beschränkt, wirtschaftliche Missbräuche, wie Preisverabredungen, Veruntreuungen des Materials, Nichtausführung von Bestellungen etc. mit Strafen bedroht.

Ob in den genannten Ländern mit diesen

Reformen wirklich etwas erreicht wurde, bleibe dahingestellt. Jedenfalls liess man nun einige Jahrzehnte die Sache auf sich beruhen und erst im Juli 1731 wurde dem Reichstage ein neuer Entwurf unterbreitet, der in der Folge am 16. August desselben Jahres Gesetz wurde. Eine äussere Veranlassung, die Reform aufzunehmen, bot ein Aufstand der Augsburger Schuhknechte. Gesellenunruhen waren in den letzten Jahren häufig gewesen und der »Verruf« ein Mittel geworden, dessen Gebrauch die Gesellen von den Meistern gelernt hatten. In Augsburg war aus einer geringfügigen Ursache ein Streit entstanden, dessen Beilegung anderthalb Jahre gedauert hatte und der die Interessen der Allgemeinheit dabei so augenfällig geschädigt hatte, dass man den Erlass eines Reichsgesetzes nicht länger verzögern zu dürfen glaubte.

Die neue Reichszunftordnung von 1731 ist nun jedenfalls ein sehr sorgsam ausgearbeitetes Gesetz, aber sie ist weit davon entfernt, für die Einführung der Gewerbefreiheit bahnbrechend zu sein. Sie ist die erste Gewerbeordnung, die sich auf alle Zünfte in ganz Deutschland bezieht, und als solche von Interesse. Eine eigentliche Reform brachte sie nicht. Man liess die Zünfte ruhig weiterbestehen und glaubte durch Beschneidung der Auswüchse den Namen retten zu können. Der Hauptnachdruck liegt auf dem Verbot aller Zusammenkünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit. Das Gesetz hob das freie Versammlungsrecht der Zünfte auf und stellte alle Zusammenkünfte unter Aufsicht der Ortsbehörden. Alle von den Handwerkern eigenmächtig getroffenen Anordnungen wurden für »null, nichtig, ungiltig und unkräftig« erklärt. Handwerker, die dieser Vorschrift kein Gehör schenken oder gar trotz obrigkeitlicher Abmahnung auf Durchführung der gefassten Beschlüsse bestehen würden, sollten handwerksunfähig sein und, falls sie sich durch die Flucht der Bestrafung entziehen würden, steckbrieflich verfolgt werden. Im weiteren suchte das Gesetz den Zutritt zu erleichtern. Die früheren Bestimmungen der Polizeiordnungen über die Zulassung aller Stände zu den Zünften wurden wiederholt. Zwischen unehelich erzeugten und vor oder nach der Kopulation geborenen Kindern sei beim Eintritt in die Zünfte kein Unterschied zu machen. Die kostbaren und unnützen Meisterstücke sowie die schwelgerischen Mahlzeiten dabei wurden aufgehoben. Die Behörden wurden angewiesen, darauf zu achten, dass man die Meisterstücke »moderiere, verändere und nach Billigkeit« einrichte. Einem strebsamen Gesellen sollte trotz des Widerspruchs der Zunft das Meisterrecht erteilt werden können, wenn der Bewerber sich den von der Zunft in Bezug auf Anfertigung veralteter Meisterstücke gestellten Anforderungen nicht unterwerfen wollte.

Eingehende Aufmerksamkeit wurde dem Lehrlingswesen gezollt. Die übermässig hohen Ein- und Ausschreibegebühren wurden herabgesetzt und verfügt, dass die Aufdinge-, Lehr- und Losspruchgelder aller Arten von den Obrigkeiten bestimmt und zur allgemeinen Kenntnis gebracht würden. Die Lehrbriefe sollten nicht mehr von der Zunft, sondern nur von der Obrigkeit ausgestellt werden. Jeder Lehrling aber wurde angewiesen, wenn er auf die Wanderschaft ging, das Original des Lehrzeugnisses in der Lade zurückzulassen und nur eine Abschrift desselben nebst einer Kundschaft, d. h. einem Arbeitszeugnis mitzunehmen. Nicht minder wurde mit dem Gesellenunwesen aufgeräumt. Gegen die ruhestörenden Bewegungen des Gesellenstandes sollte energisch vorgegangen werden. Wenn die Gesellen sich gelüsten lassen sollten, sich zusammen zu rottieren, einen Aufstand zu machen und was dergleichen rebellischen Unfugs mehr wäre, so würde man sie mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau und Galeerenstrafe belegen, auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände am Leben strafen. Die Teilnehmer eines Gesellenaufstandes, sowie diejenigen, welche die Anführer unterstützen würden, erklärte man für vogelfrei. Selbst auf den blossen Versuch, einen Aufstand zu erregen, waren harte Strafen in Aussicht gestellt. Unterstand ein Geselle sich, die Zunft zu schimpfen, die Arbeit niederzulegen und gar noch andere Gesellen zu gleichem Thun zu verführen, so sollte er steckbrieflich verfolgt und von jeder Obrigkeit als ein Aufrührer und Aufwiegler verhaftet werden dürfen. Dem »wider alle Vernunft laufenden« Missbrauch der heimlichen Gesellengerichte sowie allen anderen sogenannten Gesellengebräuchen, »den lächerlichen und ärgerlichen Gebräuchen bei der Aufnahme in die Gesellenschaft, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen etc.« wurde ein für allemal entgegengetreten. Als Legitimation der Gesellen wurde endlich die Kundschaft eingeführt. Mit ihr war der Geselle verpflichtet, sich auf der Wanderung in der Stadt, in der er Arbeit suchte, beim Meister zu melden, und dieser, sofern er eines Gesellen bedurfte, gehalten, sich des Zugereisten zu bedienen. Trat der Geselle nun in eine Werkstatt ein, so musste er die Kundschaft nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes in der Lade niederlegen, die dort so lange bleiben sollte, bis er weiter zu wandern gedachte. In letzterem Falle musste er 8 Tage vorher kündigen, erhielt aber seine Legitimation

und seine neue Kundschaft nur bei guter Führung. Sonst wurde er der Obrigkeit angezeigt, die dann das Weitere veranlasste. Ein Gesell, der seine Papiere nicht aufweisen konnte, sollte unter Androhung harter Strafen von keinem Meister beschäftigt werden.

Wie zweckmässig alle diese Reformen gedacht sein mochten und wie wünschenswert es gewesen wäre, sie ins Leben treten zu sehen, einen Erfolg erzielte dieses Gesetz so wenig wie das vorhergegangene Gutachten. Es ist schwer zu sagen, woran das lag. Hauptsächlich wird die Ohnmacht des Reichs die Schuld daran getragen haben. Denn an die Drohung bei Nichtbeachtung des Gesetzes, »alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen«, kehrte sich keiner. Selbst mit der Publikation des Gesetzes war es schwach bestellt, und obwohl die dazu erforderlichen Patente durch das ganze Reich erlassen wurden, so kam vielfach die neue Ordnung gar nicht recht zur allgemeinen Kenntnis. Dass die Handwerker an vielen Orten selbst Schwierigkeiten machten, das Gesetz auf ihre Zünfte anwenden zu lassen, war erklärlich.

6. Deutschlands Gewerbeverfassung am Ende des vorigen Jahrhunderts. Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts steckte Deutschland noch tief im Zunftwesen. Eine bis ins kleinste geregelte Verfassung ordnete den Entwickelungsgang eines jeden von der Lehrzeit an bis zur Erlangung der Meisterschaft. Diese selbst unterlag vielfachen Beschränkungen. Man durfte nur einen Lehrjungen halten, nur eine Betriebsstätte im Gange haben, nur verkaufen, was man selbst angefertigt hatte. Alle Vorschriften bezüglich der einzelnen Einrichtungen des Zunftwesens, der Lehrzeit, der Gesellenschaft, der Wander- und Mutzeit, der Meisterschaft, der Gerichtsbarkeit und des Zunftzwanges waren ziemlich unverändert in Kraft. Nur dass sie jetzt immer fühlbarer die Freiheit des Individuums in enge Netze spannten, so dass die Gewerbetreibenden sich bald nicht mehr bewegen konnten und die Ueberzeugung Platz greifen musste, dass einmal mit den alten Ueberlieferungen gebrochen werden musste, wenn der Gewerbefleiss nicht vollständig ersterben sollte. Am meisten wurde geklagt über den mit dem sogenannten Schelten oder Auftreiben geschehenden Missbrauch, über die Verfolgung Unzünftiger und über die Zänkereien bezüglich des Arbeitsgebietes der einzelnen Zünfte. Ein Handwerker, der sich durch ein Innungsvergehen der Genossenschaft unwürdig gemacht hatte, wurde für unredlich erklärt und gescholten, bis er sich entweder mit der Zunft abgefunden oder etwa der Magistrat ein Einsehen gehabt hatte. Aus den geringfügigsten Ursachen jemanden zu schelten, war leidige Angewohnheit geworden. Es war üblich, denjenigen zu schelten, der einen Erhängten abschnitt, der einen Hund oder eine Katze totgeworfen sowie Vieh selbst verscharrt hatte, dessen Frau zum ersten Male zu früh in die Wochen kam u. s. w. Ueber alle gescholtenen Meister und Gesellen wurden vollständige Register geführt. Die Folge war, dass ein derartig Gebrandmarkter von aller zünftigen Arbeit im ganzen Reich ausgeschlossen blieb. Kehrte sich ein Meister nicht an die Verurteilung, sondern nahm einen gescholtenen Gesellen in Arbeit oder trat ein wandernder Geselle bei einem gescholtenen Meister in die Werkstatt, so wurden sie, falls sie nicht 14 Tage, nachdem man sie auf das Ungehörige aufmerksam gemacht hatte, die Verträge wieder lösten, ebenfalls gescholten.

Die Verfolgung der Unzünftigen, die man als Bönhasen, Stümper, Störrer, Frötter, Pfuscher u. s. w. bezeichnete, war die unmittelbare Konsequenz davon, dass die Erlangung der Meisterschaft so sehr erschwert worden war. Jeder sich irgendwo in einer Stadt niederlassende Handwerker war verpflichtet, bei dem allgemeinen Herrschen des Zunftzwanges sich der vorhandenen Zunft seines Fachs anzuschliessen. Da das nun aber oft nur nach Ueberwindung zahlloser Weitläufigkeiten und unter Bezahlung erheblicher Beträge möglich war, so sahen sich viele gezwungen, ausserhalb der Zunft eine Thätigkeit anzufangen. Allerdings hatten die Magistrate, um das Privileg der Zünfte zu brechen, das Institut der Freimeister eingeführt, d. h. Persönlichkeiten zugelassen, die sich mit der Zunft durch eine kleine Summe abfanden und dann ihrem Gewerbe nachgehen konnten. So gab es Flickschneider neben dem Schneideramt, Altbüsser oder Flickschuster neben dem Schuhmacheramte. War die Anzahl solcher Freimeister gross genug, so bildeten sie eine eigene Nebenzunft. In Hamburg hiessen diese »Brüderschaften« und hatten geringere politische und gewerbliche Rechte als die eigentlichen Aemter. Aber der Freimeister durfte nur selbst arbeiten, nicht Gesellen und Lehrlinge halten und wie bescheiden auf diese Weise seine Existenz werden mochte, man war mit der Konzessionierung von Freimeistern überall sparsam. So blieb in vielen Fällen nichts anderes übrig, als sich ohne Arbeitsbefugnis durchzuschlagen. Gerade in Gewerben, in denen es zur Eröffnung eines Betriebes keines grossen Anlagekapitals bedurfte, wie bei Schmieden, Schustern, Leinewebern, gab es Bönhasen in Menge. Ihr Leben war ein elendes, von beständiger Unruhe und Sorge

erfülltes; sie mussten billiger arbeiten als die Amtsmeister und sie mussten heimlich arbeiten, als wäre es ein Schimpf oder eine Schande. In grossen Städten wuchs die Zahl mitunter in besorgniserregender Weise an. In Hamburg z. B. fühlte man sich 1747 veranlasst, alle unzünftigen Schuster vor die Amtspatrone zu berufen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich für 300 Mark Courant ein für allemal und ohne weitere Beschwerde, ohne z. B. ins Amt heiraten zu müssen, als Meister aufnehmen zu lassen. Man kann sich denken, wie hoch damals für gewöhnlich das Eintrittsgeld gewesen sein mag und wie zahlreich die Bönhasen sein mussten. Aber die Schustergesellen fanden diese Bedingungen viel zu beschwerlich und blieben lieber Bönhasen. Wurde die Konkurrenz der Unzünftigen zu fühlbar, so griffen die Zünftigen zur Veranstaltung von förmlichen Bönhasenjagden, die unter dem Schutze der Obrigkeit mit einer gewissen Grausamkeit ins Werk gesetzt wurden. Rüdigers kundige Feder hat uns mit ergreifender Wahrheit geschildert, wie es dabei herzugehen pflegte. Körperverletzungen, sogar mit tödlichem Ausgange, waren dabei nicht ganz ungewöhnlich.

Als Bönhase wurde angesehen derjenige, der ohne Erlaubnis selbständig arbeitete. Aber es konnte auch vorkommen, dass privilegierte Freimeister zu Bönhasen wurden, wenn sie Dinge arbeiteten, für die sie nicht privilegiert waren. Machte der Altbüsser neue Stiefeln, machte der Spinnradmacher die Blöcke für Flaschenzüge, backte der Grobbäcker Weissbrot, so galt er den Zunftmeistern als Bönhase, der unnachsichtig verfolgt werden musste. Noch mehr wurde bei den Zünften selbst darauf geachtet, dass jede innerhalb des Bereiches derjenigen Thätigkeit blieb, die ihr in ihrem Statut als ausschliessliche Domäne zugewiesen war. Wenn eine Zunft es wagte, in das Gebiet einer anderen hinüberzugreifen und sich die Anfertigung von Dingen anzumassen, die jener vorbehalten waren, so gab es sofort Prozesse. Derartige Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften waren so alt wie diese selbst. Sie lassen sich bereits im 14. Jahrhundert nachweisen und sie schwellen schon gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts in nicht unbedenklicher Weise an. Das Reichsgesetz von 1731 hatte vergeblich Abhilfe zu spenden versucht; es konnte höchstens zu rascher Beendigung begonnener Prozesse beitragen. Vielfach glaubte man gegenüber den sich mehrenden Klagen die Rettung in der Erteilung neuer Privilegien zu erblicken, verschlimmerte jedoch die Sache dadurch statt sie zu verbessern. So erhielten im Jahre 1743 die Tuch- und Raschmacher in Brandenburg den Färbern gegenüber das Recht, in eigenen Färbereien ihre Erzeugnisse färben zu können. Als aber 1787 ebenda Streitigkeiten zwischen Rasch- und Zeugmachern ausbrachen, konnte man sich nicht anders helfen, als dass man die Herstellung der fraglichen Gegenstände, wie wollene Waren, Tücher, tuchartige Zeuge u. s. w. beiden Gewerben zugestand. In dem Masse, als es dem Handwerk schwer fiel, sich zu behaupten, nahmen die Zänkereien überhand und hatten zu höchst spitzfindigen Abgrenzungen geführt. Die Entscheidung wurde um so schwieriger, als die Kläger sich auf uralte Verträge, konfirmierte Zunftbriefe u. s. w. stützten und die Fortschritte in Technik und Verkehr nicht anerkennen wollten. So gab es zwischen Sattlern und Riemern, Grob- und Kleinschmieden, Schwarz- und Schönfärbern, Tischlern und Zimmerleuten, Kürschnern und Barettkrämern u. s. w. genaue Festsetzungen ihrer Arbeiten. Dieses Verhältnis führte zu den unhaltbarsten Positionen und musste vielleicht vor allem anderen auf die Notwendigkeit der Gewerbefreiheit bringen. In kläglicher Kleinigkeitskrämerei verzettelten die Handwerker ihre beste Zeit und gerieten immer tiefer in Verfall, statt sich die Errungenschaften einer neueren Zeit zu nutze zu machen.

Da das Reichsgesetz erfolglos geblieben war, schritt man in einigen deutschen Staaten dazu, auf dem Wege der Landesgesetzgebung nachzuhelfen und die Statuten der lokalen Zünfte sowohl zu verbessern als einheitlich zu gestalten. In Preussen setzte man einen Ausschuss ein zur Revision und Verbesserung sämtlicher Innungsbriefe und erliess in der Folge Generalprivilegien für jedes zünftige Gewerbe, so dass alle Handwerker einer Gattung in dem ganzen Lande nach gleichem Rechte lebten. Später kam es dann in dem allgemeinen preussischen Landrecht auch zu einer Kodifikation des Gewerberechts, die aber noch ganz im zünftlerischen Sinne gehalten war. Freilich war bei der Aufzeichnung des Entwurfs die Frage der Gewerbefreiheit schon gestreift worden, aber im Hinblick auf die unsicheren Erfahrungen anderer Länder zog man vor, von einem Schritte abzustehen, der nicht völlige Garantie für Besserung der Zustände zu bieten schien. In der Markgrafschaft Baden wurden im Jahre 1760 Generalzunftartikel, im Herzogtum Braunschweig und dem Fürstentum Blankenburg am 4. März 1765 eine neue Gildeordnung erlassen. Das Kurfürstentum Sachsen stellte am 8. Januar 1780 die Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker auf, und in Fulda strebte die Polizeiordnung vom 31.

August 1874 eine Veränderung der Handwerkerzustände an.

Doch alle diese Anordnungen, wie einsichtig sie sein mochten, waren nicht imstande, der überlebten Verfassung neues Leben einzuhauchen. Immer deutlicher offenbarte sich, dass die das Zunftwesen durchziehenden Grundgedanken sich nicht mehr bewährten, dass sie mit den Anforderungen und Bedürfnissen der neueren Zeit nicht mehr in Einklang gebracht werden konnten. Von drei Gesichtspunkten aus namentlich bemühte man sich, den Zweck der Zünfte auch noch für das 18. Jahrhundert zu verteidigen. Man wollte den Gewerbetreibenden einen sicheren Erwerb, eine gegründete Existenz schaffen. Man wünschte dem Publikum Garantie für die Vorzüglichkeit gewerblicher Leistungen zu bieten und hielt es daher für notwendig, unter den Handwerkern bestimmte Kenntnisse zu erhalten, zu vervollkommnen und allen die Möglichkeit einzuräumen, sich dieses Bildungsganges zu bedienen. Endlich hoffte man gewisse sittliche Wirkungen mit Hilfe der Zunft zu erzielen. Man mochte diesen Ideeen die Anerkennung nicht versagen, aber man konnte doch nicht umhin, sich darüber klar zu werden, dass die zu ihrer Verwirklichung getroffenen Anstalten das nicht mehr leisteten, was man von ihnen erwartete. Der Zunftzwang hinderte alle ihre Fähigkeiten so gut zu verwerten, als sie verstanden. Die Möglichkeit, seine Arbeitskraft zu bethätigen, war angetastet, wenn der Staat es jedem Handwerker zur Pflicht machte, sich vor selbständiger Eröffnung eines Betriebs einer bestehenden Korporation anzuschliessen. Die Sicherheit, sich ernähren zu können, aber war mit ihm nicht im geringsten gegeben, denn die praktische Handhabung des Zunftzwanges zeigte viele Meister, denen es an Geschicklichkeit, an Fleiss, an Kapital fehlte und die deshalb nicht vorwärts kamen. Die Erschwerung der Erlangung der Meisterschaft und die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte hatten schwere wirtschaftliche Schäden für die Gesamtheit zur Folge, ohne die Verarmung zahlreicher Mitglieder des Gewerbestandes hindern zu können. Als Institute zur Erhaltung, Verbreitung und Erweiterung von mechanischen Kenntnissen auf gewerblichem Gebiete waren nach allgemeinem Urteil die Zünfte durchaus ungeeignet geworden. Höchstens konnten sie vorhandene Kenntnisse erhalten, sie zu vervollkommnen liessen die Zunftrollen, die das Gewerbe in die Fesseln des Althergebrachten schlugen, in der Regel nicht zu. Aber selbst mit der Uebertragung überlieferter Fertigkeiten sah es schlimm aus, denn der Unterricht war sehr mangelhaft geworden. Die Lehrjungen waren, wie einzelne Schriftsteller sich drastisch ausdrückten, die allgemeinen Packesel und Fussschemel des Meisters, der Meisterin, der Gesellen. Was sie schliesslich von ihrem Handwerke verstanden, hatten sie dem Meister mehr absehen und abstehlen müssen, als dass es ihnen angezeigt worden wäre. Die Hauptsachen lernte der Lehrjunge oft gar nicht. Die Meister hatten eben das Interesse für die Ausbildung junger Leute verloren und bedurften nur der Heranziehung von Handlangern. In ähnlicher Weise war die Wanderschaft entartet, die für Vervollkommnung in gewerblicher Geschicklichkeit nur wenig noch bedeutete. Der Geselle durfte sich den Meister, bei dem er arbeiten wollte, nicht mehr aussuchen, sondern wurde an denjenigen verwiesen, der gerade Hilfskräfte brauchte. So kam er oft zu einem Meister, von dem er nichts mehr lernen konnte, und völlig verfehlt schien der Zweck, wenn er in die Werkstätte einer Meisterswitwe einzutreten veranlasst war. Dass endlich das Meisterstück längst nicht mehr ein Prüfstein der erforderlichen Geschicklichkeit war, sondern jeder Geselle zum Meister gesprochen wurde, wenn er nur bereit war, etwaige Fehler und Unebenheiten seiner Leistung mit Geld auszugleichen, gab man allgemein zu. Liessen somit die Zünfte im Stich, wenn es galt, die materielle Lage ihrer Mitglieder zu sichern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit hoch zu halten, so war von ihren sittlichen Wirkungen ebenfalls nicht mehr viel wahrzunehmen. Die frühere gegenseitige Kontrolle hatte fast ganz aufgehört; die Genossen sahen sich wechselseitig alles nach; Ausschluss aus der Zunft, Fernhaltung vom Betriebe wegen Vergehen gegen das Publikum kam nur selten vor.

Es stellte somit bei näherer Betrachtung des Zunftwesens sich heraus, dass es die Vorteile nicht mehr bot, die man ihm früher nachrühmen konnte. Es gab dem Einzelnen zu viel, um ihn dem Untergange zu weihen, zu wenig, um ordentlich leben zu können, und der gesunkene Wohlstand der Handwerker konnte für wenig Städte in Abrede genommen werden. Auch in den Landstädten wurde über zunehmende Nahrungslosigkeit geklagt. Einen Berufswechsel aber vorzunehmen war so leicht nicht, weil man den ganzen kostspieligen Lernprozess nicht noch einmal durchmachen konnte.

7. Die Einführung der Gewerbefreiheit. Es kann nach dem Gesagten nicht auffallen, dass schon am Ende des vorigen Jahrhunderts in der Litteratur Stimmen laut werden, die auf das Unzureichende der Zunftverfassung hinweisen. Etwa seit den 70er Jahren erhoben sie sich, zum Teil doch wohl durch Rousseau, durch die Lehren der Physiokratie, später durch Adam Smith

beeinflusst, zuerst nur schüchtern, nicht sogleich die Gewerbefreiheit verlangend, sondern Aufhebung und Abschaffung einzelner besonders greller Uebelstände fordernd.

Im Jahre 1770 schrieb Dr. Reimarus eine Abhandlung unter dem Titel »Das wahre Beste der löblichen Zünfte und Handwerker«, in der er insbesondere die Beseitigung des Zunftzwanges befürwortete. Auch der Verfasser des im Jahre 1773 in Bergins' Polizeimagazin abgedruckten Aufsatzes spricht sich noch nicht für Gewerbefreiheit aus. Er erkennt freilich an, dass die Zunftverfassung eine unnütze und schädliche sei, aber sie habe so tiefe Wurzeln geschlagen, dass man sie nicht ausreissen könne, ohne Unordnung und Unruhe zu verursachen und bei dem grössten Teile der Bürger entschiedenes Missfallen hervorzurufen. Bergins selbst, der diese Abhandlung mit Anmerkungen begleitete, stand auf einem radikaleren Boden. Das Missvergnügen, das eine Aufhebung der Zünfte nach sich ziehen würde, sei nicht in Betracht zu ziehen, wenn es auf das allgemeine Beste ankäme. Hinlänglich zureichende Ursachen, die Zünfte und Innungen abzuschaffen, fand er in der Einsicht, dass die Vorfahren bei Errichtung der Innungen eine Thorheit begangen hätten und die Verfassung wider alle vernünftigen Grundsätze laufe. Eine ebenso vollständige Verurteilung erfuhren die Zünfte in dem gleichzeitig mit Adam Smiths epochemachendem Werke erscheinenden Buche von Fr. Wm. Taube »Geschichte der engelländischen Handelsschaft von den ältesten Zeiten bis auf das laufende Jahr 1776«. Dieser sah die Zünfte nur als eine Missgeburt dunkler Zeiten an; er konnte in ihnen nichts als eine Erfindung des Brotneides und Eigennutzes entdecken. Daher verlangte er mit grosser Entschiedenheit Gewerbefreiheit.

Taube stand schon unter dem Eindruck, den die Aufhebung des Zunftwesens in Frankreich hervorgerufen hatte. Er berief sich auf sie. Das Edikt von 1776, das Frankreich die Freiheit der Arbeit verkündete, wurde in der Folge auch in Deutschland bekannt. Eine Uebersetzung desselben wurde in den »Ephemeriden der Menschheit« mitgeteilt und eine kurze Betrachtung daran geknüpft. Ebenso wurde einige Monate später das Dekret veröffentlicht, das die Zünfte wieder einführte, ebenfalls von einer Erläuterung begleitet. Von hier aus ging die Besprechung in andere Zeitschriften über, z. B. in das deutsche Museum von 1781, und ausserdem wurde die Frage in selbständigen Schriften behandelt. Schlosser äusserte in seiner Schrift »über das neue französische System der Polizeifreiheit, insbesondere in der Aufhebung der Zünfte« einige Zweifel über die Richtigkeit dieses Schritts. Ein Regierungsrat Müller griff ihn darauf hin an und suchte seine Einwände zu widerlegen. Gleichzeitig veröffentlichte Schlettwein in den »Ephemeriden« eine Antwort auf die Rede des königlichen Advokaten Segnier, der im Parlamente für Reformen, nicht für Beseitigung des Zunftwesens eingetreten war. Schlettwein war schon früher für die Freigebung der Arbeit in Deutschland eingetreten und das Vorgehen Frankreichs war ihm nun durchaus sympathisch. Um so mehr lag ihm daran, die Einwände und Bedenken Seguiers nicht ohne den Versuch, sie entkräftet zu haben, in Deutschland eindringen zu lassen. Dagegen stand der Verfasser des 1782 erschienenen Buches »Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmässige Einrichtung« wieder mehr auf den Schultern des gemässigten Franzosen. J. S. F.(irnhaber) unternahm in dieser Schrift den ersten Versuch einer Geschichte der Zünfte, der bei völligem Mangel an Vorarbeiten allerdings wenig erfreulich ausfiel. Aber er erwog doch im Lichte derselben alle Gründe und Gegengründe und gelangte so zum Schluss, dem Professor Beckmann in Göttingen bei einer Anzeige des Buches beipflichtete, dass die Zünfte nicht so schädlich seien, als man sie habe ausgeben wollen, und dass es wenigstens in Deutschland unmöglich fallen würde, sie aufzuheben. Auch vom mehr praktischem Standpunkte aus wurde das Thema durch J. A. Weiss, »Ueber das Zunftwesen« im Jahre 1798 behandelt, der eine von der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gestellte Preisaufgabe gelöst hatte.

Viele Jahre hindurch hatten die deutschen Gelehrten nur schwerfällige juristische Abhandlungen über das Zunftwesen verfasst. Ein Hauptrepräsentant dieser gänzlich unfruchtbaren Richtung ist Adrian Beier. Dann waren Merkantilisten und Kameralisten, wie Becher, Marperger und andere in ihren breitgehaltenen Schriften auch auf das Zunftwesen eingegangen und hatten hier die Reformen befürwortet, wie sie zum Teil wirklich ausgeführt wurden, nur eben ohne Erfolg. Jetzt erst am Ausgange des achtzehnten und zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts entstand eine nationalökonomisch-philosophische Litteratur, wie die oben charakterisierte, die wegen ihrer Bedeutung viel gelesen wurde.

Viele von den damals erscheinenden zahlreichen Schriften standen auf dem radikalen naturrechtlichen Boden, andere vermittelten und suchten den Kern der alten Einrichtung zu erhalten. So namentlich ausser den Genannten Hoffmann,

der Direktor des königlich preussischen statistischen Bureaus, in der Schrift »Das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen«, die 1803 erschien, und Professor Rau mit dem Büchlein »Das Zunftwesen und die Folgen seiner Abschaffung« von 1816. Unter den grossen Reformatoren hielten Schön und Hardenberg nicht viel vom Zunftwesen, während Stein und Niebuhr doch auch manche gute Seite an ihm zu rühmen wussten. Berücksichtigt man endlich, dass Männer wie Adam Müller, Haller, Hegel mehr Verteidiger als Gegner des Zunftwesens waren, so wird man es begreiflich finden, dass eine derartig hin und her schwankende Litteratur auch den Regierungen nicht zur Klarheit darüber verhelfen konnte, was dem deutschen Handwerk not thue: Freiheit oder Fortdauer der Organisation unter Ausmerzung der gröbsten Beschränkungen. Die allgemeine Auffassung ging nicht weiter, als dass ein Mittelzustand zu empfehlen sei, der, wie Kaizl ganz treffend bemerkt, »einen gelockerten Zunftzwang oder eine sehr beschränkte Gewerbefreiheit« darstellte.

Die ersten Staaten Deutschlands, in denen die Gewerbefreiheit proklamiert wurde, waren die unter die französische Oberhoheit geratenen. Im Königreich Westfalen wurde sie durch Dekrete vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810, im Grossherzogtum Berg durch Dekret vom 31. März 1809 eingeführt. In Preussen ging man nicht mit einem Mal so radikal vor, sondern that zunächst einige einleitende Schritte, indem man für einzelne Gewerbe in einigen Provinzen seit 1806 den Zunftzwang aufhob. Die eigentliche Reform begann mit der Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808, die die leitenden Grundsätze, welche demnächst massgebend werden sollten, sehr ausführlich mitteilte. Man gestand dort offen ein, dass die Wahrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt nur durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl hinsichtlich der Erzeugung und Vervollkommnung, als auch hinsichtlich des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen könne. Eine Bethätigung dieser Anschauung brachte dann das Edikt vom 2. November 1810, das die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer abhängig machte. Fortan galt der Grundsatz, dass jedermann, der einen Gewerbeschein gelöst hatte, sein Gewerbe betreiben konnte und dass dieser Schein niemandem versagt werden konnte, der bis dahin einen rechtlichen Lebenswandel geführt hatte. Bloss aus polizeilichen Gründen war eine Beschränkung der Gewerbefreiheit vorgesehen. Nach dem Frieden von 1815, der Preussen einen Teil seines früheren Besitzes zurückgab und andere Landesteile einfügte, entstand Ungleichmässigkeit in der Behandlung gewerblicher Verhältnisse. Am Rhein herrschte die französische Gesetzgebung, in der Provinz Sachsen das alte Zunftwesen. Durch das neue Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, das die Befugnisfrage nicht streifte, wurde die Verlegenheit nicht gehoben. So begann der Gedanke an eine allgemeine Gewerbepolizeiordnung für die ganze Monarchie Raum zu gewinnen, und seit 1835 fingen die Verhandlungen darüber an. An der Spitze der hierfür eingesetzten Kommission stand J. G. Hoffmann. Es dauerte aber noch bis zum 17. Januar 1845, bis als das Ergebnis einer seit einem Dezennium im Gange befindlichen Reform die allgemeine Gewerbeordnung und das Entschädigungsgesetz veröffentlicht werden konnten. Trotzdem nun die Geschäftsinstruktion von 1808 damit geschlossen hatte, dass aus staatswirtschaftlichen Gründen die verkündeten Grundsätze nicht aufgegeben werden würden, trägt die neue Ordnung doch den Stempel einer rückwärts gehenden Bewegung. Das Princip der Gewerbefreiheit wird zwar schon ausgesprochen, Zwangs- und Bannrechte, Realberechtigungen, Exklusivrechte werden beseitigt, der Nachweis besonderer Geschicklichkeit nur in Ausnahmefällen verlangt, der Innungszwang aufgehoben. Allein die Bestimmung, die für 42 Gewerbe galt, dass nur derjenige Lehrlinge annehmen konnte, der Befähigung nachwies und einer Innung angehörte, glich dem indirekten Beitrittszwange. Der hier vorgesehene Befähigungsnachweis sollte durch eine regelrechte Prüfung erbracht werden. Eine bestimmte Weise, worin die Prüfungen bestehen sollten, war nicht vorgeschrieben und auch nicht verlangt, dass die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse nur in bestimmter Art erworben sein durften. Wie wenig diese Ordnung den Wünschen der Handwerker zusagte, ist in dem Artikel Handwerk (oben Bd. IV S. 1097 ff.) nachzulesen.

Unterdessen war man in anderen deutschen Staaten nicht minder thätig gewesen. In Bayern dachte man ebenfalls nicht an plötzliche und radikale Einführung der Freiheit, sondern versuchte zunächst das Handwerk von seinen Missbräuchen zu säubern. Mehrere Verordnungen und Entschliessungen der kurfürstlichen Generallandesdirektion lassen dies bereits erkennen. Die eigentliche Reform der bayerischen Gesetzgebung beginnt mit einem Erlass vom 1. Dezember 1804 betreffend die Handwerksbefugnisse. Er stellte den Grundsatz auf, dass Handwerksbefugnisse, die bloss auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur realer Gerechtigkeiten oder eines ver-

äusserlichen Eigentums nicht annehmen können. Damit sollten die sogenannten realen Gewerberechte beseitigt werden, die zunächst bei solchen Gewerben entstanden waren, deren Betrieb ein Gebäude mit besonderer Einrichtung forderte, dann aber auch bei Gewerben, die gar nicht an Häusern hafteten. Da nun keine Vorkehrung getroffen war, dass der neue Erwerber das betreffende Gewerbe persönlich auszuüben imstande sein musste, so war ein schwunghafter Handel mit diesen radizierten Rechten üblich und schwer geworden, einen Betrieb zu eröffnen, ohne eine Stelle erkauft zu haben. Von nun ab sollte keine Handwerksgerechtigkeit ohne obrigkeitliche Genehmigung veräussert werden, diese aber erfolgte erst, wenn man sich überzeugt hatte, dass der das Handwerk Uebernehmende eine desselben kundige Person sei. Sehr wichtig wurde die V. v. 2. Oktober 1811 über die Erteilung von Gewerbskonzessionen. Die Verleihung neuer oder die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbebetriebe sollte nur mit Genehmigung der Behörde erfolgen können. Bei jedem Gesuche um Erteilung einer Konzession zu einem Gewerbe sollten die dasselbe bereits Betreibenden vernommen und ohne entschiedenes Bedürfnis keine neue Konzession erteilt werden. Die überall hervortretenden Folgen dieser Verfügungen waren Streitigkeiten, kostspielige Prozesse, Hemmung der Industrie. Das Konzessionswesen leidet an dem Grundfehler, dass man nach Massgabe des Bedürfnisses die Erlaubnis zur Niederlassung erteilen will und doch weder die Grösse des Bedarfs noch die Grenzen des Absatzes mit annähernder Sicherheit zu berechnen vermag. Dazu kam, dass alle Beteiligten zur Begutachtung aufgefordert werden sollten, mithin recht zur Erweckung der Eifersucht beigetragen wurde. Diese Mängel machten sich bald so geltend, dass am 11. September 1825 ein neues Gewerbegesetz notwendig wurde. Dasselbe blieb freilich in seinem Grundgedanken dem vorhergehenden treu; erkannte aber doch den Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit ausdrücklich an. Nur dass dieser wegen zur Zeit noch entstehender Verhältnisse nicht durchgeführt werden konnte. Das Wesen auch des neuen Gesetzes war die Konzession. Mit Ausnahme einiger völlig freier Gewerbe wurde das Recht zur Ausübung eines Gewerbes an eine obrigkeitliche Erlaubnis geknüpft, deren Vorbedingung persönliche Fähigkeit des Bewerbers war.

Jede Gewerbekonzession war dabei persönlich und unveräusserlich gedacht. Nur ausnahmsweise wurden als reale Gewerbe solche anerkannt, deren reale Eigenschaft bewiesen werden konnte.

Hinter Preussen und Bayern blieben Württemberg und Baden sowie die kleinen deutschen Staaten nicht zurück. Ueberall ging man daran, das Zunftwesen von seinen Missbräuchen zu reinigen. In Württemberg wurde im Jahre 1828 eine Gewerbeordnung erlassen, die aber nicht ausreichte, so dass nach 8 Jahren eine Umarbeitung notwendig wurde, die unter dem 5. August 1836 als sogenannte allgemein revidierte Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg veröffentlicht wurde. Sie war aber noch immer von stark polizeilichem Inhalte und von freiheitlicher Bewegung nicht viel zu spüren. 44 Gewerbe wurden als »zünftige« bezeichnet, darunter ganz gewöhnliche Hantierungen. Für deren Ausübung war Erledigung zunftmässiger Vorschriften nötig, wobei allerdings der alte Schlendrian nach Kräften beseitigt war. Die Vorbedingung eines jeden Gewerbebetriebes war die Anzeige bei dem Vorsteher der Gemeinde, wozu, falls das Gewerbe ein zünftiges war, der Nachweis der Erfüllung der verlangten Vorschriften treten musste. Die Freiheit kam insoweit zur Geltung, als für den Betrieb der unzünftigen Gewerbe weder die vorgängige Erlangung des Meisterrechtes erforderlich wurde noch eine besondere Ermächtigung verlangt war.

Diese drei Staaten, Preussen, Bayern und Württemberg machten wenigstens Fortschritte; andere Länder liessen sich Rückschritte zu schulden kommen. So Hannover, das bereits 1807, als es unter der Fremdherrschaft stand, die Zünfte aufheben musste, sie aber 1815 wieder einführte. So auch Kurhessen, das 1816 eine ganz mittelalterliche Zunftordnung erliess, und Oldenburg, in dem 1830 die Zünfte wieder hergestellt waren. Von diesen 3 Staaten ermannte sich Hannover zuerst, aber doch nicht früher als im Jahre 1848. (Vgl. d. Art. Handwerk oben Bd. IV S. 1103 ff.). In den 4 freien Städten in Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Lübeck, blieben die Zünfte in ungebrochener Kraft; desgleichen in Mecklenburg. In Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar, Hessen-Darmstadt wurden mehr oder weniger reformierende Gesetze erlassen. Sogar Friedrich Wilhelm Konstantin, der souveräne Fürst zu Hohenzollern-Hechingen, überraschte am 7. April 1842 sein Ländchen mit einer Gewerbeordnung, in der jedoch 50 Gewerbe als zünftige erklärt wurden.

Mit dem Beginne der 60er Jahre machte sich alsdann die energische und nunmehr zum Ziele führende Bewegung für Gewerbefreiheit geltend. In allen europäischen Staaten von wirtschaftlicher Bedeutung, in England, Belgien, Frankreich, Holland, herrschte Gewerbefreiheit, und so musste es schmerzlich empfunden werden, dass in rein

deutschen Ländern das Gewerbewesen noch vielen und mannigfaltigen Beschränkungen unterlag. Besonders trat jetzt der volkswirtschaftliche Kongress, der 1858 in Gotha seine erste Versammlung hielt, in die Schranken. Max Wirth, Prince Smith, Faucher, Karl Braun-Wiesbaden, Viktor Böhmert erhoben ihre Stimmen zu Gunsten der Freiheit, auf die sie sanguinische Hoffnungen setzten. Letzterer verfasste seine populären Briefe zweier Handwerker im Jahre 1854 und seine »Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze« im Jahre 1858, die weite Verbreitung fanden. Auch Praktiker und hervorragende Beamte, wie Steinbeis, Bening, Beeg erklärten die liberalen Grundsätze für wünschenswert und zweckmässig. So war etwa bis 1860 der Umschwung der öffentlichen Meinung vollendet, und abgesehen von Oesterreich, wo am 20. Dezember 1859 eine neue freiheitliche Ordnung Eingang fand, machte in Deutschland Nassau den Anfang mit dem auf Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gerichteten G. v. 1. Juni 1860. In die so geschlagene Bresche folgten in den nächsten Jahren die meisten deutschen Staaten: Bremen 4. April 1861, Oldenburg 23. Juli 1861, Sachsen 15. Oktober 1861, Württemberg 12. Januar 1862, Baden 20. September 1862. In Bayern, wo für Gewerbefreiheit gleichfalls agitiert wurde, drang man zunächst noch nicht durch, sondern erreichte nur am 25. April 1862 eine ausführliche Vollzugsinstruktion zum Gesetze von 1825. Erst am 26. Januar 1868 erlangte es volle Freiheit. Auch in den anderen deutschen Staaten, in den thüringischen, in Braunschweig, in beiden Lippe ergingen im Laufe der 60er Jahre neue freiheitliche Gewerbegesetze. Nur in Frankfurt, Hamburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Anhalt, Mecklenburg war man bis 1866 mit den Vorbereitungen noch nicht fertig geworden. Auf allen diesen Errungenschaften fusste die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, die in der Folge im ganzen Reiche zur Geltung gelangt ist. Vgl. d. Art. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV S. 412 ff.

Litteratur: *Die ungemeine Reichhaltigkeit der Litteratur auf dem Gebiete des deutschen Zunftwesens und der Umstand, dass viele der hierher gehörenden Werke bereits in den vorhergehenden Beiträgen Erwähnung gefunden haben, bedingt, dass wir uns hier mit den Angaben auf die Namhaftmachung der wichtigsten neueren Schriften beschränken müssen. Eine vollständige Geschichte des deutschen Zunftwesens findet man in* **H. A. Mascher,** *Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866. — Quellenwerke, d. h. Sammlungen von Zunftrollen und -briefen sind: Sammlung derer sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogtums Würtemberg, Stuttgart 1758.* — **Joh. Andr. Ortloff,** *Corpus Juris Opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker, Erlangen 1804.* — **Jos. Baader,** *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrh., Stuttgart 1861.* — **C. Wehrmann,** *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1. Aufl., 1868, 2. verbesserte Ausg., Lübeck 1872.* — **G. Korn.** *Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400, Breslau 1867.* — **Otto Rüdiger,** *Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und die Brüderschaftsstatuten, Hamburg 1875.* — **Derselbe,** *Aeltere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente. Nachtrag zu dem vorhergehenden Werke, Hamburg 1875.* — **Ed. Bodemann,** *Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883.* — **J. Brucker,** *Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Strassburg 1889.* — **Philippi.** *Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden bis 1500, Osnabrück 1890.* — **Mone,** *Zunftorganisation vom 13.—16. Jahrhundert in Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 15.* — **Osk. Krause** *und* **Karl Kunze,** *Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, in Pommersche Jahrbücher, Bd. I, S. 99—169; Bd. II, S. 111—159.* — **Rob. Krumbholtz,** *Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898.* — **Wilh. Stieda** *und* **C. Mettig,** *Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896. In Vorbereitung ist eine Sammlung von Kölner Zunfturkunden. Dazu kommen die zahllosen Abdrücke einzelner Zunftbriefe und auf die Geschichte des Gewerbewesens überhaupt bezüglichen Stücke in den vielen Urkundenbüchern, Städte- und Marktgeschichten, sonstigen Geschichtswerken. Von den ersteren mögen hier genannt werden das Braunschweiger (Hänselmann), das Bremische (von Bippen und Ehmck), das Hildesheimische (Döbner), das Frankfurter (Böhmer), das Leipziger (von Posern-Klett), das Meklenburgische und Riedels Cod. dipl. Brandenburgensis. Ausserdem Burmeister, Altertümer des Wismarschen Stadtrechts und A. Zimmermann, Märkische Städteverfassung, 2. Teil, 1838. — Ueber die Geschichte einzelner Zünfte und Gewerbe geben Auskunft:* **Br. Hildebrand,** *Zur Gesch. der deutschen Wollenindustrie, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. VI und VII (1866).* — **Fr. Eulenburg,** *Das Wiener Zunftwesen in Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. I, S. 264, Bd. II, S. 63.* — **H. A. Berlepsch,** *Chronik der Gewerke, 9 Bde., St. Gallen o. J.* — **E. Dragendorff,** *Zur Geschichte des Amts der Wassermüller zu Rostock, in Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. III.* — **Rehlen,** *Geschichte der Gewerbe, Leipzig 1855.* — **K. Werner,** *Urkundl. Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Leipzig 1861.* — **Vikt. Böhmert,** *Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Bremische Schusterzunft), Leipzig 1867.* — **Em. Fromm,** *Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, 1897.* — **G. Schmoller,** *Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, Strassburg 1878.* — **Herm. Knothe,** *Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz, Dresden 1883.* — **Hans Meyer,** *Die Strassburger Goldschmiede-*

zunft von ihrem Entstehen bis 1681, Leipzig 1881. — **Karl Bücher,** *Frankfurter Buchbinderordnungen, 1888.* — **Aug. Nübling,** *Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig 1890.* — **Paul Richter,** *Geschichte der Berliner Buchbinderinnung, 1895.* — **Wilh. Stieda,** *Aus dem Leben des Rigaschen Goldschmiedeamts in Balt. Monatsschrift, Bd. 35.* — **Derselbe,** *Das Amt der Zinngiesser in Rostock, in Mecklenburger Jahrb. Bd. 53.* — **Derselbe,** *Das Böttchereigewerbe in Alt-Rostock in Beiträge zur Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. II.* — **Crull,** *Das Amt der Goldschmiede in Wismar, 1888.* — *Die Zunft-, bezw. Gewerbegeschichte einzelner Städte ist behandelt in* **Boos,** *Gesch. der rheinischen Städtekultur, 3 Bände 1897—99.* — **Ernst Dragendorff,** *Rostocks älteste Gewerbtreibende, Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. 2 u. 3.* — **Tr. Geering,** *Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.* — **Th. Hirsch,** *Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, Leipzig 1858.* — **F. C. Heitz,** *Das Zunftwesen in Strassburg, 1856.* — **Otto Blümcke,** *Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin, Stettin 1884.* — **Aug. Elkan,** *Das Frankfurter Gewerberecht von 1617 bis 1631, Tübingen 1890.* — **M. Flemming,** *Die Dresdner Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang d. 17. Jahrh., 1896.* — **K. Meister,** *Die ältesten gewerblichen Verbände von Wernigerode, Jena 1890.* — **Eug. Nübling,** *Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter, 4 Hefte, 1892.* — **Wilh. Stieda,** *Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks, in Mitteil. des Vereins für Lübeck. Gesch., Heft 2, 3, 4 u. 5.* — **Derselbe,** *Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. u. 15. Jahrh., in Hansische Geschichtsbl., 1886.* — **Friedr. Techen,** *Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte, in Hansische Geschichtsbl., Jahrg. 1897 S. 99.* — **Tophoff,** *Die Gildenbinnen. Münster i. W. in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertum Westfalens, Bd. 35.* — *Für die Zunft-, bezw. Gewerbegeschichte einzelner deutscher Staaten und Landesteile sind massgebend:* **Josef Katzl,** *Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868, Leipzig 1879.* — **Gothein,** *Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden, Karlsruhe 1885.* — **Derselbe,** *Wirschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1. Bd., Strassburg 1892.* — **Karl Bücher,** *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., I. Bd., Tübingen 1886.* — **Schmoller,** *Das Brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640—1806, in Forschungen zur brandenb. und preuss. Geschichte, 1. Bd.* — **Moritz Meyer,** *Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik, 2 Bde., 1884—88.* — **L. Köhler,** *Das Württembergische Gewerberecht, Tübingen 1891.* — **Max Jänecke,** *Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover, Marburg 1892.* — **Hugo Roehl,** *Beiträge zur preussischen Handwerkerpolitik, 1900.* — **Kurt von Rohrscheidt,** *Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit, 1898.* — **Schüz,** *Die altwürttembergische Gewerbeverfassung, in Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 6.* — *Von den Schriften endlich zur Geschichte des deutschen Zunftwesens im allgemeinen seien hier genannt:* **W. Arnold,** *Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel 1861.* — **M. Bär,** *Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter, in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 24.* — **v. Below,** *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., Bd. 58 (1887).* — **Derselbe,** *Ueber Theorieen der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker, Histor. Zeitschr., Bd. 86.* — **Derselbe,** *Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 20 S. 1ff.* — **Derselbe,** *Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, in Zeitschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. V S. 124ff.; 225ff.* — **W. Böhm,** *Friedrich Reisers Reformation, Leipzig 1876.* — **Rudolph Eberstadt,** *Magisterium und Fraternitas, 1897.* — **Derselbe,** *Das französische Gewerberecht, 1899.* — **Derselbe,** *Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, 1900.* — **O. Gierke,** *Deutsches Genossenschaftsrecht, 1. Bd.* — **Carl Hegel,** *Städte und Gilden, 2 Bde., 1891.* — **Inama-Sternegg,** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., 1879 bis 1901.* — **Ferd. Janner,** *Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, Leipzig 1876.* — **Lamprecht,** *Deutsche Geschichte, Bd. 4, 1894.* — **v. Maurer,** *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1869—71, 2. Bd.* — **K. Nitzsch,** *Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrh., Leipzig 1889.* — **Derselbe,** *Ueber die niederdeutschen Genossenschaften, in Monatsber. d. Akadem. d. Wissensch. zu Breslau, 1880.* — **C. Neuburg,** *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, Jena 1880.* — **Pappenheim,** *Die dänischen Schutzgilden, Breslau 1880.* — **Rüdiger,** *Bönhasen und Handwerksgesellen in »Hamburg vor 200 Jahren«, 1892.* — **Georg Schanz,** *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877.* — **G. Schmoller,** *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870.* — **Derselbe,** *Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh., Strassburg, 1875.* — **Derselbe,** *Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, Strassburg 1875.* — **G. v. Schönberg,** *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 9.* — **Bruno Schönlank,** *Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, Leipzig 1894.* — **Wilh. Stahl,** *Das deutsche Handwerk, Breslau 1874.* — **Wilh. Stieda,** *Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, 1876.* — **Derselbe,** *Zunfthändel im 16. Jahrhundert, in »Historisches Taschenbuch«, 6. Folge, 4. Bd., Jena 1876.* — **Derselbe,** *Der Befähigungsnachweis, Leipzig 1895.* — **Wilda,** *Das Gildewesen im Mittelalter.*

Wilh. Stieda.

Zusammenlegung der Grundstücke.

(Feldbereinigung, Konsolidation, Specialseparation, Verkoppelung, Vermagschiftung in Schleswig-Holstein. Ueber Abbau vgl. den betr. Artikel oben Bd. I S. 1ff.)

1. Begriffsbestimmung und Plan der Darstellung. 2. Oestliche Provinzen Preussens alten Bestandes. 3. Z. d. G. in den Gebieten ausserhalb des gemeinen Landrechts und in den seit 1866 mit Preussen vereinigten Ländern. 4. Statistik

der Zusammenlegungen in Preussen. 5. Die süddeutschen Staaten. 6. Schlussbetrachtung.

1. Begriffsbestimmung und Plan der Darstellung. Die Zusammenlegung der Grundstücke ist eine Massregel, durch welche im Interesse der landwirtschaftlichen Produktionstechnik die zerstreut und daher unzweckmässig liegenden, zu einem Landwirtschaftsbetriebe gehörigen Grundstücke durch zusammenhängende, eine zweckmässigere Benutzung gestattende Ländereien ersetzt werden.

Findet diese Massregel für mehrere Landwirtschaftsbetriebe (Besitzungen) zu gleicher Zeit in der Weise statt, dass die Besitzer ihre Grundstücke untereinander austauschen, besteht eine gesetzliche Norm darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und unter wessen Leitung dieser Austausch stattfinden soll, werden endlich mit diesem Austausch weitere Anlagen behufs besserer Benutzung des Grund und Bodens (Meliorationen) verbunden, so ist dies die in Deutschland allgemein übliche Form der Zusammenlegung.

Wir betrachten im Folgenden die Zusammenlegung der Grundstücke in Deutschland im 19. Jahrhundert an der Hand der wichtigsten zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetze.

Ueber die Zusammenlegung in den ausserdeutschen Staaten und über in den früheren Jahrhunderten in Deutschland erfolgte Zusammenlegungen (Schleswig-Holstein, Hochstift Kempten, Herzogtum Lauenburg, Herzogtum Braunschweig u. a.) verweisen wir auf die Artt. Gemeinheitsteilung oben Bd. IV S. 145 ff. und Abbau oben Bd. I S. 1 ff.

2. Oestliche Provinzen Preussens alten Bestandes. Die Gesamtheit der Gesetze, durch welche der preussische Staat seit Anfang dieses Jahrhunderts die unbedingte Freiheit der Ackerbau treibenden Bevölkerung in der Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Landwirtschaftsbetriebe herzustellen suchte, nennt man Landkulturgesetzgebung.

Ausser durch gewisse volkswirtschaftliche Lehren wurde diese Gesetzgebung hauptsächlich durch die Anforderungen der veränderten landwirtschaftlichen Produktionstechnik hervorgerufen. Diese Anforderungen vertrat besonders der grosse Landwirtschaftslehrer Thaer, der seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in Preussen lebte und auf Entstehung und Abfassung der wichtigsten Landkulturgesetze einen bestimmenden Einfluss übte.

Thaer wollte die Betriebsverbesserungen, von deren Zweckmässigkeit er sich teils durch das Studium der englischen Landwirtschaft, teils durch eigene Erfahrungen überzeugt hatte, in Deutschland einführen. Aber die wichtigste Voraussetzung für die Durchführung seiner Reformen, nämlich die unbedingte Verfügungsfreiheit über den landwirtschaftlich benutzten Grundbesitz, fehlte den preussischen Landwirten.

Einerseits waren die bäuerlichen Landwirte keine freien Eigentümer ihrer Güter, sie besassen sie nur zu einem ihre Verfügungsfreiheit mehr oder weniger beschränkenden Nutzungsrecht, andererseits wurden die Grossgrundbesitzer, die sogenannten Gutsherren, und die Bauern durch gegenseitige Nutzungsrechte aller Art, die als Servituten auf ihren Aeckern und Wiesen, Weiden und Wäldern ruhten, an der Durchführung eines rationellen Landwirtschaftsbetriebes gehindert. Ferner aber befand sich ein grosser Teil des zu den Gemarkungen gehörigen Grund und Bodens überhaupt nicht im Besitz oder in Bewirtschaftung Einzelner, sondern er gehörte als Allmend oder Gemeinheit mehreren Eigentümern, die ihn gemeinsam nutzten. Schliesslich bedingte die wegelose Gemengelage landwirtschaftlich benutzter Grundstücke im Verein mit den oben genannten Nutzungsrechten an Aeckern und Wiesen den sogenannten Flurzwang, nämlich die Notwendigkeit, die in einer Gemarkung liegenden Grundstücke gleichartig zu bewirtschaften. Diese Gleichartigkeit der Bewirtschaftung äusserte sich gewöhnlich in einer für alle Besitzer gleichmässig vorgeschriebenen Fruchtfolge (Dreifelderwirtschaft) und ferner in einer völlig gleichartigen Bestellungsweise und gemeinsamen oder wenigstens gleichzeitigen Vornahme landwirtschaftlicher Arbeiten.

Aufhebung der dinglichen und persönlichen Abhängigkeit des Bauernstandes und Schaffung der völligen unbedingten Verfügungsfreiheit über die landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, also Herstellung des unbeschränkten Eigentums, erschienen als die Vorbedingungen zur Beseitigung der veralteten und Einführung der neuen rationellen Betriebsweise. Von den Gesetzen, die unbeschränktes Eigentum herstellen wollten, war eines der wichtigsten die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821. Sie galt für die Gebiete des preussischen Landrechts, also für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern (exklusive Neuvorpommern und Rügen), Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Kreise Rees und Duisburg der Rheinprovinz.

In diesem Gesetz fand auch die Zusammenlegung zum ersten Mal eine umfassende Regelung. Dies ging folgendermassen zu.

Unter Gemeinheit verstand die Gemeinheitsteilungsordnung die gleiche oder verschiedene Beteiligung mehrerer Personen an

der Nutzung desselben Grundstücks. Nach dieser Begriffsbestimmung begründeten also Servituten und Dienstbarkeiten [1]) auf fremdem Grund und Boden ebenso wie das gleiche Recht der Miteigentümer am gemeinsam besessenen Grundstück eine Gemeinheit im Sinne des Gesetzes, nämlich konkurrierende Nutzung mehrerer Berechtigter an einem Grundstück. Dieser Begriff Gemeinheit war in erster Linie ein wirtschaftlicher. Es kam bei ihm nicht auf die gleiche juristische Qualifikation der an einem Grundstück bestehenden Rechte, sondern auf die wirtschaftliche Folge dieser Rechte, nämlich auf die Benutzung eines Grundstücks durch mehrere selbständige Landwirtschaftsbetriebe an. Nicht das Recht war ideell geteilt, denn die konkurrierenden Nutzungsbefugnisse entsprangen aus völlig ungleichartigen und ungeteilten Rechten, sondern die wirtschaftliche Kategorie Nutzung teilte sich allerdings zu ungleichen Teilen unter die Berechtigten, nur sie war in gewissem Sinne gemeinsam.

Diese gemeinsame Nutzung sollte nach dem Gesetz durch Teilung des Grundstücks unter die Benutzer nach Massgabe ihrer Nutzungsansprüche aufgehoben werden. Bei dieser Teilung aber mussten die zu teilenden Grundstücke zusammengelegt werden, d. h. die Berechtigten behielten nicht die konkreten, im Gemenge befindlichen Grundstücke, an denen die Nutzung bestanden hatte, sondern sie erhielten statt derselben gleichwertige Landabfindungen in einer möglichst zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage. Mit dem Zweck der Aufhebung der Gemeinheit, d. h. der gemeinsamen Nutzung, wurde der andere Zweck der wirtschaftlichen Zusammenlegung der im Gemenge befindlichen Grundstücke verbunden. Diese infolge der Teilung der Grundstücke unter ihre Benutzer stattfindende Zusammenlegung der einem Besitzer zukommenden Stücke nannte man Specialseparation. Die Zusammenlegung durfte nur bei den Grundstücken, die konkurrierenden Nutzungsrechten unterworfen waren, durchgeführt werden. Grundstücke, die sich zwar im Gemenge befanden, aber keiner gemeinschaftlichen Nutzung unterlagen, wurden nicht zusammengelegt.

Es war also in Preussen seit dem Jahre 1821 Zusammenlegung der Grundstücke bei Vornahme der Gemeinheitsteilung vorgeschrieben. Durch das G. v. 2. März 1850 wurde im § 86 bei Anordnung der Regulierung der zu lassitischem Besitzrecht sitzenden Bauern (vgl. den Art. Bauernbefreiung in Preussen oben Bd. II S. 344 u. 347 ff.) folgendes bestimmt: »Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muss eine zweckmässige Zusammenlegung von Amts wegen nach den Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitsteilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulierenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.« Wenn also der Bauer ein schlechtes sogenanntes lassitisches Besitzrecht hat und durch Abtretung eines Teiles seiner Länderei das Eigentum des Restes erkauft, so soll, wenn diese Länderei mit der seines Gutsherrn im Gemenge liegt, eine Zusammenlegung des ihm als freies Eigentum verbleibenden Landes eintreten, ohne Rücksicht darauf, ob dieses zusammenzulegende Land einer Gemeinheit unterliegt oder nicht. Die Berechtigung bezw. Begründung dieser Ausdehnung des Zusammenlegungszwangs auf die servitutfreien, zu lassitischem Besitzrecht besessenen Grundstücke ergiebt sich daraus, dass der Bauer ja kein Eigentum oder auch nur eigentumsähnliches Recht an diesen Grundstücken hatte, er sich also vor der kraft Landesgesetzes erfolgenden Eigentumsverleihung noch eine wirtschaftliche Arrondierung seines Grundbesitzes gefallen lassen musste. Auffallend ist, dass das Gesetz die Zusammenlegung Gemeinheitsteilung nennt.

Auch hier sehen wir die Zusammenlegung nur indirekt als Folge einer anderen Massregel der Landkulturgesetzgebung eintreten.

Erst ein G. v. 2. April 1872 behandelt die Zusammenlegung der Grundstücke als Selbstzweck. Dieses Gesetz führt den Titel »Gesetz betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juli 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Nutzung nicht unterliegen«. Dies will folgendes bedeuten: von nun an finden diejenigen Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung, welche sich auf die Zusammenlegung der einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke beziehen, auch auf die einer solchen Benutzung nicht unterliegenden Grundstücke Anwendung. Im Text des Gesetzes wird dieser Grundsatz weiter ausgeführt, und es werden eine Reihe von Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung teils geändert, teils aufgehoben. Aber die Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung, welche nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert sind, bleiben

[1]) Ueber die einzelnen Servituten, die durch Gemeinheitsteilung aufgehoben werden konnten, vgl. im Art. Gemeinheitsteilung oben Bd. IV S. 151.

auch für die Zusammenlegung servitutfreier Grundstücke massgebend.

Es ist nun eine Thatsache, dass die meisten Zusammenlegungen in den älteren Provinzen Preussens nicht infolge dieses G. v. 2. April 1872, sondern kraft der Gemeinheitsteilungsordnung und der Regulierungsgesetze durchgeführt wurden. Von den letzteren war nicht nur der § 86 des G. v. 2. März 1850, sondern auch ein früheres v. 8. April 1823 ausschliesslich für Posen erlassenes Regulierungsgesetz für die Durchführung der Zusammenlegungen von grosser Bedeutung.

Nur einzelne Provinzen, wie Schlesien und Westfalen, in denen die von den Gesetzen zur Voraussetzung der Zusammenlegung gemachten Reformen, also Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung der Felder oder Regulierung lassitischer Bauern, nur selten vorkamen oder nicht mit Zusammenlegung verbunden werden konnten, waren bis 1872 mit der allgemeinen Durchführung der Zusammenlegung im Rückstand geblieben, und gerade sie hatten das G. v. 2. April 1872 notwendig gemacht.

Daher soll in diesem Ueberblick die Zusammenlegung in Preussen nur so dargestellt werden, wie sie auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung und der Regulierungsgesetze und der wichtigsten zur Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften durchgeführt wurde.

Die enge Verbindung der Zusammenlegung in Preussen mit Gemeinheitsteilung und Regulierung der lassitischen Bauernstellen hat gerade auf die allgemeine und intensive Durchführung der Zusammenlegung die grösste Einwirkung ausgeübt. Die ganze Eigentümlichkeit der preussischen Zusammenlegungen wird nur dann klar, wenn man ihren engen Zusammenhang mit den übrigen Massregeln der Landkulturreform im Auge behält. Durch diese Verbindung kamen die Zusammenlegungen in die Hand der zur Durchführung der agrarischen Reformen geschaffenen Behörden, sie wurden aus diesem Grunde nach dem für diese Reformen geschaffenen Verfahren erledigt. Die von der herrschenden Anschauung als selbstverständlich geforderte möglichste Erleichterung der Bedingungen, unter denen eine Gemeinheitsteilung oder Regulierung lassitischer Bauernstellen vorgenommen werden durfte, bestand zu gleicher Zeit auch für die Durchführung der Zusammenlegungen. Die Ursache aber, weshalb man in Preussen und besonders gerade in den für die älteren Provinzen gegebenen Gesetzen an eine Gemeinheitsteilung oder an eine Regulierung die Zusammenlegung als notwendige Folge und wirtschaftlich mögliche Massregel knüpfen konnte, lag in der ländlichen Verfassung dieser Länder, in der unbedingt und allgemein herrschenden Belastung der Fluren mit Servituten zu Gunsten der Gutsherren und der Bauern, in der allgemein verbreiteten Gutsherrschaft des einzelnen Gutsherrn über eine ganze, von ihm lassitisch abhängige Bauernschaft.

Da, wo diese ländliche Verfassung nicht mehr bestand, wie in Schlesien, Pommern und in Westfalen, versagte auch die Gesetzgebung, d. h. es konnten auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung oder der Regulierungsgesetze keine Gemeinheitsteilungen und keine Regulierungen und daher auch keine Zusammenlegungen vorgenommen werden. Es war daher auch eine andere Gesetzgebung (das G. v. 2. April 1872) notwendig, und daher würde eine Einbeziehung dieses späteren Gesetzes in unsere Darstellung der Zusammenlegung in den älteren Provinzen Preussens das klare Bild, welches die älteren Gesetze von der Durchführung und dem Wesen dieser Landkulturreform geben, trüben und verwischen.

Die Zusammenlegung und ihre Durchführung in den älteren Provinzen Preussens ist nur dann verständlich, wenn man die zur Ausführung der Landkulturgesetzgebung geschaffene Behördenorganisation und die Kompetenz dieser Behörden, ferner das sogenannte Auseinandersetzungsverfahren und schliesslich die materiellen Bestimmungen der betreffenden Gesetze über die Durchführung der Zusammenlegung kennt.

Wir betrachten zunächst die Behörden und ihre Kompetenz in ihrer noch heute bestehenden und nicht wesentlich von der früheren abweichenden Gestalt.

Die materiellen Bestimmungen der Gesetze aber sollen in Verbindung mit dem Gang des Verfahrens zur Darstellung gebracht werden.

Wie schon erwähnt, bildete die Gemeinheitsteilungsordnung nur einen Bestandteil der ganzen Gesetzgebung, durch welche der preussische Staat die völlige Verfügungsfreiheit über den landwirtschaftlich benutzten Grundbesitz herstellen wollte. Die übrigen Gesetze, die Herstellung der persönlichen Freiheit des Bauernstandes, Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung der Reallasten zum Ziel hatten, haben in dem Art. **Bauernbefreiung in Preussen** oben Bd. II S. 343ff. eine ausführliche Erörterung gefunden.

Die Geschäfte, welche diese Gesetze anordnen oder hervorrufen, sollen regelmässig die Auflösung der zwischen mehreren Personen hinsichtlich bestimmter Grundstücke bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen bewirken. Die Teilnehmer setzen sich vermittelst dieser Geschäfte auseinander.

Die Auseinandersetzung nehmen aber die Beteiligten in der Regel nicht selbständig vor, sondern der Staat leitet die Auseinandersetzung durch bestimmte Behörden nach bestimmtem Plan. Diese Behörden vermitteln alle zwischen den Beteiligten notwendigen Geschäfte und verrichten alle übrigen zur Auseinandersetzung notwendigen Handlungen teils selbst, teils veranlassen sie ihre Ausführung. Die Behörden müssen danach streben, bei Vermittelung der zwischen den Teilnehmern nötigen Geschäfte in Uebereinstimmung mit allen Interessenten zu handeln. Gelingt ihnen diese sogenannte gütliche Vermittelung nicht, so können sie die Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig regulieren. Widersprechen die Beteiligten ihren Anordnungen, so entscheiden die oberen Instanzen der Auseinandersetzungsbehörden vermittelst richterlichen Spruches über diese Streitpunkte und stellen so die Bedingungen der Auseinandersetzung endgiltig fest. In den Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren findet die verwaltende und richterliche Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden bei der Vornahme von Auseinandersetzungen und damit der Verlauf der Auseinandersetzung selbst gesetzliche Regelung. Die grundlegende Verordnung über Organisation der Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren wurde am 20. Juni 1817 gegeben.

Danach sind die wichtigsten Auseinandersetzungsbehörden die Generalkommissionen, denen innerhalb ihres Geschäftsbezirks sowohl die Leitung der Auseinandersetzungen in Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsteilungssachen wie auch die erstinstanzliche Entscheidung aller bei Auseinandersetzungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten übertragen ist.

Ausserdem besteht seit 1844 das Oberlandeskulturgericht in Berlin, das für die Berufung und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Urteile und Entscheidungen der Generalkommissionen zuständig ist. Es giebt heute für die verschiedenen Provinzen des preussischen Staates acht Generalkommissionen. Jede Generalkommission muss mit mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten besetzt sein. Die Mehrzahl derselben soll die Qualifikation zum Richteramt besitzen. Ausserdem werden auch besonders vorgebildete landwirtschaftliche Techniker zu Mitgliedern der Generalkommission ernannt.

Die Generalkommissionen haben sowohl den Hauptgegenstand im Auseinandersetzungsverfahren wie auch alle anderen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmässiger Ausführung der Sache in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regulieren. Alle obrigkeitlichen Festsetzungen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzubringen, sind von der Generalkommission zu erlassen.

Solche Geschäfte, deren Regelung nicht im notwendigen Zusammenhang mit dem Hauptgegenstande steht, die aber zur besseren Regulierung des Hauptgegenstandes gereichen, können sowohl zwischen den Hauptparteien als auch zwischen diesen und den Nichtbeteiligten von der Generalkommission vermittelt werden, wenn mindestens ein Viertel der Beteiligten damit einverstanden ist.

Die Generalkommissionen vertreten auch das Interesse entfernterer Interessenten (Gläubiger, Lehens- oder Fideikommissnachfolger), die zum Verfahren nicht zugezogen werden müssen. Auch das den Provinzialbehörden zustehende Oberaufsichtsrecht über das Vermögen von Korporationen und öffentlichen Anstalten haben sie, von einigen Ausnahmen abgesehen, soweit es bei Auseinandersetzungen auszuüben ist, wahrzunehmen.

Alle Streitigkeiten, die das Vorhandensein oder den Umfang der Teilnehmungsrechte oder die Art und Weise, wie jemand für sein Recht abzufinden ist, betreffen, werden in erster Instanz von den Generalkommissionen entschieden.

Entsprechend dem Interesse, welches die Generalkommission kraft ihres Auftrags zur Auseinandersetzung an dem Verlauf und dem Resultat dieser Prozesse hat, lässt sie dieselben durch den Specialkommissar von Amts wegen betreiben. Dieser bestimmt die zur prozessualischen Instruktion zu stellenden Gegenstände und die Reihenfolge ihrer Erörterung und kann von den Parteien Einlassung auf dieselben fordern. Der Kommissar hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die Generalkommission in den Stand gesetzt werde, über den Streit den Rechten, der Billigkeit und dem Endzweck des Auseinandersetzungsgeschäfts gemäss zu entscheiden. Dieses sogenannte Streitverfahren tritt insbesondere dann ein, wenn die Interessenten gegen die durch die Auseinandersetzungsbehörde erfolgte Ausführung eines Auseinandersetzungsgeschäfts gütlich nicht beizulegende Widersprüche erheben.

Organe der Generalkommission zur Durchführung des einzelnen Auseinandersetzungsgeschäfts sind die Kommissare, sogenannte Specialkommissare, die Vermessungsbeamten und die Kreisvermittelungsbehörden.

Die Generalkommission kann die Funktionen eines Kommissars für die einzelne Auseinandersetzung jedem Staats- oder Gemeindebeamten übertragen. Gewöhnlich fungieren als dauernd beschäftigte Kommissare

Assessoren und besonders vorgebildete landwirtschaftliche Techniker, sogenannte Oekonomiekommissare. Assessoren müssen, um eine Auseinandersetzung selbständig durchführen zu können, die sogenannte technische Qualifikation erwerben. Solange sie diese nicht besitzen, sind sie verbunden, zur Erörterung technischer Fragen Oekonomiekommissare zuzuziehen. Die Kommissare nehmen das Geschäft an Ort und Stelle vor und sind berechtigt, alle dazu notwendigen technischen Verfügungen zu erlassen. Eine Entscheidungsbefugnis in Streitfällen haben sie nicht. Ihre Verfügungen können von der Generalkommission abgeändert werden. Die Vermessungsbeamten stehen den Kommissaren für die geometrischen Arbeiten zur Seite. Sie müssen ihren Weisungen nachkommen und Aufträge von ihnen annehmen. Die Kreisvermittelungsbehörden bestehen aus zwei bis sechs von dem Kreistag gewählten und von der Generalkommission bestätigten Kreiseingesessenen. Sie haben Gutachten als Landwirtschafts- und Bauverständige abzugeben, werden als Mitglieder von Schiedsgerichten zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten bei der Auseinandersetzung und als Kommissare für einzelne Auseinandersetzungen berufen.

Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung des Verlaufs eines Auseinandersetzungsverfahrens, wobei der Hauptnachdruck auf die für die Zusammenlegung der Grundstücke wichtigen Momente gelegt werden soll.

Das Verfahren zur Auseinandersetzung in einer Gemeinheitsteilungs- oder Regulierungssache zerfiel und zerfällt in drei Hauptstadien.

1. Die Einleitung des Verfahrens und die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse.

2. Die Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes.

3. Die Ausführung des Auseinandersetzungsplanes.

Die Einleitung des Verfahrens und die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse.

Die Einleitung des Verfahrens fand durch die sogenannte Provokation, d. h. den Antrag auf Auseinandersetzung statt.

Ein Auseinandersetzungsverfahren behufs Regulierung konnte bei Regulierbarkeit der Verpflichteten (vgl. d. Art. Bauernbefreiung in Preussen oben Bd. II S. 348) dieser sowohl wie der Berechtigte provozieren.

Auch nach der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 § 4 konnte jeder Teilnehmer an der Gemeinheit auf Teilung mit allen ihren Folgen antragen.

Erst nach einer V. v. 28. Juli 1838 durfte die Teilung, wenn Umlegung der Grundstücke damit verbunden werden musste, nur dann stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens dem vierten Teil der umzulegenden Ackerländereien damit einverstanden waren. Einseitig Dienstbarkeitsberechtigte (Rittergutsbesitzer, Domänen und Forstbehörden) konnten auch bei notwendig werdenden Zusammenlegungen ein Auseinandersetzungsverfahren behufs Gemeinheitsteilung provozieren.

Ausserdem genügte auch nach dem Jahre 1838 der bei einer Regulierung oder Ablösung notwendig werdende Umtausch von Ländereien oder die Thatsache, dass an der Gemeinheit mehrere Gemeinden beteiligt waren, um einem Beteiligten die Provokation des Auseinandersetzungsverfahrens zu ermöglichen.

Unter diesen Provokationsbedingungen, die niemals mehr als ein Viertel der Beteiligten, unter häufig eintretenden Umständen aber nur den Antrag eines Teilnehmers erforderten, konnte eine Gemeinheitsteilung und damit Zusammenlegung der Grundstücke eintreten. Seit dem G. v. 2. März 1850 bedurfte es bei Anhängigkeit eines Auseinandersetzungsverfahrens behufs Regulierung lassitischer Bauerngüter nur der Gemengelage zwischen Gutsherrn- und Bauernland, um nach dem Ermessen der Generalkommission eine Zusammenlegung des Bauernlandes eintreten zu lassen.

Jeder Antrag auf Gemeinheitsteilung muss bei der Generalkommission angebracht werden. Sie ernennt zunächst einen Specialkommissar für die betreffende Auseinandersetzung. Dieser untersucht alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in einer sogenannten Generalverhandlung. Hierzu müssen alle Beteiligten persönlich erscheinen, Korporationen müssen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Von den beim Termin ausbleibenden Parteien wird grundsätzlich angenommen, dass sie die von dem Gegenteil angegebenen Rechte anerkennen und dem Kommissar die weitere Regulierung ihrer Sache überlassen.

In der Generalverhandlung stellt der Kommissar Veranlassung und Zweck der Verhandlung, beteiligte Gemeinden und Besitzungen fest. Er prüft die Legitimation der mittelbar und unmittelbar Beteiligten, er ermittelt den Gegenstand der Auseinandersetzung, Arten der gemeinschaftlichen Benutzung, Teilnahmerechte, Mass und Verhältnis der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Nutzungen, gemeinschaftliche Anlagen, Wege, öffentliche Lasten, Meliorationsanlagen, er stellt die Streitpunkte zusammen und nimmt Anträge der Parteien entgegen. Von dem Ergebnis dieser Generalverhandlung hängt, wenn die Einleitung des Verfahrens von den Parteien zum Zweck einer Gemeinheitsteilung provoziert worden ist, die Fortsetzung des Auseinandersetzungs-

verfahrens ab. Wird die Vornahme der Auseinandersetzung beschlossen, so trennt der Kommissar zunächst die bestehenden Streitigkeiten in solche über Teilnahmerechte und ihren Umfang, also über die rechtliche Grundlage der Auseinandersetzung, und in solche über die Ausgleichung selbst. Erstere müssen sogleich instruiert und von der Generalkommission entschieden werden, letztere werden bis zur Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes ausgesetzt.

Teilhaber eines gemeinsamen Interesses müssen sich, sobald im Verlauf der Auseinandersetzung die Wahrnehmung dieses Interesses Dritten gegenüber in Frage kommt, dem Beschluss der Besitzer des grösseren Anteils unterwerfen. Der Kommissar verhandelt nicht mit jedem Teilhaber eines solchen Interesses besonders, sondern jede Interessentengesamtheit, deren Zahl 5 übersteigt, muss Bevollmächtigte wählen, die ihre gemeinsamen Interessen, aber auch nur diese, dem Kommissar gegenüber vertreten.

Ueber alle Gegenstände, welche nicht ein gemeinsames Interesse, sondern Rechte einzelner Teilnehmer betreffen, muss jeder Interessent selbst gehört werden.

Der Kommissar bestimmt demnächst den Feldmesser. Dieser zeichnet die sogenannte Brouillonkarte, aus welcher der alte Zustand genau ersichtlich wird, und nimmt, wo die vorhandenen Vermessungen nicht ausreichen, Neuvermessungen vor.

Ist die Anfertigung der Karten beendet, so folgt die Bonitierung der Grundstücke und die Feststellung und Bewertung der Teilnahmerechte.

Unter Bonitierung versteht man eine besondere Art der Schätzung der Grundstücke. Sie wird von zwei mit den Bodenverhältnissen bekannten, aber an der Sache selbst unbeteiligten Landwirten vorgenommen. Diese werden von den Interessenten gewählt oder, wenn keine Wahl zu stande kommt, von dem Kommissar bestimmt.

Die Bonitierung geht in folgender Weise vor sich.

Zunächst wird in der ganzen Gemarkung das Land jeder Kulturart ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenze, also alles Ackerland, alles Wiesenland, alles Weideland, auf seinen Wert hin untersucht. Die Wertunterschiede innerhalb des Landes derselben Kulturart, die sich in örtlicher Lage, Beschaffenheit des Bodens und Untergrundes, Meliorationen und sonstigen Eigenschaften ausdrücken, werden festgestellt, und, so viele Wertverschiedenheiten innerhalb einer Kulturart sich ergeben, so viele Klassen dieser Kulturart werden von dem Kommissar nach vorheriger Beratung mit den Boniteuren gebildet. Durch diese Klassifizierung und nur durch sie wird der verschiedenartigen Qualität des zu einer Kulturart gehörenden Grund und Bodens Rechnung getragen. Der Wert der Masseinheit in jeder Bonitätsklasse wird durch den Kommissar festgesetzt. Ist so die Wertabstufung des zu einer Kulturart gehörigen Landes durch Bildung der Bonitätsklassen festgestellt, so teilen die Boniteure die den einzelnen Besitzern zustehenden Grundstücke den Klassen zu, schätzen die Grundstücke in die Klassen ein. Wenn sich die Boniteure über die Klassengehörigkeit eines Grundstücks nicht einigen können, entscheidet der Kommissar. Wenn ein Grundstück in eine Klasse eingeschätzt ist, kann sein Wert in Geld leicht berechnet werden. Aehnlich wird der Wert der Teilnahmerechte und Servituten durch die Boniteure geschätzt. Der Wert des servitutbelasteten Grundstücks wird nach Verhältnis des Nutzens des Eigentümers und Servitutberechtigten in zwei Teile zerlegt. Würdigung (Schätzung) baulicher Anstalten, Forsten, Torflagen und anderer Gegenstände, für welche eine besondere, bei Landwirten nicht vorauszusetzende Sachkenntnis notwendig ist, geschieht durch specielle von der Generalkommission zu ernennende Sachverständige.

Es werden nun genaue Vermessungs- und Bonitierungsregister und eingehende Wertberechnungen der Teilnahmerechte aufgestellt und den Interessenten zugleich mit den Karten zur Erklärung vorgelegt. Der Kommissar beraumt zu diesem Zwecke einen Termin an und giebt ausserdem den Interessenten Gelegenheit, sich durch Einsicht in Karten, Register und sonstige Urkunden und durch Anfragen beim Feldmesser zu informieren. Von den beim Termin Ausbleibenden wird Zustimmung zu allen Feststellungen angenommen. Haben die Interessenten zu allen Feststellungen ihre Zustimmung erklärt oder sind die Streitpunkte durch gütliche Vermittelung des Kommissars oder eines Schiedsgerichts oder endlich durch Entscheidung der Generalkommission erledigt, so ist der erste Teil des Verfahrens, die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse, beendigt.

Es folgt die Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes. Als einleitende Geschäfte des Kommissars sind hervorzuheben: genaue eigene Information über Beschaffenheit der Feldmark, wirtschaftliche Einrichtungen, Verhältnisse und Bedürfnisse der Interessenten. Ferner muss er die gestellten Anträge der Interessenten auf die zukünftige Planlage der ihnen gebührenden Abfindungsgrundstücke prüfen und die etwa notwendigen Be- und Entwässerungsanlagen und das Wegenetz projektieren. Grundsatz

ist, dass jedes Planstück mindestens einen Zugang haben soll, dass die Wege möglichst gerade gelegt und nicht zu schmal bemessen werden. Schon bei der Bonitierung muss Rücksicht auf etwa vorhandene Be- und Entwässerungsanlagen genommen werden, weil sie die Qualität des Bodens bestimmen.

Ueber neu vorzunehmende Anlagen dieser Art hat der Kommissar mit den Boniteuren und Interessenten zu beraten und eventuell, wenn ihre Ausführung zweckmässig erscheinen sollte, auf dieselbe hinzuwirken. Auf jeden Fall muss er bei der Projektierung der neuen Felder (Pläne) und des Grabennetzes auf später etwa vorzunehmende Drainageanlagen Rücksicht nehmen.

Ausser Wegen und Gräben müssen auch andere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Benutzung vorbehalten werden. Es sind dies hauptsächlich Viehtränken und sonstige gemeinsame Wasserbehälter, ferner Turn- und Begräbnisplätze, Bleichplätze, Flachsrösten, Aasgruben, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben und Steinbrüche. Ob vorhandene Anlagen dieser Art fortbestehen oder eingehen sollen, ob neue Anlagen ausgewiesen werden sollen und in welchem Umfange, zu wessen Gunsten und auf wessen Kosten, über alle diese Fragen muss der Kommissar vor Entwerfung des Zusammenlegungsplanes mit den Interessenten verhandeln. Sind diese gemeinschaftlichen Anlagen festgestellt, so wird der eventuell nötig werdende Landbeitrag eines jeden Interessenten zu diesen Anlagen bestimmt und von seinen Landansprüchen abgezogen. Diese Landansprüche ruhen regelmässig auf seinen Eigentums-, Miteigentums- und Servitutsrechten, und ausserdem tritt als Zuwachs hinzu sein Anteil an den eingehenden gemeinschaftlichen Anlagen, den Wegen, Gewässern, Wassergräben u. a. Grundstücken. Die Summe aller dieser Landansprüche eines Interessenten weniger seinem Beitrag zu gemeinschaftlichen Anlagen und den in Landansprüche verwandelten Servitutsberechtigungen auf seinem Eigentum ergiebt das sogenannte Sollhaben des betreffenden Interessenten, nach dem die Landabfindung zu bemessen ist.

Nach diesen einleitenden Geschäften erfolgt die Feststellung des Zusammenlegungsplanes, d. h. die Projektierung von Umfang und Lage der neuen Felder, die den Interessenten als Abfindung für ihre Forderungsberechtigungen angewiesen werden sollen.

Die Aufstellung des Zusammenlegungsplanes erfolgte und erfolgt im wesentlichen noch heute nach den von der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 aufgestellten Grundsätzen. Einige Aenderungen, die das G. vom 2. April 1872 einführte, sind bei der folgenden Darstellung nicht beachtet worden, weil sie bei der Durchführung der grossen Masse der Zusammenlegungen vor 1872 nicht in Anwendung kamen.

Bei der infolge einer Gemeinheitsteilung oder Regulierung stattfindenden Zusammenlegung bildete in der Regel eine Gemarkung den Umlegungsbezirk, d. h. das Gebiet, innerhalb dessen sämtlicher Grundbesitz der Zusammenlegung unterworfen wurde. Von dem Zusammenlegungszwang eximiert waren nach der Gemeinheitsteilungsordnung nur die servitutfreien Grundstücke und eventuell die Forstgrundstücke. Nach dem Regulierungsgesetz von 1850 ging bei Regulierungen der Zusammenlegungszwang auch über servitutfreie Ländereien. Regelmässig war also mindestens die ganze Gemarkung, exklusive der servitutfreien Hausplätze und Gärten (Dorflage), der wenigen servitutfreien Feldgrundstücke und des Waldes, Umlegungsbezirk. In den Provinzen Ost- und Westpreussen und Posen, wo dem Regulierungsgesetz von 1850 ähnliche Bestimmungen schon vorher Geltung hatten, konnten auch servitutfreie Ländereien, also Gärten, Hausplätze und servitutfreie Feldgrundstücke in die Zusammenlegung einbezogen werden, eine Bestimmung, welche seit 1850 in allen landrechtlichen Provinzen des preussischen Staates für die bei der Regulierung vorzunehmenden Zusammenlegungen der zu regulierenden Bauerngrundstücke Geltung bekam.

Die für die Aufstellung des Zusammenlegungsplanes wichtigen Principien giebt die Gemeinheitsteilungsordnung in den sogenannten Teilungsgrundsätzen. Die gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücke soll durch Teilung derselben unter die Nutzungsberechtigten aufgehoben werden. Bei Gelegenheit dieser Teilung aber will das Gesetz auch eine zweckmässige Zusammenlegung der dem einzelnen Teilnehmer gebührenden Landansprüche, also die Bildung grösserer Grundstücke als Ersatz für die über die ganze Flur hin zerstreuten Berechtigungen. Die Teilungsgrundsätze enthalten also, insofern sie die Bedingungen feststellen, unter denen die Landesabfindungen der Teilnehmer gebildet werden sollen, auch die für die Vornahme der Zusammenlegung massgebenden Bestimmungen.

An die Spitze der Teilungsgrundsätze stellt die Gemeinheitsteilungsordnung den Satz, dass den sich auseinandersetzenden Teilnehmern für ihre Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschliesslichen und freien Verfügung überwiesen werden soll. Eine Entschädigung, in deren Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist er nicht anzunehmen schuldig. Schon hieraus ergiebt sich die später ausdrücklich gegebene

Anordnung, dass in der Regel die Entschädigung in Land bestehen muss und nur ausnahmsweise in Kapital oder Rente geleistet werden kann. Aber der Empfänger muss, wenn das neue Abfindungsland gegenüber seinem früheren Besitz einen Ausfall an Güte zeigt, einen entsprechenden Zusatz in der Fläche annehmen und sich sogar bis zu einer gewissen Grenze eine Veränderung seines Besitzstandes in den verschiedenen Kulturarten, also z. B. Acker statt Wiese, gefallen lassen. Diese Grenze, über welche hinaus er keine von seinem früheren Besitz verschiedene Landabfindung mehr anzunehmen braucht, ist dann erreicht, wenn die Entschädigung eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes des Hauptgutes nötig macht. Eine solche Abfindung kann keinem Teilnehmer aufgedrungen werden. Als solche Veränderungen des Wirtschaftsbetriebes sind anzusehen:

1. Wenn eine bisherige Ackerwirtschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müsste und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde.

2. Wenn ein Hauptzweig der Wirtschaft, der in überwiegendem Verhältnis zu den übrigen stand, ganz oder grösstenteils aufgegeben werden müsste oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte.

3. Wenn ein spannfähiger Ackerwirt ein Gespann nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müsste und umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder grösserer Erheblichkeit sind.

Jeder Teilnehmer muss die Landentschädigung bei dem Gute, zu welchem sie ihm angewiesen wird, zu dem ihm angerechneten Werte nutzen können, m. a. W. der Wert der Landentschädigung muss immer mit Rücksicht auf das Gut, dem sie zugewiesen werden soll, bestimmt werden. Die Kommission teilt dem Interessenten nicht einzelne Ackerstücke nach ihrem absoluten Werte, sondern einen Komplex von Ländereien in seiner Eigenschaft als eine seinem früheren Besitztum gleichwertige Betriebsgrundlage zu.

Die nach diesen Grundsätzen festgestellten Landentschädigungen müssen die Teilnehmer in möglichst zusammenhängender wirtschaftlicher Lage erhalten. Ist diese zusammenhängende Lage der Landabfindung ohne Verkürzung einzelner Teilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvorteile nicht zu erlangen, so müssen die Teilnehmer auch Landentschädigungen in getrennter Lage annehmen, insofern diese nicht den freien Gebrauch hindern oder eine Aenderung der Art des Wirtschaftsbetriebes nötig machen.

Kann nicht allen Teilnehmern dem Zweck der Auseinandersetzung gemäss eine wirtschaftliche Lage, d. h. also im Sinne der vorhergehenden Paragraphen eine möglichst zusammenhängende Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, gegen Entschädigung ihre Wirtschaftshöfe verlegen, also der Regel nach aus dem Dorfe ausziehen (abbauen), wenn der 4. Teil der Teilnehmer diesen sogenannten Abbau verlangt und sie selbst nicht etwa die ihnen ohne Abbau anzuweisenden, minder wirtschaftlich gelegenen Ländereien annehmen wollen.

Nach diesen Bestimmungen können also, allerdings nur mit Zustimmung der Betreffenden, auch die servitutfreien Haus-, Hof- und Gartenplätze mit in die Umlegung gezogen und die Dörfer auseinandergebaut werden. Es soll hier gleich bemerkt werden, dass der Abbau auf Grund dieser Bestimmungen keine bedeutende Ausdehnung angenommen hat. Nur da, wo das Gesetz wie in Ost- und Westpreussen und Posen und bei den nach 1850 regulierten Lassitendörfern der übrigen Provinzen die Einbeziehung servitutfreier Grundstücke auch gegen den Willen ihrer Besitzer gestattete, ist der Auseinanderbau der Ortschaften bei der Zusammenlegung der Grundstücke häufig gewesen.

Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Teilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde. Sie muss sich dabei nach den oben gegebenen Grundsätzen richten und möglichst verhüten, dass kein Teil gegen den anderen verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde. Bei der Beurteilung des Wertes der Abfindung ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirtschaft eines jeden Teilnehmers, so wie sie sich vor und nach der Teilung verhält, Rücksicht zu nehmen.

Diese Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung haben in dreifacher Hinsicht eine grosse Bedeutung für die möglichst weitgehende Durchführung der Zusammenlegung gewonnen.

Erstens bestimmt das Gesetz direkt, dass die Abfindungen der Teilnehmer möglichst in zusammenhängender Lage ausgewiesen werden sollen. Also jeder Interessent soll für alle seine auf der Flur zerstreuten Berechtigungen womöglich ein Grundstück als Entschädigung erhalten. Auch indirekt ent-

halten die Teilungsgrundsätze diese Bestimmung. Der Grundsatz, dass allen Teilnehmern ihre Abfindung in Land gegeben werden soll, lässt sich im Verein mit den anderen, dass der Eigentümer über diese Entschädigung ausschliessliche und freie Verfügung erhalten muss, wirtschaftlich nur durch Austausch der verschiedenen Berechtigungen, also durch Zusammenlegung, durchführen. Ja der Befehl zur möglichsten Zusammenlegung erscheint im Gesetz gewissermassen nur als Angabe des Mittels zur Erreichung des vorher allgemein ausgesprochenen Zwecks, Anweisung einer völlig frei und ungehindert benutzbaren Landentschädigung.

Zweitens überträgt das Gesetz die Ausmittelung und Feststellung der Abfindung ausschliesslich der Auseinandersetzungsbehörde. Die Interessenten können zwar Wünsche äussern, einen positiven ausschlaggebenden Einfluss auf die Bildung ihrer Abfindungsgrundstücke haben sie nicht. Die Behörde kann daher das vom Gesetz gestellte Ziel der möglichsten Vereinigung aller Berechtigungen eines Teilnehmers zu dem Eigentum eines Grundstücks ungehindert von Sonderbestrebungen der Interessenten verfolgen.

Die Vorschriften des Gesetzes, welche die Bedingungen enthalten, unter denen die Auseinandersetzungsbehörde die Abfindung nach eigenem Ermessen bestimmen kann, bilden den dritten Komplex der Anordnungen der Gemeinheitsteilungsordnung, die für die Durchführung der Zusammenlegung eine hohe Bedeutung erlangt haben. Im allgemeinen muss die Auseinandersetzungsbehörde dem Interessenten ein seinem früheren Besitztum wertgleiches und dieselbe Art des Landwirtschaftsbetriebes gestattendes Landgut wieder ausliefern. Im einzelnen kann sie die grösste Verschiedenheit des neuen und des alten Gutes herstellen. Der Teilnehmer muss innerhalb der genannten Grenzen statt guten Landes die wertgleiche, entsprechend grössere Menge geringeren Landes, statt Ackerlandes Wiesen annehmen.

In diesen Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung der Uebertragung der Abfindungsfeststellungen an die Behörde und den Bestimmungen über die Art, wie die Abfindung festgestellt werden sollte, liegt die Ursache des grossen Erfolgs, welchen der daselbst aufgestellte Grundsatz möglichster Zusammenlegung der Abfindungsgrundstücke bei vorkommenden Gemeinheitsteilungen hatte.

Auf Grund dieser vom Gesetz aufgestellten Principien erlassen die Generalkommissionen sogenannte Geschäftsinstruktionen für ihren Geschäftsbezirk, welche die bei der Aufstellung des Zusammenlegungsplanes zu befolgenden specielleren Normen enthalten.

Als Beispiel seien hier einige der wichtigsten Anweisungen der Merseburger Geschäftsinstruktion erwähnt.

Als vollkommenste Planlage, d. h. Neueinteilung der Gemarkung, ist diejenige zu betrachten, durch welche jeder Interessent eine Abfindung erhält, die hinsichtlich der Bodengattung und der Güte des Bodens seinem bisherigen Besitztum und hinsichtlich der Entfernung seinen Bedürfnissen entspricht, möglichst im Zusammenhang und für den Empfänger bequem liegt, auch eine zur Bewirtschaftung günstige Gestalt und sichere und gute Grenzen hat.

Am wichtigsten ist die ungetrennte wirtschaftliche Lage der Abfindungen, und es dürfen diese nur aus überwiegenden Gründen in mehreren getrennt liegenden Flächen zugeteilt werden. Notwendig wird die Ausweisung mehrerer Pläne für einen Teilnehmer da sein, wo die verschiedenen Kulturarten (Acker, Wiese, Weide, Holz) nicht in der Flur zerstreut, sondern beisammen liegen, und doch jeder Teilnehmer von jeder Bodengattung eine angemessene Fläche erhalten muss, oder aber, wenn geringes und gutes Land völlig getrennt liegen und einzelne Interessenten mit der Abfindung bloss in gutem oder bloss in geringem Land verkürzt werden würden. Auch kann auf ausgedehnten Feldmarken die Ausweisung mehrerer Stücke der Entfernung wegen notwendig sein. Aber auch in diesem Fall, wo allen oder den meisten Teilnehmern die Abfindung in einem Stück nicht gegeben werden kann, muss sie doch denjenigen Interessenten, bei welchen dies ohne Nachteil für die übrigen Teilnehmer möglich ist, z. B. kleinen Grundbesitzern oder Ausmärkern, gewährt werden. Diese Abfindung muss auch wirtschaftliche Lage und Gestalt besitzen. Die Gestalt muss mit Rücksicht auf Behütung und Beackerung gebildet werden. Die Zuteilung unverhältnismässig schmaler Abfindungsstücke ist zu vermeiden. Lassen sie sich aber nicht anders gestalten, so müssen sie wenigstens mehrere Zugänge haben. Wege und Gräben sind der Regel nach als Grenzen der Planstücke zu benutzen, und die schräge Durchschneidung der letzteren durch Wege und Gräben ist thunlichst zu vermeiden. Soviel als irgend möglich sind Planstücke von keiliger Gestalt zu vermeiden und müssen möglichst rechtwinkelige Planstücke gebildet werden.

Müssen einem Interessenten mehrere Abfindungsgrundstücke zugeteilt werden, so ist darauf zu sehen, dass sie möglichst auf einer Seite der Feldmark liegen und dass das eine vom anderen leicht erreichbar ist.

Jedem Interessenten sind möglichst diejenigen Grundstücke zu geben, die seinem Wirtschaftshof näher als irgend einem anderen Hof liegen. Insbesondere sollen die kleinen Leute, für welche die Gemeindenutzungsrechte bisher einen besonderen Wert hatten, ihre Abfindung in der Nähe des Dorfes in bequemer Form und Lage erhalten, damit ihnen die meist gartenmässige Kultur möglichst erleichtert wird. Die Vorzüge oder Nachteile, welche sich aus der Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof ergeben, sind sogleich bei der Plandisposition für alle Interessenten durch Gewährung oder Entziehung von sonstigen Vorteilen auszugleichen.

Bei der Zuteilung der Abfindungen muss auf eine angemessene Ausgleichung der verschiedenen Bodengattungen und Klassen, desgleichen derjenigen Flächen, welche eine besondere Benutzungsart bedingen (z. B. der zum Anbau von Futterkräutern oder von Handelsgewächsen geeigneten Grundstücke), sorgfältig Bedacht genommen werden.

Es ist jedoch bei dieser Ausgleichung nicht erforderlich, dass jeder Interessent in jeder Klasse soviel erhält, als er davon zu fordern hat. Dies kann leicht zu einer unnötigen Vermehrung der Abfindungsgrundstücke führen. Jeder Interessent muss diejenigen Grundstücke erhalten, welche er bei dem Umfang seiner Wirtschaft und dem angemessensten Betrieb derselben vorteilhafter oder doch mindestens ebenso vorteilhaft benutzen kann als andere Interessenten. Hat der Kommissar die Wirtschaftsverhältnisse der Interessenten klar aufgefasst und ist er mit der Lokalität genügend vertraut, so wird er leicht erkennen, bis zu welchem Masse im Interesse einer möglichst arrondierten Planlage die Ausgleichung der Bodenarten und der Klassen erforderlich ist.

Nach Massgabe aller dieser Vorschriften stellt der Kommissar unter Beihilfe des Geometers den Auseinandersetzungsplan auf.

Dieser enthält in seinem ersten Teil eine Darstellung des alten Verhältnisses und die Forderungs- oder Sollhabensberechnung für jeden einzelnen Teilnehmer. Der zweite Teil, der eigentliche Zusammenlegungsplan, giebt eine Darstellung des projektierten neuen Zustandes der Abfindungen der Interessenten und der sonst geplanten Einrichtungen.

Dieser Plan wird nach erfolgter Prüfung durch die Generalkommission den Interessenten zur Genehmigung vorgelegt. Zu diesem Zweck lässt der Kommissar die neuen Anlagen auf der Flur abstecken und beraumt einen Termin zur Verhandlung des Planes an. Von den nicht erscheinenden Teilnehmern kann die Zustimmung zu dem Plan und den im Termin zu fassenden Ausführungsbeschlüssen vorausgesetzt werden. Sind die Interessenten mit dem Plan einverstanden oder einigen sie sich sogleich mit dem Kommissar über etwaige Aenderungen, so wird über Zeit und Bedingungen der Ausführung verhandelt. Erheben einer oder mehrere Interessenten gütlich nicht beizulegende Widersprüche, so tritt, abgesehen von dem selten vorkommenden schiedsrichterlichen Verfahren durch die Kreisvermittelungsbehörden, das Streitverfahren vor der Generalkommission ein. Diese entscheidet jetzt über alle sowohl bei der Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes wie auch früher hinsichtlich der Abfindung entstandenen Streitigkeiten. Gegen ihren die Ausgleichung und Abfindung betreffenden Spruch ist Berufung an das Oberlandeskulturgericht zulässig. Jedoch ist die Generalkommission bei Entscheidung über den Auseinandersetzungsplan befugt, wenn sie auf Ausführung erkennt, zugleich festzusetzen, dass die Ausführung, ungeachtet des gegen das Urteil einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Ist so der Auseinandersetzungsplan durch gütliches Einvernehmen oder Entscheidung der Generalkommission (bezw. des Oberlandeskulturgerichts) endgiltig festgestellt, so tritt das Auseinandersetzungsverfahren behufs Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung der Abfindungen in sein drittes und letztes Stadium.

Dieses begreift die Ausführung des Auseinandersetzungsplans und die Errichtung des die ganze Auseinandersetzung abschliessenden Rezesses in sich.

Nach der Verordnung von 1817 sollte die Ausführung des Planes nur ausnahmsweise vor Bestätigung des Rezesses erfolgen, jetzt ist die Reihenfolge aus praktischen Gründen die umgekehrte.

Die Ausführung begreift vor allem genaue Bestimmung der Grenzen der Landabfindungen und Uebergabe der letzteren an die Interessenten in sich. Ferner wird über die Art der Ausführung der beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere über die Bestreitung der hieraus erwachsenden Kosten, Beschluss gefasst, und die Herstellung derselben, also der Wege, Triften, Gräben und anderer Anstalten, wird ins Werk gesetzt. Der Kommissar muss die Eintragung der Landabfindungen in das Grundbuch veranlassen und das Verhältnis zwischen entfernteren und unmittelbaren Teilnehmern, zwischen Pächter und Verpächter, zwischen Niessbraucher und Eigentümer regeln. Die Generalkommission muss den ausgeführten Plan an die Bezirksregierung behufs Fortschreibung der Grundsteuer übersenden.

Die Entschädigung, die jeder Teilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, tritt

66*

an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und dadurch abgelösten Berechtigungen und bekommt daher hinsichtlich ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Besitzstücke, für welche sie gegeben worden ist. Die Abfindungsgrundstücke werden daher mit den auf den abgetretenen Grundstücken ruhenden Lehns- und Fideikommissverbindungen, hypothekarischen Schulden und öffentlichen Lasten belegt.

Der Rezess schliesst die Auseinandersetzung ab. Die Urkunde enthält eine kurze Angabe der aufgehobenen Rechte und Verhältnisse und eine genaue Nachweisung des neuen, durch die Auseinandersetzung geschaffenen Zustandes. Der von dem Kommissar entworfene Rezess wird von der Generalkommission geprüft, dann durch den Kommissar mit den Interessenten vollzogen und schliesslich von der Generalkommission bestätigt. Der bestätigte Rezess hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Auf Grund desselben kann daher die Zwangsvollstreckung verfügt werden. Die Beteiligten werden mit Einwendungen oder Nachforderungen nicht mehr gehört.

Mit der Bestätigung des Rezesses tritt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden wieder ein. Die aus dem Auseinandersetzungsverfahren erwachsenden Kosten sind bei Gemeinheitsteilungen und dabei erfolgenden Zusammenlegungen von den Teilnehmern nach Verhältnis des Vorteils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, zu tragen. Ist dieser Vorteil nicht festzustellen, so sind sie nach dem Wert der Teilnahmerechte zu repartieren.

Sehr wichtig für das Kostenwesen ist ein G. v. 24. Juni 1875 geworden, das an Stelle der jedesmal für die einzelne Auseinandersetzung zu berechnenden Kosten sogenannte Pauschsätze, in der Regel 12 Mark für jeden Hektar der zu teilenden und umzulegenden Fläche, einführte.

Seit Beginn der Auseinandersetzungen bis Ende 1870 sind in den sieben älteren Provinzen Preussens bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen 1 749 809 Besitzer mit 16 244 052 Hektar Grundbesitz separiert und ihre Besitzungen von allen Holz-, Streu- und Hütungsservituten befreit worden.

Trotz dieser grossen Verbreitung der infolge der Regulierung und Gemeinheitsteilung durchgeführten Zusammenlegungen waren einzelne Teile des Geltungsgebiets der Gemeinheitsteilungsordnung und der Regulierungsgesetze mit der allgemeinen Durchführung der Zusammenlegung hinter den übrigen zurückgeblieben.

In Schlesien und auch in Westfalen war die Zusammenlegung nicht im gleichen Masse wie in den übrigen Provinzen mit Regulierungen und Gemeinheitsteilungen fortgeschritten.

Abgesehen davon, dass in Westfalen die Regulierungen infolge des Fehlens lassitischer Besitzverhältnisse kaum vorkamen, war der Hauptgrund dieses Zurückbleibens der Zusammenlegungen in beiden Provinzen die verhältnismässig grosse Masse servitutfreien Landes, das nicht in die Zusammenlegung einbezogen werden konnte.

In Schlesien war dieses servitutfreie Land durch frühere, zum Teil schon im 18. Jahrhundert durchgeführte Servitutablösungen geschaffen worden, in Westfalen aber waren die Servituten auf Privatgrundstücken in den Gegenden mit Einzelhofbesiedelung überhaupt nicht häufig und auch sonst vielfach wegen des bis 1815 in Geltung gewesenen französischen Privatrechts als zu Recht bestehend nicht zu erweisen.

Es kamen also in beiden Provinzen nicht selten Gemarkungen mit vermengt liegenden Ländereien vor, die wegen völliger Servitutfreiheit der Gemeinheitsteilung nicht unterworfen und deren Grundstücke daher auch nicht zusammengelegt (separiert) werden konnten.

Noch häufiger aber fehlte in beiden Provinzen selbst bei möglicher und auch wirklich eintretender Gemeinheitsteilung die Voraussetzung, welche sonst die Verbindung von Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung ermöglichte, nämlich die allgemeine durchgängige Belastung aller Grundstücke derselben Gemarkung mit Servituten.

Der Umstand, dass viele zum grössten Teil servitutbelastete Gemarkungen mit einzelnen servitutfreien Grundstücken durchsetzt waren, hinderte die sonst so erfolgreiche Einbeziehung aller Grundstücke einer Gemarkung in das Auseinandersetzungs- und Umlegegungsverfahren und machte daher die immer mehr als Hauptzweck der Gemeinheitsteilungen erscheinende zweckmässige Zusammenlegung der Grundstücke unmöglich.

Um diesem hauptsächlich in den beiden letztgenannten Provinzen hervorgetretenen Uebelstand abzuhelfen, erging am 2. April 1872 das Gesetz betr. die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Es wurde für das ganze Geltungsgebiet der Gemeinheitsteilungsordnung erlassen. Da das Gesetz sich schon seinem Titel nach als Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung darstellte, so kamen die Vorschriften derselben, welche sich auf Zusammenlegung bezogen, auch bei den auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1872 stattfindenden Zusammenlegungen soweit zur

Anwendung, als das Gesetz selbst keine Aenderungen einführte. Die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen, einer Gemeinheit nicht unterliegenden Grundstücke findet statt, wenn dieselbe von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der umzulegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages repräsentieren, beantragt und nach Begutachtung durch die Kreisvermittelungsbehörde durch Beschluss der Kreisversammlungen für zulässig erklärt wird. In städtischen, einem Kreisverband nicht angehörigen Feldmarken bedarf es des Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten auf Grund des Gutachtens einer von denselben gewählten sachverständigen Kommission. Zuvor ist der Umlegungsbezirk von der Auseinandersetzungsbehörde festzustellen. Dieser soll in der Regel alle der Umlegung unterworfenen Stücke der Feldmark vereinigen, kann aber, sofern dies dem Landkulturinteresse entspricht, auf einen natürlich oder wirtschaftlich begrenzten Teil der Feldmark sich beschränken und in jedem Fall auch unwirtschaftlich einspringende Grundstücke einer fremden Feldmark umfassen. Das Einverständnis aller Beteiligten macht die Beschlussfassung des Kreistages bezw. der städtischen Behörden entbehrlich.

Gebäude, Hoflagen, Kunstwiesen, Gärten, Park-, Obst- und Hopfenanlagen, Weinberge, Seen, Teiche und andere Privatgewässer, einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegende Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben sowie Steinbrüche und andere zur Fossiliengewinnung oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, mit denen das Eigentum eines Erbkuxes an einem Bergwerk ganz oder zum Teil verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung der Beteiligten in die Zusammenlegung bezogen werden. Rente und Kapital sind als Substanzentschädigung nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Wertunterschiede zulässig.

Grundstücke, welche schon einmal einer Zusammenlegung unterzogen worden, dürfen derselben gegen den Willen des Eigentümers nur dann unterworfen werden, wenn entweder nach der Zusammenlegung durch Anlage von Deichen, Kanälen etc. eine erhebliche Störung der Plantage eingetreten ist oder seit der Ausführung einer nach der Gemeinheitsteilungsordnung vollzogenen Zusammlegung 30 Jahre verflossen sind und die Eigentümer von mehr als drei Viertel der umzulegenden Fläche die Zusammenlegung beantragen.

Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, die einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, so muss die Aufhebung der letzteren mit der Zusammenlegung verbunden werden. Seit Erlass dieses Gesetzes konnten also im ganzen Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung die Zusammenlegungen als selbständige Kulturmassregel unabhängig von Gemeinheitsteilung und Regulierung unternommen werden.

Auch die Durchführung dieses Gesetzes wird von den Auseinandersetzungsbehörden nach Massgabe des geschilderten Auseinandersetzungsverfahrens vorgenommen.

Ausserdem aber fanden Zusammenlegungen auch bei Gelegenheit der Gemeinheitsteilungen noch statt. Dagegen wurden sie auf Grund des § 86 des Regulierungsgesetzes vom 2. März 1850 nur noch selten durchgeführt, weil die Regulierungen schon vor 1870 in der Hauptsache beendigt waren.

3. Z. d. G. in den Gebieten ausserhalb des gemeinen Landrechts und in den seit 1866 mit Preussen vereinigten Ländern. Von diesen Provinzen besassen Hannover, das vormalige Herzogtum Nassau (heutiger Regierungsbezirk Wiesbaden exklusive des Hinterlandkreises) und Neuvorpommern und Rügen eine eigene, in ihren materiellen Bestimmungen noch heute zu Recht bestehende Zusammenlegungsgesetzgebung, die noch aus der Zeit ihrer staatlichen Selbständigkeit oder Zugehörigkeit zu anderen Staaten herrührte.

In dem Kurfürstentum Hessen (Regierungsbezirk Cassel), dem ehemals grossherzoglich hessischen Hinterlandkreis, in der Rheinprovinz (exklusive der landrechtlichen Kreise), in Hohenzollern und Schleswig-Holstein wurden specielle preussische Zusammenlegungsgesetze eingeführt, die entweder die älteren daselbst geltenden Bestimmungen abrogierten oder aber überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen über Zusammenlegung der Grundstücke vorfanden.

Der allgemeine Charakter der Zusammenlegungsgesetzgebung in diesen Gebieten ist der, dass die Zusammenlegung der Grundstücke fast ausnahmslos von preussischen und einheimischen Gesetzen als selbständige Landkulturmassregel behandelt und nicht etwa als Folge anderer agrarischer Reformen eingeführt wurde.

Die zur Durchführung der Zusammenlegungsgesetze bestehende Behördenorganisation und die Kompetenz dieser Behörden stimmen in allen Hauptpunkten mit den analogen Institutionen in den landrechtlichen Gebieten überein. Nur hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten bestehen Verschiedenheiten. In Hannover so-

wohl wie im Regierungsbezirk Wiesbaden (exklusive des Hinterlandkreises) verbleiben Streitigkeiten, welche bei der Zusammenlegung hervortreten, an sich aber zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, diesen ordentlichen Gerichten. Andere Streitigkeiten, welche die Ausführung der Zusammenlegung betreffen, werden in erster Instanz vom Kommissar, nicht aber wie im Geltungsgebiet der Gemeinheitsteilungsordnung von der Generalkommission entschieden.

Auch die Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren sind in allen diesen Gebieten dieselben wie im Geltungsgebiet der Gemeinheitsteilungsordnung. Nur in Hannover und im Regierungsbezirk Wiesbaden (exklusive des Hinterlandkreises) bestehen noch als Grundlage der Verfahrensgesetzgebung partikuläre Gesetze, für das erstgenannte Gebiet das hannoversche Verfahrensgesetz vom 30. Juni 1842, für das letztgenannte die 4 nassauischen Regierungsinstruktionen vom 2. Januar 1830.

Also, die Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren, Behördenorganisation und Kompetenz dieser Behörden bei der Vornahme von Zusammenlegungen sind mit den gedachten Ausnahmen für alle Teile der preussischen Monarchie dieselben.

Was die materiellen Bestimmungen der betreffenden Gesetze über Zusammenlegung anbelangt, so ist vor allem die Gruppe von Provinzen mit eigener nichtpreussischer von derjenigen mit specieller preussischer Zusammenlegungsgesetzgebung zu unterscheiden. In der letztgenannten Gruppe von Provinzen, also in dem Regierungsbezirk Cassel (inklusive Kreis Biedenkopf, Hinterlandkreis), in der Rheinprovinz, in Hohenzollern und Schleswig-Holstein, enthalten die Zusammenlegungsgesetze mit einigen durch lokale Verhältnisse gebotenen Modifikationen die Grundsätze des G. v. 2. Juni 1872 und die auf Zusammenlegung bezüglichen Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung vom Jahre 1821. In den erstgenannten Landesteilen, in Hannover, im Regierungsbezirk Wiesbaden (exklusive Kreis Biedenkopf) und in Neuvorpommern-Rügen bestehen z. T. durchaus eigenartige, von den preussischen abweichende Zusammenlegungsgesetze.

Da die wichtigsten Bestimmungen der speciellen preussischen Zusammenlegungsgesetze schon in dem Art. Gemeinheitsteilung (oben Bd. IV S. 155—157) eine übersichtliche Darstellung gefunden haben und sie, wie schon erwähnt, neue, in der sogenannten altländischen Gesetzgebung bisher fehlende Gesichtspunkte nicht enthalten, so gehen wir an dieser Stelle auf ihre Einzelheiten nicht näher ein.

Auch hinsichtlich der historischen Entwickelung und Gestaltung der Zusammenlegung in Hannover, dort Verkoppelung genannt, verweisen wir auf gedachten Artikel. Die hannoversche Verkoppelungsgesetzgebung hat grosse Aehnlichkeit mit dem Zusammenlegungsg. v. 2. April 1872. Nur ist die Freiheit der Auseinandersetzungsbehörde in der Gestaltung der Abfindungsgrundstücke minder gross als in Preussen. Die Flächenabweichung des Besitzes eines Interessenten nach der Zusammenlegung von seinem Besitz vor der Zusammenlegung darf wider seinen Willen nicht mehr als ein Zehntel seines einbezogenen Grundbesitzes betragen. Besitzer von nicht mehr als 52,42 ar sollen ihren Grundbesitz entweder behalten oder in gleich günstiger Lage durch solche Grundstücke empfangen, welche ohne besondere Aufwendung von Kosten und Arbeit in der nämlichen Weise wie die abgetretenen kultiviert werden können. Diese kleinsten Besitzer sind von den Regulierungskosten befreit.

Die Zusammenlegung der Grundstücke in Neuvorpommern und Rügen wurde in so früher Zeit, unter so eigenartigen, in Deutschland einzig dastehenden Voraussetzungen vermittelst einer den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Gesetzgebung durchgeführt, dass sie ein allgemeines Interesse weder in historischer noch in praktischer Hinsicht besitzt.

Eine eingehende Betrachtung erfordert dagegen die noch heute im Regierungsbezirk Wiesbaden (exklusive Kreis Biedenkopf) in Anwendung befindliche, von der ehemaligen nassauischen Regierung geschaffene Konsolidationsgesetzgebung.

Die Konsolidation im ehemaligen Herzogtum Nassau ist eine durchaus originelle, für die eigentümlichen Verhältnisse Südwestdeutschlands berechnete Methode, um die Nachteile der Gemengelage durch allerdings beschränkte Zusammenlegung der Grundstücke und andere Mittel zu beseitigen.

Die formellen und materiellen Vorschriften der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung haben nicht nur eine direkt praktische Bedeutung für die Durchführung einer besseren Feldeinteilung (Flur- oder Feldbereinigung) in ihrem eigentlichen Geltungsgebiet gewonnen, sondern sie haben auch als die ältesten und erfolgreichsten Normen für diesen Zweig der Landeskultur in Süddeutschland einen unverkennbaren Einfluss auf einzelne für ähnliche Verhältnisse berechnete süddeutsche Zusammenlegungsgesetze ausgeübt.

Schon im 18. Jahrhundert wird die Konsolidation als bestehende Einrichtung erwähnt. Eine eingehende Regelung erhielt

sie durch die infolge der Staatsministerial-V. v. 12. September 1829 ergangenen 4 Regierungsinstruktionen v. 2. Januar 1830. Die älteren Vorschriften über die Güterkonsolidation wurden hierdurch beseitigt. Besonders die erste Instruktion »über die Vollziehung der Güterkonsolidation« enthält die grundlegenden materiellen Vorschriften, welche das Wesen der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung ausmachen. Die spätere Gesetzgebung, auch die preussische, hat diese materiellen Vorschriften nur in unwesentlichen Punkten geändert.

Nach der Einverleibung des Herzogtums Nassau in die preussische Monarchie erging die V. v. 2. September 1867, welche den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuch berechneten Fläche der beteiligten Grundstücke die Provokationsbefugnis zur Einleitung der Konsolidation erteilte und ausserdem einige Aenderungen in der Leitung des Verfahrens durch die Verwaltungsbehörde traf.

Am 5. April 1869 wurde die Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassen, und in derselben die §§ 20, 23 (dieser G.T.O.) und der § 109 der Ablösungsg. v. 2. März 1850 auch auf Konsolidationen ausgedehnt. Die Paragraphen der Gemeinheitsteilungsordnung handeln von der rechtlichen Natur der Abfindung, der § 109 des G. v. 2. März 1850 führt eine erleichterte Legitimationsfeststellung ein. Schliesslich bestimmte noch der § 30 der Gemeinheitsteilungsordnung, dass die der Konsolidation unterworfenen Grundstücke, an denen eine gemeinschaftliche Nutzung besteht, gleichzeitig von dieser Gemeinheit durch Teilung oder Ablösung befreit werden müssen.

Das letzte und wichtigste der seit dem Jahre 1830 ergangenen Gesetze, das G. v. 21. März 1887, führte andere Auseinandersetzungsbehörden mit veränderter Kompetenz, das altländische Kostenwesen (G. v. 24. Juni 1875) und eine Reihe neuer Bestimmungen über die formelle Seite des Verfahrens ein.

Die materiellen Vorschriften über Konsolidation wurden auch in diesem Gesetz nicht geändert. Der § 21 des Gesetzes zeigt sogar eine Fortbildung der Konsolidationsgesetzgebung im Sinne der älteren Verordnungen.

Nach den nassauischen Gesetzen war die Durchführung der Konsolidation staatlich geprüften Geometern anvertraut. Die Verwaltungsbehörden, die herzogliche Regierung und die Aemter, hatten die obere Leitung des Verfahrens und entschieden alle dabei vorkommenden Streitigkeiten. Die Einleitung des Verfahrens war von der Provokation durch die Beteiligten abhängig. Sie erfolgte für eine Gemarkung oder deren Teil durch einen Gemeindebeschluss mit qualifizierter Majorität. Diese musste aus ²/₃ der stimmführenden Gemeindemitglieder bestehen, welche mit wenigstens der Hälfte der liegenden Güter in der Gemarkung oder dem Gemarkungsteil, der konsolidiert werden sollte, angesessen waren. Die Gesamtheit der bei einer Konsolidation beteiligten Grundbesitzer (auch die Forensen) bildete die sogenannte Konsolidationsgesellschaft. Diese wählte mit einfacher Stimmenmehrheit den Geometer und die Güterschätzer, letztere meist aus ihrer Mitte, und schloss mit dem Geometer einen Accord über die Bedingungen, unter denen dieser die Ausführung der Konsolidation übernahm, ab. Dieser Kontrakt unterlag der Genehmigung der Landesregierung. Die gewählten Güterschätzer wurden von dem Amt bestätigt und verpflichtet. Der Geometer arbeitete als ein im Dienst der Konsolidationsgesellschaft stehender Techniker, musste aber bei der Vornahme der Konsolidation die staatlichen Konsolidationsvorschriften, auf die er eidlich verpflichtet war, befolgen. Er nahm teils selbständig, teils unter gesetzlich gebotener Zuziehung von Vertretern der Konsolidationsgesellschaft die zur Durchführung der Konsolidation nötigen und staatlich angeordneten Geschäfte vor.

Die Güterschätzer bildeten die Bonitätsklassen, bestimmten den Wert derselben und schätzten die Grundstücke ein. Der Geometer musste sie bei Vornahme wichtiger Konsolidationsgeschäfte zuziehen.

Der Entwurf der allgemeinen Feldregulierung, der sogenannte Generalsituationsplan, musste der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Behörde liess den Plan durch eine technische Kommission an Ort und Stelle prüfen und stellte ihn durch Entscheidung endgiltig fest. Auch die vermessungstechnischen Arbeiten des Geometers liess die Regierung durch eigene Techniker revidieren.

Sonst hatte die Verwaltungsbehörde keinen unmittelbaren Einfluss auf die Durchführung der Konsolidationsgeschäfte. Nur bei vorkommenden Streitigkeiten griff sie durch Administrativentscheidung ein. Im übrigen beschränkte sich ihre Thätigkeit auf den formellen Teil der Geschäfte. Die Aemter erliessen die Ladungen der Forensen und die Kontumazialladungen aller Beteiligten zu den Terminen und vollzogen nach Vollendung aller Konsolidationsgeschäfte die Uebergabe der Abfindungsstücke an die Interessenten durch sogenannte Adjudikation.

Unter der preussischen Herrschaft gestalteten sich infolge der erwähnten Gesetze die Behördenorganisation und das Konsolidationsverfahren folgendermassen.

Alle Obliegenheiten der ordentlichen Verwaltungsbehörde sind der Generalkommission

in Cassel und ihren Organen, besonderen Specialkommissaren, übertragen. Diese Kommissare werden von der Generalkommission mit der Leitung einzelner Konsolidationen betraut. Sie leiten das Verfahren von Amts wegen, bestimmen die Reihenfolge der Geschäfte und führen alle Verhandlungen mit Beteiligten und Behörden. Den Vermessungsbeamten bestimmt für jede einzelne Sache die Generalkommission nach Anhörung der Vertretung der Konsolidationsgesellschaft, des sogenannten Konsolidationsvorstandes. Die Vermessungsbeamten führen unter Leitung und Aufsicht der Kommissare die geometrisch-technischen Geschäfte aus. Eine Revision ihrer Arbeiten durch Regierungstechniker findet nicht mehr statt. Die Wahl der Güterschätzer erfolgt durch die Beteiligten, kommt keine Wahl zu stande, so ernennt sie der Kommissar. Der Kommissar stellt die Klassen und ihren Wert nach vorgängiger Rücksprache mit den Schätzern und dem Konsolidationsvorstand fest. Die örtliche Prüfung des Generalsituationsplanes erfolgt durch eine von der Generalkommission zu bestellende Kommission unter Zuziehung des Konsolidationsvorstandes, welcher auch über etwaige Aenderungen desselben zu hören ist. Streitfragen, welche zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören und durch gütliche Vermittelung nicht beizulegen sind, müssen vom Kommissar auf den Rechtsweg verwiesen werden. Alle übrigen bei der Konsolidation entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Kommissar in erster, die Generalkommission in zweiter Instanz. Gegen Entscheidung des Kommissars über Reklamationen im Adjudikationsverfahren ist Rekurs an die Generalkommission und weiterer Rekurs an das Oberlandeskulturgericht zulässig. Bei Streitigkeiten über die Taxation tritt schiedsrichterliches Verfahren ein. Die Adjudikation vollzieht der Kommissar. Die Gesamtheit der Beteiligten wird in allen das gemeinsame Interesse derselben betreffenden streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten durch den Konsolidationsvorstand vertreten. Schon nach den älteren nassauischen Verordnungen wirkten Mitglieder der Konsolidationsgesellschaften bei der Ausführung einzelner Konsolidationsgeschäfte mit. Für diese »Vertreter« der Beteiligten, gewöhnlich Gemeindevorstand, Mitglieder des Feldgerichts, drei Taxatoren und drei Nachtaxatoren, scheint sich allmählich die Bezeichnung Konsolidationsvorstand gebildet zu haben. Aber die Vertretungsbefugnis des Konsolidationsvorstandes war gesetzlich nicht anerkannt, und ebensowenig hatte seine Zusammensetzung eine gesetzliche Regelung gefunden.

Jetzt besteht der Konsolidationsvorstand aus dem jeweiligen Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, einem von dem Gemeinderat aus den Mitgliedern des Feldgerichts bestellten Mitglied und drei von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Sie fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden unter Beobachtung gewisser Formen.

Die Bestimmungen über das Kostenwesen, Bestellung Bevollmächtigter, Beschlussfassung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, Zustellungen, Fristen, technische Qualifikation der Kommissare, Schätzung besonderer Gegenstände sind den altländischen Vorschriften gleich oder sehr ähnlich.

Die materiellen Vorschriften der nassauischen und preussischen Gesetze lassen sich zu folgender Darstellung der Hauptprincipien der Konsolidation zusammenfassen.

Gegenstand der Konsolidation kann eine Gemarkung oder ein Gemarkungsteil sein.

Von der Konsolidation ausgeschlossen sind gemeinschaftlicher Waldboden, Wüstungen und Drieschland, Waldungen, Hauberge, geschlossene Landgüter und Höfe, Weinberge, insoweit sie der Gewannenanlegung nicht hinderlich sind.

Eine Konsolidation der Dörfer, d. h. der Hofraiten (Ortsbering) mit zugehörigen Gärten und Baumstücken, kann ebenso wie die Konsolidation der Gemarkung oder ihrer Teile durch Antrag der Besitzer von mehr als der Hälfte der beteiligten Grundstücke provoziert werden.

Ist so eine Konsolidation eines Gemarkungsteils, einer ganzen Gemarkung oder gar einer ganzen Gemarkung inkl. des Ortsberings giltig provoziert worden, so beauftragt die Generalkommission den Kommissar mit der Leitung des Verfahrens.

Nach dem preussischen Gesetz bestimmt zwar dieser die Reihenfolge der Geschäfte, aber wir betrachten den Gang des Konsolidationsverfahrens nach den Vorschriften der Instruktion I vom 2. Januar 1830, weil hierdurch die Eigentümlichkeiten des Konsolidationsverfahrens am deutlichsten hervortreten.

Hiernach findet zuerst der Entwurf der allgemeinen Feldregulierung und die Regulierung des Ortsberings statt. Demnächst folgt die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse und schliesslich das Verfahren behufs Neuverteilung der Grundstücke.

Abgesehen von der Regulierung des Ortsberings verfolgt das erste Stadium der Konsolidation, der Entwurf der allgemeinen Feldregulierung, zwei Zwecke, nämlich die Projektierung der Kulturverbesserungen und die Feststellung der sogenannten Zuteilungsbezirke und ihrer inneren Einteilung.

Zunächst wird ohne Rücksicht auf die künftige Einteilung der Gemarkung bezw. der Konsolidationsmasse in private Grund-

stücke eine möglichst gerade Richtung der Vizinalwege, Streckung und Böschung der kleinen Flüsse und Bäche, Be- und Entwässerung der Felder und Wiesen geplant. Die Umwandlung der Kulturarten, z. B. Wiese in Ackerland, muss, wo sie zweckmässig erscheint, mit Genehmigung der Mehrzahl der Grundeigentümer stattfinden.

Nach den Grundsätzen der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung muss dem Grundeigentümer sein früheres Besitztum in Grösse und Bodengüte ungeschmälert erhalten bleiben. »Sein ganzes Besitztum soll nicht zusammengelegt oder ihm gute für schlechte bezw. schlechte für gute Länderei nach Willkür zugemessen werden.«

Zu diesem Zweck bildet man schon jetzt aus den nach Ertragsfähigkeit oder nach landwirtschaftlicher Benutzung gleichartigen Grundstücken sogenannte Verlosungs- oder Zuteilungsbezirke, innerhalb deren die in denselben angesessenen Grundbesitzer für ihre daselbst gehabten Ländereien auch wieder mit Land entschädigt werden müssen. Die Zusammenlegung der Grundstücke eines Besitzers bleibt bei der nassauischen Konsolidation auf die Zusammenlegung seiner innerhalb eines Zuteilungsbezirks zerstreuten Parzellen beschränkt. Diese Zuteilungsbezirke werden schon bei der allgemeinen Feldregulierung projektiert, und dabei wird auf möglichste Grösse behufs Erzielung grösserer Abfindungsparzellen und auf geradlinige Begrenzung derselben Wert gelegt. Innerhalb dieser Zuteilungsbezirke erfolgt nun die Anlage der Gewanne, d. h. regulärer Figuren, die später in die zu verteilenden Parzellen zerlegt werden sollen. Die zu Ackerland bestimmten Parzellen müssen so gestaltet werden, dass man ihnen später eine die Wasserverteilung und den Wasserabzug ermöglichende Befurchung geben kann. Entlang und quer zu dem Zug der Gewanne werden hierauf die Gewann- und Feldwege angelegt. Das Landbedürfnis zu Wegen und Gräben wird von dem Geometer für die ganze Gemarkung berechnet und auf die einzelnen Teilnehmer nach Massgabe ihres Landbesitzes verteilt.

Das ganze Projekt dieser allgemeinen Feldregulierung wird nun in dem General- und Specialsituationsplane niedergelegt und dieser nach erfolgter Prüfung durch eine technische Kommission und unter Zuziehung des Konsolidationsvorstandes von der Generalkommission festgestellt.

Ist die Konsolidation des Ortsberings beschlossen worden, so soll diese nach der Instruktion I vom 2. Januar 1830 gewöhnlich vor der Wiesen- und Feldkonsolidation begonnen werden. Sie begreift Streckung und Verbreiterung der vorhandenen und Anlage etwa notwendiger neuer Strassen, Wege und Fusspfade, ferner Geradelegung der Grenzen der Hofraiten und Gärten im Orte in sich. Der Ortsbering wird genau abgegrenzt und die unmittelbar an denselben stossenden Gärten und Baumstücke werden zu einem Zuteilungsbezirk zusammengefasst.

Hierauf erfolgt die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse.

Zunächst findet die Klassifikation des Bodens und die Taxation der Obstbäume und sonstiger Anlagen statt. Der Kommissar bestimmt nach Rücksprache mit den Taxatoren und dem Vorstand die Bonitätsklassen in jeder Kulturart, den Wert der Masseinheit in jeder Klasse und ihr Wertverhältnis zu einander. Die Taxatoren schätzen die Grundstücke unter seiner Leitung in die Klassen ein. Die Obstbäume werden besonders taxiert. Die Taxation wird den Interessenten bekannt gemacht. Etwaige Widersprüche sind binnen 8 Tagen nach erfolgter Publikation vorzubringen und werden durch ein Schiedsgericht erledigt. Die Besitzstandsaufnahme wird auf Grund der sogenannten Stockbücher (Grundbücher) vorgenommen. Ausserdem werden die Parzellen und ihre Bodenklassen vermessen. Auf Grund dieser Aufnahme wird ein Besitzstandsaufnahmeprotokoll angefertigt und dieses den Grundbesitzern behufs Anerkennung publiziert.

Etwa entstehende Rechtsstreitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. Sie hindern den Fortgang der Konsolidation nicht. Der Besitzer muss, wenn er unterliegt, das streitige Grundstück in gleicher Güte und Grösse aus seiner Abfindung ersetzen.

Es folgt das Verfahren behufs neuer Verteilung des Landes.

Zu diesem Zweck entscheiden die an einem Zuteilungsbezirk beteiligten Interessenten durch Stimmenmehrheit über die Reihenfolge der Verteilung der Gewanne und über die Seite, von welcher aus das einzelne zur Verteilung kommende Gewann angeschnitten werden soll.

Derjenige Teilnehmer, dessen Anspruch nach Bodengüte der Klasse des zunächst zu verteilenden Gewannes am nächsten kommt, erhält in diesem die erste Parzelle. Treffen verhältnismässig gleiche Ansprüche zusammen, so entscheidet die dem zu verteilenden Gewanne und seiner zuerst zu verteilenden Parzelle nähere Lage des früheren Besitztums. Besteht auch hierin Gleichheit, so entscheidet das Los, welches vor Beginn der Verteilung die Reihenfolge der Befriedigung aller am Zuteilungsbezirk beteiligten Interessenten bei Zusammentreffen der nach Beschaffenheit und früheren Lage gleichen Ansprüche bestimmt hat.

Alle einer Bodenklasse angehörigen Ansprüche eines Teilnehmers im Zuteilungsbezirk müssen grundsätzlich zu einem Abfindungsgrundstück vereinigt werden. Eine Vereinigung der Ansprüche aus mehreren Bodenklassen zu einem Abfindungsgrundstück widerstreitet den oben angeführten Verteilungsgrundsätzen und findet daher in der Regel nicht statt. Die Abfindungsgrundstücke dürfen regelmässig unter dem gesetzlichen Minimalmass, unter welches in Nassau überhaupt Aecker und Wiesen nicht geteilt werden können, nämlich unter einem halben Morgen (12 ar 50 qm) für Ackerland und einem viertel Morgen (6 ar 25 qm) für Wiesen nicht ausgewiesen werden. Bleibt für einen Interessenten in irgend einer Klasse ein solcher Anspruch zurück, der unter dem erwähnten sogenannten Minimum steht, so muss der betreffende Anspruch, wenn er weniger als die Hälfte des Minimums beträgt, in einen anderen Zuteilungsbezirk, wo der Interessent Land gleicher Klasse besitzt, übertragen werden. Beträgt der betreffende Anspruch mehr als die Hälfte des Minimums, so wird von dem Land des betreffenden Interessenten in einer anderen Klasse (aber in dem gleichen Zuteilungsbezirk) nach vorgängiger Ausgleichung so viel beigezogen, als zur Erreichung des Minimums notwendig ist. Hat der Interessent weder in einer anderen Klasse noch in einem anderen Zuteilungsbezirk Landansprüche zu machen, so muss er mit einer seinen Anspruch entsprechenden Abfindung, die dann ebenfalls als unteilbares Minimum gilt, in dem betreffenden Zuteilungsbezirk befriedigt werden, wenn er es nicht vorzieht, statt derselben eine Geldentschädigung anzunehmen.

Die Abfindungsgrundstücke dürfen nicht mehr in Flächen unter einem halben bezw. einem viertel Morgen zerlegt werden.

Hinsichtlich der auf den Grundstücken stehenden Obstbäume findet eine Ausgleichung nach der Taxe unter den Interessenten statt.

Für die Zuteilung der Obstgärten und sonstigen den Ortsbering umgebenden Gartenländereien bestehen besondere Vorschriften, die den Zweck haben, jedem Interessenten das an seine Hofraite anstossende Gartenland und seine früher besessenen vorzüglichsten Obstbäume zu sichern.

Die Verlosung, die unter den obigen Bedingungen die Reihenfolge der Zuteilung der Abfindungsgrundstücke an die Interessenten eines Zuteilungsbezirks bestimmt, findet unter Leitung des Kommissars in einem besonderen Termine statt. Hierbei wird ein Protokoll aufgenommen, und in diesem werden die Beschlüsse der Interessenten über Bestimmung des Anfangspunktes in jedem Gewann, Reihenfolge der Verteilung der einzelnen Gewanne, ferner eine Beschreibung der allgemeinen Anlagen, welche von der Konsolidationsgesellschaft auszuführen sind, einzelne Verabredungen und schliesslich die Namen der Gutsbesitzer nach den gezogenen Nummern aufgezeichnet.

Auf Grund der im Verlosungsprotokoll enthaltenen Bestimmungen und nach den obigen Grundsätzen nimmt der Geometer die Zuteilung der Abfindungsgrundstücke auf der Karte vor.

Sind so alle Zuteilungsbezirke einer Gemarkung konsolidiert, so erfolgt die Anfertigung des Lagerbuchs, welches genaue Angaben über die einzelnen Parzellen und ihre Besitzer enthält. In diesem werden alle Flächenveränderungen, jedoch nicht die Besitzveränderungen, durch sogenannte Fortschreibung berichtigt. Hierauf folgt die Berichtigung aller Besitzveränderungen im Stockbuch (Grundbuch). Die Abfindung tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Für die einzelnen Teilnehmer fertigt der Geometer einen Güterzettel und dieser wird jedem Besitzer zugestellt. Auf Grund derselben können die Interessenten ihre Abfindungen prüfen und sich auf etwaige bei der Adjudikation vorzubringende Beschwerden vorbereiten.

Zur Vornahme der Adjudikation wird ein Termin anberaumt, zu dem sich alle Beteiligten, der Kommissar, Feldmesser und andere Konsolidationsorgane einfinden.

Der Kommissar entscheidet die noch erhobenen Beschwerden und lässt zur Vollziehung des Geschäfts ein Generalprotokoll aufnehmen.

Mit erfolgter Adjudikation gehen die Abfindungsgrundstücke in das Eigentum der Interessenten über. Mit einem Grenzbegang schliesst das Konsolidationsverfahren.

Die der Konsolidation unterworfene Gemarkung bleibt also in Parzellen zerlegt. Eine Zusammenlegung findet grundsätzlich nur für die derselben Bodenklasse angehörigen, innerhalb eines Verlosungs-(Zuteilungs) bezirkes liegenden Parzellen eines Besitzers statt. Jedoch stellt die Normalparzelle das Minimum dar, unter welchem die Parzellierung, ohne wirtschaftlichen Nachteil zu verursachen, nicht bestehen bleiben darf. Kann bei der Konsolidation der Bodenklasse eines Besitzers in einem Zuteilungsbezirk der Gehalt der Normalparzelle nicht erreicht werden, so tritt Zusammenlegung seiner mehreren Bodenklassen oder Zuteilungsbezirken angehörigen Länderei bis zum Gehalt der Normalparzelle ein. Das Gesetz selbst sieht die Parzellierung der etwa gegebenen

grösseren Abfindungsgrundstücke bis an die zulässige Grenze voraus. Daher wird schon bei der Aufstellung des allgemeinen Meliorationsplanes (Generalsituationsplanes) die Flur in Normalparzellen zerlegt gedacht, und es werden die Gewanne, das Wege- und Grabennetz und die sonstigen Anlagen mit Rücksicht auf diese kleinsten in der Regel vorkommenden Grundstücke eingerichtet.

Die bei der Konsolidation stattfindende Zusammenlegung dient also in erster Linie der besseren Gestaltung der Parzellen, nicht aber wie bei der preussischen Separation der Arrondierung der einem Besitzer gehörigen Ländereien zu einem Grundstück.

Die Konsolidation hat also die bessere Gestaltung der Parzellen und ausserdem in gleicher Weise die allgemeine Feldregulierung, d. h. die Vornahme der Meliorationen im weitesten Sinn, zum Zweck.

Hierdurch unterscheidet sie sich wesentlich von dem altpreussischen Separationsverfahren, das, wie ein hervorragender Kenner sagt, zunächst die zu einem Hof oder einem Besitzer gehörigen Ländereien in möglichst grossen arrondierten Plänen zusammenlegt und hiermit die allgemeinen Meliorationslagen nur verbindet.

4. Statistik der Zusammenlegungen in Preussen. Der Regierungsbezirk Wiesbaden (exkl. Kreis Biedenkopf) enthält an Anbaufläche exkl. Weinberge und Forsten 270824 ha. Davon sind seit Beginn der Konsolidation bis inkl. 1882 119063 ha konsolidiert und (zum kleinsten Teil) reguliert, d. h. vermessen worden. 151761 ha sind damals noch rückständig gewesen.

Vom Jahre 1871 bis Ende 1883 wurden bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen also in der Hauptsache im Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 noch 258196 Besitzer mit einer Grundfläche von 1198280 ha separiert. Bis Ende des Jahres 1867 waren in Hannover 2401503 ha geteilt und verkoppelt worden.

Infolge der direkt zum Zweck der Zusammenlegung gegebenen Gesetze hatte man im ganzen Gebiet des preussischen Staates, hauptsächlich aber in Schlesien, Schleswig-Holstein und allen links-elbischen Landesteilen von 1874—1883 358552 ha im Besitz von 155620 Besitzern zusammengelegt und für 1310368 Grundstücke 366443 neue Pläne ausgewiesen. Von 1884—1887 wurden in Preussen und einigen kleineren durch Staatsverträge den preussischen Zusammenlegungsbehörden unterworfenen thüringischen Staaten (Verbandsstaaten) noch 133432 ha im Besitz von 43874 Besitzern aus 465545 in 98471 Grundstücke zusammengelegt.

Im ganzen Staatsgebiet ist bis 1895 die bereinigte Fläche auf 20585232 ha und die Zahl der Beteiligten auf 2165938 angewachsen.

Uebergehen wir die von der preussischen nur wenig abweichende rechtliche Ordnung der Zusammenlegung in Sachsen und den nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten, und werfen wir einen kurzen Blick auf Süddeutschland, wo ausser in Elsass-Lothringen ebenfalls Zusammenlegungsgesetzgebungen bestehen.

5. Die süddeutschen Staaten. Die zum Zweck der Zusammenlegung der Grundstücke in den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen erlassene Gesetzgebung ist sowohl in Bezug auf materielles wie formelles Recht in den Hauptpunkten gleichartig. Die massgebenden Gesetze sind mit Ausnahme des badischen erst zu Ende der 80er Jahre entstanden und nach dem Muster des badischen Gesetzes abgefasst. Das badische Gesetz stammt vom 5. Mai 1856 und erhielt durch eine Novelle vom 21. Mai 1886 einschneidende Verbesserungen. Das bayerische Gesetz wurde am 29. Mai 1886, das württembergische am 30. März 1886, das hessische am 29. August 1887 erlassen.

Das elsass-lothringische Gesetz vom 30. Juni 1890 lässt eine zwangsweise Vertauschung der Grundstücke gegen den Willen der Eigentümer nur zum Zweck der Feldweganlagen und der Vornahme von Meliorationen, nicht aber der Zusammenlegung zu.

Behördenorganisation. Die obere Leitung der hier meist Feld- oder Flurbereinigung genannten Massregel haben besondere Landeskommissionen (Bayern) oder Behörden, die sich durch ihren sonstigen Geschäftskreis hierzu eignen (Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues in Baden, Centralstelle für die Landwirtschaft in Württemberg, obere landwirtschaftliche Behörde in Hessen).

Organ zur örtlichen Durchführung der Bereinigung ist ausnahmslos eine Vollzugskommission, die regelmässig aus dem von der Centralbehörde ernannten Vorsitzenden (Verwaltungsbeamter oder landwirtschaftlicher Sachverständiger), dem ebenfalls vom Staat ernannten Feldmesser und schliesslich aus 2 bis 3 von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht. In Hessen gehören kraft Gesetzes jeder Vollzugskommission der Bürgermeister der bereinigenden Gemeinde, ein unbeteiligter Sachverständiger und der für die betreffende Gemeinde zuständige Bezirkskulturingenieur an.

Ausserdem wirken die Organe der ordentlichen Landesverwaltung bei der Durchführung der Bereinigung besonders in Württemberg mit, wo ihnen die Leitung

des Verfahrens in formeller Beziehung obliegt. Die bei dem Verfahren entstehenden Streitigkeiten werden von der Bereinigungsbehörde oder den Verwaltungsgerichten, rein privatrechtliche Streitpunkte dagegen von den ordentlichen Gerichten entschieden. Bei Streitigkeiten über die Wertermittelung entscheiden nach dem Muster der preussischen gebildete Schiedsgerichte.

Hinsichtlich der materiellen Bestimmungen und des Verfahrens ist zunächst hervorzuheben, dass die Bereinigung auf Antrag der Beteiligten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Mehrheit der Besitzer, welche zugleich die grössere Bodenfläche oder den grösseren Bodenwert des Bereinigungsbezirks vertreten, dem Unternehmen zustimmen. Nur das hessische Gesetz erfordert bloss die Zustimmung der Eigentümer von mehr als der Hälfte des Gesamtflächengehalts des Bezirks zur Einleitung des Verfahrens, lässt aber die Ausführung unterbleiben, wenn vier Fünfteile der Beteiligten widersprechen.

Das badische und das hessische Gesetz erfordern ausserdem noch zur Ausführung die Staatsgenehmigung, welche von der leitenden Behörde zu erteilen ist. Das bayerische Gesetz verlangt, wenn nicht Einstimmigkeit der Teilnehmer zu erreichen steht, dass von der Feldbereinigung eine bessere Benutzung von Grund und Boden zu erwarten ist und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der widersprechenden Minderheit nicht erreicht werden kann.

Bereinigungsbezirk ist in der Regel eine Gemarkung oder ein Teil derselben. Die Grundstücke, welche mit Rücksicht auf ihre Benutzung vom Feldbereinigungszwang ausgenommen werden, sind in der Hauptsache dieselben, welche auch das preussische Gesetz vom 2. April 1872 dem zwangsweisen Beizug nicht unterwirft. Ausserdem nehmen die süddeutschen Gesetze übereinstimmend geschlossene Hofgüter von dem Zusammenlegungszwang aus. Die Gesamtheit der an dem Unternehmen beteiligten Grundbesitzer, die Bereinigungsgesellschaft, hat kein gemeinschaftliches Organ, die Vollzugskommission hat nach hessischem, württembergischem und badischem Recht die Befugnis zur Vertretung der Beteiligten.

Das badische, bayerische und württembergische Gesetz gestatten auch blosse Regulierung und Anlage von Feldwegen ohne damit verbundene Umlegung der Grundstücke.

Hiervon abgesehen, zerfällt das Feldbereinigungsverfahren in den süddeutschen Staaten in die Besitzstandsaufnahme inklusive der Wertfeststellung, Projektierung des Wege- und Grabennetzes, Bildung und Zuteilung der Ersatzgrundstücke und Ausführung der Meliorationen und der zur Herstellung des neuen Zustandes nötigen Arbeiten. Das Projekt des Wege- und Grabennetzes (allgemeiner Meliorationsplan in Hessen, Uebersichtsplan in Württemberg) unterliegt der Genehmigung der Centralbehörde.

In Bayern muss das ganze Bereinigungsprojekt (inklusive der neu zu bildenden Ersatzgrundstücke) vor und nach der Zustimmung der Interessenten, also zweimal, der Centralbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die Bildung der Ersatzgrundstücke bestehen nur allgemeine Grundsätze, die zum Teil den preussischen bezw. norddeutschen Gesetzen entlehnt sind, z. B. in Bayern und Württemberg folgende Bestimmungen. Ein Ersatz in Grund und Boden, wodurch eine wesentliche Aenderung des seitherigen Wirtschaftsbetriebes bedingt wäre, darf in keinem Falle ohne die Zustimmung der Beteiligten stattfinden, oder, Beteiligten mit geringem Grundbesitz ist der Ersatz in Grund und Boden möglichst in der Nähe ihrer Behausung anzuweisen (hannoverisches Gesetz). Geldentschädigungen sind nur ausnahmsweise, wo der Ersatz nicht in Grund und Boden gegeben werden kann, zur Ausgleichung geringer Wertverschiedenheiten statthaft.

Im hessischen Gesetz findet sich noch die ausdrückliche Bestimmung, dass den Ersatzgrundstücken eine wirtschaftlich zweckmässige Form zu geben ist und dass jede neugebildete Parzelle mindestens von einem öffentlichen Wege zugänglich sein muss. Grundstücke unter der Minimalgrösse von 10 Ar bei Ackerland, 6 Ar bei Wiesen und 50 Ar bei Wald dürfen nur gebildet werden, wenn der Gesamtflächeninhalt aller Grundstücke eines Besitzers in einer Kulturart innerhalb des ganzen Bereinigungsbezirks diese Minimalgrösse nicht erreicht.

Jedoch soll im allgemeinen möglichst Ersatz in gleicher Kulturart, Bodengüte und Lage geleistet werden, ein Grundsatz, der bei den grossen Bodenverschiedenheiten und der Grösse der südwestdeutschen Gemarkungen nur schwer mit einer weitgehenden Zusammenlegung zu verbinden ist. Die Kosten des Verfahrens werden von den Interessenten nach Massgabe des Werts ihrer zu bereinigenden Grundstücke getragen. Der Staat unterstützt die Bereinigungen durch Gebührenerlass, Unterhalt der Bereinigungsbehörden und in besonderen Fällen durch Beiträge zu den Kosten.

Statistik der Bereinigungen in den vier süddeutschen Staaten:

Bayern. Bis Ende 1896 sind 241 Unternehmungen mit 13859 Beteiligten und 14923 ha Grundfläche, davon 91 Zusammen-

legungen und 150 Feldwegeregulierungen fertiggestellt. 270 Unternehmungen, wovon 130 Zusammenlegungen und 140 Feldwegeregulierungen, sind in Ausarbeitung befindlich oder zur Instruktion vorgemerkt. Ueber Württemberg und Baden steht mir eine neuere Statistik nicht zu Gebote. In Württemberg sind bis Ende 1889 148 Gemeinden mit 24496 Grundbesitzern und 18471 ha Bereinigungsfläche an Bereinigungsunternehmen beteiligt gewesen. In Baden sind von 1870—90 465 Unternehmer mit 61800 ha zur Ausführung gekommen.

In Hessen wurden von 1888—1897 73 Feldbereinigungen beschlossen und das Verfahren wurde in 50 Gemarkungen ausgeführt und im wesentlichen beendigt. In diesen 50 Gemarkungen umfasste die ganze dem Verfahren unterworfene Fläche 24056 ha, die sich im Besitz von 12451 Grundeigentümern befanden. Die Zahl der Parzellen ist durch die Zusammenlegung von 224556 auf 75125 heruntergegangen. Die grosse Mehrzahl der Zusammenlegungen, nämlich 63 von 73, findet in der Provinz Ober-Hessen statt, wo die Bodenzersplitterung geringer ist und grössere rationell bewirtschaftete Betriebe bestehen.

6. Schlussbetrachtung. Die Zusammenlegung der Grundstücke hat überall, wo sie erfolgt ist, eine grosse Bedeutung für die Entwickelung der landwirtschaftlichen Produktionstechnik gewonnen. Der frühere Zustand der Gemengelage der zu den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben gehörigen Grundstücke erzeugte in Verbindung mit der Wegelosigkeit der Parzellen den sogenannten Flurzwang, d. h. die Notwendigkeit, alle landwirtschaftlichen Arbeiten auf den betreffenden Grundstücken gleichzeitig vorzunehmen, mit anderen Worten eine völlig gleichartige Bewirtschaftung derselben. Die bei dieser gleichartigen Bewirtschaftung eingehaltene Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft mit reiner Brachhaltung schuf die Weideservituten, welche sowohl die Gemeindegenossen untereinander als auch dritte Berechtigte einseitig auf ihren Aeckern ausübten. Die Servituten schufen wieder unabhängig von der wegelosen Gemengelage und unabhängig von dem durch sie verursachten Flurzwang im engeren Sinne für den Besitzer des belasteten Grundstücks die Notwendigkeit, bei der überkommenen Fruchtfolge zu verharren. Daher erklären die älteren preussischen Gesetze nicht mit Unrecht sowohl den durch gemeinsame Nutzung eines Grundstücks als auch durch die Gemengelage der Grundstücke hervorgerufenen Zustand als Gemeinheit, die Auflösung dieses Zustandes und besonders der daraus entstandenen wirtschaftlichen Beziehungen als Gemeinheitsteilung, insbesondere die Zusammenlegung der Grundstücke als Specialseparation.

In welcher Weise die Verbindung der Zusammenlegung der Grundstücke mit den übrigen Massregeln der Landeskultur und den sozialpolitischen Reformen auf agrarischem Gebiet den Fortgang unserer Massregel begünstigt hat, ist schon oben auseinandergesetzt worden. Aber es waren noch andere Momente, die gerade im Norden Deutschlands die allgemeine und intensive Durchführung der Zusammenlegung der Grundstücke bedingten und beförderten.

Diese Momente waren sehr verschiedenartig. Vor allem bildeten in Norddeutschland die Landwirtschaftsbetriebe, deren Parzellen zusammengelegt wurden, grössere Güter, die sich meist ungeteilt vererbten. Der Vorteil, den die Zusammenlegung bot, wurde von grösseren Besitzern leichter begriffen. Sie kannten die Möglichkeiten der Produktionssteigerung durch rationelle Feldbestellung, Feldeinteilung und verbesserte Fruchtfolgen, überhaupt durch freie Wirtschaft, die erst die Zusammenlegung ihrer Grundstücke ermöglichte. Für sie kam die Produktionskostenersparnis, die durch Ersparung von Menschenarbeit und Anwendungsmöglichkeit von Maschinen infolge der Zusammenlegung eintrat, in Betracht. Auch im Gesetz war ein hohes Interesse gerade der grössten Besitzer an der Zusammenlegung dadurch anerkannt, dass man ihnen zeitweise allein die Provokation einer Teilung und Zusammenlegung gestattete.

Aber auch der dauernde Wert der Zusammenlegung war für einen ungeteilt durch viele Generationen sich vererbenden Grundbesitz ein sehr bedeutender, viel grösser, als wenn die mühsam arrondierten Pläne schon in der nächsten Generation wieder unter eine Reihe von Erben verteilt worden wären.

Ganz besonders die intensive Zusammenlegung, d. h. die Vereinigung der zu einem Betrieb gehörigen Parzellen in einem Plan, begünstigte der gleichartige Boden des Tieflandes, ferner die verhältnismässige Kleinheit der Gemarkungen und die geringe Zahl der Teilnehmer und schliesslich die niedere Wertstufe des ganzen Grundbesitzes. Auch der in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch sehr gleichförmige Anbau des Landes ohne Specialkulturen oder Handelsgewächse erleichterte den durchgreifenden Austausch.

Auf Grund dieser Verhältnisse sind die massgebenden Zusammenlegungsvorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung von einem genauen Kenner der ganzen norddeutschen Landwirtschaft aufgebaut worden, und sie haben ihren Zweck nicht verfehlt. Der ganze Gedanke, der die preussische Agrargesetzgebung aus dem Anfang dieses Jahr-

hundertserfüllt, Loslösung des einzelnen Landwirtschaftsbetriebes aus den Fesseln jeder Art der gemeinsamen Wirtschaft, findet seinen letzten entscheidenden Ausdruck in der Zusammenlegungsgesetzgebung der Gemeinheitsteilungsordnung. Daher heisst die Zusammenlegung in Preussen Specialseparation.

Im Gegensatz zu der allgemeinen Verbreitung der Zusammenlegung der Grundstücke im Norden und Osten Deutschlands ist sie im Süden und Westen des Reiches nur in verhältnismässig kleinen Gebieten durchgeführt worden und trägt auch da eine völlig von der preussischen verschiedene Gestalt.

Auch hier ist die Gemengelage der Grundstücke, ja meist in noch viel höherem Masse als im Norden, vorhanden. Auch hier besteht infolgedessen Flurzwang oder Dreifelderwirtschaft nicht selten, und auch wo diese durch notdürftige Zugänglichmachung der Parzellen abgekommen sind, finden sich alle sonstigen üblen Folgen der übermässigen Gemengelage der Parzellen und Kleinheit der Grundstücke, wie grosser Verlust von Nutzland wegen der Masse von Grenzfurchen, Arbeitsvergeudung, Erschwerung des Gebrauchs der Maschinen, Unmöglichkeit zweckmässiger Meliorationen (Be- und Entwässerung, Umwandelung der Kulturarten), unzweckmässige Gestalt der Parzellen und andere Nachteile.

Wie kommt es nun, dass trotz der gleichen Uebelstände im Süden wie im Norden die zur Beseitigung dieser Uebelstände bestimmte Kulturmassregel im Süden so viel weniger Eingang gefunden hat als im Norden? — Als nächster Grund ist wohl der Mangel einer zweckmässigen Gesetzgebung hervorzuheben. Jedoch sind auch innere Gründe vorhanden, die das Zustandekommen einer wirkungsvollen Gesetzgebung lange verhinderten, die auch bestehenden zweckmässigen Gesetzen grosse Hindernisse bereiteten und noch bereiten, und die endlich die Gesetzgebung und dann die Massregel selbst wesentlich verschieden von der preussischen gestalteten. Der wichtigste dieser inneren Gründe besteht in der anderen Bodenverteilung im Süden. Der besonders im Südwesten Deutschlands allgemein herrschende kleinbäuerliche Betrieb hat von der Zusammenlegung der Grundstücke als solcher nicht den Nutzen wie das ostelbische Rittergut oder auch nur wie das norddeutsche Grossbauerngut. Der Hauptnutzen der Zusammenlegung als solcher besteht in der Ersparung von Hand- und Gespannarbeiten. Denn der durch die Wegelosigkeit der Parzellen hervorgerufene Flurzwang lässt sich durch blosse Wegeanlagen ohne Zusammenlegung der Grundstücke beseitigen. Nach den in Hessen gemachten Erfahrungen beträgt die infolge der Feldbereinigung eingetretene Verminderung an Hand- und Gespannarbeiten für einen Besitz von über 20 ha 25%, also ein Viertel, für einen Besitz von unter 2 ha 5%, ein Zwanzigstel des früheren Aufwandes. Gerade der bedeutsamste Vorteil der Zusammenlegung der Grundstücke kommt dem Kleinbauer in weit geringerem Masse zu gute als dem grösseren Landwirt. Ausserdem rechnet der kleine Bauer, der sein Land ohne Dienstboten oder Taglöhner nur mit Hilfe seiner Familie bestellt, den Arbeitsverlust, der durch Hin- und Herziehen auf dem Felde entsteht, nicht, landwirtschaftliche Maschinen aber wird er doch niemals anwenden können. Auch für die sonstigen Verbesserungen, Verminderung der Grenzfurchen, Kulturumwandlungen, Meliorationen u. s. w., die ihm die Zusammenlegung wirklich bringen kann, ist der Kleinbauer weniger zugänglich als der grössere Besitzer. Dazu kommt, dass bei der herrschenden Naturalteilung des Grundbesitzes die arrondierten Pläne bald wieder sich zersplittern, dass die kleinen Parzellen bei dem starken Umsatz des Grundeigentums und besonders bei dem immerwährenden Erwerb kleiner Stücke Landes durch Taglöhner und Arbeiter einen viel bedeutenderen Tauschwert haben als grössere Pläne, für die sich naturgemäss nur sehr wenige Käufer finden können. Ueberdies stehen einer weitgehenden Zusammenlegung die Grösse der südwestdeutschen Gemarkungen, der in seiner Güte stark wechselnde Boden, hochentwickelte Specialkulturen, wie Weinbau, Obst-, Hopfen- und Gemüsezucht, und der daraus entspringende hohe Wert des Grundbesitzes hindernd entgegen. So findet die Zusammenlegung der Grundstücke in Südwestdeutschland nicht nur grössere Hindernisse als im Norden, sondern ihr Nutzen für die Masse der landwirtschafttreibenden Bevölkerung ist geringer als dort.

Daher kamen die auf Zusammenlegung gerichteten Gesetze mit einer Ausnahme, der nassauischen Konsolidation, später zu stande, ihre Durchführung verläuft langsamer und findet viele Hindernisse, und die Massregel gewinnt trotz der Nachahmung preussischer Vorschriften eine andere eigenartige Gestalt.

Am stärksten tritt diese Eigenart in der unabhängig von fremden Einflüssen entstandenen nassauischen Konsolidationsgesetzgebung hervor. Diese bisher wirksamste Gesetzgebung verzichtet auf Zusammenlegung im Sinn der preussischen Gemeinheitsteilungsordnung. Sie lässt den Besitz jedes einzelnen Interessenten in Parzellen verteilt, ja sie sieht die Wiederverteilung der etwa vergrösserten Grundstücke in

kleinere Parzellen voraus. Sie erstrebt nicht so sehr Verminderung als zweckmässige Gestaltung der Parzellen und wendet ihr Hauptaugenmerk den Meliorationsanlagen zu. Der Zersplitterung der Grundstücke in nicht mehr bauwürdige Parzellen sucht sie durch gesetzliche Feststellung eines Minimalmasses, unter welches die Grundstücke nicht mehr geteilt werden dürfen, zu steuern.

Aber auch die im engeren Anschluss an die norddeutsche Gesetzgebung entstandenen Gesetze der vier süddeutschen Staaten zeigen wichtige, durch besondere Verhältnisse Süddeutschlands bedingte Abweichungen von den Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung. Allerdings begünstigen sie die Zusammenlegung in höherem Masse, als es die nassanische Konsolidationsgesetzgebung gethan hat. Aber die oben berührten Grundsätze für die Bildung der Ersatzgrundstücke lassen es nur selten zu einer intensiveren Zusammenlegung kommen. Einen grossen Wert legen die Gesetze, darin dem nassauischen Vorbild folgend, auf die Meliorationen, auf zweckmässige Form und leichte Zugänglichkeit der Parzellen. In Anbetracht der grossen Hindernisse, die in zahlreichen Gemarkungen jeder Zusammenlegung entgegenstehen, lassen Bayern, Baden und Württemberg zur Beseitigung der Wegelosigkeit, des Hauptübelstandes der Gemengelage, auch blosse Wegeanlagen ohne damit verbundene Zusammenlegung der Grundstücke zu. Wenn auch so in Süddeutschland die Massregel nicht die Bedeutung für die Masse der Landwirtschaftsbetriebe besitzt wie im Norden, wenn sie den besonderen Verhältnissen des Südens Rechnung tragen muss, wenn sie auch jetzt weit langsamer voranschreitet, wie in Preussen, wenn sie endlich in zahlreichen Gemarkungen besonders des Südwestens gar nicht oder nur als Wegeanlage Eingang findet, so bleibt sie doch in weiten Gebieten (Oberhessen, schwäbisch-bayerische Hochebene), wo sie für die Masse der Gemarkungen durchführbar ist und durchgeführt wird, eine höchst einschneidende Verbesserung des Landwirtschaftsbetriebes.

Litteratur: ***Bruno Schütte,*** *Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3 Abteilungen, Leipzig 1886.* — ***Karl Peyrer,*** *Die Zusammenlegung der Grundstücke in Oesterreich und Deutschland, Wien 1873.* — ***Adolf Buchenberger,*** *Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892 (Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, herausgegeben von Adolph Wagner, 3. Hauptabteilung, zweiter Teil, Bd. 1, S. 302—334).* — ***v. Stengel,*** *Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1890, Artikel Auseinandersetzungsverfahren, Feldbereinigung und Gemeinheitsteilung.* — ***Holzapfel,*** *Neues Konsolidationsbuch, Wiesbaden 1888.* — ***Th. Wilhelmy,*** *Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke, Berlin 1859.* — ***A. Glatzel*** *und* ***E. Sterneberg,*** *Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten nach Massgabe des G. v. 18. II. 1880 systematisch dargestellt, Berlin 1880.* — *Die Flurbereinigung in Bayern. Geschäftsbericht der Flurbereinigungskommission für die Jahre 1887—1897, München. Die Flurbereinigung in Hessen. Geschäftsbericht der oberen landwirtschaftlichen Behörde für die Jahre 1888—1897 einschliesslich, Darmstadt 1899.*

W. Wittich.

Zusammenlegung städtischer Grundstücke und Zonenenteignung.

1. Die Zusammenlegung (Umlegung) städtischer Grundstücke ist bereits in Bd. VI, S. 968—979 als Mittel rationeller Stadterweiterung erwähnt worden; gleichem Zwecke dient die a. a. O. S. 975 erwähnte Zonenenteignung, welche freilich an sich eine weitergehende Bedeutung hat, insofern sie auch für Strassenregulierungen und Durchbrüche im Innern von Städten Anwendung finden kann und bislang (namentlich in Belgien und Frankreich) vorzugsweise gefunden hat. Im Nachstehenden wird sowohl die Bedürfnisfrage als die Frage der zweckmässigsten Art der Befriedigung des Bedürfnisses an der Hand der bisher gemachten Versuche näher zu erörtern sein.

2. In Gemeinden mit zerteiltem oder zersplittertem Grundbesitz sind die einzelnen Grundstücke infolge ihrer durch Abverkauf oder Erbteilung herbeigeführten Gestaltung und Grösse in erheblichem Umfang ohne weiteres zur Bebauung nicht geeignet, und zwar gilt dies sowohl für die Fälle, in denen sie durch die projektierten Strassen rechtwinklig (der Länge oder Breite nach) durchschnitten werden, als für die anderen, in denen die Strassen sie in spitzem oder stumpfem Winkel treffen. Denn auch in den ersteren Fällen reicht bei einer ausserordentlich grossen Anzahl die Tiefe oder die Breite für die Bebauung nicht aus. In den anderen Fällen aber werden auch grössere Grundstücke oft so ungünstig durchschnitten, dass sie nicht mehr ohne weiteres zweckmässig bebaut werden können.

In allen gedachten Fällen hat die einfache Herstellung von Strassen somit nicht die Wirkung, bebaubares Gelände offen zu legen, vielmehr bedarf es zur Gewinnung desselben vorerst noch einer anderweiten Verteilung des Grundbesitzes, sei es im Wege des Tausches oder des Verkaufes. Die Bebaubarkeit fehlt also so lange, bis die erforderliche Verständigung über diese anderweite Regelung der

Eigentumsverhältnisse herbeigeführt ist. Eine solche Verständigung kann erfahrungsgemäss oft sehr lange dauern, sei es, dass rechtliche Hindernisse vorliegen, sei es, dass Einzelne der Besitzer entweder überhaupt weder kaufen noch verkaufen, sondern lediglich abwarten wollen, sei es, dass über die Kaufpreise keine Einigung erzielt wird.

Die nach dem gegenwärtigen Rechtszustande fast überall — vgl. Nr. 4 — fehlende Möglichkeit, hier im Wege des Zwanges einzugreifen, hat nun höchst nachteilige Folgen:

a) Soweit auf den schief durchschnittenen grösseren Grundstücken überhaupt eine Bebauung möglich ist, kann dieselbe vielfach nur in unwirtschaftlicher und gesundheitlich missständiger Weise erfolgen;

b) soweit aber eine Bebauung ohne anderweite Verteilung überhaupt unmöglich ist, werden durch das Widerstreben Einzelner mehr oder minder grosse Teile eines oder mehrerer Baublöcke, oft auch ganze Baublöcke und ganze Teile einer Feldmark der durch öffentliche Interessen geforderten Erschliessung zum Zweck der Bebauung entzogen, und da hierdurch der Kreis der am Markt befindlichen bebauungsfähigen Grundstücke mehr oder minder eingeengt wird, so erzeugt dies Verhalten Einzelner

c) die Gefahr, dass die Bildung hoher Bodenpreise, unter Umständen wahrer Monopolpreise — deren Gemeingefährlichkeit oben Bd. VI, S. 969 ff. dargelegt ist — wesentlich erleichtert wird. Jedenfalls tritt

d) eine Verteuerung des Grundbesitzes schon dadurch ein, dass die baulustigen Besitzer die anderen vielfach nur durch Bewilligung ungerechtfertigt hoher Preise bewegen können, ihr Land überhaupt zu verkaufen. Diese Verteuerung tritt im weitesten Umfange sicher ein, wenn die Spekulation zusammenzukaufen beginnt.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, dass der gegenwärtig zu Recht bestehende Zustand nicht geeignet ist, das Bedürfnis zweckmässiger Bebauung und reichlicher Erschliessung von Baugelände zu befriedigen, dass er vielmehr ernste Gefahren für rationelle Stadterweiterung und billiges Wohnen begründet.

3. Als Mittel der Abhilfe ist wohl eine rationelle Besteuerung des Grund und Bodens vorgeschlagen. Allein so wichtig eine solche auch ist (vgl. oben S. 978, 979), so versagt sie doch in zahlreichen Fällen. Denn wenn sie im allgemeinen dazu dienen soll, die Neigung der Eigentümer, ihre Grundstücke der Bebauung zu entziehen, dadurch zu bekämpfen, dass man diese Grundstücke einer ihrem Werte entsprechenden Steuer unterwirft, so wird dieser Zweck bei kleinen Grundstücken wegen der Geringfügigkeit der auf sie entfallenden Steuer überhaupt nicht und bei anderen Grundstücken jedenfalls dann nicht erreicht, wenn sie sich in den Händen kapitalkräftiger und zum Abwarten entschlossener Besitzer befinden. Da sonach ein solcher indirekter Zwang nicht zum Ziele führt, wird

4. der Weg des direkten Zwanges beschritten werden müssen, wenn man nicht alles dem Zufall und der verteuernden Spekulation überlassen will.

Dieser Weg ist seit 1874 wiederholt von namhaften Vereinen, so besonders von dem Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine und vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege empfohlen und auch schon durch die Gesetzgebung (für die Stadt Mainz 1875 und das ganze Grossherzogtum Hessen 1881, für die Stadt Hamburg 1893) beschritten; allerdings in verschiedener Weise, indem in Hamburg unmittelbar zwangsweise eine anderweite Umlegung der Grundstücke erfolgt, in Hessen dagegen eine Enteignung Widerstrebender bewirkt werden kann. Neuerdings ist in Baden durch G. v. 6. Juli 1896 und im Königreich Sachsen durch das Allgemeine Baug. v. 1. Juli 1900 (§§ 54 ff.) die Umlegung auch gegen den Willen der Beteiligten eingehend geregelt worden.

Der umfassendste Versuch, Abhilfe zu schaffen, ist 1892/93 im preussischen Herrenhause durch Einbringung und Verhandlung eines Gesetzentwurfes »betreffend Stadterweiterungen und Zonenenteignungen« gemacht worden. Dieser Versuch hat jedoch zu einem Ergebnis nicht geführt, da das Herrenhaus den Entwurf zwar unter mancherlei Abänderungen annahm, das Haus der Abgeordneten ihn aber auf Grund eines völlig ablehnenden Kommissionsberichts unerledigt liess. Im Januar 1901 brachte die Preussische Staatsregierung ihrerseits beim Landtage einen Gesetzentwurf über Umlegung ein, welcher sich zunächst auf Frankfurt a. M. beschränkte, dessen Bestimmungen aber durch Königliche Verordnung auch auf andere Gemeinden sollten ausgedehnt werden können. Das Herrenhaus nahm den Entwurf mit einigen Abänderungen an, im Hause des Abgeordneten blieb er aber wegen Schlusses der Session unerledigt.

5. Die eben genannten Gesetze und Gesetzentwürfe unterscheiden sich in verschiedenen Richtungen mehr oder minder von einander. Eine übersichtliche Zusammenstellung ihres Inhalts findet sich in der

unten genannten Denkschrift des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine. Für den neuesten preussischen Entwurf ist das Bestreben charakteristisch, die Rechte der bei der Umlegung beteiligten Grundbesitzer und dinglich Berechtigten in gleicher Weise sicher zu stellen, als dies bei der Enteignung geschieht. Es ist ihnen daher der Rechtsweg bezüglich aller Entschädigungsansprüche, insbesondere auch für den Fall eröffnet, dass sie das an die Stelle des alten Grundstückes tretende, durch Ausscheidung des Strassengeländes verkleinerte Grundstück für geringwertiger erklären. Diese absolute Sicherheit des Rechtsschutzes erscheint allerdings durch ausserordentlich verwickelte Bestimmungen in betreff des Ganges und durch die Möglichkeit bedenklicher zeitlicher Ausdehnung des Verfahrens erkauft. Auch ist die Gefahr erheblicher finanzieller Belastung der Stadtgemeinde nicht ausgeschlossen[1]). Die Begründung des preussischen Entwurfs fasst die wesentlichen Bestimmungen folgendermassen zusammen:

»Der vorliegende Entwurf folgt hinsichtlich des allgemeinen Grundgedankens der Gesetzgebung anderer Staaten, er weicht indessen insoweit davon ab, als es die besondere in Preussen gegebene Rechtslage bedingt, insbesondere ist er bestrebt, dem Grundsatze des Art. 9 der Preussischen Verfassung auf das peinlichste gerecht zu werden und durch die Art der mit der Angelegenheit zu befassenden Behörden, durch die Ordnung des Verfahrens und durch die Zulassung des Rechtsweges die weitestgehende Gewähr gegen schädigende Eingriffe in Privatrechte zu geben. In Bezug auf das Verfahren schliesst sich der Entwurf in vielfacher Hinsicht an die Vorschriften des Strassen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 und des Enteignungsgesetzes vom 14. Juli 1874 an. Indessen bietet die Natur der Umlegung eine Reihe von Besonderheiten, die auf das Verfahren bestimmend einwirken. Da ausserdem der Entwurf — für Preussen wenigstens — neue Bahnen beschreitet, sei im Nachstehenden zunächst eine Darstellung von dem Gange des Verfahrens und von den wesentlichsten Umlegungsgrundsätzen gegeben.

Die Umlegung wird nicht von Amts wegen eingeleitet, sondern erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Magistrat und die Eigentümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke. Wenn die berechtigten Eigentümer die Umlegung beantragen oder die Gemeinde die Stellung des Antrags beschlossen hat, muss der Magistrat zunächst für das in Betracht kommende Gelände einen Plan aufstellen und offen legen. Erhobene Einwendungen werden thunlichst durch Verhandlungen vor dem Magistrat erledigt, die nicht erledigten mit dem Umlegungsantrage dem Bezirksausschusse eingereicht, welcher über die Einwendungen beschliesst und ferner das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Umlegung feststellt. Zu diesen Voraussetzungen gehört besonders, dass der für die Umlegung in Aussicht genommene Teil des Gemeindebezirks überwiegend unbebaut ist, dass der Bebauungsplan dafür feststeht, dass die Erschliessung von Baugelände und die Herbeiführung einer zweckmässigen Gestaltung von Baugrundstücken im öffentlichen Interesse liegt. Wenn der Bezirksausschuss oder auf Beschwerde der Provinzialrat das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt und über die Einwendungen entschieden hat, verfügt der Regierungspräsident die Einleitung des Umlegungsverfahrens und ernennt zu dessen Durchführung eine Kommission, in deren Thätigkeit der Schwerpunkt des ganzen Verfahrens liegt. Die Kommission hat die umzulegenden Grundstücke in eine Masse zu vereinigen, in welche auch die überflüssig werdenden öffentlichen Wege einzuwerfen sind. Aus dieser Masse ist das Strassengelände auszuscheiden, die Restmasse ist unter die Eigentümer zu verteilen. Die den Eigentümern aus dieser Restmasse zuzuweisenden Grundstücke, deren Grösse thunlichst unter Zugrundelegung des Verhältnisses zu bestimmen ist, in welchem die Eigentümer an der früheren Gesamtfläche beteiligt waren, sind der Bestimmung des Umlegungsverfahrens entsprechend, unter thunlichster Erhaltung in ihrer bisherigen Lage, so zu gestalten, dass sie zweckmässig bebaut werden können. Neben dieser Entschädigung in Land ist den Eigentümern für einen etwaigen Minderwert der Zuweisung und für besondere ihnen entzogene Werte, z. B. Gebäude, Schadloshaltung in Geld zu gewähren. Auch sonstige Berechtigte, deren Rechte durch die Umlegung aufgehoben oder beeinträchtigt werden, erhalten Geldentschädigung. Die hiernach erforderlich werdenden Aufwendungen sind grundsätzlich von den Eigentümern zu tragen, da die infolge der Umlegung erfahrungsmässig eintretende Wertsteigerung des Umlegungsgebiets als Vermögensvorteil hauptsächlich ihnen zu gute kommt und die Aufwendungen durch die Umlegung bedingt sind. Sie werden daher als Umlegungsbeiträge auf die Gesamtheit der Eigentümer

[1]) Vgl. hierüber den Kommissionsbericht des Herrenhauses.

verteilt. Ausserdem können einzelnen Eigentümern, denen bei der Umlegung besondere Vorteile zufliessen, in gewissen Fällen Zuschüsse und Vergütungen auferlegt werden, die als Ausgleich für diese der Gesamtheit der Eigentümer entgehenden und den einzelnen zufliessenden Vorteile der Gesamtheit zu gute zu kommen haben. Der ganze Geldverkehr wird durch die Gemeinde vermittelt, die alle Zahlungen zu leisten oder zu empfangen hat. Es genügt, wenn auf diese Weise die Gemeinde zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der Eigentümer berufen wird. Dadurch wird es entbehrlich, die Eigentümer zu einer Genossenschaft mit selbständiger Vertretung zusammenzufassen.

Die gesamte Neuregelung der Verhältnisse liegt der Umlegungskommission ob. Sie erfolgt durch den sogenannten Verteilungsplan, über den die Kommission nach erfolgter Verhandlung mit den Beteiligten zu beschliessen hat. Nachdem der Plan in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht ist, beschliesst der Bezirksausschuss über dessen Festsetzung und zugleich über etwa erhobene, nicht erledigte Einwendungen. Dieser Beschluss ist endgiltig. Die Ausführung des Verteilungsplans erfolgt in der Form einer vom Bezirksausschusse zu erlassenden Ueberweisungserklärung, auf Grund deren mit dem darin zu bezeichnenden Tage der Umlegung der Inhalt des Verteilungsplans von selbst wirksam wird.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten wegen der Geldentschädigungen der Rechtsweg offen, durch dessen Beschreitung die Ausführung des Planes nicht gehemmt wird. Je nach dem Ergebnis der Rechtsstreitigkeiten kann es auch noch zu einem Nachtragsverteilungsplan kommen.

Nach dem Vorstehenden stellt sich die Umlegung als Enteignung und als Zusammenlegung dar. Im Hinblick auf die Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung in den Artikeln 109, 113, 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist die reichsgesetzliche Zulässigkeit des Entwurfs daher unbedenklich.«

6. Der durch die zwangsweise Umlegung herbeigeführte Eingriff in das Eigentum ist kein grösserer als der durch die Zusammenlegung ländlicher Grundstücke bewirkte. Indem letzterer aber lediglich erfolgt, um eine ertragreichere Bewirtschaftung von Ländereien herbeizuführen, während die Umlegung zweckmässiges Bauen und gesundes und billiges Wohnen erleichtern soll, kann das durch den Eingriff verfolgte Ziel in dem Falle der Umlegung wohl unbedenklich als ein sozialpolitisch mindestens gleichwertiges bezeichnet werden.

Als die zu erhoffenden guten Wirkungen eines Umlegungsgesetzes sind aber ausser den oben S. 1055 genannten insbesondere folgende namhaft zu machen:

a) die Bildung bebauungsfähiger Grundstücke erfolgt, ohne dass es erst einer zusammenkaufenden und verteuernden Spekulation bedarf;

b) der einzelne Besitzer bleibt im Besitz von Land und kann sein Grundstück nach seinem Belieben verwenden, unabhängig von den anderen;

c) im Fall einer über Teile einer Feldmark sich erstreckenden Umlegung findet zugleich die Frage, wie die Kosten der Stadterweiterung, d. h. insbesondere der Strassen und Plätze den Interessenten unter gerechter Verteilung derselben aufzuerlegen sind, durch Heranziehung Aller zu Naturalleistungen in Bezug auf die Beschaffung des Geländes für Strassen und Plätze die natürlichste und einfachste Lösung (vgl. oben Bd. VI S. 975/976).

Es ist daher schon aus diesem Grunde, zugleich aber auch im Interesse baldigster Erschliessung des Geländes für die Bebauung, erheblicher Wert darauf zu legen, dass die Abtretung des Strassengeländes im Umlegungsverfahren alsbald mit erledigt wird.

7. Bei sehr stark zersplittertem Grundbesitz wird allerdings auch die Umlegung die Grundstücke nicht bebauungsfähig machen können, da eben das einzelne Grundstück an sich nicht gross genug ist, um bebaut werden zu können. Soweit also Strassenanlagen durch solches Gebiet mit kleinsten Parzellen im Interesse der Stadterweiterung notwendig sind, wird ein Bedürfnis nicht wohl verkannt werden können, dass das Enteignungsrecht nicht auf den Strassenkörper beschränkt, sondern auf das zu beiden Seiten der Strassen angrenzende Gebiet in üblicher Bautiefe ausgedehnt wird. Man hat die Enteignung dieser angrenzenden Grundstücke im Anschluss an den französisch-belgischen Ausdruck expropriation par zones als Zonenenteignung bezeichnet. In ausgedehntester Geltung ist sie in Belgien, indem dort die an Strassen angrenzenden Grundstücke in Bautiefe, nicht nur soweit sie unbebaut, sondern auch soweit sie bebaut sind, der Enteignung mit unterworfen werden können. In gleichem Umfang war das Recht der Zonenenteignung in dem oben unter 4. erwähnten Entwurf (sog. lex Adickes) vorgesehen, jedoch hat schon das Herrenhaus die Ausdehnung auf unbebautes Gelände gestrichen und die Zonenenteignung auf Strassendurchbrüche im Innern der Städte und das in diesen Fällen an die Strassen angrenzende, meist bebaute Gelände

beschränkt[1]). Die Notwendigkeit der Zulassung einer so beschränkten Zonenenteignung ist neuerdings in der unten erwähnten Denkschrift des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieurvereine S. 53—110 ausführlich und unter Beifügung zahlreicher Beispiele aus dem Ausland begründet worden. Die Unmöglichkeit einer rationellen Bebauung neu durchgebrochener Strassen, wenn jeder Eigentümer unbebaubare Grundstücksparzellen zu Seiten der Strasse behalten darf, und die in gesundheitlichem Interesse zu stellenden Anforderungen an den Umbau alter ungesunder Quartiere stehen dabei in erster Linie. Dazu kommt die ungerechte Lastenverteilung, welche die jetzt geltenden Enteignungsgesetze meist mit sich bringen, indem die Wertsteigerung der bei der Enteignung des Strassengeländes übrig bleibenden Parzellen dem Eigentümer zufällt, ohne dass bei Zumessung der Entschädigungssumme darauf Rücksicht genommen werden darf. Der Eigentümer bekommt ausserdem zunächst besondere Entschädigung, weil seine Restparzelle unbebaubar geworden ist, gewinnt dabei aber zugleich die Möglichkeit, diese Parzelle, die einen sogenannten Chikanierzwickel bildet, zu einem Willkürpreise zu verkaufen. Einer gesetzlichen Regelung dieser Zonenenteignung, durch deren Anwendung in Frankreich und Belgien grosse Unternehmungen durchgeführt sind, haben sich in Deutschland bislang indessen immer noch Bedenken entgegengestellt, welche die genannte Denkschrift S. 63 ff. aufführt und beleuchtet. An sich ist übrigens die Möglichkeit einer Verleihung des Enteignungsrechtes in Bezug auf das neben den Strassen gelegene Gelände durch königliche Verordnung in Preussen rechtlich nicht zweifelhaft.

8. Die Anwendung der Enteignung zum Zwecke der Durchführung von Stadterweiterungen ist in der Form der Zonenenteignung zwar ein neuer, im belgischen Recht erwachsener Gedanke, im übrigen aber sowohl dem bestehenden als dem älteren Recht keineswegs fremd. In Preussen insbesondere ist z. B. aus Anlass der Erweiterung der Stadt Crefeld durch Allerhöchste Verordnungen vom 27. Mai 1819 und 14. Februar 1824 das Enteignungsrecht in weiterem Umfange auch für Baugelände verliehen worden. In Baden kann auf Grund des § 19 des noch geltenden G. v. 28. August 1835 über die Zwangsabtretungen unter gewissen Voraussetzungen die Enteignung von Baugelände herbeigeführt werden, und im Grossherzogtum Hessen galt bis zur allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 die V. v. 29. Juli 1791, nach welcher gleichfalls zur Gewinnung von Bauplätzen die Enteignung vorgesehen war.

[1]) Hierfür spricht auch Meyn a. a. O.

Litteratur: *Vgl. ausser den Bd. V, S. 851 Angeführten namentlich* **Stübben,** *Städtebau, S. 359 ff. und* **E. Meyn.** *Städteerweiterungen 1893, meinen Aufsatz über »Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Städteerweiterung« in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. V, 1893, S. 357—385. —* **Fr. J. Neumann.** *Die Steuer und das öffentliche Interesse, 1887, S. 212—233 und Stenographische Berichte und Verhandlungen des (preuss.) Herrenhauses 1892 u. 1893, Bd. I, S. 9, 161, 196, II, S. 24—27, 277—291, 1894. Bd. I, S. 13, II, S. 22. — Verh. des Hauses der Abg. 1893, S. 2219—2227, 1894, I, S. 183—191. Anlagen 1894. Bd. III, S. 1763 bis 1773. (Kommissionsbericht). Vgl. auch Anlagen zu den stenogr. Berichten des Abg.-H. 1896, Bd. II, S. 897 und Stenogr. Berichte von 1896, Bd. II, S. 1428. (Verhandlungen betr. das Gesetz vom 30. Oktober 1895 über Förderung eines veränderten Bebauungsplanes des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode.) —* **Walz** *(Bürgermeister in Heidelberg), Die Regelung der Baugrundstücke, in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1895, Nr. 23. —* **R. Baumeister, J. Classen, J. Stübben**, *Die Umlegung städtischer Grundstücke und die Zonenenteignung. Berlin 1897 (als Heft 2 der Denkschriften des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine.)*

Adickes.

Zwangserziehung.

I. Deutschland. 1. Die Kriminalität der Jugend und die Z. a) Die Kriminalstatistik. b) Die Z. und ihre Bedeutung. 2. Die Z. in der deutschen Gesetzgebung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Das Bürgerliche Gesetzbuch. 4. Die öffentliche Z. nach Landesrecht. a) Die Landesgesetze. b) Voraussetzungen der öffentlichen Z. c) Das Verfahren. d) Die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt. e) Aufhebung der Z. f) Die Kosten der Z. g) Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Z. II. Aussérdeutsche Staaten. 1. Grossbritannien. 2. Norwegen. 3. Oesterreich. 4. Frankreich. 5. Italien.

I. Deutschland.

1. Die Kriminalität der Jugend und die Z. a) Die Kriminalstatistik. Seit dem Jahre 1882 hat die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches über das Verbrechertum der jugendlichen Personen, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, fortlaufende statistische Angaben und Berichte erstattet, die zwar nicht über alle für die Beurteilung wichtigen Verhältnisse Auskunft geben, aber ausreichend sind, um das Anwachsen der Kriminalität unserer Jugend zu erweisen. Sie enthalten eine ernste Mahnung an den Staat und an die Gesellschaft. Es sei daran

erinnert, dass nach dem Strafgesetzbuche § 55 Kinder, die bei Begehung einer an sich strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, strafrechtlich nicht verfolgt werden können und dass nach § 56 jugendliche Personen, die bei der Begehung einer strafbaren Handlung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur dann verurteilt werden können, wenn das Gericht festgestellt hat, dass sie bei der Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Zu beachten ist ferner, dass die Kriminalstatistik des Reichs sich nur auf die Verurteilungen jugendlicher Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (nicht gegen Landesgesetze und nicht wegen Uebertretungen) bezieht. Die Statistik zeigt, dass seit dem Jahre 1882 nicht nur die Zahl der verurteilten Jugendlichen absolut sehr bedeutend gestiegen ist, sondern dass sie auch in höherem Masse gestiegen ist als die Zahl der verurteilten Erwachsenen. Ebenso hat sie im Verhältnis zu der Stärke der Altersklasse aller Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren in bedenklichem Masse zugenommen. Freilich liegen die statistischen Angaben und Berechnungen hierüber ziemlich weit zurück. Auch in den soeben erschienenen Erläuterungen der Kriminalstatistik für die Jahre 1897 und 1898 (Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 126 1901) werden die Verhältniszahlen doch nur bis zum Jahre 1896 gegeben. Es wird nur bemerkt, dass sie nach einer vorläufigen Schätzung im Jahre 1897 sich nicht erheblich verändert haben, dass sie dagegen im Jahre 1898 wiederum gestiegen seien. Unter 100 000 Jugendlichen befanden sich im Jahre 1882 568 Verurteilte. Diese Verhältniszahl stieg bis auf 727 im Jahre 1892. Seitdem ist sie, wenn auch unter Schwankungen, langsam gesunken, hat aber im Jahre 1896 immer noch 697 betragen, d. h. sie ist seit 1882 um 22,7 % gestiegen. Im Vergleich mit dem Jahre 1882 war dagegen die Zahl der Verurteilten unter 100 000 Erwachsenen im Jahre 1894, wo sie den Höhepunkt erreichte, um 17,2, im Jahre 1896 um 16 % gestiegen.

Unter den strafbaren Handlungen, wegen deren Jugendliche verurteilt worden sind, nimmt der Diebstahl in allen diesen Jahren die erste Stelle ein. Wenn auch in den einzelnen Jahren mannigfache Schwankungen sich zeigen, so war doch die Verhältniszahl der 1896 wegen Diebstahl Verurteilten fast dieselbe wie 1882. Während in diesem Jahre auf 100 000 Jugendliche 344 wegen Diebstahl Verurteilte kamen, betrug diese Zahl 1896 340. Im Jahre 1888 war sie auf 309 gesunken, dagegen im Jahre 1892 auf 397 gestiegen. Die beträchtliche Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen beruht in erster Reihe darauf, dass die Verurteilungen wegen Körperverletzungen ausserordentlich zugenommen haben. Die Verhältniszahlen der Verurteilten auf 100 000 Jugendliche betrugen 1882 63, 1896 dagegen 130. Auch die Verurteilungen wegen Sachbeschädigungen haben sich merklich erhöht. Die Verhältniszahlen sind von 30 auf 46 gestiegen. Fassen wir diese meist aus roher und gewaltthätiger Gesinnung hervorgehenden strafbaren Handlungen zusammen, so fallen auf sie 64 % der Steigerung der Kriminalität.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass bei der Verurteilung Jugendlicher ein schwer zu berechnender Faktor mitwirkt. Jugendliche Personen können, wie erwähnt, nach § 56 des Strafgesetzbuchs nur verurteilt werden, wenn der Richter festgestellt hat, dass sie bei Begehung der strafbaren Handlung die für Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Hierbei ist der subjektiven Auffassung der Richter schon ein weiter Spielraum eingeräumt. Dazu kommt, dass nach einer heute fast allgemein herrschenden Ueberzeugung das Strafgesetzbuch die Altersgrenze für die Strafmündigkeit zu tief herabgesetzt hat, dass sie nicht auf das vollendete 12., sondern auf das vollendete 14. Lebensjahr zu setzen ist. Das Strafgesetzbuch geht davon aus, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur abhängig zu machen ist von dem Grade der Verstandesentwickelung. »Der Thäter muss zu erkennen imstande sein, dass seine Pflicht die Unterlassung der speciellen Handlung fordere und er durch Begehung der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze.« Die Einsicht, dass Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung u. s. w. strafbare Handlungen sind und Kriminalstrafe nach sich ziehen, wird den meisten Kindern, die das 12. Jahr vollendet haben, innewohnen. Aber dieser Grundgedanke, den Grad der Verstandesentwickelung allein zum Massstabe zu machen, ist nicht richtig. Nicht nur die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung sollte das Gesetz zur Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit machen, sondern auch die Reife des sittlichen Charakters, die es dem Menschen ermöglicht, dem Antrieb zur Vornahme strafbarer Handlungen zu widerstehen. Erfahrungsgemäss tritt aber diese Reife des sittlichen Charakters bei den Kindern in Deutschland nicht schon mit dem vollendeten 12. Jahre, sondern im allgemeinen nicht vor dem vollendeten 14. Jahre ein. Hat das Kind diese Entwickelungsstufe noch nicht erreicht, so ist eine kriminelle Bestrafung des Kindes ungerecht und zweckwidrig.

Das Kind bedarf dann, wenn sich in ihm verbrecherische Neigungen zeigen, nicht der kriminellen Strafe, sondern der Erziehung. Der Richter, welcher sich berechtigt erachtet, in freierer Weise das Gesetz auszulegen, wird in einem solchen Falle das Kind wegen mangelnder Einsicht freisprechen, weil er die Verhängung einer kriminellen Strafe für ungerecht und verderblich erachtet. Der Richter aber, der strenge an den Wortlaut des Gesetzes zu halten sich verpflichtet glaubt, wird, wenn auch widerstrebend, das Kind verurteilen. Nur in dieser verschiedenartigen Handhabung des Gesetzes können die ausserordentlich grossen Unterschiede begründet sein, die in dem Verhältnis der Jugendlichen, welche wegen mangelnder Einsicht auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs freigesprochen werden, zu den Jugendlichen, welche verurteilt werden, in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken sich zeigen. Sie lassen sich aus der Verschiedenheit der geistigen Ausbildung der Jugend in den verschiedenen Landesteilen Deutschlands nicht erklären (vgl. für das Jahrfünft 1894 bis 1898 Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 126 I S. 96 ff.; ferner Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 22 S. 4 ff.).

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Kriminalität und der Wirksamkeit der kriminellen Strafen sind die Zahlen der vorbestraften Jugendlichen und ihr Verhältnis zu den erstmalig Verurteilten. Die Zahl der Verurteilungen von Jugendlichen, die bereits vorbestraft waren, ist im letzten Jahrzehnt sehr bedeutend gestiegen. Sie betrug 1889 5590, um im Jahre 1899 in fast ununterbrochenem Steigen auf 8919 zu gelangen. Auf je 100000 Jugendliche entfielen im Jahre 1889 93 Verurteilungen vorbestrafter Jugendlicher, im Jahre 1893 dagegen 132 Verurteilungen. Dagegen ist die Zahl der Verurteilungen nicht vorbestrafter Jugendlicher nur in geringem Masse gestiegen. Sie betrug im Jahre 1889 31200, im Jahre 1899 dagegen 38593, und, auf je 100000 Jugendliche berechnet, im Jahre 1889 521, im Jahre 1896 570. Allerdings zeigt sich auch hier ein Mehrbetrag, aber nicht eine stetige Zunahme. Die Häufigkeit der Verurteilungen Unbestrafter wechselt von Jahr zu Jahr, ohne dass eine bestimmte Richtung auf Steigen oder Fallen hervortritt. »Die ungünstige Entwickelung der Kriminalität der Jugendlichen hat ihren Grund hauptsächlich in der zunehmenden Häufigkeit der Rückfälle bei jugendlichen Uebelthätern, dagegen nicht in einer Vermehrung desjenigen Bruchteils der Jugendlichen, der mit dem Strafgesetz in Berührung kommt.« (Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 126 I S. 82.)

Daraus muss aber der Schluss gezogen werden, dass die über Jugendliche verhängten kriminellen Strafen die Kriminalität derselben nicht vermindern, sondern dazu beitragen, sie zu erhöhen. Es sind vor allem die Freiheitsstrafen, die diese schädliche Wirkung ausüben. Die Gerichte selbst haben dies erkannt. Seit dem Jahre 1889 sind mehr und mehr an Stelle der Freiheitsstrafen Geldstrafe und Verweis getreten. Während noch im Jahre 1889 von je 1000 gegen Jugendliche erkannten Strafen 741 in Freiheitsstrafen bestanden, ist deren Zahl seitdem stetig gefallen und betrug im Jahre 1898 nur 617. Dagegen ist (auf je 1000 Verurteilungen Jugendlicher berechnet) die Zahl der Geldstrafen von 107 im Jahre 1887 auf 166 im Jahre 1898 und die der Verweise von 152 auf 217 gestiegen.

Dass kurzzeitige Freiheitsstrafen — und die Jugendlichen können meist nur zu solchen verurteilt werden — in der Regel einen entsittlichenden Einfluss auf jugendliche Personen ausüben werden, wird kaum eines Nachweises bedürfen. Zwar schreibt das Strafgesetzbuch (§ 57) vor, dass an jugendlichen Personen die Freiheitsstrafe in besonderen, hierfür bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen ist. Aber in der kurzen Zeit, die sie im Gefängnis zu verbringen haben, kann ihnen das, was in ihrem Interesse und im Interesse des Staates für sie vor allem notwendig wäre, nicht gegeben werden, Erziehung und Kräftigung ihres sittlichen Charakters. Wohl aber wird ihr Ehrgefühl abgestumpft und die besseren Elemente unterliegen der Verführung und Ansteckung durch die schlechtesten. Denn hierzu reicht auch ein kurzes Zusammenleben aus, das die Anknüpfung von Bekanntschaften ermöglicht, die später fortgesetzt werden. Die Kriminalstatistik berücksichtigt diejenigen Jugendlichen nicht, die wegen Uebertretungen zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen verurteilt werden. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass deren Zahl eine sehr grosse ist und dass viele Kinder, die wegen geringfügiger Uebertretungen einige Tage oder Wochen — der Höchstbetrag der Haftstrafe für Jugendliche beläuft sich auf drei Wochen — in der Haft zu verbringen haben, dadurch auf die Bahn des Verbrechertums gestossen werden. Werden die jugendlichen Personen aber aus dem Gefängnis oder der Haft entlassen, so sind sie mit einem Makel behaftet, der es ihnen erschwert, ehrliche Arbeit zu bekommen, und der infolgedessen in vielen Fällen ihre Widerstandsfähigkeit gegen Versuchungen und verbrecherische Triebe schwächt.

So trägt unsere Strafgesetzgebung selbst an der Steigerung der Kriminalität der Jugend zu einem nicht geringen Teil die Schuld. Es beruht deshalb auf Uebertreibung, wenn aus dieser Steigerung auf den sittlichen Verfall der Jugend des deutschen Volkes geschlossen und daraus der Niedergang der deutschen Kultur gefolgert wird. Eine Reform der Strafgesetzgebung nach den angegebenen Richtungen hin ist eine unabweisbare Forderung, deren Erfüllung nicht länger aufgeschoben werden sollte.

b) Die Z. und ihre Bedeutung. Aber der Staat darf sich hiermit nicht begnügen. Auch wenn man den freilich nicht messbaren Einfluss, den die unzweckmässigen Bestimmungen der Gesetzgebung auf die Kriminalität der Jugend ausüben, in Abzug bringt, so decken die Zahlen der Kriminalstatistik Schäden des Volkslebens auf, die zu beseitigen oder auch nur herabzumindern der Staat bisher nicht vermochte. Er darf sich nicht darauf beschränken, mit Strafen einzuschreiten, wenn eine strafbare Handlung begangen worden ist, sondern er muss mehr, als dies bisher geschehen, zu verhindern suchen, dass strafbare Handlungen begangen werden. Er muss nicht nur das Verbrechertum, sondern auch die verbrecherischen Neigungen, ihre Entstehung und Ausbildung bekämpfen. Nicht das alleinige, aber ein wichtiges Mittel in diesem Kampfe ist die Zwangserziehung, d. h. die Unterbringung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger zur Pflege und Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch staatliche Anordnung und unter staatlicher Aufsicht. Den Eltern und den Vormündern liegt die Pflicht ob, die ihnen gehörigen oder anvertrauten Kinder zu verpflegen und ihnen eine Erziehung zu geben, durch welche ihre sittliche und geistige Entwickelung gefördert und geschützt wird. In dem bildungsfähigen Alter müssen sie für den Kampf des Lebens sittlich gestärkt werden. Wie der Staat es heute als seine Pflicht anerkennt, darüber zu wachen, dass jedes Kind den Unterricht erhält, durch welchen die für einen jeglichen Lebensberuf unerlässlichen Grundlagen der geistigen Bildung gelegt werden, so ist es auch seine Pflicht, dem heranwachsenden Geschlechte eine Erziehung zu verbürgen, die auf die Ausbildung des sittlichen Charakters gerichtet ist. Sofern Eltern und Vormünder ihrer sittlichen und rechtlichen Pflicht nicht nachkommen wollen oder können, ist es das Recht und die Pflicht des Staates, die Kinder gegen ihre Gewissenlosigkeit, ihren Unverstand oder ihr Unvermögen zu schützen. Die Voraussetzungen hierfür sind nicht erst dann gegeben, wenn das Kind schon eine strafbare Handlung begangen hat, und sie liegen nicht immer vor, wenn das Kind eine strafbare Handlung begangen hat. Selbst wenn ein Kind sich mehrere strafbare Handlungen hat zu schulden kommen lassen, so kann daraus noch keineswegs der Schluss gezogen werden, dass das Kind verwahrlost ist oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist. Und andererseits kann ein Kind völlig verwahrlost und sittlich verdorben sein, ohne dass ihm die Begehung einer strafbaren Handlung nachgewiesen werden könnte. Eine strafbare Handlung des Kindes wird immer nur ein Anzeichen der Verwahrlosung sein, und in jedem einzelnen Falle ist zu prüfen, ob sie als ein Anzeichen der Verwahrlosung aufzufassen ist oder nicht. Auch besteht der Zweck der Zwangserziehung nicht bloss darin, zu verhüten, dass das Kind früher oder später dem Verbrechertum verfällt, sondern sie soll ihm einen Ersatz bieten für die Erziehung, die ihm das elterliche Haus nicht zu gewähren vermag. Sie soll ihm die sittliche Widerstandskraft geben, deren der erwachsene Mensch bedarf, damit in seiner ganzen Lebensführung die sittlichen Motive über die unsittlichen das Uebergewicht gewinnen und er den Aufgaben, die ihm das Leben stellt, gerecht zu werden vermag.

Die hohe Bedeutung, welche der Zwangserziehung hiernach zukommt, wird heute allgemein anerkannt. Ihr ist, wie im folgenden gezeigt werden wird, in fast allen deutschen Staaten demgemäss ein weites Gebiet eingeräumt worden. Aber die Bedeutung und der Wert der Zwangserziehung dürfen auch nicht, wie dies gegenwärtig vielfach geschieht, überschätzt werden. An die gesetzliche Ordnung der Zwangserziehung werden vielfach die weitgehendsten Hoffnungen geknüpft und von ihrer Durchführung ein Sieg der sittlichen und gesellschaftlichen Kultur über das Verbrechertum erwartet. Bei nüchterner Ueberlegung wird man mit Sicherheit voraussagen können, dass die Gesetze diese überschwenglichen Hoffnungen nicht erfüllen werden. Sie sind nur in einer heute in Deutschland weitverbreiteten Anschauung begründet, die gegen jeden Uebelstand in staatlichem Zwange ein sicheres Hilfsmittel finden zu können glaubt. Diese Anschauung beruht auf einer Ueberschätzung der Macht des Staates und seines Beamtentums. Derartigen Anschauungen und Uebertreibungen gegenüber muss immer wieder auf die elementare Wahrheit hingewiesen werden, dass der natürliche Boden für die Erziehung der Kinder die Familie

ist und dass die elterliche Liebe und insbesondere die mütterliche Pflege durch keine Zwangsmassregel völlig ersetzt werden können. Ein Kind dem natürlichen Boden der Familie und der elterlichen Fürsorge zu entreissen, ist nur gerechtfertigt, wenn die Notwendigkeit einer solchen Massregel dargethan ist, um das Kind vor körperlichem oder sittlichem Verderben zu erretten.

Die staatliche Zwangserziehung bietet aber auch keineswegs die Bürgschaft für eine sittliche Erziehung der in ihr befindlichen Kinder dar. Sie bietet keine Bürgschaft dar, dass ihre Zöglinge nicht später doch der Unsittlichkeit und dem Verbrechertum verfallen. Nicht nur, dass ihr das wichtigste Element der Erziehung, die elterliche Liebe, fehlt, sie schliesst selbst grosse Gefahren in sich. Es wird kaum in Zweifel gezogen werden, dass im Falle der Zwangserziehung der Unterbringung des Zöglings in einer geeigneten Familie in den meisten Fällen vor der Unterbringung in einer Anstalt der Vorzug zu geben ist. Nur Minderjährige, die zur Landstreicherei und zum Verbrechen neigen oder sittlich völlig verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Stellung unter ärztliche Aufsicht fordert, werden zunächst in eine Anstalt zu verbringen, aber doch nur solange darin zu belassen sein, bis sie sittlich oder körperlich soweit gebessert sind, dass sie einer Familie anvertraut werden können. Aber die Voraussetzung für die Unterbringung in einer Familie ist das Vorhandensein der genügenden Anzahl von Familien, die hierzu geeignet und bereit sind. Die Anforderungen, die an eine zur Aufnahme geeignete Familie gestellt werden müssen, sind nicht geringe, wenn die Unterbringung des Zöglings bei ihr mit Aussicht auf Erfolg geschehen soll. Familien, die sich zur Aufnahme eines verwahrlosten Kindes bereit erklären, thun dies, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. Gerade unter ihnen werden aber die sittlichen und geistigen Eigenschaften, die zur Erziehung eines verwahrlosten Kindes erforderlich sind, nicht allzu häufig vorhanden sein. Je weiter die Zwangserziehung ausgedehnt wird, um so schwerer wird es fallen, Familien, die die erforderliche Bürgschaft bieten, in genügender Zahl für die Unterbringung der Kinder zu finden. Wird ein Kind aber bei einer Familie untergebracht, die diese Bürgschaft nicht bietet, so wird nicht nur der Erfolg der Zwangserziehung gefährdet, sondern es ist auch die Gefahr vorhanden, dass der Zögling, statt gebessert zu werden, andere Kinder ansteckt und zum Laster und Verbrechen verführt.

Aber auch die Unterbringung der Zöglinge in Anstalten ist nicht ohne Gefahren. Kleinere Anstalten werden nicht imstande sein, die zur Erziehung, Ueberwachung und zum Unterricht erforderlichen Personen anzustellen. In grösseren Anstalten ist die Ueberwachung mit Schwierigkeiten verbunden, die individuelle Behandlung der einzelnen Zöglinge kaum durchführbar und es wird nicht immer zu verhindern sein, dass die schlechtesten Elemente unter der Maske der Heuchelei und des äusseren Gehorsams im Geheimen auf die minder verdorbenen Zöglinge einen Einfluss gewinnen, der alle Bemühungen der Anstalt zu Schanden macht.

Dazu kommt, dass die Aussicht, dass die Kinder der Zwangserziehung überwiesen werden, die Verantwortlichkeit der Eltern abzuschwächen geeignet ist. Gewissenlose Eltern werden geneigt sein, sich der Erfüllung ihrer Pflichten zu entziehen und die Kosten der Verpflegung und Erziehung der Kinder von sich abzuwälzen. Wenn sie auch zum Ersatz der Kosten der Zwangserziehung herangezogen werden können (siehe unten S. 1072), so wird dies einen genügenden Schutz hiergegen nicht bieten. Denn in den meisten hierher gehörigen Fällen werden die Eltern gar nicht imstande sein, einen nennenswerten Beitrag zu den Kosten der Zwangserziehung zu zahlen. Auch werden sie durch häufigen Wechsel des Aufenthaltsortes sich leicht der Erfüllung ihrer Verpflichtung entziehen können. Sollen die Gesetze über die Zwangserziehung nicht, statt Besserung der sittlichen Zustände des Volkes herbeizuführen, zu einer Verschlechterung derselben beitragen, so wird es notwendig sein, dass die Zwangserziehung nur mit äusserster Vorsicht in den Fällen, in denen sie als unbedingt erforderlich erwiesen ist, angeordnet und dass sie in der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Weise durchgeführt werde.

2. Die Z. in der deutschen Gesetzgebung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Das Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, ist zugleich ihre Pflicht, nicht bloss eine Pflicht gegenüber den Kindern, sondern auch gegenüber dem Staate. Der Staat ist so berechtigt wie verpflichtet, gegen die Gewissenlosigkeit der Eltern, welche ihre Pflichten gegen die Kinder nicht erfüllen, einzuschreiten und anstatt der Eltern die Sorge für die Erziehung der Kinder auch in den Fällen zu übernehmen, in denen die Eltern ohne ihr Verschulden ausser stande sind, ihre Kinder vor völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Der Staat hat für die unerwachsene, erziehungsbedürftige Jugend, auf der die

Zukunft des Staates beruht, Sorge zu tragen, soweit dies die Eltern nicht wollen oder nicht vermögen. Ist auch der natürliche Boden für die Pflege und Erziehung des Kindes die Familie, so kann doch eine Notwendigkeit eintreten, das Kind diesem Boden zu entziehen, wenn die Familie zerrüttet ist und ihr die sittlichen und geistigen Kräfte fehlen, die zur Pflege und Erziehung der Kinder unentbehrlich sind. Schon nach dem früheren Rechte konnte in Deutschland die Vormundschaftsbehörde den Eltern, die ihre Pflichten vernachlässigten, sowohl die Erziehungsgewalt entziehen und auf ihre Kosten andere Personen mit deren Ausübung beauftragen als ihnen auch die elterliche Gewalt überhaupt absprechen und für die Kinder einen Vormund bestellen. Hatte der Vormund auch nicht selbst die Erziehung des Mündels zu führen, so hatte er doch dafür Sorge zu tragen und sie zu beaufsichtigen. Er konnte, wenn er dieser seiner Pflicht nicht nachkam, seines Amtes entsetzt werden (Gemeines Recht, Preussen, Allg. Landrecht II, 2 §§ 90, 91, 266; Vormundschafts-Ordnung v. 5. Juli 1875 §§ 11, 28, 63; Sachsen, Bürgerliches Gesetzbuch v. 1863 § 1803). Doch konnten diese Vorschriften nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Es ist leicht erklärlich, dass, von Ausnahmen abgesehen, derartige Zwangsmassregeln nur bei den vermögenslosen Klassen der Bevölkerung erforderlich werden. Da aber die Unterbringung der Kinder in eine andere Familie oder in eine Erziehungsanstalt nur auf Kosten der Eltern (oder der Grosseltern) oder der Kinder selbst erfolgen konnte und ausser ihnen zur Tragung der Kosten niemand verpflichtet war, so war in den meisten Fällen die Vormundschaftsbehörde nicht in der Lage, von der ihr zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen, denn die Mittel zur Durchführung der erforderlichen Massregel waren nicht vorhanden.

Die Erziehung verwahrloster Kinder auf öffentliche Kosten zu übernehmen, sah sich der Staat zunächst genötigt bei denjenigen Kindern, die strafbare Handlungen begangen haben. Jugendliche Uebelthäter, denen die Reife des Verstandes und des Charakters noch fehlen, um sie für ihre Handlungen strafrechtlich verantwortlich zu machen, sollen nicht gerichtlich bestraft, sondern erzogen und womöglich vor dem Verderben errettet werden. Schon das französische Strafgesetz vom 25. September 1791 hatte bestimmt, dass jugendliche Personen, die vor vollendetem 16. Jahre eine strafbare Handlung »sans discernement«, ohne Unterscheidungsvermögen, d. h. ohne die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht begangen haben, freizusprechen sind, dass das Gericht aber anordnen kann, dass der Schuldige auf eine bestimmte Reihe von Jahren, doch höchstens bis zur Erreichung des 20. Lebensjahres, in eine Besserungsanstalt zu verbringen ist. Diese Bestimmung ist sodann in den Code pénal von 1810 Art. 66, 67 und aus ihm in das Preussische Strafgesetzbuch von 1851 § 42 übergegangen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1870 hat sie dagegen nur mit wesentlichen Aenderungen aufgenommen. Hiernach sind Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überhaupt strafunmündig und können wegen strafbarer Handlungen strafrechtlich nicht verfolgt werden (§ 55), während das französische und preussische Recht eine solche untere Grenze nicht kennen. Dagegen hat das Strafgesetzbuch die obere Altersgrenze von dem vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr hinaufgesetzt (§ 56). Jugendliche Personen, welche zu einer Zeit, als sie das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine strafbare Handlung begangen haben, sind zwar strafrechtlich zu verfolgen, aber das Gericht hat sie freizusprechen, wenn sie bei der Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitzen. In dem Urteil kann das Gericht bestimmen, dass sie in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verbringen sind. Während nach französischem Rechte das Gericht in dem Urteil auch die Dauer des Aufenthalts in der Besserungsanstalt zu bestimmen hat, haben das preussische Gesetz und ihm folgend das deutsche Strafgesetzbuch es mit Recht der der Anstalt vorgesetzten Verwaltungsbehörde überlassen, zu bestimmen, wann die Zwangserziehung in der Anstalt ihren Zweck erreicht und der Zögling demgemäss zu entlassen ist. Nur muss die Entlassung spätestens mit der Vollendung des 20. Lebensjahrs des Zöglings erfolgen.

Eine Ergänzung haben diese Bestimmungen durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 erhalten. Nach dem Str.G.B. § 361 Ziffer 6 ist die Ausübung der gewerbsmässigen Unzucht nur strafbar, wenn die Prostituierte der polizeilichen Aufsicht nicht unterstellt ist oder, sofern sie ihr unterstellt ist, wenn sie den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. Wird eine Prostituierte aus dem einen oder dem anderen Grunde zur Haft verurteilt, so kann in dem Urteil zugleich erkannt werden, dass die verurteilte Person nach verbüsster Haft der Landespolizeibehörde zu

überweisen ist. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, sie bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus oder aber in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt unterzubringen. Hatte die Prostituierte zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sie nicht in ein Arbeitshaus, sondern nur in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt untergebracht werden. Es soll dadurch den Prostituierten, sofern sie noch nicht ganz verdorben sind, die Möglichkeit gegeben werden, auf die Bahn eines geordneten und ehrlichen Lebens zurückzukehren.

Sowohl die durch gerichtliches Urteil angeordnete wie die auf Grund eines Urteils durch die Landespolizeibehörde verfügte Zwangserziehung in einer Anstalt sind landespolizeiliche Massregeln, deren Kosten von dem Staate zu bestreiten sind, sofern er sie nicht durch Landesgesetz den Kommunalverbänden auferlegt.

Indem das Strafgesetzbuch von 1870 bestimmte, dass Kinder, die vor vollendetem 12. Jahre eine strafbare Handlung begehen, überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden können, und indem es die Altersgrenze bei jugendlichen Personen, die wegen einer strafbaren Handlung nur verurteilt werden können, wenn festgestellt ist, dass sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzen, vom vollendeten 16. auf das vollendete 18. Jahr hinaufrückte, waren diese Neuerungen gerechtfertigt, wenn sie auch nicht allen wohlbegründeten Forderungen Genüge leisten. Das Strafgesetzbuch nahm damit aber auch den Strafgerichten die Möglichkeit, die Zwangserziehung von Kindern, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben, anzuordnen. Es sollte der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, Bestimmungen über die Fürsorge für die Kinder zu treffen, welche vor dem vollendeten 12. Jahre verbrecherische Neigungen zeigen und strafbare Handlungen begehen. Um jeden Zweifel darüber, dass die Landesgesetzgebung hierzu zuständig sei, auszuschliessen, ward durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 dem § 55 des Strafgesetzbuchs ein Zusatz des Inhalts hinzugefügt, dass gegen Kinder, die bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Jahr nicht vollendet haben, nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden können. Doch ward das Landesrecht insofern beschränkt, als bestimmt ward, dass die Unterbringung in eine Erziehungs oder Besserungsanstalt nur erfolgen kann, nachdem durch Beschluss der V o r m u n d s c h a f t s b e h ö r d e die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. Es sei hier sogleich erwähnt, dass durch eine Aenderung des Wortlautes des § 55 des Strafgesetzbuchs, die das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Art. 34 herbeiführte, der Unterbringung in einer Anstalt die in einer geeigneten Familie gleichgestellt wird.

Doch hat das Strafgesetzbuch damit keineswegs das Landesrecht darauf beschränkt, gegen Kinder, die vor vollendetem 12. Jahre eine strafbare Handlung begangen haben, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln anzuordnen. Wie es nicht in allen Fällen, in denen ein Kind eine strafbare Handlung begeht, der staatlichen Anordnung besonderer Massregeln zu seiner Besserung und Beaufsichtigung bedarf, sondern vielfach und zum Glück in den meisten Fällen die Zuchtgewalt der Eltern oder des Vormundes hierzu völlig ausreicht, so bedarf es andererseits in leider zahlreichen Fällen der Anordnung besonderer Massregeln und des obrigkeitlichen Eingreifens in die Erziehungsgewalt der Eltern oder des Vormundes, um Kinder, die noch keine strafbare Handlung begangen haben, vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung zu bewahren oder sie ihr zu entreissen.

In W ü r t t e m b e r g hatte schon das Gesetz vom 2. Mai 1852 § 7 bestimmt, dass Kinder, die der sittlichen Verwahrlosung preisgegeben sind, in Familien oder Anstalten untergebracht werden können und dass die Kosten, soweit sie nicht von den Unterhaltspflichtigen bestritten werden können, von den zur Armenunterstützung verpflichteten Kassen zu tragen sind. Diese Vorschrift ward in dem Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art. 12 wiederholt. Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873 Art. 21 hat sodann die Landarmenverbände ermächtigt, diese Kosten zu übernehmen. Eine eingehende Normierung fand die Zwangserziehung verwahrloster Kinder jedoch zuerst in B r a u n s c h w e i g (Gesetz vom 22. Dezember 1870) und A n h a l t (Gesetz vom 29. Dezember 1873, abgeändert durch die Gesetze vom 27. März 1888 und 19. März 1896). In S a c h s e n bestimmte das Volksschulgesetz vom 25. April 1873 § 5, dass schulpflichtige Kinder, die sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, in eine andere Familie oder in eine Besserungsanstalt unterzubringen sind, und zwar im Falle des Unvermögens auf Kosten der Gemeinde.

Aber erst durch die Verhandlungen des Reichstages über die Aenderungen des Strafgesetzbuchs und über die oben erwähnte, dem § 55 hinzugefügte Bestimmung im Jahre

1876 wurde die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland auf die Wichtigkeit der Zwangserziehung verwahrloster Kinder hingelenkt und in den meisten Staaten die Anregung zum Erlasse besonderer Landesgesetze gegeben, die jedoch in ihren Bestimmungen vielfach voneinander abwichen.

In Preussen beschränkte das Gesetz vom 13. März 1878 (abgeändert durch die Gesetze vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884) seine Vorschriften auf Kinder, welche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Jahres eine strafbare Handlung begangen haben. Die Zwangserziehung sollte dann angeordnet werden, wenn sie mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern und sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung von dem Vormundschaftsgerichte für erforderlich erklärt werde. Die Ausführung ward den Provinzialverbänden übertragen, doch hatte der Staat ihnen die Hälfte der von ihnen aufgebrachten Kosten zu ersetzen. Vom 1. Oktober 1878, wo das Gesetz in Kraft trat, bis zum 31. März 1900 sind auf Grund des Gesetzes 32 449 Kinder in Zwangserziehung genommen worden. Von dem Jahre 1888 ab ist die Zahl der Kinder, die sich jedes Jahr in Zwangserziehung befanden, von unwesentlichen Schwankungen abgesehen, ziemlich die gleiche geblieben. Sie betrug am 31. März 1888 10 756, am 31. März 1900 10 891. Die Kosten beliefen sich jährlich auf ungefähr 1½ Millionen Mark; (im Jahre 1899/1900 auf 1 655 000 Mark).

Dem Preussischen Gesetze schlossen sich die Gesetze einer grösseren Reihe von Mittel- und Kleinstaaten an, so Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und die thüringischen Herzogtümer. In anderen Staaten zog man der Zwangserziehung nicht so enge Grenzen. Ihre Anordnung ward nicht an die Voraussetzung gebunden, dass das Kind eine strafbare Handlung begangen habe, und sie ward in bald weiterem, bald engerem Umfange auch für verwahrloste Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet hatten, für zulässig erklärt. Aus diesen Landesgesetzen ist insbesondere das badische G. v. 4. Juni 1886 hervorzuheben, das in vielen anderen Staaten der Gesetzgebung als Vorbild diente (Hamburg, Hessen, Elsass-Lothringen u. s. w.). Auch einige Staaten, die zunächst der preussischen Gesetzgebung gefolgt waren, haben später der Zwangserziehung ein weiteres Gebiet eingeräumt, so Sachsen-Weimar und andere thüringische Staaten.

Hatten demnach auch fast alle deutschen Staaten schon vor Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs gesetzliche Bestimmungen über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder getroffen, so war doch der Rechtszustand wenig befriedigend. Vielfach war die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten nur in sehr beschränktem Umfange zugelassen und konnte für Minderjährige, die das 12. Lebensjahr vollendet hatten, nur durch strafgerichtliches Urteil nach § 56 des Strafgesetzbuchs angeordnet werden. In anderen Staaten, wie in Württemberg, Sachsen u. s. w. hatte die Verwaltungsbehörde in ganz formlosem Verfahren über eine in die Familienverhältnisse so tief eingreifende Massregel, wie es die Zwangserziehung ist, Beschluss zu fassen.

3. Das Bürgerliche Gesetzbuch, dessen Aufgabe sich auf die Ordnung des Privatrechts beschränkt, hat demgemäss auch das Recht und die Pflicht der Erziehung der Kinder nur insoweit normiert, als sie ein Ausfluss der elterlichen Gewalt oder der an deren Stelle tretenden vormundschaftlichen Gewalt des Vormundes oder des Vormundschaftsgerichts sind. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der natürliche Boden für die Erziehung des Kindes die Familie. Dem Vater und neben dem Vater der Mutter steht die elterliche Gewalt zu. Sie haben das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit zu sorgen, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§§ 1631, 1634). Uneheliche Kinder stehen zwar nicht unter der elterlichen Gewalt der Mutter, für sie muss immer ein Vormund bestellt werden. Wohl aber kann der Mutter die Vormundschaft übertragen werden (§§ 1773, 1778). Aber auch wenn nicht die Mutter, sondern eine andere Person zum Vormund bestellt wird, so verbleiben doch der Mutter Recht und Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707). Für elternlose Kinder hat der Vormund in demselben Umfange, wie ein Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§§ 1793, 1800). Die Eltern, soweit ihnen die Sorge für die Person des Kindes zusteht, wie der Vormund sind berechtigt, angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden, und auf ihren Antrag hat das Vormundschaftsgericht sie durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen (§ 1631). Das Vormundschaftsgericht kann hiernach, wenn es die Massregel im einzelnen Falle als eine geeignete erachtet, auch anordnen, dass das Kind in eine andere Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird, sofern die Eltern oder der Vormund bereit sind, die Kosten

hierfür zu bestreiten. Da aber trotz einer solchen Massregel ihr Erziehungsrecht fortdauert, so sind sie auch berechtigt, jederzeit das Kind der Familie oder der Anstalt, in die es untergebracht ist, zu entnehmen und in anderer Weise für das Kind Sorge zu tragen.

Das Erziehungsrecht der Eltern und des Vormundes ist aber zugleich eine Erziehungspflicht, die sie unter Aufsicht des Staates auszuüben haben. Ist der Vater — oder wenn an seiner Stelle die Mutter die Sorge für die Person des Kindes auszuüben hat, die Mutter — rechtlich oder thatsächlich verhindert, die Erziehungspflicht zu erfüllen, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Massregeln zu treffen (§ 1655). In diesem Falle kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Kindes in eine Familie oder in eine Anstalt auch gegen den Willen der Eltern anordnen, selbst wenn sie ein Verschulden nicht trifft. Das Vormundschaftsgericht hat aber auch einzuschreiten, wenn Vater oder Mutter ihre Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, gröblich verletzen. Wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, dass sie das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen (§§ 1666, 1686). Es kann zu diesem Zwecke auch anordnen, dass das Kind in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde (§ 1666). Das Gericht hat die Eltern vorher zu hören, es sei denn, dass die Anhörung unthunlich ist. Auch Verwandte und Verschwägerte des Kindes sollen gehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismässige Kosten geschehen kann (§ 1678). Gegen den Beschluss des Gerichts können die Eltern, Verwandte und Verschwägerte sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse daran hat, die persönlichen Angelegenheiten des Kindes wahrzunehmen, sowie das Kind selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, Beschwerde bei dem Landgericht einlegen (Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 §§ 19, 27, 57, Nr. 8, 9).

Unter den angegebenen Voraussetzungen kann demnach das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines jeden Minderjährigen in eine Familie oder eine Anstalt anordnen, nicht nur, wenn er der Gefahr der sittlichen oder geistigen Verwahrlosung ausgesetzt ist, sondern auch, wenn die Eltern das Kind in der körperlichen Pflege vernachlässigen und dadurch sein leibliches Wohl gefährden. Auch Kinder in den ersten Lebensjahren können unter den angegebenen Voraussetzungen den Eltern entzogen werden. Ueber die Dauer einer solchen Massregel hat das Vormundschaftsgericht allein Bestimmung zu treffen, wie es auch jeder Zeit sie abändern oder aufheben kann. Immer aber endet sie mit dem Eintritt der Volljährigkeit (§ 1671).

Steht die Sorge für die Person des Kindes weder Vater noch Mutter, sondern einem Vormunde oder Pfleger zu, so hat das Vormundschaftsgericht deren gesamte Thätigkeit zu beaufsichtigen (§§ 1837, 1915). Das Gericht kann nach seinem Ermessen, auch ohne Zustimmung und ohne Verschulden des Vormundes oder Pflegers, anordnen, dass der Mündel der Familie, in der der Vormund ihn untergebracht hat, entzogen und in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird (§ 1838).

Aber die Anordnungen, welche das Vormundschaftsgericht in Ausübung seiner Obervormundschaft auf Grund der Bestimmungen des B.G.B. §§ 1666, 1838 trifft, können nur dann und nur insoweit zur Ausführung gebracht werden, als die Kosten unmittelbar und ausschliesslich aus dem Vermögen des Kindes und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen, d. h. der Eltern oder Grosseltern (vgl. den Art. Familiengüterrecht oben Bd. III S. 814 ff.) bestritten werden können. Ordnet das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines Minderjährigen in eine Familie oder eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt an, so richtet sich der Befehl zunächst an die Person, der die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Das Vormundschaftsgericht kann aber von den ihm nach Landesrecht zustehenden Zwangsmitteln, soweit dies erforderlich ist, Gebrauch machen, um das Kind in die Familie oder Anstalt zu verbringen, und wenn es sich von dort entfernt, es zwangsweise zurückbringen lassen. Dagegen kann das Vormundschaftsgericht die von ihm getroffene Anordnung nicht auf öffentliche Kosten ausführen lassen, wenn das Vermögen des Kindes oder der unterhaltspflichtigen Personen zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht. Wie schon erwähnt, werden deshalb die Fälle nur selten eintreten, in denen das Vormundschaftsgericht eine solche private Zwangserziehung anordnen und ausführen kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wollte jedoch mit diesen Bestimmungen keineswegs die gesamte Materie der Zwangserziehung ordnen. Nicht nur bleiben die schon besprochenen Vorschriften des Strafgesetz-

buchs in § 55 und § 56 in Kraft, sondern das Einführungsgesetz Art. 135 hat es auch den Landesgesetzgebungen überlassen, der Zwangserziehung Minderjähriger eine weitere Ausdehnung zu geben und sie durch landesrechtliche Normen insoweit zu ordnen, als die Ausführung auf öffentliche Kosten erfolgt (öffentliche Zwangserziehung). Aber das Einführungsgesetz hat das Landesrecht an folgende reichsgesetzliche Normen gebunden:

1. Das Landesrecht kann die Zwangserziehung Minderjähriger nur anordnen:

a) für Kinder, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben, sofern durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Zwangserziehung für zulässig erklärt ist (Str.G.B. § 55), oder

b) sofern das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, dass der Vater (oder die Mutter) das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, oder

c) sofern die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes notwendig ist, selbst wenn die Eltern ein Verschulden nicht trifft, oder endlich

d) wenn das Kind in Vormundschaft oder Pflegschaft sich befindet.

2. Die Anordnung der Zwangserziehung muss im Falle des § 55 des Strafgesetzbuchs durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts für zulässig erklärt werden, in allen anderen Fällen durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts selbst erfolgen.

3. Die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, ist von dem Vormundschaftsgericht zu treffen, wenn die Unterbringung nicht auf öffentliche Kosten erfolgt. Anderenfalls kann das Landesgesetz die Entscheidung hierüber einer Verwaltungsbehörde übertragen.

Vormundschaftsgericht ist nach dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1898 § 35 das Amtsgericht (über den Familienrat, der an Stelle des Vormundschaftsgerichts treten kann, s. den Art. Vormundschaft oben Bd. VII S. 600). Doch kann das Landesrecht nach dem Einführungsgesetz Art. 147 die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts auch einer anderen Behörde übertragen. Dies ist, soweit es sich um die Zwangserziehung handelt, in den beiden Grossherzogtümern Mecklenburg und in Hamburg geschehen. In Mecklenburg sind nach der V. v. 9. April 1899 für die Städte und deren Gebiete die Magistrate, für die Gebiete der Ritterschaft aber die Gutsherren zuständig. In Hamburg besteht nach dem G. v. 14. Juli 1899 eine besondere Vormundschaftsbehörde.

4. Die öffentliche Z. nach Landesrecht. a) Die Landesgesetze. Durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes Art. 135 waren die Bundesstaaten darauf hingewiesen, ihre gesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger einer Revision zu unterziehen, um sie in Uebereinstimmung mit dem Reichsrecht zu bringen und sie derart umzugestalten und zu ergänzen, dass sie der wichtigen sozialen Aufgabe, zu deren Erfüllung sie bestimmt sind, in vollem Umfange genügen können. Die meisten Bundesstaaten sind dieser Aufgabe gerecht geworden und haben in den Jahren 1898 bis 1900 gesetzliche Bestimmungen über die Zwangserziehung erlassen, die allerdings sowohl in Bezug auf die Form wie auf den Inhalt vielfach voneinander abweichen.

Was zunächst die Form betrifft, so haben einzelne Staaten die Materie in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch geordnet, unter Aufhebung der älteren Gesetze. Dies ist geschehen im Königreich Sachsen (Ausf.-G. v. 18. Juni 1898 § 50); Sachsen-Weimar (Ausf.-G. v. 5. April 1899 §§ 200—210); Oldenburg (Ausf.-G. v. 15. April 1899 §§ 27—34); Sachsen-Altenburg (Ausf.-G. v. 4. Mai 1899 §§ 109—121); Sachsen-Coburg-Gotha (Ausf.-G. v. 20. November 1899 Art. 49 §§ 1—10); Reuss ä. L. (Ausf.-G. v. 26. Oktober 1899 §§ 125—135); Reuss j. L. (Ausf.-G. v. 10. August 1899 §§ 100—111); Lübeck (Ausf.-G. v. 30. Oktober 1899 §§ 130—141); Elsass-Lothringen (Ausf.-G. v. 17. April 1899 §§ 123—127). In Hessen hat das Ausführungsgesetz vom 17. Juli 1899 Art. 284 nur einzelne Artikel des G. v. 11. Juni 1887 abgeändert. In Baden sind durch ein besonderes G. v. 16. August 1900 einzelne Aenderungen des älteren Gesetzes über Zwangserziehung vom 4. Mai 1886 herbeigeführt worden.

In anderen Staaten sind dagegen über die Zwangserziehung Minderjähriger unter Aufhebung der älteren Gesetze neue besondere Gesetze erlassen worden. In Preussen ist an die Stelle des Gesetzes von 1878 das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 getreten. (Man hat hier das Wort Zwangserziehung durch das Wort Fürsorgeerziehung ersetzt in der zu weitgehenden und nicht begründeten Befürchtung, dass dem Worte Zwangserziehung ein

gewisser Makel anklebe, dem auch der Minderjährige ausgesetzt sei, über den eine solche Massregel angeordnet werde. Um die Gleichmässigkeit des Sprachgebrauchs zu wahren, sei es gestattet, in diesem Artikel auch für das preussische Recht den Ausdruck Zwangserziehung zu gebrauchen.)

Wie in Preussen sind besondere Gesetze über Zwangserziehung erlassen worden in Württemberg (G. v. 6. Dezember 1899), Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (V. v. 9. April 1899), Braunschweig (G. v. 12. Juni 1899); Sachsen-Meiningen (G. v. 19. August 1899); Anhalt (G. v. 21. März 1899), Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 27. Juli 1899), Schaumburg-Lippe (G. v. 30. Juni 1899) und Bremen (G. v. 18. Juli 1899). Nur in wenigen Staaten sind bis jetzt noch die älteren Gesetze in Geltung geblieben, soweit ihre Bestimmungen nicht durch das Reichsrecht abgeändert worden sind, ohne dass die Landesgesetzgebungen anderweite Vorschriften bisher erlassen hätten, so in Schwarzburg-Rudolstadt (G. v. 20. Dezember 1896), Lippe-Detmold (G. v. 2. Juli 1891), Waldeck (G. v. 4. Januar 1888) und Hamburg (G. v. 6. April 1887). Doch sind in Waldeck und Hamburg neue Gesetze in Vorbereitung.

Der einzige deutsche Staat, der über die auf öffentliche Kosten auszuführende Zwangserziehung bisher überhaupt noch keine gesetzlichen Bestimmungen erlassen hat, ist Bayern. Hier sind zwar nach dem Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 Art. 81 Eltern, Vormünder und Pfleger, welche die ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, strafbar. Auch kann in dem gerichtlichen Urteil, durch welches sie verurteilt werden, ausgesprochen werden, dass die zuständige Behörde (d. h. das Vormundschaftsgericht nach G. v. 9. Juni 1899 Art. 162) ermächtigt werde, anzuordnen, dass das Kind in eine geeignete Familie oder in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt untergebracht werden solle. Aber die Unterbringung hat nur zu erfolgen »auf Kosten der Pflichtigen«, sodass nur in wenigen Fällen das Vormundschaftsgericht von dieser Ermächtigung wird Gebrauch machen können. Eine allerdings nur ungenügende Ergänzung findet diese Bestimmung in dem Gesetze über die Armenpflege vom 29. April 1869 Art. 36. Wenn Eltern oder Vormünder, die aus der Armenkasse eine Unterstützung für die Kinder erhalten, deren Erziehung offenbar vernachlässigen, so kann die Armenbehörde die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, dass die Kinder ihr zur Erziehung oder Unterbringung in eine Familie oder Anstalt überlassen werden.

b) Voraussetzungen der öffentlichen Z. In den meisten Staaten kann die öffentliche Zwangserziehung unter allen den Voraussetzungen angeordnet werden, unter denen ihre Anordnung nach dem Reichsrecht (Einführungsgesetz Art. 135) zulässig ist. Nur in Bezug auf das Alter der Minderjährigen, für welche sie angeordnet werden kann, enthalten die Gesetze verschiedene Bestimmungen. Da die Zwangserziehung spätestens mit der Minderjährigkeit nach Reichsrecht endet, sie aber längere Zeit hindurch gewährt haben muss, um günstige Wirkungen auszuüben, so ist in Preussen (§ 1), Baden (§ 1) und Hessen (§ 1) bestimmt, dass nur Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zwangserziehung zu überweisen sind. Andere Staaten gehen davon aus, dass die Zwangserziehung nur dann Hoffnung auf Erfolg giebt, wenn sie vor vollendetem 16. Lebensjahre eintritt, und haben deshalb diese Altersgrenze angenommen. So Württemberg, Mecklenburg, Hamburg, Elsass-Lothringen u. s. w. In Sachsen kann die Zwangserziehung nur für schulpflichtige Kinder angeordnet werden. In einigen Staaten soll ferner eine strafbare Handlung, die ein Kind vor vollendetem 6. Jahre begangen hat, als Voraussetzung zur Begründung der Zwangserziehung nicht in Betracht kommen (Hessen, Sachsen-Weimar u. s. w.). Wenn das Kind in Gefahr ist, dem völligen sittlichen Verderben zu verfallen, obgleich die Eltern ein Verschulden nicht trifft, so kann in Elsass-Lothringen (§ 123) die Zwangserziehung nur mit Zustimmung des Vaters oder der Mutter angeordnet werden, sofern sie das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, noch ausüben.

c) Das Verfahren. Die Ueberweisung eines Minderjährigen in die Zwangserziehung ist von so grosser Bedeutung nicht nur für das Kind, sondern auch für die Eltern, den Vormund und die Verwandten, dass in den meisten Staaten das Verfahren, in welchem das Vormundschaftsgericht darüber Beschluss zu fassen hat, eingehend geregelt ist, einerseits um eine möglichste Sicherheit dafür zu bieten, dass von allen Fällen, in denen sie notwendig ist, das Vormundschaftsgericht Kenntnis erhält, andererseits aber auch, um zu verhüten, dass die Zwangserziehung nicht in Fällen angeordnet wird, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorhanden sind. In Sachsen und Hamburg kann das Vormundschaftsgericht die Ueberweisung in Zwangserziehung

nur auf Antrag der zuständigen Behörde beschliessen, in Sachsen auf Antrag der Schulbehörde, in Hamburg auf Antrag der Behörde für Zwangserziehung. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, je einem von der Oberschulbehörde und dem Armenkollegium deputierten Mitgliede und vier von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. In den anderen Staaten hat das Vormundschaftsgericht entweder von Amts wegen oder auf Antrag seinen Beschluss zu fassen. In Begrenzung des Kreises der Personen, die zur Stellung des Antrages berechtigt sind, zeigen die Gesetze aber grosse Verschiedenheiten. In Preussen, Baden, Anhalt u. s. w. sind nur Behörden antragsberechtigt. (In Preussen § 4 in Landkreisen der Landrat und ausser ihm in den zum Kreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und, sofern eine königliche Polizeibehörde in ihnen besteht, auch deren Vorsteher.) In anderen Staaten, wie Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar u. s. w., kann der Antrag von den Verwandten des Kindes, dem Vormund oder Pfleger und von einzelnen Verwaltungsbehörden gestellt werden. In einer vierten Gruppe von Staaten endlich kann der Antrag von jedermann gestellt werden, eine Bestimmung, die sich kaum als zweckmässig erweisen wird, so in Mecklenburg, einigen thüringischen Staaten u. s. w.

In den Gesetzen der meisten Staaten ist das Vormundschaftsgericht angewiesen, vor der Beschlussfassung die Eltern und die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zu hören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, in vielen Staaten sind aber auch noch andere Personen (wie Grosseltern, Verwandte, Verschwägerte) unter der angegebenen Voraussetzung zu hören. In den meisten Staaten sind in allen Fällen auch der Gemeindevorstand, der Geistliche, der Leiter oder Lehrer der Schule, sofern der Minderjährige die Schule besucht, zu hören, in einzelnen Staaten auch noch andere Behörden, wie die Ortspolizeibehörde, die Staatsanwaltschaft u. s. w.

Auf das Verfahren des Vormundschaftsgerichts finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Dem Gerichte ist es überlassen, zu bestimmen, inwieweit die Verhandlungen schriftlich oder mündlich zu führen sind.

Auf Grund seiner Ermittelungen und Beweiserhebungen hat das Gericht einen förmlichen, mit Gründen versehenen Beschluss zu fassen. Wird durch den Beschluss die Zwangserziehung des Minderjährigen angeordnet, so muss darin unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und welche derselben im einzelnen Falle vorhanden sind.

Der Beschluss des Vormundschaftsgerichts ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, dem Antragsteller, in vielen Staaten (Preussen u. s. w.) auch dem Minderjährigen, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat, und den antragsberechtigten Behörden zuzustellen. Diesen Personen und Behörden steht auch das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist und aufschiebende Wirkung hat, sodass bis zur endgiltigen Entscheidung über die Beschwerde der Beschluss nicht auszuführen ist. Die Beschwerde geht an das Landgericht, gegen dessen Beschluss die weitere Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen an das Oberlandesgericht (in Preussen nur an das Kammergericht zu Berlin) gerichtet werden kann. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Da die Zwangserziehung im öffentlichen Interesse anzuordnen ist, so ist in den meisten Staaten das gerichtliche Verfahren für kosten- und stempelfrei erklärt und werden die baren Auslagen auf die Staatskasse übernommen.

In fast allen Staaten kann das Vormundschaftsgericht in dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, schon während des Verfahrens die vorläufige Unterbringung des Kindes in eine Familie oder eine Anstalt anordnen.

d) Die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt. Die von dem Vormundschaftsgerichte angeordnete Zwangserziehung eines Minderjährigen gelangt zur Ausführung, indem der Minderjährige in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Erfolgt die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten, so hat in allen Staaten (mit Ausnahme von Lübeck) die mit der Ausführung und Ueberwachung der Zwangserziehung betraute Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist. In Preussen, Württemberg und Waldeck sind mit der Ausführung die grösseren Kommunalverbände beauftragt. In Preussen sind dies die Provinzialverbände (in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Cassel) und die Stadt Berlin, in Württemberg die Landarmenverbände,

in Waldeck die Kreise. In den anderen Staaten ist eine höhere staatliche Verwaltungsbehörde mit der Durchführung und Ueberwachung der Zwangserziehung betraut. Nur in Mecklenburg (§ 11) sind die Ortsobrigkeiten hierfür zuständig, d. h. in dem Gebiete der Ritterschaft die Gutsherren.

Im allgemeinen wird die Unterbringung des Zöglings in einer geeigneten Familie der in einer Anstalt vorzuziehen sein. Es wird dadurch ermöglicht, dass der Segen des Familienlebens auf ihn einwirkt. Nur ganz verwahrloste und zuchtlose Kinder sowie solche, deren körperlicher oder geistiger Zustand eine Anstaltspflege erfordert, werden zunächst in eine Anstalt gebracht werden müssen. Aber die Unterbringung in eine Familie wird vielfach nicht möglich sein, weil die genügende Anzahl von Familien, die die volle Bürgschaft für eine sachverständige und tüchtige Erziehung eines verwahrlosten Kindes bieten und zur Aufnahme eines solchen bereit sind, nicht vorhanden sein wird. Die Behörden werden deshalb genötigt sein, zahlreiche Zöglinge in Anstalten unterzubringen, für welche die Familienerziehung sicherlich geeigneter wäre.

Die Unterbringung in eine Familie kann auch in der Weise stattfinden, dass der Zögling, der das schulpflichtige Alter vollendet hat, in eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle untergebracht wird. Dies hat in allen hierzu geeigneten Fällen zu geschehen.

In Preussen (§ 11), Württemberg (Art 11), Baden (§ 6), Mecklenburg (§ 11), Lippe (§ 7) ist für jeden in einer Familie oder in einer Dienst- oder Lehrstelle untergebrachten Zögling ein Fürsorger zu bestellen, der über die Erziehungsthätigkeit der Familie, über die Behandlung des Zöglings und sein gesamtes Verhalten persönlich zu wachen, ihn von Zeit zu Zeit aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung des Zöglings zu überzeugen sowie für die Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen hat.

Kann der Zögling nicht in einer Familie untergebracht werden, so muss er in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden. Die Anstalt muss in ihrer Einrichtung und Organisation wie in ihrem Aufsichts-, Warte- und Lehrpersonal den Zwecken der Erziehung und Besserung der Zöglinge entsprechen. Strafanstalten, Armenhäuser, Krankenanstalten, aber auch Arbeitshäuser im Sinne des § 362 des Srafgesetzbuches, die zur Verbüssung der sogenannten korrektionellen Nachhaft bestimmt sind, dürfen zur Unterbringung der Zöglinge nicht benutzt werden. Die Ausführungsbehörden haben die für den einzelnen Zögling zweckmässigste Anstalt zu bestimmen. Sie können hierzu öffentliche, kirchliche oder private Anstalten auswählen.

Nur in Württemberg (Art. 12) hat die Staatsregierung diejenigen Anstalten zu bestimmen, in denen Zöglinge untergebracht werden dürfen.

Soweit es an geeigneten Anstalten fehlt, sind der Staat oder die Kommunalverbände, welche nach Landesrecht die Kosten der öffentlichen Zwangserziehung zunächst zu bestreiten haben, zur Errichtung von Anstalten verpflichtet. (Preussen § 14.)

e) Aufhebung der Z. Die Zwangserziehung muss spätestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings aufhören, da nach Reichsrecht ihr nur Minderjährige unterworfen werden können. Jedoch geht in vielen Staaten die Gesetzgebung davon aus, dass schon bei Erreichung eines früheren Lebensalters die Zwangserziehung eine bessernde Wirkung nicht mehr auszuüben vermag und dass der Zögling aus ihr zu entlassen ist, wenn er alt genug ist, um seinen Lebensunterhalt sich selbst durch eigene Thätigkeit zu verschaffen. So endet in Baden (§ 8) die Zwangserziehung mit vollendetem 20. Jahre, in anderen Staaten mit vollendetem 18. Jahre, doch kann sie in ihnen ausnahmsweise, wenn dies zur Erreichung des Zweckes notwendig erscheint, bis zum vollendeten 20. Jahre ausgedehnt werden (Württemberg Art. 16, 17; Mecklenburg § 12 und einige kleinere Staaten).

In allen Staaten kann aber die Zwangserziehung, bevor der Zögling das gesetzliche Alter erreicht hat, aufgehoben werden, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. In Preussen (§ 13) hat hierüber der Vorstand des Kommunalverbandes entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings Beschluss zu fassen. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen, gegen welche Beschwerde erhoben werden kann. In den meisten anderen Staaten hat das Vormundschaftsgericht selbst über die Aufhebung der Zwangserziehung von Amts wegen oder auf Antrag der Ausführungsbehörde, der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings Beschluss zu fassen.

In vielen, vielleicht den meisten Fällen wird es sich als zweckmässig erweisen, den Uebergang aus der Zwangserziehung in die volle Freiheit nicht unvermittelt eintreten zu lassen, sondern den Zögling, der

sich als gebessert erweist, nur vorläufig auf Widerruf aus der Zwangserziehung zu entlassen. Die Behörde hat dann trotz der Entlassung eine Aufsicht über ihn zu führen und kann jederzeit, ohne dass es eines formellen Verfahrens bedürfte, die Entlassung widerrufen und den Minderjährigen wieder in Zwangserziehung nehmen. In den meisten Staaten ist die Ausführungsbehörde zu einer derartigen Entlassung auf Widerruf zuständig. Nur in einigen Staaten, wie in Hessen und Mecklenburg, hat das Vormundschaftsgericht darüber Beschluss zu fassen.

Vielfach werden die Zöglinge, wenn sie widerruflich oder endgültig aus der Zwangserziehung entlassen werden, schon in einer Dienst- oder Lehrstelle sich befinden, in der sie auch weiterhin zunächst verbleiben. Soweit dies aber nicht der Fall ist, darf die Behörde mit der Entlassung ihre Thätigkeit nicht beenden. Sie muss es als eine wichtige ihr obliegende Aufgabe betrachten, für den entlassenen Zögling ein angemessenes Unterkommen zu vermitteln, sofern dies nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist. In Preussen (§ 14), Württemberg (Art. 10, 15), Baden (§ 6) und anderen Staaten ist ihr diese Fürsorge für die entlassenen Zöglinge gesetzlich zur Pflicht gemacht. Aber auch in den Staaten, in denen dies nicht geschehen ist, wird sie hierfür ohne gesetzliche Verpflichtung thätig zu werden haben, wenn der Erfolg der Zwangserziehung nicht schon sofort bei der Entlassung gefährdet werden soll.

f) Die Kosten der Z. Die öffentliche Zwangserziehung erfolgt auf öffentliche Kosten und ist in ihrer Durchführung gesichert, unabhängig davon, ob der Minderjährige und die zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen Vermögen besitzen oder nicht. Sie wird im Namen des Staates angeordnet, weil es ein allgemeines staatliches Interesse ist, dass die heranwachsende Jugend zu einem ehrlichen und geordneten Leben erzogen und der Gefahr der Verwahrlosung und des sittlichen Verderbens entrissen wird. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass der Staat auch die Kosten der öffentlichen Zwangserziehung übernimmt, aber doch nur in Gemeinschaft mit dem Armenverbande, der, im Falle der Zögling hilfsbedürftig wird, zur Armenpflege verpflichtet ist. Denn in den meisten Fällen, in denen die Zwangserziehung notwendig ist, würde der Minderjährige oder die zu seinem Unterhalte Verpflichteten der öffentlichen Armenpflege früher oder später anheimfallen, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet würde. Die Ortsarmenverbände sind aber auch deshalb an der Tragung der Kosten zu beteiligen, weil sie, wenn dies nicht der Fall wäre, in vielen Fällen nur allzusehr bestrebt sein würden, Minderjährige nur deshalb der Zwangserziehung zu überweisen, um dadurch ihre Armenlast zu erleichtern. In einigen Staaten sind ausser dem Staat und den Armenverbänden auch die grösseren Kommunalverbände zur Tragung der Kosten herangezogen worden. Die Verteilung der Kosten unter den Staat, die Ortsarmenverbände und die grösseren Kommunalverbände ist aber in den einzelnen Staaten in sehr verschiedener Weise erfolgt, je nachdem die Interessen der einen oder der anderen mehr oder weniger berücksichtigt worden sind.

Indem aber der Staat bestimmt hat, dass die Zwangserziehung im öffentlichen Interesse und auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat, wollte er doch keineswegs die Eltern und Grosseltern von der in den natürlichen Verhältnissen begründeten und durch das Recht sanktionierten Pflicht, dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, befreien. Auch wäre es nicht gerechtfertigt, die Kosten der Zwangserziehung endgiltig aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn der Minderjährige selbst wohlhabend ist und diese Kosten zu ersetzen vermag. In allen Staaten — mit Ausnahme von Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt — haben deshalb die Landesgesetze den Minderjährigen und die zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen für verpflichtet erklärt, auf Erfordern die Kosten der Zwangserziehung zu ersetzen. Doch würde die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen den Minderjährigen in vielen Fällen nicht nur unbillig sein, sondern auch den Zwecken der Zwangserziehung zuwiderlaufen. Von Ausnahmen abgesehen wird der Zögling, wenn überhaupt, doch nur im Besitz eines geringen Vermögens sein, das durch Erfüllung des Ersatzanspruchs vollständig aufgebraucht würde. Für seine Zukunft und sein Verbleiben in geordneten Bahnen kann es nur förderlich sein, wenn er bei der Entlassung aus der Zwangserziehung nicht ganz mittellos ist. Von den Eltern dagegen wird der Ersatz der Kosten, wenigstens der teilweise Ersatz, in der Regel zu fordern und mit Strenge einzutreiben sein, schon deshalb, um in ihnen das Bewusstsein der Verantwortlichkeit für das Kind wach zu halten und um zu verhindern, dass sie nicht durch vorsätzliche Verwahrlosung des Kindes die Zwangserziehung und damit ihre Befreiung von der Unterhaltslast herbeizuführen suchen.

In Preussen (§ 15) hat der Kommunalverband, dem die Ausführung der Zwangserziehung obliegt (s. oben S. 1070), auch deren Kosten zu bestreiten. Aber er kann nicht nur von dem Minderjährigen und den zu seinem Unterhalte Verpflichteten Ersatz

der Kosten fordern, sondern er hat auch einen Anspruch auf Erstattung eines Teiles der Kosten sowohl gegen den Staat wie gegen den inländischen Ortsarmenverband, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Ortsarmenverband hat die Kosten zu erstatten, welche durch Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder eine Anstalt, durch die erforderliche erste Ausstattung, durch die Beerdigung der während der Zwangserziehung verstorbenen und durch die Rückreise der entlassenen Zöglinge entstehen. Hat der Zögling in einem Preussischen Ortsarmenverband den Unterstützungswohnsitz nicht, so fallen auch diese Kosten dem Kommunalverbande zur Last. Zu den sämtlichen Kosten, die hiernach dem Kommunalverbande verbleiben, erhält er aber einen Zuschuss in der Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten aus der Staatskasse, so dass in letzter Linie in Preussen doch der Staat den grösseren Teil aller Kosten der öffentlichen Zwangserziehung bestreitet. Aehnliche Vorschriften über die Kostenverteilung bestehen in Württemberg (Art. 19), doch werden hier die Kosten, die dem Landarmenverbande verbleiben, nur zur Hälfte aus der Staatskasse ersetzt. In Hessen (Art. 10) hat der Ortsarmenverband, in welchem der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung seinen Aufenthalt (nicht seinen Unterstützungswohnsitz) hatte, die Kosten zu bestreiten. Der Kreistag kann aber diese Kosten ganz oder teilweise auf die Kreiskasse übernehmen. Der Staat hat dem Ortsarmenverband — und in dem soeben angeführten Falle der Kreiskasse — die Hälfte der von ihnen zu bestreitenden Kosten zu ersetzen.

In den meisten anderen Staaten bestreitet der Staat die Kosten. Hat der Zögling aber in einem Ortsarmenverbande des Landes seinen Unterstützungswohnsitz, so ist dieser zum Ersatz eines Teiles der Kosten verpflichtet. So hat er in Anhalt (§ 14) die Hälfte, in Baden (§ 9), Sachsen-Weimar (§ 206) und anderen thüringischen Staaten ein Drittel, in Schwarzburg-Rudolstadt (§ 8) nur ein Viertel der Kosten zu ersetzen. In Oldenburg (§ 33), Braunschweig (§ 10), Elsass-Lothringen (§ 116), Sachsen-Altenburg (§ 116) hat der Staat darauf verzichtet, die Ortsarmenverbände zur Tragung der Kosten heranzuziehen. — In Sachsen trägt der Staat die Kosten, sofern die Zwangserziehung auf Grund des Strafgesetzbuchs §§ 55, 56 angeordnet wird und die Unterbringung des Zöglings in eine staatliche Besserungsanstalt erfolgt. Für die anderen Fälle, in denen die Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung oder Gefahr der Verwahrlosung angeordnet wird fehlt es an klaren Vorschriften und es ist strittig, ob der Armenverband, der im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Zöglings zur Armenpflege verpflichtet wäre, oder die Gemeinde, in der der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung seinen Aufenthalt gehabt, die Kosten der Zwangserziehung zu tragen hat.

g) Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Z. In einigen Staaten sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ergänzt worden, um zu verhindern, dass jugendliche Personen, die der Zwangserziehung überwiesen sind, ihr unbefugterweise entzogen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass vielfach die Eltern, aber auch Verwandte und andere Personen bestrebt sind, die Kinder wieder an sich zu nehmen, oder dass sie sie zum Entlaufen anreizen oder ihnen dazu behilflich sind. Auf Grund ihrer allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeit sind zwar die Polizeibehörden berechtigt, hiergegen einzuschreiten und die entlaufenen Kinder, wenn erforderlich, mit Zwangsgewalt zurückzubringen. Aber nach dem Strafgesetzbuche sind derartige Handlungen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen in seltenen Fällen strafbar (St.G.B. § 120, § 235). In Preussen hat deshalb das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger auch diejenigen für strafbar erklärt, die einen Minderjährigen der angeordneten Zwangserziehung entziehen oder ihn dazu verleiten, sich ihr zu entziehen, oder ihm hierzu Beihilfe leisten. Ferner ist auch derjenige strafbar, der eine dieser Handlungen begeht, wenn die Zwangserziehung zwar noch nicht angeordnet, das Verfahren auf Unterbringung in Zwangserziehung aber eingeleitet ist und die Handlung darauf gerichtet ist, den Minderjährigen dem Verfahren zu entziehen oder ihn zur Entziehung zu verleiten oder ihm dazu Beihilfe zu leisten. Auch sind alle Versuchshandlungen strafbar. Angedroht sind Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnis und Geldstrafe bis zu den angegebenen Beträgen (§ 21). In anderen Staaten, wie in Baden (G. v. 8. Juni 1894), Württemberg (Art. 23); Anhalt (§ 13) sind nur die Entziehung aus der Zwangserziehung selbst und die Verleitung hierzu mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht.

II. Ausserdeutsche Staaten.

1. Grossbritannien. In Grossbritannien hat die Zwangserziehung durch die vereinte Thätigkeit der Privatgesellschaften und des Staates eine grosse Ausbildung erhalten. Nach dem englischen Strafrecht tritt die Strafmündigkeit mit vollendetem

7. Lebensjahre ein. Begeht jedoch ein Kind vor vollendetem 16. Lebensjahr eine strafbare Handlung, so ist es freizusprechen, wenn es bei ihrer Begehung noch keine genügende geistige und sittliche Reife besitzt. Nachdem schon seit 1788 auf Anregung John Howards Privatgesellschaften für Unterbringung von Kindern nach verbüsster Strafe in besonderen Anstalten sich gebildet hatten, hat das Gesetz von 1854 (Reformatory School Act, 17 et 18 Vict. ch. 86) für England und Schottland die Zwangserziehung von jugendlichen Personen, die vor vollendetem 16. Jahre zu einer Strafe verurteilt wurden und die Strafe verbüsst hatten, angeordnet. Das Gesetz ist durch zahlreiche spätere Gesetze in seinen Einzelheiten abgeändert und ergänzt worden und hat in dem Reformatory School Consolidating and Amending Act von 1866 (29 et 30 Vict. ch. 117) eine neue Redaktion erhalten. Hiernach konnte das Gericht für jugendliche Personen, die mindestens zu 10 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die Unterbringung in eine Besserungsanstalt (reformatory school) auf die Dauer von 2 bis 5 Jahren anordnen. Die Zöglinge konnten jedoch nach Verlauf von 18 Monaten vorläufig und widerruflich entlassen werden. Mehr und mehr gelangte aber in England die Ueberzeugung zur Herrschaft, dass Kinder überhaupt nicht eine Freiheitsstrafe in Gefängnissen verbüssen sollen. Das Gesetz von 1893 (56 et 57 Vict. ch. 48) hat deshalb das Gericht ermächtigt, Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die schon einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, einer Besserungsanstalt auf 3 bis 5 Jahre zu überweisen und zwar entweder nach Verbüssung der Freiheitsstrafe oder aber sofort, so dass die Zwangserziehung an Stelle der Freiheitsstrafe zu treten hat. Noch weiter ist das Gesetz von 1899 (62 et 63 Vict. ch. 16) gegangen, indem es bestimmte, dass Kinder, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt werden, die mit Freiheitsstrafe bedroht ist, nicht in das Gefängnis zu verbringen, sondern auf 3 bis 5 Jahre in einer Besserungsanstalt unterzubringen sind. Doch hat die Entlassung spätestens mit dem vollendeten 19. Jahre zu erfolgen. Die Besserungsanstalten sind Privatanstalten, bedürfen aber der staatlichen Genehmigung (certified reformatory schools) und stehen unter staatlicher Aufsicht. Der Staatssekretär des Innern hat die für alle Anstalten verbindlichen Reglements und Hausordnungen zu erlassen. Die Aufsicht führt ein von ihm ernannter Inspektor. Dagegen gewährt der Staat ihnen auch einen bedeutenden Zuschuss zu den Unterhaltungskosten, indem er einen Betrag von 6 sh. für das Kind und die Woche (für Kinder, welche bereits 3 Jahre in Zwangserziehung stehen und das 16. Jahr erreicht haben, nur 4 sh.) zahlt. Die Eltern können zu einem Beitrag von 2 sh. für die Woche angehalten werden. Doch sind ihre Beiträge thatsächlich nur geringfügige, sie betragen ungefähr 5% der Gesamtkosten. In Irland wurden 1858 Reformatory Schools eingeführt. Die hierüber erlassenen Gesetze (namentlich das von 1868) weichen jedoch mehrfach von den für England und Schottland erlassenen ab.

In England bestanden im Jahre 1898 30 Reformatory Schools für Knaben (darunter drei training ships) und 9 für Mädchen. Die Zahl der ihnen überwiesenen Kinder betrug 1896 1051 (darunter 149 Mädchen), 1897 1171 (darunter 154 Mädchen), 1898 1246 (darunter 139 Mädchen). Weitaus die meisten Kinder hatten Diebstahl (larceny) begangen. Deren Zahl betrug 1896 803, 1897 919, 1898 1004. Ueber die Hälfte aller Kinder hatte schon früher mehrere strafbare Handlungen begangen, 1896 624 (von 1051), 1897 740 (von 1171), 1898 758 (von 1246).

Eine zweite Klasse von Besserungsanstalten bilden die sogenannten Industrial Schools. Zuerst 1854 in Schottland begründet, wurden sie durch das Gesetz von 1857 auch in England eingeführt. Das Hauptgesetz, das aber durch mehrere spätere Gesetze ergänzt wurde, ist der Industrial School Act von 1866 (29 et 30 Vict. ch. 118). Zur Zwangserziehung können ihnen insbesondere überwiesen werden: 1. Kinder unter 14 Jahren, welche vagabundieren, betteln, in Gesellschaft von Dieben oder Prostituierten sich aufhalten oder die in einem Hause leben, das von Prostituierten benutzt wird; 2. Kinder unter 14 Jahren, welche elternlos oder von ihren Eltern verlassen sind oder deren Vater oder Mutter wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe verbüssen; 3. Kinder unter 14 Jahren auf Antrag der Eltern oder des Vormundes, sofern sie nachweisen, dass sie nicht imstande sind, das Kind zu beaufsichtigen, oder auf Antrag der Armenbehörde, sofern das Kind in einem Armenhaus untergebracht und widerspenstig (refractory) ist, 4. Kinder unter 12 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, die mit Gefängnis oder einer geringeren Strafe bedroht ist, sofern sie in England nicht wegen eines Verbrechens (Felony), in Schottland nicht wegen Diebstahls verurteilt sind. Zur Unterbringung von schulpflichtigen Kindern (vom 5. bis zum vollendeten 14. Jahre), die hartnäckig die Schule nicht besuchen, sind die Day Industrial Schools (Externate) und die Truant Schools (Internate) bestimmt. Sind solche aber nicht in der Nähe, so sind die Kinder in einer Industrial School unterzubringen.

Die Ueberweisung in eine Industrial School erfolgt durch das Gericht auf 2 bis 5 Jahre. Die Entlassung muss spätestens mit dem vollendeten 16. Jahre erfolgen. Die Zöglinge können nach 18 Monaten vorläufig und widerruflich entlassen werden.

Die Industrial Schools bedürfen der staatlichen Genehmigung, stehen unter Aufsicht eines staatlichen Inspektors und erhalten vom Staate einen Zuschuss von 3 bis 6 sh. (je nach dem Alter des Kindes) für das Kind und die Woche. — In Irland sind die Industrial Schools durch den Industrial School Act von 1868 (31 et 32 Vict. ch. 25) eingeführt. Sie dienen hier aber zugleich als Armenschulen.

In England gab es im Jahre 1898 63 Industrial Schools für Knaben und 49 für Mädchen, ferner 20 Day Industrial Schools für Knaben und Mädchen und 14 Truant Schools für Knaben. Während die Zahl der jährlich den Reformatory Schools überwiesenen Kinder, mit Ausnahme weniger Jahre, in dem letzten Menschenalter nur geringen Schwankungen unterlag, ist die Zahl der den Industrial Schools überwiesenen Kinder sehr bedeutend gestiegen. Während im Jahre 1864 nur 1668 ihnen zugewiesen wurden, betrug deren Zahl in den Jahren 1896 7256, 1897 6778 und 1898 7005. Den eigentlichen Industrial Schools (mit Ausnahme der Day und Truant Schools) wurden überwiesen 1896 3415 (darunter 716 Mädchen), 1897 3433 (darunter 736 Mädchen), 1898 3224 (darunter 668 Mädchen) Kinder.

Die Ergebnisse der Zwangserziehung in den Reformatory wie in den Industrial Schools erscheinen nach den Berichten der Inspektoren ausserordentlich günstig. Nach dem Bericht für das Jahr 1891 soll die Führung von 78 Prozent der entlassenen Knaben und von 76 Prozent der entlassenen Mädchen eine unzweifelhaft gute gewesen sein. Nur 15 Prozent der entlassenen Knaben und 5 Prozent der entlassenen Mädchen sollen später strafbare Handlungen begangen haben. Indessen lassen diese Angaben sich nicht kontrollieren und andere Berichte stimmen mit ihnen keineswegs überein. Von Gefängnisdirektoren wird vielfach darüber geklagt, dass nicht selten die schlimmsten Verbrecher Zöglinge der Reformatory Schools sind. Der Geistliche einer solchen Anstalt berichtete im Jahre 1884: »Die Uebel, welche aus dem Zusammenleben von älteren und jüngeren Knaben in den Anstalten erwachsen, können in Worten kaum geschildert werden. Die angedeutete Korruption ist eine Ursache fast aller der Widersetzlichkeiten, Brandstiftungen und anderer Missethaten, von denen wir so häufig in Verbindung mit diesen Anstalten hören.« Auch in England bestätigt die Erfahrung, dass trotz sorgfältiger Ueberwachung es in grossen Anstalten nicht verhindert werden kann, dass die schlechtesten Elemente die minder verdorbenen an sich ziehen und die Anstalt zu einer Schule des Lasters machen. Als ein weiterer Nachteil wird hervorgehoben, dass die Verantwortlichkeit der Eltern durch die Leichtigkeit, mit der die Kinder in die Anstalten aufgenommen werden, abgeschwächt wird. »Es giebt zahlreiche Eltern, welche vorsätzlich ihre Kinder auf den Pfad des Verbrechens und des Lasters stossen, um sie dann mit Vergnügen in den Gefängnissen, den Erziehungs- und Besserungsanstalten auf Kosten der Steuerzahler unterhalten zu lassen« (Howard Association Report 1890 p. 12). »Die Eltern sollten vielmehr genötigt werden, ihre Pflichten zu erfüllen, nicht sollten sie davon befreit werden. Die Gesetzgebung der letzten Jahre ist viel zu weit in dem Bestreben gegangen, die Eltern von ihrer natürlichen Verantwortlichkeit zu befreien.« Auch sind die Kosten der Zwangserziehung in England ausserordentlich hoch. Die Kosten eines Zöglings in einer Reformatory School belaufen sich im Jahre auf 15 bis 28 £, in einer Industrial School auf 13 bis 28 £, in einer training ship auf 32 £, während, wie erwähnt, durch die Beiträge der Eltern hiervon nur 5 Prozent gedeckt werden. — Endlich wird es als ein Mangel der englischen Gesetzgebung bezeichnet, dass den Eltern der Zöglinge die elterlichen Rechte verbleiben, so dass die Zöglinge nach der Entlassung häufig wieder den schlechten Einflüssen verbrecherischer und sittenloser Eltern verfallen. Um diesem Uebelstande entgegenzuwirken, bestimmt das Gesetz von 1891 (54 et 55 Vict. ch. 23), dass der Vorstand der Anstalt die elterlichen Rechte ausüben kann, um Lehrlings- und Arbeitsverhältnisse der Zöglinge zu begründen, und nach dem Gesetze von 1894 (57 et 58 Vict. ch. 33) verbleiben die Zöglinge der Industrial Schools auch nach ihrer Entlassung unter der Aufsicht des Schulvorstandes bis zum vollendeten 18. Jahre. Es beruht gewiss auf Uebertreibung, wenn ein englischer Staatsmann erklärte, dass das System der englischen Zwangserziehung in der unheilvollsten und umfassendsten Weise die Verkehrung einer ursprünglich wohlgemeinten Philanthropie und Gesetzgebung bilde. Immerhin sind die Erfahrungen Englands nicht derart, dass sie eine blinde Nachahmung rechtfertigen würden. Auch die Ergebnisse der englischen Kriminalstatistik, auf die in Deutschland wiederholt hingewiesen ward, um die ausgezeichneten Erfolge der englischen Zwangserziehung darzuthun, sind nur mit grosser Vorsicht zu verwerten. Allerdings hat die Zahl der Personen, die wegen Vergehen oder Verbrechen (indictable offen-

ces) verurteilt worden sind, in den letzten vierzig Jahren im Verhältnis zur Bevölkerung sehr bedeutend abgenommen. Auf 100000 Einwohner kamen im Jahre 1858 887,9 Verurteilte, im Jahre 1898 nur noch 505,9. Seit dem Jahre 1868 ist diese Verhältniszahl stetig gesunken. Indes darf hieraus nicht sofort auf die Abnahme der Kriminalität in England geschlossen werden. In der Einleitung zu der Kriminalstatistik Englands für das Jahr 1896 erklärt der Verfasser: »Wer sich nicht durch ein Vorurteil oder den Wunsch, zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen, leiten lässt, wird aus der kritischen Prüfung der Kriminalstatistik der letzten Jahre vor allem die Ueberzeugung gewinnen, dass es mit der äussersten Schwierigkeit verbunden ist, über die Zunahme oder die Abnahme der Kriminalität zu einem bestimmten Schlusse zu gelangen.« Die Zahl der Verurteilungen ist hierfür allein nicht massgebend. Vor allem ist zu beachten, dass in England keine Behörde verpflichtet ist, eine jede Strafthat strafrechtlich zu verfolgen, dass aber die öffentliche Meinung mehr und mehr der strafrechtlichen Verfolgung, sofern sie nicht unbedingt erforderlich erscheint, sich abgeneigt zeigt. Die Einleitung zu der Kriminalstatistik für 1898 sagt hierüber: »Der Gedanke, das Gesetz zu sühnen und Gerechtigkeit zu üben, tritt zurück; der Gedanke, Uebelthäter wohlwollend zu behandeln und ihnen eine Möglichkeit für ein geordnetes Leben zu geben, überwiegt. Dieser Aenderung in der öffentlichen Meinung ist es zuzuschreiben, dass manche Verbrechen, die früher in der Statistik erschienen wären, jetzt nicht zum Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung gemacht werden. Dies ist ein Faktor, den statistisch zu schätzen wir kein Mittel haben. Aber ich glaube, dass wir mit Hinblick darauf bedeutende Abzüge von den günstigen Folgerungen machen müssen, zu denen wir sonst gelangt wären« (p. 25).

Dazu kommt, dass trotz der Zwangserziehung die Zahl der jugendlichen Uebelthäter nicht abgenommen hat. (Eine Vergleichung ist erst seit 1893 möglich, da die früheren statistischen Aufnahmen nach anderen Grundsätzen erfolgten.) Zwar ist die Zahl der Verurteilungen Jugendlicher, wie die Zahl der Verurteilungen überhaupt, im Sinken. Auf 100000 Jugendliche derselben Altersklasse kamen von Kindern unter 12 Jahren 1893 24 Verurteilte, 1898 29; von Kindern von 12 bis 16 Jahren 1893 261, 1898 241, von Jugendlichen von 16 bis 21 Jahren 1893 321, 1898 293. Dagegen ist der Prozentsatz der Jugendlichen unter 21 Jahren im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Verurteilten fast unverändert geblieben. Er belief sich im Jahre 1893 auf 40,8%; im Jahre 1898 auf 40,3%.

2. Norwegen. In sehr eingehender Weise hat das umfangreiche, aus 54 Paragraphen bestehende Gesetz betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder vom 6. Juli 1896 die Zwangserziehung geordnet. Hiernach ist in jeder Gemeinde ein Vormundschaftsrat zu bilden. Er hat zu bestehen aus einem Richter als Vorsitzendem, einem Geistlichen und fünf von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstands zu wählenden Mitgliedern, unter denen sich ein Arzt und eine oder zwei Frauen befinden müssen. Der Vormundschaftsrat ist die Zwangserziehungsbehörde. Was die Voraussetzungen betrifft, unter denen die Zwangserziehung angeordnet werden kann, so ist zunächst zu bemerken, dass Kinder vor vollendetem 14. Jahr strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Die Anklagebehörde kann, wenn ein Kind nach vollendetem 14., aber vor vollendetem 16. Jahre eine strafbare Handlung begangen hat, nach Lage des Falles eine Strafverfolgung einleiten oder aber davon absehen. Der Zwangserziehung können nur Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überwiesen werden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

a) sofern sie eine strafbare Handlung begangen haben und nach den Verhältnissen Zwangserziehung erforderlich erscheint;

b) sofern sie durch Verschulden der Eltern oder Erzieher verwahrlost oder misshandelt worden oder sittlich verkommen oder gefährdet sind;

c) sofern es aus anderen Gründen sich als notwendig erweist, das Kind der Zwangserziehung zu überweisen.

Mit der Ueberweisung in die Zwangserziehung kann der Vormundschaftsrat zugleich den Eltern die elterliche Gewalt aberkennen. Gegen den Beschluss, durch den Zwangserziehung angeordnet wird, können die Eltern Beschwerde an das Ministerium einlegen.

Die Unterbringung eines Kindes kann in einer geeigneten Familie, in einem Kinderheim, in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt erfolgen. Kinder, die das 6. Jahr noch nicht vollendet haben, sowie solche, die noch nicht sittlich verkommen sind, sollen in einer Familie oder in einem Kinderheim untergebracht werden. Kinder, die nicht mehr schulpflichtig sind (die Schulpflicht endet mit dem vollendeten 14. Jahre, G. v. 26. Juni 1889), können in einer Dienst- oder Lehrstelle untergebracht werden. In eine Besserungsanstalt dürfen nur Kinder aufgenommen werden, die das 12. Jahr vollendet haben, wenn sie ein Verbrechen begangen haben oder wenn ihre

Führung sonst eine hochgradige sittliche Verkommenheit zeigt, ferner in Zwangserziehung befindliche jugendliche Personen nach vollendetem 16. Jahre, die vorläufig und widerruflich entlassen waren und deren Entlassung wegen schlechter Führung widerrufen werden musste. Die Zwangserziehung endet mit dem vollendetem 18. Jahr; sofern der Zögling aber in einer Besserungsanstalt sich befindet, erst mit vollendetem 21. Jahre. Doch ist sie früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung anderweit sicher gestellt ist.

Liegen die Voraussetzungen zur Anordnung der Zwangserziehung nicht vor, hat aber ein noch schulpflichtiges Kind eine strafbare Handlung begangen, wegen deren es strafrechtlich nicht verfolgt wird, so kann der Vormundschaftsrat beschliessen, dass das Kind auf die Dauer bis zu sechs Monaten in einer Zwangsschule untergebracht wird, wenn hierzu Gelegenheit ist. In der Zwangsschule, zu deren Errichtung die Gemeinden nicht verpflichtet sind, verbleiben die Kinder nicht nur während, sondern auch ausserhalb der Unterrichtszeit. Auch die Schulbehörde kann die Verbringung eines Kindes in eine Zwangsschule auf höchstens sechs Monate anordnen, wenn das Kind hartnäckig die Schule versäumt oder sich besonders schlecht aufführt und die anderen Mittel zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung sich als fruchtlos erwiesen haben. Die Kosten der Unterbringung eines Kindes in eine Zwangsschule sind von der Gemeinde zu tragen, doch giebt der Staat einen Zuschuss von 30 Oere (34 Pfennig) täglich für das Kind. Die Kosten der Unterbringung eines Kindes in eine geeignete Familie hat die Gemeinde zu bestreiten, deren Vormundschaftsrat die Zwangserziehung angeordnet hat. Ist das Kind in der Gemeinde nicht heimatberechtigt, so hat sie einen Ersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde (über Erwerb und Verlust des Heimatsrechts nach norwegischem Recht s. den Art. Armenwesen oben Bd. I S. 1162), oder wenn das Kind in keiner Gemeinde heimatberechtigt ist, gegen den Staat. Der Staat hat für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten, die zur Unterbringung der der Zwangserziehung überwiesenen Kinder erforderlich sind, Sorge zu tragen. Doch können als Erziehungsanstalten auch private und kommunale Erziehungsanstalten benutzt werden, deren Statuten vom Staate genehmigt sind, aber nur mit staatlicher Erlaubnis, die jederzeit widerruflich ist. Die Besserungsanstalten sind dagegen nur staatliche Anstalten. Die Kosten der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt werden vom Staate bestritten, die Gemeinde hat aber einen Zuschuss von 40 Oeren (45 Pfennige) für den Tag und das Kind zu zahlen (mit Ersatzanspruch an die Heimatsgemeinde). Der Vormundschaftsrat (oder in dem oben angegebenen Falle der Unterbringung in eine Zwangsschule die Schulbehörde) kann bestimmen, dass Eltern des Kindes an die Gemeinde und für den die Auslagen der Gemeinde übersteigenden Beitrag an den Staat Ersatz der Kosten zu leisten haben. Doch darf nur Ersatz im Höchstbetrag von 1 Krone (1 M. 12,5 Pf.) für den Tag gefordert werden.

3. Oesterreich. In Oesterreich werden Kinder, die vor vollendetem 10. Jahre eine strafbare Handlung begehen, strafrechtlich nicht verfolgt, sie sind »bloss der häuslichen Züchtigung zu überlassen« (Strafgesetzb. v. 1852 § 237). Haben sie nach vollendetem 10., aber vor vollendetem 14. Jahre ein Verbrechen begangen, so wird die Handlung nur als Uebertretung bestraft und zwar mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die in einem »abgesonderten Verwahrungsort« zu verbüssen ist (§ 270). Begehen sie strafbare Handlungen, die an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind, so werden sie in der Regel der häuslichen Züchtigung, nur unter besonderen Umständen der Ahndung der Polizeibehörde überlassen (§ 273). Jedoch kann im ersteren Falle auch auf Unterbringung in eine Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt erkannt werden, und im letzteren Falle kann dies geschehen, wenn das Kind gänzlich verwahrlost ist und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig gemacht werden kann (G. v. 24. Mai 1885 betr. strafrechtliche Bestimmungen § 8). Personen, welche wegen einer der im Gesetz angegebenen Handlungen (Landstreicherei, gewerbliche Unzucht, Bettelei, Diebstahl, Brandlegung etc.) verurteilt worden sind und deren Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt im Urteil für zulässig erklärt ist, sind, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in besondere Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten auf höchstens zwei Jahre unterzubringen (G. v. 10. Mai 1873 wider Arbeitsschene und Landstreicher § 13; G. v. 24. Mai 1885 betr. die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten). Nach dem letzteren Gesetz haben die einzelnen Länder die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu errichten. Der Staat hat »nach Massgabe der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit« einen Beitrag zu den Kosten zu leisten.

4. Frankreich. In Frankreich ist die Zulässigkeit der Strafverfolgung nicht von einem bestimmten Alter des Thäters abhängig gemacht. Personen unter 16 Jahren sind aber freizusprechen, wenn sie ohne

Unterscheidungsvermögen (sans discernement) gehandelt haben (Code pénal Art. 66). Sie sind dann entweder ihren Eltern zurückzugeben oder zur Zwangserziehung auf eine vom Richter zu bestimmende Zeit in einer Colonie pénitentiaire unterzubringen. Die Entlassung hat spätestens mit vollendetem 20. Jahre zu erfolgen (G. v. 5. August 1850). Denselben Anstalten werden jugendliche Personen überwiesen, die zu mehr als sechsmonatlicher, aber weniger als zweijähriger Gefängnisstrafe verurteilt sind. Die zu längerer Freiheitsstrafe verurteilten sowie die unbotmässigen Zöglinge der colonies pénitentiaires werden in die colonies correctionelles verbracht. — Kinder unter 16 Jahren, welche Grund zu grosser Unzufriedenheit geben, sind auf Antrag des Vaters auf höchstens einen Monat in eine Besserungsanstalt zu verweisen. Kinder über 16 Jahre können unter der angegebenen Voraussetzung auf Antrag des Vaters durch den Präsidenten des Gerichts auf höchstens sechs Monate dahin verwiesen werden (Code civil Art. 375ff.). — Das G. v. 24. Juli 1889 hat sodann die Fälle bestimmt, in welchen den Eltern die elterliche Gewalt über ihre Kinder zu entziehen ist. Der Verlust der elterlichen Gewalt muss ausgesprochen werden, wenn der Inhaber wegen bestimmter Delikte verurteilt wird (Verführung des Kindes zur Prostitution, Verbrechen gegen die Person des Kindes, zweimalige Verurteilung wegen Verführung minderjähriger Personen zur Prostitution etc.), und sie kann ausgesprochen werden, wenn der Inhaber zur Zwangsarbeit oder zweimal wegen Landstreicherei, Aussetzung etc. oder wenn er wegen gewohnheitsmässiger Verleitung zur Ausschweifung oder Verletzung des Gesetzes gegen die Trunksucht verurteilt wird, ferner wenn das Kind strafbare Handlungen begangen hat, aber wegen mangelnder Einsicht der Zwangserziehung überwiesen wird, endlich wenn die Gesundheit, Sicherheit, Sittlichkeit des Kindes durch Trunksucht, schlechten Lebenswandel oder schlechte Behandlung gefährdet werden. Wird die Vormundschaft über ein solches Kind von einer geeigneten Person nicht freiwillig übernommen, so ist sie der öffentlichen Armenpflege zu übertragen. Die Kinder unter 16 Jahren sind einer Familie oder einer öffentlichen oder Privatanstalt zur Erziehung zu übergeben. Sie stehen unter Aufsicht des Präfekten. Durch Beschluss des Generalrats können die nach diesem Gesetz der Zwangserziehung übergebenen Kinder den enfants assistés (s. Bd. I S. 1125) gleichgestellt werden. Die Kosten werden dann in derselben Weise wie die der enfants assistés von dem Departement, dem Staat und den Gemeinden getragen (s. a. a. O.).

Eine Ergänzung haben diese Bestimmungen in dem G. v. 19. April 1898 erhalten. Findet ein Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens statt, das von einem Kinde oder an einem Kinde begangen worden ist, so kann der Untersuchungsrichter für die Dauer des Verfahrens die Sorge für die Person des Kindes (la garde de l'enfant) den Eltern oder dem Vormunde entziehen. Das Kind wird dann in eine geeignete Familie oder Anstalt gebracht oder der öffentlichen Armenpflege übergeben. Auf Beschwerde entscheidet das Gericht. Nach Beendigung des Verfahrens kann das Gericht dann auch auf die Dauer eine solche Massregel anordnen (Artt. 4. 5).

5. Italien. In Italien findet nach dem Str.G.B. v. 30. Juni 1889 Art. 53 keine Strafverfolgung gegen Kinder statt, die vor vollendetem 9. Jahre eine strafbare Handlung begehen. Ist aber die strafbare Handlung mit Zuchthaus oder Gefängnis auf wenigstens einen Monat bedroht, dann kann der Präsident des Civilgerichts auf Antrag des Staatsanwalts für das Kind Zwangserziehung in einer Besserungsanstalt (höchstens bis zur Volljährigkeit) anordnen oder das Kind den Eltern überweisen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 2000 Lire gegen letztere für den Fall, dass das Kind während seiner Minderjährigkeit unter Verschuldung der Eltern ein Vergehen verübt. Begehen Kinder nach vollendetem 9. und vor vollendetem 14. Jahre eine strafbare Handlung, so sind sie freizusprechen, wenn sie ohne Einsicht der Strafbarkeit gehandelt haben. Es können dann aber die soeben erwähnten Anordnungen auch für sie getroffen werden. Haben sie dagegen mit Einsicht gehandelt und werden sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so ist letztere in einem Zwangsarbeitshaus zu verbüssen. Die Verbüssung der Freiheitsstrafe in einer solchen Anstalt kann auch für jugendliche Verbrecher angeordnet werden, die nach vollendetem 14. und vor vollendetem 18. Jahre eine strafbare Handlung begehen (Art. 54. 55). Diese Bestimmungen finden aber ihre Ergänzung durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom 23. Dezember 1888. Hiernach kann durch den Präsidenten des Gerichts die staatlich überwachte Erziehung oder die Zwangserziehung auch angeordnet werden über jugendliche Personen, die das 18. Jahr noch nicht vollendet haben, wenn sie arbeitsscheu oder Landstreicher sind oder gewohnheitsmässig dem Bettel oder der Prostitution obliegen oder wenn sie im Sinne des Gesetzes für übel beleumundet (diffamati) erklärt sind. Bei staatlich überwachter Erziehung werden sie den Eltern oder dem Vormund zurückgegeben unter Androhung einer Strafe bis zu 1000 Lire

für den Fall, dass die Eltern etc. nicht für die Erziehung sorgen oder das Verhalten der jugendlichen Personen nicht genügend überwachen. Wird Zwangserziehung angeordnet, so wird die betreffende Person einer geeigneten Familie oder einer Besserungsanstalt übergeben, um dort so lange zu verbleiben, bis sie ein Handwerk, eine Kunst oder sonst einen Beruf gelernt hat. Mit der Mündigkeit hört jedoch in allen Fällen die Zwangserziehung auf. Zu den Kosten haben die Eltern in einem in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Verhältnisse beizutragen (Artt. 113—116).

Litteratur: **Föhring,** *Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher, in Handbuch des Gefängniswesens (herausgegeben von v. Holtzendorff und v. Jagemann 1888), Bd. II S. 279 bis 327 mit reichhaltigen Litteraturangaben.* — **Derselbe,** *Gesetzgebung des Deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten betr. Zwangserziehung 1890 (Zusammenstellung der Gesetze).* — **Aschrott,** *Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, 1892.* — **Appelius,** *Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder 1892.* — *Verhandlungen der dritten Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, in Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XIII (1893), S. 741 bis 809.* — **Berger,** *Jugendschutz und Jugendbesserung Bd. I 1897 (wenig brauchbare Materialiensammlung).* — **Loening,** *Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. XXII (1901) S. 1—86 (ausführliche Darstellung der Bestimmungen sämtlicher deutscher Gesetze).* — *Die Kommentare zu dem Preussischen Gesetz über Fürsorgeerziehung von* **Schmitz** *(3. Aufl. 1901),* **Nölle** *(2. Aufl. 1901) und* **Aschrott** *(1901).* — **F. C. Wines,** *The state of prisons and of child saving institutions of the civilized world (Cambridge Mass. 1880) p. 718 sq.* — **Tallack,** *Penological and preventive principles (1887) p. 315 sq., p. 349 ff.* — **Grosvenor** *in Journal of the Statistical Society LII, (1890) p. 377—413.* — **Rosa Bareth** *ebd. LXIII (1900) S. 183—271.* — **Aschrott,** *Strafsystem u. Gefängniswesen in England (1887) S. 106 bis 118.* — **Tönnies** *in Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw. Bd. XIII, S. 894 ff.* — **Lenz,** *Zwangserziehung in England (1894).* — *Judicial Statistics, England and Wales 1892—1898 (1893—1900).* — **Lallemand,** *Histoire des enfants abandonnés et delaissés (1885).* — **Raux,** *Nos jeunes détenus. Étude sur l'enfance coupable (1890).*

Edgar Loening.

Zwangs- und Bannrechte.

1. Begriff, Wesen, Entstehung, Uebelstände. 2. Die Bannmeile. 3. Die Realgewerbeberechtigungen. 4. Die Aufhebung der Z. u. B.

1. Begriff, Wesen, Entstehung, Uebelstände. Die Bannrechte waren jene Vorschriften, vermittelst deren alle Einwohner eines Distrikts oder ein Teil derselben gezwungen waren, sich bei der Befriedigung ihres Bedarfs an gewisse Stätten oder Personen zu halten. Mochte es sich um die Entnahme fertiger Waren oder um die Inanspruchnahme von Leistungen handeln — immer war man verpflichtet, an einer bestimmten Stelle einzukaufen oder arbeiten zu lassen. Die Bannrechte wenden sich also an den Konsumenten. Sie beschränken dessen freie Wahl. Im Gegensatze zu ihnen stehen, obwohl gleichfalls unter die Kategorie der Gewerbebeschränkungen fallend, die ausschliesslichen G e w e r b e b e r e c h t i g u n g e n oder - g e r e c h t i g k e i t e n, die den Produzenten treffen, der nicht privilegiert ist.

Vorzugsweise waren ursprünglich die Grundherren die Inhaber derartiger Zwangs- und Bannrechte, jedoch auch Klöster, Gemeinden, Korporationen. Als Zwangsrechte sind sie zu bezeichnen, da das allgemeine preussische Landrecht (Teil I, Titel XXII) die Zwangsgerechtigkeit dahin erklärt, dass sie die Befugnis sei, »andere im Gebrauche ihrer Freiheit zu handeln zum Vorteil der Berechtigten zu beschränken«. Insofern nun diese Befugnis den Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, heisst sie ein »Bannrecht«.

In der Hauptsache hatten sich diese Rechte entwickelt bei der Müllerei, der Bierbrauerei, der Branntweinbrennerei. Indes gab es auch einen Färberei-, Backofen-, Kelter-, Abdeckerei-, Schmiede- und Schankzwang. Ja Mascher (S. 325) berichtet sogar von einem Sauerengurkenzwang aus Torgau, worunter das den Seilern daselbst zustehende monopolistische Recht des Handels mit saueren Gurken zu verstehen war. Nach dem allgemeinen preussischen Landrecht bestand die Braugerechtigkeit in der Befugnis, Bier zum Verkaufe zu verfertigen, die Schankgerechtigkeit im Recht, Getränke zu verkaufen, der Krugverlag in der Berechtigung, eine gewisse Schankstätte mit Getränk zu versorgen. Soweit waren sie also eigentlich gar nicht Zwangsrechte. Sie wurden es erst, wenn derjenige, dem in einem Bezirk allein die Braugerechtigkeit zukam, anderen das Brauen daselbst verbieten und die Einfuhr ausserhalb gebrauten Biers untersagen konnte. Oder wenn der Krugverlag die Befugnis einschloss, dem Inhaber der Schankstätte zu verbieten, das auszuschenkende Getränk von einer anderen Stelle zu beziehen.

Alle diese Zwangs- und Bannrechte lassen sich doch wohl einerseits zurückführen auf das herrschaftliche Recht, den grundhörigen

Hufen die Bedingungen ihrer Produktion sowie die Art und Weise der Ableistung ihrer Pflichten vorzuschreiben. Alles was ein Grundherr anordnete oder durch Gewalt behauptete, war eben Recht, indem diejenigen, die ihm unterworfen waren, nicht anders konnten, als auch in dieser Beziehung ihm zu gehorchen. Andererseits aber machte sich geltend, dass gerade die Grundherrschaft es war, die für ihre eigene Wirtschaft gewerbliche Anlagen schuf, deren bauliche Kosten nicht unbeträchtliche waren. Da lag es dann nahe, anderen die Mitbenutzung nicht nur zu erlauben, sondern sie im Hinblick auf grössere Einträglichkeit der Unternehmung obligatorisch zu machen. Mühlen, Backhäuser, Brauhäuser, Oelstampfen, Weinkelter sind an vielen Orten in der That von den Grundherrschaften erbaut oder hergerichtet worden. Von den Stadtherren erwarben später die Städte dieselben Bannrechte oder brachten solche auch wohl im Gegensatz zu den von diesen geübten Rechten zur Geltung. Die Stadt sorgte ebenfalls für gewerbliche Anlagen im Interesse ihrer Angehörigen. Mühlen, Walkereien, Backöfen, Schlachthäuser werden häufiger, Schleif-, Säge- und Pulvermühlen, Ziegeleien gelegentlich erwähnt, deren Benutzung durch alle Interessenten sich zunächst von selbst verstanden haben mochte, später erzwungen wurde.

Sicher hatte die Gesamtheit ein lebhaftes Interesse daran, dass derartige Anstalten geschaffen wurden, die wegen des Risikos in ihrem Betriebe oder wegen der Kostspieligkeit der Mittel von Privatpersonen sonst nicht in gleicher Vollkommenheit oder Grösse hergestellt worden wären. Man kann somit ihre häufigere Begründung ganz gut als ein Zeichen der beginnenden Wohlfahrtspolitik der Grundherrschaften ansehen. Aber man vergesse nicht, dass es sich um monopolistische Gewerbsbefugnisse handelt, dass die Grundherrschaft die Anstalten zunächst im Hinblick auf ihre eigene Bequemlichkeit schuf und Opfer dabei nicht brachte. So musste denn ungeachtet der guten ursprünglichen Absicht und trotz der Vorteile, die das Aufkommen gewisser Gewerbsverrichtungen für einzelne und die Gesamtheit hatte, doch ihr Grundfehler allmählich zum Vorschein kommen. Dieser lag nicht nur in der Beschränkung der natürlichen Freiheit, sondern darin, dass der fortschreitenden Entwickelung des gewerblichen Bedarfs nicht Rechnung getragen werden konnte. Nahm die Bevölkerung des Distrikts zu, stieg die Nachfrage nach Produkten oder Leistungen, so reichten die Anstalten, deren Benutzung erzwungen wurde, nicht mehr aus. Neue aber kamen nicht hinzu, weil damit ja die Einträglichkeit der älteren gelitten hätte. Die ursprüngliche Annehmlichkeit, sich der bei ihrer Entstehung auch vielleicht technisch höchst vollkommen eingerichteten Anlagen in der Nähe bedienen zu können, verwandelte sich in den bitteren Zwang, mit unzureichender, schlechter und doch verhältnismässig teurer Befriedigung von Bedürfnissen vorlieb nehmen zu müssen. Man hätte vollständiger und wirtschaftlicher befriedigt werden können, wenn nicht das Bannrecht die freie Mitwerbung ausgeschlossen haben würde.

Im Herzogtume Preussen beispielsweise, wo bezüglich der Domänenämter die Amtsartikel von 1642 den Mühlenzwang aussprachen, wurde im Jahre 1731 ein neues Reglement erlassen. Laut demselben wurden alle, die ihre Mühlengerechtigkeit nicht nachweisen konnten, an irgend eine vorhandene Mühle als Zwangsmahlgäste verschrieben. Nur dann, wenn die Mühle nicht binnen 36 Stunden das Mehl liefern konnte, war man berechtigt, eine fremde Mühle aufzusuchen. Es bewegte sich auf derselben Linie einer beabsichtigten Erleichterung für die Verpflichteten, wenn durch das Patent vom 13. März 1736 die Müller angewiesen wurden, für Mahlgäste, die nicht über zwei Tage warten konnten, Mehl zum Verkaufe zu halten. Trotz alledem wurde der Mühlenzwang gerade von kleinen Leuten als sehr drückend empfunden. Sie mussten mit ihren geringen Vorräten tagelang warten, und falls sie nach Ablauf der bestimmten Zeit einen Erlaubnisschein zur Benutzung einer anderen Mühle erhielten, waren eben doch Tage versäumt worden.

Es ist höchst bezeichnend, wenn am 19. Juli 1802 auf dem Amte Heinrichswalde in Litauen die Eigenkätner zweier Dorfschaften sich beschweren mussten, dass ihnen auf geschärften Befehl der Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen ihre Quirdeln (Handmühlen) abgenommen seien. Sie wären daher in Verlegenheit, da die Mühle, zu der sie gehörten, sich ausser stande befände, ihr Mehl gut zu befördern. Auch drückte der Müller sie durch die Forderung, dass sie ihm das anschlagsmässige Mahlgeld bezahlen sollten, wenn sie gleich wenig oder gar nichts hätten vermahlen lassen.

Dazu gesellt sich das weitere Bedenken, dass der Urheber eines bannberechtigten gewerblichen Unternehmens weniger Sorgfalt zu zeigen versucht wird als ein anderer Gewerbetreibender. Er ist eben seiner Kundschaft sicher, während jener eine solche durch die Güte seiner Leistungen sich erst erringen muss und dann darauf Obacht zu nehmen hat, dass er sie nicht wieder einbüsst. Ganz treffend fasst daher Rau die nachteiligen Wirkungen der Bannrechte folgendermassen zusammen. 1. Sie verleiten die Besitzer

des Rechts, ihr Gewerbe sorglos und mangelhaft zu betreiben; 2. sie lassen andere Unternehmungen nicht zu stande kommen; 3. sie zwingen die Abnehmer, schlechte oder teuere Waren zu kaufen oder sich überhaupt eine minder gute und verspätete Bedienung gefallen zu lassen, auch sich öfters aus einer lästigen Entfernung zu versorgen. Was die Gesetzgebung etwa zum Schutz der Bannpflichtigen vorsah, war ungenügend. Taxen für die Dienste, die man in Anspruch nehmen sollte, sicherten nicht vor Ueberteuerung, da man ja die Beschaffenheit derselben oder der Arbeiter nicht genau vorzuschreiben imstande war. Und wenn der Bannberechtigte zur Schadloshaltung des Verpflichteten, der durch seine Schuld Verlust erlitt, angehalten werden konnte oder Aufhebung seiner Berechtigungen ihm drohte, falls der Verpflichtete über die Leistungen sich beschwerte, so blieben derartige Klagen doch immer eine lästige, nicht allemal Erfolg versprechende Angelegenheit für den, der sie anbringen sollte. Selbst wenn man zuzugeben geneigt ist, dass den Bannrechten der volkswirtschaftliche Gedanke einer im öffentlichen Interesse liegenden Regelung der Beziehungen von Angebot und Nachfrage zu Grunde liegt, was mir noch nicht bewiesen zu sein scheint, so muss man immer sagen, dass unter vorgeschrittenen und entwickelteren Verhältnissen die Durchführung einer derartigen Regelung in dieser Weise nicht mehr denkbar ist. So wenig es möglich ist, das Konzessionssystem zur Zufriedenheit der Konsumenten nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses funktionieren zu lassen, da man die Grenzen des letzteren eben nicht mit annähernder Sicherheit zu berechnen vermag, so ist es auch nicht durchführbar, die Zahl der dem Publikum dienen sollenden bannberechtigten Anstalten jeweilig zu vermehren oder den Betrieb der vorhandenen entsprechend zu erweitern. Das Interesse der Berechtigten wird da immer dem Interesse der Gesamtheit entgegen sein und sich damit trösten, dass dem Wechsel und Umschwung im Bedarf des konsumierenden Publikums genau zu folgen die grössten Schwierigkeiten verursacht. Schon Benedict meinte daher zutreffend, dass diese Privilegien gegen die Lehren der Staatswissenschaften verstiessen — auch insofern als ungeachtet der grossen Vorteile, welche die Berechtigten geniessen, doch der Gegenstand nicht so vollständig verwertet werde, als er bei freier Verfügung des Eigentümers verwertet werden könnte. Und man muss Miller zustimmen, wenn er von den Bannrechten sagt: von dem Augenblicke an, wo die Bevölkerung in progressivem Wachstum begriffen ist, wirken sie schädlich und werden mindestens überflüssig. Sie unterbinden die Adern des Verkehrs, verhindern das Emporkommen der Gewerbe, verteuern die notwendigsten Lebensbedürfnisse und geben den Privilegieninhabern die Macht, trotz der hohen Preise schlechte Waren oder Leistungen zu verkaufen.

2. Die Bannmeile. Im engsten Zusammenhange mit den Bannrechten steht die Einrichtung der Bannmeile. Sie ist wie jene aus einer grundherrlichen Wurzel hervorgegangen und stützt sich verfassungsrechtlich auf den Burgbann. Sie bestand in dem Recht städtischer Handwerker, auf dem platten Lande innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt Gewerbetreibende, die darauf rechneten, den Absatz ihrer Produkte oder Leistungen in der Stadt zu finden, nicht dulden zu müssen. Früh zeigt sich dieses Privileg. Bereits der Sachsenspiegel (in der Weiskeschen Ausgabe III. Bd. Art. 66 § 1) bestimmt in den Worten »man en mûz cheinen markt bûwen deme andern einer mîle nâh« die Nähe, in der Märkte zu einander sein sollen. Und die Glosse sagt: Habent singuli cives fundatum de jure hoc privilegium ne infra miliare circum circa habeantur vinum seu cerevisiae alienae venalis et ne fiant brasia et aliae decocti hujusm. In den Stadtrechten fängt dann die Bannmeile seit dem 13. Jahrhundert an ihren Einzug zu halten. Löwenberg verfügt 1217, dass innerhalb einer Meile kein Branntweinschank stattfinden noch irgend ein Handwerk ausgeübt werden solle. Der Verkauf von Getränken insbesondere wird durch diese Bannmeilen den Städten vorbehalten. Troppau duldete um 1224 keine Krüge in seiner Umgebung. Ems verlangte 1244, dass die Schankwirte ihr Gewerbe nach altem Brauche nur in der Stadt ausüben. Altenburg erlaubte um 1250 nur an gewissen namhaft gemachten Orten, die wohl Getränke, aber kein Bier brauten, die Errichtung von Schankstätten. Sonst war dieselbe im Umkreise einer Meile untersagt. Das Brauen ausserhalb der Stadt war in Brieg 1250, in Eisenach 1283 ebenso verboten. In Weissensee durfte 1265 auf den Dörfern innerhalb einer Meile nur dann eine Schenke gehalten und fremdes Bier verkauft werden, wenn ein besonderes Privileg die Berechtigung dazu erkannt hatte. Bei anderen Städten findet sich ein ausgedehnteres Meilenrecht, das sich auf den Betrieb verschiedener Gewerbe bezog. So erhielt Guben von dem Markgrafen Heinrich das Recht, innerhalb der Meile keinen Kretscham und ausserhalb der Planken der Stadt keine Häuser zu dulden, in denen Malz bereitet oder Verkauf von Gewändern, Schuhen und anderen Waren getrieben wurde. Auch Freiberg war eingeräumt worden, innerhalb der Meile nicht backen

noch brauen zu lassen, sondern dergleichen Gegenstände von der Stadt aus zu versenden. Trachenberg a. d. Bartsch litt 1253 keine Schankwirte, Schmiede, Schuster, Tuch- und Fleischverkäufer und Gewerbetreibende aller Art in seiner Bannmeile. Ebenso Leobschütz 1270, Schweidnitz 1285 und 1288. Auch hier wird versprochen, die bereits ansässigen Handwerker zu vertreiben und die bestehenden Schankstätten abzubrechen.

Die Grösse der Bannmeile war dabei sehr verschieden angesetzt. Chemnitz erhielt 1357 z. B. das Privilegium, dass ein zehnmeiliger Rundbezirk nur in Chemnitz bleichen, auch weder roher Flachs noch Garn und ungebleichtes Leinen ausgeführt werden durfte. Die sächsische Landesordnung von 1482 lässt schon 1/4 Meile jenseits der städtischen Weichbilder gar kein Handwerk zu, ausser bei nachweisbaren Privilegien eines Dorfes; in grösserer Entfernung nur Schmiede und Leineweber. In Dänemark dagegen wurde 1522 die Bannmeile für Schuster und Schneider auf 2 Meilen rings um die Städte angesetzt. In Lübeck wurde die Bannmeile niemals durch einen bestimmten Ausspruch allgemein festgestellt, sondern nur im einzelnen mehrere Verfügungen erlassen, die freilich nach einander die Bannmeile immer mehr ausdehnten. Die Kannengiesser z. B. begnügten sich 1421 noch damit, dass niemand innerhalb der Landwehr, d. h. innerhalb des die Stadt zunächst umgebenden vom sogenannten Landgraben eingeschlossenen Gebiete, Kannen und Fässer machen dürfe. Aber im Jahre 1653 verlangten die Aemter, dass kein Handwerker, der ihnen nicht angehöre, innerhalb zweier Meilen um die Stadt wohne. In einem Dekrete von 1756 wurde diese Ausdehnung der Bannmeile genehmigt, aber 1804 gelegentlich eines Streites zwischen Stuhlmachern und Krämern die Bannmeile auf eine Entfernung von 8 Meilen gebracht.

Volkswirtschaftlich hatte die ganze Einrichtung den Charakter einer indirekten Preisregulierung. Auf diese Weise war die Möglichkeit abgeschnitten, durch gelegentliche Zufuhren bei irgend einer Ware das Angebot besonders zu vergrössern, die Preise mussten daher innerhalb der Stadt weniger schwankend sein. Kein städtischer Handwerker sah sich gemüssigt, von den gewohnten Preisen abzugehen, weil die Konkurrenz ihn nicht dazu drängte. In einem gewissen Zusammenhange stand die Bannmeile auch mit dem Zunftzwange. Nicht nur, dass über die ausserhalb der Stadt Wohnenden die Beaufsichtigung nicht mit dem richtigen Nachdruck vollzogen werden konnte, entband der Aufenthalt auf dem Lande sie auch von der Teilnahme an den städtischen und zünftlerischen Lasten.

Mochte die Bannmeile in einer Zeit noch dünner Bevölkerung, als es wünschenswert schien, an einigen städtischen Mittelpunkten das gewerbliche Leben zu grösserer Entfaltung zu bringen, durchaus gerechtfertigt erscheinen; mochten, wie Roscher sagt, in einer raub- und fehdelustigen Zeit gewerbliche Kapitalien am sichersten hinter städtischen Mauern geborgen sein — in ihrer weiteren Entwickelung, indem der Egoismus städtischer Handwerker danach strebte, Gewerbetreibende auf dem Lande überhaupt gar nicht oder nur in beschränkter Zahl zu dulden, wurde sie lästig und verhängnisvoll. Bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts tritt dieses Streben, die Konkurrenz einzuengen, ganz unverhüllt auf, und so weit ging man, dass Knechte, die auf Dörfern oder im Bannkreise gewerblich thätig gewesen waren, jede Hoffnung auf eine Beschäftigung beim städtischen Meister verloren, ja überhaupt in der Stadt nicht selbständig werden konnten. So beschloss wenigstens die Schmiedegilde in Osnabrück schon 1392, keinen zum Meister anzunehmen, der »syn eygen arbeit uep II myl by der stat gedan hebbe«. Im Jahre 1421 verpflichtete sich das Kloster Scharnebeck, gegen eine jährliche Rente von 40 Mark, die das Amt der Wollenweber in Lüneburg zu zahlen versprach, seinen Wollwebereibetrieb einzustellen. In Lübeck war 1414 die Einbringung von Riemenwerk, das in Dörfern oder Landstädten angefertigt war, verboten. Das Schuhmacheramt aber in Osnabrück beliebte 1499, dass Gesellen, die auf Dörfern gelernt hätten, in der Stadt keine Arbeit gegeben werden sollte. Aehnliche Bestimmungen galten im 16. Jahrhundert in Hamburg für die Korbmacher, die Rade- und Stellmacher, die Wandmacher, in Lübeck für die Drechsler, sowie für alle Hutfilter der wendischen Städte. In Wismar war im 16. Jahrhundert den auf dem Lande sitzenden Webern verboten, Garn aus der Stadt zu holen, aber allerdings den Bürgern freigestellt, ihnen dieses zu bringen. Wider die auf den Dörfern um Stettin arbeitenden Tuchscherer erliess Herzog Barnim 1544 eine Verordnung. Und selbst wo, wie bei der Baumwollweberei in Ulm, die reiche Entfaltung der Industrie nur mit Hilfe der zahlreichen Handweber ermöglicht wurde, hörten die Vertreter der Weberzunft doch nicht auf, immer wieder aufs neue beim Rate vorstellig zu werden, dass den Barchent-Landwebern die Erlaubnis, auf die Ulmer Schau zu wirken, entzogen würde.

Schliesslich musste, da auch der Adel anfing an bürgerlicher Hantierung Geschmack zu gewinnen, z. B. der Bierbrauerei sich befleissigte oder Handwerker zur Niederlassung auf dem Lande veranlasste, die Angelegenheit generell geordnet werden.

In der Landesordnung der Brüder Herzog Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen aus dem Jahre 1482 wird schon des »Mälzens, Brauens und derer Handwerksleute halber« verfügt: »es soll auch Niemands, welches Standes, Würdens oder Wesens der sey, auf keinem Dorfe, das darauf nicht sonderlich gefreyet ist, keinen Handwerksmann setzen, zu Hause seyn, noch sein Handwerk keinen Tag da treiben lassen«. Nur in den »über ein Viertel Wegs« von den Städten entlegenen Dörfern durfte, »zu gemeinen Nutzen, denen armen Leuten zu gute«, ein Schmied und ein Leineweber ihren Aufenthalt nehmen. Die Mecklenburgische Polizeiordnung von 1516 wiederum bestimmte, nachdem von verschiedenen Städten über das unrechtmässige Brauen und die Niederlassung von Tuchmachern, Schneidern, Kürschnern, Schuhmachern und anderen Handwerkern auf dem Lande mannigfache Beschwerden ergangen waren, ganz genau das Bannrecht und die Aufenthaltserlaubnis für Gewerbetreibende. Dem Adel und der Geistlichkeit wurde zugestanden, einen Haustrunk zu brauen, nur kein Bier zum Verkauf. Bauern, Müller, Küster und andere Landbewohner hatten nur das Recht, während der Ernte für sich und ihr Gesinde einen Haustrunk zu brauen. Sie, wie auch die Krüger, waren angehalten, ihre Landesprodukte in die Stadt zum Verkaufe zu bringen und von dorther ihr Getränk, Kleidung, Schuhwerk u. s. w. zu beziehen. Als Handwerker aber sollten auf dem Lande keine anderen geduldet werden, als die seit alten Zeiten dort ansässig gewesen waren. Welche Gewerbe gemeint waren, besagt die Ordnung nicht, doch wird mit der Bestimmung der Polizeiordnung von 1572, dass sich auf dem Lande ausser einem Schmiede, Schneider oder Leineweber kein Handwerker aufhalten dürfte, wohl nur ein seit längerer Zeit bestehender Zustand gutgeheissen worden sein. Es blieb bei dieser Entscheidung nicht, und in den Landtagsakten des 17. Jahrhunderts hörten die Gravamina der Städte nicht auf. Im Jahre 1682 lautete einer der von den Städten zum gütlichen Vergleich gemachten Vorschläge dahin, dass auf dem Lande ausser den in der Polizeiordnung genannten Handwerkern keine geduldet, Schuster und andere verbotene Handwerke alsbald abgeschafft und nach den Städten verwiesen werden sollten. Dagegen forderte die Ritterschaft, dass Zimmerleute, Schneider, Grobschmiede, Leineweber, Wagen- und Rademacher anzustellen auf dem Lande jedem frei sein solle, Kleinschmiede, Tischler, Schuster etc. dagegen nur an den Orten, wo es hergebracht. Die Verordnung Herzog Friedrich Wilhelms vom 18. September 1703 verbot von Ostern künftigen Jahres denen von der Ritterschaft, »die nicht über zwo Meilen von denen Städten situiret seyn«, Handwerker auf ihren Gütern zu halten. Für die weiter als zwei Meilen wohnenden wurden Grobschmiede, Rademacher, Schneider, Leineweber erlaubt. Aehnlich litt die hessische Polizeireformation von 1526 nur Hausbäcker, Schmiede, Schneider und Leineweber, die Frauentuch machten, auf dem Lande, und in Hamburg war wahrscheinlich bereits 1548, ganz gewiss 1563 verboten worden, überhaupt in der Umgebung gewerbliche Arbeit verrichten zu lassen.

In der Mark Brandenburg bestanden in den Dörfern sogenannte Handwerksstellen. Das Jahr 1624 war als Normaljahr angesehen worden, und die Häuser, die damals von Handwerkern bewohnt waren, hiessen: alte Handwerksstellen. Sie waren in den Katastern, deren jeder Kreis eins hatte, aufgeführt, und ausser diesen durfte sich kein Handwerker in den Dörfern niederlassen. Immer waren auch diese katastrierten Stellen nur für 5 Kategorieen: Schmiede, Schneider, Weber, Rademacher und Zimmerleute vorgesehen. Auch diese, sofern ihre Vertreter überzählig waren, in die Städte zu ziehen, strebte Friedrich Wilhelm I. durchaus an. Dagegen war das kursächsische Mandat vom 29. Januar 1767 nachsichtiger. Es liess Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Hufschmiede, Wagner, Stell- und Schirrmacher, in jedem Dorfe freilich nur einen Meister zu. Für städtischen Bedarf zu arbeiten und Lehrlinge sowie Gesellen zu halten, war diesen Dorfmeistern nicht erlaubt.

Die kurbraunschweigische Verordnung aber wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande in Lauenburg vom Jahre 1776 bestätigte eine ältere Verordnung von 1702, nach der der Adel auf seinen Gütern Handwerker für seinen eigenen Bedarf halten durfte. In den Dörfern jedoch sollten keine anderen Gewerbetreibenden als Grobschmiede, Zimmerleute, Leineweber, Rademacher, Schuhflicker und Bauernschneider zugelassen werden. Nicht minder stand das hochfürstlich bayreuthische Ausschreiben vom 30. Juli 1746 betreffend die Abschaffung der Missstände bei den Handwerkern auf dem Standpunkt, dass auf das Land nicht so viel Meister »zum Abbruch der in Städten und Märkten sitzenden und darein eigentlich nur allein gehörige Meisterschaften« wie bisher zu setzen seien. Auch in Baden war nach der landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1808, sogenanntes Wander-Edikt (§§ 11, 12), Grundsatz, dass Gewerbe, die dem Landbauer nicht nötig sind, auf dem Lande nicht geduldet werden sollten. Die für die Landorte allgemein zulässigen Gewerbe waren: Schneider, Schuhmacher, Metzger, Bäcker, Müller, Küfer, Kübler, Zimmer-

leute, Schmiede, Wagner, Weber, Ziegler, Kalkbrenner, Bierbrauer, Glashütten, Maurer, Schlosser, Schreiner. Es bedarf heute kaum einer Auseinandersetzung, wie sie Leuchs im Jahre 1848 noch für zweckmässig hielt, darüber, dass derartige Begünstigungen der Städte gegen das platte Land sich nicht rechtfertigen lassen. Es war eine Anomalie, wenn der Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1858 noch das mittelalterliche Verbot des Gewerbebetriebes auf dem Lande in die neue Ordnung hinübertragen wollte. Freilich milderte der folgende § 40 die Härte jener Bestimmungen auf dem Wege der Regierungskonzession. Aber es blieb doch immer seltsam, dass es von dem willkürlichen Ermessen der Regierungsbehörden oder gar den Widersprüchen von unverständigen Dorfinsassen abhängig gemacht werden sollte, ob auf dem Lande sich Gewerbetreibende niederlassen durften. Jenen wunderlichen Einwand, dass die Städte, wenn man dem Handwerk das Land freigäbe, veröden würden, hatte die Erfahrung längst widerlegt. Als man im Jahre 1831 in der Schweiz die Gewerbefreiheit proklamierte und die Stadtthore niederriss, wurde von den Zopfbürgern der Untergang der Städte prophezeit. Das Gegenteil indes trat ein. Der städtische Gewerbebetrieb blühte kräftiger auf als je und die Wochenmärkte waren stärker besucht als je zuvor. Bodemer hatte vollständig recht, wenn er betonte, dass die Landbewohner bei Ausbreitung der Gewerbe auf dem Lande in ihren Ansprüchen an das Leben sich steigern. Sie werden an Gegenstände gewöhnt, die sie, da sie begreifen, dass die Dorfhandwerker nicht so geschickt arbeiten und die Dorfkrämer keine befriedigende Auswahl bieten können, mit Recht regelmässig in den Städten aufsuchen lernen. Gleichwohl dauerte es doch noch bis zur Gewerbeordnung von 1869, nachdem einzelne Gesetzgebungen mit gutem Beispiel vorangegangen waren (z. B. die badische 1862), dass einheitlich, zunächst im norddeutschen Bunde, später im Reich die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und seine Ausdehnung aufgehoben wurde.

3. Die Realgewerbeberechtigungen. Wieder einen besonderen Charakter wiesen die sogen. Realgerechtigkeiten, auch unpersönliche und radizierte Gewerbegerechtigkeiten genannt, auf. Sie kamen zunächst bei solchen Gewerben auf, deren Betrieb ein Gebäude mit besonderer Einrichtung forderte, also in Mühlen, Schmieden, Bäckereien u. s. w. Niemand konnte ein derartiges Gewerbe selbständig betreiben, ohne eine solche Stelle von dem zeitweiligen Inhaber erworben zu haben. Dabei traf man nicht einmal die Vorkehrung, dass der neue Erwerber das betreffende Gewerbe persönlich auszuüben imstande sein müsse. Später entwickelten sich diese Gewerbegerechtigkeiten auch bei Gewerben, für deren Betrieb ein Grundstück nicht erforderlich war, so dass schliesslich fast kein Handwerker sich niederlassen konnte, ehe er von einem anderen die Befugnis erkauft hatte. Mit den Zwangs- und Bannrechten haben diese Realrechte die Befugnis zu irgend einer Produktion oder einem Vertrieb auf einem bestimmten räumlichen Gebiet gemein. Sie unterscheiden sich aber von ihnen insofern, als sie weniger intensiv sind. Die Bewohner eines ländlichen Distrikts, für das ein Bannrecht gilt, haben keine andere Möglichkeit, ihren Bedarf befriedigen zu lassen, als den Bannberechtigten anzugehen. Dagegen vermochten die Bewohner eines Gebiets, in dem die Realgerechtigkeiten herrschten, entweder ihren Bedarf an Gewerbsprodukten durch Thätigkeit im Hause zu decken oder den betreffenden Gegenstand von auswärts zu beziehen. Das Schlimme dieser Realrechte lag jedoch darin, dass die Berechtigung zu einem Gewerbe, die doch von den persönlichen Kenntnissen und Fertigkeiten abhängen sollte, käuflich, wie J. G. Hoffmann sich ausdrückt, zu einem Familieneigentum wurden. Und dieser Verkaufswert der Gerechtigkeiten wurde mitunter zu ausserordentlicher Höhe emporgetrieben. Der Verfasser des »Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen«[1]) behauptete im Jahre 1803, dass es in Preussen Städte gäbe, wo eine Bäckergerechtigkeit 2500 Thlr., eine Schuhmachergerechtigkeit 1200 Thlr. galt. Die gesamten reinen Brangerechtigkeiten einer einzigen Stadt glaubte er auf 800000 Thaler veranschlagen zu sollen. Er nahm an, dass in Preussen damals unter 8 Millionen Einwohnern etwa 160000 zünftige Meister in den Städten seien. Wenn von diesen nur ein Zehntel Gerechtigkeiten zu kaufen genötigt wäre und der Durchschnittswert einer solchen 1000 Thaler sei, so hätten dieselben schon zusammen 16 Millionen Thaler gekostet. Die Verzinsung dieses Ankaufsgeldes, mit einer Gefahrprämie zu 7½ % berechnet, ergäbe einen Betrag von 1200000 Thalern, der von den Konsumenten jährlich aufgebracht werden müsste, um die Gewerbetreibenden für den Ankauf der Gerechtigkeiten zu entschädigen. Man konnte sich nur damit trösten, dass es anderswo nicht besser war, indem z. B. in Paris im Jahre 1825 eine Bäckergerechtigkeit 50000

---

[1]) Es ist J. G. Hoffmann, der nachherige Direktor des kgl. preuss. statistischen Bureaus in Berlin.

bis 100000 Francs, eine Fleischergerechtigkeit 150000 Francs kostete. In Bayern soll es vorgekommen sein, dass eine Barbiergerechtigkeit mit 20000 Gulden bezahlt wurde. Wie Lotz in seinem Handbuch der Staatswissenschaftslehre (II, 114) annehmen konnte, dass der bei solchen Fällen gezahlte Preis wesentlich durch den Wert der zum Betriebe nötigen Anlagen bedingt sei, und wenn man diesen Betrag von dem Gesamtpreise in Abzug bringe, für das erkaufte Monopol bei den meisten erkauften Gerechtigkeiten nicht viel nachbleibe, ist nicht verständlich.

Derartige Realgerechtigkeiten sind überall in Deutschland nachweisbar. Nirgends sind sie so ansehnlich und wichtig geworden wie in Bayern. Der Grundsatz »Kunst erbt nicht«, der einst überall in Deutschland anerkannt war, blieb auch in Bayern bis über die Hälfte des 18. Jahrhunderts hinaus in voller Kraft. Immerhin nahm das bayerische Landrecht von 1756 die Brauerei aus. wegen der für sie nötigen Anlagen. Das mochte selbst in seiner Verallgemeinerung auf die Besitzer »grosser und kostbarer Gewerbe-Vor- und Einrichtungen« noch zu ertragen sein. Aber nach demselben Landrechte konnte der Inhaber einer persönlichen Gewerbebefugnis mit obrigkeitlichem Konsense sein Recht an ein zunftfähiges und handwerkskundiges Individuum abtreten. Daraus entwickelte sich, obwohl nur eine »mässige« Rekognition zu entrichten war, das Verhängnis, indem in das bisher unangefochtene Princip der Personalität und des öffentlichen Charakters der Gewerbebefugnis eine weite Bresche geschossen wurde. Diese sogenannten Cessionen kamen immer häufiger vor, und immer grösser wurde die Zahl der Gewerbe, die man als an den Anlagen haftend ansah. Schliesslich nahmen die Zünfte jede Gewerbeberechtigung als eine reale an. Anfangs hielten die Behörden an dem Grundsatze der Persönlichkeit der Handwerksbefugnisse fest. In dem sogenannten Münchener Bürgervergleich von 1769 aber erkannte der Magistrat die Realität und Erblichkeit der Gewerberechte vollständig an. Derselbe erhielt zwar nicht die kurfürstliche Bestätigung, jedoch de facto blieb die Realität der Gewerberechte entschieden. In den späteren Regierungsjahren Karl Theodors, 1777—1799, war die grösste Zahl der Zünfte geschlossen und waren alle Erwerbsbefugnisse real. »So konnte man in der That auf keine andere Weise in die Zunft eindringen als mit voller Börse als Käufer oder höchstens noch an der Hand einer Meisterswitwe«.

Der Erlass vom 1. Dezember 1804 betreffend die Handwerksbefugnisse machte den Beginn mit den Reformen. Er stellte den Grundsatz auf, dass Handwerksbefugnisse, die bloss auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur realer Gerechtigkeiten oder eines veräusserlichen Eigentums nicht annehmen können. Nur Gewerbe, deren Ausübung nach der Natur derselben mit besonders dazu eingerichteten Häusern verbunden ist, wie Brauereien oder Mühlen, durften als radizierte Rechte verliehen werden. Aber die Massregel blieb trotz aller Einschärfungen eine halbe. Die Behörden fuhren ruhig fort, Gewerbegerechtigkeiten als Exekutionsobjekte zur Veräusserung zu bringen, und im Jahre 1825 war man sogar so weit, dass die Stadt München eine Eingabe zum Schutz der Realgerechtigkeiten machte. Man bat den König, die Realität der Gewerbe, wie sie vor 1804 bestand, wieder einzuführen und den sogenannten Personalgewerbegerechtigkeiten (oder Konzessionen) mit ihren Beeinträchtigungen Einhalt zu thun. Das neue Gewerbegesetz vom 11. September 1825 brachte zwar angeblich keine Veränderung des bisherigen Standpunktes. Gleichwohl stellte es die unpersönlichen Rechte »wieder ganz in dem der Natur der Sache entsprechenden Umfange unter den Titel und die Aegide des Privateigentums« und war nachsichtig gegen die schon zu Recht bestehenden realen und radizierten Rechte. Die Beschränkungen ihrer Veräusserlichkeit wurden ermässigt. Auf die Dauer jedoch fielen die Missbräuche, die mit den unpersönlichen Gewerbegerechtigkeiten vorkamen, zu stark ins Gewicht. Ein vom Könige genehmigter Beschluss der Kammern machte es daher 1856 zur Notwendigkeit, selbst bei Niederlassung auf ein erworbenes reales oder radiziertes Recht den Nahrungsstand wie gewöhnlich zu prüfen. Erst von dem Ausfall dieser Nachforschung sollte die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb abhängig sein, und damit waren allerdings die realen Rechte in ihrer Bedeutung erheblich abgeschwächt. Sie sanken von der Stelle eines freien Eintrittsrechtes zu einem Rechte auf vorzügliche Berücksichtigung bei notwendig befundener Besetzung einer erledigten Meisterstelle herab. Freilich war damit der ganze Missstand noch nicht beseitigt. Scheinerwerbungen werden zwar nicht mehr vorgekommen sein, aber die Möglichkeit der Personalkonzessionen zu erwerben war doch verhindert und für die konzessionierende Behörde blieben die Realrechte ebenso bindend wie früher. Nach Kleinschrods Angabe bestanden am Ausgange der 50er Jahre in Bayern nicht weniger als 76375 unpersönliche Gewerberechte. Davon waren radizierte Brauereien 5790, Wirtschaftsrechte 16174, innungsmässige Gewerbe 39080, nicht innungsmässige Gewerbe 14930, Handels- und Kämmereigerechtigkeiten 311,

Durch das Gesetz vom 6. Februar 1868 wurden sie alle aufgehoben. Art. 7 desselben besagt: Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizierten Rechte bleibt unverändert. In realer oder radizierter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.« Nunmehr durfte also jeder ohne weiteres den Betrieb eines Gewerbes beginnen. Eine Ablösung der Rechte fand nicht statt. Nur eine Folge hatte der Besitz eines Realrechtes, insofern seinem Inhaber, wenn er den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügte, die zur Ausübung des Gewerbes dazu erforderliche Konzession nicht verweigert werden sollte (Art. 11). So hörten in Bayern die Realrechte auf, sehr zum Staunen der Verteidiger einer Ablösung. In Preussen stellte das Edikt betreffend die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 den Grundsatz auf: In denjenigen Orten, wo jetzt Gewerbegerechtigkeiten stattfinden, welche nicht auf einem Grundstück haften und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung sind, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, soll eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen reguliert werden.« In Württemberg herrschte bei den Verhandlungen über die am 5. August 1836 erlassene sogenannte revidierte Gewerbeordnung noch grosse Unklarheit über die Realrechte. Fest steht nur so viel, dass sie damals noch nicht beseitigt, vielmehr den Berechtigten gelassen und ihnen erlaubt wurde, ihr Gewerbe fortzusetzen. Daneben wurde freilich jeder, der nach Massgabe der Zunftgesetzgebung dazu befähigt war, auf seine persönlichen Fähigkeiten hin ohne den früher notwendigen Realbesitz zur selbständigen Ausübung des Gewerbes zugelassen. Der daran anknüpfenden Streitfrage, ob nun die Realberechtigten eine Entschädigung zu beanspruchen hatten, machte das Gesetz vom 8. Juni 1849 ein Ende. Es bestimmte, dass die Besitzer dinglicher Gewerbeberechtigungen, mit denen eine privatrechtlich begründete ausschliessliche Befugnis zum Betriebe des Gewerbes verbunden war, niemanden an dem Betriebe des gleichen Gewerbes hindern konnten. Doch wurde ein Anspruch auf Entschädigung für die ausser Wirksamkeit getretene Ausschliessungsbefugnis anerkannt. Realberechtigungen ohne Ausschliessungsbefugnis sowie solche, mit denen bis zum Erscheinen des Gesetzes Bannrechte oder Ausschliessungsbefugnisse verbunden gewesen waren, blieben bestehen. (Ueber die Realrechte im Apothekergewerbe s. d. Art. Apotheken oben Bd. I S. 435 ff.)

4. Die Aufhebung der Z. u. B. In Preussen wurde bereits durch das Mühlenreglement vom 14. Dezember 1785 für die Provinz Litauen zeitweise und teilweise der Mühlenzwang aufgehoben. Es wurde jedem auf dem platten Lande, der bisher bei den Mühlen der Domänenämter mahlpflichtig gewesen war, freigestellt, mahlen zu lassen in welcher Mühle er wollte. Dagegen blieb für die Städte der Mühlzwang in Kraft und für Stadt wie Land das Malz- und Branntweinverbot. Schon am 13. Januar 1790 musste jedoch infolge vielfacher Beschwerden der Mühlenzwang in seinem vollen Umfange wieder hergestellt werden. Trotzdem war es die litauische Kriegs- und Domänenkammer, die in einem Berichte vom 29. September 1802 an den Kammerpräsidenten von Auerswald den Mühlenzwang als eins der drückendsten Uebel in der Provinz bezeichnete. Gegenüber dem Mehlbedarf in der ganzen Provinz erwiesen sich eben die Zwangsmühlen als unzulänglich. Die Verpflichteten hörten nicht auf, über Bedrückungen zu klagen, und die berechtigten Mühlenerbpächter jammerten, dass sie die Pachtgefälle nicht zahlen könnten, wenn sie die ihnen zugewiesenen Mahlgäste nicht zu befriedigen imstande wären. Eine daraufhin durch allerhöchsten Specialbefehl vom 2. Januar 1803 eingesetzte Kommission kam im Laufe ihrer Verhandlungen zu der Auffassung, dass die Aufhebung des Mühlenzwanges wünschenswert wäre. Nur über die Frage, ob dies auf einmal oder allmählich geschehen solle, war Zweifel. Man wollte gemäss einer früher zu Tage getretenen königlichen Auffassung, den Zwang nur gegen eine gerechte und billige Entschädigung der Erbmühlenpächter aufzuheben, mehr das letztere, um die zu leistenden Entschädigungen nicht zu beschwerlich zu machen. Als mittelbare Vorbereitungsmassregel war eine Revision der Mühlenwerke in Aussicht genommen. Aus diesen Anregungen ergab sich, nachdem das Patent vom 30. Januar 1808 das Mühlsteinregal beseitigt hatte, am 29. März 1808 das Edikt über die Aufhebung des Mühlenzwanges für Ostpreussen, Litauen, Ermeland und den Marienwerderschen Kreis. Es war die Absicht Steins, diese Anordnung später auf das ganze Land auszudehnen, wozu es indes nicht gekommen ist. Mit dem 1. Dezember 1808 hörte hiernach gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten sowohl in den Städten als auf dem Lande der Mühlenzwang oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugnis, andere zu zwingen sich ihrer zu bedienen, in Ostpreussen und Litauen auf. Die Entschädigung sollte in der Weise gewährt werden, dass der Kanon, das Pachtgeld, oder die Abgabe, die der Mühlenerbpächter oder Pächter für das Nahrungsrecht der Mühle bisher gezahlt

hatte, ihm ganz oder teilweise erlassen wurde. Die Eigentümer von Privatmühlen konnten, indem durch Vertrag oder richterliches Erkenntnis eine Entschädigungssumme bestimmt wurde, von den bisherigen Mahlpflichtigen sich entschädigen lassen. Zwei Jahre später machte dann das Edikt vom 28. Oktober 1810 für die ganze Monarchie der Mühlengerechtigkeit, dem Mühlen-, Bier- und Branntweinzwang ein Ende. Das Gesetz erlaubte jedem die Anlage von Mühlen, Brauereien und Brennereien. Eine Entschädigung der eigentlichen Zwangs- und Bannrechte wurde nur ausnahmsweise vorgesehen. In der Hauptsache nahm man an, dass die Berechtigten nach der Aufhebung keine Einbusse erfahren, sondern bei der erfahrungsmässig sich alsdann vergrössernden Konsumtion eine Vermehrung ihrer Einnahmen haben würden. Daher sollte weder der Verkäufer noch der Zeitpächter noch der Zwangspflichtige verbunden sein, für die aufgegebenen Rechte Eviktion zu leisten oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen. Kam es in Anbetracht des Umstandes, dass örtliche Verhältnisse Schaden für den Berechtigten herbeiführen konnten, zu einer Entschädigung, so war es der Staat, der sie zu leisten versprach. An diese Edikte schloss sich das Gesetz vom 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen; die Kabinettsordre vom 23. März 1836 betreffend die Anwendung des Edikts von 1810 in den neuen und wiedererworbenen Provinzen und endlich die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

In Bayern hob eine kurfürstliche Verordnung von 1804 »allen Zunftzwang der inländischen Gewerbe gegeneinander« auf. Demgemäss konnte jeder Müller für Bewohner fremder Gerichtsbezirke mahlen, ohne dass der dort ansässige Kollege gegen ihn hätte auftreten können. Ebenfalls durch eine Specialverordnung — im Jahre 1805 — wurde der Bierzwang beseitigt. In der Folge wurde alsdann auch den Bierbrauern der Ausschank des Biers erlaubt, damit sie den Wirten Konkurrenz machten. Eine Entschädigung für den Verlust ihres bisherigen gesicherten Absatzes erhielten sie weiter nicht. An gewissen Orten bestand ein ausschliessliches Recht einzelner Wirte zur Verlegung feierlicher Hochzeiten; es wurde durch eine Verordnung — zuletzt 1807 für das Bambergische — in allen Landesteilen für null und nichtig erklärt. Das ausschliessliche Recht der Branntweinbrenner auf die Ueberlassung der Bräuabfälle von seiten der Brauer fiel 1812 ohne Entschädigung. Auch den Aerzten und Chirurgen wurde 1808 das ausschliessliche Recht auf Behandlung der Patienten ihres Wohnorts genommen.

In Württemberg versuchte schon auf dem Landtag von 1835 der Abgeordnete Wiest von Saulgau anlässlich der Beratung über die Revision der Gewerbeordnung von 1828, in der neuen Vorlage eine Regelung der Zwangs- und Bannrechte durchzusetzen. Allein die revidierte Gewerbeordnung vom 5. August 1836 liess sich über diesen Gegenstand so wenig aus wie über die Realgewerberechte, über die Bestimmungen einer späteren Zeit vorbehalten wurden. Erst das Gesetz vom 8. Juni 1849 nebst Vollzugsverfügung vom 21. Juli und 25. September desselben Jahres entsprach den schon so oft geäusserten Wünschen nach Beseitigung der Bannrechte. Sie traten mit Verkündigung des Gesetzes ausser Wirksamkeit. — Im Königreiche Westfalen wurden die Zwangs- und Bannrechte durch die Konstitution vom 15. November 1807, im Grossherzogtum Berg und in den französischen Departements vom 13. September 1811 im Zusammenhange mit der Agrar-Gesetzgebung aufgehoben. — Das Grossherzogtum Hessen regelte die Aufhebung in einem Gesetze von 1818 gegen Entschädigung. — In Sachsen hatten allmählich die mannigfachen Veränderungen und Fortschritte der Industrie die in den älteren Polizeiordnungen mehrfach bestätigten Bannrechte modifiziert. Schliesslich galten sie nur noch für das Weichbild der Städte, in denen Innungen bestanden und soweit sie in den Specialartikeln der einzelnen Innungen ausdrücklich aufgenommen waren. Im Jahre 1838 wurde der Bier- und Mahlzwang allgemein aufgehoben. — In Baden trug die zweite Kammer schon im Jahre 1825 und abermalig 1831 dem Grossherzog die Bitte um Aufhebung aller Bannrechte vor. Jedoch die erste Kammer trat diesen Beschlüssen 1828 gar nicht und 1831 nur unter der Bedingung einer Entschädigung an die Berechtigten bei. Daraufhin liess die Regierung im Jahre 1835 einen Gesetzentwurf über Aufhebung der Bannrechte ausarbeiten, in dem eine halb vom Staate, halb von den bannpflichtigen Gemeinden und Einzelnen zu zahlende Entschädigung vorgesehen war. Die erste Kammer, der er zunächst unterbreitet wurde, verwarf ihn jedoch. Nun stellte die Regierung einen neuen Entwurf auf, der bloss die Aufhebung der Dominialrechte, und zwar ohne Entschädigung, in Vorschlag brachte. Dieser wurde in der zweiten Kammer einhellig angenommen und damit jeder Widerspruch der ersten Kammer von vorn herein (weil bei Finanzgesetzen die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden) unwirksam gemacht. Er wurde zum Gesetz vom 28. August 1835.

Durch G. v. 10. April 1848 wurden dann die letzten noch vorhandenen Feudalrechte beseitigt. — In Oesterreich hat noch vor der französischen Revolution Kaiser Josef II. unter dem 19. März 1787 den Mühlenzwang abgeschafft. In Frankreich selbst fielen dann die Bannrechte, als man dort so ziemlich alles abzuschaffen geneigt war, selbstverständlich der Auffassung jener Zeit gemäss ohne alle Entschädigung der Berechtigten.

Litteratur: **Fr. Aug. Benedict,** *Der Zunftzwang und die Bannrechte, 1835.* — **Heinr. Bodemer,** *Zur Beurteilung des Entwurfs einer Gewerbeordnung f. d. Königreich Sachsen, 1859 S. 51.* — **P. Groth,** *Die Entstehung d. mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516, in Jahrb. und Jahresber. d. Schr. f. mecklenb. Geschichte, Bd. 57, S. 151.* — **J. G. Hoffmann,** *Die Befugnis zum Gewerbebetriebe, 1841.* — **G. E. Herold,** *Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen, 1841, S. 42 § 31.* — **Inama,** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1890—1901, Bd. II, 297; III, 270; IV, 41.* — **J. Kaizl,** *Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, 1879.* — **Ludw. Köhler,** *Das Württemberg. Gewerberecht, 1891.* — **V. Leiblein,** *Die badischen Zunftgesetze und Verordnungen, 1857.* — — **J. F. E. Lotz,** *Handbuch der Staatswirtschaftslehre, 1838, II, 113.* — **J. C. Leuchs,** *Gewerbe und Handelsfreiheit, 1848, 2. A.* — **Mascher,** *Das deutsche Gewerbewesen, 1866.* — **K. H. Rau,** *Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, 1844, 3. A. § 204a.* — **Herm. Rentzsch,** *Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, 1861, S. 120.* — **Derselbe,** *Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 1870, Art. »Zwangsrechte«.* — **K. v. Rohrscheidt,** *Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit, 1898.* — **Roscher-Stieda,** *Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses, 7. A., 1899, § 128, 144.* — **Rotteck-Welcker,** *Staatslexikon, 1858, Art. Bannrecht.* — **E. M. Schilling,** *Mühlenrecht, 1829.* — **S. Schwarz,** *Gesetz über Bannrechte und Gewerberechte mit Ausschliessungsbefugnis f. d. Königr. Württemberg vom 8. Nov. 1849, 1849.* — **Wilh. Stieda,** *Entstehung d. deutschen Zunftwesens, 1876, S. 99.* — **F. Techen,** *Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, in Hansische Geschichtsbl., 1898, S. 19ff.* — **Herm. Wagener,** *Staats- und Gesellschaftslexikon, 1860, Art. »Bannrechte.«* — *Lehrbücher des deutschen Privatrechts von* **Eichhorn, Mittermaier, Maurenbrecher** *u. A.*

Wilh. Stieda.

Zwangsvollstreckung.

1. Begriff und Wesen der Z. 2. Das positive Recht und die Statistik der Z. 3. Der volkswirtschaftliche Effekt und die Beschränkungen der Z.

1. Begriff und Wesen der Z. Zwangsvollstreckung ist die im staatlichen Interesse erfolgende und vom Staate bewirkte Durchführung von Anforderungen gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche eintritt, nachdem die Anforderungen durch Gesetz oder Urteil, sei es vorläufig oder endgiltig, als zur Durchführung geeignet anerkannt sind.

Nicht unter den Begriff fallen hiernach die Massregeln, durch welche ein Zwang gegen Personen ausgeübt werden soll, mit denen nur ein völkerrechtliches Verhältnis besteht oder die der Machtbefugnis unseres Staates entrückt sind (Repressalien, Retorsion (Vergeltungsrecht des § 31 des Einfg. zum B.G.B.), die häufig zur Durchsetzung solcher vermögensrechtlicher Ansprüche benutzt werden, welche Staatsangehörigen gegen fremde Staaten oder Angehörigen derselben zustehen); und ebensowenig gehört zur Zwangsvollstreckung die Selbsthilfe (§ 229 B.G.B.), der Pfandverkauf durch den Pfandgläubiger (§ 1233 ff. B.G.B.) und die Vorschriften über die zum Schutz der Grundstücke gestattete Pfändung von Sachen, soweit diese partikularrechtlich noch in Geltung sind (§ 89 des Einführungsges. zum B.G.B.).

Andererseits gehören zur Zwangsvollstreckung sowohl die Durchführung der rechtskräftigen oder »vorläufig vollstreckbaren« Civilurteile und sonstiger Rechtsakte (vgl. C.P.O. § 794 und die ausführliche, 35 Nummern umfassende Aufzählung der sonst reichsrechtlich und partikularrechtlich vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitel bei Richter, Die Zwangsvollstreckung S. 7 ff.) als auch die von Strafurteilen, auf Geldstrafen oder auf Busse (St.P.O. § 495); ferner die Beitreibung von Gerichtskosten, Steuern, Gebühren jeder Art und endlich die Durchführung von Entscheidungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte etc., insoweit dieselben in Massnahmen gegen einzelne Personen oder Personengruppen, nicht lediglich in Durchführung allgemeiner Vorschriften und Schaffung von dem öffentlichen Interesse dienenden Einrichtungen sich äussern.

Die Aufgaben und der Zweck einer Einrichtung, der wir so auf fast allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens begegnen, müssen selbstverständlich allgemeiner Natur sein; der Vorgang ist derselbe, ob ein rückständiges Steuerquartal exequiert, eine Geldstrafe beigetrieben oder ein Urteil aus einer Warenforderung vollstreckt wird. Es wird also zunächst unrichtig erscheinen, die sozialpolitische Würdigung der Zwangsvollstreckung von einem einzelnen Anwendungsfalle herzuleiten. Sie dient vielmehr, wie jede staatliche Einrichtung, dem staatlichen Gesamtinteresse, und wenn ihre Hauptaufgaben auf dem Gebiete der Rechtsordnung liegen, so erschöpft sie sich hiermit so wenig, als die Aufgaben des Staates selbst im

Schutze der Rechtsordnung aufgehen. Insbesondere auf dem Gebiete des Vermögensrechts ist die Zwangsvollstreckung allerdings das Mittel, durch das der Schuldner zur Zahlung gezwungen wird. Der Sieger im Prozess hat das Recht, vom Gericht zu verlangen, dass es ihm mittelst seiner Zwangsgewalt das im Urteil ihm Zuerkannte thatsächlich verschaffe (Planck, Civilprozess II, 2, p. 607); und der Zwang muss, nachdem ja die Verpflichtung feststeht, rasch und ohne neue Ausflüchte zu gestatten, eintreten. Die Schnelligkeit und Promptheit, mit der die Zwangsvollstreckung vollzogen werden kann, ist gewissermassen ein Gradmesser für die Sicherheit der Rechtsordnung in einem Lande. Aber die Zwangsvollstreckung richtet sich stets zugleich auch gegen den Gläubiger, der durch missbräuchliche, chikanöse, übertriebene Anwendung seines Rechts nicht nur den Schuldner in unzulässiger Weise schädigen, sondern den Gang der Rechtsordnung hemmen und geradezu das Staatswohl gefährden kann. Der Satz »fiat justitia, pereat mundus« ist nirgends falscher als im Gebiete der Zwangsvollstreckung, und die ganze Geschichte der Zwangsvollstreckung lässt sich einfach dahin zusammenfassen, dass der in jedem älteren Rechte fehlende Gesichtspunkt der Notwendigkeit des Schutzes des Schuldners im Interesse des Staates allmählich immer mehr hervortrat und dass zugleich die Ansichten über die Begrenzung des Gebietes der staatlichen Interessen, deren Schutz einen Eingriff in das Recht des Gläubigers rechtfertige, fort und fort sich erweitert haben.

Galt früher nur die Fürsorge für die Existenz des Staates selbst als Grund zur zeitweisen Milderung des Schuldrechts (Seisachthieen, Moratorien, Indulte etc.), so ist später die Fürsorge für die persönliche Freiheit (Einschränkung und Verbot des nexum, der Leibeigenschaft des Schuldners und der Schuldhaft) und nach und nach auch die Aufrechthaltung der Erwerbsfähigkeit, der geordneten Wirtschaft, des Familienlebens des Schuldners gleichfalls für wichtig genug erachtet worden, um der rechtlich zugelassenen Gewaltausübung des Gläubigers gegen den Schuldner Schranken zu setzen. Alle derartigen Einschränkungen der Zwangsvollstreckung verstossen also nicht gegen das Princip und den Zweck der Institution, sondern sind in ihrem Wesen begrifflich enthalten und entspringen einfach der Rücksicht auf die neben der Aufrechthaltung der Rechtsordnung vorhandenen Aufgaben des Staates.

Nur eine Folge hiervon ist es, dass alle Beschränkungen der Zwangsvollstreckung auch dem offenbar böswilligen Schuldner gegenüber gewahrt werden und dass auf sie von dem Schuldner überhaupt nicht verzichtet werden kann.

Vgl. die Citate z. B. in Seufferts Kommentar zur Civilprozessordnung (§ 715); ferner die ausführliche Erörterung der Frage bei Burlage (Pfändung bei Personen, welche Landwirtschaft treiben), S. 63—82. Ebenso bleibt die Zwangsvollstreckung, auch wenn das positive Recht sie ganz oder zum Teil dem Gläubiger in die Hand giebt, doch Sache des Staates. Der Gerichtsvollzieher empfängt den Auftrag vom Gläubiger, führt ihn aber als Organ des Staates aus; hiermit steht scheinbar in Widerspruch, dass nach § 717 C.P.O. — anders früher § 655 — der Gläubiger, der ein vorläufig vollstreckbares Urteil in der Hand hat, für den dem Schuldner zugefügten Schaden aufkommen muss, wenn sich dies Urteil nachträglich als zu Unrecht erlassen herausstellt. Die Motive zur Civilprozessordnung vom 17. Mai 1898 begründen die Neuerung denn auch lediglich aus Billigkeitsrücksichten, unter Hinweis auf die ganz ausserordentliche Befugnis, die in der Möglichkeit der Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Ansprüche liege.

Ueber den früheren Rechtszustand vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 2. Februar 1893 in den Entscheidungen für Civilsachen XXX, S. 418—426.

Andererseits bleibt jedoch die Angelegenheit, wegen deren es zur Zwangsvollstreckung kommt, in erster Linie die der siegreichen Partei, wenigstens so weit es sich um die Zwangsvollstreckung aus Civilurteilen etc. handelt.

Diese muss also in der Lage sein, Einfluss auf das Verfahren auszuüben, dasselbe in Gang zu setzen, zu sistieren etc. Ob der Staat hierbei jedem Gläubiger in gleicher Weise behilflich sein oder einzelnen — z. B. den Alimentationsberechtigten, den Vermietern, den Wechselgläubigern — vorzugsweise Befriedigung oder besondere Machtmittel gegen den Schuldner oder dessen Vermögen geben oder endlich ob er die Exekution gegen einzelne Schuldner — Abgeordnete, Soldaten, Seeleute, Aerzte u. s. w.: § 850 al. 8; § 904—910 C.P.O. — an erschwerende Bedingungen anknüpfen und sie gegen einzelne Gegenstände (Dienstprämien der Unteroffiziere: Reichsges. v. 22. Mai 1893; Fahrbetriebsmaterial einer Eisenbahn: Reichsges. v. 3. Mai 1886) u. s. w. ganz ausschliessen will — hat nichts mit dem Princip der Zwangsvollstreckung zu thun, sondern ist eine Frage der Zweckmässigkeit und der Rechtspolitik.

Die Zwangsvollstreckung hat hiernach in erster Linie staatliche Interessen zu wahren, nicht die des Gläubigers und nicht die des Schuldners, der nach Planck (a. a. O. p. 609) bei Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens »weder als Partei noch als Beklagter, sondern als Aufklärungsmittel« in Betracht kommt. Aber sie ist keine Strafe. Das von dem Verurteilten etwa geübte Unrecht ist, insoweit es der Staat beachten will, vor Beginn der Zwangsvollstreckung berücksichtigt worden (durch die Auferlegung von Verzugszinsen und

Prozesskosten, durch die höhere oder niedere Abmessung der Strafe, durch Verdoppelung der einzutreibenden Steuersätze, Zollbeträge etc.); und die Zwangsvollstreckung hat es nur mit der Beseitigung des objektiv rechtswidrigen Zustandes zu thun, einerlei, ob derselbe mit oder ohne den Willen des zur Leistung Verpflichteten eingetreten ist.

Es ist hiernach selbstverständlich, dass sie auch gegen einen unzurechnungsfähigen Schuldner oder gegen die Erben des verurteilten Schuldners durchgeführt werden kann; ebenso aber auch, dass der Schuldner verpflichtet ist, sich ihr zu unterwerfen. Er mag einer Strafvollstreckung durch Flucht vorbeugen, ohne dass ihn deswegen eine besondere Strafe bezw. eine Erhöhung der früher erkannten Strafe treffen kann; er wird aber durch Strafandrohungen gezwungen, den auf die Zwangsvollstreckung bezüglichen Anordnungen des Gerichts sich zu unterwerfen, und er darf eine gegen ihn angeordnete Zwangsvollstreckung nicht durch Verbringen von Vermögensstücken vereiteln oder erschweren, ohne sich strafbar zu machen (vgl. R.St.G.B. 288, 137).

Vor allem ergiebt sich aber aus dem Umstande, dass die Zwangsvollstreckung keine Strafe ist, das weitere wichtige Moment, dass, ganz abgesehen von dem Grade, in dem der Staat ihre Durchführung gestattet, auch aus ihrer Beordnung alles entfernt sein muss, was thatsächlich eine Benachteiligung des Schuldners darstellt, die nicht durch ihren Zweck geboten wird oder unvermeidlich ist. Diejenige Beordnung der Zwangsvollstreckung ist die beste, die ihr Ziel am schnellsten, aber zugleich mit der geringsten Benachteiligung des Schuldners erreicht, mag dies Ziel die Durchführung eines Civilurteils oder die Herstellung eines aus sanitären Gründen, Verkehrsrücksichten oder sonst polizeilich erforderten Zustands sein. Die sogenannten Exekutivstrafen haben ihre Berechtigung gerade darin, dass sie den Schuldner veranlassen sollen, selbst auszuführen, was sonst teurer und mit grösseren Nachteilen für ihn von anderen auf Veranlassung der öffentlichen Gewalt bewirkt würde.

Darüber, dass die Civilexekution, — die, wie wir gesehen haben, materiell von Administrativexekution und der Exekution von Geldstrafen in keiner Weise verschieden ist, — „keinen pönalen Charakter hat", — vgl. insbesondere die Ausführungen von Schultze, Privatrecht und Prozess in ihren Wechselbeziehungen, Freiburg 1883, S. 57ff., insbesondere S. 77 und 81.

Im übrigen bemerkt auch Ihering, der im „Kampf ums Recht" die übermässige Milde und Nachsicht gegen den Schuldner auf Kosten des Gläubigers als Merkmal einer absterbenden schwächlichen Zeit tadelt, in der geistvollen Beurteilung des altrömischen Prozesses vom sozialökonomischen Standpunkte, die er in Kap. III und IV von „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz" liefert, mit Recht, dass die Prozessstrafen — zu denen doch auch die über das Recht des Gegners hinausgehende Schädigung des Schuldners durch die Zwangsvollstreckung gehören würde — das Merkmal eines noch unentwickelten Rechtes seien (C. c. S. 184).

Wie speciell in der Entwickelung des deutschen Rechts der Gesichtspunkt der Strafe immer mehr gegen den der blossen Befriedigung des Gläubigers in den Hintergrund getreten ist, vgl. Planck a. a. O. S. 602.

2. Das positive Recht und die Statistik der Z. Die Frage, inwieweit die Beordnung der Zwangsvollstreckung in Deutschland oder anderen Kulturstaaten den obigen Darlegungen entspreche, kann hier nicht ausführlich erörtert werden. Noch weniger ist möglich, den gesamten auf die Zwangsversteigerung bezüglichen positiven Rechtsstoff, sei es auch nur in der Beschränkung auf Deutschland, vorzutragen. Es genügt zu bemerken, dass eine solche Darstellung äusserst kompliziert wäre, zunächst wegen des breiten Raumes, den bei der Zwangsvollstreckung — wie bei den anderen staatlich beordneten Eingriffen in die Privatrechtssphäre (der Expropriation, der Verhaftung, der Haussuchung), — die Schilderung der Formen beansprucht, in denen sich der Rechtsakt vollzieht, und ferner um deswillen, weil der Gesetzesstoff ungemein zerstreut ist.

Es ist nämlich zwar die Zwangsvollstreckung aus Civilurteilen reichsrechtlich beordnet: soweit das bewegliche Vermögen in Betracht kommt, durch das achte Buch der Civilprozessordnung (241 Paragraphen); bezüglich der Immobilien durch das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1892 (184 Paragraphen); und es sind diese Vorschriften auch auf die Zwangsvollstreckung aus Urteilen auf Vermögensstrafe und Busse ausgedehnt (§ 495 St.P.O.), dagegen ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände dem Landesgesetze vorbehalten worden (§ 15 al. 4 des Ausführungsgesetzes zur C.P.O.). Nimmt man dazu, dass auch die gesamte Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden nur partikularrechtlich beordnet ist und wegen der Verschiedenheit des Verwaltungsrechts und der Behördenorganisation der einzelnen Staaten auch nur landesrechtlich beordnet sein kann, so ergiebt sich sofort, dass eine ausführliche Darstellung des geltenden Rechts den hier zu Gebote stehenden Raum überschreiten und

in das Gebiet der rein juristischen Erörterung übergreifen müsste.

Vgl. beispielsweise die preussische Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 15. November 1899, das bayerische Gesetz betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878, das württembergische Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Leistungen vom 18. August 1879. Wegen der Zwangsvollstreckung auf Grund der C.P.O. vgl. die Kommentare und Lehrbücher sowie die Monographieen über die Zwangsvollstreckung von Richter, Düsseldorf 1889, Falkmann, Berlin 1888, Bunsen 1885 etc. Eine zusammenfassende Darstellung des Rechtes der Zwangsvollstreckung in deren verschiedenen Anwendungsformen ist mir nicht bekannt.

Dagegen können einige andere, das Wesen der Zwangsvollstreckung berührende Fragen nicht übergangen werden, da sie gerade volkswirtschaftlich und sozialpolitisch von hervorragendem Interesse sind. Es sind dies die Frage nach der Statistik, nach dem wirtschaftlichen Effekte und nach den Grenzen der Zwangsvollstreckung.

Was die Statistik der Zwangsvollstreckung anlangt, so haben wir allerdings weniger über gemachte Erhebungen zu berichten als vielmehr Lücken zu konstatieren.

Die vorhandene Statistik erstreckt sich fast ausschliesslich nur auf einzelne Arten der Zwangsvollstreckung, z. B. auf diejenigen in Immobilien (Subhastationen); dagegen fehlt es z. B. für Preussen gänzlich an einer Statistik der wichtigsten Zwangsvollstreckung: der aus Civilforderungen. — Die deutsche Justizstatistik zählt die bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderlich gewordenen richterlichen Amtshandlungen bezw. die gestellten, die Zwangsvollstreckung betreffenden Anträge, aber nicht die von den einzelnen Gerichtsvollziehern bewirkten Zwangsvollstreckungen selbst.

Um eine Statistik hierüber zu erlangen, müsste man die Dienstregister der Gerichtsvollzieher benutzen, was bisher, soweit ich ersehen konnte, noch nicht geschehen ist. Etwas besser ist es in den Staaten bestellt, welche die gesamte Zwangsvollstreckung aus der Civilrechtspflege und dem öffentlichen Recht bei einer einzigen Behörde konzentriert haben. Das ist z. B. in Hamburg der Fall; die wenigen Zahlen über die Thätigkeit dieser Behörde, des Gerichtsvollzieheramts (Hamburger Gesetz, betr. das Gerichtsvollzieherwesen vom 28. Juni 1882), welche im Statistischen Handbuche für den Hamburger Staat von 1891, S. 269 — leider ist diese Statistik nicht fortgesetzt, wenigstens nicht weiter veröffentlicht worden — enthalten sind, sind doch fast das einzige Beispiel einer die gesamte Zwangsvollstreckung wenigstens eines kleinen Territoriums zusammenfassenden Statistik, das uns bekannt geworden ist.

Vgl. auch die im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien seit Schaffung eines besonderen Exekutionsgerichts (Verordnung vom 24. Juni 1897) veröffentlichte Statistik der Zwangsvollstreckungen in der Stadt Wien (Jahrb. 1898 p. 295) und die bereits früher dortselbst (Jahrb. 1896 p. 268) veröffentlichte Statistik der gerichtlich bewilligten Mobiliarfeilbietungen, die allerdings über die Höhe der exequierten Forderungen, den Steigererlös, und die Kosten des Verfahrens nichts enthalten.

Auch in der Schweiz ist die Zwangsvollstreckung auf Grund des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 11. April 1889 einheitlich für alle Arten der Zwangsvollstreckung beordnet (Art. 38, 43). Die Oberaufsicht über das gesamte Schuldbeitreibungswesen wird direkt vom Bundesrate geübt (Art. 15); es wäre interessant, das bei der hierfür bestimmten Behörde, dem eidgenössischen Betreibungsrate, erwachsende Material nach den hier vorgetragenen Gesichtspunkten zu prüfen.

Ueber die Subhastationen wird auf die Artikel dieses Werkes über Grundeigentum und Agrarpolitik verwiesen.

Ueber die Zwangsvollstreckung wegen direkter Steuern enthalten die Reden des Finanzministers Scholz im preussischen Abgeordnetenhause gelegentlich der Beratung des Entwurfs des späteren G. v. 26. März 1883 (betr. Aufhebung der untersten Stufen der Klassensteuer) interessantes Material.

3. Der volkswirtschaftliche Effekt und die Beschränkungen der Z. Etwas genauer als auf die Statistik müssen wir auf die eng zusammengehörigen Fragen des Effektes und der Begrenzung der Zwangsvollstreckung eingehen. Die Zwangsvollstreckung erstreckt sich auf die Person und auf das Vermögen des Schuldners. Indes kommt die erste Art der Zwangsvollstreckung (die Haft zur Erzwingung von Handlungen) so selten vor, dass sie volkswirtschaftlich kaum beachtet zu werden braucht; in Hamburg z. B. zählte man nach der angeführten Statistik 1899 lediglich 622 Zwangsvollstreckungen auf Haft gegen 37 200 Zwangsvollstreckungen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und 7079 Pfändungen im Verwaltungszwangsverfahren. Wir berücksichtigen daher im folgenden nur die Zwangsvollstreckung ins Vermögen.

Wie bereits oben gezeigt, hat diese nicht die Aufgabe, das Vermögen des Schuldners zu mindern, sondern lediglich die, etwas, das rechtswidrig Bestandteil seines Vermögens ist, aus diesem heraus zu nehmen.

Diese Aufgabe wird erst dann schwierig, wenn die gesuchten Werte im Vermögen

des Gepfändeten nicht mehr vorhanden bezw. nicht mehr unterscheidbar sind. Bekanntlich werden alsdann statt ihrer dem Schuldner andere Vermögensstücke genommen und zwangsweise veräussert. Der Schuldner hat die hierdurch entstehenden Kosten (Transport, Aufbewahrung, Versteigerung der Sachen) und ausserdem den Schaden zu tragen, der ihm dadurch entsteht, dass fortab gerade die gepfändeten Gegenstände in seinem Vermögen fehlen und, wenn er den früheren Zustand wieder herstellen will, neu beschafft werden müssen.

Dieser Schaden wird nicht erheblich sein, wenn die gepfändeten Gegenstände einen fungiblen, d. h. für jeden Besitzer gleichen Wert haben, wie dies z. B. bei allen Dingen der Fall ist, die — wie marktgängige Waren (Wertpapiere etc.) — einen Börsen- oder Marktpreis haben (C.P.O. § 821). Der Steigererlös, der dem Gläubiger zufliesst, wird alsdann dem Werte gleichkommen, mit dessen Aufwendung sie jederzeit ersetzt werden können.

Es wird also durch Wegnahme solcher Dinge dem Schuldner nur das entzogen, was nötig ist, um die Lücke im Vermögen des Gläubigers auszufüllen. Der wirtschaftliche Effekt der Zwangsvollstreckung ist also lediglich der von jeder schädlichen Nebenwirkung freie Ausgleich der durch Urteil oder Gesetz als rechtswidrig festgestellten Vermögensverschiebung.

Ganz anders steht es, wenn die Zwangsvollstreckung Dinge angreift, die einen fungiblen und deshalb leicht realisierbaren Wert nicht haben, bei denen vielmehr die Nutzbarkeit, die sie speciell für den Schuldner haben, notwendig grösser sein muss als der durch ihre Verwertung im Wege der Zwangsvollstreckung zu erlösende Betrag. Werden solche Dinge der Zwangsvollstreckung unterworfen, so tritt neben und mit der an sich vielleicht gerechtfertigten Vermögensverschiebung eine Vermögenszerstörung ein. Dem Schuldner wird mehr entzogen, als der Gläubiger zu fordern hat, und dem Gläubiger wächst aus der Versteigerung etc. weniger zu, als der Schuldner einbüsst. Der Effekt der Zwangsvollstreckung ist also jedenfalls eine an sich nicht gerechtfertigte Schädigung des Schuldners und kann sehr wohl bis zu einer thatsächlichen Minderung des der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Vermögens sich steigern, insbesondere wenn auch des Nachteils gedacht wird, den der Schuldner durch die Schädigung seiner Erwerbsfähigkeit, seiner Arbeitsfreudigkeit, seines Sparsinnes erleidet.

Diese Gefahr besteht aber nicht nur bei der Zwangsvollstreckung in das Mobiliar des Schuldners, sondern ebenso bei der Zwangsvollstreckung in unfertige Waren, in das für den individuellen Gebrauch bestimmte Handwerkszeug, in Früchte auf dem Halme etc. — Sie liegt mit einem Worte überall vor, wo die Zwangsvollstreckung sich richtet gegen Dinge, die Waren im volkswirtschaftlichen Sinne noch nicht oder nicht mehr sind. Sie tritt nicht nur bei der Zwangsvollstreckung in Dinge von minderem Werte ein, auch die Zwangsvollstreckung in ausgedehnten Liegenschaftsbesitz kann vom schlimmsten volkswirtschaftlichen Effekte sein, wenn die Liegenschaften nicht — wie etwa Zinshäuser in der Stadt — einen marktgängigen Wert haben. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben jedes Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Immobilien, dieser Möglichkeit durch Vorschriften über die Art der Versteigerung (Zeit, Ort, Ankündigung der Versteigerung), über das zulässige Mindestgebot etc. entgegenzuwirken, und die sozialpolitisch so bedeutsamen Besonderheiten des Immobiliarkredits beruhen zum grossen Teil gerade darin, dass es schwer ist, die Zwangsvollstreckung in Immobilien so zu gestalten, dass jene nachteiligen Rückwirkungen derselben auf die Volkswirtschaft vermieden werden.

Volkswirtschaftlich weit verderblicher und zugleich weit weniger beachtet ist aber der schädliche Effekt, den die Zwangsvollstreckung regelmässig und unausbleiblich dann hat, wenn sie Dinge ergreift, die der Natur der Sache nach nur einen von ihrem individuellen Gebrauchswerte verschiedenen Tauschwert haben müssen, d. h. gegen im Verbrauch befindliche Sachen; bezw. wenn sie sich gegen Personen richtet, die andere als derartige Dinge nicht besitzen, d. h. gegen Unbemittelte. Von hier aus hängt die Frage nach dem wirtschaftlichen Effekt der Zwangsvollstreckung aufs engste mit der letzten der hier zu erörternden Fragen — der nach den Schranken der Zwangsvollstreckung — zusammen.

Die Bedeutung der Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, d. h. der Aufstellung eines Katalogs gesetzlich unpfändbarer Dinge ist hiernach mit dem von den Motiven zur Civilprozessordnung zu ihrer Begründung einzig angeführten unklaren Begriff der »billigen Nachsicht gegen die Schuldner« (Motive zu § 651 des Entwurfs C.P.O.) in keiner Weise zu erschöpfen. Sie beruhen vielmehr auf der Erkenntnis, dass die Rechtsordnung eines Landes sich der Wirtschaftsordnung anpassen muss; oder specieller gesagt: sie bringen zum Ausdrucke, in welchem Grade der Gesetzgeber die Thatsache anerkennt, dass in einer auf Privateigentum und

Privatproduktion begründeten Gesellschaft ein gewisser Bestand von wirtschaftlichen Gütern unentbehrlich ist für jeden, der innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft leben, d. h. seine Arbeitskraft verwerten, eine geordnete Wirtschaft führen, eine Familie unterhalten will.

Namentlich der letztere Gesichtspunkt verdient die grösste Beachtung. Staat und Gesellschaft beruhen auf der Familie; die Familie bedarf aber zur Erfüllung ihrer Funktionen nicht nur sittlicher Qualitäten der Eheleute, sondern fortwährender Zufuhr von rasch verbräuchlichen Gütern, fortwährender Arbeit der Ehefrau und einer bleibenden Ausstattung an Mobiliar u. s. w.

Im Interesse des Staats und der Gesellschaft haben Volkswirtschaft und Recht für die notwendigen Grundlagen des Familienlebens d. h. für die Möglichkeit des dauernden Lohnerwerbs und des dauernden Mobiliarbesitzes zu sorgen. Wenn in letzterer Beziehung keine gewaltsamen Eingriffe mehr zu fürchten sind, so sollte es selbstverständlich sein, dass Eingriffe im Weg Rechtens unterbleiben, insofern durch sie der Familie die Erfüllung ihrer Aufgaben unmöglich gemacht wird. Von diesem Standpunkt aus sind also die Zwangsvollstreckungsgesetze zu beurteilen: die Befriedigung des Gläubigers ist wichtig, der Schutz der Familie aber ist ein mindestens gleichwertiges Interesse.

Von diesem Standpunkte aus werden in den Staaten der Nordamerikanischen Union die notwendigen Einschränkungen der Zwangsvollstreckung als Grundrecht aller Staatsbürger, als Garantie des Rechts auf eine menschenwürdige Existenz aufgefasst und sind deshalb vielfach den Verfassungen der einzelnen Staaten einverleibt. Dem Inhalt nach unterscheiden diese in ihrer Art mustergiltigen Gesetze (exemption laws) streng zwischen dem Schuldner, der eine Familie, einen Hausstand hat, und dem, bei dem dies nicht der Fall ist. Sie schützen die Familienwohnung (the homestead, d. h. die vom Schuldner, der ein Haushaltungsvorstand ist, oder seiner Witwe oder seinen minderjährigen Kindern bewohnte Liegenschaft gewisser Grösse; und vielfach statt der Liegenschaften das Anteilrecht an gemeinnützigen Baugesellschaften) und die zum Familienleben erforderte Mobiliar-Ausstattung. Wer keine Familie zu ernähren hat, muss und mag sich mit geringeren Befreiungen begnügen . . .

Da diese exemption laws in ganz besonderem Masse den Arbeitern zu gute kommen, ist es vollberechtigt, wenn sie die offizielle Publikation über das amerikanische Arbeiterrecht der einzelnen Staaten als wesentlichen Teil des speciellen Arbeiterschutzes betrachtet und deshalb den Wortlaut der sämtlichen Pfandbeschränkungsgesetze der einzelnen Staaten enthält. (Labor laws of the various states, territories and the district of Columbia. Washington Government printing office 1896.)

Als Beispiel des Wortlauts solcher in der Verfassung niedergelegten Versprechungen diene die Konstitution von Illinois. (l. c. S. 242.)

Art. 4 the general assembly shall pass liberal nomestead and exemption laws.

Aehnlich: Maryland, Art. 3. Minnesota, Art. 1 sect. 12 etc.

Ferner: Indiana Art. I sect. 67: the privilege of the debtor to enjoy the necessaries comforts of life shall be recognized by wholesome laws exempting a reasonable amount of property from seizure or sale for the pagment of any debt or liability. (l. c. S. 285.)

Ganz ähnlich: Wisconsin, Nevada und andere Staaten.

Vgl. über nähere Details meinen Aufsatz in den Blättern für soziale Praxis I, Nr. 34 sowie mein Referat: Die Wohnungsnot vom Standpunkte der Armenpflege (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege, Heft VI), wo der Inhalt mehrerer Staaten-Gesetze und der Wortlaut eines derselben (von New-Yersey) mitgeteilt und darauf aufmerksam gemacht ist, dass die viel berufenen Homesteadgesetze nicht den agrarpolitischen Charakter haben, wegen dessen sie jetzt so vielfach empfohlen werden. Sie sind einfach die im Interesse des Schutzes der Familien (nicht für alleinstehende Personen) geschaffenen Beschränkungen der Exekution in Liegenschaften.

Vgl. Thompson, a treatise on homestead and exemption laws. San Francisco, Landrost 1886.

Im Unterschied hiervon garantieren die deutschen Verfassungen zwar vielfach die Unverletzlichkeit des Eigentums (vgl. z. B. Preussische Verfassung) aber nur in dem Sinne, dass es niemandem anders als im Wege Rechtens entzogen werden soll; nicht auch in dem anderen, dass das unseren Kulturansprüchen nach für jeden Einzelnen, insbesondere aber das für einen Familienvorstand, der seiner Pflicht genügen will, schlechtweg notwendige und unentbehrliche Quantum von Gebrauchsgegenständen überhaupt für unentziehbar erklärt wird.

Die deutsche Gesetzgebung betrachtet vielmehr die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung ganz einfach als Minderungen des Rechts des Gläubigers, für die ein eigentlicher Rechtsgrund überhaupt nicht existiert.

Dem entsprechend werden sie mit fast einziger Ausnahme des G. v. 21. Juni 1869, betr. das Verbot der Beschlagnahme nicht fälligen Arbeitslohnes, in der Civilprozessordnung bei Gelegenheit der formalen Beordnung der Zwangsvollstreckung untergebracht und zwar in der Art, dass be-

stimmt wird, dass einige Forderungen und Sachen »der Pfändung nicht unterworfen« sein sollen. — Ganz analog wie bei Festsetzung der gesetzlichen Armenunterstützung wird also nicht das indirekt dem Schuldner verliehene Recht, sondern die durch die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung geschaffene Verpflichtung des Gläubigers in den Vordergrund gestellt, und bis zu der Novelle zur Civilprozessordnung vom 17. Mai 1898 waren sogar, wiederum ganz analog wie bei der öffentlichen Armenpflege, sämtliche Exemptionen — mit wenigen Ausnahmen — auf das schlechtweg Unentbehrliche, ohne Lebensgefahr nicht Entziehbare beschränkt.

Erst seit diesem, zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gesetz sind — ausser einer Reihe sonstiger Vermehrungen der Exekutionsbeschränkungen — die »zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes des Schuldners« unentbehrlichen Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte für pfandfrei erklärt (§ 811, Nr. 1), und ist (§ 812) die Pfändung aller zum gewöhnlichen Hausrat gehörigen und im Haushalt des Schuldners gebrauchten Gegenstände verboten,

> »wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Wert ausser allem Verhältnis steht«.

Es ist nunmehr wenigstens principiell anerkannt, dass die Befriedigung des Gläubigers nie in einer Art geschehen darf, welche den Hausstand des Schuldners, d. h. doch wohl den zur Führung eines Familienlebens notwendigen Güterbestand zerstört, und dass wenigstens der heillosen Wertzerstörung ein Ende gemacht werden muss, welche bisher durch die Zwangsvollstreckung in Gebrauchsgegenstände geübt ward — und noch wird — und die niemand besser und kräftiger gewürdigt hat als Fürst Bismarck in einer anlässlich der von ihm geplanten Einführung des Tabakmonopols gehaltenen Rede zu Gunsten der Aufhebung der untersten Klassensteuerstufen (Rede vom 12. Juni 1882, Reichstagsberichte V. Legislaturperiode, 2. Session, Seite 354 ff.).

Ueberdies ist durch § 559 B.G.B. das geradezu unvernünftige und unanständige Recht des Vermieters zur Retention auch der direkt zum Leben unentbehrlichen Gegenstände beseitigt. Der indirekten Entziehung des notwendigsten Lebensbedarfes wird bis zu einem gewissen Grad durch § 394 B.G.B. sowie durch §§ 861, 862 C.P.O. vorgebeugt, und endlich sind — wenigstens in Preussen — durch die neue Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 den Gerichtsvollziehern nunmehr örtlich abgeteilte Bezirke zugewiesen und ist dadurch der schädlichen Konkurrenz ein Ende gemacht, die diese Beamten früher, im Interesse der Erwerbung eines grossen Auftraggeberkreises, einander im möglichst scharfen Vorgehen gegen den Schuldner machten.

Vgl. über den früheren Rechtszustand und dessen Wirkungen meine Gutachten über die Wohnungsfrage (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXX, p. 57 ff.); sodann die Verhandlungen des 22. deutschen Juristentags IV, S. 85—104 (insbes. Mobiliarexekution) und des 23. und 24. Juristentags (insbes. Heimstättenrecht), ferner Schriften des Vereins für Armenpflege, Heft XI, p. 45—81, wo formulierte Vorschläge zur Abänderung des § 715 C.P.O. gegeben werden, die, ausweislich des Kommissionsberichts zur Novelle zur Civilprozessordnung („Materialien" von Hahn und Mugdan VIII, S. 411), für die jetzige Fassung des Gesetzes (§ 815) vielfach von Einfluss waren.

Immerhin lässt sich fragen, ob die Civilprozessordnung auch in ihrer jetzigen Fassung wirklich bereits ausreiche, um den zur Zahlung Verurteilten, vorausgesetzt natürlich, dass sie keine betrügerischen Schuldner sind und sich der Zwangsvollstreckung nicht entziehen, die Weiterführung zunächst eines anständigen Erwerbs und sodann, falls sie Haushaltungsvorstände sind, eines geordneten Familienlebens zu gestatten. Das erstere wird durch § 815 al. 2—4 vielleicht für den Landwirt, aber kaum für andere Berufsstände erreicht (vgl. § 815 al. 5); für das andere ist aber das System der Civilprozessordnung (Specialisierung der freizulassenden Gegenstände) wohl überhaupt weniger geeignet als das der Fixierung des Geldwerts des freizulassenden Mobiliars und der Gewährung des Rechts der Auswahl an den Schuldner innerhalb dieses Betrags.

In dieser Art sind z. B. nach französischem Recht (Code de proc. civ. Art. 592) dem Schuldner auf sein Geschäft bezügliche Bücher bis zum Werte von 300 Francs und Maschinen und Werkzeuge im selben Betrage nach seiner Wahl pfandfrei zu lassen, und diesem Systeme, wonach der Schuldner die pfandfreien Dinge sich aus der Masse heraus nimmt, verdanken die amerikanischen Gesetze ihren Namen als exemption laws.

Ueber den Inhalt der amerikanischen Gesetze vgl. die obigen Citate.

Es sei hier nur noch erwähnt, dass sie den Wertbetrag, welchen die zu eximierenden beweglichen Gegenstände erreichen dürfen, vielfach auf mehrere hundert Dollars festsetzen, aber keine Exemption solcher Gegenstände gestatten, deren Kaufpreis den Gegenstand des Urteils bildeten.

Was die Unpfändbarkeit unbeweglicher Dinge (der sogenannten homestead) anlangt, so dauert dieselbe überall nur solange, als die Liegenschaft im Besitze eines Familienvaters,

seiner Witwe oder seiner minderjährigen Kinder ist.

Der zulässige Wert der homestead schwankt natürlich; in New-York ist er 1000 Dollars, in Arkansas 2500 Dollars, in New-Hampshire 500 Dollars etc.

Der Wortlaut der Festsetzung im letzteren Staat ist (labor laws, 1. Aufl., S. 307): The wife, widow and children of every person who is owner of a homestead, or of any interest therein, occupied by himself or herself and his or her family shall be entitled to so much of said homestead or interest, as shall not exceed in value 500 D., as against the creditors, grantees and heirs of such person for and during, the life of such wife or widow and the minority of such children.

Im Gegensatz zum französischen und amerikanischen Recht gehen die Beschränkungen der Zwangsvollstreckungen des Schweizer Rechts (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurse vom 11. April 1889) und das österreichische G. v. 27. Mai 1896 (die Exekutionsordnung) nicht weiter als die der deutschen Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877.

Lediglich hebt das österreichische Gesetz als unpfändbar besonders noch hervor — die Kreuzespartikeln und Reliquien!

Dass ein ausgedehnter, in dieser Art dem Besitze des Schuldners gewährter Schutz dem Gedeihen der Volkswirtschaft nicht schadet, dürften die Verhältnisse der Vereinigten Staaten ohne weiteres beweisen. Andererseits versteht sich aber von selbst, dass die grosse Aufgabe, um die es sich handelt, — der Stärkung der äusseren Existenzbedingungen der Familie, der Zelle, aus der sich unser ganzes Staatsgebäude zusammensetzt, nicht ausschliesslich durch die Regelung der Zwangsvollstreckung genügt wird. Die Familie bedarf an äusseren Vorkehrungen ausser dem Hausrat der Wohnung; ferner des regelmässigen Zugangs der äusseren Güter, d. h. des Arbeitslohnes des Mannes und der Pflege der vorhandenen Güter, d. h. der Arbeit der Hausfrau, die im Notfall ersetzt werden muss durch die Hauspflege. Unser Recht beruht bisher auf der Fiktion, dass jeder Privateigentum genug habe, um dies alles zu beschaffen, und dass insbesondere jeder, dem der Hausrat oder die Arbeitsmittel genommen würden, seine Familie fortab auch ohne solche Behelfe durchbringen oder sich Ersatzstücke leicht beschaffen könne. Die Neuregelung, welche die Zwangsvollstreckung in der Civilprozessordnung vom 17. Mai 1898 gefunden hat, beweist, dass man beginnt, das Unhaltbare dieser Fiktion einzusehen. Mögen die weiteren Konsequenzen nicht nur im Recht der Zwangsvollstreckung, sondern auch in dem des Arbeitsvertrags und des ehelichen Güterrechts bald gezogen werden.

Flesch.

Zwingli, Ulrich (Huldreich),

geb. am 1. I. 1484 zu Wildhaus, in der damaligen Grafschaft Toggenburg, gegenwärtigem Bezirk Obertoggenburg des Schweizer Kantons St. Gallen, gest. am 11. X. 1531 in der Schlacht bei Kappel, studierte in Basel unter Thomas Wyttenbach Theologie, ging 1506 als Pfarrer nach Glarus und nahm 1513 als Feldprediger an dem glänzenden Siege der Eidgenossen über die Franzosen bei Novara und 1515 an der grossen Niederlage der Schweizer bei Marignano teil. 1516 folgte er einem Rufe als „Leutpriester“ nach der Benediktinerabtei Mariä-Einsiedeln und wirkte seit Oktober 1518 als Pfarrer am Münster zu Zürich. Den bereits in Mariä-Einsiedeln begonnenen Kampf gegen Missbräuche der römisch-katholischen Kirche setzte Zwingli in Zürich fort, und von seinem Auftreten gegen den päpstlichen Ablasskrämer Bernardin Samson lässt sich der Beginn der schweizerischen Reformation datieren, aus welcher Zwingli als der unsterbliche Begründer der evangelischen Kirchenfreiheit, als Schöpfer der reformierten Kirche hervorging. — Zwingli, der als Theolog das Formalprincip in der Religion obenan stellte, der als Feind jedes Bilderdienstes und überflüssigen Ceremoniells die fromme Tradition den Eingebungen der nüchternen Vernunft unterordnete, entwickelte auch als Verbesserer der wirtschaftlichen und sittlichen Zustände seines Volkes eine fruchtbare Thätigkeit. Er trat für Verbesserung des Münzwesens ein, bekämpfte Mönchstum und Cölibat, sorgte für Schliessung der öffentlichen Frauenhäuser und für Aufhebung des Asylrechtes und der Freistätten für Missethäter, er nahm sich mit Eifer der Hebung des öffentlichen Unterrichtes an.

Schriften ausschliesslich staatswissenschaftlichen Inhalts veröffentlichte Zwingli keine, seine Anschauungen über die göttliche Einsetzung der Obrigkeit und die Grenzen der Staatsgewalt sind niedergelegt in der theologischen Streitschrift: Usslegen vnd gründ der schlussreden oder articklen off. d. XIX. tag Jenners jm 1523. jar vssgangen, Zürich, getruckt durch Chr. Froschower, 1523. — Die staatswirtschaftlichen Ausführungen Zwinglis über Eigentum und Arbeit, Zins und Kapital, Armut und Armenpflege etc. sind im I. Bde. seiner Werke zerstreut. Seine Werke erschienen in folgenden Ausgaben: Zwingli, Huldrici, Opera, 2 Bde. Tiguri (Zürich) 1530 (unvollständige Ausgabe); dasselbe, 4 Bde., ebd. 1544 ff. (diese erste Gesamtausgabe besorgte sein Schwiegersohn R. Gualther, die ursprünglich in deutscher Sprache veröffentlichten Schriften Zwinglis sind in dieser Ausgabe durch Uebertragungen ins Lateinische dem übrigen lateinischen Texte angepasst); dasselbe, neuer Abdruck dieser Gualtherschen Ausgabe, 4 Bde., ebd. 1581; dasselbe, 4 Bde., Basel, 1593; dasselbe, 1. vollständige Ausgabe u. d. T.: Opera. Completa editio prima curantur Schulero et J. Schulthessio, 8 Bde., Zürich 1828—42 und suplementum fasciculus, ebd. 1861 (in dieser von M. Schuler und J. Schulthess veranstalteten Ausgabe ist der deutsche Text der ursprünglich in deutscher Sprache verfassten Schriften Zwinglis, welche die beiden ersten Bände füllen, wieder hergestellt, der Text der übrigen sechs Bände ist durchweg lateinisch). Eine Auswahl seiner

Schriften erschienen u. d. T.: Zwinglis sämtliche Schriften im Auszuge, herausgeg. von Usteri und Vögelin, 2 Bde., Zürich 1819/20; Zwinglis früheste poetische und historische Schriften, herausgeg. von A. Schulthess, ebd. 1819.

Zwingli kommt von allgemeinen ethischen Betrachtungen über den Nutzen der Arbeit, durch welche dem entsittlichenden Müssiggange der Landsknechte und ihres Anhanges gesteuert werde, auf das Handwerk, auf die gewerbliche Thätigkeit zu sprechen, welche letztere er der landwirtschaftlichen voran stellt. Das Eigentum ist ihm keine göttliche Institution, sondern ein aus egoistischer Menschensatzung hervorgegangener Rechtsbegriff, dessen staatliche Anerkennung es aber bedingt, dass Zehnten, Grundsteuern und Kapitalzinsen, die auf dem Eigentum lasten, von dessen Besitzern getragen werden. Dem Zins spricht er ebenfalls die göttliche Gutheissung dieser Abgabe ab, welche er vielmehr nur als ein notwendiges Uebel anerkennt, hervorgerufen durch die menschliche Usurpation des Bodens und Einsetzung des Grundeigentums nach Aufhebung des ursprünglichen Kommunismus. Wer nun auf ein tragbares Acker- oder Gartenland ein Kapital aufnehme, schlägt er vor, solle gehalten sein, dem Darleiher nach Massgabe der Schuldsumme und nach Ausfall der Ernte eine Vergütung zu gewähren, welche, wenn z. B. das Grundstück mit dem vierten Teile seines Wertes beliehen wäre, in dem vierten Teile seines Früchteertrages zu bestehen habe. Zwingli verhehlt sich nicht, dass die bäuerliche Realbelastung durch fortdauernde neue Verpfändung der Bodenrente zu einer allmählichen gänzlichen Verarmung des Bauernstandes führen müsse, da der Arbeitsertrag des Schuldners an den Zinsnehmer übergehe, aber sein Vorschlag, die Kreierung neuer Bodenzinse zu verbieten und nur die alten Zinse für Kapitalanlagen bestehen zu lassen, hat das Bedenkliche, dass dadurch das eigentliche bösartige Wuchergeschäft der Darlehen ohne Unterpfand, mit Verrechnung des Risikos für den Geldgeber, zur unheilvollen Blüte gebracht würde. Ueber Armut und Armenpflege entwickelt Zwingli vortreffliche Ansichten, deren Annahme sowohl in Zürich wie später in anderen für die Reformation gewonnenen schweizer Plätzen die Armengesetzgebung ganz im Zwinglischen Geiste umgestaltete, nachdem bei Säkularisierung der Klöster ein Teil der ehemaligen Klostergüter zu wohlthätigen Stiftungen umgewandelt worden. Nach dem Vorbilde Zürichs war in solchen Plätzen das Betteln verboten. Durchziehende Arme und auf Mildthätigkeit frommer Menschen angewiesene Pilger erhielten eine Wegzehrung, durften sich aber nicht länger als einen Tag in einer Gemeinde aufhalten. Die einheimischen Armen erhielten nur dann Unterstützungen, wenn sie sich durch ihre sittliche Führung solcher würdig erwiesen. Schlemmer, Spieler, Verschwender, Verächter des göttlichen Wortes und der kirchlichen Gebräuche sowie diejenigen Personen, deren Kleidung noch einen gewissen Luxus zur Schau trug, sollten von der Almosenverteilung ausgeschlossen sein. Den Fürsten hält Zwingli eine Philippica, die in der Unverblümtheit und Heftigkeit ihrer Sprache noch die derbe Ausdrucksweise Luthers übertrumpft. Alle sieben Todsünden werden den „die leer Christi nit achtenden unfürstlichen fürsten“ vorgeworfen, dabei aber doch das Princip der göttlichen Einsetzung in ihr Amt anerkannt, vgl. „Usslegen“ etc. (s. o.). In der nämlichen Schrift „Usslegen“ etc. werden Mahnungen der Apostel Paulus und Petrus, den Fürsten und der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen, angezogen, auch dem Klerus wird darin eingeschärft, dass „alle pfaffen vnd kutten der weltlich oberkeit von göttlichen rechten schuldig syind gehorsam ze syn“. Desgleichen wird die menschliche Bruderliebe und brüderliche Dienstbarkeit in den „articklen“ im Namen des „amtmann Christi“ allen Knechten Gottes zur Pflicht gemacht. Zu solchen Gottesknechten zählt Zwingli nicht nur die gewöhnlichen, sondern auch die gefürsteten Menschenkinder, und finden sich unter letzteren „widerfechter gottes“, sollen die Unterthanen, wenn ihrem christlichen Gewissen etwas Unchristliches zugemutet wird, den Gehorsam verweigern dürfen. „Frisch uf“, ruft er den glaubensstarken Streitern Christi in solchen Fährlichkeiten zu, „welcher ein mann gottes sye! lassend sehen, ob gott stärker syg oder die hoftänzer!“

Vgl. über Zwingli: (Nüscheler), Ulrich Zwinglis Lebensgeschichte, Zürich 1776. — Meister, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache, Bd. I, Heidelberg 1780, S. 285ff. — Derselbe, Berühmte Züricher, Bd. I, Basel 1782, S. 125ff. — Lebensbeschreibung berühmter Reformatoren, Bd. V, ebd. 1801. — Leben Ulrich Zwinglis, ebd. 1801. — Hess, Lebensbeschreibung Ulrich Zwinglis. Aus dem Französischen, Zürich 1811. — Schuler, Huldreich Zwingli. Geschichte seiner Bildung zum Reformator, ebd. 1819. — Rotermundt, Lebensgeschichte des Reformators U. Zwingli, Bremen 1819. — Lebensbeschreibung U. Zwinglis, Zürich 1819. — Hottinger, Huldreich Zwingli und seine Zeit, ebd. 1842. — Stäkelin, Huldreich Zwingli und sein Reformationswerk, Gotha 1844.

Zeller, Das theologische System Zwinglis, Tübingen 1853. — Siegwart, Ulrich Zwingli, der Charakter seiner Theologie mit besonderer Rücksicht auf Picus von Mirandula, Stuttgart 1855. — Christoffel, Huldreich Zwingli, Leben und ausgewählte Schriften, 2 Bde., Elberfeld 1857. — Tischler, Zwingli de kerkhervormer, 2 Bde., Utrecht 1857/58. — Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationszeit, in „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.“, Jahrg. XVI, Heft 3 und 4, Tübingen 1860, S. 482, 571/72. — Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten, Leipzig 1861, S. 69ff. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XLV, Paris 1865, S. 650/58. — Spörri, Zwingli-Studien, Leipzig 1866. — Mörikofer, Ulrich Zwingli, 2 Bde., ebd. 1867/69. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 73/76. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. III, S. 353, Bd. XV, S. 81, Bd. XIX, S. 676, Bd. XX, S. 331, Bd. XXII, S. 790, Bd. XXIV, S. 832, London 1875/88. — Werder, Zwingli als politischer Reformator, Basel 1882. — Witz, Ulrich Zwingli, Gotha

1884. — Zöckler, Handbuch der theologischen Wissenschaften, 2. Aufl., 4 Bde. und Nachtrag, Nördlingen 1884/90, Bd. I, S. 616, Bd. II, S. 173, 181, 453 ff., Bd. III, S. 128 ff., Bd. IV, S. 281 ff. u. ö. — Baur, Zwinglis Theologie, 2 Bde., Halle 1885/89. — Stähelin, Ulrich Zwingli, in „Herzogs Realencyklopädie der protestantischen Religion und Kirche“, Bd. XVII, Leipzig 1886, S. 584/635. — Jackson, Sam. Mac., Huldreich Zwingli (1484—1531). The Reformer fo German Switzerland. London 1901.

Lippert.

Zwischenhandel

s. Handel oben Bd. IV S. 968 ff.

Nachträge.

Zum 3. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

Ehrenberg, Richard,

geboren am 5. II. 1857 in Wolfenbüttel, war bis 1884 kaufmännisch thätig, studierte dann 3 Jahre lang Staatswissenschaften in Tübingen (wo er 1886 Doktor der Staatswissenschaften wurde), München und Göttingen. Nach Studienreisen im In- und Auslande bekleidete er von 1888—1897 das Amt eines Sekretärs des Königl. Kommerzkollegiums (Handelskammer) in Altona. Im Jahre 1897 als ausserordentlicher Professor nach Göttingen berufen, ist er seit 1899 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock.

Ehrenberg veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: a) in Buchform: Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, Berlin 1883. — Wie wurde Hambung gross? I. Die Anfänge des Hamburger Freihafens, Hamburg 1888. — Hamburg und Antwerpen seit 300 Jahren, Hamburg 1889. — Jahresberichte des Königl. Kommerzkollegiums in Altona 1889 ff. — Das Königl. Kommerzkollegium in Altona (als Ms. gedruckt), Altona 1892. — Altona unter Schauenburgischer Herrschaft, Altona 1891/93. — Altonaer Arbeiterstatistik I: Altonaer Arbeitslöhne 1891. Ein Versuch lohnstatistischer Erhebungen auf Grund wirklich gezahlter Arbeitslöhne, Hamburg 1893. — Bürger und Beamte (anonym erschienen), Braunschweig 1894. — Altonas topographische Entwickelung, Altona 1894. — Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896. — Das Zeitalter der Fugger, Bd. I: Die Geldmächte des 16. Jahrhunderts, Bd. II: Die Weltbörsen und Finanzkrisen des 16. Jahrhunderts, Jena 1896/97. — Der Handel, seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staat, Jena 1897. — Handelshochschulen I. Gutachten von Kaufleuten, Industriellen und anderen Sachverständigen, Braunschweig 1897. — Handelshochschulen II. Denkschrift über die Handelshochschule, Braunschweig 1897. — Aus der Vorzeit von Blankenese und den benachbarten Ortschaften, Hamburg 1897. — Handelspolitik, Jena 1899.

b) Grössere Beiträge in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. In der Zeitschr. d. Vereins f. Hambg. Geschichte: Zur Geschichte der Hamburger Handlung im 16. Jahrhundert, 1884; Francis Estrup, ein Beitr. zur Kenntnis der Rechtspflege im 16. Jahrhundert, 1894; Aus der Hamburgischen Handelsgeschichte, 1895. — 2. In dem Sammelwerke "Aus Hamburgs Vergangenheit, herausg. von Koppmann, 1885: Hamburger Handel und Handelspolitik im 16. Jahrhundert. — 3. In dem Sammelwerke: Hamburg vor 200 Jahren, 1892: Hamburgs Handel und Schiffahrt vor 200 Jahren. — 4. In der Zeitschrift für Handelsrecht: Makler, Hosteliers und Börse in Brügge vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, 1885. — 5. In den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg: Die alte Nürnberger Börse, 1889; Hans Kleberg, Der gute Deutsche in Lyon, sein Leben und sein Charakter, 1893. — 6) In der Zeitschr. f. d. gesamten Staatswissenschaften: Ein finanz- und sozialpolit. Projekt aus dem 16. Jahrhundert, 1890. — 7. In den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat., 1897: Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter 1896/97. — 8. In der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure: Technische und wirtschaftliche Arbeit, 1898. — 9. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften die Artt.: Agenturwesen, Arbitrage, Assiento-Vertrag, Assignaten, Auktionen, Auskunftswesen, Bankwesen im Mittelalter, Börsenwesen (2. Aufl.), Faktor, Fremdenrecht, Gilden, Handelsgesellschaften, Ostindische Handelsgesellschaften. — 10. In dem Sammelwerke „Handels- und Machtpolitik" herausg. von Schmoller, Sering, Wagner: Die Seefahrt im Leben der Völker, 1900. — 11. In der Zeitschrift für die gesamte Versich.-Wissenschaft: Studien zur Entwickelungsgeschichte der Versicherung, 1901. — 12. In der Deutschen Rundschau: Entstehung und Bedeutung grosser Vermögen, 1901. ***Red.***

Fuchs, Carl Johannes,

geboren zu Nürnberg am 7. August 1865, studierte 1883/86 in München und vom W.S. 1886/87—1887/88 in Strassburg i. E. Jurisprudenz und Nationalökonomie, promovierte in Strassburg am 5. Mai 1888 als Dr. der Staatswissenschaften. Nach längerem Aufenthalt in England und einem Semester in Berlin habilitierte er sich im W.S. 1889/90 in Strassburg für Nationalökonomie und folgte im S.S. 1891 einem Ruf als ausserordentlicher Professor nach Greifswald, wo er 1893 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Im Jahre 1897 wurde er nach Freiburg i. B. berufen und hier 1898 zum Mitglied der Bad. Historischen Kommission ernannt.

Er veröffentlichte a) in Buchform: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen 1888 (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E. Heft VI, 1888). — Der Warenterminhandel, seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung, 1891. — Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonieen, 1893 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 57). Uebersetzt ins Italienische unter dem Titel La Politica Commerciale Dell' Inghilterra von A. Vighi 1896. — Die Epochen der deutschen Agrargeschichte. Freiburger Antrittsrede 1898. — Volkswirtschaftslehre, Sammlung Göschen, 1901.

b) in Zeitschriften etc.: 1. In Jahrb. für Nat. u. Stat.: Der englische Getreidehandel und seine Organisation (N. F. Bd. 20). — 2. In Jahrb. für Ges. und Verw. Die Organisation des Liverpooler Baumwollhandels in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 14. — Die Geld- und Bankfrage in den Vereinigten Staaten, Bd. 20. — 3. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Zur Gesch. des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg, Bd. 12. — 4. Baltische Studien Bd. 41: Der Untergang des Bauernstandes in Schwedisch-Pommern, Nachtrag. — 5. Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 18. Die Erziehung des Volkes auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft. Volkstümliche Hochschulkurse, Berlin 1900. — 6. Wörterbuch der Volkswirtschaft, Art. Abbau; Ablösung; Agrargeschichte; Allmende; Bauer; Bauernbefreiung; Gemeinheitsteilung; Gemengelage; Grundgerechtigkeit; Grundstücke (Zusammenlegung ders.); Gutsherrschaft; Hand- und Spanndienste; Realgemeinde; Zehnten. Ausserdem kleinere Aufsätze und Besprechungen im Deutschen Wochenblatt, Sozial-Politischen Centralblatt, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrb. für Ges. und Verw. und British Economic Journal.

Red.

Zum 5. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Zur Biographie »Kantz« S. 62.

1893 wurde Kantz zum wirklichen Geheimen Rate ernannt; — Auf litterarischem Gebiete trat er im Laufe der neunziger Jahre mit einer grossen Denkrede resp. Charakteristik des gewesenen ungar. Finanzministers (und Hegelianers) Karl Herkapotyi, ferner mit einer akademischen Abhandlung über die historische Methode in der Nationalökonomie mit besonderem Hinblicke auf W. Roscher und dessen wissenschaftliche Arbeiten hervor.

Zum 6. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Porto

s. Post besonders sub III oben Bd. VI S. 139 ff.

Reformation

s. Renaissance und Reformation oben Bd. VI S. 385 ff.

Ritter der Arbeit

s. Knights of Labor oben Bd. V S. 116 ff.

Seelig, Wilhelm

geboren am 2. Juni 1821 zu Cassel; studierte von 1839—1843 in Marburg, Heidelberg und Berlin Staats- und Rechtswissenschaften, promovierte 1844 in Göttingen zum Dr. phil. und habilitierte sich daselbst im Herbst 1845 für Nationalökonomie und verwandte Fächer. Das damals noch gesetzlich gebotene, zwischen Abgang von der Universität und Habilitation liegende Biennium hatte er teils zu volkswirtschaftlichen Studienreisen, teils zu theoretischer und praktischer Beschäftigung mit der Landwirtschaft und deren Nebenfächern benutzt; 1849 wurde er zum Fakultätsassessor, 1852 zum ausserordentlichen Professor ernannt. 1853 folgte er einem Rufe an die Universität Freiburg i. B., sah sich indes schon im Herbst 1854 veranlasst, an der Universität Kiel, deren Existenz durch den Verlust von 10 ihrer Lehrer gefährdet war, den Lehrstuhl der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik zu übernehmen. Wegen der hervorragenden Stellung, die die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein einnahm, bemühte er sich um die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt an der Universität, die dann auch später, nach der Einverleibung des Landes in Preussen, zu stande kam. Nach der Trennung der deutschen Herzogtümer von

der dänischen Monarchie wurde ihm seitens der Statthalterschaft die Errichtung und Direktion eines Statistischen Bureaus neben seiner Professur übertragen, dessen nächste Aufgaben die Bearbeitung der im Jahre 1864 vorgenommenen Volkszählung, die Entwerfung der statistischen Grundlagen für die durch die Einverleibung in den preussischen Staat erforderlich gewordenen Neuorganisationen, die Materialsammlung für die Ablösung der Grundlasten u. s. w. waren. Nach der Gründung des Deutschen Reiches trat Seelig in den ersten Deutschen Reichstag, übernahm 1873 auch ein Mandat für das preussische Abgeordnetenhaus, das er bis 1893 inne hatte. Im Herbste 1893 zog er sich von der parlamentarischen Thätigkeit zurück.

Auch verschiedene Nebenzweige der Landwirtschaft (besonders Obstbau und Geflügelzucht) suchte er durch praktische und litterarische Thätigkeit zu fördern.

Schriften: De Colberti administratione aerarii, Gott., 1844 (Doktor-Dissertation der Göttinger philosophischen Fakultät). — Die Parteien. Ein Wort zur Verständigung und Ermahnung. Cassel 1848. — Bericht über die in Göttingen vom 5. bis 26. Dezember 1849 abgehaltene Gewerbeausstellung. Göttingen 1850. — Die Ablösungen der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Hannover. Göttingen 1851. — Der Preussisch-Hannoversche Vertrag vom 7. September 1851 in seiner Bedeutung für Hannover. Göttingen 1852. — Die Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Beziehung auf die Gesetzgebung und das Verfahren im Königreich Hannover. Mit einer Karte der zusammengelegten Feldmark Echte. Göttingen 1853. — Das Verhältnis zwischen Gutsherrschaft und Pächtern bei der Drainierung von Pachtgrundstücken. Vom Wagrischen landwirtschaftlichen Vereine gekrönte Preisschrift. Kiel 1858. — Schleswig-Holstein und der Zollverein. Kiel 1865. — Die Ergebnisse der Volkszählung im Herzogtum Holstein nach der Aufnahme vom 3. Dezember 1864. Kiel 1867. — Gutachten: Zur Frage der „stehenden Gefälle" in Schleswig-Holstein I. Kiel 1871; Die Domänen-Veräusserung und der sogenannte Domanial-Kanon. Kiel 1872; Das Herrengeld und der gesetzte Kanon im ehemaligen Amte Gottorf. Kiel 1873. — Die innere Kolonisation in Schleswig-Holstein vor hundert Jahren. Kiel 1895.

Aufsätze volkswirtschaftlichen, politischen, naturwissenschaftlichen und technischen Inhalts in Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken.

Red.

Zum Art. »Spiritushandel« zu S. 897.

Die Bestimmungen über die Brennsteuer traten mit dem 1. Oktober 1901 ausser Kraft, und es ist vorläufig unbestimmt, ob ein Ersatz dafür geschaffen werden wird.

Städtereinigung

s. Gesundheitspflege, öffentliche, oben Bd. IV S. 259.

Zum Art. »Statistik« zu S. 1030.

Amtliche Statistik Württembergs. Die Begründung derselben erfolgte in der Weise, dass zunächst durch königliche Entschliessung vom 28. November 1820 ein statistisch-topographisches Bureau errichtet und dann nach einer von dessen Mitgliedern Kausler und Memminger ausgegangenen Anregung durch königliche Entschliessung vom 22. Januar 1822 ein »Verein für Vaterlandskunde« gegründet wurde, dessen Präsident der jeweilige Finanzminister sein sollte und dessen Mitglieder vom König ernannt wurden. Die »Württembergischen Jahrbücher« wurden von 1818 ab zunächst als Privatunternehmen, seit 1822 aber als Organ des statistisch-topographischen Bureaus bis 1838 von Memminger und nach dessen Tode (1840) von dem genannten Bureau bezw. dem statistischen Landesamt herausgegeben. Auch die »Beschreibung des Königreichs (1820/24)« und die »Oberamtsbeschreibungen« sind nicht von dem Verein, sondern von Memminger bezw. dem Bureau veröffentlicht worden. Das Bureau (statistisches Landesamt) steht nach dem Statut vom 5. Juni 1856 nur in »ökonomischer und disciplinarischer Beziehung« ausschliesslich unter dem Finanzministerium, in Sachen der einzelnen Ressorts aber in unmittelbarem Verkehr mit den betreffenden Ministerien. Die unter dem Vorsitz des Leiters des Bureaus stehende statistische Centralkommission besteht nicht als besonderes Organ neben dem Bureau, sondern dieses bildet selbst einen wesentlichen Teil der Kommission. Die Thätigkeit des Bureaus nach der geschichtlichen Seite hin ist seit der Errichtung einer besonderen historischen Kommission (1891) nur noch sehr beschränkt; dagegen ist seine topographische Aufgabe eine sehr ausgedehnte, da ihm auch die amtliche Kartographie und die geologische Kartierung des Landes überwiesen ist.

*(Nach Mitteilungen des Herrn Direktors v. **Zeller**.)*

Zum 7. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst.

Nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901.

(Vgl. den Art. Urheberrecht oben Bd. VII S. 362 ff.)

1. Geschichtliches. Schon seit Jahren strebte man in einer Reihe von wesentlichen Punkten eine Reform des bisher durch G. v. 11. Juni 1870 geregelten sogenannten litterarischen Urheberrechts an. Nachdem im Reichsjustizamte eingehende Beratungen mit Sachverständigen stattgefunden hatten, wurde innerhalb der Reichsverwaltung ein Entwurf ausgearbeitet und (1899) zum Zwecke der öffentlichen Kritik bekannt gemacht. Dieser Entwurf ward sofort Gegenstand vielfacher Besprechungen in Zeitungen und Einzelschriften. Es ging sodann dem Bundesrat und bald darauf dem Reichstag ein etwas veränderter Entwurf zu, der in den ersten Monaten des Jahres 1901 im Reichstag und in dessen aus 21 Mitgliedern bestehende Kommission beraten wurde. Die Vorlage erfuhr verhältnismässig wenig Abänderungen und gelangte mit diesen am 2. Mai 1901 im Reichstag zur Annahme. Am 19. Juni 1901 wurde das Gesetz publiziert; in Kraft tritt es mit dem 1. Januar 1902.

2. Subjekt des Rechtsschutzes. Geschützt ist der Urheber, d. i. der Verfasser des Werkes; bei einer Uebersetzung der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter (vgl. oben Bd. VII S. 362 sub 2). In zwei Fällen wird der Herausgeber des Werkes als dessen Urheber angesehen: einmal wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechtes (z. B. eine Akademie, Universität) ohne Nennung des Verfassers als Herausgeber ein Werk veröffentlicht und nicht ein anderes vereinbart ist; dann, wenn ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer besteht (Sammelwerk), in Ansehung des Ganzen, während an den einzelnen Beiträgen das Urheberrecht den Verfassern zusteht. (Ist auf dem Sammelwerk ein Herausgeber nicht genannt, so gilt der Verleger als solcher.) Abgesehen von Sammelwerken kann ein Zusammenwirken mehrerer zur Hervorbringung eines Werkes noch in zweifacher Weise vorkommen: entweder so, dass ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden wird, in welchem Falle für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber gilt; oder so, dass mehrere ein Werk gemeinsam verfassen, ohne dass sich ihre Arbeiten trennen lassen (Miturheberschaft), ein Verhältnis, welches als Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 741—758) zu beurteilen ist.

Bezüglich der Urheberschaft stellt das Gesetz verschiedene Vermutungen auf. Enthält nämlich ein im Verlag erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers oder wird bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrages eine Person als Verfasser bezeichnet, so wird vermutet, dass die so angegebene Person der Verfasser auch wirklich sei. Bei Sammelwerken genügt es zur Begründung dieser Vermutung, wenn der Name des Verfassers eines einzelnen Beitrags an der Spitze oder am Schlusse desselben angegeben ist. Erscheint ein Werk im Verlage unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers (pseudonym) oder ohne den Namen eines Verfassers (anonym), so ist der Herausgeber und, wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen, während dieser, falls er selbst seine Rechte wahrnehmen will, seine Urheberschaft erst nachweisen muss.

Das Urheberrecht geht auf die Erben über; wenn aber der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe ist, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode. Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. Damit geht jedoch die Befugnis, an dem Werke Aenderungen vorzunehmen, auf den Erwerber nicht von selbst über, und ebenso verbleiben dem Urheber im Zweifel seine Befugnisse bezüglich gewisser Bearbeitungen seines Werkes (Uebersetzung, Dramatisierung etc.). Der Zwangsvollstreckung unterliegt das Urheberrecht nur in sehr beschränkter Weise: gegen den Urheber selbst findet sie ohne dessen Einwilligung überhaupt nicht statt, gegen den Erben ist sie nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

3. Objekte des Rechtsschutzes sind: a) Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen (vgl. oben Bd. VII S. 363 sub 3, a und b); b) Werke der Tonkunst; c) Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Haupt-

zwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. — Gewissen Erzeugnissen versagt auch das neue Gesetz ausnahmsweise den Schutz (über den Grund s. oben Bd. VII S. 363, 364), nämlich α) den Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften; β) Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden, sowie anderen als Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung erscheinenden Vorträgen oder Reden, insoweit die Wiedergabe der letzteren in Zeitungen oder Zeitschriften erfolgt; γ) den in Zeitungen oder Zeitschriften abgedruckten vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten sowie allen sonstigen nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehenen Zeitungsartikeln, mit Ausnahme von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts, welch letztere auch ohne Vorbehalt geschützt sind.

4. Inhalt des U. Das Gesetz gewährleistet dem Urheber a) in Ansehung aller Objekte des Schutzes (s. oben sub 3) die ausschliessliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und es gewerbsmässig zu verbreiten, ferner, soweit der wesentliche Inhalt des Werkes noch nicht öffentlich mitgeteilt ist, die ausschliessliche Befugnis zu solcher Mitteilung; b) in Ansehung der Bühnenwerke und der Werke der Tonkunst die ausschliessliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung, ohne dass es bezüglich der Tonwerke künftig noch eines Vorbehaltes dieser Befugnis bedarf; c) hinsichtlich der noch nicht erschienenen Schriftwerke und Vorträge die ausschliessliche Befugnis, dieselben öffentlich vorzutragen. — Die ausschliesslichen Befugnisse des Urhebers erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes, insbesondere auf Uebersetzungen, Dramatisierungen, Einrichtungen von Tonwerken u. dgl., ja bei Werken der Tonkunst überhaupt auf jede Art der Benutzung, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt wird, während sonst die freie Benutzung des Werkes in den Bereich der Rechte des Urhebers nicht fällt.

5. Dauer des U. Das Gesetz hat an der zeitlichen Beschränkung des Urheberrechts aus den früher (oben Bd. VII S. 364 sub 5) erwähnten Gründen festgehalten und in der Hauptsache auch die nämlichen Schutzfristen wie das ältere Gesetz bestimmt: dreissig Jahre nach dem Tode des Urhebers oder, wenn dessen wahrer Name nicht bei der ersten oder einer späteren Veröffentlichung angegeben oder zur Eintragsrolle (s. unten sub 8) angemeldet ist, nach der ersten Veröffentlichung des Werkes. Eine wichtige Neuerung besteht aber darin, dass, solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, der Schutz überhaupt nicht erlischt und dass er von der ersten Veröffentlichung an zehn Jahre auch dann noch dauert, wenn zu dieser Zeit schon dreissig oder doch mehr als zwanzig Jahre seit dem Tode des Urhebers abgelaufen sind. Im Zusammenhange hiermit bestimmt das Gesetz, dass, wenn die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreissig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt ist, vermutet wird, dass das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe. — Die Beschränkung des Schutzes gegen Uebersetzung auf eine kurze Frist ist aufgegeben; die Objekte des Urheberrechts sind gegen Uebersetzung ebenso lang wie gegen sonstige Vervielfältigung geschützt.

6. Verletzung des U. Eine solche liegt in jeder Anmassung einer der ausschliesslichen Befugnisse des Urhebers (s. oben sub 4). Sie wird schon dadurch begangen, dass das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt oder vorgetragen wird. Was insbesondere die Vervielfältigung betrifft, so ist diese, wenn sie ohne Einwilligung des Berechtigten geschieht, widerrechtlich (Nachdruck), gleichviel, durch welches Verfahren — ob durch ein mechanisches oder ein anderes — sie bewirkt wird und ob das Werk in einem oder mehreren Exemplaren vervielfältigt wird. Es ist also u. a. auch das einmalige Abschreiben verboten. Doch ist jede Art der Vervielfältigung dann erlaubt, wenn sie nur zum persönlichen Gebrauch und nicht zum Zwecke der Erzielung einer Einnahme erfolgt.

Auch das neue Gesetz gestattet im Interesse der weiteren Entwickelung der Wissenschaft und der Litteratur, der Erziehung und Bildung des Volkes die Benutzung fremder Geistesarbeit nach verschiedenen Richtungen, obwohl an und für sich ein Eingriff in die ausschliesslichen Befugnisse des Urhebers darin liegt. Zulässig ist nämlich a) die Vervielfältigung insbesondere α) zum Zwecke des Citierens, ferner β) insoweit einzelne Gedichte in eine zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmte Sammlung (z. B. ein Kommersbuch) oder kleinere Aufsätze, Gedichte etc. in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in eine für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke bestimmte Sammlung (Anthologie und dgl.) oder kleinere Kompositionen in eine Sammlung aufgenommen werden, die für den Unterricht in Schulen

(mit Ausschluss der Musikschulen) bestimmt ist, immer vorausgesetzt, dass das benutzte Werk bereits erschienen ist, dass ferner die aufnehmende Sammlung Werke einer grösseren Zahl von Schriftstellern bezw. Komponisten vereinigt und ihre Bestimmung sich objektiv aus ihrer Beschaffenheit ergiebt; γ) wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange, soweit sie nicht ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind, nach ihrem Erscheinen in Verbindung mit einem Werke der Tonkunst als dessen Text wiedergegeben oder für eine Aufführung des Tonwerkes, dessen Text sie bilden, ausschliesslich zum Gebrauch der Hörer ohne die Noten, also in Programmen abgedruckt werden; δ) wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen; ε) wenn einem Schriftwerke ausschliesslich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden. In allen diesen Fällen ist aber die Zulässigkeit der Vervielfältigung regelmässig davon abhängig, dass an den wiedergegebenen Teilen keine Aenderung vorgenommen wird; hiervon lässt das Gesetz im Interesse des Zweckes der Wiedergabe gewisse Ausnahmen zu. Wer ein fremdes Werk in der nach α—ε zulässigen Weise benutzt, hat deutlich die Quelle anzugeben. Zulässig sind weiter b) die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag, soweit gemäss lit. a) die Vervielfältigung geschehen darf, endlich c) die öffentlichen Aufführungen erschienener Werke der Tonkunst immer dann, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, ausserdem, wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden, wenn der Ertrag ausschliesslich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten, wenn die Veranstaltung von einem Vereine ausgeht und der Hörerkreis auf die Mitglieder und die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen beschränkt ist. Die unter c) erwähnte Ausnahme vom Aufführungsverbote umfasst nicht die bühnenmässige Aufführung von Tonwerken, zu welchen ein Text gehört, wie Opern etc.

7. Folgen der Verletzung. Verfahren. Verjährung. Das Urheberrecht ist mit civil- und strafrechtlichem Schutze ausgestattet. Ersatzpflicht tritt bei vorsätzlicher und fahrlässiger, Strafe nur bei vorsätzlicher Verletzung ein. Der Höchstbetrag der angedrohten Geldstrafe ist, insoweit das Urheberrecht durch Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung oder Vortrag verletzt wird, 3000 Mark, soweit die Verletzung durch öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Werkes begangen wird, 1500 Mark. War zur Vervielfältigung etc. die Einwilligung des Berechtigten nur wegen Vornahme von Aenderungen erforderlich, so tritt nur Geldstrafe bis zu 300 Mark ein. Bezüglich der Teilnahme an Urheberrechtsverletzungen enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften; es finden also die allgemeinen Grundsätze Anwendung. Neben der Strafe kann auf Verlangen des Berechtigten auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruchs wird durch Zuerkennung einer Busse ausgeschlossen. Als Massregel vorbeugender Natur ist ferner für den Fall einer Urheberrechtsverletzung die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der Vorrichtungen vorgesehen. Die Verhängung dieser Massregel ist weder durch ein Verschulden des Thäters noch durch die Vollendung der Herstellung bedingt und kann sowohl im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites als auch im Strafverfahren erfolgen. Statt der Vernichtung kann der Verletzte die Ueberlassung der Exemplare und Vorrichtungen an ihn gegen Vergütung beanspruchen. — Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer das Gebot der Quellenangabe verletzt. (S. über dieses Gebot oben sub 6a) a. E. Es besteht ferner für den Fall der Wiedergabe eines nicht mit Vorbehalt der Rechte versehenen Zeitungsartikels, soweit dieser nicht zu den vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhaltes oder zu den Tagesneuigkeiten gehört: s. oben sub 3 γ.)

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, dessen Zurücknahme zulässig ist. Der auf Vernichtung lautende Ausspruch ist von einem besonderen Antrag abhängig; der Berechtigte kann die Vernichtung auch selbstständig verfolgen. Zum Zwecke der Abgabe von Gutachten im Civil- oder Strafverfahren wegen Urheberrechtsverletzung werden Sachverständigenkammern errichtet, die auf Anrufen der Beteiligten auch als Schiedsrichter verhandeln und entscheiden können.

Sowohl die Ansprüche auf Schadensersatz als auch die Strafverfolgung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt bei Nachdruck mit dem Tag der erstmaligen Verbreitung der Nachdrucksexemplare, bei Nichtangabe der Quelle mit dem Tage der ersten Veröffentlichung, bei den übrigen widerrechtlichen Handlungen mit dem Tage, an welchem die Handlung zuletzt stattgefunden hat. Der Antrag auf Vernichtung kann, solange ein Gegenstand derselben vorhanden ist, gestellt werden.

8. Eintragsrolle. Die Rolle, zu welcher behufs Wahrung der vollen Schutzfrist der wahre Name des Urhebers anzumelden ist (s. oben sub 5), wird nach wie vor beidem Stadtrate zu Leipzig geführt. Dieser bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen zu prüfen. Gegen die Ablehnung der Eintragung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Letzterer erlässt auch die Bestimmungen über die Führung der Rolle. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht; sie können von jedermann eingesehen und es können Auszüge daraus gefordert werden. Alle die Eintragung betreffenden Schriftstücke sind stempelfrei. Für jede Eintragung, jeden Eintragsschein oder Auszug wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; auch hat der Antragsteller die Kosten der Bekanntmachung zu entrichten.

9. Geltungsgebiet des Gesetzes, Beziehungen zum Ausland. Grundsätzlich geniessen nur Reichsangehörige den Schutz, diese aber für alle Werke, gleichviel ob sie erschienen sind oder nicht. Werke ausländischer Urheber sind im allgemeinen nur auf Grund internationaler Verträge geschützt. Doch gewährt das Gesetz selbst auch den Ausländern einen gewissen Schutz: lässt nämlich der Ausländer sein Werk oder eine Uebersetzung desselben im Inlande und nicht an einem früheren Tage im Auslande erscheinen, so geniesst er für dieses Werk den inländischen Schutz.

Ueber die urheberrechtlichen Beziehungen des Reiches zum Auslande s. oben Bd. VII S. 369.

Allfeld.

Verzeichnis der Mitarbeiter

unter Angabe der von einem jeden bearbeiteten Artikel.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.)

Lexis, W. (s. d.) und **Nasse** (s. d.)
Die Banken in Grossbritannien und Irland. II., 176.
— und **Stieda** (s. d.).
Wandergewerbe. VII., 622.
Leyen, v. d., Dr., Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Berlin.
Eisenbahnpolitik. III., 526.
Linden, Cort van der, Dr., Professor an der Universität Groningen.
Die Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden. II., 371.
Lippert, Dr., Bibliothekar des königl. preuss. statist. Bureaus. Berlin.
Anderson, James. I., 327.
Andrews, Elisha Benjamin. I., 328.
Arnd, Karl. II., 1.
Atkinson, Eduard. II., 24.
Bacon, Francis, Baron von Verulam, Viscount von St. Albans. II., 128.
Bagehot, Walter. II., 129.
Bamberger, Ludwig. II., 131.
Bandini, Salustio Antonio. II., 131.
Baudrillart, Henri Joseph Léon. II., 337.
Baumstark, Eduard. II., 485.
Baxter, Robert Dudley. II., 532.
Bazard, Saint-Amand. II., 532.
Beaujon, A. II., 532.
Beccaria, Marchese Cesare Bonesane de. II., 533.
Becher, Johann Joachim. II., 533.
Becher, Siegfried. II., 534.
Becker, Karl. II., 534.
Beckmann, Johann. II, 535.
Beemann (Beckmann), Joh Christ. II., 535.
Behr, Wilhelm Joseph. II., 545.
Belloni, Girolamo. II., 545.
Bentham, Jeremy. II, 545.
Benzenberg, Johann Friedrich. II., 546.
Berch, Anders. II., 546.
Berg, Günther Heinrich von. II., 547.
Bergius, Johann Heinrich Ludwig. II., 584.
Bergius, Karl Julius. II., 584.
Berkeley, George. II., 588.
Bernhardi, Theodor von. II., 588.
Bernouilli, Jacob. II., 589.
Bertillon, Jacques. II., 591.
Bertillon, Louis Adolphe. II., 592.
Besold, Christoph. II., 632.
Bianchini, Ludovico. II., 792.
Biel, Gabriel. II, 801.
Bielfeld, Jacob Friedrich, Freiherr von. II., 801.
Biermer, Magnus. II., 860.
Blanc, Jean Joseph Louis. II., 940.
Blanqui, Adolphe Jérôme. II., 941.
Blanqui, Louis Auguste. II., 941.
Blenck, K. J. Emil. II., 941.
Block, Maurice. II., 949.
Boccardo, Gerolamo. II., 949.
Bocchi, Romeo. II., 949.
Bodin, Jean (Bodinus, Joannes). II., 976.
Bodio, Luigi. II., 976.
Boecler, Johann Heinrich. II., 978.
Boisguillebert, sieur de, le Pesant, Pierre. II, 1053.
Bornitz, Jacob. II, 1054.
De Bosch-Kemper, Jeronimo. II., 1054.
Botero, Giovanni. II., 1055.
Boxhorn, Marcus Suerius. II., 1055.

Lippert, Dr., Bibliothekar des königl. preuss. statist. Bureaus, Berlin.
Brachelli, Hugo Franz, Ritter von. II., 1055.
Braun, Karl. II., 1095.
Bright, John. II., 1097.
Broggia, Carlo Antonio. II., 1098.
Bruynkops, Jacob Leonard. II., 1102.
Bülau, Friedrich. II., 1179.
Buquoy, Georg Franz August de Longueval Freiherr van Vaux, Graf von. II., 1180.
Büsch, Johann Georg. II., 1214.
Büsching, Anton Friedrich. II., 1214.
Cabet, Etienne. III., 1.
Cairnes, John Elliot. III., 2.
Calvin, Johann. III., 3.
Campanella, Tommaso. III., 3.
Campomanes, Don Petro Rodriguez, Graf von. III., 5
Canard, Nicolas François. III., 5.
Cancrin, Georg, Graf von. III., 5.
Cantillon, Richard. III., 6.
Carey, Henry Charles. III., 7.
Carli, Giovanni Rinaldo, Graf von. III., 8.
Carlyle, Thomas. III., 9.
Chalmers, Thomas. III., 14.
Cherbuliez, Antoine Elysée. III., 42.
Chevalier, Michel. III., 42.
Child, Sir Josiah. III., 43.
Cibrario, Giovanni Antonio Luigi, Graf. III., 48.
Clément, Jean Pierre. III., 62.
Cobden, Richard. III., 62.
Cognetti de Martiis, Salvatore. III, 63.
Comte, Isidore Marie Auguste François Xavier. III., 83.
Comte, François Louis Charles. III., 83.
Condillac, Etienne Bonnot de. III., 84.
Condorcet, Marie Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de. III., 84.
Conring, Hermann. III., 85.
Cossa, Luigi. III., 93.
Courcelle-Seneuil, Jean Gustave. III., 97.
Cournot, Anton Augustin. III., 98.
Court, de la (Delacourt), Pieter. III., 99.
Culpeper, Sir Thomas. III., 99.
Czörnig, Karl, Freiherr von Czernhausen. III., 100.
Daire, Louis François Eugène. III., 101.
Darjes, Joachim Georg. III., 116.
Davanzati, Bernardo. III, 140.
Davenant, Charles. III., 140.
Déparcieux, Antoine. III., 160.
Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm. III, 164.
Dithmar, Justus Christoph. III. 186.
Dohm, Christian Conrad Wilhelm von. III., 186.
Droz, François Xavier Joseph. III., 253.
Ducpétiaux, Eduard. III., 253.
Dufau, Pierre Armand. III., 253.
Dunoyer, Barthélemy Pierre Joseph Charles. III, 254.
Dupont (de Nemours), Pierre Samuel. III., 254.
Dutot. III., 258.
Eiselen, Joh. Fr Gottfr. III., 461.
Eisenhart, Hugo. III., 601.
Ely, Richard Théodore. III., 602.
Fallati, Johannes. III., 789.
Faucher, Julius. III., 823.
Faucher, Léon Léonard François. III., 824.

Lippert, Dr., Bibliothekar des königl. preuss. statist. Bureaus, Berlin.

Fawcett, Henry. III., 824.
Ferrara, Francesco. III., 849.
Filangieri, Gaetano. III., 901.
Fischer, Friedrich Christoph Jonathan. III., 1045.
Fischer, Gustav E. III., 1045.
Fix, Théodore. III., 1072.
Foe (Defoe), Daniel. III., 1120.
Forbonnais (Veron-Duverger François, Sieur de. III., 121.
Foville, Alfred de. III., 1187.
Franklin, Benjamin. III , 1194.
Fulda, Friedrich Karl von. III., 1289.
Galiani, Fernando. IV., 1.
Ganilh, Charles. IV., 2.
Garnier, Joseph Clément. IV., 2.
Garnier, Germain. IV., 4.
Gasser, Simon Peter. IV., 5.
Garve, Christian. IV., 5.
Geitzkofler v. Gailenbach und Haunsheim, Zacharias. IV., 60.
Genovesi, Antonio. IV., 173.
Gentz, Friedrich von. IV., 174.
George, Henry. IV., 175.
Gérando, Jos. Marie. IV., 176.
Gilbart, James William. IV., 724.
Gioja, Melchiorre. IV., 727.
Godin, Jean Baptiste André. IV., 747.
Godwin, William. IV., 747.
Goschen, Georg Joachim. IV., 764.
Gouge, William M. IV., 772.
Graslin, Jean Joseph Louis. IV., 772.
Graswinckel, Dirk Janszoon. IV., 773.
Graumann, Johann Philipp. IV., 773.
Graunt, John. IV., 774.
Guerry, André Michel. IV., 925.
Guicciardini, Francesco. IV., 925.
Haller, Karl Ludwig von. IV., 961.
Halley, Edmund. IV., 962.
Hamilton, Alexander. IV., 966.
Hamilton, Robert. IV., 967.
Harrington, James. IV., 1121.
Harris, Joseph. IV., 1122.
Harrison, Frederick. IV., 1122.
Haxthausen, August, Frhr. von. IV., 1169.
Held, Adolf. IV., 1192.
Helfrich, Johann Alfons Renatus von. IV., 1193.
Hermann, Friedrich Benedict Wilhelm v. IV., 1196.
Herrenschwand. IV., 1197.
Heuschling, Philipp Franz Xaver Theodor. IV., 1199.
Hildebrand, Bruno. IV., 1200.
Hofacker, Johann Daniel. IV., 1218.
Hoffmann, Johann Gottfried. IV., 1227.
Holzschuher, Berthold. IV., 1228.
Horn, Eduard. IV., 1229.
Hornick, Friedrich Wilhelm von (auch Hörnigk oder Horneck). IV., 1230.
Horton, Samuel Dana. IV., 1230.
Huber, Victor Aimé. IV., 1230.
Hufeland, Gottlieb. IV., 1241.
Hüllmann, Karl Dietrich. IV., 1246.
Hume, David. IV., 1247.
Jakob, Ludwig Heinrich von. IV., 1313.
James, Edmund Janes. IV., 1314.
Jevons, William Stanley. IV., 1320.
Jonák, Eberhard. IV., 1378.

Lippert, Dr., Bibliothekar des königl. preuss. statist. Bureaus, Berlin.

Jones, Richard. IV., 1379.
Jovellanos, Don Gaspar Melchor de. IV., 1379.
Iselin, Isaak. IV., 1399.
Justi, Joh. Heinrich Gottlob von. IV., 1419.
Kersseboom, Willem. V., 63.
King, Gregor. V., 80.
Klock, Kaspar. V., 105.
Knies, Karl Gustav Adolf. V., 116.
Kolb, Georg Friedrich. V., 134.
Kosegarten, Wilhelm. V., 359.
Kraus, Christian Jakob. V., 379.
Kries, Karl Gustav. V., 407.
Kröncke, Klaus. V., 433.
Krug, Leopold. V., 434.
Kudler, Josef Ritter von. V., 436.
Lange, Friedrich Albert. V., 525.
Lauderdale, James Maitland. V., 534.
Laveleye, Emil Louis Victor de. V., 535.
Le Play, Frédéric. V., 614.
Leslie, Thomas Edward Cliffe. V., 616.
Locke, John. V., 626.
Lotz, Johann Friedrich Eusebius. V., 649.
Mac Culloch, John Ramsay. V., 670.
Macchiavelli, Niccolò di Bernardo dei. V., 671.
Mauvillon, Jakob. V., 741.
Mees, W. C. V., 744.
Mercier de la Rivière, Paul Pierre. V., 749.
Meyer, Hermann Rudolf. V., 761.
Michaelis, Otto. V., 762.
Minghetti, Marco. V., 779.
Mirabeau, Victor Riquetti, Marquis de. V., 803.
Mohl, Robert von. V., 848.
Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de Brède et de. V., 856.
Morpurgo, Emil. V., 871.
Müller, Adam Heinrich. V., 892.
Nasse, Erwin. V., 955.
Nazzani, Emil. V. 965.
Nebenius, Karl Friedrich. V., 966.
Necker, Jacques. V., 968.
Neri, Pompeo. V., 981.
Neumann, Kaspar. V., 982.
Neumann-Spallart, Franz Xaver v. V., 983.
Newmarch, William. V., 984.
Nicolai, Gustav Friedrich. V. 985.
North, Dudley (Sir). V., 996.
Obrecht, Georg. V., 1012.
Oettingen, Alexander von. V., 1020.
Oppenheim, Heinrich Bernhard. V., 1024
Oresmius, Nicolaus. V., 1025.
Ortes, Giammaria (Johann Maria). V., 1026.
Ossa, Melchior von. V., 1027.
Paoletti, Ferdinand. VI., 10.
Parieu, Marie Louis Pierre Félix Esquiron de. VI., 41.
Pascoli, Leo. VI., 42.
Passy, Hippolyte Philibert. VI., 44.
Patten, Simon Nelson. VI., 61.
Pecchio, Josef Graf. VI., 63.
Pereira, Forjaz de Sampajo, A. VI, 63.
Peshine Smith, Erasmus. VI., 65.
Petty, William (Sir). VI., 66.
Philippi, Johann Albrecht. VI., 86.
Pölitz, Karl Heinrich Ludwig. VI., 106.
Possoschkow, Iwan. VI., 117.
Price, Richard. VI., 244.

Lippert, Dr., Bibliothekar des königl. preuss. statist. Bureaus, Berlin.

Prince-Smith, John. VI., 246.
Pufendorf, Samuel Frhr. v. VI., 274.
Quetelet, Lambert Adolf Jakob. VI., 292.
Rau, Karl Heinrich. VI., 302.
Reden, Friedrich Wilhelm Otto Ludwig, Frhr. v. VI., 349.
Reinhard, Johann Jakob. VI., 384.
Roesler, Karl Friedrich Hermann. VI., 455.
Rössig, Karl Gottlob. VI., 455.
Rogers, James E. Thorold. VI., 456.
Rümelin, Gustav von. VI., 476.
Salmasius, Claudius. VI., 486.
Say, Horace Emile. VI., 500.
Say, Jean Baptiste. VI., 501.
Say, Jean Baptiste Léon. VI., 504.
Schlözer, Aug. Ludwig von. VI., 590.
Schmeitzel, Martin. VI., 594.
Schubert, Friedrich Wilhelm. VI., 602.
Schulze, Friedrich Gottlob. VI., 632.
Senior, William Nassau. VI., 721.
Serra, Antonio. VI., 723.
Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de. VI., 747.
Sörgel, Ernst August. VI., 761.
Stafford, William. VI., 979.
Steuart, James Denham (Sir). VI., 1104.
Tamassia, G. VII., 50.
Tellkampf, Joh. Ludwig. VII., 83.
Thomas de Vio (Tommasso da Vio) (Cajetanus). VII., 110.
Thomasius, Christian. VII., 111.
Thompson, Robert Ellis. VII., 113.
Thompson, William. VII., 114.
Thornton, William Thomas. VII., 115.
Toniolo, Giuseppe. VII., 125.
Tooke, Thomas. VII., 129.
Torrens, Robert. VII., 131.
Townsend, Joseph. VII., 132.
Toynbee, Arnold. VII., 133.
Tracy, Destutt de. VII., 135.
Turbolo, Gian Donato. VII., 230.
Turgot, Anne Robert Jacques Baron d'Aulne. VII., 231.
Ulloa, Bernardo de. VII., 246.
Uztariz, Gerónimo de. VII., 373.
Valeriani, Luigi Molinari. VII., 374.
Vauban, Sébastien le Prestre de. VII., 374.
Verri, Pietro, Graf. VII., 439.
Villeneuve-Bargemont, le vicomte Alban de. VII., 521.
Villermé, Louis René. VII., 522.
Walker, Francis Amasa. VII., 612.
Wallace, Robert. VII., 613.
Wargentin, Pehr. VII., 659.
Weitling, Wilhelm. VII., 731.
Whately, Richard. VII., 799.
Wichern, Johann Hinrich. VII., 800.
Will, Georg Andres. VII., 806.
Winkelblech, Karl Georg. VII., 806.
Wirth, Max. VII., 808.
Wolf (auch Wolff), Christian. VII., 871.
Wolkoff, Matthieu de. VII., 874.
Wolowski, Louis François Michel Raimond, VII., 901.
Zambelli, Andrea. VII., 927.
Zincke, Georg Heinrich. VII., 940.
Zwingli, Ulrich (Huldreich). VII., 1095.

Loening, Edgar, Dr., Geh. Justizrat u. o. ö. Professor der Rechte an der Universität Halle.

Ablösung. I., 5.
Arbeitsvertrag. I., 979.
Aufgebot. II., 24.
Baupolizei. II., 515.
Blinde und Blindenanstalten (Rechtliche Verhältnisse). II., 942.
Feldpolizei. III., 845.
Gewerbegesetzgebung (Einleitung). IV, 410.
Haltekinder (Kost-, Ziehkinder). IV., 963.
Indult (Moratorium). IV., 1345.
Kirchliche Abgaben. V., 81.
Miete und Pacht. V., 763.
Mineralquellen. V., 780.
Obdachlose. V., 1007.
Pfandrecht an Eisenbahnen. VI., 69.
Polizei. VI., 108.
Realgewerberechte. VI., 314.
Reblauskonvention. VI., 315.
Rentenkauf und Rentenschuld. VI., 415.
Robbenfang (im Behringsmeere). VI., 442.
Der Staat (Allgemeine Staatslehre). VI., 907.
Tierärzte. VII., 123.
Vereins- und Versammlungsfreiheit. VII., 382.
Werkvertrag. VII., 736.
Zwangserziehung. VII., 1059.

— und **Kayser** (s. d.).
Ausweisung. II., 118.

— und **G. Meyer** (s. d.).
Schankgewerbe. VI., 508.

Loening, Richard, Dr., Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte an der Universität Jena.
Arbeitsvertragsbruch. I., 993.

Lotz, W., Dr., o. ö. Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität München.
Darlehnskassen. III., 117.
Diskonto und Diskontopolitik. III., 170.
Emissionsgeschäft. III., 602.

Maercker, M., Dr., weil. Geh. Regierungsrat und o. ö. Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Halle.
Raubbau und Statik. (Bodenhaushalt.) VI. 304.

Mahaim, Ernest, Dr., Professor an der Universität Lüttich.
Die Gewerkvereine in Frankreich. IV., 687.
Die Gewerkvereine in Belgien. IV., 694.

Mamroth, Karl, Dr., Privatdozent an der Technischen Hochschule in Berlin.
Luxussteuern. V., 660.

Manes, Alfred, Dr. jur., Gerichtsref., Göttingen.
Diebstahlversicherung. III., 161.
Haftpflichtversicherung. IV., 950.
Strikeversicherung. VI., 1170.
Sturmschädenversicherung. VI., 1170.
Transportversicherung. VII., 177.

Marchet, G., Dr., Professor an der Hochschule für Bodenkultur. Wien.
Darlehnskassenvereine (Raiffeisen). III., 120.

Maresch, Rudolph, Dr., Regierungs- und Commercialrat, 1. Sekretär der Handels- und Gewerbekammer zu Wien.
Handelskammern (Handels- und Gewerbekammern.) IV., 1022.

Mataja, Victor, Dr., Sectionschef und Vorstand des handelsstatist. Dienstes im k. k. Handelsministerium. Wien.
Abzahlungsgeschäfte. I., 14.

Rumpelt, Dr., Geh. Regierungsrat u. vortrag. Rat im Ministerium des Innern. Dresden.
Arbeitshaus. I., 859.
Armenpolizei in Deutschland. I., 1192.
Armenpolizei in Schweden, Norwegen, Dänemark, England, Frankreich, Belgien, Niederlande, Schweiz, Italien, Ungarn, Russland, Vereinigte Staaten. I., 1204.

Sartorius von Waltershausen, A. Frhr. v., Dr., o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Strassburg.
Chinesenfrage. III., 44.
Einwanderung (in die Vereinigten Staaten von Amerika). III., 455.
Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika. IV., 710.
Knights of Labor. V., 116.
Kuli. V., 436.
Negerfrage. V., 970.

Sbrojavacca, Sekretär bei der Generaldirektion der Statistik. Rom.
Arbeitszeit in Italien. I., 1027.

Schäfer, D., Dr., o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg.
Hanse. IV., 1115.

Schäfer, Theodor, D., Pastor an der Diakonissenanstalt in Altona.
Mission, Innere. V., 806.

Schanz, G., Dr., Hofrat u. o. ö. Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. Statistik an der Universität Würzburg.
Budget. II., 1138.
Erbschaftssteuer. III., 698 und 1291.
Ertragssteuern. III., 728.
Erwerbssteuern. III., 732.
Existenzminimum und seine Steuerfreiheit. III., 760.
Schenkungssteuer. VI., 529.

Scharling, W., Dr., Exc., o. ö. Professor, Staatsminister, Kopenhagen.
Armengesetzgebung in Dänemark. I., 1113.
Die Banken in Dänemark, Norwegen, Schweden. II., 310.
Die Bauernbefreiung in Dänemark. II., 375.

Scheel, v., Dr., weil. Geh. Oberregierungsrat und Direktor des kaiserl. statist. Amtes. Berlin.
Brotpreise. II., 1098.
Dienstleistungen, persönliche. III., 163.
Eigentum (in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung). III., 294.
Wirtschaftlich-soziale Bedeutung des Erbrechts. III., 665.
Handelsbilanz. IV., 980.
Handelsstatistik. IV., 1060.
Kriminalstatistik. V., 408.
Volkszählungen. VII., 580.

Schilde, H., Sekretär im statistischen Amt der Stadt Leipzig.
Taubstumme und Taubstummenanstalten. VII., 50.

Schlieckmann, weil. Geh. Justizrat in Halle a. S.
Anwaltschaft (Advokatur). I., 419.

Schmid, Ferdinand, Dr., Professor an der Universität Innsbruck.
Standesregister. VI., 981.

Schmidt, Peter, Bibliothekar des königl. sächs. stat. Bureaus. Dresden.
Böhmert, Karl Viktor. II., 978.
Lattes, Elia. V., 533.

Schmidt, Peter, Bibliothekar des königl. sächs. stat. Bureaus. Dresden.
Lavergne, Léonce Louis Gabr. Guilhaud de. V., 537.
Lavergne-Peguilhen, M. v. V., 538.
Lawson, James A. V., 543.
Lips (Michael), Alexander. V., 619.
Longe, F. D. V., 636.
Malchus, Karl August Frhr. v. V., 680.
Mangold, Hans Karl Emil v. V., 682.
Merivale, Hermann. V., 750.
Messedaglia, Angelo. V., 758.
Meusel, Johann Georg. V., 759.
Montanari, D. Geminiano. V., 854.
Morstadt, K. Eduard M. V., 871.
Moser, Friedrich Karl, Frhr. v. V., 879.
Moser, Johann Jakob. V., 881.
Möser, Justus. V., 885.
Raiffeisen, Friedrich Wilhelm. VI., 300.
Reimarus, Joh. Albert Heinrich. VI., 383.
Ricci, Lodovico. VI., 437.
Rohr, Julius Bernhard von. VI, 457.
Romagnosi, Gian Domenico. VI., 461.
Rossi, Pellegrino Lodovico Edoardo, Graf VI., 465.
Sartorius, Georg Friedrich. VI., 498.
Schlettwein, Joh. August. VI., 587.
Schmalz, Theodor Anton Heinr. VI., 592.
Schmitthenner, Friedrich Jakob. VI., 594.
Schulze-Delitzsch, Franz Hermann. VI., 634 und 1186.
Schüz, Karl Wolfgang Christoph v. VI., 657.
Soden (Friedrich) Julius (Heinrich), Reichsgraf von. VI., 757.
Soetbeer, Georg Adolf. VI., 761.
Sonnenfels, Joseph, Reichsfrhr v. VI., 765.
Spangenberg, Cyriakus. VI., 848.
Süssmilch, Johann Peter. VI., 1183.
Temple, William Sir. VII., 84.
Tucker, Josiah. VII., 230.
Wappäus, Johann Eduard. VII., 640.
Weber, Friedrich Benedikt. VII., 683.
Young, Arthur. VII., 921.
Zachariae v. Lingenthal, Karl Salomo. VII., 924.

Schmoller, Gustav, Dr., o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Mitglied des Staatsrates Berlin.
Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre, -methode. VII., 543.

Schönberg, G. v., Dr., o. ö. Professor d. Staatswissenschaften und Kanzler der Universität Tübingen.
Arbeit, Arbeiter. I., 446.
Arbeitsbureaus u. arbeitsstatistische Aemter I., 970.
Arbeitslohn (die allgemeine Lehre vom Arbeitslohn). I., 863.

Schönlank, Bruno, Dr., weil. Redakteur. Leipzig.
Gesellenverbände. IV., 182.

Schollenberger, Dr., o. ö. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich.
Die Gewerbegesetzgebung in der Schweiz. IV., 482.

Schollmeyer, Dr., Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin.
Grundbuch. IV., 862.
Hypotheken- u. Grundbuchwesen. IV., 1268.

Schullern-Schrattenhofen, H. v., Dr., Professor an der Technischen Hochschule in Brünn.
Papier. VI., 11.
Schultze, W., Dr., Berlin.
Ansiedelungsgesetz, preussisches für Posen und Westpreussen. I., 376.
Wollzoll. VII., 891.
Seidel, M., Dr., Regierungsrat in Wiesbaden.
Sparkassen. VI., 849.
Seligmann, Edwin Rt., Professor der Nationalökonomie u. Finanzwissenschaft an der Columbia-University New-York.
Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten. III., 450.
Sering, M., Dr., etatsmässiger Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule und a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.
Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika. IV., 293.
Heimstättenrecht. IV., 1175.
Höferecht. IV., 1219.
Kolonisation, innere. V., 247.
Rentengüter. VI., 409.
— und **Biermer** (s. d.)
Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten. I., 848.
Singer, J., Dr., a. o. Professor der Statistik an der Universität Wien.
Arbeitszeit in Belgien. I., 1020.
Arbeitszeit in Grossbritannien. I., 1025.
Arbeitszeit in den Niederlanden. I., 1029.
Singer, Ministerialrat im Ministerium des Innern. Budapest.
Armengesetzgebung in Ungarn. I., 1105.
Soetbeer, H., Dr., Sekretär des deutschen Handelstages in Berlin.
Arbeitseinstellungen in Belgien. I., 782.
Sombart, Werner, Dr., a. o. Professor d. Staatswissenschaften an der Universität Breslau.
Hausindustrie. IV., 1138.
Sommerlad, Theo, Dr., Privatdozent der Geschichte an der Universität Halle a. S.
Bauernkrieg. II., 458.
Binnenzölle. II., 893.
Luxus. V., 652.
Mittelalterliches Münzwesen. V., 921.
Zur Geschichte der Preise im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. VI., 207.
Verkehrswesen im deutschen Mittelalter. VII., 160.
Geschichte des Zinsfusses im Mittelalter. VII., 960.
Zollverein. VII., 989.
Stammhammer, Jos., Bibliothekar des Jur.-pol. Lesevereins Wien.
Letrosne, Guillaume François. V., 617.
Lueder, August Ferdinand. V., 651.
Luzzatti, Luigi. V., 669.
Macleod, Henry Dunning. V., 873.
Martineau, Miss Harriet. V., 704.
Melon, Jean François. V., 747.
Menger, Anton. V., 747.
Mengotti, Francesco Conte. V., 749.
Mill, James. V., 778.
Mill, John Stuart. V., 778.
Montchrétien, Antoine de, Sieur de Vatteville. V., 855.
Mun, Thomas. V., 934.
Raleigh, Sir Walter. VI., 300.
Reybaud, Marie Roch Louis. VI., 423.

Stammhammer, Jos., Bibliothekar des Jur.-pol. Lesevereins Wien.
Riedel, Adolf Friedrich Johann. VI., 439.
Rüdiger, Joh. Christian Christoph. VI., 476.
Sadler, Michael Thomas. VI., 484.
Samter, Adolf S. VI., 497.
Sansovino, Francesco. VI., 498.
Scarufti, Gaspare. VI., 506.
Schön, Johannes. VI., 599.
Schröder, Wilhelm Frhr. von. VI., 601.
Scialoja, Antonio. VI., 658.
Seckendorf, Veit Ludwig von. VI., 659.
Spittler, Ludwig Timotheus Frhr. von. VI., 901.
Stein, Lorenz von. VI., 1074.
Storch, Heinrich. VI., 1168.
Syme, David. VI., 1185.
Stammler, Rudolf, Dr., o. ö. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Halle.
Eigentum und Besitz. III., 302.
Materialistische Geschichtsauffassung. V., 725.
Recht. VI., 327.
Schuldverhältnisse. VI., 611.
Vertrag und Vertragsfreiheit. VII., 473.
Steinbach, Dr., weil. k. k. Finanzminister a. D. Wien, und **v. Call** (s. d.)
Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. I., 511.
Stieda, W., Dr., o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig.
Arbeitsbuch. I., 723.
Arbeitseinstellungen. (Volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick.) I., 730.
Artelle. II., 1.
Einigungsämter. III., 336.
Enquete. III., 615.
Fabrik. III., 771.
Gewerbegerichte. IV., 393.
Handwerk. IV., 1097.
Innungen. IV., 1348.
Jugendliche Arbeiter. IV., 1400.
Koalition und Koalitionsverbote. V., 120.
Lehrlingswesen. (Moderne Zeit.) V., 576.
Normalarbeitstag. V., 987.
Sonntagsarbeit. VI., 768.
Stapelrecht. VI., 992.
Südseegesellschaften. VI., 1179.
Trucksystem. VII, 193.
Zunftwesen. VII., 1012.
Zwangs- und Bannrechte. VII., 1079.
— und **Lexis** (s. d.)
Wandergewerbe. VII., 622.
Stoerk, F., Dr., o. ö. Professor der Rechte an der Universität Greifswald.
Binnenschiffahrt (Verwaltungsrecht). II., 873.
Fähren. III., 785.
Flaggenrecht. III., 1072.
Flösserei. III., 1111.
Fremdenpolizei. III., 1266.
Gewässer. IV., 348.
Ströll, Moritz, Dr., Direktor der bayer. Notenbank in München.
Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert. II., 192 und 1215.
Struve, Emil, Dr., Beamter und Dozent am Institut für Gärungsgewerbe der landw. Hochschule zu Berlin.
Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung. II., 801.

Szántó, E., Dr., o. ö. Professor der griech. Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien.
Aristoteles. I., 1043.

Tacke, Dr., Professor in Bremen.
Moorkultur und Moorkolonisation. V., 857.

Tesdorpf, W., Dr., Oberlehrer in Königsberg (Pr.).
Bernstein. II., 589.

Thiel, Dr., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft etc. Berlin.
Gestütwesen. IV., 243.
Körordnung. V., 131.
Landwirtschaftskammern. V., 521.

Tröltsch, Walter, Dr., Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe.
Mobiliarsteuer. V., 842.
Regalien (Finanzregalien). VI., 351.

Tugan-Baranowsky, M., Dr., Professor an der Universität St. Petersburg.
Arbeiterschutzgesetzgebung in Russland. I., 571.

Uhlhorn, G., Dr., Abt zu Loccum u. Oberkonsistorialrat in Hannover.
Geschichte der öffentlichen Armenpflege. I., 1056.
Evangelisch-soziale Bestrebungen. VI., 843.

Verkauf, Leo, Dr., Privatdozent, Mitglied des österr. Abgeordnetenhauses in Wien.
Arbeiterversicherung in Oesterreich-Ungarn. (Historische Entwickelung.) I., 628.

— und **Emminghaus, Otto** (s. d.).
Knappschaftskassen in Oesterreich (Bruderladen). V., 111.

Wagner, Adolph, Dr., Geh. Regierungsrat, o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.
Bodenrechtsordnung. (Die volkswirtschaftliche Prinzipienfrage der Rechtsordnung des Grundbesitzes.) IV., 793.
Der Staat in nationalökonomischer Hinsicht. VI., 940.

Walter, Franz, Dr., Privatdozent an der Universität München.
Thomas von Aquino. VII., 99.

Weber, Max, Dr., o. ö. Professor der Nationalökonomie an der Universität Heidelberg.
Agrarverhältnisse im Altertum. I., 57.

Weissler, Rechtsanwalt in Halle.
Notariat. V., 997.
Vormundschaftsrecht. VII., 593.

Westergaard, Harald, Dr., o. ö. Professor an der Universität Kopenhagen
Arbeiterversicherung in Skandinavien. I., 707.

Wiedenfeld, K., Dr., Assessor. Berlin.
Eisenbahnstatistik. III., 573.
Getreidehandel in Deutschland. IV., 283.

Wieser, Frh. von, Dr., o. ö. Professor der polit. Oekonomie an der Universität Prag.
Grenznutzen. IV., 775.
Gut. IV., 926.

Windelband, W., Dr., o. ö. Professor der Philosophie in Strassburg.
Platon. VI., 91.

Wirminghaus, A., Dr., Syndikus der Handelskammer in Köln a. Rh.
Buchdruckereigewerbe. II., 1102.
Gewinnbeteiligung. IV., 716.
Statistik der Konkurse. V., 303.

— und **Kollmann** (s. d.).
Getreideproduktion. IV., 326.
Statistik des Grundbesitzes. IV., 849.
Hypothekenschulden (Statistik). IV., 1260.

Wittelshöfer, Paul, Dr., weil Professor an der Hochschule für Branntweinbrennerei.
Branntweinproduktion und -verbrauch. II., 1089.

Wittich, W., Dr., a. o. Professor an der Universität Göttingen.
Gutsherrschaft. (Grundherrschaft, Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit und Erbunterthänigkeit.) IV., 930.
Hof. IV., 1212
Zusammenlegung der Grundstücke (Feldbereinigung, Konsolidation etc.). VII, 1033.

Woedtke, von, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und Präsident des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung. Berlin.
Invalidenversicherung. (Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschland). IV., 1360.

Wolf, Julius, Dr., o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau.
Die Banken in der Schweiz. II., 305.

Woodruff, Clinton R., in Philadelphia.
Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika. I., 599.

Würzburger, Eugen, Dr., Direktor des statist. Amtes der Stadt Dresden.
Leihhäuser. V., 601.

Wygodzinski, W., Dr., Landwirtschaftlicher Generalsekretär in Bonn.
Kornspeicher. V., 353.

Zacher, Dr., Geh. Regierungsrat und Mitglied des Reichs-Versicherungsamtes Berlin.
Arbeiterversicherung in Frankreich. I., 638.
Unfallstatistik. VII., 248.
Unfallversicherung. VII., 285.

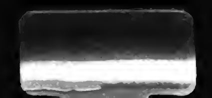
Zahn, Friedrich, Dr., Regierungsrat im kaiserlich statistischen Amt, Berlin.
Beruf und Berufsstatistik. II., 592.
Haushaltungsstatistik. IV., 1130.
Heiratsstatistik. IV., 1184
Die amtliche Statistik der deutschen Reichs. VI., 1014.

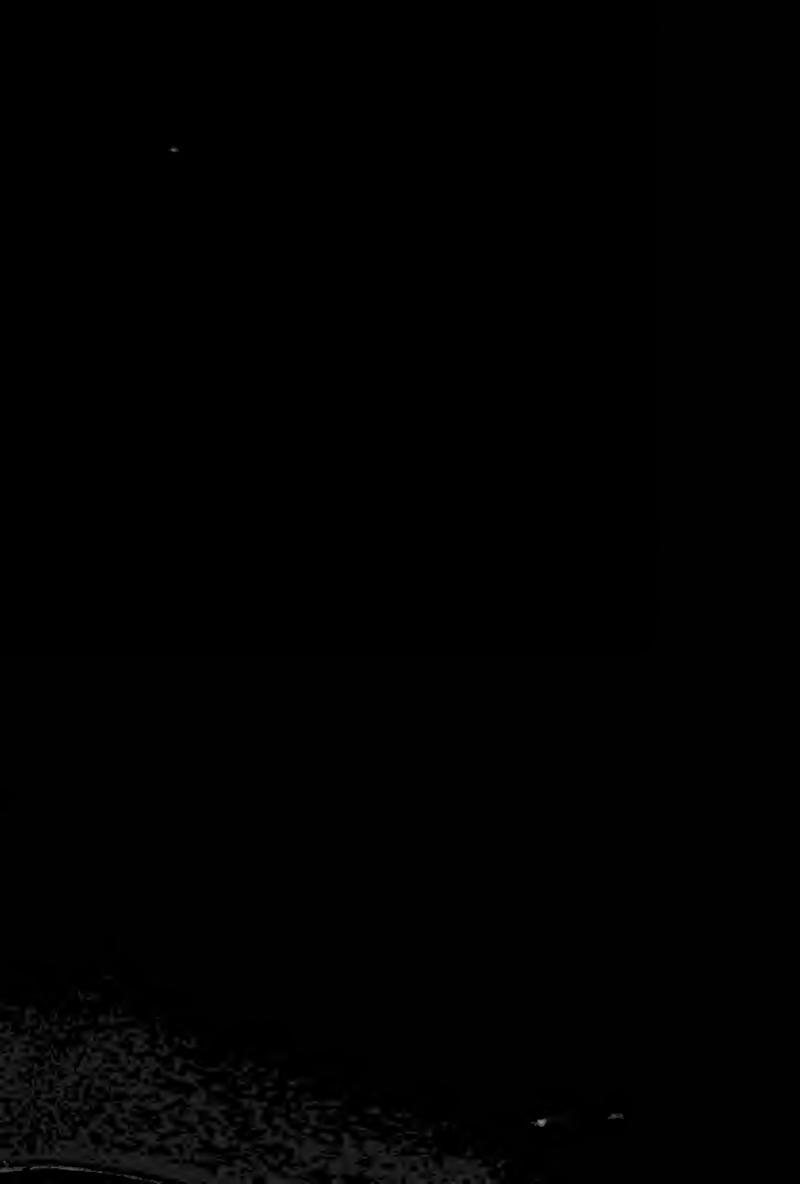
Zuckerkandl, Dr., o. ö. Professor der polit. Oekonomie an der Universität Prag.
Die österreichisch-ungarische Bank. II., 222.
Preis. (Allgemeine Theorie des Preises. — Die statistische Bestimmung des Preisniveaus.) VI., 181.

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 00695 1225






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 00695 1225

